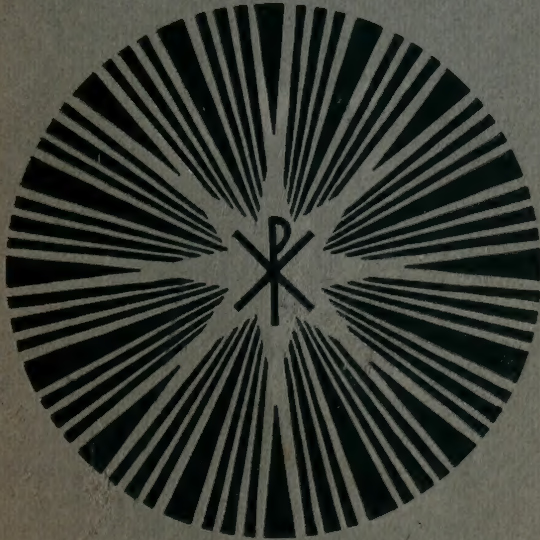
Herders theologische Bibliothek

Joseph Kardinal Hergenröther

Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte

III



Theologische Bibliothek

Joseph Kardinal Hergenröthers
Handbuch der
allgemeinen Kirchengeschichte

Neu bearbeitet von

Dr Johann Peter Kirsch
Päpstl. Hausprälat, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw.

Fünfte, verbesserte Auflage

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1915
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Joseph Kardinal Hergenröthers
Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte

Neu bearbeitet von

Dr Johann Peter Kirsch

Päpstl. Hausprälat, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw.

Fünfte, verbesserte Auflage

Dritter Band

Der Verfall der kirchlichen Machtstellung die abendländische Glaubensspaltung und die innerkirchliche Reform

Mit einer Karte
Die Konfessionen in Europa um das Jahr 1600

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1915
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 8 Iulii 1915

✠ Thomas, Archiepps



Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

Vorwort.

Mitten in den Wirren und Schrecken des gewaltigen Weltkrieges erscheint der dritte Band des „Handbuchs der allgemeinen Kirchengeschichte“ in fünfter Auflage. Am 1. August 1914 waren bereits über 300 Seiten gedruckt oder im Satz. Der plötzliche Kriegsausbruch ließ eine längere Unterbrechung eintreten. Erst im Januar des laufenden Jahres konnte der Satz wieder aufgenommen und von dort an in normaler Weise ohne neue Störung zu Ende geführt werden.

In diesem dritten Bande wird, nach den im ersten Bande (S. 43) entwickelten Grundsätzen über die Einteilung der Kirchengeschichte, das dritte Zeitalter behandelt, das die Zeit vom Anfange des 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts umfaßt. Vom Standpunkt einer streng wissenschaftlichen Betrachtung und einer genetischen Untersuchung der Geschehnisse dieser Jahrhunderte aus bieten diese eine innerlich zusammenhängende Epoche dar. Im geistigen und religiösen, im politischen und sozialen Leben der christlichen Völkerfamilie Europas beginnen wesentlich mit dem 14. Jahrhundert die Krisen, die in dem großen Glaubensabfall des Protestantismus im 16. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichen und infolge derer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts im Völkerleben des Abendlandes sich endgültig eine Neugestaltung gebildet hatte, die wir als die Grundlage einer neuen Zeitperiode ansehen müssen. Man mag jene ganze Zeit als eine Übergangsperiode bezeichnen; allein eine Periode von über drei Jahrhunderten, in der eine Umgestaltung von solcher Tragweite auf dem geistigen und religiösen Gebiete sich vollzieht, hat wohl das Recht, als eigener wichtiger Abschnitt in die geschichtliche Darstellung eingereiht zu werden; sie trägt ihre große historische Bedeutung in sich selbst, und man kann in dem so begrenzten Zeitabschnitt die wesentlichen Faktoren von den Anfängen bis zur völligen Auswirkung verfolgen. Das ganze 15. Jahrhundert hängt innerlich sicher viel enger zusammen mit dem 16. als mit dem 13., und das 14. Jahrhundert ist die historisch notwendige Bedingung für die Erscheinungen der Folgezeit, es weist ebenfalls viel mehr auf das 15. Jahrhundert hin, als es auf das 13. zurückgreift; in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommt die religiöse Krise äußerlich zu einem gewissen Abschluß, der mit wichtigen politischen Neugestaltungen zusammenfällt und, wie diese, im Westfälischen Frieden zum völkerrechtlichen Ausdruck gelangt. Der gewaltige Unterschied in der Stellung der Kirche und ihrer Organe im Völkerleben gegen früher findet gerade in der fast völligen Ausschaltung des Papsttums bei dem Abschlusse des Westfälischen Friedens seinen klarsten Ausdruck.

Die Ansätze, aus denen der Beginn einer großen Krise in dem allgemeinen geistigen Leben klar hervorgeht, erscheinen deutlich in der philosophischen und kirchlich-politischen Literatur des 14. Jahrhunderts. Es genüge hinzuweisen auf die Verbreitung des Averroismus, auf die Auswüchse der mystischen Bewegung, auf den Kampf, den Marsilius von Padua und seine Genossen gegen die kirchliche Machtstellung unternahmen, in welchem bis dahin unerhörte Prinzipien vorgetragen wurden, wie folgende: Quelle der staatlichen Autorität ist die Volkssouveränität; der Staat hat auch für das ewige Wohl seiner Untergebenen zu sorgen, folglich hat er die Aufsicht über die kirchliche Verwaltung und die Tätigkeit der Mitglieder des kirchlichen Sacerdotiums zu führen. Weiter sei hingewiesen auf W. Occam und seine Lehren, durch die der göttliche Primat des Papstes wie die Unfehlbarkeit der Kirche geleugnet, die Heilige Schrift als einzige unfehlbare Glaubensnorm aufgestellt wurde [1]. Zu dieser tiefgreifenden Bewegung auf dem Gebiete der Philosophie und der religiösen Erkenntnis kam im 15. Jahrhundert der Humanismus hinzu, der ganz neue Richtungen in das Streben nach höherer geistiger Bildung einführte, vielfach verbunden mit einer ungesunden Sucht nach unbeschränkter Geistes- und Lebensfreiheit, mit theoretischer und praktischer Verwerfung der Grundsätze der christlichen Moral. Der Klerus verlor rasch die Oberherrschaft auf wissenschaftlichem Gebiete, die er gehabt hatte, solange Philosophie und Theologie fast ausschließlich den Gegenstand intellektueller Tätigkeit gebildet hatten. Der Humanismus rückte aber nicht bloß die weltliche, profane Geistesbildung in den Vordergrund, sondern schuf vielfach Opposition gegen den bisherigen theologischen Studienbetrieb. In gleicher Weise wirkte die Renaissance auf dem Gebiete der Kunst; das Heidentum machte sich in dem übermäßig gesteigerten Kunst- und Luxusleben in breiten Schichten geltend, und diese Tendenzen übten in weitem Maße auch in hohen und höchsten kirchlichen Kreisen schlimme Wirkungen aus. Die religiös-christliche Lebensanschauung verlor die Vormacht, die sie bisher besessen hatte.

Zugleich offenbarte sich eine schwere Krise im religiös-kirchlichen Leben. Die päpstliche Autorität wurde tief erschüttert durch die Lostrennung von dem natürlichen Sitze des Papsttums infolge des langen Aufenthaltes in Avignon und vor allem durch das darauffolgende große päpstliche Schisma. In der kirchlichen Zentralverwaltung zeigten sich große Mißbräuche, die zu immer erneuerten Beschwerden der weltlichen Machthaber führten und zum Teil berechtigte, aber auch vielfach übertriebene Angriffe auf das Papsttum und die kuriale Verwaltung hervorriefen. Der von Wilhelm Durand bei Gelegenheit des Konzils von Vienne 1311 geprägte Ausdruck von der Reformatio ecclesiae in capite et in membris blieb über zwei Jahrhunderte hindurch eine immer erneuerte Forderung, unter der das päpstliche Ansehen und die kirchliche Stellung schwer leiden mußten. Infolge des Schismas und der darauffolgenden Reformkonzilien erlangten die weltlichen Machthaber durch Konzessionen und Konkordate großen Einfluß auf die innerkirchliche Verwaltung, der beim

[1] Vgl. Dr G. Manser, Die Geisteskrise des 14. Jahrhunderts. Rektoratsrede. Freiburg i. d. Schweiz 1915.

Volke und zum Teil im Klerus die richtige Anschauung vom Verhältnis der beiden Gewalten trübte und beim Ausbruch von Streitigkeiten auch auf rein religiösem Gebiete für die Kirche verhängnisvoll werden konnte. Die Verweltlichung großer Kreise des höheren wie des niederen Klerus, das Streben nach irdischen Vorteilen und Genüssen, der vielfache Verfall der Klöster und des Ordenslebens, das Eindringen unsittlicher Lebensführung in breite Schichten des Klerus brachten die leitenden Organe der Kirche in Mißachtung und brachen ihren Einfluß auf das Volk. Das gesamte religiöse Leben wurde unmittelbar dadurch schwer geschädigt. Die auftretenden Häresien zeigten darum auch, wie aus den Lehren und Bestrebungen von Wiclif und Huß hervorgeht, einen sehr gefährlichen Charakter, da sie auf die Zerstörung der gesamten Grundlage der Kirche gerichtet waren. Gerade dieses trat dann im Protestantismus des 16. Jahrhunderts in schärffster Weise hervor.

Nicht minder setzten auf politischem und sozialem Gebiete mit dem 14. Jahrhundert Bestrebungen ein, die zu großen Umwälzungen führten. Die Stellung des römischen Kaisertums deutscher Nation unter den Fürsten Europas brach zusammen mit der Vernichtung der Idee des christlichen Staatenbundes im Abendlande. Die nationalen Staaten entwickelten sich und gerieten in Kämpfe, in denen die Vernichtung der spanisch-habsburgischen Übermacht den wichtigsten Faktor bildete. Im Innern des Staatslebens erwuchs der Absolutismus, der die alten Einrichtungen der Städteverwaltung und die demokratischen Formen des öffentlichen Lebens vernichtete und bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts seine vollständige Ausprägung fand. Seit dem 15. Jahrhundert kam mit dem Nationalstaat die Diplomatie auf, die in der Regelung der internationalen Beziehungen fortan eine so große Rolle spielte. Das Aufkommen des Kapitalismus und die Verbreitung der Geldwirtschaft vereinigten große Reichtümer in den Händen einzelner Individuen und Genossenschaften. Daneben bestanden in den niederen sozialen Schichten, besonders auf dem Lande, große Mißstände, die zu revolutionären Bewegungen führten. Durch den in den Städten und den höheren Kreisen wachsenden Reichtum wurde ein übergroßer Luxus in der Lebensführung gefördert, der die christlichen Lebensanschauungen schwächte und dem Materialismus die Wege bahnte. In den Städten entstanden vielfach Kämpfe um die Oberherrschaft in der Verwaltung; sie richteten sich oft gegen die geistlichen Fürsten, wo diese Souveränitätsrechte hatten. Auf die ökonomische Entwicklung einzelner Länder waren die überseeischen Entdeckungen von großem Einfluß, während im Südosten Europas das Vordringen der Türken besondere Gefahren brachte. Alle diese verschiedenen politischen und sozialen Faktoren brachten seit dem 14. Jahrhundert so viele neue Elemente in das Leben der abendländischen Völker, daß ein Ausgleich erst allmählich und nicht ohne Gärung und ohne Erschütterungen eintreten konnte.

Der Ausbruch der großen Krise auf religiösem und kirchlichem Gebiete erfolgte im 16. Jahrhundert im Protestantismus, der keine innere Reform auf Grund der wahren, von Christus gebrachten Offenbarung, sondern ein Abfall von der katholischen Kirche und eine Zerstörung der übernatürlichen Grundlage des Christentums war. Diesen falschen Bestrebungen gegenüber führte die Kirche die wahre Reform des religiösen Lebens auf Grund der vollen Offenbarungs-

wahrheit durch, unter Beteiligung der verschiedenen Organe ihrer Wirksamkeit: Allgemeines Konzil, Papsttum, religiöse Orden, große Heilige. Dadurch wurden die Mängel der Verwaltung und die Auswüchse im sittlichen Leben allmählich beseitigt, der Klerus auf die richtige Ausübung seines Berufes und die Wahrung seiner kirchlichen Stellung zurückgeführt, die Autorität der Hierarchie neu gestärkt. Zugleich ward durch diese Reformtätigkeit dem weiteren Vordringen der Irrlehre gewehrt, und in manchen Gegenden wurden die Abgefallenen der Kirche wiedergewonnen. Doch verharrten große Gebiete in Mitteleuropa und fast der ganze Norden in der Häresie und in der Trennung von der kirchlichen Einheit; der Westfälische Friede wurde geschlossen auf Grund des Zusammenbruches der religiösen Einheit des Abendlandes. In den neuentdeckten Ländern der übrigen Weltteile setzte seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts eine in dieser ganzen Periode ausschließlich von der katholischen Kirche unternommene Missionstätigkeit ein, die aufs neue die reichen übernatürlichen Kräfte der Kirche offenbarte und von großen Erfolgen begleitet war. So fand im 17. Jahrhundert die aus den verschiedensten Wurzeln erwachsene Bewegung, der die äußere Ausgestaltung der kirchlichen Stellung in der Zeit vom 8. bis zum 13. Jahrhundert in so vielen Dingen zum Opfer fiel, einen Abschluß. Zugleich war damit die neue Grundlage gegeben, auf der nun in der Folgezeit das religiös-kirchliche Leben sich äußerte und weiter entwickelte. Dieser Zeitraum vom Beginn des 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts tritt uns somit als eine eigene Periode der Kirchengeschichte entgegen; er verdient als solcher behandelt zu werden.

In der Anordnung des Stoffes sind in der neuen Auflage einige kleine Änderungen eingetreten. Der Darstellung der kurialen Verwaltung und ihrer Zweige im 14. Jahrhundert wurde ein eigener, neuer Paragraph, § 4 des ersten Abschnittes, gewidmet. Im zweiten Abschnitt des zweiten Buches wurde die Darstellung der Tätigkeit zur Bekehrung der Irrlehrer von dem vorhergehenden Paragraphen getrennt und in § 5 besonders behandelt. Kleinere Änderungen und Nachträge sowie Verbesserungen in Einzelheiten finden sich in allen Abschnitten des Bandes. Die Quellen- und Literaturverzeichnisse wurden sorgfältig geprüft und durch die neuen Erscheinungen ergänzt.

Mögen die Zeitverhältnisse und der Abschluß des Friedens es baldigst ermöglichen, den vierten (Schluß-) Band des Werkes nachfolgen zu lassen.

Freiburg i. d. Schw., am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus 1915.

J. P. Kirsch.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Abschnitt.

Das große abendländische Schisma und die Irrlehren von Wiclif und Huß.

Dritter Abschnitt.

Die Reformkonzilien; die Kirche und die Renaissance.

Zweites Buch.

Die große abendländische Glaubensspaltung; der Kampf der Kirche gegen den Protestantismus; die Reform des kirchlichen Lebens und der Aufschwung der Missionen.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung und Ausbreitung des Protestantismus und die Anfänge der Reform des kirchlichen Lebens.

Zweiter Abschnitt.

Die kirchliche Reform und der Kampf gegen den Protestantismus; katholische und protestantische Gebiete in Europa; das Aufblühen der Missionen in den außereuropäischen Weltteilen.

Dritter Teil.

Der Verfall der kirchlichen Machtstellung; die abendländische Glaubensspaltung und die innerkirchliche Reform.

(Vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.)

Erstes Buch.

Der Niedergang der kirchlich-politischen Macht des Papsttums und der kirchlich-religiösen Weltanschauung und der Ruf nach Reform.

(Vom Anfang des 14. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.)

Literatur. — Raynaldus, Annales ecclesiastici XXIV ff. Barroducis 1872 f. Bzovius, Annalium post Baronium continuatio XIV ff. Coloniae Agr. 1618 ff. Rohrbacher, Universalgesch. der katholischen Kirche, in deutscher Bearbeitung XXIII bis XXIV. Münster 1860 ff. Rocquain, La cour de Rome et l'esprit de la réforme avant Luther II u. III. Paris 1895—1897. F. Mourret, Histoire générale de l'Église V: La renaissance et la réforme. 2. Aufl. Paris 1910. Hefele, Konziliengesch. VI. 2. Aufl. (von Knöpfler) Freiburg i. Br. 1890; VII ebd. 1869; VIII (von J. Hergenröther) ebd. 1887. Pastor, Gesch. der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I—III. 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1901—1904 (mit reichen Quellen- und Literaturangaben). J. Loserth, Gesch. des späteren Mittelalters (1197—1492). München 1903. Th. Lindner, Gesch. des deutschen Reiches vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. Braunschweig 1875 ff. Haller, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters I. Berlin 1904. Denifle, La désolation des églises, monastères, hôpitaux en France. 2 Bde. Macon 1897—1899. Geschichte der Stadt Rom von Reumont II und Gregorovius VI, 4. Aufl.

Charakter der Periode.

Die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts bildet eine Periode, in der neue, mächtig wirkende Faktoren ihren Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens auszuüben beginnen. Sie zeigt uns 1. das Sinken der päpstlichen Macht. Durch die Kämpfe mit dem nicht ohne schwere Schuld seiner Träger tief geschädigten Kaisertum war auch das Papsttum tief geschädigt und zum Anschluß an Frankreich genötigt worden, das durch das alte innige

Verhältnis zum römischen Stuhle zu sehr hohen Ansprüchen gestimmt war; die Päpste wurden vielfach abhängig von der französischen Politik, woraus sich die Verlegung ihres Sitzes nach Avignon ergab. Die Bestrebungen, durch die Rückkehr nach Rom von diesem Joche frei zu werden, auf der einen, die für Frankreich errungenen Vorteile zu behaupten, auf der andern Seite, führten zu dem großen vierzigjährigen päpstlichen Schisma. Dieses aber schwächte den Einfluß und das Ansehen des Apostolischen Stuhles noch mehr und erzeugte vielfache Opposition im Schoße der Kirche selbst, neue Lehren über ihre Verfassung und reformatorische Versuche, die ohne klar erfaßtes Ziel und ohne feste Grundlage bei der Aufregung der Geister mehr niederrissen, als sie aufbauten. Und auf dem Stuhle Petri saßen nicht mehr so viele große und edle Männer wie vordem, nicht alle Päpste vermochten bei den immer mehr sich umgestaltenden Verhältnissen ihre Stellung und die Bedürfnisse ihrer Zeit richtig zu erfassen; einzelne derselben waren ihrer Würde nicht wert; ihre Schwächen benutzte die kirchliche Opposition, wie die politisch-demokratische stets die Blößen der Monarchie benutzt. Die Achtung vor der Autorität, damit auch der freie Gehorsam, schwand immer mehr; wie die Bischöfe den Papst, so wollten die Priester die Bischöfe, die Laien bald die Priester meistern. Die Schwächung der Kirche in ihrem Mittelpunkte führte zur Schwächung derselben auf allen Punkten der Peripherie. Diese Periode zeigt uns 2. das Aufkommen eines weltlichen, der Kirche feindseligen Staatsbewußtseins, das Überhandnehmen der staatlichen Eingriffe in das kirchliche Gebiet. Die Könige entzogen sich immer mehr der Leitung der Kirche; dem ghibellinischen Staatsgedanken huldigend, glaubten sie sich ihrer Vormundschaft entwachsen; Philipps IV. Beispiel fand Nachahmung, und so bildete sich eine immer größer werdende Kluft zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Das päpstliche Schisma, während dessen die Prätendenten des Papsttums den Beistand der weltlichen Fürsten zu gewinnen trachteten, der Kampf der konstitutionalistischen Partei gegen die oberste Autorität der Päpste veranlaßten die letzteren, kirchliche Rechte in der Verwaltung teilweise den Fürsten einzuräumen, was diese Richtung förderte. Die Kirche sollte dem irdischen Reiche nicht mehr übergeordnet, sondern untergeordnet sein; man betonte noch die Nebenordnung, aber legte bereits Hand an die völlige Unterjochung der Kirche, die nicht sofort gelingen, aber Fortschritte machen konnte; die allgemeine Kirche war von der Gefahr bedroht, in Landeskirchen auseinanderzufallen. Die Opposition der Laienwelt gegen den vielfach verweltlichten und darum desto mehr seine privilegierte Stellung wahrenden Klerus wurde immer stärker. War der Papst aber nicht mehr Schiedsrichter der Fürsten, so entschied in ihren Zwisten noch allein das Schwert; ging das Gefühl der Einheit und Familienverbindung der christlichen Völker verloren, so gewann die Nationaleifersucht und Selbstsucht immer größeren Boden; die Politik trennte sich gänzlich von der Moral und der Religion. Aber auch dem irdischen Reiche drohten damit neue Gefahren. In Deutschland war die Kaisermacht gebrochen, das Territorialfürstentum nur von Eigennutz beseelt; in Frankreich ward die Monarchie übermächtig, fand aber auch eine Züchtigung ihres Übermutes durch Englands Hand, das selbst wieder sich in inneren Kriegen aufrieb. Das Interesse der Individuen trat allenthalben dem des Ganzen ent-

gegen, statt der Einheit zeigte sich Zersplitterung, statt der rechtlich und friedlich nebeneinander bestehenden Innungen nur feindselig einander befehdende Parteien. Der Staat begann Elemente großzuziehen, die ihn selbst mit dem Untergange bedrohten. Denn es zeigt uns diese Periode 3. den kecken Übermut, der sich der nach Lockerung der Bande der Autorität bald entfesselten Geister bemächtigte, den Drang zur Revolution, der überall eintritt, wenn die erhaltenden Mächte in ihrer Geltung verkümmert sind, aber auch dringenden Forderungen nicht entsprochen wird, an Stelle des Gemeingeistes der egoistische Sinn der einzelnen, an Stelle höherer Ideale der rohe materielle Vorteil und die Gewinnsucht tritt. Gefördert durch neue Erfindungen und Entdeckungen, durch Verbreitung irdischen Wohlstandes, der immer mehr zu übergroßem Luxus führte, wie durch die Verallgemeinerung der klassischen Studien, die mit dem Wiedererwachen des heidnischen Geistes verbunden war, drang der krasseste Materialismus ein, der nur nach irdischen Schätzen trachtete, der Genußsucht frönte, den Himmel über der Erde vergaß. Daran schloß sich 4. eine vielfache Entartung und dann wieder eine Erweiterung der wissenschaftlichen Leistungen: eine Entartung, indem die alte Scholastik durch Haschen nach Spitzfindigkeiten und Neuerungen von ihrer früheren Höhe herabgedrückt ward, die Theologie und die Jurisprudenz versteinerte; denn so viele Theologen es gab, sie haben die Geistesarbeit eines Thomas von Aquin eher verdunkelt als weitergeführt; so zahlreich die Rechtsgelehrten waren, der Verwirrung der Rechtsbegriffe haben sie nicht zu steuern vermocht; eine Erweiterung, indem die historische Kritik, das Studium der Sprach- und Erfahrungswissenschaften hinzukamen und die klassischen Studien der Form höhere Vollendung verliehen. Eine vielfach gegen die Lehren und das Sittengesetz des Christentums ankämpfende Wissenschaft verbreitete sich in weiten Kreisen der Laien, die sich als Vertreter der „profanen" Wissenschaft gegen die bisher wesentlich vom Klerus vertretene kirchlich-theologische Bildung erhoben. Die geistige Einheit der Wissenschaft und das einigende Band der gemeinsamen Lebensanschauung wurden zerstört. Nur zu sehr trennten sich die Vertreter der neu gepflegten Wissensgebiete von der Überlieferung und der kirchlichen Autorität, sich vielfach dem Einflusse neuer Irrlehren hingebend, von denen manche die Religion nur zum Deckmantel für politische Neuerungen nahmen, die Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegen die Obrigkeit zu rechtfertigen suchten. Ja 5. die Häresie trägt einen viel allgemeineren Charakter als ehedem, wirkt durchgreifender; während die Kirche an den bisherigen Sekten noch keine ebenbürtigen Gegner gehabt hatte, bildeten sich neue aus, die nicht bloß einzelne Dogmen, sondern deren Gesamtheit in der Wurzel angriffen, wahre und vermeintliche Mißbräuche des kirchlichen Lebens zur Verteidigung ihrer Negation benutzten, die zum Schlagwort gewordene „Reform der Kirche an Haupt und Gliedern" zur Nährung der Unzufriedenheit und zur Betörung der Massen verwerteten. So ward nach und nach alles unsicher, alles in Frage gestellt; der Individualismus drängte sich hervor, Empörung und Kriege im Gefolge. Die falschen Systeme, die zur Beschränkung der geistlichen wie der weltlichen Gewalt, zur Befriedigung der geistigen wie der leiblichen Bedürfnisse hervortraten, suchten im Leben ihre Verwirklichung zu finden;

einzelne Funken kamen zusammen, aus denen bald eine helllodernde Flamme sich erheben sollte.

Aber mitten unter solchen Stürmen, selbst unter dem Verderben des Schisma, erhielt sich der Apostolische Stuhl des hl. Petrus fort, tief erschüttert, aber nicht zerstört, von göttlichem Schutze getragen. Selbst die gegen ihn gehaltenen Konzilien konnten seine Autorität nicht untergraben, wenn auch in den Augen vieler Zeitgenossen und der Nachkommen durch die zeitweilige Obmacht eines falschen kirchlichen Konstitutionalismus verdunkeln. Selbst unwürdige Inhaber der Tiara haben im einzelnen Großes geleistet für die Wissenschaft, für die Missionen, für die Erhaltung kirchlicher Zucht und Ordnung. Es fehlte auch in dieser Zeit nicht an großen Heiligen, Lehrern und Fürsten, nicht an Großtaten religiöser Begeisterung. Am hellsten flammte dieselbe in Spanien auf, das siegreich aus den Kämpfen mit den Mauren hervorging und ein einiges mächtiges Reich, die erste Großmacht ward. Der im Westen erliegende Islam, der sich im Südosten Europas, unterstützt von der Zwietracht der christlichen Fürsten, mächtig ausbreitete, rief auch hier die Tatkraft der hervorragendsten Männer auf und steuerte einigermaßen der Schlaffheit, der sonst Ungarn, Polen und Deutschland gänzlich zu verfallen drohten. Der gewaltige Strudel, der die Völker ergriff, förderte neben vielem Schlimmen auch manches Gute zu Tage, diente zur weiteren Ausbreitung des Reiches Christi, das im fernsten Osten, Süden und Westen Ersatz für die Verluste finden sollte, die es im Norden zu erleiden hatte. Noch blühten die Künste, zumal in Italien, noch war der religiöse Geist in ihnen nicht erstorben; auch in vielen Wissenschaften ward noch im Dienste der Kirche Vortreffliches geleistet; noch fehlte es nicht an Theologen, welche die neu auftauchenden Irrtümer kräftig bekämpften und dem Fortschritte innerhalb der Kirche neue Bahnen eröffneten. Am Vorabend einer neuen Entwicklung konnten aber menschliche Kräfte kaum ahnen, wohin die große Bewegung ausmünden werde; es konnten bei der Entfernung des Schadhaften leicht neue Auswüchse sich ansetzen, größere Übel an die Stelle der alten treten; durch gewaltige Stürme sollte die Luft gereinigt, durch neue schwere Kämpfe ein neuer Sieg der Kirche errungen werden, die Besserung von innen heraus erfolgen, nachdem das ganze Gebäude von außen her bis in das Innerste erschüttert war.

Erster Abschnitt.

Die Päpste in Avignon unter dem herrschenden Einfluß Frankreichs und der Streit mit Ludwig dem Bayern.

(1304—1378.)

Quellen. — Bullarium Romanum, ed. Taurinensis, cura Ad. Tomasetti IV f. Aug. Taurin. 1859 ff. Theiner, Codex diplom. dominii tempor. S. Sedis I—II. Romae 1861—1862. Dudik, Iter Romanum. Vindob. 1855. Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen). Halle 1886. Schmidt und Kehr, Päpstliche Urkunden aus den Jahren 1353—1378 (ebd.) Halle 1889. H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. Münster 1889. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Gesch. der Rheinlande I—VI (1294

bis 1399). Bonn 1902—1912 (Publikation der Gesellsch. für rhein. Geschichtskunde); Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens (1294—1370). 2 Bde. Metz 1901—1905 (Quellen zur lothringischen Gesch.). Lang, Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Provinz und Diözese Salzburg in der avignonischen Zeit (Quellen und Forschungen zur österreich. Kirchengesch., 1. Serie, Bd I). 2 Tle. Graz 1903—1906. H. Reimers, Oldenburgische Papsturkunden. Oldenburg 1907; Friesische Papsturkunden aus dem vatikanischen Archiv zu Rom. Leeuwarden 1908. K. Rieder, Monumenta Vaticana historiam episc. Constantiensis in Germania illustrantia. Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgesch. zur Zeit der Päpste in Avignon (1305—1378). Innsbruck 1908. G. Mollat, Etudes et documents sur l'histoire de Bretagne. Paris 1907. H. Grange, Sommaire des lettres pontificales concernant le Gard émanant des papes d'Avignon I. Nîmes 1911. G. Brom, Bullarium Trajectense. 2 Bde. Haag 1891—1896. Bliss, Calendar of entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Papal letters II—IV. London 1896—1902. L. Moltesen, Acta Pontificum Danica. Pavelige aktstykker vedrörende Danmark I (1316—1378). Kjöbenhavn 1904. K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen IV). 2 Tle. Paderborn 1911. — Konzilien bei Mansi, Concil. coll. XXV f; Labbé, Concil. coll. XV f. H. Otto, Das avignoneser Inventar des päpstlichen Archivs vom Jahre 1366 und die Privilegiensammlungen des Fieschi und des Platina, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven und Bibl. 1909, 132—188. U. Berlière, Epaves d'archives pontificales du XIVe siècle, in Revue bénédictine 1907, 456—475, mit Fortsetzung. — Chroniken: Baluzius, Vitae paparum Avinionensium. 2 Bde. Par. 1693. Giovanni Villani, Historie Fiorentine s. Cronica universale, fortgesetzt von seinem Bruder Matteo und dessen Sohn Filippo (bis 1364), ed. Racheli. 2 Bde. Trieste 1857—1858; ed. Milano 1848. 7 Bde. Matthias Neoburgensis (früher dem Albertus Argentin. zugeschrieben), Chronicon integrum (1273—1378), ed. Urstisius, Germ. hist. illustr. II, Francof. 1585, 97 ff. Bartholomaeus Ferrariensis, Polyhistoria, ed. Muratori, Script. rer. ital. XXIV 699 ff (bloß für die Zeit 1287 bis 1367). Ioannes Vitoduranus (von Winterthur), Chronica, ed. Wyss. Zürich 1856 (aus dem Archiv für schweiz. Gesch. XI). Henricus de Rebdorf, Chronica (1294—1362), ed. Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, Stuttg. 1868, 507 ff. (Vgl. Schulte, Die sog. Chronik des Heinrich von Rebdorf. Münster 1879). Henricus de Hervordia, Liber de rebus memorabilioribus (bis 1335), ed. Potthast. Gotting. 1859. Ranulphus Higden, Polychronicon (bis 1377), edd. Babington et Rawson Lumby (Rerum Brit. medii aevi Script. n. 41. 9 Bde). London 1863 bis 1886. Jean Froissart, Chroniques de France (1307—1400), ed. Kervyn de Lettenhove (Oeuvres de Fr. 29 Bde). Bruxelles 1867—1877. Guillelmus de Nangis, Chronic. contin., ed. Géraud. 2 Bde. Paris 1843. Gobelinus Persona, Cosmodromium, h. e. Chronicon universale (bis 1418), ed. Meibom, Script. rer. Germ. I, Helmstad. 1688, 61 ff. Vitus Arnpeckius, Chronicon Austriacum (bis 1488), ed. H. Pez, Script. rer. Austr. I, Lips. 1721, 1165 ff; Chronicon Baioariae (bis 1495), ed. B. Pez, Thesaurus anecdot. novissimus III, Aug. Vindel., pars 2, S. 19 ff. Henricus dapifer a Diessenhoven, Hist. eccl. (1316—1361, Forts. des Ptolemäus Lucensis), ed. Boehmer, Fontes rer. Germ. IV 16 ff. (Bei Böhmer a. a. O. und auch Bd I noch weitere Chroniken.) Bernardus Guidonis, Chronicon pontificum, ed. Muratori, Script. rer. Ital. III, 1 2. (Vgl. Douais, Un nouveau mscr. de Bernard Gui et des chroniques des papes d'Avignon. Paris 1890. Glasschröder, Zur Quellenkunde der Papstgesch. des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. 1890, 240 ff). Vitae Pontificum Romanorum (dem Dietrich von Niem zugeschrieben, aber von Werner von Lüttich verfaßt), ed. Eccard, Corp. hist. medii aevi I 1461 ff. (Vgl. Lindner, Über einige Quellen zur Papstgesch. im 14. Jahrhundert, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1872, 235 ff 656 ff.) Albertinus Mussatus, De gestis Heinrici VII.; De gestis Italicorum post mortem Heinrici VII.; Ludovicus Bavarus: die drei Schriften ed. Muratori, Script. rer. Ital. X 9—784. Chronique de Richard Lescot, religieux de St-Denis (1328—1344) suivie de la

continuation de cette chronique (1344—1364), publ. par Lemoine. Paris 1896. Ehrle, Die Chronik des Garoscus de Ulmoisca Veteri und Bertrand Boysset, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1892, 311 ff. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. 1901, 631 ff. Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, herausgegeben von der Histor. Kommission der kgl. bayr. Akad. der Wissensch. 23 Bde. Leipzig 1862 bis 1894.

Literatur. — André, Hist. de la papauté à Avignon. 2e éd. Avignon 1888. Christophe, Hist. de la papauté pendant le XIVe siècle. 3 Bde. Paris 1853 (deutsch von Ritter, Paderborn 1853 f). Höfler, Die avignonischen Päpste. Wien 1871. G. Mollat, Les papes d'Avignon 1305—1378, in Bibliothèque de l'enseignement de l'hist. ecclés. Paris 1912 (mit reichen Quellen- und Literaturangaben). G. Camozzi, Il Papato avignonese. Palermo 1912. Aubery, De la juridiction temporelle des papes d'Avignon en matière pénale. Aix 1893. Pastor, Gesch. der Päpste I, 4. Aufl., 67 ff. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. Braunschweig 1888. Dönniges, Gesch. des deutschen Kaisertums im 14. Jahrhundert. 2 Abt. Berlin 1840 ff. Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrhundert. 2 Bde. Wien 1863 ff. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern. 2 Bde. Stuttgart 1890—1893. Déprez, Les préliminaires de la guerre de cent ans. La papauté, la France et l'Angleterre, in Bibl. des Écoles franç. d'Athènes et de Rome, fasc. 66. Paris 1902. Loserth, Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrhundert. 1. Tl. Wien 1897 (aus den Sitzungsber. der Wiener Akad. CXXXVI). Moltesen, De Avignonske pavers forhold til Danmark. Kjöbenhavn 1896.

1. Die Übersiedlung der Päpste nach Avignon und die französischen Bestrebungen gegenüber dem Papsttum; Benedikt XI. (1303—1304) und Klemens V. (1305—1314).

Quellen. — Potthast, Regesta II 2025 ff. Les registres de Benoît XI publ. par Grandjean. Paris 1883 ff. Clementis V. Regestum ed. cura et studio mon. ord. S. Benedicti. 9 Bde und 2 Bde Append. Romae 1885—1892. Ch. V. Langlois, Documents relatifs à Bertrand de Got, in Revue hist. XL (1889) 48 ff; Notices et documents relatifs à l'histoire de France au temps de Philippe le Bel, ebd. XL (1896) 307—328. H. Finke, Acta Aragonensia. Münster 1908. Gachon, Étude sur le mscr. G 1036 des archives départementales de la Lozière. Pièces relatives au débat du pape Clément V avec l'empereur Henri VII. Montpellier 1894. Monumenta Vaticana historiam Hungariae illustrantia. Ser. 1. Bd II: Acta legationis cardinalis Gentilis (1307—1311). Budap. 1885. Otte, Der historische Wert der alten Biographien des Papstes Klemens V. (Festschr. zur 26. Generalversamml. der Görresgesellsch., Breslau 1902, 3 ff; auch Diss. Breslau 1903). F. Ehrle, Der Nachlaß Klemens' V. und der in betreff desselben von Johann XXII. geführte Prozeß, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters V (1889) 1—166.

Literatur. — Fietta, Nic. Boccasino di Trevigi e suo tempo. Padova 1871. Funke, Papst Benedikt XI. (Kirchengeschichtl. Studien I, 1). Münster 1891. Kindler, Benedikt XI. 1. Tl. (Diss.) Posen 1895. Grandjean, Benoît XI avant son pontificat, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1888, 219 ff; Recherches sur l'administration financière du pape Benoît XI, ebd. 1884, 1 ff. L. Leclère, L'élection du pape Clément V (Annales de la Faculté de phil. et lettres de Bruxelles I, 1, 1889). Berchon, Hist. du pape Clément V. Bordeaux 1898. Rabanis, Clément V et Philippe le Bel. Paris 1858. E. Renan, Études sur la politique religieuse de Philippe de Bel. Paris 1899. G. Lizerand, Clément V et Philippe le Bel. Paris 1910. Wenck, Klemens V. und Heinrich VII. Halle 1882. Israel, König Robert von Neapel und Kaiser Heinrich VII. (Diss.) Berlin 1903. A. Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V. (Abhandl. zur mitteren und neueren Gesch. I). Berlin 1907. J. Hösl, Kardinal Ja-

cobus Gaietani Stefaneschi. Ein Beitrag zur Literatur- und Kirchengesch. des beginnenden 14. Jahrh. (Histor. Studien von Ebering, Hft 61). Berlin 1908. J. Theile, Nikolaus von Prato, Kardinalbischof von Ostia, 1303—1321. (Diss.) Niesky, Oberlausitz 1913. A. Magnocavallo, Marin Sanudo il Vecchio e il suo progetto di crociata. Bergamo 1901. — Ehrle, Zur Vorgesch. des Konzils von Vienne, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1886, 353 ff; 1887, 1 ff; Ein Bruchstück der Akten des Konzils von Vienne, ebd. IV (1888) 361—470. E. Göller, Die Gravamina auf dem Konzil von Vienne, in Festgabe für H. Finke, Münster 1904, 197—221. G. Mollat, Les doléances du clergé de la prov. de Sens au concile de Vienne, in Revue d'hist. ecclés. VI (1905) 319—326. — Über die Templer s. die allgemeinen Werke Bd II 499. Dazu: Havemann, Gesch. des Ausgangs des Tempelherrnordens. Stuttgart 1846. J. Michelet, Procès des Templiers. 2 Bde. Paris 1851. Chowanetz, Die gewaltsame Aufhebung und Ausrottung des Ordens der Tempelherren. Münster 1856. J. Loiseleur, La doctrine sécrète des Templiers. Étude suivie du texte inédit de l'enquête contre les Templiers de Toscane. Paris 1872. Boutaric, Clément V, Philippe le Bel et les Templiers. Paris 1874. Hagenmeyer, Le procès des Templiers à propos d'un livre récent. Paris 1885. Schottmüller, Bericht über die archivalischen Forschungen zur Gesch. und dem Prozeß des Tempelherrnordens, in Sitzungsber. der kgl. preuß. Akad. der Wissensch. 1886, 1019 ff; Der Untergang des Templerordens. 2 Bde. Berlin 1887. Prutz, Kritische Bemerkungen zum Prozeß des Templerordens, in Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissensch. 1894, 242 ff; Entwicklung und Untergang des Templerordens. Berlin 1888; Zur Genesis des Templerprozesses. München 1907. Lavocat, Procès des frères de l'ordre du Temple. Paris 1888. Delisle, Mémoire sur les opérations financières des Templiers. Paris 1889. Delaville-le-Roulx, La suppression des Templiers, in Revue des quest. histor. XLVIII (1890) 29 ff. Langlois, Le procès des Templiers d'après des documents nouveaux, in Revue des deux mondes CIII (1891) 382 ff. Gmelin, Schuld oder Unschuld des Templerordens. Stuttgart 1893. Lea, The absolution formula of the Templers, in Papers of the American Soc. of Church hist. 1893, 37 ff. Salvemini, L'abolizione dell' ordine dei Templari, in Archivio stor. ital. 1895, 225 ff. H. Grange, The fall of the Knights of the Temple, in Dublin Review 1895, 329 ff. Hefele, Konziliengesch. VI, 2. Aufl., 409 ff. H. Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens. 2 Bde. (Vorreform. Forsch. IV—V.) Münster 1907.

1. Nach dem Tode Bonifaz' VIII. am 11. Oktober 1303 (Bd II 618) versammelten sich die Kardinäle unter dem Schutze des Königs Karl II. von Neapel am 21. Oktober im Vatikan zum Konklave und erwählten schon am nächsten Tage einstimmig den Kardinal Nikolaus Boccasini zum Papste. Dieser, aus Treviso gebürtig, war Dominikaner, General des Ordens, darauf Kardinalbischof von Ostia, führte das Pontifikat nur vom 22. Oktober 1303 bis 7. Juli 1304 als Benedikt XI. (eigentlich X.). Würdig und tugendhaft, suchte er den Frieden wiederherzustellen, ohne der Gerechtigkeit zu vergeben. Die Lage des Heiligen Stuhles war eine sehr bedrängte und unter den Kardinälen selbst französischer Einfluß mächtig. Benedikt hob die wider die Colonna erlassenen Strafurteile seines Vorgängers auf, ohne ihnen jedoch alle Güter zurückzugeben und die beiden dieser Familie angehörigen Kardinäle wieder in ihre Funktionen einzusetzen. Dem französischen Könige, der ihn zu seiner Erhebung beglückwünschte, gab er, ohne darum gebeten zu sein, Absolution von den Zensuren, in die er gefallen sein könnte, hob dann mehrere Dekrete seines Vorgängers gegen die französischen Prälaten und Gelehrten auf, milderte die Konstitution Clericis laicos und suchte alles auf den Stand zurückzuführen, in dem es vor dem Streite gewesen war. Doch forderte seine Pflicht eine Bestrafung des von Nogaret und Sciarra Colonna gegen Bonifaz verübten Attentates.

Am 7. Juni 1304 lud er durch eine strenge Bulle die Teilnehmer an letzterem zur Verantwortung vor den Apostolischen Stuhl und belegte sie, da sie nicht erschienen, mit dem Anathem. Darüber starb Benedikt XI. so rasch (7. Juli 1304), daß man an seine Vergiftung glaubte[1]. Er hatte zur Herstellung des Friedens in Florenz seinen Ordensbruder Kardinal de Prato entsendet, in der Campagna die Ruhe hergestellt, die Räuber des Kirchenschatzes zur Verantwortung gezogen. Bei den Parteiunruhen Roms hatte er seit dem Frühjahr 1304 seinen Sitz nach Montefiascone, dann nach Perugia und Viterbo verlegt.

2. Aus dem am 18. Juli 1304 eröffneten Konklave in Perugia, in dem sich elf Monate lang die den Interessen der Colonna und des französischen Hofes ergebene Partei und die italienische der Gaetani gegenüberstanden, ging der Franzose Bertrand de Got, Erzbischof von Bordeaux, als Klemens V. am 5. Juni 1305 hervor, mit zehn gegen fünf Stimmen gewählt. Er war nach guten Studien in Orleans und Bologna Kanonikus von Bordeaux, 1295 Bischof von Comminges, 1299 Erzbischof von Bordeaux geworden, hatte sich 1302 auf dem römischen Konzil eingefunden und so seine Ergebenheit gegen den römischen Stuhl betätigt; sein älterer Bruder Berard war als Kardinalbischof von Albano 1297 während seiner Mission zur Friedensvermittlung zwischen Frankreich und England im besten Rufe gestorben. Da die Wahl eines nicht zum Kardinalkollegium gehörenden Kandidaten gefordert schien, glaubte man einen den Kardinälen vorteilhaft bekannten, dem französischen Könige angenehmen, bisher unmittelbar dem Könige von England unterstellten Prälaten erheben zu müssen. Der Gewählte, der sich auf einer Visitationsreise befand, nahm am 24. Juli die Wahl an; anstatt aber der Bitte der Wähler gemäß nach Italien zu kommen, beschied er dieselben zu seiner Krönung nach Lyon, wohin er auch die Könige von Frankreich und England sowie andere Fürsten einlud. Die Krönung fand am 14. November 1305 in der Justuskirche zu Lyon im Beisein des Königs Philipp des Schönen mit großer Pracht, aber nicht ohne betrübende Unglücksfälle statt, die ein Vorzeichen weiteren Unheils zu werden schienen. Der Papst entschloß sich nach der Krönung, nicht nach Italien zu reisen, sondern in Frankreich zu bleiben[2]. Damit begann die Zeit der Residenz der Päpste in Frankreich, das siebzigjährige Exil,

---

[1] Als Urheber der angeblichen Vergiftung Benedikts ward von einigen Philipp IV. bezeichnet (Ferret. Vicent. bei Muratori, Script. IX 1018), von andern die Mitschuldigen Nogarets, von wieder andern die Florentiner, von noch andern die Gaetani, dann wieder eine Partei der Kardinäle, endlich der Franziskaner Bernardo Delitiosi samt einigen Klerikern. Gegen letztere ließ Johannes XXII. 1319 eine Untersuchung einleiten, infolge deren die Beweise für den Mord zwar nicht ausreichend befunden wurden, aber doch der Franziskaner zu lebenslänglichem schwerem Kerker verurteilt ward. Näheres darüber aus dem Inquisitionsarchive von Carcassonne bei Natal. Alex., Saec. XIII u. XIV, diss. IX, a. 6, tom. XVI 345—347; Hauréau, Bernard Délicieux et l'inquisition albigeoise, Paris 1877. Grandjean, La date de la mort de Benoît XI, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1894, 241 ff.

[2] K. Wenck, Aus den Tagen der Zusammenkunft Papst Klemens' V. und König Philipps des Schönen zu Lyon, November 1305 bis Januar 1306, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXVII (1906) 189—203.

die babylonische Gefangenschaft der Nachfolger Petri, wie man nicht ohne alle Berechtigung, wenn auch mit Übertreibung, sie genannt hat.

Wenn Klemens V. aus Furcht vor den politischen Parteiungen Italiens und aus Vorliebe für Frankreich nicht nach Rom ging, sondern zu Bordeaux, dann in Poitiers und Avignon residierte, so kam er desto mehr in Abhängigkeit von dem französischen Hofe, der sich mit den kühnsten Plänen einer Weltmonarchie trug und seinen durch rohe Gewalt erfochtenen Sieg über Bonifaz VIII. weiter ausbeuten wollte. Schon nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten verlangte Philipp der Schöne von dem neuen Papste die Verdammung des Papstes Bonifaz und bald auch die Ausrottung des Ordens der Templer, dessen reiche Besitzungen in Frankreich seine Habsucht lockten. Klemens suchte Zeit zu gewinnen und den König einstweilen in anderer Weise zu befriedigen. Er erneuerte die ihm von Benedikt gegebene Absolution, ernannte unter zehn neuen Kardinälen neun Franzosen, gab den beiden Colonna ihre Plätze im heiligen Kollegium zurück, bewilligte dem Könige auf fünf Jahre einen Kirchenzehnten und ging in der Zurücknahme oder Modifikation der Dekrete Bonifaz' VIII. viel weiter als Benedikt, um nur dem französischen Interesse sich gefällig zu erweisen. Er milderte das Dekret über die Zitationen, hob die Bulle Clericis laicos ganz auf, jedoch mit Festhalten an den älteren Gesetzen, zumal des vierten Laterankonzils; betreffs der dogmatischen Bulle Unam sanctam erklärte er (1. Februar 1306) nach Hervorhebung der Verdienste Philipps, daß sie für ihn und sein Reich kein Präjudiz bilden und beide nicht zu größerem Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl verpflichten solle, als vorher gefordert wurde; damit ward Philipps Beschwerde beseitigt oder vielmehr die Bulle von dem falschen, durch die französische Politik in sie hineingetragenen Sinne gereinigt[1]. Außerdem gewährte er dem Bruder des Königs, Karl von Valois, auf zwei Jahre einen Kirchenzehnten zur Durchführung seiner Pläne auf Konstantinopel und erlangte dafür auch Beiträge von den italienischen Staaten. Das Unternehmen lag ihm sehr am Herzen, weil er von Byzanz aus Palästina wieder für die Christenheit zu gewinnen hoffte — ein Ziel, das er unablässig mit allem Eifer, aber ohne Glück verfolgte. Die Regierung des Kirchenstaates übertrug er drei Kardinälen, die Statthalterschaft in Spoleto seinem Bruder Arnaud Garsias; aber die Wirren hörten nicht auf, es bekämpften sich die Colonna und Orsini, der Adel und die Bürger. Die finanzielle Lage der päpstlichen Kammer war eine sehr traurige und nötigte die Kurie zu drückenden Geldforderungen, die in Frankreich selbst große Unzufriedenheit erregten[2]. Unter dem 1. Februar 1306 schrieb der Papst für alle damals vakanten und innerhalb drei Jahren vakant werdenden kirchlichen Pfründen in England, Schottland, Irland und Wales eine Annate aus, d. h. eine Abgabe in der Höhe des ersten Jahreseinkommens der Pfründe, zu gunsten der päpstlichen Kasse; nur die Erzbistümer, Bistümer und Abteien waren ausgenommen. Es ist das erste Beispiel einer allgemeinen Auflage der

---

[1] Const. „Quoniam“ c. un. de immun. III, 17 in Clem. über die Bulle Clericis laicos. Const. „Meruit“, c. 2 de privil. V, 7 in X vagg. comm.

[2] Baluzius, Vit. Pap. Av. I 3—5; II 58.

Annate für die päpstliche Kammer auf alle vakant werdenden Pfründen eines Landes[1].

3. Nachdem der Papst längere Zeit in Bordeaux krank gewesen war und vielfach mit König Philipp über den Ort eines neuen Zusammentreffens verhandelt hatte, fand im Mai 1307 eine Zusammenkunft beider in Poitiers statt, wo auch der Friede zwischen Frankreich und England befestigt wurde. Philipp wiederholte hier seinen Antrag auf Einleitung eines Prozesses gegen Papst Bonifaz; endlich erlangte Klemens das Versprechen desselben, dem Papste sei diese Sache allein vorzubehalten. Dessenungeachtet kam Philipp noch öfter und dringend auf sein Ansinnen zurück. Darum wurde auch eine damals entworfene Bulle nicht publiziert, die den hierin nachgiebigen König gegen alle aus der Verzögerung des Urteils sich etwa ergebenden Rechtsnachteile schützte und selbst dem Nogaret und seinen Mitschuldigen unter Auflegung einer Buße völlige Verzeihung in Aussicht stellte; der Papst erhielt erst dann freie Hand, als er in andern Fragen, besonders betreffs der Templer, dem Könige zu Willen war.

Auf neues Andringen Philipps gab Klemens 1308 die Zusicherung, daß er die Ankläger des verstorbenen Bonifaz hören wollte, bestimmte den 2. Februar 1309 für den Beginn des Prozesses in Avignon und erließ (13. September) ein Zitationsedikt, worin er seine persönliche Überzeugung von der Unschuld des Bonifaz aussprach und mit Gründen belegte, jedoch dem Wunsche des Königs Philipp gemäß den Anklägern Gehör zu geben versprach. Der Haß des tyrannischen Fürsten gegen Bonifaz VIII. hatte sich noch nicht gelegt; er wolle recht behalten und in jeder Beziehung einen Triumph über den päpstlichen Stuhl feiern; er war unzufrieden mit dem Vorladungsedikt, dessen Mißdeutung Klemens V. (2. Februar 1310) beklagte. Mit dem Konsistorium vom 16. März in Avignon begann der Prozeß, bei dem die Verteidiger des gelästerten Papstes viele streitverzögernde Einreden, die Ankläger sehr weitgehende, der Verteidigung ungünstige Anforderungen erhoben; die Verhandlungen zogen sich in die Länge; die Zeugenverhöre wurden 1311 in Italien und Frankreich fortgesetzt, hielten sich meistens an die von den Colonna verbreiteten abenteuerlichen Gerüchte und wurden von französischen Kommissären geleitet. Endlich im Februar 1311 schrieb der König unter Beteuerung der Reinheit seiner Absichten, daß er die ganze Sache dem Papste, dem sie vorzugsweise zugehöre, zur Erledigung auf dem von ihm beabsichtigten Konzil oder sonstwo überlassen und die Ankläger zum Verzichte auf ihre Anklage bestimmen wolle. Für den bisher bedrängten Papst war das sehr erfreulich; nur mußte er noch eine Ehrenerklärung für Philipp und seine Freunde erlassen, die alles nur in gutem Glauben und reinem Eifer getan zu haben versicherten. Auf Grund der Aussagen von Geistlichen und Laien sprach Klemens V. (27. April 1311) unter Lobsprüchen auf Frankreich, „dieses Israel des Neuen Bundes", und nach geschichtlicher Darstellung des Verhandelten den König von aller Schuld an den traurigen Vorfällen von Anagni und von jedem daraus hervorgehenden Rechtsnachteile frei, dehnte die Freisprechung auch auf seine Diener mit Ausnahme des Wilhelm Nogaret aus, gab jedoch auch diesem, der seine Unschuld beteuerte, auf Fürsprache Philipps unter Auflegung einer Buße die Absolution und begnadigte alle andern mit Ausnahme der Räuber des Kirchenschatzes; er erklärte, niemand dürfe den guten Eifer

---

[1] W. E. Lunt, The first levy of papal annates, in American Histor. Review XVIII (1912) 48—64; vgl. J. P. Kirsch in Röm. Quartalschr. XXVII (1913) 202*—207*.

Philipps in Zweifel ziehen, und befahl Kassation der seit November 1302 von seinen Vorgängern zum Nachteile des Königs und seines Reiches erlassenen Aktenstücke, wogegen der päpstliche Notar Otto von Sermineto entschiedene Verwahrung erhob. Nur zu sehr hatte der Papst unter dem Drucke des französischen Hofes gehandelt, aber es war ihm gelungen, einer entehrenden Forderung auszuweichen. Die Sache Bonifaz' VIII. selbst ward bis zu dem von ihm bereits ausgeschriebenen allgemeinen Konzil vertagt[1].

4. In Betreff des Templerordens war die Stellung des Papstes kaum minder schwierig. Auf der einen Seite lagen Philipps egoistische und unedle Beweggründe zu Tage, auf der andern waren die Templer bereits vielfach anrüchig geworden und boten, zumal in Frankreich, Anlaß genug, ihre Unterdrückung in Anregung zu bringen. Über das Prahlen der Templer mit den Vorrechten ihres Ordens war schon 1207 unter Innozenz III. geklagt und ihnen von diesem Papste 1213 verboten worden, etwas für die Aufnahme zu fordern; Mißachtung der bischöflichen Rechte warf man ihnen häufig vor, doch nicht in stärkerem Maße als andern Orden; Bedrückung von Neubekehrten, Hoffart und Habsucht, Eifersucht und Zwietracht gegen die Johanniter wurden ihnen öfter zur Last gelegt. Nach dem Falle von Ptolemais 1291 waren viele Tempelritter nach Cypern gegangen, weit mehr aber auf die Ordensgüter im Abendlande, namentlich in Frankreich, wo sie ihres Unabhängigkeitssinnes wie ihrer Streitkräfte von 15000 Reitern wegen der französischen Politik ein Dorn im Auge waren[2]. Schon Nikolaus IV. hatte daran gedacht, sie mit den Johannitern zu einem Orden zu vereinigen, und mehrere Synoden hatten sich 1292 in diesem Sinne ausgesprochen[3]. Durch ihren Reichtum waren sie vielfach verhaßt geworden; doch ist nicht sicher, ob das Bestreben, in den Besitz ihrer Güter zu gelangen, König Philipp zum Vorgehen gegen sie veranlaßt hat. Sicher aber war er der Urheber des Planes, den Orden zu vernichten. Im Jahre 1305 wurden bestimmte Anklagen gegen die Templer erhoben, die dem Papste mitgeteilt wurden. In den folgenden Jahren ließ der König weiteres Material sammeln und legte es 1307 dem Papste vor. Der Großmeister der Templer, Jakob von Molay, beantragte selbst eine Untersuchung der dem Orden zur Last gelegten Verbrechen. König Philipp und seine Anhänger beschuldigten die Templer grober Unsittlichkeit, des Unglaubens, der Beschimpfung Christi,

---

[1] Raynald., Annal. ad a. 1307, n. 10 f. Zitationsedikt Redemptor noster vom 13. September 1309 bei Raynald a. a. O. a. 1307, n. 4. Brief an Philipp vom 2. Februar 1310 bei Du Puy, Histoire du différ. du pape Bonif. VIII avec Phil. le Bel, Paris 1655, preuves p. 300. Zeugenverhör von 1311 bei Höfler, Abhandl. der Histor. Klasse der Münchener Akad. der Wissensch. 1843, III, 3. Konstitution vom 27. April 1311 bei Raynald a. a. O. a. 1307, n. 26 f 50. Protest des Notars Otto bei Tosti, Storia di Bonifazio VIII, Montecasino 1846, doc. p. 315.

[2] Innoc. III., Epist. l. 10, ep. 121 (Migne, Patr. lat. Bd 215, 1217; Potthast, Reg. 271, n. 3175); Epist. l. 16, ep. 90 (Migne a. a. O. Bd 216, 890). Klagen der Bischöfe: Concil. Later. III., can. 9; Konzil von Arles 1260, can. 12; Konzil von Sens 1269, can. 6; Konzil von Mainz 1261, can. 16; Konzil von Riez 1285, can. 15; Konzil von Aschaffenburg 1292, can. 8. Bedrückungen von Neophyten: Greg. IX. bei Potthast a. a. O. n. 8996. Hoffart und Habsucht: Guill. Tyr., Histor. XII 7; XVIII 9.

[3] Raynald. a. a. O. a. 1291, n. 29 30. Mansi, Concil. coll. XXIV 1075.

der Verhöhnung der Sakramente. Der Papst hielt diese Anklagen für unglaublich, sagte aber jetzt eine Untersuchung zu. Allein ohne diese abzuwarten, ließ der König auf Anstiften Nogarets am Abend des 12. Oktober 1307 unvermutet den Großmeister nebst 140 Brüdern im Temple von Paris sowie die übrigen Ritter in seinen Staaten verhaften und belegte ihre Güter mit Beschlag. Zu gleichem Verfahren forderte er die andern Fürsten auf. Klemens V. erhob laute Klage gegen diesen Gewaltschritt, der die Rechte der Kirche verletzte, verlangte Auslieferung der Gefangenen und ihrer Güter und suspendierte die Befugnisse der französischen Bischöfe und Inquisitoren, gegen sie wegen Häresie zu verfahren. Allein die Maßregel wurde nicht aufrecht erhalten, und schon am 22. November hatte der Papst durch eine Bulle auch den übrigen Fürsten befohlen, die Templer zu verhaften und ihre Güter einzuziehen. Wohl gab Philipp die Auslieferung der Templer an die zu ihm gesandten zwei Kardinäle zu, sowie auch, daß die Güter derselben zum Besten des Heiligen Landes verwendet und hierfür bewahrt werden sollten[1]. Aber er suchte sich den Beistand der öffentlichen Meinung durch Verbreitung von Broschüren, in denen sogar der Papst der Nachlässigkeit in Glaubenssachen und der durch Bestechung verursachten Parteilichkeit für die verbrecherischen Templer beschuldigt ward, sowie durch das Urteil des Parlaments in Tours im Mai 1308 zu sichern und in jeder Weise einen starken Druck auf Klemens auszuüben, der immer noch alles aufbot, die Würde und Rechte seines Stuhles zu behaupten[2].

Unterdessen wurde der Papst auch durch andere Angelegenheiten in Anspruch genommen. In der Nacht des 6. Mai 1308 zerstörte ein Brand die Laterankirche. Die Römer taten Buße und legten eifrig Hand an den Wiederaufbau, zu dem der Papst eine beträchtliche Summe beisteuerte. Am 1. Mai 1308 ward der deutsche König Albrecht von seinem Neffen Johann erschlagen, und nun suchte Philipp der Schöne seinem Bruder Karl von Valois die deutsche und damit die römische Kaiserkrone zu verschaffen, wofür der Papst das meiste zu tun im stande war. Darum lenkte Philipp in der Templerfrage ein, ohne sie jedoch ganz aus der Hand zu geben. Klemens V. fühlte wohl, welche Folgen eine solche Erhöhung der französischen Macht für den päpstlichen Stuhl haben müsse; während er öffentlich für den Prinzen Karl tätig schien, wirkte er durch den Kardinal de Prato auf die geistlichen Wahlfürsten ein, von denen Balduin von Trier seinen älteren Bruder, den Grafen Heinrich von Lützelburg, empfahl, der auch (27. November) zu Frankfurt einstimmig gewählt und den 6. Januar 1309 als Heinrich VII. gekrönt ward. Sofort nach der Wahl war der Papst um Salbung und Krönung gebeten worden; am 2. Juni 1309 schickte Heinrich eine Gesandtschaft an ihn nach Avignon, die das Gesuch wiederholte und auch die Zusicherung der Kaiserkrönung erhielt, die aber wegen des bevorstehenden, am 12. August 1308 für den 1. Oktober 1310 ausgeschriebenen, nachher aber verlegten all-

---

[1] Baluzius, Vit. Pap. Av. II 75 f 176 f. Klemens V. an Philipp bei Du Puy, Hist. de l'ordre milit. des Templiers, Bruxelles 1751. 10 100. Brief Philipps bei Baluzius a. a. O. II 113 ff.

[2] Broschüren von Dubois in Notices et extraits XX, 2, 169 f 179 f.

gemeinen Konzils von Vienne sowie wegen anderer dringender Geschäfte erst am 2. Februar 1312 in St Peter zu Rom erfolgen könne. Heinrichs Gesandte leisteten in seinem Namen den üblichen Eid der Treue und des Schutzes für die Person des Papstes und die Besitzungen der römischen Kirche[1]. Letztere waren damals in Italien sehr bedroht; die Republik Venedig hatte sich der zum Kirchenstaate gehörigen Stadt Ferrara bemächtigt, weshalb der Papst nicht nur Bann und Interdikt, sondern auch andere, früher schon von den Päpsten einzeln ausgesprochene Strafen über sie verhängte. Er verbot allen Handel mit den Venetianern, erklärte sie für ehrlos, unfähig zum Testieren und zu gerichtlichen Akten; falls sie nach zwei Monaten noch halsstarrig blieben, sollten der Doge und die Beamten für immer abgesetzt und jedermann zur Ergreifung ihrer Person, Waren und Güter ermächtigt sein. Der Kardinallegat Pelagrue ließ das Kreuz gegen sie predigen, und in einer blutigen Schlacht vom 28. August 1309 unterlag die stolze Republik. König Robert von Neapel erhielt das Vikariat von Ferrara; die Stadt sah sich aber durch dessen katalonische Banden fast noch mehr bedrückt als durch das Joch der Venetianer[2].

Im Juli 1308 waren der Papst und König Philipp übereingekommen, die angeschuldigten Templer seien von den Diözesanbischöfen nach den vom Papste festgestellten Normen zu verhören, die innerhalb Frankreichs befindlichen von königlichen Beamten, aber ohne Verhinderung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu bewachen, die Ordensgüter durch geistliche Prokuratoren, denen aber auch königliche beigesellt wurden, bis zur Entscheidung zu verwalten und für das Heilige Land zu verwenden. Der Prozeß nahm darauf seinen regelmäßigen Gang. Klemens V. verhörte selbst 72 hervorragende Ordensmitglieder, die ganz frei sich der Häresie schuldig bekannten und um Absolution baten, die sie erhielten; es wurden drei Kardinäle zum Verhör des Großmeisters und mehrerer Großpräzeptoren ermächtigt, die auch mit der Kirche ausgesöhnt wurden, nachdem sie die Verleugnung des Glaubens und andere Verbrechen eingestanden hatten[3], darauf Kommissionen in Frankreich und den übrigen Ländern für die weiteren Verhöre bestellt und ihnen die einzelnen (127) Fragepunkte mitgeteilt, die sich auf schändliche Aufnahmezeremonien, Unsittlichkeit, Glaubensverleugnung usf. bezogen. Das endliche Urteil blieb der ausgeschriebenen allgemeinen Synode vorbehalten. In den einzelnen Prozessen gestanden viele, nach damaliger Rechtspflege auf der Folter befragt, die ihnen vorgeworfenen Ver-

---

[1] Schötter, Joh. von Luxemburg I, Luxemburg 1865, 52 ff. G. Heidemann, Die Königswahl Heinrichs von Luxemburg im Jahre 1308, in Forsch. zur deutschen Gesch. XI (1871) 43—48. R. Pöhlmann, Zur deutschen Königswahl vom Jahre 1308, ebd. XVI (1876) 357—364. G. Sommerfeldt, Die Königswahl Heinrichs von Luxemburg, Straßburg 1891. H. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV., in Quellen und Forsch. aus italienischen Archiven IX (1906) 316—378. K. Wenck, Klemens V. und Heinrich VII., Halle 1882; Französische Werbungen um die deutsche Königskrone, in Histor. Zeitschr. LXXXVI (1901) 253—269.

[2] Das Verbot des Handels und Verkehrs mit Städten, welche die Kirche schwer verletzt, z. B. die Bischöfe vertrieben hatten, kam schon früher vor; z. B. Honor. III. 3. März 1218 an die Stadt Piacenza über Bobbio, bei Potthast, Reg. n. 5712.

[3] P. Viollet, Les interrogatoires de Jacques de Molay, grand-maître du Temple. Extrait des mémoires de l'Acad. des inscr. et belles-lettres XXXVIII, 2, Paris 1909.

brechen ein, manche widerriefen die gemachten Geständnisse; die Untersuchungen fielen in Deutschland, in Ravenna, in Kastilien günstig für die Templer aus, ungünstig in Frankreich, in Kalabrien, zum großen Teil auch in den britischen Reichen, aber mehr auf Grund von Zeugen, die nicht zum Orden gehörten. Hatten auch in manchen Ordenshäusern durch Untätigkeit und Üppigkeit Sittenverderbnis und Unglaube sich eingenistet und hatten sich auch die Templer vielfach sehr mißliebig gemacht: die ihnen vorgeworfenen abscheulichen Verbrechen sind unerwiesen. Es wurde gegen sie ein doppelter Prozeß geführt: gegen die einzelnen Templer durch die Bischöfe der einzelnen Provinzen unter Beistand der Inquisitoren, die das Ergebnis auf Provinzialsynoden feststellen sollten, und über den Orden als Ganzes in Bezug auf Gesetze, Gebräuche und Leitung durch besondere päpstliche Kommissäre. Die wichtigste Kommission der ersteren Art war die im bischöflichen Palaste von Paris vom August 1309 bis Mai 1311 tagende, bestehend aus dem Erzbischofe von Narbonne, den Bischöfen von Bayeux, Mende und Limoges sowie drei Archidiakonen, die 231 Zeugen verhörte. Der Erzbischof von Sens verurteilte auf einer Provinzialsynode 45 Templer wegen Zurücknahme ihrer früheren Aussagen als rückfällige Ketzer und lieferte sie dem weltlichen Arme aus, worauf sie der König (12. Mai 1310) verbrennen ließ; in gleicher Weise litten auch andere den Feuertod. Da viele Mitglieder des Ordens sich zu seiner Verteidigung erboten und ihnen die Wahl bevollmächtigter Sprecher zugestanden ward, die längere Zeit in Anspruch nahm, verschob Klemens V. (4. April 1310) die Eröffnung des Konzils auf ein Jahr, auf 1. Oktober 1311[1].

5. Das XV. allgemeine Konzil in Vienne eröffnete am 16. Oktober 1311 der Papst mit einer dessen Hauptaufgaben bezeichnenden Rede[2]. Es waren: 1) die Angelegenheit des Templerordens; 2) der Beistand für das Gelobte Land; 3) die Reform der Sitten und besonders des Klerus[3]. Nachher sollten die Mitglieder dem Papste ihre Ratschläge über diese drei Punkte in besondern Voten abgeben. Die Verhandlungen über die Templer zogen sich in die Länge, so daß von der ersten bis zur zweiten Sitzung (3. April 1312) fast ein halbes Jahr verlief. Der Papst ließ von der Gesamtheit der Väter eine Deputation wählen, welche in Verbindung mit ihm und den Kardinälen die Frage beantworten sollte, wie in Sachen des Ordens zu verfahren sei. Die Ansichten waren hier geteilt. Die Majorität der Deputation fand den Beweis der Schuld des ganzen Ordens nicht geliefert, die Unterdrückung desselben nicht gerechtfertigt, die Zulassung der Templer zu dessen Verteidigung angezeigt. Andere dagegen glaubten, man müsse sofort den Orden verurteilen und keine weitere Verteidigung gestatten, die unnütz sei, die Sache verschleppe, Streit errege, dem Heiligen Lande viele Nachteile bringe; so dachten namentlich die Erzbischöfe von Reims, Sens, Rouen. Der Papst, den auch

---

[1] Außer der angegebenen Literatur vgl. noch Ant. Benavides, Memorias de D. Fernando IV de Castilla II, Madrid 1860, 732.

[2] Mansi, Concil. coll. XXV 413 f. Hefele, Konziliengesch. VI 515 ff.

[3] Guill. Durandus, De modo celebrandi Concil. gen., ed. Fabre, Par. 1671.

König Philipp, der persönlich in Vienne erschien (Februar 1312)[1], um Aufhebung des Ordens bestürmte, gab der Mehrheit darin recht, daß auf dem Rechtswege die Verurteilung des Ordens als häretisch nicht durch definitives Urteil ausgesprochen werden könne, der Minderheit aber darin, daß ein langer Aufschub mehrfach nachteilig sich erweise, und schlug darum einen Mittelweg ein, den schon der gelehrte Wilhelm Durand, Bischof von Mende, Verfasser einer Denkschrift über die Arbeiten des Konzils, im Anfang vorgeschlagen hatte: den Orden kraft apostolischer Vollgewalt aufzuheben durch eine Administrativmaßregel, nicht aber durch richterliches Urteil. Diesem Auswege gab dann auch das Konzil seine Zustimmung, und am 22. März 1312 hob der Papst den Orden mit der Erklärung auf: Obschon nach den vorliegenden Prozessen der Orden nicht als häretisch durch definitives Urteil kanonisch verdammt werden könne, so hebe er ihn doch aus vorsorglicher Rücksicht für das allgemeine Wohl mittels apostolischer Verordnung nach reiflicher Erwägung auf, 1) weil derselbe wegen Häresie wenigstens sehr anrüchig sei; 2) weil zahlreiche Mitglieder, insbesondere der Großmeister, der Visitator von Frankreich, viele Großpräzeptoren freiwillige Geständnisse über Frevel und Häresien abgelegt hätten, die denselben höchst verdächtig, der Kirche und ihren Prälaten, den Königen und Fürsten wie auch andern Katholiken verabscheuungswürdig und verhaßt gemacht hätten; 3) weil sich kaum mehr anständige Personen zum Eintritt in denselben entschließen würden; 4) er für das Heilige Land, für das er gegründet, unnütz geworden sei; 5) weil aus längerem Aufschub eine Verschleuderung und der gänzliche Verlust der zur Unterstützung des Heiligen Landes und zur Bekämpfung der Feinde des christlichen Glaubens geschenkten und vermachten Ordensgüter befürchtet werden könne[2]. Unter diesen Umständen und in dieser Form war die Aufhebung des Ordens wohl gerechtfertigt; allein die Anschuldigungen, die König Philipp gegen den Orden erhoben hatte, können nicht als erwiesen gelten. Einzelne Mitglieder hatten sich verfehlt; der Orden als solcher war unschuldig.

Die in einem geheimen Konsistorium mitgeteilte Entscheidung ward in der zweiten öffentlichen Sitzung in Gegenwart des französischen Königs und seiner drei Söhne feierlich bekannt gemacht. Am 2. Mai folgte eine zweite Bulle, welche die Güter der Templer den Johannitern zusprach, die sie in Frankreich nur so weit erhielten, als die königlichen Schuldforderungen an die Templer nicht entgegenstanden; für die Pyrenäische Halbinsel ward besondere Verfügung vorbehalten. Auch wurden Kommissäre zum Vollzug dieses Dekrets für die einzelnen Länder bestellt, die Verwalter der Templergüter davon benachrichtigt[3]. In einer Bulle vom 6. Mai reservierte der Papst den Groß-

---

[1] Das Gefolge des Königs Philipp war kein Heer, sondern decens ac potens comitiva praelatorum, nobilium et magnatum (Contin. Guill. de Nangis bei d'Achery, Spicil. III 65).

[2] Hauptquelle ist die Suppressionsbulle Vox in excelso audita est vom 22. März 1312, bei J. L. Villanueva, Viaje literario á las iglesias de España, Madrid 1806, V.: Ap. de docum. 207—221, bei Benavides, Memorias II 835 f. Tüb. Theol. Quartalschr. 1866, 56—84.

[3] Const. „Ad providam" bei Mansi a. a. O. XXV 389 f.

meister der Templer und andere hervorragende Mitglieder seinem eigenen Urteil, während die übrigen von den Provinzialsynoden abgeurteilt werden sollten. Den als unschuldig Erkannten wurde ein anständiger Lebensunterhalt zugesichert, den Schuldigen Mitleid in Aussicht gestellt, den Halsstarrigen und Rückfälligen aber Strenge; zugleich wurden Maßregeln betreffs der flüchtigen Templer angeordnet[1]. In der dritten und letzten Sitzung (6. Mai), in der auch über den Beistand für Palästina und andere Angelegenheiten verhandelt wurde, publizierte der Papst die letztere Bulle. Nachher ließ aber Klemens V. die seinem Urteil vorbehaltenen Würdenträger des aufgehobenen Ordens durch eine dem Könige genehme geistliche Kommission aburteilen, welche am 11. März 1314 den Großmeister Jakob von Molay und den Großpräzeptor der Normandie Gui wegen Zurücknahme ihrer früheren Geständnisse den weltlichen Richtern übergab, die sie sofort verbrennen ließen. Anderwärts hatten die gefangenen Templer meistens ein besseres Los; eine Synode von Tarragona im Herbste 1312 erklärte die in der Provinz befindlichen für unschuldig und sorgte für ihren Unterhalt aus den Gütern des früheren Ordens[2].

Vor der Angelegenheit der Templer war die Frage über Verdammung Bonifaz' VIII. in den Hintergrund getreten. Die Gegner desselben wollten ihn aus der Liste der Päpste gestrichen wissen, da er wegen angeblich ungültiger Abdankung Cölestins nicht wirklich Papst gewesen sei; die Verdammung desselben als Häretiker sollte nur den Privatmann Benedikt Gaetano treffen, keineswegs den Papst[3]. Ihre Hitze hatte sich bereits gelegt. Zu Vienne verteidigten drei Kardinäle und mehrere Gelehrte den vielgelästerten Bonifaz mit juristischen und theologischen Gründen; zwei katalonische Ritter machten den Franzosen das Anerbieten, in geschlossenem Raum mit den Waffen seine Unschuld gegen die Tapfersten ihres Adels zu beweisen. Die unerwartete Herausforderung und die Sicherheit der beiden Kämpfer, die auf dem Konzil herrschende Stimmung und die sonstige Nachgiebigkeit des Papstes trugen nicht wenig bei, den französischen Hof von seinem früheren Plan abzubringen; er mußte sich mit der bereits erlangten Ehrenerklärung bezüglich der Beweggründe des Königs begnügen, und auch in Frankreich blieb Bonifaz VIII. als legitimer Papst anerkannt[4]. Mehr noch als mit dieser Sache war das Konzil von Vienne mit einer Reihe von Verordnungen beschäftigt, die Klemens V. damals verkünden ließ. Sie betrafen die Lehren der Anhänger des Petrus

---

[1] Const. „Ad certitudinem" bei Villanueva, Viaje literario 221 f. Benavides, Memorias 855 f.

[2] Concil. Tarac. 1316 bei Mansi, Concil. coll. XXV 515.

[3] Im Libell. Clem. V. oblatus heißt es: Non quaeritur de haeresi Papae quondam ut Papae, sed ut privatae personae; nec ut Papa potuit esse haereticus, sed ut privata persona, nec unquam aliquis Papa ut Papa potuit esse haereticus. Et ideo cum de eius mortui haeresi quaeritur, non habet congregari Concilium generale. Estis enim vos, pater sanctissime, Iesu Christi vicarius, totum corpus Ecclesiae repraesentans, qui claves regni coelorum habetis, nec congregatum totum Concilium generale sine vobis et nisi per vos posset cognoscere (Du Puy, Hist. du différ. du pape Bonif. VIII avec Phil. le Bel, Paris 1655, 399).

[4] Balan, Il processo di Bonifacio VIII. Discorsi due (mit Dokumenten), Roma 1881.

Olivi (Bd II 704) und der Begharden, die Kloſterdiſziplin und das Verhältnis der Mendikanten zur Seelſorgsgeiſtlichkeit, die Studien, die geiſtlichen Ämter, die Übergriffe der Inquiſitoren u. a. m.

6. Bald nach Beendigung der Synode, am 29. Juni 1312, erhielt der deutſche König Heinrich VII., bereits am 6. Januar 1311 mit der lombardiſchen Krone geſchmückt, durch die vom Papſte delegierten Kardinäle in dem raſch wiederhergeſtellten Lateran die kaiſerliche Krone. Heinrich faßte ſein Kaiſertum als eine wahre Weltherrſchaft auf und ſah in allen Königen ſeine Untergebenen; aber nicht fähig, ſich über den Parteien zu behaupten, ward er bald bloßer Anführer der Ghibellinen. Letztere, namentlich Dante, der die Ankunft Heinrichs als des alleinigen Retters der italieniſchen Freiheit begrüßte und in dem halb demokratiſch, halb monarchiſch aufgefaßten römiſchen Kaiſertum das Heil der Welt erblickte, hatten bei der Abweſenheit des Papſtes auch in Rom vielfachen Boden; ſie waren beſonders durch die Colonna vertreten, denen die Orſini und Graf Johann, Bruder des vom Papſte als König von Neapel (3. Auguſt 1309) gekrönten und zum Statthalter der Romagna ernannten Robert von Anjou, des Hauptes der Welfen, gegenüberſtanden. Heinrich vermochte den Welfen die Peterskirche und den Vatikan nicht zu entreißen und kam mit König Robert immer mehr in Streit. Nach einem mißlungenen Unternehmen gegen Florenz erklärte er denſelben am 12. Februar 1313 feierlich für einen Reichsfeind und ſprach in Piſa (26. April) die Reichsacht und die Strafe der Hinrichtung über ihn aus, nachdem er ein förmliches Rechtsverfahren gegen ihn eingeleitet hatte. Gegen ſeinen Spruch forderten die Könige von Frankreich und England die Abhilfe durch den Papſt; Philipp der Schöne, der die vollſte Machtbefugnis der Päpſte anerkannte, wo ſie ſeinem Vorteil entſprach, forderte von Klemens ſofortige Annullation des Spruches. Dieſer aber erſuchte in rückſichtsvoller Weiſe den Kaiſer, ſelbſt den übereilten Spruch zurückzunehmen. Heinrich bereitete zur Vollſtreckung ſeines Urteils einen Kriegszug nach Apulien vor, unbekümmert um den für alle angedrohten Bann, die das Königreich Neapel, das Lehen der römiſchen Kirche, angreifen würden; eine Ausgleichung mit dem Papſte, mit dem er keineswegs brechen wollte, indem er nur die Ehre und die Rechte des Reiches wahren zu wollen vorgab, verſchob er auf eine ſpätere Zeit, in der er mit dem Erfolge des Siegers auftreten könnte[1]. Der Kaiſer zog mit einem ſtarken Heere nach dem Süden

[1] Pertz, Mon. Germ. Leg. II 501 529 f. Henr., Const. „Quomodo in laesae maiestatis crimine procedatur“ und „Qui sint rebelles“ (Extravag., quas nonnulli Collationem XI. appellant, im Anhange des Corp. iur. civil.). Nicolaus, Ep. Botr., Relatio de Henr. VII. itinere, bei Muratori, Script. XIII. Baluzius II 1143 f. F. Bonaini, Acta Henrici VII., Florentiae 1877. J. Schwalm, Reiſe nach Italien im Herbſt 1898, in Neues Archiv XXV (1900) 724—735; Reiſe nach Frankreich und Italien im Sommer 1903, ebd. XXIX (1904) 585 ff 602 ff; Nachleſe, ebd. XXX (1905) 417 ff; Neue Aktenſtücke zur Geſchichte der Beziehungen Klemens' V. zu Heinrich VII., in Quellen und Forſch. aus ital. Archiven VII (1904) 220—250; Constitutiones et acta publica IV, pars 1, in Mon. Germ. hist., Leg. sectio IV, Hannoverae 1906. Berthold, Heinrich von Lützelburgs Römerzug, 2 Bde, Königsberg 1830 ff. Kopp, Geſch. der Wiederherſtellung des heiligen römiſchen Reiches IV, 1, 120 ff. Schötter, Joh. von Luxemburg I (1865), 116 ff. G. Irmer, Die Romfahrt Kaiſer Heinrichs VII.,

und kam bis in die Gegend von Siena. Weitere Schritte verhinderte Heinrichs VII. früher Tod am 24. August 1313[1].

Nachher erließ Klemens V. zwei Dekretalen über die Mißhelligkeiten, die zwischen ihm und dem Kaiser stattgefunden hatten. In der einen erörterte er die Rechtsbeständigkeit der gegen König Robert gefällten Sentenz. Da Robert seinen Wohnsitz in Neapel hatte und hier des Papstes Vasall, dieser sein ordentlicher Richter war, so konnte Heinrich VII. ihn nicht ohne päpstliche Genehmigung vor sein Gericht außerhalb Neapels vorladen, noch weniger konnte er verlangen, daß sich Robert ihm, der mit einem starken Heere in Pisa stand, in dieser den Welfen feindseligen Stadt wehrlos ausliefere. Eine andere Dekretale besprach die Behauptung Heinrichs und seiner Juristen, er habe dem Papste keinen Eid der Treue geschworen. Wohl war der Eid des Kaisers kein Vasalleneid, wie ihn Robert für Neapel geleistet, aber er war ein Eid der Treue schlechthin (nicht der ligischen Treue). Zu diesem Treueid gehörte auch, daß er die Vasallen der römischen Kirche nicht mit Krieg überziehe; gegen diese Verpflichtung hatte Heinrich gehandelt. Beide Dekretalen wurden der Rechtssammlung des Papstes (den Klementinen)

---

im Bilderzyklus des Cod. Bald. Trevir., Berlin 1881. Felsberg, Beiträge zur Gesch. des Römerzuges Heinrichs VII., Leipzig 1887. Maßlow, Zum Romzuge Heinrichs VII. (Diss.), Tübingen 1888. Sommerfeldt, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII., 1. Tl, Königsberg 1888. Gerbaix de Sonnaz, Le sacre d'Henri VII de Luxembourg, in Annales internation. d'hist., Paris 1901, 85 ff; Amé V de Savoie et les Savoyards à l'expédition de l'empereur Henri VII à Rome, Thonon-les-Bains 1902. W. Israël, König Robert von Neapel und Kaiser Heinrich VII., Berlin 1903. — Dante schrieb 1309 an den römischen König und an das Volk, dann 1311, ungeduldig über Heinrichs Zögern, abermals an diesen, zuletzt sein Werk De monarchia libri III (ed. Witte, Vindob. 1874). Vgl. Torri, Epistole di Dante Alighieri, Livorno 1842, 53. In der Schrift von der Monarchie herrschen die Gedanken: 1. Zum irdischen Wohle der Menschheit ist eine Universalmonarchie nötig. 2. Nach Gottes Willen hat sie der römische Kaiser unmittelbar von ihm selbst. 3. Als politisches Oberhaupt ist er dem Papste nicht unterworfen, der Papst als Fürst steht unter ihm. Aus der Divina Commedia (ed. Witte, Berol. 1862, übersetzt und erläutert von Philalethes, d. i. König Johann von Sachsen, Dresden 1869 ff, von Witte, Berlin 1865, von Gildemeister[3], 1900, von Kohler, 1901—1903), besonders aus Purg. XVI 58 f, VI 88, VIII 124 f; Parad. XVIII 115 f, XXVII 139 f führt man Stellen gegen die zeitliche Herrschaft der Päpste an. Aber nicht diese an sich war ihm der Grund so vieler Übel, sondern ihre zu große Ausdehnung, ihre Quasi-Universalität, ihr Einfluß auf andere Reiche, die Behemmung der Monarchie durch das Welfentum. Über die Frage s. Wegele, Dantes Leben und Werke, Jena 1852; Artaud, Hist. de Dante Alighieri, Paris 1842; Göschl, Dantes Unterweisung über die Weltschöpfung, Berlin 1842. Vgl. Hettinger, Die Göttliche Komödie des Dante Alighieri[2], Freiburg 1888; Kraus, Dante. Sein Leben und sein Werk, sein Verhältnis zur Kunst und Politik, Berlin 1897; Scartazzini, Dante-Handbuch. Einführung in das Studium des Lebens und der Schriften Dantes, Leipzig 1892; Grauert, Aus Dantes Seelenleben, in Histor. Jahrb. 1899, 718 ff. E. G. Gardner, Dante and the mystics. A study of the mystical aspect of the Divina Comedia. London 1913.

[1] Da Heinrich bald nach der Kommunion starb, die ihm Bernardo Poliziano O. Pr. in seiner Krankheit gereicht, auch nach ihr die Krankheit sich verschlimmerte, verleumdeten einige Deutsche den Ordensmann, als habe er den Kaiser vergiftet; seit 1350 nahmen deutsche Geschichtschreiber das falsche Gerücht auf. Seine Unwahrheit beweisen: 1. die bestunterrichteten italienischen Zeitgenossen, auch Ghibellinen, die ausdrücklich widersprechen; 2. des Kaisers eigener Sohn, König Johann von Böhmen, die Stadt Arezzo und die Capitani der ghibellinischen Liga, die dem Predigerorden Zeugnisse über die volle Unschuld des P. Bernardo ausstellten; 3. der nach Avignon berufene Arzt des Kaisers (Kopp, Gesch. Kaiser Heinrichs VII. Luzern 1854).

einverleibt[1]. Für die Dauer der Nichtbesetzung des Kaiserthrons setzte der Papst (14. März 1314) den König Robert als Reichsvikar für Italien ein; das imperium vacans dauerte so lange, als kein rechtmäßig gekrönter Kaiser da war. Das Amt war ein interimistisches und mußte aufhören, sobald ein neuer Kaiser gekrönt war.

Klemens V. hatte ein dornenvolles Pontifikat; nur mit Mühe gelang es ihm, der Knechtschaft, die dem Stuhle Petri drohte, einigermaßen sich zu erwehren; in vielen Dingen gab er dem durch den französischen König Philipp auf ihn ausgeübten Drucke nach. Er war seit Jahren kränklich, seine Kräfte durch fortwährende Aufregung erschöpft. Im Schlosse Monteux bei Carpentras vollendete er seine letzten Dekretalen; er zog dann seiner Heimat zu, gegen Bordeaux, starb aber in Roquemaure an der Rhone am 20. April 1314. Der Schatz, den er besonders für einen Kreuzzug gesammelt, ward geplündert[2], sein Andenken gelästert, zumal von Italienern, die ihm die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Frankreich nicht verzeihen konnten. Einige Monate später (29. November) starb auch der französische König Philipp IV., erst 46 Jahre alt, mitten in der von allen Seiten gegen seine Tyrannei sich erhebenden Unzufriedenheit. Auch sein Schatz erfuhr die Plünderung wie der päpstliche, und seinem Sohn und Nachfolger Ludwig X. drohten gefährliche Aufstände. Daß der letzte Großmeister der Templer den König wie den Papst binnen bestimmter Frist vor Gottes Richterstuhl geladen habe, ist eine aus den damaligen Vorgängen leicht erklärliche Sage. Der französische Papst hatte die Kirche in einen Winkel der Gascogne gebannt, ihr das französische Joch bereitet, der König aber seinen Einfluß auf sie in vielfacher Weise mißbraucht und den Abscheu seiner Untertanen auf sich geladen, so daß an vielen Orten die Abhaltung des Trauergottesdienstes für ihn erzwungen werden mußte. Vierzehn Jahre nach seinem Tode war von seiner zahlreichen Nachkommenschaft kein Sohn und kein Enkel mehr übrig.

2. Das Papsttum im Kampfe mit Ludwig dem Bayern und dessen Verbündeten; die Päpste Johann XXII. (1316—1334), Benedikt XII. (1334—1342) und Klemens VI. (1342—1352).

Quellen. — Briefe der einzelnen Päpste s. unten. E. Martène et D. Durand, Thesaurus novus anecdotorum II, Paris. 1718, 637—842. W. Preger, Beiträge und Erörterungen zur Gesch. des deutschen Reiches in den Jahren 1330—1334, in Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch., Histor. Kl. XV, Bd II (1880) 1—82; weiteres ebd. XVI, Bd II (1882) 115—284; XVII, Bd I (1886) 103—338; XVII, Bd III (1886) 499 bis 570. (S. Riezler,) Vatikanische Akten zur deutschen Gesch. in der Zeit Ludwigs des Bayern, herausgeg. von der historischen Kommission der bayr. Akad. der Wissensch. Innsbruck 1891. (Vgl. Histor. Jahrbuch 1892, 226 ff 500 ff.) Ficker, Urkunden zur Gesch. des Römerzuges Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1865. Böhmer, Die Ur-

---

[1] C. 2 „Pastoralis“ II, 11 de sent. et re iudic. und C. un. „Romani principes“ II, 9 de iureiur., beide in Clem. Vgl. Hergenröther, Kathol. Kirche 198 ff. Der Papst führt die Eidesformeln von C. 3, d. 63, wie die von Rudolf, Albrecht I. und Heinrich VI. ausdrücklich an.

[2] Ehrle, Der Nachlaß Klemens' V. (oben S. 6).

kunden König Ludwigs des Bayern. Frankfurt 1839. Friedensburg, Quellen zur Gesch. Ludwigs des Bayern. 2 Tle. Leipzig 1883—1887. S. auch die Streitschriften unten S. 26.

Literatur. — Kopp, Die Gegenkönige Friedrich und Ludwig. Berlin 1865. v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen. München 1860. Schötter, Johann Graf von Luxemburg und König von Böhmen. 2 Bde. Luxemburg 1865. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie. 2 Bde. Tübingen 1879—1890. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 1. Hälfte, Leipzig 1911, 479 ff. Riezler, Gesch. Bayerns II, Gotha 1880, 348 ff. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation der deutschen Königswahlen. Breslau 1886. Döllinger, Akademische Vorträge I, Nördlingen 1888, 118 ff. W. Felten, Forschungen zur Geschichte Ludwigs des Bayern. Neuß 1900. J. v. Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und der deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie. Leipzig 1900; Anhang, Gegner und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern in seinem Kampfe mit der Kurie, in Zeitschr. für Kirchengeschichte 1901, 463 ff. Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern. München 1877. A. Hauber, Die Stellungnahme der Orden und Stifter des Bistums Konstanz im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie. (Diss.) München 1906. H. Dormann, Die Stellung des Bistums Freising im Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie. Heidelberg 1907. K. Hoffmann, Die Haltung des Erzbistums Köln in den kirchenpolitischen Kämpfen Ludwigs des Bayern. Bonn 1910. H. G. Wirz, Zürich und Konstanz im Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und dem Papsttum. (Diss.) Frauenfeld 1912. Krammer, Rechtsgesch. des Kurfürstenkollegiums bis zum Ausgange Karls IV. 1. Kap. (Diss.) Berlin 1903.

A. Papst Johann XXII.; die Streitigkeiten der Franziskaner und der Beginn des Kampfes mit Ludwig dem Bayern.

Quellen und Literatur. — Coulon, Lettres secrètes et curiales du pape Jean XXII relatives à la France. Paris 1900 ff. Mollat, Lettres communes du pape Jean XXII. Paris 1903 ff. Fournier, Une fausse bulle de Jean XXII, in Revue des quest. hist. XLVI (1889) 572 ff. Guérard, Documents pontificaux sur la Gascogne. Pontificat de Jean XXII. 2 Bde. Paris 1897—1903. M. Fayen, Lettres de Jean XXII (Analecta Vaticano-Belgica II—III.). 2 Bde. Paris 1908—1909. W. H. Bliss, Papal letters II, 1305—1342 (Calendar of entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland). London 1895. F. Rüegg, Vatikanische Aktenstücke zur schweizer. Kirchengesch. aus der Zeit Johanns XXII., in Zeitschr. für schweizer. Kirchengesch. IV (1910) 53 ff 122 ff 223 ff; V (1911) 58 ff 227 ff. Müller, Ludwigs des Bayern Appellation gegen Johann XXII., in Zeitschr. für Kirchenrecht 1884, 239 ff. Felten, Die Bulle Ne praetereat und die Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern mit Johann XXII. 2 Tle. Trier 1885—1887. Pflugk-Harttung, Die Bezeichnung Ludwigs des Bayern in der Kanzlei des Papstes Johann XXII., in Histor. Jahrb. 1901, 329 ff. Priesack, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314—1328. Göttingen 1894. Glasschröder, Markwart von Randeck, Bischof von Augsburg und Patriarch von Aquileja. (Diss.) München 1888. Finke, Die Stellung der westfälischen Bischöfe und Herren im Kampfe Ludwigs des Bayern mit Papst Johann XXII., in Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Altertumsk. 1891, 209 ff. H. Otto, Zur italienischen Politik Johanns XXII., in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven XIV (1911) 140—265. Romano, I Pavesi nella lotta tra Giovanni XXII e Galeazzo Visconti. Pavia 1889. Antonelli, Una relazione del vicario del Patrimonio a Giovanni XXII, in Archivio della Soc. romana di storia patria 1895, 447 ff. C. Capasso, La signoria Viscontea e la lotta politico-religiosa con il papato nella prima metà del secolo XIV, in Bollettino della Società Pavese di storia patria VIII (1908) 265 ff, mit Forts. Bourel de la Roncière, Une escadre franco-papale, 1318—1320, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1893, 397 ff. Verlaque, Jean XXII, sa vie et ses œuvres. Paris 1883. E. Albe, Autour de

Jean XXII, in Annales de St-Louis des Français VII (1902) 91—135, mit zahlr. Forts. — Marcour, Anteil der Minoriten am Kampfe zwischen Ludwig IV. und Papst Johann XXII. Emmerich 1874. Ehrle, Die Spiritualen, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Fraticellen, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1885, 509 ff; 1886, 106 ff; 1887, 553 ff; Ludwig der Bayer und die Fraticellen und Ghibellinen von Todi und Amelia im Jahre 1328, ebd. 1886, 653 ff; Olivi und der spiritualistische Exkurs der Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern, ebd. 1887, 540 ff. Müller, Aktenstücke zur Gesch. der Streitigkeiten unter den Minoriten, in Zeitschr. für Kirchengesch. VI (1884) 63 ff. L. Oliger, Documenta inedita ad historiam Fraticellorum spectantia, in Archivum Francisc. hist. III (1910) 252 ff, mit zahlr. Forts. bis 1913. F. Tocco, La questione della povertà nel secolo XIV secondo nuovi documenti. Napoli 1910. Fr. Callaey, L'idéalisme franciscain spirituel au XIV[e] siècle). Étude sur Ubertin de Casale (Recueil de travaux fasc. 28). Louvain 1911. Hefele, Konziliengesch. VI, 2. Aufl., 575 ff. S. auch Bd II 699 f 703 f.

1. Der päpstliche Stuhl blieb nach dem Tode Klemens' V. volle zwei Jahre erledigt. Die 23 Kardinäle im Konklave zu Carpentras konnten sich nicht einigen, da die Italiener einen Papst wollten, der seinen Sitz wieder in Rom aufschlage, die an Zahl überlegenen (15) Franzosen (und insbesondere die Gascogner) einen solchen, der in ihrer Heimat residiere. Eine Feuersbrunst und der Überfall von Banden aus der Gascogne führten (24. Juli 1314) zur Auflösung des Konklave, das sich erst später in Lyon auf Veranstaltung des Prinzen Philipp, der nach dem Tode seines Bruders Ludwig X. (5. Juni 1316) König von Frankreich wurde, wieder versammelte. Hier ward 7. August 1316 der Kardinal Jakob von Osa (de Eusa, Deusa, d'Euse) als Johannes XXII. einstimmig erwählt[1]. Klein und unansehnlich von Gestalt, aber voll Geist, Feuer und Klugheit, aus wohlhabender bürgerlicher Familie in Cahors geboren, früher Erzieher der Kinder Karls II. von Neapel, oft als Gesandter gebraucht, Bischof von Frejus, dann (1310) von Avignon, seit 1312 Kardinalbischof von Porto, schien er sowohl durch seine Welterfahrung und Gelehrsamkeit als durch seine engen Beziehungen zu den Höfen von Paris und Neapel besonders geeignet, in so schwierigen Zeiten die Kirche würdig zu regieren, ohne die französischen Interessen zu verletzen. Nach seiner Krönung zu Lyon (5. September) begab sich der neue Papst nach Avignon und verließ den bischöflichen Palast in den achtzehn Jahren seines Pontifikates nur, um sich zu Fuß in den anstoßenden Dom zu begeben. Von seinem Kabinett aus entfaltete er eine riesige Tätigkeit und war stets bestrebt, die päpstliche Autorität zur Geltung zu bringen. Er gab den Königen von Frankreich und Neapel heilsame Ermahnungen, suchte in den britischen Reichen den Frieden herzustellen, unterstützte freigebig die Gelehrten, vermehrte die Zahl der spanischen und französischen Bistümer, aber ernannte auch sofort sieben neue französische Kardinäle, wodurch das Überwiegen des französischen Einflusses im Kardinalskollegium aufs neue gesichert ward.

Schwere Sorgen bereiteten dem Papste die extremen Franziskaner (Spiritualen, Fraticellen; Bd II 702 ff). Klemens V. hatte die zwischen ihnen

[1] G. Mollat, L'élection du pape Jean XXII, in Revue d'hist. de l'église de France I (1910) 34 ff 147 ff. J. Asal, Die Wahl Johannes' XXII. (Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Hft 20), Berlin 1910.

und den Konventualen bestehende Spaltung durch eine authentische Erklärung der streitigen Stellen der Ordensregel zu beseitigen und die Bulle Nikolaus' III. zu ergänzen gesucht. Es war bestimmt worden, die minderen Brüder seien nicht zu allen evangelischen Räten, sondern nur zu den besonders hervorgehobenen verpflichtet, insbesondere auch zu allem, was mit Ausdrücken verordnet sei, die den eigentlich befehlenden gleichkommen; namentlich sollen sie nur einen Rock mit und einen ohne Kapuze haben, keine Schuhe tragen, nur im Notfalle reiten dürfen, vom 1. November bis Weihnachten und an jedem Freitag fasten. Sie sollen den Ordenskandidaten nicht zu Schenkungen an den Orden raten, nur Almosen, und diese nicht zu reichlich, keine Erbschaften annehmen, kein Geld aufsammeln, keine Opferstöcke halten, überhaupt kein Eigentum besitzen, die römische Kirche die Eigentümerin der ihnen geschenkten Güter sein, sie aber den einfachen strikten Gebrauch haben. Klemens forderte die Wiedervereinigung der Eiferer mit den Konventualen und belegte die Widerstrebenden mit dem Banne. Mehrere unterwarfen sich, andere aber flohen nach Sizilien unter den Schutz des Königs Friedrich. Nach dem Tode Klemens' V. und des Generals Gonsalvo, der im Neapolitanischen sie durch die Inquisition hatte prozessieren lassen, erhoben sich die Spiritualen wieder in Italien und Südfrankreich, verübten Gewalttaten gegen die Konventualen, nahmen ihre Häuser weg, trugen kleine, spitzige Kapuzen und spotteten der päpstlichen Mahnungen, indem sie behaupteten, der Papst könne von ihrer Regel nicht dispensieren, die eins sei mit dem Evangelium. Der Ordensgeneral Michael von Cesena erbat den Beistand Johannes' XXII., und dieser forderte die Hartnäckigen 1317 zur Unterwerfung auf, ließ gegen sie den Prozeß einleiten und verwarf 1318 mehrere ihrer Irrtümer[1]. Vergebens verhandelte Johannes mit vielen derselben persönlich; mehrere wurden von der Inquisition verurteilt und dann von den weltlichen Behörden als Ketzer verbrannt, während andere nach Sizilien flohen, einige sogar zu den Mohammedanern übergingen. Mehrere Dominikaner schrieben gegen ihre Irrtümer[2].

Aber bald erregte die Frage über die Armut unter den Konventualen selbst Zwiespalt. Unter diesen erklärte der gelehrte Berengar Talon den Satz „Christus und die Apostel hatten weder persönliches noch gemeinsames Eigentum" als völlig wahr und der Bulle Nikolaus' III. entsprechend; ihn vertraten das Ordenskapitel von Perugia, der General Michael von Cesena, der gelehrte Wilhelm Occam u. a. als „unumstößliche Wahrheit", während der Papst zur völlig gründlichen Erledigung der Sache Gutachten von den Theologen, besonders der Pariser Universität, einforderte. Die voreilige Erklärung der Franziskaner erklärte Johannes 1322 für nichtig, weil sie die Eintracht im Orden wieder störe und weil bei Dingen, die durch den Gebrauch aufgezehrt werden (Konsumtibilien, wie Lebensmittel), nur mit Unrecht zwischen Eigentum und Gebrauch, wie letzterer dem Orden allein zugesprochen ward,

[1] Clem. V., C. 1 „Exivi de paradiso" V, 11 de V. S. in Clem. Ioann. XXII., C. 1 de V. S. tit. 14 in X vagg. Ioann. Const. „Gloriosam Ecclesiam", 23. Januar 1318, Bullar. ed. Taur. IV (1859) 261 f.

[2] Quétif et Echard, Script. O. Pr. I 210 597. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur III 517 ff.

ein Unterschied gesetzt werde. Nach genauer Prüfung erklärte er dann 1323 die Behauptung für häretisch, Christus und die Apostel hätten weder persönliches noch gemeinsames Eigentum gehabt und seien nicht zur Veräußerung dessen, was sie hatten, berechtigt gewesen. Diese beiden Erlasse wurden von den Fanatikern heftig bekämpft, ihre Einwendungen aber 1324 in einer neuen Dekretale nachdrücklich zurückgewiesen, sie für Rebellen, Ketzer und Feinde der Kirche erklärt [1]. Der Papst machte dem nach Avignon berufenen General Michael ernste Vorstellungen; dieser entgegnete so trotzig und beleidigend, daß ihm Haft angekündigt ward. Aber er entfloh (25. Mai 1328) mit Wilhelm Occam und Bonagratia von Bergamo zu Ludwig dem Bayern, der in seinem Streite mit dem Papste, obschon gleichgültig gegen die Frage über die Armut Christi, die ungehorsamen Franziskaner schon längst als taugliche Bundesgenossen benutzt hatte [2].

2. In die Zeit zwischen dem Tode Klemens' V. und der Wahl seines Nachfolgers war die unselige Doppelwahl in Deutschland und die Königskrönung Ludwigs des Bayern in Aachen und Friedrichs von Österreich in Bonn (25. November 1314) gefallen. Ludwigs wie Friedrichs Wähler hatten an den zukünftigen Papst behufs der Anerkennung und der Kaiserkrönung geschrieben. Gleich am Tage seiner Krönung schrieb Johann XXII. an die beiden Erwählten und an die Reichsfürsten, zu gütlicher Beilegung der Zwietracht mahnend. Kein Gesetz entschied damals für die Stimmenmehrheit; keiner der Gewählten gab nach; beide versuchten das Waffenglück. Ein päpstlicher Ausspruch war nach Heinrichs VII. Tod nicht mehr von dem Gewichte wie nach dem Tode Heinrichs VI.; jetzt sah man in Deutschland bei jedem Schritte des Papstes den Einfluß des Hofes von Paris auf den von Avignon, man fand bei Johannes XXII. nicht die gleiche Unabhängigkeit wie bei Innozenz III. Die deutschen Fürsten schwankten hin und her, viele wollten neutral bleiben, bis der Papst oder das Kriegsglück einen Ausschlag gegeben, was bis 1322 nicht der Fall war; so hatte keiner der Gewählten die kaiserlichen Befugnisse. Ludwig der Bayer bestellte dennoch schon 1315 den Johannes von Belmont zum kaiserlichen Vikar für Italien, unterstützte auch den in offener Auflehnung gegen die Kirche begriffenen Tyrannen Galeazzo Visconti von Mailand gegen König Robert von Neapel, den von Klemens V. (nach dem Beispiele seiner Vorgänger) aufgestellten Reichsvikar, den Johannes unter Begründung der päpstlichen Rechte bestätigte. Ludwig meldete zwar dem Papste den am 28. September 1322 über seinen Nebenbuhler Friedrich, der jetzt sein

---

[1] Occam, Defensorium contra errores Ioannis papae, ed. Baluzius, Misc. III 341 ff. Wadding, Annal. min. a. 1322 f. Ioann. XXII., C. 2 „Quia nonnumquam", C. 3 „Ad conditorem canonum" tit. 14 de V. S. in X vagg. Ioann.; ebd. C. 4 „Cum inter nonnullos", C. 5 „Quia quorumdam". Daß Johannes hier mit Nikolaus III. in Widerspruch getreten sei, ist eine ganz haltlose Behauptung. Peña (auditor Rotae Hisp.) bei Laemmer, Meletematum Rom. Mantissa. Pars 1. Ratisb. 1875.

[2] Wegen seiner Opposition gegen die Bulle Cum inter nonnullos und seiner Behauptungen über die Armut Christi wurde der Minorit Franz de Pistorio 1337 zu Venedig verbrannt, ebenso 1344 zu Ascoli der Führer der Bizocchi, Domenico Savi, hingerichtet.

Gefangener war, erfochtenen Sieg, worauf ihm Johannes in einem freundlichen Schreiben (18. Januar 1323) Gelegenheit zu weiterer Annäherung bot; aber er tat sonst nichts, den Papst zu gewinnen, vielmehr alles, was ihn verletzen mußte. Die Erfolge, die der Legat Bertrand du Poyet in Oberitalien errungen hatte, vereitelte er durch die den Ghibellinen gesandte Hilfe; er benahm sich tatsächlich als römischer König, ja als Kaiser, ohne Rücksicht auf das alte Recht des Papstes. Infolgedessen erließ Johannes (8. Oktober 1323), trotz des Widerstandes der drei italienischen Kardinäle Orsini, Petrus Colonna und J. Cajetan Stefaneschi[1], ein Monitorium, das ihn bei Strafe des Bannes aufforderte, sich der Reichsverwaltung zu enthalten, bis der Apostolische Stuhl über die Legitimität seiner Wahl und über seine Zulassung zum Imperium entschieden habe, alle seine Verfügungen zurückzunehmen, den Feinden der Kirche, und insbesondere den als Ketzern verurteilten Visconti, keinen Schutz zu leisten und binnen drei Monaten vor dem Papste sich zu stellen. Johannes hielt an dem bisher geltenden Rechte fest, wie es auch seine Vorgänger, namentlich Innozenz III., ausgesprochen und geübt hatten[2].

Ludwig der Bayer benahm sich äußerst schwankend und zweideutig[3]. Auf der einen Seite erbat er durch eine Gesandtschaft in Avignon Verlängerung der ihm gestellten Frist, die der Papst auch für zwei weitere Monate gewährte, auf der andern Seite aber erklärte er noch während des Schwebens der Unterhandlung zu Nürnberg, daß er das ganze Verfahren des Papstes

---

[1] H. Finke, Acta Aragonensia I 392 ff. Vgl. Hösl, oben S. 6.

[2] Ioann. XXII., C. „Si fratrum“ tit. 5, Ne Sede vacante in X vagg. Ioann. Gualvaneus de la Flamma, De rebus gestis a Vicecomitibus. bei Murat., Script. XII 989 f.

[3] Schon die ältere Literatur über Ludwig den Bayern ist sehr reich. Bzovius (Contin. Annal. Baron. [1617] XIV) hatte sehr stark die Blößen dieses Fürsten hervorgehoben; Max von Bayern (1598—1651) ließ durch seinen Kanzler Georg Herwart dagegen schreiben (Ludov. IV. Imp. defensus contra Bzovium, Monach. 1618); doch soll die Verteidigung eine Arbeit des Jesuiten Jakob Keller († 1631) sein. Es erschien auch Gewoldi, Defensio Ludov. IV. imp. Ingolst. 1618. Auch J. Rader S. J. arbeitete damals an einer (ungedruckt gebliebenen) bayrischen Geschichte. Die von Andr. Brunner († 1659) in drei starken Bänden (München 1626—1635) begonnene, aber nicht bis zu Ludwig dem Bayern weitergeführte Geschichte Bayerns sollte der berühmte Balde vollenden, der dies aber nicht tat († 1668). Mit maßlosen Angriffen auf den päpstlichen Stuhl verteidigte Nikol. Burgundius 1636 diesen Fürsten (seine Schrift zuletzt 1705 in Helmstedt gedruckt). Reicheres Material lieferte 1652 Raynaldus (Annal. XV und XVI), und danach mußte das Urteil sich ungünstiger für Ludwig gestalten. Darauf schrieb der bayrische Kanzler Adlzreither (oder eigentlich P. Fervaux S. J.) die Annales gentis Bavaricae 1662, eine sehr vorsichtige und rein historische Arbeit. Vieles gab nachher auch Joh. Dan. v. Olenschlager, Staatsgesch. des römischen Reichs im 14. Jahrhundert, Leipzig 1755. In den meisten in Bayern erschienenen Werken war das dynastisch-patriotische Interesse überwiegend; so bei Mussinan (1809), Konrad Mannert (1811), Roman Zirngibl (1814), Jos. Schlett (1822), Buchner u. a. Auch Damberger (Synchronist. Gesch. des Mittelalters XIII u. XIV) huldigt dieser Richtung (vgl. Histor.-polit. Blätter LII 1853, 263 ff), ist aber hier, wie auch sonst, höchst willkürlich. Sehr präzis ist Döllingers Darstellung (Lehrbuch II 256 ff). Ludwigs Schwächen gesteht auch v. Weech ein (König Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen, München 1860), und auch die gegen die Päpste vorurteilsvollsten Historiker haben den schwachen Fürsten weder reinzuwaschen noch zu idealisieren vermocht.

nicht anerkenne, auch nicht seine Befugnis, die deutsche Königswahl zu prüfen, da der von der Mehrzahl der Kurfürsten Erwählte und am rechten Orte Gekrönte wahrer König sei; ja er beschuldigte den Papst der Begünstigung der Ketzer, der Nichtbestrafung des Bruches des Beichtsiegels und beantragte im Geiste Philipps des Schönen und beeinflußt von den Fraticellen ein allgemeines Konzil zum Gerichte über Johannes. Mit diesem Schritte, der die Bedeutung eines Schismas hatte, ward die Ausgleichung fast zur Unmöglichkeit. Als der Papst, nachdem er vergebens auf einen entgegenkommenden Akt Ludwigs gewartet hatte, über ihn den Bann aussprach (23. März 1324), ließ Ludwig (im Mai) zu Sachsenhausen, unter Beihilfe des Franziskaner-Spiritualen Ubertin von Casale, ein noch heftigeres Manifest gegen den Papst abfassen, das denselben geradezu als Ketzer bezeichnete[1]. Gegen das päpstliche Urteil wurden alle möglichen Mittel in Bewegung gesetzt und den Kurfürsten die Meinung beigebracht, der Papst wolle ihre Wahlrechte aufheben, was dieser in eigenen Schreiben widerlegte. Da Ludwig, der auch willkürlich über Bistümer verfügte und die Anhänger des Papstes, insbesondere den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Straßburg, verfolgte, seine feindselige Haltung nicht aufgab, erließ Johannes (11. Juli 1324) ein neues Dekret, worin er ihn nach Aufzählung all seiner Beschwerden und Ermahnungen alles Rechtes auf das Reich verlustig erklärte und ihn für den Oktober nochmals vor seinen Richterstuhl vorlud.

Zeitweilig kam Ludwig in große Verlegenheit, da ihn Herzog Leopold von Österreich im Januar 1325 besiegte und viele Fürsten ihn verließen; auch drohte ihm von Frankreich her Gefahr, da Leopold in einem vom Papste genehmigten Vertrag dem französischen König Karl IV. die deutsche Königs- und damit sicher auch die Kaiserwürde zu verschaffen versprach. Aber der Plan ward von allen Seiten nur lässig verfolgt und bald von Frankreich aufgegeben; Ludwig gewann viel dadurch, daß er seinem gefangenen Gegner Friedrich, obschon unter harten Bedingungen, die Freiheit gab. Aber weder Johannes XXII. noch Friedrichs Bruder Leopold konnten die Bedingungen anerkennen; Friedrich kehrte in Ludwigs Gefangenschaft zurück und ward jetzt von diesem als Freund und Bruder behandelt. Im September 1325 wollte Ludwig dem früheren Gegner den Königstitel und die Mitregierung einräumen; aber die Fürsten erklärten die Ansprüche beider an das Reich für erloschen, während Herzog Leopold den Kampf fortsetzte. Vielfach bedrängt, erklärte sich Ludwig am 7. Januar 1326 zu Ulm bereit, an Friedrich das Deutsche Reich abzutreten, während er Italien und die Kaiserkrone behalte, und Friedrich bot alles auf, seine Brüder zu gewinnen. Zum Glück für Ludwig starb der tapfere Herzog Leopold schon am 28. Februar. Für Friedrich ward nach Bestimmung des Ulmer Vertrags die päpstliche Bestätigung nachgesucht; aber der Papst erklärte, sie bis zur Vorlage der sein besseres Recht erhärtenden Belege nicht erteilen zu können. Nun glaubte Ludwig, nicht mehr an den Vertrag von Ulm gebunden zu sein, was zu einem Zwiste zwischen ihm und Friedrich führte.

[1] Die Appellation König Ludwigs des Bayern von 1324 in ihrer ursprüngl. Form herausgeg. von J. Schwalm. Weimar 1906.

Nach Leopolds Tode fühlte sich Ludwig bereits wieder so stark, daß er, von den Ghibellinen eingeladen, einen Heereszug nach Italien unternahm[1].

B. Der literarische Streit beim Kampfe Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum.

Quellen. — Marsilius de Padua, Defensor pacis, ed. Goldast, Monarchia s. Imper. Rom. II, Francof. 1668, 154 ff (dazu Müller in Göttinger Gel. Anzeigen 1883, 911 ff); De translatione imperii, ed. Goldast a. a. O. II 147 ff. Informatio de nullitate processuum papae Ioannis XXII. contra Ludovicum Bav. imp., ebd. I 18 ff. N. Valois, Jean de Jandun et Marsile de Padoue auteurs du „Defensor pacis" (Extr. de l'Histoire littéraire XXXIII). Paris 1906. Vgl. Felten, Bonagratias Schrift zur Aufklärung über die Richtigkeit der Prozesse Johannes' XXII., in Trierisches Archiv 1898, 59 ff. Engelbertus Admontensis, De ortu, progressu et fine Romani imperii, ed. Bibl. Patrum Lugdun. XXV 362 ff. Lupoldus de Bebenburg, De iure regni et imperii Romani, ed. Schard, De iurisdict. auctor. et eminentia imperiali et potest. eccl., Argent. 1618, 328 ff; Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imp. Rom., ed. Boehmer, Fontes I, Stuttg. 1843, 479 ff. Guill. Occam, Octo quaestionum decisiones super potest. ac dignit. papali, ed. Goldast a. a. O. II 470 ff; Dialogus inter magistrum et discipulum in tres partes distinctus, quarum prima de haereticis, secunda de erroribus Ioannis XXII., tertia de potestate papae, conciliorum et imperatoris, ebd. II 399 ff. — Alexander de S. Elpidio, Tractatus de ecclesiastica potestate (De auctoritate summi pontificis, De auctoritate eccl.), ed. Roccaberti, Bibliotheca pontific. maxima II. Alvarus Pelagius, De planctu Ecclesiae II et III, ed. Venet. 1560. Petrus de Palude (Paludanus), De potestate ecclesiastica, ed. Par. 1506. Augustinus Triumphus, Summa de ecclesiastica potestate, ed. Rocca (Romae 1582). Conradus de Megenberg (de Monte puellarum), Tractatus pro Romana eccl. et pont. Ioanne XXII. contra Guill. Occam, und Tractatus de translatione imperii; Auszüge bei Höfler, Aus Avignon (Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissensch.), Prag 1868, 26 ff. R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327—1354). Analysen und Texte. (Bibliothek des preuß. histor. Inst. in Rom.) 2 Bde. Rom 1911—1913; Studien über die politischen Streitschriften des 14. und 15 Jahrh. (Aus Quellen und Forsch. aus ital. Archiven.) Rom 1909. H. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrh., in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 497—536.

Literatur. — Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. (Diss.) Lips. 1861; Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, in Zeitschr. für Kirchenrecht 1869, 121 ff. Birck, Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser. Mülheim 1868. Jourdan, Étude sur Marsile de Padoue. (Thèse.) Montauban 1892. Huraut, Étude sur Marsile de Padoue. (Thèse.) Paris 1892. Labanca, Marsilio da Padova. Padova 1882. Meyer, Étude sur Marsile de Padoue. Strasbourg 1870. Wurm, Zu Marsilius von Padua, in Histor. Jahrb. 1893, 68 f. Dorner, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach Occam, in Theol. Studien und Kritiken 1885, 672 ff. Silbernagl, Occams Ansichten über Kirche und Staat, in Histor. Jahrb. 1886, 423 ff. J. Hofer, Biographische Studien über Wilhelm von Ockham O. F. M., in Archivum francisc. histor. VI (1913) 290—293 439—465

---

[1] Nürnberger Protest bei Hartzheim, Concil. Germ. IV 298 f. Böhmers Regesten König Ludwigs 217 f 21 ff 47 f 177. Über das Sachsenhausener Manifest vgl. Ehrle, Olivi und die Sachsenhäuser Appellation, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1887, 540 ff; Schaper, Die Sachsenhausener Appellation, Berlin 1888; Priesack, Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1897, 72 ff; K. Zeumer, Zur Kritik der Appellationen Ludwigs des Bayern, in Neues Archiv XXXVII (1911) 221—272.

654—669. H. Meyer, Lupold von Bebenburg. Studien zu seinen Schriften (Studien und Darstellungen VII 1—2). Freiburg i. Br. 1909. Schreiber, Die religiösen und politischen Doktrinen unter Ludwig dem Bayern. Leipzig 1858. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern. Leipzig 1874. Oelsner in Forschungen zur deutschen Geschichte I. Göttingen 1860. Seidenberger, Die kirchenpolitische Literatur unter Ludwig dem Bayern und die Zunftkämpfe, in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1889, 92 ff. H. Finke, Zur Gesch. Jakobs von Soest und Hermanns von Schildesche, in Zeitschr. für vaterländ. Gesch. XLVI (1889) 188 ff. E. Knotte, Untersuchungen zur Chronologie von Schriften der Minoriten am Hofe Ludwigs des Bayern. Bonn 1903. A. Baudrillart, Des idées qu'on se faisait au XIV[e] siècle sur le droit d'intervention du Souverain Pontife en matière politique, in Revue d'hist. et de littér. relig. III (1898) 193 ff 309 ff.

3. In den Streit zwischen Papst Johannes XXII. und Ludwig dem Bayern griffen mehrere Theologen mit Erörterungen über die allgemeinen Grundlagen der geistlichen und der weltlichen Gewalt ein. Auf seiten Ludwigs standen nicht bloß die Franziskaner-Spiritualen, sondern auch zwei Pariser Gelehrte, Marsilius von Padua und Johannes de Janduno (Jandun). Unerhört in der christlichen Welt waren die kühnen Behauptungen, die sie zu Gunsten ihres Beschützers aufstellten. Marsilius und Johannes schrieben den „Verteidiger des Friedens" (Defensor pacis), ein Werk, das in kraftvoller Sprache, durch einen Schein von Gründlichkeit blendend, sich an Dantes Schrift „Von der Monarchie" anlehnend, sie aber weit an Schroffheit überbietend, den Weg zur Herstellung des Friedens durch völlige Unterwerfung der geistlichen unter die weltliche Gewalt zeigen wollte, dabei schon das spätere calvinische System über die Kirchenverfassung und die Kirchengewalt vorzeichnete und damit den Katholizismus völlig negierte. Die Lehrsätze des Buches sind folgende: 1) Die gesetzgebende und richterliche Gewalt der Kirche ruht in dem Volke, in der Gemeinde, deren vorzüglichster Repräsentant der Kaiser ist. 2) Von der Gemeinde ging auch die Gewalt erst auf den Klerus über, dessen Abstufungen spätere Erfindung sind; die Bischöfe und Priester waren ursprünglich gleich, sie haben ihre Einsetzung und ihre Gradunterschiede nur von der Gemeinde und vom Kaiser. 3) Daher ist die Gewalt der Hierarchie stets widerruflich. 4) Der Apostel Petrus hatte nicht mehr Gewalt als die übrigen Apostel; Christus hat kein sichtbares Haupt der Kirche aufgestellt, und es ist nicht einmal erwiesen, ob Petrus in Rom war. 5) Dem römischen Bischof ist nur aus Gründen der Konvenienz der Primat übertragen worden; dieser besteht aber bloß in dem Recht, eine ökumenische Synode zu berufen und ihre Verhandlungen zu leiten; er ward ihm übertragen durch die Autorität einer solchen Synode und durch die des höchsten Gesetzgebers, d. i. der Gesamtheit der Gläubigen oder des Kaisers. 6) Die Dekrete der Päpste verpflichten niemand. 7) Der Papst, der nur als Mandatar des römischen Volkes Karl d. Gr. krönen konnte, hat nicht das Recht, den erwählten Kaiser zu prüfen, bei erledigtem Kaisertum zu regieren, vom Kaiser einen Eid zu fordern oder ihn abzusetzen; wohl aber kann der Kaiser als Herr des Papstes ihn absetzen, während ihn selber nur ein allgemeines Konzil absetzen kann. 8) Weder der Papst noch die gesamte Kirche besitzt irgend eine Strafgewalt, es sei denn, daß der Kaiser sie verleihe. 9) Alle zeitlichen Güter der Kirche sind dem Kaiser unterworfen, der sie nach Gutdünken in Besitz nehmen kann, wie auch Christus dem Kaiser Zins entrichtete und sich dazu verpflichtet hielt [1].

An diese namentlich in Bayern weitverbreitete Schrift schlossen sich bald ähnliche, zum Teil minder schroff gehaltene an, welche das Kaisertum ganz in der Weise eines Trajan, Diokletian, Justinian ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Stellung desselben und auf die päpstliche Krönung als Weltherrschaft auffaßten und es ganz auf die antik-heidnische Anschauung zurückführten, jede Selbständigkeit der Kirche bestritten oder sie

---

[1] Marsilius († 1328) schrieb noch ein anderes Werk: De translatione imperii. Die Informatio de nullitate processuum Ioann. XXII. contra Ludov. imp. ist nicht von Johannes de Janduno, sondern wohl von einem Spiritualen aus der Umgebung König Ludwigs geschrieben.

doch dem Kaiser gegenüber in die engsten Schranken einzuengen versuchten. Für Ludwig schrieben noch Heinrich von Kelheim, Provinzial der Minoriten in Oberdeutschland, Ludwigs Geheimschreiber Ulrich Hanganör von Augsburg[1], Abt Engelbert von Admont, Lupold von Bebenburg (später Bischof von Bamberg), der jedoch das deutsche Königtum und das römische Kaisertum klar unterscheidet, und der englische Minoritenprovinzial Wilhelm Occam. Letzterer, Nominalist und Schüler des Duns Scotus, sah in dem Kaisertum das Erbe der Machtfülle der alten römischen Kaiser, eine absolute, unmittelbar von Gott stammende Gewalt über den Erdkreis, bedingt durch die Wahl, nicht durch die Krönung, sprach dem Papste sowohl als auch dem allgemeinen Konzil die Gabe der Unfehlbarkeit ab, legte aber der Gesamtmasse der Laien das Recht der letzten Entscheidung bei und behauptete, man könne in einer Glaubenssache von dem Papste selbst an einen Ungläubigen appellieren, im Notfalle Gewalt gegen ihn brauchen, es könnten auch in der Kirche mehrere voneinander ganz unabhängige Päpste eingesetzt werden, die Kirche sei nicht an eine bestimmte Regierungsform gebunden. Gleich Marsilius von Padua ließ er nur jene Wahrheiten als notwendig zu glauben gelten, die unmittelbar in der Heiligen Schrift enthalten seien oder mit wissenschaftlicher Notwendigkeit aus ihr gefolgert werden könnten. Mit größter Unwahrheit behauptete er, seit Innozenz III. habe es keinen theologisch gebildeten Papst mehr gegeben, und auf Johannes XXII. häufte er die leidenschaftlichsten Schmähungen[2]. Besonnener und gemäßigter meinte Lupold von Bebenburg, sowohl der einstimmig als auch der im Zwiespalt durch die Mehrheit erwählte deutsche König sei sofort zur Übernahme der Reichsregierung berechtigt (ein Prinzip, das nachher die deutschen Kurfürsten sich aneigneten), der Papst könne, zwar nicht in der Regel, aber doch infolge des Zusammenwirkens verschiedener Umstände, in gewissen Fällen über das Kaisertum entscheiden. Sonst aber wurden in der Hitze des Kampfes die übertriebensten und verderblichsten Ansichten ungescheut vorgetragen.

Am 23. Oktober 1327 erfolgte die Verdammungsbulle des Papstes gegen den Defensor pacis, die mehrere Sätze desselben hervorhob und widerlegte und die Verfasser als Häresiarchen brandmarkte[3]. Auch die Pariser Universität verdammte die Sätze: Petrus sei nicht das Haupt der Kirche gewesen, die Kirche könne den Papst ein- und absetzen, die Unterschiede in der Hierarchie seien bloß durch kirchliches Recht begründet, ohne kaiserliche Genehmigung habe die Kirche keine Strafgewalt[4]. Mehrere Theologen verteidigten anderseits in zahlreichen Schriften die Kirchenlehre und den päpstlichen Stuhl. Dahin gehören: der Augustinergeneral und nachmalige Erzbischof von Ravenna Alexander a St. Elpidio, der Minorit Alvarus Pelagius, damals Pönitentiar des Papstes, nachher Bischof von Koron in Achaja, dann von Silva in Portugal († 1352), der Dominikaner Petrus de Palude, der Augustinereremit Augustinus Triumphus aus Ancona, Konrad von Megenberg. Diese Schriftsteller bestreiten den unmittelbar göttlichen Ursprung des Kaisertums und dessen völlige Unabhängigkeit vom Papste, verteidigen die Gewalt und die Superiorität der Kirche über das Zeitliche, dehnen aber bisweilen auch, wie denn ein Extrem das andere hervorruft, die päpstliche Machtvollkommenheit zu weit aus, so daß der Papst wie ein Halbgott, als absoluter Gebieter der Welt erscheint, halten jedoch, von einzelnen Übertreibungen abgesehen, den kirchlichen Standpunkt fest. Auch Augustin Triumphus gibt zu, daß der einstimmig

---

[1] Ulrich Hanganör, al. Hangenohr (so v. Weech in Sybels Zeitschr. 1864, XII 318); über den Namen s. Pfeiffer, Forschungen und Kritiken auf dem Gebiete des deutschen Altertums I, Wien 1863, 53.

[2] Der Dialog. s. disputatio de potest. praelatis Eccl. atque principibus terrarum concessa stammt nicht von Occam. Derselbe ging wörtlich in das Somnium Viridarii de potestate papae et principum saecularium (Songe du Vergier s. Goldast, Monarchia I 58 f) über, das 1376 von Philipp de Maizières verfaßt wurde.

[3] Const. „Licet iuxta doctrinam" bei Raynald., Annal. a. 1327, n. 27 f. Die fünf verdammten Sätze auch bei Denziger-Bannwart, Enchir.[10] 213, n. 495—500.

[4] Bulaeus, Hist. univ. Paris. IV 216. Vgl. Denifle-Chatelain, Chartularium univ. Paris. II 301, n. 864.

Erwählte die Regierung des Deutschen Reiches sofort nach der Wahl antreten dürfe. Die Übernahme des Kaisertums aber läßt er ganz nach dem älteren Rechte, das bereits wegen der Personalunion bezüglich des imperium und des regnum vielen Zeitgenossen aus den Augen gekommen war, von der päpstlichen Approbation und Krönung bedingt sein[1]. Auf dem Standpunkte des Mittelalters war auch die Ableitung aller Gewalt von Christus, der ja alle Gewalt besitzt (Mt 28, 18), und demnach von seiner Kirche viel leichter durchzuführen und zu begründen als die von Marsilius und seinen Genossen versuchte Ableitung von dem das Volk repräsentierenden Kaiser, und die Vertreter der Kirche hatten für sich die größere Folgerichtigkeit und Gründlichkeit, wenn sie auch in Nebenfragen mehrfach auseinandergegangen sind.

C. Fortsetzung des Kampfes Johannes' XXII. mit Ludwig dem Bayern; der Streit über die Visio beatifica; die Finanzverwaltung Papst Johannes' XXII.

Literatur. — Tesdorpf, Der Römerzug Ludwigs des Bayern (1327—1330). Königsberg 1885. Altmann, Der Römerzug Ludwigs des Bayern. Berlin 1886. Chroust, Beiträge zur Gesch. Ludwigs des Bayern und seiner Zeit. I.: Die Romfahrt 1327—1329. Gotha 1887. J. Matthias, Beiträge zur Gesch. Ludwigs des Bayern während seines Römerzuges. (Diss.) Halle 1908. K. Zeumer, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz Licet iuris vom 6. August 1338, in Neues Archiv XXX (1904) 87 bis 112. Eubel, Der Gegenpapst Nikolaus V. und seine Hierarchie, in Histor. Jahrb. 1891, 277 ff; Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V., in Archival. Zeitschr. 1893, 123 ff. Glasschröder, Die Unterwerfung des Gegenpapstes Petrus von Corbara und seine Haft in Avignon (Festschr. zum Stiftungsfest der Austria, Innsbruck 1889, 23). Dominicus, Balduin von Lützelburg, Erzbischof von Trier. Koblenz 1862. Vogt, Erzbischof Balduin von Trier und die Frage der Thronentsagung König Ludwigs des Bayern (1332—1334). (Diss.) Gotha 1901; Erzbischof Matthias von Mainz (1321—1328). Berlin 1905. Ciaccio, Il cardinal legato Bertrando del Poggetto in Bologna (1327—1334). Bologna 1906. — Zum Finanzwesen: E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Vatikan. Quellen zur Geschichte der päpstl. Hof- und Finanzverwaltung I.) Paderborn 1910. K. H. Schäfer, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Ebd. II.) Paderborn 1911. Göller, Zur Gesch. der päpstl. Finanzverwaltung unter Johann XXII., in Röm. Quartalschr. 1901, 281 ff. Davidsohn, Un libro di entrate e spese dell' inquisitore Fiorentino 1322—1329, in Archivio stor. ital. 1901, 346 ff. Hayn, Das Almosenwesen unter Johannes XXII, in Röm. Quartalschr. 1892, 209 ff. Ehrle, Die „25 Millionen" im Schatze Johannes' XXII., in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. 1889, 159 ff. Sägmüller, Der Schatz Johannes' XXII., in Histor. Jahrb. 1897, 37 ff; vgl. Baumgarten ebd. 99 f. G. Mollat, Jean XXII fut-il un avare? in Revue d'hist. ecclés. V (1904) 522 ff; VI (1905) 33 ff.

4. Der Papst trat mehrfach den Plänen Ludwigs in Deutschland entgegen, erklärte auch die Verleihung der Mark Brandenburg an dessen Sohn für nichtig. Im April 1327 sprach er gegen Ludwig das Urteil, daß er der Krone und aller von der Kirche oder von früheren Kaisern erhaltenen Lehen, auch seines Herzogtums Bayern entsetzt sei und binnen sechs Monaten sich vor dem päpstlichen Stuhle zu stellen habe. Sodann erhob er gegen ihn die Anklage der Häresie, weil er die vom Oberhaupte der Kirche verworfene Lehre öffentlich verteidigt und die Häretiker Marsilius und Johannes samt ihrem ketzerischen Buche in Schutz genommen habe. Unterdessen hatte König Ludwig seinen Zug nach Italien und Rom angetreten. Im Februar

[1] Exorbitante Behauptungen des Aug. Triumphus u. a. widerlegt Bellarmin., De Rom. Pont. l. 5, c. 1 f. Vgl. Hergenröther, Kathol. Kirche, bes. S. 415 ff.

1327 hielt er zu Trient einen Kongreß mit den Abgeordneten der ghibellinischen Städte und Dynasten, die seinen Kampf gegen den Papst zu dem ihrigen machen mußten. Am 13. März zog er südwärts weiter, über Bergamo nach Mailand, wo er am 30. Mai von den abgesetzten Bischöfen von Arezzo und Brescia die lombardische Krone empfing. Sein Gefolge von deutschen Rittern, schismatischen Bischöfen und Mönchen wurde durch die lombardischen Ghibellinen bedeutend verstärkt. Er nahm den Galeazzo Visconti, der sich dem Papste wieder genähert hatte, gefangen, brandschatzte die Lombardei wie nachher Toskana und ernannte eigenmächtig viele neue Bischöfe. Das erregte schon viel Mißstimmung; aber Ludwig, von seiner Umgebung betört, drang weiter gegen Rom vor. Hier war die welfische Regierung mit König Robert als Senator gestürzt worden; wiederholt hatte man den Papst zur Rückkehr in die heilige Stadt eingeladen, was aber damals weniger ausführbar war als je; die herrschende Ghibellinenpartei öffnete im Jahre 1328 dem von Viterbo heranziehenden, nun mit dem Banne belasteten Ludwig die Tore und ernannte ihn auf ein Jahr zu ihrem Senator. Aber die Geistlichkeit und die Mehrzahl des Volkes hielten sich von ihm fern; der Gottesdienst wurde eingestellt. Ärmlich, trotz des aufgebotenen Aufwandes, war die Kaiserkrönung; ein exkommunizierter Bischof nahm die Salbung vor; der berüchtigte Sciarra Colonna setzte dem gebannten Fürsten die Krone auf. Zum Vikar der römischen Kirche ernannte Ludwig den Marsilius von Padua, der sich nun Hoffnungen auf die Rolle eines Gegenpapstes machte und den der Kirche treuen Klerus bedrückte. Das Senatoramt von Rom übergab Ludwig dem Tyrannen von Lucca, Castruccio Castracane; vom Volke forderte er hohe Kontributionen und sann ernstlich auf den Sturz des Papstes und die Einverleibung sowohl des Kirchenstaates als Neapels in sein anscheinend so glänzendes Kaiserreich.

Bald sollte ein Rechtsverfahren gegen den Papst eingeleitet werden. Ludwig ließ am 14. April die Todesstrafe gegen jeden verkündigen, der des Majestätsverbrechens oder der Häresie schuldig sei, welcher Richter immer ihn verurteilt habe. Am 18. April mußte in Gegenwart Ludwigs, der seinen höchsten Pomp entfaltete, ein Augustiner nach einem etwa anwesenden Verteidiger des „Priesters Jakob von Cahors, der sich Papst Johannes XXII. nennen lasse", dreimal vergeblich fragen, darauf ein deutscher Abt eine heftige Anklagerede halten und sofort das Urteil verkündigt werden, daß Jakob von Cahors, ein offenbarer Ketzer, Bedrücker der Kirche, Usurpator der hohenpriesterlichen und der kaiserlichen Gewalt, der päpstlichen Würde entsetzt und den Strafen der Hochverräter und Häretiker verfallen sei. Eine Strohpuppe, die den Papst vorstellen sollte, ward später öffentlich verbrannt. Dagegen hatte der junge Jakob Colonna, Kanonikus im Lateran, den Mut, öffentlich vor einer großen Volksmenge das päpstliche Urteil gegen Ludwig vorzulesen und gegen das schmachvolle Verfahren des falschen Kaisers zu protestieren, worauf er sich durch eilige Flucht den nachsetzenden Reitern Ludwigs entzog. Ludwig erließ ein Edikt, das jedem künftigen Papste verbot, länger als drei Monate und ohne Erlaubnis des römischen Volkes sich über zwei Tagreisen von Rom zu entfernen, und das bei Strafe der Absetzung. Am 12. Mai erhob er den Franziskanerspiritualen Petrus Rainalducci aus Corbario in der Diözese Rieti

unter dem Namen Nikolaus V. auf den seiner Behauptung nach erledigten päpstlichen Thron. Der Gegenpapst umgab sich sofort mit sieben von ihm ernannten Kardinälen. Er und seine Anhänger, die bisher ihre Grundsätze über die Armut mit dem heftigsten Fanatismus verfochten hatten, wollten nun schöne Pferde, eine große Dienerschaft, üppige Hauseinrichtung und eine glänzend besetzte Tafel haben; um sich dazu die Mittel zu verschaffen, verkauften sie die Kirchenämter und die geistlichen Privilegien. Am Pfingstfeste (22. Mai) ließ sich der Gegenpapst konsekrieren; Ludwig setzte dabei in St Peter seinem Geschöpfe einen roten Hut auf und empfing von ihm ein goldenes Diadem[1]. So glaubte er auch die päpstliche Krönung erhalten zu haben, ohne dabei seiner Kaiserwürde etwas zu vergeben.

Damit war aber auch Ludwigs Herrlichkeit in Rom zu Ende. Durch die Fortschritte des neapolitanischen Heeres, das Ausbleiben der Hilfstruppen aus Sizilien und Mangel an Geld vielfach in Verlegenheit gebracht, mußte er unter dem Hohn der Römer, von denen nur ein Teil ihm Beifall zugerufen, bald aber vor ihm alle Achtung verloren hatte, nebst seinem Gegenpapste (4. August) die Stadt verlassen, die sich nun für Johannes XXII. erklärte und Ludwigs vorfindliche Aktenstücke verbrannte. Ludwig war eine Zeitlang unschlüssig im Kirchenstaate umhergeirrt, durch seine Habsucht der Bevölkerung allenthalben verhaßt. Auf dem Wege nach Pisa verlor er durch den Tod einen seiner gewandtesten Apologeten, den Marsilius von Padua. Zu Pisa hielt er (13. Dezember 1328) einen Ghibellinenkongreß, auf dem er nach einer Rede des Michael von Cesena, der mit mehreren Gleichgesinnten eingetroffen war, das Absetzungsurteil gegen Papst Johannes erneuerte. Der Gegenpapst, der im Januar 1329 in Pisa eintraf, erteilte allen Ablässe, die dem kaiserlichen Urteil beitreten würden, ernannte mehrere Bischöfe, sandte Legaten aus und sprach das Anathem auch über den König von Neapel, die Florentiner und andere Städte. Am 11. April verließ Ludwig Pisa, nachdem er auch dort sich sehr verhaßt gemacht hatte, sank aber bald in Pavia zu völliger Ohnmacht herab. Viele Städte und Ghibellinenhäupter suchten Aussöhnung mit dem rechtmäßigen Papste; der Gegenpapst mußte sich lange versteckt halten, öfters in Gefahr, an Johannes ausgeliefert zu werden. Endlich schrieb er an Papst Johannes einen demütigen Brief und bat um Vergebung und Lossprechung, die er auch erhielt. Er bekannte (25. August 1330) im Konsistorium zu Avignon mit einem Strick um den Hals und fußfällig seine Schuld. Johannes gab ihm den Friedenskuß und verurteilte ihn zu einer gelinden Haft in Avignon, wo er in Studien wie in Bußübungen noch drei Jahre lebte. Ganz Italien trat wieder auf die Seite des rechtmäßigen Papstes.

Papst Johannes hatte auf die Kunde von Ludwigs Vorgehen in Rom seine früheren Urteilssprüche erneuert, in Italien das Kreuz gegen ihn predigen, in Deutschland die Fürsten zu einer Neuwahl auffordern lassen. Nur deren Uneinigkeit hatte es Ludwig zu danken, daß es bei deren Geneigtheit

---

[1] Ioann. Minorita, Chronicon de gestis contra Fraticellos, ed. Baluzius, Misc. III 313. Den Gegenpapst schildert Alvar. Pelag., De planctu Eccl. I 37: Petrum de Corbaria, quem in urbe cognovi verum hypocritam, inter mulierculas quasi continuo residentem.

dazu nicht schon 1328 zur Wahl kam. Gegen Michael von Cesena, Wilhelm Occam und Bonagratia hatte der Papst (6. Juni 1328) Bann und Absetzung ausgesprochen; am Gründonnerstage 1329 ward die Verdammung gegen sie erneuert, und eine ausführliche Bulle gegen Michael von Cesena folgte am 16. November. Ludwig, der auch in der Lombardei seinen Anhang schwinden sah, kehrte mit Beginn des neuen Jahres nach Deutschland zurück, wo Friedrich von Österreich am 13. Januar 1330 gestorben war. Anfangs schien Ludwig dem Papste fortwährend zu trotzen; doch im Mai 1330 ließ er durch König Johann von Böhmen, Herzog Otto von Österreich und Erzbischof Balduin von Trier Unterhandlungen in Avignon behufs seiner Lossprechung einleiten. Aber bezüglich der häretischen Franziskaner, die sich immer noch an Ludwigs Hofe befanden, ward nichts zugesagt; die verlangte Beibehaltung der Kaiserwürde, die er rechtlich nicht besessen, widersprach den strengen Rechtsprinzipien des Papstes; eine tätige Reue, die der Lossprechung vom Banne vorausgehen mußte, schien nur durch einen Verzicht auf das angemaßte Kaisertum und die geltendgemachten Grundsätze erwiesen. Darauf wollte Ludwig nicht eingehen. Erst 1333 wollte Ludwig von einer Abdankung hören, worauf der Papst Gesandte mit einem freundlicheren Schreiben abordnete. Dem Plane, Ludwigs Vetter, den Herzog Heinrich von Niederbayern, auf den deutschen Thron zu erheben, war Johannes günstig; aber die deutschen Städte waren abgeneigt, Neapel und Ungarn wirkten entgegen; zuletzt wurde die Sache verschoben.

5. Auch in theologischer Beziehung hatte der Papst einen ernsten Kampf zu bestehen. Es ward damals vielfach die Frage erörtert, ob die vollständig in der Gnade Gottes verstorbenen Gerechten sofort nach dem Tode zur Anschauung Gottes gelangen oder aber erst nach dem jüngsten Gerichte. Letzteres behaupteten manche Theologen, gestützt auf mehrere ältere Kirchenschriftsteller, wie auch sehr viele Griechen; für diese Ansicht hatte Johannes vor seinem Pontifikate ein Buch geschrieben; sie trug er auch auf der Kanzel und sonst in theologischen Erörterungen vor; da die Kirche noch keine Entscheidung darüber gegeben hatte, bediente sich Johannes der ihm als Privatgelehrten zustehenden Freiheit.

Viele bekämpften diese Ansicht heftig, sogar als häretisch, und die Mehrzahl der Theologen war der Meinung, daß die Heiligen schon vor dem Weltgerichte und der Auferstehung die volle Seligkeit erlangen. Der Dominikaner Johann Vallensis erhob sich gegen die von einigen milder gedeutete Äußerung des Papstes; der Minorit Wilhelm von Asti, Inquisitor von Avignon, ließ ihn deshalb gefangen setzen. Als der Minoritengeneral Gerhard mit einem Dominikaner in Paris die Studierenden für die Lehrmeinung des Papstes zu gewinnen suchte, entstanden daselbst Unruhen, und selbst König Philipp VI. stellte sich auf die Seite der Gegner des Papstes. Im November 1333 hielt Johannes in einem Schreiben an den König die Lehrfreiheit eines jeden Theologen, solange der Apostolische Stuhl keine Entscheidung gegeben haben würde, in diesem Stücke völlig aufrecht, machte auf seine dem Erzbischof von Rouen übergebene Zusammenstellung der Väter aufmerksam und gestattete das Einsammeln von Gutachten der Doktoren. Im Dezember berieten die Pariser Theologen; sie erklärten sich einstimmig dahin, daß die Seelen der Heiligen sofort nach dem Tode oder nach vollendeter Reinigung zur vollen Anschauung Gottes

gelangen und diese ihnen ewig verbleibt; sie bemerkten aber auch, daß Papst Johannes hierüber nicht eine Entscheidung habe geben, sondern nur eine noch nicht verworfene Ansicht habe vortragen wollen, und baten denselben, die von ihnen gegebene Erklärung durch apostolische Entscheidung zu bekräftigen. Der Papst hatte inzwischen in Avignon eine Kommission für die Erörterung der Frage eingesetzt, die fünf Tage lang (28. Dezember 1333 bis 1. Januar 1334) die Väterstellen für und wider diskutierte; er sprach sich (3. Januar) im Konsistorium ausdrücklich dahin aus, daß er nichts der Schrift und dem Glauben Zuwiderlaufendes habe festsetzen wollen, überhaupt keinerlei Entscheidung gegeben habe. Er gab dem französischen Hofe von seinen Maßnahmen Kunde und erklärte noch auf dem Totenbette im Beisein der Kardinäle feierlich seinen Glauben, daß die vom Leibe getrennten Seelen der Heiligen im Himmel seien und Gott von Angesicht zu Angesicht schauen, und nahm seine entgegenstehenden Äußerungen, die er als Privatlehrer gemacht, völlig zurück.

Obschon es sich hier um eine noch nicht definierte Frage handelte, so erhoben doch die häretischen Fraticellen an Ludwigs Hofe mit Unterstützung des Kardinals Napoleon Orsini auch deshalb die Anklage der Häresie und beantragten ein allgemeines Konzil zur Verurteilung des Johannes. Sie scheinen dafür Ludwig den Bayern gewonnen und so dessen Aussöhnung mit der Kirche noch in weitere Ferne gerückt zu haben [1].

6. Die mißliche Lage des von seinem natürlichen Sitze getrennten Papsttums, die Verschwendung des päpstlichen Schatzes durch die Nepoten Klemens' V. und das Testament dieses Papstes, die großen Ausgaben, welche die Kriege in Italien verursachten, zwangen leider Johannes XXII., sich durch Besteuerung der kirchlichen Pfründen die notwendigen Geldmittel zu verschaffen. So kamen zu den Einnahmen aus den Tributen der zinspflichtigen und der im Vasallenverhältnis zum Heiligen Stuhle stehenden Reiche, den Erträgnissen der Domänen der römischen Kirche, den Kreuzzugszehnten und den Servitia communia von Bistümern und Abteien jetzt hauptsächlich die Reservationen

---

[1] Stellen von Johannes bei Baluzius, Vit. Pap. Aven. I 788. Man handelte damals besonders von folgenden Texten: Chrys., In Hebr. hom. 28; In 1 Cor. hom. 39. Hilar., In Ps. 120. Ambros., De bono mortis c. 10. August., In Ps. 43; De civ. Dei XX 13 19. Occam schrieb gegen den Papst Compendium errorum Ioann. pap. (Goldast, Monarchia II 957 f). Vgl. auch den Dialogus oben S. 26. In seinem Schreiben an den König von Frankreich hält der Papst daran fest: Quod talibus minis illatis non obstantibus quilibet dicere et disputare et praedicare valeat, quod sibi iuxta doctrinam evangelicam et apostolicam disputandum videbitur, et etiam praedicandum, donec aliud ordinatum per Sedem fuerit Apost. vel etiam declaratum (Du Plessis, Collectio iudiciorum de novis erroribus I, 1, 320). In dem Schreiben der Pariser Fakultät an den Papst lesen wir: Quare vestrae beatitudini . . . supplicamus, quatenus praedictae quaestioni, in qua pro una parte vestra Sanctitas pulcherrime et utilissime allegavit et quam plures auctoritates adduxit . . . semper tamen recitando et nihil determinando, asserendo seu etiam opinando . . . dignetur V. S. finem dare, partem illam, qua nutrita fuit hactenus devotio totius populi christiani vestro regimini crediti, determinatione apostolica confirmando (ebd. I 318). Vgl. Werner, Gesch. der apologetischen Literatur III 522 ff. V. F. O'Daniel, John XXII and the beatific vision, in Cathol. University Bull. 1912, 52—68. Verschwörung in Deutschland gegen die Lehre Johannes' XXII. bei Raynald., Annal. a. 1334, n. 31 f.

von Erträgnissen der Benefizien in der Zeit ihrer Erledigung und die Annaten bei der direkt durch den Papst vollzogenen Neubesetzung reservierter niederer kirchlicher Pfründen oder infolge allgemeiner Reservationen hinzu. Klemens V. hatte die Früchte der Pfründen in den britischen Reichen sich vorbehalten; Johannes tat 1317 dasselbe und dehnte es 1319 für drei Jahre auf die ganze Kirche aus, mit Ausschluß der Bistümer und Konsistorialabteien, von denen die Servitia communia entrichtet wurden. Doch ließ er eine ermäßigte Berechnung gelten, wie er sie zur Beschränkung des Rechtes auf die Einkünfte des ersten Jahres zu Gunsten anderer als des Inhabers der erledigten Pfründe festgestellt hatte. Wenn er sich viele Ernennungen vorbehielt, so geschah es einerseits, um Intrigen und simonistische Wahlumtriebe auszurotten, anderseits, um für die laufenden Bedürfnisse der Kirchenregierung Mittel an der Hand zu haben. Allein dadurch bildete sich bei den Beamten ein lästiges Sportelwesen, ein Drang zur Bereicherung aus, so daß der für seine Person äußerst genügsame Papst bei vielen verhaßt ward. Die zu große Zahl der Reservationen kirchlicher Pfründen durch den Papst war von schlimmen Wirkungen für das kirchliche Leben begleitet; sie führte zu einer zu großen Zentralisation, die kuriale Verwaltung wurde zu bureaukratisch, das rein Äußerliche trat in den Vordergrund. In der Finanzverwaltung hatten die Maßnahmen des Papstes gute Resultate; die Gesamteinnahmen der päpstlichen Kammer betrugen während seines Pontifikates über vier Millionen Goldgulden, wozu der Papst, da die Ausgaben nicht viel geringer waren, bedeutende Summen aus seiner Privatschatulle zuschoß [1]. Johannes XXII. hinterließ zwar nicht die „fünf Millionen Goldgulden", von denen Villani spricht, wohl aber etwa 750 000 Goldgulden an Geld und Wertsachen. Überhaupt zeigte sich der Papst als tüchtiger Verwalter; er übte eine rastlose Tätigkeit aus und ordnete vielfach die kurialen Verwaltungszweige. Er hatte die Absicht, nach Italien zurückzukehren, und dachte auch an einen neuen Kreuzzug, allein diese Pläne kamen nicht zur Ausführung. Johannes XXII. starb, 90 Jahre alt, am 4. Dezember 1334.

D. Die Päpste Benedikt XII. und Klemens VI.; Fortsetzung und Ende des Kampfes mit Ludwig dem Bayern.

Quellen und Literatur. — Benoît XII: Lettres communes analysées d'après les registres dits d 'Avignon et du Vatican par J. M. Vidal. 3 Bde. Paris 1902 à 1911. Daumet, Benoît XII: Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France. Paris 1899 ff. J. M. Vidal, Benoît XII: Lettres closes et patentes intéressant les pays autres que la France. Fasc. 1 ff. Paris 1913 ff. A. Fiérens, Lettres de Benoît XII (Analecta Vaticano-Belgica IV). Rome et Bruxelles 1910. E. Déprez, Clément VI: Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France. Paris 1901 ff. Klicman, Acta Clementis VI. Pont. Rom. (Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustr. I). Pragae 1903. U. Berlière, Suppliques de Clément VI (Analecta Vaticano-Belgica I). Bruges 1906. Cipolla, Appendice alla memoria „Clemente VI e casa Savoia" (Miscell. di storia ital. ser. 3, V). Torino 1898. Graeff, Clément VI et

---

[1] Vgl. Göller, Die Einnahmen der apostol. Kammer unter Johann XXII. (oben S. 29) 15. Schäfer, Die Ausgaben der apostol. Kammer unter Johann XXII. (oben S. 29) 14*.

la province de Vienne, in Bulletin de l'Académie Delphinale, 5e sér., II (1908) 95—265. Werunsky, Auszüge aus den Registern der Päpste Klemens VI. und Innozenz VI. zur Gesch. des Kaiserreichs unter Karl IV. Innsbruck 1885. Rohrmann, Die Prokuratorien Ludwigs des Bayern. Göttingen 1882. Glasschröder, Zu den Ausgleichsverhandlungen Ludwigs des Bayern mit Benedikt XII. im Jahre 1336, in Röm. Quartalschr. 1889, 354 ff; Über den Zeitpunkt der kirchlichen Rehabilitation König Ludwigs des Bayern, in Histor. Jahrb. 1891, 542 ff. v. Weech, König Ludwig der Bayer und Papst Klemens VI., in Sybels Histor. Zeitschr. 1864, 307 ff. K. Rümler, Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Bayern an Benedikt XII. und Klemens VI. Innsbruck 1910. Kirsch, Die Verwaltung der Annaten unter Klemens VI., in Röm. Quartalschr. 1902, 125 ff. Gorrini, Lettere inedite degli ambasciatori Fiorentini alla corte dei papi in Avignone, in Archivio stor. ital. 1884, 153 ff. Cerasoli, Clemente VI e Giovanna I di Napoli, in Archivio stor. per le prov. Napoletane 1897, 3 ff 183 ff 351 ff 507 f. J. M. Vidal, Notice sur les œuvres de Benoît XII, in Revue d'hist. ecclés. VI (1905) 557 ff 785 ff. K. Jakob, Studien über Papst Benedikt XII. Berlin 1910. J. Gay, Le pape Clément VI et les affaires d'Orient. Paris 1904. Werunsky, Gesch. Karls IV. und seiner Zeit. 2 Bde. Innsbruck 1880—1886. Freyberg, Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl Karls IV. Halle 1880. R. Delachenal, Histoire de Charles V Bd I (1338—1358), II (1358—1364). Paris 1909. E. Déprez, Les préliminaires de la guerre de cent ans. La Papauté, la France et l'Angleterre. Paris 1902.

7. Im Konklave von 1334, an dem 24 Kardinäle teilnahmen, bot die französische Mehrheit alles auf, die Rückkehr des päpstlichen Stuhles nach Italien zu verhindern; sie trug, wie der oft wenig zuverlässige Villani berichtet, dem Kardinal von Porto, Jakob von Comminges, das Pontifikat unter dieser Bedingung an, der aber darauf einzugehen sich weigerte. Der Kardinal Jakob Fournier aus dem Zisterzienserorden wurde am 20. Dezember 1334 als Benedikt XII. erhoben. Er war zu Saverdun in der Diözese Toulouse geboren, von niederem Stande; frühzeitig in den Orden getreten, hatte er in Paris sehr gute Studien gemacht, war 1317 Bischof von Pamiers, dann 1326 von Mirepoix, 1327 Kardinal von St Prisca geworden. Er war gelehrt und von wohlwollendem Charakter. Als Papst trat er reformatorisch auf, schaffte Mißbräuche in der kurialen Verwaltung ab, sandte die nach neuen Benefizien lüsternen geistlichen Höflinge in ihre Diözesen zurück, verbot die Mehrheit von Pfründen und widerrief die Kommenden und Exspektanzen, die unter den letzten zwei Pontifikaten erteilt worden waren, aber ohne mit einer Reform des Benefizienwesens durchzudringen. Er sorgte für würdige Besetzung der Kirchenämter und ließ sich von den weltlichen Fürsten kein seines Amtes unwürdiges Zugeständnis abpressen. Als er auf Bitten der Römer an die Rückkehr nach Italien dachte (1335), leisteten die Kardinäle heftigen Widerstand; von einer Krankheit genesen, beschloß er, nach Bologna zu gehen; aber da sich inzwischen hier eine rebellische Gesinnung zeigte, blieb er in Avignon und erbaute hier einen prächtigen Palast, während auch die Kardinäle in der Stadt und ihrer Umgebung sich Paläste und Landhäuser erbauten. Aber er vergaß Rom nicht, ließ den Lateran, St Peter und andere Kirchen herstellen und sandte den Römern bei einer Teuerung große Summen für Getreide. Obschon von ganzer Seele Franzose, hielt er doch seine Stellung als allgemeiner Vater der Christenheit aufrecht. Er blieb frei von Nepotismus, ließ die verschiedenen Klöster visitieren und traf Anstalten zu deren Reform, besonders bei

den Zisterziensern und den Benediktinern[1]. Für die politischen Angelegenheiten hatte er weniger Sinn und Geschick als für die kirchlichen; in diesen fest, war er in jenen schwankend. Glücklich beendigte er die Kontroverse über die Anschauung Gottes in einer dogmatischen Bulle, wobei er darauf aufmerksam machte, daß, was er in einer Privatschrift darüber, wenn auch zu Gunsten der nun zum Dogma erhobenen allgemein festgehaltenen Ansicht vorgetragen habe, nicht verpflichtend sei wie die Definition[2]. Aber den langwierigen Streit mit Ludwig dem Bayern sowie mit den exzentrischen Fraticellen vermochte er nicht zu schlichten.

Nicht lange nach seiner Erhebung hatte Benedikt XII. seine Geneigtheit zur Ausgleichung dem gebannten Fürsten zu erkennen gegeben, wofern er der Kirche entsprechende Genugtuung leiste. Dieser sandte auch Bevollmächtigte nach Avignon, die im Juli 1335 die päpstlichen Bedingungen zurückbrachten, und im September schien eine Vereinbarung bevorstehend. Viele Bischöfe drängten auf Aussöhnung des Königs mit dem Papste, da der Kampf vielfach Verwirrung in das kirchliche Leben in Deutschland brachte. Aber die Könige von Frankreich und Neapel, dann die von Böhmen und Polen wirkten der Aussöhnung entgegen; Philipp VI. von Frankreich, der durch dieselbe seine politischen Pläne durchkreuzt zu sehen glaubte, suchte die Kardinäle durch Beschlagnahme vieler ihrer Einkünfte auf seine Seite zu ziehen und bewog einige derselben, sich gegen die Verbindung mit einem unverbesserlichen Ketzer zu erklären; ja er verlangte, ohne ihn und Robert von Neapel dürfe kein Friede mit Ludwig geschlossen werden. So zogen sich die Verhandlungen in die Länge, bis Ludwig, mißmutig über das Zögern und die ihm in den Weg gelegten Schwierigkeiten, am 13. Juli 1337 ein Bündnis mit England gegen Frankreich schloß; am 6. August 1338 kam er in dem Erlaß Licet iuris, worin die Beschlüsse der Kurversammlung von Rense bestätigt wurden, auf die alten Behauptungen zurück, seine kaiserliche Gewalt stamme unmittelbar von Gott, der Kaiser könne nicht vom Papste gerichtet werden, wohl aber der Papst von einem allgemeinen Konzil, an welches die jetzt wieder bei ihm einflußreichen fanatischen Mönche appellierten[3]. Vergebens suchte der Papst zwischen Frankreich und England

---

[1] P. Schmieder, Zur Gesch. der Durchführung der Benedictina in Deutschland im 14. Jahrh., in Studien u. Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden IV (1883) 278 ff; V (1884) 100 ff. U. Berlière, Les chapitres généraux de l'ordre de St. Benoît (Mélanges d'hist. bénédictine IV). Maredsous 1902.

[2] Bened., Const. in Bullar. Magnum I 242 f 259 f. Const. „Benedictus Deus", 4. Februar 1336, bei Raynald., Annales a. 1335, n. 8 f; a. 1336, n. 2 f. Mansi, Concil. coll. XXV 985 f. Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 216 f 530—531. Von seiner Privatarbeit sagt Benedikt bei Raynald. a. a. O. n. 24: Ista autem, quae in hoc libello per nostrum ministerium posita sunt, sic accipi volumus (exceptis conclusionibus per Nos in Constit., quae incipit „Benedictus Deus". determinatis) quae non per modum determinationis ecclesiasticae nec ut papaliter dicta aestimentur, sed ut scholastice et magistraliter dicta habeantur, sic quod licitum sit cuique in illis dicere, quod ei magis consonum fidei et veritati divinae Scripturae ac dictis Sanctorum videbitur esse dicendum.

[3] Das dem Kurverein zu Rense zugeschriebene Dokument vom 6. Juli 1338 und der Brief der Kurfürsten an den Papst sind nach Ficker (Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch. 1853, 673 ff) als unecht zu betrachten; nicht so das Instrument vom

zu vermitteln; es kam 1340 zum Kriege, in dem erst England, dann Frankreich siegte, worauf ein Waffenstillstand erfolgte. Während desselben (Januar 1341) trat Ludwig plötzlich von der englischen Seite auf die französische über. Nun trat der französische König zu seinen Gunsten in Avignon auf. Aber jetzt vereitelte Ludwigs Ländersucht und Rücksichtslosigkeit das Werk des Friedens. Er ging damit um, die Margareta Maultasch, Erbin von Kärnten und Tirol, mit seinem Sohne Ludwig dem Brandenburger zu vermählen, um so deren Staaten an sein Haus zu bringen, trotzdem zwischen beiden ein Hindernis der Blutsverwandtschaft im dritten Grade bestand und Margareta mit dem böhmischen Prinzen Johann vermählt war und sich eigenmächtig von ihm wegen angeblichen Unvermögens getrennt hatte; der König löste von sich aus die Ehehindernisse. Der Papst beauftragte den Patriarchen von Aquileja, die Ausführung des verbrecherischen Planes zu hindern, und warnte die Prinzessin vor einer solchen Verbindung. Es war einer seiner letzten Akte; am 25. April 1342 erlag er einer schon länger ihn beschwerenden Krankheit.

8. Es folgte abermals (7. Mai) ein Franzose, Petrus Roger, gebürtig aus adeligem Geschlechte in der Diözese Limoges, früher Benediktinerabt von Fecamp, dann Bischof von Arras, Erzbischof von Sens, darauf von Rouen, von Benedikt XII. zum Kardinal erhoben. Er nannte sich Klemens VI. Ihm ging der Ruf eines großen Kanzelredners, gelehrten Theologen, sanftmütigen und liebenswürdigen, aber auch in weltlichen Geschäften erfahrenen Mannes voraus, wie er denn Rat und Siegelbewahrer des Königs Philipp von Valois gewesen war. Der neue Papst war von mildem Charakter, höchst prachtliebend, bedacht auf Bereicherung und Erhöhung seiner Verwandten, doch auch freigebig gegen andere, was sich besonders bei der großen Pest zeigte. Dem französischen Könige war er überaus ergeben und gern zu Kompromissen geneigt. Er befestigte die französische Knechtschaft der römischen Kirche sowohl durch die Ernennung von meistens französischen Kardinälen, worunter auch sein Bruder und sein Neffe waren, als durch die Erwerbung der Grafschaft Avignon, die er der geld- und schutzbedürftigen Königin Johanna von Neapel um 80 000 Goldgulden abkaufte[1]. Die von Johannes XXII. ausgebildete päpstliche Finanzverwaltung wurde von ihm, da er viel Geld brauchte, systematisch weiter ausgebaut, wodurch in weiteren kirchlichen Kreisen die Unzufriedenheit noch vermehrt ward. Die Exspektanzen auf kirchliche Pfründen wurden den Bittstellern wieder in größtem Maßstabe zuteil, was die ordentliche kirchliche Verwaltung in den einzelnen Diözesen immer mehr lockerte. Eine römische Gesandtschaft, bei der sich auch der gefeierte Dichter Petrarca befand, bat ihn um Übernahme der Senatorwürde in seiner Eigenschaft als Ritter Roger, um Verwandlung des hundertjährigen Jubiläums in ein fünfzigjähriges und um Verlegung seines Sitzes nach Rom. Klemens VI. gewährte alles bis auf die Rückkehr nach Rom, die um so schwieriger ward, je länger sie aufgeschoben wurde. Rom, von den Päpsten verlassen, verödete

---

16. Juli über die Wahl der Majorität. Vgl. Eichhorn, Über den Kurverein von Rense. Berlin 1844. K. Zeumer in Neues Archiv XXX (1905) 110—112.

[1] Kaufkontrakt über Avignon s. Bzovius, Contin. Annal. Baron. a. 1348, n. 10.

immer mehr, während Avignon durch die großartigen Bauten des Papstes sich fortwährend verschönerte.

Auf Deutschland lastete noch immer das Interdikt, obschon Bonagratia zu beweisen suchte, daß es nicht zu beachten sei, und die Anhänger Ludwigs unter den Fürsten 1338 erklärt hatten, die Geistlichen, die sich ferner daran kehren würden, seien als Feinde der öffentlichen Ordnung zu bestrafen. Zahlreiche Scharen von Geistlichen und Mönchen wurden deshalb vertrieben, die Dominikaner von Frankfurt aus der Stadt gestoßen, weil sie die päpstlichen Zensuren an die Kirchentüren anhefteten. Noch hatte Ludwig der Bayer zahlreiche Anhänger; aber seit er „aus kaiserlicher Machtfülle" die Ehe der Prinzessin Margareta mit dem Prinzen Johann Heinrich getrennt, im dritten Grade der Blutsverwandtschaft dispensiert und die projektierte Heirat zur Ausführung gebracht hatte [1], verlor er in den weitesten Kreisen sein Ansehen und sank immer mehr zu einem Schattenkönig herab. In Italien suchte er mit den Ghibellinen sich wieder in engere Verbindung zu setzen; aber der vom Papste gesandte Legat kam seinen Versuchen, in die Lombardei einzudringen, zuvor. Eine scheinbar auch durch Philipp VI. von Frankreich unterstützte Gesandtschaft Ludwigs hatte in Avignon keinen Erfolg; zu schwer hatte sich dieser Fürst kompromittiert durch Usurpation päpstlicher Rechte, durch den Erlaß kirchenfeindlicher Gesetze, durch willkürliche Vergebung von Bistümern und Abteien, durch Wegnahme der für einen Kreuzzug bestimmten Gelder, durch offene Verachtung aller Zensuren. Klemens VI. zählte in einer Bulle vom 12. April 1343 [2] seine vielen Verbrechen auf und gab ihm drei Monate Zeit, die Kaiserwürde niederzulegen, der Ausübung der Gewalt zu entsagen und reumütig zur Kirche zurückzukehren. Anfangs wollte Ludwig gegen die Legitimität des Papstes protestieren; er sah aber, daß viele seiner eifrigsten Anhänger zu wanken begannen, und wandte sich an den französischen Hof um Vermittlung. Seine Gesandten nahmen ein Unterwerfungsformular an, und er selbst schrieb (20. September 1343) in demselben Sinn an den Papst. Die Unterwerfung war so unerwartet, daß man Betrug und Hinterlist in Avignon argwöhnte und bei dem oft bewiesenen Wankelmut dieses Fürsten ihm nicht traute. Man stellte neue Anforderungen, insbesondere, daß Ludwig seine in Deutschland erlassenen Dekrete bis zu päpstlicher Bestätigung suspendieren, ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles keine Gesetze mehr geben, die intrudierten Prälaten aus ihren Stellen vertreiben, nie über den Kirchenstaat und die päpstlichen Vasallenreiche eine Oberhoheit in Anspruch nehmen wolle. Ludwig war wieder schwankend und benutzte die in Deutschland herrschende Mißstimmung, die noch durch Lostrennung des zum Erzbistum erhobenen Bistums Prag von der

---

[1] Daß Ludwig nicht ex plenitudine potestatis Margaretas Ehe getrennt und vom Ehehindernisse dispensiert, sondern nur die kanonischen Hindernisse nicht beachtet und die Trauung veranstaltet habe, ist das einzige, was v. Weech (König Ludwig der Bayer und Papst Klemens VI., in Sybels Histor. Zeitschr. 1864, 317) hier geltend macht; aber schon diese Nichtbeachtung und diese Veranstaltung schließt einen enormen, dem Zeitbewußtsein widersprechenden Übergriff und eine Rechtsverletzung in sich. Occam, De iurisdictione imper. in causis matrimonialibus, ed. Goldast, Monarchia I 21 f.

[2] Clem. VI., Const. „Prolixa retro", bei Raynald., Annal. a. 1343, n. 42 f.

Mainzer Kirchenprovinz erhöht worden war. Er legte die Forderungen dem Frankfurter Reichstage vor (September 1344), der sie ebenso entschieden wie eine Versammlung zu Rense verwarf; aber die Fürsten wollten auch von einem Herrscher nichts mehr wissen, der das Reich zu Grunde gerichtet habe, und sprachen von einer neuen Königswahl, wobei schon auf den böhmischen Prinzen Karl, den auch der Papst, sein früherer Erzieher, begünstigte, hingewiesen ward. Klemens VI. setzte am 7. April 1346 den Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg als offenen Feind der Kirche ab, an dessen Stelle Graf Gerlach von Nassau kam, erließ darauf eine neue, in den härtesten Ausdrücken abgefaßte Bulle gegen Ludwig und mahnte die Kurfürsten zu einer Neuwahl; er empfing darauf den Prinzen Karl, der im Konsistorium vom 22. April für den Fall seiner Erwählung alle dem Papste wünschenswerten Zusagen machte. Am 11. Juli 1346 wählten die drei geistlichen Kurfürsten, dann Rudolf von Sachsen und Johann von Böhmen, Karls Vater, eben diesen Karl zum deutschen Könige mit der Erklärung, daß der Thron schon lange erledigt sei. Karl IV., Enkel Kaiser Heinrichs VII., erneuerte dem Papste seine Eide und ließ sich zu Bonn, da Aachen die Tore versperrte, am 26. November krönen[1].

Ludwigs noch immer ansehnliche Partei protestierte gegen diese Erhebung und rüstete sich zum Kriege; da starb er auf der Bärenjagd nahe bei München (11. Oktober 1347). Aber deshalb fand doch Karl IV. noch nicht allgemeine Anerkennung, und viele Städte lehnten sogar die Aufhebung des Interdikts ab, die ihnen unter der Bedingung des Gehorsams gegen ihn angeboten wurde. Die bayrische Partei stellte den Grafen Günther von Schwarzburg als Gegenkönig auf, der die Grundsätze Ludwigs und namentlich die Unterordnung des Papstes unter den Kaiser proklamierte, aber bald seinem königlichen Titel entsagte und an einer tödlichen Krankheit (14. Juni 1349) starb. Karl IV. wohnte seinem Leichenbegängnisse bei, gewann durch territoriale Zugeständnisse die bayrische Partei, ließ sich nochmals wählen und krönen und stellte dann nach Kräften die Einheit des Deutschen Reiches wieder her. Erzbischof Heinrich von Mainz blieb abgesetzt († 1353) und Klemens VI. sah seine und seiner Vorgänger Beharrlichkeit mit Erfolg gekrönt. Ihres früheren Beschützers beraubt, unterwarfen sich ihm jetzt auch die schismatischen Minoriten, selbst Wilhelm Occam; sie nahmen Johannes' XXII. Konstitution von 1317 an[2]. Klemens VI., der seinem Vaterlande große Dienste erwies, vielfach in den christlichen Ländern Frieden stiftete, während des Wütens einer furchtbaren Pest mutig in Avignon ausharrte, für viele Unglückliche väterlich Sorge trug, sowohl der Verfolgung der Juden als der Schwärmerei und den Aus-

---

[1] Karls IV. Versprechungen bei Raynald. a. a. O. a. 1346, n. 19 f. Theiner, Cod. diplom. II, n. 156. H. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV. (oben S. 13, A. 1).

[2] Der Minorit Franz de Escolo, früher Anhänger des Michael von Cesena, unterwarf sich 1344 dem Papste (Wadding, Annal. a. 1344, n. 7; Du Plessis, Coll. iudic. I, 1, 343). Michael von Cesena selbst hatte schon 1343 Expos. in Ps. 50 Miserere (Muratori, Script. III, 2, 513 f) eine sehr reuevolle Retraktation geliefert, die einige jedoch für unecht halten. Gudenatz, Michael von Cesena. (Diss.) Breslau 1876.

schreitungen der Geißlerzüge nachdrücklich entgegentrat, starb am 6. Dezember 1352, von den einen ebenso bewundert und gepriesen wie von den andern geschmäht und gelästert.

3. Die Wiederherstellung des Kirchenstaates und die Rückkehr der Päpste nach Rom; die Päpste Innozenz VI. (1352—1362), Urban V. (1362—1370) und Gregor XI. (1370—1378).

Quellen. — E. Déprez, Innocent IV: Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France. Fasc. I ff. Paris 1909 ff. U. Berlière, Suppliques d'Innocent VI (Analecta Vaticano-Belgica V). Paris 1911. J. F. Novak, Acta Innocentii VI. (Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia II). Prag 1907. Werunsky, Auszüge (s. oben S. 35). Martène, Thesaurus novus anecdotorum II, Par. 1717, 843 ff. Cerasoli, Innocenzo VI e Giovanna I regina di Napoli, in Archivio stor. per le prov. Napoletane 1897, 183 ff 351 ff 507 ff; 1898, 3 ff 275 ff; Gregorio XI e Giovanna I di Napoli, ebd. 1898, 471 ff 671 ff; 1899, 3 ff 307 ff 403 ff. Werunsky, Römische Berichte. III.: Bemerkungen über die im Vatikan. Archiv befindlichen Register Klemens' VI. und Innozenz' VI., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1885, 140 ff. Tangl, Die päpstl. Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. Innsbruck 1898. Lecacheux, Un formulaire de la Pénitencerie apostol. au temps du card. Albornoz, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1898, 37 ff; Lettres secrètes et curiales du pape Urbain V se rapportant à la France. Paris 1903 ff. Gabrielli, Epistolario di Cola di Rienzo (Fonti per la storia d'Italia VI). Roma 1890. Albanès, Actes anciens et documents concernant le bienheureux Urbain V pape, publ. par Chevalier. Paris 1897. F. Ehrle, Die Chronik des Garoscus de Ulmoisca Veteri und Bertrand Boysset, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters VII (1893) 311—420. G. Schmidt, Der historische Wert der vierzehn alten Biographien des Papstes Urban V. (Diss.) Breslau 1907. Davidsohn, Tre orazioni di Lapo da Castiglionchio ambasciatore Fiorentino a papa Urbano V, in Archivio stor. ital. ser. 9, XX (1896) 225 ff. Tomaseth, Die Register und Sekretäre Urbans V. und Gregors XI., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1998, 417 ff. Rattinger, Der Liber provisionum praelatorum Urbani V., in Histor. Jahrb. 1894, 51 ff. Förstemann, Novae constitutiones audientiae contradictarum in curia Romana promulgatae a. 1375. Lips. 1897. Kirsch, Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom (Quellen und Forsch. VI). Paderborn 1898. E. Göller, Inventarium instrumentorum camerae apostolicae. Verzeichnis der Schuldurkunden des päpstl. Kammerarchivs aus der Zeit Urbans V., in Röm. Quartalschr. XXIII (1909) 65—109. Nováček, Kopialbuch des Apostol. Nuntius Bertrand de Macello 1366—1368. Prag 1895 (aus den Sitzungsber. der böhm. Gesellsch. der Wissensch.). Samaran, Note sur quelques mscr. de l'inventaire des archives pontificales rédigé en 1366—1367, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1902, 279 ff. Aegidii Alvarez Carillo de Albornoz, Ep. Sabinen., Liber constitutionum. Iesi 1475. Documenti inediti tratti dal Regestrum recognitionum et iuramentorum fidelitatis sub Innocentio VI. Roma 1887. G. Salvi, Il card. Egidio Albornoz e gli archivi di Sanginesio. Camerino 1890.

Literatur. — Magnan, Histoire d'Urbain V. 2. ed. Paris 1863. J. A. Albanès, Abrégé de la vie et des miracles du bienheureux Urbain V. Paris 1872. M. Chaillan, Le bienheureux Urbain V. („Les Saints.") Paris 1911. H. Denifle, Zur Gesch. des Kultes Urbans V., in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters IV (1888) 349—352. Sugenheim, Gesch. der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854. Wurm, Kardinal Albornoz, der zweite Begründer des Kirchenstaates. Paderborn 1892; Die Abberufung des Kardinals Albornoz im Jahre 1357, in Histor. Jahrb. 1891, 358 ff. Filippini, La prima legazione del card. Albornoz in Italia, in Studi storici V (1896) 81 ff 377 ff 485 ff; La riconquista dello stato della Chiesa per opera di Egidio Albornoz, ebd. VI (1897) 169 ff

343 ff; VIII (1899) 295 ff 465 ff; La seconda legazione del card. Albornoz in Italia (1358—1367), ebd. XIII (1904) 3—52. Calisse, Costituzione del Patrimonio di S. Pietro in Tuscia nel secolo XIV, in Archivio della Soc. romana di storia patria 1892, 5 ff. Fumi, Un ambasciata de' Sanesi a Urbano V, ebd. 1886, 129 ff. M. Antonelli, Vicende della dominazione pontificia nel Patrimonio di S. Pietro in Tuscia, ebd. XXVII (1904) 109—146 313—349; La dominazione pontificia nel Patrimonio negli ultimi venti anni del periodo avignonese, ebd. XXX (1907) 269—332; XXXI (1908) 121—168 315—355. A. Gautier, Papst Urban V. und die Söldnerkompagnien in Italien in den Jahren 1362—1367. Zürich 1912. Papencordt, Cola di Rienzo und seine Zeit. Hamburg 1841; italienisch übersetzt und ergänzt von Gar, Turin 1844. Filippini, Cola di Rienzo e la curia Avignonese, in Studi storici X (1901), mit mehreren Forts. Rodocanachi, Cola di Rienzo. Histoire de Rome de 1342 à 1354. Paris 1888. M. E. Cosenza, Petrarca and the revolution of Cola di Rienzo. Chigaco 1913. — Werunsky, Gesch. Kaiser Karls IV. und seiner Zeit; Der erste Römerzug Karls IV. Innsbruck 1878. W. Scheffler, Karl IV. und Innozenz VI., 1355—1360 (Histor. Studien Hft 101). Berlin 1912. J. Baldasseroni, Relazioni tra Firenze, la Chiesa e Carlo IV (1353—1355), in Archivio stor. ital. ser. 5, XXXVII (1906) 3—60 322—347. Stoy, Die politischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst in den Jahren 1360—1364. (Diss.) Straßburg 1881. Menzel, Italienische Politik Kaiser Karls IV. Blankenburg a. H. 1885. Kröger, Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. (Diss.) Münster 1885. W. Scheffler, Zur Gesch. der politischen Beziehungen zwischen Karl IV. und Innozenz VI. (Diss.) Königsberg 1911. Prou, Études sur les relations politiques du pape Urbain V avec les rois de France Jean II et Charles V, 1362—1370 (Bibl. de l'École des hautes études, fasc. 76). Paris 1888. Mirot, Les rapports financiers de Grégoire XI et du duc d'Anjou, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1897, 113 ff. G. Mollat, Innocent VI et les tentatives de paix entre la France et l'Angleterre (1358—1355), in Revue d'hist. ecclés. X (1909) 729—743. Daumet, Étude sur les relations d'Innocent VI avec Pedro I, roi de Castille, au sujet de Blanche de Bourbon, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1897, 153 ff. Lecacheux, La première légation de Guillaume Grimoard en Italie 1352, ebd. 1897, 409 ff. Muntz, Le pape Urbain V. Essai sur l'histoire des arts à Avignon au XIVe siècle (Revue archéol. 1890, mai-juin.). Scholz, Die Rückkehr Gregors XI. von Avignon nach Rom im Jahre 1377. (Progr.) Hirschberg 1884. Mirot, La politique pontificale et le retour du Saint Siège à Rome en 1370. Paris 1899. Chaillan, Recherches et documents inédits sur l'orphanotrophium du pape Grégoire XI à Avignon. Aix 1904. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrh. 2 Tle. Paderborn 1911.

1. Nach dem Tode Klemens' VI. wollten die Kardinäle zuerst den Kartäusergeneral Johann Birel erwählen, kamen aber davon ab und einigten sich zu einem Kompromiß, das die päpstliche Gewalt zu Gunsten des heiligen Kollegiums beschränken sollte. Hier ward die Zahl der Kardinäle auf 20 festgesetzt, der Papst an die Zustimmung derselben bei Ernennung, Bestrafung und Absetzung ihrer Kollegen, bei der Verleihung von Lehen und sonstigen Veräußerungen der Güter der römischen Kirche, bei Besetzung der Ämter in den päpstlichen Provinzen gebunden, zum Ausschluß seiner Verwandten von den höchsten Stellen verpflichtet. Diese Wahlkapitulation, welche die Regierung fast ganz dem Kardinalskollegium übertragen hätte, unterschrieben jedoch einzelne Wähler nur mit der Klausel: „falls sie nichts gegen das Recht enthalte" [1]. Die Nachricht von der Ankunft des französischen Königs Johann

[1] Vgl. die Konstitution Sollicitudo pastoralis, in Bullar. Romanum, ed. Cocquelines III, pars 2, Romae 1741, 316—318.

in Avignon und die Furcht vor Beeinträchtigung der Wahlfreiheit trieb zur Eile. So ward am 18. Dezember 1352 der Kardinal Stephan Aubert aus der Diözese Limoges gewählt, der sich Innozenz VI. nannte (1352—1362). Er war Professor der Rechte zu Toulouse, dann Bischof von Noyon, seit 1340 Bischof von Clermont, 1341 französischer Gesandter bei Benedikt XII. gewesen, hatte von Klemens VI. den Kardinalstitel von St Johann und Paul, dann das Bistum Ostia erlangt und dazu das Amt des Großpönitentiars bekleidet und genoß den Ruf eines gelehrten Kanonisten wie eines frommen und eifrigen Hirten. Einfach und sittenrein, beschränkte er den Prunk der Kardinäle und die Zahl der päpstlichen Beamten, vergab die geistlichen Stellen nur an würdige Personen, hob viele Reservationen und Kommenden auf, verbot den Besitz vieler Pfründen und andere Mißbräuche, förderte die theologischen und kanonistischen Studien, führte Ersparungen ein und zog die tüchtigsten Männer an seinen Hof. Die Wahlkapitulation der Kardinäle, die er selbst nur mit der genannten Klausel beschworen hatte, hob er nach dem Gutachten vieler Theologen und Kanonisten, besonders weil die aristokratische Stellung der Kardinäle den päpstlichen Rechten zuwiderlief, als nichtig auf[1]. Gegen die noch übrigen von der Kirche getrennten Fraticellen, die wahrhaft Häretiker waren, trat er mit der größten Strenge auf, wie er überhaupt die Kirchengesetze nach allen Richtungen hin aufrecht zu erhalten bemüht war. Mit Eifer war er für die Reform des Ordenslebens tätig, besonders der Franziskaner, der Dominikaner und der Hospitaliter. In seiner Politik war er nicht immer geschickt und ließ sich zu sehr durch die Einwirkungen verschiedener Fürsten, besonders der Könige von Frankreich und England sowie des Barnabo Visconti beeinflussen.

Besondere Sorgfalt verwandte Innozenz VI. auf Wiedergewinnung des fast verlassenen Kirchenstaates. In Rom hatte König Robert von Neapel namens des Papstes durch Stellvertreter die Regierung geführt; Benedikt XII. übertrug 1337 das Senatoramt einem Welfen und einem Ghibellinen; der alte Streit über den Umfang der städtischen Befugnisse dauerte fort, ebenso die Adelsfehden; die Senatoren wurden verjagt, andere an ihre Stelle gesetzt, die das gleiche Los teilten. Es herrschte Anarchie; Petrarcas Krönung als Dichter auf dem Kapitol 1341 regte wieder alte Freiheitsideen an, obschon auch er zu denen gehörte, die dringend die Päpste zur Rückkehr nach Rom einluden. Ein junger, schwärmerischer Mann, Cola (Nicola) di Rienzo, redebegabt und von Roms alter Herrlichkeit begeistert, durch die Lektüre der Klassiker gebildet, erlangte frühzeitig die Volksgunst, nahm sich der ärmeren Klassen gegen den ihm verhaßten Adel an, kam 1343 als Abgeordneter nach Avignon, wo er Klemens VI. durch seine Rede sehr einnahm, aber den

---

[1] Vitae pap. Av. ed. Baluzius I 321 331 341 919 f. Raynald., Annal. a. 1352, n. 25—30; a. 1353, n. 29 f. Petri Dorlandi Chron. Carthus. l. 4, c. 22. Martène et Durand, Script. coll. VI 187 f. Auch der sonst den französischen Päpsten so abgeneigte Petrarca nennt Innozenz VI. magnus vir et iuris consultissimus; die hl. Birgitta, † 1373 (Revelat. V 136): Papst Innozenz ist von besserem Erz als seine Vorgänger und von einer geeigneteren Materie, die schönsten Farben anzunehmen.

Kardinal Johann Colonna beleidigte, jedoch (9. August) den Senatoren Orsini und Paul de Conti empfohlen und am 13. April 1344 zum Notar ernannt wurde. Bald danach traf er Vorbereitungen zu einer Revolution in Rom, während er durch possenhaftes Treiben die vornehmen Machthaber einschläferte. Im Jahre 1347 verkündigte er nach einer feurigen Rede vor dem Volke, das zu dem Glauben verleitet worden war, der Papst billige sein Unternehmen, auf dem Kapitol eine neue Verfassung. Die versammelte Menge genehmigte dieselbe und übertrug ihm volle Gewalt zu ihrer Durchführung. Er regierte mit dem Namen eines Tribuns; der päpstliche Vikar Bischof Raimund von Orvieto erhielt denselben Titel, aber nur zum Schein. Ein Friedensgericht auf dem Kapitol sollte die Streitigkeiten schlichten; die Polizei ward strenge gehandhabt, auch viele Barone auf die neue Verfassung verpflichtet. Klemens VI., an den man sich mit Schilderungen der wohltätigen Folgen dieses Umschwungs wandte, war zwar über die Selbsthilfe nicht erbaut, bestätigte aber doch (27. Juni 1347) Raimund und Cola als Rektoren der Stadt. Aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. Durch seine Selbstüberhebung und Tyrannei verlor der gefeierte Volkstribun rasch die Gunst der Menge, ward durch den Legaten Kardinal Bertrand von Deux mit dem Banne belegt und durch die Barone (13. Dezember) gestürzt. Nachdem er an verschiedenen Orten sich aufgehalten und, von den Prophezeiungen der Fraticellen, die ihn aufgenommen, verleitet, sich 1350 zu Karl IV. begeben hatte, von diesem aber an Klemens VI. ausgeliefert und gefangen gehalten worden war, gab ihm Innozenz VI. die Freiheit, in der Hoffnung, er werde, in der Schule des Unglücks geläutert, seinem verkehrten Treiben entsagt haben und jetzt nützliche Dienste gegen einen neuen Tribun Franz Baroncelli leisten, der am 14. August 1353 sich der Gewalt in Rom bemächtigt hatte. Bereits hatte Innozenz den mit hervorragenden militärischen Talenten ausgestatteten spanischen Kardinal Ägidius Alvarez von Albornoz mit den ausgedehntesten Vollmachten und einem kleinen Heer zur Wiederherstellung des Kirchenstaates nach Italien gesandt, der glücklich mit Mailand und Florenz unterhandelte und schon auf päpstlichem Gebiete lagerte. Zu ihm ward Cola di Rienzo gesandt, der sofort in dessen Lager zu Montefiascone und zu Viterbo manche frühere Verehrer fand. Bereits war Baroncelli gestürzt; der Legat bedurfte seiner Dienste nicht und schien ihm wenig zu trauen, wurde aber endlich doch dahin gebracht, ihn zum Senator von Rom (August 1354) zu ernennen, nachdem er sich wieder die Gunst des Volkes erworben hatte. Aber der Demagog, vom Besitze der Gewalt verblendet, bedrückte die Römer als wahrer Tyrann, weshalb er durch einen vom Adel erregten Volksaufstand abermals gestürzt, auf der Flucht gefangen und schmählich ermordet ward (8. Oktober 1354).

Inzwischen hatte Kardinal Albornoz durch Ausdauer und Besonnenheit, durch Tapferkeit und Milde in vier Monaten das Patrimonium Petri mit dem Herzogtum Spoleto wiedergewonnen, viele kleine Tyrannen zur Unterwerfung gebracht und durch ein weises Gesetzbuch die Ordnung hergestellt[1].

---

[1] Chron. Placent. a. 1353 (Muratori, Script. XVI 499): Hic Don Zilio (Aegidius) probissimus et in facto armorum mirabilis fuit et vicies bis inimicos S. Eccle-

In Rom ernannte er mit Ermächtigung des Papstes einen neuen Senator. Bald kam König Karl IV. nach Italien, erhielt am 6. Januar 1355 die lombardische und am 5. April durch den Kardinalbischof von Ostia die kaiserliche Krone. Seinem Versprechen gemäß verließ der neue Kaiser alsbald die Stadt, um nach Deutschland zurückzukehren, nur auf Vergrößerung seiner Hausmacht bedacht[1]. Dem Kardinal Albornoz überließ er 500 deutsche Reiter, mit denen die Unterwerfung der Malatesta in Rimini herbeigeführt ward. Ancona, Fermo, Ravenna, Faenza, Cesena wurden bis zum Frühjahr 1357 wieder päpstlich. Durch die Intrigen der Visconti, die Bolognas Unterwerfung unter die unmittelbare päpstliche Herrschaft fürchteten, ließ sich der Papst bewegen, einen andern Legaten, Androin de la Roche, Abt von Cluny, nach Italien zu schicken. Albornoz verlangte seine Rückberufung, die ihm der Papst gewährte; er kehrte nach Avignon zurück, wo er mit den glänzendsten Ehren empfangen wurde[2]. Doch mußte er, weil sein Nachfolger im Kirchenstaate, Androin de la Roche, seiner Aufgabe nicht genügte und bei Forlì nichts ausrichtete, im Dezember 1358 wieder auf seinen Posten zurückkehren. Er schloß vorteilhafte Verträge, brachte Forlì und Bologna an den Kirchenstaat zurück, besiegte den Barnabo Visconti und ward der Wiederhersteller der Ruhe und Ordnung in der Romagna.

2. Innozenz VI., der sich von den Söldner- und Räuberbanden (Ruptuarier), die das südöstliche Frankreich durchzogen und Avignon bedrohten, mit schwerem Gelde hatte loskaufen müssen, schützte Avignon durch eine hohe Mauer, gründete zu Toulouse ein Kollegium für arme Studierende, schenkte der dortigen Universität viele Werke aus dem Gebiete beider Rechte und linderte nach Kräften die Not, die bei einem neuen Auftreten der Pest sich ergab. Er vermittelte 1360 den Frieden von Bretigny zwischen Frankreich und England. Nur vorübergehend waren seine Zerwürfnisse mit Kaiser Karl IV., der durch seine Goldene Bulle 1355 und 1356 die Befugnisse der sieben Kurfürsten ohne Berücksichtigung der päpstlichen Rechte regelte[3] und die Reform des deutschen Klerus eigenmächtig in die Hand nehmen zu wollen schien; sowohl der Kaiser als der Papst waren friedliebend und gemäßigt. Karl IV. verbot (13. Oktober 1359) sehr strenge alle Eingriffe in die Rechte und Güter der Kirche. Den Gedanken eines Kreuzzugs wie der Wiedervereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen ergriff Innozenz VI. lebhaft und wählte

---

siae bello compositos superavit et in nulla pugna victus fuit. Tyrannorum nube discussa totam Campaniam, Vallem Spoletinam, Patrimonium, Ducatum, Marcam Anconitanam et Romandiolam dominio S. Petri adiecit.

[1] Ioann. Porta de Avennaco, De coronat. Caroli IV., ed. Höfler, Beiträge zur Gesch. Böhmens II, Abt. 1, Prag 1864, 64.

[2] G. Mollat, La première légation d'Androin de la Roche, abbé de Cluny, en Italie, in Revue d'hist. de l'église de France II (1911) 385—403.

[3] Goldene Bulle, Text im Corp. iur. publ. academ. von B. G. Struven², Jena 1734, 1—86. Olenschlager, Neue Erläuterung der Goldenen Bulle. Frankfurt 1766. Palacky, Gesch. von Böhmen II. Prag 1850. Hahn, Ursprung und Bedeutung der Goldenen Bulle. (Diss.) Breslau 1903. K. Zeumer, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. 2 Tle. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte II, 1—2.) Weimar 1908.

dafür die tüchtigsten Werkzeuge, namentlich den durch Heiligkeit des Wandels wie durch Rednergabe und Geschäftsgewandtheit ausgezeichneten Karmeliten Peter Thomas aus Salinose in der Diözese Sarlat. Diesen hatte Klemens VI. als Prediger schätzen gelernt, Innozenz zum Nuntius in Neapel und zum Bischof von Patti in Sizilien ernannt und bei vielen wichtigen Geschäften gebraucht; ihn sandte er nach Konstantinopel, Cypern, Rhodus und an andere Orte. Peter Thomas predigte, taufte, kämpfte und zog mit dem König von Cypern nach vielen Erfolgen nach Avignon, dem Papste Bericht zu erstatten. Aber am 22. September 1362 war Innozenz VI. dem Alter, den Sorgen und seinen körperlichen Leiden erlegen.

3. In dem vierten zu Avignon gehaltenen Konklave wollten weder der Bruder des verstorbenen Papstes Klemens' VI., Kardinal Hugo Roger, eine ausgezeichnete Persönlichkeit, noch der ruhmgekrönte Albornoz die Bürde des Pontifikates übernehmen. Fiel nun auch die Wahl, wie vorauszusehen war, wieder auf einen Franzosen, so war doch der Gewählte durchaus des erhabensten Thrones der Christenheit vollkommen würdig. Es war Wilhelm Grimoard aus der Diözese Mende, Abt des Benediktinerklosters von Saint-Germain d'Auxerre, dann von St Viktor in Marseille, der früher geistliches Recht in Montpellier und Avignon mit vielem Ruhm gelehrt hatte und, ohne Kardinal zu sein, eben als Legat in Neapel weilte. Der neue Papst, am 6. November 1362 konsekriert, nannte sich Urban V. (1362—1370). Er war äußerst einfach in seinem Auftreten, dem Luxus abhold, behielt seine aszetische, fromme Lebensweise bei, sorgte für würdige Verleihung der Kirchenämter, verfuhr strenge gegen Simonisten und mehrfach Bepfründete, erneuerte die Gesetze über Abhaltung der Provinzialsynoden und vertrat die Rechte der Kirche den Fürsten gegenüber mit Nachdruck. Er förderte die gelehrten Studien [1] wie die rasche Erledigung der Geschäfte der Kurie und war selbst ein Muster der Tätigkeit wie der Reinheit der Sitten. Ernstlich beschäftigte er sich mit dem Plane, seinen Sitz nach Italien zu verlegen, wozu ebenso die Erfolge des Kardinals Albornoz als die Brandschatzung Avignons durch die Ruptuarier und die lästigen Forderungen des französischen Hofes anzutreiben schienen. Fast allenthalben im Abendlande war Friede; nur Mailands Tyrann, Barnabo Visconti, belagerte Bologna, weshalb ihn Urban V. zur Verantwortung vorlud und, als das fruchtlos war, am 3. März 1363 die strengsten Dekrete gegen ihn erließ. Durch Albornoz erlitt der Tyrann im April eine Niederlage, erlangte aber doch im März 1364 einen vorteilhaften Frieden, da der Papst so den von ihm gepredigten Kreuzzug sichern wollte. Der König von Cypern und der Legat Peter Thomas sollten dem Zuge vorangehen, und wirklich eroberten die Kreuzfahrer am 4. Oktober 1365 Alexandrien. Da aber der namentlich von Frankreich erwartete Beistand, zumal infolge des Todes des Königs Johann, ausblieb, mußte die Eroberung wieder aufgegeben werden,

---

[1] Guiraud, Les fondations du pape Urbain V à Montpellier. 2 Bde. Montpellier 1890. Muntz, Les constructions du pape Urbain V à Montpellier. Paris 1890. K. H. Schäfer, Papst Urbans V. Förderung der wissenschaftl. Studien, in Festschr. G. v. Hertling, Kempten 1913, 296—304.

troß aller Anstrengungen des vortrefflichen Legaten, der, aufgerieben von seinen Mühsalen und Sorgen, am 6. Januar 1366 verschied. Der Papst hatte es nicht an Bemühungen fehlen lassen, dem Unternehmen die gehörige Unterstützung zu verschaffen.

Im Mai 1365 kam Kaiser Karl IV. mit großer Pracht nach Avignon und hatte mehrfache Besprechungen mit dem Papste, der seinem Vikar die Herstellung des päpstlichen Palastes in Rom anbefahl und 1366 seinen längst gehegten Plan, dort seinen Sitz aufzuschlagen, der Christenheit verkündigte. Von Venedig aus richtete Franz Petrarca an ihn ein Schreiben (28. Juni 1366), ihn im Namen seiner trauernden Braut zu den Gräbern der Apostel einzuladen. Seine Worte fanden Unterstützung durch den in den Franziskanerorden eingetretenen Prinzen Peter von Aragon. Aber König Karl V. von Frankreich schickte eine feierliche Gesandtschaft nach Avignon, um den Papst von seinem Vorhaben abzubringen; einer der Gesandten erhob in einer geschmacklosen und schwülstigen Rede alle möglichen Gegenvorstellungen, die bei den französischen Kardinälen Anklang fanden [1]. Doch des Papstes Antwort war die Beschleunigung der Vorbereitungen zur Reise. Am 30. April 1367 verließ er Avignon, von acht Kardinälen begleitet, während sieben einen andern Weg nach Italien wählten, wo sich Albornoz und Androin als Legaten befanden; drei blieben in Avignon zurück. In Marseille ging er am 19. Mai zu Schiffe, nachdem er nochmals die Vorstellungen der Kardinäle zurückgewiesen hatte, und landete am 3. Juni zu Corneto, wo ihn Albornoz mit vielen Baronen des Kirchenstaates empfing. In Viterbo begrüßten ihn die Abgeordneten italienischer Fürsten und Städte. Am 16. Oktober hielt er seinen Einzug in Rom und feierte auf dem seit Bonifaz VIII. öde stehenden päpstlichen Altar von St Peter am 31. das heilige Opfer. So großen Jubel das Volk bei seinem Empfange zeigte, so sah doch Urban V., dem als Franzosen vieles fremdartig in Italien war, sich vielfach durch Unruhen und Parteigetriebe gestört; dazu war er nach seiner Ankunft in Viterbo durch den Tod des unersetzlichen Kardinals Albornoz (24. August 1367) seiner besten Stütze beraubt worden. Für die Stadt Rom setzte Urban drei Konservatoren ein, die mit dem Senator die Verwaltung besorgen sollten [2]. Die berühmte Abtei von Monte Cassino ließ er aus den Trümmern wieder aufbauen, verpflanzte dahin aus den bestdisziplinierten Klöstern Benediktiner und gab ihnen den verehrten Camaldulenser Andreas von Faenza zum Abt [3]. Auch er hatte noch, wie sein Vorgänger, die Irrtümer der Fraticellen zu bekämpfen [4].

---

[1] Rede eines der Abgesandten bei Bulaeus, Hist. Univ. Paris. IV 396 f; dieselbe wurde fälschlich dem Nikolaus Oresme beigelegt.

[2] Garoscus de Ulmoisca, Iter italicum Urbani V., bei Baluzius, Vitae II 768 f. Chron. San. bei Muratori, Script. XV 192; Annal. Genuens., ebd. XVII 1099.

[3] Tosti, Storia della badia di Monte Cassino III 54 ff.

[4] Noch 1353 polemisierten mehrere Franziskaner gegen Johannes' XXII. Bulle und sagten, der Papst könne nicht die Bulle Exiit von Nikolaus III. zurücknehmen noch ihren Orden aufheben. In Avignon wurden zwei derselben verbrannt. Die Irrtümer des Franziskaners Dionys Soulechat (Foullechat), der von der Pariser Universität an den Papst appellierte, insbesondere drei Säße über Armut und Besitz, verdammte Ur-

4. Im Frühjahr 1368 zog Kaiser Karl IV. über die Alpen, schloß mit dem listigen Barnabo Visconti Frieden, traf mit dem Papste in Viterbo zusammen, der dann in Rom (1. November) seine Gemahlin als Kaiserin krönte, und erwies ihm die größte Ehrerbietung, kehrte aber ohne irgend eine bedeutende Tat wieder heim, indem er bloß Steuern, Strafgelder und Geschenke einzog und den Papst in unsicherer Lage zurückließ, da in der Lombardei und in Toskana der Krieg fortdauerte. Der griechische Kaiser Johann Paläologus kam 1369 nach Rom, schwor dem Schisma ab und huldigte dem Papste; aber keiner der abendländischen Fürsten schickte sich an, dem von den Osmanen fortwährend bedrohten Herrscher irgend eine Hilfe zu gewähren. Die damals in Italien so zahlreichen bewaffneten Kameradschaften (Söldnerheere) wollten ihren leichten und gewinnreichen Fehden nicht entsagen, um einen christlichen Kaiser gegen den übermütigen Halbmond zu verteidigen [1]. Die Empörung Perugias, das erneute Drohen des treulosen Visconti, die politische Zerrissenheit Italiens, die Unsicherheit aller Zustände machten auf den Papst den erschütterndsten Eindruck; wohl erbot sich König Ludwig von Ungarn, mit zehntausend Mann zu seinem Schutze nach Italien zu ziehen, allein dieses Angebot schlug Urban ab. Das Drängen der französischen Kardinäle, deren Übergewicht er 1368 zu Montefiascone durch eine neue Promotion vermehrt hatte, die Scheu vor der neuerdings in Italien drohenden Verwirrung, der Kontrast zwischen den viel besseren Zuständen, unter denen er vorher in Avignon gelebt, und denen des damaligen Italiens bewogen ihn, im Mai 1370 zu Montefiascone seinen Entschluß zu erklären, wieder nach der Provence zurückzukehren, wozu auch noch die notwendig gewordene Vermittlung zwischen Frankreich und England einen annehmbaren Grund bot. Die Besten in Italien jammerten über diesen Entschluß; die Abgeordneten Roms baten ihn dringend um Rückkehr in seine Hauptstadt; die hl. Birgitta von Schweden verkündigte den Tod als unmittelbare Folge seiner Ankunft in Frankreich. Doch der Papst beharrte auf seinem Entschluß und traf noch mehrere Anordnungen für den Kirchenstaat; am 5. September 1370 schiffte er sich in Corneto mit seinem Hofe ein, landete am 16. in Marseille und hielt am 24. seinen Einzug in Avignon, wo er mit um so größerer Begeisterung empfangen ward, als man kaum mehr auf sein Wiederkommen zu hoffen gewagt hatte [2]. Bald nach seiner Ankunft erkrankte Urban V. Mit größter Anstrengung leitete er noch die Geschäfte, als seine Kräfte ihn verließen. Mit glühender Andacht bereitete er

---

ban V. 1368. Denzinger-Bannwart, Enchir.[12] 223 f 575—577. Unter ihm und seinem Nachfolger behauptete der katalonische Franziskaner Arnold Montaneri wiederum, Christus und die Apostel hätten nichts besessen; niemand, der den Habit des hl. Franz trage, werde verdammt, dieser Orden daure ewig; er ward mehrfach von der Inquisition verurteilt. Eymer., Direct. Inquisit. pars 2, q. 2, p. 26. Du Plessis, Coll iudic. I, 1, 373 382—386 390.

[1] E. Ricotti, Storia delle compagnie di ventura in Italia. Torino 1844. A. Fabretti, Biografie dei Capitani venturieri dell' Umbria. Montepulciano 1842 ff. G. Canestrini, Documenti per servire alla storia della milizia italiana (Archivio stor. ital. XV). Firenze 1851.

[2] Revelat. S. Brigittae l. 4, c. 138 f, ed. Ioann. de Turrecrem. Romae 1488 1521 und oft. Petrarca, Senil. l. 3, ep. 13.

sich zu seinem Ende vor. Am 19. Dezember 1370, nachdem er alle Türen des damals von ihm bewohnten Palastes seines in Bologna weilenden Bruders hatte öffnen lassen, damit alle Gläubigen sehen könnten, wie ein Papst stirbt, auf einem schlechten Bette ruhend, in dem von ihm nie abgelegten Benediktinerhabit, das Kruzifix in den Händen haltend, hauchte er seine Seele voll Ergebung aus. Er stand im Rufe der Heiligkeit, und nachher verlangten viele Fürsten seine Heiligsprechung, die nur infolge der durch das nachfolgende Schisma eingetretenen Verwirrung unterblieben zu sein scheint; doch bestätigte Pius IX. die ihm erwiesene Verehrung eines Seligen.

5. Unter den 19 Kardinälen, die nach Urbans Tod in das Konklave traten (29. Dezember), waren alle Franzosen bis auf drei Italiener und einen Engländer. Nach bloß eintägigem Konklave folgte auf Urban der Kardinal Peter Roger als Gregor XI. (1370—1378). Er war der Sohn des Grafen Wilhelm von Beaufort (geboren 1329) und Neffe Klemens' VI., der ihn in einem Alter von 19 Jahren zum Kardinaldiakon erhoben hatte. Er hatte sich mit vielen Gelehrten umgeben und gründliche Studien gemacht, so daß er bald für einen der ersten Kenner des geistlichen und weltlichen Rechts galt. Mit Eifer und mit Klugheit widmete sich der neue Papst den Pflichten seines Amtes. Es gelang ihm, in mehreren christlichen Reichen den Frieden wiederherzustellen, wenn er auch England und Frankreich nicht miteinander versöhnen konnte. Gefährlich war die Lage Italiens. Im Kirchenstaate war man vielfach über die französischen Beamten erbittert; die Visconti von Mailand erhoben sich drohend, und der mit ihnen am 6. Juni 1374 abgeschlossene Waffenstillstand brachte keine Früchte; die Republik Florenz, verletzt durch die Legaten von Bologna und Perugia, verband sich im Juli 1375 mit Mailand und andern Städten gegen die römische Kirche und reizte die unzufriedenen päpstlichen Untertanen zur Empörung [1]. Bald pflanzten Città di Castello, Perugia und andere Städte die Fahne des Aufruhrs auf. Gregor XI., der bretonische Mannschaft werben ließ, versuchte noch den Weg der Güte und sandte 1376 Abgeordnete nach Florenz zur Unterhandlung; aber noch während derselben wurden Bologna und Ascoli aufgewiegelt. Da sprach der Papst am 31. März 1376 das Interdikt über Florenz aus und verhängte die schwersten Strafen. Die bedeutenden Handelsverluste und die drohenden weiteren Gefahren bewogen die Florentiner, die berühmte Dominikanerin Katharina von Siena (geboren 1347) nach Avignon zu senden; dieselbe fand ehrenvolle Aufnahme und ward beauftragt, den Frieden zu vermitteln; aber die Florentiner hatten nur leere Verheißungen in Bereitschaft, die der Heiligen nachgeschickten Gesandten vereitelten jeden Vergleich, und so war der Krieg heftiger als zuvor. Gleichwohl beschloß Gregor XI., nach Rom zu gehen, wohin ihn die Römer eingeladen hatten. Die dort ausgesprochene Drohung von der Einsetzung eines römischen Gegenpapstes, die Habsucht und die ungerechten Forderungen der Franzosen, die Bitten der hl. Katharina von Siena und der eigene Wunsch des Papstes trieben dazu an, während König Karl V. von Frankreich und

---

[1] Mirot, La question des blés dans la rupture entre Florence et le Saint-Siège en 1375, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1896, 181 ff.

die vielen, zum Teil von Gregor selbst ernannten französischen Kardinäle davon abzuhalten suchten. Aber am 13. September 1376 verließ Gregor XI. Avignon und kam am 20. nach Marseille. Unter allgemeinem Wehklagen bestieg er hier am 2. Oktober das Schiff; aber wegen vielfacher Stürme konnte er erst am 6. Dezember zu Corneto landen, wo er über einen Monat blieb. Am 17. Januar 1377 hielt er unter dem Jubel der Bevölkerung seinen Einzug in Rom.

Aber die Unruhen brachen bald wieder aus und ringsumher tobte der Krieg fort. Der Papst stand fast allein da in einem fremden Lande, in dem niemand an ernstliche Unterwerfung dachte. Wohl unterwarf sich Bologna, aber Florenz war weniger als je zum Frieden geneigt; die hl. Katharina, die abermals als Friedensstifterin dort auftrat, geriet sogar in Lebensgefahr. Doch ward endlich Barnabo Visconti als Schiedsrichter angenommen und zu Sarzana deshalb eine Konferenz eröffnet. Da starb Papst Gregor XI., schon längere Zeit leidend, am 27. März 1378. Für den Fall seines Todes hatte er zur Erleichterung der Papstwahl die bestehenden Gesetze über das Konklave suspendiert und erklärt, daß für diesmal die absolute Majorität der Stimmen hinreichend sein solle. Mit bangen Ahnungen erfüllt, mahnte er die Kardinäle zur Einigkeit. Die Römer sahen in seinem Tode ein göttliches Strafgericht, weil er schon, von den Zuständen Italiens erschreckt, die Rückkehr nach Avignon beschlossen hatte. Dieser letzte französische Papst hatte keines der großen Anliegen seiner Vorgänger außer acht gelassen; der Kreuzzug, die Wiedervereinigung der Griechen, die Reform des Klerus und der Klöster, die Hebung und Pflege der Studien lagen ihm sehr am Herzen. Dem Kaiser Karl IV., der seinen Sohn Wenzel zum römischen König wählen lassen wollte, gab er hierin in Rücksicht auf das Wohl des Reiches nach (1376). Gleich seinem Vorgänger schärfte er den Bischöfen die Abhaltung der Provinzialkonzilien ein, vertrat die Rechte der Kirche gegen vielfache Beeinträchtigungen von seiten der Fürsten und suchte allenthalben die Kirchenämter mit tüchtigen Männern zu besetzen. Aber seine edeln Bestrebungen hatten nur zu wenig Erfolg [1]. Die Kirche wie die Staaten waren in zu großer Zerrüttung, die Liebe zum Heiligen Stuhle vielfach erkaltet, die Lehren des Marsilius und Occam waren nicht ohne Einfluß geblieben und neue gefährliche Häresien tauchten auf. Losgerissen von seinem natürlichen Sitze, war das Papsttum nicht mehr auf der alten Höhe, so Großes auch einzelne der französischen Päpste geleistet hatten. Noch blieb

---

[1] Invektive des Florentiners Franco Sacchetti gegen Gregor in Versen bei Corazzini, Miscellanea di cose inedite o rare. Firenze 1853. Über Katharina von Siena s. Raimund. Capuan., Vita, in Acta Sanctor. Bolland. Aprilis III 853 f 956 f. Briefe, Gespräche und Offenbarungen, italienisch von Gigli. 5 Bde. Siena 1707 f. Tommaseo, Le lettere di S. Caterina da Siena ridotte a miglior lezione e in ordine nuovo disposte. 4 Bde. Firenze 1860; nuova ediz. a cura di P. Misciatelli (bis 1913 erschienen 3 Bde). Regoli, Documenti relativi a S. Caterina da Siena (Archivio stor. ital. Nuova serie XII, 1), Siena 1859, 21—45. Chirat, Ste. Catherine de Sienne et l'Église au XIV[e] siècle. Paris 1888. Butler, Catharine of Siena. A biography [4], London 1895. Gebhart, Ste. Catherine de Sienne. Paris 1896. Hugueny, Vie de Ste. Catherine de Sienne par le bienheureux Raymond de Capoue. Paris 1904.

das päpstliche Rechtsbuch in allgemeiner Geltung; aber nach den von Johannes XXII. promulgierten Konstitutionen Klemens' V. kam keine offizielle Rechtssammlung mehr zustande, es fanden sich nur die einzelnen Erlasse als Extravaganten[1]. Noch immer wurden die päpstlichen Dekretalen erläutert, aber die Rechtsstudien arteten oft in Spitzfindigkeiten aus, und bei vielen kam es zu einer Verwirrung der Rechtsbegriffe, die im Zusammenhange mit der allgemeinen Gärung die verderblichsten Folgen nach sich zog.

4. Die Kurie und die päpstliche Zentralverwaltung im 14. Jahrhundert.

Quellen und Literatur. — Päpstliche Hofhaltung: J. Haller, Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der Kurie im 13. und 14. Jahrhundert, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven I (1898) 1—38. H. S. Denifle, Liber divisionis Cortesianorum et civium Romanae curiae et civitatis Avinion., in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters I (1885) 627—630. Fr. Ehrle, Zur Gesch. des päpstl. Hofzeremoniells im 14. Jahrh., ebd. VI (1890) 565 ff; Zur Gesch. des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrh., ebd. I (1885) 149 ff 228 ff; Historia bibliothecae Romanorum Pontificum tum Bonifatianae tum Avinionensis I (Biblioteca dell' Academia storica-giuridica VII). Roma 1890. Faucon, La librairie des papes d'Avignon. 2 Bde. (Bibl. des Écoles franç. d'Athènes et de Rome.) Paris 1886 f. Wenk, Über päpstl. Schatzverzeichnisse des 13. und 14. Jahrh., in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1885, 270 ff. J. Hefner, Zur Gesch. des Schatzes und der Bibliothek der Päpste im 14. Jahrh., in Histor. Jahrb. 1908, 805 ff. Thomas, Les lettres à la cour des papes (1290—1423). Rome 1884. K. H. Schäfer, Päpstl. Ehrenkapläne aus deutschen Diözesen im 14. Jahrh., in Röm. Quartalschr. XXI (1907) 97—113. K. Hayn, Das Almosenwesen unter Johannes XXII., ebd. VI (1892) 209 ff. E. Müntz, L'argent et le luxe à la cour pontificale d'Avignon, in Revue des quest. histor. LXVI (1899) 5 ff 378 ff. S. auch unten unter päpstl. Kammer. F. Digonnet, Le palais des papes d'Avignon. Avignon 1907. — Kardinäle: C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I. 2. ed. Monasterii 1913. A. Ciaconius, Vitae et res gestae Romanorum Pontificum necnon S. R. E. Cardinalium II. Romae 1677. Fr. du Chesne, Histoire de tous les cardinaux français de naissance. 2 Bde. Paris 1660—1666. J. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert (Kirchengesch. Studien II, 4). Münster 1895. P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437. Leipzig 1898; Die Translationen der Kardinäle von Innozenz III. bis Martin V., in Histor. Jahrb. XXII (1901) 85—97; Wahlgeschenke der Päpste an das heilige Kollegium, in Röm. Quartalschr. XXII (1908) 36—47. M. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. Braunschweig 1888. J. Lulvès, Päpstl. Wahlkapitulationen, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven XII (1909) 189—211. — Päpstliche Kammer: Vatikan. Quellen zur Gesch. der päpstl. Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378. Bd I: E. Göller, Die Einnahmen der apostol. Kammer unter Johann XXII. Paderborn 1910; Bd II: K. H. Schäfer, Die Ausgaben der apostol. Kammer unter Johann XXII. Ebd. 1911. J. de Loye, Les archives de la chambre apostolique I, Inventaire (Bibl. des Écoles franç. d'Athènes et de Rome). Paris 1899. König, Die päpstl. Kammer unter Klemens V. und Johann XXII. Wien 1894. Clementis V. Regestum (oben S. 6; die Appendices enthalten die Kameralakten). Jordan, Le Saint-Siège et les banquiers italiens, in Compte-rendu du IIIe Congrès scient. des cathol. Sciences histor. 292 ff. Bruxelles 1893. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche

[1] Extrav. Ioann. XXII. in 14 Titeln und Extrav. communes in 5 Büchern und 74 Konstitutionen. Bickell, Über die Entstehung und den Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen. Marburg 1825.

von 1285—1304. Leipzig 1899. J. P. Kirsch, Les collectories de la chambre apostol. vers le milieu du XIVe siècle, in Compte-rendu du IIIe Congrès (oben); Sciences religieuses 291 ff. Bruxelles 1893; L'administration des finances pontificales au XIVe siècle, in Revue d'hist. ecclés. I (1900) 274—296; Die Verwaltung der Annaten unter Klemens VI., in Röm. Quartalschr. 1902, 125 ff. E. Göller, Der Liber taxarum der päpstl. Kammer, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven VIII (1905) 113 ff 305 ff; Inventarium instrumentorum Camerae apostolicae, in Röm. Quartalschr. XXIII (1909) 65 ff. J. P. Kirsch, Die päpstl. Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrh. (Quellen und Forsch. aus dem Gebiete der Gesch.). Paderborn 1894; Die päpstl. Annaten in Deutschland während des 14. Jahrh. I (ebd.). Ebd. 1903. E. Hennig, Die päpstl. Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. Halle 1909. Ch. Samaran et G. Mollat, La fiscalité pontificale en France au XIVe siècle (Bibl. des Écoles franç. d'Athènes et de Rome). Paris 1905. G. Mollat, Procès d'un collecteur pontifical sous Jean XXII et Benoît XII, in Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. VI (1908) 210—227. Samaran, La jurisprudence pontificale en matière du droit de dépouille, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1902, 141 ff. C. Daux, Le cens pontifical dans l'église de France, in Revue des quest. histor. LXXV (1904) 5—73. P. Gagnol, La dîme ecclésiastique en France. Paris 1911; Les décimes et dons gratuits. Ebd. 1911. A. Clergeac, La Curie et les bénéfices consistoriaux. Étude sur les communs et menus services (1300—1600). Paris 1911. J. Doizé, Les finances du Saint-Siège au temps d'Avignon, in Études CXI (1907) 467 ff 639 ff. L. Fumi, I registri del ducato di Spoleto della serie „Introitus et exitus" della Camera apost. Perugia 1903. J. P. Kirsch, Comptes d'un collecteur pontifical du diocèse de Lausanne sous Jean XXII, in Pages d'histoire dédiées à la Société générale d'hist. suisse, Fribourg 1903, 174—200; La fiscalité pontificale dans les diocèses de Lausanne, Genève et Sion à la fin du XIIIe et au XIVe siècle, in Zeitschr. für schweizer. Kirchengesch. II (1908) 31 ff 102 ff 190 ff. Monumenta Vaticana Hungariae. Ser. 1, Bd I: Relationes collectorum pontificiorum in Hungaria (1281—1375). Budapest 1887. J. Ptasnik, Kollektorzy Kamery apost. w Polsce Piastowskiej. Krakau 1907. U. Berlière, Inventaire analytique des „Libri obligationum et solutionum" des archives vaticanes au point de vue des anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournai. Rome 1901. W. E. Lunt, The first levy of papal Annates, in American Histor. Review XVIII (1912) 48 ff; The account of a papal collector in England in 1304, in Engl. Histor. Rev. XXVIII (1913) 313—321. O. Jensen, Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter. Heidelberg 1903. C. Daux, Le denier de Saint-Pierre. Paris 1907. P. A. Munk, Pavelige Nuntiers Regnskabs-og Dagböger (1282 bis 1334). Christiania 1864. Storm, Afgifter fra den norske Kirkeprovins til det apostol. Kammer og Kardinalkollegiet (1311—1523). Christiania 1897. G. Mollat, Les papes d'Avignon et leur Hôtel des monnaies à Sorges (Extr. de la Revue numismatique). Paris 1908. Mehrere Artikel von Göller und Baumgarten in der Röm. Quartalschr. — Kanzlei: E. v. Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888. M. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1290 bis 1500. Innsbruck 1894. J. Teige, Beiträge zum päpstl. Kanzleiwesen des 13. und 14. Jahrh., in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XVII (1896) 408—440. P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgesch. im 13., 14. und 15. Jahrh. Freiburg i. Br. 1907; Von der apostol. Kanzlei. Untersuchungen über die päpstl. Tabellionen und die Vizekanzler im 13., 14. und 15. Jahrh. Köln 1908; Über einige päpstl. Kanzleibeamte des 13. und 14. Jahrh., in Kirchengeschichtl. Festgabe für A. de Waal, Freiburg i. Br. 1913, 37—102; vgl. ders. in Röm. Quartalschr. XXI (1910) 40 ff. G. Mollat in Revue d'hist. ecclés. X (1909) 833—835. J. P. Kirsch, Ein Formelbuch der päpstl. Kanzlei aus der Mitte des 14. Jahrh., in Histor. Jahrb. XIV (1893) 814—820. J. Schillmann, Ein päpstl. Formelbuch des 14. Jahrh., in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXI (1910) 283—300. Simonsfeld, Beiträge zum päpstl. Kanzleiwesen im Mittelalter, in Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wissensch. II (1890) 218 ff; Abhandl. der bayr.

Akad. der Wissensch. XXI (1896), Abt. 2, 323 ff. E. Göller, Mitteil. und Untersuchungen über das päpstl. Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrh. (aus Quellen und Forsch. aus ital. Archiven). Rom 1904; Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten, in Quellen und Forsch. X (1907) 301 ff. L. Jackowski, Die päpstl. Kanzleiregeln und ihre Bedeutung für Deutschland, in Archiv für kathol. Kirchenrecht XC (1910) 3 ff, mit Forts. P. Kehr, Bemerkungen zu den päpstl. Supplikenregistern des 14. Jahrh., in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XII (1887) 84 ff. U. Berlière, Suppliques de Clément VI (oben S. 34), Introduction. J. Donabaum, Beiträge zur Kenntnis der Kladdenbände des 14. Jahrh. im päpstl. Archiv, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XI (1890) 101 ff. Haller, Die Ausfertigung der Provisionen, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven 1898, 1 ff. Thomaseth, Die Register und Sekretäre Urbans V. und Gregors XI., in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XIX (1898) 417 ff. M. Tangl, Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrh., ebd. XIII (1892) 1 ff. J. Schwalm, Das Formelbuch des Heinrich Bucglant. An die päpstliche Kurie in Avignon gerichtete Suppliken. Hamburg 1910. — Justizbehörden: G. Phillips, Kirchenrecht VI 449 ff (die Rota). J. B. Sägmüller, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII. Ratio iuris, in Tüb. Theol. Quartalschr. LXXVII (1895) 97 ff. E. Göller, Zur Gesch. der Römischen Rota, in Archiv für kathol. Kirchenrecht XCI (1901) 19 ff. J. Teige, Beiträge zur Gesch. der Audientia litterarum contradictarum. Prag 1897. J. P. Kirsch, Andreas Sapiti, englischer Prokurator an der Kurie im 14. Jahrh., in Histor. Jahrb. XIV (1893) 582 ff; Ein Prozeß gegen Bischof und Domkapitel von Würzburg an der päpstl. Kurie im 14. Jahrh., in Röm. Quartalschr. XXI (1907) 67 ff. K. H. Schäfer, Ein Pfarrprozeß an der Kurie über die Eigenkirche Sigolzheim im Elsaß (1349—1364), ebd. XXIII (1909) 35 ff 59 ff. Th. Schrader, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon (1338—1355). Hamburg 1907. G. Mollat, Études et documents sur l'histoire de Bretagne. Paris 1907. E. Albe, Hugues Géraud, évêque de Cahors. L'affaire des poisons et des envoûtements en 1317. Cahors 1904. — Pönitentiarie: E. Göller, Die päpstl. Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. Bd I: bis Eugen IV. 2 Tle. Rom 1907; Das alte Archiv der päpstl. Pönitentiarie, in Kirchengesch. Festgabe für A. de Waal, Freiburg i. Br. 1913, 1—19. A. Lang, Beiträge zur Gesch. der apostol. Pönitentiarie im 13. und 14. Jahrh., in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch., Erg.-Bd VII (1904) 20 ff. H. Denifle, Die älteste Taxrolle der apostol. Pönitentiarie, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters IV (1888) 201 ff. — Provisionswesen: K. Eubel, Zum päpstl. Reservations- und Provisionswesen, in Röm. Quartalschr. VIII (1894) 169 ff. C. Lux, Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum collectio et interpretatio. Wratisl. 1904; Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon. 1. Tl. Breslau 1906. G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508). Stuttgart 1907. H. Baier, Päpstl. Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304 (Vorreformationsgesch. Forsch. VI). Münster 1911. E. Roland, Les chanoines et les élections épiscopales du XI[e] au XIV[e] siècle. Aurillac 1909. — Über die Tätigkeit der kurialen Behörden überhaupt s. G. Mollat, Les papes d'Avignon, Paris 1912, 301—399.

1. Durch die Übersiedlung der Päpste nach Avignon wurde für die Dauer ihres Aufenthaltes in dieser Stadt auch die ganze kirchliche Zentralverwaltung dorthin verlegt. Die gesamte Tätigkeit der kurialen Behörden entwickelte sich daher während dieser Zeit in Avignon. Hier fand sich zunächst die eigentliche päpstliche Hofhaltung, die besonders zur Zeit prachtliebender Päpste wie Klemens' VI. eine sehr glänzende war. Zum päpstlichen Hofe gehörten zunächst diejenigen Personen, die in geistlicher oder weltlicher Beziehung einen auf die Person des Papstes bezüglichen Dienst auszuüben hatten, wie die päpstlichen Kapläne (capellani commensales und capellani capellae), denen der

Gottesdienst in der Palastkapelle oblag; der Lehrer der Theologie (magister sacri palatii); dann die Vorwächter und andere Wachen (hostiarii, servientes armorum), die Pagen, die Kammerdiener (cubicularii, camerarii), die Boten (cursores), denen die Besorgung der Briefe oblag. Ferner die verschiedenen für die Haus- und Hofhaltung notwendigen Dienste, die unter besonderer Leitung standen und ihre eigenen Rechnungen führten, die von der Kammer geprüft und geregelt wurden. Hierher gehören: die Küchenverwaltung, das Brotamt (panataria), die Kellerei, das Bekleidungswesen, die Verwaltung der Schmuck- und Kunstgegenstände, die Bibliothek, das Bauamt, der Beleuchtungsdienst, das Almosenwesen. Letzteres war sehr ausgedehnt und umfaßte zwei besondere Anstalten: die Panhota (von panis, Brothaus) und das Almosenhaus (Eleemosyna), außer den bei besondern Anlässen in regelmäßiger oder außergewöhnlicher Weise gespendeten Almosen. Den Verwaltern des Almosenwesens (eleemosynarii) standen in der Ausführung ihres Amtes mehrere Diener (servitores eleemosynae; zehn unter Johann XXII.) zur Verfügung. An die Armen wurden regelmäßig Nahrungsmittel und Kleider geliefert; eine Anzahl von Armen, Kranken und Pilgern fanden auch Wohnung im Almosenhaus. Weiter finden sich regelmäßige Spenden an Geld und Kleidung an die Hospitalarmen, Darreichungen an arme Klöster, Aussteuern bei der Heirat armer Mädchen u. dgl. Dazu kommen außergewöhnliche Spenden für die Missionen[1]. Die Zahl der Personen, die zur eigentlichen Hofhaltung des Papstes gehörten, betrug 300—400; diese erhielten zugleich alle Wohnung, Kleidung und Nahrung neben ihrem Jahresgehalt; daher die ausgedehnte Verwaltung der päpstlichen Haushaltung. Die Beamtenverhältnisse erhielten eine für lange Zeit ziemlich endgültige Regelung unter Johann XXII.

2. Die erste Körperschaft der Kurie war naturgemäß das **Kollegium der Kardinäle**; sie hatten in der gesamten kirchlichen Zentralverwaltung nach den verschiedenen Richtungen hin eine hervorragende Bedeutung[2]. Ihre Zahl schwankte in dieser Epoche zwischen etwa 20 und 30. Bei der Ernennung der Kardinäle wirkten politische Rücksichten in bedeutendem Maße mit. Gerade hier offenbart sich der übermächtige französische Einfluß auf die kuriale Verwaltung während der avignoner Epoche. Unter den von den sieben Päpsten dieses Zeitraumes kreierten 134 Kardinälen waren nicht weniger als 113 Franzosen. Doch gab es unter diesen zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten, die in der Rechtskenntnis oder in der Politik oder der Kriegskunst hervorragten. Bei dem großen Einflusse, den die Kardinäle hatten, waren die weltlichen Machthaber bestrebt, bei Verfolgung ihrer politischen Interessen gegenüber dem Papsttum sich die Unterstützung einzelner Kardinäle zu sichern. Dadurch und

---

[1] Die Zusammenstellung des Prozentsatzes der verschiedenen Arten von Ausgaben für das Pontifikat Johanns XXII. bei **Schäfer**, Ausgaben der apostol. Kammer unter Johann XXII. 37* ergibt folgendes: Krieg 63,7 %, Beamtengehälter 12,7 %, Almosen im weiteren Sinne 7,16 %, Kleidung 3,35 %, Bauten 2,9 %, Küche und Keller 2,5 %, Grundbesitz 0,4 %, Marstall 0,33 %, Schmucksachen und Paramente 0,17 %, Bibliothek 0,16 %.

[2] Die Bedeutung der Stellung der Kardinäle stieg noch gegenüber dem 13. Jahrhundert (vgl. Bd II 637 f).

bei der Verwicklung der Kurie in staatliche Fragen überhaupt bildeten sich verschiedene politische Gruppen im Kardinalskollegium, die entgegengesetzte Interessen vertraten und zu Faktionen führten. Auch gegenüber den Päpsten suchten die Kardinäle eine gewisse selbständige Stellung zu erlangen; es traten oligarchische Bestrebungen hervor, wie sich z. B. bei der Wahlkapitulation im Konklave von 1352 (oben S. 41) deutlich zeigte. Wohl wußten die Päpste diesen Bestrebungen entgegenzutreten; allein sie blieben bestehen und offenbarten sich im Ausbruch und im Verlauf des großen päpstlichen Schismas, das im Anschlusse an die avignoner Periode eintrat.

Die Anteilnahme der Kardinäle an der obersten kirchlichen Verwaltung äußerte sich auch jetzt hauptsächlich im Konsistorium. Die Konsistorien (consistoria secreta oder publica, ordinaria oder extraordinaria), an denen unter dem Vorsitze des Papstes alle an der Kurie anwesenden Kardinäle teilnahmen, fanden regelmäßig statt. Der Umfang der dort gepflegten Beratungen deckt sich ziemlich mit dem Umfange der päpstlichen Machtbefugnis und deren Tätigkeitsgebiet; denn alle wichtigeren Fragen kirchlicher wie politischer Natur, die an den Papst gelangten, wurden dort beraten. Nicht minder kamen rechtliche Dinge in zivilem oder strafrechtlichem Prozeßverfahren vor dem Konsistorium zur Verhandlung. Dabei vertraten Konsistorialadvokaten die Parteien. Doch wurde eine Reihe von rechtlichen Angelegenheiten regelmäßig an die gewöhnlichen richterlichen Behörden der Kurie gewiesen. Zu diesen gehörten in einem gewissen Sinne ebenfalls die einzelnen Kardinäle, indem sie oft vom Papste mit der Leitung von Prozessen beauftragt wurden, sei es zur Untersuchung des Falles und Berichterstattung hierüber, sei es zur endgültigen Fällung des Urteils. Doch übten die Kardinäle diese richterliche Tätigkeit nur auf Grund einer besondern päpstlichen Delegation für jeden einzelnen Fall aus. Zur Führung der Prozesse bedienten sie sich eines Auditors, der das Amt des Untersuchungsrichters versah, und eines Notars, der die Akten über Zitationen, Verhöre u. dgl. zu führen hatte; das Urteil fällte der Kardinal selbst, falls er mit der endgültigen Entscheidung vom Papste beauftragt war; im andern Falle berichtete er dem Papste.

Die Kardinäle hatten ihre eigene Hofhaltung und offenbarten in ihrem Auftreten häufig übertriebenen Luxus, so daß einzelne Päpste dagegen auftraten[1]. Ihre Einnahmen waren auch im 14. Jahrhundert sehr bedeutend. Zunächst hatte das Kardinalskollegium als Körperschaft seit Nikolaus' IV. Bestimmung von 1289 die Hälfte gewisser Einnahmen der päpstlichen Kammer[2], nämlich von den Zensus der tributpflichtigen Reiche, von den großen und kleinen Zensus aus Klöstern, Kirchen und aus päpstlichen Besitzungen, von den Einnahmen aus dem Kirchenstaat und der Grafschaft Venaissin, von den servitia communia der Bischöfe und Äbte und von den bei der visitatio ad limina geleisteten Abgaben. Diese Einnahmen wurden von der päpstlichen Kammer in vollem Betrage eingezogen, aber die Hälfte wurde regelmäßig dem Kämmerer des Kardinalkollegiums (camerarius

[1] Z. B. Johann XXII.; vgl. H. Finke, Acta Aragonensia I 225.
[2] Vgl. Bd II 637.

collegii cardinalium) ausbezahlt und von diesem gleichmäßig unter die an der Kurie residierenden Kardinäle verteilt; diese Tätigkeit besorgten unter Leitung des Kardinalkämmerers, der vom Papste und den Kardinälen ernannt ward, einige dafür angestellte Kleriker (receptores et distributores pecuniarum collegii, später clerici collegii genannt). Ferner erhielten die Kardinäle von den durch sie gewählten Päpsten nach der Wahl bedeutende Geschenke [1]. Dann vereinigten die Kardinäle oft eine große Zahl kirchlicher Pfründen der verschiedensten Länder in ihrer Hand, infolge päpstlicher Dispens und Kollation, und bezogen aus deren Einkommen bedeutende Summen.

3. Die oberste päpstliche Finanzbehörde, die apostolische Kammer (camera apostolica), erhielt ihre vollständige Organisation im 14. Jahrhundert [2]. An ihrer Spitze stand der päpstliche Kämmerer (camerarius), dem alle Beamten der Behörde unmittelbar unterstanden, der die oberste Leitung aller Geschäfte betreffs der Einnahmen, Ausgaben und Rechnungskontrolle in der Hand hatte, dem außerdem die Beamten der andern kurialen Verwaltungszweige, die von der Kammer ihren Gehalt erhielten, in gewissem Sinne unterstellt waren; so wurde er der oberste und einflußreichste Beamte der Kurie nach den Kardinälen und bei seiner genauen Kenntnis der päpstlichen Rechte ein besonderer Berater des Papstes. Der Kämmerer war regelmäßig Bischof oder Erzbischof. Nach ihm folgte der Schatzmeister (thesaurarius), der die direkte Verwaltung der Kasse der Kammer zu führen hatte, Rechnungen prüfte, Quittungen ausstellte u. dgl.; zugleich unterstand ihm der ganze Schatz der römischen Kirche mit seinen Kostbarkeiten verschiedener Art. Er war ebenfalls gewöhnlich Bischof, seltener ein Abt. Die Buchführung, die Ausstellung aller Arten von Akten über Finanzoperationen und -verwaltung, die Entgegennahme der Zahlungsverpflichtungen, die Kontrolle der einzelnen Rechnungen usw. wurden vorgenommen durch die Kammerkleriker (sieben unter Klemens V., drei bis vier seit Johann XXII). Sie bildeten mit dem Thesaurar, unter Vorsitz des Kämmerers, den obersten Verwaltungsrat der Kammer. Eine Anzahl von Schreibern (scriptores), Notaren und Boten (cursores) waren als fest angestellte Unterbeamte in der Verwaltung tätig. Die aus finanziellen Dingen entstehenden Prozesse (Verweigerung von Zahlungen, Einsprachen gegen die Höhe der Abgaben, Mißbräuche von Kollektoren u. dgl.) wurden vor der richterlichen Behörde der Kammer verhandelt und entschieden, wobei der Auditor und sein Stellvertreter in erster Instanz richteten. Der Fiskalprokurator vertrat dabei die Rechte des Apostolischen Stuhles. Oberste Instanz war der Kämmerer oder der Papst selbst. Außer diesen an der Zentralstelle tätigen Beamten, die ebenfalls die an der Kurie direkt eingezahlten Abgaben entgegennahmen, gehörten zur Kammer die Kollektoren, die in die verschiedenen Gebiete entsandt wurden, von einem Notar und anderem Personal begleitet, um an Ort und

---

[1] P. M. Baumgarten, Wahlgeschenke der Päpste an das heilige Kollegium, in Röm. Quartalschr. XXII (1908) 36—47. Das Kardinalskollegium erhielt von Johann XXII. 100 000 Goldgulden, von Benedikt XII. ebensoviel, von Klemens VI. 108 000, von Innozenz VI. 75 000, von Urban V. 40 000 Goldgulden.

[2] Hauptwerke darüber: Göller, Die Einnahmen der apostol. Kammer unter Johann XXII., und Samaran et Mollat, La fiscalité pontificale en France.

Stelle die Abgaben einzutreiben. Diese Tätigkeit besorgten sie zum Teil selbst, meist jedoch durch die für die einzelnen Diözesen von ihnen angestellten Subkollektoren, in der Regel höhere Kleriker der betreffenden Diözese. In unregelmäßigen Zeiträumen sandten die Kollektoren durch Boten oder durch Vermittlung von Geschäftshäusern den Ertrag ihrer Einnahmen an die Kammer; öfter besorgten sie auch in besonderem Auftrage des Kamerarius Einkäufe verschiedener Dinge für die päpstliche Hofhaltung aus den von ihnen eingesammelten Geldern. Von Zeit zu Zeit reisten sie selbst an die Kurie zurück, um Rechnung abzulegen, unter Vorbringung aller Belege, die in Form notarieller Akte ausgestellt waren, und erhielten Schlußquittung vom Kämmerer, nachdem diesem von dem mit der Prüfung der Rechnung beauftragten Kammerkleriker berichtet worden war.

Die Einnahmen der apostolischen Kammer waren sehr verschiedener Art und verschiedenen Ursprungs. Sie wurden im 14. Jahrhundert, namentlich wegen der großen Summen, die für die Kriege in Italien notwendig waren, in hohem Maße vermehrt, besonders durch die Reservationen der Annaten auf bestimmte Jahre in verschiedenen Ländern, durch Erhebung außerordentlicher Zehnten und Subsidien, durch die Verleihung sehr zahlreicher Pfründen, die sich der Papst vorbehalten hatte, wobei regelmäßig die Abgabe der Annate zu zahlen war. Diese Besteuerung brachte in allen Ländern große Unzufriedenheit hervor und trug nicht wenig dazu bei, das Ansehen des Papsttums zu schädigen. Die Abgaben wurden teils unmittelbar an der Zentralstelle der Kamera einbezahlt, teils durch die Kollektoren an Ort und Stelle erhoben und an die päpstliche Kasse eingesandt.

Die Einnahmequellen[1] der apostolischen Kammer waren im 14. Jahrhundert die folgenden: 1. Servitium commune, das in einer bestimmten Höhe seit längerer Zeit bei der Ernennung oder Bestätigung der Bischöfe und Äbte entrichtet wurde. Der Betrag dieser ursprünglich freiwilligen, seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts obligatorischen Abgabe belief sich im 14. Jahrhundert auf ein Drittel des Jahreseinkommens; befreit von der Steuer waren die Bistümer und Abteien, deren jährliches Einkommen weniger als 100 Goldgulden betrug. 2. Servitia minuta, die von den gleichen Prälaten bei derselben Gelegenheit entrichtet wurden und deren Ertrag an Beamtenkollegien der Kurie wie an Familiaren des Papstes und der Kardinäle verteilt ward. Es gab fünf minuta servitia, von denen jedes dem Anteil eines Kardinals am servitium commune (dieses wurde zwischen Kammer und Kardinalkollegium zur Hälfte geteilt) gleichkam. 3. Die Konsekrationsservitien, die bei Gelegenheit der Weihe eines Bischofs oder Segnung eines Abtes am Sitze der Kurie erhoben und unter bestimmte Kleriker und Beamte verteilt wurden. 4. Die Taxen bei Ausfertigung und Siegelung der verschiedenen Arten von Aktenstücken durch die päpstliche Kanzlei, von denen jedoch bloß das emolumentum bullae in die Kasse der Kammer floß, während die übrigen Taxen von der Kanzlei erhoben und verwaltet wurden[2]. 5. Von einigen Bischöfen und Äbten wurde bei Gelegenheit ihrer regelmäßigen visitatio ad limina ebenfalls eine Abgabe geleistet; man nannte diese visitatio realis. Der Ertrag derselben war sehr gering. 6. Die Zensus oder Tribute der päpstlichen Vasallenreiche: Neapel, Sizilien, Aragonien (für Korsika und

---

[1] Vgl. J. P. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland Einl. xiii ff; Göller, Die Einnahmen der apostol. Kammer unter Johann XXII., 1. Tl, 20* ff; Samaran et Mollat, La fiscalité pontif. en France 11 ff.

[2] Vgl. Tangl, Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XIII (1892) 1 ff.

Sardinien), England. Diese an sich bedeutende Einnahme ging in sehr unregelmäßiger Weise ein. 7. Unrechtmäßig bezogene Einkünfte aus Pfründen, die ein Kleriker gegen Bestimmungen des kanonischen Rechts besaß und von denen bei Regelung der Sache durch päpstliche Dispens ein Teil an die Kasse der Kammer zu zahlen war (fructus indebite percepti). 8. Straf- und Bußgelder infolge richterlicher Sentenzen, Rückerstattung unrechtmäßig erworbener Güter, Umänderung von Gelübden durch die päpstliche Pönitentiarie, bei denen eine der dadurch vom Petenten ersparten Ausgabe entsprechende Summe gefordert und in der Regel für die Kirchen Roms verwendet wurde. 9. Geschenke, Legate durch letztwillige Verfügungen. 10. Einnahmen aus gelegentlichem Verkauf verschiedener Dinge, Mobilien und Immobilien. 11. Einnahmen aus dem Bistum Avignon, wenn sich die Päpste dieses reservierten und es unbesetzt ließen, um es selbst zu verwalten. 12. Abgabe der Münzmeister, die in der päpstlichen Münze in Sorgues (in Ponte Sorgie) die Gold- und Silbermünzen prägten. 13. Einnahmen aus der dem päpstlichen Stuhle gehörigen Grafschaft Venaissin wie aus der Stadt Avignon und ihrem Gebiete, seit diese 1348 von Klemens VI. erworben worden war. Alle diese Einnahmen wurden regelmäßig an der Zentralstelle der Kammer bezahlt und von dieser unmittelbar verrechnet. — Die folgenden Einnahmen wurden regelmäßig von Kollektoren oder, was die Gebiete des Kirchenstaates betrifft, von den dortigen Finanzbeamten erhoben und an die Zentralstelle abgeliefert. 14. Die Zensus der Kirchen, Klöster und anderer kirchlichen Anstalten, die aus dem besondern päpstlichen Schutz oder der Exemtion erwachsen sind. 15. Der Peterspfennig (denarius S. Petri), der in England, Polen und angrenzenden Gebieten des deutschen Ordens sowie in den nordischen Reichen Dänemark, Schweden und Norwegen erhoben wurde. 16. Die Einnahmen aus den Gebieten des Kirchenstaates in Italien, zu denen man die Zensus aus einzelnen päpstlichen Lehen und Kastellen hinzurechnen kann. Die Gebiete des Kirchenstaates sind: Patrimonium St. Petri in Tuscia, Herzogtum Spoleto, Romagna, Mark Ancona, Campagna und Maritima, Benevent, Ferrara. Doch floß, wie Göller (Die Einnahmen, S. 70*) hervorhebt, unter Johann XXII. sehr wenig aus diesen Gebieten in die Kasse der Kammer. 17. Die Prokurationen, d. h. Einnahmen der Bischöfe in ihren Diözesen bei Gelegenheit der Visitation derselben, die auch den päpstlichen Legaten und andern kurialen Gesandten zustanden. Rückstände solcher Prokurationen oder freiwillige Schenkungen des Klerus einzelner Diözesen wurden an die Kammer entrichtet. Urban V. reservierte dann am 1. Juni 1369 die Prokurationen, indem er den Bischöfen untersagte, von dem Klerus ihrer Diözesen Subsidien als Entschädigung zu verlangen. 18. Die Annaten (annale, annata, fructus primi anni) waren im 14. Jahrhundert eine Abgabe, die von den niederen Pfründen (d. h. denjenigen außer den mensae der Bischöfe und Äbte) bei Gelegenheit der Vakanz von dem neuen Benefiziaten erhoben wurden, teils infolge einer eigenen Auflage der Abgabe von allen Pfründen bestimmter Länder[1], die in einem festgesetzten Zeitraum vakant wurden, teils von denjenigen Pfründen, die durch eine allgemeine oder eine besondere Reservation der Verleihung durch den Papst vorbehalten waren, wobei der Benefiziat, der sie erhielt, immer die Annate zu entrichten hatte. Die Annaten betrugen entweder die Höhe der Zehnttaxe oder, falls keine solche aufgestellt war, die Hälfte des ersten Jahreseinkommens. Sie bildeten neben den Servitien eine der bedeutendsten regelmäßigen Einnahmequellen des päpstlichen Stuhles im 14. Jahrhundert. 19. Die Zehnten, die infolge besonderer Auflage von den kirchlichen Pfründen einzelner Länder oder auch in der ganzen Christenheit zu entrichten waren. Im 14. Jahrhundert wurden noch verschiedentlich bedeutende Nachforderungen von früheren Kreuzzugszehnten einverlangt. Sehr häufig ließen sich aber auch die weltlichen Herrscher Zehnten auf die kirchlichen Güter ihrer Länder durch die Päpste bewilligen. 20. Die Subsidien, die vom Klerus bestimmter Diözesen versprochen und dann als pflichtmäßige Abgabe eingezogen wurden. Der Ertrag war im 14. Jahrhundert ein bedeutender. 21. Die Spolien, d. h. die Einziehung des Nachlasses von Bischöfen, Prälaten und anderer Kleriker, entweder auf Grund allgemeinen Rechts, wie z. B. betreffs des Nachlasses aller Kleriker, die an der Kurie starben und

---

[1] Über die erste derartige allgemeine Auflage auf alle in einem bestimmten Termine vakant werdenden Pfründen ganzer Länder durch Klemens V. s. oben S. 9.

kein Testament hinterließen, oder auf Grund besonderer päpstlicher Reservation des Nachlasses in einzelnen Fällen, was seit Johann XXII. sehr häufig, besonders in Bezug auf die hinterlassenen Güter verstorbener Bischöfe und Äbte, geschah. Ein Teil des Nachlasses wurde den Verwandten überlassen, das übrige kam an die Kurie, wodurch auch der päpstliche Schatz und die Bibliothek sehr bereichert wurden. 22. Die Interkalarfrüchte (medii fructus), d. h. die Erträgnisse der Pfründen während der Vakanz derselben. Diese wurden seit Johann XXII. von den in curia vakant werdenden Pfründen, deren Neubesetzung nur dem Papste zustand, für die Kammer reserviert. — Aus diesen Arten der Einnahmequellen ergibt sich, eine wie weit ausgreifende und vielfach verwickelte und schwierige Verwaltung die Kammer zu leisten hatte. Die Schwierigkeiten wurden noch vermehrt durch die immer stärker werdende Unzufriedenheit über diesen Steuerdruck, der auf dem Klerus lastete, und die daraus erwachsende Opposition gegen die Entrichtung der Abgaben.

4. Die Kanzlei besorgte in ihren verschiedenen Abteilungen die Ausfertigung aller Arten päpstlicher Aktenstücke, die sich auf die kirchliche Verwaltung durch die Päpste bezogen. An ihrer Spitze stand der Vizekanzler der römischen Kirche, oft ein Kardinal, der jedoch in seiner Amtsführung mehr in unmittelbarer Abhängigkeit vom Papste selbst verblieb. Zur Regelung der Kanzleigeschäfte bestanden mehrere Abteilungen, durch deren Zusammenwirken die Aktenstücke zu stande kamen; es waren dies die Abteilung der Suppliken, indem die Aktenstücke (litterae gratiae und iustitiae) regelmäßig auf Grund einer entsprechenden Eingabe, die dem Papste vorgelegt wurde, erfolgten; die Abteilungen der Minuten für die Konzipierung der Urkunde durch die abbreviatores, und der Grossa (littera grossa, grossata), wo die Urkunde selbst angefertigt ward, worauf sie durch den Korrektor geprüft wurde. Danach ward vom Korrektor bestimmt, je nach der Bedeutung der Materie, ob die Urkunde vor der Expedition dem Papste vorzulesen war oder ob sie nur vor den Auditoren der audientia contradictarum (s. unten) gelesen werden mußte. Nach Erfüllung aller Formalitäten wurden die fertigen Aktenstücke den Bullatoren gebracht, die das Bleisiegel an denselben zu befestigen hatten. Bullatoren waren immer zwei vom Papste selbst ernannte Konversbrüder des Zisterzienserordens, weil diese weder lesen noch schreiben konnten. Ferner wurde in der Kanzlei die Registratur der Suppliken wie der ausgefertigten Briefe (Bullen, Breven) vorgenommen. Die ganze Kanzleiverwaltung umfaßte somit ein zahlreiches Personal. Außer dem Vorsteher (Vizekanzler) und den bereits erwähnten abbreviatores, correctores und bullatores gab es Notare, Schreiber (scriptores, grossatores, 70 seit Johann XXII.) zur Anfertigung der Pergamenturkunden (grossa), Schreiber der Register (registratores und scriptores registri) und niedere Bedienstete. Mit der Kanzlei sowohl wie mit den Justizbehörden traten die Prokuratoren in Beziehung, um für ihre Auftraggeber deren Geschäfte zu besorgen.

5. Die richterlichen Behörden der Kurie wurden, abgesehen vom Konsistorium und den Kardinälen (oben S. 54), gebildet durch die Auditoren, denen die Rechtsstreitigkeiten, die an der päpstlichen Kurie zu verhandeln waren, übertragen wurden. Es bestanden zwei Gerichte; zunächst die audientia sacri palatii, gebildet durch die Auditoren, denen im 13. Jahrhundert die einzelnen Fälle vom Papste zur Instruktion und zur Fällung des Urteils angewiesen wurden. Der einzelne Auditor zog jedoch die Ratschläge (consilia) seiner Mit-

auditoren oder einer Gruppe derselben ein, wie dies wenigstens für das Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist[1]. So war die Sentenz ein Kollegialurteil. Durch die Konstitution Ratio iuris Johanns XXII. vom 16. November 1331 wurde die Tätigkeit des Gerichtshofes als Kollegium zum ersten Male geregelt[2]. So bildeten sich die auditores sacri palatii zu einem selbständigen obersten päpstlichen Gerichtshofe aus, der mit dem Namen Rota bezeichnet wurde. Die Auditoren hatten hauptsächlich die Zivilprozesse zu entscheiden bei Besitzstreitigkeiten von Klerikern und Klöstern oder kirchlichen Instituten sowie bei Streitigkeiten über Pfründen, auf die mehr als ein Kompetent Anspruch erhob. Das zweite Gericht war die audientia litterarum contradictarum oder audientia publica. Hier wurden alle Einwände mehr formaler Natur entschieden, die von der beklagten Partei vorgebracht wurden, um die Prozeßverhandlungen über den Gegenstand selbst unmöglich zu machen; so z. B. Weigerung der Anerkennung des päpstlichen Reskriptes, Leugnung der Echtheit vorgebrachter Aktenstücke, Bestreitung der Kompetenz des Prokurators des Klägers u. dgl. Der Richter (auditor) dieser audientia publica entschied diese Fragen. Durch die Konstitution Qui exacti temporis[3] vom 16. November 1331 wurde die Ordnung der Verhandlungen für diese Behörde festgesetzt, und mehrere andere im 14. Jahrhundert erlassene Konstitutionen suchten Mißbräuche zu beseitigen.

6. Die Pönitentiarie verdankt ihren Ursprung (zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts) vor allem der genaueren Festsetzung des päpstlichen Dispensations- und Absolutionsrechtes in den Fällen, die dem Papste reserviert wurden. Die Ernennung eines Kardinals, der für solche Fälle Stellvertreter des Papstes in der Ausübung der Bußverwaltung und Absolutionsgewalt war, bildet den Ursprung der Behörde[4]. Diese hatte im 14. Jahrhundert eine feste Organisation und einen geregelten Geschäftsgang. An der Spitze stand stets ein Kardinal als Großpönitentiar, der vom Papste ernannt wurde und ihm unmittelbar unterstand. Für den Fall, daß er von dem Sitze der Kurie abwesend war, erhielt er für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter. Das Konzil von Vienne bestimmte, daß die Vollmachten des Großpönitentiars wie der einfachen Pönitentiare nach dem Tode des Papstes fortdauern und daß, wenn jener während der Sedisvakanz starb, die Kardinäle ihm einen Stellvertreter geben sollen[5]. Unter dem Kardinalpönitentiar standen die einfachen päpstlichen Pönitentiare (poenitentiarii minores), die in der Regel aus Mitgliedern der Mendikantenorden genommen wurden. Ihre Zahl schwankte im 14. Jahrhundert zwischen 12 und 18. Sie nahmen bis zu einem gewissen Grade teil an den Vollmachten des Großpönitentiars und konnten in bestimmten Fällen von Reservationen die Lossprechung erteilen und Dispensen geben für diejenigen Personen, die ihnen ihr Bekenntnis ablegten. Zu bestimmten Stunden

---

[1] Fr. E. Schneider, Zur Entstehungsgesch. der römischen Rota als Kollegialgericht, in Kirchengesch. Festgabe für A. de Waal, Freiburg i. Br. 1913, 20 ff.

[2] Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1290—1500, Innsbruck 1894, 83 ff.

[3] Tangl a. a. O. 111 ff.

[4] Göller, Die päpstl. Pönitentiarie 95 ff.

[5] C. 2 in Clem. de el. I, 3.

fanden sie sich in der Hauptkirche der päpstlichen Residenz zum Beichthören ein. In den Fällen, die nicht in ihrer Kompetenz lagen, hatten sie an den Großpönitentiar durch eine Supplik zu berichten. Ihre Befugnisse wie ihre ganze Amtstätigkeit wurden geregelt durch die Konstitution Benedikts XII. In agro Dominico vom 8. April 1338[1]. Die Beamten der Pönitentiarie waren: der Auditor, der die von den Korrektoren geprüften amtlichen Schreiben der Pönitentiarie in Empfang nahm, durchsah und signierte; der kanonistische Beirat (doctor expertus in iure canonico) des Großpönitentiars, der die Suppliken und die Briefe in zweifelhaften Fällen prüfte und sein Gutachten abgab; der Distributor, der die genehmigten Suppliken an die Skriptoren zu verteilen hatte; der Notar des Pönitentiars, der zum Kollegium der Skriptoren der Pönitentiarie gehörte, denen die Ausfertigung der Briefe oblag, worüber in der genannten Konstitution genaue Vorschriften gegeben waren. Die Prüfung der fertigen Briefe oblag den Korrektoren, die aus dem Skriptorenkolleg genommen wurden; sie übergaben die zur Expedition erledigten Schreiben dem Sigillator, der sie mit dem Siegel des Großpönitentiars versah. Das Siegelamt der einfachen Pönitentiare wurde durch zwei vom Großpönitentiar ernannte Kleriker verwaltet. Die Besorgung der Suppliken oblag, wie bei der Kanzlei, bestimmten Prokuratoren, die auch die fertigen Schreiben für die Bittsteller in Empfang nahmen. Für die Briefe waren bestimmte Taxen zu entrichten. Das amtliche Gebiet der Pönitentiarie war sehr ausgedehnt; es erstreckte sich auf die Absolution der dem Papste reservierten Fälle von Vergehen, auf die Erteilung von Ehedispensen, auf die Aufhebung kirchlicher Zensuren und die Erteilung der Dispensen infolge einer Irregularität, die einen Kleriker zur Ausübung seines Amtes unfähig machte, ferner auf Erteilen von Plenarablässen, Verminderung auferlegter Bußen, Umänderung von Gelübden, Dispens von Weihehindernissen, Aufhebung des Verbotes des kirchlichen Begräbnisses.

7. Die kirchliche Verwaltung war im 14. Jahrhundert in der weitestgehenden Weise an der päpstlichen Kurie zentralisiert. Durch ein ausgedehntes Dispensrecht griffen die Päpste in zahlreichen Einzelfällen, wie z. B. bei Ernennung von Ordensobern, bei Erteilung von akademischen Graden, in die Befugnisse der gewöhnlichen Verwaltungsorgane ein. Eine ganze Reihe von Fällen, die mit der Bußverwaltung zusammenhingen, war dem Papste vorbehalten. Vor allem aber offenbarte sich diese Zentralisation in der Besetzung aller Arten von kirchlichen Pfründen: Bistümer, Abteien, Kanonikate aller Grade, Pfarreien und andere niederen Benefizien. Durch die Konstitution Ex debito Johanns XXII. wurden die von seinem Vorgänger bereits geübten Reservationen in der Verleihung kirchlicher Pfründen unmittelbar durch den Papst festgelegt und noch weiter ausgedehnt[2]. Zu dem bereits bestehenden Vorbehalt aller Pfründen kirchlicher Personen, die am Sitze der Kurie oder in einer Entfernung von zwei Tagereisen starben[3], kamen alle Benefizien, die durch irgendeine Form des Eingreifens des Papstes (Absetzung, Verzichtleistung, Umtausch usw.) erledigt wurden; ferner alle Benefizien der Kardinäle wie aller kurialen Beamten oder solcher Personen, die starben, während sie im Auftrage der Kurie eine Sendung ausübten. Die folgenden Päpste erweiterten noch den Umfang der ständigen Reservationen. Dazu kamen

---

[1] C. Cocquelines, Bullarum etc. collectio III, pars 2, Romae 1741, 259—264.
[2] Lux, Const. apost. 51 ff.
[3] Corp. iur. can. in VI°, l. 3, tit. 4, c. 2 u. 34.

weiter eine große Anzahl von Reservationen einzelner Pfründen, mit denen namentlich die Kardinäle und die höheren Beamten der Kurie bedacht wurden, so daß jeder einzelne von ihnen in den verschiedensten Ländern zahlreiche Benefizien besaß, deren Einkünfte er einzog, während die Verpflichtungen durch besoldete Vikare erfüllt wurden. Das Besetzungsrecht der ordentlichen Kollatoren war in vielen Diözesen zum großen Teil illusorisch geworden, was auf die Dauer Widerwillen und Gegenströmungen hervorrufen mußte. Wohl mögen die Beseitigung bestehender Mißbräuche, die politische Lage, die finanziellen Bedürfnisse des Papsttums und andere Gründe als Erklärung dieses Vorgehens angerufen werden: in der Ausdehnung, die die Reservationen nahmen, und in der Form, wie die Verleihung der Pfründen gehandhabt wurde, lag ohne Zweifel ein Mißbrauch, der in den einzelnen Ländern vielfach eine feindselige Stimmung gegen das Papsttum und die Kurie hervorrief. Zugleich wurde auch die Diözesanverwaltung beeinträchtigt, und die vielen Prozesse wegen Benefizien schädigten das kirchliche Leben.

5. Die Kirche in den einzelnen Ländern; das Sinken der kirchlichen Autorität.

Quellen und Literatur. — Allgemeines: S. oben S. 26 über die Publizistik im Kampfe mit Ludwig dem Bayern. Dazu: Dante, De monarchia, ed. Witte. Vindob. 1874. Vgl. Grauert, Aus Dantes Seelenleben, in Histor. Jahrb. 1899, 718 ff. Ioannes de Parisiis, Tractatus de potestate regia et papali, ed. Goldast, Monarchia II, Francof. 1614, 108 ff. Vgl. Cipolla, Il trattato „De Monarchia" di Dante Alighieri e l' opuscolo „De potestate regia et papali" di Giovanni di Parigi (Estr. dalle Memorie dell' Accad. delle scienze di Torino. Ser. 2. Bd XLII). Torino 1892. Somnium viridarii de potestate papae et principum saecularium (von Philippe de Maizières), ed. Goldast, Monarchia I, Hannov. 1612, 58 ff (geschrieben 1376). Gerson, Opera omnia, ed. Dupin. 5 Bde. Antwerp. 1706. Vgl. Schwab, Johannes Gerson. 1858. Confutatio primatus papae (aus dem 15. Jahrhundert), ed. Goldast, Monarchia I 557 ff. Vgl. Albert, Die Confutatio primatus papae, ihre Quelle und ihr Verfasser, in Histor. Jahrb. 1890, 439 ff. — (Tomasius,) Historia contentionis inter imperium et sacerdotium. Halae 1722. Hergenröther, Katholische Kirche und christl. Staat. Freiburg i. Br. 1873. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. F. v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters, in Histor. Zeitschr. 1876, 313 ff. Franck, Réformateurs et publicistes de l'Europe. Moyen-âge et Renaissance. Paris 1864. Scaduto, Stato e Chiesa negli scritti politici (1122—1347). Firenze 1887. Petri, Gesch. des Placet nach Zweck und rechtlicher Ausgestaltung. (Diss.) Sorau 1899. Prutz, Staatengesch. des Abendlandes im Mittelalter (Oncken). Leipzig 1887. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtl. Abhandl. 6—8). Stuttgart 1903. G. Mollat, Les papes d'Avignon, Paris 1912, 129—299 (mit reichen Quellen- und Literaturangaben).

1. Sowohl in der Theorie als in der Praxis ward eine gänzliche Umgestaltung des Verhältnisses der weltlichen Gewalt zur Kirche angebahnt und teilweise erreicht. Schon lehrten einige, wie Johann von Paris, der König stehe nicht bloß dem Leiblichen vor, seine Gewalt sei auch eine geistliche; schon leitete Occam alle zeitliche Gewalt des Klerus, mit Ausnahme des Rechts, den notwendigen Lebensunterhalt und die Mittel zur Ausübung seines Amtes zu fordern, von den Zugeständnissen der Fürsten ab; schon wurde von den Theologen der Höfe an den alten Bildern von den zwei Schwertern, von Sonne und Mond usw. gerüttelt und anderweitige Deutungen gesucht; schon stellte man die Unabhängigkeit der beiden Gewalten in einer Weise dar, daß der kirchliche Einfluß paralysiert wurde, wenn auch die indirekte Gewalt der Kirche

im Zeitlichen später noch von Gerson, von Johannes Major u. a. im Prinzip anerkannt ward[1]. Schon 1334 war zu Avignon geklagt worden, der Heilige Stuhl finde keinen Gehorsam mehr; schon bestritt man das päpstliche Richteramt über die Fürsten in einer früher nicht erhörten Art[2]. Faktisch zeigte sich ein Eingreifen der Fürsten, der Barone und selbst der Städte in die geistliche Gerichtsbarkeit; die Synoden mußten Verträge und Statuten zur Beschränkung der kirchlichen Freiheit, Gefangennehmung, Mißhandlung und Bestrafung der Geistlichen durch weltliche Richter und andere Laien, Belastung und Plünderung des Kirchenguts mehrfach verbieten und mit Zensuren belegen[3]. Die weltlichen Behörden suchten ihre Kompetenz auf Kosten der geistlichen zu erweitern; stückweise rissen sie nach und nach die kirchlich-politische Jurisdiktion an sich; sie blieben oft vor dem Reinkirchlichen nicht stehen, sondern zogen auch dieses in den Kreis ihrer Wirksamkeit[4]. Die Päpste und die Bischöfe mußten mit den einzelnen Nationen und Fürsten unterhandeln; das große Schisma sollte noch bedeutend den Einfluß der Könige in kirchlichen Angelegenheiten erhöhen.

A. Frankreich.

Literatur. — Leclerc et Renan, Hist. littéraire de la France au XIVe siècle. 2 Bde. Paris 1865. Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs I. Frankfurt 1849. Denifle, La désolation des églises, monastères, hôpitaux en France. 2 Bde. Macon 1897—1899. Luchaire, Manuel des institutions franç. Période des Capétiens directs. Paris 1892. M. Prou, Étude sur les relations politiques du pape Urbain V avec les rois de France Jean II et Charles V. Paris 1888. O. Martin, L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Étude sur

---

[1] Die indirekte Gewalt der Kirche ist anerkannt: Somn. virid., ed. Goldast, Monarchia I 59 f. Gerson, Sermo coram rege Fr. nomine Univ. Paris. pro pace Eccl. et unione Graec. (1409); De potest. eccl. consid. XII (Opp. II 147 246 f). Schwab, Johannes Gerson, 1858, 261 734 f. Ioann. Major in l. 4, d. 24, arg. 4, d. 44, q. 3. Vgl. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat 409 435 452.

[2] Kardinal Jean de Cominges im Konsistorium 1334 bei Baluzius, Vitae pap. Aven. I 754; ebd. II 123 die Erklärung des Peter von Aragonien an Klemens VI. von 1334.

[3] Konzil von Köln 1310, can. 1; Konzil von Trier 1310, can. 60 61; Konzil von Bergamo 1311, can. 27; Konzil von Magdeburg 1315, can. 20; Konzil von Avignon 1326, can. 36 50; Konzil von Padua 1350, can. 11; Konzil von Angers 1365, can. 29 und sonst. Gegen Gefangennahme und Mißhandlung von Klerikern: Konzil von Köln 1310, can. 2; Konzil von Trier 1310, can. 1 2 5; Konzil von Ravenna 1311, can. 26; Konzil von Bergamo 1311, can. 12 13; Konzil von Vienne can. 17 18 (Clem. C. 1 2 V, 8); Konzil von Magdeburg 1315, can. 1 5—7; Konzil von Paris 1315, can. 1; Konzil von Avignon 1326, can. 14 usw. Gegen Plünderung des Kirchengutes: Konzil von Avignon 1326; Konzil von Angers 1365; Konzil von Lavaur 1368; Konzil von Salzburg 1386, can. 9 usw.

[4] Guill. Durand. iun., De Concil. gen. celebrand. modo pars 2, tit. 70, ed. Lugd. 1531, fol. 46: Saeculares potestates quasi per alluvionem frustatim ad se omnia trahunt. Et sicut frustatim lupus agnum comedit, ita et per ipsos iurisdictio ecclesiastica quodam modo devoratur; quidquid ad eccl. iurisdictionem, potissime temporalia, pertinet, sibi competere putantes. Et pauci sunt casus ad Ecclesiam pertinentes, in quibus directe vel indirecte per eos eccl. iurisdictio non turbetur in diversis mundi partibus, nec iam constituta remedia proficere possunt, sicut experientia docet.

les conflits entre la juridiction laïque et la juridiction ecclésiastique au XIVe siècle. Paris 1909. H. X. Arquillière, L'appel au concile sous Philippe le Bel et la genèse des théories conciliaires, in Revue des quest. hist. LXXXIX (1911) 23—55.

2. In Frankreich war der „moderne Staatsgedanke" am frühesten, besonders seit Philipp IV. (1285—1314), zur Geltung gekommen, und immer höher stieg der Einfluß der Könige auf das kirchliche Gebiet, immer größer ward die Abhängigkeit des Episkopates vom Hofe. Dazu suchten aber auch der Adel und die Juristen das Gebiet der geistlichen Jurisdiktion zu verengern, wie die Könige das der weltlichen Gerichtsbarkeit zu erweitern. Die Reibungen zwischen königlichen und bischöflichen Beamten wurden so stark, daß König Philipp VI. (1328—1350) aus dem Hause Valois, der nach dem Tode des letzten Sohnes Philipps des Schönen (Karl IV., † 1. Februar 1328) den Thron bestieg, mehrere Konferenzen zu Paris und Vincennes (Ende 1329 und Anfang 1330) in seiner Gegenwart deshalb abhalten ließ. Der königliche Rat Peter de Cugnières, ein sehr einflußreicher Jurist, suchte mit 66 Argumenten zu beweisen, daß den Geistlichen durchaus keine weltliche Gerichtsbarkeit zustehe, sie aber fast die ganze staatliche Jurisdiktion an sich gerissen hätten. Die Prälaten verteidigten im Prinzip ihre Jurisdiktion, gaben in der Praxis manche Mißbräuche ihrer Beamten zu und versprachen deren Abstellung. Zuletzt erklärte sich der kirchlich gesinnte König zu fernerem Schutze der bischöflichen Rechte bereit, falls die zugegebenen Mißstände beseitigt würden[1]. Aber das „Reintegrieren des Zeitlichen" blieb ein Schlagwort vieler Juristen, und ihrerseits hatten die Bischöfe auf ihren Synoden fortwährend über Bedrückungen und Mißhandlungen der Kirchen und der Kirchendiener zu klagen[2]. Als König Philipp 1346 alle Ausländer von den französischen Benefizien ausschloß, trat ihm Klemens VI. entschieden entgegen[3]. Viel taten die französischen Päpste für ihr Vaterland durch politische und finanzielle Unterstützung der französischen Könige, besonders Innozenz VI. nach der unglücklichen Schlacht von Poitiers (19. September 1356), in welcher König Johann II. der Gute (1350—1364) von den Engländern geschlagen und gefangen genommen ward. Nach seiner Befreiung dachte Johann an einen Kreuzzug, für den er auch England gewinnen wollte, starb aber 1364 zu London. Sein Sohn, Karl V. der Weise (1364—1380), gleich ihm ein Freund der Wissenschaften, benutzte zur Ausbreitung seiner Macht das große päpstliche Schisma, das unter der Regentschaft für Karl VI. (1380—1422) noch mehr ausgebeutet ward; der dem anerkannten Papste und seinen Anordnungen zu leistende Gehorsam ward von der Willkür des Hofes abhängig gemacht; bereits ward die Appellation gegen Mißbrauch vom geistlichen an den weltlichen Richter eine beliebte Waffe in der Hand der leitenden Staatsmänner[4]. Bei dem vielfachen Wechsel der Grundsätze trat große Verwirrung ein. Zur Zeit der päpstlichen Residenz in Avignon ließen sich die Franzosen die vor Bonifaz VIII. selten bekämpften päpstlichen Reservationen wohl gefallen; zur Zeit des Schismas und vorzüglich nach den Mißbräuchen ihres Klemens VII. wurden sie ihnen lästig.

B. Spanien und Portugal.

Literatur. — Lembke, Schäfer, Schirrmacher, Gesch. von Spanien (Heeren-Ukert). 6 Bde. Hamburg und Gotha 1831—1893. Gams, Kirchengesch. von Spanien. 5 Bde. Regensburg 1862—1879. G. Daumet, Innocent IV et Blanche

---

[1] Konferenzen unter Philipp VI. bei Raynald., Annal. a. 1329, n. 75 f. Mansi, Concil. coll. XXV 883 f. Phillips, Kirchenrecht III 269 ff.

[2] Klagen der Synoden: Konzil von Notre Dame du Pré bei Rouen 1313, can. 4 ad 8; Konzil von Marciac 1326, can. 52; Konzil von Noyon 1344, can. 1 2 5 6; Konzil von Paris 1347, can. 1; Konzil von St Tiberi in der Diözese Agde 1389, can. 3 5; Konzil von Angers 1448.

[3] Raynald. a. a. O. a. 1346, n. 39.

[4] Den appel comme d'abus (appellatio tamquam ab abusu, Rekurs vom geistlichen an den weltlichen Richter) leitet Bluntschli mit Unrecht von Peter de Cugnières her, Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872, 486—527 vom Jahre 1385; Affre, De l'appel comme d'abus, Paris 1845, 68—78 vom Jahre 1438.

de Bourbon. Lettres du pape publ. d'après les registres du Vatican. Paris 1899. E. Storer, Peter the Cruel. The life of the notorious Don Pedro of Castile. London 1910. L. A. Rebello da Silva, Quadro elementar dos relaçones politicas e diplomaticas XXVI. Lisboa 1906 (über den päpstl. Stuhl und Portugal).

3. In Kastilien waren viele innere die Kraft des Landes lähmende Zwistigkeiten ausgebrochen sowohl unter Ferdinand IV. (1295—1312), der gerade starb, als Klemens V. die Bischöfe zur Untersuchung der ihm zur Last gelegten Ermordung seines Oheims beauftragt hatte, als während der Minderjährigkeit seines Sohnes Alfons XI. (1313 bis 1350). Papst Benedikt XII. brachte den 1324 für großjährig erklärten König von seinem ehebrecherischen Umgang mit Eleonore von Gusman ab, stellte zwischen ihm und seinem Schwiegervater Alfons IV. von Portugal das Einvernehmen wieder her und unterstützte die damals durch die Landung bedeutender maurischer Streitkräfte auf das äußerste gefährdeten christlichen Spanier mit allen Mitteln. Gefördert von Ägidius Albornoz als päpstlichem Legaten, errangen die christlichen Heere (30. Oktober 1340) über Abul Hassan von Marokko und den mit ihm verbündeten Sultan von Granada einen glänzenden Sieg, von dem zahlreiche Trophäen auch an den päpstlichen Hof gesendet wurden. Albornoz war nicht bloß als Staatsmann und Kriegsheld tätig, sondern auch als Kirchenfürst; als Erzbischof von Toledo hielt er mehrere Synoden zur Besserung des Klerus und des Volkes, wie das auch die Erzbischöfe Johann von Compostela und Arnold von Tarragona taten. Aber unter Peter dem Grausamen (1350—1369) mußte Albornoz nach Avignon fliehen, wo ihn Klemens VI. zum Kardinal erhob und der nachfolgende Papst Innozenz VI. ihn erfolgreich für Wiedererwerbung des Kirchenstaates verwendete. Vergeblich mahnte Innozenz VI. den tyrannischen, auch im Ehebruch lebenden König zur Besserung, vergebens den ebenso gewalttätigen Peter IV. von Aragonien (1336—1387), der mit jenem im Krieg lebte. Der Kastilier erklärte, von einigen unwürdigen Bischöfen unterstützt, seine Ehe mit Blanca von Frankreich für nichtig, hielt die päpstlichen Legaten hin, trotzte dann dem Banne und dem Interdikte, ließ seine Gemahlin im Gefängnisse ermorden und wütete gegen sein Volk, bis er 1369 durch den Grafen Heinrich Trastamare getötet ward. Das Sittenverderbnis drang auch in den Klerus ein, besonders der Konkubinat, gegen den noch 1388 die Synode von Palencia eiferte. Die päpstliche Politik unterstützte im allgemeinen in Kastilien den französischen Einfluß gegen England.

Oftmals hatte sich, wie in Kastilien, so auch in Aragonien Widerstand gegen die Reservationen der Kurie von Avignon erhoben, Verletzung der kirchlichen Immunität und Plünderung des Kirchenguts waren häufig. Für Aragonien schloß 1372 Kardinal Bertrand von Cosnac als Legat Gregors XI., hochverdient als Friedensstifter auf der Halbinsel, eine Kapitulation von vier Artikeln mit der Königin Eleonora ab, welche den Klagen der Bischöfe Abhilfe verschaffen sollte; aber auch nachher, schon 1374, mußte der Papst durch den Bischof von Lerida bessere Beachtung der kirchlichen Rechte verlangen [1].

C. Die italienischen Staaten.

Literatur. — Browning, Guelphs and Ghibellines. A short history of mediaeval Italy from 1250—1409. 2nd ed. London 1894. A. Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V. Leipzig 1907. Wurm, Kardinal Albornoz (s. oben S. 40). G. Soranzo, La guerra fra Venezia e la Santa Sede per il Dominio di Ferrara. Città di Castello 1905. L. Ciaccio, Il cardinal legato Bertrando del Poggetto (oben S. 29). H. Otto, Zur ital. Politik Johanns XXII. (oben S. 20). O. Vancini, La rivolta dei Bolognesi al governo del vicario della Chiesa (1376—1377). Bologna 1906. M. Brosch, Ein Krieg mit dem Papsttum im 14. Jahrh., in Histor. Vierteljahrsschr. IX (1906) 324 ff. Peluso, Il diritto di placitazione nelle due Sicilie dai Normanni al concordato del 1818. Napoli 1898. Sentis, Die Monarchia Sicula. Freiburg i. Br. 1869. W. Goetz, König Robert von Neapel (1309—1343). Tübingen

[1] Hergenröther im Archiv für kathol. Kirchenrecht X (1863) 4 ff, woselbst auch weitere Literatur.

1910. F. Cerasoli, Urbano V e Giovanna I di Napoli, in Archivio storico per le prov. Napolitane XX (1895) 72 ff (mit mehreren Forts.); Clemente VI e Giovanna I di Napoli, ebd. XXI (1896) 3 ff (mit mehreren Forts.).

4. Gleich dem Kirchenstaate (oben S. 42 ff) hatten die sonstigen Staaten Italiens vielfachen Wechsel. Während Deutschlands Einfluß seit Kaiser Heinrich VII. immer geringer ward, stritten Spanien und Frankreich um das Übergewicht auf der Halbinsel, nachdem die Söldnerscharen dieselbe vielfach verheert hatten. Venedig hatte noch ausgedehnte Besitzungen, stieg aber bereits von seiner früheren Höhe herab. Bald war die Inselrepublik in innigen Beziehungen zum päpstlichen Stuhle, bald trat sie ihm feindselig entgegen und suchte in ihren Gesetzen seinen Einfluß zu beschränken. Die Macht des Dogen ward bedeutend verringert, das Gebiet aber beträchtlich erweitert. Viele griechische Inseln (Corfu seit 1387) unterstanden gleich dem größten Teile der adriatischen Ostküste den Venetianern. Das christliche Königreich Cypern, dessen Könige oft dem römischen Stuhle entgegentraten und die Bischöfe verfolgten, wie später noch Johannes III. den Erzbischof von Nikosia unter Eugen IV. und Nikolaus V., kam 1489 durch die Abtretung der Katharina Cornaro, Witwe Jakobs II. († 1479), unter venetianische Herrschaft, in der es bis 1571 verblieb. Die Insel Rhodus, welche die Johanniter 1310 erobert hatten, war souveräner Besitz dieses Ordens und wurde (bis 1522) standhaft gegen die Türken unter dem wirksamen Beistande der Päpste verteidigt, durch die auch viele Italiener dahin kamen. Während Genua fortwährend den Schutz fremder Mächte suchen mußte und im Kampfe mit Venedig gebrochen ward, hob sich das zeitweilig auch den Päpsten feindselige, aber viel von ihnen geförderte Florenz. Mailand war ein bedeutendes Herzogtum unter den Häusern Visconti (bis 1447) und Sforza. Im Westen Italiens und gegen die Schweiz hin wurden die Herzoge von Savoyen mächtig, die viele päpstliche und kaiserliche Lehen besaßen, viele neue Gebiete, wie Montovi und Chieri (1347) und Nizza (1388), erwarben, aber doch unter die drückende Abhängigkeit von Frankreich gerieten. Das Königreich Neapel kam zuletzt ganz unter aragonische Herrschaft, die ziemlich despotisch schaltete, den Päpsten viele Zugeständnisse abpreßte und die Legatengewalt über Sizilien nach dem sehr erweiterten Privileg Urbans II. beanspruchte, was eine Quelle vieler späterer Konflikte ward.

D. Deutschland.

Literatur. — A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands V, 1. Hälfte (1250—1374). Leipzig 1911. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern 2 Bde. Stuttgart 1890—1893. H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Innsbruck 1904. Kothe, Kirchl. Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1903. J. Gruhler, Boemund II., Erzbischof von Trier, 1354—1362. (Diss.) Halle 1911. H. V. Sauerland, Kirchl. Zustände im Rheinland während des 14. Jahrh., in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. XXVII (1908) 264 ff. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche. Erlangen 1855.

5. Im Deutschen Reiche ward im allgemeinen die Freiheit und Jurisdiktion der Kirche mehr und länger geachtet als anderwärts. Während des Kampfes Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum trat vielfache Verwirrung ein durch die Stellungnahme des höheren Klerus wie mancher Ordensleute. Das kirchliche Leben wurde dadurch vielfach geschädigt. Kaiser Karl IV. erließ 1377 zum Schutze der kirchlichen Jurisdiktion für die Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Magdeburg ein eigenes Gesetz (Carolina), welches später Sigismund und das Konstanzer Konzil 1415 neu bestätigten und auf das sich viele Synoden, auch die von Basel, beriefen [1]. Es waren infolge der Streitigkeiten

[1] Carolina bei v. d. Hardt, Constantiense concilium IV, Francof. 1699, 523 f 562 573 f. Mansi, Concil. coll. XXVII 1219 f; XXVIII 256 874. Hefele, Konziliengesch. VIII 237 f. Berufung auf dieselbe in den Synoden von Mainz 1423, can. 8; Köln 1443, can. 8; Basel, 20. April 1434 (Hefele a. a. O. VII 384 386 583).

zwischen der Bürgerschaft der Städte und dem Klerus empörende Gewalttaten häufig geworden. Erzbischof Burkhard III. von Magdeburg ward 1314 von der Bürgerschaft bekriegt, gefangen genommen und in einen hölzernen Käfig gesperrt, bis er das Verlangen der Bürger zu erfüllen versprach, dann bei einem neuen Zwist abermals der Freiheit beraubt und 1325 im Kerker erschlagen. Wilhelm von Diest, der 18 Jahre lang das Bistum Straßburg inne hatte, ohne sich weihen zu lassen, und der Veräußerung der Bistumsgüter beschuldigt ward, wurde 1415 auf Befehl des Kapitels und des Magistrats gefangen gesetzt und erst nach langen Mahnungen der Synode von Konstanz vor dieselbe gebracht. Hier ward (6. November 1417) von den bestellten Richtern der Bann über die Domherren und die Teilnehmer an seiner Gefangennehmung ausgesprochen. Die Angriffe auf kirchliche Personen und Sachen gingen meistens von den kleineren Territorialherren und von den Städten aus und wurden immer zahlreicher und bedeutender. Man verbot den Bürgern, in weltlichen Dingen den geistlichen Richter anzugehen, suchte Patronats- und Zehntsachen an die weltlichen Gerichte zu bringen, den Dienern der Geistlichen den befreiten Gerichtsstand zu entziehen, die kirchliche Steuerfreiheit zu beschränken, geistliche Verlassenschaften wegzunehmen, den Erwerb der Kirchen und Klöster von weltlicher Erlaubnis abhängig zu machen.

E. Ungarn.

Literatur. — Csuday, Gesch. der Ungarn, übers. von Darvai. 2 Bde. Berlin 1899. Theiner, Vetera monumenta historica Ungariam sacram illustrantia. 2 Bde. Romae 1859—1860. Acta legationis card. Gentilis (Monumenta Vaticana hist. Ungariae illustrantia. Ser. 1, Bd II). Budap. 1884. Ortvay, Kirchl. Einteilung Ungarns zu Anfang des 14. Jahrhunderts I. Budapest 1891. Reiner, Die Besetzung der Bistümer in Ungarn in historischer Entwicklung, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1888, 429 ff.

6. Ungarn hatte seit 1301 blutige Kämpfe bei Erlöschen des Arpadschen Hauses zu bestehen. Die stärkere Partei entschied sich für die Thronbesteigung des Prinzen Karl Robert (Canrobert) aus dem neapolitanischen Hause Anjou, für den nach dem Vorgange Bonifaz' VIII. Klemens V. und sein Legat Kardinal Gentilis wirkten; letzterer hielt 1309 auch eine Synode in Ofen, die mehrere Kanones erließ; eine andere hielt bald danach Primas Thomas zu Udvarde, um den Thron des neuen Königs zu befestigen. Erzbischof Thomas von Gran mit fünf und Erzbischof Ladislaus von Colocza mit sechs Suffraganen verpflichteten sich 1318 eidlich und urkundlich auf einer Versammlung in letzterer Stadt zur Verteidigung aller Rechte der Kirche. An Papst Benedikt XII. brachten die ungarischen Bischöfe 1338 ihre Klagen wegen der Mißbräuche der weltlichen Gewalt, namentlich wegen der königlichen Verleihungen von Kathedralen noch vor dem Tode ihrer Inhaber und der seit 23 Jahren nur auf Befehl des Königs erfolgten Wahlen. Benedikt mahnte (20. September 1338) den König zur Abstellung solcher und anderer Eingriffe; aber die Anordnungen des hl. Stephan fanden längst keine Beachtung mehr[1]. Viel leistete aber für das Land Karl Roberts Sohn und Nachfolger Ludwig der Große (1342—1382), der sein Reich vergrößerte, viele Mißbräuche abschaffte und höhere Bildung förderte. Nach seinem Tode erneuerten sich die Thronstreitigkeiten, und dazu kamen furchtbare Kriege mit Polen, mit Venedig, besonders aber mit den Türken, die 1396 über die Ungarn siegten. Dabei kamen auch die kirchlichen Zustände in tiefe Zerrüttung. Nach vielen Wechselfällen erlangte Sigismund, Bruder des deutschen Königs Wenzel, den festen Besitz der ungarischen Krone, mit der er zuletzt die römisch-deutsche wie die böhmische verband.

F. Polen, Preußen und Skandinavien.

Literatur. — Röpell-Caro, Gesch. Polens. 5 Bde. Hamburg 1840—1888. Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit, herausgeg.

[1] Ungarische Synoden bei Mansi, Concil. coll. XXV 151 f. Hefele, Konziliengesch. VI 479 ff. Urkunde von 1318 bei Féjer, Cod. diplom. Hung. VIII, 2, 144. Verhandlungen von 1338 ebd. IV 321.

von Hirsch, Töppen und Strehlke. 5 Bde. Leipzig 1861–1874. Moltesen, De avignonske Pavers forhold til Danemark. Kjöbenhavn 1896.

7. Polen als ein durch eine übermächtige Aristokratie beschränktes Wahlreich konnte nie die Blüte erreichen, zu der seine Ausdehnung und Machtstellung zu berechtigen schien; es fehlte auch an Eintracht und Opferwilligkeit bei den Großen, an Tatkraft und Gewandtheit bei den Königen. Seit 1305 waren Masovien, Groß- und Klein-Polen unter Ladislaus I. vereinigt. Sein Sohn Kasimir der Große (seit 1333), dem der Papst 1343 einen Frieden mit dem Deutschorden vermittelte, steuerte 1347 der Willkür in der Rechtspflege und erhob das Land zu höherer Blüte. Erzbischof Jaroslaw von Gnesen vermochte ihn zu billiger Ausgleichung mit einzelnen Bischöfen und hielt auch mehrere Synoden (1369 und 1375). Kasimirs Nachfolger, Ludwig von Ungarn aus dem Hause Anjou († 1382), ging, über die allzusehr ihn beschränkende Wahlkapitulation gekränkt, gar nicht nach Polen, sondern überließ seiner polnischen Mutter Elisabeth die Regierung. Ihm folgte seine jüngere Tochter, die mit dem litauischen Großfürsten Jagello (nun Ladislaus II.) vermählte Hedwig.

Der von dem Orden der Deutschherren regierte Staat Preußen hatte bis gegen 1380 eine hohe Stufe von Macht und Wohlstand errungen, sank aber bald teils infolge der langwierigen Kämpfe mit Litauen und Polen, teils infolge des im Orden selbst ausgebrochenen Parteizwistes und der vielen Bedrückungen sowohl der Untertanen als der Kirche.

8. Die drei skandinavischen Reiche konnten immer noch nicht zu Ruhe und Macht gelangen, da fortwährend innere Reibungen und Bürgerkriege sowie Kämpfe nach außen ausbrachen und die deutsche Hansa das Übergewicht besaß. In Schweden, das schon frühe Zusammenkünfte der Geistlichen und gemischte Konzilien hatte, fanden trotz der Thronstreitigkeiten im 14. Jahrhundert noch immer Synoden statt. Gregor XI. forderte 1373 von den Bischöfen Vorbereitung auf die Provinzialkonzilien durch Diözesansynoden und von Erzbischof Birger von Upsala Bericht über den Vollzug seiner Anordnungen. Die hochbegabte Königin Margareta von Norwegen, eine Tochter des für sein Land sehr tätigen Waldemar IV. von Dänemark (1340—1376), erlangte nach dem Tode ihres Gemahls Hacon VIII. (1380) und nach ihren Siegen über König Albrecht von Schweden (1389) die Herrschaft über alle drei Reiche und brachte 1397 die Union von Calmar zu stande, die aber nach ihrem Tode (1412) wieder zerfiel und nachher nur vorübergehend wiederhergestellt wurde. Unter ihr geschah auch vieles für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse; Erzbischof Heinrich von Upsala erneuerte auf seiner Synode von Arboga 1396 die älteren Statuten. Dasselbe tat nachher 1425 Erzbischof Petrus Luck von Lund auf einer solchen in Kopenhagen und fügte noch eine Reihe neuer Verordnungen hinzu.

G. England und Schottland.

Quellen und Literatur. — Theiner, Vetera monumenta Hibern. et Scotor. historiam illustrantia. Romae 1864. Bliss, Calendar of entries in the Papal Registers. London 1896 ff (s. oben S. 5). Ingram, England and Rome. A history of the relations between the Papacy and the English State. London 1892. Capes, The English Church in the 14th and 15th centuries. London 1900. J. Loserth, Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrhundert. 1. Teil, bis zum Ausbruch des großen Schismas (1378). Wien 1897. (Sehr kirchenfeindlich.) M. Wagner, Die englische Kirchenpolitik unter König Richard II. (1377—1399). (Diss.) Freiburg i. Br. 1904. Story, The Church of Scotland. 5 Bde. London 1890. Luckock, The Church in Scotland. London 1892. Stephen, History of the Scottish Church. 2 Bde. Edinburgh 1894. A. Bellesheim, Gesch. der kathol. Kirche in Schottland 1, Mainz 1883, 245 ff; Gesch. der kathol. Kirche in Irland I, Mainz 1890, 489 ff.

9. In England war die Kirche unter Eduard II. (1307—1327) im ganzen weit weniger gedrückt als unter Eduard I. Als der König 1312 von dem aufständigen Adel wegen seines Günstlings Peter von Gaveston bedroht war, sandte Klemens V., der in gutem Einvernehmen mit dem König Eduard I. gestanden hatte, zwei Legaten, um den

Frieden zwischen ihm und seinen Baronen herzustellen, was erst nach längerem Trotze der letzteren gelang[1]. Immer noch suchten die weltlichen Richter Geistliche vor ihr Forum zu ziehen; bald bestritt man ihren Klerikalstand, bald beschuldigte man sie der Bigamie, um sie des befreiten Gerichtsstandes verlustig erklären zu können. Die Londoner Synode von 1321 bestimmte daher, die Untersuchung über die Bigamie stehe nur den geistlichen Gerichten zu und es dürften nicht ferner Geistliche von Laien gerichtet werden. Dem schwachen, zuletzt entthronten Könige waren die Bischöfe persönlich sehr ergeben; sie unterstützten ihn öfters gegen empörungssüchtige Lords. Auch unter dem kräftigen Eduard III. (1327—1377), der nachher die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über Geistliche anerkannte, hatte die Londoner Synode von 1328 mit Gefangennahme, Mißhandlung und Verstümmelung der Kleriker zu tun, eine andere 1342 mit der gewaltsamen Verhinderung der geistlichen Obern an der Ausübung ihrer Jurisdiktion. Genaue Vorschriften über die Messe, die Sakramente, den Kultus und die Disziplin gab 1330 Erzbischof Simon Mepham von Canterbury auf einer Synode zu Lambeth. Im Parlamente von 1351 klagte der Primas über die Anmaßung der weltlichen Richter, die gegen Geistliche eingeschritten und selbst über Priester die Todesstrafe verhängten. Da man ihm entgegenhielt, in den kirchlichen Gefängnissen würden die geistlichen Verbrecher zu mild behandelt, beschlossen die Bischöfe eine strengere Behandlung der eingekerkerten Kleriker. Die Provinzialsynoden wurden meistens regelmäßig gehalten, auch in Dublin (z. B. 1348 1351); oft hatten sie sich mit den vom Könige geforderten Beisteuern zu beschäftigen. Das Kirchenvermögen war vielen Beschränkungen unterworfen, namentlich den Amortisationsgesetzen; den päpstlichen Tributforderungen wie den durch den Papst vollzogenen Verleihungen kirchlicher Pfründen wurde oft Widerstand geleistet (besonders durch Parlamentsbeschluß von 1351), das Spolien- und Regalienrecht ungeachtet entgegenstehender, oft erneuerter Versprechungen fortgeübt, die Früchte erledigter Pfründen eingezogen oder an Beamte und Diener des Hofes vergeben, die von den Bischöfen zu besetzenden Benefizien bei erledigten Stühlen vom Könige verliehen. Häufig mußten sich die Geistlichen durch schwere Geldsummen eine Befreiung von solchen Lasten bei dem oft in Geldnot befindlichen und wollüstigen König erkaufen.

In Schottland hatten sich viele Prätendenten um den Thron gestritten. Eduard I. hatte zu Gunsten des Johann Baliol entschieden, von ihm 1292 die Lehenshuldigung erhalten, aber ihn später als untreuen Vasallen bekämpft und gefangen genommen. Die Schotten wählten den jungen Robert Bruce zum König, der Eduards II. Truppen aus dem Lande vertrieb und seine Unabhängigkeit bis zu seinem Tode (1328) behauptete. Derselbe hatte die Gesandten Johannes' XXII. zurückgewiesen, weil die päpstlichen Schreiben im Hinblick auf seine zweifelhafte Rechtmäßigkeit und die Ansprüche Englands ihm den Königstitel versagten; als der Papst sodann des Friedens wegen ihm den Königstitel gab, erklärte er zugleich, daß daraus keinem Teile ein Vorteil oder Nachteil erwachse, ganz entsprechend einer Erklärung Klemens' V., die nachher bei ähnlichen Anlässen von andern Päpsten erneuert ward. Eduard II. mußte 1328 auf die Lehensherrlichkeit in Schottland verzichten; aber nachher (1334) erkaufte sich ein Baliol um den Preis der englischen Vasallenschaft wieder den schottischen Thron. Doch behauptete sich seit 1342 gegen ihn David Bruce, der auch nach seiner Gefangennahme durch die Engländer (1347) seine Ansprüche nicht aufgab und nach Baliols Abdankung (1357) wieder die Herrschaft erlangte. Noch immer kämpften die Schotten häufig als Frankreichs Verbündete in vielen Kriegen wider England.

6. Die Universitäten und die scholastische Theologie im 14. Jahrhundert.

Literatur. — Allgemeine Werke s. II 667 f 669 f. K. Werner, Der Augustinismus des späteren Mittelalters. Wien 1884; Die Scholastik des späteren Mittelalters. 4 Bde. Ebd. 1881—1887. H. Hurter, Nomenclator literarius theologiae catholicae II, ed. 3: Aetas media 452 ff. Oeniponte 1906. Denifle, Die Statuten

[1] Über die Beziehungen zwischen dem Papsttum und den englischen Königen vgl. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, Berlin 1903, 375 ff.

der Juristen-Universität Padua vom Jahre 1331, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1892, 309 ff. Dallari, Rotuli dei lettori, legisti ed artisti dello studio Bolognese dal 1384 al 1799 I. Bologna 1888. Mariotti, Memorie e documenti per la storia dell' università di Parma nel medio evo. Parma 1888. Fournier, La nation allemande à l'université d'Orléans au XIVe siècle. Paris 1889. — Neue Universitäten: Tomek, Gesch. der Prager Universität. Prag 1849. A. Bachmann, Der älteste Streit zwischen Deutschen und Tschechen an der Prager Universität, in Histor. Vierteljahrsschr. 1904, 39—52. Kink, Gesch. der Universität Wien. Wien 1864 f. Aschbach, Gesch. der Wiener Universiät I. Wien 1865 ff. Hautz, Gesch. der Universität Heidelberg, herausgeg. von Reichlin-Melbegg. Mannheim 1862 f. Motschmann, Erfordia literata oder Gelehrtes Erffurth, mit Fortf. von Sinnhold und Osann. 3 Bde. Erfurt 1729—1753. Kampschulte, Die Universität Erfurt in ihrem Verhalten zu dem Humanismus und der Reformation. 2 Bde. Trier 1858—1860. Akten der Erfurter Universität, herausgeg. von Weißenborn, fortges. von Horzschansky (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII). 3 Tle. Halle 1881—1899. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559 I. Bonn 1892. Belin, Hist. de l'ancienne université de Provence ou hist. de la fameuse univ. d'Aix. Première période. Paris 1896. Laval, Hist. de la faculté de médecine d'Avignon I. Paris 1889. Marchand, La faculté des arts à l'université d'Avignon. Paris 1897. Cardon, La fondation de l'université de Douai. Paris 1892. Chaillon, Le Studium papal de Trets au XIVe siècle. Aix-en-Prov. 1898. Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis. Crac. 1900. Morawsky, Hist. de l'université de Cracovie. Moyen-âge et Renaissance. Trad. de Rongier T. I. Paris 1900. Volta, La facoltà teologica ne' primordi dello studio generale di Pavia, in Archivio storico Lombardo, ser. 3, X (1898) 282 ff. R. Maiocchi, Codice diplomatico dell' università di Pavia I (1361—1400). Pavia 1905. Hürbin, Die Statuten der Juristen-Universität Pavia vom Jahre 1396. Luzern 1898.

1. Noch immer sahen die berühmten alten Hochschulen Männer verschiedener Länder und Altersstufen in großer Anzahl vereinigt. Der Andrang zum öffentlichen Lehramt war sehr groß, ein reger Verkehr fand zwischen den einzelnen Nationen statt, die ihre Lehrer oft gegenseitig austauschten. Die Päpste fuhren fort, die Universitäten zu beschützen und mit Privilegien auszustatten; auch von Avignon aus geschah viel für sie, besonders durch Johannes XXII. und Urban V. Sie behielten noch fortwährend ihr kirchliches Gepräge, so daß die Laien an der medizinischen Fakultät in Paris erst seit 1452 heiraten durften. Zu den alten Hochschulen kamen viele neue, nicht bloß in Italien, Spanien und Frankreich, sondern auch in Ungarn, Polen und zumal in Deutschland, welches das lang Versäumte desto eifriger nachzuholen schien und bis Ende des 15. Jahrhunderts schon über 15 Universitäten zählte. Die neuen Hochschulen wetteiferten bald mit den alten in Lehrkräften und Frequenz; besonders glänzend war Köln, das gegen 1499 an 2000 Studenten hatte, darunter viele aus dem skandinavischen Norden. Die Studienzeit war von verschiedener Dauer. Das theologische Studium, das früher acht Jahre dauerte, ward im 14. Jahrhundert auf 14 Jahre ausgedehnt. Die eigentliche Studienzeit in Schrifterklärung und Erläuterung der Sentenzen des Petrus Lombardus forderte sechs, bei den Mendikanten fünf Jahre bis zum Baccalaureat, das drei Stufen hatte (Cursoren oder biblici ordinarii, dann Sententiarier und zuletzt baccalaurei formati) und zum Lizentiat und Magisterium (Doktorat) führte. Die Promotionskosten beschränkte Benedikt XII. noch mehr als vorher Klemens V. Nach dem Muster von Paris richteten sich noch immer die meisten

andern, namentlich die neu gegründeten Hochschulen, wie Prag (1348), Krakau (1364), Wien (1365), Fünfkirchen (1367), Heidelberg (1385), Köln (1388), Erfurt (1389) usw., bis nach und nach an ihnen eine größere Selbständigkeit in der Bewegung eintrat.

Aber gerade die alte „Königin der Universitäten", Paris, erhielt sich nicht mehr auf der früheren Höhe. Schon 1317 tadelte Johannes XXII. an ihr die Leichtfertigkeit in der Erteilung des Doktortitels, die Vernachlässigung der Hauptfragen über subtilen Nebendingen, die Vorliebe für schwach begründete philosophische Meinungen, die Unbeständigkeit in der Wahl der Bücher und andere Mißstände, die sich in gleichem Maße anderwärts fanden. Man hielt sich lange bei der Lösung spitzfindiger Vorfragen auf, vervielfältigte die Definitionen, die Distinktionen und die äußeren Formeln, suchte durch überraschenden Scharfsinn mehr zu blenden als zu belehren, indem man vielfach über die großen Lehrer der vorigen Periode hinwegsah. Bei der Selbstüberschätzung vieler Universitätsgelehrten, die sich auch gegenüber dem päpstlichen Stuhle geltend machte und vielfach zur Herabwürdigung desselben beitrug (nur die Hochschule Toulouse trat hierin den Parisern nachdrücklich entgegen), bei der Oberflächlichkeit vieler Zuhörer, die mit ungenügenden Vorkenntnissen zur akademischen Laufbahn kamen, bei den fortwährenden Kriegen und Unruhen, bei der herrschenden Streit- und Neuerungssucht, welche nicht das solide Wissen, sondern den Triumph der eigenen Meinung suchte, kam das Studium in Verfall, und immer schwerer ward es, tüchtige Gelehrte heranzubilden. Die Zahl der Konvikte (Kollegien) ward übrigens in Paris wie anderwärts beträchtlich vermehrt, die alten Rechte wurden mit eifersüchtiger Zähigkeit behütet, namentlich das oft sehr anstößige Recht der Einstellung der Vorlesungen und Predigten bis zur Befriedigung der erhobenen Ansprüche, gegen das oft der allgemeine Unwille losbrach. Erst 1482 erlangte Ludwig XI. vom römischen Stuhle die Aufhebung dieses Privilegiums; aber noch 1499 fand eine solche Cessation statt. Die Könige verschafften sich nach und nach einen bedeutenden Einfluß auf diese große Hochschule, die sie immer mehr sich zu unterwerfen und ihres internationalen Charakters zu entkleiden suchten. Selbst auf die Lehre erstreckte sich zuletzt ihre Herrschaft, und in den alten Kampf der Realisten und der Nominalisten mischte sich der Hof ein.

2. Hatte in Paris unbestritten der Realismus geherrscht, so wurde nach und nach der Nominalismus überwiegend. Großen Vorschub leistete ihm der gefeierte Wilhelm Durand de St. Pourçain (de St. Porciano), Professor in Paris, später Bischof von Annecy, dann von Meaux († 1333), Er neigte sich sehr auf die Seite der Scotisten, bekämpfte die zu große Abhängigkeit von den Lehrsätzen des Aristoteles, strebte nach genauer Bekanntschaft mit der Natur, bestritt den Realisten Herväus Natalis (Noël, † 1323) und stellte mehrfach als verwegen gerügte Ansichten auf[1]. Noch bedeutenderen

---

[1] Durandus a S. Porciano (doctor resolutissimus), Comm. in libros IV. Sent. Die an ihm gerügten Thesen bei Du Plessis, Coll. iud. I, 1, 330—332. Darunter: 1. Scientia Dei est causa creaturarum per modum dirigentis, voluntas autem causa per modum inclinantis et inducentis. Neutra autem est immediata causa. Potentia

Einfluß übte Wilhelm Occam, Professor in Paris, Franziskanerprovinzial in England, zuletzt Hoftheologe Ludwigs des Bayern († 1347 in München). Er eiferte für Lehrfreiheit, verließ in vielen Punkten die in seinem Orden herrschende scotistische Lehre und bekämpfte den Realismus im Sinne der Nominalisten so heftig, daß letztere von ihm Occamisten genannt wurden (auch Terministen)[1]. Doch ist sein Nominalismus von dem alten Nominalismus des 11. Jahrhunderts insofern verschieden, als es sich bei ihm nicht ursprünglich um die Realität der allgemeinen Begriffe handelt, sondern um den Ursprung des Erkennens. Die Erkenntnis beginnt zwar mit der Erfahrung; nach Erfassen der Existenz des Einzeldinges durch Intuition oder Abstraktion, und zwar direkt durch die Einbildungskraft, fingiert der Verstand durch eine „intellektuelle Abstraktion" einen subjektiven Begriff, für den er einen Terminus als Zeichen setzt (daher Terminismus als Bezeichnung seiner Lehre); dieser Terminus ist dann das kollektive Zeichen für eine Reihe von Einzeldingen. Mit dieser Auffassung, die den Allgemeinbegriff doch zu einer Fiktion macht, indem statt des Einzeldinges dessen conceptus gesetzt wird, fällt die metaphysische Erkenntnis; nur die Induktion behält bei ihm wissenschaftlichen Wert. Er beschränkte den Kreis der durch die Vernunft erkennbaren Wahrheiten, leugnete den Wert der metaphysischen Beweise für die Existenz Gottes und die höchsten Prinzipien (Agnostizismus), dachte sich in der Gesetzgebung Gottes völlige Willkür, fand

vero est causa rerum sicut exequens et immediate movens — gegen die communis. 2. Tota cognitio, quam habet Deus de futuris contingentibus, est per eorum causam. 3. Potentia creandi potest a Deo communicari creaturae. 4. Deus non agit immediate in omni actione creaturae. 5. Bezüglich des Altarssakramentes begünstigte er die Ansicht des Johannes von Paris: Deus posset facere, quod remanente substantia panis et vini corpus et sanguis Christi essent in hoc sacramento (dagegen Thom. de Argentina, In l. 4, d. 11, q. 1; Petrus de Aureolo [doctor facundus, † 1321], Comm. in Sent. Rom. 1596—1605; Bassolis u. a.). Wahrscheinlich erscheint ihm, quod in sacramentis non est aliqua virtus causativa gratiae, characteris vel cuiuscumque dispositionis s. ornatus existentis in anima, sed sunt causa, sine qua non confertur gratia. Recipiens (nisi ponat obicem) recipit gratiam non a sacramento, sed a Deo. 6. Character (in sacram.) non est aliqua natura absoluta, sed est sola relatio rationis, per quam ex institutione vel pactione divina deputatur aliquis ad sacras actiones. 7. Matrimonium non est sacramentum stricte et proprie dictum sicut alia sacramenta Novae Legis (sed largo modo). 8. Ordo, qui est sacramentum, est solum sacerdotium, comprehendendo sub sacerdotio episcopatum, qui est sacerdotium completum et perfectum . . . ceteri ordines quaedam sacramentalia. 9. Multi habitus scientiae et actus sunt in nobis certiores et notiores fide et actu eius extensive et intensive. 10. Fides divinitus infusa etiam in haereticis reperitur, quia acquisitus habitus per quemvis contrarium actum non illico destruitur. Herv. Natalis O. Pr. (auch Ordensgeneral, Rektor der Universität Paris), Comm. in libros IV. Sent. Quodlibeta maiora IV, minora XXIV.

[1] Wilh. Occam, doctor singularis, invincibilis, venerabilis inceptor genannt, schrieb: Quaestiones super IV. libr. Sent. Paris. 1495; Centiloquium theologicum theologiam speculat. sub 100 conclusionibus complectens. Lugd. 1495 f; Quodlibeta septem. Paris. 1487 und anderes; eine Gesamtausgabe seiner Werke fehlt. F. Bruchmüller, Die Gotteslehre Wilhelms von Occam. (Diss.) München 1911. Vgl. Siebeck im Archiv für Gesch. der Philosophie 1897, 317 ff; De Wulf, Histoire de la philosophie médiévale, Louvain 1905, 445 ff; Prantl, Gesch. der Logik III, Leipzig 1867, 327 ff; Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation, Tübingen 1906, 93 ff.

einen festen Boden für die übernatürlichen Wahrheiten nur in der absoluten Annahme des Offenbarungsinhaltes im Glauben durch einen Akt des Willens. So stellte er eine Reihe der gewagtesten Sätze auf, unterschied zwischen einer doppelten Wahrheit und bahnte den Weg zum Skeptizismus, wie ihn Nikolaus von Autricuria vertrat, der 1348 zu Paris auf päpstlichen Befehl widerrufen mußte. Dem Occam schlossen sich sogar zwei Dominikaner an, Armand de bello visu († 1340) und Robert Holcoth in Oxford († 1349), ohne jedoch alle seine Ansichten zu teilen; letzterer wollte bloß das Wegwerfen der Gnade als Todsünde gelten lassen, rechnete die in heftiger Leidenschaft begangenen Sünden nicht dazu und meinte, Gott könne dem Geschöpfe auch eine Lüge sagen, was in Paris zensuriert ward. Auch später noch wurden viele aus Occams Schriften geschöpfte Lehren verworfen, wie z. B. daß Gott dem Geschöpfe befehlen könne, ihn zu hassen, und dieses dann höheres Verdienst durch den Haß als durch die Liebe erlange, und andere verwegene Behauptungen. Obschon die Artistenfakultät 1339 und 1340 sich gegen Occam erklärt hatte, wandte sich doch 1350 der Rektor der Sorbonne, Joh. Buridan, seinen Lehren zu[1]. Übrigens waren in vielen Einzelfragen Realisten und Nominalisten, Thomisten und Scotisten dahin gekommen, daß die Gegensätze beider Richtungen und Systeme ganz in den Hintergrund traten, einzelne Realisten nominalistische Sätze annahmen und umgekehrt. Es waren auch sowohl der Nominalismus als der Realismus vielfach in Extreme ausgeartet, ersterer zum Skeptizismus, Materialismus oder Sensualismus, letzterer zum mystischen Idealismus. Den Realismus verteidigten die namhaftesten Lehrer der Theologie in Deutschland, und selbst die zu den Nominalisten gezählten suchten eine vermittelnde Stellung einzunehmen, wie Marsilius ab Inghen, der 1386 von der Pariser Universität nach Heidelberg gekommen war († 1396).

3. Noch immer wurde die scholastische Theologie und Philosophie am meisten von den Dominikanern und Franziskanern gepflegt. Unter den letzteren erlangte der durch seine Gewandtheit in den Abstraktionen berühmte Scotist Franz Mayron († 1325 zu Piacenza) gleich Joh. Ant. Andreä aus Aragonien (doctor dulcifluus, † 1320), Schüler des Scotus, besondern Ruhm; er hieß Meister der Abstraktionen und doctor acutus, illuminatus, erregte aber nicht bloß dadurch, daß er den Aristoteles für einen schlechten Metaphysiker erklärte, sondern noch mehr dadurch Anstoß, daß er bedenkliche Äußerungen über die Frage vortrug, ob Gott der Urheber der Sünde sei, worin ihm der Engländer Thomas Bradwardinus, Professor und Kanzler in Oxford, dann Erzbischof von Canterbury († 1349), in einer größeren Schrift folgte, in der er als Vorläufer der wiclifitischen Prädestinationslehre erschien. Er griff nämlich besonders die Lehre von der Gnade und von der Heilswirkung der kirchlichen Scholastik an; der göttliche Wille ist nach ihm der letzte Grund des höchsten Gesetzes, des Guten und Bösen[2]. Ein besseres Andenken hinterließen Mayrons

---

[1] Du Plessis, Coll. iudiciorum I, 1, 340—342 355—360. Ioann. Buridan., Opp., ed. Oxon. 1637 1640.

[2] Franz Mayron (Mayronis), In libr. Sent. Über die Frage: Utrum Deus sit causa effectiva peccati (in l. 1, d. 43, q. 4, S. 159) vgl. Du Plessis a. a. O. I, 1, 322 ff. Thomas Bradwardin. (doctor profundus), Lib. de causa Dei,

Ordensgenossen Joh. Aureolus, zuletzt Erzbischof von Narbonne (doctor facundus, † 1322), Joh. Bassolis (doctor ordinatissimus) und dessen Zeitgenosse Alvarus Pelagius (1340). Unter den Dominikanern taten sich hervor: Petrus de Palude († 1342) und Joh. de Monte Nigro. Die Augustiner hatten an Ägidius von Rom († 1316) und Thomas von Straßburg (1357) bedeutende Lehrer; hochgefeiert war auch der 1358 in Wien verstorbene General des Ordens, Gregor von Rimini, wegen seiner strengen Ansicht über das Los der ungetauften Kinder tortor infantium genannt, obschon mit Unrecht, da er durchaus nicht die mildere Meinung bekämpfen wollte. Geschätzte Theologen des Ordens waren auch Augustinus Triumphus (1328) und Alfons Vargas, zuletzt Erzbischof von Sevilla († 1366). Unter den Karmeliten ist zu nennen der Engländer Joh. de Baccone (Bacondorpius, ca 1340).

4. Die Exegese machte immer größere Fortschritte, besonders durch das Studium des Literalsinnes der Heiligen Schrift. Der Dominikaner Konrad von Halberstadt lieferte 1300—1320 eine verkürzte und verbesserte Bibelkonkordanz, an der Johann de Ragusio und Johann de Segovia weiter arbeiteten. Durch die von spanischen Juden verfaßten Kommentare zum Alten Testament, durch die von Klemens V. (1311) angeordnete Errichtung von Lehrstühlen der orientalischen Sprachen, durch einzelne sprachgewandte jüdische Konvertiten wurde die Bibelerklärung nach dem Urtexte wesentlich gefördert. Hochverdient wurde der Franziskaner Nikolaus von Lyra, bekehrter Jude, Lehrer der Theologie in Paris, Ordensprovinzial in Burgund († 1341), der eine Postille oder erläuternde Anmerkungen zum biblischen Texte lieferte, die auch in andere glossierte Bibeln aufgenommen wurden. Ihn zeichnete die Kenntnis der hebräischen Sprache, die Benutzung der rabbinischen Erklärungen sowie das Streben nach grammatisch-historischer Erklärung aus; die späteren Exegeten haben ihn fast insgesamt benutzt[1].

Auf kirchengeschichtlichem Gebiete wurden noch immer wertvolle Chroniken in Klöstern und Städten geliefert, besonders in Deutschland und Italien, in England von Benediktinern wie Ranulph Hygden († 1363) und seinen Fortsetzern, dann Thomas Walsingham; von Dominikanern und Karmelitern; in Frankreich von den Mönchen von St. Denys, von Johann Froissart († nach 1404) und andern. Bemerkenswert ist die von dem Dominikaner Heinrich von Herfort verfaßte, bis 1355 reichende Universalchronik. In Italien ward Villanis († 1348) Chronik würdig befunden, der Arbeit eines Herodot an die Seite gestellt zu werden[2].

---

ed. Savilius, Lond. 1618. Vgl. L. Lechler, De Thoma Bradwardin. Lips. 1862. S. Hahn, Thomas von Bradwardina und seine Lehre von der menschl. Willensfreiheit, (Beiträge zur Gesch. der Philos. des Mittelalters V 2). Münster 1905. Du Plessis a. a. O. 323—330 (l. 1, c. 34: Deus aliquo modo vult peccata, ut peccata sunt; l. 3, c. 27: Omnia, quae evenient, evenient a voluntate divina). Den Irrtum de antecedente necessitate voluntatibus imposita per divinam praeventionem erneuerte nachher der Pariser Doktor Wilhelm de Fonte frigido 1380. Du Plessis a. a. O. I, 2, 59 60.

[1] Nicolaus Lyranus, Postillae perpetuae in Biblia. 5 Bde. Romae 1471 und oft gedruckt. Vgl. Katholik, Neue Folge II (1859) 940 ff. E. Baumgartner, Une apologie théologique en faveur de Fr. Nicolas de Lyra., in Études franciscaines XXVII (1912) 15—24. J. Hofer, Biographische Studien über Wilhelm von Ockham, in Archiv. franc. histor. VI (1913) 209 ff 439 ff 654 ff. — Über Nic. Lyran. der Satz: Si Lyra non lyrasset, Lutherus non saltasset.

[2] Über die einzelnen Historiker vgl. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi², Berlin 1896.

Im Kirchenrechte trat die Kasuistik in den Vordergrund; auf praktische und eingehende Arbeiten über einzelne Materien ward großes Gewicht gelegt. Hervorragend wirkte Johann Andreä († 1348), hochgefeierter Professor in Bologna, der sich auch mit der Pflege der juristischen Literaturgeschichte beschäftigte, besonders die Dekretalen Bonifaz' VIII. erläuterte und eine Reihe gepriesener Schriften verfaßte. Aus seiner Schule gingen hervor: Azo de Ramanghis, dessen Sohn Bonincontrus, dessen Schüler Johann Calderinus († 1365), Paul de Liazariis († 1356). Namhafte Kanonisten waren noch: Petrus Bertrandi, vor seinem Episkopat Professor der Rechte († 1331), Alberich de Rosate, Bartolus de Sassoferrato († ca. 1359), Bonifaz von Mantua, 1352 Professor in Avignon, Johann de Lignano in Bologna († 1383), Baldus de Ubaldis († 1400 in Pavia), der spanische Dominikaner und Inquisitor Nikolaus Eymericus (ca. 1393), Petrus de Anchorano († 1416), sein Schüler Anton Butrio († 1408)[1].

7. Die Mystik im 14. Jahrhundert.

Literatur. — Preger, Gesch. der deutschen Mystik im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1874—1893. Langenberg, Quellen und Forsch. zur Gesch. der deutschen Mystik. Bonn 1899. Schmidt, Essai sur les mystiques du XIVe siècle. Strasbourg 1836; Études sur le mysticisme allemand (Mémoires de l'Académie des sciences, morales et politiques). Paris 1847. Die Gottesfreunde im 14. Jahrhundert (Beiträge zur theologischen Wissenschaft von Reuß und Cunitz V). Jena 1854 f. Pfeiffer, Deutsche Mystiker des 14. Jahrhunderts. 2 Bde. Leipzig 1854 ff (anastatischer Neudruck 1906—1907). Greith, Die deutsche Mystik im Predigerorden. Freiburg i. Br. 1861. Fiebiger, Über die Selbstverleugnung bei den Hauptvertretern der deutschen Mystik des Mittelalters. 2 Tle. Leipzig 1889—1890. Pelzer, Deutsche Mystik und deutsche Kunst (Studien zur deutschen Kunstgesch. Hft 21). Straßburg 1899. Preger, Beiträge zur Gesch. der religiösen Bewegung in den Niederlanden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. (Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch., Histor. Klasse XXI, Abt. 1 [1895], 1 ff). Jostes, Beiträge zur Kenntnis der niederdeutschen Mystik, in Germania 1886, 1 ff 164 ff. A. Jundt, Histoire du panthéisme populaire au moyen-âge. Paris 1875. Auger, Étude sur les mystiques des Pays-Bas au moyen-âge. Bruxelles 1892. De la Motte, Scala divini amoris. Mystischer Traktat in provençalischer Sprache aus dem 14. Jahrhundert. Halle 1902.

1. Die besonders in den Klöstern fern vom Geräusche der Welt gepflegte Mystik strebte das Herz zu befriedigen, die Theologie inniger und lebendiger zu machen. In enger Verbindung mit der scholastischen Theologie, unter Führung besonders der Dominikaner, deren Leitung meistens die Frauenklöster in Süddeutschland unterstanden, entwickelte sich die deutsche Mystik im 14. Jahrhundert zur größten Blüte. Als die Scholastik mehr und mehr verfiel, breitete sich die Mystik desto mehr aus; aber als sie sich an jene nicht mehr anlehnte, ward sie von Unklarheit und Verschwommenheit bedroht, verlor sich oft, des festen Grundes entbehrend, in einen falschen Mystizismus. Sie durfte das Gebiet des Glaubens und der Wirklichkeit nicht verlassen, die Schranken der menschlichen Persönlichkeit Gott gegenüber nicht vergessen, nicht der bewußten Erkenntnis und noch weniger der demütigen und bußfertigen Gesinnung sich entäußern. Für Abwehr falscher Grundsätze waren die Päpste, die Bischöfe, die Inquisitoren und die Universitäten tätig. So wurde mehrfach der Satz

[1] Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des kanon. Rechts. 3 Bde. Stuttgart 1875 ff.

zensuriert: Alles müsse aus reiner Liebe zu Gott ohne Hoffnung auf den ewigen Lohn geschehen, was in dieser Hoffnung geschehe, sei schwere Sünde; ferner die Behauptung: Sich in Tugendakten zu üben, sei Sache des unvollkommenen Menschen, da der vollkommene schon in sich selbst selig sei, die wahre Vollkommenheit entbinde von dem kirchlichen Gehorsam. Die Mystiker wollten sich jedoch durchaus an den Glauben und das religiöse Leben der Kirche anschließen; es ist völlig verfehlt, sie irgendwie als Vorläufer des Protestantismus zu bezeichnen.

In Deutschland war der Hauptvertreter der Mystik im Anfang des 14. Jahrhunderts der Dominikaner Meister Eckehart. Aus Hochheim in der Nähe von Gotha gebürtig, wurde er bald nach Erwerbung des Magistergrades in Paris Provinzial in Sachsen (1304—1311), war dann als Lehrer tätig in Paris, Straßburg und Köln († 1327)[1]. Er wirkte als eifriger Prediger. In seinen Schriften zeigt er sich sowohl als Scholastiker wie als Mystiker, wie überhaupt diese beiden Richtungen nicht zueinander im Gegensatze stehen; doch war er in keiner Richtung ganz originell. Er schloß sich wesentlich an Albertus Magnus und an Thomas von Aquin an; wo er von letzterem abweicht, kommt es gewöhnlich aus Mangel an Schärfe des Denkens; seine Gedanken in der Mystik lassen sich schon bei den Viktorinern nachweisen; durch die pseudo-areopagitischen Schriften kamen auch neuplatonistische Grundsätze in seine Mystik. Durch seine Ausführungen über die Erkenntnis Gottes und des Verhältnisses zur Welt, die jeder mit seinem eigenen Verständnis erlangen soll, verfiel er in mystischen Pantheismus und Theosophismus. Papst Johannes XXII. verdammte 1329 eine Reihe (29) von Sätzen aus den Schriften Eckeharts. In den Predigten desselben fand man viele anstößige Sätze, wie z. B. die Bezeichnung des Wesens Gottes als Finsternis, von der alles ausgegangen sei und in die alles zurückkehre; die Forderung, der Mensch müsse sich ganz passiv der Ein-

[1] Landauer, Meister Eckharts mystische Schriften. Berlin 1903. Jostes, Meister Eckhart und seine Jünger (Collectanea Friburgensia IV). Freiburg (Schweiz) 1895. Büttner, Meister Eckeharts Schriften und Predigten übersetzt I—II. Leipzig 1903 bis 1912. Bach, Meister Eckhart, der Vater der deutschen Spekulation. Wien 1864. Martensen, Meister Eckhart. Hamburg 1842. Lasson, Meister Eckhart, der Mystiker. Berlin 1868. Preger, Meister Eckhart und die Inquisition. München 1869. Lütolf, Über den Prozeß und die Unterwerfung Meister Eckharts, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1875, 578 ff. Denifle, Meister Eckharts lateinische Schriften und die Grundanschauung seiner Lehre. Mit zwei Beilagen: Akten zum Prozeß Meister Eckeharts, und: Über die Anfänge der Predigtweise der deutschen Mystiker, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1886, 417 ff (vgl. ebd. 673 ff; Zeitschr. für deutsches Altertum und deutsche Literatur 1885, 259 ff); Die Heimat Meister Eckeharts, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1889, 349 ff. Schönbach, Meister Eckhardt, in Zeitschr. für deutsches Altertum 1891, 209 ff. Hartmann, Die Geheimlehre in der christlichen Religion nach den Erklärungen von Meister Eckhart. Leipzig 1895. Langenberg, Über das Verhältnis Meister Eckarts zur niederdeutschen Mystik. (Diss.) Köln 1895. A. Pummerer, Der gegenwärtige Stand der Eckhart-Forschung I: Meister Eckharts Lebensgang. (Progr.) Feldkirch 1902. E. Diederichs, Meister Eckharts „Reden der Unterscheidung". Eine literaturkrit. Untersuchung. (Diss.) Halle 1912. J. Bernhart, Bernhardische und Eckhartische Mystik in ihren Beziehungen und Gegensätzen. Kempten 1912. M. Pahncke, Ein Grundgedanke der deutschen Predigt Meister Eckeharts, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXIV (1913) 58—73.

wirkung Gottes hingeben. Da Eckehart vor seinem Tode sich und seine Lehre ganz dem Urteile der Kirche unterworfen hatte, so ward er nicht als Häretiker verdammt[1].

2. An Meister Eckehart schlossen sich die drei weiteren bedeutendsten Mystiker des 14. Jahrhunderts an, indem sie jedoch bestrebt waren, dessen Grundsätze mit der kirchlichen Lehre besser in Einklang zu bringen: Johann Tauler, Heinrich Seuse und Johann Ruysbroek. Johann Tauler, geb. 1290, seit 1308 Dominikaner, beliebt als eifriger Prediger, † 1361, wirkte besonders in Köln, Basel und Straßburg[2]. Er war klarer und praktischer als sein Meister und stand in regen Beziehungen zu den mystischen Kreisen der Gottesfreunde Oberdeutschlands. Heinrich Suso oder Seuse, aus dem ritterlichen Geschlecht von Berg, genannt Amandus (geb. ca 1295, † 1366), studierte in Köln in der Schule Meister Eckeharts und wirkte später besonders in Konstanz und in Ulm[3]. Er führte ein gottinniges, aszetisches Leben. Glühend von Liebe, in der Darstellung anziehend, aber nicht unabhängig von Meister Eckehart und darum nicht frei von ungenauen Ausdrücken, haben beide Männer für viele Vortreffliches gewirkt und die deutsche Mystik gehoben, die sich bis nach Ober-

---

[1] Ioann. XXII., Const. „Dolentes referimus“ bei Raynald., Annal. a. 1329, n. 70. Du Plessis, Coll. iudic. I, 1, 312 314; vgl. auch I, 2, 229 die Verdammung durch die Heidelberger Fakultät 1430.

[2] Ioann. Tauler (doctor subtilis et illuminatus), Opp. lat., ed. Surius, Colon. 1584. „Medulla animae“ und einzelnes separt ediert. Das „Buch von geistlicher Armut oder Nachfolge des armen Lebens Christi“, am besten ediert von Schlosser, Frankfurt 1833, ist nicht von Tauler. Predigten. 3 Bde. Frankfurt 1826. Taulers Predigten, herausgeg. von F. Vetter (Deutsche Texte des Mittelalters XI). Berlin 1910. W. Lehmann, Johannes Tauler, Predigten übertragen und eingeleitet. 2 Bde. Jena 1913. Preger, Die Zeit einiger Predigten Taulers, in Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wissensch., Histor. Kl. 1887, II 317 ff. Bevan, Three friends of God: Records from the lives of John Tauler, Nicholas of Basle, Henry Suso. London 1887. Schmidt, Johannes Tauler. Hamburg 1881; Nikolaus von Basel. Straßburg 1875. Denifle, Taulers Bekehrung kritisch untersucht (Quellen und Forsch. zur Sprach- und Kulturgesch. XXXVI). Straßburg 1879; Das Buch von geistlicher Armut. München 1877; Die Dichtungen des Gottesfreundes im Oberland, in Zeitschr. für deutsches Altertum 1880 u. 1881; mehrere Forts. L. Naumann, Untersuchungen zu Joh. Taulers deutschen Predigten. (Diss.) Rostock 1911.

[3] Henricus Suso (Seuse) Amandus, Opp., ed. Aug. Vindel. 1482 1512 f. Colon. 1555. Susos Leben und Schriften von Diepenbrock, Regensburg 1837 f; Geistliche Blüten von Suso. Bonn 1834; Patris Amandi Horologium sapientiae. Colon. 1856. Schmidt, Der Mystiker Heinrich Suso (Theol. Studien und Kritiken 1843, IV); Heinrich Amandus' Leben und Schriften. Wien 1863 ff. Böhmer, Damaris (1865) 291 ff. Freiburger Diözesanarchiv 1868, Bd III. Briefe Susos, ediert von Preger. München 1872. Kontroversen zwischen Preger und Denifle in der Zeitschr. für deutsches Altertum, Neue Folge XIX 346 ff, XX 373 ff, XXI 89 ff. Denifle, Heinrich Seuses Schriften I, Abt. 1. München 1876. Preger, Eine noch unbekannte Schrift Susos, in Abhandl. der Histor. Kl. der bayr. Akad. der Wissensch. 1896, 425 ff. Ouvrages mystiques du bienheureux Henri Suso. Trad. nouv. par Thiriot. 2 Bde. Paris 1899. Jäger, Heinrich Seuse aus Schwaben. Basel 1893. Bihlmeyer, Des schwäbischen Mystikers Heinrich Seuse Abstammung und Geburtsort, in Histor.-polit. Bl. CXXX (1902) 46 ff 106 ff; Heinrich Seuse. Deutsche Schriften, im Auftrage der Württemberg. Kommission für Landesgesch. herausgegeben. Stuttgart 1907. W. Lehmann, Heinrich Seuses deutsche Schriften. 2 Bde. Jena 1911.

italien verpflanzte[1]. Der bedeutendste und einflußreichste Mystiker in den Niederlanden war Johann Ruysbroek (doctor ecstaticus), Prior der regulierten Chorherren von Grüntal bei Brüssel († 1381). Die von ihm verfaßte und von seinem Genossen Wilhelm Jordaens behufs größerer Verbreitung in das Lateinische übersetzte Schrift „Von dem Schmucke der geistlichen Hochzeit" tadelte später Gerson als von der rechten Lehre abweichend. Er rügte darin namentlich die Sätze: „Die Seele schaue auf der Stufe vollkommener Kontemplation Gott nicht nur durch jenes Licht, das die göttliche Wesenheit sei, sondern sei selbst das göttliche Licht, sie verliere ihr eigentümliches Sein und werde geformt und absorbiert in das göttliche Sein" usf.[2] Ruysbroek bekämpfte sehr entschieden die Sekte des freien Geistes und hob scharf hervor, daß die geschaffene Natur nie in die ungeschaffene übergehen kann. Ein Dominikaner, Joh. de Tambacho († 1373), wurde wegen seiner mystischen Lehren verbannt und schrieb in der Verbannung von dem „Troste der Theologie"[3].

Auch andere, wie der unbekannte deutsche Verfasser eines mystischen Lehrsystems[4], suchten die Lehre Eckeharts mit der Kirchenlehre zu versöhnen. Die „Deutsche Theologie", wohl im Deutschherrenhause zu Frankfurt zwischen 1380 und 1430 verfaßt, nachher von Luther hochgepriesen, huldigte einem mehr praktischen als logischen Pantheismus, der hier auf der Idee des Guten ruht. Wir finden in eigentümlicher Ausführung die Sätze: Gott ist alles, und alles andere ist nichts; das endliche Sein ist nichtig und sündhaft, sofern es für sich seiend, individuell, mit eigenem Willen verbunden ist. Das christliche Leben beginnt damit, daß man sich seines freien Willens entäußert, sich passiv verhält und Gott alles tun läßt. Das Einswerden des Menschen mit Gott wird durch die Liebe vermittelt, mit der sich in uns nur Gott selbst liebt. Viele fromme und erbauliche, auch aus älteren Mystikern geschöpfte Gedanken erscheinen in einem durchaus zweideutigen Lichte bei den falschen Grundanschauungen des

---

[1] Von der Verbreitung der deutschen Mystik bis nach Oberitalien zeugt der Brief des Venturino O. Pr. von Bologna an Egenolf von Straßburg 1336 (Quétif-Echard, Script. ord. Praedicatorum I 678).

[2] Rusbrochii Opera (Speculum salutis aeterna — Summa totius vitae spiritualis — In tabernaculum Moysis u. a.) latine per Surium. Colon. 1555 1692. Anderes von ihm bei Arnswald, Vier Schriften von Johann Ruysbroek in niederdeutscher Sprache. Hannover 1848. Weiteres in flämischer Sprache ediert von Professor David von Löwen: Werken, Gent 1858; Dat boek van VII Trappen in den graet der gheesteliken Minnen; Dat boek van VII sloten etc. 1862. Oeuvres de Jean Ruysbroeck l'admirable. Traduction du flamand I. Bruxelles 1912. Engelhardt, Hugo von St Viktor und Johann Ruysbroek. Erlangen 1838. Chr. Schmidt, Étude sur Jean Rusbroek, Strasbourg 1863. A. van Otterloo, Johannes Ruysbroeck, 2. Aufl. von J. C. van Slee. 's Gravenhage 1896. Auger, Une doctrine spéciale des mystiques du XIV[e] siècle en Belgique. Ruysbroeck et „La vie commune" (Compte-rendu du 3[e] Congrès scient. cathol., Bruxelles 1894, Sciences relig. 297 ff); De doctrina et meritis I. van R. (Diss.) Lovanii 1892; Études sur les mystiques des Pays-Bas au moyen-âge. Bruxelles 1892. A. Wautier d'Aggalliers, Vie de Ruysbroeck. Cahors 1909.

[3] Ioann. de Tambacho O. S. D., Speculum patientiae de consolatione theologiae, ed. Par. 1493.

[4] Der anonyme Verfasser des Lehrsystems der Mystik bei Greith, Die deutsche Mystik des Predigerordens 96—203.

Verfassers[1]. Schon zur Zeit Ludwigs des Bayern und des Interdikts verbanden sich Geistliche und Laien zur Erhaltung und Weckung des religiösen Lebens im Volke, zur Bekämpfung der Zügellosigkeit der Sekte des freien Geistes und zur Verbreitung erbaulicher Schriften. Vom Nordwesten den Rhein entlang bis nach Bayern und der Schweiz erstreckten sich diese von den Dominikanern geförderten mystischen Vereine, bald als Bund der wahren Gottesfreunde bezeichnet, die nicht immer sektiererische und gefährliche Bestrebungen ferne halten, aber doch bei vielen das innere Geistesleben heben konnten[2]. Verbreitet waren das von dem Straßburger Rulman Merswin, früher Kaufmann, dann mystischer Aszet, verfaßte Buch „Von den neun Felsen", das der Augustiner Joh. von Schaftolsheim, bischöflicher Vikar in Straßburg, in das Lateinische übertrug, eine grelle Schilderung der kirchlichen Gebrechen enthaltend, das „Meisterbuch", das „Zweimannenbuch" und andere, die aus den Kreisen der Gottesfreunde stammten. Die 15 Schriften des großen Gottesfreundes aus dem Oberlande, von Rulman Merswin in die Öffentlichkeit gebracht, sind von diesem selbst (oder seinem Sekretär Nikolaus von Löwen) verfaßt worden[3]. Heinrich von Nördlingen, Abt Konrad von Kaisersheim, viele Johanniter und Priester, zahlreiche Klosterfrauen, besonders die von Unterlinden bei Kolmar, von Adelhausen zu Freiburg i. Br.[4], von Engeltal in Mittelfranken und Maria-Medingen, darunter die Schwestern Margareta und Christina Ebner, letztere selbst Schriftstellerin († 1355), gehörten zu den Gottesfreunden und pflegten einen regen brieflichen Verkehr über Gegenstände des inneren Lebens[5]. Auch sonst gaben sich viele fromme Seelen

[1] Die „Deutsche Theologie", zum Teil ediert von Martin Luther (von ihm stammt der Titel der Schrift), der sie für ein Werk Taulers hielt, 1516—1518; am besten von Fried. Pfeiffer, Stuttgart 1851; 4. Aufl. 1900. Vgl. Lisco, Die Heilslehre der Deutschen Theologie. Stuttgart 1857; Reifenrath, Die „Deutsche Theologie" des Frankfurter Gottesfreundes. Halle 1863; Muff, Der religiös-philosophische Standpunkt der sog. „Deutschen Theologie". (Diss.) Jena 1890. H. Hermelink, Text und Gedankengang der Deutschen Theologie, in Festschr. für Th. Brieger (1912) 1—19. M. Windstosser, Études sur la „Théologie germanique". Paris 1912. Verschieden von dieser „Theologie" ist die ähnlich betitelte des Berthold von Chiemsee.

[2] Fr. Ehrle, Das Einst und Jetzt der Gesch. des Gottesfreundbundes, in Stimmen aus Maria-Laach XXI (1881) 38 ff 252 ff.

[3] Lauchert, Des Gottesfreundes im Oberland (Rulman Merswins) Buch von den zwei Mannen. Bonn 1896. Denifle, Der Gottesfreund im Oberland und Nikolaus von Basel, in Histor.-polit. Bl. LXXV (1875) 18 ff; Die Dichtungen des Gottesfreundes im Oberland, in Zeitschr. für deutsches Altertum XXIV (1880) 200 ff 280 ff; Die Dichtungen Rulman Merswins, ebd. XXIV (1880) 463 ff, XXV (1881) 101 ff. Jundt, Rulman Merswin et l'ami de Dieu de l'Oberland. Paris 1890. Rieder, Zur Frage der Gottesfreunde. I. Rulman Merswin oder Nikolaus von Laufen? II. Bischof Heinrich von Konstanz und die Gottesfreunde, in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1902, 205 ff 480 ff; Der Gottesfreund vom Oberland, eine Erfindung des Straßburger Johanniterbruders Nikolaus von Löwen. Innsbruck 1905.

[4] E. Krebs, Die Mystik in Adelhausen, in Festgabe für H. Finke (1908) 41 bis 105.

[5] Heinrich von Nördlingen, Briefe an Marg. Ebnerin u. a. Heumann, Opuscula. Norimb. 1747. Lochner, Leben und Gesch. der Christ. Ebnerin. Nürnberg 1872. Ph. Strauch, Marg. Ebner und Heinrich von Nördlingen. Tübingen 1882.

beiderlei Geschlechtes, manche nicht ohne hämische Seitenblicke auf den verderbten Welt- und Ordensklerus, dem inneren Leben hin; so die Nonnen der Klöster Wiler bei Eßlingen (Württemberg), Töß, Diessenhofen, Ottenbach in der Schweiz und anderer. Eifrig wurde in diesen Gegenden die Mystik von den Dominikanern gefördert. Auch andere Ordensleute und Laien verfaßten mystische Schriften. Otto von Passau, Lektor bei den Barfüßern in Basel, verfaßte 1386 die „24 Alten"; der Laie Hermann von Fritzlar schrieb in kindlich frommer Weise seine „Heiligenleben", Ludolf von Sachsen, erst Dominikaner, seit 1330 Kartäuser, sein geschätztes „Leben Jesu Christi"[1]. Das Laienelement war bei den Gottesfreunden stark vertreten. Bei dem Streben, der Welt verborgen zu bleiben und doch auf sie in großartiger Weise einzuwirken, konnte es nicht fehlen, daß auch unlautere und unkirchliche Elemente sich beimischten und mancherorts den Namen der „Gottesfreunde" in Verruf brachten, wie es früher mit den Begharden und Beghinen der Fall war.

Praktisch vertraten die Mystik in ihrer edelsten Entfaltung viele heilige Frauen dieser Zeit, wie Angela von Foligno († 1309), die in ihrer „Theologie des Kreuzes" ihre schweren Kämpfe und Leiden darstellte; Katharina von Siena († 1380), die Briefe, Dialoge und Offenbarungen hinterließ und mit Manneskraft für den vielfach bedrängten Apostolischen Stuhl wirkte, aber auch freimütig die Gebrechen der Kurie tadelte[2]; Birgitta von Schweden, Witwe seit 1344 († 1373), berühmt durch die von ausgezeichneten Theologen verteidigten Offenbarungen, die sie von Christus selbst erhalten haben soll[3]; ihre Tochter Katharina von Schweden († 1381 im

---

A. Pummerer, Marg. Ebner. Charakterbild aus der deutschen Mystik des Mittelalters, in Stimmen aus Maria-Laach LXXXI (1911) 1 ff 132 ff 244 ff. Mystisches Büchlein von der Genaden Ueberlast, herausgeg. von E. Schröder, in Publ. des Literar. Vereins von Stuttgart 1871, Nr 1, 108.

[1] Otto von Passau, Die „24 Alten". Augsburg 1480. Hermann von Fritzlars „Heiligenleben", ediert von Pfeiffer, Deutsche Mystiker I. Leipzig 1864. Vgl. Gervinus, Gesch. der poetischen Nationalliteratur der Deutschen II 138 f. Ludolphus de Saxonia schrieb ein Leben Christi nach den vier Evangelisten und den Vätern und eine Enarratio zu den Psalmen. Vgl. noch: Das Buochlin von der Tochter Sion, ediert von O. Schade. Berlin 1849.

[2] Angela Fulgin. Vita, in Acta Sanctor. Bolland. 4. Iunii. Cathar. Sen. kanonisiert 1461. Chavin de Malan, Gesch. der hl. Katharina von Siena. Aus dem Französischen. Regensburg 1847. Luigi Montella, Vita di S. Cat. da Siena. Napoli 1845. Alf. Capecelatro, Storia di S. Caterina da Siena e del Papato del suo tempo. Napoli 1856. 2 Bde. Firenze 1859. Deutsch Würzburg 1873. Alcuni miracoli di S. Caterina da Siena secondo che sono narrati da un' anonimo suo contemporaneo, Siena 1862. Hase, Katharina von Siena, ein Heiligenbild. Leipzig 1804 (in protestantisch-rationalistischem Geiste gehalten). Drane, The history of St. Catherine of Siena and her compagnons[2]. London 1887 (in deutscher Übersetzung Dülmen 1887). Butler, Catharine of Siena[4]. London 1895. Gebhart, Ste Cathérine de Sienne. Paris 1896. E. L. Gardner, The life of St Catherine of Siena. New York 1908. C. Dejob, La foi religieuse en Italie au XIV[e] siècle. Paris 1906. K. Hefele, Die öftere Kommunion in Lehre und Leben der hl. Katharina von Siena, in Tüb. Theol. Quartalschr. XCIV (1912) 245—264. Vgl. auch oben S. 49, A. 1.

[3] Über die hl. Birgitta von Schweden s. § 8, S. 81 (Literatur über den Birgittenorden). Ihre Kanonisation ward schon unter Urban VI. eingeleitet und 1391 von Bonifaz IX. vollzogen. Zu Konstanz baten die schwedischen Gesandten 1415 um Bestätigung

Kloster Wadstena)[1]. Unter den Männern, die sich Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auszeichneten, sind hier besonders zu nennen: Laurentius Giustiniani, Joh. Dominici, St Bernhardin von Siena[2]. Sehr tüchtig in der Pflege des geistigen Lebens wirkten dann die Brüder vom gemeinsamen Leben, namentlich deren zweiter Vorstand Florentius[3].

8. Das Ordensleben; neue geistliche Genossenschaften und Vereine.

Literatur. — Ältere Orden: L. Delisle, Enquête sur la fortune des établissements de l'ordre de St Benoît en 1338 (aus Notices et extraits des manuscrits XXXIX). Paris 1910. U. Berlière, Les chapitres généraux de l'ordre de St Benoît IV. Maredsous 1902; Notes supplémentaires. Bruges 1905. Schmieder, Die Benediktiner-Ordensreformen des 13. und 14. Jahrh. Linz 1867. Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères-Prêcheurs III (1324—1400). Paris 1907. — Olivetaner: Lancelloti, Historia Olivetana s. congreg. S. Mariae montis Oliveti. Venet. 1623. Belforti, Brevis chronol. coenobiorum virorumque illustrium congreg. montis Oliveti. Mediol. 1720. Antonii Bargensis, Chronicon montis Oliveti (1313—1450), ed. Lugano (Spicilegium Montolivetense ed. a monachis congreg. Olivet.). Firenze 1901. P. Lugano, Delle più antiche costituzioni monastiche di Montoliveto, in Rivista storica benedettina I (1906) 184 ff, mit mehreren Forts.; Origine e primordi dell' ordine di Montoliveto. Siena 1909. — Jesuaten: Pösl, Leben des sel. Colombini aus Siena, Stifters der Jesuaten. Regensburg 1846. Vita b. Ioannis Colombini Senen., fund. ord. Iesuat., auctore Rossi, ed. Acta Sanctor. Bolland. Iulii III 354 ff. Rambuteau, Le bienheureux Colombini. 4e éd. Paris 1899. — Hieronymiten: P. de la Vega, Chronicon fratrum Hieronymitani ordinis. Compluti 1539. Constituciones y extravagantes de la orden de San Geronimo.

---

derselben, die Johannes XXIII. am 2. Februar 1415 gab. Das führte zu manchen Bedenken und zu einer neuen Prüfung ihrer Offenbarungen, die sie selbst schon Urban V. überreicht hatte. Gerson schrieb im August De probatione spirituum (Opp. I 37—43). Nachher (1419) wiederholte Martin V. in Florenz die Kanonisation. Keines der Kanonisationsdekrete, obschon sie die ihr zu teil gewordenen Visionen und Enthüllungen überhaupt erwähnten, hatte die Revelationes selbst als solche approbiert, so wie sie geschrieben vorlagen (ed. Antwerp. 1611; Romae 1628; Monach. 1680; schwedisch: Heliga Birgittas Uppenbarelser, ed. Klemming. Stockholm 1857—1884; deutsch von Clarus[2]. 4 Bde. Regensburg 1888). Um 1435 wandten sich einige Mönche aus dem von der Heiligen gegründeten Kloster Wadstena unter Vorlage mehrerer Dokumente an das Basler Konzil wegen der von vielen bekämpften, von andern hochverehrten Offenbarungen. Zu Basel waren die Meinungen geteilt. Joh. von Turrecremata verteidigte die angegriffenen 123 Stellen sowie das Ganze (Mansi, Concil. coll. XXX 698—814), aber die Synode tat keinen weiteren Schritt. Im Jahre 1446 ließen sich mehrere Schweden in Rom Turrecrematas Apologie des Buches beglaubigen, das als zur Erbauung dienlich, aber nicht als ein de fide anzunehmendes gilt. Bened. XIV., De canonis. Sanctor. l. 2, c. 32; l. 3, c. 53.

[1] Cathar. Suec. † 1381, kanonisiert 1474. Acta Sanctor. Bolland. Martii III 503 f (20. März).

[2] Laurent. Iustinian. (Vita von Bern. Giustiniani, venetianischer Gesandter bei Sixtus IV., in Acta Sanctor. Bolland. die 8. Ianuarii), Opp., ed. Basil. 1560; Venet. 1606 1751; Colon. 1616. Bernardin. Sen. bei Wadding, Annal. min. IV et V.

[3] Florentii Radewijns Tractatulus devotus de exstirpatione vitiorum et passionum et acquisitione verarum virtutum s. de spiritualibus exercitiis, ed. H. Nolte, Frib. 1862. S. auch den folgenden Paragraphen.

Madrid 1613. Regula d. Augustini cum statutis et ordinario monachorum d. Hieronymi. Pavia 1614. P. Bonnacioli, Pisana eremus. Venet. 1692. Acta Sanctor. Bolland. Iunii III 531 ff. Bonucci, Hist. della vita e miracoli del B. Pietro Gambacorti. Roma 1716. Sajanello, Histor. monument. ord. S. Hieron. congreg. b. Petri de Pisis. 3 Bde. Venet. 1758 ff. Constitutioni delli Frati Eremitani di S. Girolamo. Viterbo 1614. José de Sigüenza, Historia de la orden de San Jerónimo. 2. ed. publ. por J. Catalina Garcia. Tetuán de Chamartin 1907. — Orden der hl. Birgitta: Vita S. Birgittae, ed. Annerstedt (Scriptores rerum Svecicarum medii aevi III, pars 2, 188 ff). Vita auct. Birgero, archiep. Upsalen., ed. Acta Sanctor. Bolland. Octobris IV 368 ff. Schück, Svensk Literaturhistoria, Stockholm 1890, 129 ff. Fr. Hammerich, St Birgitta. Deutsch von Michelsen. Gotha 1872. Clarus, Leben und Offenbarungen der hl. Birgitta. 2. Aufl. Regensburg 1888. K. Krogh-Tonning, Die hl. Birgitta von Schweden (Sammlung illustr. Heiligenleben V). Kempten 1907. Binder, Die hl. Birgitta von Schweden und ihr Klosterorden. München 1891. V. F. de Flavigny, Ste Brigitte de Suède, sa vie, ses révélations, son œuvre. Paris 1892; 3e éd. 1910. B. v. Ringseis, Leben der hl. Birgitta. Regensburg 1890; 2. Aufl. 1909. V. v. Heidenstam, Le pélerinage de Ste Brigitte, traduit du suédois par S. Garling-Palmer. Paris 1911. K. B. Westmann, Birgitta-Studier (Upsala Univ. Arsskrift). Upsala 1911. Reglas y constituciones de la orden de N. M. S. Brigida, por Marina de Escobar. Valladolid 1860. Gesammelte Nachrichten über die einst bestandenen Klöster vom Orden der hl. Birgitta. München 1888. Binder, Gesch. der bayrischen Birgittenklöster. München 1896. History of the English Brigittine nuns. Plymouth 1886. Silfverstolpe, Om kyrkans angrepp mot Revelationes S. Birgitta. Stockholm 1895; Vadstena klosters uppbörds — och utgiftsbok. Stockholm 1895. — Brüder vom gemeinsamen Leben: Thomas a Kempis, Vitae Gerardi M. et Florentii, in Opp. ed. Semalins, Antwerp. 1607, und ed. Amort., Colon. Agr. 1759; Chronicon montis S. Agnetis mit Ioannis Buschii Chronicon canon. regul. capit. Windesemensis, ed. Rosweyd, Antwerp. 1621. Gerardi Groot Epistulae, ed. Acquoy, Amstelod. 1857 (andere Briefe herausgeg. von Nolte in Tüb. Theol. Quartalschr. 1852, 280 ff; von de Ram in Compte rendu des séances de la Commission d'histoire II, 3, Bruxelles 1860, 66 ff, und von Preger, Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch., Histor. Kl. XXI [1894], Abt. 1). Scriptum Rudolphi Dier de Muden de mag. Gerh. Grote, dom. Florentio et multis aliis devotis fratribus, in Dumbar, Analecta Belgica. Daventr. 1719 ff. Die Angriffe des Dominikaners Grabow und die Gutachten von Piere d'Ailly und von Gerson bei v. d. Hardt, Concil. Constantiense III, Helmestad. 1698, 107 ff; Mansi, Concil. coll. XXVIII 386 ff. Korth, Die ältesten Gutachten über die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens (Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln, Hft 13). Köln 1887. Döbner, Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe bei Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens IX). Hannover 1903. G. Boerner, Die Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Fürstenwalde 1905. G. de Bonet-Maury, De opera scholastica fratrum vitae communis in Neerlandia. Par. 1889. Delprat, Verhandeling over de broederschap van G. Groote en over den invloed der Fraterhuizen. Utrecht 1830 (deutsch von Mohnike. Leipzig 1840); 2. Aufl. Arnhem 1856. Schulze, Zur Gesch. der Brüder des gemeinsamen Lebens, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1890, 577 ff. G. de Bonet-Maury, Ger. Groote d'après des documents inédits. Paris 1878. Möbius, Beiträge zur Charakteristik der Brüder des gemeinsamen Lebens. (Diss.) Leipzig 1888. Höning, Die Brüder des gemeinsamen Lebens und ihre Zeit. Gütersloh 1894. Th. A. und J. Clarisse, Over den geest en de denkwijze van Ger. Groote, in Archief voor kerkelijke geschiedenis 1829, 355 ff; 1830, 245 ff; 1831, 1 ff; 1857, 1 ff. Gerretsen, Florentius Radewijns. (Diss.) Nijmegen 1891. M. Schöngen, Die Schule in Zwolle. (Diss.) Freiburg (Schweiz) 1898; Iacobus Trajecti, alias de Voecht, Narratio de inchoatione domus clericorum in Zwollis. Met akten en bescheiden betreffende dit fraterhuis. Amster-

dam 1908. Jostes, Die Schriften des Gerhard Zerbolt von Zutphen De libris Teutonicalibus, in Histor. Jahrb. 1890, 1 ff 709 ff. Acquoy, Het Kloster te Windesheim en zijn invloed. 3 Bde. Utrecht 1875—1880. Busch, Chronicon Windesheimense, ed. Grube (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XIX), Halle 1886; De reformatione monasteriorum (ebd.). Vgl. Grube, Des Augustinerpropstes J. Busch Chronicon Windesheimense und Liber de reformatione monasteriorum. Halle 1887. Liessem, Hermann v. d. Busche, sein Leben und seine Schriften. (Progr.) Köln 1884—1887. Van Slee, De Kloostervereeniging van Windesheim. Leiden 1874. Kl. Löffler, Heinrich von Ahaus und die Brüder vom gemeinsamen Leben in Deutschland, in Histor. Jahrb. XXX (1909) 762—798.

1. Im kirchlichen Ordensleben begann sich vielfacher Verfall zu zeigen, sowohl bei verschiedenen Zweigen des Benediktinerordens wie auch in andern Familien von Religiosen. Eine schwere innere Krise hatten die Franziskaner durch die Kämpfe der Spiritualen und im Armutsstreite zu bestehen (oben S. 21 f); doch gab es auch im 14. Jahrhundert kräftige Ansätze zur Reform der Mißstände, die vielfach von gutem Erfolg begleitet waren [1]. In mannigfacher Weise griffen die Päpste ein, um den Mißbräuchen im Ordensleben zu steuern. Johannes XXII. rettete die Hospitaliter aus einer schwierigen Lage [2]; ebenso griff er ein, um den Orden von Grammont von inneren Streitigkeiten zu befreien [3]. Besonders bemühte sich Benedikt XII., die notwendigen Reformen zu stande zu bringen, um dem Verfall verschiedener Orden zu steuern. Durch seine Konstitution Pastor bonus (17. Juni 1335) bestimmte er, daß die herumschweifenden Mönche in ihre Klöster zurückkehren müßten [4]. Eine weitere Konstitution (Fulgens sicut stella) regelte das innere Leben der Zisterzienser [5]. Am meisten tat dieser Papst für die Reform der Benediktiner, für die er in der Bulle Summi magistri vom 20. Juni 1336 eine Reihe von trefflichen Bestimmungen erließ, die durch eine weitere Bulle vom 3. Dezember 1340 ergänzt wurden [6]. Ein längerer Konflikt entstand wegen der Einführung von Reformen zwischen dem Papst und den Dominikanern; unter Innozenz VI. erneuerte sich der Streit. In Frankreich wurde besonders der „hundertjährige Krieg" mit England seit 1339 eine Ursache des Verfalles für die Klöster wie für das kirchliche Leben überhaupt.

Mehrere neue Bildungen im Ordensleben sind im Laufe des 14. Jahrhunderts entstanden. Johann Bernhard Toloméi (geb. 1272), ein gelehrter und reicher Edelmann von Siena, auch Professor der Philosophie, der nach seiner Erblindung durch die Fürbitte der Gottesmutter sein Gesicht wieder erhalten hatte, beschloß in freudiger Rührung, die Welt zu verlassen und seine Freunde und Schüler zu gleichem Entschluß aufzufordern. Er begab sich 1313 mit mehreren derselben nach einer rauhen und wilden Gegend, wenige Stunden von Siena, und lebte hier in strengster Aszese. Johannes XXII. fand den

[1] H. Holzapfel, Handbuch der Gesch. des Franziskanerordens, Freiburg i. Br. 1909, 80 ff.

[2] Delaville le Roulx, Les Hospitaliers de Rhodes I 20.

[3] A. Lecler, Histoire de l'abbaye de Grandmont, in Bulletin de la Société archéol. du Limousin LVIII (1908—1909) 478 ff.

[4] Bullarum (etc.) collectio ed. Cocquelines III, pars 2, Romae 1741, 201 bis 203.

[5] Ebd. 203—213. [6] Ebd. 214—240 288—291.

bei ihm als ketzerisch verdächtigten Verein unschuldig und bestätigte ihn, indem er die Benediktinerregel vorschrieb (1324); der neue Orden hieß Kongregation U. L. Fr. vom Ölberge (de monte Oliveto), Olivetaner. Der Stifter starb 1348 an der Pest, die er sich durch Pflege der Kranken zuzog. Die ursprüngliche, über die Vorschriften Benedikts hinausgehende Strenge mußte bei eingetretenen Krankheiten und der Entkräftung vieler Mitglieder gemildert werden. Der Orden verbreitete sich in Italien und auf Sizilien und zeichnete sich lange durch Enthaltsamkeit wie durch religiösen und wissenschaftlichen Eifer aus.

Stifter der Jesuaten war Johann Colombini, ebenfalls ein Edelmann von Siena, den die Heiligenlegenden und namentlich das Leben der Maria von Ägypten so tief ergriffen, daß er ein strenges Leben im Dienste der Armen und Kranken führte und sein Haus zu einem Spital einrichtete. Ihm schloß sich bald sein Freund Franz Vincent an, seine Tochter nahm den Schleier, sein Sohn starb, seine Gattin folgte seinem Beispiel. Bald konnte er eine eigene Kongregation von Laienbrüdern bilden, die von der häufigen Anrufung des Namens Jesu den Namen Jesuaten erhielten. Urban V. bestätigte sie 1364 und gab ihr mehrere Privilegien. Sie übte Bußwerke und Krankenpflege und hatte die Augustinerregel. Die Mitglieder trugen einen weißlichen Rock, eine weißliche Mütze und hölzerne Pantoffeln an bloßen Füßen. Erst Paul V. erlaubte ihnen 1606, sich den Studien zu widmen und höhere Weihen zu empfangen. Nachher erschlaffte die Disziplin; bei der Bereitung von Arzneien beschäftigten sie sich auch mit Destillation von Likören und zogen daraus nicht unbedeutenden Reichtum; daher hob sie Klemens IX. 1668 auf. Etwas länger dauerte der von einer Verwandten Colombinis gestiftete weibliche Zweig, die Jesuatinnen. Die Celliten, von ihrem Patron Alexius auch Alexianerbrüder genannt (seit 1348), erhielten von Pius II. 1460 die Augustinerregel.

Von den Hieronymiten (Einsiedlern des hl. Hieronymus) bildeten sich im 14. und 15. Jahrhundert in Spanien und Italien vier Kongregationen, die den hl. Hieronymus als Schutzpatron verehrten und teils die Augustinerregel, teils eine aus den Schriften des dalmatinischen Kirchenlehrers zusammengestellte Regel befolgten. a) Die erste Kongregation entstand in Spanien durch den Eifer des Petro Fernando Pecha, Kammerherrn des Königs Peter des Grausamen, der 1370—1373 mehrere Glieder des dritten Ordens des hl. Franziskus dazu vereinigte. Gregor XI. bestätigte dieselbe 1374 und stellte sie unter den Schutz des hl. Hieronymus. Sie hatte die Augustinerregel, das Gewand war weiß mit einem Skapulier von kastanienbrauner Farbe und einem Mantel mit kleiner Kapuze von gleicher Farbe. Die Kongregation verbreitete sich durch ganz Spanien und besaß nachher mehrere berühmte Klöster: St-Isidor in Sevilla, St-Justus (wo Karl V. starb), St-Lorenz im Escurial, von Philipp II. erbaut. b) Die zweite Kongregation entstand in Italien durch den seligen Pietro Gambacorti von Pisa (Petrus de Pisis), der sich 1377, bereits 75 Jahre alt, auf den Berg Montebello in Umbrien begab und von Almosen lebte, dann viele Anhänger fand, so daß sich die Kongregation auch sonst in Italien, auch nach Tirol und Bayern (München) verbreitete. Die Mitglieder legten nur einfache Gelübde ab, bis Pius V. 1568 ihnen feierliche

Gelübde vorschrieb. c) Auch die dritte Kongregation entstand in Italien, 1404 zu Fiesole durch den Grafen Carlo da Monte Granelli. Innozenz VII. gab ihr die Regel des hl. Hieronymus, Eugen IV. aber 1441 die des hl. Augustinus. Später vereinigte Klemens IX. diese Kongregation mit der zweiten, der des P. Gambacorti. d) Die vierte Kongregation entstand in Spanien durch Lope d'Olmeda, der sich 1424 in den Gebirgen von Cazalla in der Diözese Sevilla niederließ und aus den Vorschriften des hl. Hieronymus über das Mönchsleben eine eigene Regel zusammensetzte, die Papst Martin V. approbierte.

Die hl. Birgitta, aus einem der ersten Adelsgeschlechter von Schweden († 1373), war schon im Ehestande (sie war seit 1316 vermählt mit Ulf Gudmarsson, der 1344 starb) ein Muster tiefer Frömmigkeit; als Witwe errichtete sie 1363 in dem Kloster Wadstena einen neuen Orden, den Urban V. als Orden des Erlösers (Salvator, später Orden der Birgittinerinnen) 1370 mit einer besondern, von der Stifterin verfaßten Regel bestätigte. Alle Klöster dieses Frauenordens sollten unter der Äbtissin zu Wadstena bei Linköping stehen, in jedem einzelnen 60 Nonnen Aufnahme finden, dazu in einem gesonderten Konvent 13 Priester, 4 Diakonen, 8 Laienbrüder (die Priester sollten die 13 Apostel, mit Paulus, die übrigen zusammen die 72 Jünger repräsentieren). Der Orden wirkte höchst ersprießlich besonders für die skandinavischen Reiche und bewies später in der Zeit der Glaubensneuerung große Standhaftigkeit.

2. Gerhart Groot aus Deventer, geboren 1340, hatte nach seinen Studien in Paris Pfründen in Köln und Aachen erworben und war durch einen Kartäuserprior zu einer ernsteren Richtung angeleitet worden. Er lebte eine Zeitlang als Kartäuser, widmete sich dann dem Predigtamte und dem Jugendunterrichte, bekehrte als Bußprediger viele zu einem besseren Leben, widmete sein Haus und sein Vermögen dem Unterhalte frommer Priester und der Erziehung hoffnungsvoller Knaben und gründete um 1380 in seiner Vaterstadt einen Verein von Klerikern, die, ohne Gelübde abzulegen, der Predigt und dem Jugendunterrichte lebten. Es waren dieses die Brüder vom gemeinsamen Leben (de communi vita, Fraterherren). Nach seinem Tode (1384) setzte sein Schüler, der fromme Florentius Radewijns aus Leerdam (geb. 1350, † 1400) das Werk fort, für das viele Vereinshäuser wie auch Chorherrenstifter in den Niederlanden und in Norddeutschland errichtet wurden; Deventer, Herzogenbusch, seit 1386 Windesheim bei Zwolle und der Agnetenberg bei Zwolle waren die Hauptmittelpunkte der Tätigkeit. Es wurden hier tüchtige Volks- und Gelehrtenschulen eröffnet, neben Philosophie und Theologie auch das Sprachstudium gepflegt. Die Regel war die des hl. Augustin, das Leben musterhaft geordnet. Die Mendikanten erhoben mehrfache Opposition und erklärten, solche Zwitterinstitute, die zwischen dem Kloster- und dem Weltleben stünden, seien nachteilig und verwerflich, der Verzicht auf irdischen Besitz außerhalb der eigentlichen Orden unerlaubt. Sehr scharf machte der Dominikaner Matthäus Grabow im April 1418 diese Bedenken zu Konstanz geltend; aber seine 25 Artikel gingen viel zu weit, so daß er widerrufen mußte[1].

---

[1] Keussen, Der Prozeß des Dominikaners M. Grabow, in Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 1890, 102 ff.

Die älteren Vereinigungen der Begharden und Beghinen waren im 14. und 15. Jahrhundert sehr blühend, besonders am Niederrhein. Bald lebten die Glieder zerstreut in Städten oder Dörfern, bald in großen Beghinenhäusern. Sie wohnten getrennt, hatten aber gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsame geistliche Leitung. Ihr Vermögen gehörte der Kommunität, doch so, daß es bei dem jederzeit freistehenden Austritt zurückgegeben wurde. Die Beghinen zeichneten sich durch feine weibliche Handarbeiten aus; die Begharden leisteten bei großen Krankheiten und allgemeiner Sterblichkeit die besten Dienste. Klemens V. dachte daran, wegen der bei ihnen vielfach eingerissenen Mißbräuche und ketzerischen Lehren sie ganz zu unterdrücken; aber sie erhielten sich doch neben ihren häretischen Namensgenossen, indem sie sich meistens an die Tertiarier der Mendikanten anschlossen. Johannes XXII. gewährte ihnen deshalb wieder seinen Schutz; die Päpste, namentlich Bonifaz IX. (1394 und 1395), unterschieden wohl zwischen den häretischen Fraticellen und Schwestrionen und zwischen den rechtgläubigen Begharden. Gregor XII., Eugen IV. und Sixtus IV. (1472) sprachen sich zu Gunsten der letzteren aus[1].

9. Die häretische Bewegung bis zum Auftreten Wiclifs.

Literatur. — Allgemeine Werke (von Reuter, Jourdain, Hahn, Preger, Döllinger, Jundt) s. Bd II 699. Über die Inquisition s. Bd II 707 f. V.-M. Vidal, Bullaire de l'inquisition française au XIVe siècle et jusqu'à la fin du grand schisme. Paris 1913. Wattenbach, Über die Sekte der Brüder vom freien Geiste. Mit Nachträgen über die Waldenser in der Mark und Pommern, in Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wissensch., Berlin 1887, 517 ff; Die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg (aus den Abhandl. der preuß. Akad. der Wissensch.). Ebd. 1887. Ribbeck, Beiträge zur Gesch. der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrh., in Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Altertum 1889, 129 ff. Haupt, Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland seit der Mitte des 14. Jahrh., in Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissensch. 1890, 337 ff; Deutsch-böhmische Waldenser um 1340, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1893, 1 ff; Zwei Traktate gegen die Beghinen und Begharden, ebd. 1890, 85 ff. Finke, Waldenserprozeß in Regensburg 1395, in Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissensch. 1890, 345 f. Boffito, Eretici in Piemonte al tempo del gran scisma, in Studi e documenti di storia e diritto 1897, 381 ff. Fumi, Eretici e ribelli nell' Umbria dal 1320 al 1330. Perugia 1899 (aus dem Bull. di storia patria per l' Umbria III, IV e V).

1. Immer noch bestanden, wie die Averroisten unter mehreren Gelehrten Italiens, besonders an der Universität Padua, meistens frivole Religionsspötter, so auch die Brüder und Schwestern des freien Geistes (Bd II 702) fort; sie zeigten sich am Rhein und in andern Gegenden Deutschlands wie in Belgien. Noch später auch hingen der Laie Ägidius Cantoris und der Karmelit Wilhelm von Hildenissen (1411) ihnen an. Sie lehrten: Gott sei im Steine und in der Hölle so gut wie in der Eucharistie; die Hölle höre einst auf; Gott wirke alles; der äußere Mensch könne nicht den inneren beflecken; alle würden selig, auch Juden, Heiden und die Dämonen; unter den Vollkommenen bestehe kein Gesetz. So mußte auch gegen viele Beghinen und Begharden eingeschritten werden, die ihre Irrtümer scheinbar aufgaben, dann wieder erneuerten[2].

---

[1] Clem. V., C. 1, l. 3, tit. 11; C. 3, l. 5, tit. 3 in Clem. Ioann. XXII. (1318), L. 3, tit. 9 in Xvagg. comm. Konzil von Mainz 1310, can. 90—92; Konzil von Tarracona 1317, can. 1—3. Quétif, Script. O. Pr. I 678. Denifle, in Histor.-polit. Bl. LXXV (1875) 25 ff.

[2] Petrarca über die Averroisten bei Renan, Averroès et l'Averroïsme, Paris 1867, ch. 3. Amalrichs Irrtümer wurden erneuert in einem Buche des Thomas Apulus,

Um 1356 hatte Berthold von Rohrbach gelehrt, der Mensch könne schon hienieden zu solcher Vollkommenheit gelangen, daß er nicht mehr zu beten und zu fasten brauche und ihm nichts mehr Sünde sei; das mündliche Gebet sei weder nützlich noch notwendig; bei einem frommen Menschen könne jede Speise und jeder Trank wirken wie die Eucharistie; ein ungelehrter Laie, den Gottes Geist treibe, könne sich und andern mehr nutzen als der gelehrteste Priester, ihm sei mehr zu glauben und zu gehorchen als dem Evangelium und den Kirchenlehrern; am Kreuze habe Christus sich so verlassen gefühlt, daß er zweifelte, ob seine Seele selig oder verdammt sei, habe vor Schmerz die Erde und die Mutter Maria verwünscht. In Würzburg hatte er seine Irrtümer widerrufen; als er sie in Speier neuerdings verbreitete, ward er gefangen und verbrannt[1]. Gegen die mit Waldensern in Nordfrankreich auftretenden Turlupinen mußte sich 1373 Gregor XI. erheben[2]. Auch in Deutschland verbreiteten sich die Waldenser im Laufe des 14. Jahrhunderts in zahlreichen Gebieten. Im südöstlichen Teile Deutschlands mußte man strenge gegen sie vorgehen. Allenthalben war die Inquisition gegen die bald da bald dort auftretenden Sektierer eingeschritten, und es gelang ihr auch meistens, sie zu unterdrücken.

Auch die apokalyptischen Wilhelmiten und Joachimiten (Bd II 702 u. 704) hatten ihre Nachzügler. In Spanien gab sich Martin Gondisalvus für den Bruder des Erzengels Michael aus, der die von Lucifer verlorene Stelle im Himmel erhalte, für die erste Wahrheit und Himmelsleiter, den Besieger des Antichrists. Der in Spanien lebende Nikolaus von Kalabrien erklärte denselben für den ewig lebenden Sohn Gottes, der am Gerichtstage alle Verdammten erlöse, kündigte eine Menschwerdung des Heiligen Geistes an und behauptete, der Leib des Menschen sei vom Sohne, die Seele vom Vater, der Geist vom Heiligen Geiste erschaffen. Er ward um 1356 von der Inquisition verurteilt und dem weltlichen Arme übergeben[3].

2. Schon viel früher hatte der theologisch gebildete katalonische Arzt Arnald von Villanova, der viele Irrtümer über die Person Christi vortrug und die menschliche Natur in ihm der göttlichen gleichsetzte, das Verderben der ganzen Christenheit durch die List des Teufels scharf geschildert und die Ankunft des Antichrists zwischen 1300 und 1400, etwa 1335 oder 1376, angesetzt. Er stützte sich besonders auf die dem Karmelitengeneral Cyrillus angeblich 1192 auf zwei silbernen Tafeln von Engeln übergebene Offenbarung oder Prophetie, die er für kostbarer als die ganze Heilige Schrift erklärte; dieselbe war eine in dunkeln Worten ausgeführte Rede über die ungeheuren Sünden der Geistlichen mit der Ankündigung eines drohenden furchtbaren Strafgerichtes. Er meinte, in der Messe werde Gott nicht im Werke, sondern bloß im Worte gelobt, dieselbe sei Gott weniger wohlgefällig als jedes Werk der Barmherzigkeit, das ganze christliche Volk werde von seinen Führern zur Hölle geführt, sein Glaube sei nur der der Dämonen. Schon 1303 ward seine Schrift über den Antichrist vom Bischof und der Universität Paris verdammt; Klemens V. ließ nach seinem Tode seine Bücher prüfen, und viele derselben verbot 1317 die Inquisition von Aragonien[4]. Wegen drohender Predigten von Straf-

---

der sich für vom Heiligen Geiste gesandt ausgab (1388) (Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 151). Gegen Wilhelm von Hildenissen Prozeß des Peter d'Ailly (ebd. 201 bis 209). Ein Führer der katalonischen Begharden, der Priester Bonanatus, der vorher abgeschworen hatte, ward unter Benedikt XII. 1336 der weltlichem Gericht übergeben (ebd. I, 1, 336, nach Eymeric., Direct. Inquis pars 2, 266).

[1] Ioann. Naucler., Chron. II 401. Trithem., Chron. Hirs. II 231. Du Plessis a. a. O. I, 1, 376 f.

[2] Greg. XI. bei Natal. Alex., Saec. XIV, c. 3, a. 19, t. XV 201. Du Plessis a. a. O. I, 1, 392 f.

[3] Franc. Diago O. Pr., Histor. Prov. Arag. l. 1, c. 24. Du Plessis a. a. O. 376.

[4] Arnald von Villanova schrieb: De speculatione Antichristi; De humilitate et patientia Iesu Christi; De fine mundi; Informatio Beguinorum; De caritate; Apologia u. a. m. Über ihn s. Eymeric. pars 2, q. 28; Du Plessis a. a. O. I, 1.

gerichten gegen Adel und Klerus, denen er manche Gedanken des Olivi beimischte, und wegen Verkündigung einer neuen Epoche durch den Orden des hl. Franz ward 1356 der französische Franziskaner Johann von Rochetaille (de Rupescissa) in Avignon zum Gefängnisse verurteilt. Unter Klemens VI. trat Bartholomäus Janovezius von der Insel Majorca mit kühnen Behauptungen in einer Schrift auf, die er (1361) abschwören mußte. Der Antichrist sollte Pfingsten 1360 erscheinen, zu dieser Zeit das kirchliche Opfer samt den Sakramenten aufhören, alle Christen sich für den Antichrist erklären, zuletzt die Kirche nur aus bekehrten Ungläubigen bestehen[1]. Der Anblick des vielfach herrschenden Verderbens rief in vielen die Sehnsucht nach einem großen Wiederhersteller, nach einem wahrhaft engelgleichen Papste, in andern wieder die düstere Ahnung von dem nahen Weltende hervor; krankhafte Reformideen und schwärmerische Zukunftshoffnungen konnten da nicht fehlen[2].

3. Noch dauerte die Sekte der Flagellanten (Bd II 721) fort, die Klemens VI. 1349 verurteilte. Viele behaupteten, nur eigenes Blut könne die Seligkeit verschaffen, die Bluttaufe sei nötig, die Hierarchie habe ihre Gewalt verloren, die Eucharistie sei ungültig. Die öffentliche Geißelung und das Absingen besonderer Lieder erregte großes Aufsehen. Auch die Universität Paris erhob sich gegen die Geißler, die in Frankreich, Italien und Deutschland umherzogen, oft große Ausschreitungen sich zu Schulden kommen ließen und falsche Lehren, auch einen angeblichen Engelsbrief verbreiteten und einander gegenseitig absolvierten[3]. Nicht alle Geißler waren von dieser Art; der hl. Vinzenz Ferrerius förderte die in wahrer Frömmigkeit unternommenen Geißlerzüge. In Italien zogen 1399 die weißen Büßenden (Albati), von einem Priester angeleitet, umher und auf das große Jubiläum nach Rom. Bonifaz IX. ließ ihre geistlichen Anführer bei Viterbo festnehmen und die Menge zerstreuen; da sie aber sich unverdächtig zeigten und den religiösen Sinn sehr weckten, ließ er sie dennoch zu; zuletzt, als Mißbräuche auftauchten, erneuerte er das Verbot[4]. Um 1392 entdeckte Magister Martin als Inquisitor unter den Bauern der Diözese Würzburg Flagellanten mit Irrtümern der Fraticellen; sie bekehrten sich und versprachen zur Buße den Kampf gegen die Türken[5]. Verwandt waren die Chorisanten oder tanzenden Prozessionen[6].

---

267 f. P. Diepgen, Arnald von Villanova als Politiker und Laientheologe (Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. IX). Berlin 1909.

[1] Johann de Rupescissa: Froissart, Hist. l. 2, c. 211, S. 221; Trithem. a. a. O. II 225; Du Plessis a. a. O. 343 374. Bartholomäus Janovezius: Eymeric. a. a. O. pars 1, q. 11, § 10, S. 266; Du Plessis a. a O. 380.

[2] Über die prophetische Opposition s. noch Döllinger im Histor. Taschenb., Leipzig 1871, 279 ff.

[3] Contin. Guill. de Nangis, Spicil. XI 811. Albert. Argentin., Chron., bei Urstis, Illustr. hist. Germ. pars 2, Francof. 1585, 49. Gobelin. Persona, Cosmodromium act. IV, ed. Francof. 1599, 241. Henric. Rebdorf, Annal. 439, ed. Freher, Rer. Germ. Script. I. Trithem. a. a. O. ed. Mabillon II, St. Galli 1690, 207. Du Plessis a. a. O. I, 1, 361—368. Gerson., Tract. c. sect. Flagellant. (Opp. II 660, ed. Du Pin). Sie erklärten die Geißelung für wertvoller als die Sakramente und für den wichtigsten Kultusakt. — Über die Flagellanten: Schneegans, Die Geißler, namentlich die große Geißlerfahrt nach Straßburg 1349; deutsch von Tischendorf. Leipzig 1840. W. M. Cooper, Flagellation and the Flagellantes, new ed. London 1896; deutsch von Dohrn, Der Flagellantismus und die Flagellanten[2]. Dresden 1903; Fredericq, De secten der geeselaars en der dansers in de Nederlanden tijdens de 14de eeuw. Brussel 1897; Lechner, Die große Geißelfahrt von 1349, in Histor. Jahrb. 1884, 437 ff.

[4] Über die weißen Büßenden in Rom s. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II 1086 ff.

[5] Trithem. a. a. O. II 296. Du Plessis a. a. O. I, 2, 152. Mayer-Merian, Basel im 14. Jahrhundert 191. Closener, Elsässer Chronik I, ediert von Hegel, Leipzig 1870, 105 ff.

[6] Hecker, Die Tanzwut, eine Volkskrankheit des Mittelalters. Berlin 1832.

Die teilweise einem falschen Mystizismus zugewandten Gottesfreunde (oben S. 78) in Deutschland waren schon als geheime Verbindung gefährlich. Manche huldigten dem Quietismus, suchten allenthalben Visionen und wurden schwärmerische Häretiker, ähnlich den Brüdern und Schwestern des freien Geistes; sie wandelten die Dogmen in Symbole, hielten die Beobachtung der Kirchengebote, die Werke der Abtötung, die Zeremonien für gleichgültig, forderten eine Reform der durch Reichtum verderbten Kirche, hoben den Unterschied von Klerus und Laien auf und gehorchten unbekannten Leitern. Viele traten als Bußprediger auf, das bald zu erwartende göttliche Strafgericht verkündigend. Nikolaus von Basel ward mit zwei Genossen in Österreich ergriffen und als Begharde zu Wien den Flammen überliefert (1409); sein Jünger, Martin von Mainz, ein Benediktiner aus der Abtei Reichenau, ward schon früher (1393) in Köln verbrannt, weil er sich ganz dem Laien Nikolaus wie einem Stellvertreter Gottes unterworfen hatte. Ihre Anhänger verachteten die kirchlichen Zensuren, gaben sich schwärmerisch den Visionen hin und behaupteten, in innigem Verkehr mit Gott zu sein[1].

Auch in England wurden viele und schwere Irrtümer verbreitet, die der Primas Simon Langham 1368 in einem Schreiben an den Kanzler von Oxford verzeichnete: 1. die Taufe sei nicht notwendig, um das ewige Heil zu erlangen; 2. aus rein natürlichen Kräften sei die Seligkeit zu erreichen; 3. nichts sei an sich böse, sondern etwas werde es nur, weil es verboten sei; 4. jeder Mensch, auch der Ungläubige, habe vor seinem Tode eine klare Anschauung Gottes und während derselben die freie Wahl, Gott sich zuzuwenden oder von ihm sich abzuwenden, je nach dieser Wahl werde er selig oder verdammt; 5. die während dieser Anschauung begangene Sünde sei unheilbar und unnachlaßbar, für sie habe Christi Leiden nicht Genugtuung leisten können; 6. wegen keiner Sünde, die außerhalb der Anschauung Gottes begangen werde, könne man des himmlischen Erbes verlustig gehen, so wenig wie ein aus Unwissenheit fehlender Knabe des väterlichen Erbes zu berauben sei; 7. die Verdammten in der Hölle können noch die Wiederherstellung und die Seligkeit erlangen; 8. Christus, Maria und alle Seligen sind noch jetzt wahrhaft sterblich, sie alle außer Christus sind noch der Sünde unterworfen; 9. Gott kann nicht etwas in das Nichts zurückweisen; 10. Gott kann niemand unmittelbar bestrafen, weil er kein Henker sein kann[2].

4. Unter Papst Urban V. wurden mehrere Minoriten wegen der törichten (allein auf Jo 19, 26 gestützten Meinung) zensuriert, der Evangelist Johannes sei natürlicher Sohn der heiligen Jungfrau gewesen[3]. Zwei andere Minoriten, Johann de Latone und Petrus de Bonageta, behaupteten in der Eucharistie die Rückverwandlung in der Art, daß die konsekrierte Hostie, falls sie in den Kot oder an einen unanständigen Ort falle oder von Mäusen und überhaupt von Tieren zernagt werde, wieder zu bloßem Brote werde, und der Leib Christi in den Himmel zurückkehre, wenn die Hostie mit den Zähnen zermalmt werde, überhaupt Christi Leib nicht in den unteren Teil des menschlichen Körpers gelange. Diese Lehre wurde von Papst Gregor XI. verworfen (1372)[4]. Der Spanier Petrus Seiplanes, Pfarrer nahe bei Valencia, wollte um 1389 in der Eucharistie die Trinität, in Christus drei Naturen: die menschliche, geistige und göttliche, anerkannt wissen, wogegen der Dominikaner Eymericus schrieb. Auch vereinzelte Irrtümer über die Trinitätslehre kamen vor, sowohl in englischen Klosterschulen (1314) als in Paris in den Sätzen des Johann Guion (1318). Oft war auch Unwissenheit, Naivität, falsche Andacht und Übereilung schuld an irrigen Behauptungen.

---

[1] Ioann. Nider, Formicarius, Argent. 1517, 40a. Schmidt, Nikolaus von Basel, Wien 1866, 66 f.

[2] Natal. Alex., Saec. XIV, c. 3, art. 21, t. XV 213 f. Du Plessis, Coll. iudic. I, 1, 387—389.

[3] Eymeric., Disput. MS. Par. 2847 fol. 104, bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 153.

[4] Eymeric., Direct. Inquis. pars 1, S. 44. Raynald., Annal. a. 1372, n. 11. Natal. Alex. a. a. O. c. 3, a. 19, n. 1, 201. Du Plessis a. a. O. I, 1, 290. Denzinger-Bannwart, Enchir.[12] 224, n. 578—580.

Einige Augustinereremiten kamen in ihrem Schulsystem zu verschiedenen Irrtümern; in Paris mußte der Theologe Guido aus diesem Orden 1354 folgende Sätze widerrufen: 1. Die Liebe, die einmal fällt oder verloren geht, war nie wahre Liebe. 2. Der Vorhergewußte, wenn er sich auch in der Liebe befindet, kann kein Verdienst erwerben und keinen verdienstlichen Akt setzen. 3. Der Mensch verdient das ewige Leben de condigno, d. h. würde es ihm nicht verliehen, so würde ihm unrecht geschehen und Gott sich ein Unrecht zufügen. 4. Auch wenn es keinen freien Willen gäbe, so würde doch die Sünde da sein. 5. Das Verdienst stammt in der Art von Gott, daß nichts von dem menschlichen Willen herkommt. 6. Gott kann den Willen zum Guten so nötigen, daß keine Macht zum Entgegengesetzten mehr übrig bleibt. 7. Es kann mehrere Einheiten geben, die keine Zahl ausmachen. 8. Kein Vernunftgeschöpf ist in besonderer Weise in sich, außer weil Gott ihm das Sein ist. Und in jedem Geschöpfe ist das Nichtsein wesentlicher als das Sein. 9. Etwas kann ohne Zeit sein sowohl im Verdienste als in der Sünde[1].

10. Der christliche Orient und die Missionen in Asien; der Palamitismus.

Quellen. — Nicephorus Gregoras, Byzantina historia, ed. Migne, Patr. gr. Bd 148—149. Ioannes Cantacuzenus, De rebus ab Andronico Palaeologo iun. necnon a se gestis (1320—1357), ed. Migne a. a. O. Bd 153—154 (mit den Schriften gegen Barlaam und Andronikus). Ducas, Historia Byzantina a Ioanne Palaeologo ad Mehemetem II. (1342—1462), ed. Migne a. a. O. Bd 157. Georgius Phrantzes, Chronicon (1259—1477), ed. Migne a. a. O. Bd 156. Laonicus Chalcondylas, Historiae de origine atque rebus gestis Turcorum et imperii Graecorum interitu (1298—1462), ed. Migne a. a. O. Bd 159.

Literatur. — J. Hergenröther, Photius. 3 Bde und 1 Bd „Monumenta“ Regensburg 1867—1869. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung. 2 Bde. München 1864 f. Dimitrakopulos, Graecia orthodoxa. Lipsiae 1872. Norden, Das Papsttum und Byzanz. Berlin 1903. Delaville Le Roulx, La France en Orient au XIVᵉ siècle. 2 Bde. Paris 1886; Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre. Ebd. 1904. A. Wächter, Der Verfall des Griechentums in Kleinasien im 14. Jahrhundert. Leipzig 1903; Die während des 14. Jahrhunderts im Missionsgebiet der Franziskaner und Dominikaner errichteten Bistümer, in Festschrift des deutschen Campo Santo in Rom. Freiburg i. Br. 1897. Omont, Projet de réunion des églises grecque et latine sous Charles le Bel en 1327, in Bibl. de l'École des chartes 1893, 254 ff. Galanus, Conciliationes ecclesiae Armenae cum Romana. Romae 1650. Tournebize, Histoire politique et religieuse de l'Arménie, in Revue de l'Orient chrétien 1902 ff (mehrere Forts.); Les cent dix-sept accusations présentées à Benoît XII contre les Arméniens, in Revue de l'Orient chrét. 2ᵉ sér. I (1906) 163 ff 274 ff 352 ff. Cordier, Les voyages en Asie au XIVᵉ siècle du bienheureux frère Odoric de Pordenone, religieux de St François. Paris 1891. Moshemius, Historia Tartarorum ecclesiastica. Helmstadii 1741. Prinzivalli, Viaggiatori e missionari nell' Asia a tutto il secolo XVII. Torino 1892. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I, ed. alt. Monaster. 1913. L. Bréhier, L'Eglise et l'Orient au moyen-âge, in Bibl. de l'enseignement de l'hist. ecclés., Paris 1907, 248 ff.

---

[1] Revocatio Fr. Guidonis, 16. Mai 1354, bei Natal. Alex. a. a. O. c. 3, a. 16, n. 2, t. XV 179. Du Plessis a. a. O. I, 1, 373. Die Behauptung des spanischen Zisterziensers Berengar: Quae spe mercedis (aeternae) fiunt, peccata esse, verdammten der Inquisitor Rafelli O. Pr. und der Erzbischof von Tarracona O. S. F. (Eymeric. a. a. O. pars 2, q. 11, S. 266. Natal. Alex. a. a. O. a. 17, n. 5, t. XV 199. Du Plessis a. a. O. I, 1, 376). Über die Vollkommenheit im Sinne der zur Sekte des freien Geistes gehörigen Begharden Concil. Vienn., can. 6 (Clem., C. 3, l. 5, tit. 3).

A. Die kirchlichen Beziehungen zwischen dem Abendlande und dem Orient.

1. Das alte Schisma zwischen Rom und Byzanz, das unter Andronikus II. (1282—1328) wieder neue Kraft gewonnen hatte, bestand im 14. Jahrhundert fort und mit ihm die theologische Polemik der Griechen gegen die Lateiner, die namentlich durch Nilus Kabasilas, Erzbischof von Thessalonich (1340), den Bulgarenerzbischof Gennadius, den Mönch Maximus Planudes, Symeon von Thessalonich u. a., eine Zeitlang auch durch den Mönch Barlaam, geführt ward[1]. Die innere Parteiung stieg immer höher, das Unglück des Reiches mit ihr. Die Kriege Andronikus' II. mit den Franken, die 1306 Thessalonich erstürmt hatten, jedoch durch den Zwiespalt zwischen Ungarn und Venedig an größeren Fortschritten gehindert waren, dann mit den Tataren, die 1324 viele Griechen töteten oder gefangen wegschleppten, vor allem aber mit den Türken, die immer weiter vordrangen, endeten meistens für ihn unglücklich; dazu brach ein Bürgerkrieg aus, als der Kaiser seinen Enkel Andronikus III. (1328—1341) vom Throne ausschließen wollte, aber 1328 von diesem gestürzt ward. Nur die Politik veranlaßte 1326 und 1334 Unionsverhandlungen mit Johannes XXII. und 1337—1339 mit Benedikt XII.; die Griechen wollten vor allem Beistand gegen die Türken und höchstens eine scheinbare Kirchenvereinigung. Klemens VI. und Innozenz VI. führten lange Verhandlungen mit Johann V. Paläologus (1341—1391) und dessen Vormund und Mitkaiser Johann Kantakuzenus, der 1355 vom Throne gestoßen ward, als man eben gute Hoffnungen hegte. Johann Paläologus gab die glänzendsten Zusagen des Gehorsams gegen den römischen Stuhl. Da aber die abendländischen Fürsten der Aufforderung des Papstes nicht entsprachen, die Hilfe ausblieb, die Türken sogar 1361 Adrianopel eroberten und es zur Residenz ihrer Sultane machten, hielt sich der Kaiser nicht mehr an sein Versprechen gebunden. Doch sandte er 1364 abermals Abgeordnete an Urban V., schwor 1369 in Rom das Schisma ab und trat mit seiner Familie in die Gemeinschaft der römischen Kirche. Aber auch jetzt blieben die europäischen Fürsten gleichgültig; die Türken eroberten das ganze Reich bis auf Konstantinopel und Thessalonich, und 1374 mußte Johann V. sich zu einem höchst schimpflichen Frieden mit dem Sultan Amurat herbeilassen[2]. Gregor XI., der vier Legaten bevollmächtigte, alle in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, die das Dekret von Lyon (1274) unterzeichnen würden, forderte den König Ludwig von Ungarn auf, den in der Mehrzahl im Schisma beharrenden Griechen Beistand zu leisten, sowohl um sie durch Wohltaten zu ge-

---

[1] Nil. Cabasilas, De causis dissensionum in Eccl., bei Salmas, De primatu papae I. Lugd. Batav. 1645. Gennad., *Σύνταγμα* (ungedruckt; vgl. Hergenröther, Photius III 163, Nr 33, S. 815). Maxim. Planud. bei Migne, Patr. gr. 147, 967 f 1130 f; vgl. 161, 309. Barlaam, mon., bei Salmas a. a. O. 103 f. Symeon Thessal., ed. Migne a. a. O. 155, 9 f.

[2] Johann XXII. bei Raynald., Annal. a. 1326, n. 26 f; a. 1333, n. 18 f; a. 1334 n. 2 f. Benedikt VI. ebd. a. 1337, n. 31; a. 1330, n. 21 f 36. Klemens VI. ebd. a. 1343, n. 12 15 f; a. 1344, n. 2; a. 1346, n. 64; a. 1348, n. 26. Innozenz VI. ebd. a. 1353, n. 23 f; a. 1355, n. 35; a. 1356, n. 33 f. Urban V. ebd. a. 1364, n. 67; a. 1365, n. 22; a. 1366, n. 2 f; a. 1367, n. 5; a. 1368, n. 20; a. 1369, n. 2 f; a. 1370, n. 1 f.

winnen, als um das eigene Land gegen die Türken zu sichern. Kaiser **Manuel Paläologus** (1391—1425) rief die Hilfe Bonifaz' IX. gegen Bajazet an; der Papst ließ auch sofort 1398 einen Kreuzzug predigen und bat die Fürsten, nicht zuzugeben, daß die Griechen, obschon nicht ganz der römischen Kirche gehorsam, von dem Erbfeinde der Christenheit unterjocht und zertreten würden. Manuel reiste 1400 vergebens nach Venedig, Frankreich und England, um Hilfe zu finden; nur Tamerlan, der 1402 den Sultan Bajazet schlug und gefangennahm, hielt die Türken noch eine Zeitlang in ihrem Siegeslaufe auf. Innozenz VII. mußte 1405 mit Schmerz sich außer stande erklären, dem auf das äußerste bedrohten griechischen Reiche zu helfen[1].

In der **Literatur** haben die Griechen im 14. und 15. Jahrhundert besonders historische Arbeiten geliefert, wie Nikephorus Kallisti und Nikephorus Gregoras, der Kaiser Johannes Kantakuzenus, dann Symeon von Thessalonich, Georg Kodinus, Michael Dukas, Georg Phranza, Laonikus Chalkondylas. Matthäus Blastares arbeitete sein alphabetisches Syntagma des Kirchenrechts aus, Konstantin Harmenopulus seinen Auszug der Kanones. Dogmatische, moralische und aszetische Themata behandelten Nikolaus Kabasilas, Erzbischof von Thessalonich, Kaiser Manuel II. Paläologus, Theodor Meliteniota, der gelehrte Mönch Theodulus, Symeon von Thessalonich u. a.[2]

2. Es war ein besonderes Augenmerk der Päpste, die **unierten Armenier** in der Treue gegen die römische Kirche zu befestigen und die noch getrennten zu gewinnen. Da gegen die Synode von Sis (1307) viele Gegensynoden gehalten wurden, die namentlich die Lehre von den zwei Naturen in Christus, die getrennte Feier von Weihnachten und Epiphanie, die Vermischung des Opferweines mit Wasser bekämpften, so suchte 1316 die **Synode von Adana** dieselben zu widerlegen und die früheren Dekrete zu erneuern. König Oscin schrieb darüber an den päpstlichen Stuhl. Johannes XXII. beschloß, in Armenien eine ständige **Dominikanermission** zu errichten mit einem Kollegium, das junge Armenier im Latein und in den Wissenschaften unterrichten sollte, empfahl dem Könige, den er im Kampfe gegen die Sarazenen mit bedeutenden Geldsummen unterstützte, den Predigerorden unter Raimund Stephani, beantragte die Annahme der lateinischen Riten, daß die Firmung und die Weihe des Krankenöls nur von Bischöfen vorgenommen werde, und empfahl dem Katholikos

---

[1] Gregor XI. bei Raynald. a. a. O. a. 1373, n. 2; a. 1374, n. 1 f; a. 1375, n. 1 f. Bonifaz IX. ebd. a. 1398, n. 40; a. 1399, n. 4. Innozenz VII. ebd. a. 1405, n. 3 f. M. Jugie, Le voyage de l'empereur Manuel Paléologue en Occident (1399—1403), in Échos d'Orient XV (1912) 322—332.

[2] Niceph. Call., ed. Migne a. a. O. 145, 557; 147, 448. Niceph. Greg., Ioann. Cantacucen. s. oben bei den „Quellen". Symeon. Thessal. bei Migne a. a. O. Bd 155. Georg. Codin. ebd. 157, 25 f. Michael Ducas, Georg. Phrantzes s. oben. Laonic. Chalcond. bei Migne a. a. O. Bd 159. Matth. Blastares ebd. Bd 144 u. 145. Constantin. Harmenop. ebd. Bd 150. Exegeten: Makarius Chrysokephalus (Erzbischof von Philadelphia), Kommentar zum Neuen Testament (Migne a. a. O. 150, 229 f). Matth. Kantakuzenus zum Hohenliede und Buch der Weisheit (ebd. Bd 152). Mönch Job zu den Psalmen (ebd. 158, 1053 f). Nikol. Kabasilas (ebd. 150, 491 f). Sein Hauptwerk *Περὶ τῆς ἐν Χριστῷ ζωῆς* ward erst herausgegeben von Gaß, Die Mystik des Nikolaos Kabasilas. Greifswald 1849 (neue Titelausg. Leipzig 1899). Manuel II. Paläologus (Migne a. a. O. 156, 309 f). Theodor Meliteniota (ebd. 149, 883 f). Theodulus (ebd. 145, 447 f).

Konstantin den von ihm für die Persarmenier bestimmten, mit dem neuerrichteten erzbischöflichen Sitze von Sultanieh betrauten Dominikaner Frankus. Große Verdienste erwarb sich der Ordensgenosse desselben, Bartholomäus der Jüngere aus Bologna, vom Papste zum Bischof der zwischen Armenien und Parthien gelegenen Provinz Maraga geweiht, der ein blühendes Kloster gründete und viele armenische Geistliche gewann, darunter den Magister Johann von Kerna, Schüler des berühmten Mönches Isaias. Durch ihn wurde der vom Papste bestätigte Orden der Unierten von St. Gregor dem Erleuchter gegründet, der sich nur durch die Tracht von dem Dominikanerorden unterschied, zu Kaffa eine Bildungsanstalt hatte und sich weit in Armenien und den Nachbarländern verbreitete. Nach dem Tode des hl. Bartholomäus (1333) wirkten seine Jünger mit gleichem Eifer fort, doch nicht mit gleicher Klugheit, da sie durch mehrfache Angriffe auf die nationalen Gebräuche das Volk verletzten[1]. Durch einzelne Flüchtlinge wie auch durch manche Lateiner wurden die Armenier bei Benedikt XII. sehr vieler Irrtümer beschuldigt; eine Synode zu Sis unter dem Katholikos Mechitar erklärte 1342 die meisten Anklagen für Verleumdungen, andere für Verirrungen einzelner Individuen[2]. Daher sandte Klemens VI. 1346 zwei Nuntien, welche die noch vorhandenen Irrtümer ausrotten sollten. Die auf manche noch übriggebliebenen Fragen erteilten Antworten waren ihm nicht genügend; einige Punkte waren noch zu erörtern; er sorgte aber auch dafür, daß die Armenier von den christlichen Fürsten Beistand erhielten. Innozenz VI. beauftragte den Bischof Nerses von Macazgert, der des Lateinischen mächtig war, bei dem Könige und dem Katholikos für befriedigende und offene Beantwortung der gestellten Fragen zu wirken (1353). Bald trat (1363) ein zweijähriges Interregnum ein; Anarchie herrschte. Urban V. mahnte 1365 die Armenier zu einer neuen Königswahl und empfahl dazu den Leo Lusignan, der auch als Leo VI. erhoben ward. Aber 1375 machte der ägyptische Sultan dem Königreiche Kleinarmenien ein Ende; Leo lebte seit seiner Befreiung aus der Gefangenschaft (1382) in Europa († 1392). Großarmenien, früher von den Kurden beherrscht, ward 1394 von Tamerlan erobert. Viele Armenier zerstreuten sich in verschiedene Länder; der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle ward auf lange Zeit unterbrochen[3].

3. Die im 13. Jahrhundert begonnene Missionstätigkeit abendländischer Glaubensboten, besonders aus dem Orden der Dominikaner und Franziskaner (s. Bd. II, 758 f), wurde im 14. Jahrhundert fortgesetzt. Von den Päpsten wurden diese Missionsunternehmen kräftig unterstützt. Es wurden im 14. Jahrhundert im Orient mehrere Erzbistümer mit diesen unterstellten Diözesen errichtet, nämlich außer Cambalu (Peking) noch Sultanieh in Persien

---

[1] Synode von 1316 bei Mansi, Concil. coll. XXV 655—670. Hefele, Konziliengesch. VI 574. Ioann. XXII. bei Raynald., Annal. a. 1318, n. 8 15—17; a. 1323, n. 7; a. 1330, n. 43. Barthol. iun. und der Ordo Unitorum S. Greg. Illum., auch Franchi Armeni bei Galanus, Conciliationes eccl. Arm. I 515. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur III 397 f.

[2] Bzovius, Annal. a. 1338, n. 21. Raynald., Annal. a. 1341, n. 45 f. Mansi a. a. O. XXV 1185—1270. Hefele a. a. O. VI 653 ff.

[3] Raynald. a. a. O. a. 1346, n. 67 f; a. 1350, a. 37 f; a. 1351, n. 1 f usw.

(archiepisc. Soltaniensis), das 1318 errichtet und dem Dominikaner Frankus de Perusio übergeben ward, dem sechs Missionsbischöfe unterstellt wurden; Matrek (Tumtarakan) am Schwarzen Meer und Kertsch. Unter den Missionären ist vor allem der Franziskaner Odorich von Pordenone zu erwähnen. Wie viele von seinen Ordensgenossen und den Söhnen des hl. Dominikus, die aus religiöser Begeisterung die beschwerlichsten Reisen unternommen und in Hochasien christliche Gemeinden gegründet hatten, so begab sich auch Odorich im Jahre 1318 nach dem Orient, gelangte über Trapezunt durch Armenien und Persien nach Ostindien und von dort nach China. In verschiedenen Städten traf er bereits blühende Missionen, die von Bischöfen geleitet wurden. Später kam er über Lha-ssa, die Hauptstadt von Tibet, nach Europa zurück, um vom Papste neue Missionäre für den Osten zu erbitten. Allein er starb in Udine auf der Reise nach Avignon, nachdem er zwölf Jahre als Missionär in den entlegensten Gegenden gewirkt und gegen 20 000 Heiden getauft hatte[1]. Wenn auch die Missionen in jenen östlichen Gegenden nicht alle völlig vernichtet wurden, so machte doch die Verbreitung des Christentums einstweilen keine bedeutenden Fortschritte mehr.

B. Die Irrlehre des Palamitismus.

Quellen und Literatur. — Demetrius Cydon., Adv. Gregorium Palam., bei Arcudius, Opuscula aurea theol. Romae 1670. Die oben (S. 89) erwähnten Historiker Johannes Kantakuzenus und Nikephorus Gregoras. Allatius, De eccles. Occident. et Orient. perpetuo consensu. Colon. Agripp. 1648. Gregor. Palam., Opera, ed. Migne, Patr. gr. Bd 150. Gregor. Sinait. ebd. col. 1237 ff. Encomia Gregorii Palam. auct. Philotheo bei Migne a. a. O. 151, 551 f; auct. Nilo ebd. 659 f. Ioannes Cyparissiota, Palamiticarum transgressionum lib., ed. Migne a. a. O. Bd 152. Barlaam, Epist. et opusc., ed. Migne a. a. O. 151, 1255 ff. Constantinus Harmenopulos und Andreas Coloss. bei Migne a. a. O. Bd 150. Dositheus, *Τόμος ἀγάπης*. Jassy 1698. Miklosich et Müller, Acta patriarchatus Constantinopol. Vindob. 1860. Stein, Studien über die Hesychasten des 14. Jahrhunderts. Wien 1874. J. Bois, Le synode Hésychaste de 1341, in Échos d'Orient VI (1903) 50—60. J. Dräseke, Zur Beurteilung des Hesychastenstreites, in Neue kirchl. Zeitschr. 1911, 638—653. Literatur bei Krumbacher, Gesch. der byzant. Literatur, 2. Aufl., 100 ff.

4. Unter den griechischen Mönchen gab es längst eine schwärmerische Partei, die sich der beschaulichen Ruhe (Hesychia) ergab. Abt Simeon vom Kloster Xyrokerkos, der „jüngere Theologe" genannt, Lehrer des Niketas Stethatos[2], hatte seinen Mönchen eine schriftliche Anweisung zum Beten und Betrachten zugestellt, die den späteren Quietisten oder Hesychasten in den Klöstern des Berges Athos und der griechischen Kaiserstadt zur Norm diente. Man solle, hieß es da, bei verschlossenen Türen sich in einen einsamen Winkel setzen, das Herz von allem Zeitlichen abwenden, das Kinn auf die Brust legen und das sinnliche Auge mit ganzem Gemüte nach der

---

[1] Vgl. den Art. „Odorich von Pordenone" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IX[2] 697 ff. H. P. Schlager, Mit dem sel. Odorikus von Pordenone nach Indien und China. Trier 1912 (Aus allen Zonen XII). Il beato Iacopo di Padova O. Fr. Min., missionario apostolico nell' Indo-Cina. Venezia 1904.

[2] Über Simeon den Jüngeren (*ὁ νέος θεόλογος*) vgl. Dimitracop., *Βιβλιοθήκη ἐκκλησ.* I, Lips. 1866, S. ε'. Gedicht des Niketas Stethatos auf seinen Lehrer Simeon bei Allatius, De Simeonibus 168.

Mitte des Leibes, nach dem Nabel, hin bewegen, das Luftholen durch die Nase möglichst beschränken und in seinen Eingeweiden den Ort des Herzens, wo alle Seelenvermögen zu wohnen pflegen, zu finden suchen. Zuerst werde man Finsternis finden und eine nicht weichende Dicke; beharre man aber Tag und Nacht dabei, so werde man bald eine unbeschreibliche Freude empfinden und ein wunderbar strahlendes Licht sehen; sobald nämlich das Gemüt den Sitz des Herzens gefunden, wisse es sogleich, was es niemals gewußt, es sehe die Luft zwischen dem Herzen und sich selbst ganz lichtvoll und durchsichtig; dieses innere Licht sei ein ungeschaffenes, ein Ausfluß der Gottheit, dasselbe hätten die Apostel bei Christi Verklärung auf Tabor gesehen, von ihm sei einst der hl. Antonius umleuchtet gewesen. Diese Torheit fand seit dem 11. Jahrhundert in verschiedenen Klöstern Eingang, und manche Mönche hatten darüber das klare Bewußtsein und den Verstand verloren; aber erst im 14. Jahrhundert entstanden daraus größere Streitigkeiten, als zwei berühmte Mönche namens Gregor, von denen der eine der Sinait genannt wurde, der andere Palamas hieß (von ihm der Name Palamiten), die unsinnige Schwärmerei mit allem Nachdruck vertraten.

Der aus Kalabrien gebürtige Basilianermönch Barlaam, der vielseitige Bildung und Beredsamkeit besaß und behufs weiterer Studien über Aristoteles seit 1328 in Konstantinopel und Thessalonich verweilte, gewann das Vertrauen des Johannes Kantakuzenus, wechselte mehrfach seinen theologischen Standpunkt den Lateinern gegenüber, trat auch 1336 als Gesandter in halboffizieller Mission am päpstlichen Hofe in Avignon auf, war aber vorzugsweise gegen den falschen Quietismus der Mönche von Thessalonich und Konstantinopel tätig. Von einem minder begabten Hesychasten über deren Lehren unterrichtet, erklärte er dieselben bald für Lügner und Betrüger, für Messalianer und nannte sie Nabelschauer, Nabelseelen (Omphalopsycher) und Ditheiten, da das von ihnen verteidigte ungeschaffene Licht auf Tabor ein zweiter Gott sei. Gregor Palamas, den schon der gelehrte Nikephorus Gregoras wegen seiner Behauptung, er schaue die Gottheit mit leiblichen Augen, ernst gerügt hatte, hielt an seiner Meinung fest und forderte den Barlaam auf, mit den ihr huldigenden Mönchen den Frieden zu bewahren und sich auf die Profanwissenschaften, in denen er großen Ruhm besitze, zu beschränken. Barlaam seinerseits behauptete, das auf Tabor erschienene Licht sei ein materielles, vergängliches, geschaffenes gewesen, es könne unmöglich als das Wesen Gottes betrachtet werden. Palamas erklärte in weiterem Verlauf, jenes Licht sei zwar unerschaffen und göttlich, aber doch nicht Gottes Wesen (Usia), sondern nur eine Wirkungsweise (Energeia); der letzteren, nicht aber des ersteren werde die Kreatur teilhaftig. Barlaam entgegnete, mit einer solchen Unterscheidung des nicht mitteilbaren göttlichen Wesens und der mitteilbaren göttlichen Energie sei ein höherer und ein niederer Gott, damit der Ditheismus gegeben. Palamas verteidigte seine Ansicht mit entstellten und mißverstandenen Väterstellen, mit der Analogie der Sonne, deren Strahlen uns erfaßbar seien, ohne daß wir die Scheibe selbst erfassen können, mit den göttlichen Gnadenerweisungen, deren Prinzip das göttliche Wesen sei, das nicht gleich jenen mitgeteilt werde. Barlaam tadelte ferner an den Hesychasten, daß sie in ihrer Gebetsformel: „Herr Jesu Christe, erbarme dich meiner", sich eine anstößige Weglassung erlaubten. Zuletzt reichte er bei dem Patriarchen Johannes XIV. Kalekas eine Klagschrift gegen die Mönche ein. Aber die 1341 bei St. Sophia versammelte Synode entschied zu Gunsten der Angeklagten; Barlaam ward genötigt, um Verzeihung zu bitten. Er entfloh nach Unteritalien, wo er 1342 Bischof von Gerace wurde und noch mehrere Schriften für die lateinische Kirche verfaßte († 1348)[1].

---

[1] Synode von 1341 bei Ioann. Cantacucen., De rebus gestis II 40. Niceph. Greg., Byzant. hist. l. 11, c. 10 (Migne, Patr. gr. 150, 877 891 900 f). Tom. synod. bei Ioann. Patr. (ebd. 151, 679 f). Dosith. Hier., *Τόμος ἀγάπης*, Jassy 1698, Proleg. c. 4, S. 40 f. *Τόμος ἁγιορίτικος* bei Dosith. Hier. a. a. O. 34—39.

Aber der Mönch Gregor Akindynos, früher Freund des Palamas, setzte den Kampf gegen die immer dreister werdenden Hesychasten fort. Er lehrte, daß die Eigenschaften und Tätigkeiten der Gottheit nicht reell von ihrer Wesenheit verschieden sind, niemand daher einen Teil derselben erhalten könne, ohne an Gottes Wesenheit teilzunehmen, daß es kein ungeschaffenes, göttliches Licht außerhalb des göttlichen Wesens gebe. Er ward als Barlaamit verdächtigt und gegen ihn die Entscheidung der früheren Synode, die den Palamiten ausgehändigt ward, verwertet. Palamas und sein Anhang mißachteten das von dem Patriarchen erlassene Verbot, die Streitfragen mündlich und schriftlich zu behandeln, und stützten sich auf den mächtigen Johannes Kantakuzenus. Als aber dieser durch die Kaiserin Anna verbannt wurde, verloren sie ihren Einfluß am Hofe; Palamas selbst ward 1343 verhaftet, und gegen seinen Freund Isidor Buchiras, erwählten Bischof von Monembasia, ward aus Anlaß einer Klageschrift des antiochenischen Patriarchen Ignatius eine Synode zu Konstantinopel 1345 gehalten, die sowohl den Isidor absetzte als auch den Palamas wegen seiner gotteslästerlichen Lehren samt seinem Anhange exkommunizierte. Der Patriarch Johannes warnte vor dem Umgang mit ihnen und warf ihnen Fälschung seiner früheren Synode vor. Allein die Palamiten erlangten die Gunst der Kaiserin Anna wieder, erwirkten 1347 die Absetzung des Patriarchen, die Verdammung ihrer Gegner und ihre eigene Rechtfertigung, was Johannes Kantakuzenus, der nun als Kaiser einzog, gern bestätigte. Den Patriarchenstuhl erhielt der 1345 abgesetzte Isidor Buchiras, der den Palamas zum Erzbischof von Thessalonich erhob. Vergebens hielten mehrere Bischöfe eine Synode, auf der sie beide für abgesetzt erklärten; der Kaiser erhielt sie in ihren Würden, und auch Nikephorus Gregoras richtete bei ihm nichts aus, obschon er die Kaiserin Irene in sein Interesse zu ziehen wußte. Die zu Bistümern Beförderten mußten schriftlich alle Gemeinschaft mit Barlaam, Akindynos und ihren Anhängern als Irrgläubigen abweisen, welche auch Isidor († 1350) in seinem Testamente noch verdammte.

Der unwissende und jähzornige Patriarch Kallistus I. (1350—1354), früher Mönch vom Berge Athos, verfuhr mit aller Tyrannei gegen die Antipalamiten, so daß mehrere Bischöfe sich von seiner Gemeinschaft lossagten und der Kaiser Mühe hatte, den Frieden wiederherzustellen. Da aber die Anhänger des lange im verborgenen fortwirkenden Akindynos und des gelehrten Nikephorus Gregoras sich mehrten, veranstaltete der Kaiser 1351 in den Blachernen eine Synode, in der wiederum die palamitische Lehre, unerachtet der entschiedenen Verwahrung und Einsprache des Gregoras und seiner Freunde, den Sieg erlangte. Man entschied dahin, es bestehe in Gott ein realer Unterschied zwischen dem Wesen und den Attributen, und rechtfertigte die Lehre des Palamas, die jetzt vollkommen mit der Rechtgläubigkeit identifiziert ward und fast ganz die griechische Dogmatik durchdrang. Gregoras ward gefangen gehalten und vielfach bearbeitet, auch von seinen früheren Freunden, wie von Nikolaus Kabasilas; er blieb in der harten Gefangenschaft standhaft und arbeitete fort an der Widerlegung der Palamiten. Durch Johann Paläologus erhielt er 1354 wieder die Freiheit; er bekämpfte noch ferner den Palamas und den nach seiner Abdankung mit dem Namen Joasaph in das Kloster eingetretenen Johannes Kantakuzenus und überlebte noch den später (1368) von den Griechen den Heiligen beigezählten Palamas [1]. Wohl wurden noch

[1] Matthaei, Mpl. Ephes., Declar. bei Dosith. Hier. a. a. O. Prooem. ante tabulam materiarum. *Τόμος συνοδ.* der Synode von 1351 bei Combefis, Auctar. novissim. II 135 f (Migne a. a. O. 151, 717 f). Widerstand des Niceph. Greg. nach dessen Hist. l. 22, 1 f; l. 23, 1 f; l. 24, 1 f; l. 27, 2 f; l. 28, 44. Gegen den Palamitismus Epist. ad Nicol. Sid. Chartophylac., angeblich vom Erzbischof Cyrill von Side

viele Versuche gemacht, die Irrtümer der Palamiten zu beseitigen; allein diese setzten sich im griechischen Reiche fest, und ihre Gegner wurden als „Anhänger der Häresie des Barlaam und des Akindynos" verfolgt und vielfach zur Abschwörung gezwungen[1].

Zweiter Abschnitt.

Das große abendländische Schisma und die Irrlehren von Wiclif und Huß.

(1378—1418.)

Quellen. — L. Pastor, Ungedruckte Akten zur Gesch. der Päpste. 1. Bd: 1370 bis 1464. Freiburg i. Br. 1904. H. V. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Gesch. der Rheinlande (oben S. 4) VI (1378—1399), herausgeg. von H. Thimme. Bonn 1912. Calendar of entries in the Papal Registers (oben S. 5) V und VI. London 1903. Acta Pontificum Danica (oben S. 5) II (1378—1433). Kopenhagen 1907. C. Krofta, Acta Urbani VI. et Bonifatii IX. Pont. Rom. (1378—1504), pars 1—2. Prag 1903—1905 (Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia V). Chronique du religieux de St. Denys, publ. par L. Bellaguet. 6 Bde. Paris 1839 à 1852 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France). Theodoricus de Niem, De scismate libri tres, ed. Erler. Lips. 1890. Vitae pontificum Romanorum a Nicolao IV. usque ad Urbanum V. (contin. usque ad a. 1418), ed. Eccard, Corp. hist. medii aevi I, Lips. 1723, 1461 ff (nicht von Dietrich von Nieheim, sondern wohl von Werner von Lüttich). (Vgl. Sauerland, Fünf Fragmente aus der Chronik des Dietrich von Nieheim, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1886, 583 ff. Erler, Die historischen Schriften Dietrichs von Nieheim. Leipzig 1887. Sägmüller, Dietrich von Niem und der Liber pontificalis, in Histor. Jahrb. 1894, 802 ff. Fritz, Zur Quellenkritik der Schriften Dietrichs von Niem. Paderborn 1886.) De moderno Ecclesiae schismate. Trattato di Vincenzo Ferrer. Introduzione, note e appendici per cura di A. Sorbelli. Roma 1901. H. Finke, Eine Papstchronik des 15. Jahrh., in Röm. Quartalschr. IV (1890) 340—362. Mart. de Alpartil, Chronica actitatorum temporibus d. Benedicti XIII. Zum erstenmal veröffentl. von F. Ehrle I (Quellen und Forsch. XII). Paderborn 1906. F. Bliemetzrieder, Handschriftliches zur Gesch. des großen abendländischen Schismas, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1903, 100 ff. Duchesne, Le Liber

---

(Acta patriarch. Constantinopol. I 399 f, n. 175; vgl. I 404 f, n. 175 f). Manuel Calecas, *Περὶ οὐσίας καὶ ἐνεργείας*, ed. Combefis, Auctar. novissim. Bd II.

[1] Der Mönch Philotheus, Erzbischof von Heraklea, 1354 statt des Kallistus Patriarch, mußte jenem wieder weichen, erhielt aber nach dessen Tod zum zweitenmal das Patriarchat. Er schrieb 13—14 dogmatische Kapitel, ein Glaubensbekenntnis und *Λόγοι ἀντιῤῥητικοί ιβ'* gegen Gregoras (Migne, Patr. gr. 151, 773 f). Er verdammte 1368 auf einer Synode den barlaamitisch gesinnten Athosmönch Prochorus Kydonius (ebd. 151, 693 f) und verfaßte das Offizium für das Fest des hl. Palamas (Allatius, Graec. orth. I, Append. diss. 2, De libr. eccl. Graec.). Patriarch Nilus schrieb eine Lobrede auf Palamas. Außerdem waren für die Ausbreitung des Palamitismus tätig die Mönche Markus (Adv. Barlaam et Acindyn.), Symeon von Thessalonich (Adv. haeret.), dann Joseph Bryennius (De transfigur. D.), der Diakon Damascenus von Thessalonich (Sermo de transfigur.), Kallistus Angelikudes (De spirit. participatione), Markus von Ephesus u. a. Im Okzident finden sich nur einzelne Anklänge an palamitische Lehren, wie bei Gilbert Porretanus, dann bei Johann von Brescain, von dem der Legat Odo und die Pariser Doktoren den Satz verwarfen: Creatam lucem infinitam et immensam esse. Die These Claritatem aeternam esse empyreum coelum bei Aug. Steuchus, Cosmopol. c. 1, S. 10 (Opp. I, ed. Par. 1578). Johann von Varenne in der Diözese Reims lehrte ca 1396: In transfiguratione Christi tres Apostoli ita clare viderunt divinam essentiam, sicut nunc vident in patria (Du Plessis, Coll. iudic. I, 1, 323; I, 2, 154).

pontificalis II, Paris. 1892, 496 ff. Bulaeus, Histor. universitatis Parisiensis IV. Denifle-Chatelain, Chartularium univers. Parisiensis III, Par. 1894, 552 ff. Denifle, Auctarium chartularii univers. Paris. I. Par. 1894.

Literatur. — Pastor, Gesch. der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I, 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1901, 115—205. Rohrbacher, Universalgesch. der kathol. Kirche XXIII, bearbeitet von Wurm. Münster 1897. Rocquain, La cour de Rome et l'esprit de réforme avant Luther III. Paris 1897. Creighton, History of the Papacy from the great schisme to the sack of Rome I. New impr. London 1901. P. van Dyke, Age of the Renascence. Sketch of the history of the Papacy from the return from Avignon to the sack of Rome. London 1897. Simonsfeld, Analekten zur Papst- und Konziliengesch. im 14. und 15. Jahrh., in Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch., Histor. Kl. XX (1891), 1. Abt., 1 ff. Hefele, Konziliengesch. VI (2. Aufl. von Knöpfler) 727 ff; Bd VII. — Christophe, Histoire de la papauté (s. oben S. 6). Du Puy, Histoire du schisme (1378—1428). Paris 1654. Maimbourg, Histoire du grand schisme d'Occident. Paris 1678. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. 2 Bde. Braunschweig 1898 f. Vgl. Haller, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1900, 839 ff. Valois, La France et le grand schisme d'Occident. 4 Bde. Paris 1896—1902. Scheuffgen, Beiträge zur Gesch. des großen Schismas. Freiburg i. Br. 1889. Salembier, Le grand schisme d'Occident (Bibl. de l'enseignement de l'hist. ecclés.). Paris 1900. Rastoul, L'unité religieuse pendant le grand schisme d'Occident. Paris 1904. Jarry, La vie politique de Louis de France, duc d'Orléans (1372—1407). Paris 1889. Haupt, Markgraf Bernhards I. von Baden kirchliche Politik während des großen Schismas (1378—1415), in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1891, 210 ff. Lindner, Gesch. des deutschen Reiches vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. 2 Bde. Braunschweig 1875—1880. Lavisse et Rambaud, Histoire générale III. Paris 1894. Schwab, Johannes Gerson. Würzburg 1858. Lafontaine, Jean Gerson. Paris 1906. Tschackert, Peter von Ailly. Gotha 1877. Salembier, Petrus de Alliaco. Lille 1886. Erler, Dietrich von Nieheim (Theodoricus de Nyem), sein Leben und seine Schriften. Leipzig 1887. Haller, Papsttum und Kirchenreform I. Berlin 1904. H. Kochendörffer, Päpstliche Kurialen während des großen Schismas, in Neues Archiv XXX (1905) 549—601. R. Maiocchi, Lo scisma d'Occidente e Gian Galeazzo Visconti, in Rivista di scienze storiche I (1905) 199—204 407—474. A. F. Steuart, Scotland and the Papacy during the great schism, in The Scottish Hist. Review, new ser. IV (1907) 144—158.

1. Der Ursprung des päpstlichen Schismas.

Quellen. — Raynald., Annales a. 1378, n. 73 ff; a. 1379 ff. Baluzius, Vitae paparum Avenionensium. Par. 1693. D'Achery, Spicilegium I, Par. 1655, 763 ff. Martène et Durand, Thesaurus novus anecdot. II, Par. 1717, 1073; Veterum. script. collectio amplissima II, ebd. 1724, 425 ff; VII 426 ff. F. Bliemetzrieder, Traktat des Kard. Elziarius de Sabrano über Urbans VI. Wahl, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- u. Zisterzienserorden XXX (1909) 259—315; Traktat des Johannes de Florentia über Urbans VI. Wahl mit Glossen eines Klementisten, ebd. 541 bis 550 560—566; Eine von den Kreisen des Hofes Karls IV. inspirierte Verteidigung der Wahl Urbans VI., in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XLVII (1909) 375—405; Eine Streitschrift des Kardinals Bartholomäus Mezzavacca gegen den Traktat des Kard. Petrus Flandrin (1379), in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch., Erg.-Bd VIII (1911) 674 ff. A. Pecha, Conscripcio bona sub triplici de eleccione ss. in Chr. patris ac dom. dom. Urbani pp. VI., in Rivista storica benedettina XIII (1909) 83—100.

Literatur. — Gayet, Le grand schisme d'Occident. Les origines. 2 Bde. Florence-Berlin-Paris 1889. Valois, Le rôle de Charles V au début du grand schisme. Nogent le Rotrou 1888; Louis I[er], duc d'Anjou, et le grand schisme d'Occident, in Revue des quest. hist. LI (1892) 115 ff. Kehrmann, Frankreichs innere

Kirchenpolitik von der Wahl Klemens' VII. bis zum Pisaner Konzil. (Diss.) Leipzig 1891. Kaiser, König Karl V. von Frankreich und die große Kirchenspaltung, in Histor. Zeitschr. 1903, 1 ff. Steinherz, Das Schisma von 1378 und die Haltung Karls IV., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1900, 599 ff. A. Miebach, Die Politik Wenzels und der rheinischen Kurfürsten in der Frage des Schismas. (Diss.) Münster 1912. Valois, Le grand schisme en Allemagne de 1378 à 1380, in Röm. Quartalschr. 1893, 107 ff. Zanutto, Il cardinale Pileo di Prato e la sua prima legazione in Germania (1378—1382). Udine 1901. K. Guggenberger, Die Legation des Kard. Pileus in Deutschland 1378—1382 (Veröffentl. aus dem kirchenhistorischen Seminar München, 2. Reihe, XII). München 1907. Wiemann, Eckard von Ders, Bischof von Worms (1370—1406). Halle 1893. Schatz, Die Stellung Leopolds III. von Österreich (1365—1386) zum großen abendländischen Schisma, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1892, 23 ff. F. Bliemetzrieder, Begleitworte zu den im Jahrg. 30 (1909) der „Studien" abgedruckten vier Artikeln betr. die Wahl des Papstes Urban VI., ebd. XXXI (1910) 36—44; Raimund von Capua und Katharina von Siena zu Beginn des großen abendländ. Schismas, in Histor. Jahrb. XXX (1909) 231—273. Eschbach, Die kirchliche Frage auf den deutschen Reichstagen von 1378 bis 1380. (Diss.) Gotha 1887. Walker, Die Kirchenpolitik unter König Richard II. (Diss.) Halle 1899. M. Rothbarth, Urban VI. und Neapel (Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Hft 49). Berlin 1913.

1. Bei Gregors XI. Tod (27. März 1378) waren von den 23 Kardinälen sechs französische in Avignon, ein siebter in Toskana abwesend; unter den 16 in Rom gegenwärtigen waren elf Franzosen, vier Italiener und ein Spanier (Peter de Luna, Diakon von S. Maria in Cosmedin). Diese 16 Kardinäle traten am 7. April 1378 in das Konklave. Die Franzosen waren unter sich nicht einig; denn die Limousiner, die 36 Jahre lang das Pontifikat besessen hatten und es festzuhalten gedachten, hatten die Eifersucht und die Abneigung der andern Franzosen erregt. Die Römer, die schon früher einen Mitbürger, den Abt von Monte Cassino, zum Papst haben wollten, ließen durch ihren Senator und die Vorsteher der zwölf Regionen die Kardinäle dringend ersuchen, durch die Wahl eines geborenen Römers oder doch eines Italieners der Kirche ein für Herstellung des Friedens in Italien und für Reorganisation des Kirchenstaates befähigtes Oberhaupt zu verschaffen, das in Rom residiere. Während des Konklave wurden die Forderungen des Volkes lauter, das nun bloß von einem Römer hören wollte; die auf dem Petersplatze vor dem Vatikan versammelte erregte Volksmenge stieß drohende Rufe aus. Die Kardinäle wählten, während draußen der Tumult fortdauerte, eilig am 8. April am Vormittag den Erzbischof von Bari, Bartholomäus von Prignano, einen gelehrten Kanonisten und sittenstrengen Prälaten, der am päpstlichen Hofe wichtige Ämter verwaltet hatte und so auch den französischen Kardinälen wohl bekannt war. Der Tumult ließ etwas nach, so daß die Kardinäle ihre Mahlzeit einnahmen, worauf sie sich wieder in die Kapelle begaben und auf die Anfrage eines aus ihnen, ob sie bei der Wahl des Prignano beharren wollten, in der Mehrheit (13 von 16; die drei übrigen waren noch nicht in die Kapelle gekommen) ihre Zustimmung aussprachen. Sie machten aber die Wahl nicht sofort bekannt, teils weil der Gewählte noch nicht im Palaste war, teils wohl auch, weil der Gewählte kein Römer war. Es verbreitete sich das Gerücht, die Wahl sei vollzogen, und es hieß, Johannes de Bar, Kammerherr des vorigen Papstes, ein Limousiner, sei gewählt. Das Volk brach nun am Nachmittag in das Konklave ein; man gab

vor, der greise Kardinal von St. Peter, Franz Tebaldeschi, ein geborener Römer, sei gewählt worden, der darum von der Menge mit Gewalt inthronisiert ward, aber widerstrebte und den wirklich Gewählten nannte. Unterdessen flüchteten sich die Kardinäle teils in die Engelsburg teils in ihre Wohnungen, und vier von ihnen verließen die Stadt. Die in Rom zurückgebliebenen zwölf Kardinäle kamen am 9. April wieder ins Konklave, inthronisierten den Gewählten, und die Wahl ward feierlich verkündet. Am 10. fand die feierliche Inthronisation in St. Peter statt, darauf am Osterfeste (18. April) die Krönung. Der neue Papst Urban VI. (1378—1389) ward allgemein anerkannt, die sämtlichen anwesenden Kardinäle wohnten seiner Krönung bei, die aus Rom entflohen waren, kehrten zurück, alle assistierten ihm bei kirchlichen Festen, erbaten sich von ihm geistliche Gnaden und schrieben ihren in Avignon zurückgebliebenen Kollegen über das Geschehene, mit der Versicherung, daß völlige Freiheit und Einstimmigkeit dabei geherrscht habe[1]. Auch die sechs Kardinäle in Avignon erkannten Urban VI., trotzdem sie über die Vorgänge bei der Wahl nachteilige Kunde erhalten hatten, ebenso an wie die Wähler in Rom, ohne sich jedoch Gnaden vom Papste zu erbitten. Ende Mai oder Anfang Juni sandten alle sechs einen Glückwunschbrief an den Papst. Doch nahmen bald vier von den sechs Kardinälen eine ablehnende Haltung ein; nur zwei von ihnen befahlen dem Kommandanten der Engelsburg, diese an Urban zu übergeben, da der vorige Papst von ihrer Zustimmung die Auslieferung der Schlüssel abhängig gemacht hatte. Auch in Avignon war Urbans Wappen angeheftet worden[2].

Unglücklicherweise zeigte Urban VI. einen harten und rücksichtslosen Eifer, eine unbeugsame Festigkeit und Schroffheit, wodurch er sich viele Gemüter entfremdete[3]. Er tadelte an den Kardinälen scharf ihren Luxus und ihre Habsucht, an den Bischöfen die Vernachlässigung der Residenz und ihre Verweltlichung und erbitterte durch seine reformatorischen Maßregeln wie durch seine Strafreden die leicht reizbaren Franzosen, besonders den Kardinal von Amiens, Jean de la Grange, der vom Friedensvertrage mit Toskana zurückkehrte und ihm huldigte, aber von ihm beschuldigt ward, die Interessen der Kirche preisgegeben zu haben. Bald erhob sich unter den Franzosen lautes Murren gegen ihn, zumal da er ihr Ansinnen zurückwies, mit ihnen nach Avignon zu ziehen, ihnen vielmehr

---

[1] Valois, L'élection d'Urbain VI, in Revue des quest. histor. XLVIII (1890) 353 ff. Jahr, Die Wahl Urbans VI. Halle 1892. Die von Gayet (s. oben S. 97) und in den oben erwähnten Quellen gebotenen Aktenstücke und auch die Ausführungen von Valois (s. auch sein oben zitiertes Werk Bd I 3 ff) zeigen, daß die Gültigkeit der Wahl Urbans VI. nicht zweifelhaft sein kann. Wenn auch der Wahlakt selbst angesichts der drohenden Haltung der Volksmenge unter dem Einflusse der Furcht geschah, so hatten doch vor dem Konklave mehrere Kardinäle, auch Peter von Luna, sich für Prignano ausgesprochen, und jedenfalls wurde durch die tatsächliche Anerkennung des letzteren als Papst die Wahl legitimiert.

[2] Guggenberger, Die Anerkennung Urbans VI. durch die in Avignon weilenden Kardinäle, in Histor. Jahrb. 1905, 314—317.

[3] Theod. a Niem, De schism. I 4 5 7. Baluzius, Vitae I 998 1005 1066 1158 1160 1222. Cathar. Sen. (bei Raynald., Annal. a. 1378, n. 25) sagte: Movisse Cardinales rebellionem, cum ipsos sordescere vitiis non pateretur, während der Kardinal von Bretagne ihn homo furiosus nannte (Baluzius a. a. O. I 1003 1114 1143).

kräftig entgegentrat und sie mit dem Verluste ihres Übergewichtes im Kardinalskollegium bedrohte. Trotz des Befehls von zwei der avignonesischen Kardinäle übergab der französische Kommandant die Engelsburg dem Papste nicht, bildete vielmehr gegen ihn eine Partei, der sich auch Erzbischof Petrus von Arles, Kämmerer der römischen Kirche, anschloß. Im Anfang Mai begaben sich zwei französische Kardinäle, der gesünderen Luft wegen, mit Erlaubnis Urbans nach Anagni; andere folgten ihnen teils mit, teils ohne solche Genehmigung; sie fuhren aber auch da noch fort, ihn als legitimen Papst anzuerkennen und verschiedene Gnaden von ihm zu erbitten. Aber schon im Juni nahmen sie eine feindselige Haltung gegen Urban an. Dreister gemacht durch die Entfernung vom Papste und durch verschiedene Hetzereien, pflogen sie mit dem französischen Hofe geheime Verhandlungen, verdächtigten bei diesem den Papst, weigerten sich, die päpstlichen Insignien herauszugeben und zogen Truppen an sich. In der Stille ward die Empörung vorbereitet; man begann, auf die Berichte der nach Paris und nach Avignon abgeordneten, von den Gegnern Urbans beeinflußten Gesandten hin, die geschehene Wahl mit Mißtrauen zu betrachten. Mehrere abtrünnige Kardinäle machten geltend, Urbans Wahl sei nicht ganz frei gewesen, sie wollten in Anagni eine neue Wahl desselben veranstalten. Hiervon setzten sie den Papst in Kenntnis, wohl mit der Absicht, ihn zur Abdankung zu bestimmen und dann einen andern zu erwählen. Da Urban sich nicht zu ihnen nach Anagni begab, vielmehr sie nach Tivoli entbot, indem er ihnen erklären ließ, sie hätten von ihm und den Römern nichts zu besorgen und keineswegs Truppen zu ihrem Schutze nötig, traten sie bald offen wider ihn auf und hielten die drei zu ihnen abgeordneten italienischen Kardinäle in Anagni zurück.

2. Anfangs erklärten die Abtrünnigen, der Papst habe keinen Grund, ihnen zu mißtrauen; dann aber kamen sie mit den Italienern in der Wohnung des Kardinals von Genf zusammen und leisteten einen Eid, nur Todesfurcht habe sie zur Beteiligung an Urbans Wahl und zu seiner Anerkennung bestimmt. Die Italiener erklärten, obschon der Akt auf sie vielen Eindruck machte, sie seien im Interesse des Friedens und in ihrem eigenen zur Rückkehr zu Urban verpflichtet, und begaben sich auch nach Tivoli, wo Urban am Feste der Apostelfürsten (29. Juni) weilte. Der Papst war schmerzlich betroffen, faßte sich aber schnell und hoffte noch einen Ausgleich. Vergebens suchte Herzog Otto von Braunschweig, Gemahl der Königin Johanna von Neapel, eine Versöhnung zu stiften und Zugeständnisse bezüglich des süditalienischen Reiches zu erlangen; der Papst ging in Tivoli nicht auf seine Pläne ein und verfeindete sich Neapel wie Aragonien. Die hl. Katharina von Siena, die mehrere Briefe an ihn schrieb, riet das Ausschreiben eines Kreuzzugs zur Aussöhnung der Parteien und Promotion tüchtiger Kardinäle an; ersteres konnte der Papst nicht für zeitgemäß erachten, für letzteres hielt er noch längere Vorbereitungen nötig. Da wurden am 20. Juli die italienischen Kardinäle von den 13 zu Anagni versammelten dahin berufen, um mit ihnen zu beraten, wie für die römische und für die allgemeine Kirche zu sorgen sei. Die Vorladung wurde dem Papste vorgelegt. Nach einer darauf gehaltenen Beratung gingen am 26. Juli die Kardinäle Corsini von Florenz, Bursano von Mailand und Jakob Orsini von Rom nach Vicovaro,

wahrscheinlich um getrennt vom Papste und als unparteiisch geltend leichter vermitteln zu können. In einem Briefe an den Papst erklärten jetzt die 13 Kardinäle den römischen Stuhl für erledigt, da die Wahl des Erzbischofs von Bari nicht frei gewesen, dieser ein Apostat und anathematisiert sei und nur bei völliger Abdankung Vergebung finden könne. Ein Manifest vom 2. August sollte die Nichtigkeit der Wahl erweisen[1]. Die Abtrünnigen behaupteten, der von den Römern im April ausgeübte Druck habe eine kanonische Wahl unmöglich gemacht, und dieser Mangel sei auch nicht durch Urbans dreimonatige Anerkennung saniert worden, weil alles unter Fortdauer des Zwanges geschehen sei. Aber es waren das nichtige Ausflüchte. Die Privatbriefe, welche die französischen Kardinäle geschrieben hatten, stimmten mit ihren öffentlichen überein, sie hatten völlig frei sich äußern können, mehrere von ihnen waren ganz frei zu Urban gegangen, ihm zu huldigen, alle ihre früheren Worte und Taten straften ihr jetziges Vorgeben Lügen. Inzwischen verschafften sich die Abtrünnigen zahlreiche Anhänger und verhandelten (5. August) mit den drei italienischen Kollegen zu Palestrina; letztere brachten im Auftrag des Papstes ein allgemeines Konzil in Vorschlag, dem auch die Juristen Baldo von Perugia und Johann von Legnano in Bologna, Colluccio Salutato in Florenz wie die vom französischen Könige zu Rate gezogenen Gelehrten die Entscheidung überlassen wissen wollten; aber auf diesen Vorschlag wollten die Kardinäle in Anagni nicht eingehen, wohl überzeugt, daß die Mehrzahl der Bischöfe auf Urbans Seite stehen werde; sie erklärten ein Konzil für unmöglich, da nur der Papst es berufen könne, jetzt aber kein wahrer Papst vorhanden sei. Vielmehr publizierten sie (9. August) neue Dekrete gegen Urban als einen Eindringling und Apostaten, gewannen für sich den Herzog Ludwig von Anjou, Bruder des französischen Königs, sandten Abgeordnete nach Frankreich und begaben sich (27. August) nach Fondi im Neapolitanischen, wo sie unter dem Schutze des Grafen Honorat Gaetano und der Königin Johanna eine neue Papstwahl vorzunehmen gedachten. Vergebens suchte Kaiser Karl IV. die Kardinäle von ihrem frevelhaften Beginnen abzubringen und das gute Recht Urbans zu vertreten[2]; vergebens erklärte der greise Kardinal Tebaldeschi unmittelbar vor seinem Tode feierlich vor Zeugen, daß Urban VI. wahrer und freigewählter Papst sei; die drei andern Italiener wurden in das Konklave von Fondi gelockt, wo wirklich am 20. September 1378 ein Gegenpapst als Klemens VII. erhoben wurde.

Es war dieses der 36jährige Kardinal Robert, Graf von Genf, Bischof von Cambrai, verwandt oder befreundet mit den meisten europäischen Fürsten, ehrgeizig und prachtliebend, ein Mann von weitem Gewissen. In Italien war er besonders verhaßt durch die Grausamkeit, mit der er als Legat die Einwohner von Cesena hatte niederhauen lassen. Doch nahm er nicht ohne Bedenken und Widerstreben die Rolle eines Gegenpapstes an. Er fand sofort bei den zu Avignon verbliebenen Kardinälen Anerkennung und (16. November) auch die des französischen Königs Karl V., der der mächtigste Förderer des

---

[1] Bulaeus, Hist. univ. Paris. IV 467 f.
[2] Briefe Karls IV. bei Pelzel, Kaiser Karl IV. Bd II (Urkunden) 389.

Schismas ward. Klemens suchte (Dezember 1378) durch Kardinalspromotionen seinen Anhang zu verstärken und sandte Legaten an alle christlichen Fürsten, während auch der französische Hof Briefe und Gesandte zu seinen Gunsten an die einzelnen Höfe schickte. Im Neapolitanischen war aber der Gegenpapst trotz der Gunst der Königin Johanna vom Volke bedroht, weshalb er sich unter französischen Schutz stellte, am 10. Juni 1379 in Marseille landete und von da an in Avignon bleibend seinen Sitz nahm. Ein Teil der päpstlichen Hof- und Kammerverwaltung war in Avignon geblieben und, wie wir gesehen haben, mehrere Kardinäle waren nicht von dort fortgezogen. So fand der Gegenpapst gleich eine Kurie bereit, die er benutzen konnte. Die drei italienischen Kardinäle Orsini, Corsini und Simon von Bursano wollten sich ebenfalls nicht wieder mit Urban vereinigen, obschon sie ihn noch Heiligen Vater nannten, verlangten vielmehr ein allgemeines Konzilium für die Entscheidung der Rechtsfrage; noch auf dem Totenbette sprach Kardinal Orsini († 15. August 1379) diesen Wunsch aus; seine beiden Genossen gaben später ihre neutrale Stellung auf und traten auf die Seite des in Avignon residierenden Klemens. Allerdings machten die französischen Kardinäle geltend: Wie den Kardinälen geglaubt werden muß, wenn sie eine Wahl als kanonisch bezeugen, so ist ihnen auch zu glauben, wenn sie eine solche als unkanonisch erklären. Aber dieselben Kardinäle hatten ihr Zeugnis unglaubwürdig gemacht, ja sich widersprechende Zeugnisse abgelegt: ein früheres, durch entscheidende Tatsachen unterstütztes Zeugnis für Urban stand dem späteren, durch alle Umstände verdächtigen Zeugnis wider diesen gegenüber. Die schwere Schuld, diese traurige Spaltung des Papsttums verursacht zu haben, fällt auf die Kardinäle zurück.

3. Noch vor der Wahl des Gegenpapstes (18. September 1378) hatte Urban VI. in Rom 29 neue Kardinäle ernannt, darunter den Erzbischof von Ravenna, Pileus von Prato, den Agapet Colonna, den französischen Prinzen Philipp von Alençon; alle bis auf drei nahmen die Würde an. Noch immer hoffte Urban, durch Milde und Verbesserung seiner aus zu großer Strenge hervorgegangenen Fehlgriffe, durch die Mahnungen der christlichen Fürsten, von denen Kaiser Karl IV. († 29. November 1378) und sein Sohn König Wenzel sich nachdrücklich für ihn erklärten, durch den Eindruck, den das ungünstige Urteil der Christenheit auf die von einigen aus ihrer Mitte verführten Kardinäle machen würde, die Verirrten zur Rückkehr zu bringen; erst als Frankreichs Vorgehen die Haltlosigkeit dieser Hoffnung zeigte (29. November 1378), erließ er die Bannbulle gegen die Haupturheber des Schismas: Robert von Genf, Johann von Amiens und ihre Genossen. In Italien wirkte die hl. Katharina von Siena († 1380) für Urbans gerechte Sache; England ließ sich durch keine Vorstellungen von ihr abbringen und ließ den Legaten des Gegenpapstes nicht zu; der Graf von Flandern verwarf den Robert von Genf, der ihm früher selbst Urbans Wahl als legitim dargestellt, entschieden; der Frankfurter Reichstag im Februar 1379 erkannte feierlich Urban als legitimen Papst an, und König Wenzel wies die Boten von Avignon zurück; nur vier deutsche Reichsfürsten, einige Herren und Städte ließen sich für letzteren gewinnen. Selbst die Universität Paris stand anfangs auf Urbans Seite und sandte drei ihrer Mitglieder, ihm zu huldigen; aber der Hof bearbeitete sie mit allen mög-

lichen Mitteln und brachte (24. Mai 1379) wenigstens einen Teil der Professoren zu einer Erklärung für Klemens VII.; nachher noch sprachen sich die englische und pikardische Nation für Neutralität aus. Für diese waren auch anfangs Kastilien und Aragonien, wo Kardinal Peter de Luna für Klemens, der Minorit Petrus, Oheim des aragonischen Königs, für Urban wirkte[1]; man wollte die Entscheidung einer allgemeinen Synode abwarten, obschon diese sicher von Frankreich hintertrieben worden wäre; später fielen diese Reiche dem Gegenpapste zu, wie das auch durch französischen Einfluß schon früher mit Schottland der Fall war. Aber noch lange beharrte der größere Teil der christlichen Welt in der Treue gegen Urban. Die Spaltung griff nicht bloß in die Nationen, sondern auch in die einzelnen Gesellschaftskreise ein; es gab fast allenthalben Urbanisten und Klementiner, die sich wie Schismatiker bekämpften, an manchen Orten Bischöfe beider Obedienzen, dazu heftige Kämpfe.

2. Die Päpste in Rom und in Avignon bis zum Konzil in Pisa.

Quellen. — S. oben S. 97. Dazu: Gobelinus Persona, Cosmodromium, h. e. Chronicon universale, ed. Meibom. Francof. 1599. Theodoricus de Niem, De bono Romani pontificis regimine, herausgeg. von Rattinger, in Histor. Jahrb. 1884, 163 ff; Nemus unionis (als viertes Buch von De scismate herausgegeben; s. oben S. 96). Ioann. Gerson, Opera omnia, ed. Du Pin. 5 Bde. Antwerp. 1706. Nicolaus de Clemangis, De corruptu ecclesiae statu, ed. v. d. Hardt, Constantiense concilium I, 3, S. 1 ff; Disputatio habita super materia concilii generalis, ed. Gratius in Fasciculus rerum expetendarum. Colon. 1535. Vgl. Schubert, Nikolaus von Clemanges als Verfasser der Schrift De corr. eccl. statu. (Diss.) Leipzig 1888. Juvénal des Ursins, Histoire de Charles VI, ed. Godefroy. Paris 1653. Minerbetti Piero di Giovanni, Cronica, ed. Tartinius (Forts. von Muratori), Rer. ital. Script. II, Florentiae 1770, 79 ff. Vita b. Petri de Luxemburgo, ed. Acta Sanctor. Bolland. Iulii I 486 ff. Henricus de Langenstein, dictus de Hassia, Epistola concilii pacis (Consilium pacis de unione ac reformatione Ecclesiae), ed. v. d. Hardt, Constant. concil. II, 1, S. 3 ff, und In discrepantiam manuscriptorum et editionum, Helmst. 1715, 9 ff; Epistola pacis, ed. Helmst. 1778 bis 1779; Collatio edita Romae coram Urbano papa, herausgeg. von Sauerland, Rede der Gesandtschaft des Herzogs Albrecht III. von Österreich, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1888, 448 ff. Vgl. Roth, Zur Bibliographie des Henricus Hembuche de Hassia (Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen II). Leipzig 1888. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie. Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein (1. Supplementheft der Röm. Quartalschr.). Rom 1893. Conradus de Gelnhausen, Epistola concordiae, s. Tractatus de congregando concilio tempore schismatis, ed. Martène et Durand, Thesaurus anecdotorum II 1200 ff. Vgl. Kneer a. a. O. und Wenck, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie, in Histor. Zeitschr. 1895, 6 ff. Sauerland, Drei Beglaubigungsschreiben der Herzöge Albrecht, Wilhelm und Leopold von Österreich für ihre Gesandten an Urban VI., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1893, 124 ff. Leonardus Bruni Aretinus, Rerum in Italia suo tempore gestarum commentarius, ed. Muratori, Rer. ital. Script. XIX 913 ff. Mansi, Concil. coll. XXVI XXVII. Zahlreiche Akten und Quellen bei d'Achery, Spicilegium, Par. 1655 ff, wie bei Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, Par. 1717, und Veterum scriptorum col-

---

[1] F. Bliemetzrieder, Ein Bericht des Matthäus Clementis an Urban VI. (ca 1381) über seine Arbeiten zu dessen Gunsten in Aragonien, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XXIX (1908) 580 ff.

lectio amplissima, ebd. 1724 ff. Sauerland, Aktenstücke zur Gesch. des Papstes Urban VI., in Histor. Jahrb. 1893, 820 ff. Deutsche Reichstagsakten IV—VI, München 1882—1888, von Weizsäcker. Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia, ser. 1, Bd III: Bullae Bonifatii IX. Pont. Max. (1389—1396). Budap. 1888. Erler, Ein Band des Supplikenregisters Bonifatius' IX. in der königl. Bibliothek zu Eichstätt, in Histor. Jahrb. 1887, 487 ff. F. Bliemetzrieder, Über die Konzilsbewegung zu Beginn des großen abendländischen Schismas, mit vier handschriftl. Belegen, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XXXI (1910) 44—75 391—410.

Literatur. — S. oben S. 97 und S. 98. Dazu: Erler, Florenz, Neapel und das päpstl. Schisma, in Histor. Taschenb. 1889, 181 ff. Eubel, Zur Gesch. des abendländ. Schismas, in Röm. Quartalschr. 1894, 259 ff; Die provisiones praelatorum während des großen Schismas, ebd. 1893, 405 ff; Das Itinerar der Päpste zur Zeit des großen Schismas, in Histor. Jahrb. 1895, 545 ff; vgl. ebd. 1896, 61 ff; Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontifikates Martins V., in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1894, 71 ff 232 ff; Die avignonesische Obedienz der Mendikantenorden sowie der Orden der Mercedarier und Trinitarier zur Zeit des großen Schismas. Paderborn 1900. Hüttebräuker, Der Minoritenorden zur Zeit des großen Schismas. Berlin 1893. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie (s. oben unter Quellen); Kardinal Zabarella. Beitrag zur Gesch. des großen abendländ. Schismas. (Diss.) Münster 1891. Bliemetzrieder, Zur Gesch. der großen abendländ. Kirchenspaltung, in Studien u. Mitteil. aus dem Benediktiner- u. Zisterzienserorden XXIV (1903) 360 ff 625 ff; Der Zisterzienserorden im großen abendländ. Schisma, ebd. XXV (1904) 62 ff; Der Kartäuserorden und das abendländ. Schisma, in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen 1908, 47—61. Mazon, Les cardinaux du Vivarais et le grand schisme d'Occident. Tournon 1891. Piva, Venezia e lo scisma durante il pontificato di Gregorio XII (1406—1409). Venezia 1897. Romano, Niccolò Spinelli da Giovinazzo, diplomatico del secolo XIV, in Archivio storico per le prov. Napoletane 1901; mehrere Forts. G. de Lesquen et Mollat, Mesures fiscales exercées en Bretagne par les papes d'Avignon à l'époque du grand schisme d'Occident. Paris 1903. Vidal, Rapport fait au pape Clément VII au sujet des bénéfices vacants dans le royaume de Castille par la mort du cardinal Gomez 1391, in Annales de St. Louis des Français 1901, 5 ff. Salembier, Deux conciles inconnus de Cambrai et de Lille durant le grand schisme, in Revue des sciences ecclésiastiques 1900 u. 1901; mehrere Forts. G. Brom, De tegenpaus Clemens VII en het bisdom Utrecht, in Bijdragen en medeelingen van het histor. Genootschap. Utrecht XXVIII (1907) 1—102. Göller, Zur Stellung des päpstlichen Kamerars unter Klemens VII., in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1903, 387 ff. Sommerfeldt, Die Adventsrede des Matthäus de Cracovia vor Papst Urban VI. im Jahre 1385 (aus den Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. XXIV). Innsbruck 1903. E. Dienemann, Die Romfahrtfrage in Wenzels Politik. 1. Tl, bis zum Tode Urbans VI. (Diss.) Halle 1909. Höfler, Ruprecht III. von der Pfalz. Freiburg i. Br. 1861. Frey, Verhandl. mit der Kurie über die Approbation Ruprechts von der Pfalz. (Diss.) Leipzig 1886. Kummer. Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1378—1418). Leipzig 1892. Haupt, Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften, in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1890, 29 ff 273 ff. Ehrle, Peter von Luna, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1889, 387 ff; 1892, 139 ff; 1893, 1 ff. M. Luna, Don Pedro de Luna (Benedicto XIII) ante la historia y el derecho. Madrid 1903. H. Kochendörfer, Bonifatius IX. (1389—1404). (Diss.) Berlin 1903. Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Gesch. III, 3—4). Freiburg i. Br. 1904. B. Beß, Johannes Gerson und die kirchenpolitischen Parteien Frankreichs vor dem Konzil zu Pisa. (Diss.) Leipzig 1890; Frankreich und sein Papst von 1378 bis 1394, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXV (1904) 48—89. Valois, Raymond Roger, vicomte de Turenne, et les papes d'Avignon (1386—1408). Paris

1890. Hirsch, Die Ausbildung der konziliaren Theorie im 14. Jahrhundert (Theol. Studien der Leogesellsch. VIII). Wien 1903. Walters, Andreas von Escobar, ein Vertreter der konziliaren Theorie im Anfange des 15. Jahrhunderts. (Diss.) Münster 1901. Gesch. der Stadt Rom von Papencordt, Reumont (Bd II) und Gregorovius (Bd VI, 4. Aufl.). Kneer, Zur Vorgesch. Papst Innozenz' VII., in Histor. Jahrb. 1891, 347 ff. Winkelmann, Der Romzug Ruprechts von der Pfalz. Innsbruck 1892. Bergmann, Zur Gesch. des Romzuges Ruprechts von der Pfalz I. (Progr.) Braunschweig 1891. Helmholt, König Ruprechts Zug nach Italien. (Diss.) Leipzig 1892. L. Zanutto, Il cardinale Landolfo di Bari e la sua legazione in Germania (1408—1409). Udine 1912. P. Fages, Histoire de St. Vincent Ferrier. 2 Bde. Paris 1894; 2e éd. 1901; Procès de canonisation de St. Vincent Ferrier. Moulins 1903; Notes et documents de l'histoire de St. Vincent Ferrier. Paris 1905. Finke, Die kirchenpolitische Tätigkeit des hl. Vinzenz Ferrer, in Histor. Jahrb. 1896, 23 ff. Thomas, St. Vincent Ferrier dans le midi de la France (Annales du Midi 1892, avril). M. von Droste, Die kirchenpolitische Tätigkeit des hl. Vincente Ferrer I. (Diss.) Freiburg i. Br. 1903. St. Jorga, Philippe de Mézières et la croisade au XIVe siècle. Paris 1895.

Die römischen Päpste: Urban VI. (1378—1389); Bonifaz IX. (1389—1404); Innozenz VII. (1404—1406); Gregor XII. (1406—1415; † 1417).

Die Gegenpäpste in Avignon: Klemens VII. (1378—1394); Benedikt XIII. (1394—1417; † 1424).

1. Die Römer hielten nach dem Ausbruch des Schismas treu zu Urban VI., der mehrere Söldnerkompagnien geworben und durch sie am 28. April 1379 die bretonischen Truppen der Klementiner besiegt hatte, infolgedessen auch die Engelsburg, die bis dahin der Stadt viel geschadet hatte, sich ergab. Urban, der bisher in Trastevere gewohnt hatte, bezog wieder den Vatikan und herrschte nach Unterdrückung eines Empörungsversuches vollkommen frei in der Stadt. Nur sah er sich durch die Königin Johanna von Neapel, die Beschützerin des Gegenpapstes, fortwährend bedroht; diese suchte sich sogar seiner Person zu bemächtigen. Urban bannte die Königin und erklärte sie des Reiches verlustig; er rief ihren Vetter Karl von Durazzo, Neffen des Königs von Ungarn, als Nachkommen Karls II. von Anjou herbei, um ihn mit Neapel zu belehnen. Um das Geld zur Unterstützung dieses Zuges aufzubringen, veräußerte und verpfändete er Kirchengüter und selbst heilige Geräte. Auch die hl. Katharina von Siena hatte den Prinzen Karl zu dem Unternehmen ermuntert, der im August 1380 gegen Rom zog, zum Senator ernannt und endlich am 2. Juni 1381 als König Karl III. vom Papste gekrönt ward, nachdem er den Lehenseid geleistet und den Verwandten des Papstes bedeutende Besitzungen in diesem Reiche zugesichert hatte. Karl III. erlangte bald den Besitz Neapels, nahm (24. August) den Herzog von Braunschweig, dann auch die Königin Johanna gefangen. Diese hatte den Herzog Ludwig von Anjou adoptiert und zum Erben eingesetzt, den auch der Gegenpapst als solchen bestätigte, ja sogar mit dem Kirchenstaate unter dem Namen des Königreichs Adria belehnte; aber sein Zug wurde durch den Tod Karls V. von Frankreich († 16. September 1380) und durch die Übernahme der Vormundschaft für Karl VI. verzögert; erst im Februar 1382 konnte er sich in Avignon von Klemens krönen lassen und im Mai die Expedition antreten. Große Geldsummen zu erheben hatte ihm Klemens gestattet; sein Heer war eines der stärksten, das damals gesehen ward, und die Lage Urbans VI. war jetzt so gefährdet, daß er zur Verteidigung seines

Sitzes alle Gläubigen unter Gewährung der Vorrechte der Kreuzfahrer entbot. Doch Ludwigs Heer vermied Rom, verminderte sich durch Seuchen und machte in Neapel nur scheinbare Fortschritte. Karl III., der am 22. Mai 1382 die Königin Johanna hatte töten lassen, um an ihr die Ermordung seines Oheims, ihres ersten Gemahls, zu bestrafen, hielt sich gegen das französische Heer, das sich immer mehr auflöste. Ludwig starb zu Bari 30. September 1384, und seine Offiziere kehrten nach Frankreich zurück. Von dieser Seite war Urban völlig sicher.

Der Papst hatte sich bereits trotz der Warnungen mehrerer Kardinäle im Oktober 1383 selbst in das südliche Vasallenreich begeben, war von Karl III. zu Aversa feierlich begrüßt, aber bald wie ein Gefangener in Neapel behandelt worden. Unter Vermittlung der Kardinäle kam ein Vergleich zu stande, bei dem Karl Abbitte leistete und dem Papste ehrerbietige Besuche machte. Bald entstand ein neues Zerwürfnis infolge eines Verbrechens, das ein Neffe des Papstes begangen hatte; Urban VI. machte seine oberlehensherrlichen Rechte in vollem Maße geltend, und Karl, der es nicht ganz mit ihm verderben wollte, zeigte sich eine Zeitlang nachgiebiger. Im Mai 1384 begab sich der Papst mit der ganzen Kurie nach Nocera. Als er der ungeheuren Steuerlast Grenzen setzen wollte, brachten die von Karls Gemahlin Margareta getroffenen Maßregeln in Nocera Not an Lebensmitteln hervor, und nach dem Tode des Ludwig von Anjou stieg das Zerwürfnis noch viel höher, da nun auch mehrere seiner eigenen Kardinäle sich gegen den Papst erhoben. Urban war hart und argwöhnisch, sein ungestümer Eifer, seine Mißachtung der erteilten Ratschläge, der drückende Aufenthalt in Nocera hatten die Kardinäle gegen ihn erbittert. Der Kardinal von Rieti schmiedete im Verein mit König Karl das *Komplott, sich des Papstes zu entledigen*, und gewann dafür fünf andere. Sie ließen sich Rechtsgutachten für die Behauptung ausstellen, daß ein Papst, der durch Regierungsunfähigkeit oder eigene Verblendung die Kirche gefährde, unter die Kuratel einiger Kardinäle gestellt und in allen wichtigen Dingen von deren Zustimmung abhängig gemacht werden könne. Einige der Verschworenen sollen auch an die Verurteilung Urbans gedacht haben. Von der Verschwörung, für deren Ausführung der 13. Januar 1385 bestimmt war, erhielt der Papst Kunde durch den Kardinal von Manupello; er hielt nun am 12. Januar ein Konsistorium, an dessen Schluß er sechs Kardinäle ergreifen und einkerkern ließ, worauf eine Kommission zur Führung des Prozesses bestellt wurde, die jedoch auch unter Anwendung der Folter kein Geständnis erpreßte. Den König Karl forderte Urban als der Mitschuld dringend verdächtig zur Verantwortung nach Nocera vor, und als dieser nicht erschien, sprach er über ihn Bann und Absetzung, über Neapel das Interdikt aus. Karl bestritt die Gültigkeit der Zensuren, bestrafte grausam die Geistlichen, die sie hielten, und ließ den Papst in Nocera belagern. Der Ort ward genommen; die Burg verteidigte Urban sechs Monate lang. Endlich befreite das Zusammenwirken einer genuesischen Flotte und des Grafen Raimund von Nola mit den Überresten des französischen Heeres den Papst. Nachdem er durch eine bedeutende Geldzahlung an die französischen Söldner, die ihn nach Avignon auszuliefern drohten, und durch einen geänderten Reiseplan neue Gefahren beseitigt hatte, kam er endlich (23. September 1385) auf großen

Umwegen nach Genua. Die gefangenen Kardinäle führte er mit sich. Von ihnen ward der englische Kardinal Aston auf Bitten seines Königs befreit; die andern fünf blieben in strengem Gewahrsam; sie starben entweder im Kerker oder wurden getötet. Die grausame Strenge des alten Papstes schadete seinem Rufe sehr; zwei seiner Kardinäle, Pileus von Prato und Galeottus von Petramala, gingen zum Gegenpapste über, der sie freundlich aufnahm und in ihren Würden bestätigte.

Inzwischen ward Karl III. auf den ungarischen Thron berufen und dort mit Jubel empfangen, aber bald durch seine Strenge verhaßt und 1386 ermordet. Von einer Partei wurde Ludwig, der neunjährige Sohn des verstorbenen Herzogs von Anjou, als König von Neapel ausgerufen. Karls Witwe Margareta aber knüpfte jetzt zu Gunsten ihres Sohnes Ladislaus Verbindungen mit Urban an und gab seinen gefangen gehaltenen Neffen frei. Doch Urban, der seinen Sitz (24. Dezember 1386) in Lucca aufschlug, war ihrer Sache nicht geneigt, auch nachdem die Stadt Neapel sich der päpstlichen Oberhoheit unterworfen hatte. Im Sommer 1387 nahmen Otto von Braunschweig und der Graf Thomas Sanseverino die Stadt Neapel für den jungen Prinzen von Anjou ein. Der Papst war darüber sehr betrübt, ging (September 1387) nach Perugia und gedachte mit einem Heere nach Neapel zu ziehen. Wegen Geldmangels hatte er erst im August 1388 seine Rüstungen beendigt und ein Heer von englischen Söldnern angeworben; aber es entstanden unter ihnen Zwistigkeiten, viele kehrten zurück und nur mit 200 Reitern kam Urban bis Ferentino. Entblößt von Mitteln und im Vorgefühl seines Todes ging er auf Bitten der Römer im Oktober 1388 nach Rom, wo er bald neue gefährliche Kämpfe hatte. Altersschwach und aufgerieben von vielfachen Sorgen und Mühsalen, den Römern verhaßt, starb er am 15. Oktober 1389. Wohl besaß Urban Gerechtigkeitsliebe, die er auch gegen die Anerbietungen des Gian Galeazzo Visconti von Mailand, des Mörders seines Oheims, bewies; er lebte einfach und sittenrein und hatte eine gründliche Abneigung gegen Simonie. Aber ihm fehlte die weise Mäßigung und jene Seelenstärke, welche die Majestät der höchsten Gewalt auf Erden mit der wahren Demut und Sanftmut zu tragen weiß; es fehlte dem rauhen Manne an jeder Güte und Freundlichkeit. Wie er die Kardinäle, die ihn gewählt hatten, von sich stieß, so verfeindete er sich auch die von ihm selbst erwählten gründlich. Es war eine schwere Heimsuchung der Kirche, daß in einer Zeit, in der bereits Fürsten und Völker nur ihrer Interessenpolitik folgten, der harte und starrsinnige Charakter des Papstes ihm selbst und den Seinigen so viel Unheil bereitet hat.

2. Urbans Nebenbuhler in Avignon, Klemens VII., befand sich damals in einer höchst günstigen Lage. Zwar hatte er, vom französischen Hofe abhängig, nicht wenig vom Übermut der Höflinge zu leiden und mußte ihre Gunst auf Kosten der doppelt von Erpressungen heimgesuchten Kirchen Frankreichs erkaufen. Aber er gewann immer mehr Boden, hatte eine äußerlich gesicherte Stellung, sah 1387 auch Neapel zu seiner Obedienz zurückkehren. Sein Kardinalskollegium zählte nicht nur zu seinen Gliedern die älteren Kardinäle aus Gregors XI. Zeit, sondern auch neue ausgezeichnete Glieder, unter denen der jugendliche und fromme Prinz Peter von Luxemburg hervorragte, der im

Rufe der Heiligkeit und angestaunt von der Mitwelt am 2. Juli 1387, erst 18 Jahre alt, starb; die Wunder, die an seinem Grabe geschehen sein sollten, wurden als Beweis für die Legitimität Klemens' VII. verwertet [1]. Demselben kam ferner das Ansehen der Universitäten Paris und Bologna, sein Bemühen für Reinerhaltung des Glaubens und sein persönlich freundliches, der Schroffheit Urbans entgegengesetztes Benehmen sehr zu statten, sowie auch das (freilich erst bei der ihm günstiger gewordenen Sachlage vorgebrachte) Anerbieten, durch ein allgemeines Konzil die große Streitfrage entscheiden zu lassen, und, falls sein Recht obsiege, Urban VI. als ersten Kardinal anzuerkennen, im gegenteiligen Falle aber diesem sein Los anheimzustellen [2]. Urban VI. hatte diesen früher von ihm selbst zugelassenen Weg zur Einigung abgelehnt und sich auf die Zweifellosigkeit seiner Legitimität berufen. Kurz nach Urbans Tod traf der französische König Karl VI. in Avignon ein, wo ihm glänzende Feste gegeben wurden und sein Papst ihm die größten Zugeständnisse bezüglich des Kirchengüter und der Verleihung von geistlichen Ämtern machte. Der Klerus Frankreichs ward mit der Rute, die er sich selbst gebunden hatte, gezüchtigt.

In Rom folgte auf Urban VI., da man den Eindringling Klemens VII. zu wählen für unwürdig erachtete, am 2. November 1389 der vierzigjährige, einer verarmten Adelsfamilie Neapels entsprossene Kardinal Petrus Tomacelli als Bonifaz IX. (1389—1404). Er war sittenrein, leutselig und klug, doch zu nachsichtig gegen seine Verwandten und minder geschäftserfahren und gelehrt. Er begnadigte viele, die sein Vorgänger verurteilt hatte, näherte sich der Königin Margareta von Neapel, ließ den jungen Ladislaus zu Gaeta im Mai 1390 als König krönen und unterstützte ihn so kräftig, daß er im Kriege gegen das Haus Anjou den Sieg errang und Neapel wieder zur Obedienz des römischen Papstes zurückkehrte. Bonifaz stellte nach mehrfachen Kämpfen die päpstliche Macht im Kirchenstaate wieder her, ließ das Kapitol befestigen, die Engelsburg restaurieren und brachte es zuletzt dahin, daß er in Rom unumschränkter herrschte als einer seiner Vorgänger. Viele Mißbräuche unterdrückte er mit äußerster Strenge; nur belastete er die Kirchen schwer mit Auflagen, besonders durch neue Erweiterung der Annaten (oben S. 57), obschon er für seine Person sehr genügsam war. Als ihn sein Gegner in Avignon mit dem Anathem belegte, erwiderte er es erst nach längerer Zeit; er gab sich Mühe, durch den tatkräftigen Herzog Stephan von Bayern die von ihm Getrennten zurückzuführen; für den Fall, daß Robert von Genf die Rechtmäßigkeit Urbans VI. anerkenne und Absolution erbitte, wollte er ihn als seinen Legaten und Generalvikar außerhalb Italiens, Englands und Portugals anerkennen und seine Kardinäle in ihren Würden belassen. Am 1. Mai 1391 erklärte er jeden andern Weg zur Beseitigung des Schismas für unzulässig außer dem der Unterwerfung der Klementiner. Fünfundsiebzig Jahre habe der römische Stuhl an den Ufern der Rhone in Knechtschaft geschmachtet, bis

---

[1] Fourier de Bacourt, Vie du bienheureux Pierre de Luxembourg, Paris 1881. Rede von Pierre d'Ailly über seine Wunder bei Bulaeus, Hist. univ. Paris. IV 631 f.

[2] Bulaeus a. a. O. IV 618.

ihn Gott zurückgeführt und den auf die Rückkehr dahin sinnenden Gregor XI. aus dem Leben gerufen habe; das Verlangen eines Konzils zur Beseitigung des Schismas sei ein vermessener Eingriff in Gottes Ordnung; nur aus weltlichen Motiven habe sich Frankreich an Klemens angeschlossen, auf falsche Berichte sich stützend; eingedenk der Verdienste dieses irregeleiteten Landes um die Verteidigung des Glaubens, werde er nicht aufhören, für seine Rückkehr zur Einheit zu Gott zu flehen [1].

3. Die klaffende Wunde des zwiespaltigen Papsttums beseitigt zu sehen, war die Sehnsucht der ganzen Christenheit, und von verschiedenen Seiten bemühte man sich, das Schisma zu heben. Den richtigen Weg zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit wollte man in der allgemeinen Verwirrung nicht ernstlich betreten und in Frankreich insbesondere den gemachten Fehltritt nicht eingestehen. Schon 1381 wagte die Universität Paris, die in der ganzen Sache der Beseitigung des Schismas eine führende Stellung einnahm, den weit verbreiteten Unwillen über das Schisma in einer Audienz bei dem Könige kundzugeben und ein allgemeines Konzil als Heilmittel anzuraten. Der Herzog von Anjou als Regent ließ ihren freimütigen Sprecher Jean Ronce verhaften und auch, als er ihn wieder freigab, der Universität verbieten, auf ihren Antrag zurückzukommen. Darauf hatten Jean Ronce und andere Gelehrte Paris verlassen und sich an Urban VI. angeschlossen. Damals schrieb auch der Vizekanzler von Paris, Heinrich von Langenstein, sein Buch „Rat zum Frieden", um ebenso ein allgemeines Konzil zu befürworten, das auch ohne Berufung und Vorsitz eines Papstes gehalten werden könne. Im Oktober 1385 erlangte die Universität ein königliches Dekret gegen die vielfach als unerträglich befundenen Geldsammlungen des Hofes von Avignon, der dann auch dieselben rückgängig machte. Aber im ganzen blieben die alten Klagen bestehen; unter der vormundschaftlichen Regierung des mit Klemens sehr befreundeten Herzogs von Berry ward die Verbindung mit dem Gegenpapste nur noch inniger. Die Universität gab ihre Bemühungen nicht auf. Am 6. Januar 1391 predigte Jean Charlier, von seinem Geburtsorte Gerson genannt (geboren 1363, seit 1377 im Kollegium von Navarra in Paris, einer der berühmtesten Doktoren), vor dem Könige und forderte ihn und seine Oheime auf, der Universität Gehör zu geben und Schritte für Beseitigung des Schismas zu tun, wofür alle Gläubigen beten und fasten sollten; doch hatte das noch keine Wirkung. Der König Karl ward im August 1392 von Wahnsinn befallen. Nach seiner Heilung sandte ihm Bischof Bernard Allamand von Condom einen Traktat über das Schisma und suchte ihn in einem Schreiben, das in Avignon sehr übel aufgenommen ward, für Bemühungen zu seiner Hebung zu gewinnen. Bald überbrachte der fromme Kartäuserprior Petrus von Asti in Begleitung eines Ordensgenossen ein Schreiben von Bonifaz IX. vom 22. April an den König, das ihn bei den Tugenden seiner Ahnen beschwor, sich für die Herstellung der kirchlichen

---

[1] Über das Konklave in Rom Bericht bei Döllinger, Beiträge III 361 f; vgl. 354 ff. Außer den oben angeführten Quellen s. Vita Bonif. IX. bei Muratori, Rer. ital. Script. III, 2, 830 f. Encycl. Bonif. bei d'Achery, Spicil. I 766 f.

Einheit tätig zu erweisen; die beiden Kartäuser waren in Avignon verhaftet, aber auf Verwendung der Pariser Universität freigelassen und unter Begleitung eines Juristen, der ihnen entgegenwirken sollte, nach Paris entlassen worden[1]. Sie wurden um Weihnachten vom Könige gut aufgenommen und erhielten eine entgegenkommende Antwort, die jedoch jeden Schein einer Anerkennung des Bonifaz vermied und ihn geradezu als Ursache der Spaltung bezeichnete; die Fürsten Oberitaliens wurden zur Teilnahme an dem Friedenswerke eingeladen. Erfreut über die geweckten Hoffnungen, veranstalteten Universität und Klerus von Paris seit Januar 1393 feierliche Bittprozessionen unter großer Beteiligung des Volkes, zuletzt auch des Hofes. Auch Klemens ließ zu Avignon Bittgänge halten und eine eigene Friedensmesse anfertigen, die er im Februar 1393 nach Paris sandte; zugleich aber gab er dem Professor Johann Goulain aus dem Karmelitenorden Auftrag, die von vielen dortigen Gelehrten vertretene Notwendigkeit der Abdankung beider Päpste zu bekämpfen. Nachdem der König Ende 1393 eine Wallfahrt nach Mont Saint-Michel bei Avranche unternommen hatte, nahm die Universität abermals ihre Bemühungen auf und erlangte die Ermächtigung, behufs Ausrottung der Spaltung Rat zu erteilen, worauf sie am 25. Januar 1394 eine Dankfeier hielt und öffentlich zur Einreichung von Gutachten aufforderte. Die eingelaufenen Gutachten und Ratschläge wurden von einer Kommission geordnet, darauf von dem gewandten Nikolaus von Clemanges eine Denkschrift an den König verfaßt.

Drei Mittel wurden darin zur Tilgung des Schismas in Vorschlag gebracht: 1. die freiwillige Abdankung (Cessio) beider Päpste, 2. ein Kompromiß auf die Entscheidung von Schiedsrichtern, 3. die Versammlung einer ökumenischen Synode. Den ersteren Weg, für den die meisten Stimmen waren, hielt man für den leichtesten; in diesem Falle sollte die Neuwahl entweder auf die schon vor 1378 ernannten Kardinäle beschränkt oder durch die Kardinäle beider Obedienzen vorgenommen werden. Der zweite Weg war bezüglich des Erfolges minder sicher; noch schwieriger der dritte. Man beantragte, da viele Bischöfe unwissend und parteiisch seien, es sollten zu der Synode ebensoviele Doktoren als Prälaten berufen werden, verhehlte sich aber nicht, daß das zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben werde. Sollten die beiden Päpste alle drei Mittel verwerfen, so seien sie als hartnäckige Schismatiker mit den schwersten Strafen zu belegen. Aber man übersah, daß sowohl die beiden Päpste als ihre Obedienzen ihr Recht als ein unzweifelhaftes, bloß faktisch von Gegnern bestrittenes ansahen, daß es unwürdig schien, das legitime Recht mit der Usurpation auf eine Linie zu stellen, daß die (freilich entstellte) Rechtsfrage auf dem ersten Wege ganz umgangen, auf den beiden andern nicht leicht zur sichern Lösung geführt ward, daß zudem eine revolutionäre Neuerung darin lag, in das Doktorenelement den Schwerpunkt der kirchlichen Entscheidung zu legen.

Klemens in Avignon und seine Agenten, besonders Kardinal de Luna, wirkten der Universität, deren Gedanken Gerson in einer freimütigen Osterpredigt entwickelte, mächtig entgegen; auch nach Überreichung ihrer Denkschrift

---

[1] Gersons Rede von 1391 in Gerson., Opp. ed. Du Pin III 980 f; vgl. ebd. III 1204 f. Schwab, Gerson 126 f. Brief des Bischofs von Condom bei Martène, Thesaur. II 1130. Brief Bonifaz' IX. bei d'Achery, Spicil. I 768 f.

(30. Juni 1394) ward ihr verboten, sich weiter mit der Frage zu befassen und Briefe darüber ohne Erlaubnis des Hofes zu eröffnen oder abzusenden. Wiederholte Bitten um Änderung dieses Beschlusses blieben fruchtlos; als sie mit Einstellung ihrer Predigten und Vorlesungen drohte, durfte sie an Klemens und dessen Kardinäle schreiben; sie forderte hier ernstliche Schritte zur Herstellung der Einheit und Bestrafung des Kardinals de Luna, ihres gefährlichen Feindes. Klemens war über den „giftigen und verleumderischen Brief" sehr betroffen und erzürnt; noch mehr zürnte er über seine Kardinäle, die sich ohne seine Erlaubnis versammelten und ihm rieten, einen der drei vorgeschlagenen Wege zu wählen. Er starb 16. September 1394 an einem Schlagfluß, 52 Jahre alt[1]. Ein Entschuldigungsschreiben der Universität, er möge alles ihrem Eifer für die Kirche zu gut halten, traf ihn nicht mehr am Leben. Mehrere Fürsten und Universitäten (wie z. B. Köln) bezeugten der Pariser Hochschule für ihre Bemühungen lauten Beifall.

4. Auf die Kunde vom Tode des in Frankreich anerkannten Papstes forderte der König (22. September), hierin mit der Universität in Einklang, die Kardinäle zu Avignon auf, einstweilen die Wahl eines Nachfolgers zu verschieben. Aber diese, die den Inhalt der königlichen Schreiben wohl errieten, ließen dieselben bis nach beendigtem Konklave uneröffnet; doch beschworen 18 von den 21 Kardinälen einen Akt, daß jeder von ihnen als Papst an der Beseitigung des Schismas arbeiten, nötigenfalls auch, falls die Majorität des Kollegiums es für zuträglich erachte, resignieren wolle[2]. Darauf wurde (28. September) der Kardinal Peter de Luna gewählt, der sich Benedikt XIII. (1394—1417; † 1424) nannte. Da er noch Diakon war, ließ er sich tags darauf zum Priester weihen und am 11. Oktober zum Bischof konsekrieren. Er war talentvoll und beredt, fein gebildet und unbescholten. Er hatte sich mit Worten zu den größten Opfern bereit erklärt, um der Kirche wieder den Frieden zu geben; allein er wurde immer ehrgeiziger und halsstarriger in seiner Gesinnung und war in seinen Handlungen weit davon entfernt, auf die ihm zugefallene Würde zu verzichten. Er hatte in Frankreich studiert, war berühmt geworden als Professor des Kirchenrechts in Montpellier und 1375 von Gregor XI. zum Kardinaldiakon erhoben worden; bis in die letzten Zeiten hatte er viel für Klemens VII. gearbeitet, dann diesem zur Abdankung geraten und bis zu seiner Erhebung den größten Eifer für die Union an den Tag gelegt, den er auch noch fortwährend beteuerte. Alsbald begannen Verhandlungen mit dem Hofe und der Universität von Paris. Gesandte gingen hin und her; Benedikt sprach auch von einem neuen Unionsweg, den er erdacht habe. Im Februar 1395 ward unter dem Vorsitze des lateinischen Patriarchen von Alexandrien, Simon Cramaud, eines Hauptagitators in der Bewegung, zu Paris eine Versammlung des fran-

[1] Sauerland, Itinerar des (Gegen-) Papstes Klemens VII., in Histor. Jahrb. 1892, 192 ff.

[2] D'Achery, Spicil. I 770 f 786. Martène, Thesaur. II 1182 f; Vett. Script. VII, praef. XLII 436 479 f. Mansi, Concil. coll. XXVII 313. Cedula Cardinal. congregatorum in Conclavi, in quo Bened. XIII. electus est, bei v. d. Hardt, Concil. Const. I, 2, 17.

zösischen Klerus gehalten, in welcher neben zwei andern Vorschlägen, die dahin gingen, Bonifaz IX. (bei den Franzosen als Intrusus bezeichnet) mit Gewalt oder mit Güte zu beseitigen, was als schwer durchführbar erkannt ward, und die drei früheren Unionswege wieder empfohlen wurden, der Weg der Abdankung beider Prätendenten für den sichersten erklärt, die Sache aber dem Könige überlassen ward. Nach dem Gutachten der Mehrheit der Versammlung wurde eine ausführliche Instruktion für die nach Avignon abzuordnende Gesandtschaft ausgearbeitet. Hierauf gingen im Mai die Herzoge von Berry, Burgund und Orleans mit mehreren Prälaten und Gelehrten nach Avignon, wo sie nach feierlichen Begrüßungsreden mehrere Besprechungen mit Benedikt hatten, der endlose Ausflüchte gebrauchte. Der von ihm ersonnene Plan bestand darin, daß er und Bonifaz an einem Orte an der französischen Grenze und unter französischem Schutze persönlich zusammenkommen und über Herstellung des Friedens konferieren sollten. Am 1. Juni suchten die Pariser Abgeordneten die Unhaltbarkeit dieses Vorschlages und dagegen die Notwendigkeit der Abdankung nachzuweisen; Benedikt bestritt ihre Ausführungen, zog die Sache in die Länge, verwarf dann (20. Juni) in einer Bulle die vorgeschlagene Abdankung, für die sich auch seine Kardinäle mit Ausnahme von zweien erklärten, und verteidigte seinen eigenen Vorschlag; falls dieser scheitern sollte, sei ein von beiden Prätendenten erwähltes Schiedsgericht zweckmäßig, auch er bereit, jeden andern vernünftigen und der Kirche nicht gefährlichen Weg zum Frieden einzuschlagen. Die Abgesandten, die ihre Bemühungen fortsetzten, suchte er mit großen Verheißungen und Anerbietungen, sogar des Kirchenstaates in Italien, der ihm selbst nicht gehörte, zu gewinnen. Die Verhandlungen dauerten bis zum 8. Juli; ohne irgend ein Ergebnis verabschiedeten sich die Abgeordneten von dem Hofe von Avignon[1].

Nach Rückkehr seiner Gesandten berief der König eine zweite Versammlung geistlicher und weltlicher Großen unter Vorsitz seines Bruders, des Herzogs von Orleans. Schon dachten manche daran, dem starrsinnigen Aragonier den Gehorsam aufzukünden; die Mehrzahl war für eine nochmalige Aufforderung und Fortsetzung der bisherigen Bemühungen unter Teilnahme anderer Fürsten. Gesandte des Hofes und der Universität gingen nach England, Deutschland, Ungarn und Spanien, um diese Reiche zur Mitwirkung an den gegen die Spaltung zu ergreifenden Maßregeln zu bestimmen. Ende August 1395 beantragte die Pariser Universität bei dem Könige Beseitigung der päpstlichen Geldsammlungen und Pfründeverleihungen, um so dem Schisma die Nahrung abzuschneiden. Die Gesandtschaften in andern Ländern hatten im ganzen geringen Erfolg. Richard II. von England nahm die Gesandten freundlich auf und schloß sich den französischen Bestrebungen an, untersagte jedoch Verhandlungen mit der Universität Oxford, die in dieser Frage das Richtige wohl sah und wie an Urban VI., so auch an Bonifaz IX. festhielt, dabei die französischen Zessionspläne scharf kritisierte. Von Deutschland erhielt man keine günstigen Antworten; in Spanien hatte Benedikt den Nationalstolz auszubeuten gewußt und den Nichtfranzosen glaubhaft gemacht, Frankreich habe es auf einen rein französischen Papst abgesehen. Er gewann die Universität Toulouse für sich, die das

---

[1] Martène et Durand, Vett. Script. VII xliii 437 f 458 f 483 f 504 f 559 f; Thesaur. II 1178. D'Achery, Spicil. I 773 f. Mansi, Concil. coll. XXVI 773 f 792.

Übergewicht von Paris haßte, und in Paris selbst gab es noch Parteien. Mehrere Doktoren daselbst erbaten von Benedikt Gnaden, wie die Universität am 28. Dezember 1395 den Kardinälen klagte; sie verbot das ihren Mitgliedern am 22. Februar 1396 geradezu. Sie ging bereits so weit, Fragen aufzuwerfen, wie die: ob der von ihr als Papst anerkannte Benedikt wegen Verweigerung der Zession nicht als Meineidiger und Schismatiker von einem Konzil abgesetzt und zur Abdankung gezwungen werden könne, und suchte durch eine Appellation an den zukünftigen einzigen wahren Papst seinen Zensuren zuvorzukommen. Als dieser solche Appellationen (30. Mai 1396) verwarf, suchte sie die Erlaubtheit derselben zu begründen. Sie bewog Karl VI. abermals zur Abordnung von Gesandtschaften in die verschiedenen Länder. Endlich vereinigten sich Frankreich, England und Kastilien dahin, durch eine gemeinsame Deputation sowohl in Avignon als in Rom die Zession zu verlangen. Aber diese Deputation erhielt im Sommer 1397 sowohl von Benedikt XIII. als von Bonifaz IX. die Antwort, darüber sei erst eine Verständigung mit den Kardinälen und mit den christlichen Fürsten notwendig, seiner Zeit werde die getroffene Entscheidung mitgeteilt werden. Benedikt stützte sich auf den König von Aragonien, dachte daran, durch dessen Macht, durch den Grafen von Fondi und durch bedeutende Geldmittel in Italien die Herrschaft seines Nebenbuhlers zu stürzen, gewann in Frankreich sehr angesehene Männer; den Nikolaus von Clemanges, geboren um 1360, 1393 Rektor der Pariser Universität, machte er zu seinem Sekretär, den Peter d'Ailly, geboren 1350, Doktor der Theologie 1380, Kanzler der Universität 1389, zum Bischof von Puy, dann 1397 von Cambrai; auch zog er den frommen Dominikaner Vinzenz Ferrerius an seinen Hof und hatte an dessen Ordensgenossen, dem Inquisitor Nikolaus Eymerikus, einen gewandten Verteidiger seiner vermeintlichen Rechte[1].

Die drei verbündeten Könige von Frankreich, England und Kastilien suchten für ihren Plan auch den römisch-deutschen König Wenzel zu gewinnen, der bisher unerschütterlich zu Bonifaz gehalten und noch 1396 die französischen Anträge zurückgewiesen hatte. Auf dem Frankfurter Reichstage 1397 gewannen die französischen Gesandten mehrere Fürsten; an Wenzel, der nicht erschienen war, ging ein Schreiben Karls VI. ab, das ein Theologe verfaßt hatte und das ihn zu einer persönlichen Zusammenkunft einlud. Die Beilegung des Schismas durch ein Konzil oder durch ein Kompromiß ward als unsicher und für die Ehre der beiden Dynastien nachteilig hingestellt, da sich ja leicht ergeben könne, daß Karl IV. von Deutschland in der Anerkennung Urbans VI. oder Karl V. von Frankreich in der Klemens' VII. geirrt habe, die königliche Ehre sollte vor allem gewahrt, der aus der Fortdauer des Schismas den Monarchen zufallende Machtzuwachs dagegen nicht in Anschlag gebracht, der Weg der Zession festgehalten werden. Wenzel ließ sich für den Plan gewinnen und begab sich im März 1398 nach Reims. Vergebens hatte ihm Ruprecht II. von der Pfalz vorgestellt, von diesem Beginnen werde er durch Be-

---

[1] Die Universität Oxford wollte ein allgemeines Konzil nur zur Herbeiführung der allgemeinen Anerkennung Bonifaz' IX. Sie sagte: Cum per tot longos temporis tractus Pseudopapa et sui complices iustum Papam non audiverint, testibus etiam abhibitis non resipuerint, quid restat iuxta verbum Christi, nisi ut dicatur Ecclesiae: Celebrato supple Concilio generali, cuius sententiam si decreverint non audire, iam cum ethnicis et publicanis pars eorum computanda est? (Bulaeus a. a. O. IV 776.) Nicol. Eymer., Contra universitatem Paris. Dei Ecclesiam impugnantem responsiones ad XIX quaest. in Cod. Colbert. MS. 2487, fol. 36 contra emissum in Conclavi per Papam et Cardinales promissorium iuramentum et contra Ep. Paris. (Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 159).

leidigung des Papstes Bonifaz IX. nur Schaden, Frankreich aber den Nutzen haben; letzteres sei durch Parteinahme für die abtrünnigen Kardinäle an der ganzen Verwirrung schuld und möge nun zusehen, wie es das Unheil wieder gutmache und sich seines falschen Papstes entledige; er möge sich ja nicht auf den ungerechten und gefährlichen Vorschlag einlassen, sowohl den rechtmäßigen als den falschen Papst zur Abdankung zu zwingen; seine Untertanen würden sagen: wenn du selbst dem nicht mehr gehorchst, der dich als König bestätigt hat, so wollen auch wir dir nicht mehr gehorchen. Wenzel tat, was Frankreich wollte, und sandte seinen Geheimschreiber zugleich mit Peter d'Ailly nach Avignon und Rom. Benedikt erklärte sich gegen jede Abdankung, die für ihn eine Todsünde wäre; Bonifaz IX. sprach seine Bereitwilligkeit aus, abzudanken für den Fall, daß sein Gegner das gleiche tue. Da des letzteren Unbeugsamkeit ohnehin bekannt war, konnte er leicht die Römer, die sein Versprechen bedauerten, über seine nach Beratung mit den Kardinälen erteilte Antwort beruhigen. Der Beschluß der vereinigten vier Höfe, denen andere zu folgen im Begriffe waren, ging dahin, denjenigen der zwei Päpste (von denen einer sicher der rechtmäßige war) für abgesetzt zu erklären, der nicht auf seine Würde verzichten wolle. Der Beschluß war ein rechtswidriger, bloß durch den Notstand zu beschönigen[1].

5. Auf königliche Berufung fand nun im Mai und Juni 1398 eine dritte große Versammlung der französischen Geistlichen und Gelehrten in Paris statt, bei der des Königs Oheime und sein Bruder den Vorsitz führten. Man zählte außer dem lateinischen Patriarchen von Alexandrien 11 Erzbischöfe, 60 Bischöfe, 30 Äbte, die Prokuratoren der Kapitel und Universitäten sowie viele Doktoren, — alle bisher der Obedienz von Avignon angehörig und Bonifaz IX. von vornherein abgeneigt. Nach langen Debatten beschloß die Mehrheit, da der „Papst" eidbrüchig und ehrlos sei, die gänzliche Lossagung Frankreichs von seiner Obedienz (die Substraktion), welchen Beschluß der sonst geisteskranke König, der damals lichte Augenblicke hatte, am 28. Juli bestätigte, womit Navarra und Kastilien einverstanden waren. Es sollten alle den königlichen Schutz genießen, die aus diesem Beschlusse Nachteile zu erleiden hätten, alle Pfründenverleihungen der Kurie von Avignon nichtig sein, die Freiheiten der Kirchen Frankreichs gewahrt bleiben, für Anerkennung dieses Beschlusses in andern Staaten Sorge getragen werden. Da aber Frankreich Benedikt als rechtmäßigen Papst anerkannt, Bonifaz IX. verworfen hatte, so blieb der Beschluß völlig rechtswidrig und war vielen Bedenken ausgesetzt. Äußere Einflüsse und die Sophistik der Pariser Doktoren, die vor allem die über jedes positive Gesetz erhabene Selbsterhaltung der Kirche betont und die Pflicht, für diese zu sorgen, dem Gehorsam gegen den „Papst" entgegengestellt hatten, dann die Scheu vor der Neutralität, welche die französische Regierung bloßgestellt haben würde, und die Hoffnung auf Benedikts endliche Gefügigkeit hatten zu dem Majoritätsbeschlusse geführt, bei dem niemand sich völlig befriedigt finden konnte. Die Maßregel verfehlte auch gänzlich ihren Zweck[2].

---

[1] Karls VI. Brief an die Stadt Frankfurt bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I, Freiburg 1863, 41. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, Freiburg 1861, 130 ff.

[2] Mansi, Concil. coll. XXVI 839—882 895—914. Vota quattuor ducum in Choix de pièces inédites par Douet d'Areq. I, Paris 1863, 142—148. Martène,

Denn nichts konnte den starrsinnigen Peter de Luna beugen. Nicht der Anschluß anderer bisher ihm ergebener Reiche an den Pariser Beschluß, nicht der Abfall seiner eigenen Kardinäle, nicht die Not einer mehrjährigen Belagerung, nicht freundliche Vorstellungen, nicht physische Gewalt. Dem an ihn abgesandten Bischof Peter d'Ailly erklärte er, er wolle als Papst leben und sterben, der König von Frankreich stürze sich in den Irrtum und werde es später bereuen. Als darauf Marschall Boucicaut sich zur Belagerung Avignons anschickte, infolge königlicher Bekanntmachung vom 1. September 1398 fast alle französischen Untertanen seinen Hof verließen, die meisten (18) Kardinäle dasselbe taten, die Bürger von Avignon und der Grafschaft Venaissin abfielen, Avignon übergaben, Benedikt selbst (29. September) verwundet und dann fast ausgehungert war, sein Palast unterminiert wurde, blieb er unbeugsam, so daß selbst viele seiner heftigsten Gegner dadurch gerührt wurden und in Frankreich sich eine Reaktion zu seinen Gunsten erhob. Als Anfang 1399 drei der abgefallenen Kardinäle nach Paris kamen, um ein allgemeines Konzil sowie Absetzung und Gefangennahme Benedikts vorzuschlagen, und vor allem für ihre Güter und Einkünfte sorgten, gab sich lauter Unwille über sie kund, und der König befahl dem Marschall Boucicaut, gelinder gegen Benedikt zu verfahren, sich mit der Blockade seines Schlosses zu begnügen und die Einführung von Lebensmitteln nicht zu hindern. Der französische Klerus war unzufrieden mit den infolge der Substraktion eingetretenen Belastungen durch königliche Kommissäre, gegen die jeder Schutz fehlte. Der König von Aragonien vermittelte zwischen Benedikt und dem Pariser Hofe, der vorerst alle Feindseligkeiten gegen jenen einzustellen beschloß und nachher die Bewachung seines Palastes dem ihm befreundeten Herzog von Orleans übergab; Benedikt versprach im April 1399, zu resignieren, wenn sein Gegner abdanke, sterbe oder verjagt werde, und nichts zu tun oder zu gestatten, was die Union hindere. Er blieb Gefangener in seinem Palaste und sah auch den Gehorsam Kastiliens, Navarras, Neapels und anderer Gebiete sich entzogen. Aber es empörte viele Gemüter, daß man dem als rechtmäßigen Papst anerkannten und sonst nicht unbeliebten Manne den Gehorsam entzog; selbst an der Pariser Universität erhob sich Widerstand, als man wahrnahm, wie die Bischöfe bei Vergebung der früher päpstlichen Benefizien die Gelehrten hintansetzten und willkürlich schalteten; sie suspendierte in der Fastenzeit 1400 ihre Predigten und Vorlesungen (weshalb viele Studierende abreisten), bis der König Abhilfe versprach. Der Kanzler Gerson und der Bischof von St Pons bekämpften die Substraktion, der auch des Königs Bruder, der Herzog von Orleans, entgegen war. Viele Stimmen, wie der König von Kastilien, die Universität Toulouse, selbst mehrere abtrünnige Kardinäle, erhoben sich 1402 zu Gunsten Benedikts, der mit Beihilfe mehrerer Franzosen am 12. März 1403 nach Chateau-Reynard entfloh und bald von zahlreichen Anhängern umgeben war.

Thesaur. II 1153 f. Zur Rechtfertigung der Substraktion wurden als historische Beispiele angeführt: a) Papst Anastasius II., bei Gratian., C. 8 9, d. 19; c. 69, C. 1, q. 1 — eine ganz haltlose Angabe (Hergenröther, Photius II 347 A. 14); b) die Synode von Vienne unter Erzbischof Guido 1112 (s. Bd II 398), die aber keineswegs dem Papste Paschalis II. die Obedienz entzog, sondern nur als Drohung davon sprach.

Eine große Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zu Paris sprach sich im Mai 1403 für die Rückkehr unter seine Obedienz aus, und für das wider ihn Geschehene gab Benedikt völlige Verzeihung.

6. Bonifaz IX. hatte den Abfall Siziliens und Genuas zu erleben und sah die Könige Wenzel von Böhmen und Deutschland und Richard II. von England für das französische Projekt gewonnen, den von ihnen früher anerkannten Papst zur Entsagung zu nötigen. Aber beide Könige wurden 1399 bis 1400 entthront; der an Wenzels Stelle gewählte Ruprecht von der Pfalz erbat samt seinen Wählern dringend die päpstliche Bestätigung. Da Wenzel nicht verzichten wollte, kam es zu Unterhandlungen; doch ward 1401 der Vorschlag verworfen, Wenzel solle Kaiser werden, Ruprecht aber deutsch-römischer König bleiben. In Italien konnte Ruprecht nicht vordringen, seit er bei Brescia von Galeazzo Visconti geschlagen ward. Erst am 1. Oktober 1403 erlangte er die Anerkennung des Papstes Bonifaz [1]. Diesem hatten sich im Januar 1401 die Colonnesen unterworfen und die Pläne der Anjous auf Neapel waren gescheitert. Ruhig herrschte der Papst in Rom, wo er auch (1. Oktober 1404) starb. Es waren zu ihm Abgesandte des Gegenpapstes gekommen, die das Projekt einer persönlichen Zusammenkunft und Vereinigung und für den Fall des Mißlingens die Bestellung von Schiedsrichtern befürworteten, auch ein von beiden Teilen zu erlassendes Verbot der Wahl eines Nachfolgers beantragten [2]. Benedikt, den Frankreich beständig anging, seine Zusagen zu erfüllen, den Gerson 9. November 1403 zu Marseille und 1. Januar 1404 zu Tarascon zu rühren gesucht hatte [3], wollte wenigstens einiges tun, um seine Bereitwilligkeit zu zeigen; aber seine Nuntien waren nicht ermächtigt, auch nur ein bedingtes Versprechen seiner Abdankung zu erteilen, und erklärten, ihr Gebieter werde sich nicht zur Resignation verstehen. Dieselben wurden, weil ihre letzte Audienz den an seinem Rechte festhaltenden Papst sehr aufgeregt hatte [4], wie Mörder desselben betrachtet und vom Befehlshaber der Engelsburg gefangen genommen, der ihnen, trotzdem die Kardinäle ihre Freilassung forderten, erst nach Entrichtung einer Geldsumme die Freiheit gab. Die römischen Kardinäle zögerten anfangs mit der Neuwahl; aber da das Volk sich seiner früheren Freiheit wieder bemächtigen wollte und ein Aufstand ausbrach, begaben sie sich am 12. Oktober ins Konklave und wählten am 17. den Kardinal Cosmato Migliorati aus Sulmona, der den Namen Innozenz VII. (1404—1406) annahm. Er war von Urban VI. zum

---

[1] Palacky, Gesch. von Böhmen III, 1, 114 ff. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, Freiburg 1861, 136 ff. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I 56 526 ff 542 ff. Löher, Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung, in Münchener Histor. Taschenb. 1865, 1—129.

[2] Martène et Durand, Vett. Script. VII LXIII 686 f.

[3] Gersons Rede vom 9. November 1403 in Opp., ed. Du Pin II 43—54. Neujahrspredigt von 1404 ebd. II 54—73.

[4] So berichtet Benedikt XIII. an den König von Frankreich. Martène et Durand a. a. O. VII LXIV 690. Da jedoch die Kardinäle vor dem Konklave mit den Gesandten Benedikts über die Zession des letzteren verhandelten, ist jener Bericht vielleicht übertrieben. Die Gesandten wurden gefangen genommen, als sie Rom verließen, um die Rückreise anzutreten; es herrschte bereits große Erregung im Volke.

Erzbischof von Ravenna und Bologna, von Bonifaz IX. zum Kardinalpriester vom heiligen Kreuz in Jerusalem erhoben worden, war edel, gelehrt und tugendhaft. Er hatte gleich den andern Kardinälen beim Beginne des Konklave geschworen, jegliches Mittel, im Notfall auch das der Abdankung, zur Beseitigung der Spaltung anzuwenden, und dachte an die Berufung eines allgemeinen Konzils, wozu auch König Ruprecht mahnte[1]. Aber die Unruhen in Rom, die ihn bewogen, längere Zeit in Viterbo zu residieren, dann die Politik des Königs Ladislaus von Neapel, der zum Schein dem Papste Beistand brachte, aber selbst nur seine Macht zu vergrößern suchte, dazu die Umtriebe des Gegenpapstes traten ihm störend in den Weg[2].

Benedikt XIII. hatte 1404 öffentlich seinen Entschluß erklärt, nach Italien zu reisen und sich mit seinem Nebenbuhler zu verständigen, dann eine drückende Steuer zur Bestreitung der Kosten auf die französischen Pfründen gelegt und sich ein stattliches Heer verschafft. Nach Ostern 1405 reiste er von Nizza aus nach Genua, gewann Pisa für sich, trug sich sogar mit der Hoffnung, in Rom selbst seinen Sitz nehmen zu können. Als sein Stern in Italien zu leuchten schien, verlor er in Frankreich viel von seinem Einfluß. Die Pariser Universität, die am 26. November 1404 an Innozenz VII. wegen der kirchlichen Einigung geschrieben und von ihm Antworten und Aufklärungen erhalten hatte, überzeugte sich, daß die Gesandten ihres Papstes Benedikt Unwahres berichtet hatten, daß seine und seiner Agenten Schritte darauf abzielten, den in Rom residierenden Papst als einzige Ursache der fortdauernden Spaltung zu verdächtigen. In diesem Sinne wurde es auch gedeutet, daß Innozenz das für Bevollmächtigte Benedikts verlangte sichere Geleite ablehnte. Frankreich wandte sich immer mehr von dem Gegenpapste ab, ohne die frühere Verirrung eingestehen zu wollen. Der Kardinal Chalant richtete am Pariser Hofe 1406 nichts aus; auf Antrag der Unviersität verwarf das Parlament die gegen die Substraktion gerichtete Denkschrift der Hochschule Toulouse und verbot die weiteren Gelderpressungen Benedikts; schon beantragte man die Rückkehr zu der früheren Substraktion. Eine Pariser Versammlung von 64 Bischöfen, 140 Äbten und sehr vielen Doktoren (November und Dezember 1406) beschloß, es sei ein allgemeines Konzil zu beantragen und die Pfründenverleihungen Benedikts wie die Annaten zu verbieten, was auch der König im Januar 1407 bestätigte, indem er zugleich jeden Tadel gegen den Weg der Zession und gegen die von der Pariser Universität neuerdings unter heftigen Ausfällen auf Benedikt geforderte Substraktion strengstens untersagte. Doch kamen die königlichen Edikte durch die Bemühungen des Herzogs von Orleans und des Erzbischofs von Reims nicht sofort zum Vollzug[3].

---

[1] F. Bliemetzrieder, Die Konzilsidee unter Innozenz VII. und König Ruprecht von der Pfalz, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XXVII (1906) 355 ff.

[2] Eid der römischen Kardinäle bei Martène, Thesaur. II 1274. Vita Innoc. ex MS. Vat. bei Muratori, Script. III. 2, 832 f.

[3] Martène et Durand, Vett. Script. VII 695 f 702 712. Bourgeois de Chastenet, Nouvelle hist. du Concile de Constance 1726, Preuves 95 f 234 f.

7. Inzwischen war zu Rom am 6. November 1406 der dahin zurückgekehrte Papst Innozenz VII. gestorben. Die Kardinäle, die nicht sofort eine Neuwahl vornehmen, sondern sich mit Frankreich ins Einvernehmen setzen wollten, fanden angesichts einer in Rom drohenden Empörung doch eine Wahl geboten und setzten bei ihrem Eintritt in das Konklave (23. November) eine Wahlkapitulation fest, worin sich alle (14) verpflichteten, im Falle ihrer Wahl auf die päpstliche Würde unter der Voraussetzung zu verzichten, daß der Gegenpapst dasselbe tun wolle oder sterbe und dessen Kardinäle bereit wären, mit ihnen eine kanonische Wahl vorzunehmen; der Neugewählte müsse binnen Monatsfrist (von seiner Inthronisation an) den Gegenpapst, dessen Kardinäle, die christlichen Fürsten, die Universitäten von diesem Entschluß benachrichtigen, binnen drei Monaten aber bevollmächtigte Nuntien abschicken, um mit dem Gegner einen passenden Ort zur persönlichen Besprechung zu vereinbaren; während der Verhandlung dürfe er keine Kardinäle ernennen, außer um sein Kollegium dem gegnerischen gleich stark zu machen; erst wenn nach 15 Monaten keine Einigung erzielt sei, höre diese Verpflichtung auf; endlich müsse der Gewählte vor Publikation der Wahl diese Punkte neu bestätigen und sich unverbrüchlich daran halten. Sicher hatte das heilige Kollegium und der zu Erwählende nicht die Macht, den künftigen Papst zu binden oder seine Rechte zu schmälern; die Kardinäle erhielten kein Recht, richterlich gegen den Papst wegen Nichterfüllung dieser Festsetzungen einzuschreiten; der Gewählte wäre nach dieser Kapitulation eigentlich nur ein zur Abdankung beauftragter Prokurator, kein ganzer Papst gewesen[1]. Einstimmig wählten nun die Kardinäle den hochbetagten, als bieder und sittenrein bewährten Kardinal Angelo Corrario aus Venedig, Kardinalpriester von St Markus und lateinischen Patriarchen von Konstantinopel, der auch als Papst Gregor XII. (1406 bis 1415, † 1417) die gemachten Zusagen erneuerte, noch vor seiner Krönung (19. Dezember) ein Schreiben an Peter de Luna, „den einige Völker während des unseligen Schismas Benedikt XIII. nennen", andere an dessen Kardinäle, die Fürsten, Bischöfe und Universitäten richtete und den größten Unionseifer an den Tag legte; obschon er sein legitimes Recht betonte und der via iustitiae vor der beliebten via cessionis den Vorzug gab, wollte er doch dem Frieden jedes Opfer bringen und dem Weibe folgen, das vor Salomon den Übergang des eigenen Kindes in fremde Hand dessen Tötung vorzog (3 Kön 3, 26 f)[2].

Die ersten Schritte des neuen Papstes riefen große Begeisterung hervor. Die in Paris versammelten Prälaten erklärten (21. Januar 1407)

---

[1] Wahlkapitulation bei Martène et Durand, Vett. Script. VII 724. Daß die Beobachtung solcher Kapitulationen, die seit Innozenz' XII. Konstitution Romanum decet (1692; Bullar. Rom. IX 260) verboten sind, dem Gewissen des Papstes überlassen bleiben muß, halten die Kanonisten fest. Die Kapitulation war von der Art, daß der Gewählte, wie Gregors XII. Sekretär Leonard von Arrezzo sich ausdrückte, se magis procuratorem ad deponendum pontificatum quam pontificem factum existimare posset (Comment. rer. suo temp. gest., ed. Muratori, Script. XIX 925).

[2] Briefe Gregors XII. bei Raynald., Annales a. 1406, n. 14—16. Martène et Durand a. a. O. VII 719. Zanutto, Itinerario del pontefice Gregorio XII da Roma (9 Agosto 1407) a Cividale del Friuli (26 Maggio 1409). Udine 1901.

feierlich, man müsse Gott für die guten Gesinnungen der römischen Kardinäle und ihres Oberhauptes danken und Benedikt könne jetzt nicht mehr die Abdankung verweigern, ohne sich als ein faules Glied, als Schismatiker, der Häresie verdächtig zu erweisen, dem man nicht ferner zu gehorchen habe. Man glaubte, in ganz revolutionärer Weise denjenigen, der den Franzosen bisher als legitimer Papst gegolten hatte, zu völliger Entsagung zwingen zu dürfen. Benedikt, der im Herbste 1406 von Genua wieder nach Marseille gekommen war, antwortete (31. Januar 1407) dem römischen Papste in einer höflichen Weise und machte davon dem Pariser Hofe Mitteilung, der, da einige Glieder der Universität Benedikts Äußerungen etwas zweideutig finden wollten, am 18. Februar eine ansehnliche Gesandtschaft an beide Päpste abzuordnen und ihnen die Abdankung durch Prokuratoren, ohne persönliche Zusammenkunft, vorzuschlagen beschloß, worüber dieselbe eine Instruktion vom 13. März erhielt. Inzwischen hatte (26. Februar) Gregor drei Nuntien bevollmächtigt, über Ort, Zeit und Umstände der Zusammenkunft mit seinem Gegner in Marseille zu unterhandeln; nach vielen Debatten schlossen diese auch am 20. April einen Vertrag ab, der Sicherheitsmaßregeln für beide Teile, als Ort das von Benedikt vorgeschlagene Savona, als Zeit den 29. September oder 1. Oktober festsetzte. Nachher (im Mai) traf die französische Gesandtschaft ein, sie fand freundliche Aufnahme; Benedikt unterließ nicht, den Theorien der französischen Theologen gegenüber die Superiorität des Papstes über alle Gläubigen zu betonen, wiederholte mündlich sein Versprechen, war aber nicht dazu zu bewegen, dasselbe durch eine Bulle auszusprechen; die Forderung wies er als aus Mangel an Vertrauen hervorgegangen ab und geeignet, die Abdankung als erzwungen erscheinen zu lassen. Die Gesandten des Pariser Hofes berieten sich, ob sie nicht die Substraktion zu verkündigen hätten; sie nahmen indessen davon Umgang, was einige Agitatoren der Universität zu lauten Schmähungen brachte, während Benedikt eine gegen die Obedienzentziehung als schweren Frevel gerichtete Bulle vom 19. Mai vorerst unveröffentlicht ließ. Im Juni 1407 kamen zwei der römischen Nuntien nach Paris, wo sie ehrenvolle Aufnahme fanden, während Anton Corrario, Neffe des Papstes, sich zu diesem zurückbegab. Von der großen französischen Gesandtschaft, die nach Marseille gekommen war, ging ein Teil nach Paris, um das Verhandelte zu berichten, ein Teil blieb in Marseille, um Benedikt in seinen guten Absichten zu bestärken, der dritte, größere Teil begab sich mit dem Patriarchen von Alexandrien, Simon Cramaud, nach Rom zu Gregor XII.

Gregor hatte inzwischen seine Meinung geändert, teils von seinen Verwandten beeinflußt, teils von der Furcht erfüllt, von dem schlauen Benedikt überlistet und seiner Freiheit beraubt zu werden. Von Venedig und von Paris hatte er Warnungen erhalten vor Frankreich, dessen Härte gegen den als Papst anerkannten Benedikt ein schlimmes Vorzeichen schien; König Ladislaus von Neapel, dem jeder Vergleich des Papstes mit dem Pariser Hofe gefahrdrohend schien, sandte einen gewandten Mönch, um den Papst zu bearbeiten und nicht von seiner Seite zu weichen; Savona selbst stand unter der Obedienz des Gegenpapstes und unter Frankreichs Botmäßigkeit wie Genua, dessen Schiffe ihn an den Ort der Zusammenkunft bringen sollten; Benedikt wollte nur mit

bewaffneter Begleitung erscheinen; die französischen Gesandten traten in Rom in Verdacht erregender Weise auf, suchten auf die Kardinäle und die Römer einzuwirken, verhandelten mit ihnen insgeheim; alles schien auf einen Zwang zu deuten, der in Savona geübt werden sollte; ein prinzipieller Angriff auf die Papstgewalt schien fast noch gefährlicher als das bestehende Schisma. So konnte sich Gregor im Juli 1407 nicht entschließen, den von seinen Nuntien abgeschlossenen Vertrag von Marseille zu ratifizieren; er schwankte, machte Gegenvorschläge, verlangte Bürgschaften für seine Sicherheit. Er begab sich wohl am 9. August nach Viterbo, wo er 20 Tage blieb und am 17. an seinen Gegner wie an den König von Frankreich schrieb; um dann sowohl Savona als dem von ihm vorgeschlagenen Pisa näher zu sein, ging er nach Siena, wo er bis in den Januar 1408 verweilte. Benedikt war nicht zu bewegen, einen der von Gregor als sicher vorgeschlagenen Orte anzunehmen, noch ging er auf dessen Antrag ein, seine Galeeren nach der Ankunft zu entwaffnen; die von den französischen Gesandten in Rom versprochene Auslieferung genuesischer und savonesischer Bürger als Geiseln wurde verweigert, die Bedenken Gregors eher vermehrt als vermindert.

Benedikt, der mit Freuden sah, daß nun die Schuld der Vereitelung des Kongresses auf seinen Gegner gewälzt werden könne, erschien noch vor dem Michaelistag mit starker Bedeckung in Savona, wohin von Gregors Seite nur drei Gesandte kamen, die sein Ausbleiben rechtfertigen sollten, wie das auch in einer größeren Denkschrift Gregors vom 1. November geschah. Man kam überein, Benedikt solle sich nach Portovenere, Gregor nach Pietrasanta begeben. Gregor begab sich im Januar 1408 nach Lucca, das ihm volle Sicherheit bot; Benedikt erschien in Portovenere, aber hütete sich wohl, die Küste und das unter seiner Obedienz stehende Gebiet von Genua zu verlassen. Durch beiderseitige Bevollmächtigte mit Unterstützung von Fürsten und Städten wurden die Verhandlungen fortgesetzt, ohne daß man sich geeinigt hätte. Schon drohte ein Zerwürfnis zwischen Gregor und seinen Kardinälen, welche die Wahlkapitulation für absolut bindend hielten, den großen Einfluß der päpstlichen Neffen mit Eifersucht ansahen und die von ihm projektierte Promotion neuer Kardinäle zu hindern suchten; die allgemeine Mißstimmung über die beiden Päpste und die Bemühungen des französischen Hofes verfehlten bei ihnen den Eindruck nicht. Frankreich sah die Situation günstig für einen Gewaltstreich. Durch die Ermordung des Herzogs von Orleans (23. November 1407) durch Johann von Burgund hatte Benedikt seine Hauptstütze verloren[1], und als am 12. Januar 1408 königliche Edikte die Substraktion androhten, Benedikt aber dagegen strenge Bullen veröffentlichen ließ, wurden diese zerrissen, Benedikts Anhänger verfolgt, darauf die Neutralität verkündet und Marschall Boucicaut in Genua beauftragt, Benedikt zu verhaften. Dieser aber kam der Verhaftung zuvor und reiste am 15. Juni nach Aragonien, nachdem er durch eine Bulle ein Konzil nach Perpignan auf

---

[1] Über die Rechtfertigung der Ermordung durch Jean Petit (Tyrannenmord) vgl. C. Kamm, Der Prozeß gegen die Iustificatio ducis Burgundiae auf der Pariser Synode 1413—1414, in Röm. Quartalschr. XXVI (1912) 3* ff, mit mehreren Forts.

den 1. November ausgeschrieben hatte. Der französische Hof forderte bereits am 22. Mai 1408 die Kardinäle beider Obedienzen zu gemeinsamem Zusammentritt behufs der Beseitigung des Schismas auf und ordnete Gesandte an alle Fürsten ab, mit der Einladung, keinen der beiden Päpste mehr anzuerkennen, was auch Wenzel von Böhmen, Sigismund von Ungarn und der König von Navarra sich gefallen ließen[1].

8. Schon längst hatten mehrere Kardinäle beider Obedienzen sich zum Abfall vorbereitet; seit 12. Mai entflohen sieben Kardinäle Gregors aus Lucca nach Pisa, als dieser vier Männer mit dem Purpur bekleidete: seine beiden Neffen Anton Corrario und Gabriel Condolmero, den Protonotar Jakob von Udine und den Erzbischof Johannes Dominici von Ragusa, einen charakterfesten Prälaten und entschiedenen Gegner des Zessionsprojektes. Die abtrünnigen Kardinäle protestierten in eigenen Manifesten gegen Gregors Befehle, daß sie ohne seine Erlaubnis Lucca nicht verlassen, nicht Versammlungen halten, noch mit den französischen oder avignonesischen Gesandten verkehren sollten, appellierten von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papste und vom Vikar Christi an Christus selbst, an ein allgemeines Konzil und das künftige Kirchenoberhaupt. Sie beschwerten sich über Bedrohung ihrer Freiheit und ihres Lebens in Lucca, über den Bruch der Wahlkapitulation und sprachen ihr Vertrauen auf den Beistand der christlichen Monarchen aus. Die Antwort Gregors vom 12. Juni erklärte, die Befehle seien notwendig geworden wegen ihrer Umtriebe und zunehmenden Widersetzlichkeit, wegen ihrer häretischen und schismatischen Pläne; die Klage über Lebensgefahr in Lucca sei völlig unwahr, die eingelegte Appellation sei ein rechtswidriger, schismatischer und häretischer Akt. Die abtrünnigen Kardinäle luden nun den Gegenpapst ein, zu ihnen nach Livorno zu kommen. Benedikt sandte drei Glieder seines Kollegiums dahin; ein vierter, Chalant, weilte schon in dieser Stadt; nach seiner Abreise kamen noch drei weitere zu jenen drei hinzu. Die 13 Kardinäle beider Parteien unterschrieben am 29. Juni einen Akt, daß sie wegen Nachlässigkeit der Prätendenten ein allgemeines Konzil zur Herstellung der Kircheneinheit berufen wollten, und beschlossen, keine neuen Kardinalspromotionen der Päpste mehr anzuerkennen, ebensowenig einen neuen Nachfolger derselben. Sie setzten 22 Punkte fest, wonach jedes Kollegium die Prälaten seiner Obedienz auf den 2. Februar 1409 zu einer Synode, womöglich an den gleichen Ort, einladen, dort die zwei Päpste abdanken oder abgesetzt werden sollten. Auch die Fürsten und Universitäten wurden davon in Kenntnis gesetzt, die Gläubigen zur Neutralität aufgefordert. Am 14. Juli ward bestimmt, die Synode solle am 25. März 1409 zu Pisa eröffnet werden.

Gregor XII. hatte (26. Juni) in einem Rundschreiben auf Benedikts Vorwürfe geantwortet, am 6. Juli erklärt, daß er zu Pfingsten des nächsten Jahres eine Synode in der Provinz Ravenna oder in der von Aquileja halten

---

[1] Martène, Thesaur. II 1312 f 1349 f 1357 f 1382 f; Martène et Durand, Vett. Script. VII 733 f 761 f. Leon. Aret. bei Muratori, Script. XIX 926. Mansi, Concil. coll. XXVI 1181 f 1202 f; XXVII 36 f.

werde, und die Venetianer um Anweisung eines geeigneten Ortes ersucht, worauf er sich (Mitte Juli) nach Siena begab und daselbst (19. September) zehn neue Kardinäle ernannte. Seine abtrünnigen Kardinäle behaupteten, das Prioritätsrecht mit ihrer Berufung zu haben, und begründeten ihr Recht überhaupt scheinbar daraus, daß Gregor den übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, als eidbrüchiger Begünstiger des Schismas erscheine, daß es jetzt allen Gläubigen obliege, sich seinem Gehorsam zu entziehen. Vergebens forderte sie Gregor zur Umkehr auf, indem er Verzeihung anbot; als die Frist verstrichen war, erneuerte er (14. Januar) die Zensuren gegen sie und verbot den Gläubigen, mit ihnen zu verkehren. Die Kardinäle streuten offenbare Verleumdungen gegen ihn aus, ernannten einen der Ihrigen, Peter Philargi, zum Statthalter von Ancona und Spoleto, forderten allenthalben Entziehung der Obedienz gegen Gregor. Die gesteigerte Sehnsucht nach der Einheit trieb Fürsten und Völker der Politik Frankreichs und den Kardinälen in die Arme; mit einem rein äußerlichen Anschluß der einzelnen Länder an die vereinigten neun italienischen und sechs avignonesischen Kardinäle hoffte man die Spaltung zu besiegen. Gregor, der sich nach Rimini in den Schutz der Malatesta begab, klagte mit Recht in einem Schreiben an die den Kardinälen ergebene Stadt Florenz vom 12. März 1409, daß seine Kardinäle ihn verurteilten, bevor ihre Kompetenz feststand, ihn als Schismatiker und Häretiker brandmarkten, bevor das von ihnen als Richter angerufene Konzil tage, daß sie ihm Dinge zur Last legten, an denen er keine Schuld habe. Er erklärte, daß das von ihnen berufene Konzil weder rechtlich noch tatsächlich ein allgemeines sei, daß der von ihnen früher anerkannte Papst, ohne die Würde des Nachfolgers Petri zu opfern, nicht ihrer Vorladung gehorchen, den Heiligen Stuhl nicht ihrem Forum unterwerfen könne; sei sein Recht streitig, so sei es auch das seiner Vorgänger seit 30 Jahren, selbst das Recht der Kardinäle, die ihnen ihre Erhöhung verdankten. Aber diese Vorstellungen blieben in der allgemeinen Verwirrung ungehört, und Gregor XII. sah sich bald von den meisten Anhängern, selbst von vielen seiner Diener verlassen[1]. So war zwar der Konzilsweg zur Lösung des Schismas beschritten, allein es wurden drei Konzilien zugleich berufen: von Gregor XII. nach Cividale (unten § 4), von Benedikt XIII. nach Perpignan, von den abtrünnigen Kardinälen nach Pisa; die Verwirrung war größer als zuvor.

9. In Paris ward vom 11. August bis 5. November 1408 eine große Nationalsynode zur Bestimmung der für die Zeit der Neutralität zu beobachtenden Grundsätze und Maßregeln gehalten; Absolutionen und Dispensationen, soweit sie nicht durch bestehende, mit päpstlichen Vollmachten versehene Organe geübt werden konnten, sollten den Bischöfen und den Provinzialkonzilien zufallen, das vor der letzten Bulle Benedikts Verfügte in Kraft bleiben, Wahlen

---

[1] Denkschriften der Kardinäle bei Martène, Thesaur. II 1394 f; Raynald., Annales a. 1408, n. 8 f; Mansi, Concil. coll. XXVI 1188; XXVII 29 f 139 f. Gregors XII. Antwort bei Raynald. a. a. O. a. 1408, n. 9—19; Mansi a. a. O. XXVII 36 f. Pakt der Kardinäle bei Mansi a. a. O. XXVI 1167 1180; XXVII 143; Martène et Durand, Vett. Script. VIII 30 42 775 795 819 f; d'Achery, Spicil. I 807. Gregors XII. Brief an Florenz bei Martène et Durand a. a. O. VII 950; Mansi a. a. O. XXVII 77 435.

und Kollationen durch die Ordinarien und die berechtigten Korporationen geschehen, wer Benedikt noch anerkenne, seiner Pfründen verlustig sein. Gegen diese Anordnung erhob sich aber vielfacher Widerspruch. Der Erzbischof Guido von Reims verwarf die Beschlüsse, lud die Prälaten zu Benedikts Synode ein und erklärte, als Pair nur vor dem Könige sich verantworten zu wollen. Peter d'Ailly bedurfte eines königlichen Geleitsbriefes, um sich gegen seine Verhaftung zu schützen, welche die leidenschaftlich erregte Universität verlangte. Auch Benedikt dachte nicht daran, sich den Kardinälen zu fügen; noch gehorchten ihm Aragonien, Kastilien, Savoyen, Lothringen und Schottland. Er leitete am 22. Oktober 1408 einen Prozeß gegen viele Pariser Professoren wegen ihrer Irrtümer gegen den katholischen Glauben und über die päpstliche Gewalt ein. Umgeben von neu kreierten Kardinälen und Patriarchen, eröffnete er (1. November) seine Synode zu Perpignan mit 120 Mitgliedern, die sich aber über die Art der Unionsbestrebungen entzweiten. Zuletzt nahm er das ihm vorgetragene Gesuch an, die Entsagungsverhandlungen ohne Ausschluß anderer Wege fortzusetzen und Gesandte nach Pisa abzuordnen. Diese wurden auch am 26. März 1409 gewählt, aber in Frankreich angehalten und ihrer Instruktionen beraubt, so daß sie zu spät nach Pisa kamen[1].

Für das Konzil in Pisa wurden von den abgefallenen Kardinälen zahlreiche Vorbereitungen getroffen; Briefe, Gesandte, Gutachten und Schriften der Gelehrten mußten dazu dienen. Noch einmal versuchten König Sigismund von Ungarn sowie Florenz, Venedig, Siena zwischen Gregor und seinen Kardinälen zu vermitteln, aber ohne Erfolg. Frankreich und England suchten allenthalben Neutralitätserklärungen zu erwirken; in Deutschland, wo die kirchliche Spaltung mit einer politischen verbunden war, versprach König Wenzel am 24. November 1408 Beschickung des Pisaner Konzils unter der Bedingung seiner Anerkennung als römischer König und suchte in Böhmen die Losreißung von Gregor XII. durchzuführen, während Ruprecht an dem legitimen Papste festhielt. Zu dem Frankfurter Reichstag (Januar 1409) kamen sowohl Gesandte Frankreichs als Gregors und der Kardinäle; die große Mehrzahl der Fürsten erklärte sich nach dem tonangebenden Wunsche Frankreichs für die Neutralität. König Ruprecht dagegen sprach mit richtigem Blick aus, es sei kein Grund vorhanden, Gregor XII. den Gehorsam aufzukündigen, vielmehr werde das und die Pisaner Synode von Frankreich aus Selbstsucht und zu großer Schande und zum Schaden des Reiches betrieben, auf dem von den Kardinälen betretenen Wege werde vielmehr eine „Trifaltigkeit" und noch größere Spaltung entstehen. Wenzel seinerseits schloß mit dem von Pisa abgeordneten Kardinal Landulph von Bari einen definitiven Vertrag (17. Februar). Der König Ladislaus von Neapel, der 1408 Rom und einen großen Teil des Kirchenstaates besetzt hatte, seiner Behauptung nach, um dem Handstreiche des französischen Gouverneurs von Genua zuvorzukommen und zum Besten des

[1] Prozeß gegen die Pariser Professoren bei Martène et Durand, Vett. Script. VII 867. Synode von Perpignan bei Mansi a. a. O. XXVI 1099 f; XXVII 189 1100 f. Hefele, Konziliengesch. VI² 988 ff. Ehrle, Aus den Akten des Afterkonzils von Perpignan 1408, in Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters V 387 ff.

Papstes Gregor, war der Versammlung in Pisa durchaus entgegen und suchte sie durch einen Einfall in das Gebiet von Florenz zu verhindern. Während Kastilien auf seiten Frankreichs und der Kardinäle stand, wies König Martin von Aragonien als Anhänger Benedikts die Einladung nach Pisa in derber Weise zurück. In Italien waren noch viele Gebiete und Städte auf Gregors Seite, und die von ihm gebannten Kardinäle verloren viele ihrer Güter und Stellen, wie Peter Philargi das Erzbistum Mailand, was die Erbitterung derselben erhöhte. Die Republik Venedig blieb lange Zeit auf seiten Gregors, ihres Landsmanns; weil er aber einen Neffen des Dogen Steno nicht zum Bischof beförderte, fiel auch sie von ihm ab. Überall fast wurden die politischen Interessen in den Vordergrund gestellt und die kirchlichen Wirren in selbstsüchtiger Weise ausgebeutet[1].

3. Die Stellungnahme der Theologen gegenüber dem Schisma.

Literatur. — Denifle-Chatelain, Chartularium universitatis Parisiensis III, Par. 1894, 552 ff. Bulaeus, Histor. univ. Parisien. IV. Henricus de Hassia, Epistula concilii pacis (Consilium pacis); Epistula de cathedra Petri ad Bertholdum episc. Frisingensem; Epistula pacis; Invectiva contra monstrum Babylonis; Liber adversus Telesphori eremitae vaticinia de ultimis temporibus. Vgl. oben S. 103. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie (s. oben S. 103). Hartwig, Leben und Schriften Heinrichs von Langenstein. Marburg 1858. G. Sommerfeldt, Zwei Schismatraktate Heinrichs von Langenstein, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch., Erg.-Bd VII (1906) 436 ff; Eine Streitschrift aus den letzten Lebensjahren des Prof. Heinrich von Langenstein († 1397), in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XLV (1906) 151 ff. Conradus de Gelnhausen, Epistula concordiae s. Tractatus de congregando concilio tempore schismatis, ed. Martène et Durand, Thesaurus anecdot. II 1200 ff. F. Bliemetzrieder, Die wahre historische Bedeutung Konrads von Gelnhausen zu Beginn des großen abendländ. Schismas, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XXVIII (1907) 549 ff. Theodoricus de Niem, De difficultate reformationis Ecclesiae in concilio universali, ed. in Gersoni Opp., ed. Du Pin II 867 ff (Ehrler bezweifelt die Autorschaft Dietrichs von Niem); Monita de necessitate reformationis Ecclesiae in capite et in membris, ed. in Gersoni Opp., ed. cit. II 885 ff; dazu Finke, Forschungen zur Gesch. des Konstanzer Konzils, Paderborn 1889, 267 ff (Dietrichs von Niem Autorschaft ist zweifelhaft); De scismate; Nemus unionis (vgl. Sägmüller in Histor. Jahrb. XXV [1904] 531 ff); De bono Romani pontificis regimine (s. oben S. 96). W. J. M. Mulder, Dietrich von Nieheim, zijne opvatting van het Concilie en zijne Kroniek. Amsterdam 1907. Ioann. Gerson., Opp., ed. Du Pin. 5 Bde. Antwerp. 1706, besonders: De auctoritate Ecclesiae, concilii generalis, papae et cardinalium (ed. cit. II 926 ff); Libellus de auferibilitate papae ab Ecclesia (ebd. II 209 ff); Sententia de modo habendi se tempore schismatis (ebd. II 3); Oratio nomine universitatis ad deputatos Anglos (ebd. II 123 ff); Sermo factus coram papa Benedicto apud Tarasconam de pace (ebd. II 54 ff); Sermo pro pace Ecclesiae et unione Graecorum coram rege Francorum (ebd. II 141 ff); Tractatus de unitate ecclesiastica (ebd. II 113 ff); Trialogus in materia schismatis (ebd. II 83 ff); zwei Tractatus de schismate bei Goldast, Monarchia II 1448 ff. Vgl. Schwab, Gerson, und Lafontaine, J. Gerson (s. oben S. 97). Beß, Johannes Gerson und die kirchenpolitischen Parteien Frankreichs vor dem Konzil zu Pisa. (Diss.) Marburg 1890. Über den Traktat De modis uniendi ac

---

[1] Martène et Durand, Vett. Script. VII 831 864 869 f 890 899 902 (Haltung der italien. Städte). Vgl. Mansi, Concil. coll. XXVII 189 191 204. Ruprechts Erklärung bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I 139 ff.

reformandi ecclesiam in concilio universali vgl. Sägmüller in Histor. Jahrb. 1893, 562 ff. Petrus de Alliaco, Recommendatio Sacrae Scripturae, ed. in Gersoni Opp., ed. Du Pin I 604 ff; Canones reformationis Ecclesiae in concilio Constantiensi, ed. v. d. Hardt, Constant. concil. I 409 ff; Capita agendorum in concilio generali Constantiensi, ed. cit. I 506 ff; Propositiones utiles ad exstinctionem schismatis per viam concilii generalis, ed. in Gersoni Opp., ed. Du Pin I 112 ff; Tractatus de ecclesiastica potestate, ed. cit. II 925 ff. Vgl. Tschackert, Peter von Ailli (s. oben S. 97; vgl. auch Jahrb. für deutsche Theol. 1875, 272 ff). L. Salembier, Petrus de Alliaco. (Diss.) Insulis (Lille) 1886; Les œuvres françaises du card. Pierre d'Ailly, l'évêque de Cambrai, in Revue de Lille XXV (1906) 40 ff, mit mehreren Forts.; Le card. Pierre d'Ailly, sa naissance à Compiègne en 1350, sa mort à Avignon en 1420, bibliographie de ses œuvres. Compiègne 1909. N. Valois, Un ouvrage inédit de Pierre d'Ailly: le „De persecutionibus Ecclesiae", in Bibliothèque de l'École des Chartes LXV (1904) 557 ff. Zabarella, De schismatibus auctoritate imperatoris tollendis, ed. Schard, Syntagma, Argentor. 1609, 235 ff. Petrus Plaoul bei Denifle-Chatelain a. a. O. III 552. Nicolaus de Clemangis, De corrupto Ecclesiae statu, ed. v. d. Hardt a. a. O. I, 3, 1 ff; Disputatio habita per scriptum super materia concilii generalis ad scholasticum Parisiensem, ed. Gratius, Fasciculus rerum expetendarum, Colon. 1535, 197 ff; Vota pacis ac emendationis in concilio Constantiensi quaesitae, ed. v. d. Hardt a. a. O. I, 2, 1 ff. P. Hemmerle, Nikolaus Poillevillain, gen. von Clemanges, und die Schrift De corrupto Ecclesiae statu, in Histor. Jahrb. XXVII (1906) 803 ff; Der Pariser Theologe Nik. Poillevillain, gen. Nik. von Clemanges, und seine Stellung zum Schisma seiner Zeit. (Progr.) Algringen 1910. F. Bliemetzrieder, Traktat des Minoriten-Provinzials von England, Fr. Nikolaus de Fakenham (1395), über das große abendländ. Schisma, in Archivum franc. histor. I (1908) 577 ff; II (1909) 79 ff; Abt Ludolfs von Sagan Traktat Soliloquium scismatis, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XXVI (1905) 29 ff 434 ff. G. Sommerfeldt, Johann Falkenbergs Stellung zur Papstfrage in der Zeit vor dem Pisaner Konzil, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XXXI (1900) 421 ff. Vincentius Ferrerius, De moderno Ecclesiae schismate; De fine mundi et tempore antichristi. Vgl. Fages, Histoire de St. Vincent Ferrier (oben S. 105). A. Sorbelli, Il trattato di S. Vincenzo Ferrer intorno al grande scisma d'Occidente. Bologna 1906. W. Mulder, Dionysius de Kartuiser en de conciliaire theorie, in De Katholiek CLXI (1912) 255 ff. Rastoul, L'unité religieuse pendant le grand schisme d'Occident. Paris 1904. H. X. Arquillière, L'origine des théories conciliaires (Extr. des Comptes-rendus de l'Acad. des inscr.). Paris 1911. F. Bliemetzrieder, Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländ. Schismas (Publ. des österreich. histor. Inst. zu Rom I). Wien 1909. H. Jordan, Ein Dialog über die Reformation der Kirche aus dem Jahre 1404, in Neue kirchl. Zeitschr. XXII (1911) 653—661 738—743.

1. Das Schisma brachte unter den Theologen dieser Zeit die größte Verwirrung in den Lehranschauungen über das Papsttum und über die Stellung des päpstlichen Primates in der Kirche hervor. Diese Verwirrung wurde noch vermehrt durch angebliche Prophezeiungen über den baldigen Weltuntergang und die Erscheinung des Antichrists. Wie in allen theologischen Fragen und in der ganzen Bewegung zur Beseitigung des Schismas, so hatte auch in der Untersuchung dieser Lehren die Universität Paris die Führung. Von ihr gingen jetzt die Ansichten über die kirchliche Verfassung aus, die später in den Reformkonzilien sich breit machten. Die Pariser Universität hatte am 15. Juni 1381 die Frage erörtert, ob es angesichts des bestehenden Papststreites häretisch oder schismatisch sei, zu bestreiten, daß einer der zwei Prätendenten Papst sei, hatte sich aber darüber nicht einigen können. Noch immer teilte die Mehrzahl der Lehrer die früher vertretenen Ansichten über die päpstliche Gewalt und über die Endgültigkeit päpstlicher Entscheidungen; so namentlich in der Sache des Dominikaners Johann von Montson, Doktors der Theologie. Dieser hatte 14 höchst verwegene Sätze aufgestellt, darunter folgende: Die hypostatische Union der göttlichen und der menschlichen Natur in Christus sei vollkommener als die Vereinigung der drei Personen

in der Gottheit; es könne ein einfaches Geschöpf geben, das im bloßen Naturzustande ohne Gnade ebensoviel Verdienst zu erwerben vermöge als die menschliche Seele Christi; die Lehre von der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter widerstreite dem Glauben. Darüber geriet die gesamte Hochschule in Bewegung. Johann ward zum Widerruf aufgefordert und seine Thesen von der theologischen Fakultät wie von dem Bischof von Paris 1387 verdammt. Aber er entfloh nach Avignon und appellierte an den Apostolischen Stuhl; er erklärte, man habe in ihm den hl. Thomas verworfen, und einzig dem Papste stehe es zu, eine Lehre zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Pariser Universität sandte vier ihrer gelehrtesten Doktoren, den Peter d'Ailly an der Spitze, nach Avignon, um ihre Sache mündlich und schriftlich zu unterstützen. Der namens der Universität von d'Ailly veröffentlichte Traktat unterwarf nicht bloß seinen ganzen Inhalt dem päpstlichen Urteile, sondern sprach auch dem Heiligen Stuhl und seinem Inhaber die oberste Lehrgewalt zu, während er den Bischöfen nur eine untergeordnete Autorität in Glaubenssachen beilegte. Er verwarf den Satz, einzig dem Papste stehe in diesen Sachen die Prüfung und Entscheidung zu, weil er alle Tätigkeit der Doktoren der Theologie, sodann auch die Bischöfe, das allgemeine Konzil, die allgemeine wie die römische Kirche sowie den Beirat der Kardinäle und Prälaten von allen dogmatischen Verhandlungen ausschließe. Den Gelehrten ward ein doktrinelles Urteil zugeschrieben, den Bischöfen ein autoritatives, aber untergeordnetes, ihre Untergebenen nur relativ verpflichtendes (d. h. diese dürften in solchen Sprengeln nicht das Gegenteil lehren, bis der römische Stuhl eine andere Entscheidung erlassen habe); das Urteil des Papstes aber wurde als „Urteil schlechtweg und absolut" bezeichnet, das allem Streite ein Ende mache. Den von ihm als legitim betrachteten Klemens VII. nannte d'Ailly, der sich auch auf Lk 22, 32 berief, „Vikar der Wahrheit". Da der Predigerorden für seinen Mitbruder sich verwandte und viele Einwände erhob, zog sich die Untersuchung in Avignon in die Länge, endete aber 1389 mit Montsons Verurteilung, der inzwischen nach Aragonien geflohen und zur andern Obedienz übergetreten war. Die Predigerbrüder wurden in Frankreich verfolgt und längere Zeit (bis 1403) von der Universität Paris ausgeschlossen[1].

---

[1] Vgl. Denifle-Chatelain, Chartularium III 487 f über die Sache des Johannes de Montesono. Die ältere Pariser Doktrin über den päpstlichen Primat erhellt 1. aus den großen Scholastikern des 13. Jahrhunderts, die dort lehrten, wie Alexander von Hales, Bonaventura, Albertus Magnus, St Thomas; 2. aus Johann de Parisiis († 1304), der das oberste Lehr- und Richteramt der Päpste in Glaubenssachen vertrat und in der Vorrede seiner Streitschrift erklärte, er wolle alles zurücknehmen, wenn man etwas gegen seine Lehre vorbringe als determinatum per sacrum canonem aut per Ecclesiam aut per generale Concilium aut per Papam, qui virtute continet totam Ecclesiam (Du Plessis, Coll. iudic. I, 1, 264). De potest reg. et pap. c. 3 lehrt er: Una est omnium fidelium Ecclesia. . . . Et ideo, sicut in qualibet dioecesi unus est episcopus, qui est caput ecclesiae in illo loco vel populo, ita in tota Ecclesia et toto populo christiano unus et summus episcopus, Papa scil. Rom., Petri successor. Nam post corporalem substractionem praesentiae corporalis Christi convenit interdum circa ea, quae sunt fidei, quaestiones moveri, in quibus propter diversitatem opinionum vel sententiarum divideretur Ecclesia, quae ad sui unitatem requirit fidei unitatem, nisi per unius sententiam unitas servaretur. Hic autem principatum huiusmodi habens est Petrus successorque eius, non quidem synodali ordinatione, sed ex ore Domini, qui Ecclesiae suae noluit deficere in necessariis ad salutem. . . . Ne propter diversitatem controversiarum unitas fidei destruatur, necesse est unum esse superiorem in spiritualibus, per cuius sententiam controversiae terminentur (Du Plessis a. a. O. I, 1, 264 f); 3. aus dem Dokument von 1324, worin Bischof Stephan, Dekan und Kapitel sowie 63 Graduierte angesichts der Kanonisation des Aquinaten die Zensur von 1277 zurücknahmen und ausdrücklich bekannten, daß der heiligen römischen Kirche als Mutter aller Gläubigen und Lehrerin des Glaubens, die allgemeine Norm der katholischen Wahrheit sei, zustehe, die Doktrinen zu approbieren, die Zweifel zu lösen und das Festzuhaltende zu bestimmen (Du Plessis a. a. O. I, 1, 222);

Indessen fanden sich an dieser immer mehr papstfeindliche Elemente vor. Eine französische Übersetzung des „Verteidigers des Friedens“, der die Kirchenverfassung völlig in Frage stellte, ward verbreitet und die Pariser Universität der Beteiligung daran verdächtig, obschon sie in ihrer Mehrheit 1376 diese in Abrede stellte und das Werk entschieden mißbilligte. Das Ansehen, das die Hochschule besaß, hatte viele Mitglieder hoffärtig gemacht, ihre Gutachten schienen bald an die Stelle kirchlicher Dekrete, ihre Einrichtungen an die Stelle der kirchlichen Verfassung treten zu sollen, und den Neuerungen war das päpstliche Schisma überaus günstig. Ihnen leistete besonders Vorschub das Streben der Kardinäle, die Papstgewalt zu beschränken, der Antrag, den Bischöfen auf den allgemeinen Konzilien mit gleichem Rechte Doktoren an die Seite zu stellen, die Meinung, die Appellation vom Papste an ein allgemeines Konzil sei erlaubt und ein zur Abdankung gedrängter und durch sein Versprechen dazu verpflichteter Papst könne als Meineidiger und Schismatiker abgesetzt werden (s. oben S. 118). Im Kampfe mit den Ordenstheologen, die fest zu den Päpsten hielten, hatte sich unter den Theologen, die Weltpriester waren, leicht der Geist der Opposition gegen die Päpste eingenistet, bei den einen stärker als bei den andern. Während des ganzen 15. Jahrhunderts blieb die Mehrzahl der theologischen Fakultät dem öfter von Regularen verteidigten Satze feindselig, nur Petrus und sein Nachfolger habe seine Gewalt unmittelbar von Christus; sie vertrat vielmehr den unmittelbaren Ursprung der bischöflichen Autorität von Gott[1]. Die Theologen des Dominikanerordens wurden bald bei den verschiedensten Anlässen gemaßregelt, weil sie am meisten den Theorien widersprachen, die ein beträchtlicher Teil der Doktoren zur Herrschaft bringen wollte, freilich auch öfter, weil sie hierin das richtige Maß überschritten. Tief erschüttert ward nach und nach der Glaube an das göttliche Recht des Primates, und der Notstand führte zu der Annahme, das allgemeine Konzil stehe über dem Papste, die Gesamtkirche könne ihn richten, ihn ein- und absetzen, der Buchstabe der Gesetze habe dem dringenden Bedürfnisse zu weichen. Man wandte, wie schon Heinrich von Langenstein tat, die Grundsätze der Politik des Aristoteles auf die kirchliche Verfassung an, schützte sich gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtsbuchs mit der Berufung auf eine „Epikeia“, griff auf die Lehren von Marsilius und Occam zurück, die bereits eine kirchliche Revolution angebahnt hatten. Der Papst erschien als ein Mandatar oder Organ der Kirche, von ihr mit seiner Gewalt betraut, ihr verantwortlich, zuletzt auch entbehrlich. Wie man an der göttlichen Weltregierung festhaltend auch zu dem Gedanken kam, das Schisma sei eine zur Vorbereitung der rechten Reform der Kirche dienende göttliche Zulassung oder auch Veranstaltung, so suchte man diese Reform nun durch ein allgemeines Konzil, dessen Gültigkeit und Autorität unabhängig von der Person des Papstes gedacht ward. Man hob, wie z. B. 1391 Propst Konrad von Gelnhausen, die Würde Christi als des eigentlichen und primären Hauptes der Kirche hervor, gegen das der Papst als sekundäres und ministerielles Haupt ganz in den Hintergrund trete, betonte die Unterordnung der äußeren Hierarchie unter das Wohl der Gesamtheit der Gläubigen aller Grade, die als das wahre allgemeine Konzilium erschien[2]. In verschiedenen Formen und Nuancen trat die neue Theorie von der Oberhoheit des Konzils über den Papst hervor, die aber weder bei Benedikt noch bei Gregor XII. Anerkennung finden konnte. Allerdings muß man bei der Beurteilung dieser Ansichten im Auge behalten, daß es zunächst sich in erster Linie darum handelte, das Schisma zu beseitigen.

---

4. aus verschiedenen Gesuchen an die Päpste und den Äußerungen einzelner Lehrer. In dem Tractatus ex parte Univ. Studii Paris. pro causa fidei contra quemdam fratrem Ioann. de Montesono, bei Denifle-Chatelain a. a. O. III 505, ist zwischen sedes und Sedens noch kein Unterschied gemacht.

[1] Französische Übersetzung des Marsilius bei Du Plessis a. a. O. I, 1, 397—400. Verhandlungen über Joh. Sarracin O. Pr. 1429, Nikolaus Quadrigari O. S. A. 1442, über Joh. Munerii O. Pr. 1470 wegen Bestreitung des Satzes, die bischöfliche Gewalt sei unmittelbar von Christus, ebd. I, 2, 228 240 257.

[2] Henricus de Langenstein, Consilium pacis de unione ac reform. Eccl. c. 12 (Gerson., Opp. II 822). Conradus de Gelnhausen, Tract. de congregando Concilio tempore schismatis, bei Martène, Thesaur. II 1200.

Und da eine Verständigung unter den entgegenstehenden Päpsten nicht erreichbar war, so blieb wohl kein anderes Mittel übrig als ein allgemeines Konzil, das eventuell gegen alle vorhandenen Päpste vorgehen mußte, um die Einheit herzustellen. Die konziliare Theorie ist wesentlich aus der Not der Zeit entstanden, wurde dann aber in der Begründung und Weiterentwicklung sehr gefährlich für den kirchlichen Primat.

2. Die abtrünnigen Kardinäle und ihre zahlreichen Anhänger verhehlten sich die kirchenrechtlichen Bedenken nicht, die gegen ihr Verfahren geltend gemacht werden konnten. a) Nur der Papst ist befugt, ein allgemeines Konzil zu berufen, weshalb dem Ausschreiben der Kardinäle die nötige Autorität fehlt. Noch 1378 hatten das die Kardinäle anerkannt, und nur auf den Widerspruch einiger Gelehrten gestützt, konnten es die Kardinäle von 1408 verkennen. b) Vor allem Verfahren gegen einen Bischof muß dieser nach den Kanones in die ihm entzogenen Rechte wieder eingesetzt werden, weshalb auch bei dem Einschreiten gegen den Papst die Neutralität und die Substraktion wieder aufzuheben ist. c) Der auf dem Konzil erscheinende Papst hat das Recht, die Entfernung der Ungehorsamen und der Neutralen zu verlangen. d) Ein Papst kann wegen seiner Fehler nicht abgesetzt werden, auch nicht wegen eines durch seine Nachlässigkeit bestehenden Schismas, auch nicht wegen Meineids; Häresie liegt weder bei Benedikt noch bei Gregor vor[1]. Aber die meisten dieser Einwürfe blieben unberücksichtigt, wie z. B. in dem durch den abtrünnigen Kardinal B. Cossa veranlaßten Gutachten der Universität Bologna vom Dezember 1408, das bloß gegen den letzten Einwand geltend machte: durch lange Dauer könne ein Schisma in Häresie übergehen, daher könne ein wirklich legitimer Papst, der dessen Hebung schuldvoll unterlasse, zumal wenn er sich eidlich verpflichtet habe und durch Unverbesserlichkeit Ärgernis gebe, wohl abgesetzt werden; hierfür könnte ihn sogar ein Provinzialkonzil zitieren; im Falle seines Nichterscheinens dürfe man ihm den Gehorsam entziehen; bei solchen Verhältnissen sei der fernere Gehorsam gegen ihn schwere Sünde[2]. Die Pariser Theologen suchten dagegen nicht aus dem positiven Rechte, sondern aus ihren Spekulationen über das Wesen der Kirche die Kardinäle zu rechtfertigen. Diese, meinten sie, handeln bei dem Wahlakte im Namen der ganzen Kirche und in ihrem Namen gingen sie auch auf die Verpflichtung der Zession ein; nur die ganze Kirche kann sie davon entbinden. Der Papst ist wegen der Einheit da, nicht umgekehrt; diesem Bedürfnisse hat sich alles zu fügen. Wer die Pflicht der Zession verletzt, handelt meineidig, und der beharrlich Meineidige ist der Häresie verdächtig. Die Kardinäle mußten sich also, da der Papst seiner Pflicht nicht nachkam, seinem Gehorsam entziehen und Maßregeln für die Kirche als deren Bevollmächtigte treffen. Man ging nicht (wie später) davon aus, der wahre Papst sei ungewiß, der Zweifel unlösbar, daher die Pflicht der Anerkennung nicht zu erweisen, die Kardinäle aber gehalten, der Kirche einen unbezweifelten Papst zu geben; man vermied als die Eintracht störend die Erörterung der Frage, ob Gregor oder Benedikt der rechtmäßige Papst sei, und forderte Aufhebung der Spaltung um jeden Preis, und zwar durch Abdankung beider Päpste ohne Rücksicht auf Legitimität; man stellte die Weigerung, zu resignieren, als Pflichtverletzung dar, welche ein Einschreiten der Kardinäle und des allgemeinen Konzils erheische[3]. Sogar gegenüber einem wahren und un-

---

[1] Dubia bei Martène et Durand, Vett. Script. VII 777 797; Mansi, Concil. coll. XXVII 100 141 f 223. Zu a) wird angeführt: Gratiani dictum post c. 1, d. 17; zu b): unrichtig c. 6, d. 18, eigentlich C. II, c. 2; c. 7, C. III, q. 1; zu c) wieder c. 6, d. 18; zu d) der can. 6, d. 40.

[2] Votum Bonon. bei Martène et Durand, Vett. Script. VII 984; Mansi a. a. O. XXVII 219 f. Theod. a Niem., Nemus un. tr. 6, c. 16 mit Berufung auf c. 26, C. XXIV, q. 3; C. ead. q. 1 3; c. 6, C. VII, q. 1. Das Gutachten revoziert jedoch im voraus, was darin etwa devians a traditionibus Ecclesiae enthalten sein sollte. Von Anton de Butrio († 1408) haben wir den Anfang eines langen Traktats über das Recht der Kardinäle zur Berufung des Konzils (Mansi a. a. O. XXVII 313—330) und ein Fragm. tract. de potestate et iure Cardinalium ad convocandum Concilium tempore schismatis (Martène, Thesaur. II 1428. Mansi a. a. O. XXVII 215).

[3] Vgl. Opp. Gerson. II 110—123; Mansi a. a. O. XXVII 218. Über andere

bezweifelten Papste sprachen die Kardinäle der benediktinischen Obedienz in einem Schreiben vom 25. Januar 1409 der durch ein Generalkonzil vertretenen Gesamtkirche für bestimmte Fälle die Befugnis zu, sein und seiner Synode Urteil zu widerrufen und zu annullieren. Gleichwohl behaupteten diese Kardinäle mehrfach, unter de Lunas Widerspruch, er habe die Autorisation zur Berufung der Synode gegeben, und suchten von ihm auch eine Konvokationsbulle zu erlangen[1].

Peter d'Ailly, der von der Partei Benedikts zur Unionspartei der Kardinäle überging und sonst öfter seine Meinung wechselte, hatte schon früher gemeint, das eigentliche Fundament der Kirche sei Christus oder die in der Schrift enthaltene göttliche Wahrheit; auf der Synode zu Aix trug er (1. Januar 1409) mehrere weitgehende Sätze vor: Da die Einheit der Kirche auf der Einheit ihres Hauptes Christus ruht, so hängt die kirchliche Einheit nicht notwendig von der Einheit des Papstes ab und bleibt auch ohne ihn. Die Kirche hat unmittelbar von Christus die Gewalt, ihre Einheit zu bewahren, sich zum allgemeinen Konzil zu versammeln. Früher versammelte die Kirche selbst die Konzilien; erst später reservierte man aus Zweckmäßigkeitsgründen ihre Berufung dem Papste. Diese Beschränkung des ursprünglichen Rechts der Kirche hebt dieses selbst nicht auf, da es ein natürliches und göttliches Recht ist. Daher kann die Kirche auch ohne den Papst ein allgemeines Konzil berufen, besonders bei Erledigung des Heiligen Stuhles, bei Untüchtigkeit des Papstes oder dem Streite mehrerer Prätendenten, da die kanonische Regel nur für einen unzweifelhaften und tauglichen Papst gilt. Im jetzigen Notstand kann ein allgemeines Konzil nicht nur von den Kardinälen, sondern auch von hinreichend tüchtigen und einflußreichen Gläubigen, selbst unter Widerspruch der beiden Päpste, berufen werden; dasselbe kann beide verwerfen und eine Neuwahl vornehmen, wo das sichern Erfolg und Vorteil verspricht[2].

Auch der Kanzler Gerson suchte die Bedenken gegen das Konzil von Pisa zu entkräften, besonders in seinem Traktat „Von der Einheit der Kirche“ (begonnen Januar 1409), indem er meinte, das Konzil dürfe die einzelnen kanonischen Bestimmungen fallen lassen oder möglichst weit interpretieren, wie es die Herstellung des Friedens fordere, gleichwie er früher gelehrt hatte, Ziel der Kirchenverfassung sei Friede und Heil, kein Gesetz habe Kraft und Dauer, das dem entgegen sei, sonst werde das höchste Recht Unrecht; für diesen Frieden, dem alle hierarchischen Gewalten dienen müßten, sei kein Opfer zu hoch. Gegen die vielfach geäußerten Bedenken bemerkte er: a) Die Kardinäle seien sogar verpflichtet zum Einschreiten gegen einen wortbrüchigen Papst und zur Berufung eines allgemeinen Kirchenrates ermächtigt, ja auch die weltlichen Fürsten seien dazu befugt; b) die Forderung der vorgängigen Restitution eines angeklagten Bischofs sei mehr eine menschliche Satzung als ein Gebot des natürlichen oder göttlichen Rechts, gelte nicht unbedingt, nicht bei Wahnsinnigen und Häretikern; c) niemand sei als Feind und Ungehorsamer zu betrachten, da alle die Herstellung der Einheit ersehnten; d) gegen einen wortbrüchigen, das Schisma fördernden Papst sei auch gerichtliches Verfahren gerechtfertigt. Nach Gerson ruht

---

Gutachten vgl. Gobelin. Pers., Cosmodr. act. VI 89 (Meibom., Rer. Germ. I 326). In Frankreich setzte man regelmäßig Benedikts Legitimität voraus, so auch bei der Substraktion von 1402 (Gerson., Trial. [Opp. II 92]).

[1] Brief der Kardinäle Benedikts vom 25. Januar 1409 bei Martène et Durand a. a. O. VII 925. Mansi a. a. O. XXVII 207: Non temeritate seu praesumta audacia factum est, sed potius necessitate salutis urgente et utilitate fidei et Ecclesiae, quae legi et servituti non subsunt, exposcente. . . . Unitati Ecclesiae, quam universale Concilium repraesentat, potestas a Christo tradita est, ex qua etiam in verum Romanum et indubitatum Pontificem, si in fide erret, schisma faciat vel alias adversus veritatem Evangelii moliatur, potestatem habet in tantum, ut eius sententiam et particularis sui concilii revocet et annullet. Schreiben der Kardinäle von Pisa vom 24. September 1408. De Lunas Antwort vom 7. November. Neue Briefe der Kardinäle vom 25. Januar 1409 bei Mansi a. a. O. XXVI 1175.

[2] Petrus de Alliaco, Comment. Script. sacr. (Gerson., Opp. I 617). Aliquae propositiones utiles ad exstinctionem schismatis praesentis per viam Concilii generalis (Opp. II 112 f). Martène et Durand a. a. O. VII 909 f 916 f.

die kirchliche Einheit auf einem vierfachen Gesetze, dem göttlichen, natürlichen, kanonischen und bürgerlichen, so daß die beiden letzteren stets in Einklang mit den beiden ersteren erfaßt und vollzogen werden müssen. Die Achtung des Rechts fordert bisweilen Mißachtung positiver Gesetze; letztere sind im Schisma unzureichend, darum ist auf die zur Lösung des Problems dienlichen Grundsätze des göttlichen Rechts zurückzugehen, jedoch mit Maß, um nicht die rechtliche Ordnung zu untergraben, und ohne die Forderung einer mathematischen Gewißheit, da die moralische genügt; es ist sicherer, sich bei der Entscheidung des Generalkonzils zu beruhigen, als sich an die Allegationen und Refutationen der beiden Prätendenten zu kehren. Für den Fall, daß das Konzil nicht wahrhaft allgemein und einer Neuwahl nicht allseitige Anerkennung gesichert wäre, riet Gerson, die Wahl zu unterlassen und nur beim Tode eines der beiden Päpste die Nachfolge zu verhüten, da es besser sei, den Frieden später als gar nicht zu erhalten; auch wollte er die Sache mit Gebet und Buße begonnen und durch Reformen die Einheit gesichert wissen. Auch in der Rede, die er namens der Universität an die nach Pisa bestimmte englische Gesandtschaft hielt, sprach sich Gerson, freilich auch ohne völlig richtige Würdigung der Sachlage (wie z. B. wenn er die zwei greisen Päpste als in pharisäischem Geiste um die höchste Würde streitend darstellt), in demselben Sinne aus; er hob abermals hervor, man müsse sich mehr an den Geist als an den Buchstaben der Kanones halten, ein allgemeines Konzil sei schon früher von den berühmten Universitäten beantragt worden, wohl könne die Kirche den Primat nicht aufheben, aber doch über dessen Träger entscheiden [1].

Ersprießlicher war Gersons Wirken, um den Zwist der Parteien unter sich und dessen Folgen zu heben, wie es in früheren Schriften hervortrat. Er suchte zu zeigen, daß in diesem Schisma die kirchliche Gemeinschaft auch unter den verschiedenen Parteien fortbestehen könne, daß es nicht häretisch, sondern bloß eine tatsächliche Annahme sei, einen der beiden Nebenbuhler nicht als Papst zu betrachten, daß der andern Obedienz die gültigen Sakramente nicht abgesprochen werden könnten. In mehreren kleinen Abhandlungen bemühte er sich, unter den Parteien zu Paris eine Annäherung herbeizuführen, sowohl unter den Anhängern Benedikts als unter denen der Substraktion; nebstdem hatte er die Schwierigkeit eines Plenarkonzils einer Obedienz hervorgehoben, dabei die Einigung erst innerhalb der einen Obedienz gefordert, damit dann diese erfolgreich auch der andern Friedensvorschläge machen könne. Er hatte lebhaft das Parteigewühl und die kirchlichen Mißstände beklagt, den Frieden durch jedes denkbare Mittel befürwortet, aber auch eine Umgestaltung des ganzen kanonischen Rechts und der Kirchenverfassung in Aussicht gestellt. Auch ihm fehlte ein fester, folgerichtig durchgeführter Standpunkt; auch er ward (wie d'Ailly) zu glaubensgefährlichen Sätzen fortgerissen, die er anfangs hatte vermeiden wollen. In der Substraktion des Gehorsams gegen de Luna hatte er Gefahr für die Anerkennung des göttlichen Rechts des Primates gesehen; später kam er selbst der Verleugnung dieses göttlichen Rechts nahe, indem er den Papst der Gesamtheit der Kirche unterwarf und bloß den abstrakten Primat, die Institution, als das unmittelbar von Gott Gesetzte, Bleibende, Göttliche, als über der Kirche stehend sich dachte. Aber er selbst gestand ein, daß es nur die Qual und Verwirrung des Schismas gewesen sei, wodurch die bis dahin allgemein geltende Lehre von dem Vorrange der päpstlichen Autorität, die jetzt als eine verderbliche, der kirchlichen Einigung im Wege stehende Doktrin erschien, verworfen wurde, daß man früher als Häretiker angesehen worden wäre, hätte man das Gegenteil dieser Lehre behauptet, und daß dieselbe immer noch öffentliche Vertreter fand, als es gelungen war, die Oberhoheit des Konzils über den Papst theoretisch und praktisch zur Geltung zu bringen [2].

3. Vielfache Einsprache erfuhren die damals in Paris verteidigten Behauptungen bei andern Theologen, besonders bei den Regularen. Der englische Dominikaner Joh. Hacon (Hayton) nannte die Pariser Universität eine Tochter des Teufels, eine Mutter des Irrtums und Amme des Aufruhrs und verteidigte das göttliche Recht des

---

[1] Gerson., De unit. eccl. (Opp. II 113—121). Vgl. Commonit., ebd. II 121 ad 123: Or. habita nomine Univ. ad deputatos Anglos, ebd. II 123—130.

[2] Gerson., De modo habendi se tempore schismatis (Opp. II 3—7); De potest. eccl. Considerat. XII (ebd. 247 f).

Papsttums, das die Kirche (wie immer auch gefaßt) nicht nehmen könne. Insbesondere veröffentlichte er acht Thesen, worin er es für häretisch erklärte, zu bestreiten, daß Christus die Schlüsselgewalt ebenso einem als der Einheit übergeben habe, für verwegen und falsch, jeden als einen des Anathems würdigen Schismatiker zu bezeichnen, der die beabsichtigte kirchliche Union hindere oder verzögere. Er lehrte, der Papst dürfe nicht zur Abdankung gezwungen werden, in der Frage über das rechte Mittel gegen das Schisma habe er nur Gott, sein Gewissen und seinen Beichtvater zum Richter, wegen Unnachgiebigkeit könne er nicht für einen Häretiker erklärt und von den weltlichen Fürsten darum nicht verfolgt werden, vielmehr seien letztere, wenn sie solchen Irrtümern anhingen, ihrer Herrschaft zu berauben, streng genommen schon ipso iure ihrer verlustig. Diese Thesen erbitterten in Frankreich so, daß die Gesandten in Avignon bei dem ihnen nicht völlig abgeneigten Benedikt XIII. im Juni 1395 Hacons Verhaftung erwirkten und der Predigerorden sich gegen eine Billigung derselben verwahren mußte. Damit war aber noch lange nicht die ältere Lehre unterdrückt. Auf diese gestützt, erklärten noch andere Theologen, wie kein Geschöpf dem Papste seine Würde geben könne, so könne auch keines ihm dieselbe entziehen, der Papst habe keinen irdischen Richter über sich [1]. Während an den Hochschulen die Ansichten lange Zeit schwankend blieben und viele Schattierungen derselben sich zeigten, wie z. B. die Prager Theologen um 1420 den Satz vertraten, der Papst sei unfehlbar, wenn er nicht allein für sich, sondern mit dem Kardinalkollegium entscheide [2], konnte auch durch die traurigsten Verhältnisse, welche die Spaltung mit sich brachte, in den edleren und frömmeren Seelen die Ehrfurcht vor dem Papste nicht getrübt werden, in dem die hl. Katharina von Siena den „süßen Christus auf Erden" sah [3].

4. Das Konzil von Pisa und die Verschärfung der Spaltung.

Quellen. — Aktensammlungen bei Hardouin, Concil. coll. VIII 5 ff 46 ff; bei Mansi, Concil. coll. XXVI 1136 ff 1184 ff; XXVII 115 ff (vgl. v. d. Hardt, Constant. concil. III 90 ff) 358 ff. Chronique du religieux de St Denys l. 30, c. 2—4. Theodoricus de Niem, De schismate l. 3, c. 38 f. Mitgliederverzeichnisse bei Raynald., Annal. a. 1409, n. 45; d'Achery, Spicilegium I 853; Martène et Durand, Thesaurus anecdot. VII 843; Mansi a. a. O. XXVI 1083 f 1239; XXVII 321 f 341 f. Bonifatius Ferrerius (Bruder des hl. Vinzenz Ferrerius), Tractatus pro defensione Benedicti XIII., ed. Martène et Durand a. a. O. II 1435 ff. Petrus de Alliaco, Apologia concilii Pisani, herausgeg. von Tschackert, Peter von Ailli, Anhang S. 31 ff. Theodoricus de Niem (?), De difficultate reformationis (s. oben S. 124). Poggius Bracciolini, Historia Florentina, ed. Muratori, Rer. ital. Script. XX 191 ff. F. Bliemetzrieder, Ein kanonischer Traktat für das Pisaner Konzil. (Diss.) Graz 1902. G. Sommerfeldt, Eine Invektive aus

---

[1] Martène et Durand, Vett. Script. VII 494 f 501 f. Raynald., Annal. a. 1395, n. 12; a. 1409, n. 74 f. Artikel über die 1395 in Paris vorgelegten Fragen: Art. X: Papa non habet in terra super se iudicem nec potest per non suum iudicem compelli ad cessionem. Art. XII: Sicut nulla creata persona nec communitas totius Ecclesiae militantis potest nec unquam potuit dare Papae immediatum Christi vicariatum, ita nec aliqua talis persona vel communitas potest auferre sibi invito illam vicariatus auctoritatem, quae eidem non ab hominibus, sed a solo Deo est immediate collata (Bulaeus, Hist. univ. Paris. IV 754. Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 153). Sehr gewandt ist die Abhandlung eines ungenannten Anhängers Benedikts von 1409, bei Raynald a. a. O. a. 1409, n. 74—79.

[2] Theol. Prag. bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 162.

[3] Das Konzil von Salzburg von 1418 (Hefele, Konziliengesch. VII 376 f) sagt: Nihil aliud est credendum, tenendum et docendum, nisi quod Romana credit, tenet et docet Ecclesia, piissima, sanctissima et prudentissima mater nostra (Hartzheim, Concil. Germ. V 171).

der Zeit des Pisaner Konzils: Bartholomäus de Monticulo gegen Papst Gregor XII. (1. November 1408), in Zeitschr. für Kirchengesch. XXVIII (1907) 188—198.

Literatur. — Lenfant, Histoire du concile de Pise. 2 Bde. Amsterdam 1724. J. H. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts. 4 Bde. Konstanz 1840 (vgl. dazu Katholik, Novemberheft 1840, und Tüb. Theol. Quartalschr. 1841, 638 ff). Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils. (Diss.) Schwerin 1891. Schmitz, Zur Geschichte des Konzils von Pisa, in Röm. Quartalschr. 1895, 351 ff. Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz und das Konzil zu Pisa. Leipzig 1889. Erler, Zur Geschichte des Pisanischen Konzils. (Progr.) Leipzig 1884. F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma. Paderborn 1904; Zur Gesch. des großen Schismas: Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein auf dem Konzil zu Pisa, in Histor. Jahrb. XXV (1904) 536—541. L. Dax, Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz. (Diss.) Freiburg i. Br. 1910. Hefele, Konziliengesch. VI, 2. Aufl., 992 ff.

1. Mit großen Erwartungen ward am 25. März 1409 das Konzil von Pisa im dortigen Dome eröffnet. Es fanden sich zuerst 14 Kardinäle (8 Gregorianer, 6 von der avignonesischen Seite), zuletzt 24 (14 Gregorianer, 10 von der Gegenpartei), dann 4 Patriarchen; zur Zeit der höchsten Frequenz zählte man 80 Bischöfe, Prokuratoren von 102 abwesenden Bischöfen, 87 Äbte, Vertreter von 200 abwesenden Äbten, 41 Prioren, die Generale der vier Mendikantenorden, den Großmeister der Johanniter und Vertreter des Deutschordens und der Ritter vom Heiligen Grabe, die Deputierten von 13 Universitäten sowie von mehr als 100 Domkapiteln, über 300 Doktoren der Theologie und des Kirchenrechts, dazu die Gesandten vieler Höfe. Frankreich lieferte mehr als ein Drittel der Prälaten und Abgeordneten; nach Frankreich hatten England, Böhmen, die Lombardei, Toskana, die Kurfürstentümer Mainz und Köln die meisten gesandt. Den Vorsitz führte zuerst der von Benedikt abgefallene Kardinal von Poitiers, Guy de Maillesec, als der älteste Kardinal. Nach einer Rede des Kardinals Peter Philargi (über Richter 20, 7)[1] und Erfüllung mehrerer Förmlichkeiten wurde sofort (26. März) von einem Advokaten eine vorbereitete Zitationsurkunde an beide Päpste verlesen und durch eine Kommission vor den Türen des Domes gefragt, ob nicht Peter de Luna und Angelo Corrario (beide galten also schon als abgesetzt) oder Bevollmächtigte derselben anwesend seien. Da natürlich keine Antwort erfolgte, beantragte man, sie für halsstarrig zu erklären, doch wurde die Vorladung in derselben Form in der zweiten und dritten Sitzung (27. und 30. März) wiederholt und dann in letzterer die Kontumazerklärung gegen Peter und Angelo erlassen. Nach dem Osterfeste (7. April) mehrte sich die Zahl der Teilnehmer, besonders aus der Reihe der Doktoren.

In der vierten Sitzung (15. April) erschienen als Gesandte des deutschen Königs Ruprecht Erzbischof Johannes von Riga, die Bischöfe Matthäus von Worms und Ulrich von Verden mit einem Kanonikus von Speier, Konrad von Susat. Sie brachten 23 Bedenken gegen das Verfahren der Kardinäle und die Legitimität der Synode vor und bestritten insbesondere die Rechtsgültigkeit der Aufkündigung des Gehorsams gegen den anerkannten Papst, der Berufung des Konzils, der Zitation Gregors, der Vereinigung der beiden Kardinalkollegien. Sie fragten, wann Gregor XII.

---

[1] Mansi, Concil. coll. XXVII 118—120.

aufgehört habe, Papst zu sein, da er nicht resigniert habe, noch verurteilt sei; wie man zu einem guten Zweck (der Union) ein unsittliches Mittel (Ungehorsam gegen den Papst) wählen dürfe; wie man dem Heiligen Geiste schon vor der Synode vorschreiben könne, was er einzugeben habe (Absetzung der beiden Päpste); mit welchem Rechte man diejenigen Förderer des Schismas nenne, die dem Papste die geschworene Treue halten; wie man aus der Einheit austreten könne, um andere zu einigen; wie man erklärte Feinde, was doch die abgefallenen Kardinäle und viele Synodalmitglieder waren, als Richter gelten lasse; wie man die Legitimität des Papstes bezweifeln könne, ohne das von ihm verliehene Kardinalat zu bezweifeln usf. Sie begehrten, daß im Einverständnisse mit Gregor Ort und Zeit einer Synode bestimmt werde, auf welcher dieser seine versprochene Abdankung vollziehen könne. Die Versammelten gingen nicht darauf ein, verlangten schriftliche Eingabe, um diesen Punkten eine Antwort entgegenstellen zu lassen, und zitierten abermals beide Prätendenten und ihre Kardinäle, welch letzteren die Frist verlängert ward. Die Gesandten Ruprechts warteten die Antwort nicht ab, sondern verließen Pisa (21. April) unter Einreichung eines Protestes gegen alle Schritte der Pseudosynode mit Appellation an ein rechtmäßiges allgemeines Konzil [1].

Auch der edle Karl Malatesta, der Gebieter von Rimini, war nach Pisa gekommen, um für seinen Freund Gregor und für die Herstellung der Einheit zu wirken. Er verlangte, die Versammlung möge sich in eine andere, für Gregor sichere Stadt begeben, wo dieser mit den Bischöfen seiner Obedienz sich ihr anschließen wolle, konferierte mit dazu deputierten Kardinälen, die ihre gewohnten Reden über Wortbruch und Notwendigkeit ihrer Schritte vorbrachten und auf eine Verlegung in eine andere Stadt nicht eingingen, begab sich dann zu Gregor zurück und kam abermals mit der Meldung, in eine den Florentinern gehörige Stadt begebe sich Gregor nicht, erklärte aber, derselbe sei zur Abdankung bereit, sobald er wirklich überzeugt sei, der Friede der Kirche werde darauf folgen; dem Kardinal Philargi sagte Malatesta geradezu, daß er selbst nach der Tiara strebe; das Ansinnen, er solle den Papst Gregor in Rimini gefangen nehmen, wies er entrüstet als unverträglich mit seiner Ehre zurück; er sah bald ein, wie die Pisaner Synode der Kirche nur ein neues Ärgernis geben werde.

In der fünften Sitzung (24. April) wurden die Zitationen und Kontumazerklärungen wiederholt und eine lange, zur Einleitung des Prozesses gegen die beiden Päpste dienende Denkschrift über Ursprung und Fortschritt der Spaltung ganz zu Gunsten der hierin am allerwenigsten schuldfreien Kardinäle verlesen [2]. Auch wurde eine Kommission zum Zeugenverhör gegen Benedikt und Gregor bestellt. Es trafen Gesandte Englands ein, von denen der Bischof von Salisbury in der sechsten Sitzung (30. April) eine Rede hielt, dann Oratoren der Herzoge von Bayern, Lothringen, Cleve, Brabant, sowie Simon Cramaud, der Patriarch von Alexandrien, der nun den hervorragendsten Einfluß übte und von dem Kartäuserprior Bonifaz Ferrer die „Pechfackel des Konzils" genannt ward. Am 4. Mai (siebte Sitzung) trug Peter von Ancorano, Professor von Bologna, eine Antwort auf die Eingabe der Gesandten König Ruprechts vor, wobei er auch dem Kaiser das Recht absprach, in der Glaubensfrage über den rechtmäßigen Papst mitzusprechen, den Standpunkt der Universitäten Paris und Bologna festhielt, beide Päpste als schismatisch, darum auch häretisch, ihre Verbrechen als notorisch bezeichnete. Die Behauptung, Gregor dürfe das Konzil als verdächtig zurückweisen, ward der Behauptung gleichgesetzt, die allgemeine Kirche könne irren, was häretisch sei. Die Kardinäle wurden gerechtfertigt mit dem

---

[1] Tenor propositionum per ambasciatores D. Ruperti, bei d'Achery, Spicil. I 829 f. Mansi a. a. O. XXVI 1137 1187; XXVII 363.

[2] Mansi a. a. O. XXVI 1195—1219; XXVII 22 f. Hardouin, Concil. coll. VIII 57 f.

Hinweis auf die (angebliche) Erledigung des Heiligen Stuhles und die ihnen für diesen Fall zustehende Vorsorge für die Kirche — alles im Geiste der herrschenden Schulweisheit und im Sinne der Versammelten, die jetzt auch Wenzels Gesandten als denen des römischen Königs den Vorrang vor den Vertretern aller andern Fürsten einräumten. Auch Simon Cramaud suchte nachher in einer Rede die großenteils sehr gut begründeten Einwendungen der Gesandten Ruprechts zu widerlegen[1].

2. Die Kardinäle suchten durch die Vertreter der einzelnen Nationen und besondere Ausschüsse aus denselben ihr Gewicht zu verstärken und bahnten so zu der nachher in Konstanz erweiterten Abstimmung nach Nationen den Weg. Die Franzosen, unter dem Patriarchen Cramaud, waren hierin vorangegangen; ihnen sollten jetzt die Engländer, Deutschen und Italiener folgen. Diese Ausschüsse der Nationen berieten sich nachher vor den feierlichen Sitzungen mit den Kardinälen; nicht nur in dem maßgebenden französischen Ausschuß hatte Cramaud die Leitung, sondern auch in der Synode selbst, die überall den „Peter de Luna" dem „Angelo Corrario" nicht bloß nach der Zeit der Erhebung, sondern auch nach der bisherigen französischen Rechtsanschauung voranstellte. In der achten und neunten Sitzung (10. und 17. Mai) erklärte die Synode sich selbst für ökumenisch und die ganze Kirche repräsentierend, sprach ihre Kompetenz als höchster Gerichtshof über die beiden Päpste aus, genehmigte nachträglich die Vereinigung der beiden Kardinalkollegien als rechtmäßig und kanonisch und verordnete, daß nun eine allgemeine und absolute Lossagung vom Gehorsam gegen die beiden Prätendenten eintreten solle. Es ward entschieden, daß die Substraktion von ihnen von dem Zeitpunkt an erlaubt (eine andere, mehreren Kardinälen mißliebige Fassung hatte: geboten) gewesen sei, seit sie ihren Verpflichtungen betreffs der Zession nachzukommen unterlassen hätten. Alle die Einigung der Kirche hindernden, die Lossagung von der Obedienz verdammenden Urteile der beiden Prätendenten sollten nichtig sein, die im Konzil sitzenden Richter auch als Zeugen gegen dieselben auftreten können. Das Konzil hatte wenig Vertrauen zu sich selbst; einer der Agitatoren suchte den andern zu bestärken. Einen Engländer von der Obedienz Gregors XII., der den Dekreten widersprach, traf schmachvolle Verjagung aus der Sitzung und Gefängnis.

In der zehnten und elften Sitzung (22. und 23. Mai) wurden die Anklagepunkte gegen beide Päpste und die Zahl der zu jedem verhörten Zeugen verlesen, noch neue Punkte hinzugefügt und darauf namens des Konzilspromotors beantragt, diese Punkte für wahr und notorisch zu erklären und des weiteren gegen die Angeklagten einzuschreiten, welchem Antrage am 25. Mai (zwölfte Sitzung) stattgegeben ward. Vorher waren Bullen Benedikts eingetroffen, die gegen die Substraktion, Appellation vom päpstlichen Stuhle und die beabsichtigte Neuwahl gerichtet waren. Niemand wagte sie zu öffnen, bis es auf Zureden Cramauds der Kardinal Philargi tat; man fand darin einen Beweis der Bekanntschaft Benedikts mit seiner Vorladung sowie seiner unverbesserlichen Hartnäckigkeit. In der dreizehnten Sitzung (29. Mai) sprach

---

[1] Über Cramaud s. Bonif. Ferr. bei Martène et Durand, Vett. Script. VII 966; Mansi, Concil. coll. XXVII 226. Responsio per Petrum de Ancorano facta, bei Mansi a. a. O. XXVII 367—394.

Magister Peter Plaoul in einer Rede über Os 1, 11 die Superiorität der Kirche über den Papst aus und versicherte, die Pariser Universität sei überzeugt, de Luna sei Schismatiker und Häretiker im strengen Sinne des Wortes. Darauf verlas man das Protokoll einer tags zuvor gehaltenen Versammlung von mehr als 100 Doktoren, welche sich für Absetzung beider Prätendenten und Ausschluß derselben wegen Häresie aussprachen. Die Verkündigung des Urteils ward auf den 5. Juni anberaumt. Da einzelne über die Notorietät der den beiden Päpsten vorgeworfenen Verbrechen Anstand erhoben hatten, wurden am 1. Juni (vierzehnte Sitzung) nochmals Zeugenaussagen verlesen und jedem freigestellt, die Protokolle im Karmelitenkloster einzusehen. In der fünfzehnten Sitzung (5. Juni, dem Tage vor Fronleichnam) wurden Peter de Luna und Angelo Corrario abermals vor den Türen der Kirche vorgeladen und dann vom Patriarchen von Alexandrien das Endurteil verlesen; beide Angeklagte wurden als Schismatiker und Häretiker aller ihrer Würden beraubt, aus der Gemeinschaft der Kirche ausgestoßen, die Gläubigen von ihrer Obedienz entbunden und für den Fall fortgesetzten Gehorsams gegen sie mit Strafen bedroht, der römische Stuhl für erledigt, die Zensuren der beiden Entsetzten sowie ihre Kardinalspromotionen (die Gregors vom 3. Mai, die Benedikts vom 15. Juni 1408 an) für nichtig erklärt. Bei Strafe des Bannes sollte niemand die Synode verlassen dürfen, bevor er dieses Dekret unterschrieben. Es schien, man wolle durch eine große Zahl von Unterschriften den Zweifel am Rechte der Prozedur ersticken. Die Bewachung der Stadttore ward dem Patriarchen Cramaud anvertraut. Ein Tedeum beschloß den bedauerlichen Akt, und feierliches Glockengeläute brachte die Kunde von Ort zu Ort; vier Stunden später hatte man sie schon in Florenz. Das Volk jubelte über den langersehnten Frieden, ahnte aber nicht die revolutionäre Tragweite und die traurigen Folgen eines solchen Dekretes [1].

3. Da die Überzeugung, daß für die vielen Mißbräuche in der Kirche eine baldige Abhilfe gefordert sei, laut und vielseitig ausgesprochen war, stellten die Kardinäle ein schriftliches Versprechen aus, daß der neu zu wählende Papst das Konzil so lange fortsetze, bis zweckmäßige Maßregeln zu einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern angeordnet seien. Dieses Versprechen ward in der sechzehnten Sitzung (10. Juni) vorgelesen. Der Kardinal Chalant, der Benedikt verlassen hatte, nahm jetzt seinen Sitz ein, nachdem der Kardinal von Albano sein Zögern mit der Absicht entschuldigt hatte, den Gegenpapst zum Nachgeben zu bestimmen. Man traf Maßregeln, die von Gregor XII. im Patriarchat Aquileja damals eröffnete Synode zu hindern, den von diesem bedrohten Patriarchen Anton zu stützen und das am 5. Juni erlassene Dekret in allen Ländern zu publizieren. Betreffs der neuen Papstwahl gab es verschiedene Ansichten. Mehrere Bischöfe meinten, man dürfe die Wahl nicht den Kardinälen, die mit Ausnahme des einzigen Maillesec erst während des Schismas ernannt worden waren, sondern müsse sie der Synode überlassen; andere, auch der Patriarch von Alexandrien, wollten, daß die Kardinäle ihr Wahlrecht behalten und ausüben, jedoch, soviel nötig, diesmal „in Autorität des allgemeinen

---

[1] Mansi a. a. O. XXVI 1142 f 1125 f 1222 f; XXVII 22 f 128 f 395 f 402 f.

Konzils". Letztere Ansicht gewann die Mehrheit und erhielt ihren Ausdruck in einem Dekret, das am 13. Juni (siebzehnte Sitzung) verkündet ward. In dieser schwuren die Kardinäle, nur eine einmütige oder wenigstens durch zwei Dritteile der Stimmen entschiedene Wahl vornehmen zu wollen; die Behörden der Republik Pisa leisteten den für Sicherung des Konklave vorgeschriebenen Eid, und neue Dekrete erklärten alle gegen die Freunde der Union von den beiden Prätendenten erlassenen Bullen und Urteile für nichtig. Die inzwischen angekommene Gesandtschaft des Königs von Aragonien und die Nuntien Benedikts wurden zwar (14. Juni, achtzehnte Sitzung) empfangen, fanden aber so ungeneigtes Gehör, eine so drohende Stimmung und so viele Beleidigungen, daß sie schnell wieder Pisa verließen[1].

Nachdem am 15. Juni (neunzehnte Sitzung) der Bischof von Novara über die Rechtmäßigkeit der Wahl gepredigt hatte, traten die Kardinäle in das Konklave. Alle vierundzwanzig wählten am 26. Juni den aus der damals Venedig gehörigen Insel Candia gebürtigen Petrus Philargi aus dem Minoritenorden, der nach seinen Studien in Paris und Oxford und seiner Lehrtätigkeit in ersterer Stadt in die Dienste des Herzogs von Mailand getreten, Bischof von Vicenza, dann von Novara, 1402 Erzbischof von Mailand geworden und von Innozenz VII. mit dem Purpur geschmückt worden war. Er war 70 Jahre alt, wohlwollend, doch nicht von Ehrgeiz frei, sehr abhängig von dem schlauen Kardinal Balthasar Cossa, der auch, die ihm selbst zugedachte Würde für jetzt ablehnend, auf ihn die Wahl gelenkt hatte. Er nannte sich Alexander V. und führte nun in den letzten Sitzungen des Pisaner Konzils (zwanzigsten bis dreiundzwanzigsten) den Vorsitz. Zur Vorsicht und wie zum Zeichen der noch nicht gehobenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Geschehenen wurden am 1. Juli (zwanzigste Sitzung) nach einer Rede Alexanders über Jo 10, 16 durch Kardinal Cossa mehrere Dekrete verkündigt, durch die alles, was die Kardinäle seit 30. Mai 1408 in Sachen des Schismas getan hatten, mit Sanation der Rechtsdefekte sowie die Vereinigung der Kardinalkollegien bestätigt und eine Reformation angekündigt wurde, für deren Feststellung jede Nation tüchtige Männer wählen sollte. Der neue Papst spendete viele Gnaden, ließ sich am 7. Juli feierlich krönen und sandte Legaten in die christlichen Reiche. In einer weiteren (einundzwanzigsten) Sitzung vom 10. Juli wurden die während und wegen des Schismas erlassenen Strafsentenzen aufgehoben, die Dispensationen der beiden Päpste in Ehe- und Gewissenssachen aber anerkannt, in einer folgenden (zweiundzwanzigsten) Sitzung vom 27. Juli Dekrete über Wahlen, Kollationen und Bestätigungen, über Erlassung rückständiger Abgaben an die apostolische Kammer, über Beschränkung der Reservationen, über das Einschreiten gegen die Anhänger der abgesetzten Päpste, in der letzten Sitzung vom 7. August solche über Veräußerung von Kirchengütern, über Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden und Ordenskapiteln usf. verkündigt, worin teilweise die Vorschläge verschiedener Nationen berücksichtigt waren. Alexander erklärte seinen Entschluß, die Kirche an Haupt und Gliedern zu

---

[1] Mansi, Concil. coll. XXVI 1148 f 1228 f; XXVII 404 f. Hardouin, Concil. VIII 16 f 87 f.

reformieren; aber da mehrere Prälaten Pisa bereits verlassen hatten, andere die Rückkehr in ihre Diözesen sehnlich wünschten, sollten weitere Reformdekrete erst auf einem weiteren Konzil festgestellt werden, das als Fortsetzung des gegenwärtigen nach drei Jahren (April 1412) eröffnet werden sollte. Für Auflösung des Konzils stimmten alle Anwesenden; sie waren noch nicht einig in der Wahl der Mittel zur Reform, die viele Bischöfe nur in Verstärkung ihrer eigenen Macht, andere in der Verminderung der kirchlichen Lasten suchten; sie glaubten auch mit der Wahl eines neuen Papstes ihre Hauptaufgabe erfüllt zu haben und erst die allgemeine Anerkennung Alexanders V. abwarten zu müssen[1].

4. Allein das Konzil von Pisa trug naturgemäß nicht die gewünschte Frucht. Seine Erfolglosigkeit verschuldeten nicht sowohl die weltlichen Fürsten, als vielmehr der Standpunkt und das Verfahren der Versammlung selbst; seine Ansprüche auf den Titel eines ökumenischen Konzils waren schon damals sehr vielen zweifelhaft, sie wurden in der Folge noch zweifelhafter, da man die Spaltung nicht geheilt, sondern vergrößert, den Rechtsboden völlig verlassen sah. Statt zweier Päpste hatte man jetzt drei: Gregor XII., Benedikt XIII., Alexander V. Aber letzterer war ebensowenig legitim als das Konzil von Pisa selbst.

Das Pisaner Konzil ward weder von der ganzen Kirche noch vom legitimen Papste berufen, noch fand es allgemeine Anerkennung; es war zu sehr von Frankreich beeinflußt, dessen Regierung im März 1409 die Kardinäle ihres Beistandes für den neu zu wählenden Papst, „der von den Fürsten und Bischöfen seine Bestätigung zu erhalten habe", versichert hatte[2]. Die Kardinäle waren nicht zur Berufung eines allgemeinen Konzils befugt, namentlich nicht bei Lebzeiten des rechtmäßigen Papstes, was Gregor XII. bis dahin gewesen war. Entweder war Gregor vor dem Konzil legitim oder nicht. War er legitim, so hörte er durch den Beschluß einer hauptlosen Versammlung nicht auf, es zu sein; war er es nicht, so waren es auch nicht die Kardinäle, die Alexander V. wählten, ihre Neuwahl ungültig und ungesetzlich. In den 19 ersten Sitzungen hatte das Konzil gar keinen Papst; ohne Papst gibt es kein ökumenisches Konzil. Den Papst abzusetzen bestand kein Recht; war Gregor wortbrüchig, so hatte er damit gesündigt, nicht aber sein Pontifikat verloren. Bestand kein Recht, den Papst abzusetzen, so gab es kein Recht, einen neuen einzusetzen. Sowohl Gregor XII. als Benedikt protestierten gegen das Pisaner Konziliabulum; beide behielten ihre Obedienz, jener in Italien, Deutschland und den nordischen Reichen, dieser in Spanien, Schottland, Sardinien, Korsika, Armagnac, Foix, Béarn. Wohl stand der größere Teil der christlichen Länder zu Alexander, der sich der Hoffnung hingab, noch das Fehlende zu ergänzen; aber gerade in den Ländern seiner Obedienz kam man am wenigsten zur Gewissensruhe, gerade hier tauchten die vielfältigsten Bedenken auf[3].

---

[1] Vita Alex. V. bei Muratori, Script. III, 2, 482. Mansi a. a. O. XXVI 1151 f 1232 f; XXVII 130 411 f. Anträge der Bischöfe bei Martène et Durand, Vett. Script. VII 1124—1132, des Abtes von Cluny, ebd. VII 1120.

[2] Schreiben des französischen Hofes vom Mai 1409 bei Martène et Durand a. a. O. VII 985.

[3] Gegen das Pisaner Konzil protestierten Gregor XII. und Benedikt (Raynald., Annal. a. 1409, n. 74 f); entschieden verwarfen es die konsequenten Theologen (S. Antonin., Summ. hist. pars 3, tit. 22, c. 5, § 2. Ballerini, De potest. Eccl. c. 6, S. 135, not. 4). Bellarmin (De Concil. I 8) nannte es ein generale nec approbatum nec reprobatum, worin ihm mehrere Theologen folgten. Die Gallikaner suchten es als ökumenisch zu verteidigen, so E. Richter (Hist. concil. general. l. 2, c. 2, § 6), Bossuet (Def. decl. Cleri Gall. pars 2, l. 9, c. 11), Natalis Alex.

Selbst Männer wie Peter d'Ailly, Nikolaus von Clemanges, Theodorich von Brie waren mit der Pisaner Synode unzufrieden[1]; es fiel aber den Pariser Doktoren, die zunächst auf ihr Verfahren eingewirkt hatten, zur Last, dieselbe zu verteidigen. Kanzler Gerson hatte in einer an den Pisaner Papst gerichteten Denkschrift zu Reformen, besonders gegenüber der Unwissenheit und Zuchtlosigkeit des Klerus, aufgefordert; in den 20 Betrachtungen „über die Enthebbarkeit des Papstes von der Kirche" erklärte er die Behauptung mehrerer der extremen Agitatoren, die Kirche könne je ohne Papst sein, für häretisch und beschränkte sich auf die Erörterung der Frage, ob und wann der Papst von der Kirche trennbar, absetzbar sei. Da der Papst durch Verzichtleistung von der Kirche sich trennen könne, trotz der bestehenden geistlichen Ehe, müsse auch die Kirche von ihm selbst wider seinen Willen sich trennen können, ihm den Scheidebrief zu geben befugt sein, da beide Gatten gleichberechtigt seien; bringe sie diese Verbindung in Gefahr, so habe sie dazu noch das höhere Recht der Selbstverteidigung; sie könne sich vom Papste durch ein allgemeines Konzil kraft richterlichen Spruches trennen, wie auch jede vollkommene Gesellschaft ihr Oberhaupt zurechtweisen und zuletzt beseitigen könne; sei der Papst Häretiker oder Schismatiker, so könne das allgemeine Konzil ihn absetzen; die Kirche müsse einen gewissen Papst haben, und wo er ihr fehlt, sich ihn verschaffen. Gerson besteht zu sehr auf dem Bilde der Ehe und der mystischen Verbindung und überträgt damals gangbare politische Theorien auf die kirchliche Verfassung; es war aber eine sehr schwache, in sich selbst Widersprüche tragende Verteidigung, die niemand völlig zu überzeugen vermochte, nicht einmal alle Anhänger des Pisaner Papstes, geschweige die der andern Obedienzen, die fortwährend die älteren Rechtsgrundsätze vertraten[2].

5. Die drei Päpste bis zum Konzil von Konstanz.

Quellen. — Theodoricus de Niem, De schismate und Nemus unionis (s. oben S. 96); Historia de vita Ioannis XXIII. Pont. Rom., ed. v. d. Hardt, Constant. concil. II, pars 15, S. 335 ff. Informatio facta cardinalibus ante electionem Ioannis XXIII., bei Erler, Dietrich von Nieheim, Beilage S. xxx ff. Epistula Luciferi seu Satanae ad Ioannem Dominici presb. card. S. Sixti, ed. Analecta Franciscana (mit Glaßbergers Chronik) 1887, 229 ff (Dietrichs von Niem Autorschaft ist zweifelhaft). Die oben S. 103 erwähnten Chroniken; dazu: Andreas, presb. Ratisbonensis, Chronicon de ducibus Bavariae, ed. Schilter, Scriptores rerum Germ., Argentor. 1702, n. 13. Vita Alexandri V., bei Muratori, Rer. ital. Script. III, 2, 482. Vita Ioannis XXIII., ebd. III, 2, 483 f und Duchesne, Liber pontificalis II. Finke, Eine Papstchronik des 15. Jahrhunderts, in Röm. Quartalschr. 1890, 340 ff. Die Schriften: De difficultate reformationis Ecclesiae in concilio universali (von den meisten dem Dietrich von Niem zugeschrieben), ed. v. d. Hardt a. a. O. I, v 255 ff; Monita de necessitate reformationis Ecclesiae in capite et in membris (ebenfalls Dietrich von Niem zugeschrieben), ed. cit. I, 5, 207 ff; Tractatus de modis uniendi ac reformandi Ecclesiam in concilio generali (wohl vom Abte Andreas

---

(Saec. XV, diss. 2, t. XVIII 50 f); doch ohne Erfolg. Gegen L. Tosti O. S. B., der in Storia del Concil. di Costanza I 55 f die Legitimität Alexanders V. annimmt, s. Civiltà cattolica II, 5, n. 93, d. 4 febbr. 1854, 344 f. Vgl. auch P. A. Ballerini in der Mailänder Zeitschr. La scuola cattolica Dic. 1876, a. 4, VIII 493 f.

[1] Von d'Ailly sagt Bonifaz Ferrer bei Martène et Durand, Vett. Script. VII 1464, er habe den aragonischen Gesandten gegenüber seine Entfernung von Pisa damit motiviert, quia non placebant sibi, quae fiebant in Pisis. Theodorich von Brie (v. d. Hardt, Constant. concil. I 147) sprach den Zweifel aus, ob die Väter von Pisa vom Geiste Dathans und Abirons oder vom Geiste Moses' und Aarons geleitet waren. Nikolaus von Clemanges (Disput. super materia Concil. gener. [Opp. S. 64 71]) meinte: wenn diese Väter die Kirche nicht betrogen, betrogen sie sich selbst.

[2] Gerson., Sermo factus coram Alex. pap., in Opp. II 131 f; De auferibilitate Papae ab Ecclesia, ebd. II 209—224.

de Randuf, Diözese Bracara, geschrieben), ed. cit. Ī, 5, 68 ff. Nicolaus de Clemangis, De corrupto Ecclesiae statu, ed. v. d. Hardt a. a. O. I ɪɪɪ 1 ff. Theodoricus Vrie, De consolatione Ecclesiae s. Historia concilii Constantiensis, ed. ebd. I ɪ 2 ff. Degani, Il codice diplomatico di Antonio Panciera da Portogruaro, patriarca d'Aquileja e cardinale (1406—1411). Venezia 1898. Mansi, Concil. coll. XXVI 1085 ff. Meister, Das Konzil zu Cividale im Jahre 1409, in Histor. Jahrb. 1893, 320 ff; 1894, 588 f. Schmitz, Die Quellen zur Gesch. des Konzils von Cividale, in Röm. Quartalschr. 1894, 217 ff. Finke, Acta concilii Constantiensis I (1410—1414). Monast. 1896.

Literatur. — Pastor, Schwab, Tschackert, Erler (s. oben S. 97). Die allgemeinen Werke über das Schisma (s. ebd.). Eubel (s. oben S. 104). Hunger, Zur Geschichte Papst Johannes' XXIII. (Diss.) Bonn 1876. Schwerdfeger, Papst Johann XXIII. und die Wahl Sigismunds zum römischen König. Wien 1895. E. J. Kitts, In the days of the Councils, a sketch of the life and times of Baldassare Cossa, pope John XXIII. (1410—1415). London 1908. E. Sauerbrey, Die italienische Politik König Sigismunds bis zum Beginn des Konstanzer Konzils. (Diss.) Halle 1894. O. Schift, König Sigismunds italienische Politik bis zur Romfahrt (1410—1413). Frankfurt 1909. Göller, Papst Johann XXIII. und König Sigmund im Sommer 1410, in Röm. Quartalschr. 1903, 169 ff; König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404 bis 1413). Freiburg i. Br. 1902. Sauerland, Kardinal Johannes Dominici und sein Verhalten zu den kirchl. Unionsbestrebungen, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1887, 240 ff; 1888, 345 ff; Kardinal Johannes Dominici und Papst Gregor XII., ebd. 1894, 387 ff. Rösler, Kardinal Johannes Dominici O. Pr. (1357—1419). Freiburg i. Br. 1893. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigismunds. 4 Bde. Hamburg 1838—1845. Blumenthal, Die Vorgeschichte des Konstanzer Konzils bis zur Berufung. (Diss.) Heidelberg 1897. Mandonnet, Beiträge zur Gesch. des Kardinals Giovanni Dominici, in Histor. Jahrb. 1900, 388 ff. Reinke, Frankreich und Papst Johann XXIII. Münster 1900.

Päpste: Römischer Papst: Gregor XII. (seit 1406). — Avignonesischer Gegenpapst: Benedikt XIII. (seit 1394). — Pisaner Gegenpäpste: Alexander V. (1409—1410); Johannes XXIII. (1410—1415; † 1419).

1. In seiner vielfachen Bedrängnis durch das Vorgehen der Kardinäle und deren Erfolge fand Gregor XII., wenn auch von den Höfen und Bischöfen verlassen, noch viele Sympathien. Derselbe hatte am Fronleichnamstage (6. Juni 1409) seine Synode in Cividale del Friuli bei Aquileja eröffnet, bei der geringen Teilnahme von Prälaten sodann auf den 22. Juli die zweite Sitzung anberaumt, immer noch von König Ruprecht und den Venetianern Förderung erwartend. In der zweiten Sitzung wurden Urban VI., Bonifaz IX. und Gregor XII. für rechtmäßige Päpste, Robert von Genf, Peter de Luna und Peter (Philargi) von Candia für sakrilegische Gegenpäpste erklärt, die Beschuldigung des Meineids zurückgewiesen. In der dritten Sitzung (5. September) ließ er erklären, er sei bereit, zu resignieren, wenn de Luna und Philargi ein gleiches täten und ein neuer Papst von zwei Dritteilen eines jeden der jetzigen drei Kardinalkollegien gewählt werde; Zeit und Ort der Zusammenkunft bezüglich der Abdankung sollten die Könige Ruprecht von Deutschland, Ladislaus von Neapel und Sigismund von Ungarn bestimmen. Er erteilte den drei Königen, falls sie gegen ihn im Gehorsam verharrten, für ein Jahr und sogar für ein zweites unbeschränkte Vollmacht behufs Ausführung dieser Punkte. Allein bald sah sich Gregor von den auf die Seite des Pisaner Papstes getretenen Venetianern und dem durch ihn entsetzten Patriarchen Anton von Aquileja mit

Gefangenschaft bedroht; er mußte verkleidet auf den von König Ladislaus gesandten Schiffen entfliehen. Nach einem Aufenthalt in Ortona am Adriatischen Meere ging er nach Fondi und ließ sich dann, nur von einem sehr kleinen Hofstaate umgeben, in Gaeta nieder. Manche seiner Leute blieben noch länger in Cividale, wo sie so gut behandelt wurden, daß Gregor der Stadt dafür dankte; nur sein Kämmerer, der zur Erleichterung seiner Flucht päpstliche Gewänder angelegt hatte, ward von den Soldaten des Anton von Aquileja mißhandelt. Inzwischen entriß Ludwig II. von Anjou, der von Alexander als König von Neapel anerkannt und zum Großbannerherrn der römischen Kirche ernannt worden war, mit Hilfe des Kardinaldiakons Cossa dem Könige Ladislaus mehrere von diesem besetzte Orte des Kirchenstaats und 1410 auch die Stadt Rom, wo nun Alexander V. als Papst ausgerufen ward. Dieser, der einen Teil des Winters in Pistoja zugebracht hatte, hätte nun in Rom seinen Sitz nehmen können; aber er zog, dem Willen des Kardinals Cossa folgend, mit ihm nach Bologna, wo Cossa als Legat schaltete. Hier starb Alexander am 3. Mai 1410. Das Konklave stand ganz unter dem Einflusse Cossas, für den auch Ludwig von Anjou viele Kardinäle zu gewinnen wußte; man wies Malatestas Anträge bezüglich einer Vertagung der Neuwahl zurück und wählte am 17. Mai eben diesen Cossa, der sich am 24. Mai zum Priester weihen, tags darauf konsekrieren und als Johannes XXIII. krönen ließ[1].

Cossa war weltlich gesinnt und irdischen Interessen ergeben, schlauer Politiker und Hofmann, ohne ängstliche Gewissenhaftigkeit und Sittlichkeit, mehr Kriegsmann als Kleriker, durch seine bisherige Tätigkeit dem geistlichen Stande entfremdet. Er stammte aus einer verarmten Adelsfamilie Neapels, studierte in Bologna die Rechte, erhielt von Bonifaz IX. die Stelle eines Kämmerers, seiner administrativen und kriegerischen Talente wegen geschätzt. So ward er 1402 Kardinaldiakon von St Eustach und Legat von Bologna. Aber er war geld- und ehrsüchtig, beleidigte mehrfach die beiden Nachfolger seines Wohltäters, trotzte ihnen und wurde die Seele der gegen Gregor XII. angezettelten Verschwörung, darum auch von diesem (14. Dezember 1409) „Sohn des Verderbens und Zögling der Gottlosigkeit" genannt[2]. Nach seiner Wahl erließ er von Bologna aus, wo er noch ein Jahr blieb, ein Rundschreiben zur Bekannt-

---

[1] Malatestas Unterhandlungen bei Martène et Durand, Vett. Script. VII 1162—1174 1179.

[2] Cossa heißt bei Leonard von Arezzo vir in temporalibus quidem magnus, in spiritualibus vero nullus omnino et quasi ineptus (Muratori, Script. XIX 927). Der Kardinal von Bordeaux soll bei der Wahl gesagt haben, er möge Cossa lieber zum Kaiser wählen als zum Papste (Spondan., Annal. a. 1410, n. 2). Nicht ganz ungünstig, seine strategischen Talente, aber auch seinen Ehrgeiz und seinen Wechsel in der Lebensweise und in der Tätigkeit hervorhebend, urteilt der florentinische Geschichtschreiber Bartol. Valori (Archivio stor. ital. 1843, IV 261). Der Chronist von St Denys (ed. oben S. 96 l. 31, c. 1) rühmt ihn als virum utique nobilem et expertum in agendis. Am schwärzesten schildert ihn, während Gobelinus Persona (Cosmodr. act. VI, c. 90) sagt: Vitae mundanae deditus dicebatur, Dietrich von Niem (De vita et fatis Ioann., bei v. d. Hardt, Constant. concil. II 335 f 346 f 355 f). Vgl. Invect. in Ioann., ebd. II 296—329; Blumenthal in der Zeitschr. für Kirchengesch. 1900, 497 ff.

gabe seiner Erhebung und zur Bestätigung mehrerer Dekrete seines Vorgängers, erneuerte am 21. Juli die Dekrete von Pisa gegen die beiden andern Päpste, wie es schon Alexander am 31. Januar getan hatte, und suchte durch Gesandtschaften ihnen alle Anerkennung zu entziehen. Auch an ihn gelangten Zessionsforderungen, die er zurückwies, zumal da er eine viel größere Obedienz habe als seine Gegner. Zu seinem Vorteil starb schon am 18. Mai 1410 der deutsche König Ruprecht, der standhafte Vertreter der Legitimität Gregors XII. Das Deutsche Reich hatte aber eine Zeitlang, gleich der Kirche, drei Häupter: Wenzel von Böhmen, der noch nicht entsagt hatte, dessen Bruder, den König Sigismund von Ungarn, und dessen Vetter, Markgraf Jost von Mähren; doch starb letzterer schon am 17. Januar 1411, und am 21. Juli ward Sigismund, der schon mit Cossa in Verbindung getreten war, neu gewählt und mit seinem Bruder versöhnt[1]. Durch Ludwig von Anjou beredet, ging Cossa am 13. April 1411 nach Rom, um mit größerem Nachdruck den Krieg gegen König Ladislaus, Gregors Beschützer, zu betreiben und einen Kreuzzug gegen ihn zu verkündigen. Am 19. Mai errang Ludwig einen großen Sieg bei Roccasecca über Ladislaus; doch konnte letzterer, da der Sieg nicht verfolgt ward, seine Kräfte wieder sammeln und das Vordringen Ludwigs gegen Neapel verhindern, der zuletzt enttäuscht nach Frankreich zurückkehrte. Dazu hatte Karl Malatesta von Rimini fast ganz Ämilien für Gregor XII. erobert, und aus Bologna ward Cossas Legat verjagt.

2. Um dem Dekret von Pisa nachzukommen, verkündigte Johannes XXIII. am 29. April 1411 ein neues allgemeines Konzil, das am 1. April 1412 in Rom eröffnet werden sollte. Er ernannte dann 14 meist tüchtige und angesehene Männer zu Kardinälen, darunter Peter d'Ailly, Bischof von Cambrai, Ägidius Deschamps, Bischof von Coutances, Robert Hallam, Bischof von Salisbury, Franz Zabarella von Florenz, Wilhelm Filastre, Dekan von Reims. Am 11. August sprach er nochmals den Bann über König Ladislaus und lud ihn auf den 9. Dezember vor das päpstliche Tribunal. Als er nicht erschien, ward er seiner Würden verlustig erklärt und anathematisiert; aber dieser gewann immer neue Kräfte. Johannes und Ladislaus, beide einer selbstsüchtigen Politik ergeben, suchten sich bald zu verständigen. Die im Juni 1412 eingeleiteten Verhandlungen führten am 16. Oktober zu dem beiderseits gewünschten Ziele. Ladislaus überzeugte sich jetzt von der „Rechtmäßigkeit der auf göttliche Eingebung erfolgten Wahl" Johanns, gelobte ihm mit Preisgabe Gregors XII. Gehorsam und erhielt von ihm die Belehnung mit dem Königreich Neapel, die Genehmigung zur Okkupation der dem Könige von Aragonien und der Obedienz Benedikts unterworfenen Insel Sizilien, das Ehrenamt eines Gonfaloniere der römischen Kirche, viele Vergünstigungen und eine große Summe Geldes. Gregor XII., den er verraten, wies die ihm angebotene Pension von 50000 Goldgulden ungeachtet seiner tiefen Armut ab und ging auf venetianischen Schiffen unter vielen Gefahren, welche die von Cossa ausgestellten

[1] Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I 154 ff. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigismunds I 282 ff. J. Schwerdfeger, Papst Johann XXIII. und die Wahl Sigismunds. Wien 1895.

Wachtschiffe bereiteten, an die dalmatinische Küste, dann nach Cesena und fand zu Rimini unter dem Schutze des ihm befreundeten Hauses Malatesta ein Asyl. Die Wahl Sigismunds zum deutschen König war auch von Gregor XII. approbiert worden, und nach den Vorgängen des Jahres 1412 sandte dieser Papst den Kardinal Johannes Dominici als Legaten nach Ungarn, um mit dem Könige in Beziehungen zu treten. Der Gesandte Gregors wurde vom Könige gut aufgenommen; damals wurde wohl auch über die Union durch das Mittel eines allgemeinen Konzils verhandelt[1].

Zur Vorbereitung für das bevorstehende römische Konzil hielt der französische Klerus seit Beginn des Jahres 1412 Versammlungen. Man sprach viel gegen die Pensionen der Kardinäle und die Abgaben an den päpstlichen Stuhl, deren Beseitigung für die meisten Franzosen und Deutschen die Hauptsache der Reform war. Der König bestimmte als Vertreter Frankreichs auf dem Konzil den Kardinal d'Ailly, den Patriarchen Cramaud (der am 13. April 1413 ebenfalls Kardinal ward), den Bischof Bernard de Chevenon von Amiens u. a. Doch kamen nur sehr wenige Prälaten nach Rom und diese sehr langsam; Johannes mußte öfter die Synode vertagen, und außer der Verdammung Wiclifitischer Schriften entfaltete dieselbe keine Tätigkeit; im März 1413 trat eine Vertagung bis zum September ein; der Ort sollte noch besonders bestimmt werden. Da brach Ladislaus von Neapel, der sich von Cossa abwandte, im Mai 1413 in das römische Gebiet ein und nötigte den von ihm anerkannten Papst samt dessen Kardinälen zur schleunigen Flucht nach Florenz. Während der treulose König in Rom die größten Grausamkeiten beging und Anstalten traf, Johannes womöglich aus Italien zu vertreiben, suchte dieser Schutz bei den christlichen Monarchen und besonders bei dem gerade in Oberitalien weilenden Könige Sigismund. Dieser, an den auch der eifrige Unionsfreund Karl Malatesta sich gewendet hatte, war überzeugt und sprach es deutlich aus, daß nur ein allgemeines Konzil Einigung und Reform der Kirche bewirken könne und daß ihm an der Bestimmung des Ortes viel gelegen sei. Johannes, dem es vor allem auf des Königs Schutz und Beistand ankam, gab den Legaten, die er an ihn sandte, Vollmacht, sich darüber mit ihm zu verständigen, und Sigismund benutzte die Bedrängnis Johanns, um die Berufung des Konzils zu stande zu bringen. Die Legaten ließen sich die von Sigismund vorgeschlagene Reichsstadt Konstanz als Sitz des Konzils gefallen, was für Johannes sehr unbequem war. Sigismund lud schon am 30. Oktober 1413 die gesamte Christenheit sowie Gregor XII. und Benedikt XIII. nach Konstanz ein und ließ sich von Johannes, der mit ihm in Piacenza und dann in Lodi zusammentraf, nicht mehr von Konstanz abbringen, ja er erwirkte, daß dieser in Lodi am 9. Dezember 1413 die Konvokationsbulle mit der Aufforderung zum Erscheinen am 1. November 1414 erließ. Als Zweck des Konzils wurde bezeichnet: Aufhebung der Spaltung, Ausrottung der Häresien, Reform der Kirche an Haupt und Gliedern.

3. Johannes mußte sehen, daß das Konzil von Pisa, auf das er allein seine Ansprüche auf die Tiara stützen konnte, nicht so über jede Anfechtung gestellt war,

[1] P. Mandonnet, Beiträge zur Gesch. des Kardinals Giovanni Dominici, in Histor. Jahrb. XXI (1900) 388—402.

wie er es wünschte, vielmehr sehr fraglich ward, ob zu Konstanz nicht das Werk von Pisa zerstört werde. Noch bestanden die beiden andern Obedienzen fort, und Sigismunds Gesandte am französischen Hofe hatten geäußert, die neue Synode solle entscheiden, wer der rechtmäßige Papst sei. Nur Frankreich, das sich durch Sigismunds Vorgehen verletzt fühlte und auf die Einladung nach Konstanz mit großer Kälte antwortete: „Niemand werde dahin zu gehen verhindert“, hatte ein Interesse an der Aufrechthaltung Johanns, den es für den unzweifelhaften Papst erklärte; Deutschland hatte eher ein entgegengesetztes. Andere Fürsten hielten an Benedikt XIII. fest; für ihn erklärte sich (22. Januar 1414) Ferdinand von Aragonien und Sizilien und wies zugleich die Superiorität, die Sigismund „kraft kaiserlicher Rechte“ geltend machte, nachdrücklich zurück. Über Johannes XXIII. hatte sich in seiner eigenen Obedienz eine sehr ungünstige Stimmung verbreitet; es waren mehrere Schriften erschienen, die seinem vermeinten Rechte sehr entgegen waren und auch auf seine Abdankung oder Absetzung hinzielten. Einige Schriftsteller (wie Dietrich von Niem) hoben die Schwierigkeiten jeder Reform durch das Konzil hervor, schilderten die Mißbräuche der Kurie Johanns, tadelten die zu große Zentralisation und die päpstliche Machtfülle; andere (wie der Benediktinerabt Andreas von Randuf) suchten diese Schwierigkeiten zu lösen, stimmten aber in der Schilderung der Mißstände mit den ersteren überein und forderten Beschränkung der Papstgewalt durch das Konzil; die meisten setzten Johanns Legitimität voraus, aber einige meinten, auch er sei zur Abdankung zu bewegen oder zu zwingen. Einige glaubten, in Pisa sei alles in der Ordnung geschehen, während andere meinten, es sei dort alles ohne gehörige Überlegung in leidenschaftlicher Weise ausgeführt worden, es sei daher ein besseres, vollkommeneres und heiligeres Konzil vonnöten, auf dem keiner der drei Päpste den Vorsitz führen dürfe. Aber auch die päpstliche Gewalt wurde bekämpft, viele Rechte des Primats von Betrug und Usurpation hergeleitet, die Gesamtheit der Gläubigen über das Haupt gestellt, eine Reihe der radikalsten Vorschläge entwickelt, einem unbegrenzten Neuerungsdrange Raum geboten. Bei den deutschen Autoren machte sich viel Groll über die geschwächte Kaisermacht geltend, die man nicht den Trägern des Kaisertums, sondern den Päpsten zur Last legte, die Sigismund wieder aufzurichten wohl die Lust, aber nicht die Macht und das Geschick besaß [1].

Da sowohl Frankreich als England, sowohl Italien als Spanien durch Kriege und Parteiungen geschwächt waren, konnte Sigismund, damals weit über seine Bedeutung hinaus gefeiert, durch das in einer deutschen Stadt versammelte Konzilium einen hohen politischen Einfluß erlangen, und alles schien ihm, dem für hohe Pläne nicht unzugänglichen Fürsten, günstig, seit er den von der Mehrheit der christlichen Staaten als Papst anerkannten Johannes für seine Absichten gewonnen hatte. Dieser sah durch den plötzlich am 6. August 1414 erfolgten Tod des gefürchteten Ladislaus, der im März abermals in Rom eingedrungen war, seine politischen Verlegenheiten gehoben; er konnte von Bologna nach Rom zurückkehren, wo seine Anwesenheit um so mehr nötig schien, als dort eine Partei die Republik proklamierte, eine andere aber päpstlich gesinnt war; er konnte so der entfernteren Gefahr sich entziehen, die ihm von Konstanz drohte, wohin er, wie einige Freunde ihm bemerkten, leicht als Papst ziehen konnte, um als Privatmann zurückzukehren. Aber die Kardinäle stellten ihm vor, seine Anwesenheit auf dem Konzil sei dringend nötig, er müsse sein gegebenes Wort halten und die kirchlichen Angelegenheiten vor allem ins Auge fassen, während er die weltlichen Angelegenheiten auch durch Legaten besorgen lassen könne. Mit schwerem

---

[1] Briefwechsel Sigismunds mit Ferdinand bei Döllinger, Beiträge zur kirchlich-politischen und Kulturgesch. II, Regensburg 1863, 367—374. S. die oben unter den „Quellen“ angeführten Schriften.

Herzen entschloß sich Johannes zur Reise nach Konstanz, zu der ihm sowohl Sigismund als der Stadtrat jegliche Freiheit und persönliche Sicherheit gelobten und verbriesten. Er sandte den Kardinal von Viviers, Bischof von Ostia, behufs der nötigen Vorbereitungen voraus und trat am 1. Oktober 1414 von Bologna aus mit großem Gefolge und vielem Gelde den Weg an. In Tirol gewann er eine Stütze an dem mit Sigismund gespannten Herzog Friedrich von Österreich, den er zum obersten Hauptmann der päpstlichen Truppen und zu seinem geheimen Rate ernannte und mit dem er ein enges Bündnis abschloß. Auf der Reise zeigte er sich bedenklich und schüchtern; die Keckheit des kriegerischen und gewaltigen Kardinals war völlig verschwunden.

6. Das Konzil von Konstanz (sechzehntes allgemeines) und die Beilegung des Schismas (1414—1418).

Quellen. — v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium. 6 Bde. Francof. et Lips. 1692—1700. Mansi, Concil. coll. XXVII—XXVIII. Hardouin, Concil. VIII. H. Finke, Acta concilii Constantiensis I (1410—1414). Monast. 1896; Forschungen und Quellen zur Gesch. des Konstanzer Konzils. Münster 1889; Zwei Tagebücher über das Konstanzer Konzil, in Röm. Quartalschr. 1887, 46 ff; Kleinere Quellenstudien zur Gesch. des Konstanzer Konzils, in Histor. Jahrb. 1887, 454 ff. Knöpfler, Ein Tagebuchfragment über das Konstanzer Konzil, ebd. 1890, 267 ff. Beyer, Berichte der vom Rat zu Erfurt nach Konstanz zur Kirchenversammlung geschickten Gesandten, in Mitteil. des Vereins für Gesch. von Erfurt 1891, 203 ff Kehrmann, Die Capita agendorum. Kritischer Beitrag zur Gesch. der Reformverhandlungen in Konstanz (Histor. Bibliothek XV). München 1903. Chronique du religieux de St-Denys (s. oben S. 96) l. 35, c. 35 f. Theodoricus Vrie (Augustiner aus Osnabrück), De consolatione Ecclesiae s. Historia concilii Constantiensis, ed. v. d. Hardt a. a. O. I ɪ 2 ff. (Vgl. Finke, Forschungen und Quellen 38 ff.) Ulrich (von) Richenthal (Bürger in Konstanz, † nach 1438), Das Concilium so ze Costenz ist gehalten worden, herausgeg. von Buck. Tübingen 1882; herausgeg. von E. H. Brandt. Leipzig 1913; dieselbe Chronik in photographischer Nachbildung. Ebd. 1895. (Vgl. Kautzsch, Die Handschriften von Ulrichs Richentals Chronik des Konstanzer Konzils, in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 1894, Hft 3. Marmon, Gesch. des Konzils von Konstanz nach Ulrich von Reichenthal. Konstanz 1860. Th. Vogel, Studien zu Richentals Konzilschronik. Freiburg i. Br. 1911.) Theodoricus de Niem, Historia de vita Ioannis XXIII., ed. v. d. Hardt a. a. O. II xv 335 ff; Invectiva in diffugientem e Constantiensi concilio Ioannem XXIII., ed. cit. II xɪv 296 ff; Monita de necessitate reformationis Ecclesiae (Dietrichs Autorschaft ist zweifelhaft), ed. cit. I vɪɪ 277 ff. (Vgl. Lenz, Drei Traktate aus dem Schriftenzyklus des Konstanzer Konzils. Marburg 1876.) Ioann. Gerson., Consilium publicum Constantiae a. 1417 theologis datum, ed. v. d. Hardt a. a. O. III xx 765 ff; Demonstratio, Petrum de Luna esse haereticum et papali dignitate exuendum, ed. cit. II xɪx 566 ff; Iudicium de protestatione et revocatione in negotio fidei, ed. cit. III ɪv 39 ff; mehrere Orationes und Tractatus auf dem Konzil bei v. d. Hardt a. a. O. Zahlreiche Urkunden bei Raynald., Annal. a. 1414—1418. Bourgois de Castenet, Nouv. histoire du concile de Constance. Paris 1718. Döllinger, Beiträge zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. II. München 1863. Briefe über das Konzil, herausgeg. von Martène et Durand, Thesaurus novus anecdot. II. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz. Freiburg i. B. 1866. Firnhaber im Archiv für österreich. Geschichtsquellen XV. Wien 1856. Betz in Zeitschr. für Kirchengesch. XVI 446 ff. J. M. Vidal, Un recueil manuscrit de sermons prononcés aux conciles de Constance et de Bâle, in Revue d'hist. ecclés. X (1909) 493—520. Guasti, Gli avanzi dell' archivio di un Pratese, vescovo di Volterra, che fu al concilio di Constanza, in Archivio stor. ital. 1885, XIII 20 ff 171 ff 313 ff. G. Leidinger, Andreas von Regensburg. Sämt=

liche Werke I. München 1903. Deutsche Reichstagsakten VII—XI (unter Sigismund), herausgeg. von Kerler, Herre und Beckmann. München-Gotha 1878—1900.

Literatur. — Schelstrate, Tractatus de sensu et auctoritate decretorum Constantiensis concilii. Romae 1686. Lenfant, Histoire du concile de Constance. 2e éd. 2 Bde. Amsterdam 1727. Wessenberg (s. oben S. 132). Royko, Gesch. der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Costnitz. 4 Bde. Wien und Prag 1782 ff. Tosti, Storia del concilio di Costanza. 2 Bde. Napoli 1853; deutsch von Arnold. Schaffhausen 1860. Hefele, Konziliengesch. VII, Freiburg i. Br. 1869, 26 ff 66 ff. Müller, Der Kampf um die Autorität auf dem Konzil zu Konstanz. (Progr.) Berlin 1860. Hübler, Die Konstanzer Reform und die Konkordate von 1418. Leipzig 1867. Siebeking, Die Organisation und Geschäftsordnung des Costnitzer Konzils. (Diss.) Leipzig 1871. Bauer in den Stimmen aus Maria-Laach III (1872) 187 ff. Lenz, König Sigismund und Heinrich V. von England. Berlin 1874. Schmitz, Die französische Politik und die Unionsverhandlungen des Konzils von Konstanz. (Diss.) Düren 1879. Stuhr (s. oben S. 132). Beß, Zur Gesch. des Konstanzer Konzils I. Marburg 1891; Johannes Falkenberg O. Pr. und der preußisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1895, 385 ff. Chroust, Zu den Konstanzer Konkordaten, in Deutsche Zeitschr. 1890, 1 ff. Keppler, Die Politik des Kardinalkollegiums in Konstanz von Januar bis März 1415. (Diss.) Münster 1899. L. Dax, Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz (oben S. 132). Finke, Zur Beurteilung der Akten des Konstanzer Konzils, in Forschungen zur deutschen Gesch. 1884, 501 ff; Der Straßburger Elektenprozeß vor dem Konstanzer Konzil, in Straßburger Studien II (1884) 1—2; Gregor XII. und Kaiser Sigismund im Jahre 1414, in Röm. Quartalschr. 1887, 354 ff; Bilder vom Konstanzer Konzil (Neujahrsblätter der badischen Histor. Kommission). Heidelberg 1903. J. Hollerbach, Die gregorianische Partei, Sigismund und das Konstanzer Konzil, in Röm. Quartalschr. XXIII (1909), Gesch., 129 ff; XXIV (1910), Gesch., 3 ff 121 ff. Fromme, Die spanische Nation und das Konstanzer Konzil. Münster 1896; Die Wahl des Papstes Martin V., in Röm. Quartalschr. 1896, 131 ff; Der erste Prioritätsstreit auf dem Konstanzer Konzil, ebd. 509 ff. Funk, Martin V. und das Konzil von Konstanz, in Kirchengeschichtl. Abhandl. I (1897) 489 ff. Beß, Die Annatendebatte der Natio Gallicana auf dem Konstanzer Konzil, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1902, 48 ff; Die Verhandlungen zu Perpignan und die Schlacht bei Azincourt 1415, in Histor. Jahrb. 1901, 688 ff; Das Bündnis von Canterbury 1416, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1901, 639 ff. Reinke, Frankreich und Papst Johann XXIII. Münster 1900. Denifle, Les délégués des universités françaises au concile de Constance (Extr. de la Revue des bibliothèques). Paris 1892. G. Pérouse, Le cardinal Louis Aleman et la fin du grand schisme. Lyon 1904. J. Rest, Kardinal Fillastre bis zur Absetzung Johanns XXIII. auf dem Konstanzer Konzil. (Diss.) Freiburg i. Br. 1908. P. Nieborowski, Die preußische Botschaft beim Konstanzer Konzil bis Ende Februar 1416. (Diss.) Breslau 1910. H. Schmiedel, Nikolaus Lubich (1360—1431), Bischof von Merseburg (1411—1431). (Histor. Studien Hft 88.) Berlin 1911. Truttmann, Das Konklave auf dem Konzil zu Konstanz. (Diss.) Straßburg 1900. Koehne, Zur sog. Reformation Kaiser Sigmunds, in Neues Archiv 1901, 251 ff. Werner, Über den Verfasser und den Geist der sog. Reformation des Kaisers Sigmund, in Histor. Vierteljahrsschr. 1902, 467 ff. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigismunds (s. oben S. 139). S. auch die zu den vorhergehenden Paragraphen angegebene Literatur über das Schisma im allgemeinen.

A. Die beiden ersten Sitzungen und die Flucht Johanns XXIII.

1. Am 28. Oktober 1414 hielt Johann XXIII. mit neun Kardinälen[1], zahlreichem Gefolge und vielen Schätzen unter lebhafter Begrüßung seinen

[1] Schmid, Itinerar Johanns XXIII. zum Konzil von Konstanz, in Festschr. des deutschen Campo santo in Rom, Freiburg i. Br. 1896, 196 ff.

Einzug in Konstanz und eröffnete am 5. November die Synode, die er mit Vorbedacht, um einer Gleichstellung mit seinen in Pisa abgesetzten Nebenbuhlern zu entgehen, als eine Fortsetzung der pisanischen bezeichnete. Da aber noch viele Teilnehmer erwartet wurden, ward für die erste eigentliche Sitzung der 16. November anberaumt. Inzwischen wurden mehrfache Vorbereitungen getroffen; am 12. November versammelten sich die Doktoren und fertigten eine Denkschrift an, worin sie allgemeine Redefreiheit, Aufstellung von Prokuratoren aus den verschiedenen Nationen und Herstellung der kirchlichen Einheit auf Grundlage der Legitimität Johanns XXIII. beantragten. In der ersten Sitzung wurde die Konvokationsbulle mit andern Dekreten verlesen; Johannes mahnte die Mitglieder, genau zu überlegen, was der Kirche zum Heil und Frieden diene, und Gutachten abzugeben. Für jede der vier Nationen (Franzosen, Italiener, Deutsche und Engländer) wurden Beamte bestellt. Am 17. November kam Peter d'Ailly an; erst im Laufe des Monats wurden in Frankreich Abgeordnete aus den einzelnen Provinzen gewählt; auch die Deutschen trafen nur sehr langsam ein. Es wurden verschiedene Versammlungen gehalten. In einer derselben (7. Dezember) beantragten die Italiener (von Johanns Obedienz) Bestätigung der Synode von Pisa, Ermächtigung der Kardinäle zur Berufung eines allgemeinen Konzils in bestimmten Fällen, Erzwingung der Abdankung der Gegenpäpste und einige Reformen. In dieser ersten Zeit hatte Johann XXIII. äußerlich und öffentlich die Oberhand auf dem Konzil. Allein schon zeigten sich die Vorboten der folgenden Kämpfe, die zwischen den Vertretern der verschiedenen Anschauungen über Papst und Konzil entstehen sollten. Der erste Kampf entstand um das Konzil von Pisa; hier zeigte sich gleich die grundsätzliche Stellungnahme in der Frage der Union und bezüglich der Mittel, die Einheit herbeizuführen[1]. Mehrere Franzosen, vor allen der Kardinal d'Ailly, vertraten die Ansicht, eine Bestätigung des Pisaner Konzils, von dem das jetzige abhänge, sei unpassend, gegen die beiden Prätendenten seien friedliche Maßregeln und besonders vorteilhafte Anerbietungen in Anwendung zu bringen. Der noch abwesende König Sigismund hatte in der Tat den Weg der Unterhandlung mit ihnen eingeschlagen; als Bevollmächtigter Gregors XII. erschien der Kardinal Joh. Dominici von Ragusa, der an der ihm angewiesenen Wohnung das Wappen Gregors anschlagen ließ; es wurde von Johanns Anhängern nachts abgerissen; aber in einer Generalkongregation kam es zu dem für Johannes unangenehmen, mit dem Pisaner Absetzungsdekrete nicht wohl zu vereinbarenden Beschluß, solange Gregor nicht persönlich zugegen sei, dürfe sein Wappen nicht aufgestellt werden. Nachdem Sigismund, am 8. November in Aachen als römisch-deutscher König gekrönt, am 24. Dezember mit großem Gefolge eingetroffen war, wurde die Frage in einer Generalkongregation (4. Januar 1415) verhandelt, ob die Gesandten der „Gegenpäpste" wie päpstliche Legaten betrachtet werden könnten. Obschon nach dem Standpunkte des Pisaner Konzils und des Johannes diese Frage verneint werden mußte, erlangten Sigismund und d'Ailly die Mehrheit für die Bejahung, weil nur so der Unionszweck gefördert werden könne.

---

[1] A. Lenné, Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im November und Dezember 1414, in Röm. Quartalschr. XXVIII (1914), Gesch., 3 ff 61 ff.

De Lunas Gesandte, die am 12. und 13. Januar Audienz erhielten, boten bloß eine Unterredung ihres Herrn zu Nizza mit Sigismund und dem Könige von Aragonien an, was man in Erwägung zu nehmen beschloß. Am 22. erschien Joh. Dominici mit dem pfälzischen Kurfürsten Ludwig und dem schlesischen Herzog von Brieg sowie den Bischöfen von Worms, Speier und Verden; sie erhielten einen entsprechenden Empfang und erklärten, Gregor XII. resigniere unbedingt, wenn Balth. Cossa und de Luna ebenfalls resignieren und wenn ersterer der Sitzung, in welcher die Abdankung verkündet werde, nicht präsidiere noch überhaupt anwohne. Das zu fordern war der legitime Papst seiner Würde und seinem Rechte schuldig.

Immer trüber wurden die Aussichten des Pisaner Papstes. Der Gedanke einer Abdankung aller drei Päpste wurde immer populärer. Der Kardinal Filastre von St Markus erklärte, es sei ehrenvoll, ja Pflicht für Johannes, freiwillig abzudanken, nötigenfalls könne er vom Konzil dazu gezwungen und auch abgesetzt werden. D'Ailly und Sigismund billigten diese Denkschrift, und in den Versammlungen, die letzterer ohne Beiziehung Cossas in seiner Wohnung abhielt, war davon immer bestimmter die Rede. Aber auch Johannes hatte Anhänger und Verteidiger. Sie fragten: Wenn zur Zeit Christi noch zwei andere sich für den Messias ausgegeben hätten, ob dann Christus hätte zedieren sollen? Sie bemerkten: Man breche so den Stab über das Pisaner Konzil, als ob es weder rechtmäßig noch der Kirche nützlich gewesen sei, noch in der Wahl eines neuen Papstes klug gehandelt habe. Außerdem war die größte Gefahr vorhanden, daß ein vierter Papst zu den dreien hinzukomme und so der Kreislauf von Pisa sich in das Unendliche wiederhole. Alles war schwankend geworden; gegen die monarchische Kirchenverfassung hatte man angestürmt: so machten sich ungezähmte demokratische Richtungen geltend. Johannes genoß bei der eigenen Partei nicht die erforderliche Achtung; die Weisheit der Schulgelehrten war zu Schanden geworden, ohne es sich selber gestehen zu wollen; auch der Glaube drohte Schiffbruch zu leiden; kamen doch Peter d'Ailly und Jean Courtcouisse dazu, auch die Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien in Glaubenssachen in Abrede zu stellen, weil nur die Universalkirche im Glauben nicht irren könne. Ersterer suchte die Bedenken der italienischen Anhänger Cossas zu widerlegen; er bemerkte, die Verwirrung und Verlegenheit sei jetzt dieselbe, ja noch größer wie vor der Pisaner Synode; habe man damals die Zession allen andern Mitteln vorgezogen, so sei das jetzt für noch viel notwendiger zu erachten; auch könne in einer so verwickelten Lage die Kirche oder das sie repräsentierende Konzil, wie jeden ihrer Diener, so auch den höchsten derselben, wenn er auch ohne Schuld sie verwirre, um des Friedens willen zur Abdankung zwingen oder auch völlig absetzen. Er warnte dabei vor den falschen Propheten, die mehr Schmeichler der Macht als Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit seien [1].

Noch hoffte Cossa, den Sturm durch die große Zahl seiner durch Beförderungen und Geldsummen vermehrten Anhänger zu beschwören, namentlich aber durch die Zahl der Bischöfe. In Konstanz war die Zahl der Bischöfe überhaupt gering im Verhältnis zu der großen Masse des übrigen Klerus, der Deputierten der Universitäten und Kapitel, der vielen Doktoren; hatten nach altem Brauch

[1] Gutachten von Filastre bei Mansi, Concil. coll. XXVII 553—556. Entgegnungen ebd. XXVII 556—558. Gegen die Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien: Petrus de Alliaco bei Mansi a. a. O. XXVII 547. Ioann. Breviscoxae Tract. de fide, Ecclesia, Rom. Pont. et Concil. gen., in Opp. Gerson. I 898. Petrus de Alliaco bei Mansi a. a. O. XXVII 558—560.

nur die Bischöfe entscheidende Stimme, so überwog in Konstanz die Zahl der niedern Geistlichen. Gleichzeitig mit Filastres Denkschrift war Ende Januar 1415 eine zweite, von den Deutschen ausgegangene verbreitet worden, die neben den Anträgen auf Beseitigung der päpstlichen Reservationen und auf Begünstigung der Graduierten bei Pfründenbesetzungen auch verlangte, daß nicht bloß den Bischöfen, sondern auch den Prokuratoren der Bischöfe, Äbte, Kapitel und Universitäten, den Doktoren und den Gesandten der Fürsten eine entscheidende Stimme zustehen solle. Als die Sache zur Beratung kam, suchte d'Ailly zu zeigen, daß die alten Konzilien verschieden zusammengesetzt gewesen seien, daß die Beschränkung des Rechtes der entscheidenden Stimme auf Bischöfe und Äbte nicht gerechtfertigt werden könne, daß die Doktoren beider Rechte und besonders der Theologie, die das Lehr- und Predigtamt auf der ganzen Welt hätten, eine viel wichtigere Rolle spielten als mancher unwissende Titularbischof oder Abt, auch zu Pisa 1409 und zu Rom 1412 eine entscheidende Stimme gehabt hätten, daß eine solche auch den christlichen Fürsten und ihren Gesandten zugestanden werden müsse. Kardinal Filastre meinte: Lasse man die Äbte zu, so dürfe man die Pfarrer nicht ausschließen, da jene oft kaum 10—12 Mönche, diese bedeutende Gemeinden zu leiten hätten; der Stand der Doktoren sei einer der vorzüglichsten in der Kirche, sie seien die Vertreter der Wissenschaft, dagegen mancher Bischof oder König nur ein gekrönter Esel. Vergebens berief sich Cossas Partei auf das geltende Recht und den früheren Brauch; d'Aillys und Filastres Ansicht siegte. Man kam überein, daß keiner der Teilnehmer vom Stimmrechte ausgeschlossen sei. Durch diese Frage kam man zu der andern, ob nach Köpfen, wie die altkirchliche Sitte verlangte, oder nach Nationen abzustimmen sei. Um das Übergewicht der italienischen Prälaten und Doktoren zu brechen, die fast die Hälfte aller Stimmenden ausmachten, wurde die Abstimmung nach Nationen beschlossen. Für jede Nation (anfangs vier) wurde eine bestimmte Anzahl von geistlichen und weltlichen Deputierten nebst Prokuratoren und Notaren ernannt; jeder stand ein Präsident vor, der alle Monate wechselte. Jede Nation hielt besondere Beratungen und teilte den übrigen ihre Beschlüsse mit; hatte man sich verständigt, so hielt man eine Generalkongregation ab, in der jede Nation nur eine Stimme hatte. Der Beschluß der Mehrheit der Nationen ward in der nächsten Sitzung als Konzilsbeschluß verkündigt. Diese Beschlüsse wurden am 7. Februar 1415 gefaßt. Den Kardinälen ward nicht gestattet, ein Kollegium zu bilden und so viel zu gelten als die englische Nation, die nur 20 Personen, darunter nur drei Bischöfe, zählte; sie mußten unter den Nationen stimmen, und so hatte die römische Kirche gar keine Vertretung. Schon früher hatte d'Ailly den Satz bekämpft, der Papst sei nicht an die Beschlüsse des Konzils gebunden, und als selbstverständlich galt es, daß Johannes den Dekreten der Nationen sich fügen müsse.

2. Bei diesen Streitigkeiten war die zuerst auf den 17. Dezember 1414 anberaumte und öfter verschobene zweite öffentliche Sitzung auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Bald übergab ein Ungenannter (wahrscheinlich Italiener) eine Denkschrift gegen Johannes XXIII., worin eine Reihe schwerer Sünden aufgezählt war, die Cossa begangen haben sollte, und der König samt den Nationen zu einer Untersuchung darüber aufgefordert wurde[1]. Einige angesehene Engländer und Deutsche hielten jedoch bloß eine summarische Untersuchung angezeigt und Cossas Abdankung für geraten. Dieser geriet darüber in Bestürzung und wollte anfangs vor der Synode die begründeten Klage-

---

[1] v. d. Hardt, Constant. concil. II 391 f.

punkte zugeben, andere widerlegen; doch rieten ihm seine Freunde, sich damit nicht zu übereilen. Als die Deputierten beschlossen, die anonyme Schmähschrift unbeachtet zu lassen, ihm aber die Abdankung vorzuschlagen, um die angeregte Untersuchung zu vermeiden, ging er darauf ein und ließ am 16. Februar 1415 durch Kardinal Zabarella eine Urkunde verlesen des Inhalts: Er wolle durch freiwillige Abdankung der Kirche den Frieden geben, wenn und soweit auch seine beiden Nebenbuhler genügend ihren Ansprüchen entsagten, Zeit und Umstände der Zession aber durch eigene Deputierte mit den Nationen vereinbaren lassen. Man fand die Erklärung zu unbestimmt und zu gehässig gegen die andern Prätendenten. Bei dem gegenseitigen Mißtrauen konnte man sich nicht leicht über die Zessionsformel einigen. Auch eine zweite Formel Cossas ward zurückgewiesen; Sigismund und die Deputierten schlugen ihm zwei andere Formeln vor. In einer Versammlung vom 24. Februar, in die auch die neuangekommenen Abgeordneten der Universität Paris, darunter der Kanzler Gerson, eingeführt wurden, verständigten sich die Franzosen mit den Engländern und Deutschen über eine neue Formel. Die deutsche Nation sprach sich dahin aus: Cossa sei unter einer Todsünde zur Annahme des von drei Nationen gemachten Zessionsvorschlags verpflichtet und das Konzil könne als sein Oberer im Falle der Weigerung mit furchtbaren Strafen gegen ihn einschreiten und den weltlichen Arm gegen ihn anrufen. Cossa suchte noch einige Fürsten und einflußreiche Männer zu gewinnen, sah sich aber doch genötigt, die ihm vorgelegte Formel in der Kongregation vom 1. März und dann tags darauf in der zweiten feierlichen Sitzung zu verlesen und zu beschwören, worauf ihm Sigismund, die Kardinäle und andere angesehene Teilnehmer ehrerbietig dankten. Auf abermaliges Drängen des Königs und der Nationen wiederholte er am 8. März in einer Bulle das gegebene Versprechen.

Fortwährend von neuen Demütigungen und Zumutungen bedroht und von seinen Spähern über alle geheimen Beratungen unterrichtet, suchte Johannes von dem Konzil loszukommen. Als es sich um die Reise Sigismunds und einiger Kardinäle und Deputierten nach Nizza zur Verhandlung mit Benedikt handelte, ward Johannes ersucht, jene zu Prokuratoren seiner Zession zu ernennen, was er aber zurückwies, während die italienische Nation mit der Abreise drohte, wenn man ihn noch weiter dränge. Heftige Debatten folgten. In der Generalkongregation vom 11. März, als von der geringen Aussicht Johanns, nach der Zession wieder gewählt zu werden, gesprochen ward, protestierte der Mainzer Erzbischof Johann II. mit dem Beisatze, er werde nie einem andern gehorchen als Johannes. Die Spannung wurde stärker. Als der Kardinal von St Angelo nicht zur Stadt hinausreiten durfte, klagte Johann XXIII. über Verletzung des sichern Geleites; Sigismund erklärte, er wolle nur die heimliche Entfernung der Prälaten hindern. Am 15. März forderte die Generalkongregation, der Papst solle niemand gestatten, das Konzil zu verlassen, auch nicht selbst davongehen, vor erreichter Union der Kirche das Konzil nicht auflösen, den römischen König und die andern Abgeordneten zu Bevollmächtigten für seine Abdankung ernennen. Johannes gab die zwei ersten Punkte zu, bezüglich des letzteren erklärte er, Benedikt wolle nur persönlich resignieren, daher könne er keine Prokuratoren bestellen, außer wenn er krank

wäre, vielmehr wolle er sich persönlich nach Nizza begeben, in dessen Nähe das Konzil am passendsten verlegt werde. Die Deputierten der Nationen hielten ein Zusammentreten der beiden Gegner für nicht ersprießlich, fürchteten auch die Absicht einer Auflösung der Synode. Es drohte eine Verbindung der Franzosen mit den Italienern gegen die barscher auftretenden Deutschen und Engländer; Sigismund beleidigte die Franzosen, hinderte aber doch ihre Verbindung mit den Italienern. Der Argwohn stieg, genährt durch Johanns Bündnis mit dem Herzog von Österreich und seine Klagen über die schlechte Luft in Konstanz. Als Sigismund bei einem Besuche ihm seine Besorgnis mitteilte, entgegnete er, er werde vor Auflösung des Konzils sich nicht entfernen. Gleichwohl verließ er Konstanz in Verkleidung während eines am 20. März vom Herzog Friedrich von Österreich veranstalteten glänzenden Turnieres und kam nach Schaffhausen, welche Stadt dem Herzog von Österreich gehörte, der ihm bald nachfolgte. Von da aus schrieb er an Sigismund und die Kardinäle, er werde an diesem freien und seiner Gesundheit zuträglicheren Orte ohne Zwang durch seine Entsagung der Kirche den Frieden geben. In Briefen an den französischen Hof und an andere klagte er über die auf dem Konzil herrschende Partei, die alle Freiheit bedrohe, durch gewaltsame Maßregeln die Herstellung des Kirchenfriedens gehindert und ihn zur Flucht genötigt habe, damit nicht alle seine Akte als erzwungen und ungültig erschienen.

B. **Die Verhandlungen über Johannes XXIII. und die Abdankung dieses Papstes.**

3. In Konstanz verursachte diese Flucht eine allgemeine Verwirrung und Bestürzung. Sigismund bot alles auf, das Auseinandergehen der Versammlung zu verhindern, duldete aber die Veröffentlichung heftiger Schmähschriften gegen Cossa und die Kardinäle, wovon eine der stärksten von dem Pariser Universitätsdeputierten Benedikt Gentian verfaßt war. In einer Fürstenversammlung lud Sigismund den Herzog von Österreich zur Verantwortung vor wegen Verrates an Reich und Kirche; in der Kongregation der vier Nationen ward die Abordnung einer Deputation von drei Kardinälen und dem Erzbischof von Reims nach Schaffhausen beschlossen; die Kardinäle erklärten sich überhaupt entschlossen, auch bei Abwesenheit des Papstes mit den Nationen fortzuarbeiten, baten aber, einstweilen nichts gegen ihn vorzunehmen. Peter d'Ailly, der den größten Einfluß ausübte, und die französischen Theologen wirkten für den Fortbestand des Konzils; letztere fanden Gelegenheit, ihre Theorien über das Verhältnis der Kirche und des Episkopats zum Papsttum zu entwickeln, und diese erschienen vielen wie eine rettende Tat.

Am 23. März hielt Gerson eine Rede, welche die Kardinäle anzuhören sich weigerten. Er stellte zwölf Sätze als „Strahlen der Wahrheit" über das allgemeine Konzil auf, dem auch der Papst unterworfen, das zur Beschränkung der Papstgewalt befugt und in seinem Zusammentritt nicht von päpstlicher Genehmigung abhängig sei, auch jeden Weg zur Beseitigung des Schismas vorschreiben könne; der Verband der Kirche mit dem Vikar Christi, lehrte er, sei ein gegenseitig lösbarer. Andere Mitglieder der Pariser Universität gingen noch weiter; sie behaupteten, jeder, der das Konzil auflösen wolle, sei des Schismas und der Häresie verdächtig und könne vom Konzil mit

Anrufung des weltlichen Armes gerichtet werden; sie leiteten alle Gewalt des Papstes von der Kirche ab, die über ihm stehe, notwendiger, besser, mächtiger, weiser, ehrwürdiger sei als er, ihn zurechtweisen, richten, absetzen könne. Die Kirche ward von ihrem Haupte getrennt und ihm feindselig entgegengestellt, das göttliche Recht des Primats geleugnet, das hauptlose Konzil als das Ganze, der Papst nur als ein Teil aufgefaßt, der zudem entbehrlich sei, das Schwergewicht in die Gesamtheit der Gläubigen, in die Masse gesetzt, ihr Wille sofort zu einer vom Heiligen Geiste gegebenen Norm erklärt, die Volkssouveränität, die man dem herrschenden Despotismus gegenüber im Staate geltend zu machen bemüht war, auf die Kirche übertragen. Allzuleicht hatte das Konzil eine Masse Doktoren in seinen Schoß aufgenommen, welche die Begriffsverwirrung nur steigern konnten und durch die neue Art der Abstimmung nur allzu freien Spielraum hatten; man hatte vergessen, daß nicht die Universitätsgelehrten, sondern nur die Bischöfe die Verheißung des göttlichen Beistandes haben, daß jene wohl nützliche Beihilfe gewähren, aber auch großen Nachteil bringen können, wenn sie das Maß ihrer Befugnisse überschreiten [1].

Am 23. März waren die Deputierten der Synode nach Schaffhausen abgereist; ihnen folgten ohne Wissen des Konzils tags darauf noch fünf Kardinäle. Johannes forderte alle Kardinäle und Kurialen schriftlich auf, binnen sechs Tagen bei Strafe von Bann und Absetzung sich zu ihm zu begeben, und richtete an mehrere Große und Universitäten Denkschriften gegen die wider ihn in Konstanz eingeleitete Verschwörung. Er rügte die ohne sein Vorwissen gehaltenen Versammlungen, die ganz dem Geiste der Kirche widerstrebende neue Abstimmungsart, die Mißachtung der päpstlichen und der bischöflichen Würde, die Tyrannei des deutschen Königs und seiner Werkzeuge. Er gab aber dem Erzbischof von Reims, der am 25. März nach Konstanz zurückkehrte, die mündliche Erklärung, er habe Konstanz seiner Gesundheit wegen verlassen und gedenke mit Sigismund nach Nizza zu gehen, ferner eine schriftliche Ermächtigung der Kardinäle, in Verbindung mit vier aus den Nationen genommenen Prokuratoren in seinem Namen die Zession auszusprechen, sobald Gregor und Benedikt abdanken würden. Aber in Konstanz herrschte allgemeines Mißtrauen gegen ihn wie auch gegen seine Kardinäle, die man öfters von den Beratungen ausschloß. Erst eine Stunde vor Eröffnung der dritten Sitzung (26. März) teilte man ihnen die zu verkündigenden Beschlüsse mit, weshalb an ihr nur d'Ailly und Zabarella, ersterer als Präsident, teilnahmen. Dazu wohnten nur 70 Prälaten bei, kaum der dritte Teil der in der Stadt anwesenden. Das publizierte Dekret erklärte, daß die gegenwärtige, rechtmäßig berufene und begonnene Synode durch den Weggang des Papstes und anderer nicht aufgehoben sei, sondern in ihrer Integrität und Autorität verbleibe, daß sie auch nicht eher aufgehoben werden dürfe, als bis das Schisma völlig ausgerottet und die Kirche an Haupt und Gliedern reformiert sei, daher solle die Synode nur kraft eines von ihr selbst verfaßten Dekrets verlegt werden

---

[1] Conclusio Fac. Paris. de Concilio Const. prosequendo, absente licet Papa bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 199, c. 2; 201, c. 2. Gersons Rede vom 23. März 1415 in Opp. Gerson. II 201—206; Mansi, Concil. coll. XXVIII 535. Rede vom 21. Juli 1415 in Opp. Gerson. II 273—280. Weitere französische Äußerungen: v. d. Hardt, Const. concil. II pars 11, 273—280; Mansi a. a. O. XXVIII 21 f. Du Plessis a. a. O. I, 2, 190—201.

und niemand sich künftig ohne eine rechtmäßige, von dem zu wählenden Ausschuß gebilligte Ursache von ihr entfernen können. Die beiden Kardinäle gaben eine ihren Standpunkt wahrende Erklärung, die sehr viele Rücksichten verriet, während Bischof Vitalis von Toulon sehr derb die Flucht Johanns als schändlich und ihn dem Verdachte der Häresie und des Schismas verfallen bezeichnete, wenn er nicht Genugtuung leiste. Ihrerseits schrieben die Pariser Abgeordneten an ihren König, um jede Berücksichtigung der Beschwerden Johanns zu vereiteln. Die Aufregung und Spannung stieg, als die drei an Johannes gesandten Kardinäle nebst zwei Kollegen zurückkamen und eine Erweiterung der früheren Zugeständnisse betreffs der Abdankung und der Fortdauer des Konzils mit der Forderung von Sicherheit für den Papst und seinen Beschützer Herzog Friedrich überbrachten. Lauter Unwille brach los, alles ward für trügerisch erklärt, eine baldige neue Sitzung gefordert. Die Theologen der Hochschulen, die in den Nationen den vorherrschenden Einfluß hatten, wollten ihr System von der Erhabenheit der Synodalgewalt über die päpstliche durch feierlichen Beschluß sanktioniert sehen; die Äußerungen der Anhänger Cossas, das Konzil sei durch dessen Rücktritt als aufgelöst zu betrachten und das Recht der Auflösung stehe dem Papste zu, schienen zu einer prinzipiellen Begründung der Autorität des Konzils zu drängen.

In einer Generalkongregation vom Karfreitag (29. März) wurden von der französischen, deutschen und englischen Nation ohne Beiziehung der italienischen und der Kardinäle vier Artikel festgestellt: 1. Die heilige Synode von Konstanz erklärt, daß sie, rechtmäßig im Heiligen Geiste versammelt, ein allgemeines Konzil bildet, die gesamte streitende Kirche vertritt, ihre Gewalt unmittelbar von Gott hat, der jedermann, wessen Standes er sei, auch der Papst, zu gehorchen verpflichtet ist in dem, was den Glauben, die Tilgung des Schismas und die Reform an Haupt und Gliedern betrifft. 2. Wer immer, wessen Standes er sei, auch der Papst, den Befehlen und Anordnungen dieses oder irgend eines andern legitimen allgemeinen Konzils hinsichtlich der genannten oder der darauf bezüglichen Punkte beharrlich den Gehorsam verweigert, ist der Buße zu unterstellen und gebührend zu bestrafen, nötigenfalls auch mit Zuhilfenahme anderer Rechtsmittel. 3. Die Flucht des Papstes ist tadelnswert und ärgernisgebend und bringt ihn in den Verdacht der Begünstigung der Häresie und des Schismas, wenn er sich nicht rechtfertigt oder Genugtuung leistet. 4. Johannes XXIII. und alle Mitglieder der Synode genossen und genießen volle Freiheit. Tags darauf sollten diese Artikel als Synodalbeschluß verkündigt werden. Die Kardinäle, die in der Prokuration für Johanns Abdankung noch weitere Zugeständnisse namens desselben machten, erhoben sich vorher bei Sigismund gegen diese Artikel, verlangten die Streichung der drei letzten und im ersten Beseitigung der Worte: „Reform an Haupt und Gliedern". Sigismund suchte zu vermitteln und gewann noch vor der Sitzung mehrere Deputierte für den Antrag der Kardinäle, worauf in der vierten Sitzung (30. März) unter Vorsitz des Kardinals Jordan de Orsinis von Kardinal Zabarella der erste Artikel ohne die Klausel von der Reformation verkündigt wurde; die andern, neu eingeschalteten aber besagten, Johannes könne die Kurialbeamten nicht ohne Zustimmung der Synode von

Konstanz abberufen, die von ihm gegen Konzilsmitglieder seit seiner Flucht verhängten Strafen und etwaige neue Kardinalspromotionen seien nichtig, eine Kommission solle über die Gesuche derjenigen entscheiden, die das Konzil verlassen wollten. Von seiten der über die Vereinbarung des Königs mit den Kardinälen nicht verständigten Synodalen erhob sich über die gemachte Änderung erst Verwunderung, dann lauter Tadel; stürmisch ward Wiederherstellung der am Karfreitag beschlossenen Artikel gefordert. Der Unwille mehrte sich bei der Kunde, Cossa habe sich am Karfreitag nach dem entfernteren Laufenburg begeben (wozu ihn der bevorstehende Angriff gegen Herzog Friedrich und die Nachricht von den zu Konstanz gestellten Anträgen bewog) und gegen seine bisherigen Zusagen als gewaltsam erpreßt protestiert, sowie bei der Wahrnehmung, daß abermals einige Kardinäle und Deputierte sich zu ihm begaben. In der fünften Sitzung am 6. April 1415 wurden daher die früheren vier Artikel wiederhergestellt. Die Kardinäle wollten nicht erscheinen, und vier (Viviers, d'Ailly, Fieschi und Franz von Venedig) blieben in der Tat weg, während die acht anwesenden (der vorsitzende Orsini, Chalant, de Saluciis, von Aquileja, von St Markus, von Pisa, Zabarella, Angelus von Lodi vecchio oder Neapel) erklärten, daß sie bloß zur Vermeidung von Ärgernis sich eingefunden hätten, nicht aber zur Billigung der Beschlüsse dieser Sitzung. Da Kardinal Zabarella ablehnte, verlas der Bischof Andreas von Posen die Beschlüsse. Es wurden die Artikel 1 und 2 vom 29. März, dann zwei vom 30. März betreffs der Abberufung und der Nichtigkeit der gegen die Konzilsmitglieder verhängten Strafen, dann als Artikel 5 der vierte vom 29. März über die Freiheit des Konzils verlesen. Dem noch immer als Papst anerkannten Johannes wurde für den Fall seiner Rückkehr volle Freiheit zugesichert, seine Entfernung getadelt, seine Verpflichtung zur Zession in jedem Fall, in dem es nach Entscheidung des Konzils nützlich sei, ausgesprochen, mit dem Beisatze, daß er als abgesetzt zu betrachten sei, wenn er nach Aufforderung des Konzils abzudanken sich weigere oder zögere. Es wurde beschlossen, die Höfe und Universitäten über den bisherigen Gang des Konzils zu benachrichtigen, und von Sigismund ward Mitteilung gemacht über sein Verfahren gegen Herzog Friedrich wie über seine Bemühungen, Johannes und seinen Hof nach Konstanz zurückzubringen. Auch wurden für unbefugten Weggang von der Synode Strafen angedroht, die durch den römischen König und den Konzilspräsidenten verhängt werden sollten[1].

So hatte eine theologische Partei in leidenschaftlicher Erregung ohne ernste Beratung in nicht ganz neun Tagen einen Beschluß von der größten Tragweite, der die im ganzen Mittelalter herrschende Lehre umstürzen sollte, zu stande gebracht. Es war aber der Beschluß einer hauptlosen Versammlung, gefaßt ohne Vertretung der römischen Kirche, ja im Widerspruche gegen die Kardinäle, auf eine nicht der Weise der alten Konzilien entsprechende Art durch eine Mehrheit von großenteils unberechtigten Personen, die von drei Obedienzen nur eine einzige repräsentieren konnten. Nach dem Wortlaute konnte die ausgesprochene Superiorität des Konzils über den Papst wohl auf den Fall des damaligen

---

[1] Die vier Artikel vom 29. März bei v. d. Hardt, Const. concil. IV 81 f. Artikel der vierten Sitzung vom 30. März ebd. IV 86; Mansi, Concil. coll. XXVII 584—586. Artikel der fünften Sitzung bei v. d. Hardt a. a. O. IV 96 f; Mansi a. a. O. XXVII 590.

Schismas beschränkt werden, und in diesem Sinne haben viele damals und später das Dekret verstanden; aber nach den Gesinnungen und Taten der Urheber hatte es eine allgemeine und dogmatische Bedeutung, galt für jeden, auch den unzweifelhaften Papst. In letzterem Sinne war das Dekret in Widerspruch mit der kirchlichen Verfassung, führte zu neuen Spaltungen und zu einer Verletzung des göttlichen Rechts des Primats[1]. Nannte sich auch die Versammlung allgemeines, die ganze Kirche repräsentierendes Konzil, so war sie doch damals kein solches, und zudem haben diese Beschlüsse niemals eine päpstliche Bestätigung erlangt.

4. Am 7. April ward über Herzog Friedrich die Reichsacht verhängt und Johanns Rundschreiben verlesen, das um so mehr erbitterte, weil es der Behauptung der Synodalen widersprach, daß er stets in Konstanz frei gewesen sei. In ihren Antworten an die Fürsten und Universitäten erlaubten sich dieselben aber ebensoviele Unrichtigkeiten. Cossa war nach Freiburg im Breisgau entflohen (10. April), um in das Gebiet des Herzogs von Burgund zu gelangen; er unterhandelte noch über die Bedingungen seiner Abdankung. In der sechsten allgemeinen Sitzung am 17. April, die gleich der folgenden unter Vorsitz des Kardinals Viviers von Ostia stattfand, ward eine Abdankungsformel Cossas genehmigt, in welcher ihm aus jeder Nation Prokuratoren vorgeschrieben waren, eine neue Gesandtschaft an ihn bestimmt, die ihn zur Rückkehr nach Konstanz oder in dessen Nähe auffordern sollte, Ermunterungsschreiben der Pariser Universität verlesen und bei Strafe des Bannes Schmähschriften von Mitgliedern der Synode gegeneinander verboten.

Ein Franzose schlug vor, zu den Beratungen über Einheit und Reform der Kirche seien Papst und Kardinäle nicht zuzulassen, da es sich um sie vorzüglich handle, auch seien letztere von der künftigen Wahl ganz auszuschließen, da sie ihr Wahlrecht durch Erhebung Johanns mißbraucht hätten. Die Kardinäle legten zur Wahrung ihrer und der päpstlichen Rechte tags darauf den Nationen mehrere Thesen vor, die von den Theologen der letzteren mit Glossen zu Gunsten ihres Repräsentativsystems versehen wurden. Gegen den Satz der Kardinäle, es sei häretisch, zu leugnen, daß die römische Kirche Lehrerin und Mutter aller Kirchen sei, bemerkten sie: Das Gegenteil annehmen heiße noch nicht gegen einen im Symbolum enthaltenen Artikel des katholischen Glaubens

---

[1] In den Worten In his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis et reformationem generalem Ecclesiae Dei etc. findet sich die abweichende Lesart: ad finem et exstirpationem (Analecta iur. pontif. 1867—1868), während die Worte ad fidem et in einigen gedruckten Ausgaben fehlen. Doch ist der gewöhnliche Text durch die meisten Anführungen bei Anhängern und Gegnern der Dekrete wohl bezeugt (vgl. Friedrich, Sitzungsber. der Münchener Akad. der Wissensch., Histor. Kl., Februar 1871), und auf jene Lesart ist kein Gewicht zu legen. Eine dogmatische Definition fanden nur wenige Gallikaner in diesen Dekreten (Natal. Alex., Hist. eccles. diss. 4, a. 1—3, 102 f. Bossuet, Def. declar. Cleri Gall. pars 2, l. 5, c. 1 f, 392, ed. Mogunt. Maimbourg, Traité hist. de l'établissement et des prérogat. de l'église de Rome. Paris 1685. Du Pin, De ant. Eccl. disc. diss. 4, § 6 de potestate eccl., 187 f, ed. Mogunt. 1788. Lenfant, Hist. cit. I 147). Viele verstanden die Dekrete nur von der Superiorität des Konzils im Falle eines Schismas und eines Papa dubius. So Turrecremata, Apol. in Concil. Flor. rel. Summa de Eccl. l. 2, c. 99 100. Eugen. IV. 1439 in Const. „Moyses“. Aeneas Sylv., Orat. Viennae hab. Hier. Seripandus O. S. A. Card. in Concil. Trid. ad Gall. leg. bei Raynald., Annal. a. 1563, n. 3. Pallavicini, Hist. Concil. Trid. XIX, 14, 4. Schelstrate, Tractatus de sensu et auctoritate decretorum Concil. Const., Romae 1686, diss. 3, c. 1, 146 f. Mansi, Animadv. in Natal. Alex. §§ 2 3, S. 275 f.

sündigen. Zu dem Satz: „Wie die römische Kirche das Haupt der Gesamtkirche ist, so ist sie auch das Haupt des allgemeinen Konzils", erklärten sie, das sei wahr bei einigen Konzilien, nicht aber, wo es sich um ein durch die Kardinäle in der römischen Kirche entstandenes Schisma handle. Man stritt ferner darüber, ob das Verdammungsurteil über Wiclifs Schriften im Namen des Konzils allein oder in dem des Papstes oder von beiden zugleich zu erlassen sei. D'Ailly wollte ersteres; von den 40 mit Prüfung dieser Frage beauftragten Theologen der Universitäten stimmten außer zwölf alle gegen ihn, weil das allgemeine Konzil an sich keine Autorität habe, sondern nur vom Haupte solche erhalte; daher sei das Dekret vom Haupte mit Zustimmung des Konzils zu erlassen. D'Ailly urgierte die Absetzbarkeit des Papstes durch das Konzil und blieb bei seiner Ansicht, die er auch seinem Papste Johannes gegenüber durch eine kleine Apologie zu vertreten suchte. Der Patriarch von Antiochien, obschon Gegner Cossas, verteidigte in einer Denkschrift die Sätze: Christus habe dem Konzil keine Gewalt über den Papst verliehen und ihn nicht jenem untergeordnet, die Beschlüsse des Konzils seien im Namen des Papstes auszufertigen, wogegen wieder d'Ailly auszuführen suchte, der Papst sei nach natürlichem, göttlichem und kanonischem Rechte dem Konzil unterworfen. Noch öfters kamen das monarchische und das konstitutionelle Prinzip in ernsten Streit auf der Synode[1].

Die Gesandten der Synode trafen Johannes in Breisach und erhielten das Versprechen einer Antwort. Er reiste jedoch ohne eine solche ab; da ward ihm der Weg über den Rhein durch Sigismunds Truppen verlegt und er zur Rückkehr nach Breisach genötigt. Herzog Friedrich von Österreich, von allen Seiten bedroht, von den verbündeten Schweizern verlassen, nahm die Vermittlung des Herzogs von Bayern bei Sigismund mit Preisgebung Cossas an. In Freiburg ließ dieser sich durch die Kardinäle Zabarella und Filastre bestimmen, seine Zession selbst für den Fall anzubieten, daß seine Gegner nicht gleichzeitig dasselbe tun würden, sobald für seine Zukunft anständig gesorgt und dem Herzog Friedrich verziehen sei. Gleichwohl verwarf die Konstanzer Versammlung in der siebten Sitzung (2. Mai) alle Anerbietungen des von ihr anerkannten Papstes und beschloß, den Prozeß gegen ihn einzuleiten. Er ward unter Erteilung eines sehr beschränkten Geleitsbriefes zum Erscheinen binnen neun Tagen vorgeladen und in der Zitation selbst als notorisch der Häresie, der Begünstigung des Schismas, der Simonie schuldig erklärt, auch als unsittlich und unverbesserlich bezeichnet. Die herrschende Partei, pochend auf Sigismunds Macht, war übermütig, tyrannisierte die Kardinäle, von denen drei am 4. Mai nebst mehreren Kurialen von Schaffhausen und Freiburg nach Konstanz zurückkehrten. An demselben Tage ward die achte Sitzung gehalten, die vornehmlich der Verurteilung Wiclifs gewidmet war. Der Bischof von Toulon erlaubte sich in der Predigt die heftigsten Ausfälle gegen den Papst Johannes; die Zitation gegen ihn ward öffentlich angeschlagen. Am 5. Mai mußte der Herzog Friedrich von Österreich vor Sigismund sich demütigen und Auslieferung des Johannes versprechen, blieb aber gleichwohl lange gefangen und seiner Länder beraubt.

---

[1] Die Schriftstücke über die Konzilsgewalt bei v. d. Hardt, Concil. Const. II 288—296; IV 135 f; VI 64 f. Mansi, Concil. coll. XXVIII 31. Gerson, Opp. II 951 954 956.

Cossa, dem die Zitation durch eine Gesandtschaft mitgeteilt wurde, bestellte (11. Mai) die Kardinäle d'Ailly, Filastre und Zabarella als seine Verteidiger, ließ jedoch den neuntägigen Termin verstreichen. Aber weder wollten die drei Kardinäle die Verteidigung übernehmen, noch das Konzil sie gestatten, da die Zitation ausdrücklich auf die Person Johanns laute. In der neunten Sitzung (13. Mai) ward er daher nochmals vorgeladen und 13 Kommissäre ernannt, um die gegen ihn auftretenden Zeugen zu vernehmen; in der zehnten Sitzung, tags darauf, ward Johannes nach wiederholter Zitation für hartnäckig erklärt, von der Kirchenregierung suspendiert, der Gehorsam gegen ihn allen Gläubigen verboten. Behufs seiner Absetzung wurden fortwährend Zeugen verhört und 72 Anklagepunkte aufgestellt, die sein ganzes Leben umfaßten, zum Teil höchst übertrieben, zum Teil auch ungerecht waren, großenteils sich auch auf Verzögerung der Abdankung bezogen. Am 17. Mai wurde Cossa durch den Burggrafen von Nürnberg nach Radolfzell bei Konstanz gebracht und hier durch vier Deputierte der Nationen und 300 ungarische Reiter bewacht. Der einst so kühne Mann war vollständig gebrochen; er unterwarf sich am 24. Mai und bat nur um Schonung seiner Person, seiner Ehre und seines Standes. Er ward vielfach unwürdig behandelt und von solchen, denen er Wohltaten erzeigt hatte, mit Undank belohnt. In der elften Sitzung (25. Mai), der Sigismund mit großem Gefolge und außer dem Präsidenten Viviers noch 15 Kardinäle anwohnten, wurden 54 Anklagepunkte, auf die man die 72 reduziert hatte, samt Zeugenzahl verlesen, Weiterführung des Prozesses und Vorladung des Angeklagten zu seiner Verteidigung beschlossen. Den Abgeordneten gegenüber, die ihm die Beschlüsse überbrachten, bedauerte er seine unzeitige Flucht, verzichtete auf jede Verteidigung, wollte sie dem Konzil, das unfehlbar und eine Fortsetzung des pisanischen sei, allein überlassen. An Sigismund schrieb er einen Brief, um ihn zu rühren und an seine früheren Versprechungen zu erinnern. Der zwölften Sitzung (29. Mai) wohnte er nicht bei; es war ihm nicht gelungen, Mitleid zu erregen. Es ward ein Dekret publiziert, daß der künftige Papst nicht ohne Zustimmung des Konzils gewählt werden dürfe, darauf ein anderes, das die Entfernung des „Herrn Johannes" vom Konzil verurteilte und ihn als offenbaren Simonisten und unverbesserlichen Verbrecher für abgesetzt und die Christenheit von dem ihm geleisteten Eide entbunden erklärte, für ihn auf so lange, als es für das Heil der Kirche nötig scheine, Gefängnis unter Vorbehalt weiterer Strafen bestimmte und von der zukünftigen Papstwahl sowohl ihn als die beiden andern Päpste ausschloß. Kardinal Zabarella wollte sprechen, ward aber nicht gehört; alles rief placet; man zerbrach Johanns päpstliches Siegel und Wappen. Johann nahm am 31. Mai mit großer Unterwürfigkeit auch dieses Urteil an, ratifizierte es eidlich und empfahl sich der Gnade des Konzils, dem das darüber aufgenommene Protokoll am 1. Juni vorgelegt ward.

So hatte das Konstanzer Konzil das Werk des Pisaner Konzils zerstört und den Stand der Dinge wiederhergestellt, wie er vor jenem gewesen war; Gregor XII. und Benedikt XIII. waren noch in ihren Obedienzen anerkannt. Unbewußt diente die nichts weniger als tadelfreie Versammlung den höheren Prinzipien der Legitimität. Indem sie aber die Lehre des Huß, daß den in Todsünde befindlichen Obern nicht mehr zu

gehorchen sei, auf den von ihr vorher anerkannten Papst anwandte, dessen Absetzung sie mit ärgernisgebendem Wandel und vielen Verbrechen (doch nicht Häresie) motivierte, schien es, als verdamme sie in der Theorie, was sie in der Praxis befolgte [1]. In dem Verfahren fand der französische Hof Gefahren für das monarchische Prinzip; er zürnte über die Pariser Doktoren und nahm die Konzilsgesandten höchst ungnädig auf; der Dauphin erklärte, die Universität habe sich in Dinge gemischt, die sie nichts angingen, ihre Vermessenheit in der Absetzung des Papstes gezeigt; lasse man das angehen, so werde sie bald auch gegen den König und die Prinzen auftreten [2]. Auch später noch wurden Bedenken über die Rechtmäßigkeit der Absetzung laut, obschon dieselbe Autorität, der Johannes sein Papsttum verdankte, es ihm wieder entzog — ein hauptloses, keineswegs legitimes Konzil hatte ja seinen Vorgänger erhoben. Balthasar Cossa, wie er sich nun wieder nannte, ward zuerst (3. Juni) in das Schloß Gottlieben, dann nach Heidelberg, darauf nach Mannheim gebracht. Man durfte ihm glauben, als er sagte, seit er die Tiara getragen, habe er keinen guten Tag mehr gehabt; er bewies eine Würde, die er früher nicht gezeigt hatte. Erst 1419 erlangte er seine Freiheit, nicht ohne Mitwirkung des damaligen Papstes Martin V., der ihn nicht in der Gewalt der deutschen Fürsten lassen wollte, da er leicht noch hätte mißbraucht werden können; er unterwarf sich in Italien dem neuen Papste, der ihn zum Kardinalbischof von Tusculum ernannte, führte ein frommes Leben, starb aber noch in demselben Jahre in Florenz [3].

C. Die Abdankung Gregors XII. und die Absetzung Benedikts XIII.

5. Jetzt erfüllte auch Gregor XII. sein längst gegebenes Versprechen, das er am 13. und 15. Mai in Konstanz hatte wiederholen lassen; er kam allem weiteren Drängen der Synode zuvor. Am Tage der dreizehnten Sitzung (15. Juni) kam Fürst Karl Malatesta als sein Bevollmächtigter mit großer Pracht nach Konstanz und erklärte dem König Sigismund, er sei an ihn, nicht an die Synode gesandt, die Gregor noch nicht anerkenne. Der Papst, entschlossen der Kirche den Frieden zu geben, erklärte seine Abdankung unter der Bedingung, daß das Konzil bis jetzt nicht als legitimes gelte, sondern erst von ihm sich neu berufen lasse, und weder Cossa noch jemand von seiner Obedienz in der Sitzung, in der sie zu verkünden sei, den Vorsitz führe. Als man auf diese Bedingungen einging, ward implicite zugestanden, daß die 13 bisherigen Sitzungen kein ökumenisches Ansehen hatten. Indem die Neuberufung und Bestätigung des Konzils nur mit der zweideutigen Klausel: „soweit das ihm zuzustehen scheint und weil eine auch überflüssige Vorsicht zur Gewißheit niemand schadet, sondern allen nutzt", zugestanden ward, erhielt Gregors XII.

---

[1] Die Kraft des Einwandes, man folge in der Praxis der hussitischen Theorie, scheint auch Gerson wohl gefühlt zu haben, als er urgierte, nicht ipso facto, sondern durch Urteil der Kirche verliere ein schuldbarer Papst seine Würde. Opp. II 306: Sicut nulla sanctitas quantumcumque magna constituit aliquem in statu papali vel episcopali nisi per electionem humanam de lege communi contra opinionem Waldensium, ita nulla iniquitas removet aliquem ab episcopali gradu vel papali de lege communi, si non intervenit humana depositio.

[2] Chron. S. Dion. l. 36, c. 34.

[3] Über Martins V. Geldbeiträge für Cossas Befreiung s. Leon. Aret. bei Muratori, Script. XIX 930. Albert, Wo wurde Papst Johann XXIII. nach seiner Absetzung gefangen gehalten? in Zeitschr. für kathol. Theol. 1898, 402 f.

Recht immerhin die entsprechende Genugtuung, ebenso dadurch, daß in der vierzehnten Sitzung (4. Juli) Sigismund den Vorsitz führte, da Gregors Abdankung nicht unter dem Präsidium eines Kardinals der andern Obedienz erfolgen durfte, wobei die bisherige Versammlung als eine bloß mit weltlicher Autorität berufene erschien. Hier wurden nun zwei Beglaubigungsschreiben der Bevollmächtigten Gregors vorgelegt, wovon das eine sämtliche Gesandte zur Berufung und Autorisation des Konzils ermächtigte, das andere dem Karl Malatesta noch die ausgedehntesten Vollmachten für Herstellung des Friedens gab. Der Kardinal Johann Dominici von Ragusa berief, autorisierte und bestätigte jetzt das Konzil und dessen folgende Akte (agenda, nicht acta) kraft der Konvokationsbulle Gregors. Nun wurden Urkunden verlesen, welche die Vereinigung der beiden Obedienzen und die Aufhebung der beiderseitigen Zensuren erklärten. Sofort übernahm der Kardinal von Ostia, Viviers, wieder den Vorsitz, und nun las Malatesta die Resignationsurkunde Gregors und verlangte die Entscheidung des Konzils, ob die Abdankung sogleich ausgesprochen werde oder erst nach der Verhandlung mit Benedikt. Die Synode erklärte sich für ersteres und ließ einige Dekrete verkünden: die neue Papstwahl sei nach den Anordnungen des Konzils vorzunehmen, das Konzil vor derselben nicht aufzulösen, alles, was Gregor XII. den Kanones gemäß in seiner Obedienz vorgenommen habe, sei rechtskräftig, das Verbot seiner Wiederwahl habe nur den kirchlichen Frieden zum Zwecke und bedeute nicht, daß er der Papstwürde unfähig oder unwürdig sei, Gregor und seine Kardinäle seien in das heilige Kollegium aufzunehmen. Jetzt erst leistete Malatesta in Gregors Namen völlig Verzicht auf das Recht, den Titel und den Besitz des Papsttums, das er von Gott habe, und stellte darüber eine Urkunde aus. Der Akt wurde mit dem Te Deum beschlossen[1]. Die Rechtsform ward so strenge gewahrt, die Legitimität der folgenden Päpste gesichert[2]. Die Synode gab nachher dem abdankenden Papste das Kardinalbistum Porto und die Legation von Ankona. Gregor XII. bestätigte alles und nannte sich in einem späteren Schreiben an das Konzil nur Kardinalbischof Angelus. Er starb am 18. Oktober 1417 zu Recanati als 90jähriger Greis im Rufe der Heiligkeit. Das Konzil war von da an ein rechtmäßiges.

---

[1] Mansi, Concil. coll. XXVII 730—746. v. d. Hardt, Const. concil. IV 341 346—382. Walch, Monum. medii aevi I, 2, Gotting. 1757 ff, 79 f. Dietrich von Nieheim (De schism. III 31; Nem. un. Tract. 3, c. 8), dem Christophe (Gesch. des Papsttums während des 14. Jahrh. III 212) folgt, hat den als beatus verehrten Johann Dominici (geb. 1356 in Florenz, Dominikaner und berühmter Prediger, † 1420 zu Ofen als Legat) geschmäht.

[2] Gerson bezeichnet die Annahme der Bestätigung durch Gregor XII. als demütigende Herablassung (recipiendo humili quadam condescensione praetensam confirmationem Concilii a D. Papa), die dem strengen Rechte entgegen sei (quod iurium positivorum rigor non admittit. Opp. I 276); natürlich widersprach seinen Rechtsansichten diese „Herablassung" sehr stark. Über den Akt Gregors s. Philipps, Kirchenrecht I 256 f; IV 436 ff, der allen Konstanzer Sitzungen seit der vierzehnten den ökumenischen Charakter zugesteht, während Hefele (Konziliengesch. I² 53 f; VII 104) ihn nur den letzten Sitzungen zuerkennt; die Synode ist nie vom Papste förmlich und ausdrücklich approbiert worden (s. unten).

6. Unendlich schwieriger war es, die Abdankung des starrsinnigen Benedikt zu erlangen. Ihn hatte nichts entmutigt, weder der Verlust der Herrschaft von Avignon, das trotz des Widerstandes seines Neffen Roderich von Luna und der aragonischen Truppen zur Obedienz des Pisaner Papstes gebracht worden war, noch die Beschränkung seiner Autorität auf Aragonien, Schottland und die Inseln Sardinien, Korsika und Minorka, noch das drohende Auftreten der Synode von Konstanz. Diese bestellte am 11. Juli (sechzehnte Sitzung) Bischöfe und Doktoren, die mit Sigismund zu Benedikt reisen sollten, sprach am 14. Juli (siebzehnte Sitzung) über den zur Abreise sich rüstenden König feierliche Reisegebete und über alle, die ihn und seine Begleiter hindern oder belästigen würden, den Bann aus und verordnete feierliche Prozessionen für das Gelingen seines Unternehmens. Mit großem Gefolge reiste Sigismund am 18. Juli ab, während als Protektor der Synode Kurfürst Ludwig von der Pfalz eintrat. Benedikt war, nachdem statt Nizza Perpignan als Ort der Zusammenkunft erklärt worden war, im Juni in dieser Stadt geblieben; da aber Sigismund nicht erschien, hatte er die Stadt wieder verlassen und den König für widerspenstig erklärt. Sigismund traf am 15. August in Narbonne ein und blieb über einen Monat, weil Ferdinand von Aragonien durch Krankheit verhindert war, nach Perpignan zu kommen. Am 19. August begab sich Benedikt nach Narbonne und wandte alle Mittel an, um drängenden Zumutungen zu entgehen. Bei den im September und Oktober zu Perpignan geführten Unterhandlungen wohnte Benedikt in einer sehr festen Burg und unter bewaffnetem Schutze.

Vorerst wollte er die Rechtsfrage erörtert wissen und glaubte die Zeit gekommen, daß man ihn allein anerkenne; sei der Weg der Abdankung nicht zu umgehen, so wollte er Annullation der Sentenzen von Pisa, Verlegung der Konstanzer Versammlung an einen freien Ort, Bürgschaft für die allgemeine Anerkennung des neu zu wählenden Papstes sowie eine kanonische Wahl, die dadurch gesichert werde, daß man ihm, dem einzigen zweifellos rechtmäßigen Kardinal, dieselbe überlasse, sonst nötigenfalls durch Kompromissäre beider Teile aus seinen und den auf der Konstanzer Versammlung befindlichen Kardinälen bewirkt werden könne. Auf diese Vorschläge ließen sich Sigismund und die Deputierten von Konstanz nicht ein; so wurden die Verhandlungen abgebrochen. Im November trat der deutsche König sehr mißstimmt die Rückreise an. Doch zu Narbonne baten ihn die Gesandten der meisten zu Benedikts Obedienz gehörigen Fürsten, die Weiterreise zu verschieben, indem sie von diesem zurücktreten wollten, falls er nicht nachgebe. Man eröffnete neue Verhandlungen in Perpignan und forderte Entsagung von Benedikt unter den von Gregor XII. gesetzten Bedingungen. Dieser aber entfloh (13. November) nach Collioure und drei Tage später nach der Bergfeste Peñiscola, nahe bei Valencia, nur von wenigen Kardinälen gefolgt. Eine neue Zessionsforderung beantwortete er durch einen Protest gegen die Konstanzer Versammlung, die sich die päpstliche Gewaltfülle anmaße und die Rechte des Papsttums aufzuheben strebe, mit dem Ausschreiben eines neuen Konzils in seine neue Residenz und mit der Drohung des Bannes und der Absetzung für alle Fürsten, die ihm den Gehorsam aufzukündigen wagten.

Die zwischen Sigismund, den Vertretern der Konstanzer Synode und dem Erzbischof von Reims als Gesandten Frankreichs einerseits und den Königen von Aragonien, Kastilien, Navarra, den Grafen von Foix und Armagnac und

den Gesandten Schottlands anderseits am 20. November eingeleiteten Unterhandlungen führten zu dem Vertrage von Narbonne vom 13. Dezember 1415, wonach sowohl die Väter von Konstanz als die Kardinäle und Prälaten Benedikts sich gegenseitig zum allgemeinen Konzil einladen, beide Teile sich vereinigen, ohne Rücksicht auf die Synode von Pisa gemeinsam zu Benedikts Absetzung und zu einer neuen Papstwahl schreiten, alle gegenseitigen Strafen und Zensuren außer Kraft setzen sollten. Alle Teile beschworen diesen kirchenrechtlich sehr bedenklichen Vertrag, und nun erfolgte die allgemeine Aufkündigung der Obedienz gegen Benedikt, zuerst am 6. Januar 1416 durch Aragonien, wo der hl. Vinzenz Ferrerius, lange ein Anhänger Benedikts und dessen Beichtvater, der diesen nun öffentlich für einen Meineidigen erklärte, selbst das Subtraktionsedikt bekannt machte, dann durch Kastilien (1. April), später, da Benedikt die Ratgeber der Fürsten für Aufschub gewann, durch Navarra, die Grafschaft Foix und Portugal. Nur der Graf von Armagnac hielt noch die Sache des Winkelpapstes fest. Inzwischen hatte man in Konstanz nach Erledigung verschiedener Angelegenheiten in drei weiteren Sitzungen (achtzehnten bis zwanzigsten, 17. August, 23. September, 21. November 1415) auch den Herzog von Österreich zur Rückgabe der dem Bischof von Trient geraubten Güter ermahnt; am 29. Dezember kam die erste Kunde von dem zu Narbonne abgeschlossenen Vertrage, über den die Deputierten am 30. Januar 1416 berichteten, während Sigismund nach Paris und London ging, um Frieden zwischen Frankreich und England zu vermitteln, was ihm jedoch nicht gelang[1], und dann einen Kreuzzug gegen die Türken zu organisieren. Am 4. Februar ward der Vertrag von Narbonne in einer Generalkongregation von allen Synodalen beschworen; man vermied eine feierliche Sitzung, weil die Spanier das Konzil vor ihrem eigenen Eintritt nicht als solches anerkennen wollten. Am 15. Oktober 1416 (zweiundzwanzigste Sitzung) schlossen sich die Gesandten Aragoniens und Portugals der Synode an, Navarras Vertreter im Dezember, die von Kastilien im Juni 1417. Die Spanier bildeten auf der Synode die fünfte Nation[2].

Mit der dreiundzwanzigsten Sitzung (5. November 1416) begann das Verfahren gegen Peter de Luna, das erst mit der siebenunddreißigsten (26. Juli 1417) seinen Abschluß fand. Zunächst ward eine Kommission von zwölf Mitgliedern zur Untersuchung seiner Schuld und zum Verhör der Zeugen bestellt. Schon am 28. November (vierundzwanzigste Sitzung) ward auf deren Bericht die Vorladung des Angeklagten und zwar sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Abordnung einer Gesandtschaft an ihn beschlossen.

---

[1] V. Beß, Das Bündnis von Canterbury, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XXII (1901) 639—658.

[2] Epist. orat. Colon. bei Martène, Thesaur. II 1643 f; Vett. Script. VII 1208 ad 1216. Mansi, Concil. coll. XXVII 811 f; XXVIII 224 f 917 f. Vertrag von Narbonne bei v. d. Hardt, Const. concil. II 484 f. Über Vinzenz Ferrerius s. ebd. IV 554 f (vgl. Martène, Thesaur. II 1658 f; Acta Sanct. Aprilis I 479 f; Mansi a. a. O. XXVII 824 f). Valois, La prolongation du grand schisme d'Occident au XV[e] siècle dans le midi de la France (Extr. du Bull. de la Soc. de l'hist. de France). Nogent-le-Rotrou 1899.

Diese kam zwar nach Peñiscola und vollzog am 22. Januar 1417 ihren Auftrag, aber ohne jeden Erfolg. De Luna war entrüstet, daß man ihn als Nährer des Schismas und der Häresie verdächtig bezeichnet hatte; er erklärte, die wahre Kirche sei nicht in Konstanz, sondern in Peñiscola, hier sei die Arche Noes. Am 8. März 1417 (neunundzwanzigste Sitzung) ward in Konstanz die Anklage wegen Hartnäckigkeit gegen ihn vorgebracht, er selbst vor den Kirchentüren vorgeladen. Am 10. März (dreißigste Sitzung) wurde der Bericht der Abgeordneten vernommen, die Bulle wegen Gehorsamsverweigerung für kraftlos erklärt, die Zitation am 1. April (zweiunddreißigste Sitzung) wiederholt, das Kontumazialverfahren gegen ihn eingeleitet, die Prüfung der gegen ihn festgestellten 27 Anklagepunkte einem Ausschuß anvertraut. Diese bezogen sich meistens auf die Verweigerung der Abdankung; gegen Benedikts Leben als Privatmann und Priester hatte man nichts aufbringen können. Um einen Grund für die Anklage auf Häresie zu finden, griff man nach seiner Bulle von 1407, worin er die Substraktion bei Strafe des Bannes verbot. Gerson übernahm die wenig dankenswerte Aufgabe, daraus zu beweisen, Benedikt habe den Artikel im Symbolum von der Einheit und Katholizität der Kirche wenigstens indirekt geleugnet[1]. Viele Zeugen wurden von der Kommission vernommen, darunter auch König Sigismund, der am 13. April 1417 wieder in Konstanz eingetroffen war. Die Zitationen wurden in der dreiunddreißigsten Sitzung (12. Mai), in der die Kommission Bericht erstattete, sowie noch später wiederholt, auch in der sechsunddreißigsten Sitzung (22. Juli), in der Benedikts Zensuren und Prozesse für nichtig erklärt, seine Pfründenverleihungen und Dispensationen innerhalb seiner Obedienz anerkannt wurden. Am 26. Juli (siebenunddreißigste Sitzung) ward das Schlußurteil verkündigt: Peter de Luna sei als eidbrüchig, schismatisch und häretisch aller Würden und Rechte verlustig, der Gehorsam gegen ihn allen Gläubigen verboten. Glockengeläute und Te Deum folgten. Obschon sich Benedikt dem Spruche nicht fügte, sondern mit drei Kardinälen auf seinem Schlosse als Papst zu leben fortfuhr, so war er doch ein Papst ohne Kirche, ein Hirt ohne Herde, und diese Tatsache selbst lieferte den Beweis für die Nichtigkeit seiner Ansprüche. So war das Schisma beendigt durch freiwillige Abdankung des legitimen Papstes, durch gänzliche Trennung des Gegenpapstes von Avignon vom Leibe der Kirche, durch die freiwillige Unterwerfung des Prätendenten, der nur einem illegitimen Konzilsbeschluß seine Anerkennung verdankt hatte.

D. Die Papstwahl und die Reformdekrete.

7. Als Hauptangelegenheiten blieben nun für die Synode die Wahl eines neuen Papstes und die Sittenverbesserung übrig. Behufs der Reform

[1] Gerson., Libell. articulorum contra Petrum de Luna, Opp. II 293—302. Er argumentierte: Wer sich der Einheit der Kirche in den Weg stellt, sündigt gegen den Artikel: Credo unam sanctam catholicam et apostolicam Ecclesiam. Wer gegen diesen sündigt, ist Ketzer. Wer gegen die Kirche, d. i. die Gesamtheit der Gläubigen, sich erhebt, ist wie ein Heide und Zöllner (Mt 18, 15—17). Wer behauptet, der Papst sei der Richtergewalt der Kirche nicht unterworfen, widerspricht dem Evangelium, das (a. a. O.) den Papst nicht ausnimmt. Wer dem Konstanzer Dekret widerspricht, ist der Häresie schuldig, und wer sein Urteil dem der ganzen Kirche vorzieht, ist im error pertinax usw.

hatte man im Juli 1415 eine Kommission von 35 Mitgliedern, je acht von den vier Nationen und drei Kardinäle, eingesetzt; ausführliche, in alle Einzelheiten eingehende Denkschriften über den Zustand und die Mängel der Kirche lagen vor; sehr viele Reden wurden über das herrschende Verderben gehalten, in denen auch den Mitgliedern der Synode die bittersten Dinge gesagt wurden. Nach Eintritt Spaniens in das Konzil ward eine neue Reformkommission bestellt, die aus 25 Mitgliedern bestand und ebenfalls ein ausführliches Gutachten lieferte. Aber es zeigte sich bald eine große Uneinigkeit sowohl zwischen den einzelnen Nationen als unter den Kommissionsmitgliedern und den Kardinälen; es gab konservative, liberale und radikale Ansichten, die sich heftig bekämpften [1].

Man stritt darüber, ob man zuerst die Reform der Kirche oder die Papstwahl in die Hand nehmen solle, wann und von wem der Papst zu wählen sei, ob dem Papste vorher bestimmte Verpflichtungen zu Gunsten der Oberhoheit der Konzilien aufzulegen, ob die päpstlichen Pfründenverleihungen, die Annaten usf. abzuschaffen seien. Während Sigismund und mit ihm die Deutschen und Engländer den künftigen Papst durch vorher festgestellte Reformdekrete beschränken wollten und für Aufschub der Wahl waren, wollten die Kardinäle, denen sich die Spanier, Italiener und Franzosen anschlossen, den Papst unverzüglich gewählt sehen, da eine längere Erledigung des Heiligen Stuhles gefährlich und der Hauptzweck der Synode, die Kirchenvereinigung, nicht vollständig sei, solange die Kirche kein Haupt habe. Auch mehreren Franzosen schien es, die Kirche werde dadurch noch nicht an Haupt und Gliedern verbessert, wenn man eine Reihe von Dekreten abfasse, denen sich die Beteiligten nachher gerade unter dem Vorwande, daß sie von einer hauptlosen Versammlung ausgegangen, leicht entziehen würden. Von

---

[1] Denkschriften über die Reform lieferten: a) Erzbischof Pileus von Genua vor der fünften Sitzung (Döllinger, Materialien II 301—311); b) die italienische Nation im Dezember 1414 (v. d. Hardt, Const. concil. IV 23 f. Mansi, Concil. coll. XXVII 541 f); c) Zabarella und drei andere Kardinäle (v. d. Hardt a. a. O. IV 25. Mansi a. a. O. XXVII 543); d) die Deutschen im Januar 1415 (v. d. Hardt a. a. O. I, proleg. 32 f); e) die Reformkommission von 1415 (ebd. I 583 f. Mansi a. a. O. XXVIII 264 f); f) der neue Reformausschuß von 1417 (v. d. Hardt a. a. O. I 650 f). Reden über die Reform hielten: 1. Joh. de Huguoneti von Metz, Deputierter der Universität Avignon, 4. August 1415 (Walch, Mon. medii aevi I 207 f); 2. Bertrand Vacher, Professor in Montpellier, Karmelit, 18. August (ebd. I, 2, 105 f); 3. ein Ungenannter, 8. September (ebd. I, 2, 121 f); 4. der Bischof von Lodi im Oktober 1415 (Mansi a. a. O. XXVIII 558); 5. Professor Heinrich Abendon von Oxford, 27. Oktober (Walch a. a. O. I, 2, XLVI 181—205); 6. der Augustiner Joh. Zachariä aus Erfurt, 26. Dezember 1415 (ebd. I, 3, XVII 59 f); 7. Theodorich von Münster, Deputierter der Universität Köln, 16. Februar 1416 (Hefele, Konziliengesch. VII 251); 8. der Dominikanergeneral Leonard Statius, 1. März (Walch a. a. O. I, 3, XXVIII 127 f); 9. ein Ungenannter in einem Tübinger Kodex, 29. März (Hefele a. a. O. VII 233); 10. ebenso ein Anonymus auf Pfingsten, 7. Juni (Mansi a. a. O. XXVII 899 f); 11. der Bischof von Fermo am Fronleichnamstage gegen Simonie und Habsucht (Hefele a. a. O. VII 285); 12. Magister Stephan von Prag, 28. Juni (ebd. VII 280); 13. Magister Moritz von Prag über Simonie (ebd. VII 287); 14. Lic. theol. Bernh. de Casconia, 16. August; 15. Professor Theobald, 23. August (ebd. VII 288); 16. andere am 28. und 30. August; 17. Petrus de Pulka, Deputierter der Universität Wien, 6. September (ebd. VII 290 f); 18. Moritz von Prag, 20. September 1416 (ebd. VII 293 f); 19. ein Anonymus, 28. Februar 1417 (ebd. VII 302); 20. Stephan von Prag, 27. Juni (ebd. VII 311).

den Kardinälen und den Franzosen wurden Klagen über Sigismunds Willkür und Beeinträchtigung der Freiheit laut, zumal da er die synodale Beratung über die Vorschläge der Kardinäle hinderte, wenn er auch einstweilen das Konstanzer Kaufhaus zum Konklave einzurichten gestattete. Die Kardinäle reichten am 9. und 11. September 1417 Proteste ein; es kam zu heftigen Auftritten. Der Tod des Bischofs Robert von Salisbury, des Haupteiferers für die Priorität des Reformationswerkes († 4. September), und der Übertritt der Engländer auf die Seite der andern Nationen machten den König zur Nachgiebigkeit geneigter. Die Deutschen standen gegen vier Nationen und die Kardinäle. Diese machten geltend: Die Verzögerung der Papstwahl sei für die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaate, für die ganze Kirche durch die Gefahr eines Schismas und für die Synode durch Verzögerung ihrer allgemeinen Anerkennung verderblich; eine neue Spaltung stehe bevor, sollte die Synode vor der Wahl sich auflösen; dies sei zu befürchten, da die Väter des langen Verweilens in Konstanz müde und viele von ihren durch Krieg verwüsteten oder bedrohten Kirchen lebhaft zur Abreise aufgefordert seien; die notwendigste Reformation sei Abstellung der Deformation einer hauptlosen Kirche. Schon wurden die Deutschen der hussitischen Ketzerei geziehen, weil sie meinten, die Kirche könne ohne den Papst bestehen. Am 14. September erklärten ihrerseits die Deutschen in einem Protest: Ihre Nation habe des Friedens wegen nur zu viele Unbilden ertragen, das beste Mittel zur Abwehr eines neuen Schismas sei, mit der Reform der römischen Kurie zu beginnen; nachdem die Päpste 1200 Jahre lang die Kirche sehr gut regiert, seien sie seit etwa 150 Jahren von der Bahn ihrer Vorgänger abgewichen, ihre Kurie strebe nur nach Reichtum, maße sich die Rechte anderer Kirchen an; hiervon und von der Unterlassung der Synoden sei das Verderben des Klerus, die Abnahme der Studien, der Verfall der Kirchen und Klöster ausgegangen; zu Pisa habe man Reformen versprochen, aber sie seien verhindert worden; die deutsche Nation betrachte sich als getäuscht; eine längere Erledigung des römischen Stuhles sei heilsam, um durch eine Verbesserung der Kurie einem neuen gerechten und heiligen Papste die Wege zu bereiten[1]. Aber dieser Reformationseifer der Deutschen beschränkte sich zunächst auf die zu entrichtenden Abgaben und das Pfründenwesen; sie wollten den Bischöfen die Verleihung der bisher vom Papste besetzten Benefizien zugesprochen wissen, während die Gelehrten der Universitäten die päpstliche Kollation vorzogen, durch die weit mehr würdige und tüchtige Männer mit Stellen bedacht worden waren als durch die Bischöfe[2]. Man verstand unter „Reform“ die Beschränkung des Kirchenoberhauptes; an eigene Reform wollte man nicht die Hand anlegen[3].

---

[1] Protestationes Card. contra reformationem praemittendam electioni Pontif. bei v. d. Hardt, Const. concil. I 916 917 f; Mansi, Concil. coll. XVII 1150—1153. Denkschrift der Deutschen bei v. d. Hardt a. a. O. IV 1419 f; Mansi a. a. O. XXVII 1154 f.

[2] Über Vernachlässigung der Gelehrten bei Besetzung der geistlichen Stellen seitens der Bischöfe im Gegensatze zu den Päpsten klagten 1415 zu Konstanz Benoit Gentian und Peter von Pulka (Hefele, Konziliengesch. VII 123 234 317).

[3] Petrus de Alliaco, Orat. d. d. 25. Aug. 1417 (v. d. Hardt a. a. O. IV XI 1400): Clamant de reformatione capitis, ipsis in monstruosa vitiorum deformatione manentibus. Tacent sua vitia, accusant aliena. Aliorum infirmitatem sanare contendunt et propriam sanitatem contemnunt. Nec solum eam negligunt, sed medicinae opem ferre volentibus contradicunt. O monstruosa deformitas et deformis reformatio! Ecce iam, proh pudor, ab Ecclesia caput subtrahitur, iamque acephala derelinquitur, ut membrorum reformatione postposita capitis reformatio praeferatur. Auch Mt 22, 25 von der Frau, die sieben Männer hatte, wird angeführt.

Der gelehrte Kardinal Zabarella von Florenz war am 26. September 1417 gestorben, ein schwerer Verlust für die noch vielfach gespaltene Synode. Doch brachte Bischof Heinrich von Winchester, Oheim des Königs von England, auf der Durchreise nach Palästina begriffen, eine Vermittlung in der Art zu stande, daß die Papstwahl stattfinde, aber ein Dekret die Vornahme der Reformation sofort nach derselben verheiße, die Art der Papstwahl durch Deputierte bestimmt werde, aber schon vorher jene Reformdekrete verkündigt würden, über die man sich bereits in den Nationen geeinigt habe[1]. Der letzteren Bestimmung gemäß wurden am 9. Oktober (neununddreißigste Sitzung) fünf vereinbarte Reformdekrete publiziert: a) über periodenmäßige Berufung allgemeiner Konzilien: das nächste soll binnen fünf Jahren, das zweite sieben Jahre später, die folgenden alle zehn Jahre gehalten werden. Die Termine kann der Papst mit Zustimmung der Kardinäle verkürzen, nicht aber verlängern. Den Ort hat der Papst einen Monat vor dem Ende und mit Konsens jeder Synode, bei erledigtem päpstlichen Stuhl die Synode zu bestimmen. Eine Veränderung des Ortes fordert einen wichtigen Grund, Zustimmung von zwei Dritteilen der Kardinäle, Verkündigung ein Jahr vor dem Termine; b) gegen Wiederkehr des Schismas: binnen Jahresfrist ist ein Konzil zu berufen, von dessen Beginn an die Prätendenten von aller Jurisdiktion suspendiert sind, nur das Konzil dürfen sie berufen; c) über den von dem neugewählten Papste abzulegenden Eid betreffs des Glaubens, des Ritus, der Sakramente und der Festhaltung der allgemeinen Konzilien; d) über Versetzung der Bischöfe und Äbte, die beschränkt und von der Zustimmung der Kardinäle abhängig gemacht wurde; e) über Aufhebung der Reservationen von Prokurationen, die den visitierenden Prälaten gebühren, und von Spolien der Geistlichen[2]. Sodann wurde bezüglich der Papstwahl verhandelt, worüber die Kardinäle schon (29. Mai) einen sehr billigen Vorschlag (Verstärkung ihres Kollegiums durch eine gleiche Anzahl von Deputierten der Nationen) gemacht hatten. Einzelne Fanatiker wollten die Kardinäle ganz von der Wahl ausschließen. Am 28. Oktober kam man überein, es seien nebst den 23 Kardinälen noch je sechs Deputierte von jeder Nation zur Papstwahl für diesmal berechtigt. Dieser Beschluß ward 30. Oktober (vierzigste Sitzung) zugleich mit einem andern verkündigt, wonach der künftige Papst vor Auflösung des Konzils in Vereinigung mit ihm oder mit Deputierten der Nationen die Kirche in ihrem Haupte und in der Kurie nach der Billigkeit und einer guten Verwaltung gemäß reformieren solle, nach Erwählung der Deputierten die übrigen Synodalen aber mit Erlaubnis des Papstes sich entfernen dürften. Es wurden 18 Punkte aus den früheren Kommissions-

---

[1] Paul. Verger.. Ep. de morte Franc. Zabar., bei Muratori, Script. XVI 200. v. d. Hardt, Const. concil. I 537; IV 1430 f.

[2] Hübler, Die Konstanzer Reform 33 ff. a) Dekret Frequens nach dem Vorschlage der Reformkommission von 1415 in 44 Kapiteln (Mansi, Concil. coll. XXVIII 266 293); b) ebenfalls nach demselben; c) Eid des Papstes nach dem Entwurf von 1415 c. 25 (Mansi a. a. O. XXVIII 268); e) bezüglich der Prokurationen wird die Reservation verboten, bezüglich der Spolien Bonifaz' VIII. Konstitution Praesenti c. 9 de off. ord. I 16 in 6 erneuert.

gutachten festgesetzt, auf welche die Reform sich erstrecken solle[1]. Die einundvierzigste Sitzung (8. November) beschäftigte sich mit den Vorbereitungen für das Konklave, wofür Klemens' VI. Bulle vom 6. Dezember 1351 verlesen ward. Am Nachmittag traten die 53 Wähler in das Konklave und wählten, obschon sich anfangs große Eifersucht unter den Nationen zeigte, nach drei Tagen (11. November) den Kardinaldiakon Otto Colonna aus Rom, der sich Martin V. (1417—1431) nannte.

8. Die Kunde von dieser Wahl ward mit der lebhaftesten Freude aufgenommen. Die Kirche hatte wieder ein unzweifelhaftes Oberhaupt, und dieses war eine allgemein geachtete Persönlichkeit, bescheiden und liebenswürdig, noch in den besten Jahren stehend (geb. 1368)[2]. Er hatte länger als andere bei Gregor XII. und ebenso bei Johannes XXIII. ausgeharrt. Da er Subdiakon geblieben war, wurde er am 16. November zum Diakon, dann zum Priester und Bischof geweiht. Am 21. November ward er gekrönt und in feierlicher Prozession umhergeführt. Infolge mündlicher Beratung des Papstes mit den Präsidenten der fünf Nationen wurde eine dritte, von letzteren gewählte Reformkommission eingesetzt, welcher der Papst sechs Kardinäle beigab; aber die Verschiedenheit der Wünsche und Interessen bei den einzelnen Nationen hinderten den Fortgang und Erfolg ihrer Arbeit. Für die päpstlichen Kollationsrechte waren die Italiener und Spanier, mit einigen Vorbehalten auch die Engländer, während die Deutschen und Franzosen sie bedeutend schmälern wollten. Martin V. erklärte sich zur Annahme dessen bereit, worüber die Nationen sich einigen würden, leistete am 18. Dezember den päpstlichen Amtseid und hielt am 28. die zweiundvierzigste allgemeine Sitzung des Konzils, in der von Cossas Befreiung aus der Haft und von der Erhebung des Bischofs von Winchester zum Kardinal verhandelt ward. Da aber die Reformkommission zu keinem festen Ergebnis kam, hielt man es für zweckmäßig, die Dekrete allgemeiner Natur, in denen alle Nationen einig waren, auszuscheiden und die übrigen der Vereinbarung der einzelnen Nationen mit dem Papste zu überlassen. Im Anfang des Januar 1418 überreichte die deutsche Nation dem Papste selbst eine Denkschrift, worin sie ihre Wünsche

[1] Reformentwurf von 1415 c. 8 bei Mansi, Concil. coll. XXVIII 281. Die 18 Punkte der reformatio in capite et Curia Rom. betreffen: 1. Zahl, Beschaffenheit und Nationalität der Kardinäle; 2. die päpstlichen Reservationen; 3. die Annaten, servitia communia et minuta (Debatten darüber bei den Franzosen bei Martène, Thesaur. II 1543. Mansi, Concil. coll. XXVIII 161—221); 4. die Benefizienverleihungen und Exspektanzen; 5. die vor die Kurie gehörigen Prozesse; 6. die Appellationen an den Papst; 7. die Ämter der apostolischen Kanzlei und der Pönitentiarie; 8. die während des Schismas geschehenen Exemtionen und Inkorporationen; 9. die Kommenden; 10. die Bestätigung der Wahlen; 11. die Interkalarfrüchte; 12. die Nichtveräußerung der Güter der römischen und anderer Kirchen; 13. die Ursachen, weshalb und wie der Papst zurechtgewiesen werden kann; 14. die Ausrottung der Simonie; 15. die Dispensationen; 16. die Einkünfte des Papstes und der Kardinäle; 17. die Ablässe; 18. die Zehnten.

[2] Von Martin V. schreibt Leonard Aret., bei Muratori, Script. XIX 390: Vir antea nequaquam sagax existimatus, sed benignus. In pontificatu tamen ita opinionem de se prius habitam redarguit, ut sagacitas quidem in eo summa, benignitas vero non superflua neque nimia reperiretur. Vgl. Vita II. Mart. bei Baluzius, Miscell. VII; v. d. Hardt, Const. concil. IV 1481 f.

bezüglich der 18 Reformartikel aussprach. Diesem Beispiele folgten auch die andern Nationen[1]. Am 20. Januar ließ der Papst den Nationen einen mit besonderer Berücksichtigung der von den Deutschen gestellten Anträge ausgefertigten Entwurf zugehen. Die Vorschläge waren: 1. Die Zahl der Kardinäle soll nicht über 24 betragen; dieselben sind aus den verschiedenen Ländern mit dem Beirat des Kollegiums zu ernennen, aus den Reihen der gelehrten und tüchtigen Geistlichen, je nur einer aus einem Mendikantenorden, alle sittenrein, nicht mit noch lebenden Kardinälen im ersten oder zweiten Grade verwandt. 2. Von den Reservationen sind nur die im kanonischen Rechte verzeichneten sowie die von Benedikt XII. in der Bulle Ad regimen aufgeführten beizubehalten, die Besetzungsrechte genauer zu regeln. 3. Von Kathedralen und Klöstern sind nur die servitia communia in zwei Fristen nach einer mäßigen Taxe für den Papst und die Kardinäle zu entrichten. 4. Bezüglich der Streitsachen, die an die Kurie gehören, sollen Beschränkungen eintreten. 5. Die seit dem Schisma geschehenen Exemtionen (mit Ausnahme von einigen zu Gunsten der Universitäten usf.), Inkorporationen und Unionen, soweit sie noch nicht ausgeführt sind, Zugeständnisse von Patronatsrechten an unberechtigte Laien sollen aufgehoben, 6. größere Priorate, Dignitäten, Pfarreien nicht mehr als Kommenden vergeben werden, 7. den Kirchen die Einkünfte während der Erledigung erhalten bleiben. 8. Simonie, Mehrheit unvereinbarer Pfründen, Veräußerung der Kirchengüter, Dispensation vom Empfang der nötigen Weihen, Mißachtung der Residenzpflicht werden durchaus untersagt. 9. Allgemeine Zehnten sollen dem Klerus nicht mehr auferlegt werden, außer wegen einer die ganze Kirche betreffenden Angelegenheit und mit Zustimmung der Kardinäle und Bischöfe. 10. Der Papst trifft Vorsorge gegen die zu große Anzahl von Ablässen. 11. Das kirchliche Besteuerungsrecht bleibt gewahrt, zumal bei der jetzigen Lage der römischen Kirche; es werden Normen gegeben, gegründete Klagen abzustellen. 12. Eine Bestimmung der Fälle der Zurechtweisung und Absetzbarkeit des Papstes, die auch nach der Ansicht der meisten Nationen (nur die Deutschen waren dafür) nicht ratsam erschien, wird zurückgewiesen. Diesen Entwurf sollten die Nationen prüfen und dann einen Beschluß darüber einmütig fassen[2].

Martin V. war zur größten Nachgiebigkeit bereit, soweit es die wesentlichen Rechte des Primats gestatteten. An den bald nach seiner Krönung festgestellten, aber erst am 26. Februar 1418 publizierten Kanzleiregeln[3] war er Modifikationen vorzunehmen bereit; aber eine Appellation vom Papste an ein zukünftiges allgemeines Konzil, wie sie die Polen aussprachen, verwarf er im Konsistorium vom 10. März als in keinem Falle erlaubt; die Unterwerfung unter die päpstliche Glaubensentscheidung sah er als geboten an,

---

[1] Avisamenta nationis germanicae super articulis iuxta decretum Concilii reformandis exhibenda SS. D. N., bei v. d. Hardt, Const. concil. I 999—1011; Mansi, Concil. coll. XXVIII 362 f.

[2] v. d. Hardt a. a. O. I 1021—1038. Mansi a. a. O. XXVII 1177—1184. Am besten bei Hübler, Die Konstanzer Reform (oben S. 145) 128—151.

[3] Über Kanzleiregeln s. v. d. Hardt a. a. O. I 965—991. Die Kanzleiregeln Johannes' XXIII., ebd. I 954 f. Vgl. Mansi a. a. O. XXVIII 499.

womit er, wie auch Gerson bemerkte, die Beschlüsse der vierten und fünften Sitzung von Konstanz implicite reprobierte[1]. Der Papst gab gleich seinen Nachfolgern, zur Schonung der nationalen Empfindlichkeiten, besonders der Franzosen, keine Entscheidung darüber, wer in dem langen Schisma im Rechte gewesen sei. In der Reihenfolge der Päpste wurden die zu Rom residierenden Nachfolger Urbans VI. stets mitgezählt, nicht aber die Päpste von Avignon Klemens VII. und Benedikt XIII.; doch wurden die Akte der letzteren in ihrer Obedienz nicht verworfen, wie auch nicht die der Pisaner Päpste. Es gab Heilige unter den verschiedenen Parteien. Die schwere Heimsuchung hatte nur das Bedürfnis der Einheit lebendiger erregt und den göttlichen Schutz der Kirche aufs neue bestätigt.

9. Die Reformsache fand in der Weise ihre Erledigung, daß in der dreiundvierzigsten Sitzung (21. März) sieben von allen Nationen angenommene Reformdekrete über Exemtionen, Unionen und Inkorporationen, Interkalargefälle, Zehnten und andere Lasten, über Dispensationen, Simonie, Leben und Wandel der Geistlichen verkündigt[2], die übrigen Punkte aber durch Konkordate mit den einzelnen Nationen geregelt wurden. Es waren dieser Konkordate drei: 1. das mit der deutschen Nation, zu der auch die Polen, Ungarn und Skandinavier gerechnet wurden; 2. das mit den romanischen Nationen, Franzosen, Spaniern, Italienern, beide vorläufig auf fünf Jahre geschlossen; 3) das mit den Engländern, das wenige Punkte enthielt und bleibende Geltung haben sollte. Das deutsche Konkordat entsprach den Forderungen der Nation bezüglich der kanonischen Wahlfreiheit, der Annaten, Appellationen, Ablässe und Dispensationen, beschränkte aber die Zahl der vom Papste zu verleihenden Stellen; zugleich wurde das wichtige, auch allgemein für alle Länder geltende Indult gewährt, daß der Verkehr mit Gebannten und Zensurierten überhaupt gestattet sei, außer bei namentlicher und

---

[1] Nulli fas est, a supremo iudice, videl. Apostolica Sede s. Rom. Pontif., Iesu Christi vicario in terris, appellare aut illius iudicium in causis fidei, quae tamquam maiores ad ipsum et Sedem Apost. deferendae sunt, declinare (Mansi a. a. O. XXVIII 200 f). Gerson sah vollkommen ein, daß damit seine angeblichen kirchlichen Grundrechte umgestoßen waren (Dial. apol., Opp. II 390; Tract. de appell., ebd. II 303—308). Die Bullen Inter cunctas und In eminentis vom 22. Februar 1418, auf die man sich in Basel am 7. Oktober 1439 und 8. November 1440 berief (Mansi a. a. O. XXIX 346 355), werden vergebens hier zitiert. Die Äußerung des Papstes in der letzten Sitzung, er approbiere omnia et singula determinata et decreta in materia fidei per praesens Concilium conciliariter, et non aliter nec alio modo, bezieht sich bloß auf die gerade verhandelte Falkenbergsche Angelegenheit, gelegentlich der vom Dominikaner Johannes von Falkenberg gegen Polen verfaßten Schmähschrift, die behauptete, es sei erlaubt, den König und alle seine Untertanen zu töten. Vgl. Funk, Kirchengeschichtl. Abhandl. I 489 ff. D'Ailly (Gerson., Opp. II 940) sagt, nichts sei conciliariter beschlossen, was bloß durch die Mehrheit der Nationen ohne Zustimmung der Kardinäle beschlossen ward.

[2] v. d. Hardt a. a. O. IV 1533 f. Mansi a. a. O. XXVII 1114—1177. Dem Reformvorschlag der Deutschen und dem päpstlichen vom 20. Januar entsprechen die Dekrete De exemtionibus, De unionibus et incorporationibus, De fructibus medii temporis, De simonia, De dispensationibus, De decimis et aliis oneribus; den meisten Reformanträgen Decr. VII de vita et honest. clericorum.

öffentlicher Benennung des Betroffenen und bei notorischen Verbrechen der tätlichen Beleidigung eines Geistlichen, woraus sich der Unterschied von tolerierten und nicht tolerierten (vitandi) Exkommunizierten entwickelte [1]. Die Verträge mit den romanischen Nationen waren ähnlich; nur wurden wegen der Kriegsbedrängnisse Frankreichs die Annaten auf die Hälfte herabgesetzt und sonstige Erleichterungen gewährt. Das Konkordat mit Kastilien verbreitete sich über Zahl und Eigenschaften der Kardinäle, über Reservation und Kollation der Pfründen, über die Annaten und servitia communia, über die an der Kurie zu behandelnden Rechtssachen, über die Kommenden und die Ablässe [2]. Das englische Konkordat handelte nicht von den Abgaben an den Papst, sondern nur von den Kardinälen, Ablässen, Inkorporationen und Dispensationen, und sicherte zu, daß einige Engländer an der römischen Kurie Ämter erhalten sollten [3]. Die volle Ausfertigung dieser Aktenstücke erfolgte erst nach der dreiundvierzigsten Sitzung. Die Nationen ließen in dieser erklären, daß dem Reformdekret vom 30. Oktober 1417 Genüge geschehen sei.

In der vierundvierzigsten Sitzung (19. April 1418), der wiederum Sigismund anwohnte, bestimmte der Papst dem früheren Beschluß gemäß Ort und Zeit des nächsten Konzils; es sollte 1423 zu Pavia gehalten werden. Nur die Franzosen waren mit der Wahl des Ortes unzufrieden. Endlich erfolgte am 22. April die fünfundvierzigste und letzte Sitzung, in der der Papst die Kirchenversammlung für geschlossen erklärte. Sigismund dankte allen für ihre treue Ausdauer und beteuerte seine unwandelbare Anhänglichkeit an die Kirche und den Papst. Er hatte für das Konzil bedeutenden Aufwand gemacht, weshalb ihm Martin am 26. Januar einen einjährigen Zehnten von den meisten Kirchen Deutschlands verlieh; dagegen erhoben sich daselbst viele Protestationen, die sich auf das Reformdekret vom 21. März stützten, aber bei der Not des Königs zurückgewiesen werden mußten. Papst und König verweilten noch länger in Konstanz. Ersterer verbot durch eine früher mit der Synode beratene Bulle den auf eine angebliche Anordnung Urbans VI. gestützten Mißbrauch des Plazet, wonach päpstliche Erlasse erst dann publiziert wurden, wenn die Prälaten der einzelnen Gegenden sie eingesehen und genehmigt hätten, wogegen der Erzbischof von Mainz diese Praxis festzuhalten suchte. Als der Papst sich zur Abreise rüstete, baten ihn die Franzosen, seinen Sitz wieder in Avignon zu nehmen, während Sigismund ihm Basel, Straßburg und Mainz vorschlug; aber Martin erklärte, die Zu-

---

[1] Concord. Germ. bei v. d. Hardt, Const. conc. l. I 1055 f. Mansi, Concil. coll. XXVIII 189 f. Hartzheim, Concil. Germ. V 725—732. Hübler, Die Konstanzer Reform 164—193 333 ff.

[2] v. d. Hardt a. a. O. IV 1566—1574. Mansi a. a. O. XXVII 1186—1189. Hübler a. a. O. 194—206. Konkordat mit Juan II. von Kastilien in 6 Kapiteln (1. De numero et qualitate Cardinalium, 2. De reservat. et collationibus benefic., 3. De annatis et communibus servitiis, 4. De causis in Curia Rom. tractandis vel non, 5. De commendis, 6. De indulgentiis) bei Tejado y Ramiro, Colección completa de los Concord. españoles VII, Madrid 1862, 9—16.

[3] v. d. Hardt a. a. O. I 1079 f. Mansi a. a. O. XXVII 1193—1195. Hübler a. a. O. 207—215. J. Haller, England und Rom unter Martin V., in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven VIII (1905) 249—304.

stände Italiens und des Kirchenstaates forderten seine Abreise dahin, und trat den Weg Pfingstmontag (16. Mai) an, feierlich von Sigismund und mehreren Fürsten nach Gottlieben geleitet, von wo aus er sich nach Schaffhausen, dann nach Genf begab. Die lange Entfernung der Bischöfe von ihren Sitzen, die Uneinigkeit der Nationen, die Verhältnisse Italiens hatten den Schluß des Konzils notwendig gemacht, das bereits vier Jahre tagte und wenigstens die dringendsten Aufgaben vollbracht hatte.

7. Die Irrlehre des John Wiclif.

Quellen. — Wiclifs lateinische Werke herausgeg. in den Publications for the Wyclif Society. 34 Bde. London 1882—1907. Trialogus cum supplemento Trialogi, ed. Lechler. Oxonii 1869. Wiclifs lateinische Streitschriften, herausgeg. von Buddensieg. Leipzig 1883. J. Wiclifs De veritate sacrae Scripturae, zum erstenmal herausgeg. von Buddensieg. Leipzig 1904. Three treatises (of the Church and her members; of the apostasy of the Church; of Antichrist and his meynee) now first print. by Todd. Dublin 1851. Two short treatises against the orders of the begging Friars, ed. by James. Oxford 1608. Select English works of John Wyclif, ed. by Arnold. 3 Bde. Oxford 1869—1871. The English works of J. Wiclif, ed. by Matthew. London 1880. Loserth, Die lateinischen Predigten Wiclifs, die Zeit ihrer Abfassung und ihre Ausnutzung durch Huß, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1888, 523 ff; Das vermeintliche Schreiben Wiclifs an Urban VI. und einige verlorene Flugschriften Wiclifs aus seinen letzten Lebensjahren, in Histor. Zeitschr. 1895, 476 ff; Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrh. II: Die Genesis von Wiclifs Summa theologiae und seine Lehre vom wahren und falschen Papsttum (aus den Sitzungsber. der kaiserl. Akad. der Wissensch.). Wien 1907; Die ältesten Streitschriften Wiclifs. Wien 1908; Wiclifs Sendschreiben, Flugschriften und kleinere Werke kirchenpolitischen Inhalts (aus den zitierten Sitzungsberichten). Wien 1910. Vgl. W. W. Shirley, A Catalogue of the original works of John Wiclif. Oxford 1865. — Thomas Walsingham, Historia anglicana, ed. Riley (Chronica monasterii S. Albani). 2 Bde. Lond. 1863—1864. Henricus Knigthon, Chronicon, ed. Rawson Lumby (Rer. britann. medii aevi Script. n. 92). 2 Bde. Lond. 1889 ad 1895. Fasciculi zizaniorum magistri Ioannis Wiclif (dem Karmeliterprovinzial und Beichtvater Heinrichs V. Thomas Netter zugeschrieben), ed. Shirley (ebd. n. 5). Lond. 1858. Thomas Netter, Doctrinale antiquitatum fidei adv. Wicleffitas et Hussitas. 3 Bde. Venet. 1571. Reginald Pecock, The represser of over much blaming of the Clergy, ed. Babington (Rer. britann. medii aevi Script. n. 19). 5 Tle. 2 Bde. Chronicon Angliae auctore monacho quodam S. Albani, ed. Thompson. Lond. 1874. Sententia damnationis doctrinae Ioann. Wicleff in concil. Constantiensi, bei Mansi, Concil. coll. XXVII 632 ff. Articuli Ioann. Wicleff quos Hieronymus de Praga anathematizavit, ebd. XXVII 794. Du Plessis d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus I, Paris. 1724.

Literatur. — Vaughan, The life and opinions of John de Wicliffe. 2nd ed. 2 Bde. London 1831. Lewis, History of the life and sufferings of J. Wicliff. London 1720. Gronemann, Diatribe in Ioann. Wicleff reformationis prodromi vitam, ingenium et scripta. Traiecti 1837. Grassi, De ortu ac progressu haeres. Ioann. Wicleff. Vicent. 1707. Jäger, J. Wicliffe und seine Bedeutung für die Reformation. Halle 1854. Lechler, Wiclif und die Lollarden, in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1853 f; Joh. v. Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation. 2 Bde. Leipzig 1873. Weber, Gesch. der akatholischen Kirchen und Sekten in Großbritannien I. Leipzig 1845. Stevenson, The truth about J. Wiclif, his life, writings and opinions. London 1885. Trevelyan, England in the age of Wycliffe. London 1899. Lane-Poole, Wycliffe and movements for reform (Epochs of Church History). London 1889. Sergeant, John Wyclif, last of the schoolmen and first of the English reformers. London 1892. Capes, The English church in the 14th and 15th centuries.

London 1900. Dictionary of national biography LXIII, London 1900, 202 ff. Buddensieg, Johann von Wiclif und seine Zeit. Gotha 1885. Vattier, John Wycliffe, sa vie, ses œuvres, sa doctrine. Paris 1886. Bender, Der Reformer J. Wicliff als Bibelübersetzer. Mainz 1884. Förster, Wiclif als Bibelübersetzer, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1891, 494 ff. Loserth, Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrh., in Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. in Wien, Histor. Kl. CXXXVI (1897) 1 ff; Neuere Erscheinungen zur Wicliflliteratur, in Histor. Zeitschr. LIII 43 ff; LXXII 266 ff; Wiclifs Lehre vom wahren und falschen Papsttum, ebd. XCIX (1907) 237 ff. Wiegand, De ecclesiae notione quid Wiclif docuerit. Lips. 1891. Rosenkranz, Wiclifs ethisch-soziale Anschauung. (Diss.) Köln 1901. Fürstenau, J. Wiclifs Lehren von der Einteilung der Kirche und von der Stellung der weltlichen Gewalt. Berlin 1900. A. Dakin, Die Beziehungen John Wiclifs und der Lollarden zu den Bettelmönchen. (Diss.) Heidelberg 1911. Oman, The History of England 1377—1485. London 1906; The great Revolt of 1381. Oxford 1906. H. W. Clark, History of English Nonconformists from Wiclif to the close of the 19th century I. London 1911. J. Gairdner, Lollardy and the Reformation in England. 3 Bde. London 1908 to 1911. Bonet-Maury, Les précurseurs de la Réforme et de la liberté de conscience dans les pays latins du XIIe au XVe siècle. Paris 1904. S. auch die Werke von Pauli und Lingard (Bd IV) in Bd II 234. Hefele-Knöpfler, Konziliengesch. VI, 2. Aufl., 944 ff.

1. Die Elemente der falschen Philosophie und Theologie, wie sie in den Waldensern, den Apokalyptikern, dann in W. Occam, Marsilius u. a. hervorgetreten waren, konzentrierten sich in der von dem Engländer John Wiclif begründeten Sekte, die den Übergang der älteren Häresien in eine neue häretische Grundrichtung universeller Art, in den Protestantismus vermittelt. John Wiclif war um 1320 in der Nähe von Richmond (Yorkshire) geboren, hatte zu Oxford, wo der berühmte, aber von großen Verirrungen nicht freie Thomas Bradwardinus gelehrt hatte, Philosophie, Theologie und die Rechte studiert, besonders Aristoteles und Augustin gelesen und in seiner Jugend wenigstens ebenso den Ruf unbescholtener Sitten und großer Frömmigkeit wie den des Scharfsinnes und der Gelehrsamkeit erlangt. Um 1360 trat er das erste Mal als Mitglied der Universität Oxford in dem Kampfe derselben gegen die Mendikanten öffentlich auf. Einer der frühesten und bedeutendsten Gegner Wiclifs, der Karmelit John Cunningham, widerlegte 1362 sieben Lehrsätze Wiclifs in öffentlichen Disputationen. Als Erzbischof Islip von Canterbury 1361 zu Oxford ein Kollegium (Canterbury-Hall) stiftete, dessen Stellen zur Hälfte Weltgeistliche, zur Hälfte Regularen erhalten sollten und dessen Vorsteher Wiclif war, entstanden Reibungen zwischen beiden Teilen. Die Regularen wurden ausgetrieben, aber 1367 auf Befehl des neuen Erzbischofs Simon Langham restituiert, der den Wiclif auch des Vorsteheramtes entsetzte, wogegen dieser bei der päpstlichen Kurie in Avignon Prozeß führte. Inzwischen erlangte Wiclif andere Pfründen und besonders die Gunst des Hofes; er nennt sich peculiaris regis clericus. Als Urban V. 1365 den seit 30 Jahren nicht mehr entrichteten Zins von jährlich 1000 Mark von Eduard III. forderte, erklärte das Parlament 1366, Johann ohne Land sei zu dem Lehensvertrag ohne Zustimmung der Stände nicht befugt gewesen, der jetzige König dürfe nicht auf die Forderung eingehen, welche Englands Unabhängigkeit gefährde und dem Eide Eduards zuwiderlaufe. Diesen Beschluß verteidigte Wiclif nachdrücklich und wurde zum Ankläger gegen den Papst und die englische Geist-

lichkeit [1]. Inzwischen verlor er 1370 den an der Kurie geführten Prozeß; das Kollegium ward mit königlicher Zustimmung den Regularen zugewiesen. Wiclif aber wurde 1372 Doktor und Professor der Theologie. Neue Klagen wurden gegen den päpstlichen Stuhl erhoben betreffs der Vergebung von Benefizien in England, der Bischofswahlen, des Patronats. Man strebte in England eine völlige Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt mit Säkularisierung des Kirchengutes an, und Wiclif vertrat ganz diesen Standpunkt. Im Jahre 1374 wurden von einer königlichen Gesandschaft, bei der sich auch Wiclif befand, zu Brügge Unterhandlungen mit Bevollmächtigten Gregors XI. gepflogen. Man kam zu einer Übereinkunft, die aber noch nicht die in England herrschende Unzufriedenheit beseitigte. Wiclif suchte dieselbe zu steigern und stieg in der Gunst des Hofes, wo besonders der dritte Sohn des Königs, Johann, Herzog von Lancaster, der Führer der antikirchlichen Partei, sein Beschützer war. Wiclif, der 1374 die einträgliche Pfarrei Lutterworth erhalten hatte, benutzte Kanzel und Katheder zu heftigen Deklamationen gegen den Klerus und die Hierarchie, besonders gegen den Papst, und erschien als evangelischer Lehrer und eifriger Vertreter der staatlichen Interessen; bald sandte er seine Reiseprediger aus, die „armen Priester", die in die Masse des Volkes seine Ideen verbreiteten. Die politischen Verhältnisse Englands waren der Verbreitung der Lehren Wiclifs günstig; die Opposition gegen die päpstlichen Geldforderungen und die Verleihung der Benefizien an fremde Kleriker ward immer stärker. Bei den großen Ausgaben, die der Krieg mit Frankreich verursachte, forderte zugleich der Herzog von Lancaster mit seiner Partei hohe Besteuerung der kirchlichen Pfründen und teilweise Einziehung der Güter der Kirche. Diese Forderungen wurden von Wiclif vertreten in mehreren Streitschriften, in denen er sich scharf gegen weltlichen Besitz des Klerus aussprach.

Auf Betrieb des Bischofs von London, Wilhelm Courtney, wurde Wiclif am 19. Februar 1377 vor ein geistliches Gericht gestellt. Er erschien daselbst unter bewaffneter Begleitung des Herzogs von Lancaster und des Großmarschalls Percy mit vier Bakkalaren aus den großen Bettelorden. Das rohe Benehmen des Herzogs gegen den Bischof, für den hier auch das Volk Partei nahm, vereitelte den Gerichtstag; der schwache Erzbischof von Canterbury begnügte sich, dem Wiclif und allen andern Stillschweigen aufzulegen, was ganz vergeblich war. Die Gegner Wiclifs, besonders die von ihm der Ketzerei beschuldigten Mendikanten, sandten 19 aus Wiclifs Schriften und Predigten ausgezogene Sätze an den Papst. Gregor XI. erließ am 22. Mai 1377 mehrere Bullen, worin er die Nachlässigkeit der englischen Bischöfe tadelte, die genaue Untersuchung über Wiclif und dessen Verhaftung, und falls sie untunlich sei, dessen Vorladung vor den Heiligen Stuhl binnen drei Monaten anordnete, auf die Verwandtschaft dieser Sätze mit den Irrlehren des Marsilius sowie auf die Staatsgefährlichkeit derselben hinwies [2]. Von jetzt an verwandelte sich

---

[1] Dies steht fest, auch wenn die Schrift Determinatio quaedam mag. Ioann. Wiclyff de dominio contra unum monachum nicht 1366, sondern (nach Loserth) eher 1378 verfaßt sein sollte.

[2] Mansi, Concil. coll. XXVI 652—657. Du Plessis, Coll. iudic. 2 f.

Wiclifs Abneigung gegen die Hierarchie in blinde Wut und in Haß gegen den Papst. Als die Bullen in England ankamen, starb Eduard III. (21. Juni), und der Herzog Johann von Lancaster ward Regent für den unmündigen Richard II. (1377—1399). Daher konnten die Bischöfe an Wiclifs Verhaftung nicht denken, ja dieser ward sogar von Regierung und Parlament zu einem Gutachten über die Frage aufgefordert, ob es erlaubt sei, die Geldausfuhr aus dem Reiche zu verbieten, selbst angesichts der Androhung von Zensuren. Wiclif bejahte die Frage entschieden und derb; auch suchte er durch anonyme Verteidigung der 19 Sätze für sich neue Anhänger zu gewinnen. Der Primas und der Bischof von London beauftragten (18. Dezember) den Kanzler von Oxford, die angesehensten Professoren über Wiclifs Lehren zu vernehmen und diesen zum Erscheinen vor ihrer Versammlung binnen 30 Tagen vorzuladen. Anfang 1378 erschien dieser zu Lambeth; bei dem von der Mutter des Königs geübten Druck und dem Eindringen vieler wiclifitisch gesinnten Bürger gaben sich die Bischöfe mit den mildernden, zum Teil höchst sophistischen Erklärungen, die er zu seinen Sätzen gab, zufrieden und entließen ihn mit dem Befehle, künftig über diese Sache zu schweigen. Die kirchlich gesinnten Theologen waren über diese Feigheit der Prälaten empört, die den dreisten Neuerer nur ermutigte, in einer neuen Reihe von Thesen seine gefährlichen Lehren weiter zu verbreiten.

2. Unglücklicherweise kam noch 1378 das große Schisma zum Ausbruch, in dem Wiclif die reife Frucht des kirchlichen Verderbens sah. Wiclif, durch die Gunst des Hofes und der Menge kühner gemacht, erging sich in den heftigsten Schmähungen gegen den Papst, den er als den hochmütigen Priester von Rom, den verdammtesten Gelderpresser, ja als Antichrist bezeichnete. Wiclifs Anteil an der ihm zugeschriebenen Bibelübersetzung ist als sehr gering anzusehen[1]. Dagegen suchte er seine falschen Lehren durch die Bibel zu stützen. Die Predigt des göttlichen Wortes erschien als der höchste Dienst des Priesteramts; gegen ihn mußte auch der eucharistische Kultus zurücktreten. Schon 1381 griff Wiclif in Thesen und Vorträgen die kirchliche Abendmahlslehre, insbesondere die Transsubstantiation, als schriftwidrig an; seine Lehre sprach er nicht völlig klar aus; er sah in Brot und Wein nur Symbole des Leibes und Blutes Christi, die insofern wirksam seien, als sie den andächtigen Gläubigen in eine reale Verbindung mit Christus versetzen; er nahm die Lehre Berengars als die altkirchliche in Schutz. Der Kanzler der Oxforder Universität, Wilhelm Berton, verbot, Wiclifs Sätze über das Abendmahl in den Schulen vorzutragen; das Dekret unterschrieben zwölf Professoren und Doktoren, worunter acht Regularen. Wiclif erklärte den Akt des Kanzlers für ungültig und appellierte dagegen an den König; auch veröffentlichte er 10. Mai 1381 eine Verteidigungsschrift und eine populäre Darlegung seiner Abendmahlslehre. Seine Reiseprediger regten das Volk auf; an dem Bauern-

---

[1] Wycliffe Exhibition, arranged by Thompson. London 1884. Gasquet, The old English Bible and other essays. London 1897. Storrs, J. Wyclif and the first English Bible. New York 1880. Die englische Bibelübersetzung herausgeg. von Forshall und Madden. 4 Bde. Oxford 1850.

aufstande des Sommers 1381 hatten sie sicher großen Anteil; Wiclifs Lehren hatten den Samen ausgestreut, aus dem diese Aufstände herausgewachsen sind. Jack Straw und John Ball, zwei vagabundierende Priester, predigten von der allgemeinen Freiheit und Gleichheit. Es kam zu furchtbaren Tumulten, bei denen die Mutter des Königs mißhandelt, der Primas erschlagen, sehr viel geraubt ward. Mit Mühe gelang es, den Aufruhr zu unterdrücken.

Als der Bischof von London, Wilhelm Courtney, zum Erzbischof von Canterbury erhoben war, versammelte er im Mai 1382 ein Provinzialkonzil in London, auf welchem 24 Sätze, die aus den Schriften Wiclifs und den Predigten seiner Anhänger ausgezogen waren, teils als irrig (14), teils (10) als häretisch verdammt wurden[1]. Der Erzbischof ließ die Beschlüsse feierlich verkündigen und erwirkte königliche Edikte gegen die nicht approbierten Prediger und die wiclifitisch gesinnten Mitglieder der Oxforder Universität. Letztere leisteten Widerstand, beriefen sich auf die Freiheiten der Hochschule, suchten Beistand beim Herzog von Lancaster, der sie aber zurückwies. Mehrere der Angeklagten unterwarfen sich zuletzt dem Erzbischof. Wiclif selbst wurde nach einer zweiten Synode (November 1382) vom Lehramte entfernt und von der Universität ausgeschlossen; gegen seine Anhänger an der Universität wurde ohne Nachsicht durch den Primas in Verbindung mit den staatlichen Behörden eingeschritten. Wiclif selbst zog sich in seine Pfarrei Lutterworth zurück, predigte häufig und verfaßte sein Hauptwerk „Trialogus“ in vier Büchern, worin er die Wahrheit, Lüge und Klugheit (Aletheia, Pseudos, Phronesis) sich miteinander unterreden ließ und sein Lehrsystem ausführlich darlegte. Am 28. Dezember 1384 ward er während der Wandlung in der Messe, die sein gleichgesinnter Kaplan John Purney las, vom Schlage gerührt, verlor die Sprache und fast alle Bewegung, wenige Tage später war er eine Leiche (31. Dezember). Einen Widerruf hatte er nicht geleistet, einer Vorladung nach Rom keine Folge gegeben, vielmehr seine Irrlehren noch weiter entwickelt und verteidigt.

3. Das Lehrsystem des Wiclif ist krasser, pantheistischer Realismus, Fatalismus und Prädestinatianismus. Er lehrte: 1) Alles (jede Kreatur) ist Gott. Jedes Wesen ist überall, da jedes Wesen Gott ist; das, was der Idee nach in Gott ist, das ist Gott selbst. 2) Da die Idee Gott ist, so ist notwendig das Maß der Idee das Maß des göttlichen Geistes, des göttlichen Könnens. Daher kann Gott nicht mehr schaffen, als er wirklich geschaffen hat (Abaelard). 3) Alles beherrscht eine unbedingte Notwendigkeit, auch das Handeln Gottes. Auch das Böse geschieht mit Notwendigkeit, und Gottes Freiheit besteht darin, daß er das Notwendige will. Die ewige Idee bestimmt mit Notwendigkeit den göttlichen Willen, dieser aber bestimmt mit gleicher Notwendigkeit den geschöpflichen. Gott nötigt die einzelnen tätigen Geschöpfe zu jedem ihrer Akte. 4) So sind einige prädestiniert zur Glorie, andere verworfen (praesciti, Vorhergewußte). Gottes Vorsatz muß notwendig erfüllt werden; das Zukünftige muß geschehen, weil Gott es erkennt. Das Gebet des nicht Prädestinierten hat keinen Wert, dem Prädestinierten schadet auch die Sünde nicht, zu der Gott ihn nötigt. 5) Auch das Erlösungswerk Christi war ein Werk der Not-

---

[1] Erdbebenkonzil (weil ein Erdbeben über London und seine Umgebung hereinbrach) heißt die Synode von 1382 (Mansi, Concil. coll. XXVI 695 f).

wendigkeit; Christus ist die Menschheit, die Menschheit der ganze Christus. Im Menschen sind Leib, Seele und Geist; Christus hat den Menschenleib, die Menschenseele, den göttlichen Logos. Jeder Teil gilt zumal als der ganze Christus, dann aber wieder alle zusammen. 6) Die Kirche ist die Gemeinschaft der Prädestinierten, ihr einziges Haupt ist Christus; darum ist weder Exkommunikation noch Kanonisation zulässig ohne besondere göttliche Offenbarung. 7) In der Welt ist ein diabolisches Prinzip, von dem die wissenschaftlichen Anstalten (auch die Universitäten) und geistlichen Orden herrühren; letztere unterstützen ist Sünde; die Heiligen, die sie stifteten, haben gesündigt und sind verdammt, wenn sie es nicht nachher bereuten. 8) Die Bibel ist allein Glaubensquelle, nicht die Tradition. 9) Die Ablässe sind dem ewigen Ratschlusse Gottes entgegen, an sie glauben ist Torheit. 10) Die Kirche darf keine zeitlichen Güter haben; Kaiser Konstantin und Papst Silvester irrten, als sie die Kirche mit Gütern ausstatteten; die weltlichen Fürsten können und müssen sie ihr wieder entziehen. 11) Kein weltlicher oder geistlicher Oberer hat eine Gewalt, wenn er sich in einer Todsünde befindet. 12) Die römische Kirche ist die Synagoge des Satans, der Papst nicht unmittelbarer Vikar Christi und der Apostel, vielmehr der Antichrist, der Greuel der Verwüstung. Die Wahl des Papstes durch die Kardinäle ist vom Teufel eingeführt. 13) In der alten Kirche gab es nur zwei hierarchische Stufen, Presbyter und Diakonen; alle andern Ordines sind eine spätere Erfindung zum Ruin der Kirche. 14) Priester und Diakonen dürfen ohne Erlaubnis des Papstes oder Bischofs predigen; sie sündigen schwer, wenn sie es wegen der Exkommunikation unterlassen; kein Prälat darf jemand exkommunizieren, wenn er nicht weiß, daß er von Gott exkommuniziert ist. 15) Im Abendmahl bleibt die Natur des Brotes und Weines, wenn auch Christus moralisch zugegen ist; im Evangelium ist es nicht begründet, daß Christus die Messe angeordnet hat. 16) Für den, der innere Reue hegt, ist jede äußere Beicht überflüssig und unnütz. 17) Die letzte Ölung kann aus der Heiligen Schrift (Jak 5, 14) nicht bewiesen werden. 18) Es ist unerlaubt, den Eid zur Bekräftigung menschlicher Verträge zu gebrauchen. 19) Die Firmung, die Weihe der Kleriker, die Einweihung der Kirchen sind aus Geld- und Ehrbegier den Bischöfen und dem Papste vorbehalten worden. 20) Die Dekretalen der Päpste sind apokryph, führen vom Glauben Christi ab, ihr Studium ist Torheit[1].

4. Mit dem Tode des Stifters starb aber die Sekte nicht aus, ja sie vermehrte sich noch durch den Eifer der Reiseprediger, die ihre Broschüren ausstreuten und gegen die herrschende Kirche und den besitzenden Klerus im Sinne Wiclifs predigten. Sie nannten sich Lehrer der evangelischen Wahrheit[2], ihre Gegner falsche Lehrer und Feinde des Gesetzes Gottes. Sie und ihre Anhänger hießen Lollarden[3]; viele von ihnen waren rohe Freunde des Um-

---

[1] Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 224 f, n. 581 ff. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur III 571 ff. Den Satz Wiclifs: Divinitas et humanitas unus sunt Christus, hatten die Pariser Magister Joh. de Basilia und Thomas de Cracovia mit der Behauptung präformiert: Personam Filii cum humana natura sic intime copulari, ut per huiusmodi unionem quoddam tertium constituatur.

[2] Doctores evangelicae doctrinae, bei Knygthon, Hist. angl. Script. III, Lond. 1651 f, 2661.

[3] Der Name Lolhardi, Lollardi wird verschieden abgeleitet: 1. von den Deum laudantes in Hennegau und Brabant (s. Bd II 665), bei Hoscemius (1348), De gest. Episc. Leod. I, c. 31, a. 1309 (Raynald., Annal. a. 1318, n. 40); 2. der bei Trithem. (Chron. Hirs. II, 155, a. 1328) als fraticellorum princeps bezeichnete Walter, der bei Köln ergriffen ward, heißt bei Genebrard., Chron. a. 1315, 692,

sturzes. An der Spitze stand Nikolaus Hereford, Doktor der Theologie von Oxford; an ihn schlossen sich an John von Aston, Pfarrer in der Diözese Worcester, John Purney, Wiclifs vertrautester Freund und Kaplan, John Parker, Robert Swinderly, Wilhelm Smith, Richard Waytstach u. a.[1] Hauptsitz der Wiclifiten waren die Diözesen London und Lincoln, dann Worcester und Salisbury. Eine königliche Verordnung von 1388 befahl die Auslieferung der wiclifitischen Schriften, hatte aber nur geringen Erfolg. Die Nachlässigkeit vieler Kleriker im Predigtamte leistete der Sekte Vorschub. Mehrere Glieder derselben wurden 1389 in Leicester in Untersuchung gezogen und die Stadt mit dem Interdikte belegt, bis sie sich stellten; der Bischof von Worcester verbot ihre Predigten und das Anhören derselben. Um 1394 wandten sich die Wiclifiten an das Parlament mit einer Bittschrift, worin sie sich gegen die Verweltlichung der Kirche, das zu Rom fingierte Priestertum, das Zölibatsgesetz, die Keuschheitsgelübde, das „zum Götzendienst führende Altarwunder", die Exorzismen, Benediktionen, Sakramentalien, die Wallfahrten, Oblationen, die Ohrenbeicht, die Todesstrafe usf. erklärten. Gleichzeitig reichte die Versammlung des Klerus (sog. Konvokation) eine Bitte um Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens gegen die treulose Lollardensekte ein und bewirkte, daß deren Schritte erfolglos blieben. Sehr eifrig war der Primas Courtney, noch eifriger sein Nachfolger Thomas Graf von Arundel, der 1396 auf einer Synode 18 wiclifitische Sätze verurteilte und die Verurteilung durch mehrere Theologen, namentlich den Franziskaner Wilhelm Wordford, ausführlich rechtfertigen ließ[2]. Aber König Richard II. unterstützte die Bischöfe nicht mit Nachdruck, ja 1397 exilierte er den Primas wegen angeblicher Beteiligung an einer Verschwörung. Doch ward Thomas 1399

Walter Lollhard (Du Plessis, Coll. iudic. I, 1, 282); 3. manche leiten den Namen ab vom latein. lollium (Lolch) = Schwindelhafter. Die richtige Etymologie ist die zuerst angegebene: Leute, die Gott loben in leisem Gesang („löllen", lullen, einlullen). In England nannte sie Heinrich Kromper O. Cist., der 1382 Vorträge gegen die Wiclifiten hielt, haereticos Lollardos (Lewis, Wiclif., Append. 362); der Chronist Knigthon sagt: Sicque a vulgo Wiclef discipuli et Wiclyviani sive Lollardi vocati sunt. Bischof Heinrich von Worcester braucht 1387 in einem Mandat (Wilkins, Concil. Britanniae III 202) den Namen Lollarden offiziell für Wiclifiten; so auch die Späteren. Lechler in Niedners Zeitschr. IV (1853) 491—493. Eine Dichtung der Lollarden, die um 1384 geschriebene Erzählung des Ackermannes (The Plowman's Tale), früher dem Chaucer (geb. 1300, † 1400) zugeschrieben, der den Roman von der Rose (Satire gegen die Mendikanten) übersetzte und in seinen Canterbury Tales die Kirche angriff, ist eine Nachbildung einer älteren Dichtung Visions of Piers Ploughman, die schon 1350, vor Wiclifs schriftstellerischer Tätigkeit, wahrscheinlich von einem Priester Robert Langland verfaßt ward (Lechler a. a. O. 505 ff).

[1] Über die Prediger der Sekte, von denen Philipp Reppington 1382 widerrief und als Gegner derselben und als Bischof von Lincoln (seit 1405) bekannt ward, s. Du Plessis, Coll. iudic. 13 f. Processus contra Lollardos bei Wilkins, Concil. Britanniae III 204 208 210 228 f 248.

[2] Wilkins a. a. O. III 221—223. Konzil von 1396, ebd. III 229. Mansi, Concil. coll. XXVI 811 f. Articuli Ioann. Wicl. Angli impugnati a Will. Woodfordo, bei Ort. Gratius. Colon. 1535. Brown, Fascicul. rer. expet. et fug. II, Lond. 1690, 190 f.

wieder eingesetzt. Der neue König Heinrich IV. aus dem Hause Lancaster (1399—1413) vereinigte sich mit dem Parlamente 1400 zu den strengsten Maßregeln gegen die Sekte. Am 19. Februar 1401 ward Wilhelm Sawtre, ein abgesetzter Kaplan, der 1399 seine Irrtümer abgeschworen, aber sie bald wieder erneuert hatte, als rückfälliger Ketzer verurteilt, dann degradiert und verbrannt; er galt als der erste Märtyrer der Lollarden. Andere leisteten Widerruf. In den Jahren 1408 und 1409 ordnete der Primas periodische Visitationen der Kollegien und Scholaren an der Universität Oxford an, wo noch immer wiclifitische Elemente sich zeigten, verbot das Predigen ohne Erlaubnis des Diözesanbischofs, das Lesen der Schriften Wiclifs, das Disputieren über die von der Kirche entschiedenen Sätze und bestimmte Strafen für die Zuwiderhandelnden. Die Universität Oxford überreichte 1412 dem Primas eine Sammlung von 267 teils häretischen, teils falschen Sätzen; zu Rom wurden auf der Synode Johanns XXIII. mehrere Sätze und die Schriften Wiclifs verdammt. Mit ihnen beschäftigte sich in der fünften Sitzung das Konzil von Konstanz; am 4. Mai 1415 (achte Sitzung) genehmigte es deren Zensur, befahl, alle Schriften dieses Häretikers zu verbrennen und seine Leiche aus geweihtem Boden auszugraben. Letzteres geschah 1428 durch Bischof Robert Flemming von Lincoln. Die Verdammung von 45 Artikeln Wiclifs ward von Martin V. 1418 bestätigt[1].

Eine Hauptstütze der Wiclifiten war John Oldcastle (Oldcastell), Lord von Cobham, der lange große Gunst bei Heinrich IV. genoß. Er wohnte ihren Predigten bei, nahm ihre Lehren an und verteidigte sie. Sein Kaplan ward 1410 vom Erzbischof zur Verantwortung gezogen, 1413 wurde ein in seinem Besitze befindliches häretisches Buch verbrannt und der Primas vom Klerus zum Einschreiten gegen ihn aufgefordert. König Heinrich V. (1413—1422) wollte ihn erst durch Milde zurückzubringen suchen, aber vergebens. Da gab ihm Heinrich einen scharfen Verweis. Nun entfernte sich Lord Cobham heimlich vom Hofe und befestigte sich auf einer Burg in Kent; er ward exkommuniziert und abermals vorgeladen unter Androhung des Einschreitens der weltlichen Gewalt gegen ihn. Er blieb hartnäckig; den Papst erklärte er für den Kopf des Antichrist, die Prälaten für seine Glieder, die Mönche für seinen Schweif. Er ward verurteilt, entfloh aus dem Tower, organisierte eine Verschwörung. Der König setzte (11. Januar 1414) auf seine Verhaftung einen Preis von 1000 Mark, überfiel die Insurgenten und zerstreute sie. Abermals konnte Lord Cobham sich flüchten. Viele Mitschuldige wurden hingerichtet und die Strafgesetze gegen die Lollarden verschärft. Bald begann Cobham eine neue Verschwörung (1416). Er ward aber 1417 gefangen genommen und von den Lords verurteilt, als Hochverräter gehängt und als Ketzer verbrannt zu werden. Auch er war ein Märtyrer der Lollarden, von denen noch manche bis 1431 verbrannt wurden. Die größeren öffentlichen Predigten derselben hörten auf, man hielt die Konventikel nur in engeren Familienkreisen. Erzbischof Heinrich (1414—1442) suchte durch die Mittel der Belehrung zu wirken. Der Mönch Scillius predigte zu London gegen den Gebrauch der Bibel in der Volkssprache, wogegen auch der Franziskaner Wilhelm Butler schrieb; Wilhelm Lindwood hielt 1417 englische und lateinische Vorträge gegen die immer weiter, namentlich zu kommunistischen Lehren sich verirrenden Sektierer; Thomas Netter, genannt Wal-

---

[1] Art. 45 a Martino V. damn. Const. „Inter cunctas", bei Mansi, Concil. coll. XXVII 1210 f.

densis (von seinem Geburtsort Walden), schrieb ein ausgezeichnetes dogmatisches Werk (ca 1422) gegen die Sekte, die auch viele andere Theologen eingehend bekämpften [1].

8. Die Irrlehre des Wiclif in Böhmen; Johannes Huß und die Hussiten.

Quellen. — Matthiae de Janov, dicti magister Parisiensis, Regulae veteris et novi Testamenti, primum ed. Ul. Kybal I—IV. Oeniponte 1908—1913. Ioannis Hus Opera omnia, ed. W. Flajshans (et alii) I ff (bisher 3 Bde). Pragae 1903 ff. Petrus de Mladenowic († 1441), Epistulae quaedam piissimae et eruditissimae Ioann. Hus, gedruckt mit Vorrede von Luther. Vitenb. 1537. Johannes Huß' Gefangenschaftsbriefe, nach dem Originaldruck vom Jahre 1536 neu herausgegeben von C. v. Kügelgen. Leipzig 1902. Ioannis Hus et Hieronymi Pragensis Historia et Monumenta. 2 Bde. Norimb. 1558 und Francof. 1715. Mistra Jana Husi sebrane spisy ceske (Magister Joh. Huß' gesammelte Schriften, in böhmischer Sprache), herausgeg. von Erben. Prag 1865—1868. Palacky, Documenta mag. Ioann. Hus. Pragae 1859; Urkundliche Beiträge zur Gesch. des Hussitenkrieges von 1419 bis 1436. 2 Bde. Prag 1873; Urkundliche Beiträge zur Gesch. Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georgs von Podiebrad. Wien 1860. Briefe des Joh. Huß nach dem böhmischen Urtexte, deutsch von Mikowec. Leipzig 1849. J. Hus Letters, ed. H. B. Workman and R. Martin-Pope. London 1903. Höfler, Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung in Böhmen (Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissensch., 5. Folge, XII). Prag 1862; Concilia Pragensia (Fontes rerum Austriacarum, Scriptores II VI u. VII). Wien 1856—1866. Chroniken aus der Hussitenzeit, in Fontes rerum Bohemicarum V. Pragae 1893. Krofta, Zur Gesch. der hussitischen Bewegung. Drei Bullen Papst Johanns XXIII. aus dem Jahre 1414, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1902, 589 ff. Loserth, Beiträge zur Gesch. der hussitischen Bewegung I—V, in Archiv für österreich. Gesch. LV LVII LX LXXV u. LXXXII; Urkunden und Traktate betreffend die Verbreitung des Wiclifismus in Böhmen, in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXV 329 ff; Die literarischen Widersacher des Huß in Mähren, in Zeitschr. des Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens 1898, 1 ff. Loserth und J. v. Beck, Urkundliche Beiträge zur Gesch. der hussitischen Bewegung, ebd. 56 ff. Patera, Drei Predigten des Magisters Joh. Huß aus der ersten Periode, in Sitzungsber. der böhm. Gesellsch. der Wissensch. 1890, 355 ff. Codex diplomaticus Lusatiae superioris II. Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges, herausgeg. von Jecht. Görlitz 1900 f. Theodoricus de Niem, Tractatus contra dampnatos Wiclifitas Pragae, ed. Erler, in Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Altert. (Westfalens) XLIII (1885) 178 ff. Cochlaeus, Historia Hussitarum. Mogunt. 1549. Aeneas Sylvius, Historia Bohemica, ed.

---

[1] Thomas Waldensis († 3. November 1431 zu Rouen), Doctrinale antiquitatum fidei Eccles. cath., verfaßt ca 1422, ed. Par. 1521 u. 1523; Bd II u. III Salmant. 1556; das Ganze Venet. 1571. Das Werk hat sechs Bücher: I. De Deo et Christo; II. De corpore Christi; III. De monachatu; IV. De mendicantibus et bonis monasteriorum; V. De sacramentis; VI. De sacramentalibus. Die Sorbonne erklärte 1523, dasselbe sei nützlich und verdiene veröffentlicht zu werden, quandoquidem ad enervandas Lutheranas calumnias atque haereses plurimum conducit. Andere Bestreiter des Wiclifitismus waren die Dominikaner Wilhelm Jordanus (Apologia fratr. Mendicant. adv. Utred. Bold. mon. [Quétif et Echard, Script. Praed. I 695]), Radulph Strode (Positiones et 18 argumenta contra Wicl. haeret.), Joh. Bromiard, Roger Dinnock, die Minoriten Joh. Tissington und W. Woodford, die Karmeliten Joh. Kiningham, Richard Lawingham, Petrus Stockes, Thomas Lombe, Joh. Marray, Stephan Patrington, Bischof von St David, die Augustiner Thom. Ashburn, Thom. Winterton, die Benediktiner Boltonius Uthretus, Nikolaus Radcliff, die Oxforder Kanzler Berton und Alington, Erzbischof Robert Waldeby von York. Vgl. über diese Theologen Hurter, Nomenclator litter. theol. cath. II, ed. 3, Oeniponte 1906.

Freher (Script. rer. Bohemic.). Hannov. 1602. S. die Quellen zum Konstanzer Konzil (oben S. 144) und zu John Wiclif (oben S. 169).

Literatur. — Helfert, Huß und Hieronymus von Prag. Prag 1853. Palacky, Gesch. von Böhmen III—V. Prag 1845—1867; Die Vorläufer des Hussitentums in Böhmen. Ebd. 1869. Höfler, Joh. Huß und der Abzug der deutschen Studenten und Professoren aus Prag. Prag 1864. Schlesinger, Gesch. von Böhmen. Prag 1869. Frind, Kirchengesch. Böhmens II—IV. Prag 1864—1872. Berger, Joh. Huß und König Sigmund. Augsburg 1871. Lechler, Joh. Huß, ein Lebensbild aus der Vorgeschichte der Reformation. Halle 1890. (S. auch oben S. 169 f.) Krummel, Gesch. der böhmischen Reformation im 15. Jahrhundert. Gotha 1366; Utraquisten und Taboriten. Ebd. 1871. F. v. Bezold, Zur Gesch. des Hussitentums. München 1874. Bonnechose, Réformateurs avant la réforme. Jean Huss. 3e éd. Paris 1860. Denis, Huss et la guerre des Hussites. Paris 1878. Workman, The dawn of the Reformation. Bd II: The age of Hus. London 1893. C. Luetzow, The life and times of master John Hus. London 1909. Loserth, Huß und Wiclif. Prag 1884; Über die Beziehungen zwischen englischen und böhmischen Wiclifiten, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1891, 254 ff; Die Wiclifsche Abendmahlslehre und ihre Aufnahme in Böhmen, in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXX (1891—1892) 1 ff; Wiclifs De Ecclesia und seine Nachbildungen in Böhmen, ebd. XXIV 381 ff; Simon von Tischnow. Ein Beitrag zur Gesch. des böhmischen Wiclifismus, ebd. XXVI 221 ff; Der Kirchen- und Klostersturm der Hussiten und sein Ursprung, in Zeitschr. für Gesch. und Politik 1888, 259 ff; Über die Versuche, wiclif-hussitische Lehren nach Österreich und Polen, Ungarn und Kroatien zu verpflanzen, in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXIV 97 ff; Zur Gesch. des Wiclifismus in Mähren, in Zeitschr. des deutschen Vereins für Gesch. von Mähren XVII (1913) 190—205. Haupt, Hussitische Propaganda in Deutschland, in Histor. Taschenb. 1888, 235 ff. Klicman, Wiener Prozeß gegen Hieronymus von Prag, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1900, 445 ff. F. v. Bezold, König Sigismund und die Reichskriege gegen die Hussiten. 3 Bde. München 1872—1877. Bernhardt, Die Inanspruchnahme des Deutschen Reiches durch die Hussitenfrage in den Jahren 1419—1423. (Diss.) Halle 1901. A. v. Maffay, Die Hussiten in Ungarn, in Zeitschr. für wissenschaftl. Theol. XXXV (1891) 184 ff. Juritsch, Der dritte Kreuzzug gegen die Hussiten (1427). Leipzig 1900. S. Binder, Die Hegemonie der Prager im Hussitenkriege. 2 Tle. Prag 1901—1903 (Prager Studien aus dem Gebiete der Gesch.). J. Martinu, Die Waldesier und die hussitische Reformation in Böhmen. Wien 1910. R. Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund I. Görlitz 1911. — Preger, Über das Verhältnis der Taboriten zu den Waldensern, in Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch. XXVIII (1887) 1 ff. (Dazu Loserth in Gött. gelehrte Anzeigen 1889, 475 ff; 1891, 140 ff.) Haupt, Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland. Freiburg i. Br. 1890. Keller, Die böhmischen Brüder und ihre Vorläufer. Leipzig 1894. Denis, Les origines de l'unité des frères bohèmes. Angers 1886. Senft, L'église de l'unité des frères moraves. Neuchâtel 1888. Hefele, Konziliengesch. VI (2. Aufl.) und VII. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur III. Schaffhausen 1864. Du Plessis, Coll. iudic. (s. oben S. 169).

A. Die häretische Bewegung in Böhmen bis zur Verurteilung des Johannes Huß.

1. Wiclifs Lehre drang in Böhmen ein und fand dort einen wohlvorbereiteten Boden. In diesem Lande war die Kultur vorzugsweise durch Deutsche vertreten, denen die streng nationalen Tschechen oft feindselig gegenüberstanden. Manche behaupteten, Waldenser seien im Lande gewesen. Eine Prager Synode von 1301 eiferte bereits gegen Häresie wie gegen heimliche Eheschließungen und grobe Verbrechen. Das Volk war noch sehr roh, unwissend und lasterhaft. Nach Ermordung Wenzels III. (1306) entstanden Parteiungen;

Albrechts Sohn Rudolf starb bald, Heinrich von Kärnten konnte sich nicht befestigen, eine Partei wandte sich an Heinrich VII. von Deutschland, dessen Sohn Johann (25. Juli 1310) mit Wenzels zweiter Schwester Elisabeth verlobt und mit Böhmen belehnt ward. Dieser ritterliche Fürst, seit 1340 blind, wirkte viel für das Land; er setzte es durch, daß Prag 1344 von Deutschland kirchlich getrennt und zum Erzbistum erhoben ward. Noch mehr tat sein Sohn Kaiser Karl IV. für sein geliebtes Böhmen. Um es rascher einer höheren Kultur entgegenzuführen, gründete er 1348 die Universität Prag und besetzte ihre Lehrstühle meist mit Pariser Doktoren. Ihm ging der tüchtige Erzbischof Arnest von Pardubitz zur Hand, der 1349 eine Provinzialsynode hielt und die geltenden kirchlichen Verordnungen zusammenstellte. An sie schlossen sich weitere Synoden an. Der Versuch, den Karl IV. mit der neuen Universität machte, war sehr gewagt, weil die Vorbildung der böhmischen Klosterschulen zu ungenügend, zwischen ihnen und der Pariser Hochschule die Kluft zu groß, den Pariser Gelehrten die Mißachtung der Mönche in Fleisch und Blut übergegangen war, wodurch ein gedeihliches Zusammenwirken unmöglich gemacht, der Grund zu beständigen Reibungen gelegt, dem rohen Volke großes Ärgernis gegeben wurde. Dazu kam, daß die in Paris geltenden Reformideen so nach Prag verpflanzt und mit blendenden Reden unerfahrenen jungen Männern dargeboten wurden. Es gab in Prag eine sächsische, bayrische und polnische Nation neben der böhmischen; die drei ersteren hielten gewöhnlich zusammen und kränkten das tschechische Nationalgefühl. Während in der Philosophie die Deutschen Nominalisten waren, hingen die Böhmen aus Opposition gegen sie dem Realismus an. Den Scholastikern stellten sich bald Mystiker entgegen, die als eifrige Prediger wirkten, von denen sich aber manche den Irrtümern der Apokalyptiker und Apostelbrüder anschlossen [1]. Zu ihnen gehörte der Kanonikus Joh. Milič (Militsch) von Kremsier, der viel bei Karl IV. vermochte, ihn oft auf Reisen begleitete. Von den Franziskanerspiritualen hatte er die Idee vom Reiche des Antichrist adoptiert; er kündigte schon auf 1366 dessen Ankunft an, gründete einen pietistischen Verein, in dem er tägliche Kommunion der Laien forderte, bekämpfte das Studium der allgemeinen Wissenschaften als Todsünde, reizte das Volk zum Haß gegen alles Studium wie gegen den Wucher und gab sich den extremsten Anschauungen hin. Als ernster Sittenprediger, der viele unzüchtige Dirnen bekehrt haben soll, hochgefeiert, kam er wegen heterodoxer Lehren in Verdacht, ward vor die römische Kurie geladen und starb noch während der Untersuchung 1374 in Avignon [2]. Sein Schüler, der etwas mildere Mat-

[1] Tomek, Gesch. der Stadt Prag I, Prag 1856, 405 521 f. Monum. Univ. Prag. I, pars 1, Pragae 1833 ff, 223 f. Hagemann, Der erste dogmatische Streit an der Universität Prag, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1859. Höfler, Prager Konzilien in der vorhussitischen Periode. Prag 1862. Histor.-polit. Blätter XLV (1860) 969 ff 1053 ff; XLVI 1 ff 97 ff.

[2] Milič, Libellus de Antichristo, ed. Menčik, in Sitzungsber. der böhm. Gesellsch. der Wissensch. 1890, 328 ff; vgl. 517 ff. Vita Milicii, ed. Emler (Fontes rer. Bohemicarum I 401 ff). Die Schriften De sacerdotum et monachorum abominatione et desolatione in Eccles. Christi, De mysterio iniquitatis, De revelatione Christi et Antichristi gehören nicht dem Milič zu.

thias von Janow, der auch in Paris studiert hatte, wirkte mehr als Schriftsteller denn als Prediger, war beliebter Beichtvater, schätzte die Bibel über alles, erkannte im Schisma die tiefen Schäden in der Kirche und bekämpfte wahre und vermeintliche Mißbräuche als Kundgebungen des Antichrist, war aber von der besten Absicht beseelt, ein wahres religiöses Leben zu fördern, drang auf eine das Äußerliche hintansetzende Innerlichkeit, auf öftere Kommunion; doch gab er ungeachtet sorgfältiger Zurückhaltung vielfachen Anstoß[1]. Er leistete 1389 einen teilweisen Widerruf, bekannte persönlich alles, was die katholische römische Kirche beschlossen und verordnet hat, und starb 1395[2]. Besonnener und mehr dem praktischen Leben ergeben waren der österreichische Augustiner Konrad von Waldhausen, 1345 Priester, 1360 Pfarrer in Leitmeritz, nachher an der Teynkirche in Prag, gest. 1369, und Johannes, Prediger der Deutschen bei St Gallus in der Prager Altstadt, der sich auch mit der Verfassung und den Gliedern des Staates zur Belehrung der Staatsbürger beschäftigte. An ihn schloß sich der Laie Thomas Stitny an, Verfasser von vielen populären Erbauungsschriften und Mystiker[3]. Außerdem traten gegenüber dem reich dotierten Klerus noch manche Reformatoren wie den Antichrist ankündigende Visionäre[4] auf, welche die vorhandene Gärung und Streitsucht noch vermehrten.

Der treffliche Erzbischof Arnest war 1364 gestorben; sein Nachfolger Johann Ocellus de Wlassim (Očko von Wlaschim), 1364—1379, den nachher Urban VI. zum Kardinal erhob, hielt 1365 und in den folgenden Jahren mehrere Synoden, auf denen er gegen die schlechten Sitten und die Kleiderpracht der Geistlichen auftrat. Noch hatte Karl IV. die keimende Zwietracht unter den Geistlichen mit Kraft und Klugheit zurückgedrängt; allein sein Sohn und Nachfolger Wenzel, obschon nicht ohne Talent, aber jähzornig und dabei träg, war den Schwierigkeiten der Lage nicht gewachsen, nebstdem ganz abhängig von dem gewalttätigen, nach dem Kirchengute lüsternen Adel. Dazu war das große Schisma 1378 ausgebrochen. Erzbischof Johann von Jenstein (Jentzenstein, 1379—1396), Neffe des vorigen, auch päpstlicher Legat für einige angrenzende deutsche Diözesen, erließ 1381 mehrere Synodalstatuten, trat dabei energisch für Urbans VI. gutes Recht auf und regelte das Leben der Kleriker und Mönche. Im Jahre 1384 war Matthias von Krochowa in Pommern (gewöhnlich von Krakau genannt) Synodalredner; er

---

[1] Er hat jedoch nicht den Laienkelch eingeführt; vgl. A. Nägle, Ist M. v. Janow die Einführung des Laienkelches zuzuschreiben usw., in Theologie und Glaube I (1909) 350—360.

[2] Janows Regulae vet. et nov. Test., herausgeg. von Vlastimil Kybal (oben). Vgl. A. Nägle, Der Prager Kanonikus Matthias v. Janow auf Grund seiner jüngst zum erstenmal veröffentlichten Reg. vet. et nov. Test., in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XLVIII, Hft 1. Über die Idee vom Antichrist, der schon geboren sei, alle Universitäten verführt, die Mönche inspiriert habe, s. Matthias Par. Bohemus (1380), Lib. de Antichr., bei Bulaeus, Hist. Univ. Paris. IV 584. Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 60.

[3] J. Wenzig, Studien über Ritter Thomas von Stitné (Stitny). Leipzig 1856.

[4] Über Visionäre s. Henricus de Hassia, Liber ad vera Telesfori eremitae vaticinia, bei Pez, Thesaur. I, 2, 505.

schilderte die Schattenseiten des böhmischen Klerus; die Frage ward damals viel besprochen, ob es besser sei, daß Kleriker und Laien im Gefühle ihrer Unwürdigkeit sich von der Eucharistie ganz enthalten oder daß sie die Kommunion empfangen. Für tägliche Kommunion der Laien war Matthias von Janow aufgetreten; 1388 ward entschieden, die Laien seien monatlich zur Kommunion zuzulassen; 1389 mußte Matthias von Janow zugestehen, er habe manches Irrige vorgetragen, besonders über die Bilderverehrung. Die Kluft zwischen Welt- und Ordensgeistlichen ward immer größer; Erzbischof Johann gab sich zuletzt strenger Aszese hin, konnte aber das Verderben nicht aufhalten, das immer mehr hereinbrach. An der Universität ward heftig über das Altarssakrament, insbesondere über die Anbetung der konsekrierten Hostie, gestritten; Joh. Mentzinger aus Ulm stellte darüber verwegene Thesen auf[1], andere trugen andere Irrtümer vor; ein Priester Jakob behauptete, die Fürbitten der heiligen Jungfrau und der Heiligen seien unnütz, jeder dürfe kommunizieren, so oft er wolle. Doch hatten diese Bewegungen auf die folgende Entwicklung nicht so viel Einfluß wie die Irrlehren Wiclifs, durch deren Eindringen in Böhmen der Same ausgestreut wurde, aus dem folgenschwere häretische Gebilde hervorkamen. Seit der Vermählung der Schwester Wenzels Anna mit König Richard II. von England (1381) hatte sich ein sehr lebhafter Verkehr zwischen den Universitäten Oxford und Prag entwickelt, und schon in den achtziger Jahren fanden wiclifitische Schriften in Böhmen Verbreitung, zunächst die philosophischen und die praktischen, nachher um 1401 auch die theologischen[2]. In der böhmischen Nation der Prager Universität bildete sich eine Gemeinde von Anhängern der wiclifschen Lehren.

2. An die Spitze der Bewegung in Böhmen trat bald Johann Huß, Sohn einer Bauernfamilie zu Husinec (Hussinetz), geboren wahrscheinlich um 1369, nach seinen Studien in Prag Bakkalaureus der Philosophie (1393), der Theologie (1394), Magister der freien Künste (1396), dann (1401) Dekan der philosophischen Fakultät und das Jahr darauf Rektor. Er wurde 1403 Prediger an der Kapelle Bethlehem. Huß war ein Mann von unbescholtenen Sitten, rednerisch begabt, doch spitzfindig und ohne höhere spekulative Talente, bleich und hager, dabei schwärmerisch in seinen Reden, seiner Nation mit glühender Liebe zugetan, leidenschaftlich und anmaßend. Immer mehr ward er von Wiclifs Gedanken hingerissen, die seinen eigenen Anschauungen zusagten und auch bei andern immer mehr Anklang fanden. Nach dem Tode des schwachen Erzbischofs Wolfram von Skworetz (2. Mai 1402) blieb der Prager Stuhl längere Zeit erledigt. Auf Andringen des Domkapitels wurde am 28. Mai 1403 von der Mehrheit der Universität beschlossen, daß niemand die vorgelegten fünfundvierzig wiclifitischen Sätze behaupten und lehren dürfe;

---

[1] Die Thesen des Joh. Mentzinger sind: 1. Corpus Christi non est Deus; 2. Humanitas Christi non est homo nec res per se exsistens; 3. Christus non est compositus ex deitate et humanitate; 4. Nulla creatura est adoranda adoratione, qua Deus debet adorari; 5. Hostia consecrata non est Deus.

[2] Wiclifs Schriften in Böhmen s. Histor. et monum. Ioann. Hus 108. Prior Dolens. in Anti-Wiclefo bei Pez, Thesaur. IV, 2, 158 184 385. Hefele, Konziliengesch. VII 29 f.

nur Stanislaus von Znaim wagte sie zu verteidigen; Nikolaus von Leitomischl und Huß meinten bloß, sie seien nicht richtig aus Wiclifs Schriften ausgezogen worden. Huß genoß damals noch einen ungetrübten Ruf; er ward vom Erzbischof Sbinko von Hasenberg (1403—1411) zum Synodalprediger ernannt, als welcher er die Fehler des Klerus auf das schärfste rügte, und von der Königin Sophia zum Beichtvater erwählt. Der Erzbischof approbierte eine von Huß wegen der Wallfahrt zum Wunderblut in Wilsnack verfaßte Schrift, worin er zeigte, daß alles Blut Christi glorifiziert sei[1]. Auch als Sbinko, von Innozenz VII. aufgefordert (1405), den Wiclifitismus besonders wegen der Lehre, daß im Altarssakrament die Substanz von Brot und Wein zurückbleibe, nachdrücklich bekämpfte, verlor Huß sein Vertrauen nicht, da er in diesem Stücke sich nicht gleich manchen seiner Kollegen (Stanislaus von Znaim, Stephan von Paletz) an Wiclif anschloß, dagegen erregten Hussens Predigten gegen die Annahme von Stolgebühren und die Kumulation von Pfründen seit dem Sommer 1407 schon mannigfachen Anstoß. Am 18. Mai 1408 verwarf die Universität wieder die 45 wiclifitischen Artikel, weil der Magister Matthias von Knyn das Verbleiben der Brot- und Weinsubstanz abermals behauptet und erst nach längerer Weigerung vor dem Erzbischof widerrufen hatte. Die böhmische Nation nahm (20. Mai) das Dekret nur mit der Klausel an, man dürfe die Artikel nicht in ihrem häretischen oder anstößigen Sinne lehren; man verbot den Studierenden, Wiclifs Bücher zu lesen. Erst nachher, als ein für Wiclif sehr günstiges Zeugnis der Universität Oxford verbreitet ward, dessen Unechtheit später konstatiert wurde, trat Huß offen für Wiclif auf, worin ihm Hieronymus von Prag, der seit 1399 viele Universitäten und Städte besucht hatte und in Oxford wegen Verbreitung von Irrlehren verfolgt worden war, treulich zur Seite stand[2].

Im Juni 1408 befahl der Erzbischof, alle Bücher Wiclifs auf die erzbischöfliche Kanzlei zu bringen, und zog einige der lautesten Verehrer des englischen Häresiarchen zur Verantwortung. Viele Doktoren und Studenten, auch Huß, brachten ihre wiclifitischen Bücher oder doch einige auf die Kanzlei, andere appellierten an Papst Gregor XII. und protestierten gegen den mißdeuteten Befehl des Erzbischofs, in der Predigt zu lehren, nach der Konsekration sei in der Hostie nur der Leib, im Kelche nur das Blut Christi; sie deuteten das als Leugnung der Konkomitanz. Bald danach ward Huß auf Klage mehrerer Geistlichen vom Erzbischof wegen seiner aufreizenden Predigten zur Rechenschaft aufgefordert; er verteidigte sich stolz und sophistisch, worauf ihm das Predigen verboten ward. Seine Anhänger machten jetzt Wiclifs Satz geltend, auch ohne päpstliche oder bischöfliche Erlaubnis könne ein Priester oder Diakon das Wort Gottes verkündigen, und machten davon Gebrauch; einige gestanden das auch den Laien zu. Die Tschechen arbeiteten sich immer tiefer in die von den Deutschen bekämpfte Lehre Wiclifs hinein und dachten ernstlich

---

[1] Hus, De omni sanguine Christi glorificato (Opp. I 191—202).

[2] In Paris ward Hieronymus vom Kanzler 1406 zum Widerruf angehalten, weil er in einer Disputation gesagt hatte: Deus nihil poterat annihilare, worauf er die Flucht ergriff (Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 195).

daran, das Übergewicht der andern Nationen zu brechen. Günstig war es ihnen, daß König Wenzel im Oktober 1408 sich von der Obedienz Gregors XII. lossagte und das Pisaner Konzil zu beschicken versprach, worin der Erzbischof und die Deutschen ihm widerstrebten, die Tschechen aber sofort beitraten. Nun erließ Wenzel am 18. Januar 1409 das Edikt, wodurch er der böhmischen Nation an der Prager Universität statt einer Stimme drei zusprach, den Bayern, Sachsen und Polen zusammen aber nur eine einräumte. Da alle Reklamationen der drei verkürzten Nationen erfolglos blieben, verließen Tausende von Studierenden mit ihren Lehrern Prag, gründeten die Universität Leipzig und vergrößerten andere Hochschulen (Krakau, Ingolstadt, Erfurt). Die Prager Universität ward so eine rein böhmische, aber sie sank damit sehr tief. Huß und seine Freunde verteidigten sophistisch das königliche Edikt, dem bald ein anderes folgte, das allen Untertanen die fernere Anerkennung des Papstes Gregor XII. verbot. Huß ward jetzt zum zweitenmal Rektor, trat viel kühner auf als zuvor und trotzte dem wegen seines Festhaltens an Gregor mit dem Könige entzweiten Erzbischof; er und seine Partei erkannten Alexander V. an und erwirkten von ihm die Ernennung des Heinrich Crumhard zum Untersuchungsrichter gegen den Erzbischof, dem jedes Vorgehen gegen die Appellanten untersagt ward. Da trat Sbinko (2. September 1409) zu Alexander über. Jetzt hatte die Appellation der Hussiten keine Folge mehr; der Erzbischof ward zum Richter über seine Ankläger bestellt und ihm (20. Dezember) aufgetragen, gegen die Verbreitung der wiclifitischen Irrtümer einzuschreiten, auch das Predigen in kleinen Kapellen und auf Kirchhöfen zu verbieten.

Als Alexanders V. Bullen im März 1410 nach Prag kamen und der Erzbischof sie vollziehen wollte, leisteten Huß und die Universität Widerstand, insbesondere gegen den Befehl (vom 16. Juni) betreffs des Verbrennens der wiclifitischen Schriften; der König wurde bewogen, es als eine Schande für Böhmen zu verbieten. Huß predigte heftig trotz des Verbotes in der Kapelle Bethlehem und legte (25. Juni) Appellation an Johannes XXIII. ein, von dem der Kardinal Colonna zur Untersuchung und zur Vorladung des Erzbischofs erbeten ward. Der Erzbischof gab seinen Entschluß nicht auf, ließ die eingelieferten Schriften Wiclifs (an 200 Bände) verbrennen (16. Juli) und sprach den Bann über Huß und seine Freunde aus. Darüber entstand in Prag ein fast allgemeiner Tumult. Die Anhänger des Huß mißhandelten die Geistlichen, sangen öffentlich Spottlieder auf den Erzbischof, hielten Vorträge über Wiclif, auch an der Universität. Hieronymus von Prag kerkerte zwei Mönche ein und stürzte einen dritten in die Moldau. Der König ließ nicht nur vieles ungestraft hingehen, sondern zwang auch die Räte des Erzbischofs, für die verbrannten, zum Teil kostbar eingebundenen Bücher Ersatz zu bezahlen. Huß, der den „Trialogus“ des Wiclif eigenhändig abgeschrieben und in das Böhmische übersetzt hatte, erwies sich als heftigen Fanatiker. Die in Bologna eingesetzte päpstliche Kommission erklärte sich auf das Gutachten der dortigen Universität gegen die Verbrennung aller wiclifitischen Schriften, jedoch ohne Billigung ihres Inhalts; auf weitere Berichte aus Prag bekam Kardinal Colonna die Sache in die Hand, der den Huß nach Bologna vorlud, und weil er nicht erschien, ungeachtet der Bitten des Königs, des Adels und der Uni=

versität um Zurücknahme der Zitation, den Bann über ihn aussprach. Johannes XXIII., der noch nichts entschieden hatte, übergab die Sache einer neuen Kommission von vier Kardinälen, deren Arbeiten sich aber sehr in die Länge zogen. Kardinal Brancaccio, dem dann die Sache überlassen ward, sprach sich für das Urteil Colonnas aus mit der Verschärfung, Huß sei als Ketzer mit dem Banne belegt und sein Aufenthaltsort interdiziert. Der Erzbischof erneuerte darauf (15. März 1411) den Bann über Huß und seine Freunde, sprach dann auch denselben über die Stadtvorsteher von Prag samt dem Interdikte über die Stadt aus. Huß fuhr fort zu predigen und appellierte an ein allgemeines Konzil.

3. Die Stellung des Erzbischofs war so erschwert, daß er sich im Juli 1411 zu einem Vergleiche verstehen wollte; er sollte sich vor König Wenzel demütigen und dem Papste melden, es existiere in Böhmen keine Ketzerei, weshalb Bann und Interdikt zurückzunehmen seien, wogegen auch Huß vor der Universität sich rechtfertigen sollte. Huß erklärte (1. September 1411), es seien ihm mit Unrecht falsche Lehren aufgebürdet worden, er sei völlig rechtgläubig, auch nicht Ursache der Vertreibung der Deutschen aus Prag, an dem Erscheinen vor der Kurie sei er durch die Nachstellungen seiner Feinde in Deutschland verhindert worden, er sei noch bereit, auf alle Anklagen zu antworten, und wenn er überführt werde, den Feuertod zu erleiden, falls auch seine Ankläger für den Fall des Unterliegens der gleichen Strafe verfielen. Gleichzeitig schrieb er an die Kardinäle des Pisaner Papstes, der Erzbischof verfolge ihn nur, weil er für die Lossagung von Gregor XII. und die Anerkennung des Konzils von Pisa gewirkt habe, und darum bitte er als unschuldig Verfolgter um Schutz und um Befreiung von dem persönlichen Erscheinen. Während er so dem Erzbischof ein feiges Zugeständnis schlecht lohnte, eiferte er zugleich in Abhandlungen gegen das Verbrennen der ketzerischen Schriften, gegen das über ihn ergangene Verbot des Predigens, das der Neid des Antichrist verursacht habe, gegen die Zensuren über Wiclif, bestritt die Autorität der Tradition und die Gewalt der in Todsünde befindlichen Obrigkeiten. Daher (wohl zu richtigerer Ansicht gekommen) unterließ Erzbischof Sbinko die Absendung des versprochenen Schreibens an den Papst, beschwerte sich bei dem Könige über die Nichteinhaltung des Vergleichs und begab sich nach Preßburg zu König Sigismund, dessen Hilfe zu erbitten, wo er starb (28. September 1411)[1]. Ihm folgte Albik, der Leibarzt Wenzels, der als Witwer in den geistlichen Stand getreten war und als sittenrein und klug einen guten Ruf genoß. Im Mai 1412 erhielt er durch einen Legaten Johanns XXIII. das Pallium und zugleich die Kreuzzugsbulle wider Ladislaus von Neapel mit der Verleihung eines Ablasses für die Beisteuernden und die Teilnehmer. Huß und seine Anhänger eiferten heftig wider die Bulle und erklärten den Papst für den leibhaftigen Antichrist. Vergebens machten der Erzbischof und die theologische Fakultät Vorstellungen und ver-

---

[1] Schriften des Huß: De libris haereticorum legendis (Opp. I 182 f); Actus pro defensione fidei J. Wiclefi de Trinitate (ebd. I 105 f); Replica contra Anglum Simonem Stokes (ebd. I 108 f); Defensio quorumdam articulorum J. Wiclefi (ebd. I 112 f); andere Schriften (ebd. I 118—128).

teidigten die Bulle; Huß, Hieronymus und ihre Freunde verhöhnten die Ablaßprediger, wiegelten das Volk gegen sie auf, verbrannten Exemplare der Bulle und verbreiteten Schmähschriften wider den Papst und die Bischöfe; Huß veröffentlichte zwei Schriften über die Ablässe und gegen die Bulle des Papstes, hielt eine heftige Disputation gegen letztere, worin ihn Hieronymus noch überbot[1]. König Wenzel verbot weitere Schmähungen des Papstes unter Todesstrafe; der Prager Stadtrat ließ drei junge Leute, die am 10. Juli 1412 in der Kirche die Prediger verhöhnt und geschmäht hatten, festnehmen und als Aufrührer zum Tode verurteilen; Huß forderte in Begleitung vieler Studenten vergebens ihre Freilassung. Das Urteil ward vollzogen, die drei Hingerichteten wurden feierlich in der Kapelle Bethlehem beigesetzt und als hussitische Märtyrer verehrt. Mehrere angesehene Kollegen des Huß, wie Stephan von Paleč, Andreas von Broda, Stanislaus und Peter von Znaim, wurden jetzt seine und Wiclifs Gegner, und die Zahl der diese Irrlehrer bekämpfenden Theologen mehrte sich, unter denen als der erste der mährische Kartäuserprior Stephan von Dolein aufgetreten war[2]. König Wenzel wollte zwar die freie Predigt nicht hindern und Huß nicht bestrafen, bedrohte aber die Verteidiger der 45 wiclifitischen Sätze mit Exil und ließ staatlicherseits sechs von der theologischen Fakultät den Wiclifiten entgegengestellte Artikel allgemein vorschreiben. Die Prager Pfarrer klagten durch ihren Agenten Michael von Deutschbrod (de Causis genannt) beim Papste, und noch im Sommer 1412 erschien eine Bulle, welche den Bann über Huß und das Interdikt über den Ort seines Aufenthaltes bestätigte und die Gläubigen aufforderte, ihn dem Erzbischof von Prag oder dem Bischof von Leitomischl gefangen auszuliefern, die Bethlehemskapelle aber zu zerstören. Die Pfarrer in Prag beobachteten das Interdikt streng; Stephan von Paleč predigte öffentlich wider Huß, der unter fortwährender Appellation an Christus den Adel gegen das Interdikt aufzuregen suchte. Immer schroffer traten sich jetzt Katholiken und Hussiten gegenüber. Jetzt verließ Huß auf die Forderung des Königs im Dezember 1412 die böhmische Hauptstadt, in der nun wieder Gottesdienst gehalten werden konnte. Aber an der Bethlehemskapelle durfte sein Schüler Hawlik seine Stelle einnehmen.

Erzbischof Albik resignierte und begnügte sich mit der Propstei auf dem Wysherad und dem Titularerzbistum Cäsarea; den Prager Stuhl erhielt der Westfale Konrad von Vechta, bisher Bischof von Olmütz. Er hielt im Februar 1413 eine große Synode zur Beseitigung der kirchlichen Wirren. Den Huß vertrat sein rechtsgelehrter Freund Johann von Jesenic. Die theo-

---

[1] Hus, Quaestio de indulgentiis und Contra bullam Papae (Opp. I 171 f 184 f).

[2] Traktat des Stanislaus von Znaim, in Cod. Monac. lat. 5835, fol. 114 f. Magister Paulus (Pfarrer von Dolein bei Olmütz), De auctorit. Rom. Eccles. 1417, ebenfalls ungedruckt. Stephan von Dolein, Medulla tritici s. Antiwiclefus, bei Pez, Thesaur. anecdot. IV, 2, 151—360. Antihusus, Dialogus volatilis inter aucam (ocam = Huß) et passerem; Epist. ad Husitas (ebd. IV, 2, 363—760). Bibl. ascet. IV 87—110. Andreas von Regensburg O. S. A., Dialog. de Husitis, bei Höfler, Geschichtschr. I 556—596. Anon., De Husitis (Pez a. a. O. IV, 2, 621—632).

logische Fakultät stellte die Irrtümer der Neuerer über die Sakramente und kirchlichen Gebräuche, über die Hierarchie und die Heilige Schrift zusammen und forderte strenges Einschreiten (auch mittels der Verbannung) gegen die Widerstrebenden, während Huß und seine Freunde beantragten, man solle ihm persönliche Rechtfertigung vor der Synode verstatten, falls ihm diese gelinge, die Gegner dem Feuer überantworten und Böhmen von jedem Verdacht der Ketzerei reinigen. Der Bischof von Leitomischl wollte einen mit gehöriger Macht ausgestatteten Vizekanzler an der Universität bestellt, das Predigen überwacht, die Hussiten davon ausgeschlossen, ihre böhmischen Bücher sequestriert wissen. Es folgten noch Vorschläge und Gegenvorschläge; die Synode kam zu keinem Ergebnis[1]. Eine den Hussiten günstige Vermittlung suchte eine von Wenzel bestellte Kommission anzubahnen, natürlich ohne Erfolg. Die Theologieprofessoren traten wegen deren Grundsatzlosigkeit von ihr aus und wurden deshalb von dem für die Hussiten gestimmten Wenzel als Urheber des Zwiespaltes verbannt. Ja der König traf mehrere feindselige Maßregeln gegen die Antihussiten, insbesondere die Deutschen. Huß lebte indessen auf den Burgen einiger Glieder des Adels, besonders in Kozi hradek bei Austie, und verfaßte böhmische und lateinische Schriften, seine Postille und sein dogmatisches Hauptwerk „Von der Kirche". Dazu schrieb er zahlreiche Briefe an Freunde und predigte in Dörfern, oft auch auf freiem Felde, auf eine höchst aufregende Weise die Hierarchie und die Dogmen der Kirche allenthalben verlästernd. Gerade seine Verbannung von Prag verschaffte seiner Häresie immer weitere Verbreitung in Böhmen; durch Hieronymus von Prag fand sie in Mähren und Polen Eingang; die Prager Universität ward ihr immer mehr zugetan und nahm sie auch gegen die Wiener Theologen in Schutz[2]. Das Verbot der wiclifitischen Bücher durch die römische Synode Johanns XXIII. (Februar 1413) hatte keinen Erfolg; immer drohender ward die Gefahr, so daß der deutsch-römische König Sigismund, bei der Kinderlosigkeit Wenzels auch Thronfolger in Böhmen, sich ernstlich mit ihr beschäftigte und auch die auswärtigen Hochschulen sie ihrer Prüfung unterstellten.

4. In seiner Lehre machte Huß, ohne auf die pantheistische Spekulation des Wiclif einzugehen, von dem er in seinen Schriften wesentlich abhängig ist, die Prädestination zum Mittelpunkte seiner Dogmatik. Die wahre Kirche der Heiligen ist ihm ein mystischer Leib, nur aus den Prädestinierten bestehend. Diese von Anfang an zur Seligkeit bestimmten Gerechten können nicht dauernd von diesem Leibe getrennt sein, während die Verworfenen (praesciti) nie seine Glieder sind, nur die unreinen Säfte am Körper bilden. Da kein Prädestinierter zu Grunde gehen, durch keine Gewalt von der Kirche getrennt werden kann, so vermag auch die Exkommunikation niemand vom Heile und von der Kirche auszuschließen. Da man ohne besondere Offenbarung von niemand die Prädestination aussagen kann, so hat auch kein Laie die Pflicht, zu glauben, sein geistlicher Oberer sei ein Glied der Kirche. Der Papst

[1] Synode von 1413 bei Höfler, Concil. Prag. 73—111.

[2] Hus, Tract. de Eccles. (Opp. I 196—255); andere Schriften: De abolendis sectis, De pernicie humanarum traditionum (ebd. I 472 f; nov. ed. I 593 995). Drei Briefe an die Prager in Docum. ed. Palacky 34—43. Elf Briefe bei Höfler, Geschichtschr. II 214—229. Docum. 43—51 54—63. Die Prager Universität gegen Magister Sybart von Wien, bei Höfler a. a. O. II 203. Docum. 506 512.

und die Kardinäle können zwar zu dieser wahren Kirche gehören, aber nicht als deren Haupt. Christus allein ist Haupt der Kirche, der Fels, auf den sie gebaut ist (Mt 16, 18); es ist nicht zu erweisen, daß Christus ein sichtbares Haupt eingesetzt hat. Das Papsttum verdankt seinen Ursprung nur kaiserlicher Gunst und Gewalt. Den päpstlichen Bullen darf man nur glauben, sofern sie der Schrift gemäß sind, weshalb jeder einzelne sie zu prüfen hat; der Papst betrügt des Gewinnes halber und wird durch Unwissenheit betrogen. Die dem Petrus und durch ihn der ganzen Kirche übergebenen Schlüssel des Himmelreichs bedeuten nur die Gewalt, zu predigen, zu warnen und Sünden zu vergeben; aber kein Priester darf eher binden oder lösen, als es Gott getan, dessen Urteil er nur zu vollziehen hat; strenge ist auch nur die Reue zur Sündenvergebung notwendig. Der Apostolische Stuhl ist eigentlich das apostolische Leben, welches zum Lehren und Richten nach Gottes Gesetz befähigt; der kirchliche Gehorsam ist schriftwidrig, bloß eine hierarchische Erfindung. Ein von Schuldbewußtsein freier Priester darf trotz päpstlicher und bischöflicher Verbote nicht aufhören zu predigen und hat nichts nach dem Banne zu fragen. Jeder geistliche und weltliche Obere, der sich in einer Todsünde befindet, hat keine Autorität mehr und muß sein Amt aufgeben. — Huß glaubte, so eine neue Kirchenverfassung gründen zu können, die dem Evangelium mehr als die herrschende entspreche, und sah es als seinen Beruf an, ein vom Gesetze Christi einträchtig geleitetes, Christus allein als Haupt anerkennendes Volk zu schaffen. Er behauptete die Gleichheit von Bischöfen und Priestern; die Einteilung der Jurisdiktionssprengel sei nur ein Werk der Geldgier; jeder Bischof oder Priester müsse gleich den Aposteln überall in der Welt predigen dürfen, wozu sie schon durch die Weihe befähigt seien. Nicht alle Geweihten haben aber den Heiligen Geist empfangen; der Klerus der herrschenden Kirche hat ihn nicht, weil er nicht in Armut und Geduld dem Volke das Evangelium predigt; seine Predigt ist Usurpation. Die unsichtbare und göttliche Sendung, die nicht durch Zeichen und Wunder, sondern durch den in das Herz geschriebenen Zug des Heiligen Geistes und durch die Nachfolge Christi im tugendhaften Leben erkannt wird, ist weit besser als die sichtbare und menschliche. Zur Regierung der streitenden Kirche, welcher Christi Gottheit und Menschheit und die besondern Partikularvorsteher Häupter sind, reicht die Bibel aus, die noch bestätigt wird durch die Heiligen Gottes, eine zweite beseelte Heilige Schrift. Das unfehlbare Lehramt der Kirche ist dem Huß unbequem; er hält sich im Zweifel nur an die göttliche Erleuchtung und gibt die Unfehlbarkeit den einzelnen Gläubigen, auch den Laien; die Prädestinierten können nach ihm nicht in den Irrtum fallen (Jo 10, 28), während die Verworfenen ohne den Heiligen Geist, ohne Autorität, ohne Verständnis der Schrift, ja sogar von einer andern Natur sind. Die wahre Kirche ist die unsichtbare, die der Prädestinierten; im Vergleich zu ihr kann die sichtbare gar nicht Kirche genannt werden. Zwar läßt Huß die Kirchenlehrer gelten und legt ihnen eine gewisse Autorität bei, aber auch sie müssen nach dem subjektiven Schriftverständnis beurteilt und ihre Worte nach dem privaten Urteil bemessen werden. In der Moral leugnete Huß, daß zwischen tugendhaften und lasterhaften Werken etwas in der Mitte liege, betonte aber überhaupt sehr die guten Werke; seine Rechtfertigungslehre ist von der des Luther weit entfernt. Er schmeichelte stets dem Hochmut der Massen, die er zum Richter über geistliche und weltliche Obrigkeit erhob, reizte zur Verachtung und Verfolgung des Klerus und der Mönche. Seine Lehre war nicht bloß häretisch, sondern auch politisch höchst gefährlich und durchaus revolutionär[1].

---

[1] Errores I. Hus a Gersonio Cancell. et aliis Mag. Paris. notati, bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 164 f. Cappenberg, Utrum Hussii doctrina fuerit haeretica. Monast. 1834. J. B. Friedrich, Die Lehre des J. Huß. Regensburg 1862. Th. van

5. Als Huß unter Zusicherung freien Geleites von den Königen Sigismund und Wenzel den Rat erhielt, sich zu dem allgemeinen Konzil nach Konstanz zu begeben, um den üblen Ruf seiner Lehre und seines Vaterlandes zu tilgen, glaubte er trotz der Widerreden seiner Freunde wegen seiner eigenen Appellation und der abgegebenen Erklärungen sich dazu verpflichtet und hoffte, auf dieser Reformsynode Billigung seiner Lehren zu finden, ja die Väter zu seinen oder vielmehr Wiclifs Ansichten zu bekehren, wenn er diese nur in öffentlichen und freien Vorträgen entwickeln dürfe. Er kam nach Prag zurück, als Erzbischof Konrad eine Diözesansynode versammelt hatte, und erklärte durch Maueranschläge in lateinischer, deutscher und böhmischer Sprache, er sei bereit, vor dem Erzbischof und seiner Synode wie auch vor dem Konstanzer Konzil sich über seinen Glauben zu verantworten. Im lateinischen Plakat versprach er, „nach den Dekreten und Kanones der heiligen Väter", im deutschen dagegen, „bei der Heiligen Schrift Ordnung" seine Unschuld zu beweisen; im böhmischen Texte fehlte beides. Der Erzbischof erklärte, bei ihm sei keine Irrlehre des Huß konstatiert, bei dem Papste solle er sich rechtfertigen. Huß dankte (1. September 1414) dem Könige Sigismund für seine Huld, versprach, unter dem Schutze des freien Geleites nach Konstanz zu reisen, und bat nun, öffentlich dort seinen Glauben bekennen zu dürfen, für den er nötigenfalls den Tod zu erdulden bereit sei. Sodann beantwortete er die ihm durch einen Freund zugestellten, für Konstanz bestimmten Anklageschriften seiner Gegner, um so sich besser für die Verhandlungen zu Konstanz vorzubereiten. Zu seinem Schutze auf der Reise erhielt er drei böhmische Ritter; auch folgten ihm zahlreiche Freunde, mit denen er (11. Oktober) Prag verließ. Er fand guten Empfang, besonders in Nürnberg und Biberach. Am 3. November 1414 kam die Reisegesellschaft in Konstanz an; Huß nahm seine Wohnung bei einer Witwe und ließ tags darauf durch zwei der ihm beigegebenen Ritter Johannes XXIII. seine Ankunft melden. Dieser zeigte sich freundlich, suspendierte den Bann und das Interdikt über ihn, so daß jedermann mit ihm verkehren durfte und ihm bloß das Predigen und Zelebrieren verboten war; zur Vermeidung des Ärgernisses sollte er bei kirchlichen Feierlichkeiten nicht erscheinen. Die Verhandlung über ihn ward bis zu Sigismunds Ankunft verschoben. Da indessen Stephan von Palec̆ und Michael de Causis ihre Klageschrift eingereicht hatten, so ward er (28. November) vor den Papst und die Kardinäle vorgeladen. Ein Kardinal stellte ihm vor, daß schwere Klagen gegen ihn vorgebracht worden seien, und daß man aus seinem Munde den Sachverhalt hören wolle. Huß entgegnete, er wolle lieber sterben als auch nur eines einzigen Irrtums sich schuldig wissen; falls er eines solchen überführt würde, sei er zum Widerrufe und zur Buße bereit. Diese Antwort gefiel; die Befragung desselben über seine Abendmahlslehre brachte nichts ihm Nachteiliges zu Tage; aber da er trotz des Verbotes täglich Messe gelesen und

---

der Haegen, Jean Hus, exposé de sa doctrine sur l'Eglise. Alençon 1887. Lechler (Johann von Wiclif II, Leipzig 1873, 246) gibt Friedrich darin recht, daß Wiclif nicht die lutherische, sondern die katholische Rechtfertigungslehre vortrug. Dasselbe gilt von Huß. J. Gottschick, Huß', Luthers und Zwinglis Lehre von der Kirche, in Zeitschr. für Kirchengesch. VIII (1886) 357—394.

dabei Anreden an die versammelten Neugierigen gehalten hatte, was der Bischof von Konstanz nicht dulden durfte, ward er jetzt in Haft genommen, zuerst im Hause des Domkantors, dann (6. Dezember) im Dominikanerkloster, wo er sich über ungesundes Gefängnis beschwerte, bald aber ein besseres Zimmer und den Beistand der Ärzte Johanns XXIII. erhielt.

Zur Prüfung der Anklagen, die sich sowohl auf den beständigen Ungehorsam und auf die Verteidigung der wiclifitischen Artikel als auf die von Huß selbst ausgestreuten Lehren bezogen, bestellte Johann XXIII. den lateinischen Patriarchen Johann von Konstantinopel (einen Franzosen), den Bischof Johann von Lübeck und einen italienischen Bischof. Sie verhörten mehrere böhmische und deutsche Gelehrte und Mönche. Huß konnte indessen zahlreiche Briefe und religiöse Traktate schreiben, auch die Klageartikel der Gegner, besonders Stephans von Paleč und des Kanzlers Gerson, beantworten. Der ihm beigegebene Ritter Chlum hatte gegen seine Verhaftung Protest eingelegt und zeigte den von Sigismund am 18. Oktober ausgestellten, aber in Konstanz erst nach der Verhaftung vorgelegten Geleitsbrief vor. Auch Sigismund zürnte über die Verhaftung, gab aber (1. Januar 1415) die Erklärung ab, daß er das Konzil nicht ferner hindern wolle, gegen der Häresie beschuldigte Personen nach dem geltenden Rechte einzuschreiten. Nach der Flucht Johanns XXIII. ward Huß dem Bischof von Konstanz zur Bewachung übergeben (22. März), der ihn auf das Schloß Gottlieben bringen ließ. Am 6. April bestellte das Konzil eine Kommission mit den Kardinälen d'Ailly und Filastre an der Spitze, um die Lehre des Huß und seiner Anhänger zu prüfen; am 17. April wurden neue Kommissäre mit größerer Vollmacht ernannt. Nach der Entscheidung über Wiclif (4. Mai) war die Verurteilung seiner Anhänger in Böhmen leicht vorauszusehen. Der böhmische und polnische Adel beschwerte sich über die Beleidigung der Böhmen, über Huß' schwere Haft und die Verzögerung des Urteils über ihn; er verlangte für ihn öffentliches Gehör und rücksichtsvolle Behandlung in Hinsicht auf den von König Sigismund ihm erteilten Schutz; er erklärte, nur Haß und Lieblosigkeit seien die Quelle der gegen ihn erhobenen Anklagen, und berief sich auf verschiedene für ihn günstige Zeugnisse[1].

Zu Anfang Juni 1415 ward Huß von Gottlieben nach Konstanz in das Franziskanerkloster gebracht, wo seinetwegen mehrere Generalkongregationen stattfanden. Man las Auszüge aus den von ihm selbst anerkannten Schriften samt den Aussagen der Zeugen vor; viele Stellen suchte er sophistisch zu deuten, andere Sätze lehnte er ab als nie von ihm vorgetragen; mehrere Artikel des Wiclif verteidigte er offen als wenigstens nicht häretisch; er behauptete, kein Böhme sei Häretiker, und enthielt sich nicht von Schmähungen; er wollte mit der Synode disputieren. Es fand sich, daß viele Stellen in seinen Büchern noch stärker waren als in den ausgezogenen Sätzen; selbst Sigismund erkannte, daß schon ein einziger der von ihm zugestandenen Irrtümer zu seiner Verurteilung hinreichen würde. Nach seinem dritten Verhör (8. Juni) wurden von den Kardinälen, von Sigismund u. a. viele Versuche gemacht, den fanatisch seiner Lehre und der Ehre Böhmens anhängenden Häretiker zu einem Widerruf zu bewegen; es wurden ihm einige sehr milde Abschwörungsformeln vorgelegt; aber er bestand darauf, er sei sich keines Irrtums bewußt, man habe ihn noch keines solchen aus der Heiligen Schrift über-

---

[1] Raynald., Annales a. 1414, n. 10 f. Docum. ed. Palacky 83 f 97 199 252 f 266 f 556 f 612.

führt, er könne die Wahrheit nicht verdammen und keinen falschen Eid ablegen. Als man von seiten der Synodalkommission (24. Juni) seine Schriften zum Feuer verurteilte, verglich er sie mit denen des Jeremias (Jer 36, 23) und andern heiligen Büchern, die dasselbe Los getroffen habe, und eiferte gegen die Bosheit des Antichrist und das mit aller Schlechtigkeit angefüllte Konzil. Er bewies auch erneuerten Vermittlungsversuchen gegenüber den größten Starrsinn; darauf ward er in der fünfzehnten Sitzung (6. Juli 1415) nach Ablesung seiner Irrtümer und nach neuer vergeblicher Vermahnung als Ketzer verurteilt, der priesterlichen Würde entsetzt, degradiert und dem weltlichen Arme ausgeliefert. Sigismund übergab ihn dem Pfalzgrafen Ludwig, dieser dem Vogt von Konstanz, und so ward er zum Scheiterhaufen geführt, um die Strafe der Ketzer zu erdulden, die er auch mit viel Ruhe und Standhaftigkeit erlitt [1]. Den Feuertod forderte das strenge damals geltende Recht; denselben hatte Huß herausgefordert, der keineswegs wegen seines Reformeifers, der an so vielen Zeitgenossen ungeahndet blieb, sondern wegen seiner erwiesenen und höchst verderblichen Irrlehren dieses tragische Ende fand. Von geistlichem und nationalem Hochmut, von Inkonsequenz und Fanatismus kann er nicht freigesprochen werden. Von einer Verletzung des Geleitsbriefes, der nach Natur und Inhalt nur die Stelle eines Reisepasses hatte und wohl gegen fremde Vexationen, aber nicht gegen den ordentlichen Richter und dessen Urteil schützen konnte, kann nicht im entferntesten die Rede sein [2], und nur mit großem Unrecht ward dem Konzil von Konstanz der in keinem approbierten Dekrete vorfindliche Satz zugeschrieben, einem Häretiker sei keine Treue zu halten [3].

6. Das gleiche Schicksal wie Huß erfuhr auch sein Freund Hieronymus von Prag, der noch beredter als er, aber auch unbesonnener in seinem Eifer war. Er war ungerufen schon am 4. April 1415 nach Konstanz gekommen; durch die Verhaftung des Huß gewarnt, begehrte er freies Geleite behufs seiner Verteidigung. Die Synode nahm das Gesuch günstig auf, gewährte den Geleitsbrief, erklärte aber nachdrücklich, derselbe solle nur gegen unrechtmäßige Vergewaltigung, nicht aber gegen den Arm der Gerechtigkeit schützen (11. und 17. April). Da ihm nicht genügende Sicherheit geboten schien, suchte er mit Beihilfe seiner Freunde nach Böhmen zurückzugelangen. Aber er ward noch im April zu Hirschau in der Oberpfalz wegen Schmähung des Konzils ver-

---

[1] Patera, Bericht eines Augenzeugen über die Verurteilung und den Feuertod des Joh. Huß, in Sitzungsber. der böhm. Gesellsch. der Wissensch., Histor. Kl. 1888, 136 ff. Loserth, Berichte über die Verurteilung des Huß und des Hieronymus von Prag, in Archiv für österreich. Gesch. 1895, 348 ff.

[2] Pignatelli, Consult. canon. V, Cons. 67, n. 66—73, S. 1688 f, ed. Venet. 1688. Höfler in Histor.-polit. Blätter IV 422 ff, dazu XLI (1858) 529 ff. Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Huß und das Geleit im Mittelalter (Hallesche Beiträge zur Gesch. Hft 5). Halle 1894. Müller, König Sigmunds Geleit für Huß, in Histor. Vierteljahrsschr. 1898, 41 ff. Die König Sigismund von Müller unterstellte Zusage ist nach der damaligen Auffassung unmöglich.

[3] Gegen die Behauptung Gieselers (Kirchengesch. II, 2, 418), das Konzil habe ausgesprochen nullam fidem haeretico esse servandam, s. Pallavic., Histor. Concil. Trid. XII, 15, 8. Höfler in Histor.-polit. Blätter IV 421 ff. Hefele, Konziliengesch. VII 227 f.

haftet und am 23. Mai in Fesseln nach Konstanz zurückgebracht. Er wurde um den Grund seiner Flucht befragt und suchte sich mit dem Mangel sichern Geleites zu entschuldigen; von seiner Vorladung wollte er keine Kunde gehabt haben. Er ward dann über die Eucharistie verhört und äußerte sich zweideutig, ohne die Transsubstantiation zu bestreiten. Um der Haft zu entkommen, ließ er sich in einer Generalkongregation vom 11. und dann in der neunzehnten feierlichen Sitzung (23. September) zu einem Widerruf herbei; er erklärte, das Urteil gegen Huß habe er als ein gerechtes befunden, nachdem er sich überzeugt habe, daß dieser die ihm zugeschriebenen Sätze wirklich gelehrt hatte, und anathematisierte die 45 Artikel des Wiclif und die 30 des Huß. Er fand nun eine mildere Behandlung, ward aber nicht in Freiheit gesetzt, weil mehrere Böhmen und Deutsche die Aufrichtigkeit seiner Unterwerfung bestritten, einige Karmeliten von Prag neue Klagen gegen ihn vorbrachten und sogar die Untersuchungsrichter, die für seine Freilassung eintraten, als von König Wenzel und den Böhmen bestochen verdächtigt wurden. Der Patriarch Johann von Konstantinopel und Dr Nikolaus von Dinkelsbühl wurden beauftragt, die Zeugen gegen ihn zu vernehmen. Sie berichteten darüber am 27. April und am 9. Mai 1416 und brachten mehrere schwere Anklagen wider ihn vor. Er weigerte sich beharrlich, den Kommissären Rede zu stehen, wollte vielmehr vor die Synode selbst gestellt werden. Am 23. Mai 1416, dem Jahrestage seiner Verhaftung, ward ihm das gestattet; er durfte nicht, wie er gewollt, sofort eine lange apologetische Rede halten, aber auf die Anklagepunkte antworten. Vieles stellte er in Abrede, anderes schwächte er ab. Dann sprach er zu seiner Verteidigung sehr lange und erklärte den Huß für einen heiligen und gerechten Mann, seinen Widerruf für sündhaft und von Furcht erpreßt, nicht ohne Ausfälle auf Päpste und Kardinäle. Ohne Erfolg suchte man ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen; seine nicht zurückgenommenen Erklärungen sprachen ihm das Urteil. Am 30. Mai 1416 (einundzwanzigste Sitzung) wurde er als hartnäckiger und rückfälliger Häretiker verurteilt und dem weltlichen Arme übergeben. Er starb mit gleicher Standhaftigkeit wie Huß [1].

B. Die Fortdauer der hussitischen Bewegung in Böhmen und Mähren.

7. Bald nach der Abreise des Huß nach Konstanz hatte in Prag sein früherer Mitschüler Jakobellus von Mies, Pfarrer von St Michael und Professor der Philosophie, von andern Theologen aufgemuntert, den Satz aufgestellt, zum vollständigen Genusse der Eucharistie gehöre die Kommunion unter beiden Gestalten und der Kelch gebühre ebenso den Laien wie den Geistlichen. Sofort teilten einige Pfarrer die Kommunion eigenmächtig unter beiden Gestalten aus und schafften auch das Gebot ab, dieselbe nüchtern zu empfangen. Bald erhob man sich gegen die Priester, die diese Neuerung bekämpften, trug den konsekrierten Wein in Flaschen umher und suchte darin

---

[1] Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 194—197. Hefele a. a. O. VII 106 f 109 114 133 231 234 ff 252 f 254 ff 271 ff. Das. S. 280 ff auch der Brief des Augenzeugen Poggio von Florenz an Leonard von Arezzo. L. Klicmann, Der Wiener Prozeß gegen Hieronymus von Prag (oben S. 178).

einen äußeren Vereinigungspunkt für die Anhänger des Huß. Am 16. Mai 1415 klagte darüber der Bischof von Leitomischl zu Konstanz, und am 15. Juni (dreizehnte Sitzung) erließ das Konzil ein Dekret, welches die kirchliche Praxis aufrecht hielt und Spender und Empfänger der Kommunion unter beiden Gestalten (sub utraque, Utraquisten) mit Zensuren belegte. Huß, von Ritter Chlum über die Sache befragt, hatte sich anfangs nicht für die eigenmächtige Einführung des Laienkelches aussprechen wollen, sondern geäußert, man solle eine päpstliche Konzession in dieser Beziehung nachsuchen. Übrigens fand er die Neuerung der altkirchlichen Praxis entsprechend, und am 21. Juni ermahnte er seinen Schüler Hawlik, sich dem Jakobellus nicht zu widersetzen und nicht eine aus Nachlässigkeit in die Kirche eingedrungene Gewohnheit zu verteidigen, ja er forderte einen Priester auf, die Darreichung des Sakramentes unter beiden Gestalten zu vertreten. Viele Streitschriften wurden in dieser Sache veröffentlicht, und die Utraquisten gingen bis zu der Behauptung, Christus sei nicht unter jeder Gestalt vollständig zugegen, so daß sich mit der Anmaßung auch ein Irrtum im Glauben verband. Den Synodalbeschluß nahm man in Böhmen sehr übel auf. Erzbischof Konrad und König Wenzel verboten zwar die fernere Austeilung des Kelches; aber auf dem Lande dauerte dieselbe fort, geschah oft sogar auf freiem Felde, und in Prag selbst ward das Verbot nur kurze Zeit befolgt [1].

Die Nachricht von der Hinrichtung des gefeierten Huß, die man als Beschimpfung der böhmischen Nation auffaßte, steigerte die Erbitterung zu einem wüsten Tumult. In Prag wurden die Häuser der antihussitischen Priester teils geplündert teils zerstört, viele Geistliche mißhandelt und getötet; der erzbischöfliche Palast ward belagert, und nur mit Mühe rettete sich der Erzbischof durch die Flucht. Auf dem Lande verjagten viele Barone die Pfarrer und sequestrierten die Güter des Bischofs von Leitomischl; allenthalben suchte man den Laienkelch einzuführen. Der König sah ruhig zu und schmähte das Konzil; die Königin und viele vornehme Frauen schwärmten für den „Märtyrer“ Huß. Im September 1415 verfaßte der hussitische Adel auf dem Prager Landtage ein heftiges Schreiben an das Konzil und erklärte jeden für einen Sohn des Teufels, der von einer Ketzerei der Böhmen rede. Zugleich ward beschlossen, die freie Predigt des göttlichen Wortes zu verteidigen, ungerechtem Bann zu trotzen, den Bischöfen nur, wo sie die Heilige Schrift auf ihrer Seite hätten, zu gehorchen und in allem die Entscheidungen der (nun zur höchsten kirchlichen Autorität erhobenen) Universität Prag zu beobachten. Der im Oktober darauf gegründete katholische Bund zählte nur 14 Barone

---

[1] Concil. Constantien. sess. XIII bei Mansi, Concil. coll. XXVII 726—728. Hardouin, Concil. VIII 380 f. Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 227, n. 626. Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 165—172. Streitschriften über den Laienkelch bei Werner, Gesch. der apologet. und polem. Literatur III 643 ff. Dr Andreas Broda, 14 Kapp. bei v. d. Hardt, Constant. concil. III 392 f. Replik des Jakobellus ebd. III 416 f. Mauritius von Prag ebd. III 826 f. Mansi a. a. O. XXVIII 432 f 447 f. Gerson., Tract. contra haeres. de communione laicorum sub utraque specie 1417 (Opp. I 457—467). Mansi a. a. O. XXVIII 424 f. Petrus de Pulca, Tract. in materia Husit., in Cod. Monac. lat. 5835, fol. 1—61.

und hatte, vom Könige und Erzbischofe nicht kräftig unterstützt, nur geringen Erfolg. Der Bischof von Leitomischl, der als Legat nach Böhmen kam, sah sich allenthalben gehaßt und verfolgt, viele katholische Geistliche vertrieben, nur das Prager Domkapitel standhaft, das auch die Stadt mit dem Interdikte belegte. Weihnachten traf das hussitische Schreiben, versehen mit den Siegeln von 452 böhmischen und mährischen Baronen, in Konstanz ein. Dort beschloß man (20. Februar 1416), die Unterzeichner als der Häresie verdächtig zum Erscheinen binnen 50 Tagen vorzuladen. Sie erschienen nicht, wurden daher im Juni für halsstarrig erklärt. Am 1. Juli schwor Heinrich von Latzenbock, einer der drei Ritter, die den Huß begleitet hatten, die Irrtümer desselben ab. Noch versuchte man im September, die starrsinnigen Böhmen abermals einzuladen, und beauftragte den Patriarchen von Konstantinopel mit der Behandlung dieser Sache; im Dezember 1416 bat die Synode auch den König Sigismund, er möge den zahllosen Unordnungen in Böhmen steuern, gegen die Wenzel sich völlig untätig verhalte. Die Verfolgung der Ordensgeistlichen, die Plünderung der Klöster, die Verachtung der Zensuren, die öffentliche Austeilung des Kelches dauerten fort; die Bilder von Huß und Hieronymus wurden in den Kirchen wie Heiligenbilder geehrt; Wenzel begünstigte die Sekte, und die Prager Universität trat 1417 ganz auf deren Seite und vertrat die Forderung des Laienkelches, so daß das Konstanzer Konzil ihren Besuch verbot und ihre Akte für nichtig erklärte. Nach Martins V. Wahl gab das Konzil in 24 Artikeln Vorschriften über die Art, wie die hussitische Häresie zu unterdrücken sei, und der Papst erließ gegen dieselbe am 22. Februar 1418 eine ausführliche Bulle mit 39 Fragen, die jedem Verdächtigen vorgelegt werden sollten[1].

König Wenzel selbst, der nun, von König Sigismund energisch dazu aufgefordert, Maßregeln gegen die Bewegung ergriff, mußte vor den Hussiten zittern. Ihr Anführer Nikolaus von Husinec (Hussinetz) begehrte von ihm trotzig mehrere Kirchen für die Partei. Wenzel verschob die Antwort, bedrohte den Nikolaus mit dem Stricke und verbannte ihn aus Prag. Während dieser nun auf dem Lande den Aufruhr schürte, stellte sich in Prag der Kammerherr Johann Zizka von Trocnow (Trotznow) an die Spitze der Sektierer. Im Sommer 1419 veranstaltete Nikolaus auf dem Hügel „Tabor" bei Austie eine große Versammlung von 40 000 Personen, denen allen der Kelch gereicht wurde. Dieser Haufe würde sofort im Sturme gegen Prag gezogen sein, hätte nicht der Priester Wenzel Kuranda den Plan des Nikolaus vereitelt. Gleichwohl gingen viele Mitglieder dieser Versammlung sogleich dahin; es wurde gegen Beamte und Mönche gewütet. Bei einem öffentlichen Aufzuge in Prag mit Vortragung des Kelches war der Zugang zum Rathause gesperrt worden, und es soll durch jemand ein Stein aus dem Rathause herab geworfen worden sein, der einen hussitischen Geistlichen traf; aus Rache stürmten die von Zizka angefeuerten Aufrührer das Rathaus und stürzten aus den Fenstern mehrere

[1] v. d. Hardt a. a. O. IV 495 559 607 f; II 425 1408. Mansi a. a. O. XXVII 786 f 832 f (ebd. die Vorschriften des Konstanzer Konzils in 24 Artikeln S. 1196 f). Martins V. Konstitution Inter cunctas bei Mansi a. a. O. XXVII 1104—1215. Denzinger-Bannwart a. a. O. 228—232, n. 627 ff.

Ratsherren herab, die der Pöbel mit Spießen auffing und grausam ermordete. Die Kirchen wurden geplündert, viele Priester und Mönche verjagt. König Wenzel war erbittert über diese Vorgänge, kam aber zu keinem festen Entschluß; er starb bald darauf (16. August 1419) am Schlagfluß.

8. Da König Sigismund, Wenzels Bruder und Erbe, in Ungarn mit den Türken kämpfte, übernahm die Königin-Witwe Sophia die Regentschaft; sie war dem täglich steigenden Aufruhr nicht gewachsen. Erst im Dezember 1419 kam Sigismund nach Brünn, um sich von den Böhmen und Mähren huldigen zu lassen. Prager Abgeordnete leisteten hier Abbitte wegen der in ihrer Stadt begangenen Frevel, und Sigismund ließ sich beschwichtigen. Anstatt in Prag selbst durch Kraft und Energie die Aufrührer zu entmutigen und rasch sich in den Besitz des ganzen Königreichs zu setzen, sandte er bloß scharfe Befehle gegen die Hussiten und begab sich nach Breslau, um dort einige Empörer zu strafen. Die Hussiten verstärkten sich inzwischen, legten Festungen an, besonders auf dem Tabor genannten Hügel bei Austie an der Luschnitz, südlich von Prag, und erneuerten den Kampf gegen die königlichen Truppen. Voll Trotz und Fanatismus, erfochten sie unter ihrem gewandten Feldherrn Zizka viele Siege und verübten an den Katholiken empörende Grausamkeiten. Ganze Städte und Dörfer wurden niedergebrannt, Tausende kamen durch Feuer und Schwert um. Mehrfach wurden auch Unterhandlungen eingeleitet; die Empörer wollten sich unterwerfen, wenn ihnen der König die vier Artikel bewillige: 1. Es soll den hussitischen Priestern gestattet sein, völlig ungehindert in ganz Böhmen zu predigen, 2. allen Christen, die es fordern, die Kommunion unter beiden Gestalten zugestanden, 3. die Priester zur Besitzlosigkeit und zu ganz armem Leben in der Weise Christi und der Apostel verpflichtet, 4. jede Todsünde — dazu wurde, wie Trunk und Diebstahl, auch die Annahme von Meßstipendien gerechnet — bei Geistlichen und Laien von der weltlichen Obrigkeit verboten und bestraft werden. Da der König auf diese Forderungen nicht einging, so dauerte der Krieg mit immer steigendem Fanatismus fort. Unter sich waren die Hussiten mehrfach geteilt. Die gemäßigten oder Kalixtiner, die nur auf den Gebrauch des Kelches drangen und die gewöhnlichen kirchlichen Riten beibehielten, nur mit Weglassung des ihnen überflüssig scheinenden Pompes, hatten ihren Mittelpunkt in Prag und ihre Anhänger in der Universität und der Prager Bürgerschaft. Ihnen standen die fanatischen Taboriten unter Zizka gegenüber, die das treibende Element bildeten[1]. Letztere spalteten sich nach Zizkas Tod (1424) in Parteien. Die einen wählten den von Zizka selbst empfohlenen Prokopius Maior (auch Holy, Geschorener), einen apostasierten Mönch, zum Anführer und behielten den Namen Taboriten bei; die andern nannten sich Orphaniten oder Waisen, weil sie den Verlust Zizkas für unersetzlich und keinen der Nachfolge würdig hielten, hatten aber doch ein Haupt an Prokopius Minor oder Prokupek; diese hielten sich zu den gemäßigteren Ansichten der Prager. Dazu kamen die Horebiten, so genannt von einem Berge, den sie Horeb hießen, zuerst von Hynko Crus-

[1] Schlesinger, Saaz in der Hussitenzeit bis zum Tode Ziskas, in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen 1888, 97 ff.

sina, dann von dem Mähren Bedrzich angeführt. Die letzteren verwarfen wie die Taboriten alle kirchlichen Gebräuche, weil Christus und die Apostel darüber keine Vorschriften gegeben hätten, dieselben auch unnütz und verderblich seien, tranken den konsekrierten Wein aus jedem Becher, gebrauchten keine runden, sondern auf verschiedene Weise gebrochene und zerschnittene Hostien. Die politische Partei der Prager unter dem Prinzen Sigismund Korybut von Litauen gehörte zu den Kalixtinern und hielt sich von den republikanischen Taboriten ziemlich fern. Die Taboriten befehdeten sich, so oft sie nicht Kriegszüge unternahmen, untereinander sehr heftig.

Wie eine Übertreibung leicht die andere hervorruft, so bildete sich gegenüber den exzentrisch dem Altarssakrament ergebenen Parteien die entgegengesetzte der Picarden, die behaupteten, der Eucharistie sei keine Verehrung zu erweisen, Christus sei nicht in derselben zugegen, sie enthalte nichts als Brot und Wein. Diese Meinung nahmen über 400 Taboriten an; sie zertrümmerten Kelche und Monstranzen und erklärten die für Götzendiener, die vor der Eucharistie das Knie beugten. Vom Berge Tabor vertrieben, setzten sie an andern Orten ihre Schwärmerei fort. Diese stieg so weit, daß viele alle Kleider abwarfen, nackt umhergingen und die größten Ausschweifungen begingen. Man nannte sie Adamiten. Anfangs liefen sie gleich Wilden in den Wäldern umher; dann ließen sie sich in einem Dorfe Kerkot nieder. Hier wurden sie von Zižka überfallen, der 50 derselben, die ihre Irrtümer nicht aufgeben wollten, samt ihren Priestern verbrennen ließ. Verwandt mit diesen Adamiten waren die viel später (1501) in einem böhmischen Dorfe Gurricke von Lorenz Glatz von Rotenhausen entdeckten Fossarier oder Grubenheimer, die sich in der Nacht zu Ausschweifungen in Höhlen und Gruben begaben, Kirchen und Sakramente verachteten und auch aus höheren Ständen Proselyten gewannen. Sie wanderten lieber aus, als daß sie ihrer Häresie entsagten; dieselben wurden von den Ihrigen wie Märtyrer angesehen. In ihnen glaubte das Volk das Wirken des Satans zu erblicken [1].

Die Hussiten waren der Schrecken ihrer Nachbarn geworden; mehrfach besiegten sie die gegen sie aufgebotenen Heere (1420 1421 1427 1431). Sie brandschatzten Bayern, Franken und Sachsen unter furchtbaren Verwüstungen; mehrmals schien die katholische Kirche in Böhmen und Deutschland dem Untergange geweiht [2]. Kardinal Cesarini war im Juli 1431 selbst nach Böhmen gekommen. In einer Denkschrift vom 21. Juli bestanden die Hussiten auf ihren früher von Sigismund zurückgewiesenen Artikeln, wünschten aber Gehör bei dem Basler Konzil, das sie auch (Oktober 1431) zu Verhandlungen einlud, die zur Genehmigung der obigen vier Artikel (S. 194) in einer umgeänderten Form führten (unten Abschnitt III, § 2, C). Die Taboriten verwarfen jedoch diese Vereinbarung, und der Streit dauerte fort.

---

[1] Laurentius, De gest. et var. accid. regni Bohem., bei Höfler, Geschichtschr. I (1856) 414 451. Aen. Sylv., Histor. Bohem. c. 41. Ioann. Nider O. Pr., Formicar. l. 3, c. 1 f. Ioann. Trithem., Chron. Hirs. II 319; Chron. Sponhem. 413. Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 116—219 (de Adamitis), 342 f (de Fossariis).

[2] C. Lützow, The Hussite wars, London 1914.

Dritter Abschnitt.

Die Reformkonzilien; die Kirche und die Renaissance.

(1418—1517.)

Quellen. — L. Pastor, Ungedruckte Akten (oben S. 96). Bullarium Romanum, ed. Taurinensis IV—V. Aug. Taurin. 1859 f. Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstl. Archiven zur Gesch. des Deutschen Reiches und seiner Territorien im 14. und 15. Jahrh.: Pontifikat Eugens III. Bd I (bisher ohne Forts.), bearbeitet von R. Arnold. Berlin 1897. C. Wirz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven (1116—1623). (Quellen zur Schweizergesch. XXI.) Basel 1902; Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstl. Archiven (1447—1513), Hft 1 ff. Bern 1911 ff. Monumenta Romana episcopatus Vesprimiensis, ed. a Collegio histor. Hungarorum Romano, III (1416—1492), ed. J. Lukesisc. Budapest 1902. Papal Registers relating to Great Britain and Ireland: Calendar of entries in Papal Letters VI—IX (1424—1447), by J. A. Tremlow. London 1904—1913. Acta Pontificum Danica. Pavelige Aktstykker vedrorende Danmark 1316—1536, III (1431—1471), IV (1471—1492), V (1492—1513), ed. A. Krarup og J. Lindbaek. Kopenhagen 1908—1913. P. M. Baumgarten, Cartularium vetus Campi Sancti Teutonicorum de Urbe. Urkunden zur Gesch. des deutschen Gottesackers bei St Peter in Rom (Röm. Quartalschr. Suppl.-Heft 16). Freiburg i. Br. 1908. Aeneas Sylvius (Pius II.), Commentarii rerum memorabilium libri XII. Francof. 1614 (mit den Fortsetzungen des Kardinals Jakobus Ammanati; ed. Lesca. Pisa 1894); Ergänzungen bei Cugnoni, Aeneae Silvii Piccolomini opera inedita. Romae 1883; Epistulae. Mediol. 1473, Romae 1475, Mediol. 1496; bei d'Achery, Spicil. IV 460; VII 311; ed. Fraknói. Budap. 1878; ed. Voigt, in Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XVI (1856) 336 ff. Weiß, Äneas Sylvius Piccolomini. Graz 1897. (Alle diese Ausgaben enthalten verschiedene Briefe; dazu einzelne Briefe separat herausgegeben.) Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, herausgeg. von R. Wolkan. 1. Abt.: Briefe aus der Laienzeit, 2 Bde; 2. Abt.: Briefe als Priester und als Bischof von Triest (Fontes rerum Austriacarum. 2. Abt. Bd LXI, LXII u. LXVII). Wien 1909—1912. Platina († 1481 als päpstl. Bibliothekar), Vitae pontificum Romanorum. Venet. 1479 und später oft gedruckt. Levinson, Thomas Ebendorfers Liber pontificum, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1899, 69 ff. S. Antoninus, archiep. Florentinus, Summa historialis. 3 Bde. Venet. 1480 und öfter gedruckt. Ioann. Trithemius, abbas S. Iacobi Herbipolen., quondam Sponhemen., Annales Hirsaugenses (Chronicon Hirsaugense). 2 Bde. S. Galli 1690. Albertus Krantz († 1517), Metropolis s. Historia de ecclesiis sub Carolo M. in Saxonia instauratis. Francof. 1576; Saxonia. Ebd. 1575; Wandalia. Ebd. 1575. Werner Rolevinck (Kartäuser in Köln, † 1502), Fasciculus temporum omnes antiquorum chronicas complectens. Colon. 1474 und oft gedruckt (mit der Fortsetzung des Johannes Linturius, ed. Pistorius-Struve, Rerum Germanicarum Scriptores II, Ratisb. 1726, 347 ff). Philippe de Commines, Mémoires contenant l'histoire des rois Louis XI et Charles VIII. Paris 1539 und oft gedruckt; nouv. éd. par Dupont. 3 Bde. Paris 1840—1847; par B. de Mandiot. Paris 1901 ff (Bd I erschien 1901). G. Zaccagnini, Chronicon universale (1411 ad 1455) presbyteri Sozomeni. Città di Castello 1908. Coccius Sabellicus († 1506), Enneades s. Rhapsodia historiarum. 2 Bde. Venet. 1498—1504. Flavius Blondus († 1463), Historiarum decades. Venet. 1483; Italia illustrata. Romae 1474; Roma instaurata und Roma triumphans. Venet. 1511. Fr. Guicciardini († 1540), Storia d'Italia 1493—1532. Venet. 1567. Infessura (Schreiber des römischen Senates, 1478 Podestà von Orte), Diario della città di Roma, ed. Muratori, Scriptor. rer. Ital. III, 2, 1111 ff; ed. Tommasini. Romae 1890. (Vgl. Archivio della Soc. Romana di storia patria 1888, 481 ff; 1889, 5 ff.) Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis II—III. Romae 1862. Raynaldus, Annales eccl. a. 1418 ff. Bzovius, Annales eccl. post Baronium XIV ff. Colon. Agripp. 1618 ff. Mansi, Concil. coll. XXVIII ff. Hartzheim, Concilia Germaniae V f.

Colon. Agripp. 1763. Albert, Die Confutatio primatus papae, ihre Quellen und ihr Verfasser, in Histor. Jahrb. 1890, 439 ff. Haupt, Eine verschollene kirchenfeindliche Streitschrift des 15. Jahrhunderts, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1895, 282 ff. Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte. 3 Bde. Regensburg und Wien 1863 ff. Monumenta conciliorum generalium saec. XV. Vindob. 1857 ff (bis jetzt 3 Bde). Deutsche Reichstagsakten, herausgeg. durch die histor. Kommission der königl. bayr. Akad. der Wissensch. I—XIV (1378—1441). München und Gotha 1867—1912. Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, herausgeg. unter Leitung von Heigel. Leipzig 1862 ff.

Literatur. — Pastor, Gesch. der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I—III. 3. u. 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1899—1904. Creighton, History of the Papacy from the Great Schism to the Sack of Rome I—V. New impression London 1901. Christophe, Histoire de la papauté pendant le XVe siècle. 2 Bde. Lyon-Paris 1863. J. H. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrh. 4 Bde. Konstanz 1840—1849. Reumont, Gesch. der Stadt Rom III. Berlin 1868. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom VII. 4. Aufl. Stuttgart 1894. Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447 bis 1555. Tübingen 1890. Müntz, Les arts à la cour des papes pendant le XVe et le XVIe siècle. 3 Bde (Bibl. des Écoles franç. de Rome et d'Athènes. IV, IX et XXVIII). Paris 1878 ff. Ergänzungen in Mélanges d'archéol. et d'histoire 1889, 134 ff. Guiraud, L'état pontifical après le grand schisme. Étude de géographie politique. Paris 1896. Hefele, Konziliengesch. VII. Bd VIII von Hergenröther. Haller, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Gesch. des ausgehenden Mittelalters I. Berlin 1903. Ficker, Das ausgehende Mittelalter und sein Verhältnis zur Reformation. Leipzig 1903. F. Rocquain, La cour de Rome et l'esprit de réforme avant Luther III. Paris 1897. N. Valois, La crise religieuse du XVe siècle. Le pape et le concile (1418—1450). 2 Bde. Paris 1909. Pieper, Zur Entstehungsgesch. der ständigen Nuntiaturen. Freiburg i. Br. 1894. Finke, Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts (4. Supplementheft der Röm. Quartalschr.). Rom 1896. Rohr, Die Prophetie im letzten Jahrhundert vor der Reformation als Geschichtsquelle und Geschichtsfaktor, in Histor. Jahrb. 1898, 29 ff (547 ff =) 447 ff. Guiraud, Les études d'histoire ecclés. et l'Église au XVe siècle. Besançon 1898; L'Église et les origines de la renaissance. Paris 1902; La réforme catholique avant Luther, in Revue pratique d'apologétique XIII (1911) 143 ff (mit mehreren Forts.). Fabre et Müntz, La bibliothèque du Vatican au XVe siècle. Paris 1887. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. Innsbruck 1889. Rohrbacher-Knöpfler, Universalgesch. der katholischen Kirche XXIII. Münster 1883.

1. Papst Martin V. und das Konzil von Siena.

Quellen. — Vitae bei Muratori, Script. III, 2, 857 ff. Acta Sanctor. Bolland. Maii II, Propyl. S. 61 (von Papebroch). Ottenthal, Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch., 1. Erg.-Bd (1885) 401 ff.

Literatur. — Cirocco, Vita di Martino V. Foligno 1638. Cantelori, Vita di Martino V. Roma 1641. Volta, Papa Martino V a Milano, in Archivio stor. lombardo 1886, 837 ff. Vernet, Martin V et Bernardin de Sienne, in Université catholique 1890, 563 ff; Le pape Martin V et les juifs, in Revue des quest. histor. LI (1892) 373 ff. Miltenberger, Das Itinerarium Martins V. von Konstanz bis Rom, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1894, 661 ff; Versuch einer Neuordnung der päpstlichen Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V., in Röm. Quartalschr. 1894, 393 ff. N. Valois, Concordats antérieurs à celui de François Ier. Pontificat de Martin V, in Revue des quest. histor. LXXVII (1905) 376—427.

1. Martin V. (1417—1431) hatte Konstanz am 16. Mai 1418 verlassen, wurde auf seiner Reise in Mailand glänzend empfangen und nahm seit

26. Februar 1419 auf Einladung der Stadt seinen Sitz in Florenz. Rom und Benevent waren in den Händen der Neapolitaner; Bologna hatte sich als Freistaat konstituiert und wollte bloß Lehenszins zahlen; der übrige Kirchenstaat war in den Händen einzelner Dynasten. Allmählich gelang es dem energischen Papste, teils durch die Waffen teils durch Unterhandlungen das meiste zurückzubringen. Er hat das Verdienst, in dem Kirchenstaate zuerst einer monarchischen Einheit Bahn gebrochen zu haben. Doch begünstigte er dabei über Gebühr seine Familie. Zugleich war der Papst bemüht, die arg zerrütteten päpstlichen Finanzen zu ordnen, und suchte Reformen in der Verwaltung der apostolischen Kammer einzuführen. Am 19. September 1420 verließ er Florenz, dessen Bischof er zum Erzbischof erhob, und gelangte über Viterbo am 28. nach Rom, wo er mit Jubel empfangen ward und in verschiedenen Palästen, mit Vorliebe in dem bei der Kirche der zwölf Apostel von ihm errichteten residierte. Mit Entschiedenheit nahm der Papst die Hebung der in das tiefste Elend versunkenen Stadt in Angriff. Er ernannte auch mehrere treffliche Männer zu Kardinälen. Ferner suchte er die Vereinbarungen von Konstanz nach Kräften durchzuführen, ermahnte die Bischöfe, zumal die deutschen, zur Abhaltung von Provinzialkonzilien und traf Vorbereitungen für das neue, nach Pavia ausgeschriebene Konzil, wobei ihm viele Hindernisse in den Weg traten. In Frankreich hatte sich Opposition gegen das Konstanzer Konkordat erhoben und zugleich der Verdacht, es sei dem Papste mit der neuen Synode nicht Ernst; man fühlte wohl, daß die Erfahrungen von Konstanz ihn bedenklich machen konnten. Die Pariser Universität sandte den Professor der Theologie Johann von Ragusa, einen dalmatinischen Dominikaner, 1422 nach Rom an den Papst und die Kardinäle, um die Sache des Konzils zu betreiben. Martin versicherte dem Deputierten mündlich und schriftlich seinen guten Willen und bestimmte zur Eröffnung der Synode von Papia vier Präsidenten (25. März 1423), auch mit dem Rechte, nötigenfalls dieselbe in eine andere italienische Stadt zu verlegen [1]. Die Synode ward am 23. April eröffnet; es erschienen aber nur wenige englische, französische und deutsche Bischöfe, und wegen der in Pavia ausgebrochenen Pest ward im Juni die Synode nach Siena verlegt. Der Papst zeigte sich zur persönlichen Übernahme des Vorsitzes geneigt, wenn eine größere Zahl von Teilnehmern vorhanden sei, und mahnte Fürsten und Bischöfe, nach Siena zu kommen, während er auch mit dieser Stadt wegen Sicherheit und guter Aufnahme des Konzils verhandelte. Hier wurde ebenfalls die Einteilung nach Nationen beibehalten und die Synode am 21. Juli 1423 feierlich mit Hochamt und einer Predigt des Bischofs von Lincoln eröffnet [2].

Bald standen sich wie in Konstanz die Vertreter der päpstlichen Gewalt und die Anhänger der Konzilssuperiorität feindlich gegenüber. Letztere nahmen schon Anstoß an dem von dem Papste mit Siena geschlossenen Vertrage, der ihnen zu zeigen schien,

---

[1] R. Maiocchi, Il concilio generale di Pavia del 1423, in Rivista di scienze storiche IV (1907) 401—417.

[2] Acta Concil. Basil. bei Mansi, Concil. coll. XXIX 8. Theod. a Niem, Cont., ebd. XXVIII 1081 f; vgl. 1058 f. Monumenta Concil. general. saec. XV, t. I 3 f.

Martin wolle das Konzil ganz, auch in weltlichen Dingen, beherrschen, und unterhandelten über einen selbständigen Geleitsvertrag für das Konzil mit der Stadt, nicht ohne Beleidigung des Papstes. Unter der französischen Nation erwies sich der Universitätsdeputierte Johann von Ragusa sehr tätig. In der Sitzung vom 8. November ward der Geleitsbrief der Stadt für die Konzilsmitglieder verlesen, die wiclifitische und hussitische Häresie neu verurteilt, die Bischöfe und Inquisitoren zu größerer Strenge gegen die Ketzer aufgefordert, die Verhandlungen des Papstes mit den Griechen zur Kenntnis gebracht und die Verurteilung des Petrus de Luna erneuert, den damals König Alfons V. von Aragonien aus Zorn über die Nichtanerkennung seiner Ansprüche auf Neapel seitens Martins V. nachdrücklich in seinen Schutz nahm, während seine Gesandten zu Siena gegen Martin zu reizen suchten. Der Sitzung vom 8. November wohnten nur zwei Kardinäle, 25 infulierte Prälaten, dagegen sehr viele Doktoren bei; doch bestätigte Martin ihre Beschlüsse. Es wurden nun wieder zahlreiche Reformvorschläge gemacht, sehr weitgehende und auf Beschränkung der päpstlichen Rechte abzielende von den Franzosen; letztere wie auch die Italiener kamen unter sich in Spaltung und auch in Zerwürfnis mit den päpstlichen Legaten; es kam im Januar 1424 so weit, daß täglich mehr Prälaten und Doktoren, entmutigt durch die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen bei dem allgemeinen Hader, das Konzil verließen. Man dachte an die Wahl einer andern Stadt für das nächste Konzil, wofür die französische Reformpartei, da besonders die Pariser Universität die Ehre haben wollte, die Reform der Kirche zu erwirken, eine französische Stadt durchsetzen wollte; es ward aber im Februar Basel erwählt und vom Papste genehmigt. Die französischen Reformer dachten die Abkürzung des Termins für die Synode durchzusetzen und inzwischen in Siena ihre Arbeiten weiterzuführen; aber die päpstlichen Legaten, bereits zur Auflösung ermächtigt, verkündigten dieselbe am 7. März und reisten sofort ab. Die Agitatoren in den Nationen wollten protestieren; aber um ein Schisma zu vermeiden und ihre Freiheit bei der Nähe des Kirchenstaates nicht zu gefährden, entschlossen sie sich, auseinanderzugehen (8. März). Die Mehrzahl der Mitglieder hatte der Auflösung zugestimmt, welche die geringe Zahl von Bischöfen, der Hader der Nationen, die Übergriffe einzelner mächtiger Bürger von Siena, die Zwecklosigkeit der Beratungen ratsam gemacht hatten. Papst Martin gab darüber der Christenheit am 12. März Nachricht mit dem Beifügen, er habe drei Kardinäle zur Entgegennahme von Reformvorschlägen ermächtigt, bestätigte die Wahl von Basel und veröffentlichte nachher ein Reformdekret, das sich mit den Verhältnissen der Kardinäle und Protonotare beschäftigte, den Bischöfen die Residenz, die unentgeltliche Erteilung der Weihen und Pfründen, die dreijährige Abhaltung der Provinzialkonzilien, den Äbten die Klosterzucht einschärfte und zugleich auf mehrere Pfründenverleihungen namens des Heiligen Stuhles verzichtete. Doch blieb die Reformtätigkeit des Papstes hinter den Bedürfnissen weit zurück. Die bisherigen Erfahrungen hatten eine tiefe Spaltung der Geister erregt. Während die einen sich alles Heil von den Konzilien versprachen, fingen andere an, sie als schädlich zu betrachten [1].

2. Der hartnäckige Peter de Luna war nicht zu einer Abdankung zu bringen gewesen, ja hatte noch vor seinem Tode (November 1423) vier Kardinäle ernannt. Drei von diesen wählten unter Zustimmung des Königs

---

[1] Monum. Concil. general. I 14 f 38 f 53 f 61. Mansi a. a. O. XXVIII 1060 f; XXIX 6 f. Hefele, Konziliengesch. VII 394—409. Johann von Ragusa predigte zu Siena über die Notwendigkeit der allgemeinen Konzilien, dagegen Hieronymus von Florenz O. Pr. am 6. Januar 1424 über die Schädlichkeit ihrer häufigen Abhaltung.

von Aragonien den Kanonikus von Barcelona, Ägidius Muñoz, zum Gegenpapste, der sich Klemens VIII. nannte. Der vierte aber, Johann Carrière, der sich in Frankreich befand, protestierte gegen diese Wahl und ernannte sich unter dem Schutze des Grafen von Armagnac einen eigenen Papst, der Benedikt XIV. geheißen haben soll. Doch ward die Posse bis 1429 geheim gehalten. Als Muñoz auf Peñiscola resignieren wollte, hinderte ihn König Alfons daran, und erst nach langen Verhandlungen, die seit 1425 der Kardinal von Foix führte, kam es zur Aufhebung des Schismas. Am 26. Juli 1429 legte der Gegenpapst Muñoz seine Würde nieder und ließ durch seine Kardinäle den „Otto Colonna, in seiner Obedienz Martin V. genannt", zum Papst erwählen. Diesem huldigte nun auch seine Obedienz, und Muñoz erhielt das Bistum der Balearischen Inseln. Der angebliche Benedikt XIV. blieb in der Dunkelheit und verschwand spurlos aus der Geschichte, als der Graf von Armagnac endlich demselben entsagte. Der Kardinal von Foix hielt vom September bis November 1429 eine Synode zu Tortosa, um die Spuren des Schismas zu tilgen und die kirchlichen Zustände Aragoniens zu verbessern [1].

Schon 1426 hatte der König von England durch Gesandte bei Papst Martin die Abhaltung des Baseler Konzils vor Ablauf der sieben Jahre begehrt und der konzilseifrige Dominikaner Johann von Ragusa kam nachher nach Rom, um dafür zu wirken. Bald wurden sogar Drohungen gegen Martin laut: wenn er mit der Berufung der Synode zögere, könne sie ohne ihn gehalten, er sogar abgesetzt werden. Das Konzil galt vielen als Universalmittel gegen alle Gebrechen [2], zumal bei den Universitätsgelehrten, von denen die Pariser 1429 den Dominikaner Johann Sarracin zu einem Widerruf von acht Sätzen zwangen, unter denen sich auch die ihnen so mißliebige Behauptung fand, nur der Papst habe seine Gewalt unmittelbar von Christus [3]. Martin V. fürchtete mit allem Grund das stürmische Drängen der primatfeindlichen Richtung, die Schmälerung des durch das Schisma schon geschädigten päpstlichen Ansehens, das Weitergreifen einer revolutionären Strömung; er hatte viele Bedenken gegen das Konzil, ließ sich aber doch von den Kardinälen bestimmen, den als Legaten nach Deutschland bestimmten Kardinaldiakon Julian Cesarini für das Baseler Konzil zum Präsidenten zu ernennen (1. Februar 1431). Bald darauf (20. Februar) starb er an einem Schlagflusse. Im Konklave beschworen die Kardinäle eine Anzahl von Artikeln des Inhalts: der zu Wählende verpflichte sich, sowohl die römische Kurie als die ganze Kirche zu reformieren, hierfür ein ökumenisches Konzil abzuhalten oder abhalten zu lassen, nicht ohne Zustimmung der Mehrheit des Kollegs den römischen Hof an einen andern Ort zu verlegen, bei Kardinalspromotionen sich an die Konstanzer Beschlüsse zu halten, gegen die Person oder das Ver-

---

[1] Mansi, Concil. coll. XXVIII 1117 f.

[2] Ioann. de Ragusio in Monum. Concil. general. I 65 f. Fea, Pius II. a calumniis vindicatus, Romae 1823, 38.

[3] Richer, Defensio libelli de eccles. et polit. pot. I, Colon. 1711, 174–178. Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 227—229.

mögen eines Kardinals nichts ohne Zustimmung der Mehrheit der Kardinäle vorzunehmen; ferner sollten alle Vasallen und Beamten des Kirchenstaats wie dem Papste so auch dem heiligen Kollegium den Eid der Treue schwören, diesem die Hälfte aller Einkünfte der römischen Kirche gehören, ohne dessen Einwilligung keine wichtige Regierungshandlung vorgenommen werden[1]. Die ganze Wahlkapitulation bezweckte die geistliche und weltliche Regierung des Papstes zu einer mehr aristokratischen zu machen. Darauf ward nach nur eintägigem Konklave (3. März) der Kardinal Gabriel Condolmer (Condolmieri) einstimmig erwählt, der sich Eugen IV. nannte.

2. Papst Eugen IV. und das Konzil von Basel-Ferrara-Florenz (siebzehntes allgemeines); das Basler Schisma; Verhandlungen mit den böhmischen Hussiten.

Quellen. — Vita Eugenii IV. bei Muratori, Script. III, 2, 868 ff. Baluzius, Miscell. VII 506 ff. Vespasianus Florentinus, Vitae Eugenii IV. et Nicolai V., ed. Muratori a. a. O. XXV 253 ff. Mai, Spicilegium Romanum I 1 ff. Poggius, Dialogus de varietate fortunae, ed. Giorgius. Florent. 1723; Epistulae in Poggii Opp. Basil. 1538. Ottenthal, Die Kanzleiregister Eugens IV., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch., 3. Erg.-Bd (1892) 585 ff. Repertorium Germanicum (oben S. 196). Deutsche Reichstagsakten VII—XI (unter Sigismund), herausgeg. von Kerler, Herre, Beckmann. München-Gotha 1878—1900. — Monumenta conciliorum generalium saec. XV, edd. Acad. scient. Viennen. socii delegati. Concil. Basil. I—III. Vindob. 1857—1896. Concilium Basileense. Studien und Quellen zur Gesch. des Konzils von Basel I, V u. VII, herausgeg. von J. Haller, H. Herre u. a. Basel 1895—1910. Haller, Die Protokolle des Konzils von Basel, in Histor. Zeitschr. 1895, 385 ff. Mansi, Concil. coll. XXIX—XXXI. Hardouin, Concil. VIII—IX. Hartzheim, Concil. Germ. V. Martène et Durand, Vett. Script. VIII. Aeneas Sylvius (Pius II.), De rebus Basileae gestis stante vel dissoluto concilio, ed. Fea, Pius II. Pont. Max. a calumniis vindicatus, Romae 1823, 31 ff; Historia concilii Basileensis. Basil. 1530—1534 und öfter gedruckt. Vgl. E. Birck, Enea Silvio de' Piccolomini als Geschichtschreiber des Basler Konzils, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1894, 577 ff. R. Beer, Die Quellen für den Liber diurnus concilii Basileensis des Petrus Bruneti (aus den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch.). Wien 1891; Urkundliche Beiträge zu Johannes de Segovias Geschichte des Basler Konzils (ebd.). Wien 1897. Zurbonsen, Hermann Zoestius von Marienfeld und seine Schriften, in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1899, 146 ff. Altmann, Nicolai Gramis acta. Urkunden und Aktenstücke betreffend die Beziehungen Schlesiens zum Basler Konzil (Codex diplom. Siles.). Breslau 1890. Gottlob, Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV. zur Gesch. des Florentinums, in Histor. Jahrb. 1893, 39 ff. Confutatio primatus papae. Magdeb. 1550. Vgl. Gebhardt, Die Confutatio primatus papae, in Neues Archiv 1887, 519 ff; Histor. Zeitschr. 1888, 259 ff. (Er stellt als Verfasser den Minoritenprovinzial Matthias Döring fest.) S. auch Albert (oben S. 197). Augustinus Patricius, Summa conciliorum Basiliensis et Florentini, ed. Hardouin a. a. O. IX 1081 ff. G. Pérouse, Documents inédits relatifs au concile de Bâle (1437—1449), in Bullet. de la Commission royale d'hist. III, Bruxelles 1905—1906, 224—235.

Literatur. — Abert, Papst Eugen IV. Ein Lebensbild aus der Kirchengesch. des 15. Jahrh. Mainz 1885. Birck, Der Kölner Erzbischof Dietrich Graf von Moers und Papst Eugen IV. Bonn 1889. R. Scholz, Eine humanistische Schilde-

---

[1] Raynald., Annal. a. 1431, n. 5 f.

rung der Kurie aus dem Jahre 1438, in Quellen und Forsch. aus italien. Archiven XVI (1913) 108—153. — Cecconi, Studii storici sul concilio di Firenze. Firenze 1869. Vannutelli, Il concilio di Firenze. Roma 1899. Thommen, Basel und das Basler Konzil, in Basler Jahrb. 1859, 188 ff. Haller, Beiträge zur Geschichte des Konzils von Basel, in Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 1901, 9 ff. P. Lazarus, Das Basler Konzil, seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation (Histor. Studien Hft 100). Berlin 1912. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils. Leipzig 1858. Bachmann, Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438—1447), in Archiv für österreich. Gesch. 1889, 1 ff. Breßler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Konzil. Leipzig 1885. Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof, 2. Aufl. Breslau 1895. Richter, Organisation und Geschäftsordnung des Basler Konzils. (Diss.) Leipzig 1877. Altmann, Die Stellung der deutschen Nation des Basler Konzils zu der Ausschreibung eines Zehnten, in Zeitschr. für Kirchengesch. XI (1889) 268 ff; Zur Gesch. der Erhebung des Peterspfennigs in Polen durch Beauftragte des Basler Konzils, in Zeitschr. der Histor. Gesellsch. für die Provinz Posen 1889, 26 ff. T. Zegarski, Polen und das Basler Konzil. (Diss.) Posen 1910. A. Eckstein, Zur Finanzlage des Basler Konzils. (Diss.) Königsberg 1911. A. Zellfelder, England und das Basler Konzil (Histor. Studien, Hft 113). Berlin 1913. Eubel, Die durch das Basler Konzil geschaffene Hierarchie, in Röm. Quartalschr. 1902, 269 ff. Preiswerk, Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. (Diss.) Basel 1902. Mugnier, L'expédition du concile de Bâle à Constantinople pour l'union de l'Église grecque à l'Église latine. Paris 1892. Kalogeras, Die Verhandlungen zwischen der orthodox-katholischen Kirche und dem Konzil von Basel über die Wiedervereinigung der Kirchen, in Revue internat. de théologie 1893, 565 ff. J. Zlocifki, Die Gesandtschaft des Basler Konzils nach Avignon und Konstantinopel (1437—1438). (Diss.) Halle 1908. Masius, Über die Stellung des Kamaldulensers Ambrogio Traversari zu Papst Eugen IV. und zum Basler Konzil. Döbeln 1889. Bretholz, Bischof Paul von Olmütz über den Abschluß der Basler Kompaktaten, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforschung 1900, 674 ff. Voigt, Enea Silvio Piccolomini als Papst Pius II. Bd I. Berlin 1856. A. Meusel, Enea Silvio als Publizist (Untersuch. zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. von Gierke, Hft 77). Breslau 1905. W. Boulting, Aeneas Silvius, orator, man of letters, statesman and pope. London 1909. Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds Bd IV. Hamburg 1845. A. Gottschalk, Kaiser Sigmund als Vermittler zwischen Papst und Konzil (1431—1433). (Diss.) Erlangen 1911. M. Koch, Die Kirchenpolitik König Sigmunds während seines Romzuges (1431 bis 1433). (Diss.) Leipzig 1906. Kluckhohn, Herzog Wilhelm III. von Bayern, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1862, 353 ff. Hergenröther, Kardinal Julian Cesarini, in Würzb. Kathol. Wochenschr. 1855, 369 ff 387 ff. H. Fechner, Giuliano Cesarini (1398—1444) bis zu seiner Ankunft in Basel (1431). (Diss.) Marburg 1907. E. König, Kardinal Giordano Orsini († 1438). Ein Lebensbild aus der Zeit der großen Konzilien und des Humanismus (Studien und Darstell. aus dem Gebiete der Gesch. V 1). Freiburg i. Br. 1906. Stumpf, Die politischen Ideen des Nikolaus von Cues. Köln 1865. Brockhaus, Nicol. Cusani de Concil. univ. potestate sententia. Lips. 1867. Scharpff, Nikolaus von Cusa. 1. Tl. Mainz 1843; Nikolaus von Cusa als Reformator. Tübingen 1871. Düx, Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. 2 Bde. Regensburg 1847. Birck, Nikolaus von Cusa in Basel, in Histor. Jahrb. 1892, 770 ff; Zu Nikolaus von Cues' Auftreten auf dem Basler Konzil, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1891, 355 ff; Hat Nikolaus von Cues seine Ansicht über den Primat geändert? Ebd. 1892, 617 ff. St. Ehses, Der Reformentwurf des Kard. Nikolaus Cusanus, in Histor. Jahrb. XXXII (1911) 274—297; Von Konstanz und Basel nach Trient, in 3. Vereinschr. der Görresgesellsch., Köln 1911, 1—17. B. Schmidt, Abt Sigismund Pirchan aus Hohenfurt, Bischof von Salona. Ein Beitrag zur Gesch. des Basler Konzils, in Studien und Mitteil. zur Gesch. des Benediktiner- und Zisterzienserordens XXXIII (1912) 643—652. Th. Brieger, Ein Leipziger Professor (Nikolaus

Weigel) im Dienste des Basler Konzils (Beiträge zur sächsischen Kirchengesch., Hft 16). Leipzig 1903. Richer, Historia concil. general. II. Wessenberg, Die Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrh. II. Hefele, Konziliengesch. VII.

A. Papst Eugen IV. und die beginnende Opposition des Basler Konzils (1431—1432).

1. Papst Eugen IV. (1431—1447) war 1383 zu Venedig aus einer sehr angesehenen und reichen Familie geboren, als fromm und wohltätig bekannt, im Kloster der Augustinereremiten von St Georg zu Alga gebildet, von seinem mütterlichen Oheim Gregor XII. zum Bischof von Siena und 1408 zum Kardinal erhoben, von Martin V. bei schwierigen Geschäften benutzt worden. Sein heiligmäßiger Lebenswandel bewirkte, daß er allenthalben die höchste Verehrung genoß. Ehrenhaft hielt er sein im Konklave gegebenes Wort und verkündigte die auch von ihm beschworene, obschon für jeden Papst höchst lästige Wahlkapitulation. Sofort kam er in Zerwürfnis mit der Familie seines Vorgängers, die sich des größten Teils des päpstlichen Schatzes und vieler Orte bemächtigt hatte und sie nicht herausgeben wollte. Die Colonna empörten sich und nahmen im April 1431 einen Teil der Stadt ein. Mit Hilfe der Königin Johanna von Neapel, der Florentiner und Venetianer wurden sie im September zur Unterwerfung gebracht; aber sie hegten tiefen Groll und warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, um aufs neue hervorzubrechen. An seinem Krönungstage (12. März) hatte Eugen den Kardinal Cesarini als Legaten bei den Hussiten und in Basel bestätigt und ihn zu genauer Berichterstattung aufgefordert; er dachte bereits an einen andern Ort für das Konzil, da sein Vorgänger mit dem griechischen Kaiser Johann Paläologus einen Vertrag geschlossen hatte, dem zufolge eine Unionssynode in einer Stadt der unteritalischen Küste, nördlich höchstens bis Ancona, abgehalten werden sollte [1], zwei allgemeine Konzilien aber nicht gleichzeitig tagen konnten. Die kirchliche Union mit den Griechen war ihm eine Herzensangelegenheit, für die er auch die größten Opfer zu bringen bereit war.

Zu Basel war der Abt Alexander von Vezelay in Burgund gleich im Beginn des März eingetroffen; er klagte am 4. März bei dem Kapitel von Basel und wollte mit diesem einstweilen Beratungen eröffnen; vor Notar und Zeugen erklärte er, daß er nicht schuld sei, daß das Konzil nicht am festgesetzten Tage (wofür er den 3. März hielt) eröffnet worden sei. Lange blieb er allein. Erst im Anfange des April kamen drei Deputierte der Pariser Universität, der Abt von Citeaux und der Bischof Hugo von Chalons. Der Hussitenkrieg in Deutschland, der englische Krieg in Frankreich, die Wirren in Italien und Spanien, die Mißstimmung mancher Synodalen von Siena bereiteten überhaupt der Versammlung große Schwierigkeiten. Kardinal Cesarini hatte Ostern (1. April) in Nürnberg Eugens Wahl erfahren, dessen Befehle erwartet, das Kreuz in einigen Teilen Deutschlands gegen die Hussiten gepredigt und sah sich an der Reise nach Basel gehindert. Am 11. April erklärten sich die sechs in Basel versammelten Geistlichen vor dem Kapitel bereit, in die

[1] Der Vertrag zwischen Martin V. und Joh. Paläologus bei Eug. Cecconi, Studii storici sul concilio di Firenze, parte 1, Docum. VI, S. XVIII f.

Synodalgeschäfte einzutreten, und die Pariser richteten Briefe an Fürsten, Kardinäle und Prälaten, um dem Konzil seinen Fortgang zu sichern[1]. Kardinal Cesarini sandte hierauf seinen Begleiter Johann von Ragusa nach Basel, der am 29. April dort eintraf und den Versammelten vorstellte, das Konzil werde in Angriff genommen werden, sobald die dringende Hussitengefahr beseitigt und die notwendige Vorkehr getroffen sei. Die Versammelten (die wir kurzweg Basler nennen) verwahrten sich gegen den Vorwurf, als wollten sie den Kreuzzug schädigen, und meinten, für diesen und das Konzil müsse gleichzeitig gesorgt werden; sie ordneten (7. Mai) Gesandte an Sigismund ab, die diesen nicht mehr in Nürnberg trafen, sondern nach Eger zu ihm reisen mußten. Sigismund hatte Briefe aus Rom erhalten, die Eugens IV. Wahl als unrechtmäßig darzustellen suchten; Anstifter waren die Colonna und der von Martin V. für das Kardinalat bestimmte, aber nicht mehr als solcher publizierte Dominikus Capranica, den die Mehrheit der Wähler vom Konklave ausgeschlossen und Eugen nicht anerkannt hatte, der sich nun zu rächen suchte und sich auf den Weg nach Basel begab. Sigismund versicherte (8. Juni) die Basler seines Schutzes und mahnte, des Papstes und des Legaten Ankunft sowie die seinige, die nach Beendigung des Krieges bevorstehe, zu erwarten.

2. Am 31. Mai 1431 hatte Eugen IV. an den Legaten geschrieben, er solle die Angelegenheiten in Böhmen in Ordnung bringen und dann sich nach Basel zur Eröffnung des Konzils begeben. Der Legat erhielt das Schreiben zu Nürnberg, wo er am 27. Juni eintraf, beriet sich mit König Sigismund und beschloß, das Kreuzheer persönlich zu begleiten und einstweilen Stellvertreter nach Basel zu senden. Hierzu bestellte er den päpstlichen Uditore Dr Johann von Palomar und Johann von Ragusa (3. Juli). Da die Basler Versammlung noch auf wenige Mitglieder beschränkt war, seine andern Geschäfte dringender erschienen, wie er denn auch alsbald nach Böhmen abreiste, fand Cesarini es genügend, einstweilen diese Subdelegaten zu ernennen und erst die Fürsten und Prälaten zum Konzil einzuladen. Die Subdelegaten trafen am 19. Juli in Basel ein, berieten sich mit den Stadtvorstehern und hielten am 23. in der Domkirche eine Versammlung ab, in welcher das Konstanzer Dekret über die Konzilien, die Erlasse bezüglich der Wahl Basels, der Ernennung Cesarinis zum Präsidenten und der Subdelegation vorgelesen wurden. Die Pariser Universitätsdeputierten stellten an die Vizepräsidenten die Anträge, sie sollten erklären, daß jetzt das Konzil faktisch begonnen habe, und dem Bischof von Basel wie seinem Kapitel und den andern Kollegien das Erscheinen auf der Synode befehlen. Auf den ersten Antrag antworteten die Vizepräsidenten, das Konzil habe jetzt in Basel festen Sitz und sei begonnen; die Antwort auf den zweiten ward mit Zustimmung der Antragsteller verschoben; ihnen genügte, durch Notare jene Erklärung protokollieren zu lassen; sie hatten jetzt, obschon noch ohne Bischöfe, „ein allgemeines Konzil". Sofort war man tätig, die Frequenz der Versammlung zu mehren, den Krieg

[1] Protest des Abtes Alexander von Vezelay bei Martène et Durand, Vett. Script. VIII 1 f.

zwischen Österreich und Burgund, der die Stadt Basel selbst bedrohte, abzuwehren, Geleitsbriefe für die Synodalen zu erlangen, die Hussiten mit der Kirche zu versöhnen. Am 9. September traf Kardinal Cesarini in Basel ein und am 11. Oktober 1431 bestellte Sigismund den Herzog Wilhelm von Bayern zum Protektor des Konzils, der aber erst im folgenden Januar ankam [1].

Der von Basel an den Papst gesandte Kanonikus Johann Beaupère (Pulchripatris) von Besançon schilderte in Rom mit Übertreibungen, die Synode werde wenig besucht, nicht einmal von den deutschen Prälaten, die Wege nach Basel seien unsicher, die Stadt selbst bedroht und zudem den Geistlichen feindselig. Infolge dieser Berichte und aus Furcht vor der Stellungnahme des Konzils ihm gegenüber ermächtigte Eugen IV. in einem von zehn Kardinälen unterschriebenen Edikte vom 12. November den Kardinal Cesarini, das Basler Konzil, wenn es noch schwebe und ihm es gut scheine, aufzulösen und ein anderes in 18 Monaten in Bologna mit den Griechen abzuhaltendes anzukündigen. Als darauf noch kund ward, das Konzil habe (15. Oktober) den böhmischen Häretikern neue Verhandlungen angeboten, womit die bereits vom Apostolischen Stuhle und den Konzilien von Konstanz und Siena entschiedenen Materien in Frage gestellt schienen, wurde am 18. Dezember eine Bulle erlassen, welche die sofortige Auflösung des Basler Konzils und die Berufung eines andern nach Bologna aussprach [2]. Sicher war der Papst hierzu vollkommen berechtigt; allein die Auflösung war ein Mißgriff, indem sie ein bis jetzt unberechtigtes Mißtrauen gegen die Basler zeigte. Cesarini hatte bereits am 14. Dezember die erste feierliche Sitzung abgehalten und die Synode konstituiert; diese, wenn auch bloß aus drei Bischöfen, vierzehn Äbten und zahlreich anwesenden Doktoren bestehend, sah sich als das allgemeine Konzil und darum über dem Papste stehend an. König Sigismund, der vom Konzil vieles für die böhmischen Wirren erhoffte und an der Union der Griechen kein Interesse hatte, war entschieden gegen die Auflösung. Als die Auflösungsbulle in der Kongregation vom 13. Januar 1432 vorgelesen werden sollte, entfernten sich sofort die Mitglieder, um die Publikation zu hindern, und Kardinal Cesarini schrieb dem Papste über die Ärgernisse, die aus der Auflösung der Basler Versammlung hervorgehen würden: die Häretiker, die so oft Scharen in die Flucht geschlagen, würden sagen, jetzt fliehe vor ihnen die allgemeine Kirche; so wenig als durch die Waffen seien sie durch Gründe zu besiegen; die Laien würden einen Beweis dafür finden, daß der Klerus unverbesserlich sei und keine Reform wolle; in Deutschland sei Gefahr, daß ganze Provinzen zu der Häresie der Böhmen abfielen; beharre der Papst auf seinem Entschluß, so seien die Hoffnungen vieler christlicher Länder zerstört, ein neues Schisma und noch größere Übel zu befürchten. Dagegen sei vom Konzil mehrfache Friedensstiftung und ein Erfolg in der Hussitensache zu erwarten; es stehe auch

---

[1] Eug. IV. vom 13. Mai 1431 bei Raynald., Annal. a. 1431, n. 17. Mansi, Concil. coll. XXIX 13. Kluckhohn, Herzog Wilhelm III. von Bayern, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1862, 533 f.

[2] Eug. IV. vom 12. November 1431 bei Mansi a. a. O. XXIX 561—564; vom 18. Dezember ebd. XXIX 564 f.

ein immer zahlreicherer Besuch des Konzils bevor, und die nach Rom gelangten Nachrichten seien unwahr. Der geistvolle Kardinal bot alles auf, die Auflösung rückgängig zu machen; doch legte er das Präsidium nieder, um dem Papste zu gehorchen. Die Versammlung bestellte für einen Monat den Bischof Philibert von Coutances zum Vorsitzenden und erließ am 21. Januar 1432 ein Rundschreiben, welches das Ausharren der Synodalen in Basel erklärte und die Hoffnung aussprach, der Papst, an den man Abgeordnete zu besserer Information gesandt habe, werde zur Fortführung der Synode mitwirken. Nach Rom wurden Ludwig de Palude, Bischof von Lausanne, und Heinrich Stater, Dekan von Utrecht, gesandt; sie sollten die Rechtmäßigkeit der Berufung und Konstituierung der Synode, die Gründe für ihre Fortsetzung und den Entschluß ihrer Glieder, bis zur Durchführung der vorliegenden Aufgabe in Basel auszuharren, hervorheben, da das Konzil allein der Arzt sei, der der Kirche helfen könne [1].

Ermutigt durch den Schutz vieler Höfe und ihres Protektors, hielten die Basler am 15. Februar 1432 ihre zweite öffentliche Sitzung und erneuerten hier die Konstanzer Dekrete von der Gewalt des Konzils, die unmittelbar von Christus sei und der auch der Papst sich fügen müsse. Man beschloß sodann, daß das gegenwärtige „ökumenische Konzil" ohne seine eigene Einwilligung von keiner Autorität jemals aufgehoben, verlegt oder verschoben, seine Mitglieder nirgendhin, auch nicht an den römischen Hof, gefordert werden, niemand die Versammlung ohne einen von ihr selbst gebilligten Grund verlassen dürfe.

Hatten in Konstanz die Zweifel über die Rechtmäßigkeit des einen oder des andern Papstes noch einigermaßen das Anklammern an solche falsche Theorien entschuldigen können, durch die man aus einem Notstande herauszukommen vermeinte, so dehnte jetzt ein kleines Häufchen in Basel jene Dekrete auf einen unzweifelhaften, von ihm anerkannten Papst aus, trat ihm mit dem Titel eines ökumenischen, im Heiligen Geiste versammelten und erleuchteten Konzils entgegen und suchte das konstitutionelle und parlamentarische System noch weiter fortzubilden. Zu andern Zeiten wäre die Anmaßung einer Handvoll Prälaten und Doktoren, die katholische Kirche zu repräsentieren, lächerlich erschienen; damals konnte sie auf Erfolg rechnen, teils wegen der irregeleiteten öffentlichen Meinung

[1] Briefe Cesarinis an den Papst im Fascicul. rer. expetend., Colon. 1635, XXVIII f; Monum. concil. II 95 ff. Encycl. Basil. 21. Januar 1432 bei Mansi, Concil. coll. XXIX 237 f; Hardouin, Concil. coll. VIII 1315 f. Instruktion für die Gesandten bei Mansi a. a. O. XXX 237 f. Auffallend ist, daß Kardinal Julian die dem Papste erstatteten Berichte für unwahr erklärte, ohne den Gesandten Beaupère zu erwähnen, und dieser nachher in der dritten Sitzung belobt und doch zugleich bemerkt wird, der Papst sei durch falschen Bericht getäuscht worden. Man wollte vielleicht den Gesandten schonen und nicht gerade der Lüge zeihen, oder derselbe verstand es, zugleich den Papst und seine Mandanten zu hintergehen. Vielleicht sprach derselbe, als er in Rom eine den Baslern ungünstige Stimmung vorfand, anders als er beauftragt worden war. Der päpstlich gesinnte Johann von Palomar gibt in seiner Quaestio (Döllinger, Beiträge II 420) zu, daß die Auflösungsbulle ex falsis informationibus herrührte und die Auflösung in perniciem Ecclesiae führte, daher Widerstand geleistet werden konnte, bis der Papst melius informatus das Dekret zurücknahm, setzt aber bei: Sed ex causa rationabili et manifesta potest Concilium a Papa dissolvi nec aliqua lege contrarium statui posset.

und der herrschenden Begriffsverwirrung, teils wegen der Gunst der Höfe. König Sigismund stand mit einem Heere in Oberitalien und munterte die Basler in jeder Weise auf, während er mit dem Papste unterhandelte; eine Versammlung des französischen Klerus zu Bourges im Februar 1432 sprach sich für die Fortsetzung des Basler Konzils aus und beantragte die Teilnahme an demselben; der Erzbischof von Lyon, Amadeus de Talaru, der als Gesandter nach Rom gehen sollte, meldete das den Baslern, empfahl ihnen jedoch schonende Vorsicht in ihrem Verhältnis zu Eugen, der als Haupt der Kirche und als sittlich tadelloser Mann alle Achtung und Ehrfurcht verdiene. Der Herzog von Burgund meldete am 7. April, daß er seine Prälaten nach Basel sende und seinen Einfluß beim englischen Hofe zu Gunsten der Synode geltend mache; für diese erklärten sich auch die Herzoge von Mailand und Savoyen und bald noch andere Fürsten, vor allem die Universitäten, die am 1. April besonders zur Beteiligung eingeladen wurden und hier ihr Gewicht am besten geltend machen konnten. Die Doktoren des zu Paris noch bestehenden Teils der Universität schrieben in dreistem Tone nach Basel, den boshaften Gedanken einer Verlegung der Synode habe der Teufel dem Papste eingegeben, und wenn er dabei beharre, müsse man ihm ins Angesicht widerstehen, wie Paulus dem Petrus einst getan habe.

3. So setzten die Basler ihr Werk fort. In der dritten Sitzung (29. April 1432) ward der Papst aufgefordert, sein Auflösungsdekret zurückzunehmen und binnen drei Monaten persönlich oder durch Stellvertreter sich in Basel einzufinden; ebenso wurden die Kardinäle zum Erscheinen geladen und ihnen sowohl als dem Papste für den Weigerungsfall gerichtliches Einschreiten angedroht. Auch dieses Mal ward das Konstanzer Dekret von der Superiorität der Konzilien wiederholt; damit glaubten die Versammelten, die Sigismund (9. April) zur Zitation des Papstes und der Kardinäle hatte reizen lassen, jede Überhebung rechtfertigen zu können. Der deutsche König, der sich gern in kirchliche Dinge mischte und dem Papste gegenüber eine immer drohendere Haltung einnahm, hatte nicht bloß die Gründe Eugens und dessen Plan, in einer deutschen Stadt eine Partikularsynode zur Reform der Kirchen Deutschlands und zur Beilegung der Hussitensache abzuhalten, zurückgewiesen, sondern sandte auch einen Prokurator nach Rom, der am 6. Juni die Vorladung des Papstes und der Kardinäle an den Türen der Peterskirche anschlug. In Basel blieb man nicht zurück. In der vierten Sitzung (20. Juni) ward verfügt, bei eintretender Erledigung des päpstlichen Stuhles dürfe die Wahl nur am Sitze des Konzils stattfinden, Eugen solle während der Dauer desselben ebenfalls nur daselbst Kardinäle ernennen, die Beamten seines Hofes am Besuche der Synode nicht hindern können; alle Zensuren gegen ihre Glieder wurden für nichtig erklärt, für dieselbe ein eigenes Siegel bestimmt, den Böhmen ein Geleitsbrief erteilt. Man maßte sich auch die Ernennung eines Statthalters für die Grafschaft Avignon an; doch wurde bald der dafür ernannte Kardinal Alfons Carillo durch den vom Papste ernannten Kardinal von Foix verdrängt. Ferner hielten die Synodalen den päpstlichen Nuntius Johann von Prato völkerrechtswidrig gefangen, und eine neue päpstliche Gesandtschaft, die aus den Erzbischöfen Johann von Tarent und Andreas von Colossa auf Rhodus, dem Bischof von Maguelonne und einem Auditor bestand, bedurfte erst eines eigenen Geleits- und Sicherheitsbriefes, um nach Basel zu gelangen, worüber im Monat Juli verhandelt ward.

Sigismund war nicht mehr mit allen Schritten der Basler einverstanden; er suchte sie von Übereilungen abzuhalten und sich dem Papste zu nähern, von dem er bloß die Kaiserkrönung und eine teilweise Anerkennung der Versammlung, wenigstens behufs der Friedensverhandlungen mit den Böhmen, verlangte. Eugen versprach beides und war zu dem Zugeständnisse bereit, daß in Basel über die Sache der Böhmen, die Friedensstiftung unter den christlichen Reichen und die Kirchenreform verhandelt werde, vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung; dabei sollten die beiderseitigen Strafandrohungen aufgehoben werden. Auch wollte er das von ihm beabsichtigte Konzil zu Bologna früher und allenfalls auch in einer andern italienischen Stadt abhalten. Von Sigismund verlangte er das Gelöbnis, den Baslern seinen Schutz zu entziehen, wenn sie diese Vorschläge nicht annehmen würden. Sigismund sandte die päpstlichen Schreiben mit einer Warnung vor weiterem Vorgehen am 27. Juli nach Basel. Hier hatte man in der fünften Sitzung (9. August) drei besondere Kommissionen für Glaubens- und andere Sachen nebst mehreren Beamten bestellt und den Beschluß gefaßt, niemand solle während der Synode vor einen andern Richter berufen werden können. Am 22. August empfing man die Bevollmächtigten des Papstes, von denen Erzbischof Andreas eine Rede hielt, die vor dem Schisma warnte und die edeln Gesinnungen Eugens darlegte. Am 26. August führte der Erzbischof von Tarent vor der Versammlung aus, die monarchische Verfassung der Kirche sei die beste, die von Christus gesetzte, der Papst der höchste Richter; Eugen IV. habe das Auflösungsdekret mit Fug erlassen wegen der zu geringen Anzahl der Prälaten, der Nähe der Hussiten, des diesen gemachten Anerbietens, das dem Konstanzer Konzil präjudiziere, wegen der Union mit den Griechen, denen Bologna willkommener sei, sowie wegen des Wunsches, persönlich mit den Kardinälen dem Konzil anwohnen zu können. Er erklärte, ohne päpstliche Zustimmung sei das Konzil ein Konziliabulum, der Ungehorsam gegen den Papst schwere Sünde, das Einleiten eines Prozesses gegen ihn eine noch größere; aber der versöhnliche und friedfertige Eugen beschwöre sie, von ihren Wegen abzulassen und einträchtig mit ihm für das Wohl der Kirche zu arbeiten. Im Namen des Papstes bot er den Baslern Bologna oder eine andere Stadt des Kirchenstaates, sogar mit Abtretung der Souveränität auf die Dauer der Synode, und die beliebige Bestimmung der Zeit dazu an. Die Basler berieten über eine Antwort, die sie (3. September) in schroffer Form erteilten. Sie machten die Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst in allem, was den Glauben, die Ausrottung des Schismas und die Kirchenreform betreffe, geltend, bestritten die Irrtumslosigkeit der Päpste und die Stichhaltigkeit der für die Auflösung angeführten Gründe und verwarfen die Anerbietungen des Papstes rundweg. Den König Sigismund baten sie, unter Abbruch der Verhandlungen mit Eugen zur Synode zu kommen. Der bereits anwesende Kardinal Capranica, dessen man sich sehr warm annahm, hatte Einfluß auf diese Haltung.

4. In der sechsten Sitzung (6. September), in der 32 Prälaten und drei Kardinäle (Cesarini, Branda Castiglione und Nik. Albergati) anwesend waren, beantragten die Promotoren, der Papst und seine 17 Kardinäle seien für halsstarrig zu erklären; doch ward die Sache noch aufgeschoben, wohl durch die Erklärung der päpstlichen Nuntien und die Briefe des römischen Königs, der fortwährend von dem Prozesse gegen Eugen abmahnte, wie auch in Rom die Prozesse gegen die Basler sistiert waren. Im Oktober stellte man die Geschäftsordnung fest. Ohne Rücksicht auf ihren Rang wurden alle Mitglieder der Synode in vier Deputationen geteilt, eine für Glaubenssachen, eine für Reform, dann für Friedensstiftung und endlich für gewöhnliche Angelegenheiten. In jeder Deputation sollten gleich viele Angehörige jeder der

vier Nationen (italienische, französische, spanische und deutsche) sein. So war auch die Bedeutung des Episkopates gebrochen; so viel als Kardinäle und Bischöfe galten Universitätsgelehrte, Kanoniker, Regularen und Pfarrer; die Geistlichen zweiten Ranges bildeten die bei weitem überwiegende Mehrzahl; unter ihnen waren viele abgesetzt oder suspendiert, viele erklärte Demagogen und Feinde des Heiligen Stuhles, die dessen Ansehen ungestraft erniedrigen konnten, weil viele weltliche Fürsten ihr eigenes dadurch zu erhöhen wähnten; alle hatten gleiches Stimmrecht. Jede Deputation hatte einen alle Monate wechselnden Präsidenten, einen Promotor und Beamte, die bleibend bestellt waren, sollte in jeder Woche drei Zusammenkünfte halten und nur im Notfalle einen gestellten Antrag am gleichen Tage zum Beschluß erheben. Von allen Deputationen zusammen sollte auf je vier Wochen eine Kommission von zwölf Mitgliedern gewählt werden, die alle einlaufenden Anträge und Schriften prüfen, sie entweder zurückweisen oder an die betreffende Deputation übergeben sollte. Der Beschluß einer Deputation wurde den andern mitgeteilt, die Beschlüsse der Deputationen gingen durch ihre Vorsitzenden dem Konzilspräsidenten zu; waren alle Deputationen oder doch drei einig, so konnte die Sache an die allgemeine Sitzung gebracht werden, in der aber noch Einreden und Rückverweisungen der Sache an die Deputationen zulässig waren. Amtliches Stillschweigen ward keinem Synodalen auferlegt. Der krankhafte Stolz der vielen niederen Geistlichen erhielt stets neue Nahrung durch die teils von Synodalen, teils von Gesandten der Fürsten gehaltenen Lobreden auf das „heilige allgemeine Konzil"; wer öffentlich sprach, mußte der Menge schmeicheln und den Papst angreifen, gegen den die abtrünnigen Kardinäle und einige Beamte der Kurie die nachteiligsten Gerüchte ausstreuten, so daß die Erbitterung immer mehr gesteigert ward [1].

Am 6. November (siebte Sitzung) ward das Dekret über die Papstwahl dahin erweitert, daß bei Erledigung des Heiligen Stuhles während der Dauer des Konzils die Kardinäle binnen 60 Tagen bei der Synode zum Konklave bei Strafe des Verlustes ihrer Pfründen sich einzufinden hätten. Bald forderten die Basler von allen ihnen anhängenden Kirchen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse den zwanzigsten Teil ihrer Einkünfte, was zu manchen Reklamationen führte. Viele waren für ernste Schritte gegen den Papst; doch rieten die französischen und spanischen Gesandten dringend davon ab, sogar unter Androhung ihrer Abreise. Man beschloß, den Papst durch neue Provokation in Furcht zu setzen. Am 18. Dezember 1432 (achte Sitzung) wurde ihm unter Berühmung der eigenen Mäßigung eine neue Frist von 60 Tagen zur Zurücknahme seiner Auflösungsbulle gesetzt, nach deren Ablauf ohne weitere

[1] Aug. Patric., Summa c. 145, bei Hardouin, Concil. coll. IX 1096: Admittebantur siquidem ad definitiones et sancienda decreta non modo episcopi et abbates, sed theologiae, iuris utriusque et aliarum doctrinarum professores, quos graduatos appellant, tum ecclesiarum canonici et parochialium rectores, iurati tamen omnes, ita ut non minoris esset auctoritatis simplicis canonici quam episcopi cuiuspiam suffragium, cum numero, non dignitate expenderentur sententiae contra antiquorum conciliorum constitutionem. Äneas Sylvius (Comm. de reb. Basil. gest. l. 6, S. 159) sagt dasselbe und fügt bei, daß viele Dekrete praeter bonum et aequum erlassen wurden ad enervandam Romanae et primae Sedis eminentiam, sicut in multitudine consuevit, quae semper inimica principi popularem asserit libertatem.

Vorladung gegen ihn vorgegangen werde; alle Beförderungen zu Kirchenämtern, die Eugen während dieser Zeit zum Nachteile des Konzils vornehme, sollten nichtig sein, 20 Tage nach Ablauf jener Frist alle Kardinäle und Kurialbeamte unverweilt bei dem Konzil zu erscheinen haben; niemand, kein Papst und Kaiser, dürfe ein anderes Konzil anerkennen als das von Basel, da es nicht zugleich zwei allgemeine Konzilien geben könne. Auch suchte man dem Papste durch weitere Dekrete alle Geldmittel zu entziehen. In der neunten Sitzung am 22. Januar 1433 wurde ein Schreiben Sigismunds verlesen und ihm wie dem Herzog Wilhelm der Schutz des Konzils gegen Zensuren und feindselige Akte des Papstes und anderer unter Verhängung des Bannes für seine Gegner zugesichert, am 29. Januar ein Dankschreiben an den König erlassen. Als bei einem Streite über den Utrechter Bischofsstuhl der päpstliche Nuntius die Anerkennung des von Eugen bestätigten Bischofs Radulf durchgesetzt hatte, störten die Basler wieder den Frieden, indem sie die Sache ohne Rücksicht auf die päpstliche Entscheidung vor ihr Forum zogen. Da der dem Papste gesetzte neue Termin am 17. Februar zu Ende war, wurde am 19. (zehnte Sitzung) in Anwesenheit von fünf Kardinälen und im ganzen nur 46 Prälaten der Antrag auf Kontumazerklärung und Bestellung von Richtern gegen Eugen erneuert und die Dekrete vom 18. Dezember v. J. erweitert.

B. Unterhandlungen Eugens IV. mit der Versammlung in Basel und Bruch mit der Synode (1433—1437).

5. Der friedliebende Papst, krank und von vielen verlassen, von inneren und äußeren Feinden bedroht, in Gefahr, für einen Feind der Sittenverbesserung und des Friedens gehalten zu werden, sah bei den unablässigen Mahnungen Sigismunds und der von den meisten Höfen den Baslern geleisteten Unterstützung sich zur Nachgiebigkeit bis an die äußersten Grenzen, die sein Amt erlaubte, genötigt. Er sandte vier außerordentliche Nuntien nach Basel und ermächtigte sie, Bologna für das Konzil anzubieten, unter Verzicht auf die päpstliche Souveränität für die Dauer der Synode, während vier Monate noch in Basel für Wiedergewinnung der Hussiten gewirkt werden könne, nötigenfalls aber auch sich eine andere italienische Stadt als Ort der Synode gefallen zu lassen (14. Dezember 1432), sodann auch eine deutsche Stadt, falls zwölf unparteiische Prälaten und die Gesandten der Fürsten eine solche für ersprießlicher hielten, anzunehmen (Januar 1433), ja auch ohne diese Bedingung das Konzil in einer deutschen Stadt außer Basel abhalten zu lassen (1. Februar). Endlich erhielten sie sogar Befugnis, auch Basel als Ort des Konzils von nun an gelten zu lassen, da die Bedenken wegen der Kriege in der Nachbarschaft und der geringen Zahl von Prälaten gehoben seien (14. Februar 1433). Nur sollten die gegen die päpstliche Gewalt gerichteten Beschlüsse zurückgenommen, die Legaten im Namen des Papstes zum Vorsitz zugelassen werden, wenigstens 75 Bischöfe anwesend sein. Aber die Basler, von ihrer Oberherrlichkeit ausgehend, verwarfen alle Vorschäge und machten den Nuntien, die den Satz vertraten, der Papst habe keinen Richter auf Erden, lange Gegenbemerkungen (März 1433). Sie hielten am 27. April ihre elfte Sitzung, in der sie die Dekrete der vierten und fünften Sitzung von Konstanz wiederholten und aussprachen, ein Papst, der sich weigere, einem allgemeinen Konzil persönlich oder durch Legaten anzuwohnen, sei mit Suspension und Absetzung zu

bestrafen; jeder zum Erscheinen Berechtigte sei auch dazu verpflichtet; das Konzil könne nur mit seiner Einwilligung aufgelöst, verlegt oder vertagt werden; bei jedem künftigen Konklave müßten die Wähler die Beobachtung der Konzilsdekrete seitens des künftigen Papstes beschwören usf. Am 16. Juni forderten sie, Eugen müsse nicht nur die künftige Synode, sondern auch deren ganze Vergangenheit als rechtmäßig anerkennen, verweigerten den von ihm ernannten Präsidenten die Anerkennung, erklärten die Unterwerfung des Papstes unter das allgemeine Konzil für ein Dogma und einen nicht auf die Synode als Repräsentantin der Kirche hörenden Papst für einen Heiden und Publikan. Das war auch manchen Synodalen zu stark, die aber keine feste päpstliche Partei bildeten; nur der spanische Dominikaner Johann Torquemada überreichte eine Denkschrift gegen die beliebte Konzilstheorie zu Gunsten der päpstlichen Rechte. Mit Mühe hinderte Herzog Wilhelm die von vielen beabsichtigte Eröffnung des Prozesses gegen Eugen in der zwölften Sitzung vom 13. Juli. Abermals las man hier die beliebten Konstanzer Dekrete vor, setzte dem Papste einen neuen Termin zum Erscheinen unter Androhung einer Kontumazerklärung sowie der Suspension und eventuellen Absetzung, erklärte die päpstlichen Reservationen für abgeschafft, die freien Wahlen allenthalben hergestellt. Am 11. September ward in der dreizehnten Sitzung auf Forderung vieler Fürsten der dem Papste gestellte Termin um noch dreißig Tage verlängert, dagegen alles, was er zum Nachteil des Konzils verfügt habe oder verfügen werde, für nichtig erklärt. Immer mehr eilte man so dem Schisma entgegen.

König Sigismund hatte die Zugeständnisse des Papstes vom 14. Februar befriedigend gefunden, dieselben mit einer sehr übel aufgenommenen Warnung vor dem Schisma nach Basel gesandt, am 7. April durch Abgeordnete dem Papste die vor der Kaiserkrönung üblichen Eide schwören und deshalb einen Vertrag abschließen lassen und war endlich am 31. Mai 1433 in Rom zum Kaiser gekrönt worden, was er der darüber nicht erfreuten Synode am 4. Juni meldete[1]. Der Kaiser verlangte von den Baslern, daß sie in dem Prozesse gegen den Papst nicht fortführen bis zu seiner Ankunft bei ihnen, suchte aber vom Papste noch weitere Zugeständnisse, besonders die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des bisherigen Konzils, zu erlangen. Eugen IV. hatte am 1. März vier Kardinäle als Legaten für Basel ernannt, bei ihrer Verhinderung am 7. Mai seine bisherigen Nuntien mit ihrer Stellvertretung beauftragt, am 8. Mai den Kardinal Cesarini ihnen beigesellt und darüber am 10. Mai nach Basel geschrieben und der Versammlung alle Förderung verheißen. Am 1. Juli hatte er die drei Hauptgeschäfte der Versammlung eingeschärft und die Vornahme anderer Angelegenheiten untersagt, da die Basler alle möglichen Prozesse an sich zogen. Auf die Nachricht von den Basler Beschlüssen des 13. Juli, die auch anderwärts, wie in England

[1] Die Kaiserkrönung wird von Poggio (Ep. ad Nicol. Nicolium, bei Mai, Spicil. Rom. X, 1, 230—234) geschildert. Eugen hatte sie verzögert, weil Sigismund den Herzog von Mailand und das Basler Konzil beschützte und die Florentiner abmahnten.

bei dem Könige und den Bischöfen, mehrfachen Tadel fanden, erließ er eine Bulle (29. Juli), worin er die gegen seine Person und gegen die Würde des Apostolischen Stuhles gerichteten Basler Dekrete für nichtig erklärte, indessen die Fortsetzung der schon bestehenden Synode zugestand. Um den Wünschen des Kaisers zu entsprechen, ließ er sich (1. August 1433) zu einer weiteren Bulle herbei, worin es hieß: da viele der Gründe zur Verlegung des Konzils weggefallen und daraus Zwistigkeiten entstanden seien, er aber nichts mehr wünsche als ungehinderte Erfüllung der Aufgaben der Synode, so wolle er und sei es zufrieden (volumus et contentamur), daß das Basler Konzil von der Zeit seiner Eröffnung an beständigen Fortgang gehabt habe und fortgesetzt werde, als wenn keine Veränderung vor sich gegangen wäre, er trete dem Konzil einfach und aufrichtig bei und wolle es nach Kräften unterstützen, jedoch unter der Bedingung, daß 1) seine Legaten zum wirklichen Vorsitz zugelassen und 2) alle gegen seine Person oder seine Anhänger und gegen das Ansehen des apostolischen Stuhles gerichteten Akte vorher aufgehoben werden, alles in den früheren Stand vor dem Streit zurückkehre. Am 13. August bevollmächtigte er dagegen seine Nuntien zur Wiederaufhebung der seinerseits gegen die Synodalen unternommenen Schritte [1].

Die Bulle entsprach wesentlich einer Formel, die Kardinal Cesarini am 18. Juni an den Kaiser gesandt hatte mit der Bitte, den Papst zu ihrer Annahme zu bewegen [2]. Nur hatte Eugen statt der Worte „Wir entscheiden und erklären" (decernimus et declaramus) die obigen „Wir wollen und sind es zufrieden" gewählt, und der Kaiser hatte zugestimmt. Bald nachher suchte dieser durch den Dogen von Venedig den Papst zur Setzung der von Cesarini gebrauchten Worte zu bewegen. Dem Dogen entgegnete Eugen: der Kaiser habe wohl vergessen, was er selbst gebilligt; auf sein Drängen, dem Konzil durchaus beizutreten, habe er geantwortet, lieber wolle er Amt und Leben verlieren als in die Unterordnung des Apostolischen Stuhles einwilligen [3]; der Kaiser habe die Worte „Wir wollen und sind zufrieden" gutgeheißen und vor den Kardinälen und andern Personen geäußert, „der Papst habe mehr als nötig getan"; seien jetzt die Basler nicht zufrieden, so würden sie sich wundern, wie er gegen sie auftrete. Der Papst erklärte, er könne nicht bestätigen, was gegen den Heiligen Stuhl geschehen sei. Dazu aber wollten die Basler ihn zwingen, indem sie seine bedrängte Lage in jeder Weise ausbeuteten, obschon viele Fürsten vom Drängen abmahnten und der am 11. Oktober glänzend empfangene Kaiser Aufschub anriet. Am 16. Oktober fand eine Disputation zwischen Kardinal Cesarini als Vertreter des Konzils und dem Erzbischof von Spalato als Vertreter des Papstes statt. Ersterer sagte, das „Wir wollen und sind es zufrieden" drücke ein bloßes Dulden, kein Approbieren aus, mache die Legitimation vom Willen des Papstes abhängig, für das Konzil sei die Zurücknahme seiner Beschlüsse eine unehrenhafte Bedingung. Der Kaiser erklärte, er wolle im Verein mit

[1] Eug. IV. bei Mansi, Concil. coll. XXX 539—541 624; Konstitution Inscrutabilis, ebd. XXIX 79—81; Konstitution Dudum sacrum generale Basileense Concilium ebd. XXIX 574; Konstitution vom 13. August ebd. XXIX 575.

[2] Mansi a. a. O. XXXI 163 f.

[3] Eugen an den Dogen Franz Foscarini von Venedig, bei Raynald., Annales a. 1433, n. 19: Potius hanc apostolicam dignitatem et vitam insuper posuissemus, quam voluissemus esse causa et initium, ut pontificalis dignitas et Sedis Apost. auctoritas submitteretur Concilio, quod nunquam antea neque aliquis nostrorum praedecessorum fecit neque ab illo exstitit requisitum.

den Gesandten einen beide Teile befriedigenden Ausgleichungsweg versuchen, und bewirkte die Verlängerung des dem Papste gestellten Termins von Woche zu Woche. In der vierzehnten Sitzung (7. November) ward die Frist auf 90 Tage erweitert, aber dem Papste unter schweren Drohungen die Annahme einer der drei Revokationsformeln, die das Konzil entworfen, sowie die von Cesarini beantragte Änderung des „Wir wollen und sind es zufrieden" in ein decernimus vorgeschrieben nebst der Zurücknahme seiner Zensuren gegen die Synodalen. Diese benahmen sich als der beleidigte Teil und erklärten sich gegenüber dem Papste nicht bloß zur Verzeihung, sondern auch zur größten Verehrung bereit, wenn er ihrem Ansinnen entspreche, wofür Gesandte des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Herzogs von Burgund ihn bestimmen sollten. Der Doge von Venedig suchte ebenso zu vermitteln, und die Basler beschränkten sich in der fünfzehnten Sitzung vom 26. November, der abermals der Kaiser anwohnte, auf die Einschärfung der Abhaltung von Diözesan- und Provinzialsynoden wie der Generalkapitel der Orden [1].

6. Eugen IV. befand sich inzwischen in der peinlichsten Lage. Der Herzog Filippo Visconti von Mailand, mehrere Dynasten und Condottieri griffen unter dem Vorwande, die Sache des Konzils gegen den Papst zu führen, den Kirchenstaat von allen Seiten an, bemächtigten sich vieler Burgen und ganzer Provinzen. Nikolaus Fortebraccio nahm (7. Oktober) Tivoli ein und bedrohte Rom; auch die Colonna und die Savelli erhoben sich wider den von mehreren Kardinälen verlassenen Papst, und zu aller Bedrängnis kam ein fast ununterbrochenes körperliches Leiden. In dieser Lage und auf das Versprechen des Kaisers und anderer Fürsten hin, daß in Basel nichts mehr zur Schwächung der päpstlichen Autorität geschehen solle, ließ sich Eugen am 15. Dezember 1433 ein Dekret abpressen, das der ersten der Basler Formeln entsprach, die Worte „Wir entscheiden und erklären" enthielt und die früheren päpstlichen Erlasse gegen die Synode zurücknahm, insbesondere die Bulle vom 29. Juli (Inscrutabilis) und vom 13. September (In arcano), während eine dritte (Deus novit), die wohl nur ein an der Kurie gefertigter Entwurf war, als nie mit Wissen des Papstes veröffentlicht bezeichnet wurde.

Eugen wollte dadurch nur die Legitimität des Konzils von seinem Anfang an anerkennen, nicht auch die vielbesprochenen Konstanzer Dekrete. Letztere bedurften einer ausdrücklichen und förmlichen Billigung, wie sie die Basler auch nachher noch anstrebten; dadurch, daß das Konzil zu Recht bestand, waren noch nicht seine Akte rechtsgültig ohne Approbation des Papstes. Die eigenen Erklärungen Eugens wie das Benehmen seiner Legaten setzen das außer Zweifel. In den Friedensunterhandlungen war ausdrücklich der Widerruf der gegen die Person und Würde des Papstes gerichteten Dekrete und die Zulassung der Legaten als wirkliche Präsidenten festgesetzt worden [2].

---

[1] Die Verhandlungen des Kardinals Cesarini mit dem Erzbischof Bartholomäus von Spalato bei Mansi a. a. O. XXX 645 f 659 f.

[2] Konstitution Dudrum sacrum vom 15. Dezember 1433 bei Mansi, Concil. coll. XXIX 78 f. Turrecrem., Summa de Eccl. l. 2, c. 100, resp. 1, S. 238, ed. Venet. 1561: Quod praefatae bullae magis extortae fuerunt minis, quam de mente D. Eugenii emanaverint. Nam, ut fertur, D. Andreas Venetus, dominii Venetorum tunc orator, et aliqui DD. Cardinales tunc apud D. Eugenium praesentes, timentes futurum magnum scandalum in Ecclesia, minati sunt praefato D. Eugenio, quod, nisi bullas illas adhaesionis concederet, ipsum solum recedentes relinquerent. Unde praefato Domino in lecto decumbente praefati DD. referuntur bullas illas

Wenn nun in den Akten der sechzehnten Sitzung vom 5. Februar 1434, in der die neuen, vom Erzbischof von Tarent und dem Bischof von Cervia überbrachten päpstlichen Aktenstücke verlesen und mit der Erklärung angenommen wurden, Eugen habe der Mahnung und dem Verlangen des heiligen Konzils völlig Genüge getan, nichts von der Erfüllung jener Bedingungen sich findet, so liegt der Grund dieser Auslassung wohl nicht darin, daß man schon damals die früheren Zusagen brach, was nach Augustinus Patricius nicht glaubwürdig erscheint[1]. Der Papst konnte die Revokation der gegen seine Würde und seine Person gerichteten Akte der Synode überlassen, nachdem man sich vorher darüber vereinbart hatte, und war nicht genötigt, die Bedingung ausdrücklich zu wiederholen, wie er überhaupt damals möglichst nachzugeben gezwungen war; stets hat er aber erklärt, er spreche die Anerkennung der Beschlüsse von Basel und Konstanz nur aus „ohne Nachteil für das Recht, die Würde und den Vorrang des heiligen Apostolischen Stuhles".

Es war damals außerordentlich schwer, der neuen Konzilstheorie, jenem Lieblingsgedanken vieler Zeitgenossen, der schon vor dem Konzil von Konstanz in den Gemütern Wurzel gefaßt hatte, mit Schärfe entgegenzutreten. In Basel verteidigte die Konzilsoberhoheit der redegewandte Kardinal Cesarini; ihm hingen der junge Äneas Sylvius Piccolomini, der mit Capranica 1431 dahin gekommen war, sodann der von ihm berufene Dechant von St Florin in Koblenz, Nikolaus von Cusa (Cues a. d. Mosel) an, der 1433 sein Werk „Von der katholischen Konkordanz" der Versammlung übergab, worin der Papst nur als Mandatar der Kirche und dem Irrtum unterworfen bezeichnet war. Ebenso verfocht der Patriarch Johann von Antiochien mit Anführung vieler Stellen des kanonischen Rechtsbuchs noch heftiger die Unterordnung des Papstes unter das allgemeine Konzil, das von jenem nicht aufgelöst werden könne. Die berühmtesten Universitätsgelehrten huldigten dieser Theorie; die Schule, die einst den päpstlichen Primat so verherrlicht hatte, schien jetzt nur noch auf dessen Erniedrigung bedacht. Selbst unter den Italienern waren der Erzbischof Nikolaus de Tudeschis von Palermo und der päpstliche Notar Ludwig Pon-

---

taliter qualiter expedivisse et misisse Basileam. Sed dimissis istis nos aliter respondemus dicentes, quod nihil eorum, quae in praefatis bullis continentur, suffragatur adversariis. . . . Unde ipse vid. Eug. Florentiae in disputatione publica . . . praesentibus DD. Cardinalibus pluribusque aliis praelatis et officialibus Curiae ad argumentum de huiusmodi bullis respondit dicens: Nos quidem bene progressum Concilii approbavimus volentes, ut procederet, ut inceperat, non tamen approbavimus (so ist zu lesen bei Cecconi, Studii storici sul Concilio di Firenze 58 Anm.) eius decreta. . . . Praeterea quod D. Eug. approbando processum Concilii non approbaverit decreta illius, exinde manifeste colligitur, quod, licet Basileenses cum maximo studio repetitis vicibus supplicaverunt, oraverunt et requisierunt per oratores suos, ut D. Eug. eorum decreta approbaret et confirmaret, numquam talem approbationem aut confirmationem habere ab eo potuerunt. Gegen Turrecremata erhoben sich die Gallikaner, z. B. Natal. Alex., Saec. XV, diss. 8, art. 3, n. 36 f, Bd XVIII 450 f. S. dagegen Roncaglia, Not. in h. l. §§ 1 2, S. 537—550; Phillips, Kirchenrecht II, § 85, S. 267 Anm. 40; IV, § 195, S. 453 ff; Döllinger, Lehrbuch II 326 f; Hefele, Konziliengesch. VII 567. Die Bullen Inscrutabilis und In arcano (Nichtigkeitserklärung der gegen den Papst gerichteten Akte) bei Mansi a. a. O. XXIX 81. Die Bulle Deus novit (Mansi a. a. O. XXIX 82 f), welche die Zerwürfnisse mit den Baslern erklärt, ihre Anklagen zurückweist, ihr rechtswidriges Verfahren brandmarkt und die schlechthinige Superiorität der Konzilien über den Papst verwirft, wird auch von den Gallikanern für unecht gehalten (Richer, Hist. Concil. l. 3, S. 410. Fleury, Hist. eccl. l. 106, n. 69. Natal. Alex. a. a. O. a. 3, n. 33, S. 450).

[1] Aug. Patric. bei Hardouin, Concil. coll. IX 1081 f. Hefele a. a. O. 562 f.

tanus, der nachher (1437) wieder zu Eugen zurückkehrte, beide für Leuchten der Rechtsgelehrtheit gehalten, für die in Basel herrschenden Grundsätze tätig, denen auch viele Kardinäle sich gefügt hatten. Die Wissenschaft schien für immer die päpstliche Autorität zu einer bloß ministeriellen, die Kirchenverfassung zu einer aristokratisch-demokratischen gemacht zu haben [1].

7. Bei dieser prinzipiellen Verschiedenheit der Auffassung war auch die jetzt erfolgte Aussöhnung zwischen Papst und Konzil nur eine scheinbare. Es ward nichts auf den früheren Zustand zurückgeführt; die päpstlichen Legaten wurden zwar als Präsidenten zugelassen, aber nicht mit der ihnen zustehenden Jurisdiktion; sie mußten am 24. April 1434 die Konstanzer Dekrete beschwören, was sie ungern und ausdrücklich in ihrem eigenen Namen, nicht in dem des Papstes taten [2]. In der siebzehnten Sitzung am 26. April schrieb man ihnen bestimmte Beschränkungen vor, auf die sie mit dem Vorbehalt eingingen, daß dadurch die päpstliche Autorität nicht beeinträchtigt werde. Als man in der achtzehnten Sitzung am 26. Juni die Konstanzer Dekrete wiederholte, blieben die Legaten von derselben weg. Diese gaben sich alle Mühe, die gärenden Elemente zu beschwichtigen, und Eugen IV. selbst, der vor einer in Rom (Mai 1434) ausgebrochenen Revolution unter Lebensgefahr nach Florenz entflohen war, schrieb in den herzlichsten Ausdrücken (23. Juni) an die Synode [3]. Diese zog alle möglichen politischen und zivilrechtlichen Fragen an sich, beeinträchtigte die weltliche Gerichtsbarkeit, ließ durch ihre Beamten oft mehr nach Gunst als nach Recht entscheiden und zog sich vom Kaiser ernste Rügen zu [4]. Um päpstliche Rechte kümmerte sie sich noch weniger, gab den Rebellen gegen den Papst Gehör, wenn sie auch einiges tat, den Aufruhr zu beschwichtigen. Dem päpstlichen Befehlshaber der Engelsburg und der inzwischen erstarkten Partei Eugens gelang es im Oktober 1434, nachdem das Volk erkannt hatte, daß es schmählich getäuscht worden war, die päpstliche Herrschaft in Rom wiederherzustellen. Auch

---

[1] Pius' II. Konstitution In minoribus agentes (bei Cecconi, Studii, Docum. XIX, S. XLVI) sagt von Cesarini: Cum esset facundissimus, facile persuasit auditoribus quae cupiebat, und von sich als Äneas Sylvius: Nos . . . iuvenes . . . rudes et inexperti vera esse arbitrabamur, quaecumque dicebantur, nec putabamus mentiri alios, qui nesciremus ipsi mentiri. Nicol. Cusani Opp., ed. Basil. 1565. S. die oben angeführte Literatur. Ioann. Antiochen. bei Mansi, Concil. coll. XXIX 512 533. Natal. Alex., Saec. XV, S. 440 f, n. 19. Über den Erzbischof von Palermo und Ludwig Pontanus sagt Pius II. a. a. O.: Velut duo orbis sidera ceu pontificii iuris et totius civilis sapientiae duo praecipua lumina et clarissima censebantur. Beide Gelehrte waren oft miteinander in Streit. Am 30. Dezember 1437 richtete Eugen an den Notar Pontanus wieder ein seine Begnadigung enthaltendes Schreiben (Cecconi a. a. O. Docum. CLXIX S. DLXI).

[2] Mansi, Concil. coll. XXIX 409. Hardouin, Concil. coll. VIII 1465. Raynald., Annales a. 1434, n. 14. Turrecrem., Summa de Eccl. II 100.

[3] Eugens Briefe an die Synode bei Mansi a. a. O. XXIX 579; XXX 848 864 874 f. Cecconi a. a. O. Docum. XXV XXVII XXX XXXI XXXVI XXXVII XLII, S. LXII f.

[4] Sigismunds Klagen über die Basler bei Martène et Durand, Vett. Script. VIII 722; Mansi a. a. O. XXX 832 843 855 858; Monum. Vindob. I 521. Vgl. Löher, Kaiser Sigismund und Herzog Philipp von Burgund, in Münchener Histor. Jahrb. 1866, 354 ff.

die Verhandlungen mit den Griechen nahmen die Basler insgeheim und dem päpstlichen Agenten entgegentretend auf, obschon die Griechen sich weigerten, nach Basel zu gehen. In der neunzehnten Sitzung (7. September 1434) beschloß man Absendung einer neuen Gesandtschaft nach Konstantinopel und Versuche zur Bekehrung der Juden, gegen die viele ältere Bestimmungen erneuert wurden und auch angeordnet ward, sie zum Besuche einer christlichen Predigt zu zwingen. Eugen, der viel mehr Anstrengungen gemacht hatte, die Orientalen für die Union zu gewinnen, und davon die Synode benachrichtigte, gab aus Friedensliebe den Basler Beschlüssen betreffs der Verhandlungen mit den Griechen (15. November) seine Bestätigung und mahnte zur Unterstützung für Rhodus gegen die Türken.

Erst mit der zwanzigsten Sitzung (22. Januar 1435) kamen in Basel wichtigere Reformdekrete zu stande, die durch Vornahme zahlloser Privatstreitigkeiten und bei dem schleppenden Geschäftsgang der Deputationen, deren Aufhebung der Kaiser sehr empfahl, verzögert und für die, auf Aufforderung Cesarinis hin, Gutachten und Denkschriften von Prälaten, Doktoren und Körperschaften eingereicht worden waren. Das erste Dekret war gegen den Konkubinat der Geistlichen gerichtet; ein zweites erneuerte Martins V. Bestimmung betreffs der vom Verkehr ganz ausgeschlossenen Exkommunizierten; das dritte beschränkte den Gebrauch des Interdikts, so daß es nicht wegen der Verschuldung eines Privaten über einen ganzen Ort verhängt werden sollte; das vierte verwarf die zweite Appellation gegen eine Beschwerde oder einen Zwischenbescheid. In den Dekreten der einundzwanzigsten Sitzung (9. Juni) ward die Aufhebung der Annaten und aller Taxen verfügt, die der römische Stuhl oder sonst wer bei Verleihung oder Bestätigung von Kirchenämtern zu erheben pflegte, und alle Zuwiderhandelnden mit den auf Simonie gesetzten Strafen bedroht unter dem Beifügen, daß der Papst in einem solchen Falle vor dem Konzil belangt werden solle. Das tat die Versammlung, obgleich sie selber nötig fand, für den Unterhalt ihrer Mitglieder von den Geistlichen aller Diözesen Abgaben zu erheben, gegen den Widerspruch vieler und gewichtiger Stimmen und in einem Zeitpunkte, in dem der Papst, größtenteils seiner Staaten beraubt, diese Hilfsquelle nicht entbehren konnte. Die so notwendige Reform des kirchlichen Abgabewesens scheiterte daran, daß niemand auf seine Einnahmen verzichten, aber keiner selbst Abgaben zahlen wollte; nur antipäpstlicher Fanatismus hatte das Dekret der Synode veranlaßt. Der Erzbischof Johann von Tarent und Bischof Petrus von Padua protestierten als päpstliche Legaten gegen den ungerechten Beschluß, bei dem der römische Stuhl nicht befragt, der Ausfall in keiner Weise gedeckt war[1]. Die inzwischen nach Florenz geschickten Deputierten der Synode, Mesnage und Bachenstein, führten am 14. Juli vor Eugen IV. eine anmaßende Sprache und waren beleidigt, als sie durch den päpstlichen Sekretär Poggio (12. August) nur brieflich die Anzeige erhielten, der Papst werde sich mit den Kardinälen beraten und durch besondere Legaten dem Konzil antworten, was dieser nach deren Ver-

[1] J. Haller, Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel, in Korrespondenzblatt des Gesamtverbandes der Geschichts- und Altertumsvereine LVIII (1910) 9—26.

langen durch eine besondere Bulle (13. August) den Baslern mitteilte. Die päpstlichen Spezialllegaten, der gelehrte Kamaldulensergeneral Ambrosius Traversari und der Auditor Anton de Vito, kamen am 21. August 1435 in Basel an und wurden feierlich empfangen, obschon man sich inzwischen neue Feindseligkeiten gegen den römischen Stuhl erlaubt hatte [1]. Dahin gehörten die Befehle, die Kollektoren der apostolischen Kammer sollten in Basel zur Rechnungsstellung erscheinen, die dem Papste noch schuldigen Gelder, Annaten usf. nach Basel eingeliefert, die päpstlichen Legaten zur Zurücknahme ihrer Proteste bei Strafe des Ausschlusses von der Synode angehalten werden.

Traversari verteidigte vor der Synode (26. August) die ehedem unbezweifelte Superiorität des Papstes und die guten Gesinnungen Eugens, empfahl Wahrung der dem Heiligen Stuhle und Eugen persönlich gebührenden Achtung sowie der kirchlichen Einheit. Anton de Vito vertrat das Recht des Papstes auf die Annaten, bekämpfte mehrere dem Papste gestellte Forderungen und wies die Vorwürfe gegen ihn zurück. Gegen den Beschluß, die zur Union mit den Griechen nötigen Gelder durch Anbieten eines Ablasses aufzubringen, erinnerte er, diese Art der Gelderhebung sei nicht dem Geiste der Kirche entsprechend und geeignet, den Klerus verhaßt zu machen, wenn die Union doch nicht gelinge. Erst am 3. November gab Kardinal Cesarini namens der Synode den Nuntien Antwort; es wurden noch mehrere, aber vergebliche Verhandlungen mit den Baslern gepflogen. Dem Papste berichtete Traversari (25. und 26. September), daß viele der tüchtigsten und angesehensten Prälaten und Theologen auf seiten des Papstes standen, die Bischöfe von Burgos, Nevers, Orleans, Evreux, Digne, der Erzbischof von Mailand, die Dominikaner Johann von Montenigro und Johann Turrecremata, dann die Ordensgeneräle der Dominikaner, Minoriten und Karmeliten [2]. Kardinal Cesarini hatte seinen früheren Einfluß eingebüßt, der mehr und mehr an die Erzbischöfe von Arles und Lyon, die beide nach der Tiara strebten, überging. Kardinal Louis d'Alleman von Arles war jetzt die Seele der Konzilsfanatiker; ihn umgab eine große Masse von niederen Geistlichen, die durch das Übergewicht der Stimmenzahl die gelehrte und wohlgesinnte Minderheit tyrannisierten. Cesarini war schwankend geworden, viele länger in Basel weilende bessere Geistliche gleichfalls; aber die neuen Ankömmlinge fanden in den Deputationen die Lehren von der Konzilssuperiorität zu einer alles durchdringenden Denkweise ausgebildet und wurden unvermerkt davon ergriffen und beherrscht, ja durch die geforderte Vereidigung auf die Konstanzer Dekrete dazu genötigt. Die Freiheit der einzelnen war schwer beeinträchtigt: eine Partei beherrschte das Konzil, das sich zu einer permanenten, alle Attribute der Souveränität vereinenden, Justiz und Verwaltung, Gesetzgebung und Regierung umfassenden Universalbehörde auszubilden schien, bei der eigentlich der Papst mehr oder weniger entbehrlich war. Mit der Wahlfreiheit und der Abschaffung der Reservationen war, so dringend eine Reform hierin notwendig war, bei der Entartung der meisten Kapitel und vieler Bischöfe wenig geholfen, da diese oft die untauglichsten Menschen beförderten, während die Päpste auch nach dem Geständnisse vieler Universitätsgelehrten meistens tüchtige und gelehrte Männer ernannt hatten [3]. Dagegen gab es jetzt kaum

---

[1] Ambrosii Travers. Lat. epist., ed. Mehus. Flor. 1759.

[2] Rede Traversaris bei Mansi, Concil. coll. XXIX 1250. Die Rede des A. de Vito ist verloren, ihr Inhalt erkennbar aus Kardinal Cesarinis Antwort bei Mansi a. a. O. XXIX 273 f 460; XXX 945 f; Cecconi, Studii 145 f; Docum. LIV, S. CXLVI.

[3] Über Vernachlässigung der Gelehrten bei Pfründenbesetzung s. Aeneas Sylvius, Epist., ep. 319, S. 237; De morib. Germ. S. 1045, ed. Basil. 1571.

ein päpstliches Recht mehr, in das man zu Basel nicht eingegriffen hätte. So wurde der Erzbischof von Lyon ermächtigt, dem Erzbischofe von Rouen das Pallium zu erteilen, das ihm der Papst verweigerte.

8. Traversari und Anton de Vito verließen im November 1435 Basel unverrichteter Dinge und gingen nach Stuhlweißenburg zu Kaiser Sigismund, der ihnen seinen Beistand für den Heiligen Stuhl und seine Mitwirkung zur Auflösung der den gerechten Erwartungen nicht entsprechenden Synode zusagte. Nochmals schrieb Traversari (28. Januar 1436) von Wien aus an den Kaiser, um ihm das unkirchliche Treiben der kaum 20 Bischöfe, aber bis 600 Mitglieder zählenden Versammlung und die schwere Beeinträchtigung der päpstlichen Gerechtsame vorzustellen. Diese verurteilte am 15. Oktober (zweiundzwanzigste Sitzung) das Buch des Augustiner-Eremiten Augustin von Rom, der unter anderem lehrte, Christus sündige (in seinen Gliedern), die menschliche Natur in Christus sei die Person Christi, bloß die Auserwählten seien Glieder Christi, nach einem scharfsinnigen Gutachten des Johann von Turrecremata[1]. Sie verbot am 3. November 1435 die Appellation von ihren Sprüchen an den Papst, erließ am 21. Dezember eine neue Aufforderung an alle Kardinäle und Prälaten, sich bei schweren Strafen auf dem Konzil einzufinden, und veröffentlichte im Januar 1436 ein Manifest an alle christlichen Fürsten, worin sie ihre bisherigen Verdienste um die Kirche und die Völker rühmend aufzählte und schwere Anklagen gegen den Papst vorbrachte, der Feind der Reform sei, weil er den Dekreten des heiligen Konzils sich nicht unterwerfe, weshalb sie Beistand gegen ihn verlangte. Eine päpstliche Entscheidung in Sachen der Kirche von Grasse, die gegen den Konzilsspruch lautete, bewog die Basler, durch drei Deputierte dem Papste ein heftiges Monitorium zuzusenden, das ihm einen Termin setzte, binnen dessen er alles, was er gegen das Konzil getan, zurücknehmen müsse, und ihm hierfür eine Formel vorschrieb. Eugen hatte Appellationen von Entscheidungen der Synode angenommen, was er tun konnte, wie Turrecremata in einer Denkschrift zeigte, da der Papst in der Tat zu Basel durch seine Legaten nicht als Kirchenoberhaupt präsidiere, sondern nur wie ein anderer Bischof vertreten sei, daß man daher an ihn appellieren könne, wie von einem Kapitel, zu dem der Bischof nur als Kanonikus gehöre, an den Bischof. Eugen hatte sich durch die Basler nicht stören lassen, seine päpstlichen Rechte und Pflichten auszuüben; darum sollte er zur abermaligen Annahme eines ihm aufgedrungenen, ihn beschämenden Formulars genötigt werden. Dessen weigerte sich der Papst standhaft; er hatte wohl gesehen, daß man in Basel jeden Anlaß begierig ergriff, den Stuhl Petri zu erniedrigen.

Als die von Eugen IV. im Februar 1436 abgesandten Kardinäle Albergati und Cervantes in Basel die unfreundlichste Aufnahme und die größte Hartnäckigkeit gefunden hatten und die Versammlung am 25. März (dreiundzwanzigste Sitzung) ohne Befragen des päpstlichen Stuhles Re-

[1] Über das Buch des Augustin von Rom De sacramento unitatis Iesu Christi et Ecclesiae (sess. XXII) bei Mansi, Concil. coll. XXIX 108 f. Gutachten Turrecrematas ebd. XXX 979 f.

formdekrete über denselben erlassen hatte, worin von der Ordnung des Konklave, der Beschaffenheit und Zahl der Kardinäle (24), der Eidesleistung des Papstes und vielen andern Dingen die Rede war, auch dem Papste Vorschriften über seine Regierung gegeben wurden, ergab sich die Unvermeidlichkeit eines neuen Bruches. Eugen, der sich am 18. April von Florenz nach Bologna begab, sandte seine Nuntien an die europäischen Höfe mit einer Denkschrift über sein Verhältnis zur Synode bis zum 1. Juni 1436.

Die Basler, heißt es, hätten seine Legaten durch willkürliche Beschränkung ihrer Autorität herabgesetzt, sie nur als Scheinpräsidenten zugelassen durch die Verfügung, daß ohne deren Willen auch durch andere die Beschlüsse verkündigt werden könnten, sich selbst zu einem hauptlosen Körper gemacht, durch falsche Deutung der Konstanzer Dekrete den Papst der Korrektion der Synode in einer bisher unerhörten Weise unterworfen, sich mit einer Menge fremdartiger Geschäfte und Streitsachen überladen, viele Benefizien vergeben, Kommenden errichtet, päpstliche Dispensationen erteilt, die dem Papste abgesprochenen Annaten für sich selbst eingefordert, sich die Revision der dem Heiligen Stuhl vorbehaltenen Fälle angemaßt, in der Liturgie das Gebet für den Papst unterdrückt, hätten nichts genutzt und viel geschadet. Er wies auch auf die Hauptquelle solcher Verirrungen hin: gegen den alten Brauch der Konzilien habe man einer übergroßen Menge von Privatpersonen entscheidende Stimme bewilligt; was in Konstanz behufs einstimmiger Entscheidung einer alle angehenden Sache, des Schismas, geschehen sei, habe man in allen Fällen festgehalten und erweitert; mit grundloser Berufung auf dieses eine Beispiel verfüge man in den großenteils aus unbedeutenden Menschen bestehenden Deputationen über die schwierigsten Angelegenheiten, gebe tumultuarisch und rechtswidrig verfaßte Dekrete für Beschlüsse eines allgemeinen Konzils aus und suche die Kirchenverfassung umzustürzen, weshalb es an der Zeit sei, daß die Fürsten ihre Bischöfe und Gesandten von Basel abberufen, um die Abhaltung eines neuen, von besseren Gesinnungen beseelten Konzils zu ermöglichen [1].

9. Nach verschiedenen Unterhandlungen mit den Griechen kam man am 6. Dezember 1436 in Basel zu dem Beschlusse, behufs der Union sei die beabsichtigte Synode in Basel oder Avignon oder in einer Stadt Savoyens abzuhalten. Als Kardinal Cesarini widerriet und die Formulierung des Beschlusses verweigerte, nahm Kardinal d'Alleman unbefugterweise das auf sich. Der Papst verweigerte dem Beschluß seine Zustimmung, der Gesandte des griechischen Kaisers protestierte gegen ihn zu Basel (15. Februar 1437), worauf die Basler (23. Februar) die Abordnung einer neuen Gesandtschaft nach Konstantinopel beschlossen. Bei Abwesenheit der Legaten führte d'Alleman den Vorsitz. Nach Basel wollten die Griechen nicht kommen, auch nicht nach Savoyen; der für Avignon bestimmte Termin war abgelaufen. Es kam unter den Baslern selbst zu stürmischen Auftritten. Die päpstlichen Legaten, mehrere Bischöfe, auch andere Mitglieder, wie Nikolaus von Cusa, sprachen sich für Florenz, Udine oder eine andere dem Papste und den Griechen genehme Stadt als Synodalort aus; aber die Hefe der Synode unter Führung des Kardinals von Arles, der Patriarchen von Antiochien und Aquileja, der Erzbischöfe von Lyon und Palermo widerstand heftig. In der fünfundzwanzigsten Sitzung (7. Mai 1437) traten die beiden Parteien einander feindselig gegenüber, jede bemüht, ihr besonderes Dekret durchzusetzen, wobei es selbst an Tätlichkeiten nicht

[1] Raynald., Annales a. 1436, n. 2—16.

fehlte. Zuletzt wurden zwei Dekrete gleichzeitig tumultuarisch verlesen. Das Dekret der besonneneren Minderheit ging dahin: der Kongreß mit den Griechen sei in Florenz oder Udine oder einer andern Stadt Italiens zu halten, der Zehnte zur Bestreitung der Reisekosten erst nach Ankunft der Griechen zu erheben; das der Mehrheit bestand auf Basel, Avignon oder einer Stadt Savoyens und auf der sofortigen Erhebung des Zehnten von allen geistlichen Personen. Da jede Partei begehrte, daß das Siegel des Konzils ihrem Beschlusse beigedruckt werde, wurden endlich am 14. Mai zur Schlichtung des Zwistes Kardinal Cervantes, der Erzbischof von Palermo und der Bischof von Burgos bestellt. Nach ihrem Entscheid ward das Dekret der Mehrheit gesiegelt, durch List aber auch das der Minderheit, worüber neue Streitigkeiten ausbrachen; der Erzbischof von Tarent ward deshalb verhaftet und rettete sich durch die Flucht zum Papste. Eugen IV. bestätigte das Dekret der Minorität, und auch der griechische Gesandte erklärte, nur diese werde von ihm und seinem Monarchen als das rechtmäßige Konzil betrachtet[1].

Nun legte die revolutionäre Mehrheit von Basel auch den letzten Schein von Mäßigung gegen den Papst ab und schritt unter Führung ihres „Catilina" Ludwig d'Alleman bis zum Schisma vor. Entgegen den Mahnungen des Kaisers, der Kardinäle Cesarini und Cervantes und der gemäßigten Partei wurden der Papst und die Kardinäle binnen 30 Tagen vor das Konzil geladen wegen Ungehorsams gegen dasselbe und seine Dekrete, wegen Gewaltmißbrauchs und schlechter Regierung, wobei dem Papste sogar die letzten wider ihn im Kirchenstaate geführten Kriege zur Last gelegt wurden. Cesarini hatte sich geweigert, der sechsundzwanzigsten Sitzung (31. Juli 1437), in der diese Beschlüsse gefaßt wurden, zu präsidieren; allein die Zitation des Papstes ward an alle Höfe, auch an den griechischen, gesandt. In der siebenundzwanzigsten Sitzung (27. September) ward die Erhebung des Patriarchen Johann von Alexandrien zum Kardinal für nichtig erklärt, weil gegen den früheren Konzilsbeschluß verstoßend, das Dekret der Minderheit vom 7. Mai verworfen und auf das Gerücht hin, Eugen gedenke Avignon zu verpfänden oder zu verkaufen, jede Veräußerung dieses Gebietes untersagt, der dortige, dem Papste ungehorsame Legat Kardinal von Foix in besondern Schutz genommen. Nach Ablauf der sechzig Tage erfolgte am 1. Oktober in der achtundzwanzigsten Sitzung, der Bischof Georg von Viseu präsidierte, die Kontumazerklärung gegen den Papst. Diesen hatte Ambrosius Traversari am 6. September aufgefordert, gegen die wahnsinnige Wut einer Versammlung, die gleich der Räubersynode zu behandeln sei, mit aller Strenge einzuschreiten. Eugen erließ nun am 18. September eine feierliche, von acht Kardinälen unterschriebene Bulle, worin er sowohl die Verhandlungen mit den Griechen als das Treiben der Basler ausführlich darlegte und für den Fall, daß letztere auf ihrer Zitation und ihren bisherigen Wegen beharrten, die sofortige Ver-

[1] Mansi, Concil. coll. XXXI 119 f 133 f 190 207 229 f. Cecconi, Studii Docum. LXXXVI—XCIII XCVI CVI CVII CXV CXIX CXX CXXIII (Votum des Joh. von Palomar) CXXIV -CXXVI (Eugens IV. Konstitution Salvatoris et Dei nostri) CL (Erklärungen des griechischen Gesandten).

legung des Konzils nach der den Griechen genehmen Stadt Ferrara aussprach, wohin sonst die Synode erst nach Ankunft der Griechen transferiert würde. Diese Bulle erklärten die Basler am 12. Oktober (neunundzwanzigste Sitzung) für kraftlos und bedrohten den Papst unter Wiederholung der alten Dekrete von der Konzilsoberhoheit mit den schwersten Strafen, eventuell mit Absetzung, diejenigen, die nach Ferrara gehen würden, mit Anathem, Ämterverlust und Unfähigkeit zu andern Ämtern. Darauf veröffentlichten sie (19. Oktober) eine Widerlegungsschrift gegen die päpstlichen Ausführungen, immer ausgehend von der höchsten Autorität des allgemeinen Konzils. Aber der Plan, die Griechen zu gewinnen, scheiterte gänzlich. Nochmals suchte Kardinal Cesarini den Frieden zu vermitteln, indem er vorstellte, die Union sei die Hauptsache, der Ort Nebensache, den Griechen würde die Versammlung ohne Aussöhnung mit dem Papste zum Gespötte; aber die tobende Menge hörte nicht auf ihn, worauf er mit seinen zahlreichen Freunden Basel verließ und sich nachher dem vom Papste gehaltenen Konzil anschloß. Das offene Schisma war zur Tatsache geworden. Zu Basel blieb von den Kardinälen nur d'Alleman und die Zahl der Prälaten minderte sich fortwährend; dagegen stieg sie in dem am 8. Januar 1438 eröffneten Konzil von Ferrara immer mehr. So gab es, wie früher zwei Päpste, jetzt zwei ökumenische Synoden; aber nur die von Ferrara war legitim und ökumenisch, die zu Basel ein hauptloses Konziliabulum[1].

C. Die Verhandlungen des Basler Konzils mit den Hussiten in Böhmen (1431—1437).

Literatur. — Außer den Quellen und Schriften über das Basler Konzil (S. 201 f) s. auch die oben (S. 177 f) angegebene Literatur.

10. Seit der Eröffnung des Basler Konzils und seit dem Eintreffen des Kardinals Cesarini in Basel bildete die Abwehr der Hussitengefahr eine hauptsächliche Tätigkeit der Synode. Diese hatte 1431 die Hussiten nach Basel eingeladen und zwei Ordensgeistliche nach Prag gesandt, die dort den Hauptprediger der Kalixtiner, Johann Rokycana (Rokytzana), für das Konzil günstig gestimmt und zu einer Wiedervereinigung mit der Kirche geneigt fanden, wenn der Laienkelch gewährt werde; die Taboriten erließen dagegen ein leidenschaftliches Manifest an die Deutschen, worauf das Konzil eine kurze Entgegnung veröffentlichte. Die Unterhandlungen mit den Kalixtinern, besonders wegen der Geleitsbriefe und des freien Gehörs, dauerten 1432 fort. In der vierten Sitzung (20. Juni) ward den Böhmen volle Sicherheit erteilt, freie Verteidigung ihrer vier Artikel, Disputation mit den Synodalmitgliedern, eigener Gottesdienst in ihren Wohnungen, eigene Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute in Basel und völlig ungehinderte Heimkehr zugesichert, darauf (17. Juli) Gebete für die Wiedergewinnung der Hussiten angeordnet. Noch waren viele Schwierigkeiten betreffs der Waffenruhe und der einzelnen Geleitssicherheiten zu überwinden; doch war man in Böhmen der ständigen

[1] Brief des A. Traversari bei Cecconi, Studii Docum. CLV. Eugens IV. Konstitution Doctoris gentium vom 18. September 1437 bei Mansi. Concil. coll. XXXI 146 f. Cecconi a. a. O. Docum. CLIII, dazu CLIX u. CLX.

Bürgerkriege müde, und bereits am 10. Oktober trafen zwei böhmische Deputierte in Basel ein, am 4. Januar 1433 aber kam eine große Gesandtschaft der Hussiten, bei der alle Parteien vertreten waren: sieben weltliche und acht geistliche Abgeordnete mit zahlreichem Gefolge, im ganzen 300 Personen. Unter ihnen waren Johann Rokycana, Prokop Holy, der Anführer der Taboriten, Ulrich von Znaim, Priester der Waisen. Man behandelte sie mit der größten Rücksicht und Schonung. In der Kongregation vom 10. Januar hielt Kardinal Cesarini eine liebevolle Ansprache an die Böhmen, die Rokycana verbindlich beantwortete. Nachher suchten die Hussiten in langen Vorträgen ihre vier Artikel zu begründen. Gemäßigt sprachen Rokycana über die Kommunion unter beiden Gestalten und der Orphanit Ulrich über die freie Predigt, nicht ohne heftige Ausfälle der Taboritenbischof Niklas Biskupec über die Pflicht zur Bestrafung der Todsünder, und der Engländer Peter Payne über das Verbot des Güterbesitzes für den Klerus. Dem ersten antwortete in langem, durch mehrere Tage fortgesetztem, oft unterbrochenem Vortrag Johann von Ragusa, dem zweiten Heinrich Kalteisen, Professor der Theologie in Köln, dem dritten Ägidius Charlier, Domdechant von Cambrai, dem vierten Johann von Palomar, Archidiakon von Barcelona. Diesen Rednern antworteten wieder die Sprecher der Hussiten; man sah aber, daß man zu endlosen Disputationen kommen würde; so wurden am 11. März 1434 Ausschüsse von beiden Teilen zu Friedensunterhandlungen bestimmt, diese am 19. März auf je vier Personen von beiden Seiten reduziert; dabei wurden die Vorträge über die besprochenen Themata fortgesetzt und noch viele andere Fragen beigezogen. Die Böhmen waren ungeduldig, auch unter sich uneins, besonders bezüglich der von Kardinal Cesarini ihnen vorgelegten Fragepunkte; am 14. April reisten sie ab, zugleich mit Deputierten der Synode, die in Böhmen selbst mit den Vertretern der Nation unterhandeln sollten [1].

Mit Mühe erlangten die Abgeordneten von Basel die nötigen Geleitsbriefe. In Prag mußten sie das Konzil ungestraft gelästert sehen. Auf dem Prager Landtag, der am 12. Juni 1433 begann, ward nach vielen Erörterungen über die Fassung der vier Artikel nur erreicht, daß drei böhmische Deputierte am 11. Juli mit nach Basel gehen durften. Dort gingen die Ansichten über die den Hussiten zu machenden Konzessionen sehr weit auseinander; doch waren die einflußreichsten Männer für die Konzession des Laienkelchs, und am 11. September ward eine zweite Gesandtschaft nach Prag bestimmt. Sie zeigte auf dem Prager Landtage im November die größte

---

[1] Monum. Concil., ed. Vindob. 118 135 f 153 f 170 f 197 217 227 f. Mansi. Concil. coll. XXIX 233 f 406 416 f 641; XXX 145 179 f. Die Rede des Rokycana bei Mansi a. a. O. XXX 269—306, die des Johann von Ragusa bei Canis.-Basnage, Lect. Antiqu. IV 451 f; Mansi a. a. O. XXIX 699—868, die des Ulrich von Znaim ebd. XXX 306—337. Heinrich Kalteisen O. Pr. (De libera praedicatione) ebd. XXIX 791—1004. Ägid. Charlier gegen Biskupec (De corrigendis publicis peccatoribus) ebd. XXIX 868—971. Johann von Palomar ebd. XXIX 1165—1168. Palacky, Gesch. Böhmens III, 3, 65 ff. Hefele, Konziliengesch. VII 465 ff 479 ff 492 f 500 ff.

Nachgiebigkeit und setzte gewisse Vertragspunkte fest, die aber nur von einem Teile der Hussiten angenommen wurden, während die meisten sie verwarfen und sogar den Krieg fortsetzten. Die gemäßigte Adelspartei, zu der auch die Prager Gelehrten und drei Städte standen, hatten gegen sich die demokratische der Taboriten und Waisen, der die meisten Städte und wenige Barone anhingen. Der ersteren gelang es, am 6. Mai 1434 die den Demokraten ergebene Prager Neustadt zu erstürmen. Die Stadt Pilsen ward durch den ihr von Johann Palomar vermittelten Beistand entsetzt; in der Schlacht bei Lipan (30. Mai) wurde das Heer der Taboriten und Waisen fast ganz vernichtet, die beiden Prokope fielen, das Kriegsgerät fiel in die Hände der Sieger. Auf dem Landtage vom 24. Juni ward ein allgemeiner Landfriede zwischen allen Utraquisten und ein einjähriger Waffenstillstand mit der katholischen und königlichen Partei geschlossen. Neue Unterhandlungen mit König Sigismund sowohl als mit den Baslern wurden im August 1434 zu Regensburg geführt; der böhmische Landtag stellte im Oktober seine Forderungen, die zum Teil sehr weitgehend waren. Bald wurde der Krieg von den Resten der Taboriten, zu denen viele Waisen übergingen, während andere sich mit den Kalixtinern verschmolzen, erneuert, und auch die Kalixtiner zeigten sich jetzt heftiger als zuvor. Vom Juli 1435 bis Januar 1436 wurde von einer neuen Gesandtschaft der Basler in Brünn, von einer andern in Anwesenheit Sigismunds in Stuhlweißenburg verhandelt. Endlich wurden die vereinbarten Bestimmungen (Kompaktaten) zu Iglau, wo auch der Kaiser erschien, im Juli 1436 verkündigt und am 15. Januar 1437 vom Basler Konzil ratifiziert. Die vier Artikel der Hussiten hatten folgende Umgestaltung erfahren: 1. Der von der Kirche aus guten Gründen eingeführte und unverwerfliche Gebrauch der Kommunion unter einer Gestalt (sub una) kann durch die Kirche geändert werden. Den Böhmen und Mähren, die sich sonst dem Glauben und Ritus der allgemeinen Kirche unterwerfen, wird die Kommunion unter beiden Gestalten kraft der Autorität Christi und der Kirche gewährt; jedoch müssen die Priester das Volk unterrichten, der Empfang unter einer Gestalt sei ebensogut und Christus unter jeder der beiden Gestalten zugegen. Die Utraquisten dürfen nicht verunglimpft werden. 2. Die Predigt des Wortes Gottes soll frei sein, jedoch nur von denen geübt werden, welche die geistlichen Obern dazu bevollmächtigen, und unbeschadet der kirchlichen Autorität. 3. Die Todsünden sollen ausgerottet und bestraft werden, aber nur von der gesetzlichen Obrigkeit, nicht von Privatpersonen, und zwar nach göttlichen und kirchlichen Gesetzen. 4. Die Geistlichen sollen ihre Güter nach Maßgabe der Kanones gut verwalten und anwenden, dürfen aber derselben nicht beraubt werden, was Kirchenraub wäre [1].

Die Basler hatten den Böhmen die größte Nachgiebigkeit gezeigt und ihnen gewährt, was das Konzil von Konstanz versagt hatte. Je hochfahrender man sich gegen den Papst benahm, desto rücksichtsvoller und geduldiger war man gegen die trotzigen

---

[1] Liber de legationibus Concil. Basil. pro reductione Bohemorum von Aegid. Charlier, in Monum. cit. 361—700. Dr Thomas Ebendorfer von Haßelbach, Professor in Wien, Diarium, ebd. 736—741. Gutachten, ebd. 723—731. Joh. von Turonis, Sekretär der Synodaldeputierten, bei Hefele a. a. O. VII 542—547 568 bis 581 605—626.

Hussiten, die viele Forderungen stellten, auch gleich anfangs vielfach über die Kompaktaten hinausgingen. Man gewann auch nur die gemäßigten Kalixtiner, während die Taboriten alles verwarfen. Daß Rokycana nicht als Erzbischof von Prag bestätigt ward, beleidigte viele Utraquisten; doch hatte sich die Zahl seiner Gegner sehr gemehrt und Anklagen gegen ihn erhoben, so daß er, da der Kaiser gegen ihn einschreiten wollte, zu einem Edelmann entfloh. Zu Basel sprach am 23. Dezember 1437 (dreißigste Sitzung) sich ein Dekret über die Kommunion unter beiden Gestalten näher aus, löste aber keineswegs die übrigen noch streitigen Fragen. Die Unordnung in Böhmen nahm nach Sigismunds Tod überhand. Die Katholiken und die gemäßigten Kalixtiner wählten des Kaisers Tochtermann Albrecht von Österreich zum Könige, die Taboriten und die Partei Rokycanas (fanatische Utraquisten) den dreizehnjährigen Prinzen Kasimir von Polen. Albrecht ward bald nach seiner Krönung in Prag (Januar 1438) in Krieg mit der polnischen Partei verwickelt, und die Vergleichsunterhandlungen in Breslau hatten keinen Erfolg. Nach Albrechts Tod (24. Oktober 1439) war alle Ordnung im Lande aufgelöst. Die Katholiken suchten die religiöse Einheit im Lande wiederherzustellen, auch in den vielfach geänderten Gebräuchen; die Kalixtiner hielten an den Kompaktaten nur so weit fest, als sie ihnen günstig waren, interpretierten sie aber sehr weit, ja traten immer mehr mit ihnen in Widerspruch. Da sie dieselben verletzt hatten, so sah man auch päpstlicherseits sie nicht mehr als bindend an. Ein häretisches Treiben war bei den exaltierten Böhmen lange herrschend, und auch, als man die einzelnen Lehren des Huß nicht mehr beachtete, feierte man ihn noch als Heiligen und Märtyrer, verehrte sein Bild, verfaßte auf ihn Gebete und Liturgien, beging seinen Todestag als Festtag [1]. Die Päpste setzten jedoch ihre Bemühungen zur Wiedergewinnung der Abgefallenen fort (unten § 16).

D. Das Konzil in Ferrara und das Pseudo-Konzil in Basel (1438—1440); Stellungnahme der einzelnen Länder; Verschärfung der Basler Spaltung durch Aufstellung eines Gegenpapstes.

11. Zu Basel hatten die Vertreter der deutschen Kurfürsten vergebens (14. Januar 1438) um Einstellung des Prozesses gegen den Papst gebeten; die Basler waren seit Verminderung ihrer Zahl nur heftiger und trotziger. Am 24. Januar (einunddreißigste Sitzung) erklärten sie: der Papst sei suspendiert, alle Papstgewalt an das Konzil devolviert, alle weiteren Regierungsakte Eugens kassiert, alle Exspektanzen aufgehoben. Ruhig wirkte Eugen, seit 27. Januar persönlich in Ferrara anwesend, für den Fortgang seiner Synode. Er ermahnte (8. Februar) die Mitglieder, die Reform bei sich selbst durch eigene Besserung zu beginnen, im Gegensatze zu dem vielen Reformgerede in Basel, ließ dieselben in drei Stände (Kardinäle und Bischöfe, niedere Prälaten, Doktoren) abteilen und in der zweiten Sitzung (15. Februar), der 72 Bischöfe anwohnten, die Rechtmäßigkeit der Translation nach Ferrara und die Exkommunikation über alle, die in Basel zurückblieben, aussprechen. Am 20. Februar kündigte er die Ankunft der Griechen in Ferrara der Christenheit an und ließ am 9. April die Unionssynode feierlich eröffnen. Die Basler erklärten es (15. März) sogar für einen Glaubenssatz, daß der Papst ein all-

[1] Hußkult in Böhmen bei Mansi, Concil. coll. XXVII 786. Monum. hist. Univ. Prag. III 148 150. Missale hussit. von 1491 bei Sacken, Die Ambraser Sammlung II, Wien 1855, 200 f.

gemeines Konzil nicht verlegen könne, erneuerten am 24. März (zweiunddreißigste Sitzung) die Suspension des Papstes und bedrohten den Besuch des „Konventikels von Ferrara" mit den schwersten Strafen. Mehrere Fürsten, die Könige von England und Kastilien, Herzog Stephan von Bayern, selbst die persönlich dem Papste verfeindeten Herrscher von Aragonien und Mailand, mißbilligten das Unterfangen des hauptlosen und zum Schisma drängenden Konziliabulums; andere, wie der König von Frankreich, ließen sich durch Basler Abgeordnete in der Meinung, daß zu Basel für die Kirchenreform wie für ihre Zwecke mehr als vom Papste zu erlangen sei, dahin bringen, daß sie zwar Eugen anerkannten, aber ihn von Zensuren gegen die Basler zurückzuhalten suchten, ja auch ihren Prälaten den Besuch des Konzils von Ferrara verboten. Doch erschienen daselbst mehrere französische Prälaten aus den Gebieten der Herzoge von Burgund und Anjou und des englischen Königs. Wie Frankreich suchte Deutschland eine neutrale, vermittelnde Stellung einzunehmen, die beiden Ländern keinen Segen brachte. Seit die Anhänger Eugens das Konzil verlassen hatten, richtete sich der Kampf der französischen Partei gegen diejenigen, die bisher die Vermittler gespielt und Suspension und Absetzung des Papstes zu hindern gesucht hatten [1]. Sie hießen „Graubund" (grisons, secta grisea), weil sie nicht weiß und nicht schwarz seien, sowie mit Anspielung auf Graubünden. Ein Konstanzer Jurist soll den Spottnamen aufgebracht haben.

Eine Versammlung des französischen Klerus zu Bourges (1. Mai bis 7. Juni 1438), auf der Gesandte des Papstes wie der Basler gehört wurden, beschloß, der König solle beiden Teilen seine Vermittlung anbieten, aber Eugen fortwährend anerkennen und mehrere Basler Reformdekrete, jedoch mit Modifikationen, annehmen. So erschien am 7. Juli die Pragmatische Sanktion von Bourges in 23 Artikeln, eine Hauptgrundlage des späteren Gallikanismus. Sie hielt fest an den Dekreten über die Superiorität der allgemeinen Konzilien und deren periodische Abhaltung, ließ die zu Basel (zwölfte Sitzung) verbotene Verwendung (preces) des Königs beim Papste behufs der Verleihung von Benefizien an taugliche Personen zu, milderte den Beschluß über die Annaten (einundzwanzigste Sitzung) dahin, daß man dem jetzigen Papste noch ein Fünfteil der früher üblichen Taxe zugestehen wolle, beschränkte die Appellationen an den römischen Stuhl, die Kollationsrechte desselben und die Reservationen usf. Obschon die meisten Artikel Mißbräuche wie Konkubinat, leichtfertige Verhängung des Interdikts und sachlich gerechtfertigte Vorschriften über Messe, kanonische Tagzeiten usf. betrafen, so wurden doch auch die „lobenswerten Gewohnheiten der französischen Kirchen" bei einigen ausgenommen. Die Sanktion ward 13. Juli 1439 in den Parlamenten registriert und nachher von diesen vielfach mißbraucht, so daß selbst Karl VII. 1453 dieser Willkür Schranken zu setzen suchte. In Basel forderte der König, obschon erfolglos, Einstellung der Feindseligkeiten gegen den Papst und Bestätigung der Pragmatik [2].

---

[1] Voigt, Enea Silvio I 132 f.

[2] Text in Ordonnances des rois de France de la troisième race par M. de Vitevault XIII, Paris 1782, 267—291. Vgl. Traités des droits et libertés de l'église

In Deutschland hatte die Minderheit der Basler unter Kardinal Cesarini die Kurfürsten zu gewinnen gesucht, aber Hindernisse an der Majorität gefunden. Nach dem Tode des Kaisers Sigismund (9. Dezember 1437) erschienen auf dem Frankfurter Fürstentage im Frühjahr 1438 Gesandte sowohl des Papstes als der Basler; aber die Kurfürsten, von den Juristen Johann von Lysura und Gregor von Heimburg beraten, erklärten (17. März), für jetzt zwischen dem heiligen Konzil von Basel und dem Heiligen Vater neutral bleiben zu wollen, bis sie einen König gewählt hätten; würden die Bemühungen zur Aussöhnung beider mißlingen, so wollten sie nach sechs Monaten zugleich mit dem neuen König und nach dem Rate der Prälaten und Gelehrten sich für die eine oder die andere Seite entscheiden. Aus diesen sechs Monaten wurden aber nachher sechs Jahre. Nach der Wahl Albrechts II. (1438—1439) von Österreich, Sigismunds Schwiegersohn, schickte man Gesandtschaften nach Basel, um Einstellung des Verfahrens gegen den Papst, und nach Ferrara, um Bestimmung einer andern deutschen Stadt zur Verhandlung mit den Griechen vorzuschlagen. Zwei Nürnberger Reichstage im Juli und Oktober 1438 blieben erfolglos. Obschon die Basler die Neutralität für ein Verbrechen erklärten und selbst die vom Papste für nicht unzulässig befundenen Anträge auf eine andere deutsche Stadt wie Straßburg, Konstanz, Mainz als Ort des Konzils verwarfen, so erwies man doch ihnen mehr Geneigtheit als dem Papste. Die Neutralitätserklärung ward erneuert und andere Fürsten dafür zu gewinnen gesucht, dabei die Basler Synode fortwährend als ein legitimes Konzil durch Bestellung des Konrad von Weinsberg als Subprotektor anerkannt. Auf dem Mainzer Reichstage im März 1439 erschienen die drei geistlichen Kurfürsten, Abgeordnete des Königs Albrecht II., der Könige von Frankreich, Kastilien und Portugal, der weltlichen Kurfürsten, des Herzogs von Mailand, von seiten der Basler der Patriarch von Aquileja mit zwei Bischöfen und sechs Doktoren, die Rechte eines legatus a latere vom Konzil sich anmaßend, von seiten des Papstes Kardinal Cervantes und Nikolaus von Cusa. Die Fürsten waren ganz ihren Sonderinteressen ergeben und folgten dem Beispiele der Franzosen, indem sie (26. März) mehrere Basler Dekrete mit den ihnen zusagenden Veränderungen, aber mit Protest gegen die Suspension des Papstes annahmen (Akzeptationsinstrument). Man erkannte an: die Dekrete über öftere Abhaltung und Autorität der allgemeinen Konzilien, über die Wahlen (mit Aufrechthaltung der preces der weltlichen Fürsten), über Provinzial- und Diözesansynoden, über Konkubinarier, Exkommunizierte, Juden und Neophyten, über die Kardinäle, über Appellationen und Annaten. Die Neutralität blieb theoretisch aufrecht, die Unordnung nahm überhand; der König approbierte das Instrument nicht,

---

gall. I, Paris 1731, 2 f 29 f. Hefele, Konziliengesch. VII 762 ff. Bauer in den Stimmen aus Maria-Laach II (1872) 110 ff. Dansin, Histoire du gouvernement de la France pendant le règne de Charles VII, Paris 1858, 216 ff. Schmitz, Zur Vorgeschichte des Konkordates von Bourges. Die kirchliche Kollations- und Besteuerungsfrage in Frankreich (1417—1526). (Diss.) München 1902. N. Valois, Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII. Paris 1906. Vgl. J. Haller in Histor. Zeitschr. CIII (1909) 1—51.

noch wurde es zum Reichsgesetz erhoben, alles blieb den Landesgewalten überlassen. Es gab in manchen Städten Bischöfe der päpstlichen und der Konzilspartei, und jeder Territorialherr war nur auf seinen Vorteil bedacht. Bei den Baslern, denen Mäßigung und Abstellung anderer Mißbräuche empfohlen ward, richtete man nichts aus; alle Vermittlung scheiterte an dem dort herrschenden Grundsatze, das Heil der Kirche beruhe auf der Durchführung der unbedingten Oberhoheit des Konzils über den Papst; da dieser dieselbe nicht anerkennen wolle, müsse mit aller Strenge gegen ihn eingeschritten werden. Das Schlagwort „Reform" gab der hauptlosen Versammlung noch immer eine große Gewalt über die Gemüter[1]. Damals (wahrscheinlich 1439 in Augsburg entstanden) erschien die sog. „Reformation des Kaisers Sigmund", die sich an die Basler Reformbeschlüsse von 1433 anschloß (oben S. 210 f) und diese in noch erweiterter Gestalt vertrat. Die Flugschrift übte einen schlimmen Einfluß auf das Volk aus[2].

12. Man war in Basel äußerst tätig, neue Anhänger und Zeugen gegen den Papst zu gewinnen. Da dessen Sitten keinen Stoff zum Absetzungsurteile boten, so entwarf man drei Artikel, die man für Glaubenswahrheiten erklärte, um dann auf Grund der selbstgemachten Definition den Papst als Häretiker zu verurteilen. Die Artikel waren: 1. Das allgemeine Konzil steht über dem Papste. 2. Der Papst kann es nicht verlegen, vertagen noch auflösen. 3. Wer das leugnet, ist Häretiker. Daran schlossen sich fünf weitere Artikel des Inhalts: Eugen habe sich einer solchen hartnäckigen Leugnung schuldig gemacht. Man stritt nun, ob er einfach als Ketzer oder als rückfälliger Ketzer zu betrachten sei. Wortführer war auch hier der Kardinal d'Alleman von Arles, unterstützt von den Theologen Johann von Segovia und Thomas de Courcelles von Amiens. Die meisten Bischöfe wollten von den angeblichen „Glaubenswahrheiten" nichts wissen; aber die Masse der Teilnehmer niederen Ranges war dafür entflammt. Es kam zu heftigen Debatten. Vergebens hob der sonst so liberale Erzbischof Nikolaus Tudeschi von Palermo hervor, die Gewalt des Konzils ruhe in den Bischöfen, der Druck der niederen Geistlichkeit sei unerträglich, die Bischöfe seien das Konzil, nicht der Schwarm von Schreibern. Ihm ward entgegengehalten: Käme es auf die Bischöfe und Kardinäle an, so wären die meisten Konzilsdekrete gefallen, das Konzil gar nicht mehr vorhanden, die Bischöfe seien nicht furchtlos und frei, vielmehr feig. Trotz des Widerspruchs der Bischöfe und mehrerer Gesandten wurden wirklich am 16. Mai 1439 (dreiunddreißigste Sitzung) jene drei „Glaubenswahrheiten" sanktioniert. Am 25. Juni (vierunddreißigste Sitzung)

[1] Koch, Sanctio pragmat. Germanorum, Argent. 1789, 8 f 93 f 250 f (das. 93 f Instrumentum acceptationis decretorum Basil. cum modificationibus). Horix, Concil. nat. Germ. integr. I, Francof. et Lips. 1771, 38 f. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität 55 ff 86 ff. Joachimsohn, Gregor Heimburg (Histor. Abhandl. aus dem Münchener Histor. Seminar, Hft 1). Bamberg 1891. A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandlungen). Stuttgart 1910.

[2] H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund, die erste deutsche Reformschrift eines Laien vor Luther. Berlin 1908. C. Koehne, Zur sog. Reformation Kaiser Sigmunds, in Neues Archiv XXVIII (1903) 739—750; XXXI (1905) 214—237.

ward dem Werke die Krone aufgesetzt durch den Mehrheitsbeschluß: Gabriel, früher Eugen IV. genannt, wird als Ungehorsamer und hartnäckiger Rebell gegen die Befehle der allgemeinen Kirche und Verächter der Konzilsdekrete, als Zerstörer des Kirchenfriedens, Meineidiger, Schismatiker, Häretiker aller Würden entsetzt und von der Synode verworfen erklärt. Nur sieben Bischöfe waren zugegen, aus Spanien gar keiner, aus Italien ein einziger, dagegen an 300 Priester und Doktoren. Der Kardinal von Arles, der das Nichterscheinen der Bischöfe voraussah, hatte die Reliquien der Kirchen Basels auf die Plätze der abwesenden Bischöfe legen lassen, die natürlich nicht mit Nein stimmten und dem schmachvollen Akt einen heiligen Anstrich geben sollten. Bald darauf brach eine Pest in Basel aus und raffte mehrere Synodalen hinweg, darunter Eugens grimmigen Feind, den Patriarchen von Aquileja, Ludwig Herzog von Teck. Dennoch ließ d'Alleman am 10. Juli 1439 (fünfunddreißigste Sitzung) die Fortdauer der Synode, die binnen zwei Monaten vorzunehmende Papstwahl und die Erklärung beschließen, daß bis dahin, wer der Synode sich anschließen wolle, gern aufgenommen werde. Zugleich ward der Christenheit bekannt gegeben, daß Eugens Benehmen mit den vom Konzil erklärten Glaubenswahrheiten im Widerspruch stehe. Die Sammlung von Ablaßgeldern unter dem Vorgeben der inzwischen vom Papste abgeschlossenen Union mit den Griechen ward fortgesetzt, am 8. August den zu der Synode des Papstes gekommenen Geistlichen das Erscheinen in Basel anbefohlen.

Das Vorgehen der Basler erregte in der christlichen Welt Ärgernis und Betrübnis, selbst in Frankreich und Deutschland, noch mehr in Spanien und Italien. Die neuerfundenen Glaubenswahrheiten, die, wie die kirchlich gesinnten Theologen, z. B. Palomar, Turrecremata, Petrus de Monte, Bischof von Brescia, und Antonin, Erzbischof von Florenz, nachwiesen, schon durch ihre Neuheit und die ältere Lehre der Schulen widerlegt waren, blieben ohne Ansehen, die neuen Dekrete wurden in vielen Städten von den Kirchentüren, an die sie geheftet waren, abgerissen, mehrere Versammlungen von Ständen und auch von Fürsten protestierten wider dieselben. Zu Florenz ward 4. September 1439 die Bulle Moyses verkündigt, welche die drei neuen Glaubensartikel sowie die neuen Dekrete, die falsche Auslegung der Konstanzer Beschlüsse, das Attentat gegen die Würde und die Person des Papstes verwarf und über die Basler Bann und Absetzung aussprach. Zu Basel ward am 7. Oktober die Bulle für häretisch erklärt und ihr eine angebliche Widerlegung entgegengestellt, obschon Johann von Segovia, Theolog von Salamanca, sonst einer der tätigsten Förderer des Schismas, Gegenvorstellungen gemacht hatte. Am 17. September (sechsunddreißigste Sitzung) hatte man die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Marias als eine von allen Katholiken zu billigende und festzuhaltende „definiert und erklärt"; aber diese Definition ward nie als eine Entscheidung eines allgemeinen Konzils betrachtet, und die Frage blieb noch lange Zeit in demselben Stand, in dem sie vorher gewesen war [1].

---

[1] S. Antonin., Summa theol. pars 3, tit. 22; tit. 23, c. 2—4 (ausführlich über ihn Civiltà cattolica 1868 f, ser. 7, Bd IV 181—198 304—324 576—591 688—711:

Sofort nahm man die Wahl eines Gegenpapstes in Angriff. Am 24. Oktober (siebenunddreißigste Sitzung) wurden Dekrete über Ort, Zeit und Wähler des Konklave festgestellt. Da sich in Basel der einzige Kardinal von Arles fand, sollten ihm noch 32 Wähler, die wenigstens Diakonen seien, beigegeben werden. Drei Doktoren wurden sofort erlesen mit der Vollmacht, sich andere zu kooptieren. Die drei Doktoren wählten sich den von ihnen zum Kollegen angenommenen Brünner Propst und noch 28 andere Synodalen; jede der vier Nationen hatte acht Wähler. Im ganzen bildeten das Wahlkolleg ein Kardinal, elf Bischöfe, sieben Äbte, fünf Theologen, neun Juristen und Kanonisten. Am 30. Oktober (achtunddreißigste Sitzung) wurden nach neuer Verwerfung der letzten Bulle Eugens die Wähler bestätigt und beeidigt, darauf in das Konklave geleitet. Gewählt wurde der Herzog Amadeus von Savoyen, der sich 1434 nach teilweiser Abtretung der Regierung nach Ripaille am Genfer See zurückgezogen hatte und mit den von ihm zu einem Orden des hl. Mauritius vereinigten Rittern ein halb klösterliches, halb weltliches Leben führte. Er war zwar Laie und ohne theologische Bildung; aber er war mit den meisten europäischen Fürsten verwandt, hochangesehen und reich, was für die Basler, die 140 000 Dukaten Schulden hatten, besonders wichtig war. Diese am 5. November vollzogene Wahl ward am 17. November (neununddreißigste Sitzung) bestätigt und bekannt gemacht. Der Herzog nahm die auf ihn gefallene Wahl an und nannte sich Felix V. Er beauftragte 8. Januar 1440 den Kardinal d'Alleman, in seinem Namen zu präsidieren; aber das Konzil registrierte das Reskript nicht, weil es sein Ansehen benachteilige, und ließ auch in der vierzigsten Sitzung (26. Februar 1440) und nachher den Erzbischof von Tarantaise den Vorsitz führen. Es wurden alle mit dem Banne belegt, die den neuen Papst nicht anerkennen würden. Von Eugen IV. und dem um ihn versammelten Konzil ward am 23. März 1440 der Gegenpapst Felix verurteilt, worauf die Basler in der einundvierzigsten Sitzung (23. Juli) Eugens Edikte für kraftlos erklärten. Tags darauf krönten sie den inzwischen nach Empfang der Weihen eingetroffenen Felix mit großem Pomp. Sie schieden einen Teil der Geschäfte zwischen ihm und dem Konzil aus. Dringend war das Aufbringen von Geldmitteln für den neuen päpstlichen Hof, dem die Basler Dekrete die meisten Einkünfte abgeschnitten hatten; man griff jetzt am 4. August (zweiundvierzigste Sitzung) zu einer drückenden Abgabe von allen Benefizien, die auf fünf Jahre ein Fünftel, auf weitere fünf Jahre ein Zehntel von allen Erträgnissen liefern sollten, was aber fast nur

---

V 45—63). Ioann. de Palomar, Quaestio, bei Döllinger, Beiträge II 414 bis 441. Ioann. de Turrecremata, Tract. notabilis de potestate Papae et Concil. general. Colon. 1480. De pontificis max. Conciliique general. auctoritate bei Hardouin, Concil. coll. IX 1235 f. Summa de Ecclesia et eius auctoritate libri IV. Lugd. 1496; Venet. 1561. Petrus de Monte, Contra impugnantes Sedis Apost. auctoritatem ad Eug. IV. Tract. de summi pontificis et Concilii general. nec non de imperat. Maiest. origine et potestate, in Cod. Bibl. Luc. S. Martini n. 204 224, angeführt in Sybels Histor. Zeitschr. V 106. Eugens IV. Konstitution Moyses bei Raynald., Annales a. 1439, n. 29 f; Hardouin a. a. O. IX 1004. Basler Gegenschrift bei Mansi, Concil. coll. XXIX 344—355. Die Immaculatabulle der Väter des Basler Konzils 1439 in Katholik, 3. Folge XXVIII (1903) 518 ff.

von den Kirchen Savoyens geschah[1]. Nach der Aufstellung des Gegenpapstes sank das Ansehen des Basler Afterkonzils immer mehr.

3. Der Sieg des Papsttums über das Basler Schisma; die Konkordate.

Quellen und Literatur. — Wie oben S. 201 f. Dazu: Aeneas Sylvius, De vita et rebus gestis Friderici III., ed. Kollar, Analecta monum. Vindob. II. Vindob. 1762. Joachimsohn, Gregor Heimburg (Histor. Abhandl. aus dem Münchener Histor. Seminar, Hft 1). Bamberg 1891. Müller, Des heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum unter Keyser Friedrich V. Jena 1713. Chmel, Regesten des römischen Kaisers Friedrich III. (1452—1493). 2. Abt. Wien 1859; Gesch. Kaiser Friedrichs III. und seines Sohnes Maximilian I. 2 Bde. Hamburg 1840—1843. Uebinger, Zur Lebensgesch. des Nikolaus Cusanus, in Histor. Jahrb. 1893, 549 ff. J. Paquay, La mission du cardinal-légat Nicolas de Cusa au diocèse de Liége, in Analectes pour servir à l'hist. eccl. de Belgique XXX (1904) 283—304. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. 2 Bde. Hamburg 1841 f. Dansin, Hist. du gouvernement de la France pendant le règne de Charles VII. Paris 1858. Du Fresne de Beaucourt, Charles VII et la pacification de l'Église, in Revue des quest. histor. XLIII (1888) 390 ff. N. F. Farraglia, Storia della regina Giovanna II d'Angiò. Lanciano 1904. D. J. Ametler y Vinyas, Alfonso V de Aragon en Italia y la crisis religiosa del siglo XV. 2 Bde. Gerona 1903. — Zu den Konkordaten: Würdtwein, Subsidia diplomatica ad selecta iur. eccl. Germ. capita VII. Heidelb. 1732; Bd IX. Francof. 1776. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum. Argent. 1789. Horix, Concil. nat. Germ. integr. I. Francof. et Lips. 1771. Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate nebst einer Geschichte ihrer Entstehung. 1. Tl. Leipzig 1830. Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem potestatem. Mogunt. 1870. N. Valois, Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII. Paris 1906. M. Jausselin, Rémontrances du Parlement au roi sur la situation de l'église de France 1430, in Bibliothèque de l'École des Chartes 1913, 516—524. L. Madelin, France et Rome. Paris 1913. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonnae 1862. Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich. Regensburg 1898. Schulte, Das kathol. Kirchenrecht. 1. Tl, Gießen 1860, 435 ff. Phillips, Kirchenrecht III, Regensburg 1850, 674 ff.

1. Gegen die Basler Gewaltschritte erhoben sich nicht nur die bedeutendsten Gelehrten, sondern auch die meisten Fürsten. Frankreichs Gesandte hatten gegen die Wahl des Gegenpapstes protestiert und den ökumenischen Charakter der letzten Beschlüsse beanstandet; Karl VII. erkannte Eugens Absetzung nicht an, sondern verpflichtete (September 1440) alle seine Untertanen zu dessen Anerkennung. Der Herzog von Bretagne, bisher Anhänger der Basler, trat auf Eugens Seite über. Der König von Kastilien ließ ihm durch eine feierliche Gesandtschaft huldigen und andere Fürsten zur treuen Anhänglichkeit an seine Sache ermuntern. Die Könige von Aragonien und Polen, obschon den Baslern zugetan, ließen doch nicht von der Anerkennung Eugens ab. Der Gegenpapst hatte für sich unbedingt nur Savoyen und die Schweiz, dann die Herzoge von Österreich, Tirol, Bayern-München, den Pfalzgrafen von Simmern, den Hochmeister des Deutschordens in Preußen, Straßburg, Basel, Camin und andere deutsche Städte, die deutschen Franziskaner und Kartäuser,

---

[1] A. Eckstein, Zur Finanzlage Felix V. und des Basler Konzils (Neue Studien zur Gesch. der Theol. und Kirche, Hft 14). Berlin 1912.

die Universitäten Paris, Köln, Erfurt, Wien, Krakau, auf welche die Basler Denkschrift vom 8. November 1440 über die Notwendigkeit, die Superiorität der Konzilien zu behaupten, und die daraus sich ergebende Pflicht, allen Dekreten von Basel zu gehorchen, ihren Eindruck nicht verfehlte. In Deutschland, wo auf Albrecht II. († 5. November 1439) am 2. Februar 1440 sein schwächerer Vetter Friedrich III. (1440—1493) gefolgt war, blieb man im allgemeinen bei der Neutralität. Auf dem Mainzer Reichstage im Februar 1441 mußten die von Felix zum Kardinalat erhobenen Boten der Basler, Johann von Segovia und Bischof Johann von Freising, die Kardinalsinsignien, d'Alleman auch den Legatentitel ablegen, weil man wohl das Basler Konzil, aber nicht den Gegenpapst anerkenne; Kardinal Carvajal und Nikolaus von Cusa sprachen für Eugens gutes Recht; man kam aber nur zu dem Beschlusse: es solle bald ein neues Konzil, nur nicht in Basel oder Florenz, versammelt werden, und der römische König die streitenden Parteien zur Beteiligung auffordern, auch, falls diese sich nicht einigten, den Ort des Konzils bestimmen, wofür sechs deutsche und sechs französische Städte genannt wurden. Ein Vorschlag ging dahin, eine Einigung sei mittels Annahme der Basler Reformdekrete durch den Papst zu erzielen. Nach dem weiteren Frankfurter Reichstage im November 1441 ging eine Gesandtschaft nach Florenz, die von Eugen die Zusicherung des neuen Konzils und die Annahme der Konstanzer und Basler Dekrete durch zwei Bullen, wofür Entwürfe vorgelegt wurden, verlangte und als Gegenleistung ihm die Obedienz von ganz Deutschland versprach. Den nicht gehörig beglaubigten Gesandten ward bloß bedeutet, der Papst werde durch besondere Legaten seine Antwort dem nächsten Reichstage erteilen. Frankreich schloß sich dem Antrag auf ein neues Konzil an, das die beiden „Extreme" von Basel und von Florenz meiden solle, und suchte eine Mittelpartei zu schaffen. Darauf konnte der Papst unmöglich eingehen [1].

Zu Basel stritt man sich inzwischen, ob der Name des Papstes Felix dem des Konzils voranzustellen sei, wie der Erzbischof von Palermo wollte; der Gegenpapst

[1] Ioann. de Capistrano, De auctoritate Papae et Concil.: Nam videmus abominationem desolationis, Amadeum Sabaudiensem, non in loco sancto, Romano throno, Domino prohibente, sed in loco profano et excommunicato et interdicto, basiliscorum spelunca daemonumque caterva. S. Antonin., Summa theol. pars 3, tit. 23, c. 10, § 4: Amadeus inthronizatus non in sede Petri, sed Luciferi; Basilea peperit basiliscum. Aug. Patric. c. 145 bei Hardouin, Concil. coll. IX 1196. Poggio (Ep. 29 an den Erzbischof von Mailand) nennt den Felix idolum und tadelt öfter die Basler Versammlung (Ep. 28 34 39 93). In der Leichenrede auf Kardinal Cesarini (Mai, Spicil. X 1, 378) nennt er das Konzil initium omnium malorum ac schismatis, quae orta in Dei Ecclesia videmus. Auch schrieb er eine Rede gegen den Gegenpapst. Ambrosius Traversari hatte schon früher (Epist. lat. II 50, ed. Flor. 1759) gesagt, aus der Räubersynode sei kein größeres seminarium haeresum hervorgegangen, quam ex hac furiosae multitudinis factione provenit. Kardinal Cesarini erklärte später die Versammlung als Satanae et ministrorum eius synagoga (Hardouin a. a. O. IX 1454). Über Frankreichs Haltung s. Aug. Patric. c. 112 bei Martène, Thesaur. II 1749; Raynald., Annales a. 1441, n. 9 f. Über die Anhänger Eugens und des Gegenpapstes s. Aug. Patric. c. 106 113 f 119; Aeneas Sylv., De moribus Germ. (Martène, Coll. VIII, Praef. 40, n. 104); De rebus Basil. gest.; Hist. Frid. III.

mußte es sich gefallen lassen, zum Zeichen der Konzilsoberhoheit seinen Namen nachgestellt zu sehen. Er entsprach nicht dem Ansinnen, in viele Länder Nuntien behufs der Mehrung seines Anhanges zu senden, weil das zu teuer und unnütz sei. Auch entstand Streit über die Teilung des Zehnten zwischen dem Papste und seinen neuen Kardinälen, da diese nach dem Beschlusse der dreiundzwanzigsten Sitzung davon die Hälfte verlangten. Während Eugen zu Florenz Bedeutendes für die Union der Orientalen zu stande brachte, kam es in Basel jetzt seltener zu Sitzungen. Nachdem am 1. Juli 1441 unter Verleihung eines Ablasses die Feier des Festes Mariä Heimsuchung für den 2. Juli vorgeschrieben worden war (dreiundvierzigste Sitzung), kam es erst am 9. August 1442 zur weiteren (vierundvierzigsten) Sitzung. Hier wurden Maßregeln zur Sicherheit der Akte und Personen des Konzils — auch seinem Papste gegenüber — und Wiedereinsetzung der von Eugen ihrer Ämter Beraubten beschlossen. Gegen den Antrag der Deutschen auf ein neues Konzil erklärten sich die Basler entschieden und behielten sich eventuell die Bestimmung des Ortes vor, indem sie auch mehrere Bedingungen aufstellten (6. Oktober 1442). Nicht minder mußte Papst Eugen sich gegen das Projekt erklären, da er das Konzil von Florenz noch fortsetzte, die neue Versammlung leicht eine Fortsetzung der Basler werden konnte und die beliebte Neutralität eine ganz unkirchliche Maßregel war. Nach den ziemlich fruchtlosen Reichstagsverhandlungen zu Frankfurt (Mai bis Juli 1442) kam Friedrich III. im November 1442 selbst nach Basel, besuchte den Gegenpapst, aber ohne ihn als Papst anzuerkennen, wies auch dessen lockende Anträge zurück und hatte im ganzen keinen Erfolg. Hier nahm er den gewandten Äneas Sylvius Piccolomini, bisher Sekretär des Gegenpapstes, in gleicher Eigenschaft in seine Dienste. Gegen den Willen seiner Synode verließ Felix, müde der Abhängigkeit von den hochmütigen Schismatikern, Basel und nahm seinen Sitz in Lausanne (Dezember 1442). Ihre Aufforderungen zur Rückkehr beantwortete er mit Klagen über den Aufwand für die Synode und die Gesandtschaften und über den Mangel festen Einkommens. Die Basler setzten noch Hoffnungen auf den Condottiere Franz Sforza, der für sie den Kirchenstaat erobern und Eugen IV. zum Gefangenen machen wollte, dann auf den König Alfons von Aragonien und Sizilien, den Eugen nicht als König von Neapel anerkannte; aber Eugen entging den ihm bereiteten Nachstellungen, und Alfons söhnte sich mit ihm aus, infolgedessen er die Prälaten seines Reiches von Basel zurückrief, darunter auch den gelehrten Erzbischof von Palermo. Der Verlust war für die Basler schmerzlich, zumal da auch der Herzog von Mailand seine Untertanen abberufen hatte. Ärgerliche Streitigkeiten brachen in dem schismatischen Konventikel über Pfründen und Gelder aus; die Achtung vor ihm schwand täglich mehr. Am 16. Mai 1443 hielt man (ohne Felix) die fünfundvierzigste und letzte Sitzung ab. Der Beschluß lautete: Unfehlbar in drei Jahren solle ein neues allgemeines Konzil in Lyon abgehalten, das Basler Konzil aber bis zu dessen Eröffnung fortgesetzt werden, und falls die Stadt nicht mehr sicher sei, eine Verlegung nach Lausanne erfolgen. Es war aber nur noch eine Winkelversammlung, die sich mit Pfründestreitigkeiten beschäftigte und selten Gehorsam fand.

Eugen IV. hatte nach harten Prüfungen sein Ansehen gekräftigt, viele frühere Gegner, und zwar die bedeutendsten, reuig zurückkehren sehen: die Kardinäle Capranica, Cervantes und Cesarini, den Nikolaus von Cusa, den Äneas Sylvius. Letzterer besprach in Wien mit Kardinal Cesarini († 1444) dessen Sinnesänderung; dieser erklärte, er habe früher geirrt und habe das Recht, mit Aufgeben des Irrtums der Wahrheit zu folgen; sei ihm Äneas früher im Irrtum gefolgt, so möge er ihm nun in der Verwerfung desselben folgen. „Ich bin

zum Schafstall zurückgekehrt, der ich lange außerhalb desselben umherschweifte; ich habe die Stimme des Hirten Eugenius gehört; bist du weise, wirst du das gleiche tun." Äneas überdachte den ungerechten Prozeß gegen Eugen, die Verwandlung des Konzils in eine unrechtmäßige Versammlung, das von den Baslern selbst in die Gerechtigkeit ihrer Sache gesetzte Mißtrauen, sah deren Sache unrettbar verloren und begann seit 1446, mit Eifer die früher bekämpfte Autorität des Papstes zu verteidigen, wie es Cesarini auf dem Konzil von Florenz getan hatte, wo das göttliche Recht des Primates seinen entschiedenen Ausdruck fand, in dem die oft verhöhnten und verfolgten Theologen der älteren Schule die echte Kirchenlehre erkannten[1]. Auch mehrere Kardinäle des Gegenpapstes unterwarfen sich mit Verzicht auf ihren Titel. Eugen, zwar nie von Bedrängnissen frei, hatte längere Zeit an dem tapfern und gewandten Johann Vitelleschi, den er 1431 zum Bischof von Recanati, dann zum Patriarchen von Alexandrien erhoben, eine Stütze. Als Legat in Rom und dessen Umgebung hatte der kriegerische Prälat viele Aufrührer besiegt und mehrere Orte zurückerobert, aber durch Herrschsucht und grausame Strenge sich viele Feinde gemacht, auch die Florentiner und andere päpstliche Verbündete erbittert, so daß er wegen Verdachts einer Verschwörung (19. März 1440) in der Engelsburg gefangen gesetzt ward, wo er starb. Ihm folgte Ludwig Scarampi, Patriarch von Aquileja, der ebenfalls sehr strenge regierte. Erst am 28. September 1443 kehrte Eugen IV. von Florenz nach Rom zurück, wohin er das Konzilium verlegt hatte, und herrschte nun ruhig in seiner Hauptstadt. Er reformierte Klöster, ehrte die frommen und gelehrten Männer, wie den Ambrosius Traversari, der ihm das Buch des hl. Bernhard an Eugen III. überreicht hatte, den im Rufe der Heiligkeit stehenden Kardinal Nikolaus Albergati, den von ihm zum Kardinal erhobenen Johann von Turrecremata, und bewies besonders Vorliebe für die Minoriten. Für die Zurückführung der Orientalen zur kirchlichen Einheit hat kein Papst Größeres geleistet und bedeutendere Opfer gebracht als Eugen IV., dessen Wandel über jeden Tadel erhaben blieb.

2. In Deutschland dauerte die frühere Halbheit fort. Im Oktober 1444 ließ Friedrich III. dem Nürnberger Reichstage Fortsetzung der Neutralität und Abhaltung eines neuen Konzils zu Konstanz oder Augsburg unter Teilnahme beider Parteien zur Heilung der Spaltung vorschlagen. Dabei überschätzte man die Bedeutung der Spaltung, übersah die Schwierigkeiten der Ausführung und die Gefahr noch größerer Wirren, zumal bei dem herrschenden Kitzel, die Obergewalt des Konzils über den Papst zum Feldgeschrei eines neuen Kampfes zu machen in einer Zeit, die eher der inneren Ruhe bedurfte. Mehrere Kurfürsten machten Gegenvorschläge, aber zu Gunsten der Basler; man trennte sich in voller Zwietracht. Das Häuflein in Basel ging auf keine Verlegung ein. Friedrich III. sah, wie mehrere, auch geistliche Fürsten im Bunde mit Frankreich zu Gunsten ihrer Machterweiterung die Reichsgewalt lähmen und schwächen wollten, und näherte sich dem Papste 1445, indem er den Äneas

---

[1] Pius II., Bull. retractat., bei Cecconi, Studii Docum. XLVIII—L; vgl. Raynald. a. a. O. a. 1463, n. 114; Du Plessis, Coll. iudic. I 2, 255. Cesarini, Ep. ad M. Iordanum rect. Univ. Colon. 1447, bei Fea (oben S. 201) 5 f; Comm. ebd. 101 f.

Sylvius, dem Eugen völlig verzieh, nach Rom sandte und dann mit dem Legaten Carvajal über seine Kaiserkrönung unterhandelte. Auf dem Frankfurter Reichstage (Juni 1445) beantragte man ein deutsches Nationalkonzil und mißachtete immer noch Eugens Rechte; die Neutralität drohte eine verdeckte Losreißung vom päpstlichen Stuhle zu werden. Die Erzbischöfe von Köln und Trier, Dietrich von Mörs und Jakob von Sirk, beobachteten nicht einmal die Neutralität, sondern hielten zu den Baslern und dem Gegenpapste. Deshalb setzte sie Eugen IV. im Herbst ab, vergab ihre Stühle an zwei Verwandte des mächtigen Herzogs von Burgund und sandte den Bischof von Bologna, Thomas von Sarzano, und den Johann Carvajal an König Friedrich. Schon häufig hatten die Päpste schismatische Prälaten auch in Deutschland entsetzt, ohne daß es Befremden erregte, jetzt sah man darin ein Attentat auf das Reich, dessen Ehre König Friedrich zu wahren vernachlässige, zumal er auch die Nationalsynode noch nicht berufen habe. Im März 1446 beschlossen die Kurfürsten zu Frankfurt, Eugen nur dann als Papst anzuerkennen, wenn er die Konstanzer und Basler Dekrete über die Obergewalt der allgemeinen Konzilien annehme, bis zum 1. Mai 1447 ein neues Konzil nach Konstanz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier zur Hebung der Spaltung berufe, die Basler Verordnungen, die 1439 von den Deutschen zu Mainz akzeptiert worden, bestätige, ferner seine letzten Bullen, besonders die gegen die zwei geistlichen Kurfürsten, widerrufe; darauf sollte Eugen bis 1. September Antwort geben; falls derselbe die Forderungen nicht erfülle, wollte man die Partei der Basler ergreifen. Von den Baslern wurde ebenfalls der Erlaß entsprechender Bullen betreffs des nächsten Konzils und der Beschwerden der Kurfürsten gefordert und in einer besondern Urkunde die Rechte der Kurfürsten auch dem Könige gegenüber zu erweitern gesucht. Die Kurfürsten und ihre Räte beschworen die Geheimhaltung ihrer Einigung und Abordnung einer Gesandtschaft nach Wien und Rom, die wohlberechnete Instruktionen erhielt, den König Friedrich zum Beitritt zu den an Eugen zu stellenden Forderungen bewegen, falls dieser nicht erfolge, selbständig in Rom auftreten sollte[1]. Friedrich III. fand die dem Papste gesetzten Bedingungen unbillig und gefährlich und verweigerte seine Teilnahme; doch versprach er, einen besondern Gesandten nach Rom abzuordnen, um gegen die Absetzung der zwei Erzbischöfe zu remonstrieren, wozu er den Äneas Sylvius bestimmte.

An der Spitze der Gesandten der Kurfürsten stand der Nürnberger Syndikus Gregor von Heimburg, ein derber und heftiger Mann, der einem Schisma zuzusteuern Lust zu tragen schien. Am 6. Juli 1446 hatten die Gesandten ihre erste Audienz beim Papste; Äneas Sylvius empfahl ihre Anträge, die Heimburg weiter ausführte. Der Papst erwiderte kurz und würdevoll: die Absetzung der beiden Erzbischöfe sei notwendig gewesen, die deutsche Nation wolle er nicht beschweren, sondern erleichtern, doch fordere das reifliche Er-

[1] Aen. Sylv., Ep. 65 ad Iulian. Card.: Nescio quid allatura sit Nurembergensis diaeta, quia divisi animi sunt. Neutralitas difficulter aboleri potest, quia pluribus utilis est. Pauci sunt, qui verum sequantur, omnes fere, quod suum est, quaerunt. Placet hoc novum neutralitatis aucupium, quia seu iuste seu iniuste quis teneat, repelli non potest et ordinarii pro suo arbitrio conferunt beneficia.

wägung. Da die Gesandten nur einen Monat in Rom bleiben und nicht unterhandeln sollten, wurde ihnen am 25. Juli gemeldet, der Papst werde zu dem Frankfurter Reichstage im September seine Bevollmächtigten zu weiterer Erörterung abordnen. Auf diesem wollten auch die Basler sich vertreten lassen.

Eugen bevollmächtigte die Bischöfe Thomas von Bologna und Johann von Lüttich, den Spanier Carvajal und den Nikolaus von Cusa, König Friedrich sandte die Bischöfe von Augsburg und Chiemsee, die Markgrafen Jakob von Baden und Albrecht von Brandenburg, den Kanzler Schlick und Äneas Sylvius. Auch der Kardinal d'Alleman erschien wieder als Legat des fast nur noch dem Namen nach bestehenden Basler Konzils. Den Gesandten Friedrichs kam alles darauf an, die für das königliche Ansehen so gefährliche Koalition der Kurfürsten zu durchbrechen, was anfangs sehr schwierig schien. Gregor von Heimburg und sein Begleiter schilderten den Papst und die Kardinäle als Feinde der deutschen Nation, bedacht auf Bereicherung der Kurie und Herabsetzung der Konzilien, und erregten eine für Eugen feindselige Stimmung. Die päpstlichen Legaten konnten die Anhänglichkeit des Papstes an die Konzilien von Konstanz und Basel bis zur Verlegung des letzteren, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des von Christus verliehenen Primats, an ein zu gehöriger Zeit abzuhaltendes neues Konzil sowie dessen Bereitwilligkeit, die Klagen über lästige Geldabgaben vorbehaltlich einer Entschädigung abzustellen, zusichern; für die Restitution der beiden Erzbischöfe unter bestimmten Bedingungen waren bereits einleitende Verhandlungen getroffen. Am 22. September vereinigten sich der Kurfürst von Mainz, der Vertreter von Brandenburg und zwei Bischöfe mit den Gesandten Friedrichs dahin, die päpstliche Antwort sei als genügend zu erachten; aber die Mehrheit des Reichstags fand die Zugeständnisse unzureichend. Am 3. und 4. Oktober machten Friedrichs Gesandte neue Vorschläge; nach vielem Hin- und Herreden ward am 11. Oktober ein den Zwiespalt verhüllender Reichstagsabschied verfaßt. Mainz und Brandenburg stimmten der Erneuerung der früheren Forderungen in Rom, jedoch in der anständigeren Form von Artikeln, nicht von Bullen entworfen, zu; sollten die Bewilligungen nicht zu erlangen sein, so stehe es jedem Kurfürsten frei, bis Lätare des nächsten Jahres die vom König erlangten Bullen anzunehmen und Eugen IV. feierlich anzuerkennen. Bald wurden noch mehrere Fürsten für die Ansicht des Königs gewonnen, und Ende 1446 zogen viele Gesandtschaften von Fürsten mit denen des Königs nach Rom, um Obedienz zu leisten, wenn der Papst die Forderungen erfülle [1].

3. In Rom waren viele Kardinäle dem Vergleiche entgegen, weil durch ihn der päpstliche Stuhl ungebührlich beschränkt und andern Nationen ein gefährliches Beispiel gegeben werde. Daher hatte der Papst die Zahl der zum Frieden geneigten Kardinäle um vier verstärkt, darunter die beiden Nuntien Thomas von Sarzano und Carvajal. Bei aller Friedensliebe des Papstes gab es noch viele Schwierigkeiten zu überwinden; die Forderungen der Deutschen konnten von den Kardinälen nicht ganz zugelassen werden; erst nach langen Verhandlungen gelangte man zu einem Abschluß, der in vier päpstlichen Urkunden vom 5. und 7. Februar enthalten ist, die der Papst auf seinem

[1] Gregor Heimburgs (aus Schweinfurt) Rede vom 6. Juli 1446 im Auszuge bei Aen. Sylv., De rebus Basil. gest. 92, ed. Fea, und Pückert, Die kurfürstl. Neutralität (oben S. 202) 271; nach einem Cod. Monac. mitgeteilt von Chmel, Berichte der Wiener Akademie 1850, 670.

Krankenbette unterzeichnete. Der Papst gestand zu: 1. Obgleich nach seiner Ansicht ohne Berufung eines Konzils auf andern Wegen für die Bedürfnisse der Kirche besser besorgt werden könne und die übrigen Fürsten noch nicht damit übereinstimmten, wolle er doch nach dem Wunsch der dem Heiligen Stuhle so teuren deutschen Nation in zehn Monaten ein allgemeines Konzil nach einer der genannten fünf deutschen Städte berufen und 18 Monate danach eröffnen; falls aber keine derselben den übrigen Reichen genehm sei, das Konzil in derselben Zeit an einen andern Ort berufen. In dieser Urkunde, die nur die Form eines Breve hatte, sprach er auch aus, daß er das Konzil von Konstanz, das Dekret über öftere Abhaltung der Konzilien und andere (also nicht alle) Dekrete desselben, sowie die übrigen andern Konzilien, welche die streitende Kirche repräsentieren (des Basler Konzils ward nicht gedacht), deren Gewalt, Autorität, Ehre und Auszeichnung anerkenne und verehre wie seine Vorgänger, von deren Fußstapfen er sich in keiner Weise entfernen wolle. Auch verwahrte sich der Papst in einer eigenen (Salvations-) Bulle vom gleichen Tage, daß er durch die den Deutschen aus Rücksicht auf den Nutzen der Kirche ohne die vollständige Prüfung, die seine Krankheit hinderte, gemachten Zugeständnisse der Lehre der Väter sowie den Vorrechten und der Autorität des Apostolischen Stuhles nichts habe vergeben wollen. 2. Er gestand zu, daß alles, was bisher infolge der Annahme der Basler Dekrete in Deutschland geschehen sei, gültig sein solle und jeder sich derselben einstweilen bedienen könne, bis die nächste Synode anders verfüge; erklärte aber auch mit Rücksicht auf die Klagen mancher Prälaten über die ihnen dadurch verursachten Beschwerden, daß er einen Legaten nach Deutschland senden wolle, der über Beobachtung und Modifikation derselben sowie über die für den Heiligen Stuhl statt der Annaten zu treffende Fürsorge einen eigenen Vertrag abschließen werde. 3. Eugen versprach auch, die Erzbischöfe von Trier und Köln in ihre Ämter wieder einzusetzen, sobald sie ihn als rechtmäßigen Papst anerkannt haben würden. 4. Ebenso ward zugestanden, daß alles, was während der Neutralität in den deutschen Kirchen vorgenommen worden sei, als gültig betrachtet werde, die in sichern Pfründebesitz gelangten Geistlichen ihre Stellen behalten, wo nötig unter Erteilung der Absolution. Diese vier Urkunden sind unter dem Namen der Fürstenkonkordate bekannt. Nach ihrer Ausfertigung leisteten die deutschen Gesandten dem todkranken Papste vor seinem Bette feierliche Obedienz, was in Rom mit Beleuchtung und Glockengeläute gefeiert ward. 16 Tage später starb Eugen IV. (23. Februar 1447)[1].

Schon nach 13 Tagen (8. März) ward der kürzlich erhobene gelehrte und gewandte Kardinal Thomas Parentucelli, von Sarzano genannt, Bischof von Bologna, als Nikolaus V. (1447—1455) erhoben[2]. Er bestätigte die Vereinbarung mit den Deutschen, denen er bemerkte, die Basler hätten die Macht des Heiligen Stuhles zu sehr verkürzt, doch die zu große Beschränkung der Bischöfe durch viele Päpste hätte ihnen einen Anlaß gegeben. Er suchte die deutschen Fürsten wie auch andere zu gewinnen, die noch dem Gegenpapste an-

[1] Koch, Sanctio pragm. 181 ff. Münch, Vollständige Sammlung 77 ff. Walter, Fontes 100 ff. Raynald., Annales a. 1447, n. 4 ff.

[2] S. unten § 8.

hingen, dem sein Sohn Herzog Ludwig neue Anhänger zu verschaffen strebte. Die vier noch nicht zur römischen Obedienz zurückgekehrten Kurfürsten von Köln, Trier, Sachsen und der Pfalz verbanden sich in ihrem Privatinteresse mit Karl VII. von Frankreich, der in Verbindung mit ihnen und den Gesandten Englands und Savoyens wie der Basler im Juni 1447 eine Versammlung in Bourges abhielt. Hier ward beschlossen, Felix solle resignieren, Nikolaus V. aber in vielen Punkten nachgeben, insbesondere die Konstanzer und Basler Dekrete annehmen und ein allgemeines Konzil in eine französische Stadt berufen; die beiderseitigen feindlichen Akte sollten annulliert werden. Nikolaus V. konnte nicht darauf eingehen, ebensowenig tat es Felix, der jenen zur schleunigsten Abdankung hatte bewegen wollen. Zu Lyon tagte ein Kongreß, um die Resignation des Savoyers zu erlangen; aber dieser stellte so übertriebene Forderungen, daß die Sache zu keinem Abschluß kam. Indessen mußten die Basler, die noch immer das Konzil vorstellen wollten, da Friedrich III. der Stadt Basel bei Strafe der Reichsacht sie auszutreiben gebot, ihren Sitz nach Lausanne verlegen, wo sie in Anwesenheit ihres Felix am 24. Juli 1448 wieder eine Sitzung hielten und bald daran dachten, sich einen anständigen Rückzug zu sichern. Papst Nikolaus V. hatte den französischen König (Dezember 1447) ermächtigt, in seinem Namen mit den Baslern zu unterhandeln. Französische Gesandte zogen 1448 hin und her, um das Ende des Schismas herbeizuführen, und Nikolaus war bereit, dem Gegner große Zugeständnisse zu machen. Am 4. April 1449 kam der Vertrag über die Resignation des Felix zu stande. Nachdem derselbe noch drei Bullen erlassen, worin er seine Zensuren gegen Eugen, Nikolaus und ihre Anhänger aufhob, die von ihm verliehenen Gnaden und Dispensationen bestätigte und seine Zession ankündigte, vollzog er in der zweiten Sitzung zu Lausanne am 7. April die Abdankung wirklich. Auch seine Synode wollte sich nicht, ohne die letzten Ehren genossen zu haben, zu Grabe tragen lassen. Sie hob am 16. April (dritte Sitzung) ihre während der Spaltung verhängten Zensuren auf und bestätigte die von ihr verliehenen Gnaden. Unter der Fiktion einer Erledigung des Apostolischen Stuhles wählte sie am 19. April (vierte Sitzung) den Thomas von Sarzano im Vertrauen auf sein Festhalten am Konstanz-Basler Dogma auch ihrerseits zum Papste und übertrug dem Amadeus am 25. April (fünfte und letzte Sitzung) die ihm von Nikolaus zugestandenen Würden eines Kardinalbischofs von Sabina und Legaten für das Gebiet seiner früheren Obedienz, worauf sie sich für aufgelöst erklärte. In Rom ward die Wiederherstellung der Einheit festlich begangen, und Nikolaus erließ von Spoleto aus (18. Juni 1449) ebenfalls drei Bullen zu Gunsten des Felix und seines Anhangs, ohne im geringsten die Basler Dekrete zu bestätigen. Drei Kardinäle des Gegenpapstes nahm er in sein Kollegium auf und dem d'Alleman von Arles gab er seine Würde zurück. Zwei Jahre nach seiner Resignation starb Felix, der letzte Gegenpapst, zu Ripaille, noch wegen seiner Frömmigkeit gerühmt[1].

---

[1] Verhandlungen zu Bourges und Lyon mit dem Gegenpapste bei Martène, Coll. VIII 988 994 f; d'Achery, Spicil. III 768 770 774; Mansi, Concil. coll. XXXI 188 f; Raynald., Annales a. 1447, n. 19 f; a. 1449, n. 3—8; a. 1450, n. 20. Nikolaus' V. Bullen: 1. Tanto nos pacem mit doppeltem Datum, 18. Januar und 18. Juni

Im Juli 1447 hatte die Versammlung der zur Obedienz zurückgekehrten deutschen Fürsten in Aschaffenburg, zu der in päpstlichem Auftrag erst Nikolaus von Cusa, dann Kardinal Carvajal, im Namen Friedrichs der nun zum Bischof von Triest erhobene Äneas Sylvius und ein königlicher Rat kamen, Nikolaus V. feierlich als Papst anerkannt, den mit Eugen geschlossenen Vergleich bestätigt und festgesetzt, daß die dem Papste zu leistende Entschädigung auf dem nächsten Reichstage in Nürnberg bestimmt werde, falls man inzwischen keine Übereinkunft mit dem Legaten abschließe. Äneas Sylvius gewann für Nikolaus die Kurfürsten von Köln und von der Pfalz; auch der von Trier leistete Obedienz, und am 21. August 1447 befahl Friedrich III. die allgemeine Anerkennung Nikolaus' V. Inzwischen unterhandelte der gewandte Legat Carvajal noch vor dem Reichstage, der nachher nicht zu stande kam, mit Friedrich und mehreren Reichsfürsten und brachte am 17. Februar 1448 eine Übereinkunft (Aschaffenburger — richtiger Wiener Konkordat genannt) zum Abschluß. Sie war dem Konstanzer Konkordat von 1418 nachgebildet und räumte dem Papste in Deutschland wieder mehr ein, als nach der Annahme der Basler Dekrete zu erwarten stand. Anerkannt wurden die im kanonischen Rechtsbuche enthaltenen Reservationen geistlicher Stellen nebst den von Johann XXII. und Benedikt XII. eingeführten, die Besetzung der Bistümer durch freie Wahl samt dem Bestätigungsrechte des Papstes, der auch aus einem evidenten Grund mit Beirat der Kardinäle durch eine würdigere und geeignetere Person für die Stelle vorsorgen könne, die Alternative der Monate, so daß in den sechs ungeraden Monaten erledigte Kanonikate und andere Benefizien vom Papste zu verleihen seien, und die Annaten, die in mäßigem Betrage und in Raten von zwei Jahren entrichtet werden sollten. Den Vertrag bestätigte Nikolaus V. durch eine eigene Bulle vom 19. März 1448, und die Reichsstände nahmen ihn allgemein an, so daß er als gemeingültig und die früheren Fürstenkonkordate außer Kraft setzend in der Praxis angesehen ward. Es war nun dafür gesorgt, daß der römische Stuhl nicht plötzlich und ohne Entschädigung eines großen Teils der ihm notwendigen Einkünfte beraubt werde, aber noch nicht den Übeln gesteuert, an denen die Kirche in Deutschland damals litt. War die Verfügung über viele Kirchenämter aus weiter Ferne und bei mangelhafter Personen- und Ortskenntnis mehrfach unzweckmäßig, so war sie doch bei dem Adelsstolz und Kastengeist der deutschen Kapitel und ihrer Nichtberücksichtigung gelehrter Männer wieder vorteilhaft. Daß sie nicht noch bessere Früchte erzielte, daran trugen die Schuld die mangelhafte Erziehung und Zerrüttung eines Teils des deutschen Klerus, die verderblichen Ideen, die von Basel ausgegangen waren, die Mißgriffe mehrerer späteren Päpste und die schlimme Richtung, welche die bald vorzugsweise gepflegten klassischen Studien im Gefolge hatten[1].

---

bei d'Achery a. a. O. III 774 784; Hardouin, Concil. coll. IX 1314 1337; Bullar. Rom. IX 256 f. 2. Ut pacis bei Hardouin a. a. O. VII 1307; Mansi a. a. O. XXIX 228; 3. A pacis auctore bei Martène a. a. O. VIII 999. Vgl. Hefele, Konziliengesch. VII 846 ff.

[1] Koch, Sanctio pragm. 201 ff 235 ff. Würdtwein, Subsidia diplom. IX 78. Münch, Konkordate I 88 ff. Walter, Fontes 109—114. Nussi, Convent. 15—19.

4. Die Union mit der griechischen Kirche auf dem Konzil von Ferrara-Florenz.

Quellen. — Die von einem Griechen, wahrscheinlich Erzbischof Dorotheus von Mitylene, verfaßte Geschichte des Konzils, gedruckt Rom 1577; eine lateinische Übersetzung von Abram aus Kreta, aber fehlerhaft, schon gedruckt Rom 1521; eine bessere Übersetzung von Matthäus Karyophilus, gedruckt Rom 1612; der griechische und lateinische Text bei Hardouin, Concil. coll. IX 1—434, bei Mansi, Concil. coll. XXXI. Horatius Justiniani (Kustos der vatikanischen Bibliothek), Aktensammlung enthaltend die Aufzeichnungen des Notars Andreas a S. Croce, der beim Konzil zugegen war, und Urkunden aus dem vatikanischen Archiv und aus römischen Bibliotheken, gedruckt Rom 1638, bei Hardouin a. a. O. IX 669—1080. Augustinus Patricius (aus Siena), Summa conciliorum (geschrieben 1480 auf Wunsch des Kardinals Piccolomini), bei Hardouin a. a. O. IX 1081—1198, bei Hartzheim, Concil. Germ. V 774—871. Sylvester Syropulos (nicht Sguropulos, wie der Übersetzer hat), Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos sive Concilii Florent. exactissima narratio graece scripta per Sylv. Sguropulum, lat. ed. Rob. Creyghton. Hagae Com. 1660 f. Dagegen Leo Allatius, In Roberti Creyghtoni apparatum (Exercitationes Bd I). Romae 1674. Cecconi (später Erzbischof von Florenz), Studi storici sul concilio di Firenze. Firenze 1869. *Ἡ ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ ἐν Φλωρεντίᾳ σύνοδος διὰ μοναχοῦ Βενεδικτίνου* (P. Nikes). *Ἐν Ῥώμῃ* 1864 (Berichte des schismatischen Russen Simon von Susdal). A. Palmieri, Un' opera inedita di Fantino Valaresso, arcivescovo di Creta, sul concilio di Firenze, in Bessarione XXIX (1913) 284—294. S. auch die Werke von Andron. Dimitrakopulos und Frommann unten in der „Literatur". Die offiziellen Akten des Konzils, die griechisch und lateinisch verfaßt wurden, sind verloren. Gerson., Sermo pro pace Ecclesiae et unione Graecorum coram rege Francorum (1409), in Opp., ed. Du Pin II 141 f. Mansi a. a. O. XXXI. Hardouin a. a. O. IX.

Literatur. — Zhishman, Die Unionsverhandlungen zwischen der orientalischen und römischen Kirche seit Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Konzil von Ferrara. Wien 1858. *Διμιτραχώπουλος, Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς λατινικῆς ἐκκλησίας ἀπὸ τῆς ὀρθοδόξου ἑλληνικῆς*. Lips. 1867. Cecconi, Studi storici (siehe „Quellen"). Frommann, Kritische Beiträge zur Gesch. der Florentiner Einigung. Halle 1872; vgl. Jahrb. für deutsche Theol. XXII (1877) 529—598. Dräseke, Zum Kircheneinigungsversuch des Jahres 1439, in Byzant. Zeitschr. 1896, 572 ff. Seppelt, Das Papsttum und Byzanz, in Kirchengeschichtl. Abhandl., herausgeg. von Sdralek, II, Breslau 1904, 1 ff. Pierling, La Russie et le Saint Siège. Études diplomatiques I. Paris 1896; Les Russes au concile de Florence, in Revue des quest. histor. LII (1892) 58 ff. Ch. Auner, La Moldavie au concile de Florence, in Échos d'Orient VII (1904) 321—328; VIII (1905) 5—12 72—77 129—137. Sadov, Bessarion de Nicée, son rôle au concile de Ferrara-Florence, ses œuvres théologiques. St-Petersbourg 1883. Vast, Le cardinal Bessarion. Paris 1878. Dräseke, Markos Eugenikos und Kardinal Bessarion, in Neue kirchl. Zeitschr. 1894, 1002 ff. Rocholl, Bessarion. Studie zur Gesch. der Renaissance. Leipzig 1904. Allatius, De perpetuo consensu. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung. Hergenröther, Photius III (s. Bd II 241).

Die Gemeingültigkeit setzen voraus die Reichstagsabschiede von 1497 § 24; 1498 § 37; 1500 Tit. 50 und die Reichshofratsordnung von 1654 Tit. 7, § 24. Daß das Konkordat ein toter Buchstabe blieb und die Erinnerung daran erloschen war, als Würdtwein und Horix das Dokument „wieder auffanden", ist eine nur aus Unkenntnis der reichen kanonistischen Literatur hervorgegangene Behauptung. Man sehe die Werke von Riganti, Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Barthel, Engel, G. Chr. Neller (Diss. iurid. de certis S. Concil. Basil. decretis maxime hierarchicis. Trevir. 1764), ja alle namhaften Kanonisten. Koch (Sanctio pragm. 47 f) u. a. sagten, das römische (Frankfurter) Konkordat bilde die Regel, das Wiener die Ausnahme, s. auch Ranke, Deutsche Gesch. I 37; dagegen erhoben sich mit Recht die Rechtskundigen, auch Spittler (Gött. Histor. Magazin I St. 2; IV St. 1). Vgl. Hefele, Konziliengesch. VII 838 ff.

Norden, Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem der Wiedervereinigung. Berlin 1903. Hefele, Konziliengesch. VII 681 ff. S. die Literatur bei Krumbacher, Gesch. der byzant. Literatur, 2. Aufl., S. 100 ff 1091 ff (von Ehrhard).

1. Die im 14. Jahrhundert zwischen Rom und Byzanz angeknüpften Beziehungen (oben S. 90 f) hatten zur Folge, daß einzelne tüchtige Griechen für die Lateiner gewonnen wurden, wie Manuel Kalekas, der in den Dominikanerorden trat und vier Bücher gegen die Griechen schrieb, die Ambrosius Traversari auf Befehl Martins V. in das Lateinische übertrug, und Demetrius Cydonius von Kreta, der länger in Italien weilte, gegen Maximus Planudes und Nikolaus Kabasilas schrieb, gegen den er Thomas von Aquin verteidigte[1]. Nach dem Wechsel zahlloser Schriften bemühten sich auch 1409 die Pariser Theologen für die Union der Griechen; man erklärte, die Forderung der Griechen, ein allgemeines Konzil beider Teile zu veranstalten, sei nicht abzuweisen, es müsse Gehorsam gegen den Primat verlangt, in den abweichenden Gewohnheiten Nachsicht geübt, ein Ausweg zur Eintracht gesucht werden. Zu Konstanz erschien im Februar 1418 eine ansehnliche Gesandtschaft des Kaisers Manuel II. Paläologus (1391—1425), der 1396—1400 in Frankreich gewesen war, und des Patriarchen Joseph II. von Konstantinopel (1416—1439); es kam aber nicht zu eigentlichen Verhandlungen. Der Kaiser trat dann mit Martin V. in Verbindung, der sehr tätig für die Griechen war, mehrere Gesandte abordnete, dem rheinischen und burgundischen Klerus eine Abgabe zu Gunsten der Union auflegte und strengstens verbot, daß christliche Fürsten sich mit den Türken gegen die Griechen verbänden. Im Jahre 1422 sandte er den Minoriten Anton Massanus als Nuntius an den Kaiser und den Patriarchen mit neun Artikeln betreffs der Union; die Griechen antworteten, es müsse ein Konzil in der Weise der sieben alten gehalten werden, und zwar in Konstantinopel, zu einer Zeit, in der das Reich wieder Frieden habe; die Kosten müsse der Papst bestreiten. Als diese Antwort (8. November 1423) beim Konzil von Siena verlesen ward, fand dieses, man könne jetzt nicht mit Nutzen über diese Union verhandeln.

Kaiser Johann VII. Paläologus (1425—1448), der die letzten Versuche machte, sein zusammenstürzendes Reich durch Hilfe der Lateiner zu retten, setzte indessen die Verhandlungen fort und ging darauf ein, daß die Unionssynode in einer Stadt der Ostküste Italiens unter Teilnahme der orientalischen Patriarchen und gegen 700 Griechen, denen der Papst die Kosten zu bestreiten und Schiffe zu senden habe, abgehalten werde; hierüber sowie über Vorsorge für die Sicherheit Konstantinopels ward ein eigener Vertrag 1430 geschlossen[2].

[1] Manuel Calec. bei Migne, Patr. gr. 152, 9 f. Demetr. Cydon. ebd. 154, 825 f.

[2] v. d. Hardt, Constant. concil. IV 205. Martène, Thesaur. II 1661. Raynald., Annales a. 1420, n. 27; a. 1421, n. 16; a. 1422, n. 2 f 8 f. Cecconi, Studii Docum. II et III, S. v f. *Λογός τοῦ ἱερομονάχου Ἀντωνίου Μασσάνη* bei Dimitracopulus, *Ἱστορία τοῦ σχίσματος* 101 102. *Ἀπολογία, μᾶλλον δὲ ἀντίῤῥησις τοῦ παναγιωτάτου πατριάρχου Ἰωσὴφ πρὸς τὰ θ' κεφάλαια* ebd. 102 103. Ioann. Palaeol. ad Martin V. (14. November 1422) in Monum. Vindob. 1857, 24—26. Cecconi a. a. O. Docum. IV, xiv f; Docum. V. Mansi, Concil. coll. XXVIII 1062—1070.

Eugen IV. bestimmte (12. November 1431) Bologna als Ort der Unionssynode, mahnte auch (18. Dezember) den König Sigismund, den byzantinischen Kaiser und den Patriarchen zur Abordnung von Bevollmächtigten zu bestimmen, ermächtigte (21. Mai 1432) den Erzbischof Andreas auf Rhodus, einen gelehrten Griechen, zur Absolution der aus dem Schisma Zurückkehrenden und suchte (7. November 1432) für die nach Italien reisenden Griechen Befreiung von Taxen und Erleichterung der Reisekosten zu erwirken. Das unselige Zerwürfnis zwischen dem Papste und der Basler Versammlung bereitete die größten Schwierigkeiten; die Basler durchkreuzten Eugens Verhandlungen, obschon sie anfangs mit den Griechen nichts zu schaffen haben wollten. Am 26. Januar 1433 erließen sie jedoch auch ihrerseits eine Einladung an die Griechen und ordneten eine Gesandtschaft an diese ab; im Spätsommer sandten sie den Bischof Anton von Susa und den Augustinerprovinzial Albert de Crispis nach Byzanz, die insgeheim unterhandelten, so daß der päpstliche Gesandte Christoph Garatoni nicht einmal ihre Anwesenheit erfahren sollte. Es kamen auch 1434 griechische Gesandte nach Basel, die aber Basel als Ort der Unionssynode nicht annahmen. Der Papst war damals geneigt, Konstantinopel zu akzeptieren, was in Basel verworfen ward. Eine neue Gesandtschaft der Basler in Konstantinopel (1435) richtete nichts aus; griechischerseits bestand man nicht auf der griechischen Kaiserstadt, wohl aber auf einer günstig gelegenen Seestadt. Die Unterhandlungen dauerten noch lange fort, Gesandte gingen hin und her, zu Basel kamen Spaltungen zu Tage. Eugen IV. scheute keine Opfer, mietete 1437 Schiffe von Venedig, sorgte für militärische Verstärkung der griechischen Streitkräfte und berief die Unionssynode im Einverständnisse mit den Griechen nach Ferrara (oben S. 220—221). Der Papst sowohl als die Basler sandten Flotten nach Konstantinopel, um den Kaiser, den Patriarchen und die übrigen Griechen abzuholen; die Griechen entschieden sich für den Papst, segelten Ende November 1437 ab und landeten am 8. Februar 1438 zu Venedig, wo sie mit den größten Ehren empfangen wurden [1].

2. Zu Ferrara waren schon mehrere Bischöfe eingetroffen; am 8. Januar 1438 eröffnete Kardinal Albergati im Namen des Papstes die Synode, bestellte deren Beamte und hielt am 10. Januar die erste Sitzung, welche die Rechtmäßigkeit der Verlegung des Konzils von Basel nach Ferrara aussprach. Am 24. Januar traf Papst Eugen IV. selbst ein und ließ in der zweiten Sitzung am 15. Februar in Anwesenheit von 72 Bischöfen und vielen Priestern und Doktoren eine Bulle verkündigen, die bei kirchlichen Strafen die Fortsetzung der Basler Versammlung verbot [2]. Am 28. Februar reiste Kaiser Johann Paläologus mit einem Teil des Gefolges nach Ferrara ab, wo er am 4. März einzog, vom Papste und den Kardinälen freundlichst

[1] Eug. IV. (1431 f) bei Cecconi, Studii Docum. VII IX f XIV f XL f. Raynald., Annales a. 1433, n. 28; a. 1434, n. 17 f. Mansi, Concil. coll. XXIX 92 f; XXX 835 864; XXXI 116. Monum. Vindob. 296. Über Eugens Opfer für die Union s. Ioann. Plusaden., Pro concilio Florent., bei Allatius, Graec. orthod. I 613.

[2] Über die Geschäftsordnung des Konzils von Ferrara s. oben S. 224.

begrüßt. Am 7. März traf auch der Patriarch Joseph samt seinen Geistlichen ein. Der Papst war bezüglich der Formfragen äußerst entgegenkommend, so viele Schwierigkeiten bezüglich des Zeremoniells auch von den Griechen erhoben wurden.

Der Kaiser verlangte die Teilnahme aller Fürsten des Okzidents in Person oder durch Gesandte; aber bei den vielen Kriegen in Europa war das nicht zu erreichen; man einigte sich dahin, die Eröffnung der Verhandlung am 8. April vorzunehmen und neue päpstliche Einladungsschreiben und Nuntien an die abendländischen Fürsten zu senden. Der Orient war durch den Kaiser und den Patriarchen Joseph von Konstantinopel sowie durch Bevollmächtigte der andern Patriarchen vertreten; bestellt waren für den von Alexandrien: Antonius, Erzbischof von Heraklea, und Gregor Mammas, Protosynzell von Byzanz, für den von Antiochien: die Erzbischöfe Markus Eugenikus von Ephesus und Isidor von Kiew, für den von Jerusalem: Dionys von Sardes, nach dessen Tod Dositheus von Monembasia. Patriarch Joseph erkrankte in Ferrara und konnte der Eröffnung nicht anwohnen, sprach aber seine Anerkennung der Unionssynode schriftlich aus. Erst nach Verlesung seines Diploms ward mit Eugens Zustimmung die päpstliche Eröffnungsbulle am 9. April griechisch und lateinisch verlesen. Von jeder Seite ward ein Ausschuß von zehn Personen zur vorläufigen Untersuchung der Differenzpunkte und der Unionsmittel erwählt; unter den Griechen ragten hervor: Markus Eugenikus von Ephesus und Bessarion von Nicäa, unter den Lateinern die Kardinäle Julian Cesarini und Albergati, Erzbischof Andreas von Rhodus, Johann von Turrecremata und Johann von Montenigro. Die Lateiner nahmen in der Domkirche die Evangelienseite ein, die Griechen die Epistelseite; in der Mitte war auf einem Throne das Evangelienbuch aufgeschlagen. Verschiedene Konferenzen wurden in der Franziskanerkirche abgehalten und von Kardinal Cesarini mit einer glänzenden Rede eröffnet, auf die Markus von Ephesus schwach antwortete; besser sprach Bessarion. Die ersten Besprechungen waren meist allgemeiner Natur, wie der Kaiser es wünschte. In der dritten Konferenz zählte Kardinal Cesarini die Hauptdifferenzpunkte auf: 1. die Lehre vom Ausgange des Heiligen Geistes, 2. die Azymen, 3. die Lehre vom Fegfeuer, 4. den päpstlichen Primat. Über das Purgatorium, das seit 1252 lebhafter Kontroverspunkt geworden war[1], disputierten im Juni und Juli Kardinal Cesarini und Turrecremata mit Markus von Ephesus und Bessarion; die Griechen waren unter sich selbst nicht einig und suchten ihre Lehre hinter Ausflüchten zu verbergen[2]; dem Kaiser kam es darauf an, das schroffe Hervortreten dogmatischer Gegensätze zu vermeiden. Der Zustand der abgeschiedenen Seelen überhaupt kam zur Sprache, worüber die Griechen nach längeren Beratungen am 17. Juli 1438 die nicht unbefriedigende Erklärung gaben: die Seelen der Gerechten genießen schon unmittelbar nach dem Tode die volle Seligkeit, deren die Seele fähig ist, aber nach der Auferstehung kommt noch die Verherrlichung des Leibes hinzu, der glänzen wird wie die Sonne.

---

[1] Die Differenz über das Fegfeuer ward 1252 in Konstantinopel besonders besprochen (Tract. c. error. Graec. in der Bibl. PP. Lugd. XXVII 599 f), aber auch schon unter Gregor IX. (Werner, Gesch. der apologetischen Literatur III 115 Anm. 17). Vgl. Arcud., De igne purgatorio. Romae 1637. Allatius, De utriusque Eccl. perpetua in dogmate de Purgatorio consensione. Romae 1655. B. Loch, Das Dogma der griechischen Kirche vom Purgatorium. Regensburg 1842.

[2] Bessarion gab einen Ort zwischen Himmel und Hölle, eine jenseitige Strafe der nicht ganz geläuterten Seelen, einen Schmerz zu, aber kein Feuer (Hardouin, Concil. coll. IX 19).

Kaiser Johann suchte unter dem Vorwande, die Ankunft anderer Fürsten und der Basler abzuwarten, eingehende theologische Erörterungen abzuschneiden und eine Union auf unbestimmte Formeln hin zu stande zu bringen. Er gab sich dem Jagdvergnügen hin und verzögerte die Verhandlungen, was sowohl den Papst als die Griechen mißmutig machte. Von diesen entfernten sich manche, besonders die unionsfeindlichen, wie die Erzbischöfe Markus von Ephesus und Anton von Heraklea, heimlich von Ferrara, mußten aber auf kaiserlichen Befehl zurückkehren. Mit Recht beschwerte sich Eugen über längeres Verschieben der Verhandlungen, und nachdem noch einige Bedenklichkeiten der Griechen beseitigt waren, trat man am 8. Oktober 1438 zur ersten gemeinsamen Sitzung zusammen, die eine lange Rede des Erzbischofs Bessarion von Nicäa fast gänzlich ausfüllte. Am 11. Oktober (zweite Sitzung) hielt der Erzbischof Andreas von Rhodus eine fast ebenso lange Rede. Nun folgten Disputationen, in denen nach der getroffenen Vereinbarung die Sprecher der Griechen opponierten, die Lateiner ihre Kirche verteidigten. Markus von Ephesus griff am 14. Oktober (dritte Sitzung) die Lateiner heftig an wegen des Zusatzes im Symbolum, dessen Beseitigung er verlangte; er wollte aus den älteren ökumenischen Konzilien beweisen, daß jeder Zusatz zum Symbolum verboten sei. Ihm ward von Erzbischof Andreas von Rhodus und Kardinal Cesarini entgegnet, eine nähere Erläuterung und Erklärung sei kein eigentlicher Zusatz; das Filioque sei nur eine weitere Erklärung, schon in den Worten „aus dem Vater" liegend; die alten Synoden hätten Privatpersonen jede Veränderung des Symbolums verboten, aber nicht jede neue Erklärung des Glaubens, die oft neuen Irrlehren gegenüber nötig geworden sei; die römische Kirche sei berechtigt gewesen, der Lehre der griechischen und lateinischen Väter gemäß in dem Glaubensbekenntnis erläuternd beizufügen, der Heilige Geist gehe, wie vom Vater, so auch vom Sohne aus; die Griechen hätten anfangs keinen Widerspruch erhoben; nicht der Buchstabe der alten Synoden und Väter, sondern der Geist derselben sei maßgebend. Die Griechen blieben noch lange bei ihrer Behauptung, es dürfe gar kein Zusatz zum Symbolum gemacht werden, auch nicht, wenn es zur Abwehr einer Häresie notwendig scheine. Das Thema ward in vielen Sitzungen (vierte bis fünfzehnte Sitzung vom 15., 16., 20., 25. Oktober, 1., 4., 8., 11., 15. November, 4., 8. Dezember) weitläufig erörtert. Die Griechen waren mißstimmt und dachten an Heimkehr; ihr Kaiser aber hielt sie zurück und gab zu, daß zuerst das Dogma vom Ausgehen des Heiligen Geistes selbst in Konferenzen von je zwölf Theologen beider Teile zu untersuchen sei. Der Papst schlug indessen die Verlegung der Synode nach Florenz vor, unter dem Vorwande, daß sich in Ferrara die Pest zeigte, tatsächlich aber, weil die Stadt Florenz bedeutende Geldvorschüsse versprochen hatte, wenn das Konzil dahin verlegt würde, und Eugen, fast aller Einkünfte beraubt, sich bald außer stande sah, den 700 Griechen ferner die ihnen zugesagte Unterstützung zu zahlen. Ungern willigten die griechischen Prälaten ein, die lieber heimgekehrt wären, aber dazu der Mittel entbehrten und vom Kaiser zurückgehalten wurden. Anfang Januar 1439 ward (sechzehnte Sitzung) die Translationsbulle griechisch und lateinisch verlesen und darauf die Translation verwirklicht. Der Papst begab sich am 16. Januar nach Florenz; Mitte Februar folgten die Griechen.

3. Am 26. Februar (siebzehnte Sitzung) hielten Kardinal Cesarini und der Kaiser Reden und Besprechungen über die bevorstehenden Verhandlungen. Am 2. März (achtzehnte Sitzung) begann die große öffentliche Disputation über das Ausgehen des Heiligen Geistes und dauerte durch fünf weitere Sitzungen fort. Hauptsprecher der Lateiner war hier der Dominikanerprovinzial der Lombardei, Johannes de Montenigro, ein scharfsinniger Dialektiker und Theolog, während Markus von Ephesus die Sache der Griechen führte. Johannes eröffnete die Disputation damit, daß er die theologischen Begriffe an der Hand der griechischen Väter erläuterte, namentlich Zeugen, Ausgehen, Wesen, Person usw. Er argumentierte: Nach den Vätern hat der Heilige Geist das Sein vom Sohne; also geht er vom Sohne aus[1]. Über Stellen von Epiphanius und Basilius hatte er mit Markus von Ephesus zu streiten; auch an griechischen Interpolationen fehlte es nicht; den Lateinern standen sehr alte griechische Handschriften zur Seite[2]. Ambrosius Traversari und Kardinal Cesarini unterstützten den Johannes in der Aufsuchung von Beweisen aus den orientalischen Vätern. Markus von Ephesus konnte seine Sache nicht genügend vertreten, und viele Griechen wurden durch die durchaus nicht neue Erklärung des Johannes erfreut, daß die Lateiner nicht zwei Prinzipien, noch eine doppelte Spiration annehmen, sondern nur ein Prinzip und eine Spiration, da Vater und Sohn nach dem, was ihnen gemeinsam ist, nicht nach dem, worin sie verschieden sind, dem Geiste das Wesen mitteilen. Der Kaiser wollte keine weiteren Disputationen mehr, sondern baldige Vereinigung. Dieser traten auch nach Vorlegung einer Stelle des hl. Maximus über die lateinische Lehre die meisten griechischen Geistlichen näher. Am 21. und 24. März 1439 (vierundzwanzigste und fünfundzwanzigste Sitzung) blieben die Erzbischöfe von Ephesus und Heraklea weg, und der Provinzial Johannes führte sehr klar die Lehre der Lateiner und deren Beweise aus; die Griechen beschlossen

---

[1] Hergenröther, Animadversiones in Photium de Spiritus Sancti mystagogia, Ratisb. 1857, 169 231 f 242. Wichtig sind folgende Prinzipien des Johannes de Montenigro: 1. Wesen und Person sind reell (*κατὰ τὸ πρᾶγμα*) dasselbe, aber verschieden *κατὰ τὸν τρόπον τῆς ἡμετέρας νοήσεως*. 2. Die Person besteht aus dem Wesen (*οὐσία*) und der besondern Eigentümlichkeit (*ἰδίωμα*). 3. Das Wesen wird den Personen mitgeteilt, aber die Eigentümlichkeiten (*ἰδιώματα*) sind nicht mitteilbar. 4. Damit die Personen unterschieden werden können, müssen die hypostatischen Eigentümlichkeiten unmitteilbar (inkommunikabel) bleiben. 5. In der Trinität ist keine andere Unterscheidung der Personen möglich, außer der des Ursprungs der einen von der andern (*διὰ τοῦτο. εἰ πρόσωπόν τι ἐστὶν ἀφ᾽ ἑτέρου* [S. Thom., Summa theol. 1, q. 36, a. 2: Si non esset Spiritus Sanctus a Filio, nullo modo posset ab eo personaliter distingui]). 6. Das Zeugende (principium quod generat) ist die Person, das, wodurch und womit es zeugt (principium quo, *ἀρχὴ δι᾽ ἧς γεννᾷ*) ist das Wesen; die immanenten Tätigkeiten gehören den Personen an. 7. Das Mitgeteilte ist das Wesen, das Wirkende die Person. Der Vater teilt dem Sohne das Wesen als solches mit, nicht die Paternität; nicht das Wesen als solches zeugt, sondern die Person. Ebenso spirieren die Personen den Geist, aber nicht in dem, worin sie verschieden, sondern in dem, worin sie eins sind; ist der Geist aus der Substanz des Vaters, so ist er auch aus der Substanz des Sohnes; denn diese haben Vater und Sohn gemein. Die Lateiner nannten Vater und Sohn principium, nicht causa, während die Griechen *αἰτία* gebrauchen. Vgl. darüber S. Thom., Opusc. c. Graec. 1, c. 7; 2, c. 3 4. Die Pariser Theologen verwarfen 1413 den Satz: Pater est causa Filii (Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 2095).

[2] Von Väterstellen braucht Joh. de Montenigro besonders: Epiph., Ancor. c. 73; Athan., Or. IV, c. Arian.; Basil., C. Eunom. III 1 2; V 13. Über die Fälschung eines Kodex von Basilius von seiten der Griechen s. Ioseph. Methon., Apol., bei Hardouin, Concil. coll. IX 568; Bessarion, Or. de unit. Eccl., ebd. IX 319—372; Georg. Scholarius, Orat. III, ebd. IX 446—550.

in ihren besondern Zusammenkünften, die angeführten Väterstellen zu prüfen, und auf ihren Wunsch setzte der Papst die öffentlichen Sitzungen aus. Von beiden Seiten wurden Abgeordnete hin und her gesandt. Bei den Griechen zeigten sich zwei Parteien: mehrere, wie Isidor von Kiew, Bessarion von Nicäa und Dorotheus von Mitylene, waren für die Union, andere, wie Markus von Ephesus, der die Lateiner sogar Ketzer nannte, und Anton von Heraklea, dagegen. Bessarion hielt am 13. und 14. April vor seinen Landsleuten eine treffliche Rede für die Union; ebenso verfaßte Georg Scholarius drei Vorträge zu deren Gunsten. Obschon man noch zu keinem Entschlusse kam, so überwog doch bald die Zahl der Unionsfreunde; nur wollten die Griechen keine Disputationen mehr. Man kam überein, von jeder Seite zehn Männer auszuwählen, die über eine Unionsformel verhandeln sollten.

Die griechischen Deputierten verlangten Annahme des Briefes des hl. Maximus und der von ihm, von Tarasius u. a. gebrauchten Formel: „Der Heilige Geist geht aus dem Vater durch den Sohn aus." Die Lateiner glaubten, man suche damit dem Bekenntnis des wirklichen Dogma auszuweichen und deute zwei Aktionen sowie eine bloß instrumentale Mitwirkung des Sohnes an. Sie erklärten nochmals, keine zwei Prinzipien in der Trinität anzunehmen und festzuhalten, daß der Vater die Wurzel und Quelle der Gottheit ist und auch vom Vater der Sohn es hat, daß der Geist von ihm ausgeht. Die Griechen berieten unter sich; der Metropolit Isidor legte die von Bekkos gesammelten Väterzeugnisse vor; man übersandte den Lateinern eine Erklärung, worin vom Verhältnisse des Geistes zum Sohne bildliche Ausdrücke gebraucht waren, die auch auf die bloße zeitliche Sendung des Geistes durch den Sohn bezogen werden konnten; die Lateiner mußten darauf bestehen, daß der Geist von Ewigkeit auch vom Sohne das Sein hat. Der Kaiser suchte vom Papste (13. und 15. Mai) zu erlangen, daß keine weitere Erklärung gefordert werde, und verhandelte insgeheim mit den Unionsfreunden Bessarion, Isidor und dem Protosynzell Gregor. In einer Versammlung beim Kaiser (28. Mai) sprachen sich die meisten Griechen für Anerkennung der lateinischen Väter und deren Lehre aus; nur der starrsinnige Markus von Ephesus widerstrebte. Nun einigte man sich über die Formel des Dekrets (8. Juni). Es ward ausgesprochen, daß der Heilige Geist vom Vater und Sohn dem Wesen nach ewig ist und hervorgeht wie von einem Prinzip, daß die Formeln der Väter „aus dem Vater und dem Sohne" sowie „aus dem Vater durch den Sohn" wesentlich dasselbe besagen, daß das Filioque passend dem Symbolum beigesetzt ward [1]. Doch wurden die Griechen nicht genötigt, die alte Form ihres Symbolums zu ändern; es genügte die Annahme des Dogma.

Sofort (9. Juni) verlangte Papst Eugen die Vereinigung der übrigen Streitfragen. Bezüglich der Materie des Altarssakramentes kam man sogleich überein, daß die Konsekration sowohl mit gesäuertem als mit ungesäuertem Brote gültig sei und jeder Teil bei seiner alten Gewohnheit zu beharren habe. Auch bei andern Punkten zeigte sich eine Vereinbarung leichter, als man gedacht hatte. Inzwischen starb der alte Patriarch Joseph (10. Juni 1439), nachdem er tags zuvor noch schriftlich seine volle Übereinstimmung mit der römischen Kirche und seinen Gehorsam gegen den Papst bezeugt hatte [2]; er ward feierlich zur Ruhe bestattet. Noch waren aber bei den Griechen viele Schwierigkeiten zu überwinden; nochmals drohten sie mit der Abreise. Den Satz, daß die Konsekration durch die Einsetzungsworte Christi vollzogen werde,

---

[1] Über das Filioque s. Hefele, Konziliengesch. VII 710—721. P. A. Palmieri, La processione dello Spirito Santo, l'esegesi ed i concili, in Bessarione, 2e ser. I (1901) 3—14 145—157.

[2] Extrema sententia Iosephi Patr. bei Hardouin a. a. O. IX 405 und Mansi, Concil. coll. XXXI 1007. Die Echtheit verteidigt Hefele a. a. O. VII 723—727 gegen Frommann u. a. (s. auch Dimitracop., Ἱστορία τοῦ σχίσματος 135 136).

wollten sie nicht in das Unionsdekret aufgenommen wissen, weil das für ihre Kirche schimpflich sei; die Lateiner gaben später hierin nach. Bezüglich des Zustandes der abgeschiedenen Seelen gestanden die Griechen zu, daß jene, die in diesem Leben nicht hinlänglich Buße und Genugtuung geleistet haben, nach dem Tode in den Reinigungsort gelangen, wo ihnen durch gute Werke, Gebete und Opfer der Lebendigen Beistand geleistet werden kann, die ganz Reinen gleich zur Anschauung Gottes kommen, jedoch in verschiedenen Graden der Seligkeit, während die in der Todsünde oder auch nur in der Erbsünde von hinnen Scheidenden in die Hölle kommen, jedoch mit verschiedenen Strafen. Am 26. Juni wählten sowohl die Griechen als die Lateiner je sechs Deputierte, die sich über die Formel der Vereinigung auf Grund des vom Papste vorgelegten Entwurfs berieten. Man wollte am 29. Juni schon mit der Definition zu Ende sein; dieselbe zog sich aber noch bis zum 5. Juli hinaus.

Schwierig war für die Griechen besonders die Anerkennung des schon so lange bei ihnen verleugneten päpstlichen Primats. Sie hatten erklärt, der Papst solle alle Vorrechte haben, die er von Anfang an und vor der Trennung besaß, wollten aber nicht zugeben, daß er berechtigt gewesen sei, den Zusatz Filioque zum Symbolum zu machen. Die lateinischen Theologen wiesen diese Befugnis und das göttliche Recht des Primats nach. Am 21. Juni erkannten die Griechen die Privilegien des Papstes an, forderten aber zwei Beschränkungen: 1. der Papst solle ohne ihren Kaiser und die orientalischen Patriarchen keine ökumenischen Konzilien berufen; 2. keine Appellation von den Patriarchen annehmen, noch diese vor sein Gericht fordern, höchstens Richter in die Provinzen senden und dort entscheiden lassen. Aber Eugen IV. erklärte, er wolle alle Privilegien seiner Kirche aufrecht erhalten (22. Juni). Tiefe Niedergeschlagenheit herrschte; doch Isidor, Bessarion und Dorotheus von Mitylene vermittelten, und die Griechen erkannten (26. Juni) dem Entwurf der Lateiner gemäß an, der Papst sei der höchste Oberpriester, Stellvertreter Christi, Hirt und Lehrer aller Christen, um die ganze Kirche zu leiten und zu regieren, unbeschadet der Privilegien und Gerechtsame der orientalischen Patriarchen. An dem Unionsentwurf vom 28. Juni tadelten der Kaiser und seine Umgebung: 1. daß er, in Form einer päpstlichen Bulle abgefaßt, nicht den Kaiser und die Patriarchen erwähne; 2. daß er bei den Privilegien des römischen Stuhles den Beisatz habe: „so wie sie bestimmt sind in der Heiligen Schrift und den Aussprüchen der Heiligen"; dafür sollte gesetzt werden: „nach Maßgabe der Kanones". Der Papst willigte ein, im Eingang der Bulle beizufügen: „mit Zustimmung des durchlauchtigsten Kaisers und der Patriarchen", bezüglich des zweiten Punktes glaubten die Lateiner nicht nachgeben zu können. Am 30. Juni schlugen die Griechen die Fassung vor: „gemäß den Kanones, den Aussprüchen der Heiligen, der göttlichen Schrift und den Akten der Synoden". Das einseitige Hervorheben der Kanones konnte den Lateinern mißfallen; der Hinweis auf die Schrift konnte wegfallen als schon in den Worten enthalten, in Petrus sei dem Papste der volle Primat verliehen worden; der Hinweis auf die Aussprüche der Heiligen war den Griechen, die in vielen Worten der Väter bloße Höflichkeiten sehen wollten, anstößig; auf das Ansehen der Päpste auf den allgemeinen Konzilien (besonders zu Chalcedon) legten die Lateiner großes Gewicht, wie schon aus den Reden des Dominikanerprovinzials hervorgeht. So wurde, nachdem am 1. Juli zwei Formeln vorgelegt waren, der Beisatz gewählt: „wie es auch in den Akten der ökumenischen Konzilien und den heiligen Kanones enthalten ist", was im Sinne der Lateiner kein restriktiver, sondern nur ein explikativer Zusatz war. Die Griechen erlaubten sich nur noch bei den Worten „unbeschadet der Rechte der Patriarchen" das Wort aller Rechte einzuschieben, was die Lateiner anfangs beanstandeten, nachher hingehen ließen.

4. Die Definition des Konzils von Florenz, die nach dem Eingang: „Es freuen sich die Himmel und es juble die Erde", die zwischen Orient und Okzident wiederhergestellte Eintracht pries und dann die vereinbarten Dekrete über das Ausgehen des Heiligen Geistes vom Vater und vom Sohne, über das eucharistische Brot, über den Zustand der Seelen nach dem Tode,

über den päpstlichen Primat und über die Reihenfolge der Patriarchen enthielt [1], ward in lateinischer und griechischer Sprache nach der Redaktion des gelehrten Ambrosius Traversari am 6. Juli 1439 feierlich publiziert, von Kardinal Cesarini lateinisch, von Erzbischof Bessarion griechisch vorgetragen, wie sie auch in lebendiger Wechselwirkung beider Sprachen und durch vereinigte Geistesarbeit beider Teile zu stande gekommen war. Von den Griechen unterschrieben der Kaiser, 4 Stellvertreter der Patriarchen, 16 Metropoliten, 4 Diakonen, die Gesandten einiger andern griechischen Fürsten; Markus von Ephesus verweigerte trotzig die Unterschrift. Von den Lateinern unterzeichneten der Papst, 8 Kardinäle, 2 lateinische Patriarchen, 61 Erzbischöfe und Bischöfe, 40 Äbte, 4 Ordensgenerale, die Gesandten des Herzogs von Burgund. Sehr wichtig war das Dekret auch für das Abendland, das damals so sehr in Streit begriffen war über den Umfang der päpstlichen Gewalt. Der Papst — so war entschieden — ist nicht bloß das Haupt der einzelnen Kirchen, sondern der gesamten Kirche, hat seine Gewalt nicht von der Masse der Gläubigen, sondern unmittelbar von Christus, dessen Statthalter er ist; er ist nicht bloß Vater, sondern auch Lehrer aller Christen, dem alle zu folgen haben. Alle kirchlich

---

[1] Bulle Laetentur coeli vom 6. Juli 1439, im Bullar. Rom., ed. Taur. V 39—42, Const. 21. Denzinger-Bannwart, Enchir. [10] 235 f, n. 691—694. Ed. C. Milanesi im Giornale storico degli archivi toscani. Beigabe zum Archivio storico ital. I, Firenze 1857, 210 f. Der Beisatz bei der Stelle vom Primat: *καθ' ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων καὶ [ἐν] τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται* lautet im Lateinischen: quem ad modum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. Für etiam wollten Launoi, P. de Marca (De Concord. Sac. et Imp. III, 8, 5), Natalis Alex. (Saec. XV, diss. 8, a. 5, n. 13; diss. 10, a. 2, n. 15, t. XVIII 481 634), Maimbourg (Traité hist. de l'établissement et des prérogatives de l'église de Rome 1685, ch. 5 20), dann Febronius (De statu Eccl. c. 5, § 4, n. 5), Janus ([= Döllinger], Der Papst und das Konzil, Leipzig 1869, 347) und Döllinger (in der Augsb. Allgem. Zeitung vom 21. Januar 1870) teils quemadmodum et, teils iuxta eum modum qui gelesen wissen; man gab vor, Abram von Kreta habe durch seine Übersetzung den Text gefälscht, die Griechen hätten alle ihre Forderungen durchgesetzt und dem griechischen Texte entspreche die restriktive Deutung besser, Flavio Biondo (Dec. III, l. 10), Joh. Eck, Joh. von Rochester und Albert Pighe seien für dieselbe; in milderer Weise suchte die Defensio declar. Cleri Gall. (pars 2, l. 4, c. 11, t. I 503 f) den restriktiven Sinn zu verteidigen. Dagegen ist schon längst darauf hingewiesen worden, daß Maimbourg das iuxta einfach erdichtet hat (A. Vaira, De praerogat. Rom. Pontif. a Cpl. Praesulibus usurpata, Patav. 1704 f, 891) und daß alle Handschriften quemadmodum etiam haben, das in keiner Weise eine Fälschung ist, wie auch Frommann (Allgem. Zeitung vom 27. und 28. Februar 1870 und Zur Kritik des Florenzer Unionsdekrets, Leipzig 1870, 50 ff) zugesteht. Diese Worte haben die Handschriften in Florenz (Cecconi in der Armonia vom 1. Februar 1870), die des Archivs von St Peter in Rom und Cod. Vatic. 4037 4128 4136 (Civiltà cattolica VII, 9, quad. 478), das Karlsruher Exemplar (Gmelin in der Allgem. Zeitung, Beil. vom 24. August 1871) u. a. m. Vgl. Em. Schelstrate, Tract. de sensu et auctor. decret. Constant. Concil. 1686, praef. IV; I. A. Bennettis, Vindic. praerog. B. Petri I, pars 1, 486 f; Ballerini, De vi ac ratione primatus II 39—61; Gerdil, Animadv. in Comment. Febron. Posit. XI (Opp. XIII, 2, 11); Beidtel, Das kanonische Recht 395 f Anm.; Hefele, Konziliengesch. VII 753—756 758—761. S. zur Frage Hergenröther, Anti-Janus 118—120; Die Irrtümer von mehr als 400 Bischöfen, Freiburg i. Br. 1870, 35 ff; Katholische Kirche und christlicher Staat 968 ff.

Gesinnten waren hoch erfreut über die Entscheidung, die zwar nicht sofort allenthalben angenommen ward, wie denn Frankreich noch lange der Anerkennung des Konzils von Florenz widerstand, aber immer mehr Anklang fand und für die theologische Entwicklung der Lehre vom Primat grundlegend geworden ist. Den Basler Bestrebungen war ein entschiedenes Gegengewicht gesetzt [1].

Noch stellte der Papst mehrere Fragen an die Griechen, meistens über verschiedene Riten ihrer Liturgie. Die Antworten des Erzbischofs Dorotheus von Mitylene fielen befriedigend aus, nur zwei Punkte ausgenommen: die Trennung des Ehebandes, zumal im Falle des Ehebruchs, und die Patriarchenwahl. Eugen IV. wünschte die Wahl des byzantinischen Patriarchen noch in Florenz sowie die Bestrafung des hartnäckigen Markus von Ephesus. Die Griechen entgegneten, es sei Sitte, den Patriarchen von der ganzen Eparchie wählen und in St Sophia konsekrieren zu lassen; Markus solle zur Verantwortung gezogen werden. Der Papst erkannte den alten griechischen Ritus vollkommen an; die Griechen schalteten seinen Namen in die Diptychen ein und erlangten auch noch weitere Konzessionen bezüglich der Bischöfe in den unter venetianischer Herrschaft stehenden Diözesen. Am 26. August 1439 reiste der Kaiser, vom Papste noch mit Subsidien versehen, von Florenz über Venedig in sein Reich ab. Eugen, der so viele Kosten getragen hatte, gab dem Kaiser noch Soldaten und zwei wohlausgerüstete Kriegsschiffe, versprach weiteren Beistand und forderte dazu die christlichen Mächte auf. Auch setzte er die Christenheit von der glücklich vollzogenen Union in Kenntnis und sandte Nuntien in den

---

[1] Der ökumenische Charakter des Florentinums ward bloß in Frankreich und auch da nicht allgemein und nicht immer bestritten, zunächst nur, weil man die Basler Beschlüsse und das adoptierte System nicht mit dem Unionsdekret in Einklang bringen konnte. Karl VII. hatte 1438 die Teilnahme seiner Bischöfe untersagt; bloß die von Burgund erschienen und erkannten vollständig die päpstlichen Rechte an; der Bischof von Digne sprach am 1. März 1438 ganz die den Baslern entgegengesetzten Grundsätze aus (Cecconi, Studii Docum. CLXXXVIII 568 f). Karl VII. erklärte 1440 zu Bourges den päpstlichen Gesandten, er werde das Konzil von Florenz nicht anerkennen. Das war ein Machtspruch der weltlichen Gewalt. Doch sprach der Bischof von Meaux, Peter de Versailles, am 16. Dezember 1441, als er ein neues, allgemeines Konzil beantragte, Worte aus, welche die Anerkennung der in Florenz definierten Lehre vom Papste enthielten (Raynald., Annales a. 1441, n. 9—12). Nach dem Konkordate Leos X. schwand die französische Opposition immer mehr, wenn auch noch einzelne Stimmen dieser Art, besonders zu Trient, laut wurden (Pallavicini, Hist. Concil. Trid. l. 19, c. 16, n. 9. Raynald. a. a. O. a. 1563, n. 4 f 119. Vgl. Bennettis, Vindic. I, 1, 320 f; St. Ehses, Von Konstanz und Basel nach Trient, in 3. Vereinsschr. der Görresgesellsch., Köln 1911, 3—17). Natalis Alex. (Saec. XV, diss. 10, a. 1, n. 1—6, t. XVIII 604 f) gesteht, daß die Skrupel gegen das Florentiner Konzil aufgegeben wurden, seit P. de Marca einen (ganz unrichtigen) Weg gezeigt, das gallikanische System mit dem Unionsdekret zu vereinbaren. Vgl. Bossuet, Def. declar. pars 2, l. 4, c. 11, ed. Mogunt. 1788, 501 f. Der Sorbonnist Pirot (s. Foucher de Careil, Œuvres de Leibnitz I 376) erklärte unter Ludwig XIV., er kenne keinen französischen Katholiken, der das Florentiner Konzil nicht als ökumenisch gelten lasse; so sprach sich auch 1655 der französische Klerus aus. Am 16. März 1738 gestattete ein königlicher Erlaß, in den Schulen den ökumenischen Charakter dieses Konzils zu vertreten. Vgl. noch Allatius, De consens. l. 3, c. 2, n. 4, S. 919—926; Hergenröther, Katholische Kirche 970 ff.

Orient. Vom alexandrinischen Patriarchen Philotheus, an den er den Franziskaner Albert sandte, erhielt er ein zustimmendes Schreiben. Eugen setzte die Synode von Florenz noch länger fort, verhandelte noch mit andern Orientalen und verurteilte nach einem ausführlichen Vortrage des Joh. Turrecremata am 4. September 1439 die Basler „Glaubenswahrheiten" (S. 227) und die dortige kirchliche Revolution. Am 18. Dezember ernannte der Papst die um das Unionswerk verdienten griechischen Metropoliten Isidor von Kiew und Bessarion zu Kardinälen, und am 23. März 1440 verurteilte er den Gegenpapst Amadeus. Die Tätigkeit dieses vom Papste geleiteten Konzils bildete gegenüber den kläglichen Unternehmungen der Basler, die nichts Bedeutendes zu schaffen vermochten, ein lebendiges Bild der Größe des kirchlichen Primats [1].

5. Die Union mit den Armeniern und andern Orientalen.

Quellen und Literatur. — Über die Union zu Ferrara-Florenz oben S. 239 f. Balgy, Historia doctrinae cathol. inter Armenos unionisque eorum cum ecclesia Romana in conc. Florentino. Vindob. 1878. M. Chaîne, S. Stefano dei Mori, un monastère à Rome au XV[e] et XVI[e] siècle, in Mélanges de la Faculté orientale Beyrout V (1911) 1—36. B. Ghobaïra-el-Ghaziri, Rome et l'église syrienne-maronite d'Antioche (517—1531). Beyrouth 1906. T. Anaissi, Bullarium Maronitarum, complectens bullas . . . a Romanis pontificibus ad patriarchas Antiochenos Syro-Maronitarum missa. Romae 1911. Wadding, Annal. minor. XI. Martène et Durand, Vett. Script. collectio I u. VIII. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung. Hefele, Konziliengesch. VII 945 (oben S. 239 f). Rattinger in den Stimmen aus Maria-Laach II (1872) 32 ff.

1. Die Union der Armenier (oben S. 91 f) suchte Eugen IV. wiederherzustellen und lud dieselben mehrfach dazu ein. Zwei armenische Bischöfe, Johannes und Isaias, schrieben (30. September 1433) an die Synode von Basel; auf Eugens Einladung antwortete (1. November 1434) Bischof Isaias von Jerusalem, er habe die päpstlichen Schreiben an den Katholikos abgeschickt. Der Papst sandte 1437 mehrere Franziskaner, um die Armenier zur Union vorzubereiten. Der Katholikos Konstantin VI. ordnete 1438 vier Bevollmächtigte nach Florenz zur Erneuerung des alten Bundes mit Rom ab; der Genuese Paul Imperiale zu Kaffa in der Krim und der vom Papste gesandte P. Jakob hatten ihn dazu bestimmt. Die Bevollmächtigten trafen noch vor der Abreise des griechischen Kaisers, den sie um seine Unterstützung angingen, in Florenz ein [2]. Zwei Kardinäle verhandelten mit ihnen, und schon am 22. November 1439 konnte das Dekret über die Union in öffentlicher Sitzung verlesen werden. Die Armenier nahmen das Symbolum mit dem

---

[1] Den ökumenischen Charakter der Synode auch nach der Abreise der Griechen verteidigen die meisten Theologen, insbesondere Habert, L'Herminier, Witasse, Natalis Alex. (Saec. XV, diss. 10, a. 3), Rohrbacher (Hist. univ. de l'Église XXI 574), Hefele (Konziliengesch. VII 781 f), Bauer (Stimmen aus Maria-Laach 1872, Hft 6, 545 f).

[2] Schreiben von Johannes und Isaias bei Martène, Coll. VIII 640; Cecconi, Studii Docum. XIII. Schreiben des Isaias an Eugen bei Martène a. a. O. VIII 757; Cecconi a. a. O. Docum. XL. Vgl. Raynald., Annales a. 1434, n. 18. Gesandtschaft nach Florenz, ebd. a. 1439, n. 13. Hardouin, Concil. coll. IX 1615 f.

Filioque, die Lehre von zwei Naturen, zwei Willen und zwei Wirkungsweisen in Christus, das Konzil von Chalcedon, das Unionsdekret mit den Griechen und das athanasianische Symbolum an und erhielten dazu noch Instruktionen über die sieben Sakramente und die kirchlichen Festtage; sie nahmen auch mehrere Feiertage der lateinischen Kirche an. Da der lateinische Bischof zu Kaffa, das den Genuesen gehörte, den armenischen Bischöfen das Tragen der bischöflichen Insignien und die Erteilung des Segens verboten hatte, hob Eugen dieses Verbot auf und sicherte die Jurisdiktion der armenischen Prälaten über ihre Landsleute. Dem hier verkündigten Dekret blieben die unierten Armenier in der Zerstreuung treu, während die andern unter türkischer Herrschaft ihm heftig widerstanden. Der Katholikos Konstantin war noch vor der Rückkehr der Deputierten gestorben; bald starb auch sein Nachfolger Joseph III. Gregor IX., der die Union durchführen wollte, ward vertrieben und entsetzt. Die Türken setzten nachher (1461) einen eigenen armenischen Patriarchen in Konstantinopel neben denen von Etschmiazin, Sis, Agthamar ein; das Patriarchat ward käuflich und tief herabgewürdigt[1].

Auch die Kopten, die mehrfach, namentlich im Anfange des 14. Jahrhunderts, von den Sarazenen verfolgt waren, und die Äthiopier, denen Nikolaus IV. 1289 und Johannes XXII. 1329 Missionäre zugesandt hatten, schickten Gesandte nach Florenz. Der Patriarch Johannes von Alexandrien beantwortete die päpstlichen Schreiben sehr entgegenkommend und bestellte den Abt Johannes vom Kloster des hl. Antonius zu seinem Stellvertreter (12. September 1440). Auch der Abt Nikodemus von Jerusalem, Haupt der dortigen Jakobiten, sandte (14. Oktober) ein Schreiben und Bevollmächtigte und meldete eine unionsfreundliche Gesinnung des Königs von Äthiopien. Letzterer bestellte die Deputierten des Patriarchen Johannes und des Abtes Nikodemus auch zu seinen Gesandten. Am 31. August 1441 hielt Abt Andreas vor dem Papste eine dessen Würde als Haupt und Lehrer der allgemeinen Kirche verherrlichende Rede, zwei Tage später auch der Gesandte von Jerusalem, der namentlich Äthiopiens Macht und Frömmigkeit rühmte. Am 4. Februar 1442 ward in einer allgemeinen Sitzung zu Florenz die Union mit den Jakobiten abgeschlossen. Das Unionsdekret enthielt ein sehr ausführliches Glaubensbekenntnis, ein Verzeichnis der kanonischen Bücher, die Dekrete für die Griechen und die Armenier, Bestimmungen über Form und Materie der Eucharistie und die vierte Ehe. Viele Jakobiten trugen die Dekrete in ihre Kirchenbücher ein, aber bei der weiten Entfernung von Rom und bei der Macht der Sarazenen kamen doch nur wenige Früchte zum Vorschein. Äthiopiens Herrscher hatten wenig Neigung, sich an das ferne Rom enger anzuschließen; erst seit die Portugiesen auf ihren 1414 begonnenen, später großartig ausgeführten Entdeckungsreisen um die Küste Afrikas mit ihnen in Berührung kamen, zeigten sie sich eifriger. Die von

---

[1] Const. „Exultate Deo“ vom 22. November 1431 im Bullar. Rom., ed. Taur. V 44—51. Hardouin, Concil. coll. IX 434 1165. Mansi, Concil. coll. XXXI 1047 f. Raynald., Annales a. 1439, n. 13 f. Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 237 f, n. 695—702. Vgl. Wadding, Annal. min. XI 59—71. Dekret vom 15. Dezember 1439 bei Raynald. a. a. O. a. 1439, n. 17.

Portugal 1486 gesandten Missionäre fanden freundliche Aufnahme, aber hatten nur geringen Erfolg[1].

2. Eugen IV., der inzwischen im Herbste 1443 das Konzil von Florenz nach Rom verlegt hatte, fuhr fort, die Orientalen mit der römischen Kirche zu vereinigen. Noch im Spätjahr 1443 kam ein Gesandter des Königs von Bosnien, der unter Abschwörung der manichäischen Irrtümer das lateinische Glaubensbekenntnis annahm, nach Rom[2]. Die seit 1293 unter den Jakobiten in Syrien entstandene Spaltung in zwei Patriarchate mochte dazu beitragen, daß der östliche Patriarch von Diarbekir aus Eifersucht auf seinen westlichen Nebenbuhler von Salacha der Aufforderung des Papstes und seines unermüdlichen Nuntius, des P. Albert, entsprach und den Metropoliten Abdallah (Abdales) von Edessa sandte, um die Einigung der zwischen dem Tigris und Euphrat wohnenden Jakobiten anzubieten. Der Papst nahm ihn und seine Begleiter freundlich auf und bestellte eine Kommission, um die Differenzpunkte mit ihnen zu erörtern. Es ergab sich, daß sie dem monophysitischen und monotheletischen Irrtum anhingen und mit den Griechen den Ausgang des Heiligen Geistes aus dem Sohne bestritten. Abdallah nahm ohne Bedenken die Lehre der römischen Kirche an und versprach dies auch seitens seines Patriarchen. In der ersten Sitzung des Florentiner Konzils im Lateran, am 30. September 1444, wiederholte er seine Versicherungen und die Union ward feierlich vollzogen, worüber Eugen IV. ein besonderes Dekret erließ[3].

Der Papst sandte den tätigen Erzbischof Andreas von Rhodus in den Orient und nach Cypern, um die dort vorhandenen Griechen, Armenier, Jakobiten, Nestorianer genauer über die Union zu belehren, sie im Glauben zu befestigen oder ihm zuzuführen. Nach vielen Anstrengungen gelang es ihm, auf der Insel Cypern den nestorianischen Metropoliten Timotheus von Tarsus und den maronitischen Bischof Elias samt Klerus und Volk zu gewinnen, so daß die Lehre der römischen Kirche von ihnen angenommen ward. Timotheus und ein Abgeordneter des Bischofs Elias gingen nach Rom und versprachen hier Obedienz in der zweiten Sitzung des Laterankonzils, in dem das Florentinische fortgesetzt wurde (7. August 1445). Der Papst verkündete das in einem eigenen Dekret und verbot, diese Maroniten und Chaldäer noch ferner Häretiker zu nennen[4]. Die Masse der Nestorianer blieb bei dem alten Irrtum; es hatte keine Folge gehabt, daß der Patriarch Jaballaha 1304 in einem Schreiben an Benedikt XI. den päpstlichen Primat anerkannt hatte[5]. Weit besser stand es mit den Maroniten am Libanon, denen Eugen durch den Minoriten Anton von Troja Mitteilungen über die Unionsdekrete machte. Nikolaus V. bezeichnete dem Patriarchen den Erzbischof Andreas auf Cypern als das Organ, durch das er sich an den Heiligen Stuhl wenden könne. Der Minorit Grifon wirkte von 1450 bis 1476 erfolgreich unter den

---

[1] Raynald. a. a. O. a. 1326, n. 98; a. 1442, n. 1—7. Hardouin a. a. O. IX 1018 f 1021 f. Bullar. Rom., ed. Taur. V 58—65. Const. „Cantate Domino" bei Denzinger-Bannwart a. a. O. 243 f, n. 303—715.

[2] Bened. Ovetar. Vicent. (Sekretär des Königs von Cypern), Ep. d. d. Rom, 1. Oktober 1442 (eigentlich 1443) bei Martène, Vett. mon. Coll. I 1592, und Eugens Briefe bei Raynald., Annales a. 1444, n. 2; a. 1445, n. 23 f. Hardouin, Concil. coll. IX 1036.

[3] Const. „Multa et mirabilia" bei Hardouin a. a. O. IX 1040 f.

[4] Dekret Benedictus Deus bei Hardouin a. a. O. 1041 f.

[5] Raynald. a. a. O. a. 1304, n. 23 26.

Maroniten. Der Patriarch Petrus sandte ihn an Paul II., der ihn 1469 wieder mit einem Schreiben zurückschickte, worin er dem Patriarchen seine geistliche und weltliche Gewalt bestätigte und Übereinstimmung mit der römischen Kirche empfahl. Sixtus IV. ermächtigte 1475 den Generalvikar der Minoriten, einen mit besondern Fakultäten ausgestatteten Konventualen als Delegierten zu den Maroniten zu senden. Als der Patriarch Simon Petrus 1514 bei Leo X. um Bestätigung und um das Pallium nachsuchen ließ, ohne ein Schreiben zu senden, schickte der Papst den Abgesandten zurück und ordnete zwei Minoriten ab, um die Maroniten von einigen Irrtümern zurückzubringen. Sie erreichten auch ihren Zweck, und die Nation sandte drei Deputierte zum fünften Laterankonzil. Leo X. bestätigte am 18. Juli 1516 den Patriarchen und erklärte, daß die Maroniten in allen das Seelenheil betreffenden Punkten mit der römischen Kirche übereinstimmten. Die Briefe des Patriarchen und seiner Bischöfe wurden am 19. Dezember 1516 in der elften Sitzung des Laterankonzils gelesen [1].

6. Die griechische Kirche nach der Florentiner Union; der Fall von Konstantinopel.

Quellen. — Ducas, Historia Byzantina a Ioanne Palaeologo ad Mehemetem II., ed. Bekker. Bonnae 1834, bei Migne, Patr. gr. 157, 739 ff. Historia politica et patriarchica Constantinopoleos, ed. Bekker. Bonnae 1849. Gennadius II., Historia patriarch. ab a. 1454 ad 1578, ed. Bonnae 1849. Allatius, Graecia orthodoxa, ed. Laemmer. 2 Bde. Frib. Brisg. 1864 f. Die Schriften der griechischen Theologen des 15. Jahrhunderts bei Migne a. a. O. Bd 159—161. Theiner, Vetera monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia. 2 Bde. Romae 1863. Mehrere Aktenstücke bei Dositheus von Jerusalem in seinen Schriften *Τόμος καταλλαγῆς*. Jassy 1694; *Τόμος ἀγάπης*. Ebd. 1698; *Τόμος χαρᾶς*. Ebd. 1705.

Literatur. — Pitzipios, L'église orientale II—III. Rome 1855. Pichler, Frommann, Dimitrakopulos, Norden (s. oben S. 239 f). W. Gaß, Gennadius und Pletho, Aristotelismus und Platonismus in der griechischen Kirche. Berlin 1844. Zinkeisen, Gesch. des osmanischen Reiches in Europa. 2 Tle. Gotha 1840 bis 1854. Guglielmotti, Storia della marina pontificia nel medio evo II. Firenze 1871. G. B. Picotti, Sulle navi papali in Oriente al tempo della caduta di Costantinopoli. Venezia 1911. Heyd, Gesch. des Levantehandels im Mittelalter II. Stuttgart 1879. Pears, The destruction of the Greek empire and the story of the capture of Constantinople by the Turks. London 1903.

1. Zu Anfang des Jahres 1440 langte Kaiser Johann Paläologus mit den griechischen Prälaten, nachdem sie Ende August 1439 Florenz verlassen hatten, glücklich in Konstantinopel an. Aber der Erfolg entsprach seinen Bemühungen nicht; es war ein heftiger Widerstand gegen die Union entstanden. Der Fanatismus der Massen war erregt; die Mönche und daheimgebliebene Geistliche hatten dem griechischen Volke die stärksten Vorurteile gegen die Union beigebracht. Die zurückkehrenden Bischöfe wurden mit Schmach und Hohn empfangen, Azymiten, Lateiner, Verräter, Apostaten, Ketzer genannt. Markus Eugenikus von Ephesus, der in Florenz vielfache Beschämung und Demütigung erfahren, hatte jetzt Gelegenheit, eine Heldenrolle zu spielen. In Italien hatte er dem Kaiser Hoffnung gemacht, er werde die Unionsurkunde

---

[1] Wadding, Annal. min. XI a. 1440, n. 7. Raynald. a. a. O. a. 1469, n. 28 f; a. 1514, n. 88—102; a. 1516, n. 7 f. Kunstmann in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1845, 40—54.

noch unterschreiben, wenn ihm nur diese Schande in Gegenwart der Lateiner erspart bleibe. Aber jetzt wurde er das Haupt aller Unionsfeinde, schrieb zahlreiche Briefe und Bücher gegen das Dekret von Florenz und ermunterte andere zu dem gleichen Beginnen. Die blinde Abneigung der Schismatiker tat das Ihre; man sparte nicht Übertreibungen und Lügen, scheute nicht vor den gemeinsten Mitteln zurück, um den bereits glühenden Haß gegen die Lateiner noch zu steigern. Es hieß, in Florenz seien die Griechen bestochen worden, auch der verstorbene Patriarch, man habe sie hungern lassen, um ihre Unterschriften zu erpressen, dazu Väterschriften verfälscht (was gerade die Schismatiker fleißig getan hatten), die uralten heiligen Riten der orientalischen Kirche verurteilt. Auf diese und andere Verleumdungen antworteten mehrere gelehrte Griechen, namentlich Bessarion von Nicäa, Bischof Joseph von Methone, Gregor Protosynzellus u. a.; aber die blinde Wut hörte nicht auf Gründe. Der Kaiser, noch der Union treu, ließ einen Verteidiger derselben, den Metropoliten Metrophanes von Cyzikus, zum Patriarchen seiner Hauptstadt erheben. Aber so eifrig dieser war, so wenig konnte er den fanatischen Gegnern gegenüber ausrichten. Markus von Ephesus und seine Partei hatten bereits so viel Einfluß gewonnen, daß die Mehrzahl der Griechen die dargebotene Union trotzig verwarf, die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem den neuen byzantinischen Patriarchen und das Florentinische Konzil verdammten und den Metropoliten Arsenius von Cäsarea, der besonders gehetzt hatte, mit dem Vollzug ihrer Beschlüsse beauftragten (1443). Der Kaiser, noch mehr Metrophanes und die von ihm eingesetzten Geistlichen, wurden mit dem Anathem und allgemeiner Proskription bedroht[1]. Auch der Metropolit Isidor ward in Rußland bei der Rückkehr, als er die Union verkündete, vom Großfürsten gefangen genommen; er entfloh nach zwei Jahren (September 1443) nach Rom. Sein Nachfolger als Metropolit von Kiew war Jona; für ihn wurde keine Bestätigung mehr vom byzantinischen Patriarchen eingeholt. Mehrere byzantinische Würdenträger, welche die Union unterzeichnet hatten (wie Anton von Heraklea), kehrten zum Schisma zurück, und als Metrophanes (1. August 1443) starb, blieb der Patriarchenstuhl lange Zeit erledigt. Der Kaiser ward immer lauer; die Abneigung der von den Mönchen fanatisierten Menge schien ihm die Durchführung der Union zu verbieten. Dazu kam die harte Niederlage der Christen bei Varna 1444, wo Kardinal Julian Cesarini und Ladislaus, König von Ungarn und Polen, fielen. Die Abendländer, welche die Antipathie der Griechen wahrnahmen, wurden nun noch kälter gegen dieselben. Papst Eugen IV., der noch im

---

[1] Plusiad., Discept. pro Concil. Florent., bei Allatius, Graec. orthod. I 619 f. Schriften der Unionsgegner: Markus von Ephesus (Migne, Patr. gr. Bd 160), sein Bruder Joh. Eugenikus (im Cod. Monac. gr. 266), Georg Scholarius (Migne a. a. O. 160, 249 f; Dimitracopul. [oben S. 239] 166—172), Georg Gemist. Pletho (Migne a. a. O. 160, 249 f), Theophanes der Mönch (Dimitracopul. a. a. O. 199), Amyrutzes von Trapezunt, nachher Renegat (Allatius, De cons. III, 3, 8, 935 f). Schriften der Unionsfreunde: Joseph von Methone, Gregorius Mammas, Joh. Argyropulus, Isaias von Cypern, Mönch Hilarion, Bessarion von Nicäa, Georg von Trapezunt bei Allatius, Graec. orthod. I und Migne a. a. O. Bd 159—161.

Februar 1444 günstige Hoffnungen für die Rettung des oströmischen Reiches und für Erfolge des Florentiner Konzils hegte, bot alles auf, was in seinen Kräften stand, und auch die der Union treuen Griechen taten das möglichste, sie zur Anerkennung zu bringen, insbesondere der neue Patriarch, der Protosynzell Gregor III. (seit 7. Juli 1445); doch hatte er in der griechischen Hauptstadt fast gar keinen Erfolg, war vielmehr fortwährend bedroht, so daß er zuletzt 1450 resignierte und sich nach Rom begab, wo er im Rufe der Heiligkeit verschied[1]. Hier weilte auch Bessarion als Kardinal.

Auf Johann Paläologus, dem es erspart blieb, den Untergang seines Reiches zu erleben, folgte sein Bruder Konstantin XII. (1448—1453), der letzte christliche Beherrscher von Konstantinopel. Da die Gefahr von seiten der Türken immer höher stieg, sandte er an Nikolaus V. und suchte die Unterlassung der Verkündigung der Union zu entschuldigen. Der Papst mahnte, Konstantin möge zusehen, daß er nicht durch längere Zögerung sich schwere Schuld und Strafe zuziehe, alle Liebe des Abendlandes verliere und das griechische Reich das Los des unfruchtbaren Feigenbaumes treffe. Er sandte den Kardinal Isidor von Rußland, der anfangs große Schwierigkeiten fand, dann aber (12. Dezember 1452) das Fest der Union in St Sophia in Gegenwart des Kaisers, vieler Großen und an 300 Geistlichen feierte[2]. Aber die Fanatiker waren darüber wütend, mieden die Sophienkirche als befleckt, riefen laut, daß sie keine Hilfe von den Franken und lieber türkisch als lateinisch sein wollten. Der Mönch Gennadius (früher Georg Scholarius, der am Konzil in Florenz teilgenommen und für die Union gewirkt hatte) meinte, mit der nun bald fallenden Stadt dürfe nicht auch die Orthodoxie begraben werden, die Union unterliege dem Anathem. Einem solchen Volke war nicht mehr zu helfen. Das göttliche Strafgericht über die tief gesunkene neue Roma brach herein. Sultan Mohammed II. schloß sie zugleich zu Wasser und zu Land ein (6. April); die venetianischen und genuesischen Schiffe wie die von Kardinal Isidor mitgebrachten Soldaten halfen bei der Verteidigung, die mit äußerster Anstrengung geleitet ward. Aber schon am 29. Mai 1453 ward die Stadt von den Türken erstürmt; Kaiser Konstantin fiel im Kampfe; das griechische Kaisertum hatte ein Ende und die prächtige Sophienkirche ward vor den Augen der stolzen Griechen in eine Moschee verwandelt. Groß war der Schmerz des Abendlandes und besonders des Papstes, der noch eine stärkere Flotte hatte absenden wollen[3].

---

[1] Cuper, Acta Sanctor. Bolland. Augusti I 190 f. Migne, Patr. gr. 169, 9 10.

[2] Nicol. V., Epist., bei Raynald., Annales a. 1451, n. 1 f; Migne a. a. O. 160, 1201 f. Unionsfest bei Ubertinus Pusculus in Ellissen, Analekten III, Leipzig 1857, 670 ff.

[3] Isidorus Card., Epist. ad omnes christ., bei Migne a. a. O. 159, 953 f. Leonard. Chiens., archiep. Mityl., De Constantinopoli capta ad Nicol V., ebd. 159, 923 f. Histor. polit., ed. cit. 16—25. Matthaeus Camariota, Narratio lamentabilis de Constantinopoli capta, bei Migne a. a. O. 160, 1059 f. Andronicus Callistus, Monodia de Constantinopoli capta, ebd. 161, 1131 f. Nicol. Barbarus, Ephemerides de Constantinopoli a. 1453 obsessa atque expugnata, ebd. 158, 1067 f. Französischer Bericht an den Kardinal von Avignon bei Buchon, Collect. des Chroniques nat. franç. XXXVIII; Martène et Durand, Collect. ampliss. V.

2. Der Eroberer, dem das Schisma sehr willkommen war, suchte die zerstreuten Griechen wieder in die Stadt zu locken und bewirkte die Wahl des unionsfeindlichen Gennadius II. (Georg Scholarius) zum Patriarchen, der von ihm investiert ward, wie früher die christlichen Kaiser getan hatten. Das Patriarchat erhielt nach und nach wieder äußeren Glanz, blieb aber der Spielball des türkischen Despotismus und ehrgeiziger Umtriebe. Schon 1458 mußte der Patriarch resignieren; sein Klerus war so unbotmäßig, daß sich sein Nachfolger Joasaph aus Verzweiflung in einen Brunnen stürzte; er ward herausgezogen, aber bald vom Sultan mißhandelt und verbannt. Nachdem der Sultan 1461 auch dem griechischen Kaisertum von Trapezunt ein Ende gemacht hatte, kamen viele vornehme Familien von da nach Stambul (so hieß jetzt Konstantinopel), wo sie sich das Patriarchat zu verschaffen suchten. Bald kam es dahin, daß dieses um Geld vom Sultan verkauft wurde; die Simonie stieg immer höher, und viele unwürdige Subjekte erlangten das höchste Amt der griechischen Kirche. Nur der Patriarch Nyphon war von dem Lateinerhasse frei; er bemerkte, indem er dem nachherigen Metropoliten Joseph von Kiew zur Annahme des Konzils von Florenz riet, vielleicht habe Gottes Zorn gerade wegen der Zerreißung der Union die Griechen getroffen. Das war die herrschende Ansicht der Lateiner wie auch jener Griechen, die sich in das Abendland flüchteten, und der zerstreuten, welche die Union bewahrten. Der kaiserliche Absolutismus hatte zudem den tiefen Verfall des Reiches verursacht, durch den es dem Untergang entgegengeführt ward; der Islam hatte vorher bedeutenden Einfluß und den Vorzug vor dem Latinismus gefunden[1].

Selbst der neuen mohammedanischen Sekte der Monochitonen (von ihrer Mönchskleidung so genannt) schlossen sich gleich Juden und Moslemin viele Christen des griechischen Reiches an. Der Jurist Mahmud Bedreddin war das geistige Haupt, ihr Herold der schwärmerische Mustapha, der auf dem Berge Stylarios am Meerbusen von Smyrna östlich von Chios durch seine Lehren viele Landleute gewonnen hatte (1413). Die Sekte vertrat völlige Armut und Entsagung, vollständige Gemeinschaft der Güter, aber nicht der Weiber, und die Liebe zu den Christen, die nur ein Gottloser für nicht gottesfürchtig halte und mit denen in Glaubensgemeinschaft zu stehen Bedingung des Heiles sei. Mustapha sandte zu den Fürsten und Geistlichen der griechischen Inseln Sendboten und bot ihnen die Hand zum Freundschaftsbunde im Namen der gemeinsam verehrten Gottheit; seine Jünger umarmten die ihnen begegnenden Christen und verehrten sie wie die Engel des Herrn. Ganze Scharen von Derwischen schwärmten umher und gewannen ihrem Propheten ein kleines Heer von 6000 Bewaffneten, das in den Schluchten des Stylarios die von Sultan Mohammed gegen sie gesandten Truppen zweimal überwandt und sich fortwährend vergrößerte aus Türken, Juden und Christen. Zuletzt sandte Mohammed eine gewaltige Kriegsmacht, die auf die Monochitonen eindrang, Greise, Weiber und Kinder schonungslos mordete und nach hartnäckigem Kampfe

---

Tagebuch des Venetianers Nikol. Barbaro, ed. Wien 1856. Krumbacher, Ein dialogischer Threnos auf den Fall von Konstantinopel, in Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wissensch., Histor. Kl. 1901, 329 ff. Mordtmann, Belagerung und Eroberung Konstantinopels durch die Türken. Stuttgart 1858; Die Kapitulation von Konstantinopel im Jahre 1453, in Byzant. Zeitschr. XXI (1912) 459—472. Vlasto, Les derniers jours de Constantinople. Paris 1883. Chedomil, Constantine, the last emperor of the Greeks; the conquest of Constantinople. London 1892.

[1] Gennadius II., Hist. patriarch., ed. cit. 78 f. Cuper, Acta Sanctor. a. a. O. I 192 f; Epist. Nyphon., bei Raynald. a. a. O. a. 1486, n. 62.

auch die letzte Spitze des Vorgebirgs einnahm, wobei der Prophet mit seinen übrigen Anhängern gefangen genommen ward. Diese wollten auch unter Martern ihren Glauben nicht verleugnen. Mustapha ward zum Hohn auf ein Kreuz genagelt und auf einem Kamele im Triumphe durch Ephesus geschleppt; alle starben standhaft. Die noch vorhandenen Anhänger der Partei behaupteten, ihr Prophet sei nicht gestorben, sondern lebe auf Samos fort. Der Sultan ließ sie allenthalben aufsuchen und die in strenger Armut lebenden Derwische ausrotten. Streng wies der Islam jeden Gedanken an eine Verbrüderung mit den Christen zurück[1].

7. Die Stellung der Kirche zur Renaissance und zum Humanismus.

Literatur. — Pastor, Gesch. der Päpste I (s. oben S. 197), Einleitung, und Bd I—III an zahlreichen Stellen. G. Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums oder das erste Jahrhundert des Humanismus. 3. Aufl. von Lehnerdt. 2 Bde. Berlin 1893. L. Geiger, Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland. Berlin 1882. J. Burckhardt, Gesch. der Renaissance in Italien. 3. Aufl. Stuttgart 1891; Die Kultur der Renaissance in Italien. 10. Aufl. von Geiger. 2 Bde. Leipzig 1908. H. Thode, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. 2. Aufl. Berlin 1904. E. Gebhart, Les origines de la Renaissance en Italie. Paris 1879. L. Courajod, Les véritables origines de la Renaissance. Paris 1888. Blanc, Histoire de la Renaissance en Italie. 2 Bde. Paris 1889. J. Guiraud, L'Église et les origines de la Renaissance. 3e ed. Paris 1903. Goyau, Pératé et Fabre, Le Vatican. Paris 1895. Symonds, The Renaissance in Italy; the Catholic reaction. 2 Bde. London 1887; The Renaissance in Italy; the revival of learning. London 1900. P. Imbart de la Tour, Les origines de la Réforme. Bd II: L'Église catholique, la crise et la Renaissance. Paris 1909. A. Baudrillart, L'Église catholique, la Renaissance, le Protestantisme. Paris 1903. J. Guiraud, Histoire partiale, histoire vraie II. Paris 1912. E. Tröltsch, Renaissance und Reformation, in Histor. Zeitschr. CX (1912) 519—556. — Tiraboschi, Storia della letteratura italiana V—VI. Modena 1772 ff. Erhard, Gesch. des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung vornehmlich in Teutschland bis zum Anfange der Reformation. 3 Bde. Magdeburg 1827—1832. Meiners, Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften. 3 Bde. Zürich 1796. Heeren, Gesch. des Studiums der klassischen Literatur seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. 2 Bde. Göttingen 1797—1801. Roscoe, Lorenz von Medici. Aus dem Englischen. Wien 1817. Reumont, Lorenzo de' Medici. 2 Bde. Leipzig 1874. Körting, Gesch. der Literatur Italiens im Zeitalter der Renaissance I—III. Leipzig 1878—1884. Gaspary, Gesch. der italienischen Literatur I—II. Berlin 1885—1888. Baumgartner, Gesch. der Weltliteratur IV. Freiburg i. Br. 1900. V. Rossi, Storia letteraria d' Italia. Il Quattrocento. Milano 1898. Monnier, Le Quattrocento. Essai sur l'histoire littéraire du XVe siècle. 2 Bde. Paris 1901. Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1896 f. Schröder, Das Wiederaufblühen der klassischen Studien in Deutschland. Halle 1864. Hagen, Literarische Verhältnisse Deutschlands im Reformationszeitalter I. Erlangen 1841. Geiger, Beziehungen zwischen Deutschland und Italien zur Zeit des Humanismus (Müllers Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. Hannover 1875). Horawitz, Zur Gesch. des Humanismus in den Alpenländern, in Sitzungsber. der Akad. der Wissensch., Philos.-histor. Kl. CXIV. Wien 1887. Rocholl, Der Platonismus in der Renaissancezeit, in Zeitschr. für Kirchengesch. XIII (1892) 47 ff. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I. 19.—20. Aufl. von Pastor. Freiburg i. Br. 1913. W. Harrison Woodward, Studies in education during the

---

[1] Ducas, Hist. Byzant. c. 21 (Migne, Patr. gr. 157, 889—893). *Μονοχίτωνες* sind eigentlich mit einem einzigen Rocke bekleidete Derwische (Ducas a. a. O. 905: *ἐν σχήματι μονοχίτωνος*).

age of the Renaissance (1490—1600). Cambridge 1907. — Ehrle, Historia bibliothecae Pontificum Romanorum. Romae 1890. Fabre et Müntz, La bibliothèque du Vatican au XV[e] siècle d'après des documents inédits. Paris 1887. Fabre, La Vaticane de Sixte IV, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1895, 455 ff.

1. Die klassischen Studien waren nie ganz untergegangen; wenigstens wurden die lateinischen Klassiker viel gelesen und gebraucht, wie Alcuin, Joh. Scotus Erigena, Hroswitha, Gerbert, Abaelard, Johann von Salisbury, Raimund Lullus, Roger Bacon, dann die altrömischen Dichtern nachgebildeten Hymnen, Lieder und Distichen, die Übersetzung des Aristoteles, des Johann von Damaskus und anderer Väter zeigen. Nur betrieb man diese Studien früher nicht in der Ausdehnung wie später; die Scholastik hatte weniger auf Eleganz als auf Präzision des Ausdrucks, weniger auf die Form als auf den Inhalt gesehen; war das System gewonnen, so ließ sich leichter und nützlicher an die Feile und Rundung der Darstellung denken, die in der Wissenschaft nur die zweite, nie die erste Stelle einnehmen konnte. Dann bedurfte das Mittelalter mit frischen, kräftigen Nationalitäten weniger der klassischen Literatur; es hatte seine eigene Volkspoesie, seine dem herrschenden Geiste angepaßten Institutionen; erst beim Emporkommen neuer Kulturideale sann man darauf, die Lücken auszufüllen durch vollständigeres Zurückgehen auf die Werke der Griechen und Römer und diese in größerem Maße auszubeuten. Wohl hatte man, besonders auf den Universitäten, die philologischen Studien zu sehr vernachlässigt; bald kam aber auch das andere Extrem auf, sie zu sehr zu erheben, die ernste gediegene Wissenschaft der christlichen Vorzeit zu unterschätzen, an Stelle der Begriffsgelehrten die Buchstabengelehrten zu setzen. Aber beide Richtungen mußten auftreten, um sich zuletzt zu versöhnen, zu ergänzen und geistig zu durchdringen. Durch die Bewegung entstanden neue geistige Bildungsideale, die auf die Lebensanschauung von großem Einflusse wurden, und an deren Pflege die Laienwelt einen bedeutenden Anteil hatte. So bildeten sich in mancher Hinsicht Gegensätze zu der vorhergehenden Zeit, in der die fast nur vom Klerus betriebenen Studien wesentlich theologischer Natur waren. Es entstand eine neue Richtung, die in vielen Fragen der höheren Kultur, auf geistigem, politischem und sozialem Gebiete wie in der Kunst in wesentlichen Dingen einen vom bisherigen völlig verschiedenen Standpunkt vertrat.

Schon im 14. Jahrhundert zeigte sich eine gesteigerte Tätigkeit für die klassischen Studien, sowohl in Frankreich als in Italien. Dort ließen Karl V. und die Prinzen viele Schriften von Aristoteles, Cicero, Seneca, Livius, Ovid usf. ins Französische übersetzen, und Nikolaus von Clemanges war ein vorzüglicher Repräsentant klassischer Bildung. Hier war Dante Alighieri, der, wie in der Theologie dem hl. Thomas, so in der Darstellung dem Virgilius folgte, bahnbrechend für viele. Er schuf nicht bloß in seiner dreigeteilten „Göttlichen Komödie" eine Dichtersprache in Florentiner Mundart, lieferte darin nicht bloß ein allbewundertes Meisterwerk christlicher Poesie, sondern regte auch in Briefen und kleineren Schriften zum Studium der alten Lateiner an und wirkte in der Verbannung (1301—1321) an verschiedenen Orten Italiens für deren weitere Kenntnis [1]. Ihm zur Seite stand Franz Petrarca

[1] Hettinger, Grundidee und Charakter der Göttlichen Komödie. Bonn 1876; Die Göttliche Komödie des Dante Alighieri nach ihrem wesentlichen Inhalt und Charakter. Freiburg i. Br. 1879; Dantes Geistesgang. Köln 1888. Scartazzini, Dante-Hand-

(† 1374), der beständig den Cicero und den Virgil las, klassische Bibliotheken anlegte, noch in späteren Jahren die griechische Sprache von dem Mönche Barlaam erlernte und den Homer in einer von Leontius Pilatus gefertigten Übersetzung besaß. Er begründete eine neue Auffassung, ein inneres Verständnis des klassischen Altertums. Sein heutiger Dichterruhm gründet sich auf seine herrlichen italienischen Gedichte, während er diesen bei den Zeitgenossen zumeist seiner lateinischen Epopöe über den zweiten Punischen Krieg zu verdanken hatte[1]. Einer seiner bedeutendsten Schüler war Johann von Ravenna, der in Padua und Florenz wirkte und als einer der ersten Grammatiker gefeiert ward. Was Petrarca für die lateinische Literatur, das tat Johann Boccaccio (geb. 1313 zu Florenz, † 1375) für die griechische. Er erlernte von Leontius Pilatus das Griechische, setzte 1350 für diesen die Errichtung eines Lehrstuhles für griechische Klassiker in Florenz durch, schrieb selbst die Hauptwerke der hellenischen Autoren ab und verfaßte zur Erleichterung ihres Studiums eine Art von System der griechischen und römischen Mythologie. In der Volkssprache war er der erste gebildete Prosaiker; in seinem Decamerone hat er eine beißende Satire, aber mit vielen Schlüpfrigkeiten, geliefert[2]. Zur weiteren Verbreitung der griechischen Literatur wirkten dann mehrere nach Italien herübergekommene Griechen, besonders Manuel Chrysoloras, der zuerst auf einer Gesandtschaftsreise dahin gekommen war, seit 1395 sich daselbst niedergelassen hatte, als Lehrer des Griechischen in Rom, Florenz, Venedig und Mailand auftrat, mit Kardinal Zabarella nach Konstanz kam und dort am 15. April 1415 starb. Er hatte viele tüchtige Schüler, wie den Kamaldulenser Ambrosius Traversari, Leonard Bruni von Arezzo (1369—1444), Poggio Bracciolini den Älteren (1380—1460), Franz Filelfo von Tolentino (1398—1481), Palla Strozzi (1372—1462). Neben den Schriften der Kirchenväter wurden auch die Reden des Demosthenes und andere griechische Werke ins Lateinische übersetzt. Anderseits übersetzte Demetrius Kydonius († nach 1384) auch Schriften der Lateiner ins Griechische und machte sich in Mailand mit der abendländischen Theologie vertraut[3].

2. Bald war in Italien das Studium der klassischen Literatur Nationalsache; Bibliotheken wurden errichtet, alte Handschriften hervorgesucht oder an-

---

buch. Einführung in das Studium des Lebens und der Schriften Dante Alighieris. Leipzig 1892. Kraus, Dante. Sein Leben und sein Werk. Berlin 1897. Grauert, Neue Dante-Forschungen, in Histor. Jahrb. 1897, 58 ff; Aus Dantes Seelenleben, ebd. 1899, 718 ff. Vgl. Perrone-Grandi, Saggio di bibliografia Dantesca. Messina 1905, und Biblioteca storica critica della letteratura Dantesca, ed. da G. L. Passerini e P. Papa. Ser. I^a. 12 Bde. Bologna 1899; ser. II^a, t. I (1902).

[1] Petrarca, Africa; Epistolae. Opp. ed. Basil. 1454 1581. 2 Bde. Lugd. 1601; Epist. rer. famil., ed. Fracassetti. Firenze 1864. Sonnetti, canzoni, trionfi, deutsch von Förster[2]. Leipzig 1833. Carlo Romussi, Petrarca a Milano (1353—1368). Milano 1874. P. de Nolhac, Pétrarque et l'humanisme. Paris 1892. C. Cipolla, Francesco Petrarca e le sue relazioni colla corte Avignonese. Torino 1909. Vgl. G. Biagi e G. L. Passerini, Biblioteca Petrarchesca. 3 Bde. Firenze 1902.

[2] Boccaccio, De genealogia Deorum libri XV. Basil. 1532. Decamerone, deutsch von Witte[3]. 5 Bde. Leipzig 1859. Hecker, Boccaccio-Funde. Braunschweig 1902. Landau, Boccaccio, sein Leben und seine Werke. Stuttgart 1877. E. Rodocanachi, Boccace poète, auteur, moraliste, homme politique. Paris 1908.

[3] Fabric., Bibl. graec., ed. Harless XI 409 f. Migne, Patr. gr. 156, 9 f. Demetr. Cydon. bei Fabric.-Harless, Bibl. graec. XI 398 f. Migne a. a. O. 154, 825 f. Pinton, Appunti biografici intorno al grande giurista ed umanista card. Zabarella. Potenza 1895.

gekauft, Fürsten und Städte wetteiferten, die berühmtesten Gelehrten an sich zu ziehen und zu ihren Freunden zu zählen. Florenz wurde ein erster bedeutender Mittelpunkt humanistischer Bestrebungen. Cosimo und Lorenzo de' Medici waren selbst Gelehrte, gründeten Bibliotheken und eine Platonische Akademie. Neben Florenz war Rom gefeierter Musensitz schon unter Eugen IV., noch mehr unter Nikolaus V. Dieser berief den Nikolaus Perotti, den Theodor Gaza, dann Franz Filelfo, Gregor Tiphernas, Candido Decembrio u. a. nach Rom, ließ die meisten Schriften des Aristoteles übersetzen und Vorträge über die Klassiker halten. Mehrere hervorragende Humanisten wurden von den genannten Päpsten zu päpstlichen Skriptoren ernannt. Auf dem Konzil von Florenz zeigte sich die Vertrautheit vieler Italiener mit der griechischen Sprache; schon vor dem Fall Konstantinopels kam Johann Argyropulus nach Florenz, später nach Rom, wo er öffentlich den Thukydides erklärte († 1486). Ein reger Aufschwung zeigte sich in allen Wissensgebieten, auch in der Mathematik und Astronomie, für welche bereits Nikolaus von Cusa den Satz von der Bewegung der Erde um die Sonne aufstellte. Noch mehr wurden die Studien gefördert durch neue zahlreiche Niederlassungen von Griechen in Italien, die zum Teile auch kostbare Handschriften mitbrachten und überall freudig unterstützt wurden. Unter ihnen glänzten als Gelehrte Konstantin Lascaris, der 1454 nach Italien floh, in Mailand, Neapel und Messina lehrte und eine griechische Grammatik schrieb († ca 1493), während sein Sohn Johannes († 1535) als florentinischer Gesandter beim Sultan in Byzanz wertvolle griechische Handschriften kaufte, und Kardinal Bessarion, der den Aristoteles übersetzte, aber dem Platon den Vorzug gab, bedeutend als Theolog wie als Gönner aller wissenschaftlichen Bestrebungen. Damals ward die Platonische Philosophie besonders durch Georg Gemistus Pletho († 1455) vertreten, an den sich Marsilius Ficinus, Kanonikus in Florenz († 1499), anschloß. Ficinus schrieb eine elegante Apologie des Christentums und ein großes Werk über die Unsterblichkeit der Seele, vergötterte aber den Platon nur zu sehr. Den Platonikern gehörte auch der vielseitig gebildete Picus von Mirandola († 1494) an. Der alte Streit zwischen Platonikern und Aristotelikern wurde erneuert, und gegenüber den Platonischen Akademien bestanden Aristotelische, besonders durch Georg von Trapezunt († 1486) und Theodor Gaza, den Michael Apostolius bekämpfte, Andronikus Kallisti und Bessarion verteidigten. Bald waren Italiens Philologen- und Philosophenschulen von Männern aus allen Ländern besucht und seine Gelehrten übten einen maßgebenden Einfluß aus. So namentlich Angelus Politianus († 1494), Schüler des Argyropulus wie des Marsilius Ficinus, berühmt als Philosoph und Humanist, als Übersetzer und Dichter[1]. Italienische und lateinische Gedichte wurden zahlreich ver-

[1] Boerner, De doctis hominibus graecis litterarum graec. in Italia instauratoribus. Lips. 1751. Sieveking, Gesch. der Platonischen Akademie zu Florenz. Göttingen 1812. Stöckl, Gesch. der Philosophie III 136 ff. Ioann. Argyropul. bei Migne, Patr. gr. 161, 1 f. Gemist. Pletho, ebd. 160, 773 f. Gaß, Gennadius und Pletho. Breslau 1844. Konstantin Lascaris und sein Sohn Johannes bei Migne a. a. O. 161, 907 f. Bessarion, ebd. 161, 1 f. Georg von Trapezunt und Theodor Gaza, ebd. 161, 745 f 977 f. Angeli Politiani, Opp., ed.

faßt; hervorragend waren die des Neapolitaners Jakob Sannazar, geb. 1458, † 1530 (de partu Virginis, Epigramme, Elegien, Eklogen, Sonette usf).

3. Mit Italien konnte bald Deutschland wetteifern, das durch die anregende, reformatorische Tätigkeit des Nikolaus von Cusa und durch die trefflichen Schulen der Brüder vom gemeinsamen Leben in Gesittung und Bildung bedeutend gehoben ward und durch die Erfindung der Buchdruckerkunst mittels beweglicher Metalltypen (ca 1430—1440) um alle andern Völker sich hohe Verdienste erwarb[1]. Diese „wunderbare Kunst", von Johann Gutenberg (Gänsfleisch) aus Mainz erfunden, seit 1462 durch Deutsche in allen Ländern verbreitet, förderte und verallgemeinerte die Bildung und den literarischen Verkehr; sie galt weniger als Erwerbszweig denn als Mittel christlicher Missionstätigkeit, weshalb auch der Klerus sie mächtig unterstützte und für ihre Ausbreitung sogar Ablässe verliehen wurden. Schon 1467 ward die erste Druckerei in Rom durch zwei Deutsche, Pannartz und Schweynheim, errichtet, die 1465 im Kloster zu Subiaco die erste Ausgabe des Lactantius geliefert hatten; bald folgten, zumal unter Begünstigung Sixtus' IV., zahlreiche Druckwerke der verschiedensten Art; bis 1500 wurden in Rom allein 925 Werke gedruckt. Das Haupthindernis der Studien, die Büchernot, und das mühsame Abschreiben waren jetzt beseitigt; ein allgemeiner Bildungsdrang, Neugründung und Verbesserung der höheren und mittleren Schulen, reger Wetteifer in wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen zeigte sich allenthalben. Italien machte den schönsten Gebrauch von der neuen Erfindung; seine Druckereien, besonders die in Venedig, lieferten treffliche Ausgaben von Klassikern und Kirchenvätern, von Rednern, Dichtern, Philosophen und Theologen. Deutschland blieb nicht zurück; manche Städte zählten über 20 Druckereien, wie Augsburg, Nürnberg, Köln. Im deutschen Buchhandel setzte sich in erweiterter Form der längst, besonders in den großen Städten, gepflegte Handschriftenhandel fort, der bereits auch für die Bedürfnisse des Volkes tätig gewesen war. Die Kunst des Lesens verbreitete sich rasch auch bei dem Volke.

Viele Deutsche, besonders Westfalen, hatten sich in Deventer und dann noch weiter in Italien eine gute klassische Bildung verschafft, besonders Graf Moritz von Spiegelberg und Rudolph von Langen, die auch in der Ferne (zwischen 1460 und 1470) mit den Freunden der Heimat einen regen literarischen Verkehr unterhielten. Beide, ersterer als Propst zu Emmerich, letzterer als solcher in Münster, benutzten ihre reichen Einkünfte zur Verbesserung der Schulen. Unter dem letzteren, dem ersten geschmackvollen lateinischen Dichter

---

Basil. 1554. Bonafous, De Angeli Polit. vita et operibus. Par. 1846. Marsil. Ficin., De relig. christ. et de fidei pietate; Theologiae Platonicae de immortalitate animorum libri XVIII. Opp., ed. Par. 1641. Galli, La morale nelle lettere di Marsilio Ficino. Pavia 1897. Dreydorff, Das System des Joh. Picus Mirand. Marburg 1858. Calori Cesis, Giovanni Pico della Mirandola detto la Fenice degli ingegni. Mirandola 1897. Ceretti, Biografie Mirandolesi I. Torino 1901. Fiorentino, Il risorgimento filosofico nel quattrocento. Napoli 1885.

[1] Seymour de Ricci, Catalogue raisonné des premières impressions de Mayence, 1445—1467, aus den Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellsch. VIII—IX. Mainz 1911.

Deutschlands, stieg die Münsterer Domschule zu hohem Ansehen, unter dem ersteren die Stiftsschule in Emmerich, die längere Zeit, nachdem er 1469 bis 1474 an dem Gymnasium zu Wesel am Niederrhein gewirkt, der in Deventer gebildete und dort segensreich tätige Alexander Hegius leitete († 1498 zu Deventer), ein Mann, der hochverdient war um die Verbesserung der Lehrbücher und der Unterrichtsmethoden, dabei anspruchslos und erfüllt von dem Grundsatze, alle Gelehrsamkeit sei schädlich, wenn sie mit dem Verluste der Frömmigkeit erworben werde. Wie auf ihn, so übte auf andere Gelehrte der Friese Rudolf Agricola (geb. 1445, † 1485) großen Einfluß, der bald in Italien, bald in Heidelberg, bald in Worms bei Bischof Dalberg lebte, in den meisten Wissenschaften wohl erfahren, wegen seiner klassischen Latinität als der zweite Virgil gefeiert, dabei tief religiös gesinnt war und im Franziskanerhabit starb. Dem Institut von Deventer gehörten auch Anton Liber und der Westfale Ludwig Dringenberg an; letzterer hob (1450) die Schule von Schlettstadt, die neben den Klassikern auch die vaterländische Geschichte pflegte, aus der Krato Hofmann und Jakob Wimpfeling (geb. 1450) hervorgingen. Wimpfeling, der oft herb und ungestüm auftrat, aber uneigennützig und stets zum Wohltun bereit war, erkannte richtig, daß die wahre Reform in Kirche und Staat von der besseren Erziehung der Jugend ausgehen müsse, und erwarb sich als pädagogischer Schriftsteller so hohe Verdienste, daß er als Erzieher Deutschlands gepriesen ward. Der Westfale Jakob Horlenius hob in dem kleinen Frankenberg in Hessen die Schule zu hoher Bedeutung; nicht minder machten sich seine Landsleute Konrad Goclenius und Timanus Camener verdient. Adam Potken lehrte seit 1496 in dem mit Wesel in geistigem Verkehre stehenden Xanten das Griechische, später in Köln an einer der elf mit den dortigen Stiftern verbundenen Lateinschulen; hier lebte er bei dem ihm verwandten Propste von St Gereon, Johann Potken, einem tüchtigen, durch das erste in Europa gedruckte äthiopische Buch bekannten Orientalisten. An der Kölner Hochschule vertrat seit 1484 der Italiener Wilhelm Raimund Mithridates die griechische und orientalische Philologie; 1487 wirkte Andreas Cantor aus Gröningen für Verbesserung des lateinischen Sprachstudiums, 1491 Johann Cäsarius aus Jülich für griechische Literatur. In Erfurt hatten Jakob Publicius aus Florenz und Peter Luder die klassischen Studien eingeführt, der letztere vertrat sie auch in Heidelberg; in Ingolstadt erwarb sich die Artistenfakultät einen bedeutenden Namen besonders durch Konrad Celtes aus Franken, der, nachdem er in Leipzig, Erfurt und Rostock gelehrt, in Italien wieder Student, darauf (1497) Professor in Wien wurde († 1508), sodann durch seinen Schüler Jakob Locher, genannt Philomusos. An der sehr blühenden Wiener Universität wurden seit 1457 schon griechische Klassiker erklärt[1].

---

[1] Voigt, Enea Silvio (s. oben S. 202) II 342 ff. Cornelius, Die Münsterschen Humanisten. Münster 1851. Tresling, Vita et merita Rud. Agricolae. Groening. 1830. Raumer, Gesch. der Pädagogik II 261 ff. Butzbach, Wanderbüchlein. Regensburg 1869. Klüpfel, De vita et scriptis Conradi Celt. Frib. 1813 ad 1829. Wiskowatoff, Jakob Wimpfeling. Berlin 1867. B. Schwarz, J. Wimpheling. Gotha 1875. Knepper, J. Wimpfeling, sein Leben und seine Werke. Frei=

In Deutschland entstanden auch viele gelehrte Gesellschaften. Der genannte Konrad Celtes errichtete 1491 in Mainz die „Rheinische literarische Gesellschaft", die Gelehrte aller Art vereinigte und den Fürstbischof Dalberg zum Leiter, den Juristen Ulrich Zasius, den Jakob Wimpfeling, die Patrizier Pirkheimer von Nürnberg und Konrad Peutinger von Augsburg, den Heinrich Bebel von Tübingen, den Johann von Trittenheim (Trithemius, geb. 1462) u. a. zu Mitgliedern hatte, die unter sich korrespondierten und sich in ihren Unternehmungen wechselseitig unterstützten. Nachher gründete Celtes in Wien die Donaugesellschaft. Aldus Manutius in Venedig ward 1502 Begründer eines gelehrten Vereins, der ein wissenschaftlicher Einigungspunkt zwischen Deutschland und Italien werden sollte. Im Benediktinerkloster Sponheim errichtete der keiner Wissenschaft fremd gebliebene Abt Trithemius (1483 bis 1503) eine Akademie; er wollte die Klassiker als vorzügliches Mittel zur Ausbildung der Geisteskräfte und zur Förderung der christlichen Wissenschaften, besonders des Bibel- und Väterstudiums, verwendet wissen. Die städtischen Obrigkeiten nahmen sich der Gelehrtenschulen, die bald auch reiche Bibliotheken und zahlreiche Vermächtnisse erhielten, sehr eifrig an; sie blühten besonders in Nürnberg und Augsburg. In Nürnberg, wo seit 1471 die mathematischen und physikalischen Studien, besonders durch Johann Müller Regiomontanus († 1476), den Schüler des Astronomen Georg von Peurbach in Wien († 1461), sodann durch den Kosmographen und Seefahrer Martin Behaim wie durch den freigebigen Ratsherrn Bernhard Walther, einen großen Aufschwung hatten, wurden auch die humanistischen Studien sehr gepflegt, namentlich durch den Arzt Hartmann Schedel († 1514), der eine reichhaltige Bibliothek sammelte, durch Johann und Willibald Pirkheimer, den Propst Johann Kreß und Johann Cochläus. In Augsburg war Konrad Peutinger (geb. 1465) für die Gelehrsamkeit tätig, in Straßburg Geiler von Kaisersberg, die Kanoniker Thomas Wolf und Petrus Schott, dann die aus Schlettstadt berufenen Hieronymus Gebweiler und Beatus Rhenanus. Selbst Frauen, wie Margareta von Staffel im Rheingau († 1471), gaben sich der Lektüre und Nachahmung der Klassiker hin[1]. Den

---

burg i. Br. 1903. Morneweg, Johannes von Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof. Heidelberg 1888. Dillenburger, Gesch. des Gymnasiums zu Emmerich. Emmerich 1846. Hähle, Der schwäbische Humanist Jakob Locher (1471—1528). (Progr.) Ehingen 1873—1875.

[1] Aschbach, Die früheren Wanderjahre des K. Celtes und die von ihm errichteten gelehrten Sodalitäten, in Sitzungsber. der Wiener Akad., Philos.-histor. Kl. LX 75 ff. Wien 1868. Heerwagen, Zur Gesch. der Nürnberger Gelehrtenschulen von 1485 bis 1526. (Progr.) Nürnberg 1861. Binder, Charitas Pirkheimer. Freiburg 1873. Herberger, Konrad Peutinger (Jahresb. des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 1849 u. 1850). Otto, Joh. Cochläus, der Humanist. Breslau 1874. Röhrig, Die Schule zu Schlettstadt, in Illgens Zeitschr. für histor. Theol. IV, Leipzig 1834, Nr 2, 199 ff. Horawitz, Beatus Rhenanus, in Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch., Philos.-histor. Kl., 1870—1872. Fiedler, Peurbach und Regiomontanus. Leobschütz 1870. Ziegler, Regiomontanus. Dresden 1874. R. Stauber, Die Schedelsche Bibliothek. Ein Beitrag zur Gesch. der Ausbreitung der ital. Renaissance, des deutschen Humanismus; herausgeg. von O. Hartig, in Studien und Darstell. aus dem Gebiete der Gesch. VI 2—3. Freiburg i. Br. 1908.

größten Einfluß auf die deutschen Gelehrten übte Johann Reuchlin, geb. 1455 zu Pforzheim. Er erlernte das Griechische zu Paris von geborenen Griechen, lehrte zu Basel, gab sein lateinisches Wörterbuch (Breviloquus) heraus, erlernte von Johann Wessel das Hebräische, vervollkommnete sich im Griechischen unter Anleitung des Andronikus Kontoblakas, ging 1479 nach Orleans, 1480 nach Poitiers, um die Rechte zu studieren, lehrte aber an beiden Orten Griechisch und Lateinisch und schrieb zum Gebrauche seiner Zuhörer eine griechische Grammatik. In Tübingen zum Doktor der Rechte promoviert, wirkte er als praktischer Jurist im Dienste des Grafen Eberhard des Frommen von Württemberg, den er auf Reisen nach Italien begleitete; er war sein Rechtskonsulent, sein Gesandter in Wien, dann elf Jahre schwäbischer Bundesrichter, aber stets Förderer der Wissenschaften, später noch Professor in Tübingen († 1522)[1]. Rasch mehrte sich die Zahl der berühmten Humanisten.

4. Noch mehr gefeiert, und zwar bei allen Nationen, war Desiderius Erasmus, geb. zu Rotterdam 1467. Er eignete sich seit seinen Studien bei den Brüdern des gemeinsamen Lebens eine ciceronianische Diktion an, besorgte Ausgaben von Klassikern und Kirchenvätern, schrieb mehrere elegante lateinische Werke und erlangte nicht weniger durch seinen Witz und seine Satiren auf die Mönche und die kirchlichen Mißbräuche als durch seine klassische Bildung und seine auf Reisen nach England, Frankreich und Italien eingeleitete Verbindung mit den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit den höchsten Ruhm. In Köln sammelte er 1496 einen Kreis von Humanisten um sich, wie den Dichter und Philosophen Bartholomäus von Köln und den Ortuin Gratius von Deventer, der über die alten Klassiker und die lateinischen Grammatiker Vorlesungen hielt. Ähnlich wirkte er in andern Städten, auch in Venedig und Padua; viele Fürsten zeichneten ihn aus. Obschon seit 1492 Priester, war er doch durchaus weltlich gesinnt und oft frivol; an Gelehrtenruhm überstrahlte er alle Zeitgenossen. Durch ihn wurden viele Franzosen, Engländer und Spanier für die humanistischen Studien gewonnen, die ihnen anfangs fern geblieben waren[2]. In Frankreich ward das Griechische erst

---

[1] Mayerhoff, Reuchlin und seine Zeit. Berlin 1830. Lamey, Joh. Reuchlin. Pforzheim 1855. L. Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871. Horawitz, Zur Biographie und Korrespondenz Reuchlins, in Sitzungsber. der kaiserl. Akad. der Wissensch. LXXXV, Wien 1877, 117—190. Von Reuchlin: Rudimenta linguae hebraicae. Pforzheim, Frühjahr 1506; De accentibus et orthograph. linguae hebr. Ebd. 1506; De verbo mirifico libri III. Tubing. 1514 f; De arte cabbal. Hag. 1517.

[2] Erasmi Colloquia, Adagia, Ciceronianus, Moriae encomium, Enchiridion militis christiani, Ratio verae theologiae, Matrimonii christiani institutio, Ecclesiastes, Epistulae, N. T. graece, versio, annotationes, paraphrasis N. T., öfter einzeln gedruckt. Ed. Basil. 1540 f. 3 Bde; Lugd. Batav. 1702 f. 10 Bde; Berol. 1778—1780. 8 Bde. P. S. Allen, Opus epistolarum Desiderii Erasmi Roterodami, Bd I—III. Oxford 1906—1913. Briefe an Desiderius Erasmus von Rotterdam, herausgeg. von L. K. Enthoven, Straßburg 1906. Müller, Erasmus von Rotterdam. Hamburg 1828. Richard, Erasmus von Rotterdam. Leipzig 1870. Richter, Erasmusstudien. (Diss.) Dresden 1891. Lezius Zur Charakteristik des religiösen Standpunktes des Erasmus. Gütersloh 1895. H. Tögel, Die pädagogischen Anschauungen des Erasmus in ihrer psychologischen Begründung, Dresden 1896. J. A. Faukner, Erasmus the scholar. Cincinnati 1908. P. S. Allen, The age of Erasmus. Oxford 1914. J. Lindeboom, Erasmus.

später gelehrt, besonders durch einige an den Universitäten angestellte Griechen, wie Gregor Tiphernas, Hermonymus, Andronikus Kallisti; am meisten wirkte dafür Hieronymus Alexander (1489). Weit mehr ward für die lateinische Literatur geleistet. In England waren einige junge Männer, die in Italien studiert hatten, für die humanistischen Studien tätig; die Einführung der griechischen Sprache fand an der Universität Oxford anfangs Widerstand, so daß sich die Parteien der „Griechen" und der „Trojaner" heftig befehdeten; doch siegten zuletzt die ersteren. Gegen Ende unserer Periode hatte England bedeutende Humanisten an dem Kanzler Thomas Morus[1], dem Bischof Johann Fisher von Rochester, dem Theologieprofessor und Dechant bei St Paul Johann Colet. In Spanien war in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die griechische Literatur ebenfalls vertreten; auf der Universität Valencia wurden zwei Lehrstühle für dieselbe bestimmt, sechs für die lateinische. Der Spanier Ludwig Vives († 1540) war ein hervorragender Philolog und bildete mit Erasmus und dem Franzosen Wilhelm Budeus ein hochgefeiertes Triumvirat[2].

5. An sich war die neue Richtung weder der Theologie noch der Kirche schädlich, vielmehr förderlich. Darum ward sie von Päpsten, Bischöfen und Theologen gefördert, obgleich anfangs vielfach Widerstand gegen die Pflege des Studiums der heidnischen Klassiker sich regte. In Köln fand der Humanismus reiche Unterstützung durch Heinrich Mangold, Propst und Professor der scholastischen Theologie, in Ingolstadt durch den berühmten Theologen Johann Eck, in Heidelberg sowohl durch die Professoren der Theologie, als durch den Kurator Bischof Dalberg, der daselbst den ersten Lehrstuhl für griechische Literatur errichtete, den Reuchlin, der dort 1498 das Hebräische lehrte, mächtig förderte und eine reiche Bibliothek sammelte. In Italien, Spanien und den andern Ländern trug der Klerus ebenso zur Ausbreitung des Humanismus wie zur Errichtung von Buchdruckereien bei. Sicher unterstützte er beides mit Recht. Die Theologie gewann durch die Humanisten in mehrfacher Beziehung; so schon in der äußeren Form der Darstellung[3]. Der Römer

---

Onderzoek naar zijne theologie. Leiden 1909. A. Renaudot, Erasme, sa vie et son œuvre jusqu'en 1517, in Revue histor. CXI (1912), 235 ff mit Forts. Vgl. Bibliotheca Erasmiana. Bibliographie des œuvres d'Erasme. Gand 1897 1907.

[1] Von Thomas Morus die Schrift De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia. Vgl. Rudhart, Thomas Morus. Nürnberg 1829. Thommes, Thomas Morus, Lordkanzler von England. Augsburg 1847. Henke, Das häusliche Leben des Thomas Morus, in Sybels Histor. Zeitschr. XXI (1869) 65 ff. Baumstark, Thomas Morus. Freiburg i. Br. 1879. Bremond, Le bienheureux Thomas More (Les Saints). Paris 1903.

[2] Ludwig Vives, Kommentar zu August., De civ. Dei; De causis corruptarum artium. Antwerp. 1531. Opp., ed. Basil. 1555; Valenc. 1782. Wilhelm Budeus, De transitu Hellenismi ad christianismum. Man sagte, Erasmus sei dicendi copia, Budeus ingenio, Vives iudicio ausgezeichnet.

[3] J. F. Bianco, Die alte Universität Köln. 1. Tl. Köln 1855. Wiedemann, Joh. Eck. Regensburg 1865. Zapf, Joh. v. Dalberg. Augsburg 1796; Nachtrag Zürich 1798. Falk, Wissenschaft und Kunst am Mittelrhein um 1450, in Histor.-polit. Blätter LXXVI (1875) 329 ff.

Paul Cortesius, Apostolischer Protonotar († 1510), schrieb eine Dogmatik in der Schreibweise des Cicero und des Lactantius in vier Büchern, einen kurzen Inbegriff der wichtigsten Lehrsätze und Theologumena, der Venetianer Hieronymus Donatus ein treffliches, Leo X. gewidmetes Buch vom Ausgange des Heiligen Geistes in schöner Sprache; dieser befliß sich auch Laurentius Valla, Professor in Rom und Neapel († 1465), der kurze, aber auch flache Anmerkungen zum Neuen Testamente schrieb[1]. Der Theologie kamen auch die Abhandlungen von Erasmus und Reuchlin über die Kanzelberedsamkeit, die Erleichterung des Studiums der hebräischen Sprache, die Bemühungen für den Text der Bibel und der Kirchenväter wie das Erwachen der historischen Kritik zu gute. Dazu waren die meisten der ersten großen Humanisten der Kirche und ihrem Dogma treu ergeben und dankbar für den von Päpsten und Bischöfen geleisteten Schutz. Durch ein Zusammengehen der humanistischen und der altscholastischen Bildung konnte für die kirchliche Wissenschaft Großes erzielt, manche Lücke ausgefüllt und in größerem Maße als früher das Altertum für die Sache der religiösen Wahrheit verwertet werden, wie das auch in der Absicht der besten Humanisten lag und nach vielen Seiten hin wirklich erreicht ward.

Allein die Humanisten, zumal viele Laien, übertrieben die Bedeutung der klassischen Studien, waren vielfach von einer übergroßen Verehrung für das klassische Altertum erfüllt, vernachlässigten die strengen logischen Gesetze und die Systematik, durch welche die alte Scholastik hervorragte, verhöhnten diese in jeder Weise, besonders wegen ihrer Barbarismen, ahmten sklavisch die Alten nach und nahmen mehr und mehr im Denken und im Leben den heidnischen Geist in sich auf. Sie erfreuten sich an den Obszönitäten eines Ovid, überboten sie oft noch in ihren eigenen Schriften und begründeten eine durchaus unsittliche Literatur[2]. Die Redeweise drohte alles christliche Gepräge zu verlieren, die Mythologie wieder alles zu beherrschen; die christlichen Dogmen wurden verflacht oder sogar verspottet, Skeptizismus, Epikureismus und Unglaube drangen ein. Platon stand vielen Humanisten höher als die Apostel, und die neuen Peripatetiker waren ebensowenig von Irrtum und Zweifelsucht frei. Petrus Pomponatius, Professor in Padua und Bologna († 1526), erklärte offen, als philosophische Wahrheit sei die Unsterblichkeit der Seele und

---

[1] Paulus Cortesius, In sententias, qui in hoc opere theologiam cum eloquentia coniunxit. Romae 1512; Basil. 1513. Hieron. Donati Lib. de process. Spirit. Sanct., bei Mai, Vett. script. N. Coll. VII, 2, 1 f. Laur. Valla, Annotationes in N. T. ed. Erasmus. Par. 1505 f. Revius, Amstelod. 1631; Elegantiarum latinae linguae libri VI und Dialect. libri III (ungerecht gegen die Scholastik); De summo bono (Moral auf heidnischer Grundlage).

[2] Über den Geist vieler Humanisten s. Pastor, Gesch. der Päpste I 16 ff. Zur unsittlichen Literatur gehören der auf klassische Reminiszenzen hinweisende französische Roman von der Rose, die früheren erotischen Ergüsse von Enea Silvio (Epist. I 113), Vallas Dialog De luxuria, der Hermaphroditus, von Antonio Beccadelli unter Eugen IV. geschrieben, von diesem, von Bernardin von Siena, Robert de Lecce, Albert de Sarteano verdammt, die Facetiae von Poggio Bracciolini, vor 1500 in 26 Auflagen und drei italienischen Übersetzungen verbreitet, die Schriften von Porcello de Pandoni, Filelfo (De iocis et seriis; Convivia Mediolanensia; Satyrae) und Leonardo Bruni, des Boccaccio u. a. nicht zu gedenken.

die Vorsehung mehr als zweifelhaft, als theologische könne man sie beibehalten [1], was im V. Laterankonzil (achte Sitzung) verworfen ward. Schon wurden die Prediger verleitet, die Klassiker anstatt der Schrift und der Väter auf der Kanzel zu benutzen; schon war die Jugenderziehung durch den zügellosen und lasziven Geist eitler und ruhmsüchtiger Humanisten vergiftet, die Moral auf den Standpunkt der Heiden Platon, Aristoteles, Cicero und Seneca zurückgedrängt, die Politik von ihr gänzlich getrennt und zu einer gottlosen Kunst des Egoismus und des Interesses umgestaltet, wie es durch den berühmten florentinischen Geschichtschreiber Niccolò Machiavelli († 1530) in blendender Form geschah [2]. Es verbreitete sich vielfach ein naturalistischer und antikirchlicher Geist, ein übertriebenes Streben nach Luxus und sinnlichen Genüssen und eine sozial ungesunde Trennung der Kreise in der neuen, durch den Humanismus geschaffenen Gesellschaft des 15. Jahrhunderts.

8. Die Renaissance-Päpste von Nikolaus V. bis Alexander VI. (1447—1503).

Quellen. — Äneas Sylvius und andere Geschichtschreiber s. oben S. 196 und S. 230. Infessura, Diario (s. oben S. 196). Burchardi Ioannis Argentinensis, capellae pontificiae sacrorum rituum magistri, Diarium sive rerum urbanarum commentarii (1483—1506), ed. Thuasne. 3 Bde. Par. 1883—1885. Pieper, Das Original des Diar. Burch., in Röm. Quartalschr. 1893, 387 ff. Diarium romanum urbis ab a. 1481—1493, ed. Muratori, Script. III, 2, 1070 ff. Iacobus Volaterranus, Diarium romanum, ed. Muratori a. a. O. XXIII 86 ff; nuova ediz., 7 fasc., Città di Castello 1904—1912. Iacobus Ammanati (Kardinal von Pavia, † 1479), Commentar. rerum suo tempore gestarum libri VII (1464—1469) cum eiusdem Epistulis. Mediol. 1506. Ioannes Gobelinus, Commentar. rerum mirabilium. Francof. 1614 f. Franciscus Carpesanus, Commentar. suorum temporum, ed. Martène et Durand, Ampl. coll. V 1177—1426. Raynald., Annales a. 1447 ff. Matthiae Corvini Epistulae ad Romanos pontifices datae et ab eis acceptae 1458—1490 (Monum. Vaticana Hungar. VI). Budap. 1891. Camillo Re, Statuti della città di Roma nel sec. XV. Roma 1883. — Ianottius Manetti, Vita Nicolai V. papae, ed. Muratori a. a. O. III, 2, 907 ff. Vespasianus Florentinus, Vitae Eugenii IV. et Nicolai V., ed. ebd. XXV 253 ff. E. R. Vaucelle, Catalogue des lettres de Nicolas V concernant la province eccles. de Tours. Paris 1908. Campani, Vita Pii II., ed. Muratori a. a. O. III, 2, 965 ff. Pius II. (Aeneas Sylvius), Orationes politicae et ecclesiasticae, ed. Mansi. 3 Bde. Lucae 1755—1759. E. Wirz, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen

---

[1] Pomponatii Lib. de immortalitate animae. Bonon. 1516. Vgl. Erasmi Epist. l. 26, ep. 34. Hardouin, Concil. IX 1719 f.

[2] Machiavelli, Discorsi sopra la prima Decade di Livio; Libro del Principe; Storie Fiorentine in Opp. IV. Firenze 1873 ff. Gegen ihn schrieben: Possevinus S. J., Iudicium de Machiavello; Ribadeneira S. J., De principe christiano adv. Machiav. ceterosque huius saec. politicos. Antwerp. 1603; Bozius Thom. († 1610), Lib. un. contra Machiav. Colon. 1601. Vgl. Artaud, Machiavel, son génie et ses erreurs. 2 Bde. Paris 1833. Feuerlein, Zur Machiavelli-Frage, in Sybels Histor. Zeitschr. XIX (1868) 1 ff. Burd, Il principe by Nic. Machiavelli. Oxford 1891. Tommasini, La vita e gli scritti di Niccolò Machiavelli. 2 Bde. Torino 1883—1884. Villari, N. Machiavelli e i suoi tempi. 3 Bde. Firenze 1881—1882, Milano 1912. Turri, Machiavelli. Firenze 1902. R. Fester, Machiavelli. Stuttgart 1899. L. Dyer, Machiavelli and the modern State. Boston 1905. J. Dubreton, La disgrâce de Nicolas Machiavel (Florence 1469—1527). Paris 1913.

Archiven. Hft 2: Das Pontifikat Pius' II. Bern 1912. Gasp. Veronensis, De gestis Pauli II., ed. Muratori a. a. O. III, 2, 1025 ff; nuova ediz., 3 fasc., Città di Castello 1904—1912. Michael Cannese, Pauli II. vita praemissis eius vindiciis adversus Platinam aliosque obtrectatores, ed. Quirini. Romae 1740. Motta, Documenti Milanesi intorno a Paolo II. e al cardinale Riario, in Archivio della Soc. Romana di storia patria 1888, 253 ff. Vita Sixti IV. (wahrscheinlich von Platina), ed. Muratori a. a. O. III, 2, 1052 ff. Sixti IV. Opera. Romae 1470 f. Calmette, La légation du cardinal de Sienne auprès de Charles VIII (1494), in Mélanges d'archéol. et d'hist. 1902, 361 ff (acht Briefe des Kardinals). E. Curasi, Dispacci e lettere di Giacomo Gherardi, nunzio pontificio a Firenze e Milano 1487 sino 1490. Roma 1909 (Studi e Testi fasc. 21). Schlecht, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482 I. Paderborn 1903. Nagl-Lang, Mitteilungen aus dem Archiv des deutschen Nationalhospizes S. Maria dell' anima in Rom (12. Supplementheft der Röm. Quartalschr.). Rom 1899.

Literatur. — S. oben S. 197 f. Dazu: Sforza, Papst Nikolaus' V. Heimat, Familie und Jugend. Deutsche Ausgabe von Horak. Innsbruck 1888 (ital. Original Lucca 1884). Calmette, L'élection du pape Nicolas V d'après une lettre du prieur Catalan de Sent Lorens del Mont, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1903, 419 ff. Georgii Vita Nicolai V. ad fidem veter. monum. Romae 1742. Kayser, Papst Nikolaus V. und das Vordringen der Türken, in Histor. Jahrb. 1885, 208 ff; Papst Nikolaus V. und die Maurenkämpfe der Spanier und Portugiesen, ebd. 1887, 609 ff; Papst Nikolaus V. und die Juden, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1885, 209 ff. L. Rossi Niccolò V e le potenze d'Italia dal maggio 1447 al dicembre del 1451, in Rivista di scienze storiche I (1906) 242 ff, mit mehreren Forts. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. 3 Bde. Berlin 1857—1863. Weiß, Äneas Sylvius Piccolomini als Papst Pius II. Graz 1897. Heinemann, Äneas Sylvius als Prediger eines Kreuzzuges gegen die Türken. Bernburg 1855. H. Prutz, Pius' II. Rüstungen zum Türkenkrieg und die Societas Iesu des Flandrers Gerhard des Champs, in Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wissensch., Philos.-histor. Kl. (1912) Hft 4. München 1912. C. Lucius, Pius II. und Ludwig XI von Frankreich (Heidelberger Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Heft 41). Heidelberg 1913. G. Saranzo, La guerra di Pio II contro i Malatesta (1460—1463). Padova 1907; Pio II e la politica italiana nella lotta contro i Malatesta (1457—1463). Ebd. 1911. C. M. Ady, Pius II., the humanist pope. London 1913. Motta, Bartolomeo Platina e papa Paolo II., in Archivio della Soc. Rom. di storia patria 1884, 555 ff. Schlecht, Andrea Zamometić. (Diss.) Paderborn 1894; s. oben unter den „Quellen“. E. Piva, L'opposizione diplomatica di Venezia alle mire di Sisto IV su Pesaro. Venezia 1903. Villardi, Vita d' Innocenzo VIII. Venezia 1613. — Cerri, Borgia ossia Alessandro VI papa. Torino 1858. Ollivier, Le pape Alexandre VI et les Borgia. Paris 1870. Cittadella, Saggio d' albero genealogico e di memorie sulla famiglia Borgia. Torino 1872. Chantrel, Le pape Alexandre VI. 4e éd. Paris 1902. Nemec, Papst Alexander VI. Klagenfurt 1879. Clément, Les Borgia. Histoire du pape Alexandre VI, de César et de Lucrèce Borgia. Paris 1882. Leonetti, Papa Alessandro VI secondo documenti e carteggi del tempo. Bologna 1880. Höfler, Don Rodrigo de Borja (Papst Alexander VI.) und seine Söhne Don Pedro Luis, erster, und Don Juan, zweiter Herzog von Gandia aus dem Hause Borja. Wien 1888. Oliver, Don Rodrigo de Borja (Alejandro VI), sus hijos y descendientes, in Boletin de la Real Academia de la historia IX (1888) 402 ff. Brosch, Machiavelli, Cäsar Borgia und Alexander VI., in Zeitschr. für Kirchengesch. 1902, 525 ff. Schnitzer, Zur Geschichte Alexanders VI., in Histor. Jahrbuch 1900, 1 ff; Zur Wahl Alexanders VI., in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXIV (1913), 360—377. L. Celier, Alexandre VI et la réforme de l'Église, in Mélanges d'arch. et d'hist. XXVII (1907) 65—124. A. H. Mathew, The life and times of Rodrigo Borgia, pope Alexander VI. London 1912. Aloisi, Cesare Borgia. Imola 1878. Yriarte, César Borgia. Sa vie, sa captivité, sa mort. 2 Bde. Paris 1889; Autour des Borgia, études d'histoire et d'art. Ebd. 1891. Hagen, Alexander VI., Cäsar Borgia und die Ermordung des

Herzogs von Biselli, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1886, 313 ff. Feliciangeli, Sull' acquisto di Pesaro fatto da Cesare Borgia. Camerino 1900. Volpe, Intorno ad alcune relazioni di Pisa con Alessandro VI e Cesare Borgia, in Studi storici 1898, 61 ff. Gregorovius, Lucrezia Borgia. 3. Aufl. 2 Bde. Stuttgart 1875. J. Lestie Garner, Caesar Borgia, a study of the Renaissance. London 1912. W. Harrison Woodward, Cesare Borgia, a biography. London 1913. — Hagen, Die Papstwahlen von 1484 und 1492. (Progr.) Brixen 1885. Ciaconius, Vitae et res gestae Pontificum Romanorum I—III. Romae 1677. Ranke, Gesch. der romanischen und germanischen Völker von 1494—1514. 2. Aufl. Leipzig 1874. E. Steinmann, Rom in der Renaissance von Nikolaus V. bis auf Leo X. Leipzig 1908. Gottlob, Der Legat Raimund Peraudi, in Histor. Jahrb. 1885, 438 ff. Scharpff, Nikolaus von Cusa, und Düx, Nikolaus von Cusa (s. oben S. 202). Übinger, Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—1452, in Histor. Jahrb. 1887, 629 ff. Gesch. der Stadt Rom von Reumont (Bd III) und Gregorovius (Bd VII—VIII). Hefele, Konziliengesch. IX (von Hergenröther). Freiburg i. Br. 1887. A. de Waal, Der Campo Santo der Deutschen in Rom. Freiburg i. Br. 1896. J. Schmidlin, Gesch. der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima in Rom. Freiburg i. Br. 1906. Combet, Louis XI et le Saint-Siège (1461—1483). Paris 1903.

1. Papst Nikolaus V. (1447—1455) war bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron (8. März 1447; s. oben S. 236) 49 Jahre alt. Als gelehrt und als Freund der Wissenschaften bekannt, sittenrein, beredt und geschäftsgewandt, bezeichnete er als sein höchstes Streben, Gottes Ehre und Ruhm zu mehren und das Heil der Menschen zu fördern [1]. Er ist der erste Anhänger der neuen Richtung in Kunst und Wissenschaft, die man als Humanismus und Renaissance bezeichnet, der den Apostolischen Stuhl bestieg. Fein gebildet und geistvoll, stellte er den Einfluß und die Hilfsmittel des Papsttums in den Dienst der Kunst und der Wissenschaft, um durch beide die Kirche zu verherrlichen. Dabei war er als oberster Leiter der Kirche ungemein tätig. Durch sein kluges und eifriges Vorgehen fand das Basler Schisma ein Ende (oben S. 236—238). Im Jahre 1450 feierte er in Rom ein glänzendes Jubiläum, krönte 1452 Friedrich III. zum Kaiser [2], arbeitete gegen die Manichäer in Bosnien, gegen die Hussiten in Böhmen, zu denen er den Äneas

[1] Poggio (Epist. XII 3 ad Bened. Aret.) nennt Nikolaus virum doctissimum atque optimum, cui nil desit eorum, quae in bono principe requiruntur. Vgl. Epist. XII 4 ad Dalmat. archiep. Caesaraug. Aeneas Sylvius, In Europam. Memmingae 1490. Rede des Äneas Sylvius bei Koch, Sanctio pragmat. 340. Baluzius, Miscell. VII 555.

[2] Martens, Die letzte Kaiserkrönung in Rom (1452). Leipzig 1900. Aeneas Sylvius, Oratio pro coronatione Friderici III., ed. Freher, Germ. rer. Script. II 21 ff. Pii II. Orat., ed. Mansi I 152. Die Worte: cum germana nobilitas ex Apost. Sedis beneficio suaque diligentia et humilitate imperatoriam dignitatem obtinuerit etc. sind keine „Verfälschung der Begriffe des Staatsrechts" (Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom VII⁴ 115, A. 1), sondern ganz den früheren Äußerungen der Päpste, Kaiser und Reichsfürsten, überhaupt dem älteren Rechte konform. Das Recht des römischen Volkes zur Kaiserkrönung, das auch Laur. Valla (De Constant. donat., ed. Schard, De iurisdictione, auctor. et praeeminentia imperiali, Basil. 1566, 774) betont, ist nur von den römischen Republikanern und von der Schule des Marsilius früher im Ernste behauptet worden. Über die Kaiserpflichten s. Poggio, Epist. ad Frider., bei Mai, Spicil. Rom. X, 1, 235; Nikolaus' V. Bulle Cum carissimus vom 16. März 1452 über die an Friedrich vollzogene Krönung als König der Lombardei ohne Beeinträchtigung der Rechte des Erzbischofs von Mailand.

Sylvius, den Nikolaus von Cusa und den Johann von Capistran sandte, und suchte den Griechen Beistand zu bringen, mußte aber die Einnahme Konstantinopels durch die Türken 1453 erleben. Er hatte die ausgezeichnetsten Gelehrten zu Sekretären, ließ Übersetzungen der griechischen Kirchenväter und Klassiker anfertigen und überall Manuskripte zusammenkaufen, vermehrte beträchtlich die großartige vatikanische Bibliothek, zu der Martin V. den Grund gelegt hatte, baute und restaurierte in Rom mehr als vierzig Kirchen, legte auch Befestigungen an, um sich gegen innere und äußere Feinde zu schützen. So kräftig er herrschte, so ward doch die Freiheit Roms vor allen übrigen italienischen Städten gerühmt und den Römern das Streben nach republikanischer Freiheit bei so günstiger Lage verübelt[1]. Wegen seines edeln Charakters und seiner Pflege der Künste und Wissenschaften ward Nikolaus tief betrauert, als er am 24. März 1455 verschied.

2. Ihm folgte als Kalixtus III. (1455—1458) Alonso Borja (Alfons Borgia) aus Xativa, Sohn eines katalonischen Edelmanns, Rat des Königs von Aragonien, wegen seiner Verdienste um Beilegung des Schismas des Muñoz zum Bischof von Valencia, dann zum Kardinal erhoben, dem schon der hl. Vinzenz Ferrerius das Pontifikat vorausgesagt hatte. Als Kardinal hatte er energische Bekämpfung der Türken und Wiedereroberung Konstantinopels gelobt; als Papst erneuerte er das bei der Bedrohung Ungarns und Polens von seinem Vorgänger erlassene Ausschreiben eines Kreuzzugs, sandte zur Ausführung und zur Beilegung von Streitigkeiten Nuntien in die verschiedenen Länder, veräußerte selbst Kleinodien der Kirche und päpstliche Ländereien zur Ausrüstung einer päpstlichen Flotte gegen die Türken, ordnete besondere Gebete an, und ihm hauptsächlich war die große Rettungsschlacht bei Belgrad am 22. Juli 1456 zu verdanken. Aber die Höfe Europas waren in träger Selbstsucht befangen, und der Sieg wurde nicht ausgenützt. In Deutschland hielt man unfruchtbare Reichstage, und der Klerus suchte seinen Widerstand gegen den von Kardinal Carvajal begehrten Zehnten mit seinem Eifer für deutsche Kirchenfreiheit und dem nötigen Kampfe gegen römische Erpressungen zu beschönigen. Die Bestrebungen der Humanisten fanden beim Papste nicht mehr die Förderung wie bei seinem Vorgänger. Seinen sonst tadellosen Ruf befleckte er durch die allzu große (nur durch das Streben, gegen die wenig zuverlässigen, ja gefährlichen Barone dem Parteiwesen fremde Werkzeuge zu erlangen, einigermaßen zu entschuldigende) Hingabe an seine unwürdigen Nepoten, von denen er zwei: Luis Juan Mila und Rodrigo de Borja, zum größten Nachteil der Kirche an einem Tage zu Kardinälen, den

---

[1] Das M. S. Vatic. 3618 (bei Ranke, Römische Päpste III 227, erwähnt von Georgi, Op. cit. 130) rühmt Roms Freiheit, von der nachher (1475) unter Sixtus IV. Filelfo (Ep. 50 bei Rosmini, Vita di Filelfo, Milano 1808) schrieb: Incredibilis quaedam hic (Romae) libertas est. Über die Verschwörung des Stefano Porcari siehe Filelfo bei Rosmini a. a. O. III 168; Petrus de Godis, Dyalogon de coniuratione Porcaria, herausgeg. von Perlbach. Greifswald 1879. H. de l'Epinois, Nicolas V et la conjuration de Porcari, in Revue des quest. histor. XXXI (1882) 169 ff. Tommasini, Documenti relativi a Stefano Porcari, in Archivio della Soc. Romana di storia patria 1879, 63 ff.

dritten, Pedro Luis de Borja, zum Gouverneur der Engelsburg und Herzog von Spoleto ernannte. Rodrigo erhielt 1457 das wichtige Amt eines Vizekanzlers. Wahrscheinlich bewogen diese Kardinalsernennungen die Kardinäle, nach Kalixtus' III. Tode (6. August 1458) eine Wahlkapitulation zu beschwören, die den künftigen Papst verpflichtete, den Sitz der Kurie nicht ohne Zustimmung des Kollegiums zu verlegen, ohne sie nicht neue Kardinäle zu ernennen, Bistümer oder Abteien zu verleihen, Gebiete zu veräußern, über Krieg und Frieden zu bestimmen, sodann an der Reform der Kurie und dem Kampfe gegen die Türken festzuhalten und keinem Monarchen ein Ernennungsrecht für die Kirchen seines Landes zu gewähren[1].

3. Gewählt wurde der als Dichter, Jurist und Schriftsteller gefeierte Äneas Sylvius Piccolomini, der so vielen Wechsel des Lebens erfahren hatte, 1449 vom Bistum Triest auf das von Siena versetzt und 1456 Kardinal geworden war, jetzt im Alter von 53 Jahren. Er nannte sich Pius II. (1458—1464). Den natürlichen Sohn des Königs Alfons von Neapel, Ferdinand, dem Kalixtus dieses Reich abgesprochen hatte, erkannte er als König an und wandte nun, im Kirchenstaate nur wenig gestört, seine ganze Kraft gegen den Hauptfeind der Christenheit, die Türken, gegen die er seit 1453 in Deutschland und Italien mit allem Eifer tätig gewesen war. Er berief eine Versammlung der christlichen Fürsten, die 1459 zu Mantua behufs einer allgemeinen Unternehmung gehalten werden sollte; aber Kaiser Friedrich III. kam nicht, die deutschen Fürsten waren unter sich in Zwietracht; Ungarn, das Bollwerk gegen die Türken, ward sogar durch den Versuch des Kaisers, die ungarische Krone an sich zu reißen, in einen gefährlichen Krieg gestürzt; der Papst mußte ihn erst von diesem Plane abmahnen. Pius II. fand in Mantua nur wenige italienische Fürsten, Gesandte der transalpinischen kamen langsam an; nach langem Warten konnte er endlich 1. Juni 1459 den Kongreß eröffnen. Es ward viel gesprochen, meistens von Beistand suchenden Fürsten; man beschloß, den Krieg mit Nachdruck zu führen. Aber den Verheißungen entsprach die Tat nicht; neue Ritterorden entstanden, gingen aber bald wieder ein. Da wiederum mehrere Appellationen vom Papste an ein zukünftiges allgemeines Konzil vorgekommen waren und die Vervielfältigung solcher Berufungen die päpstliche Autorität tief herabwürdigen und die ganze kirchliche Ordnung auflösen mußte, so brachte Pius II. zu Mantua diesen Mißbrauch zur Sprache und erließ dagegen eine eigene Bulle, in der er das Widersinnige zeigte, an einen noch nicht existierenden Richter, an ein Tribunal zu appellieren, das auch bei buchstäblicher Beobachtung des Konstanzer Dekrets doch nur alle zehn Jahre in das Leben treten würde; die anwesenden Bischöfe und Gesandten gaben der Bulle ihre Zustimmung, die solche nichtige Berufungen mit dem Anathem belegte[2]. Da aber Pius II. früher, zumal als Beamter der Basler,

[1] Wahlkapitulation von 1458 bei Raynald., Annales a. 1458, n. 5 f.

[2] Pius II., Const. Exsecrabilis im Bullar. Rom., ed. Taurin. V 149 f. Unter Kalixt III. hatten der Klerus von Rouen und die Universität Paris gegen die Erhebung des Zehnten zum Türkenkriege appelliert (Raynald. a. a. O. a. 1458, n. 55), dann unter Pius II. Herzog Sigismund von Österreich, der 1460 gebannt, und Erzbischof Diether von Mainz, der 1461 abgesetzt ward (ebd. a. 1460, n. 23; a. 1461, n. 16 21). Gregor

Grundsätze über Papst und Konzil ausgesprochen hatte, die er nachher (noch vor seinem Kardinalat) als unhaltbar erkannte, und manche der zumal in Deutschland zahlreichen Vertreter derselben sich noch jetzt auf seine früheren Schriften beriefen, so erließ er nachher noch eine eigene Retraktationsbulle, in der er erklärte, er habe in seiner Jugend getäuscht und unwissend gleich Saulus die Kirche Gottes und den Heiligen Stuhl verfolgt, weshalb den früheren Schriften des Äneas Sylvius kein Glaube beizumessen, sondern mit Pius II. zu lehren sei, daß der Papst von Christus unmittelbar die höchste Gewalt über die ganze Kirche empfangen habe und von ihm wieder alle Gewalt den untergeordneten Gliedern des kirchlichen Leibes mitgeteilt werde; was St Bernhard vom dritten Eugenius bezeugt, das müsse man von dem vierten und allen römischen Päpsten bekennen und die monarchische Verfassung der Kirche festhalten, die Christus auf Petrus gegründet; dem Nachfolger Petri stehe die Auflösung der allgemeinen Konzilien zu; obschon der Papst Sohn der Kirche sei wegen der Wiedergeburt, so werde er doch wegen seiner Würde als Vater betrachtet, und wie er als Sohn die Kirche gleich einer Mutter zu ehren habe, so werde er doch auch wegen seiner Würde ihr vorgezogen, wie der Hirt der Herde, der Fürst dem Volke, das leitende Haupt der Familie; das Konstanzer Konzil nehme er, soweit es von seinen Vorgängern bestätigt worden sei, mit Ehrfurcht an[1]. Pius II. übte auch sonst sein Lehramt kräftig und besonnen. Den Franziskanern und Dominikanern, die heftig die auch an den Universitäten behandelte Streitfrage erörterten, ob Christi Blut während seines Leidens und Todes von seiner Gottheit getrennt gewesen sei oder nicht, legte er zur Erhaltung des Friedens nachdrücklich Stillschweigen auf[2].

Durch den Mißerfolg seiner auf die christlichen Mächte gesetzten Hoffnungen ward die Begeisterung des hochherzigen Pius nicht geschwächt. Er schrieb 1461, obschon vergeblich, einen ausführlichen, wohlberechneten Brief an Sultan Mohammed II., um ihn von der Wahrheit und den unermeßlichen Vorteilen des Christentums zu überzeugen; auch bewog er den Nikolaus von Cusa zur Ab-

---

von Heimburg war damals der Hauptvertreter solcher Appellationen in mehreren Streitschriften, in denen er sich auch auf die früheren Ansichten des Nikolaus von Cusa und des Äneas Sylvius berief. Die Konstitution Pius' II. dehnte nachher Julius II. am 1. Juli 1509 (Const. Suspecta Bullar. Rom., ed. Taurin. V 479—481) noch weiter aus.

[1] Const. In minoribus agentes an Rektor und Universität Köln, 26. April 1463 (Bullar. Rom., ed. Taurin. V 173—180). Vgl. Bauer in den Stimmen aus Maria-Laach 1872, Hft 8, S. 119 ff. Vertreter der Basler Grundsätze war Jakob von Jüterbogk (geb. 1381, 40 Jahre lang Zisterzienser, dann Kartäuser, † 1465 in Erfurt), De septem statibus Ecclesiae.

[2] Konstitution gegen die Irrtümer des Zaninus de Solcia bei Raynald., Annal. a. 1459, n. 30 31; Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 253 f. Über den Streit betreffs des Blutes Christi 1464 s. Konstitution 11: Ineffabilis (Bullar. Rom. I 380); Faber, Das kostbare Blut, Regensburg 1860, 38 363; Du Plessis a. a. O. I, 1, 372; Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 251, n. 718. Die Pariser Universität beriet 1448 darüber, an aliqua pars sanguinis Christi, qui in passione effusus est, in terris remanserit, postquam Dominus ad vitam se revocavit (Du Plessis a. a. O. I, 2, 250). Schon 1351 hatten die Dominikaner die Behauptung eines Franziskaners: sanguinem Christi in passione diffusum separatum fuisse interim a divina Verbi persona, für häretisch erklärt und Widerruf erzwungen (ebd. I, 1, 372).

fassung seiner Untersuchung des Koran, welche die Türken dem christlichen Glauben näher bringen sollte [1]. Bei den christlichen Fürsten setzte er seine Bemühungen zur Beseitigung der inneren Zwistigkeiten fort, namentlich bei dem Kaiser, sowie bei dem französischen König, Ludwig XI., der ihm in einem ehrerbietigen Schreiben vom 27. November 1461, seiner Mahnung folgend, die Abschaffung der Pragmatischen Sanktion von 1438 zugestand, die aber nachher gleichwohl wieder in Kraft gesetzt wurde, da die Parlamente an ihr festhielten [2]. Die kirchliche Freiheit und Autorität suchte Pius strenge aufrecht zu halten, sah aber nur zu oft, besonders in Deutschland, die kirchlichen Zensuren mißachtet. Der Widerstand gegen den päpstlichen Stuhl dauerte in einzelnen Kreisen Deutschlands fort. Als viele Erwartungen fehlgeschlagen waren, beschloß er 1463, sich selbst an die Spitze eines Heereszugs wider die Türken zu stellen, die nun auch Bosnien und Slavonien unterjocht hatten. Vielleicht, erklärte er im Konsistorium, werden die christlichen Fürsten, wenn sie ihren alten Lehrer und Vater, den Statthalter Christi, ungeachtet seiner Gebrechlichkeit voranziehen sehen, doch sich schämen, tatlos zu Hause zu bleiben [3]. Eine beredte Bulle berief neuerdings Fürsten und Völker zum heiligen Kampf. Aber so sehr es galt, drohende Gefahren von Europa abzuwenden, die Stimme, die vor drei Jahrhunderten Millionen zu einem gefährlicheren Kampfe in Bewegung gesetzt hatte, verklang in einer Zeit träger Erschlaffung und kleinlichen Haders fast ungehört, ward oft sogar noch mit Lästerungen erwidert. Im Juni 1464 verließ Pius II. Rom, um in Ancona, wo auch die venetianische und genuesische Flotte eintreffen sollten, sich einzuschiffen; krank kam er an, und der Kummer, den geringen Erfolg seiner letzten Anstrengungen zu sehen, verschlimmerte sein Leiden. Nachdem er noch die Kardinäle beschworen hatte, den Kriegszug mit allen Mitteln der Kirche zu unterstützen, starb er am 14. August 1464. Wenige Tage vor ihm (11. August) war sein Freund, der 1448 zum Kardinal erhobene Nikolaus von Cusa, in den letzten Jahren durch schwere Kämpfe hart geprüft, zu Todi verschieden.

4. Nach Festsetzung einer Wahlkapitulation, die außer den früheren Bestimmungen die Beschränkung der Zahl der Kardinäle auf 24, Ausschluß der päpstlichen Verwandten vom Kardinalate bis auf einen und Berufung eines allgemeinen Konziliums vorschrieb, ward zu Rom am 30. August 1464 der Kardinal Peter Barbo aus Venedig, Neffe Eugens IV., gewählt, der den Namen Paul II. (1464—1471) annahm. Nach vielfältig eingeholten Rechtsgutachten setzte er die Wahlkapitulation als dem Wohle der Kirche entgegen

---

[1] Pius II., Ep. 396 (al. 410): Illustri Mahometi principi Turcarum timorem divini nominis et amorem (Opp., ed. Basil. 1565, 872). Raynald. a. a. O. a. 1461, n. 44 f. Nicol. Cusan., De cribratione Alcorani (Opp., ed. Basil. 1571, 879 f).

[2] D'Achery, Spicil. III 820. Bossuet, Defens. decl. l. 10, c. 28. Bullar. Rom., ed. Luxemburg. IX 226. Ludwig XI. an den Papst 1461 bei Hardouin, Concil. IX 1640; Raynald. a. a. O. a. 1461, n. 118; Roscovány, Monum. I 113—114, n. 144. Epist. Aeneae Sylv., Ep. 402, ed. Norimberg. 1486. Vgl. C. Lucius, Pius II. und Ludwig XI. (oben S. 267).

[3] Sauerland, Rede des burgundischen Gesandten und Bischofs von Tournay Wilhelm Filastre in Sachen eines Kreuzzuges gegen die Türken, in Röm. Quartalschr. 1891, 352 ff.

außer Kraft; den Kardinälen verlieh er das rote Biret; ein allgemeines Konzil hielt er nach den bisher gemachten Erfahrungen, zumal in Deutschland, wo Gregor von Heimburg den giftigsten Haß gegen den römischen Stuhl nährte, für gefährlich. Er erließ mehrere Gesetze gegen Veräußerung der Kirchengüter, die aber in Deutschland nicht rezipiert wurden, ließ die Statuten der Stadt Rom revidieren und neu herausgeben und hob das Kollegium der Abbreviatoren auf, das unter seinem Vorgänger 70 Glieder zählte. Bei der großen Menge dieser Beamten, welche die Bullen über Benefizienverleihungen ausfertigten und als Notare der Kanzlei fungierten, kamen häufig Klagen über Simonie und sonstige Amtsvergehen vor. Unter den Abbreviatoren waren auch viele Gelehrte, die den Verdruß über den Verlust so reicher Einkünfte nicht verbargen, mehrere Mitglieder der von Pomponio Leto, Schüler und Nachfolger des Lorenz Valla, gestifteten Akademie für klassische Altertumskunde, deren Begeisterung für das Altrömische bis zur Wiedereinführung heidnischer Zeremonien und zur Entweihung der Katakomben vorwärts ging. Sie kamen in den doppelten Verdacht einer Verschwörung gegen den Papst und des Abfalls vom Glauben, wurden 1468 ergriffen und peinlich befragt, aber doch nachher wieder in Freiheit gesetzt; auch konnte Pomponio Leto unter dem folgenden Papste, der auch die Abbreviatoren wiederherstellte, seine Akademie wieder eröffnen [1]. Einer von den durch Pauls II. Strenge Betroffenen war Platina, der sich in seinen Papstbiographien durch eine sehr nachteilige Schilderung dieses Papstes gerächt hat. Paul II. war aber kein Feind der Wissenschaft; er ließ junge Leute auf seine Kosten studieren, erhöhte die Gehälter der römischen Professoren, beschützte viele Gelehrte und die ersten Begründer der Buchdruckerkunst im Kirchenstaate, sammelte selbst Münzen und alte Kunstwerke, verschönerte viele Kirchen Roms und baute den Palast bei St Markus (Palazzo di Venezia). Vom Grafen von Anguillara erwarb er nacheinander 13 feste Plätze in der Nähe Viterbos [2]. Unter ihm kam 1468 Kaiser Friedrich III. abermals nach Rom, teils eines Gelübdes wegen, teils wegen des Türkenkrieges, für den er aber nicht viel Bedeutendes tat [3]. Daß Paul II. drei seiner Neffen zu Kardinälen ernannte, ward an ihm besonders getadelt;

---

[1] Über die Akademie des Pomponio Leto s. Tiraboschi, Storia della letter. ital. VI, 1, 93 f 315; G. B. de Rossi, Roma sotterranea I 3 f. Lumbroso, Gli accademici nelle catacombe, in Archivio della Soc. Romana di storia patria 1889, 215 ff. Keller, Die römische Akademie und die altchristlichen Katakomben im Zeitalter der Renaissance. Berlin 1899. W. Zabughin, Giulio Pomponio Leto. T. I. Roma 1909. Von der Verkommenheit des Adels zeugt die von Marcanton Altieri 1517 auf dem Kapitol gehaltene Rede in Le nuptiali di M. A. Altieri pubblicati da Enrico Narducci, Roma 1873, xvi.

[2] Pauli II. Const. Cum in omnibus (1465) im Bullar. Rom. III, 3, 118; Const. Ambitiosae (1468) c. un. III 4 in Xvagg. comm. Die Statuta urbis wurden am 10. Juni 1469 promulgiert, 1471 gedruckt. Über die Abbreviatoren, die unter Johannes XXII. (c. 4 de elect. I 3 in Xvagg. comm.) genannt werden, s. Phillips, Kirchenrecht VI, § 302, 394 ff. Wiederherstellung derselben durch Sixtus IV., Const. 17 Divina aeterna im Bullar. Rom. V 251.

[3] Narratio de Frid. Imp. profect. bei Freher, Rer. Germ. Script., ed. Struve III, Argentor. 1717, 19. Hilling, Zur Gesch. der zweiten Romfahrt Kaiser Friedrichs III., in Röm. Quartalschr. 1903, 324 ff.

doch hatte der Nepotismus damals überhaupt eine sehr weite Verbreitung und war weniger anstößig als in späterer Zeit.

5. Auf Paul II. folgte Sixtus IV. (1471—1484). Er hieß vorher Franz della Rovere, war 1414 bei Savona geboren, seit früher Jugend Franziskaner, wirkte als Professor der Philosophie und Theologie, als Provinzial von Ligurien, Prokurator in Rom, Generalvikar in Italien, 1464 General seines Ordens, genoß großes Vertrauen bei den beiden letzten Päpsten wie bei dem Kardinal Bessarion, auf dessen Andringen ihn Paul II. 1467 zum Kardinal von St Peter zu den Ketten erhob. Er lebte auch als Kardinal nach seiner Ordensregel und war ein geachteter dogmatischer Schriftsteller. Als Papst bewies er sich in Sachen des Dogma und der Disziplin streng und eifrig[1]. Er suchte die Streitigkeiten zwischen Thomisten und Scotisten zu beschränken, verurteilte die Irrtümer des Peter von Osma, Professors von Salamanca, die dieser abschwören mußte[2], sorgte für tüchtige theologische Bildung, erweiterte die Vatikanische Bibliothek und den Vatikanischen Palast (Sixtinische Kapelle), vergrößerte das Heiliggeist-Spital, führte großartige Bauten aus (wie S. Maria del Popolo) und förderte mächtig die Künstler und die Kunst. Die Stadt Rom hatte ihm sehr vieles zu verdanken. Mit allem Nachdruck suchte er die Türken zu bekämpfen, deren Sultan so übermütig ward, daß er bald St Peter in einen Stall verwandeln zu können drohte. Sixtus IV. dachte deshalb auch an die Versammlung eines ökumenischen Konzils in Rom; als sein Plan auf Hindernisse stieß, sandte er die berühmtesten Kardinäle an die europäischen Höfe. Aber der Erfolg war gering. Ludwig XI. von Frankreich, nur auf Ausdehnung der königlichen Macht bedacht, behandelte den Kardinal Bessarion so übel, daß das seinen Tod beschleunigte († 18. November 1472 zu Ravenna); in Spanien fand Rodrigo Borgia innere Unruhen; in Deutschland fand Marco Barbo alles lahm, dazu Kampf des Kaisers und des Polenkönigs mit Matthias Corvinus von Ungarn und Böhmen. Besser stand es in Italien seit dem Frieden von Lodi (9. April 1454) zwischen Venedig, Mailand und Florenz und der Liga von Neapel (25. März 1455). Sixtus bot alles auf, diese Liga zu erneuern, verhandelte 1472 mit den Gesandten in Rom und brachte endlich eine Flotte zu stande, zu der er 24, Neapel 30, Venedig 36 Galeeren stellte[3]. Die Flotte brachte den damals auch von den Persern bedrohten Türken großen Schaden, und der Papst unterstützte sowohl den Matthias Corvinus als die Venetianer, die Johanniter auf Rhodus,

---

[1] Außer den oben angeführten Quellen s. Wadding, Annal. min. XIII 345 463. Hauptwerke Sixtus' IV.: De sanguine Christi; De futuris contingentibus; Comm. de potentia Dei; De conceptione B. V. M; Contra errores cuiusdam Carmelitae Bononiensis, qui affirmabat Deum sua omnipotentia damnatum hominem salvare non posse. Über seine von Petrus de Romanis zu Rom 1843 edierten Briefe s. Archivio storico italiano, Append. VI 4 12.

[2] Sixtus IV., Const. Licet ea vom 9. August 1478 bei Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 252 f, n. 724—733. Vgl. Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 298—392. Petavius, De la pénitence publique, Paris 1645, 753.

[3] Vigo, Due documenti relativi a Gianfrancesco da Tolentino, in Archivio storico ital. ser. 5 XXVIII (1901) 105 ff. Piva, Origine e conclusione della pace e dell' alleanza fra i Veneziani e Sisto IV, in Nuovo Archivio Veneto 1901, 35 ff.

den König von Neapel; er widersetzte sich dem schmachvollen Frieden Venedigs mit Mohammed II. (1479) und setzte neue Rüstungen in das Werk, bis der Tod des Sultans 1481 die größten Besorgnisse zerstreute. Trefflich sorgte der Papst für die Missionen, trat mit Rußland in Unterhandlungen und reformierte Klöster. In der kirchlichen Verwaltung kam er den Wünschen weltlicher Machthaber in weitem Maße entgegen und gewährte diesen großen Einfluß auf Besetzung der kirchlichen Stellen. Mit dem seligen Jakob von der Mark, der ihm den Purpur und die Tiara geweissagt hatte, blieb er bis zu dessen Tode (28. November 1476) in engster Verbindung, und zum Beichtvater hatte er seinen Ordensgenossen, den sel. Amadeus von Portugal [1]. Er bekundete, wie große Geistesgaben und besonders Herrschertalent, so regen Hirteneifer und völlige Sittenreinheit.

So glänzend aber sonst dieses Pontifikat erscheint, so ist es doch verdunkelt durch den mit Recht bitter getadelten Nepotismus des Papstes. Bei seiner Erhebung hatte Sixtus IV. im ganzen 15 Neffen und Großneffen. Von diesen machte er den Peter Riario und den Julian della Rovere zu Bischöfen, im Dezember 1471 auch zu Kardinälen und überhäufte beide mit Ehren; den Neffen des letzteren, Leonardo, erhob er 1472 zum Präfekten von Rom und vermählte ihn mit Johanna, Bastardtochter des Königs von Neapel, die ihm reiche Besitzungen zubrachte. Nach Leonardos Tod (1476) ward Johann, Bruder des Kardinals Julian, Präfekt in Rom und Erbe seiner Lehen. Seinen Schwestersohn Girolamo Riario, Bruder des Kardinals Petrus, statteten der Herzog von Mailand und der Papst mit vielen weltlichen Ehren aus; Neapel und Venedig folgten, und als Ludwig XI. von Frankreich vor seinem Tode auf Drängen des hl. Franz von Paula dem römischen Stuhle die Grafschaften Valentinois und St-Dié zurückgab, wollte er eben diesen Girolamo damit belehnt wissen. Ein Neffe desselben, Raphael Riario Sansoni, ward nach dem Tode des Kardinals Peter im Alter von 17 Jahren mit dem Purpur bekleidet. Wohl konnten die Päpste sich nicht auf den römischen und einheimischen Adel verlassen und fanden die zuverlässigsten Stützen an ihren Verwandten; allein dies entschuldigt nicht diesen zu weit gehenden Nepotismus, um so weniger, als, wenn einzelne Verwandte des Papstes sich ihrer Stellung würdig erwiesen, andere im öffentlichen wie im privaten Leben das schlimmste Beispiel gaben. Die beiden Stadtpräfekten Leonardo und Johann hinterließen ein sehr gutes Andenken; der Kardinal Julian hat mit 27 Jahren und später als Papst (Julius II.) seine eminenten Fähigkeiten erwiesen, und ihm kam an Geschäftsgewandtheit keiner gleich; allein Peter Riario, ebenfalls Franziskaner, früher Lektor der Philosophie in Venedig, Provinzial der Romagna, war zwar sehr tätig als erster Minister seines Oheims, allein er war prachtliebend, wahnsinnig verschwenderisch und führte ein sehr unsittliches Leben. Nach seinem Tode (1477) ward an seine Stelle Raphael gesetzt, ein vielverheißender Jüngling, der auch den gehegten Erwartungen entsprach, wohltätig und mild, Gönner

[1] Giacinto Nicolai, Vita storica di S. Giacomo della Marca de' Minori. Bologna 1876. Celso Maria di Feltre M. O., Compendio storico della vita di S. Giacomo della Marca. Venezia 1876.

der Wissenschaften und Künste war und von vielen Seiten sich hohen Ruhm erwarb [1].

Mehrmals waren dem Papste die Florentiner feindselig entgegengetreten; sie unterstützten den Herrn von Città di Castello (Vitelli) gegen ihn und weigerten sich, den zum Erzbischof von Pisa ernannten Franz de' Salviati anzuerkennen. Da brach in Florenz seitens der mächtigen Familie Pazzi gegen den regierenden Lorenz von Medici und seinen Bruder Julian eine Verschwörung aus, zu deren Anstiftern auch der Erzbischof Salviati und des Papstes Neffe Girolamo Riario gehörten; Julian de' Medici wurde 1478 am 26. April im Dom zu Florenz während des Hochamtes ermordet. Doch hatte der Papst nach der Aussage des nachher in Florenz hingerichteten Condottiere Montesicco die politische Umwälzung der Stadt ohne Blutvergießen bewirkt sehen wollen. Aber das Unternehmen mißlang, Lorenz ward gerettet, die Verschworenen der Familie Pazzi und andere sofort hingerichtet, mit ihnen auch der Erzbischof von Pisa. Unter Aufzählung der von den florentinischen Machthabern begangenen Verbrechen, wie Verbindung mit den Feinden des Heiligen Stuhles, Plünderung der Rompilger, Hinrichtung des Erzbischofs und anderer Kleriker, Gefangenhaltung des Kardinals Raphael, Tyrannei des Lorenzo in Florenz, wurden (1. Juni) dieser und die Beamten der Republik gebannt, für ehr- und rechtlos erklärt, ihre Nachkommen vom geistlichen Stande ausgeschlossen, die Diözesen Florenz, Fiesole und Pistoja mit dem Interdikt belegt. Die Florentiner brachten Rechtsgutachten vor, wonach sie an ein allgemeines Konzil zu appellieren und das Interdikt zu verachten befugt seien, und beriefen eine Provinzialsynode nach Florenz, deren Akten aber, wie sie vorliegen, nur ein Entwurf des Bischofs Gentile von Arezzo zu sein scheinen. Sixtus IV. und seine Verbündeten, Siena und der König von Neapel, hofften den Lorenzo durch Krieg zu stürzen, die Stadt von dem Tyrannen zu befreien; da das Volk zu Lorenzo hielt, wurden die Florentiner exkommuniziert und der Verkehr mit ihnen verboten. Nun nahm sich Ludwig XI. der mit ihm verbündeten Florentiner an, seine Gesandten in Rom forderten die Berufung eines allgemeinen Konzils und drohten mit Zurückhaltung der Annaten und Pfründetaxen, wie mit Durchführung der Pragmatischen Sanktion, falls die Zensuren gegen Florenz nicht aufgehoben und die Mörder Julians nicht bestraft würden. Sixtus beschwerte sich über den herrischen und drohenden Ton der Gesandten, über den Schutz, den man offenbaren Verrätern der Kirche angedeihen lasse, und über die Forderung eines Konzils, von dem man nichts wollte, als er es beabsichtigt hatte; dabei meinte er, für die Ehre mancher Fürsten sei die Nichtveranstaltung des Konzils besser, da es leicht ihre Übergriffe und Usurpationen aufdecken möchte. Indessen machte der Schrecken über die Eroberung Otrantos durch die Türken (11. August 1480), der Rücktritt des Königs von Neapel

---

[1] Ludov. Siena, Storia della città di Sinigaglia III 158—162. Card. Ammanati, Ep. 475 476. Nicol. Ep. Modrus. bei Ciaccon., Vitae Pont. in Sixto IV. Corio, Hist. Milanese pars VI. Nicol. Crucigeri Panegyr. in Cod. 1768 Reg. Suev. Vat. Renazzi, Storia dell'Univ. Romana I 237 f. Vgl. Civiltà cattolica 1868, ser. 7, Bd 1 142 ff 394 ff 666 ff; II 398 ff 654 ff; III 408 ff 690 ff. S. besonders Pastor, Gesch. der Päpste II⁴ 477 ff.

und eine in Florenz eingetretene versöhnlichere Stimmung den Papst nachgiebiger. Als die Florentiner durch eine Gesandtschaft ihre Reue über die Hinrichtung der in die Pazzische Beschwörung verwickelten Geistlichen und ihre Bereitwilligkeit zur Genugtuung kundgaben, erteilte ihnen Sixtus 1480 die Absolution. Durch diese Vorgänge wurde ein Versuch des Erzbischofs Andreas Zamometić von Krania veranlaßt (1482), das Basler Konzil zu erneuern und den Papst abzusetzen [1].

In einen ähnlichen Konflikt kam Sixtus mit der Republik Venedig. Er hatte sich mit ihr zum Sturze seines Vasallen in Ferrara, des Herzogs Este, verbunden, dem der König von Neapel beistand; Girolamo Riario wollte sich des Herzogtums Ferrara bemächtigen. Aber aus Furcht vor der übergroßen Macht Venedigs und infolge befriedigender Zusagen der Gegner dieser Republik schloß der Papst nach kurzem Kampfe Frieden mit dem Herzog und dem Könige Ferdinand. Die Venetianer setzten aber jetzt allein den Krieg mit dem Herzoge fort und nahmen auf des Papstes Abmahnung keine Rücksicht, worauf dieser 1483 den Dogen und die Häupter der Republik mit dem Banne, ihr Gebiet mit dem Interdikt belegte. Die Venetianer appellierten nun ebenfalls an ein Konzil, erzwangen die Fortsetzung des Gottesdienstes und verbannten die das Interdikt befolgenden Geistlichen; bald schlossen auch die Feinde der Republik ohne den Papst mit ihr Frieden, was diesen tief schmerzte. Im Kirchenstaate standen die Orsini auf seiten des Papstes, die Colonna und Savelli gegen ihn. Die Colonna waren mehrfach dem Papste ungehorsam, verweigerten die Übergabe ihrer festen Plätze und erlaubten sich im Mai 1482 Plünderungen bis an die Tore Roms. Daher wurden die Kardinäle Colonna und Savelli in der Engelsburg gefangen gesetzt; nach dem mit Neapel (24. Dezember) geschlossenen Frieden erhielten sie nicht sofort ihre Freiheit, sondern erst im November 1483. Da Lorenzo Oddone Colonna die Friedensbedingungen nicht erfüllte und sich im Hause des Kardinals verschanzte, ward er als Hochverräter 30. Mai 1484 gefangen und einen Monat später hingerichtet, was bei den Anhängern seines Hauses große Erbitterung und eine Gegenbewegung zu Gunsten desselben bei dem Tode des Papstes (12. August 1484) hervorrief. Die weltliche Politik des Papstes war nur selten vom Glück begünstigt. Die Kardinalsernennungen des Papstes förderten die Verweltlichung des Kardinalskollegiums.

6. Abermals wurde im Konklave eine Wahlkapitulation festgesetzt. Wollten die Kardinäle auf der einen Seite die Verleihung von Provinzen des Kirchen-

---

[1] Expostulatio Florentinorum in Pont. Sixt. IV. ad Caes. Frid. III. Aug. bei Baluzius, Miscell. cum additamentis. Mansi I 505—508 515. Gentile, Florentina Synodus, bei Fabroni, Vita Laur. Medic. II Docum. Roscoe, Vita di Lor. de' Medici II, Pisa 1789, Append. n. 12. Raynald., Annales a. 1478, n. 5 f. E. Frantz, Sixtus IV. und die Republik Florenz. Regensburg 1880. Mehrmals ward unter Sixtus IV. der Gedanke rege, ein Konzil gegen ihn zu versammeln; 1478 erwähnt eine Instruktion an päpstliche Gesandte einen solchen Versuch (Ranke, Römische Päpste III 228 f) und über Erzbischof Andreas Zamometić von Krania und sein Auftreten in Basel s. Schlecht, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482 I. Paderborn 1903.

staates an päpstliche Nepoten hindern, so dachten sie auf der andern auch an ihren Vorteil, wie durch die Bestimmung, daß jedem Kardinal, der nicht 4000 Dukaten Einkünfte habe, monatlich 100 Dukaten von der apostolischen Kammer zu entrichten seien. Gewählt ward der Kardinal Joh. Bapt. Cibo aus Genua, dessen Familie aus Griechenland gekommen sein soll. Nach einer leichtfertig verlebten Jugend, in der er einen Sohn und mehrere Töchter erzeugt, war er in den Ehestand, dann als Witwer in den geistlichen Stand getreten, in dem er Tüchtigkeit in den Geschäften und milden, versöhnlichen Charakter zeigte; von Paul II. ward er zum Bischof von Savona ernannt, von Sixtus IV. zum Kardinal erhoben. Er regierte als Innozenz VIII. (1484—1492)[1]. In Rom schloß er sich den Colonna an, gewann auch die Orsini und brachte (14. September 1486) einen allgemeinen Frieden mit Neapel und diesen mächtigen Häusern zu stande. Die Beilegung dieser Parteikämpfe erwarb ihm den Titel „Vater des Vaterlandes". Nachher kam er wieder in Kampf mit dem König Ferdinand von Neapel, der den Frieden willkürlich deutete und die Bedingungen schlecht erfüllte. Um eine feste Stütze in Italien zu haben, verband er sich mit dem mächtigen Lorenzo de' Medici, den sein Vorgänger so sehr bekämpft hatte, verheiratete seinen Sohn Franz mit dessen Tochter und erhob den erst dreizehnjährigen Sohn desselben, Johannes, der schon mit Pfründen ausgestattet war, zum Kardinal. Seine Friedensliebe erschien oft vielen als Schwäche. Kardinal Julian della Rovere hatte großen Einfluß auf ihn. Um der Finanznot zu steuern, verlieh er mehrere verkäufliche Ämter, die keine Benefizien waren; so fügte er zu den vorhandenen sechs Apostolischen Sekretären 18 neue hinzu und verkaufte deren Ämter um eine hohe Summe, um bei den Wechslern verpfändete Kleinodien einlösen zu können. Im ganzen vermehrte er die Zahl der Kurialbeamten beträchtlich, wollte aber auch strenge Ordnung und Zucht gehalten wissen. Er bestellte den gelehrten Dr Peter de Vicentia zum Generalauditor der Kammer mit der Befugnis, die Vergehen und Verbrechen aller Kurialen geistlichen und weltlichen Standes zu untersuchen und zu bestrafen, regulierte den Geschäftskreis der Rota und verbot die Verbindung des Amts eines Auditors derselben mit einem Episkopate, vereinfachte überhaupt den Geschäftsgang und ließ zwei Verfertiger falscher Bullen, in denen für Geld schändliche Verbrechen erlaubt waren, hinrichten. Doch stieg unter diesem Pontifikate der Luxus und die vielfach damit verbundene Unsittlichkeit im höheren Klerus Roms. Seine Erlasse zeigten eine umsichtige Tätigkeit zur

---

[1] Die Zeit von 1484 bis 1506 umfaßt das Diarium des Burkard von Straßburg († 1506), der sich als höchst schmähsüchtig zeigt und von Paris (Parides) Grassi, gleich ihm päpstlicher Zeremoniar, als über die Maßen roh, der Trunkenheit und der Verleumdung ergeben geschildert wird (Civiltà cattol. 1856, n. 146, S. 213—216. Würzburger Kathol. Wochenschr. vom 24. Mai 1856, 316 ff). Leibniz gab einen Teil als Specimen histor. arcanae, Hannov. 1696, heraus, dann Eccard (Corpus histor. medii aevi II, Lips. 1723) mit Fälschungen; darauf edierte es Achille Gennarelli (Ioann. Burchardi Argentin. Diarium Innoc. VIII., Alex. VI., Pii III. et Iulii II. tempora complectens. Flor. 1854, wirklich ausgegeben 1856) in einem von den bekannten Zitationen abweichenden Texte vollständig, zuletzt Thuasne (s. oben S. 266). Vgl. Constant, Les maîtres de cérémonie du XVI[e] siècle, leurs diaires, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1903, 319 ff.

Wahrung der kirchlichen Ordnung und des Rechts in den verschiedenen Ländern, bekämpften das weltliche Plazet wie das von Johann II. in Portugal eingeführte (1486), ermunterten zu entschiedenem Kampfe gegen die Türken (1484 bis 1488) wie zur völligen Ausrottung der hussitischen Irrlehren und zur Reinerhaltung des Glaubens [1]. Innozenz starb am 25. Juli 1492.

7. Jetzt kam eine Zeit tiefer Erniedrigung für den Apostolischen Stuhl. Von den 23 im Konklave versammelten Kardinälen wählten 15 am 11. August in einer zwar gültigen, aber durch simonistische Umtriebe erzielten Wahl den zwar sehr begabten, durch Scharfsinn, Geschäftsgewandtheit und politische Talente ausgezeichneten, aber sittenlosen und lasterhaften Kardinal Vizekanzler Rodrigo Lenzuola aus Xativa in Valencia, geb. 1431, zuerst Advokat, dann Militär, darauf Kleriker, von seinem mütterlichen Oheim Kalixtus III., der ihn in seine Familie adoptiert und schon 1456 zum Purpur erhoben hatte, Borgia genannt [2]. Als Papst regierte er unter dem Namen Alexander VI. (1492—1503). Er besaß die Eigenschaften eines glänzenden Regenten, war gebildet, Förderer der Künste und Wissenschaften, dem Volke gegenüber mild und herablassend, den Großen gegenüber streng und hart, in Gefahren mutvoll und entschlossen, in Unterhandlungen fein und verschlagen, vor keinem Mittel zurückbebend, Meister der damals an den meisten Höfen herrschend gewordenen Nützlichkeitspolitik. Aber er hatte eine durchaus befleckte Vergangenheit, hatte in ehebrecherischer Verbindung mehrere Kinder erzeugt und nur für die Befriedigung seiner Gelüste, für die Bereicherung und Erhebung seiner Familie gelebt, und er setzte sein früheres Leben auch auf dem päpstlichen Throne fort. Sind auch viele der ihm von seinen Feinden vorgeworfenen Verbrechen erdichtet, so bleiben doch noch genug andere übrig, die sein Andenken dem sittlichen Abscheu überantworten; darin, daß man auch den abenteuerlichsten Skandalgeschichten über ihn Glauben beimaß, liegt schon eine große Verurteilung. Es schien bei seiner Verweltlichung und Genußsucht in ihm alles sittliche Bewußtsein zu fehlen, und so diente sein Pontifikat dazu, den von ihm entweihten Stuhl des Apostelfürsten vor aller Welt in Mißkredit zu bringen, zumal da seine Politik, stets bestrebt, seinen Kindern Fürstentümer zu verschaffen, eine oft zweideutige und unehrliche war [3].

---

[1] Const. Non debet reprehensibile (1487) im Bullar. Rom., ed. Taur. V 330. Const. Apprime ac devotionis (1485), ebd. 320. Const. Finem litibus (1488), ebd. 339. Const. Circumspecta (1485), ebd. 319. Gegen Fälscher s. Bzovius, Annal. a. 1490. Nota in Natal. Alex., Saec. XV, c. 1, a. 10, Bd XVII 49. Gegen das Plazet in Portugal s. Roscovány, Monum. I 117 f. Gegen die Türken s. Raynald., Annal. a. 1484, n. 60 f; a. 1485, n. 1 f; a. 1486, n. 60; a. 1488, n. 10 f. Gegen die hussitischen Lehren s. ebd. a. 1488, n. 58. Daß Innozenz den Norwegern erlaubt habe, ohne Wein zu konsekrieren (Volaterr.), deutete Bellarmin (De Rom. Pont. IV 14) so, er habe bloß in einer Spezies zu konsekrieren erlaubt wegen des Notfalls, bezweifelte jedoch die Angabe, die andere geradezu bestreiten (Natal. Alex. a. a. O. c. 10, a. 10, Bd XVII 49).

[2] V. Schweitzer, Zur Wahl Alexanders VI., in Histor. Jahrb. XXX (1909) 809—814.

[3] Raphael Volaterr., Anthropol. l. 22: In Alexandro, ut de Hannibale Livius scribit, aequabant vitia virtutes. Inerat namque ingenium etc. Vgl. Natal. Alex. a. a. O. c. 1, a. 11, S. 50 f. Eine nach der Wahl Alexanders gesetzte Inschrift lautete:

Alexander war anfangs ganz auf seiten des Königs Ferdinand von Neapel, nach dessen Tod (25. Januar 1494) auf seiten seines Sohnes Alfons II. Da zog Karl VIII. von Frankreich, vom Herzog Ludwig Moro von Mailand gerufen, vom Kardinal della Rovere, des Papstes Gegner, ermuntert, nach Italien, um die Ansprüche des Hauses Anjou auf den Thron von Neapel gegen die Aragonier geltend zu machen. Florenz und andere Städte hatten damals für Frankreich lebhafte Zuneigung; der Papst aber drohte mit dem Banne, verweigerte den Durchzug und suchte beim deutschen König Hilfe. Doch Karl zog 31. Dezember 1494 in Rom ein, und Alexander sah sich zu einem Vertrage genötigt, in dem er ihm die Belehnung mit Neapel versprach, ihm einige päpstliche Festungen einräumte und ihn durch seinen Sohn Cäsar als Kardinallegaten, eigentlich als Geisel, geleiten ließ. In schnellem Anlauf gewann Karl VIII. Neapel. Aber bereits 1495 schloß Alexander mit Spanien, Venedig und Mailand sowie mit dem deutschen König Maximilian, der schon bei Lebzeiten seines Vaters Friedrich III. 1486 gewählt und ihm 1493 nachgefolgt war, einen Bund zur Vertreibung der Franzosen aus Italien, infolgedessen Karl VIII. Italien zu verlassen genötigt war. Nun fand Alexander Muße, im Verein mit seinem ruchlosen Sohne Cäsar die unabhängig gewordenen Vikare und kleinen Tyrannen des Kirchenstaats zu züchtigen und zu verjagen; er verbesserte die Rechtspflege, sprach persönlich dem Volke Recht (jeden Dienstag gab er allgemeine Audienz), setzte Visitatoren der Gefängnisse ein, sorgte für Ruhe und Sicherheit der Untertanen und förderte den Handel. Die übertriebenen Forderungen des Cäsar Borgia führten bald einen Bruch zwischen ihm und dem neuen König von Neapel Friedrich, Alfons' II. Bruder, herbei. Auch mehrere Kardinäle wurden aus Argwohn verfolgt. Die Ermordung des zum Herzog von Candia erhobenen Juan, die man, obschon mit Unrecht, seinem

---

Caesare magna fuit, nunc Roma est maxima: Sextus regnat Alexander; ille vir, iste Deus. Aber eine andere sagte: Sextus Tarquinius, sextus Nero, sextus et ipse; semper sub Sexto perdita Roma fuit. Die Versuche, die Kinder Alexanders VI. einer früheren Zeit vor seinem Kardinalate (1456) zuzuweisen, wie sie noch Ollivier O. Pr. (Le Pape Alex. VI, Bd I) unternahm, sind völlig mißlungen. Alexander VI. hatte sieben Kinder (fünf Söhne und zwei Töchter). Seit Ende der sechziger Jahre hatte Kardinal Borgia zu der Römerin Vanozza de Cataneis in unerlaubten Beziehungen gestanden; er hatte von ihr vier Kinder: Cesare, Juan, Jofré und Lukrezia. Außerdem hatte er anfangs der sechziger Jahre noch einen Sohn Pedro Luis und eine Tochter Jeronima, wahrscheinlich von einer andern Mutter. Einen andern Sohn mit Namen Juan erzeugte Alexander VI. als Papst. Vgl. Pastor, Gesch. der Päpste III⁴ 277 ff 475 f. Noch weniger sind die Versuche (z. B. bei Gröne, Papstgesch. II 294 ff) haltbar, aus Lukrezia Borgia eine Nichte, aus dem Herzog Johann von Candia und Cäsar Neffen Alexanders zu machen; dieser erkannte sie selbst als Kinder an. Dagegen ist Alexanders inzestuoser Umgang mit Lukrezia und deren stets sittenloser Wandel in das Reich der Märchen zu verweisen (Pastor a. a. O. 476 Anm.). Vielen Anklagen gegen Alexander, die aus Burkard, Jovius, Pontanus, Sannazar und Guicciardini geschöpft sind, traten Raynald (Annales a. 1492 f), Roscoe (Leben und Regierung Leos X. Aus dem Englischen von Glaser, Wien 1818, Tl 1, Kap. 2—6), Capefigue (L'église pendant les quatre derniers siècles I 41—46), Chantrel (Le Pape Alex. VI. 2ᵉ éd. Paris 1864) nicht ohne Erfolg entgegen. Es ist unnötig, noch Erdichtungen zu den Tatsachen hinzuzufügen, um Alexander VI. als sittenlosen Mann hinzustellen.

Bruder Cäsar zur Last legte, erschütterte für längere Zeit den sonst so weltlich gesinnten Alexander; er dachte an Abdankung, dann trug er sechs Kardinälen Reformentwürfe auf, gebot seinen Kindern, sich von ihm zu entfernen, und klagte sich selber unter Tränen im Konsistorium an. Seinen Resignationsplan teilte er auch dem spanischen König Ferdinand dem Katholischen mit, der nur ganz unbestimmt zu reiflicher Überlegung riet. So schob sich die Sache hinaus, und inzwischen ließen die Betrübnis und die Reue nach, die Reformentwürfe wurden als die päpstliche Gewalt beeinträchtigend beiseite gelegt, und der römische Hof verfiel wieder in die frühere leichtfertige Haltung. Seinem zum Kardinal ernannten, aber noch nicht ordinierten Sohne Cäsar gab Alexander das Erbe seines getöteten Bruders, verschaffte ihm eine französische Prinzessin als Frau und die Würde eines Herzogs von Valentinois durch den neuen französischen König Ludwig XII. (seit 1498) und belehnte ihn mit dem reich ausgestatteten Herzogtum Romagna (1501), während er den Söhnen seiner Tochter Lukrezia und ihres zweiten Gemahls Alfons große Länderstriche übergab. Die Verfolgung mehrerer Kardinäle setzte Alexander aus Furcht, Argwohn und Geiz fort. Die von ihm 1501 eingeführte, an sich sehr heilsame Bücherzensur erschien vielen als bloßes Werkzeug, die öffentliche Meinung über ihn zu unterdrücken [1].

8. Aber diese machte sich in jeder Weise Luft, bald mit Strafreden, bald mit Warnungen, bald mit Drohungen. Der beredte und hochverehrte Hieronymus Savonarola, geb. 1452 in Ferrara, seit 1475 Dominikaner, seit Herbst 1490 Prediger in Florenz, trat sowohl dem die Stadtfreiheit und das wahre religiöse Leben vernichtenden Streben des Lorenzo von Medici als dem Verderben des kirchlichen Lebens nachdrücklich entgegen und verkündete göttliche Strafgerichte über seine dem Heidentum wieder sich anschließenden Zeitgenossen [2]. Mit Erlaubnis des Papstes löste er 1493 sein Kloster San Marco,

---

[1] Delaborde, Un épisode des rapports d'Alexandre VI avec Charles VIII, in Bibl. de l'École des chartes 1886, 512 ff. Pélissier, Sopra alcuni documenti relativi all' alleanza tra Alessandro VI e Luigi XII, in Archivio della Soc. Romana di storia patria 1894, 303 ff; 1895, 99 ff. M. F. Wolff, Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Italien (1495—1508). Innsbruck 1909.

[2] Savonarolas Werke: Prediche sopra l' Esodo. Venezia 1540; Dialogo della verità. Firenze 1497; Compendium revelationum. Ebd. 1495; De simplicitate christiana. Ebd. 1496; Meditatio pia (von Luther 1523 herausgegeben); Triumphus Crucis s. veritas religionis. Florent. 1461 (von Savonarola italienisch herausgegeben 1497, neu ediert von Feretti, Siena 1899); Del Dispregio del mondo. Firenze 1862. Baccini, Fra Girol. Savonarola. Prediche. Firenze 1889. Villari e Casanova, Scelta di prediche e scritti di Fra Girol. Savonarola. Con nuovi documenti intorno alla sua vita. Firenze 1898. Poesie, ed. Quasti. Firenze 1862. Betrachtungen über das bittere Leiden, deutsch von J. Schnitzer. Augsburg 1902. Vgl. Schnitzer, Deutsche Übersetzungen von Schriften Savonarolas, in Histor.-polit. Bl. CXXIX (1902) 389 ff; Michael Lindner, Fälscher, nicht Übersetzer savonarolischer Predigten und Schriften, in Festgabe Alois Knöpfler, München 1907, 240—253. — Quellen: Burlamachi O. Pr. (der noch Savonarolas Predigten gehört hat), Vita di Fra Girol. Savonarola. Lucca 1764. Ioann. Franc. Pico de Mirandola, Vita Hieron. Savonarola. Mirand. 1530; ed. Quétif. Par. 1874. Von demselben: Apologia pro Hieron. Savonarola. Florent. 1497. Gherardi, Nuovi documenti e studi intorno a Girol. Savonarola. Firenze 1887. Lupi, Documenti Pisani intorno Fra Girol.

dessen Prior er seit 1491 war, von der lombardischen Kongregation und gründete eine neue toskanische mit strenger Lebensweise. Vertieft in die Worte der alten Propheten, sich als Gottgesandten betrachtend, erwartete er von

---

Savonarola, in Archivio stor. ital. III (1866) 3 ff; ser. 3, Bd XIII (1871) 180 ff. Cosci, Fra Girol. Savonarola e i nuovi documenti intorno al medesimo, ebd. ser. 4, Bd IV (1879) 282 ff 429 ff. Rondoni, Una relazione Senese su Girol. Savonarola, ebd. ser. 5, Bd II (1888) 277 ff. Marchese, Lettere inedite e 48 documenti risgu. Girol. Savonarola, ebd. VIII (1850) 73 ff. Portioli, Nuovi documenti su Girol. Savonarola (aus dem Archivio stor. Lombardo. I). Milano 1874. A. Bianconi, Girolamo Savonarola giudicato da un suo contemporaneo. Documenti inediti di Tommaso Sardi. Roma 1910. Schnitzer, Quellen und Forschungen zur Gesch. Savonarolas. I. Bartolomeo Redditi und Tommaso Ginori (Veröffentl. aus dem kirchenhistor. Seminar München. 9). München 1902; II. Savonarola und die Feuerprobe (ebd., 2. Serie. 3). Ebd. 1904; III. Bartolomeo Ceretani (ebd., 2. Serie. 5). Ebd. 1904; IV. Savonarola nach den Aufzeichnungen des Florentiners Piero Parenti. Leipzig 1910. — Literatur: (Rastrelli,) Vita del P. Girol. Savonarola. Ginevra (Firenze) 1781 (eine beißende Satire). Barsanti (Bonfanti), Della storia del P. Girol. Savonarola. Livorno 1782. Bartoli, Istoria dell' arcivescovo S. Antonino coll' apologia di Fra Girol. Savonarola. Firenze 1782. Nardi, Istorie della città di Firenze, ed. Arbib. 2 Bde. Firenze 1838—1841 (besonders libro II). Marchese, Storia del convento di San Marco. Firenze 1851—1855. Gratianus, Theatrum histor. de virtut. et vitiis illustr. vir. et fem. Francof. 1681. Rudelbach, Hieron. Savonarola und seine Zeit. Hamburg 1835 (stellte ihn als Vorläufer des Protestantismus dar). Meier, Girol. Savonarola aus großenteils handschriftlichen Quellen dargestellt. Berlin 1836. Hase, Neue Propheten. Drei histor.-polit. Kirchenbilder. Leipzig 1851. Bayonne, Étude sur Jérôme Savonarola. Paris 1879. Perrens, Jér. Savonarola, sa vie, ses prédications, ses écrits. 2 Bde. Paris 1853; 3e éd. 1859. Gegen die der Geschichte zum Trotz vorgenommene Aufstellung Savonarolas am Lutherdenkmal zu Worms: Das Luthermonument zu Worms im Lichte der Wahrheit. Mainz 1868. Rouard de Card, Jér. Savonarola et la statue de Luther à Worms. Louvain 1867 (deutsch Berlin 1868). Neuere Darstellungen: Villari, La storia di Girol. Savonarola e de' suo tempi. Nuova ediz. 2 Bde. Firenze 1910; Nuove questioni intorno alla „Storia di Girol. Savonarola“, in Archivio stor. ital. ser. 5, Bd I (1888) 184 ff. Sommerfeldt, Girol. Savonarola, hans liv, gjerning og vidnedöd. Christiania 1894. Procter, Il domenicano Savonarola e la Riforma. Milano 1897. Ferretti, Per la causa di Fra Girol. Savonarola. Milano 1897. Gloßner, Savonarola als Apologet und Philosoph. Paderborn 1898. H. Lucas, Fra Girol. Savonarola. Biographical study. London 1899; 2d ed. 1906. Pastor, Gesch. der Päpste III4 137 ff 396 ff. Luotto, Il vero Savonarola e il Savonarola di L. Pastor. Firenze 1897. Pastor, Zur Beurteilung Savonarolas. Freiburg i. Br. 1898. O'Neil, Jerome Savonarola. Boston 1898; Was Savonarola really excommunicated? Ebd. 1900. Capretz, Cenni sulla vita di Girol. Savonarola dal mscr. 423 della biblioteca di Lucca. Lucca 1901. E. L. S. Horsburgh, Girolamo Savonarola. 4th ed. London 1911. Schnitzer, Savonarola am Sterbebett Lorenzos de' Medici, in Histor. Jahrb. 1902, 299 ff; Savonarolas Erzieher und Savonarola als Erzieher. Berlin 1913; Savonarola im Streite mit seinem Orden und seinem Kloster. München 1914. Biermann, Kritische Studie zur Gesch. des Fra Girol. Savonarola. (Diss.) Rostock 1901. L. G. Sautter, Savonarole, réformateur moral. (Thèse.) Montauban 1907. Vgl. die literarischen Übersichten: Grisar, Zu den neuen Publikationen über Savonarola, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1880, 391 ff. Schnitzer, Savonarola im Lichte der neuesten Literatur, in Histor.-polit. Bl. 1898, 465 ff und zahlreiche Forts.; 1900, 262 ff und zahlreiche Forts. M. Brie, Savonarola in der deutschen Literatur. (Diss.) Breslau 1903. Bibliotheca Savonaroliana. Les œuvres de Fra Girol. Savonarola, éditions, traductions, ouvrages sur sa vie et sa doctrine. Florence (Libr. anc. de Olschki) 1898.

Karl VIII. von Frankreich die Reform der Kirche und erwirkte in Florenz im August 1495 Durchführung einer demokratischen Verfassung. Er mischte sich zwar nie direkt in politische Dinge ein, sondern drang auf Verbesserungen in Kirche und Staat, ward jedoch in seinem schwärmerischen Eifer immer kühner und schonungsloser. Alexander VI. lud ihn in drei Breven nach Rom vor und verbot ihm einstweilen das Predigen. Er hielt gleichwohl 1496 Fastenpredigten, in denen er erklärte, das Verbot sei nur von politischen Rücksichten eingegeben, der Gehorsam hier der Religion wie der Freiheit schädlich; er suchte das Volk durch erbauliche Schriften von seiner religiösen Gesinnung zu überzeugen, da bereits mancher Widerspruch sich gegen ihn erhob. Ein neues Breve vom September 1496 rügte, daß er sich eine göttliche Sendung beilege. Hieronymus suchte sich (29. September) zu rechtfertigen, erklärte aber auch seine Unterwerfung unter das Urteil der römischen Kirche. Der Papst antwortete (16. Oktober), er scheine mehr aus Einfalt als aus bösem Willen geirrt und das Volk aufgewiegelt zu haben, verbot ihm nochmals das Predigen und hob die von ihm gegründete neue Kongregation auf. Eine Zeitlang fügte sich Hieronymus; dann aber ward er immer mehr in die politischen Gegensätze der Stadt hineingezogen und fand viele Gegner in Florenz selbst. Er hielt 1497 wieder Fastenpredigten, bis er gewaltsam unterbrochen ward. Am 12. Mai verbot die Signoria allen Mönchen das Predigen. Jetzt erschien auch die päpstliche Exkommunikationssentenz wider ihn, die er mit Berufung auf Gerson als ungerecht und nichtig zu erweisen suchte. Seit 11. Februar 1498 hielt er wieder Predigten, besonders gegen seine Exkommunikation und den Papst. Dieser forderte neuerdings das Erscheinen desselben in Rom. Nun von der Kanzel ausgeschlossen, suchte er in Briefen die europäischen Fürsten zur Berufung eines allgemeinen Konzils zu bestimmen und erklärte, Alexander sei nicht wahrer Papst, was er sogar mit einem Wunder beweisen wolle. Das Schreiben an den französischen König kam in Alexanders Hände. Ein Franziskaner, der gegen den kühnen Dominikaner als Ketzer und falschen Propheten predigte, forderte ihn zur Feuerprobe heraus. Das Volk war darauf begierig und wurde erbittert, als sie nicht zu stande kam. Es kam zum Angriff auf das Dominikanerkloster; Hieronymus und zwei Ordensgenossen wurden gefangen genommen und peinlich befragt, später auch von einer päpstlichen Kommission verhört. Die drei Dominikaner wurden von der weltlichen Behörde zum Tode verurteilt, degradiert, gehängt und ihre Leichen verbrannt (23. Mai 1498). Sicher ging der sittlich tadellose Savonarola in seinem fanatischen Eifer zu weit, so sehr auch sein Auftreten gegenüber der furchtbaren Sittenverderbnis an den höchsten Stellen entschuldbar ist. In seinen Schriften und Predigten hat er sich nicht vom katholischen Dogma entfernt und stets festgehalten: wer von der Lehre der römischen Kirche abweiche, entferne sich von Christus [1]; er hat viele von einem leichtsinnigen und sündhaften Leben abgebracht und genoß auch später in Italien noch große Verehrung, selbst bei heiligen Personen. Sicher

---

[1] In seinem Hauptwerke Triumphus Crucis s. veritas religionis heißt es (l. 4, c. 6): Qui ab unitate Rom. Ecclesiae dissentit, procul dubio per devia aberrans a Christo recedit.

ist, daß das Vorgehen des Papstes gegen ihn durch die Politik stark beeinflußt war. Allein es war die unbedingte Pflicht Savonarolas, sich dem positiven Befehl des Papstes zu unterwerfen; es fehlte ihm der demütige Gehorsam. Seine phantastische Anlage und sein visionäres, exzentrisches, das klare Denken zurückdrängendes Geistesleben, verbunden mit äußeren, gewaltigen Eindrücken, haben seine hauptsächlichsten Verirrungen, den Ungehorsam und sein Auftreten zur Einführung einer theokratisch-demokratischen Verfassung in Florenz begünstigt.

Bereits hatte der französische König Karl VIII. an die Universität Paris Fragen gestellt, die seine Absicht aussprachen, ein allgemeines oder doch ein französisches Nationalkonzil zur Kirchenreform zu versammeln. Die theologische Fakultät hatte darüber beraten und im Januar 1497 erklärt, der Papst müsse alle zehn Jahre ein Konzil abhalten, zumal bei großem Reformbedürfnis, bei seiner Weigerung könne es auch ohne ihn gehalten werden[1]. Karls früher Tod hinderte die Ausführung. Auch die Könige Emmanuel von Portugal und Ferdinand von Aragonien ließen dem Papste ernste Vorstellungen über die Notwendigkeit zugehen, wenigstens die schlimmsten Ärgernisse zu beseitigen. Mehrfach zeigte sich Ungehorsam gegen den päpstlichen Stuhl; die Pariser Theologen sprachen 1502 aus, die Zensuren gegen diejenigen, die zur Wahrung der kirchlichen Freiheit und der Konzilsdekrete sich der Entrichtung des vom Papste ohne Zustimmung des französischen Klerus ausgeschriebenen Türkenzehnten widersetzten, seien nichtig und nicht zu fürchten, wenn sie nach eingelegter Appellation verhängt worden seien. Aber Alexander, durch sein Glück verblendet, achtete auf diese und andere Kundgebungen nicht. Schon schien die unabhängige Aristokratie des Kirchenstaates unterdrückt, das Haus Borgia in Italien festgewurzelt; der Herzog der Romagna, der auch Gebieter der Marken und Umbriens werden sollte, durfte sich ungestraft über alles Recht hinwegsetzen. Da starb Alexander VI. plötzlich 1503 am 12. August an einem bösartigen Fieber[2]. Die Christenheit war von einem großen Ärgernis befreit. Aber auch bei einem so unwürdigen Papste, dessen Werke zu meiden waren, während seine Lehren befolgt werden mußten (Mt 23, 2 3), zeigte sich die dem Stuhle Petri gewordene Verheißung: nie hat er den Gläubigen etwas Unsittliches oder dem Glauben Zuwiderlaufendes vorgeschrieben, nie sie in seinen meistens sehr trefflichen Konstitutionen zu einem Irrtum geführt.

---

[1] Responsio Facult. theol. Paris. ad regem christianissimum vom 11. Januar 1497 und Decret. Facult. eiusd. vom 1. April 1502 bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 335 336 346.

[2] Über Alexanders Tod gibt Raynald (Annal. a. 1503) das Diarium des Arztes, worin genau seine langsam schleichende Krankheit und sein Empfang der Sterbsakramente beschrieben ist. Gegen die Nachricht, er sei an dem einem Kardinal bestimmten, aber aus Versehen ihm gereichten Gifte gestorben (so der Successo de la morte di Papa Alessandro M. S., 5. Bd der Chronik des Sanuto bei Ranke, Römische Päpste III 231 ff) sprechen die Briefe des Beltrando Costabile, Gesandten Ferraras in Rom, des Nikolaus Boncane bei Alessandro Sardi (Muratori, Annali d' Italia a. 1503) und andere Zeugnisse. S. Pastor, Gesch. der Päpste III⁴ 489 f.

9. Die Pontifikate Pius' III., Julius' II. und Leos X.; das achtzehnte allgemeine Konzil in Rom (1512—1517).

Quellen. — Paris de Crassis, Diarium curiae. Excerpta ap. Hoffmann, Nova scriptorum et monumentorum collectio I. Lips. 1731. Diarium sub Iulio II, bei Döllinger, Beiträge III, Regensburg 1882, 363 ff. Machiavelli, Legazioni alla corte di Roma in Mach. Opere, ed. Firenze 1813, VI 364 ff. Brosch, Depeschen vom römischen Hof zur Zeit Alexanders VI. und Julius' II., in Histor. Zeitschr. 1877, 293 ff. Cherubini, Magnum Bullarium Romanum I, Lugd. 1655, 477 ff; Lettres du roi Louis XI et du cardinal d'Amboise. 4 Bde. Bruxelles 1712. Hadrianus Castellens, Itinerarium Iulii, bei Ciacconius, Vitae Rom. Pont. II. Lugd. 1663. Omont, Journal autobiographique du cardinal Jérôme Aléandre (1480 à 1530). Paris 1894. Leonis X. Pont. Max. Regesta e tabularii Vaticani mscr. voluminibus aliisque monumentis, ed. Hergenroether, Fasc. I—VIII. Friburgi Brisg. 1884—1891. Gay, Documenti riguardanti Giuliano de' Medici ed il papa Leone X. Firenze 1844. Nitti, Documenti ed osservazioni riguardanti la politica di Leone X, in Archivio della Soc. Rom. di storia patria 1893, 181 ff. Richard, Une correspondance diplomatique de la curie romaine à la veille de la bataille de Marignan (1515), in Revue d'hist. et de littér. relig. 1904, 1 ff mit Forts. (Bembo,) Epistularum Leonis X. Pont. Max. nomine scriptarum libri XVI. Basil. 1539. Vgl. Sybow, Die Leonischen Briefe des Petrus Bembus. (Diss.) Rostock 1894. Raynald., Annales a. 1502 ff. Iovius, De vita Leonis X. libri IV. Florent. 1548. S. auch oben S. 196 f.

Literatur. — Sugenheim, Gesch. der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854. L. Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten I, 6. Aufl. Leipzig 1874. Brosch, Papst Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates. Gotha 1878; Gesch. des Kirchenstaates I. Ebd. 1880. Audin, Gesch. des Papstes Leo X. Aus dem Französischen. 2 Bde. Augsburg 1845. Roscoe, Leben und Pontifikat Leos X. Aus dem Englischen übersetzt von Glaser. Wien 1818. H. M. Vaughan, The Medici Popes: Leo X. and Clement VII. London 1908. Klaczko, Rome et la Renaissance. Essais et esquisses. Paris 1898. Zeller, La très sainte ligue, le pape Jules II et Louis XII. Coulomniers 1889. A. Luzio, Federico Gonzaga, ostaggio alla corte di Giulio II, in Archivio della Soc. Rom. di storia patria 1886, 509 ff; Isabella d'Este di fronte a Giulio II negli ultimi tre anni del suo pontificato, in Archivio storico lombardo, 4ª ser. XVIII (1912) 55—144 (separat Milano 1913); Isabella d' Este e Leone X dal congresso di Bologna alla presa di Milano (1515—1521), in Archivio storico ital. XL (1907) 18—97 mit Forts. Buddel, Zur Gesch. der diplomatischen Missionen des Dominikaners Nikolaus von Schönberg bis zum Jahre 1519. (Diss.) Greifswald 1891. Pastor, Gesch. der Päpste III (4. Aufl.) 547 ff und IV, 1. Abtl. Freiburg i. Br. 1899—1906. Hefele, Konziliengesch. VIII (von Hergenröther) 392 ff. Die Werke von Reumont, Gregorovius, Ranke s. oben S. 268. Kohler, Les Suisses dans les guerres d'Italie de 1506 à 1512. Genève 1896. Guglia, Studien zur Gesch. des fünften Laterankonzils (aus den Sitzungsber. der Akad. der Wissensch.). Wien 1899. Marzi, La questione della riforma del calendario nel quinto concilio Lateranense. Firenze 1895. F. Ferrata, L'opera diplomatica pontificia nel triennio 1510—1513 e l'opposizione del concilio Lateranense a quello scismatico di Pisa. Grotte di Castro 1911. Renard, Étude historique sur la législation des concordats. (Thèse.) Nancy 1899. Piccolomini, La „famiglia“ di Pio III, in Archivio della Società romana di storia patria 1903, 143 ff A. Ferrajoli, Il ruolo della corte di Leone X, ebd. XXXV (1912) 219—271 483—539; XXXVI (1913) 191—223. Schulte, Die Fugger in Rom (1493—1523). Mit Studien zur Gesch. des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. 2 Bde. Leipzig 1904. E. Rodocanachi, Rome au temps de Jules II et de Léon X. Paris 1912.

1. Die Richtung auf eine intensive Beteiligung an der inneritalienischen Staatenpolitik, die durch Sixtus IV. eingeleitet worden war, dauerte im

Anfang des 16. Jahrhunderts fort und hemmte vielfach die kirchliche Tätigkeit des Papsttums. Sie tritt unter Julius II. und seinem Nachfolger Leo X. stark hervor. Nach dem Tode Alexanders VI. wurde zunächst der würdige Kardinal Franz Piccolomini, Neffe Pius' II., der sich Pius III. (1503) nannte, erwählt. Er dachte eifrig an eine Reform, beschloß wegen eines allgemeinen Konzils mit den verschiedenen Höfen zu unterhandeln, starb aber schon nach 26 Tagen[1]. Ihm folgte der Kardinalbischof von Ostia, Julian della Rovere, Neffe Sixtus' IV., der als Julius II. zehn Jahre lang (1503 bis 1513) den päpstlichen Stuhl einnahm. Er hatte unter Alexander VI. fast zehn Jahre freiwillig in der Verbannung gelebt, war sehr gewandt und erfahren, ausgestattet mit großem Regierungs- und selbst mit strategischem Talent. Während er als weltlicher Regent Alexander VI. überragte, war er als Priester und Kirchenoberhaupt ungleich würdiger und edler, obgleich auch bei ihm der Papst von dem italienischen Fürsten nicht selten in den Schatten gestellt ward. Seine volle Kraft widmete er der Herstellung, Befestigung und Erweiterung des Kirchenstaates, nicht um seine Nepoten zu erheben, sondern um dem Papsttume eine gesicherte äußere Stellung zurückzugeben. Er sorgte für einen gefüllten päpstlichen Schatz, lebte aber für sich sehr einfach. Er unterstützte Gelehrte und Künstler und ließ den berühmten Architekten Bramante den Neubau der Peterskirche beginnen. Es gelang ihm, den gefährlichen Cäsar Borgia unschädlich zu machen; sein Herzogtum kam wieder unter unmittelbare päpstliche Hoheit; auch in Bologna, Fermo, Perugia stellte er diese wieder her, selbst Parma, Reggio, Modena kamen wieder an den römischen Stuhl, der lange Zeit keine solche äußere Macht besessen hatte[2]. Julius wollte seine natürlichen Gaben für die Herstellung der alten Rechte seines Stuhles gebrauchen, um dem Heiligen Stuhl durch einen festgegründeten Staat Unabhängigkeit und Ansehen zu verschaffen; so aber kam er dazu, daß er nur zuviel als Feldherr auftrat und seine Kriegslust Gegenstand der Satire wurde[3]. Doch hat er nie einen ungerechten Krieg geführt, kein Gebiet erobert, auf das ihm kein Recht zustand, und zur Befreiung des Papsttums von fremden Einflüssen war bei den damaligen politischen Zuständen Italiens eine feste weltliche Macht unbedingt notwendig.

Die Venetianer hatten sich eines großen Teils des Kirchenstaates bemächtigt und gaben den friedlichen Anträgen des Papstes kein Gehör. Daher trat dieser der

---

[1] J. Schlecht, Pius III. und die deutsche Nation, in Festschrift G. von Hertling, Kempten 1913, 305—328.

[2] Der venetianische Gesandte Polo Capello sagt in einer Relation von 1510 über Julius: è sapientissimo e niun pol intrinsechamente con lui, e si conseja (consiglia) con pochi, imo con niuno. Trivixan lobt sein einfaches Leben; beide schlagen den päpstlichen Schatz sehr hoch an (Pastor, Gesch. der Päpste III 567). Sebastian de Branca de' Felini erzählt in seinem Diario (April 1494—1513): Non lo fece mai Papa quello che ha fatto Papa Giulio (MS. Barber. bei Ranke, Römische Päpste I 236 f).

[3] Gilberti Epigramma in Iul. II.: In Gallum, ut fama est, bellum gesturus acerbum armatam educit Iulius urbe manum. Accinctus gladio claves in Tibridis amnem proiicit et saevus talia verba facit: Cum Petri nihil efficiant ad praelia claves, auxilio Pauli forsitan ensis erit. Dazu Iulius exclusus von Ulrich von Hutten oder Erasmus, Pasquill. II, Eleutheropoli (Basel) 1544, 423 f.

zu Cambrai abgeschlossenen Liga gegen diese Republik[1] bei, durch welche der deutsche König Maximilian, dem er 1508 den Titel eines „erwählten römischen Kaisers" zugestand[2], den seitdem fortwährend die römisch-deutschen Könige führten, sodann Ludwig XII. von Frankreich und der König von Spanien Venedig demütigten. Julius forderte nur das zum Kirchenstaate gehörige Gebiet zurück und wandte hierzu sowohl Bann und Interdikt als weltliche Waffen an; er erklärte die Venetianer auch des weltlichen Rechtsstandes für verlustig, als sie an Christus und an das zukünftige allgemeine Konzil appellierten. Die Venetianer, von der feindlichen Übermacht nicht bloß mit schweren Verlusten, sondern auch mit dem Untergang bedroht, suchten sich vor allem den Papst zu versöhnen. Das war leicht; denn als Papst wollte Julius nur Genugtuung für die römische Kirche, und als italienischer Fürst scheute er die wachsende Übermacht der Franzosen in Italien, die schon Genua und Mailand besaßen; er dachte daran, seine Vaterstadt Genua zu befreien und die Franzosen aus Italien zu vertreiben. Sobald daher die Venetianer ihre Appellation zurücknahmen, die Gebietsteile des Kirchenstaates zurückgaben und in die Besetzung der Pfründen und die Immunität des Klerus nicht weiter einzugreifen gelobten, erteilte er ihnen die Lossprechung. Julius wandte sich gegen seinen Vasallen Alfons d'Este in Ferrara, der die päpstlichen Hoheitsrechte verletzt und sich mit Frankreich eng verbündet hatte; der Herzog ward seiner Lehen verlustig erklärt und gebannt. Ludwig XII. hatte vergeblich zu vermitteln gesucht; sein Verhältnis zum Papste ward immer gespannter. Durch die Verleihung eines provenzalischen Bistums an einen ihm mißliebigen Geistlichen beleidigt, hatte Ludwig die im Mailändischen gelegenen Güter der am römischen Hofe weilenden Kleriker wegnehmen lassen. Der Kardinal d'Amboise, Ludwigs Freund und allregierender Minister, hatte des Papstes Argwohn erregt; er schien die ihm verliehene Legatengewalt zu mißbrauchen; dazu grollte Ludwig dem Papste wegen seines Separatfriedens mit Venedig, der manche seiner Pläne durchkreuzte. Obschon Amboise 1510 starb, wurde doch das Zerwürfnis zwischen dem römischen und dem französischen Hofe immer größer. Ludwig unterstützte den Herzog von Ferrara gegen den Papst mit Truppen; er gebot den in seinem Reiche bepfründeten Geistlichen, die Kurie zu verlassen, trat in Verbindung mit einigen dem Papst abgeneigten Kardinälen und versammelte im August 1510 die Prälaten, die Abgeordneten der Universitäten und Kapitel Frankreichs zur Beratung. Die bald nach Tours verlegte Versammlung erklärte auf die vom König ihr vorgelegten Fragen: der Papst sei nicht befugt, fremde Fürsten in den nicht der Kirche zugehörigen Ländern zu bekriegen, ein solcher Fürst könne zu seiner Verteidigung sich selbst des kirchlichen Gebietes auf einige Zeit bemächtigen und sich dem Gehorsam des feindseligen Papstes entziehen, in welchem Falle man für kirchliche Dinge sich an das alte Recht und an die Pragmatische Sanktion halten und die päpstlichen Zensuren als nichtig betrachten dürfe. Zugleich ward Abordnung einer Gesandtschaft an den Papst beschlossen, um ihn von dem Krieg gegen Ferrara abzumahnen und ein allgemeines Konzil zu verlangen[3].

2. Während der Papst die Franzosen mit materiellen Waffen in Italien bekämpfte, wollten diese ihn mit geistlichen Waffen angreifen, ihm ein Konzil entgegenstellen. Ludwig XII. verbot seinen Untertanen den Verkehr mit dem

[1] Dubos, Hist. de la ligue faite à Cambray. 2 Bde. La Haye 1710.

[2] Über den Titel in Romanorum imperatorem electus (im Gegensatze zu coronatus) s. Raynald., Annales a. 1530 1538.

[3] Preuves des libertés de l'église gallic. II, Paris 1639, 770. Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 349. Natal. Alex., Saec. XV XVI, diss. 11, a. 3, n. 1 2, Bd XVIII 646 f. Hardouin, Concil. IX 1557.

römischen Stuhle und die Geldsendungen an ihn und berief einen zweiten Konvent des Klerus nach Lyon. Für den Konzilsplan gewann er auch Kaiser Maximilian, der in einem Ausschreiben vom 16. Januar 1511 seinen Entschluß erklärte, den Papst und bei dessen Weigerung die Kardinäle zur Abhaltung des so notwendigen, zu Konstanz verordneten, von Julius verheißenen Konzils zu bestimmen. Wirklich erlangten die Bevollmächtigten beider Herrscher von mehreren Kardinälen (16. Mai) eine Konvokation des Konzils nach Pisa auf 1. September 1511, wobei diese im voraus gegen die Zensuren des Papstes protestierten. Ludwig XII. sprach schon von der Absetzung des Papstes, während der gemäßigtere Maximilian durch seinen Botschafter, den Bischof Matthäus Lang von Gurk, mit dem Papste zu unterhandeln fortfuhr[1]. Julius II., der sich in dieser bedrohten Lage vorzüglich auf Ferdinand den Katholischen, den er mit Neapel belehnte, sowie auf einen Bund mit England, Venedig und der Schweiz stützte, erklärte seinerseits, nur der Kriegszustand Europas und das Unglück Italiens habe ihn bisher an der Berufung einer Synode gehindert, jetzt aber kündige er ein Konzil an, das im April 1512 zu Rom gehalten werden solle, das Ausschreiben der Kardinäle sei nichtig, ein Akt der Rebellion. Doch behandelte er die Abtrünnigen noch mit Milde und lud sie unter Anerbieten der Vergebung zur Rückkehr ein. Diese aber wollten ihr Verfahren mit dem Beispiele des früheren Konzils, mit den Basler Grundsätzen und der Notwendigkeit der Reform, die ihnen im Übergewichte des aristokratischen Elements bestand, rechtfertigen; sie versicherten, die wesentlichen Rechte des Papstes nicht beeinträchtigen, auch ihm den Gehorsam nicht aufkündigen, in Pisa ihn mit den geziemenden Ehren empfangen zu wollen. Sie dienten nur der französischen Politik, weshalb auch in Deutschland ihr Unternehmen keinen Anklang fand. Maximilian versuchte zwar die deshalb nach Augsburg geladenen Prälaten zur Beteiligung am „zweiten Pisaner Konzil" zu bewegen; aber alle lehnten ab, und Abt Johann Trithemius riet ihm dringend, sich mit dieser Versammlung nicht weiter einzulassen, deren Berufung ganz unrechtmäßig, deren wahrscheinlicher Ausgang ein neues Schisma sei. Der Kaiser stellte den Deutschen vor, daß sie bisher durch reiche Geldsummen die Üppigkeit des entarteten römischen Hofes genährt hätten und das Konzil diesem Übel zu steuern den Willen und die Macht haben werde; doch sandte er selber keinen Gesandten nach Pisa, und die dortige Versammlung bestand fast ganz aus Franzosen. Aus Frankreich kamen zwei Erzbischöfe, 14 Bischöfe, Deputierte der Universitäten Paris, Toulouse, Poitiers, einige Äbte, viele Theologen und Juristen. Als Protektor des Konzils fungierte namens des französischen Königs der Ritter von Lautrec. Zugegen waren die Kardinäle Bernardin Carvajal, welcher präsidierte, Briçonnet, de Prie und d'Albret; die von Luxemburg, Borgia und San Severino sandten Stellvertreter. Das Ganze war ein gegen den Papst gerichtetes Spiel der französischen Politik, eine matte Kopie der Vorgänge, Reden und Beschlüsse von Basel.

---

[1] Ludwig XII. ließ sogar den Papst auf der Bühne verhöhnen und durch Pamphlete und Spottbilder ihn beschimpfen.

Am 5. November 1511 ward in Pisa die erste Sitzung gehalten, die folgenden am 7. und 12. Außer den gewöhnlichen Formalien wurden die Konstanzer Dekrete von der Superiorität der Konzilien erneuert und beschlossen, die Synode dürfe nicht aufgelöst werden, bis die Reformation und der allgemeine Friede durchgeführt sei; natürlich proklamierte sich die Winkelsynode als ökumenisches, die ganze streitende Kirche repräsentierendes Konzil. Bei dem großen Widerwillen des Volkes von Pisa und bei der Abneigung der Florentiner, denen Pisa gehörte, ward schon nach der dritten Sitzung die Versammlung nach Mailand verlegt mit Beibehaltung des Titels „Konzil von Pisa". Hier, wo die Zahl der Bischöfe auf 30 stieg, hielt man (4. Januar 1512) die vierte Sitzung und bot dem Papste zur Abhaltung einer ökumenischen Synode, die nur nicht in Rom oder im Kirchenstaate gehalten werden dürfe, eine Anzahl von Städten in Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz, natürlich vergeblich, an. Am 10. Januar richtete das Konziliabulum ein Schreiben an die Sorbonne und verlangte ein Gutachten, wie die den Basler Grundsätzen scharf entgegentretende Schrift des Dominikaners Cajetan über die Autorität des Papstes und des Konzils zu beurteilen und zu zensurieren sei; aber die Pariser Doktoren enthielten sich trotz der Aufforderung ihres Königs jeder Antwort, wohl um keinem Schisma Raum zu geben, zumal angesichts des vom Papste angekündigten römischen Konzils; nur suchten nachher, nachdem der König (19. Februar) eine Widerlegung gefordert hatte, Jakob Almainus und Johann Major von Paris den Cajetan zu widerlegen, während der Mailänder Jurist Philipp Decius die Sache des schismatischen Konventikels mit Rechtsgründen zu führen unternahm. Die Lateransynode in Rom ward am 24. März 1512 (sechste Sitzung) für ungültig, Julius aber dreimal (sechste bis achte Sitzung) für halsstarrig erklärt. Aber auch in Mailand selbst sah man die Mitglieder der Synode für Schismatiker und Exkommunizierte an und stellte den Gottesdienst ein, wenn sie die Kirchen betraten. Als der Kardinal von Medici nach der für die päpstlichen und spanischen Truppen unglücklichen Schlacht bei Ravenna (11. April) gefangen nach Mailand gebracht wurde, baten ihn unter den Augen der Synode die französischen Truppen um Absolution von den Zensuren, die sie sich wegen des Kampfes gegen den Papst zugezogen hatten, und um die Erlaubnis, ihre gefallenen Waffenbrüder kirchlich beerdigen zu lassen. Die französischen Prälaten selbst wünschten die Rückkehr in ihre Diözesen. Den Weg dazu bahnte ihnen der plötzliche Fall der französischen Macht in Italien, herbeigeführt fast unmittelbar nach dem Siege bei Ravenna durch die glückliche Politik des Papstes, das Hilfsheer der Schweizer und die Erhebung der bisher unterjochten Städte. Von Mailand, wo sie am 21. April die Suspension des Papstes ausgesprochen hatten, entwichen die Schismatiker nach Asti, Turin und von da nach Lyon, wobei sie sich fortwährend „allgemeines Konzil" nannten, aber ihre synodale Tätigkeit auf Subsidienforderungen von dem französischen Klerus und der Pariser Universität beschränkten. Selbst die späteren Gallikaner haben das kläglich gescheiterte Konziliabulum nicht als rechtmäßiges Konzil festhalten können[1].

[1] Acta Conciliabuli Pisani (gedruckt als Concilium Pisan. II, Par. 1612), bei Hardouin, Concil. IX 1559 f. Vgl. Richer, Hist. Concil., Par. 1683, l. 4, c. 2 3. Natal. Alex. a. a. O. n. 3 f, S. 648 f. Card. Iacobatius, De Concilio (bei Roccaberti, Bibl. Max. Pontif. IX, Romae 1698 ff), bes. l. 7, a. 1, n. 127, S. 292. Caietanus O. Pr., De auctoritate Papae et Concilii, bei Roccaberti a. a. O. XIX. Syn. Pisana ad Univ. Paris., bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 352. Iacob. Almainus, De auctor. Eccles. s. de potest. eccles. et laica, Append. Opp. Gerson. II 1070. Ioann. Maior, De auctor. Concil. sup. Pap., ebd. II 1114. Philippus Decius, Consilium pro Ecclesiae auctoritate supra papam und Sermo pro iustificatione Concil. Pisani, ed. Goldast, Monarchia II. Hannov. 1611. Bei Natal.

3. Indessen hatte Julius II. (24. Oktober 1511) die abtrünnigen Kardinäle abgesetzt und gebannt, nachher Frankreich (mit Ausnahme der Bretagne) mit dem Interdikt, die Stadt Lyon noch mit besondern Strafen belegt. Am 10. Mai 1512 eröffnete er das (fünfte allgemeine) Laterankonzil, das XVIII. ökumenische. Zuerst waren 15 Kardinäle und 79 Bischöfe zugegen, später 120, meist aus Italien. Bei der Eröffnung hielt der Augustinergeneral Ägidius von Viterbo eine eindringliche und freimütige Rede. Julius, sagte er, habe mit großem Erfolge weltliche Waffen für die Kirche gebraucht, doch seien das nicht die Waffen, auf welche die Kirche vertraue, ihre Waffen seien die des Geistes, Frömmigkeit, Gebet, fester Glaube; dadurch werde die Kirche jeden inneren und äußeren Feind überwinden. Die Verhandlungsgegenstände wurden nach der Indiktionsbulle bezeichnet und für die äußere Ordnung Bestimmungen getroffen. In der zweiten Sitzung (17. Mai) hielt der Dominikanergeneral Thomas de Vio (Cajetan) eine Rede, in der dritten Bischof Alexius von Melfi. Die Versammlung von Pisa-Mailand ward für illegitim erklärt. Der Bischof von Gurk als kaiserlicher Gesandter sprach (3. September) die Anerkennung des Konzils aus; das Interdikt über Frankreich, welches dem Konzil entgegentrat, ward bestätigt. In der vierten Sitzung vom 10. Dezember ward die in Frankreich erneuerte Pragmatische Sanktion von 1438 verurteilt, die Briefe Ludwigs XI. an Pius II. und andere Dokumente vorgelesen, die Franzosen vorgeladen. Davon ward auch in der fünften Sitzung am 16. Februar 1513 gehandelt, der bei der Erkrankung des Papstes der Kardinalbischof Raphael von Ostia präsidierte und in der eine Bulle gegen die Simonie bei der Papstwahl verkündigt ward. Danach starb Julius (21. Februar). Auf seinem Totenbette erklärte er, daß er den schismatischen Kardinälen als Julian della Rovere verzeihe, als Papst sie verdamme[1]. Die Botschaft von der tödlichen Krankheit des Papstes hatte bei Kaiser Maximilian den wunderlichen Entwurf geweckt, sich selber, da er Witwer war, zum Papste wählen zu lassen, — ein Gedanke, den man bei dem an abenteuerlichen Plänen so reichen Maximilian nicht zu hoch anschlagen darf[2].

Alex. a. a. O. 650, n. 4 heißt es: Pisanus ille conventus generalis vel legitimi Concilii nomen obtinere non potuit. Bossuet, Defens. declar. pars II, l. 4, c. 22, S. 530 f. Append. l. 1, c. 8, Bd II 21 f. Hefele-Hergenröther, Konziliengesch. VIII 470 ff. Sandret, Le concile de Pise, in Revue de quest. histor. XXXIV (1883) 425 ff. E. Guglia, Zur Gesch. des zweiten Konziliums von Pisa (1511—1512), in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XXXI (1910) 593—612. Roßbach, Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bern. Lopez de Carvajal, Kardinal von Santa Croce. (Diss.) Breslau 1893.

[1] Hardouin, Concil. IX 1561—1856. Paulus, Der Kommentar von Gammarus zur Bulle Julius' II. über die simonistische Papstwahl, in Katholik LXXIX (1899) 379 ff.

[2] Über die Papstgedanken des Kaisers Maximilian s. Albert Jäger, Über Kaiser Maximilians Verhältnis zum Papsttume. Wien 1854. Gebhardt, Adrian von Corneto. Ein Beitrag zur Gesch. der Kurie und der Renaissance. Breslau 1886. Ulmann, Kaiser Maximilians I. Absichten auf das Papsttum. Stuttgart 1388. A. Schulte, Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl (1511). Leipzig 1906. A. Nägele, Hat Kaiser Maximilian I. im Jahre 1507 Papst werden wollen? in Histor. Jahrb. XXVIII (1907) 44—60 278—305. Pastor, Gesch. der Päpste III 685, A. 6.

4. Erwählt wurde der Kardinaldiakon Johann de Medici, der noch nicht 38 Jahre zählte und als Leo X. (1513—1521) nach der am 15. März ihm erteilten Priesterweihe am 17. die bischöfliche Konsekration erhielt. Er war fein gebildet, großer Gönner der Künstler und Gelehrten, prachtliebend wie die meisten seiner Familie, der damals so sehr gepflegten klassischen Literatur zugewandt[1]. Sofort ließ der neue Papst das Laterankonzil fortsetzen und zeigte sowohl den abtrünnigen Kardinälen, denen er volle Verzeihung gewährte, als dem französischen Hofe, der die Verluste in Italien und im eigenen Lande wie den Mißerfolg seines Pisanischen Konventikels tief empfand, durchaus versöhnliche Milde. Ludwig XII. entsagte seiner Pseudosynode und versprach, sie zur Auflösung zu nötigen und zu bewirken, daß sechs Prälaten und vier Doktoren in Rom die Lossprechung nachsuchten. Er trat dem Laterankonzil bei und verhieß, einige Bischöfe seines Reiches zu demselben zu senden. Letzteres unterblieb; die Pseudosynode aber ging an ihrer Nichtigkeit zu Grunde. In Rom wurden inzwischen Beratungen über Maßregeln gegen den Verfall der Kirchenzucht, gegen die Mißbräuche im Benefizienwesen gepflogen, in der sechsten Sitzung drei Deputationen für Sachen des allgemeinen Friedens, der Reformation und des Glaubens bestellt, in der siebten die Kardinäle Carvajal und San Severino nach Abschwörung des Schismas restituiert und eine Bulle für Reform der Kurie verkündigt, die namentlich Überschreitung der gesetzlichen Taxen verbot. Eine Reform in größerem Maßstabe war außerordentlich schwierig, weil man bei Ausrottung eines Übels größere hervorzurufen befürchten mußte; manche Prälaten erkannten auch die Quellen der Mißstände nicht; viele Bischöfe, ohne zu bedenken, daß ihre und der Weltgeistlichen Reform weit dringenderes Bedürfnis sei, wollten vor allem Abschaffung der den Ordensgeistlichen gewährten Privilegien, stritten mit den Kardinälen über deren Auszeichnungen, suchten für sich selbst möglichst viel zu gewinnen. In der achten Sitzung (17. Dezember 1513), in der zuerst französische Gesandte erschienen, wurde die Lehre verurteilt, die vernünftige Seele sei sterblich, eine in allen Menschen, wenigstens sei das philosophisch wahr. Es ward auch über Zurückführung der Böhmen, über den Frieden unter den christlichen Fürsten, über die Universitäten verhandelt, den zur Verantwortung vorgeladenen französischen Prälaten der Termin verlängert und an die Beamten der Provence wegen Verletzung der päpstlichen Rechte ein Monitorium erlassen. In der neunten Sitzung am 5. Mai 1514 ward über die Halsstarrigkeit der französischen Prälaten geklagt; doch da die Gesandten sie mit der Unsicherheit der Reise durch Feindesgebiet entschuldigten, der Termin bis zur nächsten Sitzung verlängert unter Hinweisung auf einen andern offenen Weg. Es wurden auch Dekrete gegen die Blasphemie und zur Reform der Kardinäle, Bischöfe und Geistlichen verkündigt.

[1] Über Leo X. berichtet Marin Zorsi, venetianischer Gesandter in Rom, am 17. März 1517, der Papst sei auf die Erhebung seines Hauses bedacht, gelehrt, Kenner der Musik und des Gesangs, sehr freigebig (Ranke, Römische Päpste 233—235). Pallavicini (Hist. Concil. Trid. l. 1, c. 2, n. 1—7) gibt ein in vielen Stücken richtiges, in manchen aber doch zu hartes Urteil. Leo X., Const. Pastoralis a. 1513 im Bullar. Rom., ed. Taur. V 571.

Auch nach dem Tode Ludwigs XII. (1. Januar 1515) erschienen die französischen Prälaten nicht; sie sandten wieder leere Entschuldigungen, da sie dem Konzil ihre Anerkennung nicht zu versagen wagten, zur zehnten Sitzung (4. Mai 1515); ein Bischof forderte die Kontumazialerklärung; der Papst verlängerte jedoch abermals den Termin bis 1. Oktober. Man billigte hier die Leihhäuser (Montes pietatis), empfahl die bischöfliche Bücherzensur[1] und beschränkte die Exemtionen. Indessen fiel der junge König Franz I. von Frankreich im Sommer in das Mailändische ein und schlug die Schweizer (14. September) bei Marignano. Der siegreiche Herrscher bat den für Rom besorgten Papst um eine Zusammenkunft, die zu Bologna (11. bis 15. Dezember) stattfand. Leo wies die Bitten des Königs um Bestätigung der Pragmatischen Sanktion zurück, war aber zu sonstigen großen Zugeständnissen bereit. So kam ein Konkordat zu stande, das der König zu Mailand, der Papst zu Rom 18. August 1516 unterzeichneten. Die Pragmatische Sanktion ward aufgehoben, dem Könige das Präsentationsrecht zu Bistümern und Abteien vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung, des Devolutionsrechts und der Reservation für den Fall der am Sitze der Kurie erfolgten Erledigung eingeräumt und das Benefizialwesen näher geregelt[2]. In der Generalkongregation des Konzils vom 15. Dezember 1516 ward das Konkordat einstimmig genehmigt; noch feierlicher ward es in der elften Sitzung am 19. Dezember approbiert, wobei eine eigene Verurteilung der von schismatischem Geiste erfüllten Pragmatik mit einer Bulle ausgesprochen ward, die zugleich die Autorität des Papstes über alle Konzilien, ihre Berufung, Verlegung und Auflösung hervorhob und Bonifaz' VIII. Bulle Unam sanctam ohne Nachteil für die Erklärung Meruit von Klemens V. erneuerte[3]. Auch wurden Vorschriften über das

---

[1] Bulle über die Montes pietatis bei Hardouin, Concil. IX 1773. Holzapfel, Die Anfänge der Montes pietatis (Veröffentl. aus dem kirchenhistor. Seminar München Nr 11). München 1903. Bücherzensur bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 353.

[2] Französisches Konkordat bei Hardouin a. a. O. IX 1809 1867—1890 in 45 Titeln; in anderer Reihenfolge bei Richard, Analyse des Conciles II 852. Münch, Konkordate I 250—255. Nussi, Convent. 20—35. J. Thomas, Le concordat de 1516, ses origines, son histoire au XVIe siècle, 3 parties. Paris 1910. Über die Opposition gegen das Konkordat, besonders seitens der Parlamente und der Universität, s. Münch a. a. O. II 255—323; Du Plessis a. a. O. I, 2, 357. Antwort des Kanzlers Duprat an das Parlament in Hist. de l'église Gall. XXII 69 f. Königl. Patent vom 13. Mai 1517 bei Hardouin a. a. O. IX 1883, tit. 38; Richard a. a. O. II, 839, tit. 16; Rebuffe, Tract. Concord. cum comment. Par. 1539. Praxis beneficiorum, Lugdun. 1586, 784 f. Instructiones nomine christianissimi principis bei Münch a. a. O. I 323—336. Vgl. Richer, Hist. Concil. l. 4, pars II, c. 4; De Marca, De Concil. l. 4, c. 19, § 2; l. 6, c. 9, § 13. Das Konkordat verteidigt auch Natalis Alex. (Saec. XI, diss. 11, a. 6, S. 658—669); auch Du Plessis (Coll. iudic. I, 2, 357) sieht es als nützlich an. In Rom waren viele Kardinäle damit unzufrieden. S. Riganti, Commentaria in regulas cancellariae apostolicae I, Romae 1744, 220 ff; Hefele-Hergenröther, Konziliengesch. VIII 655 ff; Madelin, Les premières applications du Concordat de 1516, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1897, 323 ff.

[3] Const. Primitiva Ecclesia bei Hardouin a. a. O. IX, 1810 1870. Const. Pastor aeternus vom 19. Dezember 1516, ebd. IX, 1826. Lib. sept. Decret. c. 1 de Concil. III 7. Bullar. Rom. III, 3, 430 f. Der Erklärung über die Bulle Unam sanctam schließt sich auch Natalis Alex. (Saec. XIV, diss. 9, a. 7, n. 3, S. 350) an.

Predigtamt gegeben und einige Privilegien der Regularen beschränkt. In der zwölften und letzten Sitzung (16. März 1517) wurden die früheren Dekrete bestätigt, der Zehnte gegen die Türken auf drei Jahre genehmigt [1]; denn der Papst bemühte sich, ein allgemeines Bündnis der christlichen Mächte gegen den Sultan Selim zu stande zu bringen. Der ökumenische Charakter des Konzils ward in Frankreich ebenso von Theologen und Juristen angefochten wie das Konkordat, aber beides vergeblich. Noch war die papstfeindliche Richtung in gelehrten Kreisen zu mächtig, der übergroße Nationalstolz brach in den Universitäten und Parlamenten oft genug hervor; aber die Könige wollten sich der ihnen eingeräumten Befugnisse bedienen und hielten das Konkordat aufrecht, während besonnenere Franzosen nach und nach zu der Einsicht kamen, das fünfte Laterankonzil könne nicht ohne die größte Inkonsequenz bezüglich seines ökumenischen Charakters angefochten werden.

Oft ist der frühe Schluß des Konzils als ein voreiliger und verderblicher betrachtet worden, zumal da noch im Herbste desselben Jahres der gewaltige Reformationssturm in Deutschland begann. Aber eine längere Abhaltung des Konzils hätte kaum gefruchtet, diesen Sturm abzuwehren oder zu verringern. Das Konzil konnte nur Gesetze geben; aber an heilsamen Gesetzen fehlte es nicht, es fehlte an der Beobachtung und Durchführung der Gesetze. Die vielen Basler Dekrete hatten keine Erneuerung des kirchlichen Lebens gebracht, die Schwächung der kirchlichen Zentralgewalt die andern Kreise nicht gebessert, vielmehr den Einfluß der weltlichen Gewalt auf die kirchlichen Angelegenheiten erhöht. Es bestand eine gefährliche revolutionäre Strömung, die sich nicht zurückdrängen ließ; sie mußte sich austoben, alle ihre Früchte mußten zeitigen. Nur durch große heilige Männer konnte Hilfe kommen; Gott erweckte sie in großer Zahl, als die Not der Kirche aufs höchste gestiegen, der menschliche Hochmut am Ende seiner Weisheit war. Nur durch Ausscheidung des revolutionären Krankheitsstoffes, die eine schmerzliche Operation erforderte, war die Gesundheit des kirchlichen Leibes wieder zu erlangen [2].

Leo X. starb am 1. Dezember 1521, als Gönner und Förderer der Künste und Wissenschaften hochgefeiert, als Papst oft über die Gebühr und mit Verkennung seiner schwierigen Lage getadelt; keineswegs war er den Pflichten seines hohen Amtes jemals untreu; er hatte durch Bestrafung verbrecherischer Vasallen Fermo, Perugia und andere Gebiete wieder unter die unmittelbare Herrschaft des Heiligen Stuhles gebracht. Mit Kaiser Karl V. schloß er ein Bündnis zur Regelung der Angelegenheiten des Kirchenstaates und anderer italienischen Gebiete. In die letzten Jahre seines Pontifikates fällt das Auftreten Luthers, über den Leo X. nach vergeblichen Versuchen, ihn von seiner verderblichen Bahn zurückzuführen, am 15. Juni 1520 den Bann aussprach.

10. Das Papsttum und die Kirche gegenüber den politischen Mächten in Europa; fortdauerndes Sinken der kirchlichen Machtstellung.

Literatur. — Frankreich: S. oben S. 62 f. Dazu: Rosenthal, Dialogus familiaris amici et sodalis super deploratione Gallice calamitatis, ab Alano Auriga

---

Bossuet (Def. decl. pars II, l. 6, c. 18, S. 522) tröstet sich nur damit, daß die Pragmatische Sanktion nicht als häretisch verworfen worden sei.

[1] Guglia, Die Türkenfrage auf dem fünften Laterankonzil, in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1901, 679 ff.

[2] P. Nourry, Peut-on imputer à la papauté du XV[e] siècle l'ajournement fâcheux de la réforme de l'Église? in Revue pratique d'apologétique III (1906), mehrere Forts.

(Alain Chartier) editus. Halae 1901. Denifle, La désolation des églises, monastères, hôpitaux en France vers le milieu du XVe siècle I. Mâcon 1897; Bd II: La guerre de cent ans. Paris 1899. Rey, Louis XI et les États pontificaux en France au XVe siècle. Grenoble 1899. Cantinian, Du mode de nomination des évêques de France. (Thèse.) Rouen 1903. J. Salvini, L'application de la Pragmatique Sanction sous Charles VII et Louis XII au Chapitre cathédral de Paris, in Revue d'hist. de l'Église de France III (1912) 121 ff 276 ff 550 ff. — Spanien und Portugal: S. oben S. 63 f. Dazu: Prescott, Gesch. der Regierung Ferdinands und Isabellas der Katholischen von Spanien. Ins Deutsche übersetzt. 2 Bde. Leipzig 1842. Hefele, Der Kardinal Ximenes. 2. Aufl. Tübingen 1851. Cartas del cardenal Don Fray Francisco Jimenez de Cisneros dirigidos a Don Diego Lopez de Ayala, ed. Pascual Gayangos y Vic. de la Fuente. Madrid 1867. Ulrich, Ximenes, der große Kardinal und Reichsverweser Spaniens. Langensalza 1883. Diego Hurtado de Mendoza, Guerra de Granada contro los Moriscos. Paris 1861. Finke, Zur spanischen Kirchengesch. der Jahre 1414—1418, in Röm. Quartalschr. 1893, 165 ff. Über die spanische Inquisition s. unten § 16. — Italien: Della Porta, Il diritto di placitazione in Piemonte e l'indulto di Niccolo V., Ia parte. Torino 1903. F. Ercole, Impero e Papato nella tradizione giuridica bolognese. Bologna 1911. N. F. Ferraglia, Storia della regina Giovanna II d'Angiò. Lanciano 1904. J. Cartwright, Isabella d'Este, marchioness of Mantua. 2 Bde. London 1903. — Deutschland: Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation I. 2. Aufl. Berlin 1844; Gesch. der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514. 2. Aufl. Leipzig 1874. R. Manns, König Albrecht II. und die Kirchenpolitik des römischen Reiches 1438 und 1439. (Diss.) Marbach 1911. Ulmann, Kaiser Maximilian I. 2 Bde. Stuttgart 1884—1891; Studie über Maximilians Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1879, 199 ff. M. Jansen, Kaiser Maximilian I. Auflösung des Reiches (Weltgeschichte in Karakterbildern). München 1905. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters I. 19.—20. Aufl. von Pastor. Freiburg i. Br. 1913. Bd VIII. Ebd. 1894. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche. Erlangen 1855. A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1910. C. Rodenberg, Kirche und Staat im Mittelalter und die Entstehung der sog. Landeskirchen im 15. Jahrh., in Beiträge und Mitteil. für schleswig-holstein. Kirchengesch. V (1911) 129 ff. A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. (Diss.) Münster 1911. Reissermayer, Der große Christentag zu Regensburg (1471). (Progr.) Regensburg 1887—1888. Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in Zeitschr. für Kirchengesch. XIX 397 ff; XX 159 ff 329 ff. B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Leipzig 1906. J. Weißbach, Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahren vor der Reformation. (Diss.) Leipzig 1910. F. X. Seppelt, Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446. Breslau 1912. E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar 1290 bis 1365. Ein Beitrag zur Gesch. des Verhältnisses von Kirche und Staat im späteren Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandl., Hft 77). Stuttgart 1912. W. Wintruff, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters. Halle 1914. R. Zieschang, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters. (Diss.) Leipzig 1909. O. Schmidt, Die kirchlichen Verhältnisse in Südböhmen (1436—1466). (Progr.) Budweis 1909. Kuhl, Der Jülicher Kirchenstreit im 15. und 16. Jahrh. Bonn 1902. R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgesch. Forsch. von H. Finke, 3). Münster 1907; Der pfälzische Staat und die Klöster im Ausgang des Mittelalters. (Diss.) Freiburg i Br. 1907. J.-B. Rady, Gesch. der kathol. Kirche in Hessen, herausgeg. von M. Raich. Mainz 1904. F. Mehl, Die Mainzer Erzbischofswahl vom Jahre 1514 und der Streit um Erfurt in ihren gegenseitigen Beziehungen. (Diss.) Bonn 1905. J. Schmidt, Die Erzbischöfe von Mainz und ihr Verhältnis zum apostol. Stuhl, in Katholik, 4. Folge

VIII (1911) 288 ff 369 ff. Blösch, Die Vorreformation in Bern (Jahrb. für Schweizer. Gesch. 1884, 1 ff). Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen (Histor. Bibliothek XIV). München 1903. Silbernagel, Johannes Trithemius. 2. Aufl. Regensburg 1885. Knepper, Jakob Wimpfeling (1450—1528), sein Leben und seine Werke (Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes III 2—4). Freiburg i. Br. 1903. (S. auch oben S. 261 A. 1.) Glaser, Diether von Isenburg-Büdingen, Erzbischof und Kurfürst von Mainz (1459—1463). Hamburg 1898. Weiß, Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz (1484—1504). (Diss.) Freiburg i. Br. 1889. Schönfelder, Stephan Bodeker, Bischof von Brandenburg, in Histor. Jahrb. 1902, 559 ff. P. Legers, Kardinal Matthäus Lang. Ein Staatsmann im Dienste Kaiser Maximilians I. (aus Mitteil. der Gesellsch. für Salzburger Landeskunde, 46). Salzburg 1906. F. Franke, Matthäus von Krakau, Bischof von Worms (1405—1410). (Diss.) Greifswald 1910. F. Schneider, Herzog Johann von Baiern, erwählter Bischof von Lüttich und Graf von Holland 1373—1425. Berlin 1913 (Hist. Stud. von Ebering, H. 104). K. J. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III. Leipzig 1901. — Ungarn: S. oben S. 66. Dazu: Monumenta Vaticana Hungariae. Ser. 1. 6 Bde. Budap. 1887—1891; Ser. 2. 2 Bde. Ebd. 1884 ad 1886. Géza Kuen, Relationum Hungarorum cum Oriente historia antiquissima. 2 Bde. Claudiopoli 1892—1895. — Polen und Preußen: S. oben S. 66 f. Dazu: Fijałek, Polonia apud Italos scholastica saec. XV. Cracoviae 1900. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Bd XVI: Acta capitulorum necnon iudiciorum eccl. selecta, ed. Ulanowski. Cracoviae 1902. F. Perosinski, Codex diplomaticus Maioris Poloniae V (1400—1444). Posen 1908. H. Bellée, Polen und die römische Kurie in den Jahren 1414—1424. Berlin 1914. — Die skandinavischen Reiche: Gummerus, Synodalstatuter och andra kyrkorattsliga aktstycken från den svenska medeltidskyrken. Stockholm 1903. J. Lindbaek, Pavernes forhold til Danmark under Kongerne Kristiern I og Hans. Kopenhagen 1907. — England und Schottland: S. oben S. 67. Dazu: Bliss and Tremlow, Calendar (oben S. 196). Child, Church and State under the Tudors. London 1890. Fueter, Religion und Kirche in England im 15. Jahrh. Tübingen 1904. J. Haller, England und Rom unter Martin V., in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven VIII (1905) 249—304. C. W. C. Oman, The history of England (1377—1485). London 1906.

1. Der seit dem 14. Jahrhundert stark bemerkbare Niedergang der kirchlichen Gewalt und des religiösen Einflusses im Abendlande (s. oben S. 61 f) trat immer mehr hervor. Immer mehr suchten die weltlichen Gewalten ihre Machtsphäre auf Kosten der geistlichen zu vergrößern. Das große Schisma und die darauf folgenden Konzilsbestrebungen erweiterten in bedeutendem Maße den Einfluß der Könige und Fürsten auf kirchliche Angelegenheiten. Oft wollten sie die bischöflichen Stühle besetzen; sie verlangten das Recht, Bitten (preces) deshalb vorzutragen, die sie dann zu eigentlichen Vorschlägen (Präsentationen) zu gestalten suchten[1]; ein förmliches Ernennungsrecht erhielten die französischen Könige im Konkordat von 1516. Als Urban VI. im großen Schisma gestattet hatte, angesichts der vielen von der andern Obedienz verbreiteten päpstlichen Schreiben keine Bulle und kein Breve vor der Anerkennung

[1] Über die Besetzung der Bistümer schreibt Eugen IV. (Raynald., Annal. a. 1440, n. 2): Supplicant nobis reges Franciae, Angliae et Hispaniae ceterique pro praelatorum promotionibus nobisque commendant, quos utiles et idoneos credunt. Nos exaudimus, quantum cum Domino possumus et honore nostro, preces eorum. Ubi vero aliter videtur nobis pro commodo et bono regimine ecclesiarum, reges et principes acquiescunt.

durch die dem legitimen Papste ergebenen Bischöfe und ihre Offizialen vollziehen zu lassen, suchte man in manchen Ländern die vorübergehende Konzession zur Gewohnheit zu machen und erließ Verordnungen gegen den Vollzug apostolischer Schreiben, die nicht durch die Formel Placet, Vidimus usf. die Genehmigung der weltlichen Regierungen gefunden hätten, weshalb Martin V. sich dagegen erhob [1]. Die Bahn war aber eröffnet, auf der in der Folgezeit weitergeschritten werden sollte. Die Vorgänge des schismatischen Konzils von Basel und die Stellungnahme der weltlichen Herrscher gegenüber Papst Eugen IV. bei diesem Anlaß brachten den Fürsten neue Machterweiterung auf kirchlichem Gebiete. Sie benutzten vielfach die Gelegenheit, um bei der Anerkennung Eugens IV. sich Zugeständnisse in kirchlichen Dingen geben zu lassen (oben S. 230 ff).

2. In Frankreich hatte das große abendländische Schisma die schlimmsten Folgen für die Stellung der Kirche im öffentlichen Leben. Bei der Substraktion ward den Bischöfen die Kollation der sonst vom Papste verliehenen Pfründen aufgetragen. Manche Prälaten mißbrauchten die Befugnis; so ward der Wunsch rege, daß der Papst wieder seine Besetzungsrechte übe. Johann XXIII. gewährte dem König Karl VI. (1380 bis 1422) und der Pariser Universität ausgedehnte Ernennungsrechte. In dem Konstanzer Konkordat ward für viele Benefizien die Teilung nach Monaten bestimmt, dem Papste wurden sechs Monate zuerkannt. Damals beharrte Karl VII. (1422 bis 1461), der im Süden regierte, bei den dem römischen Stuhle feindseligen Anordnungen über Pfründenvergebung und die gallikanischen Freiheiten, während im Norden der Herzog von Burgund im Namen Englands das Konkordat zum Vollzuge brachte. Bald änderte sich auf beiden Seiten die Lage. Der englische Reichsverweser, Herzog von Bedford, schloß 1425 mit Martin V. eine neue, dem Papste noch günstigere Konvention ab; es wurden darauf dem Papste acht, den Ordinarien vier Monate zugewiesen. Inzwischen bequemte sich Karl VII., um in seiner Bedrängnis den Papst zu gewinnen, dazu, dem römischen Stuhle alle bis 1368 in Frankreich ausgeübten Rechte wieder zuzusichern. Nach Martins V. Tod ward die Alternative der Monate mit Eugen IV. festgesetzt. Das Basler Konzil, das fast alle Reservationen aufheben wollte, und die Pragmatische Sanktion von Bourges (s. oben S. 225) brachten in das angebahnte gute Einvernehmen eine neue Störung; der „Appell gegen Mißbrauch" wie das Plazet wurden von da an häufiger und drückender; die Parlamente suchten alle und jede, selbst rein geistliche Rechtssachen ihrer Untersuchung zu unterstellen, woraus sich die größte Verwirrung und Unsicherheit ergab [2]. König Karl VII. selbst sah sich genötigt, auf die der Parlamentsgerichtsbarkeit in der Pragmatischen Sanktion gezogenen Schranken hinzuweisen, und auch in der Folgezeit mußten sich die Könige bemühen, der alles überflutenden Parlamentswillkür neue Dämme entgegenzubauen [3]. Unterdessen waren durch das Eingreifen der Heldenjungfrau Jeanne d'Arc von Domremy, die das französische Heer zu energischem Kampfe gegen die Fremdherrschaft begeisterte, die Engländer, denen nur Calais verblieb,

---

[1] Martin V., Const. Quoad antidota vom 30. April 1418 im Bullar. Rom., ed. Luxemb. I 294. Zaccaria, Antifebron. vindicat. l. 11, c. 2, n. 4.

[2] Papius, Zur Gesch. des Plazet, in Archiv für kathol. Kirchenrecht XVIII (1867) 170 ff. Phillips, Kirchenrecht III, § 135, S. 352 f. Thomassin., Vetus ac nova Eccl. disciplina II, 1, c. 44, n. 4 f; c. 49, n. 6 7; c. 32, n. 7 10; l. 2, c. 33, n. 5. Guinier, In Gloss. ad Pragmat. Sanct., bei van Espen, Ius eccl. univ. pars II, tit. 23, c. 5, n. 2. Tarquini, Del regio Placet. Roma 1852. Hübler, Die Konstanzer Reform 289 ff 309 ff. L. Petri, Gesch. des Plazet nach Zweck und rechtlicher Ausgestaltung. (Diss.) Leipzig 1899.

[3] Über die Parlamentswillkür vgl. Friedberg in Doves Zeitschr. für Kirchenrecht III 85 87 ff.

aus Frankreich verjagt worden; allein dieser lange Krieg war für das kirchliche Leben von der schlimmsten Wirkung.

Ludwig XI. (1461—1483) ließ Pius II. durch eine feierliche Gesandtschaft 1462 Obedienz leisten und gab förmlich die Pragmatische Sanktion von 1438 auf; aber die Parlamente leisteten Widerstand und bald ward die der Kirche gegönnte freiere Bewegung wieder eingeschränkt. Es ward gefordert, ohne Vorwissen des Königs dürften keine päpstlichen Legaten im Lande erscheinen, und diese hätten zu geloben, die Rechte des Reiches nicht zu verletzen und namentlich nicht Bannbullen ohne königliche Zustimmung zu veröffentlichen; bald war die dem römischen Stuhle so feindselige Pragmatische Sanktion wieder in Kraft. Um den König zum Aufgeben derselben zu bewegen, schloß Sixtus IV. 1472 mit ihm einen neuen Vertrag, der die Monate zwischen dem Papste und den Bischöfen teilte; aber der Vertrag ward nicht vollzogen, ja nicht einmal angenommen. Karl VIII. (1483—1498) trat noch despotischer auf; er verbot 1490, Kontrakte über weltliche Dinge durch Apostolische Notare abzuschließen, ließ zwei Bischöfe einkerkern und verweigerte ihre Auslieferung an die päpstlichen Richter, gestattete Appellationen gegen päpstliche Monitorien und bedrohte mit den Waffen den Kirchenstaat. Ludwig XII. (1498—1515) trieb den Konflikt bis zu einem Schisma; auf dem fünften Laterankonzil wurden die bittersten Klagen über die Verfolgung der Bischöfe und Geistlichen und über die in Kirchensachen herrschende Willkür geführt[1]. Dagegen erlangte König Franz I. durch das Konkordat von 1516 (S. 292) große Vorrechte und Vorteile, während die Kirche doch das Prinzip ihrer Selbständigkeit gerettet hatte. Das Konkordat ward noch lange von den Parlamenten und der Pariser Universität ebenso energisch als vergeblich angefochten; die königliche Macht hielt die einflußreiche und unermüdliche Opposition in Schranken[2].

3. In Kastilien hatten König Heinrich II. und sein Sohn Johann I. (1379 bis 1390) ihren Thron gegen andere Prätendenten zu verteidigen; bei Heinrichs III. (gest. 1406) Minderjährigkeit entstand über die Regentschaft Streit, und der Adel erweiterte seine Macht auf Kosten der Krone; die folgenden Könige waren meistens unfähig und auch die kirchlichen Angelegenheiten in Verwirrung. Dem Könige Johann II. (1406—1454) gegenüber wahrte Eugen IV. die kirchliche Selbständigkeit, verwarf die unkanonischen Bischofspostulationen sowie die Forderung, die Steuerverweigerer mit dem Banne zu belegen, was nicht einmal im Kirchenstaate geschah und völlig zweckwidrig erschien.

In Aragonien stieg während des großen Schismas der weltliche Einfluß auf Kirchensachen nicht weniger als in andern Ländern, obschon König Johann (1387 bis 1395) sich vorherrschend den Lustbarkeiten ergab. Mit seinem Bruder Martin dem Älteren erlosch 1410 der barcelonische Mannesstamm. Sein nun durch die Stände erhobener Schwestersohn, Prinz Ferdinand von Kastilien, und dessen Sohn Alfons V. der Weise (1416—1458) regierten kräftig; letzterer war aber der Kirche weit weniger ergeben als sein Vater; sein Bruder Johann II. (1458—1479) war sehr gebildet und guter Gesetzgeber, aber tyrannisch auch gegen sein eigenes Haus[3]. Von größter Bedeutung ward die Vermählung seines Sohnes Ferdinand (1479—1516) mit Isabella, der Schwester Heinrichs IV. und Erbin von Kastilien (seit 1474), wodurch der Grund zu dem mächtigen spanischen Reiche gelegt ward. Das neue Herrscherpaar brach die Macht

---

[1] Aeneas Sylv., Ep. 387 388. Natal. Alex., Hist. eccl. XVII 520 f, c. 11 a. 3. Sixtus IV., C. 1 Ad universalis I 9 de treuga et pace in Xvagg. comm. Dazu Rigant., In reg. cancell. rubr. c. 1, § 1, n. 14—28; Reg. 11, pars I, princ. pars II, § 1. Fünftes Laterankonzil bei Hardouin, Concil. IX 1776; Thomassin. a. a. O. II, 3, c. 112, n. 12.

[2] Vibaillan sagt (Hist. des conseils du Roi I, Paris 1857, 412): L'ordre religieux lui était désormais soumis comme l'ordre politique; la royauté devenait de suzeraine — omnipotente (doch noch — für jene Zeit — übertrieben).

[3] Eugen IV. an Joh. von Kastilien bei Raynald., Annales a. 1435, n. 16; a. 1441, n. 19.

des Adels, machte der Maurenherrschaft in Granada ein Ende, gestaltete die Inquisition zu einem wichtigen Staatsinstitut und errang viele neue Besitzungen und den höchsten politischen Einfluß. Dem Großinquisitor, der vom König ernannt und vom Papste bestätigt wurde, stand ein Rat von ebenfalls geistlichen Richtern zur Seite, die Inquisition unterstand gesetzlich dem König; die Strafen wurden durch weltliche Richter ausgeführt und das konfiszierte Vermögen der Verurteilten fiel der königlichen Kasse zu. Vom römischen Stuhle erhielt das Herrscherpaar große Privilegien, zumal für die neuerworbenen Länder, auch den Titel „katholische Majestät" von Innozenz VIII. Einen trefflichen Minister hatte es an dem großen Franz Ximenes, 1486 Franziskaner, 1495 Erzbischof von Toledo, 1507 Kardinal († 1517), Reformator seines Sprengels, Förderer der Künste und Wissenschaften und aller großartigen Unternehmungen. Nach dem Hinscheiden Isabellas (1504) und noch mehr nach dem Tode Ferdinands des Katholischen (1516) hielt der ausgezeichnete Staatsmann mit fester Hand das Reich in Ordnung und übergab es dem Enkel dieses Herrscherpaares, dem Sohne Philipps von Österreich und der Infantin Johanna, dem nachherigen Kaiser Karl.

Schon früher hatte das kleine Portugal einen großen Aufschwung genommen. Unter Alfons IV. († 1357) herrschte ein reger Unternehmungsgeist; Schiffahrt und Handel blühten und führten zu wichtigen Entdeckungen. Peter der Strenge (1357—1367) war beim Volke beliebt, vom Adel gefürchtet. Für seinen schwachen und verschwenderischen Sohn Ferdinand († 1383) vermittelte Papst Gregor XI. 1373 den Frieden mit Kastilien. Johann I., dessen Halbbruder, Großmeister des Ordens von Avis, rettete 1385 gegen Kastilien Portugals Unabhängigkeit und ward darum auf den Thron berufen. Der Kampf gegen die afrikanischen Korsaren ward mit großer Energie geführt, Ceuta erobert, ein Gesetzbuch zur Sicherung der Ordnung hergestellt, für Lissabon die Metropolenwürde von Bonifaz IX. erlangt. Auch Johanns I. Sohn, Eduard I. (1433—1438), war ein guter Regent, und sein Enkel Alfons V. (1439—1481) eroberte außer andern afrikanischen Plätzen 1471 Tanger. Unter Johann II. (1481—1495) stieg Portugals Macht und Ansehen durch große Entdeckungen; unter Emanuel I. (1495—1521) war der Glanzpunkt erreicht. Kirchliche Privilegien erlangten diese Herrscher in großer Zahl; doch griffen sie manchmal auch willkürlich ein. Innozenz VIII. hatte 1486 gegen die Prüfung päpstlicher Erlasse und das Plazet des königlichen Rates zu protestieren, und die Bischöfe des Landes beschwerten sich über die erheblichen Beisteuern, welche die Kirchen für den Kampf gegen die Mauren zu leisten hatten; doch erlangte der Papst den Verzicht des königlichen Rates auf die Plazetierung päpstlicher Erlasse, und es kam auch über die Belastung der Kirchen ein Vertrag zu stande; Leo X. bestätigte 1516 ein Konkordat betreffs des dritten Teiles der Kirchenzehnten. Streng kirchlicher Sinn waltete bald am portugiesischen wie am spanischen Hofe[1].

In Italien hatte die staatliche Macht vielfach großen Einfluß in der kirchlichen Verwaltung, besonders in Venedig, Mailand und Florenz. In Neapel wurden dem König bei der Anerkennung Papst Eugens IV. verschiedene Zugeständnisse auf kirchlichem Gebiete bewilligt. Die Geschichte des Kirchenstaates ist in dieser Zeit eng verknüpft mit der Staatenentwicklung auf der Halbinsel; die kirchlich-politischen Beziehungen des Papsttums zu den weltlichen Mächten in den verschiedenen Gebieten wurden ebenfalls durch die politische Entwicklung berührt, wie im vorhergehenden dargestellt wurde. (Vgl. auch oben S. 65.)

4. Im ganzen 15. Jahrhundert waren in Deutschland die Fehden unter den Großen höchst zahlreich, bis der von Maximilian I. 1495 aufgerichtete Landfriede einige Ruhe brachte. Vielen Anteil daran wie an der Errichtung des Reichskammergerichts und einer Reichskasse hatte Erzbischof Berthold von Mainz (1484—1504). Unter dem gut gebildeten, Künste und Wissenschaften wie alle edleren Bestrebungen fördernden Kaiser Maximilian (1493—1519) schien das Reich einer glänzenden Entwicklung entgegenzugehen; aber um sie zu sichern, dazu war die Macht des Reichsoberhauptes zu gering, die Eifersucht der Nachbarn zu groß, die inneren Gärungsstoffe zu gewaltig.

---

[1] Bestätigung des Konkordats von 1516 bei Nussi, Convent. 36—39; s. Rigant., In Regul. cancell. III, 51, n. 21.

Dem Kaiser wie dem Papste gegenüber wollten die Reichsfürsten unabhängig sein und opferten alles ihrem Egoismus. Mit den Konkordaten war man unzufrieden, klagte über deren Mißachtung von seiten Roms und sammelte Beschwerden gegen das Papsttum, die hauptsächlich die Nichtbestätigung von Wahlen, die Reservation von Pfründen, die Annaten und Türkenzehnten, die Avokation von Rechtssachen an die römischen Tribunale betrafen. Darüber ward seit 1510 noch lebhafter verhandelt und Jakob Wimpfeling von Speier suchte die Antworten zu widerlegen, die Äneas Sylvius 1457 auf die Klagen des Mainzer Kanzlers Martin Mayer gegeben hatte. Manche päpstliche Privilegien wurden nachgesucht und erteilt, wie von Eugen IV. für Kaiser Friedrich III. (1440—1493) in dessen Erblanden; aber manche Fürsten suchten auch ohne solche die geistlichen Stellen zu vergeben und gingen in ihren Ansprüchen immer weiter, auf die Basler Grundsätze sich stützend, obschon das Konzil nur eine halbe Anerkennung gefunden hatte. Bereits ordneten die Fürsten Klostervisitationen an, wie 1483 die Herzoge von Sachsen, gaben Verordnungen über Prozessionen, wie 1476 die Brandenburger, dann über die Begräbnisse, selbst über das Altarssakrament, wie 1476 die schlesischen Herzoge, führten das Plazet ein, wie 1491 der bayrische Herzog Georg der Reiche. Viele Fürsten schienen in ihren Ländern Päpste oder Gegenpäpste nach Art des Savoyers spielen zu wollen; ihre von den neuen Doktrinen erfüllten Räte hatten große Geneigtheit, in ihrer Weise zu reformieren, so daß sie sich nicht mehr damit begnügten, den Umkreis der kirchlichen Gegenstände zu verengern, gemischte und rein weltliche an sich zu ziehen, sondern selbst in Disziplin und Kultus eingriffen. Gegen den päpstlichen Stuhl, der über die Tendenzen von Basel gesiegt hatte, herrschte in vielen Kreisen Erbitterung, wie die sog. „Reformation des Kaisers Sigmund“ (oben S. 227) und ähnliche Flugschriften zeigen. Man machte bei den Reformprojekten die Geldfrage zur Hauptsache und forderte Bestätigung jeder aus zeitlichen Interessen hervorgegangenen, auch noch so unkanonischen Prälatenwahl; Männer wie Gregor von Heimburg hatten sich und andere in eine tiefe Entrüstung über die angebliche Beeinträchtigung der deutschen Nation durch die römische Kurie hineingearbeitet, die nur die schlimmsten Früchte tragen konnte[1].

5. In Ungarn hatte Albrecht II. 1438 nur unter großen Beschränkungen die königliche Würde erhalten. Dessen unmündiger Sohn Ladislaus stand unter Vormundschaft seines Vetters Friedrich III., der ihn bei sich erziehen ließ und ihn lange dem ohnehin in Parteien zersplitterten Ungarn nicht übergeben wollte, dabei aber den Papst Eugen IV. bat, keinem andern Bewerber als dem jungen Ladislaus den Thron zuzusichern und zu bestätigen[2]. Der von den Ungarn zum Statthalter erhobene Johann Corvinus von Hunyad, der tapfere Verteidiger des Landes gegen die Türken (1450),

---

[1] Privilegien für Friedrich III. bei Chmel, Reg. n. 2018. Iac. Wimpfeling, Gravamina contra Sedem Rom., bei Münch, Konkordate I 96 ff. Brief von Martin Mayer an Äneas Sylvius, ebd. I 112 ff. Wimpfelings Replik mit Dedikation an Albrecht von Mainz, ebd. I 123 ff. Über die von Mayer betonten Basler Dekrete schrieb Äneas Sylvius (Ep. 383, ebd. I 115): Verum cum dicis, decreta Basil. Concilii non custodiri, idque putas iniuriosum esse nationi, indignam dicimus esse querelam tuam. Propter decreta enim Basil. Concilii inter Sedem Apost. et nationem vestram dissidium coepit, cum vos illa prorsus tenenda diceretis, Apost. vero Sedes omnia reiiceret. Itaque fuit denique compositio facta, in qua nos Imperatoris nomine interfuimus; eam certam legem dedit deinde inviolabiliter observandam, per quam aliqua ex decretis Concilii praedicti recepta videntur, aliqua reiecta. Itaque non iuste agis, si per omnia servanda esse decreta contendis. Vgl. auch Aeneas Sylv., Hist. Frid. III. (Kollar, Annal Mon. Vienn. II 129). H. Werner, Die Flugschrift „Onus ecclesiae“ (1519) mit einem Anhang über sozial- und kirchenpolit. Prophetien. Gießen 1901; Die sog. „Reformation des Kaisers Friedrich III.“, ein Reichsreformplan der westdeutschen Ritterschaft (1520), in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. XXVIII (1909), 29—70.

[2] Friedrichs Bitte bei Eugen IV. s. in Aeneas Sylv., Epist. ep. 168, ed. Norimbergae 1481.

erzwang sich des Kaisers Anerkennung und führte auch unter dem jungen Ladislaus die Regierung. Dieser starb aber schon 1457, erst 18 Jahre alt, infolge seiner Ausschweifungen, worauf Matthias Corvinus den Thron erhielt, der Sohn des siegreichen Hunyad. Dieser, vom Kaiser Friedrich III. anerkannt, aber erbittert über die Entziehung der böhmischen Krone, fiel verheerend in Österreich ein; der Papst vermittelte damals einen Frieden zwischen dem Kaiser und Matthias, der nun die Belehnung mit Böhmen und eine große Geldsumme erhielt Aber als der Kaiser den Erzbischof von Gran, dessen erklärten Gegner, bei sich aufnahm, eroberte Matthias Wien und zwang den unvorbereiteten Friedrich zur Flucht. Der bei den vielen Kriegen des Landes immer steigenden Verwilderung wußten auch die Bischöfe nicht zu steuern; die Laien raubten die geistlichen Güter und achteten keine Gerechtsame mehr. Dem nach dem Tode des Matthias (1490) unter Nichtberücksichtigung der Ansprüche des deutschen Königs Maximilian auf den Thron erhobenen Ladislaus von Polen brachte Papst Julius II. 1505 die ernstesten Klagen vor[1].

Unter der vom litauischen Großfürsten Jagello (oben S. 67) gegründeten Jagellonendynastie (1386—1576) bildete sich in Polen die Adelsherrschaft noch mehr aus. Eine Synode von Kalisch beschäftigte sich 1420 mit Besserung der Kirchenzucht und Ordnung der Bischofswahlen. Mit Mühe gelang es den 1423 zu Lencicz versammelten Bischöfen, den König Ladislaus II. († 1434) und den Herzog Witold von Litauen von einem Bündnisse mit den Hussiten in Böhmen abzubringen. Die Könige Ladislaus III. († 1444), Kasimir IV. († 1492) und Johann I. Albrecht († 1501) waren dem Adel gegenüber machtlos, und dieser griff oft störend in kirchliche Verhältnisse ein[2].

In den Gebieten der Deutschherren an der Ostsee dauerten sowohl die Schwierigkeiten wegen der beständigen Kriege und der Streitigkeiten im Orden als auch die Bedrückungen der Bischöfe fort. Als die Provinzialsynode von Riga unter Erzbischof Heinrich 1421 deshalb Gesandte an Papst Martin V. abordnete, wurden diese an der Grenze von Livland von einem Ordensritter überfallen, ihrer Schriftstücke beraubt und getötet. Seit 1430 folgten mehrere innere Revolutionen; der Hochmeister Konrad von Erlichshausen hielt noch durch Zugeständnisse weiteres Unheil ab; aber sein Neffe und Nachfolger Ludwig regierte so unklug und tyrannisch, daß er sich 1453 von Friedrich III. die Reichsacht, von Papst Nikolaus V. den Bann zuzog[3]. Nach der Niederlage von 1462 mußte der Orden Westpreußen an Polen abtreten und Ostpreußen von dessen König Kasimir IV. zu Lehen nehmen.

In den drei skandinavischen Reichen zeichneten sich noch viele Prälaten aus, die im Auslande gute Studien gemacht hatten, wie Tycho, seit 1443 Erzbischof von Lund, und sein Nachfolger Johann Brockdorf (1472—1497); zahlreich waren die Klöster, besonders der Dominikaner und Franziskaner, von denen aber die der letzteren mehrfach zerfielen. Die Versuche der Prälaten, dem Adel die von ihm wie sein Eigentum betrachteten Domkanonikate zu entreißen, mißlangen größtenteils; der niedere Klerus war arm und gedrückt; Gewalttaten und Gesetzlosigkeit waren überaus häufig. Je nach dem Charakter der Herrscher wechselte ihre Stellung zur Kirche. König Christian I. von Dänemark (1448—1481), der eine Zeitlang Schweden wie auch Norwegen beherrschte, pilgerte 1474 selbst nach Rom, ließ sich vom Papst Sixtus IV. von einem Kreuzzugsgelübde entbinden und erlangte die Genehmigung zur Stiftung der Universität Kopenhagen. Vor derselben (1477) kam noch die von Upsala zu stande (1476—1477).

6. Die Kriege zwischen England und Schottland wegen des Vasallenverhältnisses der schottischen Könige und die inneren Kriege in England hatten auch auf die Stellung der Kirche großen Einfluß. Die Päpste griffen in beiden Ländern nicht in die Thronstreitigkeiten ein, wahrten aber die Rechte der Kirche, wie Eugen IV. 1436 gegen

---

[1] Julius II. am 23. August 1505 an König Ladislaus bei Féjer, Iur. et libert. eccl. Hung. codicill.. Budap. 1847, 27.

[2] Synoden von 1420 und 1423 bei Mansi, Concil. coll. XXVIII 1030 f; Hefele, Konziliengesch. VII 382 388.

[3] Synode von Riga bei Mansi a. a. O. XXVIII 1116 f; Hefele a. a. O. VII 413 f.

König Jakob von Schottland. Englands tiefe Zerrüttung sicherte am meisten die schottische Unabhängigkeit, die erst ernstlicher bedroht war, als Jakob IV. 1514 in einer unglücklichen Schlacht gegen die Engländer fiel und der junge Jakob V. unter Leitung seiner Mutter Margareta, einer englischen Prinzessin, regierte[1]. Englands politische Verhältnisse wirkten nachteilig auf die kirchlichen zurück. Richard II. (1377—1399), Enkel Eduards III., war in seinem eigenen Lande bedroht; schon 1386 erklärte ihm das Parlament, falls er nicht nach dem Herkommen und im Sinne des Volkes regieren wolle, könne es ihn absetzen und einen andern Prinzen auf den Thron erheben. Wirklich ward er 1399 gefangen genommen und zur Abdankung genötigt, bald darauf getötet. Den Thron bestieg sein Vetter Heinrich IV. (1399—1413), aus dem Hause Lancaster, der den im Kampfe mit der Häresie befindlichen Bischöfen bessere Unterstützung gewährte, aber nur mit äußerster Strenge sich gegen seine Widersacher behauptete. Sein Sohn Heinrich V. (1413—1422) begann den langwierigen Krieg mit Frankreich, der auch unter dem schwachen Heinrich VI. (1422—1472) fortgeführt ward, bis 1454 der innere Kampf zwischen den Häusern Lancaster und York (weiße und rote Rose) die Fortführung unmöglich machte. Es kam zu vielen Bürgerkriegen; vor Eduard von York, der als Eduard IV. 1461 in London einzog, mußte Heinrich VI. nach Schottland fliehen, ward bei Erneuerung des Kampfes 1465 gefangen gesetzt, später ermordet. Aber auch das siegreiche Haus York wütete gegen sich selber, und zur Ruhe gelangte England erst mit Heinrich VII. Tudor (1485 bis 1509), der wieder eine festere Ordnung begründete. Natürlich waren in den blutigen Kämpfen auch die Bande der kirchlichen Zucht noch mehr gelockert worden; die alten Mißstände, namentlich die Übergriffe der Laien, dauerten fort, mehrfach von den Konzilien (z. B. von York 1466) und von den Päpsten (wie Eugen IV. 1435 und Sixtus IV 1476) beklagt und verurteilt. Traf auch Heinrich VII. viele heilsame Maßregeln für Reich und Kirche, so wurden doch unter ihm dem königlichen Absolutismus, wie im Weltlichen, so im Geistlichen die Wege geebnet, der unter seinem Sohne mit schwerer Wucht auf dem Lande lastete.

11. Die Mißstände im Klerus und in der kirchlichen Verwaltung; Versuche zur Reform.

Literatur. — Kurie: Oben S. 50 f. Dazu: Erler, Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der Stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim. Leipzig 1888. Mayr-Adlwang, Über Expensrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jahrh., in Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. 1896, 71 ff. E. Göller, Die Kommentatoren der päpstlichen Kanzleiregeln vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrh., in Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXXV (1905) 441 ff; LXXXVI (1906) 20 ff 259 ff. W. v. Hofmann, Zur Gesch. der päpstlichen Kanzlei vornehmlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. (Diss.) Berlin 1904. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. Innsbruck 1889. Schmitz, Die libri formatarum der Camera apostolica, in Röm. Quartalschr. 1894, 451 ff. Kirsch, Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., in Histor. Jahrb. 1888, 300 ff. Hayn, Aus den Annatenregistern der Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. und Sixtus IV., in Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein 1895, 129 ff. E. R. Vaucelle, Les annates du diocèse de Tours de 1421 à 1521. Paris 1907. M. A. Costello, De annatis Hiberniae I (1400—1535). Ulster 1909. Maydorn, Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 15. Jahrh., in Zeitschr. des Vereins für Gesch. Schlesiens 1884, 44 ff. Sauerland, Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters, in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1897, 78 ff. Zell, Registra subsidii charita-

---

[1] Eug. IV. bei Raynald., Annal. a. 1435, n. 16; a. 1436, n. 28—31. Theiner, Vett. monum. Hibern. et Scotor. hist. illustrantia. Romae 1864 (von 1216—1547). St Andrews ward Metropole durch Sixtus IV. (1472), Glasgow durch Innozenz VIII. (1491).

tivi im Bistum Konstanz am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh., in Freiburger Diözesanarchiv 1898, 1 ff. Eubel, Der Registerband des Kardinal-Großpönitentiars Bentevenga. Mainz 1890. E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie. Bd II: Von Eugen IV. bis Pius V. 2 Tle. Rom 1911. L. Célier, Les dataires du XVe siècle. Origines de la Daterie apostolique (Bibl. des Écoles franç. d'Athènes et de Rome CIII). Paris 1910. P. Richard, Origines et développement de la Secrétairerie d'État apostolique, in Revue d'hist. ecclés. XI (1910) 56 ff 505 ff 728 ff; Origine des nonciatures permanentes. La représentation pontificale au XVe siéle, ebd. VII (1906) 52 ff 317 ff. — Diözesanverwaltung und Klerus: S. Bd II 641. Dazu: Crépon des Varennes, Nomination et institution canonique des évêques. Élection, pragmatiques-sanctions, concordats. Paris 1903. N. Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters. Münster 1908. B. Binder, Das Domkapitel zu Gnesen. Seine Entwicklung bis Mitte des 15. Jahrh. (Diss.) Greifswald 1912. Schulze, Das Reformatorium vitae clericorum, in Zeitschr. für kirchl. Wissensch. 1886, 98 ff 131 ff 189 ff. Lingg, Gesch. des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. Kempten 1888. Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden (Straßburger Theol. Studien II 1). Freiburg i. Br. 1894. Finke, Die größere Verbrüderung (confraternitas) des Straßburger Klerus vom Jahre 1415, in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1884, 372 ff. Kaiser, Die Kostenrechnung einer bischöflich-straßburg. Gesandtschaft an die Kurie (1478—1479), in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 1899, 180 ff. J. Löhr, Methodisch-kritische Beiträge zur Gesch. der Sittlichkeit des Klerus, besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters. Münster 1910. H. G. Richardson, The parish clergy of the XIIIth and XIVth centuries, in Transactions of the royal Histor. Society, 3th ser. VI (1912) 89—128. K. v. Lundquist Bidrag till kännedom om de svenska domkapitlen under medeltiden jämförda med modsvarande institutioner i utlandet. Stockholm 1897. Jessop, Visitations of the diocese of Norwich (1492—1532). London 1888.

1. Die Residenz der Päpste in Avignon, die Mehrung der kirchlichen Lasten und Reservationen, das große Schisma, die neuen Lehren über die Konzilsoberhoheit, dann auch die Mißgriffe und Fehler mehrerer Päpste schwächten die Ehrfurcht vor dem Apostolischen Stuhle bedeutend, was der nationale Egoismus und der staatliche Despotismus allenthalben auszubeuten suchten. Die Zentralverwaltung der Kurie war durch die vielen Reservationen und die damit verbundenen Prozesse immer ausgedehnter geworden, wobei sich unter den Beamten der Verfall des klerikalen Lebens in sehr starker Weise geltend machte. Die kuriale Verwaltung behielt im wesentlichen die gleichen Formen, die sie im 14. Jahrhundert angenommen hatte (oben S. 52 ff). Das 15. Jahrhundert brachte besonders im Finanzwesen Änderungen in der technischen Verwaltung, aber nicht im System [1]. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bewirkte die Neugestaltung der politischen Verwaltung, daß am päpstlichen Hofe eine politische Zentralbehörde sich zu bilden begann, die sich später zum Staatssekretariat ausgestaltete. Ferner gingen seit Ausgang des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts die bisher meistens zeitweiligen und mit bestimmten Sachen beauftragten päpstlichen Gesandtschaften nach und nach in ständige Nuntiaturen über, deren Inhaber mit der allgemeinen und dauernden Vertretung der Interessen der Kurie an den Fürstenhöfen betraut wurden. Die Machtstellung des Papsttums jedoch wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts

[1] Klagen über Auflagen und Reservationen bei Nicol. de Clemangis, De corrupto Eccl. statu (Fascicul. rer. expet. II 557) und auf den Reformkonzilien. Kanzler Mayer an Äneas Sylvius (Freher, Script. rer. Germ. II 686, ed. Struve).

weiter eingeschränkt, und durch die verschiedenen im vorhergehenden berührten Ursachen sank auch das Ansehen und die Autorität der Päpste in der christlichen Gesellschaft des Abendlandes.

Die Achtung vor der übrigen Hierarchie schwand um so mehr, als die Bewegung in Basel und anderwärts schon zu Gunsten der Doktoren und der Pfarrer über die Grenzen eines gemäßigten Episkopalsystems weit hinausgegangen war, viele Bischöfe selbst den demokratischen Bestrebungen Vorschub leisteten und mehr und mehr durch feindselige Stellung gegen das Papsttum ihren festen Boden verloren und unter die weltliche Gewalt kamen. Der durch Erfahrung belehrte Nikolaus von Cusa schrieb (28. Januar 1461) an den Propst von Salzburg, der Ansturm der Laien gegen die Partikularkirchen rühre davon her, daß diese nicht unter sich und mit der Mutterkirche von Rom durch feste Bande vereinigt seien; ohne Freiheit könne die Kirche nicht bestehen, die Freiheit aber sei auf den Gehorsam gegründet [1]. Dazu waren auch viele Bischöfe, zumal die deutschen Reichsfürsten, oft verweltlicht, vergaßen ihre Hirtenpflichten, vernachlässigten die Residenz, verhängten vorschnell und mißbräuchlich die Zensuren [2], waren auf äußeren Glanz und Geldgewinn bedacht, bisweilen untätig oder sogar lasterhaft und nicht selten in Streit mit ihren Kapiteln verwickelt, die ihrerseits manche unwürdige Glieder hatten, oft nur Söhne des Adels zuließen und solche Glieder, die trotz der kirchlichen Vorschriften die höheren Weihen gar nicht empfangen wollten [3]. In der Besetzung der kirchlichen Stellen kamen große Mißstände vor; Bischöfe und Kapitel nahmen bei Besetzung der Pfründen vielfach nicht auf Verdienst und kirchlichen Wandel, sondern auf weltliche Vorteile Rücksicht; die Simonie wurde wieder häufiger; die unehelichen Söhne von höheren Klerikern wurden von Rom mit Leichtigkeit dispensiert, so daß sie die Weihen und kirchliche Pfründen erhalten konnten; oft erteilten die Bischöfe die Tonsur und die Weihen an solche, die sich bloß der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen wollten.

Die Provinzial- und Diözesansynoden wurden zwar noch häufig gehalten und entfalteten eine teils gesetzgebende teils richterliche Tätigkeit. Erstere wirkten besonders gegen die Mißbräuche der Bischöfe und der Kapitel, letztere gegen die der Archidiakonen und anderer bischöflicher Beamten wie der Sendgerichte, die namentlich in Deutschland und England Gegenstand vieler Beschwerden waren. Allein im großen und ganzen blieben die Mißbräuche im Klerus und in der Verwaltung bestehen. Die Bischöfe prüften, von ihren

[1] Düx, Nikolaus von Cusa II 222 f.

[2] Über den kirchlichen Partikularismus s. Phillips, Kirchenrecht III 331 ff. Vernachlässigung der Residenz bei v. d. Hardt, Constant. concil. I, 12, 694; Konzil von Angers 1365, can. 17; Konzil von Apt 1365, can. 6. Über Mißbrauch der Zensuren: Konzil von Prag 1349, can. 11; über deren Mißachtung: Konzil von Ravenna 1311, can. 28; Konzil von Bergamo 1311, can. 15; Konzil von Prag 1349, can. 61; Konzil von Magdeburg 1390, can. 25. Über Simonie: Konzil von Valladolid 1322, can. 19; Konzil von Prag 1349, can. 36.

[3] Über die Beschränkung der Kanonikate auf Söhne des Adels. s. v. d. Hardt, Constant. concil. I 10. Ref. c. 34 35, S. 638 f 695. Forderung des Empfanges höherer Weihen für stimmberechtigte Kapitularen: Konzil von Ravenna 1314, can. 1; Konzil von Tortosa 1429, can. 10.

Offizialen unterstützt, auf den Bistumssynoden die Inquisitionen der Archidiakonen und Dekane und bestellten die schon früher bei bischöflichen Archidiakonalvisitationen gebrauchten Synodalzeugen auch für ihre Synoden, wie 1420 c. 2 zu Salzburg und dann allgemein 1433 zu Basel (fünfzehnte Sitzung) vorgeschrieben ward [1]. Die Provinzialkonzilien, die nach dem Basler Konzil nunmehr alle zwei Jahre gehalten werden sollten, trafen Maßregeln gegen die Sittenverderbnis im Klerus, gegen die Simonie, die Unwissenheit und die Kleiderpracht der Geistlichen, besonders aber gegen das Überhandnehmen des Konkubinates. Es kam sogar (z. B. in Spanien) vor, daß Laien die Geistlichen zwingen wollten, Konkubinen zu nehmen, was mit Bann und Interdikt bestraft ward [2]. Man dachte an Aufhebung des Zölibates, worüber Wilhelm von Saignet ein Buch schrieb; dagegen hob Gerson das Ideal des Priestertums und dessen Pflichten sowie die Notwendigkeit hervor, für bessere Auswahl und Erziehung der Kleriker zu sorgen, gegen Überhandnahme der Üppigkeit und der Zerstreuungen, des Müßiggangs und der Verweltlichung einzuschreiten. An manchen Orten wurden die Konkubinarier mit Geldstrafen belegt, sonst mit Zensuren; d'Ailly sah nur in der Amtsentsetzung einen Ausweg [3]. Viele Eiferer, besonders Ordensgeistliche, predigten heftig gegen die des Konkubinates schuldigen oder verdächtigen Pfarrer und brachten das Volk dahin, ihren Gottesdienst zu meiden; einige gingen bis zu der Behauptung vor, es sei Todsünde, ihre Messe zu hören, sie seien unfähig zu konsekrieren und zu taufen, mit Gewalt seien die Weiber aus den Häusern der Geistlichen zu verjagen, was mehrmals besonders verworfen werden mußte [4]. Während

[1] Schmid, Bistumssynode, Regensburg 1850 f, II, 1 185 ff. Thomassin., Vetus ac nova Eccl. disciplina II, 3, c. 76, n. 8; vgl. c. 79 (testes synodales) I, 2, c. 8, n. 6; c. 9, n. 4 (officiales). Sattler, Die Diözesansynoden. Regensburg 1849. Phillips, Die Diözesansynode [2]. Freiburg i. Br. 1849. Über Sendgerichte und Archidiakonen: Konzil von London 1321, can. 2; Konzil von Mainz 1318; Konzil von Marciac 1326, can. 4 38 39.

[2] Gegen Unwissenheit des Klerus: Konzil von Toledo 1336, can. 2; Konzil von Lavaur 1368, can. 20; Konzil von Aranda 1473. Gegen die Kleiderpracht der Geistlichen: Konzil von Trier 1310, can. 14; Konzil von Notre-Dame du Pré bei Rouen 1313, can. 1; Konzil von Ravenna 1314, can. 10; Konzil von Valladolid 1322, can. 6; Konzil von Toledo 1324, can. 2; Konzil von Sens 1330, can. 4; Konzil von Rouen 1335, can. 2; Konzil von Tarragona 1336, can. 3; Konzil von London 1343, can. 2; Konzil von Paris 1347, can. 2; Konzil von Prag 1349, can. 21; Konzil von Angers 1365, can. 12 13; Konzil von Benevent 1378, can. 47; Konzil von Mainz 1423, can. 3; Konzil von Paris 1429, can. 21. Vgl. Alvar., De planctu Eccl. II, c. 5 16; Schwab, Gerson 38. Gegen den Konkubinat: Konzil von Preßburg 1309, can. 5; Konzil von Köln 1310, can. 9; Konzil von Bergamo 1311, can. 6; Konzil von Notre-Dame du Pré 1313, can. 2; Konzil von Valladolid 1322, can. 7; Konzil von Prag 1349, can. 21 22; Konzil von Padua 1350, can. 3; Konzil von Benevent 1378, can. 56; Konzil von Palencia 1388, can. 2; Konzil von Magdeburg 1390, can. 18; Konzil von Paris 1429, can. 23. Zabarella bei v. d. Hardt, Constant. concil. I, 9, 524.

[3] Guill. de Saignet, Lamentatio ob coelibatum sacerdotum s. dialogus Nicaenae constitutionis et naturae ea de re conquerentis (ungedruckt). Dagegen Gerson, Dialogus Sophiae et naturae super coelibatu s. castitate ecclesiasticorum (Opp. II 617—634). Petrus de Alliaco, Tract. de reform., in Opp. Gerson. II 913.

[4] Gegen concubinarii Sätze des Joh. de Varennes 1396, des Joh. Vitrarius O. S. Fr. 1498, prop. 3—5 bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 154 340 341.

manche Priester widerrechtlich des Gewinnes halber sogar mehrere Messen an einem Tage lasen, gab es andere, die fast gar nicht zelebrierten, so daß von den Synoden festgesetzt werden mußte, welches Minimum von Messen jährlich (3—4) von einfachen Priestern zu fordern sei[1]. Ebenso ward geklagt über die Vernachlässigung des Breviergebetes, dessen Rezitation nicht bloß für Dom- und Stiftsherren, sondern auch für alle Benefiziaten das Konzil von Basel (einundzwanzigste Sitzung) einschärfte, wie auch der kirchlichen Vorschriften überhaupt[2]. Zur besseren Erziehung des Klerus wurde festgesetzt, daß nicht bloß an jeder Metropole, sondern an jeder Kathedrale ein Canonicus theologus einzusetzen sei[3]; es wurden große Summen zu Stiftungen für Ausbildung tüchtiger Priester verwendet und auch treffliche Schriften über die Pflichten des geistlichen Standes verfaßt, die nicht ohne Einwirkung auf weitere Kreise blieben[4], ohne jedoch dem Übel im ganzen steuern zu können. Der Klerus war im 15. Jahrhundert zum großen Teil nicht auf der Höhe seines Berufes und seiner Standespflichten.

2. Noch mehr als gute Gesetze und heilsame Belehrungen leistete das Beispiel, und an würdigen, auch heiligen Bischöfen und Priestern fehlte es auch in dieser Zeit nicht. Italien hatte den hl. Andreas Corsini, Bischof von Fiesole († 1373); den seligen Johann Dominici, Erzbischof von Ragusa († 1419); den kräftigen Bischof Bernhard da Carpi von Parma († 1425), der 1417 die Bistumsstatuten neu feststellen ließ; den hl. Antonin, Erzbischof von Florenz († 1459), der für verschämte Arme ein Spital gründete, seinen Sprengel reformierte und allen väterlicher Ratgeber war; den hl. Laurentius Giustiniani, ersten Patriarchen von Venedig († 1455)[5], und viele andere durch Frömmigkeit und Eifer hervorragende Hirten. In Frankreich erwarb sich der gelehrte Bischof Petrus Bertrandi (1331 Kardinal, † 1361), der auch Wohltätigkeitsanstalten und ein Kollegium in Paris gründete,

[1] Konzil von Ravenna 1314, can. 13; Konzil von Tarragona 1317, can. 6; Konzil von Toledo 1327, can. 7; Konzil von Aranda 1473, can. 12.

[2] Konzil von Vienne, can. 9 10 (c. 1 2 III, 14 in Clem.); Konzil von Aquileja 1339; Konzil von Trier 1423, can. 2; Konzil von Paris 1429, can. 1; Konzil von Tortosa 1429, can 4; Konzil von Basel 1435, sess. 21, decr. 3 f.

[3] Thomassin., Vetus ac nova Eccl. disciplina I, 2, c. 10. Konzil von Basel 1438, sess. 31, can. 3.

[4] Über die Pflichten des geistlichen Standes schrieben: Dionys. Carthus. († 1471): De vita et regimine praesulum; De vita canonicorum; De vita curatorum. Alphons. Tostatus († 1454), Contra clericos concubinarios (Opp., ed. Venet. 1728, Bd I). Laur. Giustiniani († 1455), De complanctu christianae perfectionis (Opp., ed. Venet. 1751, Bd II). Felix Hemmerlin (geb. 1389 in Zürich, † zwischen 1457 und 1464), Variae oblectationis opuscula. Basil. 1479. Vgl. über ihn B. Reber, Felix Hemmerlin. Zürich 1846. Fiala, Felix Hemmerlin als Propst des St Ursulastifts. Solothurn 1857.

[5] Andreas Corsini in Acta Sanctor. Bolland., 4. Febr.; Joh. Dominici (s. oben S. 139); Bernard. da Carpi, Ordinarium ecclesiae Parmensis e vetust. excerpt., ed. Parmae 1866; Antonin in Acta Sanctor. Bolland., 10. Maii. Moro, S. Antonino in relazione alla riforma cattolica nel sec. XV. Firenze 1900. Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz. Paderborn 1904. R. Morçay, St. Antonin, archevêque de Florence (Thèse). Paris 1914. Laurentius Giustiniani in Acta Sanctor. Bolland., 5. Septembris.

hohen Ruhm; der Kanzler Gerson eiferte für die Besserung des Klerus, und der stets sittenreine, aber früher so leidenschaftliche Erzbischof von Arles Ludwig d'Alleman beschloß 1450 sein Leben im Rufe der Heiligkeit [1]. In Schweden wurden die Bischöfe Brynolph von Skara († 1317) und Nikolaus von Linköping († 1391) als Heilige verehrt [2]. In Böhmen erlangte der hl. Johann von Nepomuk, Priester und Domherr in Prag, in der Verteidigung der kirchlichen Rechte gegen den leidenschaftlichen König Wenzel 1393 die Märtyrerkrone [3]. Deutschland hatte noch viele bedeutende Prälaten, wie den früher als Arzt berühmten Petrus Aichspalter, 1306—1320 Erzbischof von Mainz, den im Basler Schisma lange schwankenden, aber sehr auf Sittenzucht des Klerus haltenden, durch die Abhaltung von Synoden in demselben Sprengel berühmten Theoderich von Erbach (1434—1459); den reformeifrigen Eberhard Neuhaus, Erzbischof von Salzburg, der 1418 ein Provinzialkonzil hielt und in seiner Provinz die Diözesansynoden wieder in Gang brachte. Nikolaus von Cusa, seit 1450 Bischof von Brixen, hat in Deutschland durch Provinzialkonzilien, durch Missionen und Aneiferung sehr vorteilhaft als päpstlicher Legat gewirkt. Gegen das Ende unserer Periode finden wir mehrere ausgezeichnete Bischöfe: in Worms den Johann von Dalberg (1482—1503), in Bremen den Johann Rhode (1497 bis 1511), in Würzburg den Lorenz von Bibra (1495—1519) u. a. m.; gelehrte und fromme Priester, wie Johann Scriptoris aus Ulm, Universitätsrektor in Mainz († 1493), Johann Bertram von Neuenburg († 1507), Sixtus Tucher, Jurist, Professor in Ingolstadt, seit 1497 Propst von St Lorenz in Nürnberg usw. Viele dieser Männer richteten in ihren Kreisen mehr aus als die ungestümen Reformeiferer von Basel [4]. Durch Abweichen von der göttlich festgesetzten Verfassung der Kirche konnten die Übel nur verschlimmert, durch Besserung des eigenen Herzens, durch gutes Beispiel und gesunde Lehre beträchtlich vermindert und zurückgetrieben werden.

---

[1] Petrus Bertrandi von Arras bei Ciacconi, Vitae et res gestae Pontif., ed. Oldoini II 499 f. Gerson, bei Schwab, Gerson 774. Louis d'Alleman s. Raynald., Annales a. 1426, n. 26; a. 1439, n. 10 f; a. 1440, n. 1 f; a. 1449, n. 7. Ciacconi a. a. O. II 841—845 mit dem Dekret Klemens' VII. vom 9. April 1527.

[2] Mansi, Concil. coll. XXVII 863 f.

[3] Palacky, Gesch. von Böhmen III, 1, 58 ff. Frind, Der geschichtliche hl. Johann von Nepomuk. Eger 1861; 2. Aufl. 1871; Der hl. Johannes von Nepomuk. Prag 1879. Abel, Die Legende vom hl. Johannes von Nepomuk. Berlin 1855. Schmude, Studien über den hl. Johann von Nepomuk, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1883, 52 ff. Zur Literatur s. Ed. Reimann in Sybels Histor. Zeitschr. XXVI (1872) 225 ff.

[4] Petrus Aichspalter bei Schötter, Johann von Luxemburg I, Luxemburg 1865, 46. J. Heidemann, Petrus von Aspelt als Kurfürst und Staatsmann. Berlin 1875. Nikolaus von Cusa s. oben S. 202 und unten S. 316. J. Marx, Nikolaus von Cues und seine Stiftungen in Cues und Deventer (aus der Festschr. zum Bischofsjubiläum). Trier 1906. Über den Klerus in Deutschland s. Jakob Wimpfeling bei Riegger, Amoenitates litterariae II, Ulmae 1775 f, 280. Das Luthermonument in Worms im Lichte der Wahrheit, Mainz 1868, 118. Falk in den Histor.-polit. Bl. LXXVI (1875) 329 ff 353. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes I (oben S. 294).

12. Die Orden. Reformbestrebungen im Ordensleben; Streitigkeiten mit dem Weltklerus.

Literatur. — Oblaten: Vita S. Franciscae Romanae auct. Joh. Mattiotti, in Acta Sanctor. Bolland., Martii II *92—*176. Raborty, Leben der hl. Franziska Romana. In deutscher Bearbeitung von Stelzer. Mainz 1888. Rambuteau, Ste. Françoise Romaine. Paris 1900. Pelaez, Visioni di S. Francesca Romana, in Archivio della Soc. Rom. di storia patria 1891, 365 ff; 1892, 251 ff. — Minimi (Paulaner): Vita S. Francisci de Paula in Acta Sanctor. Bolland., Aprilis I 103 ff. Reggio, Vita, miracoli e morte di San Franc. de Paula. Venezia 1701. Burges, Varones ilustres de la sagrada Religion de los Padres Minimos. Barcelona 1618. Dabert, Histoire de St. François de Paule et de l'ordre des Minimes. Paris 1875. Pradier, St. François de Paule. Paris 1903. G. M. Roberti, Disegno storico dell' ordine dei Minimi I 1507—1600. Roma 1902. — Ältere Orden: Johannes Busch (canonicus Windesheimensis, † 1479), Chronicon Windesheimense, herausgeg. von Grube. Halle 1886; Liber de reformatione monasteriorum, herausgeg. von dems. mit dem Chronicon (S. 379 ff). Grube, Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim, ein katholischer Reformator des 15. Jahrh. Freiburg i. Br. 1881. Schulze, Des Johannes Busch bisher unbekannte Schriften, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1890, 586 ff. Wüstenhoff, De klenere geschriften van J. Busch. Gent 1890. Nicolaus de Siegen, Chronicon ecclesiasticum, ed. Wegele (Thüringische Geschichtsquellen, 2. Tl). Jena 1855. Trithemius, Chronicon Hirsaugiense, ed. Mabillon. 2 Bde. S. Galli 1690. Berlière, Mélanges d'histoire bénédictine. Maredsous 1901; L'ordre bénédictin en Belgique: Réformes du XV[e] et XVI[e] siècle, in Revue bénédictine 1894, 1 ff; Das Generalkapitel O. S. B. von Trier 1422, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1887, 87 ff. Über die Bursfelder Kongregation: Evelt, Die Anfänge der Bursfelder Benediktinerkongregation. Münster 1865. Linneborn, Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation, in Studien und Mitteil. aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1899—1901 in zahlreichen Forts. Berlière, La congrégation de Bursfeld, in Revue bénédictine 1899, 360 ff; Les origines de la congrégation de Bursfeld, ebd. 1899, 385 ff 481 ff 550 ff. Premoli, Storia dei Barnabiti nel cinquecento. Roma 1913. — R. Maiocchi e N. Casacca, Codex diplomaticus ord. Eremitarum S. Augustini III (1501—1566), IV (1567—1620). Pavia 1913. Straganz, Zur Statistik des Franziskanerordens im Jahre 1493, in Histor. Jahrb. 1890, 729 f. Schlager, Johannes Brugman, ein Reformator des 15. Jahrhunderts aus dem Franziskanerorden, in Katholik, 3. Folge XXIV (1902) 232 ff; Beiträge zur Gesch. der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter. Köln 1904; Beiträge zur Gesch. der sächsischen Franziskanerprovinz vom heiligen Kreuz IV, Düsseldorf 1913. Albert, Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Stuttgart 1892. Gebhardt, Matthias Döring der Minorit, in Histor. Zeitschr. LIX (1888) 248 ff. P. Gratien, O. M. Cap., Un épisode de la réforme catholique avant Luther: La fondation des Clarisses de l'Ave Maria et l'établissement des Frères Mineurs de l'observance à Paris (1478—1485). Paris 1913. Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères Prêcheurs IV (1400—1486). Paris 1909. Reichert, Zur Geschichte der deutschen Dominikaner am Ausgange des 14. Jahrhunderts, in Röm. Quartalschr. 1900, 79 ff; Registrum litterarum Raymundi de Capua (1386—1399), Leonardi de Mansuetis (1474—1480) (Quellen und Forsch. zur Gesch. des Dominikanerordens VI). Leipzig 1911. Johannes Meyer, Buch der Reformacio Predigerordens, herausgeg. von B. M. Reichert. 2 Bde (Quellen und Forsch. II u. III). Leipzig 1908—1909. Schieler, Magister Johannes Nider aus dem Orden der Predigerbrüder. Ein Beitrag zur Kirchengesch. des 15. Jahrhunderts. Mainz 1885. Köhler, Estländische Klosterlektüre: ein Beitrag zur Kenntnis der Pflege des geistlichen Lebens. Reval 1893.

1. Der Verfall des klösterlichen Lebens in vielen Ordensgenossenschaften dauerte im 15. Jahrhundert fort, obgleich es auch in dieser Zeit an zahl-

reichen Beispielen echten aszetischen Wandels in den Klöstern nicht fehlte und mehrfach Reformbestrebungen hervortraten, die von lokalen Erfolgen begleitet waren. In Italien entstanden während des 15. Jahrhunderts noch einzelne neue Orden. Eine Art weiblichen Zweiges der Olivetaner bildeten die Oblaten, die zu Rom bei Torre de' specchi von der hl. Franziska Romana 1433 gegründet wurden. Diese vornehme und hochbegnadigte Frau trat nach dem Tode ihres Gatten 1436 selbst in den von Eugen IV. bestätigten Verein ein, der die Regel Benedikts in der Weise der Olivetaner befolgte und Frauen und Mädchen zu christlicher Entsagung anleitete. Die hl. Franziska, vom römischen Volke hochverehrt, starb 1440.

Der hl. Franz von Paula, geb. zu Paula, einer kleinen Stadt Kalabriens, um 1416, schon von den Eltern als von Gott erbetenes Kind dem hl. Franziskus geweiht und mit dem 13. Jahre dem Franziskanerkloster von St Marco übergeben, wählte nach einer Pilgerreise nach Rom und Assisi sich eine dunkle Höhle in der Nähe des Meeres zum Aufenthalt und lebte in so strenger Abtötung, daß er selbst sein erhabenes Vorbild von Assisi zu übertreffen schien. Schon 1435 sammelten sich Schüler um ihn, die in den armseligsten Zellen gleich ihm lebten, sich nicht bloß den Genuß von Fleisch, sondern auch von Milch, Butter, Käse und Eiern versagten, sich minimi (die Geringsten, nach Lk 22, 26) nannten und die Minoriten noch überboten. Der Vorsteher jedes Hauses sollte nur Korrektor genannt werden. Tiefer sittlicher Ernst zeichnete den Verein aus, den zuerst der Erzbischof von Cosenza 1471 billigte, dann Sixtus IV. als Orden der mindesten Eremiten-Brüder bestätigte. Franz von Paula ward wegen seiner Heiligkeit und seiner Wundergaben von Päpsten und Königen hochgeehrt, von Ludwig XI. 1483 an sein Sterbelager berufen, von Karl VIII. besonders ausgezeichnet. Er starb 1507, 91 Jahre alt, und ward schon 1519 von Leo X. kanonisiert. Der Orden, der nun auch nach seinem Stifter benannt ward (Paulaner), zählte bald 450 Manns- und 14 Frauenklöster in Italien, Spanien und Frankreich.

Die im vorhergehenden Jahrhundert entstandene Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben (oben S. 84) fuhr fort, zur Verbreitung des religiösen Lebens und des Unterrichts in trefflicher Weise zu wirken. Der zu Deventer gebildete Nikolaus von Cusa, sowie die Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. förderten die verdienstvolle Genossenschaft, deren Niederlassungen sich bis nach Westpreußen erstreckten, und gaben ihr mehrfache Privilegien, während sie auch allgemein die höchste Achtung genoß und viele Laien zu frommen Vereinen versammelte. Auch die Vereinigungen der Begharden und Beghinen waren im 15. Jahrhundert in vielen Gegenden, besonders am Niederrhein, sehr blühend. Das Bedürfnis der Aszese machte sich in verschiedener Weise geltend. Geistliche und Laien, denen lebhaft der Einsiedler Antonius und die Väter der Wüste vor der Seele schwebten, lebten oft in strenger Abtötung und Absonderung von der Welt, wie der Priester Heinrich von St Gallen, Hans von Rüdberg, der Prior Günter von Lanzberg und andere Augustiner vom Kloster Maria-Zell am Beerenberge im Kanton Zürich. Namentlich in der Schweiz blühte im 15. Jahrhundert das Aszetenleben, und die Mystik ward noch immer eifrig gepflegt.

2. Die älteren Orden waren vielfach durch Trägheit und Üppigkeit verkommen; nur die Kartäuser hielten sich in musterhafter Strenge[1]. In manchen Klöstern Frankreichs und Deutschlands ward sehr gegen die Armut gefehlt, bisweilen der gemeinsame Besitz unter die einzelnen Mönche und Nonnen verteilt, die Regel übertreten, die von den Päpsten und den Synoden eingeschärfte Abhaltung der Provinzialkapitel vernachlässigt. Viele Klagen wurden laut über den Verfall der Klosterzucht, und es schien sich immer mehr zu bewahrheiten, was einst Petrus Venerabilis (I. Buch, 23. Br.) an Innozenz II. schrieb: „In Sachen der geistlichen Orden läßt sich leichter Neues gründen als Altes wiederherstellen.“[2] Indessen geschah auch hierin nicht wenig. Klemens V. brachte auf dem Konzil von Vienne die vorgeschriebene Visitation der Konvente in Erinnerung; Benedikt XII. gab für die Benediktiner und die regulierten Chorherren Reformstatuten (s. oben S. 82). In Italien war Ludwig Barbo, Abt von St Justina in Padua, im Anfang des 15. Jahrhunderts für Reform der Benediktiner tätig; nach seinem Vorgange entstand in Spanien die reformierte Kongregation von Valladolid. Der selige Bartholomäus Colonna († 1440) gründete zu Lucca die Kongregation von St Frigidian für regulierte Chorherren, die sich bald in Italien verbreitete und auch die Basilika vom Lateran 1445 durch Eugen IV. erhielt, an der seit 1299 Säkularkanoniker gewesen waren; nachher erhielt sie dafür von Sixtus IV. die Kirche Maria zum Frieden[3]. Das Konzil von Konstanz veranlaßte wieder ein Provinzialkapitel der deutschen Benediktiner, das 1417 in Petershausen gehalten ward, aber doch nur mehr für bessere äußere Ordnung als für Wiedererweckung des alten Ordensgeistes sorgen konnte. Unter dem eifrigen Erzbischof Otto von Trier reformierte Johann Rode, † 1439 als Abt von St Matthias, dieses Kloster und brachte es zu hoher Blüte; Abt Johannes von Clus und Bursfeld nahm seine Reformen auf und verpflanzte sie weiter[4]. So entstand die Bursfelder Kongregation reformierter Benediktiner, die über 88 Abteien und über einige Frauenklöster sich erstreckte und von Nikolaus von Cusa als päpstlichem Legaten (1450 und 1451) wie von vielen geistlichen und weltlichen Fürsten sehr gefördert ward. Der Legat ward von dem Kanonikus Johann Busch unterstützt, der viele Stifter der Chorherren, besonders in Sachsen, zur Zucht zurückführte. Für die regulierten Chorherren ward ein Generalkapitel zu Windesheim bei Zwolle errichtet; viele

[1] Ioann. Busch († 1479), De reformat. monaster. l. 3, c. 32.

[2] Fehler gegen die Armut und Verteilung des Klostergutes: Konzil von Auch 1308, can. 4; Konzil von Köln 1310, can. 28; Konzil von Trier 1310, can. 40—42 rc. Für Abhaltung der Provinzialkapitel: Konzil von Köln 1310, can. 27; Konzil von Ravenna 1311, can. 14; Konzil von Valladolid 1322, can. 12 rc.

[3] Clem. V., C. 2, III, 10 in Clem. Concil. Vienn. c. 4. Klagen bei Nicol. de Clemangis, De ruina Eccl. c. 41 (v. d. Hardt, Constant. concil. II, 3, 33). Nicol. de Siegen O. S. B., Chron. eccl. (ed. cit. [oben S. 307] S. 411 417). Bened. XII., Const. Ad decorem Ecclesiae vom 15. Mai 1339. Amort, Vet. discipl. canon. regul., Venet. 1747, 453—491. Acta Sanctor. Bolland., Ianuarii die 8, I 549 f. Katholik 1859, II 1360 ff 1489 ff; 1860, II 200 ff 425 ff.

[4] Trithem., Chron. Hirsaug. II 346 f (ed. cit.). Mansi, Concil. coll. XXVIII 1037.

dortige Kanoniker, besonders Johann Mauburn, wurden zur Reform in andere Stifte berufen, auch nach Frankreich. Hier hatte die Pariser Synode 1429 die Anordnungen Benedikts XII. für die Benediktiner in Erinnerung gebracht und namentlich die Geldforderungen von Neueintretenden untersagt; mehrere Bischöfe bemühten sich um die Herstellung der Klosterdisziplin. Nicht wenige Klöster kamen den Reformbestrebungen bereitwillig entgegen, während andere sich hartnäckig widersetzten [1].

Größeren Einfluß behaupteten die vier großen Mendikantenorden der Karmeliter, Augustiner, Franziskaner und Dominikaner. Die Karmeliterregel ward, nachdem der Orden sich während des großen Schismas gespalten hatte, durch Eugen IV. 1431 und Pius II. 1459 gemildert. Es bestanden beschuhte (calceati) und unbeschuhte (discalceati, auch Observanten) Karmeliter; dazu bildeten sich die Kongregationen von Mantua und Albi und die Tertiarier (seit 1476). Die Verbesserungen des Ordensgenerals Johann Soreth (1451—1471) hatten keine nachhaltige Wirkung [2]. Auch im Augustinerorden entstanden neue Kongregationen im Interesse einer strengeren Observanz; so die unbeschuhten Augustiner-Eremiten, in Genua von Joh. B. Poggio gegründet, von Sixtus IV. 1474 bestätigt, die sich nach Spanien, Portugal und Frankreich verbreiteten; so die der regulierten Observanten in Sachsen seit 1493 [3]. Der Franziskanerorden, in zwei Zweige geschieden, in die Konventualen und die vom Konzil von Konstanz begünstigten Observanten, hatte immer noch viele ausgezeichnete Persönlichkeiten, wie den hl. Bernhardin von Siena († 1444), den hl. Johann von Capistran († 1456), den spanischen Bruder Didacus († 1463), den seligen Amadeus von Portugal († 1482). Neue Zweige des großen Ordens waren: außer den Minoriten von der Observanz des Paoletto da Foligno (1368, † 1390) die Brüder der strengen Observanz des Joh. de la Puebla (1469), die Barfüßerbrüder von der Kapuze (1496). In Deutschland stiftete und reformierte der fromme Franziskaner Dederich (Theoderich) Kölde von Münster seit 1467 viele Klöster von der Observanz und zeichnete sich 1489 durch opferwillige Nächstenliebe wie durch seine Tätigkeit für den Volksunterricht aus († 1515 in Löwen) [4]. Eine Reformatorin des Klarissenordens war die hl. Coleta (Nicolette Boilet, † zu Gent 1447). Sie führte zahlreiche Klöster

[1] Trithem. a. a. O. 352 f. Busch, De reformat. I 43. Amort, Op. cit. 523 f 539 f 788 f 827 f. Pariser Konzil 1429 bei Hefele, Konziliengesch. VII 415.

[2] Lezana, Annal. Ord. Carm. IV, Romae 1656. Clem. Felini, Sacr. Museum Congreg. Mantuan. Bonon. 1691.

[3] Raynald., Annales a. 1474. Natal. Alex., Saec. XV, c. 7, a. 4, n. 6, Bd XVII 459. Ioann. a S. Fac. in Acta Sanctor. Bolland., 12. Iunii.

[4] Wadding, Annales a. 1303 f 1440 f. Acta Sanctor. Bolland., 20. Maii. Acta S. Ioann. Capistrani O. M. illustrata a R. P. van Hecke S. J. Bruxell. 1860. L. de Kerval, Jean de Capistran, son siècle et son influence. Paris 1887; Un frère mineur d'autrefois: St. Jean de Capistran. Vauves près Paris 1908. Jacob, Johannes von Capistrano. 1. Tl: Das Leben Capistrans. Breslau 1903. K. Hefele, Der hl. Bernhardin von Siena und die Franziskanische Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1912. A. G. Ferrero-Howell, St. Bernardino of Siena. London 1913. Über Th. Kölde s. Katholik 1860, I 586 ff; Nordhoff in Picks Monatschr. für rheinisch-westfäl. Gesch. 1874.

zur ursprünglichen Regel zurück (Coletinerinnen); auch Männerklöster (Coletaner) schlossen sich ihrer Reform an[1]. Auch der Dominikanerorden bewahrte noch den Ruf der Frömmigkeit und Gelehrsamkeit; in ihm glänzte der hl. Vinzenz Ferrerius († 1419). Verschiedene Kongregationen wurden durch eifrige Vorsteher da, wo die Zucht erschlafft war, begründet. Unter Raimund von Capua ward 1388 auf dem Generalkapitel die Durchführung der Reform in der deutschen Provinz des Predigerordens beschlossen. Der selige Konrad de Grossis (auch von Preußen, † 1426) besetzte als erster Generalvikar schon 1389 das Kloster zu Kolmar mit 30 tüchtigen Brüdern; reformiert wurden die Klöster von Basel und Nürnberg, von diesen wiederum viele andere. Bonifaz IX. bestätigte die Reform, die auch auf die Frauenklöster im Elsaß und in der Schweiz, besonders durch Margareta von Kentzingen († 1428), ausgedehnt ward. Nachher wirkte dafür der Dominikaner Johann von Erfurt († 1464), wie vor ihm in Italien der selige Bartholomäus vom hl. Dominikus[2]. Als die eifrigsten Missionäre und treuesten Verteidiger des päpstlichen Stuhles wie als Vertreter der kirchlichen Wissenschaft, die auch in Frauenkonventen blühte, hatten diese Orden viele Privilegien erlangt, die mehrfach den Neid des übrigen Klerus erregten und gegen deren Mißbrauch öfters von den Synoden gewarnt ward[3].

Manche Prediger aus den Mönchsorden gingen in ihrem Reformeifer so weit, daß sie nicht bloß die römische Kurie angriffen, sondern auch häretische Behauptungen verbreiteten, wie unter Eugen IV. der Karmeliter Thomas Connecte, der in Frankreich und Italien vielen Beifall gefunden hatte, zuletzt aber als Ketzer verbrannt ward. Grelle und vielfach übertriebene Schilderungen des in die Kirche eingedrungenen Verderbens traten in den verschiedensten Ländern hervor, zum Teil mit apokalyptischen Träumen verbunden, wie bei dem Schweizer Pamphilus Gengenbach, weit weniger in der Schrift „Die Last der Kirche", die dem sonst gut dogmatisch gebildeten Bischof Bertold von Chiemsee beigelegt wird[4].

3. Die öfteren Zwiste der Pfarrgeistlichkeit mit den Mendikanten hatten schon Bonifaz VIII. zu einem Erlaß bestimmt, den Benedikt XI. zu Gunsten der Orden wieder aufhob. Der Friede ward nicht hergestellt und Klemens V. ging auf dem Konzil von Vienne wieder auf die Anordnungen Bonifaz' VIII. zurück. Danach durften die Mendikanten in ihren Kirchen und auf öffentlichen Straßen predigen, nur nicht zur Zeit der Pfarrpredigten, und in Pfarrkirchen nur auf Einladung der Pfarrer; zum Beichthören sollten sie die bischöfliche Erlaubnis nachsuchen, und falls die Prälaten sie nicht einem einzelnen, sondern allen versagten, sich die Autorisation vom Papste einholen; sie konnten auch alle, die es wünschten, in ihren Kirchen beerdigen, jedoch mußten sie

---

[1] Acta Sanctor. Bolland., Martii I 539—589. Bullarium Franciscanum VII. Romae 1904. A. Pidoux, Sainte Colette („Les Saints"). Paris 1907.

[2] Bullar. Ord. Fratr. Pr. II 315 f. Vita Conradi de Grossis bei H. Murer, Helvet. sancta, Lucern. 1648, 380 f. Vita Margar. Kentzing. bei Pez, Bibl. ascet. VIII 400—412; deutsch von Denifle in Zeitschr. für deutsches Altert. VII 478—491 nach der Schrift „Das Buch der Reformacio der Klöster Predigerordens" (s. oben S. 307). Histor.-polit. Bl. 1875, 28 ff.

[3] Gegen Mißbrauch der Ordensprivilegien: Konzil von Aschaffenburg 1292, can. 26; Konzil von Mainz 1310, can. 138; Konzil von Paris 1314, can. 7 11 12; Konzil von Avignon 1326, can. 19 usw.

[4] Über Thomas Connecte s. Cosm. de Villers, Bibl. Carmel. Aurelian. II (1572) 814. Goedeke, Pamphilus Gengenbach. Hannover 1856. Onus Ecclesiae c. a. 1519 verfaßt, gedruckt Landshut 1524.

von den Emolumenten aller Art und von den Legaten den vierten Teil dem Pfarrklerus überlassen. Diese Rechte kamen allen vier Mendikantenorden zu. Die Weltgeistlichen klagten nun fortwährend über Schmälerung ihres Ansehens und Einkommens durch die Regularen[1]. Bereits 1321 verdammte Johannes XXII. mehrere Sätze des Pariser Doktors Jean Poilly, der behauptete, wer den Mendikanten gebeichtet habe, müsse dieselben Sünden seinem Pfarrer wieder beichten und von der Beicht vor dem zuständigen Pfarrer könne nicht einmal der Papst dispensieren. Poilly mußte widerrufen. Klemens VI. nahm 1351 die Bettelmönche gegen die Klagen der Bischöfe in Schutz. Aber der Streit ruhte nicht und ward auch in England und Irland mit Heftigkeit geführt, wo 1357 Erzbischof Richard von Armagh und die Minoriten Wilhelm Wideford und Roger von Conovay sich bekämpften[2]. Am 2. Januar 1409 verdammte die Universität Paris mehrere Sätze des Franziskaners Johann von Gorrel, worin den Pfarrern das ausschließliche Recht der Seelsorge, besonders der Predigt und des Beichtstuhls, abgesprochen und dasselbe als eher den Bettelorden zukommend bezeichnet war. Derselbe ward zum Widerruf und zur Anerkennung der Vorrechte der Pfarrer „als niederer Prälaten und Hierarchen durch Christi Einsetzung" gezwungen[3]; im Gegensatze zu seinen Äußerungen ward sogar von einigen gesagt, die Mendikanten seien eher Diebe als Hirten. Die Franziskaner beschwerten sich hierüber bei ihrem Ordensgenossen, dem Pisaner Papst Alexander V., und erlangten die Bestätigung ihrer Privilegien in einer Bulle vom 12. Oktober 1409, insbesondere die Erneuerung der Erlasse von Bonifaz VIII., Klemens V. und Johann XXII. und die Verwerfung von neun Sätzen, durch die man das Volk zu verführen und vom Beichtstuhl und dem Gottesdienste der Brüder abzuziehen suche. Die Pariser Doktoren nahmen die Bulle sehr übel auf, zumal da sie die Verteidiger der verworfenen Sätze als Häretiker bezeichnete, die durch den weltlichen Arm zu bestrafen seien; einige erklärten sie für unterschoben, andere für erschlichen, gegen den Willen der Kardinäle erlassen. Nach vielen Beratungen ward beschlossen, die Bettelorden von der Universität und vom Predigtamte auszuschließen, wenn sie die Bulle auszuliefern und auf ihre Privilegien zu verzichten sich weigerten. Nur die Dominikaner und die Karmeliter fügten sich; die zwei andern Orden traf der Ausschluß von der Hochschule und ein königliches Verbot an die Pfarrer, in ihren Kirchen sie Beicht hören oder sonst eine Funktion ausüben zu lassen. Die Maßregel ward in der Fastenzeit 1410 vom Volke hart empfunden; Gerson erhielt den Auftrag, sie zu rechtfertigen. Er berief sich auf die hierarchische Ordnung, in der die Pfarrer „Nachfolger der 72 Jünger durch unmittelbare Einsetzung Christi" seien, auf die Störung dieser Ordnung durch die Bettelmönche und die von diesen dem Papste im Drange der Geschäfte entlockte, von der Universität noch einer Untersuchung unterstellte Bulle, auf das vierte

[1] Ioann. Schiphover de Meppen, Chron. Oldenburg. a. 1305, bei Meibom., Rer. Germ. Script. II 171. Thomassin., Vetus ac nova Eccl. disciplina I, 3, c. 39, n. 1 f. Bonif. VIII., Xvagg. comm. c. 2 de sepult. III, 6 Super cathedram. Bened. XI. ebd. c. 1 de privil. V 7. Clem. V. in Concil. Vienn. s. Clem. c. 2. Dudum, De sepult. III 7. Guill. Durand., Ep. Mimat., De modo celebr. Concil. gener. pars I, c. 5. Acta bei Raynald., Annales XV, Append. ad a. 1312.

[2] Ioann. XXII. Xvagg. comm. c. 2 de haeret. V 3 Vas electionis. Gegen Johann a Poliaco: Petrus a Palude, De causa immediata eccl. potestatis. Par. 1506; für ihn: Richard. Arm., Defensio curatorum contra eos, qui se dicunt privilegiatos (Goldast, Monarchia II 1391—1410); gegen diesen: Wilhelm Wideford und Roger (ebd. 1410—1435), Heinrich Dictwell O. S. D. u. a. S. Raynald., Annales a. 1321, n. 20—33; a. 1358, n. 6. Klemens VI. 1351 bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 1, 373. Die neun Konklusionen des Erzbischofs Richard, der noch vor Beendigung des an Innozenz VI. gebrachten Prozesses starb, und andere Data ebd. 378—380. Wegen des von Richard vertretenen Satzes: Jeder Christ müsse die einem Mönche gebeichteten Sünden nochmals seinem parochus proprius beichten, wurde der Zisterzienser Heinrich Crompe 1382, 1385 und 1392 zum Widerruf verurteilt.

[3] Denifle-Chatelain, Chartul. univ. Paris. IV, 162, n. 1864. Du Plessis a. a. O. I, 2, 178 ff.

Laterankonzil und St Thomas und suchte dabei mehrere der verworfenen Behauptungen zu vertreten. Die theologische Fakultät schloß sich in ihrer kühnen Zensur der Bulle ganz an Gerson an und befand sich in vollem Aufruhr gegen den von ihr anerkannten Papst, dessen Ansehen sie auf das schwerste beeinträchtigte[1].

Alexanders Nachfolger, Johannes XXIII., der die so einflußreiche Universität fürchtete, erklärte (27. Juni 1410), wegen der entstandenen Ärgernisse solle alles in dem Stande wie vor der Bulle verbleiben und niemand sich auf dieselbe berufen dürfen, wie auch nicht auf das, was gegen dieselbe geschehen sei. Gleichwohl waren die Pariser unzufrieden; sie wollten eine förmliche Zurücknahme der ihnen anstößigen Bulle. Als dann Johannes (November 1410) den Erzbischof von Pisa behufs der Erhebung des Zehnten und anderer Gefälle nach Frankreich sandte, leistete die Universität monatelang Widerstand. Diesen suchte der Pisaner Papst durch Gunsterweisungen zu brechen. Die Mitglieder der Hochschule sollten bei Ansprüchen auf Benefizien durch keinen andern, der etwa schon eine Exspektanz dafür habe, beeinträchtigt, selbst die Magister der Philosophie nach siebenjährigem Studium zu Dignitäten an Domstiftern wählbar oder ernennbar werden, Kanzler Gerson autorisiert sein, Lehrer und Studierende selbst in den dem Papste vorbehaltenen Fällen zu absolvieren, die Universität auf drei Jahre alle Prozesse und Angelegenheiten, die an sich vor die römische Kurie gehörten, vor dem Bischofe von Paris erledigen dürfen. So großen Tadel von anderer Seite diese Vergünstigungen fanden, sie trugen doch nicht dazu bei, die allzusehr gehätschelten Doktoren von ihrer Animosität abzubringen[2]. Das Konzil von Konstanz hob 1417 nur die den Orden seit Gregors XI. Tod verliehenen Privilegien mit einigen Ausnahmen auf. Darum dauerte auch der Streit mit den Mendikanten, deren Ansehen beim Volke die Pfarrer zu benachteiligen schien, noch fort. Einige der ersteren lehrten, sie dürften überall Beicht hören, die Gläubigen könnten ebensogut in den Kloster- als in den Pfarrkirchen dem sonntäglichen Gottesdienste anwohnen und ihre Opfer, wenn sie wollten, darbringen, das Sterben im Ordenskleide der Franziskaner befreie vor Jahresfrist vom Fegfeuer. Die Synode von Basel forderte (12. Februar 1434) das Einschreiten der Bischöfe und Inquisitoren gegen solche Betrüger ohne Rücksicht auf ihre Privilegien. Die vier Mendikantenorden baten (14. August) um Zurücknahme des formlos und voreilig erlassenen Dekrets, ohne etwas Wesentliches zu erreichen. Zu Basel nahm man überhaupt eine den Orden wenig freundliche Haltung an; die seit dem Konzil von Vienne laut gewordenen Klagen über die Exemtionen der Regularen fanden hier vielfachen Widerhall[3]. Eugen IV. verwarf 1440 die heftige Opposition des Irländers Philipp Norreys gegen die Mendikanten und befahl 1446 Beobachtung der Bullen von Bonifaz VIII. und Klemens V. ohne Erwähnung der Bulle Alexanders. Der Legat Nikolaus von Cusa ließ in Deutschland den Ausschluß von dem Kirchenbesuche und von der Eucharistie als Strafe sowohl für diejenigen, die jemand vom Besuche des Pfarrgottesdienstes abhalten, als auch für diejenigen verkünden, die den Mendikanten zu nahe treten würden, wenn sie

---

[1] Denifle-Chatelain a. a. O. 165, n. 1868; 168, n. 1871; 173, n. 1879; 174, n. 1880. Chron. S. Dion. l. 30, c. 19, S. 288. Gerson., Sermo contra Bullam Mendicantium (Opp. II 431—442). Censura Fac. in Gerson. Opp. II 442—444. Du Plessis a. a. O. 180 f 308 313 f.

[2] Denifle-Chatelain a. a. O. 181, n. 1887. Du Plessis a. a. O. 182 f c. 2, Observ. 10. Schwab, Gerson 459—464. Weitere Kontroversen: Monstrelet, Chron. l. 1, c. 73, ed. Par. 1861. Denifle-Chatelain a. a. O. 204, n. 1917; 211, n. 1926 f und mehrere folgende Aktenstücke. Gegen die Konzessionen: Monita de necessitate reformat. Ecclesiae bei Gerson., Opp. II 900.

[3] Klagen in Konstanz: v. d. Hardt, Constant. concil. I, 12, 715. Mansi, Concil. coll. XXVIII 287. Verhandlungen zu Basel: Mansi a. a. O. XXX 824 845. Aug. Patric. bei Hardouin, Concil. coll. 1191. Ähnliche Behauptungen der Franziskaner wurden schon 1406 auf einem Provinzialkonzil zu Hamburg zensuriert. S. Mansi a. a. O. XXVI 1018. Vgl. Schäffler, Der Bischof und die Regularen seiner Diözese. Augsburg 1871.

mit bischöflicher Approbation beichthören und nach ihrem Privilegium in den dem Papste reservierten Fällen absolvieren; zugleich verbot er die Schmähpredigten beider Teile.

Als die von Nikolaus V. erneuerte und bestätigte Bulle Eugens IV. unter Kalixtus III. 1456 durch einige Karmeliter zum Offizial von Paris gelangte, erhob die Universität so heftigen Widerstand, daß dieser Papst sich zur abermaligen Bekräftigung der Bulle und zu einem nachdrücklichen Tadel über die Anmaßungen der Pariser Doktoren in einem Schreiben an den König bewogen sah (1457). Diese verlangten fortwährend von den Regularen Verzicht auf den Gebrauch der ihnen anstößigen Konstitution; der Papst, der seine Autorität in den geistlichen Orden angegriffen sah, stellte sich mehr und mehr auf ihre Seite. Doch dachte er nachher an Beseitigung der meisten Ordensprivilegien; die noch unter ihm entworfene Bulle sollte unter seinem Nachfolger publiziert werden, als das entschiedene Auftreten der Ordensgenerale, von denen einige sogar mit der Appellation an ein Konzil drohten, die Publikation verhinderte. Pius II., auf Reform der Klöster bedacht, war äußerst sparsam in Erteilung von Privilegien. Sixtus IV. suchte 1478 genauer die Rechte und Pflichten der Mendikanten gegenüber der Pfarrgeistlichkeit in Deutschland zu begrenzen, verbot letzterer die Verdächtigung der ersteren, diesen aber die Beeinträchtigung des pfarrlichen Gottesdienstes und der Parochialrechte. Er gab aber den Predigerbrüdern wie den Franziskanern Befreiung von der Verpflichtung zur quarta funeralium und das Recht, auch von bischöflichen Reservaten loszusprechen, sowie andere bedeutende Vorrechte (Mare Magnum)[1]. Die Opposition gegen die Mönche stieg. Die Pariser Theologen verdammten (1482) 14 Sätze des Minoriten Johann Angelus, die gegen die Rechte der Pfarrer, besonders zur Osterzeit, gerichtet waren und die Minoriten als die „eigenen Priester, wahre Kuraten" bezeichneten[2], und (1484) die Thesen des Johann Lallier, die gegen die Hierarchie und die päpstliche Gewalt ankämpften und wovon eine aussprach, Johann XXII. habe den Jean Poilly nicht verdammen können. Als Bischof Ludwig von Paris nach einem Widerruf den Lallier (1484) lossprach, appellierte die Fakultät an Papst Innozenz VIII., weil der Prozeß des Bischofs ohne den Inquisitor und die vier vorher deputierten Doktoren beendigt, von Lallier nicht Satisfaktion geleistet, vom Bischofe in die Rechte der Fakultät durch die Restitution in alle Grade und Würden eingegriffen und nur auf einzelne, nicht auf alle Klagepunkte Rücksicht genommen worden sei. Der Papst bestätigte die Verdammung, verbot dem Lallier das Predigen und wollte ihn eingekerkert wissen. Die Reibungen der weltgeistlichen Doktoren mit den Regularen und die Zensur von Sätzen der letzteren durch die Pariser Fakultät dauerten fast ununterbrochen fort[3]. Der An-

[1] Eug. IV. bei Wadding, Annales a. 1440, n. 19. Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 239. Const. Gregis nobis crediti bei Wadding a. a. O. a. 1446, VI 393. Bullar., ed. Taur. V 84—86, n. 34. Dazu: Nicol. V., Const. Provisionis nostrae. Calixt. III., Const. Inter cetera u. a. Du Plessis a. a. O. I, 2, 183 f. Wadding a. a. O. X 337 508; XII 637; XIII 533; XV 346 556. Sixt. IV. bei Raynald., Annales a. 1471, n. 69.

[2] Censura propos. I. Angeli O. S. Fr. bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 304 306.

[3] Propos. J. Lallier (9 französisch, 11 lateinisch) bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 308 f. Darunter: 1. Petrus non habuit a Christo potestatem super alios Apostolos neque primatum. 2. Omnes hierarchisantes aequalem potestatem acceperunt a Christo, ita quod curati sunt aequales in potestate, regimine et iurisdictione. 7. Confessi religiosis mendicantibus praesentatis et acceptatis secundum formam decretalis Dudum non sunt absoluti et tenentur eadem peccata confiteri curato. 9. Decreta et decretales Sum. Pontificum non sunt nisi truffae. 10. Ecclesia Romana non est caput aliarum ecclesiarum. Die französischen Sätze sind gerichtet wider den Gehorsam gegen die Bischöfe, wider kanonisierte Heilige, den Priesterzölibat, das Quadragesimalfasten und die Vorrechte der Bischöfe vor den Priestern. Befehl des Bischofs von Paris vom 23. Juni 1486 und Retraktation des Lallier bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 310 f. Appellation der Fakultät und päpstliches Breve Intelleximus vom 6. Dezember 1486 an den Vicesgerens der Inquisition, Joh. Cossart, ebd. I, 2, 313 f 316 f. Am 10. April desselben Jahres wurden 12 Sätze eines Minoriten qualifiziert, die in übertriebener Weise die

forderung der Universität, daß die Mendikanten vor der Zulassung zum theologischen Lehramte sich einem bestimmten akademischen Kursus unterzogen, mußten sie trotz der sie davon befreienden Bulle Eugens IV. von 1442 mit Verzicht auf die vom Papste ihnen eingeräumten Rechte nachkommen[1]. Auf dem fünften Laterankonzil suchten die Bischöfe eine Beseitigung oder doch bedeutende Herabminderung der Ordensprivilegien durchzusetzen, stellten 80 Klagepunkte zusammen, verlangten (nach der neunten Sitzung) stürmisch die Aufhebung der Konstitutionen Sixtus' IV. Die Ordensgenerale erbaten Aufschub, bis ihre Generalkapitel darüber verhandelt hätten. In der zehnten Sitzung ward eine Bulle über die Strafgewalt der Bischöfe gegen Exemte bei jeder Art von Vergehen verkündigt. Damit nicht zufrieden, verlangten die Bischöfe die päpstliche Genehmigung zu einer Konföderation für Verteidigung ihrer Autorität gegen die Exemten. Leo X., der auch den Ordensgeneralen zur Nachgiebigkeit riet, war nahe daran, den Bischöfen zuzustimmen; aber die Kardinäle, die davon viel Übel befürchteten, hielten ihn zurück. In der elften Sitzung (19. Dezember 1516) ward eine in vielen Punkten dem Verlangen der Bischöfe entsprechende Konstitution promulgiert. Die Regularen wurden angehalten, den bischöflichen Prozessionen anzuwohnen, die Zensuren der Bischöfe in ihren Kirchen auf Verlangen der Ordinarien zu verkünden, am Karsamstag ihre Glocken nicht läuten zu lassen, ehe es in der Kathedrale oder in den Pfarrkirchen geschehen, sich der Visitation der Bischöfe in allem, was sich auf Spendung der Sakramente an Laien bezieht, ihrem Examen behufs der Approbation zum Beichtstuhle und der Erlangung der Weihen zu unterziehen. Es ward ausgesprochen, daß sie nicht von bischöflichen Reservaten absolvieren, nicht ohne Wissen und Approbation des Bischofs predigen, nicht ohne pfarrliche Erlaubnis Ehen einsegnen, nicht das Viatikum und die letzte Ölung den Kranken spenden dürfen, außer wo der Pfarrer grundlos die Spendung verweigerte; daß sie betreffs der Weihen und der Konsekration der Kirchen und der Altäre an den Diözesanbischof gewiesen sind[2]. Vielen, nicht allen Beschwerden der Bischöfe war damit abgeholfen; sicher gingen auch nicht alle Forderungen derselben aus rein kirchlichen und lautern Motiven hervor.

13. Die Entartung der Scholastik; theologische Streitigkeiten; die Mystik; neue Bestrebungen auf theologischem Gebiet.

Literatur. — Universitäten: Die Werke von Denifle, Rashdall, Kaufmann s. Bd II 669. Lexis, Die deutschen Universitäten. 2 Bde. Berlin 1893. Hartfelder, Der Zustand der deutschen Hochschulen am Ende des Mittelalters, in Histor. Zeitschr. 1890, 50 ff. Namèche, Jean IV et la fondation de l'Université de Louvain. Louvain 1888. Reusens, Documents relatifs à l'histoire de l'Université de Louvain (Analectes pour servir à l'histoire de la Belgique 1881 ff; auch

Herrlichkeiten des hl. Franziskus darstellten (ebd. I, 2, 318 f). Im Juli 1505 fand eine Verhandlung gegen den Dominikaner Gallus statt, der sich für die freie Beicht und gegen die pfarrliche Jurisdiktion sowie dahin aussprach, ein Mendikant könne beichthören und absolvieren, selbst wenn er dem Bischofe als Häretiker bekannt und von ihm reprobiert sei. Gegen die Verurteilung appellierten die Dominikaner an das Parlament und an den Papst (ebd. I, 2, 347. Bulaeus, Hist. univ. Paris. VI 8). Am 2. Juni 1515 wurden 13 zu Beauvais von Fr. Claude Cousin O. Pr. gepredigte Sätze gegen die pfarrliche Jurisdiktion und über Buße und Eucharistie zensuriert, 1516 sechs Artikel über die Pfarrer qualifiziert, die jedoch zum Teile als richtig anerkannt wurden; später, 14. März 1520, fünf Sätze de potestate Curionum, wonach alle geradeso gut bei den Franziskanern wie bei ihren Pfarrern beichten konnten (Du Plessis a. a. O. I, 2, 353—357).

[1] Über die Unterwerfung der Mendikanten unter die Forderungen der Pariser Universität s. Bulaeus a. a. O. V 522 f.

[2] Concil. Later. V bei Raynald., Annales a. 1515, n. 1 cum not.; a. 1516, n. 1 f 28 f. Spondan., Annales a. 1516, n. 15 16. Thomassin., Vetus ac nova Eccl. disciplina n. 5.

separat); Matricule de l'Université de Louvain I (1426—1453). Bruxelles 1903; Actes ou procès-verbaux des séances tenues par le Conseil de l'Université de Louvain I (1432—1443). Ebd. 1903. J. Wils, Documents relatifs à l'université de Louvain (1425—1797), in Analectes pour servir à l'hist. ecclés. de la Belgique 1912, 181 ff mit Forts. V. Brants, La Faculté de droit de l'univ. de Louvain à travers cinq siècles. Louvain 1906. H. de Jongh, L'ancienne faculté de théologie de Louvain au premier siècle de son existence (1432—1540). Louvain 1911. Ullrich, Die Anfänge der Universität Leipzig. Leipzig 1895. Erler, Die Matrikel der Universität Leipzig. 3 Bde. Leipzig 1897—1902. Zarncke, Die urkundlichen Quellen zur Gesch. der Universität Leipzig (Abhandl. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. III 509 ff). Leipzig 1857. Krabbe, Die Universität Rostock. Rostock 1854. Schreiber, Gesch. der Universität Freiburg. 3 Tle. Freiburg i. Br. 1857—1860. H. Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1907—1910. Urkunden zur Gesch. der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550. Tübingen 1877. Klüpfel, Gesch. und Beschreibung der Universität Tübingen. Tübingen 1849. H. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation (1477—1534). Tübingen 1906. K. Schrauf, Die Matrikel der ungarischen Nation an der Wiener Universität (1453—1630). Wien 1902. Vischer, Gesch. der Universität Basel. Basel 1860. F. Bélin, Histoire de l'ancienne université de Provence, Aix. 2 Bde. Paris 1896—1906. — Scholastik: S. Bd II 667 f. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie. 5 Bde. Schaffhausen 1861—1867; Gesch. der Scholastik des späteren Mittelalters. 5 Bde. Wien 1881—1887. W. Windelband, Gesch. der neueren Philosophie. Bd I: Von der Renaissance bis Kant. 5. Aufl. Leipzig 1911. R. Falckenberg, Gesch. der neueren Philosophie von Nikolaus von Kues bis zur Gegenwart. 7. Aufl. Leipzig 1913. A. Humbert, Les origines de la théologie moderne. I: La renaissance de l'antiquité chrétienne (1450—1521). Paris 1911. Baur, Dominicus Gundissalinus, De divisione philosophiae, nebst einer Gesch. der philosophischen Einleitung bis zum Ende der Scholastik. Münster 1903. Werke über Gerson und Peter d'Ailly oben S. 97. E. Hartmann, Peter d'Aillys Lehre von der sinnlichen Erkenntnis. (Diss.) Freiburg i. Br. 1903. Übinger, Die Gotteslehre des Nikol. Cusanus. Münster 1888. Gloßner, Nikolaus von Cusa und Marius Nizolinus als Vorläufer der neueren Philosophie. Münster 1891. Grüning, Wesen und Aufgabe des Erkennens nach Nikolaus Cusanus. (Progr.) Quedlinburg 1902. Schneiderreit, Die Einheit in dem System des Nikolaus von Kues. (Progr.) Berlin 1902. M. Jacobi, Das Weltgebäude des Kard. Nikolaus von Cusa. Berlin 1904. P. J. Hemmerle, Der Gottesbegriff des Nikolaus von Cues, in Katholik, 3. Reihe XXXI (1905) 126 ff 202 ff. Franz, Der Mag. Nikolaus Magni de Jawor. Freiburg i. Br. 1898. K. Krogh-Tonning, Der letzte Scholastiker. Freiburg i. Br. 1904. R. Coulon, Beati Johannis Dominici card. Lucula noctis. Texte latin du XV[e] siècle. Paris 1908. — Mystik: Thomas a Kempis, Opera omnia, ed. Sommalius. Antwerpen 1607. Übersetzt von Silbert. 4 Bde. Wien 1833—1840. Thomae Hemerken a Kempis Opera omnia, ed. Pohl. Friburgi Brisg. 1903 ff (bis jetzt 6 Bde). Pohl, Über ein in Deutschland verschollenes Werk des Thomas von Kempen. (Progr.) Kempen 1895. Dionysii Cartusiani Opera omnia in unum corpus digesta. Montreuil-sur-Mer 1896 f (bis jetzt 40 Bde). Mongel, Dionysius der Karthäuser. Sein Leben, sein Wirken. Aus dem Französischen. Mülheim a. d. Ruhr 1898. Stiglmayr, Neuplatonisches bei Dionysius dem Karthäuser, in Histor. Jahrb. 1899, 367 ff; Die Kommentare des Karthäusers Dionysius Rickel zu den areopagitischen Schriften, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1903, 148 ff. Jostes, Beiträge zur Kenntnis der niederdeutschen Mystik, in Germania XXXI (1886) 1 ff 164 ff. Preger (oben S. 74). — Biblische Studien: Paulus Burgensis, Additiones et emendationes ad Postillas, nämlich des Nikolaus von Lyra (1429 geschrieben), mit der Postilla gedruckt. Norimbergae 1481 und oft. Matthias Doering, Replicae defensivae Postillae ab impugnationibus domini Burgensis s. Correctorium corruptorii Burgensis, gedruckt mit der Postilla Venetiis 1485 und oft. Vgl. Albert, Matthias Döring. Stuttgart 1892. Alphonsus Tostatus, Com-

mentarii. 13 Bde. Venetiis 1502 ff; nov. ed. 24 Bde. Ebd. 1728 ff. Nicolaus de Dinkelsbuehl, Opera, ed. Argentor. 1516. Geiger, Das Studium der hebräischen Sprache in Deutschland vom Ende des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Breslau 1870. Richard Simon, Histoire critique des principaux commentateurs du Nouveau Testament. Rotterdam 1693. Rosenmüller, Histor. interpret. libr. sacr. in Eccl. christ. 2ª ed. 5 Bde. Lips. 1814. Meyer, Gesch. der Schrifterklärung. 5 Bde. Göttingen 1802 ff. Reuß, Gesch. der Heiligen Schrift des Neuen Testaments. 6. Aufl. Braunschweig 1887. Kehrein, Zur Gesch. der deutschen Bibelübersetzung vor Luther. Stuttgart 1851. Alzog, Die deutschen Plenarien. Freiburg i. Br. 1874. Walther, Die deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters. Braunschweig 1889. Malon, De la lecture de la Bible en langue vulgaire. Louvain 1846. In deutscher Übersetzung. 2 Bde. Regensburg 1848. Jostes, Meister Johannes Rellach, ein Bibelübersetzer des 15. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. 1897, 133 ff.

A. Die scholastische Theologie.

1. Die Scholastik sank vom 14. Jahrhundert an von der Höhe herab, auf die sie die großen Theologen des 13. Jahrhunderts erhoben hatten. Mit dem Aufblühen des Humanismus erhielt das Streben auf geistigem Gebiete neue Richtungen, der Drang nach höherer Bildung ergriff weitere Schichten der Gesellschaft. Zu den bestehenden Universitäten kamen neue hinzu, so in Frankreich Aix (1409), Caën (1431—1432), Bordeaux (1441) und andere; in Spanien Valencia (1410), Saragossa (1474), Avila (1482), Alcala (Complutum, um 1500); in den Niederlanden Löwen (1425); in Deutschland Leipzig (1409), Rostock (1419), Freiburg i. Br. (1455), Basel (1460), Tübingen (1477), Wittenberg (1502); in Ungarn Preßburg (um 1465), in Schottland St Andrews (1412) und andere, in Dänemark Kopenhagen (1478), in Schweden Upsala (1477). Die neuen Bestrebungen des Humanismus fanden so zahlreiche Mittelpunkte in verschiedenen Ländern, während daneben die alte scholastische Methode in der Theologie weitergepflegt wurde; nur verirrte sie sich zu sehr in Spitzfindigkeiten, in kleine, unwesentliche Fragen, deren Behandlung keine Fortschritte ermöglichte. Die Pariser Universität fühlte sich als mächtigen kirchlichen und politischen Faktor, was für den guten Betrieb der Studien nicht förderlich war. Dann hatte der Nominalismus dort immer mehr an Boden gewonnen (s. oben S. 70 f). Er fand an Peter d'Ailly († 1420)[1] und an Gerson († 1429) gewandte Vertreter. Letzterer hielt ihn für besser vereinbar mit der Kirchenlehre, suchte aber zwischen den verschiedenen Systemen zu vermitteln. Er gab dem Allgemeinen in den Einzeldingen sein reales Substrat, in der abstrahierenden Tätigkeit des Geistes aber seine konstituierende Form; er suchte an der Hand der Schrift und der Kirchenlehre das bei den Realisten richtig Festgestellte zu wahren und bei jedem Teile das Einseitige, zur Verkennung des Glaubens Führende auszuscheiden[2].

Als die Nominalisten in Paris dreister auftraten, wurden früheren Dekreten von 1452 gemäß 1465 und 1466 Maßregeln gegen sie getroffen und

---

[1] Vita Petri de Alliaco bei v. d. Hardt, Constant. concil. I, 8, 449 f. Petr. de Alliaco, Comm. in libr. IV. Sent. et tract., ed. Argent. 1490 f.

[2] Gerson., Centilogium de conceptibus, Centil. de causa finali, De modis significandi, 50 proposit. de concordia metaphysicae cum logica: in Opp. IV 783—830; De simplif. cordis: ebd. III 458.

deshalb die einzelnen Kollegien visitiert. Für dieselben wurde 1473 Ludwig XI. eine Schutzschrift überreicht, die im Sinne Gersons die Ansicht bekämpfte, der Realismus entspreche dem Glauben besser als der Nominalismus. Aber der König erließ ein Edikt gegen die Nominalisten, welches das Studium des Aristoteles, des Albertus M., des hl. Thomas und anderer Realisten einschärfte. Dagegen wurde 1481 auf einmal wieder erlaubt, die bisher verbotenen nominalistischen Bücher zu lesen, und seitdem gewann in Paris der Nominalismus die Oberhand[1]. Im Gegensatze von Frankreich ward aber damals in Deutschland der Realismus gepflegt. In Basel vertrat in Heynlin von Stein, der auch in Paris, Tübingen und Bern gewirkt hatte und Mittelpunkt eines bedeutenden Gelehrtenkreises war, dem Wilhelm Textoris, Joh. Matthias von Gengenbach u. a. angehörten; er zog sich 1487 zu den Kartäusern zurück, edierte Kirchenväter und Klassiker und verfaßte eine sehr verbreitete Schrift über das Meßopfer. In Freiburg erlangte der Realismus 1489 das Übergewicht durch Georg Nordhofer, einen gewandten Exegeten, und den gelehrten Kartäuser Gregor Reisch, der auch Kosmographie, Mathematik und hebräische Sprache lehrte und 1496 unter dem Titel: „Die Perle der Philosophie", die erste philosophische Enzyklopädie herausgab, die sich an Vinzenz von Beauvais (Speculum naturale), den Regensburger Priester Konrad von Meygenberg (Buch der Natur) und Peter d'Ailly (Weltbild) anschloß und oftmals abgedruckt ward. Den Realismus verteidigte auch der zu den Nominalisten gezählte Gabriel Biel aus Speier, der seit 1484 in Tübingen Professor war und auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft Bedeutendes leistete († 1495); obgleich er als der letzte bedeutende Nominalist gilt, blieb er von den Einseitigkeiten seiner Schule frei[2].

Unter den Ordensleuten ragen als bedeutende Theologen hervor: der Franziskaner St Joh. von Capistran († 1456); die Dominikaner Kardinal Joh. Turrecremata († 1468), St Antonin von Florenz, Joh. Capreolus (1415), Heinrich Kalteisen († 1465); der Karmeliter Thomas Netter von Walden (Waldensis), Verfasser zahlreicher (meist ungedruckter) Schriften, Provinzial seines Ordens, Beichtvater und Geheimschreiber Heinrichs V., ein in den Vätern sehr bewanderter, scharfsinniger und gründlicher Theolog, tüchtiger Polemiker, † 1431 zu Rouen.

2. Angesichts des vielfachen Mißbrauchs der scholastischen Methode, der sich in Sophismen, in doppelsinnigen, verwegenen und ärgernisgebenden Thesen, sowie in leeren Wortklaubereien und Spielereien kundgab, drangen viele ernste Männer, wie Nikolaus von Clemanges († 1440), Peter d'Ailly, Gerson und der vielseitig gebildete Nikolaus von Cusa, auf Zurückgehen

---

[1] Maßregeln gegen die Nominalisten 1465 und 1466 bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 255 f. Verhandlungen über Petrus de Rivo, ebd. I, 2, 258 f 281—284. Frage, ob die Lehre des Aristoteles de futuris contingentibus mit dem Glauben vereinbar sei, ebd. I, 2, 273. Schutzschrift für den Nominalismus von 1473, ebd. I, 2, 286—288. Königliches Edikt, ebd. I, 1, 134. Lizenz von 1481, ebd. I, 2, 202—304.

[2] Gabriel Biel, Collectorium ex Occamo in libr. IV. Sent. 2 Bde. Tubing. 1502. Serm. de temp. Ebd. 1500. Vgl. Trithem., De script. eccl. c. 903. Linsemann, Theol. Quartalschr. 1895, 195 ff 449 ff.

zur einfachen positiven Theologie, besonders zur Heiligen Schrift, ohne darum das Studium der systematischen Theologie ganz verdrängen zu wollen [1]. Die genaue Zensur der einzelnen Propositionen durch die Universitäten, die Konzilien und die Päpste diente aber auch dazu, die Verirrungen in Schranken zu weisen und zur theologischen Genauigkeit anzuleiten [2]. Auch diejenigen Sätze, die noch teilweise in einem guten Sinne ausgelegt werden konnten, wurden bei verfänglicher und Anstoß bietender Fassung verboten, wenn auch den Vertretern derselben, sofern sie sich dem Urteile der Kirche unterwarfen, ihre Stellung und Ehre gewahrt blieb. So geschah es in Rom mit dem genialen Johannes Picus, Graf von Mirandola, der in einem Alter von 24 Jahren 900 philosophische und theologische Thesen aufstellte, die bei Innozenz VIII. angeklagt, dann auch verboten wurden [3], während ihr Urheber, der alles dem Urteile des

---

[1] Nicol. de Clemangis (Vita bei v. d. Hardt, Constant. concil. I, 2, 71), De studio theol. bei d'Achery, Spicil. I 473—480. Andere Schriften bei v. d. Hardt a. a. O. und Opp., ed. Lydius, Ludg. Batav. 1613. Petrus de Alliaco, Recommendatio S. Scripturae. Gerson., De reform. theol. (Opp. I 120—124); Lectiones duae contra vanam curiositatem (ebd. 86—106); ep. 2 ad student. in Coll. Navarr. Nicol. Cusan., De docta ignorantia. Opp., ed. Basil. 1565 f. Heinrich Kornelius Agrippa (De vanit. scientiarum I 97) klagt über den Verfall der Scholastik.

[2] Verwegene Sätze finden sich zahlreich zensuriert bei Du Plessis, Coll. iudic., z. B. I, 1, 343 f die des 1347 in Paris ausgestoßenen Zisterziensers Jean de Mericour: 2. Christus potuit dixisse falsum. 4. Deus facit, quod aliquis peccat, et hoc vult voluntate beneplaciti. 9. Peccatum magis est bonum quam malum. 23. Peccatum post longam consuetudinem est minus. 30. Deus est causa peccati, ut peccatum est, et mali, in quantum malum est. Ebd. I, 1, 370 die des Lizentiaten Simon von 1351: 1. Haec propositio est possibilis: Iesus non est Deus (scil. potest humanitatem, ut assumere, sic deponere). 2. Iesus potest esse et non esse Iesus; ebd. 381 f die des Scotisten Ludwig in Paris von 1362: Non est inconveniens, quod aliquid sit Deus secundum suum esse reale et tamen non sit Deus secundum suum esse formale. Peccatum esse perfecta voluntas Dei non potest immediate nolle, et in alio: quod peccatum non est immediate odibile a perfecta voluntate. Ebd. I, 1, 387 die des Johann de Calore, der 1371 in Paris Rektor ward, von 1363: 1. Summus legislator Deus, ipse dignus est infinitis perfectionibus, quas nec habuit nec habet nec habere potest. 2. Infinitae perfectiones simul in legislatoris essentia sunt dignitas ad infinitas alias; des Joh. Militis 1477 (ebd. I, 2, 290): Tribus proprietatibus, quarum nulla est Deus, tres personae constituuntur (prop. scandalosa, piarum aurium offensiva, falsa et in fide cathol. erronea). Von zwei Sätzen des Heinrich Blanqueville O. S. Fr. ward 1493 der eine: Homo factus est Deus als de proprietate sermonis propositio falsa et erronea, non praedicanda, nisi eo sensu: Factum est quod homo sit Deus bezeichnet; der andere: Christus incepit esse als de rigore sermonis falsa, scandalosa et haeretica, non docenda nisi cum addito limitante ipsum esse ad esse humanum (ebd. I, 2, 331).

[3] Conclusiones philosophicae, cabalisticae et theologicae. Romae 1486. Unter den Konklusionen des Picus (Du Plessis a. a. O. I, 2, 320—323) sind folgende: 1. Christus non veraciter et quantum ad realem praesentiam descendit ad inferos, ut ponit Thomas et communis via, sed solum quoad effectum. 2. Peccatum mortale est in se malum finitum. . . . Peccato mortali finiti temporis non debetur poena infinita secundum tempus, sed finita tantum. 5. Nulla est scientia, quae nos magis certificet de divinitate Christi quam Magia et Cabala. 12. Improprie magis de Deo dici, quod sit intelligens, quam de angelo, quod sit anima rationalis. 12. Anima nihil actu et distincte intelligit nisi se ipsam. Gesamtausgaben der Werke des Giov. Pico erschienen in Bologna 1496, Venedig 1498, Straßburg 1504 und sonst.

Heiligen Stuhles unterstellt hatte, noch ein huldvolles, seine Ehre wahrendes Breve erhielt (1493)[1]. Zur Warnung diente vielen das Beispiel des Raimund von Sabunde, eines spanischen Arztes und Rechtsgelehrten, dann Klerikers und Professors zu Toulouse (um 1430). Derselbe schloß sich an Alanus ab Insulis an, nahm vielfach Rücksicht auf die Ungläubigen seiner Heimat, suchte die Dogmatik dem Volke klar zu machen und die natürliche Gotteserkenntnis in scharfer Beweisführung zu begründen; auch für die Moral leistete er Bedeutendes. Aber seine Spekulation riß ihn zu manchen gefährlichen Behauptungen fort, die mit dem von ihm sonst festgehaltenen Offenbarungsglauben nicht zu vereinigen sind[2]. Noch mehr aber ward durch die Rückkehr zu dem besten Lehrer der Scholastik geleistet. Man ging wieder, wie in Italien, wo der Predigerorden seine alten Grundsätze festhielt, so auch in Deutschland, auf den hl. Thomas zurück, dessen Werke zwischen 1470 und 1500 mehr als 216mal gedruckt wurden. Der Abt Joh. Trithemius rechnete es (nach Wimpfelings Zeugnis von 1507) zu dem größten Glück seiner Zeit, daß man in dem theologischen Unterrichte sich von den unfruchtbaren und schädlichen Wortklaubereien einer verkommenen Gelehrsamkeit wegzuwenden beginne und den Engel der Schule wieder auf den Leuchter erhebe[3].

B. Die theologischen Streitigkeiten.

3. Außer den schon besprochenen Kämpfen über die Rechte des Papstes und des Konzils, über die Stellung der Mönche zum Weltklerus, über Realismus und Nominalismus wurden noch viele Kontroversen teils fortgeführt, teils neu in Anregung gebracht. Der Streit über die unbefleckte Empfängnis ward mit großer Lebhaftigkeit zwischen Thomisten und Scotisten erörtert; erstere als Makulisten wurden namentlich an der Pariser Hochschule seit 1387 mehrfach prozessiert. Nachdem die Synode von Basel 1439 sich für die fromme Meinung ausgesprochen hatte[4], ward sie in Frankreich und Deutschland von Provinzialkonzilien (z. B. zu Avignon 1457 unter Kardinal Alanus), von Ordensgenossenschaften und Universitäten noch eifriger vertreten; mehrere Hochschulen verpflichteten ihre Mitglieder durch einen Eid zu ihrer Verteidigung; so Paris 1496, Köln 1499. Sixtus IV. verwarf 1483 die Behauptungen einiger Predigerbrüder, die Lehre von der unbefleckten Empfängnis sei häretisch und die Feier des Festes schwere Sünde, verbot aber ebenso bei Strafe des Bannes, die Makulisten der Häresie zu zeihen. Er gewährte übrigens denen, die dem von ihm approbierten Offizium des Festes anwohnen würden, große Abläße und erwies den Immakulisten überhaupt besondere Gunst. Die Feier des Festes ward allgemein immer glänzender[5]. Die Scotisten vertraten

---

[1] Breve Alexanders VI. Omnium catholicorum vom 18. Juni 1493 (Du Plessis a. a. O. I, 2, 321).

[2] Raimund Sab., Lib. creaturarum s. theologia naturalis (Auszug Viola animae s. de natura hominis). Argent. 1496; in compend. redacta a Comenio. Amstelod. 1659. Solisb. 1852. Matzke, Die natürliche Theologie des Raimund von Sabunde. Berlin 1846. F. Nitzsch, Quaestiones Raimundianae, in Zeitschr. für histor. Theologie 1859, III. Huttler, Die Religionsphilosophie des Raimund von Sabunde. Augsburg 1851.

[3] Trithem. bei Wimpfeling, De arte impressoria 20.

[4] Die Immaculata-Bulle des Basler Konzils 1439, in Katholik 1903, II 514 ff.

[5] Um 1330 hielten Joh. Bacon Ord. Carm., der den Petrus Aureolus bekämpfte, sowie Alvarus Pelagius O. S. Fr. daran fest, bloß Christus sei von der Erbsünde frei gewesen. Als Joh. de Monçon (Montesono) O. Pr. 1387 und andere behaupteten, es sei contra fidem, zu lehren, daß außer Christus noch jemand von der Erbsünde frei

außerdem entschieden ihre Akzeptationstheorie und wendeten sie auf das übernatürliche Verdienst des Menschen an, wie der Minorit Joh. de Ripa und viele andere[1]. Der Streit über das vom Leibe getrennte Blut Christi am Kreuze ward nur mühsam zu einiger Ruhe gebracht. Dagegen gab man die von Petrus Olivi oder seinen Anhängern gelehrten, im Konzil von Vienne zensurierten Sätze auf, der Lanzenstich, den Christus in die Seite erhalten habe, sei schon vor seinem Tode erfolgt und der Bericht bei Johannes unrichtig, die vernünftige Seele sei nicht die Form des menschlichen Leibes, es sei zweifelhaft, ob schon den Kindern bei der Taufe nebst Erlassung der Schuld auch die Gnade und die Tugenden mitgeteilt würden[2]. Den Streit, ob diejenigen dem Kirchengebote der Osterkommunion Genüge leisten, die sie nicht am Ostertage selbst empfangen, entschied Eugen IV. 1440 dahin, daß dem Gebote Genüge geschehe, wenn man

gewesen und insbesondere Maria ohne sie empfangen worden sei, erklärte die Universität Paris diese Sätze für falsch und ärgernisgebend und verbot, sie ferner zu vertreten. Das ward 1388 erneuert. Die Dominikaner appellierten nach Avignon, wohin auch Joh. de Monçon ging, der aber entfloh und gebannt ward (Denifle-Chatelain, Chartular. II 487 ff). Ein anderer Dominikaner, der die Lehre de Concept. immac. für Häresie erklärt hatte, Joh. Thomas, widerrief am 21. März 1388 (Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 60—132 132—135). Ebenso ward 1389 der Predigerbruder Richard Maria zensuriert, dann mehrere seiner Ordensbrüder, die das Urteil gegen Monçon angegriffen hatten (ebd. I, 2, 135—147). Die Predigt eines Dominikaners, der erklärte, Maria sei in der Erbschuld empfangen, ward 1457 verurteilt (ebd. I, 2, 252). Trithemius erzählt von einem Dominikaner in Pforzheim, der 1478 bei einer Predigt gegen die pia sententia vom Schlage gerührt starb, und von einem andern namens Wigand, der sein Buch De laudibus S. Annae 1494 zu Frankfurt angegriffen, aber gar keinen Anklang gefunden habe (ebd. I, 2, 290 331 f). Seit die Pariser theologische Fakultät (3. März 1496) ihr Dekret De defendenda immac. Concept. B. V. (ebd. I, 2, 333 335) erlassen hatte, worin ihr 1499 die von Köln folgte (ebd. III, 2, 1 2), häuften sich die Zensuren und Maßregeln gegen widerspenstige Dominikaner; 1497 gegen Joh. Verri und gegen Joh. Alutarii (ebd. I, 2, 336—339). Zu Bern wurden 1509 vier Predigerbrüder, die infolge der gegen den Laienbruder Johann Jetzer und dessen vorgebliche Erscheinungen zur Bekräftigung der Lehre der Dominikaner eingeleiteten Untersuchung verhaftet worden waren, verbrannt, da sie ihre Leugnung der immac. Concept. angeblich mit falschen Wundern zu erhärten gesucht hätten (ebd. I, 2, 348 f); sie waren aber wohl unschuldige Opfer der falschen Anklagen Jetzers. Vgl. Paulus, Ein Justizmord an vier Dominikanern begangen. Aktenmäßige Revision des Berner Jetzerprozesses vom Jahre 1509 (Frankf. zeitgem. Broschüren XVIII 3). Frankfurt 1897. R. Steck, Urkunden des Jetzerprozesses, in Quellen zur Schweizergesch. XXII. Basel 1904. G. Schuhmann, Thomas Murner und die Berner Jetzertragödie, in Zeitschr. für schweizer. Kirchengesch. II (1908) 1—30 114—130; Die Berner Jetzertragödie im Lichte der neueren Forschung und Kritik (Erläuter. und Ergänz. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes IX 3). Freiburg i. Br. 1912. Von den Minoriten wird nur Jean Grillot erwähnt, der 1495 seine gegen die pia sententia gehaltenen Predigten widerrufen mußte (ebd. I, 1, 332). Sixti IV. Const. 1471 1483 c. 1 2, l. 3, tit. 12 in Xvagg. comm. Du Plessis a. a. O. I, 2, 284 f. Denzinger, Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis[2], Würzburg 1855, 30 f.

[1] Joh. de Ripa lehrte 1330: Fidem et charitatem non esse propriam causam s. rationem meriti, sed hanc esse divinam acceptationem, ita ut boni actus ex fide et charitate tantum requirantur ut conditio sine qua, in praesenti statu, non autem necessarie ad immortalem gloriam adipiscendam. Um 1350 lehrte der Minorit Armand de Valenchinis, der auch den Unterschied der läßlichen und der Todsünde nicht aus der inneren Natur der Sünde, sondern aus der die menschliche Schwäche berücksichtigenden Barmherzigkeit Gottes hergeleitet wissen wollte, ganz dasselbe; ebenso Wilhelm de Fonte frigido, Doktor von Paris, 1360, dann Dr Petrus Plaoul 1409 (Du Plessis a. a. O. I, 1, 332—334 369).

[2] Concil. Vienn. c. 1 Clem. de summa Trin. I 1. Corp. iur. can., ed. Richter II 1057 f. Bulaeus, Hist. Univ. Par. III 535—541.

in der heiligen Woche oder in der Osteroktave die Kommunion empfange[1]. Über verschiedene Arten von Verträgen und Handelsgeschäften ward gestritten, ob sie als Wucher und als unerlaubt zu betrachten seien[2].

Besonders lebhaft ward die Erlaubtheit des Tyrannenmordes verteidigt und bekämpft. Nach der auf Befehl des Herzogs Johann von Burgund erfolgten Ermordung des Herzogs Ludwig von Orleans (23. November 1407) verteidigte der Franziskaner Jean Petit (Parvus) am 8. März 1408 in seiner Iustificatio ducis Burgundiae die These, jedem Untertan sei es gestattet, einen verbrecherischen Vasallen oder treulosen Tyrannen zu töten oder töten zu lassen. Gerson erklärte sich 1413 entschieden dagegen unter Anführung des Johann von Salisbury und des hl. Thomas. Nach langen Beratungen verdammten der Bischof, der Inquisitor und die Universität von Paris 1414 Petits Behauptungen, während der Herzog von Burgund an den römischen Stuhl appellierte[3]. Das Konzil von Konstanz verurteilte (fünfzehnte Sitzung vom 6. Juli 1415) den Satz: jeder Tyrann könne und müsse erlaubterweise durch jedweden Vasallen oder Untergebenen, auch mit List und mit heimlichen Nachstellungen getötet werden, ohne daß ein Eid oder Vertrag im Wege stehe und daß das Urteil irgend eines Richters abgewartet werden müßte. Die von vielen Franzosen gewünschte, von andern aber, namentlich von den Mendikantenorden in einem gemeinsamen Gutachten, bekämpfte namentliche Verdammung der neun Sätze des schon verstorbenen Petit erfolgte nicht, und das gefällte Urteil ließ immer noch weiteren Kontroversen freien Spielraum, besonders über die Frage, ob nach vorausgegangenem Urteil eines kompetenten Richters und ohne Hinterlist wie ohne Eid- und Vertragsbruch den Privaten gestattet sei, einen Tyrannen aus dem Wege zu räumen. Das Konzil, das weder die Leidenschaft der gedrückten Untergeben noch die Tyrannei der Herrscher ermutigen wollte, erklärte sich nicht weiter, obschon die Untersuchung gegen den Dominikaner Johann von Falkenberg dazu vielen Anlaß bot. Dieser hatte in einer auf Auftrag des Deutschordens verfaßten Schmähschrift gegen den König von Polen behauptet, es sei erlaubt, ihn und alle Polen zu töten. Als er in Konstanz verhaftet und von den Deputierten der Nationen verhört wurde, waren diese nicht einstimmig. Das Buch ward zum Feuer verurteilt; aber eine Bestätigung des Urteils in feierlicher Konzilssitzung, obschon sie namens der Gesandten von Polen und Litauen am Ende der Synode erbeten ward, wurde nicht gegeben[4].

Unwissenheit und Naivität waren auch bisweilen schuld an irrigen Behauptungen; das wurde bei dem Zisterzienser Tolomeo von Lucca angenommen, der 1504 in Mantua predigte, Christus sei nicht im Leibe der heiligen Jungfrau empfangen worden, sondern in der Nähe ihres Herzens aus drei Blutströpflein, weshalb ihn schon die In-

---

[1] Eug. IV., Const. vom 8. Juli 1440 in Bullar. Rom., ed. Romae I 359.

[2] Assertiones Pragensium doctorum de venditione censuum et redituum 1420 bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 219 über Martins V. Bulle Regimini (c. 1 de emt. et vend. III, 5 in Xvagg. comm.). Facult. Paris. sententia in certis quibusdam pactis et conventis de annuo proventu pecuniae an foenus sit bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 323.

[3] Sententia Facult. theol. Paris. de 9 assertionibus Ioann. Parvi; Sententia Episc. et Inquis. adv. Ioann. Parv. 1413 (Du Plessis a. a. O. I, 2, 184—192). Gerson. Opp. V 15—42. Dazu die früheren decem considerationes principibus et dominis utilissimae (Opp. IV 622 f). Schwab, Gerson 426 ff. Opp. IV 657—680. Ioann. Saresb., Polycr. III 14 15; IV 1; VIII 17 f. S. Thom., Summa theol. 2, 2, q. 42, a. 2 ad 3; q. 69, a. 4; De regim. princ. l 1 f 6 16. Natal. Alex., Saec. XV, c. 2, a. 4, n. 3 4; XVII 184 f. C. Kamm, Der Prozeß gegen die Iustificatio ducis Burgundiae, in Röm. Quartalschr. XXVI (1912) 3* ff 37* ff 97* ff 157* ff. O. Cartellieri, Beiträge zur Gesch. der Herzöge von Burgund. V. Fragmente aus der zweiten „Iustification du duc de Bourgogne" des Mag. Jean Petit, in Sitz.-Ber. der Heidelberger Akad. der Wissensch. 1914, Abhandl. 6. Heidelberg 1914.

[4] Concil. Constant. sess. XV et XVI: Mansi, Concil. coll. XXVII 765. Du Plessis a. a. O. I, 2, 186—192 215 f. Hefele, Konziliengesch. VII 181 343 367 f. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat 475—485.

quisitoren verurteilen wollten; doch entschuldigte ihn Johann Baptista von Mantua und schrieb über die Frage eine eigene Abhandlung [1].

4. Bald gerieten auch die alten Schultheologen mit den neuen Gelehrten des Humanismus in Kampf, um so mehr, da einerseits die jetzt wieder mächtigeren Nominalisten im Gegensatz zu den Realisten sich dem Humanismus feindselig erwiesen, anderseits die aus der neuen Schule hervorgegangenen in einem großen Teile Deutschlands von dem Kanonikus Mutian in Gotha geleiteten Poeten die Scholastiker ohne Unterschied mit Satiren und Schmähungen überhäuften. Jakob Locher von Ehingen (Philomusos) gab 1506 eine Schmähschrift gegen die Scholastiker zu Nürnberg heraus, gegen die auf Geilers Anregung Wimpfeling schrieb. Die streng scholastische Universität Köln, meist von Dominikanern geleitet, widerstand den vom Dompropst von Langen beabsichtigten Änderungen, so daß dieser sich auf die Gelehrten Italiens berufen mußte, um bessere Lehrbücher einführen zu können. Auch gegen Reuchlin erhoben sich bei seinem ersten Auftreten die Theologen und Philosophen in Basel. Übertreibungen kamen auf beiden Seiten vor; sowohl die alte als die neue Schule wollte exklusive Geltung haben. Schon 1488 kam der junge Humanist Hermann vom Busche (geb. 1468) mit den Kölner Theologen in Streit [2]. Nachher erregte die Judenfrage großes Aufsehen. Gegen den Übermut der Juden wurden 1509 Maßregeln getroffen; insbesondere sollten ihre den Christen feindlichen Bücher weggenommen und einer Prüfung unterstellt werden. Reuchlin, der die Weisheit der Rabbiner überschätzte, nahm sich der jüdischen Bücher an; dagegen forderten die Kölner Dominikaner, besonders J. Hochstraten (Hoogstraeten), sodann der 1504 getaufte Jude Pfefferkorn Verbrennung aller rabbinischen Bücher und bekämpften Reuchlins Gutachten. Der Streit über die Vernichtung der talmudischen Bücher, die Pfefferkorn verlangte, Reuchlin aber bekämpfte (Reuchlinscher Streit), wurde in mehreren Schriften geführt; der 1511 von dem reizbaren Reuchlin veröffentlichte „Augenspiegel“, der von den Juden sehr gepriesen und verwertet ward, wurde nicht nur von den Kölnern, sondern auch von den Löwener und Pariser Theologen reprobiert; nicht blinder Fanatismus und unedle Motive leiteten dieselben, sondern kirchliche Gesinnung und Eifer für das allgemeine Wohl; selbst der Humanist Ortuin Gratius stand teilweise auf seiten der Dominikaner [3]. Bald kam der ursprüngliche Streit über die Juden in Vergessenheit; es ward daraus ein Streit der Humanisten gegen die Theologen. Der Bischof von Speier sprach sich als päpstlicher Kommissar 1514 zu Gunsten Reuchlins aus; Reuchlin veröffentlichte im gleichen Jahr die Zustimmungsschriften seiner Freunde (Clarorum virorum epistolae). Der römische Stuhl gab bis 1519 keine Änderung des gefällten Urteils, so sehr auch darum nachgesucht ward; man wollte Reuchlin insofern schonen, als auch an seinen Schriften vieles hätte gerügt werden

---

[1] Ioann. Mantuanus, De vero Christi conceptionis loco per Scripturas bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 347. Zensuren von 1490. Zensuren von 1498 gegen Joh. Vitrarius, ebd. I, 2, 323 340 f.

[2] Zarncke, Seb. Brants Narrenschiff. Leipzig 1854. Vischer, Gesch. der Universität Basel 139. Streitschrift: Continentur in hoc opusculo a Iac. Locher Philomuso facili syntaxi concinnato vitiosa sterilis Musae ad Musam roscida lepiditate praeditam comparatio, currus sacrae theologiae triumphalis ex Vet. et Nov. Test. ornatus, elogia quatuor doctorum Ecclesiae cum epigrammatibus et duabus praefationibus. Dagegen Contra turpem libellum Philomusi defensio theologiae scholasticae.

[3] Gegen Reuchlin: Pfefferkorn, De iudaica confessione. Colon. 1508; De abolendis scriptis Iudaeorum; De ratione celebrandi Pascha apud Iudaeos. Hogstraten O. Pr., Destructio cabbalae seu cabbalisticae perfidiae adv. Reuchl. Antwerp. 1518. Contra dialog. de causa Reuchl. et Apol. c. Reuchl. apud v. d. Hardt, Hist. lit. Reform. pars 2. Francof. 1717. Reuchlin: Oculare speculum pro libris Iudaeorum non cremandis. Dagegen die Kölner und Pariser Theologen bei Du Plessis a. a. O. I, 1, 349—351. Pfefferkorn schrieb gegen Reuchlin den „Handspiegel“; und als dieser seinen „Augenspiegel“ veröffentlichte, antwortete Pfefferkorn mit dem „Brandspiegel“, worauf Reuchlin seine „Verteidigung gegen die Kölner Verleumder“ folgen ließ.

müssen, wäre ein eingehendes Endurteil erfolgt. Diesen ihren Sieg über die Dominikaner beuteten aber die Humanisten in ihrer Weise aus und verbreiteten eine Masse hämischer Schriften gegen ihre Widersacher, besonders die in beißender Satire geschriebenen, gemeinen „Briefe der Dunkelmänner" (1516), in denen der ebenso sittenlose als talentvolle Ulrich von Hutten, Crotus Rubeanus, Hermann v. d. Busche u. a. sich gegen die Mönche und gegen die päpstliche Autorität erhoben; nach Verurteilung des skandalösen, zu besonderer Kränkung dem Ortuin Gratius zugeschobenen Machwerks in Rom (15. Mai 1517) erschien noch eine zweite Serie ähnlicher Briefe. Damit ward den beginnenden Glaubensneuerungen bedeutender Vorschub geleistet[1]. Erst dann verbot Papst Leo X. 1520 den „Augenspiegel"; Reuchlin blieb dem katholischen Glauben ergeben.

C. Die Mystik.

5. Die mystische Theologie fand im Laufe des 15. Jahrhunderts noch immer in weiten Kreisen besondere Pflege. Joh. Charlier oder Gerson suchte im engsten Anschlusse an die Viktoriner und den von ihm besonders geschätzten Bonaventura der Mystik ein festes, wissenschaftliches Gepräge zu geben, sie darzustellen als eine höhere, den ganzen Menschen umfassende praktische Lebensphilosophie, deren Wesen in der Erkenntnis Gottes durch innere Lebenserfahrung, in einem unmittelbaren Innewerden Gottes besteht, wozu man durch die Liebe gelangt. Sie ist ihm die Kunst der Liebe, wahrhaft Andacht, sich stützend auf die Betrachtung der Schönheit Gottes, die Einsicht in die eigenen Gebrechen und das heiße Gebet. Objekt der in die spekulative und praktische sich teilenden, die Psychologie voraussetzenden Mystik ist das Gute, wie das der Scholastik das Wahre[2]. Gerson gab praktische Winke, wie die Mystik nach und nach immer vollkommener zu betreiben sei, und tadelte jene mystischen Schriften, die von den Ansichten der heiligen Lehrer und den Entscheidungen der Kirche abwichen; so insbesondere die durch einen Kartäuser ihm mitgeteilte Schrift „von dem Schmucke der geistlichen Hochzeit" des Johann Ruysbroek, den dessen Schüler Johann von Schönhofen verteidigte[3]. Auch

---

[1] Die Entscheidung des Bischofs von Speier (24. April 1514) bei Du Plessis Coll. iudic. I, 1, 351 f. (Hutten,) Triumphus Capnionis (Reuchlins) 1519; Epistulae obscurorum virorum l. 1, Hagen 1516; l. 2, Basil. 1517; ed. Münch, Lips. 1827; ed. Rotermund, Hannov. 1830; ed. Böcking, Lips. 1858; ed. F. Griffin Stokes. London 1909. Gratius, Lamentationes obscurorum virorum, ed. Böcking. Lips. 1865. Weislinger, Huttenus declaratus, d. i. wahrhafte Nachrichten von der Ausgabe der Epist. obscur. viror. Konstanz 1730. Ulrici Hutt. Opp. ed. Böcking. 5 Bde und 2 Suppl. Lips. 1859 f. W. Brecht, Die Verfasser der Epistolae virorum obscurorum. Straßburg 1904. Dav. Strauß, Ulrich von Hutten. 3 Bde. Leipzig 1858 ff; verbesserte Ausg. 1871. Über Crotus Rubeanus s. Döllinger, Die Reformation I 138 ff; Räß, Konvertiten seit der Reformation I 95 ff; Rott, Ulrich von Huttens Streit mit den Straßburger Kartäusern, in Neue Heidelb. Jahrb. 1903, 184 ff.

[2] Gerson (doctor christianissimus), Considerationes de theol. mystica (Opp. III 361—422); Tract. de elucidatione scholasticae theologiae (ebd. III 422—428). Hundeshagen in Zeitschr. für histor. Theol. 1834, IV, 1, 79 ff. Liebner in den Studien und Kritiken 1835, II 277 ff. Engelhardt, De Gersone mystico. (Erlanger Progr. 1822—1824.) Jourdain, Doctrina Ioann. Gerson. de theol. myst. Par. 1837. Schmidt, Essai sur J. Gerson. Strasbourg 1839. Thomassy, Jean Gerson. Par. 1843. Schwab, Gerson 325—375.

[3] Gegen das Buch De ornatu spiritualium nuptiarum: Gerson, Ep. ad fratrem Barthol. (Opp. I 59—63). Gegen Gerson: Libellus fratris Ioann. de Schoenovia

sonst benutzte Gerson jeden Anlaß, wie z. B. seine Passionspredigten und die häufigen Passionsspiele, den Geist tiefer Frömmigkeit zu verbreiten. Als ihn der Herzog Johann von Burgund verfolgte und er als Flüchtling in Bayern weilte, schrieb er nach dem Vorbilde des Boethius und dem des exilierten Dominikaners Joh. de Tambacho († 1373) seine vier Bücher von dem „Troste der Theologie", um sich und andere zu christlichem Gleichmut zu ermuntern. Nach dem Tode des Herzogs (10. September 1419) begab er sich nach Lyon, wo er still und im Verkehre mit den Kartäusern religiösen Übungen lebte, Kinder unterrichtete, eine Erklärung des Hohenliedes und andere Schriften verfaßte und im Rufe großer Frömmigkeit verschied (12. Juli 1429)[1].

Unter den heiligen Frauen, welche mystische Kontemplation mit strengster Aszese verbanden, sind zu nennen Katharina von Bologna († 1463), von der Offenbarungen bekannt sind; deren Namensschwester von Genua aus dem Geschlechte der Fieschi, die mystische Abhandlungen und Dialoge verfaßte († 1474); Lidwina von Schiedam (geb. 1380, † 1433), die an ihrem schwer heimgesuchten, ja fast zerstörten Körper die Gebrechen der Kirche trug und erst kurz vor ihrem Tode wieder zur unversehrten Wohlgestalt erblühte[2]. Besondere Pflege fand die Mystik auch bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben (S. 84), bei denen vor allen in dieser Zeit Thomas Hemerken[3],

---

(ebd. I 63—78). Antwort Gersons (1408): Ep. contra defensionem (ebd. I 78—82). Du Plessis a. a. O. I, 2, 152. Schwab a. a. O. 357 ff. S. oben S. 77.

[1] Gerson, De consolatione theologiae libri IV (Opp. I 129—184). Schwab a. a. O. 758 ff.

[2] Cathar. Bonon. († 9. März 1463, kanonisiert 1712), Revelationes (geschrieben 1438), ed. Bon. 1511 1536; Venet. 1583. Marcus, Das Leben der hl. Katharina von Bologna. Regensburg 1868. Duver, Ste Catherine de Bologne. Rennes 1905. Lechner, Leben und Schriften der hl. Katharina von Genua. Regensburg 1859. Marabotto e Vernazza, Vita mirabile e dottrina celeste di S. Caterina Fiesca Adorna. Padova 1743. Fliche, Ste Catherine de Gênes. Paris 1880. F. v. Hügel, The mystical element of religion as studied in St. Catherine of Genoa and her friends. London 1908. Über Lidwina († 1433) s. Acta Sanctor. Bolland. Aprilis II 266 f.

[3] Über das viele hundertmal gedruckte, in viele Sprachen übersetzte Werk De imitatione Christi besteht eine mit vielem Aufwand von Gelehrsamkeit geführte Kontroverse, da neben Thomas von Kempen auch der Italiener Joh. Gersen, anderwärts Johann Gerson als Verfasser bezeichnet werden. Veranlaßt wurde die Kontroverse, als C. Cajetan 1616 die Schrift unter dem Namen des angeblichen Benediktinerabtes Joh. Gersen in Vercelli (13. Jahrh.) herausgab. Zur älteren Literatur über den Streit siehe Fabric., Bibl. med. et inf. latin. s. h. v.; Du Pin, De auct. libri de imit. Christi, in Opp. Gers. I 121; Amort, Scutum Kempense, im Anhang seiner Ausgabe. Colon. 1757, und Deductio critica. Aug. Vindel. 1761; Grégory, Mémoire sur le véritable auteur de l'Imit. de Jésus-Christ revu par le Comte Lonjuinaes. Paris 1827, übersetzt von Weigl. Sulzbach 1832; Silbert, Gersen, Gerson und Kempis, welcher ist Verfasser? Wien 1828; Grégory, Hist. du livre de l'Imit. de Jésus-Christ et son véritable auteur. Paris 1842 f; Bähring, Thomas von Kempen. Berlin 1849; Malou, Recherches hist. et crit. sur le véritable auteur de l'Imit. Paris et Tournay 1858 (s. Tüb. Theol. Quartalschr. 1859, 319 ff); Mooren, Nachrichten über Thomas von Kempen. Krefeld 1855; Nolte, Zur Gesch. des Büchleins von der Nachfolge Christi (Scheiner und Häusles Theol. Zeitschr. VII, Wien 1855, Hft 1 2); F. X. Kraus in der Augsb. Allgem. Ztg 1872, Nr 201. Über Joh. Gersen s. A. de Backer, Essai bibliogr. sur le livre De imitatione Christi. Liège 1864; Civiltà cattol. IX,

genannt von Kempen, Priester und Subprior der Augustiner auf dem Agnetenberge bei Zwolle († 1471), hervorragt. Neben ihm verdient besonders der fromme Kartäuser Dionysius († 1471) genannt zu werden[1].

vol. V (1875) 141—151 294—307; VI 23—42 297—318; VII 673—692; Camillo Mella S. J., Della controversia Gerseniana. Notizia illustrativa. Prato 1875; Wolfsgruber O. S. B., Giovanni Gersen, sein Leben und sein Werk De imitatione Christi. Wien 1880. Der Cod. Antwerp. hat: Finitus et completus a. D. 1439 in vigilia S. Iacobi Apost. per manus Thomae a Kempis, was zunächst auf den Abschreiber bezogen wird. Das Interesse der deutschen Nationalität und des Augustinerordens kam in Konflikt mit dem der Italiener und der Benediktiner. Bellarmin (De script. eccl. Romae 1606) suchte zu zeigen, daß das Buch 1260 bereits vorhanden war; gegen ihn traten mehrere Augustiner auf; aber Bellarmin wiederholte seine Behauptung in der neuen Ausgabe (1613) und wies auf St Bonaventura hin, der (Conferentiae ad fratres Tolosates, Confer. VII) mehrere Stellen aus dem frommen Buche De imitatione Christi anführe. Der Streit der Orden dauerte fort. Die Augustiner wandten sich 1638 an die Propaganda mit der Anfrage, ob das Buch mit einem andern Namen als dem des Thomas a Kempis gedruckt werden dürfe. Die Benediktiner, besonders der Engländer Valgrave, verteidigten ihre Ansicht, und am 14. Februar 1639 entschied die Kongregation: Rite posse imprimi Romae vel alibi libellum de imitatione Iesu Christi sub nomine Ioann. Gersen de Canabaco abbatis monast. S. Stephani Vercellensis O. S. B. Im Cod. Allat. fand man als Verfasser den Abt Johann von Canabachum (Caballiacum, Cavaglia, genannt). In Frankreich war Mabillon in dieser Sache sehr tätig; er versammelte in Gegenwart des Erzbischofs von Paris drei Gelehrtenkongresse (1671 1674 1687), die sich für den Benediktinerabt entschieden. Ebenso sprachen sich Thuillier, du Plessis, Valart aus; in Spanien d'Aguirre und Enriquez, in Deutschland Erhard, Herwin, Mörtz; in Italien Valsecchi, Fontanini, Denina, Napione, Cancellieri, Gaetani. In Paris fand 1839 Präsident de Gregorio den Cod. Vercell. de Advocatis, den nach einem Diarium des Hauses Domenico Avogadro 1349 seinem Bruder Vinzenz überließ. Viele der ältesten Handschriften fanden sich in Italien, ebensosehr alte Übersetzungen, wovon die lombardische die erste, dann auch alte Ausgaben. D. L. Santini, Regularkanoniker vom Lateran, trat indessen wieder für Kempis auf (Gli Studii in Italia 1879, Sett. 291 f). Gegen ihn B. Veratti, Della controversia Gerseniana. Modena 1881. Wohl ward selbst die Existenz des Abtes Gersen bestritten, für den viele Franzosen ihren Joh. Gerson setzten; Gersen soll aber 1220—1240 die Benediktinerabtei von St Stephan in Vercelli geleitet haben. Der Katalog ihrer Äbte von 1172 bis 1536 bei Franz Aug. della Chiesa di Cervignasco, Bischof von Saluzzo (Hist. chronol. Card., Archiep., Episc. et abbat. Pedemont. region., Taur. 1645, 291), hat ad a. 1230: Gerzen, qui eruditissimum tractatum de imitatione Christi composuit. St Franziskus (zitiert Imit. III 50) soll zwei Jünger, den Portugiesen Anton (von Padua) und den Engländer Adam von Marsico, zu Gersen nach Vercelli gesandt haben, um sie weiter auszubilden; er soll selbst an diesen Abt geschrieben und dieser seinem Schüler Anton ein glänzendes Zeugnis gegeben haben (Butzelin O. S. B., Monolog. Bened. Aug. Vind. 1656, ad d. 17. Dec. Wadding, Annal. min. I). Funk (Gerson und Gersen, in Kirchengeschichtl. Abhandl. II, Paderborn 1899, 373 ff) hat wieder schwerwiegende Gründe für die Annahme beigebracht, daß der Benediktinerabt Gersen nicht existiert hat, sondern daß der Johannes Gersen einiger Handschriften der Imitatio kein anderer ist als Joh. Gerson. Man führt ferner an, daß das Offic. in festo Corporis Christi, von St Thomas 1263 auf Befehl Urbans IV. verfaßt, in der Antiphon zur ersten Vesper eine Stelle aus Imit. IV, 13, 2 gibt; die Schrift setzte l. 4, c. 4 5 die

[1] Acta Sanctor. Bolland. 12. Martii 245 f. Literatur oben S. 316. Über Heinrich Maude von Windesheim s. Visser, Een mynlike vuerighe begerte der ynniger zielen tot haren gemynden Here, in Nederlandsch archief vor kerkgeschiedenis 1901, 249 ff.

D. Leistungen auf dem Gebiete der Moral, des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte.

6. In der Moral erwarben sich hohe Verdienste: Johann Gerson, St Antonin von Florenz, der mit dem Namen Astesanus bezeichnete Franziskaner des 14. Jahrhunderts, der die vielgebrauchte, unter dem Namen der Summa Astesana bekannte Kasuistik verfaßte; der Dominikaner Bartholomäus a St Concordio aus Pisa († 1347), dem ein ähnliches Werk zugehört (Summa Pisanella, Bartholina ed. 1473), woraus der Franziskaner Angelus († 1495) die Summa Angelica auszog, welche die einzelnen Fälle in alphabetischer Ordnung darstellte. Der Orden der minderen Brüder lieferte überhaupt viele Kasuisten, wie J. B. Trovamalo (Summa Rosella), J. B. Salvis, Pacifico u. a. Petrus Schott, Kanonikus von Straßburg († 1499), schrieb verschiedene Quästionen über das Gewissen[1]. Dem Gebiete des praktischen Lebens gehören auch die Schriften des Heidelberger Professors Nikolaus Magni von Jauer († 1435) an. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts wirkten besonders Johann von Imola († 1436), Nikolaus de Tudeschis, Erzbischof von Palermo († 1443), die Kardinäle Zabarella und Turrecremata, Andreas de Barbatia († 1479), Alexander Tartagnus († 1477), Schüler des 1457 verstorbenen Johann von Anagni. Die meisten Kanonisten hatte noch immer Italien. In Deutschland schrieb Heinrich von Odendorp aus Köln, 1385 Rektor der Wiener Universität, über einzelne Abschnitte des kanonischen Rechtsbuches; dasselbe geschah von vielen andern Professoren des Kirchenrechts. Diese waren bereits in nicht geringer Zahl dem Laienstande angehörig[2].

Der Humanismus und die Buchdruckerkunst übten auf die Erweiterung und Belebung geschichtlicher Studien einen bedeutenden Einfluß. Chroniken wurden noch

---

Kommunion unter beiden Gestalten voraus, die im 15. Jahrhundert bereits aufgehört hatte; sie habe weit mehr die Färbung des 13. als die des 15. Jahrhunderts und ein italienisches Gepräge; die angeblichen Germanismen lassen sich als norditalienische Provinzialismen betrachten. L. 1, c. 7 de vana spe et elatione fugienda bedient sich der Autor eines Briefes des Abtes von St Michael de Lucedio O. S. B. bei Vercelli (Ep. ad monachos de obedientia Patribus praestanda et de humilitate servanda, ediert von Ab. Giac. Eugen. Levis [1737—1810], Anecdota sacra sive collectio omn. gener. opusculorum. Taur. 1789). Im Eingange von l. 1, c. 9 ist eine Sentenz des Franz Rango, Professors der Rechte in Bologna, dann in Vercelli, genannt Glossator Vercellensis, angeführt (Tiraboschi, Storia della letter. ital. VIII, l. 2, c. 5, n. 23); diesem werden zwei Werke zugeschrieben: Comment. in Prooemium decretalium und In tit. de supplenda neglig. praelat.; insbesondere von Baldus, Panormitanus, Imola, Gemignano, Decius. S. A. Delvigne, Précis hist. Sept. 1878. Bruxelles. Funk hat sich entschieden für Thomas ausgesprochen (Kirchengeschichtl. Abhandl. II 373 ff 408 ff). Viele glauben mit D. Mansi (Not. in Raynald., Annal. a. 1429 n. ult.), rem iacere sub lite numquam dirimenda. Doch ist nach dem heutigen Stand der Frage an der Autorschaft des Thomas kaum ein Zweifel. Vgl. Denifle, Kritische Bemerkungen zur Gerson-Kempis-Frage, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1882, 692 ff; 1883, 692; Funk a. a. O. mit Literatur; Fromm, Zur Streitfrage über den Verfasser der Imitatio Christi, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1888, 54 ff; Kestenich, Noch einmal die Handschrift der Imitatio Christi und die Autorschaft des Thomas, ebd. 1903, 594 ff; Hirsche, Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der Imitatio Christi nach dem Autograph des Thomas von Kempen. 3 Bde. Berlin 1873—1894; A. Jeanniard du Dot, Thomas a Kempis auteur certain de l'Imitation. Nantes 1906; Montmorency, Thomas a Kempis. London 1906. D. Butler, Thomas a Kempis. London 1908.

[1] Ioann. Gerson., Definitiones terminorum ad theologiam moralem pertinentium und andere Schriften. S. Antonin., Summa theologica, ed. Ballerini. 4 Bde. Veronae 1740.

[2] Lederer, Der spanische Kardinal Joh. von Turrecremata. Freiburg i. Br. 1879. Über Odendorp s. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität I 113; vgl. Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes. 3 Bde. Stuttgart 1875 ff.

weiter in Klöstern und in Städten verfaßt, so in Frankreich von dem Trinitariergeneral Robert Gaguin († 1503) u. a. m. Hohe Verdienste um die Geschichte erwarben sich Erzbischof Antonin von Florenz, Äneas Sylvius Piccolomini, Eugens IV. Sekretär Flavius Blondus († 1458), Kardinal Jakob Amannati von Pavia († 1479), dann Bembo, Bernardin Corius von Mailand, Poggio Bracciolino von Florenz, der als Kritiker bekannte Laur. Valla, die nicht tadelfreien, aber sehr gewandten Historiker Platina, Guicciardini, Machiavelli. Deutschland konnte den Albert von Straßburg, den Theoderich von Niem, den Nikolaus von Cusa und den Gobelinus Persona und viele Humanisten als Förderer geschichtlicher Arbeiten aufweisen, denen bereits mehrere Fürsten Unterstützungen gaben. Der wissenschaftlich gebildete Pfalzgraf Philipp suchte sie an der Universität Heidelberg zu fördern; er veranlaßte den Rudolf Agricola zur Abfassung einer Weltgeschichte und ermunterte den Abt Johann Trithemius von Sponheim, zur Veröffentlichung deutscher Geschichtsquellen eine eigene Druckerei anzulegen. Dieser Trithemius ward auch durch seine Verdienste um die Geschichte ausgezeichnet. Er lieferte nicht nur das erste allgemeine Gelehrtenlexikon in seinem Werke über die kirchlichen Schriftsteller, das nachher (1508—1513) sein Schüler Johann Butzbach, Prior in Laach, in Verbindung mit Jakob Siberti mit einem Nachtrage von 1155 Artikeln bereicherte, sodann den Katalog berühmter Männer Deutschlands, sondern auch in seinen Hirsauer Annalen ein trotz einzelner Irrtümer höchst verdienstvolles Quellenwerk und ließ noch in seinen letzten Jahren durch den Mönch Paul Lang Materialien zu einer ausführlichen deutschen Geschichte sammeln. Als Geiler 1500 den Sebastian Brant als Ratsyndikus von Basel nach Straßburg zog und den Jakob Wimpfeling zu mehrjährigem Aufenthalt in dieser Stadt bewog, gründeten beide einen Verein zur Förderung vaterländischer Geschichtsstudien. Wimpfeling verfaßte eine Geschichte der Straßburger Bischöfe und einen Abriß der deutschen Geschichte. In Nürnberg waren Hartmann Schedel, in Augsburg der Benediktiner Sigmund Meisterlin und Konrad Peutinger, in Kolmar der Kanonikus Sebastian Murrho, in Köln der auch um Schrifterklärung und Volksbildung verdiente Kartäuserprior Werner Rolewinck († 1502), in Hamburg der Domherr Albert Crantz († 1517) für die Geschichte erfolgreich tätig[1].

E. Die biblischen Studien.

7. Man war bei den Lateinern, die an Zahl der Leistungen die Griechen längst übertrafen, nach und nach zu gründlicherem Bibelstudium und insbesondere zur genaueren Erforschung des Literalsinnes mit Einschränkung der allegorischen und moralischen Auslegung gekommen (oben S. 73). Die Universität Paris verurteilte zu Gersons Zeit den Satz: „Der buchstäbliche Sinn der Schrift ist nicht immer wahr", hielt fest an der kirchlichen Erklärung der messianischen Stellen und verwarf auch 1497 die Behauptung, Ps 21, 7 könne sich nur im allegorischen, nicht im natürlichen Sinne auf Christus beziehen[2]. Einzelne Gelehrte beschäftigten sich fortwährend in nützlicher Weise mit der Schrift. Unter diesen ragten namentlich die Spanier hervor. Der bekehrte Rabbiner Salomon Levi, als Christ Paul von Burgos, Bischof von dieser Stadt (1415—1435), vermehrte und verbesserte die Postille des Lyranus (oben

---

[1] Horawitz, Nationale Geschichtschreibung im 16. Jahrhundert, in Sybels Histor. Zeitschr. 1877, 66 ff. M. Ritter, Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft. III: Das Zeitalter des Humanismus, der Reformation und Gegenreformation, in Histor. Zeitschr. CIX (1912) 261—341. Der kritische Versuch des Laur. Valla, De ementita Const. M. donatione, in Opp., ed. Basil. 1540 1543 f. Vgl. zu diesen Historikern Potthast, Bibl. hist. medii aevi.

[2] Über den Literalsinn der Schrift s. Gerson., De sensu liter. S. Script. (Opp. I). Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 209; vgl. S. 185, c. 1. Daselbst S. 336 das Dekret vom 15. April 1497 über Ps 21, 7.

S. 73), wogegen aber der sächsische Franziskaner Matthias Döring eine Replik zur Verteidigung seines Ordensgenossen herausgab. Dem Paulus folgte auf dem Bischofsstuhle von Burgos sein ebenfalls gelehrter Sohn Alfons (1435—1456). Gefeiert als Exeget war Alfons Tostatus, Doktor von Salamanca, von Eugen IV. mit einem Kanonikate und der Würde eines Scholastikus bedacht, 1449 Bischof von Avila († 1455)[1]. Er schrieb Kommentare über den Pentateuch und andere historische Bücher des Alten Bundes, sowie über Matthäus, an denen man eine ausgebreitete Gelehrsamkeit und scharfsinnige Zurückweisung der bei den damaligen spanischen Juden üblichen Einwendungen bewunderte; sie ließ nachher Ximenes 1502 auf seine Kosten drucken. Doch ward an dem gepriesenen Exegeten gerügt, daß er den Griechen in der Annahme bezüglich der Antizipation des letzten Abendmahles Christi folge, daß er den Tod Christi auf den 3. April setze, daß er lehre: obschon keine Sünde unvergebbar sei, so absolviere doch Gott nicht von Strafe oder Schuld, noch könne jemand absolvieren, daß er sich in einigen Äußerungen den Basler Doktrinen über Papst und Konzil anschließe. Der Augustiner Jakob Perez von Valencia († 1491) schrieb Kommentare zu den Psalmen und dem Hohenliede, sowie gegen die Juden; andere lieferten ähnliche Werke. Nach einem großartigen Plane ließ Kardinal Ximenes die erste große Polyglotte (Komplutensis) in sechs Foliobänden durch einen Verein von Gelehrten, worunter Anton de Lerija († 1522), bearbeiten, worin mit dem lateinischen und griechischen der hebräische, arabische und andere orientalische Texte nebst Wörterbüchern und Grammatiken geliefert wurden, eine mit Recht für die damalige Zeit hochbewunderte Arbeit[2].

Wie Spanien, so hatte auch Italien im 15. Jahrhundert tüchtige Orientalisten, wie Petrus Rossi von Siena, Jakob Philipp von Bergamo, Joh. Picus von Mirandola, Manetti, Giavozzo, Palmieri, dann Tesio Ambrogio, dem Leo X. den Lehrstuhl der orientalischen Sprachen in Bologna übergab. Augustin Giustiniani arbeitete an einer Polyglotte über das Psalterium; seit 1477 ward die hebräische Bibel in Italien gedruckt[3]. Der Dominikaner Thomas de Vio, Cajetan genannt, 1517 Kardinal, lieferte reichhaltige, aber durch viele Verstöße und sonderbare Meinungen entstellte biblische Kommentare[4]. Zahlreich waren allenthalben die Postillen, im 14. Jahrhundert waren die des Dominikaners Nikolaus von Gorram sehr gebraucht, im 15. Jahrhundert in Deutschland die der Wiener Professoren Heinrich von Hessen, Nikolaus von Dinkelsbühl († 1433) und Thomas Hasselbach († 1464)[5]. Die hebräische Sprache ward besonders durch Reuchlin unter den Deutschen gefördert; aber gleichzeitig mit ihm beschäftigten sich mit derselben der Dominikaner Peter Schwarz, der 1477 eine grammatische An=

---

[1] Seine Grabschrift: Hic stupor est mundi, qui scibile discutit omne. Rügen gegen ihn: Raynald., Annal. a. 1443, n. 34; Spondan., Annal. a. 1447; Du Plessis a. a. O. II, 1, 240—242.

[2] Biblia sacra Vet. Test. multiplici lingua nunc primum impress. I—V; Nov. Test. VI. Compluti 1514—1517. Vgl. Hefele, Der Kardinal Ximenes, Tübingen 1844, 120—158.

[3] Italienische Bibelausgaben: Psalterium hebraicum. Bonon. 1477. Biblia hebr. integra Soncini 1488 f, ed. Brix. 1494 (von Luther benutzt). Mit 1517 beginnen die schönen Bibelausgaben des David Bromberg zu Venedig, dem der bekehrte Jude Felix von Prato beistand. Ed. Venet. 1517 1521 1528. Biblia rabbinica 1518, IV, ed. 2 von Jakob Ben Chajim 1525.

[4] Caietan., Comm. in Vet. et Nov. Test., ed. Francof. 1639 f. 5 Bde.

[5] Nicolaus de Gorram, Postilla in Psalter. et Iob, in Pauli Epp., in Matth. et Ioann. (viele Handschriften in deutschen Klöstern, siehe z. B. die Handschriften des Stiftes St Florian). Vgl. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität I 430.

leitung zur Erlernung derselben herausgab, Rud. Agricola, der die Psalmen aus dem Urtexte übersetzte, Gregor Reisch in Freiburg, Summenhart und Paul Scriptoris in Tübingen, Konrad Pelican. Der gelehrte Theolog Eck, im Hebräischen Schüler des Reisch, berief 1505 den Joh. Böschenstein als Professor des Hebräischen nach Ingolstadt, der sich darin unabhängig von Reuchlin und Pelican ausgebildet hatte. In Mainz, Köln, Xanten, Kolmar und anderwärts ward das Hebräische studiert. Reuchlins Grammatik und Wörterbuch übertrafen aber die früheren Leistungen. Von Bedeutung für das Bibelstudium wurden auch die Arbeiten des klassisch, nur zu wenig dogmatisch gebildeten Erasmus. Er besorgte eine neue Ausgabe des griechischen Textes des Neuen Testaments, die zuerst 1516 erschien; aus ihr und der Komplutensis hat sich der rezipierte Text gebildet. Er schrieb auch dazu Anmerkungen und eine Paraphrase mit Benutzung griechischer Exegeten [1]. In Frankreich war für ein genaueres Bibelstudium Faber Stapulensis (Jacques Le Fevre d'Etaples, † 1537) tätig; seine Kommentare zum Psalter und zum Neuen Testament waren nicht ohne Wert; aber seine kühne Kritik zog ihm mehrfache Zensuren zu. Am berühmtesten ward er durch seine (erst 1523 vollendete) Übersetzung der Bibel in das Französische [2].

Fast alle christlichen Länder hatten bereits am Ende dieser Periode Übersetzungen teils des ganzen Textes, teils der vorzüglichsten Bücher der Heiligen Schrift in der Landessprache, welche die Kirche den Gläubigen nicht verwehrte, wo nicht Gefahren für den Glauben und die gesunde Entwicklung der Völker Beschränkungen erheischten. Was sonst für die meisten Privaten unmöglich gewesen war, wurde durch die Erfindung der Buchdruckerkunst ermöglicht. Jetzt ward das Bibellesen eifrig betrieben, auch von Ungelehrten und Frauen; rasch wurden die gedruckten Bibeln gekauft. Viele Knaben lasen die Evangelien und andere biblische Schriften und lernten sie auswendig; Stipendien für mehrjähriges Studium derselben wurden gestiftet. Dabei ward aber den Gläubigen, wie in der Kölner Bibel (1470—1480) geschah, eingeschärft, mit demütigem Geiste und mit Gebet das heilige Buch zu lesen, das Unverstandene „ungeurteilt" zu lassen, alles im Sinne der heiligen Kirche zu verstehen; auch wurden, wie bei der Lübecker Bibel von 1494, aus Nikolaus Lyranus den dunkleren Stellen Erläuterungen beigefügt. Deutschland hatte nach der Fustschen Bibel von Mainz (1451—1455) von 1460 bis 1521, also vor Luther, 14 vollständige Bibeln in hochdeutscher und vier in niederdeutscher Mundart [3]. In Italien ward 1471 eine populäre Bibel von Malermi gedruckt, der später viele andere folgten, so daß bis 1500 in Italien 36 Ausgaben der ganzen Bibel, 35 von einzelnen Teilen, besonders dem Psalter und dem Neuen Testamente, gezählt wurden. Das Verständnis der lateinischen Vulgata war zudem hier weit verbreitet. In Frankreich zählte man bis 1524 neun Ausgaben. Eine spanische Bibel erschien schon 1478 zu Valencia [4].

---

[1] Erasmus für die Bibel Nov. Test. Basil. 1516 (Leo X. gewidmet), 2. ed. 1519. Paraphrasis Nov. Test. 1522.,

[2] Faber Stapul., Psalterium quintuplex. Par. 1509. Comm. in Epp. Pauli. Par. 1512; in IV Evang. Meld. 1522. La Bible. Antwerp. 1530.

[3] Le Long, Bibliotheca sacra in binos syllabos distincta. 2 Bde. Par. 1723. Hain, Repertorium bibliograph., Stuttg. 1826 f, n. 3129—3143. F. Falk, Bibelstudien, Bibelhandschriften und Bibeldrucke in Mainz. Mainz 1901; Die Bibel am Ausgange des Mittelalters, ihre Kenntnis und ihre Verbreitung (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft). Köln 1905.

[4] Über italienische Bibeln s. Civiltà cattolica Ser. 4, X (1861) 266. Über Frankreich s. Perennes, Dict. de bibl. cath. I. Paris 1858.

14. Der Kultus, die Sakramente und der religiöse Volksunterricht; die kirchliche Kunst.

Literatur: — Kultus: V. Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik. 2. Aufl. von L. Eisenhofer. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1912 (Bd I 130 ff die liturgischen Schriftsteller des 14. und 15. Jahrh.). Die Werke von Franz, Kellner, Bäumer, Batiffol s. Bd II 710. Freisen, Manuale curatorum secundum usum ecclesiae Roskildensis. Katholisches Ritualbuch der dänischen Diözese Roskilde im Mittelalter. Paderborn 1898; Kathol. Taufritus der Diözese Schleswig im Mittelalter, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1899, 1 ff. Falk, Die deutschen Meßauslegungen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1525 (Vereinsschr. der Görres-Gesellschaft). Köln 1889. Mercati, Appunti per la storia del Breviario romano nei secoli XIV sino XV tratti dalle „Rubricae novae", in Rassegna Gregoriana 1903, 397 ff. Beissel, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1892. J. Seitz, Die Verehrung des hl. Joseph in ihrer geschichtl. Entwicklung bis zum Konzil von Trient. Ebd. 1908. C. Mohlberg, Radulph de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie I. Löwen 1911. F. Falk, Die Ehe am Ausgang des Mittelalters (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes VI 4). Freiburg i. Br. 1908; Die pfarramtl. Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St Christoph in Mainz (1491 bis 1518) (ebd. IV 3). Ebd. 1904. E. Eisentraut, Die Feier der Sonn- und Festtage seit dem letzten Jahrh. des Mittelalters. Würzburg 1914. — Buße und Ablaß: Weber, Die Bamberger Beichtbücher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Kempten 1885. Wagner, Zwei Beichtanweisungen aus dem 15. Jahrh., in Zeitschr. für Kirchengesch. 1887, 432 ff. Paulus, Die Reue in den deutschen Beichtschriften des ausgehenden Mittelalters, in Zeitschr. für kathol. Theol. XXVIII (1904) 1 ff; Der sog. Ablaß von Schuld und Strafe im späteren Mittelalter, ebd. XXXVI (1912) 252—279; Zum Verständnis eigentümlicher Ablaßurkunden, ebd. XXXVII (1913) 295—327. J. Dietterle, Die Summae confessorum sive de casibus conscientiae, von ihren Anfängen bis zu Silvester Prierias, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXV (1904) bis XXVIII (1907), in zahlreichen Forts. J. W. Battenberg, Des Mag. Joh. Lupi (Wolff), ersten Pfarrers an der St Peterskirche zu Frankfurt a. M. (1453—1468), Beichtbüchlein. Gießen 1908. F. Falk, Drei Beichtbüchlein nach den zehn Geboten aus der Frühzeit der Buchdruckerkunst (Reformationsgesch. Studien und Texte von J. Greving, II). Münster 1907; Das älteste deutsche Beichtbüchlein. Mainz ca 1465, in Zeitschr. für kathol. Theol. XXXII (1908) 754—775. Brieger, Das Wesen des Ablasses am Ausgange des Mittelalters untersucht mit Rücksicht auf Luthers Thesen. Leipzig 1897. Fredericq, La question des indulgences dans les Pays-Bas au commencement du XVI[e] siècle (Extr. du Bull. de l'Acad. de Belgique). Bruxelles 1899; Les comptes des indulgences en 1488 et en 1517—1519 dans le dioc. d'Utrecht (Extr. des Mémoires publ. par l'Acad. de Belgique). Ebd. 1899. Paulus, Johann von Paltz über Ablaß und Reue, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1899, 48 ff; Das Züricher Jubiläum vom Jahre 1479 und die Ablaßschrift Albrechts von Weißenstein, ebd. 423 ff; Die Ablaßbriefe für Cypern 1454—1455, ebd. 438 ff; Das Erfurter Jubiläum vom Jahre 1451, ebd. 181 ff; Der Ablaß für die Verstorbenen am Ausgange des Mittelalters, ebd. 1900, 249 ff; Hat Stephan von Landskron den Ablaß als einen Erlaß der Höllenstrafe betrachtet? in Katholik LXXIX (1899) 283 ff. P. Fredericq, Rekeningen en andere stukken van den pauselijken aflaathandel te Mecheln in 't midden der 15[de] eeuw. 2 Tle (Acad. royale de Belgique, Mémoires, 2[e] sér., t. V). Bruxelles 1909. S. auch die Literatur Bd II 715. — Predigt und Volksunterricht: Die Werke von Cruel, Albert, Lecoy de la Marche s. Bd II 710—711. Zanotto, Storia della predicazione nei secoli della letteratura italiana. Modena 1899. Gasquet, Religious instruction in England during the XIV and XV century, in Dublin Review 1894, 886 ff. Paulus, Zur Gesch. der Predigt beim ausgehenden Mittelalter, in Katholik, Neue Folge X (1894) 279 ff; Der Franziskaner Stephan Fridolin, ein Nürnberger Prediger des ausgehenden Mittelalters, in Histor.-polit. Bl. 1894, 465 ff. Linsen-

mayer, Die Predigten des Franziskaners Johannes Pauli, in Histor. Jahrb. 1898, 873 ff. Landmann, Die westfälischen Prediger aus den Mendikantenorden zu Ende des Mittelalters. (Diss.) Münster 1897; Das Predigtwesen in Westfalen in der letzten Zeit des Mittelalters (Reformationsgeschichtl. Forsch. I). Münster 1900. K. Hefele, Die franziskanische Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte Bernhardins von Siena. Freiburg i. Br. 1912. L. Pfleger, Dr Johannes Kreußer, ein elsässischer Prediger und Reformator des 15. Jahrh., in Histor.-polit. Bl. CL (1912) 178 ff 241 ff. U. Schmidt, Stephan Fridolin, ein Franziskanerprediger des ausgehenden Mittelalters (Veröffentl. aus dem kirchenhistor. Seminar, 3. Reihe XI). München 1911. Braun, Die katholische Predigt während der Jahre 1450—1650 über Ehe und Familie. Würzburg 1904. K. A. Schmid, Gesch. der Erziehung, fortgeführt von G. Schmid. 2 Bde. Stuttgart 1888. Lorenz, Volkserziehung und Volksunterricht im späteren Mittelalter. Paderborn 1887. Bahlmann, Deutschlands katholische Katechismen bis zum Ende des 16. Jahrh. Münster 1894. Falk, Der Unterricht des Volkes in den katechetischen Hauptstücken am Ende des Mittelalters, in Histor.-polit. Bl. 1892, 81 ff 721 ff. Mausbach, Katholische Katechismen von 1400 bis 1700 über die zum Bußsakramente erforderliche Reue, in Katholik LXXVII (1897) 37 ff 109 ff. Eysengrein, Catalogus testium veritatis. Dilling. 1565. Dacheux, La prédication avant la réforme, in Revue cathol. d'Alsace 1863, 1 ff 58 ff. Brück, Der religiöse Unterricht für Jugend und Volk in Deutschland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. (aus dem Katholik). Mainz 1876. Moufang, Die Mainzer Katechismen von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des 18. Jahrh. Mainz 1877. Geffcken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrh. nach Cod. Heidelberg. 438 mitgeteilt. Leipzig 1855. A. Vollmer, Materialien zur Bibelgeschichte und religiösen Volkskunde des Mittelalters. I. Ober- und mitteldeutsche Historienbibeln. Berlin 1912. Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes I. — Geistliches Volkslied: Gesangbuch von Öglin. Augsburg 1512. Geffcken, Hamburgische und niedersächsische Gesangbücher des 16. Jahrh. Hamburg 1857. Meister, Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen I, Freiburg i. Br. 1862; II—IV von Bäumker, ebd. 1883 bis 1891. S. die Literatur im Artikel „Kirchenlied" (von Bäumker) in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VII (2. Aufl.) 620 ff. Weber, Der Kirchengesang im Bistum Bamberg (Vereinsschr. der Görres-Gesellschaft). Köln 1893. Vgl. Bd II 733. — Kirchliche Kunst: S. Bd II 730—731. Vasari, Le vite de' più eccellenti pittori, scultori ed architetti. Nuova ediz. di Milanesi. Firenze 1878 ff. Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1876. Dursch, Ästhetik der christlichen bildenden Kunst des Mittelalters in Deutschland. Tübingen 1854. Beissel, Fra Angelico da Fiesole. Freiburg i. Br. 1895. Burckhardt, Gesch. der Renaissance in Italien. 3. Aufl. Stuttgart 1891. Crowe und Cavalcaselle, Gesch. der italienischen Malerei. Deutsche Ausgabe von Jordan. Leipzig 1869 ff. Müntz, Histoire de l'art pendant la Renaissance. 3 Bde. Paris 1888 ff. A. Michel, Histoire de l'art t. III et IV. Ebd. 1908—1911. E. Male, L'art religieux de la fin du moyen-âge en France. Ebd. 1908. A. Venturi, Storia dell' arte italiana t. VI u. VII 1—3. Milano 1908 sino 1914. Joseph, Bibliographie de l'histoire de l'art de la première Renaissance en Italie. Bruxelles 1898. S. die Bibliographie bei Kuhn, Allgemeine Kunstgesch. I 622 ff; II 503 f; III 757 ff.

1. Der Gottesdienst erlitt im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts keine wesentliche Änderung und ward mit hohem Glanze gefeiert. Auf den Besuch desselben in den Pfarrkirchen ward fortwährend gedrungen [1]. Die Ehrfurcht vor der konsekrierten heiligen Hostie, die Kniebeugung bei ihrer Elevation, die feierliche Begleitung des Viatikums mit Kerzen und unter Glockengeläute, das Verbot der Haustaufen, die würdevolle Verrichtung der geistlichen Funk-

[1] Konzil von Marciac 1326, can. 26; Konzil von Benevent 1331, can. 8; Konzil von Benevent 1378, can. 68; Konzil von Prag 1349, can. 32 usw.

tionen wurden von den Konzilien eingeschärft [1]. In manchen bischöflichen Städten blieb das Volk auch nach Errichtung mehrerer Pfarreien für einzelne heilige Handlungen noch an die Domkirche und deren Baptisterium gebunden; dort verrichteten auch häufig die am Dome angestellten Geistlichen nach Abteilung der Wochen die Geschäfte (Hebdomadarien, Dogmani, Mansionarien), so daß stets einer derselben zugegen sein mußte. Die Oblationen von Geld und Wachs und die Prozessionen, besonders die mit Reliquien [2], waren sehr häufig. Im kirchlichen Offizium (Breviergebet) traten im 14. und 15. Jahrhundert Neuerungen ein, indem das römische Kurialoffizium, wie es in der päpstlichen Palastkapelle gehalten wurde, besonders durch die Franziskaner verbreitet ward und auch beim Weltklerus immer mehr in Aufnahme kam. Doch erhoben sich noch eifrige Vertreter des alten römischen Offiziums, wie es in der Laterankirche und andern römischen Basiliken gehalten worden war [3]. Beliebte Andachten wurden das Rosenkranzgebet und die Stationen des Kreuzwegs, die mit belehrenden und ansprechenden bildlichen und plastischen Darstellungen der Passion geziert waren. Das Ave-Maria-Läuten war fast allenthalben eingeführt [4]. Von Festtagen wurden die Feier des Fronleichnamsfestes mit der theophorischen Prozession, das Fest der heiligen Dreieinigkeit (von Johannes XXII. vorgeschrieben), Mariä Heimsuchung am 2. Juli (Urban V. 1369 und dreiundvierzigste Sitzung von Basel) und der Unbefleckten Empfängnis allgemein. Im 15. Jahrhundert kam auch das Fest der sieben Schmerzen Mariens auf; das Rosenkranzfest war nur Ordensfest der Dominikaner. Festlich beging man die Tage der Apostel und der besondern Patrone wie der beliebten Volksheiligen; in Rom kam noch das Fest Maria Schnee (5. August) hinzu. Das 1300 von Bonifaz VIII. eingeführte Jubiläum ward von Klemens VI. 1343 auf alle 50 Jahre festgesetzt, dann von Urban VI. 1389 auf alle 33 Jahre. Bonifaz IX. verlieh bereits den Jubiläumsablaß für andere Diözesen; Paul II. endlich setzte 1470 jedes 25. Jahr dafür fest, was Sixtus IV. 1473 bestätigte. Unter Alexander VI. kam die feierliche Eröffnung der heiligen Pforte am Weihnachtstage des Vorjahres und deren Schließung beim Ablauf als Anfangs- und Endpunkt für die Gewinnung des Ablasses hinzu [5]. Die Ablaßverleihungen waren auch sonst häufig, und dabei erlaubten sich die

---

[1] Konzil von Salzburg 1418, can. 10; Konzil von Tortosa 1429, can. 7.

[2] Konzil von Benevent 1378, can. 35.

[3] Ein besonders eifriger Vorkämpfer des alten römischen Offiziums gegenüber dem „neurömischen" war Radulph de Rivo, Dechant von Tongern († 1403), der mehrere Schriften über den kirchl. Gottesdienst und das Offizium hinterlassen hat. Vgl. C. Mohlberg, Radulph de Rivo (oben S. 331), mit reichen Literaturangaben (S. IX—XIV).

[4] Esser, Das Ave Maria-Läuten und der „Engel des Herrn" in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in Histor. Jahrb. 1902, 22 ff 247 ff 775 ff. Schmitz, Das Rosenkranzgebet im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1903. A. K. Kneller, Gesch. der Kreuzwegandacht von den Anfängen bis zur völligen Ausbildung. Freiburg i. Br. 1908.

[5] Bonif. VIII. c. 1. Antiquorum V, 9 in Xvagg. comm. Clem. VI., Const. Unigenitus c. 2 h. t. Bonif. IX., Magn. Chron. Belg., bei Pistor., Rer. Germ. Script. III, Ratisb. 1726, 363. Paul. II. c. 3 Etsi Dominici h. t. in Xvagg. comm. Sixt. IV. c. 4 h. t. Bened. XIV., Const. Nemo vestrum 1749. Bullar. Magnum XVIII 147.

Verkündiger und Almosensammler (Quästoren), gegen die öfters eingeschritten werden mußte, übertriebene Behauptungen, wie z. B. daß die unmittelbare Befreiung der Seelen aus dem Fegfeuer mit dem Gewinnen des Ablasses eintrete, wozu die päpstlichen Bullen in keiner Weise berechtigten, wie auch die Pariser Fakultät 1482 hervorhob[1]. In den Erlassen der römischen Kirche war die Lehre vom Ablaß und über die Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe stets in dogmatisch genauer Weise vorgetragen. Im 14. Jahrhundert entstand bereits die Abendmahlsbulle, so von der Verkündigung am grünen Donnerstag genannt, welche die dem Papste reservierten Zensuren zusammenstellte. In der Fassung Urbans V. enthielt sie sieben, unter Martin V. zehn Fälle; später wurden dieselben vermehrt. Sie entsprach vielempfundenen Bedürfnissen der Kirche und der gesamten christlichen Gesellschaft[2].

2. Zahlreiche tüchtige Prediger, von denen manche, wie der spanische Dominikaner Vinzenz Ferrerius († 1419), in verschiedenen Ländern auftraten, finden wir in allen christlichen Staaten. In Italien zeichneten sich besonders aus: der Augustiner-Eremit Simon a Cassia († 1348), St Bernhardin von Siena und seine Ordensgenossen Albert de Sarteano (seit 1415 Franz. Observ.) und Joh. von Capistran (geb. 1346, † 1456), der auch als Kanonist tüchtige Minorit Franz de Platea († 1460), die Dominikaner Venturino da Bergamo (ca 1333) und Hieronymus Savonarola, dann Gabriel Barletta (1470), Anton von Vercelli (1480), Bernhardin de Bustis, Michael von Mailand, Robert Carraciolo; in Frankreich: Nikolaus von Clemanges, Joh. Gerson, der Minorit Olivier Maillard[3]. Unter den Kanzelrednern

---

[1] Über die quaestores eleemosynarum: Konzil von Trier 1310, can. 85 (gegen Abläße, gegen unbefugte Quästoren); Konzil von Ravenna 1311, can. 13 (Verbot des Predigens); Konzil von Marciac 1326, can. 41 (Verbot für sie, Reliquien mit sich zu führen und in ihren Predigten über den Inhalt ihrer Urkunden hinauszugehen); Konzil von Alcala 1347, can. 3. Bestrafung der Mißbräuche der Quästoren durch Bonifaz IX. 1390. Raynald., Annal. a. 1390, n. 1 2. Die Kölner Synode 1423 gebot can. 6, nur Majoristen zu Quästoren zu bestellen; die gleichzeitige von Trier schärfte das Dekret Klemens' V. ein (c. 2, l. 5, tit. 9 in Clem.). Gegen die Mißbräuche der Quästoren erhob sich auch das Pariser Konzil 1429, can. 27; das gleichzeitige von Tortosa can. 16 belegte Quästoren, die ohne Erlaubnis des Bischofs predigen oder sammeln, mit Bann und dreijähriger Suspension. Zensur der Pariser theologischen Fakultät de indulg. bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 306. Ähnlich 1518, ebd. I, 2, 355 f.

[2] Walter, Kirchenrecht[14] 437 A. 15. Histor.-polit. Bl. XXI 37—82. Hausmann, Gesch. der päpstlichen Reservatfälle. München 1868, 95 ff. Hergenröther, Kathol. Kirche 770 ff. Bulle von Paul II. c. 3 Etsi Dominici V, 9 de poenit. et remiss. in Xvagg. comm., von Julius II. Const. 25 Consueverunt 1511 Bullar. Magnum I 507.

[3] Heller, Vinzenz Ferrer. Berlin 1830. Fages, Hist. de St Vincent Ferrier, apôtre de l'Europe. 2 Bde. Paris 1895; Œuvres de St Vincent Ferrier. 2 Bde. Ebd. 1909. Über Simon a Cassia vgl. Trithemius bei Natal. Alex., Saec. XIV, c. V, a. 4, n. 3, t. XV, p. 289. Bernhardin von Siena: Alessio, Storia di S. Bernardino da Siena e del suo tempo. Mondovi 1899. Thureau-Dangin, Un prédicateur populaire dans l'Italie de la Renaissance: St Bernardin de Sienne. Paris 1896; ins Deutsche übersetzt von Gökelmann. München 1904. S. Bernardino da Siena, Le prediche volgari dette nella piazza del Campo l'anno 1427, ed. da Bianchi.

Deutschlands ragten hervor: die Predigerbrüder Nikolaus von Straßburg, Joh. Tauler, Heinrich Suso (vgl. oben S. 76), nachher noch Heynlin von Stein zu Bern, der Franziskaner Pelbart (1490). In Mainz predigten mit vielem Erfolge Angelus von Braunschweig († 1481), Joh. von Lauteren, Gabriel Biel, Weihbischof Sifrid aus dem Predigerorden, in Oppenheim 1495 Joh. Gottfried von Odernheim, Verfasser vieler Predigten und einer deutschen Übersetzung von Augustins Werk über die Stadt Gottes, in Passau der Kanonikus Dr Paul Wann. Viele Predigerstellen wurden neu gestiftet, die Vormittags- wie die Nachmittagspredigten waren fleißig besucht, in vielen Diözesen Deutschlands ward gegen das Ende unserer Periode eher zu viel als zu wenig gepredigt. Höchst originell war Joh. Geiler von Kaysersberg, geb. 1445, Professor in Basel und Freiburg, Prediger in Würzburg, dann 36 Jahre lang in Straßburg († 1510). Besonders berühmt wurden die Predigten, die er gegen die Gebrechen und Laster der verschiedenen Stände über das 1494 erschienene und bald zum Volksbuch gewordene religiös-didaktische und zugleich satirische Gedicht — „Das Narrenschiff" — des Sebastian Brant von Straßburg (geb. 1457, 1489 Professor der Rechte in Basel) hielt. Er, wie die meisten andern Prediger, schrieb die Predigtskizzen lateinisch, obschon in der Volkssprache gepredigt ward [1]. Verschiedene Anleitungen zum Predigtamt und Predigtbücher erschienen noch fort-

---

3 Bde. Sienna 1888. Capistran: Armand Hermann O. S. F., Capistranus triumphans. Colon. 1700; deutsch München 1844. L. de Kerval, St Jean de Capistran, son siècle et son influence. Paris 1887. Savonarola s. oben S. 281 f. Barletta, Serm. quadrag. u. a. 2 Bde. Venet. 1577. Vgl. Kerker in Tüb. Theol. Quartalschr. 1861, 373 ff; 1862, 267 ff. Schwab, Gerson (s. oben S. 97) 376 ff. Galletti, Fra Giordano da Pisa, predicatore del secolo XIV, in Giornale storico della letterat. ital. 1898, 1 ff 193 ff.

[1] Nikolaus von Straßburg, Predigten, bei Mone, Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit 1838, 271. Hoffmann von Fallersleben, Altteutsche Blätter II 165 ff. Pfeiffer, Die Mystiker des 14. Jahrhunderts I. Leipzig 1845. Joh. Taulers Predigten in die jetzige Schriftsprache übertragen von Schlosser, Frankfurt 1826. 2 Tle; nach der Ausgabe von J. Arnd und J. Spener ediert von Kunze und Biesenthal. 3 Tle. Berlin 1841. Falk in den Histor.-polit. Bl. LXXVI 329 ff. Von Paul Wann zahlreiche Handschriften in Klöstern (z. B. die Handschriften der Stiftsbibliothek von St Florian, Linz 1871, 45 65 95 f 101 133). B. Rhenanus, Ioann. Geileri Vita, bei Riegger, Amoenit. litt. Frib., Ulmae 1775, fasc. 1, 56 f. Ammon, Geilers von Kaysersberg Leben, Lehren und Predigten. Erlangen 1826. Histor.-polit. Bl. 1861 f, XLVIII 637 ff 721 ff 949 ff; XLIX 33 ff 390 ff. Sein Testament ediert von Röhrig in Niedners Zeitschr. 1848, 572 f. Dacheux, Un réformateur catholique, Geiler de Kaysersberg. Paris 1876; Geilers von Kaysersberg älteste Schriften. Freiburg i. Br. 1884. Ritter, Geiler von Kaysersberg und die Reformation in Straßburg. (Progr.) Döbeln 1895. Schmidt, Hist. littéraire de l'Alsace. 2 Bde. Paris 1879. Seine Predigten: Weltspiegel, d. i. Predigten über Sebastian Brants Narrenschiff. Basel 1574 und öfter (Narrenschiff, ediert von Fr. Zarncke. Leipzig 1854; ediert vom Simrock. Berlin 1872; ediert von K. Goedeke. Leipzig 1872; lateinisch Navicula sive speculum fatuorum a Iac. Othero coll. Argent. 1510; deutsch ebd. 1520). Ph. de Lorenzi, Geilers von Kaysersberg ausgewählte Schriften. 4 Bde. Trier 1881—1883. Geilers von Kaysersberg Ars moriendi aus dem Jahre 1497, nebst einem Beichtgedicht von Hans Folz von Nürnberg, herausgeg. von Hoch, in Straßb. Theol. Studien IV, 2. Freiburg i. Br. 1901.

während. Solche verfaßten die Dominikaner Joh. de Geminiano (1310), Johann von Freiburg, Johann Herolt, die Franziskaner Heinrich Herp und Joh. Meder, der Augustiner Gottschalk Hollen, der Kartäuser Dionysius, der Basler Pfarrer Joh. Ulrich Surgant, der Ulmer Pfarrer Ulrich Krafft, die Kanoniker Paul Wann und Michael Lochmayer, Gabriel Biel u. a.[1] Bereits ward, wie z. B. von Gerson, am Ende des Exordiums der Predigt das Ave Maria gebraucht[2].

Mehrere Konzilien befahlen den Bischöfen, passende Kompendien der christlichen Religion für die Ungebildeten in guter Einteilung abfassen zu lassen (z. B. das von Tortosa 1429 c. 6)[3]. Gerson schrieb in lateinischer Sprache ein dreigeteiltes Buch für Seelsorger und Ungelehrte, worin von dem Glauben und den Geboten, von der Beicht und von der Kunst des Sterbens gehandelt ward; es wurde in das Französische und in das Deutsche (von Geiler) übertragen[4]. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst wurden zahlreiche Gebetbücher und religiöse Volksbücher verbreitet. Der von Theoderich Kölde aus Münster verfaßte, 1470 gedruckte „Christenspiegel" war Katechismus und Gebetbuch zugleich. Stephan Lanzkrana in Wien († 1477) verfaßte die „Himmelsstraß", der Kartäuser Ludolf von Sachsen vielleicht den „Heilsspiegel" (Speculum humanae salvationis), Vorläufer der Armenbibel[5], Joh. Wolff, Kaplan in Frankfurt a. M., schrieb ein Beichtbüchlein für Kinder und Erwachsene (1478)[6]. Höchst zahlreich waren die Plenarien, die nebst den Episteln und Evangelien des Kirchenjahres Meßgebete und vielfache Unterweisungen gaben[7], die Armenbibeln[8], die Katechismen und Bilder-

---

[1] Ioann. de Geminiano, Summa de similitudinibus rerum, empfohlen von S. Antonin., Chron. pars 3, c. 23, § 11. Natal. Alex., Saec. XIV, c. 5, a. 1, n. 2, XV, 270. Ioann. Friburg., Summa praedicatorum et confessorum. Lugd. 1518. Ioann. Herolt, Discipulus de eruditione fidelium. Argent. 1490. Nicol. de Nyse, Gemma praedicantium. Basil. 1508. U. Schmidt, Mittelalterliche deutsche Predigten des Franziskaners P. Stephan Fridolin (Veröffentl. des kirchenhistor. Seminars München IV, 1). München 1913. [2] Schwab, Gerson 401.

[3] Ermahnungen an den Klerus betreffs des Volksunterrichts: Konzil von Mainz 1310, can. 1; Konzil von Lavaur 1368, can. 1; Konzil Basel 1433, sess. XV.

[4] Gerson, Opusc. tripartitum de praeceptis decalogi, de confessione et de arte moriendi (Opp. I 425 f).

[5] Ausgabe von J. Lutz u. P. Perdrizet. 2 Bde. Paris 1907. P. Perdrizet, Étude sur le Speculum humanae salvationis. Paris 1908.

[6] Vgl. Nordhoff in Picks Monatschr. für rheinisch-westfäl. Geschichtsforschung, Jahrg. 1, Bonn 1875, Hft 1 ff. Binterim, Deutsche Konzilien VII 564. Trithem., De script. eccl. n. 950. Fabric., Bibl. eccl. II 228. Hasak, Der christl. Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters. Regensburg 1868. Die „Hymelsstrasz", Augsb. Ausgabe von 1484 (vgl. Hasak a. a. O. 268 ff). J. Wolff, „Vor die anhebenden Kynder und ander zu bichten". Frankfurt a. M. 1478. Vgl. oben S. 332.

[7] Plenarien von Augsburg 1480, von Urach 1481, von Straßburg 1483 usw. Vgl. Alzog, Die deutschen Plenarien im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1874. Histor.-polit. Bl. 1876, I 17 ff.

[8] Camesina und Heyder, Die Darstellungen der Biblia pauperum in den Handschriften des 14. Jahrhunderts. Wien 1863. Biblia pauperum mit Erläuterungen von Laib und Schwarz. Zürich 1867. H. von der Gabelentz, Die Biblia pauperum und Apokalypse der großherzogl. Bibliothek zu Weimar. Straßburg 1912. Ruland, Zur Gesch. der bildlichen Darstellung als Unterrichtsmittel I. Chilianeum 1862.

katechismen zur Belehrung des Volkes[1], die Erklärungen der Glaubensartikel (wie die in Ulm 1483 gedruckte), die Beichtspiegel, die Gebet- und Erbauungsbücher aller Art[2], wie der von 1474 bis 1491 oft gedruckte „Seelen-Trost“, das lateinisch und deutsch verbreitete „Seelengärtlein“, der „Schatzbehalter oder Schrein des wahren Heils“ (1491). Wie für minder unterrichtete Priester eigene Handbücher (Manuale sacerdotum von Surgant 1503), besonders Instruktionen für den Beichtstuhl (von Wilhelm de Cajoco 1369, von den Dominikanern Johann von Freiburg und Johann Nider [† 1438], von dem Franziskaner Bartholomäus de Chaimis [ca 1478] u. a.) herausgegeben waren[3], so wurden auch dem Volke seit Verbreitung der Buchdruckerkunst die vielfachsten Belehrungen über den Glauben, über die Buße und den Empfang der Sakramente zu teil. Das Büchlein „von der Nachfolge Christi“ ward in den Landessprachen vielfach ausgegeben, der „Seelenführer“, das „Seelenwurzgärtlein“, Ulrich Kraffts „geistlicher Streit“ (1503) fanden die ausgedehnteste Benutzung. Den Eltern wurden ihre Pflichten betreffs der religiösen Erziehung ihrer Kinder warm an das Herz gelegt, wie das auch von Sebastian Brant († 1521) geschah; in Italien schrieb Maphäus Vegius 1457 in Rom sechs Bücher von der Erziehung der Kinder; in Deutschland war Wimpfeling geschätzt als Pädagog[4]. Freie Volksschulen hatten die Deutschen um 1470 für beide Geschlechter in großer Zahl; ihre Lehrer waren geachtet, die Kinderzucht im ganzen sehr streng.

3. Die Kunst fuhr fort, den Kultus zu verherrlichen. Die Poesie leistete, abgesehen von den Meisterwerken der Italiener, bis gegen das Ende der Periode weit weniger als vorher, wenn auch noch viele geistliche und weltliche Lieder gedichtet, auch viele lateinische Kirchenhymnen in die Volkssprachen übersetzt wurden. In Deutschland

---

[1] Der Holztafeldruck wurde seit Beginn des 15. Jahrhunderts benutzt, um Heiligenbilder mit Text unter dem Volk zu verbreiten. Dann wurden mehrere solcher Bilder mit Erklärungen in fortlaufender Reihe, meist im Anschluß an die Heilige Schrift, zu den sog. Blockbüchern zusammengestellt. Diese waren sehr verbreitet.

[2] Handschriften von Gebetbüchern und Heiligenlegenden sehr zahlreich (z. B. Handschriften von St Florian 57 79 85 88 91 f 118 f 143 und sonst). — „Der Selenfürer, ein nutzberlich buch für yeglichen christenmenschen zum frumen leben und seligen sterben.“ Mainz bei P. Scheffer 1498 (47 Quartblätter).

[3] Guill. de Cajoco (Coyeu [Picardie], ca 1369), Summa confessorum (in vielen Handschriften, z. B. die von St Florian 67). Ioann. Friburg. (Quétif et Echard, Script. ord. Praedicatorum I 523), De instructione confessorum (ebd. 51 58). Barthol. de Chaimis, Interrogatorium s. confessionale. Mogunt. 1478; Modus confitendi. Argent. 1508; Tract. perutilis de administr. sacram. Ebd. 1499. Manipulus curatorum von Magister Guido de Monte Rotheri (St Florian Cod. XI, 92 112 132, S. 40 52 63). Ioann. Nider, Praeceptorium divinae legis. Argent. 1473; Explicatio decalogi; Manuale confessorum (viele Handschriften, z. B. St Florian 68 132 326). Herold, Discipulus de eruditione fidelium. Argent. 1490. I. U. Surgant, Manuale curatorum. Argent. 1506. Henr. de Erp O. S. F. († 1478 in Mecheln), Speculum aureum. Mogunt. 1474. Das Dormi secure erschien 1484, die Summa rudium 1487 zu Reutlingen. Ioann. de Bromyard O. Pr. († 1410), Dictionarius pauperis. Par. 1498. Klagen darüber bei Wimpfeling s. Klüpfel, Vita Conradis Celtis I, Friburgi 1827, 127. Viele Ausgaben bei Panzer, Annal. typograph. V XI; Hain, Repertor. bibliogr. IV.

[4] Schwarz, J. Wimpfeling, der Altvater des deutschen Schulwesens. Gotha 1875. S. auch oben S. 261 A. 1. Maphaeus Vegius in Bibl. PP. XXVI. Lugdun.

waren der Benediktiner Hermann (oder Johann) von Salzburg im 14. und der Priester Heinrich von Laufenberg im 15. Jahrhundert für das geistliche Lied tätig; den Hussiten gegenüber wurden religiöse Gesänge verfaßt, und von 1470 bis 1518 erschienen mehr als 30 deutsche Gesangbücher. Das Absingen eines deutschen Liedes kam beim Hochamt schon in den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts vor[1]. Die geistlichen Schauspiele an Kirchenfesten wurden seit 1450 glanzvoller und kunstreicher; sie waren ebenfalls eine Quelle der Erbauung und der Belehrung. Hauptgegenstand waren Christus und seine Mutter, auch der Antichrist und das Weltgericht; viele Personen waren dabei beteiligt. Im südlichen Frankreich waren besonders die Fronleichnamsspiele des Königs René (geb. 1409) in Aix berühmt, die auch in Spanien sehr beliebt waren; sonst gab es Weihnachts- und Passionsspiele, das Spiel von den klugen und den törichten Jungfrauen, Spiele von St Katharina und andern Heiligen[2]. Was die Musik betrifft, so erhielt sich in Italien der Gregorianische Gesang fort. Seit Urban V. und Gregor XI., die ihre meist belgischen Sänger aus Avignon mitbrachten, ward die päpstliche Kapelle von Kontrapunktisten aus Belgien geleitet, von denen viele auch Messen komponierten. Oft wurden ganz profane Weisen vorgetragen, welche die Würde des Gottesdienstes beeinträchtigten; doch war es damals noch nichts Anstößiges, daß in den Hallen der Kirchen dieselben Melodien erklangen, die das Volk bei profanen Festlichkeiten sang. In Süd- und Mitteldeutschland wie in den Niederlanden wurde die Musik am meisten gepflegt. Jakob Obrecht († 1507), ein Rheinländer, der einige Zeit in Florenz bei Lorenz von Medici lebte, wo Heinrich Isaak 1475—1480 Kapellmeister bei St Johann war und am Hofe Musikunterricht erteilte, wirkte an der Kapelle des Kaisers Maximilian zugleich mit Jodokus Pratensis (Josquin de Pre, † 1521), einem Schüler des berühmten Joh. Okenheim aus Flandern, von dem mehrere Musikschulen sich herleiteten. Berühmt wurden noch als Tonsetzer Ludwig Senfl aus Zürich, Schüler des Heinrich Isaak, Heinrich Finck, 1491 Kapellmeister in Krakau, Stephan Mahu und Arnold von Bruck, Dechant in Laibach. Die Orgel ward durch Erfindung des Pedals (vor 1470) und durch Verkleinerung und Vermehrung der Tasten zumal durch deutsche Meister vervollkommnet, die auch in andern Ländern als Orgelbauer und berühmte Orgelspieler auftraten. In Rom war Anton dagl' Organi († 1498) hochgeschätzt als Meister des Orgelspiels; in Deutschland baute Heinrich Cranz um 1499 die besten Orgeln. Die Kunstregeln der Musik stellten dar: die Karmeliter Joh. von Erfurt und Joh. Goodenbach; von letzterem erhielt Franchin Gafor, das Haupt der italienischen Musiktheoretiker (ca 1500), Unterricht. Joh. Tinctoris (Färber), Kapellmeister des Königs Ferdinand von Neapel, schrieb über den Kontrapunkt, die Töne und den Ursprung der Musik. Der Benediktiner Adam von Fulda (1490), der Amberger Priester Sebastian Virdung, Jakob Zabern in Mainz, Jakob Faber aus Stablo, Michael Reinsbeck und Joh. Cochläus von Nürnberg waren bedeutende musikalische Schriftsteller.

4. Fortwährend wurde an den früher begonnenen großen Domen weiter gebaut und neue prachtvolle Kirchen errichtet, zumal in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, wofür noch große Opferwilligkeit in allen Ständen herrschte. Da nur durch gleichmäßige Ausbildung der Arbeiter in strengem Zunftverbande und durch das Zusammenwirken vieler Kräfte eine Einheit erreicht und den Mißhelligkeiten wie den übermäßigen Kosten gesteuert werden konnte, ordneten sich in Deutschland auf zwei großen

[1] Deutsche Lieder beim Hochamte erwähnt das Konzil von Schwerin 1492 bei Hartzheim, Concil. Germ. V 655.

[2] Geistliche Schauspiele, besonders Marienklage, Weihnachts- und Passionsspiele, das Spiel von den zehn Jungfrauen (1322 in Eisenach aufgeführt), von der hl. Katharina usw. siehe Bd II 733. Wackernell, Altdeutsche Passionsspiele aus Tirol. Graz 1897. Le vray mistère de la Passion composé par Arnoul Gréban (1452), nouvellement adapté par G. de Taurines et L. de la Tourrasse. Paris 1901. Fronleichnamsspiele des Königs René († 1480) bei Kreiten, Stimmen aus Maria-Laach VII (1874), Hft 7, S. 84 ff. Clédat, Étude sur la mystère de Ste Agnès, in Biblioth. des écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. 1, Paris 1877, 271 f.

Steinmetzversammlungen 1459 in Regensburg und 1464 in Speier alle Bauhütten durch gemeinsames Statut den vier großen Hütten von Straßburg, Köln, Bern und Wien unter und übertrugen dem Werkmeister des Straßburger Münsters das Amt eines Oberrichters. Aber auch in den Klöstern bestanden noch Bauschulen fort. Deutsche Baumeister aus Straßburg wurden 1490 zum Weiterbau des Domes nach Mailand gerufen, wie 1450 von Köln nach Burgos. Auf dem Höhepunkt der Gotik begann übrigens ihr Verfall; man übertrieb die durch Befreiung des Gewölbebaues erzielten Erfolge, verwandte alle Mühe auf die Ausschmückung zum Nachteil der organischen Einheit, ersann phantastische und spielende Formen aller Art; immer noch großartig war der Turmbau. In Italien schuf die Frührenaissance ihre herrlichen Werke. Italiens größter Baumeister war Bramante, der unter Julius II. die erste Hand an den Bau der großen Peterskirche legte, den dann Giocondo, Michelangelo, Raffael von Urbino und Anton de San Gallo fortsetzten. Brunelleschi wölbte 1431 die Kuppel des Domes von Florenz. In dieser Stadt waren Andrea Orcagna (1389), Julian da Majano, Michelozzo Michelozzi (ca 1440) berühmt. Das klassische Altertum übte hier seinen überwiegenden Einfluß. Die Skulptur, die schon Treffliches in Engel- und Heiligenstatuen, in Grabmonumenten und an Kirchengeräten geleistet hatte, entfaltete in Florenz ihre höchste Blüte. Hier wirkten Nikolaus und Andreas von Pisa, Ghiberti von Florenz († 1455), dessen bronzene Tore am Baptisterium Michelangelos Bewunderung erregten, sein Schüler Luca della Robbia († 1481), der Reliefs und Figuren aus gebackener Erde verfertigte, dann färbte und durch Feuer verglaste, um sie durch Firnis gegen Luft und Witterung zu schützen, auch Donato oder Donatello († 1466), dem man nachrühmte, daß er die Plastik der Schönheit der griechischen Meisterwerke nahe gebracht habe, aus dessen Werkstätte eine große Zahl ausgezeichneter Bildhauer hervorging. Am Dom von Florenz hatte nach Giotto († 1336) und Orcagna Pietro Tedesco (1386—1400) gearbeitet, später Nikolaus von Arezzo. In Deutschland und Frankreich wurden treffliche Statuen oder Reliefs in Kirchen und an ihren Portalen gearbeitet, viele Statuen von Holz oder Stein wurden bemalt, auch auf Gemälden wurden plastische Verzierungen angebracht. Neben den Arbeiten in Stein zeigen sich andere in Erzguß, in Elfenbein sowie in der Holzschnitzerei, letztere besonders an Kanzeln und Chorstühlen. Eine herrliche Arbeit war das Grabmal des hl. Sebaldus von Peter Vischer in Nürnberg († 1530); aus der Schule desselben stammt das großartige Denkmal des Kaisers Max in Innsbruck. Vischers Freund, Adam Kraft, lieferte die treffliche Darstellung der Passionsgeschichte in Stein sowie das herrliche Sakramentshaus von St Lorenz, das nur von dem in Ulm durch den Meister von Weingarten gefertigten übertroffen wird, Tilmann Riemenschneider in Würzburg das Grabmal Heinrichs II. und seiner Gemahlin Kunigunde in Bamberg und andere ansehnliche Arbeiten; der in Nürnberg und in Krakau tätige Veit Stoß (geb. 1447) war zugleich Bildhauer, Holzschnitzer, Maler, Kupferstecher, Mechaniker und Bautechniker. Wie in Nürnberg und Florenz, so gab es auch in Augsburg, Regensburg und Mainz treffliche Goldschmiede.

5. Wie die Plastik, so löste sich auch die Malerei immer mehr von der Baukunst ab und verfeinerte ihre Formen, bald in getreuer Naturnachahmung, wie vorzüglich im Norden, bald in der idealisierenden Weise der Alten, wie in Italien. Zu Pisa, Siena und Florenz erhoben sich bedeutende Malerschulen, dann auch in Venedig, Verona, Mailand, Bologna, Ancona, Rom und Neapel. Herrliche Fresken schmückten die Kirchen. Der fromme Dominikaner Joh. Angelico da Fiesole († 1465), der die tiefste Andacht und Begeisterung zeigte und die religiöse Malerei auf die höchste Stufe hob, viele Franziskaner Umbriens, Pietro Perugino, Lehrer des unsterblichen Raffael Sanzio von Urbino (1483—1520), Leonardo da Vinci (geb. 1452), Michelangelo (geb. 1474), gleich groß als Architekt und Bildhauer wie als Maler, brachten der italienischen Kunst den höchsten Ruhm. Hoch hob sich auch die flandrische Schule unter Hubert († 1432) und Johann van Eyck († 1440). Sie verwendeten die Ölmalerei für Arbeiten höherer Art, führten das Naturstudium in die Kunst ein und hatten tüchtige Schüler, wie Roger van der Weyden den Älteren († 1464) und mehrere Italiener, besonders den Antonelli von Messina, der die Liebe zur landschaftlichen Darstellung nach Venedig ver-

pflanzte. Auch auf den Florentiner Domenico Ghirlandajo (1451—1495) wirkten sie ein. In Oberdeutschland verbreiteten Lukas Moser von Weil und Friedrich Herlen von Nördlingen die niederländische Art der Malerei; doch blieb der Einfluß der durch Stephan Lochner aus Konstanz († 1451) zur höchsten Blüte gebrachten Kölner Schule maßgebend. In Köln erhielten der Franke Hans Memling und der Schwabe Martin Schongauer ihre erste Ausbildung; letzterer wirkte in Kolmar, stand mit Pietro Perugino in Verkehr und gab vielen Künstlern die erste Anregung, wie dem Bartholomäus Zeitbloom von Ulm, dem Hans Burgkmaier von Augsburg, dem älteren Hans Holbein und dem Albrecht Dürer von Nürnberg, der mit dem jüngeren Holbein und Hans Frieß zu den fruchtbarsten Malern gehörte. Nürnberg, Köln, Wien, Tirol, Schwaben und Westfalen hatten ihre tüchtigen Meister, eine Zeitlang (seit Karl IV.) auch Böhmen. Da durch den Wegfall breiter Mauermassen in den gotischen Kirchen die Wandmalerei nur eine beschränkte Anwendung fand, so nahm neben der Tafelmalerei besonders die Glasmalerei an den Kirchenfenstern einen großen Aufschwung. Sie ward sowohl von den Klöstern als von einzelnen, mit den Malern zu einer Zunft vereinigten Meistern gepflegt, unter denen Veit Hirschvogel in Nürnberg (geb. 1451) und Hans Wild in Ulm (ca 1480) hervorragten. Der Dominikaner Jakob Griesinger von Ulm († 1491) erwarb sich in Bologna durch die Kunst des Einbrennens der Farben in das Glas einen bedeutenden Namen und bildete dort eine Kunstschule. Die Miniaturmalerei, besonders in Missalien und Gebetbüchern, wurde in den Klöstern, aber auch von Laien in Paris, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Prag, auch in den Niederlanden gepflegt. Viele Paramente und Teppiche dieser Zeit waren vollendete Kunstwerke. Für das Kulturleben wurden auch Holzschnitt und Kupferstich bedeutend. Man verbreitete viele religiöse Bilder, die nun fast in jedem Hause sich fanden; es kamen Bilderbücher auf; die Holzschnitte vervielfältigten die Kompositionen der Maler. Albrecht Dürer vervollkommnete, namentlich in seinen Passionsblättern, die Holzschneidekunst; er und Martin Schongauer hoben die Kupferstecherei. Die Kunst war so vielfach eine Lehrmeisterin für das Volk, sie führte ihm reichen Unterrichtsstoff zu; an den Ernst des Lebens und die Pflicht der Wachsamkeit erinnerten eindringlich die unter verschiedenen Formen verbreiteten Totentänze[1].

15. Das religiös-sittliche Volksleben; Schäden und Reformbestrebungen.

Literatur. — Wachsmuth, Europäische Sittengeschichte IV, Leipzig 1837. Hasak, Der christliche Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters. Regensburg 1868. Schmitz, Einfluß der Religion auf das Leben beim ausgehenden Mittelalter (61. Ergänz.-Heft der Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. Br. 1894. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes I, 19.—20. Aufl. von Pastor, Freiburg i. Br. 1913. G. Grupp, System und Geschichte der Kultur. 2 Bde. Paderborn 1891 bis 1892; Kulturgesch. des Mittelalters. 2. Aufl. 4 Bde. Paderborn 1906—1914. Priebatsch, Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in Forsch. zur brandenburgischen und preußischen Gesch. XII (1899) 325 ff. J. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters, nach Augsburger Quellen (Beiträge

---

[1] Maßmann, Literatur der Totentänze. Leipzig 1840. Schnaase, Mitteilungen der k. k. Zentralkommission VI (1861) 221 f. Peignot, Recherches sur les danses des morts. Paris 1826. Langlois, Essai sur les danses des morts. 2 Bde. Rouen 1852. Jubinal, La danse des morts. Paris 1862. Douce, The danse of death. London 1833. Seelmann, Die Totentänze des Mittelalters, in Jahrb. des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1891, 1 ff. Vigo, Le danze macabre in Italia. Livorno 1878. Merino, La dance macabre. Madrid 1884. Götte, Holbeins Totentanz und seine Vorbilder. Straßburg 1896. Künstle, Die Legende der 3 Lebenden und der 3 Toten und der Totentanz. Freiburg i. Br. 1908. Kupka, Zur Genesis der mittelalterlichen Totentänze. (Progr.) Stendal 1908. Solche im Kreuzgang zu Klingenthal bei Basel, dann in Straßburg, Lübeck, Berlin, Straubing usw.

zur Kulturgeschichte des M.-A., Hft 13). Leipzig 1914. Rohr, Die Prophetien im letzten Jahrhundert vor der Reformation, in Histor. Jahrb. 1898, 29 ff. Kröß, Die Kirche und die Sklaverei in Europa in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1895, 273 ff 589 ff. Funk, Zins und Wucher. Tübingen 1868; Gesch. des kirchl. Zinsverbotes. Ebd. 1876; Zur Gesch. des Wucherstreites. (Aus Festgabe für A. Schäffle.) Ebd. 1901. Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland. Halle 1865. A. Walther, Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch, in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte X (1912) 1—52. N. Paulus, Die Wertung der weltlichen Berufe im Mittelalter, in Histor. Jahrb. XXXII (1911) 725—755. J. v. Walter, Frauenlos und Frauenarbeit in der Gesch. des Christentums. Berlin 1911. — Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. Weimar 1869. Lindner, Die Veme. Münster 1887; Der angebliche Ursprung der Vemegerichte aus der Inquisition. Paderborn 1890; Veme und Inquisition. Halle 1893. Thudichum, Fehmgericht und Inquisition. Gießen 1890; Das heilige Femgericht, in Histor. Zeitschr. 1892, 1 ff. Finke, Vemengericht und Inquisition?, in Histor. Jahrb. 1890, 491 ff; vgl. ebd. 1893, 332 ff. — Malleus maleficarum in tres partes divisus, in quibus concurrentia ad maleficia et modus denique procedendi ac puniendi maleficos abunde continetur (bis 1496 neun verschiedene Ausgaben, bei Hain, Repertorium n. 9238). Vgl. Hansen, Der Malleus maleficarum, seine Druckausgaben und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487, in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1898, 119 ff. N. Paulus, Ist die Kölner Approbation des Hexenhammers eine Fälschung?, in Histor. Jahrb. XXVIII (1907) 871—876. J. Hansen, Der Hexenhammer, seine Bedeutung und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487, in Westdeutsche Zeitschr. XXVI (1908) 372—404; dazu N. Paulus in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 559—574. Malleus maleficarum. Der Hexenhammer. Zum erstenmal ins Deutsche übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt. 3 Tle. Berlin 1906. (Spee S. J.,) Cautio criminalis. Rinteln 1631. Thomasius, De origine ac progressu processus inquis. contra sagas. Hal. 1712. Cauz, De cultibus magicis. Vindob. 1767. Ciruelo, Reprovacion de las superstitiones y hechizerías. Alcalá de Henares 1547. Thiers, Traité des superstitions qui regardent les sacrements. 4e éd. Avignon 1777. Hauber, Bibl., acta et scripta magica. Lemgo 1739—1745. Horst, Dämonologie. Frankfurt 1818; Zauberbibliothek. 6 Tle. Mainz 1821—1826. Soldan, Gesch. der Hexenprozesse. 2. Aufl. von Heppe. 2 Bde. Stuttgart 1880; neu bearbeitet von M. Bauer. 2 Bde. München 1912. Haas, Die Hexenprozesse. Tübingen 1865. Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. 2. Aufl. Brixen 1891. Diefenbach, Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Mainz 1886. Weiland, Beitrag zum Hexenglauben im Mittelalter, in Zeitschrift für Kirchengeschichte 1890, 332 ff. Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Stuttgart 1890. Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. München 1900; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes „Hexe" von Franck. Bonn 1901. Eubel, Vom Zaubereiunwesen anfangs des 14. Jahrhunderts, in Röm. Quartalschr. 1897, 608 ff. N. Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß vornehmlich im 16. Jahrh. Freiburg i. Br. 1910. J. Dumcke, Zauberei und Hexenprozeß. Berlin 1912. Baissac, Les grands jours de la sorcellerie. Paris 1890. J. Français, L'Église et la sorcellerie. Pièces historiques avec textes et documents. Paris 1910. Lea, Superstition and force. Philadelphia 1893. — Ratzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1884. H. K. v. Zwehl, Nachrichten über die Armen- und Krankenfürsorge des Ordens vom Hospital des hl. Johannes von Jerusalem. Rom 1911. Le Grand, Les Maisons-Dieu et léproseries du diocèse de Paris au milieu du XIVe siècle (Mém. de la Soc. de l'histoire de Paris XXIV [1898] 61—365). Liber confraternitatis Sancti Spiritus de Urbe 1466—1523 (Monumenta Vaticana hist. regni Hungariae illustr., Ser. 1, t. V). Budap. 1889. Schmitz, Der Empfang der heiligen Sakramente gegen Ende des Mittelalters (Stimmen aus Maria-Laach XXXVIII [1890] 540 ff; XXXIX [1890] 30 ff). Blaize, Des Monts-de-piété et des banques

de prêt sur gage. 2 Bde. Paris 1856. Holzapfel, Die Anfänge der Montes Pietatis (Veröffentl. aus dem kirchenhistor. Seminar München, Nr 11). München 1903.

1. Im christlichen Volke war mit dem Sinken der kirchlichen Autorität vielfach wieder die alte Roheit zum Vorschein gekommen und die Bändigung der oft gewaltsam hervorbrechenden Leidenschaften sehr erschwert; vielfach zeigten sich große Schäden im religiös-sittlichen Leben des Volkes. Die weltliche Gewalt war oft nicht stark genug, grobe Verbrechen abzuwehren; das Faustrecht erhob sich abermals, und aus den entarteten Adligen bildete sich das Raubrittertum; die Rechtsunsicherheit stieg wieder; bei den zahlreichen Fehden fehlte es nicht an niedergebrannten Dörfern, geschändeten Frauen, getöteten Kindern. Nur eine Zeitlang und nur für einen kleinen Kreis wirkten die bald selbst entarteten Femgerichte Westfalens den Verbrechen entgegen [1]. Die Unzucht war in vielen Ländern, besonders in Frankreich, sehr häufig [2]; unnatürliche Laster, Habsucht und Wucher forderten zahlreiche Opfer [3]; Räuberbanden zogen oft brandschatzend weit umher und vermehrten das Unheil, das verheerende Seuchen und Kriege gebracht hatten. Der Adel bedrückte besonders hart das Landvolk, was dieses zuweilen zu Gewalttaten trieb. Da und dort bestand noch immer die Leibeigenschaft; in Rom kannte man sie nicht, in Florenz ward sie 1289 und 1297 gesetzlich aufgehoben, während sie in Venedig, obschon sehr gemildert, erst mit dem 16. Jahrhundert schwand [4]. In Deutschland war der Bauernstand meistens kräftig, kühn, im Besitze von Waffen, zum Anteil am öffentlichen Leben berechtigt, oft übermütig gleich der reichen Städtebürgerschaft. Wie die Not die ärmeren Klassen oft zu Verbrechen führte, so war der Reichtum der Bürger in Italien, Deutschland und Frankreich Anlaß zu blutigen Fehden und rohen Gewaltakten. Die Kirche mußte öfters einschreiten gegen den Gebrauch falscher Maße und Gewichte bei Kaufleuten, gegen den übermäßigen Putz und die unanständige Kleidung des weiblichen Geschlechts, gegen die Vernachlässigung der Sonntagsfeier und des Fastens, gegen die weltlichen Behörden, die verurteilten Verbrechern den Empfang der Sakramente nicht gestatten wollten. Sie mußte klagen über selteneren Empfang des Altarssakramentes und über die zunehmende Zahl der heimlichen Ehen, gegen welche die öffentliche Verkündigung und die Einholung des kirchlichen Segens eingeschärft ward [5]. Sie hatte gegen den Fortbestand älterer Mißbräuche zu

---

[1] Konzil von Würzburg 1452 bei Hartzheim, Concil. Germ. V 422. Über Verachtung der Zensuren: Kardinal Nikolaus von Cusa an Pius II. am 23. April 1460 bei Düx, Nikolaus von Cusa II 193 f.

[2] Gerson., Serm. c. luxur. (Opp. III 921 f). Konzil von Paris 1429, can. 23; Konzil von Würzburg 1452.

[3] Concil. Vienn. (Clem. c. 1, l. 5, tit. 5); Konzil von Mainz 1310, can. 133 134; Konzil von Bologna 1317, can. 17; Konzil von Salamanca 1335, can. 14; Konzil von Benevent 1378, can. 8–11; Konzil von Salzburg 1386, can. 13 usw.

[4] Archivio storico italiano IV 16 ff. Miscellanea di storia ital. I, Torino 1862, n. 9. Civiltà cattolica, 5 Dic. 1863, 596 f.

[5] Gegen falsches Maß und Gewicht: Konzil von London 1430 u. a. Gegen den Kleiderluxus: Konzil von Salzburg 1418, can. 34. Geiler, Sermones et varii tract., Argent. 1518, fol. 26 b. Vernachlässigung der Sonntagsfeier: Konzil von Valladolid 1322, can. 4; Konzil von Sens 1485, can. 4. Determinatio Fac. Paris. super ob-

kämpfen, wie sie in den vielfachen Belustigungen und Jahrmärkten an Sonn- und Festtagen, in der Feier des Narrenfestes, in der Benutzung der Kirchen zu weltlichen Vergnügungen und Akten, zu Tänzen und Märkten, in dem Geschrei der Klageweiber, die bei Exequien den Gottesdienst störten, endlich in der Verbreitung abergläubischer Gebete gegen die Pest und andere Unglücksfälle sich vorfanden [1].

Überhaupt hatte der Aberglaube in seinen verschiedenen Formen stark überhand genommen. Stern- und Zeichendeuter wie Wahrsager fanden sich an den Höfen der Großen wie in den Hütten der Landbewohner. Durch die Kreuzzüge und den Verkehr mit den Arabern Spaniens kamen Amulette und Talismane [2], der Glaube an die wunderbare Kraft edler Steine, die Magie und Astrologie, Alchimie und Nekromantie auf, mit denen sich auch Juden und Sarazenen wie mit hervorragenden Wissenschaften beschäftigten. Viel verbreitet war die Meinung, daß Menschen mit bösen Geistern in Verbindung treten, mit ihrem Beistand Außerordentliches und Übernatürliches ausführen können. Man sprach von Teufelsbünden, von Buhlschaften mit den Dämonen, von Hexen und Hexenmeistern, die Templer waren unter anderem der Zauberei beschuldigt und darüber peinlich befragt worden. Die Konzilien wiederholten oft das Verbot der Magie und aller Arten von Aberglauben [3]. Das kanonische Rechtsbuch hatte sich nur wenig mit diesem Gegenstande beschäftigt und Alexander IV. den Inquisitoren untersagt, sich auf die Bestrafung der wegen Zauberei Angeklagten einzulassen. Johann XXII. aber, der auch eine eigene Bulle gegen die Alchimie erließ, bestimmte, dieselben sollten nur da einschreiten, wo Häresie mit im Spiele sei. Gewöhnlich galt die Magie als ein gemischtes Verbrechen; weltliche Behörden befaßten sich schon früh damit und führten ihre Prozesse unter Anwendung der Folter. Gerson und die meisten Pariser Theologen erkannten wohl, daß vieles auf Rechnung dämonischer Kräfte ge-

---

servatione dierum dominicalium bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 226—228. Mißbrauch der Feiertage: Synode von Maghfeld 1332.

[1] Weltliche Belustigungen und Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen: Nicol. de Clemangis, De nov. celebritat. non instituendis (Opp., ed. Lydius. Lugd. Bat. 1613). Bruch des Fastens: Konzil von Salamanca 1335, can. 7; Konzil von Prag 1349, can. 42 usw. Gegen die Verweigerung der Sakramente für Verbrecher durch weltliche Behörden: Konzil von Nougarot 1315, can. 3; Konzil von Prag 1332 usw. Seltener Empfang der Sakramente: Konzil von Toledo 1339, can. 5. Benutzung der Kirchen zu profanen Akten: Konzil von Trier 1310, can. 64; Konzil von Ravenna 1311, can. 12; Konzil von Valladolid 1322, can. 17; Konzil von Marciac 1326, can. 46; Konzil von Torp (York) 1367, can. 1. Ordinarium Eccl. Parmens. 1417, ed. Parm. 1866, 22. Konzil von Aranda 1473, can. 19. Klageweiber: Konzil von Marciac 1326, can. 23. Abergläubisches Gebet gegen die Pest, 1492 von der theologischen Fakultät von Paris zensuriert, bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 324.

[2] Amulette aus dem Orient erwähnt Iac. de Vitriaco, Hist. Hier. c. 73 89.

[3] Konzil von Trier 1310, can. 79; Konzil von Mainz 1310, can. 136; Konzil von Valladolid 1322, can. 24; Konzil von Salamanca 1335, can. 15; Konzil von Prag 1349, can. 56; Konzil von Magdeburg 1390, can. 45 usw. Alex. IV., C. 8, § 4 de haer. V 2 in 6. Ioann. XXII., Const. 13 Super vom 12. August 1325. Eymeric., Direct. Inquis. pars 2, q. 43, n. 9. Const. un. V 6 in Xvagg. comm. Englische Rechtsbücher und französische Parlamentsdekrete bei Friedberg, De fin. etc. 93, n. 3 5 8 f.

schrieben werde, was rein natürlichen Ursprungs sei, sie gaben aber die Möglichkeit satanischer Einwirkung in verschiedenen Formen zu und verdammten die Meinung, es sei nicht Götzendienst, mit dem Satan in Verkehr zu treten, den Dämonen etwas zu versprechen usf.[1] Die theologische Fakultät sprach sich 1398 ausführlich über mehrere hierher gehörige Artikel[2] und 1431 für die Verurteilung der von den Engländern gefangenen und als Hexe betrachteten Jeanne d'Arc aus, verwarf 1466 die magischen Bücher des Arnold Desmarets und 1493 die astrologischen Schriften des Simon Phares. In Arras wurden 1459 viele Männer und Frauen wegen Zauberei hingerichtet, von denen übrigens mehrere der schwersten Verbrechen schuldig waren[3]. Der Aberglaube, obschon von Petrarca u. a. verspottet, wuchs durch Torheit, Hab- und Rachsucht, unterstützt auch von den Vorurteilen der Ärzte und Juristen. Der berühmte Jurist Bartolo stimmte 1350 für das Verbrennen der Hexen und Zauberer; alte Gesetze (auch Lv 20, 27) kamen zur Anwendung, Geständnisse wurden durch die Folter erpreßt. Sicher war schon die Absicht strafbar, mit dem Satan in einen Bund zu treten, sehr naheliegend die Verführung anderer. Der deutsche Dominikaner Johann Nider († 1438) verfaßte eine Schrift, worin er ausführlich vom Hexenwesen handelt und worin der Begriff der Hexen sich in seiner vollen Ausgestaltung findet[4]. Es knüpften sich viele Verbrechen an die Magie, aber es fielen auch viele Unschuldige dem Wahne zum Opfer, der auch bei den schismatischen Griechen seit 1338 viele Prozesse hervorrief. Die ganze christliche Gesellschaft teilte den Glauben an die Magie[5]. Sixtus IV. erhob sich gegen die Verwegenheit, von den Dämonen Antworten zu verlangen, und Innozenz VIII. bevollmächtigte 1484 mehrere Inquisitoren in Deutschland (Jak. Sprenger, Heinrich Institoris u. a.) zum Einschreiten, indem er überhaupt die Sache an die geistlichen Gerichte zu bringen suchte, um so

---

[1] Schwab, Gerson 717 ff.

[2] Determinatio Parisiis facta per Facult. theol. super quibusdam superstitionibus noviter exortis (19. September 1398) bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 154—157. Denifle-Chatelain, Chartularium IV 32 ff. Hier lautet zu Art. 1: Quod per artes magicas et maleficia et invocationes nefarias quaerere familiaritates, amicitias et auxilia daemonum non sit idololatria, die Zensur: Error. Quoniam daemon adversarius et pertinax et implacabilis Dei et hominis iudicatur, nec est honoris vel dominii cuiuscumque vere seu participative vel aptitudinaliter susceptivus, ut aliae creaturae rationales non damnatae, nec in signo ad placitum instituto, ut sunt imagines et templa, Deus in ipsis honoratur.

[3] Denifle-Chatelain a. a. O. 510 ff. Du Plessis a. a. O. I, 2, 229 ff. Iudicium vom 26. Oktober 1466 bei Du Plessis a. a. O. I, 2, 324—331. Iudicium de Simone Pharees 418, c. 2. Verbrechen in Arras nach Monstrelet, Chron. du roi Charles VII 1459 1460, ed. Paris 1861.

[4] Ioh. Nider, Formicarius, gedruckt Argentinae 1517; bes. l. 5, c. 8.

[5] In Deutschland hat der Sachsenspiegel (Buch II, Art. 13, § 7) für den Umgang mit Zauberern den Feuertod als Strafe. Vgl. Landrecht des Schwabenspiegels § 174. Karls V. Halsgerichtsordnung Art. 109. Über die große Verbreitung des Hexenwesens in Deutschland s. Spee S. J., Cautio criminalis dub. 11 15. Abergläubische Ärzte bei Gerson., Opp. I 203—210. Untersuchungen bei den Griechen: Acta Patriarchatus Constantinopolitani, ed. Müller et Miklosich I, Docum. 79 80 85 f 134 137 153 228 292 305 331; II, Docum. 377 u. a. m. Vgl. Hergenröther, Kathol. Kirche 608—616.

mildernd und belehrend einzuwirken[1]; darauf entstand in Deutschland der viel mißbrauchte „Hexenhammer"[2]. Der Hexenglaube erhielt dadurch neue Nahrung. Noch Alexander VI., Leo X. und sein Nachfolger beschäftigten sich mit dem in Deutschland und Oberitalien besonders hervortretenden Unwesen[3]. Trithemius, selbst in den Naturwissenschaften bewandert, sogar als Zauberer verrufen, bekämpfte in einer eigenen Schrift die Zauberer, Astrologen und Alchimisten. Ulrich Molitor aus Konstanz, Doktor von Padua, schrieb ein an Erzherzog Sigismund gerichtetes Buch gegen den Hexenglauben[4]; aber er fand weder bei den Fürsten noch bei den Universitäten Anklang. Aus Neid gegen die päpstlichen Inquisitoren spürten die weltlichen Richter sorglich das Verbrechen der Magie auf[5].

2. Aber bei allen Gebrechen fand sich noch immer großer Reformeifer, gläubige Gesinnung, entschiedener Widerstand gegen das Böse, zweckmäßige Benutzung aller dazu gebotenen Mittel. Noch herrschte ein gesundes Volksleben, das gegen den zunehmenden Despotismus reagierte, noch eine fröhliche Stimmung und naturwüchsiger Humor, den die Kirche gestattete, solange nicht der Glaube und die guten Sitten angegriffen wurden, noch eine große Freiheit der Bewegung und der Rede in Deutschland, Frankreich wie in Italien, besonders in Rom. Die Torheiten selbst der Höchststehenden durften gegeißelt, das Laster an den Pranger gestellt, die Satire selbst bis in das Innere der Kirche getragen werden. Dazu gab es noch immer herrliche Blüten christlicher Tugend und heilige Persönlichkeiten genug, nicht bloß unter den Bischöfen und Priestern (S. 305 f), nicht bloß unter den Ordenspersonen (S. 308 ff 325 f), sondern auch unter den Laien. Elzear von Sabran, Graf von Ariano und Oberrichter von Neapel unter König Robert, zeigte unter dem Harnisch des Ritters und im Glanze des Hofes die Tugenden eines Einsiedlers, lebte mit seiner frommen Gemahlin Delphina in steter Keuschheit und fand bei seinem Tode 1323 allgemeine Verehrung. Der ihm verwandte Urban V., dem er in seiner Kindheit sich als Wohltäter erwiesen, kanonisierte ihn. In der Schweiz war Nikolaus von der Flüe als Familienvater, Soldat und Richter wie als Friedensvermittler bei dem Stanser Vertrage (1481) ein Muster

---

[1] Sixtus IV., C. 2 de malef. et incantat. V 12 in libro Sept. Innoc. VIII., Const. Summis desiderantes, in Bullar. Rom., ed. Taur. V 296 f, c. 4, a. a. O. in Sept.

[2] Der Malleus maleficarum, von Sprenger und Institoris verfaßt, wurde zuerst 1487 oder 1488 gedruckt.

[3] Alex. VI., C. 1 a. a. O. in Sept. Leo X., Const. Honestis petentium a. a. O. c. 6. Bullar. Rom. 499. Hadr. VI. (1522), Ad Inquis. Comm. Sept. a. a. O. c. 3. Hardouin, Concil. coll. IX 1907—1910.

[4] Das Buch des U. Molitor (De lamiis pythonicis mulieribus. Colon. 1489) steht auch im Anhange der Frankfurter Ausgabe (1580) des Hexenhammers. Über diesen gab die Kölner Universität ein beifälliges Gutachten, und König Max erteilte den Inquisitoren einen Schutzbrief (Brüssel, 6. November 1486).

[5] Ihren Höhepunkt erreichten die Hexenprozesse gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert, besonders in Deutschland. Rom blieb in dieser Zeit von der schrecklichen Epidemie der Hexenprozesse befreit, indem die römische Inquisition beim Vorgehen gegen die Hexen andere, mildere Grundsätze befolgte als die Hexenrichter der andern Länder.

seiner Landsleute[1]. Für Frankreich und Italien war der hl. Rochus von Montpellier ein Liebesengel, nachher angerufen als Patron gegen die Pest. In Polen war neben dem heiligen Priester Joh. Cantius der aus königlicher Familie entsprossene Kasimir Vorbild der Tugend. Unter den Frauen glänzte Franziska Romana durch ihre Nächstenliebe; für ihr Vaterland opferte sich die heldenmütige Jeanne d'Arc (die Jungfrau von Orleans), zwar 30. Mai 1431 als Hexe verbrannt, aber nach Revision ihres Prozesses durch Kalixt III. gerechtfertigt und hochgefeiert von der Nachwelt[2]. Es gab erschütternde Beispiele von Buße und Zerknirschung, besonders unter dem Eindruck gediegener, überwältigender Predigten, bei der schwarzen Pest 1348 und andern Epidemien, die viele in kirchlichem Bußgeiste unternommene, wenn auch oft entartete Geißlerzüge hervorriefen. Es blühte noch immer ein christliches Familienleben, von dem die Arbeitsgehilfen und Diener nicht ausgeschlossen waren; zahlreiche Wohltätigkeitsstiftungen, Kalandsgilden und Spitäler entstanden, die sich besondern kirchlichen Schutzes erfreuten. Klemens V. verbot, solche Anstalten als Benefizien an Geistliche zu verleihen[3]. Um das schwer durch Wucherer leidende Volk zu erleichtern, wurden im 15. Jahrhundert die Pfand- und Leihhäuser (Montes pietatis) gegründet, zuerst in Perugia, Orvieto und Gubbio (1462—1463), welche ebenfalls von der Kirche privilegiert

---

[1] Elzear von Sabran: Baluzius, Miscell. I 385. Acta Sanctor. Bolland. Septembris VII 528 ff. Nikolaus von der Flue: Widmer, Das Göttliche in der irdischen Entwicklung, nachgewiesen im Leben des hl. Nikolaus von der Flue. Luzern 1819. Businger, Bruder Klaus und sein Zeitalter. Leipzig 1827. Görres, Gott in der Geschichte, München 1836, Hft 1. Ming, Der sel. Bruder Nikolaus von der Flue. 2 Bde. Luzern 1861 ff. J. v. Ah, Des seligen Einsiedlers Nikolaus von der Flühe Leben, Wirken und Sterben. Einsiedeln 1887. G. Baumberger, Der sel. Nikolaus von der Flüe (Sammlung illustr. Heiligenleben, 4). Kempten 1906.

[2] Aus der ungeheuer reichen Literatur über Jeanne d'Arc seien erwähnt: Quicherat, Procès de condamnation et de réhabilitation de Jeanne d'Arc. 5 Bde. Paris 1841 à 1849; Aperçus nouveaux sur l'hist. de Jeanne d'Arc. Ebd. 1850. Lanery d'Arc, Mémoires et consultations en faveur de Jeanne d'Arc. Paris 1889; Le livre d'or de Jeanne d'Arc. Ebd. 1894. Wallon, Jeanne d'Arc. 2 Bde. Paris 1860; 7e éd. ebd. 1901. Dunand, Hist. complète de Jeanne d'Arc. 3 Bde. Paris 1899; nouv. ed. 1912; Études critiques sur „l'histoire de Jeanne d'Arc". 2 Bde. Ebd. 1903; Une page de l'histoire de Jeanne d'Arc. Le procès de Rouen et la Saint-Siège. Ebd. 1910. Ayroles, La vraie Jeanne d'Arc. 4 Bde. Paris 1896 ff; L'université de Paris au temps de Jeanne d'Arc. Ebd. 1902. Denifle et Chatelain, Le procès de Jeanne d'Arc et l'université de Paris, in Mém. de la Soc. de l'histoire de Paris XXIV (1898) 1 ff; s. oben S. 344 A. 3. H. Leclercq, Les martyrs VI: Jeanne d'Arc; Savonarole. Paris 1906. Vgl. M. Sepet, Jeanne d'Arc et ses plus récents historiens, in Revue des quest. histor. LXXXVIII (1910) 107—134. C. de Maleissye, Les lettres de Jehanne d'Arc et la prétendue abjuration de Saint-Ouen. Paris 1913. Guido Görres, Die Jungfrau von Orleans[3]. Regensburg 1883. Semmig, Die Jungfrau von Orleans. Leipzig 1885. Duhr, Jeanne d'Arc im Urteil der neueren Geschichtschreibung, in Stimmen aus Maria-Laach XXXV (1888), Hft 7 u. 8. H. Prutz, Studien zur Geschichte der Jungfrau von Orleans (Sitzungsber. der bayr. Akad. der Wissensch., Phil.-histor. Kl. 1913, 2). München 1913; Die Briefe Jeanne d'Arcs (ebd. 1914, 1). Ebd. 1914.

[3] Verordnung Klemens' V.: Concil. Vienn. can. 9 10 (Clem. c. 1 2, l. 3, tit. 14).

wurden[1]. Die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit wurden nicht nur warm von den Hirten der Kirche empfohlen, sondern auch von ihnen und den Gläubigen, nicht selten in glänzender Weise, geübt.

16. Die Kirche gegenüber den Häretikern, den Juden und den Ungläubigen im Abendlande.

Literatur. — Über die Hussiten s. oben S. 177 f. Dazu: Voigt, Georg von Böhmen, der Hussitenkönig, in Histor. Zeitschr. 1861, 398 ff. Markgraf, Über das Verhältnis des Königs Georg von Böhmen zu Papst Pius II. (Progr.) Breslau 1867. Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer unter König Georg von Podiebrad. Wien 1878. — Lochner, Entstehung und erste Schicksale der Brüdergemeinde in Böhmen und Mähren. Nürnberg 1832. Gindely, Geschichte der Böhmischen Brüder. 2 Bde. Prag 1857 f; Quellen zur Geschichte der Böhmischen Brüder (Fontes rerum Austriacarum. 2. Abt. Bd XIV). Wien 1859. Vgl. Histor.-polit. Bl. XLII 371 ff. Müller, Die Gemeindeverfassung der Böhmischen Brüder in ihren Grundzügen, in Monatshefte der Komeniusgesellsch. 1896, 140 ff; Die deutschen Katechismen der Böhmischen Brüder (Monum. Germaniae paedagogica). Leipzig 1887. Goll, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Böhmischen Brüder. 2 Tle. Prag 1878—1882. — Über Wesel und andere: Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. 2 Bde. 2. Aufl. Gotha 1866. Clemen, Über Leben und Schriften Johanns von Wesel, in Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissensch., N. F. 1897, II 143 ff; vgl. ebd. 344 ff. Paulus, Über Leben und Schriften Johanns von Wesel, in Katholik 1898, I 44 ff; Johann von Wesel über Bußsakrament und Ablaß, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1900, 644 ff. Muurling, Commentatio historico-theol. de Wesseli Gansfortii cum vita tum meritis. Traiecti ad Rhenum 1831. Friedrich, Johann Wessel, ein Bild aus der Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts. Regensburg 1862. Doedes, Historisch-Literarisches zur Biographie Joh. Wessels, in Theol. Studien und Kritiken 1870, 407 ff. O. Fizély, Wessel Gansfort. Eine dogmengeschichtl. Untersuchung. (Diss.) Göttingen 1911. Clemen, Hinne Rode in Wittenberg, Basel, Zürich und die frühesten Ausgaben Wesselscher Schriften, in Zeitschr. für Kirchengesch. XVIII (1898) 346 ff. Paulus, Über Wessel Gansforts Leben und Lehre, in Katholik 1900, I 1 ff. Bergrath, Johannes von Goch, in Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein, Hft 2, 276 ff. Knaacke, Joh. von Goch, in Theol. Studien und Kritiken 1891, 738 ff; 1894, 402 f. Clemen, Joh. Pupper von Goch. Leipzig 1896. Cauchie, Nicolas Serrurier, hérétique du XV[e] siècle, in Analectes pour servir à l'hist. ecclés. de la Belgique 1893, 241 ff. Lesker, Nikolaus Ruße von Rostock, in Katholik 1887, II 93 ff. H. Haupt, Johannes Malkaw aus Preußen und seine Verfolgung durch die Inquisition zu Straßburg und Köln (1390 bis 1416), in Zeitschrift für Kirchengeschichte V (1884) 323 ff; VI (1885) 580 ff. Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes Bd I und II. J. Marx, L'inquisition en Dauphiné. Étude sur le développement et la répression de l'hérésie et de la sorcellerie du XIV[e] siècle au début du règne de François I. Paris 1914. — Juden und Mohammedaner: Depping, Die Juden im Mittelalter. Stuttgart 1834. Jost, Geschichte der Israeliten IX, Berlin 1825 ff. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. 2 Bde. Hannover 1852. Grätz, Gesch. der Juden. 11 Bde. Leipzig 1856—1870. Ehrler, Die Juden Mittel- und Oberitaliens im späteren Mittelalter, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1885 ff, in zahlreichen Forts. Rübling, Die Judengemeinden des Mittelalters. Ulm 1896. Vernet, Le pape Martin V et les juifs, in Revue des quest. hist. LI (1892) 373 ff. Eubel, Zu dem Verhalten der Päpste gegen die Juden, in Röm. Quartalschr. 1900, 29 ff. Chwolson, Die Blutanklage und sonstige mittelalterliche Beschuldigungen der Juden. Aus dem Russischen übersetzt. Frankfurt a. M. 1901. Hefele, Kardinal Ximenes. 2. Aufl. Tübingen 1851. Conde, Gesch. der Mauren in Spanien. Deutsch von

[1] Leo X., Const. Inter multiplices, in Bullar. Rom. I 553.

Kutschmann. 3 Bde. Karlsruhe 1824 f. Rochau, Die Moriscos in Spanien. Leipzig 1853. Boronat y Barrachina, Los moriscos españolos y su expulsión. 2 Bde. Valencia 1901. Lea, The Moriscos of Spain, their conversion and expulsion. Philadelphia 1901. E. N. Adler, Auto da Fé and Jew. London 1908. — Spanische Inquisition: J. Rodrigo, Hist. verdadera de la Inquisición. 3 Bde. Madrid 1876 f. Orti y Lara, La Inquisición. Ebd. 1877. Gams, Zur Geschichte der spanischen Staatsinquisition. Regensburg 1878. Tarrida del Marmol, Les inquisiteurs d'Espagne. Paris 1897. E. de Molènes, Torquemada et l'inquisition. Paris 1897. R. Sabbatini, Torquemada and the spanish inquisition. London 1913. Michael, Ranke und die spanische Inquisition, in Zeitschrift für katholische Theol. 1891, 367 ff. Fereal, Storia della tremenda inquisizione di Spagna. Firenze 1888. H. Ch. Lea, Chapters from the religious history of Spain connected with the Inquisition. Philadelphia 1890; A history of the Inquisition of Spain. 4 Bde. London 1906—1907; deutsch von P. Müllendorff, Geschichte der spanischen Inquisition I ff, Leipzig 1911 ff. Schäfer, Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition im 16. Jahrhundert. 3 Bde. Gütersloh 1902; Die älteste Instruktionen-Sammlung der spanischen Inquisition, in Archiv für Reformationsgeschichte II (1905) 1 ff 109 ff. — Über die allgemeine Inquisition s. Bd II 707—708.

1. Die Genehmigung der Kompaktaten durch das Basler Konzil (oben S. 223) hatte die hussitischen Wirren in Böhmen keineswegs beendet. Die Päpste und ihre Legaten gaben sich alle Mühe, die Verirrten zur kirchlichen Einheit zurückzuführen. Eugen IV. sandte 1444 den Kardinal Carvajal nach Böhmen, der aber die Einhaltung der Kompaktaten nicht durchsetzen konnte. Nikolaus V. sandte denselben nochmals (1448) nach Prag, wo er energisch gegen Rokycanas Anhang wirkte, darauf (1451) den Johann Capistran, der aber nicht nach Prag kommen durfte und vielfach verfolgt ward, jedoch an den Grenzen Böhmens, in Mähren und Schlesien, viele Hussiten mit der Kirche aussöhnte. Dann kam Äneas Sylvius als Bischof von Siena nach Tabor, wo er mit den Hussiten und dem Statthalter Georg Podiebrad mehrere Unterredungen hatte; er fand ein armes, verwildertes, aber doch gutmütiges Volk, dem Zizka fast höher stand als Christus, und wies die Klagen über Bruch der Kompaktaten von seiten Roms mit dem vollendeten vorausgegangenen Bruch von seiten der Böhmen zurück; er disputierte auch, obschon erfolglos, mit mehreren hussitischen Geistlichen. Nikolaus von Cusa, der schon früher den Irrtum bezüglich des Laienkelches widerlegt hatte, traf 1452 in Regensburg Gesandte aus Böhmen, die ihn um Vermittlung und Aussöhnung angingen, worauf er als päpstlicher Legat mehrere Schreiben an die Hussiten erließ, ohne Gehör zu finden. In Gegenwart des 1458 zum Könige erhobenen Georg Podiebrad, der im Sinne der Kalixtiner regierte, vieler Barone und Deputierten fand 1465 eine Besprechung zwischen Utraquisten, die Rokycana, und Subunisten, die Domdekan Hilarius von Prag vertrat, über den Bruch der Basler Kompaktaten, deren richtige Auslegung, die Lästerung der kirchlichen Autorität, die Wiedertaufe, die von bloßen Priestern erteilte Firmung, die heimlichen Weihen, die Vernachlässigung des Breviers, die Verwechslung der Bedeutung des Opfers und der Wirksamkeit des Sakraments bei der Kommunion, die Messe in der Volkssprache, die Nichtbeachtung des Unterschieds zwischen Weihe und Jurisdiktion statt, ohne daß eine Verständigung erfolgte. Podiebrad, der Tabor erobert und die Taboriten unterdrückt hatte, zog sich

den Bann durch Paul II. zu; die Kämpfe dauerten fort; 1467 kam es zu einer blutigen Schlacht bei Tauß. Die Hauptstützen des Utraquismus, Podiebrad und Rokycana, starben 1471; Böhmen erhielt wieder einen katholischen König an Ladislaus von Polen, der 1485 durch den Religionsfrieden von Kuttenberg die bürgerliche Ruhe sicherstellte[1].

Aus den mehr zurückgezogenen Hussiten bildete sich die besondere Gemeinschaft der böhmischen und mährischen Brüder (Brüderunität) aus, die auf der hussitischen Definition von der Kirche aufgebaut war und nach und nach viele kirchliche Lehren (Transsubstantiation, Gebete für die Verstorbenen usf.) verwarf und sich mit waldensischen Gruppen vereinigte. Sie entstand um 1450, als bereits verschiedene Sekten in Böhmen bestanden, durch Peter von Chelcic und Gregor, den Neffen Rokycanas, wollte aber zu ihrem ersten Bischof einen noch in der römischen Kirche 1434 von einem Waldenserbischof geweihten Geistlichen haben. Sie erhielt 1457 eine Ansiedlung zu Krunwald in der königlichen Herrschaft Senftenberg und ward bereits 1461 wegen ihrer von der utraquistischen abweichenden Abendmahlslehre verfolgt. Bis 1570 hielt sie am Zölibat der Geistlichen fest; aber das Luthertum hatte vielfach auf sie eingewirkt, zwinglische und calvinische Abendmahlstheorien verdrängten den früher festgehaltenen Glauben an die reelle Gegenwart; Luthers Rechtfertigungslehre, die schon früh hier Vertreter fand, nahm sie nicht an, 1604 ging sie ganz zum Calvinismus über. Die Lehre von den sieben Sakramenten war früher ebenfalls festgehalten worden, die Wiedertaufe herrschte einige Zeit, ward aber nachher abgeschafft.

2. Verschiedene neue Irrlehrer traten im Laufe des 15. Jahrhunderts auf. Johann von Wesel (von seinem Geburtsort, wahrscheinlich Oberwesel am Rhein, so genannt, eigentlich Ruchrat oder Richrat), geboren anfangs des 15. Jahrhunderts, Professor der Theologie in Erfurt, Prediger in Mainz und Worms, griff die Hierarchie heftig an, leugnete den Wert der Ablässe und des Fastens und trug Irrtümer über Prädestination und Gnade vor. Ihm wurden besonders die Sätze zur Last gelegt: 1. Nur Christus darf das Evangelium auslegen; alle andern Auslegungen sind falsch und verwerflich; der Schrift allein ist zu glauben. 2. Die Prädestinierten stehen von Ewigkeit her im Buche des Lebens eingeschrieben, können durch keinen Bann darin ausgelöscht, nicht durch die Hierarchie, nicht durch Ablässe gefördert werden. 3. Die Kirchengebote verpflichten nicht unter einer Sünde; die Prälaten können keine Gesetze erlassen. 4. Christus will kein Gebet außer dem Vaterunser, keine Festfeier, kein Fasten, keine Wallfahrten. 5. Christi Leib kann im Abendmahle auch ohne Verwandlung der Brotsubstanz zugegen sein. 6. Die spätere, von der einfachen Form der Apostel abweichende und verlängerte Messe ist zu einer recht beschwerlichen Sache geworden. 7. Auf den Papst und die Konzilien ist nicht zu achten. Der Mainzer Erzbischof Dietrich von Isenburg machte ihm 1479 auf Anklage der dortigen Dominikaner den Prozeß; auch wurden die Universitäten Köln und Heidelberg befragt. Wesel mußte widerrufen und starb

---

[1] Iac. Card. Piccolomini, Comment. l. 6 7; l. 2, ep. 47. Wadding, Annal. min. IV IX—XII. Acta Sanctor., 3. Oct., 334 f. Aeneas Sylv., Ep. 130 ad Carvejal.; Orat. habita coram Calixto III. (1455) de compactatis Bohemorum (Pii Pont. Max. II. Orat., ed. Mansi I 342). Nicol. Cusanus, Concord. cath. l. 2, 26 (Opp., ed. Basil. 1565). Düx, Nikolaus von Cusa I 143 ff 154 ff; II 76 ff. Religionsgespräch von 1465: Disputatio Capitul. Prag. cum Rokycana bei Canisius-Basnage, Lect. ant. IV, Ingolst. 1601 ff, 753—776.

um 1481 im Augustinerkloster zu Mainz. Gegen ihn schrieb der Kartäuser Johann von Hagen[1].

Wessel Goesefort (Gansfort; Hermanns-Sohn), geb. 1419—1420 zu Gröningen, erzogen bei den Klerikern des gemeinschaftlichen Lebens, studierte in Köln Theologie, las den Rupert von Deutz, verlegte sich auf klassische Studien und hebräische Sprache, lehrte und disputierte in Köln, Löwen, Paris, Heidelberg, weilte 1470 und 1471 in Rom, dann wieder in Paris, zuletzt in seiner Heimat in verschiedenen Klöstern. Er haschte nach Singularität, war zuerst Realist, dann Nominalist, änderte mehrfach seinen Standpunkt und suchte dann zu vermitteln. Während ihn seine Bewunderer „das Licht der Welt" nannten, hießen ihn seine Gegner „Meister der Widersprüche". Er starb nach langem Wanderleben 1489 in seiner Geburtsstadt mit Hinterlassung zahlreicher Schriften, von denen viele verloren, einige unterschoben scheinen. Später hat man ihn zu den Vorläufern Luthers gezählt. Doch hielt er fest an der Allgemeinheit des Sündenfalls (mit Ausnahme Marias), an der Freiheit des menschlichen Willens, an der kirchlichen Rechtfertigungslehre, an den sieben Sakramenten, dem Marienkult, dem Fegfeuer; er lehrt, Gott könne allein mit eigener Macht Sünden vergeben, die Kirche nur durch die ihr übertragene Gewalt, die vollkommene Reue befreie auch schon vor der Beicht von der Sünde, und anderes, was von katholischen Theologen verteidigt werden konnte. Zweifelhaft sind viele ihm zugeschriebene Sätze, andere wurden mißdeutet und wohl zu weit ausgedehnt, wie seine Betonung des allgemeinen Priestertums sowie der Würde der Heiligen Schrift. Als eigentlicher Häretiker kann er nicht betrachtet werden, wenn er sich auch oft inkorrekt und widerspruchsvoll geäußert und einzelne häretische Sätze gelehrt haben mag. Die Herausgeber (von Luthers und Zwinglis Partei) haben sich manche Fälschung erlaubt; die meisten erhaltenen Schriften sind aszetisch. Die Theorien von Konstanz und Basel über den Papst hat er wohl geteilt[2]. Die Hierarchie und den Ordens-

---

[1] Ioann. de Vesalia, Disputatio adversus indulgentias; De auctoritate, officio et potestate pastorum Ecclesiae bei Walch, Monum. medii aevi II, 1, Gotting. 1757, 111 ff; II, 2, ebd. 1764, 115 ff. Paradoxa im Fascicul. rer. expetend. I, Colon. 1535, 325. Prozeßakten über ihn bei Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 291—298. Vgl. Trithem., Chron. Sponh. (Opp. hist., ed. Freher II 391); Serrar., Rerum Mogunt. l. 5, Mogunt. 1604, 144 f 877.

[2] Farrago Wesseli, nachher cum praef. Lutheri. Viteb. 1522. Bei Friedrich, Joh. Wessel 117 ff ein Verzeichnis seiner Schriften, darunter: Tract. de oratione cum dominicae orationis explanatione; De cohibendis cogitationibus et de modo constituendarum meditationum; Exempla scalae meditationis fratribus montis D. Agnetis dedicata; De causis incarnationis; De magnitudine passionis; De sacramento Eucharistiae (Opp., ed. Gron. 1614, 1—705); Farrago rerum theol. (ebd. 711—851); Epistolae, besonders über Fegfeuer und Ablässe. Verloren scheinen die Schriften für die Nominalisten, De triduo Christi in sepulcro, für Paul von Burgos gegen Middelburg, die Libelli practici in medic., der Liber notularum de Scripturis sacris etc., De dignitate et potestate eccl., De futuro saeculo. Schon 1528 erklärte Joh. Faber, daß Luther und Wessel in 31 Punkten voneinander abweichen; Ullmann (Reformatoren vor der Reformation I 657 f) hat das nicht zu entkräften vermocht, obschon sich Luther (Werke, Ausgabe von Walch, XI 14, S. 220 ff) 1522 auf ihn berief. Vgl. Döllinger, Reformation III 4 A. 2.

stand, den Ablaß, die Heiligen- und die Reliquienverehrung bekämpfte auch Nikolaus Ruß (Rutze) in Rostock, der sonst kein Häretiker war[1].

Ein anderer Niederländer, Johann Pupper (Capupper) von Goch, Prior eines Nonnenklosters in Mecheln († 1475), war heftiger Gegner der Scholastik und glaubte sich zur Wiederherstellung der ursprünglichen Reinheit des Christentums berufen. Er lehrte: 1. Nur die aus den kanonischen Schriften geschöpften und bewiesenen Lehren sind wahr. 2. Das Christentum ward zuerst durch Verbindung mit dem mosaischen Gesetze verunstaltet, sodann dadurch, daß man einseitig die christliche Vollkommenheit in den Glauben ohne die Werke setzte, durch den Einfluß des Pelagianismus, der den übernatürlichen Beistand für überflüssig erklärte, durch die Verbindlichkeit eines Gelübdes, die man als notwendig zur evangelischen Vollkommenheit behauptete. Dem angeblichen pelagianischen Irrtum der Thomisten stellte er neun Schlüsse über die Freiheit der christlichen Religion entgegen; damit streute er die Keime zu vielen weiteren Verirrungen aus[2].

Viel weiter, bis zum offenbaren Unglauben, schritt ein dritter Niederländer, Hermann Ruißwick, vor, der eine Gott gleichewige Materie annahm, die Schöpfung der Engel durch Gott, die Hölle und die Unsterblichkeit der Seele leugnete, Christum für einen törichten und phantastischen Verführer, den christlichen Glauben und die Bibel für Fabeln erklärte. Er ward gefangen und zur Abschwörung verurteilt, verbreitete seine Lehre weiter, wurde abermals aufgegriffen und 1512 zu Haag verbrannt. Schon mehrte sich allenthalben die freche, alles Heilige verhöhnende Zügellosigkeit. In Paris entriß Hemon Picard am Feste des hl. Ludwig 1503 dem zelebrierenden Priester in der heiligen Kapelle die konsekrierte Hostie, zerbrach sie, trat sie mit Füßen; eingekerkert, starb er ohne Reue den Feuertod[3]. In Deutschland behauptete 1507 der berüchtigte Astrolog und Magier Georg Sabellikus, er könne ebensogut wie Christus Wunder wirken. Der Ritter Franz von Sickingen nahm ihn in Kreuznach auf und bestellte ihn zum Schulmeister. Johann Trithemius erklärte den berüchtigten Schwarzkünstler für einen gefährlichen und verächtlichen Betrüger[4]. Allenthalben zeigten sich gefährliche Symptome; ein Alarm- und Warnungszeichen für die christliche Gesellschaft waren auch die Bauernaufstände, die nebst den in England von den Lollarden ausgeführten im 14. Jahrhundert in Savoyen und Frankreich, seit Ende des 15. Jahrhunderts in Deutschland ausbrachen — Vorboten des revolutionären, alles mit Umsturz bedrohenden Zeitalters. Um 1476 predigte Johann Böhm von Niklas-

---

[1] Nicol. Russ, De triplici funiculo. Die Schrift, von Flacius Illyricus im Catalogus testium veritatis, Francof. 1666, angeführt, ward von Jul. Wiggers wieder aufgefunden und im Auszug veröffentlicht in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. II (1850) 171 ff. Sie wurde herausgegeben von Nerger (Progr. des Rostocker Gymnasiums, 1886).

[2] I. Pupper, De libertate christiana, ed. Grapheus. Antwerp. 1521; De quatuor erroribus dialogus; Epistula apologetica, ed. Walch, Monumenta I, 4; II, 1. Vgl. Foppens, Bibliotheca Belgica II, Bruxell. 1739, 714 f.

[3] Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 323 f 342 347.

[4] Trithem., Ep. ad Ioann. Vird. l. 2, ep. 48. Du Plessis a. a. O. I, 2, 348.

hausen, wie er behauptete, von der Mutter Gottes beauftragt, gegen den Geiz, den Hochmut und die Unsittlichkeit der Geistlichen, gegen die Zehnten und andere Reichnisse, gegen die Pluralität der Pfründen und forderte Teilung von Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Holzrechten unter Reiche und Arme. Tausende hörten ihm zu, bis Bischof Rudolf von Würzburg seine Hinrichtung befahl[1]. Aber der ausgestreute Same ging später vielfach auf, die irdische Not und der Haß gegen die Reichen, besonders gegen den Klerus, regte die niederen Schichten der Gesellschaft auf.

3. Gegenüber den Ungläubigen bestanden die alten Kirchengesetze fort. Die Juden hatten bedeutenden Wohlstand erworben und durch ihren Wucher viele heftige Klagen hervorgerufen; deshalb brachen wiederholt Verfolgungen derselben aus, wie 1320 in Frankreich, 1347 in Frankfurt, dann auch mit dem Überhandnehmen des Schwarzen Todes an andern Orten. Man erneuerte gegen sie die alten Verordnungen, die aber oft umgangen wurden; gegen ungerechtfertigte Verfolgung nahmen sie die Päpste und Konzilien in Schutz, verboten ihre Zwangstaufe und beschützten die Konvertiten[2]. Der Gegenpapst Benedikt XIII. ließ 1412 ein großes Religionsgespräch abhalten, wobei der jüdische Dogmatiker Rabbi Joseph Albo, Verfasser des Buches der Grundlehren (Sepher Ikarim), die jüdische Religion gegen den getauften Juden und Leibarzt Benedikts, Hieronymus a St. Fide, vertrat, und erließ 1415 eine ausführliche Bulle, worin er unter Hinweis auf die in Aragonien eingetretenen Bekehrungen verordnete, daß die Juden jährlich dreimal die Vorträge tüchtiger christlicher Prediger über den erschienenen Messias, über die schweren Verirrungen und das harte Los ihres Volkes anzuhören angehalten werden sollten[3]. Das Basler Konzil befahl in der neunzehnten Sitzung (7. September 1434), an den Orten, wo zahlreiche Juden seien, tüchtige Prediger anzustellen und jene zum Besuch der christlichen Predigt zu zwingen, und erneuerte gleich Benedikt die früheren Verordnungen über die besondere Tracht der Juden und ihren Ausschluß von allen Ämtern; die nach der Taufe in jüdische Gebräuche zurückgefallenen Konvertiten sollten der Inquisition übergeben werden[4]. Als jüdischer Moralist

---

[1] Von 1365 werden aus Savoyen Raub- und Gewalttaten gegen Adlige mit Mißhandlung der Frauen und Kinder unter Jacques le bon homme berichtet (Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 153); in Deutschland entstand der „Bundschuh" (Liga sotularia). Besonders drohend war die Bauernverbindung in der Diözese Speier im Dorf Untergrumbach 1503. Sie forderte Abschaffung der Obrigkeiten, der Abgaben und Zehnten, Freiheit der Weide, der Jagd und des Fischfangs, verpflichtete die durch die Namen Maria und Johannes sich erkennenden Mitglieder zu täglichem Gebete für den Sieg ihrer Sache, nahm Bruchsal ein und suchte Kirchen- und Klostergut zu verteilen. Kaiser Max ließ gegen sie einschreiten (Du Plessis a. a. O. I, 2, 346). Über Joh. von Niklashausen vgl. Trithem., Chron. Hirs. II, ed. St. Galli 1690, 486; Du Plessis a. a. O. I, 2, 288—290; Barack, Hans Böhm und die Wallfahrt nach Niklashausen im Jahre 1476 (Archiv des Histor. Vereins von Unterfranken XIV, Würzburg 1858).

[2] Verordnungen gegen die Juden: Konzil von Valladolid 1322, can. 21; Konzil von Prag 1349, can. 50; Konzil von Lavour 1368, can. 112—115; Konzil von Palencia 1388, can. 5 6; Konzil von Salzburg 1418, can. 33.

[3] Bulle Benedikts XIII. Etsi doctoris gentium bei Döllinger, Beiträge II 393—403.

[4] Concil. Basil. sess. XIX bei Mansi, Concil. coll. XXIX 38 f; Hefele, Konziliengesch. VII 589. Gegen den Abfall zum Judentum: Nicol. IV., Const. 4, a. 1288;

ragte noch Isaak Abuhab um 1490 hervor (Menorath Ha Maor). Damals ward in Spanien gegen die Juden neben andern Anklagen auch die der verräterischen Verbindung mit den Sarazenen laut; es ward ihnen 1492 die Wahl zwischen Annahme der Taufe oder Auswanderung gelassen; 160 000 jüdische Familien verließen damals Spanien und fanden in Portugal Aufnahme. Aber schon 1496 wurden sie ebenfalls von hier vertrieben aus ganz gleichen Gründen. Es gab auf der Halbinsel viele Juden und Sarazenen, die sich nur zum Schein taufen ließen, insgeheim aber die christliche Religion bekämpften (Maranos). Gegen sie war in Spanien besonders die Inquisition tätig, die zwar einen kirchlichen Charakter hatte, da der Großinquisitor ein Ordensmann war, der Rat von Geistlichen gebildet wurde und nach kirchlichen Regeln über Häresie entschied, allein unter dem maßgebenden Einflusse der weltlichen Gewalt stand (oben S. 298). Sixtus IV. hatte 1478 das Institut bestätigt, aber schon 1482 hatte er die Ausführung zu beklagen, und 1483 nahm man in Rom Appellationen gegen die spanischen Inquisitoren an. Die Großinquisitoren Thomas Torquemada (1483—1498) und Didakus Deza (1498—1506) stützten sich vorherrschend auf die Staatsgewalt, welche von den „neuen Christen" sich fortwährend bedroht sah und in dem keineswegs unvolkstümlichen Institut die zweckmäßigste Schutzwehr fand. Der Inquisitor Peter Arbues fiel einer Verschwörung der Maranos zum Opfer; er wurde am 15. September 1485 in der Kirche tödlich verwundet und starb zwei Tage darauf. Der römische Stuhl, der sonst seit Klemens V. die Strenge der Inquisition gegen die Ketzer vielfach gemildert, namentlich die Verdammungsurteile dem Inquisitor und dem Bischof gemeinsam zugewiesen hatte, bot vielen Verfolgten Zuflucht und traf strenge Maßregeln gegen falsche Ankläger und Zeugen. Die Inquisitoren waren meistens ganz unbescholtene und pflichttreue Männer, wie selbst ihre Feinde zugestanden[1]. Als Granada, die letzte maurische Stadt, 1492 erobert ward, wurde den Mauren Beibehaltung ihrer Religion gewährt; aber nachher entdeckte man eine Verschwörung derselben, infolge deren auch ihnen 1498 die Wahl zwischen der Auswanderung oder der Bekehrung gelassen ward. Das Dekret wurde 1501 mit Strenge ausgeführt; doch ließen auch manche sich taufen, die als Scheinchristen nur um so gefährlicher waren. Anderwärts blieb das Verhältnis der Christen zu den Sarazenen ebenso ein feindliches, Bekehrungen waren noch seltener als unter den Juden. Waffenlieferungen an die Mohammedaner wurden den Christen streng untersagt[2].

17. Die Anfänge der Missionen in den neuentdeckten Erdteilen.

Literatur. — Peschel, Gesch. des Zeitalters der Entdeckungen. 2. Aufl. Stuttgart 1880. Ruge, Gesch. des Zeitalters der Entdeckungen. Berlin 1881. Gravier,

---

Greg. XI., Const. 2, a. 1372, bei V. Petra, Comm. in Const. apost. III 253 f; IV 153.

[1] Über Petrus Arbues: Civiltà cattolica ser. 6, XI (1867) 273 385 f. Milderung der Inquisition durch die Päpste: Clem. V. in Concil. Vienn. can. 13 14 (Clem. c. 1 2, l. 5, tit. 3); Leo X., Const. Intelleximus 1518 (Bullar. Rom. III 465 f).

[2] Ioann. XXII. (1317), Const. Copiosus tit. 8 in Xvagg. Ioann. Urban V. in Bulla Coenae. Nicol. V., Const. Olim (Bullar. Magnum I 364).

Le Canarien. Livre de la conquête et conversion des Canaries par J. de Bethencourt. Paris 1875. Lütolf, Zur Entdeckung und Christianisierung der westafrikanischen Inseln, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1877, 319 ff. H. Krause, Die Portugiesen in Abessinien. Ein Beitrag zur Entdeckungsgeschichte von Afrika. (Diss.) Leipzig 1912. Alvarez de Almada, Relação o descripção de Guiné. Lisboa 1730. Pigafetta, Relazioni del Reame di Congo tratte dagli scritti di Odoardo Lopez Portughese. Roma 1590. Maffei, Hist. indic. l. 16. Antwerp. 1605. Telner, Collecção de monumentos ineditos para a historia das conquistas dos Portuguezes em Africa, Asia e America II—III. Lisboa 1860—1862. Pacheco y de Cardenos, Collección de documentos inéditos relativos al descubrimiento . . . de las posesiones españolas en America y Oceania. Madrid 1864 f. Herrera, Historia general de los hechos de los Castellanos en las islas y tierra firme del mar Oceano. 4 Bde. Ebd. 1601. Vignaud, La lettre et la carte de Toscanelli sur la route des Indes par l'ouest adressées en 1474 au Portugais F. Martins. Paris 1901. Medina, Biblioteca hispano-americana (1493—1510). 6 Bde. Santiago de Chile 1902. Vita Christoph. Columbi. Venet. 1575. Robertson, History of America. London 1772; übers. von Schiller. Leipzig 1781. Noticias secretas de America por D. Juan y D. Ant. de Ulloa sacadas a luz por D. Dav. Barry. London 1826. Helps, The Spanish conquest of America. 4 Bde. London 1855—1861. Angleria, Fuentes históricas sobre Colón y America. Madrid 1892. Gaffarel, Histoire de la découverte de l'Amérique depuis les origines jusqu'à la mort de Christophe Colomb. 2 Bde. Paris 1892. Fiske, The discovery of America with some account of ancient America and the Spanish conquest. 2 Bde. London 1892. Mandonnet, Les Dominicains et la découverte de l'Amérique. Paris 1893. P. de Roo, History of America before Columbus. 2 Bde. Philadelphia 1900. H. Vignaud, Histoire critique de la grande entreprise de Christophe Colomb. 2 Bde. Paris 1911. M. Waldseemüller, Die älteste Karte mit dem Namen Amerika aus dem Jahre 1507 und die Carta Marina aus dem Jahre 1516, herausgeg. von J. Fischer und Fr. R. v. Wieser. Innsbruck 1903. — Hahn, Gesch. der katholischen Missionen. 5 Bde. Köln 1857—1863. Henrion, Histoire générale des missions catholiques depuis le XIIIe siècle. 2 Bde. Paris 1847; in deutscher Übersetzung. 4 Bde. Schaffhausen 1847—1852. Marshall, Christian Missions; in deutscher Übersetzung. 3 Bde. Mainz 1863. Wittmann, Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen. 2 Bde. Augsburg 1841; Allgemeine Geschichte der katholischen Missionen. 2 Bde. Augsburg 1846—1850. Kalkar, Gesch. der römisch-katholischen Mission. Aus dem Dänischen. Erlangen 1867. Ad. Jann, Die kathol. Missionen in Indien, China und Japan. Ihre Organisation und das portugiesische Patronat vom 15. bis zur Mitte des 18. Jahrh. Paderborn 1914. Eubel, Der erste Bischof der Kanarischen Inseln, in Röm. Quartalschr. 1892, 237 ff. Dent, Perez and Columbus or the Franciscans in America. Rome 1903. Heywood, Documenta selecta e tabulario secreto Vaticano quae Romanorum Pontificum erga Americae populos curam . . . testantur phototypice descripta. Romae 1893. Jelić, L'évangélisation de l'Amérique avant Christophe Colomb (Compte-rendu du Congrès scient. des cathol. Paris 1891. Sect. 5, 170 ff. Bruxelles 1894. Sect. histor. 391 ff). Prinzivalli, Le missioni cattoliche al di là dei mari e Propaganda Fide. Roma 1903. J. Gindraux, Histoire des missions dans le monde païen. Les missions en Asie. Genève 1908. Marcellino da Civezza, Storia universale delle missioni franciscane (Bd II S. 757). — Zeitschr. für Missionswissenschaft, herausgeg. von A. J. Schmidlin. Münster (seit 1911).

1. Im 14. Jahrhundert begannen die großen Entdeckungsreisen der Portugiesen, veranlaßt durch den Wunsch, die indischen Produkte leichter und billiger nach dem Westen Europas zu bringen. Bereits um 1344 ließ sich der kastilische Prinz Ludwig de la Cerda von Klemens VI. die von kastilischen und portugiesischen Kaufleuten entdeckten Kanarischen Inseln mit dem Titel eines Fürsten von Fortunia gegen einen Zins übertragen mit der Verpflichtung, dort das Christentum auszubreiten und Kirchen und Klöster zu errichten, worauf der Papst unter der Bedingung einging, daß

nicht andere christliche Fürsten bereits ein Recht auf diese Inseln erworben hätten. Obschon die Könige von Kastilien und Portugal auf ihre Ansprüche verzichteten, war Ludwig nicht im stande, sich in den wirklichen Besitz derselben zu setzen. Nachher entdeckten die Portugiesen die Westküste Afrikas (1419—1484). Eugen IV. schenkte ihnen 1443 alle Länder, die sie vom Vorgebirge Non an bis zum indischen Festlande entdecken würden, was Nikolaus V. 1454 bestätigte; nur sollten sie das Christentum dort einführen[1]. Bald zeigten sich bei den unternehmenden Portugiesen und Spaniern große Mißstände. Die persönliche unbedingte Dienstbarkeit, die bei den Mauren der Halbinsel herrschte, war in den Kriegen mit diesen auch in die Anschauungen und die Sitten der Spanier und Portugiesen übergegangen; so kamen sie bei ihren Zügen nach Afrika zum Sklavenhandel. Die Gesetze gestatteten, jemand zum Sklaven zu machen infolge des Kriegsrechts und richterlicher Verurteilung, die meistens wegen Empörung, Rückfall in den Götzendienst, Menschenfresserei erfolgte; außerdem konnte jemand durch Geburt, durch Kauf oder Verkauf in die Gewalt eines bestimmten Herrn kommen. Die Portugiesen waren vielfach bedroht durch afrikanische Korsaren, die zahllose Menschen als Sklaven wegschleppten; daher kamen sie zu Repressalien; bald aber machten Eroberer und auch Kauffahrer Jagd auf Neger, um diese mit Vorteil zu verkaufen. Schon 1341 waren von den Kanarischen Inseln durch Portugiesen Menschen weggeschleppt worden; 1393 nahmen auf der Insel Lanzerote andalusische und biskayische Kaufleute das Herrscherpaar und 150 seiner Untertanen mit sich fort. Der Normanne Joh. von Bethencourt, der von Kastilien die Investitur über die Kanarischen Inseln erhielt, zog um 1402 von Cadix dahin, erbaute auf Lanzerote ein Kastell und ging wieder nach Spanien, um sich Leute, Waffen und Lebensmittel in größerer Zahl zu verschaffen. Der von ihm eingesetzte Hauptmann Bertin de Berneval ließ während seiner Abwesenheit 30 Insulaner als Sklaven nach Spanien bringen; nach seiner Rückkehr wurden infolge der Kämpfe der Eingebornen mit den französischen Soldaten noch mehr Sklaven gemacht, zumal seitdem mehrere Inseln erobert waren. Bethencourt ließ später seinen Neffen zurück und ließ sich die reichen Einkünfte nach Frankreich schicken. Nun kamen viele Klagen an den spanischen Hof. Die Bischöfe erhoben sich kräftig gegen die Mißbräuche, besonders der Franziskaner Mendo; sie erklärten, weder vor noch nach der Bekehrung dürfe man die Bewohner der Inseln zu Sklaven machen. Als die Briefe des Königs Johannes I. nichts fruchteten, kam Pedro Barba de Campos mit drei Schiffen, den jungen Bethencourt zu entsetzen. Doch der Sklavenhandel dauerte fort, besonders unter dem neuen Regenten Hernando Peraza, der 1443 Gomera unterwarf; 1493 ward Palma, 1496 Teneriffa unterjocht. Obschon der Sklavenhandel sich erhielt, so wurde doch in Friedensverträgen häufig die Freiheit der bisher als Sklaven behandelten Eingebornen festgesetzt. Eugen IV. drang auf Erleichterung der schweren Abgaben für die Bewohner, traf Anstalten, ihnen Lehrer der Künste und Handwerke zuzusenden, und erhob sich gegen die Angriffe auf ihre Freiheit, wie das auch seine Nachfolger taten. Das bestehende Kriegsrecht konnten sie nicht ändern, die Sklaverei nicht abschaffen; sie mußten sich auf den Schutz der noch Freigebliebenen beschränken[2].

---

[1] Päpstliche Erlasse bei Raynald., Annal. a. 1344, n. 4 f; a. 1369, n. 14; a. 1434, n. 21; a. 1436, n. 25 26; a. 1443, n. 10; a. 1454, n. 8 (vgl. Bullar. III, 3, 70); a. 1462, n. 12; a. 1476, n. 21 f.

[2] Hüne, Darstellung aller Veränderungen des Negerhandels, Tl 1, Göttingen 1820. Copley, A history of sclavery and its abolition. London 1844. Cochin, L'abolition de l'esclavage, Tl 1, Paris 1862. J. Margraf, Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerikas. Tübingen 1865. Civiltà cattolica 1865—1866, VI, 1, Bd I—VII, 427 f 662 f usw. Rechtstitel der Sklaverei nach den Gesetzen Justinians in den Siete

2. Bald hatte Portugal große Besitzungen in Afrika, aus denen es Gold und Sklaven ausführte. Der Infant Heinrich verbot im Interesse der Bekehrung der Neger 1445 ihre Vergewaltigung und suchte Handelsbeziehungen und Verträge, die seit 1469 zahlreich geschlossen wurden. Der Menschenraub nahm beträchtlich ab. Klemens VI. hatte bereits 1351 in der Person des Karmeliters Bernardus einen eigenen Bischof für die Kanarischen Inseln ernannt; doch erlitt die Christianisierung eine Unterbrechung bis zur Errichtung des Bistums Rubicon auf der Insel Lanzerote (1404). Alfons V. und Johann II. drangen auf Bekehrung der Neger und sandten tüchtige Missionäre nach Kongo; schon 1491 zählte man dort viele Christen. Man begann Kirchen zu bauen. Emmanuel sandte wiederholt 1504, 1510, 1512 neue Glaubensboten; ein Prinz von Kongo ward in Lissabon erzogen, und 1512 ging eine Gesandtschaft des bereits getauften Königs nach Rom ab; 1533 erklärte Johann III. von Portugal dem Papste, daß ganz Kongo katholisch sei. Aus diesem Lande wurden keine Sklaven mehr genommen, wie es überhaupt streng verboten war, Christen zu Sklaven zu machen. Die Missionäre waren stets die eifrigsten Verteidiger der Freiheit der Eingebornen. Aber in andern Gegenden, namentlich am Senegal, wurden noch immer Sklaven erbeutet und verkauft; es fand meistens Tauschhandel mit den Negern statt, die ein Pferd für neun bis siebzehn Menschen nahmen. Da Spanien und Portugal durch Vertreibung der Mauren sehr entvölkert waren und es an Arbeitskräften gebrach, viele Untertanen auch auf Abenteuer auszogen, so wurden afrikanische Sklaven um hohen Preis gekauft; die Kauffahrer leitete Gewinnsucht, die Regierung die Politik. Die Religion konnte nur das Los der Sklaven erleichtern, ihre Bekehrung und mit ihr häufig auch die Freilassung erwirken oder dazu ermuntern, die Bekehrten beschützen und verteidigen, den noch nicht zu Sklaven Gemachten die Freiheit mittelst der kirchlichen Zensuren garantieren. Sie wirkte mit zur Verbesserung der Gesetzgebung und flößte selbst gewalttätigen Menschen oft eine edlere Gesinnung ein. Gegenüber ganz wilden Völkern, die kein Völkerrecht anerkannten, selbst Sklaven hielten und Christen raubten und mordeten, erschien den christlichen Fürsten auch die Eroberung ihrer Länder erlaubt, um sie durch Unterjochung zur Gesittung zu bringen und ihre schweren Verbrechen, wie Menschenschlächtereien, auszurotten. Um aber unter den christlichen Fürsten keinen neuen Krieg aufkommen zu lassen, den Königen von Portugal ihre mit großen Opfern und Kosten verbundenen Unternehmungen zu sichern, gewährte ihnen Nikolaus V., daß niemand, außer mit portugiesischen Schiffen und Seefahrern unter Entrichtung eines bestimmten Tributs nach erlangter königlicher Erlaubnis, nach den von Portugal entdeckten Inseln und Küsten segeln dürfe. Infolge des Indultes erlangte Johann II. von Portugal vom englischen König Eduard IV., daß die englischen Kauffahrer von den Küsten fernblieben, die von den Portugiesen besetzt worden waren[1].

Partidas Alfons' X. von Kastilien (1258) pars IV und in den Ordenaçoens do rey Alfonso V. von Portugal (1446) l. 4, tit. 81. A. Helps, The Spanish conquest t. I, pars III, c. 1, p. 201.

[1] Raynald., Annal. a. 1484, n. 82; a. 1490, n. 24; a. 1491, n. 6; a. 1510, n. 37; a. 1516, n. 104; a. 1533, n. ult. Molina (Tract. de iustitia et iure t. II, tr. 2,

Nach beharrlichem Bemühen erreichte Portugal seinen Zweck, einen direkten Seeweg nach Ostindien statt des Weges über Ägypten aufzufinden und Afrika zu umschiffen. Zuerst hatte man die Insel Porto Santo (1418), von da aus die unbewohnte Insel Madeira (1419) entdeckt, 1441 das Kap Blanco, 1445 das Grüne Vorgebirge; um 1484 kam Diego Cano bis Kongo, dann bis Kap St Augustin, 1487 kam Bartholomäus Diaz wirklich an das Kap der „guten Hoffnung", wie es König Johann II. statt „stürmisches Vorgebirg" (so nannte es der Entdecker) bezeichnet wissen wollte. Von da aus lernte man nun auch die Ostküste Afrikas kennen und knüpfte Verbindungen mit Äthiopien an; Vasco de Gama unternahm dann seine glückliche Reise bis nach Ostindien 1497; bald segelten neue Flotten dahin, und Franz Almeida ward Vizekönig (1507), nach ihm Alfons Albuquerque († 1515), der Goa zum Mittelpunkte der neuen Herrschaft in Ostindien machte und den portugiesischen Handel weithin ausbreitete. Nun war auch den Missionären der Kirche ein weiter Wirkungskreis eröffnet.

3. Zu der Umschiffung Afrikas kam nun noch die Entdeckung Amerikas. Der Genuese Christoph Kolumbus (Colon), geb. 1436, fand zuerst 12. Oktober 1492 die kleine Insel Guanahany (S. Salvador genannt), fuhr dann gegen Kuba, entdeckte auch Haiti, wo er ein Kastell erbaute, und kam 3. Mai 1493 glücklich nach Spanien zurück. Auf der im Herbste unternommenen zweiten Fahrt entdeckte er die Karibischen Inseln und gründete auf Jamaica eine Kolonie. Auf der dritten Reise, die er am 30. Mai 1498 antrat, entdeckte er die Insel Trinidad und dann auch das amerikanische Festland. Der große Admiral meinte, es sei erlaubt, die widerspenstigen Eingebornen zu Sklaven zu machen, wenigstens die Kariben auf den Antillen und die Haitianer, die Menschenfleisch aßen; in ihrem rohen Zustande würden sie sich sonst nicht unterrichten und bekehren lassen. Schon 1494 gingen unter Anton Torres zwölf Schiffe mit karibischen Gefangenen ab, 1495 wurden 500 Karibensklaven zum Verkauf nach Sevilla gebracht. Aber die milde, den Indianern geneigte Königin, bestärkt von ihrem Beichtvater, dem Erzbischof von Granada, verbot den Verkauf und forderte die Rücksendung dieser und anderer von Spaniern mitgebrachten Indianer. Colon machte von dem damaligen Kriegsrecht einen sehr ausgedehnten Gebrauch, achtete aber sonst die natürlichen Rechte der Eingebornen, kam sogar darüber mit seinen eigenen Leuten in Zerwürfnis. Als sich mehrere derselben unter Roldan von ihm lossagten und im Bezirke von Xaragua sich festsetzten, wo sie die Indianer ungescheut als Sklaven benutzten, konnte er ihre Unterwerfung nur dadurch herbeiführen, daß er zugestand, sie sollten die Indianer als Dienstboten zum Anbau ihrer Grundstücke behalten, aber sie regieren und schützen, die Häuptlinge aber die betreffenden Indianer auswählen und absenden. Es war das der Anfang des Kommenden- und Verteilungssystems (Repartimiento). Die Königin sandte einen Untersuchungskommissar nach Hispaniola (S. Domingo), der den Admiral 1500 in Ketten nach Spanien transportieren ließ [1]. Zwar erhielt er hier seine Freiheit wieder, aber er erlangte nicht sofort seine Würde zurück. König Ferdinand sandte den Ritter Nikolaus von Ovando mit 30 wohlgerüsteten Schiffen nach Hispaniola; auf seine Bitten konnte Colon 1502 mit nur vier und dazu schadhaften Schiffen seine trotz vieler Widerwärtigkeiten von Erfolg begleitete vierte Entdeckungsreise unternehmen. Bald nach seiner Rückkehr starb er am 21. Mai 1506 zu Valladolid. Von Hispaniola gingen die weiteren Entdeckungen der Spanier aus.

---

disp. 34, n. 8): Ex hoc regno (Kongo), cum omnes christiani sunt, nullum asportatur mancipium, neque propter delicta servituti subiiciuntur, sed aliis poenis a suo rege puniuntur.

[1] Elton, The carcer of Columbus. London 1892.

Vasco Nugnez di Balbao kam 1510 an die Landenge von Panama und gründete die Kolonie S. Maria L'Antiqua. Bis 1513 war auch schon die Westseite Amerikas und das Stille Meer entdeckt.

Aber auch die Portugiesen suchten hier längst Land zu erwerben, und in der Tat ward für sie 1500 durch Cabral Brasilien, 1519 durch Fernando Magelhaens Patagonien, wie nachher die Marianen und Philippinen für Spanien entdeckt. Schon früher hatte sich der spanische Hof mit dem portugiesischen, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte, zu verständigen gesucht, und als das mißlang, den Papst um seine Entscheidung angegangen. Alexander VI. sprach der kastilischen Krone die im westlichen Ozean gelegenen, der portugiesischen die zu Afrika gehörigen Inseln und Festländer zu, dann zeichnete er (1493) eine Linie vom Nordpol zum Südpol 100 Seemeilen westlich von den Azoren und den Inseln des Grünen Vorgebirges und bestimmte, die jenseits dieser Linie gelegenen Länder seien von Kastilien, die diesseits gelegenen von Portugal zu okkupieren; als Portugal damit nicht zufrieden war, rückte er die Demarkationslinie noch 270 Seemeilen weiter westlich, weshalb auch nachher Brasilien an Portugal fiel. Der Papst wollte die drohenden Streitigkeiten zwischen Spanien und Portugal unterdrücken, die Ausbreitung des Christentums in jenen Gegenden sichern; er verbürgte den beiden Reichen ihre auf einen festen Rechtstitel sich gründenden Erwerbungen gegenüber andern Fürsten, falls diese nicht vorher Besitz von diesen Inseln genommen hätten. Damals kannte man nur die Inseln; von diesen konnten die unbewohnten von dem ersten besten Seefahrer besetzt werden, auf den bewohnten war leicht die Erwerbung einer Herrschaft durch Vertrag mit den Eingebornen möglich, und die von den christlichen Königen angeordneten Niederlassungen sollten für die gesicherte Ausbreitung des Christentums dienen, für die Alexander sofort auch Franziskaner abordnete [1]. Die päpstliche Konzession war nach Maßgabe der geltenden Rechtssätze zu verstehen, und in einer ähnlichen Bulle für Portugal von 1497 bezüglich Westafrikas ward ausdrücklich eine die freiwillige Unterwerfung der Eingebornen hervorhebende Einschränkung gesetzt [2]. In keiner Weise ward daran gedacht, die Indianer sämtlich zu Sklaven der Spanier und Portugiesen zu machen. Die päpstliche Bulle erreichte vollständig ihren Zweck; die Entdeckungen der beiden Seemächte nahmen ihren Fortgang, ohne daß ein Krieg zwischen ihnen ausgebrochen wäre; nur entzog die Entdeckung des amerikanischen Kontinents der Bulle einen großen Teil ihrer Wirksamkeit.

4. Die ersten Missionäre Amerikas waren Benediktiner, Hieronymiten, Franziskaner, dann Dominikaner. Sie fanden das Haupthindernis der Bekehrung in der Habgier und der Härte der Europäer und traten nachdrücklich für die Freiheit der Indianer auf. Der vom Papste als Apostolischer Vikar entsandte Benediktiner Buil erhob sich deshalb gegen Colon, und als er nichts ausrichtete, kehrte er (1494) nach Spanien zurück. Buils Begleiter, Perez de Marchana, baute das erste Kirchlein auf Hispaniola. Der Hieronymit Ramon Pane und der Franziskaner Juan Borgonnon wirkten mit Hingebung; aber den von ihnen gewonnenen Kaziken Guarinox machten die Grausamkeiten der Eroberer und die Einflüsterungen seiner heidnischen Landsleute wieder abwendig. Unter Alfons del Espinar kamen mit Ritter Ovando 1502 zwölf Franziskaner. Da König Ferdinand mit den von Julius II. er-

---

[1] Const. Inter cetera c. 1 de insulis novi orbis I, 9 in Sept. Const. 4 Bullar. Rom. ed. Taur. V 361—364. Raynald., Annal. a. 1493, n. 19. Civiltà cattolica VI, 1, 662 f.

[2] Raynald. a. a. O. a. 1497, n. 33.

lassenen Erektionsbullen für neue Bistümer nicht zufrieden war, kamen sie nicht zum Vollzug; erst 1511 wurden auf Hispaniola die Stühle S. Domingo und La Concepcion de la Vega und auf der Insel Puertorico ein Sitz dieses Namens errichtet. Den spanischen Königen war schon 1508 das Patronatsrecht auf die zu errichtenden Sitze zugestanden worden. Seit 1510 hatten die Dominikaner auf Hispaniola eine Niederlassung. Sie verwarfen die Verteilung der Indianer als Sklaven an ihre Bezwinger als Verletzung des Naturrechts, des christlichen Gesetzes und einer gesunden Politik. Sie predigten darüber öffentlich. Dem Statthalter Ovando war ein Dekret zu Gunsten der Freiheit der Indianer mitgegeben worden, das aber ein späteres wieder zu nichte machte. Die Leute des Statthalters, von Lebensmitteln entblößt, glaubten nur mittelst der Arme der Eingebornen sich helfen zu können; er selbst stellte vor, aus Übermaß von Freiheit seien die Indianer zur Wildheit und zum Müßiggang zurückgekehrt, um sie zu bekehren, müsse man sie der Sorgfalt der christlichen Kolonisten anvertrauen. Demnach bestimmte ein neuer Erlaß, die Indianer seien im Interesse ihrer Bekehrung zum Verkehr mit den Christen zu nötigen, aber ihre Arbeiten zu ermäßigen, sie selbst nicht als Sklaven zu betrachten. Die Habsucht der Spanier führte aber zu den härtesten Bedrückungen; die Dominikaner erhoben sich dagegen mutig. Als Ovando 1508 durch Diego Colon ersetzt ward, hörten die Mißstände nicht auf; es ward gestattet, kriegsgefangene Indianer als Haussklaven oder in den Bergwerken zu verwenden. Der spanische Hof ward von den entgegengesetzten Seiten mit Bitten und Vorstellungen bestürmt. Die Dominikaner auf Haiti einigten sich über verschiedene Grundsätze und bedrohten die europäischen Sklavenhalter mit Verweigerung der Sakramente; mutig traten Peter von Cordova und Anton de Montesino auf; letzterer verweigerte 1511 den Widerruf der von ihm gepredigten Sätze; geschützt von seinem Orden, zog er nach Spanien zum König, während auf demselben Schiff der Franziskaner Alonso de Espinal mitreiste, um die Sache der Kolonisten zu vertreten. Der König verordnete 1513 Beschränkung der Indianerarbeit auf bestimmte Monate, Befreiung der Ehefrauen und der Kinder unter vierzehn Jahren, traf überhaupt mehrere Maßregeln zum Schutze der Eingebornen und warnte die mutigen Predigerbrüder vor weiteren Forderungen. Diese ließen sich aber nicht abschrecken. Als Rodrigo von Albuquerque 1514 nach Indien kam und nach Einziehung der bisherigen Kommenden eine neue Verteilung vornahm, ward das Los der Indianer nur verschlimmert[1].

Statt der Indianersklaven wurden frühzeitig Negersklaven aus Afrika gebracht, die zur Arbeit tüchtiger und kräftiger waren. Die Regierung gestattete die Einfuhr solcher Neger, die unter christlichen Herren geboren waren, nicht aber anderer. Ovando beklagte sich 1503 über deren große Zahl auf Haiti sowie darüber, daß viele zu den Indianern flohen und diese noch mehr verdarben. Man suchte die weitere Einfuhr zu beschränken; 1506 ward verboten, Neger aus der Levante oder solche, die Mauren zu Vätern hatten, einzuführen. Aber 1510 ließ König Ferdinand mit Rücksicht auf die schwache

---

[1] Raynald. a. a. O. a. 1493, n. 24 f. Herrera, Hist. general de los hechos de los Castillanos decad. I, l. 9, c. 14; l. 10, c. 12 f.

Konstitution der Indianer 50 Neger von Sevilla nach Haiti zur Minenarbeit senden; für die Kultur des Zuckerrohres schienen Neger die besten Arbeiter; so ward 1511 der Wunsch nach einer stärkeren Negereinfuhr laut, und 1514 durfte der Gouverneur Pedrarias eine solche bewerkstelligen. Aber Kardinal Ximenes, nach Ferdinands Tod Regent, verbot 1516 die Negereinfuhr strenge. Man wandte sich an den jungen König Karl, der nach dem Rat seiner flandrischen Minister trotz der Warnung des Regenten mehrere Zugeständnisse machte. Selbst die Hieronymiten und der berühmte und hochverdiente Bartholomäus Las Casas, der Eiferer für Menschenrechte, wollten zu den Arbeiten in den Kolonien statt der schwächeren und gegen das Naturrecht ihrer Freiheit beraubten Indianer die schon dem Sklavenstande angehörigen Neger gebraucht wissen, jedoch mit manchen Beschränkungen[1]. Doch erklärte später Las Casas, die Sklaverei der Neger sei ebenso ungerecht wie die der Indianer. So kam es zu einer bestimmten Einschränkungen unterworfenen Negereinfuhr. Von den Indianern sollten nur die sog. Kariben oder Kannibalen (Menschenfresser) zu Sklaven gemacht werden können, was auch mehrere königliche Dekrete aussprachen, wonach Empörung, Götzendienst, Menschenopfer und Anthropophagie die Sklaverei herbeiführten. Die ersten Urteile über die Einwohner Amerikas waren für diese überhaupt sehr ungünstig; aber es stand den Missionären fest, daß die Menschenwürde in ihnen zu achten und sie von demselben ersten Menschenpaar herzuleiten seien, von dem die Völker der bekannten Weltteile abstammen.

Unterdessen hatte auch die Missionstätigkeit in Asien durch den Glaubenseifer zahlreicher Missionäre aus den Bettelorden ihren steten Fortgang genommen. Immer weitere Gebiete wurden der Verbreitung des katholischen Glaubens eröffnet, und die Kirche sollte durch die immer größeren Erfolge ihrer Missionäre einen Ersatz finden für den großen Abfall im Abendlande, den sie in der folgenden Periode erleben mußte.

---

[1] Gutierrez, Fray B. de las Casas, sus tiempos y su apostolado. Madrid 1878. Baumstark, Barth. de Las Casas, Bischof von Chiapa. Freiburg i. Br. 1879. Fabie, Vida y escritos del P. Fray B. de las Casas. 2 Bde. Madrid 1880. L. A. Dutto, The life of Bartolomé de las Casas and the first leaves of American Ecclesiastical History. St Louis 1902. F. A. MacNutt, Bartholomeus de las Casas. London 1909.

Zweites Buch.

Die große abendländische Glaubensspaltung; der Kampf der Kirche gegen den Protestantismus; die Reform des kirchlichen Lebens und der Aufschwung der Missionen.

(Vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.)

Literatur. — J. B. Weiß, Weltgeschichte VII und VIII. 4. u. 5. Aufl. von F. Vockenhuber. Graz 1904. L. Häusser, Gesch. des Zeitalters der Reformation, herausgeg. von W. Oncken. 3. Aufl. Berlin 1903. Th. Lindner, Weltgesch. seit der Völkerwanderung IV—V. Stuttgart 1905—1907. J. v. Pflugk-Harttung, Weltgesch. 3. Tl, I (1500—1650). Berlin 1907. Eichhorn, Gesch. der drei letzten Jahrhunderte. 6 Bde. Hannover 1817 ff. Hagenbach, Vorlesungen über das Wesen und die Gesch. der Reformation. 6 Bde. Leipzig 1834—1843. Schröckh, Christl. Kirchengesch. seit der Reformation. 10 Tle. Leipzig 1804 ff. Riffel, Christl. Kirchengesch. seit der großen Glaubens- und Kirchenspaltung. 3 Bde. Mainz 1841 ff. Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 10. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1900. Lavisse et Rambaud, Histoire générale du IVe siècle jusqu'à nos jours t. IV et V. Paris 1894 f. Hohoff, Die Revolution seit dem 16. Jahrh. im Lichte der neuesten Forschung. Freiburg i. Br. 1887. Acton, Cambridge modern history. Bd II: The Reformation, ed. by A. W. Ward, G. W. Prothero, S. Leathes. Cambridge 1903. Oliphant, Rome and Reform. 2 Bde. London 1903. G. Park Fisher, The Reformation. New ed. London 1906. J. Pounder Whitney, The Reformation; history of the Church from 1503 to 1648. London 1907. V. de Meaux, La réforme et la politique française en Europe jusqu'à la paix de Westphalie. 2 Bde. Paris 1889. H. Leclercq, Les martyrs. Bd VII: La réforme. Paris 1907. Werner, Gesch. der apologet. und polem. Literatur der christl. Theologie IV. Schaffhausen 1865. Schwane, Dogmengesch. der neueren Zeit. Freiburg i. Br. 1890. Harnack, Lehrbuch der Dogmengesch III. 3. Aufl. Ebd. 1897. Seeberg, Lehrbuch der Dogmengesch. 2. Hälfte. Erlangen 1898. Carriere, Die philosophische Weltanschauung der Reformationszeit. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1887. Luthardt, Gesch. der christl. Ethik seit der Reformation. Ebd. 1893. Ziegler, Gesch. der christl. Ethik. 2. Aufl. Straßburg 1892. — Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts II. 2. Aufl. Leipzig 1896. A. Schmid, Gesch. der Erziehung von Anfang an bis auf unsere Zeit, fortgesetzt von G. Schmid. Bd IV in 2 Abtl. Stuttgart 1896—1898. Roth, Der Einfluß des Humanismus und der Reformation auf das gleichzeitige Erziehungs- und Schulwesen. Halle 1898.

Charakter der Periode.

Blicken wir zurück auf die Leistungen der Kirche unter germanischen und slavischen Völkern, betrachten wir die Anfangs- und die Endpunkte ihrer Tätigkeit in der Zeit vom 8. bis zum 14. Jahrhundert: die rohen, ungeordneten Massen beim Beginn und die wohlgegliederten und veredelten sozialen Verhältnisse beim Ausgang desselben, so finden wir eine großartige geistige

Entwicklung, eine gänzliche Umgestaltung und Erneuerung der europäischen Menschheit, einen unverkennbaren Fortschritt nach allen Seiten, durchgeführt durch die erziehende und leitende Kraft der Kirche. Wie der Boden angebaut, die Sümpfe getrocknet, der Wald gelichtet, das Dunkel verscheucht ward auf physisch-materiellem Gebiet, so ward auch auf dem sittlich-religiösen der Geist erleuchtet, das Herz veredelt, die Unwissenheit, der Irrtum, die Sünde mit Erfolg bekämpft, das Leben der Völker verschönert und gekräftigt. Ganz Europa war zur Lehre Christi bekehrt; bald sollte sich der westliche Kontinent mit seinen zahlreichen, bisher unbekannten Volksstämmen den Sendboten des Kreuzes eröffnen und der Schauplatz der kirchlichen Tätigkeit in früher ungeahnter Weise ausgedehnt werden. Die Länder Europas waren wohl angebaut, die Bevölkerung gewachsen, Handel und Industrie blühten, die Staaten waren wohl geordnet, Künste und Wissenschaft hoben sich immer mehr, ihre Leistungen wurden vielseitiger und glänzender. Der Gesichtskreis der zivilisierten Nationen war beträchtlich erweitert. Die Sklaverei war bis auf wenige Reste beseitigt, die Ehe geheiligt, das Familienleben gesichert. Priester und Ritter, Bürger und Bauern, kurz alle Stände hatten sich mit Kraft entwickelt. Wie die Familien, so waren die Innungen, so die Gemeinden geregelt; das Einzelne wußte sich groß im Ganzen; alles hatte eine Beziehung zu der Religion, von ihr Antrieb und Leitung. Die Völker selbst bildeten eine große Familie unter *einem* väterlichen Haupt, das nach dem Gesetz Christi regierte und noch mit mächtiger Hand die Störungen fern hielt. Eine ruhige Fortentwicklung auf der Grundlage des Gegebenen und Errungenen mußte zu den schönsten und herrlichsten Ergebnissen führen.

Aber eine solche ruhige, naturgemäße Fortentwicklung war den europäischen Völkern nicht vergönnt, ward vielmehr durch ihre eigene Schuld verhindert. Mitten im Leben fanden sich Keime der Zerstörung; neue Kämpfe und Stürme brachen herein, als noch ältere nicht völlig ausgefochten waren, noch schwerer und folgenreicher als die meisten der früheren. Schon seit dem 14. Jahrhundert leiteten auffallende Erscheinungen eine neue Ära ein, in der die tiefsten Erschütterungen die abendländischen Völker trafen. Das *Prinzip der Autorität* war *erschüttert*; das Oberhaupt der Christenheit hatte in der allgemeinen Achtung verloren, die Fürsten und die Völker, die Hohen und die Niedern huldigten der Selbstsucht, und die nationalen Bestrebungen bedrohten die kirchliche Einheit. Die schlimmen Folgen dieser Erscheinung für das kirchliche Leben zeigten sich seit dem 16. Jahrhundert. Wohl hatten immer noch die christlichen Völker eine unauflösliche Gemeinsamkeit, vermöge der alle Erlebnisse eines Volkes mehr oder minder auf die andern einwirkten; aber der Kitt der Nationen ward ein rein menschlicher, äußerlich künstlicher; es waren zunächst die irdischen Vorteile und Nachteile, die Fortschritte in der materiellen Tätigkeit, die Vermehrung der Verbindungs- und Verkehrswege, die eine größere, aber darum nicht herzlichere Annäherung der Nationen aneinander hervorbrachten. Dahin gehörten die Einführung des Postwesens in Frankreich durch Ludwig XI., in Deutschland durch Maximilian I., die das alte Rittertum auflösende, das Kriegswesen umgestaltende Erfindung des Schießpulvers, die Errichtung besoldeter stehender Heere, welche neuen Druck über die Völker brachte, die neuen

Länderentdeckungen, welche zur Steigerung der Schiffahrts- und Handelstätigkeit, aber auch der Gewinnsucht und des Hanges zu Abenteuern führten, sodann die bald ebenso dem Bösen wie dem Guten dienstbar gemachte Buchdruckerkunst, durch die alle die Zeit bewegenden Ideen rasch und allenthalben verbreitet werden konnten. Die altklassische Literatur mit ihrem heidnischen Geist und ihrem Freiheitsdrang, die unsittlichen Gedichte und Romane, die beißenden Satiren der Älteren wie der Neueren, die Aufruhrplakate, die Vorträge und Abhandlungen religiöser und politischer Aufwiegler wurden ebenso schnell, ja noch früher Gemeingut der verschiedenen Länder als die Werke für religiös-sittliche Erbauung und Belehrung. Die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, die Lust zu Neugestaltungen, der längst mißbrauchte Ruf nach Reform und nach Freiheit, die Lüsternheit nach fremdem Besitz, vor allem nach den reichen Gütern des nun nicht mehr im Alleinbesitz der Bildung befindlichen, in manchen Gegenden auch sittlich gesunkenen, darum verachteten Klerus, der Geist des Ungehorsams gegen den Papst und die Bischöfe, bald gegen jede Obrigkeit, das keck absprechende Auftreten mancher Humanisten gegenüber der alten Theologie und Philosophie, die Begründung des königlichen Absolutismus in England, Frankreich, Spanien und Portugal wie die Schwächung der Königsgewalt in Deutschland, Polen, Ungarn und Skandinavien — das alles waren Erscheinungen eines in der Gesellschaft liegenden Krankheitsstoffes, Anzeichen eines drohenden Ausbruchs und starke Hebel für jede neu hervorbrechende Irrlehre. Auf der einen Seite regte sich der Hang zum Neuen, der das Alte und Hergebrachte allenthalben stürzen zu wollen schien, auf der andern riß im Leben eine gefahrvolle Stagnation ein, aus der nur ernster Kampf wieder befreien konnte. Wissenschaft und Kunst drohten sich mehr und mehr von der Religion ab- und dem klassischen Heidentum zuzuwenden. Die Entfremdung des Staates von der Kirche, der Politik von der religiösen Moral, des öffentlichen Lebens von der kirchlichen Anschauung vollzog sich, wenn auch nicht überall zugleich und in derselben Ausdehnung, in den weitesten Kreisen und begründete ein durchaus dem Umsturz zustrebendes, revolutionäres Zeitalter. Am deutlichsten tritt dieser Charakter seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts hervor; er war eine Folge und eine Weiterentwicklung der Zeitverhältnisse, wie sie sich seit dem 14. Jahrhundert ausgestaltet hatten; die Folgen waren von unermeßlicher Bedeutung[1].

Die schlimmste Frucht dieser Entwicklung war die große abendländische Kirchenspaltung, der Protestantismus, der die Negation aller kirchlichen Überlieferung, eine vollständige Empörung gegen die katholische Weltauffassung und auch den Keim zu politischen und sozialen Revolutionen in sich trug, aber erst nach und nach in allen seinen Konsequenzen sich entwickelte. An die Stelle der religiösen Einheit trat die Zersplitterung der Sekten, an die Stelle

---

[1] Möhler, Abhandlung über den Zustand der Kirche im 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. (Gesammelte Schr. II 1—33). Gröne, Zustand der Kirche Deutschlands vor der Reform., in Tüb. Theol. Quartalschr. 1862, I 84—138. Janssen (unten S. 367) Bd I. Finke, Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts, in Röm. Quartalschr. 4. Suppl.-Hft. Rom 1896.

der durch heilbringende Ordnung geschützten Freiheit die Alternative zwischen zügelloser Anarchie und einem keine Gewissensfreiheit mehr achtenden staatlichen Despotismus. Zahllose neue Feinde, offene und geheime, erhoben sich gegen die alte Kirche; viele ihrer Pflanzungen, ihrer herrlichsten Dome und Kunstschätze wurden gewaltsam zerstört, ihr nach einer beispiellosen Plünderung die schwersten Wunden geschlagen. Sie ward verleumdet, verhöhnt, zur Mißgestalt verzerrt. Aber sie hielt auch diesen neuen Angriffen, die vielfach die älteren überboten, fortwährend stand, breitete sich abermals aus unter schwerer Verfolgung, eroberte mit geistigen Waffen schon verlorene Gebiete zurück und feierte neue, glänzende Triumphe über das neu erwachte Heidentum und die übermächtig gewordene Häresie, während sie in ihrem Innern das Zerstörte wieder aufbaute, das Schadhafte ausbesserte, die Mission unter den Heidenvölkern der neu entdeckten Erdteile in herrlicher Weise entwickelte und neue, frische Blüten mit nie versiegender Lebenskraft hervorsprossen ließ. Der anfangs so gewaltige Protestantismus zerfiel innerlich und äußerlich immer mehr, bis er zuletzt allen positiven Boden verlor; viele seiner begabtesten Vorkämpfer flüchteten sich wieder zurück in die rettende Arche, und im beständigen Wechsel menschlicher Meinungen und im Preisgeben der alten Lehrsätze schieden sich immer mehr zwei große Heerlager: Gläubige und Ungläubige. Wer nicht zu letzteren gehören will, den treibt die Konsequenz in den Schoß der allein wahren Kirche; nur Inkonsequenz und geistige Verblendung durch liebgewordene Vorurteile und beschränkte Auffassung von Nebendingen halten ihn außerhalb derselben zurück und machen ihn tatsächlich zum Verbündeten des niemals rastenden Unglaubens.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung und Ausbreitung des Protestantismus und die Anfänge der Reform des kirchlichen Lebens.

(1517—1564.)

Allgemeine Darstellungen.

Paul. Iovius, Histor. sui temporis. Florent. 1548 1550 f. Guicciardini, Storia d'Italia (1493—1532). Venezia 1567. N. ed. Capolago 1836 f. Adriani, Istoria dei suoi tempi (1536—1573). Firenze 1583. Venezia 1587. 3 Bde. M. Quazzo. Ist. di tutti i fatti degni della memoria del mondo (1524—1549). Venezia 1549. G. Paradini, Memoriae nostrae libri 4 (1515—1544). Lugd. 1548 f. Bossuet, Hist. des variations des églises protestantes. 2 Bde. Paris 1688. Maimbourg, Hist. du Luthéranisme. Paris 1680; Hist. du Calvinisme. Ebd. 1682. Varillas, Hist. des révolutions arrivées dans l'Europe en matière de religion. 2. éd. 6 Bde. Amsterd. 1689 f. Machault, Notationes in Thuani hist. libr. auctore J. B. Gallo J. C. Ingolst. 1624. Basnage, Hist. de la religion des églises réformées. 2 Bde. Rotterdam 1690. Gerdesius, Introductio in historiam Evangelii saec. XVI passim per Europam renovati. 4 Bde. Groning. 1744 ff. Beausobre, Hist. de la réforme. 3 Bde. Berlin 1785. Winzenberger, Wahrhafte Gesch. von 1500 bis 1583. Dresden 1583. De Thou, Hist. sui temporis (1543—1607). 4 Bde. Francof. 1625. Schenkel, Das Wesen des Protestantismus. 3 Bde. Schaffhausen 1844—1851; Schriften und Lebensbeschr. der Reformatoren und ihrer Schüler. Elberfeld 1857 ff. (Reform. Kirche, 10 Bde; Luther. Kirche, 8 Bde.) Merle d'Aubigné, Gesch. der Reformation des 16. Jahrh. 13 Bde in 2 Abtl. Paris 1835 ff. Hefele-Hergenröther, Konziliengesch. IX. Frei-

burg i. Br. 1890. Baudrillart, L'Église catholique, la Renaissance, le Protestantisme. Paris 1904. Creighton, A history of the Papacy during the period of the Reformation V. London 1894. T. M. Lindsay, A history of the Reformation. 2 Bde. Edinburgh 1906—1907. Anelli, I Riformatori nel secolo XVI. 2 Bde. Milano 1891. Maraval, Le protestantisme au XVI[e] et au XIX[e] siècle. Sa religion. sa morale etc. 2 Bde. Albi 1899—1901. E. Lavisse, Histoire de France V. Paris 1903 f. Harnack, Die Bedeutung der Reformation innerhalb der allgem. Religionsgesch. (Reden und Aufsätze II [1903] 295—326). Cornelius, Histor. Arbeiten, vornehmlich zur Reformationszeit. Leipzig 1899. F. Lepp, Schlagwörter des Reformationszeitalters. Ebd. 1908. Wernle, Die Renaissance des Christentums im 16. Jahrh. Tübingen 1904. N. Paulus, Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrh. Freiburg i. Br. 1911. K. Völker, Toleranz und Intoleranz im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1912. — W. Köhler, Katholizismus und Reformation. Kritisches Referat über die wissenschaftlichen Leistungen der neueren katholischen Theologie auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte. Gießen 1905.

Protestantismus in Deutschland.

A. Allgemeines.

Quellen. — Löscher, Vollständige Reformations-Acta. 3 Bde. Leipzig 1720 ff. Tentzel, Histor. Bericht von Anfang und Fortgang der Reformation Luthers. 2 Tle. Ebd. 1718. Kapp, Nachlese zur Ref.-Gesch. nützlicher Urkunden. 4 Bde. Ebd. 1727 ff. Strobel, Miscellanea. 6 Hfte. Nürnberg 1778 ff; Beiträge zur Liter. 2 Bde. Ebd. 1784 ff; Neue Beiträge. 5 Bde. Ebd. 1790 ff. Wagenseil, Beiträge zur Gesch. der Reform. Leipzig 1829. Förstemann, Archiv für Gesch. der Reform. Halle 1831 ff; Neues Urkundenbuch. Hamburg 1842. Seidemann, Erläuterungen zur Reform.-Gesch. Dresden 1844; Beiträge zur Reform.-Gesch. 2 Hfte. Ebd. 1845—1848. Johannsen, Die Entwicklung des protest. Geistes. Eine Sammlung der wichtigsten Dokumente vom Wormser Edikt bis zur Speierer Protestation. Kopenhagen 1830. Neudecker, Urkunden aus der Reform.-Zeit. Kassel 1836; Merkwürdige Aktenstücke. Nürnberg 1838; Neue Beiträge. 2 Bde. Leipzig 1841. Chr. Scheurls Briefbuch. Beiträge zur Gesch. der Reform., herausgeg. von F. v. Soden u. Knaak. 2 Bde. Potsdam 1867—1872. Döllinger, Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. 2 Bde. Regensburg 1862 f; Bd III. Wien 1882. Laemmer, Analecta Romana. Schaffhausen 1861; Monumenta Vaticana hist. eccl. saec. XVI. Friburgi Brisg. 1861; Zur Kirchengesch. des 16. und 17. Jahrh. Freiburg i. Br. 1863; Meletematum Romanorum mantissa. Ratisb. 1875. Balan, Monumenta reform. Lutheranae. Ebd. 1884; Monumenta saec. XVI hist. illustr. Oenip. 1885. O. Clemen, Beiträge zur Reformationsgesch. Berlin 1900 ff (bis jetzt 3 Bde); Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation I ff. Leipzig 1906 ff. J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evang.-luther. Kirche, 10. Aufl. von T. Kolde. Gütersloh 1907. E. F. K. Müller, Die Bekenntnisschriften der reform. Kirche. Leipzig 1902. Nuntiaturber. aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1. Abtl. 1533—1559, herausgeg. durch das k. preuß. histor. Institut in Rom. Gotha u. Berlin 1892 ff. Bd I: Nuntiatur des Vergerio 1533—1536 (von W. Friedensburg); II: Nuntiatur des Morone 1536—1538 (von dems.); III u. IV: Legation Aleanders 1538—1539 (von dems.); V u. VI: Legationen Farneses und Cervinis, Gesandtschaft Campegios, Nuntiaturen Morones und Poggios 1519—1541 (von L. Cardauns); VII: Verallo und Poggio, Farnese und Sfondrato 1541—1544 (von dems.); VIII u. IX: Nuntiatur des Verallo 1545—1547 (von Friedensburg); X: Sfondrato 1547—1548 (von dems.); XI: Pietro Bertano, Bischof von Fano, 1548—1549 (von dems.); XII: Nuntiatur des Pietro Bertano und Pietro Camaiani 1550—1552 (von Kupke). Nuntiaturberichte. 2. Abtl. 1560—1572, herausgeg. durch die histor. Komm. der kaiserl. Akad. der Wissensch. Wien 1897 ff. Bd I: Die Nuntien Hosius und Delfino 1560—1561 (von Steinherz); III: Delfino 1562—1563 (von dems.). Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. D. R. unter Kaiser Karl V. Bd I (von A. v. Kluckhohn); II bis IV (von Wrede).

Gotha 1893—1905. Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V. 3 Bde. Leipzig 1844 bis 1846. Heine, Briefe an Karl V. (1530—1532). Berlin 1848. Tschackert, Ungedruckte Briefe zur allgemeinen Reformationsgesch. Göttingen 1894. O. Clemen, Briefe aus der Reformationszeit (1514—1542), in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXI (1910) 81 ff mit Forts. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer. 3 Bde. Leipzig 1880—1891. Küch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen I. Ebd. 1904. Politische Korrespondenz des Herz. und Kurf. Moritz von Sachsen, herausgeg. von E. Brandenburg. Bd I—II (bis 1546 reichend). Ebd. 1900—1904. Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, herausgeg. von V. Ernst. Bd I bis III (bis 1555 reichend). Stuttgart 1899—1902. Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reform., herausgeg. von Virck u. Winckelmann. 2 Tle. Straßburg 1882—1887. Die Berichte und Briefe des Rats und Gesandten Herzog Albrechts von Preußen Asverus v. Brandt, herausgeg. von A. Bezzenberger. 1. Hft (1538—1545). Königsberg 1904. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen I (1517—1524). Leipzig 1905. A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Gesch. des 16. Jahrh. mit bes. Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. 3 Bde. München 1873—1880. Laurent, Recueil des ordonnances de Charles-Quint I. Bruxelles 1895. Rodriguez Villa, El emperador Carlos V y su corte 1522—1530 (Boletin de la R. Acad. de la Hist. XLII und XLIII). Madrid 1903. — Sammelwerke: Reformationsgesch. Studien und Texte, herausgeg. von J. Greving. Münster 1906 ff. Archiv für Reformationsgesch., herausgeg. von W. Friedensburg. Leipzig 1904 ff. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausgeg. von G. Berbig. Halle 1907 ff.

Literatur. — Spalatini, Annales reformationis (bis 1543), ed. Cyprian. Lips. 1718. Sleidanus, Comment. de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare. Argentor. 1555. Continuat. (bis 1564), ed. Londorpius. Francof. 1619; ed. am Ende. 3 Bde. Ebd. 1785. Sculteti Annales (bis 1530). Ebd. 1717. Myconius, Histor. Reform. (bis 1548), ed. Cyprian. Lips. 1718. v. d. Hardt, Histor. litteraria reform. Francof. 1717 (mit Sculteti Annal.). Hortleder, Von den Ursachen des teutschen Kriegs. 2 Bde. Frankfurt 1617 f. V. L. v. Seckendorf, Comment. histor. et apologet. de Lutheranismo. Francof. 1688; 2. ed. Lips. 1692. Salig, Vollständige Historie der Augsburger Konfession. 3 Tle. Halle 1733—1745. Planck, Gesch. der Entstehung, Veränderung und Bildung des protest. Lehrbegriffs bis zur Konkordienformel. 6 Bde. Leipzig 1791—1800. Marheineke, Gesch. der teutschen Reformation (bis 1535, nach Seckendorf). 2 Bde. Berlin 1831—1834. Woltmann, Gesch. der Reformation in Deutschland. 3 Tle. Altona 1801—1817. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte. 12 Bde. Breslau 1826 ff; 2. Aufl. 6 Bde. Berlin 1854 f. Surius, Chronicon ab a. 1506 usque ad 1566. Colon. 1567 (gegen Sleidanus). S. Fontaine, Hist. cath. de notre temps touchant l'état de la religion chrét. contre l'hist. de S. Sleidan. Antwerp. 1558. Ulenberg, Vita haeresiarch. Lutheri, Melanchthonis, Maioris, Illyrici, Osiandri. Colon. 1589; Causae graves et iustae, cur Catholicis in communione veteris eiusque veri christianismi . . . permanendum sit. Ebd. 1589. Beide Schriften deutsch von Kerp. Mainz 1833—1836. Kil. Leib, Hist. sui temporis. Tl 1, herausgeg. von Aretin (Beitr. zur Gesch. und Lit. VII u. VIII). Tl 2, herausgeg. von Döllinger (Materialien II). J. Deutsch, Kilian Leib, Prior von Rebdorf (Reformationsgesch. Studien und Texte 15—16). Münster 1910. J. Schmidt, Gesch. der Deutschen. Tl 5—11. Ulm und Wien 1775 ff. H. J. Schmitt, Versuch einer phil.-histor. Darstellung der Reform. Sulzbach 1828. Boost, Die Reformation in Deutschland. Regensburg 1845. Jörg, Deutschland in den Revolutionsperioden 1522—1526. Freiburg i. Br. 1851. F. B. v. Buchholz, Gesch. der Regierung Ferdinands I. 9 Bde. Wien 1831—1838. Döllinger, Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. 3 Bde. Regensburg 1846 ff. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. 6 Bde. Berlin 1839; 9. Aufl. Leipzig 1909. Egelhaaf, Deutsche Gesch. im 16. Jahrh. bis zum Augsburger Religionsfrieden. 2 Bde. Stuttgart 1889—1892 (Bibl. deutscher Gesch.). F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation. Berlin 1890 (Oncken, Allgem. Gesch.). Rocholl,

Gesch. der evangelischen Kirche in Deutschland. Leipzig 1897. F. Thudichum, Die deutsche Reformation (1517—1537). 2 Bde. Leipzig 1907—1909. F. Uhlhorn, Gesch. der deutsch-lutherischen Kirche. 2 Bde. Bd 1: 1517—1700. Leipzig 1911. T. Brieger, Die Reformation. Ein Stück aus Deutschlands Weltgeschichte. Berlin 1914. Lindner, Gesch. des deutschen Volkes II. Stuttgart 1894. Lamprecht, Deutsche Geschichte V. Berlin 1895. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 8 Bde. Freiburg i. Br. 1876 ff; Bd VII und VIII von L. Pastor, der auch die neuesten Auflagen bearbeitete. Dazu Janssen, An meine Kritiker; Ein zweites Wort an meine Kritiker. Ebd. Riezler, Gesch. Bayerns IV. Gotha 1898. Huber, Gesch. Österreichs IV. Ebd. 1892 (Gesch. der europ. Staaten). Baumgarten, Gesch. Karls V. 3 Bde. Stuttgart 1885—1892 (vgl. C. v. Höfler, Histor. Jahrb. 1885, 537 ff); Karl V. und die Reformation (Schriften des Ver. für Reform.-Gesch.). Halle 1889. Armstrong, The emperor Charles V. 2 Bde. London 1902; new ed. 1910. Kolde, Beiträge zur Reformationsgesch. (Kirchengeschichtl. Studien, H. Reuter gewidmet, Leipzig 1887, 195—263). Beiträge zur Reform.-Gesch., Köstlin gewidmet. Gotha 1896. O. Clemen, Miscellen zur Reformationsgesch., in Theol. Studien und Krit. 1899, 268 ff; 1901, 126 ff; Beiträge zur deutschen Reformationsgesch., in Zeitschr. für Kirchengesch. XXVI (1905) 133 ff. Merkle, Reformationsgeschichtl. Streitfragen. Mainz 1904. J. B. Kißling, Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473—1543), Domdechant von Mainz. Mainz 1906. J. Meister, Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrh. (Diss.) Freiburg i. Br. 1909.

B. Luther.

a) Werke Luthers: Wittenberger Ausg. 19 Bde. Fol. 1539—1558 (12 deutsche, 7 latein.). Jenaer Ausg. 12 Bde. Fol. 1555—1558 (8 deutsche, 4 latein.), dazu zwei Suppl.-Bde, herausgeg. durch Aurifaber. Eisleben 1564 f. Altenburger Ausg. durch Sagittarius. 10 Bde. Fol. 1661—1664 (nur deutsch), dazu ein Suppl.-Bd durch Zeidler. Halle 1702. Leipziger Ausg. 23 Bde. Fol. 1729—1740 (nur deutsch, latein. Schriften in Übersetzung). Ausg. durch J. G. Walch. 24 Bde. 4°. Halle 1740—1753 (deutsch, latein. Schriften in Übers.), Neudruck, St Louis (Mo.), XXIII. (Schluß-)Bd 1910. Die Erlanger-Frankfurter Ausg. seit 1826, deutsche Schriften. 67 Bde. 8° (Bd 1 bis 20 u. 24—26 in 2. Aufl. durch Enders); Opera exegetica latina. 31 Bde (mit dem Kommentar zum Galaterbrief); Opera lat. varii argumenti. 7 Bde; dazu Luthers Briefwechsel durch Enders u. a. Calw und Stuttgart 1885 ff (bis 1911 sind 13 Bde erschienen). Weimarer Ausg. („Kritische Gesamtausgabe") 1883 ff, begr. durch Knaake. 1911 erschien Bd 42 (doch ist noch eine kleine Lücke in der Ausgabe vorhanden), dazu Kolde, Analecta Lutherana. Gotha 1883; die deutsche Bibel Luthers erscheint als Sonderabteilung, bis 1914 wurde Bd V ausgegeben. Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken, herausgeg. von De Wette und Seidemann. 6 Bde. Berlin 1825—1856, mit Suppl. von Burckhardt. Luthers Briefwechsel. Leipzig 1886. Luthers Sprichwörtersammlung, nach seiner Handschr. zum erstenmal herausgeg. von E. Thiele. Weimar 1900. Luthers letzte Streitschrift, im Original aufgefunden und herausgeg. von G. Buchwald. Leipzig 1893. M. Luthers Predigten im Juli 1534 zu Dessau gehalten. Aus G. Rörers Nachschriften zum erstenmal herausgeg. von G. Buchwald. Leipzig 1909. M. Luther, Sämtliche deutsche geistliche Lieder, in der Reihenfolge ihrer ersten Drucke herausgeg. von F. Klippgen. Halle 1912. Zu der älteren Ausgabe der Tischreden Luthers von Förstemann und Bindseil (4 Bde, deutsch. Berlin 1844—1848; 3 Bde, lateinisch. Lemgo 1863—1866) kommen: W. Preger, Luthers Tischreden aus den Jahren 1531 und 1532 nach den Aufzeichnungen von J. Schlaginhaufen. Leipzig 1888. Lösche, Analecta Lutheriana et Melanchthoniana. Tischreden Luthers mit Äußerungen Melanchthons. Gotha 1892. (Vgl. Meyer in den Abhandl. der Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen. 1896—1897. Bd I.) Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, aus einer Handschr. der Leipziger Stadtbibliothek, herausgeg. von E. Kroker. Leipzig 1903. L. Cristiani, Les propos de table de Luther, in Revue des quest. histor. XC (1911) 470 ff; XCI (1912) 101 ff; XCII (1912) 436 ff. Bibliographisches: British

Museum. Catalogue of printed books: Luther. London 1894. Catalogue of a collection of fifteen hundred tracts by L. Luther and his contemporaries 1511—1598 (Bibliotheca Lindesiana. Collations and notes, No 7). Privately printed. 1903. — b) Biographien: Melanchthon, Historia de vita et actis Lutheri. Vitembergae 1546 (in Bd II der Opera Lutheri; sehr dürftig). Mathesius (seit 1545 Prediger in Joachimsthal, † 1564), Historien von des Ehrwirdigen . . . M. Luthers Anfang, Lehr . . . Nürnberg 1565; neue Ausg. in Mathesius' ausgewählten Werken durch Lösche. Bd III. Prag 1898. M. Anton Lauterbachs, Diakoni zu Wittenberg, Tagebuch auf das Jahr 1538, herausgeg. von Seidemann. Dresden 1872. C. Cordatus, Tagebuch über M. Luther, geführt 1537, zum erstenmal herausgeg. von H. Wrampelmeyer. Halle 1885. Neudecker, Die handschriftl. Geschichte Ratzebergers über Luther und seine Zeit. Jena 1850. Cochlaeus, Comment. de actis et scriptis Lutheri. Mogunt. 1549. — Keil, Merkwürdige Lebensumstände Luthers. 4 Tle. Leipzig 1764. Ukert, Luthers Leben. 2 Bde. Gotha 1817. Spieker, Gesch. Luthers. Berlin 1818 (Bd I bis 1521). Weitere Biographien von Ledderhose (Speier 1836), Pfizer (Stuttgart 1836), Jäckel (Leipzig 1840 ff), Maurer (Dresden 1842), Jürgens (Leipzig 1846 f, nur bis zum Ablaßstreit). Vgl. Fabricius, Centifolium Luther. s. Notitia lit. scriptorum de Luthero editorum. Hamb. 1728; Vogel, Bibliotheca biographica Lutherana. Lips. 1851. — Neuere Biographien von Protestanten: Köstlin, M. Luther, sein Leben und seine Schriften. 2 Bde. Elberfeld 1875; verschiedene Aufl., letzte (5.) besorgt von Kawerau. Berlin 1903. Kolde, Martin Luther. 2 Bde. Gotha 1884—1893. Berger, M. Luther in kulturgeschichtl. Darstellung (in der Samml. „Geisteshelden"). Berlin 1895 ff (erschienen Tl 1 und 2, 1. Hälfte, bis 1532). Hausrath, Luthers Leben. 2 Bde. Berlin 1904. H. Stephan, Luther in den Wandlungen seiner Kirche. Gießen 1907. Kuhn, Luther, sa vie et son œuvre. 3 Bde. Paris 1883 f, nouv. éd. 1894. G. Kawerau, Fünfundzwanzig Jahre Lutherforschung, in Theol. Studien und Krit. 1908, 334 ff 576 ff. Von Katholiken: J. Görres, Luther. Ein Versuch zur Lösung eines psychol. Problems, in Histor.-polit. Bl. II u. III (1838 f), mehrere Forts. Döllinger, Luther (in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VI 651 ff; 2. Ausg. VIII 308 ff); Die Reformation (oben S. 366). Janssen (oben S. 367, Bd II). Evers, M. Luther, Lebens- und Charakterbild. 6 Bde. Mainz 1883—1891. Denifle, Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung, quellenmäßig dargestellt. Bd I. Mainz 1904; 2. Aufl. Abtl. 1 u. 2 (letztere besorgt von A. M. Weiß). Ebd. 1905—1906; II, herausgeg. von Weiß, 1909; Ergänzungsband I: Denifle, Die abendländischen Schriftausleger bis Luther über Iustitia Dei und Iustificatio. Ebd. 1905; II: Weiß, Lutherpsychologie als Schlüssel zur Lutherlegende. Ebd. 1906; dazu Denifle, Luther in rationalistischer und christlicher Beleuchtung. Mainz 1904. H. Grisar, Luther. 3 Bde. Freiburg i. Br. 1911—1913. L. Cristiani, Luther et le luthéranisme. Paris 1908; Du luthéranisme au protestantisme. Evolution de Luther de 1517 à 1528. Ebd. 1911. Zur neueren Lutherliteratur: H. Böhmer, Luther im Lichte der neueren Forschung. Ein kritischer Bericht (Aus Natur u. Geisteswelt, 113). 3. Aufl. Leipzig 1914. — Prinzipielle Fragen: H. Grisar, Prinzipienfragen moderner Lutherforschung, in Stimmen aus Maria-Laach LXXXIII (1912) 519—536; Lutherstimmungen der Gegenwart, ebd. LXXXIV (1913) 49—62 178—185; Lutherstimmung und Kritik, ebd. 286—300. Kann ein Katholik Luther objektiv darstellen? in Histor.-polit. Bl. CXLIX (1912) 774 ff, mit Forts. P. Sinthern, Kritiker und Kritisches zu Grisars „Luther", in Zeitschr. für kathol. Theol. XXXVI (1912) 550—596.

C. Allgemeines über Gegner des Protestantismus.

Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel der kathol. Gelehrten Deutschlands in der Reformationszeit, in Zeitschr. für Kirchengesch., seit 1895 in zahlreichen Forts. N. Paulus, Kathol. Schriftsteller aus der Reformationszeit, in Katholik 1892, I 544 ff; 1893, II 213 ff; Kölner Dominikanerschriftsteller aus dem 16. Jahrh., ebd. 1897, II 160 ff 237 ff; Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther 1518—1563 (Erläuter. u. Ergänz. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes IV, Hft 1—2). Freiburg i. Br.

1903. F. Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers (ebd. VIII). Freiburg i. Br. 1912. J. Pijper, De oudste Roomsche bestrijders von Luther (Bibliotheca reformatoria Nederlandica). Haag 1905.

1. Luther und sein erstes Auftreten bis zum Wormser Reichstag (1521).

Literatur. — Allgemeine Werke und Quellen oben S. 367 f. Dazu: Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation und Johann v. Staupitz. Gotha 1879. Kampschulte, Die Universität Erfurt. 2 Bde. Trier 1858—1860. Paulus, Der Augustiner Bartholomäus von Usingen, Luthers Lehrer und Gegner (Straßb. Theol. Studien I, 3). Freiburg i. Br. 1893. O. Scheel, Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXII (1911) 386 ff 531 ff. L. Cristiani, Luther au couvent (1505—1517). I. La légende, in Revue des quest. histor. XCIV (1913) 361—381. Evers, Das Verhältnis Luthers zu den Humanisten. (Diss.) Rostock 1895. Zweynert, Luthers Stellung zur humanistischen Schule und Wissenschaft. (Diss.) Chemnitz 1895. Werckshagen, Luther und Hutten. Eine historische Studie über das Verhältnis Luthers zum Humanismus in den Jahren 1518—1520. Wittenberg 1888. Köhler, Luther und die Kirchengeschichte nach seinen Schriften, zunächst bis 1521. I, 1. Abtl. Erlangen 1901. Kattenbusch, Luthers Lehre vom unfreien Willen und von der Prädestination nach ihren Entstehungsgründen. Göttingen 1876. Benrath, Luther im Kloster 1505—1525 (Schriften des Vereins für Reformationsgesch. Hft 87). Halle 1905. J. v. Walther, Vom jungen Luther, in Neue kirchl. Zeitschr. 1914, 55—75. Hunzinger, Lutherstudien. Bd I: Luthers Neuplatonismus in der Psalmenvorlesung 1513—1516. Leipzig 1906. Jundt, Le développement de la pensée religieuse de Luther jusqu'en 1517. Paris 1906. Dieckhoff, Luthers Stellung zur Kirche vor dem Ablaßstreit. Rostock 1883; Der Ablaßstreit. Gotha 1886. Kurz, Die katholische Lehre vom Ablaß vor und zur Zeit des Auftretens Luthers. Paderborn 1900. Hennes, Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Mainz und Magdeburg. Mainz 1858. May, Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht II. 2 Bde. München 1866. Gredy, Kardinal-Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg und sein Verhalten zu den Glaubensneuerungen. Mainz 1892. Roth, Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Albrecht II. von Mainz, in Histor.-polit. Bl. CXVIII (1896) 73 ff 106 ff. P. Kalkoff, W. Capito im Dienste des Bischofs Albrecht von Mainz (Neue Studien zur Gesch. der Theol. und Kirche 1). Berlin 1907. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523. 2 Bde. Leipzig 1904. Dokumente zum Ablaßstreit von 1517, herausgeg. von W. Köhler (Samml. ausgew. kirchen- und dogmengeschichtl. Quellenschr., 2. Ser., Hft 3). Tübingen 1902. P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß. (Aus der Zeitschr. für Kirchengesch.) Gotha 1912. (Dort Verzeichnis der Schriften Kalkoffs über die Anfänge des Luthertums.) Pastor, Gesch. der Päpste IV, 1. Abtl., Freiburg i. Br. 1906, 199 ff.

1. Die große Abfallbewegung, welche im 16. Jahrhundert die Bevölkerung zahlreicher Gebiete von der Einheit der katholischen Kirche trennte und der Zersplitterung der Häresie überantwortete, ging von Deutschland aus und erhielt ihren ersten Anstoß durch Luther. Martin Luther, geboren 10. November 1483 in Eisleben[1], Sohn eines Bergmanns, von seinem Vater für das Rechtsstudium bestimmt, hatte, nachdem er in Magdeburg und Eisenach sich vorbereitet, seit 1501 an der Erfurter Universität Dialektik und lateinische Philologie studiert und 1505 den Magistergrad erlangt, worauf er Vorträge über aristotelische Physik und Ethik hielt. In einem Augenblick plötzlichen Schreckens und

[1] Kawerau, Geburtstag und Geburtsjahr Luthers, in Neue kirchl. Zeitschr. 1900, 163 ff; vgl. Tschackert ebd. 428. Falk, Alte Zeugnisse über Luthers Vater und die Möhraer, in Histor.-polit. Bl. CXX (1897) 415 ff. O. Clemen, Vom Namen „Luther", in Euphorion 1906, 47—52.

heftiger Todesfurcht gelobte er, Mönch zu werden, und trat gegen den Willen seines Vaters am 17. Juli 1505 in das Kloster der Augustiner-Eremiten in Erfurt ein. Von den demütigenden Verrichtungen und den Handarbeiten des Noviziats wurde er als Magister durch den Provinzialvikar Johann v. Staupitz[1] bald befreit, und voreilig legte er Profeß ab. Von der ersten Zeit seines Klosterlebens an wurde er durch trübe Gedanken über Gottes Gericht und die Vorherbestimmung und durch die Erinnerung an seine Sünden geängstigt. Trotz richtiger Belehrung und Anleitung zur Überwindung solcher Zustände verharrte er in krankhafter Weise bei seinen Selbstquälereien. Im Mai 1507 zum Priester geweiht, studierte er die Heilige Schrift mit Benutzung der Kommentare des Lyranus und die Werke des hl. Augustin, wozu ihn sein Oberer anregte. Von den späteren Scholastikern war es besonders Gabriel Biel, dessen Schriften er bei seinen theologischen Studien benutzte. Auf desselben Staupitz Vorschlag wurde er schon 1508 von dem sächsischen Kurfürsten Friedrich zum Professor der Dialektik und Ethik an der neu errichteten Universität Wittenberg ernannt[2], schon 1509 erhielt er aber Verwendung im theologischen Lehramt, für das er mehr Neigung zeigte; auch war er als Prediger tätig. Luther fühlte sich in dieser ganzen Zeit trotz seiner Anfechtungen im Kloster sehr wohl; er fand Befriedigung im Mönchsleben[3]. Im Jahre 1511 kam er in Ordensgeschäften wegen des Streites über die Observanz nach Rom, wo er die heiligen Orte andächtig besuchte, aber an dem Unglauben vieler Geistlichen Anstoß genommen haben soll; doch hatte er mit dem römischen Klerus keine nähere Berührung, und nur durch Gerüchte war ihm jene Anklage bekannt[4]. Daß der Wittenberger Augustiner-Professor in der großen Stadt wenig beachtet ward, kränkte seinen Stolz. Nach seiner Rückkehr im Oktober 1512 (von Karlstadt) zum Doktor der Theologie promoviert, verlegte sich Luther auf die Erklärung des Psalters sowie der Briefe an die Galater und an die Römer. Auch gab er 1516 die „deutsche Theologie“ als ein „edles und überköstliches

---

[1] J. F. Knaake, Ioh. Staupitii Opp., quae reperiri potuerunt. Potsd. 1867 (von ihm die Schriften von der Liebe Gottes, vom rechten christl. Glauben, Büchlein Christi 1515). Keller, Joh. v. Staupitz und das Waldensertum, in Histor. Taschenbuch 1885, 114 ff. Kolde, Joh. v. Staupitz ein Waldenser und Wiedertäufer, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1885, 426 ff. Dieckhoff, Die Theologie des Staupitz, in Zeitschr. für kirchl. Wissensch. 1887, 169 ff 232 ff. Keller, Joh. v. Staupitz und die Anfänge der Reformation. Leipzig 1888. Paulus, Joh. v. Staupitz, seine vorgeblich protestantischen Gesinnungen, in Histor. Jahrb. 1891, 309 ff; vgl. ebd. 773 ff. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation und Joh. v. Staupitz. Gotha 1879.

[2] Haußleiter, Die Universität Wittenberg vor dem Eintritt Luthers. 2. Aufl. Leipzig 1903.

[3] Grisar, Luthers Selbstzeugnis über seine Klosterzeit, eine Lutherlegende, in Lit. Beil. zur Köln. Volksztg 1903, Nr 44; s. ebd. Nr 45 46; 1904, Nr 1 3.

[4] Hausrath, Martin Luthers Romfahrt, nach einem gleichzeitigen Pilgerbuch erläutert. Berlin 1894. Elze, Luthers Reise nach Rom. Berlin 1899. Türck, Luthers Romfahrt in ihrer Bedeutung für seine innere Entwicklung. (Progr.) Meißen 1898. Kawerau, Von Luthers Romfahrt. Halle 1901 (aus dem Deutsch-evang. Bl. 1901, Hft 2). H. Böhmer, Luthers Romfahrt. Leipzig 1914. Paulus, Zu Luthers Romreise, in Histor. Jahrb. 1891, 68 ff; 1901, 110 ff; 1903, 72 ff; vgl. Histor.-polit. Bl. CXLII (1908) 738 ff; CXLIX (1912) 126 ff.

Büchlein" heraus, an dem ihn nicht sowohl der mystische Pantheismus als vielmehr die daraus abgeleiteten Folgerungen bezüglich der Unfreiheit des menschlichen und der alleinigen Wirksamkeit des göttlichen Willens anzogen.

Luther hatte sich nämlich bereits von der allgemeinen Kirchenlehre in dem wichtigen Lehrstück von der Rechtfertigung des Menschen entfernt. In seinem Kommentar zum Römerbrief, den er im April 1515 begann und im September oder Oktober 1516 vollendete, zeigt sich der Wendepunkt in Luthers Lehre[1]. In den drei ersten Kapiteln ist er noch unklar in seiner Auffassung; vom vierten Kapitel an finden sich sein System über die Unbesiegbarkeit der Begierlichkeit und die daraus gezogenen Folgerungen über die Rechtfertigung durch den Glauben allein und die imputative Gerechtigkeit klar ausgesprochen. Luther befand sich in einem trostlosen und peinigenden Gemütszustand, den die Unfruchtbarkeit seines leidenschaftlich erregten, aber falschen aszetischen Ringens, die der Verzweiflung nahe kommende Entmutigung, der ein Umschlag in das gerade Gegenteil folgte, sowie seine Neigung zu krankhafter Entstellung an sich wahrer Gedanken und Gefühle in ihm hervorgerufen hatten. Er kam durch eigene Erfahrung zur Ansicht, daß gewisse Leidenschaften unüberwindlich seien; statt in demütigem Gebet Kraft zu suchen, strebte er nach einer eigenen Selbstgerechtigkeit, und als er diese nicht erreichen konnte, verzweifelte er an der Möglichkeit, die Gerechtigkeit zu üben. Er hielt die Begierlichkeit für unüberwindlich, für die bleibende Erbsünde. Dabei glaubte er Beruhigung in der Lehre zu finden, daß Gott den Menschen rechtfertige durch die Gerechtigkeit Christi. Wegen dieser sehe Gott den Menschen als gerecht an, wenn er sie sich durch den Glauben aneigne, so daß jede Gewissensangst beseitigt und von seiten des Menschen nur Schuldbewußtsein und gläubiges Vertrauen gefordert werde. Das glaubte er in den Briefen des Apostels Paulus klar gefunden zu haben; darin lag ihm der rechte Sinn der Abschaffung des alttestamentlichen Gesetzes. Immer tiefer arbeitete er sich in diese Lehre hinein, die ihm die Lösung aller Rätsel des religiösen Lebens zu bieten schien; noch waren ihm die Folgerungen aus derselben nicht klar, aber er sah in ihr den Prüfstein für alle Dogmen und Einrichtungen der Kirche, und nach und nach kam er dazu, alles, was mit seiner zugerechneten Gerechtigkeit Christi (iustitia imputata) nicht vereinbar war, als schriftwidrige Entstellung der Wahrheit zu verwerfen. Zuerst trat er gegen die Lehre und den Gebrauch des kirchlichen Ablasses auf.

2. Papst Leo X. schrieb zur Vollendung der Peterskirche in Rom, zu der Julius II. 1506 den Grundstein gelegt hatte, altem Brauch gemäß 1514 einen Ablaß aus, der mit mehreren kirchlichen Vergünstigungen verbunden war. Die Bulle, die 1515 und 1516 in den verschiedenen Ländern verkündigt wurde, war ganz in den gewöhnlichen Formeln abgefaßt[2]. Für einen beträchtlichen

---

[1] Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515—1516, herausgeg. von J. Ficker. 2 Bde. Leipzig 1908. K. Holl, Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief, in Zeitschr. für Theol. und Kirche 1910, 255—291.

[2] Bulle Leos X. v. d. Hardt, Hist. lit. ref. IV, Francof. 1717, 4. P. Kalkoff, Die von Cajetan verfaßte Ablaßdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen in Weimar, 28. und 29. Mai 1515, in Archiv für Reformationsgesch. IX (1911) 142 ff.

Teil Deutschlands ward als Oberkommissär Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, zugleich Administrator von Halberstadt[1], bestellt, der mehrere Unterkommissäre, darunter auch den Dominikaner Johann Tetzel, mit der Verkündigung beauftragte und ihnen sowie den Beichtvätern genaue Instruktionen erteilte[2]. Es ist mit nichten erwiesen, daß diese überschritten wurden, noch daß Tetzel und seine Genossen von dem damals vielverleumdeten Predigerorden alle jene Übertreibungen sich zu Schulden kommen ließen, deren sie Parteileidenschaft geziehen hat. Bezüglich des Ablasses für die Lebenden hat Tetzel sicher völlig korrekt gelehrt. Zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen war in den Instruktionen nur eine Geldspende

---

[1] Diese ungeheuerliche Häufung von bischöflichen Pfründen in der Hand Albrechts ist zum größeren Teile die Schuld der hohenzollerischen Brüder, die eine solche Forderung an den Papst stellten. Vgl. Kalkoff in Archiv für Reformationsgesch. I (1903 bis 1904) 379 f. Zur Bezahlung der Schulden, die Albrecht bei den Fuggern für die Entrichtung der Servitiengelder an die apostolische Kammer gemacht hatte, wurde ihm von der Kurie die Hälfte der Ablaßgelder für die Peterskirche aus den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg zugesprochen; doch war der ursprüngliche Antragsteller auf den Ablaß nicht Albrecht, sondern die Kurie. So verwerflich auch die Art der Erwerbung der genannten Pfründen durch Albrecht und die Verquickung des Ablasses mit derselben war, eine Simonie lag dabei von keiner der beteiligten Seiten vor, wie gegen Schulte, Die Fugger in Rom (oben S. 369), besonders von Schrörs, Leo X., die Mainzer Erzbischofswahl und der deutsche Ablaß für St Peter im Jahre 1514, in Zeitschr. für kathol. Theol. XXXI (1907) 267—302, nachgewiesen wurde. Vgl. auch N. Paulus in Theol. Revue III (1904) 541 ff. — Den Erzbischof besang Georg Sabinus, Melanchthons Schwiegersohn, in einem Gedichte; Hutten (Brief an Julius Pflug vom 23. August 1518) nannte ihn seinen und Reuchlins Gönner, decus principum.

[2] Albrecht selbst wählte die Dominikaner zu Ablaßverkündigern. Pallavic., Hist. Concil. Trid. I, 3, 6—8. Die Instructio summaria pro subcommissariis, poenitentiariis et confessoribus bei Löscher, Reform.-Urkunden I 388; II 252 292. Luthers Werke herausgeg. von Walch XV 371 ff. F. Herremann, Mainz-Magdeburgische Ablaßkistenvisitationsprotokolle, in Archiv für Reformationsgesch. VI (1909) 361—384. Lebensbeschreibungen Tetzels von Protestanten: Gottfried Hecht, Disputatio de vita Ioh. Tetzelii nundinatoris sacri. Vitemb. 1707; Vita Ioh. Tetzelii quaest. s. Ebd. 1717. Jakob Vogel (Prediger bei Leipzig), Leben des päpstl. Ablaßpredigers oder Ablaßkrämers Joh. Tetzel. Leipzig 1717 und 1727. Fr. Gottl. Hofmann (eigentl. Christoph Schreiber), Tetzel. Leipzig 1844. Katholischerseits ward Tetzel früher fast gar nicht verteidigt, ja die protestantischen Berichte über ihn meist ungeprüft hingenommen; so noch z. B. in Ritters Kirchengesch. II⁶ 159. Die „Vertrauten Briefe zweier Katholiken über den Ablaßstreit Dr Martin Luthers wider Dr Joh. Tetzel" (Frankfurt a. M. 1817) nahmen sich zuerst des vielgelästerten Predigers an. Ausführlich rechtfertigte ihn mit Urkunden Val. Gröne, Tetzel und Luther oder Lebensgeschichte und Rechtfertigung des Ablaßpredigers und Inquisitors Dr Joh. Tetzel. Soest und Olpe 1853 (²1860); ebd. S. 231 ff (1. Aufl.) die Urkunden des Rats von Halle vom 12. und des Augustiners Joh. Pals vom 14. Dezember 1517 zu Gunsten Tetzels. Kayser, Geschichtsquellen über den Ablaßprediger Tetzel. Annaberg 1877. Körner, Tetzel, der Ablaßprediger. Frankenberg 1880. Paulus, Johann Tetzel, der Ablaßprediger. Mainz 1899; Zur Biographie Tetzels, in Histor. Jahrb. 1895, 37 ff; Tetzel und Oldecop, in Katholik 1899, I 484 ff; Zur Biographie Tetzels, ebd. 1901, II 453 ff 554 ff. Geß, Ein Gutachten Tetzels nebst andern Briefen und Instruktionen, den Ablaß auf St Annaberg betr. (1516—1517), in Zeitschr. für Kirchengesch. 1891, 534 ff. Dibelius, Johann Tetzel (Beitr. zur Sächs. Kirchengesch. Hft 17). Leipzig 1904. Mandonnet, Jean Tetzel et sa prédication des indulgences, in Revue thomiste 1899, 481 ff; 1900, 178 ff.

gefordert, und so hat er bezüglich dieses Ablasses verkündet, das Almosen befreie die Seelen aus dem Fegfeuer; hierin ging er offenbar zu weit, obgleich es eine unter Theologen damals weit verbreitete Ansicht war, daß der Ablaß für die Verstorbenen durch ein Almosen gewonnen und einer bestimmten Seele sicher zugewendet werde. Wohl war schon mancher Widerstand gegen Ablaßverkündigungen erhoben worden, aber ohne Beeinträchtigung der Kirchenlehre; noch in den letzten Zeiten waren in Deutschland Ablässe, zum Teil bei weit geringfügigeren Anlässen und Zwecken erbeten und bewilligt worden, ohne daß ein Ärgernis darüber entstand. Gegen Mißbräuche einzelner Prediger aufzutreten, war niemals untersagt; und sicher ist, daß schwere Mißbräuche vorgekommen waren, daß das Auftreten der Ablaßprediger mancherlei Ärgernis hervorgerufen hatte[1]. Zu berücksichtigen ist auch, daß andere Orden vielfach eifersüchtig auf die schon vor der Menge angegriffenen Dominikaner und über die Suspension der älteren ihnen verliehenen Ablässe ungehalten waren. Die Augustiner, deren noch nicht ganz ausgebautes Kloster in Wittenberg Schaden leiden konnte, hatten abweichende Lehrmeinungen, und als Freunde der Humanisten waren sie den Predigerbrüdern und ihren Ablaßpredigten abhold. Auch manche Fürsten und Bischöfe widersetzten sich der Verkündigung des Ablasses.

Als nun Tetzel, der mit großem Eifer und Beifall im Gebiete von Magdeburg, Halberstadt, Brandenburg, Leipzig gepredigt hatte, im Frühsommer 1517 auch in der Nähe Wittenbergs, in Jüterbogk, unter großem Zulauf des Volkes auftrat, kamen auch viele Gläubige aus Wittenberg hin, da im Kurfürstentum Sachsen die Ablaßpredigt durch den Herrscher verboten worden war. Die Kirchen Wittenbergs, namentlich die sonst sehr besuchte Allerheiligenkirche, schienen leer zu bleiben. Nun trat Luther in Predigten und im Beichtstuhl gegen den Mißbrauch des Ablasses auf. Nach längerem Zögern entschloß er sich, auch von Freunden wie Propst Ziegelhain u. a. gedrängt, 95 Thesen über den Ablaß aufzustellen, die gegen die Ablaßprediger von ihrem Verfasser öffentlich

[1] Um 1500 hatten sich die Kurfürsten gegen die üblichen Ablaßverkündigungen ausgesprochen; sie wurden Gegenstand der Gravamina imperii. Max I. hatte in seiner Antwort diesen Punkt übergangen (Pallavic., Hist. Conc. Trid. I, 2, 7). Der Erlös der Ablässe sollte nach dem Beschluß von 1510 in Deutschland bleiben, wofür sich der Kaiser verwandte. Bischof Johann von Meißen verbot die Aufnahme der Ablaßprediger in seinem Sprengel; ähnlich geschah es in Konstanz. Über die gangbaren Einwendungen gegen die Ablässe s. Pallavic. a. a. O. n. 8 9. Doch waren früher solche Ablaßverkündigungen unbeanstandet geblieben. Johannes XXII. hatte 1319 einen Ablaß von 40 Tagen zum Bau der Brücke bei Dresden verliehen, Martin V. 1426 eine Indulgenz für die Nahebrücke bei Sobernheim; 1491 hatten die sächsischen Fürsten in Ermanglung anderer Mittel auf 20 Jahre einen Ablaß zu Gunsten der Kapelle und der Elbebrücke bei Torgau erwirkt (Gröne, Tetzel und Luther 234—237), welchen Julius II. erneuerte. Dieser Papst ließ 1504 zu Gunsten der Deutschritter in Preußen, die von Russen und Tataren hart bedrängt wurden, einen Ablaß verkündigen. Tetzel, der schon für das 1500 von Alexander VI. ausgeschriebene Jubiläum in Zwickau erfolgreich gepredigt hatte, verkündigte ihn in Preußen, Brandenburg und Schlesien; vom März bis Juli 1510 predigte er zu Gunsten des für Torgau bewilligten Ablasses in Annaberg, von Herzog Georg besonders dazu erkoren. Dagegen gestattete Kurfürst Friedrich die Publikation des neuen Ablasses von Leo X. erst auf des Kaisers Mahnung durch Mandat vom 27. August 1517 (Löscher, Reformationsurkunden I 388). Vgl. noch P. Kalkoff, Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen. Gotha 1907.

verteidigt werden sollten. Am Samstag vor Allerheiligen, 31. Oktober 1517, schlug sie Luther selbst in deutscher und lateinischer Sprache an die Schloß- und Universitätskirche von Wittenberg an und ließ sie ebenso in der Umgegend verbreiten[1]. Manche Sätze waren bei äußerlich katholischer Fassung sehr verfänglich, andere verrieten deutlicher Luthers Abweichung von der Lehre der Kirche; die Angriffe gegen den Papst und gegen den Ablaß waren verdeckt, aber verführerisch für die leicht reizbare Menge; die oft burlesken und höhnischen Sätze standen unter sich in Widerspruch; die Beteuerung der Anhänglichkeit an die Kirchenlehre sollte den Schein retten. Was Luthers Freunde immer für einen Beweggrund hatten, ihn zum Auftreten gegen die Ablaßprediger zu ermuntern, sicher war Luther von seiner ganzen Geistesrichtung dazu gedrängt; mit seinen Ansichten von der für alle durch Christus geleisteten und uns zugerechneten Genugtuung, von dem Wert der guten Werke, vom Verdienst und vom Glauben war die kirchliche Ablaßlehre nicht vereinbar. Überhaupt hatte Luther bereits begonnen, die scholastische Theologie, deren große Vertreter er nicht kannte, während er seinen Hauptgewährsmann Gregor von Rimini mißverstand, in unberechtigter Weise anzugreifen, und er hatte mit der Überlieferung der Kirche so weit gebrochen, daß er die Bibel für allein maßgebend erklärte[2].

3. Luther war beim Anschlagen seiner verwegenen Thesen nicht ohne Furcht; er sandte sie mit Begleitschreiben an den Erzbischof von Mainz wie an den Bischof von Brandenburg, Hieronymus Scultetus. Zu der ausgeschriebenen Disputation fand sich niemand ein; Tetzel begab sich nach Frankfurt an der Oder zu seinem Lehrer Konrad Wimpina und verteidigte daselbst eine lange Reihe von Antithesen, durch Wimpina verfaßt, über Buße und Ablaß[3]. Luther ließ in der Fastenzeit 1518 eine neue, mehr für das

---

[1] Die 95 Thesen Luthers in vier Abschnitten, wovon jeder der drei ersten 25, der letzte 20 Sätze enthielt, waren auf einem Bogen in Großfolio in zwei Kolonnen gedruckt. Text bei Köhler, Luthers 95 Thesen samt seinen Resolutionen sowie den Gegenschriften von Wimpina, Tetzel, Eck und Prierias und den Antworten Luthers darauf. Krit. Ausg. mit kurzen Erläuter. Leipzig 1903. Hausrath, Luthers Thesenstreit, in Neue Heidelb. Jahrb. 1898, 181 ff. Th. Brieger, Die Gliederung der 95 Thesen Luthers (Auszug aus der Festschr. für Lenz). Berlin 1910. E. Nieländer, Die beiden Plakatdrucke der Ablaßthesen D. Mart. Luthers, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1914, 151—165.

[2] Besonders anstößig waren die Sätze: Durch die Ablässe werden keine andern Strafen erlassen als die von der Kirche auferlegten (Thes. 5 20 34); der Schatz, aus dem die Ablässe erteilt werden, sind nicht die Verdienste Christi und der Heiligen (Thes. 58); für Verstorbene gibt es keine Ablässe (Thes. 8 13); man weiß nicht, ob alle Seelen aus dem Fegfeuer herauswollen (Thes. 29). Die Sündenstrafe sowie die wahre Buße soll im Selbsthaß (odium sui, Thes. 4) bestehen, der Papst die Schuld nur vergeben können, indem er erklärt, daß sie von Gott vergeben sei (Thes. 6 38), die Seelen im Fegfeuer von einer der Verzweiflung nahen Furcht befallen, ihres Heiles ungewiß, der Mehrung der Liebe und des Verdienstes fähig sein (Thes. 15 16 18 19). Sonstige Äußerungen Luthers bei Löscher, Reformationsurkunden I 340 ff 700 ff 761 ff 807 834. Gröne, Tetzel und Luther 31—47. Vgl. Hefele-Hergenröther, Conciliengesch. IX 15 ff; Thimme, Luthers Stellung zur Heiligen Schrift. Gütersloh 1903.

[3] Tetzels 106 Antithesen bei Löscher a. a. O. I 484 ff. Über Wimpina (geb. in Buchen, begraben im Kloster Amorbach 1531) Mittermüller in Katholik 1860, I 641 bis 682, II 129—165; Müller, Über K. W. Eine Quellenstudie, in Theol. Studien und Krit. 1893, 83 ff; 1894, 339 ff; N. Paulus, Wimpina ist nicht der Verfasser der

Volk berechnete Streitschrift — „Sermon von Ablaß und Gnade" — folgen, die mehr Ruhe und Mäßigung verriet, den Humanisten schmeichelte und die von Tetzel vertretene Dreiteilung der Buße (Reue, Beicht, Genugtuung) verwarf. Tetzel schrieb gleich eine bündige Widerlegung und stellte dann 50 neue, von ihm selbst verfaßte Thesen auf, besonders über die päpstliche Gewalt, durch die er den Gegner zur Erklärung zu bringen suchte, ob er die Autorität des römischen Stuhles anerkenne oder nicht[1]. Darauf ging Luther nicht ein; nur auf die Widerlegungsschrift Tetzels über Ablaß und Gnade gab er eine derbe, mit Schmähungen angefüllte Antwort[2].

Die kecken Streitsätze Luthers hatten das größte Aufsehen erregt; in zwei Monaten waren sie durch ganz Europa verbreitet. Viele glaubten, er greife bloß Mißbräuche an; selbst Lorenz von Bibra, Bischof von Würzburg, verwandte sich für ihn bei seinem Kurfürsten; sein Diözesanbischof riet ihm nur schwach, von Angriffen wider die Kirche abzustehen; der Erzbischof von Mainz antwortete ihm, er habe noch nicht Zeit gefunden, seine Schriften zu lesen, er überlasse das Urteil höherer Autorität und bedauere die Streitigkeiten angesehener Lehrer über die Gewalt des Papstes, den freien Willen u. a. m. Die Humanisten jubelten dem Wittenberger Professor zu, dem auch seine dortigen Kollegen meistens anhingen; die Augustiner waren stolz auf ihren bald so berühmt gewordenen Mitbruder; nur einige derselben, wie der Prior Konrad Held, befürchteten, ihr Orden komme bald in den Geruch der Häresie[3]. Wenn Luther von sich selbst gestand, er habe nicht gewußt, was Ablaß wäre[4], so traf das bei noch vielen andern der nicht theologisch gebildeten Zeitgenossen zu. Zu Wittenberg war fast alles für den Helden des Tages, der auf die Stadt neuen Glanz zu verbreiten schien; öffentlich wurden 800 Exemplare der Thesen Tetzels verbrannt, während die Verbrennung der Lutherschen Thesen durch Tetzel nur eine ausgebreitete Lüge war. Die Beifallsbezeigungen, die der sächsische Augustiner von vielen Seiten erhielt, konnten ihn nur zu weiterem Vorgehen ermutigen.

Außer Tetzel traten noch andere Theologen gegen Luthers neue Lehren auf: so der römische Dominikaner Silvester Mazzolini von Prierio (daher Prierias), Magister des apostolischen Palastes, der in scharfer Sprache dem-

---

Centuria scriptorum insignium, in Katholik N. F. XXI (1900) 281 ff. Dem Tetzel opponierten ein junger Franziskaner Joh. Knipstrow († 1556 als Generalsuperintendent von Rügen und Vorpommern) und der Zisterzienser Christian Ketelholdt aus Pommern († 1523 als pastor primarius aus Stralsund).

[1] „Vorlegung, gemacht von Br. Joh. Tetzel, Predigerordens, Ketzermeister, wider einen vermessenen Sermon von 20 irrigen Artikeln, päpstl. Ablaß und Gnade belangend" (Löscher a. a. O. I 484—503). Fünfzig Thesen über die päpstl. Gewalt (ebd. 504 ff). S. Köhler (oben S. 374 A. 1).

[2] Freiheit des Sermons, päpstl. Ablaß und Gnade belangend, wider die Vorlegung, so zur Schmach sein und desselben Sermons erdichtet.

[3] Erasm., Epist. l. 18, ep. 736. Luther, Wider Hans Worst (Walch, Luthers Werke Tl 17, S. 1704). Über Konrad Held Luthers Werke, Ausg. Jena V 53. Luther an Jodok Trautwetter, 9. Mai 1518 (Löscher a. a. O. II 64) über Sebastian Küchenmeister Lic. in Wittenberg.

[4] In der Schrift „Wider Hans Worst" (Walch a. a. O. XVII 1704).

selben entgegenhielt, die Kirche habe die Ablaßfrage schon längst durch den Papst entschieden, und für jeden Katholiken sei die päpstliche Entscheidung verpflichtend[1]; dann der berühmte Dr Joh. Eck, Prokanzler der Universität Ingolstadt und Domherr in Eichstätt, dessen Anmerkungen zu Luthers Thesen (Obelisci) die Verwandtschaft derselben mit den Lehren des Huß nachwiesen und, von ihm nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, später doch veröffentlicht wurden; nachher auch Hieronymus Emser in Dresden und der Kölner Dominikaner Jakob Hochstraten, der aber durch seinen Übereifer gegen die Humanisten vielfach der katholischen Sache schadete[2]. Aber einem Manne gegenüber wie Luther, der seine Lehre im Evangelium gefunden zu haben glaubte, konnten auch die besten Widerlegungsschriften nichts ausrichten; denn er hatte sich hinter einen Wall gestellt, gegen den die Wissenschaft vergebens ankämpfte; seine Lehre war von Gott, seine Gegner waren ihm unwissende und nichtswürdige Menschen. Dem Prierias erwiderte er derb und spöttisch, ohne auf die Hauptsache einzugehen, forderte Gründe statt der Autoritäten und behauptete, Päpste und Konzilien seien dem Irrtum unterworfen, unfehlbar nur die Heilige Schrift. Dem Dr Eck antwortete er in einem Strom ungebührlicher Schmähungen unter vielen Widersprüchen und starken Abweichungen vom katholischen Glauben. Dem Hochstraten warf er Unwissenheit und rachsüchtige Gesinnung vor[3].

Im April 1518 fand eine Zusammenkunft der Augustiner in Heidelberg statt, zu der Luther eingeladen und auf der er mit dem Vorsitz der damit verbundenen Disputation betraut ward[4]. Hier wurden Luthers Lehrsätze sehr eingehend verteidigt; der freie Wille hat nach dem Sündenfall nichts mehr als den bloßen Namen; tut er, was an ihm ist, so begeht er eine Todsünde; das Gute wird im Menschen nur durch Gott getan, der Mensch ist dazu unfähig und ganz passiv. Auf das schroffste stellte sich Luther dem Pelagianismus

---

[1] Dialogus R. Fr. Sylv. Prieriatis O. Pr. S. Theol. Prof. sacrique Palat. mag. in praesumptuosas M. Lutheri conclusiones de potestate Papae (Löscher, Reformationsurkunden II 12 ff). Michalski, De Sylvestri Prieriatis O. P. Mag. sacri palatii (1456—1523) vita et scriptis I. (Diss.) Münster i. W. 1892.

[2] Ecks Obelisci bei Löscher a. a. O. II 64 ff. Den Eck nannte Luther selbst (de Wette, Luthers Briefe I 59) insignis vereque ingeniosae eruditionis et eruditi ingenii homo. Pallavic., Hist. Conc. Trid. I, 6, n. 2: vir doctrina et eloquentia praepollens. Meuser in der Kathol. Zeitschr. für Wissensch. und Kunst. 3. Jahrg. Köln 1846. Wiedemann, Dr Joh. Eck. Regensburg 1865. J. Greving, Johann Eck als junger Gelehrter (Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, 1). Münster 1906; Joh. Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt (ebd. 4—5). Ebd. 1908. A. Brandt, Joh. Ecks Predigttätigkeit an U. L. Frau zu Ingolstadt 1525—1547 (Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, 27—28). Münster 1914. Von J. Hochstraten die spätere Schrift: Cum D. Augustino colloquia contra enormes atque perversos M. Lutheri errores. Colon. 1522. Paulus, Zur Biographie Hochstratens, in Katholik 1902, II 22 ff. Lämmer, Die vortrident. kathol. Theologen des Reformations-Zeitalters, Berlin 1858, 1 ff. Über Emser s. unten S. 384 A. 4.

[3] Luthers Hartnäckigkeit ergibt sich aus seinen Briefen an Joh. Lang 11. Nov. 1517, an Spalatin 21. Aug. 1518 (Löscher a. a. O. I 838; II 621). Luthers Schriften: Responsio Lutheri ad Prieriatis dialogum gegen Prierias, Asterisci gegen Eck.

[4] Bauer, Die Heidelberger Disputation Luthers, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXI (1901) 233 ff 299 ff; vgl. Köstlin ebd. 517 ff.

entgegen, in das andere Extrem verfallend, dabei auf St Augustin sich stützend, aber weit über ihn hinausgehend. Pelagius überhob und überschätzte die menschliche Freiheit, Luther hob sie ganz auf; jener gab der menschlichen Natur vor und nach Adams Sünde volle und ausreichende Möglichkeit zum verdienstlich Guten ohne Bedürfnis einer übernatürlichen Gnade, dieser sprach ihr zu jeglichem Guten alle Fähigkeit ab. Auf dieser Disputation gewann Luther bereits den Martin Butzer für sich sowie auch den Joh. Brenz und den Erhard Schnepf. Sein Kollege Andreas Bodenstein, von seinem Geburtsort Karlstadt genannt, schloß sich immer enger ihm an und verfaßte in seinem Sinne Streitschriften, namentlich gegen Eck. Bald drehte sich der Streit nicht mehr bloß um den Ablaß, es kam der ganze katholische Glaube in Gefahr, und die kirchliche Autorität mußte in das Mittel treten[1].

4. In Rom, wohin der Erzbischof Albrecht von Mainz Anfang 1518 berichtet hatte, sah man gleich anfangs die Wichtigkeit der Sache ein[2]. Schon am 3. Februar 1518 beauftragte Papst Leo X. den interimistischen General der Augustiner-Eremiten, Gabriel von Venedig, den sächsischen Mönch zur Ruhe zu bringen und so das Feuer zu dämpfen, das leicht zu einem gefährlichen Brand führen könnte[3]. Die sächsische Kongregation des Ordens behauptete ihre Exemtion vom General in Rom, und dieser bedurfte ihr gegenüber besonderer päpstlicher Vollmacht. Gabriel wandte sich an den Provinzialvikar Staupitz, der aber als Gönner Luthers sehr lässig war. Doch schrieb Luther (22. Mai) an seinen Diözesanbischof, ihm seine Resolutionen über den Ablaß mitteilend, dann (30. Mai) an Staupitz, dem er einen demütigen und schmeichelnden Brief an den Papst zusandte, worin er einerseits um Untersuchung und Urteil

[1] Über Butzer: Mentz und Erichson, Zur 400jährigen Geburtsfeier Martin Butzers. Straßburg 1891. Stern, M. Butzer. Ein Lebensbild. Straßburg 1891. Lang, Der Evangelienkommentar Martin Butzers und die Grundzüge seiner Theologie (Studien zur Gesch. der Theol. und der Kirche II, 2). Leipzig 1900. Paulus, M. Butzer und die Gewissensfreiheit, in Katholik 1891, II 44 ff. — Über Brenz: Opera. 8 Bde. Fol. Tubing. 1576—1590. Hartmann und Jäger, Joh. Brenz. 2 Bde. Hamburg 1840—1842. C. W. v. Kügelgen, Die Rechtfertigungslehre des Joh. Brenz. Leipzig 1899. Köhler, Beiträge zur Reformationsgesch. Bibliographia Brentiana. Bibliogr. Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Schriften und Briefe des Reform. Joh. Brenz. Berlin 1904. — Über Karlstadt: Rauch, Andr. Carlstadt als Scholastiker, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1897, 37 ff. Freys und Barge, Verzeichnis der gedruckten Schriften des Andr. Bodenstein von Karlstadt, in Zentralbl. für Bibliothekswesen 1904, 153 ff 209 ff. Jäger, Andr. Bodenstein von Carlstadt. Stuttgart 1856. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt. 2 Tle. Leipzig 1905. Von Karlstadt 370 conclusiones apologeticae und (gegen Ecks Apologie der Obelisken) Defensio adv. I. Eckii monomachiam bei Löscher, Reformationsurkunden Tl 2.

[2] Gegen die Ansicht Bandellos u. a., Leo X. habe die Sache für einen unbedeutenden Mönchsstreit gehalten (Löscher a. a. O. II 4. Pallavic. a. a. O. I, 6, 4), s. Breslauer Zeitschr. für Theol. I (1832) 26 ff; II 11 ff. Über Luthers römischen Prozeß: Müller, Luthers römischer Prozeß, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXIV (1903) 46 ff. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß, ebd. XXV 90 ff, mit zahlreichen Forts.; s. auch Kalkoff, Zu Luthers röm. Prozeß (oben S. 369); Forschungen zu Luthers römischem Prozeß. Rom 1905. Schulte, Die römischen Verhandlungen über Luther, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven 1903, 32 ff 174 ff 374 ff.

[3] Schreiben an Gabriel von Venedig Bembo ep. XVI, 8 vom 18. (al. 3.) Februar 1518.

bat und erklärte, er werde in seiner Stimme die Stimme Christi erkennen, anderseits die Ablaßkommissäre des Geizes und der Irrlehre anklagte und sein Auftreten dahin deutete, er habe nur die Behauptungen derselben in Zweifel ziehen wollen [1]. Der Papst, der auch den sächsischen Kurfürsten aufgefordert hatte, dem Treiben Luthers zu steuern, setzte nun gegen Mitte Juni eine Kommission für diese Angelegenheit ein, indem der Generalauditor der Apostolischen Kammer, Girolamo Ghinucci, Bischof von Ascoli, die Voruntersuchung zu führen und Silvester Prierias als Magister sacri palatii ein Gutachten über die Fragen zu bearbeiten hatte [2]. Daraufhin erging, unter Beilegung der Schrift des Prierias, an den Wittenberger Professor die am 7. August 1518 ihm zugestellte Weisung, binnen sechzig Tagen sich in Rom zu stellen oder zu widerrufen. Kaiser Maximilian sah sehr wohl die der Kirche und dem Reich drohende Gefahr; er forderte (5. August) den Papst zu strengen Maßregeln auf, um zu verhindern, daß an die Stelle der geoffenbarten Wahrheiten menschliche Meinungen und Torheiten gesetzt würden [3].

Der Schritt des päpstlichen Stuhles erfüllte Luthers Freunde mit Schrecken. Gab er nach, so hatten die verhaßten Dominikaner gesiegt, die Universität Wittenberg und deren Anhang ihr Ansehen verloren; gab er nicht nach, so hatte er die gesetzlichen Strafen der Häresie zu befürchten, und auch so drohte Wittenbergs Glanz zu erbleichen. Man sann vor allem darauf, ihm ein Verhör in Deutschland zu erwirken. Der Kurfürst Friedrich von Sachsen ward unter Vermittlung des dem Angeklagten befreundeten Hofpredigers Spalatin angegangen und ließ sich bestimmen, den Papst zu bitten, den Bischof von Würzburg oder den von Freising oder eine unverdächtige Universität mit der Untersuchung zu beauftragen. Leo X. übertrug die Sache am 23. August durch ein Breve dem als Theologen hochgefeierten Kardinallegaten Thomas de Vio von Gaeta (Kajetan), der sich bereits in Deutschland befand [4]. Indem der Papst hiervon den Kurfürsten benachrichtigte, mahnte er ihn, sich des Angeklagten nicht anzunehmen und sein Erscheinen vor dem Legaten zu bewirken, damit man nicht dereinst sagen möge, die schändlichste Ketzerei habe sich durch die Gunst eines so hohen und berühmten Hauses verbreitet. Luther, des freien Geleites versichert, von seinem Landesherrn dem Rate und den angesehensten Männern von Augsburg empfohlen, traf in dieser Stadt nach beendigtem

---

[1] Luthers Brief an Scultetus (in der Weimarer Ausg. I 527) mit den Resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum, wo es resol. 69 heißt: Auctoritati papali in omnibus cum reverentia credendum est. Qui enim potestati resistit, resistit Dei ordinationi. Im Brief an den Papst (Enders, Luthers Briefwechsel I 200 ff) steht: Beatissime Pater, prostratum me pedibus Tuae beatitudinis offero cum omnibus, quae sum et habeo. Vivifica, occide, voca, revoca, approba, reproba, ut placuerit. Vocem tuam vocem Christi in te praesidentis et loquentis agnoscam. Si mortem merui, mori non recusabo.

[2] Das Gutachten des Prierias: In praesumptuosas M. Lutheri conclusiones (oben S. 376 A. 1) wurde gleich gedruckt. „Die Schrift war nicht frei von Übertreibungen und von unnötig verletzenden Ausdrücken" (Grisar, Luther I 274).

[3] Raynald., Annal. a. 1518, n. 90. Goldast, Coll. const. imper. II 140.

[4] P. Kalkoff, G. B. Flawis als Biograph Kajetans und sein Bericht über Luthers Verhör in Augsburg, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXIII (1912) 240—267.

Reichstag, nach Abreise des Kaisers und Friedrichs (7. Oktober 1518) ein[1]. Als Luther zuerst (12. Oktober) allein und dann mit Staupitz (13. und 14. Oktober) vor dem Kardinal erschien, war dieser sehr freundlich und herablassend, fand aber bei ihm keine Geneigtheit zu einem Widerruf; auch weitere Unterredungen führten nur dazu, daß er vor Zeugen erklärte, was er wider den Gehorsam gegen die römische Kirche geredet und getan, wolle er als nicht geschehen betrachtet wissen. Zuletzt verließ Luther heimlich Augsburg, wo er eine vor Notar und Zeugen gefertigte Berufung „von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst" samt einem Entschuldigungsbrief an den Kardinal vom 18. Oktober hinterließ. Er hatte das Urteil unverdächtiger Universitäten angerufen, den Kardinal als Thomisten verdächtigt, bald Gehorsam bald Trotz gegen den römischen Stuhl zur Schau getragen, in seiner häretischen Gesinnung sich durchaus hartnäckig gezeigt[2].

---

[1] Interzession des sächsischen Kurfürsten und der Wittenberger Universität (letztere vom 25. Sept., daher als verspätet wirkungslos) Löscher, Reformationsurkunden II 384 437 443 445. Ullmann, Studien zur Geschichte des Papstes Leo X. I: Das Breve an Kajetan vom 23. August 1518, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. X (1893) 1 ff. Berbig, G. Spalatins Verhältnis zu Luther bis 1521, in Neue kirchl. Zeitschr. 1905, 801 ff 841 ff. P. Kalkoff, Kardinal Cajetan auf dem Augsburger Reichstage von 1518, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven X (1907) 226 ff.

[2] Acta D. M. Lutheri apud Card. S. Sixti in den Opera lat. var. argum. (Weimarer Ausg. II 1 ff). Luther erschien dreimal vor Kajetan, am 12., 13. und 14. Oktober. Dieser nahm ihn, wie Luther gesteht, freundlich auf und legte ihm die Forderung des Papstes vor, seine Irrtümer zu widerrufen, zu versprechen, diese nicht mehr vorzubringen und nichts zu lehren, was der Autorität der römischen Kirche entgegen sei. Als der Mönch leugnete, der römischen Kirche Entgegengesetztes gelehrt zu haben, hielt ihm der Legat zwei seiner Thesen vor: 1. im Schatze der Kirche seien nicht die Verdienste Christi und seiner Heiligen; 2. zur Erlangung der Frucht eines Sakramentes müsse man mit Glaubensfestigkeit annehmen, daß sie erlangt werde, wovon die erste gegen die Bulle Unigenitus von Klemens VI., die zweite gegen die Schrift sei. Während Luther zu 1. die päpstliche Autorität verwarf, suchte er Satz 2 aus Bibelsprüchen zu begründen, vermengte aber Glauben und Hoffnung sowie die allgemeine Sicherheit des Urteils über die göttliche Vergeltung überhaupt und die spezielle in uns. Er schien wie zu einem gelehrten Streite gekommen zu sein, weshalb der Legat die Erörterung mit einer väterlichen Ermahnung abbrach. Am 13. Oktober erschien Luther wieder vor dem Kardinal, suchte mittels einer vor Zeugen verlesenen Kontestation die Sache den Händen des Papstes zu entwinden und an die Universitäten zu bringen, schlug eine schriftliche Darlegung seiner Lehrsätze über den Ablaß und über den Glauben vor, die er tags darauf überreichte. Der Legat konnte nur auf der Unterwerfung bestehen, machte ihn kurz auf die Schwäche seiner neuen Belege aufmerksam, in denen er sogar Klemens' VI. Bulle für sich zu deuten suchte, und gebot ihm endlich, nicht mehr vor ihm zu erscheinen, bis er sich eines Besseren besonnen. Damit hörten die mündlichen Besprechungen auf; Kajetan suchte noch durch Staupitz und W. Link auf den starrsinnigen Irrlehrer einzuwirken, der nur eine teilweise Retraktation eine Zeitlang sich gefallen ließ. Vom 16. Oktober ward die vor einem Notar zu Protokoll gegebene Appellatio a legato ad Papam et a Papa non bene informato ad melius informandum datiert. Am 17. Oktober schrieb Luther an den Kardinal, rühmte seine Freundlichkeit, bat wegen seiner heftigen Reden gegen den Papst um Verzeihung, erbot sich, über den Ablaß zu schweigen, wenn auch seinen Gegnern Stillschweigen auferlegt werde, verweigerte aber als seinem Gewissen widerstrebend jeden Widerruf bis zur Entscheidung der Kirche, sprach dabei seine Mißachtung des hl. Thomas und der Scholastiker offen aus. Kajetan konnte sich damit nicht begnügen, schon da Luther nicht allein den Ablaß, sondern noch andere Kirchenlehren an=

Der Kardinal, über Luthers rasche Entfernung mißvergnügt, stellte dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen die durch den neuen Irrlehrer drohende Gefahr vor und bat ihn, denselben nach Rom zu senden oder aus seinen Staaten zu verbannen, jedenfalls ihm seinen Schutz zu entziehen. Aber Friedrich, von Staupitz und Spalatin beraten, sandte dieses Schreiben des Legaten dem Luther zu, der seinen Landesherrn über die Maßen pries, ihn zum Richter verlangte und dringend bat, ihn, den wegen größerer Gelehrsamkeit von den Dominikanern unschuldig Verfolgten, nicht zum Gespötte seiner wütenden Feinde werden zu lassen[1]. Auch die Wittenberger Universität legte für den Kollegen, obschon schüchtern und bedingt, Fürsprache ein. Von vielen Seiten bearbeitet und mißtrauisch gegen den Kardinal, schrieb Friedrich an diesen zurück: er habe seine Zusage erfüllt, da er den Luther nach Augsburg gesendet; er habe gehofft, der Kardinal werde ihn belehren und zum Widerruf bestimmen; Luthers Lehre sei von vielen Gelehrten gebilligt, und er könne seine Universität eines so gelehrten Mannes nicht berauben, bis er wirklich durch Gründe oder durch das Urteil der von ihm angerufenen Hochschulen strafwürdig befunden sei. Seinerseits suchte Luther der ihm von Rom drohenden Verdammung durch die Appellation an ein zukünftiges allgemeines Konzil, das höher stehe als der Papst, zuvorzukommen (25. November 1518)[2].

Indessen hatten in Rom noch die milderen Ratschläge gesiegt. Am 9. November erschien eine Bulle, welche die Nützlichkeit des Ablasses für Lebende und Verstorbene aussprach, die dogmatischen Bestimmungen entwickelte und ihre Gegner mit dem Bann belegte. Sie sollte jedermann den Vorwand der Unkenntnis der Lehre der römischen Kirche benehmen; Luthers Name war nicht genannt[3]. Sie kam an Kajetan nach Linz, wo sie erst am 13. Dezember verkündigt ward. Ihr Erfolg ward durch Luthers zuvor bekannt gemachte Appellation, durch die Einflüsse der zahlreichen Anhänger des kühnen Neuerers geschwächt, auch dadurch, daß sie bloß den Ablaß verteidigte, in dem viele eine Erwerbsquelle für die Päpste und die Dominikaner sahen; man schrieb die Entscheidung dem Drängen des Predigerordens zu, erklärte sie für parteiisch

---

gegriffen hatte und das Stillschweigen nur die Vervielfältigung der Irrtümer und die Preisgebung des Dogmas bewirkt haben würde. Staupitz, der ohne Geleitsbrief war, verließ Augsburg, ohne sich vom Kardinal zu verabschieden; Luther tat dasselbe, nahm aber Abschied von ihm in einem Briefe vom 18. Oktober, worin er sein Benehmen zu rechtfertigen suchte, aber von jenem als verdächtigen Richter und von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst appellierte. Nach einigen Berichten hatte Kajetan Anstalten getroffen, sich der Person des widerspenstigen Religiosen zu bemächtigen, was gelungen wäre, hätte ihn nicht Bürgermeister Langermantel von Augsburg durch eine Hinterpforte entschlüpfen lassen. Am 20. Oktober reiste Luther von Aschaffenburg ab, am 31. war er wieder in Wittenberg. Vgl. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. I² 305.

[1] A. Krencker, Friedrich der Weise von Sachsen beim Beginn der Reform. (Diss.) Heidelberg 1905.

[2] Enders, Luthers Briefwechsel I 269 f 310 ff; Luthers Werke. Weimarer Ausg. II 36 ff.

[3] Const. Cum postquam bei Le Plat, Monum. ad Conc. Trid. II, Lovan. 1782, 21 25. N. Paulus, Die Ablaßdekretale Leo X. vom Jahre 1518, in Zeitschr. für kathol. Theol. XXXVII (1913) 394—400.

und erpreßt. Nebstdem sandte der Papst seinen Kammerherrn Karl von Miltitz, einen geborenen Sachsen, dessen Vater Landvogt in Meißen und Pirna war, um dem Kurfürsten Friedrich die geweihte Goldene Rose zu überbringen und dabei dessen Gesinnung gegen Luther auszuforschen und die Auslieferung des häretischen Mönches zu erlangen. Sein gewandtes Benehmen, seine Kenntnis der deutschen Verhältnisse, seine Beliebtheit am sächsischen Hof schienen ihn für diese Sendung besonders geeignet zu machen; aber sein Mangel an Festigkeit und Klugheit, seine übergroße Nachgiebigkeit und sein Leichtsinn minderten die Achtung gegen ihn und erhöhten nur Luthers Trotz [1]. Friedrich von Sachsen benahm sich sehr zurückhaltend gegen den päpstlichen Abgesandten; nach dem Tode des Kaisers Maximilian (12. Januar 1519) war er Reichsvikar und förderte mächtig die Interessen seines Landes und seiner Universität. Luther, mit dem Miltitz in eigenmächtiger Weise Unterhandlungen anknüpfte, und mit dem er (Januar 1519) in Altenburg zusammentraf, warf alle Schuld auf den Papst, den Mainzer Erzbischof und Tetzel; er ließ sich nur herbei, den Streit ruhen zu lassen, wenn seine Gegner schwiegen, nicht aber zu widerrufen; sodann wollte er, daß Miltitz den Papst ersuche, die Regelung der Sache einem deutschen Bischof zu übertragen [2]. Wohl hatte am 5. oder 6. Januar 1519 Luther in Altenburg einen Brief an den Papst entworfen, um sein Benehmen zu entschuldigen mit der Versicherung, er habe nie die Autorität des Heiligen Stuhles antasten wollen, die mit Ausnahme Christi über alles im Himmel und auf Erden gehe. Allein dieser Brief wurde nie abgeschickt. Am 13. März schrieb Luther an Spalatin, er wisse nicht, ob der Papst der Antichrist selber oder nur dessen Apostel sei. Gegen Luther wurde bis Herbst 1519 von Rom aus nicht weiter vorgegangen. Das politische Interesse an der Kaiserwahl ließ die kirchliche Angelegenheit im Hintergrund, und so konnte Miltitz sein unkluges und schädliches Vorgehen fortsetzen [3].

Gegen den kranken Dominikaner Tetzel benahm sich Miltitz sehr hart; nachdem er ihn nach Altenburg beschieden hatte, kam er zu ihm nach Leipzig, wo er ihm nebst seinem Provinzial Hermann Rab zweimal Gehör gab. Tetzel hatte um des Heiligen Stuhles willen unverdient Verleumdung und Verfolgung erlitten: er siechte vor Gram dahin, das Schicksal Deutschlands mehr als seine eigenen Leiden beweinend. Tief schmerzte es ihn, daß Miltitz den über ihn verbreiteten Gerüchten glaubte und in ihm gewissermaßen den Urheber alles Unheils sah. Sogar Luther, dem das Gewissen rege geworden zu sein scheint, schrieb dem alten Manne, der das Gespötte unreifer Knaben geworden war, einen Trostbrief. In dem heftigen Neuerer waren Verstand und Gewissen in Zwiespalt; bald hatte die an ihm noch haftende Ehrfurcht vor der kirchlichen Autorität bald die unerbittliche Logik seines Systems die Oberhand; er war oft verwirrt, fast sinnlos, und nur nach langem Kampfe mit sich selbst überwand er den Gedanken, daß man die Kirche Christi hören müsse. Äußere Anlässe beschleunigten den Eintritt in dieses Stadium innerer Entwicklung: insbesondere die Leipziger Disputation, sodann die durch mehrere Universitäten ausgesprochene Verdammung seiner Lehren. Seitdem kam er dazu, offen alle kirchliche

[1] H. A. Creutzberg, Karl von Miltitz, 1490—1529 (Studien und Darstell. aus dem Gebiete der Gesch. VI, 1). Freiburg i. Br. 1907. P. Kalkoff, Die Miltitziade. Eine kritische Nachlese zur Gesch. des Ablaßstreites. Leipzig 1911.

[2] Brieger, Lutherstudien, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1894, 204 ff.

[3] B. Fritsche, Die päpstl. Politik und die deutsche Kaiserwahl 1519. (Progr.) Halle 1909.

Autorität über Bord zu werfen. In der Treue gegen dieselbe beharrte Tetzel. Als Luther zu Leipzig sein Bedauern aussprach, nicht auch den Inquisitor da zu sehen, lag dieser bereits auf dem Sterbelager († 4. Juli 1519).

5. Infolge der Polemik zwischen Eck und Karlstadt fanden Verhandlungen statt über die Veranstaltung einer wissenschaftlichen Disputation, an der neben Karlstadt auch Luther teilnehmen sollte. Die Disputation fand in Leipzig statt, obgleich die Bischöfe von Merseburg und Brandenburg sich widersetzten; Herzog Georg von Sachsen als Landesherr gab den Kämpfenden Sicherheit und einen Saal in der Pleißenburg als Ort der Verhandlung. Es wurden Kampfrichter zur Entscheidung über die Disputationsform, Notare zur Aufzeichnung der Verhandlungen, die Universitäten Erfurt und Paris als Schiedsrichterinnen bestellt. Die Streitsätze wurden von beiden Seiten gedruckt und verbreitet. Viele Gelehrte eilten, als ob hier über das Schicksal der Kirche entschieden werden sollte, nach Leipzig zu der Disputation, die vom 27. Juni bis 15. Juli 1519 dauerte[1].

Zuerst disputierte Eck siegreich gegen Karlstadt über den freien Willen und seinen Anteil an den guten Werken. Letzterer ließ sich ein größeres Zugeständnis entlocken, als mit dem Zusammenhange seines Systems verträglich war: daß es eine Tätigkeit des freien Willens gebe, die in der Zustimmung zur Gnade bestehe, wovon sonst weder er noch Luther etwas wissen wollten[2]. Als Luther Karlstadts Niederlage wahrnahm, beschloß er selbst in einer andern Frage gegen Eck aufzutreten, es war die über den päpstlichen Primat; er verwarf dabei die Schriftauslegungen der Väter, die Dekrete von Konstanz und die Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien, obschon diese nach den Disputationsgesetzen außer Zweifel gestellt bleiben sollten; über den Vorwurf, er sei Anhänger der böhmischen Häresie, geriet er in heftigen Zorn, rief lateinisch und deutsch durcheinander, suchte die verschiedensten Ausflüchte; aber alle Welt konnte sich von seinem häretischen Standpunkte überzeugen; erstaunt und entrüstet rief Herzog Georg

---

[1] Luthers Werke. Weimarer Ausg. II. Seitz, Der authentische Text der Leipziger Disputation. Berlin 1903. Seidemann, Die Leipziger Disputation nach bisher unbenützten Quellen. Dresden 1843. Wiedemann, Dr Joh. Eck, Regensburg 1865, 75 ff (Katholik 1872, II 297 ff 531 f). Albert, Aus welchem Grunde disputierte J. Eck gegen M. Luther in Leipzig? in Zeitschr. für histor. Theol. 1873, Bd III. Seiffert, Die Reformation in Leipzig. Leipzig 1893. Clemen, Liter. Nachlese zur Leipz. Disp., in Beiträge zur sächs. Kirchengesch. 1898, 56 ff.

[2] Gegen die These: Nostrum liberum arbitrium in actibus bonis nihil operari, sed eos in se recipere tamquam potentiam mere patientem, führte Eck Sir 15, 14 bis 18, die Parabel von den Talenten, den Ambrosius und andere Väter an und widerlegte die Ausflüchte, daß die Texte nicht de homine lapso handeln und die Einwendungen nicht genau den Thesen entsprechend seien, sowie die gegnerischen Argumente, letztere besonders durch Bibelstellen, die das Mitwirken hervorheben (Si gratia mecum operatur, ergo non ipsa sola operatur; si ego a Deo adiuvor, ergo simul operor pro mea parte; quicumque enim adiuvatur, oportet aliquid de suo conferat) und das ganze gute Werk Gott zuschreiben (dazu: quamqum totum opus Dei sit, non tamen totaliter, quemadmodum totum pomum efficitur a sole, sed non a sole totaliter et sine plantae efficientia. Pallavic., Hist. Conc. Trid. I, 17, 2); er gab jeder der zwei konkurrierenden Tätigkeiten, der göttlichen und der menschlichen, ihr Recht. Nur in einer kritischen Bemerkung über die dem Hieronymus zugeschriebene ep. ad Demetriadem, die er nach Erasmus für ein pelagianisches Werk erklärte, besiegte Karlstadt den Eck; in allen Hauptfragen aber ward er, dazu noch ängstlich und von seinen Büchern und Heften abhängig, von dem eminent gewandten und geistig überlegenen Gegner geschlagen.

den Kopf schüttelnd und die Arme unterstemmend aus: „Das walt die Sucht!" [1] Noch wurde über andere Punkte gestritten: 1) ob die Seelen im Fegfeuer ihrer Seligkeit gewiß sind, noch verdienen und für sich selbst Genugtuung leisten; 2) ob die Abläße einen Nutzen haben; 3) ob die Buße von der Furcht oder von der Liebe beginnen müsse; 4) ob ein bloßer Priester nur von der Sünde oder auch von der Strafe lossprechen könne. Am 14. Juli setzte Karlstadt den Streit über den freien Willen fort, und obschon er ganz unhaltbare Sätze vertrat, so zeigte er doch jetzt eine größere Geschicklichkeit als das erstemal [2].

Luther wartete übrigens das Ende dieser 17tägigen und täglich mehrere Stunden ausfüllenden Disputation in Leipzig nicht ab; er war nicht befriedigt von seiner Aufnahme in der Stadt, noch weniger von dem Ergebnisse und den

---

[1] Gegen Luthers These 13: Rom. Ecclesiam esse omnibus aliis superiorem probatur ex frigidissimis Rom. Pontificum decretis citra quadringentos annos natis, quibus adversantur historiae approbatae mille ac centum annorum, textus Scripturae divinae et decretum Nicaeni Concilii omnium sacratissimi führte Eck die Schriftstellen für den Primat und die Väter an. Luther verwarf die patristische Exegese, behauptete, Christus habe unter der petra Mt 16, 18 sich selbst verstanden, und berief sich auf c. 3, d. 99: ne primae sedis episcopus (in Africa) appelletur summus sacerdos vel princeps sacerdotum, wo aber der Beisatz: ne etiam Rom. episcopus dicatur episcopus universalis dem afrikanischen Konzil nicht angehört, sondern dem Gratian, der ihn als summa der folgenden Kanones 4 und 6 aus Pelagius II. und Gregor I. angibt, was sowohl Eck als Luther übersahen. Die Stellen der beiden Päpste erklärte Eck richtig: recusatum ab illis Pontificibus titulum, quasi videbatur significare, solum episcopum et Patriarcham Rom. potiri dignitate ac iurisdictione episcopali ac patriarchali. Auf Luthers Einwand, niemand habe den törichten Zweifel hegen können, ob der Bischof von Rom allein Bischof sei, entgegnete Eck: es ergebe sich aus Occam, Alvarus, Turrecremata das Vorkommen einer solchen Torheit, den Grund der Verwerfung des Titels universalis hätten die Päpste klar angegeben, übrigens könne dieser ihnen in einem richtigen Sinne wirklich zukommen und sei ihnen auch schon gegeben worden; besser sei die Bezeichnung episcopus ecclesiae universalis als episcopus universalis. Als Luther aus der Anführung des Konzils von Chalcedon schließen wollte, der Primat stamme nur aus weltlichem Rechte, bestritt das Eck entschieden und wies nach, wie derselbe überall von den Synoden vorausgesetzt werde; er berief sich auch auf c. 11 Decreto C. II, q. 6 von Gregor IV., welche Stelle beide Teile für ein Zeugnis Gregors I. nahmen. Auch über das nicänische, besonders aber über das Konstanzer Konzil ward gestritten. Als ihm die dort Nr 7 9 10 13 verdammten Artikel des Huß entgegengehalten wurden, suchte Luther allerlei Ausflüchte: a) die Akten könnten leicht von einem Betrüger verfälscht sein; b) die Lehren des Huß seien verboten, aber nicht alle als Irrlehren verdammt worden; c) auch die Konzilien könnten irren, besonders in nicht den Glauben betreffenden Dingen; d) mehrere Artikel des Huß seien wahrhaft katholisch, wie 1—4; e) in dem Konstanzer Konzil hätten die Schmeichler der Päpste das Übergewicht gehabt (!). Eck entgegnete: 1. Sind ökumenische Synoden dem Irrtum unterworfen, so sind alle Glaubensartikel ungewiß; 2. kein Konzil ist mehr vom Verdacht der Schmeichelei gegen die Päpste frei als das Konstanzer, das zudem den Huß verdammte, als es gar keinen Papst gab; 3. die verdammten Artikel sind geradezu gegen den Glauben.

[2] Bei dem Streite über Karlstadts These 13: Liberum arbitrium operando quod in se est non posse auferre impedimenta gratiae und Ecks These 2: Quamvis peccata venialia sint quotidiana, tamen negamus, iustum peccare semper in quolibet opere bono, etiam bene merendo, bezeichnete Karlstadt letzteren Satz als hochmütig, gottlos und häretisch und berief sich auf Sir 7, 21. Eck hielt entgegen, das sei fallacia ab universalitate suppositorum ad universalitatem temporum; peccare quidem omnem iustum, sed non omni tempore. Vgl. Pallavic. a. a. O. I, 15, 10 11.

Ehren, die man seinem Gegner erwies [1]; die Akten mußten erst den zu Schiedsrichterinnen ernannten Universitäten zugesandt werden, weshalb beide Teile nach geschlossener Verhandlung sich nach Hause begaben. Den Gewinn brachte übrigens die Disputation, daß sowohl Herzog Georg als Stadt und Universität Leipzig im katholischen Glauben befestigt wurden; auch war die Stellung der Parteien um vieles klarer geworden. Während die zum Schiedsgerichte gerufenen Hochschulen lange kein Urteil abgaben — von Erfurt ist ein solches nicht bekannt, von Paris erfolgte ein solches erst 1521 — zensurierten bereits die Universitäten Köln (30. August) und Löwen (5. November 1519) die häretischen Behauptungen des Wittenberger Augustiners, was dessen Ingrimm noch gewaltig steigerte [2]. Den verlorenen Boden suchten die Wittenberger durch Berichte und Abhandlungen über die in Leipzig besprochenen Streitpunkte wieder zu gewinnen; sie stellten natürlich die Verhandlungen in einem für sie günstigen Lichte dar; neue Streitschriften erschienen [3], katholischerseits besonders von Hieronymus Emser, Geheimsekretär des Herzogs Georg [4], lutherischerseits von Philipp Schwarzerd (Melanchthon), der gerade infolge der Disputation, welche durch ihre Feierlichkeit und Öffentlichkeit zur weiteren Verbreitung der neuen Lehre diente, sich derselben anschloß und einer der bedeutendsten Vertreter derselben ward [5].

---

[1] Luther an Spalatin (Löscher, Reformationsurkunden III 233 ff): Interim tamen ille (Eck) placet, triumphat et regnat, sed donec ediderimus nos nostra. Nam quia male disputatum est, edam resolutiones denuo. Lipsienses sane nos neque salutarunt neque visitarunt ac veluti hostes invisissimos habuerunt; illum comitabantur, adhaerebant, convivabantur, invitabant, denique tunica donaverunt et schamlotum addiderunt, cum ipso spatiatum equitaverunt, breviter quidquid potuerunt, in nostram iniuriam tentaverunt.

[2] Censura Univ. Colon. et Lovan. Du Plessis, Coll. iudic. de novis error. I 2, 358—361.

[3] Wiedemann, Eck 139 ff. Pamphlete gegen Eck: 1. Eccius dedolatus von Willibald Pirkheimer, damals noch Luthers Anhänger (vgl. J. Schlecht, Pirkheimers zweite Komödie gegen Eck, in Histor. Jahrb. 1900, 402 ff); 2. Canonicorum indoctorum (der Brüder Adelmann) Responsio ad Eccium von Ökolampadius.

[4] Hieron. Emser, Lic. iur. can., in der klassischen und orientalischen Theologie wohl erfahren, schrieb: De disputatione Lipsiensi, quantum ad Bohemos obiter deflexa est (August 1519); Luther griff ihn an mit der Responsio ad Aegocerotem Emserianum, worauf jener mit der Schrift antwortete: A venatione Lutherana Aegocerotis assertio (Nov. 1519). Enders, Luther und Emser. Ihre Streitschriften aus dem Jahre 1521. 2 Bde. Halle 1889—1891. Kawerau, Hier. Emser. Ein Lebensbild aus der Reformationsgesch. Halle 1898. Mosen, Hier. Emser, der Vorkämpfer Roms gegen die Reformation. (Diss.) Leipzig 1891. Außerdem schrieb Emser eine Biographie des hl. Benno von Meißen, die Schriften De canone Missae und Assertio Missae, eine Schrift über das Verbot von Luthers Bibelübersetzung (Leipzig 1523) und eine deutsche Übersetzung des Neuen Testamentes (Dresden 1527).

[5] Ph. Melanchthonis Opp., ed. Basil. 1541 f. 5 Bde. Fol. Viteb. 1562 f. 4 Bde. Fol. Corpus Reformatorum, ed. Bretschneider et Bindseil. 28 Bde. 4°. Hal. et Brunsv. 1834—1860. Dazu: Supplementa Melanchthoniana I, herausgeg. von O. Clemen; II, herausgeg. von H. Zwicker. Leipzig 1910—1911. Bindseil, Ph. Melanchth. epistolae. Hal. 1874. Krause, Melanchthoniana. Zerbst 1885. Hartfelder, Anal. Melanchth. paedagog. Lips. 1892. O. Clemen, Melanchthoniana, in Theol. Studien und Krit. 1905, 395—413; in Zeitschr. für Kirchengesch. 1911, 282 bis 296. Wrampelmeyer, Ungedruckte Schriften Philipp Melanchthons. (Progr.)

Melanchthon, Verwandter des gelehrten Reuchlin, Sohn eines Waffenschmieds, geboren 16. Februar 1497 zu Bretten in der Unterpfalz, hatte nach seinen Vorstudien in Pforzheim und Heidelberg 1513 eine griechische Sprachlehre herausgegeben und, seit 1514 Magister, sich unter den Humanisten einen berühmten Namen erworben, besonders durch seine Vorträge über Aristoteles und andere Klassiker. Er ward als Professor der griechischen Literatur nach Wittenberg berufen, wo er als solcher bis 1524 wirkte; alsdann ward er, obschon seit 1520 verheiratet, Professor der Theologie. Er war nicht so offen, derb und ungeschliffen wie Luther, vielmehr geglätteter, gewandter und verschmitzter, dabei ruhiger und umsichtiger.

Melanchthon verfaßte einen kurzen, parteiisch gefärbten Bericht über die Leipziger Disputation, dann noch mehrere andere Schriften, die der Neuerung vielfach Vorschub leisteten [1]. Das Urteil der Menge ward irregeführt; manche meinten, in den Akten der Disputation müsse sich alles finden, was zur Verteidigung der Kirche gesagt werden könne, und nahmen Anstoß daran, wenn nicht alle Beweise Ecks gleichmäßig stichhaltig befunden wurden. Luther seinerseits vergaß die Niederlage von Leipzig bald, und seine Kühnheit wurde immer größer, so daß er auch den Versuch aufgab, sich an eine Unterscheidung zwischen der römischen Kirche als Braut Christi und der römischen Kurie mit ihren schlechten Früchten anzuklammern; schon erschien ihm der päpstliche Stuhl als der Sitz des leibhaftigen Antichrists, das Papsttum als eine dem Zorne Gottes verfallene Institution, die ganze alte Kirche als eine dem Verderben geweihte, von aller Gottlosigkeit angefüllte Synagoge des Satans. Die Idee vom Antichristen und seiner Herrschaft im Papsttum fing an, ihn zu beherrschen, verbunden mit einem unbeugsamen Trotz, der ihn immer weiter trieb.

6. Alles trug dazu bei, den anfangs zaghaften Irrlehrer immer trotziger und verwegener zu machen: die damals in Deutschland weitverbreitete Abneigung gegen Rom, die Untätigkeit und Haltungslosigkeit der meisten deutschen Bischöfe, seine Popularität und der Ruf, den er, Karlstadt und Melanchthon genossen und der bis zu Beginn des Jahres 1520 schon 1500 Studierende nach Wittenberg zog, die ihm aus verschiedenen Gegenden zukommenden Zu-

---

Clausenthal 1910. Camerarius, De Ph. Melanchth. ortu, totius vitae curric. et morte narratio. Lips. 1566; ed. Augusti. Vratisl. 1817. Camerarius hat die Briefe Melanchthons offenbar verfälscht; aus seiner Ausgabe kamen sie unverbessert in das Corp. Ref. von Bretschneider (v. Druffel und W. Mayer in den Sitzungsber. der Münch. Akad. der Wissensch., Histor. Kl. 1877, Hft 4, S. 491 ff; Hft 5, S. 596 ff). — Matthes, Ph. Melanchth., sein Leben und Wirken [2]. Altenb. 1846. Galle, Charakteristik Melanchth. als Theol. und s. Lehrbegriffs. Halle 1846. Heppe, Melanchth. [2] Marburg 1860. Maurer, Melanchth. Leipzig 1860. Pressel, Melanchth. Stuttgart 1859. Plank, Melanchth. praeceptor Germaniae. Nördl. 1860. C. Schmidt, Melanchth. Leben und ausgew. Schriften. Elberfeld 1861. Hartfelder, Ph. Melanchth. als praeceptor Germaniae. Berlin 1889. G. Ellinger, Ph. Melanchth. Ein Lebensbild. Berlin 1902. Richard, Ph. Melanchth. London 1898. Sell, Melanchth. und die deutsche Reformation bis 1531. Halle 1897. Kawerau, Die Versuche, Melanchthon zur kathol. Kirche zurückzuführen. Halle 1902. Luther soll nach Aurifaber auf den Tisch geschrieben haben: Res et verba Philippus, verba sine re Erasmus, res sine verbis Lutherus, nec res nec verba Carlostadius.

[1] Melanchthons erste größere Reformschrift war die pseudonyme (Didymi Paventini) Oratio pro M. Luthero Theol. vom Februar 1521 (Opp. Melanchth. I 286 f, ed. Bretschneider).

stimmungs- und Bewunderungsadressen, der reißende Absatz seiner Schriften, die Anregung und Ermunterung der böhmischen Hussiten, mit denen er in Briefwechsel trat [1], die ihm günstige Stimmung seines Kurfürsten, der auch nach der Wahl Karls V. (28. Juni 1519) bei dessen Aufenthalt in Spanien noch den größten Einfluß behauptete und noch besonders durch den Brief des Erasmus, dessen Urteil damals das einer ganzen Universität aufwog [2], in seiner Protektion des Neuerers bestärkt ward, die würdelose Haltung des Karl von Miltitz, der wie ein Bittender ihm gegenüber erschien. Luther trat jetzt in Verbindung mit den Vertretern des kirchenfeindlichen Humanismus und mit Ulrich von Hutten, dem Führer des revolutionären Rittertums. Silvester von Schaumburg und Franz von Sickingen boten ihm ihren und ihrer Genossen Schutz an. In seinem Übermut übergoß Luther die theologischen Fakultäten, die ihn zensurierten, mit einer Flut von Schimpfreden, ebenso die Franziskaner, die auf dem Kapitel von Jüterbogk 14 in seinen Schriften enthaltene Irrtümer zusammengestellt und dem Bischof von Brandenburg überreicht hatten (Frühjahr 1519), aber bald den Mut verloren und die Sache nicht weiter verfolgten, dann den Dr Eck, der diese 14 Artikel wiederum beleuchtete; ja er war so dreist, dem päpstlichen Kammerherrn seine Schrift „von der Freiheit eines Christenmenschen" samt einem Brief an den Papst, auf den

---

[1] Fronius, Luthers Beziehungen zu Böhmen, in Jahrb. der Gesellsch. für Gesch. des Protest. in Österr. 1895, Hft 1.

[2] Erasmus, der durch Ton und Inhalt seiner Schriften, namentlich durch seine beißende Satire und die von ihm angeregte Zweifelsucht, dem Luther die Wege ebnete, sprach sich hier (bereits 1518) beifällig über dessen erstes Auftreten aus; 1519 antwortete er auf dessen schmeichelhaften Brief freundschaftlich und bloß zur Mäßigung mahnend; er belobte seinen bereits mit heterodoxen Lehren angefüllten Kommentar zu den Psalmen. Bei Gelegenheit seiner Dedikation des Suetonius mahnte er den Kurfürsten, keinen Zwangsmaßregeln gegen Luther beizutreten, und äußerte sich für ihn sehr günstig (Löscher, Reformationsurk. III 114). Er meinte längere Zeit, des Augustiners ganzes Verbrechen sei, dem Papste an die Krone und den Mönchen an die Bäuche gegriffen zu haben. Erst später ward er anderer Meinung. Erasmi opera, ed. Beatus Rhenanus. 3 Bde. (1540); ed. I. Clericus. 10 Bde. Leyd. 1703—1706. In Bd 1 die Vita Erasmi von Beat. Rhen. Nicoli, The epistles of Erasmus from his earliest letters to his fifty first year. New York 1904 ff. Briefe an Des. Erasmus von Rotterdam, herausgeg. von J. Förstemann und O. Günther. Leipzig 1904. L. de Burigny, Vie d'Erasme. Paris 1757. Deutsch von H. P. K. Henke. 2 Bde. Halle 1782. R. B. Drummond, Erasmus, his life and character. 2 Bde. London 1873. Durand de Laur, Erasme précurseur de l'esprit moderne. 2 Bde. Paris 1872. Stähelin, Erasmus' Stellung zur Reformation. Basel 1873. Woker, De Erasmi Rot. studiis irenicis. Paderb. 1872. Lezius, Zur Charakteristik des religiösen Standpunktes des Erasmus. Gütersloh 1895. Froude, Life and letters of Erasmus. London 1894. Emerton, Des. Erasm. of Rotterdam. London 1899. Kalkoff, Die Vermittlungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der Reformationszeit (Aus Archiv für Reform.-Gesch. I, Hft 1). Berlin 1903. M. Richter, Die Stellung des Erasmus zu Luther und zur Reformation in den Jahren 1516—1524. Leipzig 1900; Desiderius Erasmus und seine Stellung zu Luther auf Grund ihrer Schriften (Quellen und Darstell. aus der Gesch. des Reformationsjahrh. III). Leipzig 1907. A. Meyer, Étude critique sur les relations d'Erasme et de Luther. Paris 1909. C. Goerung, La théologie d'après Erasme et Luther. (Thèse.) Paris 1913. Hartfelder, Des. Erasmus von Rotterdam und die Päpste seiner Zeit, in Histor. Taschenb. 1892, 121 ff. S. auch oben S. 263 f A. 2.

6. September zurückdatiert, zu übergeben, worin er Gift und Galle gegen Rom sowie gegen jene, die er Schmeichler des Papstes nannte, Mitleid gegen die Person des Papstes, das „Lamm in Mitte der Wölfe", Haß gegen Kajetan und Eck und einen unbändigen Hochmut zur Schau trug. Er mahnte den Papst, von seinem Stuhl herabzusteigen und sich von einer kleinen Pfründe oder seinem väterlichen Erbe zu ernähren, und stellte nur dann Unterwerfung in Aussicht, wenn man nicht ferner Änderung seiner Lehre fordere und ihm für Erklärung der Heiligen Schrift kein Gesetz geben wolle. Ein so plump verletzendes Schriftstück würde jeder andere Gesandte anzunehmen sich geweigert haben; der taktlose Miltitz nahm es an [1].

Vergebens hatte Dr Eck dem sächsischen Kurfürsten die Menge und Größe der Irrtümer Luthers vorgestellt; im Januar 1520 begab er sich nach Rom, um dort über den Stand der Dinge in Deutschland Aufschlüsse zu geben und die kaum mehr aufschiebbare Verurteilung zu erwirken. Luther selbst sah diese als unausbleiblich an, und um ihre Bedeutung abzuschwächen, verfaßte er seinen „Sermon vom Bann" ganz nach den Ideen des Huß, und während man in Rom mit großer Sorgfalt unter Beteiligung der tüchtigsten Theologen (Petrus de Accoltis, Bischof von Ancona, Kajetan, Jacovacci, Ägidius von Viterbo u. a.) die wichtigsten Irrtümer aus seinen Schriften auszog, schrieb er zwei Bücher, in denen er alles Bisherige überbot, die ganze Lehre von den Sakramenten, vom Meßopfer, von den feierlichen Gelübden, vom Primate durchaus umzustürzen suchte. Es waren das die Schriften über die Messe, dann die an den Kaiser (der das vor seiner Krönung am 22. Oktober 1520 an ihn geschickte Schreiben unbeantwortet ließ) und den christlichen Adel deutscher Nation gerichtete „von des christlichen Standes Besserung" (Juni 1520). An diese schloß sich die Schandschrift „von der babylonischen Gefangenschaft" an [2].

Die ganze kirchliche Hierarchie ward verworfen, das besondere äußere Priestertum geleugnet, das allgemeine innere Priestertum aller Gläubigen übergebührlich hervorgehoben, der Kaiser aufgefordert, den Papst seiner geistlichen und weltlichen Macht zu entkleiden, die Abgaben nach Rom, die päpstlichen Zensuren, den Zölibat der Geistlichen, die Fasten- und Abstinenzgebote, die Seelenmessen, die Feiertage abzuschaffen. Kein Papst, kein Bischof, kein Mensch, behauptete der neue Weltstürmer, habe das Recht, eine Silbe über einen Christenmenschen festzusetzen, wenn dieser nicht beistimme; was nicht so geschehe, geschehe mit tyrannischem Geiste; der größte Teil der Bücher, die jetzt die Oberhand hätten, und schier der Kirche ganze Gestalt müsse weggetan und umgeändert werden. Bei verschiedenen früheren Irrlehrern, die darum auch von den Seinigen als Vorläufer seiner Reformation betrachtet wurden, waren die einzelnen Sätze zu finden, die er aus der allgemein maßgebenden Bibel herausgelesen haben wollte.

---

[1] Die 14 von den Franziskanern zusammengestellten Irrtümer bei Löscher a. a. O. III 114 ff. Luthers Brief an den Papst: Weimarer Ausg. VII 1 ff 42 ff. Die Schrift selbst ebd. 12 ff 39 ff. Luther datierte den Brief zurück vor die Publikation der Bannbulle.

[2] Die Schriften finden sich in der Weimarer Ausg. VI 381 ff (an den christlichen Adel) und VI 484 ff (De captiv. babylonica). Vgl. Lemme, Die drei großen Reformationsschriften Luthers². Gotha 1884.

7. Inzwischen war in Rom in eingehender Untersuchung der sich lange hinziehende Prozeß gegen Luther geführt worden[1]; am 15. Juni 1520 wurde die päpstliche Bulle (Exsurge Domine) erlassen, welche 41 Sätze Luthers verwarf, dieselben im ganzen als „häretisch oder falsch, skandalös, fromme Ohren beleidigend, verführerisch und der katholischen Wahrheit in den Weg tretend" verurteilte, die Verbrennung seiner Schriften befahl und über ihn das Anathem aussprach, wenn er nicht binnen 60 Tagen widerrufe. Er und seine Anhänger wurden bei dem Blute des Erlösers beschworen, die Wahrheit des Glaubens und den Frieden der Kirche nicht ferner zu beeinträchtigen; es ward an die gegen sie geübte Milde, an die angestellten genauen Untersuchungen und an die unabweisliche Pflicht des Kirchenoberhauptes erinnert, diesen gefährlichen Lehren entgegenzutreten. Die verdammten Sätze bezogen sich auf die Lehren von der Sünde und deren Folgen, von der Reue und der Buße, vom Fegfeuer und vom Ablaß, von den Sakramenten überhaupt und von der Eucharistie insbesondere, vom Primat, von den Konzilien, der Exkommunikation, der Bestrafung der Irrlehrer, dem Kriege wider die Türken[2]. Die 41 Sätze enthalten noch bei weitem nicht alle Irrtümer, die Luther schon damals vortrug; sie waren teils offenbar häretisch teils im höchsten Grad ärgernisgebend und entsprangen dem zu immer größerer Klarheit entwickelten System des Neuerers, der nicht einen einzelnen Glaubenssatz, sondern das ganze Gebäude der kirchlichen Glaubenslehre umstieß, um ein völlig neues aus den Trümmern zu errichten[3].

Luthers System[4] war ein religiös-pantheistischer Mystizismus. 1) Eine unabweisbare göttliche Notwendigkeit beherrschte nach ihm alles. Daher war alles menschliche Tun im Grunde nur Gottes Tat, der Mensch ohne alle Freiheit, nicht bloß im

---

[1] Vgl. die Schriften oben S. 377 A. 2. L. Pastor, Gesch. der Päpste IV 1, 263 ff 270 ff.

[2] Const. Exsurge Domine bei Raynald., Annales a. 1520, n. 51 f und oft gedruckt. P. Kalkoff, Die Bulle Exsurge, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1914, 166 bis 203.

[3] Möhler, Symbolik (1830); Bd I[6] (1843). Hilgers, Symbolische Theologie. Bonn 1841. Staudenmaier, Philos. des Christentums I 684 ff. Stöckl, Gesch. der Philos. des Mittelalters III 477 ff. — Vorreiter, Luthers Ringen mit den antichristlichen Prinzipien der Revolution. Halle 1861. Luthardt, Die Ethik Luthers in ihren Grundzügen. Leipzig 1867. W. Walther, Die Ethik Luthers. Leipzig 1910.

[4] Köstlin, Luthers Theologie in ihrer geschichtl. Entwicklung und ihrem inneren Zusammenhang dargestellt[2]. 2 Bde. Stuttgart 1901. Dieckhoff, Luthers Lehre in ihrer ersten Gestalt. Rostock 1887. Th. Harnack, Luthers Theologie mit besonderer Beziehung auf seine Versöhnungs- und Erlösungslehre. 2 Bde. Erlangen 1862—1886. J. Gottschick, Luthers Theologie (1. Erg.-Hft der Zeitschr. für Theol. und Kirche). Tübingen 1914. Taube, Luthers Lehre über Freiheit und Ausrüstung des natürlichen Menschen bis zum Jahre 1525. (Diss.) Göttingen 1901. E. v. Kügelgen, Luthers Auffassung der Gottheit Christi. Leipzig 1901. Rietschel, Luthers Anschauung von der Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit der Kirche, in Theol. Studien und Krit. 1900, 404 ff. Galley, Die Bußlehre Luthers und ihre Darstellung in neuester Zeit. Gütersloh 1900. Preuß, Die Entwicklung des Schriftprinzips bei Luther bis zur Leipziger Disputation. Leipzig 1901. Kapp, Religion und Moral im Christentum Luthers. Tübingen 1902. Otto, Die Anschauung vom Heiligen Geiste bei Luther. Göttingen 1898. Baranowski, Luthers Lehre von der Ehe. Münster 1913.

gefallenen Zustande, sondern auch in dem der Rechtfertigung, die Erfüllung der göttlichen Gebote ihm unmöglich, die Sünde auch nach der Erlösung in ihm nicht zu vertilgen, vielmehr allem Guten beigemischt, so daß auch der Gerechte in jedem guten Werke sündigt[1]. 2) Der glückselige Zustand Adams wird als ein natürlicher gedacht, ja als das Wesentliche der menschlichen Natur; da der Mensch durch die Sünde diesen Zustand einbüßte, so hat er einen integrierenden Teil seines Wesens verloren, dafür ein entgegengesetztes Wesenhaftes erhalten. Der gefallene Mensch ist ganz böse geworden, kann mit seinen Kräften nur sündigen. Alle Sünden sind Erscheinungen und Früchte der Erbsünde. Alle Taten der Heiden sind Sünden[2]. 3) Wenn der Sünder durch die Predigt des Gesetzes, dessen Nichterfüllung sich jeder bewußt ist, eingeschüchtert und der Verzweiflung nahe ist, wird ihm das Evangelium verkündigt und in ihm der Trost, daß Christus die Sünden der Welt getilgt hat; voll Angst und Furcht ergreift er die Verdienste des Erlösers durch den Glauben, der allein gerecht macht, wird um dieser Verdienste willen von Gott für gerecht erklärt, ohne es in der Tat zu sein. Das ganze Werk der Wiedergeburt ist Gottes Tat; der Mensch verhält sich dabei bloß leidend. Dadurch wird jede Anmaßung menschlichen Verdienstes unmöglich, aber auch der einzelne Gläubige seiner Seligkeit gewiß. Der rechtfertigende Glaube ist aber nicht der durch die Liebe beseelte der Katholiken, sondern das Vertrauen auf Christus, dessen Verdienste uns rechtfertigen, auch wenn wir noch so schwer sündigen[3]. 4) Da der Glaube allein rechtfertigt, so können auch die Sakramente nicht mehr Organe und Bedingungen der rechtfertigenden Gnade sein, sie sind bloß Zeichen des Glaubens an die Verheißung, daß Gott um Christi willen unsere Sünden verziehen und uns zu Kindern angenommen hat, wenn sie nicht gar als menschliche Erfindung anzusehen sind; ihre Wirkung ist abhängig vom subjektiven Glauben des Empfängers, sie haben keinen objektiven Charakter; der wesentliche Unterschied zwischen den Sakramenten des Alten und Neuen Bundes fällt hinweg[4]. 5) Von den sieben Sakramenten werden alle bis auf höchstens drei (obschon diese ebenfalls entbehrlich sind) verworfen: es bleiben nur die Taufe, die Siegel und Brief der Sündenvergebung ist; das Abendmahl, über das Luther zu verschiedenen Zeiten verschiedene Lehren aufstellte, während er die Transsubstantiation und das Meßopfer stets völlig verabscheute;

---

[1] Prop. a Leone X. damn. 2—4 32 36. Luth., De servo arbitrio.

[2] Den Satz: Opera nihil sunt coram Deo aut omnia sunt aequalia, quantum ad meritum attinet, erklärte die Sorbonne für eine prop. falsa, sacris eloquiis adversa atque errori Iovinianistarum conformis; den Satz: Liberum arbitrium, dum facit quod in se est, peccat mortaliter, für eine prop. scandalosa, impia, in fide et moribus erronea (Du Plessis, Coll. iudic. I 2, 368 373).

[3] Bis zu der Äußerung ging Luther 1521 vor: Esto peccator et pecca fortiter, sed fortius fide et gaude in Christo (Epist. Luth. a Ioh. Aurifabro collectae I, Jen. 1556, 345).

[4] Prop. 1 a Leone X. damn. Zu der Behauptung (De captiv. babylon.), die Erfindung der Sakramente sei neu, bemerkten die Pariser Theologen: Prop. innuens recenter ab hominibus esse sacramenta inventa et non a Christo instituta, est temeraria, impia et manifeste haeretica; zu dem Satze, die ganze Wirksamkeit der Sakramente liege im Glauben: Prop. efficaciae sacramentorum N. L. impie derogatoria et haeretica; ebenso bezeichneten sie den Satz, Firmung und letzte Ölung seien nicht von Christus eingesetzt, als häretisch, den Albigensern, Wiclifiten, Herakleoniten nachgebildet (Du Plessis, Coll. iudic. I 2, 366 f). Über die Ehe s. daselbst S. 368, Nr 13—15. Dazu wollte Luther: „Es sollen alle Sakramente frei sein jedermann; wer nicht getauft sein will, der laß anstehen, wer nicht will das Sakrament empfah'n, hat sein wohl Macht, also wer nicht beichten will, hat sein Macht auch für Gott" (Abhandlung von der Beichte).

dann auch die Buße, als deren Teile nur die Gewissensschrecken und der Glaube galten, wobei die Lossprechung nur zu einer Ankündigung der Sündenvergebung wurde, die jeder Christ vornehmen könne[1]. 6) Überhaupt wäre der geistliche Stand und

[1] Die Kindertaufe ließ er unangefochten, weil den Kleinen der Glaube ihrer Paten zugerechnet werde; ja er behauptete, die neugeborenen Kinder würden in einem Moment von oben erleuchtet, vernünftig gemacht, um einen Glaubensakt bei ihrer Taufe zu erwecken. Erst in späteren Kämpfen kam er der kirchlichen Auffassung wieder näher. Für die Eucharistie sollte nach ihm nur der Glaube, nicht die Beicht und die Vorbereitungsgebete, dem Empfänger die nötige Disposition geben (Prop. 5 damn. Vgl. Du Plessis a. a. O. 371). Mehrfach sprach er sich für die Kommunion sub utraque aus (Prop. 16), obschon ihn sein System nicht dazu nötigte; denn den Glauben kann man ebensogut durch eine Gestalt beleben wie durch beide, ja auch ohne beide. Daher sagte er auch später in seiner Meßordnung von 1523: „Wenn ein Konzil uns die beiden Gestalten erlaubte oder geböte, so würden wir dem Konzil zum Trotz nur eine annehmen oder weder die eine noch die andere, und diejenigen verfluchen, welche kraft dieses Gebotes die beiden nähmen“ (Wittenb. deutsche Ausg. VII, Fol. 367 b). Daß er mit Verwerfung der Transsubstantiation noch eine wirkliche Gegenwart Christi im Abendmahle festhielt (als Impanation oder Konsubstantiation), war ebenfalls nicht notwendig; erst im Kampfe mit andern Parteien kam er dazu. Das Meßopfer verwarf er als Teufelskrämerei und wünschte, Gott gebe allen frommen Christen ein solches Herz, daß, wenn sie das Wort Messe hören, sie erschrecken und sich segnen als vor einem Teufelsgreuel. Lieber, sagte er, wollte er, daß er ein H .... wirt gewesen wäre, denn daß er Christum 15 Jahre lang mit Messen so gelästert habe. Die Schrift, behauptete er, gestatte nicht, in der Messe ein Opfer zu sehen, sie für Sünder, für Verstorbene usw. darzubringen, die Messe lesenden Geistlichen seien Götzendiener (vgl. Du Plessis a. a. O. 367 f). Über die Buße Prop. damn. 5—14. Die Sorbonne verdammte aus der Schrift De captiv. babyl. die Sätze n. 18: Periculosum, imo falsum est opinari poenitentiam esse secundam tabulam post naufragium (Prop. temeraria, erronea ac fatue asserta ac B. Hieronymo illam ponenti iniuriosa); n. 19: Qui sponte confessus seu correptus veniam petierit et emendaverit coram quovis privatim fratre, non dubito a peccatis suis illum esse absolutum (Prop. innuens laicos tam viros quam mulieres potestatem clavium habere est falsa, sacramentis ordinis et poenitentiae contumeliosa et haeretica, cum errore conveniens Waldensium et Quintillianorum). Luther sagt: „Die Vergebung der Schuld steht weder in Papsts, Bischofs, Priesters noch irgend eines Menschen Amt und Gewalt auf Erden, sondern allein auf dem Worte Christi und deinem eigenen Glauben. Die Schlüssel sind nicht St Peter, sondern dir und mir gegeben. Wenn ich predigte die Vergebung der Sünden, so predigte ich das rechte Evangelium; denn die Summa des Evangeliums ist die: Wer an Christum glaubt, dem sollen seine Sünden vergeben werden, also daß ein christlicher Priester nimmer das Maul auftun kann, er muß eine Absolution sprechen. Also tut auch Christus im Evangelium, wenn er spricht: Pax vobis. Die Schlüssel sind der ganzen Gemein aller Christen und eines jeden, und das nicht allein nach der Gewalt, sondern auch nach dem Brauch und nach aller Weise, die da sein mag.“ Die papistische Absolution war ihm Teufelswerk. Dabei wollte er doch die Privatbeicht nicht abgeschafft wissen. De captiv. babyl. 2, 292: Occulta autem confessio, quae modo celebratur, etsi probari ex Scriptura non possit, miro tamen modo placet et utilis, imo necessaria est, imo gaudeo, eam esse in Ecclesia Christi. Vgl. art. Schmalcald. pars 3, c. 8. Die Festhaltung der Beicht als eines äußerlichen Werkes, das keine Änderung des Sündenzustandes verschaffte, der christlichen Freiheit zuwider und höchst lästig war, blieb eine Inkonsequenz, daher sie sich auch bei den Lutheranern nicht behaupten konnte. In der Abhandlung von der Beicht (Altenb. Ausg. I 804 f) will der Reformator, man solle nur dem Priester nicht als solchem beichten, sondern bloß als einem gemeinen Bruder und Christen. Die Verwerfung der alten drei Teile der Buße lag ihm nahe; die Reue schien ihm den Menschen noch mehr zum Heuchler, ja zum Sünder zu machen (Prop. 6 damn., wozu die Sorbonne:

die Hierarchie, besonders der Primat des Papstes, nicht bloß entbehrlich, sondern verwerflich, allen Christen wurde die gleiche geistliche Befugnis, die gleiche Macht an Wort und Sakrament zugestanden. Auch den Konzilien ward jede Macht und Verbindlichkeit abgesprochen, die Verdammung des Huß in Konstanz für ungerecht erklärt; die Exkommunikationen sollten ohne allen Einfluß auf das religiöse Leben, eher wünschenswert als furchterregend sein [1]. 7) Wie allen äußeren Werken ward den Bußübungen, den Gelübden, den Ablässen alle Kraft aberkannt, die ganze Praxis der Christenheit scharf getadelt bis auf die Bestrafung der Häretiker und den Krieg gegen die Türken, welcher ein Widerstand gegen Gottes Heimsuchung sei [2]. 8) Das Fegfeuer, dessen Existenz anfangs nicht bestritten worden war, ward als nicht aus den kanonischen Schriften erweisbar, sodann dem Werke Christi derogierend, der allein die Seelen ohne menschliche Tat befreie, verworfen [3]. 9) Die Idee der Gemeinschaft der Heiligen war eine müßige, kraftlose; die Nachahmung der Heiligen ward empfohlen, ihre Anrufung aber, weil Christus der einzige Mittler sei, untersagt [4].

Mit der Vollstreckung der päpstlichen Bannbulle gegen Luther wurde neben den päpstlichen Legaten Aleander und Caracciolo auch Dr Eck betraut, worin manche, auch kirchlich Gesinnte, einen schweren Mißgriff [5], Mißachtung der deutschen Bischöfe und Befriedigung persönlicher Rachsucht finden wollten, zumal dem Ingolstädter Prokanzler vorgeworfen wurde, er habe die Bulle noch eigenmächtig auf verschiedene Anhänger Luthers ausgedehnt; allein letzteres war unrichtig, und Eck fügte sich nur dem ihm gewordenen Auftrag. An vielen Orten stieß die Verkündigung der Bulle auf Schwierigkeiten; in Erfurt, Torgau, Leipzig ward dieselbe beschimpft, in Naumburg-Zeitz unterließ man die Publikation, während diese in Köln, Mainz, Meißen, Branden-

Prop. falsa, viae ad poenitentiam impeditiva, S. Scripturis et doctrinae Sanctorum difformis), die Beicht vor dem Priester unnötig, die Genugtuung eine Schmälerung des Verdienstes Christi.

[1] Den Satz: Sacramentum Ordinis Ecclesia Christi ignorat, qualifizierte die Sorbonne als Prop. haeretica, error Pauperum de Lugduno, Albigensium et Wiclefitarum. Von den Sätzen: Omnes christiani habent eamdem potestatem in Verbo et Sacramento quocumque — Claves Ecclesiae sunt omnibus communes — Omnes christiani sunt sacerdotes, erklärte sie: Quaelibet harum trium propositionum et ordinis hierarchici destructiva et haeretica (S. 367). Eine pöbelhafte Beschimpfung der Weihe steht bei Luther, De instituendis ministris Eccles. Über die Konzilien Prop. 29 30 damn. Du Plessis, Coll. iudic. 272 f. Der Name Konzilium, schrieb Luther 1524 (Ep. ed. Aurif. II 243), sei ihm ebenso verdächtig und verhaßt wie der Name „freier Wille". Im einzelnen tadelte er alle Synoden, ja er bezeichnete es als einen schändlichen, verdammten Wahn, „daß man die Konzilia achtet, sie haben den Heiligen Geist" (Walch, Luthers Werke Tl 11, S. 1891; Tl 19, S. 1034). Am IV. Laterankonzil tadelte er den Satz: Divinam essentiam nec generari nec generare, am Konzil von Vienne den andern: Animam esse formam substantialem corporis humani. Dagegen die Pariser Theologen, bei Du Plessis a. a. O. 368 f. Über die Exkommunikationen Prop. 23 24 damn.

[2] Über die Gelübde Prop. 41 damn.; über die Ablässe Prop. 17—22 damn.; Bestrafung der Häretiker Prop. 33; Krieg gegen die Türken Prop. 34.

[3] Purgatorium Prop. 37—40 damn. In den schmalkaldischen Artikeln pars 2, c. 2, § 9 heißt es bereits eine diabolische Erfindung.

[4] Vgl. Möhler, Symbolik [2] § 52, S. 430 ff. Über die Quellen von Luthers System s. A. O. Müller, Luthers theol. Quellen (gegen Denifle und Grisar). Gießen 1912; dazu M. Grabmann in Katholik 4. F. XI (1913) 157—164.

[5] Pallavic., Hist. conc. Trid. I, c. 20, n. 2.

burg, Merseburg, Halberstadt, Eichstätt und Freising vor sich ging. Der Kurfürst von Sachsen, an den der Papst die Bulle mit einem vom 8. Juli datierten Begleitschreiben gesandt hatte, wollte der päpstlichen Entscheidung gegenüber neutral bleiben, ja nach dem Rat des höchst zweideutig sich benehmenden Erasmus[1] nahm er sich seines Professors lebhaft an und behauptete allen kirchlichen Regeln zuwider, dessen Sache müsse von unparteiischen Richtern aufs neue untersucht und seine Lehre erst aus der Heiligen Schrift widerlegt werden[2]. Der Kurfürst begann damals sein unwürdiges Doppelspiel sowohl Rom wie dem Kaiser und dem Reiche gegenüber, das er bis zu seinem Ende fortsetzte. Der ausschweifende Ulrich von Hutten sandte die Bulle mit einem boshaft satirischen Kommentar nach Rom zurück[3]. Luther selbst bezeichnete sie als ein in Deutschland konzipiertes Machwerk, appellierte (17. November 1520) unter den heftigsten Schmähungen auf den Papst — den er einen verstockten, verdammten Ketzer und Apostaten, einen Feind und Unterdrücker der Heiligen Schrift, Verräter, Lästerer, Schmäher der christlichen Kirche nannte — an ein allgemeines Konzil und verfaßte seine maßlos heftige Schmähschrift „wider die Bulle des Endchrists". Ja am 10. Dezember verbrannte er feierlich vor den Toren Wittenbergs die Bulle samt dem kanonischen Rechtsbuch und mehreren Schriften seiner Gegner[4]. Offen sprach er

---

[1] Erasmus hatte am 5. Nov. 1520 dem sächsischen Kurfürsten erklärt, Luthers Lehre werde aus unedlen Motiven bekämpft, mit Geschrei und Bosheit, nicht mit Gründen, die Bulle sei unklug, unzeitig, allen Rechtschaffenen anstößig; am besten sei es, den ganzen Handel durch kluge und unverdächtige Männer schlichten zu lassen (v. d. Hardt, Hist. lit. ref. I 104 f). Auf Bitten Spalatins äußerte er noch in einer eigenen Schrift: die besten und frömmsten Männer seien nicht durch Luthers Lehren, wohl aber durch die harte und ungeziemende Bulle unwillig gemacht worden; zwei Universitäten hätten ihn verdammt, aber nicht widerlegt; dem Papste liege mehr an seiner als an Christi Ehre; mit Gewalt solle man nicht gegen den gelehrten Mann einschreiten (Burscheri Spic. 15, p. 23). Diese Schrift verlangte Erasmus, aus Furcht, sie möge gedruckt werden, zurück; aber binnen zwei Monaten war sie zu seinem größten Verdruß schon gedruckt (Döllinger, Reform. I 5). Aber auch mit dem Papste wollte der charakterlose Humanist gut stehen und schrieb nach Rom: Lutherum non novi nec libros illius umquam legi nisi forte 10 aut 12 pagellas. Leo X. freute sich in einem Briefe an ihn vom 10. Januar 1521 (Laemmer, Mon. Vat. n. 1, p. 3 f) über die von ihm ausgesprochenen Gesinnungen, äußert aber den Wunsch, daß andere sich nicht darüber täuschen und er seine Talente gegen gottlose Lehren gebrauche. Kalkoff, Römische Urteile über Luther und Erasmus im Jahre 1521 nach Jakob Ziegler, in Archiv für Reformationsgesch. 1905, 64 ff.

[2] Friedrich von Sachsen an die Nuntien Caracciolo und Aleander, 7. Nov. 1520 (Le Plat, Mon. conc. Trid. II 75 76).

[3] Ulrich von Hutten († 1523) gegen die Bulle: Opp. Hutten, ed. Münch, pars 6, p. 7 f. Berol. 1821. Vgl. Meiners, Lebensbeschreibung berühmter Männer. 3 Bde. Zürich 1796 f. Panzer, Ulrich v. Hutten in liter. Beziehung. Nürnberg 1798. Wagenseil, Ulrich v. Hutten. Ebd. 1823. Reindell, Luther, Crotus und Hutten. Marburg 1890. Dr M. Luthers Freundschaft mit Ulrich von Hutten, in Katholik 1890, II 325 ff. D. F. Strauß, Ulrich von Hutten. Neu herausgeg. von O. Clemen. Leipzig 1914.

[4] Friedensburg, Die Verbrennung der Bannbulle durch Luther 1520. Ein zeitgen. Bericht, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven 1898, 320 ff. M. Perlbach und J. Lutter, Ein neuer Bericht über Luthers Verbrennung der Bannbulle

damit aus, daß es sich jetzt um Zerstörung aller Einrichtungen und Rechtsverhältnisse der Kirche, um eine völlig neue Theologie und Kirche handle; er bediente sich dabei der Worte: „Weil du den Heiligen des Herrn (M. Luther) betrübet hast, so betrübe und verzehre dich das ewige Feuer." Wie Luther das vorher durch einen Anschlag bekannt gemacht hatte, so jubelte er nachher darüber wie über einen förmlichen Triumph. Seine Wittenberger Kollegen und Studenten klatschten ihm Beifall zu; sowohl der Kurfürst als der schon früher (1512) durch eine kirchlich-oppositionelle Haltung hervortretende Stadtrat ließen es geschehen; an mehreren andern Orten wiederholten die Lutheraner das Schauspiel. Doch wurden auch ferner noch in Wittenberg durch Dr Justus Jonas die päpstlichen Dekretalen erklärt, und auch hier zeigte man Mangel an Folgerichtigkeit und festen Grundsätzen. Luther mahnte seine Zuhörer, sich ja vor der Tyrannei des Papstes zu hüten, den samt aller seiner Lehre zu verbrennen hoch von nöten sei; er sah in seiner Gemeinschaft Gottes Reich, im Papsttum das Reich Satans; daher war kein Friede mehr möglich[1]. Es schien so alles auf den Punkt getrieben, daß Luther entweder als fluchwürdiger Häretiker unterliegen oder die ganze katholische Kirche untergehen mußte.

8. Der neue Kaiser Karl V.[2], noch wenig unterrichtet von den deutschen Religionsstreitigkeiten, aber im katholischen Glauben erzogen und ihm eifrig ergeben, hatte den päpstlichen Nuntien die Verbrennung der Schriften Luthers zugestanden, aber das Gesuch um ein Edikt gegen den Irrlehrer an den nach Worms ausgeschriebenen Reichstag verwiesen[3]. Von den Fürsten waren

---

(Aus Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wissensch.). Berlin 1907. O. Clemen, Über die Verbrennung der Bannbulle durch Luther, in Theol. Studien und Kritiken 1908, 460 ff.

[1] Luther gegen die Bulle als Ecks Machwerk: Opp. II 469, ed. Jen. Appellation vom 17. November: Le Plat a. a. O. II 77—79. Luther wider die Bulle des Endchrists: Walch a. a. O. 1723 ff, über die Verbrennung ebd. S. 1925. Luther im Sendschreiben an die christliche Gemein der Stadt Eßlingen 1523 (Altenb. Ausg. II 362) sagt: „Christus Lehr und Babst Lehr seien wider einander, wie Tag und Nacht, wie Tod und Leben."

[2] Über Karl V. s. oben S. 366 f. Dazu: Robertson, Gesch. Kaiser Karls V. 3 Bde. Deutsch. Kemp. und Braunschw. 1792 ff. Raumer, Gesch. Europas seit dem Ende des 15. Jahrh. I 580 ff. Autobiographie Karls in portugies. Übersetzung wieder durch Kervin de Lettenhove in Brüssel aufgefunden, deutsch von Warnkönig. Brüssel 1862. Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten. Düsseldorf 1865 (Charakteristik Histor.-polit. Bl. Bd LX. Bonner theol. Lit.-Bl. 1866, 817—824).

[3] Wormser Reichstag: Deutsche Reichstagsakten (oben S. 365). Bd II. Balan, Monum. reform. Luther. (oben S. 365). Birck, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstag 1521. Barmen 1888. P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstag 1521 übersetzt und erläutert². Halle 1897; Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage. Halle 1898; Nachtrag in Zeitschr. für Kirchengesch. XXVIII (1907) 201 ff; Aleander gegen Luther. Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß. Leipzig 1908. J. Paquier, Lettres familières de Jérôme Aléandre (1510—1540). Paris 1909. Brieger, Quellen und Forsch. zur Gesch. der Reform. I. Aleander und Luther 1521. Gotha 1884. Knaacke, Bemerkungen zu einer Depesche vom päpstl. Nuntius Hier. Aleander 1521, in Theol. Studien und Krit. 1896, 165 ff. Burckhardt, Luthers Wormser Rede in Spalatins Wiedergabe, ebd. 1894, 151 ff. Georgii, Imperatorum nat. Germ. gravamina ad Sedem Rom. Francof. et Lips. 1725. Gebhardt, Die Gravamina der

damals die meisten geistlichen und Joachim I. von Brandenburg für ein strenges Einschreiten, andere waren eingeschüchtert durch den Beifall, den der kühne Neuerer bei Adeligen, Geistlichen und Humanisten gefunden hatte; Partei für ihn nahmen zunächst nur Friedrich von Sachsen und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein. Karl V. beabsichtigte, Luther selbst nach Worms zu berufen; der päpstliche Legat Hieronymus Aleander († 1542), ein gefeierter Gelehrter [1], widersetzte sich, weil eine weltliche Behörde das bereits vom Papst Entschiedene nicht wieder in Untersuchung ziehen dürfe, und beantragte, daß man den Forderungen der Bannbulle Genüge leiste. Durch eine neue Bulle vom 3. Januar 1521 waren Luther und seine Anhänger nach Ablauf der gestellten Frist für wirklich dem Banne verfallen erklärt worden [2]. Der Kaiser stand nur für den Anfang von seinem Vorhaben ab. Aleander suchte die Fürsten, die allenthalben von Lutheranern umgarnt waren, von der Haltlosigkeit der herrschenden Meinung zu überzeugen, daß es sich bloß um untergeordnete theologische Fragen und um das Interesse der römischen Kurie handle; tiefen Eindruck machte er am 13. Februar 1521 (Aschermittwoch) auf die Fürsten, von denen anfangs bloß der sächsische Kurfürst fehlte, der sich aber alles genau aufschreiben ließ, als er in einer dreistündigen gediegenen Rede nachwies, die neue Sekte sei durchaus schädlich und verwerflich, daher nachdrücklich zu bekämpfen, das zweckmäßige Mittel dazu sei die Reichsacht, die keine größeren Gefahren herbeiführen könne als träges Geschehenlassen und unzeitige Nachsicht [3]. Die Anhänger des Irrlehrers boten alles auf, Aleander durch neue Kunstgriffe um seinen Einfluß zu bringen. Da Friedrich von Sachsen hervorhob, es sei zweifelhaft, ob alle unter Luthers Namen veröffentlichten Bücher von ihm herrührten, man müsse ihn darüber vernehmen, gab der Kaiser so weit nach, daß er denselben zu diesem Behufe unter Erteilung freien Geleites nach Worms berief [4]. Mehrere

---

deutschen Nation. Breslau 1884. Andere Aktenstücke bei Pallavic., Hist. conc. Trid. l. 1. Le Plat, Monum. ad conc. Trid. Bd II. Lovan. 1782. Elter, Luther und der Wormser Reichstag. (Diss.) Bonn 1886. Hausrath, Aleander und Luther auf dem Reichstage zu Worms. Berlin 1897. H. v. Schubert, Quellen und Forsch. über Luther auf dem Reichstag zu Worms, in Theol. Rundschau 1899, 369 ff 401 ff. P. Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Ediktes. Eine Geschichte des Wormser Reichstages vom Standpunkt der lutherischen Frage. Leipzig 1913. Ruffet, Luther et la diète de Worms. Toulouse 1903. Omont in den Notices et extraits des mscr. t. XXXV. Paris 1896 (Tagebuch Aleanders). Paquier, L'humanisme et la réforme. Jérôme Aléandre. Paris 1900.

[1] Kardinal Campegio an Aleander, 15. Januar 1511, bei Laemmer, Mon. Vat. n. 2, p. 4. Friedrich, Der Reichstag zu Worms nach Briefen von Aleander (Abhandl. der k. k. Akad. der Wissensch., Histor. Kl. Bd XI [1870], Abt. 3). Paquier, Erasme et Aléandre, in Mélanges d'archéol. et d'histoire 1896, 351 ff; L'humanisme et la réforme (oben A. 3). Friedensburg, Aleander, Miltitz und Emser 1521, in Neues Archiv für sächs. Gesch. 1902, 320 ff.

[2] Bulle Decet Romanum Pontificem im Bull. Rom., ed. Taur. V 761 f.

[3] Rede Aleanders in Deutsche Reichstagsakten II 494—507 (nach dem Referat des Kanzlers Brück); Pallavic., Hist. conc. Trid. c. 25, n. 7 f (nach Aleanders Briefen und andern Aufzeichnungen). Le Plat a. a. O. II 84 f. Vgl. Tüb. Quartalschrift 1841, 648 ff.

[4] F. Boller, Luthers Berufung nach Worms. (Diss.) Gießen 1912. H. v. Schubert, Die Vorgeschichte der Berufung Luthers auf den Reichstag zu Worms 1521, in

Stände reichten 101 Beschwerden in Religionssachen ein, und Herzog Georg brachte zwölf Klagepunkte, besonders den Wandel der Geistlichen betreffend, mit dem Antrag auf Versammlung eines allgemeinen Konzils vor. Trotzig erhoben sich Luthers Freunde allenthalben; sie verbreiteten sein Bild mit einem Heiligenschein umgeben sowie zahlreiche Schmähschriften, die bis nach Rom gesandt wurden; an den Kirchentüren bot man dieselben feil, oft noch mit obszönen Bildern geziert, zu denen Lukas Cranach seine Künstlerhand hergab[1]. Luther blieb der Held des Tages, wenn auch tiefer blickende religiöse Männer den Wahnwitz und die Verblendung der öffentlichen Meinung beklagten und geißelten (so z. B. der Franziskaner Thomas Murner in Straßburg)[2].

Luther entschloß sich trotz des Abratens mancher seiner Freunde, nach Worms zu gehen. Er konnte vor den Fürsten und dem Adel, unter dem er viele Freunde zählte, als Bekenner seiner Lehre auftreten und noch sein Ansehen wie seinen Anhang vermehren, ohne für seine Sicherheit fürchten zu müssen. Er stand im Bunde mit vielen zum Teil ganz irreligiösen, zum Teil revolutionären Reichsrittern, besonders mit dem abenteuernden Franz von Sickingen und mit Silvester von Schaumburg, deren Schutz er wohl gern als entbehrlich bezeichnete, aber auch, wie ihm von Christus, seinem einzigen Beschützer, zugesendet, nicht ablehnen wollte. Von hundert Rittern begleitet, vom Volke unterwegs teils aus blinder Bewunderung teils aus Neugier begrüßt, trat er die Reise nach Worms fast wie ein Siegesheld an. Am 16. April 1521 traf er dort ein und nahm seine Wohnung nahe bei seinem Landesherrn Friedrich[3]. Kühn traten seine Anhänger auf, um seine Gegner einzuschüchtern; sie verbreiteten nebst den Pasquillen gegen Rom Drohbriefe gegen den Kaiser und die Fürsten, falls ihm etwas Unangenehmes widerfahre. Am 17. April kam er das erstemal vor den Reichstag. Der Offizial von Trier, Johann von der Ecken, befragte ihn im Auftrage der Versammlung, ob er die hier vorliegenden (etwa 25) Schriften als die seinigen anerkenne und das darin Enthaltene noch fortbehaupten wolle. Ersteres bejahte Luther, betreffs des letzteren erbat er sich Bedenkzeit. Obschon dieses Verlangen als unbegründet erschien, da er wohl zur Antwort bereit sein konnte, ward ihm noch ein Tag gestattet. Entweder hatte er nun durch Widerruf sein mit ihm ganz verwachsenes System und seine Popularität zu opfern, oder er mußte als hartnäckiger Ketzer er-

---

Sitzungsber. der Heidelberger Akad. der Wissensch., Phil.-histor. Kl. 1912, Hft 6. Heidelberg 1912.

[1] Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit, herausgeg. von Oskar Schade. 3 Bde. Hannover 1856—1858. Gödeke, Grundriß der Geschichte der deutschen Dichtung I. Kuczynski, Thesaur. libell. histor. ref. illustr. Lips. 1870. Baur, Deutschland in den Jahren 1517—1525. Ulm 1872. O. Clemen, Flugschriften (oben S. 365).

[2] Gegen die Lutheraner Dr Thomas Murner O. S. Fr., Gedicht vom großen lutherischen Narren, herausgeg. von H. Kurz. Zürich 1848. T. von Liebenau, Der Franziskaner Thomas Murner (Erläuter. und Ergänz. zu Janssen IX, 4—5). Freiburg i. Br. 1913.

[3] Luther über den Schutz der Ritter s. Briefe, herausgeg. von De Wette I 448. Daß Luther auf dem Wege nach Worms vor allem auf den Schutz der Ritter pochte, denen er die Klöster und Stifter verheißen, warf ihm 1524 Thomas Münzer vor (Strobel, Leben Th. Münzers 166. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen I 94 f).

scheinen; letzteres wählte er, sobald keine andere Wahl blieb. Am 18. April erklärte er: seine Schriften zerfielen in drei Klassen: 1) solche, die von der Religion handeln — an diesen müsse er festhalten; 2) solche, die gegen die Päpste und ihre Dekrete gerichtet seien — diese widerrufen hieße die Henkerwerkstätte noch kräftigen (hier rief ihn, als er heftig den Papst schmähte, der Kaiser zur Ordnung); 3) solche, die er wider seine Feinde geschrieben — aber auch diese könne er nicht zurücknehmen, weil die Gegner seine Heftigkeit herausforderten und er auf seine Lehre, nicht auf seine Heiligkeit sich berufe; überhaupt werde er nur dann widerrufen, wenn er mit Zeugnissen der Heiligen Schrift oder mit öffentlichen klaren und hellen Gründen überführt werde; er erkenne nicht die Autorität des Papstes und der allgemeinen Konzilien an, letztere hätten sich in Widersprüche und Irrtümer verwickelt, sein Gewissen sei in Gottes Wort gefangen, Gott möge ihm helfen [1].

Karl V., auf den die derbe, wohlgenährte Gestalt des hoffärtigen und wenig aszetischen Mönchs einen ungünstigen Eindruck machte, so daß er äußerte: „Dieser Mensch würde aus mir nie einen Ketzer machen können", hob entrüstet die Unterredung auf und erklärte sich (19. April) schriftlich den Fürsten gegenüber dahin, er sei im Begriffe, gegen den Mönch, der dem allgemeinen Christenglauben und den heiligen Konzilien hartnäckig widerspreche, als gegen einen offenbaren Ketzer zu verfahren, und wolle ihn nicht ferner hören, sondern mit strenger Mahnung entlassen, das freie Geleit ihm aber bis zu seiner Heimkehr gewähren [2]. Die meisten Fürsten pflichteten dem Kaiser bei; aber der Erzbischof von Mainz, durch Drohbriefe eingeschüchtert, und einige andere, die sich von einer neuen Unterredung eine Sinnesänderung Luthers versprachen, erwirkten einen Aufschub von drei Tagen, der nachher noch um zwei Tage verlängert ward [3]. Es wurden jedoch nur private Unterredungen von Karl gestattet. Richard von Greifenclau, Erzbischof von Trier, sein Offizial von der Ecken und der Frankfurter Dechant Johann Cochläus machten vergebliche Versuche, den Irrlehrer zur Anerkennung der allgemeinen Konzilien, zur Unterwerfung unter ein kirchliches oder auch kaiserliches Urteil, zur Zurücknahme seiner anstößigen Sätze zu bewegen; dieser ward bei den vielen Bemühungen und Bitten nur in seiner hohen Meinung von sich selbst bestärkt und antwortete zuletzt mit Gamaliels Worten, die freilich auch der Islam und

---

[1] Acta Lutheri in Comitiis Wormat., ed. Policarius. Viteb. 1546. Forschungen zur deutschen Gesch. VIII 21—44. Otto, Das Colloquium des Cochläus mit Luther zu Worms (Österr. Vierteljahrsschr. für Theol. 1866, Bd I). Colloquium Cochlaei cum Luthero Wormatiae olim habitum, ed. J. Greving (Flugschriften IV, 3). Leipzig 1910. Hennes, Luthers Aufenthalt in Worms. Mainz 1868. Boye, Luther zu Worms. Halle 1824. Tutzschmann, Luther zu Worms. Darmstadt 1860. H. Holzinger, Ein Ulmer Bericht über Luther in Worms, in Theol. Studien und Krit. 1907, 45—71. Weiteres s. oben S. 393 A. 3.

[2] Pallavic., Hist. conc. Trid. I, 26, 7. Karls Schreiben an die Fürsten bei Goldast, Monarchia II 142. Cochlaeus, De act. et script. Luth. 32 f. Über Luthers Berufung auf Apg 5, 38 f s. Pallavic. a. a. O. I, 27, 5—8.

[3] P. Kalkoff, Der Humanist Hermann von dem Busche und die lutherfreundliche Kundgebung auf dem Wormser Reichstage vom 20. April 1521, in Archiv für Reformationsgesch. 1911, 341—379.

andere Religionen anrufen könnten: „Ist das Werk von Menschenhand, so wird es untergehen; ist es von Gott, wird es bestehen." [1] Nun ließ der Kaiser, dem alles, wie auch die anstößige Aufführung des Mönchs, berichtet worden war, noch am 25. April ihm gebieten, am nächsten Tage Worms zu verlassen mit freiem Geleite noch auf 21 Tage und mit dem Verbote, unterwegs zu predigen und Volk zu versammeln.

Am 26. April verließ Luther unter Begleitung von zwanzig Rittern seiner Partei Worms. Nach zwei Tagen entließ er das kaiserliche Geleite samt dem Geleitsbriefe und einem Rechtfertigungsschreiben an den Kaiser, in der Absicht, einerseits durch das, was er vorhatte, nicht wegen Entehrung und Verletzung des kaiserlichen Geleites in Verdacht zu kommen, anderseits seine Gegner wegen seiner angeblichen Gefangenschaft in Verdacht zu bringen. Nach der mit Kurfürst Friedrich getroffenen Verabredung ward er nämlich auf der Rückreise im Amte Salzungen in Thüringen von einigen verkleideten Rittern scheinbar angefallen, vom Wagen genommen und auf einem Rosse als Ritter verkleidet nach der Wartburg bei Eisenach gebracht, wo er sich unter der besten Pflege ein Jahr unter dem Namen des Ritters Jörg aufhielt, so gegen die ersten Wirkungen der Reichsacht gedeckt. Obschon das Ganze vorher abgekartet und bald jedermann klar war, so sprengten doch die Lutheraner aus, der gefeierte Lehrer sei mit Bruch des freien Geleites gewaltsam entführt worden, und erhoben auch deswegen neue Anklagen wider den Papst. In Worms ward inzwischen (25. und 26. Mai) die am 8. von Aleander verfaßte Achtserklärung publiziert, welche festsetzte, der hartnäckige Augustiner sei als offenbarer Häretiker zu betrachten, den niemand begünstigen, aufnehmen und verteidigen dürfe, jedermann solle ihn gefangen zu nehmen und dem Kaiser auszuliefern bemüht sein als einen der Reichsacht Verfallenen, seine Hehler und Begünstiger seien ebenso mit der Acht belegt, seine Bücher zu vertilgen, deren Verkäufer zu bestrafen, das Reichskammergericht in Nürnberg habe den Vollzug zu überwachen [2]. Für das strenge Edikt dankten mehrere Fürsten dem Kaiser, namentlich Joachim I. von Brandenburg, dessen kirchlichen Eifer auch Papst Leo X. belobt hatte [3]. Allein nur in wenigen Gebieten wurde das Edikt durchgeführt.

Luther, obschon von Körperschmerzen, von vielfachen Versuchungen und Gewissensbissen bedrängt und geängstigt, kam auf der Wartburg, seinem „Patmos", zu keiner Sinnesänderung; die quälenden Fragen, die er an sich selbst richtete, ob er allein weise sei und nicht vielmehr irre, ob er berufen und berechtigt sei, die altkirchliche Lehre umzustoßen, wußte er sich als Anfechtungen des Teufels darzustellen und durch vielfache Zerstreuungen aus dem Sinn zu

---

[1] Über die angeblichen Schlußworte der Rede Luthers: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders" s. Burckhardt in Studien und Krit. 1869, Hft 3. Gruner in Forsch. zur deutschen Gesch. 1886, 141 ff. Nur die Worte: „Gott helfe mir, Amen" sind bezeugt.

[2] Wrede, Der erste Entwurf des Wormser Ediktes, in Zeitschr. für Kirchengesch. XX (1900) 546 ff. Tesdorpf, Die Zurückdatierung des Wormser Ediktes vom 8. Mai 1521, ebd. IX (1887) 121 ff. Vgl. J. Kühn ebd. 1914, 372 ff 529 ff. Th. Brieger, Zwei bisher unbekannte Entwürfe des Wormser Ediktes gegen Luther. Leipzig 1910.

[3] Laemmer, Mon. Vat. n. 4 5, p. 5 ff.

schlagen; er arbeitete sich immer tiefer in seinen Gedankenkreis, in den Haß gegen die alte Kirche hinein, deren Bekämpfung ihm notwendiger und wichtiger erschien als die der gröbsten Laster [1]. Er begann seine deutsche Bibelübersetzung, die er ganz seinem System anpaßte, schrieb mehreres gegen den katholischen Theologen Latomus und die Löwener Universität, gegen Erzbischof Albrecht von Mainz, gegen die Klostergelübde und die Privatmessen [2]. In letzterer Schrift versicherte er, erst nach schwerem Kampf mit seinem Gewissen dahin gekommen zu sein, den Papst für den Antichrist, die Bischöfe für dessen Apostel, die hohen Schulen für seine H . . . . häuser zu halten; er entschied sich nach Beseitigung aller Bedenken, die sein „oft zappelndes Herz" ihm stellte, ganz nachdrücklich für den Bruch der Zölibats- und Ordensgelübde, die ihm längst eine Last waren für sich und für andere.

2. Die Anfänge der Wiedertäufer und anderer extremer Richtungen im Protestantismus; Weiterbildung des Luthertums und Abwendung des Humanismus von Luther.

Literatur. — Tumbült, Die Wiedertäufer. Die sozialen und religiösen Bewegungen zur Zeit der Reformation. Bielefeld 1899. Hast, Gesch. der Wiedertäufer. Münster 1835. Wolkan, Die Lieder der Wiedertäufer. Ein Beitrag zur deutschen und niederländischen Literatur- und Kirchengesch. Berlin 1903. Belford Bax, Rise and fall of the Anabaptists. London 1903. Füßli, Andreas Bodensteins, sonst Karlstadts Lebensgeschichte. Frankfurt und Leipzig 1776. Köhler, Lebensbeschreibungen deutscher Gelehrten. Leipzig 1792 (Bd I 1 ff; II 239 ff). Jäger, Andreas Bodenstein von Karlstadt. Stuttgart 1856. Brieger, Thesen Karlstadts, in Zeitschr. für Kirchengesch. XI (1890) 479 ff. H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt. 2 Bde. Leipzig 1905; Über eine vergessene Schrift Karlstadts, in Theol. Studien und Krit. 1901, 522 ff; Frühprotestantisches Gemeindechristentum in Wittenberg und Orlamünde. Leipzig 1909; Aktenstücke zur Wittenberger Bewegung Anfang 1522. Leipzig 1912; Neue Aktenstücke zur Gesch. der Wittenberger Unruhen von 1521 bis 1522, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXII (1901) 120 ff; Zur Genesis der frühreformatorischen Vorgänge in Wittenberg, in Histor. Vierteljahrsschrift XVII (1914) 1—33. K. Müller, Luther und Karlstadt. Tübingen 1907. K. Pallas, Der Reformationsversuch des Gabriel Didymus in Eilenburg und seine Folgen, in Archiv für Reform.-Gesch. IX (1912) 347—369; X (1913) 51—69. N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. Die Vorgänge in und um Wittenberg während Luthers Wartburgaufenthalt. 2. Aufl. Leipzig 1911. Fischer, Zu den Wittenberger Unruhen 1521—1522, in Zeitschr. für Kirchengeschichte XXIII (1902) 615 ff. F. v. Bezold, Luthers Rückkehr von der Wartburg, ebd. XXI (1900) 186 ff. Kawerau, Luthers Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg (Neujahrsbl. der Histor. Kommission der Prov. Sachsen). Halle 1902.

---

[1] A. Witzschell, Luthers Aufenthalt auf der Wartburg. Wien 1875. Förster, Luthers Wartburgjahr. Halle 1895. Bossert, Die Entstehung von Luthers Wartburgpostille, in Theol. Studien und Krit. 1897, 271 ff. An Hartmuth von Kronenberg schrieb Luther 1522 (Aurifaber, Epist. II 106), Gott solle lieber alle im Kot und Schmutz der Sünde untersinken, als sie in der Verblendung vor der wahren Lehre leben lassen im Papismus. In seiner „Apologie und Verantwortung wider der Papisten Mordgeschrei" (1523) heißt es: „O es ist viel notwendiger jetzund zu predigen wider die subtile, heilige, wohlgestalte Verführung der Welt durch das beschorene Volk, denn predigen wider öffentliche Sünder, Heiden und Türken, wider Räuber und Mörder, Diebe und Ehebrecher."

[2] S. Luthers Schriften aus dieser Zeit in der Weimarer Ausg. Bd VIII. Enders, Luthers Briefwechsel III.

1. Während Luther auf der Wartburg weilte, begannen die radikalen Elemente in der protestantischen Bewegung ihre Umsturzideen in Wittenberg zur praktischen Anwendung zu bringen. Dabei boten Luthers Schmähschriften gegen die kirchlichen Einrichtungen, besonders seine Grundsätze über den Zölibat des Klerus und über das Meßopfer, die er in der „Babylonischen Gefangenschaft" und in der Schrift an den Adel ausgesprochen hatte, die Grundlage für das praktische Vorgehen. Gegen Ende 1521 lösten die Erfurter und Wittenberger Augustiner allen Klosterverband auf, erklärten ihre Gelübde für ungültig, schafften das Meßopfer ab und teilten die Kommunion unter beiden Gestalten aus, wobei sie Luther durch seine Schrift „Vom Mißbrauch der Messe" unterstützte. Anfangs war Kurfürst Friedrich damit unzufrieden; er befragte darüber fünf seiner Gelehrten und gab sich zufrieden, als Karlstadt, Melanchthon und Jonas den Beschluß der Augustiner billigten; nur wollte er in der Hauptkirche die Liturgie nach altem Ritus gehalten wissen, was noch zwei Jahre — bis zur völligen Lutheranisierung Wittenbergs — fortdauerte. Bald ging Karlstadt, der an die Spitze dieser Bewegung kam, noch weiter; Weihnachten 1521 hielt er die Messe in deutscher Sprache mit Weglassung mehrerer Zeremonien und teilte das Abendmahl allen, die es wollten, auch ohne vorgängige Beicht aus [1]. Bartholomäus Bernhardi aus Feldkirch in Vorarlberg, Pfarrer in Kemberg, nahm bereits 1521 ein Weib und verteidigte sich, darüber zur Verantwortung gezogen, mit den gewöhnlichen seichten Gründen der Zölibatsgegner; Karlstadt, der sich ebenfalls „beweibte", wollte sogar aus der Schrift die Notwendigkeit der Klerogamie beweisen, wie er es denn auch als den göttlichen, durch Paulus verkündigten Willen erklärte, daß niemand vor dem sechzigsten Jahre Keuschheit gelobe. Dazu kam die Erneuerung der Bilderstürmerei. Da in Wittenberg noch viele Geistliche, den Neuerungen abhold, den Gottesdienst in der alten Weise hielten, so drangen Karlstadt und der Mönch Gabriel Didymus (Zwilling) an der Spitze eines Haufens von Studenten und Bauern in Kirchen und Klöster ein, rissen die Heiligenbilder herab, stürzten Altäre um, zertrümmerten die Beichtstühle und trieben den rohesten Unfug [2]. Auch soziale Reformen leitete Karlstadt ein, und aus Zwickau kamen die Wiedertäufer nach Wittenberg und griffen in diese radikale Bewegung ein.

Die Früchte der neuen Lehre zeigten sich noch stärker an den Wiedertäufern, die in Wittenbergs Nähe mit denselben Rechtstiteln, mit denen Luther bisher die kirchlichen Einrichtungen angegriffen hatte, die Kindertaufe angriffen und den ganz unvorbereiteten Melanchthon in große Verlegenheit setzten. Hauptsitz derselben war Zwickau, wo der Tuchmacher Nikolaus

---

[1] M. v. Töling, Der Kampf gegen die Missa privata in Wittenberg im Herbst 1521, in Neue kirchl. Zeitschr. XX (1909) 85—130.

[2] Bernhardi, Apologia pro uxore ducta in Luthers Werke, Ausg. von Walch Tl 18, S. 2354 ff. Karlstadt, Axiomata — Klingenbeil von der Priesterehe, 1528 mit Vorwort von Luther (ebd. Tl 14, S. 253). H. Barge, Karlstadt, nicht Melanchthon der Verfasser der unter dem Namen des Barthol. Bernhardi von Feldkirch gehenden Schrift Apologia pro Bartholomeo Praeposito, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXIV (1903) 310 ff. J. G. Wolter, Prima gloria clerogamiae restitutae Luthero vindicata. Neost. ad O. 1767. Herzog Georg von Sachsen ließ den Pfarrer Seidler, der sich ebenfalls verheiratete, in den Kerker werfen, wo er starb.

Storch um sich zwölf Apostel und 70 Jünger versammelte und sich als Propheten bezeichnete; Markus Thomas, Markus Stübner, Martin Cellarius und auch der Prediger Thomas Münzer an der Katharinenkirche schlossen sich ihm an. Sie stützten sich darauf, die Forderung des Glaubens vor der Taufe (Mk 16, 16) schließe die Kindertaufe aus, gaben geheimen Umgang mit Gott vor und beabsichtigten ein „freies christliches Reich" zu stiften, nötigenfalls mit Empörung und Ausrottung des Klerus; dabei verwarfen sie auch Luthers Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben. Aus Zwickau vertrieben, zogen sie in den letzten Tagen des Jahres 1521 nach Wittenberg, wo sie die bereits herrschende Unordnung noch beträchtlich erhöhten. Sie fanden Anklang, erklärten die Wissenschaft für unnütz und rühmten sich des Heiligen Geistes, der den Kleinen geoffenbart, was er den Großen der Welt verborgen. Sie hatten Ekstasen, Visionen und prophetische Träume und predigten die freie Republik Christi ohne geistliche und weltliche Obrigkeit, in der jeder nach dem ihm innewohnenden Gesetze lebe, aller Besitz Gemeingut sei. Nicht wenige dieser Irregeleiteten gaben sich groben Ausschweifungen hin. Karlstadt ließ sich ganz von ihnen einnehmen, ebenso der Mönch Didymus, der den Eltern riet, ihre Söhne vom Studium zu entfernen [1]. Karlstadt erklärte aller Wissenschaft, wie es früher auch Luther öfters getan, den Krieg und lief selbst in die Werkstätten der Handwerker, um von ihnen, die sich durch Studien noch nicht dazu unfähig gemacht hätten gleich den Gelehrten, die Schriftauslegung zu erlernen. Die Studenten verliefen sich oder wurden von ihren Landesherren abgerufen; die Universität schien sich aufzulösen. Melanchthon, unfähig, die Einwürfe der Wiedertäufer zu lösen, quälte sich mit dem Zweifel ab, ob ihre Lehre nicht biblisch und daher ihre Annahme geboten sei; er fragte in seiner Ratlosigkeit bei Luther an, worauf dieser (Januar 1522) eine Unterweisung erteilte, wie diese Geister geprüft werden sollten [2]; aber sie fruchtete nichts, und schon stand zu befürchten, daß das Reichsregiment nach dem Vorschlage des Herzogs Georg von Sachsen die kaiserlichen Befehle gegen die Neuerer in Vollzug setze.

Da verließ Luther heimlich und wenigstens formell gegen den Willen seines Landesherrn (3. März 1522) die Wartburg und kam (6. März) in Wittenberg an. Bei Friedrich, den er doch für sich hatte, entschuldigte er sich damit, Gottes Werk müsse man nicht mit menschlichen Gründen messen, er sei getrieben von Gott und stehe so unter höherem Schutze als dem des Fürsten,

---

[1] G. Th. Strobel, Leben, Schriften und Lehren Th. Münzers, Nürnberg und Altdorf 1795, und Beitr. zur Lit. des 16. Jahrh. II, St. 1. L. v. Baczko, Thomas Münzer, dessen Charakter und Schicksale. Halle und Leipzig 1812. Seidemann, Thom. Münzer. Dresden 1842. Vgl. Histor.-polit. Bl. VII (1841) 236—256 310—320. O. Merx, Th. Münzer und Heinrich Pfeiffer. Göttingen 1889. Meyer, Der Wiedertäufer Nikolaus Storch und seine Anhänger in Hof, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1895, 117 ff. In Zwickau widerstand dem Nik. Storch und dessen Genossen besonders Nik. Hausmann, geb. 1479 zu Freiberg, 1519 Pfarrer in Schneeberg, seit Mai 1521 in Zwickau, 1532 in Anhalt, gest. 1538 in Freiberg, von Luther tief betrauert (Quod nos docemus vivit ille). Über die Wiedertäufer schrieb Melanchthon an den Kurfürsten: Quibus ego quomodo commovear, non facile dixerim . . . De quibus iudicare praeter Martinum nemo facile posset.

[2] Gottschick in Zeitschr. für Theol. und Kirche I 155 ff.

er müsse die vom Teufel zu Wittenberg ausgestreute böse Saat bekämpfen. In Wittenberg predigte er seit 9. März eine Woche lang, indem er die „Schwarmgeister auf die Schnauze hieb", stellte die Beicht, die Aufhebung der Hostie und den Empfang des Abendmahls mit dem Munde wieder her; anderes beließ er und suchte den Gottesdienst neu zu regeln [1]. Sein Werk sollte von der rascheren Fortbewegung wieder in den langsameren Gang, der äußere Dinge mehr schonte, zurückgebracht werden; er wußte wohl, stehe nur seine Rechtfertigungslehre fest, so falle bald alles von selbst, was mit ihr nicht vereinbar sei; er drohte sogar, wenn man ungestüm in der bisherigen Weise fortfahre, werde er sich von allem, was er gesagt und gelehrt, lossagen und die Unfolgsamen ihrem Schicksal überlassen. Das ganze Treiben der ihm widerstehenden Mitreformatoren schrieb er dem Neide des Teufels zu, der damit das wahre Evangelium zu Schanden habe machen wollen. Die Autorität, die er sich selbst beigelegt, wollte er niemand sonst zugestehen. Daher mußte Karlstadt, bisher sein vornehmster Gehilfe mit Rat und Tat, von ihm als Theolog von unvergleichlichem Urteil gepriesen, jetzt seinem Zorne weichen; er durfte nicht mehr predigen, ward 1522 aus Wittenberg vertrieben, der Druck seiner Predigten ward verboten; Luther bezeichnete ihn als einen schändlichen, ungläubigen, mit allen Lastern gebrandmarkten Menschen und verfolgte ihn allenthalben. Als Karlstadt in Orlamünde die Pfarrei übernommen, ging der Reformator mit Auftrag des Kurfürsten dahin, um seiner „schlechten Wirtschaft" zu steuern, und setzte es durch, daß er (1524) aus den kurfürstlichen Landen ausgewiesen ward. Aber auch in der Ferne verfolgte er den ehemaligen Freund noch mit seinem Hasse, besonders weil er Christi wirkliche Gegenwart im Abendmahl bestritt und die Worte „Das ist mein Leib" so deutete, als habe Christus nicht auf das Brot, sondern auf seinen eigenen natürlichen Leib hingewiesen [2]. Auch Münzer, der in Altstadt seine Kanzel zu Aufruhrpredigten mißbrauchte, ward ausgewiesen. Bereits stand dem kühnen Reformator die Macht seines Landesherrn zu Gebot; mit ihr siegte er über die Mitreformatoren. Als Luthers früherer Beschützer Staupitz sich von ihm lossagte und in Salzburg Benediktiner ward [3], erklärte

---

[1] Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe. Göttingen 1896.

[2] Zu Jena im Schwarzen Bären wurde von Luther und Karlstadt in der rohesten Weise über die Eucharistie gestritten; des ersteren Abschiedswunsch: „Könnte ich dich auf dem Rade sehen!" ward von letzterem erwidert: „Möchtest du den Hals brechen, ehe du nach Hause kommst." Luthers Werke (Walch a. a. O. XI 15, S. 2423). Karlstadt kam 1524 nach Straßburg und zog Butzer und Capito in den Streit. Luther warnte am 15. Dezember 1524 die Straßburger vor ihm; Butzer und Capito suchten zu vermitteln. Von Basel aus veröffentlichte Karlstadt seine Schrift von dem widerchristlichen Gebrauche des Herrn Brot und Kelch (Walch a. a. O. XI 20, S. 138) und andere Traktate wider Luther, nahm dann am Bauernkrieg Anteil, demütigte sich 1525 vor Luther, ward Krämer in Wittenbergs Nähe, mußte 1528 abermals Kursachsen verlassen, ging wieder in die Schweiz und starb als Professor und Prediger in Basel 1541 an der Pest. Göbel, Andr. Bodensteins Abendmahlslehre (Stud. und Krit. 1842, Hft 2).

[3] Joh. v. Staupitz wandte sich seit 1519 mehr und mehr von Luther ab, ging nach Salzburg, trat unter Vermittlung des Kardinalerzbischofs Matth. Lang kraft päpstlicher Dispensation aus dem Augustinerorden in den der Benediktiner ein und wurde 1522 Abt von St Peter. Damals schrieb er: Luthers Lehre werde von denen gerühmt, die

jener, es sei dieser ganz geistlos geworden, und sah in seinem bald (1524) erfolgten Tod ein göttliches Strafgericht. Luthers volkstümliche Beredsamkeit, sein Ansehen, die Macht seines Landesherrn und neue literarische Leistungen seiner Partei hielten seinen Anhang zusammen; allein das Wiedertäufertum erhielt sich als eigene protestantische Bewegung neben dem Luthertum und trat in verschiedenen Gegenden neben diesem hervor.

2. Die Grundgedanken der Lehren Luthers in ihrer bisherigen Entwicklung stellte für die Studierenden und die Gelehrten Melanchthon in seinen Loci communes dar (1521), die nachher oft gedruckt und von ihm selbst vielfach verändert wurden. Ohne Vollständigkeit und Gründlichkeit, aber in schöner Sprache wurden die Äußerungen des Reformators gegen die menschliche Willensfreiheit, über die absolute Prädestination usf. zusammengestellt; erst in späteren Ausgaben wurden die Dogmen von der Trinität und der Inkarnation nach einem Auszuge aus den sechs ersten allgemeinen Konzilien beigefügt. Luther bezeichnete die Schrift sogar als das Beste, was seit der Apostelzeit geschrieben worden sei [1].

Luther selber war ebenso literarisch tätig, je nach seiner Stimmung bald mit kluger Berechnung bald mit maßloser Heftigkeit. Er schmähte alle theologischen Gegner; er erklärte, Gott lebenslängliche Armut und Keuschheit geloben heiße soviel als ihn lebenslänglich lästern wollen, wollte die Mönchsgelübde gebrochen und von Obrigkeits wegen bestraft, die Klöster zerstört wissen; er überbot sich selbst in den schmählichsten Lästerungen gegen den altehrwürdigen, seit dem 6. Jahrhundert im wesentlichen feststehenden Kanon der heiligen Messe, den er in einer deutschen Übersetzung mit boshaften Anmerkungen herausgab. Bald wollte er auch die an Karlstadt so scharf gerügte Aufhebung der Messe erzwingen, warf den widerstrebenden Stiftsherren in Wittenberg vor, sie wollten durch Beibehaltung derselben „Rotten und Sekten“ anrichten, ließ seine Anhänger gegen die „Meßpfaffen“ wüten, bis er endlich (November 1525) förmlich den Meßkanon aufhob unter Beibehaltung der Elevation. Das christliche Altertum, dessen Unbekanntschaft mit seiner Hauptlehre von der Rechtfertigung er selbst eingestand, dessen Zeugnisse und Einrichtungen er nur höchst mangelhaft kannte, verwarf er gänzlich, weil er doch dessen Widerspruch mit seinem System einsah; er glaubte im Neuen Testament seine Hauptwaffe um so mehr zu finden, als dieses über die ersten kirchlichen Einrichtungen nur weniges, und dieses dunkel und leicht für seine Ansichten deutbar, an die Hand gab. Sein Hauptwerk war darum die schon 1522 veröffentlichte deutsche Übersetzung des Neuen Testaments, an die sich seine Postille (1523) anschloß. Auf seine Bibel tat er sich am meisten zu gute; er wollte es sein, „der die Bibel zuerst unter der Bank hervorgezogen“, für welche Prahlerei ihn Zwingli u. a.

---

fleißig die Häuser der Unzucht besuchen, und große Ärgernisse seien aus seinen neuesten Schriften entstanden (Lutheri epp., ed. Aurifaber, Epist. II, f. 76). Sein Tod fällt auf den 28. Dezember 1524. Grimm in Illgens Zeitschr. für histor. Theol. VII 74 bis 79. Oben S. 370 A. 1. Dazu: Zeller, Staupitz. Seine religiös-dogmat. Anschauungen und dogmengeschichtl. Stellung, in Theol. Studien und Krit. 1879, 1 ff.

[1] Phil. Melanchthonis Hypotyposes theologicae seu loci communes rerum theologicarum. Viteb. 1521. Plitt, Die Loci communes Phil. Melanchthons. 3. Aufl. von Kolde. Leipzig 1900. Darüber Luther, De servo arbitrio; dagegen G. Eck, Enchiridion locorum communium. Über die Veränderungen Strobel, Liter.-Gesch. von Ph. Melanchthon. Loci theol. Altdorf und Nürnberg 1776. Den im Trid. sess. VI de iustif. can. 6 verdammten Satz: Wie die Berufung Pauli, sei der Ehebruch des David und der Verrat des Judas das Werk Gottes, trug Melanchthon hier und im Kommentar zum Römerbriefe vor; aus späteren Ausgaben verschwand die Stelle.

derb zurechtwiesen[1]. Er führte das Theologisieren unter das Volk ein, indem er die Klarheit und Deutlichkeit der Bibel zugleich mit ihrer Suffizienz behauptete. Die älteren Übersetzungen wurden in den Schatten gestellt, da man früher das Neue Testament stets mit dem Alten kaufen mußte und da hier vieles deutlicher und sprachlich, wenn auch nicht exegetisch und theologisch, besser war. Die ganze Übersetzung war durchaus nach Luthers System zurechtgerichtet, auf Verbreitung seiner Rechtfertigungslehre berechnet, oft durch willkürliche Entstellungen und Einschaltungen seinen Lehren angepaßt[2]. Was die Übersetzungskunst nicht vermochte, das sollten Randglossen, die den meisten Lesern mit dem Text sich in eins verschmolzen[3], sodann die Auslegungen, die immer die Bibel im Lichte des neuen Systems darstellten, ergänzen. Nach dem Neuen Testamente begann Luther auch das Alte zu übersetzen, womit er 1534 zu Ende kam. Die katholischen Bibelübersetzungen (von Emser, J. Dietenberger, J. Eck)[4] kamen gegen die Lutherische nicht auf; Luthers Übersetzungen und Auslegungen förderten mächtig seine Sache und steigerten sein Selbstvertrauen und seinen Mut. Auch gröbere,

---

[1] Gegen Luthers Prahlerei wies Zwingli auf L. Valla, Reuchlin, Pellican, Erasmus u. a. hin. Über den Gebrauch der Bibel vor Luther vgl. bes. Falk, Die Bibel am Ausgange des Mittelalters, ihre Kenntnis und ihre Verbreitung (Vereinsschr. der Görres-Gesellsch.). Köln 1905.

[2] Seine Übersetzung des Neuen Testaments (nach der zweiten Ausgabe des griech. Textes von Erasmus) zeigt willkürliche und entstellende Einschaltungen in den Text, z. B. der Partikeln allein und nur; so Röm 3, 20: Durch das Gesetz kommt nur Erkenntnis der Sünde; ebd. 4, 15: Das Gesetz wirkt nur Zorn; 3, 28: „Daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke allein durch den Glauben.“ Letzteres, mit Recht vielseitig getadelt, rechtfertigte er 1530 in einem Briefe an Link: „Wenn euer neuer Papist sich viel unnütze machen will mit dem Worte sola, so sagt ihm flugs also: Dr Martin Luther will's also haben und spricht: Papist und Esel sei ein Ding; sic volo, sic iubeo; stat pro ratione voluntas. Denn wir wollen nicht der Papisten Schüler noch Jünger, sondern ihre Meister und Richter sein; wollen auch einmal stolzieren und pochen mit den Eselsköpfen, und wie Paulus wider seine tollen Heiligen sich rühmt, so will ich mich auch wider diese meine Esel rühmen.“ Dann fährt er fort: „Und reut mich, daß ich nicht auch hinzugesetzt habe, alle und aller, also: ohne alle Werke aller Gesetze, daß es voll und rund herausgesprochen wäre. Darum soll's in meinem Neuen Testament bleiben und sollen alle Papstesel toll und töricht werden, so sollen sie mir's nicht herausbringen“ (Walch a. a. O. XI 21, S. 314 ff 327). Bis zur handgreiflichen Fälschung ging Luther (Röm 3, 25 f), alles seiner Lehre Entgegengesetzte in der Verdeutschung hinwegräumend. Er hat: „Welchen (Chr.) Gott hat vorgestellet zu einem Gnadenstuhl (griech. *ἱλαστήριον*, lat. propitiationem) durch den Glauben in seinem Blute, damit er die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, darbiete (griech. *εἰς ἔνδειξιν τῆς δικαιοσύνης αὐτοῦ*, ad ostensionem iustitiae suae), indem daß er die Sünden vergibt, welche bis anhero blieben war unter göttlicher Geduld“ *(διὰ τὴν πάρεσιν τῶν προγεγονότων ἁμαρτημάτων)*.

[3] Von Randglossen ist die zu Röm 8, 1: „Es ist nun nichts Verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind“ bemerkenswert: „Obwohl noch Sünde im Fleische wütet, so verdammt es doch nicht“ (wegen der imputierten Gerechtigkeit). Willkürlich exegesiert Luther, wenn er sagt: „Die Gebote halten heißt glauben.“

[4] Kathol. Bibelversionen: a) von Hieron. Emser (Dresden 1527), der in seiner Kritik der Lutherschen Version über 1400 Fehler vorwarf, aber von Luther beschuldigt ward, vieles von ihm entnommen zu haben; b) von Joh. Dietenberger, der 1534 zu Mainz die ganze Bibel deutsch herausgab, aber den Luther ebenfalls benutzte; c) von J. Eck (1537), der besserer Theolog als Stilist war, das Alte Testament selbständig übersetzte, das Neue Testament von Emser entlehnte; d) von K. Ulenberg (Köln 1630).

nachher oftmals nachgewiesene Übersetzungsfehler[1] konnten die Autorität dieser fast als inspiriert angesehenen Übersetzung bei Luthers Anhängern nicht vermindern[2].

3. Während mehrere unter den deutschen Fürsten Luther in seinem Beginnen unterstützten, traten andere energisch gegen die Bewegung auf. Diesen schloß sich König Heinrich VIII. von England an. Und wenn Luther unter den Humanisten in Deutschland anfänglich viele Gönner gefunden hatte, so wandten doch nach und nach die meisten derselben, darunter Erasmus, sich von ihm ab. Im allgemeinen war leider der Widerstand der führenden katholischen Kreise in Deutschland gegenüber den gewaltigen Anstrengungen der Neuerer viel zu schwach. Unter den literarischen Gegnern des Luthertums in Deutschland sind besonders zu erwähnen: Joh. Faber, Weihbischof in Konstanz, dann Bischof in Wien († 1541), Hieronymus Emser, ein bekannter Humanist, Johannes Cochläus (Dobneck), zuerst in Mainz, dann in Dresden († 1552), Thomas Murner, Johann Dietenberger, Dominikaner († 1532), und Kaspar Schatzger (Schatzgeyer), Franziskaner († 1527 zu München).

Neben dem Herzog Georg von Sachsen war unter den Fürsten Luthers bedeutendster Gegner König Heinrich VIII. von England. Durch dessen stürmisches Vorgehen verletzt, forderte er (Mai 1521) den Kaiser und den pfälzischen Kurfürsten auf, ihn und seine abscheuliche Lehre von der Erde zu vertilgen, und verbot seine Schriften unter den schwersten Strafen in seinen Staaten. Aber er trat auch als theologischer Kämpe gegen ihn auf, da er früher theologischen Studien sich hingegeben hatte, und wies (in einer Verteidigung der sieben Sakramente) dessen Widersprüche, zumal in der Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft“, nach[3]. Das Werk ließ er Papst Leo X. überreichen, von dem er einen ähnlichen Ehrentitel, wie ihn die Könige Spaniens und Frankreichs erhalten hatten, erwartete und erlangte. Es ward ihm auch der nachher von Englands Königen fortgeführte Titel „Verteidiger des Glaubens“ (Defensor fidei) zu teil[4]. Das damals vielfach überschätzte Buch war glücklich in volkstümlichen Beweisen, besonders bezüglich der zahlreichen Widersprüche Luthers in den Lehren von der Beicht, vom Ablaß und vom Primat. Luther antwortete 1522 in der gemeinsten und boshaftesten Weise, die Grobheit zur Klassizität ausbildend[5]. Diese Roheit erbitterte Heinrich VIII. so sehr,

---

[1] Gn 30, 24 übersetzt er „höchst unglücklich“, wie Genesius und De Wette bemerken, Jemim mit Maulesel statt Quelle, Brunnen (aquae calidae). S. Döllinger, Reform. III 139 ff 156 ff.

[2] H. Zerenen, Studien über das beginnende Eindringen der lutherischen Bibelübersetzung in die deutsche Literatur nebst einem Verzeichnis über 681 Drucke, hauptsächlich Flugschriften der Jahre 1522—1525 (Archiv für Reform.-Gesch. Beiheft IV). Leipzig 1911.

[3] Heinrichs VIII. Briefe gegen Luther bei Walch, Luthers Werke Tl 19, S. 153 ff. Kapp, Nachlese II 458. Cyprian, Nützliche Urkunden II 458. Assertio septem sacramentorum adv. M. Lutherum. Lond. 1521. 4°, nachgedr. Antw. 1522. 4°, ohne Druckort 1523, deutsch von H. Emser 1522. Planck, Gesch. des protest. Lehrbegriffs II 98.

[4] Daß der Titel Defensor fidei nicht erst von Klemens VII., sondern schon von Leo X. erteilt ward, zeigt Pallavic., Hist. conc. Trid. II, 1, 8 (vgl. Bulle vom 11. Oktober 1521 bei Rymer, Foed. VIII 756. Conc. M. Brit. III 693. Gerdes, Mon. IV 178. Bestätigungsbulle von Klemens VII. vom 5. März 1523 bei Rymer a. a. O. XIV 13. Conc. M. Brit. III 702).

[5] Luth. contra regem Angl. 1522. Der „Ecclesiastes von Wittenberg von Gottes Gnaden“ nennt seinen Gegner einen gekrönten Esel, verruchten Schurken, Unsinnigen,

daß er auch seinen politischen Einfluß gegen den sächsischen Mönch verwertete[1]; Luther aber zeigte gemeine Heuchelei, indem er, als Heinrich wegen seiner Ehescheidungssache mit Rom zu brechen im Begriff war, in der Hoffnung, ihn jetzt noch für sein Evangelium gewinnen zu können, an den König einen äußerst schmeichelhaften Brief schrieb (1528), worin er unter Entschuldigung seiner Derbheit sich sogar zu einem Widerruf erbot, was der tiefbeleidigte König benutzte, seinen Feind öffentlich mit Hohn an den Pranger zu stellen, worauf dieser nun um so heftiger tobte[2].

Noch bedeutender war sein Streit mit Erasmus. Lange hatte dieser eifrige Humanist und sarkastische Gegner der Mönche Luther Vorschub geleistet, dann ward er schwankend; aber endlich 1524 entschloß er sich, Luthers Lehre über den freien Willen zu bestreiten. Da die Katholiken ihn für einen Lutheraner, diese ihn aber für einen Feigling hielten, der nicht offen auf ihre Seite zu treten wage, wählte er das Thema, in dem er seiner ganzen Richtung nach am wenigsten mit der neuen Lehre einverstanden sein konnte, bei dessen Behandlung er ein Grunddogma der Neuerer bestritt, ohne als knechtischer Nachbeter aller Vorurteile und feiler Apologet der Kurie zu erscheinen, und nur Schrift- und Vernunftbeweise nötig hatte. Seine Polemik war frei von Persönlichkeiten, viele seiner Beweise für die menschliche Willensfreiheit treffend, seine Kritik der biblischen Beweisführung des Reformators schlagend[3]. Dem einst von ihm hochgepriesenen Manne trat Luther in der Schrift „Vom knechtischen Willen" in der derbsten und heftigsten Weise entgegen. Die einfachsten und klarsten Stellen der Schrift wußte er in ihr Gegenteil zu verkehren; der Vernunft sprach er in Glaubenssachen alle Befähigung ab; stützte sich auf die Unterscheidung zwischen dem verborgenen und dem offenbaren Willen Gottes, verglich den Menschen nach dem Falle mit einem Klotze, einer Salzsäule und behandelte den Gegner geradezu wie einen Ungläubigen, Skeptiker und Epikureer[4]. Nun ward auch Erasmus in seiner zweiten Schrift bitterer und deckte die wissenschaftlichen Blößen Luthers auf, der es nun rätlich fand, einzulenken und zu gestehen, daß er zu weit gegangen sei. Auf einen schmeichelnden Entschuldigungsbrief antwortete Erasmus, indem er sein hochmütiges und verderbliches Treiben schilderte; er brach mit ihm die Verbindung ab, blieb aber gleichwohl mit Melanchthon noch in Briefwechsel[5].

3. Die lutherische Bewegung im deutschen Reiche bis zu den Bauernkriegen (1525); das Eingreifen der Päpste Hadrian VI. und Klemens VII.

Literatur. — Hadrian VI.: Burmannus, Hadrianus VI. sive Analecta historica de Hadr. VI. Traiecti ad Rh. 1727. Briefwechsel Hadrians mit Erasmus. Aus dem Lateinischen. Frankfurt a. M. 1849. Gachard, Correspondance de Charles V et d'Adrien VI. Bruxelles 1859. C. v. Höfler, Zur Kritik und Quellenkunde der

---

den Auswurf aller Schweine und Esel, Gotteslästerer, den tollen Heinrich, ein freches Königsmaul, „das da seinen Dreck an die Krone meines Königs Christus schmiert, dessen Lehr' ich hab'".

[1] Heinrichs Brief an die sächsischen Fürsten vom 22. Januar 1523 (Cyprian., Epist. clar. vir. ex biblioth. Goth. autogr. p. 9 bei Gerdes a. a. O. 119). Antwort des Kurfürsten bei Cyprian, Nützliche Urkunden II 276.

[2] Heinrich gegen Luther bei De Wette, Luthers Briefe III 23 ff. Walch a. a. O. XI 19, S. 468 ff 512 ff.

[3] Erasm. de libero arbitrio diatribe (1524); ed. J. v. Walter (Quellenschriften zur Gesch. des Protestantismus, 8). Leipzig 1910. Esch, Über Erasmus in Raumers histor. Taschenbuch 1843. Kerker, Erasmus und sein theol. Standpunkt, in Tüb. theol. Quartalschr. 1859, 529 ff. K. Zickendraht, Der Streit zwischen Erasmus und Luther über die Willensfreiheit. Leipzig 1909. H. Humbertclaude, Erasme et Luther. Leur polémique sur le libre arbitre. Paris 1909.

[4] Luth. de servo arbitrio ad Erasm., 1524. Opp. lat. t. II, ed. Viteb. 1546.

[5] Erasmi Hyperaspistes diatr. adv. servum arbitrium libri II. Opp. X 1249 f, ed. Clerici. Erasmi epist. XXI 28, ed. Clerici. Über Erasmus s. die Literatur oben S. 386 A. 2.

ersten Regierungsjahre Karls V. (Denkschr. der Akad. zu Wien, Histor. Kl. XXV [1876] 337 ff). Reussens, Syntagma doctr. theol. Adriani VI. Lovan. 1862. Höfler, Wahl und Thronbesteigung des letzten deutschen Papstes. Wien 1872; Papst Adrian VI. Wien 1880. L. Pastor, Gesch. der Päpste IV. 2. Abt.: Adrian VI. und Klemens VII. Freiburg i. Br. 1907 (ausführl. Quellen- und Literaturangaben). Nippold, Die Reformbestrebungen Papst Hadrians VI., in Histor. Taschenb. 1875, 183 ff. Lepitre, Adrien VI. Paris 1880. Marchesi, Papa Adriano VI. Verona 1882 (vgl. Histor. Jahrb. 1895, 70 f 771 f). Friedensburg, Über den Verfasser des Promemoria ad Hadr. PP. VI. de depravatione status Rom. eccl., in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1896, 71 ff. — Klemens VII.: Casanova, Lettere di Carlo V a Clemente VII. Firenze 1893. Balan, Clemente VII e l'Italia dei suoi tempi (Estr. dalla „Scuola cattolica"). Milano 1888; La politica di Clemente VII fino al sacco di Roma. Roma 1884. Claretta, Carlo V e Clemente VII. Torino 1885. Grethen, Die politischen Beziehungen Klemens' VII. zu Karl V. 1523—1527. Hannover 1887. Hellwig, Die politischen Beziehungen Klemens' VII. zu Karl V. 1526. Leipzig 1889. Ehses, Die Politik Klemens' VII. bis zur Schlacht bei Pavia, in Histor. Jahrb. 1885, 557 ff; 1886, 553 ff. L. Pastor (oben). H. Vaughan, The Medici Popes: Leo X and Clement VII. London 1908. — Redlich, Der Reichstag zu Nürnberg 1522—1523. (Diss.) Leipzig 1887. Richter, Der Reichstag zu Nürnberg 1524. Leipzig 1888. Mayer, Eine Abrechnung mit dem römischen Stuhl. Die 100 Beschwerden des Reichstags zu Nürnberg 1522—1523. Leipzig 1892. Friedensburg, Der Regensburger Konvent von 1524, in Histor. Auff., G. Waitz gew., Hannover 1886, 502 ff. Grabner, Zur Gesch. des zweiten Nürnberger Reichsregimentes 1521—1523. (Diss.) Jena 1904. Brasse, Gesch. des Speierer Nationalkonzils 1524. Halle 1890. Datterer, Des Kardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation. 2 Tle. Erlangen 1890—1892. Hauthaler, Des Kardinals und Salzburger Erzbischofs M. Lang Verhalten zur religiösen Bewegung seiner Zeit (aus dem Jahrb. der Leogesellsch.). Wien 1895; Kardinal M. Lang und die religiös-soziale Bewegung seiner Zeit (aus Mitteil. der Gesellsch. für Salzburger Landeskunde). Salzburg 1897. Schmid, Des Kardinals und Erzbischofs von Salzburg M. Lang Verhalten zur Reformation. Fürth 1901. — Bauernkrieg: Peter Haarer, Wahrhafte Beschreibung des Bauernkrieges. Frankfurt a. M. 1625. Waldau, Beiträge zur Gesch. des Bauernkrieges. Nürnberg 1790. Sartorius, Versuch einer Gesch. des Bauernkrieges. Berlin 1795 (dort S. 393 die ältere Literatur). Öchsle, Beiträge zur Gesch. des Bauernkrieges. Heilbronn 1830. Wachsmuth, Der deutsche Bauernkrieg. Leipzig 1834. Bensen, Gesch. des Bauernkrieges in Ostfranken. Erlangen 1840. Zimmermann, Allgemeine Gesch. des großen Bauernkrieges. 2 Tle. 2. Aufl. Stuttgart 1856. Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Freiburg i. Br. 1864. Cornelius, Studien zur Gesch. des Bauernkrieges. München 1862. Friedrich, Astrologie und Reformation oder die Astrologen als Prediger der Reformation und Urheber des Bauernkrieges. München 1864. Falk, Luther und der Bauernaufruhr im Rheingau, in Katholik, Juliheft 1877. Histor.-polit. Bl. 1840, Bd VI und VII eine Reihe von Aufsätzen über den Bauernkrieg. Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges. Halle 1887; Die bayrische Politik im Bauernkriege. Nördlingen 1883. Falckenheiner, Philipp der Großmütige im Bauernkriege. Marburg 1887. Leist, Quellenbeitrag zur Gesch. des Bauernaufruhrs in Salzburg. Salzburg 1888. K. Köchl, Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg in den Jahren 1525 und 1526 (Mitteil. der Gesellsch. für Salzburger Landeskunde XLVII und XLVIII). Salzburg 1907—1908. Merx, Th. Münzer und H. Pfeifer 1523—1525. Göttingen 1889. Loserth, Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung in den Jahren 1523—1526, in Archiv für österreich. Gesch. LXXVII (1891) 1 ff. Stieve, Der oberösterreichische Bauernaufstand im Jahre 1526. 2 Bde. München 1891. H. Wopfner, Quellen zur Gesch. des Bauernkrieges in Deutschtirol 1525. 1. Tl (Acta Tirolensia III). Innsbruck 1908. Schreckenbach, Luther und der Bauernkrieg. (Diss.) Oldenburg 1895. Baumann, Die Eidgenossen und der deutsche Bauernkrieg bis März 1525, in Sitz.-Ber. der philos.-histor. Kl. der bayr. Akad. der Wissensch. 1896, 113 ff; 1899, 37 ff. Rabenlechner, Der Bauernkrieg in Steiermark 1525 (Erläuter. und Ergänz. zu

Janssens Geschichte des deutschen Volkes II, 5). Freiburg i. Br. 1901. Prößl, Die Beschwerden der bischöflich bambergischen Untertanen im Bauernkriege 1525. (Diss.) München 1901. O. Schiff, Thomas Münzer und die Bauernbewegung am Oberrhein, in Histor. Zeitschr. CX (1913) 67—90. W. Stolze, Der deutsche Bauernkrieg. Untersuchungen über seine Entstehung und seinen Verlauf. Halle 1908.

1. Kaiser Karl V., dessen Haltung in der Sache des Luthertums die laute Anerkennung des päpstlichen Stuhles fand [1], hatte sich nach Beendigung des Reichstags von Worms in die Niederlande begeben, dann nach Spanien und wurde durch die Unruhen auf der Halbinsel wie durch den langwierigen Krieg mit Frankreich so in Anspruch genommen, daß Deutschland sich selbst überlassen blieb. Dies war für das Luthertum sehr günstig. An der Spitze des Reichsregiments, das geteilt, ohne Geld und Vollzugsgewalt war, stand Karls achtzehnjähriger, in Spanien erzogener Bruder Ferdinand, der das österreichische Erbe erhalten hatte, dann die dem Luthertum geneigten Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz. Bald nach Karls Abreise begannen die Lutheraner den heftigsten Sturm wider das ihnen verhaßte Wormser Edikt und suchten viele Fürsten einzuschüchtern und die Menge zu fanatisieren, der man vorstellte, der echte deutsche Mann und große Prediger, der Freund des Volkes, sei ungehört und widerrechtlich verurteilt. Mit Recht hatte der tiefblickende Spanier Alfons Valdez in dem Bisherigen nur den Anfang, nicht das Ende einer großen Tragödie erkannt. Das Wormser Edikt ward nur in den Staaten des Kaisers, seines Bruders Ferdinand, des Kurfürsten von Brandenburg, des Herzogs Georg von Sachsen, des Herzogs von Bayern und einiger geistlicher Fürsten vollzogen; mehrere Landesherren mißtrauten ihren eigenen Untertanen; andere waren nachlässig, andere traten dagegen auf, indem sie vorgaben, Deutschland gegen römische Tyrannei vertreten zu müssen; gegen den Kaiser selbst erhoben sich bereits Stimmen. Der Kardinal Medici suchte durch den Legaten Aleander Karl V. auf die Verhöhnung seines Ediktes und auf die Folgen der straflosen Beschimpfung der beiden höchsten Gewalten aufmerksam zu machen [2].

Der Fortgang der neuen Lehre ward weder durch das verdammende Urteil der Pariser (15. April 1521), dann der Oxforder Universität [3] und weitere Widerlegungs=

---

[1] Laemmer, Mon. Vat. p. 7 ff, n. 6 f.

[2] Kardinal Medici an Aleander, bei Pallavic., Hist. conc. Trid. II, 1, 6.

[3] Die theologische Fakultät von Paris, der am 2. Mai 1520 der Syndikus Natalis Beda das Schreiben des sächsischen Kurfürsten über Luthers Sache vorgelegt hatte, gab 15. April 1521 eine Determinatio gegen dieselbe (Du Plessis, Coll. iudic. I, 2, 365—374; II, 1, I—IV). Im Eingang erwähnt dieselbe, wie Luther den alten Häresien folge: in seinem Subjektivismus dem Montanus und dem Mani, bezüglich der Willensfreiheit den Manichäern, bezüglich der Reue und dessen, was ihr folgt, den Hussiten, bezüglich der Beichte den Wiclifiten, betreffs der Gebote den Begharden, betreffs der Bestrafung der Häretiker den Katharern, betreffs der kirchlichen Immunität und der evangelischen Räte den Waldensern und Böhmen, in der Lehre vom Eide den Apostolikern, in Bezug auf die Beobachtung der Legalien den Ebioniten; sie führt aus, wie Luther über die Sakramente, die Sünden, die Strafen des Fegfeuers, die allgemeinen Konzilien unerträgliche Irrtümer ausbreite, die Philosophie, die Kirchengewalt, die Ablässe lästere, wie das Buch De captivit. babyl. mit dem Koran zu vergleichen sei. Aus letzterer Schrift werden dann unter fünf Titeln 24 Sätze (de sacramentis 19, de constitutionibus ecclesiae 1, de operum aequalitate 1, de votis 2, de divina essentia et corporis

schriften hochangesehener Persönlichkeiten[1] noch durch die Verborgenheit, in der ihr Stifter längere Zeit den Blicken der Menge entrückt ward, irgendwie zum Stillstand gebracht. Das Evangelium Luthers bot den unwissenden und unsittlichen Mönchen und Geistlichen den besten Vorwand, sich von ihren Gelübden und vom Zölibatsgesetze loszusagen; den zum Teil tief verschuldeten Landesherren zeigte es in dem einzuziehenden Kirchengut die beste Schatzkammer zur Bezahlung der Schulden, in der Wegnahme der Fürstbistümer die Gelegenheit zur Vergrößerung und Abrundung ihrer Staaten; den Reichsstädten war es darum zu tun, von bischöflicher und klösterlicher Gerichtsbarkeit völlig frei zu werden; der verarmten Reichsritterschaft gelüstete nach den kleineren geistlichen Stiftungen und Klöstern. Von dem erregten Sturme hatten die Humanisten aus der Schule von Erasmus und Melanchthon, ohnehin den Bischöfen und dem Klerus abhold, große Vorteile zu erhoffen; auch ihr Einfluß stieg, wenn sich eine neue, zum Teil von ihnen mitbegründete Kirche auf Grund des Studiums der biblischen Sprachen erhob, wenn der von ihnen begünstigte Prediger mit allen bisherigen Überlieferungen ein Ende machte und die Freiheit der Wissenden von jeder äußeren Autorität zum Siege gebracht war. Als Erasmus jedoch mit Luther gebrochen hatte, zogen sich die meisten Humanisten von diesem zurück. Ferner huldigte dem „Reformator" die heranwachsende Generation, die jüngeren, erst in das öffentliche Leben eingetretenen Männer; sie sahen in ihm den Vertreter der Aufklärung und des Fortschritts, des kraft- und lebensvollen Neuen, das alles Veraltete mit überlegener Gewalt ausrotten zu müssen schien. Dem Volke erschien der einfache, arme, aber beredte und tätige Augustiner den reichen und üppigen, zum Teil sehr untätigen Prälaten gegenüber wie ein gottgesandter Prophet, ein dritter Elias; noch nicht gewöhnt an rednerische Übertreibung, glaubte es ihm alles um so mehr auf das Wort, als er alles aus der Bibel zu entnehmen schien, sich stets auf Christus und das Evangelium berief und für seine Lehre seine ganze Persönlichkeit einsetzte. Dem gemeinen Manne wurden ebenso die Hinweisungen auf eine trostvolle, bisher boshaft verschwiegene und unterdrückte, jetzt so kräftig vorgetragene Lehre geläufig als die furchtbaren Anklagen gegen die herrschende Kirche und insbesondere gegen das Papsttum, dem man seit den Tagen von Basel die Hintertreibung aller Reformen zur Last gelegt, alle Übel und Mißstände zugeschrieben hatte. Geistliches und Weltliches schwomm bei der Menge

---

forma humani 1) näher qualifiziert, sodann aus andern Büchern unter 19 Titeln (de conceptione B. V. M. 1, de contritione et iis, quae eam praecedunt 10, de confessione 7, de absolutione 4, de satisfactione 7, de accedentibus ad Eucharistiam 2, de certitudine charitatis habitae 2, de peccatis 7, de praeceptis 6, de consiliis evangelicis 4, de Purgatorio 9, de Conciliis generalibus 4, de spe 1, de poena haereticorum 1, de observatione et cessatione legalium 1, de bello contra Turcas 1, de immunitatibus 1, de libero arbitrio 5, de philosophia et theologia scholastica 7 Sätze) noch viele andere, dazu nach einem Satze gegen Dion. de coel. hierarch. 81 Propositionen. These 3 in Tit. 19: Theologia scholastica est falsa Scripturae et sacramentorum intelligentia et exulem nobis facit veram et sinceram theologiam wird bezeichnet als prop. falsa, temeraria et superbe asserta ac sacrae doctrinae inimica. — Iudicium academiae Oxon. adv. Luther. 1521, Du Plessis a. a. O. I, 3, 380 381.

[1] Heinrich VIII. von England; Joh. Fisher, Bischof von Rochester (Assertionis Lutheranae confutatio [1523]). Vgl. Lämmer, Vortrid. kathol. Theol. 14 ff. Die Responsio Rossei ad convicia M. Lutheri congesta in Henric. Reg. Angl. wird von einigen dem Thomas Morus zugeschrieben. Iac. Hogstraten, Colloquiorum libri VI. Colon. 1522. Epitome de fide et oper. Colon. 1524. Cochlaeus, Consideratio super articulis Lutheri. Ingolst. 1546 u. a. Hier. Emser, Missae christianorum contra Luth. missandi formulam ap. Dresd. 1524. Auf Luthers Greuel wider die heilige Stillmesse Antwort 1525 u. a. m.

ineinander; die neue christliche Freiheit ließ Aufhebung aller Lasten, der Fronden, Zinsen und Zehnten, der Abgaben und Zölle erwarten, zuletzt die Beseitigung aller Obrigkeit. Luthers Schriften waren wohlberechnet auf alle Schwächen des deutschen Nationalcharakters, von biblischen Sprüchen und Bildern durchwebt, reich an volkstümlichen Witzen und Bemerkungen, wechselnd zwischen Ernst und Spott, ebensogut zur Vorlesung in Wirtshäusern als auf den Kanzeln geeignet. Sie schmeichelten der Menge; die Rechtfertigung ohne alle Vorbereitung durch bloße Zurechnung der Verdienste Christi, die unmittelbare, durch einen einzigen Glaubensakt zu erlangende Gewißheit des Gnadenstandes und des Heils, die Äußerungen über die guten Werke, welche zur Seligkeit nicht erforderlich und auf die Gerechtigkeit einflußlos sein sollten, über die Heilige Schrift, die als für jeden verständlich und als alleinige Glaubensnorm dargestellt ward, über die unveräußerlichen Christenrechte fanden allenthalben Anklang. Ehemalige Zuhörer des Reformators, Schullehrer, Handwerker, Bauern rühmten sich des Verständnisses der Bibel, des Vollbesitzes der Wahrheit und sprachen diese geradezu allen Autoritäten der alten Kirche ab. Anstatt sich zu mindern, mehrte sich der Anhang des „Reformators“ von Tag zu Tag [1].

2. Von Rom aus wurde energisch eingegriffen, um der weiteren Verbreitung der Irrlehre Einhalt zu tun und die wahre kirchliche Reform in Angriff zu nehmen. Am 1. Dezember 1521 war Papst Leo X. gestorben. Sein Nachfolger ward **Hadrian VI.** (9. Januar 1522 bis 14. September 1523), früher Karls V. Lehrer, dann Bischof von Tortosa, durch Gelehrsamkeit und Sittenreinheit ausgezeichnet, als geborner Holländer zur deutschen Nation gehörig [2]. Er war eifrig auf Reform der Kurie bedacht und wandte seine Aufmerksamkeit sofort der Entwicklung der Dinge in Deutschland zu, um durch Einwirkung auf die Fürsten die Umsturzbewegung aufzuhalten. Dazu benutzte er den neuen **Reichstag zu Nürnberg** (1522), der berufen wurde, als Sultan Soliman bereits Belgrad erobert hatte und Ungarn bedrohte. Der Papst sandte seinen Nuntius **Franz Chieregati** dahin, sowohl um die Unterstützung der Ungarn als den Vollzug des Wormser Ediktes zu betreiben.

In seinem Breve (9. September 1522) stellte er den Reichsfürsten nach Schilderung der ihnen nicht unbekannten Vorgänge vor, umsonst werde man Gut und Blut zur Überwindung der äußeren Feinde hingeben, wenn man im Innern des Landes das Gift so verkehrter Irrlehren sich festsetzen lasse und gegen das Beispiel glorreicher und gottesfürchtiger Vorfahren, gegen die Forderungen der Gesetze wie der eigenen Ehre und Wohlfahrt dasselbe begünstige. Außer diesem Schreiben teilte Chieregati den Ständen ganz offen seine eigenen Instruktionen mit, in denen der Papst erklären ließ, er sehe in der jetzigen Drangsal eine Strafe für die Sünden der Christenheit, besonders ihrer Hirten und Vorsteher, er erkenne an, daß auch in Rom schwere Mißbräuche sich fänden, habe angefangen, die Kurie zu reformieren, und sei bereit, für die Reform der Miß-

---

[1] Erasm., Epist. l. 18, ep. 593; l. 19, ep. 602 604 683 696; l. 21, ep. 771. Opp. III, ed. Lugd. I 766 818 f 824 826. Crotus Rubeanus, Apologia privatim ad quemdam amicum conscripta. Lips. 1531. Ullmann, Franz v. Sickingen. Leipzig 1872. Postina, Die Stellung des Meißener Bischofs Johann VII. von Schleinitz zur religiösen Neuerung, in Röm. Quartalschr. 1899, 337 ff.

[2] Hadrianus Florentinus, geb. zu Utrecht 1459, Professor in Löwen und theologischer Schriftsteller (Comment. ad l. IV Sent.; Quaest. quodlibeticae; Computus hominis agonizantis; De saeculo pertuso sive de superbia); vgl. Burmannus (oben S. 405). Er war humanistisch gebildet.

stände mit allem Nachdruck zu arbeiten. Nebstdem ließ er treue Beobachtung der Konkordate und Förderung der Interessen Deutschlands zusichern, die Fürsten auffordern, Mittel zur Beseitigung der Wirren und Übelstände anzugeben, und beauftragte den Nuntius, gelehrte und fromme Männer aufzusuchen, die er unterstützen könne. Hadrian gab den edelsten Willen kund, alles für die Besserung der kirchlichen Zustände zu leisten. In zwei besondern Schreiben suchte er auch dem Kurfürsten Friedrich in ernster, aber väterlicher Weise die Augen zu öffnen; ebenso schrieb er an mehrere Städte[1].

Aber bei den meisten Reichsständen zeigte sich teils Lauheit und Schwäche teils offene Mißachtung des Papstes. Die lutherisch Gesinnten sahen in dem wohlgemeinten Zugeständnis betreffs des Reformbedürfnisses einen Triumph ihrer Sache und einen Grund, den verzögerten Vollzug des Wormser Ediktes zu entschuldigen, ja bei vielen steigerte sich der Papsthaß trotz der vortrefflichen Eigenschaften und Gesinnungen Hadrians, die sie nicht leugnen konnten; alle verfolgten nur das eigene Interesse.

Die Antwort an den Papst fiel sehr kühl aus; das Edikt von Worms habe man nicht vollziehen können, weil das nur Aufruhr beim Volke hervorgerufen hätte, man lege die Forderungen der weltlichen Reichsstände (die 101 Beschwerden) zur Erledigung vor und bitte um ein allgemeines und freies Konzil in einer deutschen Stadt zur Verhandlung über diese Forderungen und zur Untersuchung der Religionsstreitigkeiten, wolle inzwischen Sorge tragen, daß Luther und seine Freunde nichts schreiben und drucken ließen, was zur Aufregung des gemeinen Mannes führe, wolle auch nicht hindern, daß gegen beweibte Geistliche, die man nach bürgerlichen Gesetzen

[1] Breve an den sächsischen Kurfürsten vom 5. Oktober 1522 bei Le Plat, Mon. conc. Trid. II 117 f. Instruktionen für den Legaten bei Raynald., Annal. a. 1522, n. 65; Pallavic., Hist. conc. Trid. II, 7, n. 4—6; Le Plat a. a. O. II 144 f. Breve und Instruktionen in Deutsche Reichstagsakten III 321 f 387 ff 391 f. Zu den Instruktionen bemerkt Pallavic. a. a. O. n. 9—14: 1. Hadrian kannte früher die römische Kurie nicht; aus Spanien, wo er am 9. Februar die Nachricht von seiner am 9. Januar 1522 in Rom erfolgten Wahl erhielt, kam er erst am 8. Juli nach Rom. 2. Er glaubte zu sehr den nachteiligen Gerüchten und Satiren sowie den Schmeichlern, die, um ihn zu loben, das vorige Pontifikat schmähten. 3. Leo X. war in der Wahl tüchtiger Männer glücklicher als Hadrian und das Verderben der Kurie keineswegs so groß, als man es schilderte; den Abgang persönlicher Heiligkeit ersetzte eine große, für das allgemeine Wohl oft noch notwendigere Klugheit. 4. Gerade die Klugheit ließ sich in Hadrians Breven und Instruktionen vermissen. Denn es war vorauszusehen, daß die Feinde des päpstlichen Stuhles darin ein volles Eingeständnis aller ihrer, oft sehr haltlosen Klagen finden würden; besser wäre es gewesen, sich mit einer faktischen Widerlegung in seinem Leben zu begnügen, die früheren Päpste weder zu entschuldigen noch zu verdammen. Ferner war es unklug, alle über die Mittel zur Beseitigung der Religionswirren zu befragen und die Vorschläge selbst entgegenzunehmen; nicht alle hatten reinen Glauben, die gleiche Umsicht und Aufrichtigkeit; jeder hielt das für die beste Arznei, was am meisten seinem Privatwohl diente; die Neigungen und Interessen waren allzusehr verschieden. Die Mitteilung der Instruktionen veranlaßte nur übermäßige Forderungen, die sämtlich zu befriedigen unmöglich war. Über Luther hatte übrigens Hadrian als Kardinal geschrieben: Qui sane tam rudes et palpabiles haereses mihi prae se ferre videtur, ut ne discipulus quidem theologiae ac prima eius limina ingressus ita labi potuisset (Burmannus, Analecta hist. de Hadr. VI p. 447). Allein die offene Darlegung der tatsächlich an der Kurie bestehenden Mißbräuche ehrt den Papst, der bei seinen Landsleuten in Deutschland verständnisvolles Entgegenkommen bei seinem Bestreben, die Mißstände abzustellen, erwarten konnte. Vgl. Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 91 ff 94 ff.

bestrafen könne, von den Bischöfen mit rein kanonischen Strafen eingeschritten werde. Viele der vorgebrachten Beschwerden waren höchst ungerecht, und gänzlich ward übersehen, daß die Päpste den Deutschen für die Türkenkriege weit größere Summen zugesendet hatten, als die so sehr beanstandeten, aber in den Wiener Konkordaten zugesicherten Annaten betrugen [1]. Der Nuntius erklärte die Antwort für ungenügend und unannehmbar, wenn nicht mehreres verbessert, verstärkt und näher erklärt werde; den Grund für den Nichtvollzug des Wormser Edikts fand er unstichhaltig, da das Böse nicht zu dulden sei, um daraus Gutes zu schaffen, und die bisherige Nachsicht die Sache nur verschlimmert habe; er bemerkte, alle denkbaren Beschwerden gegen Rom, wären sie noch so sehr begründet, würden nie die Irrlehre und den Abfall vom Glauben entschuldigen, der Vorschlag eines Konzils werde dem Papste nicht mißfallen, wenn man die verdächtigen Äußerungen weglassen, nicht die Gleichberechtigung von Laien und Geistlichen, keine unkirchliche Freiheit und Beseitigung des kirchlichen Primates dabei einführen wolle [2]. Die Reichsstände gaben darauf keine Antwort; nur am Schlusse erließen sie (6. März 1523) im Namen des Kaisers ein Edikt, worin sie von ihrer Antwort nichts ausdrücklich zurücknahmen, aber einiges im Sinne des Nuntius erklärten, ohne jedoch in der Hauptsache nachzugeben. Es ward bestimmt: die Prediger sollten die Schrift nach der von der Kirche angenommenen und gebilligten Auslegung erklären. Das Ganze war matt und farblos [3]. Entrüstet über das Benehmen, verließ der Nuntius Nürnberg, ehe man ihm die Denkschrift mit den hundert Beschwerden überreichen konnte. Diese wurde bald danach durch das Reichsregiment an den Papst gesandt, allein in so übereilter und formloser Weise, daß sie an der Kurie nur durch private Hände ging [4]. Das Dekret erklärte Luther bald für seiner Sache günstig, bald erhob er sich heftig dagegen. Die würde- und taktvolle Rede Chieregatis über die Türkenhilfe ward bald von den Lutheranern in deutscher Sprache mit einem Kommentar voll Lästerungen gegen den Papst und seinen Gesandten und boshaften Entstellungen verbreitet. Zu seinen Worten: „Falls Ungarn verloren sei, werde bald auch Deutschland in die Hand der Türken kommen", machten sie die Randglosse: „Wir wollen dennoch lieber den Türken dienen als euch, dem letzten und größten Greuel und Gottesfeind." Bereits führte die religiöse Spaltung zur politischen, und zum Verrat an der Kirche gesellte sich der am Vaterlande.

Hadrian VI., tief betrübt über den schlechten Ausgang des Reichstags, schrieb in väterlich strafender Weise an den Kurfürsten von Sachsen sowie an andere Fürsten und Städte. Friedrich von Sachsen suchte sich zu rechtfertigen, hob Luthers fortwährende Bereitwilligkeit zur Verantwortung (!) hervor, bat, verleumderischen Gerüchten nicht zu glauben, und beteuerte, ein guter Sohn der Kirche bleiben zu wollen (Februar 1523). Der Papst sah seine edelsten

---

[1] Brief Karls und der Reichsstände über die gravamina imperii bei Goldast, Monarchia I 447. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 128—130. Briefe und Instruktionen Hadrians vom November 1522 bei Le Plat a. a. O. II 140—153. Bull. Rom. I 626 f. Roscovány, Mon. cath. III 59—66.

[2] Pallavic., Hist. conc. Trid. II, 8, 1—15. Responsa principum — Replicatio legati — Duplicatio principum — Gravamina c. 77 bei Le Plat a. a. O. II 153 f 164 ff.

[3] Dekret der Reichsstände vom 6. März 1523 bei Goldast a. a. O. II 150. Le Plat a. a. O. II 207—211. Pallavic. a. a. O. n. 16.

[4] Vgl. die Einleitung zu den Beschwerden der Reichsstände gegen die römische Kurie bei St. Ehses, Kard. Lorenzo Campegio auf dem Reichstage von Augsburg 1530, in Röm. Quartalschr. XX (1906), Gesch. 77 ff.

Pläne scheitern, auch sein Bemühen, die Insel Rhodus gegen die Türken zu schützen (25. Dezember 1522). Seine Strenge und Sparsamkeit, insbesondere die Entfernung von überflüssigen Beamten, hatten ihm auch in Rom viele Feinde zugezogen, die bei seinem frühen Tode (14. September 1523) laut jubelten. Er hatte fromme Männer um sich geschart (St Kajetan von Thiene und Carafa) und hinterließ nur sehr wenig Geld; die Ablässe hatte er beschränkt und nebst Antonin von Florenz den Bischof Benno von Meißen (31. Mai 1523) kanonisiert [1]. Bei Gelegenheit der Erhebung der Gebeine des letzteren erließ Luther (1524) eine boshafte Schrift „Wider den neuen Abgott und alten Teufel, der zu Meißen soll erhoben werden".

3. Am 19. November 1523 folgte auf Hadrian als Klemens VII. (1523—1534) der Kardinal Julius von Medici, Leos X. Verwandter, der unter dem vorigen Papst infolge vieler Verleumdungen wenig Einfluß hatte, aber bald gerechtfertigt ward. Er war noch kräftig und jung, humanistisch gebildet, redlichen Willens, klug und besonnen. Seine umsichtige Langsamkeit erregte bei manchen den Schein, als handle er mehr aus Verstellung und Täuschung denn aus Überzeugung und tatkräftiger Gesinnung; aber seine Unschlüssigkeit und sein Mangel an Tatkraft bildeten tatsächlich einen Hauptgrund seiner Mißerfolge [2]. Er wandte seine volle Aufmerksamkeit den Wirren in Deutschland zu; er wußte sehr gut, wie verdächtig die Formeln waren, unter denen man dort ein Konzil gefordert, wie wenig Luther einem solchen zu gehorchen gesonnen war und wie sehr die damaligen Kriege dasselbe zu hindern geeignet waren; aber durch die politischen Unternehmungen wurde er, ebenso wie vorher Leo X., von der Durchführung der so dringend notwendigen Reformen abgezogen. Auf den neuen Nürnberger Reichstag (1524) sandte er den Kardinal Lorenz Campegio als Legaten. Derselbe sollte die hundert Beschwerden der weltlichen Fürsten nur als Privatschrift ansehen [3], den Vollzug des Wormser Edikts betreiben und Einleitungen für die Verbesserung des geist-

---

[1] Das drohende Breve Satis et plus quam satis an Friedrich von Sachsen (Le Plat, Mon. conc. Trid. II 131—120) ist eine Fälschung. Über Hadrian sagt Pallavic., Hist. conc. Trid. II, 9, 1: Er war ein vortrefflicher Priester, als Papst mittelmäßig, von den Kardinälen über Gebühr geschätzt, als man ihn zum Pontifikate erhob, und weit über das Maß dem Hofe während seiner Regierung verhaßt. Über die Türe seines Arztes setzte man die Worte: Liberatori patriae S. P. Q. R. Seine Freunde setzten dem in S. Maria dell' anima bestatteten Papste die Grabschrift: „Hier liegt Hadrian VI., der es für das größte Unglück hielt, daß er regierte." Schmidlin, Gesch. der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell' Anima. Freiburg i. Br. 1906. Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 149—157. Pastor urteilt (S. 157): „(Hadrian) zählt heute bei allen Parteien zu den verehrungswürdigsten Päpsten. Niemand leugnet mehr, daß er einer jener seltenen Menschen war, welche nur der Sache dienen, nichts für sich selbst suchen und mutig gegen den Strom des Verderbens kämpfen."

[2] Die Relation des venetianischen Gesandten: Uom prudente e savio, ma lungo a risolversi e di qua vien le sue operazioni varie. Discorre bene, vede tutto, ma è molto timido, uomo giusto e uom di Dio. Vorher (1517) hielt ihn Marco Zorzi nicht sehr hoch, und Marco Minio nannte ihn (1520) uom di maneggio, che ha gran poter col Papa (Leo X.). Vgl. Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 170 ff.

[3] Die Denkschrift der Gravamina war nur an Privatpersonen in Rom, nicht durch rechtmäßige Überreichung an den Papst gelangt; oben S. 411.

lichen Standes treffen. Auf der Reise, besonders in Augsburg und dann in Nürnberg, überzeugte sich der Legat von der herrschenden übeln Stimmung gegen den Heiligen Stuhl. Friedrich von Sachsen, den er ebenso durch die Macht seiner Gründe wie durch ein freundliches Breve [1] zu gewinnen hoffte, und mehrere andere Stände erschienen auf dem Reichstag nicht, und die Mehrzahl der Versammelten war den Wünschen des Legaten entgegen. Während dieser darauf drang, die Einheit der Religion müsse entschieden aufrecht erhalten werden, suchten die Stände den Religionsstreit für ihr Interesse auszubeuten, vom Papste für die Gewinnung Deutschlands den Verzicht auf seine Rechte und Einkünfte zu erlangen, ihm die größtmöglichen Zugeständnisse abzutrotzen. Der Legat erklärte, die vorgebrachten Beschwerden könne der Heilige Stuhl nur als eine Privatarbeit und als ein Machwerk seiner Feinde betrachten, die auf Gerechtigkeit und Billigkeit keine Rücksicht nähmen; er könne alle Forderungen unmöglich zugestehen, schon wegen des andern Ländern dadurch gegebenen Beispiels, auch wenn es sich um den Verlust ganz Deutschlands handelte; ohnehin sei nichts von denen zu erwarten, die dafür bezahlt sein wollten, daß sie nicht vom Glauben abfielen; es sei falsch, daß der Papst und die Bischöfe nur ihren eigenen Vorteil im Auge hätten; das wäre dann der Fall, wenn sie ihre Rechte schmählich verkaufen würden, um die Gunst der Fürsten zu erhandeln. Aber die Reichsstände blieben bei ihrer Meinung und gingen nicht auf die weisen Verbesserungsvorschläge des Legaten ein. Da ein kaiserliches Schreiben auf Vollzug des Wormser Edikts drang, so setzte der Reichstagsabschied vom 18. April 1524 fest: 1) Jeder Reichsstand solle dem Edikt soviel als möglich nachzukommen suchen, jede Obrigkeit der Verbreitung von weiteren Schmähschriften wider die katholische Religion kräftig steuern; 2) es sei die Veranstaltung eines freien Konzils in Deutschland beim Papste zu erwirken; 3) ein neuer Reichstag (am 11. November) in Speier zu halten, wo die hundert Beschwerden wider Rom nach einem Gutachten erfahrener und gelehrter Männer erwogen werden sollten; 4) durch ebensolche Männer seien die neuen und streitigen Religionslehren fleißig zu prüfen, Luthers Bücher zu durchforschen und auszuscheiden und danach zu bestimmen, was bis zum Zustandekommen des Konzils gepredigt und geschrieben werden dürfe [2].

Dieses Dekret zeigte eine alle Teile verletzende Halbheit und Zweideutigkeit, wie Klemens VII. mit Recht dem Kaiser schrieb. Der vierte Artikel hob den ersten auf; denn sollte das Wormser Edikt gelten, so war Luthers Lehre als die eines offenbaren Ketzers nicht von neuem zu untersuchen; das kaiserliche Ansehen war noch mehr als das päpstliche preisgegeben. Der Kardinal, dem man den Beschluß vorher mitgeteilt hatte, billigte den ersten Artikel, antwortete betreffs des zweiten, er werde beim Papste die Berufung eines allgemeinen Konzils befürworten, und hoffe auf dessen

[1] Klemens an den sächsischen Kurfürsten 7. Dezember 1523 bei Pallavic. a. a. O. II 10. Le Plat a. a. O. II 211; an den Kaiser für Vollzug des Wormser Ediktes 17. Januar 1524 bei Raynald., Annal. a. 1524, n. 2. Le Plat a. a. O. II 212 213. Pallavic. a. a. O. II, 10, 9 f. Raynald. a. a. O. n. 8 f.

[2] Reichstagsabschied vom 18. April bei Lünig, Reichsarchiv P. gen. Cont. I 445. Koch, Reichstagsabschiede 258. Goldast, Monarchia II 152. Le Plat a. a. O. II 217—221.

Ankündigung durch den Papst, verwarf aber entschieden den vierten, weil man kirchlich entschiedene Lehren nicht wieder in Frage stellen, ein Reichstag nicht religiöse Kontroversen entscheiden könne, auch die Prüfung und Begutachtung nicht Männern anvertraut werden dürfe, die, meist mit der Kirchenlehre unbekannt, den Häretikern günstig, zuletzt nur die Häresie begünstigten; wer das Ansehen des Papstes und des Kaisers verachte, füge sich auch wohl nicht leicht dem Ausspruche von Privatgelehrten; lasse man alle ohne Auswahl entscheiden, so komme man zu keinem Ergebnis; treffe man eine Auswahl, so würden die nicht Befragten leicht den Beschluß als unbegründet und ungerecht anfechten; die übrigen Nationen würden keine von den Deutschen allein erlassene Glaubensentscheidung annehmen und so die kirchliche Einheit noch mehr zerrissen werden. Betreffs der Reform des Klerus bedürfe es keiner neuen, sondern nur der Beobachtung der alten Gesetze; zu ihrer Durchführung sei der Legat bereit, in Betreff der Beschwerden möchten die Reichsstände durch ihre Agenten mit dem Papste unterhandeln, der, was daran billig sei, gewähren wolle. Nach Verkündigung des Abschieds, worin gesagt war, der Legat habe für ein Konzil in Deutschland zu wirken versprochen, protestierte der Kardinal gegen diese Auslegung und erklärte, er habe nur das in seiner Antwort Enthaltene gebilligt; Campegio hatte sich der Forderung eines allgemeinen Konzils angeschlossen, keineswegs aber der Klausel, daß es in Deutschland gehalten werden solle [1].

4. In Rom fanden ebenfalls **Beratungen über die deutschen Angelegenheiten** statt. Klemens VII. legte einer Kongregation vier Fragen vor: 1) was zu geschehen habe, um dem Wormser Edikt den Vollzug zu sichern, 2) wie den Religionsverhandlungen in Speier entgegenzutreten, 3) was auf die Forderung eines Konzils und auf die hundert Beschwerden zu antworten, 4) ob ferner mit Friedrich von Sachsen zu unterhandeln sei. Von strengen Maßregeln gegen den letzteren nahm man Umgang; betreffs des Konzils ward geantwortet: der Papst wünsche selbst ein Konzil zur Herstellung der kirchlichen Ordnung, es müsse aber der Friede unter den christlichen Fürsten dazu die Wege ebnen, darüber seien weitere Verhandlungen zulässig; betreffs der Beschwerden: vieles habe das fünfte Laterankonzil beseitigt, und daran halte der Papst sich strenge, für das übrige sei eine besondere Kongregation eingesetzt, und noch vor dem Konzil werde sie ihre Arbeit durchführen. Bezüglich der beiden ersten Fragen sollten der Kaiser, die kirchlich gesinnten Reichsfürsten und die Könige von Portugal und England, die einen bedeutenden Einfluß üben könnten, durch ernste Vorstellungen aufgeklärt und zu entsprechenden Schritten ermuntert werden. Wirklich wirkten die beiden Könige zu Gunsten des Wormser Edikts, und **Karl V.** erließ den Befehl, bei Strafe der Majestätsbeleidigung und der Reichsacht das Edikt gegen Luther als einen zweiten Mohammed pünktlich zu beachten, verbot die Speirer Versammlung, rügte die gefaßten Beschlüsse und versprach, den Papst zum Ausschreiben eines allgemeinen Konzils zu bewegen. Den Fürsten ließ der Papst melden, der jetzt der geistlichen Obrigkeit drohende Sturm werde sich bald auch gegen die weltliche kehren, er werde auch ohne ihren Beistand seinem Amte vorzustehen

---

[1] Klemens VII. an Karl V. am 17. Mai bei Raynald. a. a. O. n. 15 f. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 223—225; an Heinrich VIII. und Franz I. von Frankreich bei Le Plat a. a. O. II 222—226. Vorstellungen Campegios bei Pallavic., Hist. conc. Trid. c. 10, n. 19—21. Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 396 ff.

wissen, sie aber würden es einst zu bereuen haben, wenn sie ihm jetzt denselben versagten. Die Fürsten fügten sich in die Unterlassung der Speirer Religionsverhandlung, gegen den Vollzug des Wormser Edikts aber machten sie unübersteigliche Schwierigkeiten geltend. Mit dem Nürnberger Tage war auch Luther unzufrieden; er geriet in den äußersten Zorn über den geringen Beifall, der seinem Wirken gezollt worden war[1].

Doch richtete Campegio in Deutschland mehreres von Bedeutung aus. Er versammelte um sich in Regensburg die entschieden katholischen Fürsten, den Erzherzog Ferdinand, die Herzoge von Bayern, den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Trient und Administrator von Regensburg, zu denen die Prokuratoren von neun Bischöfen kamen, beriet sich mit ihnen über die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Erhaltung des alten Glaubens und zeigte so öffentlich, daß noch ein guter Teil Deutschlands katholisch und dem Papst getreu war. Am 5. Juni 1524 kam ein katholisches Bündnis zu stande, dessen Teilnehmer sich verpflichteten, das Wormser Edikt durchzuführen, die Abschaffung der alten Religionsgebräuche nicht zu dulden, ihren Untertanen den Besuch der Wittenberger Universität zu verbieten, die Ungehorsamen von allen Ämtern auszuschließen. Neben dem Verbot der Priesterehe wurden Gesetze für Sittenverbesserung des Klerus verkündigt und dabei auch die Laien bezüglich der Geldabgaben, namentlich durch Herabsetzung der Begräbniskosten, erleichtert. Für Norddeutschland hielten die Katholiken in Dessau eine ähnliche Versammlung. Außerdem wirkte der Kardinallegat zu Wien im Herbst und Winter tätig für das Interesse der Kirche. Aus Prag wurden 15 lutherische Prädikanten vertrieben, ebenso aus andern Orten; bereits zeigte sich eine dumpfe Gärung im Volke, und die der neuen Lehre ergebenen Fürsten schmiedeten Pläne gegen den Kaiser; schon ward der Gedanke laut, einen andern Kaiser zu wählen, dann ward daran gedacht, Karl V. mit dem Papst wegen dessen Hinneigung zu Frankreich zu entzweien und so ihn auf die eigene Seite zu bringen. Der Krieg mit Frankreich lähmte die kaiserliche Macht, und ihre Lähmung war für die Neuerung der größte Vorteil[2]. Die revolutionären Elemente im deutschen Reich brachen los und verursachten den schrecklichen großen Bauernkrieg.

5. Bereits mehrmals seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts hatten sich die Bauern in verschiedenen Gegenden Deutschlands und anderer Länder zusammengerottet, um von ihren Obrigkeiten Erleichterung ihrer Lasten zu ertrotzen. Solche Aufstände waren unterdrückt und hart bestraft, aber an die Beseitigung der zum Teil begründeten Beschwerden nicht gedacht worden. So erhielt sich der Gärungsstoff fort, und Luthers Schriften vermehrten ihn beträchtlich. Nicht ohne Wohlgefallen schrieb der Reformator 1522 an Link: „Der Pöbel ist allenthalben aufgebracht, er hat Augen bekommen, er kann und will sich nicht mit Gewalt drücken lassen“, und 1523 erklärte

---

[1] Pallavic. a. a. O. II, 10, n. 23. Raynald. a. a. O. n. 21 f. Le Plat a. a. O. II 237—239.

[2] Pallavic. a. a. O. II, 11, 1 f. Chilian Leib, Chron. bei Döllinger, Beiträge II 447 f. Edikt bei Goldast, Const. imper. III 487; Le Plat a. a. O. II 226—237. Briefe des Legaten vom 22. August, 23. September, 15. Oktober, 17. November, 7. und 29. Dezember 1524 bei Laemmer, Mon. Vat. p. 11 ff, n. 11.

er: „Unter den Christen soll und kann keine Obrigkeit sein, sondern ein jeglicher ist zugleich dem andern untertan." Doch wollte er aus Vorsicht nicht für die Ritter Partei nehmen, als diese zum Angriff gegen die Fürsten schritten und Franz von Sickingen an ihrer Spitze Trier belagerte. Pfalz und Hessen leisteten Beistand, und Sickingen starb am 7. Mai 1523 an den bei der Verteidigung seiner Feste Landstuhl erhaltenen Wunden. Den weltlichen und noch viel mehr den geistlichen Fürsten warf aber Luther öfters ihr hartes Regiment vor, sprach von der Gefahr eines Aufruhrs gegen die geistlichen Landesherren, bezeichnete die, welche an der Zerstörung der bischöflichen Gewalt sich beteiligten, als „liebe Gotteskinder", machte die „christliche Freiheit" zu einem allgemeinen Schlagwort. Die gedrückten und von Hetzern und Sterndeutern bearbeiteten Bauern erwarteten von dem neuen Evangelium auch völlige Freiheit von Knechtschaft und Bedrückung, suchten aus „Gottes Wort" das ihnen Gebührende festzustellen und hielten sich für berechtigt, es nötigenfalls auch mit Gewalt sich zu verschaffen, kraft der „evangelischen Freiheit". Die der Kirche treu gebliebenen Fürsten wurden von den lutherischen Predigern als Verfolger des Evangeliums, Tyrannen und Blutsauger geschildert; solche Prediger, meist den Klöstern entsprungene Mönche, fanatisierten die Bauern; wurden sie dann von den Obrigkeiten vertrieben, so glaubten die törichten Landleute, man wolle ihnen das lautere Evangelium vorenthalten, damit sie nicht zur Erkenntnis ihrer Rechte gelangten [1].

Schon 1524 kamen an verschiedenen Orten Bauernaufstände zum Ausbruch; im folgenden Jahre verbreitete sich die Empörung über Schwaben, Franken, Thüringen, Sachsen und die Rheingegenden. Zu großen Scharen zusammengerottet, von einzelnen Rittern unterstützt, zum Teil auch von verborgen wirkenden Aufrührern aufgestachelt, plünderten und verbrannten die Bauern Klöster und Burgen und verübten unmenschliche Grausamkeiten. In Thüringen verkündigte Thomas Münzer, seit seiner Vertreibung von Altstadt Prediger in Mühlhausen, die natürliche Gleichheit aller Menschen, die Abschaffung der Obrigkeit, die Herstellung eines neuen, aus lauter Gerechten bestehenden Reiches. Einzelne Bauern predigten selbst, weil allen Gottes Wort zu verkündigen frei stehe [2]. Allenthalben wurden Pamphlete und Aufruhrmanifeste verbreitet, von Schwaben aus namentlich 12 Beschwerdeartikel [3],

---

[1] Erasm., Ep. ad Petrum Barbirium 1523 (Opp., ed. Lugd. III, 1, 766) und sonst (vgl. Döllinger, Reform. I 8 ff) über die Früchte des neuen Evangeliums. Von dem Hasse gegen die Geistlichen erzählt Kilian Leib a. 1525 (Döllinger, Beiträge II 467): Fiebat, ut sacerdotes non Lutherani et monachi popularibus plus quam Iudaei invisi et abominabiles fierent.

[2] Leib (Döllinger, Beiträge II 446 f) über die Unruhen von 1524 in der Grafschaft Stühlingen wegen zu schwerer Abgaben, in der Abtei Reichenau wegen Vertreibung eines Prädikanten, im Juni bei Forchheim im Bambergischen wegen der Jagd und der Zehnten, dann im Eichstättschen bei Dollenstein, dann (ebd. S. 469) über die Empörung der Bauern und Bürger gegen den Abt von Kempten, der in der Feste Liebenthau eingeschlossen und zur Übergabe gezwungen, während das Kloster verwüstet ward, dann am Bodensee und im Algäu (Anf. 1525); Mag. Lorenz Fries (Die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, herausgeg. im Auftrage des histor. Vereins von Unterfranken von Schäffler und Henner, Würzburg 1876 ff, 1. Liefer., S. 9 ff) über den Aufstand im Würzburgischen (seit März 1525). Münzer hatte auf Luthers Warnungsbrief an die Gemeinde in Mühlhausen 1524 geantwortet: „Hochverursachte Schmähschrift und Antwort gegen das geistlose sanftlebende Fleisch zu Wittenberg".

[3] Alfred Stern, Die 12 Artikel der Bauern und einige andere Aktenstücke aus der Bewegung von 1525. Leipzig 1868. Fr. Ludw. Baumann, Die oberschwäbischen

deren Vorrede besagte: das Evangelium werde von vielen Widerchristen geschmäht, als ob es alle Zusammenrottung verschuldet, aber diese Artikel seien gerade darum verfaßt, weil sie das Evangelium hören und danach leben wollten. Die Forderungen betrafen: 1) das Recht jeder Gemeinde, ihre Prediger selbst ein- und abzusetzen; 2) die Abschaffung des Viehzents; 3) die Verwendung des Getreidezehnts zur Besoldung der neuen Prediger und zu nützlichen Anstalten; 4) Abstellung der Tyrannei, mit der man die Bauern, die doch Christus durch sein Blut erlöst habe, als Leibeigene behandle; 5) Anteil an Jagd, Fischfang und Benutzung der Gehölze zum Brennen und Bauen; 6) Vergleich über den durch die Jagd auf den Feldern entstehenden Schaden; 7) Zurückführung der Abgaben, Fronden, Pachtzinse auf den alten Fuß usf. Die Bauern erklärten sich bereit, diese Artikel aufzugeben, wenn ihnen aus der Heiligen Schrift bewiesen würde, daß sie im einzelnen oder im ganzen unrecht wären, ja selbst die etwa ihnen zugestandenen Punkte wieder fahren zu lassen, die hernach als in der Schrift unbegründet befunden würden; dagegen behielten sie sich noch alle und jede Punkte vor, die sie nachher als schriftgemäß erkennen würden. So ward die Bibel zum Lehrbuch des Staatsrechts, auch auf sozialpolitischem Gebiet sollte sie allein ausreichend sein. Überall blickten Luthers Ideen durch, so auch in 30 andern Artikeln, die meistens mit den Worten seiner Schriften abgefaßt waren und in denen (Art. 28) allen Feinden desselben Feindschaft geschworen ward [1].

Jene zwölf Artikel sandten die Bauern auch an Luther behufs der Erteilung seiner Genehmigung. Das brachte ihn in Verlegenheit. In dem Maße, in dem er ihnen recht gab, bestärkte er die bewaffneten Horden in ihrer Empörung und brachte Fürsten und Adel wider sich auf; insofern er sie abwies, verlor er sein Ansehen und die Gunst der Menge. So beschloß er, an beide Teile Ratschläge zu erlassen, sowohl an die Fürsten und Herren als an die Bauern als „Ermahnung zum Frieden“ (Mai 1525). Ersteren hielt er ihre Fehler vor, klagte sie als Ursachen des Aufruhrs an, drohte ihnen mit baldigem Untergang, wenn sie sich nicht bessern und nicht aufhören würden, das Volk zu schinden und zu schatzen. Dabei häufte er auf die gerade am wenigsten tyrannischen Bischöfe und jene Fürsten, die seiner Lehre den Zutritt in ihre Gebiete zu verschließen suchten, die übertriebensten Anklagen. Die bereits unter den Waffen stehenden Bauern forderte er zur Geduld auf, weil die Schrift alle Selbsthilfe verbiete, ließ aber Dinge einfließen, die sie eher ermutigen als abschrecken mußten, und behandelte sie weit sanfter als die großen Herren. Beide Teile, erklärte er, hätten unrecht; würden sie sich nicht in

---

Bauern im März 1525 und die 12 Artikel. Kempten 1871; Die 12 Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525. Ebd. 1896. Lehnert, Studien zur Gesch. der 12 Artikel vom Jahre 1525. (Diss.) Halle 1894. Götze, Die 12 Artikel der Bauern von 1525, in Histor. Vierteljahrsschr., Leipzig 1901, 1 ff; 1902, 1 ff; 1904, 53 ff. Stolze, Die 12 Artikel von 1525 und ihr Verfasser, in Histor. Zeitschr. 1903, 1 ff.

[1] Die „30 Artikel, so Junker Helferich, Ritter Heinz und Karsthanns samt ihrem Anhang hart und fest zu halten geschworen haben“ in Opp. Huttenii, ed. Münch V 451 f. Falkenstein, Vollständige Gesch. des Herzogtums Bayern III, München 1763, 521 ff. Von Hutten ward unter dem Titel „Karsthanns“ ein Gespräch zwischen einem Bauern und Franz von Sickingen verfaßt, das ganz besonders die Bauern aufreizte.

Güte einigen, so würde Gott einen Buben durch den andern stäupen; es sei der Streit durch Schiedsrichter zu schlichten. Damals schien es, als liege ganz Deutschlands Schicksal in Luthers Hand; doch fruchtete seine Ermahnung nichts, da die Bauern schon zu weit gegangen waren.

Am Bodensee und im Algäu hatten sich zuerst große Bauernhaufen erhoben und Klöster geplündert und zerstört; der schwäbische Bund pflog Unterhandlungen, rüstete sich aber auch zum Kampfe. Die Bauern, die immer vorgaben, sie wollten nur das Evangelium schützen und ausführen und den göttlichen Rechten Beistand leisten, ließen sich an einigen Orten auf Unterhandlungen ein, an andern wiesen sie solche von sich. Im April 1525 wurden mehrere ihrer Rotten unter Anführung des Bundesfeldherrn Georg von Truchseß geschlagen; schon bedrohte der Aufruhr viele geistlichen Fürstentümer, wie Eichstätt und Würzburg. Im Mai breitete sich der Aufstand über weite Landstrecken aus, mehrere Städte traten der Verbrüderung bei; an 10 000 bis 20 000 Mann stark zogen die Rotten plündernd und verwüstend umher; mehrere Ritter schlossen sich ihnen an, wie Götz von Berlichingen. In Weinsberg wurden viele Ritter grausam getötet, indem sie auf freiem Felde in den ihnen vorgehaltenen Spießen sich totrennen mußten; dem Fürstbischof von Würzburg, Konrad III. von Thüngen, blieb nur die Burg Marienberg, die Sebastian von Rotenhan verteidigte; auch Bamberg, Thüringen, das Elsaß, die Rheinpfalz wurden überflutet; eine furchtbare Zerstörung drohte allenthalben. In den Heeren der Fürsten gab es viel unzuverlässiges Fußvolk, man mußte die Kräfte zersplittern, und meistens hatten es die Aufrührer auf einzelne, reiche Beute verheißende Überfälle abgesehen. Bald schien ganz Deutschland ein Trümmerhaufen werden zu sollen.

Da die weltlichen Fürsten sich ebenso bedroht sahen wie die geistlichen, boten sie alle Mittel auf, über die sie verfügen konnten, und übten strenge Vergeltung. Herzog Anton von Lothringen unterdrückte den Aufstand im Elsaß, überfiel in Lüpfstein 6000 Bauern, die er niedermachen ließ, zwang (17. Mai) in Elsaß-Zabern das Hauptheer, sich zu ergeben, und ließ, als die entwaffnet abmarschierenden Bauern dem Luther ein Hoch brachten, die meisten derselben durch seine Landsknechte zusammenhauen; auf dem Rückwege besiegte er (20. Mai) neue Haufen bei Scheerweiler. Georg von Truchseß schlug (12. Mai) die Aufständischen bei Böblingen in Württemberg, eroberte Weinsberg und ließ es nebst mehreren benachbarten Dörfern niederbrennen. Kurfürst Ludwig von der Pfalz reinigte zuerst das Bistum Speier von den Rebellen, vereinigte sich dann mit dem schwäbischen Heere und stellte in Franken, wo 26 Klöster und 200 Schlösser zerstört worden waren, die Ordnung wieder her; die Bauern wurden bei Königshofen und Ingolstadt besiegt, viele derselben hingerichtet. Mit vielem Blutvergießen kam es endlich zu einiger Ruhe. Die bayrischen Herzoge, deren Gebiet am meisten vom Bauernkrieg verschont geblieben war, brachten den Salzburger Sprengel zur Ordnung zurück. Am 15. Mai wurden bei Frankenhausen zahlreiche Bauernhaufen durch die Herzoge Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig sowie durch den Landgrafen Philipp von Hessen vernichtet [1].

6. Kaum waren die ersten Niederlagen der Bauern bekannt, als Luther in einer neuen Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Bauern" die Fürsten ermahnte, ohne Gnade und Geduld dreinzuschlagen und die Bauern wie wilde Bestien und tolle Hunde niederzustechen, zu er-

[1] Leib, Chron. a. 1525 bei Döllinger, Beiträge II 462 ff. Lor. Fries (oben S. 416 A. 2). Briefe des Nuntius Rorarius und des Kardinals Campegio an Sadolet vom 7. und 14. Februar, 5. August 1525 bei Laemmer, Mon. Vat. p. 20–33, n. 17 f.

würgen oder sonst zu töten, was jetzt ihnen mehr den Himmel erwerben könne als andern das Beten. Viele waren empört über diesen Mangel an Mitleid für die ihm anhängenden, von seinen Lehren irregeführten Bauern, über den blutdürstigen Rat, der nur allzusehr befolgt wurde, über die Ermunterung, die er den ohnehin schon zur Strenge geneigten Landesherren im Gegensatz zu seinen früheren Äußerungen zukommen ließ. Aber Luther suchte die Gegner als rebellisch gesinnt zu verdächtigen und forderte von der Obrigkeit Bestrafung auch derjenigen, die sich der Bauern erbarmten; er schrieb sich selbst die Hinschlachtung der Bauern zu, behauptete jedoch, auf Gottes Befehl geredet zu haben. Melanchthon aber, den der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, um Blutvergießen zu vermeiden und geordnete Zustände wiederherzustellen, über die zwölf Artikel der Bauern zu Rate zog, antwortete geradezu, ein so wild ungezogenes Volk wie die Deutschen sollte noch weniger Freiheiten haben, als es habe; was die Obrigkeit tue, sei wohlgetan, und alle ihre Beschlüsse müßten dem Volke recht sein[1]. So ward die Gewaltherrschaft und der Knechtssinn von den neuen Kirchenverbesserern gepflegt; sie waren von da an nicht mehr Männer des Volkes, sondern Männer der Fürsten.

Nur durch Mangel an guten Anführern und an schwerem Geschütz waren die Bauern unterlegen; ihre Niederlage rettete noch die zitternden Throne; bereits verlangten die Fürsten von den geistlichen Stiften große Entschädigung für die im Kriege gemachten Auslagen, obschon sie nur spät Hilfe gebracht hatten und selber in gleicher Weise bedroht gewesen waren. Besonders strenge verfuhr man gegen die Wiedertäufer, deren Reste nach Schlesien, Mähren, Polen, Schweden, den Niederlanden und der Schweiz entflohen. Viele hatte die Hinrichtung getroffen, insbesondere ihr Haupt, den Thomas Münzer, der in Mühlhausen als Regent geschaltet und die Gütergemeinschaft ein-

---

[1] Auch Erasmus (Hyperasp. I 1032) warf dem Luther die Mitschuld am Bauernkriege vor. Theobald Billican (Apologia de commento revocationis in religione t. VII, Wormat. 1539) sagt: Agricolas libertatis falsae specula illectabat, classicum canentibus iis, qui numinis coelestis adulterato verbo simplicitati hominum imponebant (Döllinger, Reform. I 149; vgl. Eck bei Wiedemann, J. Eck 41). Kilian Leib, der den Luther den superbus Jeroboam, homo a daemone missus nennt (ed. cit. p. 449 462 f), sagt von den Bauern: misere a noxiae libertatis consultore, pessimo Luthero, delusi sunt crudeliter (p. 447), und weiter (p. 490): Edidit . . . L. libellum, quo testabatur iniquissimus nebulo tumultuantes rusticos iuste trucidatos, qui eos nefandis dogmatibus noxiam libertatem desiderare ac per id inobedientiam dominorum et maioritatis odium, sacrilegia, sacrorum contemtum et in summa malum omne docuerat, hoc ipso hospitis sui Satanae, magistri sui, daemonis artis et ingenium referens egregie, qui primo omnes adhibet vires . . . ut miseros mortales peccatis oneret . . . et voti compos effectus agit, ut illaqueatos in desperationis praecipitium cogat et damnationis suae faciat habeatque participes. Nach der Bemerkung des Sebastian Frank, gest. 1545 (Döllinger, Reform. I 187 ff), war die Ansicht, Luther habe erst die Bauern verführt und dann zu ihrer Vertilgung aufgefordert, so verbreitet, daß man an mehreren Orten, wo seine Lehre gepredigt ward, beim Läuten zur Predigt zu sagen pflegte: „Da läutet man die Mordglocke." Übrigens sagt Luther selbst: „Ich, Martin Luther, habe im Aufruhr alle Bauern erschlagen, ich habe sie heißen totschlagen. All ihr Blut ist auf meinem Halse; aber ich weise es auf unsern Herr Gott, der hat mir das zu reden befohlen" (Tischreden, Eisleb. Ausg. f. 276 b; Frankf. Ausg. f. 196 a). Cardauns, Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtmäßige Obrigkeit im Luthertum und Calvinismus des 16. Jahrh. (Diss.) Bonn 1903.

geführt hatte, dann zu Frankenhausen geschlagen und gefangen genommen worden war. Vor seinem Tode schwor er seine Irrtümer ab, kehrte zur katholischen Kirche zurück und mahnte die Fürsten zur Gerechtigkeit, das Volk zu Gehorsam und Geduld. Die Zahl der im Bauernkriege Getöteten schätzte man auf 50 000, im Elsaß allein 20 000, in Franken und Schwaben je die Hälfte, in Württemberg 6000 [1].

Mitten in dem verheerenden Bauernkrieg und in seiner Polemik hatte Luther, der im Dezember 1524 die Ordenstracht abgelegt hatte, bereits 40 Jahre alt, sich mit der durch Bernhard Koppe aus dem stürmisch aufgehobenen Kloster Nimptschen ihm zugeführten Katharina von Bora verheiratet (13. Juni 1525). Die Hochzeit kam so plötzlich und ward mit so auffallender Hast vollzogen, daß selbst seine nächsten Freunde davon überrascht und bestürzt wurden.

Am 3. Juni hatte er den Erzbischof von Mainz aufgefordert, „sich zu beweiben", und den Aufschub seiner eigenen Vermählung mit der Furcht entschuldigt, er sei „nicht tüchtig dazu"; zehn Tage darauf erfolgte sein heimlicher Eheabschluß, vierzehn Tage später (27. Juni) der Hochzeitsschmaus. Er wollte, wie er äußerte, dem Erzbischof ein „stärkendes Beispiel" geben, zur tatsächlichen Bezeugung seines durch Münzer und die Bauern anrüchig gewordenen Evangeliums sowie zum Zeichen seiner Verachtung der Feinde eine Nonne zum Weib nehmen, einem früheren Wunsche seines Vaters nachkommen sowie denen „das Maul stopfen", die ihm wegen der Katharina Übles nachgeredet, kurz, er brachte verschiedene Erklärungen vor, darunter auch die: plötzlich und während er an ganz anderes gedacht, habe ihn der Herr wunderbarerweise in die Ehe mit einer Nonne geworfen, und nun müsse er um dieses Gotteswerkes willen (es gab also doch verdienstliche Werke) Schmach und Lästerung erdulden. Er pochte darauf wie auf einen Triumph, daß er und seine Erkorene die früheren Gelübde gebrochen und eine nach uralten geistlichen und weltlichen Gesetzen für nichtig erklärte Ehe geknüpft hatten, fühlte aber doch, daß er damit an Achtung sehr viel verloren hatte, welches beängstigende Gefühl er durch anstößig derbe und widerlich rohe Äußerungen über sein eheliches Verhältnis wie durch frivole Witze vergebens zu bemeistern suchte. Zu der niederdrückenden Wahrnehmung der seinem Ansehen geschlagenen Wunde kam nachher noch mancher Verdruß über das herrschsüchtige Weib. Mit Erasmus spotteten manche: Vielen erscheine Luthers Unternehmung als ein Trauerspiel, es sei eher ein Lustspiel, da alles mit einer Heirat endige [2].

4. Zwingli in Zürich; die Anfänge der protestantischen Bewegung in der deutschen Schweiz.

Quellen. — Zwinglis Werke: Huld. Zwinglii Opera, ed. Gualther. 4 Bde. Fol. Tigur. 1544—1545; nova ed. 1581; herausgeg. von Schuler und Schultheß. 8 Bde in 11 Teilen. Zürich 1828—1842; Suppl.-Bd 1861. Huldreich Zwinglis sämtliche Werke. Unter Mitwirkung des Zwinglivereins in Zürich herausgeg. von E. Egli, G. Finsler und W. Köhler. Bd I ff (Corpus reform. t. LXXXVIII ff). Berlin

[1] Leib, Chron. a. 1525 bei Döllinger, Beiträge II 498.

[2] Histor.-polit. Bl. XI 410—435. Melanchthon, Ep. ad Camerar., Lips. 1569, 33. P. A. Kirsch, Melanchthons Brief an Camerarius über Luthers Heirat vom 16. Juni 1525, in Katholik 1900, I 385 ff; vgl. dazu Müller in Zeitschr. für Kirchengesch. 1901, 595 ff. Simon Lemnius, Les noces de Luther ou la Monachopornomachie. Trad. du latin avec le texte en regard. Paris 1893. Engelhard, Lucifer Witebergensis oder der Morgenstern, d. i. vollständiger Lebenslauf der Katharina von Bora. 2 Bde. Landshut 1749. Walch, Katharina von Bora. 2 Bde. Halle 1751. Beste, Katharina von Bora. Halle 1843. Meurer, Katharina Luther. Dresden 1854. Thoma, Katharina von Bora. Berlin 1900. E. Kroker, Katharina von Bora, Luthers Frau. Leipzig 1906.

1904 ff. Finsler, Zwingli-Bibliographie. Verzeichnis der gedruckten Schriften von und über Ulrich Zwingli. Zürich 1897; Nachtrag in Zwingliana 1902. Oecolampadii et Zwinglii epist. L. 4. Basil. 1536. Darin Osw. Myconius, De vita et obitu Zwinglii epist. — Miscellanea Tigurina. 3 Bde. Zürich 1722—1724. Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden. 2 Bde. Zürich 1757—1763. Archiv für schweizer. Reformationsgeschichte, herausgeg. vom Schweizer Piusverein. 3 Bde. Solothurn 1868 bis 1872. Strickler, Aktensammlung zur schweizer. Reformationsgeschichte. 5 Bde. Zürich 1878—1884. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reform. Zürich 1879; Analecta reformatoria. Bd I und II. Ebd. 1899—1901. Eidgenössische Abschiede. Bd IV (1521 ff) bearb. von Strickler. Brugg und Zürich 1873 ff. Egid. Tschudi (Landamman zu Glarus, † 1572), Chron. Helvet., ed. Iselin. 2 Bde. Basil. 1734; Tschudis Chronik der Reformationszeit, herausgeg. von Strickler. Bern 1889. Bullinger, Reformationsgeschichte, herausgeg. von Hottinger und Vögeli. 3 Bde. Frauenfeld 1838—1840. Die Chronik des Bernhard Wyß (1519—1530), herausgeg. von Finsler (Quellen zur schweizer. Reformationsgesch. I). Basel 1901. Hauser, Laur. Boßhart von Winterthur, Chronik 1185—1532 (Quellen zur schweizer. Reformationsgesch. III). Basel 1905. Wirz, Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Kurie zu der Schweiz 1512—1552 (Quellen zur schweizer. Gesch. XVI). Basel 1895. Dändliker, Die Berichterstattungen und Anfragen der Züricher Regierung an die Landschaft in der Zeit der Reformation, in Jahrb. für Schweizer. Geschichte 1896, 35 ff. F. Humbel, Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen schweizer. volkstümlichen Literatur (Quellen zur schweizer. Reformationsgesch. 2. Serie. I). Leipzig 1912. Period. Publ.: Zwingliana. Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, herausgeg. von Egli und (seit 1910) von W. Köhler. Zürich, seit 1897.

Literatur. — Allgemeines: Dändliker, Gesch. der Schweiz. 3 Bde. 3. u. 4. Aufl. Zürich 1893—1904. Dierauer, Gesch. der schweizer. Eidgenossenschaft. 2 Bde. Gotha 1887—1892. Hürbin, Handbuch der Schweizer Geschichte II. Stans 1909. Fueßlin, Beiträge zur Erläuterung der Reformationsgeschichte des Schweizerlandes. 5 Bde. Zürich 1741 ff. Hottinger, Helvet. Kirchengeschichte. 4 Bde. Zürich 1708 ff. Bloesch, Gesch. der schweizer. reformierten Kirchen. 2 Bde. Bern 1898—1899. E. Egli, Schweizer. Reformationsgeschichte I, 1519—1525, herausgeg. von G. Finsler. Zürich 1910. — Zwingli: Rotermundt, Leben des Reformators Ulrich Zwingli. Bremen 1818. Heß, Lebensbeschreibung Zwinglis. Zürich 1811. Gottingen, Zwinglis Leben. Zürich 1843. Mörikofer, Ulrich Zwingli nach urkundlichen Quellen. Leipzig 1864. Stähelin, Huldreich Zwingli. Sein Leben und Wirken. 2 Bde. Basel 1895—1897. Wunderli, Huldrych Zwingli und die Reformation in Zürich. Zürich 1897. Jackson, Huldr. Zwingli, the Reformer of German Switzerland. London 1901. B. Fleischlin, Schweizer. Reformationsgeschichte. Bd I: Mag. Ulrich Zwingli; die Glaubensneuerung in der deutschen Schweiz. Stans 1907. Bd II, Lfg 1—3. Ebd. 1908—1909; Studien und Beiträge zur schweizer. Kirchengeschichte Bd II f. Luzern 1903 f. Usteri, Initia Zwinglii. Beitrag zur Geschichte der Studien und der Geistesentwicklung Zwinglis, in Theol. Stud. und Krit. 1885, 607 ff; 1886, 95 ff 673 ff; 1889, 140 ff. Egli, Die Züricherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli, in Jahrb. für Schweizer. Geschichte 1896, 1 ff. Kluser, Der Landschreiber Valentin Compar von Uri und sein Streit mit Zwingli. Altorf 1894. Baur, Zwinglis Theologie, ihr Werden und ihr System. 2 Bde. Halle 1885—1888. Zeller, Das theolog. System Zwinglis. Tübingen 1853. Hahn, Zwinglis Lehren von der Vorsehung, von dem Wesen und der Bestimmung des Menschen (Studien und Kritiken 1837, Hft 4). Hundeshagen, Zur Charakteristik Zwinglis (ebd. 1862, Hft 4). Schweizer, Die protest. Zentraldogmen. Zürich 1854. Sigwart, Ulrich Zwingli, der Charakter seiner Theologie. Stuttgart 1855. Spörri, Zwinglianische Studien. Zürich 1866. Nagel, Zwinglis Stellung zur Schrift. Freiburg i. Br. 1896. C. v. Kügelgen, Die Ethik Huldreich Zwinglis. Leipzig 1902. Thomas, Das Erkenntnisprinzip bei Zwingli. Leipzig 1902. J. Kreutzer, Zwinglis Lehre von der Obrigkeit. (Kirchenrechtl. Abhandl. 57.) Stuttgart 1909. G. v. Schultheß-Rechberg, Luther, Zwingli und

Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche. Aarau 1909. O. Dreske, Zwingli und das Naturrecht. Halle 1911. N. Paulus, Zwingli und die Glaubensfreiheit, in Histor.-polit. Bl. CXLIII (1909) 645—666. Bachofen, Essai sur l'ecclésiologie de Zwingle. (Thèse.) Genève 1890. Oorthuys, De anthropologie van Zwingli. (Diss.) Leyden 1905.

1. Gleichzeitig mit der ersten Verbreitung des Luthertums im deutschen Reich entstand ein neuer Mittelpunkt protestantischer Häresie in der deutschen Schweiz, in Zürich, aus dem sich ein selbständiger Typus des Protestantismus entwickelte.

Die Schweiz hatte im allgemeinen dieselben Zustände wie Deutschland; in Basel war besonders durch Erasmus (1516) der Humanismus zur Blüte gekommen; viele politisch und religiös Verdächtige fanden hier ein Asyl und hatten bei den Eidgenossen freie Bewegung. Man wachte eifersüchtig über die alten Volksrechte und über die mehrfachen Beschränkungen der kirchlichen Gerichtsbarkeit, besonders über die im „Pfaffenbrief" von 1370 enthaltenen und im Stanser Vertrage von 1481 erneuerten. Viele Stände hatten Streitigkeiten mit den Bischöfen, die meist unter fremden Metropoliten standen (Konstanz und Chur unter Mainz, Basel und Lausanne unter Besançon, Como unter Aquileja); Sitten ward erst durch Leo X. exemt. So erhielt die Abfallsbewegung von Anfang an einen ausgesprochenen politischen Charakter. Viele Kapitel und Stifte waren verweltlicht, die Geistlichen sahen oft allzusehr auf Reichtum und Bequemlichkeit, und nicht wenige Mißbräuche stellten sich ein. Bischof Christoph Uttenheim von Basel suchte auf einer Diözesansynode 1503 dieselben zu bekämpfen; manche würdige Priester wirkten noch segensreich, einige pflegten mit Vorliebe die Mystik. Das von einem Kartäuser für das Volk verfaßte Andachtsbuch (Plenarium), das die Messe in deutscher Sprache mit Gebeten, Betrachtungen und Gesängen enthielt, schloß sich den würdigsten Leistungen frommer Mystiker an.

Zu der Religionsneuerung in der Schweiz legte den Grund Ulrich (Huldreich) Zwingli, geboren zu Wildhaus in der Herrschaft Toggenburg am 1. Januar 1484 von einer begüterten ländlichen Familie. Er studierte in Bern und Basel, hörte in Wien Philosophie, erhielt seine theologische Ausbildung in Basel unter Thomas Wyttenbach und ward 1505 Priester, worauf er 1506 in Glarus seine erste geistliche Anstellung erhielt. Der päpstliche Legat, auf ihn aufmerksam geworden, gab ihm behufs weiterer Ausbildung ein Jahrgehalt. Zwingli war humanistisch gebildet, kannte die klassische wie die kirchliche Literatur, hatte klaren Verstand und Beredsamkeit, aber keine Spekulationsgabe, keine Gemütstiefe, kein gründliches Wissen; er war voll Ehrbegierde und Selbstvertrauen. Er erlernte das Hebräische, widmete sich biblischen, patristischen und humanistischen Studien und erwarb sich einen bedeutenden Namen in der Eidgenossenschaft als humanistischer Lehrer. Den Erasmus, den er 1515 in Basel besuchte, verehrte er als den großen Meister. Im Jahre 1516 ward er Pfarrer an dem berühmten Wallfahrtsorte Einsiedeln, wo er, obschon sein sittlicher Ruf stark befleckt war [1], als Prediger weithin bekannt wurde. Er trat als politischer Parteimann auf und sprach sich gegen

[1] Zwinglis Unsittlichkeit, in Zwingl. ep. 1, p. 54, ed. Tur. In Wien war er von der Universität relegiert worden. Vgl. F. Rüegg, Zwingli in Wien, in Zeitschr. für schweizer. Kirchengesch. II (1908) 214—219; Zwinglis Ausschluß von der Wiener Universität, ebd. V (1911) 241—260.

die Kriegsdienste der Schweizer in fremdem Solde aus. Im Dezember 1518 ward er Prediger an der Großmünsterkirche in Zürich; hier sprach er heftig gegen die Mißbräuche der Hierarchie, die er bei zweimaliger Anwesenheit in Rom (1511 und 1515 als Feldprediger) kennen gelernt haben wollte. Er erklärte auf der Kanzel ganze Bücher der Heiligen Schrift, die ihm allein maßgebend war, und stellte sich ganz auf Luthers Seite, obschon er nicht dessen Schüler, sondern Nebenbuhler sein wollte und behauptete, schon ehe der Name des Wittenberger Augustiners in der Schweiz bekannt geworden, schon 1516, sich allein an die Bibel gehalten zu haben. Je weniger er selbst sittlich lebte, desto mehr donnerte er über die Sittenlosigkeit des Klerus; namentlich am Neujahrstage 1519 predigte er über die Kirchenverbesserung mit gänzlichem Mangel an richtigem geschichtlichen Urteil. Viele verwegene Behauptungen über die Heiligenverehrung, den Schmuck der Gotteshäuser, das Priestertum, die Gelübde usf. stellte er bereits in Predigten auf.

Auch für Zwingli ward die Ablaßverkündigung unter Leo X. Anlaß, mit seinen Irrlehren offener hervorzutreten. In der Schweiz hatte der Minorit Franz Lichetto, ein trefflicher Theolog, das Kommissariat, der als Unterkommissär seinen Ordensgenossen Bernh. Sanson aus Mailand bestellte [1]. Der Bischof Hugo von Konstanz verbot den Ablaßpredigern die Kanzel, und der Rat von Zürich wies sie ab. Ohne Mißbräuche der Kommissäre feststellen zu können, predigte Zwingli gleichwohl gegen den Ablaß und fand vielen Beifall in Zürich. Schon 1520 befahl der große Rat daselbst allen Predigern, nur das vorzutragen, was aus der Heiligen Schrift bewiesen werden könne. Noch fand keine weitere Neuerung statt; die Aufforderung zur Verantwortung vor dem Papst blieb unbeachtet. Die Opposition gegen die kirchliche Autorität begann Zwingli im März 1522, indem er auf der Kanzel behauptete, die kirchlichen Fastengebote seien nichtig, was er noch in einer eigenen Schrift wiederholte, und sich dabei überhaupt gegen die Verdienstlichkeit der guten Werke aussprach. Im gleichen Jahre reichte er im Verein mit einigen Amtsbrüdern eine Bitte bei dem Bischof von Konstanz ein, er möge nichts gegen die Predigt des reinen Evangeliums anordnen und den Geistlichen die rechtmäßige Ehe gestatten. Offen bekannten hier Zwingli und seine Genossen das „unehrbar schändliche Leben", das sie bisher mit Frauen geführt hätten, und stellten mit Berufung auf 1 Kor 7, 9 vor, die Enthaltsamkeit sei ihnen unmöglich. Der Bischof ging nicht darauf ein, beschwerte sich vielmehr bei dem Rate und dem Stiftskapitel in Zürich über die beginnenden Neuerungen. Zwingli verwarf alle sog. menschliche Autorität in Glaubenssachen: Tradition, Konzilien, päpstliche Dekrete, als Glaubenstyrannei, erklärte den Zölibat für eine Erfindung des Teufels, bestand auf der Priesterehe, verlangte die Kommunion unter zwei Gestalten, bekämpfte den Primat und die meisten kirchlichen Institutionen. Auch das liebevolle Schreiben Hadrians VI. vom 23. Januar 1523 machte auf den der Leidenschaft verfallenen Priester keinen Eindruck [2]. Dieser

---

[1] Schmidlin, Bernhardin Sanson, der Ablaßprediger in der Schweiz 1518—1519. Solothurn 1898. Paulus, Der Ablaßprediger B. Sanson, in Katholik 1899, II 434 ff.

[2] Pallavic., Hist. conc. Trid. I, 19, 2; II, 12, 4 5. Zwinglii Supplicatio und Apologeticus, Archeteles appellatus, Opp. I 3.

bewog den ihm geneigten Magistrat, auf den 29. Januar 1523 ein Religionsgespräch nach Zürich auszuschreiben, wohin auch der Bischof von Konstanz eingeladen ward.

In den 67 hierfür von Zwingli aufgestellten Thesen ward die Bibel als alleinige Glaubensnorm mit Verwerfung aller Überlieferung, Christus als das einzige Oberhaupt der Kirche, die Kirche als die Gemeinschaft der Auserwählten erklärt, die päpstliche und bischöfliche Gewalt aus Stolz und Anmaßung hergeleitet, der Opfercharakter der Messe, die Fürbitte der Heiligen, das Fegfeuer, die Kraft der priesterlichen Lossprechung, die Werke der Genugtuung, der Zölibat und die Mönchsgelübde bestritten. Katholischerseits erschien nur der Generalvikar Johann Faber (Heigerlin) von Konstanz, der nicht sowohl mit dem Neuerer disputieren als gegen ein in die Rechte der Konzilien eingreifendes Vorhaben protestieren sollte, aber die Antwort erhielt, jeden gehe sein Seelenheil am nächsten an, daher jeder zur freien Erforschung der Wahrheit befugt sei. Doch ließ sich Faber in ein Gespräch mit Zwingli über mehrere seiner Sätze ein. Der ganz für diesen gewonnene Magistrat erkannte ihm den Sieg zu; nachher wurden noch Streitschriften über die Verhandlungen gewechselt. Ein zweites Religionsgespräch fand im Herbste desselben Jahres statt; die eingeladenen Bischöfe von Konstanz und Basel wie von Chur erschienen nicht, noch sandten sie Vertreter; Zwingli und die Seinigen erblickten darin einen neuen Triumph[1].

2. Zwingli schritt nun, von dem Rate ermutigt und unterstützt von seinen Amtsgenossen Leo Judä, Engelhardt und L. Hetzer, in seiner reformatorischen Tätigkeit fort, tobte gegen die Messe und die Heiligenbilder, erlangte von dem Rate die Abschaffung der Prozessionen, Begrabung der Reliquien an gewöhnlichen Orten, Beseitigung der letzten Ölung und der kirchlichen Zeremonien sowie die Errichtung einer Zensurbehörde, die aus Zwingli und seinem Freunde Utinger sowie zwei Ratsherren bestand und nur die den Gesinnungen des Reformators entsprechenden Bücher zuließ. Zwinglis „Einleitung in die evangelische Lehre" ward 1524 allen Pfarrern zugeschickt. Die Geistlichen nahmen Frauen, Zwingli die Witwe Anna Reinhard, mit der er schon jahrelang unzüchtig gelebt hatte. Der Reformator zog mit Beamten, Maurern, Zimmerleuten in die Kirchen, ließ Altäre, Bilder und auch Orgeln zertrümmern. Der Kirchengesang ward abgeschafft, alle „Zeremonien" verworfen, der Gottesdienst einfach und einförmig bis zum Lächerlichen[2]. Auf einem gewöhnlichen Tisch standen Körbe mit Brot und Becher mit Wein; die Predigt, bei der oft die Bibeltexte hebräisch, griechisch, lateinisch angeführt, dann deutsch übersetzt wurden, war das einzig Belebende. Im Dienste der neuen Sekte übertrug Leo Judä († 1542) Luthers Übersetzung des Neuen Testaments 1525

---

[1] Zwinglis Werke I 169 ff. Über das erste Religionsgespräch von Zürich: 1. Erh. Hegerwald, Handlung der Versammlung der löblichen Stadt Zürich den 29. Jenner 1523. Zürich 1523. 2. Joh. Faber, Eine wahrlich Unterrichtung, wie es zu Zürich den 29. Jenner 1523 ergangen sei. 3. Das „Gyrenruphen" von mehreren jüngeren Bürgern der Stadt. Die Geschichte der zweiten Disputation, bei der Konrad Hofmann, Chorherr von Baumgarten, die Katholiken vertrat, gab Ludwig Hetzer heraus. Vgl. Mayer, Die Disputation von Zürich am 29. Januar 1523. Luzern 1895.

[2] Tichler, De indole sacrorum emendationis a Zwingl. instit. rite diiudicanda. Traiecti 1827.

in „Schwyzer Dütsch und Meinung“ [1]; nachher (1526—1529) übersetzte er, unterstützt von Kaspar Großmann, das Alte Testament aus dem Hebräischen; das Ganze erschien zu Zürich 1531. Die katholischen Mitglieder des Rates, die den Neuerungen widerstanden, wurden von der zwinglischen Mehrheit ausgestoßen und ihnen nicht einmal die Beibehaltung des alten Gottesdienstes erlaubt. Bald war der ganze Ort Zürich im Sinne Zwinglis reformiert.

Das Lehrsystem des Zwingli, der weniger originell, aber auch mehr rationalistisch als Luther und Feind alles Geheimnisvollen war, ist pantheistisch und fatalistisch, vielfach an die Lehren der Manichäer und des Wiclif sich anschließend. Nach ihm ist nichts, was nicht Gottheit ist; diese ist das Sein aller Dinge. Jede Kraft ist entweder ungeschaffen und dann Gott selbst, oder geschaffen, dann ist sie es von Gott, eine Emanation aus ihm, Äußerung der allgemeinen Kraft in einem neuen Individuum. Der Ausdruck „freies Geschöpf“ ist ein Widerspruch; Freiheit als Eigenmacht ist unvereinbar mit Gottes Allmacht und Weisheit; frei sein wollen heißt sein eigener Gott sein wollen, führt zur Vielgötterei. Die göttliche Vorsehung fällt zusammen mit der Notwendigkeit des Geschehens. Ist Gott alles Sein, so ist er auch alle Tätigkeit; der Mensch ist Gott gegenüber, was das Werkzeug in der Hand des Künstlers. Gott tut auch das Böse. Fragt man, wie dann Gott die Sünden bestrafen kann, so ist zu antworten: An sich ist es genug, daß Gott den Menschen so gemacht hat, daß die Sünde die Frucht seines leiblichen Lebens ist; sodann ist es wahr, daß, wer unter einem Gesetze steht, durch dessen Übertretung sündigt, auch wenn er es übertreten muß, daß aber Gott, für den kein Gesetz da ist, nicht sündigt, wenn er auch den Menschen zum Sündigen nötigt, sohin seine Heiligkeit gewahrt bleibt, wie seine Gerechtigkeit sich eben darin zeigt, daß er einige Menschen erkoren hat, um sie an ihnen zu offenbaren, daß endlich Gott stets von den reinsten Absichten geleitet wird, daher der Zweck das Mittel heiligt. Befriedigendere Antworten weiß Zwingli nicht. Den Keim alles Bösen sieht er in der Selbstliebe (Philautie). Da Satan Evas aufkeimenden Unternehmungsgeist und ihre Unerfahrenheit in allen Ränken wahrnahm, bot er ihr Mittel und Wege zum Betruge des Mannes, wovon die erste Sünde die Folge war. Adams Eigenliebe war Sünde; aus ihr floß alles menschliche Elend. Da nun Gleiches aus Gleichem entsteht, so sind seit seinem Falle alle Menschen mit der Selbstliebe geboren. Die Erbsünde ist die Naturanlage, Hang und Neigung zur Sünde, eine der Natur anklebende Krankheit, ein Überwiegen der Sinnlichkeit ohne Schuld, auch durch die Taufe nicht wegzunehmen. Da alles aus Gott ist, so kehrt auch alles zu ihm zurück, löst sich in das allgemeine Sein auf. Darin soll eine Erklärung der Unsterblichkeitslehre sowie eine teilweise Rechtfertigung der pythagoreischen Seelenwanderung und der stoischen Idee von Gott als Weltseele liegen. Die ausgezeichneten Heiden, wie Sokrates, Cato usf., werden in die volle Gemeinschaft mit Christus versetzt [2].

---

[1] Kappeler, Die schweizer. Bibelübersetzung neu beleuchtet. Zürich 1898. Die Bibel ward gedruckt durch Froschauer in Zürich. Von Leo Judä erschien auch 1534 ein Katechismus.

[2] Zwinglii Commentar. de vera et falsa religione (König Franz I. gewidmet). Tiguri 1525. Expositio fidei ad regem Gall. Juli 1531. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 723—749. Append. ebd. 750—761. Fidei ratio ad Carol. Imper. Tig. 1530. Christ. fidei brevis et clara expositio ad reg. christ. Franc. I., ed. Bullinger. Tig. 1536. Zwingl. Opp. IV 42—78; de providentia Opp. I (Hauptstellen de provid. c. 3 6), de peccato orig. declar. Opp. II 117. „Uslegen und gründ der Schlußreden oder Artikel“ quasi farrago omnium opinionum, quae hodie controvertuntur. Opp. VII. Augusti, Corp. libr. symbol., qui in Eccl. Reformat. publicam auctoritatem obtinuerunt. Elberf.

3. In den übrigen Gebieten der deutschen Schweiz hatten die Züricher Neuerungen anfangs wenig Anklang gefunden. In dem benachbarten Luzern ward am 26. Januar 1524 eine Versammlung gehalten, die Änderungen in Lehre und Kultus verbot. Mit Luzern vereinigten sich andere Orte (Schaffhausen widerstand) und sandten Abgeordnete nach Zürich, um ihre Brüder zu beschwören, den alten Glauben nicht leichtsinnig von sich zu werfen, und zugleich sie einzuladen, gemeinsam mit ihnen zu beratschlagen, wie die bestehenden kirchlichen Mißbräuche beseitigt werden könnten[1]. Aber der Rat von Zürich, der auch gegen alle Warnungen des Bischofs von Konstanz taub blieb, sah in Zwinglis Lehre ein sicheres Mittel zur Vermehrung seiner Einkünfte und seines Einflusses in der Eidgenossenschaft, freute sich der von dem Reformator ihm zugewiesenen Episkopalrechte und beharrte bei den Neuerungen, fortwährend den Zwingli stützend. Bereits hatten sich auch in der Schweiz seit 1523 die Wiedertäufer verbreitet und in St Gallen wie auch in Zürich Anhänger gefunden. Zwingli disputierte mit ihnen 1525 in drei Religionsgesprächen; dieselben blieben bei ihrer Ansicht, obschon der Rat seinen Reformator für den Sieger erklärte. Dieser bekämpfte sie nicht sowohl mit Gründen als mit der Gewalt der ihm ganz ergebenen Regierung, die sogar bei Todesstrafe die Wiederholung der Taufe verbot und den darin hartnäckigen Felix Manz (1526) ersäufen, seinen Genossen, den apostasierten Mönch Blaurock von Chur, mit Ruten streichen ließ. Zwinglis eifriger Gehilfe, der Thurgauer Ludwig Hetzer, der die Kindertaufe verwarf, verließ darum Zürich und kam erst, nachdem er seine Ansicht dem Meister Zwingli unterworfen hatte, 1526 dahin zurück, ward aber, nachdem er nach und nach zwölf Weiber genommen hatte, 1529 in Konstanz als Ehebrecher und Verteidiger des Ehebruchs, den er als etwas dem göttlichen Willen Gemäßes bezeichnet, öffentlich enthauptet[2].

In Basel wirkte für die neuen Lehren Johann Ökolampadius (Hausschein), 1482 zu Weinsberg geboren. Er hatte in Bologna die Rechte, in Heidelberg die Theologie studiert, sich mit Erasmus befreundet und wurde 1515 Pfarrer in Basel. Durch den Buchhändler Frobenius waren Luthers Schriften hier frühe verbreitet; Heiligenanrufung, Messe und Fegfeuer waren schon in Predigten angegriffen worden von Zwinglis Freund, dem Pfarrer Wolfgang Capito (Knöpflin), der 1520 Rat des übel beratenen Erzbischofs von Mainz, 1523 Prediger und Propst von St Thomas in Straßburg wurde, wo er die Heuchlermaske abwarf (er hatte Rom gegenüber den eifrigen Verteidiger des Papstes gespielt) und als Zwinglianer auftrat, bald

---

1827. Niemeyer, Collectio confessionum in Eccl. Reform. publ. Lips. 1840. Hagenbach, Gesch. der ersten Basler Konfession. Basel 1827.

[1] Vgl. Öchsli, Das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525, in Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 1889, 263 ff.

[2] Egli, Die Züricher Wiedertäufer zur Ref.-Zeit. Nach den Quellen des Stadtarchivs. Zürich 1878; Die St Galler Täufer. Zürich 1887. Loserth, Georg Blaurock und die Anfänge des Anabaptismus in Graubünden und Tirol. Aus dem Nachlaß von Dr v. Beck. Berlin 1899. Müller, Gesch. der Bernischen Täufer. Frauenfeld 1895. Burckhardt, Die Basler Täufer. Basel 1898. Nitsche, Gesch. der Wiedertäufer in der Schweiz zur Reformationszeit. Einsiedeln 1885. Über L. Hetzer vgl. Museum helvet. VI 111—115.

aber zu vermitteln suchte, dann von dem Pfarrer Reublin. Ökolampad ward 1518 als Domprediger nach Augsburg berufen, gab aber wegen Körperschwäche diese Stelle wieder auf und lebte im Kloster Altmünster, bis ihn 1522 seine häretische Gesinnung von da vertrieb. Er war dann Schloßprediger bei Franz von Sickingen, darauf wieder Pfarrer in Basel und dazu mit einem theologischen Lehramt betraut. Er trat mit Zwingli in enge Verbindung, verteidigte 1524 die Rechtfertigungslehre Luthers, eiferte gegen die katholischen Lehren und Gebräuche und heiratete endlich 1528 eine Witwe Rosenblatt, die in der Folge noch die Frau der Reformatoren Capito und Butzer wurde. Zu Gehilfen hatte er einen 1523 aus Frankreich vertriebenen Adeligen Wilhelm Farel, später (1519) auch die Professoren Sebastian Münster und Simon Grynäus. Anfangs waren die Regierung sowohl als die Universität gegen ihn; aber seine Anhänger ertrotzten zuerst 1527 freie Religionsübung, von da schritten sie weiter und erlangten im Februar 1529 völlige Unterdrückung der katholischen Religion mittels offenbarer Gewalt. Altäre und Bilder wurden zerstört und so empörende Frevel verübt, daß auch Erasmus in Unwillen Basel verließ und sich nach Freiburg i. Br. begab. Die katholischen Mitglieder des großen Rates wurden ausgestoßen, Zwinglis Lehre wurde auch hier herrschend [1].

Ähnlich erging es an andern Orten, zuerst in Mülhausen bei Basel 1528, dann in Appenzell-Außerrhoden, darauf in Schaffhausen und Glarus (1528) [2]. In Bern bestand längere Zeit Schwanken zwischen der alten und der neuen Lehre; man suchte bestehende Mißbräuche abzustellen, womit aber den Neuerern nicht gedient war. Zwingli hatte auch hier Anhänger und belehrte den Franz Kolb, einen apostasierten Kartäuser, dem auch der einflußreiche Dichter und Maler N. Manuel Vorschub leistete, über stufenweises Vorgehen. Berchtold Haller, Schüler des Melanchthon, ein Schwabe, predigte 1522 die neue Lehre, der schon der Pfarrer von Amsoldingen, Johann Haller, seit 1521 beweibt, und mehrere Spottbilder und Schmähschriften vorgearbeitet hatten.

---

[1] Basler Chroniken, herausgeg. von der histor. Gesellsch. in Basel. Leipzig 1872 ff. Hagenbach, Kirchl. Denkwürdigkeiten zur Gesch. Basels seit der Reform. Basel 1827. Vischer, Aktenstücke zur Gesch. der Reform. in Basel (Basler Beiträge 1854). Burckhardt-Biedermann, Basels erstes Reformationsmandat, in Anzeiger für schweizer. Gesch. 1895, Nr 5 f. Heß, Lebensbeschreibung des Dr J. Ökolamp. Zürich 1793; Ursprung, Gang und Folgen der durch Zwingli bewirkten Reform. Ebd. 1820. J. Herzog, Leben Joh. Ökolamp. 2 Tle. Basel 1843. A. Büchi, Kleine Beiträge zur Biographie von Joh. Oekolampad, in Festgabe für Herm. Grauert, Freiburg i. Br. 1910, 221—232. Burckhardt, Die Reform. in Basel. Basel 1818. Hagenbach, Joh. Ökolamp. und Myconius. Elberf. 1859. Histor.-polit. Bl. XIII (1844) 705—746 810—836; XIV 129—147 273—291 377—392. N. Paulus, Oekolampad und die Glaubensfreiheit, in Histor.-polit. Bl. CXLIII (1909) 805—826. Linder, Die Beziehungen Luthers zu Basel, in Theol. Studien und Krit. 1886, 735 ff. Über Capito († 1542) Baum, Capito und Bucer. Elberf. 1860. Ancillon, Vie de Farel. Amst. 1691. Kirchhofer, Leben Wilh. Farels. Zürich 1831. Ch. Schmidt, Études sur Farel. Strasb. 1834. Ch. Chenevière, Farel, Froment, Viret, réf. Genève 1835.

[2] Baumann, Rechtsgesch. der reformierten Kirche von Appenzell a. Rh. (Diss.) Basel 1898. Heer, Glarnerische Reformationsgesch. (Kirchengesch. des Kanton Glarus, Kap. 3). Glarus 1900.

Er erhielt 1526 die Erlaubnis, die Feier der heiligen Messe aufzugeben, und 1528 brachte er nach einem Religionsgespräch die Berner zur Annahme der Lehre Zwinglis, die mit großen Gewalttaten allenthalben im Kanton zur Herrschaft gebracht wurde. Die Klöster wurden aufgehoben, die Messe und die Bilder abgeschafft, die Geistlichen nahmen Weiber[1]. In St Gallen predigte Joachim von Watt (Vadianus) und gewann den großen Rat für die Neuerungen; in Graubünden mehrte sich die Zahl der Zwinglianer; Solothurn und andere Orte schwankten[2]. Die einfachsten und unverdorbensten Orte Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg blieben dem katholischen Glauben treu.

5. Das Fortschreiten der religiösen Spaltung und die Einrichtung des protestantischen Landeskirchentums; der Streit zwischen dem Luthertum und dem Zwinglianismus.

Literatur. — Klemens VII. und Karl V., s. oben S. 366 f. Dazu: Balan, Monumenta saec. XVI historiam illustrantia. Bd I: Clementis VII epistolae per Sadoletum scriptae. Innsbruck 1885. Fasciculus rerum expetendarum. Bd II. London

---

[1] Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, herausgeg. vom Histor. Verein des Kanton Bern. Bd I—VI. Bern 1885—1901. Stürler, Urkunden der Berner Kirchenreformation. 2 Bde. Bern 1855—1877. C. L. v. Haller, Gesch. der kirchl. Revolution oder protest. Reform. des Kantons Bern. Luzern 1836. Stierlein, Reform. im Kanton Bern. Luzern 1827. Kirchhofer, B. Haller oder die Reformation in Bern. Zürich 1828. Pestalozzi, B. Haller. Elberfeld 1861. Grüneisen, Nik. Manuel. Stuttgart 1837. Bächtold, Nik. Manuel. Frauenfeld 1878. Blösch, Eine neue Quelle zur Geschichte der Berner Disputation, in Theol. Zeitschr. a. d. Schw. 1891, 157 ff. G. Schuhmann, Die „große" Disputation zu Bern, in Zeitschr. für schweiz. Kirchengesch. III (1909) 81 ff 210 ff 241 ff; vgl. ebd. IV (1910) 241 ff. Schweizer, Der Berner Katechismus im 16. Jahrh., in Theol. Zeitschr. a. d. Schw. 1891, 87 ff. Fluri, Das Berner Taufbüchlein von 1528. Bern 1904. Th. de Quervain, Kirchl. und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528—1536). Bern 1906. R. Thommen, Bern, Unterwalden und die Einführung der Reformation im Berner Oberland, in Basler Zeitschr. für Gesch. XI (1912) 363—394.

[2] J. Keßlers Sabbata. Chronik der Jahre 1523—1539, herausgeg. von Götzinger. 2 Tle. St Gallen 1866—1868; herausgeg. von H. Wartmann. St Gallen 1902. J. Keßler, St Galler Reformationschronik 1523—1539, bearbeitet von T. Schieß. Leipzig 1911 (Schriften des Vereins für Ref.-Gesch.). Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St Gallen, herausgeg. von Arbenz und Wartmann. Bd I ff. St Gallen 1891 ff. Pressel, J. Vadian. Elberfeld 1861. Götzinger, J. v. Watt als Geschichtschreiber. St Gallen 1873. Arbenz, Joachim Vadian beim Übergang vom Humanismus zum Kirchenstreite. St Gallen 1895. Joachim Vadian im Kirchenstreite 1523—1531, herausgeg. vom Histor. Verein von St Gallen. St Gallen 1905. F. Müller, Die St Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürstäbte Franz und Kilian, 1520—1530. (Diss.) St Gallen 1910. Ulrici Campelli Historia Raetica I (Quellen zur Schweizer. Gesch. VIII). Basel 1887. Schieß, Philipp Gallicius (1504 bis 1566). Chur 1904. E. Hofmeister, Akten zum Religionsgespräch in Ilanz. Chur 1904. J. G. Mayer, Gesch. des Bistums Chur II (in Lieferungen, Stans 1909 f), 1 ff. Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrh. Solothurn 1904. Waldburger, Rheinau und die Reformation, in Jahrb. für Schweizer. Gesch. 1900, 81 ff. Fäh, Die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans, ebd. 1894, 43 ff; 1895, 37 ff. Ein Stück schweizer. Ref.-Gesch., in Histor.-polit. Bl. CXIII (1894) 571 ff.

1690. Goldast, Polit. Imperialia. Francof. 1614. Pallavicini, Istoria del conc. di Trento (Roma 1656 f) und Le Plat, Monum. ad hist. conc. Trid. (Lovanii 1781 ff) enthalten zahlreiche Dokumente für diese Zeit. Romano, Cronaca del soggiorno di Carlo V in Italia dal 26 luglio 1529 al 25 aprile 1530. Milano 1892. Concilium Tridentinum, ed. soc. Goerresiana. Bd IV: Actorum pars prima, ed. St. Ehses. Introductio, c. II—III (S. xxi ff). Frib. Brisg. 1904. L. Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, Freiburg i. Br. 1907, 189 ff. — Zum Sacco di Roma: Sac de Rome, écrit en 1527 par Jacques Bonaparte, témoin oculaire. Florence 1830 (nach Ranke wohl von Guicciardini herrührend). Guicciardini, Storia d'Italia. Bd I ff. L. 16 bis 17. Capolago 1836 f. Corradi, Gian Bartolomeo Gattinara ed il sacco di Roma del 1527. Torino 1892. Orano, Marcello Alberini e il sacco di Roma del 1527, in Archivio d. Soc. rom. di stor. patr. 1895, 51 ff; Il sacco di Roma del 1527. Studi e documenti. Bd I: I ricordi di Marcello Alberini. Roma 1901. Mayerhofer, Zwei Briefe aus Rom aus dem Jahre 1527, in Histor. Jahrb. 1891, 747 ff. Schulz, Der Sacco di Roma. Karls V. Truppen in Rom 1527—1528 (Hallesche Abhandl. Hft 32). Halle 1894. Dorez, Le sac de Rome 1527, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1896, 355 ff. Lebey, Le connétable de Bourbon (1490—1527). Paris 1904. A. Luzio, Isabella d'Este e il sacco di Roma, in Archivio storico lombardo, ser. IV, X (1908) 5 ff 361 ff. Pastor, Gesch. der Päpste (oben) 268 ff. — Luther. Kirchenordnung: Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Urkunden und Regesten. 2 Bde. Weimar 1846. Sehling, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I—IV. Leipzig 1902—1911. H. Schnell, Die mecklenburgischen Kirchenordnungen. (Diss.) Erlangen 1900. Fischer, Zur Gesch. der evangel. Beichte. 2 Tle. (Studien zur Gesch. der Theol. und Kirche VIII, 1—2; IX, 4.) Leipzig 1902—1903. Smend, Die evangel. deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe. Göttingen 1896. Kolde, Zur Gesch. der Ordination und der Kirchenzucht, in Theol. Studien und Kritiken 1894, 217 ff. Kawerau, Über die liturgische Gestaltung der „Konsekration" in der luther. Abendmahlsfeier, ebd. 1896, 356 ff. Schaff, Bibliotheca symbolica. New York 1877 (mehrere neue Aufl.). Müller, Die symbolischen Bücher der evangel.-luther. Kirche. 10. Aufl. Gütersloh 1907. Richter, Gesch. der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851. Buchwald, Die Entstehung der Katechismen Luthers und die Grundlage des großen Katechismus. Leipzig 1894. Luthers kleiner Katechismus. Histor.-krit. Ausg. von Ebeling. 2. Aufl. Hannover 1901. Albrecht, Der kleine Katechismus Dr Martin Luthers. Halle 1905. E. von der Goltz, Bibliographische Studien zur Gesch. der ältesten Ausgabe von Luthers kleinem Katechismus, in Zeitschr. für Kirchengesch. XVI (1896) 508 ff. Reu, Quellen zur Gesch. des kirchl. Unterrichts in der evangel. Kirche Deutschlands I ff. Gütersloh 1904 ff. Cohrs, Die evangel. Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion. 4 Bde. Berlin 1900—1902. A. Hardeland, Luthers Katechismusgedanken in ihrer Entwicklung bis zum Jahre 1529. Gütersloh 1913. Savoye, Étude historique sur la formation des catéchismes de Luther. (Thèse.) Paris 1901. Westermayer, Die brandenb.-nürnberg. Kirchenvisitation und Kirchenordnung 1528—1533. Erlangen 1894. O. Clemen, Die Elbogener Kirchenordnung von 1522, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXVI (1905) 82—94. Friedrich, Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526. Gießen 1906. H. v. Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik. Untersuchungen und Texte. Gotha 1910. Hardeland, Gesch. der speziellen Seelsorge. 2. Hälfte. Berlin 1898. Nobbe, Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrh. nach den evangel. Kirchenordnungen, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1889, 569 ff. — Speyerer Reichstage 1526 und 1529: Kluckhohn, Der Reichstag zu Speier im Jahre 1526, in Histor. Zeitschr. 1886, 193 ff. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der polit. und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter (Histor. Untersuch., herausgeg. von Jastrow, Hft 5). Berlin 1887. Ney, Analekten zur Gesch. des Reichstages zu Speier 1526, in Zeitschr. für Kirchengesch. VIII ff (mehrere Forts.). Th. Brieger, Der Speyerer Reichstag und die religiöse Frage der Zeit. (Progr.) Leipzig 1909. Müller, Historie von der evangel. Stände Protestation und Appellation wider und von dem Reichstagsabschied zu Speyer 1529. Jena 1704. Jung, Gesch. des Reichs-

tags zu Speyer. Straßburg 1820. Ney, Gesch. des Reichstags zu Speier 1529. Hamburg 1879. Heuser, Die Protestation von Speier. Gesch. der Protestation und des Reichstages 1529. Neustadt a. H. 1904. — Sakramentsstreit: Selnecker und Chemnitz, Historie des Sacramentenstreites. Leipzig 1591. Lavater, Hist. de origine et progressu controversiae sacram. de Coena Domini. Tiguri 1564. Hospinianus, Historia sacramentaria. 2 Bde. Ebd. 1598. Löscher, Historia motuum zwischen den Evangel.-Lutherischen und Reformierten. Frankfurt 1723. Dieckhoff, Die evangel. Abendmahlslehre im Reformationszeitalter. Göttingen 1854. Kolde, Zur Chronologie Lutherscher Schriften im Abendmahlsstreit, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1890, 472 ff. Barge, Zur Chronologie und Drucklegung der Abendmahlstraktate Karlstadts, in Zeitschr. für Bibliothekwesen 1904, 323 ff. Schnell, Ein Zeugnis des Rostocker Theologen David Chyträus über den Abendmahlsstreit, in Neue kirchl. Zeitschr. 1900, 175 ff. Jäger, Luthers religiöses Interesse an seiner Lehre von der Realpräsenz. Gießen 1900. Thimme, Entwicklung und Bedeutung der Sakramentslehre Luthers, in Neue kirchl. Zeitschr. 1901, 749 ff 876 ff. Haußleiter, Die geschichtl. Grundlage der letzten Unterredung Luthers und Melanchthons über den Abendmahlsstreit 1546, ebd. 1898, 831 ff. Gaudard, La doctrine de la sainte Cène d'après Zwingle. (Thèse.) Paris 1890. Seitz, Die Theologie des Urbanus Rhegius. Ein Beitrag zur Gesch. des Abendmahlsstreites (vgl. Zeitschr. für Kirchengesch. XIX [1899] 293 ff). Gotha 1898. Kruske, Johannes a Lasco und der Sakramentsstreit (Studien zur Geschichte der Theol. und Kirche VII, 1). Leipzig 1901. Bresch, Strasbourg et la querelle sacramentaire. Montauban 1902. Götz, Die Abendmahlsfrage in ihrer geschichtl. Entwicklung. Leipzig 1904.

1. Die politische Lage war dem Fortschreiten des Protestantismus nur zu günstig, während der katholischen Bewegung durch sie die größten Hindernisse bereitet wurden. Besonders traurig und verhängnisvoll war für die katholische Sache in Deutschland das Zerwürfnis zwischen dem Papst und dem Kaiser.

Klemens VII., schon als Kardinal für Karls V. Interesse tätig, hatte ihm viele Dienste geleistet und war lange auf seiner Seite gewesen; aber er war dem Kriege mit Frankreich entgegen und für die Unabhängigkeit des römischen Stuhles wie für die Freiheit Italiens besorgt. Die fremde Herrschaft der Spanier in Neapel und so vielen andern Teilen Italiens hatte die von großem Gemeingefühl beseelten Italiener tief beleidigt, die fortwährende Ausdehnung jener Herrschaft brachte die Halbinsel in große Gefahr, der Sklaverei unter spanischen Beamten zu verfallen. In Rom befürchtete man, durch die kaiserliche Obmacht von Norden und von Süden her erdrückt zu werden. Der Papst hatte die Rücksichtslosigkeit derselben mehrfach erfahren, indem sein Rat mißachtet, sein Vasall in Ferrara gegen den Heiligen Stuhl beschützt wurde. Da er die französischen Waffen in Italien siegreich, Mailand erobert (1524) und den Kirchenstaat bedroht sah, schloß er endlich nach vergeblichen Versuchen, seine Neutralität zu wahren, mit König Franz I. ein Bündnis in der Zeit, in der dessen Glück sich schon zu Ende neigte. Franz I. ward bei Pavia von den Kaiserlichen besiegt und gefangen genommen (22. Februar 1525), nach Spanien gebracht und zu einem höchst drückenden Friedensschlusse genötigt. Nachher erklärte er den ihm abgepreßten Frieden (vom 14. Januar 1526) für ungültig, hielt sich durch den geleisteten, erzwungenen Eid nicht für gebunden [1] und erneuerte den Kampf, gestützt auf zahlreiche Freunde in Italien. Zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit Italiens verbanden sich (22. Mai 1526) Herzog Sforza von Mailand, dessen Land der Kaiser beanspruchte, Venedig, Florenz, die Schweiz, England und der Papst. Letzterer hatte den Kaiser gebeten, der Welt den Frieden, dem französischen König die Freiheit zu geben und den Herzog Sforza anzuerkennen, dann dem König Franz Durchzug durch seine Staaten, Proviant und einen Teil seines schon

[1] Daß Papst Klemens VII. ihn von dem erpreßten Eid ausdrücklich entbunden habe, läßt sich nicht beweisen. Vgl. Pastor, Gesch. der Päpste IV 2, 208 A. 3; Ehses, Conc. Trid. IV xxiv A. 2.

fast entwaffneten Heeres gewährt. Viele Klagen hatte der Papst gegen Karl wegen Zurückweisung der mit seinen Ministern vereinbarten Bedingungen, wegen Entsetzung des Herzogs von Mailand, wegen mehrerer der kirchlichen Gerichtsbarkeit feindseligen Gesetze in Spanien und Neapel, wegen verächtlicher Behandlung seiner Ratschläge und Gesandten, wegen der Art und Weise, in der er ein Konzil gefordert, indem er an dasselbe wegen vermeintlich erlittener Unbilden appellierte und darin ein Mittel zur Herabsetzung des päpstlichen Ansehens zu suchen schien; es folgte (Juni bis Oktober 1526) ein heftiger Schriftenwechsel, in dem Karl sogar die Kardinäle gegen den Papst zu reizen und zum Ausschreiben des Konzils zu bestimmen suchte. Der Kardinal Pompeo Colonna warb im Kirchenstaat Truppen für den Kaiser und ließ den kaiserlichen General Hugo von Moncada mit einem Heere vor die Mauern Roms kommen, das die Leostadt plünderte und den Papst zur Flucht in die Engelsburg nötigte (20. September 1526). Es kam zu einem Waffenstillstand, nach dem der Papst seine Truppen aus Oberitalien abberufen und den Colonnas verzeihen sollte. Ersteres geschah; aber als die Kaiserlichen die Bedingungen nicht hielten und die Colonnas sich neuer Verbrechen schuldig machten, wurden diese für Majestätsverbrecher erklärt und Pompeo des Kardinalats entsetzt. Er unterwarf sich nicht, appellierte vielmehr an ein allgemeines Konzil [1].

Der an den Kaiser abgesandte Minoritengeneral Franz Quiñonez kam mit Friedensvorschlägen zurück, die der Papst annahm; aber die kaiserlichen Minister setzten noch andere, höchst drückende Bedingungen hinzu, die das Zustandekommen des Friedens hinderten [2]. Klemens schloß einen ihm sehr ungünstigen Waffenstillstand mit dem Vizekönig von Neapel; als er bei dem in kaiserliche Dienste getretenen Herzog Karl von Bourbon und andern Heerführern anfragen ließ, ob das hinreiche oder er auch mit ihnen den Vertrag schließen müsse, erklärten sie den Vertrag für ausreichend. Der Papst stützte sich darauf. Aber das in Oberitalien unter Bourbon und Georg von Frundsberg stehende kaiserliche Heer, lange ohne Sold gelassen und bittere Not leidend, lüstern nach der reichen Beute Roms, zog, nachdem der Herzog von Ferrara den Durchzug gestattet, gegen die ewige Stadt und verlangte die Übergabe. Als sie verweigert ward, wurde die Stadt am 6. Mai 1527 erobert und einer furchtbaren Plünderung preisgegeben (Sacco di Roma). Die Kirchen wurden entweiht, Nonnen geschändet, viele Kunstwerke zerstört, die Bürger gemordet und ausgeraubt. Die Lutheraner unter den deutschen Landsknechten, von denen damals viele auch im französischen Heere dienten, verhöhnten den Papst und die Kardinäle und trieben mit kirchlichen Geräten und Gewändern den gröbsten Unfug. Über vierzehn Tage dauerte das Wüten; danach starben viele an Krankheiten; der Herzog von Bourbon, der dem scheußlichen Treiben hätte Einhalt gebieten können, war schon beim Anlegen der Sturmleitern gefallen. Der Papst und die Kardinäle, die in die Engelsburg geflohen waren, mußten sich endlich den Kaiserlichen ergeben.

Als Karl V. in Spanien das Vorgefallene erfuhr, ließ er am Hofe Trauer anlegen und erklärte in einem Schreiben, die Einnahme Roms sei wider sein Wissen und Wollen geschehen, was er auch an andere darüber empörte Höfe schrieb. Klemens VII. mußte aber gleichwohl vor seiner Freilassung den kaiserlichen Soldaten ihren rückständigen Sold, dazu noch ungeheure Geldsummen zahlen, zwei seiner Verwandten als Geiseln und mehrere Burgen als Unterpfand geben. Die Colonnas waren über das Benehmen der Kaiserlichen empört und söhnten sich mit dem Papste aus; Pompeo Colonna und der an den Kaiser gesandte Kardinal Farnese gaben sich alle Mühe für den Frieden, der vorerst im Oktober und November 1527 provisorisch, dann im Juni 1529 zu Barcelona definitiv abgeschlossen ward. Der Kaiser sprach seine Entrüstung über die gegen Rom und den Papst verübten Greueltaten aus, an denen er, stets den Papst als Vater und Statthalter Christi ehrend, keinen Anteil habe, weshalb er auch denselben in alle geistlichen und weltlichen Rechte wieder einzusetzen befohlen habe. Wegen des Friedens der

---

[1] A. Consorti, Il cardinale Pompeo Colonna su documenti editi ed inediti. Roma 1912.

[2] Marquis d'Alcedo, Le cardinal de Quiñones et la Sainte Ligue. Bayonne 1910.

Christenheit, der Türkenkriege und der Lutherischen Häresie sollten der Papst und die Kardinäle ein allgemeines Konzil in der gesetzlichen Weise an dem passenden Orte und mit Beobachtung alles dessen, was das Recht erheische, ausschreiben, der Kaiser aber alles aufbieten, um sowohl das Konzil als den Frieden unter den Fürsten zu stande zu bringen. Nachher suchte Karl das Geschehene möglichst wieder gut zu machen, söhnte sich mit Franz I. im Frieden von Cambray (August 1529) aus, kam dann über Genua und Piacenza nach Bologna, wo er an seinem 30. Geburtstage durch Klemens VII. am 24. Februar 1530 die Kaiserkrone erhielt und längere Zeit in der freundschaftlichsten Weise mit ihm verhandelte[1]. Klemens VII., persönlich tadellos, war in seiner Politik schwankend und unglücklich; Karl V., der sich manchmal nicht weniger schwankend zeigte, hatte die Entrüstung vieler katholischer Länder sich zugezogen und doch nur augenblickliche Erfolge erzielt[2].

2. Der unselige Streit zwischen Kaiser und Papst lähmte beider Wirksamkeit in Deutschland, und die religiös-politische Opposition der Anhänger Luthers konnte festen Fuß fassen und sich organisieren. Luther war zunächst bemüht, die schlimmen Wirkungen, die der Bauernkrieg für seine Sache gehabt hatte, zu heben und den erkalteten Eifer seiner Anhänger gegen die alte Kirche neu zu entflammen. Neujahr 1526 ermahnte er sie, da das Papsttum noch lange nicht genug zerscholten, zerschrieben, zersungen, zerdichtet, zermalt sei, aufs neue gegen es zu schreiben, zu dichten, zu reimen und zu malen. Er suchte den früher schwer gelästerten Herzog Georg von Sachsen mit höflichen Redensarten zu gewinnen; dieser aber hielt ihm voll Entrüstung seine verderblichen Lehren und deren Wirkungen vor. Am 5. Mai 1525 folgte Kurfürst Johann „der Beständige" seinem Bruder Friedrich „dem Weisen". An ihn wandte sich Luther, der bisher nur das Alte niedergerissen, aber nichts erbaut hatte, 1526 mit der Bitte, das Kirchenwesen in Sachsen neu zu ordnen, da er ohne den Landesherrn nicht viel vermochte und die Unordnung unerträglich geworden war. Die bischöfliche Ordination war fortgefallen, und schon im Mai 1525 war Rorarius in Wittenberg nach dem neuen Lehrbegriff ordiniert worden. Auf Antrag des Reformators ließ der Kurfürst eine Kirchenvisitation zur Feststellung des neuen Organismus vornehmen. Statt der früher begünstigten demokratischen Kirchenverfassung von vereinzelten Gemeinden mit Predigern, die von der Mehrzahl der Mitglieder ein- und abgesetzt werden konnten, wurde jetzt ein landesherrliches Kirchenregiment eingeführt. So kamen die

---

[1] J. Martin, Charles-Quint et Clément VII à Bologne 1529—1530, in Bulletin italien, Bordeaux 1911, 99 ff 213 ff.

[2] Korrespondenz des Papstes und Karls V. 1525—1527 in Fascicul. rer. expet. II, Lond. 1690, 693. Raynald., Annal. a. 1526, n. 1 f 22 f 67 f; a. 1527 f. Goldast, Polit. imp. P. XXII 990 f. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 240—290. Forderung des Konzils (6. Oktober 1526) bei Raynald. h. a. n. 45. Le Plat a. a. O. II 290—294. Römische Urkunde vom 12. Dezember ebd. S. 294 295. Kardinal Wolsey an Kardinal Rudolf über die Gefangennahme des Papstes 12. Juli 1527 bei Laemmer, Mon. Vat. n. 20, p. 23. Traktat zwischen England und Frankreich de non admittendo Concilio a Papa captivo indicendo (18. August 1527) bei Le Plat a. a. O. II 296—301. Campegio an Sanga (18. September 1528) bei Laemmer a. a. O. n. 21, p. 24. Tolomei, La nunziatura di Venezia nel pontificato di Clemente VII, in Rivista storica ital. 1892, 577 ff. Die bei Le Plat a. a. O. II 322 aus andern Publikationen übernommene angebliche „Antwort Karls V. auf die päpstlichen Artikel" ist eine Fälschung Melanchthons. Vgl. Ehses, Conc. Trid. IV xxix—xxxi.

neuen Kirchengemeinden völlig unter das fürstliche Regiment und unter die Herrschaft der Juristen, die vielfach mit dem Reformator nicht einverstanden und in späterer Zeit ihm sehr verhaßt waren[1]. Bisher war er um alles befragt worden und hatte die Prediger vorgeschlagen. Die Messe ward dem Namen und den meisten Zeremonien (einschließlich der Elevation) nach beibehalten, jedoch der Kanon und alles an die Opferidee Erinnernde weggelassen, die Privatmessen abgeschafft, das Ganze in deutscher Sprache gehalten. Gesänge, Schriftvorlesung und Predigt waren die Hauptsache. Zu Visitatoren wurden zwei Juristen und zwei Theologen bestellt, unter letzteren Melanchthon. Sie führten ihren Auftrag 1527 und 1528 aus, gaben Vorschriften bezüglich der Lehre und des Kultus, trafen Maßregeln zur Aufhebung der geistlichen Stifte, zur Errichtung von Schulen und Pfarreien, und ließen durch die weltlichen Amtsleute die Ungehorsamen bestrafen.

Melanchthon schrieb 1527 sein Visitationsbüchlein, um die Pfarrer zu belehren, was sie zu predigen hätten. Luther, der schon 1523 seine Postille für die Prediger verfaßt hatte, erklärte in seiner Vorrede zu Melanchthons Schrift, wohl um den Widerspruch zu beschönigen, der zwischen seiner früheren Verwerfung aller Gesetze der Kirche und der jetzigen zwangsweise eingeführten Kirchenordnung bestand: nicht als strenge Gebote seien diese Anordnungen gegeben, um nicht neue päpstliche Dekretalen zu erlassen, sondern als „eine Historie und Geschichte und als ein Zeugnis und Bekenntnis des Glaubens". Aber Pfarrer und Gemeinden wurden nicht darüber im unklaren gelassen, daß diese „Historie" und dieses „Zeugnis" für sie strenge verbindlich sei, solange nicht der Heilige Geist durch die Reformatoren etwas ändere, da der Kurfürst als christliche Obrigkeit darüber wachen müsse, daß nicht (durch Ungleichheit in Kult und Lehre) Zwietracht, Rotten und Aufruhr entstünden. Dahin kam es mit der „christlichen Freiheit"; das Recht, Prediger ein- und abzusetzen, ward den Gemeinden versagt[2]. Ebenso wurde später für den Unterricht Luthers größerer und kleinerer Katechismus (1529) verfaßt, die symbolisches Ansehen erhielten. Für die Beaufsichtigung der Pfarrer und teilweise Entscheidung der Ehesachen wurden Superintendenten bestellt[3], denen nachher (1542) die Konsistorien vorgesetzt wurden — landesherrliche Behörden zur Ausübung des obersten Kirchenregiments.

Unterdessen machte das Luthertum außerhalb des sächsischen Kurfürstentums in verschiedenen Gebieten bedeutende Fortschritte. Nachdem Albrecht von Brandenburg, der Hoch- und Deutschmeister, (1525) zur neuen Lehre übergetreten war und sie in Preußen eingeführt hatte[4], trat auch

[1] K. Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment (Erg.-Hft zur Zeitschr. für Theol. u. Kirche). Tübingen 1911.

[2] Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren (latein. 1527) mit Luthers Vorrede. Wittenberg 1528, latein. und deutsch, Ausg. von Strobel. Altdorf 1777, mit histor. Einleit. und Anmerkungen von Weber. Schlüchtern 1844. Berbig, Einige auf die kursächs. Visitation vom Jahre 1528 bezügliche Schreiben, in Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht 1904, 159 ff. P. Drews, Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers? (Erg.-Hft zur Zeitschr. für Theol. und Kirche). Tübingen 1909.

[3] Nobbe, Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., in Zeitschr. für Kirchengesch. 1893, 405 ff 556 ff; 1894, 44 ff.

[4] Joachim, Des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg erster Versuch einer Annäherung an Luther, in Zeitschr. für Kirchengesch. XII (1891) 116 ff.

Landgraf Philipp von Hessen offen für sie ein; er wurde eine Hauptstütze des Luthertums. Auf einer unter seinem Vorsitz (Oktober 1526) gehaltenen Zusammenkunft zu Homburg sollte über Beibehaltung des alten oder Einführung des neuen Glaubens entschieden werden. Da vorgeschrieben ward, die Beweise seien nur aus der Bibel zu entnehmen, war schon im voraus das Luthertum begünstigt, welches der Hofprediger Adam Krafft († 1558) und der apostasierte Franziskaner Franz Lambert von Avignon († 1530) neben Erhard Schnepf († 1558) vertraten, weshalb sich Pfarrer Johann Sperber von Waldau und der Franziskanerguardian Nikolaus Ferber, die Vertreter der Katholiken, zurückzogen. Lambert kämpfte feurig für eine Synodalordnung mit demokratischer Grundlage, die in der Hauptsache dem Landgrafen gefiel, aber schon 1528 mit der sächsischen vertauscht wurde. Nach einer neuen Synode von Marburg 1527 wurden die katholischen Priester aus dem Lande vertrieben, die Klöster geleert und ihre Güter für die Universität Marburg und andere Anstalten, aber auch zum Vorteil des Landgrafen verwendet. Im Anspachischen schaffte Markgraf Georg 1528 die katholische Religion ab. Bereits waren viele Reichsstädte ebenso gegen die alte Kirche vorgegangen, insbesondere Nürnberg, Frankfurt a. M., Ulm, Schwäbisch-Hall, Straßburg, Bremen, Magdeburg[1]. Die Magistrate der Städte wollten sich gleich den Landesherren zu Gebietern der Gewissen aufwerfen, Luthers Genossenschaft war statt einer verfolgten eine Verfolgerin geworden, mit der kirchlichen Autorität die der von sich selbst berufenen Reformatoren vertauscht. Die inneren Zustände wurden aber äußerst kläglich. Viele Prediger waren unwissende Handwerker, viele unsittlich; sie kamen in Verachtung, so daß oft das Volk gar keine Geistlichen mehr wollte; viele darbten in der bittersten Not mit ihren Familien[2].

3. Erschreckt durch den Abfall mehrerer Fürsten und Städte sowie durch den Bauernkrieg und dessen Folgen, suchten die katholischen Fürsten, insbesondere Albrecht von Mainz, Georg von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, der Bischof von Straßburg, die den Kaiser dringend um Abwendung der drohenden Gefahren baten, sich enger zu verbinden. Die lutherisch ge-

---

[1] Brieger, Die angebliche Magdeburger Kirchenordnung von 1527. Gotha 1881. v. Rommel, Kurze Geschichte der Hessen-Kasselschen K.-Verbess. Kassel und Marburg 1817. Hassenkamp, Hess. K.-G. seit der Reform. Marburg 1853; Franz Lambert. Elberfeld 1860. Baum, Franz Lambert. Straßburg 1840. Ruffel, Lambert d'Avignon, le réformateur de la Hesse. Paris 1873. Clemen, Zwei Gutachten Lamberts von Avignon, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1901, 129 ff. Hartmann, Erhard Schnepf, Reformator in Schwaben, Nassau, Hessen und Thüringen. Tübingen 1870. Kirchhofer, Zur Ref.-Gesch. von Ulm, in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. III (1849) 445 ff. F. W. Schäfer, Adam Krafft, der Reformator Hessens. Bildungsgang und Wirksamkeit bis zum Jahre 1530. (Diss.) Münster 1911. S. unten § 7.

[2] Prediger: Capito 1533, in Centuria epistol. ad Schwebelium, Biponti 1597, 170. Luther, Epp., ed. Aurifaber, II 101. Döllinger, Die Reformation III 229 ff; II 295 ff. Wizel, Joh. Eberlin, Heinrich Satrapitan bei Döllinger a. a. O. I 105 f 208 f 210 ff 299 ff. Melanchthon, Drakonites, Georg Major, Musculus und viele andere ebd. I 463 ff. Butzer ebd. II 26 f. Armut und Elend derselben: Luther an Kurfürst Johann 22. November 1526 und 3. Februar 1527 bei De Wette, Luthers Briefe III 135—160.

sinnten Fürsten aber schlossen am 4. Mai 1526 das Torgauer (auch Gothaer) Bündnis zu gegenseitiger Unterstützung für den Fall, daß ihnen die Einführung der neuen Lehre gewehrt werden sollte. Gegen Th. Münzer hatte Philipp von Hessen, die Seele der Verbindung, festgehalten, die Religion dürfe keinen Grund zur Empörung wider die rechtmäßige Obrigkeit abgeben, aber das von ihm betriebene Bündnis war eigentlich gegen den damals siegreichen Kaiser gerichtet; Deutschland war so in ein katholisches und ein lutherisches Lager geteilt. Dem Bunde, den der sächsische Kurfürst und der Landgraf von Hessen abschlossen, traten die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Heinrich von Mecklenburg, die von Celle und Grubenhagen, Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhardt und Albrecht von Mansfeld und die Stadt Magdeburg bei; Nürnberg lehnte den Beitritt ab, weil die Religion nicht auf zeitliche Hilfe gestellt werden dürfe[1]. Die Folgen des Torgauer Bundes zeigten sich auf dem im Juni 1526 eröffneten Reichstag zu Speier, auf dem die lutherisch gesinnten Stände trotzig auftraten, die Verlegenheiten des Kaisers und seines Bruders ausbeutend. Schon wollten Johann von Sachsen und Philipp von Hessen den Reichstag verlassen, und ein Religionskrieg schien dem Ausbruch nahe; doch Erzherzog Ferdinand und Richard von Trier besänftigten die Gemüter und brachten (27. August) einen Reichstagsabschied zu stande, in dem die eilige Hilfe gegen die Türken zugesagt, die Abhaltung eines allgemeinen oder doch eines deutschen Nationalkonzils binnen Jahresfrist beantragt und endlich beschlossen ward, mit dem Wormser Edikt solle es jeder Stand so halten, wie er es gegen Gott und gegen den Kaiser verantworten könne. Damit war das Edikt preisgegeben, jedem Landesherrn die Befugnis eingeräumt, die Religionssachen für sich nach Gutbefinden zu ordnen (Prinzip des Territorialismus und Reformationsrecht). Die Türkenhilfe kam zu spät. König Ludwig von Ungarn und Böhmen war bereits am 29. August 1526 von Sultan Soliman bei Mohacz völlig geschlagen worden und hatte auf der Flucht in den ungarischen Sümpfen das Leben eingebüßt. Als Schwager Ludwigs erbte Erzherzog Ferdinand die ungarische Krone; er hatte sie aber gegen den von den Türken unterstützten siebenbürgischen Wojwoden Johann von Zapolya zu verteidigen.

Schon dachten die lutherisch gesinnten Fürsten an einen Einfall in die katholischen Gebiete, da sich deren Beherrscher zur Unterdrückung des neuen Evangeliums verschworen haben sollten. Ein Kanzleirat des Herzogs Georg von Sachsen, Otto von Pack, teilte dem hessischen Landgrafen mit, daß zwischen seinem Herrn, dem Erzherzog Ferdinand und einigen Bischöfen angeblich ein Bund zur Verjagung der lutherischen Fürsten und zur Teilung ihrer Länder abgeschlossen worden sei, indem er ihm zur Beglaubigung eine Abschrift von Urkunden vorlegte, mit dem Versprechen, für 4000 Gulden das Original zu liefern (1528). Sofort rüsteten sich Landgraf Philipp und der sächsische Kurfürst zum Kriege; den Grund wußte niemand. Als aber Philipp an Herzog Georg, seinen Schwiegervater, darüber schrieb, zeigte sich der Betrug; Otto

---

[1] Virck, Die Städte und das Bündnis der evangelischen Fürsten 1526 f. (Progr.) Weimar 1887. S. die Literatur über den Reichstag zu Speier oben S. 429.

von Pack konnte nichts beweisen; Philipp mußte eingestehen, daß er hintergangen worden war. Melanchthon hatte den Betrug bald geahnt; Luther jedoch benutzte die Gelegenheit, allen seinen Geifer gegen den Herzog Georg zu ergießen, denselben in jeder Weise zu verdächtigen. Landgraf Philipp aber forderte eine Entschädigung für seine Kriegsrüstungen, und zwar von ganz unbeteiligten geistlichen Fürsten, dem Erzbischof von Mainz und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, 200 000 Gulden. Dem Bischof von Würzburg wurden 40 000 Gulden, dem von Bamberg die Hälfte abgepreßt; so schwach und entmutigt waren damals die katholischen Fürsten[1].

4. Im folgenden Jahre 1529 fand ein neuer, auf den 2. Februar 1529 ausgeschriebener, aber erst am 15. März zu stande gekommener Reichstag in Speier statt, teils wegen des Krieges gegen die Türken, die bald bis Wien vordrangen, wo nur der Heldenmut der Besatzung und der Bürgerschaft die Stadt zu retten vermochte, teils wegen der religiösen Wirren und der Kosten für Unterhaltung des Reichsregiments und des Reichskammergerichts. Gleich anfangs entstand Streit darüber, welcher Gegenstand zuerst verhandelt werden solle. Die lutherischen Stände, die ihre Prediger mitgebracht hatten und getrennten Gottesdienst halten ließen, wollten die religiöse Frage zuerst verhandelt wissen, weil jeder von ihnen sich erst vergewissern müsse, was ihm von seinem Nachbar bevorstehe. Die katholischen Stände, die der vom Papst gesandte Graf Joh. Thomas von Mirandula, unter Überbringung einer nach seinen sehr geschmälerten Kräften bemessenen Beisteuer, zur Türkenhilfe und zur Herstellung der Glaubenseinheit ermahnte, gaben hierin nach, erklärten sich aber, da sie die Mehrheit bildeten, den kaiserlichen Propositionen gemäß dahin: der Kaiser sei anzugehen, entweder ein allgemeines oder doch ein Nationalkonzil binnen Jahresfrist zu stande zu bringen und dabei zu erscheinen; bis zu diesem Konzil sollten jene Stände, die das Wormser Edikt befolgt hätten, es auch ferner befolgen und befolgen lassen, jene aber, in deren Gebieten die neue Lehre bereits eingeführt, bei den Neuerungen, die nicht ohne Gefahr und Empörung wieder abgestellt werden können, ungefährdet bis zum Konzil beharren dürfen, aber auch bis dahin alle weiteren Neuerungen nach Kräften verhüten; namentlich sollte nicht öffentlich gegen das Altarssakrament gepredigt, die Messe nicht abgeschafft und, wo das geschehen, ihre Anhörung

---

[1] Luthers Sorites: Herzog Georg ist ein Feind meiner Lehre; folglich tobt er wider Gottes Wort; ich muß also glauben, daß er wider Gott selbst und seinen Christum tobt. Tobt er wider Gott selbst, so muß ich heimlich glauben, er sei mit dem Teufel besessen; ist er mit dem Teufel besessen, so muß ich heimlich glauben, daß er das Ärgste im Sinne habe usf. — Seidemann, Theol. Briefwechsel zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Georg von Sachsen 1535 ff, in Niedners Zeitschr. für Theol. II (1849) 175 ff. Ehses, Gesch. der Packschen Händel. Freiburg i. Br. 1881; Landgraf Philipp von Hessen und Otto v. Pack. Ebd. 1886; Hatten die Anhänger Luthers bis zum Jahre 1528 Veranlassung, bei den kathol. Fürsten Deutschlands aggressive Absichten gegen sie zu befürchten? in Histor.-polit. Bl. XCVI (1885) 621 ff. Schwarz, Landgraf Philipp von Hessen und die Packschen Händel. Leipzig 1884. Niemöller, Ein Wort über die sog. Packschen Händel und ihre Behandlung in der Gesch., in Histor.-polit. Bl. CIV (1881) 1 ff und mehrere Forts. Mentz, Zur Gesch. der Packschen Händel, in Archiv für Ref.-Gesch. 1904, I, Hft 2.

oder Feier niemand verwehrt, das Evangelium nach der von der Kirche angenommenen Auslegung der Väter ohne Berührung der Streitpunkte gepredigt, der Friede erhalten, niemand des Glaubens wegen Gewalt angetan, gegen die vieler Verbrechen schuldigen Wiedertäufer und andere Parteien extremer Art ein neues Edikt veröffentlicht werden. Dieser am 13. April 1529 gefaßte Beschluß der Mehrheit war ein großes Zugeständnis der Katholiken, die nur Duldung ihres Kultus durchsetzen wollten [1].

Aber die Neuerer waren damit unzufrieden und erhoben dagegen am 19. April eine förmliche Verwahrung, von der sie den Namen Protestanten erhielten. Sie hoben hervor: 1) in Religionssachen könne nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden; 2) es sei nicht zu gestatten, daß in einer Gemeinde auf zweierlei Art Messe gelesen werde, daraus würde man das Unrecht ihrer Prediger folgern; 3) die Messe sei laut der Heiligen Schrift Götzendienst, daher nicht zu erlauben. Man hatte ihren Widerspruch nicht angenommen, worauf sie eine förmliche Appellationsurkunde aufsetzten, in der sie (25. April) bezüglich aller bisherigen und künftigen Beschwerden an den Kaiser, an das zukünftige Konzil und an jeden verständigen und unparteiischen christlichen Richter appellierten. Das Instrument war ausgefertigt im Namen des sächsischen Kurfürsten, des Landgrafen von Hessen, des Lüneburger Herzogs Ernst, des Fürsten Wolfgang von Anhalt, denen noch zwei Fürsten und 14 oberdeutsche Städte beitraten. Eine Gesandtschaft wurde an den Kaiser nach Italien abgeordnet, der (13. Oktober) derselben erklärte: ihn habe die Verwahrung sehr beleidigt, dem Beschlusse sich zu fügen hätten die lutherischen Stände alle Ursache gehabt, der Kaiser und die katholischen Stände wollten ebensowenig als die protestierenden ihrem Gewissen und ihrem Seelenheile zuwiderhandeln, begehrten auch nicht weniger zur Ehre Gottes und zum gemeinen Besten ein Konzil, bis dahin aber hätten die Protestierenden den Reichstagsabschieden zu gehorsamen. Auch dagegen protestierten die Abgesandten. Karl V. wollte sie gefangen setzen; einem derselben, der Luthers Katechismus ihm darbieten wollte, stand es bevor, er ergriff die Flucht. Am 21. Januar 1530 kündigte Karl einen neuen Reichstag zu Augsburg in seiner Gegenwart zur Herstellung der Einheit an, auf dem dann auch die Stände ohne Zorn und Haß sich einfinden sollten [2].

5. Zwischen den beiden Hauptführern des Protestantismus, Luther und Zwingli, und ihren beiderseitigen Anhängern entstand ein großer Lehrstreit, der den Protestantismus in zwei Hauptrichtungen spaltete. Die Verwerfung der kirchlichen Lehrautorität offenbarte bei den Religionsneuerern sofort ihre verhängnisvollen Folgen.

---

[1] Goldast, Coll. III 494. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 301—321 (Beschluß vom 13. April 1529). Kilian Leib, Chron. a. 1529, p. 525 ff.

[2] J. A. H. Tittmann, Die Protestation der evangel. Stände im Jahre 1529. Leipzig 1829. J. L. G. Johannsen, Die Entwicklung des protest. Geistes bis 1529. Kopenhagen 1830. Sleidanus, Histor. l. 8. Karls Antwort an die Abgesandten der Protestanten bei Bzovius, Annal. a. 1529, n. 48. Pallavic., Hist. conc. Trid. II, 18, 7. Ausschreiben des Augsburger Reichstages 21. Januar 1530 bei Goldast a. a. O. III 507. Le Plat a. a. O. II 321.

Die Lehren Luthers (oben S. 388 ff) und Zwinglis (oben S. 425) stimmten in zahlreichen Punkten überein, in andern gingen sie auseinander, und diese Verschiedenheiten führten zwischen den beiden Irrlehrern und deren Anhängern zu dem Sakramentsstreit. Mit Luther teilt Zwingli: 1) den Satz von der Bibel als höchster Glaubensquelle, deren Erklärung frei und ungebunden sein soll, deren Sinn Gott auf inständiges Gebet eröffnet, 2) die Leugnung der menschlichen Willensfreiheit und des menschlichen Vermögens zu etwas Gutem, 3) die Zurückführung des Bösen auf Gott, was er aber noch schärfer hervorhebt, 4) die Behauptung von der Nutzlosigkeit der guten Werke und von der allein durch den Glauben bewirkten Rechtfertigung, 5) die Verwerfung der Ablässe, der Gelübde, des Fegfeuers, der Hierarchie und des Priestertums[1], 6) die Auffassung der Sakramente als Zeichen der Gnade, die jeder schon vorher hat. In der Durchführung dieses Gedankens ist Zwingli konsequenter als Luther. Zunächst sind ihm die Sakramente nur Zeremonien, durch die sich der Mensch als Anhänger Christi und Glied der Kirche darstellt, ohne alle objektive Wirkung, nicht einmal Unterpfänder der göttlichen Huld, weil der keinen Glauben besitzt, dessen Glaube einer solchen Bestätigung bedarf. Ihr Empfang gibt mehr der Kirche die Versicherung, daß ihre Anhänger glauben, als diesen selbst eine Bestärkung. Die Taufe ist ein Zeichen der Einweihung, das Abendmahl eine bloße Erinnerung an den Versöhnungstod Christi, an sein Leiden und Wirken. Gerade in der Lehre von der Eucharistie setzte sich Zwingli in den schärfsten Gegensatz zu Luther, indem er jede wirkliche Gegenwart Christi leugnete und die Einsetzungsworte bildlich deutete. In diesen soll ist soviel heißen als bedeutet. Er beruft sich darauf, daß eine Erscheinung im Schlafe ihn auf die Stelle verwies: „Es (das Lamm) ist das Passah des Herrn" (Ex 11, 12), wobei er aber wachend nicht weiter las, wo er (V. 22) hätte finden können, daß durch eine Redefigur also steht für: „Das Lamm ist das Opfer des Vorübergangs des Herrn." Während aber Zwingli das ist uneigentlich nahm, fand Ökolampadius in dem Worte Leib eine Metapher: es sollte Leib für „Zeichen meines Leibes" stehen. Zwingli verglich das Abendmahl mit dem Ringe, den der abreisende Mann der Gattin zurückläßt; er fand darin ein bloßes Gedächtnis, bei dem Christus bloß mit seiner himmlischen Kraft in der Betrachtung und im Glaubenstroste der Seinigen zugegen ist[2]. Hierin war der Gegensatz zwischen Luther und Zwingli allzu groß, als daß sich beide vereinigen konnten; es mußte zum Kampfe kommen, bei dem der Zwiespalt der neuen Reformatoren und die Früchte der allgemeinen Berechtigung zur Schriftauslegung immer deutlicher sich zeigten.

Luther selbst hatte seiner Rechtfertigungslehre gemäß anfangs auf die wirkliche Gegenwart Christi im Altarssakrament nur geringes Gewicht gelegt und dessen Hauptzweck in der Übung und Stärkung des Glaubens gefunden. Er war eine Zeitlang versucht zu der Annahme, im Abendmahl sei nichts als Brot und Wein, womit er „dem Papsttum den größten Puff" hätte geben können; aber der Streit mit Karlstadt hatte ihn dazu gebracht, fest daran zu halten, daß die Bibelstellen nur von einer wirklichen und wesentlichen Gegenwart und Mitteilung des Leibes Christi verstanden werden könnten;

---

[1] Staub, Das Verhältnis der menschl. Willensfreiheit zur Gotteslehre bei M. Luther und H. Zwingli. (Diss.) Zürich 1894. Gottschick, Hus', Luthers und Zwinglis Lehre von der Kirche, in Zeitschr. für Kirchengesch. VIII (1886) 345 ff 543 ff. Grünberg, Die reform. Ansichten und Bestrebungen Luthers und Zwinglis in Bezug auf den Gottesdienst, in Theol. Studien und Krit. 1888, 409 ff.

[2] Möhler, Symbolik § 9. Zwinglii Opp. III 591 f.

ihm, der sonst klare Schrifttexte beliebig zu deuten verstand, war hier der Text „zu gewaltig da" und „hielt ihn gefangen". Noch mehr befestigte ihn in seiner Überzeugung das Auftreten Zwinglis und seiner Genossen. Erfüllt von dem Glauben an seine göttliche Auserwählung zur Wiederherstellung der wahren christlichen Lehre, sah er mit verletztem Stolz seinen Ruhm geschmälert und andere in das Werk sich eindrängen, das er als ihm allein zugewiesen betrachtete, ja er sah die Waffen gegen sich gekehrt, die er selber geschmiedet hatte: willkürliche, von aller Überlieferung losgerissene Erklärung einzelner Schrifttexte, und mußte bald erkennen, daß auf diesem Boden der Streit kein Ende nehmen werde. Seine eigenen Vordersätze, seine Lehre von den Sakramenten überhaupt, von der zu Gunsten der Eucharistie eine Ausnahme zu machen nicht gerechtfertigt schien, wurden gegen ihn vorgeführt und ihm zuletzt nur noch der Ausweg gelassen, sich auf die vorher von ihm so viel geschmähten Väter und die kirchliche Überlieferung zu berufen[1].

Der Zwinglianismus machte jedoch auch in Deutschland dem Luthertum bedeutende Konkurrenz. Die von Karlstadt vorgetragene, von Zwingli in der Hauptsache gebilligte Abendmahlslehre gewann in vielen deutschen Städten Anklang. In Ulm vertrat der Prediger Konrad Sam, der 1520 zu Luthers Fahne geschworen hatte, die Lehre Zwinglis[2]; bald geschah dasselbe von württembergischen Predigern; in Straßburg, dem Sammelplatz aller möglichen Irrlehrer, war Capito ganz entschieden zwinglisch gesinnt, während der geschmeidige Martin Butzer, der „Diplomat unter den Reformatoren", zu vermitteln suchte; in Augsburg stritten sich Wittenberg und Zürich um die Herrschaft[3]. Dagegen sprachen Johann Brenz, Prediger in Schwäbisch-Hall[4], Erhard Schnepf und andere schwäbische Prediger in einer Kollektivschrift (schwäbisches Syngramma)[5], gegen welche Ökolampadius schrieb[6], ganz die Lehre Luthers aus; Theobald Gerlacher (Billikanus), Prediger und Reformator in Nördlingen, verteidigte ebenso 1526 den buchstäblichen Sinn der Einsetzungsworte und ward von Zwingli und Ökolampadius bekämpft[7]; auch der gelehrte Willibald Pirkheimer in Nürnberg[8] und Urban Regius († 1541) schrieben gegen die Schweizer. Luthers

---

[1] Luthers frühere Äußerungen über die Väter bei Döllinger, Reform. I 448 ff. Weislinger, Friß Vogel oder stirb, Straßburg 1726, 300 414 und sonst.

[2] Schmid und Pfister, Denkwürdigkeiten der württemb. und schwäb. Reform.-Gesch. II, Tübingen 1817, 102 ff.

[3] Kilian Leib (Chron. 1528, p. 517) sagt: Apud quos (Augustanos), cum Luthericolae essent, tot fere haereses quot plateae erant. Über M. Butzer s. oben S. 377 A. 1; dazu G. Aurich, Martin Bucer. Straßburg 1914.

[4] Hartmann und Jäger, Joh. Brenz. 2 Bde. Hamburg 1840—1842. Cammerer, Joh. Brenz. Stuttgart 1840. Vaihinger, J. Brenz. Stuttgart 1841. Th. Wotschke, Brenz als Katechet. Wittenberg 1900. Vgl. oben S. 377 A. 1.

[5] Syngramma suevicum super verbis Coenae (gegen Ökolampadius' De genuina Verborum Domini: Hoc est corpus meum expositione liber 1525).

[6] Oecolampadii Antisyngramma (1526).

[7] Theobald Billican, Prediger in Nördlingen: De verbis Coenae Domini et opinionum varietate ad Urbanum Rhegium epist.

[8] Willibald Pirkheimer: De vera Christi carne et vero eius sanguine ad Ioh. Oecolamp. responsio. Opp., ed. Goldast. Francof. 1616. Vgl. Hagen, Deutschl. liter. und religiöse Verhältnisse im Reform.-Zeitalter mit besonderer Rücksicht auf W. Pirkheimer I. Erlangen 1841. Döllinger, Reform. I 533 sein Brief an Kilian Leib über seine Rückkehr zur kathol. Kirche. Kalkoff, Pirkheimers und Spenglers Lösung vom

Heftigkeit entzündete den Streit noch mehr. Er nannte Zwingli und die Seinigen Satansdiener und Sakramentierer, die man ausrotten müsse, die ein eingeteufeltes, lästerliches Herz und Lügenmaul hätten, für die kein Christ beten dürfe. Seine Polemik war im einzelnen oft schwach, glücklicher, wo er sich auf den Boden der alten Kirche stellte. Da er aber, um Priestertum und Opfer zu beseitigen, die Konsekration und Transsubstantiation im katholischen Sinne verworfen hatte, so mußte er nun, durch Zwinglis Einreden gedrängt, einen neuen Weg ersinnen, auf dem Christi reale Gegenwart wirklich denkbar war, und so kam er zur Lehre von der Konsubstantiation oder Impanation, wonach der Leib Christi in, unter und mit dem Brote genossen werde, und ward fortgetrieben bis zur Annahme einer leiblichen Allgegenwart (Ubiquität); er lehrte ein förmliches Ausgedehntsein des Leibes Christi ins Schrankenlose, vermöge dessen er buchstäblich allenthalben zugegen sei, auch in jedem Nahrungsmittel. Dabei nahm er die Gegenwart des mit der Brotsubstanz verbundenen Leibes Christi bloß für die Zeit des Genusses an[1].

Zwingli, der die Lutheraner Gottes-Fleisch-Esser nannte, machte geltend: 1) wolle man beim buchstäblichen Sinne stehen bleiben, so könne man nur die katholische Lehre von der Wesensverwandlung annehmen; 2) unstatthaft sei es, die Worte in die andern zu verändern: In diesem Brote wird mein Leib gegessen; 3) Luther nehme doch eine Figur an mit der Auslegung: dieses enthält meinen Leib, oder: dieses Brot ist mit meinem Leibe verbunden; sei nun seine Metonymie weniger statthaft als Luthers Synekdoche? 4) der Wittenberger verfalle durch seine Ubiquitätslehre in einen umgekehrten Monophysitismus und widerspreche dem Dogma von den zwei Naturen; 5) er verfahre gegen die Schweizer wie der Papst gegen die Wittenberger, verdamme und verketzere und fordere die Obrigkeit zur Verfolgung auf, verletze alle christliche Liebe[2]. Beide Parteien sahen bald, daß sie mit der Bibel nichts ausrichteten, sie gingen auf das christliche Altertum zurück, nachher (1532) stützte sich Luther offen auf „der lieben Väter Bücher und Schriften“, auf die Übereinstimmung der heiligen christlichen Kirche, bei der Christus alle Tage verbleibe (Mt 28, 20) und die eine Säule und Grundfeste der Wahrheit sei (1 Tim 3, 15).

Banne 1531. (Progr.) Breslau 1896. Roth, Will. Pirkheimer, ein Lebensbild. Halle 1887. Drews, Will. Pirkheimers Stellung zur Reformation. Leipzig 1887. Pirkheimers Schwester Charitas, Äbtissin von St Klara, war stets katholisch; vgl. Histor.-polit. Bl. XIII 513—539. Höfler, Charitas Pirkheimer. Bamberg 1852. W. Loose, Aus dem Leben der Charitas Pirkheimer. Dresden 1870. Fr. Binder, Charitas Pirkheimer². Freiburg i. Br. 1878. Heuzey, Une abbesse clarisse et un docteur protestant, in Quinzaine LXIII (1905) 376 ff; Un couvent persécuté au temps de Luther. Paris 1905.

[1] Luther sprach sich gegen die Zwinglianer aus in der Vorrede zur deutschen Übersetzung des Syngramma durch Agricola, in dem Schreiben an die Christen zu Reutlingen, „wider die himmlischen Propheten“, in dem Sermon von dem Sakramente des Leibes und Blutes Christi wider die Schwarmgeister, dann 1527, „daß die Worte Christi: Das ist mein Leib — noch veste stehen, wider die Schwarmgeister“, sowie im „Großen Bekänntniß vom Abendmahl Christi“. Vgl. Bellarm., De Christo III 1. Rettberg, Occam und Luther, in Studien und Krit. I (1839) 69 ff. Dagegen Franz Lambert, De symbolo foederis numquam rumpendi, quam communionem vocant, confessio, (s. l.) 1530.

[2] Zwingli, Klare Unterrichtung vom Nachtmahl Christi (W. II 426 ff); Amica exegesis, i. e. expositio Euchar. negot. ad M. Luth. III 469. Fründlich verglimpfung und ableinung über die predig des treffentlichen M. Luther wider die Schwärmer II 1 ff; dann II, Abtl. 2, S. 29. Oecolamp., Iustum responsum in Luth. exposit. de sacramento, 1526.

6. Dieser Zwiespalt kam den protestantischen Fürsten und Städten sehr ungelegen; sie wünschten eine enge Verbindung mit den zwinglisch gesinnten süddeutschen Städten, und diese hielten die strengen Lutheraner nach ihres Meisters Ausspruch für unchristlich und unerlaubt. Der sächsische Kurfürst Johann folgte in allem dem Rat seiner lutherisch gesinnten Theologen, und diese setzten die 17 sog. Schwabacher oder Torgauer Artikel auf, die Luthers Abendmahlslehre im Gegensatz zu Zwingli scharf ausprägten[1]. Sie wurden unterschrieben und damit die Bedingungen festgestellt, unter denen die Zwinglianer zum Bündnis zugelassen werden könnten. Aber Landgraf Philipp von Hessen, im Innern selbst dem Zwinglianismus zugetan, wollte noch eine engere Vereinigung mittels einer persönlichen Besprechung beider Parteien versuchen und lud zu einer solchen nach Marburg auf den 1. Oktober 1529 ein. Von den Oberländern erschienen Zwingli, Ökolampadius, dann Butzer und Kaspar Hedio von Straßburg (Capitos Schüler und ganz von Butzer beherrscht), von der andern Seite Luther, Melanchthon, Jonas, A. Osiander, Stephan Agricola und Johann Brenz.

Zwingli zeigte hier mehr Nachgiebigkeit als Luther, der die Zwinglianer nicht einmal als Brüder anerkennen wollte, vielmehr seinem Kurfürsten von einem Bündnis mit den Zwinglianern als einem Greuel abriet. Seine Konsubstantiation erläuterte er mit dem Beispiele: der Leib Christi sei im Brote wie der Degen in einer Scheide, die Worte Christi seien eine eingefaßte Rede, wie wenn man von einem Schwerte rede, aber damit zugleich die Scheide meine. Beide Teile schrieben sich den Sieg zu; die Zwinglianer waren über Luthers anmaßendes Auftreten beleidigt. Damit man aber doch nicht ganz zwecklos beisammen gewesen sei, wurden 15 Glaubens- und Unionsartikel, über die man einig oder nicht einig sei, aufgesetzt und am 3. Oktober von den Teilnehmern unterschrieben. Sie handelten von der Trinität, der Erlösung, vom Glauben und der Rechtfertigung, von der Obrigkeit (gegen die Wiedertäufer); Art. 13 heißt es: Tradition heißt man menschliche Ordnung in geistlichen oder kirchlichen Geschäften; sie mag man frei halten oder lassen, wo sie nicht wider Gottes Wort strebt; Art. 14 billigt die Kindertaufe; Art. 15 besagt, das Abendmahl solle man brauchen; obschon über die Lehre kein Vergleich erzielt worden sei, so solle doch jeder einem andern, sofern das Gewissen es leiden könne, christliche Liebe erzeigen und fleißig zu Gott um das rechte Verständnis beten[2]. Es war bis jetzt keine Vereinbarung möglich; Luther, der auch Zwinglis Erbsündlehre anstößig fand, ließ sich zu keinem andern Zugeständnis bewegen und sah Zwinglis Lehre beharrlich als Irrlehre an. Der ganz von ihm beherrschte Melanchthon war äußerlich ebenso entschieden gegen die Zwinglianer

---

[1] Brieger, Die Torgauer Artikel. Ein Beitrag zur Entstehungsgesch. der Augsburger Konfession. Leipzig 1890. Kolde, Der Tag von Schleiz, in Festschrift für Köstlin, Gotha 1896, 94 ff.

[2] Marburger Religionsgespräch bei De Wette, Luthers Briefe III u. IV. Enders, Luthers Briefwechsel VII. Zwingli, Opp., ed. Schuler VII u. VIII. Corpus Reform. I (von Melanchthon und Jonas). Riederer, Nachrichten zur Kirchengesch. II. Altdorf 1765. Butzer, Epist. nuncup. ad Academiam Marpurgen., in dessen Comment. evangel. Argent. 1530. Pallavic., Hist. conc. Trid. II, 1, 2. Schmitt, Das Religionsgespräch zu Marburg. Marburg 1846. Die 15 Glaubens- und Unionsartikel hat nach der im Kasseler Archiv aufgefundenen Originalhandschrift H. Heppe in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. I (1848) 3—7 veröffentlicht. Kolde, Die Augsburgische Konfession, Gotha 1896, 119 ff.

und beteuerte seine Gewissensbisse darüber, daß er zu Speier gegen den Artikel mitprotestiert habe, der gegen die Sakramentierer gerichtet war, wodurch er sich der Mitwirkung zur Weiterverbreitung des schädlichen Giftes, der gottlosen zwinglischen Lehre, schuldig gemacht habe. Ihrerseits verwarfen die Oberländer (16. Oktober) die Torgauer oder Schwabacher Artikel.

So blieb trotz der politischen Unionsbemühungen die neue „Kirche“ gleich anfangs gespalten in eine deutsch-lutherische und eine schweizerische zwinglisch-reformierte. Philipp von Hessen hatte sich nicht bloß mit Kursachsen, Straßburg, Ulm und Nürnberg eng verbündet, sondern suchte auch beharrlich unter Vermittlung der Züricher eine reichsverräterische Allianz mit Frankreich zu erlangen.

6. Der Augsburger Reichstag 1530; die Confessio Augustana und die Confessio Tetrapolitana.

Literatur. — Flacius, Gesch. des Reichstags zu Augsburg. Leipzig 1530. Coelestinus, Historia comitiorum Aug. celebrat. Francof. ad Viad. 1577. Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg. 2 Bde. Halle 1533 bis 1535. Schirrmacher, Briefe und Akten zur Gesch. des Religionsgesprächs zu Marburg 1529 und des Reichstags zu Augsburg 1530. Gotha 1876. Acta comiciorum Augustae ex litteris Philippi, Ionae et aliorum ad M. Lutherum, herausgeg. von G. Berbig (Quellen u. Forsch. aus der Gesch. des Reform-Jahrh. II). Halle 1907. H. Jordan, Neue Briefe vom Reichstag zu Augsburg 1530, in Beiträge zur bayer. Kirchengesch. XVIII (1912) 159 ff 210 ff. Campegios Briefe bei Laemmer, Mon. Vat. Ehses, Kardinal Lorenzo Campegio auf dem Reichstage zu Augsburg 1530, in Röm. Quartalschr. 1903, 383 ff; 1904, 358 ff; 1905, Gesch. 129 ff; 1906, Gesch. 54 ff; 1907, Gesch. 114 ff. Luthers Briefe bei Enders, Luthers Briefwechsel. Bd VII u. VIII. Melanchthons Briefe in Corp. Ref. Bd II u. XXVI. Berbig, Urkundliches zur Reformationsgesch., in Theol. Stud. u. Krit. 1903, 1 ff; 1904, 434 ff. Kilian Leib bei Döllinger, Beiträge II 538 ff. Pallavicini, Conc. Trid. III, 3, 12 f; 4, 1 ff. Binterim, Der Reichstag von Augsburg 1530. Düsseldorf 1844. Brieger, Beiträge zur Gesch. des Augsburger Reichstages von 1530, in Zeitschr. für Kirchengesch. XII (1891) 123 ff; Zur Gesch. des Augsburger Reichstages. Leipzig 1903. Wiedemann, Eck auf dem Reichstage zu Augsburg, in Österr. Vierteljahrsschr. für Theol. IV (1862) 533 ff. Virck, Melanchthons politische Stellung auf dem Reichstage zu Augsburg 1530, in Zeitschr. für Kirchengesch. IX (1887) 67 ff 293 ff. Lenk, Der Reichstag zu Augsburg 1530. Barmen 1894. Schornbaum, Zur Gesch. des Reichstages von Augsburg 1530, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1905, 142 ff. St. Ehses, Concilium Tridentinum IV, Frib. Brisg. 1904, xxxii—xlvi. Hefele, Konziliengesch. IX (von Hergenröther) 701 ff. — Confessio Augustana: Hase, Libri symbol. eccles. evangel. Lips. 1837. Köthe, Die symbolischen Bücher der evangel.-luther. Kirche. Leipzig 1830. Tschackert, Die unveränderte Augsburgische Konfession. Deutsch und lateinisch. Krit. Ausg. Leipzig 1901; Die bisher unbekannte Ulmer Handschrift der deutschen Augsburger Konfession, in Theol. Stud. u. Krit. 1902, 48 ff; Die bisher unbekannte Schwäbisch-Haller Handschrift der deutschen Augsburger Konfession, in Neue kirchl. Zeitschr. 1902, 448 ff. Berbig, Die deutsche Augsburger Konfession nach der bisher unbekannten Koburger Handschrift, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1903, 429 ff. Köhler, Der authentische Text der Confessio Augustana, in Theol. Rundschau 1902, 265 ff. Th. Kolde, Die Augsburger Konfession, lateinisch und deutsch, mit 5 Beilagen. Gotha 1901; Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession mit Melanchthons Einleitung. Gütersloh 1906; Die Augsburgische Konfession, lateinisch und deutsch, kurz erläutert. Leipzig 1911. Gußmann, Quellen zur Gesch. des Augsburger Glaubensbekenntnisses I. Leipzig 1899; Quellen u. Forschungen zur Gesch. des Augs-

burgischen Glaubensbekenntnisses I. Die Ratschläge der evangel. Reichsstände zum Reichstag von Augsburg 1530. 2 Tle. Leipzig 1911. Stange, Kurfürst Johanns Glaubensbekenntnis vom Mai 1530, in Theol. Stud. u. Krit. 1903, 359 ff. Chyträus, Historie der Augsburger Konfession. Rostock 1576. Unter gleichem Titel: Cyprian. Gotha 1730; Salig. Halle 1733 ff; Pfaff. Stuttgart 1830; Fikenscher. Nürnberg 1830. Lämmer, Die vortridentin. katholischen Theologen. Berlin 1858. Rudelbach, Histor.-krit. Einleitung in die Augsburger Konfession. Leipzig 1841. Ficker, Die Konfutation des Augsburger Bekenntnisses, ihre erste Gestalt und ihre Geschichte. Leipzig 1891. Kiefer, Die Augsburger Konfession und ihre Widerlegung. Regensburg 1845. Pastor, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. Freiburg i. Br. 1879. — Confessio Tetrapolitana: Le Plat, Mon. conc. Trid. II 441 ff. Augusti, Corp. libr. symbol. eccles. ref. Lips. 1846. Ficker, Das Konstanzer Bekenntnis für den Reichstag zu Augsburg 1530, in Theol. Abhandl. Festschr. für Holtzmann, Tübingen 1902, 243 ff. Pätzold, Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses. Leipzig 1900.

1. Statt im April traf Karl V. erst im Juni 1530 zu dem angekündigten Reichstag in Augsburg (oben S. 437) ein, begleitet von dem Kardinal Campegio, dem der Papst genaue Instruktionen bezüglich der Unterdrückung der neuen Lehre mitgegeben hatte [1]. Der Kaiser hatte sich in Innsbruck aufgehalten, um sich über die Lage in Deutschland genauer zu unterrichten. Auf seine Aufforderung hatte ihm Campegio dort seine Ansichten über die besten Mittel zur Beilegung der religiösen Streitigkeiten schriftlich dargelegt. Am 15. Juni 1530 zog Karl V. in Augsburg ein; zwei Tage darauf fiel das Fronleichnamsfest, das der Kaiser mit großem Glanze begehen wollte. Die protestantischen Fürsten verweigerten ihre Teilnahme an diesem „abergläubischen Ritus", an dem theatralischen Herumtragen des „halben" Sakramentes; nur der Kurfürst von Sachsen überwand aus Rücksicht auf seine Stellung seine Bedenken und trug das Reichsschwert vor dem Kaiser her [2]. Unter dem Hochamte zur Eröffnung des Reichstages (20. Juni) predigte der Nuntius Vinzenz Pimpinella über die Einheit im äußeren Kampf gegen die Türken und die vor allem dazu erforderliche Glaubenseinheit. Nach Eröffnung des Reichstages hielt der Kardinallegat am 24. Juni bei der zweiten Sitzung eine ernste Rede über die Beratungsgegenstände; der Kaiser gab zu, daß die religiöse Frage zuerst behandelt werde, und forderte die protestantischen Stände auf, über ihren Glauben und die sie beschwerenden Mißbräuche sich zu äußern [3]. Diese erklärten sich in einer von Melanchthon nach den Torgauer Artikeln verfaßten Schrift, die

---

[1] Instruktionen Campegios bei Ranke, Päpste III 266 f. Maurenbrecher, Karl V., Anh. S. 3—21. Bei der Entrüstung über das „wutschnaubende Dokument" (Ranke a. a. O. I 111 ff) sind die bis dahin von den Protestanten verübten Gewalttaten, die damals noch gültige Gesetzgebung und die lange vergeblich geübte Milde, die dem Beschluß, Strenge anzuwenden und anzuraten, vorausging, ganz außer acht gelassen worden. Campegio instruierte mehrere Fürsten im Sinne des Memorials und fand in München Entgegenkommen.

[2] Die kursächsischen Theologen erklärten das Tragen des Reichsschwerts für eine functio civilis und stützten sich auf Elisäus, der dem Syrer Naaman erlaubte, das Knie vor dem Idol seines Königs zu beugen, wenn er ihn mit seinem Arm unterstützte (4 Kg 5, 18).

[3] Kaiserl. Proposition vom 20. Juni und Resolution auf die Rede des Legaten bei Goldast, Const. imperii I 504 508. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 323—331.

unter dem Namen der „Augsburger Konfession“ (Confessio Augustana) berühmt und auch von Luther gebilligt ward[1].

Die ersten 21 Artikel betrafen die christliche Lehre und schwächten die schroffen Äußerungen Luthers beträchtlich ab, es fehlte ihnen an Vollständigkeit und dogmatischer Schärfe; die 7 letzten bezeichneten die von den Protestanten abgeschafften Mißbräuche und bezogen sich auf die Austeilung der Kommunion unter beiden Gestalten, die Priesterehe, die Klostergelübde, die Privatmessen, die Spezialbeichte, den Unterschied der Speisen und die bischöfliche Gewalt. Die Bekenntnisschrift unterzeichneten: Johann von Sachsen, Philipp von Hessen, Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Wolfgang von Anhalt, Georg von Brandenburg, die Städte Nürnberg und Reutlingen. Der Kaiser hatte das Bekenntnis nur schriftlich annehmen wollen; aber die Protestanten setzten es durch, daß es am 25. Juni vor Kaiser und Reichstag öffentlich verlesen ward. Auf die Frage des Kaisers, ob sie sonst noch vom katholischen Glauben abwichen, erklärten sie es für unnötig, noch mehrere Artikel vorzubringen, worauf ihnen Karl antworten ließ, er werde die hochwichtige Sache in Erwägung ziehen und seine Entschließung eröffnen. Jene dankten für das gnädige Gehör und überreichten die Schrift deutsch und lateinisch.

In der vom Kaiser mit den katholischen Ständen angestellten Beratung (26. Juni) wollten Herzog Georg von Sachsen und der Kurfürst von Brandenburg sowie mehrere Theologen alle Strenge zur Durchführung des Wormser Edikts angewendet wissen, die meisten aber, besonders die geistlichen Fürsten, auf welche die entgegenkommende Haltung des Schriftstücks einen günstigen Eindruck gemacht hatte, widersprachen; man einigte sich dahin, die „Konfession“ solle von den Theologen widerlegt, die Widerlegung vorgelesen und dem Kaiser die weitere Verhandlung, sei es mit Güte, sei es mit Strenge, insbesondere auch der Befehl, bis zum allgemeinen Konzil alles im alten Stande zu lassen, vorbehalten werden. Am 27. Juni ward die Schrift 20 katholischen Theologen mit Anempfehlung der größten Mäßigung zur Widerlegung übergeben. Die Theologen, an deren Spitze J. Eck stand, erkannten das Ganze als ein Werk der Heuchelei; sie wiesen nach, daß in der „Konfession“ viele Irrtümer, überhaupt in der Lehre der Protestanten viele Widersprüche und außerdem noch viele andere Häresien von ihnen vorgetragen seien. Am 13. Juli übergab Eck dem Kaiser die Widerlegung mit neun Beilagen. Die katholischen Fürsten und auch der Kaiser fanden sie zu bitter und heftig, forderten Weglassung der Aufzählung von Luthers Widersprüchen und sonstigen Irrtümern sowie eine gemäßigtere Sprache. Die Theologen gingen nun Artikel für Artikel der „Konfession“ durch und wiesen das Übereinstimmende und das Abweichende vom katholischen Glauben nach, mußten aber auch hier noch mehrmals zu Milderungen sich verstehen. Die so umgestaltete „Konfutation“ (Confutatio Confessionis Augustanae) wurde am 3. August ebenso wie früher die „Konfession“ öffentlich vorgelesen. Der Kaiser forderte die Protestanten auf, aller

[1] Die Augsburgische Konfession ward schon während des Reichstags ohne Wissen Melanchthons mit Abweichungen gedruckt; daher gab dieser noch 1530 eine lateinische und deutsche Ausgabe heraus; später änderte er selber den Text zu Gunsten der Calvinisten, bes. Art. 10 vom Abendmahl, woher der Unterschied der Confessio Aug. variata und invariata.

Zwietracht zu entsagen und in die Einheit der Kirche zurückzukehren, widrigenfalls er als deren Schirmvogt nach seinem Gewissen handeln müsse.

2. Die protestantischen Stände waren höchst unzufrieden; sie verlangten eine Abschrift der Widerlegung, um darauf zu antworten; der Kaiser wollte sich aber auf keine weiteren schriftlichen Verhandlungen einlassen, und die Spannung ward immer größer; Philipp von Hessen verließ (6. August) heimlich Augsburg. Endlich wurde durch den Kaiser ein Ausschuß von 14 Mitgliedern, je 2 Fürsten, 2 Rechtsgelehrten und 3 Theologen von jeder Partei, eingesetzt, um über die streitigen Artikel zu verhandeln und eine Vereinbarung zu versuchen[1]. Als katholische Theologen traten Eck, Wimpina und Cochläus, als protestantische Melanchthon, Brenz und Schnepf auf.

Die Konferenz begann am 16. August und folgte der Reihenfolge der Artikel der Augsburger Konfession. Die Artikel 1 und 3 (Trinität und Inkarnation) waren als rechtgläubig anerkannt; Art. 5, worin erklärt war, Gott habe zur Erlangung des rechtfertigenden Glaubens das Predigtamt und die Sakramente eingesetzt, dann Art. 8 über die Wirksamkeit der von Sündern gespendeten Sakramente und Art. 9 über die allgemeine Notwendigkeit der Taufe, auch für die Kinder, blieben ebenfalls unbeanstandet. In Bezug auf die Erbsünde (Art. 2) gab Melanchthon zu, der Schuld nach werde die Erbsünde durch die Taufe getilgt, und nur die böse Lust bleibe zurück, die vor der Einwilligung nicht wahrhaft Sünde sei[2]. Bezüglich der Rechtfertigungslehre (Art. 4) gab derselbe das sola fides (der Glaube allein) auf und nahm die Formel Ecks an, der Mensch werde gerechtfertigt durch den Glauben und die Gnade[3]. Bezüglich der guten Werke (Art. 6) kam man dahin überein, daß man diejenigen tun müsse, die Gott vorschreibt, daß kein Werk an und für sich verdienstlich sei, sondern nur das mit Gnade vollbrachte; die Verdienstlichkeit der Werke erregte aber immer noch bei den Protestanten Anstoß. Zur Lehre von der Kirche (Art. 7) ward angenommen,

---

[1] Bei dem vom Kaiser gebildeten ersten Ausschuß waren katholischerseits Herzog Heinrich von Braunschweig, nach dessen Abreise Georg von Sachsen und Christoph von Stadion, Fürstbischof von Augsburg, die Kanzler Bernhard Hagen von Köln und Hieron. Vehus im Dienste des Markgrafen von Baden; protestantischerseits Joh. Friedrich, Sohn des sächsischen Kurfürsten, Markgraf von Anspach, Dr Georg Brück, kursächsischer, und Dr Sebastian Haller, markgräflicher Kanzler.

[2] Über Art. II: Docent, quod post lapsum Adae omnes homines secundum naturam propagati nascuntur cum peccato, h. e. sine metu Dei, sine fiducia erga Deum et cum concupiscentia, wobei letztere das einzig Positive war, sagten die katholischen Theologen: Declaratio articuli est omnino reiicienda, cum sit cuilibet christiano manifestum, esse sine metu Dei, sine fiducia erga Deum esse potius culpam actualem, quam noxam infantis recens nati, qui usu rationis adhuc non pollet. Die Apologia Conf. II, § 2 erläuterte daher: Hic locus testatur, nos non solum actus, sed et potentiam seu dona efficiendi timorem et fiduciam erga Deum adimere propagatis secundum carnalem naturam. Eck sprach sich dagegen aus, daß die Begierlichkeit an sich Sünde sei, und erhielt von Melanchthon das auch zugestanden.

[3] Zu Art. IV: Docent, quod homines non possint iustificari propriis viribus, meritis aut operibus, sed gratis iustificentur propter Christum per fidem, cum credunt se in gratiam recipi et peccata remitti propter Christum, qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit zeigte Eck, der Mensch werde durch den Glauben und die Gnade formaliter, durch das Wort und die Sakramente instrumentaliter gerechtfertigt. Melanchthon ließ es sich gefallen; in der Apol. a. IV, § 26 betont er: Sola fide in Christum, non per dilectionem, non propter dilectionem aut opera consequimur remissionem peccatorum, etsi dilectio sequitur fidem.

daß die Kirche auf Erden nicht bloß Heilige, sondern auch Sünder und die einst zu Verdammenden umfasse. Da die Definition der Kirche als einer Versammlung von Heiligen und Frommen beanstandet war, ließen sich die Protestanten herbei, anzuerkennen, daß in der Kirche auf Erden auch Böse und Sünder seien; auch ließen sie sich zu Art. 10 von der Eucharistie[1] den Zusatz gefallen, Christus sei wahrhaft und wesentlich gegenwärtig. Der Artikel 11, wonach die Privatbeichte beibehalten werden soll, aber die Notwendigkeit, alle Sünden aufzuzählen, bestritten wird, wurde in die andere Abteilung verwiesen. Bei den drei Stücken der Buße (Art. 12) gaben ebenfalls die Protestanten nach, nur wollten sie nicht zugestehen, daß die Genugtuung zum Nachlaß der Strafe notwendig sei. Betreffs des freien Willens (Art. 18) einigte man sich dahin, daß der Wille des Menschen frei sei, derselbe aber ohne Gottes Gnade nicht gerechtfertigt werde. Auch kam man überein (Art. 20), die guten Werke seien zum Heile notwendig und Gott genehm, wenn sie aus dem Glauben und aus der Gnade entstünden; ihre Verdienstlichkeit ließen die Protestanten nicht gelten. Weiter gestanden dieselben zu (Art. 21), daß die Heiligen für uns bei Gott bitten und ihr Andenken an bestimmten Tagen begangen werden darf, bezweifelten aber, ob deren Anrufung erlaubt sei. Bei 15 der ersten 21 Artikel war man einig, in dreien nur teilweise; drei wurden in die zweite Abteilung zurückgestellt. Betreffs der Kommunion unter beiden Gestalten (Art. 22) gab Melanchthon zu, Christus sei ganz unter jeder Gestalt, die nur unter der Brotsgestalt kommunizierenden Laien seien nicht zu verdammen; Eck stellte die Gewährung des Laienkelchs unter den vom Basler-Konzil für die Böhmen festgesetzten Bedingungen in Aussicht. Über den Zölibat kam man zu keiner Ausgleichung, da Melanchthon die unter bestimmten Bedingungen zu gestattende Priesterehe nicht als Gnade annehmen noch die Sache der Entscheidung des künftigen Konzils überlassen wollte. Noch weniger kam man über das Meßopfer überein. Betreffs der noch bestehenden Klöster, des Fastens, der Zeremonien, des speziellen Sündenbekenntnisses machte Melanchthon vielfache Zugeständnisse, sogar die bischöfliche Jurisdiktion wollte er anerkennen, so daß Pfarrer und Prediger den Bischöfen unterstehen sollten und ihre Zensuren nicht verachtet werden dürften. Melanchthon trat auch mit dem Kardinallegaten Campegio in Verbindung. Vor dem 5. Juli (wahrscheinlich am 4. dieses Monats) schrieb er ihm einen Brief[2], und am erstgenannten Tage hatte er eine erste persönliche Zusammenkunft mit dem Legaten, bei der über die drei Punkte: Laienkelch, Priesterehe, Meßkanon verhandelt wurde. Eine zweite Zusammenkunft fand am 8. Juli statt; später (4. August) richtete Melanchthon einen Brief an Campegios Sekretär Lucas Bonfius, der dann im Auftrage des Legaten mündlich mit jenem verhandelte[3]. Melanchthon, der sich nach der einen oder andern Seite der Zweideutigkeit schuldig machte, war bereit, auch die päpstliche Autorität anzuerkennen, freilich nur nach menschlichem Rechte[4]. Diese beiden Zugeständnisse erregten aber den

[1] Art. X heißt es: De Coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena, et improbant secus docentes. Die Variata hat: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini.

[2] Corpus Reform. III 168 f, n. 761, unter unrichtigem Datum (6. Juli).

[3] Vgl. Campegios Briefe bei St. Ehses, Kardinal Lorenzo Campegio auf dem Reichstag in Augsburg, in Röm. Quartalschr. XVIII (1904) 358 ff; XIX (1905), Gesch. 129 ff.

[4] Spieker, Melanchthon auf dem Reichstage zu Augsburg, in Zeitschr. für histor. Theol. I (1845) 98 ff. Wiedemann, Eck 277 ff. Über die eine Audienz Melanchthons bei Campegio vgl. des letzteren Bericht vom 29. Juli bei Laemmer, Mon. Vat. 48. Kilian Leib, Annalen, herausgeg. von Döllinger, Beiträge II 545. Mathes

Zorn Nürnbergs und anderer Reichsstädte; Luther selbst, der fortwährend mit Melanchthon in Briefwechsel stand und sich nach Koburg begeben hatte, um den Verhandlungen näher zu sein, war gegen jede Nachgiebigkeit, besonders in Betreff der Privatmesse, des Kanons und der bischöflichen und päpstlichen Autorität; er erklärte jede Einigkeit in der Lehre für unmöglich, wenn nicht der Papst sein ganzes Papsttum ablege; die hinterlistigen Katholiken, meinte er, hätten ihnen eine Falle gelegt, die sie umgehen müßten [1]. In der Tat waren die Grundanschauungen beider Teile zu verschieden; es half nichts, die Gegensätze zu mindern und zu verwischen; eine momentane Verständigung wäre eine hohle Täuschung geblieben, solange die Autorität der unfehlbaren Kirche nicht anerkannt war; sie wäre auch nicht in die Massen gedrungen; mußte ja schon Melanchthon den härtesten Tadel erfahren, als habe er seine Partei verraten.

So kam die mühselige, mit Friedensliebe geführte Verhandlung zu keinem Ziele. Am 21. August hatte Eck, am 22. Melanchthon seinen Bericht erstattet; darauf ward noch ein engerer Ausschuß von je einem Theologen und zwei Juristen gebildet: Eck und die Kanzler von Köln und Baden standen auf der einen Seite, Melanchthon und die Kanzler von Kursachsen und Brandenburg-Ansbach auf der andern. Der Ausschuß verhandelte vom 24. bis 30. August; die beiden Theologen gaben dem bisher Verhandelten die schärfste Umgrenzung; über Zölibat und Meßopfer kam man auch jetzt zu keiner Verständigung; beiderseits wurde auf ein Konzil verwiesen. Am 7. September erklärte Karl V. den versammelten Ständen, er sei erbötig, für ein allgemeines Konzil zu wirken, nur sollten mittlerweile die Protestanten, die widerrechtliche Neuerungen eingeführt, sich zu der Religion des Kaisers und der Mehrheit der Fürsten halten, sich darüber bis künftigen 15. April erklären, nichts Neues in ihren Gebieten über den Glauben drucken lassen, keine weiteren Neuerungen einführen, den Anhängern des alten Glaubens keine Hindernisse bereiten, nicht fremde Untertanen zu ihrer Sekte hinüberziehen, mit den Katholiken sich gegen die Wiedertäufer und die Gegner der Göttlichkeit der Eucharistie (Zwinglianer) vereinigen, die den Geistlichen entrissenen Güter zurückgeben [2]. Joachim I. von Brandenburg erklärte ihnen namens des Kaisers, dieser könne nicht zugeben, daß ihr Bekenntnis auf das Evangelium gegründet sei, das Verfahren der sog. evangelischen Stände sei diesem zuwider [3]. Die Prote-

(Melanchthon, Altenburg 1841, 131) glaubt, Melanchthon habe mit dem Kardinal ein unwürdiges Spiel getrieben.

[1] Melanchthon 28. August über die Nürnberger (Walch, Luthers Werke Tl 16, S. 1755), 1. Sept. an Luther (ebd. S. 1793): „Ihr könnt nicht glauben, wie verhaßt ich den Nürnbergern bin, und ich weiß nicht, wie vielen andern wegen der den Bischöfen wieder eingeräumten Jurisdiktion. So streiten die Unsrigen nur für ihre Herrschaft, nicht für das Evangelium." Der selten aufrichtige Brenz schrieb am 11. September an Isenmann: Non est timendum, ut adversarii nostra media acceptent. Si enim quis diligenter rem consideret, ita proposuimus, ut videamur aliquid concessisse, cum re ipsa nihil plane concesserimus, idque ipsi probe intelligant (Corp. Ref. II 362). Luthers Brief bei De Wette, Luthers Briefe IV 70 145 ff 156.

[2] Kaiserl. Erklärung vom 7. September bei Pallavic., Hist. conc. Trid. III, 4, 7. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 467 f.

[3] Rede Joachims I. von Brandenburg bei Kilian Leib, Annalen 548 553 ff. Dessen Lob von Campegio 24. September 1530 und Aleander 28. Januar 1532 bei Laemmer, Mon. Vat. 58 98, Nr 38 73.

stanten lehnten alles ab, beriefen sich auf Gottes Wort und erklärten, der Mehrheit sich nicht fügen zu können. Alle Privatunterhandlungen blieben vergeblich. Um zu beweisen, daß ihr Bekenntnis im Wort Gottes begründet sei, übergaben sie die von Melanchthon während der Verhandlung ausgearbeitete „Apologie der Augsburger Konfession" (Apologia Confessionis Augustanae), die viele Lehren deutlicher entwickelte, in manchen Punkten auch Zugeständnisse enthielt[1]; der Kaiser nahm die Schrift nicht an (die nachher bei den Protestanten ebenfalls symbolisches Ansehen erhielt) und befahl in dem Reichstagsabschied vom 18. November, bis zum Konzil, über das der Kaiser öfters mit dem Legaten Campegio verhandelt hatte, sei alles wieder in den vorigen Stand zu versetzen; er halte sich für verpflichtet, den alten Glauben zu beschützen[2]. Die protestantischen Fürsten wiesen den Abschied zurück, der Kurfürst von Sachsen verließ sofort den Reichstag.

3. Die vier zwinglisch gesinnten Städte Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau, von den Lutheranern zurückgewiesen, hatten dem Kaiser eine eigene Bekenntnisschrift übergeben. Der Kaiser ließ eine Widerlegungsschrift durch Eck und Faber ausarbeiten, sie (17. Oktober) vor den Reichsständen verlesen und auch jene Städte zur Rückkehr in die alte Kirche auffordern. Dieses Bekenntnis (Confessio Tetrapolitana) ward nicht weiter berücksichtigt; später nahmen die vier Städte aus politischen Gründen die Augsburger Konfession an. Auch Zwingli selbst hatte ein Bekenntnis eingereicht[3], das Eck widerlegte, der auch hier seine Sammlung von 404 häretischen Sätzen herausgab, über die er mit den protestantischen Theologen disputieren wollte[4]. Darauf gingen diese nicht ein, ließen es aber an hämischen Entgegnungen nicht fehlen[5]. Die Forderungen der protestantischen Stände, die Abschaffung

---

[1] Die Apologie der A. K. bei Hase, Libr. symbol. Lips. 1837. Erste Ausgabe April 1531, deutsch von Justus Jonas und Melanchthon Ende desselben Jahres. Über ihre Sophistik Döllinger, Reform. III 277—283. Die Conf. A. art. XIII hatte die Sakramente als dazu eingesetzt bezeichnet, non modo, ut sint notae professionis inter homines, sed magis ut sint signa et testimonia voluntatis Dei erga nos ad excitandam et confirmandam fidem in his, qui utuntur, proposita und beigesetzt: Itaque utendum est sacramentis ita, ut fides accedat, quae credat promissionibus, quae per sacramenta exhibentur et ostenduntur. Mehr gab die Apologie zu, indem sie die Sakramente definierte als ritus, qui habent mandatum Dei et quibus addita est promissio gratiae und von einer annexa ceremoniae gratia spricht. Stillschweigend nahmen viele Lutheraner nachher den ganzen Begriff des opus operatum wieder auf, obschon sie die Namen verwarfen. Möhler, Symbolik § 28, S. 232 f.

[2] Dekret vom 23. und 24. September bei Le Plat, Mon. conc. Trid. II 472 f. Reichstagsabschied bei Pallavic., Hist. conc. Trid. n. 8. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 479—501.

[3] Ad Carol. Imp. fidei H. Zwingli ratio, in Opp. IV, pars II. Le Plat a. a. O. II 691—709; Ep. ad Germ. principes 7. August bei Le Plat a. a. O. II 709—723.

[4] Eckii Repulsio articulorum Zwinglii — Sub D. Iesu et Mariae protectione articulos 404 partim ad disputationes Lipsiens., Bad. et Bern. attinentes, partim vero ex scriptis pacem Ecclesiae perturbantium extractos coram D. Caesare Carolo V. R. I. S. A. ac proceribus imperii I. Eckius . . . offert se disputaturum. Ingolst. 1530. (18 Bl.)

[5] Vgl. Encomium Eccii auctore Pontano Severio. Traiecti 1530. Propositiones de vino, venere et balneo und Eccii dedolati ad Caes. Mai. magistralis oratio. 8 Bl.

des Meßkanons und des Zölibats, den Laienkelch, die Überlassung der eingezogenen Kirchengüter und die Abhaltung eines Konzils zur Vereinigung der übrigen Streitpunkte beantragten, hatte der Kaiser dem Legaten Campegio, dieser dem Papst mitgeteilt; die Entscheidung fiel dahin aus, sie seien nicht zu bewilligen, da sie mit so vielen Irrlehren verbunden seien und der Religion Nachteil brächten, dem Kaiser aber sei für seinen Eifer, die Abgefallenen zurückzuführen, zu danken. Betreffs des Konzils, über das sofort Unterhandlungen begannen, sprach Karl V. schon am 9. August dem Legaten seine Ansicht aus, dasselbe sei notwendiger für die Katholiken als für die Häretiker[1].

7. Die Ausbreitung des Luthertums und des Zwinglianismus im deutschen Reich und in der Schweiz; Zwinglis Tod.

Literatur. — Jagemann, Lebensbeschreibung Johanns des Standhaften und Johann Friedrichs. Halle 1756. Geß, Die Klostervisitationen des Herzogs Georg von Sachsen (1535 u. 1538). Leipzig 1888. A. Hilpert, Die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächsischen Landkreisen Meißen, Vogtland und Sachsen 1531 bis 1543. (Diss.) Leipzig 1911. v. Rommel, Kurze Geschichte der Hessen-Kasselschen Kirchenverbesserung. Kassel 1817. Hassenkamp, Hessische Kirchengesch. seit der Reformation. Marburg 1853. Köhler, Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation. (Diss.) Gießen 1894. Festschrift zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen, herausgeg. vom Verein für hessische Geschichte. Kassel 1904. Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, herausgeg. vom Histor. Verein für das Großherzogtum Hessen. Marburg 1904. W. Wolff, Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Gotha 1912. G. Bossert, Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgesch., in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins. Neue Folge XVII (1902) 37 ff, mit zahlreichen Forts. J. B. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520 bis 1560 (Erläuter. und Ergänz. zu Janssen X, 1—2). Freiburg i. Br. 1914. Fester, Die Religionsmandate des Markgrafen Philipp von Baden 1522—1533, in Zeitschr. für Kirchengeschichte 1890, 367 ff. Riezler, Geschichte Bayerns IV. München 1899. Druffel, Die bayrische Politik im Beginne der Reformationszeit (Abhandl. der Histor. Kl. der bayr. Akad. XVII 3 597 ff). Kraußold, Gesch. der evangel. Kirche im ehemaligen Fürstentum Bayreuth. Bayreuth 1860. J. B. Götz, Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535 (Erläuter. und Ergänz. zu Janssen V, 3—4). Freiburg i. Br. 1907. F. Roth, Augsburgs Reformationsgesch. 4 Bde (bis 1555). München 1901—1911. K. Wolfart, Die Augsburger Reformation in den Jahren 1533—1534 (Studien zur Gesch. der Theol. u. Kirche VII, 2). Leipzig 1901. F. Westphal, Fürst Georg der Gottselige zu Anhalt. Dessau 1907. Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reform. Bewegung 1524—1527. (Diss.) Erlangen 1900. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839. P. Steinmüller, Einführung der Reformation in der Kurmark Brandenburg durch Joachim II. Halle 1903. Müller, Gesch. der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839. Spieker, Gesch. der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg. 3 Tle. Berlin 1839 ff. P. Kalkoff, Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie unter dem Einfluß der lutherischen Frage, in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven IX (1906) 88—139. E. Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1909. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland und den hannoverschen Staaten. Hannover 1829. Wrede, Einführung der Reformation im Lüneburgischen durch Herzog Ernst.

[1] Roms Entscheidung über die Postulate der Protestanten bei Pallavic. a. a. O. III, 4, 1 f.

Hannover 1887. Sehling, Die ostfriesische (sog. Lüneburgische) Kirchenordnung von 1535, in Deutsche Zeitschr. für Kirchenr. 1894, 129 ff. L. B. v. Medem, Gesch. der Einführung der evangel. Lehre im Herzogtum Pommern. Greifswald 1837. A. Uckeley, Johann Bugenhagens Gottesdienstordnung für die Klöster und Stifte in Pommern 1535, in Archiv für Reform.-Gesch. V (1907—1908) 113—170. Heppe, Zur Gesch. der evangel. Kirche Rheinlands und Westfalens. 2 Bde. Marburg 1867—1870. O. R. Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit I (1400—1553). (Publik. der Gesellsch. für rheinische Gesch. XXVIII.) Bonn 1907. J. Kuhl, Der Jülicher Kirchenstreit im 15. und 16. Jahrhundert. Bonn 1902. Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsaß. 3 Bde. Straßburg 1830 ff; Mitteilungen aus der Gesch. der evangel. Kirche des Elsasses. 3 Bde. Ebd. 1855. Schmidt und Pfister, Denkwürdigkeiten der Württemberger Reformationsgeschichte. Tübingen 1817. Heyd, Herzog Ulrich von Württemberg. 2 Bde. Tübingen 1841. Schnurrer, Erläuterungen der Württemberger Reformations- und Gelehrtengeschichte. Tübingen 1789. Hartmann, Gesch. der Reformation in Württemberg. Stuttgart 1835. Keim, Schwäbische Reformationsgeschichte. Tübingen 1855. Württemberger Kirchengeschichte, herausgeg. vom Calwer Verlagsverein. Calw 1893. Schneider, Württemberger Reformationsgeschichte. Stuttgart 1887. K. O. Müller, Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Ravensburg 1523—1577 (Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, 32). Münster 1914. L. Theobald, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg I. Leipzig 1914. Schnell, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503—1603. Güstrow 1900. Schreiber, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. Halle 1900. Schnell, Heinrich V. der Friedfertige, Herzog von Mecklenburg. Halle 1902. N. Paulus, Zur Gesch. der Protestantisierung Mecklenburgs, in Histor.-polit. Bl. CXXVIII (1901) 465 ff 553 ff 621 ff. Rott, Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation. Heidelberg 1904. Falk, Die Drangsale norddeutscher Frauenklöster in der Reformationszeit, in Katholik 1894, I 250 ff 447 ff. Wiedemann, Gesch. der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. 5 Bde. Prag 1879—1886. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrh. Stuttgart 1898. Lösche, Gesch. des Protestantismus in Österreich in Umrissen. Tübingen 1902. Huber, Gesch. Österreichs. Bd III. Wien 1888. Ehrenkron, Schlesische Kirchenhistorie. Freistadt 1715. Hensel, Protestantische Kirchenhistorie der Gemeinden in Schlesien. Leipzig 1764. Rosenberg, Schlesische Reformationsgeschichte. Breslau 1767. Fuchs, Materialien zur evangel. Reformationsgeschichte. Breslau 1773. Fibiger, Das in Schlesien gewalttätig eingerissene Luthertum. 3 Tle. Breslau 1712—1733. Görlich, Gesch. der Prämonstratenserabtei zum hl. Vincenz. Breslau 1636. Bach, Urkundliche Gesch. der Grafschaft Glatz. Breslau 1841. Buchmann, Antimosler oder Beiträge zu einer gerechten Würdigung der Lage der schlesischen Protestanten unter österreichischer Herrschaft. Speyer 1843. Soffner, Gesch. der Reformation in Schlesien. Breslau 1887. — Schweiz s. oben S. 421 f. J. Höchle, Gesch. der Reformation und Gegenreformation in der Stadt und Grafschaft Baden bis 1535. Zürich 1907.

1. Trotz aller gegen die religiösen Neuerungen beschlossenen Maßnahmen hatte der Protestantismus immer weitere Verbreitung im deutschen Reich gewonnen. Zur Zeit des Augsburger Reichstags von 1530 waren nicht bloß Kursachsen, die Wiege des Luthertums, sondern von größeren Gebieten ebenfalls die Landgrafschaft Hessen, die Fürstentümer Bayreuth, Ansbach, Anhalt und Braunschweig-Lüneburg, ferner Ostfriesland sowie zahlreiche Städte und kleinere Gebiete fast völlig der Herrschaft der neuen Irrlehre verfallen. In den nächsten Jahren griff sie in noch größerem Maße um sich; 1532 ward sie in Pommern, 1533 in Jülich, 1534 in Württemberg eingeführt, wo der Augustiner Joh. Mantel, dann Konrad Sam, Schnepf, Brenz, Ambros Blarer (Blaurer) die Vertreter des Luther-

tums waren[1]. Als dann noch in Brandenburg, Mecklenburg, dem Herzogtum Sachsen und andern Gebieten das Luthertum Eingang fand, war fast der ganze nordöstliche Teil des Reiches von der kirchlichen Einheit getrennt. Vereinzelte Gruppen von Protestanten gab es auch an zahlreichen Punkten in den südlichen Ländern des Reichs, in den Gebieten Bayerns und in Österreich.

Mehrere größere Städte Deutschlands waren geistige Mittelpunkte der neuen Lehre. Nach Wittenberg war es seit 1524 auch Straßburg, wo Deutschland und Frankreich sich die Hände reichten. Hier wirkten Capito († 1542), der 1528 die Kindertaufe verwarf, Butzer, Hedio, Nikol. Gerbel aus Pforzheim, der die strenge Rechtfertigungslehre Luthers gegen Matth. Zell (Schwenkfeldianer) und den Kanonikus Belsch von St Thomas vertrat, der frühere Speierer Weihbischof Engelbrecht, nun Pfarrer von St Stephan, und vorübergehend viele andere[2]. Die dritte Metropole war Nürnberg, Zentrum der Bewegung für das südöstliche Deutschland. Hier hatte Andreas Osiander, 1520 Professor der hebräischen Sprache, seit 1522 in St Lorenz Luthers Ideen vorgetragen; zu ihm gesellte sich der Prediger bei St Sebald Dominikus Schleupner, dann 1523 der apostasierte Dominikaner Thomas Venatorius, Pastor im neuen Spital, der Rektor Leonhard Culmann, 1525 der ehemalige Augustiner und Freund Luthers Wenzeslaus Link, 1528 Andr. Althammer, Diakon bei St Sebald. Die Pröpste Georg Besler und Hektor Pömer, der Abt von St Ägid, der Kartäuser- und der Augustinerprior nahmen ebenfalls sehr lebhaften Anteil an der Einführung der neuen Lehre, deren Verkündiger bald unter sich in verschiedene Streitigkeiten gerieten. Eine vierte Metropole ward Magdeburg, wo Nikol. v. Amsdorf, geboren 1483, seit 1511 in Wittenberg Theologieprofessor, von 1524 an 18 Jahre lang reformierte und wo nachher die trotzigsten und entschiedensten Lutheraner sich sammelten[3]. Hamburg reformierte bis 1529 der auch in Braunschweig, Lübeck, Hildesheim und in Pommern tätige Joh. Bugenhagen[4], wie auch der apostasierte Franziskaner Stephan Kempen; Frankfurt a. M. hatte zum Apostel den in Ulm apostasierten Dominikaner Dionys Melander, der daselbst bis 1534 sehr unsittlich lebte, dann hessischer Hofprediger ward († 1561). In Erfurt hatte Luther bei wiederholten Predigten großen Beifall gefunden;

---

[1] Keim, Ambrosius Blaarer, der schwäbische Reformator. Stuttgart 1860. Pressel, Ambrosius Blaarers Leben und Schriften. Stuttgart 1861. Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, herausgeg. von Tr. Schieß. Bd I ff. Freiburg i. Br. 1908 ff. — Über Brenz s. oben S. 377 A. 1.

[2] Baum, Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529. Straßburg 1887. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit (Straßb. theol. Studien II, 2). Freiburg i. Br. 1895.

[3] E. Weber, Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567. (Diss.) Halle 1912.

[4] K. A. Tr. Vogt, Joh. Bugenhagen Pomeranus. Elberfeld 1867. Hering, Dr Pom. Joh. Bugenhagen. Halle 1888. Gräpp, Joh. Bugenhagen. Gütersloh 1896. Vogt, Dr Joh. Bugenhagens Briefwechsel. Stettin 1888. Bugenhagens Katechismuspredigten, herausgeg. von G. Buchwald. Leipzig 1909; Ungedruckte Predigten aus den Jahren 1524—1529, herausgeg. von dems. Ebd. 1910. A. Scholz, Bugenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander, in Archiv für Ref.-Gesch. X (1913) 1—50.

schon 1521 ward auf Andringen des Augustinerpriors J. Lange der katholische Gottesdienst abgeschafft, und kein Priester durfte sich mehr in Standeskleidung auf der Straße sehen lassen; Justus Menius aus Fulda ward 1525 lutherischer Pastor bei St Thomas, mußte aber seine Stelle aufgeben, worauf er im westlichen Sachsen reformierte, Superintendent in Eisenach, 1546 auch in Gotha ward; derselbe († 1558 in Leipzig) galt als Hauptreformator Thüringens[1]. An der Erfurter Universität hielt der Arzt Heinrich Eberwein (Euricius Cordus) Vorlesungen über Luthers Lehre, und die meisten Professoren standen mit dem Wittenberger Reformator in Verbindung; doch Luthers Lehrer Jodok Trutvetter, der bald von Wittenberg nach Erfurt zurückgekehrt war, starb 1519 als Katholik, und auch der Augustiner Barthol. Arnoldi blieb daselbst bis 1526 als standhafter Vertreter der alten Kirchenlehre; ebenso blieben bei dieser Joh. Lupus und Maternus Pistorius, einer der Gründer der Erfurter Humanistenschule; lutherisch aber waren außer dem Augustiner Lange († 1547) Georg Forchheim und Johann Culsheimer.

2. Überhaupt ward an den deutschen Universitäten der Religionskampf sehr ernstlich geführt, und viele derselben gerieten durch den Protestantismus in den tiefsten Verfall. So Erfurt, Basel (1529 gewaltsam protestantisiert), Leipzig, unter Herzog Georg ein Bollwerk des Katholizismus, nach seinem Tod 1539 reformiert und bald tief gesunken; die Hochschulen von Rostock (seit 1518 herabgekommen) und Frankfurt a. d. O. (1526 der Auflösung nahe) fielen fast widerstandslos der neuen Lehre zu. In Tübingen führte der Herzog mit Hilfe der Zwinglianer Grynäus und Blarer die Protestantisierung der Universität 1535 durch, obschon noch viele Professoren im Herzen katholisch waren. Die vom Landgrafen Philipp von Hessen 1527 neu gegründete Universität Marburg war bald in traurigstem Verfall. Später kamen noch Helmstädt (1574) und Gießen (1607) hinzu, von denen erstere schon 1602 der Auflösung nahe war, letztere ohne große Bedeutung blieb. Heftige Streitigkeiten tobten in Wittenberg und Jena. Heidelberg war bis 1557 geteilt, dann durch den Kurfürsten Otto Heinrich protestantisiert, sofort aber auch durch die Gegensätze des Luthertums und des Calvinismus gespalten. Dagegen hob sich das katholisch gebliebene Freiburg. Der berühmte Jurist Ulrich Zasius, geboren 1461 in Konstanz, anfangs Bewunderer Luthers, seit 1521 über dessen Haltung empört, nachher mit der katholischen Theologie vertraut geworden, freute sich 1534 über die Blüte der Freiburger Hochschule, der viele Professoren und Studenten zuströmten, um der in Tübingen herrschenden Gottlosigkeit zu entgehen[2]. Dahin kam der in Paris gebildete berühmte Basler Professor Ludwig Ber, dann der mit der Professur der Poesie betraute Heinrich Loriti Glareanus und Joh. Gaudenz Anhauser von Reutlingen, bis 1534 Professor in Tübingen (nachher in Wien). Die Juristenfakultäten schlossen sich meistens nicht vollständig dem Protestantismus an; denn brachte auch Luthers Werk ihrem

---

[1] G. L. Schmidt, Justus Menius. 2 Bde. Gotha 1867.
[2] Stinzing, Ulrich Zasius. Basel 1857.

Stand große Vorteile und Begünstigung der Bureaukratie, so fanden sie sich doch von der Form- und Gesetzlosigkeit der neuen Partei abgestoßen. Viele Gelehrte aber segelten nach dem herrschenden Winde; so Christoph Hegendorphin, 1537 Syndikus in Lüneburg, 1540 Superintendent daselbst, Jakob Mycellius, Professor in Heidelberg, noch 1532 Gegner der Neuerung, dann deren bereitwilliger Vertreter, Jakob Diller, vormals Augustinerprior, 1529 lutherischer Prediger in Speier, 1548 Hofprediger in Neuburg, gestorben 1570 in Heidelberg, im öffentlichen Protestant, im geheimen Katholik[1]. Auch viele, die an der Religionsänderung teilnahmen und selbst in der neuen Gemeinschaft ihr Leben beschlossen, huldigten immer noch dem Wahne, die Trennung sei keine dauernde, man könne zugleich Protestant und Glied der katholischen Kirche sein, der Zustand sei nur ein provisorischer bis zur künftigen Vereinbarung durch ein von beiden Teilen gebildetes Konzil oder durch ein anderes Mittel. Solche Männer nannte man „Exspektanten". Bei den Gesinnungen der meisten lutherischen Fürsten waren aber solche Hoffnungen aussichtslos.

Von den älteren und gelehrten katholischen Theologen traten nur sehr wenige zu der neuen Lehre über. Im Elsaß blieben der reformeifrige J. Wimpfeling († 1528), Othmar Luscinius (Nachtigall), ein Schüler des Geiler von Kaysersberg, dann Wimpfelings Schüler Beatus Rhenanus († 1547), der mit seinem Lehrer die Schule von Schlettstadt der Kirche erhielt[2], in Württemberg der Prämonstratenser Jakob Ülin, Professor des Hebräischen, seit 1538 in Ingolstadt, Propst Ambros Widmann, der nach Rottenburg, der Tübinger Rektor Armbruster, der nach Würzburg, Gallus J. Müller, der nach Innsbruck ging, Plantsch († 1533), Peter Brun, in Franken Konrad Wimpina († 1531), der Prior der Augustinerchorherren in Rebdorf Kilian Leib († 1553), in Rostock Joh. Paulli, genannt Arsenius, Prior der Brüder des gemeinsamen Lebens, hochverdient und standhaft in allen Anfechtungen († 1577), Marquard Behr, Prior der Kartause Marienehe bei Rostock († 1553), dem katholischen Bekenntnisse treu ergeben[3]. Von älteren Theologen, die von der Kirche abfielen, ist zunächst Urban Regius zu verzeichnen, 1510 Professor in Ingolstadt, 1519 bischöflicher Vikar in Konstanz, der in Augsburg unter dem Geleite bewaffneter Anhänger, dann zu Hall in Tirol Luthers Lehre verkündigte, 1523 vom Augsburger Magistrat zum Prediger ernannt ward, 1530 auf Befehl des Herzogs Ernst in Lüneburg die neue Kirche organisierte und dort als Generalsuperintendent 1541 starb. Die meisten Prediger des Luthertums waren entsprungene Mönche, wie der Augustiner Kaspar Güttel, der 1522 zu Arnstadt die erste lutherische Predigt hielt, 1523 nach

---

[1] Thommen, Gesch. der Universität Basel 1532—1632. Basel 1889. Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts[2]. 2 Bde. Leipzig 1896.

[2] P. Kalkoff, Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der kathol. Kirche in Schlettstadt, in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1897, 577 ff; 1898, 84 ff 264 ff. Knepper, Jak. Wimpfeling (1450—1528), sein Leben und seine Werke (Erläuter. und Ergänz. zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes III, 2—4). Freiburg i. Br. 1902. Kalkoff, Wimpfelings kirchliche Unterwerfung, in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1906, 262 ff. Horawitz, Beatus Rhenanus. Wien 1872; Des Beat. Rhen. Tätigkeit. Wien 1873. Teichmann, Die kirchl. Haltung des Beatus Rhenanus, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1905, 363 ff.

[3] Über Kilian Leib s. Würzb. kathol. Wochenschr. 1855, Nr 50, S. 785 ff. J. Sehlert, Kilian Leibs Briefwechsel und Diarien (Reformationsgesch. Studien und Texte, 7). Münster 1909. J. Deutsch, Kilian Leib, Prior von Rebdorf (ebd. 15—16). Münster 1910. Kilian Leibs Annalen, herausgeg. von Döllinger, Beiträge II (1863). Über Marquard Behr s. Lisch in den Jahrbüchern für Mecklenb. Geschichte, Schwerin 1860, Jahrg. 25, S. 383.

Zwickau kam und längere Zeit in Eisleben wirkte († 1541), dessen Ordensgenosse Michael Styfel, der 1522 dem Kloster Eßlingen entsprang, beim Grafen Albert von Mansfeld, dann in Österreich predigte, von da entflohen, bei Luther eine Zuflucht suchte, Pfarrer in Lochau ward und nach vielen Wechselfällen, auch in der Mathematik tätig, 1567 zu Jena starb, u. a. m. Zu den älteren Verbreitern des Luthertums gehörte Eberhard Weidensee, früher Propst und Lektor an der Klosterschule zu Halberstadt, 1524 Pastor zu Magdeburg, aber durch seinen wiedertäuferisch gesinnten Kollegen Grautopf, der das Volk wider ihn aufwiegelte, verjagt, dann tätig für die Reformation in Schleswig-Holstein, † 1547 als Superintendent in Goslar. Als Reformator der Grafschaft Nassau gilt Erasmus Sarcerius, der nach seinem Wirken in Lübeck, Rostock, Wien, Graz, dann wieder in Lübeck, 1536 Rektor in Siegen, 1539 Superintendent der ganzen Grafschaft wurde, später aber wieder in Sachsen und im Mansfeldschen tätig war, † 1559 in Magdeburg[1]. In der Reichsstadt Nordhausen, in Ilfeld und Walkenried führte seit 1524 Joh. Spangenberg die neue Lehre ein. Nach Halle ward 1541 Justus Jonas als Reformator berufen, der den streitsüchtigen Andreas Poach zum Gehilfen nahm und 1545 dem Rate bittere Vorwürfe machte, weil er die der alten Kirche treugebliebenen Geistlichen und Mönche nicht verjagen wollte; wegen seiner Schmähungen gegen den Kaiser ließ ihn Herzog Moritz 1546 vertreiben, und auch nach seiner Rückkehr (1550) durfte er in Halle nicht mehr predigen; 1551 ward er Hofprediger in Koburg; er starb, mit verzagender Gewissensangst erfüllt, 1555 als Superintendent des Eichsfeldes. Luthers Freund Spalatin war 1525 Superintendent in Altenburg geworden, aber schon 1528 seines Amtes überdrüssig, später von einer an Wahnsinn streifenden Schwermut gequält, die ihn 1544 in das Grab brachte[2].

Unter Luthers Schülern waren besonders tätig: 1) Anton Corvin, apostasierter Zisterzienser, bei Errichtung der Marburger Universität verwendet, Verbreiter des Luthertums in Goslar und Northeim, zuletzt Generalsuperintendent in Kalenberg, † 1553. 2) Erasmus Alber, der 1520 unter Luther studierte, 1525 an der Schule zu Ursel lehrte, die neue Lehre im Ländchen Dreieichen, in der Grafschaft Katzenelnbogen und in der Mittelmark ausbreitete, dann Prediger zu Neubrandenburg wurde, Verfasser von Kirchenliedern und Spottschriften, aber berüchtigt als verschwenderisch und unsittlich, † 1555. 3) Joh. Drach (Draconites) aus Karlstadt in Franken, studierte in Erfurt, dann in Wittenberg, predigte 1522 die Reformation in Miltenberg und drang in das Bistum Würzburg ein, wo Luther bereits Anhänger zählte und zwei Stiftsherren von Neumünster, die Bischof Konrad III. deshalb gefänglich einzog, sich verheiratet hatten. In Wittenberg 1523 zum Doktor der Theologie promoviert, ward er Pfarrer zu Waltershausen in Thüringen (bis 1528), predigte in Eisenach und Marburg (bis 1547), ward noch Professor und Superintendent in Rostock, ging aber wieder nach Wittenberg zurück (1560), † 1566. 4) Kaspar Aquila von Augsburg trug schon 1517 Luthers Sätze als Pfarrer von Jengen bei Landsberg vor, hörte 1520 dessen Vorlesungen in Wittenberg, ward dort Prediger an der Schloßkirche und Professor des Hebräischen, 1527 Pfarrer in Saalfeld, hatte viele Streitigkeiten, reformierte im Hennegau, übernahm die Superintendentenstelle in Schmalkalden, verlor sie 1522 wieder und kehrte nach Saalfeld zurück, † 1560. 5) Johann Eberlin aus Günzburg, Franziskaner in Tübingen und Ulm, predigte in letzterer Stadt die neue Lehre, weilte in Basel und Rheinfelden, dann bei Franz von Sickingen, kam 1522 nach Wittenberg, heiratete in Erfurt, ward 1525 Prediger in Wertheim und starb gegen 1526. Während er grell die Unsittlich-

---

[1] Urban Regius' „Summe christl. Lehre". Augsburg 1527. Deutsche Bücher und Schriften. Nürnberg 1562. Uhlhorn, Urban Regius. Elberfeld 1861. Kawerau, C. Gütel. Halle 1882. Über Michael Styfel s. E. J. Cosack in den Neuen Preuß. Prov.-Bl. 3. Folge von K. v. Hasenkamp. Königsberg 1861. Bd VII und VIII. Über Erasmus Sarcerius s. Engelhardt in Niedners Zeitschr. für histor. Theologie I (1850) 70 ff.

[2] Jul. Wagner, Spalatin und die Reformation zu Altenburg. Altenburg 1830. Chr. Schlegel, Hist. vitae Georgii Spalatini. Jenae 1693.

keit der eigenen Partei schilderte, gab er selbst Anleitung zur Unredlichkeit und Heuchelei[1]. Von dieser Art sind die meisten Reformatoren, die aus der Wittenberger Schule hervorgingen.

3. In Schlesien, das bis 1163 polnisch gewesen war, dann unter eigenen Herzogen stand, von denen nachher die meisten Böhmens Oberhoheit anerkannten, hatten die Hussitenstürme und die Erschlaffung des kirchlichen Lebens der neuen Lehre einen Boden bereitet; Bischof Johann V. von Breslau (1506—1520) stand mit den Wittenbergern in Verbindung und erwarb sich sogar Luthers Lob. Im Fürstentum Jauer predigte auf dem Schloß des Herrn von Zedlitz der von Luther selbst dahin gesandte Augustiner Melchior Hoffmann seit 1518, dann seit 1521 auf dem Schloß des Joh. von Reichenberg, der dem Melanchthon befreundet war, zu Freistadt, wo der Magistrat 1524 der Stadtpfarrkirche sich bemächtigte und den Nikolaus Sander als Prediger einsetzte. Im Herzogtum Liegnitz predigten Fabian Eckel und Sebastian Schubart die neue Lehre, die Herzog Friedrich II. begünstigte; 1523 berief dieser selbst den Lutheraner Valentin Krautwald an die Johanneskirche, und 1524 entzog er den katholischen Geistlichen die Pfarrabgaben, befahl die „evangelische Predigt" und ließ das Abendmahl unter beiden Gestalten austeilen. Die Franziskaner wurden vertrieben, die Katholiken gewalttätig unterdrückt. Der Stadtrat von Breslau berief lutherische Prediger, besonders den Joh. Heß von Nürnberg, ließ den Pöbel ungestraft den katholischen Kultus offen verhöhnen, bemächtigte sich mehrerer Kirchen und Klöster sowie ihrer Güter und gab allen Geistlichen Vorschriften über die Predigt. Nur einer von den noch übrigen katholischen Geistlichen, Dr Sporn von St Albrecht, bestritt offen die Befugnis des Magistrats, ward aber gleich mehreren Mönchen vertrieben. Die Edikte des Königs Ferdinand und die Vorstellungen Sigismunds von Polen fruchteten ebensowenig als die Schritte des Papstes Hadrian VI. und des wohlgesinnten, aber sehr schwachen Bischofs Jakob von Salza (1520—1539). Dem Beispiel Breslaus folgten andere Städte. König Ferdinand ließ sich wohl 1527 in Breslau huldigen und gab Verordnungen zum Schutze der Katholiken, aber ihre Ausführung unterblieb, und der mit dem Türkenkrieg beschäftigte Monarch konnte dieselbe nicht erzwingen. Die mit der Oberlandeshauptmannschaft betrauten Bischöfe waren kraftlos oder sogar der neuen Lehre geneigt, wie Balthasar von Pommnitz (1539—1562), über dessen Erhebung die Protestanten jubelten. Der Abfall im Klerus ward immer größer; nur wenige, wie Dr Colo,

---

[1] Über Corvin s. P. Tschackert, Antonius Corvinus' Leben und Schriften. Briefwechsel des Ant. Corvinus (Quellen und Darstell. zur Gesch. Niedersachsens III und IV). Hannover 1900; Analecta Corviniana. Quellen zur Gesch. des niedersächs. Reformators (Quellen und Darstell. aus der Gesch. des Ref.-Jahrh., XVI). Leipzig 1910. Über Erasm. Alber s. Crecelius im Archiv für Liter.-Gesch. VI, Hft 1; E. Körner, Erasmus Alber (Quellen und Darstell., XV). Leipzig 1910 (verschieden von ihm ist Matth. Alber, Reformator in Reutlingen, s. J. Hartmann, Matth. Alber. Tübingen 1863). Über Joh. Eberlin s. Strobels Liter. Museum I 365 ff. Histor.-polit. Bl. VIII 347—351. O. Riggenbach, Johann Eberlin. Tübingen 1874. Werner, Joh. Eberlin von Günzburg[2]. Heidelberg 1905.

Senitz und Kupferschmidt, zogen die Verbannung dem Bruch ihrer Priestergelübde vor.

4. Die Niederlande waren wegen ihres ausgebreiteten Handels, ihres Reichtums, des herrschenden Freiheitssinnes und wegen des großen Einflusses der Humanisten für die Aufnahme des Protestantismus sehr geeignet. Karl V. ließ auch hier das Wormser Edikt publizieren, ernannte 1522 zwei Inquisitoren und ließ gegen die Anhänger Luthers, zu denen auch die Augustiner von Antwerpen zählten, die Obrigkeiten einschreiten. Heinrich Voes und Joh. Esch wurden 1523 als Ketzer verbrannt. Bald fanden sich in den nördlichen Provinzen auch die Wiedertäufer, die sich sehr schnell verbreiteten. Daher nahm die Strenge der kaiserlichen Gesetze mit jedem Jahr zu; Margareta von Parma, Karls Halbschwester, suchte als Statthalterin vieles zu mildern. Eine holländische Bibelübersetzung nach Luthers Grundsätzen erschien 1525 von Jakob von Liesveld und ward im geheimen verbreitet. Doch brachten es, solange Karl V. regierte, die Neuerer nicht zur Bildung wirklicher Gemeinden, und auch bei den städtischen Behörden fanden dieselben nur wenig Anklang[1].

5. Auch in deutschen Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft erweiterte sich die religiöse Spaltung immer mehr. Es fehlte zwar nicht an Versuchen, die Trennung zu beseitigen. Schon früher hatten die katholischen Orte eine Disputation unter Beteiligung des berühmten Dr Eck von Ingolstadt gewünscht und deshalb seit 1524 Unterhandlungen gepflogen. Nach Beseitigung vieler Schwierigkeiten kam sie im Mai 1526 in Baden zu stande. Zwingli hatte die Teilnahme verweigert; dafür erschienen Ökolampadius, Berthold Haller und andere Prediger, von seiten der Katholiken Eck, Joh. Faber und Murner, dann die Abgeordneten von zwölf Orten, die des Erzherzogs Ferdinand, der bayrischen Herzoge, der Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne, Chur, des Abtes von St Gallen und viele andere Personen. Ecks Thesen handelten vom Abendmahl, von der Messe, vom Fegfeuer, von der Verehrung der Heiligen und der Bilder, vom Unterschied der Christus- und Johannestaufe. Es wurden vier Präsidenten und zwei Notare bestellt und genaue Bestimmungen vereinbart. Achtzehn Tage hindurch disputierte Eck, der erprobte, für die katholische Kirche begeisterte Kämpe, mit Ökolampadius und Jakob Immeli von Basel, Ulrich Studer von St Gallen, Haller von Bern und vielen andern. Beim Schlusse (8. Juni) erklärten sich die meisten Anwesenden für Ecks Thesen, sogar einige bisher zwinglisch gesinnte, die Minderheit, meist zwinglianische Prediger, dagegen. Die Deputierten der Orte erkannten Eck den Sieg zu. Sie verboten sowohl

---

[1] Allgemeine Literatur s. unten Abschn. 2, § 7. Kalkoff, Das erste Plakat Karls V. gegen die Evangelischen in den Niederlanden, in Archiv für Ref.-Gesch. 1904, I, Hft 3; Das Wormser Edikt in den Niederlanden, in Histor. Vierteljahrsschr. 1905, 69 ff; Der Inquisitionsprozeß des Antwerpener Humanisten Nikol. von Herzogenbusch 1522, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1903, 416 ff. P. Fredericq, Corpus documentorum Inquisitionis haereticae pravitatis Neerland. Bd IV (1514—1525), Bd V (1525—1528). Gent 1900 f; Les placards du 14 octobre et du 31 décembre 1529 contre les protestants des Pays-Bas, in Mélanges Godefroid Kurth 1908, I 255—260. De Hoop-Scheffer, Gesch. der Reform. in den Niederlanden. Leipzig 1886.

jede Religionsänderung als auch den Druck und Verkauf der Schriften von Zwingli und Luther. Auf die katholischen Stände hatte das Ganze eine vorteilhafte Wirkung; die von der Irrlehre ergriffenen wurden nur um so erbitterter und suchten das Ergebnis durch Schriften, neue Religionsgespräche und vor allem mit Gewalttaten zu entkräften. Die Erbitterung beider Teile wurde immer größer; in Luzern und Schwyz verurteilte man einzelne Ketzer, besonders Kirchenstürmer, welche die Altäre schändeten und das Allerheiligste mißhandelten, zum Tode, während man in Zürich die Lästerer der Reformation hinrichtete[1].

Zürich hatte 1527 mit Konstanz, wo Ambrosius Blarer (Blaurer) reformierte[2], ein Bündnis geschlossen, in dem auch über künftige Eroberungen Vorsorge getroffen war; ihm traten 1528 Basel, Bern und mehrere andere Orte bei, nachdem in diesen Orten der Zwinglianismus völlig gesiegt hatte. Daher schlossen auch die katholischen Orte unter sich und mit König Ferdinand 1529 zum Schutze ihres Glaubens den „Walliser Bund". Schon drohte ein innerer Krieg in der Schweiz, mehrere Städte suchten zu vermitteln, der Glarner Landvogt, Hans Äbli, brachte im Juni 1529 einen den reformierten Orten vorteilhaften Frieden zu stande[3]. Aber es entstand bald Streit über die Auslegung des Vertrags; Zürich und seine Verbündeten suchten die neue Lehre mit jedem Mittel auszubreiten; der Abt von St Gallen ward mit seinen Mönchen vertrieben. Zuletzt ward den katholischen Orten die Zufuhr abgeschnitten. Abermals rüstete man sich beiderseits zum Kriege. Die unter sich einigen katholischen Orte kamen ihren Gegnern zuvor und siegten am 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel. Zwingli, der in Waffen den Krieg mitmachte, fiel; seine Leiche ward von den Katholiken verbrannt. Doch erwiesen diese den Besiegten gegenüber eine Mäßigung, die mehrfach ihre religiösen und politischen Interessen beeinträchtigte. Bald danach (23. November) starb auch Ökolampadius in Basel. Doch erhielten die Häupter der schweizerischen Reformation Nachfolger, Zwingli in Zürich den Heinrich Bullinger, Ökolampadius in Basel den Oswald Myconius. Zwinglis Lehre erhielt sich fort, während ihrerseits auch die katholischen Orte, von den Päpsten zur Treue aufgemuntert, im alten Glauben sich befestigten[4].

---

[1] Th. Wiedemann, Dr J. v. Eck auf der Disputation in Baden, in Österreich. Vierteljahrsschr. für Theol. 1862, I 63—113 und Joh. Eck 215 ff, wo auch die reiche Literatur. Baur, Zur Vorgesch. der Disputation von Baden 1526, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXI (1901) 91 ff. [2] S. oben S. 451 A. 1.

[3] Sehr nachteilig für die Katholiken war besonders die Bestimmung, daß in Vogteien, die katholischen und protestantischen Orten gemeinsam gehörten, bei der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Lehre die Katholiken, falls sie in der Minderheit blieben, sich dem Beschlusse der Majorität fügen oder auswandern mußten, während im umgekehrten Falle der protestantischen Minderheit freie Religionsübung gewährt blieb —, dabei konnte die Abstimmung auf Verlangen der protestantischen Minderheit öfter wiederholt werden, und mit allen Mitteln arbeiteten die Behörden der zwinglianischen Orte, eine Mehrheit der Neuerer zustande zu bringen. Wie man in solchen Fällen vorging, zeigt z. B. Dupraz, Introduction de la Réforme par le „Plus" dans le bailliage d'Orbe-Echallens, in Zeitschr. für schweizer. Kirchengesch. IX (1915) 1 ff mit mehreren Fortſ.

[4] Salat, Chronik, in Archiv für schweiz. Reform.-Gesch. I 203 ff. Kilian Leib, Annalen zum Jahre 1531, herausgeg. von Döllinger, Beiträge II 560—564. Gilg

Nach den zwei Siegen der Katholiken vom 11. und 24. Oktober 1531 erhielten die Züricher, dann auch die Berner den Frieden mit der Bedingung, daß kein Kanton den andern der Religion wegen störe und der katholische Kultus in den gemeinschaftlichen Landvogteien wieder freigegeben werde. In Glarus und Appenzell ward der alte Glaube teilweise wiederhergestellt, in Bremgarten, Mellingen, Rapperschwyl völlig. Der Abt von St Gallen erhielt seine Abtei wieder, obschon die Stadt reformiert blieb. Vergebens suchten aber die Anhänger der alten Kirche in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen sich ihre alten Rechte wieder zu verschaffen. Die schweizerischen Reformatoren Bullinger, Myconius, Farel, Großmann, Leo Judä, Grynäus stellten in ihren Bekenntnisschriften[1] die Dogmen ihrer neuen Kirche fest, ließen aber die Anbahnung der Verständigung mit Deutschlands Lutheranern nicht außer acht, fanden auch bei Melanchthon vielen, anfangs noch schüchternen Beifall, solange dieser noch ganz unter Luthers Herrschaft stand. Luther erhob sich nach der Wittenberger Konkordie im August 1543 abermals gegen die Zwinglianer aus Anlaß der Zusendung der Bibelübersetzung von Leo Judä; er drohte mit dem Strafgerichte, das ihren Meister getroffen, und sagte sich bald darauf von der Vereinbarung los.

Tschudis Beschreibung des Kappelerkrieges, herausgeg. von Th. v. Liebenau, in Archiv für schweiz. Reform.-Gesch. I und II. Luzern 1903 f. Hyrvoix, François Ier et la première guerre de religion en Suisse (1529—1531) d'après la correspondance diplomatique, in Revue des quest. histor. LXXI (1902) 465 ff. Daß die Päpste keineswegs die katholischen Kantone zum Religionskriege von 1531 aufhetzten, ist sicher nachgewiesen im Archiv für schweiz. Reform.-Gesch. I und II, in der Chronik von Salat und in den Urkunden. Vgl. Histor.-polit. Bl. LXX (1872) 394 ff. Über die Bemühungen der Päpste um die Schweiz s. Pallavic., Hist. conc. Trid. II, 1, 7; 12, 4 5. Die Nachricht vom Tode der zwei schweizerischen Reformatoren vernahm Luther mit Wohlgefallen; er bedauerte nur, daß die Katholiken ihren Sieg nicht zur Unterdrückung des Zwinglianismus benutzt hätten; wäre das geschehen, so würde ihr Sieg „fast fröhlich und großen Ruhmes wert" sein. Er meinte fest, an Zwinglis Seligkeit verzweifeln zu müssen. Riffel, Kirchengeschichte I 676 ff. — Heß, Lebensgeschichte M. H. Bullingers. 2 Bde. Zürich 1828 ff (unvollendet). G. v. Schultheß-Rechberg, Bullinger, der Nachfolger Zwinglis. Halle 1904. Schieß, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern. 3 Tle (Quellen zur Schweiz. Gesch. XXIII bis XXV). Basel 1904—1906. Heinrich Bullingers Diarium, herausgeg. von Egli (Quellen zur Schweiz. Reform.-Gesch. II). Basel 1904. Paulus, Heinr. Bullinger und seine Toleranzideen, in Histor. Jahrb. 1905, 576 ff. M. Kirchhofer, Oswald Myconius, Antistes der Basler Kirche. Zürich 1813.

[1] Die Confessio helvetica I, so wegen ihrer Autorität genannt, ward 1536 von Bullinger, Myconius, Grynäus u. a. verfaßt in 28 Artikeln; bei einigen heißt sie Basileensis posterior (Basil. II), wegen ihres Abfassungsortes. Die erste Basler Konfession, auch die Mülhauser geheißen, weil der Rat dieser Stadt sie 1537 und 1550 mit seinem Siegel herausgab, wurde 1532—1534 nach dem Entwurfe des Ökolampadius (Hagenbach, Krit. Gesch. der ersten Basler Konfession, Basel 1827, 213—217) von O. Myconius verfaßt in 12 Artikeln, ed. Basil. 1534, dann 1561 revidiert. Corp. et syntagma confess. fid. I, Genev. 1612, 72 f; sie ist einigen Confessio helvetica III. Die Confessio helvetica II ist Bullingers Werk von 1564; sie ward von Beza ins Französische übersetzt und in den meisten reformierten Ländern angenommen. Vgl. Niemeyer, Coll. confess. in Eccl. reform. publicatarum. Lips. 1840.

8. Der Schmalkaldische Bund; Verhandlungen mit den Protestanten und wegen des Konzils bis zum ersten Regensburger Interim (1541).

Literatur. — Laemmer, Mon. Vat. (oben S. 365). Nuntiaturberichte aus Deutschland I, 1: Friedensburg, Nuntiatur des Vergerio 1533—1536; 2: Nuntiatur des Morone 1536—1538; 3—4: Nuntiatur Aleanders 1538—1539; 5—6: L. Cardauns, Nuntiaturen Morones und Poggios; 7: Ders., Berichte vom Regensburger und Speierer Reichstag. Gotha 1892 ff. Dittrich, Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom deutschen Königshofe 1539—1540 (Quellen und Forsch. I, 1). Paderborn 1892; Miscellanea Ratisbonensia a. 1541. Ex chartis Pflugicanis bibl. scholae episc. Zizensis. Braunsberg. 1892. Winckelmann, Der schmalkaldische Bund 1530—1532 und der Nürnberger Religionsfriede. Straßburg 1892; Über die Bedeutung der Verträge zu Kadan und Wien (1534—1535) für die deutschen Protestanten, in Zeitschr. für Kirchengesch. IX (1890) 212 ff. Schmidt, Zur Gesch. des Schmalkald. Bundes, in Forsch. zur deutschen Gesch. 1885, 68 ff. Stoy, Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. Jena 1888 (Aus der Zeitschr. für thüring. Gesch.). Hasenclever, Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkald. Krieges. (Diss.) Berlin 1901. Singer, Beziehungen des Schmalkald. Bundes zu England im Jahre 1539. (Diss.) Greifswald 1901. O. Köhler, Reformationspläne für die geistl. Fürstentümer bei den Schmalkald. Berlin 1912. K. Körber, Kirchengüterfrage und schmalkald. Bund (Schriften des Vereins für Ref.-Gesch.). Leipzig 1913. Clemen, Miszellen zur Reformationsgesch., in Theol. Stud. und Krit. 1897, 815 ff. Virck, Die römische Kurie und Deutschland von 1533 bis 1539, in Preuß. Jahrb. 1896, 510 ff. Mumm, Die Polemik des Martin Chemnitz gegen das Konzil von Trient. Leipzig 1905. Dittrich, Regesten und Briefe des Kardinals Gasp. Contarini. Braunsberg 1881; Gasparo Contarini. Ebd. 1885. Friedensburg, Der Briefwechsel Gasp. Contarinis mit Ercole Gonzaga, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiv. 1899, 161 ff; Aktenstücke über das Verhalten der römischen Kurie zur Reform. 1524 u. 1531, ebd. 1900, 1 ff. Pastor, Die Korrespondenz des Kard. Contarini während seiner deutschen Legation, in Histor. Jahrb. 1880, 321 ff 473 ff; Die kirchlichen Reunionsbestrebungen z. Z. Karls V. Freiburg i. Br. 1879; Gesch. der Päpste IV, 2 u. V. Ebd. 1907 u. 1909. Moses, Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541. Jena 1889. Schornbaum, Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg 1528—1532. München 1906. Concilium Tridentinum. Bd IV: Ehses, Actorum pars I. Frib. Brisg. 1904. Korte, Die Konzilspolitik Karls V. in den Jahren 1538—1543. (Diss.) Göttingen 1905. Rosenberg, Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537 und 1539. (Diss.) Breslau 1903. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche 1537—1541. Dresden 1896; Moritz von Sachsen. Bd I, bis zur Wittenberger Kapitulation 1547. Leipzig 1898; Luther, Kursachsen und Magdeburg in den Jahren 1541 und 1542, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1896—1897, 259 ff. Roth, Zur Gesch. des Reichstages zu Regensburg im Jahre 1541, in Archiv für Reform.-Gesch. II 250 ff; III 18 ff; IV 221 ff; Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540, ebd. I 299 ff. Blatter, Die Tätigkeit Melanchthons bei den Unionsversuchen 1539—1547. (Diss.) Bern 1899. Schlecht, Ein abenteuerlicher Reunionsversuch in den Jahren 1531 und 1532, in Röm. Quartalschr. 1893, 333 ff. L. Cardauns, Ein Programm zur Wiederherstellung der kirchl. Einheit aus dem Jahre 1540, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiv. IX (1906) 142—154; Zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen vornehmlich in seinen letzten Regierungsjahren, ebd. X (1907) 101—151; Zur Gesch. der kirchl. Unions- und Reformbestrebungen von 1538 bis 1542 (Bibl. des preuß. histor. Inst. in Rom, V). Rom 1910.

1. Das kaiserliche Machtgebot auf dem Reichstag von Augsburg von 1530 (s. oben S. 447) fand bei den lutherischen Ständen so heftigen Widerstand, daß sie zu offener Empörung überzugehen bereit waren, zumal nachdem Luther und Melanchthon auch den Gebrauch der Waffen zum Schutz des „Evangeliums“ wider die „Papisten“ für erlaubt erklärten. Sie wollten um keinen Preis die geraubten Kirchengüter herausgeben, die eingeleitete Bewegung

nicht rückgängig machen, die Prozesse am Reichskammergericht verhindern und namentlich die vom Kaiser ernstlich betriebene Wahl seines Bruders zum römischen König vereiteln oder nur gegen große Zugeständnisse anerkennen. Schon im Dezember 1530 berieten sie miteinander in Schmalkalden und stellten in diesem Sinn ihre Forderungen auf; ja an ebendiesem Ort schlossen sie am 29. März 1531 ein Schutz- und Trutzbündnis unter sich und auch mit den zwinglisch gesinnten Reichsstädten auf sechs Jahre, auf die Verlegenheiten des Kaisers pochend. Dieser hatte sich von Augsburg über Württemberg nach Köln begeben, wo er (12. Januar 1531) seinen Bruder nach Zustimmung der meisten Kurfürsten als römischen König proklamierte; der sächsische war nicht zugegen und verweigerte seine Einwilligung. Die katholischen Fürsten waren nicht gerüstet, des Kaisers Macht zu schwach, um dem Reichstagsbeschluß Nachdruck zu geben, die Gefahr von seiten der Türken ward immer drohender. Karl, von Natur eher gutmütig, bedächtig und langsam als das Gegenteil, sah sich zu demütigendem Nachgeben genötigt; er erhielt aus Konstantinopel die beunruhigendsten Nachrichten. Soliman rüstete vier Heere aus, um gleichzeitig in Neapel, Österreich und in andern Staaten Ferdinands einzufallen. Der Kaiser bat alle Fürsten um Beistand, auch die Verbündeten von Schmalkalden, die gegen Ferdinands Königswahl Bayern aufreizten und mit Dänemark, Frankreich und England Verbindungen anknüpften; die Schmalkaldener benutzten den Türkenkrieg, um dem Kaiser zu trotzen; sie antworteten ihm, sie könnten sich zu nichts verpflichten, solange sie nicht wegen der Religion Sicherheit hätten; bezüglich der angeblichen Mißbräuche war ihnen nicht einmal mehr die Augsburger Konfession ausreichend. Die wichtigste Religionssache blieb ihnen der Weiterbesitz des geraubten Kirchenguts.

Endlich ließ ihnen Karl V. versichern, er wolle aus kaiserlicher Machtfülle einen Frieden aufrichten, kraft dessen kein Reichsstand den andern der Religion oder einer andern Ursache wegen befehden, benachteiligen und verletzen solle bis zu dem zukünftigen Konzil oder einem neuen Reichstag; den damit noch immer Unzufriedenen gestand er die Einstellung der beim Reichskammergericht wegen geraubten Kirchenguts anhängigen Prozesse zu. Damit war der letzte Reichstagsabschied so gut wie aufgehoben und bereits indirekt das Bestehen des Protestantismus anerkannt. Die Unterhandlungen der Schmalkaldener mit dem Ausland, besonders mit Frankreich, und der Anschluß der über Ferdinands Erhebung zum römischen König erbitterten bayrischen Herzoge an dieselben (24. Oktober 1531 zu Saalfeld) brachten den Kaiser zu solcher Nachgiebigkeit. Auf Grund der zu Frankfurt und auf dem Reichstage von Regensburg (1532) gepflogenen Verhandlungen kam am 23. Juli 1532 zu Nürnberg der erste Religionsfriede zu stande, durch welchen den Mitgliedern des Schmalkaldener Bundes und andern lutherischen Ständen Duldung bis zum nächsten Konzil gewährt, die Prozesse eingestellt und die damaligen Zustände vorläufig anerkannt wurden; die Zwinglianer blieben ausgeschlossen, womit die lutherischen Fürsten für jetzt ganz zufrieden waren[1]. Die Zu-

[1] Ficker, Aktenstücke zu den Religionsverhandlungen des Reichstags zu Regensburg 1532, in Zeitschr. für Kirchengesch. XII (1891) 583 ff. A. Westermann, Die

geständnisse des Kaisers traf vielfacher Tadel; er aber konnte sich mit der Notwendigkeit entschuldigen. Von allen Seiten ward die zugesagte Türkenhilfe geleistet; Soliman II. sah bald nach seinem Eindringen in Ungarn seine Absichten vereitelt und entschloß sich zum Rückzug.

2. Über das Konzil pflogen Papst und Kaiser längere Unterhandlungen. Aber suchen die Protestanten nicht etwa mit dieser Forderung Zeit zu gewinnen, die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung hinauszuschieben? Verlangen sie nicht ein den Kirchengesetzen ganz widerstreitendes Konzil mit Stimmberechtigung selbst häretischer Laien, eine Wiederholung der Auftritte von Basel und Pisa? Werden sie sich einem neuen Konzil fügen, nachdem ihre Wortführer alle älteren Konzilien, die schon ihre Irrlehren verurteilt, förmlich verworfen haben? Sucht der Kaiser nicht wie früher in dem Konzil eine Waffe gegen den Papst? Werden die übrigen christlichen Fürsten beistimmen und die Schwierigkeiten rücksichtlich der Zeit und des Orts sich so leicht überwinden lassen? Das waren Fragen, mit denen man seit 1530 in Rom sich ernstlich beschäftigte[1]. In Bologna war zwischen dem Papst und dem Kaiser vom Konzil Rede gewesen; vom Augsburger Reichstag aus hatte sich der Kaiser wieder in der Konzilsfrage an den Papst gewandt. Klemens VII. hatte in seinem Schreiben vom 31. Juli 1530 den Kaiser, wofern die Häretiker von ihrer Bahn ablassen und dem Konzil Gehorsam versprechen, ermächtigt, unter diesen Umständen in seinem Namen es zu verheißen. Nach mehrfachen Verhandlungen trafen Papst und Kaiser im Dezember 1532 in Bologna zusammen, und hier wurden neue Verabredungen getroffen, in deren Folge nun Nuntien abgesendet wurden, um mit den Fürsten und insbesondere den deutschen Reichsständen nähere Vereinbarungen festzusetzen. Die vorgelegten Punkte waren: 1) das Konzil ist nach der Weise der früheren ökumenischen Synoden abzuhalten; 2) alle Teilnehmer versprechen, sich seinem Ausspruche zu unterwerfen; 3) die an der Teilnahme Verhinderten senden geeignete Bevollmächtigte; 4) inzwischen wird in Glaubenssachen nichts geneuert; 5) ein passender Ort wird gewählt, vom Papste Mantua, Piacenza und Bologna vorgeschlagen, die Deutschland nahe und für die übrigen Nationen günstig gelegen sind; 6) sollte ein Fürst ohne gerechte Ursache wegbleiben, so ist das Konzil deshalb nicht aufzugeben, und sollte einer es hindern wollen, stehen die übrigen dem Papst darin bei; 7) ist eine günstige Antwort erteilt, so beruft der Papst sechs Monate darauf die Synode, die ein Jahr danach eröffnet wird. Die Nuntien wandten sich zuerst an König Ferdinand, dann an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, der seinem Vater am 10. August 1532 gefolgt war; mit ihm kamen sie am 2. Juni 1533 in Weimar zusammen; nach einigen Bedenken erklärte dieser, er wolle erst die übrigen protestantischen Fürsten befragen. Sie kamen zu Schmalkalden zusammen und gaben endlich eine ablehnende Antwort: die zwei ersten Bedingungen könnten sie in keiner Weise annehmen, die Heilige Schrift müsse auf dem Konzil allein als Norm

---

Türkenhilfe und die politisch-kirchlichen Parteien auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 (Heidelb. Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Hft 25). Heidelberg 1910.

[1] Ehses, Concil. Trident. IV XLVI—LXX.

gelten, dasselbe sei in Deutschland zu halten[1]. Der Nuntius Ubaldino hatte bei den Königen von Frankreich und England wenig Erfolg; beide wichen einer bestimmten Erklärung wegen des Konzils aus. Bei der Zusammenkunft Klemens' VII. mit Franz I. von Frankreich in Marseille (Oktober 1533) wurden über das Konzil ebenfalls Verhandlungen gepflogen; der König erhob große Schwierigkeiten, so daß der Papst die Berufung des Konzils aufschob[2]; doch wurde weiter über die wichtige Angelegenheit durch den Papst und die Kardinäle beraten. Aber während der Verhandlungen starb der Papst (25. September 1534) und hatte (13. Oktober) den Kardinaldekan Alexander Farnese als **Paul III.** zum Nachfolger (1534—1549), der schon in seiner früheren Stellung für das Zustandekommen des Konzils tätig war und auch als Papst dafür tätig blieb.

3. Der **Kaiser** war von Italien nach Spanien zurückgekehrt; seine Unternehmung gegen den Seeräuberstaat Tunis und der neuausbrechende Krieg mit Frankreich brachten es mit sich, daß Deutschland wieder längere Zeit sich selbst überlassen blieb. Die neue Lehre griff immer weiter um sich und fand in **Pommern**, in **Jülich** und in **Württemberg** Eingang. Hier wurde der in die Acht erklärte Herzog Ulrich durch Philipp von Hessen mit Waffengewalt wieder eingesetzt und von König Ferdinand im Vertrag von Kadan anerkannt[3]. Ferdinand ward von Sachsen, dann auch von Bayern als römischer König anerkannt, mußte aber dem Reichskammergericht die Annahme von Klagen gegen die Protestanten, die fortwährend Kirchengüter einzogen, im Namen des Kaisers verbieten. Eine auf Veranstaltung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Georg von Sachsen am 29. und 30. April 1534 zu **Leipzig** veranstaltete **Konferenz**[4] war fruchtlos abgelaufen. Alle Annäherungsversuche scheiterten schon an dem ganz verschiedenen Sinn, in dem man die gemeinsamen Ausdrücke, z. B. Gnade, verstand. In **Anhalt** hatte Fürst Georg, Magdeburger Dompropst, in **Pommern** der Landtag von Treptow 1534 die Herrschaft des Luthertums gesichert[5]. Im Jahre 1535 **erneuerten die protestantischen Fürsten den 1531 zu Schmalkalden geschlossenen Bund** auf zehn Jahre, und neue Mitglieder schlossen sich an: Herzog Ulrich von Württemberg, die Herzoge Barnim und Philipp von Pommern, Pfalzgraf Ruprecht von Zweibrücken, Graf Wilhelm von Nassau, die Städte Frankfurt a. M., Augsburg, Kempten, Hamburg u. a. Da mehrere dieser Städte zwinglisch gesinnt waren, so kam durch die Gewandtheit Butzers, der zuerst mit Melanchthon in Kassel, dann mit Luther in Wittenberg unterhandelte, eine Vereinigung (**Wittenberger Konkordie**) im Mai 1536 zu stande, in der Zwinglis Abendmahlslehre, jedoch nur zum Scheine, aufgegeben war.

---

[1] Ehses, Concil. Trident. LXXI ff; Klemens VII. und Karl V. zu Bologna 1533, in Röm. Quartalschr. 1891, 299 ff.

[2] Schreiben des Papstes an die Deutschen vom 20. März bei Ehses a. a. O. CVI f.

[3] Wille, Zum Religionsartikel des Friedens von Kadan 1534, in Zeitschr. für Kirchengesch. VII (1885) 50 ff. Literatur oben S. 450.

[4] Pastor, Die kirchl. Reunionsbestrebungen 137 ff.

[5] Hering, Der Treptower Abschied 1534, in Theol. Studien und Krit. 1889, 793 ff. Literatur oben S. 450.

Nachdem Luther sein Beharren bei den Einsetzungsworten, ohne zu untersuchen, wie der Vorgang auszulegen sei, erklärt und für den Fall, daß man sich beiderseitig nicht ganz verstehe, Freundschaft und Liebe angeraten hatte, nahmen auch die Schweizer die Vereinbarung scheinbar an, in Wirklichkeit fand sie nie bei ihnen Eingang (1538)[1].

4. Papst Paul III., der ausgezeichnete Männer zu Kardinälen ernannte, für Reform der Kurie eine Kommission bestellte und für das Konzil fortwährend wirkte, sandte 1535 den Peter Paul Vergerius als Nuntius nach Deutschland, um mit König Ferdinand und den Reichsfürsten aufs neue zu unterhandeln[2]. Derselbe fand einen ehrenvollen Empfang bei katholischen und auch bei einigen protestantischen Fürsten. Zum Unglück für die Katholiken starb noch 1535 Kurfürst Joachim I. von Brandenburg; sein Sohn Joachim II., von seiner Mutter, einer dänischen Prinzessin, für Luthers Lehre gewonnen, begünstigte die Lutheraner, zu denen er später (1539) offen übertrat[3]. Die Schmalkaldener, trotzig auf ihre Erfolge und den in Aussicht gestellten Beistand Englands und Frankreichs pochend, wollten von dem Konzil nichts wissen, dessen sie, ihrer Sache aus der Schrift gewiß, nicht bedürften, während es den Katholiken damit nicht Ernst sei; sie erklärten, ein vom Papste geleitetes Konzil sei kein freies, besser sei es, daß die Fürsten tüchtige und unparteiische Männer auswählten und diese nach Gottes Wort entschieden (Dezember 1535). Der Papst sandte den zurückgekehrten Vergerius an den Kaiser, der im April 1536 selbst nach Rom kam und sich lange mit Paul III. beratschlagte[4]. Dieser erließ am 2. Juni 1536 das Ausschreiben des Konzils, das im Mai 1537 zu Mantua eröffnet werden sollte[5]. Die Katholiken begrüßten die Bulle mit Freuden, die Protestanten machten zahlreiche Schwierigkeiten[6]. Der Nuntius Petrus Vorstius (van der Vorst) ging auf den Rat des Mainzer Kurfürsten mit dem kaiserlichen Vizekanzler Matthias Held im Februar 1537 nach Schmalkalden, wo sich die protestantischen Fürsten versammelt hatten. Hier aber steigerte sich die Wut über den Papst, der das

---

[1] Seckendorf, Com. hist. et apol. de Luther. III 132. Die Abendmahlslehre ward nach Irenäus so formuliert: Eucharistiam constare duabus rebus, terrena et coelesti, cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus et sanguinem Christi — sacramentali unione (statt der Transsubstantiation) panem esse corpus Christi, h. e. porrecto pane simul adesse et vere exhiberi corpus Christi. Corp. reform. III 75 ff. Luthers Brief an die Schweizer vom 1. Dezember 1537, sog. Friedensbrief, De Wette, Luthers Briefe V 83 ff.

[2] Ehses a. a. O. CXI f.

[3] S. Literatur oben S. 449. Meine, Die vermittelnde Stellung Joachims II. von Brandenburg zu den politischen und religiösen Parteien seiner Zeit. (Diss.) Lüneburg 1899. Landwehr, Joachims II. Stellung zur Konzilsfrage, in Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. 1893, Halbbd 2, 187 ff. Sonneck, Die Beibehaltung kathol. Formen in der Reformation Joachims II. (Diss.) Rostock 1902.

[4] Laemmer, Mon. Vat. 146 ff. Ehses a. a. O. CXI ff. L. Cardauns, Paul III., Karl V. und Franz I. in den Jahren 1535 und 1536, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven XI (1908) 147—244.

[5] Konvokationsbulle Pauls III. bei Ehses a. a. O. 2 ff. Dort auch die weiteren Akten über das Konzil.

[6] Virck, Zu den Beratungen der Protestanten über die Konzilsbulle vom 4. Juni 1536, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1893, 487 ff.

so oft verlangte Konzil wirklich halten wollte, bis zur Raserei; die in ihre früheren Zusagen verstrickten Fürsten waren auf das äußerste erbittert; ihre Theologen, der ihnen drohenden Verdammung gewiß, tobten, am meisten Luther, der alle Konzilien „dem Teufel übergeben" hatte und in dem Papst eine satanische Inkarnation sah. In diesem Geist waren die sog. Schmalkaldischen Artikel (23) abgefaßt, die ganz im Gegensatz zur Augsburger Konfession in schroffster Weise das Fegfeuer als reine Teufelslarve, den Papst als den Antichrist, der lügt und mordet, darstellten, die Messe, die Heiligenverehrung usf. grauenhaft lästerten, aber gleichwohl bei den Lutheranern symbolisches Ansehen erhielten. Melanchthon ward beauftragt, über die päpstliche und bischöfliche Gewalt zu schreiben; seine Arbeit kam zu dem Schluß, der Primat des Papstes sei als zwar nicht nach göttlichem, aber doch nach menschlichem Rechte bestehend beizubehalten, entsprach aber der gereizten Stimmung der Versammlung nicht, und Luther, der seine Lehre bereits von vielen Reichen und Ländern angenommen sah, verwarf sie. Noch beim Herausfahren aus Schmalkalden rief der neue kirchliche Diktator den ihn begleitenden Predigern zu: „Gott erfülle euch mit Haß gegen den Papst!" Den Papsthaß hinterließ er auch den Seinigen als heiliges Vermächtnis seiner Liebe [1].

Das Konzil kam noch nicht zu stande, sowohl wegen des wieder ausgebrochenen Krieges zwischen Karl V. und Frankreich als wegen des Widerstandes des Herzogs von Mantua und der dieser Stadt drohenden Gefahr [2]. Paul III. betrübten die Hindernisse bezüglich des Orts; das kaiserliche Gebiet war den Franzosen, der Kirchenstaat den Deutschen nicht genehm; Venedig erhob Schwierigkeiten. Daher vertagte der Papst das Konzil (20. Mai 1537) bis zum November und ließ dem Kaiser und seinem Bruder erklären: da die Hoffnung auf Beteiligung der Protestanten am Konzil geschwunden sei, könne den übrigen ein Ort in Italien kein Bedenken mehr erregen; wähle man eine Stadt im Kirchenstaate, so wolle der Papst seine Souveränität für die Dauer des Konzils abtreten. Ferdinand sprach dem Nuntius Bedenken über Bologna und Piacenza aus und schlug Trient vor. Der Papst erlangte inzwischen von der Republik Venedig die Stadt Vicenza für das Konzil, dem er drei hervorragende Kardinäle als Präsidenten bestimmte, und vertagte die Eröffnung auf 1. Mai 1538. Er suchte die streitenden Monarchen zu versöhnen, ging deshalb im Frühjahr 1538 selbst nach Nizza und erlangte auch einen zehnjährigen Waffenstillstand, mußte jedoch das Konzil abermals vertagen. Der mündlich zwischen Papst und Kaiser getroffenen Verabredung gemäß ward

---

[1] Art. Schmalcaldici, ed. Marheineke. Berol. 1817. Faksimile, herausgeg. von Zangemeister. Heidelberg 1883. Bertram-Riederer, Gesch. des symb. Anhangs der Schmalkald. Artikel. Altdorf 1770. Kolbe, Zur Gesch. der Schmalkald. Artikel, in Theol. Studien und Krit. 1894, 157 ff. Tschackert, Pasquilli de concilio Mantuano iudicium, eine bisher unbekannte Schrift des Anton Corvinus, in Neue kirchl. Zeitschr. 1901, 213 ff. Plitt, De auctoritate articul. Schmalcald. symbolica. Erlang. 1862. Sander, Geschichtl. Einleitung zu den Schmalkald. Artikeln (Jahrb. für deutsche Theol. 1875, Bd III). Melanchthon, De potestate et primatu Papae tract. Corp. reform. III 271 f (sonst Anhang der articuli, qui dicuntur Schmalcaldici). Pfender, Les articles de Schmalcalde 1537. (Thèse.) Paris 1899.

[2] Ehses, Concil. Trident. cxxxi f.

Kardinal Aleander nach Deutschland gesandt, wo die Lage der Katholiken immer schwieriger ward. Vizekanzler Held bewirkte (10. Juni 1538) den Abschluß eines Defensivbündnisses der katholischen Fürsten — des heiligen Bundes — zu Nürnberg. Dagegen versammelten sich die protestantischen Fürsten (Februar 1539) zu Frankfurt, da Landgraf Philipp einige Briefe des Anführers des katholischen Bundes, des Herzogs von Braunschweig, aufgefangen hatte. Der Kaiser ließ mit ihnen unterhandeln, und seine Abgeordneten gingen mit ihnen einen sechzehnmonatigen Waffenstillstand (5. April) ein, den Kardinal Aleander sehr mißbilligte[1]. Der Groll gegen die alte Kirche war von Luther aufs neue entflammt, und große Verluste hatten die Katholiken erlitten. Herzog Georg von Sachsen starb noch 1539; sein Bruder und Nachfolger Heinrich war eifriger Lutheraner; er berief sofort Prediger des Luthertums, darunter den schon seit 1524 in Gotha für dasselbe tätigen Exfranziskaner Friedrich Myconius aus Lichtenfels († 1546); trotz des Widerstandes des Volkes führte der neue Herzog in Meißen das Luthertum ein; die Bischöfe von Meißen und Merseburg sowie die Universität Leipzig konnten nicht einmal Duldung für den katholischen Glauben erlangen. Luther triumphierte laut über den Tod des ihm so sehr verhaßten Herzogs Georg wie über die Einführung seiner Lehre in Brandenburg, die der Bischof Matthias von Jagow seit 1528 gefördert hatte, Joachim II. (1535—1571) nun offen annahm, dem Beispiel seiner Mutter und seines Bruders, des Markgrafen Georg von der Neumark, folgend. Auch starb der bei Ferdinand viel vermögende Fürstbischof von Trient, Kardinal Bernhard Kles[l]. Weitere schwere Schläge trafen die Katholiken, als in Mecklenburg der Bischof von Schwerin, Fürst Magnus, in Quedlinburg die Äbtissin Anna von Stolberg und die Herzogin Elisabeth von Calenberg die neue Lehre annahmen und sie ihren Untertanen aufzwangen[2].

5. Die protestantische Partei, die alle Entscheidungen des Reichskammergerichts, als von falschgläubigen Richtern ausgegangen, verwarf, hatte die Niederschlagung der dort anhängigen Prozesse und die Beilegung des Religionszwistes mittels der schon früher gewünschten Kolloquien durchgesetzt; letzteres

---

[1] Baumgarten, Karl V. und der kathol. Bund vom Jahre 1538, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1891, 273 ff.

[2] Hoffmann, Ausführl. Reform.-Historie der Stadt und Universität Leipzig. Leipzig 1739. Leo, Geschichte der Reform. in Leipzig und Dresden. Leipzig 1834. v. Langenau, Moritz, Herzog und Kurfürst zu Sachsen. 2 Bde. Leipzig 1841. Hasse, Abr. der meißn.-albertin.-sächs. K.-Gesch. Leipzig 1847. H. v. Mühler, Gesch. der evangel. K.-Verf. in der Mark Brandenburg. Weimar 1846. S. oben S. 463. Über die Verdienste des Herzogs Georg von Sachsen s. Histor.-polit. Bl. XLVI (1860) Hft 4—6. Georg gab Anlaß zu den Kirchenvisitationen, die Bischof Adolf von Merseburg (s. 1514) und Johann IX. von Schleinitz, Bischof von Meißen, gegen 1522 in seinen Landen hielten, berief an seinen Hof katholische Gelehrte, wie Emser, Cochläus, den Konvertiten Wizel, den Petrus Sylvius, den Augustin Alveld O. S. F., den Zisterzienserabt Amnicola. Die Predigten des Alexius Chrosner von Colditz (Colditius), die dieser nachher in Wittenberg herausgab, wurden nicht so an des Herzogs Hof gehalten, sondern in Luthers Sinn umgearbeitet, wie auch Seidemann in den Erläuterungen zugibt. Über den Hofprediger des Herzogs Heinrich, Jakob Schenk, Reformator von Freiberg, s. Döllinger, Reform. II 130 ff.

Mittel billigte der Kaiser, und ungeachtet des Widerspruchs des Kardinallegaten, der die Erfolglosigkeit voraussah, schrieb er ein Religionsgespräch nach Speier aus. Vielen schien es um so zweckmäßiger, als der Papst am 31. Mai 1539 das Konzil abermals zu vertagen genötigt ward. Die Zusammenkunft in Speier ward wegen einer pestartigen Krankheit im Juni 1540 nach Hagenau verlegt, aber erst in Worms (November) wirklich eröffnet. Der Papst sandte auf Bitten des Kaisers den Bischof von Feltre Thomas Campegio, der nach der Einleitungsrede des Kanzlers Granvella eine passende Ansprache hielt. Die Versammlung sollte eine Vorbereitung sein auf die Vereinigung, die der nächste Reichstag in Regensburg zu stande bringen sollte. Die Politik suchte hier mit der Theologie im Bunde eine künstliche und scheinbare Vereinigung herbeizuführen [1].

Es gab damals mehrere katholische Theologen, die sich der lutherischen Rechtfertigungslehre näherten, insbesondere Albert Pigghe, der in der Erbsünde die jedem Kinde imputierte Sünde Adams ohne inhärierende Sündhaftigkeit sah und Zurechnung gegen Zurechnung setzte, sowie Johann Gropper, Kanonikus in Köln, der diese Lehre angenommen und in seinem „Enchiridion" zuerst vorgetragen hatte. Nach dieser Doktrin (Semilutheranismus) gibt es eine doppelte Gerechtigkeit des Menschen: die bloß imputierte, die er durch den Spezialglauben ergreift und die eigentlich erst vor Gott rechtfertigt, und die inhärierende, im Menschen befindliche, die aber mangelhaft und stets ungenügend ist, so daß sie durch Hinzukommen der ersteren ergänzt werden muß. Auf erstere werden die von den Lutheranern, auf letztere die von den Katholiken angeführten Schriftstellen bezogen. Nach Groppers Zugeständnis war diese Unterscheidung den scholastischen Theologen unbekannt, bei Cajetan höchstens fanden sich Anklänge; den meisten katholischen Gelehrten war sie haltlos [2]. Für seine Ansicht gewann Gropper nicht bloß mehrere deutsche Gelehrte, auch den Julius von Pflug, sondern auch den Kardinal Contarini, der unter seinem Einflusse zu Regensburg eine Abhandlung von der Rechtfertigung (Mai 1541) verfaßte, die in Italien verbreitet ward und sogar bei den Kardinälen Reginald Polus und Johann Morone Anklang fand. Ja aus Gropper und den andern Vertretern dieser Ansicht schöpfte auch nachher zu Trient im Sommer 1546 der Augustinergeneral Hieronymus Seripandus seinen Entwurf der Rechtfertigungslehre, über die von

---

[1] Friedensburg, Zur Geschichte des Wormser Konvents 1541, in Zeitschr. für Kirchengesch. XX (1901) 112 ff.

[2] Vgl. Vega, De iustificat. 159, ed. Colon. Ruard. Tapper, Explicat. articul. Fac. Lovan. II 42. Stapleton, De iustificat. 237. Albert Pigghe (Pighius, † 1542 zu Utrecht), Controversiarum praecipuarum in comitiis Ratisbon. tractatarum explicatio. Colon. 1542. Controv. II de fide et iustificat. Vgl. Linsenmann, A. Pighius und sein theol. Standpunkt, in Tübinger theol. Quartalschr. 1866, Hft 4. Dessen Schüler Joh. Gropper, geb. 1502, trug die Lehre in seinem „Enchiridion" vor, das als volkstümliches Religionslehrbuch den Kanones der Kölner Provinzialsynode angehängt war, deutlicher im „Antididagma" von 1544. Von dem „Enchiridion" sagt Possevin (Apparat. sac. f. 890): Certe in modo loquendi doctrinam Melanchthonis et Buceri valde redolet, in Sotomajors Index ist der ganze Abschnitt von der Rechtfertigung als verwerflich bezeichnet; die Löwener Theologen beanstandeten ebenso den dort erschienenen Nachdruck seines „Antididagma". Jansen, De Iulio Pflug. Berol. 1858. Schwarz, Röm. Beiträge zu Joh. Groppers Leben und Wirken, in Histor. Jahrb. 1886, 392 ff 594 ff. van Gulik, Joh. Gropper (Erläuter. und Ergänz. zu Janssen V, 1—2). Freiburg i. Br. 1906.

den Theologen in ausführlichen Diskussionen auf dem Konzil sehr eingehend verhandelt wurde, die aber schließlich nur von drei Ordensgenossen Seripandus', von einem Serviten und einem Spanier gebilligt ward, sonst aber entschiedenen Widerstand fand und gänzlich umgearbeitet werden mußte[1]. Die schärfer blickenden Gottesgelehrten erkannten bald, daß diese Lehre ein versteckter Lutheranismus war, der von dem Grundirrtum ausging, der Mensch könne es nie trotz alles Gnadenbeistandes zu einer wirklichen Gerechtigkeit bringen, mit der er vor Gott bestehe, bedürfe daher einer fremden vollkommenen, ihm bloß zugerechneten Gerechtigkeit[2]. Betreffs der Hinneigung mehrerer Augustiner zu protestantischen Lehren machte die Pariser Fakultät dem General Seripandus 1544 Vorstellungen[3].

Auf den leitenden Fürsten des Schmalkaldischen Bundes, Philipp von Hessen, hatte damals Butzer den größten Einfluß, und durch ihn hoffte er die Ausbreitung der Reformation über das noch katholische Deutschland und zugleich eine bessere Gestaltung des protestantischen Kirchenwesens zu erreichen. Nach seiner Ansicht konnte man unter der Aussicht eines deutschen Friedens und einer allgemeinen Kirchenverbesserung sowie großer Zugeständnisse in Kirchenverfassung und Kultus die Katholiken bei der so leicht Eingang findenden Rechtfertigungslehre fassen, und hier kam Gropper auf halbem Weg entgegen. Philipp wollte die deutschen Bischöfe gewinnen durch kluge Nachgiebigkeit; auch er sah, mit Annahme der protestantischen Rechtfertigungslehre werde der völlige Sieg des Protestantismus bei den Katholiken herbeigeführt, diese würden völlig überlistet; er traf dementsprechende Vorbereitungen. Auf dem Gespräche zu Worms disputierten Eck und Melanchthon mit Zugrundelegung der Augsburger Konfession, was wenig Erfolg versprach.

Im Dezember 1540 ward von der Erbsünde und Rechtfertigung gehandelt; Eck entwarf eine Formel, die nicht nur von den entschiedenen Protestanten, sondern auch

---

[1] St. Ehses, Johannes Groppers Rechtfertigungslehre auf dem Konzil von Trient, in Röm. Quartalschr. XX (1906), Gesch. 175 ff.

[2] Contarinis († 1542) Traktat De iustificatione ward noch 1571 von der Sorbonne gebilligt, aber 1589 auf Anordnung des Inquisitors Marco Medici von Venedig kassiert; er selbst hatte sich gegen den Vorwurf häretischer Lehren zu verteidigen; es gelang ihm auch, sich persönlich zu rechtfertigen. Epist. Poli III 213; Raynald., Annal. a. 1541, n. 38. Über Kardinal Polus: Poli epist., ed. Quirini III 25 28; IV 152. Gegen den Versuch Quirinis, die Lehre Contarinis als katholisch hinzustellen, schrieb Kiesling, Epistola de Contareno ad Quirinum. Ien. 1749. Kardinal Morone ließ das Buch Del beneficio di Cristo in seiner Diözese Modena wiederholt drucken, und unter Paul IV. ward er wegen seiner Äußerungen über die Justifikationslehre angeklagt. Schelhornii Amoenitat. liter. XII 568. G. F. Sclopis, Le Card. Jean Morone. Par. 1869. Pastor, Die kirchl. Reunionsbestrebungen 167 f. Seripandus in Trient bei Pallavic., Hist. conc. Trid. VIII, 11, 4—7. Gegen ihn schrieb Carafa. Bromato, Vita di Paolo IV t. II 131.

[3] Briefe der Sorbonne an Seripandus vom 2. Mai und August 1544 bei Du Plessis, Coll. iudic., Append. I xiii. Schon 1523 hatte der Augustiner Arnold de Bornosio (Bornossio) lutherische Sätze über die Genugtuung und das Fegfeuer vorgetragen, die er auf Befehl der Sorbonne retraktieren mußte (ebd. I, P. 2, 403 f; III, P. 1, xx), 1526 Joh. Bernard andere über Kirchengebote, Fasten usf. (ebd. III, P. 1, 46). Wegen häretischer Predigten wurde derselbe 1543 sowie 1545 sein Ordensgenosse Ludegar Grimault angeklagt (ebd. II, P. 1, 136; I xxxvii), 1537 Hardicius und Morletus (ebd. I x), 1540 Johann Barenton, 1541 Morelet (ebd. II, P. 1, 131—133).

von den Gesandten von Brandenburg, Kleve und von der Pfalz verworfen ward. Gropper suchte eine Ausgleichung durch das Vorgeben herbeizuführen, man habe sich bis jetzt nicht recht verstanden und nur um Worte gestritten. Melanchthon widerlegte das leicht. Schon jetzt hofften die Protestanten Zustimmung der Kölner zu ihrer Rechtfertigungslehre. Der Streit zog sich in die Länge; über die Sündhaftigkeit der ersten Regungen der Begierlichkeit und die Unmöglichkeit der Erfüllung der Gebote Gottes stritten Eck und Melanchthon schon drei Tage lang. Endlich unterbrach Granvella die Verhandlungen und verlegte sie nach Regensburg (5. April 1541). Noch zu Worms veranstaltete Landgraf Philipp eine Konferenz von Butzer und Capito mit Gropper und dem kaiserlichen Sekretär Gerhard Veltwick, aus welcher ein Schriftstück hervorging, das den Glauben in ungenauer Fassung ganz im Geiste Butzers und Groppers entwickelte [1].

6. Mit dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag, zu dem der Papst den Kardinal Contarini und den Nuntius Morone sandte, war die Fortsetzung des Religionsgespräches verbunden, für das der Kaiser katholischerseits Eck, Julius Pflug und Gropper, protestantischerseits Melanchthon, Butzer und Pistorius von Nidda als Kollokutoren bestellte, zu Vorsitzenden seinen Kanzler von Granvella, Friedrich von der Pfalz und mehrere fürstliche Räte. Der Kaiser ließ seine Vorschläge an den Reichstag dem Kardinallegaten mitteilen (der wenigstens die Klausel „unbeschadet des Augsburger Rezesses" durchietzte), ebenso die ihm überreichte Schrift von Gropper, Butzer, Veltwick. Sowohl Contarini als Morone prüften letztere und wünschten Verbesserungen an mehr als zwanzig Stellen, wozu Gropper sich herbeiließ. Contarini war mit den Umänderungen zufrieden, wollte aber keine offizielle Billigung geben; Morone fühlte eine beharrliche Abneigung gegen das schlaue Machwerk, das Eck gleich anfangs durchschaute. Als die Schrift vorgelegt war, schien der Erfolg vorerst günstig.

Der Artikel vom Papste ward zurückgestellt; über die Aufbewahrung und Anbetung der Eucharistie sowie über die Transsubstantiation konnte man sich nicht einigen. Dagegen kam man sich ziemlich nahe in der Lehre vom Glauben, von der Rechtfertigung, von den Werken und der Taufe; doch hatte Melanchthon hier einen leichten Stand, da Eck oft krank und verhindert und durch Gropper wie den von diesem geistig abhängigen Pflug vielfach gelähmt war. Melanchthon machte besonders geltend: Gerecht wegen Christus, also nicht wegen der Tugenden, oder gerecht wegen der Tugenden, also nicht wegen Christus; immer hob er ohne Eingehen auf die katholischen Entgegnungen das Tröstliche seiner Lehre hervor. Allmählich kamen mehrere Formeln zum Vorschein: eine vom Legaten entworfene, der Auffassung Groppers günstige verwarfen die Protestanten, eine andere von Melanchthon die katholischen, die der letzteren die protestantischen Theologen. Endlich ward auf Grundlage des im kaiserlichen Vergleichsentwurf enthaltenen Abschnittes (von Butzer und Gropper) eine neue Formel aufgestellt,

---

[1] Butzers Gutachten an den Landgrafen Philipp vom 28. Mai 1539 in Neudeckers Urkunden, Kassel 1836, 353. Roeder, De colloquio Wormatiensi a. 1540 inter Protest. et Pontificios Theologos coepto, sed non consummato disquis. ex MS. Ebneriano facta. Norimb. 1744. Verhandlungen in Corp. Reform. III 32 42 1229. Melanchthon, Opp., ed. Bretschn. IV 1 f. Raynald. a. a. O. a. 1540, n. 15—24 54 f. Döllinger, Beiträge I 29 ff 32 ff, Nr 8 9. Philipps Auftrag an Butzer bei Bucholtz, Gesch. Ferdinands I. Bd IV 360. van Gulik, Gropper (oben S. 466 A. 2).

in der jeder Teil den andern befriedigt oder überlistet zu haben glauben konnte, ohne selbst damit ganz einverstanden zu sein; sie war aber günstiger für die Protestanten als für die Katholiken. Sie mißfiel ebenso den streng lutherischen Theologen als dem päpstlichen Stuhle. Die protestantischen Hauptlehren — Spezialglaube, unmittelbare Gewißheit des Gnadenstandes, die imputierte Gerechtigkeit — fanden sich zusammen mit katholischen Lehrbestimmungen, und zwar ziemlich unvermittelt und durch mehrdeutige Ausdrücke verhüllt. In der Lehre von der Kirche, Eucharistie, Genugtuung, Beichte, vom Papste und von den Konzilien aber einigte man sich nicht. Gropper leistete hier mehr und trat mit den Worten der Kirchenväter den Protestanten so scharf entgegen, daß diese froh waren, als der Verständigungsversuch wenigstens für jetzt aufgegeben ward. Die Lutheraner, die an dem vom sächsischen Kurfürsten gesandten, allen Milderungen abgeneigten Amsdorf einen Beistand erhalten hatten und auf Abschaffung des Heiligenkults, der Ordensgelübde, der Ablässe, des Zölibates usf. drangen, worin ihnen die katholischen Theologen kräftig widerstanden, hatten nicht so viel erreicht, als sie wollten; eine Einigung war nach den beiderseitigen Prinzipien unmöglich, und politisch wäre sie schon daran gescheitert, daß ein großer Teil der Fürsten und Frankreich dem Kaiser die Macht nicht gönnten, die ihm die Glaubenseinheit der Deutschen gebracht hätte. Contarini sah, auch wenn die Theologen sich geeinigt hätten, wäre die Irrlehre noch nicht beseitigt worden, da die Hab- und Herrschsucht der Fürsten an ihr festhielt; nur tüchtige Bischöfe, Professoren und Prediger, deren es damals nur noch zu wenige gab, könnten den Deutschen helfen. Der Kaiser aber, der zum Schutze Spaniens einen neuen afrikanischen Heereszug beabsichtigte, wollte alle auf ein Konzil vertrösten und einstweilen die Lehren, über die man einig schien, feierlich vorschreiben lassen. Er machte daher den Ständen Mitteilung über die Verhandlungen des Kongresses und die von dem Legaten für Herstellung der Zucht unter dem Klerus den Bischöfen gegebenen Aufträge und stellte den Kardinal unerachtet seines Protestes als den vereinbarten Artikeln beipflichtend dar. Für letztere waren viele katholische Städte, aber die Fürsten und Bischöfe dagegen, die jedoch Bestätigung der früheren Edikte und ein ökumenisches oder doch ein deutsches Nationalkonzil beantragten. Die Protestanten mißbilligten die Disziplinarreform des Legaten, verlangten den Widerruf der gegen sie erlassenen Edikte, erklärten sich gegen ein vom Papste und seinen Schützlingen geleitetes Konzil, suchten die vereinbarten Artikel noch mehr zu beschränken und die Gründe des Kardinals gegen ein Nationalkonzil, das dogmatische Fragen nicht entscheiden könne und leicht Spaltungen herbeiführe, zu entkräften [1].

Endlich (29. Juni 1541) erließ der Kaiser den äußerst milden Reichstagsabschied, der, wie auch die vereinbarten Artikel, den Namen des Regensburger Interim erhielt. Danach sollten beide Parteien bis zu einem

[1] Instruktion für Contarini vom 28. Januar 1541 bei Ehses, Concil. Trident. IV 192 f. Ecks Rede vom 14. April über die Eucharistie ex ed. Antwerp. 1541 bei Le Plat, Mon. conc. Trid. III 1—8. Kaiserl. Proposition samt den 23 Artikeln bei Goldast, Collectio II 182 f. Die Erklärungen der protest. Stände ebd. II 200 f. Vgl. Neudecker, Merkw. Aktenstücke 249 ff 276 ff. Acta in conventu Ratisb., ed. Melanchth. Viteb. 1541. Melanchth., Opp., ed. Bretschn. IV 119 f. Corp. Reform. IV 303 f. Zeitschr. für histor. Theol. 1863, Hft 2. Hergang des Religionsgesprächs zu Regensburg. Berlin 1558. H. Schaefer, De libri Ratisbon. origine atque hist. Comment. hist. (Diss.) Bonn 1870. Th. Brieger, De formulae Concordiae Ratisb. origine atque indole. Hall. Habilitationsschr. 1870. Vetter, Die Religionsverhandl. auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. Jena 1889. Tschackert, Ant. Corvinus' ungedruckter Bericht vom Kolloquium zu Regensburg 1541, in Archiv für Reform.-Gesch. 1903, I, Hft 1.

ökumenischen oder einem deutschen Nationalkonzil oder einem Reichstag, wofür der Kaiser die Teilnahme eines päpstlichen Legaten erwirken wolle, an den Artikeln festhalten, über die man sich verständigt, den Nürnberger Frieden von 1532 in allen Teilen pünktlich beobachten, auch die Klöster ungestört erhalten, die Katholiken aber den Disziplinarvorschriften des Legaten nachkommen. Es ward das Augsburger Dekret gemildert und die Einstellung aller beim Reichskammergericht anhängigen Prozesse ausgesprochen, von denen es streitig gewesen, ob sie im Nürnberger Frieden eingeschlossen waren oder nicht. Aber auch damit waren die Protestanten noch nicht zufrieden; sie verlangten noch vieles andere. Um Kriegsgelder zu erlangen, gab Karl V. teilweise nach und räumte den lutherischen Reichsständen noch das Recht ein, landsässige Klöster zu reformieren (aufzuheben), sowie noch einige andere Befugnisse (Deklaration vom 29. Juli)[1]. Doch die konkordierten Artikel nahm keiner von beiden Teilen an. Zum Glück für die Katholiken, denen das Regensburger Interim höchst gefährlich geworden wäre, wiesen Luther und sein Kurfürst jedes Nachgeben zurück, weshalb die Künste Butzers und des Landgrafen Philipp völlig scheiterten. Karl V., dem damals alles an der Heilung der kirchlichen Spaltung gelegen war, willigte sogar in die Abordnung einer feierlichen Gesandtschaft nach Wittenberg, die aus dem Fürsten von Anhalt, von Schulenburg und dem (protestantischen) Theologen Alesius bestand; aber Luther erkühnte sich bis zu der Forderung, die katholischen Theologen sollten öffentlich bekennen, daß sie bisher falsch gelehrt hätten, und ihre Rechtfertigungslehre förmlich widerrufen[2].

9. Die Wiedertäufer und deren Bekämpfung; die Schwenkfeldianer und andere Sonderbildungen im deutschen Protestantismus.

Literatur. — Loserth, Der Anabaptismus in Tyrol, in Archiv für österreich. Gesch. 1892, 428 ff; 1893, 127 ff; Wiedertäufer in Steiermark, in Mitteil. des histor. Vereins für Steiermark 1894, Hft 42, S. 118 ff. Joh. v. Kripp, Beitrag zur Gesch. der Wiedertäufer in Tirol. Innsbruck 1857. Jäckel, Gesch. der Wiedertäufer in Ober-

---

[1] Deklaration des Rezesses bei Walch, Luthers Werke XI 17, S. 999 f. Döllinger, Beiträge I 36—38, Nr 10. Wiedemann, J. Eck 292 ff. Bieck, Das dreifache Interim. Leipzig 1721. Der Volkswitz spielte auf die Namen der Kollokutoren an in den Worten: „Sie pflugen (Pflug), eggen (Eck), graben (Gropper), malen (Melanchthon?), putzen (Butzer), backen (Pistorius) und richten nichts aus."

[2] Melanchthon äußert sich im Brief an Veit Dietrich vom 4. November 1541 (Corp. Reform. IV 695) mit vielem Zorne gegen die Architecti labyrinthi Ratisbonensis; dem Landgrafen Philipp legte er (ebd. 116, Brief vom 9. März) quamdam ingenii pravitatem Alcibiadeam bei. Noch mehr war er über Butzer erzürnt (ebd. 409 f 435; III 973. De Wette, Luthers Briefe V 14). In der Hist. Convent. Ratisb. (Corp. Reform. IV 330 332) heißt es: Farrago illa neutri parti satisfaciebat, et quia novas quasdam sententias continebat et quod pleraque erant obscura, impropria et flexiloqua. Luther sagte, der Teufel habe das Ding geleitet, seit Beginn des Evangeliums sei keine schädlichere Schrift wider seine Partei aufgestellt worden; den Butzer nannte er einen Heuchler, den Gott jetzt zu Schanden gemacht habe; den Ausdruck von der Rechtfertigung durch den lebendigen und wirksamen Glauben nannte er eine „elende, geflickte Notel" (Corp. Reform. IV 257. De Wette a. a. O. V 353 383 388). Der Kurfürst von Sachsen erhob sich sehr nachdrücklich dagegen, der Streit ward nur heftiger; Eck verwarf das Machwerk und widerlegte es; Gropper und Pflug suchten sich in einer Apologie zu rechtfertigen. Pallavic., Hist. conc. Trid. IV, 15, 3—13. Le Plat,

österreich, speziell in Freystadt, in Beiträge zur Landeskunde Österreichs ob der Enns XLI (1889) 1 ff; Zur Frage über die Entstehung der Täufergemeinden in Oberösterreich. (Progr.) Freistadt 1896. Nicoladoni, Johannes Bünderlin von Linz und die österreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525—1531. Berlin 1893. Loserth, Deutschböhmische Wiedertäufer, in Mitteil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen 1891—1892, 404 ff; Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrh. Wien 1894 (Aus dem Archiv für österreich. Gesch. LXXXI; vgl. ebd. LXXVIII 428 ff); Dr Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren. Brünn 1893. Vedder, Balthasar Hübmaier, leader of the Anabaptists. London 1905. Meyer, Wiedertäufer in Schwaben, in Zeitschr. für Kirchengesch. XVII (1890) 248 ff. Berbig, Die Wiedertäufer im Amt Königsberg i. Fr. im Jahre 1527—1528, in Deutsche Zeitschr. für Kirchenr. 1903, 291 ff. P. Wappler, Die Täuferbewegung in Thüringen 1526—1584 (Beitr. zur neueren Gesch. Thüringens II). Jena 1913. Rembert, Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. (Diss.) Münster 1893. Hansen, Die Wiedertäufer in Aachen, in Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 1884, 295 ff. Schauenburg, Die Täuferbewegung in der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst. Oldenburg 1888. Wiggers, Die Taufgesinnten in der Pfalz (Niedners Zeitschr. 1848, II 499 ff). Chr. Hege, Die Täufer in der Kurpfalz. Frankfurt a. M. 1908. F. O. zur Linden, Melchior Hoffmann, ein Prophet der Wiedertäufer. Haarlem 1886. Keller, Das Reichsgesetz gegen die sog. Wiedertäufer vom 23. April 1529, in Monatshefte der Comeniusgesellsch. 1900, 55 ff. S. auch oben S. 398 und S. 426. — Hermanni a Kerssenbroch Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis histor. narratio, herausgeg. von Detmer (Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd V u. VI). Münster 1901; Herm. von Kerssenbrochs Leben und Schriften. Münster 1900; Ungedruckte Quellen zur Gesch. der Wiedertäufer in Münster, in Zeitschr. für vaterländ. Gesch. 1893, 90 ff; Detmer und Krumbholtz, Zwei Schriften des Münsterschen Wiedertäufers Bernhard Rothmann. Dortmund 1904. Philippi, Der sogen. Artikelbrief des Münsterschen Wiedertäuferkönigs Johann von Leyden, in Zeitschr. für Kirchengesch. X (1888) 146 ff. Bahlmann, Die Wiedertäufer in Münster. Eine bibliogr. Zusammenstellung (Aus der Zeitschr. für vaterländ. Geschichte Bd LI). Münster 1894. Cornelius, De fontibus in histor. seditionis Monasteriensis etc. Monasterii 1850; Geschichtsquellen des Bistums Münster II. Münster 1853; Die Münster. Humanisten und ihr Verhältnis zur Reform. Münster 1851; Gesch. der Wiedertäufer. Ebd. 1853; Gesch. des Münster. Aufruhrs. 2 Bde. Leipzig 1855—1860; Die niederländ. Wiedertäufer während der Belagerung von Münster 1534—1535 (Abhandl. der bayr. Akad. 1870, I, Abtl. 2, S. 50 ff). Kampschulte, Einführung des Protestantismus in Westphalen. Paderborn 1866. Jochmus, Gesch. der Kirchenreform. in Münster und ihres Unterganges. Münster 1825. Haft, Gesch. der Wiedertäufer. Münster 1836. Erbkam, Gesch. der protestant. Sekten im Zeitalter der Reform. Hamburg 1848. Füsser, Gesch. der Wiedertäufer. Münster 1852 u. 1866. Hase, Das Reich der Wiedertäufer. Leipzig 1861. Keller, Gesch. der Wiedertäufer und ihres Reichs. Münster 1880. Detmer, Bilder aus den religiösen und sozialen Unruhen in Münster während des 16. Jahrh. 3 Hfte. Münster 1903 f. Jordan, Pfeifers und Münzers Zug in das Eichsfeld und die Verwüstung der Klöster und Schlösser, in Zeitschr. des Vereins für thüring. Gesch. 1903, 36 ff. — Mennoniten: Opera Mennonis. Amst. 1646. Schyn, Hist. christianorum qui Mennonitae appellantur. Amst. 1723; Hist. Mennon. plenior deductio. Ebd. 1789. Hunzinger, Das Religions- und Schulwesen der Mennoniten. Speyer 1831. Bürgmann, De hist. Mennon. fontibus. Rost. 1702. Brons, Ursprung der Mennoniten. Norden 1882; 2. Aufl. 1890. Wedel, Gesch. der Mennoniten. 4 Bde. Newton (Kansas) 1900—1902. Doopsgezinde Bijdragen. 40 Bde. Amsterdam 1860—1901. Reimann, Mennonis Simonis qualis fuerit vita vitaeque actio exponitur. Iena 1893. Müller, Die

---

Mon. conc. Trid. III 109 f. Der Kardinal von Mainz äußerte nach Morones Bericht vom 14. April 1541 (Laemmer, Mon. Vat. 369 f, n. 217): „Der Kaiser glaubt den Landgrafen in den Händen zu haben und hat einen Aal, die Lutheraner wollen sich nicht mit uns vereinigen, sondern uns zu sich hinüberziehen."

Mennoniten in Ostfriesland vom 16. bis zum 18. Jahrh. 1. Tl. Emden 1887. Hulshof, Geschiedenis van de doopsgezinden te Straatsburg 1525—1557. Amsterdam 1905. K. Vos, Menno Simons (1490—1561). Leiden 1914. — Schwenkfeldianer: Schwenkfelds Schriften und Briefe. 4 Bde. Frankf. 1564—1570; 4 Bde. Ebd. 1592; Briefe (o. O.) 1697. Corpus Schwenckfeldianorum, publ. under the auspices of the Schwenckf. Church Pennsylvania Bd I—IV. Leipzig 1907—1914. Köpke, Histor. Nachrichten vom sächs. Edelmann K. Schwenkfeld von Ossig. Prenzlau 1744. Salig, Histor. der Augsb. Konfession Tl 3, S. 951. Die wesentl. Lehren des H. Kaspar von Schwenkfeld. Breslau 1776. Wachler, Leben und Wirken Kasp. Schwenkfelds in Schlesien (Streits Schles. Prov.-Blätter 1833, I 119 ff). Kadelbach, Ausführliche Geschichte K. Schwenkfelds. Lauban 1861. C. X. Argent, Zusatz der übrigen Irrtümer, welche die Schwenkfelder in Schlesien verschweigen. Neiße 1722. Hampe, Zur Biographie C. Schwenkfelds. (Progr.) Jauer 1882. Hofmann, C. Schwenkfelds Leben und Lehren I. (Progr.) Berlin 1897. R. Ecke, Schwenckfeld, Luther und der Gedanke einer apostolischen Reformation. Berlin 1911. J. L. French, The correspondence of Caspar Schwenkfeld of Ossig and the Landgrave Philip of Hesse 1535—1561. Leipzig 1908. F. W. Loetscher, Schwenckfelds participation in the eucharistic controversy of the 16th century, in Princeton Theol. Review IV (1906) 352—386.

1. Neben dem Luthertum und dem Zwinglianismus erhielt sich die wiedertäuferische Bewegung auf zahlreichen Punkten des Reiches (besonders von Straßburg und Augsburg aus) und in der Schweiz (von Zürich aus), trotz der strengen Maßregeln, die vielerorts gegen sie ergriffen wurden. Balth. Hubmaier, genannt Friedberger, Pfarrer in Ingolstadt, Prediger in Regensburg und Urheber der Judenverfolgung in letzterer Stadt, später in Waldshut tätig, wurde zu Wien als Anabaptist und Verbrecher verbrannt. Eytelhans Langermantel von Augsburg ward in Weißenhorn enthauptet. Augsburg wurde der bedeutendste Mittelpunkt der Bewegung in Süddeutschland; hier schloß sich auch Hans Denk ihr an. Zahlreich waren die Wiedertäufer auch in Mähren, von wo aus sie sich in andere Gegenden verbreiteten. Von diesen verschiedenen Seiten drangen sie nach Tirol und Österreich vor. Eine Katastrophe für die Bewegung wurden jedoch die Vorgänge, die sich an das Auftreten der Wiedertäufer in Münster anschlossen.

Bis 1530 war in Westfalen die Einführung der Lehre Luthers öfters erfolglos versucht worden. Bei der steigenden Macht des Schmalkaldischen Bundes wurden die Neuerer kühner und erlangten nach und nach Einfluß in Minden, Herford, Lemgo, Soest, Lippstadt, dann auch in Münster. Hier predigte Bernhard Rottmann, Kaplan bei St Mauritius, zuerst 1532 die neue Lehre mit schwärmerischem Eifer und reizte das Volk zur schonungslosen Zerstörung von Altären und Heiligenbildern. Bald hatte er auch den Magistrat auf seiner Seite und fand Unterstützung vom hessischen Landgrafen; am 14. Februar 1533 ward die freie Ausübung der neuen Lehre zugestanden, und die Protestanten erhielten sechs Kirchen, während der Dom und die übrigen Kirchen den Katholiken verblieben. Schon 1532 hatten die Wiedertäufer von Ostfriesland aus, wo Melchior Hoffmann aus Schwaben sehr tätig war, Anhang zu gewinnen gesucht; Rottmann, als Haupt der Lutheraner, hatte sie bekämpft und abgewiesen; allein bald trat er selbst als Gegner der Kindertaufe auf und fand an einigen Predigern Anhänger. Zwar war das Streiten über Taufe und Abendmahl (August 1533) verboten, aber der Stadtrat war zu schwach, den zahlreich ankommenden Wiedertäufern, denen er das Predigen verbot, zu widerstehen. Diese waren in immer größere Schwärmerei verfallen, forderten Ertötung alles Menschlichen, verachteten die Sakramente und alles Kirchenwesen, erneuerten aus der Apokalypse die chiliastischen Träumereien und huldigten einem visionären montanistischen Spiritualismus. Der Magistrat berief zwei lutherische Prediger, um sowohl gegen die Katholiken, die der vom Fürstbischof Franz von Waldeck gesandte Dr Mumpert als Domprediger vertrat, als gegen die immer mehr überhandnehmenden Wiedertäufer, die fortwährend neue Verstärkungen aus Holland an sich zogen, zu predigen. Bald hatten die Wiedertäufer das Übergewicht. Die von Joh. Matthiesen, dem Haupte der Sekte in Holland, gesandten Apostel predigten vom Eintritte des tausend-

jährigen Reiches Christi, vom bevorstehenden Untergang aller Tyrannei und brachten eine gewaltige Aufregung hervor. Dann (1534) kamen Johann Bockelson, Schneider aus Leyden (Joh. von Leyden genannt), und zuletzt der Prophet Matthiesen selbst. Der Stadtrat konnte der Bewegung nicht mehr Herr werden; schon bemächtigten sich 500 Wiedertäufer des Marktplatzes und erlangten absolute Religionsfreiheit, die sie bald zur Unterdrückung der andern Parteien benutzten. Der Bürgermeister Tilbek ließ sich taufen und bot die Hand zur Neugestaltung des Magistrats. Am 15. April 1534 ward die Vertreibung aller beschlossen, die sich die Wiedertaufe nicht gefallen ließen. Es kam zur Zerstörung der Kirchen, Klöster und Bibliotheken; die Gütergemeinschaft ward eingeführt. Johann von Leyden schaffte, auf göttliche Offenbarung sich berufend, den Magistrat ab, setzte 12 Richter ein, übernahm dann selbst mit königlichem Titel die Regierung der Burg Sion, wie er Münster nannte, und regierte als unumschränkter Herrscher. Er führte auch die Polygamie ein und nahm selbst 17 Frauen. In einem Manifeste verkündete er seinen bevorstehenden Heereszug, um alle Reiche der Welt zu züchtigen und sich zu unterwerfen; schon teilte er die Nachbarländer unter seine Getreuen. Die Verwirrung stieg auf das höchste. Der Fürstbischof, der mit seinen und den von mehreren Fürsten gesandten Hilfstruppen die Stadt belagerte, fand tapfere Gegenwehr; bei einem Ausfalle verlor Matthiesen das Leben. Erst nach 18 Monaten gelang es den Belagerern, die Stadt zu nehmen (25. Juni 1535). Johann von Leyden, sein Kanzler Krechting und sein Henker Knipperdolling wurden nach vielfachen Beschimpfungen (23. Januar 1536) hingerichtet, ihre Leichen in eisernen Käfigen am Lambertiturm aufgehängt. Andere Hinrichtungen folgten. Mit den Wiedertäufern war auch der Protestantismus in Münster unterlegen, der auch später keinen Eingang mehr finden konnte [1].

Mit der Ausrottung der Sekte in Münster war dieselbe noch keineswegs unterdrückt. Viele Anabaptisten waren im geheimen tätig; sie verbreiteten sich noch von Holland und Livland bis Tirol. Aber allenthalben verfolgt und ohne Aussichten auf Verwirklichung ihres tausendjährigen Reiches, wurden sie allmählich nüchterner und bescheidener. Nach ihren Lieblingsgedanken sollte ein christliches Gemeindeleben ohne Gesetz und Obrigkeit, selbst ohne Bibel, die ja den Gotteskindern in das Herz geschrieben sei, ohne Ehe, ohne Krieg und Feindseligkeit in wahrer Freiheit durchgeführt werden, das Abendmahl Symbol der Nächstenliebe sein. Die Rechtfertigungslehre Luthers verabscheuten sie. Einige verwarfen auch die Erbsünde und die Gottheit Christi; einige lehrten die Wiederbringung aller Dinge und die endliche Bekehrung des Teufels; andere waren Antinomisten, viele hielten die Vielweiberei für erlaubt. Jeder einzelne konnte Prophet und Lehrer sein, wenn ihn Gott inspirierte; äußere Gebräuche waren ihnen verhaßt, die Bibel in ihrer jetzigen Gestalt galt für verfälscht. Häupter derselben waren Dietrich Battenburg, vormals Bürgermeister zu Steenwijk in Holland, und Menno Simonis, vorher katholischer Pfarrer zu Wittmarsum in Friesland, 1536 Anabaptist. Ersterer lehrte ein Reich der Auserwählten, das bereits gekommen sei, suchte ihm durch Brand, Raub und Mord Eingang zu verschaffen und erlaubte die Vielweiberei. Seine Jünger waren eine gräßliche Bande, die vor keinem Verbrechen zurückbebte; sie trieb sich 30 Jahre lang unter verschiedenen Häuptern in den nordwestlichen Provinzen umher, bis ihre Ausrottung gelang. Dagegen sagte sich Menno Simonis, der in der Verwerfung der Kindertaufe mit jenem übereinstimmte, im übrigen von ihm los und suchte mit vieler Mäßigung die gesellschaftlichen Verhältnisse der Sekte zu ordnen. Er verbot den Eid und das Tragen von Waffen, empfahl aber nachdrücklich den Gehorsam gegen die Obrigkeit. Von ihm, dem Begründer zahlreicher Gemeinden († 1561), erhielten seine Anhänger, sonst auch Taufgesinnte genannt, den Namen Mennoniten. Sie nahmen ein Erbübel an, aber ohne Übergang der Schuld, sowie die stellvertretende Genugtuung Christi; als den beseligenden Glauben bezeichneten sie den durch die Liebe wirksamen; die Kirche dachten sie als Gemeinschaft der Gerechten und Wiedergeborenen;

---

[1] Urteil der Kölner Fakultät von 1532 über die Lehren des Bernh. Rottmann bei Du Plessis, Coll. iudic. III, 2, 82—86. Vgl. Histor.-polit. Bl. IX 99—108 119 bis 152 203—214 337—360 626 ff.

die Ehescheidung verwarfen sie außer im Falle des Ehebruchs, ebenso den Krieg, das Klagen vor Gericht und den Eid. Sie erkannten nur zwei Sakramente an und handhabten den Bann sehr strenge, so daß darüber eine Scheidung in Feine (Flaminger) und Grobe (Waterländer) erfolgte. Die Prediger wurden von den Ältesten durch Handauflegung konfirmiert und strenge auf die Bibel verpflichtet. Die Abstammung von den früheren Wiedertäufern stellten sie in Abrede. In den Niederlanden, wo sie sich wegen der Gnadenwahl in calvinisch und arminianisch Gesinnte spalteten (s. unten Abschn. 2, § 14) und sich wechselseitig exkommunizierten, erlangten sie 1578 Duldung, später in England, Holstein, Preußen, in andern Gegenden Deutschlands wie in Südrußland. Nach den Parteihäuptern Galenus und Apostol benannten sich die Galenisten (remonstrantisch gesinnt) und Apostolen (1664). Mit den remonstrantisch Gesinnten verbanden sich um 1620 in Rhijnsburg die Kollegianten, die den Namen von ihren Betstunden (Kollegien) erhielten, die nach Vertreibung der arminianischen Prediger unter den Brüdern Kotte abgehalten wurden.

2. Aus der spiritualistischen Richtung im Protestantismus sind noch weitere Sonderbildungen hervorgegangen. Der Hofrat des Herzogs Friedrich II. von Liegnitz und Kanonikus Kaspar Schwenkfeld aus Ossig in Schlesien, geb. 1490, war als Reformator in seiner Heimat aufgetreten, anfangs ganz für Luther begeistert. Aber bald gaben er und der Prediger V. Krautwald viele Lehrsätze Luthers auf, der zu sehr am toten Buchstaben hänge, mit dem Unkraut auch den Weizen ausrotte, zu viel zerstöre, der wahren Erkenntnis Christi nach dem Heiligen Geiste widerstrebe und in tyrannischer Weise die Menschen an seine Lehre binden wolle. Grundzug der Lehre Schwenkfelds war die alleinige Achtung des inneren frommen Lebens, gegen das ihm alles äußere Kirchentum als untergeordnet und gleichgültig erschien. Er bestritt den Satz, daß die Rechtfertigung und Heilswirkung in uns aus der äußeren Predigt komme, weil der Glaube nicht aus äußeren Dingen wie Wort und Gehör entspringe, sondern aus dem inneren, jedem äußeren Ministerium vorhergehenden Worte, und die zuvorkommende Gnade erst das Gemüt zu einer tüchtigen Wohnung des göttlichen Wortes ausrüsten müsse. Dabei lehrte er, das äußere Hören ohne Gnade und Glauben sei nicht frei von Sünde, alles Predigen bei nicht wiedergeborenen und ungläubigen Herzen unnütz, indem nur erleuchtete Seelen das Wort fassen. Die Bibel und der Wortsdienst gehörten nur zum Unterricht des Fleisches, der neue Mensch bestehe aus Geist und Fleisch, mit dem Fleische handle Gott durch das buchstäbliche Wort, die Predigt und die Symbola, mit dem Geiste aber durch das Wort des Geistes und Lebens, worin die Schätze der himmlischen Güter durch Christus geoffenbart sind. Wenn der Mensch im Glauben hören soll, so muß die zuvorkommende Gnade vorher da sein, dann wird das Hören des äußeren Wortes auch fruchtbringend. Von diesem Standpunkte aus griff Schwenkfeld Luthers Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, von der Unmöglichkeit, die Gebote Gottes zu beobachten, vom freien Willen und von Christi uns zugerechneter Gerechtigkeit an; in der Lutherischen Justifikationslehre sah er eine Verführung zur Gottlosigkeit und Unsittlichkeit, nahm aber ebenfalls an, daß unsere besten Werke vor Gott nichts als Sünden seien. In der Lehre von den Sakramenten führte er Luthers ursprüngliche Ansicht konsequent durch, leugnete den wesentlichen Zusammenhang zwischen dem äußeren Zeichen und der Gnade, ließ das Zeichen nur in seiner symbolischen Bedeutung etwas gelten, unterschied sogar die äußere, von ihm für entbehrlich erklärte Wassertaufe von der inneren Geistestaufe, verwarf daher auch die Kindertaufe. Vom Abendmahle meinte er, es solle darin nur die Wahrheit abgebildet werden, daß Christus mit seinem Leib und Blut die Seele des Menschen ebenso nähre wie Brot und Wein dessen Leib; nach Jo 6, 51 habe Christus nur sagen wollen: Mein Leib ist das Brot des Lebens. Er nahm keine wirkliche Gegenwart, auch nicht beim Genusse, an, sondern nur einen geistigen Genuß, der Sündenvergebung und Teilnahme an der göttlichen Natur wirke, während das Abendmahl an sich bloße Zeremonie sei. Eigentümlich war seine Ansicht von der vergotteten Menschheit Christi, die nicht ohne Grund des Eutychianismus geziehen ward. Trotz der äußerlich beibehaltenen hypostatischen Union nahm er eine Einheit der Natur in Christus an, mit der die wirkliche Menschheit nicht mehr bestehen kann. Er lehrte: Das Fleisch Christi ist zwar menschlich,

aber doch wesentlich von dem aller übrigen Menschen verschieden, kein kreatürliches, kein der Sünde unterworfenes Fleisch, sondern eine köstliche, gnadenreiche, aus Gott entsprungene Substanz vom ersten Augenblick an, nicht der ersten Schöpfung angehörig. Nach seiner Auferstehung ward seine menschliche Natur ein Fleisch Gottes, mit Gott dem Heiligen Geiste ganz durchgottet, verklärt, dem Wesen nach nichts anderes, als was Gott ist. Christus ist auch seiner Menschheit nach nicht Geschöpf zu nennen, hat auch als Gott gelitten; aus Maria kam der ganze Christus, aber in ihr wirkte der Heilige Geist. Die erste Schöpfung war unvollendet, in Adam das göttliche Ebenbild nur angelegt, er war fleischlich und entsprach seiner Idee nicht. Erst Christus vollendete die erste Schöpfung in der zweiten Geburt. Durch Christus ging der irdische Mensch in den himmlischen über. Die Kirche besteht nur aus Prädestinierten, aus allen in Wahrheit Wiedergeborenen, in welcher Sekte sie sich auch finden mögen.

Schon 1525 suchte Schwenkfeld in Wittenberg, wohin er im Auftrag seines Herzogs kam, den Dr Luther selbst für seine Rechtfertigungs- und Abendmahlslehre zu gewinnen, was ihm natürlich nicht gelang. Nach seiner Rückkehr fanden er und Krautwald in Schlesien viele Anhänger; sein frommes Wesen und seine spiritualistische Richtung verschafften ihm die Gunst auch von vielen Großen. Gleichwohl mußte er, von den lutherischen Predigern besonders seiner Abendmahlslehre wegen verfolgt, 1528 auswandern. Er ging nach Schwaben, lebte in Augsburg, Ulm und Tübingen; dann ließ er sich in Straßburg nieder. Anfangs stand er sehr gut mit Capito, Butzer und Zell; als er aber viele Anhänger fand, die sich von den andern absonderten, traten die übrigen Reformatoren gegen ihn auf. Butzer verklagte ihn 1533 bei einer deshalb veranstalteten Synode. Vom Magistrate vertrieben ohne Rücksicht auf seine zahlreichen Anhänger, ging er nach Württemberg, wo sich ebenfalls Gegner wider ihn erhoben; Butzer schilderte ihn brieflich als Volksverführer. Doch kam auf einer Tübinger Konferenz im Mai 1535 zwischen Butzer, Blarer, Frecht einerseits und Schwenkfeld und Held von Tiefenau anderseits ein Vertrag zu stande, worin beide Teile sich gegenseitige Vergebung und Verzicht auf alle weiteren Schmähungen versprachen. Als aber Schwenkfeld mit seiner Lehre von der Menschheit Christi hervortrat, erhob sich alles wider ihn und seinen „Christlästerlichen“ Irrtum, insbesondere die Schmalkaldener Versammlung lutherischer Theologen 1540. Luther, Melanchthon, Brenz, Schnepf, Johann Vadian, von Katholiken Cochläus schrieben wider ihn. Seine Schriften wurden verboten, er selbst überall verfolgt, so daß er nirgends lange weilen konnte. Er beantwortete stets die Streitschriften seiner Gegner und war in der Polemik gemäßigter und sanfter als die andern Reformatoren, konsequenter im Denken, aber ebensowenig frei von Widersprüchen. Endlich starb er zu Ulm (10. Dezember 1561). Die von ihm gewonnenen Anhänger blieben ihm auch nach dem Tode treu und erhielten sich fort, so daß noch jetzt sich Überreste der Schwenkfeldianer in Schlesien und Nordamerika vorfinden. Unter denselben waren besonders tätig Johann Bader, der 1543 in Landau diese Lehre einführte, † 1545, und der Westfriesländer Aggäus Albada, der in Schwenkfeld den Elias des Heiligen Geistes erkannt zu haben glaubte.

3. Es war natürlich, daß sich auch sonst die Anhänger des Protestantismus nicht alle mit den Dogmen der Reformatoren begnügten, sondern auch viele kraft des Formalprinzips weit darüber hinausgingen; alte Irrlehren lebten dabei ebenfalls wieder auf. Als Bibelkritiker trat Otto Brunfels in Straßburg auf, der die vier Evangelien, weil sie unlösbare Widersprüche enthielten, aus der Bibel strich. Franz Lambert stellte die kühne, den andern Reformatoren unbequeme Behauptung auf, schon seit 14 Jahrhunderten, kurz nach der Apostelzeit, sei die Kirche völlig zu Grunde gegangen, in menschliche Lügen verstrickt, bis zu völliger Blindheit herabgesunken, der wahre Glaube sei gänzlich verbannt gewesen, bis Gott in die Finsternis den ersten Strahl des in Wittenberg aufgehenden Lichtes fallen ließ[1]. Vieler Irrtümer, namentlich der origenistischen

[1] Otto Brunfelsius, Verbum Dei multo magis expedit audire quam missam (s. l.). Die Sorbonne verdammte 1530 seinen Liber Pandectarum V. et N. T. und zog davon 14 Sätze aus. Du Plessis, Coll. iudic. II, 1, 85 f. — Francisci Lamberti Aven. Comment. in Cantica Cant. s. l. f. 44; Comment. de prophetia et linguis

Lehre vom Ende der Höllenstrafen, ward Johann Denk († 1528) beschuldigt. Wie L. Hetzer, der Wiedertäufer und Polygame, den Arianismus erneuerte und Christum für viel geringer als den Vater erklärte, so dachte auch Johann Campanus aus dem Jülichschen, der deshalb 25 Jahre lang eingekerkert war († ca 1578—1580), über den Logos arianisch und bestritt die Persönlichkeit des Heiligen Geistes, den er nur für eine Wirkung von Vater und Sohn hielt. In Frankreich war Jean Bodin antitrinitarischer Deist[1]. Ja es schienen sich bald alle Sekten des Altertums wieder zu erheben, nicht bloß die antitrinitarischen, sondern auch die judaistischen; die Sabbater richteten die Beschneidung und den jüdischen Gottesdienst wieder auf. Der falsche Mystizismus tauchte wieder empor, namentlich in jener schon bei Sebastian Franck († ca 1545) vorkommenden Form, die neben dem inneren Worte keinem äußeren, weder der Bibel noch dem kirchlichen Dogma, eine objektive Geltung zugestand[2]. Theophrastus Paracelsus suchte die Theologie mit Physik und Chemie zu verschmelzen, starb übrigens in Salzburg 1541 als Katholik. Die Grundtheorie dieses Mannes, eines helvetischen Arztes, war: die Art, wie die Gottheit in der Natur wirkt, ist analog ihrer Wirkungsweise im Reiche der Gnade. Die Chemie gibt den Schlüssel nicht nur für die Veränderungen der Körper, sondern auch für die der Geisterwelt; durch sie ist das Lebenselixier und der Stein der Weisen zu finden. Dieser alchimistische Theosoph, Philipp Theophrastus Bombastus von Hohenheim, zugleich ein prahlender Charlatan, nahm die platonische Trichotomie an und unterschied nach ihr eine dreifache Erkenntnis und ein dreifaches Leben; dem aus Gott entsprungenen Geiste legte er die Kraft bei, alles in Gott zu erkennen[3].

(in Paris verdammt 1542—1543, ebd. II, 1, 135). Baum, Lambert von Avignon. Straßburg 1840. Hassencamp, Franziskus Lambert von Avignon. Elberfeld 1860. Stieve, De Franc. Lamberto Avinionensi. (Diss.) Vratislav. 1867. Ruffet, Lambert d'Avignon. Paris 1873.

[1] Dem Joh. Denk warf man vor: 1. die Lehre von der Apokatastasis und vom Ende der Höllenstrafen; 2. die Lehren der Wiedertäufer; 3. die Verteidigung des freien Willens; 4. die Verwerfung der Lehre von der Imputation des aktiven Gehorsams Christi. Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer. Leipzig 1882. Th. Kolbe, Zum Prozeß des Joh. Denk und der „drei gottlosen Maler von Nürnberg", in Kirchengeschichtl. Studien II, Leipzig 1890, 231 ff; Hans Denk und die gottlosen Maler von Nürnberg, in Beiträge zur bayr. Kirchengesch. VIII (1902) 1 ff 49 ff. Haake, Hans Denk, ein Vorläufer der neueren Theologie. Norden 1897. Thom. Blaarer, Wie L. Hetzer zu Costentz mit dem Schwert gericht uß disem zyt abgescheyden ist. Straßburg 1529. Trechsel, Die protest. Antitrinitarier 1. Buch, S. 26—34. v. Guhrauer, Die Heptaplomeres des Bodin. Berlin 1841; Ausg. v. Noack, Schwerin 1857.

[2] Von den Sabbatern handelt Paul Eber (1555): Wider die verfluchte Lehre der Karlstadter S. 6 ff. Sebastian Franck lebte bis 1530 in Nürnberg, bis 1539 in Ulm, irrte dann an verschiedenen Orten umher, erst eifriger Lutheraner, dann Eklektiker, oft wiedertäuferischer Lehren beschuldigt († 1543). Hase, Seb. Franck von Wörd. Leipzig 1869. Hegler, Geist und Schrift bei Seb. Franck. Freiburg i. Br. 1892. Tausch, Seb. Franck und seine Lehrer. Halle 1893. Hegler, Seb. Francks latein. Paraphrase der deutschen Theologie und seine holländisch erhaltenen Traktate. (Progr.) Tübingen 1901. Seb. Francks Paradoxa, herausgeg. von H. Ziegler. Jena 1909.

[3] Agrippa von Nettesheim († 1535), De occulta philosophia — De vanitate scientiarum. Opp. 2 Bde. Lugd. 1600. Kabalist und Magier. Philipp Theophrastus Bombastus Paracelsus von Hohenheim, in seinen Schriften Aureolus Theophrastus Paracelsus genannt, Opp. ed. Basil. 1589 f. 5 Bde. Neue Ausg. von F. Strunz, Bd I: Paragranum; Bd II: Paramirum. Leipzig 1903 f. Sudhoff, Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. 2 Tle. Berlin 1894—1899. Strunz, Theophr. Paracelsus, sein Leben und seine Persönlichkeit. Leipzig 1903. Hartmann, Theophrastus von Hohenheim. Stuttgart 1904. Preuß, Die Theol. des Paracelsus. Berlin 1839. Hartmann, Grundriß der Lehren des Theophrastus von Hohenheim. Leipzig 1898. Wyncken, Von Paracelsus zu Böhme. Ein Jahrhundert christl. Religionsphilosophie, in Monatshefte der Comeniusgesellsch. IX (1900) 78 ff.

10. Die inneren Schäden des Luthertums und die weitere Verbreitung desselben bis zu Luthers Tod (1546).

Literatur. — Bigamie des Landgrafen Philipp: Heppe, Urkundliche Beiträge zur Gesch. der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen, in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1852, II 262 ff. Müller, Zur Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen, in Archiv für Reform.-Gesch. 1904, 365 ff. Lenz, Briefwechsel Landgr. Philipps mit Butzer. 3 Bde. Berlin 1880—1891 (Publ. aus den preuß. Staatsarchiv. Bd V, XXVIII u. XLVII). Argumenta Buceri pro et contra, herausgeg. durch v. L. Cassel 1878. Koldewey, Der erste Versuch einer Rechtfertigung der Bigamie des Landgr. Philipp von Hessen, in Theol. Studien und Krit. 1884, 553 ff; Luther und die Bigamie, ebd. 1891, 564 ff. Rady, Die Reformatoren in ihrer Beziehung zur Doppelehe des Landgr. Philipp. Frankfurt a. M. 1890. Rockwell, Die Doppelehe des Landgr. Philipp von Hessen. Marburg 1904. W. Köhler, Die Doppelehe Landgraf Philipps von Hessen, in Histor. Zeitschr. XCIV (1905) 385—411. Th. Brieger, Luther und die Nebenehe des Landgrafen Philipp, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXIX (1908) 174—196 403—406. N. Paulus, Die hessische Doppelehe im Urteil der protest. Zeitgenossen, in Histor.-polit. Bl. CXLVII (1911) 503—517. S. auch oben S. 449. — Kölner Wirren: Relig.-Gesch. der köln. Kirche unter dem Abfall der zwei Erzbisch. Hermann von Wied und Gebhardt von Truchseß. Köln 1764. Deckers, Herm. von Wied. Köln 1840. Kard. Pacca, Die Verdienste des Klerus, der Universität und des Magistrats von Köln um die kathol. Kirche im 16. Jahrh. Aus dem Italienischen. Augsburg 1840. Ennen, Gesch. der Reform. im Bereich der alten Erzdiözese Köln. Neuß 1849. Drouven, Die Reform. in der Köln. Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs Hermann V. Köln 1876. Varrentrapp, Hermann von Wied. Leipzig 1878. Meyer, Stadt und Stift Köln im Zeitalter der Reform. Hamburg 1892. van Gulik, Gropper (oben S. 466 A. 2). — Andere Gebiete: Hoffmann, Naumburg im Zeitalter der Reform. (Leipz. Stud. der Gesch.) Leipzig 1901. Mitzschke, Luther, Naumburg und die Reformation. Naumburg 1885. Gietz, Joh. Bugenhagen, der Reformator Braunschweigs. Leipzig 1829. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542 bis 1544. Göttingen 1896. Lentz, Gesch. des evangel. Bekenntnisses im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel 1830. Schlegel, Kirchen- und Reform.-Gesch. Norddeutschlands, bes. der Hannov. Staaten. 2 Bde. Hannover 1828 f. Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel. Halle 1884. Bruns, Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig. Marburg 1889. Baring, Gesch. der Reform. in der Stadt Hannover. Hannover 1842. Lüntzel, Die Annahme des evangel. Glaubensbekenntnisses von der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1842. Vgl. Histor.-polit. Bl. IX 316 ff 724 ff. Kampschulte, Einführung des Protestantismus in Westphalen. Paderborn 1866. Fraustadt, Die Einführung der Reform. im Hochstifte Merseburg. Leipzig 1844. Franke, Gesch. der Halleschen Reform. Halle 1841. Apfelstedt, Einführung der Reform. Luthers in den Schwarzburger Landen. Sondershausen 1841. Richter, Über die Verdienste des sächsischen Fürstenhauses um die Aufhebung des Bistums Meißen. Döbeln 1874. Postina, Der Karmelit Eberhard Billick. Freiburg i. Br. 1901. H. Kühnhold, Die Einführung der Lehre Luthers in Hedenmünden. Hannover 1905. S. auch oben S. 449 f. — Der Kaiser und die Protestanten: Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten 1545 bis 1555. Düsseldorf 1865. P. Heidrich, Karl V. und die Protestanten am Vorabend des schmalkald. Krieges. 2 Tle. Frankfurt a. M. 1911—1912. N. Müller, Zur Gesch. des Reichstags von Regensburg, in Jahrb. für brandenburg. Kirchengesch. IV (1907) 175—193. L. Cardauns, Nuntiaturberichte VII (oben S. 459). Pastor, Gesch. der Päpste V 509 ff. — Luthers Tod: Majunke, Luthers Lebensende. Mainz 1890. (Dagegen: Kolde, Luthers Selbstmord, eine Geschichtslüge P. Majunkes. Erlangen 1890. Kawerau, Luthers Lebensende. Barmen 1890.) Paulus, Zur Literatur über Luthers Lebensende, in Histor. Jahrb. 1895, 781 ff; vgl. ebd. 1894, 811 ff; Luthers Lebensende. Eine kritische Untersuchung (Erläuter. und Ergänz. zu Janssen I, 1). Freiburg i. Br. 1898. Buchwald, M. Luthers letzte Streitschrift. Leipzig 1893. Walter, Ergänzte und verbesserte Nachrichten von den letzten Taten des sel. Dr M. Luther. Jena

1749—1756. Möhnike, Luthers Lebensende. Stralsund 1817. Pasig, Luthers letzte Lebenstage, Tod und Begräbnis. Leipzig 1846. J. Strieder, Authentischer Bericht über Luthers letzte Lebensstunden, in Histor. Vierteljahrsschr. XXIII (1912) 379—396. B. Grabinski, Wie ist Luther gestorben? Eine kritische Untersuchung. Paderborn 1913.

1. So glänzend nach außen die Fortschritte des Protestantismus waren, so **bedenklich wurde der innere Zustand** der jungen Kirche. Luther selbst klagte bitter über das **Sittenverderben** unter seinen Anhängern und mußte gestehen, daß dieses bei weitem größer war als „unter dem Papsttum“ [1]. Trunkenheit und Wollust, namenlose Roheit und Ausgelassenheit fanden sich unter allen Ständen, auch unter den Fürsten. Selbst die Polygamie fand Eingang. Landgraf **Philipp von Hessen** lebte in beständigem Ehebruch und beabsichtigte eine **Doppelehe**, um, wie er sagte, seinen (trotz des allein rechtfertigenden Glaubens nicht weichenden) Gewissensbissen zu steuern; sie wurde ihm von den Häuptern des Luthertums bewilligt.

Der Landgraf wandte sich an den so willfährigen Butzer und gab ihm einen Brief an Luther und Melanchthon, worin er sie um ein Gutachten und um ihre Zustimmung zu seinem Plane ersuchte, neben seiner bereits 16 Jahre ihm angetrauten Gemahlin Christine, Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, von der er acht lebende Kinder hatte, noch ein Hoffräulein seiner Schwester Elisabeth, die Margareta von der Sahl, als zweite Frau zu heiraten, da er bei seiner starken Leibesbeschaffenheit und bei seinem öfteren Verweilen auf Reichs- und Landtagen, wo weidlich gelebt werde, nicht allein bleiben, aber auch seine Gemahlin mit ihrem weiblichen Hofstaate nicht mit sich führen könne. Das Gesuch brachte die Apostel der neuen Lehre in große Verlegenheit, zumal da Philipp, bisher ihr eifrigster Beschützer, mit Abfall von ihrer Sache drohte. Sie bequemten sich endlich zu einer Dispensation, wie sie kein Papst je erteilt hatte. In einem von Luther, Melanchthon, Butzer und fünf hessischen Theologen unterzeichneten „Beichtrat“ (1539), dem noch ein Votum Melanchthons folgte, gestatteten sie dem Landgrafen die gewünschte zweite Frau, um so „für das Heil seines Leibes und seiner Seele zu sorgen und Gottes Ehre zu fördern“, jedoch sollte die Ehe in aller Stille abgeschlossen und die Sache geheimgehalten werden. Am 4. Mai 1540 erfolgte die Trauung durch den hessischen Hofprediger Dionys Melander, der selbst drei Frauen genommen hatte, in Gegenwart Melanchthons, der eine Ansprache an den Landgrafen hielt, worin er ihn ermahnte, Se Fürstl. Gnaden solle zum Dank für das Indult der „Zufrau“ die evangelischen Pfarrer und Schuldiener besser versorgen, sich jetzt doch von Ehebruch, Unzucht und Büberei enthalten, dieses Indult ganz geheimhalten. Luther, der wohl sah, die Sache lasse sich nicht verteidigen, wußte nur noch „eine gute starke Lüge“ als Hilfe in der Not zu raten, als die Sache ruchbar wurde, oder er gestand von sich, daß er „geirrt und genarrt“ habe. Bald aber beruhigte er sich und bekämpfte den Herzog Heinrich von Braunschweig wegen seines unerlaubten Verhältnisses zu Eva

---

[1] In der Auslegung des 5. Buches Moses' sagt Luther, seine Evangelischen seien jetzt siebenmal ärger, als sie zuvor unter dem Papsttum gewesen. Er warf den Deutschen Undank gegen ihn, ihren größten Wohltäter, und das Evangelium vor, und das von ihm reformierte Sachsen nannte er das verworfenste Land. Er wollte sich 1531 damit trösten, daß diese Sittenlosigkeit nur etwas Vorübergehendes, Zufälliges sei, gestand aber 1538 wieder, er hätte sein Werk nicht angefangen, hätte er diese Folgen vorhergesehen. Den Predigern maß er einen großen Teil der Schuld zu. In den letzten Jahren nahm sein Mißmut darüber noch beträchtlich zu. S. die Belege bei Döllinger, Reform. I (durchaus), II 426—452.

von Trotta. Melanchthon grämte sich darüber so ab, daß er krank wurde, da das Ganze bald offenkundig ward; doch wollte er „des Teufels und der Papisten wegen" seinen Kummer verbergen. Landgraf Philipp, der sich nur auf die Erlaubnis der Reformatoren stützen konnte, lebte ungestört mit seinen zwei Frauen und zeugte mit beiden Kinder, mit der Landgräfin noch zwei Söhne und eine Tochter, mit der „Zufrau" sechs Söhne (die Grafen von Diez). Er hatte im ganzen so 17 „eheliche" Kinder. Lening verfaßte unter dem Namen Huldrich Neobulus geradezu eine von Butzer durchgesehene und gebilligte Verteidigung der Vielweiberei, obschon Karls V. „peinliche Halsgerichtsordnung" die Strafe der Enthauptung auf dieses Verbrechen setzte[1].

2. Die Gewaltschritte der Protestanten wurden immer zahlreicher und stärker. Dem erledigten Bistum Naumburg-Zeiz wurde anstatt des vom Kapitel erwählten Dompropstes, Julius von Pflug, durch Johann Friedrich von Sachsen mit Gewalt der von ihm ernannte lutherische Prediger Nikolaus Amsdorf aufgedrängt; er setzte ihn 1542 mit dem Gehalte eines Pfarrers ein, während er die weltliche Regierung selber durch seine Beamten übernahm. Luther selbst hatte (20. Januar 1542) zur Beurkundung seiner unbeschränkten Kirchendiktatur und zur Verhöhnung der Katholiken den Amsdorf in seiner Weise ohne den kirchlichen Ritus zum Bischof „geweiht", worüber er ein besonderes Rechtfertigungsschreiben erließ[2]. In demselben Jahr ward Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel durch die Häupter des Schmalkaldischen Bundes überfallen, zur Flucht nach Bayern genötigt und seiner Staaten beraubt, in denen jetzt das Luthertum gewaltsam eingeführt wurde[3]. Auch Hildesheim, wo 1531 die neue Lehre noch schwache Verbreitung hatte, wurde von den Protestanten in ähnlicher Weise behandelt. Beinahe wäre auch das ganze Kurfürstentum Köln in ihre Hände gefallen. Der Erzbischof Hermann Graf von Wied (seit 1515), der auf einer Kölner Provinzial-

---

[1] Seckendorf, De Luth. l. III 277 f. Das Grabmal der Margareta v. d. Sahl († 1566) s. Histor.-polit. Bl. XVIII 224 f; XX 93 ff. Den „Beichtrat", Luthers Brief an Philipp, das Votum und die Ansprache Melanchthons wie die Anrede Melanders an die „Zufrau" gab nach den Originalien des Kasseler Archivs Heppe (Urkundl. Beiträge) vollständig heraus mit dem Geständnisse (S. 253), daß die Hoftheologen so alle sittlichen Elemente der Ehe zu eliminieren wußten. Zum Teil gaben die Urkunden früher Bossuet, Hist. des var. I 362 f, übersetzt von Mayer I 286—310. Ulenberg, Gesch. der luther. Reform. II 468—484. Der apostasierte Kartäuser Johann Lening, Pfarrer in Melsungen, der seine Frau mißhandelte, mit 70 Jahren nach deren Tod noch eine Dienstmagd der Margareta heiratete und 1565 starb (vgl. Döllinger, Reform. II 211 f), hatte als Gewissensrat der „Zufrau" dieselbe in einer Schrift noch vor der Hochzeit über ihre Gewissensbedenken zu beruhigen gesucht. Melanchthons Urteil s. Corp. Reform. II 520 f. Die angebliche Doppelehe des Grafen von Gleichen, die mit päpstlicher Gutheißung erfolgt sein sollte, ist schon längst als Märchen erwiesen. Placid. Muth O. S. B., Disquis. hist. crit. in bigamiam Com. de Gleichen. Erfordi 1788. L. F. Hesse, Archiv für sächs. Gesch. von Wachsmuth und Weber I—III. Leipzig 1863 ff. Wegele in Sybels Histor. Zeitschr. XI (1864) 534. Vgl. noch N. Paulus, Cajetan und Luther über die Polygamie, in Histor.-polit. Bl. CXXXV (1905) 81—100.

[2] Lepsius, Wahl und Einführung des Nikol. von Amsdorf. Nordhausen 1835. A. Jansen, Julius Pflug, in Opels Neuen Mitteil. des kurchsächs. Vereins X 1—2. Nordhausen 1864.

[3] Brandenburg, Die Gefangennahme des Herzogs Heinrich von Braunschweig durch den Schmalkald. Bund 1545. (Diss.) Leipzig 1894.

synode von 1536 eine zweckmäßige Reform des Klerus angebahnt hatte, war früher Gegner der neuen Lehre; aber bei seiner Lebenslust und geistigen Beschränktheit wurde er bald von dem neuen Evangelium und dem Einfluß des schlauen Butzer berückt; er berief diesen nach Buschhoven bei Bonn und ließ ihn mit dem Weihbischof Nopelius und dem Kanonikus Gropper konferieren (1541). Das Domkapitel reklamierte gegen Butzer, worauf ihn der Erzbischof entließ. Aber bald rief er ihn zurück und ließ ihn im Dezember 1542 im Franziskanerkonvente öffentlich Vorträge über die Paulinischen Briefe halten, auch eine Rechtfertigungsschrift desselben verbreiten. Dann unterstützten ihn persönlich Melanchthon, K. Hedio von Straßburg, Pistorius u. a.; schon bildeten sich protestantische Gemeinden in Bonn, Andernach, Linz usf.; Butzer und Melanchthon entwarfen einen völligen Reformationsplan, gegen den aber ebenso wie gegen Butzers Schrift das Kapitel, die Universität und der Klerus sich erhoben; Papst und Kaiser ermunterten zu kräftigem Widerstand gegen die Neuerungen, die auch der Rat von Köln von sich wies. Karl V. bewog endlich den Erzbischof, seine Reformatoren zu entlassen. Als sich aber seine Nachgiebigkeit als Heuchelei erwies, appellierten Stände und Kapitel, Universität und Magistrat an Papst und Kaiser (18. November 1544). Beide nahmen die Berufung an; Karl V. nahm (Juni 1545) den Klerus in seinen Schutz und bedrohte jede Verletzung desselben mit der Reichsacht; auch lud er den Erzbischof zur Verantwortung binnen 30 Tagen vor. Ebenso ward derselbe von Paul III. aufgefordert, binnen 60 Tagen vor ihm zu erscheinen. Da er nicht kam, ward er am 16. April 1546 mit dem Banne belegt, seiner Würden und Ämter entsetzt, seine Untertanen von ihrem Eid gegen ihn entbunden. Hermann suchte Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund nach, erhielt aber, da er zu Zwinglis Lehre hinneigte, nur Fürsprache. Später zog er sich in seine Grafschaft Neuwied zurück, wo er 1572, 75 Jahre alt, starb. Köln, wo damals der selige Petrus Canisius wirkte, blieb dem katholischen Glauben treu[1]. Noch andere geistliche Fürsten waren unzuverlässig, wie Franz von Waldeck, der die Bistümer Münster, Osnabrück und Minden hatte, aber zuletzt abdanken mußte; andere waren im höchsten Grad gefährdet, wie der Bischof von Merseburg; immer mehr Städte waren der neuen Lehre beigetreten, wie Halberstadt, Halle usf.[2] Aber auch im Süden Deutsch-

[1] An Hermann von Wied fand der päpstliche Legat schon am 25. November 1531 häretische Bestrebungen (Laemmer, Mon. Vat. p. 88 f; vgl. ebd. Morone 21. Mai 1540 p. 268). Morone am 23. Februar 1542 über Butzers Berufung und am 28. Februar an den Erzbischof (ebd. p. 417 ff). Gegen Butzers Schrift: „Was im Namen des hl. Evangelii U. H. J. Chr. jetzund zu Bonn gelehrt wird", erschien das „Antididagma" (Die christl. und kathol. Gegenberichtung) von Gropper (oben S. 466). Butzers Buch De reformatione instituenda sandten die Kölner Theologen 1545 auch an die Pariser Fakultät; Du Plessis, Coll. iudic. I, Append. p. xv.

[2] Wie Morone aus Speier am 10. Februar 1542 an Kardinal Farnese schrieb (Laemmer a. a. O. p. 405 f, n. 233), sah sich der Bischof von Merseburg durch Philipp von Hessen in seiner Reichsstandschaft und in seiner Existenz ernstlich bedroht. Nachher, 1544, ward Georg von Anhalt, 1524 Dompropst in Magdeburg, 1530 Lutheraner, von dem lutherisch gesinnten Kapitel zum Bischof von Merseburg gewählt und von Luther ordiniert, mußte aber 1550 dem katholischen Bischof Helding († 1561) weichen und starb 1557 in seinem Stammlande. Allein das Stift kam schließlich an Kursachsen.

lands, selbst in Bayern und in den Staaten des Königs Ferdinand, der in Böhmen mit den Utraquisten unterhandelte, in Österreich an den Ständen protestantische Neigungen zu bekämpfen hatte, in Tirol mehrere Prediger der Irrlehre auftauchen sah, erhoben sich die Anhänger Luthers kühn zur Unterdrückung der alten Kirche. Ein großer Teil des süddeutschen Adels war der Neuerung zugefallen; viele Mitglieder desselben hatten eigene Reformatoren von Luther verlangt, wie schon 1522 der Graf von Wertheim, bei dem Michael Höfer alsdann seine Tätigkeit begann. Alle bisherigen Vorkommnisse konnten die Lutheraner in Süddeutschland nur noch zu größerer Zuversicht und Dreistigkeit bewegen. Berief doch 1543 Ott-Heinrich von Pfalz-Neuburg, Schwager der bayrischen Herzoge, den Osiander aus Nürnberg als Reformator seines Landes[1].

3. Karl V. war nach dem Reichstag von Regensburg (oben S. 468 f) in Begleitung des Kardinals Contarini nach Italien gezogen, war in Lucca mit dem Papst zusammengetroffen, mit dem er viermal über die Hindernisse des Konzils und des Friedens mit Frankreich sich besprach, hatte dann seine zweite unglückliche Expedition gegen Tunis und Algier (November 1541) angetreten. Der Papst unterhandelte mit König Ferdinand wegen des Interims, das er zurückgenommen zu sehen wünschte, wegen des nach Speier ausgeschriebenen Reichstags, für den er den Nuntius Morone abordnete, und wegen des Konzils, welches die Deutschen in Deutschland abgehalten wissen wollten. Dagegen wurde geltend gemacht: 1) der Papst, der selbst anwesend sein wolle, könne bei seinem vorgerückten Alter die weite Reise nicht unternehmen; 2) der Ort, wo der Kampf entstanden, sei am wenigsten geeignet zu ruhiger Beratschlagung, und Deutschlands Zustände seien nicht derart, den andern Nationen Vertrauen einzuflößen. Auch hatten der Kurfürst von Mainz und andere Deutsche den Papst vor jedem Konzil in Deutschland gewarnt, da man dort allzuviel werde zugestehen müssen. Im Februar 1542 kam Morone nach Speier; er sollte den katholischen Bund kräftigen, zu dessen Unterstützung der Papst eine bedeutende Summe hinterlegte, und verhandelte über die Türkenhilfe, die Reform des Klerus und den Ort des Konzils, wofür jetzt Cambray und Trient vorgeschlagen wurden. Die Lutheraner zeigten wenig Geneigtheit zur Türkenhilfe, lehnten das nach Trient ausgeschriebene Konzil ab und benutzten den Reichstag, um ihre Gewalttaten gegen Naumburg und Braunschweig genehmigen und die Kammergerichtsprozesse gänzlich aufheben zu lassen. Inzwischen drohte abermals ein Krieg zwischen Frankreich und dem Kaiser; der Papst sandte an Franz I. den Kardinal Sadolet, an den Kaiser den eben zum Kardinal erhobenen Morone, den er nebst Polus und Parisius (16. Oktober 1542) zum Präsidenten des Konzils in Trient bestimmte. Paul III. hatte alles für das Konzil getan, das gleichwohl noch nicht zu stande kam; ebenso bot er alles für den Frieden auf, aber auch seine Zusammenkunft mit

[1] Vgl. die Literatur oben S. 449 f. Beda Weber, Tirol und die Reform. Innsbruck 1841. Utraquisten in Böhmen: Morone über die Verhandlungen des K Ferdinand mit denselben bei Laemmer, Mon. Vat. p. 180 ff 193, n. 136 137 144. Loserth, Die Salzburger Provinzialsynode von 1549. Zur Geschichte der protest. Bewegung in den österreich. Erbländern. Wien 1898.

dem Kaiser in der Nähe von Padua 1543 vermochte die Fortsetzung des Kampfes nicht zu hindern, und bald war Karl V. über die Neutralität des Papstes beleidigt, die doch durch dessen ganze Stellung geboten war. Wiederum sandte Paul den Kardinal Farnese an die streitenden Monarchen[1].

Zu Beginn des Jahres 1544 ward abermals ein zahlreich besuchter Reichstag zu Speier gehalten, auf dem die Lutheraner um so hochfahrender auftraten, je nachgiebiger sie den Kaiser gestimmt sahen. Sie erlangten für die von ihnen bewilligten Hilfstruppen ausgedehnte religiöse Zugeständnisse, welche die Stellung der Katholiken noch mehr erschwerten; ein Nationalkonzil oder doch ein Reichstag, auf dem von allen Teilen Reformationsentwürfe eingebracht werden sollten, ward in Aussicht gestellt. Der Kaiser ging weit über die Schranken seiner Gewalt hinaus, und bitter beschwerte sich der Papst über sein Verfahren (24. August)[2]. Franz I. von Frankreich, gegen den sich auch die protestantischen Fürsten erhoben, ward zu dem Frieden von Crespy genötigt (18. September 1544). Hierfür ordnete Paul III. Dankfeste an und schrieb (19. November) abermals das Konzil nach Trient aus, das am 15. März 1545 eröffnet werden sollte[3]. Aber gerade in diesem März verwarfen die protestantischen Stände, die sich jetzt durch Friedrich II. von der Pfalz verstärkt sahen, auf dem von König Ferdinand eröffneten Wormser Reichstag das Trienter Konzil als ein vom Papst geleitetes, unfreies, nicht ordnungsmäßiges[4], verbreiteten eine von Melanchthon auf Befehl seines Kurfürsten verfaßte Schrift über die Gründe ihrer Nichtbeteiligung[5], sowie Luthers ebenso heftige als pöbelhafte Abhandlung: „Das Papsttum vom Teufel gestiftet“ mit einem elenden Titelkupfer[6], und verwarfen jede Versöhnung mit der alten Kirche; die Reformentwürfe sollten nur die Katholiken ihren Ansichten unterwerfen[7]. Ohne Rücksicht auf das Konzil von Trient ließ sich der Kaiser herbei, auf den Januar 1546 ein neues Religionsgespräch in Regensburg anzuberaumen, worüber der Papst und die zu

---

[1] Ehses, Concil. Trident. IV 214 ff.

[2] Ebd. S. 358 ff. Druffel, Karl V. und die römische Kurie in den Jahren 1544 bis 1546, in Abhandl. der bayr. Akad. 1881, Bd XIII; 1883, Bd XVI; 1887, Bd XIX. A. de Boor, Beiträge zur Gesch. des Speierer Reichstages 1544. Straßburg 1878. Staffetti, Carlo V a Spira nel 1544, in Archiv. stor. ital. X (1892) 35 ff.

[3] Ausschreiben für das Trienter Konzil bei Ehses a. a. O. 385 ff.

[4] Von den protestantischen Fürsten hatte Joachim II. von Brandenburg äußerlich noch immer mit den päpstlichen Gesandten verhandelt (Ehses a. a. O. passim), ja 1544 bei Kardinal Farnese beantragt, der Papst möge dem König von Frankreich den Titel Rex christianissimus entziehen (Döllinger, Beiträge I 38 f). Friedrich von der Pfalz, der 1544 seinem Bruder Ludwig folgte, gab sich bald als Anhänger der neuen Lehre kund. Blaul, Das Reform.-Wesen in der Pfalz. Speier 1846. Kannengießer, Der Reichstag zu Worms 1545. Straßburg 1891.

[5] Melanchthon, Causae, quare et amplexi sint et retinendam ducant doctrinam . . . (Conf. Aug.) et quare iniquis iudicibus collectis in synodo Trid., ut vocant, non sit assentiendum. Viteb. 1546. Opp. IV 772.

[6] Die Schrift ließ mit Anmerkungen wieder abdrucken Abt Prechtl, Seitenstück zur Weisheit Dr Martin Luthers zur Jubelfeier der luther. Reform. Sulzbach 1817; 2. Aufl. 1818.

[7] Reformentwurf von Butzer in Corp. Reform. V 694 f, von Melanchthon ebd. V 607 f.

Trient versammelten Bischöfe mit Recht ungehalten waren; darum ward die erste, einleitende Sitzung am 13. Dezember 1545 abgehalten und die folgende für den 7. Januar 1546 bestimmt. In Deutschland schien man sich um das Konzil gar nicht zu kümmern; man dachte nur an das Religionsgespräch, das auch den Protestanten als das kleinere Übel erschien. Dieses begann am 27. Januar. Den Protestanten Georg Major, Pistorius, Schnepf, Frecht standen der gelehrte Dominikaner Malvenda, Karls V. Beichtvater, der Kölner Karmeliter Eberhard Billick, der Augustinerprovinzial Joh. Hofmeister und J. Cochläus gegenüber; den Vorsitz führten Bischof Moritz von Eichstätt und Graf Friedrich von Fürstenberg. Da die Katholiken die vor fünf Jahren verabredete Ausgleichung der Rechtfertigungslehre nicht gelten lassen wollten und sie für ein unbefugtes Machwerk erklärten, so äußerten die Protestanten gleich hierüber ihr Mißfallen; sie hofften mittels derselben und der Zugeständnisse der Priesterehe und des Laienkelches, worauf Landgraf Philipp drang, zu siegen. Die Lehre von der Bekehrung, der Rechtfertigung, dem Glauben und den Werken ward hier mit der größten Vollständigkeit besprochen; es ward keine Annäherung erzielt, wohl aber das dogmatische Verständnis gefördert. Die protestantischen Fürsten warteten nur auf einen Anlaß zum Abbruch der Verhandlungen. Diesen bot eine kaiserliche Entschließung, die den Bischof Julius Pflug zum Vorsitzenden neben den übrigen ernannte und dann Geheimhaltung sowie mehr mündliche Besprechung als Schriftwechsel vorschrieb. Darauf riefen der Kurfürst von Sachsen und Landgraf Philipp ihre Theologen zurück; die Konferenz löste sich auf. Der Kaiser tadelte das eigenmächtige und ungerechtfertigte Entweichen der protestantischen Theologen; Georg Major erwiderte, die Christen dürften sich mit Gottesfeinden und Ketzern nach Tit 3, 10 nicht länger einlassen; die Straßburger meinten, ein neues Gespräch in anderer Form sei vorzuschlagen; in Wittenberg erklärte man ziemlich ratlos, es sei von einer neuen Konferenz nichts zu hoffen, aber bei dem zerrütteten Zustand des neuen Kirchenwesens eine Verständigung mit dem Kaiser und den Bischöfen zur Wiederaufrichtung kirchlicher Ordnung doch wünschenswert[1]. Bereits hatten die Wittenberger Theologen ihr bisher überall maßgebendes Oberhaupt verloren.

4. Luther hatte die letzten Jahre seines Lebens in sehr wechselvoller Stimmung zugebracht[2]. Im Jahre 1542 war er durch seine Erfolge so über-

---

[1] Acta colloquii Ratisbon. ultimi verissima ratio. Ingolst. 1546 (auf kaiserl. Befehl gedruckt). Berichte von Georg Major (Wittenberg 1546) und von Butzer bei Hortleder, Handlung und Ausschreibung von den Ursachen des deutschen Krieges, Frankfurt 1617, Tl 1, Kap. 40 41. Pastor, Reunionsbestrebungen 305 ff. Postina, Eberh. Billick. Freiburg i. Br. 1901. Paulus, Joh. Hoffmeister. Freiburg i. Br. 1891. Brandenburg, Der Regensburger Vertrag zwischen den Habsburgern und Moritz von Sachsen, in Histor. Zeitschr. 1897, 1 ff. Cämmerer, Das Regensburger Religionsgespräch im Jahre 1546. Berlin 1901. F. Roth, Der offizielle Bericht der von den Evangelischen zum Regensburger Gespräch verordneten Theologen, in Archiv für Reform.-Gesch. V (1908) 375—397. A. Hasenclever, Martin Bucer als Verfasser eines bisher anonymen Berichtes über das Regensburger Colloquium vom Jahre 1546, in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1911, 490—500. Spahn, Cochläus. Berlin 1898. [2] Grisar, Luther III 187 ff 317 ff.

mütig geworden, daß er in einem Brief vom 7. Mai forderte, die Meißnischen Beamten und Adeligen, die seine Lehre angenommen und zum Erweis das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen hätten, müßten nicht nur Buße tun, sondern auch alles, was er und seine Kollegen bereits getan hätten und in Zukunft noch tun würden, unbedingt gutheißen. Aber wenn man ihm auch in der Lehre und in der Erweiterung der Spaltung freie Hand ließ, so gestatteten doch die Fürsten und Beamten keine Mitwirkung bei der Verwendung der Kirchengüter und bei den ihrem landesherrlichen Kirchenregiment vorbehaltenen Fragen. Zu seinem Verdruß sah er, wie seine Prediger darben mußten trotz der Masse eingezogenen Kirchenguts, wie das ganze Kirchenwesen bureaukratisch geregelt war, wie die Juristen, mit denen er auch wegen der Gültigkeit der Eheverlöbnisse noch besonders in Streit kam[1], die Kinder der Geistlichen als illegitim und nicht als erbberechtigt ansahen. Er häufte auf diesen Stand die heftigsten Schimpfwörter. Dazu herrschte große Zwietracht unter seinen Anhängern, selbst in seiner nächsten Umgebung, und er selbst kam in Streit mit ihr. Schon 1537 entzweite er sich mit seinem alten Hausfreunde Agricola, verfolgte ihn überall, ließ seine Schriften verbieten und verschloß ihm jede Anstellung; als dieser seinetwegen nach Wittenberg kam, stieß er ihn noch in seinem letzten Lebensjahr unversöhnlich zurück, wollte ihn gar nicht sehen. Gegen seine Amtsgenossen war er voll Argwohn, auch gegen Melanchthon, der sich über die Knechtschaft beschwerte, die er erdulden mußte; die Milderungen der Rechtfertigungslehre und die Hinneigung des Freundes zu Zwinglis Ansicht vom Abendmahl erbitterten den Reformator höchlich; Cruciger schrieb an Veit Dietrich: „Es kann es fast keiner von uns vermeiden, sich Luthers Unwillen zuzuziehen und auch öffentlich von ihm gegeißelt zu werden.“[2] Dazu empörte ihn selbst die Zügellosigkeit, die unter den Studierenden und der Bevölkerung Wittenbergs herrschte; sie war ihm so arg geworden, daß er im Sommer 1545 an seine „Käthe“ schrieb: „Nur weg aus diesem Sodoma! Ich will umherschweifen und eher das Bettelbrot essen, ehe ich meine armen, alten, letzten Tage mit dem unordigen Wesen zu Wittenberg martern und verunruhigen will mit Verlust meiner sauren, teuren Arbeit.“ Nur die Vermittlung des Kurfürsten bewog ihn zur Rückkehr in die ihm jetzt so verhaßt gewordene, von ihm bekehrte Stadt. Wohin er sich wandte, fand er Bitterkeit und Enttäuschung. Die katholische Kirche bestand fort, obschon er ihr viel Abbruch getan, der Zwinglianismus breitete sich in Deutsch-

---

[1] Köhler, Luther und die Juristen. Gotha 1873.

[2] Die Briefe an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 18. Januar 1545, an Melanchthon vom 6. Februar bei De Wette, Luthers Briefe V 422 715 721 785; Corp. Reform. V 310 414. Tischreden, Eisleb. Ausg. fol. 557 559 561 f 566 577. Sehr scharf erklärte sich Luther 1537 gegen Melanchthons Milderungen seiner Lehre; dieser klagte über servitutem paene deformem (Corp. Reform. VI 889) und nannte jenen einen rasenden Herkules und Philoktet (ebd. V 310). Als Major 1545 nach Regensburg zum Kolloquium abreiste, fand er an Luthers Studierstube die Worte von seiner Hand: Nostri professores examinandi sunt de coena Domini, was dem Melanchthon und seinen Freunden galt. Vgl. noch den Brief Crucigers an Veit Dietrich in Corp. Reform. III 398. P. M., Luthers dreimalige Flucht aus Wittenberg in seinem letzten Lebensjahre, in Histor.-polit. Bl. CX (1892) 173 ff. Kawerau, J. Agricola. Berlin 1881.

land immer weiter aus, seine eigene Kirche war seiner Leitung nicht mehr unterworfen, die Früchte der neuen Lehre widerten ihn selber an, er selbst gestand sich, daß er sittlich herabgekommen war, daß er doch von Zweifeln, Ängsten und Gewissensbissen nicht frei geworden, sein eigener Glaube nicht fest genug gewurzelt sei[1].

Mit steigendem Ingrimm setzte er seine Polemik fort. Bereits 60 Jahre alt, erklärte er, vor Christi Richterstuhl wolle er das Zeugnis bringen, daß er die Schwärmer und Sakramentfeinde Karlstadt, Zwingli, Ökolampad, Stenkfeld (Schwenkfeld) und ihre Jünger in Zürich und anderwärts mit ganzem Ernst verdammt und gemieden habe, sie und ihre lästerliche Ketzerei. In der Schrift „Wider die 32 Artikel der Theologisten zu Löwen" verzerrte er mit 76 Thesen die von ihm verworfenen katholischen Glaubenslehren auf das giftigste[2], und lieber, als er (wie man von ihm wünschte) ein Buch über die Kirchendisziplin schrieb[3], verfaßte er das nur durch pathologischen Zustand erklärbare „Papsttum vom Teufel gestiftet", dessen von Lukas Kranach gemaltes Spottbild ihm nicht genügte, da er noch mehr teuflische Gestalten gemalt wissen wollte[4]. Auch diese Schrift, in der eine an Wahnsinn streifende Zornesmacht das Höchste geleistet zu haben schien, genügte ihm noch nicht; er wollte noch einmal wider den Papst schreiben, was nur seine Steinschmerzen hinderten, die er dem Papst und den Kardinälen wünschte[5]. Kurz nach Herausgabe obengenannter Schrift verfaßte er für eine Reihe der gemeinsten und zotigsten Spottbilder von Lukas Kranach auf das Papsttum entsprechende Verse[6]. Um noch mehr seinem Ingrimm Luft zu machen, wandte er sich auch gegen die Juden. Er forderte die Christen förmlich auf, ihre Synagogen einzuäschern, ihnen alle Bücher, auch die Bibel, wegzunehmen, ihnen allen Gottesdienst bei Todesstrafe zu verbieten, sie zu mißhandeln und zu verjagen. Die Schrift „Vom Schem Hamphoras" begann er gleich damit, daß die Juden junge,

---

[1] Über die Unsittlichkeit in Wittenberg in Luthers Werke, Altenb. Ausg., VIII 343. Walch, Luthers Werke XI 11, S. 3096; XI 12, S. 789 895 1227. De Wette a. a. O. II 271; V 615 722 753 (Brief an Katharina von 1545); S. 43 (Brief an J. Jonas vom 18. Juni 1543). Über die herrschenden Laster s. Walch a. a. O. XI 14, S. 19 2193. Luthers Zweifel s. Mathesius 12. Predigt 131 a.

[2] Articuli Lovanienses haeresim Lutheri damnantes bei Raynald., Annales a. 1544, n. 35. Le Plat, Mon. conc. Trid. III 250 f. Ihre Confirmatio Caesarea vom 14. März 1545 ebd. 262 f. Luther wider die Theologisten zu Löwen 1545 in Luthers Werke, Erlang. Ausg. LXV 169 ff.

[3] Aufforderung zu einer Schrift über die Kirchenzucht s. De Wette, Luthers Briefe V 701.

[4] „Das Papsttum vom Teufel gestiftet" in Luthers Werke, Erlang. Ausg. XXVI. Über den Papst und das Spottbild von Lukas Kranach s. De Wette a. a. O. V 742 f 745 763. Wendeler, Luthers Bilderpolemik gegen das Papsttum von 1545, in Archiv für Literaturgesch. 1886, 17 ff.

[5] Bekannt ist die in einem Briefe Luthers nach der Abreise von Schmalkalden (De Wette a. a. O. V 57) befindliche, kurz vor seinem Tode wiederholte, nachher auf Jubelmünzen geprägte Weissagung: Pestis eram vivens, moriens tua mors ero, Papa. Vgl. den Brief vom 10. Januar 1527 (ebd. III 154).

[6] Denifle, Luther und Luthertum I[1] 749 ff. In der Lutherbibliothek zu Worms befindet sich unter Verschluß das von Denifle hier beschriebene Exemplar. Vgl. Grisar, Luther III 355 ff.

zur Hölle verdammte Teufel seien, und erging sich in so pöbelhaften Schilderungen, daß seine späteren Anhänger diese Äußerungen der Vergessenheit anheimzugeben sich bemühten[1]. Auch in vielen seiner gesammelten Tischreden gab sich ein großer Hang zu unflätigen Zoten, zu boshafter Entstellung und übermütigem Hohn kund, während er anderwärts wieder an der Hand der Bibel salbungsvollen Ernst zu zeigen vermochte. Mit Erasmus fanden viele zwei Personen in ihm: den begabten, feurigen Volksredner und den dreisten, lächerlichen Possenreißer.

So war denn auch sein Leben und seine Lehre der Widersprüche voll[2]. Am meisten zeigten sich diese, wenn es darauf ankam, seine Mission und seinen Beruf als einen göttlichen nachzuweisen. Luther glaubte sich in mysteriöser Weise von Gott berufen; er sieht sich als Werkzeug der Offenbarung an, obgleich er in der Begründung dieser Berufung sich oft widerspricht. Denn bei andern Gelegenheiten leugnete er wieder, Offenbarungen und Visionen gehabt zu haben. Doch bestand er auf dem göttlichen Ursprung seiner Sendung und seiner Lehre, ohne daß ihn die ungeheuern Widersprüche seines Systems stießen. Dabei glaubte er sich in aller Weise vom Teufel verfolgt. Sein Zustand läßt sich oft nur durch Selbstsuggestion erklären[3]. Wie bezüglich seiner Sendung und seiner Lehre, so bewegte er sich auch betreffs der Bestätigung derselben durch Wunder in den stärksten Widersprüchen. Gleich den katholischen Theologen lehrte er: wer sich eine außerordentliche Sendung beilege, müsse eine Beglaubigung durch Zeichen und Wunder gleich den Aposteln aufzeigen; was er von den Sakramentierern und andern Sektierern forderte, verlangten die Katholiken von ihm, und er begann zu fühlen, daß wirklich mit gleichem oder größerem Rechte eine solche Legitimation von ihm gefordert werde. So sagte er in einer Predigt: „Wenn es die Not erfordern würde und sie das Evangelium ängstigen und drängen wollten, so müßten wir wahrlich daran und müßten auch Zeichen tun, ehe wir das Evangelium uns lassen schmähen und unterdrücken. Aber ich hoffe, es werde nicht vonnöten sein und wird dahin nicht gereichen.“ Bald trat er wieder solchen Zumutungen mit Trotz entgegen: er wolle es den Papisten machen wie Christus (Mt 12, 39) den Juden, sie kein Zeichen sehen lassen, er habe sogar Gott gebeten, für oder durch ihn kein Wunder zu wirken, damit er sich nicht überhebe; sodann erklärte er (1538): er und die Seinigen bedürften der Wunder gar nicht mehr, da sie im Besitze der Weissagungen vom Antichrist und dessen Reiche den ganzen Verlauf und den Sturz des Papsttums mit Sicherheit voraussagen könnten. Bisweilen aber würdigte er sich doch, verschiedene Wunder anzugeben, wie 1) die Absolution durch den Mund lutherischer Prediger, durch die Gott täglich der Hölle, der Sünde, dem Gesetze

---

[1] Polemik wider die Juden bei Walch, Luthers Werke Tl 20, S. 2529. De Wette, Luthers Briefe V 610. Ebd. S. 784 an Käthe vom 1. Februar 1546: wenn die Hauptsachen geschrieben wären, müsse er sich dranlegen, die Juden zu vertreiben.

[2] I. Faber, De antilogiis Lutheri (vgl. Raynald., Annales a. 1531, n. 57). Georg Wizel, Retectio Lutherismi, ed. 1538. Vgl. auch Döllinger, Reform. I 112. I. Cochlaeus, Lutherus septiceps ubique sibi et suis scriptis contrarius. Lips. 1529. Par. 1564. Kaspar Querhammer 1535 (Döllinger a. a. O. I 531, Nr 214). Frint, Theol. Zeitschr. 1812 f. Histor.-polit. Bl. VI 366; XI 413. Am 12. Mai 1531 erklärte Luther nach vorgängiger Beratung mit Melanchthon: Definimus, baptismum conditionalem simpliciter tollendum esse de Ecclesia, tags darauf aber: Conditionalem baptismum non possum damnare (De Wette a. a. O. V 254 246).

[3] Döllinger, Reform. III 205—215. Grisar, Ein Grundproblem aus Luthers Seelenleben. Göttliche Sendung, dämonische Anfeindung, in Jahresber. der Görres-Gesellsch. für 1905, Köln 1906, 30 ff; Luther gegenüber dem Gesetze der Wahrhaftigkeit, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1905, 417 ff; Luther III 187—268 (Aberglaube, Teufelswahn), 269—317 (Gewissenskämpfe Luthers), 596—673 (Nachtseiten des Seelenlebens und Krankheiten Luthers). W. Köhler, Zu Luther und die Lüge, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1914, 260—277.

ihren Raub abnehme; 2) das vielen Nonnen gelungene Entspringen aus wohlverwahrten Klöstern, vollbracht durch die Kraft des Evangeliums, von den Gottlosen nicht gewürdigt; 3) die vorkommenden befremdenden Naturerscheinungen, das Fallen von Sternschnuppen, die Irrwische, Hagelwetter, Mißgeburten; 4) die beispiellos rasche Verbreitung und günstige Aufnahme der neuen Lehre und die Uneinigkeit, die sie in der Welt hervorgerufen habe. Auch berief er sich 5) auf das wundertätige Eingreifen Gottes zu seinen Gunsten, das ihn aus allen Gefahren errettet und die Anschläge der Papisten wider ihn zu nichte gemacht habe. Von der Erhabenheit seiner Lehrgaben und seines Lehrberufs durchdrungen, dabei von stetem Argwohn erfüllt und in der Meinung, der größte Teil der Menschen stehe unter des Teufels Herrschaft, bildete er sich fortwährend Verschwörungen der Gegner gegen sein Leben ein; er behauptete, oft Gift getrunken zu haben, ohne daß es ihm geschadet; selbst die natürlichen Folgen eines zu reichlichen Abendschmauses schrieb er solchen Vergiftungen zu; die Predigtstühle und Lehnen, auf denen er gepredigt, dachte er vergiftet und rühmte es, stets wohlbehalten davongekommen zu sein. Endlich 6) damit es auch an einer Prophetie nicht fehle, stützte er sich auf eine erdichtete Weissagung des St Johannes Huß: nach hundert Jahren werde auf die Gans ein Schwan folgen, den man nicht vertilgen könne[1].

Bei seinem hochfahrenden und herrschsüchtigen Charakter duldete der Reformator keinen Widerspruch und trat im Vollbewußtsein seiner Redegewandtheit und Geistesüberlegenheit mit der vollsten Zuversicht auf, zumal in der Hitze seiner vielen Streitigkeiten. War er aber sich selbst überlassen, dann hielt die oft erzwungene Zuversicht nicht Stich und wich einer quälenden Gewissensangst. Er verfiel öfters in halb leibliche, halb geistige Angstzustände, die er auf teuflischen Einfluß zurückführte. Er glaubte, der Teufel gebe ihm solche Vorwürfe ein, um ihn damit irre zu machen und zur Verzweiflung zu treiben[2]; überall sah er den Teufel, der ihn ganz besonders anfechte; ein Hilfsmittel bot ihm das Schimpfen und Toben wider das Papsttum[3]. Er war erfüllt von Hexen- und anderem Aberglauben, maßlos derb und verleumderisch gegen seine Gegner, so daß das selbst in seiner Zeit Erstaunen und Befremden erregte und nur seine unbedingten Bewunderer sich mit seinem Heldengenius trösteten, dem niemand Maß und Ziel setzen dürfe und dem auch das an andern Tadelnswerte hingehen müsse. Für die zwingende Kraft des Naturtriebs trat er in sehr starker Weise ein; er liebte gut Essen und gut Trinken und hielt sich auch von Exzessen in dieser Hinsicht nicht frei[4]. Aufbrausend und jähzornig, schonte er niemand, alles mußte ihm dienen, auch die so gepriesene Heilige Schrift. Die Begeisterung für dieselbe verband er mit ihrer gewaltsamsten Mißhandlung, wie in seinem Benehmen gegen den Jakobusbrief,

---

[1] Walch a. a. O. Tl 3, S. 1075; Tl 9, S. 1009 1295; Tl 11, S. 1907; Tl 6, S. 125; Tl 8, S. 579; Tl 20, S. 2519. Wunder und Weissagungen der neuen Lehre ebd. Tl 6, S. 295, Tl 19, S. 2097 2119 ff. Colloqu. Rebenst. I 107. Über die Frage s. auch Hieron. Welleri († 1572) Opera I, ed. Lips. 1702, 830; III 178. Job Fincelius, Wunderzeichen vom Jahre 1517—1556. Nürnberg 1556. Döllinger, Reform. II 192 421. Angebliche Prophetie des Huß bei Walch a. a. O. Tl 16, S. 2061. Über die Deutschen schrieb Luther (ebd. Tl 20, S. 957): „Wir Deutsche sind solche Gesellen, was neu ist, da fallen wir auf und hangen dran wie die Narren, und wer uns wehrt, der macht uns noch toller darauf; wenn aber niemand wehrt, werden wir's bald selbst satt und müd, gaffen darauf auf ein ander Neues."

[2] Grisar, Luther III 231 ff. E. Rivari, La mente e il carattere di Lutero. Considerazioni psicologiche. Bologna 1914.

[3] Colloquia, Ausg. Förstemann III 102 f 116 121 136; IV 62. Walch a. a. O. Tl 22, S. 1237.

[4] Über Essen und Trinken s. Grisar, Der „gute Trunk" in den Lutheranklagen, in Histor. Jahrb. 1905, 479—507. Walch a. a. O. Tl 3, S. 64; Tl 6, S. 2750; Tl 18, S. 2148; Tl 19, S. 904; Tl 22, S. 1700. Brief an Nonnen vom 6. August 1524 bei De Wette a. a. O. II 535. Jarcke, Über Luthers Eherecht, in Histor.-polit. Bl. XI 410—435; Studien und Skizzen zur Gesch. der Reform., Schaffhausen 1846, 83 ff.

den er fortwährend verwarf, während Melanchthon u. a. zu ihren Gunsten ihn zu deuten suchten, dann in seinen Übersetzungen, Auslegungen und künstlichen Deutungsmitteln, wie endlich in dem Pochen auf Christus als den Meister und Herrn der Schrift, der über alle Sprüche derselben zu setzen sei[1]. War er auch offener und uneigennütziger als die andern Reformatoren, unermüdlich in der Arbeit, beredt und witzig, ausgestattet mit vielen Gaben, hat er durch einzelne Predigten und seine geistlichen Lieder und überhaupt für die deutsche Sprache Rühmliches geleistet, so war er doch bei seinen zahllosen Widersprüchen und bei dem Mangel an Selbstbeherrschung und Besonnenheit, an Liebe und Demut zum Reformator der Kirche in keiner Weise geeignet. Noch in seinem Testament[2] brüstete sich Luther als „Notar Gottes und Zeuge seines Evangeliums", mit genügender Autorität ausgestattet, daß ihm allein geglaubt werde. Noch am 17. Januar 1546 begnügte er sich mit der Seligkeit des Psalms: „Selig ist der Mann, der nicht im Rate der Sakramentierer sitzt, der nicht auf dem Pfade der Zwinglianer steht und nicht im Lehrstuhl der Züricher sitzt." Am 19. Januar übte er sich im Schreiben wider die „Parisischen und Löwenschen Esel". Am 16. Februar verwünschte er die Juristen als Sykophanten, Sophisten und eine Pest der Menschheit.

In Eisleben, wohin Luther zur Schlichtung eines Streites der Grafen von Mansfeld wegen der Erzgruben gekommen war, fühlte er seine Schwäche und ahnte bald sein Ende, das auch, ohne daß er bettlägerig wurde, am 18. Februar 1546 eintrat. Als seine Glieder schon im Todeskampf erstarrten, war seine letzte Mahnung: „Betet für unsern Herrn Gott und sein Evangelium, daß es ihm wohl gehe; denn das Konzilium zu Trient und der leidige Papst zürnt hart mit ihm." Der Leichnam wurde nach Wittenberg gebracht und in der dortigen Schloßkirche beigesetzt[3]. Verabscheut von den Katholiken, ward er hochgefeiert bei seinen Anhängern, verherrlicht in Münzen, in Reden und Gedichten, sogar 1760 durch ein Epos. Mit dem Papsthaß hielt die Lutherverehrung gleichen Schritt, die sich auch auf seine Reliquien erstreckte[4]. Das

[1] Luther über den Jakobusbrief bei Walch, Luthers Werke XI 14, S. 104 „epistola straminea". Döllinger, Reform. III 356—358. Sein Schalten und Walten mit der Bibel s. Opp. lat. I, ed. Viteb., 387 und oben S. 403. Substitution der eigenen Autorität für die der Kirche bei De Wette, Luthers Briefe II 107 139 178.

[2] Luthers Testament bei Seckendorf, De Luther. l. III 651. Köhler, Luthers Testament und der Kanzler Brück, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXI (1901) 527 ff.

[3] Etwa zwei Dezennien nach Luthers Tod war in einzelnen Kreisen seiner Gegner die Legende verbreitet, er habe durch Selbstmord geendet. Das Gerücht wird zuerst erwähnt und zurückgewiesen von dem Lutheraner A. Hondorf, in seinem 1568 erschienenen „Exempelbuch". Später beriefen einzelne Autoren sich auf eine angebliche Aussage oder auf einen apokryphen Brief eines Dieners Luthers. Es besteht kein Zweifel darüber, daß das Gerücht eine reine Legende ist; ihr Aufkommen erklärt sich aus der im 16. Jahrhundert bei Protestanten wie Katholiken verbreiteten Tendenz, Gegnern schreckliche Todesarten beizulegen. Vgl. bes. N. Paulus, Luthers Lebensende (Erläut. und Ergänz. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes I, 1). Freiburg i. Br. 1898.

[4] Über den Lutherkult, der allerdings mit der kultischen Verehrung der Heiligen in der Kirche nichts zu tun hat, s. Mathesius, Luthers Leben in 17 Predigten dargestellt. Neue Aufl. Berlin 1855. K. E. Förstemann, Denkmale, dem Dr Luther von seinen Zeitgenossen errichtet. Nördlingen 1846. Diesen Kult zeigen: 1. die stete Berufung der späteren Theologen auf Luthers Autorität in den Kontroversen; 2. die ihm gegebenen Prädikate des „teuren Gottesmannes", des Divus Dr Martinus Lutherus, des Theander Lutherus (so Cyriakus Spangenberg, geb. 1528, 1553 Superintendent in Mansfeld, 1575 nach Straßburg entflohen, † 1604; Döllinger, Reform. II 270 ff); 3. die Hochhaltung und Verehrung der von ihm hinterlassenen oder doch an ihn erinnernden Gegenstände, besonders auf der Wartburg bei Eisenach und Koburg in den

Ausland, das fast nur Luthers lateinische Schriften kannte, wunderte sich über die Vergötterung eines Mannes, an dem es keine sonderliche Gelehrsamkeit, keine blendende Beredsamkeit, keinen glänzenden Scharfsinn, ja nicht einmal folgerichtiges Denken fand; die Stärke des Mannes lag aber in seinen deutschen Schriften, die, eben auf seine Nation berechnet, ihm die größten Erfolge erwarben. In einer Weise, die er selbst nicht ahnte, ging des Erasmus Wunsch in Erfüllung: aus der bittern und starken Arznei (?), die Luther der Welt gereicht, möge das Leben der Kirche zur Gesundheit kommen [1].

11. Der Schmalkaldische Krieg und dessen Folgen bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555).

Quellen. — Nuntiaturberichte aus Deutschland. 1. Abtl. Bd VIII und IX: Nunt. des Verallo; Bd X: Sfondrato; Bd XI: Pietro Bertano; Bd XII: Nunt. des Bertano und des Camaiani. Gotha 1898 ff (s. oben S. 365). Druffel, Briefe und Akten zur Gesch. des 16. Jahrh. 4 Bde. München 1873—1896 (Bd IV bearbeitet von Brandi). Aktenstücke bei Raynald., Annal. a. 1546 ff. Le Plat, Mon. conc. Trid. III 434 ff; IV 170 ff. Goldast, Const. Imp. Bd I et II. B. Sastrowen, Herkommen, Geburt und Lauf seines ganzen Lebens, herausgeg. von Mohnike. 3 Bde. Greifswald 1823; Bd II 100—106. Döllinger, Beiträge I. Kervyn de Lettenhove, Aufzeichnungen Kaiser Karls V. Leipzig 1862. Le Mang, Die Darstellung des Schmalkaldischen Krieges in den Denkwürdigkeiten Kaiser Karls V. (Diss.) Leipzig 1890. Teza, Una lettera inedita di Carlo Quinto, in Archiv. stor. ital. XIX (1887) 442 ff. Faictz et Guerre de l'empereur Charles Quint dans la Guerre d'Allemagne (1546—1547), manuscr. publ. par F. Mugnier. Paris 1902 (Extr. des Mém. de la Soc. savoisienne d'hist. XI). Loserth, Die Registratur Erzherzogs Maximilian 1547—1551 (Fontes rer. Austr. 2. Abtl., Bd XLVIII, Hft 2). Wien 1896. Egelhaaf, Archivalische Beiträge zur Gesch. des Schmalkald. Krieges. (Progr.) Stuttgart 1896. Lanz, Korrespondenz Karls V. Bd III. Lehmann, De pace religionis acta publica. Francof. 1707. Brandi, Der Augsburger Religionsfriede, kritische Ausgabe des Textes (Aus „Briefe und Akten", Bd IV; s. oben). München 1896. Voigt, Die Geschichtschreibung über den Schmalkald. Krieg. Leipzig 1874. O. Waldeck, Die Publizistik des Schmalkaldischen Krieges, in Archiv für Reform.-Gesch. VII (1910) 1—55.

Literatur. — Camerarii Com. belli Smalcald., ed. Freher III 557. Hortleber, Handlung und Ausschreibung von den Ursachen des deutschen Krieges. 2 Bde. Frankfurt 1617. Hahn, Gesch. des Schmalkald. Krieges. Leipzig 1837. Luis de Avila y Zuniga, Gesch. des Schmalkald. Krieges. Aus dem Span. Berlin 1853. Jahn, Gesch. des Schmalkald. Krieges. Leipzig 1857. Kannengießer, Karl V.

Lutherstübchen, die sogar Wallfahrten zu diesen Reliquien herbeiführten; 4. die auf ihn geprägten Medaillen. Vgl. die Schrift: Das guldene und silberne Ehrengedächtnis des Teuern Gotteslehrers D. M. Lutheri, in welchem dessen Leben, Tod, Familie und Reliquien — umständlich beschrieben und — aus mehr als 200 Medaillen oder Schaumünzen und Bildnissen von rarer Kuriosität, mit auserlesenen Anmerkungen erklärt durch Christian Junker, Dresdensem, Hochfürstl. sächs. Henneberg. gesamten historiographum. Frankfurt und Leipzig 1706 (wirklich an Kuriositäten reich). Die „Lutheriade" erschien zu Aurich 1760 f bei Joh. Gottlob Luschky in zwei Teilen (183 und 192 S.) und zwölf Gesängen. Anfang: Lenk, Dichtkunst, meinen Kiel, mit lehrerfüllten Bildern | Der Waltung großes Werk der Nachwelt abzuschildern, | Wie Gott durch seinen Knecht zum Trost der Seligkeit | Der Kirchen Heiligtum von Menschentand befreit usf. Des Reformators Weissagung: Adorabunt stercora nostra et pro balsamo habebunt ging in Erfüllung.

[1] Erasm., Epist. 601 f.

und Maximilian Egmont Graf von Büren. Ein Beitrag zur Gesch. des Schmalkald. Krieges. Freiburg i. Br. 1895. Fischer, Die Stifte Magdeburg und Halberstadt im Schmalkald. Kriege. (Diss.). Berlin 1895. Riezler, Die bayrische Politik im Schmalkaldener Kriege, in Abhandl. der bayr. Akad. XXI (1898) 3 ff. Geiser, Über die Haltung der Schweiz während des Schmalkald. Krieges, in Jahrb. für schweiz. Gesch. 1897, 165 ff. Christmann, Melanchthons Haltung im Schmalkald. Kriege (Histor. Studien von Ebering Bd XXXI). Berlin 1902. Beirer, Die allgem. Lage Tirols beim Schmalkaldener Einfall 1546. (Progr.) Waidhofen 1903. Hasenclever, Die Politik Kaiser Karls V. und Landgraf Philipps von Hessen vor Ausbruch des Schmalkald. Krieges. Marburg 1903; Die kurpfälzische Politik in den Zeiten des Schmalkald. Krieges, in Heidelberger Abhandl. zur Geschichte Hft 10. Heidelberg 1905. Glagau, Landgraf Philipp von Hessen im Ausgang des Schmalkald. Krieges, in Histor. Vierteljahrschr. 1905, 17 ff. D. Köhler, Reformationspläne für die geistl. Fürstentümer bei den Schmalkaldenern. Berlin 1912. Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protest. 1544 bis 1555. Düsseldorf 1865. Druffel, Kaiser Karl V. und die röm. Kurie 1544—1546 (oben S. 482). F. Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555. Halle 1910. Gachard, Trois années de Charles-Quint (1543—1546) d'après les dépêches de l'ambassadeur Vénitien. Bruxelles 1865. v. Langenn, Moritz Kurfürst von Sachsen und seine Zeit. 2 Bde. Leipzig 1841. Voigt, Moritz von Sachsen 1541 bis 1547. Leipzig 1876. Cornelius, Zur Erläuterung der Politik des Kurfürsten von Sachsen, in Münch. histor. Jahrb. 1866, 259 ff. Maurenbrecher, Zur Beurteilung des Moritz von Sachsen, in Histor. Zeitschr. XX (1868) 271 ff. Ißleib, Moritz von Sachsen 1547—1548, in Neues Archiv für sächs. Gesch. XIII (1892) 188 ff. Brandenburg, Moritz von Sachsen I. Leipzig 1898. Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen. Leipzig 1899. Götz, Die bayr. Politik im ersten Jahrzehnt der Regierung Herzog Albrechts V. (1550—1560). München 1896. Schönherr, Der Einfall des Kurfürsten von Sachsen in Tirol. Innsbruck 1868. Trefftz, Kursachsen und Frankreich 1522—1557. Leipzig 1891. Bucholtz, König Ferdinand I. Bd VI und VII. Fischer, Die persönliche Stellung und politische Lage König Ferdinands 1552. Königsberg 1891. Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach. 2 Bde. Berlin 1852. Herberger, Seb. Schertlin von Burtenbach und seine an die Stadt Augsburg geschr. Briefe. Augsburg 1852. Leben und Taten des Seb. Schertlin von Burtenbach, herausgeg. von Schönhuth. Münster 1858. Pastor, Gesch. der Päpste V 555 ff 574 ff 624 ff. — Bieck, Das dreifache Interim. Leipzig 1721. Schmidt, Histor. interimistica. Helmst. 1730. Dürr, Formula reformationis a Carolo V. in com. August. 1548 oblata. Mogunt. 1782. Müller, Formula sacrorum emend. in com. August. 1548 a Iulio Pflugio proposita. Lips. 1803. Beutel, Über den Ursprung des Augsb. Interims. (Diss.) Dresden 1888. Wolf, Das Augsb. Interim, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1897—1898, II 39 ff. Schnell, Das Bekenntnis des Herzogs von Mecklenburg, Kaiser Karl V. 1549 überreicht. Ein Beitrag zur Gesch. des Augsb. Interims. Berlin 1899. Ißleib, Das Interim in Sachsen 1548—1552, in Neues Archiv für sächs. Gesch. 1894, 193 ff. Bleck, Das Augsb. Interim in Straßburg. (Diss.) Berlin 1894. Bossert, Das Interim in Württemberg. Halle 1895. Herrmann, Das Interim in Hessen. Marburg 1901. Riemann, Das Interim in der Herrschaft Jever, in Zeitschr. der Gesellsch. für niedersächs. Kirchengesch. 1900, 224 ff. Schornbaum, Das Interim im Markgraftum Brandenburg-Ansbach, in Beiträge zur bayr. Kirchengesch. XIV (1907) 1 ff 49 ff; XV 101 ff. M. Duncker, Heilbronn zur Zeit des Schmalkaldener Krieges und des Interims, in Württemberg. Vierteljahrsschr. 1914, 1—87. Druffel, Die Sendung des Kardinals Sfondrato an den Hof Karls V. München 1892 (Aus den Abhandl. der histor. Kl. der bayr. Akad. XX). G. de Leva, La politica papale nella controversia su l'Interim di Augusta, in Riv. stor. ital. 1888, 251 ff; 1889, 40 ff. Pastor, Reunionsbestrebungen. Freiburg i. Br. 1879. Kawerau, J. Agricola. Berlin 1881. Druffel, Über den Vertrag von Kaiser und Papst im Juni 1546, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1890, 414 ff. Meyer, Vom Augsburger Reichstag 1548, in Quellen und Forschungen zur deutschen, insbes. hohenzoll. Gesch. 1903, 390 ff. Spieker, Beiträge zur Geschichte des Augs-

burger Interims, in Zeitschr. für historische Theologie XXI 345 ff. — Maurenbrecher, Studien und Skizzen. Leipzig 1884. Ritter, Der Augsburger Religionsfriede, in Histor. Taschenb. 6. Folge I (1882) 213 ff. Wolf, Der Passauer Vertrag und seine Bedeutung, in Neues Archiv für sächs. Gesch. 1894, 237 ff; Der Augsburger Religionsfriede. Stuttgart 1890. Schwabe, Kursachsen und die Verhandlungen über den Augsb. Religionsfrieden, in Neues Archiv für sächs. Gesch. 1889, 216 ff. Barge, Die Verhandlungen zu Linz und Passau und der Vertrag von Passau 1552. Stralsund 1893. Thudichum, Die Einführung der Reformation und die Religionsfrieden. Tübingen 1896. Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger. Nr 2 und 3: Zur Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1548—1558. Wien 1901. Brandi, Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede, in Histor. Zeitschr. 1905, 206 ff. N. Paulus, Religionsfreiheit und Augsburger Religionsfriede, in Histor.-polit. Bl. CXLIX (1912) 356—367 401—416.

1. Erbittert durch die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen für einen Ausgleich mit den protestantischen Fürsten wie über die dem kaiserlichen Ansehen zugefügten Unbilden, nahm Karl V., der durch einen Waffenstillstand mit den Türken und den Frieden mit Frankreich von äußeren Feinden frei geworden war, gegen den Schmalkaldischen Bund eine drohende Haltung an; verstärkt durch Bayern und andere katholische sowie einige dem Bunde nicht angehörige lutherische Fürsten, erklärte er, über seine Rüstungen befragt, er werde den Gehorsamen kaiserliche Huld erzeigen, den Ungehorsamen aber seine Macht entgegenstellen. Als der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen mit mehr als 40 000 Mann gegen den Süden zogen, verhängte der Kaiser über sie als Landfriedensbrecher und Rebellen die Reichsacht (20. Juli 1546). Am 15. Juni hatte er ein Bündnis mit dem Papste geschlossen, erhielt von ihm Geld und Truppen auf sechs Monate und noch andere Bewilligungen. Paul III. schloß sich der kaiserlichen Kriegserklärung an und forderte die Katholiken zum Beistand auf. Vergebens suchten die Schmalkaldener den heranziehenden kaiserlichen Heeren den Weg zu verlegen; nachdem der Kaiser sein Heer bedeutend verstärkt und mehrere Donaustädte eingenommen hatte, wagten die Verbündeten ihm keine Schlacht zu liefern. Gegen den Kurfürsten Johann Friedrich erhob sich Herzog Moritz von Sachsen im Einverständnis mit dem Kaiser, der ihm dessen Kurwürde versprochen hatte; er und König Ferdinand fielen in Kursachsen ein, das sie aber bald hätten räumen müssen, wäre nicht Karl V. selbst zu Hilfe gekommen. Der Kaiser besiegte am 24. April 1547 den Kurfürsten von Sachsen bei Mühlberg an der Elbe, nahm ihn gefangen, verurteilte ihn als Reichsverräter zum Tod, begnadigte ihn dann in der Art, daß er der Kurwürde entsagen und in der Haft des Kaisers nach dessen Belieben bleiben mußte. Moritz, sein Vetter, ward Kurfürst und erhielt die meisten Besitzungen desselben. Philipp von Hessen rettete durch die zu Halle geleistete Abbitte seine Staaten, blieb aber ebenfalls in der Haft des Kaisers[1]. Jetzt stand Karl V. auf dem Höhepunkt seines Ruhmes; noch in demselben Jahre starben seine zwei bedeutendsten Nebenbuhler, die Könige von Frankreich und England. Doch

[1] Ißleib, Die Gefangennahme des Landgrafen Philipp, in Neues Archiv für sächs. Gesch. 1890, 171 ff. Turba, Verhaftung und Gefangennahme des Landgrafen Philipp, in Archiv für österreich. Gesch. 1896, 199 ff. W. Wenck, Die Wittenberger Kapitulation von 1547, in Sybels histor. Zeitschr. XX (1868) 53 ff.

benutzte er seinen Sieg nicht weiter; er änderte nichts an der Reichsverfassung; weder bestrafte er die katholischen Stände, die ihm keinen Beistand geleistet, noch nötigte er die Protestanten zur Rückkehr in die alte Kirche. Ihm genügte die Teilung der protestantischen Macht, die Wiedereinsetzung des Julius von Pflug in sein Bistum Naumburg und des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel in sein Herzogtum, die Herstellung des Katholizismus im Erzstift Köln, auf das der Erzbischof Hermann von Wied verzichten mußte. Die unterworfenen Fürsten mußten versprechen, das Konzil von Trient anzuerkennen; aber dann wollte der Kaiser eigenmächtig mit den Protestanten einen gütlichen Ausgleich versuchen, zumal er vielfach mißgestimmt war über den Papst, der Bedenken getragen hatte, das Bündnis über die verabredeten sechs Monate hinaus fortzusetzen.

Paul III. erhob viele Beschwerden gegen den Kaiser, die zu einem neuen Zerwürfnis zwischen beiden führten. Der Kaiser wollte 1) das entscheidende Wort auch in kirchlichen Dingen führen, suchte die Verhandlung über die Rechtfertigungslehre in Trient zu hintertreiben, dann das erlassene Dekret zu bekämpfen und war gegen die durch die Mehrheit der Prälaten (11. März 1547) ausgesprochene Verlegung des Konzils. 2) Er erhob übermäßige Anforderungen bezüglich der Beisteuern aus dem spanischen Kirchengut, die selbst die Regierung in Madrid bedenklich fand und herabzusetzen riet. 3) Er erkannte die so vielfach erwiesene Lehensabhängigkeit Parmas und Piacenzas vom päpstlichen Stuhle nicht an, ließ durch seinen Statthalter in Mailand, den der Familie des Papstes stets feindseligen Fernando Gonzaga, den Pier Luigi Farnese fortwährend befehden, der dann nicht ohne Gonzagas Mitwirkung daselbst (10. September) getötet ward. 4) Er legte Hand auf andere italienische Gebiete und bedrohte mit seiner Übermacht alle Selbständigkeit Italiens. 5) Er schloß Verträge mit den Protestanten, machte ihnen für die Sache der Katholiken gefährliche Zugeständnisse und schaltete 6) entgegen dem Bundesvertrage völlig eigenmächtig, ohne seinen Verbündeten oder dessen Nuntius auch nur zu Rate zu ziehen. Als daher die sechs Monate abgelaufen waren, wollte der Papst, bei seinen durch die Ausrüstung der Hilfstruppen, die Auslagen für das Konzil und die gezahlten Subsidien völlig erschöpften Kassen, das Bündnis, das ihm so viele Schwierigkeiten von seiten Frankreichs und Venedigs bereitet hatte, nicht mehr erneuern und beim drohenden Wiederausbruch des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich Neutralität bewahren. Er hatte dabei keinen Vertrag verletzt, auch dem Kaiser keine der früheren Bewilligungen entzogen, er fügte vielmehr neue hinzu und bot alles auf, damit der Konflikt sich wenigstens nicht steigere. Der Nuntius Bertano war im Februar 1547 im stande, den Papst vor dem erzürnten Monarchen zu rechtfertigen, da der Kaiser dessen Gründe nicht entkräften konnte, so heftig er auch in seinen Klagen war. Später traten auch wieder bessere Beziehungen zwischen Karl und Paul III. ein. Aber den Papst mußte es tief schmerzen, daß die Erfolge des Kaisers für die von ihm bekämpften Protestanten weniger nachteilig waren als für ihn, der ansehnliche Opfer gebracht hatte [1].

2. Am 1. September 1547 eröffnete Karl V. einen neuen Reichstag in Augsburg, auf dem er die Vereinigung der nun gedemütigten protestantischen Fürsten zu erlangen hoffte, wenn sie auch jede Beteiligung an dem Konzil ablehnten. Durch den Bischof Julius von Naumburg, den Weihbischof Michael Helding von Mainz und den Brandenburger Hofprediger Joh. Agricola wurde eine neue Vereinigungsformel aufgesetzt, die unter dem Namen Augsburger Interim bekannt ist, weil sie bis zum Ausgang des allgemeinen

---

[1] Maurenbrecher, Karl V. 113 ff 133 ff, Anhang V, S. 86 ff. Hergenröther, Kathol. Kirche 218—221.

Konzils für beide Teile als provisorische Norm gelten sollte. Die dogmatischen Bestimmungen waren im Sinne des katholischen Dogmas abgefaßt, jedoch in milden, oft sehr vagen Ausdrücken; den Protestanten wurden die Kommunion unter beiden Gestalten und die Ehe ihrer Geistlichen ausdrücklich, der weitere Besitz der eingezogenen Kirchengüter stillschweigend zugestanden. Die Formel ward am 15. Mai 1548 in der Versammlung der Reichsstände verkündigt und dann in den Reichstagsabschied eingerückt. Auch wurde den anwesenden Bischöfen ein Reformationsentwurf vorgelegt. Wie alle halben Maßregeln, erreichte das neue Interim seinen Zweck nicht, es ward die Quelle vieler Streitigkeiten. Die päpstlichen Nuntien hatten es bereits mißbilligt, und zu Rom ward es aus vielfachen Gründen bekämpft; sowohl das katholische als das protestantische Volk war damit unzufrieden. Viele heftige Schriften erschienen dagegen, ja einzelne Fürsten und Städte, besonders Magdeburg, protestierten öffentlich; Agricola ward als Verteidiger des Götzendienstes und Verbreiter des Papsttums geschmäht. Der neue Kurfürst Moritz von Sachsen war bemüht, einen Mittelweg einzuschlagen; er legte das Interim seinen Landständen und Theologen mit dem Wunsche vor, sie möchten keine unnötigen Schwierigkeiten in der Annahme machen und es so weit annehmen, als es das Gewissen erlaube. Unter den Theologen hatte Melanchthon den größten Einfluß. Er sah in dem Schmalkaldischen Krieg und dem Interim eine von Gott verhängte Strafe für die Sünden der lutherischen Fürsten, Prediger und Gläubigen; ohnehin zur Nachgiebigkeit geneigt, war er der Annahme günstig[1].

Melanchthon unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Artikeln; letztere (Adiaphora, Mitteldinge) wurden in Rücksicht auf den dem Kaiser schuldigen Gehorsam für annehmbar erklärt, so die Zeremonien und Gebräuche. Auch in Betreff der „wesentlichen" Lehren half man sich mit Modifikationen. Von der Rechtfertigung ward gesagt: Gott wirke mit uns nicht wie mit einer Maschine, obschon Christi Verdienst uns allein rechtfertige, die von Gott gebotenen Werke seien gut und notwendig, die drei theologischen Tugenden zur Seligkeit gefordert. Die Firmung und die letzte Ölung, das Fronleichnamsfest, die Abstinenz an den letzten Wochentagen sollten angenommen, die Messe nach alter Sitte, jedoch mit deutschen Kirchenliedern, gefeiert, die bischöfliche Gerichtsbarkeit anerkannt werden, wofern die Bischöfe den sonstigen Bestimmungen beipflichten. Dieses Gutachten Melanchthons und seiner Freunde (Eber, Bugenhagen, Georg Major, Pfeffinger) erhielt die Zustimmung des im Dezember 1548 in Leipzig versammelten Landtags und den Namen des (dritten) Leipziger Interims. Bei Luthers Lebzeiten hätte man sicherlich nicht so viel nachgegeben. Das Aktenstück fand aber auch bei vielen lutherischen Predigern, selbst in Sachsen, den entschiedensten Widerspruch und führte zur Spaltung zwischen den strengen (Gnesiolutheraner) und den gemäßigten Lutheranern. Inzwischen kam gleichwohl das Interim in vielen protestantischen Gebieten zur Ausführung[2].

---

[1] Melanchthon über das Interim in Corp. Reform. VI 325 537 625. Ähnlich Bucer, Calvin. epist. 45 232.

[2] Expositio eorum, quae Theologi Viteberg. de rebus ad religionem pertinentibus monuerint. Viteb. 1546. Friedberg, Agenda, wie es in des Kurfürsten zu Sachsen Landen in den Kirchen gehalten wird. Ein Beitrag zur Gesch. des Interim. Halle 1866. (Die Agende ward im Mai 1549 auf Grund des Leipziger Interims vereinbart, aber nicht publiziert.) Chalybäus, Die Durchführung des Leipziger Interims. (Diss.) Leipzig 1905.

3. Als Papst Julius III. 1550 das Konzil wieder von Bologna nach Trient verlegte und auch Moritz von Sachsen wie andere protestantische Fürsten zur Beschickung desselben einlud, hielt Karl V. einen neuen Reichstag in Augsburg zu demselben Zweck. Die Protestanten wiederholten ihre früheren Äußerungen und forderten, ihren Theologen müsse eine entscheidende Stimme zugestanden, der Vorsitz dem Papst entzogen, das früher zu Trient Beschlossene annulliert werden. Endlich bequemten sich mehrere protestantische Stände dazu, Gesandte und Theologen nach Trient zu schicken. Die Synode erteilte den Protestanten einen Geleitsbrief (13. Sitzung 11. Oktober 1551). Mit dem Kölner Kurfürsten erschienen 1551 zu Trient auch Abgeordnete von Brandenburg, von denen der Jurist Christoph Strasius in einer Rede den Gehorsam seines Herrn versprach; 1552 kamen auch Gesandte des Herzogs von Württemberg und mehrerer Städte. Der Geleitsbrief für die Protestanten ward erneuert (15. Sitzung 25. Januar 1552). Auch von Kursachsen ging eine Gesandtschaft ab; die Wittenberger Theologen begaben sich auf die Reise, an ihrer Spitze Melanchthon, der übrigens eine neue, scharfe Bekenntnisschrift verfaßt hatte; er hatte Befehl, über Nürnberg nach Trient zu reisen[1].

Aber dieses Entgegenkommen der Protestanten war nur ein Gaukelspiel, das der Kurfürst Moritz zur völligen Täuschung des Kaisers eingeleitet hatte. Bereits am 5. Oktober 1551 hatte er ein geheimes Bündnis mit Heinrich II. von Frankreich abgeschlossen, wonach dieser ihm Geldbeistand und einen Einfall in Deutschland versprach, wenn er dafür die Bistümer Metz, Toul und Verdun sowie Cambray erhalte; auch Anwartschaft auf die nächste Wahl in Deutschland ward in Aussicht gestellt. Moritz konnte ohne Verdacht und Aufsehen seine Rüstungen betreiben, da ihm die Vollstreckung der Reichsacht an der Stadt Magdeburg aufgetragen war (seit September 1550). Mit ihm, der den Kaiser, seinen Wohltäter, und das deutsche Reich zu verraten kein Bedenken trug, verbanden sich Landgraf Wilhelm, ältester Sohn Philipps von Hessen, Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg zur Aufrechthaltung des Protestantismus durch Waffengewalt und Verrat am Reich. Moritz wollte das Vertrauen seiner Glaubensgenossen wieder gewinnen, seine gefangenen Anverwandten aus der Haft des Kaisers befreien und als Vorkämpfer der lutherischen Sache erscheinen. Im März 1552 zog er aus Thüringen gegen Süden und nahm Augsburg, während die Franzosen sich der ihnen zugesicherten Bischofsstädte bemächtigten. Unter dem Vorgeben, Karl V. beabsichtige, die deutschen Stände in eine unerträgliche und erbliche Knechtschaft zu bringen, brach er nach Tirol auf, nahm die Ehrenburger Klause und nötigte den in Innsbruck krank daniederliegenden Kaiser, nach Villach in Kärnten zu entfliehen (Mai 1552)[2].

---

[1] Über das Konzil von Trient s. Literatur unten § 21. Melanchthon, Confessio doctrinae Saxonicarum ecclesiarum scripta 1551, ut Synodo Trid. exhiberetur, Opp. I 121 f. Syntagma eorum, quae nom. duc. Virtemb. in Syn. Trid. per legatos eius acta sunt. Basil. 1552.

[2] Vertrag des Moritz mit Frankreich bei Lüning, Reichsarchiv Part. spec. und Recueil des traités de paix II 258. Karls V. Brief aus Villach an König Philipp vom 9. Juni 1552 bei Döllinger, Beiträge I 200 ff.

Da des Kaisers Truppen zerstreut und außer stande waren, den Krieg gegen die Empörer und Frankreich erfolgreich zu führen, der Kaiser auch einsah, daß seine Persönlichkeit die Zwistigkeiten nicht mehr beizulegen vermochte, so ließ er durch seinen Bruder Ferdinand Friedensunterhandlungen eröffnen, deren Ergebnis der Passauer Vertrag vom 30. Juli 1552 war. Danach sollte 1) Landgraf Philipp sofort in Freiheit gesetzt werden (den Kurfürsten Johann Friedrich hatte der Kaiser bereits freigegeben); 2) binnen sechs Monaten ein Reichstag abgehalten werden, der die Art zur Beilegung des Religionszwistes zu bestimmen habe entweder durch ein allgemeines oder durch ein Nationalkonzil oder denselben Reichstag. 3) Es sollen kluge, friedliebende und gottesfürchtige Männer von beiden Teilen ausgewählt werden, um sich über die geeigneten Mittel zur Herstellung der Ruhe zu beraten und ihr Gutachten dem Reichstag vorzulegen. 4) Inzwischen soll weder der Kaiser noch sonst ein Reichsstand durch Zwangsmittel die Gewissensfreiheit beeinträchtigen. 5) Die Stände der Augsburger Konfession sollen ihren Mitständen des alten Glaubens, sowohl geistlichen als weltlichen, keine Händel machen, sondern sie in ruhigem Besitz ihrer Gerechtsame und Gebiete belassen. 6) An dem kaiserlichen Kammergericht soll einem jeden ohne Unterschied der Religion Recht gesprochen, und daher ebensoviele protestantische als katholische Beisitzer an ihm angestellt werden. 7) Sollten die Parteien wegen der Religion sich nicht einigen können, so soll doch gegenwärtiger Vertrag bis zu einer endlichen Ausgleichung in Kraft bleiben. 8) Die Fürsten entlassen ihre Truppen und halten Frieden; über sonstige Klagen entscheidet der nächste Reichstag. Kurfürst Moritz leistet dem König Ferdinand in Ungarn Beistand mit 10000 Mann. Diese (36) Artikel wurden am 2. August von Ferdinand und den Fürsten unterzeichnet. Der Kaiser, dem ein so nachteiliger Vergleich in der innersten Seele widerstrebte, sah sich außer stande, denselben zu vermeiden[1].

4. Der anberaumte Reichstag mußte lange verschoben werden, sowohl wegen des Krieges mit Frankreich, in dem Karl V. die drei Bistümer nicht wieder an das Reich zurückbringen konnte, als wegen der in Deutschland durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach erregten Unruhen. Dieser plünderte Bistümer und Abteien, bis ihn Kurfürst Moritz am 9. Juli 1553 bei Sievershausen völlig besiegte; Moritz selbst starb nach der Schlacht; Albrecht ward noch zweimal geschlagen und entfloh als Geächteter nach Frankreich. Die religiöse Frage beschäftigte immer noch die Gemüter. Auf einem Konvent sächsischer und hessischer Theologen in Naumburg (Mai 1554) ward erklärt: von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe könne nimmer die Rede sein, daher müsse jeder Landesherr zur Ehre Gottes das nötige Kirchenregiment durch seine Konsistorien handhaben lassen[2]. Endlich brachte König Ferdinand im Auftrag des Kaisers im Februar 1555 den Reichstag in Augsburg zu stande. Auf seine Bitte hatte der Papst

---

[1] Neumann, Die Politik der Vermittlungspartei im Jahre 1552 bis zum Beginn der Verhandlungen in Passau. (Diss.) Greifswald 1896. Corp. iur. publ. academ. germ., ed. Struve, Ien. 1734, 144—168.

[2] Heppe, Der Konvent der evangel. Reichsstände zu Naumburg. Marburg 1877.

den Kardinal Morone dahin abgeordnet, der aber beim Tode Julius' III. (23. März) zurückgerufen ward. Der Nuntius Delfino und der nach Polen bestimmte Bischof Lipomani von Verona gaben sich bei Ferdinand alle Mühe, daß nichts dem katholischen Glauben Nachteiliges festgesetzt werde, verließen aber bald Augsburg, um nicht Zeugen der weiteren lange fortgesponnenen Verhandlungen zu sein. Die katholischen Stände waren entmutigt und mit Ferdinand der Ansicht, daß der kirchliche Zwiespalt für jetzt wenigstens weder durch Religionsgespräche noch durch ein Konzil auszugleichen und nur vorzusorgen sei, wie bei dessen Fortbestand Ruhe und Ordnung im Reiche erhalten werde. So ward endlich 25. September 1555 der Augsburger Religionsfriede in 22 Paragraphen mit folgenden Bestimmungen unterzeichnet: 1) Kein Reichsstand soll den andern oder dessen Untertanen zum Wechsel der Religion zwingen oder deshalb befehden; zwischen beiden Teilen soll Friede und Eintracht bestehen. 2) Eingeschlossen sind in diesen Frieden nur die Katholiken und Augsburger Konfessionsverwandten (nicht Zwinglianer u. a.). 3) Tritt ein geistlicher Würdenträger zur Augsburger Konfession über, so soll er die geistliche Würde und die daran geknüpften Ämter und Einkünfte verlieren, doch ohne sonstigen Nachteil für Ehre und Privatbesitz. (Gegen diesen sog. geistlichen Vorbehalt legten die Protestanten Verwahrung ein.) 4) Den Anhängern der Augsburger Konfession wird der Besitz der seit Beginn ihrer Reformation eingezogenen Kirchengüter nach dem Stand von 1555 belassen; in Zukunft darf aber kein Teil dem andern etwas nehmen. 5) Die geistliche Jurisdiktion der katholischen Hierarchie soll in den Staaten der Augsburger Konfession bis zum gütlichen Religionsvergleich, den der nächste Reichstag zu Regensburg herbeizuführen suchen wird, suspendiert bleiben. 6) In Konflikten über Güter und Rechte zwischen beiden Teilen soll erst eine gütliche Ausgleichung durch Schiedsrichter versucht werden; kein Stand darf Untertanen wider ihre Obrigkeit beschützen. 7) Jedem steht es zu, eine der beiden anerkannten Religionen zu wählen, und damit er sie ausüben könne, sich in ein fremdes Gebiet ohne Verlust seiner Ehre, Rechte und Güter zu begeben, unbeschadet der Rechte des Herrn über die Leibeigenen. 8) Dieser Friede soll für immer in Kraft bleiben und auch die freie Ritterschaft und die Reichsstädte in sich begreifen, alle früheren, ihm entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sein. 9) Das Reichskammergericht hat sich genau nach diesem Frieden zu richten, seine Verletzung ist mit der Reichsacht zu strafen. 10) Der Eid kann bei Gott und seinem heiligen Evangelium geleistet werden [1]. — Die Protestanten hatten den Katholiken Duldung in ihren Gebieten nur dann gewähren wollen, wenn sie sich der öffentlichen Übung ihres Glaubens und aller Zeremonien enthalten wollten und den Protestanten in katholischen Ländern freie Religionsübung gestattet werde. Das mußten die Katholiken als ganz zu ihrem Nachteil ablehnen. Jene forderten, es solle in den katholischen, wenigstens in den geistlichen Ländern den Anhängern ihrer Konfession freie Religionsübung gelassen

---

[1] Hergenröther, Kathol. Kirche 718—721. B. v. Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Eine rechtsgeschichtl. Studie (Kirchenrechtl. Abhandl., herausgeg. von Stutz). Stuttgart 1902.

werden, was wiederum die Katholiken anfochten. Gleichwohl erlangten jene nach Abschluß des Reichstags von König Ferdinand eine Nebendeklaration zu Gunsten der freien Religionsübung ihrer Konfessionsverwandten in den geistlichen Territorien, die jedoch niemals von den Katholiken als rechtsverbindlich angesehen wurde[1].

Mit diesem Frieden war die religiöse Spaltung in Deutschland eine endgültige geworden. Im ganzen enthielt der Religionsfriede, so wohltätig er für die äußere Ruhe schien, doch den Keim zu vielen neuen Verwicklungen, bedrohte die Existenz der Katholiken in protestantischen Territorien und führte zu vielen einzelnen Kämpfen, ohne den späteren Dreißigjährigen Krieg abwehren zu können. Papst Paul IV., der (6. September) den Kaiser aufgefordert hatte, seinen Bruder von nachteiligen Zugeständnissen zurückzuhalten, protestierte gegen den Frieden entschieden, erklärte ihn für ungültig und war von einem etwa darauf geleisteten Eide loszusprechen bereit; er tat das von seinem Rechtsstandpunkte und von der Überzeugung aus, daß zu einem solchen Abgehen von der ihm und dem Kaiser gemeinsamen Rechtsanschauung noch keine Notwendigkeit vorlag, keineswegs aber, weil er Deutschland etwa in Bruderkrieg stürzen wollte. Der Kaiser aber wollte nichts mit der Sache zu schaffen haben und wälzte alle Verantwortung auf seinen Bruder, den er übrigens mit unbeschränkter Vollmacht ausgestattet hatte. Der Friede war die Frucht des vom Kurfürsten von Sachsen begangenen Verrats, die Aussaat, die im großen Dreißigjährigen Kriege aufwucherte. Karl V., angeregt durch das Wort eines seiner Offiziere, der Mensch müsse zwischen der Welt und seinem Tode noch einige Zeit für sich verwenden, legte 1556 nach einem rührenden Abschied alle seine Kronen nieder und starb 1558 im Hieronymitenkloster St Just in Estremadura. Er nahm den Ruhm eines bei allen Verirrungen treuen Sohnes der Kirche, eines einsichtsvollen, begabten, hochgebildeten Mannes, eines kriegserfahrenen Feldherrn und eines Herrschers, der die meisten andern Fürsten seiner Zeit an Mäßigkeit, Ehrbarkeit und Eifer für das allgemeine Beste bei weitem übertraf, mit in das Grab[2].

In den spanischen Ländern folgte ihm sein Sohn Philipp II., eifrig dem katholischen Glauben ergeben, in Deutschland und im Kaisertum infolge längerer Verhandlungen sein Bruder König Ferdinand. Verletzend für den Papst war es, daß die Entsagung Karls in die Hände der Kurfürsten geschah, nicht in die seinigen, daß Ferdinand sich sofort „erwählter römischer Kaiser“ betitelte, ohne den römischen Stuhl auch nur zu fragen. Daher nahm Paul IV. Ferdinands Gesandten nur als Privatperson an und ließ einer Kardinalkongregation vier hierher bezügliche Fragen vorlegen. Diese entschied: die Abdankung sei ungültig, der Papst habe dafür zu sorgen, daß kein zur Verteidigung der Kirche Unfähiger das Kaisertum erhalte, die häretischen Kurfürsten seien ihrer Würde verlustig. Die Entscheidung stützte sich ganz auf das alte Recht, das man deutscherseits erst jetzt anfocht. Obschon der damals in Rom anwesende Gropper zur Nachsicht riet, ging der Papst nicht darauf ein und nahm bei Karls Tod

---

[1] Über die protestantischen Forderungen s. Lehmann, Acta publica I 37. Darüber Traktat De autonomia, d. i. von Freistellung wahrer Religion und Glauben. 3 Tle. München 1586.

[2] Gachard, Lettres sur la retraite et la mort de Charles-Quint au monastère de Yuste. 2 Bde. Bruxelles 1854 f. Vgl. dess. Analectes belgiques I 70 f. La vie monastique de Charles V (nach Aufzeichnungen, die Kanonikus Gonzalez im Archiv Ferdinands VII. vorfand), vom Engländer Stirling ediert. Klosterleben Karls V. Aus dem Englischen von Lindau. Dresden 1853; von Kaiser. Leipzig 1853. Prescott, Klosterleben Karls V. Aus dem Englischen. Leipzig 1857. Zur Charakteristik Karls V. s. Onno Klopp in Histor.-polit. Bl. LX (1867).

die Erledigung des Kaisertums durch Todesfall an. Das strenge Festhalten am alten Rechte ward von manchen an Paul IV. getadelt. Sein Nachfolger Pius IV. nahm sofort Ferdinands Gesandte an und erklärte, die Sache nicht auf dem Rechtswege erledigen zu wollen, wofür ihm Ferdinand seinen Dank aussprach.

12. Der Protestantismus in den nordischen Reichen Dänemark, Norwegen und Schweden.

A. Dänemark und Norwegen.

Literatur. — Barfod, Danmarks Historie fra 1319 til 1536. 2 Bde. Kjöbenhavn 1885; Danmarks Historie fra 1536 til 1670. 4 Bde. Ebd. 1891—1893. Schäfer, Geschichte von Dänemark. Bd IV: 1523—1559; Bd V: 1559—1648. Gotha 1893 und 1902 (Gesch. der europ. Staaten). Holberg, Dänische und norwegische Staatshistorie. Kopenhagen 1731. Dalmann, Gesch. von Dänemark. 3 Bde. Hamburg 1841 ff. Aslack, De religionis per Lutherum reformatae origine et progressu. Hafn. 1621. Erich Pontoppidan, Annales eccles. Danicae II—III. Hafn. 1744—1747; Reformationsgesch. der dänischen Kirche. Lübeck 1734. Münter, Danske Reform. Historie. 2 Bde. Kjöbenhavn 1802; Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen III. Leipzig 1834. Engelstoft, Reformantes et Catholici tempore, quo sacra emendata sunt, in Dania concertantes. Hafn. 1836. Karup, Gesch. der kathol. Kirche in Dänemark. Münster 1863. Dänische Bibliothek. 9 Stücke. Kopenhagen und Leipzig 1738—1743. Helveg, Den danske Kirkes Historie efter Reformationen. Kjöbenhavn 1880 ff. Heden, Stüdier till Danmarks reformations historia. (Progr.) Göteborg 1903. Hansen u. Olsen, De danske Baptisters historie. Kjöbenhavn 1897. Schmitt, Joh. Tausen, der dänische Luther. Köln 1894; Der Karmeliter Paulus Heliä, Vorkämpfer der katholischen Kirche gegen die sog. Reformation in Dänemark (60. Ergänz.-Hft der Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. Br. 1893; Die Verteidigung der katholischen Kirche in Dänemark gegen die Religionsneuerung im 16. Jahrh. Paderborn 1899. Confutatio Lutheranismi Danici anno 1530 conscripta a Nicolao Stagefyr seu Herborneo O. F. M., ed. Schmitt. Ad Claras aquas (Quaracchi) 1902. Die „Messe" in der luther. Landeskirche Dänemarks, in Histor.-polit. Bl. CXXV (1900) 381 ff 461 ff. Der allmähliche Verfall der kathol. Kirche in Dänemark, ebd. CVI (1890) 344 ff 431 ff 508 ff 659 ff. Bellermann, Leben des Joh. Bugenhagen. Berlin 1859. Hering, J. Bugenhagen. Halle 1888. Vgl. oben S. 451 A. 4. Münter, Symbolae ad illustr. Bugenhagii in Dania commorationem. Hafn. 1836. Schäfer, Karlstadt in Dänemark, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1892, 311 ff. Bang, Den norske kirkes historie i det 16. aarhundrede. Kristiania 1895 f; Dokumenter og studier vedrörende den lutherske Katekismus historie i Nordens kirker. Kristiania 1893—1900; Den norske Kirkesgeistlighed i reformationsaarhundredet (1536—1600). Kristiania 1897 f. Lau, Gesch. der Einführung der Reformation in Schlesw.-Holst. Hamburg 1867. Jensen, Schlesw.-Holst. Kirchengesch. III, herausgeg. von Michelsen. Kiel 1877. Schubert, Die Entstehung der schlesw.-holst. Landeskirche. Kiel 1895; Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am Hamburger Kapitelstreit und das Gutachten M. Butzers vom Jahre 1545. Preetz 1904. Über Island s. Müller in Zeitschr. für histor. Theol. XX (1850) 384 ff; Baumgartner in Stimmen aus Maria-Laach XXIX (1885) 295 ff. Harboe, Reform. in Island (Histor. Abhandl. der Gesellsch. der Wissensch. in Kopenhagen. Bd VI und VII). Altona 1796.

1. In Dänemark waren Adel und Klerus reich begütert und übermächtig; sie wählten den König in der Regel mit beschränkenden Wahlkapitulationen. König Christian II. (1513—1523) fand im Protestantismus das Mittel zur Schwächung der weltlichen und noch viel mehr der geistlichen Aristokratie. Er übergab 1520 dem von Luther erbetenen Magister Martin Reinhard eine Kirche in Kopenhagen und ließ Karlstadt, der jedoch nur kurze Zeit

blieb, im Lande wirken, ohne sich um den Widerstand der Reichsstände zu kümmern, verbot den unverheirateten Geistlichen den Ankauf von Gütern und ließ den Erzbischof von Lund hinrichten. Seiner unerträglichen Grausamkeit gegenüber vereinigten sich die Prälaten und die Barone zu seinem Sturze; sie erklärten ihn für abgesetzt, weil er tyrannisch regiere und eine neue, falsche Religion einführen wolle. Das dänische Volk dachte nicht entfernt an einen Glaubenswechsel, und der neue König, Herzog Friedrich von Schleswig und Holstein, Christians Onkel (1523—1533), mußte sich bei der Krönung eidlich verpflichten, daß er die katholische Kirche aufrecht erhalten, den Schülern Luthers das Predigen nicht gestatten, sondern sie als Ketzer behandeln wolle. Der neue König wagte damals (23. März 1523) noch nicht zu bekennen, daß er selbst heimlich Lutheraner war; er betrog die Bischöfe. Bald zeigte er sich als Begünstiger der Lutheraner, beschützte den Prediger Hans Tausen, der besonders für die Verbreitung der lutherischen Irrlehre tätig war, und trat 1526 offener als Lutheraner auf. Die Stände stellten ihn 1527 auf dem Reichstag zu Odense darüber zur Rede; Friedrich I. entschuldigte sich damit, er habe ja nicht die Duldung der in der alten Kirche bestehenden Mißbräuche gelobt. Er setzte sogar den Beschluß durch, bis zu einem allgemeinen Konzil sollten beide Religionen nebeneinander bestehen, die Lutheraner mit den Katholiken gleiche bürgerliche Rechte genießen, den Geistlichen die Ehe gestattet und die Abholung der Pallien aus Rom aufgehoben, die Bestätigung der Bischöfe dem König übertragen sein. Das Band mit den Apostolischen Stuhl ward beseitigt, Tausen wurde Pfarrer in Kopenhagen; die verweltlichten und nachlässigen Bischöfe taten dem Umsichgreifen der Neuerungen keinen Einhalt. Da gleichwohl diese nicht rasch genug vor sich gingen, veranstaltete Friedrich 1529 ein Religionsgespräch zu Kopenhagen, zu dem auf Betreiben der Bischöfe auch die Stimmführer des katholischen Deutschland, Eck und Cochläus, eingeladen wurden. Diese kamen nicht; nur der Kölner Theolog Nikolaus von Herborn (Stagefyr) aus dem Franziskanerorden erschien, er war aber kaum des Dänischen mächtig. Aus diesem Grunde und weil die Lutheraner nicht lateinisch disputierten, auch keine Kirchenväter und Konzilien, sondern nur die Schrift anerkennen wollten, unterblieb die Disputation. Neben Nikolaus von Herborn trat der Karmelit Paul Eliae (Helgeser) hauptsächlich als Verteidiger der katholischen Lehre gegen die Neuerer auf. Die gegenseitigen Beschwerden wurden dem König und dem Reichstag schriftlich eingereicht; die Lutheraner hatten noch unter Führung Tausens ein Glaubensbekenntnis in 43 Artikeln aufgestellt. Der König erklärte Luthers Lehre für göttliche Wahrheit. Von da an erfolgten stürmische Auftritte und Gewalttätigkeiten gegen die Katholiken; wo sie nicht freiwillig wichen, vertrieb man sie mit Gewalt aus ihrem Besitz; die königlichen Beamten hatten rasch der neuen Lehre sich gefügt; auf dem Reichstag von 1530 erhielten deren Anhänger das Übergewicht. Die Sadt Malmö unterdrückte zuerst den alten Kultus; der neue Bischof von Roskilde mußte für seine Bestätigung dem König 6000 Goldgulden entrichten. Nur die Maßlosigkeiten der Bilderstürmer, der Einfall des abgesetzten Christian II. und der dadurch hervorgerufene Bürgerkrieg bestimmten den König, noch einigermaßen die Anhänger der alten Kirche zu schonen.

Nach Friedrichs Tod erhoben die Bischöfe Einsprache gegen die Nachfolge seines erstgebornen Sohnes Christian III. (1534—1559), der mit Luther persönlich befreundet war und bereits Holstein protestantisiert hatte; es entstand ein Bürgerkrieg. Aber Christian III. wußte die weltlichen Reichsstände für sich zu gewinnen, erlangte den Sieg und ließ an einem Tage (20. August 1536) alle Bischöfe des Landes gefangen nehmen. Darüber bezeugte ihm Luther brieflich sein Wohlgefallen, daß er die Bischöfe „ausgerottet habe", und versprach auch, er wolle „solches, wo er könne, am besten helfen deuten und verantworten". Christian gab den Bischöfen ihre Freiheit und ihre Erbgüter erst dann zurück, als sie resignierten und gelobten, der neuen Lehre kein Hindernis zu bereiten. Nur der Bischof Rönnow von Roskilde wollte so seine Freiheit nicht erkaufen und starb darum im Gefängnis (1544). Der Reichstag von Kopenhagen (Oktober 1536) führte das Luthertum als die alleinige Staatsreligion ein. Alle Seelsorger, die Luthers Lehre nicht annahmen, wurden ihrer Stellen entsetzt, die Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern vertrieben. Luthers Amtsgenosse Johann Bugenhagen (Pomeranus) ward 1537 zur Vollendung der Reformation aus Wittenberg berufen. Er krönte den König und entwarf eine neue Kirchenordnung, welche die Religion ganz in die Hände des Landesherrn legte und 1539 vom Reichstag zu Odense bestätigt ward. An die Stelle der Bischöfe, deren Güter der König und der Adel geteilt hatten, kamen sieben von Bugenhagen geweihte Superintendenten, die aber bald wieder den Titel „Bischöfe" annahmen. Die letzten Rechte der Katholiken wurden 1546 auf dem Reichstag zu Kopenhagen vernichtet, den katholischen Priestern ward der Aufenthalt im Lande bei Todesstrafe verboten, den Katholiken das Erbrecht und alle Ämter entzogen. Bugenhagen, der sich gern „Apostel des Nordens" nennen ließ, verließ mit vielem Geld Dänemark schon 1539 († 1558).

2. In Norwegen, das mit Dänemark verbunden war, wurde das Luthertum durch den Erzbischof Olaus von Drontheim verbreitet, der als Anhänger Christians II. nach den Niederlanden fliehen mußte. Christian III. beugte seit 1536 das widerstrebende Volk zugleich unter das Doppeljoch der neuen dänischen Religion und des dänischen Adels; die Geistlichen mußten zwischen Abfall von der Kirche und der Verbannung wählen. Das kostbare Grabmal des hl. Olaf in Drontheim ward 1541 rein ausgeplündert, die herrliche Kathedrale ganz verwüstet; dem Namen nach bestanden das Erzbistum und die Bistümer unter den Lutheranern fort. Auch die Insel Island sträubte sich lange gegen das doppelte Joch; aber nach der Enthauptung des standhaften Bischofs Johann Aresen von Holum ließ der Widerstand gegen die Neuerungen nach, die seit 1551 eingebürgert wurden.

B. Schweden und Finland.

Literatur. — Olaus Petri, Chron. Suec., ed. Klemming (Swenske Krönica). Stockholm 1860. Baaz, Inventarium ecclesiae Sueco-Gothorum. Linköping 1642. Skrifter och Handlingar till Uplysning i Swenska Kyrko och Reformations Historien. 5 Tle. Upsal. 1790—1791. Thyselius, Handlingar till Sverges Reformations- och Kyrkohistoria undar Konung Gustaf I. Stockholm 1841—1845. Handlingar rörande Sveriges historia. Konung Gustaf I. Registratur 1521—1524. Stockholm 1861. C. Til. Rango, Suecia orthodoxa. Altstettin 1688. Messenius,

Scandia illustrata. 8 Bde. Stockholm 1700. Rühs, Gesch. von Schweden. 5 Bde. Halle 1805—1814. Geijer, Gesch. Schwedens II. Hamburg 1834. Vertot, Histoire des révolutions de Suède. Paris 1768. Reuterdahl, Svenska kyrkans Historia. Lund 1866. Cornelius, Svenska kyrkans historia efter Reformationen. Upsala 1887. J. Weidling, Schwedens Geschichte im Zeitalter der Reform. Gotha 1882. Fryxell, Leben Gustavs I. Wasa. Neustadt a. d. O. 1831. Kaiser, Gustav Wasa und die schwedische Reformation. Bremen 1899. J. Martin, Gustave Vasa et la réforme en Suède. Paris 1906; Deux confesseurs de la foi au XVIe siècle: Joannes et Olaus Magnus, in Université catholique LVIII (1908) 354 ff 596 ff; LIX (1909) 194 ff. Schinmeyer, Lebensbeschreibung der drei schwedischen Reformatoren. Lübeck 1783. Roemer, De Gustavo I. rer. sacr. in Suecia saec. XVI instauratore. Ultrai. 1840. Thyselius, Einführung der Reform. in Schweden, in Histor.-theol. Zeitschr. 1846, Hft 2. Theiner, Schweden und seine Stellung zum Heiligen Stuhl unter Johann III., Sigismund III. und Karl IX. 2 Tle. Augsburg 1838 f. Histor.-polit. Bl. 1838, II 33 ff. Knös, Darstellung der schwedischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1852. Levin, Den svenska kyrkans bekännelse i historisk belysning. Stockholm 1898. Öhlander, Om den svenska kyrkereformationen uti Ingermanland. Upsala 1900. H. Lundström, Handlingar fran rättegangen med Olaus Petri och Laurentius Andreae in Orebro 1539—1540, in Kyrkohistorisk Aarsskrift X, Stockholm 1909, 54—85. Schybergson, Gesch. Finlands. Deutsch von Arnheim. Gotha 1896. A. Hjelt, Mich. Agricola, in Theol. Studien, Th. v. Zahn gewidmet (1908), 93—106.

3. Schweden hatte unter dem Reichsverweser Sten Sture dem Jüngeren das dänische Joch abzuschütteln gesucht, aber derselbe fiel 1519 in der Schlacht, und Christian II. von Dänemark stellte sein Ansehen wieder her, legte aber auch den Grund zu Zwietracht und Haß, als er nach seiner Krönung in Stockholm viele vornehme Schweden grausam hinrichten ließ (November 1520). Gustav Wasa, Sohn eines der Schlachtopfer, dem König als Geisel übergeben, entfloh nach Lübeck, wo er freundliche Aufnahme und Beistand fand, zugleich auch Luthers Lehre kennen lernte, die ihm für seine Zwecke höchst willkommen war. Er kehrte nach Schweden zurück, ward zuerst zum Reichsverweser und, nachdem Christian II. aus Dänemark vertrieben worden war, 1523 zum König erhoben. Bestrebt, Schweden in eine Erbmonarchie umzuwandeln, die Macht der Geistlichkeit und des Adels zu brechen, die der Krone durch die reichen Güter der Kirche zu verstärken, schritt er vorsichtig und langsam zu einer religiösen Umwälzung, die bei der Anhänglichkeit des Volkes an die alte Kirche bedeutende Schwierigkeiten darbot. Zwei in Wittenberg gebildete Brüder aus der schwedischen Landgrafschaft Nerike, Olof und Lorenz Peterson, wurden von ihm begünstigt, der eine zum Hofprediger in Stockholm, der andere zum Professor in Upsala ernannt, dabei zur Mäßigung in ihrem Auftreten gegen das alte Kirchenwesen ermahnt, zumal da sie öfters in Lebensgefahr gerieten. Beide gewannen einige Anhänger, darunter den Archidiakon Lorenz Anderson von Strengnäs, den König Gustav zu seinem Kanzler erhob. Anfangs machten sie aber nicht viel Fortschritte bei dem eifrigen katholischen Volke; der König heuchelte noch in Briefen an Papst Hadrian VI. sowie vor dem päpstlichen Legaten Magnus Gothus Ergebenheit gegen die Kirche, während er schon bedeutende Neuerungen ins Werk setzte. Mutig widerstanden dem König die Bischöfe Johann Braske von Linköping und Peter Jakobson von Westerås sowie die Dominikaner. Letztere wurden aus dem Reich verbannt. Der König veranstaltete ein Religionsgespräch zu Upsala, auf

dem Olof Peterson gegen den Professor Peter Galle die neue Lehre verfocht, und erkannte ersterem den Sieg zu, weil er seine Beweise nur aus Gottes Wort genommen habe. Er quälte und bedrohte die Bischöfe und die Mönche, sorgte für Lutheranisierung der Universität Upsala und beschützte den Olof Peterson, der eine Ehe einging. Dann schritt er zur Einziehung der Kirchengüter, ließ sie durch seine Universität rechtfertigen und benutzte eine Volkserhebung, um sich der ihm unbequemen Bischöfe, die er des Hochverrats beschuldigte, zu entledigen; der Erzbischof von Upsala und der Bischof von Westeräs wurden hingerichtet (Februar 1527). Allenthalben verbreitete Gustav Furcht und Schrecken; viele Geistliche fügten sich, zum Teil verlockt von der neuen Freiheit; die Nonnen von Wadstena bewiesen unter den härtesten Prüfungen erhabenen Heldenmut.

Auf dem Reichstag zu Westeräs stellte Gustav (1527) seine Reformationsanträge. Beide Parteien bekämpften sich heftig; die Mehrheit wies die Anträge zurück. Da stellte sich Gustav, als wolle er die Regierung niederlegen, da er unter solchen Umständen nicht ferner regieren könne, und forderte sein im Dienste des Staates aufgewendetes Privatvermögen zurück. Darüber entstand allgemeine Aufregung, da man Anarchie befürchtete. Sein Anhang suchte die Bürger und Bauern zu gewinnen und schreckte sie mit der abermals drohenden dänischen Tyrannei; der Adel ward zum Nachgeben gezwungen. Nun baten Abgeordnete aller Stände den König dringend, die Regierung fortzuführen, übernahmen die Verpflichtung, alle aufrührerischen Bewegungen zu unterdrücken, und gestanden zu, daß der König die Güter der Bistümer, Domkapitel und Klöster einziehe, den Haushalt der Bischöfe bestimme, die Geistlichen ein- und absetze; dem Adel ward die Befugnis zuerkannt, die von seinen Ahnen seit 1454 der Kirche geschenkten Güter zurückzunehmen; der Klerus ward auf das Unentbehrlichste beschränkt und tief gedemütigt, viele Klöster sofort aufgehoben. Sodann forderte der König, von nun an solle allen seinen Untertanen das lautere Wort Gottes nach Luthers Lehre verkündigt werden. Schwedens Volk ward in der Religion ganz von dem König abhängig, losgerissen von der kirchlichen Einheit, der Zölibat der Geistlichen wurde abgeschafft, eine Liturgie in der Landessprache eingeführt, das Land in 12 neu umgrenzte Diözesen eingeteilt, von denen Upsala als Erzbistum bestimmte Ehrenrechte erhielt. Auf der Synode von Örebro ward 1529 die Reformation vollendet; des Volkes wegen wurde nicht bloß die bischöfliche Verfassung, sondern auch das meiste von dem äußeren kirchlichen Ritus beibehalten, auch die Bilder und Paramente; nur eignete sich der König das Kostbarste der Kirchen an. Durch ein Zensurgesetz und schwere Strafen sollte die Wiederherstellung der alten Kirche unmöglich gemacht werden. Den erzbischöflichen Stuhl von Upsala erhielt 1531 Lorenz Peterson, ein gehorsamer Diener des despotischen Königs. Gleichwohl ließen sich Anderson und Olof Peterson nachher in eine Verschwörung gegen den König ein, weshalb sie 1540 zum Tod verurteilt wurden und nur mit schwerem Geld ihr Leben erkauften. Anderson starb 1552 verlassen und verachtet in demselben Strengnäs, in dem er zuerst gegen die katholische Kirche sich erhoben hatte. Der König, der 1544 die Erblichkeit des Thrones für seine männliche Nachkommenschaft durchgesetzt hatte und wahrhaft

Oberhaupt seiner Landeskirche war, hielt unter vielen, blutig unterdrückten Aufständen bis zu seinem Tod (30. September 1560) an dem Luthertum fest. Die Sittenverderbnis wurde dabei im Lande so groß, daß der König wie sein Erzbischof von Upsala in Erlassen von 1544 und 1558 die öffentlichen Unglücksfälle als Strafgerichte Gottes bezeichneten und vor der falschen Auffassung der evangelischen Freiheit nachdrücklich warnten.

In dem zu Schweden gehörigen Finland erfolgte die Einführung der religiösen Neuerung in gleicher Weise. Michael Agricola, der in Wittenberg studiert hatte, wirkte hauptsächlich für Einführung des Luthertums und übersetzte einen Teil der Heiligen Schrift in die finnische Sprache. Das Land wurde in zwei Bistümer geteilt, und unter Beibehaltung vieler äußerlicher Riten aus der katholischen Zeit wurde das Volk dem Protestantismus zugeführt.

13. Der Protestantismus in Preußen, Polen und Ungarn-Siebenbürgen.

A. Preußen.

Quellen und Literatur. — Simon Grunau O. P., Chronicon (Die preuß. Geschichtschreiber des 16. und 17. Jahrh. Lief. 3). Leipzig 1877. Faber, Luthers Briefe an Herzog Albrecht. Königsberg 1817; Melanchthons Briefe an Herzog Albrecht. Ebd. 1817. Voigt, Korrespondenz Albrechts von Preußen. Königsberg 1841. Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgesch. des Herzogtums Preußen. 3 Bde. Leipzig 1890 (Publ. aus preußischen Staatsarchiven Bd XLIII—XLV). Altpreußisches Kirchenbuch nebst einer histor. Einleitung. Königsberg 1861. Bock, Leben Albrechts von Preußen. Königsberg 1745. Arnoldt, Kurzgefaßte Kirchengeschichte vom Königreich Preußen. Königsberg 1769. Voigt, Gesch. Preußens IX. Königsberg 1839; Sendschreiben an P. Augustin Theiner. Ebd. 1846 (gegen dessen Behauptung von Albrechts Rückkehr zur katholischen Kirche. Augsburg 1846). Faber, Über das Verhältnis des Deutschordens zum römischen Stuhle (Schuberts Abhandl. der deutsch. Gesellsch. Bd I. Königsberg 1830). Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg. 3 Tle. Leipzig 1892—1895. A. Werminghoff, Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525, in Histor. Zeitschr. CX (1912) 473—518. J. Kolberg, Die Einführung der Reformation im Ordensland Preußen, in Katholik LXXVII (1897) 1 ff, mit mehreren Forts. F. Spitta, Die Bekenntnisschriften des Herzogs Albrecht von Preußen, in Archiv für Reform.-Gesch. VI (1909) 1—155. Dittrich, Gesch. des Katholizismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgang des 18. Jahrh. I. Braunsberg 1902. J. Vota, Der Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde. Mainz 1911. Nicolovius, Die bischöfliche Würde in Preußen. Königsberg 1834. Töppen, Die Gründung der Universität Königsberg und das Leben des Sabinus. Königsberg 1844. Hase, Herzog Albrecht von Preußen und sein Hofprediger. Leipzig 1879. A. Bormann, Ermland und die Reformation. Königsberg 1912.

Prinz Albrecht von Brandenburg, seit 1511 Hochmeister des Deutschen Ordens, hatte dem Polenkönig Huldigung und Lehenspflicht versagt und war deshalb 1519 mit Krieg überzogen worden. Leo X. hatte zu vermitteln gesucht, und Karl V. hatte 1521 einen vierjährigen Waffenstillstand vermittelt. Um sich von Polen unabhängig zu machen, ging Albrecht 1522 nach Deutschland und fand bald an Luthers Lehre Wohlgefallen, die ihm besonders Osiander zu Nürnberg vorgetragen hatte. Luther riet ihm, die Ordensregel aufzuheben und Preußen als weltliches Fürstentum zu regieren; sein Rat Friedrich von Heideck war für die Neuerung. Die lutherischen Prediger

Joh. Brießmann und Peter Amandus kamen in das Land. Bald wurden Mönche und Nonnen aus den Klöstern vertrieben, die Bilder und die Altäre bis auf einen in jeder Kirche zerstört[1]. Der Bischof von Samland, Joh. Georg Polentz, förderte die Verbreitung des Luthertums. Die schwache Krone Polen schloß zu Krakau 1525 Frieden und erkannte den Albrecht als Erbherzog von Ostpreußen unter königlicher Oberlehensherrlichkeit an; die Landstände stimmten zu; der noch allein übrige Bischof von Samland legte seine weltliche Regierung nieder; der neue Herzog vermählte sich mit der dänischen Prinzessin Dorothea und erließ darüber eine sehr plumpe Rechtfertigungsschrift. Er trotzte sowohl den päpstlichen Zensuren als der kaiserlichen Reichsacht und den Protesten des schmählich beraubten Ordens, dessen meiste Balleien in Deutschland der Regel treu blieben und den Sitz des Großmeisters nach Mergentheim verlegten. 1526 ward eine neue Agende und Kirchenordnung in polnischer Sprache eingeführt; in Königsberg predigte Johann Seclusianus. Albrecht nahm 1530 die Augsburger Konfession an und stiftete als Pflanzschule des Protestantismus für den Nordosten und als Kolonie von Wittenberg 1544 die Universität Königsberg, an der Melanchthons Schwiegersohn Sabinus lebenslänglicher Rektor ward, die aber durch die Zwietracht der Professoren und die Ausschreitungen der Studierenden ihm die bittersten Früchte trug, ja der Schauplatz der verheerendsten Kämpfe ward. Die mangelnde päpstliche und kaiserliche Bestätigung sollte die des Königs von Polen ersetzen. Bis zum Tode Albrechts (1568) war das Luthertum allenthalben im Lande befestigt, aber auch durch viele innere Streitigkeiten zersetzt. Die beiden Bistümer Pomesanien und Samland wurden auf Andringen der Stände 1567 neu besetzt, gingen aber 1587 wieder ein; an ihre Stelle kamen Konsistorien. Nach dem Tode des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich (1618) fiel Preußen an den Kurfürsten von Brandenburg.

B. Polen, Livland und Kurland.

Quellen und Literatur. — Iura et libertates dissidentium in regno Poloniae. Berol. 1707. Die Diözesanstatuten von Joh. Laski und Stanislaus Karnowski in fünf Büchern, herausgeg. von Wencyk. Krakau 1636. Theiner, Vetera documenta Poloniae et Lithuaniae II—III. Romae 1861—1863. Korzeniowski, Analecta romana quae hist. Poloniae saec. XVI illustrant ex archiv. et bibl. exc. (Script. rer. Polon. t. XV). Krakau 1895. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustr. Bd XVI, 2: Acta iudiciorum eccles. dioec. Gneznen. et Poznan. (1403—1530). Krakau 1902. Monumenta reformationis polonicae et lithuanicae. Wilna 1911. Fontes inediti ac editi ad initia protestantismi in Lituania spectantes, in Bessarione 3. Ser. IX (1912) 167 ff. Brzezinski, Von den Konkordaten des Heiligen Stuhles mit Polen im 16. Jahrh., in Abhandl. der Akad. der Wissensch. in Krakau, Histor.-phil. Kl. Ser. 2, V (1894) 263 ff. Lubienski, Hist. reform. Polonicae. Freist. 1688. Die Schicksale der polnischen Dissidenten. 3 Tle. Hamburg 1768—1770. Friese, Beiträge zur Reformationsgesch. in Polen und Litauen (Kirchengesch. Polens. 2. Tl). 2 Bde. Breslau 1786. Lochner, Facta et rationes earum familiarum in Polonia, quae ab Eccl. cath. alienae fuerunt, in Acta Soc. Jablonov. nova t. IV, fasc. 2. Lipsiae 1832.

[1] Petri Bembi epist. Leonis X. nomine scriptae l. 1, ep. 22; l. 2, ep. 22. Campegio epp. a. 1524. Laemmer, Mon. Vat. 11 ff. D. H. Arnoldt, Kurzgefaßte Kirchengesch. 249 ff.

Dalton, Lasciana nebst den ältesten evangel. Synodalprotokollen Polens 1555—1561 erläutert. Berlin 1897. Krasinski, Gesch. des Ursprungs, Fortschritts und Verfalls der Reform. in Polen. Deutsch von Lindau. Leipzig 1841. Lukaszewicz, Nachrichten über die Dissidenten in der Stadt Posen und die Reformation in Großpolen im 16. und 17. Jahrh. Deutsch von Balitzki. Darmstadt 1843; Gesch. der reformierten Kirche in Litthauen. 2 Bde. Leipzig 1848—1850. Th. Wotschke, Abraham Culvensis. Urkunden zur Reform.-Gesch. Litthauens, in Altpreuß. Monatsschr. 1905, 153 ff; Stanislaus Lubomirski, in Archiv für Reform.-Gesch. III (1906) 105 ff; Gesch. der Reformation in Polen. Leipzig 1911; Die Reformation im Lande Posen. Lissa 1913; Der Petrikauer Reichstag 1552 und die Synode zu Koschminek 1555, in Archiv für Reform.-Gesch. 1914, 81—102. Fischer, Versuch einer Gesch. der Reform. in Polen. 2 Bde. Grätz 1855 f. Koniecki, Gesch. der Reform. in Polen. 3. Aufl. Lissa 1904. Krause, Die Reformation und die Gegenreform. im ehemaligen Königreich Polen. Posen 1901; 2. Ausg. 1905. K. Völker, Der Protestantismus in Polen auf Grund der einheimischen Geschichtschreibung dargestellt. Leipzig 1910. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrh. (Onckens Sammlung). 2 Bde. Berlin 1886—1889. Bartels, Johann von Lasco. Elberfeld 1860. Dalton, Johannes a Lasco. Gotha 1881. Kruske (oben S. 430). Pascal, Jean de Lasco, évêque catholique, réformateur protestant. Paris 1894. Hein, Die Sakramentslehre des Joh. a Lasco. Berlin 1904. Kruske, G. Israel, erster Senior und Pastor der Unität in Großpolen. (Diss.) Breslau 1894. Sembrzycki, Die Reise des Vergerius nach Polen 1556—1557, sein Freundeskreis und seine Königsberger Flugschriften. Königsberg 1891. — Kurtze Ordnung des Kirchendienstes in der Stadt Riga. Rostock 1530. Bienemann, Briefe und Urkunden zur Gesch. Livlands 1558—1562. 5 Bde. Riga 1876. Tetsch, Kurländ. Kirchengesch. 3 Tle. Riga 1767—1770. Schiemann, Die Reformation Altlivlands. Reval 1884. Helmsing, Reform.-Gesch. Livlands. Riga 1868. Bienemann, Die Anfänge unserer Reformation im Lichte des Revaler Ratsarchivs, in Balt. Monatsschr. XXIX (1882) 431 ff. Brachmann, Die Reform. in Livland, in Mitteil. aus der Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands V (1849) 1 ff. Seraphim, Gesch. von Livland I (Allgem. Staatengesch.). Gotha 1906. Kallmeyer, Die Begründung der evang.-luther. Kirche in Kurland durch Herzog Gotthard, in Mitteil. aus der Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands VI (1851) 1 ff; Die Begründung der Reform. in Kurland. Riga 1868. Ripke, Die Einführung der Reform. in den baltischen Provinzen. Reval 1884. Gadebusch, Lieflands Jahrbücher. 1. Tl. Riga 1770. Schlözer und Gebhardi, Gesch. von Litthauen, Liev- und Kurland. Halle 1785. H. v. Jannau, Gesch. von Liev- und Esthland. 2 Bde. Riga 1792—1797. Schirren, Quellen zur Gesch. des Unterganges der livländ. Selbständigkeit. 2 Bde. Reval 1861 f. Reimann, Das Verhalten des Reichs gegen Livland 1558—1562, in Sybels Histor. Zeitschr. 1876, Hft 2. Hörschelmann, Andreas Knopken, der Reformator Rigas. Leipzig 1896. E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. V: Livland, Estland usw. Leipzig 1913.

In Polen suchten einige junge Männer, die in Wittenberg studiert hatten, sowie eingewanderte böhmische und mährische Brüder das Luthertum zu verbreiten. König Sigismund I. (1501—1548) war eifriger Katholik; der Reichstag von Thorn verbot den Besitz lutherischer Schriften bei Strafe des Güterverlusts und der Verbannung; Erzbischof Joh. Laski (a Lasco) von Gnesen († 1531) und Andreas Krzyki, Kanzler der Königin Bona, 1524 Bischof von Przemysl, vertraten kräftig den katholischen Glauben, und zur Aufsuchung häretischer Schriften wurde eine eigene Kommission bestellt. Der Protestantismus verbreitete sich jedoch auf der Hochschule in Krakau durch Martin Glossa und in Posen durch Johann Seclusian, der die erste vollständige polnische Bibelübersetzung herausgab. In Danzig predigte schon seit 1518 der Mönch Jakob Knade Luthers Lehre, und 1528 wollten viele Bürger sie eingeführt wissen. Knade mußte fliehen, und mehrere Lutheraner wurden

hingerichtet, zuletzt aber mußte der König die neue Lehre in Danzig dulden, von wo sie sich nach Elbing und Thorn verbreitete. Den in Wittenberg studierenden Polen wurde 1534 jede Anstellung abgesprochen, aber der Beschluß kam bei vielen nicht zum Vollzuge, und viele Adelige begünstigten die Neuerungen. Unter dem weit weniger entschiedenen König Sigismund II. August (1548 bis 1572) fanden sich in Polen neben Lutheranern und böhmischen Brüdern Zwinglianer, Calvinisten, Socinianer[1]. Die Calvinisten wurden begünstigt durch den Beichtvater der Königin Bona, den Franziskaner Lismanin, durch Johann von Lasco, Neffen des gleichnamigen Erzbischofs von Gnesen, und den litauischen Fürsten Radziwill, der nach dem Vorgange der Lutheraner, denen die Katholiken gefolgt waren, die Bibel im Sinne dieser Partei 1563 in das Polnische übersetzen ließ. Eine rege literarische Tätigkeit entfaltete sich; auch sonst hatte Polens Literatur damals ihre Glanzperiode[2].

Schon 1556 verlangten die protestantischen Landboten auf dem Reichstag zu Petrikau, daß unter dem Vorsitz des Königs ein Nationalkonzil, auf dem alles nach der Heiligen Schrift zu entscheiden sei, gehalten, von den katholischen Bischöfen mit den protestantischen Theologen, zu denen auch Melanchthon, Calvin, Beza u. a. zu berufen seien, eine Beratung gepflogen und ein Symbolum aufgestellt werde. Sigismund II. gab nach und bat den Papst Paul IV. um Genehmigung zur Feier des Nationalkonzils, der Liturgie in der Landessprache, der Austeilung der Kommunion unter beiden Gestalten, der Priesterehe, der Aufhebung der Annaten. Natürlich wies der Papst diese Forderungen zurück und verwies auf das allgemeine Konzil. Er sandte den Bischof von Verona Aloysius Lipomani als Nuntius (1556—1558) mit dringenden Ermahnungen an den König und die Prälaten, streng festzuhalten an dem Glauben ihrer Väter, aber die von der Häresie Zurückkehrenden mild zu behandeln[3]. Doch wurde verschiedenen Städten (Danzig, Thorn, Elbing)

---

[1] Mandat des Bischofs von Ermland gegen das Luthertum vom 20. Januar 1524. Le Plat, Mon. conc. Trid. II 214—217. Paul III. an den König von Polen bei Raynald., Annal. a. 1548, n. 82. Le Plat a. a. O. IV 101 f.

[2] Ältere polnische Bibelübersetzungen seit dem 14. Jahrhundert bei Le Long, Bibl. sacra in binos syllabos distincta. Par. 1723 f. Sect. III. Bibl. Polon. p. 439 f. Joh. Seclusianus verfaßte seine Bibelversion im Sinne Luthers 1551—1552. Von seiten der Katholiken ward das Neue Testament zuerst 1556 in Krakau polnisch herausgegeben, 1561 ebenda eine vollständige Bibelübersetzung. Die klassische Übersetzung des Jakob Wujek S. J. mit Auslegung der schwierigsten Stellen erschien 1593—1599. Die polnische Literatur ist verzeichnet in der Bibliographie des Warschauer Professors Ciampi und in der Literaturgeschichte von Wisznieswki. Vgl. Saggio della letteratura polacca in der Civiltà cattol. 19. Apr. 1856 quad. 146. Als Gelehrte glänzen nach Kopernikus die beiden Bielski, der Historiker Gornicki, Stanislaus Hosius, Sarnucki, Bischof Martin Kromer (Eichhorn, Der erml. Bischof M. Kromer. Braunsberg 1868), als lateinische Dichter Janicki und Sarbiewski S. J. (Sarbievius), als polnische Dichter Klonowicz (Ovidius Sarmat.), Zomorowicz, Joh. Kochanowski, Szymonowicz u. a.

[3] Protest. Postulate von 1555 bei Raynald. a. a. O. a. 1555, n. 58 f. Le Plat a. a. O. IV 567 f. Paul IV. an den Episkopat und den König bei Raynald. a. a. O. a. 1558, n. 16—19; a. 1559, n. 27—29. Pius IV. ebd. a. 1560, n. 5—8; a. 1563, n. 185—187.

insgeheim das Recht der freien Religionsübung gewährt (1557), und den Adeligen wurde gestattet, in ihren Häusern den privaten Gottesdienst nach ihrem Ermessen halten zu lassen. Der polnische Adel, der auf seinen Gütern willkürlich schaltete, war sehr zur Freigeisterei geneigt und begünstigte alle möglichen Irrtümer, so sehr auch das Volk sie verabscheute; nur die Einsichtsvolleren sahen das dem Reich drohende Verderben, besonders unter dem Eindruck der zahllosen Streitigkeiten unter den verschiedenen Sekten, die sich wechselseitig verfolgten.

In Livland und Kurland erging es wie in Preußen. Ersteres stand unter dem Heermeister Walter von Plettenberg, seit 1521 unabhängig vom Deutschen Orden. Walter benutzte den bereits seit 1523 in den Städten Riga, Dorpat und Reval angenommenen lutherischen Glauben, zu dem noch andere Städte und ein großer Teil der Ritterschaft sich hinneigten, um sich dem Einfluß des Erzbischofs von Riga und der Bischöfe zu entziehen. Die den Protestanten gewährte Religionsfreiheit führte zu deren Alleinherrschaft, als Markgraf Wilhelm von Brandenburg, Bruder des Herzogs Albrecht von Preußen, 1539 Erzbischof von Riga ward († 1563). In Kurland nahm 1561 der Heermeister Gotthard Kettler die Augsburger Konfession an und nahm sein Land als erbliches Herzogtum von Polen zu Lehen, an das er einen Teil des Landes (jenseits der Düna) abtrat. Der letzte Bischof des Landes, Johann von Mönnighausen, verkaufte schon 1559 sein Bistum an den König von Dänemark, ging nach Deutschland und nahm hier ein Weib.

C. Ungarn und Siebenbürgen.

Quellen und Literatur. — Monumenta ecclesiastica tempora innovatae in Hungaria religionis illustrantia. Digesserunt V. Bunyitay, R. Rapaics, J. Karácsonyi u. a. Bd I—V (bis 1551 reichend). Budapest 1902—1912. Fabò Andràs, Monumenta Evangelicorum Aug. Conf. in Hungaria. 4 Bde. Budapest 1861—1873. Litterae hungaricae ad Bullingerum datae bei Böhl, Conf. Helvet. post. Vindobonae 1866. (Lehmann), I. Burii hist. diplom. de statu relig. evang. in Hungaria. 1710. (P. C. Debrecen), Hist. eccl. reform. in Hungaria et Transsylvania access. locupl. a F. A. Lampe. Trai. ad Rhen. 1728. I. Ribini, Memorabilia Aug. Conf. in regno Hung. a Ferdinando I usque ad Carolum VI. 2 Bde. Poson. 1787—1789. G. B. de Patronis, Reform. Hungar. (bei D. Gerdesii Script. antiqu. VII 1, 133 ff). I. Szeberinyi, Corp. maxime memorab. synodorum Evang. Aug. Conf. in Hungaria. Pestini 1848. Tekusch, Kurze Gesch. der evangel.-luther. Kirche in Ungarn. Göttingen 1794. Mailáth, Gesch. Ungarns III. Regensburg 1853; Die Religionswirren in Ungarn. 2 Bde. Ebd. 1845 f. Bauhofer, Gesch. der evangel. Kirche in Ungarn. Berlin 1854. Linberger, Gesch. des Evangel. in Ungarn samt Siebenbürgen. Budapest 1880. Bucholtz, Gesch. Kaiser Ferdinands I. Bd I. Wien 1832. Borbis, Die evangel.-luther. Kirche Ungarns. Nördlingen 1861. Szlávik, Die Reform. in Ungarn. (Diss.) Halle 1884; Zur ungar. Reformationsgesch., in Zeitschr. für Kirchengesch. XIV (1894) 202 ff. Bod, Hist. Hungar. ecclesiastica. 3 Bde. Lugd. Batav. 1888—1890. Zsilinszky, Gesch. der religiösen Verhandlungen der Ungar. Reichstage seit der Reform. 3 Bde. Budapest 1892. Szlávik, Zur Gesch. des Anabaptismus in Ungarn, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1897, 202 ff. G. Loesche, Luther, Melanchthon und Calvin in Österreich-Ungarn. Tübingen 1909. E. Doumergue, La Hongrie calviniste. Toulouse (o. J.). — Haner, Hist. eccles. Transsylv. Francof. 1694. Teutsch, Urkundenbuch der evangel. Landeskirche Augsb. Bekenntn. in Siebenbürgen. 2 Bde. Hermannstadt 1862—1883; Gesch. der Siebenbürger Sachsen. Leipzig 1874; 3. Aufl. 1899; Die Reform. im siebenbürg. Sachsenland. Hermannstadt 1886.

Wolf, Johannes Honterus, der Apostel Ungarns. Kronstadt 1894. Höchsmann, Joh. Honter, der Reformator Siebenbürgens. Wien 1896. Netoliczka, Joh. Honterus. 2. Ausg. Kronstadt 1898. Pokoly, Gesch. der reformierten Kirche in Siebenbürgen. 3 Bde. Budapest 1904 (ungar.).

Nach Ungarn hatten Eingeborne, die in Wittenberg studierten, Luthers Lehre gebracht; der Reichstag von Rákos (Rakosch), im Weichbilde von Pest, gab 1525 gegen sie strenge Gesetze; aber das hinderte das Umsichgreifen derselben nicht, da der zum Teil entartete Klerus tief in der Achtung gesunken war, viele Edelleute unter dem Vorwande des Evangeliums Kirchengüter einzuziehen suchten und die türkische Eroberung eines Teiles des Landes (Schlacht bei Mohács 1526, in der König Ludwig II. und sieben Bischöfe fielen) die Ausbreitung der Neuerung seit 1526 sehr begünstigte. Fünf königliche Freistädte in Oberungarn erklärten sich offen für das Luthertum. Von zwei entgegengesetzten Seiten bekam Ungarn Könige; gegen Ferdinand von Österreich stand Johann von Zapolya; beide zersplitterten ihre Kräfte in den Bürgerkriegen und taten dem raublustigen Adel nicht Einhalt, der die Güter der gefallenen Bischöfe an sich riß. Zu den Lutheranern kamen bald Zwinglianer und Calvinisten. Matthäus Devay, zuerst Lutheraner, seit 1543 Zwinglianer, hielt 1545 zu Erdöd im Komitat Szatmár eine Synode von 29 Predigern. Die fünf lutherischen Freistädte Oberungarns nahmen zu Eperies die Augsburger Konfession und 16 Artikel an. Obschon der Reichstag zu Preßburg 1548 die Unterdrückung der Häresien beschloß, hatte das doch keinen Erfolg; der 1544 erhobene Palatinus Thomas Nadasdy blieb Beschützer der Protestanten, die nur durch innere Streitigkeiten geschwächt wurden.

In Siebenbürgen verbreiteten seit 1521 Kaufleute aus Hermannstadt nach ihrer Rückkehr von Leipzig Luthers Lehre; bald verkündigten sie auch zwei frühere Zuhörer desselben aus Schlesien. Wohl wurden 1523 strenge Gesetze dagegen gegeben und die Wittenberger Bücher verbrannt; aber dessenungeachtet bestand 1524 in Hermannstadt eine lutherische Schule, und der Adel griff nach den Gütern des Klerus. Seit 1526 wurden die Lutheraner noch kühner; aus Hermannstadt wurden 1529 die Ordensgeistlichen und die entschiedensten Katholiken vertrieben. In Kronstadt wirkte der Prediger Johann Honter durch Predigten und Schriften; er hatte 1534 hier völlig die Herrschaft. In einem großen Teil des Landes ward die Messe abgeschafft und der Laienkelch eingeführt. Die ganze sächsische Nation entschied sich 1544 auf der Synode von Mediasch (Medwisch) für die Augsburger Konfession. Die Magyaren im Land nahmen den Calvinismus an. Der Klausenburger Landtag von 1556 — ein Nachklang des Augsburger Religionsfriedens — setzte allgemeine Religionsfreiheit fest; die Kirchengüter wurden zur Verteidigung des Landes eingezogen mit Ausnahme von zwei Klöstern, aus denen lutherische Gymnasien errichtet wurden. Die Calvinisten oder Reformierten erhielten 1564 zu Enyed völlige Anerkennung und einen eigenen Superintendenten.

14. Calvin und der Calvinismus in der französischen Schweiz.

Quellen und Literatur. — Ioh. Calvini opera, edd. G. Baum, E. Cunitz, E. Reuss, cont. Lobstein, Erichson (Corpus reform. t. XXIX ff). 59 Bde. Brunswig. 1863—1900. Herminjard, Correspondance des réformateurs dans les

pays de langue française. 5 Bde. Paris 1866—1897. R. Schwarz, Joh. Calvins Lebenswerk in seinen Briefen. Eine Auswahl von Briefen Calvins. 2 Bde. Tübingen 1909. Biograph. Calv. von Th. Bèze und von N. Colladon, in Corpus reform., ed. Brunswig. t. XLIX. Bolzec, Histoire de la vie de Calvin. Paris 1577. Hein, Eine vermeintliche Schrift Calvins, ein Werk Johannes a Lascos, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1903, 323 ff. Erichson, Bibliographia Calviniana. Catalogus chronol. operum Calvini etc. Berlin 1900. Calvini, Bezae aliorumque literae quaedam ex autogr. in bibl. Goth., ed. Bretschneider. Lips. 1835. Boegner, Les catéchismes de Calvin. (Thèse.) Pamiers 1905. — Henry, Leben Calvins. 4 Bde. Hamburg 1835 ff. Weber, Geschichtl. Darstellung des Calvinismus. Heidelberg 1836. Hundeshagen, Der Konflikt des Zwinglianismus, Lutheranismus und Calvinismus in der bernischen Landeskirche. Bern 1843. Stähelin, J. Calvins Leben und ausgewählte Schriften. 2 Bde. Elberfeld 1861 f. Hist. de la réforme en Europe au temps de Calvin. 2 Bde. Paris 1863. Viguet et Tissot, Calvin d'après Calvin. Genève 1864. Maimbourg, Hist. du Calvinisme. Paris 1682. Audin, Hist. de la vie, des ouvrages et de la doctrine de Calvin. 2 Bde. Paris 1841; deutsch Augsburg 1843. Kampschulte, Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. 2 Bde (Bd II herausgeg. von Götz). Leipzig 1869 und 1899. Cornelius, Die Verbannung Calvins aus Genf 1538, in Abhandl. der histor. Kl. der bayr. Akad. XVII (1886) 72 ff; Rückkehr Calvins nach Genf und die Calvin. Kirchenverf. von 1541, ebd. XVIII (1889) 379 ff; XIX (1892) 343 ff; XX (1893) 253 ff; Die ersten Jahre der Kirche Calvins 1541—1546, ebd. XXI (1896) 245 ff; auch in: Histor. Arbeiten, vornehmlich zur Reformationsgesch. Leipzig 1899. Doumergue, Jean Calvin, les hommes et les choses de son temps. Bd I ff. Lausanne 1900 ff (bis jetzt 4 Bde); Une poignée de faux. La mort de Calvin et les Jésuites. Ebd. 1900; La Genève calviniste. Ebd. 1905. Bähler, Petrus Caroli und Joh. Calvin, in Jahrb. für schweizer. Gesch. 1904, 39 ff. Diener-Wyß, Calvin. Ein aktengetreues Lebensbild. Zürich 1904. Williston Walker, John Calvin, the organiser of ref. protestant. New York and London 1906. H. F. Henderson, Calvin in his letters. London 1909. W. Wileman, John Calvin; his life, his teaching and his influence. London 1909. H. Y. Reyburn, John Calvin: his life, letters and work. London 1914. Lang, Die Bekehrung Joh. Calvins (Studien zur Geschichte der Theol. und Kirche Bd I, Hft 1). Leipzig 1897. Müller, Calvins Bekehrung, in Nachr. der Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Phil.-histor. Kl. 1905, 179 ff. Wernle, Noch einmal die Bekehrung Calvins, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1906, 84 ff; 1910, 556 ff. Lefranc, La jeunesse de Calvin. Paris 1888. Zahn, Die beiden letzten Lebensjahre von Joh. Calvin. Leipzig 1895. Pierson, Studien over Joh. Kalvijn. 3 Tle. Amsterdam 1881—1891. — Basnage, Hist. de la relig. des églises réformées. 2 Bde. Roterod. 1690. Ruchat, Hist. de la réform. de la Suisse. 6 Bde. Genève 1727 ff. Wirz und Kirchhofer, Helvet. Kirchengesch. 5 Tle. Zürich 1808—1819. Roget, Hist. du peuple de Genève. 7 Bde. Genève 1870—1883. Fleury, Hist. de l'église de Genève. 2 Bde. Genève 1880. Gautier, Hist. de Genève des orig. à l'année 1691. Bd II—VI. Genève 1896—1903. Choisy, La théocratie à Genève au temps de Calvin. Genève 1906. H. Heyer, L'église de Genève 1535 à 1909. Genève 1909. Henrich, Berns Einfluß auf die Genfer Reform. Tl 1. (Diss.) Bonn 1877; Tl 2. (Progr.) Emmerich 1879. S. auch die allgem. Literatur oben S. 421.

1. Zu dem Luthertum und dem Zwinglianismus kam als eine dritte Hauptform des Protestantismus der Calvinismus hinzu, der seinen Hauptsitz in Genf erhielt. In der heutigen französischen Schweiz, die zum größten Teil zum Herzogtum Savoyen gehörte, wenn auch der Grad der Abhängigkeit in den einzelnen Gebieten sehr verschieden war, wurde der Protestantismus aus rein politischen Beweggründen und mit äußerer Gewalt eingeführt. Die savoyischen Herzoge suchten auch die freie Bischofsstadt Genf ganz unter ihre Herrschaft zu bringen. Die Mehrzahl der Bürger trat jedoch für die politische

Freiheit der Stadt ein, und diese schloß einen Bund mit den Bernern, die nun den Herzog von Savoyen mit Krieg überzogen. Der größte Teil der Waadt mit den Städten Lausanne, Yverdon, Morges, Vevey wurden dem Herzog im Krieg entrissen, und sofort ward der katholische Kult allenthalben abgeschafft, die neue Lehre mit Gewalt durchgeführt, die Widerspenstigen vertrieben. Auch in Genf begann der Protestantismus unter dem Schutz der Berner sich auszubreiten. Wilhelm Farel, der bereits 1520 in Neuchatel (Neuenburg) die neue Lehre verbreitet hatte, die dort 1530—1532 durchgeführt wurde [1], arbeitete dafür heftig in Genf, ward vertrieben, kam aber, nachdem die republikanische Verfassung gegen die savoyische und die bischöfliche Partei eingeführt worden war, 1534 zurück und setzte daselbst 1535 die Neuerungen durch. Peter Viret und Anton Fromment unterstützten ihn eifrig [2]. Ohne Berns gewalttätiges Einschreiten und die Streitigkeiten der Genfer mit dem Fürstbischofe und mit Savoyen würde in der französischen Schweiz der alte Glaube sich erhalten haben; Genf ward vielfach abhängig von Bern und verfiel fast ganz einer sittlichen und sozialen Zügellosigkeit. Der gewalttätige Farel war unfähig, Ordnung zu schaffen. Als im Jahre 1536 Calvin nach Genf kam, wußte er diesen in der Stadt festzuhalten.

Der bedeutendste „Reformator" der Schweiz, ja das Haupt des französischen Protestantismus wurde nun Jean Chauvin (Joh. Calvin), geboren 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie. Von seinem Vater für den geistlichen Stand bestimmt, studierte er Philosophie und Theologie in Paris, seiner Talente wegen vielfach mit kirchlichen Benefizien unterstützt; als nachher sein Vater es wünschte, ergab er sich dem Rechtsstudium in Orleans und Bourges, ohne die Theologie völlig aufzugeben. Durch den deutschen Philologen und Lutheraner Melchior Volmar zu Bourges, um den sich ein kleiner Kreis lutherisch gesinnter Männer gesammelt hatte, ward er mit Luthers Rechtfertigungslehre bekannt [3]. In Paris trat er 1533 als Verteidiger der neuen Grundsätze auf und brachte es dahin, daß sogar der Universitätsrektor, sein Freund Nik. Kop, in einer von ihm ausgearbeiteten Rede vieles zur Verteidigung der lutherischen Reformation vortrug. Das führte zu einer Unter-

---

[1] A. Piaget, Documents inédits sur la Réformation dans le pays de Neuchâtel. Bd I: 1530—1538 (Inventaires et documents publ. par les Archives de l'état de Neuchâtel IV). Neuchâtel 1909.

[2] Über Farel und Viret s. Erasm., Ep. ad offic. A. Ep. Besunt. Ep. l. 18, p. 30. Karl Schmidt, W. Farel und P. Viret. Elberfeld 1860. Kirchhofer, Farels Leben. Zürich 1831. Bevan, William Farel. 4. ed. London 1893. R. Mulot, W. Farel, in Theol. Studien und Krit. LXXXI (1908) 362 ff 513 ff. J. Cart, Pierre Viret, le réformateur Vaudois. Genève 1863. Le rôle de Berne et de Fribourg dans l'introduction du Protest. à Genève, in Archiv für schweizer. Reform.-Gesch. I 811 ff. Hist. de M. Vuarin et du rétablissement du cathol. à Genève par M. l'abbé Martin et M. l'abbé Fleury. Par. 1862. Godet, P. Viret. Lausanne 1892. Massias, Essai histor. sur Pierre Viret. (Thèse.) Cahors 1900. Schnetzler et Barnaud, Notice bibliographique sur Pierre Viret. Lausanne 1905. J. Barnaud, Pierre Viret, sa vie et son œuvre (1511—1571). Saint-Amans (Tarn) 1911. W. Kolthaus, Petrus Viret, in Theol. Studien und Kritiken 1914, Hft 1 und 2.

[3] Über den Zeitpunkt der „Bekehrung" Calvins, ob 1527—1528 oder 1533, besteht eine Kontroverse unter den neueren Biographen des Reformators.

suchung, in der Calvin trotz der Geneigtheit der Margareta von Valois seine Freiheit gefährdet sah. Er irrte eine Zeitlang 1534 in Frankreich umher und ging dann über Straßburg nach Basel, wo er sein Hauptwerk, das Lehrbuch der christlichen Religion (Institutio religionis christianae), 1535 vollendete und mit einer Widmung an den französischen König Franz I. im März 1536 zum erstenmal herausgab[1]. Mit vieler Kunst wußte er die Schrifttexte zu seinem Vorteil zu gebrauchen; der Spekulation war er nicht gleich Luther abhold, erkannte sie vielmehr auch in patristischen und scholastischen Werken an, benutzte auch die griechische Philosophie und die Klassiker, zeigte Beredsamkeit und Scharfsinn. Weniger originell als Luther, war er systematischer, wissenschaftlicher; seine Gegner lästerte er nicht minder als der Wittenberger Reformator[2]. Sein Buch hatte noch bedeutenderen Einfluß als Melanchthons Topik, und den Werken Zwinglis war es weit überlegen. Calvin fand auch bei den Romanen den meisten Anklang. Eine Zeitlang weilte er nach der Herausgabe dieses Werkes am Hofe von Ferrara, wo die Herzogin Renata, eine französische Prinzessin, bei dem politischen Zerwürfnis mit dem päpstlichen Stuhl den Neuerungen überaus geneigt war[3].

Im Jahre 1536 nahm Calvin auf Farels Bitten seinen Sitz in Genf, wo er Prediger und Professor ward und bald den bedeutendsten Einfluß erlangte. Er nötigte die Behörden und das Volk zur Abschwörung des Papsttums, führte eine strenge Sittenzucht ein und herrschte mit wahrer Tyrannei. Darüber empörten sich viele Bürger; außerdem wurden Bern und die bernisch Gesinnten beleidigt, weil Calvin und Farel die Berner Kirchenordnung nicht einführen wollten, alle Feiertage abschafften, die Kommunion mit gesäuertem Brot austeilten, die Taufsteine aus den Kirchen entfernten usf. Eine Synode zu Lausanne sprach sich für die Meinung der Berner aus. So entstand eine Partei gegen Calvin (Artikulanten), die ihn sowie seine Genossen Farel und den apostasierten Augustiner Courault Ostern 1538 aus Genf vertrieb.

---

[1] Calvini Institutio (nachher Institutiones) religionis christianae. Basil. 1536; ed. Baum, Cunitz et Reuss. Brunsw. 1869. Das Werk hatte ursprünglich sechs Abschnitte, nachher in der letzten von Calvin selbst bearbeiteten und 1559 besorgten Ausgabe 80 Kapitel in vier Büchern: I. Erkenntnis Gottes des Schöpfers; II. Erkenntnis Gottes des Erlösers; III. die Gnade Christi; IV. die äußeren Mittel zum Heil. Paul Thurius machte auf das Werk das Distichon: Praeter apostolicas post Christi tempora chartas Huic peperere libro saecula nulla parem. Calvin selbst änderte mehrfach daran. Strobel, Literaturgesch. der Institution Calvins. Nürnberg 1776. Lanson, L'institution chrét. de Calvin, in Revue histor. LIV (1894) 60 ff. Eine französische Ausgabe erschien 1541; Neudruck derselben durch A. Lefranc. 2 Bde. Paris 1911.

[2] Gegen Albert Pighe, der Calvins Prädestinationslehre bestritten hatte, schrieb dieser De aeterna Dei praedestinatione und De libero arbitrio; den bereits verstorbenen Gegner nannte er einen tollen Hund. Sonst schimpfte er seine Gegner Schlangen, wütende Bestien, Galgenschwengel, unreine Hunde, Verleumder, Schwätzer, Wahnwitzige usf.

[3] Stricker, Calvin als erster Pfarrer der reformierten Gemeinde zu Straßburg. Straßburg 1890. Fontana, Documenti dell' archivio Vaticano e dell' Estense circa il soggiorno di Calvino a Ferrara, in Arch. d. Soc. rom. di stor. patria 1885, 101 ff. Sandonnini, Della venuta di Calvino in Italia, in Riv. stor. ital. 1887, 531 ff. Cornelius, Der Besuch Calvins bei der Herzogin Renata von Ferrara, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1893, 203 ff.

Vergebens suchte damals der Bischof von Carpentras, Kardinal Sadolet, durch ein ernstes Mahnschreiben die Genfer zur alten Kirche zurückzuführen; Calvin, der sich in Deutschland aufhielt und die dortige Reformation näher kennen lernte, dann Prediger in Straßburg wurde, schrieb eine von seinen Anhängern bewunderte Entgegnung. Im Herbst 1540 heiratete Calvin die Wiedertäuferswitwe Idelette von Buren, stand an der Spitze einer französisch-reformierten Gemeinde und verfaßte mehrere Schriften. Hier in Straßburg bildete er seine Kirchenordnung weiter aus und erprobte dieselbe. Da aber in Genf seit seiner Verbannung eine große Unordnung sowie ein Wechsel in der Verwaltung eingetreten war, so gewannen seine und Farels Anhänger (Guillermins) immer mehr Boden; sie erwirkten den Beschluß, daß er und die Seinigen zurückzurufen seien (20. Oktober 1540). Calvin erhob Schwierigkeiten, ließ sich förmlich um die Rückkehr bitten und drängen; dann stellte er endlich Bedingungen, die ihm fast eine schrankenlose Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen in die Hand gaben. Erst im September 1541 kehrte er endlich triumphierend zurück. Ebenso waren Viret von Lausanne und Farel von Neuenburg zurückgerufen; sie traten aber jetzt ganz in den Hintergrund [1]. Durch den Abfall vom katholischen Glauben war Genf politisch unabhängig geworden, was den Führern in der religiösen Neuerung großen Einfluß sicherte. Dann wanderte in den Jahren 1541—1560 mehr als die Hälfte der alten Genfer aus, während zahlreiche Anhänger Calvins einwanderten und das Bürgerrecht erhielten. So erhielt Calvin eine feste Stütze für die theokratische Herrschaft, die er nun einführte.

Schon im November 1541 genehmigten Behörden und Volk die von Calvin verfaßte „Kirchenordnung“ und das „Sittengericht“, wodurch das ganze häusliche und gesellschaftliche Leben der Bürger nach den evangelischen Vorschriften geregelt werden sollte. Die Kirchenordnung wurde (2. Januar 1542) Staatsgrundgesetz der Genfer Republik. Der Predigerstand erhielt ausgedehnte Vorrechte fast wie ehedem der katholische Klerus; die Generalversammlung (Kongregation) aller Prediger (Diener des göttlichen Wortes) führte die Aufsicht, natürlich unter Calvins Leitung. Das neu eingesetzte „Konsistorium“, aus sechs Geistlichen und zwölf Laien bestehend, war religiös-politische Aufsichtsbehörde und zugleich Gerichtshof; Mangel an Ehrfurcht vor ihm ward als „Rebellion gegen Gott und die heilige Reformation“ bestraft. Es war ein furchtbares Inquisitionstribunal, das die Sitten und den Kirchenbesuch der Bürger überwachte, ihre Vergehen bestrafte, wozu der Tanz, der Besuch der Schauspiele und der Trinkstuben (mit Ausnahme der fünf privilegierten, von guten Calvinisten gehaltenen) gehörten, selbst die Gespräche der einzelnen untersuchte, den Kirchenbann verhängte, dem zuletzt die Ortsverweisung folgte. Die Prediger gingen in die Häuser zu regelmäßigen Visitationen und stellten über die geringfügigsten Dinge Verhöre an. Das Gefängnis war hart, die Strafen unmenschlich, selbst neue Marterwerkzeuge wurden

---

[1] Gegen Sadolets Brief (Opp., ed. Mog. 1607, p. 484 f) schrieb Calvin Resp. ad Sadol. Ep. (Opp.. ed. Baum V 385 f). Während er durch Margareta von Frankreich für die diesem Lande geleisteten Dienste belobt wurde, suchte er unter der Maske eines patriotischen Deutschen in einer pseudonymen Schrift das deutsche Nationalgefühl gegen den römischen Stuhl zu entflammen. Consilium admodum paternum Pauli III. Pont. Rom. datum Imperatori . . . et Eusebii Pamphili eiusdem consilii pia et salutaris explicatio, Opp. V 461 f.

erfunden. Eine Art Beichte ward von Calvin ebenfalls eingeführt. Vor der Austeilung des Abendmahls, das viermal im Jahre empfangen ward, sollten sich ihm die Kommunikanten vorstellen, die minder unterrichteten belehrt, die einer besondern Ermahnung bedürftigen ermahnt, die im Gewissen ängstlichen getröstet werden. Predigt und Katechese waren der Kern des Gottesdienstes, wozu Psalmengesang und Gebete kamen. Bilder und Zierraten durften nicht in der Kirche sein. Die schale Nüchternheit des Zwinglischen Kultus wurde beibehalten [1].

2. Der Genfer Diktator duldete keinerlei Widerspruch; sein Wort war unfehlbare Autorität. Seine Gegner, die er Libertiner [2] nannte, die ihn des Gewissenszwanges und des erneuerten Papsttums beschuldigten, drückte er nieder, teils durch die Macht seines Ansehens und seines Wortes, teils durch die harten Strafmittel der weltlichen Gewalt. Die ihm abgeneigte Nationalpartei suchte er zu verdächtigen und zu unterdrücken, wußte sich in Genf eine neue ihm ganz ergebene Partei, besonders aus den vielen französischen Einwanderern, zu schaffen. Er bezog bedeutende Einkünfte, war unermüdlich tätig, predigte, schrieb, leitete Gerichtsverhandlungen, organisierte Prozesse gegen Hexen, „Pestverbreiter" und Häretiker, und schaltete überall mit absoluter Herrschaft. Der berühmte Prediger und Bibelübersetzer Sebastian Castellio, der sich seiner Prädestinationslehre widersetzte, ward abgesetzt und verbannt, der Arzt Hieronymus Bolsec ebenso verwiesen, der Rat Ameaux eingekerkert, Jakob Gruet (1548) hingerichtet, weil er den Reformator einen Hund, sein Konsistorium eine Tyrannei genannt und Drohbriefe geschrieben habe [3]. Als Gentilis den Calvin eines Irrtums in der Trinitätslehre beschuldigt hatte, ward er zum Tod verurteilt und rettete nur durch feierliche Abbitte sein Leben; später (1566) ward er zu Bern als Häretiker enthauptet [4]. Der spanische Arzt Michael Servede, der in einer Schrift die Dreieinigkeitslehre bekämpft hatte, wurde auf seiner Durchreise durch Genf 1553 von Calvin als Ketzer verurteilt und verbrannt. Calvin gab zur Verteidigung der Todes-

[1] Ordonnance ecclés. de l'église de Genève bei Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I 342 ff. Bonner Monatsschrift für die evangel. Kirche Jahrg. 1846. Exkommunikationsformel Calvins bei Kober, Der Kirchenbann 16. Mignet, Einführung der Reform. und die Verfassung des Calvinismus zu Genf. Aus dem Französischen von Stolz. Leipzig 1843. Galli, Die luther. und calvin. Kirchenstrafen im Reformationszeitalter. Breslau 1878. Erichson, Die calvin. und altstraßburgische Gottesdienstordnung. Straßburg 1894.

[2] Libertins (libertini), auch égrenés (abgedroschen, zerbröckelt, zerstreut). Calv. aux ministres de l'église de Neufchatel contre la secte fanatique et furieuse des Libertins, Gen. 1544. Mähly, Sebast. Castellio. Basel 1862. Buisson, Seb. Castellion. 2 Bde. Paris 1892.

[3] Über Bolsec, Ameaux, Gruet s. Galiffe, Quelques pages d'histoire exacte sur les procès intentés à Genève en 1547. Genève 1862; Nouvelles pages d'hist. exacte. Ebd. 1863.

[4] Der Kalabrese Joh. Val. Gentilis, erst Tritheist, dann Arianer, hatte selbst seinen Thesen die Bedingung der Todesstrafe für den angehängt, der bei der öffentlichen Disputation als Häretiker befunden werde. Bened. Aretin. hist. de supplicio Val. Gentilis bei Guerike, Kirchengesch. III 435 A. 2. Von Genf kam er nach Frankreich und Polen, dann wieder in die Schweiz nach Calvins Tod; er ward am 9. September 1566 enthauptet.

strafe gegen Häretiker eine eigene Schrift heraus[1]; Melanchthon wünschte ihm Glück zu seinem Verfahren und entwickelte in einem Gutachten dieselbe Ansicht; diese war bei den Reformatoren ganz herrschend[2]. So forderte auch Calvin den Regenten Englands auf, alle, die der protestantischen Gestaltung des Kirchenwesens widerstreben würden, namentlich die Katholiken, mit dem Schwert zu vertilgen[3]. Das alles war bei ihm nicht Sache schnell aufbrausenden Zornes, sondern eines Ingrimmes, der ganz ruhig überlegte; harte Strafen fanden stets an ihm einen Beförderer und Lobredner; unnachsichtig war er gegen Widersacher und Tadler. Mehrere wurden bloß wegen des Tanzens auf einer Hochzeit eingekerkert, wie Le Fevre; als dessen Schwiegersohn Perrin sich drohend über den Reformator äußerte, mußte er sich nach Frankreich flüchten, und in Genf ward sein Bild verbrannt. Wie in der Stadt Genf, so wurde auch auf dem Land das neue Evangelium mit Gewalt eingeführt; das Volk, das sich dagegen sowie gegen die oft unsittlichen Prediger sträubte, ward hart gedrückt, von den Behörden kein katholisches Wort oder Abzeichen geduldet, die Enthaltung vom Fleischgenuß am Freitag mit Gefängnis bestraft, die Anhörung der calvinischen Predigt bei vielen Bauern erzwungen[4].

---

[1] Die Schrift des M. Servede (De erroribus Trinitatis libri 7) von 1531 erwähnte Aleander 1532 (Laemmer, Mon. Vat. 109 f, n. 84). Butzer erklärte 1531 zu Straßburg auf der Kanzel ihn des schmählichsten Todes wert. Servede lehrte: Der Mensch Jesus ist Sohn Gottes, da Gott bei der außerordentlichen Zeugung durch Maria die Stelle des Vaters vertrat; er erhielt die Fülle der Gottheit mitgeteilt, aber ohne hypostatische Vereinigung der zwei Naturen. Er schrieb noch Dial. de Trin. l. 7 und Christianismi restitutio. Mosheim, Neue Nachrichten von Servet. Helmstadt 1750. G. L. B. Plünjer, De Mich. Serveti doctrina. Jenae 1876. Brunnemann, Mich. Servetus. Aktenmäßige Darstellung des 1553 in Genf gegen ihn geführten Kriminalprozesses. Berlin 1865. Calvin, Fidelis expositio errorum M. Serveti et brevis eorum refutatio, ubi docetur iure gladii coercendos esse haereticos, 1554; Calv. Opusc. p. 686 f. Ebenso Th. Beza, De haereticis a civili magistratu puniendis, 1554. Auch wollte letzterer die Antitrinitarier, selbst wenn sie widerriefen, hingerichtet wissen. Tollin, Das Lehrsystem M. Servets. 5 Bde. Gütersloh 1876—1878. Spieß, Mich. Servets Wiederherstellung des Christentums. 2 Bde. Wiesbaden 1892—1895. Amallo y Mauget, Hist. critica de Miguel de Servet. Madrid 1888. Van der Linden, Michael Servet, een brandoffer der gereform. Inquisitie. Groningen 1891. Choisy, Le procès et le bûcher de M. Servet, in Rev. chrét. 3e sér. XVIII (1904) 269 ff. N. Paulus, Calvin als Handlanger der päpstlichen Inquisition, in Histor.-polit. Bl. CXLIII (1909) 329—345. A. Dide, Michel Servet et Calvin. 2. éd. Paris 1907. W. Osler, Michael Servetus. London 1909.

[2] Melanchthon, der auch für die Katholiken Körperstrafen forderte (Corp. Reform. IX 77), gratulierte dem Calvin (Epp. Calv. n. 187. Vgl. sein Gutachten Consilia et iudicia theol., ed. Pezel II 204). N. Paulus, Melanchthon und die Gewissensfreiheit, in Katholik 1897, I 546 ff; II 534 ff; Luther und die Gewissensfreiheit. München 1905 (Glauben und Wissen); Servets Hinrichtung im lutherischen Urteil, in Histor.-polit. Bl. CXXXVI (1905) 161 ff; Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1911. Köhler, Reformation und Ketzerprozeß. Tübingen 1901.

[3] Calvin an den Herzog von Sommerset, s. Epist., ed. Genev. 1579, 40.

[4] T. Gaberel, Hist. de l'égl. de Genève depuis le commencement de la réform. 3 Bde. Genève 1858—1862. Rouquette, L'inquisition protestante. Les victimes de Calvin. Paris 1906.

Da sehr viele Jünger zu dem gefeierten Theologen des Protestantismus kamen, er auch sein System zum herrschenden erheben und weithin verbreiten wollte, so begründete er 1558 in Genf eine Akademie für Philosophie und Theologie, griechische und hebräische Sprache. Nicht nur aus der Schweiz und aus Frankreich, sondern auch aus den Niederlanden, aus Deutschland, England und Schottland strömten viele ältere und jüngere Männer herbei, um sich in dieser Schule von Reformatoren auszubilden und nachher ähnliche reformierte Gemeinden in der Heimat zu stiften. Calvin streute hier reichlichen Samen der Empörung aus, indem er den dem Evangelium widerstehenden Fürsten alle Gewalt absprach und die Erhebung gegen sie guthieß [1]. Mit den Züricher Theologen, an deren Spitze noch immer Heinrich Bullinger († 1575) stand, war er längere Zeit in Zwist; aber schon 1549 vereinigte er sich aus politischen Gründen und Klugheitsrücksichten mit ihnen in dem sog. Züricher Konsens (Consensus Tigurinus) [2]. So streng er sonst bei seinen Ansichten beharrte, so erwies er sich doch geschmeidig, als ihm die religiös-politische Einheit der Schweiz als dringendes Bedürfnis erschien; so ließ er sich auch herbei, sich in der Abendmahlslehre mit einer gleichmäßigen Verwerfung der katholischen wie der lutherischen Auffassung zu begnügen [3]; das hinderte ihn aber nicht, später (1557) in Worms durch seinen Schüler Beza ein Glaubensbekenntnis überreichen zu lassen, in dem die Eucharistie im Sinne Luthers gefaßt war [4]. Der gemeinsame Haß gegen die katholische Kirche blieb aber allein das Band jeder sonst nur äußerlichen Vereinigung. Nach einer rastlosen Tätigkeit starb Calvin am 27. Mai 1564 [5]. Im folgenden Jahr starb auch sein Genosse W. Farel in Neuchatel.

Calvins Schüler und Biograph Theodor Beza, 1519 zu Vezelay in Bourgogne aus adeliger Familie entsprossen, in Orleans in der schönen Literatur gebildet, früher Verfasser von obszönen Gedichten und Freund eines lockern Lebens, 1539 Lizentiat der Rechte, seit 1547 in Genf, dann Professor des Hebräischen in Lausanne, seit 1558 wieder Prediger und Professor an Calvins Akademie in Genf, war berufen, das Werk des Meisters fortzusetzen. Obschon auch er sich in Calvins finstern Ernst hineingelebt hatte, war er doch im ganzen weit milder und verschaffte dem System des Meisters noch weit größeren Anhang als dieser selbst. Er hatte viel Witz, Beredsamkeit und

---

[1] Borgeaud, Histoire de l'université de Genève. L'Académie de Calvin. Genève 1901. Cardauns, Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes (oben S. 419 A. 1).

[2] Der Züricher Konsens in 26 Art. bei Niemeyer, Coll. confess. in Eccl. reform. publicatarum 191—217.

[3] Vom Abendmahle heißt es: Non minus absurdum iudicamus, Christum sub pane locare vel cum pane copulare, quam panem transsubstantiare in corpus eius. Darüber Polemik mit Westphal, Heßhusius und andern Lutheranern, bes. 1556.

[4] Erklärung zu Worms 1557, s. Corp. Reform. IX 333.

[5] Die dritte Säkularfeier von Calvins Tod fiel sehr nüchtern aus; man wollte in ihm nicht mehr einen Helden oder Heiligen der Franzosen und Schweizer anerkennen, noch seine tyrannische Grausamkeit rechtfertigen. Vgl. über die Feier Augsburger Allgemeine Zeitung Nr 154 vom 2. Juni 1864. Schon 1862 trat Calvins letzter Abkömmling zu Noyon zur katholischen Kirche über.

Geistesgegenwart, dabei ausgebreitete Sprachkenntnisse. Er verfaßte viele biblische Auslegungen und dogmatische Schriften, übersetzte mehrere Teile der Heiligen Schrift und verteidigte Calvins Ansichten in verschiedenen Abhandlungen, so gegen den Lutheraner Tileman Heßhusius die Abendmahlslehre. Seine lateinischen wie seine französischen Schriften fanden unter den Calvinisten den höchsten Beifall. Beza starb 1605[1].

3. Calvin hatte in seiner Lehre Luther und Zwingli zu Vorgängern, übertraf aber beide an Konsequenz. In seiner Hauptlehre von der unbedingten Notwendigkeit und der absoluten Vorherbestimmung lehnte er sich ganz an Wiclif an: Alles, was geschieht, geschieht mit Notwendigkeit. In der Lehre vom Urzustande dachte er gleich Luther den Menschen ohne übernatürliche Kräfte, aber mit der Willensfreiheit begabt, durch die er, wofern er wollte, das ewige Leben erlangen konnte. Aber wie die Lehre von der Willensfreiheit mit der absoluten Prädestination vereinbart werden könne, hat weder Calvin noch einer seiner Nachfolger gezeigt. Calvin wollte beide Dogmen streng geschieden wissen und stellte der Freiheit nicht gleich Luther die innere Notwendigkeit, sondern nur den äußeren Zwang entgegen. So fällt der Mensch, indem Gottes Vorsehung es so anordnet, und sündigt dennoch frei, weil er nicht äußerlich gezwungen, sondern nur innerlich genötigt ist. Gott bewegt und treibt zur Sünde, wie er in allem handelt, wirkt und schafft. Den von Luther und Melanchthon bald wieder aufgegebenen Satz, daß Gott der Urheber des Bösen sei, hielten Calvin und Beza in der Art fest, daß Gott sogar einen Teil der Menschen schaffe, um durch sie das Böse zu wirken. Die alle Freiheit vernichtende Notwendigkeit als eine in Gottes Ratschluß gelegene sei nicht mit dem stoischen Fatalismus zu verwechseln, vielmehr sei die Lehre, daß nichts ohne Bestimmung Gottes geschehe, eine ungemein tröstliche, praktisch nützliche und theoretisch notwendige; es gebe einen uns verborgenen Willen Gottes, der gerecht sei, auch wenn wir es nicht einsähen; dabei solle man den Beweggrund Gottes von dem Beweggrund des Sünders unterscheiden und die Heiligkeit des Zweckes auch auf das Mittel übertragen. Da Gott seine Gerechtigkeit wie seine Barmherzigkeit offenbaren wollte, so mußte es Sünder wie Auserwählte geben. Adam mußte sündigen; er war aber strafwürdig, weil er mit innerer Lust, mit Spontaneität sündigte, sich der Sünde nicht erwehren wollte. „Die Prädestination ist der ewige Ratschluß Gottes, wodurch er bei sich festgesetzt hat, was aus jedem Menschen werden soll; denn nicht zu gleichem Lose werden alle geschaffen, sondern den einen ist das ewige Leben, den andern die ewige Verdammnis vorherbeschieden.“ In die Gemüter der Verworfenen schleicht sich Gott ein, um sie desto unentschuldbarer zu machen. Die Auserwählten dagegen sind geschaffen, damit Gott Werkzeuge seiner Barmherzigkeit an ihnen habe; in ihnen herrscht Gottes Gnade, die unüberwindlich ist. Das glaubte Calvin als die Lehre des Apostels Paulus und des hl. Augustinus festhalten zu müssen[2].

---

[1] Fajus, De vita et obitu Th. Bezae. Genev. 1606. Schlosser, Leben des Th. Beza und des Petrus Martyr Vermilli. Heidelberg 1809. Baum, Th. Beza nach handschr. Quellen dargestellt. 2 Bde. Leipzig 1843 ff. Heppe, Th. Beza. Elberfeld 1861. Baird, Theod. Beza, counsellor of the French reform. London 1900. Choisy, L'état chrétien calviniste à Genève au temps de Théod. de Bèze. Genève 1902. Picard, Théodore de Bèze, ses idées sur le droit d'insurrection et son rôle pendant la première guerre de religion. (Thèse.) Cahors 1906. Gegen Heßhusius *Κρεωφαγία* sive Cyclops dial. de vera communicatione corporis et sanguinis D. Tractat. theol. I 259 f.

[2] Über die Prädestinationslehre s. Instit. I, 15, 8; 16, 8; 17, 3; III, 23, 4 f; 21, 5. Beza, Aphorism. 22. Abstersio calumniarum, quibus aspersus est I. Calvinus a Til. Heshus., 1561.

Bezüglich der Erbsünde drückte sich Calvin schwankend aus, bald so, als sei durch sie das Ebenbild Gottes im Menschen vernichtet, bald als sei es nur beschädigt und entstellt. Vernunft und Willen ließ er als das den Menschen vom Tiere Unterscheidende fortbestehen, gab auch im Gebiete des rein Bürgerlichen diese Kräfte zu, schwankte aber bei dem Religiös-Sittlichen; die guten Werke der Heiden waren ihm rein äußerliche, erheuchelte, sündhafte. Die Begierlichkeit und die Rechtfertigung dachte er gleich Luther; den Auserwählten sprach er die volle Gewißheit ihrer ewigen Seligkeit zu. Den rechtfertigenden Glauben faßte er als das Organ, durch das Christus Gott dargebracht wird, als den Menschen beseligend, wie ein irdenes Gefäß, das einen Schatz enthält, an sich aber wertlos ist. Über die guten Werke sprach er sich milder aus als Luther; er meinte, denselben fehle bei den Gläubigen doch die volle Reinheit, gewissermaßen seien sie befleckt [1]. Die Sakramente sah er als nützliche Stützen des Glaubens an, wollte aber im Gegensatze sowohl zu den Katholiken als den Lutheranern die heiligende Kraft von dem sinnlichen Zeichen recht scharf getrennt wissen; jene soll mit dem materiellen Element nicht verbunden sein, daher wohl jeder dieses Element, nicht aber das göttliche Aliment (die Gnade) empfängt. Die Verworfenen werden nur äußerlich abgewaschen in der Taufe und empfangen im Abendmahle nur Brot und Wein. Nur diese zwei Sakramente ließ Calvin gelten, nicht auch die Buße, die ihm allein im Ausziehen des alten und Anziehen des neuen Menschen bestand. Bezüglich des Altarssakramentes suchte er eine Mitte zwischen den Lutheranern und Zwinglianern einzuhalten, verwarf die Trans- und die Konsubstantiation und lehrte, der Leib Christi sei wirklich zugegen und werde von den Gläubigen genossen, jedoch in der Art, daß gleichzeitig mit dem Genusse der sinnlichen Elemente, die in jeder Rücksicht bleiben, was sie waren, eine aus dem nur im Himmel befindlichen Leibe Christi ausfließende Kraft (das göttliche Aliment) den Gläubigen (Prädestinierten) dargeboten werde. Über die Kirche teilte Calvin Luthers Anschauungen, hob aber das ordentliche Lehramt in derselben hervor. Die unsichtbare Kirche der Prädestinierten soll durch die sichtbare durchscheinen, das geistliche Amt mit Pastoren, Ältesten und Diakonen geachtet, der geistliche Beruf als von Gott selbst durch die Stimme der Gemeinde erteilt anerkannt, die vom Rat der Ältesten (Presbyterium) zu vollziehende Handauflegung beibehalten werden, die Kirche als selbständig dem Staate gegenüber, in republikanisch organisierten Gemeinden, die durch Synoden zu einer Einheit verbunden sind, überall geordnet dastehen. Die Göttlichkeit der Heiligen Schrift soll auf das Zeugnis des Heiligen Geistes im Innern des Menschen gestützt werden, die Schrift für Prediger, Synoden und Obrigkeiten die höchste Norm sein [2].

---

[1] Über die Erbsündenlehre s. Instit. I, 15, 4; II, 2, 12; 3, 6; III, 2, 12; 29, 2. Fides iustificans und opera bona: Instit. III, 11, 7; 14, 11; de necessit. reform. Eccl., in Opusc. p. 430.

[2] Über die Sakramente s. Instit. IV, c. 9 17; Kirche und Bibel IV, 1 2: I, 7, 3. Vgl. Möhler, Symbolik 1. Buch, § 3 ff 8 31 51. Staudenmaier, Philosophie des Christentums I 698—700. Hepp, Die Dogmatik der evangel.-reform. Kirche. Elberfeld 1866. Lobstein, Die Ethik Calvins in ihren Grundzügen. Straßburg 1877. Scheibe, Calvins Prädestinationslehre. (Diss.) Halle 1897. W. Lüttge, Die Rechtfertigungslehre Calvins und ihre Bedeutung für seine Frömmigkeit. Berlin 1909. T. Werdemann, Calvins Lehre von der Kirche. (Diss.) Bonn 1909. H. Strathmann, Calvins Lehre von der Buße in ihrer späteren Gestalt, in Theol. Studien und Krit. 1909, 402—447. Grosclaude, Exposition et critique de l'ecclésiologie de Calvin. (Thèse.) Genève 1896. Langereau, Théorie de Calvin sur la Cène. (Thèse.) Toulouse 1890. Duran, Le mysticisme de Calvin. Montauban 1900. Lelièvre, La maîtrise de l'esprit. Essai crit. sur le principe fondamental de la théologie de Calvin. Cahors 1900. P. Lobstein, La connaissance religieuse d'après

15. Der Protestantismus in Frankreich.

Quellen und Literatur. — Nonciatures de France. Nonciatures de Clément VII, t. I, par J. Fraikin. Nonciatures de Paul IV, t. I, 1re et 2de partie, par R. Ancel (Archives de l'histoire religieuse de France). Paris 1906—1911. J. L. Rigal, Mémoires d'un calviniste de Millau, publ. d'après le mscr. original. Rodez 1911. V.-L. Bourrilly et P. de Vaissière, Ambassades en Angleterre de Jean du Bellay. La première ambassade 1527—1529 (Archives de l'hist. rel.). Paris 1905. Serrani (reform. Prediger in Genf, † 1598), Comment. de statu religionis et reipubl. in regno Gall. 4 Bde. Genev. 1572 f. Hist. ecclés. des églises réformées au royaume de France (bis 1563; Th. de Beza zugeschrieben). 3 Bde. Anvers 1580 (neue Ausg. von G. Baum und E. Cunitz. 3 Bde. Paris 1883—1889). Franc. Thuanus (de Thou, † 1617), Historia sui temporis (1543—1607). 7 Bde. Lond. 1733. (De la Planche,) Hist. de l'estat de France tant de la république que de la religion. 1576. Gerdes., Hist. evang. saec. XVI renov. t. IV. Groning. 1752. Belcarii episc. Metensis Commentar. rer. gall. ab a. 1561 ad 1567. Lugd. 1625. Maimbourg, Hist. du Calvinisme. Paris 1682. Bordes, Supplém. au traité de Thomassin hist. et dogm. (etc.). 2 Bde. Paris 1703. Berthier, Hist. de l'église gallicane. t. XVIII. Paris 1749. Capefigue, Hist. de la réforme, de la ligue et du règne de Henri IV. 4 Bde. Paris 1834. Peignot, Livre des singularités. Dijon 1841. Herminjard, Corresp. (oben S. 508). Aguesse, Histoire de l'établissement du protestantisme en France. 3 Bde. Paris 1882—1885. Eug. et Ém. Haag, La France protestante. 10 Bde. Paris 1846—1859; 2. éd. Paris 1876 ff. Puaux, Hist. de la réforme franç. 7 Bde. Paris 1859—1863. G. de Felice, Hist. des protestants de France. 8e éd. Toulouse 1895. Imbart de la Tour, Les origines de la Réforme. I. La France moderne. Paris 1904. Hauser, De l'humanisme et de la réforme en France, in Revue histor. LXIV (1897) 258 ff. Vic. de Meaux, Les luttes relig. en France au 16e siècle. Paris 1879. Coignet, La réforme française avant les guerres civiles (1512—1559). Paris 1890. Études de théol. et d'histoire publ. par les professeurs de la Faculté de théol. protest. de Paris en hommage à la Faculté de théol. de Montauban. Paris 1901. N. Weiss, La maison de Lorraine et la réforme en France au 16e siècle, in Bull. de la Soc. de l'hist. du prot. franç. LVII (1908) 316—351. H. Hauser, Études sur la réforme française. Paris 1909. J. Bourlon, Les assemblées du clergé et le protestantisme. Paris 1909. Zeitschrift: Bulletin historique et littéraire de la Société de l'hist. du protest. français. Paris seit 1866. Barthold, Deutschland und die Hugenotten. 2 Bde. Bremen 1848. Soldan, Geschichte des Protestantismus in Frankreich bis zum Tode Karls IX. 2 Bde. Leipzig 1855. Polenz, Geschichte des französischen Calvinismus bis 1789. 5 Bde. Gotha 1857—1869. Boost, Geschichte der Reform. in Frankreich. Augsburg 1844. Baird, History of the rise of Huguenots in France. 2 Bde. New York 1879. — Mezeray, Abrégé chronolog. de l'hist. de France. 3 Bde. Paris 1717. Mémoires de Condé ou Recueil pour servir à l'hist. de France sous François II et Charles IX. 6 Bde. Paris 1741. Petitot, Collect. complète des mémoires relatifs à l'hist. de France. Paris 1821 ff. Sismondi, Précis de l'hist. des Français 2 Bde. Bruxelles 1839. Hist. de France depuis les origines jusqu'à la Révolution, par E. Lavisse. Bd V (1492—1559) par H. Lemonnier. Paris 1903. Ranke, Französische Geschichte vornehml. im 16. und 17. Jahrh. 5 Bde. Stuttgart 1852 (Sämtl. Werke Bd VIII—XIII). — Pardoe, Court and reign of Francis I, king of France. London 1902. Ordonnances des rois de France. Règne de François I, t. I (1515 à

Calvin, in Revue de théol. et de philos. XLII, Lausanne 1909, 53—110. Schulze, Calvins Jenseitschristentum in seinem Verhältnis zu den religiösen Schriften des Erasmus. Görlitz 1902. J. Fritz, Der Glaubensbegriff bei Calvin und den Modernisten (Freiburger Theol. Studien XI). Freiburg i. Br. 1913. G. Klingenburg, Das Verhältnis Calvins zu Butzer untersucht auf Grund der wirtschafts-ethischen Bedeutung beider Reformatoren. Bonn 1912.

1516). Paris 1902. Weiss, Documents inédits pour servir à l'hist. de la réforme sous François I, in Bull. prot. franç. 1889, n. 2. Bourilly, François I[er] et les protestants, ebd. 1900, 4[e] sér., IX 337 ff 477 ff. Weiss, La chambre ardente. Étude sur la liberté de conscience en France sous François I[er] et Henri II. Paris 1889. Vaissière, Les relations de la France avec les protestants d'Allemagne sous François I et Henri II. Paris 1901. Schmidt, Die Unionsversuche Franz' I., in Zeitschr. für histor. Theol. XX (1850) 25 ff. Lefranc, Les idées religieuses de Marguerite de Navarre. Paris 1898 (aus dem Bull. prot. franç.). H. Patry, Le protestantisme de Marguerite de France, duchesse de Berry, in Bull. prot. franç. LIII (1904) 7 ff. Buisson, Séb. Castellion, sa vie et son œuvre (1515—1563). Paris 1892. Bourilly et Weiss, Jean du Bellay, les protestants et la Sorbonne, in Bull. prot. franç. 1903, 5[e] sér., I 27 ff mit Forts. Cabantous, Marguerite d'Angoulême et les débuts de la réforme. Paris 1898. E. Sichel, Catherine de Medici and the French Reformation. London 1905. L. Guerard, Jeanne d'Albret, son rôle dans l'histoire du protestantisme français, in Revue du clergé franç. LXXI (1912) 291 bis 314. L. Romier, Les origines politiques des guerres de religion. Bd I: 1547—1555; Bd II: 1555—1559. Paris 1913—1914. — Arnaud, Notice histor. sur les deux catéchismes officiels de l'église réform. de France. Paris 1885. Richter, Die pädagog. Literatur in Frankreich während des 16. Jahrh. A. Religiös-sittliche Bildung. I: Die Katechismen. Leipzig 1904. Le chansonnier huguenot du 16[e] siècle, éd. par Bordier. Paris 1870. Le psautier huguenot du 16[e] siècle, éd. par Expert. Paris 1902. Nétillard, Hist. et rôle du cantique dans les églises réform. de langue franç. Montauban 1898. Pidoux, La discipline ecclésiastique des églises réformées de France. Lausanne 1901. — Von den zahlr. Monogr. über einzelne Gegenden und Städte seien erwähnt: Arnaud, Hist. des protestants de Provence, du Comtat Venaissin et de la principauté d'Orange. 2 Bde. Paris 1885. Dupin de St. André, Hist. du protest. en Touraine. Paris 1886. Arnaud, Hist. des protestants du Dauphiné. 3 Bde. Paris 1875 f; Hist. des protestants du Vivarais et du Velay. 2 Bde. Paris 1889. Cadier, Osse, hist. de l'égl. réform. de la vallée d'Aspe. Paris 1892. Dubarat, Le protest. en Béarn et au pays basque. Pau 1895. Claparède, Hist. de la réforme en Savoie. Genève 1893. Tournier, Le protest. dans le pays de Montbéliard. Besançon 1889. Viénot, Hist. de la réforme dans le pays de Montbéliard. 2 Bde. Montbéliard 1900. Tournier, John Viénot et l'hist. de la réforme dans le pays de Montbéliard. Besançon 1906. Hardy, Hist. du protest. en Normandie. Paris 1869. Vaurigand, Essai sur l'hist. des églises réform. de Bretagne. 3 Bde. Paris 1870. Communay, Les Huguenots dans le Béarn et la Navarre. Paris 1885. Naef, La réforme en Bourgogne. Paris 1901. Tournier, La crise huguenote à Besançon au XVI[e] siècle. Besançon 1910. D. Benoit, Les origines de la réforme à Montauban. Mont. 1910. H. Patry, Les débuts de la réforme protestante à Bordeaux, in Revue histor. CX (1912) 291 ff. L. Febvre, Notes et documents sur la réforme en Franche-Comté. Paris 1912. L. Fourgeaud, Origine et introduction du protestantisme en Angoumois. Angoulême 1909. A. Daullé, La réforme à St.-Quentin et aux environs. Nouv. éd. St.-Quentin 1906.

1. In Frankreich waren längere Zeit viele einflußreiche Personen günstig gestimmt für den Protestantismus, der sich unter dem Einfluß einer mystischen, auf das Bibelstudium gegründeten religiösen Richtung einzelner Kreise von Humanisten zu bilden und zu verbreiten begann. Die Schwester Franz' I., Margareta von Valois, Gemahlin des Heinrich d'Albret, Königs von Navarra, die Herzogin von Etampes, Maitresse des Königs, der Minister Wilhelm du Bellay und dessen Bruder, der Bischof von Paris, sowie viele Große waren dieser Richtung günstig. Durch die Bekanntschaft mit lutherischen Schriften erhielt die ganze Richtung immer mehr eine häretische Tendenz; der königliche Rat Ludwig Berquin übersetzte Schriften von Erasmus, Karl-

stadt und Melanchthon in das Französische[1]; der gelehrte Humanist und Mystiker Jakob Le Fèvre d'Etaples, Professor der Theologie, las ebenso Luthers Bücher und gab eine Übersetzung der vier Evangelien mit Anmerkungen im Sinne desselben heraus (1523)[2]. Unter den durch den Bischof von Meaux, Wilhelm Briçonnet, beschützten Predigern der humanistisch-mystischen Richtung bildete sich bald eine kleine lutherische Gemeinde[3], der Le Fèvre, W. Farel und Joh. Le Clerc Vorträge hielten. Die schon früher genährte Widersetzlichkeit gegen den Heiligen Stuhl, der Einfluß der von Humanisten verfaßten Satiren, die rege Verbindung mit Deutschland, besonders mit Straßburg, die Überreste älterer Sekten, besonders der Waldenser, die schwankende und willkürliche Politik des Hofes — dies alles kam den Neuerern zu statten. Dagegen vertraten die Königin-Mutter Louise von Savoyen, der Kanzler und Kardinal du Prat, der Kardinal Tournon, das Parlament und die Universität Paris entschieden die katholische Sache. Das Parlament verbot schon 1521 die Veröffentlichung von Schriften über religiöse Fragen ohne Approbation der theologischen Fakultät und bestimmte Strafen für die Zuwiderhandelnden, was der König bestätigte[4]. Die Schriften von und für Luther, insbesondere die Schriften für die Klerogamie, die auch ein Konzil von Sens

---

[1] Henke, Französische Frauen aus der Reformationszeit, in Sybels histor. Zeitschr. XXV (1871) 118 ff. Margareta von Valois schrieb unanständige Novellen und ein Buch „Spiegel der christlichen Seele". L. Lalanne, Mémoires de Me de Valois suivis des anecdotes inéd. Par. 1858. Mit ihr wie mit Erasmus war Berquin in Verbindung, der mehrere Schriften des letzteren wie der deutschen Reformatoren, auch Luthers Schrift von den Mönchsgelübden, übersetzte, von der Sorbonne zensuriert (Du Plessis, Coll. iudic. III 1, xi—xiii 40—46; I 2, 404 f). Da er nicht widerrufen wollte, ward er 1523 eingekerkert; durch Franz I. befreit, kam er bald wieder in neue Untersuchung; zuletzt ward er am 22. April 1529 als Häretiker verbrannt. Rolland, Le dernier procès de Louis de Berquin, in Mélanges d'arch. et d'hist. 1892, 314 ff. Bourilly et Weiss, Jean du Bellay, les protestants et la Sorbonne, in Bull. prot. franç. LIII (1904) 97 ff.

[2] Jakob Faber von Etaples (s. oben S. 330) gab zu seinem Comm. in epp. Pauli (Par. 1512) neben der Vulgata eine nach dem griechischen Urtext revidierte Version, in seinem Comm. in IV Evangelia (Meaux 1522) korrigierte er die alte lateinische Übersetzung. Die Sorbonne zensurierte 1523 seine Exposition (Du Plessis a. a. O. III 1, x xi) und verleibte 1544 mehrere seiner Bücher dem Index ein (ebd. II 1, 143), nachdem er bereits 1525 von ihr ausgestoßen war. Seine anständige Gefangenschaft bei Bischof Gerard von St Paul erwähnt Aleander am 30. Dezember 1531 (Laemmer, Mon. Vat. p. 95, n. 69). Er weilte längere Zeit bei der Königin von Navarra und starb 1536. Graf in Zeitschr. für histor. Theol. 1852, Bd I und II. Laune, Lefèvre d'Étaples et la traduction franç. de la Bible, in Rev. de l'hist. des relig. 1895, 56 ff. Barnaud, J. Lefèvre d'Étaples, son influence sur les origines de la réforme franç. (Thèse.) Cahors 1900. C. v. Proosdij, J. le Fèvre d'Étaples, voorganger van Calvijn. Leiden 1906.

[3] Die unter dem anfangs den Neuerungen günstigen Bischof von Meaux, Wilhelm Briçonnet (1516—1534), im Gebrauche dieser Diözese befindlichen Episteln und Evangelien wurden von der Sorbonne am 6. November 1525 zensuriert (Du Plessis a. a. O. III 1, 35—40). Berger, Le procès de Briçonnet au parlement de Paris 1525, in Bull. protest. franç. 1895. Lefranc, Les idées relig. de G. Briçonnet, in Rev. de théol. 1900, 318 ff. Becker, Marguerite duchesse d'Alençon et G. Briçonnet d'après leur corresp. Paris 1901.

[4] Du Plessis a. a. O. iv; vgl. I 2, 406 407.

verdammte, wurden verurteilt und verbrannt. Die Pariser theologische Fakultät zensurierte seit 1523 sowohl einzelne häretische Sätze als auch die Bücher und Übersetzungen von J. Le Fèvre, Berquin, Melanchthon u. a., dazu eine Reihe von Pasquillen und Schmähschriften gegen ihre Zensur wider Luther [1]. Auf Befragen der Königin-Mutter erstattete sie 1523 ein Gutachten über die Frage, wie dem Umsichgreifen der Häresie am besten gesteuert werden könne; sie schlug nach dem Antrag des Syndikus Beda vor: alle Schriften der Neuerer seien zu verbieten, durch die Bischöfe von allen Diözesanen deren Auslieferung zu fordern, gegen ihre Verteidiger streng einzuschreiten, die bestehenden Gesetze zu handhaben, den Theologen und Predigern der größte Eifer zur Pflicht zu machen und der Universität freie Wirksamkeit nicht zu hemmen, sondern zu unterstützen. Streng drang die Fakultät auf Reinheit des Glaubens bei ihren Mitgliedern [2]. Die lutherische Gemeinde in Meaux, für die bereits Episteln und Evangelien im Sinne des Protestantismus französisch übersetzt waren (die Sorbonne fand darin 48 Irrtümer), wurde völlig aufgelöst; die Mitglieder wurden teils bestraft, teils entflohen sie; der Bischof, mehrfach verklagt, konnte sich nur durch eine demütigende Rechtfertigung retten. Eine Masse Bücher wurden dem Urteil der sehr tätigen Fakultät unterstellt. Dennoch erfolgte in Meaux zu Weihnachten 1524 ein öffentlicher Auftritt gegen den Papst, ganz im Sinne des Luthertums. In den südlichen Teilen des Landes (Dauphiné, Lyon) bildeten sich neue Mittelpunkte protestantischer Irrlehren. Nach der Rückkehr des Königs Franz aus der Gefangenschaft 1526 schritt man noch strenger ein, zumal da bedeutende Ruhestörungen vorgefallen, Bilder Christi und der Heiligen zertrümmert, neue Schmähschriften gegen den katholischen Glauben verbreitet worden waren. Viele Parlamente erwiesen sich sehr

---

[1] Im Jahre 1521 wurden zwei Schriften über die Klerogamie vom Parlamente und vom Konzil von Sens verboten (Du Plessis, Coll. iudic. III 1, v; I 2, 381. Recueil des actes concernant les affaires du Clergé de France I, Paris 1716, 365). An der Sorbonne disputierte man darüber, ob der Papst einem gültig geweihten Priester die Ehe gestatten könne; die Mehrheit sprach sich verneinend aus (Du Plessis a. a. O. I, App. p. IV). Es finden sich von der Sorbonne Zensuren einzelner Thesen über die heilige Jungfrau, den Heiligenkult, den Meßkanon, das Totenoffizium usf. 1523 (ebd. I 2, 374—379; III 1, XV—XX), über die zu Lyon von dem Dominikaner Mesgret 1524 gepredigten Sätze (ebd. III 1, 7—13), über eine in Havre gehaltene Predigt vom Fasten und vom Zölibat (ebd. 15—17), über 31 Thesen von der Messe, den Riten und dem Glauben (ebd. 18—30), 1525 solche gegen Jakob Pouent, der das Fegfeuer, den Primat und anderes bestritt (ebd. 30—34), gegen die Schriften Melanchthons (ebd. XIII f; I 2, 407—416), gegen die Schmähschrift Murman (gerichtet wider die Determinatio contra Lutherum), woraus 35 Sätze zensuriert wurden und wogegen auch das Parlament im März 1524 ein Dekret erließ (ebd. III 1, 7—9), dann 1526 gegen Erasmus (ebd. 47—77), 1531 gegen Stephan Le Court, Pfarrer in Condé, Diözese Seez (ebd. 93—98), 1534 gegen Kanonikus Joh. Morand von Amiens (ebd. II 1, 102—109). Weiss, Notes sur les traités de Luther trad. en français et imprimés en France entre 1524 et 1534, in Bull. prot. franç. XXXVI (1888) 664 ff; XXXVII 155 ff 432 ff 500 ff.

[2] Gutachten der Fakultät De exstirpatione haeresis Lutheranae (Du Plessis a. a. O. III 1, XX 3—5). Apologia Natalis Bedae advers. clandestinos Lutheranos s. resp. adv. sui et operis in Fabri et Erasmi errata criminatores 1525 und Schriften gegen ihn wie Briefe von ihm und Erasmus (ebd. III 2, 2—80).

eifrig, und die Bischöfe hielten wiederum Synoden zur Sittenreform des Klerus, insbesondere 1528 zu Sens und Bourges. Obschon die Anhänger der neuen Lehre vielfach verfolgt wurden, so fanden sie doch immer Beschützer, namentlich an der Königin Margareta, die viele derselben an ihren Hof zog, und da König Franz I. sich mit den protestantischen Fürsten Deutschlands verbündete, gaben dieselben die Hoffnung nicht auf, noch zum Siege zu gelangen.

2. Die Führer des deutschen Protestantismus suchten nun durch direktes Eingreifen dem Luthertum weitere Erfolge in Frankreich zu sichern. Der schlaue Butzer versuchte es 1534, den Protestantismus in ein katholisches Gewand zu kleiden, und versicherte dem Kardinal du Prat heuchlerisch, die Bekenner der Augsburger Konfession seien ganz dem Urteil der Kirche zu folgen bereit und würden ihre den Kirchenvätern zuwiderlaufenden Lehren und Gebräuche aufgeben. Auch Melanchthon sandte eine Denkschrift nach Paris, worin er die Kluft zwischen der neuen und der alten Religion möglichst zu verdecken und eine Verständigung als leicht erreichbar darzustellen suchte; die Rechtfertigungslehre Luthers sollten die Katholiken annehmen, die Lutheraner aber alle hierarchischen und liturgischen Einrichtungen der alten Kirche sich gefallen lassen. Schon verhandelte man über ein Religionsgespräch. König Franz lud den Melanchthon 1535 zu sich ein, der aber bemerkte, sein Landesherr gestatte ihm die Reise nach Frankreich nicht; es sollte nun eine Verhandlung in Deutschland stattfinden, wofür der Hof zwölf Doktoren von der Sorbonne verlangte. Diese aber erklärte sich dagegen, da mit den Irrlehrern nicht zu disputieren sei; doch könnten die Deutschen ihre Artikel und Zweifel vortragen, um belehrt zu werden. Die von Melanchthon und seinen Genossen gesandten zwölf Artikel gaben für die Verhandlung, die nun schriftlich geführt werden sollte, keine genügende Basis, da sie viel Irriges enthielten; sie wurden eingehend widerlegt, und es ward beschlossen, einfach die Frage zu stellen, ob die Protestanten die Lehre der Kirche und der Kirchenväter annehmen. Das Ganze hatte kein Ergebnis, auch nicht die Widmung von Calvins Hauptwerk an Franz I., an den sich ebenso Zwingli gewandt hatte; es war doch nicht möglich, den König für den Protestantismus zu gewinnen und ihn zu überzeugen, daß die katholischen Theologen bloß aus irdischen Interessen an der Messe, dem Fegfeuer, dem päpstlichen Primat festhielten. Aber immer zeigte sich ein großes Schwanken in der Politik, das den Protestanten zu statten kam. Im Herbst 1534 war eine gemeine, in der Schweiz gedruckte Schmähschrift gegen die katholische Kirche und die Person des Königs in ganz Frankreich verbreitet und in der Nacht selbst an die Türen der königlichen Gemächer angeschlagen worden. Dies hatte eine große Aufregung und ein strenges Gericht über die Neuerer zur Folge, von denen sechs hingerichtet wurden. Aber bei den protestantischen Fürsten Deutschlands entschuldigte man sich förmlich damit, es seien einige verwegene Landesverräter bestraft worden, denen die Religion bloß zum Vorwand gedient habe[1].

[1] Buceri Defensio adversus axioma catholicum, i. e. criminationem R. P. Roberti (Cenalis) Ep. Abrincensis (von Avranches). Argentor. 1534. Sententiae Phil. Melanchthonis, M. Buceri, C. Hedionis et aliorum in Germania Theologorum de pace Ecclesiae ad virum nobilem Guill. Bellaium Langaeum (ed. Par. 1607). Paul.

Die Waldenser in der Dauphiné und der Provence, in Verbindung mit denen, die in der Schweiz, in Piemont und in der Markgrafschaft Saluzzo lebten, schlossen sich 1530 an die Schweizer und Straßburger Reformatoren an[1]. Aus der päpstlichen Grafschaft Venaissin durch den Delegaten vertrieben, rächten sie sich durch große Gewalttätigkeiten, zumal an Kirchen, Heiligenbildern und Priestern. Das Parlament von Aix beschloß, um sie abzuschrecken, die Zerstörung des Fleckens Merindol und die Hinrichtung von 19 Personen; der König gab ihnen erst eine mehrmonatige, nachher verlängerte Frist zur Abschwörung der Irrlehren. Da Kardinal Sadolet, Bischof von Carpentras, für sie Fürsprache einlegte und der Präsident von Chassanée sich zur Milde hinneigte, so ward nichts gegen sie unternommen; sie benützten die Zeit zu Rüstungen und suchten Beistand bei den Schweizern. Sie erlaubten sich Plünderungen und Entweihungen von Kirchen. Infolge der eingelaufenen Klagen befahl der König 1544 seinen in den Nachbarprovinzen befindlichen Truppen, sich dem Präsidenten Oppede, dem auch der Vizelegat von Avignon Soldaten sandte, zur Verfügung zu stellen. Oppede verfuhr 1545 mit blutiger, ja barbarischer Strenge, so daß König Franz darüber auf dem Sterbebett (1547) eine Untersuchung anzustellen befahl, nach welcher als am meisten schuldig der Generaladvokat Guerin hingerichtet ward[2]. Man fuhr indessen mit der Verfolgung der Protestanten fort, ohne hindern zu können, daß von Genf, Basel und Straßburg her immer neue Schriften und Prädikanten in das Land kamen. Aber bald überflügelten die Calvinisten die Lutheraner; Peter Le Clerc gründete die erste calvinische Gemeinde in Paris; auch zu Lyon, Orleans, Angers, Rouen entstanden solche; die ganze häretische Bewegung in Frankreich kam immer mehr unter die Leitung Calvins und unter den Einfluß seiner Richtung. Die französischen Calvinisten erhielten den Namen Hugenotten[3].

Colomesius, Clarorum virorum epistolae. Lond. 1687. Korrespondenz Melanchthons und des Königs Franz bei Le Plat, Mon. conc. Trid. II 523 762—770 801 bis 803. Akten der theologischen Fakultät Paris vom 20., 22., 26. Juli 1535, ebd. II 770—799. Du Plessis a. a. O. I 2, 381—401; II 1, 120 f. Corp. Reform. II 776 785; X 139. Zwick in Konstanz und andere Protestanten nahmen großes Ärgernis an den von Butzer und Melanchthon den Franzosen gemachten Zugeständnissen: Hottinger, H. E. saec. XVI t. III 671 683.

[1] Gegen die Waldenser schrieb 1517 Erzbischof Klaudius Seyssellius von Turin (Ausg. Paris 1520). Butzer und Ökolampadius, an die sich diese Häretiker 1530 wandten, belobten sie, wollten aber mehrere Änderungen. Einige Geistliche der Waldenser hinderten die Vereinigung. Im Jahr 1536 standen sie in Verkehr mit Farel und hielten eine Synode bei Genf. Immer mehr näherten sie sich den Calvinisten. Bérard, Les Vaudois, leur histoire. Lyon 1892. Chabrand, Vaudois et protestants des Alpes. Grenoble 1886. Arnaud, Récit histor. de la conversion au protestantisme des Vaudois des Alpes, in Revue de théol., Montauban 1895, 1 ff.

[2] Du Plessis, Hist. de l'église de Meaux I, Par. 1731, 326 f. Sadolet, sonst gefeierter Humanist, kam mehrfach in den Verdacht der Heterodoxie. Seinen Kommentar zum Römerbrief wollten 1534 die Pariser Theologen nicht approbieren. Du Plessis, Coll. iudic. I, App. VIII, c. 2; II, P. 1, 119. S. Ritter, Un umanista teologo, Jacopo Sadoleto. (Diss.) Roma 1912.

[3] Den Namen Hugenotten, der seit 1556 vorkommt, leiten einige ab von Eidgenossen (Verbündete, Schweizer; Huguenots = Eignots), andere von einem französischen Provinzialausdruck Hugo oder Huguenot = Nachtgespenst nach einer Volkssage über König

3. Der Nachfolger Franz' I., König Heinrich II. (1547—1559), befolgte dieselbe Politik, die Protestanten der Nachbarländer zu beschirmen, durch die er zum Nachteil Deutschlands sein Reich vergrößerte, in seinem Reich sie zu unterdrücken durch strenge Verordnungen und Strafeinschreitungen. Durch das Edikt von Chateaubriand 1551 vereinigte er die bischöflichen Inquisitionsgerichte mit den parlamentarischen Untersuchungen, um so größere Einheit zu erzielen; die Strafurteile sprachen die weltlichen Gerichte aus, weil die kirchlichen nicht die Todesstrafe verhängen konnten; über die Häresie als solche urteilte das geistliche Gericht. Der Dominikaner Matthäus Ori ward als Großinquisitor mit dem Recht, Unterkommissäre aufzustellen, bestätigt. Die theologische Fakultät von Paris, die fortwährend gegen die Irrlehren gestritten und 1542 in 26 nachher öfters wiederholten Artikeln die kirchlichen Grundsätze und namentlich den von allen Christen dem Papst schuldigen Gehorsam eingeschärft hatte, erhielt durch Breve Julius' III. (vom 6. Februar 1551) das Recht, häretische Mitglieder ohne förmliches Prozeßverfahren nach strengen Formen auszustoßen, was der König und das Parlament anerkannten und auch mehrfach zum Vollzug kommen ließen[1]. Gegen das königliche Edikt erhob sich Karl du Moulin in einer heftigen Schrift, die 1552 zensuriert ward[2]. Während die Universität Paris sowie die von Reims eifrig fortfuhren, häretische Schriften und Behauptungen zu verurteilen, geschah von den Bischöfen nur sehr wenig für die Besserung des Klerus, und auch die Provinzialsynode von Narbonne (Dezember 1551) blieb ohne Ergebnis, da deren Beschlüsse nicht durchgeführt wurden. Es gab noch immer abtrünnige Geistliche; selbst von Bischöfen drohte Abfall; Jakob Spifamius, Bischof von Nevers, ging zu den Calvinisten über. Diese wurden immer kühner; Anton de Chantieu, reformierter Prediger in Paris, hielt im Mai 1559 daselbst eine Generalsynode zur Beseitigung der Verschiedenheiten unter den einzelnen Gemeinden; die Teilnehmer vereinigten sich zu einem calvinischen Glaubensbekenntnis

---

Hugo Capet und im Hinblick darauf, daß die Calvinisten gewöhnlich nachts ihre Versammlungen hielten; wieder andere von einer verrufenen Scheidemünze zur Zeit desselben Königs, Huguenot genannt; neuerdings andere auch von Duganau, das im Provençalischen eine Eulenart bezeichnet (Bull. prot. franç. 1898, 659 ff; vgl. ebd. 1900, sér. 4, IX 556 ff).

[1] Decret. Sorbon. c. Calvinist. vom 10. März, publiziert am 31. Juli 1548. Raynald., Annal. a. 1548, n. 79. Le Plat, Mon. conc. Trid. IV 111 f. Articuli contra Lutheri errores a Fac. theol. Par. declarati. Du Plessis, Coll. iudic. I 2, 413—415; II 1, 323 327; II 2, 294. Das Breve Julius' III. für die Sorbonne (ebd. I, App. XVIII; II 1, 206) ward von Heinrich II. am 28. August 1552 anerkannt (ebd. II 1, 206 f) und vom Parlament am 23. Dezember einregistriert (Bulaeus, Hist. Univ. Paris. VI 465).

[2] Das Buch von Charles du Moulin Commentarius ad edictum Henrici II. contra pravas datas et abusus Cur. Rom. ward vom k. Generalprokurator der Sorbonne vorgelegt, die am 9. Mai 1552 darüber urteilte: Hic liber est toti orbi christiano perniciosus, scandalosus, seditiosus, schismaticus, impius, blasphemus in Sanctos, conformis haeresibus Waldens., Wicl., Hus. et Lutheranorum et maxime conspirans erroribus Marsilii Patavini . . . citissime comprimendus (Du Plessis a. a. O. II 1, 205 f). Mit der Ausstoßung von Mitgliedern ward der Anfang gemacht bei dem Karmeliten Wilhelm Castel, der am lutherischen Abendmahl teilgenommen hatte (ebd. 208).

und zur schweizerischen Presbyterialverfassung; sie nahmen auch Calvins strenge Kirchenzucht an und setzten, unbekümmert um die Anwendung, welche die Katholiken davon machen konnten, die Todesstrafe gegen die Ketzer fest[1]. Damals bestanden bereits 72 calvinische Gemeinden; ihre Zahl vermehrte sich rasch in den folgenden Jahren. Die Hauptstütze fanden die Hugenotten an der Königin Margareta von Navarra, an deren Tochter Jeanne d'Albret, die mit Anton von Bourbon vermählt war, sowie an dem Bruder des letzteren, dem Herzog von Condé. Auch der Admiral Gaspar von Coligny schloß sich ihnen an. Die Bewegung erhielt eine ausgesprochen politische Tendenz. Nach dem Frieden von Cateau-Cambrésis (1559) beabsichtigte Heinrich II. energisch gegen die Neuerer in Frankreich vorzugehen; allein der Tod hinderte ihn daran, dies auszuführen.

16. Versuche zur Verbreitung des Protestantismus in Spanien und Italien.

Literatur. — Spanien: Gonsalvo de Illescas, Historia pontifical y catolica. Madrid 1552. Obras antiguas de los Españoles reformados, edd. Wiffen et Rios. 20 Bde. Madrid 1847—1870. Böhmer, Bibliotheca Wiffeniana. Spanish reformers of two centuries from 1520. 3 Bde. Strassburg 1874—1904. Th. M'Crie, Gesch. der Ausbreitung und Unterdrückung der Reformation in Spanien. Aus dem Englischen von Plieninger. Stuttgart 1835. A. de Castro, Hist. de los protestantes españoles y de su persecución por Felipe II. Cadiz 1851; deutsch von Herz. Frankfurt 1866 (unwissenschaftlich). Böhmer, Franziska Hernandez und Fray Fr. Ortiz. Anfänge reformierter Bewegungen in Spanien unter Karl V. Leipzig 1865. Menendez y Pelayo, Hist. de los Heterodoxos españoles. 3 Bde. Madrid 1880—1882. Wilkens, Gesch. des spanischen Protestantismus im 16. Jahrh. 2. Aufl. Gütersloh 1897; Literatur über den Gegenst. in Zeitschr. für Kirchengesch. IX—XII (1887—1890). Schäfer, Beiträge zur Gesch. des spanischen Protestantismus und der Inquisition im 16. Jahrh. 3 Bde. Gütersloh 1902; Sevilla und Valladolid, die evangelischen Gemeinden Spaniens im Reformationszeitalter. Halle 1903. Llorente, Hist. critique de l'Inquisition de l'Espagne. 4 Bde. Paris 1817; deutsch von Höck. Gmünd 1819. Hinschius, Die Anweisungen für die spanische Inquisition vom Jahre 1561, in Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht 1897—1898, 76 ff 203 ff. Lea, Chapters from the religious life of Spain connected with the Inquisition. Philadelphia 1890; Die Inquisition von Toledo 1575—1610, in Zeitschr. für Kirchengesch. XIV (1893) 193 ff. Melgares-Marim, Procedimientos de la Inquisición. 2 Bde. Madrid 1886. Catalogo de las causas contra la fe seguidas ante el tribunal del Santo Officio de la Inquisición de Toledo. Madrid 1903. Procesos contra los protestantes españoles del siglo XVI, veröffentl. mit der Revista de archivos, bibliotecas y museos, 3e ser. XXII (1909) ff. Schlatter, Die Brüder Alfonso und Juan de Valdès. Basel 1901. Stern, Alfonso et Juan Valdez. Fragm. d'hist. de la réforme en Espagne et en Italie. (Thèse.) Strasbourg 1869. J. Heep, Juan de Valdès, seine Religion, sein Werden, seine Bedeutung. (Quellen u. Darstellungen XI.) Leipzig 1909.

Italien: Beccadelli, Monum. di varia letteratura. Bd I. Bologna 1797; Vita del card. Contareni. Brescia 1746. Albèri, Le relazioni degli ambasciatori Veneti al Senato durante il secolo XVI. 3 ser. Firenze 1839—1855. Biblioteca della riforma Italiana. Roma 1883 ff. Gerdesius, Specimen Italiae reform. Lugd. Bat. 1765. Th. M'Crie, Gesch. des Fortschritts und der Unterdrückung der Reform. in Italien, übers. von Friedrich. Leipzig 1829. Cantù, Gli eretici in Italia. 3 Bde. Torino

[1] Confessio Gallicana bei E. F. K. Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche 221 ff. H. Chaix, Le psautier huguenot, sa formation et son histoire. Genève 1907.

1865—1866; Il Card. Morone (Mem. dell' Istituto Lombardo. Ser. 3. Bd X). Theiner, Dell' introduzione del protestant. in Italia tentata. Roma e Napoli 1850. Comba, Storia della riforma in Italia. Bd I. Firenze 1881; I nostri protestanti. 2 Bde. Firenze 1895—1897. Grill, Fattori dei movimenti riformatori italiani nel secolo XVI. (Diss.) Pinerolo 1893. Benrath, Über die Quellen der italienischen Reformationsgesch. Bonn 1876; Mario Galeota. Zur Gesch. der Reformation in Neapel, in Histor. Taschenbuch 1885, 168 ff; Gesch. der Reform. in Venedig. Halle 1886; Wiedertäufer im Venetianischen um die Mitte des 16. Jahrh., in Theol. Stud. und Krit. 1885, I 1 ff. Amabili, Il S. Officio della Inquisizione in Napoli. Bd I. Città di Castello 1892. Del Giudice, I tumulti del 1547 in Napoli pel tribunale dell' inquisizione. Napoli 1893. Schlatter, Stern und Heep s. oben. Battistella, Il Sacro Officio e la riforma religiosa in Friuli. Udine 1895. Cossio, Il cardinale Gaetano e la riforma. Cividale 1902. Comba, Introduction de la réforme dans les vallées vaudoises du Piémont, in Bull. prot. franç. XLIII (1894) 7 ff. G. Jalla, Storia della riforma in Piemonte fino alla morte di Emanuele Filiberto (1517—1580). Firenze 1914. Krieg, Origine des églises évangéliques du Bergell, de la Haute Engadine et de la vallée de Poschiavo. Lausanne 1902 (Extr. de la Liberté chrétienne). Fontana, Documenti Vaticani contro l'eresia luterana in Italia, in Archiv. della Soc. rom. di stor. patria 1892, 71 ff 305 ff. L. Fumi, L'inquisizione romana e lo stato di Milano, in Archivio stor. lombardo, 4. ser. XIII (1910) 5 ff, mit Forts. L. Carcereri, Riforma e inquisizione nel ducato di Urbino. Verona 1911. V. La Mantia, L' inquisizione in Sicilia. Palermo 1911. G. Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien um die Mitte des 16. Jahrh., in Quellen u. Forschungen XIII. Paderborn 1910. Ch. Moeller, Les bûchers et les auto-da-fé de l'inquisition depuis le moyen-âge, in Revue d'hist. ecclés. XIV (1913) 720—751; XV (1914) 50—69.

1. Auf der pyrenäischen und der apenninischen Halbinsel zeigten sich ebenfalls bald einzelne Anhänger Luthers und Calvins, aber im allgemeinen fanden deren Lehrsätze wenig Anklang. Dagegen führte die Verwerfung der kirchlichen Autorität, die laut verkündigte christliche Freiheit sowie die allgemeine Gärung der Geister zu vielen, zum Teil noch weiter gehenden Verirrungen, die sich später bis zur völligen Gottesleugnung steigerten. Wohl waren Luthers und seiner Mitreformatoren Schriften verboten; aber die vielen glaubensgefährlichen Schriften der Humanisten, namentlich des Erasmus, wurden um so begieriger gelesen; auf Erasmus beriefen sich in Spanien diejenigen, die den Luther nicht nennen wollten, und das um so dreister, als Rom, um ersteren nicht zu noch Schlimmerem zu reizen, von seiner Verdammung Umgang genommen hatte, die zunächst nur durch die Pariser Universität erfolgt war[1]. Eine protestantische Bibelübersetzung hatte Franz Enzinas (Dryander) für die Spanier verfaßt; er saß in Brüssel eine Zeitlang gefangen; 1548 frei geworden, ging er nach Basel, mußte aber wegen seines Tadels der dort herrschenden Unwissenheit bald von da entweichen[2]. Ein anderer Spanier, Joh.

---

[1] Aleander an Sanga vom 30. Dezember 1531 bei Laemmer, Mon. Vat. p. 94, n. 69. Brieflicher Verkehr des Erasmus mit Spanien bei Helfferich in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1859. Actas originales de las Congregaciones celebr. en Valladolid en 1527 para examinar las doctrinas de Erasmo, in Revista de archivos, bibliot. 3. Ser. VI (1902) 60 ff.

[2] Ochs, Gesch. der Stadt und Landschaft Basel VI 203. Döllinger, Reform. I 563. Campanus in der Ausg. seiner Mémoires. Bruxell. 1862 f (nach seiner Flucht aus dem Gefängnisse 1545 geschrieben).

Diaz, war in Genf Calvins Zuhörer und lebte in Straßburg; Renatus Gonsalvus Montanus, früher Dominikaner, dann Calvinist, lebte ebenfalls im Ausland, desgleichen Michael Servede, der die christliche Trinitätslehre geradezu verwarf[1]. Um 1558—1560 schien Spanien selbst von der Häresie sehr bedroht; besonders Valladolid und Sevilla wurden Mittelpunkte protestantischer Propaganda. Paul IV. gab sich alle Mühe, ihr entgegenzutreten. Bei der großen Tätigkeit der ausgezeichneten Theologen des Landes sowie der Inquisition konnte der Protestantismus nicht aufkommen. Selbst die höchsten kirchlichen Würdenträger hatten sich vor diesem Tribunal zu verantworten; so Bartholomäus Carranza, Erzbischof von Toledo, aus dem Dominikanerorden, der 1559—1567 in Spanien, dann 1567—1576 in Rom in Untersuchung war, dem aber keine Häresie nachgewiesen werden konnte[2].

2. In Italien war Johann Valdez, Sekretär des Vizekönigs von Neapel, begeisterter Anhänger des Erasmus und mystischer Laientheologe, ein Verbreiter einzelner lutherischer Lehren; von seinem Schüler Benedetto da Mantua, Mönch von San Severino, wurde das Buch „Von der Wohltat Christi" verfaßt, das, von Marcantonio Flaminio revidiert, mehrfach und in verschiedenen Sprachen gedruckt und ebenso von der Sorbonne wie von der Inquisition verurteilt wurde[3]. In Neapel gaben sich mehrere Frauen, wie Julia Gonzaga, Witwe des Herzogs von Trajetto[4], einige Zeit auch Vittoria Colonna, und viele Schullehrer diesen schwärmerischen, stark lutherisch gefärbten Lehren hin. Allein Vitt. Colonna und viele andere Förderer einer kirchlichen Reform dachten nicht daran, aus der Kirche auszutreten[5]. Auch

---

[1] Servede, geb. 1499 zu Villanueva in Aragonien, Jurist, Philosoph, Theolog und Arzt (seit 1536), s. oben S. 513 f.

[2] Carranza, Verfasser der Summa Conciliorum, Rom. 1546, und anderer Schriften, von denen seine Commentarios sobre el catecismo cristiano, welche die Trienter Zensoren 1563 unbeanstandet ließen, besonders den Gegenstand der Anklage bildeten. Raynald., Annal. a. 1559, n. 20; 1560, n. 22 f; 1563, n. 137 f. Pallavic., Hist. conc. Trid. XXI, 7, 7. Llorente, Hist. critique de l'Inquisition d'Esp. III 184—315. Laugwitz, Barth. Carranza. Kempen 1870. Geben Roten, Vindicación del arzobispo Carranza. Madrid 1902.

[3] Über das von Schelhorn, Gerdesius u. a. dem Aonio Paleario zugeschriebene, aber von Benedetto da Mantua verfaßte Buch Del beneficio di Gesù Cristo crocefisso verso i Cristiani, Venezia 1542 u. 1543, s. Young, The Life and times of Aonio Paleario or a History of the Ital. Reformers. Lond. 1860. Bonnet, Aonio Paleario. Par. 1863, deutsch Hamburg 1863. Benrath, Über den Verfasser der Schrift „Von der Wohltat Christi", in Zeitschr. für Kirchengesch. I, Hft 4. Pastor, Gesch. der Päpste V 704. Die französische Übersetzung (Du bénéfice de J.-C. crucifié envers les chrétiens. Lyon 1545) ward am 1. März 1546 in Paris verboten. Du Plessis, Coll. iudic. I, App. XVII, c. 1; II, P. 1, 141. Deutsche Ausgabe „Von der Wohltat Christi". Leipzig 1855.

[4] Amante, Giulia Gonzaga, contessa di Friuli. Bologna 1896. Benrath, Julia Gonzaga. Halle 1900. C. Hare, A princess of the Italian Reformation: Giulia Gonzaga (1513—1566). London 1912.

[5] Reumont, Vittoria Colonna. Freiburg i. Br. 1881. Carteggio di Vittoria Colonna, marchesa di Pescara, pubbl. da E. Ferrero e G. Müller. Torino 1889. Fontana, Documenti Vaticani intorno a Vittoria Colonna, in Archiv. della Soc.

in Turin, wo einige Augustiner Luthers Sätze vortrugen, in Pavia, wo der Buchhändler Calvi dessen Schriften verbreitete, in Venedig, wo Übersetzungen einzelner derselben sowie von Melanchthons Loci gedruckt wurden, in Ferrara, wo die Herzogin Renata († 1575 in Frankreich) die Neuerer begünstigte, in Florenz, wo Anton Brucciolі (1522 vertrieben, 1529 gefangen und abermals verwiesen), tätig als Bibelübersetzer, wirkte, sowie in andern Städten fand die Neuerung Anklang[1]. Aber die wenigsten der italienischen Freunde protestantischer Anschauungen nahmen die sämtlichen Lehrsätze der Reformatoren an; Flaminio entwickelte protestantische Ideen, erkannte aber die Würde des Papstes an, Joh. B. Folengo starb im Benediktinerorden, Anton dei Pagliarici in Siena († 1568), Carnesecchi in Florenz, J. B. Rotto in Bologna, Isidor Clario, Anton von Volterra waren nur teilweise Anhänger der protestantischen Reformation[2]. Diejenigen, die sich der neuen Lehre, die nur wenig Boden fand, anschlossen, mußten aus Italien fliehen; so der frühere Nuntius Peter Paul Vergerius, der, seit 1541 der Häresie verdächtig, 1549 in die Schweiz, 1553 nach Württemberg floh († 1565 in Tübingen), der Franziskaner, dann Kapuziner Bernardin Ochino, der in Genf sich verheiratete, dann Professor in Oxford ward, Petrus Martyr Vermigli, der nach Zürich flüchtete, dann in Oxford, Straßburg und 1556 wieder in Zürich lebte, Philipp Valentino, der nach Trient, Castelvetri, der nach Deutschland, Celio Secundo Curione, der sich nach der Schweiz begab[3]. Festen Fuß konnte der Protestantismus gegenüber der in Italien kräftig vordringenden kirchlichen Reform nicht fassen, um so mehr, als die weltlichen Machthaber keine religiöse Umwälzung wollten und das Volk treu an der Kirche festhielt[4].

---

rom. di stor. patria 1886, 345 ff; 1887, 598 ff. Tacchi-Venturi, Vitt. Colonna, in Studi e docum. 1901, 149 ff. M. F. Jerrold, Vittoria Colonna. London 1906.

[1] Fontana, Renata di Francia, duchessa di Ferrara. 3 Bde. Roma 1889—1900; vgl. Archiv. della Soc. rom. di stor. patria 1886, 163 ff. Rodocanachi, Renée de France, duchesse de Ferrare. Paris 1896.

[2] Bruni, Cosimo I de' Medici e il processo d' eresia del Carnesecchi. Torino 1891. Agostini, P. Carnesecchi e il movimento valdesiano. Firenze 1899. Fr. Lauchert, Der italienische Benediktiner Isidorus Clarius und seine Schrift für den religiösen Frieden, in Studien und Mitteil. aus dem Benedikt.- und Zisterz.-Orden XXIX (1908) 611—620.

[3] Über Vergerius: Laemmer, Mon. Vat. 310 ff 345 357 ff. Sixt, Paul Vergerius. Braunschweig 1835. Hubert, Vergerios publizistische Tätigkeit nebst einer bibliogr. Übersicht. Göttingen 1893. Ferrai, Il processo di Pier Paolo Vergerio, in Archiv. stor. ital. XV (1885) 201 ff 333 ff; XVI (1885) 25 ff 153 ff 201 ff. Capasso, Nuovi documenti Vergeriani. Verona 1894. Horawitz, Joh. Faber und P. Paul Vergerius, in Zeitschr. für Kultur usw. der Renaissance 1887, 229 ff. C. Bischoff, Studien zu P. P. Vergerio dem Älteren (Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch. Hft 15). Berlin 1909. Über B. Ochino: Boverio, Annali dei frati minori Capuc. I 375. Benrath, Bern. Ochino von Siena. Leipzig 1875; 2. Aufl. Braunschweig 1892. P. Negri, Bernardino Ochino. Note e documenti per la storia della Riforma in Italia. Torino 1912. Über Vermigli: C. Schmidt, Petrus Mart. Vermigli. Elberfeld 1858.

[4] R. de Maulde la Clavière, San Gaetano di Thiene e la riforma cattolica italiana. Roma 1911.

17. Der kirchliche Abfall in England und Schottland.

A. England.

Quellen. — Wilkins, Concilia Britannica. Bd III—IV. London 1737. Strype, Ecclesiastical Memorials relating chiefly to religion and the reformation of it. 5 Bde. London 1721; Neue Ausg. Oxford 1822; Annals of the reformation. 4 Bde. London 1725. Records of the reformation, ed. Pocock. 2 Bde. London 1871. Cardwell, Documentary Annals of the reformed church of England. 2 Bde. Oxford 1839; Synodalia. A collection of articles of religion, canons etc. 2 Bde. Oxford 1842. State Papers during the reign of Henry VIII, ed. Brewer. 11 Bde. London 1831—1852. Letters and papers, foreign and domestic, of the reign of Henry VIII, by J. Gairdner and R. H. Brodie. Bd I ff. London 1870 ff. Pocock, Records of the reform. The Divorce 1527—1533. Oxford 1870. Ehses, Römische Dokumente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII. von England 1527 bis 1534 (Quellen u. Forsch. Bd II). Paderborn 1893. P. de Gayangos, Calendar of State Papers; Spanish 1538—1542. London 1891. Original letters relat. to the English reform. Cambridge 1846. Hume, A chronicle of Henry VIII of England. London 1889. Hundeshagen, Epistolae aliquot ineditae Buceri, Calvini etc. ad histor. eccl. britann. Bern. 1844. Willington, Dark pages of English history, being a short account of the penal laws against catholics from Henry VIII to George IV. London 1902. Pollen, Joh. Cochläus an König Heinrich VIII. von England und Thomas Morus, in Röm. Quartalschr. 1899, 43 ff.

Literatur. — Burnet (Bischof von Salisbury, † 1715), The History of the reform. of the Church of England. 3 Bde. London 1679 ff. Neue Ausg. von Pocock. 7 Bde. London 1865. Deutsch. 2 Bde. Braunschweig 1765—1770. Soames, The History of the reform. of the Church of England. Bd 1—2. London 1825 f. Perry, A history of the English Church. 3 Bde. London 1861 ff (mehrere neue Aufl.). Dixon, History of the church of England from the abolition of the Roman jurisdiction (bis 1570). 6 Bde. London 1884—1902. Allies, Hist. of the Church in England 1509—1603. 2 Bde. London 1895. J. Gairdner, The English Church in the 16. cent. from the accession of Henry VIII to the death of Mary (New hist. of the Engl. Church IV). London 1902. Blunt, The reformation of the Church of England I, 6. ed. London 1886. H. Gee, The Reformation period A. D. 1485—1603 (Handbook of Engl. Church hist.). London 1909. Jacobs, The Lutheran movement in England during the reigns of Henry VIII and Edward VI. Philadelphia 1890. Vetter, Relations between England and Zurich during the Reformation. Zürich 1904. Ingram, England and Rome. Hist. of the relations between the Papacy and the English state. London 1892. Fitzgerald, Lectures on ecclesiastical history. 2 Bde. London 1885. Gasquet, The eve of the reformation. London 1899; new ed. 1905. J. Gairdner, Lollardy and the Reformation in England. 4 Bde. London 1908—1913. Sander, Vera et sincera historia schismatis Anglorum. Colon. 1585, auct. per Richtonum, castig. ed. a Ribadeneira. Colon. 1628. Böhme, Acht Bücher von der Reformation der Kirche in England. Altona 1734. Dahlmann, Gesch. der englischen Revolution. Leipzig 1848. Gumpach, Erläuterungen und Berichtigungen zu Dahlmanns Geschichte und Trennung der englischen Kirche von Rom. Darmstadt 1845. Stäudlin, Kirchengesch. von Großbritannien. Göttingen 1849. Weber, Geschichte der akatholischen Kirchen und Sekten von Großbritannien. 2 Bde. Leipzig 1845. Maurenbrecher, England im Reformationszeitalter. Düsseldorf 1866. Boost, Gesch. der Reformation und Revolution in England. Augsburg 1843. Cobbet, Briefe über die Reformation in England und Irland. Mainz 1862. Makower, Die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894. A. Gasquet, La veille de la Réforme en Angleterre. 2 Bde. Louvain 1913. Audin, Histoire de Henri VIII et du schisme d'Angleterre. 2 Bde. Paris 1850. J. Trésal, Les responsabilités de la France dans le schisme anglican, in Revue des quest. histor. LXXIX (1906) 353 ff; Les origines du schisme anglican 1509—1571 (Bibl. de l'enseign. de l'hist.

ecclés.). Paris 1908. — Herbert of Cherbury, The life and raigne of king Henry VIII. London 1649. Lingard, History of England. 6 Bde. 4. ed. Paris 1826. Deutsch von Salis. Froude, Hist. of England from the fall of Wolsey to the death of Elizabeth. 6 Bde. London 1856 ff. Green, Hist. of the English people. 2 Bde. London 1890. H. A. L. Fisher, The history of England from the accession of Henry VII to the death of Henry VIII (1485—1547). London 1907. Hall, Henry VIII. 2 Bde. London 1904. Brewer, The reign of Henry VIII, ed. by Gairdner. 2 Bde. London 1884. Child, Church and state under the Tudors. London 1890. Thommes, Gesch. von England zur Zeit der Tudors. 2 Bde. Mainz 1866. Ranke, Englische Gesch. vornehmlich im 16. und 17. Jahrh. 6 Bde. Berlin 1859 ff (Werke XIV—XXI). Brosch, Gesch. von England (Gesch. der europäischen Staaten VI f). Gotha 1890 f. Borée, Heinrich VIII. und die Kurie in den Jahren 1528—1529. (Diss.) Göttingen 1886. Zimmermann, Die Universitäten Englands im 16. Jahrh. (Erg.-Hft 64 zu den Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. Br. 1889; Zur kirchl. Politik Heinrichs VIII. nach der Trennung von der römischen Kirche, in Röm. Quartalschr. 1899, 263 ff. — Froude, The divorce of Catharine of Aragon. London 1891 (dazu Zimmermann in Histor. Jahrb. 1892, 271 ff). Gairdner, The draft dispensation for Henry VIII[s] marriage with Anne Boleyn, in Engl. Hist. Rev. 1890, n. 19, p. 544 ff und mehrere Artikel über diese Frage in den folgenden Jahrgängen der gleichen Zeitschrift. Hope, The first divorce of Henry VIII as told in the State Papers. London 1894. Thurston, Clement VII, Campegio and the divorce, in Amer. Cathol. Quart. Rev. 1904, 288 ff. Vogt, Über Heinrichs VIII. Ehescheidung. Aus Bugenhagens Handschrift, in Theol. Studien und Kritiken 1885, 725 ff. Busch, Der Ursprung der Ehescheidung König Heinrichs VIII. von England, in Histor. Taschenbuch 1889, 273 ff; Der Sturz des Kardinals Wolsey im Scheidungshandel, ebd. 1890, 39 ff. Ehses, Die päpstliche Dekretale in dem Scheidungsprozeß Heinrichs VIII., in Histor. Jahrb. 1888, 28 ff 209 ff 609 ff; Klemens VII. im Scheidungsprozesse Heinrichs VIII., ebd. 1892, 470 ff; Das Dispensbreve Julius' II. für die Ehe Heinrichs VIII. von England mit Katharina von Aragonien, in Röm. Quartalschr. 1893, 180 ff; Zur Ehescheidung Heinrichs VIII., ebd. 1900, 256 ff; Zur Ehescheidung Heinrichs VIII. von England (3. Vereinsschr. der Görresges. Köln 1909), 7—20. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 2. Abtl., 483—516; V 678—692. Feret, Le premier divorce de Henri VIII, in Revue des quest. hist. LXIV (1898) 53 ff. Hemmer, Le Pape Clément VII et le divorce de Henri VIII, in Revue cath. des Églises I (1904) 335 ff u. Forts. Friedmann, Lady Anne Boleyn. 2 Bde. London 1884—1885. Trad. de l'anglais. Paris 1903. — Martyrum monachorum Carthusianorum in Anglia passio minor auct. Mauritio Chauncey, ed. van Ortroy, in Anal. Bolland. 1903, 51 ff. Camm, Lives of the English martyrs beatified by Pope Leo XIII. Bd I: Martyrs under king Henry VIII. London 1904. Stone, Faithfull unto death. An account of the sufferings of the English Franciscans during the 16. and 17. centuries from contemporary records. London 1892. Pollen, Acts of English martyrs hitherto unpublished with pref. by J. Morris. London 1891. Bäumer, Die Benediktiner-Martyrer in England unter Heinrich VIII. Brünn 1889 (Aus Stud. u. Mitteil.; vgl. Albers in dieser Zeitschr. 1895, 283—285; Molle ebd. 474 ff). O. A., Les martyrs anglais bénédictins au 16. siècle, in Revue bénédictine 1895, 489 ff. Spillmann, Gesch. der Katholikenverfolgung in England 1535—1681. I. Die Blutzeugen unter Heinrich VIII. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1910.

1. In England hatten sich in kleinen Volkskreisen die Irrlehren des Wiclif erhalten, allein die Anhänger derselben mußten sich verbergen und hatten keine Bedeutung. Der Humanismus fand Eingang unter den Gebildeten Englands, Erasmus weilte längere Zeit im Lande und fand eifrige Schüler. Aber die Versuche, nach Luthers Abfall die von ihm angeregte Bewegung in humanistische Kreise Englands zu übertragen, wurden vereitelt. Der König Heinrich VIII. (1509 bis 1547), selbst theologisch und humanistisch gebildet, war ein eifriger Gegner

Luthers [1]. Allein er mißbrauchte die unter ihm besonders durch den Kanzler Thomas Wolsey, Erzbischof von York und Kardinal, bis zum Absolutismus gesteigerte königliche Macht, um sein Reich vom Mittelpunkt der kirchlichen Einheit loszureißen, indem er aus Anlaß seines ehebrecherischen Treibens ein Schisma zu stande brachte, das sich fortentwickelte bis zur Häresie. Im Alter von 18 Jahren hatte er 1509 die Witwe seines mit 14 Jahren verstorbenen Bruders Arthur, Katharina von Aragonien, Tante Karls V., mittels der Dispensation des Papstes Julius II. geehlicht. Während Katharinas Ehe mit Arthur gar nicht vollzogen worden war, gebar sie Heinrich VIII. in 17jähriger Ehe drei Söhne und zwei Töchter, von denen nur die Prinzessin Maria noch lebte. Heinrich aber ward 1527 seiner frommen und geistreichen, aber um fünf Jahre älteren Gemahlin müde und wünschte die Anna Boleyn, eine ihrer Hofdamen, deren Schwester bereits seine Maitresse war, zu heiraten; um einen Vorwand für die Trennung vom Bande zu haben, mußte er die Nichtigkeit seiner Ehe behaupten. Dafür ward geltend gemacht, die Dispensation Julius' II. habe sich auf fälschlich angegebene Gründe gestützt, in Rom selbst habe man angeblich damals gezweifelt, ob der Papst die Ehe mit der Witwe des Bruders gestatten könne, da sie im Alten Testament (Lv 18, 16; 20, 31) verboten sei und Johannes der Täufer sie dem Herodes untersagt habe (Mk 6, 18): Gründe, die völlig haltlos waren und wegen des fleischlichen Verkehrs Heinrichs mit der Schwester von Anna Boleyn einer Verbindung mit dieser in verschärftem Maße entgegenstanden. Heuchlerisch sprach der König von seinen Gewissensängsten wegen seiner ungültigen Ehe, da er doch nur die Scheidung wollte. Der Gedanke der Scheidung ist wohl zuerst in Kreisen des englischen Hochadels aufgetaucht, da hinter der Anna Boleyn ihr Oheim, der Herzog von Norfolk, und der Herzog von Suffolk standen, die diese Gelegenheit benutzen wollten, um den Kanzler Thomas Wolsey zu stürzen. Dieser hatte sich von niederem Stande zum Staatskanzler, Erzbischof von York, Kardinal und päpstlichen Legaten emporgeschwungen und war in allem gefügiges Werkzeug des Königs. Mit Widerstreben und gegen seine bessere Überzeugung unternahm Wolsey die Durchführung der Angelegenheit; er beging den großen Fehler, daß er dem König nicht von Anfang an energisch widerstand, sondern auf die Sache einging und die einfache Frage zu verwirren und englische Theologen zu gewinnen suchte [2]. Der König wandte sich nun im August 1527 durch seinen Sekretär Knight an Papst Klemens VII., um eine Nichtigkeitserklärung seiner Ehe zu erlangen, und erbat die Kardinäle Wolsey und Campegio als delegierte Richter.

---

[1] Bridgett, The defender of the faith, in Dublin Review XIII (1885) 243 ff. W. Walther, Heinrich VIII. von England und Luther. Leipzig 1911. S. oben S. 404 f.

[2] The life and death of Thomas Wolsey, written by one of his servants, ed. by Simpson. London 1901. Cavendish, The life of card. Wolsey. London 1885. Creigthon, Card. Wolsey. London 1888; with explan. notes by Ketcham. New York 1903. Taunton, Thom. Wolsey, legate and reformer. London 1902. Bender, Kard. Wolsey, der intellektuelle Urheber des Ehestreites Heinrichs VIII. von England, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1883, 401 ff. Gegen die irrige Ansicht, Wolsey sei der Urheber des Scheidungsplanes, vgl. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 2, 486; Gairdner in Engl. Histor. Rev. 1896, 674 f.

Klemens VII., von Karl V. bereits auf diese Sache aufmerksam gemacht, war gegen Heinrich VIII., der sich bis dahin viele Verdienste um den päpstlichen Stuhl erworben hatte, zu jeder ihm möglichen Rücksichtnahme geneigt. Knight erlangte eine Bulle (17. Dezember 1527), in der für den Fall, daß die Ehe mit Katharina als ungültig erwiesen und erklärt werde, dem König das Eingehen einer neuen Ehe gestattet ward. Aber auf weitere Instruktionen an Knight hin und nach Absendung zweier neuer Gesandten (Stephan Gardiner und Eduard Fox) wurden die Unterhandlungen weitergeführt. Die vom Papste berufene Kongregation fand die Nichtigkeitsgründe nicht stichhaltig und die Untersuchung in England unrätlich; letzteres suchten Heinrichs Gesandte durch Anführung mehrerer Beispiele und durch die Berufung auf die Gesinnung der Königin, die vielleicht in ein Kloster treten werde, zu entkräften und dabei die Dispensation Julius' II. als nichtig darzustellen. So delegierte der Papst 1528 die zwei erbetenen Kardinäle zur Untersuchung und ließ die entsprechenden Bullen ausstellen (13. April und 8. Juni). Kardinal Campegio sollte eine Aussöhnung zwischen den königlichen Ehegatten versuchen, falls das mißlinge, die Königin zum Eintritt in ein Kloster bewegen, falls beides fehlschlage, einstweilen Zeit zu gewinnen suchen, nicht aber als eigentlicher Richter auftreten. Der Legat erhielt eine vom Papste mit Widerstreben ausgestellte geheime Dekretalbulle, die nur dem König und Wolsey mitgeteilt und dann verbrannt werden solle, und deren Zweck war, die Stellung Wolseys zu decken und den König von dessen Bemühungen in der Sache zu überzeugen, wobei jede Verwendung im Prozeß ausgeschlossen blieb. Da Campegio die Bulle später verbrannte, ist der Text nicht authentisch festzustellen. Doch war der Papst damit bis zur äußersten Grenze gegangen, da das Vertrauen Wolseys, das Verlangen des Königs werde befriedigt, falls der Papst die Verwendung der Bulle gestatte, darauf schließen läßt, daß dieselbe eine Basis für die Ehescheidung Heinrichs darbot. Es waren keinerlei politische Gründe, sondern nur Rücksichten auf die religiöse Gefahr, die Klemens VII. zur Gewährung der Bulle veranlaßten, indem der Papst auch an der geforderten Geheimhaltung des immer noch beschränkten Zugeständnisses festhielt. Campegio, den auf der Durchreise der französische König günstig für Heinrichs Ansinnen zu stimmen suchte, kam im Oktober 1528 in London an; er fand bedeutende Schwierigkeiten: der König schien fest von der Nichtigkeit seiner Ehe überzeugt; die Sühnversuche schlugen fehl; vom Eintritt in ein Kloster wollte Katharina nichts hören; sie verlangte eine richterliche Entscheidung und erbat sich Rechtsbeistände, die sie auch vom Könige erhielt. Die Behandlung der Angelegenheit zog sich in die Länge. Wolsey sagte dem italienischen Kardinal voraus, geschehe Heinrichs Wille nicht, so werde Englands Abfall erfolgen. Bald hatte er es zu bereuen, die Sache so weit getrieben zu haben; seiner Politik hätte eine Ehe des Königs mit einer französischen Prinzessin entsprochen; das Ärgernis am Hofe war ihm bedenklich. Katharina fand an dem Bischof von Rochester einen gelehrten und gewandten Verteidiger; sie wies jedes Gericht in England zurück; Wolsey war Werkzeug des Königs, Campegio als Bischof von Salisbury ihm untergeben; sie wollte den Papst allein zum Richter haben; auch die Gesandten des Kaisers und seines Bruders in Rom wünschten dasselbe, und Campegio bat ebenso, der Papst möge die Entscheidung an seinen Stuhl ziehen. Das geschah endlich durch Dekret vom 19. Juli 1529. Am 19. September hatte Kardinal Campegio Abschiedsaudienz beim König; dabei versicherte ihm Heinrich VIII., er werde stets treuer Sohn der Kirche bleiben, zürnte aber dem Wolsey, der immer mehr in seine Ungnade fiel und bereits einige seiner Stellen verlor[1]; später wurde er des Hochverrates angeklagt und am 4. November 1530 verhaftet;

[1] Über die ganze Angelegenheit vgl. besonders St. Ehses, Die päpstliche Dekretale in dem Scheidungsprozeß Heinrichs VIII., in Hist. Jahrb. IX (1888) 28 ff 209 ff 609 ff; vgl. ebd. XIII (1892) 470 ff; Römische Dokumente zur Gesch. der Ehescheidung Hein-

er starb auf dem Wege nach London am 29. November des genannten Jahres. Durch seine unwürdige Nachgiebigkeit gegenüber dem König hat er große Mitschuld an der Kirchentrennung Englands.

2. Klemens VII., der den Dekan der Rota die Sache untersuchen ließ, hoffte noch immer, die Zeit werde Heinrichs Leidenschaft abkühlen und ihm die Besonnenheit zurückgeben. Der König von Frankreich suchte vergebens dahin bei Heinrich zu wirken. Dieser ward ungeduldig über Roms Zaudern, wollte wieder englische Richter deputiert haben und klagte heftig, als das versagt ward. Auf den Rat des Thomas Cranmer, Hauskaplans der Familie Boleyn, ward die Ehesache den Universitäten vorgelegt, wobei es an Künsten der Bestechung und der List nicht fehlte. Man erlangte günstige Gutachten von Cambridge, dann von Oxford sowie von vielen französischen Hochschulen; ungünstig waren die meisten, auch die deutschen; einige italienische und französische Universitäten erklärten die Scheidung nur dann für zulässig, wenn Katharinas Ehe mit Arthur vollzogen gewesen wäre[1]. In Rom ward am 22. Dezember 1530 im Konsistorium bestimmt, die Rota habe im Prozesse fortzufahren, dann die Akten zur Entscheidung vorzulegen, Heinrich aber müsse sich von jedem Attentat der Ehe fernhalten. In einem weiteren Konsistorium am 29. März 1531 ward ein dringendes Schreiben des Kaisers an den Papst für die Sache seiner Tante vorgelesen. Die Königin Katharina klagte über die Langsamkeit der Prozeßführung, die der französische Hof förderte[2], der für Heinrich Zeit verlangte, damit er seine Prokuratoren nach Rom senden könne. Der König ließ den Klerus anklagen, weil er sich der Gerichtsbarkeit des Kardinals Wolsey unterworfen und so ein altes Statut von 1364 übertreten habe, stellte aber Verzeihung in Aussicht, wenn er die höchste Gerichtsbarkeit des Königs in geistlichen Dingen anerkenne. Der Klerus willigte ein mit der Klausel: „soweit es das Gesetz Christi erlaubt“ (Februar 1531). Heinrich verwies die Königin Katharina vom Hofe und wies der Anna Boleyn die von ihr früher bewohnten Gemächer an. Der Papst machte ihm in einem Breve vom 25. Januar 1532 ernste, aber maßvolle Vorstellungen darüber, die ohne Wirkung blieben. Da Rom noch immer sich nicht beugte, schaffte

richs VIII. Paderborn 1893; Hefele, Konziliengesch. IX (von Hergenröther) 587 bis 616; Pastor, Gesch. der Päpste IV, 2, 483—516.

[1] Den Universitäten legte Heinrich VIII. die Frage vor: an divino et naturali iure prohibitum sit, ne frater uxorem fratris etiam defuncti ducat in uxorem, an Pontificis dispensatio locum habeat. In Cambridge war man für die Ansicht des Königs, in Oxford anfangs dagegen. Als mehrere französische Universitäten, die von Orleans am 5. April 1530, Angers am 7. Mai, die Pariser Kanonisten am 23. Mai, die Universität Bourges am 10. Juni, die Pariser Theologen am 2. Juli, Toulouse am 17. September 1530 sich zu Gunsten Heinrichs aussprachen (Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 98—100), freilich viele nach langem Streit und unter Dissens vieler unbestechlicher Mitglieder (ebd. II, P. 2, 99—101), gaben endlich auch die Oxforder einen günstigen Bescheid, gegen den sich aber die Artisten und viele Juristen erklärten (ebd. I, App. vi f). Vgl. Hist. Univ. Oxon. auct. Wood I 254 f. Burnet, Angl. III, App. xxv li. Conc. M. Brit. III 726. Über andere Universitäten s. Burnet a. a. O. I, App. liii; Rymer, Foedera XIV 391.

[2] Hamy, Entrevue de François I avec Henri VIII à Boulogne-sur-mer en 1532. Paris 1899.

Heinrich VIII. 1532 die Annaten ab. Anna Boleyn, der Niederkunft nahe, machte ihm heftige Vorwürfe, daß er sie unter dem Versprechen der Krone getäuscht habe. Da ließ sich der König mit ihr heimlich (25. Januar 1533) in seiner Kapelle trauen, ohne daß von irgend einer Instanz die Ungültigkeit der Ehe mit Katharina ausgesprochen worden war. Bald darauf, nach dem Tode Warhams, ernannte er den Thomas Cranmer, der viele englische Theologen für des Königs Plan gewonnen hatte, zum Erzbischof von Canterbury. Derselbe wußte die päpstliche Bestätigung zu erschleichen und leistete auch bei seiner Konsekration die gewöhnlichen Eide, obschon er in Deutschland für Luthers Lehre gewonnen und bereits heimlich mit der Nichte Osianders verheiratet war. Jedoch erklärte er vorher vor Zeugen, daß er durch den abzulegenden Eid sich zu nichts verbinden wolle, was mit den vom König in Kirchensachen beabsichtigten Reformen nicht vereinbar sei. Bereits hatte der schlaue Heuchler alles zur Lossagung von Rom vorbereitet[1].

Nach Heinrichs heimlicher Trauung hatte ein Beschluß des Parlaments verboten, Ehesachen vor die römische Kurie zu bringen. Im April 1533 bat Cranmer den König, seine Ehesache entscheiden zu lassen; Heinrich erklärte sich dazu bereit mit der Verwahrung, daß er über sich kein Gesetz einer irdischen Gewalt anerkenne. Die von dem neuen Primas vorgeladene Königin Katharina erschien nicht. Darauf erklärte Cranmer Heinrichs Ehe mit Katharina für nichtig und bat den König, sich mit Ergebung dem Spruch zu fügen; sodann sprach er die Rechtmäßigkeit der Verbindung mit Anna Boleyn aus „kraft seiner von den Aposteln stammenden geistlichen und richterlichen Gewalt". Immer noch suchte Franz I., mit Heinrich verbündet, in Rom für dessen Sache zu wirken und ließ dem Papst vorstellen, wenn er das in England gefällte Erkenntnis kassiere, so werde das ganze Reich sich seinem Gehorsam entziehen und Heinrich doch seinen Willen durchsetzen. In Rom verfuhr man nach strengem Prozeßrecht, aber mit Vorsicht und Mäßigung. In einem Konsistorium vom 11. Juli 1533 fällte Klemens VII. zwei Urteile: 1) Heinrich sei den Zensuren verfallen wegen seiner Halsstarrigkeit, indem er gegen das päpstliche Verbot seine Gemahlin verstoßen und ein anderes Weib genommen habe, die Wirkung solle aber erst mit dem Oktober eintreten, damit ihm Zeit zur Umkehr bleibe; 2) die mit Unrecht verstoßene Königin sei wieder in ihre Würden und Rechte einzusetzen. Heinrich fügte sich nicht, feierte vielmehr öffentlich seine Hochzeit, gab seiner Buhlerin die königlichen Ehren und entzog sie Katharina, die fortan nur Witwe des Prinzen Arthur heißen sollte; ja seiner rechtmäßigen Tochter Maria nahm er den Titel „Prinzessin von Wales". Noch sandte er aber Abgeordnete an den in Marseille weilenden Papst, die, als sie das Gewollte nicht erreichten, am 7. November 1533 drohend vom Papst an ein Konzil appellierten. Vergebens suchte der

---

[1] Eine ganz parteiische Biographie Cranmers lieferte Strype, Memorials of the most Rev. Father in God Th. Cranmer. London 1694 f. Tood, The life of archbish. Cranmer. London 1831. Mason, Thomas Cranmer. London 1898. Innes, Cranmer and the reformation in England. London 1900. A. F. Pollard, Thomas Cranmer and the English Reformation (1489—1556). New York and London 1904.

französische König den leidenschaftlichen Fürsten zur Umkehr zu bewegen. Am 23. März 1534 sprach der Papst feierlich die Gültigkeit der Ehe zwischen Heinrich und Katharina aus. So sehr er mit dem Urteil gezögert hatte, so gab es doch einige, die ihn der Voreiligkeit beschuldigten, da bald nachher ein Gehorsam verkündigendes Schreiben Heinrichs eintraf und Katharina nach 21 Monaten (1536) starb. In Würdigung der Gefahren für das Seelenheil so vieler Katholiken ging der römische Stuhl nur langsam mit den Strafdekreten gegen den König vorwärts; auch Paul III. ließ die Bulle vom 30. August 1535 erst am 17. Dezember 1538 veröffentlichen, nachdem längst jede Hoffnung auf Umkehr Heinrichs geschwunden war. Nach göttlichem und menschlichem Recht erklärte er den König, der früher die päpstliche Gewalt in ihrem vollen Umfang anerkannt hatte, für exkommuniziert und des Reiches wie der königlichen Würde verlustig [1].

3. Unterdessen hatte Heinrich VIII. vollständig mit dem Papst gebrochen, alle Verbindung mit Rom verboten, sich selbst zum Oberhaupt der englischen Kirche erklärt. Vom Gerichtshof des Erzbischofs von Canterbury sollte an die königliche Kanzlei appelliert, die Bischöfe von dem Primas bestätigt, von ihm die Dispensationen erteilt werden. In die Kirchenbücher wurde statt der Gebete für den Papst die Bitte um Erlösung von dessen Tyrannei eingeschaltet. Der Peterspfennig wurde abgeschafft und dem König die Annaten zugesprochen. Die von den Domkapiteln zu wählenden Bischöfe wurden durch den König bezeichnet und hatten ihm den Eid zu leisten. Das gefügige Parlament genehmigte alles; der mehrfach entartete Klerus leistete keinen Widerstand; er hatte sich seit dem 14. Jahrhundert, besonders seit dem Erlaß von 1365, daran gewöhnt, daß der König in geistlichen Angelegenheiten in England die oberste Gerichtsbarkeit beanspruchte. Heinrich meldete vielen Fürsten das Geschehene; die protestantischen billigten natürlich sein Verfahren gegen Rom, nicht so seinen Grund und sein Stehenbleiben auf halbem Weg, da er gegen Cranmers Wunsch der Lehre Luthers abhold blieb und noch immer dessen Anhänger hinrichten ließ. Alle Beamten, Geistlichen und Ordenspersonen mußten in England 1534 bei Strafe des Hochverrats aller Autorität des Papstes entsagen, die Anerkennung des Königs als Kirchenoberhaupt beschwören (Suprematseid); dieselbe mußte auf den Kanzeln und in den Schulen verkündigt werden. Zur Ausübung des kirchlichen Supremats ernannte Heinrich 1535 den Laien Thomas Cromwell, früheren Schreiber Wolseys (zu dessen Sturze er am meisten beigetragen), dann Kanzler der Schatzkammer, unter dem Titel eines königlichen Generalvikars und Vizeregenten und mit dem Vorrang vor allen geistlichen und weltlichen Lords. Alle geistliche Jurisdiktion ward auf unbestimmte Zeit suspendiert; wer sie wieder erhalten wollte, mußte darum bitten und dabei den Supremat beschwören, wodurch er die Krone als Quelle aller geistlichen Gewalt anerkannte; der König gewährte dann die Bitte nur in stets widerruflicher Weise. Als Anna Boleyn eine Tochter Namens Elisabeth gebar,

---

[1] Paul III. Const. Eius qui immobilis und Cum Redemtor, Bull. Rom., ed. Luxemb. 1745, I 707 711 f. Hergenröther, Kathol. Kirche und christlicher Staat 673—675.

mußte ebenso im Königreich ein Eid geleistet werden, daß diese Elisabeth rechtmäßige Thronfolgerin sei (Sukzessionseid)[1].

Der nächste Schritt war die Einziehung des Kirchenguts und die Aufhebung der Klöster. Letztere wurden visitiert mit der Absicht, in ihnen Gründe zur Unterdrückung zu finden. Eine Parlamentsakte vom 4. März 1536 sprach alle Klöster, deren reines Einkommen nicht über 200 Pfund jährlich betrage, dem Könige zu und ließ nur ihren Vorstehern eine Pension; 376 Klöster wurden sofort unterdrückt „zum Wohlgefallen Gottes und dem Königreiche zur Ehre". Zuerst hatte man die kleinen Klöster zerstört, weil sie die Disziplin weniger als die größeren beobachtet haben sollten. Die Gewaltmaßregeln riefen im Norden des Landes mehrere Aufstände hervor; das ward benützt, um die noch übrigen Klöster als Mittelpunkte der Verschwörung zu unterdrücken. Bis zum Frühjahr 1540 waren alle Klöster verschwunden. Die königlichen Kommissäre hausten mit brutaler Roheit, herrliche Kunstdenkmale, kostbare Bibliotheken wurden vernichtet, selbst die Denkmäler des hl. Augustin, des Apostels von England, und des hl. Thomas a Becket zerstört, des letzteren Heiligkeit sogar vor Gericht gezogen; man streute die Asche der Heiligen in die Luft; nicht einmal das Grab des großen Königs Alfred blieb verschont. Die eingezogenen Güter, soweit sie nicht die Visitatoren und Höflinge beiseite schafften, verschenkte und verpraßte der König, während im Volke Verarmung um sich griff. Um der Unzufriedenheit der Massen doch einige Opfer zu bringen, gründete Heinrich sechs neue Bistümer und vierzehn Kathedral- und Kollegiatkirchen[2].

Wahrhaft tyrannisch wütete Heinrich VIII. gegen alle Widersacher seines Supremats. Der Beichtvater der Königin Katharina, Forest, der dagegen schrieb, ward verbrannt. Die Todesstrafe traf deshalb viele Geistliche und Laien, darunter die zwei ausgezeichnetsten Männer Englands, den Kanzler Thomas Morus und den Bischof Joh. Fisher von Rochester. Ersterer hatte sich durch Tugend und Gelehrsamkeit bis zum Großkanzler emporgeschwungen, war ebenso berühmter Rechtsgelehrter als Humanist, dabei treu, redlich und offen. Er erklärte dem Könige, wegen der höchstens zwanzig Jahre, die er noch zu leben habe, wolle er die Ewigkeit nicht verlieren; mit erhabener Seelenstärke harrte er im Gefängnisse aus, und ungebeugten Mutes bestieg er das Blutgerüst (6. Juli 1535). Fisher war ebenso Heinrichs Freund gewesen, der von ihm sagte, kein Fürst könne eines solchen Untertanen sich rühmen. Er war ein hervorragender

---

[1] Der Universität Oxford ward 1534 die Frage vorgelegt: an Rom. Pontifex habeat maiorem aliquam iurisdictionem sibi a Deo collatam in S. Scriptura in hoc regno Angliae, quam alius quivis externus episcopus. Die Theologen antworteten endlich, wie es dem Könige gefiel, verneinend. Wood, Hist. Univ. Oxon. I, 258, c. 2. Du Plessis, Coll. iudic. I, App. xxxvi. Rymer, Foed. Hag. Comit. 1741 t. VI, P. 2, 163 f 194 f. Über Thomas Cromwell s. Pauli in Sybels histor. Zeitschr. XXI (1869) 52 ff und Aufsätze zur englischen Gesch. N. F. (1883), S. 293 ff. Galton, The Character and Times of Th. Cromwell. Birmingham 1888. Merriman, Life and Letters of Th. Cromwell. Oxford 1902.

[2] (Niceron,) La Conversion de l'Angleterre au christianisme comparée avec sa prétendue réform., Par. 1729, 268 f. Spelman, The history and fate of Sacrilege etc. London 1698. Neue Aufl. 1846. Histor.-polit. Bl. XX 351 ff. Gasquet, Henry VIII and the English monasteries. 2 Bde. London 1888 f und neue Aufl., übers. von Elsässer. 2 Bde. Mainz 1890 f. Vgl. Bäumer in Zeitschr. für kathol. Theol. 1889, 461 ff. Zimmermann in Stimmen aus Maria-Laach XXXVI (1889) 397 ff. Nolle in Studien und Mitteil. aus dem Benedikt.- und Zisterz.-Orden 1895, 488 ff. Gasquet in The Dublin Review 1894, April, 245 ff. Wilson, Beitrag zur Vorgesch. der Auflösung der Klöster in England und Wales. (Diss.) Breslau 1900. A. Savine, English monasteries on the eve of the dissolution. Oxford 1909.

Theologe und pflichteifriger Hirte; gleich Morus widerstand er dem Ansinnen, die königliche Ehescheidung und den neuen Supremat gutzuheißen; er erduldete deshalb eine Gefangenschaft von dreizehn Monaten; während derselben erhob ihn Paul III. zum Kardinal. Er starb mutig als Märtyrer. Eine schreckliche Rache nahm Heinrich an dem Kardinal Reginald Pole (Polus), der sich entschieden gegen seine Gewaltschritte erhoben, aber auf den Kontinent in Sicherheit gebracht hatte; er ließ dessen Mutter und zwei Anverwandte auf Grund unerwiesener Anklagen hinrichten und setzte auf den Kopf des Kardinals einen Preis von 50 000 Dukaten[1]. Paul III., der in einer Allokution (25. Oktober 1538) Heinrichs Verbrechen den Kardinälen schilderte und (27. Dezember) Bann und Interdikt aussprach, sandte 1539 den Kardinal Pole an Karl V. und Franz I., um Maßregeln für die Zurückführung Englands zum katholischen Glauben zu beraten. Auch das Hauptwerkzeug des königlichen Despotismus, den Th. Cromwell, traf das Los, das er vielen andern bereitet; er ward der Häresie und des Verrats beschuldigt und ungeachtet alles Kriechens und Heuchelns 1540 hingerichtet.

Die Gemahlinnen Heinrichs wurden ebenso Opfer der königlichen Launen. Anna Boleyn kam in den Verdacht der Untreue; sie ward des Ehebruchs, der Blutschande, des Hochverrats angeklagt und vom König durch Cranmer geschieden, der jetzt „in Christi Namen und zur Ehre Gottes" dieselbe Ehe für ungültig erklärte, die er vorher „kraft apostolischer Gewalt" bestätigt hatte. Schon am Tage nach Annas Enthauptung (19. Mai 1536) heiratete Heinrich die dritte Frau Johanna Seymour, die schon am 24. Oktober 1537 nach der Geburt des Prinzen Eduard (VI.) starb. Ihr folgte als die vierte Anna von Cleve; sie gefiel ihm aber nicht; der Erzbischof mußte den König abermals scheiden, der durch übertriebene Schilderung ihrer Schönheit in Irrtum geführt worden zu sein vorgab. Damals (1540) schrieb Melanchthon: „Der Tyrann von England hat den Cromwell getötet und beabsichtigt eine Scheidung von dem Mädchen von Jülich. Wie wahr heißt es in der Tragödie, es könne Gott kein angenehmeres Opfer geschlachtet werden als ein Tyrann. Möchte doch Gott einem starken Manne eine solche Entschließung eingeben!" Die fünfte Frau Heinrichs, Katharina Howard, ward leichtsinnigen Lebens vor

[1] Thom. Mori Opp., ed. Lovan. 1566. Rudhart, Thomas Morus. Nürnberg 1829. 2. Aufl. 1852. W. J. Walter, Sir Th. Moore. London 1840. Thommes, Th. Morus. Augsburg 1847. L. Th. Henke, Das häusliche Leben des Th. Morus, in Sybels histor. Zeitschr. XXI (1869) 65 ff. Bridgett, Life and writings of Sir Thomas More. London 1891. Hutton, Sir Thomas More. London 1896. Vallat, Thomas More, sa vie et ses œuvres. Paris 1887. Bremont, Le bienheureux Th. More. (Les Saints.) Paris 1904. Opitz, Heinrich VIII. und Th. Morus. Frankfurt a. M. 1896. K. Kautsky, Thomas More und seine Utopie. Mit einer histor. Einleitung. 2. Aufl. Stuttgart 1907. — Kerker, John Fisher, Bischof von Rochester. Tübingen 1860. Vie du bienheureux martyr Jean Fisher, in Analecta Boll. 1891, 121 ff; 1893, 97 ff. Bridgett, Life of blessed John Fisher. London 1888; deutsch von Hartmann. Innsbruck 1904. Bellesheim, Hat der selige Kard. Fisher den Suprematseid geleistet? in Katholik 1890, II 71 ff. J. S. Phillimore, Bishop John Fisher, Commentary on the seven Penitential Psalms, ed. with glossary. Bd I. London 1914. — Reginaldi Poli epist., ed. Quirini. Brescia 1744—1757. L. Beccadelli, Vita del Card. Polo 1727 und Monum. di varia letter. Bologna 1797. New series von Lives of the archbishops of Canterbury III. London 1869, dazu Reumont im Bonner theol. Lit.-Bl. 1870, Nr 25 u. 26. Lee, Cardinal Pole, archbishop of Canterbury. London 1887. Zimmermann, Kard. Pole, sein Leben u. seine Schriften. Regensburg 1893. Van Dyke, Reg. Pole and Thom. Cromwell, in American histor. Rev. 1904, 696 ff. M. Haile, The life of Reginald Pole. London 1910. W. F. Desterre, Reginald Pole, prince of the church, in American cathol. Quarterly Rev. XXXVII (1912) 95 ff, mit Forts. Instruktion für Polus von 1539 bei Laemmer, Mon. Vat. p. 201 ff, n. 152.

der Heirat beschuldigt und als Ehebrecherin hingerichtet; erst die sechste, Katharina Parr, überlebte den Wüterich; doch war es nahe daran, daß sie als Ketzerin verbrannt worden wäre. Unter den von Heinrich hingerichteten Personen zählte man außer 2 Königinnen 12 Herzoge und Grafen, 164 Edelleute, je 2 Kardinäle und Erzbischöfe, 18 Bischöfe, 13 Äbte, 500 Prioren und Mönche, 38 Doktoren der Theologie und der Rechte[1].

Was die Kirchenlehre betrifft, so wollte Heinrich sie nicht ändern, und die vorübergehend mit protestantischen Theologen in Deutschland angeknüpfte Verbindung blieb ergebnislos. Auf die Aufhebung des Zölibats ließ er sich nicht ein, ja er setzte auf die Übertretung die Strafe der Felonie, ohne daß der Erzbischof es hindern konnte; besorgt für seine Sicherheit, sandte Cranmer Weib und Kinder schnell nach Deutschland. Die meisten Riten, auch das Weihwasser und die Heiligenverehrung, wurden beibehalten, die Reliquien aber zerstört, die Bilder denen, die nicht lesen könnten, als Ersatz für die Bücher gestattet; das Bibellesen ward nur den höheren Klassen erlaubt, Tyndals Übersetzung verboten, mehrere Feiertage abgeschafft. Die Transsubstantiation, die Kommunion unter einer Gestalt, die Seelenmessen, die Ohrenbeicht, die Gelübde, den Zölibat ließ der König 1539 durch das Parlament in sechs Artikeln bestätigen, deren Nichtannahme die Todesstrafe nach sich zog. Die Katholiken wurden hingerichtet, die Lutheraner und Calvinisten als Ketzer verbrannt. Cranmer fügte sich der königlichen Rechtgläubigkeit und trug keine Scheu, Männer wegen derselben Lehren zu verurteilen, die er im Herzen selber festhielt und später offen vertrat, als jede Gefahr für ihn beseitigt war. Er ließ 1543 allenthalben das Königsbuch (oder „Notwendige Lehre und Gelehrtheit für jeden Christen“) bekannt machen, worin die katholische Lehre von der Eucharistie strengstens eingeschärft war. Die Universitäten Oxford und Cambridge, an denen schon seit 1521 neuerungssüchtige Gelehrte waren, mußten sich ganz dem königlichen Willen beugen[2]. Endlich starb Heinrich VIII. nach einer ebenso sittlich wie ökonomisch für das Land verderblichen Regierung von 38 Jahren am 28. Januar 1547.

[1] Le Grand, Hist. du divorce de Henri VIII t. I 141. Hume, The Wives of Henry VIII and the parts they played in History. London 1905. — Melanchth. ep. ad Vit. Theod. (Corp. Reform. III 1075).

[2] W. Tyndall übersetzte den Pentateuch und das Neue Testament ins Englische. Den zuerst in Köln beabsichtigten Druck verhinderte Cochläus (dessen Comment. de act. et script. Luther. a. 1526, 132). Das Neue Testament erschien 1526 in Antwerpen, ward mehrfach abgedruckt und durch deutsche Kaufleute nach England gebracht. Nach Fox, Comment. rer. in Europa gest., Basil. 1559, 138 soll Bischof Cuthbert Tonstall von London die erste Auflage behufs der Vertilgung aufgekauft, aber dadurch dem Tyndall die Mittel zur Veranstaltung einer zweiten, verbesserten verschafft haben. An den englischen Hochschulen zeigten sich mehrfach Spuren der Hinneigung zum Protestantismus. Das von Wolsey gegründete Kardinal- (später Christ-) Kolleg war 1526 Hauptsitz des Luthertums in Oxford. John Fryth ward mit Wilh. Tyndall von Oxford vertrieben, sandte aber vom Auslande aus desto ungehinderter zahlreiche Schriften. Verbote derselben von 1526, 1529, 1531 in Conc. M. Brit. III 707 719. Gerdes., Mon. IV 134 139. Fox, Acts and Monuments of the Church, 2 Bde, II, London 1583, 234. Zimmermann, Die englischen Universitäten (oben S. 530). Lewis, The reformation settlement, being a summary of the public acts and official documents relating to the law and ritual of the church of England. Cambridge 1885. B. Camm, The university of Oxford and the Reformation, in The Month CX (1907) 15—26 161 bis 173.

4. Auf Heinrich folgte seinem Testament gemäß sein noch nicht zehnjähriger, von Johanna Seymour geborener Sohn Eduard VI. (1547—1553), dessen Minderjährigkeit zu einer neuen religiösen Umwälzung benützt ward. Regent und Protektor des Reiches war sein mütterlicher Oheim Graf Seymour mit dem Titel eines Herzogs von Sommerset, der als eifriger Anhänger der Reformation dem jungen Eduard schon früh eine tiefe Abneigung gegen die katholische Kirche einflößte. Jetzt erhielt die protestantische Partei die Oberhand. Cranmer ließ sich seine Jurisdiktion vom König aufs neue erteilen und legte bald mit seinem Anhange die Larve des Katholizismus ab. Neben lutherischen Bestrebungen kamen auch zwinglianische und calvinistische unter den Anhängern der Irrlehre auf. Man berief aus Straßburg den Martin Butzer und den Paul Fagius (1549), die beide Lehrämter in Cambridge erhielten, aber bald starben (dieser noch 1549, Butzer im Februar 1551), aus Italien den Bernardin Ochino, der nicht sehr lang blieb, sowie den Petrus Martyr nach Oxford[1]. Den Predigern wie den Bischöfen ward ein von Cranmer verfaßtes Homilienbuch zugesandt, das der neuen Lehre den Weg ebnen sollte, bald auch ein neuer Katechismus. Der widerstrebende Bischof Gardiner von Winchester ward eingekerkert; ohne ausdrückliche königliche Erlaubnis durfte niemand predigen. Das Parlament entzog den Kapiteln das Wahlrecht, schaffte die sechs Artikel Heinrichs VIII. ab, damit auch den Zölibat und das Meßopfer sowie die Kommunion unter einer Gestalt, sprach der Krone einen großen Teil des Kirchenguts zu und verordnete unbarmherzige Maßregeln gegen die seit der Klosteraufhebung sehr zahlreich gewordenen Bettler. Cranmer verdrängte die alte Liturgie und setzte eine neue an ihre Stelle; „unter Eingebung des Heiligen Geistes“ verfertigte er das Buch vom gemeinsamen Gebet und der Verwaltung der Sakramente (Book of Common Prayer); wer es nicht annahm oder es bespöttelte, ward mit schweren Geld- und Kerkerstrafen belegt[2]. Die Landessprache ward alleinige Kultussprache; die überflüssig gewordenen gottesdienstlichen Geräte und die Privatkapellen zog der Fiskus ein[3]. Mehrere Volksaufstände suchten die gewalttätigen Neuerungen zu verhindern, aber es wurden sogar fremde Mietstruppen berufen, um das „Etablissement der durch das Gesetz verordneten Kirche“ durchzusetzen, die noch widerstrebenden Bischöfe eingekerkert und entsetzt. Die noch katholische Prinzessin Maria, Tochter Heinrichs und Katharinas, ward, obschon vergeblich, behufs ihres Übertritts gequält, ihr erster Hofkaplan gefangen genommen.

---

[1] Paul Fagius, geb. 1504 zu Rheinzabern in der Pfalz, 1537 Pastor zu Isny in Schwaben, 1542 Capitos Nachfolger in Straßburg. Ochino und Petrus Martyr s. oben S. 528. A. E. Harvey, Martin Bucer in England. (Diss.) Marburg 1906.

[2] Daniel, Prayer-Book. Its history, language and contents. 20 ed. London 1902. Gasquet and Bishop, Edward VI and the Book of Common Prayer. London 1891. Bellesheim, Die Entstehung des englischen Common Prayer-Book, in Katholik 1891, I 1 ff. Fr. Procter, A History of the Book of Common Prayer, new ed. by Frere. London 1901. Pocock, Troubles connected with the Prayer-Book. London 1884.

[3] G. Constant, La transformation du culte anglican sous Edouard VI, in Revue d'hist. ecclés. XII (1911) 38 ff 242 ff 474 ff. C. R. Markham, King Edward VI.; an appreciation. London 1907.

Cranmer war das Haupt einer neuorganisierten Inquisition und half dem Herzog Regenten, seinen Bruder auf das Schafott zu bringen. Bald ward Sommerset selbst der Verräterei angeklagt und enthauptet; Dudley, Graf von Norwich, von da an Herzog von Northumberland, ward sein Nachfolger im Protektorat. Im kirchlichen Leben entstand eine heillose Verwirrung; die Geistlichen wußten nicht mehr, was sie glauben, predigen, tun sollten. Deshalb beauftragte der königliche Vormundschaftsrat den Erzbischof Cranmer mit der Abfassung eines neuen Symbolums, das nach erteilter Genehmigung des Königs als alleiniges Kriterium der Rechtgläubigkeit gelten sollte. Dieser verfaßte 1552 mit Bischof Ridley von London eine neue Bekenntnisschrift von 42 Artikeln — ein Gemisch aus katholischen, lutherischen, zwinglischen und calvinischen Lehrsätzen, an dessen Spitze der gemeinsame Grundsatz aller Protestanten von der Bibel als alleiniger Glaubensregel stand [1].

Für gültig wurden das apostolische, nicänische und athanasianische Symbolum erklärt, die Dogmen von Erbsünde und Freiheit der katholischen Lehre mit Vermeidung schroffer Ausdrücke angepaßt, dagegen die Rechtfertigung durch den Glauben allein strenge festgehalten, als Sakramente nur Taufe und Abendmahl anerkannt, letzteres im Sinne Calvins aufgefaßt, der König als Oberhaupt der englischen Kirche proklamiert. Das neue Bekenntnis unterschrieben Eduard VI. und die meisten Geistlichen. Das Book of Common Prayer wurde 1552 revidiert, und dabei ward die Liturgie von allen „papistischen Überresten" gereinigt und mit Gewalt eingeführt. Auch ward eine Kommission von acht Personen unter Cranmers Vorsitz ernannt, welche ein kirchliches Gesetzbuch an Stelle des Dekretalenrechts ausarbeiten sollte. Ihre „Reform der Kirchengesetze" [2] begann mit einer Darlegung des Glaubens und sprach über alle, welche den christlichen Glauben verleugnen, die Transsubstantiation, den päpstlichen Primat und andere verworfene Lehren verteidigen würden, Tod und Güterverlust aus; sie bestimmte das Verfahren bei Ketzerprozessen, die Zeremonie bei Abschwörung der Häresie und bei der Auslieferung verstockter Ketzer an den weltlichen Richter [3], verpönte den Bettel, setzte auf den Ehebruch Gefängnis oder lebenslängliches Exil; die Ehescheidung ward wegen Ehebruch, wegen Grausamkeit und unverträglicher Gemütsart, wie wegen langjähriger Abwesenheit gestattet. Doch ward dieses für die Katholiken so furchtbare Gesetzbuch nicht wirklich eingeführt, da vor der Verkündigung Eduard VI., erst 16 Jahre alt, am 6. Juli 1553 starb. Da sonst kein männlicher Nachkomme von Heinrich VIII. vorhanden, sowohl seine Tochter erster Ehe Maria als die von zweiter Ehe Elisabeth durch Cranmer für unehelich erklärt worden waren, hatte der kränkliche König sich vom Herzog von Northumberland bestimmen lassen, dessen Schwiegertochter Johanna Gray, die eine Enkelin von Heinrichs VIII. Schwester Maria war (diese hatte in zweiter Ehe sich mit Karl Brandon vermählt und mit ihm eine Tochter erzeugt, die den Heinrich Gray, Johannas Vater, ehelichte), für die legitime Thronfolgerin in seinem Testamente zu erklären.

---

[1] Art. Cranmers bei Burnet, History of the Reformation II 209 f. Salig, Gesch. der Augsburger Konfession II 456.

[2] Reformatio legum ecclesiast. London 1640.

[3] Calvin hatte schon früher den Protektor Sommerset aufgefordert, die Anhänger des römischen Antichrists mit dem Schwerte zu vertilgen. Calvin, Epist., ed. Genev. 1576, 67. Pocock, The condition of morals and religious beliefs in the reign of Edward VI, in Engl. histor. Rev. 1895, II 417 ff.

5. Nach Eduards Tod ließ der Herzog von Northumberland die Gemahlin seines Sohnes Gilfred, die Johanna Gray, als Königin ausrufen; aber ihre Herrschaft dauerte nur neun Tage. Die rechtmäßige Thronerbin Maria (1553 bis 1558), der die öffentliche Meinung und der Widerspruch vieler Großen gegen das dem schwachen Eduard abgepreßte Testament zur Seite stand, zog mit Heeresmacht heran und hielt als Königin ihren Einzug in London. Der Herzog Protektor ward verhaftet und nach neuer Empörung samt seinem Sohn und der Johanna Gray hingerichtet. Die eifrig katholische Königin war bestrebt, England wieder zur kirchlichen Einheit zurückzuführen, und es zeigte sich, daß die Irrlehre im Volk noch keinen Anklang gefunden hatte. Ein Haupthindernis lag in den irdischen Interessen derjenigen, die von den eingezogenen Kirchengütern Gewinn genossen hatten, sowie in den von Cranmer eingesetzten protestantischen Bischöfen. Karl V. riet ihr zur größten Mäßigung und Vorsicht. Maria nahm den Titel eines Oberhauptes der englischen Kirche nicht an, ließ Heinrichs Ehe mit Anna Boleyn durch das Parlament für ungültig erklären, gab zunächst den unter Eduard abgesetzten Bischöfen Gardiner, Banner, Tonstall u. a. ihre Stellen zurück und suchte den Stand der Dinge unter ihrem Vater Heinrich VIII. wiederherzustellen. Dem treulosen Erzbischof Cranmer befahl sie, seinen Palast nicht zu verlassen, was angesichts seines Benehmens gegen ihre Mutter und seines Anteils an der Erhebung der Johanna äußerst mild war; erst als er mit einer heftigen Schrift wider das Meßopfer als diabolische Erfindung auftrat, ward er vom königlichen Rat in den Tower zur Haft gebracht. Infolge der von ihrem ersten Parlament genehmigten Zurückführung des Zustandes, wie er bei Eduards VI. Thronbesteigung sich fand, wurden den beweibten Geistlichen ihre Pfründen entzogen, der Kirche die von der Krone eingezogenen Güter, Zehnten und sonstigen Reichnisse zurückgegeben, von Bischof Gardiner mit geheimer päpstlicher Erlaubnis Prälaten geweiht, um nach und nach die protestantischen Bischöfe zu ersetzen. Die Neuerer merkten, wohin die Maßregeln der Königin zielten; sie erregten einen Aufstand, der aber mit den Waffen unterdrückt ward. Maria verlobte sich, um einen kräftigen Beistand zu haben, mit dem spanischen Kronprinzen Philipp, der deshalb am 19. Juli 1554 nach England kam. Um den Widerstand der Besitzer ehemaliger Kirchengüter zu beseitigen, ward von Julius III. eine Bulle erbeten und ausgewirkt, welche einen Verzicht der Kirche auf die unter den beiden letzten Regierungen ihr entrissenen Güter enthielt[1].

Bereits am 5. August 1553 hatte Julius III. den in Italien lebenden Kardinal Reginald Pole, der neue Hoffnungen für sein Vaterland faßte, zu seinem Legaten in England bestimmt[2]; vorher aber ordnete er in geheimer

[1] Stone, The history of Mary I, queen of England. London 1901 (dazu Zimmermann in Histor. Jahrb. 1902, 832 ff). Zimmermann, Maria die Katholische (Ergänz.-Hft 48 der Stimmen aus Maria-Laach). Freiburg i. Br. 1890. G. Constant, Le mariage de Marie Tudor et de Philippe II, in Revue d'hist. diplomatique XXVI (1912) 23—73 224—274. Ders., Le commencement de la restauration catholique en Angleterre par Marie Tudor 1553, in Revue histor. CXII (1913) 1—27.

[2] Literatur über Reg. Pole oben S. 537 A. 1. R. Ancel, La réconciliation de l'Angleterre avec le Saint-Siège sous Marie Tudor. Légation du card. Polus en Angleterre, in Revue d'hist. ecclés. X (1909) 521 ff 744 ff.

Sendung den gewandten Franz Commendone zur genauen Prüfung der Dinge nach England ab, dessen Ankunft die noch immer von vielen Häretikern umgebene Königin sehr erfreute. Nach Eröffnung des zweiten Parlaments im November 1554 kam Pole in England an, nachdem die früheren Edikte gegen ihn zurückgenommen waren. Sein Empfang war sehr feierlich, und die Wiedervereinigung Englands mit der katholischen Kirche ging in beiden Häusern fast einstimmig durch. Der Kardinal sprach das Reich vom Kirchenbanne los, bestätigte die während des Schismas gegründeten Bistümer, Spitäler, Schulen, die Heiraten in verbotenen Graden und die Abtretung der veräußerten Kirchengüter an die jetzigen Besitzer, sorgte für Einsetzung katholischer Bischöfe und für Wiederherstellung des kirchlichen Gottesdienstes. Am 21. Juni 1555 erschienen englische Gesandte in Rom, wo bereits (14. Dezember 1554) eine große Dankfeier stattgefunden hatte, um den Heiligen Vater wegen der mehr als zwanzigjährigen Verirrungen Englands um Verzeihung zu bitten. Kardinal Pole, der die Verwaltung des Erzbistums Canterbury übernahm, suchte vor allem einen tüchtigen und gelehrten Klerus heranzubilden und auf friedlichem Weg die völlige Herrschaft des Katholizismus zu begründen. Die Königin, kränklich und ungeduldig, war nicht immer mit seiner weisen Zurückhaltung einverstanden, drang aber doch auf sein Verbleiben im Lande, als ihn Paul IV., einigermaßen mißtrauisch und minder umsichtig als sein Vorgänger, zurückrufen und an seine Stelle den zum Kardinal erhobenen Beichtvater der Königin, den Franziskanerobservanten Wilhelm Poet, setzen wollte. Nach dem milden Anfang ihrer Regierung begann Maria sehr streng mit den Nichtkatholiken zu verfahren; sie setzte die alten Strafgesetze gegen die Häretiker wieder in Kraft, zumal da mehrere Verschwörungen (Wyat, Suffolk u. a.) gegen sie angezettelt wurden, die protestantischen Prediger und selbst Bischof Ridley von London offen auf den Kanzeln sie bekämpften und Schriften gegen sie verbreiteten. Man zählte gegen 279 Hingerichtete; gleichwohl verdiente Maria im Vergleich sowohl zu den zwei vorhergehenden Regierungen als zu der nachfolgenden den von den Protestanten ihr gegebenen Beinamen der „Blutdürstigen" nicht; die politischen Empörungen waren das Werk der Häresie, die Hingerichteten waren meistens ehrlose Verbrecher, darunter der feile Cranmer, der, 1556 zum Tode verurteilt, einen feigen und geheuchelten Widerruf erließ und bei dessen Nutzlosigkeit diesen wieder zurücknahm, der treulose Latimer, Bischof von Worcester, der hochverräterische Ridley von London, mehrere reformierte Prediger, die zum Aufstand gereizt hatten, von denen die sechs straffälligsten im Januar 1555 auf dem Schafott endigten. Der Spanier Alfons de Castro, Beichtvater des Königs Philipp, tadelte das strenge Verfahren öffentlich; vier Wochen lang wurden die Verurteilungen eingestellt, darauf befohlen, alle Behörden sollten die der Ketzerei Angeklagten zur Umkehr ermahnen, im Falle der Hartnäckigkeit sie den geistlichen Obern zum Unterricht vorführen und erst dann nach den Gesetzen behandeln[1]. Die Königin Maria starb aber schon am

[1] Graziani, La vie du Card. Commendon, trad. par M. Fléchier. Ed. IV, Lyon 1702, 61 f. Reformatio Angliae ex decretis Reginaldi Poli Sedis Ap. legati

15. November 1558 an der Wassersucht, sechzehn Stunden später der Kardinal Pole. In Rom traf die schmerzliche Nachricht ein, als man gerade für den Kaiser Karl V. die Trauerfeierlichkeiten abhielt (22. Dezember). England stand vor einer neuen religiösen Umwälzung.

Irland, obschon nicht vollständig von den Engländern erobert, seufzte schwer unter dem Druck derselben. Ihre Kolonisten bildeten allein das irische Parlament und entschieden über das Schicksal der Insel. So wurde auch von Parlaments wegen Heinrichs VIII. Supremat anerkannt, und Erzbischof Brown von Dublin unterwarf sich ihm willig. Aber im Innern des Landes blieben Klerus und Volk bei den alten Einrichtungen. Englische Prediger und die anglikanische Liturgie fanden keinen Anklang. Die Erhebung Irlands zu einem Königreiche 1542 änderte nichts; die irische Nationalität und der katholische Glaube blieben verbunden. Eduards VI. Reformen kamen nur an der Ostküste zur teilweisen Ausführung, und unter der Königin Maria genossen die Iränder Ruhe.

B. Schottland.

Quellen und Literatur. — J. Knox, The history of the reformation of religion within the realm of Scotland. Edinburgh 1732 (with the life of J. Knox); London 1905. The works of John Knox, ed. by D. Laing. 6 Bde. Edinb. 1864. Heylin, Hist. of the Presbyterians. Oxford 1670. Gilb. Stuart, Hist. of reform. of Scotland. London 1780. Calderwood, The true hist. of the Church of Scotland. London 1768. Cook, Hist. of the Church of Scotland from the reform. 3 Bde. Edinb. 1815. Stephen, History of the Scottish church. 2 Bde. Edinb. 1894—1896. Mathieson, Politics and Religion. Study on Scottish history from the Reformation to the Revolution. 2 Bde. Glasgow 1902. D. H. Fleming, The Reformation in Scotland. London 1910. Robertson, Hist. of Scotland. 2 Bde. Basel 1791; deutsch, Braunschweig. Rudloff, Gesch. der Reform. in Schottland. 2 Tle. Berlin 1847 bis 1849. Köstlin, Die schottische Kirche. Hamburg 1852. Bellesheim, Gesch. der kathol. Kirche in Schottland I. Mainz 1883. Zimmermann, Die vermeintlichen Segnungen der schottischen Reformation (Frankf. zeitgem. Brosch.). Frankf. a. M. 1895. — M'Crie, The life of John Knox. 2 Bde. Edinb. 1811 (mehrere neue Aufl.). Lorimer, John Knox and the Church of England. London 1875. Brown, J. Knox. 2 Bde. London 1895. Cowan, John Knox (Heroes of the Reformation). London 1905. Lang, John Knox and the Reformation. London 1905. Stalker, John Knox. His ideas and ideals. New York 1905. Niemeyer, Leben des J. Knox und der beiden Marien. Leipzig 1824. Weber, J. Knox und die schottische Kirche, in Studien und Kritiken 1842, Hft 4. Brandes, J. Knox, der Reformator Schottlands. Elberfeld 1862. Weber s. oben S. 529. Huraut, J. Knox et ses relations avec les églises réformées du Continent. Cahors 1902. Mezger, John Knox et ses rapports avec Calvin. (Thèse.) Montauban 1905.

6. Unter den britischen Reichen war es zuerst Schottland, in dem die neue Lehre zahlreiche Vertreter fand. Unter König Jakob V. (1524—1542) predigte Patrik Hamilton die lutherische Lehre, die er in Wittenberg und

---

vom 10. Februar 1556 bei Labbé, Conc. XIV 1733. Den elenden Cranmer charakterisiert Ranke (Englische Gesch. I 204 f), wie selbst ein Rezensent der Augsb. Allgem. Ztg (Beil. vom 11. Dezember 1860) sagte, „mit unverantwortlicher Milde" als „eine von jenen Naturen, welche den Rückhalt der höchsten Gewalt besitzen müssen, um ihren Meinungen selber Folge zu leisten; wie sie alsdann unternehmend und mutig erscheinen, so werden sie biegsam und nachgiebig, wenn diese Gunst ihnen fehlt; durch moralische Größe glänzen sie nicht, aber sie sind so recht geeignet, eine einmal ergriffene Sache unter schwierigen Umständen für eine bessere Zeit zu retten". Zärtlicher läßt sich wohl die Charakterlosigkeit nicht behandeln.

Marburg an der Quelle studiert hatte. Aber der Erzbischof Jakob Beaton von St Andrews ließ ihn nach regelmäßigem Prozeß der weltlichen Behörde als Häretiker übergeben, die ihn 1528 mit dem Feuertode bestrafte[1]. Da er als Abt von Ferm hohes Ansehen genossen hatte und bei seinem Tode sich sehr standhaft zeigte, vermehrte sich die Zahl seiner verborgenen Anhänger, von denen viele als reformierende Prediger auftraten, wie der Benediktiner Heinrich Forest (ebenfalls verbrannt) und Jakobs V. Beichtvater Alexander Seton, der nach dem Kontinent entfloh. Die Neuerer hatten die besten Aussichten, da ein sehr großer Teil des Klerus infolge der von der Krone und vom Adel ausgeübten Besetzung der Kirchenämter sittlich verkommen und das Volk in große Unwissenheit versunken war; die gegen die Geistlichkeit verbreiteten Spottschriften wurden begierig gelesen, die unwürdigen Priester als falsche Propheten verhöhnt; die Zahl der Protestanten wuchs immer mehr, von dem Adel aus Haß gegen die reichen Prälaten und das mit ihnen verbündete Königtum begünstigt. Auch hier lockte das Kirchengut viele herabgekommene Edelleute zur kirchlichen Opposition. Auf den Erzbischof Jakob folgte sein noch viel eifrigerer Neffe David Beaton, der auch zur Kardinalswürde erhoben ward. Als König Jakob V. 1542 starb und seine Tochter und Erbin Maria Stuart erst acht Tage zählte, kam die Regentschaft in die Hände des Grafen von Arran, Jakob Hamilton, der sonst sehr schwach, aber den Protestanten ergeben war. Die noch sehr mächtige katholische Partei, von dem tatkräftigen Kardinal-Erzbischof geleitet, wollte keinen Protestanten als Reichsverweser dulden; Hamilton kehrte, um sich zu behaupten, 1543 zur alten Kirche zurück und vereinigte sich mit dem Kardinal zur Bekämpfung der Irrlehrer[2]. Da einer der Reformatoren, Georg Wishart, hingerichtet ward, verschworen sich die Protestanten gegen den Erzbischof; sie überfielen ihn als hartnäckigen Feind Christi und des Evangeliums, wie des Hingerichteten Schüler, Melvil, erklärte, in seinem Schlosse, ermordeten ihn grausam und hielten das Schloß besetzt (1546). Zu ihnen stießen noch 140 Edelleute; zur See erhielten sie von England aus Geld und Lebensmittel. Der Regent belagerte das Schloß, ließ sich auf Unterhandlungen mit den Mördern ein, und als diese sich zerschlugen, zwang er sie endlich unter Beistand einer französischen Flotte, sich zu ergeben; jedoch erhielten sie freien Abzug. Unter diesen befand sich auch der Prediger John Knox, Schottlands Reformator, geboren 1505, vom Kardinal wegen ketzerischer Lehren degradiert, darauf Feldgeistlicher bei den Rebellen, ein fanatischer Gegner der alten Kirche. In Frankreich mußte er zwei Jahre auf den Galeeren dienen; 1549 kam er nach England, wo er oft vor Eduard VI. und dessen geheimem Rate predigte; 1553 ging er nach Genf, wo er mit Calvin innig befreundet ward.

Die enge Verbindung zwischen Frankreich und Schottland zog letzterem einen sehr nachteiligen, der Verbreitung des Calvinismus günstigen Krieg zu. Die Königin-Mutter Maria von Guise verband sich sogar mit den Calvinisten

---

[1] Lorimer, J. Hamilton. Edinburgh 1857. Johnston, P. Hamilton. Edinburgh 1882.

[2] R. K. Hannay, Letters of the papal legate in Scotland 1543. With translation and notes by J. H. Pollen, in Scot. Hist. Rev. XI (1913) 1—26.

zum Sturze des Regenten Arran, weshalb dieser abdankte und ihr die Regentschaft überließ (1554). Die Königin-Regentin war sehr rücksichtsvoll gegen die Neuerer und nahm sogar die verfolgten Ausländer auf. Von seinen Freunden gerufen, kehrte Knox 1555 nach Schottland zurück und wirkte nach allen Kräften für seine Reformation; er reichte mehreren Adeligen das Abendmahl nach Genfer Art und predigte gegen das papistische Weiberregiment; der Messe anzuwohnen erklärte er für Todsünde. Doch leistete er 1556 einer Berufung auf eine Kanzel nach Genf Folge. Sein Weggang ermutigte den Klerus wieder, der ihn als Ketzer anklagte und sein Bild in Edinburgh verbrennen ließ. Die Königin-Mutter ließ nur einige Fanatiker hinrichten, die Kirchen und Altäre in der rohesten Weise zerstörten und plünderten. Die Calvinisten blieben in schriftlichem Verkehr mit Knox, der 1556—1559 in Genf weilte und von hier aus seinen „ersten Trompetenstoß gegen das satanische Weiberregiment“ erließ; seit 1557 nahmen sie eine immer drohendere Haltung an; Knox predigte offene Revolution gegen den „Götzendienst“ und die ihm ergebene Obrigkeit. Die protestantischen Lords schlossen unter sich ein Bündnis (Covenant, Kongregation des Herrn) gegenüber den Katholiken, die sie als „Kongregation des Satans“ bezeichneten; sie verpflichteten sich, ihre Religion bis zum Tode zu verteidigen und sich echte evangelische Prediger zu verschaffen. Als 1558 Erzbischof Hamilton einen abgefallenen Priester, Walter Milne, verbrennen ließ, traten sie mit der Forderung unbeschränkter Religionsfreiheit bei der Regentin und dem Parlament auf und drohten mit Empörung. Da die englische Königin Maria in dem gleichen Jahre starb, wurde der Regentin für ihre Tochter die Aussicht auf den englischen Thron eröffnet, weil nach der Ansicht der Katholiken Heinrichs VIII. Tochter Elisabeth nicht legitim war. Dies veranlaßte die Regentin, sich der französischen Politik anzuschließen. Um so schärfer wurde die Opposition des calvinistischen Adels in Schottland. Als Knox aus Genf zurückgekehrt war, wurden Kirchen und Klöster geschändet und beraubt, viele auf das roheste zerstört, auch der prachtvolle Dom von St Andrews. Es kam zum offenen Kriege, und selbst mit dem 1559 geschlossenen Vertrag, der den Protestanten freie Religionsübung gab, waren die Rebellen nicht zufrieden; sie forderten Alleinherrschaft und Ausrottung des Katholizismus. Darüber kündigten sie der Regentin den Gehorsam auf; diese erhielt Truppen aus Frankreich, die Rebellen aber (von Elisabeth) aus England. In dieser Verwirrung starb die Regentin Maria von Guise 1560, und die Fortdauer der politischen Wirren begünstigte auch den Fortschritt der Häresie.

18. Die Ursachen der Verbreitung des Protestantismus.

Literatur. — Marx, Die Ursachen der schnellen Verbreitung der Reform. Mainz 1834. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes I, 19.—20. Aufl. von L. Pastor. Freiburg i. Br. 1913. Döllinger, Reformation (oben S. 366). Grisar, Luther III 869 ff.

Die unmittelbaren Ursachen des Entstehens des Protestantismus sind keine andern als bei den früheren Häresien: irregeleitete religiöse Auffassung, Hochmut und Leidenschaft der Begründer; die entfernteren Ursachen des Ursprungs und die Gründe seiner Verbreitung lagen in den politischen, religiösen und literarischen Zuständen, wie

sie sich seit dem 14. Jahrhundert entwickelt hatten, in den gegebenen örtlichen und persönlichen Verhältnissen, die zur religiösen Umwälzung ausgenutzt wurden. Alles leistete der neuen Lehre Vorschub: 1) die Abkehr der weltlichen Regierungen von der Kirche [1] und der weitverbreitete Kampf zwischen dem Klerus und der Laienwelt; 2) der vielfach genährte Haß gegen Rom und die Hierarchie und die zum stehenden Thema gewordenen Klagen über Mißbräuche [2], die in mancher Hinsicht tatsächlich vorhanden waren, besonders infolge der kurialen Finanzverwaltung, der zu weitgehenden Zentralisierung der Verwaltung überhaupt wie der vielfachen Verweltlichung des Klerus; 3) die Neigung vieler Unzufriedenen zu jedweder Neuerung; 4) die verführerischen Ideen von der Unabhängigkeit des Gedankens, von der christlichen Freiheit, von der Abstellung der Mißbräuche, vom allgemeinen Priestertum; 5) die menschlichen Leidenschaften, welche die Reformatoren anregten und begünstigten, die Hoffart des ohne kirchliche Vermittlung die wahre Lehre aus der Schrift allein erkennenden Geistes, die Habsucht, die aus den Gütern der Kirche sich bereicherte, die Fleischeslust, die besonders in unsittlichen Welt- und Ordensgeistlichen sich regte, die Weckung und Ausnutzung der niedern Instinkte des Volkes; 6) die Lockungen, welche in der Beseitigung des Harten und Unangenehmen im kirchlichen Leben (Fasten, Beichte usf.) lagen [3]; 7) die Überreste früherer Häresien (Waldenser, Wiclifiten, Hussiten), die vielfache Anschließungspunkte boten; 8) der wissenschaftliche Kampf zwischen Humanisten und Scholastikern; 9) die Sorglosigkeit des Episkopates und die Verkommenheit und Unwissenheit des Klerus in vielen Gegenden Deutschlands, Frankreichs, Skandinaviens und der Schweiz; 10) der Einfluß, den die Persönlichkeiten der Reformatoren erlangten, und die von ihnen aufgewendeten Mittel, wie: anfänglicher Schein des strengen Festhaltens am wahren Glauben, die späteren Entstellungen und Verzerrungen der katholischen Lehre, die grellen Schilderungen von der päpstlichen Tyrannei, die stete Berufung auf die Bibel, die Zuversichtlichkeit in ihren neuen Behauptungen, die auf die Schwächen des Volkscharakters berechneten Predigten und Schriften, die volkstümliche Beredsamkeit der Reformhäupter; 11) die verschiedenen materiellen Interessen, die leichte Befriedigung fanden, besonders bei den Fürsten, dem Adel und den städtischen Magistraten; der Ehrgeiz und die politischen Verwicklungen, besonders bei der Eifersucht Frankreichs auf die Macht des Hauses Habsburg; 12) einzelne Mißgriffe der von den Vertretern der alten Kirche geleiteten Opposition; 13) die schmeichelnden neuen Einrichtungen: Einführung des Laienkelches und der Landessprache beim Gottesdienste, allgemeines Bibellesen und dazu die anziehenden Lehren von der

---

[1] Vgl. oben S. 293 ff.

[2] Erasm., Ep. I, 12, 134: Odium Romani nominis penitus infixum esse multarum gentium animis opinor.

[3] Martin. Bucer, De regno Christi, Basil. 1557, 35: Maxima horum pars visa est ea modo ex Evangelio petiisse, primum ut Antichristi Romani et Pseudoepiscoporum tyrannidem a se depellerent, deinde ut iugum qualiscumque disciplinae, poenitentiae et religionis universae, quae in Papatu reliqua fuit, abiicerent, proque carnis suae arbitrio ac libidine instituerent agerentque omnia. . . . Nec pauci eorum qualemcumque Evangelii praedicationem eo tantum receperunt, ut in opes invaderent ecclesiasticas. Melanchthon, Epitome renovat. Eccles. doctr. A. A. 5 A. 7: Multos ex plebe videmus Luthero favere tamquam libertatis auctori, pertaesos morum veterum. Professores quosdam ambitio aut spes quaestus invitat ad docendum novae doctrinae genus. . . . Hi se valde pios esse putant, ubi in sacerdotes fortiter debacchati sunt aut contra morem carnes ederunt. . . . Et quidam pseudolutherani profanis et seditiosis clamoribus, dum gratificantur multitudini alioqui cupidae novarum rerum, passim seditiones excitant (Döllinger, Reform. II 54; III 301 f; daselbst andere ähnliche Zeugnisse). **Melchior Ambach, Klage Jesu Christi über die vermeintlichen Evangelischen. Frankfurt a. M. 1551.**

Rechtfertigung durch den Glauben allein, von der Unfreiheit des Willens, von der Gewißheit des Heiles, von der Nichtigkeit der Klostergelübde, von der Verdienstlosigkeit, ja Schädlichkeit des Zölibates und der guten Werke[1]; 14) vor allem aber die Gewalttätigkeit der Fürsten und Städte, die nach Vertreibung der katholischen Priester die Anhörung der protestantischen Predigten erzwang und allmählich auch die Nachkommen derjenigen ihr zutrieb, die für sich den Neuerungen kräftigen Widerstand geleistet hatten[2]. An vielen Orten riß man das Volk mit brutaler Gewalt von der alten Kirche los; dieser verbündete sich die Hinterlist, mit der man noch lange den katholischen Ritus beibehielt, äußerlich die alten Formen unangetastet ließ, wie in Brandenburg, Dänemark und Schweden. Es gab unter den Aposteln der Neuerung niederträchtige Heuchler genug, die je nach den Umständen katholisch oder protestantisch predigten. Der Protestantismus breitete sich ganz im Gegensatze zu den ersten christlichen Jahrhunderten vorzüglich durch die weltliche Macht und nicht durch das Martyrium aus — die sog. protestantischen Märtyrer können mit den altchristlichen nicht verglichen werden. — Nichts ist falscher als die Ansicht, der Protestantismus habe die Gewissensfreiheit gefördert. Im Gegenteil, eine größere Gewissenstyrannei als von seiten der protestantischen Fürsten ist niemals geübt worden, indem dieselben nicht einer allgemein als der einzig wahren anerkannten Religion ihre weltliche Macht liehen, sondern eigenmächtig aus verschiedenen sich widersprechenden Irrlehren eine Religionsform wählten und diese, ohne jede Rücksicht auf die entgegengesetzte religiöse Überzeugung, mit roher Gewalt ihren Untertanen aufdrängten[3]. Dafür wurden aber die neuen „reformierten Kirchen" völlig durch die Staatsgewalt geknechtet und in einen wahrhaft trostlosen Zustand versetzt.

19. Die inneren Zustände und die Einrichtungen der protestantischen Landeskirchen.

Literatur. — S. oben S. 429. Dazu: Woltersdorf, Zur Gesch. und Verfassung der evangel. Landeskirche. Greifswald 1891. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtl. Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893; Staat und Kirche nach lutherischer, reformierter, moderner Anschauung, in Histor. Vierteljahrsschrift 1898, 370 ff; Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899. G. Lüttgert, Die evangelische Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen nach ihrer geschichtl. Entwicklung. Gütersloh 1905. E. Tellemann, Die historische Entwicklung des Begriffs „Landeskirche" in Deutschland. (Diss.) Leipzig 1908. Mertz, Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrh. Heidelberg 1902. G. Bauch, Gesch. des Breslauer Schulwesens in der Zeit der Reformation. Breslau 1911. O. Winckelmann, Über die ältesten Armenordnungen der Reformationszeit, in Histor. Vierteljahrsschr. 1914, 187—228. — Kliefott, Die ursprünglichen Gottesdienstordnungen in der lutherischen Kirche. Rostock 1847. Funck, Geist und Form des von Luther angeordneten Kultus. Berlin 1819. Jacoby, Liturgik der Reformatoren. 2 Bde. Gotha 1871—1876. Gottschick, Luthers Anschauungen vom christl. Gottesdienst. Gießen 1887. Rietschel, Liturgik I. Berlin 1899. F. Hubert, Die Straßburger liturgischen Ordnungen im Zeitalter der Reformation. Göttingen 1900. J. Sonnek, Die Beibehaltung katholischer Formen in der Reformation Joachims II.

---

[1] Alesius, Expos. ep. ad Tit. Lips. 1552, A. 4 5. Brentius, Hom. in Luc. V. Opp. p. 937. Com. in Matth. p. 73, in Rom. VII, p. 606. Döllinger a. a. O. II 324 359.

[2] G. Wicelius, De moribus haereticorum 1537. J. Crotus Rubeanus, Apologia privatim ad quemdam amicum scripta. Lips. 1531, B. 4a. Döllinger a. a. O. I 121 f 141 f. Wilksche Chronik von Worms in Histor.-polit. Bl. LXXV 325—340. (Falk,) Bilder aus der kurpfälz. Reformation, in Katholik 1876, I 50—75.

[3] N. Paulus, Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrh. Freiburg i. Br. 1911.

von Brandenburg und ihre allmähliche Beseitigung. (Diss.) Rostock 1902. A. Uckeley, Johann Bugenhagens Gottesdienstordnung für die Klöster und Stifte in Pommern 1535, in Archiv für Ref.-Gesch. V (1908) 130—170. P. Althaus, Zur Charakteristik der evangelischen Gebetsliteratur im Reformationsjahrhundert. (Progr.) Leipzig 1914. — Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied. 5 Bde. Stuttgart 1862—1875. Koch, Gesch. des Kirchenliedes. 3. Aufl. Bd I—III. Stuttgart 1866 ff. Zahn, Die Melodien des deutschen evangel. Kirchenliedes. 6 Bde. Gütersloh 1889—1893. Wolfrum, Die Entstehung und Entwicklung des deutschen evangel. Kirchenliedes in musikalischer Beziehung. Leipzig 1890. Unsere Kirchenlieberdichter. In Einzelheften. Hamburg (bis 1904 sind 34 Hefte erschienen). Odinga, Das deutsche Kirchenlied der Schweiz im Reform.-Zeitalter. Frauenfeld 1889. — Thomas, Die Anschauung der Reformatoren vom geistlichen Amte. Leipzig 1901. Rietschel, Luther und die Ordination. 2. Aufl. Wittenberg 1889. Wittenberger Ordiniertenbuch, herausgeg. von Buchwald. Leipzig 1894 bis 1895. P. Drews, Die Ordination, Prüfung und Lehrverpflichtung der Ordinanden in Wittenberg 1535, in Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht 1905, 66 ff 273 ff. Caspari, Die evangel. Konfirmation. Erlangen 1890. Diehl, Zur Geschichte der Konfirmation. Gießen 1897. H. v. Schubert, Die evangel. Trauung, ihre geschichtl. Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung. Berlin 1890. Dietrich, Evangelisches Ehescheidungsrecht nach den Bestimmungen der deutschen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. (Diss.) Erlangen 1892. Kawerau, Die Reformation und die Ehe. Halle 1892. Freisen, Kirchl. Eheschließungsrecht in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reform., in Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXX (1900), mehrere Forts. Steitz, Privatbeichte und Privatabsolution der lutherischen Kirche. Frankfurt 1854. Fischer, Zur Gesch. der evangel. Beichte. 2 Tle. Leipzig 1902—1903 (Studien zur Gesch. der Theol. und Kirche Bd VIII und IX). Hardeland, Gesch. der speziellen Seelsorge. Berlin 1898. K. Bachmann, Gesch. der Kirchenzucht in Kurhessen von der Reformation bis zur Gegenwart. Marburg 1912. — Grüneisen, De Protestantismo artibus haud infesto. Stuttg. 1839. (Fritsch,) Der Kirchenbau des Protestantismus von der Reformation bis zur Gegenwart. Berlin 1893. Müller, Über das deutsch-evangel. Kirchengebäude im Jahrhundert der Reform. Leipzig 1895. Die Reformation und die bildende Kunst, in Histor.-polit. Bl. 1886, Bd XCVII und XCVIII, zahlreiche Forts. Vaury, Le protestantisme et l'art. (Thèse.) Montauban 1899.

1. Nach dem Tode Luthers war Melanchthon das Haupt der deutschen Lutheraner, aber bei weitem nicht mehr mit dem Ansehen, wie es Luther genossen. Seine Hinneigung zu calvinischen und seine Abweichung von streng lutherischen Lehren blieb nicht lange verborgen, sie verwickelte ihn in viele Kämpfe; seinen Gesinnungsgenossen Kaspar Cruciger entriß ihm der Tod schon 1558. Die Universität Jena ward 1558 zur Bewahrung der lutherischen Orthodoxie gegründet im Gegensatze zu Wittenberg, und die ältere sächsische Linie, besonders Herzog Johann Friedrich von Gotha, war der jüngeren noch wegen des Verlustes der Kurwürde gram. Die strengen Lutheraner sonderten sich von den Melanchthonianern (Philippisten) ab, seitdem Melanchthon den Art. 10 der Augsburger Konfession zu Gunsten der Calvinisten abgeändert und Brenz in Württemberg († 1570) die Lehre von der Ubiquität des Leibes Christi als allgemein gültiges Glaubensgesetz aufgestellt hatte. Sehr viele Lehrstreitigkeiten tauchten auf. Von allen Seiten angefeindet, brachte Melanchthon die letzten Jahre seines Lebens in sehr düsterer Stimmung zu; seine lutherischen Gegner erklärte er 1558 in einem Schreiben an Philipp von Hessen für abgöttische und sophistische Bluthunde. Mit gebrochenem Herzen und mitten im Anblick der schlimmen Früchte der neuen Lehren starb er, 63 Jahre alt, am 19. April 1560[1]. Immer mehr stellte sich

[1] Dem Melanchthon warf schon 1527 Aquila vor, er sei wieder Papist geworden in der Lehre von der Buße (Corp. Reform. IV 959); seit 1533 griffen ihn Cordatus, Amsdorf und Strigel an; nach seinem Tode wollte ihn A. Musculus als Ketzer samt

heraus, daß das formale Prinzip des Protestantismus von der Alleingültigkeit der Bibel nicht zur Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten geeignet sei [1], daß die Autorität der alten Überlieferung nicht entbehrt werden könne [2], daß eine Unsicherheit und Veränderlichkeit selbst in den wichtigsten Dogmen herrsche [3], die Sittenlosigkeit immer mehr überhand nehme [4]. Entgegenstehende Meinungen wurden hart verfolgt, die alten Ketzergesetze gehandhabt, zuletzt gaben die Landesregierungen anstatt der Päpste und der Konzilien die Entscheidung [5]. Eine revolutionäre Strömung gab sich von Anfang an in den neuen Kirchen kund, welche die Landesherren zurückzudrängen suchten. Man suchte nach und nach diese Stellung der Landesherren zur Kirche, d. h. zu den Landeskirchen, die an die Stelle der einen großen Weltkirche getreten waren, teils mit Bibelsprüchen teils mit neuen Theorien zu rechtfertigen. Bald dachte man die landesherrliche Kirchengewalt als eine durch den Augsburger Religionsfrieden an sie als Oberbischöfe devolvierte (Episkopalsystem), bald als eine ihnen kraft der Landeshoheit schon zustehende, jetzt nur zurückgegebene (Territorialsystem), in viel späterer Zeit erst als eine von den Gemeinden ihnen widerruflich übertragene (Kollegialsystem). Der Cäsaropapismus kam so zur höchsten Blüte — ein der älteren christlichen Zeit unerhörter Despotismus [6]. Der kirchliche Organismus wurde einfach der fürstlichen Verwaltung des Landes eingegliedert. Bei den Calvinisten erhielt sich die Idee der kirchlichen Selbständigkeit noch weit mehr als bei den Lutheranern, ohne überall

---

seinen Schriften verbrannt wissen. Döllinger, Reform. III 302 304 ff; II 398 f. N. Müller, Phil. Melanchthons letzte Lebenstage, Heimgang und Bestattung. Leipzig 1910.

[1] Kuhn, Die formalen Prinzipien des Kathol. und Protest., in Tüb. Quartalschr. 1858. Bossuet, Hist. des Variations (passim).

[2] Über die Tradition Lessing, Axiomata wider den Pastor Götze. Sämtl. Werke, Ausg. Lachmann X 133—251. Bucer, Apol. bei Hottinger, H. E. saec. XVI Bd III 671 683.

[3] Zwiespalt der Meinungen Melanchth. im Corp. Reform. II 917 f 968 977; III 65.

[4] H. Eobani Hessi Epist. tertius libell., ed. Camerar. Lips. 1561, n. 3. Melchior Specker, Von der herrlichen Zukunft Jesu Christi. Straßburg 1555 f.

[5] (Onno Klopp,) Studien über Kathol. und Protest. und Gewissensfreiheit in Deutschland. Schaffhausen 1857. Balmes, Der Protest. verglichen mit dem Kathol. Aus dem Spanischen. 3 Bde. Regensburg 1845 f. Perrone, Der Protest. und die Glaubensregel. Aus dem Italienischen. 3 Bde. Regensburg 1856. Nicolas, Über das Verhältnis des Protest. und sämtl. Häresien zum Sozialismus. Mainz und Paderborn 1853. Döllinger, Kirche und Kirchen, München 1861, 93 ff 190 f 386 ff. Robelot, De l'influence de la réform. de Luther sur la croyance religieuse. Par. 1823; deutsch von Räß und Weiß. Mainz 1823, gegen Villers, Essai sur l'esprit et l'infl. de la réform. de Luther. Par. 1822. (Kerz,) Über den Geist und die Folgen der Reform. Mainz 1821.

[6] Die landesherrliche Kirchengewalt begründete Melanchthon auf dem Naumburger Konvente 1554 mit Pſ 23, 7: Attollite portas, principes, vestras und Is 49, 23: reges nutritii tui nach der Vulg. (Camerar., Vita Melanchth., ed. Strobel p. 319). Von dem Kirchenregimente der Fürsten reden die Apol. Conf. Aug. art. 9, die Vorrede zur Konkordienformel, die Conf. Scotica c. 24, die Belg. c. 36, Angl. c. 37, die Marchica usw. Capito in der Responsio de Missa, matrimonio et iure magistratus in religionem, Argentor. 1540, 198 f (gerichtet an den Pfalzgrafen Rupert namens der Straßburger Prediger) sagt geradezu: Christus habe die Fürsten mit Regierungsweisheit ausgestattet und sie zu Häuptern seiner Kirche auf Erden gesetzt, die Fürsten seien befugt, die Prediger zu leiten und zu strafen, die Form des Gottesdienstes zu bestimmen, die alten Bräuche zu unterdrücken, die neue Lehre einzuführen.

zur vollen Geltung zu kommen [1]. Die symbolischen Bücher [2] sollten dem Mangel an festen Lehrbestimmungen abhelfen; aber sie hatten doch nur eine menschliche Autorität, konnten unter dem Vorwande der entgegenstehenden Schriftlehre verworfen oder auch wieder willkürlich ausgelegt werden. Beides ist in vollem Maße geschehen. Von den meist unwissenden Landpredigern ward wenig Widerstand erhoben, aber an den Universitäten und in dem Kreise der Superintendenten ward desto mehr über eine Menge von Streitfragen verhandelt. Die staatliche Gewalt regelte demgegenüber auch die Lehre (Corpora doctrinae); fast jedes Land erhielt sein eigenes Bekenntnis.

2. Mittelpunkt des protestantischen Gottesdienstes war statt des Opfers die Predigt, an die sich Gebet und Gesang anschlossen. Eine Gleichförmigkeit in den gottesdienstlichen Einrichtungen hatten die lutherischen Fürsten 1531 in Frankfurt aufgegeben. Als Prediger waren außer den Reformatoren besonders Spalatin, Brenz, Bugenhagen, Chemnitz gefeiert. Viele Prediger verloren sich aber in eine langweilige und gehässige Polemik; selten erzielten sie tiefen Eindruck und hatten oft ebenso über Vernachlässigung der Predigt wie der Kommunion zu klagen, zu der auch der Laienkelch nicht mehr anzog. Für die Spendung des Abendmahls und der Taufe wie für andere Gebräuche war die Landessprache eingeführt, um so das Volk zu regerer Teilnahme zu bewegen. Die Mängel von seiner Agende von 1526 fühlte Luther selbst; er wollte sie daher nicht als für immer maßgebend betrachtet wissen. Viele Veränderungen traten ein; in manchen Gegenden erhielten sich noch lange Zeit Reste der katholischen Ritualien. Der lutherische Kultus war nie so dürftig wie bei den Zwinglianern und Calvinisten; selbst der Exorzismus bei der Taufe ward beibehalten und der Versuch des Kanzlers Crell, ihn in Kursachsen abzuschaffen, führte zu Volksaufständen in Zeitz und Dresden. Ein Altar mit Kruzifix und Lichtern blieb den Lutheranern. Anfangs zeigten sich die Reformatoren aller Kunst abhold; viele prachtvolle Kunstwerke wurden zerstört oder verschleudert und zu Geld gemacht, zumal in Ulm und Nürnberg. Doch ward Luther nach Karlstadts Bildersturm der Kunst geneigter und ehrte Maler, wie Albrecht Dürer und Lukas Cranach, die aber nur in einem beschränkten Ideenkreise sich bewegen konnten bei der schroffen Abneigung gegen die Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen sowie bei der Verminderung der Kirchenfeste, von denen der Karfreitag das bedeutendste war. Am meisten liebte Luther den Kirchengesang; er schrieb selbst einige Kirchenlieder und bearbeitete ältere teils lateinische teils deutsche Hymnen; er wählte meist ältere Choralmelodien, aus denen auch Walter, Selnekker, Burk schöpften. Paul Speratus († 1554) pries im Liede Luthers bequeme Rechtfertigung, während Hetzer sie bekämpfte [3].

Der Mangel fester Kirchenzucht wurde tief von den Theologen empfunden, z. B. von Sarcerius. Der Wittenberger Kaspar Lyser fragte Calvin um Rat,

---

[1] Für größere kirchliche Selbständigkeit nach Calvins Satz: Ecclesia est sui iuris der Anglikaner Beveridge in der Vorrede seines Synodicon s. Pandecte canonum. Oxon. 1672, 1 f.

[2] Symbolische Bücher der Lutheraner, ed. Hase. Lips. 1837; herausgeg. von J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangel.-luther. Kirche, 10. Aufl. von Th. Kolde. Leipzig 1907 (daraus separat: Th. Kolde, Histor. Einleitung in die symbolischen Bücher der evangel.-luther. Kirche, 3. Aufl. 1913); der Reformierten, ed. Augusti. Elberf. 1827; Niemeyer. Lips. 1840; E. F. K. Müller, Die Bekenntnisschriften der reform. Kirchen. Leipzig 1903.

[3] Berlit, Martin Luther, Thomas Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1900. Spitta, Eine feste Burg ist unser Gott. Die Lieder Luthers in ihrer Bedeutung für das evangel. Kirchenlied. Göttingen 1905. Cosack, Paul Speratus. Braunschweig 1861. J. Zeller, Neues über Paulus Speratus, in Württemberg. Vierteljahrsschr. 1914, 97—119.

wie man eine Disziplin und eine Exkommunikationsanstalt einrichten könne; Brenz und die meisten Prediger waren dagegen, und die „kirchliche Freiheit“ sträubte sich in den Gemeinden. Als kirchliche Zuchtmittel galten: Verweise, Geldstrafen, Ausschluß vom Abendmahle und vom Patenamt, der Bann, die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses; von seiten der weltlichen Obrigkeiten kamen Gefängnis, Verbannung und Todesstrafe hinzu. Strenger war die Zucht bei den Calvinisten, deren Presbyterien und Synoden dafür eiferten; der Bann ward oft mit fürchterlichen Fluchformeln verkündigt, zumal in Schottland und Frankreich. Oft wurde auch in Deutschland mit großer Tücke und Grausamkeit verfahren, besonders in Weimar, Jena und Braunschweig. Als in letzterer Stadt Henning Brabant als Bürgerhauptmann die Aristokratie gestürzt und die Volksherrschaft eingeführt hatte und auch das Joch der Prädikanten abzuwerfen gedachte, belegten ihn diese mit dem Bann und reizten das Volk so gegen ihn auf, daß er ganz im Stiche gelassen ward, worauf er eingekerkert, gefoltert und nach den gräßlichsten Qualen 1604 getötet wurde. Wo die Prediger dazu die Macht hatten, ließen sie ihre Gegner ihre volle Rache fühlen[1].

3. Die Wirkungen der „Reformation“ entsprachen in keiner Weise den gehegten Erwartungen. Man sah schon frühzeitig die schlimmen Früchte der neuen Lehren, und wenn man sich auch eine Zeitlang über die gewaltige Erregung der Leidenschaften, über die bedenklichen Mittel der Polemik und der Umwälzung hinwegsetzte und sich damit tröstete, die Übelstände seien nur vorübergehend und würden bald durch reichen Segen aufgewogen, so sah man sich immer mehr und bitterer getäuscht. Statt einer Verbesserung des sittlichen und religiösen Lebens trat eine von den Reformatoren und ihren Nachfolgern eingestandene Verschlimmerung ein, die Verachtung des Gebetes und des Gottesdienstes, der Taufe, des Abendmahls, der Mildtätigkeit, des ehrbaren Wandels, das Überhandnehmen der gröbsten Laster, Unzucht, Völlerei, Fluchen und Gotteslästerung. Statt der Befreiung aus unwürdigen Banden nur eine noch viel härtere Knechtschaft, statt der Beseitigung des bloßen Menschenworts und der Herrschaft des Gottesworts das Schwören auf die Autorität von Luther und Calvin, statt eines tüchtigeren, besseren und angeseheneren geistlichen Standes eine Masse sittenloser, unwissender, unter sich hadernder, verachteter Prediger; statt der erhofften Blüte der öffentlichen Schulen deren größte Verwilderung und die Abnahme der Studierenden, statt der gehofften Lehrfreiheit die strengste und willkürlichste Zensur, statt des Aufhörens der Ketzerverfolgungen deren Fortsetzung und Steigerung ohne objektive Berechtigung. Trotz des so „tröstlichen“ neuen Evangeliums riß eine früher unerhörte Todesfurcht ein, der Selbstmord und andere Verbrechen wurden häufiger, die Unordnung und Verwirrung nahm reißend überhand, der Aberglaube forderte zahllose Opfer. Die Bibel, von der so viel gesprochen ward, wurde wenig gelesen. Die Größe der Zerrüttung bewirkte, daß Luther, Melanchthon und die Mehrzahl der Theologen sie nur aus der Nähe des jüngsten Tages erklären zu können glaubten. Man blieb dabei, der Papst sei der Antichrist, haßte darum auch alles Katholische, arbeitete sich immer tiefer in die Trennung und Spaltung fest. Wie die früheren, so scheiterten die späteren Unionsversuche zwischen Lutheranern und Cal-

---

[1] A. Osiander war seit 1533 für Wiedereinführung der kirchlichen Beicht und Paul Rephun, Pfarrer in Ölsnitz, stellte den Reformatoren dringend vor, es sei die Wiedereinführung des Bannes vonnöten (Gespräch von der Summa des christlichen Glaubens). Vgl. Kober, Der Kirchenbann, Tübingen 1857, 16 ff. Zeller, Das theol. System Zwinglis, Tübingen 1853, 16 ff 30 ff. G. Galli, Die lutherischen und calvinischen Kirchenstrafen gegen Laien im Reform.-Zeitalter. Breslau 1879. Grausamkeit bei den Protestanten, in Histor.-polit. Bl. III 528—545; VII 319. — Strombeck, Henning Brabant. Braunschweig 1829.

visten. Die Spaltung erzeugte immer wieder Spaltung, und so trat eine maßlose Zerrissenheit ein, die nach und nach trotz vorübergehender Siege der positiven Lehren der Reformatoren immer mehr zum Preisgeben der letzteren hindrängte, das ohne das gewaltsame Eingreifen der weltlichen Regierungen bei der Mißstimmung der Menge und der Prediger schon weit früher erfolgt wäre. Das oft hart gedrückte Volk sehnte sich, soweit die Erinnerung daran noch nicht geschwunden war, nach den alten katholischen Zeiten und namentlich nach dem Meßopfer zurück [1].

20. Die protestantische Theologie und die Lehrstreitigkeiten bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

A. Die protestantische theologische Literatur.

Literatur. — Hagen, Deutschlands lit. und relig. Verfassung im Reformationszeitalter. 3 Bde. Erlangen 1841 ff. Dorner, Gesch. der protest. Theologie, bes. in Deutschland. München 1867. Planck, Gesch. der protest. theol. Literatur bis zur Konkordienformel. Nürnberg 1848. Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus 1551 bis 1581. 4 Bde. Marburg 1852—1859; Entstehung und Fortbildung des Luthertums und der kirchl. Bekenntnisschriften desselben von 1548 bis 1576. Kassel 1863. Gaß, Gesch. der protest. Dogmen. 4 Bde. Berlin 1854—1867. Schweizer, Die protest. Zentraldogmen innerhalb der reform. Kirche. 2 Bde. Zürich 1854. Frank, Gesch. der protest. Dogmatik Tl 1. Leipzig 1862. O. Ritschl, Dogmengesch. des Protestantismus I u. II, 1. Leipzig 1908—1912. Thomasius, Dogmengesch., 2. Aufl. von Seeberg. Erlangen 1889. Harnack, Dogmengesch. III, 3. Aufl., Tübingen 1897, 725 ff. Seeberg, Lehrb. der Dogmengesch. II, Erlangen 1895, 203 ff. Koch, Der ordo salutis in der altlutherischen Dogmatik. Berlin 1900. P. Tschackert, Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen. Göttingen 1911. F. Kropatschek, Das Schriftprinzip der lutherischen Kirche I. Leipzig 1903. E. Weber, Die analytische Methode der lutherischen Orthodoxie. Halle 1907. P. Althaus, Die Prinzipien der deutschen reformierten Dogmatik im Zeitalter der aristotel. Scholastik. Leipzig 1914. Majal, Étude comparée des deux morales luthérienne et réformée. (Thèse.) Paris 1901. Döllinger, Reform. (oben S. 366) an zahlreichen Stellen und Aktenstücke im Anhang.

1. Die theologische Wissenschaft des Protestantismus war vor allem die Exegese. Für die biblische Kritik waren die Protestanten zwar noch wenig tätig; sie hielten sich an die vorhandenen Ausgaben, besonders die des Erasmus. Ihre Bibelerklärung ward durch die Verwerfung der kirchlichen Autorität und der Erblehre, durch die entfesselte subjektive Willkür und doch auch wieder durch die Bande ihrer Dogmatik bestimmt. Bei steter Berufung auf die Schrift trugen sie ihre vorgefaßten Meinungen in die Bibel hinein. Nach Melanchthons Studienordnung von 1540 sollte zuerst der Römerbrief und zunächst in den Stellen von der Rechtfertigung, vom Gesetz und vom Evangelium zu Grunde gelegt, dann der Galaterbrief mit Luthers Kommentar und der Kolosserbrief

---

[1] Zeugnisse finden sich in Fülle in Döllingers Werk über die Reformation und bei Janssen, Gesch. des deutschen Volkes, bes. Bd VIII. — Die Bezeichnung reformiert ward 1580 in der Konkordienformel und noch später für alle von der alten Kirche Ausgeschiedenen gebraucht, im Gegensatze zum Luthertum aber 1584—1614 in Nassau, Bremen, Anhalt, Hessen, Brandenburg und der Pfalz, anfangs noch mit dem Beisatze: sogenannt. Den Namen lutherisch brachte 1585 Jakob Andreä in Württemberg in Aufnahme im Gegensatz zu den Reformierten, im 17. Jahrhundert ward er unumwunden anerkannt. Heppe, Ursprung und Gesch. der Bezeichnungen „reformierte" und „lutherische Kirche". Gotha 1859. Becker, Der wesentliche Anteil Anhalts an der Festlegung der Bezeichnung „reformiert" als Kirchenname in Deutschland, in Theol. Studien und Krit. 1901, 242 ff.

mit den Erläuterungen Melanchthons studiert, dann erst ein Evangelium gelesen, überall aber darauf gesehen werden, wie man alles jenen Dogmen akkommodieren und in dieselben unterbringen könne. Melanchthon suchte eine exegetische Schule zu begründen, verwandte viel Fleiß auf den Römerbrief, suchte auch den Jakobusbrief, den Luther verworfen hatte, zu Gunsten der neuen Lehre zu deuten. Es blieben immer unendliche Verschiedenheiten in der Auslegung ein und derselben Stelle, wie z. B. der Einsetzung des Abendmahls. Keiner der Reformatoren war ein hervorragender Schrifterklärer, weil es an Vorstudien wie an Geistesruhe und Feile der rasch hingeworfenen Arbeiten mangelte. Luther gab mehr dogmatische, wenig durchgearbeitete, willkürlich gestaltete, in sprachlicher Beziehung von Fehlern angefüllte Vorträge [1]. Calvins Kommentare waren ansprechender, gelehrter, aber ebenso oft gekünstelt und willkürlich, vielfach Vorträge und Paränesen [2]. Alle wollten nur ihre dogmatischen Lieblingsgedanken beiziehen. Beza war der geistvollste und scharfsinnigste Exeget unter den Calvinisten. Die strengste Inspirationstheorie ward dabei geltend gemacht, die helvetische Konsensformel dehnte die Theopneustie sogar auf alle Worte und auf die hebräischen Vokalpunkte aus. Diese Auffassung, die dogmatische Beschränktheit und der Abscheu vor aller Philosophie machten die meisten protestantischen Kommentare gezwungen, unlogisch und ungenießbar. Nur Melanchthon und dessen Schule, auch die Juristen, die das Naturrecht ausbildeten, gaben der Vernunft größere Rechte [3].

Fast alle namhaften Theologen der Protestanten gaben sich mit der Exegese ab. Luther hatte über Teile der Genesis, der Psalmen und des Galaterbriefes manches Treffende vorgebracht, obschon er es durch heftige Schmähreden und grobe Bemerkungen verunstaltete, Melanchthon durch die Kenntnis des Hebräischen und die Vergleichung des Alten Testaments mit dem Neuen zu vielen guten Erklärungen angeregt. M. Flacius suchte durch seinen „Schlüssel der Heiligen Schrift" und seine kurz gefaßte Glosse zum Neuen Testament eine wissenschaftliche Exegese zu begründen; Wolfgang Franz in seiner Hermeneutik und besonders der lange klassische Salomon Glassius in seiner „heiligen Philologie" setzten diese Bestrebungen fort, während V. Strigel, Camerarius, Brenz, Bugenhagen, Ökolampadius nur in einzelnen Stücken Namhafteres leisteten. Wolfgang Musculus († 1563), Martin Chemnitz und David Chyträus wurden besonders berühmt. Aber die Kommentare blieben vorherrschend polemisch, hielten sich streng an die symbolischen Bücher (die Analogie des Glaubens) und traten gegen wahre oder vermeintliche Widersprüche mit der Bibel sehr streng auf [4]. Unter den Protestanten entstanden drei neue lateinische Bibelübersetzungen: 1) die von Sebastian Münster (Basel 1534 und 1546), 2) die von Leo Judä (Zürich 1543), vollendet von Bibliander, 3) die von Sebastian Castellio

---

[1] Melanchthons Studienordnung in Corp. Reform. II 457 f. Der Reformator von Ansbach, Andreas Althammer, hatte in einer lateinischen Schrift den Jakobusbrief für apokryph erklärt, dieselbe ward 1535 in Wittenberg deutsch herausgegeben. Beim Streite über das Interim von 1547 kam die Sache wiederholt zur Sprache wegen des Sakraments der letzten Ölung, für das man sich auf den Brief berief; die meisten protestantischen Stimmen verwarfen aber 1548 denselben; nachher blieben sie schwankend, und man half sich mit verschiedenen exegetischen Kunststücken. Döllinger, Reform. III 357—363. H. Poggel, Die altprotestantischen Lehrbegriffe über die hl. Schrift in der Zeit vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in Theol. und Glaube I (1909) 273—287.

[2] Escher, De Calvino N. T. interprete. Ultrai. 1840. S. Literatur oben S. 508 f.

[3] Herrlinger, Die Theologie Melanchthons. Gotha 1879.

[4] Critici sacri s. cl. virorum in biblia annotat. 9 Bde. London 1660, nov. ed. Francof. 1678 f; Ultrai. 1684 f. Chr. Starke, Synops. bibl. exeg. 6 Bde. Lips. 1741 ff. Den M. Flacius beschuldigte Beza des Plagiats an seinen Schriften, bei Calv., Epp. 129. Döllinger a. a. O. II 259 f A. 61. Wolfg. Franz, Prof. in Wittenberg, bekämpft von dem Socinianer Valentin Schmalz, schrieb Tractat. theol. Viteb. 1619. Glassii Philologia sacra, zuerst 1625 gedruckt, erschien oftmals. Preger, M. Flacius. 2 Bde. Erlangen 1859—1861.

(Basel 1551), berühmt wegen ihrer klassischen Sprache, aber auch hart getadelt, weil sie die biblischen Ideen beinahe ganz unter altrömischer Färbung verwischte, so daß sie als Satanswerk verschrien ward. Ihr stellte Beza seine Übersetzung entgegen, welche das orientalische Gepräge der Bibel möglichst wiederzugeben bemüht war.

2. Die Dogmatik, neu aus der Bibel konstruiert mit Verwerfung der Kirchenväter, der Scholastiker, der aristotelischen Philosophie, ja der Vernunft, war im ganzen in sehr mangelhaftem Zustand. Luthers Autorität stand übrigens vielen höher als die Schrift; die historischen Studien waren ganz verfallen. Lange waren Melanchthons Hypotyposen nebst der Augsburger Konfession und deren Apologie das dogmatische Handbuch der Lutheraner, wie Calvins Institutionen das der Reformierten. Die Polemik beider Teile unter sich wie gegen die „Papisten" beherrschte alles, wie bei den Reformatoren, so bei ihren Nachkommen. Nur Butzer und die ihm ähnlichen Konziliationstheologen bildeten eine teilweise Ausnahme.

In den Verhältnissen des Protestantismus lag es, daß Homiletik und Katechetik besonders gepflegt werden mußten. Während Luther als kraftvoller und volkstümlicher Redner praktische Auslegungen für das Volk zu geben suchte, ohne um logische Anordnung und Durchführung seines Themas sich viel zu kümmern, in der Kirchenpostille seinen oft schwach begabten Predigern Stoff und Anleitung, den Gläubigen Belehrung darbot, verfuhr Melanchthon methodischer, schrieb für andere viele Predigten, legte den ungarischen Studenten zu Wittenberg in lateinischen Vorträgen die Sonntagsevangelien aus und leitete zur Kanzelberedsamkeit an. Georg Major zeichnete sich besonders in der Homiletik aus. Die meisten Prediger hielten sich aber an die bequeme Methode Luthers und hielten häufig Schimpf- und Gesetzespredigten. Für die Katechetik diente nicht bloß Luthers Erklärung der zehn Gebote, des Vaterunsers usf., sondern auch sein größerer und kleinerer Katechismus (1529). Für die Reformierten schrieb Leo Judä einen größeren und einen kleineren Katechismus, Bullinger und Calvin katechetische Lehrbücher. In der Pfalz ward unter Friedrich III., der 1559 zum Calvinismus übertrat, der Heidelberger Katechismus ausgearbeitet, der vielfach verbreitet ward; mußte der Calvinismus auch 1576 weichen, so siegte er doch hier 1583 abermals. Die deutschen Calvinisten hielten an ihm entschieden fest [1].

B. Theologische Streitigkeiten unter den Lutheranern.

Literatur. — Wie oben S. 552. Dazu: Schlüsselburg, Haereticorum inde a tempore Lutheri catalogus. Francof. 1597. Walch, Einleitung in die relig. Streitigkeiten der lutherischen Kirche. 5 Bde. Jena 1733—1739. G. J. Planck, Gesch. der Entstehung, der Veränderung und Bildung unseres protest. Lehrbegriffs. 6 Bde. Leipzig 1781—1800; Bd I—III, 2. Aufl., 1791 f. Frank, Theologie der Konkordienformel. 4 Tle. Erlangen 1858—1865. — Antinomistischer Streit: Elwert, De antinomia Agricolae. Turic. 1837. Kawerau, Der Ausbruch des antinom. Streites (Studien und Krit. 1880, Hft 1). Werner, Der erste antinomistische Streit, in Neue kirchl. Zeitschr. XV (1904) 801 ff 860 ff. Drews, Disputationen M. Luthers in den Jahren 1535—1545 an der Universität Wittenberg gehalten. 1. Hälfte. Göttingen 1895. Kawerau, J. Agricola. Berlin 1881; Die Flugschrift Sepultura Lutheri 1538. Ein Beitrag zur Gesch. des antinom. Streites, in Theol. Studien und Krit. 1899, 281 ff. Spieker, Lebensgesch. des Andreas Musculus. Frankfurt a. d. O. 1858. Lipsius, Luthers Lehre von der Buße. Braunschweig 1892. Haußleiter, Aus der Schule Melanchthons. Greifswald 1897. — Osiandrischer Streit: Wilkens, Osianders Leben, Lehre und Schriften. Stralsund 1830—1844. Haberle, Osianders Lehre (Studien und Krit. 1844). Ritschl, Die Rechtfertigungslehre des Osiander, in Jahrb. für deutsche Theologie II (1857) Hft 4. Möller, Dr Andreas Osiander. Elberfeld 1870. Koch,

---

[1] Postilla Melanchth. (aus den lateinischen Vorträgen an die Ungarn), ed. Chr. Pezel. 4 Bde. Heidelb. 1594. Melanchth., De rhetorica libri 3, 1519. Heidelberger Katechismus bei Augusti, Corp. libr. symb. 535—577. S. die Literatur oben S. 429.

Briefwechsel Joachim Mörlins mit Herzog Albrecht, Wolf von Cöteritz und Christoph von Creutz während der Osiandrischen Wirren 1551—1552, in Altpreuß. Monatsschr. 1902, 517 ff; Die sächsische Gesandtschaft zu Königsberg während des Osiandrischen Lehrstreites 1553, ebd. 1903, 187 ff. Wiggers, Tilemann. Heßhusius und Joh. Drakonites. Rostock 1854. Wilkens, T. Heßhusius, ein Streittheologe der luther. Kirche. Leipzig 1860. Stange, Zur Theologie des Musäus I. Halle 1897. — Adiaphoristische, synergistische und ähnliche Streitigkeiten: Sixt, Dr Paul Eber. Heidelberg 1843; Paul Eber, ein Stück Wittenberger Lebens 1532—1569. Ansbach 1857. Greve, Memoria Aepini instaurata. Hamb. 1736. Seidemann, Dr Jakob Schenk. Leipzig 1875. Preger, M. Flacius Illyrikus und seine Zeit. 2 Bde. Erlangen 1859—1861. Niemöller, M. Flacius und der flacianische Geist in der älteren protest. Kirchenhistorie, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1888, 75 ff. Otto, De Victorino Strigelio liberioris mentis in eccles. Luther. vindice. Ienae 1843. Schmidt, Justus Menius. Gotha 1867. Seehawer, Zur Lehre vom Gebrauch des Gesetzes und zur Gesch. des späteren Antinomismus. Rostock 1887. Fischer, Melanchthons Lehre von der Bekehrung. Eine Studie zur Entwicklung der Ansicht Melanchthons über Monergismus und Synergismus. Tübingen 1905. D. Schornbaum, Philippisten und Gnesiolutheraner in Brandenburg-Ansbach, in Beiträge zur bayr. Kirchengesch. XVIII (1912) 97—110. — Kryptocalvinismus: Hyperii Methodi theol. lib. 3. Basil. 1568. Corpus doctrinae christ. (Saxonicum oder Philippicum). Lips. 1560. Peuceri Hist. carcerum et liberationis div., ed. Pezel. Tigur. 1605. Frimel, Viteberga a Calvino devastata et divinitus liberata, d. i. Bericht, wie der sakramentische Teufel in Sachsenland eingedrungen. Wittenberg 1646. Gerdesius, Historia motuum eccles. in civitate Bremen. tempore Hardenbergii suscitatorum. Groning. 1756. Wilkens, Zur Bremer Kirchengesch. (Brem. Jahrb. III 42 ff). Farrago sententiarum consentientium in vera et cath. doctrina de coena Domini. Francof. 1555. Kluckhohn, Friedrich III. von der Pfalz, in Münch. histor. Jahrb. 1866, 468 ff.

3. Die Verschiedenheit der Auffassung von Grundlehren des Christentums, die durch das falsche Formalprinzip des Luthertums gegeben war, führte unter den Lutheranern selbst zu zahlreichen Lehrstreitigkeiten und einer unaufhaltsamen inneren Zerklüftung. Der antinomistische Streit ward erregt durch Joh. Agricola von Eisleben (geboren 1492). Er suchte zuerst Gesetz, Evangelium und Buße in einen andern Zusammenhang zu bringen als Luther. Sein unklar gefaßter Gedanke war: die Predigt des Gesetzes könne nur den ohnmächtigen Schrecken des Sünders ohne alle heiligende Kraft erzeugen, das als bloße Verheißung und Tröstung gedachte Evangelium nur den wahren Bußgeist töten, während vielmehr die wahre Buße aus dem Evangelium als der Lehre vom Leiden und Sterben des Herrn gepredigt werden müsse; wer Gottes Güte glaubt, der kommt zu Buße und Erneuerung. Er bestritt 1527 Melanchthons Ansicht, das Gesetz sei bei der Bußpredigt zur Erweckung eines heilsamen Schreckens vor Gott zu benutzen, und lehrte in seinem Katechismus, die wahre Buße komme nur aus dem Evangelium. Damals sah Luther den Zwist als bloßen Wortstreit an. Agricola, der noch mit Luther in vertrautem Verkehr blieb, wirkte indessen in Eisleben und kam 1536 wieder als Professor nach Wittenberg, wo er 1537 den Streit abermals anregte. An Luthers Lehren war ihm nicht recht, daß er unter dem „mosaischen Gesetz“ den ganzen sittlichen Inhalt der Religion verstand und diesen aus dem Evangelium ausschloß; auch ihm galt das mosaische Gesetz als Furcht erregend und Strafen androhend für abgeschafft, auch in seinen moralischen Bestandteilen, auch in den zehn Geboten, aber damit keineswegs jedes ethische Element beseitigt, da ja im Evangelium die Liebe herrschen solle. Die Werke der Katholiken wollte auch er nicht, Luthers Rechtfertigungslehre hielt auch er fest, blieb aber nicht von Widersprüchen frei. Luther, der ihn jetzt sehr heftig angriff, entstellte die ganze Sache, als ob Agricola (Grikel, wie er ihn nannte) nur die Wegräumung des Sittengesetzes und die Freigebung aller Sünden wolle; ebenso unredlich verfuhr Melanchthon. Während Luther den Schrecken dem Gesetz, den Trost dem Evangelium zuwies, meinte Agricola, im Evangelium müsse beides liegen; während jener das Evangelium nur als Trost- und Gewißheitspredigt ansah, fand dieser in ihm auch sittliche Forderungen, besonders im Leben und Sterben Christi. Mit Unrecht ward

Agricola des Antinomismus beschuldigt. Vergebens verteidigte er sich gegen Luthers Anklagen, der 1538—1540 sechs Abhandlungen gegen ihn schrieb. Er sah nicht bloß seine Schriften unterdrückt und verboten, sondern selbst seine persönliche Freiheit bedroht; er widerrief, ganz wie es Luther wollte; dieser gab seinen Groll nicht auf und fuhr fort, ihn als einen verworfenen, satanischen Menschen zu schildern, ihm selbst seine Geduld in erlittenen Mißhandlungen zum Vorwurf zu machen. Agricola selbst sagte in einer Bittschrift an den Kurfürsten (1540), er sei dem Luther nachgekrochen wie ein armes Hündlein. Er entwich aus dem ihm in Wittenberg auferlegten Arrest und ward noch 1540 Prediger in Berlin. Als er mit einem Brief des dortigen Kurfürsten 1545 nach Wittenberg kam, erwies sich Luther, der, wenn er wollte, wohl Agricolas († 1566) wahren Gedanken anzugeben vermochte, ganz unversöhnlich. Luther unterschied 1545 nur zwei Menschenklassen: solche, die ihre Sünde noch nicht erkannt und noch keinen Schrecken vor Gottes Zorn empfunden hätten, und solche, die erschrocken und blöde seien; ersteren wollte er das Gesetz, letzteren das Evangelium allein und ausschließlich gepredigt wissen; die Antinomer, die beides verkehren, als solle man zuerst von der Gnade predigen, danach erst mit dem Tode schrecken, wüßten nicht, was Zorn, Gnade, Buße, Trost sei. Den Namen Antinomer brauchte er sehr verschieden: 1) für solche, die lehren, man solle die Sünden nicht strafen noch die Leute mit dem Gesetz schrecken (das lehrte Luther anfangs selbst, dann Jakob Schenk in Freiberg, Tilemann Krage in Hildesheim sowie Luthers früherer Freund Pastor Stiefel, der sich deshalb 1561 in einer Schrift verteidigte); 2) für solche, die keine Strafpredigten oder persönlichen Schimpfreden, wie sie die lutherischen Prädikanten für Gesetzespredigten auszugeben pflegten, dulden wollten; 3) für andere mißliebige Menschenklassen, auch die Anhänger der calvinischen Lehre von der Unverlierbarkeit der Rechtfertigung, des Glaubens und der Gnade (wie sie Thomas Naogeorgus, Pastor in Kahla, und der 1535 abgesetzte, später als Ehebrecher hingerichtete Pastor Aureus vertraten)[1].

Melanchthon selbst ward des von ihm so sehr bekämpften Antinomismus angeklagt, zumal nach seinem Tod. In seiner veränderten Augsburger Konfession sagte er nämlich, das Evangelium strafe die Sünden und verkündige Buße; das verteidigten die Melanchthonianer, der jüngere Cruciger, Paul Krell, Pezel, Hemming in Kopenhagen, die darum von Wigand, Judex und andern strengen Lutheranern bekämpft wurden. Den Antinomismus definierte man jetzt als jene Lehre, die, dem Gesetz sein eigentliches Geschäft entziehend, das Evangelium im engeren Sinne für eine Predigt der Buße erklärte. Wigand und Genossen behaupteten, das Evangelium müsse reine und unbedingte Gnadenverheißung im Gegensatz zum Gesetz sein, Gesetz und Evangelium dürften nicht vermengt werden. Entschieden griff Abdias Prätorius zu Frankfurt an der Oder diese Unterscheidung an; auch im Evangelium fand er Gesetz und Bußpredigt. Die Mansfelder Theologen nannten ihn einen Antinomisten. Andr. Musculus warf ihm vor, er mache Christus zu einem Moses und nehme dem Gewissen alle Sicherheit. Dagegen gehörten Musculus und sein Anhang in der Mark zu jenen Antinomisten, die (nach Prätorius) die Freiheit der Gläubigen vom Gesetz behaupteten, den Dekalog nur auf die Gottlosen bezogen und den Moses wegwerfend und als Teufelsprediger behandelten. Diese Art des Antinomismus, die auch Anton Otto u. a. in Nordhausen vertraten, stützte sich auf Luthers Auslegung des Galaterbriefes und war mit heftigen Ausfällen gegen Melanchthon verknüpft. Man war einig, dem Gesetz einen doppelten Gebrauch und Zweck zuzugestehen: 1) den politischen, äußere Zucht in der Gesellschaft zu erhalten; 2) den theologischen, den noch Ungläubigen zur Erkenntnis seiner Sünden zu führen und mit Schrecken vor Gottes Gericht zu erfüllen. Melanchthon hatte noch

[1] Gegen die 18 Sätze Agricolas (Positiones inter fratres sparsae) Luthers Disputationes (Walch, Luthers Werke 20. Tl, S. 2014 ff). Melanchth., Epp. I 915. Doch zeigt sich ein richtigeres Verständnis bei Luther, wenn er von Agricola sagt: Si ipse poenitentiam ex amore iustitiae vult praedicare, tunc tantum iustis praedicet (Colloquia, ed. Rebenstock II 47). Dagegen die Predigt von 1545 bei Walch a. a. O. 19. Tl, S. 1794 ff. Über den Gegensatz von Gesetz und Evangelium bei Luther s. Com. in Gal. 1535, Francof. 1543, 267 f.

einen dritten Gebrauch des Gesetzes (woher der Name Tertianisten) entwickelt, wonach auch der Wiedergeborne wegen des ihm anklebenden alten Adam der Predigt des Gesetzes bedürfe. Gegen diese Theorie, die bald obsiegte, namentlich in der Konkordienformel, erhoben sich A. Otto und sein Anhang (auch sie nannte man Antinomisten): der dritte Gebrauch lasse sich vom politischen nicht trennen, in das Gewissen dürfe aber das Gesetz nicht dringen, hier throne nur das Evangelium mit seiner Freiheit. Daß die Konkordienformel gleichwohl die Frage, ob das Evangelium im strengen Sinn auch eine Bußpredigt sei, verneinend beantwortete, zog ihr manche Angriffe von seiten der Nürnberger und Magdeburger Theologen zu.

4. In Preußen brach ein erbitterter Streit aus, der sich an Andreas Osiander anknüpfte. Dieser, geboren 1498, 1520 Professor des Hebräischen in Nürnberg, war 1531 gegen den Satz der dortigen Kirchenordnung aufgetreten, daß das Gesetz auf den alten, das Evangelium auf den neuen Menschen gehe; er meinte, erschreckt von den traurigen sittlichen Folgen der neuen Lehre, es finde eher das Umgekehrte statt. Seit 1533 predigte er auch gegen die an die Stelle der alten Beicht eingeführte allgemeine Absolution und hatte stets Zwiste mit seinen Kollegen, mit denen er auch in der Abendmahlslehre nicht einig war; er hielt die Elevation fest als äußeres Zeichen des Glaubens an die reelle Gegenwart, verteidigte auch die Transsubstantiation und suchte den Katholiken sich zu nähern. Nürnberg verließ er 1547 und ging nach Preußen, wo er 1549 eine Professur in Königsberg erhielt und an Herzog Albrecht einen eifrigen Anhänger fand, als er seine der Ansicht Agricolas entsprechenden Lehren vortrug. Besonders wichtig wurde aber seine Rechtfertigungslehre, die mehrfach von Luthers Doktrin abwich und die er schon gegen 1524 entwickelt hatte. Er lehrte: 1) man dürfe nicht Erlösung oder Genugtuung mit der Rechtfertigung vermengen; 2) letztere bestehe wesentlich in der Einkehr Gottes in uns, in der Einwohnung der Dreieinigkeit im Menschen, die schon der erste Adam gehabt habe; 3) die Menschheit Christi habe die Genugtuung geleistet und sei die Bedingung dieser göttlichen Einwohnung; 4) diese oder die menschliche Gerechtigkeit wirke Christus nicht nach seiner menschlichen, sondern nach seiner göttlichen Natur; 5) in uns werde diese Einwohnung durch den Glauben gewirkt. Vom lutherischen Imputationsbegriff hat auch Osiander sich nicht frei gemacht; nach ihm gießt uns der Vater auf Grund der von Christus erwirkten Erlösung, wenn wir dem gepredigten Wort von der angebotenen Seligkeit glauben, den Sohn und den Heiligen Geist ein und hält uns sofort für gerecht, weil Christus, der Heilige Geist und der Vater nun in uns wohnen und die Gerechtigkeit Gottes, die Gott selbst ist, in uns bringen. So wird uns Gottes Gerechtigkeit zugerechnet, als ob sie unser wäre, und damit sie uns von Rechts wegen zugerechnet werde, wird sie für alle Ewigkeit uns zu eigen geschenkt. Diese Einwohnung ist aber Wirkung des Glaubens. Diese Lehren erregten in Königsberg und anderwärts großes Aufsehen; die meisten Theologen waren gegen Osiander, wichen aber sehr voneinander ab, als sie sich auf herzoglichen Befehl über die Natur der durch den Glauben erlangten Gerechtigkeit erklären mußten. So entstand der Osiandrische Streit; die Polemik ward wütend; Mörlin war Osianders Hauptgegner. Albrecht forderte 1551 die fremden Theologen zu Gutachten auf; das württembergische von Brenz war dem Osiander günstig. Dieser kam aber mit Melanchthon in heftigen Streit; Flacius schrieb viele Schriften wider ihn. Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin sandte 1552 dem Herzog Albrecht den Beschluß eines Konvents seiner Theologen, der klagte, daß der Herzog dem Osiander, „der großen greulichen Sau", gestatte, die Reben im Weinberg des Herrn zu zerreißen, zu zerwühlen und zu verwüsten. Die Königsberger Gegner sagten dem Volke, während Osiander an der Tafel schwelge, schreibe für ihn an seinem Pult der Teufel, und Mörlin erklärte ihn für den Antichrist. Osiander starb zwar im Oktober 1552, aber der Hader mit seinen Anhängern dauerte fort. Albrecht blieb noch immer seiner Lehre geneigt, worüber es fast zu Aufständen gekommen wäre. Der Herzog zog fremde Theologen zu Rat, ließ Synoden halten und zeigte sich schwach und furchtsam. Das Gutachten der böhmischen Brüder gab beiden Teilen unrecht. Zuletzt (1566) siegten Mörlin und Venetus, die zu Landesbischöfen ernannt wurden; das preußische corpus doctrinae 1567 verdammte den Osiandrismus; es mußte von allen Predigern beschworen werden. Nach Mörlins Tod (1571—1573) setzte der fanatische Heßhusius die Ver-

folgung der Osiandristen fort, obschon diese längst vieles gemildert hatten. Noch 1601 ward der Osiandrist Funk enthauptet. In die entgegengesetzte Lehre verfiel Franz Stancarus, Theologieprofessor in Königsberg, der lehrte: nur nach seiner menschlichen Natur, nicht aber nach seiner göttlichen könne Christus unsere Gerechtigkeit genannt werden, weil er allein nach jener unser Erlöser geworden sei, sein Blut vergossen und durch Erfüllung des Gesetzes uns davon befreit habe. Stancar mußte sein Lehramt aufgeben, ging nach Frankfurt, dann nach Polen, wo er ebenfalls als nestorianisierend viele Gegner fand, auch von Calvin 1560 widerlegt wurde und 1574 starb. Heßhusius wurde wegen seiner Lehre, Christus sei nicht nur im Konkreten, sondern auch sein Fleisch an sich im Abstrakten anzubeten, aus seiner Stellung vertrieben, was ihm schon aus andern Ursachen 1556 in Goslar, 1557 in Rostock, dann in Heidelberg, Bremen, Magdeburg uff. begegnet war; der Erzbischof von Samland starb 1588 als Professor in Helmstedt. Auch andern Predigern widerfuhr dieses Los häufig; Simon Musäus († 1576) war sogar an keiner der vierzehn Stellen, die er hatte, über drei Jahre geblieben, war zehnmal abgesetzt und verjagt worden, meist wegen Unduldsamkeit und Streitsucht. Bischof von Pomesanien wurde 1575 der gegen Heßhusius undankbare Johann Wigand, früher Professor in Jena († 1587)[1].

5. Mehrere andere Streitigkeiten knüpften sich an Gegensätze über die Rechtfertigung und an die Auffassung der Person Christi. Georg Karg, geboren 1512, 1538 Magister in Wittenberg, 1539 Professor in Öttingen, später in Schwabach und in Ansbach, hatte vielfache Streitigkeiten mit seinen Amtsgenossen. Er lehrte u. a.: als Mensch sei Christus selbst zum Gehorsam gegen das Gesetz verbunden gewesen, daher könne nicht seine Gesetzeserfüllung ebenso wie sein freiwillig übernommenes Leiden als Objekt einer Zurechnung für die Menschen angesehen werden; nirgends in der Schrift werde eine Zurechnung der Gerechtigkeit Christi gelehrt, man könne wohl für andere leiden, aber nicht für andere fromm sein. Karg wollte nicht dulden, daß die Gerechtigkeit Christi als die formelle Ursache unserer Rechtfertigung bezeichnet werde, da sie nur die impulsive sei. Gegen ihn erhob sich 1569 der Prediger Retzmann in Ansbach, nachher Heßhusius u. a. — Paul Eber und andere Wittenberger Theologen unterhandelten mit ihm vergebens; da aber alle lutherischen Theologen und die protestantischen Fürsten ihn als Irrlehrer ansahen, mußte er 1570 widerrufen und geloben, sich ganz an Luthers und Philipps Worte zu halten. Kargs Ansicht fand bei den Lutheranern lange keine Anhänger mehr, wohl aber bei den Calvinisten, wie bei Piscator und Ursinus, dem Verfasser des Heidelberger Katechismus. Derselbe Karg hatte schon früher 1563 einen Streit über das Abendmahl, da er in seinem Katechismus für Ansbach die Frage, ob der Leib Christi beim geistlichen Genuß nicht gleichwohl in den Magen komme, verneinte, während Dechant Tettelbach sie bejaht wissen wollte[2].

Johann Äpinus, seit 1529 Pastor, 1532 Superintendent in Hamburg († 1553), trug seit 1544 die Lehre vor: die Seele Christi sei nach dem Kreuzestod wirklich in die Hölle gekommen und habe dort die Qualen der Verdammten erduldet, was ein Teil seines Erlösungswerkes gewesen sei. Die Prediger, und bald auch das Volk, spalteten sich in zwei Parteien: die eine ließ das Erlösungswerk Christi mit seinem Tode abgeschlossen sein (Konsummatisten), die andere forderte dazu noch das Leiden in der Hölle (Infernalisten, Äpinisten). Der Magistrat schrieb den Predigern eine Lehrformel vor und befragte die Wittenberger Theologen. Melanchthons Gutachten vermied es, sich über die Streitfrage selbst zu erklären, und mahnte nur zum Frieden. Der

---

[1] Andreas Musculus, seit 1545 Professor in Frankfurt a. d. O., stritt 1552 mit Stancarus und behauptete, Christus sei nach beiden Naturen gestorben, was auch Melanchthon angriff.

[2] Nach Luther fand ein förmlicher Rollenwechsel zwischen Christus und dem Sünder statt, indem Christus alles getan und gelitten hat, was der Sünder hätte tun und leiden müssen, ja sogar durch uns Sünder wurde (durch bloße Imputation), die Strafen der Verdammten duldete (Döllinger, Reform. III 80 ff). Diesen Stellentausch und diese Art der Zurechnung bestritt Karg entschieden. Andere Lutheraner darüber ebd. S. 555 bis 568, Abendmahlsstreit des Karg ebd. S. 564 ff, Anhang S. 15 ff.

Magistrat jagte die Gegner des Äpinus aus der Stadt und ließ diesen seine Lehre verbreiten, die immer noch einzelne Vertreter auch anderwärts fand, aber von vielen für ketzerisch erklärt wurde.

6. Der adiaphoristische Streit knüpfte sich an das Leipziger Interim von 1548. Matthias Flacius (Vlacich), von seiner Heimat, dem venetianischen Illyrien, Illyricus genannt, war 1541, erst 21 Jahre alt, nach Wittenberg gekommen, durch den Diakon Bachofen bei Luther eingeführt, sein und Melanchthons Freund und 1544 Professor des Hebräischen geworden. Er war heftig und leidenschaftlich, hatte Anfälle von Schwermut, die sich oft bis zur Verzweiflung steigerten, warf dem Melanchthon und seinen Kollegen vor, sie suchten mit feiger Dahingabe der Wahrheit einen Verein zwischen Christus und Belial zu stiften durch ihre Nachgiebigkeit in Sachen des Interims, und verließ Wittenberg in vollem Zorn. Nach Beratungen mit den entschiedenen Lutheranern im Norden ließ er sich in Magdeburg bei N. Amsdorf, Gallus und andern gnesiolutheranischen Gleichgesinnten nieder, die gleich ihm das Interim (oben S. 493) und die Stellungnahme Melanchthons (Adiaphora) verurteilten. Von Magdeburg aus, dessen Bürger kühn dem Kaiser ebenso wie dem Papst trotzten, griff er schonungslos in einer Reihe von Schriften das Interim und die Wittenberger Theologen an, die auf dem Rückweg zum Papismus begriffen seien. Melanchthon ließ ihn, wo er konnte, seine Rache fühlen; vergebens suchten Fürsten und Städte zwischen Anti-Interimisten (Flacianern) und Interimisten (Philippisten) zu vermitteln. Vielmehr kamen bald noch neue Streitpunkte hinzu. Flacius, berühmt durch seine Zenturien, erhielt einen Ruf nach Jena, wo er und seine Partei (seit 1557) entschieden auftraten; aber 1561 trafen ihn und die Seinigen Absetzung und Landesverweisung. Flacius ging zu Gallus nach Regensburg, 1566 nach Antwerpen, dann nach Frankfurt a. M., 1567 nach Straßburg und starb wie ein zu Tod gehetztes Wild zu Frankfurt 1575. In einem weiteren Sinne wurde der Streit später zur Zeit der Pietisten erneuert [1].

Luther hatte das Verdienstliche der guten Werke bei Gott schlechterdings verworfen, Melanchthon aber bezeichnete sie 1535 als den neuen Gehorsam und zur Seligkeit notwendig. Ähnliches hatten auch das Augsburger und das Leipziger Interim aufgenommen; an letzterem war auch Georg Major, Professor in Wittenberg, dann (1552) Superintendent in der Grafschaft Mansfeld, beteiligt. Gegen ihn erhob sich 1551 Nikolaus Amsdorf als einen Adiaphoristen, der die Rechtfertigungslehre entstelle. In dem langwierigen Streit ward Major als Papist von Flacius, Gallus, den Jenaern und andern Lutheranern verdächtigt; Amsdorf ging bis zu der Behauptung, die guten Werke seien zur Seligkeit schädlich, Major hielt daran fest, durch böse und ohne gute Werke werde niemand selig, suchte aber diesen Satz mit Luthers Rechtfertigungslehre in Einklang zu bringen. Das Toben gegen den Majorismus ward immer stärker; Major mußte aus dem Mansfeldischen fliehen und fand bei aller Nachgiebigkeit kein Erbarmen. Als Justus Menius sich des Verfolgten annahm und in Majors Satz keine Ketzerei finden wollte, kehrte sich Amsdorfs und seiner Freunde Zorn gegen diesen, so daß er 1556 suspendiert und vor eine Theologenkommission in Eisenach gestellt ward, die ihn zu einem Bekenntnis nötigte, obschon er seine Ankläger beschämte († 1558). Das Altenburger Kolloquium, das nur in einem Schriftenwechsel bestand, der zwischen den Theologen des sächsischen Kurfürsten und des Herzogs Johann Wilhelm (1568) geführt wurde, blieb ohne Ergebnis. Major selbst starb 1574 in Gotha in großer Armut [2].

---

[1] Holländer, Der Theologe M. Flacius Illyricus in Straßburg in den Jahren 1567—1573, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. Neue Folge II (1897—1898) 203 ff.

[2] Döllinger, Reform. III, Anh. 3 u. 4, 13—15: Briefe von Abdias Prätorius an Joachim II. von Brandenburg und von Alesius an Justus Menius. Beim Kampf in der Grafschaft Mansfeld verdammte 1554 eine Synode unter Sarcerius den Majorismus und setzte den Stephan Agricola ab. Zum Altenberger Kolloquium: Acta Colloquii Altenburg. Lips. 1570. Loeber, Ad hist. Colloquii Altenburg. animadvers. Altenb. 1776.

7. Die Frage, ob der Mensch bei seiner Bekehrung mit Gott mitwirke, rief den synergistischen Streit hervor. Luther hatte die Frage verneint, ebenso früher Melanchthon. Aber bald milderte letzterer seine Ansicht, wie sich schon in der Augsburger Konfession zeigte. In der Ausgabe seiner Loci von 1535 erschien die später vielfach angegriffene Behauptung, man müsse bei der Bekehrung drei zusammenwirkende Ursachen annehmen: das Wort, den Heiligen Geist und den Willen des Menschen, der sich nicht müßig verhalte, sondern seiner eigenen Schwäche widerstrebe. Die Annahme einer Mitwirkung des Menschen (Synergismus) war auch in das Leipziger Interim übergegangen. Melanchthon wußte wohl, daß Luther bis an sein Ende stets das Gegenteil gelehrt hatte, und wollte daher auch 1557 zu Worms nicht in die Verdammung der Lehre von der Unfreiheit des Willens einwilligen. Johann Pfeffinger, seit 1549 Professor in Leipzig, behauptete 1550 in einer Disputation die Notwendigkeit der Mitwirkung des menschlichen Willens bei der Bekehrung und führte das 1555 in einer besondern Schrift noch weiter aus. Das erregte großes Ärgernis bei den strengen Lutheranern. Amsdorf und Flacius schrieben gegen Pfeffinger und die „hochgelehrte, gottlose Rotte zu Leipzig", schalten sie „verleugnete Christen und Mameluken". Amsdorf warf ihm Erneuerung der gottlosen Sophistik der Scholastiker vor; Johann Stolz, Hofprediger in Weimar, und Flacius in Jena bestritten ihn aus Luthers Schriften; Flacius setzte ihm zwei Disputationen entgegen, worin er Luthers Lehre vortrug, der Wille des Menschen sei zu allem Guten erstorben, seine Bekehrung ein Akt der göttlichen Allmacht gegenüber dem widerstrebenden Willen. Während Flacius die Wittenberger und Leipziger Theologen als Synergisten bekämpfte, erhob sich in Jena selbst sein Kollege Viktorin Strigel, früher entschiedener Gegner der Melanchthonianer, als Verteidiger des Synergismus; ein Gespräch zwischen ihm und Flacius, gehalten auf Befehl und in Gegenwart des Herzogs Johann Friedrich in Gotha, führte zu neuen heftigen Anklagen. Da erschien Ende 1558 das „Konfutationsbuch", ein Werk von Stössel, Musäus und Max Mörlin, revidiert von Flacius, Sarcerius, Aurifaber u. a., bestimmt, im Namen der sächsischen Herzoge alle neu im Protestantismus aufgetauchten Irrlehren zu rügen. Hier war der Synergismus als „gottlose Opinion der Adiaphoristen" geschildert. Das Buch, das von allen Kanzeln verlesen werden sollte, gab das Signal zum Ausbruch des Kampfes in Jena. Strigel und der Prediger Hugel, die gegen das Konfutationsbuch protestierten, wurden auf die Festung Grimmenstein gesetzt; als sie 1559 auf Verwendung mehrerer Fürsten wieder nach Jena entlassen wurden, mußten sie versprechen, sich still in der Stadt zu verhalten, bis sie sich von den auf ihnen lastenden Anklagen gereinigt haben würden. Flacius, durch die Berufung von Judex und Wigand verstärkt, setzte die öffentliche Disputation zu Weimar im August 1560 durch, die ohne allen Erfolg blieb. Philosophische Gründe ließ Flacius nicht gelten, alles sollte Luthers Autorität entscheiden, die Strigel nicht anzufechten wagte. Flacius vertrat das extreme Luthertum und behauptete sogar, die Erbsünde sei die eigentliche Substanz des Menschen. Die strengen Lutheraner verfolgten alle Synergisten auf das heftigste.

Jetzt nahm der Herzog nach dem Rat seines Kanzlers, des jüngeren Brück, eine andere Haltung an. Um den Versuch einer lutherischen Predigerherrschaft für immer zu brechen, ward ein zur Hälfte aus Juristen und Beamten bestehendes Konsistorium eingesetzt, ihm auch die Theologen der Universität unterworfen, der Superintendent von Jena abgesetzt. Die Flacianer widersetzten sich und verteidigten gegen den Hof und sein Konsistorium die Selbständigkeit ihres Ministeriums, wurden aber abgesetzt und vertrieben. Die Synergisten triumphierten jetzt in Jena wie in Wittenberg und Leipzig. Der Kurfürst von Sachsen wollte sein Land von den Flacianern reinigen und sandte sie vor Pfeffingers Richterstuhl im Leipziger Konsistorium, der jetzt die erlittenen Unbilden rächte. Dem Strigel war trotz seines Sieges seine Stellung in Jena verleidet; er nahm einen Ruf nach Leipzig an, wo Pfeffinger als Superintendent ihn beschützte, bis er 1567 wegen seiner calvinischen Abendmahlslehre die Stadt verlassen mußte. Die Gegner des Synergismus waren aber immer noch zahlreicher, und sehr laut klagten sie über Gefährdung des Protestantismus. Noch 1567 kamen die Länder des Herzogs Johann Friedrich II. nach der Einnahme von Gotha und seiner Gefangennehmung an

dessen Bruder Herzog Johann Wilhelm. Dieser eilte nun, dort den Flacianern wieder zur Herrschaft zu verhelfen. An die Stelle der Synergisten kamen ihre Gegner, wie Wigand und Irenäus. Zur Beendigung der Theologenkämpfe zwischen Kursachsen und den herzoglich-sächsischen Ländern veranstalteten Kurfürst August und Herzog Johann Wilhelm 1568 das Altenburger Religionsgespräch, das vier Monate dauerte, aber erfolglos blieb. Die Flacianer vertrat Wigand, die Melanchthonianer Paul Eber, Professor in Wittenberg († 1569). Als 1573 Kurfürst August nach Johann Wilhelms Tod die vormundschaftliche Regierung in den Herzogtümern übernahm, wurden die in Jena herrschenden Flacianer verfolgt, Wigand, Heßhusius u. a., überhaupt 9 Superintendenten und 102 Pfarrer abgesetzt.

Die Flacianer (auch Substantialisten genannt im Gegensatze zu den Akzidentariern oder Synergisten), noch sehr zahlreich und in verschiedene Länder zerstreut, teilten nicht sämtlich die Erbsündelehre des Meisters. Die Konkordienformel sprach sich in der Hauptsache gegen seine Lehre von der Erbsünde als Substanz des Menschen aus; betreffs des Synergismus verwarf sie zwar Luthers Lehre von der absoluten Notwendigkeit aller menschlichen Handlungen, behauptete aber, in der Menschennatur sei auch nicht ein Fünklein geistiger Kräfte übrig geblieben, der Mensch sei durchaus zum Guten erstorben, könne nichts zu und bei der Bekehrung wirken oder mitwirken und sei wegen seines Widerstandes ärger als ein Stein oder Block; nur so viel stehe bei ihm, ob er in die Kirche gehen und das Wort Gottes hören wolle oder nicht. Sie verfällt aber dabei in einen Widerspruch; einerseits erklärt sie, der Mensch müsse das Evangelium, solange ihn nicht Gott bekehre, als Fabel verwerfen, anderseits rechnet sie es ihm wieder als besondere Schuld und als Ursache seines Nichtbekehrtwerdens an, wenn er das Wort Gottes nicht gläubig annehme[1].

8. Besonders lebhaft ward von den Lutheranern der heimliche Calvinismus (Kryptocalvinismus) an den Philippisten bekämpft. In Marburg wußte der gewandte Andreas Hyperius aus Ypern (1542—1564), der viele Schweizer anzog, allmählich calvinischen Ansichten die Bahn zu brechen. Zu Leipzig erschien 1560 eine Sammlung zur Rechtfertigung der Philippisten, worin wohl die wichtigsten Schriften Melanchthons enthalten, aber die Schmalkaldischen Artikel zu Gunsten der Reformierten ausgelassen waren. Für den Herausgeber galt einigen Melanchthon selbst, andern dessen Schwiegersohn Kaspar Peucer, Professor der Medizin in Wittenberg. Viele Vorwürfe wurden gegen die Sammlung erhoben. In Bremen kam der Domprediger Albrecht Hardenberg, der die Ubiquitätslehre nicht unterschreiben wollte, als Kryptocalvinist in Verdacht und ward 1561 von seinen Kollegen Musäus, Heßhusius, Timann aus seinem Amte vertrieben, wobei der ganze niedersächsische Kreis in Bewegung kam. Bann und Interdikt wurden über seine Anhänger verhängt. Diese Streitigkeiten führten 1562 zur Einführung des Calvinismus in Bremen. Da diese Zerrüttung der Zanksucht der Theologen beigemessen ward, kamen die protestantischen Fürsten selbst zu Naumburg (23. Jan. 1561) zusammen, um eine Vereinigung der getrennten Glieder zu versuchen. Kurfürst August von Sachsen hielt für das beste Einigungsmittel die erneuerte Unterschrift der unveränderten Augsburger Konfession; zur Abwehr der Verunglimpfung wegen innerer Uneinigkeit und zur Beratung über das Verfahren gegenüber dem Trienter Konzil lud er die protestantischen Stände ein; die Theologen sollten zu Hause bleiben, weil sie das Übel nur ärger machten. Der calvinistisch gesinnte Kurfürst Friedrich von der Pfalz wollte den zehnten Artikel der Konfession nicht im deutschen, wohl aber im lateinischen Texte unterschreiben; dieser hatte: daß Leib und Blut Christi wahrhaftig da sind (vere adsint), jener: daß wahrer Leib und Blut wahrhaftig unter Gestalt Brots und Weins zugegen sind, was ihm zu papistisch schien. Man

---

[1] O. Schmid, Des Flacius Erbsündestreit, in Zeitschr. für histor. Theol. 1849, I 3 ff; II 218 ff. Döllinger, Reform. II 272 ff (Akzidentarier und Substantialisten im Mansfeldischen). Den auch von Christoph Irenäus in Weimar (ebd. II 290—294) vertretenen Substantialismus, den Wigand bestritt, verteidigte aus Luthers Schriften Cyriakus Spangenberg (ebd. S. 277 f). Die Synode zu Eisleben verdammte 1576 den Substantialismus (ebd. S. 286).

gab nach, weil sonst fast alle oberdeutschen Stände weggeblieben wären. In der Tat erschienen alle protestantischen Fürsten teils persönlich teils durch Gesandte, dazu viele Grafen. Man stritt über die verschiedenen Ausgaben der „Augustana"; die Einigung war schwer. Die Jenaer Theologen forderten noch in einer besondern Eingabe zur Ausfegung des Unkrauts eine eigene Synode und drohten für den Weigerungsfall mit Gottes Zorn, der sich bereits kundgegeben in greulichen Donnerwettern und in Birnen mit Türkenköpfen; die Eingabe blieb aber unberücksichtigt. Endlich kam man überein, es sei die zu Wittenberg 1531 gedruckte Ausgabe der Konfession anzunehmen und aufs neue als Norm zu publizieren, begleitet von einer Vorrede, deren Abfassung den Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz aufgetragen ward. Allein als die Vorrede fertig war, die auch die veränderte Ausgabe von 1540 anerkannte, ward sie von den Herzogen Joh. Friedrich von Sachsen und Ulrich von Mecklenburg und einigen Gesandten verworfen, weil sie keine ausdrückliche Verdammung der mit Luthers Lehre streitenden Irrtümer, besonders der Sakramentierer, enthalte. Joh. Friedrich, von Max Mörlin und Joh. Stössel beraten, blieb unbeweglich und reiste plötzlich von Naumburg ab (3. Febr.); die übrigen Stände aber unterschrieben. Damit war indessen wenig erreicht. Viele, die unterschrieben hatten, erklärten oder änderten nachher die Vorrede in Luthers Sinn, während in der Pfalz Friedrich III. die calvinische Lehre vorschrieb, einen Bildersturm organisierte, das Brotbrechen einführte und 1563 den Heidelberger Katechismus durch die Professoren Zacharias Ursinus und Kaspar Olevian abfassen ließ, der (Frage 80) die katholische Messe „Abgötterei" nannte. Aber auch von Kursachsen konnte der Kryptocalvinismus nicht ferne gehalten werden. Die heftigsten Lutheraner Wigand und Heßhusius wurden 1573 aus Jena vertrieben; die Wittenberger Philippisten traten kühner auf. Kurfürst August sah 1574 viele seiner Professoren und Prediger vom Calvinismus angesteckt; er ließ die Verdächtigen auf die Pleißenburg bringen. Einige wurden bald wieder frei, aber nur nach Unterschrift der vier zu Torgau über das Abendmahl festgesetzten Artikel; andere, die sich weigerten, mußten das Land räumen; Stössel und Georg Krakov starben im Gefängnisse; Peucer ward erst nach zwölf Jahren frei. Aber die an Stelle der Abgesetzten Berufenen kamen bald in denselben Verdacht des Philippismus; die Lutheraner gaben keine Ruhe, bis sie völlig siegten.

Noch ein anderer Punkt war zwischen Lutheranern und Calvinisten streitig. Letztere erklärten den rechtfertigenden Glauben für eine von Gott ein für allemal verliehene, unverlierbare Gnade, so daß auch die schwersten Verbrechen seiner nicht verlustig machen können und der Mensch seiner Seligkeit unfehlbar gewiß ist. Die Lutheraner dagegen hielten den Glauben und die Gnade für verlierbar; nach ihnen hat der großer Sünden Schuldige nur noch den allgemein historischen, nicht den rechtfertigenden Spezialglauben, der ihm erst wieder geschenkt werden muß. Hierin stimmten auch die Philippisten mit den Lutheranern überein, und so waren sie von den Calvinisten getrennt. Man stützte sich auf die in der „Augustana" Art. 12 enthaltene Verdammung des Satzes der Wiedertäufer, die einmal Gerechtfertigten könnten den Heiligen Geist nicht verlieren. In Straßburg stritt darum der Superintendent Marbach 1561 mit dem Calvinisten Zanchi; zu dessen Gunsten sprachen sich die Theologen von Marburg, Heidelberg und Zürich aus, gegen ihn die Tübinger und die meisten Lutheraner. Auf Drängen des Straßburger Rats gab Zanchi 1563 eine doppelsinnige Unterschrift zu einem mehr lutherisch formulierten Vergleichsformular, mußte aber doch die Stadt verlassen, worauf er sich nach Chiavenna begab. Das Luthertum hatte die Oberhand gewonnen. Auf dem Kolloquium zu Mömpelgard verteidigte Beza gegen Jakob Andreä in Gegenwart des Herzogs von Württemberg die Unverlierbarkeit des Glaubens in den Auserwählten mit großer Entschiedenheit. Immer mehr ward dadurch eine neue Scheidewand zwischen Luthertum und Calvinismus aufgerichtet. Letzteren hielten viele Lutheraner für schlimmer als selbst das Papsttum [1].

---

[1] Kolloquium von Mömpelgard (März 1586): Acta Colloquii Montisbelligard. Tubing. 1587. Dagegen: Beza, Responsio ad acta Coll. Genev. 1587; deutsch Heidelberg 1588 (Beza bestreitet die Treue der Akten). A. Schweizer, Gesch. der reform. Zentraldogmen I 501 f.

21. Die Anbahnung der innerkirchlichen Reform; die Päpste von Paul III. bis Paul IV. (1534—1559) und die beiden ersten Epochen des Konzils von Trient.

Quellen. — a) Päpste: Albèri, Le relazioni degli ambasciatori Veneti al senato durante il secolo XVI. 3 ser. Firenze 1839—1855. Nuntiaturberichte s. oben S. 365. Laemmer, Monumenta Vaticana. Friburgi Brisg. 1861; Meletematum Romanorum mantissa. Ratisbonae 1875. Dittrich, Regesten und Briefe des Kardinals G. Contarini. Braunsberg 1881. Bullarum Romanorum pontificum amplissima collectio Bd IV. Romae 1745. Bullar. Roman., ed. Taurin. VI. Caracciolo, Collectanea historica de vita Pauli IV. Colon. 1612. Consilium delectorum cardinalium ac aliorum praelatorum de emendanda Ecclesia (1537) bei Le Plat, Mon. (s. unten) II 596 f. Ehses, Korrespondenz des Kard. Cervino mit Wilhelm Sirlet 1546, in Röm. Quartalschr. 1897, 595 ff; Ein Gutachten zur Reform des päpstlichen Gnadenwesens aus dem Jahre 1538, ebd. 1900, 102 ff; Berichte vom Konzil von Trient aus dem Jahre 1546, ebd. 1905, Gesch. 177 ff. Friedensburg, Zwei Aktenstücke zur Gesch. der kirchl. Reformbestrebungen an der Kurie 1536—1538, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiven 1904, 251 ff. Richard, Le pape Paul III et Jeanne d'Albret, in Annales de St. Louis des Français 1904, 197 ff. Ch. Samarau et H. Patry, Marguerite de Navarre et Paul III. Lettres inédites, in Bibl. de l'École des Chartes LXVIII (1907) 320—338. Raynaldus, Annales a. 1534 ff. — b) Trienter Konzil: Sacrosancti oecumenici concilii Tridentini canones et decreta. Romae 1564, oft gedruckt. Martène et Durand, Collectio amplissima Bd VIII. Paris. 1733. Labbé-Cossart, Concil. Bd XIV. Paris. 1672. Petr. Puteanus (Dupuy), Instructions et missives des rois de France concernant le concile de Trente. Paris 1613. Mansi, Miscellan., ed. Baluze III—IV. Luc. 1762. Psalmaeus, Collectio actor. et decretor., ed. C. L. Hugon. Stivag. 1725. Accessiones novae ad histor. ecclesiast. Francof. 1744. Bartholomaeus a Martyribus, Collect. ex gest. conc. Trident. in Opera, ed. Romae 1735. Bd II. Lettres et mémoires de François de Vargas, de Pierre de Malvenda et de quelques évêques d'Espagne touchant le conc. de Trente, avec des remarques par M. Le Vassor. Amst. 1699. Instructions et lettres des Rois très chrétiens. Par. 1654 (verm. Ausg. des Puteanus, oben). Le Plat, Monum. pour servir à l'hist. du conc. de Trente. 6 Bde; latein. Ausg.: Monument. ad hist. conc. Trident. potissim. illustr. ampliss. coll. 7 Bde. Lovanii 1781. Monumenti di varia letteratura tratti dai manoscr. di Msgr. Lodovico Beccadelli (Erzbischof von Ragusa), Bd III. Bologna 1804. Notice des actes originaux du conc. de Trente (Chronique religieuse I. Paris 1819). E. S. Cyprian, Tabularium eccles. Romanae saec. XVI. Francof. 1743. Quirini, Epist. Reg. Poli. 5 Bde. Brixiae 1744—1757. Planck, Anecdota ad hist. conc. Trident. (26 Programme). Goetting. 1791—1818. Mendham, Memoirs of the Council of Tr. Lond. 1834; Acta et decr. conc. Trid. ab a. 1562 a Gabr. Paleotto descr. Lond. 1842. Finazzi, Del P. Alberto Mazzoleni e de' suoi manoscr. intorno al conc. di Trento. Lucca 1862. Sickel, Zur Gesch. des Konzils von Trient. Dritte Epoche. Wien 1872. Gen. Calenzio, Documenti inediti e nuovi lavori lett. sul concilio di Trento. Roma 1874. Arm. Baschet, Journal du concile de Trente rédigé par un secrétaire vénitien (Antonio Milledonne). Par. 1870. Döllinger, Ungedruckte Berichte und Tagebücher zur Gesch. des Konzils von Trient. 2. Abt. Nördlingen 1876. Theiner, Acta genuina ss. oecum. concilii Tridentini ab Angelo Massarello conscripta. Acced. Acta a Gabr. Paleotto digesta. 2 Bde. Zagrabiae 1874 (dazu Archiv für kathol. Kirchenr. XXXV [1875] 189 ff). Druffel, Monumenta Tridentina. Beiträge zur Geschichte des Konzils von Trient, fortges. von Brandi. 5 Hfte (aus den Abhandl. der bayr. Akad. der Wiss.). München 1884—1899. Sickel, Römische Berichte I—V, in Sitzungsber. der Wiener Akad., Phil.-histor. Kl. 1895 ff. Istrucçao a Fr. Jorge de Samtiago e a Fr. Jeronimo de Azambuja, 31. Juli 1545, in Archivio bibliogr. da biblioth. da Univers. de Coimbra II (1902) 45—48. Sol, Il card. Ludovico Simonetta, datario di Pio IV e legato al concilio di Trento, in Arch. della Soc. rom. di stor. patria 1903, 185 ff. Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatuum nova collectio. Ed. So-

cietas Goerresiana. Bd I: Diariorum pars prima; Bd II: Diariorum pars altera, ed. S. Merkle; Bd IV: Actorum pars prima; Bd V: Actorum pars altera, ed. St. Ehses. Friburgi Brisg. 1901—1904. Ehses, Eine Denkschrift aus dem Jahre 1530 über Berufung eines allgemeinen Konzils, in Röm. Quartalschr. 1894, 473 ff; Franz I. von Frankreich und die Konzilsfrage in den Jahren 1536—1539, ebd. 1898, 306 ff; Geheimhaltung der Akten des Konzils von Trient? ebd. 1902, 296 ff; Berichte vom Konzil von Trient aus dem Jahre 1546, ebd. 1905, 177 ff. Merkle, Herkules Severoli und sein Tagebuch über das Trienter Konzil, in Histor. Jahrb. 1895, 749 ff; Konzilsprotokolle oder Konzilstagebücher? ebd. 1904, 485 ff; Kard. Gabr. Paleottis literar. Nachlaß, in Röm. Quartalschr. 1897, 333 ff; Étude sur trois journaux du conc. de Trente, in Revue d'hist. ecclés. 1904, 755 ff. Postina, Beitrag zur Gesch. des Trienter Konzils, 2. Periode, in Röm. Quartalschr. 1904, 385 ff. J. Laynez, Disputationes Tridentinae, ed. Grisar. 2 Bde. Oeniponte 1886. A. Galante, La corrispondenza del card. Cristoforo Madruzzo nell' archivio di stato di Innsbruck. Innsbruck 1911. S. Hefner, Boten vom Trienter Konzil. Würzburg 1912.

Literatur. — a) Päpste: Ranke, Die röm. Päpste (oben S. 361). L. v. Pastor, Gesch. der Päpste V (Paul III.); VI (Julius III., Marcellus II. und Paul IV.). Freiburg i. Br. 1909—1913. Reumont, Gesch. der Stadt Rom III. Onufrio Panvinio, Platina restitutus cum addit. a Sixto IV ad Pium IV. Venet. 1562; Colon. Agrip. 1626. Vitae et res gestae Pontif. Rom. Alph. Ciaconii ab Aug. Oldoino rec. Bd III. Romae 1677. Palatius, Gesta Pontif. Rom. IV. Venet. 1688. Jovius, Histor. sui temporis. Ebd. 1563. Adriani, Istoria de' suoi tempi. Ebd. 1637. A. du Chesne, Hist. des papes, cont. par Fr. du Chesne. 2 Bde. Paris 1658. Cam. Trasmondo Frangipane, Memoria sulla vita e i fatti de card. Aless. Farnese. Op. post. Roma 1876. Staffetti, Il card. Innocenzo Cybo. Firenze 1894. Kerker, Die kirchl. Reform in Italien unmittelbar vor dem Tridentinum, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1859, 3 ff. (Quirini), Imago optimi pontificis expressa in gestis Pauli III. Brixiae 1745. Capasso, La politica di papa Paolo III e l' Italia I. Camerino 1901. Ehses, Kirchl. Reformarbeiten unter Papst Paul III. vor dem Trienter Konzil 1534—1545, in Röm. Quartalschr. 1901, 153 ff 397 ff. Brosch, Zu den Konflikten Karls V. mit Paul III., in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1902, 127 ff. B. Schweitzer, Beiträge zur Gesch. Pauls III., in Röm. Quartalschr. XXII (1908), Gesch. 133—142. Gualano, Paulus pp. III. nella storia di Parma. Parma 1899. De Navenne, Pier Luigi Farnese, in Revue histor. LXXVII (1901) 241 ff. Simonetti, Il convegno di Paolo III e Carlo V in Lucca (1541). Lucca 1901. M. Lupo Gentile, La politica di Paolo III nelle sue relazioni colla corte medicea. Sarzana 1906. Hefele-Hergenröther, Konziliengesch. IX 865 ff. P. Polidoro, Vita di Marcello II. Roma 1744. Gius. de Leva, La elezione di papa Giulio III, in Riv. stor. ital. 1884, 22 ff; La guerra di papa Giulio contro Ottavio Farnese, ebd. 1884, 632 ff; 1891, 713 ff. Caracciolo, Coll. histor. de vita Pauli IV. Colon. 1612; Vita e gesti di G. P. Caraffa, cioè di Paolo IV (Manuskr. in mehreren röm. Bibliotheken). Bromato, Storia di Paolo IV. 2 Bde in 3 Tln. Ravenna 1748 bis 1753. Magius, Disquis. de Pauli IV inculpata vita. Neap. 1672. Jenkins, The story of the Caraffa, the pontificate of Paul IV. London 1887. Cristofori, Il pontificato di Paolo IV ed i Caraffa suoi nepoti. N°. 1, in Misc. di stor. rom. Ser. I. Bd I—II, 1888—1889. Coggiola, I Farnesi ed il conclave di Paolo IV, in Studi storici 1900, 203 ff 449 ff. Boralevi, I primi mesi del pontificato di Paolo IV. Livorno 1888. Susta, Der Versuch einer Verfassungsreform im Kirchenstaat unter Paul IV., in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. Erg.-Bd VI (1901) 547 ff. Brosch, Paul IV. gegen Karl V. und Philipp II. Ebd. 1904, 470 ff. Fr. Segmüller, Die Wahl des Papstes Paul IV. und die Obedienzgesandtschaft der Eidgenossen, in Zeitschr. für schweiz. Kirchengesch. III (1901) 1 ff 131 ff; Der Krieg Pauls IV. gegen Neapel und der Schweizerzug nach Paliano. Ebd. VI (1912) 164 ff 241 ff; Die Niederlage der Schweizer bei Paliano. Ebd. VII (1913) 1 ff 96 ff 161 ff. L. Rieß, Die Politik Pauls IV. und seiner Nepoten, in Histor. Studien Hft 67. Berlin 1909. L. Rieß, Der Nepotismus Pauls IV. und der Ursprung der spanischen Vorherr-

schaft im Zeitalter der Gegenreformation, in Preuß. Jahrbücher CL (1913) 233—268. D. R. Ancel, La disgrâce et le procès des Carafa, in Revue bénédictine XXII (1905) 525 ff, mit mehreren Forts.; L'activité réformatrice de Paul IV, in Revue des quest. histor. LXXXVI (1909) 67 ff. Petrucelli della Gattina, Hist. diplomatique des conclaves II. Paris 1864. Brosch, Gesch. des Kirchenstaates I. Gotha 1880. Prescott, History of the reign of Philip II, king of Spain. 2 Bde. New York and London 1857. Duruy, Le cardinal Carlo Caraffa. Paris 1882. Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555. Tübingen 1880. Pieper, Die päpstl. Legaten und Nuntien I (1550—1559). Münster 1897. V. Schweitzer, Kard. Bartolomeo Guidiccioni (1469—1549), in Röm. Quartalschr. XX (1906), Gesch. 27 ff 142 ff. — b) Trienter Konzil: Paolo Sarpi, Istoria del concilio di Trento. Londra 1619. Französische Übersetzung von L. Courrayer. 2 Bde. Amsterd. 1736 bis 1751; deutsch von Rambach. Halle 1761 ff; von Winterer. Mergentheim 1839 ff. Ehses, Hat Paolo Sarpi für seine Geschichte des Konzils von Trient aus Quellen geschöpft, die jetzt nicht mehr fließen? in Hist. Jahrb. 1905, 290 ff; Nochmals Paolo Sarpi als Geschichtsquelle, ebd. 1906, 67 ff. Stoz, Relatio histor. de gestis conc. Trident. Diling. 1695. Chemnitz, Examen conc. Trident. Francof. 1565. Mumm, Die Polemik des Martin Chemnitz gegen das Konzil von Trient I. Leipzig 1905. Sforza Pallavicini, Istoria del S. Concilio di Trento. 2 Bde. Roma 1656—1657. 3 Bde. Ebd. 1664; ed. Zaccaria. 4 Bde. Ebd. 1833 (gegen Sarpi). Deutsch von Klitsche. Augsburg 1835 ff. Brischar, Zur Beurteilung der Kontroversen zwischen Sarpi und Pallavicino. 2 Tle. Tübingen 1843 f. Salig, Vollständige Gesch. des Trident. Konzils. 3 Bde. Halle 1741 ff. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Konstanz 1840. Göschl, Geschichtliche Darstellung des Konzils zu Trient. Regensburg 1840. Rütjes, Gesch. des Konzils von Trient. Münster 1846. A. Galante, Kulturgesch. Bilder aus der Trienter Konzilszeit, übers. von E. Spitaler. Innsbruck 1911. Das Konzil von Trient, sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag. Festschrift, herausg. von H. Swoboda. Wien 1912. Grisar, Die Frage des päpstlichen Primates und des Ursprungs der bischöflichen Gewalt auf dem Konzil von Trient, in Zeitschr. für katholische Theologie 1884, 453 ff 727 ff. Maurenbrecher, Tridentiner Konzil, in Histor. Taschenbuch 1886, 149 ff; 1888, 305 ff; 1890, 237 ff. R. Ancel, Paul IV et le concile, in Revue d'hist. ecclés. VIII (1907) 716—741. Vermeulen, Die Verlegung des Konzils von Trient. Regensburg 1890; Das XIX. allgemeine Konzil in Bologna. Ebd. 1892. J. Schweizer, Ein Beitrag zu Wilhelm Postels Leben und zur Gesch. des Trienter Konzils (1547 bis 1548), in Röm. Quartalschr. XXIV (1910), Gesch. 94—106. F. Lauchert, Der italien. Franziskaner Joh. Ant. Delphinus und die Beziehungen seiner literar. Tätigkeit zum Konzil von Trient, in Zeitschr. für kath. Theol. XXXIV (1910) 39—70. Carcereri, Storia esterna del concilio di Bologna. Montevarchi 1902; Il concilio di Trento dalla traslazione a Bologna alla sospensione. Bologna 1910. Marsolin, Il concilio di Vicenza. Episodio della storia del conc. di Trento. Venezia 1889. Maynier, Étude histor. sur le concile de Trente. Paris 1874. Baguenault de Puchesse, Le conc. de Trente, in Revue des quest. hist. VII (1869) 1 ff 329 ff. Desjardins, Le pouvoir civil au conc. de Trente. Paris 1869. C. Urbain, Dissertation de l'abbé Pirot sur le concile de Trente, in Revue d'hist. de l'église de France III (1912) 432—450. A. Viel, Dominique Soto au concile de Trente, in Revue Thomiste XIV (1906) 167 ff, mit Forts. Marchese, La riforma del clero secondo il conc. di Trento. Ricerche stor.-crit. Torino 1883. Seeberg, Beiträge zur Entstehungsgesch. der Trienter Dekrete, in Zeitschr. für kirchl. Wiss. 1889, 556 ff 604 ff 643 ff.

1. Der Protestantismus hatte der katholischen Religion in fast ganz Europa die schwersten Wunden geschlagen; der alte Glaube schien vertilgt, der päpstliche Stuhl aller Macht beraubt, der Episkopat mehr und mehr zu schwinden. Die Kirche, einst so mächtig und erhaben, war verachtet, durch zahlreichen Abfall geschwächt, durch manche Mißbräuche entstellt, in ihrem Fortbestand bedroht.

Aber sie erhob sich mit neuer Kraft und Energie, wies in dem hochbedeutenden Konzil von Trient die Irrlehren ab und begründete eine wahre, innere kirchliche Reform. Durch die Gründung neuer Orden, vor allem der Gesellschaft Jesu, erhielt sie tüchtige Kräfte für die Erneuerung des religiösen Lebens und für den Kampf gegen die Irrlehre. In den außereuropäischen Ländern begann ein herrlicher Aufschwung der Missionstätigkeit unter den Heiden, und so fand die Kirche einen Ersatz für den Abfall im Abendland und wurde zugleich ihrer großen Aufgabe der Verbreitung des Glaubens unter den Völkern sich aufs neue bewußt.

Schon die Päpste Leo X., Hadrian VI. und Klemens VII. hatten teils durch Briefe und Gesandte, teils durch die Beförderung ausgezeichneter Männer zu den Würden ihres Hofes, teils durch Sparsamkeit und einzelne Reformen der Kurie das Vorwärtsdringen der Neuerungen zu hindern und die vielseitig verlangten Verbesserungen anzubahnen gesucht, allein ohne nennenswerten Erfolg, da die beiden Mediceerpäpste Leo X. und Klemens VII. doch nicht ihre ganze Kraft der kirchlichen Reform zuwandten und nur zu oft von weltlichen dynastischen Rücksichten geleitet wurden. Papst Paul III. (1534—1549) war es vorbehalten, die tatkräftige Reaktion in Wirklichkeit einzuleiten[1]. Durch auserlesene Kardinäle und Prälaten, wie Contarini, Sadolet, Polus, Caraffa, den Erzbischof Fregoso von Salerno, den Bischof Gibert von Verona, Aleander und Cortese ließ er einen Entwurf von Reformbeschlüssen ausarbeiten[2]; er hörte gern eine freimütige Sprache, erneuerte das Kardinalkollegium, setzte eine Kommission von Kardinälen ein zur Durchführung der Reformen, bestellte besondere Kommissäre für Neugestaltung der apostolischen Kammer, der Kanzlei, der Pönitentiarie und der Rota, erließ eine Reihe reformatorischer Bullen, bereicherte die Kirche durch neue, frischaufblühende Orden und suchte dabei gleich seinen Vorgängern die christlichen Monarchen zu versöhnen und gegen die Türken zu vereinigen. Er führte 1543 gegenüber den maßlosen Preßprodukten eine scharfe Bücherzensur ein und ließ nach dem Beispiel der Universitäten Paris und Löwen Verzeichnisse der verbotenen Bücher (indices librorum prohibitorum) anfertigen. Auf Vorschlag der Kardinäle Caraffa und Johann Alvarez de Toledo von Burgos errichtete er in neuer Gestalt 1542 die Inquisition oder das heilige Offizium als oberstes Glaubenstribunal von sechs Kardinälen mit dem Recht, an allen Orten, wo es ihnen notwendig scheine, Geistliche zu delegieren, die Berufungen gegen deren Verfahren zu entscheiden und in Glaubenssachen zu erkennen, überhaupt alles auszuführen, was zur Fernhaltung und Unterdrückung der Irrlehren nötig scheine. Kardinal Caraffa widmete dem Institut großen Eifer; ohne Ansehen der Person, ohne Parteilichkeit und Bestechung verfuhr das Tribunal, das nach und nach in Venedig, Mailand, Neapel und Toscana eingeführt wurde und der Verbreitung der Neuerungen in Italien entgegentrat[3]. Noch mehr leistete

---

[1] Ehses, Concil. Trid. IV 449—512. Pastor, Gesch. der Päpste V 96—153.

[2] Das Consilium delectorum cardinalium et aliorum praelatorum de emendanda ecclesia und das Consilium quatuor delectorum super reformatione Romanae ecclesiae bei Pastor a. a. O. 117 ff 123 ff.

[3] Daß nachher Paul IV. das von ihm als Kardinal Caraffa verfaßte Consilium de emendanda ecclesia auf den Index setzte, ist falsch; auf den Index kam nur die

Paul III. durch seinen unausgesetzten Eifer für das Zustandekommen des Trienter Konzils, und er hatte das Glück, nach unzähligen Hindernissen dessen Eröffnung zu erleben[1].

2. Das XIX. ökumenische Konzil von Trient (13. Dezember 1545 bis 4. Dezember 1563) selbst hatte von Anfang an mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, um seinen Zweck zu erreichen: „zum Lobe und zur Verherrlichung Gottes, zum Wachstum und zur Erhöhung des Glaubens und der christlichen Religion, zur Ausrottung der Irrlehren, zum Frieden und zur Einigung der Kirche, zur Reformation des Klerus und des christlichen Volkes, zur Niederwerfung der Feinde des christlichen Namens". Bei der feierlichen Eröffnung führten die Kardinallegaten del Monte (erster Konzilspräsident), Cervinus und Polus den Vorsitz; es fanden sich noch ein: Kardinal Madruzzo, Fürstbischof von Trient, 4 Erzbischöfe, 21 Bischöfe, 5 Ordensgenerale und die Gesandten des Königs Ferdinand. Von den anwesenden Theologen waren 4 Weltpriester, alle übrigen Ordensleute. Nach der ersten Sitzung (13. Dezember 1545), die zur feierlichen Eröffnung stattfand, wurden in Generalkongregationen Organisation und Geschäftsordnung des Konzils beraten. Die Synodalämter wurden mit den vom Papst gesandten Prälaten besetzt; der gewandte Angelo Massarelli ward Sekretär der Synode. In Betreff der einzuhaltenden Ordnung ward beschlossen: die zu verhandelnden Materien seien von Theologen und Kanonisten in vorbereitenden Zusammenkünften zu bearbeiten, diese dann in Generalkongregationen von den Bischöfen zu prüfen und die gefaßten Beschlüsse endlich in feierlicher Sitzung zu verkündigen; nach dem Brauch der alten Konzilien sei nach Personen, nicht nach Nationen abzustimmen, den Ordensgeneralen stehe für den ganzen Orden nur eine, den drei Benediktineräbten zusammen auch nur eine Stimme zu. Die Materien wurden von den präsidierenden Legaten an die Versammlung gebracht. Eine Hauptfrage war,

---

Straßburger Edition 1538 von J. Sturm mit seinen und Luthers höhnenden Bemerkungen. Bennettis, Vindic. privil. B. Petri V 2, App. 8, 737—741. Zaccaria, Antifebronio I LXXXI f. Bulle Licet ab initio vom 21. Juli 1542 betreffend die Inquisition Bull., ed. Coquelines IV 1, 211; ed. Taur. VI 344. Index libror. prohibit. bei Bromato, Storia di Paolo IV t. VII 9. Voran gingen die Löwener Theologen, die schon 1540 einen ersten, 1545 einen erweiterten Index lieferten: Librorum, quos ad Caes. Mai. iussum Theologi Lovan. diligenter examinatos censuerunt interdicendos, index (nov. ed. 1550) bei Du Plessis, Coll. iudic. I, App. p. XXXVII. Der Katalog der von der Sorbonne 1542—1543 zensurierten Bücher enthält 65 Nummern (ebd. II 1, 134—136); es folgte ein alphabetisch geordneter Index der von 1544 bis 1551 zensurierten Schriften mit einer Vorrede (ebd. S. 164—178). In Italien ließ der dem Hause Caraffa befreundete Joh. de la Casa den ersten Index von 70 Nummern in Venedig 1548 drucken; ausführlichere erschienen 1552 zu Florenz, 1554 zu Mailand, der erste in der jetzt gebräuchlichen Form 1559 in Rom. Verbessert ward er 1559, dann 1664 in mehrere Rubriken eingeteilt. Neuer Index Benedikts XIV. vom 23. Dezember 1757, Gregors XVI. von 1841. Leo XIII. veröffentlichte eine neue Ordnung für den Index. Vgl. Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg i. Br. 1904. G. H. Putnam, The censorship of the Church of Rome and its influence upon the production of literature. London 1907.

[1] Die Schuld, daß das Konzil nicht früher zu stande kam, lag nicht an Paul III., sondern hauptsächlich an Franz I. von Frankreich und zum Teil an Kaiser Karl V. selbst. S. oben S. 461 ff.

in welcher Ordnung die Materien behandelt werden sollten. Da einige zuerst die dogmatischen Fragen, andere dagegen die der Disziplinarreform behandelt wissen wollten, so einigte man sich am 18. Januar auf Vorschlag des Bischofs Thomas von Feltre dahin, beide Materien nebeneinander zu beraten, so daß dann auch in den Sitzungen auf die dogmatischen Dekrete die disziplinären regelmäßig folgten. Man handelte von der Lebensweise der Mitglieder und vom Unterhalt der Väter, für welchen der Papst große Opfer brachte. Die Ernennung des Kustos des Konzils ward dem Fürstbischof von Trient überlassen, der dazu den Grafen Sigismund von Arco bestellte. Viele formelle Fragen, auch die über den Titel des Konzils (ob nämlich nach sancta universalis synodus der Zusatz universalem ecclesiam repraesentans beizufügen sei), die Berechtigung der Stellvertreter von Bischöfen, die Zulassung der Regularen usf., boten Stoff für Verhandlungen, die sich zum Teil lange hinzogen, während der Kaiser und Frankreich aus Rücksicht auf die Protestanten zu einem sehr langsamen Vorschreiten rieten. Man begnügte sich darum auch in der zweiten Sitzung (7. Januar 1546) mit der Verlesung der päpstlichen Konstitutionen und der Verkündigung des Dekrets über die Lebensweise der Väter und das, was auf dem Konzil zu beobachten sei. Die Synode zählte jetzt 43 Glieder, darunter die Erzbischöfe Olaus Magnus von Upsala und Robert von Armagh. Aus Deutschland war, nach Abreise des Mainzer Weihbischofs Michael Helding, kein Bischof zugegen, sondern nur noch die Prokuratoren des Kardinals Otto Truchseß von Augsburg[1]. Da man jedoch noch andere Prälaten aus den verschiedenen Ländern erwartete und wichtige Dekrete nur bei größerer Anzahl der Väter feststellen wollte, außerdem über manche Fragen der Geschäftsordnung und der zu behandelnden Gegenstände Schwierigkeiten bestanden, so wurde in der dritten Sitzung (4. Februar) das kirchliche Symbolum feierlich von den Vätern beschworen und verkündigt und die nächste Sitzung anberaumt[2]. In der Zeit zwischen der dritten und

[1] St. Ehses, Die Vertretung des deutschen Episkopates auf dem Trienter Konzil 1545—1547, in 3. Vereinsschr. der Görres-Gesellsch. 1912, 18—29.

[2] Die von A. Massarelli aufgezeichnete Geschäftsordnung ward mehrmals ediert, z. B. von Friedrich (Documenta ad illustrand. Conc. Vatic. I, Nördl. 1871, 265 bis 276), dann s. t. „Geschäftsordnung des Konzils von Trient aus einer Handschrift des vatikanischen Archivs vollständig ediert“ (lateinische und deutsche Ausgabe. Wien 1871), von E. Cecconi (Gesch. der allgem. Kirchenversamml. im Vatikan I, Urk. 55, 80—104). Es ist aber nur der Ordo servatus, nicht ein Ordo absolute praescriptus. Zu dem Titel der Synode wollte der Bischof von Fiesole nach dem Beispiel von Konstanz und Basel gesetzt haben: universalem Ecclesiam repraesentans, wogegen der Servitengeneral und Pighinus geltend machten, der dort gebrauchte Titel sei eine Neuerung und sacra universalis et oecumenica Synodus genügend; der Legat del Monte fügte bei, jener Titel werde die Protestanten noch mehr beleidigen, die zuletzt schismatische Synode von Basel könne nicht zum Beispiel dienen, zu Konstanz habe wegen der drei Obedienzen die Formel ihre besondere Bedeutung gehabt. Die Bischöfe gaben sich zufrieden; nachher suchte aber der Antragsteller, von neuen Ankömmlingen unterstützt, seine Forderung zu erreichen und auch die Worte praesidentibus legatis zu bestreiten. Die Titelfrage ward öfters erneuert, ohne daß der Antrag durchdringen konnte. Den Prokuratoren der Bischöfe ward anfangs kein votum decisivum bewilligt, so namentlich nicht den Vertretern des Bischofs von Augsburg und des Erzbischofs von Trier. Doch gab Paul III. am 4. Dezember 1545 den deutschen Bischöfen in Ansehung ihrer gefährlichen Lage die Ver-

vierten Sitzung wurde von den Kardinallegaten mit dem Papste über die Frage der kirchlichen Reform verhandelt; es wurde ein Reformprogramm vereinbart.

Nachdem die Geschäftsordnung im wesentlichen festgesetzt war, ging die Synode an die Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe, und zwar beschäftigte sie sich, nach dem Antrag des Kardinals del Monte, zuerst mit der Erörterung der Quellen der Offenbarung. Über die Schrift wurden den Theologen die Fragen vorgelegt: 1) ob alle Bücher beider Testamente gleichmäßig anzunehmen und als kanonische zu bezeichnen seien; 2) ob das durch eine neue Prüfung derselben geschehen solle; 3) ob sie einzuteilen seien in Bücher, die sich auf den Glauben, und solche, die sich auf die Erbauung beziehen. Für Bejahung der dritten Frage reichte der Augustinergeneral Seripandus eine Abhandlung ein, fand aber keinen Anklang; die erste wurde einstimmig bejaht; bei der zweiten fand sich anfangs Meinungsverschiedenheit; es wurde aber beschlossen, eine private und nicht den Akten beizugebende Prüfung vorzunehmen, und hierfür eine besondere Kommission bestimmt. Auch wurden die Mißbräuche bezüglich der Heiligen Schrift zusammengestellt und hierüber sowie über die Tradition eingehende Beratungen gepflogen. Nach Beendigung der Vorarbeiten und dem feierlichen Empfang des kaiserlichen Gesandten Franz von Toledo (15. März) fand am 8. April die erste entscheidende (vierte) Sitzung statt, in der die Dekrete über die kanonischen Schriften und über die Ausgaben und den Gebrauch derselben verkündigt wurden. Der Kanon der Heiligen Schrift wurde nach dem Konzil von Florenz festgesetzt und für jeden das Anathem verkündet, der diese Bücher nicht nach allen ihren Teilen, so wie sie in der lateinischen Vulgata stehen, annehmen sollte. Die Synode erklärte zugleich, daß ebenso die Traditionen in Sachen des Glaubens und der Sitten maßgebend seien. Sie verordnete, die alte Vulgata sei bei Predigten, Vorlesungen, Disputationen als authentisch zu betrachten, die Heilige Schrift nie gegen den Sinn der Kirche oder gegen die einstimmige Erklärung der Väter auszulegen, die Vulgata aber in einer verbesserten Ausgabe zu veröffentlichen, die Schrift niemals zu abergläubischen Zwecken oder zu frivolen Scherzen zu mißbrauchen, jene Buchdrucker zu bestrafen, die ohne bischöfliche Erlaubnis Bücher über die Religion wie ohne Namen des Verfassers drucken und verbreiten [1].

---

günstigung, daß ihre Prokuratoren Stimmrecht hätten. Pius IV. hob dies 1562 auf, weil er die Bischöfe zu persönlichem Erscheinen bewegen wollte; Prokuratoren sollten bloß ad excusandos absentes zugelassen werden. Das Postulat, ut procuratores episcoporum absentium cum suffragio admittantur, ward 1563 von den Gesandten erneuert und die Sache von Rechtsgelehrten untersucht.

[1] Eine Prüfung der heiligen Bücher wollten Cervino, Polus, Madruzzo zur Widerlegung der häretischen Einwürfe zugeben, da eine solche zur Bestätigung der Wahrheit und zur Belehrung diene, die Refutation der Irrlehren nach St Thomas Pflicht der Theologen und dem Beispiel der Väter gemäß sei. Als besondere Mißstände hob Catharinus hervor: 1. die Verschiedenheit der Versionen, 2. die Masse von Druckfehlern, 3. die Willkür der Auslegung, 4. das Abdrucken verfälschter Exemplare mit falschen Auslegungen, 5. die Mißbräuche mit den Übersetzungen in die Landessprachen. Gegen den ersten Mißstand erschien besonders die Aufstellung der Vulgata als authentischer

Die Legaten in Trient legten ihre Reformvorschläge in Rom vor. Paul III. war mit ihrem Freimut zufrieden und ließ sie nur noch aufmerksam darauf machen, daß über der Verhandlung der Disziplinarpunkte die dogmatischen Fragen nicht hintanzusetzen, bei Erörterung der Hindernisse der bischöflichen Amtstätigkeit von seiten der Kurie nicht die von den weltlichen Fürsten bereiteten zu vergessen seien und daß, wie die Verbesserung der Kurie nicht ohne Vernehmung der Synode geschehe, so auch diese nichts ohne Zustimmung des Papstes festsetze. Der Kaiser wollte immer die dogmatischen Verhandlungen hinausgeschoben wissen; aber die Legaten machten geltend, es sei vorzüglich der Glaube zu schützen, nicht allein die Sitten der Katholiken zu bessern, gerade für Disziplinargesetze scheine es am meisten gefordert, eine größere Anzahl von Bischöfen aus den verschiedenen Ländern abzuwarten. Sie ließen über die Lehre von der Erbsünde, welche die Protestanten noch weniger berührte, durch die Theologen verhandeln, wobei die Anhänger des Kaisers, besonders die Spanier, durch verschiedene Anträge, auch betreffs der Definition der unbefleckten Empfängnis Mariens, die Sache in die Länge zu ziehen suchten. Aber es wurden auch Reformdekrete über Predigten und Vorlesungen beraten, wobei vielfache Meinungsverschiedenheit sich zeigte und die Legaten alle Mühe hatten, die Ordnung in den Kongregationen aufrecht zu erhalten. Natürlich fehlte es auch hier — denn auch die Bischöfe waren Menschen — nicht an heftigen Auslassungen; der Bischof von Fiesole gab in seinen Reden gegen die Regularen und gegen die Beschränkungen der bischöflichen Gewalt durch dieselben und durch den Papst so großen Anstoß, daß er um Verzeihung bitten mußte; Kardinal Polus widerlegte ihn ruhig und entschieden. Der Spanier Pacheco brachte die nachher oft besprochene Streitfrage in den Vordergrund, ob die Residenzpflicht der Bischöfe aus dem göttlichen oder aus dem menschlichen Rechte stamme. Mit Mühe wurde für jetzt diese Frage beseitigt; über die unbefleckte Empfängnis, die fast in allen Schulen gelehrt ward, beschloß man, keine ausdrückliche Entscheidung zu geben, sondern die Sache in dem Stande zu belassen, wie sie unter Sixtus IV. war; die häuslichen Kontroversen der Katholiken sollten übergangen, die entgegengesetzte Meinung noch nicht verdammt werden. Die Väter waren aber entschieden für die fromme Meinung, und diese begünstigte auch der im Dekrete angenommene Zusatz, es sei nicht Absicht der Synode, in ihrer Entscheidung über die Erbsünde die allerseligste Jungfrau einzubegreifen — womit nach den damaligen Verhältnissen ihre durch die göttliche Gnade erfolgte Bewahrung vor derselben deutlich genug insinuiert war.

3. Am 17. Juni (fünfte Sitzung) wurde das dogmatische Dekret von der Erbsünde und das erste Dekret „von der Reformation" verkündigt. Im ersteren ward mit fünf Anathematismen ausgesprochen: Adam habe durch die erste Sünde die ursprüngliche Gerechtigkeit verloren, Gottes

---

Übersetzung wirksam, gegen den zweiten und vierten die Veranstaltung einer korrekten, als Muster dienenden römischen Ausgabe, gegen den dritten die Einschärfung der kirchlichen Auslegung und des Verbots, a communi Patrum consensu abzuweichen, wie auch die Zensur für theologische Werke überhaupt. Mehrere, besonders Spanier, wollten die Versionen in den Volkssprachen ganz verbieten. Das Ansehen der alten Vulgata als einer im wesentlichen von der Kirche garantierten Übersetzung stand allgemein fest. Schon ca 1530 verbot die theologische Fakultät von Paris sogar, die Bibel ohne ihre Ermächtigung nach dem Griechischen und Hebräischen zu interpretieren und den Urtext gegen die Vulgata als Autorität zu gebrauchen (Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 101 102) Spiritus Roterus O. Pr. (Eccard, Script. Ord. Pr. II 188) schrieb eine berühmte Abhandlung: De non vertenda Scriptura s. in linguam vulgarem 1548, Heinrich II. gewidmet, die auf Anordnung des französischen Klerus 1661 neu aufgelegt ward. In den Bestimmungen über die Tradition hat das Konzil ganz Irenäus, Tertullian und Vinzenz von Lerin im Auge. S. Alzog, Explicatio cathol. systematis de interpret. lit. sacr. Monast. 1835; Frieblieb, Schrift, Tradition und kirchl. Schriftauslegung. Breslau 1834; St. Ehses, Das Konzil von Trient und die Übersetzung der Bibel in die Landessprache, in 3. Vereinsschr. der Görres-Gesellsch. 1908, 37—50.

Zorn, den Tod und eine Verschlimmerung an Leib und Seele sich zugezogen, diese Sünde habe nicht bloß ihm, sondern auch seinen Nachkommen geschadet, ihnen nicht nur die Strafe, sondern auch die Schuld mitgeteilt, die Erbsünde gehe nicht durch Nachahmung, sondern durch Fortpflanzung auf alle Menschen über, das Heilmittel sei Christi Verdienst, das uns durch die Taufe angeeignet werde, welche allen, auch den neugebornen Kindern, nötig sei und alles hebe, was Sünde sei, obschon die böse Lust bleibe, die Sünde heiße, weil sie aus der Sünde stammt und zur Sünde führt. Diesen Anathematismen, die klar und deutlich den Schwankungen der Protestanten gegenüber die alte kirchliche Lehre vielfach mit Augustins Worten aussprachen, ward die Erklärung über die heilige Jungfrau angefügt. Das Reformdekret verordnete die Errichtung von theologischen Lehrstühlen an Kathedral- und Kollegiatkirchen sowie in den Klöstern, wo solche nicht bestünden, selbst mit Einziehung anderer Pfründen, sowie die Aufstellung wenigstens eines Lehrers der Grammatik an ärmeren Kirchen zur Erteilung des Vorbereitungsunterrichts an die jüngeren Kleriker; es schärfte den Bischöfen das Predigtamt und die Sorge für taugliche Prediger ein, die alle Sonn- und Feiertage das Wort Gottes verkündigen; für Regularen forderte es in Klosterkirchen die Erlaubnis der Obern, in andern die des Bischofs. Ärgernisgebenden und Irrtümer verbreitenden Predigern soll vom Bischof die Ermächtigung entzogen und dieselben von ihm bestraft werden, nötigenfalls (bei Exemten) als Delegaten des Apostolischen Stuhles; den Almosensammlern ward das fernere Predigen ganz untersagt, um so alle Ärgernisse zu beseitigen[1]. Dieser Sitzung wohnten außer den 4 Kardinälen

[1] Bei der Beratung über die Lehre von der Erbsünde wurden fünf Kapitel geschieden. 1. De natura peccati originalis. Hier erklärte Pelargus O. Pr., die Erbsünde bestehe in der privatio iustitiae originalis, in qua Adam fuerat a Deo constitutus. So ward nachher statt creatus gesetzt, um die scholastische Streitfrage zu übergehen. Weiter ward nach St Thomas von den Theologen erläutert, die forma peccati originalis liege in dem Verluste des richtigen Verhältnisses der höheren Kräfte zu Gott und der Gnade, die materia in dem Aufhören des Gehorsams der niederen Kräfte gegen die höheren. Besonders führte der Dominikanerbischof B. Eredia die Lehre des hl. Thomas weiter aus. Daß die Konkupiszenz die Erbsünde sei, widerlegten der Erzbischof von Sassari, die Bischöfe von Syrakus und Canaria u. a. Von dem Satze: Adam sei an Leib und Seele verschlechtert worden, ward der Beisatz nulla etiam animae parte illaesa gestrichen, damit nicht auch die Sinne eingeschlossen schienen. 2. De modo propagationis in posteros. Hierüber Bischof Fonseca, Angelus Paschalis, letzterer mit Hinweis auf Zwinglis Irrtümer. 3. De allatis ab eo detrimentis. 4. De ipsius remedio. Alle erklärten die Taufe für das Heilmittel, wozu Leiden und Tod Christi sowie die Gnade gehören. Einige wollten den Glauben noch besonders genannt wissen, was aber den meisten mißfiel. 5. De huius remedii efficacitate. Daß die Taufe alles nachläßt, ward aus dem Begriffe der regeneratio, der vera remissio erwiesen. Bei den Worten: per baptismum non solum reatum originalis peccati remitti, sed etiam tolli totum id, quod veram et propriam rationem peccati habet, hielten einige das zweite Glied für unnütz; Seripando schlug vor: omnem rationem peccati tolli; der Bischof von Cava: tolli omnia peccata. Sie fanden aber keinen Anklang. Mehr Streit erregten die Worte: in renatis nihil Deum odisse. Antrag betreffs des Zusatzes: de B. V. S. Synodus nihil definire intendit, quamvis pie credatur, ipsam absque peccato originali conceptam fuisse. Viele stimmten bei; nur die Dominikaner widersetzten sich, sie hielten das für eine stillschweigende Entscheidung und für eine indirekte Brandmarkung ihrer Sentenz als impia. Man nahm im allgemeinen den Satz an ohne

9 Erzbischöfe, 48 Bischöfe, 2 Prokuratoren, 2 Äbte, 3 Ordensgenerale und 50 Theologen nebst den kaiserlichen Gesandten an.

Nun wurde über das Dogma von der Rechtfertigung und die Disziplinarfrage von der Residenz der Bischöfe verhandelt, während auch in Rom Theologen und Kanonisten, besonders aus dem Dominikaner- und Augustinerorden, darüber berieten. Die kaiserliche Partei widersetzte sich nach Kräften den dogmatischen Verhandlungen; die französischen und nachher auch viele andere Gesandte veranlaßten Rangstreitigkeiten; durch die Nähe des Krieges wurden viele Väter geängstigt. Schon hatten die Legaten deshalb bei Paul III. Auflösung oder Verlegung des Konzils beantragt; aber der Papst gab noch nicht den Vorstellungen Gehör. Auch fehlte es nicht an stürmischen Szenen, wie bei einem Streit des Bischofs Johann von Cava mit dem Bischof Dionys von Chiron; der Legat del Monte war bei der angestrengten Arbeit sehr angegriffen; Polus ging wegen geschwächter Gesundheit nach Padua, Cervinus weilte in Roveredo bei dem erkrankten Ottavio Farnese. Die für Ende Juli angesetzte Sitzung mußte vertagt werden; viele Bischöfe wollten Trient verlassen; Frankreich schlug für den Fall der Verlegung Avignon vor und wollte von einer Stadt im Gebiete des Kaisers nichts hören. Karl V. wollte Fortsetzung der Trienter Synode, aber Aufschub der Definition über die Rechtfertigung. Rastlos hatten die Theologen und die Väter über diese wichtige und schwierige Materie verhandelt[1]; die Sache war spruchreif, und so kam es ungeachtet des Widerstandes der kaiserlichen Partei am 13. Januar 1547 zu der hochwichtigen sechsten Sitzung, in der das Dekret von der Rechtfertigung — ein theologisches Meisterwerk — in 16 Kapiteln und 33 Kanones und ein Reformdekret von 5 Kapiteln in Anwesenheit von 2 Kardinallegaten, 2 andern Kardinälen, 10 Erzbischöfen, 47 Bischöfen, 2 Prokuratoren,

das quamvis etc. Einige wollten den Dominikanern überhaupt, andere nur für ihre öffentlichen Predigten Stillschweigen auferlegt, einige die fromme Meinung absolut pia, andere aber magis pia genannt wissen. Bei den Verhandlungen berief man sich auf den kirchlichen Festtag und auf die Übereinstimmung der Universitäten und der geistlichen Orden (ausgenommen die Predigerbrüder). Die Sorbonne hatte 1521 den Satz Luthers: Contradictoria huius propositionis, B. Virgo est concepta sine peccato originali, non est reprobata als prop. falsa, ignoranter et impie contra honorem immaculatae Virginis asserta erklärt und 1543 einen von Anton Marchand O. Pr. gepredigten Satz (propos. innuens, B. Virginem indiguisse ereptiva redemtione) als propos. haeretica et iniuriosa SS. Virgini bezeichnet (Du Plessis, Coll. iudic. I 2, 369; II 1, 138). W. Koch, Das Trienter Konzilsdekret De peccato originali, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1914, 101—123. Bei dem Dekret über die Predigten der Regularen machte nur der Bischof von Fiesole (seine Rede bei Le Plat, Mon. conc. Trid. III 405 f) die Klausel: Fiat absque praeiudicio universalis auctoritatis huius S. Synodi. Der Papst hatte durch Diplom vom 7. Juni 1546 die diesen Gesetzen entgegenstehenden Privilegien aufgehoben und die zu sanktionierenden Reformbeschlüsse genehmigt.

[1] Über die Ansicht Seripandos betreffs der imputierten Gerechtigkeit s. oben S. 466 f. St. Ehses, Der Anteil des Augustinergenerals Seripando an dem Trienter Dekret über die Rechtfertigung, in Röm. Quartalschr. XXIII (1909), Gesch. 3—15; zwei Trienter Konzilsvota: Seripando und Salmeron 1546; Isidorus Clarius, in Röm. Quartalschr. XXVII (1913), Gesch. 20—30 129—145.

5 Ordensgenerälen, 2 Äbten und 43 Theologen promulgiert wurden. Die kaiserlichen Gesandten waren abwesend, die französischen erschienen nicht.

Die katholische Wahrheit ward mit Berücksichtigung sowohl der pelagianischen als der protestantischen Irrtümer klar formuliert. Gesetz und Natur vermögen den Menschen nicht zu rechtfertigen, sondern nur Christus; die werden gerechtfertigt und gerettet, denen das Verdienst seines Leidens mitgeteilt wird. Die Rechtfertigung ist der Übergang aus dem Zustande, in dem der Mensch als Sohn des ersten Adam geboren wird, in den Zustand der Gnade und der Gotteskindschaft; sie geschieht im Neuen Bunde durch die Taufe oder das sehnsüchtige Verlangen nach ihr. Die Rechtfertigung beginnt in den Erwachsenen mit der göttlichen Berufung durch die zuvorkommende Gnade ohne alles Verdienst des Menschen; dieser soll ihr zustimmen und mitwirken, kann sie aber auch verwerfen; der Mensch ist nicht untätig, vermag aber ohne die Gnade nichts. Die Rechtfertigung ist aber nicht bloße Sündenvergebung, sondern auch innere Heiligung, Erneuerung des inneren Menschen, sie ist keine bloß zugerechnete, sondern eine innewohnende; mit der Sündenvergebung erhält der Mensch zugleich die drei theologischen Tugenden eingegossen. Der Mensch wird gerechtfertigt, indem kraft des Verdienstes des Leidens Christi durch den Heiligen Geist die Liebe in sein Herz gepflanzt wird und in ihm wohnt. So Gottes Freund geworden, schreitet er fort von Tugend zu Tugend und wird erneuert von Tag zu Tag. Indem er die Gebote Gottes und der Kirche hält, wächst er in der durch Gottes Gnade erlangten Gerechtigkeit. Der Glaube ist Anfang und Wurzel der Rechtfertigung; die Gnade kann verloren gehen, ohne daß der Glaube verloren geht; das ewige Leben ist Gnade und Belohnung zugleich. Das Konzil behandelt nach Augustin und Thomas die einzelnen Fragen über Glauben und Werke, Möglichkeit und Notwendigkeit der Beobachtung der göttlichen Gebote, Verlust der Gnade und ihre Wiedererlangung, Verdienst und Beharrlichkeit im Guten[1]. Im Reformdekret schärft es den Bischöfen und Seel-

[1] Aus den Beratungen ist hervorzuheben: 1. Über den Begriff der Rechtfertigung als transitus (translatio) a statu inimici ad statum amici Dei et filii waren am 28. Juli alle einig (c. 4). 2. Über die Ursachen (c. 7) wurde ebenso voller Einklang hergestellt. Als causa formalis bezeichnete man die charitas s. gratia animae infusa. Nur der Servit Mazocchi folgte der dem Lombardus zugeschriebenen, von den Schulen aufgegebenen Ansicht: gratiam non esse rem nobis intimam, sed extimam S. Spiritus nobis assistentis praesentiam. Derselbe sowie Gregor von Siena O. Pr. und Gregor Perfektus von Padua O. S. A. nebst einem Ordensgenossen des letzteren meinten, die Freiheit sei hier nur causa recipiens, nicht agens, was als nicht katholisch bekämpft ward. 3. Der Sinn des Satzes, hominem iustificari per fidem, ward so erklärt: der Glaube sei nicht integra ac proxima causa, sondern prima praeparatio primaque radix necessaria ad omnes actiones proxime utiles ad consequendam iustitiam, der Mensch werde gerecht durch den Glauben, aber nicht allein, vielmehr durch den von der Liebe und der Gnade durchdrungenen Glauben, durch den Glauben mit der Buße und der Taufe. Nur die vier Genannten und Joh. von Udine O. Pr. meinten, der Mensch werde gerecht per fidem, quatenus ipse fidentissime credit, a se per Iesu Christi merita peccatorum veniam obtineri. 4. Bei Besprechung der Beziehungen der vorausgehenden und nachfolgenden Werke sowie der Sakramente zur Rechtfertigung lehrten die meisten, daß die ihr vorausgehenden und sie vorbereitenden Werke sie nur ex congruo verdienen, die mit der Gnade vollbrachten Werke des Gerechtfertigten ein meritum de condigno haben. Nur jene vier schwächten im Sinne der Reformatoren die Bedeutung des Verdienstes ab. Trefflich äußerten sich u. a. die Bischöfe von Agde, Bitonto, Sinigaglia, dann Catharinus, Jajus, Salmeron und Lainez, dessen mit Beifall aufgenommene Abhandlung auch zu den Akten genommen ward. Das Dekret de iustificatione ward nach Verwerfung des Entwurfs von Seripando mehrmals umgearbeitet, bis

sorgern unter Androhung schwerer Strafen die Residenzpflicht ein, weist die Bestrafung der außerhalb des Klosters begangenen Fehltritte der Regularen den Bischöfen zu, fordert die bischöfliche Visitation und verbietet die Vornahme von Pontifikalhandlungen in fremden Diözesen ohne Erlaubnis des Ordinarius. Dem Konzilsdekret gemäß verpflichtete auch Paul III. durch eigenen Erlaß vom 8. Februar 1547 die Kardinäle zur Residenz.

Nun ging man zu der Lehre von den Sakramenten über, zuerst im allgemeinen, dann im besondern. Da von dem Lombarden, von St Thomas und den Scholastikern bis zu Eugens IV. Instruktion diese Lehre ausführlich behandelt worden war, hielt man nicht für nötig, nebst den Anathematismen noch belehrende Dekrete zu verfassen. Fast täglich kamen morgens die Theologen bei Cervinus, die Kanonisten bei del Monte zusammen; nachmittags waren Kongregationen [1]. Während die Verhandlungen über die Glaubenswahrheiten ruhig verliefen, führten die Erörterungen über die Reformen zu teilweise erregten Debatten; die Bischöfe verliehen ihren Klagen und ihren Reformvorschlägen rückhaltlosen Ausdruck. Am 3. März wurden in der siebten Sitzung mit einer Einleitung 13 Kanones über die Sakramente überhaupt, 14 über die Taufe, 3 über die Firmung [2] und ein Reformdekret in 15 Kapiteln verkündigt. Letzteres betraf die Eigenschaften der Bischöfe, die Mehrzahl von Episkopaten und Kirchenämtern in einer Hand, die Visitation der Sprengel, die Reparatur der Gotteshäuser, die Befugnisse der Kapitel bei erledigtem bischöflichem Stuhle, die Erteilung der Weihen, die Approbation der Präsentierten, die Sorge für Hospitäler, die Rechtssachen der Geistlichen. Die

---

allen begründeten Einwendungen genügt war; auch in Rom wurde es geprüft. Der lutherische Spezialglaube ward von allen verworfen. Viel ward über die Gewißheit der durch den Glauben empfangenen Gnade verhandelt; den Fall einer besondern Offenbarung wollte Catharinus nur darum im Dekret nicht ausgenommen sehen, weil er nur fidem peculiarem et privatam mit sich bringe. Der Erzbischof von Armagh wollte bei der Erörterung der Vorbereitung zur Rechtfertigung die Bekehrung des zur Vernunft erwachten Ungläubigen von der Hoffnung, nicht von der Furcht begonnen sehen. Die Liebe war im ersten Entwurf nicht erwähnt; aber der Erzbischof von Sassari, Bischof Lipomanni, Bonaventura Pius und Jajus, denen 23 beistimmten, forderten ihre Erwähnung. Das diligere incipiunt in c. 6 ward aber de actu, nicht de habitu verstanden. S. noch Straub, Über den Sinn des 22. Kanons der 6. Sitzung des Konzils von Trient, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1897, 107 ff 209 ff. J. Hefner, Die Entstehungsgeschichte des Trienter Rechtfertigungsdekretes. Paderborn 1909. A. Prumbs, Die Stellung des Trienter Konzils zur Frage nach dem Wesen der heiligmachenden Gnade (Forsch. zur christl. Liter.- und Dogmengesch. IX, 4). Paderborn 1909.

[1] In den Kongregationen ward gestritten 1. über den Spender der Firmung und die Delegation von Priestern zu derselben; 2. über die Frage, ob sich mit Luther (1520) sagen lasse, die Sakramente seien sogleich nach Adams Fall eingesetzt worden, was einige Theologen für einigermaßen annehmbar hielten; 3. über Cajetans Ansicht von dem Heilmittel für Kinder der Gläubigen, die im Mutterleibe sterben, denen eine Benediktion im Namen der Dreieinigkeit erteilt werden könne — eine Ansicht, die Seripando verteidigte, die aber von den Vätern nicht begünstigt ward, obschon sie darüber nichts entscheiden wollten. Über die Frage nach der Einsetzung der Sakramente vgl. M. de Boets, Quelle question le concile de Trente a entendu trancher touchant l'institution des sacrements par le Christ, in Revue Thomiste XIV (1906) 31—47.

[2] W. Koch, Die Anfänge der Firmung im Lichte der Trienter Konzilsverhandlungen, in Tüb. Theol. Quartalschr. XCIV (1912) 428—452.

achte Sitzung ward für den 21. April anberaumt. Aber in Trient brach jetzt eine Epidemie von Fleckfieber aus; der Franziskanergeneral, ein Bischof und mehrere andere starben schnell, die Umgegend wollte bereits den Verkehr mit der Stadt aufgeben. Über die wirkliche Größe der Epidemie und die dadurch drohende Gefahr sind die Nachrichten widersprechend. Am 5. März fragten die präsidierenden Kardinäle in Rom an, was sie bei Fortdauer der Krankheit zu tun hätten. Die Absicht einer Vertagung bestand schon lange; durch das Vorgehen des Kaisers gegenüber den Protestanten war der Papst mit Recht schwer gekränkt, und die Spannung zwischen beiden wurde immer größer. Der Kaiser hatte mit seinen Ansprüchen auf die Legaten und die Väter einen unerträglichen Druck ausgeübt, so daß man die Verlegung des Konzils in eine Stadt außerhalb des Reiches wohl begreift, wenn auch die Sache durch die Legaten jetzt in etwas übereilter Weise behandelt und entschieden wurde. Da mehrere Bischöfe, zum Teil ohne Befragung der Legaten, abreisten, so beschlossen diese, von der ihnen gegebenen Vollmacht zur Verlegung der Synode Gebrauch zu machen, und trugen (9. März) nach den Beratungen über die Eucharistie die Sache den Vätern vor, deren große Mehrheit für rasche Erledigung war und in der achten Sitzung (11. März) die Verlegung des Konzils nach Bologna unter Vorlesung der päpstlichen Ermächtigung für die Legaten ungeachtet des Widerspruchs von 15 ganz dem Kaiser ergebenen Prälaten beschloß.

4. Am 12. März reisten die Legaten nach Bologna ab, mit ihnen die Mehrzahl der Väter, während die kaiserlich Gesinnten in Trient zurückblieben, sich jedoch von Synodalhandlungen zur Vermeidung eines Schismas enthaltend. Paul III. stimmte im Konsistorium (23. März) dem Beschluß der Trienter Zweidrittelmehrheit zu, obschon er den Legaten erklären ließ, eine Beendigung des Konzils in Trient wäre ihm angenehmer gewesen; während die Legaten ihr Verfahren rechtfertigten, verlangte der Kaiser Rückkehr der Synode nach Trient. Der Papst stellte diese frei, wollte aber auch die Freiheit der Väter nicht verletzen, die angesichts des rechtmäßigen Translationsbeschlusses die Wiedervereinigung der in Trient zurückgebliebenen Minderheit mit ihnen forderten. Karl V. hielt die Gefahr der Krankheit, die bald nachher wirklich verschwand, für einen bloßen Vorwand, die Verlegung für eine Beleidigung seines Ansehens, eine Unklugheit gegenüber den Protestanten, einen Nachteil für die Kirche; er befahl den in Trient verbliebenen Bischöfen seiner Staaten das Verbleiben. So wurden zwischen dem Kaiser, dem Papst und dem Konzil langwierige Verhandlungen geführt, und die Tätigkeit des Konzils wurde dadurch aufgehalten, bis sie schließlich ganz stockte. In Bologna wurde in den Kongregationen über die Buße und die Eucharistie beraten, oft von 60 bis 70 Theologen aller Nationen, zu denen im Mai 1547 auch Petrus Canisius kam. Das meiste, was spätere Sitzungen promulgierten, ward schon hier entworfen. Da zu Bologna fast nur italienische Prälaten waren, so wollte Paul III. die weiteren Dekrete ausgesetzt wissen. Daher ward in der neunten Sitzung (21. April), der außer den Legaten 6 Erzbischöfe, 28 Bischöfe und 4 Ordensgenerale anwohnten, die Prorogation beschlossen und dasselbe Dekret in der zehnten Sitzung (2. Juni) wiederholt. Die Arbeiten der Theologen und Kanonisten dauerten fort; die Kurfürsten von Köln und Trier

sowie der Bischof von Laibach sandten Vertreter; Paul III. unterhandelte durch Kardinal Sfondrato mit dem Kaiser, war selbst zu einer Verlegung nach dem unter dessen Oberhoheit stehenden Ferrara geneigt, konnte aber Karls Argwohn nicht beschwichtigen. Im August 1547 kam ein Botschafter mit mehreren Bischöfen Frankreichs, das sich jetzt der Synode nähern zu wollen schien, nach Bologna, während Karl den Prokurator von Trier zurückrufen ließ. Aus Portugal traf der Bischof von Oporto ein. Anderseits ging Kardinal Madruzzo (November 1547) als Abgeordneter des Kaisers nach Rom, im Sinne desselben zu wirken; dort ward abermals beschlossen, den in Bologna versammelten Vätern ihre Freiheit zu lassen. Am 17. Dezember 1547 stellte der Kardinalpräsident der Synode die Gründe der beiden Teile vor: auf der einen Seite der Wunsch des Kaisers und seines Bruders und einige, obschon sehr schwache Hoffnung auf Wiedergewinnung der Protestanten; auf der andern Seite die Würde des Konzils, die durch Nachgiebigkeit gegen die Hartnäckigen zu Trient gefährdet würde, während die Rücksicht auf die Protestanten nicht schwer ins Gewicht fallen könne, da sie den bisherigen Dekreten keinen Gehorsam zugesichert, über ihre Forderung einer „christlichen Synode" sich nicht näher erklärt, ja sogar diese in ein verdächtiges Licht gestellt hätten. Nur sechs unter den Konzilsvätern waren für die Rückkehr nach Trient. Auf einen verletzenden Protest Karls V., der am 18. Januar 1548 bei einer Generalkongregation eingereicht wurde, antworteten die Väter mit Würde, ebenso der Papst. Der kaiserliche Botschafter verließ darauf Rom (15. Februar). Paul III. forderte je drei Bischöfe von den zu Bologna und zu Trient Versammelten vor sich, um die Gründe ihres Verfahrens darzulegen; die zu Trient gebliebenen Spanier antworteten (23. März) mit vielen Entschuldigungen und Ausflüchten. Die fruchtlosen Verhandlungen zogen sich fort, bis im September 1549 der Papst die Suspension des Konzils in Bologna aussprach. Die Zahl der Konzilsväter bestand zuletzt aus 8 Erzbischöfen, 69 Bischöfen, 2 Äbten, 6 Ordensgeneralen; außerdem waren 85 Theologen anwesend. Die Väter sollten entlassen und von den Bischöfen in Rom einstweilen Reformdekrete vorbereitet werden.

Paul III. hatte alles getan, was er unter den damaligen Umständen zu tun vermochte. Als Kirchenoberhaupt war er wahrhaft groß; er besaß eine seltene Klugheit, ermunterte zu freier Diskussion, wobei er aber seine Willensentscheidung vorbehielt, drückte sich in lateinischer und italienischer Sprache klassisch aus, zeigte sich als gewandten Diplomaten und hielt mit zielbewußter Willensstärke fest an den Rechten seines Stuhles. Sein Fehler war nur die zu große Begünstigung seiner Familie, des Hauses Farnese, das er zu erhöhen wußte; obschon es damals einem Papste sogar verdacht worden wäre, wenn er nichts für seine Familie getan hätte, so verursachte ihm doch dieses Streben viele bittere Stunden. Er selbst, ein Mann von Geist und Energie, war ebenso beliebt, wie seine durch ihn mächtigen Verwandten verhaßt. Paul starb, 82 Jahre alt, am 10. November 1549. Zuletzt hatte er noch seinen Nepoten die Herzogtümer Parma und Piacenza entzogen und sie der Kirche zurückgefallen erklärt. Wo seine kirchliche Pflicht ihn drängte, da gab er auch seinen Verwandten nicht nach.

5. Ihm folgte im Februar 1550 der Kardinallegat Johann M. del Monte, der sich zum Andenken an Julius II., der seinen Oheim zum Kardinal erhoben hatte und dessen Kämmerer er gewesen war, Julius III. (1550—1555) nannte. Obschon ihm Karl V. wegen der Verlegung des Konzils nach Bologna abgeneigt war, so erfreute ihn doch diese Wahl; er fand an dem neuen Papste einen treuen Bundesgenossen, der ihm große Opfer brachte, aber dabei auch viel Mißgeschick erfuhr. Als Kardinal galt Julius für aufbrausend und jähzornig, als Papst zeigte er sich sehr ruhig und sanftmütig, ja er bewies den größten Edelmut gegen frühere Feinde. Er baute gern und förderte seine Verwandten, jedoch ohne alle auffallenden und ungerechten Maßregeln. Den Farnesen gab er Parma zurück und erwies sich ihnen anfangs sehr günstig, bis sie durch ihr Auftreten gegen den Kaiser und Gewalttaten gegen das päpstliche Gebiet ihn zu einer andern Haltung nötigten. Er litt viel an Podagra, zerstörte seine Gesundheit durch eine zu starke Hungerkur, blieb aber dabei herablassend und geduldig. Die Rückführung Englands zur katholischen Einheit und die Fortsetzung des allgemeinen Konzils von Trient waren die wichtigsten Aufgaben seines Pontifikates. Er unterhandelte mit Karl V. und sah Trient als den geeignetsten Ort an, wofür er auch Frankreichs Zustimmung zu gewinnen suchte. Er ließ an einer Bulle über die Sittenverbesserung arbeiten, berief die Kardinäle Cervinus, Polus und Morone und erließ endlich am 14. November 1550 die Resumptionsbulle, worin er das Konzil in Trient auf den nächsten 1. Mai 1551 wieder aufzunehmen befahl. Im Laufe des Januar 1551 wurde die Bulle gedruckt und an alle Bischöfe verschickt. Obgleich der König Heinrich II. von Frankreich dem Konzil alle möglichen Schwierigkeiten bereitete, die Feinde des Papstes in Italien und die Protestanten in Deutschland unterstützte, ernannte der Papst am 4. März 1551 zu Präsidenten des Konzils den Kardinal Marcellus Crescentius, den Erzbischof Sebastian Pighinus von Siponto und den Bischof Aloysius Lippomano von Verona. Angelo Massarelli war wieder zum Konzilssekretär ernannt worden.

Am 29. April 1551 kam der Kardinallegat Crescenzi nach Trient, wo er außer dem Fürstbischof nur 14 Bischöfe aus den Staaten des Kaisers traf. Der Papst sandte aber an 84 Bischöfe, die zu Rom weilten, indem er zuerst am 24. April und später nochmals sie aufforderte, bis zum 1. September sich in Trient einzufinden. Am 1. Mai (elfte Sitzung) wurden die Verhandlungen bis zum 1. September vertagt wegen zu geringer Anzahl der Prälaten und wegen der erwarteten Ankunft der Deutschen, von denen im August die Erzbischöfe von Mainz und Trier eintrafen, während der Kölner sich eine Wohnung mieten ließ. Am 1. September (zwölfte Sitzung) ward aber wieder der 11. Oktober zur Promulgation von Dekreten über die Eucharistie und die Hindernisse der bischöflichen Residenz bestimmt. Vergebens wartete man auf die Teilnahme Frankreichs; Heinrich II. war mit dem Papste wegen seines Anschlusses an den Kaiser unzufrieden wie auch wegen Parmas gespannt; er wollte keine Bischöfe senden. Als der Gesandte Jacques Amyot ein Schreiben „an die Väter der Trienter Zusammenkunft“ vorlas, welches sorglich das Wort „Konzilium“ vermied, waren die versammelten Bischöfe bedacht, ihre Würde

und ihre Rechte zu wahren; sie beklagten in einem Schreiben das Verfahren des Königs und forderten dringend zur Teilnahme auf. Die Theologen des Papstes, Lainez und Salmeron, dann der kaiserliche Theolog Johann Arza, darauf die weltgeistlichen Doktoren, zuletzt die Regularen verhandelten in den Kongregationen eifrig über die Lehre von der Eucharistie, wofür die Stellen der Schrift, der Väter, der Konzilien, der Päpste wie auch der Häretiker gesammelt waren; einzelne besondere Meinungen tauchten auf; aber in den Hauptfragen ergab sich bald völlige Übereinstimmung. Nur wurde aus Rücksicht auf die erwarteten Protestanten die Verhandlung über die Kommunion unter beiden Gestalten und die damit verwandten Fragen noch ausgesetzt, worüber ein eigenes Dekret angenommen ward[1].

Die in der dreizehnten Sitzung (11. Oktober 1551) verkündigten Dekrete waren: 1) acht Lehrkapitel über die Eucharistie, 2) elf Kanones gegen die Leugnung der reellen Gegenwart Christi, der Transsubstantiation und der kirchlichen Abendmahlslehre überhaupt und gegen verschiedene falsche Behauptungen der Protestanten, 3) ein Reformdekret in acht Kapiteln über die bischöfliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit, 4) Dekret über Vertagung von vier Artikeln über die Eucharistie, 5) ein Geleitsbrief für die Protestanten[2]. Sofort wurden die Materien von der Buße und der letzten Ölung vorbereitet und in der vierzehnten Sitzung (25. November) darüber die dogmatischen Dekrete bekannt gegeben samt einem Reformdekret in 14 Kapiteln. Inzwischen waren Abgeordnete von protestantischen Fürsten und Städten angekommen, darunter auch Joh. Sleidanus von Straßburg, andere wurden noch erwartet. Sowenig erfreulich deren Haltung war, so unannehmbar ihre Forderungen — darunter war auch die der Sanktion der Unterwerfung des Papstes unter das Konzil nach den von ihnen sonst verworfenen Dekreten von

---

[1] Das Schreiben des Konzils über das Benehmen des französischen Hofes in Franc. de Vargas, Petri de Malvenda et aliorum de Conc. Trid. epistolae et observationes, Brunsvic. 1704, 106. Roscovány, Mon. I 157—163, n. 170.

[2] Von den Kontroversen über die Eucharistie sind anzuführen: 1. die Ansicht des Melchior Canus und anderer Theologen, der Empfang der Eucharistie unter zwei Gestalten verleihe mehr Gnade als der unter einer. Dabei hielt Kardinal Madruzzo die Konzession des Kelches in Deutschland für zweckmäßig, stimmte aber den Kardinallegaten darin bei, daß man über jene Ansicht nichts entscheiden solle. Alle waren einig, unter jeder Gestalt sei der ganze Christus, die meisten verwarfen auch die Meinung des Canus; doch beschloß man, im Dekrete die Frage unerörtert zu lassen. Über den Laienkelch und die Abhandlung von Lainez s. Grisar S. J. in der Zeitschr. für kathol. Theol. 1881, 672 ff; 1882, 39 ff. 2. In Betreff der Notwendigkeit der Beicht vor dem Empfang der Kommunion meinten Canus u. a., man solle die gegenteilige Lehre des Cajetan wohl verdammen, aber nicht als häretisch; daß die Beicht nicht absolut nötig sei, verteidigten auch Reginald von Genua, O. Pr., und der Spanier Franz Villarva, Ord. Hieron. Der Prokurator des Bischofs von Augsburg, Martin Olave, meinte, man solle die Beicht verlangen, aber nicht als notwendig; Ambrosius Pelargus schlug vor zu setzen: praemittendam confessionem habita confessoris copia, was von Madruzzo u. a. befürwortet und auch allgemein angenommen ward. 3. Bei can. 3 sub qualibet specie . . . non contineri totum Christum beantragte ein spanischer Prälat den Zusatz: facta separatione, da die Meinungen variierten, ob Christus sub qualibet particula hostiae integrae sei; der Zusatz ward angenommen, weil man nicht Schulfragen entscheiden wollte.

Konstanz und Basel —, so beschloß man doch, ihnen einen erweiterten Geleitsbrief zu erteilen und weitere Verhandlungen zu vertagen. Das ward in der fünfzehnten Sitzung (25. Januar 1552) ausgesprochen. Außer den drei Legaten und Kardinal Madruzzo waren zu Trient 10 Erzbischöfe und 54 Bischöfe, wovon die meisten aus den Staaten des Kaisers (25 Spanier, 8 Deutsche, 4 Sizilianer usf.). Bald verließen aber wegen der Kriegsgerüchte die rheinischen Erzbischöfe Trient; wirklich erfolgte der Verrat des Moritz von Sachsen an dem Kaiser; nun reisten viele Bischöfe eilig ab. Auf die gemachten Anträge beschloß Julius III. am 25. April die Suspension des Konzils, und dieses selbst sprach sie in der sechzehnten Sitzung am 22. April aus, wobei nur zwölf Spanier widersprachen[1]. Die Synode sollte in zwei Jahren wieder aufgenommen werden; aber es verflossen fast zehn Jahre, bis es wirklich dazu kam. Julius III. starb am 23. März 1555, ohne daß sein redliches Streben nach Besserung der kirchlichen Zustände viel Erfolg gehabt hätte.

6. Auf ihn folgte im April 1555 der Kardinal Marcellus Cervinus, obschon ihm die kaiserliche Partei die Exklusive gegeben hatte, weil er als Legat in Trient ihr nicht zu Willen gewesen war. Er nannte sich Marcellus II. (1555) und berechtigte nach seinem ganzen Charakter zu den schönsten Hoffnungen. Sein Leben war edel und tadellos. Er ließ seine Verwandten nicht an den Hof kommen, führte Ersparungen ein, reformierte den Gottesdienst und den Kirchengesang und zeigte sich in politischen Dingen neutral. Aber er starb schon am 22. Tage nach seiner Wahl (1. Mai 1555). Von der neuen Wahl suchte Spanien den Kardinal Johann Peter Caraffa, den Stifter des Theatinerordens, auszuschließen, weil er als sehr strenge bekannt war und als Gegner der spanischen Herrschaft in Neapel galt. Dennoch ward er am 23. Mai 1555 gewählt und nannte sich Paul IV. (1555—1559). Seine Wahl bewies, daß es den Kardinälen mit der Reform der Kirche ernst war. Paul IV. zählte bereits 79 Jahre; aber seine tiefliegenden Augen hatten noch all das Feuer der Jugend; er war groß und mager, rasch einherschreitend, er schien lauter Nerv. Nie hatte er sich um die Gunst der Kardinäle beworben; desto mehr erschien ihm seine Wahl als Gottes unmittelbares Werk. Von seinen Verwandten am Eintritt in den Dominikanerorden gehindert, war er Stifter des Theatinerordens geworden, in dem er sich strengen religiösen Übungen unterzog. In den Geschäften gewandt, beredt, feurig, im Griechischen, im Lateinischen und im Rechte wohl bewandert, erwarb er sich überall hohe Achtung; er band sich aber wenig an Regeln; sein glühender Eifer folgte oft augenblicklicher Erregung. Von der Erhabenheit seines Amtes und der Größe seiner Verpflichtungen war er tief durchdrungen. „Wir versprechen und schwören", erklärte er in seiner ersten Bulle, „wahrhaft dafür zu sorgen, daß die Reform der allgemeinen Kirche und des römischen Hofes bewerkstelligt werde."

Den Tag seiner Krönung bezeichnete Paul IV. mit Befehlen bezüglich der geistlichen Orden. Er sandte zwei Mönche von Monte Cassino zur Herstellung

[1] Gegen die Gründe der Protestanten schrieb Albert Pighe: Apologia indicti a Paulo III. Rom. Pont. Concilii adv. Lutheranae confoederationis rationes plerasque. Colon. 1538; dann auch Kaspar Cardilius (Auszüge bei Raynald., Annal. a. 1561, n. 56 f; a. 1564, n. 13 f).

der Klosterzucht nach Spanien und errichtete eine Kongregation für allgemeine Reform in drei Klassen, wovon jede 8 Kardinäle, 15 Prälaten, 50 Gelehrte haben sollte. Die zu beratenden Artikel, besonders über die Besetzung der geistlichen Stellen, wurden zuvor den Universitäten zugesandt und die Sache mit großem Eifer betrieben. Gegen die Häresie trat er sehr strenge auf, da sie selbst in katholischen Ländern vielfach Eingang gefunden hatte, besonders in seiner Bulle vom 7. August 1555, welche die strengsten Strafbestimmungen gegen die Verwerfung der Trinität, der steten Jungfräulichkeit der Gottesmutter und anderer Dogmen festsetzte[1]. Den Römern erließ er mehrere Taxen und führte ihnen Getreide zu, wofür das Volk ihm eine Bildsäule setzte. Bald zog sich aber der sonst hochherzige Papst berechtigten Tadel zu durch die Begünstigung seiner Verwandten und durch seine gegen die spanische Übermacht gerichtete Politik. Seinen Brudersſohn Karl, der 38 Jahre zählte, erhob er zum Kardinal und Legaten von Bologna, einen andern Neffen ernannte er zum Herzog von Palliano, einen dritten zum Marchese von Montebello; er begünstigte seine Neffen aber zunächst, weil und solange sie seine Politik am meisten zu unterstützen schienen. Dem spanisch-österreichischen Hause war er abgeneigt; besonders war er ungehalten über den Augsburger Religionsfrieden von 1555, den Ferdinand mit der Notwendigkeit, aber in sehr kränkender Weise entschuldigte; der Druck der spanischen Herrschaft in Italien, das italienische Nationalgefühl, die ihm persönlich von Karl V., der ihn nicht zum Besitze seines Erzbistums Neapel hatte kommen lassen, zugefügten Unbilden, das gewalttätige Verfahren in dem südlichen Königreiche, dem Lehen des Heiligen Stuhles, bestimmten den Papst dazu, sich mehr und mehr dem französischen Hofe anzuschließen. So kam es zu einem Bündnisse mit Frankreich und bald danach, da weitere Mißhelligkeiten ausbrachen, zu einem Kriege mit Philipp II. als König von Neapel, den übrigens der Herzog von Alba, der im September 1556 in den Kirchenstaat einfiel und mehrere Städte wegnahm, mit großer Zurückhaltung führte und König Philipp durch einen dem Papste günstigen Frieden, in dem alle päpstlichen Gebiete zurückgegeben wurden, bald beendigte[2]. Paul IV. erkannte den König Philipp als Sohn an und entsagte jedem Bunde mit dessen Feinden. Der Herzog von Alba erbat persönlich in Rom die Absolution und zeigte tiefe Ergebenheit; der tapfere Feldherr äußerte, er habe nie eines Menschen Angesicht wie das des Papstes gefürchtet. Als Paul von seinen Verwandten viel Nachteiliges erfuhr und diese auf eigene Faust Politik treiben wollten, wandte er sich entschieden von ihnen ab, ja am 27. Januar 1559 entsetzte er dieselben ihrer Stellen und verbannte sie aus Rom, indem er öffentlich erklärte, daß er von ihnen betrogen worden sei[3].

---

[1] Const. Quum quorumdam vom 7. August 1555 im Bull. Rom., ed. Coquelines IV 1, 322. Vgl. Hergenröther, Kathol. Kirche 768 ff.

[2] P. Frid. Segmüller, Der Krieg Pauls IV. gegen Neapel (oben S. 564).

[3] Ancel, La disgrâce et le procès des Carafa (oben S. 565); La question de Sienne et la politique du card. Carlo Carafa (1556—1557), in Revue bénédictine XXII (1905) 15 ff, mit Forts.

Sofort warf sich der hochbetagte Papst mit verdoppeltem Eifer auf seine reformatorischen Entwürfe, für die er allein zu leben schien. Er führte in den römischen Kirchen strengere Zucht ein, entfernte anstößige Bilder und verjagte schlechte Mönche aus Stadt und Land, so daß ihn eine Medaille als den mit der Geißel den Tempel säubernden Heiland darstellte. Er predigte selbst und bewog dazu die Kardinäle, von denen Carpi und Camillo Orsini jetzt die einflußreichsten waren. Bei Ernennung der Kardinäle ließ sich der Papst nur von kirchlichen Rücksichten leiten, und er setzte eine eigene Kongregation zur Reform der Kurie ein. Er sah strenge auf Würdigkeit der Bewerber um Pfründen, duldete verdächtige Arten der Resignation nicht und erließ viele Verordnungen, die nachher auch das tridentinische Konzil sich aneignete, dessen Wiederaufnahme in Rom er schon 1556, dann 1559 anzubahnen gesucht hatte, ohne jedoch der Konzilssache mit besonderem Eifer sich zu widmen. Der Inquisition präsidierte er regelmäßig; er suchte die Mißbräuche bei Pfründenverleihungen zu beseitigen, drang strenge auf Residenzpflicht der Bischöfe, suchte das Haschen nach Bistümern wie nach dem Pontifikate zu hindern. Für den Kirchenstaat setzte er die Kongregation von der guten Regierung ein, ließ alle Beschwerden erörtern, die Steuern verringern[1]. Für Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit und Immunität, zumal in Spanien, für Herstellung der vollen Autorität des Heiligen Stuhles, für Fernhaltung der Häresie, gegen die er am 15. Februar 1559 die alten Strafbestimmungen erneuerte[2], war Paul unablässig tätig; wegen Verdachts der Häresie ließ er selbst Kardinäle gefangen setzen, wie den Joh. Morone, der indessen unter seinem Nachfolger für unschuldig erkannt ward. Von einer Krankheit heimgesucht, berief er die Kardinäle um sich, hielt ihnen eine eindringliche Rede, empfahl ihrem Gebete seine Seele, ihrer Sorgfalt den Heiligen Stuhl. Noch einmal die letzten Kräfte zusammenraffend sank er hin und starb, 84 Jahre alt, am 18. August 1559. Groß war Paul IV. als Papst; aber seine Politik war unglücklich, und das Volk vergaß nicht, was es unter ihm, zumal bei dem Kriege mit Neapel, gelitten; es beschimpfte und zerstörte seine Bildsäule und plünderte das Gebäude der Inquisition samt dem Hauptkloster der Dominikaner. Erst zwölf Tage nach seinem Tode war die Ruhe in Rom wieder völlig hergestellt.

22. Papst Pius IV. und die dritte (Schluß-) Epoche des Konzils von Trient.

Quellen und Literatur. — Allgemeine Werke und Trienter Konzil oben S. 563 f. Dazu: A. Susta, Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Gesch. des Konzils von Trient. 4 Bde. Wien 1904—1914. Knöpfler, Ein Schreiben des Kardinals Otto von Augsburg über das Konzil von Trient, in Histor. Jahrb. 1889, 555 ff. Voß, Die Verhandlungen Pius' IV. mit den katholischen Mächten über die Neuberufung des Tridentiner Konzils. Leipzig 1887. Löwe, Die Stellung des Kaisers Ferdinand I. zum Trienter Konzil vom Oktober 1561 bis Mai 1562. (Diss.) Bonn 1887. Mayer, Friedrich Nausea von Wien auf dem Konzil von Trient, in Histor. Jahrb. 1887, 1 ff. Kröß, Kaiser Ferdinand I. und seine

---

[1] Pastor, Gesch. der Päpste VI 444 ff.

[2] Const. Cum ex Apostolatus officio vom 15. Februar 1559 bei Raynald., Annal. a. 1559, n. 14. Hergenröther a. a. O. 763 ff. Ancel, La secrétairerie pontificale sous Paul IV, in Revue des quest. hist. 1906, avril, 408 ff.

Reformationsvorschläge auf dem Konzil von Trient, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1903, 455 ff 621 ff. Tournier, Msgr. Guillaume du Prat au concile de Trente, in Études XCVIII (1904) 289 ff 465 ff 622 ff. — Lettere di sovrani, principi e prelati dirette a Pio IV, al card. Borromeo e ad altri, in Boll. stor. della Svizzera ital. 1900, 8 ff 51 ff 114 ff. Cerasoli, Il testamento di Pio IV, in Studi e docum. di stor. e diritto 1893, 373 ff. Sägmüller, Ein angebliches Dekret Pius' IV. über die Designation der Nachfolger durch die Päpste, in Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXV (1890) 413 ff. St. Ehses, Ein von Pius IV. beabsichtigtes Dekret zur Papstwahl, in 3. Vereinsschr. der Görres-Gesellsch. 1913, 56—67. Sickel, Ein Ruolo di famiglia des Papstes Pius IV., in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1893, 537 ff. Müller, Das Konklave Pius' IV. 1559. Gotha 1889. Hinojosa, Filipe II y el conclave de 1559. Madrid 1889. Schlecht, Das geheime Dispensbreve Pius' IV. für die römische Königskrönung Maximilians II., in Histor. Jahrb. 1893, 1 ff. Saftien, Die Verhandlungen Kaiser Ferdinands I. mit Papst Pius IV. über die fakultative Einführung des Laienkelches in einzelnen Teilen des deutschen Reiches. (Diss.) Göttingen 1890. St. Ehses, Kard. Otto Truchseß von Augsburg zu Rom 1559—1563, in Kirchengesch. Festgabe für A. de Waal, Freiburg i. Br. 1913, 123—143. E. Sol, Il cardinale Ludovico Simonetta, legato al concilio di Trento, in Archivio della Soc. rom. di storia patria XXVI (1903) 185—247. — Giussano, Vita di S. Carlo Borromeo. Deutsch von Klitsche. 3 Bde. Augsburg 1836 ff. Godeau, Vie de Charles Borromée. Paris 1747. Touron, La vie et l'esprit de St Charles Borromée. Paris 1751. Sailer, Der hl. Karl Borromäus. Augsburg 1824. Dieringer, Der hl. Karl Borromäus und die Kirchenverbesserung seiner Zeit. Köln 1846. Sylvain, Histoire de St Charles Borromée, card. et archév. de Milan. 3 Bde. Milan 1884. Sprotte, Zur Gesch. des hl. Karl Borromäus. (Progr.) Oppeln 1893. C. Orsenigo, Vita di S. Carlo Borromeo. 2ª ediz. Milano 1911. L. Celier, St Charles Borromée. (Les Saints.) Paris 1912. C. Vitali, S. Carlo e il concilio di Trento, in Scuola cattol. ser. 4, t. XVIII (1910) 769—801. A. Degert, St. Charles Borromée et le clergé français, in Bull. de littér. ecclés. Toulouse 1912.

1. Am 26. Dezember 1559 bestieg der Kardinal Johann Angelo von Medici, geboren 1499, früher Jurist, Freund der Wissenschaften, mild und wohltätig, als Pius IV. (1559—1565) den päpstlichen Thron. Er galt als österreichisch gesinnt, setzte sich auch bald mit Ferdinand I. ins Einvernehmen; den Verwandten seines Vorgängers ließ er den Prozeß machen und sie zu Entschädigungen für die von ihnen Benachteiligten anhalten. Auch er wollte die kirchliche Reform, doch nicht in so schroffem Auftreten wie Paul IV. Seinen Verwandten gestattete er, selbst regsam und tätig, keinen zu großen Einfluß; die Erhebung seines ausgezeichneten Neffen Karl Borromeo zum Kardinal war ein großes Glück für die Kirche. Karl sah seine Stellung nicht als ein Vorrecht an, das ihn über andere erhob, sondern als eine Pflicht, der er sich mit aller Sorgfalt, Bescheidenheit und Ausdauer zu widmen habe. Der Papst hatte in seinem Neffen einen heiligen Minister, der unermüdlich Audienzen gab, genau alle Geschäfte prüfte und sich ein Kollegium von acht Doktoren an die Seite stellte, aus dem nachher die „Sacra Consulta" hervorging. Pius IV. verschönerte Rom, unterstützte Gelehrte, richtete sein Auge auf alle Anliegenheiten der Christenheit, sandte die tüchtigsten Legaten in verschiedene Länder und dachte vor allem daran, das unterbrochene ökumenische Konzil von Trient fortzusetzen, wie er 1560 den Kardinälen ankündigte. Mehrere Monarchen waren dafür, Kaiser Ferdinand ließ darum bitten, Philipp von Spanien wünschte es ebenso; auch der französische Hof war für das Konzil, nur wollte er es nicht in Trient gehalten wissen, das der Papst für

den geeignetsten Ort hielt. Pius sandte deshalb seine Nuntien an die verschiedenen katholischen und sogar protestantischen Fürsten.

In Deutschland hatte man das Bedürfnis des Konzils durch den Augsburger Religionsfrieden beseitigt geglaubt; man sah aber doch, daß dieser Friede keineswegs für die Ruhe und die Wohlfahrt des Reiches genüge. Der Ende 1556 abgehaltene Reichstag von Regensburg hatte im Rezeß vom 13. März 1557 ein neues Religionsgespräch für den August in Worms angeordnet, das unter Vorsitz des Bischofs Julius Pflug von Naumburg stattfand. Katholischerseits waren Bischof Michael von Merseburg, Weihbischof Delfius von Straßburg, Petrus Canisius, Staphylus und zwei Löwener Theologen, protestantischerseits Melanchthon, Schnepf, Brenz, Runge, Karg, Pistorius Kollokutoren. Man verhandelte über die Heilige Schrift als Glaubensnorm und über die Erbsünde, kam aber nicht weiter, da bei der Frage über die Verdammung der auch von der Augsburger Konfession abweichenden Sektierer die Theologen von Jena und von Wittenberg ihre Spaltung offen kundgaben, erstere unter Darlegung der Sachlage Worms verließen und die zurückbleibenden nicht mehr als Vertreter des Gesamtprotestantismus angesehen werden konnten. Die protestantische Partei, die den Sieg erwartete, fand eine moralische Niederlage. Melanchthon wagte nicht, die Lehre des Flacius von der Unfreiheit des menschlichen Willens zu verwerfen, da das ja Luthers Lehre gewesen war. So blieb es bei dem Religionsfrieden von 1555, den Ferdinand im März 1559 abermals in Augsburg bestätigte. Derselbe duldete in Österreich die Darreichung der Kommunion an Laien unter beiden Gestalten, wofür man keine päpstliche Konzession, sondern nur die nicht absolut abschlägigen Reden einiger Nuntien anführen konnte. Bezüglich des Konzils riet er dem Papste, erst einen allgemeinen Frieden der katholischen Fürsten und die Anwesenheit ihrer Gesandten zu erwirken, persönlich auf demselben zu erscheinen, es nicht in Trient, sondern in einer größeren Stadt wie Köln, Regensburg, Konstanz, und nicht als Fortsetzung der früheren Trienter, sondern als eine neue Synode halten zu lassen, was dem Heiligen Stuhl mehr Ruhm bringen und vielen katholischen Fürsten wie auch den Protestanten, die sich über das Verfahren zu Trient beschwert hätten, angenehmer sein werde; da die Berufung des Konzils sehr schwierig, der Ausgang so ungewiß, der Vollzug im besten Falle noch ferne sei, so möge der Papst weise Maßregeln treffen, die den Abgang des Konzils leicht ersetzen könnten, von der Strenge der Kirchengesetze nachlassen, den Geistlichen die Ehe, den Laien den Kelch gestatten. Es zeigte sich noch vielfaches Schwanken: die Fürsten wollten das Konzil und wollten es auch wieder nicht; was die einen verlangten, verwarfen die andern; die deutschen Protestanten arbeiteten mit allen Mitteln gegen das Konzil; doch stellten endlich Ferdinand, die Könige von Spanien und Portugal, die Schweizer und Venetianer alles dem Papste anheim [1].

2. Am 29. November 1560 erschien die Indiktionsbulle, die das Konzil Ostern 1561 in Trient zu halten befahl; zwar nannte sie es nicht ausdrücklich eine Fortsetzung des früheren, aber sie erwähnte dessen Schicksale vollständig und gab deutlich zu verstehen, daß es sich um dieselbe Synode handle [2]. In Frankreich, wo man noch auf eine neue Prüfung der bereits

---

[1] Goldast, Const. imp. III 567 f. Flor. Rieß, Der sel. Petrus Canisius 190 ff 201—227. Hartmann, Erhard Schnepf. Tübingen 1870. Knöpfler, Die Kelchbewegung in Bayern. München 1891.

[2] Const. Ad Ecclesiae regimen u. a. bei Raynald., Annal. a. 1560, n. 68 f. St. Ehses, Die letzte Berufung des Trienter Konzils durch Pius IV., 29. Nov. 1560, in Festschr. für Georg von Hertling, Kempten 1913, 139—162.

entschiedenen Materien gehofft hatte, mißfielen die Worte: „mit Beseitigung der Suspension". In Deutschland gaben sich die Nuntien Delphinus und Commendone alle Mühe und gingen auf Bitten des Kaisers im Januar 1561 auf den Konvent der protestantischen Fürsten in Naumburg. Diese benahmen sich sehr trotzig, erklärten, daß sie den Papst und die ihm eidlich verpflichteten Bischöfe nicht anerkennen, und wiederholten ihre früheren Forderungen; in einem Beschluß vom 27. Februar 1561 sprachen sie die Einheit der Religion bei den deutschen Protestanten nach Inhalt der Augsburger Konfession mit Verschiedenheit in bloßen Nebenpunkten aus[1]. Die Nuntien reisten noch persönlich an verschiedene Höfe, fanden aber meistens nur Ausflüchte. Auch viele Bischöfe entschuldigten sich mit Alter, Kränklichkeit und Furcht vor Gewalttaten der Protestanten. Zum ersten Präsidenten des Konzils ernannte der Papst den Kardinal von Mantua Herkules Gonzaga, dem er die Kardinäle Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland, Hieronymus Seripando, Erzbischof von Salerno, Ludwig Simonetta von Mailand und Markus Siticus von Altemps beigab. Die Legaten trafen seit 16. April 1561 in Trient die nötigen Vorbereitungen; Massarelli ward wieder Sekretär. Der erste Bischof, der nach Trient kam, war Nikolaus Sfondrato von Cremona (nachher Gregor XIV.); beim Einzug der Legaten fanden sich nur neun Bischöfe. Bald kamen andere, darunter der Erzbischof von Braga in Portugal, der Bischof Thomas Godwell von St Asaph in England. Der Papst wies für die ärmeren Bischöfe reichliche Summen an, sprach in einer Bulle das ausschließliche Recht der Kardinäle zur Papstwahl aus, auch bei einer Erledigung des Heiligen Stuhles während der Dauer des Konzils, sowie daß nur die persönlich anwesenden Prälaten eine entscheidende Stimme haben sollten.

Am 15. Januar 1562 ward die erste Generalkongregation gehalten, darauf am 18. die siebzehnte Sitzung, worin die Abhaltung des Konzils mit Aufhebung der Suspension angekündigt und der Tag der nächsten Sitzung anberaumt ward. Es waren außer den Kardinälen 3 Patriarchen, 11 Erzbischöfe, 40 Bischöfe, 4 infulierte Äbte und 4 Ordensgenerale zugegen. Die Spanier wollten unter Widerspruch anderer Mitglieder ausdrücklich ausgesprochen wissen, daß die Synode eine Fortsetzung der früheren sei, und bekämpften die Worte „auf Vorschlag der Legaten" als neu, unnötig und unzeitgemäß, konnten aber deren Beseitigung nicht durchsetzen. Man verhandelte über einen Index der verbotenen Bücher und einen neuen Geleitsbrief für die Protestanten. Die Botschafter des Kaisers Ferdinand und des Königs von Portugal wurden vom Konzil empfangen; erstere stellten Anträge, die nur zum Teil gewährt werden konnten; bald machten die Diplomaten nicht bloß durch Rangstreitigkeiten, sondern auch durch einander widersprechende Forderungen den Legaten Schwierigkeiten. In der achtzehnten Sitzung (25. Februar) konnten nach Verlesung der päpstlichen Schreiben nur Dekrete über Anfertigung eines Verzeichnisses der verbotenen Bücher und über einen erweiterten Geleitsbrief für die

[1] Rob. Calinich, Der Naumburger Fürstentag 1561. Beitrag zur Geschichte des Luthertums und des Melanchtums aus den Quellen des königl. Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Gotha 1870.

Protestanten kundgegeben werden, der dann auch mit großer Schonung und Klugheit abgefaßt ward (vom 8. März). Bei der Beratung von zwölf Reformationspunkten tauchte wieder die Streitfrage auf, ob die Residenz der Bischöfe aus göttlichem oder nur aus menschlichem Rechte stamme; man erhitzte sich darüber; die Legaten suchten sie bis zum Eintritt größerer Ruhe hinauszuschieben, da auch die Abstimmung kein bestimmtes Ergebnis bot[1]. Der Sitzung wohnten bei 5 Legaten, der Kardinal von Trient, 3 Patriarchen, 16 Erzbischöfe, 105 Bischöfe, 4 Äbte, 5 Ordensgenerale und 50 Theologen. Im März kamen Gesandte Spaniens, des Herzogs von Florenz und der katholischen Schweizer, im April ein solcher von Venedig sowie von Frankreich, am 1. Mai auch Gesandte des Herzogs von Bayern. Man mußte sich in der neunzehnten Sitzung (14. Mai) abermals mit einem Prorogationsdekret begnügen, ebenso in der zwanzigsten (4. Juni). Die Fürsten hinderten allenthalben das Konzil; Spanien wollte die Fortsetzung der früheren Synode erklärt, Frankreich dagegen die jetzige als eine ganz neue angesehen wissen; dazu forderten die französischen Gesandten Verlegung des Konzils nach Worms, Speier oder Konstanz, Erneuerung der Konstanzer Dekrete über die Gewalt des Konzils, Aufschub der dogmatischen Beschlüsse; einer derselben hielt am 26. Mai eine beleidigende Rede. Von seiten des Kaisers ging ein weiterer Reformentwurf ein[2].

Die Legaten, die fortwährend mit Kardinal Borromeo in Briefwechsel standen, legten den Theologen fünf Artikel über die Kommunion vor. Seit 10. Juni 1562 wurden täglich zwei Kongresse derselben gehalten, in denen

[1] Unter Julius III. hatte der spanische Theolog Torres ein dem Seripando gewidmetes Buch zu Gunsten des ius divinum der Residenzpflicht geschrieben; zwischen ihm und Ambrosius Catharinus, der das ius humanum vertrat, entstand ein Schriftenwechsel. Am 7. April 1562 ward über die Frage disputiert; an 67 wollten eine Definition über die Residenz, 38 waren dagegen; 33 hielten sich in der Mitte. Nach Massarelli: pro parte negante aut simpliciter aut cum aliquo additamento aut re in SS. D. N. reposita unus supra 70. Auch König Philipp II. wünschte die Definition nicht, und der Papst war nicht darüber erfreut, daß man ihm die Sache überlassen wollte. Man beschloß zuletzt, die Sache bis zu der Verhandlung de sacramento ordinis zu vertagen. Die vom päpstlichen Stuhl unterstützten Prälaten hatten von ihren freien Äußerungen nicht den mindesten Nachteil. Beccadelli war für die Definition, ebenso Petrus Soto.

[2] Die Reformvorschläge Ferdinands liegen in verschiedenen Auszügen vor: bei Sarpi (L. VI 325), Raynald (Annal. a. 1562, n. 59; vgl. n. 62) und Goldast; bei Barthol. de Martyribus ausführlicher, dann bei Schelhorn aus den Papieren des Staphylus; Le Plat (Mon. conc. Trid. V 232 f 260 f) hat sie sämtlich nebst der Antwort; sie stimmen aber nicht sehr gut zusammen. Sie verlangen: Reform der Kurie, Beschränkung der Zahl der Kardinäle auf 26, Aufhebung der Exemtionen und des Zölibats, Milderung der Fastengebote, die Konstanzer Reformbeschlüsse und Vorbereitung der Materien durch Deputationen aus den verschiedenen Nationen, Verbesserung der Breviere, Missalien, Legenden und Postillen, deutschen Kirchengesang, Konzession des Laienkelches, bessere Katechismen, Reform der Klöster usw. Vgl. Reimann in Forsch. zur deutschen Geschichte VIII (1868) 177 ff. Sickel in Archiv für österreich. Geschichte XLV (1871) 1 ff. T. V. Kassowitz, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient. Wien 1906. G. Eder, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient I. Münster 1911. Die 34 Reformartikel der Franzosen mit Antwort bei Raynald., Annal. a. 1562, n. 86—88. Le Plat, Mon. conc. Trid. V 631 f.

Salmeron als päpstlicher Theolog zuerst sprach; in den dogmatischen Prinzipien waren alle einig, nicht so in der praktischen Frage, ob jetzt der Kelch den Laien zu gewähren sei, wie es die kaiserlichen und auch die bayrischen Gesandten verlangten. Eine Mißstimmung zwischen dem Papste und dem Kardinallegaten Gonzaga wurde glücklicherweise bald beigelegt. Am 16. Juli wurde in der einundzwanzigsten Sitzung das Dekret über die Kommunion unter beiden Gestalten verkündigt. Es sprach aus, für Laien und nicht zelebrierende Priester beruhe diesebe auf keinem göttlichen Gesetze, die Kirche sei von jeher befugt gewesen, bei der Spendung der Sakramente unbeschadet ihrer Substanz das festzusetzen und zu ändern, was nach der Verschiedenheit der Zeit und des Ortes nützlich und heilsam scheine; so habe sie aus wichtigen und gerechten Ursachen die Kommunion unter einer Gestalt gebilligt und eingeführt, die man nicht verwerfen noch ohne die Autorität der Kirche willkürlich umändern dürfe; auch unter einer Gestalt werde der ganze Christus empfangen, und keine zum Heile notwendige Gnade gehe dadurch verloren; zur sakramentalen Kommunion seien die kleinen Kinder nicht verpflichtet. Die entgegenstehenden Irrtümer wurden in vier Kanones verdammt. Das Reformdekret in neun Kapiteln beschäftigte sich mit der Erteilung und den Erfordernissen der Weihen, mit den täglichen Austeilungen an die im Chor anwesenden Glieder der Kapitel, mit der Errichtung neuer Pfarreien und deren Besetzung, mit der Abschaffung der Almosensammler, welche auch der Papst beseitigt wissen wollte. Anwesend waren jetzt 6 Kardinäle, 3 Patriarchen, 19 Erzbischöfe, 148 Bischöfe, 4 Äbte, 6 Ordensgenerale. Man hoffte noch immer die Teilnahme französischer Prälaten, und es ward auch die Ankunft von solchen, mit dem Kardinal von Lothringen an der Spitze, in Aussicht gestellt. Daher schritt die Synode nur langsam vorwärts, ließ aber seit dem 19. Juli die Theologen dreizehn Artikel über das Meßopfer erörtern.

Nach längeren Beratungen und Beseitigung vieler Schwierigkeiten kam es endlich am 17. September zur zweiundzwanzigsten Sitzung. Die Lehre vom heiligen Meßopfer ward in neun Kapiteln und ebensovielen Kanones vorgetragen und angenommen. Es wurde gehandelt von der Einsetzung und dem Charakter des Opfers, von den Messen zu Ehren der Heiligen, den Zeremonien, den Privatmessen, von der liturgischen Sprache und der Erklärung der Riten beim Volke, und definiert, die heilige Messe sei ein wahres Opfer, Christus habe mit den Worten „dies tut zu meinem Andenken" die Apostel zu Priestern eingesetzt, die Messe sei ein Sühnopfer für Lebendige und Verstorbene, keine Derogation des Kreuzopfers, es sei nicht unerlaubt, sie zu Ehren der Heiligen darzubringen, der Kanon enthalte keine Irrtümer. Verdammt wurden diejenigen, die den Ritus der Kirche, die Beimischung des Wassers im Kelche, den Gebrauch der lateinischen Sprache, die leise Rezitation der Konsekrationsworte und die Privatmessen verwerfen. Ein weiteres Dekret schärfte den Bischöfen ein, alle aus Unehrerbietigkeit, Geiz, Aberglauben eingerissenen Mißbräuche bei der Feier der Messe zu beseitigen, unkirchliche Musik und Profanation der Kirchen durch weltliche Geschäfte nicht zu dulden, die Priester anzuhalten, zur rechten Zeit und nach dem rechten Ritus mit Andacht zu zelebrieren, das Volk zu mahnen, an Sonn- und Festtagen die Pfarrkirche zu

besuchen. Ein drittes über die Reform (elf Kapitel) erneuerte die Kanones über den ehrbaren Wandel der Geistlichen, bestimmte die Erfordernisse zu geistlichen Ämtern und gab noch andere Verfügungen. Ein letztes Dekret verwies die Gesuche um die Gewährung des Laienkelches, da eine entscheidende Abstimmung darüber nicht hatte zu stande kommen können, an das Ermessen des Papstes. Nachher erteilte Pius IV., vom Kardinal Borromeo bestimmt, das Indult für die österreischen Länder, Bayern, Mainz, Trier, Braunschweig und Naumburg einstweilen versuchsweise unter bestimmten Bedingungen. Aber eifrigen Katholiken war wenig daran gelegen, die Häretiker wurden nicht befriedigt, die Fakultäten wurden daher nachher wieder aufgehoben[1].

3. Bis zur nächsten Sitzung, die ursprünglich auf den 12. November 1562 anberaumt war, vergingen zehn Monate; das Konzil hatte die schwierigste Lage durchzumachen, die ihm während seiner ganzen Dauer beschieden war. Denn alle alten Wunden brachen wieder auf: Frankreich forderte die Vertagung dogmatischer Erörterungen bis zur Ankunft des Kardinals Guise und der französischen Bischöfe; der kaiserliche Botschafter drang auf Annahme der nur teilweise annehmbaren Reformvorschläge des Kaisers; bei den Untersuchungen über die Priesterweihe tauchten alte und neue Streitfragen unter den Vätern auf, so insbesondere die über das göttliche Recht bezüglich der Residenz der Bischöfe und ihres Vorrangs vor den Priestern, dann auch die über das Verhältnis der Bischöfe zum Papste, über welches noch vielfach die Ideen von Konstanz und Basel verbreitet waren. An den Franzosen, die so gern die monarchische Kirchenverfassung bestritten und die Rechte des Primates verringerten, hofften viele Bischöfe Bundesgenossen zu finden gegenüber den italienischen Prälaten, die dem römischen Stuhle treu ergeben waren. Am 13. November traf endlich der Kardinal von Lothringen mit 12 französischen Bischöfen, 3 Äbten und 18 Theologen ein; obschon er den Legaten seine Ergebenheit für den Heiligen Stuhl beteuerte, so waren doch seine Reformvorschläge sehr bedenklich, und von allen Seiten häuften sich die Schwierigkeiten des Konzils, da sehr viele Bischöfe sich ganz an die Gesandten ihrer Fürsten anschlossen, die Spanier und Franzosen unter sich entzweit waren. Die fremden Einwirkungen machten sich so stark geltend, daß man in Rom das Äußerste befürchtete, das Heilmittel des Konzils zu einem Anlaß der Zwietracht und Spaltung zu werden schien und die Legaten eine außerordentliche Mühe aufwenden mußten, ihre Unabhängigkeit noch zu bewahren. Noch im Februar 1563 schien alles in einem großen Labyrinth zu sein. Die Aufgabe, das Konzil im Einverständnisse mit den größeren katholischen Fürsten glücklich zu Ende zu bringen, schien eine unlösbare, und doch versuchte es Pius IV. noch. Zum allgemeinen Leidwesen starb am 2. März der erste Präsident des Konzils, der Kardinal von Mantua, bald nach ihm (17. März) auch Kardinal Seripando; an ihre Stelle ernannte der Papst die Kardinäle Morone und Navagero, beide ausgezeichnete Männer, wie man sie

---

[1] Gestritten ward besonders über die Frage: an Christus seipsum obtulerit sacrificium in Coena, an solum in Cruce. Vier Ansichten machten sich geltend: 1. Christus hat sich für uns im Abendmahl geopfert; dasselbe ist ein Teil seiner Leiden; wie die der Kreuzigung vorangehenden Leiden dem Verdienste seines Todes nicht derogieren, so auch nicht das eucharistische dem Kreuzesopfer. Mehr als vierzig Väter sagen, daß Christus in der Eucharistie sich geopfert habe. So Madruzzo, Lainez, Franz Zamora O. S. F. Obs. Gen. und viele Bischöfe. 2. Christus hat im Abendmahl ein Opfer, aber nur ein Lob- und Dank-, kein Sühnopfer dargebracht. So die Erzbischöfe von Granada, Braga u. a. 3. Man soll sagen: Christum se Patri obtulisse in Coena; aber nicht: Hac vel illa ratione id peractum, da die Schrift hierin nicht klar sei. 4. Wieder andere suchten die zwei ersten Meinungen zu vereinigen, waren aber unter sich verschieden. Zuletzt gingen die meisten, auch die anfänglichen Gegner, zur ersten Ansicht über. Das decr. de observandis et evitand. in celebrat. Miss. ward bei der Sitzung nur von einem Prälaten beanstandet, das decr. de ref. von fünf Stimmen abgelehnt.

bedurfte, namentlich den Gesandten gegenüber, die sehr ausgedehnte Rechte für ihre Höfe beanspruchten.

Morone sah, erst müßten die Hindernisse von seiten des Kaisers Ferdinand beseitigt werden; am 16. April begab er sich nach Innsbruck, wo sich der Kaiser aufhielt, und wohin er schon mehrere Bischöfe und Theologen vom Konzil berufen hatte. Morone fand den Kaiser sehr mißstimmt und von dem Vorurteil erfüllt, in Trient bestehe keine Freiheit, und in Rom wolle man keine Verbesserungen. Er zeigte ihm, alle seine Reformartikel habe man nicht vorbringen können, die besten seien vorgebracht und angenommen worden; wenn die Fürsten ihre Gesandten instruierten, so müsse das doch auch der Papst tun; Pius IV. habe für die Reform der Kirche schon große Opfer gebracht, müsse aber die Rechte seines Stuhles wahren; es würden noch die Vorschläge der Fürsten im Konzil vorgelegt und ihren Gesandten sogar eine Art Initiative eingeräumt werden. Manche seiner Postulate gab Ferdinand auf; es kam eine Vermittlung zu stande, und allmählich hoben sich viele Hindernisse, was besonders Morone, Karl Borromeo und Philipp II. von Spanien zu danken war, der auch die Bischöfe seiner Staaten zum engen Anschlusse an den römischen Stuhl auffordern ließ. Auch der Kardinal von Lothringen erwies sich in vielen Stücken nachgiebiger. Pius IV. hatte Ferdinand in einem Schreiben über vieles aufgeklärt und namentlich dessen Klage zurückgewiesen, daß es zwei Konzilien gebe, eines zu Rom, eines zu Trient. Die verbundenen Glieder und das Haupt mit seinen Räten seien nicht zwei Konzilien, sondern eines; seine Legaten von seinen Gesinnungen zu informieren, fordere die Natur der Sache und die Würde der Synode selbst; würde der Papst nach Trient kommen, so würde es heißen, er wolle die Freiheit der Synode beeinträchtigen, er würde auch den Zorn der benachbarten Häretiker reizen und Italien, das seiner bedürfe, zu Klagen veranlassen; er mißbillige die Streitigkeiten der Väter über unnötige Fragen, suche sie auch durch seine Legaten möglichst zu beseitigen[1].

Es kam den Franzosen und vielen Spaniern sehr darauf an, daß das göttliche Recht der Bischöfe und ihre unmittelbare Einsetzung von Christus ausgesprochen werde, woraus dann Folgerungen zu Gunsten der bischöflichen Autorität und zur Verminderung der päpstlichen gezogen werden konnten; dabei unterschieden die wenigsten zwischen der Weihe- und der Jurisdiktionsgewalt, die doch, wie der Bischof von Rimini und besonders Lainez nachwiesen, genau auseinander gehalten werden müssen. Am 6. November wurde dem Konzil ein Dekret über die bischöfliche Residenz vorgelegt, und nun nahm die Diskussion über diese Frage wie über das göttliche Recht der Bischöfe das hauptsächliche Interesse in Anspruch. Manche Prälaten zeigten dabei eine Leidenschaftlichkeit, die sehr betrüben mußte; es wurde aber nicht durchgesetzt, was die Franzosen und die mit ihnen verbündeten Spanier verlangten. Viele meinten, es sei unbillig, von den Rechten der Bischöfe zu handeln und die des Papstes zu übergehen. So dachte auch der Kardinal von Lothringen, der am 4. Dezember 1562 einen Kanon (8) über den Ordo vorschlug, wonach das Anathem die Behauptungen traf: 1) Petrus sei nicht kraft Christi Einsetzung der oberste der Apostel und sein oberster Statthalter gewesen; 2) ein oberster Priester als Nachfolger Petri, ihm gleich an Macht zur Regierung der Kirche, sei nicht nötig; 3) Petri Nachfolger in Rom hätten nicht beständig den Primat gehabt. In Rom fand man das ungenügend, zumal angesichts der Definition von Florenz, aus der ein Zusatz bezüglich der Vollgewalt in der Regierung der ganzen Kirche gewünscht ward, was die Franzosen nach ihrer Theorie von der Superiorität des Konzils über den Papst nicht zugeben wollten. Die Legaten erklärten, eher ihr Leben zu opfern, als den Vorrang des Papstes anfechten zu lassen. Von Rom aus ward daran erinnert, daß schon das XIV. allgemeine Konzil den Primat des Papstes über die ganze Kirche aussprach; man stellte auch sonstige Beweisstellen zusammen und forderte, wenn von der päpstlichen Autorität überhaupt die Rede sei, so dürfe es nicht schwächer oder verdeckter geschehen

[1] Relat. sommaria del Card. Morone sopra la legatione sua in der Bibl. Altieri VII, fol. 3, angeführt von Ranke, Röm. Päpste I 334 ff. Ph. Helle, Die Konferenzen Morones mit Kaiser Ferdinand I. (Mai 1563) und ihre Einwirkung auf den Gang des Trienter Konzils. Bonn 1911.

als in Florenz; lieber sei hierin gar nichts festzusetzen. Hierzu entschloß man sich auch, da von den Franzosen eine schismatische Nationalsynode zu befürchten war, obschon in Verteidigung der päpstlichen Vorrechte Spanier, Portugiesen und Deutsche mit den Italienern einverstanden waren und überhaupt die berühmtesten Theologen des Konzils für sie männiglich eintraten. Der gelehrte Dominikaner Petrus Soto ließ auf dem Totenbette (20. April 1563) seinen Glauben dahin erklären, der Papst sei über alle Konzilien erhaben und könne nicht von ihnen gerichtet werden, das wünsche er dogmatisch definiert zu sehen, da die gegenteilige Lehre nur Ungehorsam, Streit und Spaltung hervorrufe. Durch die weise Mäßigung des Papstes, der auf die Stimmung der Konzilsväter, besonders der Franzosen, Rücksicht nahm, kam man zu einer Einigung über die Amtsstellung der Bischöfe und ihrer Residenzpflicht, ohne die Frage des Primates zu entscheiden. Indirekt ward das Papalsystem gekräftigt; die Synode erkannte in vielen ihrer Beschlüsse die höchste Autorität des römischen Stuhles an, und zuletzt erbaten alle Väter mit einer einzigen Ausnahme die päpstliche Bestätigung[1].

4. Schon seit September 1562 lagen den Theologen neun Artikel über das Sakrament des Ordo mit den häretischen Sätzen gegen die Sakramentalität, die Stufen der Hierarchie, das neutestamentliche Priestertum vor, und darüber wurde unter Teilnahme von 84 Theologen verhandelt. Unter letzteren ragten Salmeron, Petrus Soto, Lainez, Melchior Cornelius hervor. Am 2. Oktober war die Beratung an die Bischöfe gekommen, bei denen heftige Debatten erfolgten. Nach und nach zeigten sich auch die Spanier nachgiebiger und willigten in eine minder scharfe, ihre Ansicht nicht ausschließende Fassung des Dekrets von der Residenz. So kam es endlich am 15. Juli 1563 zur dreiundzwanzigsten Sitzung. Hier ward die Lehre vom Weihesakrament in vier Kapiteln nebst acht Kanones verkündigt. Das Dekret besprach den Zusammenhang zwischen Opfer und Priestertum, folgerte aus der Einsetzung des neutestamentlichen Opfers die Notwendigkeit eines sichtbaren Priestertums an Stelle des alten levitischen, stellte dessen Bedeutung bezüglich des Opfers und der Sündenvergebung dar, bezeichnete auch die vorbereitenden Weihestufen. Die Sakramentalität des Ordo, der unauslöschliche Charakter desselben, die Gliederung der Hierarchie, der Vorrang der Bischöfe vor den Priestern wurden hervorgehoben. Gegen die Protestanten ward erklärt, daß die Einwilligung der weltlichen Gewalt oder des Volkes nicht erforderlich sei, vielmehr die vom Volke oder von der Staatsgewalt eingesetzten Kirchendiener

---

[1] Vgl. Civiltà cattol. VI 12, n. 423 (1867) 273 ff; Bauer in den Stimmen aus Maria-Laach 1872, Hft 11, 404—417; Hergenröther, Kathol. Kirche 882—895 901—908; Grisar in Zeitschr. für kathol. Theol. 1884, 453 ff. Die Theorie der Franzosen hielt an der unmittelbaren Einsetzung der Bischöfe durch Christus fest. Im November 1524 verwarf die Sorbonne die These des Louis Combont O. Pr.: Petro demto nec episcopus quisquam immediate est institutus (Du Plessis, Coll. iudic. III 1, 5). Zu Trient wurde aber auch die entgegengesetzte Meinung entschieden vertreten, z. B. von Andreas Camutius von Mailand am 26. September 1562: Summus Pontifex habet immediate potestatem a Deo, illi (Episcopi) mediate (Theiner, Acta II 182), von Lainez (Pallavic., Hist. conc. Trid. XVIII 15) u. a. Vgl. J. B. Andries, Alphonsi Salmeronis doctrina de iurisdictionis episcopalis origine ac ratione. Mogunt. 1871. Kaspar Cardilius an Borromeo bei Raynald., Annal. a. 1564, n. 14: Spiritus S., qui synodum moderatur et Pontificem maximum in his, quae sunt fidei, labi aut errare non sinit. Die potestas suprema seu summa Rom. Pontificis in Conc. Trid. Sess. XIV c. 7 de cas. reserv. Vgl. Sess. VII de ref. Prooem.; Sess. XXV de ref. c. 21 decr. ult.

Räuber, keine Hirten, dagegen die vom Papste angenommenen Bischöfe, welche die Neuerer eine menschliche Erfindung nannten, wahre und rechtmäßige Bischöfe seien. Durch den Ausdruck: „durch göttliche Anordnung" sei die aus Bischöfen, Priestern und Dienern bestehende Hierarchie eingesetzt, ward die Streitfrage umgangen, ob die Bischöfe mittelbar oder unmittelbar von Christus ihre Gewalt haben. Ebenso ward im Reformdekret (18. Kapitel) die Streitfrage durch die Fassung vermieden, daß nach göttlicher Vorschrift die Hirten ihre Schafe kennen müssen, ohne Residenz das aber nicht geschehen kann — wonach die Residenzpflicht als nur mittelbar aus göttlichem Rechte stammend betrachtet werden konnte. Es wurden die Fälle erlaubter Abwesenheit und das dabei einzuhaltende Verfahren bestimmt, über Ort, Zeit, Bedingungen der Weihe, über Approbation zum Beichtstuhl gehandelt und namentlich die höchst wichtige Vorschrift über die Errichtung der geistlichen Seminarien erlassen, die allein schon die wichtigsten Reformen in sich schloß[1]. Bei der Sitzung waren zugegen 4 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 193 Bischöfe, 3 Äbte und 7 Ordensgenerale.

Die Spanier boten alles auf, das Konzil möglichst in die Länge zu ziehen, während der Papst und bald auch Frankreich und der Kaiser es rasch beendigt zu sehen wünschten. Bisher hatten die weltlichen Fürsten wiederholt auf größere und umfassendere Reform des geistlichen Standes gedrungen, gleich als läge in ihm das Übel aller Übel, was die Väter beleidigen und die Legaten in Verlegenheit bringen mußte. Jetzt kehrten die Legaten nach einem von Rom erhaltenen Winke die Sache um und machten Vorschläge zur Reform der weltlichen Fürsten und zur Sicherstellung der oft sehr verletzten kirchlichen Rechte. Das tat seine Wirkung: es sicherte dem Konzil eine freiere Bewegung und einen befriedigenden Abschluß. Als die Vertreter des Kaisers dagegen sich erhoben, erklärte Kardinal Morone sein Erstaunen, daß der Kaiser, der so eifrig eine allgemeine Reform verlangt hatte, nun auf einmal die weltlichen Fürsten davon ausnehmen wolle; als die Legaten den Papst befragten, der nicht bloß ihr Haupt, sondern das der ganzen Kirche sei, habe man reklamiert; jetzt habe der Papst dem Konzil freigegeben, alles zu beschließen, ohne ihn auch nur zu fragen; sie müßten eher ihre Abberufung beantragen als einer so ungeziemenden Forderung nachgeben; das Dekret über die Residenz der Bischöfe sei unnütz, wenn die Hindernisse derselben seitens der Fürsten fortbeständen. Einstweilen wurde nur dieses Kapitel zurückgestellt, was manche Bischöfe ungern sahen. Schwierigkeiten boten noch die Exemtionen der Kapitel, besonders für Spanien, wo die großen Freiheiten derselben von den Bischöfen unter königlicher Begünstigung sehr beschränkt worden waren und noch weiter beschränkt werden sollten — worüber jedoch zuletzt ein Ausgleich stattfand —, und die Pluralität der Pfründen, die namentlich in Deutschland häufig war und eine Erneuerung der alten kirchlichen Regeln herausforderte, ohne daß wohlbegründete Ausnahmen gänzlich ausgeschlossen wurden. Um von den lästigen Forderungen der Höfe frei zu werden, mußte die Synode — so weit äußerte sich bereits die Macht des modernen Staates — die Reform der Fürsten unterlassen. Auch die Stellung der Bischöfe zu den Metropoliten, die mehrfach beraten ward, konnte nur in einzelnen Punkten geregelt werden[2].

---

[1] Den dogmatischen Dekreten vom 15. Juli stimmten sechs Bischöfe nicht bei; einige Spanier wollten can. 6 und 8 näher bestimmt wissen; s. Pallavic., Hist. conc. Trid. XXI 12, 4.

[2] Entwurf über die Reform der Höfe bei Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I. Bd IX 703. Roscovány, Mon. I 167—171, n. 174.

Hauptthema der Beratungen war jetzt das Ehesakrament geworden. Frankreich hatte die Nichtigkeitserklärung sowohl der heimlich als der von Kindern ohne Einwilligung der Eltern geschlossenen Ehen beantragt; bezüglich der ersteren gab ihm die Synode nach reiflicher Erwägung recht, bezüglich der letzteren wies sie das Begehren zurück. Am 11. November 1563 (vierundzwanzigste Sitzung) wurde das Dekret über die Ehe, deren Ursprung, Natur und Sakramentalität nebst 12 Kanones sanktioniert, welche die Polygamie, die Beschränkung der verbotenen Ehegrade auf die im Levitikus enthaltenen, die Leugnung der Irrtumslosigkeit der Kirche in Feststellung trennender Ehehindernisse und die Irrtümer bezüglich der Ehescheidung und der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit verurteilten. Auf Ansuchen der Venetianer, welche die Griechen geschont wissen wollten, die im Falle des Ehebruchs die Ehe vom Bande trennten, begnügte sich das Konzil mit der Verdammung der Behauptung, daß die Kirche irre, indem sie in diesem Falle die Trennung vom Bande versage und nur eine Scheidung des Zusammenlebens gestatte. Gegen die Protestanten ward besonders die ehetrennende Kraft der Ordensprofeß und der höheren Weihe sowie der Vorzug des jungfräulichen vor dem ehelichen Leben hervorgehoben. In dem Dekret über Reform der Ehe ward die Form der Eheschließung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen in der Art vorgeschrieben, daß die ohne dieselbe nach gehöriger Verkündigung dieses Dekrets geschlossenen Ehen nichtig sein sollten, ferner die schon früher von Partikularkonzilien vorgeschriebenen Proklamationen der Brautleute allgemein angeordnet, doch so, daß die Bischöfe hierin dispensieren können, sodann die Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit, der Schwägerschaft und des Raubes beschränkt, Bestimmungen über Ehedispensationen, die geschlossene Zeit und die Ehen der Heimatlosen getroffen, Strafen für das Konkubinat festgesetzt und den Herren bei Strafe des Bannes verboten, die Freiheit der Eheschließung bei ihren Untergebenen zu verletzen[1]. Ein allgemeines Reformdekret in 21 Kapiteln bezog sich auf die Wahl der Kardinäle und Bischöfe, die alle drei Jahre zu feiernden Provinzialkonzilien und die jährlich abzuhaltenden Diözesansynoden, die bischöfliche Visitation, das Predigtamt und den Jugendunterricht, den Besuch der Pfarrkirchen, die Kriminalsachen und die Befugnisse der Bischöfe, die Pflicht der Pfarrer, dem Volk genau die Sakramente und die Liturgie zu erklären, die Einsetzung eines Pönitentiars an jeder Kathedrale und die Festsetzung öffentlicher Bußen für öffentliche Sünder. Weitere Bestimmungen betrafen die besondern Privilegien, die Eigenschaften und die Pflichten der Kanoniker, die Aufbesserung ärmerer sowohl niederer als höherer Pfründen, die Verwaltung erledigter Bistümer und Pfarreien. Zur Herstellung der Gleichmäßigkeit wurde die Aufstellung von Kapitelsvikaren durch

[1] Am 10. September 1563 gab es bezüglich der geheimen Ehen vier Ansichten: a) die Kirche hat die Macht nicht, die klandestinen Ehen für nichtig zu erklären; b) sie hat diese Macht und muß sie jetzt gebrauchen; c) sie hat sie, soll sie aber jetzt nicht anwenden; d) es ist gar kein Dekret darüber abzufassen. Zuletzt siegte die zweite Ansicht. Über die Rücksicht auf die Griechen betreffend das adulterium s. Raynald., Annal. a. 1563, n. 152. Leinz, Der Ehevorschrift des Konzils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung. Freiburg i. Br. 1888.

die Kapitel binnen acht Tagen nach Erledigung des bischöflichen Stuhles verordnet. Die Exspektanzen und Provisionsmandate für Benefizien wurden aufgehoben und Vorschriften über den kirchlichen Prozeß gegeben, endlich auch die Worte „auf Vorschlag der Legaten" in einem alle befriedigenden Sinne erklärt. Über die Reformdekrete gab es noch bei der Sitzung selbst Streitigkeiten; gegen die Metropoliten hatten die Bischöfe nur einen Teil ihrer Forderungen durchgesetzt. Die nächste Sitzung ward auf 9. Dezember anberaumt.

Dieses Mal wurde die neue Sitzung nicht hinausgeschoben, sondern sogar beschleunigt. Denn immer lauter ward der Wunsch nach Beendigung des Konzils wegen der langen Entfernung der Bischöfe von ihren Diözesen, der Ungunst des Klimas, der Gefahr des Krieges von seiten der Protestanten, der vielen vom Papst getragenen Kosten. Paul IV., damals krank, sehnte sich, das Ende der Synode zu erleben; der Kardinal von Lothringen, die Legaten, der Kaiser, die meisten Fürsten und Bischöfe waren für die Beendigung; nur die Spanier, die noch mehr Reformen haben wollten, erhoben Einsprache, gaben sich aber zuletzt zufrieden. Die Redner in den Kongregationen befleißigten sich der größten Kürze, und alle Arbeiten wurden rascher gefördert. So konnte am 3. und 4. Dezember 1563 die fünfundzwanzigste und letzte Sitzung gehalten werden. Am 3. Dezember wurde 1) das Dekret über das Purgatorium verkündigt, welches die Existenz des Fegfeuers und den von den Gläubigen auf Erden den leidenden Abgeschiedenen zu leistenden Beistand aussprach und zugleich die Wahrung der richtigen Lehre, das Vermeiden unnützer Fragen und den Vollzug der Legate für Verstorbene anbefahl, sodann 2) das Dekret über Anrufung, Verehrung und Reliquien der Heiligen und über die heiligen Bilder, worin zugleich die Mißbräuche verboten wurden, 3) ein Dekret über Klosterreform in 22 Kapiteln, das die Zeit der Ordensprofeß, die Klausur, die Stellung der Ordensobern und ihr Verhältnis zu den Bischöfen regelte, 4) ein Dekret über allgemeine Reformation in 21 Kapiteln, das über die Lebensweise der Kardinäle und Bischöfe, über den umsichtigen Gebrauch der Zensuren und die kirchliche Gerichtsbarkeit, über die Reduktion der Stiftungen usf. Vorschriften gab, die Verkündigung der Konzilsdekrete auf Provinzialsynoden befahl, das Duell verbot, die christlichen Fürsten ermahnte, die Beschlüsse des Konzils mit Eifer durchzuführen, und endlich die Rechte des Papstes reservierte, was nur zwei Väter mißbilligten, der eine aber, weil das selbstverständlich sei, der andere, weil er eine bessere Fassung wünschte. Endlich ward die Fortsetzung der Sitzung am folgenden Tag beschlossen[1].

Von den erfahrensten Theologen wurde noch ein Dekret über die Ablässe nach früheren Materialien entworfen, in einer Generalkongregation beraten und dann am 4. Dezember feierlich verkündigt. Es sprach die Gewalt der

---

[1] Das decret. de regul. et monial. betreffend wollten einige das 18. Jahr als Zeit des Eintritts und der Profeß bestimmen; dagegen hob der Erzbischof von Prag die Wichtigkeit der Erziehung in den Klöstern hervor, und der von Granada erinnerte, daß Mädchen auch mit dem 12. Jahre heiraten dürfen. So ward für die Profeß das 16. Jahr festgesetzt. Das can. 20 und 21 Bestimmte mißbilligten je zwei Väter; s. bei Pallavic., Hist. conc. Trid. XXIV, c. 6, 2; 7, 2.

Kirche zur Erteilung von Abläßen und deren Nutzen aus, verdammte die entgegenstehenden Lehren, empfahl mäßige Verleihung und Abstellung aller Mißbräuche. Ein zweites Dekret von der Auswahl der Speisen, den Fast- und Festtagen befahl, daß sich alle hierin nach der römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, zu richten haben; ein drittes überließ dem Heiligen Stuhl die Anfertigung und Ausgabe eines verbesserten Missale und Breviers, eines Katechismus und eines Verzeichnisses der verbotenen Bücher; ein viertes enthielt die Erklärung, daß keiner Macht aus der Rangordnung ihrer Vertreter im Konzil ein Nachteil erwachse; ein fünftes mahnte die Fürsten zur Annahme und Beobachtung der gefaßten Beschlüsse mit dem Beisatze, bei Schwierigkeiten des Vollzugs möge der Papst die Sache schlichten, allenfalls auch durch ein neues ökumenisches Konzil (wie Spanien wünschte); ein sechstes erklärte die Verbindlichkeit aller in den unter Paul III. und Julius III. gehaltenen Sitzungen gefaßten Beschlüsse, die auch verlesen wurden. Dann wurden die Väter gefragt, ob sie den Beschluß der Synode und die Bitte um päpstliche Bestätigung durch die Legaten wollten, was sie bejahten. Kardinal Morone erklärte den Schluß; der Kardinal von Lothringen sprach Akklamationen zu Ehren Pius' IV. und seiner Vorgänger, des Kaisers und aller Fürsten, die das Konzil gefördert und beschützt, der Legaten, der Gesandten und Väter. Vor dem Weggange unterschrieben die Teilnehmer (252): 4 Kardinallegaten, 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 167 Bischöfe, 7 Ordensgenerale, 7 Äbte, 19 Prokuratoren für 33 abwesende Prälaten, später auch die meisten Gesandten[1].

5. So war endlich das große Werk vollbracht. Nie hatte ein Konzil so viele Fragen entschieden, nie größere Hindernisse gefunden; durch die Schwächen ihrer Mitglieder ward die Erhabenheit der Versammlung nicht getrübt; trotz des Streitens der Theologen und der Bischöfe zeigte sich der alte katholische Glaube in vollem Glanze unter dem Beistand des Heiligen Geistes. „Das Konzil", sagt Ranke, „so heftig gefordert, so lange vermieden, gespalten, zweimal aufgelöst, von so vielen Stürmen der Welt erschüttert, bei der dritten Versammlung aufs neue voll von Gefahren, war in allgemeiner Eintracht der katholischen Welt beendigt. Man begreift es, wenn die Prälaten, als sie am 4. Dezember zum letzten Male beisammen waren, von Rührung und Freude ergriffen wurden. Auch die bisherigen Gegner wünschten einander Glück; in vielen Augen dieser alten Männer sah man Tränen. . . . Mit verjüngter, neu zusammengenommener Kraft trat nunmehr der Katholizismus der protestantischen Welt entgegen."[2] Allen Forderungen konnte das Konzil freilich nicht genügen; viele Reformentwürfe, die man ihm vorlegte, waren einseitig, übertrieben, von Privatinteressen eingegeben, viele sogar schädlich; die wirklich vom Konzil beschlossenen Reformen bewährten überall, wo sie in das Leben übergingen, ihre Kraft. Der kirchlich revolutionäre Geist war fürs

[1] Das decr. de recipiendis et observandis decretis Concilii verfaßten die Kardinäle Guise und Madruzzo und die Spanier Antonius Augustinus und Didacus Covarruvias, bei Pallavic. a. a. O. c. 8, n. 6. S. ebd. n. 13 über die Unterschriften mit subscripsi definiendo, das die Prokuratoren nicht beisetzen durften.

[2] Ranke, Röm. Päpste I 345 377.

erste zum Schweigen gebracht; die Gewalt des Apostolischen Stuhles ging ungeschmälert aus dem Konzil hervor; für die wirkliche Reform des kirchlichen Lebens war die feste Grundlage geschaffen; die katholische Christenheit hat den Reichtum des theologischen Wissens in den verschiedenen Ländern, die Majestät der vorher so verlästerten Kirche, die unüberwindliche Kraft des Glaubens in schönstem Glanze geoffenbart. Pius IV. kündigte am 12. Dezember den Schluß der Synode den Kardinälen an und verordnete Dankfeierlichkeiten. Während Navagero in sein Bistum Verona, Hosius nach Polen zurückkehrte, überbrachten Morone und Simonetta die Konzilsakten nach Rom. Obschon einige römische Beamte meinten, der Papst solle nicht alle Dekrete genehmigen, sprach Pius IV. ohne jede Ausnahme zuerst im Konsistorium (30. Dezember), dann in einer feierlichen, von 26 Kardinälen unterschriebenen Bulle vom 26. Januar 1564 die Bestätigung aller Dekrete aus[1]. Er bestimmte eine Kommission von acht Kardinälen zur Ausführung[2], unter denen sein Neffe Borromeo am tätigsten war, sandte Nuntien und Briefe an die Fürsten und Bischöfe, schrieb allenthalben das aus den Trienter Dekreten entnommene Glaubensbekenntnis vor, erließ eine Konstitution über das Lesen verbotener Bücher und ließ ein Verzeichnis derselben anfertigen. Für mehrere deutsche Länder gewährte er den Genuß der Kommunion unter beiden Gestalten, aber die ebenso geforderte Priesterehe wies er standhaft ab. In Rom errichtete er das römische Seminar, das er den Jesuiten übergab, und zeigte sich überhaupt als Vorbild in der Durchführung der zu Trient beschlossenen Reformen[3]. König Sebastian von Portugal dankte besonders für die Bestätigung des Konzils und befahl dessen Beobachtung in seinen Staaten; die Republik Venedig, der Herzog von Savoyen und die übrigen italienischen Fürsten nahmen dasselbe unbedingt an, Philipp II. von Spanien mit der Klausel: „unbeschadet der königlichen Rechte". In Polen setzte Commendone die Anerkennung durch. Seit 1564 publizierten mehrere Provinzialkonzilien die Dekrete, ebenso die einzelnen katholischen Fürsten, Kaiser Maximilian II. erst 1566 für das deutsche Reich. In Frankreich nahm man nur die dogmatischen Beschlüsse unbedingt an, die Disziplinardekrete verwarf der Hof; nur suchten die Bischöfe sie nach und nach

---

[1] Raynald., Annal. a. 1564, n. 3: Et quamvis aliqui essent in Curia, qui magis quae sua sunt quam quae Christi quaerentes incommoda et detrimenta aliqua ex instaurata Ecclesiae disciplina sibi timerent, Pius tamen divina tantum gloria sibi ob oculos proposita omnem quaestus privatique commodi rationem obtrivit. Die Const. Benedictus Deus s. in den Ausgaben des Konzils.

[2] Hackenberg, Zu den ersten Verhandlungen der S. Congr. card. conc. Trid. interpretum, in Festschr. des deutschen Campo Santo in Rom 1897, 229 ff. Sägmüller, Die Gesch. der Congr. Concilii vor dem Motuproprio Alias nos nonnullos vom 2. August 1564, in Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXX (1900) 3 ff.

[3] Die professio fidei Trid. bei Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 327—329, n. 449. Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 104. S. Clarus, Das trident. Glaubensbekenntnis. 2 Bde. Schaffhausen 1865 f. Über das Lesen verbotener Bücher s. Const. 94 Dominici gregis mit den zehn Regeln des Index, Bullarium, ed. Taur. VII 281. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. 2 Bde. Bonn 1883—1885; Die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrh. Stuttgart 1887. Hilgers, Indices verbotener Bücher aus dem 16. Jahrh., in Zentralblatt für Bibliothekwesen 1903, 444 ff. Vgl. Histor.-polit. Bl. XXXVII (1856) 6, 561—591.

in das Leben zu führen[1]. Seinerseits erließ Pius IV. noch viele heilsame Anordnungen, besonders gegen die Mißbräuche bei Erlangung der bischöflichen Würde und die Veräußerung der Kirchengüter; seinen Neffen Borromeo ernannte er zum Großpönitentiar. Dieser hielt als Erzbischof von Mailand Provinzialsynoden zur Durchführung der Trienter Dekrete und kam wieder nach Rom, dem sterbenden Oheim beizustehen, der am 9. Dezember 1565, 66 Jahre alt, im Herrn verschied[2].

23. Neue Ordensbildungen, meist auf der Grundlage der älteren Formen des Ordenslebens.

Literatur. — a) Kapuziner: De origine ord. Fratr. Min. Capucinorum Chronica fr. Ioannis de Terranova, ed. Ed. d'Alençon. Romae 1908. Zachar. Boverius, Annales ord. Minorum s. Francisci qui Capucini nuncupantur. 2 Bde. Lugd. 1632—1639; cont. a Marcellino de Pisa. 3 Tle. Ebd. 1676; Append., ed. Sylvester de Mediolano. Mediol. 1737. Marcellino da Pisa, Annali dei fratri Minori Capuc. 4 Bde. Trento 1708. Michael a Tugio, Bullarium ord. fratr. Minor. s. Francisci Capucinorum. 7 Bde. Romae 1740—1752; cont. Petrus Damiani. Bd VIII—X. Oeniponte 1883 ff. Ordinationes et decisiones Capitulorum generalium Capucinorum. Romae 1851. Wadding, Annales Minorum seu trium ordinum a s. Francisco institutorum (s. Bd II 650). Vita b. Matthaei Bascii in Acta Sanct., ed. Bolland. Aug. I 198 ff. Lechner, Leben der Heiligen aus dem Orden der Kapuziner. 3 Bde. München 1863 ff. Carol. de Aremberg, Flores seraphici ex amoenis Annalium hortis Zach. Boverii collecti. Colon. 1640; Flores seraphici etc. (zweite Sammlung). Ebd. 1642. Steidl, Gesch. der Kapuziner und ihre Wirksamkeit im Erzbistum Salzburg. Salzburg 1893. Chronica provinciae Helveticae ord. Capucinorum, ed. Pius Meyer. 10 Fasz. Solothurn 1884 ff. Eberl, Gesch. der bayrischen Kapuziner-Ordensprovinz. Freiburg i. Br. 1902. Hetzenauer, Das Kapuzinerkloster in Innsbruck, das erste dieses Ordens in Deutschland. Innsbruck 1893. Documents pour servir à l'histoire de l'établissement des Capucins en France 1568—1585. Paris 1894. P. Bernardino Latiano, Memorie storiche dei conventi e dei Cappuccini della monastica di S. Angelo. Benevento 1907. Ambrosio da Valencina, Reseña historica de la provincia capuchina de Andalucia y Varones ilustres en ciencia y virtud. 3 Bde. Sevilla 1906—1907. Rocco da Casale, Storia delle missioni de' Capuccini. 2 Bde. Roma 1871—1872. Ed. d'Alençon, Les premiers couvents des Frères mineurs Capucins, in Études francisc. XXVIII (1912) 484—503. Vieles in den Analecta Capucinorum. Roma seit 1884. H. Holzapfel, Handb. d. Gesch. des Franziskanerordens. Freiburg i. Br. 1909, 609—637. —

---

[1] Über die Niederlande s. Le Plat, Mon. conc. Trid. VII 1 f. Synoden von Augsburg 1567, Salzburg 1569 bei Pallavic., Hist. conc. Trid. XXIV, c. 2, n. 11. Schwierigkeiten in Frankreich ebd. c. 10, n. 1; c. 11, n. 2 f; Raynald. a. a. O. a. 1564, n. 12; Le Plat a. a. O. VI 320 323; VII 225 f. Man nahm in Frankreich Anstoß daran, daß 1. das Ehehindernis ex defectu consensus parentum nicht angenommen worden sei, 2. das Konzil Geld- und Gefängnisstrafen festsetze, 3. die Dekrete über Duell, Ehebruch, Konkubinat in die weltliche Jurisdiktion eingriffen, 4. die Bischöfe nur vom Papste gerichtet werden sollten, 5. die Kontinuation erklärt, 6. die gallikanischen Freiheiten verletzt seien, 7. die Calvinisten erbittert, 8. die Kommenden von Regularpfründen verboten würden usf. Vgl. Durand de Maillane, Diction. du droit canon. IV 639. Für unbedingte Anerkennung sprach sich am 15. November 1588 die Sorbonne aus, bei Du Plessis a. a. O. I, Append. XXIV. Einführung auf der Synode von Reims 1564 bei Hard., Conc. X 529. Andere bei Gibert, Corp. iur. can. I, Proleg. 155—157.

[2] Leonardi, De laudibus Pii IV. Pad. 1565.

b) Kamaldulenser von Monte Corona: Fiori, Vita del b. Paolo Giustiniani, institutore della congr. dei padri eremiti Camaldolesi di S. Romualdo. Roma 1724. Augustinus Florentinus, Histor. Camaldulensium. Florent. 1575; Hist. Cam. pars posterior. Venet. 1579. Mittarelli et Costadoni, Annales Camaldulenses ord. S. Ben. 9 Bde. Venet. 1755—1773. — c) Somasker: Vita s. Hieronymi Aemiliani, in Acta Sanct., ed. Bolland. Febr. II 217 ff. Turtara, De vita Hieron. Aemil. Mediol. 1620. Vita di Girol. Emiliano, fondatore della congr. dei chierici regolari di Somasco. Venezia 1740. Hubert, Der hl. Hieronymus Ämiliani. Mainz 1895. Liber constitutionum Clericorum s. Maioli Papiae. Venet. 1591. Constitutiones Clericorum regular. congr. Sommaschorum in Gallia. (S. l.) 1624. Rubeus, Pontificia diplomata Clericis regular. congr. Sommaschae concessa. Romae 1670. — d) Theatiner: Caraccioli, Vita S. Caietani Thienaei. Colon. 1612. Vgl. Acta Sanct., ed. Bolland. Aug. II 281 ff. Lüben, Der hl. Cajetan von Tiene. Regensburg 1883. Dumortier, S. Gaëtan de Thiene. Paris 1882. R. de Maulde la Clavière, St. Gaëtan. (Les Saints.) Paris 1902. Constitutiones Clericorum regularium. Romae 1604; cum notis Caraccioli. Ebd. 1610. Silos, Histor. Clericorum regularium. 3 Bde. Romae et Panormi 1650—1666. — e) Barnabiten: Teppa, Vita del ven. A. M. Zaccaria, fondatore della congr. dei Chierici regolari di S. Paolo. Moncalieri 1853. Bianchi, Breve vita del ven. Antonio M. Zaccaria. 2. ed. Bologna 1875. Dubois, Le bienheur. A. M. Zaccaria, fondateur des Barnabites. Tournai 1896. Lebensbeschreibung des hl. A. M. Zaccaria, Stifters der Barnabiten. Fulda 1900. Leben des sel. A. M. Zaccaria. Wien 1891. Constitutiones clericorum regularium S. Pauli decollati. Mediol. 1617. Barelli, Memorie dell' origine ed uomini illustri della congr. de' Chierici regolari de S. Paolo. 2 Bde. Bologna 1703. Tornielli, Annales sacri. 4 Bde. Lucae 1756. Ungarelli, Bibliotheca scriptorum s. congr. clericorum regularium S. Pauli. Romae 1836. O. M. Premoli, Storia dei Barnabiti nel cinquecento. Roma 1914. — f) Ursulinerinnen: Salvatori, Vita della santa madre Angela Merici. Roma 1807. Das Leben der hl. Angela von Merici. Augsburg 1811. Sintzel, Leben der hl. Angela. Regensburg 1842. Postel, Hist. de ste. Angèle Merici et de tout l'ordre des Ursulines. 2 Bde. Paris 1878. Hubert, Leben der hl. Angela Merici. Mainz 1891. Lebensgeschichte der hl. Angela Merici. Paderborn 1892. Gesch. der hl. Angela Merici. Innsbruck 1893. Chroniques de l'ordre des Ursulines par M. D. P. (Paula de Pomeren). 3 Bde. Paris 1673 ff. Jeanne de Chambounet de la Mothe, Journal des illustres religieuses de l'ordre de Ste. Ursule. 5 Bde. Bourges 1684 ff; deutsch Landshut 1720. Charles Saint-Foix, Vie des premières Ursulines de France. 2 Bde. Paris 1856; Annales de l'ordre de Ste. Ursule depuis la révolution française. 5 Bde. Clermont-Ferrand 1858. H. de Leymont, Mme de Sainte-Beuve et les Ursulines de Paris 1562—1630. Lyon 1890. Meer, Der Orden der Ursulinen in Schlesien. Breslau 1878. Die ersten Schwestern des Ursulinenordens. Paderborn 1897. — g) Barmherzige Brüder: Vita S. Johannis de Deo a Fr. de Castro in Acta Sanct., ed. Bolland. Mart. I 809 ff. Ant. de Govea, Vida del glorioso Padre de pobres S. Juan de Dios. Madrid 1624. Girard, La vie de St. Jean de Dieu. Paris 1691. Wilmet, Lebensbeschr. des hl. Johannes von Gott. Regensburg 1856. Lechner, Leben des hl. Johannes von Gott. München 1857. Saglier, Leben des hl. Johannes von Gott. Regensburg 1881. L. del Pozo, Leben des hl. Johannes von Gott. Aus dem Spanischen von W. Frank. Paderborn 1912. Constituzioni dell' ordine del devoto Giovanni di Dio. Roma 1589. — S. auch die Werke allgemeinen Inhaltes von Holstein-Brockie, Codex regularum; Helyot, Ordres monastiques; Henrion, Hist. des ordres religieux; Heimbucher, Die Orden und Kongregationen, 2. Aufl. I 273 ff (Ursulinen), 405 f (Kamaldulenserkongregationen); II 245 ff (Barmherzige Brüder), 387 ff (Kapuziner); III 258 ff (Theatiner), 270 ff (Barnabiten), 275 ff (Somasker).

1. Die meisten älteren Orden hatten durch Abfall vieler Glieder, durch Verschlechterung der Sitten und Aufhören der Disziplin unendlich gelitten,

ihr Stand kam in Schmach und Verachtung, das Klosterleben schien ganz zu verfallen[1]. Da erweckte Gott eine große Anzahl neuer Streiter, sowohl Begründer von neuen als Reformatoren von älteren religiösen Genossenschaften, und die Größe des Übels ward vielfach ein Anfang der Besserung. Bald ward mit dem aszetisch-kontemplativen Leben das aktive in Werken der Nächstenliebe, in Jugendunterricht, Krankenpflege, Heidenbekehrung und Predigtamt kräftig gefördert, die gegebenen Ärgernisse gesühnt, ein neues geistliches Leben erweckt. Neue Orden traten heilend und läuternd auf und wirkten auf die alten verjüngend ein, zumal in Italien und Spanien, ebenso regten sie die Weltgeistlichen zur Nacheiferung an. Die Päpste und alle hervorragenden Bischöfe begünstigten dieses hochherzige Streben, das die herrlichsten Früchte in kurzer Zeit hervorbrachte.

Im Franziskanerorden, in welchem 1517 die endgültige Trennung der Konventualen von den Observanten vollzogen worden war[2], hatten sich wegen der inneren Streitigkeiten große Mißstände gezeigt, und öfters waren Reformen desselben versucht worden. Die Kapuziner beabsichtigten die Wiederherstellung der ursprünglichen Einrichtungen des hl. Franz in ihrer ganzen Strenge mit mitternächtlichem Gebete, genauer Lebensordnung, vollständiger Armut und eifrigem Wirken in der Seelsorge. Matteo de Bassi, ein strenger Observant, reformierte die Franziskaner im Kloster Monte Falco, ging als Büßer einher und setzte eine spitze Kapuze als echte Tracht des Ordensstifters an die Kutte. Während der Pest bewiesen er und seine Genossen einen seltenen Heroismus der Liebe. Die beiden Genossen Matteos, die Brüder Ludwig und Raphael von Fossombrone, legten Klemens VII. den Plan des Institutes vor und erwirkten die Erlaubnis, die Kapuze und den langen Bart zu tragen, in einsamen Zellen nach der Regel des hl. Franz zu leben, Novizen aufzunehmen, dem Volke zu predigen und besonders für die Bekehrung schwerer Sünder zu arbeiten (13. Juli 1528). Die Kirchen und Klöster des Ordens sollten durch Einfachheit und Mangel aller Zieraten lebhaft an die evangelische Armut erinnern, bei öffentlichen Unglücksfällen die Glieder sich allen dienstbar erweisen. Der Orden wuchs schnell und wurde auch außerhalb Italiens volkstümlich, nachdem Papst Gregor XIII. 1573 die päpstliche Bestimmung beseitigt hatte, nach welcher der Orden auf Italien beschränkt sein sollte. Zwar trat Matteo de Bassi 1537 wieder zu den Observanten zurück, und sein Nachfolger Ludwig von Fossombrone mußte aus dem Orden ausgeschlossen werden, worauf Bernardin von Asti Generalvikar wurde. Johann von Fano mehrte den Orden, der rasch heranwuchs und vielen Anklang fand. Auch durften die Kapuziner, als der dritte Generalvikar Bernardin Ochino 1542 zum Protestantismus abgefallen war, zwei Jahre lang nicht predigen; doch bald ward durch aufopfernde Tätigkeit die Schmach getilgt und das Gedeihen der Kapuziner gesichert. Pacifico de S. Gervoso führte 1574 die erste Kolonie italienischer Kapuziner nach Frankreich; sie erhielten ein Kloster in Paris, 1575 eines in Lyon, dann

[1] Ägidius von Viterbo, Brief vom 30. Oktober 1509 bei Lämmer, Zur K.-G. des 16. und 17. Jahrh. 65 f. Vergerius, Brief vom 11. Mai 1534 bei Laemmer, Mon. Vat. 161. Trid. Sess. XXV decr. de regul. c. 1.

[2] Holzapfel, Handbuch 153—157.

zu Caen, Rouen, Marseille, 1582 in Toulouse, 1585 in Verdun; 1587 trat Herzog Heinrich von Joyeuse in den Orden, wie 1626 Alfons von Este, Herzog von Modena. In Deutschland erhielten die Kapuziner ebenfalls mehrere Klöster, das erste (1581) zu Altdorf in der Schweiz, dann 1594 zu Innsbruck, 1596 zu Salzburg, 1600 zu München. Fidelis von Sigmaringen, der 1622 als Märtyrer starb und in Feldkirch verehrt wird, wurde ihr bedeutendstes Glied. Paul V. erlaubte ihnen 1606, die in Spanien ihnen angebotenen Häuser anzunehmen, und erhob 1619 ihren Generalvikar zum General, indem er sie dadurch von der bisherigen Abhängigkeit von den Konventualen befreite und zum selbständigen Orden machte. Urban VIII. erklärte 1627, der Anfang der seraphischen Regel sei auch als Anfang dieses Instituts zu betrachten. Die Kapuzinerinnen wurden 1538 in Neapel durch die fromme Maria Laurentia Longa († 1542) gegründet, erhielten dann Häuser in Mailand, Rom und andern Städten und beobachteten die Regel der strengen Klarissinnen[1]. Unter dem Namen Rekollekten entstand ein Zweig des Franziskanerordens der strengen Observanz. Einige Franziskaner, die streng die Regel des hl. Franz nach den Erklärungen von Nikolaus III. und Klemens V. beobachten wollten, gründeten nach der durch Leo X. verfügten Vereinigung aller Observanten diese Kongregation, die Klemens VII. (November 1532) bestätigte.

2. Auch unter den Kamaldulensern hatten Trennungen stattgefunden; es gab Eremiten und Cönobiten, Observanten und Konventualen. Der selige Paulus Giustiniani errichtete 1520—1522 eine neue Kongregation von Eremiten, die in verschiedenen kleinen Zellen auf hohen und rauhen Bergen wohnten und die Gelübde strenge beobachteten. Sie erhielten Masaccio und dann unter Giustinianis Nachfolger Basciano die Hauptniederlassung auf dem Berge Corona, woher der Name Kongregation von Monte Corona. Die Reform verbreitete sich rasch; selbst Camaldoli vereinigte sich 1524 mit Monte Corona, ward aber 1540 wieder das Haupt des Ordens. Später wurden die zwei Kongregationen wieder getrennt, 1633 abermals vereinigt, 1667 aufs neue geschieden. Alexander von Leva stiftete 1601 die Kongregation von Turin, deren Tochter die von Grosbois bei Paris ward. Die Kongregation breitete sich auch bis Wien und Krakau aus. Die Kamaldulenserinnen blieben auf Italien beschränkt und hatten ihren Hauptsitz in Rom[2].

3. Eine Kongregation regulierter Kleriker waren die Somasker (von Somasco, einem Städtchen zwischen Mailand und Bergamo). Stifter war der hl. Hieronymus Ämiliani (Miani), Sohn eines venetianischen Senators (geboren 1481). Nachdem er zweimal (1495 und 1508) die Waffen für sein Vaterland ergriffen, zuletzt in Castelnuovo gefangen genommen worden war, bereute er im Kerker die Verirrungen seines bisherigen Lebens und beschloß ernstliche Besserung. Nach dem Friedensschlusse frei geworden, weihte

[1] Clem. VII Const. Religionis (1528), Pauli III Const. Exponi Nobis (1536), Clem. IX Const. Debitum (1667), Bull. Rom. IV 1, 73 147; VI 248.

[2] Lettera del B. Giustiniani al Vescovo Teatino, bei Bromato, Paolo IV l. 3, § 19.

er sich ganz der Andacht und guten Werken, besonders dem Besuche der Spitäler, der Pflege der Armen und Kranken, so daß er bei der Pest von 1528 die größten Opfer brachte und selbst in eine schwere Krankheit fiel. Nach seiner Genesung führte er ein noch strengeres Leben und sorgte besonders für die infolge der Pest verwaisten Kinder, für die er in Venedig ein eigenes Haus erwarb. Bald legte er zu Brescia ein zweites Waisenhaus an, zwei andere für die zwei Geschlechter in Bergamo, dann ein Rettungshaus für verunglückte und verwahrloste Mädchen. Er fand bald gleichgesinnte Genossen, darunter zwei Priester; mit ihnen ließ er sich zu Somasco nieder, das nun Mittelpunkt aller seiner Wohltätigkeitsanstalten ward, und verpflichtete sie zu streng klösterlichem Leben. Mit dem Beistand des Herzogs Franz Sforza errichtete er ähnliche Institute in Mailand und Pavia und starb nach gesegnetem Wirken 1537. Paul III. bestätigte (5. Juni 1540) diese Kongregation, Pius IV. gab ihr mehrere Privilegien, Pius V. nahm sie (6. Dezember 1568) in die Zahl der geistlichen Orden auf und schrieb ihr die Regel Augustins vor. Von der ihr durch den hl. Karl Borromeo übergebenen Kirche des hl. Majolus in Pavia hieß sie auch Verein der Regularkleriker von St Majolus. Markus Gambarana war der erste Ordensgeneral. Strenge Lebensweise, nächtliches Gebet, Unterricht des Landvolkes, besonders Erziehung armer Waisenkinder wurden emsig gepflegt, neue Häuser in Como, Verona, Genua, Ferrara, Rom gegründet, bald auch in mehreren Unterricht in den geistlichen und weltlichen Wissenschaften erteilt. Sixtus V. eximierte den Orden von der bischöflichen Jurisdiktion und gab ihm noch weitere Privilegien.

4. Eine Verbesserung der Weltgeistlichen anzubahnen, setzte sich besonders der Theatinerorden zum Zwecke, der damit auch Werke der Nächstenliebe verband. Stifter waren der hl. Kajetan von Tiene im Venetianischen, päpstlicher Protonotar, und Joh. Peter Caraffa (nachher Paul IV.), neben ihnen Bonifaz da Colle, Doktor der Rechte, und Paul Consiglieri, ein vornehmer Römer. Alle resignierten ihre Würden in die Hände des Papstes, entsagten allem Besitze und wollten nur von den frei gegebenen Spenden christlicher Mildtätigkeit („von der Vorsehung“) leben. Am 14. September 1524 legten sie feierlich die Gelübde ab, das Gelübde der Armut mit dem Beisatz, daß sie auch das Betteln meiden und zu Hause die Almosen erwarten wollten. Nach kurzem Aufenthalt in Rom bezogen sie ein kleines Haus auf dem Monte Pincio. Klemens VII. bestätigte das Institut und erlaubte den Mitgliedern das Zusammenleben in der Kleidung der Weltpriester als Regularkleriker, die Aufnahme von Weltgeistlichen und die Wahl eines Obern (Präpositus). Ihre Zeit sollte zwischen Gebet und apostolischen Arbeiten geteilt, alles auf Predigt, Verwaltung der Sakramente und Krankenpflege berechnet sein, ihre Gebräuche und Regeln nicht unter einer Todsünde verpflichten. Sie predigten mit Cotta, Barett und Kreuz oft auf den Straßen und gewannen auch viele Mitglieder des Adels. Für die Reform des religiösen und kirchlichen Lebens wirkten sie in Rom in vortrefflicher Weise. Aus ihnen gingen viele gelehrte Theologen und zahlreiche Bischöfe hervor. Paul IV. bestätigte den Orden abermals, der außer Rom bald in Venedig und Neapel (1530), dann in Paris (1544), später auch in Wien und München Aufnahme fand. Kajetan von Tiene

(† 1547) ward von Urban VIII. kanonisiert. Die Theatinerinnen stiftete Ursula Benincasa († 1618)[1].

5. In Mailand, das so viele Leiden des Krieges erfahren hatte, entstand eine andere Vereinigung von Regularklerikern, die der Barnabiten, welche jene Leiden durch Wohltätigkeit lindern und die damit verbundene Verwilderung durch Unterricht, Predigt und Beispiel zu heben suchten. Drei Edelleute: Anton Maria Zaccaria aus Cremona (geb. 1502), Bartholomäus Ferrara und Jakob Anton Morigia aus Mailand, vereinigten sich 1530 zur Errichtung einer Kongregation, die im Beichtstuhle und auf der Kanzel, im Jugendunterricht und in der Leitung von Seminarien, in der Übernahme von Missionen und dem gemeinschaftlichen Leben das Heil der Seelen fördern sollte. Zaccaria, von einer sehr frommen Mutter in Gottesfurcht erzogen, war nach der Rückkehr von seinen Studien in Padua über die in Cremona herrschende Sittenlosigkeit erschrocken und hatte, um ihr nach Kräften zu steuern, alle Mittel erfinderischer Liebe ergriffen und viele Bürger um sich geschart; seit er Priester war, wirkte er noch erfolgreicher. Die Fürstin von Guastalla nahm ihn zum Beichtvater; mit ihr kam er nach Mailand, wo er besonders auf den Klerus einzuwirken suchte und die beiden Gefährten gewann, die mit ihm dem hl. Karl Borromeo die Wege bereiteten. Klemens VII. bestätigte 1532 den neuen Orden, was nachher Paul III. und Julius III. wiederholten; der Herzog von Mailand erlaubte ihnen den Ankauf liegender Gründe auf seinem Gebiete. In Mailand erhielten sie nahe bei der Stadtmauer das Haus von St Barnabas, von dem sie Barnabiten genannt wurden, obschon sie eigentlich Regularkleriker von St Paulus (decollatus) hießen. Sie erfüllten mit großem Eifer ihre Pflichten: strenge Armut, Abtötung, Verachtung der Welt und aller Unbilden, Gebet, Betrachtung, Werke der Nächstenliebe. Auf bischöfliche Einladung übernahmen sie Missionen in Vicenza, Pavia, Venedig mit großem Erfolge. Zaccaria starb schon 1539, erst 36 Jahre alt, im Rufe der Heiligkeit, hochgeschätzt von den Heiligen seiner Zeit, wie Philipp Neri, Ignatius, Karl Borromeo, Pius V., Franz von Sales. Letzterer führte die Barnabiten in Annecy und Thonon ein und bewirkte ihre Berufung nach Frankreich (1608). Ferdinand II. rief sie nach Wien. In vielen Städten, besonders in Mailand, Pisa, erhielten sie Lehrstühle und die Leitung von Seminarien. Viele ausgezeichnete Persönlichkeiten zierten den Orden, der mit großem Eifer und Erfolg sich an der kirchlichen Reformtätigkeit beteiligte[2]. Die Glieder trugen im Chore nebst dem Priesterrocke noch das Rochett, fasteten alle Freitage strenge sowie die zwei letzten Tage des Karneval, dann vom ersten

---

[1] Pius V. Const. Ad immarcescibilem 1567, Bull. Rom. IV 2, 350. J. B. Bagatta, Vita d. vener. Ursula Benincasa, 1696.

[2] Ausgezeichnete Barnabiten sind: Alexander Sauli, Bischof von Aleria (Apostel der Korsen), dann von Pavia, † 1592, vener. Bescapè, Bischof von Novara, von Innozenz XI. der zweite Karl Borromeo genannt, Cosimo Dossena, Bischof von Tortona, Freund von Philipp Neri und Kamill von Lellis, Giusto Guerrini, Freund und Nachfolger des hl. Franz von Sales, Konstantin Palomolla, Vertrauter des hl. Joseph von Calasanz, Giacomo Maria Berna, Joh. Peter Besozzi, Joh. Melso, Hieron. Marta, Paul M. Omodei, Domenico Boverio, Augustin Tornielli, die Kardinäle Gerdil, Fontana, Lambruschini.

Adventssonntage bis Weihnachten, hielten an allen Mittwochen des ganzen Jahres Enthaltung von Fleischspeisen und Stillschweigen vom abendlichen Examen bis zum andern Tage nach der Mette. Sie verpflichteten sich, weder innerhalb noch außerhalb der Kongregation sich um ein Amt zu bewerben, noch ohne päpstliche Erlaubnis eine angebotene Würde zu übernehmen. Laienbrüder erhielten erst nach fünfjähriger Prüfung Aufnahme.

6. Auch für den Unterricht des weiblichen Geschlechtes geschah in Italien sehr viel. Angela Merici aus Desenzano am Gardasee (geb. 1474) vereinigte 1535 zu Brescia, ihrem Aufenthaltsort, mehrere fromme Jungfrauen zu einem aszetischen Leben und zu Werken der Nächstenliebe. Anfangs blieben dieselben noch in ihren Häusern, suchten von da aus Arme und Kranke auf und unterrichteten die Jugend. Der fromme Verein, 1536 durch den Bischof von Brescia bestätigt, zählte bald 67 Schwestern, welche Angela († 1540) zur Oberin und die hl. Ursula zur Patronin wählten, woher sie den Namen Ursulinerinnen erhielten. Paul III. bestätigte 1544 das Institut und gestattete den Vorsteherinnen die Vornahme von zeit- und zweckmäßigen Veränderungen. Karl Borromeo nahm es in besondern Schutz und erwirkte von Gregor XIII. eine neue Genehmigung. Paul V. erhob 1612 die Kongregation zu einem eigentlichen Orden und fügte zu den drei Gelübden noch das weitere hinzu, den Unterricht der weiblichen Jugend zu übernehmen. Von Oberitalien breitete sich der einem großen Bedürfnisse entsprechende Orden in andere Länder aus; in Frankreich wirkte für seine Verbreitung 1604 Magdalena von St. Beuve. Die Vermächtnisse und Erinnerungen der frommen Stifterin Angela (1807 kanonisiert) wurden treu bewahrt.

Frankreich erhielt eine weibliche Kongregation der Annunciaten, welche die selige Johanna von Valois, Tochter Ludwigs XI. und verstoßene Gattin Ludwigs XII., 1501 mit einer von ihrem Beichtvater, dem Franziskaner Gilbert Nicolai (Gabriel Maria) verfaßten, durch Alexander VI. und Julius II., dann Leo X. genehmigten Regel errichtet hatte. Die Nonnen, von Paul V. und Gregor XV. mit Privilegien ausgestattet, trugen ein grauweißes Kleid und weißen Mantel und ein rotes Skapulier in Kreuzesform auf der Brust.

7. Der hl. Johann von Gott, geboren 1495 zu Monte Major el Novo in Portugal, rief einen Orden für christliche Nächstenliebe in das Leben — die Brüder der Gastfreiheit oder der christlichen Liebe, in Deutschland Barmherzige Brüder genannt. Nach mannigfachen Schicksalen, bald Schäfer bald Soldat, kehrte er unter dem Eindruck einer tief religiösen Jugenderziehung reuig zu Gott zurück. Eine Predigt des frommen Johann d'Avila, der Apostel Andalusiens hieß, wirkte in Granada auf ihn tief erschütternd; er begann die Kranken in den Spitälern zu bedienen, arbeitete fleißig und gewann ein kleines Kapital, mit dem er 1540 ein Haus für die Aufnahme der Kranken mietete. Der Erzbischof von Granada Petrus Guerrero unterstützte das fromme Werk mit bedeutenden Beiträgen, und der Bischof von Tuy, Präsident der königlichen Kammer daselbst, gab ihm den Beinamen „von Gott“ (de Deo), weil er Gott in seiner Barmherzigkeit nachahmte. Johann erhielt bald mehrere Jünger und Genossen, die ihn im Krankendienst und im Almosen-

sammeln unterstützten, erweiterte seine Anstalten und starb nach vielen Werken heroischer Liebe 1550 (beatifiziert 1630, kanonisiert 1690). Die erste Regel der Kongregation war das Beispiel des Stifters und die von ihm vorgeschriebene Hausordnung. Nach Johanns Tod standen alle Brüder unter einem Vorsteher, Major genannt. Als sie bereits mehrere Häuser hatten, bestätigte Pius V. 1. Januar 1572 den Orden, gab ihm die Augustinerregel, schrieb die Tracht vor und erlaubte, in jedem Haus einen Major zu wählen und ein taugliches Mitglied zum Priester weihen zu lassen, der ihnen und ihren Kranken die Sakramente spende. Sie erhielten zwei Generalvorsteher, einen in Spanien für die Länder dieser Krone, einen in Rom für Deutschland, Polen, Frankreich, das übrige Italien. Sie standen unter den Bischöfen und hatten zu den drei Mönchsgelübden noch das der unentgeltlichen Krankenpflege. Den hochverdienten Orden bestätigte Paul V. 1617 aufs neue[1].

24. Die Gründung und erste Verbreitung der Gesellschaft Jesu.

Quellen. — a) Allgemeines: Monumenta historica Societatis Iesu, edita a patribus eiusdem societatis. Madrid seit 1894, monatlich ein Heft. (Die bisher veröffentlichten Quellenwerke sind: J. A. de Polanco, Vita Ignacii, Chronicon Soc. Iesu, 6 Bde; Monumenta Ignatiana [in mehreren Serien]; Litterae quadrimestres 1546 ad 1556, 4 Bde; S. Franciscus Borgia, 5 Bde; Epistolae mixtae; Epistolae P. Hieronymi Nadal; Epistolae PP. Paschasii Broëti, Claudii Jaij, Ioann. Codurii et Simonis Roderici; Monumenta Xaveriana; Lainii monumenta; Bobadillae monumenta; Epistolae P. Salmeronis; Monumenta paedagogica. Vgl. über die Publikation: C. Gómez Rodeles, Historia de la publicación „Monumenta histor. Soc. Iesu“. Madrid 1913.) Aeg. de Smidt, Bullarium Soc. Iesu. Antwerp. 1647. Carayon, Documents inédits concernant la Compagnie de Jésus. 23 Bde. Poitiers 1863—1886. — b) Hl. Ignatius: Cartas de S. Ignacio de Loyola. 6 Bde. Madrid 1874—1889. Otto, Fünf neu entdeckte Briefe des hl. Ignatius, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1885, 310 ff. Vitae in Acta Sanct., ed. Bolland. Julii VI 409 ff (u. a. von Lud. Gonzalez und P. Ribadeneira). Susta, Ignatius von Loyolas Selbstbiographie. Eine quellengeschichtliche Studie, in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1905, 45 ff. J. P. Mapheus, De vita et moribus Ignatii Loiolae. Venet. 1585 und oft gedruckt. Tacchi-Venturi, Della prima edizione della vita del n. S. P. Ignazio scritta dal P. P. Ribadeneira. Napoli 1901 (aus den Lettere edificanti della Prov. Napoletana, ser. IX, n. 1). The Testament of Ignatius Loyola ... by L. Gonzales. Transl. by E. M. Rix, with pref. by G. Tyrrel. St. Louis 1900. Ignatii Exercitia spiritualia. Romae 1548. Diertins, Historia exercitiorum spiritualium S. P. Ignatii de Loyola (1887). Friburgi Brisg. 1896. Besse, Une question d'hist. littéraire au 16e siècle. L'exercice de Garcias de Cisneros et les exercices de s. Ignace, in Revue des quest. histor. LXI (1897) 22 ff. — c) Der Jesuitenorden und seine Einrichtungen: Institutum Societatis Iesu. Romae 1606. Antwerp. 1636 u. 1709. Inst. Soc. Iesu ex decreto congr. gener. XIV meliorem in ordinem digestum, auctum, recusum. 2 Bde. Pragae 1757. Nova ed. 3 Bde. Romae 1869 ff. (Enthält: I. Bullarium; II. Examen generale; III. Constitutiones; IV. Decreta congr. generalium; V. Regulae; VI. Ratio studiorum; VII. Ordinationes generalium; VIII. Exercitia spiritualia, Industriae pro superioribus, Directorium.) Holsten-Brockie, Codex regul. III 121 ff. Pachtler, Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Soc. Iesu per Germaniam olim vigentes. 3 Bde, ein 4. Bd herausgeg. von Duhr (Mon. Germaniae paedagog. II V IX XVI). Berlin 1887—1894. B. Duhr, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu

[1] Italienische Namen: Fate ben fratelli, buon fratelli; französisch: frères de la charité.

(Bibl. der kathol. Pädagogik IX). Freiburg i. Br. 1896 f; Zur Gesch. des Jesuitenordens. Aus Münchener Archiven und Bibliotheken, in Histor. Jahrb. XXV (1904) 126 ff; XXVIII (1907) 61 ff 306 ff.

Literatur. — a) Allgemeines: Historiae Societatis Iesu. Edd. N. Orlandini, Fr. Sacchino, Ios. Iouvancy, Iul. Cordara. 6 Tle, Tl 5 u. 6 in je 2 Bdn. Romae 1615—1759 (Tl 1 enthält die Biographie des hl. Ignatius, Tl 2—5, 1 die Biographien der nächsten vier Ordensgenerale Lainez, Fr. Borgia, Mercurian, Aquaviva). Bartoli, Dell' Istoria della Compagnia di Giesù. 4 Bde. Roma 1663—1677 (Asia 2 Bde und Europa 2 Bde); Gesch. des Jesuitenordens, deutsch. Würzburg 1835. Gretser, Histor. ord. Ies. Ingolst. 1594. Stewart, Apologia pro Soc. Iesu. Ebd. 1593. Crétineau-Joly, Histoire religieuse, politique et littéraire de la Comp. de Jésus. 5 Bde. Paris 1844 ff. 3. Aufl. 6 Bde. 1859. Deutsch. 5 Bde. Wien 1845 bis 1852. Danach Brühl, Gesch. der Gesellsch. Jesu. Würzburg 1846. Buß, Die Gesellsch. Jesu. Mainz 1853. Daurignac, Hist. de la comp. de Jésus. 2 Bde. 2. Aufl. Paris 1862; deutsch von Clarus. 2 Bde. Regensburg 1864. M. Meschler, Die Gesellsch. Jesu. Ihre Satzungen und ihre Erfolge. Freiburg i. Br. 1911. M. Mir, Historia interna documentada de la Compañía de Jesús. 2 Bde. Madrid 1913. — Von Gegnern des Ordens: Hasenmüller, Historia jesuitici ordinis. Francof. 1588. Hospinianus, Hist. jesuitica. Zürich 1619. Harenberg, Pragm. Gesch. des Ordens der Jesuiten. 2 Bde. Halle 1760. Wolf, Allgem. Gesch. der Jesuiten. 4 Tle. Zürich 1789 ff. Huber, Der Jesuitenorden. Berlin 1873. Julius, Die Jesuiten. 3 Bde. Leipzig 1854. Reusch, Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens. München 1894. Henne am Rhyn, Die Jesuiten. 3. Aufl. Leipzig 1894. H. Böhmer, Die Jesuiten. 3. Aufl. Leipzig 1913. Dazu B. Duhr in Histor. Jahrbuch 1908, 371 ff. — Verteidiger des Ordens: Duhr, Jesuitenfabeln. Ein Beitrag zur Kulturgesch. 11. Aufl. Freiburg i. Br. 1913. Pilatus (Dr V. Naumann, Protest.), Der Jesuitismus. Regensburg 1905. F. Romstöck, Die Jesuitennullen Prantls an der Universität Ingolstadt und ihre Leidensgenossen. Eichstätt 1907. — b) Hl. Ignatius: Orlandini (s. oben). Bartoli, Della vita e dell' Istituto di s. Ignazio. Roma 1650. Französische neue Ausg. von Terrien. 2 Bde. Lille 1893. Bouhours, Vie de S. Ignace. Paris 1679; deutsch von Stärck. Köln 1693; von Haza-Radlitz. Wien 1835. Genelli, Das Leben des hl. Ignatius von Loyola. Innsbruck 1847. Neue Ausgabe von Kolb. Wien 1894. Clair, La vie de S. Ignace de Loyola d'après le P. Ribadeneira. Paris 1890. Joly, St. Ignace de Loyola. (Les Saints.) Paris 1899. Nieuwenhoff, Leven van den hl. Ignatius van Loyola. 2 Tle. Amsterdam 1892 f. Deutsch. 2 Bde. Regensburg 1900. J. A. de Polanco, Vita Ignatii Loyolae. 6 Bde. Madrid 1894—1898 (in den Mon. hist. Soc. Iesu, s. oben). Astrain (s. unten). F. Thompson, St. Ignatius of Loyola. London 1909; deutsch von H. v. Reuß. Kempten 1912. F. van Ortroy, St. Ignace de Loyola et le Père Olivier Manare, in Anal. Bollandiana 1913, 278—295. — Geß, Ignatius von Loyola, in Histor. Taschenbuch 1892, 263 ff. Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation. Halle 1895 (dazu Katholik 1899, I 36 ff; Paulus im Histor. Jahrb. 1896, 561 ff). Mirbt, Ignatius von Loyola, in Histor. Zeitschr. 1898, 43 ff. Malzac, Ignace de Loyola. Essai de psychologie religieuse. (Thèse.) Paris 1898. Müller, Les origines de la Comp. de Jésus. Ignace et Lainez. Paris 1898. — c) Besondere Fragen: Piaget, Essai sur l'organisation de la comp. de Jésus. Leide 1893. H. Böhmer, Studien zur Geschichte der Gesellschaft Jesu. Loyola. Geheime Jesuiten usw. Bd I. Bonn 1914. Monita privata s. secreta Soc. Iesu. Notobrigae 1612 (= Krakau 1614). Dazu: Gretser, Contra famosum libellum „Mon. priv. S. J." libri apologetici. Ingolstad. 1618. Reiber, Mon. secr. Die geheimen Instruktionen der Jesuiten verglichen mit den amtlichen Quellen des Ordens. Augsburg 1902. Bernard, Les instructions secrètes des Jésuites. (Science et religion.) Paris 1903. Duhr, Jesuitenfabeln (s. oben). (Tacchi-Venturi) in Civiltà cattol. ser. 18, V (1902) 694 ff. — Ribadeneira, Alegambe et Sotwel, Bibliotheca scriptorum Soc. Iesu. Antwerp. 1643; Romae 1676. Lagomarsini, Testimonia virorum illustr. Soc. Iesu. Romae 1736. Stoeger, Historiographi Soc.

Iesu. Ratisb. 1851. Aug. et Aloys. de Backer, Bibliothèque des écrivains de la Comp. de Jésus. 7 Bde. Liège 1853 ff; nouv. éd. Ebd. 1869 ff; nouv. éd. augm. par Sommervogel. 10 Bde. Bruxelles 1891—1909. E.-M. Rivière, Corrections et additions à la Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. Supplément au „De Backer-Sommervogel". Fasz. 1 ff. Lyon 1911 f. Sommervogel, Dictionnaire des ouvrages anonymes et pseudonymes publ. par des religieux de la Comp. de Jésus. 2 Bde. Paris 1884. J. E. de Uriarte, Catálogo razonado de obras anónimas y seudónimas de autores de la Comp. de Jesús. Bd I. Madrid 1904. Hamy, Chronologie biographique de la Comp. de Jésus. Bd I: Prov. de Lyon 1582—1762. Paris 1900. Duhr, Die alten deutschen Jesuiten als Historiker, in Zeitschr. für kathol. Theol. XIII 57 ff. Werner, Gesch. der apolog. und polem. Literatur. Bd IV. Schaffhausen 1867. Döllinger u. Reusch, Gesch. der Moralstreitigkeiten in der röm.-kathol. Kirche seit dem 16. Jahrh. 2 Bde. Nördlingen 1889. — H. Stöckius, Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrh. I—II. München 1910—1911; Die Reiseordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrh. Heidelberg 1912. P. Sippert, Zur Psychologie des Jesuitenordens. Kempten 1912. Müller, Unterricht und Erziehung in der Gesellschaft Jesu während des 16. Jahrh. (in Schmid, Gesch. der Erziehung III, 2). Stuttgart 1892. Merk, Die Pädagogik der Jesuiten. Heidelberg 1898. Duhr, Die Studienordnung (s. oben). Reiß, Jesuiten und Jesuitenschulen. Kempten 1894. Meyer, Der Ursprung des jesuitischen Schulwesens. (Diss.) Berlin 1904. Delbrel, Les Jésuites et la pédagogie au XVI[e] siècle. Paris 1894. J. B. Herman, La pédagogie des Jesuites au XVI[e] siècle. Louvain 1914. A. Schimberg, L'éducation morale dans les colléges de la Comp. de Jésus en France sous l'ancien régime. Paris 1913. J. Schwickerath, Jesuit education, its history and principles. St. Louis 1903. C. G. Rodeles, La Comp. de Jesús catequista. Madrid 1913. G. Saitta, La scolastica del secolo XVI e la politica dei Gesuiti. Torino 1911. — d) Der Orden in den einzelnen Ländern: Hamy, Documents pour servir à l'histoire des domiciles de la Comp. de Jésus. Paris 1893. Agricola, Historia provinciae Soc. Iesu Germaniae superioris, cont. A. Flotto, F. X. Kropf. 5 Bde. Aug. Vind. 1727 ff. Reiffenberg, Hist. Soc. Iesu ad Rhenum infer. Colon. 1764. Lipowsky, Gesch. der Jesuiten in Bayern. 2 Tle. München 1816; Gesch. der Jesuiten in Schwaben. 2 Tle. Ebd. 1819. Locher, Histor. Soc. Iesu prov. Austriacae (ca 1730). Prat, La Comp. de Jésus en France. 4 Bde. Paris 1877. Piaget, Hist. de l'établissement des Jésuites en France. Leide 1895. J. Hansen, Rheinische Akten zur Gesch. des Jesuitenordens (1542—1582). Bonn 1896. B. Duhr, Gesch. der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I u. II. Freiburg i. Br. 1907—1913. Al. Kröß, Gesch. der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu I. Wien 1910. H. Foucqueray, Hist. de la Compagnie de Jésus en France des origines à la suppression (1528—1762). Bd I: Les origines et les premières luttes (1528—1575). Paris 1910. P. Tacchi-Venturi, Storia della Compagnia di Gesù in Italia I. Roma e Milano 1909. Zaleski, Jesuici w Polsce. 3 Bde. Lemberg 1900—1902. A. Astrain, Historia de la Compañía de Jesús en la asistencia de España I—IV (mit Introducción historcia). Madrid 1902—1913. P. Pastells, Historia de la Compañía de Jesús en la provincia del Paraguay I. Madrid 1912. Th. Hughues, History of the Society of Jesus in North America. Text, 1 Bd (1580—1645). London 1907; Documents, 1 Bd. Ebd. 1908—1910. Über die Missionen s. unten. — e) Bibliographisches: Carayon, Bibliographie histor. de la Comp. de Jésus. Paris 1864. Tavagnutti, Kathol.-theol. Bücherkunde (1830—1891). Bd V: Bibl. cath. Soc. Iesu. Wien 1891.

1. Der universellste und großartigste aller neueren Orden war die Gesellschaft Jesu. Ihre Heimat ist Spanien, ihr Stifter war Ignatius von Loyola (Don Iñigo Lopez de Recalde), der jüngste Sohn eines vornehmen Hauses, geboren 1491 auf dem Schloß Loyola zwischen Azpeitia und Azcoitia in der Provinz Guipuzcoa. Als Edelknabe wuchs er am Hofe Ferdinands des Katholischen auf, ward Ritter, liebte Waffen, Abenteuer und

Poesie und zeichnete sich 1521 bei der Verteidigung von Pampelona gegen die Franzosen aus, ward aber durch einen Kanonenschuß an einem Fuß schwer verwundet. Während seines durch schlechte Heilung vermehrten Leidens las er das Leben Christi und die Legende der Heiligen. Die hohen Vorbilder der Selbstverleugnung, der Liebe und Tugend machten auf ihn tiefen Eindruck: Franziskus und Dominikus erschienen ihm nachahmungswürdiger als die gefeiertsten Helden der spanischen Nationalkämpfe; es erfüllte ihn wahrer Bußeifer und Sehnsucht nach der Herrlichkeit des Himmels in der Form seiner bisherigen, aus dem Rittertum genommenen Anschauungen. Nach seiner Heilung riß er sich los von seinen Verwandten und eilte nach dem Berge Montserrat, um sich vor dem Bilde der Mutter Gottes auf eine Wallfahrt nach Jerusalem vorzubereiten; er legte das rauhe Gewand der Eremiten an und begab sich nach einer Generalbeicht in das Städtchen Manresa, wo er in einem Hospital der niedern Stände den strengsten Büßungen sich hingab[1]. Mitten unter den harten Kasteiungen und schweren Kämpfen fand er reiche innere Tröstungen; sein wundervolles Buch der „Geistlichen Übungen", das grundlegend wurde für den Jesuitenorden und dessen Tätigkeit, geht auf die in Manresa von Ignatius durchgemachte Schule des inneren Lebens zurück[2]. Ohne Mittel und fieberkrank schiffte er sich dann in Venedig nach Palästina ein. Am 4. September 1523 kniete er am Grabe des Erlösers und wollte hier an der Bekehrung der Ungläubigen arbeiten. Da aber der Obere der Franziskaner hierzu die Erlaubnis versagte und seinen Eifer zügeln zu müssen glaubte, so kam er (Januar 1524) nach Venedig zurück und von da nach Barcelona, ohne seinen Entschluß aufzugeben, an der Bekehrung der Mitwelt zu arbeiten. Aber er sah, daß er dazu der Wissenschaft bedürfe. Bereits 33 Jahre alt, hielt es der ehemalige Ritter für keine Schande, mitten unter Knaben die Anfangsgründe der lateinischen Sprache zu erlernen. Dabei setzte er sein streng aszetisches Leben fort, hielt sich an den Rat seines Beichtvaters und zeigte glühenden Eifer für das Heil des Nächsten. Schon nach zweijährigem Studium in Barcelona ward er für fähig erachtet, an der Universität Alcala Philosophie zu studieren. Die Studien setzte er nachher in Salamanca fort. Mehrmals ward er bei den geistlichen Behörden angeklagt, namentlich als einer der Alumbrados (Illuminaten), die unmittelbare Erleuchtungen über die Geheimnisse der Religion vorgaben; er ward zweimal eingekerkert, aber unschuldig befunden und erbaute durch seinen Gehorsam. Im Februar 1528 begab er sich auf die berühmte Universität Paris, wo er, um den Vorschriften zu genügen, nochmals Grammatik und Philosophie hören mußte, ehe

---

[1] F. van Ortroy, Manrèse et les origines de la Compagnie de Jésus, in Analecta Bolland. 1908, 393—418.

[2] In Manresa 1522 in spanischer Sprache verfaßt, unter teilweiser Benutzung des Exercitatorium spirituale von Garcias de Cisneros, erschienen die Exercitia spiritualia des hl. Ignatius 1548 in lateinischer Sprache und fanden weite Verbreitung. Sie haben für die Förderung ernsten religiösen Lebens die größte Bedeutung gewonnen. Neue Ausg. von P. Roothaan, Romae 1835 und oft. Ein Urteil von nichtkatholischer Seite bei K. Holl, Die geistlichen Übungen des Ignatius von Loyola, eine psychol. Studie. Tübingen 1905; vgl. dazu M. Meschler, Die Aszese des hl. Ignatius, in Stimmen aus Maria-Laach LXXV (1908) 269 ff 387 ff.

er zur Theologie zugelassen ward. Eine Disziplinarstrafe, die ihn treffen sollte, weil er Scholaren veranlaßt hatte, die Kirche statt der Disputationen an einem Sonntage zu besuchen, wurde ihm erlassen, da man seinen großen religiösen Eifer erkannte. Er wirkte sehr anregend für weitere Kreise, studierte $4^1/_2$ Jahre die Philosophie im Kollegium St Barbara und erhielt 1534 die Magisterwürde.

Bereits hier zog er junge talentvolle und fromme Männer an sich und leitete sie durch seine Exerzitien an, mit ihm das gleiche Ideal zu erstreben. Es waren das: 1) Peter Lefèvre (Faber) aus Savoyen, der fromme Sohn eines Hirten, der mit Ignatius den philosophischen Kursus repetierte, während dieser ihn seine Fehler bekämpfen lehrte; 2) Franz Xavier, ein Edelmann aus Navarra, geboren 7. April 1506, geistreich, schön, liebenswürdig, bereits Lehrer der Philosophie, den Ignatius als zu den größten Dingen berufen erkannte, den er darum mit vieler Mühe von seinem Ehrgeiz und Weltsinn zur christlichen Demut hinüberführte; 3) Jakob Lainez, geboren zu Almazan in Spanien, hochbegabt, 21 Jahre alt; 4) Alfons Salmeron aus Toledo, 18 Jahre alt; 5) Nikol. Alfons Bobadilla, schon Lehrer der Philosophie zu Valladolid; 6) der Portugiese Simon Rodriguez de Azevedo. Nach strenger Vorbereitung durch Fasten und Gebet kamen alle sieben am 15. August 1534 in der Kirche von Montmartre bei Paris zusammen, wo Lefèvre, bereits Priester, die heilige Messe las, die übrigen kommunizierten und alle Keuschheit und Armut sowie noch ferner gelobten, nach vollendeten theologischen Studien ihr Leben in Jerusalem der Pflege der Christen und der Bekehrung der Sarazenen zu widmen und, wofern ihnen das nicht möglich werden sollte, ihre Dienste dem Papst anzubieten und, wohin er befehle, bedingungslos und ohne Lohn sich zu begeben. Damit war der Grundstein zu einem wundervollen Bau gelegt. Alle sieben wirkten Gutes, hielten eifrig Andachten und beschlossen die jährliche Erneuerung ihrer Gelübde am Feste Mariä Himmelfahrt. Ignatius ging 1535 nach Spanien hauptsächlich zur Ordnung der Angelegenheiten seiner spanischen Freunde, predigte mit vielem Erfolge, überstand abermals eine Krankheit; sein väterliches Schloß besuchte er nicht. Im Januar 1537 trafen gemäß getroffener Verabredung alle seine Genossen mit ihm in Venedig zusammen; die Genossen aus Paris hatten sich inzwischen um drei vermehrt: 7) Claudius Jajus (Le Jay) aus Savoyen, 8) Johann Codure aus der Dauphiné, 9) Pascal Brouet aus der Picardie. Ignatius selbst hatte aus Spanien ebenfalls drei neue Genossen mitgebracht. In Venedig gaben sie Unterricht und pflegten die Kranken. Alle bis auf Ignatius gingen nach Rom, sich zur Reise nach Palästina den päpstlichen Segen zu erbitten. Paul III. war mit ihren Antworten auf seine theologischen Fragen sehr zufrieden, erklärte ihnen aber, wegen des Krieges zwischen Venedig und der Türkei wäre diese Reise unmöglich, gewährte dabei viele Vergünstigungen; die noch nicht zu Priestern Geweihten erhielten (24. Juni) zu Venedig diese Weihe und legten ihr Gelübde in die Hände des Nuntius Veralli ab. Da der Orient sich ihnen noch immer verschloß, sandte sie Ignatius zu zwei an verschiedene Orte, um zu predigen. Zuletzt ward beschlossen, jetzt den zweiten Teil ihres Gelübdes zu erfüllen. Ignaz, Faber und Lainez gingen

1538 nach Rom, dem Heiligen Vater den Plan ihrer Gesellschaft vorzulegen, während die übrigen in den Universitätsstädten Italiens wirkten[1].

Gestärkt durch eine Erscheinung Christi und nach Beseitigung vieler Schwierigkeiten fanden Ignaz und seine Gefährten gnädiges Gehör bei Paul III., der die Bedeutung dieser Männer wohl würdigte, die in einer Zeit so vielfachen Abfalls den strengsten Gehorsam gegen den Heiligen Stuhl gelobten. Er ernannte Faber und Lainez zu Professoren an der römischen Universität und trug dem Ignatius auf, an der Sittenverbesserung in Rom zu arbeiten. Aber nur eine Kongregation konnte den Übeln der Christenheit steuern. Ignatius berief daher (Anfang 1539) seine Genossen nach Rom, die dort in mehreren Kirchen predigten, die Irrtümer des vom Luthertum angesteckten Augustiners Augustin von Piemont widerlegten und durch ihre Liebeswerke bei der Hungersnot im Winter 1539 die Herzen der Römer gewannen. Ignaz ließ nun am 3. September 1539 durch den Kardinal Contarini dem Papst den Plan seines Instituts vorlegen. Nach neuer Beratung des Statutenentwurfes durch eine Kardinalskommission und nach Beseitigung aller Hindernisse ward dasselbe mit dem von vielen damals angefochtenen Namen „Gesellschaft Jesu" unter Entwicklung der Grundzüge der Verfassung durch eine Bulle (Regimini militantis Ecclesiae) unter dem 27. September 1540 bestätigt und die Zahl der Mitglieder auf 60 festgesetzt, eine Beschränkung, die angesichts des großen Nutzens dieses Ordens schon 1543 von Paul III. selbst durch eine Bulle wieder aufgehoben ward[2]. Bereits 1540 hatten sich neue Mitglieder zur Aufnahme gemeldet, der König von Portugal hatte einige dieser apostolischen Arbeiter gefordert; Lefèvre ward vom Papst zum Religionsgespräch nach Deutschland gesandt, wo er 1543 den Petrus Canisius als den ersten Deutschen in die Gesellschaft aufnahm. Im Frühjahr 1541 wurden alle in Italien anwesenden Mitglieder der Gesellschaft nach Rom beschieden, um nach Feststellung einiger notwendiger Regeln für die Verwaltung den Generalobern zu wählen. Mit allen Stimmen außer der seinigen ward Ignatius am 4. April 1541 zum General gewählt, und am 19. April übernahm er die Leitung der noch jungen Gesellschaft, deren Konstitution er selbst lateinisch in den Grundzügen, das Weitere der Zukunft überlassend, niederschrieb; nach seinem Tode kamen sie in der spanischen Übersetzung seines Sekretärs P. Polanco heraus.

2. Hauptziel des Ordens sollte die größere Ehre Gottes sein (O. A. M. D. G.), derselbe ebenso für das Heil des Nächsten wie für das eigene arbeiten. Das eigene Heil soll erstrebt werden durch Beobachtung der Gelübde, öfteren Gebrauch der Sakramente, geistliche Lesungen und Übungen, Gewissenserforschung und Betrachtung, das Heil des

---

[1] Boero S. J., Vita del P. Pietro Fabro d. C. d. G. Monza 1874. R. Cornely, P. Faber. Freiburg i. Br. 1873; neue Ausg. von Scheid. Ebd. 1900. Ein ungedruckter Brief des sel. Petrus Faber, in Röm. Quartalschr. 1901, 428 ff. Boero, Vita del servo di Dio P. Pascasio Broet. Firenze 1877. Ders., Vita del servo di Dio P. Claudio Jaio libri 2. Ebd. 1878. Ders., Vita del S. d. D. P. Alfonso Salmeron. Ebd. 1880. Ders., Vie du P. Jacques Lainez, suivie de la biograph. du P. Alph. Salmeron. Bruges 1894. S. oben Mon. hist. Soc. Iesu. Über Franz Xaver s. § 25.

[2] Über die Schwierigkeiten bei Bestätigung der Gesellschaft Jesu und das Eingreifen Parmas zu deren Gunsten vgl. H. Stöckius, Parma und die päpstl. Bestätigung der Gesellschaft Jesu 1540. Heidelberg 1913.

Nächsten durch öffentliche Predigten, Exerzitien, Katechesen, Missionen, Jugendunterricht, Bekämpfung der Irrlehren, gewissenhafte Verwaltung des Beichtstuhles. Die Aufnahme in den Orden vollzieht der General oder der von ihm Bevollmächtigte nach reiflicher Prüfung der Geistesgaben, des Wandels und der Gesundheit der Petenten; ausgeschlossen bleiben Untaugliche, Apostaten, Verbrecher, Kranke, frühere Mitglieder anderer Orden. Die Aufzunehmenden sollen lange geprüft und der Gesellschaft bekannt sein und dürfen erst nach einer vorgängigen Probe von 12 bis 20 Tagen das zweijährige Noviziat beginnen, in dem ebenso für den Leib wie für die Seele gesorgt werden soll. Die Novizen müssen sich ganz der Aszese widmen, während dieser Zeit die Studien aussetzen, das Herz läutern, sich in der Demut üben, sich mit den gereifteren Gliedern unterhalten, in allem von der Erlaubnis der Obern und des Beichtvaters abhängen. Nach Beendigung des Noviziats werden einfache Gelübde abgelegt und dann die Studien begonnen in den dafür errichteten Kollegien, die ihre Dotation haben sollen, damit Lehrende und Lernende von äußeren Sorgen frei bleiben, während die andern Häuser des Ordens die Armut beobachten. Die Studien der Scholastiker sind Grammatik, Poetik, Rhetorik, Philosophie, Mathematik und Physik, woraus sie strenge Prüfungen zu bestehen haben; nach Zurücklegung dieses Kursus sollen die approbierten Scholastiker einige Jahre an den unteren Klassen lehren, dann erst vier Jahre lang Theologie studieren, für weitere Ausbildung sechs Jahre, danach die Priesterweihe (gewöhnlich mit 30 Jahren) empfangen [1]. Ein zweijähriges Noviziat nach den Studien soll das aszetische Leben fördern, das aber auch während der ganzen Studienzeit gepflegt werden muß; dabei dürfen aber Predigten und Katechesen gehalten und Unterricht erteilt werden. Alle sollen entlassen werden, die keinen Beruf für die Gesellschaft haben, der Kommunität und sich selbst nicht nützlich sind, stets nach reiflicher Überlegung und um so schwerer, je inniger sie mit dem Orden verbunden sind. Zur Entlassung ist die ganze Gesellschaft in der Generalkongregation, sonst der General und der von ihm dazu Bevollmächtigte befugt; der Entlassene soll das Haus ohne Schande und Kränkung verlassen, auch nachher noch Unterstützung finden, aber nur nach besondern Proben wieder aufgenommen werden. Die ihm angebotenen Kollegien darf der General annehmen, wenn keine mit dem Zwecke der Gesellschaft unerträglichen Bedingungen gesetzt werden; er kann sie auch wieder aufgeben. In ihnen soll für ausreichende Bibliotheken und sonstige wissenschaftliche Hilfsmittel gesorgt sein, die Schulen des Ordens auch Auswärtigen offen stehen.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind: 1) Novizen, 2) Scholastiker, 3) Laienbrüder (weltliche Koadjutoren), 4) die geistlichen Koadjutoren oder Priester, welche die Studien vollendet haben, 5) die Professen, welche noch ein viertes Gelübde ablegen, sich unbedingt dem Papste in den Missionen zur Verfügung zu stellen [2], und allein zu den höheren Ämtern des Ordens gelangen. Sie wohnen in der Regel in Profeßhäusern unter einem Präses (Präpositus, im Generalatshause al Gesù in Rom Vizepräpositus), müssen die Prüfungen der Doktoren bestanden und sich durch viele Jahre bewährt haben. Die Kollegien stehen unter einem Rektor, kleinere Residenzen und Missionshäuser unter einem Superior; jede Provinz hat einen Provinzialobern. Der Ordensgeneral (Praepositus generalis) bestimmt jedem Mitgliede seinen Platz, schreibt bestimmte Regeln, aber innerhalb der nur von der Generalkongregation abzuändernden Gesetzgebung vor; von derselben wird er gewählt, besetzt aber dann alle Ordensämter, jedoch nach Befragung des Provinzials und dreier anderer Professen; er erhält die Berichte als Vorsteher und hat um sich einen Rat von Assistenten, je einen für ein besonderes Land (erst 5, dann 6: Italien, Spanien, Deutschland, Frankreich, dann England mit Nordamerika); die Assistenten wählt die Generalversammlung; dieselben kontrollieren den General und können ihn in dringenden Fällen sogar absetzen, was außerdem nur jene Versammlung kann. Nebstdem hat der General noch einen admonitor zur Seite, der

[1] Über einen typischen Streitfall betreffend den Eintritt in die Gesellschaft Jesu aus den Anfängen des Ordens vgl. H. Stöckius, Ottaviano Cesare, ein Rechtsstreit zwischen Gesellschaft Jesu und Elternhaus. Heidelberg 1914.

[2] W. Kratz, Das vierte Gelübde in der Gesellschaft Jesu, in Zeitschr. für kathol. Theol. XXXVII (1913) 538—562.

ihn mit besonderem Rate unterstützt. Die ganze Gesellschaft war so eine durch weise Gesetze beschränkte Monarchie, deren Seele der religiöse Gehorsam war — ganz im Gegensatze gegen die subjektive Willkür der damaligen Zeit und auf der Grundlage der alten aszetischen Regeln. Alle sollten sich in Demut üben, auch das gelehrteste Mitglied es nicht verschmähen, arme Kinder zu katechisieren. Das Brevier beten die Ordenspriester nicht im Chor, sondern für sich. Alles ward auf wissenschaftliche Durchbildung berechnet, diese aber ganz an den Geist der Kirche angeschlossen; in Betreff der streitigen Schulansichten ward die Vertretung der herrschenden Lehren anempfohlen, doch eine freie Bewegung innerhalb der kirchlichen Grenzen gestattet. Der General hat sein Amt auf Lebensdauer; nach seinem Tode tritt die Generalkongregation zusammen, außerdem so oft er dieselbe ruft. Die Annahme kirchlicher Würden ward den Mitgliedern sehr erschwert, auf Meßstipendien verzichtet. Strenge Ordnung und gegenseitige Liebe zeichneten die Jesuiten aus, die stets ihre Regeln festhielten, niemals geheime und sittenverderbliche Statuten, wie sie ihre Feinde ihnen andichteten, aufstellten oder befolgten.

3. Außerordentlich war die Wirksamkeit des Ordens in den verschiedenen Ländern. In Rom war Ignatius unermüdlich tätig, bekehrte viele Sünder, auch Juden, gründete für Neubekehrte ein Katechumenenhaus, dann für gefallene Mädchen die Gesellschaft der hl. Martha, für gefährdete weibliche Personen das Kloster der hl. Katharina, zwei Waisenhäuser für die beiden Geschlechter, gab den Anstoß zu dem römischen Kollegium seiner Gesellschaft wie zur Gründung des deutschen Kollegiums (1552), sandte viele Missionäre aus, darunter den hl. Franz Xaver nach Asien, vermittelte Frieden zwischen dem Papst und Portugal und leitete brieflich den bereits weithin verbreiteten Orden. In Parma begünstigten ihn die Farnesen; bald machten Fürsten und Fürstinnen die geistlichen Übungen; ein neues religiöses Leben regte sich. In Venedig erklärte Lainez das Johannesevangelium vor dem Adel und legte 1542 mit Hilfe des Bischofs Lipomanni von Verona den Grund zu dem venetianischen Kollegium. Bobadilla, Jajus, Pasquier wirkten in verschiedenen italienischen Städten erfolgreich; oftmals, wie in Faenza, söhnten die Jesuiten die erbittertsten Feinde aus und gründeten Schulen und Wohltätigkeitsvereine. Bald erstanden blühende Kollegien. In Portugal wirkte Rodriguez mit glänzendem Erfolg; Johann III. gründete 1542 ein Kollegium an der Universität Coïmbra; der Hof von Lissabon ward durch die Jesuiten völlig umgestaltet und reformiert. In Spanien wirkte P. Arajoz; in Barcelona trat der Vizekönig, Franz Borgia, Herzog von Candia, in die Gesellschaft ein; in Valencia mußte Arajoz auf freiem Felde seine Kanzel aufschlagen, weil keine Kirche seine Zuhörer fassen konnte; in den Universitätsstädten Alcala und Salamanca mehrte sich die Zahl der Jünger des Ignatius; in Madrid wurden diese Beichtväter des Kardinals von Toledo und vieler Großen. Schon 1540 sandte Ignatius einige junge Leute nach Paris, um dort zu studieren; von da breitete sich die Gesellschaft in den Niederlanden aus. In Löwen schlossen sich 18 junge Männer, darunter viele Doktoren, dem P. Faber an. Bald kam der Orden auch nach Bayern und Österreich. Deutschlands Universitäten waren der Auflösung nahe, Roheit herrschte allenthalben, das Volk war unwissend, selbst in katholischen Ländern von Irrlehren angesteckt; die Wiener Universität hatte seit 20 Jahren keinen einzigen Priester gebildet, allenthalben schwärmten lutherische Prädikanten. Das Werk des nach Spanien berufenen Faber setzten Jajus in Regensburg, Ingolstadt und Dillingen, Bobadilla in Innsbruck

und Wien fort. Herzog Wilhelm IV. von Bayern bat 1549 den hl. Ignatius um drei Ordensgenossen, die an der Universität Ingolstadt wirken sollten. Hier hielt Jajus Vorlesungen über die Psalmen, Salmeron über die Evangelien und die paulinischen Briefe, Canisius über Dogmatik. Nachher gingen letzterer und Jajus auf Verlangen des Kaisers Ferdinand 1551 nach Wien, stellten an der Universität die Studien und die Disziplin wieder her, schlugen die ihnen angebotenen Würden, Jajus das Bistum Triest, aus. Die vom Papst 1548 approbierten geistlichen Übungen hatten allenthalben großen Erfolg; viele Protestanten kehrten in den Schoß der katholischen Kirche zurück.

Je mehr die Wirksamkeit der neuen Gesellschaft sich ausdehnte, desto mehr erhöhten die Päpste ihre Privilegien. Paul III. gab ihr 1543 das Recht, Konstitutionen zu erlassen und zu ändern, 1545 das weitere, in allen Kirchen und auf öffentlichen Plätzen zu predigen, Beicht zu hören, von allen Zensuren und reservierten Sünden, mit Ausnahme der in der Abendmahlsbulle enthaltenen, zu absolvieren, die Gelübde bis auf die fünf größeren umzuwandeln, vor Tag und gegen Mittag zu zelebrieren, dann (1546) geistliche und weltliche Koadjutoren aufzunehmen, bestimmte darauf (1549) die Befugnisse des Generals und die Freiheit der dem Orden geschenkten Güter, die als vom päpstlichen Stuhl bestätigt angesehen werden sollten, von der Zehntpflicht und gab den Missionären des Ordens noch besondere Vergünstigungen. Ferner ward verordnet, kein Glied desselben dürfe nach Ablegung der Gelübde ohne Erlaubnis des Generals oder des Heiligen Stuhles in einen andern Orden treten, den der Kartäuser ausgenommen, die Annahme von Würden bleibe verboten, der General nur in bestimmten Fällen absetzbar. Julius III. bestätigte 1550 die früheren Fakultäten und fügte noch andere hinzu, darunter das Recht, an dem römischen Kollegium und den Universitäten der Gesellschaft die akademischen Grade zu erteilen. Von vielen Fürsten kamen Gesuche an Ignatius für Gründung neuer Kollegien; so 1554 von Kaiser Ferdinand I. für Prag (1556 errichtet, in welchem Jahr auch das zu Köln erstand). Als der große Ordensstifter am 31. Juli 1556 starb, zählte die Gesellschaft bereits über 1000 Mitglieder in 100 Kollegien und andern Häusern und neben der außerordentlichen römischen Provinz noch 12 andere (Italien, Sizilien, Portugal, Frankreich, Ober- und Niederdeutschland, Aragonien, Kastilien, Andalusien, Indien, Äthiopien, Brasilien). Von den ersten Genossen des Stifters waren nur noch fünf am Leben; außer ihnen gab es nur 35 Professen; so sparsam war Ignatius mit der Aufnahme gewesen. Nach dem Tode des Stifters wurde Jakob Lainez als der zweite Ordensgeneral gewählt (1556 bis 1565). Er milderte einigermaßen die Strenge, hob die Studien noch mehr, erwies sich selbst als gelehrten Theologen und war dabei sehr demütig. Als Paul IV. den Chordienst von der Gesellschaft forderte, unterwarf er sich; doch hob Pius IV. diese Bestimmung wieder auf. Lainez war ein scharfes, organisatorisches Genie und bewährte sein gediegenes Wissen auf dem Konzil von Trient, das nach dem Wunsche des hl. Karl Borromeo den Orden ausdrücklich billigte, den dann auch Pius IV. gegen seine Verleumder in Schutz nahm. Unter Lainez wurde die von Ignatius geschaffene Organisation der Gesellschaft Jesu in ihren Grundzügen abgeschlossen.

25. Die kirchliche Missionstätigkeit in Amerika und Asien.

Literatur. — Die allgemeinen Werke von Hahn, Henrion, Marshall, Wittmann, Kalkar, Prinzivalli s. oben S. 354. Mejer, Die Propaganda. 2 Bde. Göttingen 1852 f. Ius pontificium de propaganda fide. Pars prima, compl. bullas, brevia, acta a congr. institutione. Bd I. Romae 1888. Dahlmann, Die Sprachkunde und die Missionen. Freiburg i. Br. 1891. Marcellino da Civezza, Storia universale delle missioni francescane. 9 Bde. Firenze 1883—1896. Rocco da Cesinale, Storia delle missioni dei Capuccini I ff. Roma 1867 ff. Histoire des religieux de la Comp. de Jésus. 3 Bde. Utrecht 1741. Tanner, Soc. Iesu militans. Prag. 1675. Lettres édifiantes et curieuses écrites des missions étrangères par quelques missionnaires de la Comp. de Jésus. 34 Bde. Paris 1617 ff. Nouvelles mémoires des missions de la Comp. de Jésus dans le Levant. 9 Bde. Paris 1715. Beide Sammlungen vereinigt und vermehrt unter dem Titel: Lettres édifiantes. 26 Bde. Paris 1780 ff. Nouv. éd. Lyon 1819 ff. R. Streit, Führer durch die deutsche katholische Missionsliteratur. Freiburg i. Br. 1911. Zeitschriften: Les Missions catholiques. Lyon; Die katholischen Missionen. Freiburg i. Br.; Annales de la propagation de la foi. Lyon (auch in deutscher Sprache); Zeitschr. für Missionswissenschaft, herausgeg. von J. Schmidlin. Münster (seit 1911). — Werner, Missionsatlas. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1885. C. Streit, Katholischer Missionsatlas. Paderborn 1906; Atlas hierarchicus. Paderborn 1913.

A. Amerika.

Literatur. — S. oben S. 354. Dazu: Ios. Acosta, De procuranda Indorum salute. Colon. Agr. 1596. Petrus Jarricus, Thesaurus rerum Indicarum. 3 Bde. Ebd. 1615. Torquemada, Monarchia indiana. 3 Bde. Madrid 1723. Epistolae indicae patrum Soc. Iesu. Venet. 1562. Charlevoix, Histoire de St Domingue. 2 Bde. Paris 1720. Ramon de la Sagra, Historia de la isla de Cuba. Ebd. 1861 ff. Gumilla, Hist. de l'Orinoque. Trad. de l'espagnol. 3 Bde. Avignon 1758. Prescott, Eroberung von Peru. Aus dem Englischen. 2 Bde. Leipzig 1848. Llorente, Historia antigua del Peru. Lima 1860. Charlevoix, Hist. du Paraguay. 3 Bde. Paris 1756. Ant. de Solis, Hist. de la conquista de Mexico. 4 Bde. Madrid 1828. Prescott, History of the conquest of Mexico. 2 Bde. London 1875. Wilson, A new history of the conquest of Mexico I. Philadelphia 1859. Brasseur de Berbourg, Hist. des nations civilisées du Mexique et de l'Amérique centrale. 4 Bde. Paris 1851 ff. Alaman, Historia de Mejico. 5 Bde. Mejico 1849 ff. D. P. Larrilucia, Trabajos apostolicos de los primeros misioneros Agostinos de Méjico, in Ciudad de Dios XCII (1913) 298 ff, mit Forts. Beauchamp, Hist. du Brésil. 3 Bde. Paris 1815. Handelmann, Gesch. von Brasilien. Berlin 1860. Southey, History of Brazil. 3 Bde. London 1810 ff. C. Teschauer, Vida e obras do ven. Roque Gonzalez de Santa Cruz, primeiro apostolo do Rio Grande de Sul. 2. ed. Rio Grande 1914. Helps, The spanish conquest in America. New ed. by Oppenheim. London 1901 ff. Colección de documentos inéditos relativos al discubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones de Ultramar. Madrid. Zahlreiche Bände, noch im Erscheinen begriffen. Colección de documentos inéditos para la historia del Chile (1518—1818). St. Jago de Chile. Zahlreiche Bände, noch im Erscheinen begriffen. Colección de historiadores de Chile y de documentos relativos á la historia nacional. Zahlreiche Bände. Ebd. Barros Arana, Historia general de Chile. Santiago 1884—1885. Saldamando, Libro primero de Lima, con la colaboración de P. Patrón y Nicanor Boloña. 3 Bde. Paris 1900. Dos antiguas relaciones de la Florida, ed. Genara Garcia. Mexico 1902. Kirk, History of the conquest of Peru. 2 Bde. London 1902. González Suárez, Historia general de la república del Ecuador. 7 Bde. Quito 1903. — Tejada y Ramiro, Colección de cánones y de todos los Concilios de la iglesia de España y de América V. Madrid 1855. Aguirre, Coll. max. Conciliorum omnis Hispaniae et novi orbis VI.

Romae 1755. Gonz. d'Avila, Teatro de las iglesias de las Indias. Madrid 1649. Bourgoing, Hist. des missions d'Amérique. Paris 1654. Margraf, Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerikas. Tübingen 1865. Geronimo de Mendicta, Hist. eccl. Ind. publ. por Garcia Icazbalceta. Mexico 1870. Baluffii, L'America sotto l'aspetto religioso. Ancona 1845. Lorenzana, Concilios en Mexico I. Mexico 1770. Joboatham, Novo orbe serafico Brasilico. Rio de Janeiro 1859 bis 1861. Relazione storica delle missioni nel Perù delli Padri della Comp. di Gesù. Roma 1603. J. L. d'Azevedo, Os Jesuitas no Gráo-Parà, suas missões e a colonisação. Lisboa 1901. Cartas de Don Fraí Juan de Cumarrago, de la orden de S. Francisco, primero obispo de México, in Revista de archivos, bibl. y museos ser. 3, V (1901) 162 ff 251 f 491 ff 654 ff. Relación de los obispados del Taxcala, Michoacan, Oaxaca y otros lugares en el siglo XVI. Ed. L. G. Pimentel. Paris 1904. Ehses, Aus den Konsistorialakten der Jahre 1530—1534, in Röm. Quartalschrift 1892, 220 ff. Mc Murrough Mulhall, Explorers in the New World before and after Columbus and the story of the Jesuit missions of Paraguay. London 1909. — Llorente, Oeuvres de B. Las Casas. 2 Bde. Paris 1822. Helps, The life of Las Casas. 2. ed. London 1868. Gutierrez, Fray de las Casas, sus tiempos y su apostolado. Madrid 1878. Lemoyne, Las Casas ovvero il protettore universale degli Americani. Torino 1879. A. M. Fabié, Vida del P. Fray B. de las Casas (Colección de docum. inéd. LXX f). 2 Bde. Madrid 1879—1880. Baumstark, Barth. de las Casas, Bischof von Chiapa. Freiburg i. Br. 1879. Dutto, The life of Bartolomé de las Casas and the first leaves of american eccles. history. St Louis 1902.

1. Die kirchliche Missionstätigkeit in der Neuen Welt (oben S. 358 ff) wurde mit großem Erfolg fortgesetzt. Mit der Besitznahme der einzelnen Gebiete durch Spanien und Portugal kam auch die katholische Glaubenslehre in diese Länder. Dabei dauerte in der Neuen Welt wie in Spanien der Kampf für und gegen die Sklaverei fort. Die größten Verdienste erwarb sich hier Bartholomäus Las Casas, der unermüdliche Beschützer der unterdrückten Ureinwohner des Landes.

Zu Sevilla 1474 geboren, war Las Casas mit Colon 1498 nach Hispaniola gekommen, hatte den ihm geschenkten Sklaven sofort die Freiheit gegeben und trat schon seit 1514 gegen die Kommendenverteilungen auf (s. oben S. 357). Zu S. Domingo zum Priester geweiht (1510), Kurat von Zanguarama, dann Rat des kubanischen Statthalters Diego Velasquez, ging er 1515 nach Europa und schilderte dem Hofe die Leiden der Indianer; er reiste in der Folge noch vierzehnmal im Interesse seiner Schützlinge über den Ozean. Ximenes ernannte zur Prüfung seiner Beschwerden eine Kommission von Hieronymiten und einem Rechtsgelehrten und befahl dem Las Casas, mit dem Titel eines Beschützers der Indianer sie an Ort und Stelle zu begleiten. Sie reisten 11. November 1516 ab, gaben bei ihrer Ankunft in S. Domingo allen Sklaven, die einem nicht in Amerika wohnenden Herrn zugeteilt waren, die Freiheit und untersuchten unter eidlicher Vernehmung von Spaniern und Eingebornen den Stand der Dinge. Die Kommissäre fanden es unrätlich, alle Indianer für frei zu erklären, da sie bei ihrer Stumpfheit und Trägheit sich nie ohne Zwang bekehren würden, hielten aber Maßregeln zur Erleichterung ihres Schicksals für geboten. Las Casas widersprach ihnen mit Berufung auf die angebornen Menschenrechte, schrieb nach Spanien und ging selbst im Mai 1517 wieder nach Europa, wo er es durchsetzte, daß mit Zurückberufung der Hieronymiten Rodrigo de Figueroa 1518 zum Oberrichter auf Haiti ernannt ward und Instruktionen zu Gunsten der Freiheit der Indianer erhielt, während andere Kommissäre für die übrigen Kolonien bestellt wurden. Er reichte ein neues Kolonisationsprojekt ein, für dessen

Ausführung ihm die Regierung einen großen Strich Landes überlassen sollte. Sein Plan gefiel den flamländischen Ministern, stieß aber bei dem Rate von Indien, besonders bei Bischof Fonseca von Burgos, auf großen Widerstand. Las Casas erlangte 1520 die königliche Bestätigung seines Planes, schiffte sich mit zweihundert Ackerleuten nach Westindien ein, mußte aber das Scheitern seines Unternehmens sehen. Tief betrübt trat er 1522 in den Predigerorden. Die 1523 verheißene Auflösung der Kommenden kam nicht zum Vollzug. Da die weltlichen Beamten von selbstsüchtigen Interessen nicht frei waren, so glaubte König Karl, sich vor allem der Ordensmänner bedienen zu müssen. In dem 1524 neu organisierten Rate von Indien sollten vier Geistliche unter acht Mitgliedern Sitz und Stimme haben; Bischof Luis de Figueroa von Concepcion erhielt die Stelle des Statthalters Don Diego Colon und den Vorsitz am königlichen Gerichtshofe von S. Domingo, und nach seinem Tode erhielten 1525 die Vorstände der Dominikaner und Franziskaner einstweilen dessen Vollmacht. Alle Indianer, die ihren Besitz verloren, sollten frei sein, Abgaben und Dienstleistungen von den Ordensvorständen geregelt werden. Seit 1526 wurden unter geistlichem Einflusse viele wohltätige Verordnungen erlassen. Entführte Indianersklaven sollten ausgemittelt und zurückgesendet werden, bei allen Expeditionen Geistliche zugegen sein, um der Entführung vorzubeugen. Eingeborne zu Sklaven zu machen oder zu brandmarken ward bei Todesstrafe und Güterkonfiskation verboten. Die in Europa befindlichen, meist dem Klima erliegenden Indianer sollten heimgeführt und keiner mehr aus der Heimat weggebracht werden; die Ausflucht, daß schon unter den Indianern vorher die Sklaverei bestanden habe, ward 1528 für unzulässig erklärt; selbst solche durften nicht als Sklaven gelten, die man für rechtmäßige Kriegsgefangene oder für unter diesem Titel verhandelt ausgab, wenn man ihren Sklavenstand nicht auf eine Zeit zurückführen konnte, in der die Sklaverei noch erlaubt war. Ganz entschieden sprachen sich 1529 mehrere Versammlungen in Spanien auf Antrieb der Ordensmänner dahin aus, Sklaven sollten nur die sein, die nach der Taufe in einem Aufstande Kriegsgefangene wurden. Zwar kamen in den weiten Länderstrichen viele der heilsamen Verordnungen nicht zum Vollzug, aber der Geistlichkeit allein war es zu danken, daß die Indianer nicht ganz ausgerottet wurden. Den eroberungssüchtigen Kolonisten standen die Diener der Religion entschieden gegenüber [1].

Las Casas setzte mit seinen Dominikanern auf Haiti den Kampf fort. Einige Jahre hielt er sich von der Kanzel fern, desto tätiger war er mit der Feder. Bei Ausrüstung neuer Expeditionen mit Besorgnissen erfüllt, ging er 1530 abermals nach Spanien, wo er nach sechs Monaten den Befehl an die Feldherren Pizarro und Almagro erwirkte, keine Indianer zu Sklaven zu machen; zur sichern Bekanntmachung des Befehls begab er sich mit zwei Ordensgenossen, Bernardin de Minaya und Peter de Angulo, selbst zu dem Heere im Süden und kehrte dann nach Mittelamerika zurück. Bei längerem Aufenthalte im Bezirk von Nicaragua unterstützte er den tüchtigen Bischof Diego Alvarez Osorio gegen die Übergriffe des Statthalters Rodrigo de Contreras und predigte den Soldaten Menschlichkeit und Milde. Vom Statthalter angeklagt, ging er zu seiner Verteidigung abermals über den Ozean. Schon vor 1535 veröffentlichte er eine Schrift, in der er nachwies, die Menschen seien zum Glauben auf dem Wege der Belehrung zu rufen, der gegen die Ungläubigen geführte Krieg sei ungerecht, wenn keine Unbill seitens derselben vorausgegangen sei. Die Schrift ward viel gelesen, oft verhöhnt; man rief dem eifrigen Verfasser zu, er

---

[1] Las Casas, Brevissima relacion de la destruycion de las Indias. Sevilla 1552. Solorzano, De iure indico t. II, l. 2, c. 1, n. 25.

solle es versuchen, wie weit man es mit Worten und Ermahnungen bringe. Durch die Bekehrung eines der gefürchtetsten Stämme konnte Las Casas den Beweis von der Ausführbarkeit seiner Lehre erbringen: mit Peter de Angulo und andern Ordensgenossen bekehrte er die Indianer von Tuzulutlan, deren Land das Land des Krieges hieß, von da an aber Wahrer Friede (Vera Paz) genannt wurde.

Der Streit dauerte fort. Die Freunde der Sklaverei behaupteten, die Indianer seien wie unvernünftige Tiere und zur Sklaverei geboren; der Bischof von Tlascala Julián Garres aus dem Predigerorden berichtete darüber 1536 an Paul III., der 1537 Bullen für die Freiheit und die Menschenwürde der Indianer erließ und die Zuwiderhandelnden mit dem Banne belegte. Las Casas verbreitete eifrig die Bullen in spanischer Übersetzung. Gleichwohl vertrat Dr Gines de Sepulveda (Chronist Karls V.) in einer Schrift die Sätze: man könne und dürfe erlaubterweise bei den gegen die Indianer geführten Kriegen beharren, diese seien verpflichtet, sich der spanischen Herrschaft zu unterwerfen, widrigenfalls dazu zu zwingen, Pauls III. Bulle sei bloß gegen die Soldaten gerichtet, die ohne die Autorität des Fürsten die Indianer zu Sklaven machen. Die Erlaubtheit des Krieges suchte er aus der Stupidität und den schweren Verbrechen der Indianer, aus der gerechten Bestrafung der von ihnen an Unschuldigen verübten Beleidigungen, aus der Leichtigkeit ihrer Bekehrung nach vollendeter Unterwerfung zu beweisen. Der Rat von Indien versagte die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Schrift; der Verfasser wandte sich an den Monarchen, der die Sache an den Rat von Kastilien verwies; dieser übergab das Urteil den Universitäten Salamanca und Alcala, die beide die Theorie verwarfen. Das Buch ward endlich doch unter Vermittlung eines Auditors der Rota in Rom gedruckt, aber in der Form einer kurzen, an den Bischof von Segovia gerichteten Apologie, die nur Gründe für eine Meinung vortrug; der Verfasser erfreute sich des besten Rufes, und in seiner Fassung schien die Frage sehr verwickelt. Karl V. aber verbot die Verbreitung der Exemplare, Las Casas widerlegte die Schrift, und viele Theologen sprachen sich dagegen aus. Die Entscheidung Pauls III. blieb die Norm bei Behandlung dieser Rechtsfrage, nach der sich sowohl die Gelehrten als die folgenden Päpste richteten, die jene öfters erneuerten[1].

2. Die Entdeckungen hatten indessen ihren Fortgang. Ferdinand Cortez kam 1519 nach Mexiko, legte Veracruz an und eroberte 1521 die Hauptstadt des Landes. Peru ward durch Franz Pizarro 1526—1527 entdeckt und dann erobert; Chile entdeckte Almagro. Pedro Mendoza erbaute 1525 Buenos Aires, seine Brüder 1538 Assuncion, die Hauptstadt von Paraguay; 1538 war Santa Fe de Bogota gegründet. Während die Bewohner Nordamerikas meist dem Fetischdienst ergebene Wilde waren, zeigten die Bewohner von Mexiko, Peru und Chile eine höhere Kultur, hatten schöne Bauten, gebildete Sprachen und übten mehrfache Künste. Die Grausamkeiten, die hier begangen wurden, fallen nirgends dem Bekehrungseifer, sondern dem Golddurst, der Rach- und Herrschsucht der Europäer zur Last, welchen von den Missionären nach Kräften entgegengewirkt ward. Zwölf Franziskaner gingen nach Mexiko; unter schweren Anstrengungen zogen sie, in vier Scharen geteilt, barfuß, schlecht

[1] Las Casas, De unico vocationis modo 1535. Bericht des Bischofs von Tlascala bei Lorenzana, Concilios en Mexico I 19. Paul III. (1537) Veritas ipsa, Altitudo bei J. Tejada y Ramiro, Colección de cánones V 121—123. Brief des Bischofs Garres ebd. 115—121. Sepulveda, Democrates secundus sive de iustis belli causis; Apologia pro libro de iustis belli causis. Romae 1550. Spätere päpstliche Erlasse Pius' V. (7. Oktober 1567) an den Erzbischof von Mexiko, 8. Oktober an den Vizekönig, 9. Oktober an König Sebastian und Kardinal Heinrich von Portugal bei Raynald., Annal. a. 1567.

genährt, Verächter des Goldes, nicht abgeschreckt durch die anfängliche Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen, in dem weiten Lande umher; später hatte P. Martin von Valencia große Erfolge; es kamen noch Dominikaner (1526) und Augustiner (1533) nach. Der Franziskaner Johann von Zumarraga, 1528 erwählter Bischof von Mexiko, bekämpfte den tyrannischen Präsidenten Nuno de Guzman, da sich viele Kaziken bei ihm über furchtbare Bedrückungen beschwert hatten und die Sklaverei zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach bestand; der Gerichtshof wollte dem Bischof und dem Klerus den Zehnten vorenthalten; der Bischof sprach den Bann aus und wandte sich an den Kaiser Karl. Dieser setzte die tyrannischen Richter ab, ernannte den ausgezeichneten Sebastian Ramirez de Fuenleal, Bischof von S. Domingo, seit 1527 Präsident des dortigen Gerichtshofes, der die Freiheit der Indianer auf Haiti mutig verteidigt hatte, zum Präsidenten in Mexiko und verbot die Sklaverei. Ramirez sorgte für menschliche Behandlung der Eingebornen und für Herbeischaffung kräftiger Haus- und Lasttiere und schaffte bis 1532 die Indianersklaverei, auch die von Kriegsgefangenen und Kariben, ganz ab. Der Bischof Zumarraga kam ebenso von Spanien mit Vergünstigungen zurück und lebte bis zu seinem Tode (1548) ganz für das Heil des Volkes[1]. Ramirez wurde Bischof von Cuenca in Spanien und Mitglied des Rates für Indien, in welchem er vieles für eine gute Gesetzgebung geleistet hat. Bei dem Vizekönig von Mexiko, Anton de Mendoza, übte Las Casas einen wohltätigen Einfluß aus, so daß dieser die Sklaverei strenge verbot. In Peru ward 1529 Bischof Hernando de Luque, aus dem Dominikanerorden, Protektor der Indianer; da ihn Kränklichkeit hinderte, erhielt sein Ordensgenosse Reginald de Pedraza, nach diesem 1534 ein anderer, Vinzenz Valverde, dieses Amt, der als Schriftsteller geachtet und für die Peruaner auch in Spanien tätig war, von Karl V. zum Bischof von Cuzco ernannt und zuletzt auf der Insel Puña von den Wilden am Altar ermordet wurde (1543). Als Missionär in Peru wirkte auch der Dominikaner Thomas von St Martin, früher Präsident des Gerichtshofes von S. Domingo, seit 1528 eifriger Beschützer der Indianer, nachdem er wegen vielfacher Anfeindungen sein Amt niedergelegt hatte. Mexiko ward 1537, S. Domingo 1547, Lima 1548 Metropole; 1564 ward es auch Santa Fe de Bogota und 1608 La Plata in Bolivia[2].

Für die große Sache, der er sein Leben geweiht hatte, war Las Casas auch ferner ununterbrochen tätig. Gegen 1539 weilte er in Santiago de Guatemala, wo der Statthalter Peter de Alvarado durch seine unmenschlichen Eroberungszüge den eifrigen Bischof Marroquin und die Dominikaner tief verletzte. Das Kapitel des Predigerordens (24. August 1539) sandte deshalb Las Casas, Ladrada (auch Andrada) und Luis Cancer nach Spanien. Sie erlangten günstige Dekrete, besonders auch, daß der Distrikt Vera Paz fünf Jahre lang von keinem spanischen Laien ohne Er-

---

[1] B. Verelst, Zumarraga, O. F. M., eerste bisschop, aartsbisschop van Mexico. Roulers 1907. H. Schwethelm, Der Franziskaner Johannes von Zumárroga, erster Bischof und Erzbischof von Mexiko. Trier 1914 (Aus allen Zonen, 18).

[2] Verdadera relacion de la conquista del Perù y provincia del Cuzio embiada á S. Maj. Ed. 1547. Bistümer s. Raynald., Annal. a. 1537 1547 1548 1561, n. 70; 1564, n. 58.

laubnis des Ordens betreten werden durfte. Während Cancer das Dekret dahin überbrachte, sollte Las Casas als Generalvikar des Ordens noch einigen Sitzungen des indischen Rates anwohnen. Er arbeitete sein der Regierung vorgelegtes Werk über die Zerstörung Indiens aus, das viele Gegner fand, zumal als es zwölf Jahre später im Druck erschien. Im Jahre 1542 ward Juan de Figueroa als Visitator abgesandt und zu Valladolid eine große Versammlung gehalten, der Las Casas sechzehn Vorschläge unterbreitete. Karl V. (in Spanien I.) empfing ein Gutachten des Staatsrates und des Erzbischofs von Sevilla, hielt eine neue Versammlung in Barcelona, der auch dieser Erzbischof und der Kanzler Granvella anwohnten, die sich für die Vorschläge des Las Casas erklärten, und erließ endlich nach dem Rate der Theologen und Juristen für seine transatlantischen Staaten sehr heilsame Gesetze. Die Indianer wurden für frei und bloß dem Könige unterworfen erklärt; es ward verboten, sie ferner zu Sklaven zu machen; alle Sklaven sollten freigelassen werden, deren Herren keinen ausreichenden Rechtstitel aufweisen könnten. Die Dienstleistungen der Indianer für den Staat sollten ermäßigt und vergütet werden, Privaten nicht frei stehen, sie zu häuslichen Diensten zu nötigen; neue Kommenden durften nicht mehr errichtet, die bestehenden sollten mit Entschädigung aufgehoben werden. Für alle zukünftigen Entdeckungen und Verträge wurden diese Grundsätze als maßgebend bezeichnet [1].

Aber der Vollzug dieser Gesetze stieß auf große Schwierigkeiten: die ganze Kolonisation war auf das Kommendensystem basiert, zahlreiche spanische Interessen waren beschädigt, die materielle Macht des Königs war in diesen Kolonien zu gering, Abfall derselben zu befürchten. In Cartagena, wo der erste Bischof Thomas de Toro O. P. († 1536) mutig dem General Heredia gegenüber die Indianer vertreten hatte und sein Nachfolger Hieronymus von Loaysa in gleichem Geiste fortwirkte, konnte der Kommissär Miguel Diaz den Vollzug um so eher zu stande bringen, als dort nur wenige und nicht sehr reiche Kommenden bestanden. In Peru herrschte die größte Erbitterung. Als der Vizekönig Blasco Nuñez Vela die Gesetze strenge durchführen wollte, verlor er in einer Schlacht das Leben, und das reiche Land schien für Spanien verloren. Doch der geistliche Präsident des Tribunals von Lima Pedro de la Gasca brachte das Land zur Ruhe und suchte langsam den neuen Gesetzen Bahn zu brechen. Als er 1550 nach vierjähriger Amtsverwaltung nach Spanien zurückkehrte, war das Kommendenwesen sehr eingeschränkt, nur die Frondienste (Mita) noch nicht völlig beseitigt. In Mexiko erkannte der Kommissär Sandoval, der sich erst 1544 einschiffte, gleich bei der Ankunft das Bedenkliche der Verkündigung der neuen Gesetze und verschob sie; er und der Vizekönig machten bei Karl V. durch eine Deputation Vorstellungen und erlangten 1546 Fortdauer der Kommenden auf zwei Generationen. Nachher erhielten unter dem Vizekönig Velasco (1551—1564) über 130000 Indianer nach den Gesetzen von 1542 die Freiheit. An vielen Orten konnte es zu keiner kräftigen Exekution kommen; den Geistlichen, denen schon seit 1532 der Besitz der Kommenden verboten war, gaben einzelne Laien Gehör und schenkten wenigstens in ihren Testamenten den Sklaven die Freiheit. Der König seinerseits forderte 1543 die Dominikaner und Franziskaner auf, für die Freiheit der Indianer zu wirken und Mißbräuche der Beamten an ihn zu berichten.

Las Casas, der 1543 nach Barcelona gekommen war, um dem Kaiser für seine hochherzigen Gesetze zu danken, schlug das ihm angetragene reiche Bistum Cuzco

---

[1] Las Casas, La destruccion de las Indias (vgl. Helps, The spanish conquest IV 154 f). Dagegen Nuix, Reflexiones imparciales sobre la humanidad de los Españoles en las Indias. Madrid 1782.

aus, nahm aber 1544 das kleine Bistum Chiapa an, das zur Durchführung der Gesetze einen energischen Mann verlangte. Mit 44 Missionären reiste er nach seiner Diözese. In Domingo war man über ihn erbittert, in Chiapa die Sklavenhändler argwöhnisch; die Dominikaner predigten unerschrocken. Im Jahre 1545 kam er in Gracias a Dios mit den Bischöfen Marroquin († 1563) zu Guatemala und Anton von Valdivieso zu Nicaragua zur Beratung zusammen, alle drei eifrig für die Indianer; letzterer, ebenfalls Dominikaner, ward 1549 vom Statthalter selbst wegen dieses Eifers getötet. Eine Bischofsversammlung in Mexiko sprach 1545 aus, die Ungläubigen seien trotz aller Sünden in ihrer Freiheit und ihrem Eigentum zu belassen, jene Spanier, welche Indianer zu Sklaven gemacht, seien Tyrannen, die von den Eingebornen geforderten persönlichen Dienstleistungen verwerflich. Danach richteten sich auch die Missionäre. Als Las Casas sah, er könne am spanischen Hofe für die Indianer mehr leisten als in dem entlegenen Chiapa, das ohnehin gute Missionäre hatte, reiste er 1547 nach Einsetzung eines Generalvikars nach Spanien. In seiner Instruktion an die Beichtväter gebot er, allen Kolonisten die Absolution zu versagen, die ihre Sklaven nicht freigeben würden. Er sandte die Instruktion selbst an den indischen Rat; acht berühmte Theologen billigten sie. Gegen die Anklage, er habe in die königlichen Hoheitsrechte eingegriffen, verteidigte er sich mündlich und schriftlich. Als dann 1555 der Antrag gestellt wurde, den Kommendenbesitzern sei eine Garantie auf ewige Zeiten zu geben, verfaßte er dagegen ein eigenes Schreiben an den in England weilenden Beichtvater Philipps II., erwirkte eine ihm günstige Erklärung des im Kloster St Yuste wohnenden Kaisers und erlangte die Verwerfung des Antrags. Er blieb in regem Briefwechsel mit den Dominikanern in Amerika, vollendete im Kloster von Valladolid eine Geschichte Indiens [1] und eine Denkschrift über Peru und starb im Juli 1566 zu Madrid, wo er eben wieder für seine Schützlinge wirken wollte.

3. Zu den Dominikanern, die in späterer Zeit im südamerikanischen Klima erschlafften, kamen als Missionäre bald auch die Jesuiten, welche die Tätigkeit der andern Orden überflügelten. Die ersten sechs Jesuiten kamen 1549 unter P. Emmanuel de Nobriga zu St Vinzent in Brasilien an und errichteten eine Missionsstation in der eben durch den portugiesischen Statthalter Thomas de Susa angelegten Stadt Bahia oder S. Salvador. Sie erlernten die Landessprache und brachten es nach unsäglichen Mühen dahin, daß sie einen Teil der meistens umherschweifenden, dem Trunke, der Wollust und dem Genusse von Menschenfleisch ergebenen Wilden bekehrten. P. Leonard Nuñez bewog einen vornehmen, bisher durch Mißhandlung der Eingebornen berüchtigten Portugiesen Petrus Correa zur Sinnesänderung. Derselbe trat selbst in den Orden, ward ein eifriger Missionär und starb 1554 mit P. Joh. Sosa den Martertod. Dem 1551 zu Bahia errichteten Bistum stand Pedro Fernandez Sardinha als erster Bischof vor. Mit Hilfe der Jesuiten kämpfte er gegen seinen entarteten Klerus, der mit den Ansiedlern die Indianersklaverei vertrat. Der Statthalter hielt zum Bischof und beschränkte auch die Sklaverei. Die Regierung in Lissabon sprach sich 1550 und 1556 wiederholt für die Freiheit der Indianer aus und befahl die ungerechterweise zu Sklaven gemachten freizugeben. Der neue Statthalter Duarte da Costa (1554) war gegen den

[1] Bart. Las Casas, Apologetica historia de las Indias, ed. Serrano y Sanz. Madrid 1909.

Bischof; der Jesuit Anton Pires vermittelte für einige Zeit den Frieden, und ebenso war der mit dem Statthalter gekommene Jesuit Anchieta für den Bischof. Aber 1555 mußte dieser als Kläger nach Portugal reisen; unterwegs ward er von Wilden ermordet, über die da Costa ewige Sklaverei verhängte. Der folgende Statthalter, Men da Sa, setzte die königlichen Edikte in Vollzug und gab vielen Indianern die Freiheit. Im Jahre 1564 gab eine Hungersnot und Epidemie vielen Indianern Anlaß, sich und andere gegen die Darreichung von Lebensmitteln für immer als Sklaven zu verkaufen. Ein Gewissensrat in Lissabon erklärte das für erlaubt im äußersten Notfall; die Sklavenhalter umgingen aber die gesetzlichen Schranken. Die Jesuiten setzten 1565 bei König Sebastian die Einsetzung einer eigenen Kommission durch, in welcher der Generalgouverneur, der Bischof, der Großrichter und einige Jesuiten sich befanden. Es ward ein Kurator der Indianer bestellt, der Menschenverkauf an obrigkeitliche Genehmigung gebunden, die (zur Vermehrung der Sklaven benutzte) Verheiratung der Neger mit Indianerinnen und die Selbsthilfe gegen Sklaven verboten, eine Visitation der Distrikte durch die Richter für jeden vierten Monat angeordnet. So nahm auch in Brasilien das Bekehrungswerk guten Fortgang.

B. Asien.

Literatur. — Maffei, Historia Indica. Florentiae 1588. Acosta, Rerum a Soc. Iesu in Oriente gestarum usque ad a. 1568 comment. Paris. 1572. Paulinus a S. Bartholomaeo, India orientalis christiana. Romae 1794. J. Fac. Raulin, Histor. eccl. Malabaricae. Ebd. 1745. Bartoli, Asia (oben S. 603). Launay, Histoire des missions de l'Inde, Pondichéry, Maissur. 4 Bde. Paris 1898. A. Jann, Die katholischen Missionen (oben S. 354). Nieremberg, Vitae virorum illustrium Soc. Iesu. Matriti 1643. Histoire des religieux de la Comp. de Jésus. 3 Bde. Utrecht 1741. Fr. André-Marie (Meynard), Missions dominicaines dans l'Extrême-Orient. 2 Bde. Lyon 1865. Kaempfer, Hist. du Japon, deutsch von Dohm. Lemgo 1777—1779. Adams, History of Japan. London 1874. Murdoch, Hist. of Japan during the century of early foreign intercourse (1542—1651). Tokio 1903. Müllbaur, Geschichte der Mission in Ostindien. München 1851. L. Saint-Cyr, La mission du Madure. Paris 1859. Crasset, Hist. de l'église du Japon. 2 Bde. Paris 1715. Deutsch Augsburg 1738. Thurston, Japan and Christianity. The preaching of the early missionaries, in Month CV (1905), mehrere Forts. Nagaoka, Histoire des relations du Japon avec l'Europe aux XVIe et XVIIe siècles. (Thèse.) Paris 1905. L. Delplace, Le catholicisme au Japon I—II (1540—1666). Bruxelles 1909—1910. M. Steichen, Les Daimyo chrétiens, ou un siècle de l'histoire religieuse et politique du Japon (1549—1650). Paris 1904. Böhlen, Die Franziskaner in Japan einst und jetzt. (Aus allen Zonen Hft 13). Trier 1912. A. Gröteken, Die Franziskanermissionen Chinas vom 16. bis 20. Jahrh., in Pastor bonus XX (1908) 456 ff. H. Schneller, Bayerische Legate für die Jesuitenmissionen in China, in Zeitschr. für Missionswissensch. IV (1914) 176—189. — Francisci Xaverii Epistolae latinae. Romae 1596 und oft. Tursellin, De vita Franc. Xaverii. Ebd. 1594. João Lucena, Vita de S. Francisco Xaverio. Lisboa 1600. Christov. de Berlanga, Vida esterior del apost. de las Indias. Valencia 1698. Reithmayr, Leben des hl. Franz Xaver. Schaffhausen 1846. Peltier, St. François Xavier. Lille 1899. Monumenta Xaveriana I ff (Mon. hist. Soc. Iesu). Madrid 1901 ff. Cros, St. François Xavier, sa vie et ses lettres. 2 Bde. Paris 1900 (vgl. Études XCVII [1903] 680 ff). L. Michel, Vie de St. François Xavier, apôtre des Indes et du Japon. Tournai et Paris 1908. A. S. Brou, St. François Xavier. 2 Bde. Paris 1912. Haas, Geschichte des Christentums in Japan I. Erste Einführung des Christentums

durch Franz Xavier. Tokio u. Berlin 1902. Les miracles de St. François Xavier, in Analecta Bolland. 1897, 52 ff. Huhn, Der Kampf des hl. Franz Xaver gegen die Kolonialbeamten seiner Zeit, in Katholik 1899, I 538 ff. Dahlmann, Der Apostel von Indien und Japan, in Stimmen aus Maria-Laach 1906, Hft 3, S. 249 ff. C. A. Kneller, Eine japanische Urkunde über eine Schenkung an den hl. Franz Xaver, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1914, 416—418.

4. Die Missionstätigkeit der Kirche entfaltete sich nicht minder in den weiten Ländern von Ost-, Süd- und Mittelasien, vor allem durch die Jesuiten, deren Eifer, Geschick und Erfolg bald die Leistungen der andern Orden weit hinter sich zurückließen, an die sich aber auch Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner und Lazaristen anschlossen. Als Apostel der Inder erwarb den höchsten Ruhm Franz Xaver (Xavier) aus Navarra, seit 1538 Lehrer der Philosophie am Kollegium Beauvais in Paris, einer der ersten Gefährten des ihm innig befreundeten hl. Ignatius, der schon im Spital der Unheilbaren in Venedig Wunder der christlichen Liebe verrichtet hatte.

Als der Portugiese Govea König Johann III. auf die Genossen des Ignatius als die besten Missionäre für Indien aufmerksam gemacht hatte und dieser durch seinen Botschafter in Rom sich einige derselben erbat, reisten Franz Xaver und Simon Rodriguez mit dem Gesandten im März 1540 nach Portugal und trafen im Juni in Lissabon ein. Da noch keine Schiffe abgingen, wirkten sie durch Predigten, Katechesen und Dienst in den Spitälern, und zwar mit solcher Hingabe, daß König Johann III. sie in seiner Hauptstadt zurückbehalten wollte. Rodriguez mußte in Lissabon bleiben. Xaver aber, zum apostolischen Nuntius ernannt und mit päpstlichen und königlichen Empfehlungsbriefen versehen, reiste am 7. April 1541 mit P. Franz Mansilla, einem Portugiesen, und P. Paulus von Camerino, einem Italiener, auf der Flotte des Vizekönigs Alfons de Susa und in dessen Begleitung von Lissabon ab. Auf der Reise erbaute und rührte er alle durch seine Abtötung, Sanftmut und unverdrossene Geduld, unterrichtete und bekehrte einen großen Teil der Schiffsmannschaft. Als die Flotte nach fünf Monaten zu Mozambique auf der afrikanischen Ostküste, dann zu Melinda und auf der Insel Sokotra am Eingange des Meerbusens von Aden landete, fand Franz Xaver einige Spuren von einem freilich sehr entstellten Christentum und manchen Anklang bei dem Volke, das ihn bei der Abfahrt um sein Wiederkommen bat. Am 6. Mai 1542 langte die Flotte in Goa an, welche Stadt seit 1510 Mittelpunkt der portugiesischen Besitzungen in Ostindien und seit 1534 Bischofssitz war, dem Johannes Albuquerque, Bruder des Franziskaners und früheren Missionsbischofs Ferdinand, als erster ordentlicher Hirte vorstand. Xaver, der im Spital seine Wohnung nahm, überreichte dem Bischof die päpstlichen Breven mit der Erklärung, ohne seine Erlaubnis von seinen Vollmachten keinen Gebrauch machen zu wollen. Der Bischof sicherte ihm seinen Beistand zu, konnte aber selbst nicht viel wirken, zumal da die Soldaten, Matrosen und Kaufleute aus Portugal sehr verkommen, Vielweiberei, Ehescheidung, Mißachtung der Sakramente und viele Mißbräuche eingerissen waren und das schlechte Beispiel der Christen die Heiden von der Bekehrung abschreckte. Xaver begann sein schwieriges Werk mit der Besserung der Europäer und dem Unterrichte der Jugend; wie einst Patricius in Irland, versammelte er, mit einem Glöcklein umherziehend, das Volk in den Straßen zum Unterrichte. Sein Eifer ward von Gott gesegnet, in allen Ständen zeigte sich bald ein Umschwung der Gesinnung.

Von Goa schiffte sich Franz Xaver mit zwei malabarisch redenden Geistlichen im Oktober 1542 nach der Fischerküste zur Bekehrung der Parawer ein, die sich,

nachdem ihnen die Portugiesen gegen ihre Feinde zu Hilfe gekommen waren, hatten taufen lassen, aber noch nicht im Glauben befestigt waren. Mit Eifer erlernte er die malabarische Sprache, übersetzte in dieselbe das Glaubensbekenntnis und die wichtigsten Gebetsformeln, den Dekalog, dann auch den Katechismus; seine Predigt, unterstützt von vielen wunderbaren Heilungen, wirkte mit größter Kraft; oft ermüdeten seine Arme bei dem Taufen der Neubekehrten; er erweckte hier auch vier Tote. Nach einjährigem Wirken ging er nach Goa zurück, sich neue Mitarbeiter zu verschaffen. Das ihm übergebene Seminar zur Erziehung junger Hindus erweiterte er und ließ es durch seine ihm aus Europa nachgeschickten Ordensbrüder trefflich leiten. Er kehrte dann zu den Parawern mit neuen Arbeitern zurück und verteilte diese in die einzelnen Gegenden. Dann begab er sich an die Küste des Königreichs Travancor, wo sein Erfolg ebenso glänzend war. Durch glühende Liebe und Sanftmut sowie durch unbestreitbare Wunder bekehrte er anfangs noch mit Hilfe von Dolmetschern, dann aber mit einer wunderbaren Sprachengabe ausgerüstet gegen 10000 Heiden, die im größten Eifer ihre Götzentempel zerstörten. Von der Insel Manas im Norden von Ceylon kam an ihn eine eigene Gesandtschaft, um ihn dahin einzuladen. Er sandte, weil er Travancor noch nicht verlassen konnte, einen Missionär dahin, dem er später selbst nachfolgte. Diese Insel ward zuerst mit dem Blute von mehr als fünftausend Christen befruchtet, welche der christenfeindliche König des nördlichen Ceylon bei einem Überfalle niedermachen ließ. Xaver predigte 1545—1547 zu Malakka auf der gleichnamigen Halbinsel, auf Amboina, den molukkischen Inseln und besonders auf Ternate, überall neue Christengemeinden stiftend, unter den größten Gefahren und Abtötungen. Die Roheit und Grausamkeit der Völkerschaften schreckten ihn nicht ab; er fand seine Wonne in seinen Leiden und vergaß, wie er an Ignatius schrieb, über dem inneren Troste alle äußeren Schmerzen. An den neubekehrten Jüngern fand er neue Gehilfen; die Evangelien, die Bußpsalmen u. a. m. wurden in das Indische übersetzt; rasch erblühte das Christentum an vielen Punkten Ostindiens. Xaver hatte am Grabe des Apostels Thomas zu Meliapur gebetet; auf den Molukken lehrte er geistliche Gesänge, die dann von den Knaben auf dem Markte, von den Fischern auf der See wiederholt wurden. Gleich dem Apostel Paulus, dem er, wie wenige Missionäre, verähnlicht ward, schien Xaver nur zur ersten Schöpfung und Grundlegung berufen; sich wählte er den schwierigsten Teil, den Beginn, die Vollendung des Werkes andern überlassend. „Noch mehr!" (Amplius) war sein Wahlspruch.

Im Juli 1547 kehrte Xaver nach Goa zurück, neue Mitarbeiter zu erlangen. Zu Malakka ward er mit Anger, einem vornehmen Japaner, bekannt, der, von Gewissensbissen wegen eines Mordes gefoltert, nirgends Ruhe finden konnte, aber von Xaver bekehrt und nach Goa mitgenommen ward. Auf der Reise dahin bestand er einen furchtbaren Seesturm, besuchte mehrere Gemeinden von Neophyten, bekehrte auf Ceylon zwei Könige und traf so erst am 20. März 1548 in Goa ein. Hier taufte er den Anger und beschloß, mit ihm nach Japan zu reisen; die indessen aus Europa angekommenen Jesuiten verteilte er in die angelegten Missionen. Mit einem chinesischen Schiffe fuhr er von Malakka nach Japan und langte am 15. August 1549 zu Cangoxima im Königreiche Saxuma an. Er hatte bereits das Credo und dessen Erklärung in das Japanische übersetzen lassen. Trotz des heftigsten Widerstandes der Bonzen bekehrte Xaver in mehreren Provinzen Japans, besonders in Amanguchi und Bungo, Tausende von Heiden; sogar einige Prinzen traten zur Kirche über. Da viele Japaner einwendeten, daß die Gelehrten von China die christliche Religion noch nicht angenommen hätten und in China sich der Herd und Ursprung der in Japan herrschenden Sinnesweisen und Anschauungen befand, dachte der große

Apostel daran, dieses Land zu bereisen; da aber den Fremden, besonders den Portugiesen, der Eintritt in das „himmlische Reich“ bei Todesstrafe verboten war, wurden besondere Vorbereitungen nötig, die in Goa am besten getroffen werden konnten. Bei der Rückkehr in diese Stadt fand Xaver die meisten Missionäre versammelt; von ihnen vernahm er die Fortschritte der Religion auf der Fischerküste, zu Meliapur, Cochin, auf den Molukken. P. Kaspar Barzeo, der die Stadt und Insel Ormus im Persischen Meerbusen bekehrt hatte, wurde an Stelle des Anton Gomez Vorsteher des Seminars in Goa. Vor Antritt der Reise nach China beschloß der Vizekönig Alfons de Noragna, eine Gesandtschaft dahin abzusenden, der Xaver sich anschließen sollte. Am 15. April 1552 fuhr Xaver mit dem Gesandten Jakob Pereyra von Goa ab und kam nach Malakka, wo eben eine furchtbare Epidemie herrschte. Xaver und seine Gefährten nahmen sich mit heiliger Liebe der auf den Straßen umherliegenden Pestkranken an, trugen sie in die Hospitäler und das Jesuitenkolleg, errichteten am Meeresufer Hütten, um nur alle die Unglücklichen aufnehmen zu können. Hier erweckte Xaver einen Jüngling Franz Chiavos vom Tode, der nachher in die Gesellschaft Jesu eintrat. Als der Gouverneur von Malakka aus Haß gegen den Gesandten Pereyra die Ausführung der Gesandtschaftsreise vereitelte, schiffte sich der Heilige auf einem portugiesischen Handelsschiffe ein, das nach der sechs Meilen vom chinesischen Festlande entfernten Insel Sancian bestimmt war. Hier unterhandelte er mit Kaufleuten und Eingebornen über die Art, wie er unerkannt in das Reich gelangen könnte, ward aber von einem Fieber ergriffen, das seiner herrlichen Laufbahn in seinem 46. Jahre ein Ende machte (2. Dezember 1552). Der letzte Vers des Tedeum war sein letztes Wort[1]. Hochgeehrt blieb in der Kirche wie auch sogar bei Ungläubigen das Andenken dieses großen Apostels, den Urban VIII. am 6. August 1623 in die Zahl der Heiligen aufnahm.

Das von Xaver begonnene Werk setzten seine Ordensbrüder eifrig fort; bereits hatten einige den Martertod erduldet. Anton Criminale aus Parma ward 1549 auf der Fischerküste von den Heiden mit vier Lanzen durchbohrt und dann enthauptet; der Portugiese Nungno Ribera ward eben damals von den Sarazenen auf Amboina vergiftet, Ludwig Mendez 1552 auf dem Vorgebirge Comorin hingerichtet. Zwei andere Missionäre wurden 1554 von den Heiden auf der Insel Salsette bei Bombay gesteinigt. Allein das Christentum ging in Ostindien nicht mehr unter, und die kirchliche Organisation schritt weiter fort. Am 4. Februar 1557 ward Goa zur Metropole erhoben mit den Suffraganaten Malakka in Hinter- und Cochin in Vorder-Indien[2].

---

[1] L. J. M. Cros, La vraie date de la mort de St. François Xavier, in Études XCVII (1903) 680—702.

[2] Über die Errichtung der Kirchenprovinz Goa unter dem ersten Erzbischof Kaspar Archidiakon von Elbora durch Paul IV. s. Raynald., Annal. a. 1558, n. 2. Thomaschristen bei Ch. Swanston, Memorie of the primit. Church of Malayála (Journal of the Asiatic Society of Great Britain 1834, 1—4).

Zweiter Abschnitt.

Die kirchliche Reform und der Kampf gegen den Protestantismus; katholische und protestantische Gebiete in Europa; das Aufblühen der Missionen in den außereuropäischen Weltteilen.

(1564—1648.)

Quellen und Literatur. — Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken (oben S. 365), 3. Abteil. (1572—1585), herausgeg. vom Kgl. preuß. Institut, I ff. Berlin 1892 ff; Nuntiaturberichte, herausgeg. von der Görresgesellschaft (1585 bis 1590), I ff. Paderborn 1895 ff; 4. Abteil., herausgeg. vom Kgl. preuß. Institut (17. Jahrh.), I ff. Berlin 1895 ff. Nuntiaturberichte aus der Schweiz I. Die Nuntiatur des G. Fr. Bonhomini, herausgeg. von F. Steffens und H. Reinhardt. I. 2 Abteil. Solothurn 1906—1910. W. E. Schwarz, Die Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers. Paderborn 1898 (Quellen und Forsch. V). A. van Hove, Les statuts synodaux liégeois de 1585, un document inédit de la nonciature de Bonomi à Cologne. Louvain 1907 (Extr. des Analectes). A. Cauchie, Relations générales des nonces de Flandre. Ottavio Mirto Frangipani et Fabio della Lionessa en 1605 et 1634 I, in Analectes pour servir à l'hist. ecclés. de Belgique, 3e sér. II (1906) 241 ff, mit Forts. H. Biaudet, Les nonciatures apostoliques permanentes jusqu'en 1648. Helsingfors 1910 (Annales Acad. scient. Fennicae II, 1). H. Leclercq, Les martyrs VIII. La Réforme (1573—1642). Paris 1908. A. Elkan, Entstehung und Entwicklung des Begriffes „Gegenreformation", in Histor. Zeitschr. CXII (1914) 473—493.

1. Die Tätigkeit der Päpste zur Reform des kirchlichen Lebens und zur Abwehr des Protestantismus.

Quellen und Literatur. — Bullarium Romanum, ed. Cherubini (Rom.) III; ed. Taur. VII f. Tacchi-Venturi, Diario consistoriale di Giulio Antonio Santori cardinale di Sa. Severina. Roma 1904 (aus Studi e docum. di storia e dir. XXIII). Motta, Otto pontificati del cinquecento (1555—1591) illustrati da corrispondenze Trivulziane, in Archiv. stor. lombardo. 3a ser. XIX (1903) 347 ff. Theiner, Annal. eccl. post Baronium et Raynaldum cont. 3 Bde. Romae 1856 ff. L. v. Pastor, Allgemeine Dekrete der römischen Inquisition aus den Jahren 1555—1597, in Histor. Jahrb. XXXIII (1912) 479—549 (auch separat, Freiburg i. Br. 1912). I diarii di Marino Sanuto. Con prefazione di G. Berchet. Venezia 1903. P. Denis, Nouvelles de Rome, précédées des listes de tous les fonctionnaires de la cour de Rome. Bd I: 1601—1666. Paris 1913. P. Herre, Papsttum und Papstwahl im Zeitalter Philipps II. Leipzig 1907. E. Mack, Das „Recht der Exklusive" bei der Papstwahl. (Diss.) Leipzig 1906. A. Eisler, Das Veto der kathol. Staaten bei der Papstwahl seit dem Ende des 16. Jahrh. Wien 1907. Fr. Ehrle, Roma prima di Sisto V. Roma 1908. Die Werke von Ranke, Reumont, Ciacconius, Brosch s. oben S. 564. G. Buschbell, Reform. (oben S. 526). — Catena, Vita di Pio V. Roma 1586. Bzovius, Pius V. Ebd. 1672 f. Gabutius, De vita Pii V. Romae 1605. Maffei, Vita di S. Pio V. Roma 1712. Chiapponi, Acta canonisationis Pii V. Romae 1720. Acta Sanctor., ed. Bolland. Maii I 616 ff. Epistolae apostolicae, ed. Goubeau. Antwerp. 1640. Falloux, Hist. de St. Pie V. 2 Bde. Angers 1846. Deutsch Regensburg 1870. G. Grente, Saint Pie V. (Les Saints.) Paris 1914; La diplomatie sous le pontificat de St. Pie V, in Revue pratique d'apologétique XV (1913) 514—531 561—574. F. van Ortroy, Le pape St. Pie V, in Analecta Bollandiana 1914, 187—215. Albèri, Relazioni degli ambasc. Veneti. Bd II. Firenze 1839 ff. L. Serrano, Correspondencía diplomatica entre España y la Santa Sede durante el pontificado de S. Pio V. Bd I. Roma 1914. Schwarz, Briefe und Akten zur Gesch. Maximilians II. Der Briefwechsel mit Pius V. Paderborn 1889. Del-

place, Joann. Polanci de S. Pio V litterae quatuor, in Anal. Bolland. 1888, 45 ff. Hilliger, Die Wahl Pius' V. zum Papste. Leipzig 1891. Pierling, Pie V et Ivan le Terrible, in Rev. des quest. histor. XXXI (1882) 571 ff. Deslandres, Pie V et la défaite de l'islamisme. Paris 1911. O. Braunsberger, Pius V. und die deutschen Katholiken. Freiburg i. Br. 1912. P. Herre, Das Papsttum Pius' V. und das Konklave Gregors XIII. Leipzig 1906. — Ciappi, Comp. delle attioni e vita di Gregorio XIII. Roma 1591. Maffei, Degli annali di Greg. XIII. 4 Bde. Roma 1742. Pierling, Grégoire XIII et Ivan le Terrible, in Rev. des quest. histor. XXXIII (1883) 426 ff. — Robardi, Sixti V gesta quinquennalia. Romae 1590. Leti, Vita di Sisto V. 2 Bde. Losanna 1669; Französisch. 3 Bde. Paris 1702 (nach einem Mskr. der Bibliothek Corsini, kritiklos). Tempesti, Storia della vita e geste di Sisto V. 2 Bde. Roma 1755. Lorentz, Sixtus V. und seine Zeit. Mainz 1852 (folgt zu sehr dem Leti). A. v. Hübner, Sixte-Quint. 3 Bde. Paris 1870. Deutsch. 2 Bde. Leipzig 1871. Cugnoni, Memorie autografe di papa Sisto V, in Arch. della Soc. romana di stor. patr. 1882, 1 ff. Benadduci, Sisto V. Dodici lettere inedite. Tolentino 1888. Dalla Santa, Un documento inedito per la storia di Sisto V. Venezia 1896. Rossi Scotti, Pompilio Eusebi da Perugia e Sisto papa V. Perugia 1893. Paoli, Sisto V e i banditi (1585—1590). Sassari 1902. Histor.-polit. Bl. IX 235 ff 293 ff. P. Graziani, Sisto V e la sua riorganizzazione della S. Sede. Roma 1910. U. Balzani, Sisto Quinto. Genova 1913. — Tria conclavia s. hist. narrationes de Urbano VII, Gregorio XIV, Innocentio IX. Francof. 1617. M. Facini, Il pontificato di Gregorio XIV, su documenti inediti. Roma 1911. Wadding, Vita Clementis VIII. Romae 1723. B. Ricci, Le ambascerie estensi di Gasparo Silingardi, vescovo di Modena, alle corti di Filippo II e di Clemente VIII, in Rivista di scienze stor. 1905, 52—64, mit Forts. Bzovius, Vita Pauli V. Romae 1625. Arrigho, Vita Urbani VIII. Bonon. 1614. Wadding, Vita Urbani VIII. Romae 1628. Strozzi, Storia della fam. Barberini. Roma 1640. W. N. Weech, Pope Urban VIII. London 1905. Simonin, Sylvae Urbanianae. Antwerp. 1637. Carini, Il conclave di Urbano VIII (Spicilegio Vaticano I [1891] 333 ff). Chinazzi, Sede vacante per la morte del papa Urbano VIII e conclave di Innocenzo X Pamfili. Roma 1904. Rossteuscher, Histor. Innocentii X. Vitenb. 1674. La legazione di Roma di Paolo Paruta (1592—1595). 3 Bde. Venezia 1888 (Monum. storici, ser. 4ª).

1. Im Konzil von Trient hatte die Kirche das Werk der wahren Reform begründet. Unter der Leitung tüchtiger Päpste und mit Hilfe hervorragender Bischöfe und eifriger Ordensleute führte sie gegen die falsche protestantische Reformation eine wahre katholische durch und setzte dem Protestantismus einen festen Damm, den er nicht mehr überschreiten sollte; ja sie eroberte auch viele verlorene Plätze zurück. Sie zeigte sich wieder in neuer Schönheit und Lebensfrische, reich an großen Heiligen, Glaubensboten, Gelehrten und Künstlern; sie führte eine Sittenverbesserung durch, die bald die weitesten Kreise durchdrang. Der Baum, der vielen abgestorben schien, entledigte sich der verdorrten Äste und Zweige, trieb wieder neue Blüten und reife Früchte. Neue großartige Anstalten erhoben sich, eine streng katholische Wissenschaft entstand, die kirchliche Kunst ging ihr treu zur Seite, und durch den stetigen Fortgang der Missionen in fremden Weltteilen gewann die alte Kirche so viele neue Glieder, daß die Zahl der verlorenen überreich ersetzt wurde. Seeleneifrige Hirten unterzogen sich mit Liebe und Opfermut ihren schwersten Pflichten, eine neue Generation frommer und tüchtiger Priester ward herangezogen, die katholisch gebliebenen Monarchen, teils erschreckt durch die Größe der auch ihnen drohenden Gefahr, teils entflammt von Anhängigkeit an den angestammten Glauben, wirkten wieder im

Bunde mit der Kirche. Mittelpunkt aller dieser großartigen Kämpfe und Siege war der Stuhl des hl. Petrus, der wieder im Kirchenstaat einen festen Boden und eine gesicherte materielle Grundlage hatte, die auch in den spanisch-französischen Kriegen kaum erschüttert, vielmehr nur befestigt ward. Die Päpste nahmen das Werk der kirchlichen Reform entschieden in die Hand, schufen sich neue Werkzeuge und Stützen ihrer geistlichen Regierung; sie unterstützten die Kinder der Kirche an den zumeist bedrohten Punkten, umgaben sich mit tüchtigsten Männern als Kardinälen und Prälaten und gewannen wieder in den Augen der Völker jene ehrwürdige Autorität, die lange verdunkelt, aber nicht ausgelöscht werden konnte. Die katholische Welt bot der zerklüfteten protestantischen gegenüber wieder das erhebende Schauspiel einer wunderbar gekräftigten, nur ihr verheißenen und verbliebenen Einheit. Allein der Protestantismus behauptete sich in vielen Gebieten, machte sogar in einzelnen Ländern noch weitere Fortschritte, so daß die europäischen Staaten sich nun in katholische und protestantische schieden[1].

2. Das unter Pius IV. im Konzil von Trient begründete Werk der Feststellung des Glaubens gegenüber den Irrlehren und der innerkirchlichen Erneuerung gegenüber den Mißbräuchen bot den Nachfolgern jenes Papstes und deren Gehilfen die geeigneten Mittel zur kräftigen Reform wie zum Kampfe gegen den Protestantismus. Auf Pius IV. folgte als Papst, besonders auf Betrieb des hl. Karl Borromeo, am 7. Januar 1566 der Kardinal von Alessandria Michael Ghisleri, geboren 1504 zu Bosco bei Mailand, seit dem 14. Lebensjahre Dominikaner, Haupt der Inquisition unter Paul IV., untadelhaft in seinen Sitten und eifrig für die allgemeine Reform, unter dem Namen Pius V. (1566—1572). Philipp II. von Spanien dankte dafür dem Kardinal Borromeo voll hoher Freude über einen so heiligen Papst. Als Pius V. die Unzufriedenheit der Römer über seine Wahl erfuhr, sagte er: „Desto mehr sollen sie mich nach meinem Tode beklagen." Auch als Papst behielt er seine strenge Lebensweise bei, stand früh auf, gönnte sich wenig Ruhe und fastete streng; ohne Gebet war ihm die Last der Tiara unerträglich, sein Vergnügen war die Andacht. Schon seine Zeitgenossen betrachteten ihn als Heiligen, und das Volk ward bei seinem Anblick in Prozessionen und kirchlichen Feierlichkeiten hingerissen. Er war gütig, leutselig und großmütig, standhaft in seinen Urteilen, streng gerecht und seiner erhabenen Stellung wohl bewußt, dabei demütig und mildtätig. Die päpstliche Hofhaltung ward allgemein vereinfacht; Pius V. bedurfte für sich nur wenig. Oft sagte er, wer regieren wolle, müsse mit sich selbst anfangen. Seinen Neffen Bonelli machte er nur darum zum Kardinal, weil man ihm das als erforderlich für ein vertraulicheres Verhältnis zu den Fürsten darstellte, aber er stattete ihn nur mäßig aus und ließ seine übrigen Verwandten sich nie über den Mittelstand erheben. Er gab allen Audienz, sorgte für unparteiische Justiz; jeden letzten Mittwoch im Monat hielt er eine öffentliche Sitzung mit den Kardinälen, wo jeder seine Beschwerden über die Gerichte vortragen konnte. Er schaffte in Rom die Tiergefechte als eine un-

[1] Diese Epoche wird vielfach, besonders von protestantischen Historikern, als die Zeit der „Gegenreformation" bezeichnet; die richtige Bezeichnung ist: katholische Restauration.

christliche Belustigung ab[1], vertrieb die feilen Personen aus der Stadt oder zwang sie, in abgelegenen Vierteln zu wohnen, bestrafte streng die Entheiligung des Sonntags und die Gotteslästerungen. Im Kirchenstaat wurden die geistlichen und weltlichen Behörden zur Handhabung der kirchlichen Gesetze des Papstes verpflichtet. Bald gewann die Stadt Rom ein ganz anderes Aussehen; sie schien wieder die Stadt der Heiligen geworden; ein Philipp Neri erweckte tiefe Religiosität, und heilige Priester waren allenthalben tätig.

Bald geschah ähnliches in ganz Italien. Die Trienter Dekrete kamen hier am vollständigsten zum Vollzug, und der Papst fand den pünktlichsten Gehorsam. Der ihm sehr ergebene und von ihm zum Großherzog von Toskana erhobene Herzog Cosimo von Florenz und Ottavio Farnese von Parma wetteiferten, seinen gerechten Wünschen entgegenzukommen. Die sonst sehr ungefügigen Venetianer gaben ihm mehr als einem andern Papst nach. Im Gebiete der Republik wirkte der Bischof J. Matteo Giberti von Verona als kirchlicher Reformator und bot der katholischen Welt das Muster heilsamer kirchlicher Einrichtungen. Karl Borromeo, der sein Bild stets vor Augen haben wollte, übte einen noch größeren Einfluß als Reformator, wie früher in Rom, so in dem großen Sprengel von Mailand, den er nach allen Richtungen hin, bis in die verborgensten Täler und selbst über die Grenzen seines Bistums hinaus, bereiste. Er pflegte Kranke und Arme, hörte Beichten, predigte, war in der Zeit der Pest der Engel des Trostes für die Seinigen, errichtete ein treffliches Seminar, gab seinem Klerus die beste praktische Anleitung, hielt sechs Provinzialkonzilien, die für viele andere das Vorbild wurden, gründete ein helvetisches Kollegium für die von Irrlehren infizierte Schweiz, verwandte sein ganzes Einkommen für kirchliche und wohltätige Zwecke, förderte die Anhänglichkeit an den Apostolischen Stuhl und starb reich gesegnet im 47. Jahre seines Lebens 1584. Ihm eiferten viele Bischöfe Italiens nach, die ihre Diözesen musterhaft verwalteten und einen tüchtigen Klerus heranbildeten. Auch in Neapel ließ der Papst durch den Bischof Thom. Orsino da Foligno von Strengoli eine Visitation der Kirchen abhalten[2]. In Italien, in Frankreich und andern Ländern, wo der Papst seinen Maßregeln Geltung verschaffen konnte, war er für die Durchführung der Reform und die Zurückdrängung der Irrlehre tätig.

Die Vollstreckung der Trienter Beschlüsse und der Glanz der katholischen Religion lagen dem heiligen Papst sehr am Herzen. Er machte 1566 den zunächst für die Pfarrer bestimmten „Tridentinischen Katechismus“, den mehrere Dominikaner verfaßt hatten, bekannt[3], führte 1568 das verbesserte

---

[1] Const. De salute gregis in Lib. sept. c. un. V 18.

[2] Petri Franc. Zini Boni pastoris exemplum ac specimen ex Joh. Matth. Giberto Ep. expressum 1556. Tucker, Gian Matteo Giberti, papal politician and catholic reformer, in Engl. histor. Rev. XVIII (1903) 24 ff 266 ff 439 ff. Car. Borr., Acta eccl. Mediol. addita VII. provinc. Synodo. 2 Bde. Bergami 1738 f. Über den hl. Karl Borr. s. oben S. 582.

[3] Catechismus Rom. ad parochos ex decreto Conc. Trid. ad edit. princip. Manutianam a. 1566, ed. Ritter. Vratisl. 1837. Roma 1845. Ihn verfaßte der Dominikaner Franz Forerius zugleich mit dem Erzbischof Leonardo Marini von Lanciano und

römische Brevier ein, indem er alle nicht vom römischen Stuhl ausdrücklich gestatteten oder nicht über zweihundert Jahre alten Breviere abschaffte, und ließ ein neues Missale veröffentlichen. Die Klöster wurden ernstlich reformiert, die Klausur der Nonnen geregelt, den Regularen ihre Privilegien bestätigt, aber die Einholung der bischöflichen Approbation für den Beichtstuhl von ihnen gefordert. Gegen Erzbischöfe und Bischöfe, welche die Residenz nicht hielten, ließ der Papst durch seinen Generalauditor ohne weiteres einschreiten und sich darüber Vortrag erstatten, um die Ungehorsamen abzusetzen; ebenso empfahl er mit Widerruf aller früheren Dispensationen den Pfarrern bei schweren Strafen die Residenz und die genaue Rezitation des Breviers[1]. Er verkündigte (19. Januar 1566) die im Konklave festgesetzte Bestimmung, daß künftig Ernennungs- und Präsentationsrechte zu Bistümern und Konsistorialpfründen nur mit Zustimmung von zwei Dritteilen der Kardinäle eingeräumt werden sollten — eine Bestimmung, die leider nicht praktisch wurde; er widerrief ein dem Herzog von Mantua verliehenes Privileg wegen Mißbrauchs[2]; die Abendmahlsbulle (oben S. 334) ließ er ungeachtet der Unzufriedenheit der Fürsten aufs neue in geschärfter Fassung verkündigen, die bis auf ein weiteres Dekret des Apostolischen Stuhles bleibende Geltung haben sollte; er erneuerte auch die Verordnung des vierten Laterankonzils, daß der Arzt keinen Kranken länger als drei Tage besuchen dürfe, wenn dieser nicht die Sakramente empfange. Er verbot für die Zukunft jede Belehnung mit irgend einer Besitzung des Apostolischen Stuhles, erklärte die dazu Ratenden für gebannt und ließ die Bulle von allen Kardinälen unterschreiben. Er beschränkte die Ablässe und die Dispensationen, stellte viele Mißbräuche ab und reformierte die Pönitentiarie[3].

Ägidius Fuscarius von Modena. Antonin. Reginald., De catechismi Rom. auctoritate, in Natal. Alex. H. E. Suppl. I 346 f, ed. Bing. 1790. S. L. Skibniewski, Gesch. des röm. Katechismus, 1903.

[1] Const. Quod a Nobis vom 9. Juli 1568 in den Ausgaben des Breviers. Const. Quo primum vom 14. Juli 1570 in den Ausgaben des Missale Rom. Über die Klausur der Nonnen s. Const. Pastoralis 1566. Bischöfliche Approbation für die Regularen Const. Romani vom 6. August 1571 in Bull. Rom. IV 3, 177. Residenz und seelsorgerliche Pflichten Const. Cum alias vom 10. Juni 1566 und Cupientes vom 8. Juli 1566 in Bull. Rom. IV 2, 303; IV 3, 24. Schmid, Studien über die Reform des römischen Breviers und Missale unter Pius V., in Tüb. theol. Quartalschr. 1884, 450 ff 621 ff. Vgl. S. Bäumer, Gesch. des Breviers, und P. Batiffol, Histoire du bréviaire romain. Analecta liturgica, coll. et in lucem protul. W. H. Weale et E. Misset. 3 Bde. Paris. 1888—1901. G. Mercati, Documenti per la storia delle correzioni dei libri liturgici romani nei secoli XVI e XVII, in Rassegna Gregoriana X (1911) 293—301.

[2] Verleihung des Nominations- und Präsentationsrechtes Const. 4 Pro debito iustitiae vom 19. Januar 1566 in Bull., ed. Taur. VII 437 f. Widerruf des Privilegs für Mantua Riganti in Reg. I. Cancell. ap. I 211, n. 33.

[3] Unter Paul III. hatte die Bulle In Coena Domini 17 Fälle, unter Pius' V. Nachfolger aber 21. E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie (oben S. 52) I 242 ff. Erneuerung des IV. Lat. Konzils c. 22 de poenit. et remiss. in Const. Supra gregem Dominicum, Bull. Rom. IV 2, 281 (wiederholt von Benedikt XIII. 1725). Gegen Alienation päpstl. Besitzungen s. Const. Admonet nos vom 29. März 1567 in Bull. Rom. IV 2, 236. Reform der Pönitentiarie Const. 128 In omnibus vom 18. Mai und 119 Ut bonus pastor eod. d., Bull., ed. Taur. VII 746 750. E. Göller a. a. O. II. Rom 1911.

Manche Maßregeln des Papstes wurden ausgeführt und waren von großem Nutzen für das kirchliche Leben; andere, in welchen das Ziel zu hoch gespannt war oder die bei der veränderten Lage der Dinge nicht mehr durchzuführen waren, blieben ohne dauernden Erfolg.

Der Pontifikat Pius' V. war der Glanzpunkt der katholischen Restauration. Die katholischen Staaten fühlten, wie sehr sie der Kirche und der Vereinigung unter sich bedürften, und Pius V. gelang, was Pius II. vergeblich angestrebt hatte: ein Unternehmen gegen die damals das Mittelmeer und seine Inseln beherrschenden Türken, die auch Italien bedrohten und mit Mühe von Malta 1565 zurückgeschlagen worden waren, nun aber Cypern mit furchtbarer Macht angreifen wollten. Pius V. stellte den katholischen Monarchen die Gefahr einleuchtend vor Augen und schlug den Venetianern und Spaniern einen Bund gegen die Türken vor; er räumte alle Schwierigkeiten hinweg, gab selbst Schiffe und Soldaten, stellte (11. Juni 1570) den tüchtigen Mark Anton Colonna an die Spitze seiner Truppen, bewirkte die Wahl des Don Juan d'Austria zum Oberfeldherrn. Durch ihn kam es zu der glücklichen Schlacht bei Lepanto (6. Oktober 1571); den Sieg sah Pius V. vorher[1]. Er unterstützte die unglückliche Königin Maria von Schottland, deren Befreiung ihm nachher sehr angelegen war, mit Geld, sprach, allerdings vergeblich, Bann und Thronentsetzung gegen die Königin Elisabeth von England aus, ermahnte Kaiser Maximilian II. zu einer streng katholischen Haltung, half dem König Karl IX. von Frankreich mit Truppen gegen die Hugenotten, Philipp II. in den Niederlanden. Bei aller aufreibenden Tätigkeit nach außen hielt er mit Glanz die kirchlichen Funktionen und übte selbst in den Spitälern Werke der Barmherzigkeit. Beim Herannahen des Todes besuchte er noch einmal die sieben Kirchen, um von ihnen vor der Reise in die Ewigkeit Abschied zu nehmen; dreimal küßte er die letzten Stufen der Scala Santa und starb heilig, wie er gelebt, am 1. Mai 1572. Hundert Jahre nach seinem Tode (1672) beatifizierte ihn Klemens X.; Klemens XI. vollzog seine Kanonisation.

3. Auf Pius V. folgte Hugo Buoncompagni aus Bologna, ein berühmter Jurist, in seiner Jugend nicht frei von sittlichen Verirrungen, später Kleriker und dann von untadelhaftem Lebenswandel, 1545 von den Abbreviatoren der päpstlichen Kanzlei nach Trient gesandt, 1565 von Pius V. zum Kardinal und Legaten in Spanien ernannt, bei seiner Wahl 71 Jahre alt. Er nannte sich Gregor XIII. (1572—1585). Obschon vorher lebenslustig und weltlichen Dingen zugewandt, blieb er doch auf der reformatorischen Bahn seiner Vorgänger und führte ihre großartigen Leistungen fort; dabei war er durchaus sittenrein und edel, wenn auch nicht von der strengen Aszese seines Vorgängers. Seinen vor dem Eintritt in den geistlichen Stand erzeugten Sohn Giacomo machte er zum Kastellan der Engelsburg und Gonfaloniere der Kirche, beförderte ihn aber nicht weiter und hielt ihn sehr in Schranken, während Venedig ihn in seinen Adel aufnahm und der König von Spanien ihm Auszeichnungen

[1] Alb. Guglielmotti O. Pr., Marc. Antonio Colonna alla battaglia di Lepanto. Firenze 1862; La guerra dei pirati e la marina pontificia dal 1500 al 1560. 2 Bde. Ebd. 1876. G. B. Carinci, Lettere di Onorato Gaetani, Capitan generale della fanteria pontificia nella battaglia di Lepanto. Roma 1870.

verlieh. Zwei würdige Neffen erhob der Papst zum Kardinalat, einen dritten ließ er nicht vor sich kommen. Sein Bruder beklagte sich, daß ihm die Erhebung Hugos auf den Stuhl Petri mehr schade als nütze. Gregor war prachtliebend, aber nur zur Erhöhung des Glanzes der Kirche und zum Schmucke der Gotteshäuser. Sein Hauptbestreben war, einen streng kirchlichen Unterricht und katholische Wissenschaft zu fördern und die Kirchenämter mit den tüchtigsten Männern aller Länder zu besetzen, weshalb er eigene Listen derselben führte und bei jedem Vorschlag sich wohl unterrichtet zeigte. Bei den katholischen Schweizerkantonen erwirkte er die Annahme der Trienter Dekrete; er erließ eine Reihe heilsamer Verordnungen, errichtete eine eigene Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe und organisierte die von Pius V. eingesetzte Kongregation des Index[1].

Großartig war Gregors XIII. Tätigkeit in der Errichtung und Förderung ausgezeichneter Lehranstalten. Ihm verdankte das prachtvolle römische Kollegium der Jesuiten, auf 20 Hörsäle und 360 Zellen für Scholastiker berechnet, seine Gründung; bei der Eröffnung wurden Reden in 50 Sprachen gehalten. Das vom hl. Ignatius gegründete Kollegium Germanikum, das Julius III. genehmigt und beschenkt, Paul IV. ohne Einkünfte gelassen hatte, hob er mit königlicher Munifizenz, so daß er der eigentliche Begründer dieser Anstalt wurde, aus der in dem Zeitraum von 1552 bis 1905 ein Papst (Gregor XV.), 29 Kardinäle, 49 Erzbischöfe, 285 Bischöfe und 11 Märtyrer hervorgingen. Am 13. April 1580 vereinigte er damit das von ihm 1577 gestiftete ungarische Kollegium[2]. Auch für Ausstattung von Kollegien für Engländer und Irländer, Griechen und Maroniten sowie Juden fand Gregor Mittel; aus seiner Schatulle unterstützte er die Seminarien von Wien und Graz und hob das römische Seminar; seine Freigebigkeit für Unterrichtsanstalten überschritt weit die Grenzen seines Staates. Nicht weniger als 23 Kollegien oder Seminarien wurden durch ihn gegründet oder kräftig unterstützt. Hervorragende Verdienste erwarb er durch die Verbesserung des Kalenders, der von ihm den Namen erhalten hat. Um zehn Tage war der alte julianische Kalender seit 325 abgewichen; oftmals seit dem Konstanzer Konzil ward an eine Verbesserung gedacht, das Konzil von Trient hatte sie als dringendes Bedürfnis gewünscht. Der Kalabrese Luigi Lilio, Arzt und Astronom, hatte eine einfache Methode zur Abhilfe angezeigt; Gregor XIII. setzte 1577 eine eigene Kommission dafür nieder und ließ von vielen Universitäten Gutachten einsenden über einen 1581 vollendeten Entwurf, an dem vorzüglich der Jesuit Christoph Clavius aus Bamberg und der gelehrte Kardinal Wilh. Sirlet gearbeitet hatten. Als die katholischen Höfe den revidierten Kalender gebilligt hatten, machte ihn der Papst 1582 feierlich bekannt. Vom 4. Oktober wurde sogleich auf den 15. hinübergezählt; jedes vierte Jahr ward wieder Schaltjahr, von den Säkularjahren je das vierte, bei dem die Zahl des Jahrhunderts durch vier teilbar ist. Einige Gelehrte, selbst an der Universität Paris, leisteten eine Zeitlang Widerstand;

---

[1] Const. Ut pestiferarum 1572 in Analecta iuris pontificii n. 39, c. 2256. S. oben S. 566 A. 3.

[2] Cordara S. J., Hist. Coll. Germ. et Hung. Rom. 1770. Steinhuber, Gesch. des Kolleg. Germanikum Hungarikum in Rom[2]. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1906.

die Protestanten verwarfen die päpstliche Verbesserung bis 1752 bezw. 1775, die schismatischen Griechen und Russen, die das erste nicänische Konzil und die kirchliche Osterfeier beeinträchtigt glaubten, bis zur Gegenwart[1]. Weitere Verdienste erwarb sich Gregor durch die verbesserte Ausgabe des kanonischen Rechtsbuches von 1582, an der er selbst unter seinem Vorgänger als einer der dafür bestimmten Gelehrten (correctores Romani) mitgearbeitet hatte. Zu den schon am Kaiserhof und in Warschau bestehenden ständigen Nuntiaturen kam diejenige von Köln (1582), an die sich später andere in Luzern (1586), Brüssel (1600), Madrid usf. anschlossen[2].

Gregor XIII. hatte ausgezeichnete Männer von strenger kirchlicher Gesinnung um sich geschart, wie den Datar Contarelli, die Prälaten Frumento und Corniglia, den unerschrockenen Prediger Franz von Toledo. Den berühmten Jesuiten Possevin schickte er nach Rußland, um beim Großfürsten von Moskau für die Union zu wirken, und er unterstützte nach Kräften die Heidenmissionen. Weniger glücklich war er in politischen Unternehmungen. Er konnte keine gemeinsamen Schritte der katholischen Fürsten gegen Elisabeth von England und gegen die Türken zu stande bringen; mit letzteren schloß Venedig Frieden, Spanien einen Waffenstillstand. Auch die päpstlichen Finanzen gerieten in Unordnung durch die großartigen kirchlichen Schöpfungen, durch die bedeutenden Beisteuern, die der Papst dem Kaiser, dem König Karl IX. von Frankreich und den Maltesern zukommen ließ, sowie durch die große Wohltätigkeit Gregors, der allein zur Unterstützung von armen Studierenden zwei Millionen Scudi verwandte. Gegen das Ende seiner sonst auch für den päpstlichen Staat, namentlich durch Beseitigung von Privilegien und Infeudationen, sehr ersprießlichen Regierung entstand im Kirchenstaat, besonders wegen der strengen Einforderung alter Gerechtsame von dem einheimischen Adel, große Unzufriedenheit. Allenthalben bildeten sich Faktionen; Räuber und Banditen machten das Land unsicher. Gregor, bereits schwach und lebensmüde, blickte beim Herannahen des Todes (10. April 1585) mit dem sehnsüchtigen Ruf

---

[1] An die Verbesserung des Kalenders dachte Peter d'Ailly 1417 in Konstanz (Mansi, Concil. coll. XXVIII 370—381), dann Sixtus IV., der deshalb den Astronomen Johann Müller (Regiomontanus) 1475 nach Rom berief, wo dieser aber schon im folgenden Jahre starb, dann Leo X. Der Bischof von Fossombrone mahnte 1513 auf dem V. Laterankonzil an das Bedürfnis, und Richard Cervino, Vater Marcellus' II., arbeitete unter diesem Papste daran (Vita di Marcello II. scritta di propria mano dal Sgr. Aless. Cerv. suo fratello, Alban. n. 157 bei Ranke, Röm. Päpste III 296). Gregors XIII. Const. Inter gravissimas vom 13. Februar 1582. Clavius, De Kalendario Greg. Romae 1603. Ideler, Handbuch der Chronol. II 303 ff 325. F. Kaltenbrunner, Vorgeschichte der Greg. Kalenderreform. Wien 1876; Die Polemik über die Greg. Kalenderreform. Ebd. 1878. Schmid, Zur Geschichte der Greg. Kalenderreform, in Histor. Jahrb. 1882, 388 ff 543 ff. Erklärung einiger Pariser Doktoren (1582) bei Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 453—459.

[2] Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen. Freiburg i. Br. 1894. Steinherz, Die Fakultäten eines päpstl. Nuntius im 16. Jahrh., in Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 1898, 327 ff. Biaudet, Les nonciatures apostoliques permanentes jusqu'en 1648 (Annales Acad. scient. Fennicae). Helsingfors 1910. Richard, Origines des nonciatures permanentes, in Revue d'hist. ecclés. VII (1906) 52 ff 217 ff. Weitere Literatur oben S. 622.

zum Himmel auf: „Du wirst dich erheben, o Herr, und dich Sions erbarmen.“ Wirklich war es seinem Nachfolger vorbehalten, ohne Verzicht auf das großartige kirchliche Wirken auch dem Kirchenstaat wieder Ordnung und Blüte zu verschaffen.

4. Dieser war Felix Peretti, Kardinal von Montalto, geboren 18. Dezember 1521 in der Mark Ancona. Aus niedrigstem Stande und ganz arm, war er in den Franziskanerorden getreten und darin durch Talent, Fleiß und Tätigkeit von Stufe zu Stufe emporgestiegen, unter Pius V. Generalvikar seines Ordens, 1579 Kardinal und Bischof von St Agatha, dann auch von Fermo. Er hatte still, sparsam, fleißig gelebt, 1580 die Werke des hl. Ambrosius herausgegeben, viel Kraft und Selbstbeherrschung bewiesen. Er nannte sich Sixtus V. (1585—1590), in Erinnerung an Sixtus IV., der seinem Orden angehört hatte. Sein erstes Werk war Herstellung der Ordnung im Kirchenstaat, die Ausrottung der Banditen und die Durchführung strenger Rechtspflege. In Jahresfrist brachte es der zum Herrscher geborene Sixtus dahin, daß der Kirchenstaat das sicherste Land im damaligen Europa war. Er führte eine streng geregelte Verwaltung ein, war in seinen allgemeinen Gesetzen mild und versöhnlich, aber in der Durchführung unerbittlich streng. Auch er widmete den Wissenschaften und der Verschönerung Roms besondere Sorgfalt, stiftete zu Bologna das Kollegium Montalto für 50 Schüler aus der Mark Ancona, erweiterte die Vatikanische Bibliothek, ließ zu deren besseren Aufstellung ein prachtvolles Gebäude aufführen, eine neue, großartige Druckerei anlegen, um bessere Ausgaben der Konzilien und der Kirchenväter zu veranstalten. Vier Obelisken, begraben seit Jahrhunderten in Schutt, darunter der von Caligula aus Ägypten nach Rom gebrachte, 124 Fuß hohe (jetzt vor der Peterskirche), wurden aufgerichtet, St Peter sah die Vollendung seiner in der Welt einzigen Kuppel. Die Bauunternehmungen des Papstes waren sämtlich großartig; die heidnischen Antiken machte er den christlichen Ideen dienstbar. Viele Bauten dienten gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken; so die Wasserleitungen (die Aqua Felice auf dem Quirinal, die 27 Fontänen speist), die von ihm begonnene Treppe am spanischen Platz, neue Straßen und Viertel (Via Felice, Borgo Felice), das Hospital an der Sixtusbrücke für 2000 Personen. Sehr eifrig förderte er den Ackerbau und die Gewerbe. Bei allem dem führte er in den Finanzen große Ersparungen ein, mehrte die Staatseinkünfte und füllte seine Kassen. Im April 1586 hatte er bereits eine Million römischer Taler in Gold gesammelt, im November 1587 eine zweite, im April 1588 eine dritte. Jede Million legte er in der Engelsburg nieder und empfahl seinen Nachfolgern gewissenhafte Verwendung für bestimmte Fälle, namentlich in allgemeinen Drangsalen.

Mit den Nachbarstaaten stellte Sixtus ein gutes Einvernehmen her, ehrte wohlgegründete Gerechtsame und fand dafür Beistand in seinen Maßnahmen. Toskana und Venedig waren befriedigt, Spanien ihm ganz ergeben. Er entwarf große Pläne, besonders über Vernichtung des Türkenreichs, Eroberung Ägyptens und Palästinas, die jedoch nicht zur Ausführung kamen; dabei vergaß er auch seiner engeren Heimat nicht. Den Anconitanern gab er ihre alten Gerechtsame zurück, in Macerata errichtete er für die ganze Provinz

einen höchsten Gerichtshof, Montalto erhob er zum Bistum, Fermo zur Metropole. Seinen Neffen Montalto erhob er zum Kardinal, dessen Bruder Michael zum Marchese, ohne ihnen aber einen bedeutenden Einfluß zu gestatten. Er teilte gern Privilegien aus, wollte aber nicht das Recht verletzen. Wie er als Gesetzgeber im Staat auftrat, so tat er es auch in der Kirche. Die Zahl der Kardinäle setzte er auf 70 fest, 6 Bischöfe, 50 Priester, 14 Diakonen, und gab genaue Verordnungen, um den Zutritt Unwürdiger überhaupt und besonders den Nepotismus auszuschließen. Er gab den päpstlichen Behörden eine neue Organisation, indem an Stelle der oft abgehaltenen Konsistorien aller Kardinäle verschiedene (15) Kongregationen für bestimmte Verwaltungszweige eingesetzt wurden; so errichtete er neben der Inquisition und der Kongregation des Index solche für Sachen der Regularen, für das Konsistorium, die Riten, regelte die Kompetenz der schon von Pius V. erweiterten Kongregation des (Trienter) Konzils, setzte ebensolche Behörden für den Kirchenstaat ein. Er ließ ferner eine verbesserte Ausgabe der Septuaginta nach einer vatikanischen Handschrift besorgen, die 1587 vollendet ward. Das war zugleich eine Vorarbeit für die Verbesserung der Vulgata, an die Sixtus selbst — wenn auch nicht immer glücklich — Hand anlegte (Editio Sixtina 1590). Er erließ strenge Anordnungen gegen die Abtreibung der Leibesfrucht (Abortus), gegen die Heirat der Eunuchen und Zwitter, gegen die Aufnahme von Verbrechern und Schuldnern in geistliche Orden, forderte von den Bischöfen in bestimmten Zeiträumen die Pilgerreisen und die Berichterstattungen nach Rom und gab eingehende Vorschriften über viele kirchliche Fragen. Seine Bestrebungen zur Wiedervereinigung Englands mit der Kirche waren ohne Erfolg, und die Entwicklung der Dinge in Frankreich bereitete ihm große Sorgen. Nur fünf Jahre dauerte dieser großartige Pontifikat; Sixtus V. starb am 27. August 1590 im Quirinal, als sich gerade ein Ungewitter über diesem entlud. Seine drückenden Auflagen und das Wiederauftreten von Banditen hatten das Volk mißstimmt; in wildem Ungestüm ward die ihm gesetzte Bildsäule niedergerissen und auf dem Kapitol beschlossen, nie wieder einem Herrscher bei seinen Lebzeiten eine solche zu setzen[1].

---

[1] Konst. über die Kardinäle Postquam verus ille vom 3. Dezember 1586 und Religiosa Sanctorum 1587 (Bull. Rom. IV 4, 279 296). Organisation der Kongregationen Const. Immensa aeterni vom 11. Februar 1588 (ebd. S. 392 f). Decreta authentica Congregationis sacrorum rituum. Bd I: 1588—1705. Romae 1898. Vgl. Graziani, Sisto V e la riorgan. della S. Sede (oben S. 623). — An der Edition der LXX (1588) arbeiteten Kardinal Caraffa, Fulvio Orsini, Canon. Later., Lälius (nachher Bischof von Narni), A. Agellius, R. Bellarmin, Petrus Morinus, der Spanier Valverde, der Engländer Allen, Anton Aquinas (nachher Erzbischof von Tarent); an der Edition der Vulgata die Kardinäle Caraffa und Sirletus, Marianus Victorius, Bischof von Reate, P. Paulinus O. Pr., Emmanuel Sà S. J. Ungherelli, Collatio Vulg. lat. edit. correctionum per Sixtum V, Greg. XIV et Clem. VIII praestitarum, in Annali delle scienze religiose 1837, IV, n. 10—12. Kaulen, Gesch. der Vulgata 444 ff. P. M. Baumgarten, Die Vulgata Sixtina von 1590 und ihre Einführungsbulle (Alttestam. Abhandl. III, 2). Münster 1911. J. B. Nisius, Zur Gesch. der Vulgata Sixtina, in Zeitschr. für kathol. Theol. XXXVI (1912) 209—251; Weitere venezianische Dokumente in Sachen der Sixtusbibel ebd. XXXVII (1903) 878 bis 889; Schlußergebnisse der Forschung und Kontroverse über die Vulgata Sixtina ebd.

5. Nur ganz kurze Zeit regierten die drei nächsten Päpste: Urban VII. (1590), vorher Kardinal Joh. B. Castanea, der für sehr spanisch gesinnt galt und noch vor seiner Krönung starb; Gregor XIV. (1590—1591), vorher Kardinal Sfondrato, nach langem Wahlkampf am 5. Dezember 1590 gewählt, eine jungfräuliche und edle Seele, der mehrere heilsame Anordnungen erließ, aber nur zehn Monate und zehn Tage regierte; Innozenz IX. (1591), vorher Joh. Anton Facchinetto, bereits alt und schwach, der nur zwei Monate Papst war. Darauf wurde, obschon anfangs der Kardinal Santorio di Sanseverino die meisten Aussichten hatte, Kardinal Hippolyt Aldobrandini am 30. Januar 1592 erwählt, der als Klemens VIII. (1592—1605) den Stuhl Petri bestieg. Er stammte aus dem Florentinischen, war 1536 zu Fano geboren, wurde Mitglied der Rota, unter Sixtus V. Kardinal, auch Legat in Polen. In drei Konklaven hatte Spanien seine Ausschließung verlangt, weil sein Vater in päpstlichen Diensten sich das Mißfallen dieser Krone zugezogen hatte. Klemens VIII. war außerordentlich tätig, hielt vormittags Sitzungen, erteilte nachmittags Audienzen und sah alle Ausfertigungen selbst durch. Sein Leben war musterhaft, der fromme Baronius war sein Beichtvater. Auch er erließ viele Verordnungen zur Verbesserung der Disziplin, verbot die Beicht durch Briefe und dritte Personen, revidierte das Brevier und ließ die Vulgata mit Unterdrückung der fehlerhaften Sixtinischen Ausgabe noch einmal durch eine Kommission revidieren und 1592 herausgeben (editio Clementina), beteiligte sich an der Bekämpfung der Türken. Er ernannte die ausgezeichnetsten Männer zu Kardinälen, wie Baronius, Bellarmin, Toletus, Ossat, du Perron, und lebte nur seinem hohen Amt, dessen Idee seine Handlungen und alle seine Schritte durchdrang. Erst in der letzten Zeit bei vorgerücktem Alter ließ er viele Geschäfte durch seinen Neffen, den Kardinal Peter Aldobrandini, besorgen. Bedeutende Ereignisse seines Pontifikats waren: die Aussöhnung Heinrichs IV. von Frankreich mit dem Heiligen Stuhl 1595, wodurch der übermächtige Einfluß Spaniens beseitigt wurde, was jedoch nicht hinderte, daß lange eine französische und eine spanische Partei im Kardinalskollegium bestand; die Vermittlung des Friedens zwischen Spanien und Frankreich zu Vervins 2. Mai 1598 wie nachher (1600) zwischen Frankreich und Savoyen, wobei das Papsttum wieder eine wichtige politische Rolle hatte; die Einziehung von Ferrara als heimgefallenes Lehen nach dem Tode des Herzogs Alfons II. von Este; die Hinrichtung der berühmten Beatrice Cenci mit Genossen wegen Vatermords (11. September 1599); die Errichtung einer eigenen Kongregation wegen der Streitigkeiten über die Gnade, die weiter unten näher zu behandeln ist; die Feier des großen Jubiläums (1600), das zahlreiche Pilger nach Rom rief[1].

XXXVIII (1914) 183—266. — Kirchliche Gesetze: Const. Effrenatam 1588, Quum frequenter 1587 (Conc. Trid., ed. Richter p. 556 f), Quum de omnibus Oktober 1588, Romanus Pontifex 20. Dezember 1585 (Bull. Rom. IV 4, 173).

[1] Urban VII. und Innozenz IX. waren auf dem Konzil von Trient gewesen und von den Legaten sehr gerühmt worden (Pallavic., Hist. conc. Trid. XXI, 2, 11). Für die Revision der Vulgata delegierte Gregor XIV. 1591 die Kardinäle Colonna sen., Aug. Valerio von Verona, Rovere, de Sarnano und elf Konsultoren, wor-

6. Als Klemens VIII. (5. März 1605) gestorben war, dachte man an die Wahl des gelehrten und frommen Baronius, gegen den sich aber Spanien aussprach. Der nun gewählte Kardinal Alexander Oktavian Medici, Verwandter der Königin von Frankreich, regierte als Leo XI. (1605) nur 26 Tage; der Gedanke seiner Würde und das Gefühl der Schwierigkeiten, die ihn umgaben, brachen seine letzten Lebenskräfte[1]. Am 16. Mai 1605 ward Camillo Borghese aus Rom gewählt, der früher Advokat, dann Vizelegat in Bologna, Auditor der Kammer, Vikar des Papstes, Legat in Spanien gewesen war und sich durch Geschäftsgewandtheit und Rechtsgelehrsamkeit wie durch Frömmigkeit ausgezeichnet hatte. Er nannte sich Paul V. (1605—1621). Sein Auftreten war majestätisch; er sprach wenig, handelte viel und war sehr eifrig auf die Verbesserung des Klerus bedacht. Unter ihm ward die herrliche Peterskirche vollendet, die Vatikanische Bibliothek bereichert, die Stadt Rom und viele ihrer Kirchen verschönert, die ewige Anbetung des Altarsakramentes eingeführt oder vielmehr das schon 1592 unter Klemens VIII. angeordnete vierzigstündige Gebet noch weiter geregelt. Er hob mehrere Privilegien der Regularen, namentlich gegenüber der Inquisition auf, traf Anordnungen über die Prozesse an der Rota und über den Vikar der Stadt Rom und sorgte sehr eifrig für die Missionen[2].

Einen bedeutenden Kampf hatte Paul V. mit der Republik Venedig. Zu den Streitigkeiten über die Grenzen bei Ferrara, über die Zehnten der Geistlichen und die Exemtionen von Pfründen kam noch hinzu, daß die Republik mit Verletzung der auch auf ihrem Gebiete geltenden kirchlichen Immunität zwei Geistliche ohne Benachrichtigung des Papstes eingekerkert hatte und zwei kirchenfeindliche Gesetze aufrecht hielt, wodurch die Gründung neuer Klöster und Hospitäler, die Erbauung von

---

unter Bellarmin, Toletus, Angelo Rocca O. S. A., der Mag. S. Pal. Barthol. Miranda. Nachher nahmen zu Zagarolo die Kardinäle Colonna und Allen nebst acht Konsultoren die Sache allein in die Hand. Zuletzt revidierte Toletus noch einmal die Arbeit. Kaulen a. a. O. 460 ff. X. M. Le Bachelet, Bellarmin et la bible Sixto-Clémentine. Paris 1911. H. Höpfl, Beiträge zur Geschichte der Sixto-klementinischen Vulgata (Bibl. Studien XVIII 1—3). Freiburg i. Br. 1913. Vgl. oben S. 631 A. 1. Innozenz IX. brachte seine edeln Pläne nicht mehr zur Ausführung; von ihm wurden zwei Kardinäle ernannt: Philipp Sega von Bologna, Bischof von Piacenza, sowie Anton Facchinetto, sein Neffe. Bergel, Die Emendation des röm. Breviers unter Klemens VIII., in Zeitschr. für kathol. Theol. 1884, 289 ff. Verbot der schriftlichen Beicht Bull. M., ed. Cherubini III 123. Gegen die Türken: Mathaus-Voltolini, Die Beteiligung des Papstes Klemens VIII. an der Bekämpfung der Türken 1592—1595, in Röm. Quartalschr. 1901, 303 ff 412 ff. Einziehung Ferraras: Callegari, La devoluzione di Ferrara alla S. Sede 1598, in Rivista stor. ital. 1895, 1 ff. Beatrice Cenci: A. Torrigiani, Clem. VIII. e il processo criminale della B. Cenci. Fir. 1872. A. Bertolotti, Francesco Cenci e la sua famiglia. Ebd. 1877.

[1] Hier. Barnabei, Vita Baronii. Rom. 1651. R. Alberici, De vita et scriptis Baron. Ebd. 1759. Quellennotizen bei Lämmer, Zur K.-G. 17; Analecta Rom. 47 ff 65 ff 139 ff.

[2] Bullar., ed. Cherubini III 198 f. Cont. X 175. Über das vierzigstündige Gebet in Rom s. Clem. VIII. Const. Graves vom 25. November 1592 (Bull., ed. Taur. IX 644—646). Gegen Privilegien der Regularen s. Const. 26 Romanus Pontifex von Paul V. (Bull. Rom. III 3, 238). Über die Prozeßführung s. Const. 139 Universi agri (ebd. V 4, 23). De vicario urbis s. Const. Altitudo 1605 (ebd. III 3, 208).

Kirchen, die Einführung neuer Orden, die Errichtung von Bruderschaften sehr erschwert und die Erwerbung liegender Güter für die Kirche ohne weltliche Genehmigung verboten ward. Paul V. verlangte durch den venetianischen Gesandten wie durch seinen Nuntius in Venedig die Rücknahme jener Gesetze und die Auslieferung der zwei Geistlichen, fand aber so hartnäckigen Widerstand, daß er am 17. April 1606 ein Monitorium erließ, das den Dogen und den Senat mit Exkommunikation, das Land mit dem Interdikt bedrohte. Der Doge erklärte (6. Mai) das Monitorium für einen ungerechten Angriff auf die weltliche Autorität und die Freiheit der Republik, verbot dessen Bekanntmachung und die Beobachtung des Interdikts bei Todesstrafe und suchte die Fortsetzung des Gottesdienstes zu erzwingen. Die meisten Geistlichen fügten sich, aber die Jesuiten, Kapuziner, Theatiner und Minimi erwiesen sich dem Papste gehorsam und mußten das venetianische Gebiet verlassen. Bellarmin, Baronius, Fagnanus verteidigten die Sache des Papstes, Paul Sarpi, giftigen Hasses voll, die der Republik. Die Protestanten verteilten in Venedig ihre Bibeln und nährten den Groll gegen Rom. Während der spanische Hof dem Papste Truppen aus dem Mailändischen gegen die übermütige Republik anbot, suchte Heinrich IV. von Frankreich zwischen beiden Teilen zu vermitteln, unterhandelte gleichzeitig in Rom und in Venedig und brachte es dahin, daß Paul V. am 22. März 1607 die Vollmacht gab, nach Annahme der festgesetzten Bedingungen die Zensuren aufzuheben. Die gefangenen Geistlichen wurden (21. April) dem Kardinal von Joyeuse übergeben, die Erlasse gegen das Interdikt zurückgenommen, die verworfenen Gesetze suspendiert, darauf die Venetianer absolviert. Schwierigkeiten machte nur noch die Wiederaufnahme der Jesuiten, deren General Aquaviva zuletzt selbst bat, den Frieden nicht von der Wiederherstellung seines Ordens in Venedig abhängig zu machen. Während die andern verbannten Religiosen zurückkehren durften, ward das den Jesuiten infolge ihres strengen Gehorsams gegen den Papst erst 1657 gewährt [1].

7. Auf Paul V. († 18. Januar 1621) folgte am 9. Februar als Gregor XV. (1621—1623) der Kardinal Alexander Ludovisi von Bologna, Erzbischof von Mailand, der von Stufe zu Stufe die geistlichen Würden er-

---

[1] Daru, Hist. de la républ. de Venise IV, Par. 1821, 170 ff 258 ff. Hergenröther, Kathol. Kirche 721—725. Prosper Fagnan., De iustitia et validitate censurarum Pauli V. in rempubl. Venet. Romae 1607. Von P. Sarpi erschien: Istoria particolare delle cose passate tra il Sommo Pontefice Paolo V. e la serenissima Rep. di Venezia. Lione (Ginevra) 1624. Über sein Gutachten s. Lämmer, Zur K.-G. 49. Gegen die Anklage, Sarpi wäre fast das Opfer ultramontaner Meuchelmörder geworden, s. Civiltà cattolica n. 426 d. 21. Dic. 1867, 649 f. Über die Jesuiten in Venedig s. Crétineau-Joly, Hist. de la Comp. de Jésus III 137 ff 141 ff. Buß, Die Gesellschaft Jesu 973. Die von dem venetianischen Geistlichen G. Cappelletti (I Gesuiti e la Rep. di Venezia. Documenti diplomatici. Venezia 1873) veröffentlichten Aktenstücke beweisen nur den Gehorsam des Ordens gegen den Papst und stimmen durchaus nicht mit seinen Reflexionen überein. Vgl. Raccolta degli scritti usciti fuori in istampa e scritti a mano nella causa del P. Paolo V. co' Signori Ven. Coira 1607. E. Cornet, Paolo V. e la rep. Veneta. Giornale dal 22. Ottobre 1605 al 9. Giugno 1607. Vienna 1858. Nürnberger, Dokumente zum Ausgleich zwischen Paul V. und der Rep. Venedig, in Röm. Quartalschr. 1888, 64 ff 248 ff 354 ff. Gadaleta, Di un diario dell' interdetto di Venezia del sec. XVII, in Archivio stor. ital. XVIII (1896) 98 ff. Celani, Documenti per la storia del dissidio tra Venezia e Paolo V. 1606—1607, in Nuovo Archiv. Veneto XVII (1899) 243 ff. Gadaleta, Paolo V. e l' interdetto di Venezia. P. 1. Trani 1900. De Magistris, Primordi della contesa fra la republica Veneta e Paolo V. Torino 1907. R. Putelli, Il duca Vincenzo Gonzaga e l' interdetto di Paolo V. a Venezia. Ven. 1913.

langt hatte. Er war klein, bedächtig, von Alter gebeugt und kränklich, aber er hatte einen großen kirchlichen Eifer, und sein Neffe Ludovico, der die Kosten zum Bau der schönen Ignatiuskirche größtenteils bestritt, zeigte in der Leitung der Geschäfte Geist und Kühnheit. Gregor XV. erließ Verordnungen über die Papstwahl, die durch Skrutinium, aber auch durch Akzeß, Kompromiß und Akklamation oder Quasi-Inspiration vollzogen werden könne; bei der ersten (gewöhnlichen) Art sollten die Stimmen nicht mehr mündlich, sondern schriftlich abgegeben werden, damit jeder Kardinal um so leichter seiner Überzeugung folgen könne. Er errichtete ferner die Kongregation für Ausbreitung des Glaubens (Propaganda), die für Bekehrung der Ungläubigen und Wiedervereinigung der Getrennten als oberste Missionsanstalt wirken sollte, wofür schon Gregor XIII. und Klemens VIII. Vorbereitungen getroffen hatten und besonders der berühmte Prediger Hieronymus von Narni aus dem Kapuzinerorden tätig war. Der Papst und sein Neffe gaben bedeutende Summen hierfür. Ebenso unterstützte er den bedrängten Kaiser Ferdinand II. mit Geld und erhielt dafür, als die kaiserlichen Truppen 1622 Heidelberg eroberten, einen Teil der dortigen Bibliothek des Kurfürsten von der Pfalz, der mit der vatikanischen vereinigt ward. Bei dem Streite zwischen Österreich, Spanien und Frankreich wegen des Veltlins in Graubünden gab der Papst einen schiedsrichterlichen Entscheid. Dem Jesuitenorden, dem er seine Bildung verdankte, bewies sich Gregor sehr dankbar; er kanonisierte auch dessen Stifter Ignatius und ebenso Franz Xaver, dessen Kanonisation jedoch erst sein Nachfolger feierlich vollziehen konnte. Paris erhob er 1622 zur Metropole [1].

8. Zum Nachfolger hatte Gregor XV. 1623 den Kardinal Maffeo Barberini als Urban VIII. (1623—1644). Er war in Florenz 1568 geboren, sehr gelehrt und Förderer der Wissenschaften, gewandt in allen Geschäften. Seine dichterische Begabung bezeugte eine Sammlung lateinischer Hymnen, Oden und anderer Gedichte, die er in seinen Mußestunden schrieb. Unter ihm und mit seiner eigenen Beteiligung ward das römische Brevier verbessert und 1643 in der ganzen Kirche eingeführt. Er erweiterte die Befugnisse der von seinem

---

[1] Papstwahl: Const. Aeterni Patris und Decet Romanum Pontificem 1621 in Bull. Rom. XII 619 f 662 f. Cingoli, Ceremoniale Ritus elect. Rom. Pont. Romae 1621. Lunadoro, Relaz. della Corte di Roma [5]. Roma 1824. Kopatsch, Erledigung und Wiederbesetzung des Apostolischen Stuhles. Innsbruck 1843. Propaganda: Const. Inscrutabili 1622, Romanum decet, Cum inter multiplices (Bull. Rom. V 5, 26 28 78), Apostolatus officium 1623 (ebd. S. 112), Cum nuper eod. a. (Bull. Propag. Rom. 1839, I 26—30). Bayer, Hist. Congr. Card. de prop. fide. Regiomont. 1670. O. Mejer, Die Propaganda, ihre Organisation und ihre Geschichte. 2 Bde. Göttingen 1852. — A. Theiner, Schenkung der Heidelberger Bibl. durch Maxim. I. an Papst Gregor XV. München 1844. Die Instruktion an Leo Allatius, der die Bibliothek nach Rom abholte, von 1622 ist von Quade, Baumgarten und Gerdes lateinisch abgedruckt, aber in einer ganz entstellten und fehlerhaften Übersetzung des italienischen Originals bei Ranke, Röm. Päpste III 393 f. Die Kataloge der Bibliothek Palatina wurden herausgegeben durch Stevenson sen. und Stevenson jun. Rom 1885 bis 1886. Über das Veltlin s. Arezio, La politica della Santa Sede rispetto alla Valtellina dal concordato d'Avignone alla morte di Gregorio XV (1522—1623). Parma 1899. Über die Erhebung von Paris zur Metropole s. Const. 84 Universi vom 20. Oktober 1622 (Bull., ed. Taur. XII 750).

Vorgänger eingesetzten Kongregation der Propaganda und errichtete ihr 1627 ein eigenes Gebäude mit einem großen Seminar (Kollegium Urbanum von ihm genannt) samt einer Druckerei für die Missionäre. Verordnungen über den Heiligsprechungsprozeß bei der Kongregation der Riten und über liturgische Fragen wurden erlassen. Der Abendmahlsbulle gab er 1627 im wesentlichen die Gestalt, die sie bis zu unserer Zeit behielt, schaffte 1642 verschiedene Feiertage ab, deren noch außer den Sonntagen 38 blieben, gab den Kardinälen den Titel „Eminenz" (1630), den auch die geistlichen Kurfürsten und der Großmeister der Johanniter hatten; doch zog er sie im Anfang seltener zu Rat. Nach dem Aussterben des Hauses Rovere (1631) vereinigte er das Herzogtum Urbino wieder mit dem Kirchenstaat, für den er auch als weltlicher Fürst sehr viel tat durch den Bau von Festungen (Castelfranco), Verstärkung der Engelsburg, Errichtung einer Gewehrfabrik in Tivoli, Erhebung der Stadt Civitavecchia zum Freihafen. Die damalige spanisch-österreichische Politik fand seinen Beifall nicht; aber er war ebensowenig ganz der französischen Politik ergeben. In den großen Kriegen jener Zeit suchte er neutral zu bleiben, unterstützte aber doch den Kaiser, als die kirchlichen Interessen schwer bedroht waren, mit Geldmitteln. Eine neue Werbung der Kardinäle Pazmany und Borgia um Geldunterstützung für den Kaiser 1632 schlug er jedoch ab, namentlich wegen der Verwüstung Mantuas durch die kaiserlichen Truppen. Daß der Papst zu Gustav Adolf hingeneigt habe, ist eine unwahre Behauptung[1]. Als 1640 die Portugiesen mit Abschüttelung des spanischen Jochs den Herzog Johann von Braganza auf ihren Thron erhoben, kam der Papst bei dem großen Einfluß der Spanier in Italien, bei der Ungewißheit des Ausgangs und den geteilten Meinungen des Kardinalkollegs rücksichtlich der Anerkennung des neuen Königs in eine schwierige Lage. Die Nomination der Bischöfe wurde Johann IV. verweigert, weil darin indirekt dessen Anerkennung gelegen hätte. An Urban VIII. ist zu tadeln, daß er seine Familie zu sehr förderte, was ihr auch unter dem folgenden Pontifikat eine schwierige Stellung bereitete[2].

9. Am 15. September 1644 ward der Kardinal Johann Pamfili aus Rom als Innozenz X. (1644—1655) erhoben. Wegen vieler Anklagen und weil er den päpstlichen Schatz geleert fand, ließ er gegen die Verwandten seines Vorgängers eine strenge Untersuchung einleiten; diese entflohen aber nach

[1] St. Ehses, Papst Urban VIII. und Gustav Adolf, in Histor. Jahrb. XVI (1895) 336—431. Schnitzer, Urbans VIII. Verhalten bei der Nachricht vom Tode des Schwedenkönigs, in Festschr. des deutschen Campo Santo, Freiburg i. Br. 1897, 280 ff. Falk, Zur Gregoroviuslegende über Papst Urban VIII. und Gustav Adolf, in Histor.-polit. Bl. CXX (1897) 238 ff.

[2] Bullen im Bullar., ed. Cherubini IV et V. Const. Immortalis Dei Filius vom 1. August 1627 (Bull. Propag. I 65 f). Beatifikation und Kanonisation: Const. Sanctissimus 1625, Post modum vero eod. a., Coelestis Hierusalem 1634, Sacrosancti 1624 (Bull. Rom. V 5, 318 387; VI 1, 412 f; VI 2, 321). Const. Pastoralis vom April 1627 (ebd. VI 1, 40). Hergenröther, Katholische Kirche 770—820; ebd. S. 712 ff über Urbans Haltung im Dreißigjährigen Kriege. Über die Schrift des Gregorovius, Urban VIII. im Widerstreit zu Spanien und zu dem Kaiser (Stuttgart 1879) s. Pieper in Histor.-polit. Bl. XCIV (1884) 471—492. Über den Titel „Eminenz" s. Philipps, Kirchenrecht VI, § 291, S. 281.

Frankreich und brachten es unter Vermittlung dieses Hofes dahin, daß der Prozeß niedergeschlagen und ihnen Ämter und Güter zurückgegeben wurden. Innozenz X., stets tätig und unbescholten, arbeitete trotz seiner 72 Jahre noch fortwährend; nur gestattete auch er seinen Verwandten zu viel Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten, namentlich der staatsklugen Witwe seines Bruders Olympia Maidalchini von Viterbo, der er aus früheren Zeiten verpflichtet war, zumal da sie ein bedeutendes Vermögen an sein Haus gebracht hatte. So sittenrein der Papst, so gut der Ruf seiner Schwägerin war, so führte doch ihr Einfluß zu Mißstimmung und zu Familienzwisten[1]. Übrigens ließ sich Innozenz X. die Ruhe und Ordnung in Rom sehr angelegen sein, die Sicherheit der Person und des Eigentums, der Schutz der Schwachen gegen die Mächtigen wurden kräftig gehandhabt. Als der Herzog von Parma viele Witwen und Waisen um das Ihrige gebracht hatte und den Bischof von Castro ermorden ließ, schritt der Papst 1649 kräftig gegen ihn ein; Castro ward genommen und geschleift, der Bischofssitz nach Aquapendente transferiert, und der Herzog mußte sich zu einer unter Spaniens Vermittlung geschlossenen Abkunft bequemen, wonach er seine Schulden teilweise abtrug. Hier zeigte Innozenz X. Kraft, Klugheit und Entschlossenheit; ebenso in seinem Auftreten gegen Mazarin in der Angelegenheit des Kardinals Retz, den jener gefangen genommen hatte. Die Rechte der Kirche und die Reinheit des Glaubens wahrte er entschieden. Nur war er veränderlich in seiner Gunst und im höheren Alter mißtrauisch, nachdem er viele bittere Erfahrungen gemacht hatte. Er starb im 83. Lebensjahre am 5. Januar 1655.

2. Die Wirksamkeit der Jesuiten zur Hebung des kirchlichen Lebens.

Literatur. — Allgemeines, Studienordnung s. oben S. 603 und 604. Einzelne Länder oben S. 604. Dazu: Catalogi sociorum et officiorum provinciae Campaniae Soc. Iesu, ed. P. L. Carrez. Bd I ff. Paris. 1898 ff. Cappelletti, I Gesuiti e la Republica di Venezia. Ven. 1873. E. de Guilhermy, Ménologe de la Comp. de Jésus. Assistance d'Espagne. 3 Bde. Lyon 1903. Mémoires pour servir à l'histoire du P. Broet et les origines de la Comp. de Jésus en France. Le Puy 1885. Piaget, Hist. de l'établissement des Jésuites en France. Leide 1895. Prat, La Comp. de Jésus en France du temps du P. Coton. 4 Bde. Lyon 1877. Chossat, Les Jésuites et leurs œuvres à Avignon. Paris 1897. Delfour, Les Jésuites à Poitiers. Paris 1903. Agricola, Historia prov. Soc. Iesu Germaniae superioris, cont. A. Flotto et F. X. Kropf. 5 Bde. Augsb. 1727 ff. Reiffenberg, Hist. Soc. Iesu ad Rhenum infer. Colon. 1764. Lipowsky, Geschichte der Jesuiten in Bayern. 2 Tle. München 1816; Geschichte der Jesuiten in Schwaben. 2 Tle. Ebd. 1819. A. v. Bucher, Die Jesuiten in Bayern vor und nach ihrer Aufhebung. 2 Bde. München 1819 f. Gény, Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach 1615—1765. 2 Bde. Straßburg 1895 f. Hansen, Die erste Niederlassung der Jesuiten in Köln 1542—1547. Köln 1895. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten. 1. Tl: 1580—1618. Paderborn 1892. Schimmelpfennig, Die Jesuiten in Breslau während des ersten Jahrzehnts ihrer Niederlassung, in Publ. des Vereins für Gesch. und Altert. Schlesiens XXV (1891) 82 ff. Lohmeyer, Berichte über die Tätigkeit des Jesuitenkollegiums zu Braunsberg 1584—1602, in Zeitschr. für Kirchengesch.

[1] Die Vita di Donna Olimpia Maidalchini 1666 von Gualdi rührt von dem Apostaten Gregor Leti her, erschien 1770 in französischer, 1783 in deutscher Übersetzung, ward von Schröckh u. a. benutzt, ist aber nur ein wertloser Roman.

1892, 360 ff. Lipowsky, Gesch. der Jesuiten in Tirol. München 1822. F. v. Krones, Zur Gesch. des Jesuitenordens in Ungarn seit dem Linzer Frieden, in Archiv für österr. Gesch. LXXIX (1892—1893) 277 ff. Historici diarii domus professae Soc. Iesu Cracoviensis 1600 ff (Script. rer. Polon. Bd X ff). Krakau 1886 ff. Argenti, De rebus Soc. Iesu in regno Poloniae ad Sigismundum III. Cracov. 1620. — Ribadeneira, Vita S. Francisci Borgiae. Deutsch Ingolstadt 1613. Vie de S. François de Borg. Bruxelles 1824. Bartoli, Der hl. Franz Borgia. Aus dem Ital. 2 Bde. Wien 1838. Cepari, Vita di S. Francesco Borgia. Monza 1885. Bon, St. François de Borgia. Paris 1897. Clarke, The life of St. Francis Borgia. London 1894. F. de Uhagon, S. Francisco de Borja. Nuevas fontes histor., in Boletín de la Acad. de la histor., Madrid 1893, 113 ff. Fita, San Francisco Borja, ebd. 1903, 300 ff. Nieremberg, Vida de San Francisco de Borja. Madrid 1901. S. Franciscus Borgia. 2 Bde. Madrid 1903. Suau, St. François de Borgia. (Les Saints.) Neue Aufl. Paris 1910. — Braunsberger, Beati Petri Canisii S. J. epistolae et acta. Bd I ff. Friburgi Brisg. 1896 ff (bis 1912 erschienen 6 Bde). Daurignac, La vie du R. P. Canisius. Avignon 1829. Rieß, Der sel. Petrus Canisius. Freiburg i. Br. 1865. Knöppel, Der sel. Petrus Canisius. Mainz 1897. Kröß, Der sel. Petrus Canisius in Österreich. Wien 1898. Paulus, War der sel. Canisius Verweser des Bistums Wien? in Zeitschr. für kathol. Theol. 1898, 742 ff. Cassian, Der sel. Canisius u. seine Zeit. 2. Aufl. Wien 1903. Krüger, Petrus Canisius in Gesch. u. Legende. Gießen 1897. Michel, Vie du bienheur. Pierre Canisius. Lille 1897. Duhr, Der erste Jesuit auf deutschem Boden, insbesondere seine Wirksamkeit in Köln, in Histor. Jahrb. 1897, 792 ff. O. Braunsberger, Streiflichter auf das schriftstellerische Wirken des sel. Petrus Canisius, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1890, 720 ff; Eine geheime päpstl. Sendung des sel. Canisius, in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) 58 ff 164 ff. Mönnichs, Eine Abhandlung des sel. Petrus Canisius über das Jubiläum, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1900, 373 ff. Gautier, Étude sur la correspondance de Pierre Canisius. (Thèse.) Genève 1905. J. Kleyntjens, Canisiana. Oorsprong van den familienaam Kanis, in Limburgs Jaarboek, Sittard XIV (1908) 185—208. Duhr, Die Tätigkeit des Jesuiten Bobadilla in Deutschland, in Röm. Quartalschr. 1897, 565 ff. Tacchi-Venturi, Ungedruckte Dokumente zur Beleuchtung der Tätigkeit Bobadillas in Deutschland, ebd. 1902, 287 ff.

1. Der Jesuitenorden breitete sich mächtig aus, sowohl unter Lainez als unter seinen Nachfolgern, dem hl. Franz Borgia (1565—1572, kanonisiert von Klemens X.), welcher die Reinheit des Ordens mit zarter Sorgfalt aufrecht hielt, den Ordensgenossen zwar die Annahme von Beichtväterstellen an den Höfen gestattete, aber alles Einmischen in weltliche Politik verbot, Eberhard Mercurian aus Belgien (1573—1580), der für die Missionen wie für die Disziplin der Gesellschaft vieles leistete, und Claudius Aquaviva (1581—1615), der neue dem Orden erwachsene Schwierigkeiten mit Klugheit und Ausdauer überwand, das Schulwesen des Ordens organisierte und dessen Studienplan vollendete[1]. Die Jesuiten wurden einer der Hauptfaktoren in

[1] Die sog. Monita secreta, von dem polnischen Exjesuiten Zahorowski verfaßt, eine Schmähschrift und ein Gewebe von Verleumdungen ohne jeden historischen Wert, wurden zuerst Notobrigae 1612 (in Wirklichkeit Krakau 1614) gedruckt, 1761 in Paris neu aufgelegt. Gegen den Autor war der Bischof von Krakau eingeschritten, und in Rom ward das Machwerk 1616 als Fälschung verurteilt. Gleichwohl brachten die Feinde des Ordens es immer wieder vor, wie es auch in der letzten Zeit noch neu gedruckt wurde. Vgl. Crétineau-Joly, Hist. de la Comp. de Jésus III 372 f. Binterim, Die geheimen Vorschriften der Jesuiten. Düsseldorf 1854; Die geheimen Verordnungen der Jesuiten — ein Schanddenkmal, das sich ihre Feinde selbst errichtet haben. Paderborn 1853. Pilatus (V. Naumann), Jesuitismus, Regensburg 1905, 437 ff. S. auch oben S. 603.

den kirchlichen Bestrebungen zur Hebung des religiösen Lebens in Klerus und Volk und zur Zurückdrängung der Irrlehre[1]. Allenthalben fanden die Studienanstalten des Ordens großen Anklang, zumal in Deutschland; denn die Jesuiten waren systematischer als andere Lehrer, sorgten ebenso für die Herzens- als für die Geistesbildung und gaben allen Unterricht umsonst. Für griechische und lateinische Sprache und Literatur hatten sie ausgezeichnete Kräfte, wie Tursellin, Viger, Jakob Pontanus, Joh. Perpinian, Nik. Vernuläus; viele leisteten Großartiges in der lateinischen und in der Volkspoesie (Balde, Spee, Avancini a. a.); mehrere waren bedeutende Mathematiker und Astronomen (Clavius, Hell, Scheiner, Schall da Bell, Pozcobut in Wilna, Gregor von St Vincent, Guldin, Riccioli, Grimaldi), andere Physiker und Chemiker (Athanasius Kircher, ein Universalgenie, Kaspar Schott, Nieremberg, Naczynski) und Geographen (Acunha, Charlevoix, Gerbillon, Dobrizhofer, Biard, Lallemant); viele pflegten die Staatswissenschaften, die Politik, wie Ribadeneira, Mariana, Aquaviva, der auch über die Seelenkrankheiten u. a. schrieb. Klassische Geschichtswerke lieferten Strada, Mariana, Maffei, Tursellin u. a.[2] „Eine solche Vereinigung von hinreichender Wissenschaft und unermüdlichem Eifer, von Studium und Überredung, Pomp und Kasteiung, von Ausbreitung über die Welt und Einheit der leitenden Gesichtspunkte ist auch weder früher noch später in der Welt gewesen.“[3]

2. Deutschland hatte in seinem katholischen Teil die besten Einwirkungen von der Gesellschaft. Hochverdient war Petrus Canisius durch seinen größeren und kleineren Katechismus (1554—1566) und andere Werke. Er lehrte an der Universität Wien und predigte unermüdlich. Seit 1559 wirkte der Orden in München, und durch seine Tätigkeit war die katholische Religion in Bayern bald gegen alle Angriffe gesichert. Es folgten die Kollegien von Trier 1561, von Mainz 1562, dann von Augsburg und Dillingen 1563,

— Über das so oft, auch von Ranke, Röm. Päpste I 220, mißverstandene obligare ad peccatum in der kirchlichen Sprachweise (S. Thom. 2, 2, q. 186, a. 9. Regula Tertiar. S. Franc. c. 20. Regula Domin. c. 4—6) s. Steitz in Jahrb. für Theol. IX, Gotha 1864, 148 ff. Riffel, Die Aufhebung des Jesuitenordens, Mainz 1845, 217 ff. v. Ketteler, Kann ein Jesuit von seinen Obern zu einer Sünde verpflichtet werden? Mainz 1874. Über den Gehorsam des Ordens s. Stimmen aus Maria-Laach I, Hft 6, S. 453 ff 548; II, Hft 1, S. 72—82.

[1] Über die Billigung des Ordens durch das Conc. Trid. Sess. XXV de regul. c. 16 s. Pallavic., Hist. conc. Trid. XXIV, 6, 3—8. Boero, Osservazioni (gegen Theiner) II, Monza 1854, 181 ff. Pius IV. für den Orden bei Raynald., Annal. a. 1561, n. 65—67; a. 1564, n. 53 f. Im Jahre 1616 hatte der Orden 32 Provinzen, 372 Kollegien, 41 Probehäuser, 123 Residenzen und über 13 000 Mitglieder.

[2] (Carl,) Die alten und die neuen Schulen. Mainz 1846. Kleutgen, Die Theologie der Vorzeit. 3 Bde. Münster 1853 ff. Verzeichnis von Gelehrten des Ordens bei Buß, Gesellschaft Jesu S. 1571—1628. Brewer, Das Gutachten des P. Jakob Pontan über die humanistischen Studien in den deutschen Jesuitenschulen, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1904, 621 ff; Der Jesuiten Perpina, Bonifatius und Possevin ausgewählte Schriften (Bibl. der kathol. Pädagogik XI). Freiburg i. Br. 1901. Dürrwächter, Aus der Frühzeit des Jesuitendramas. Dillingen 1897. Bahlmann, Jesuitendramen der niederländischen Ordensprovinz. Leipzig 1895. Zeidler, Studien und Beiträge zur Geschichte der Jesuitenkomödie. Hamburg 1891.

[3] Ranke a. a. O. II 35.

Ellwangen und Paderborn 1585, Würzburg 1586, Aschaffenburg, Münster, 1588, Bamberg 1595, Konstanz 1604[1]. Canisius, 1556 zum Provinzial in Deutschland erhoben, wirkte an verschiedenen Orten segensreich, gründete noch das Kollegium zu Freiburg in der Schweiz und starb daselbst 1597, im 77. Lebensjahre (beatifiziert 1864)[2]. Bereits hatten Tyrnau (1561), Hall und Innsbruck (1589), Luzern (1574—1578), Douai (1568) und Antwerpen, Braunsberg (1564), Posen (1571) ihre blühenden Kollegien; ihre Anzahl war fortwährend im Steigen. Nur in Frankreich stieß die Gesellschaft Jesu gleich anfangs auf Hindernisse, sowohl wegen des Nationalhasses gegen die Spanier und der Kriege mit denselben als wegen der Eifersucht und der Abneigung der Sorbonne und der Parlamente. Doch hatte 1545 Bischof Duprat von Clermont ein Kollegium zu Billom errichtet, und nach dem Religionsgespräch von Poissy 1561 war der Hof dem Orden günstiger gestimmt. Unter gewissen Bedingungen ward seine Zulassung beschlossen. Aber die Universität Paris erhob 1564 zahlreiche Schwierigkeiten gegen den Namen, die Tätigkeit, die Lehre des Ordens; es wurden Reden für und gegen das Institut gehalten, man fürchtete Beeinträchtigung der Rechte der Universität und sah schon die kleinen Kollegien in Tournon und anderwärts ungern; doch durften die Jesuiten in Paris und Lyon lehren. Sie hatten ausgezeichnete Talente, besonders den Edmund Augier, den selbst die Protestanten in seinen Predigten und Schriften bewunderten und dessen Katechismus allein in Paris binnen acht Jahren in 38000 Exemplaren verbreitet wurde. In Paris lehrte Maldonat mit viel beneidetem Erfolg; in Lyon erhielt die Gesellschaft 1567 ein großes Kollegium. Der Kardinal Guise beschützte sie und gründete ihr 1574 die Akademie zu Pont-à-Mousson, die von den Prinzen des königlichen Hauses besucht ward[3]; ein anderes Kollegium errichtete der Herzog zu Eu in der Normandie, wo zugleich verbannte Engländer Aufnahme fanden. Weitere Kollegien blühten in Rouen, Verdun, Dijon, Bourges, Nevers. Ungeachtet vieler an ihn gebrachter Verleumdungen begünstigte Heinrich IV. den Orden, für den P. Richeome, den man den französischen Cicero nannte, eine populäre Apologie verfaßte; die 1594 eingetretene Verfolgung, die mehr noch als die Schuld eines Jesuitenschülers der Haß und Neid gegen den Orden herbeigeführt, diente dazu, die Tugenden und Verdienste der Jesuiten klarzustellen, die 1603—1605 ihre völlige Wiederherstellung fanden und noch neue Kollegien erhielten. Die Bischöfe hatten in ihrer Mehrzahl den Orden verteidigt, den Groll der Parlamente und der Universitäten konnten sie nicht beschwichtigen. Letztere verbanden sich, um die Jesuiten vom theologischen Lehramt aus-

[1] K. Gröber, Gesch. des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz. Konstanz 1904.

[2] Canisii Summa doctrinae christ. Vienn. 1554. Institutiones christ. pietatis und Catechismus minor 1566. Braunsberger, Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des sel. Petrus Canisius (Ergänz.-Hft zu den Stimmen aus Maria-Laach LVII). Freiburg i. Br. 1893. Über die Erscheinungsjahre der Katechismen s. Reiser im Katholik 1895, I 189 ff; Kneller im Histor. Jahrb. 1897, 632 ff; Fijalek ebd. 1896, 804 ff; Paulus in Zeitschr. für kathol. Theol. 1903, 170 ff.

[3] Martin, L'université de Pont-à-Mousson. Paris 1891.

zuschließen; die gleiche Engherzigkeit zeigten sie 1622 gegen die Ausbreitung der Barnabiten, die endlich 1631 auf alle Lehrbefugnis in Paris verzichteten[1]. Im ganzen blieb der Jesuitenorden der großen Aufgabe getreu, sittenreine und durchgebildete Jünglinge heranzuziehen, und er stellte in der Tat in mehreren seiner jüngsten Glieder erhabene Ideale für die Jugend auf: in Stanislaus Kostka († 1568), Aloysius Gonzaga von Mantua († 1591) und in Johann Berchmans († 1621). Außerdem lieferte er eine große Anzahl von Heiligen: neben dem ersten und dritten Ordensgeneral einen hl. Franz Xaver, den Joh. Franz Regis, den unermüdlichen Missionär im südlichen Frankreich († 1640, kanonisiert von Klemens XII.), den seligen Alfons Rodriguez († 1617, beatifiziert 1825), dazu viele Märtyrer in den Missionen, die durch die Tätigkeit der Missionäre aus der Gesellschaft Jesu zu einer wunderbaren Blüte gelangten[2].

---

[1] Zeugnisse für die Gesellschaft Jesu von Päpsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Gelehrten. Wien 1841. Einwendungen des Pariser Parlaments und des Bischofs Eustach du Bellay gegen die Bullen der Jesuiten 1552—1554 bei Du Plessis, Coll. iudic. I, App. XVIII; II 1, 191 192. Verhandlungen von 1564 ebd. II 1, 341—390. Akademie von Pont-à-Mousson, von Gregor XIII. am 5. Dezember 1572 bestätigt, bei Calmet, Hist. de Lorraine III, Preuves p. DCLVIII f; II 1375—1377. Verfolgung von 1594 bis 1603 bei Du Plessis a. a. O. II 1, 510—529. Crétineau-Joly, Hist. de la Comp. de Jésus II 449 f; III 43 f. Richecome, Plainte apologétique au roy de France pour la Comp. de Jésus. Bord. 1603; Remonstrance et requeste des religieux de la Comp. de Jésus présenté au roy 1598. Ebd. 1603. Nachher, 1609 und 1610, erhob sich die Sorbonne dagegen, daß den Jesuiten der öffentliche Vortrag der Theologie gestattet werde, in der Furcht, alles werde ihnen zuströmen, und opponierte gegen das königliche Dekret (Du Plessis a. a. O. II 2, 2—8 13 14). Das Parlament beschloß 1611, die Jesuiten hätten sich der Sorbonne betreffs der gallikanischen Freiheiten zu konformieren (ebd. S. 53—58). Die Schritte gegen die Admission der Jesuiten wurden 1615 und 1618 erneuert; sogar gegen das öffentliche Auftreten von Jesuiten bei Disputationen ward 1619 heftig agitiert (ebd. S. 96 f 109 f 119—120). Weitere Schritte geschahen 1623 gegen deren Kollegien (ebd. III 3, 274), und 1624 verband sich die Universität Paris mit andern Hochschulen gegen deren Befugnis zur Erteilung der akademischen Grade (ebd. II 2, 149—158). Diese Union ward 1625 erneuert, als der Orden in Angoulême eine Universität gründen wollte, und hiergegen Reskripte erwirkt (ebd. S. 183—190 208—227 266—274). Man klagte 1628 über einen Neubau im Kolleg von Clermont und erließ 1630 ff neue Dekrete gegen die Ausbreitung des Ordens (ebd. S. 280—282 312 f 318 365—367). Es folgten dann Zensuren vieler von Jesuiten verfaßter Schriften, namentlich seit 1640 (ebd. III 1, 28 f 40 f 49 57 f), besonders der Somme de théol. von P. Garasse (geb. 1585, gest. 1651), Verfasser mehrerer satirischer Schriften, und von Denkschriften. Récit des persécutions soulevées contre les Pères de la Comp. de Jésus dans la ville de Paris 1624—1628. Mémoires, éd. Nisard. Paris 1860. H. Fouqueray, Hist. de la Comp. de Jésus en France II (1575—1604). Paris 1913. Die Schritte gegen die Ausbreitung der Barnabiten bei Du Plessis a. a. O. II 2, 132 274 275 319.

[2] Pierre d'Orléans, Vie de Stanisl. Kostka. Paris 1732. Vita et miracula S. Stanislai Kostkae conscr. a P. Urb. Ubaldini (Analecta Bolland. 1892 ff. Bd XI f). Gaveau, Vie de St. Stanislas Kostka. Tours 1901. Arndt, Der hl. Stanislaus Kostka[2]. Regensburg 1905. Cepari, Vita di S. Luigi Gonzaga. Roma 1626. Deutsch von Schröder. Einsied. 1891. Daurignac, Gesch. des hl. Aloysius. Aus dem Franz. von Clarus. Frankfurt 1866. Clair, La vie de St. Louis de Gonzague. Paris 1891. Meschler, Leben des hl. Aloysius von Gonz.[11] Freiburg i. Br. 1911. Höver, Leben des hl. Johannes Berchmans[2]. Dülmen 1901. Daubenton, Vie de Franç. Régis, apôtre du Velay. Lyon et Paris 1863.

3. Die Reform auf dem Gebiete des Ordenslebens; neue kirchliche Orden und Kongregationen.

Literatur. — Oblaten des hl. Ambrosius: Rossi, De origine et progressu congr. Oblatorum ss. Ambrosii et Caroli. Mediol. 1739. Biographien des hl. Karl Borr. oben S. 582. Acta eccl. Mediolanensis a Carolo archiep. condita, Mediol. 1599, 826 ff. Instistutionum ad oblatos s. Ambrosii pertinentium epitome; S. Caroli homiliae, J. A. Saxii praef. et annot. illustr. Mediol. 1747. — Väter des guten Todes: Lenzo, Annales religionis clericorum regularium ministrantium infirmis. Neapoli 1641. Solfi, Compendio historico della religione dei chierici regolari Ministri degli infermi. Mondovi 1689. Cicatelli, Vita del P. Camillo de Lellis. Viterb. 1615; latein. von P. de Halloix. Antverp. 1632. Rossi, Vita P. Camilli de Lellis. Romae 1651. Regi, Memorie istoriche del ven. P. Camillo de L. e suoi chierici regolari Ministri degli infermi. 2 Bde. Napoli 1676. Guardi, Lebensgesch. des hl. Camillus von Lellis ins Deutsche übers. Regensburg 1858. Cicatelli e Dolera, Vita di S. Camillo de L. ritoccata ed accresciuta. Roma 1882. Févre, Vie de St. Camille de L. Paris 1885. Bäumker, Der hl. Camillus von L. und sein Orden (Frankf. zeitgem. Brosch. N. F. IX, 2). Frankfurt 1887. Zimmermann, Der hl. Camillus de Lellis. Freiburg i. Br. 1887. E. Mannuto, Bibliografia Camilliana, ovvero brevi memorie degli scrittori dell' ordine dei ministri degli infermi (Camilliani). S. Giuliano Verona 1910. — Oratorianer: Marciano, Memorie istoriche della congr. dell' Oratorio. 5 Bde. Napoli 1693—1703. Villarosa, Scrittori Filippini. 2 Bde. Napoli 1837—1842. Jourdain de la Passardière, L'oratoire de St. Philippe de Neri. Paris 1880. Vita Philippi Nerii von Gallonius und von Barnabei in Acta Sanctor. Bolland. Maii VI 460 ff. Bacci, Vita Philippi Nerii. Romae 1622; ediz. accresciuta. Venezia 1794; nuova ediz. Pisa 1874, deutsch von Reiching. Regensburg 1859; engl. neue Ausg. von Antrobus. 2 Bde. St. Louis 1903. Pösl, Leben des hl. Philipp Neri. Regensburg 1857. Capecelatro, La vita di S. Filippo Neri. 2 Bde. Napoli 1879; deutsch von Lager. Freiburg i. Br. 1886. Guasti, Filippo Neri, in Arch. stor. ital. 1884, 221 ff. d'Estienne d'Orves, St. Philippe de Neri. (Les Saints.) Paris 1900. Hilgers, Der hl. Philipp Neri, der Apostel Roms im 16. Jahrh., in Stimmen aus Maria-Laach XLVII (1894) 347 ff 485 ff. Ebner, Propst Seidenbusch und die Einführung der Kongr. des hl. Philipp Neri in Bayern und Österreich (Vereinsschr. der Görres-Gesellsch.). Köln 1891. Perraud, L'oratoire de France au 17ᵉ et au 18ᵉ siècle. 2. éd. Paris 1866. Reuchlin, Gesch. der Oratorianer in Frankreich, in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1859, Hft 1. Herbst, Literarische Leistungen der französ. Oratorianer, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1835, Hft 3. Lallemand, Histoire de l'éducation dans l'ancien Oratoire de France. Paris 1888. Bibliothèque oratorienne. I. Généralats du card. de Bérulle et du P. de Condren, publ. par le P. Ingold. Paris 1880. Batterel, Mémoires domestiques pour servir à l'histoire de l'Oratoire. Bd I ff. Paris 1902 ff. Habert de Cérisie, Vie du P. de Bérulle. Paris 1646. Tabaraud, Hist. du P. Bérulle. 2 Bde. Paris 1817—1823. Nourisson, Le card. de Bérulle. Paris 1857. Houssaye, Hist. du P. de Bérulle. Paris 1871; Le card. de Bérulle et le card. de Richelieu. Paris 1875. Amelotte, Vie du P. Condren. Paris 1643; deutsch. Augsburg 1643. — Benediktinerkongregation der Mauriner: Regula S. Benedicti cum declarationibus et constitutionibus congr. SS. Vitoni et Hidulphi. Tulli 1625. (Haudiquer,) Hist. du vén. Didier de la Cour, réformateur des Bénédictins. Paris 1772. Pez, Bibliotheca Benedictino-Maurina s. de ortu, vita et scriptis PP. Benedictin. e congr. S. Mauri. Aug. Vind. 1716. Le Cerf de la Vieville, Bibl. histor. et critique des auteurs de la congr. de St. Maur. La Haye 1726. (Tassin,) Hist. littér. de la congr. de St. Maur. Paris 1726; deutsch mit Anmerk. von Meusel. 2 Bde. Frankfurt und Leipzig 1773. Ziegelbauer, Histor. rei liter. ord. S. Benedicti. 4 Bde. Aug. Vind. 1754. Ch. de Lama, Bibliothèque des écrivains de la congr. de St. Maur. 2. éd. Munich et Paris 1882. Gigas, Lettres des Bénédictins de la congr. de St. Maur. Copen-

hague 1893. Besse, Les fondateurs de la congr. de St. Maur., in Revue des sciences ecclés. sér. 9, Bd VI (1902), mehrere Forts. Berlière, Die Lehranstalten der Mauriner, in Studien und Mitteil. aus dem Benedikt.- und Zisterz.-Orden 1887, 589 ff. Herbst, Die Verdienste der Mauriner um die Wissenschaft, in Tüb. theol. Quartalschr. 1853, Hft 1. Chavin de Malan, Hist. de Dom Mabillon et de la congr. de St. Maur. Paris 1843. E. de Broglie, Mabillon et la société de l'abbaye de St. Germain des Prés à la fin du 17e siècle. 2 Bde. Paris 1888; Bern. de Montfaucon et les Bernardins. 2 Bde. Ebd. 1891. Karker, Johannes Mabillon. Paderborn 1889. Bäumer, Johannes Mabillon. Augsburg 1892. Andere Benediktiner-Kongregationen: Berlière, La congrégation bénédictine de la Présentation de Notre-Dame, in Revue bénéd. 1896 u. 1897, mehrere Forts.; La congrég. bénéd. des exempts de France, ebd. 1897, 398 ff; Der Benediktiner-Kongreß in Regensburg 1631, in Studien und Mitteil. 1888, 399 ff. Albers, Aus Vatikanischen Archiven. Zur Reformgesch. des Benediktinerordens im 16. Jahrhundert, ebd. 1900, 197 ff; 1901, 113 ff 334 ff. P. Denis, Le cardinal de Richelieu et la réforme des monastères bénédictins. Paris 1913. — Augustiner-Chorherren; Kongregation Unserer Lieben Frau: Bedel, Vie du P. Pierre Fourier. Paris 1666. Chapia, Hist. du bienheur. P. Fourier. 2 Bde. Paris 1850. Ritter, Der sel. P. Fourier, regul. Chorherr des hl. August. Linz 1855. Rogie, Hist. du bienh. P. Fourier. 3 Bde. Verdun 1887. Held, Leben des hl. Peter Fourier. 2. Aufl. Luxemburg 1897. Kreusch, Leben des hl. P. Fourier. Steyl 1899. Pingaud, St. Pierre Fourier. 4. éd. Paris 1902. Fourrier-Bonnard, St. Pierre Fourier. 2. éd. Paris 1912. Règlements ou eclaircissements sur les constitutions de la congr. de Notre-Dame. Paris 1674. Chapia, Vie de la mère Alice Le Clerc et hist. de la congr. de Notre-Dame. Mirecourt 1858. Alice Le Clerc dite en religion Mère Thérèse de Jésus. 2 Bde. Liège 1889. J. B. Vuillemin, La vie de la vén. Alix Le Clercq. Paris 1910. L. Carrez, Histoire du premier monastère de la congrégation de Notre-Dame établi à Châlons-sur-Marne. Bd I: 1613—1628. Châlons-sur-Marne 1906. — Väter der christlichen Lehre: Jacques de Beauvais, Vie du P. César de Bus. Paris 1645. Chamoux, Vie du vén. César de Bus. Carpentras 1864. Constitutioni della congr. de Padri della dottrina cristiana raccolte dal P. Giov. Batt. Serafini Doricietto. Roma 1604. — Lazaristen: Abelly, Vie du vén. serviteur de Dieu Vinc. de Paul. Paris 1664, und später mehrere neue Auflagen. Collet, La vie de St. Vinc. de Paul. 2 Bde. Nancy 1748. L. Gr. Stolberg, Leben des hl. Vincentius von Paula nebst dessen Ordensregeln. 3. Aufl. Münster 1836. Galura, Leben des hl. Vincent. v. P. 2 Bde. Augsburg 1807. Orsini, Vie de St. Vincent. Paris 1842; deutsch von Steck. 2. Aufl. Tübingen 1846. Veuillot, Étude sur St. Vinc. de P. Paris 1854. Maynard, St. Vinc. de Paul, sa vie etc. 4 Bde. Paris 1860; nouv. éd. 1874. K. v. Prentner, Leben des hl. Vinc. v. P. 5 Bde. Regensburg 1859. Bougaud, Hist. de St. Vinc. de P. 2 Bde. 3. éd. Paris 1898. E. de Broglie, St. Vinc. de P. 2. éd. Paris 1897. Lettres de St. Vinc. de P. 2 Bde. Paris 1882. Saint Vincent de Paul, treize ans curé de Clichy (1612 à 1625). Clichy 1908. E. K. Sanders, Vincent de Paul, priest and philanthropist. London 1913. Eine Sammlung von Reden, Briefen und Anordnungen des hl. Vinzenz von Paul in 12 Bänden (nicht im Handel) besitzt das Mutterhaus in Paris. Regulae seu constitutiones comm. congr. Missionis. Paris 1668. Collationes quibus S. Vincentius a P. suae congr. regulas comm. explanavit. Aug. Taur. 1878. Recueil des principales circulaires des supérieurs gén. de la Congr. de la Mission. 3 Bde. Paris 1877. Mémoires de la Congr. de la Mission. 9 Bde. Paris 1863. Annales de la Congr. de la Mission. Paris 1834 ff. Notices sur les prêtres de la Congr. de la Mission. 4 Bde. Paris 1881. La Congr. della Missione in Italia. Parigi 1884. P. Boyle, S. Vincent de Paul and the Vincentians in Ireland, Scotland and England. London 1909. Calvet, St. Vinc. de P. et la réforme cathol. au 17e siècle, in Revue cathol. des Églises I (1904) 305 ff 497 ff. — Barmherzige Schwestern: Die zitierten Biographien des hl. Vinzenz von Paul. Dazu: Gobillon, Vie de Madame Le Gras. Paris 1676; deutsch von Sintzel. Augsburg 1837; neue Aufl.

Regensburg 1884. C. de Richemont, Hist. de Mad. Le Gras. 4. éd. Paris 1894. Baunard, La vén. Louise de Morillac, fondatrice des Filles de la Charité de St. Vincent de Paul. Paris 1898. (Klemens Brentano,) Die Barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- u. Krankenpflege. Koblenz 1831. Kl. Aug. v. Droste, Über die Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern. Münster 1843. Eremites (= F. J. Buß), Der Orden der Barmherzigen Schwestern. Schaffhausen 1844; 2. Aufl. 1847. Bartholomä, Die Barmherzigen Schwestern. Augsburg 1836. Schmidt, Über die Barmherzigen Schwestern. Berlin 1847. Wulf, Das segensreiche Wirken der Barmherzigen Schwestern. 2. Aufl. Augsburg 1857. Loth, St. Vincent de Paul et sa mission sociale. Nouv. éd. Paris 1906. — Salesianerinnen: St. François de Sales, Œuvres. Paris 1834 ff; Œuvres, édit. complète, par les soins des religieuses de la Visitation d'Annecy. Annecy, Genève 1890 ff (bis 1912 18 Bde). Mugnier, St. François de Sales, corresp. inédite et documents divers. Chambéry 1886. M. Cagnac, Lettres de direction de St. François de Sales. Paris 1905. Introduction à la vie dévote. Bibliogr. par Perrin. 2 Bde. Moutiers 1903. C. A. de Sales, Vie de St. François de Sales. Paris 1634; Chambéry 1860; Lille 1890. M. de Marsolier, Vie de St. François de Sales. 2 Bde. Paris 1701. Boulanger, Studien über den hl. Franz von Sales. Aus dem Franz. 2 Bde. München 1861. Hamon, Vie de St. François de Sales. 2 Bde. 6. éd. Paris 1875; nouv. éd. 1909; deutsch von Lager. Regensburg 1871. 2. Aufl. Trier 1903. A. de Margerie, St. François de Sales. (Les Saints.) 5. éd. Paris 1901. A. Delplanque, St. François de Sales humaniste et écrivain latin. Lille 1907 (Mémoires et travaux des Facultés cathol. de Lille, II). Pératé, La mission de François de Sales dans le Chablais. Rome 1886. Clarus, Leben des hl. Franz von Sales . . ., der hl. Johanna Franziska von Chantal und ihrer Ordensschwestern. 2 Bde. Regensburg 1887. Daurignac, Ste. Jeanne Françoise de Chantal. Paris 1858; deutsch Regensburg 1860; 2. Aufl. 1867. Clarus, Leben der hl. Johanna Franziska von Chantal. Schaffhausen 1861; 2. Aufl. Regensburg 1891; Leben der ersten Mütter und Schwestern des Ordens von der Heimsuchung. 2 Bde. Schaffhausen 1861. Bougaud, Hist. de Ste. Chantal et des origines de la Visitation. 13. éd. 2 Bde. Paris 1899; deutsch nach der 3. Ausg. Freiburg i. Br. 1872; 2. Aufl. 1910. H. Brémond, Sainte Chantal. (Les Saints.) Paris 1912. Lettres de Ste. J. Franç. de Chantal. 2 Bde. Paris 1823. — Karmeliter: H. de Curzon, Bibliographie thérésienne. Ouvrages franç. et étrangers sur Ste. Thérèse et sur ses œuvres. Paris 1902. Exclamaciones e meditaciones de S. Teresa con algunos otros tratadillos. Bruss. 1682. Werke der hl. Theresia, herausgeg. von V. de la Fuente. 2 Bde, in Biblioteca de autores españoles. Madrid 1877; in 6 Bdn separat. Madrid 1881. S. Teresa, Obras escogidas precedidas de una carta del M. Fr. Luis de Leon. Barcelona 1905. F. Fita, Autógrafo epistolar de santa Teresa, in Boletín de la Acad. de la Hist. LVIII (1911) 155—175. M. Bouix, Œuvres de Ste. Thérèse, trad. sur les mscrs. originaux. Paris 1859. Mella, Opere di S. Teresa per la prima volta fatte interamente italiane col presidio dei mss. orig. Modena 1871 ff. Schwab, Schriften der hl. Theresia. 5 Bde. Sulzbach 1831 ff. Schlosser, Auserlesene Schriften der hl. Theresia. Frankfurt 1827—1832. Andere Ausgaben von Clarus (5 Bde. Regensburg 1867), Jocham (Regensburg 1870). Das Buch der Klostergründungen. Mainz 1866. Grégoire de St. Joseph, Lettres de Ste. Thérèse de Jésus. 3 Bde. Paris 1900; 2. éd. Rome 1907. Vgl. dazu: Joly im Correspondant 1900, sér. 2, Bd CLXV 555 ff. Valentin im Bulletin de littér. ecclés. 1901, 285 ff. Theresia von Jesu, Sämtliche Schriften. Neue deutsche Ausg. Bd I ff. Regensburg 1903 ff. Œuvres complètes de sainte Thérèse de Jésus. Trad. nouv. par les Carmélites du premier monastère de Paris. Bd I ff. Paris 1907 ff. F. de Ribera, Vida de la madre Teresa de Jesús. Madrid 1590; neue Ausg. Barcelona 1908; deutsch von J. S. Hansen. Paderborn 1903. D. de Yepes, Vita etc. Roma 1599. Acta Sanct. Bolland. Oct. VII 537 ff. Juan de Avila, Vida de s. Teresa, herausgeg. von V. de le Fuente. Madrid 1881. Die beiden ersten von diesen ältesten Biographien erschienen vielfach in neuen Ausgaben und in Übersetzungen. Spätere Biographien in spanischer Sprache von Martinez (Madrid

1893), M. Mir, 2 Bde (Madrid 1912); in französischer Sprache von Bouix (Vie de Ste. Thérèse écrite par elle-même. 15. éd. Paris 1904), C[esse] d'Estienne d'Orves (Paris 1890), Joly (Les Saints. Paris 1901), Sanvert (Paris 1902); Hahn, Les phénomènes hystériques et les révélations de Ste. Thérèse. Louvain 1883 (dazu: de Smedt in Revue des quest. histor. XXXVI [1884] 532 ff; Baylac, Les états mystiques de Ste. Thérèse, in Bull. de littér. ecclés. 1906, 137 ff); Norero, L'union mystique chez Ste. Thérèse. (Thèse.) Mâcon 1905; Hubert, Sainte Thérèse devant d'histoire et la psychologie. Bruxelles 1910; in deutscher Sprache von Hennes (Aachen 1866), Ida Gräfin Hahn-Hahn (Mainz 1867, nach V. de la Fuente), Hofele (Regensburg 1882), Pingsmann (Köln 1886), E. Prinz von Öttingen-Spielberg. 2 Bde (Regensburg 1900—1902); in englischer Sprache von Coleridge. 3 Bde. (London 1881—1896), Gabr. Cuningham Graham. 2 Bde. (London 1894; neue Ausg. 1907), H. H. Colvill (London 1909); in italienischer Sprache von Festa (Napoli 1898). B. J. de Santa Ana, Vida de la madre Ana de Jesús, coadjutora de S. Teresa. 2 Bde. Burgos 1902. Servais, La vénérable Anne de Jésus, coadjutrice de Sainte Thérèse. Namur 1907. Obras espirituales . . . por el b. P. San Juan de la Cruz, herausgeg. mit einer Biographie von P. Geronimo de S. José. Pamplona 1774. Todas las poesias de S. Juan de la Cruz e de S. Teresa de Jesús recogidas por Storck. Sämtliche Gedichte des hl. Joh. v. Kreuz und der hl. Theresia übersetzt von Storck. Münster 1854. Werke des hl. Johann von Kreuz übersetzt von Schwab. 2 Bde (Sulzbach 1830), 2. Aufl. von Jocham (ebd. 1858), von Lechner. 3 Bde (Regensburg 1858), mit Biographie des Heiligen. Hl. Petrus von Alcantara in Acta Sanct. Bolland. Oct. VIII 623 ff. Franc. di S. Maria, Reforma de los Descalzos de N. S. del Carmen. 2 Bde. Madrid 1644—1655; französ. Paris 1655. Chroniques de l'ordre des Carmélites de la réforme de Ste. Thérèse depuis leur introduction en France. Bd I ff. Poitiers 1887 ff. — Piaristen: Alessio della Concettione, Vita del ven. P. Gioseppe della Madre di Dio. Roma 1693; deutsch Wien 1748. Lipowsky, Lebensgeschichte des hl. Joseph Calasanz. München 1820. Hubert, Der hl. Joseph Calasanza, Stifter der frommen Schulen. Mainz 1886. (Seyfert), Ordensregeln der Piaristen oder der Väter der frommen Schulen. 2 Tle. Halle 1783 f. Horanyi, Scriptores piarum scholarum. 2 Bde. Budae 1809. — Allgemeine Werke wie oben S. 596.

1. Das Streben nach Reform des religiösen Lebens zeigte sich in glänzender Weise auf dem Gebiete des Ordenslebens. Zu den schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts neu entstandenen Orden und Kongregationen, die vor allem praktischen Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprachen (oben S. 597 ff), kamen noch mehrere andere hinzu, und auch die Reform der älteren Orden wurde vielfach mit großem Erfolg durchgeführt.

In Italien stiftete der hl. Karl Borromeo 1578 die Oblaten (Freiwilligen) vom hl. Ambrosius, eine Vereinigung von Priestern, die dem Erzbischof von Mailand in der Wiederherstellung des religiösen Lebens in seinem Sprengel beistehen sollten. Innige Gottesfurcht, eifriger Volksunterricht und strenger Gehorsam gegen den jedesmaligen Erzbischof wurden ihnen zur besondern Pflicht gemacht. Karl liebte die Mitglieder, die er seine Kinder nannte, innig und weilte am liebsten bei ihnen. Doch hatte diese Kongregation fast nur lokale Bedeutung. — Ähnlich war es mit den Regularklerikern der Mutter Gottes. Sie stiftete Johann Leonardi (geb. in Decimo im Gebiete von Lucca, von Jugend auf sehr fromm, erst Pharmazeut, 1573 Priester) zu Lucca 1574. Ihr Zweck war, ebenso an der eigenen Vervollkommnung als an der Bildung der Jugend zu arbeiten. Gregor XIII. gab ihr 1583 die erste Bestätigung, Klemens VIII. nahm sie unter den unmittelbaren Schutz des Apostolischen Stuhles, da das Institut mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Leonardi, von Philipp Neri hochgeschätzt, starb 1609 in Rom. Gregor XV. erhob den

Verein zu einem geistlichen Orden. Hauptniederlassungen waren in Rom, Neapel und Lucca[1].

Die Witwe Dianira Valmarana von Vicenza († 1603) gründete im Venetianischen die Kongregation der Dimessen (Ehrbaren, Sittsamen) für Jungfrauen und Witwen, die ganz der Übung der Tugend leben wollten, unter Leitung des Franziskaners Anton Pagani, der für sie Statuten verfaßte, die 1584 kirchlich genehmigt wurden. Auch sie beschäftigte sich mit Unterricht und Krankendienst und hatte ein dreijähriges Noviziat. — Verschieden von der französischen Kongregation der Annunziaten (oben S. 601) war eine jüngere italienische Kongregation mit gleichem Namen, welche Maria Viktoria Fornari (geb. 1562) in Genua 1604 errichtete. Die Nonnen, auch zu weiblichen Arbeiten, besonders für Kirchen, verpflichtet, trugen ein weißes Kleid mit blauem Mantel; sie hießen auch Cölestes, Turchine; in ihrer Blütezeit hatten sie an fünfzig Klöster, meistens in Italien, wenige in Frankreich und Deutschland.

Zur religiösen Unterweisung der männlichen Jugend und der Unwissenden stiftete in Bologna der Edelmann Cäsar Bianchetti eine Kommunität oder Bruderschaft begüterter Laien ohne feierliche Gelübde. — In Rom wurden die Väter des guten Todes oder die Kongregation der den Kranken dienenden Regularkleriker durch den hl. Kamillus von Lellis, Priester der Diözese Theate, gestiftet und erhielten am 18. März 1585 die Approbation von Sixtus V. Die Regel ward 21. September 1591 von Gregor XIV. bestätigt und von Klemens VIII. (1. Januar 1600) reformiert. Zweck des Vereins war Pflege der Kranken und Vorbereitung derselben auf einen guten Tod, Tröstung der Leidenden und besonders der Sterbenden. Camillus starb im Juli 1614, 65 Jahre alt (kanonisiert von Benedikt XIV.). In Rom und in andern Städten Italiens wirkte der Orden höchst segensreich. — Die Clerici regulares minores stiftete der Priester Johann August Adorno von Genua und erlangte von Sixtus V. (1. Juli 1588) die Approbation. Mitstifter waren der hl. Franz von Carracciolo († 1608, kanonisiert 1807) und Fabricius Carracciolo. Sie hatten nebst den drei Gelübden noch ein viertes, nie nach einer kirchlichen Würde zu streben[2].

2. Stifter der Oratorianer war der hl. Philipp Neri, geboren 1515 zu Florenz. Von Jugend auf den Studien und der Frömmigkeit ergeben, verband er den Unterricht der Jugend und den Krankenbesuch mit seinen übrigen Arbeiten und stiftete 1548 zu Rom die Bruderschaft der heiligen Dreieinigkeit zur persönlichen Erbauung der Mitglieder, die sich an bestimmten Tagen zur Anhörung seiner paränetischen Vorträge in einer Kirche versammelten. Diese Bruderschaft ward bald erweitert, brachte mit Hilfe vieler Wohltäter ein großes Hospital für arme Pilger zu stande und erhielt zu ihren Andachtsübungen den weitläufigen Raum über einer Kirche, den Philipp zu einem Bethause — Oratorium — einrichtete, wovon die von ihm gegründete Gesellschaft den Namen der Priester des Oratoriums erhielt. Hier ward auch die Heilige Schrift gelesen und erklärt. Paul IV. schenkte dem mit den besten und größten Männern seiner Zeit befreundeten Priester 1558 noch eine Kirche; Gregor XIII. bestätigte 1574 den Verein, der sich ein größeres Oratorium erbaut hatte und aus Priestern und Brüdern ohne ewige Gelübde bestand;

[1] Clerici regulares matris Dei in Alex. Nat. H. E. XVII 473, saec. XVI, c. 7, art. 4. Dem Orden gehörten Konst. Roncaglia und J. de Mansi an.

[2] Vita di S. Franc. Carracciolo. Roma 1805.

der Stifter wollte sich derjenigen annehmen, die nicht gerade in einen geistlichen Orden treten wollten. Außer in Rom entstanden bald ähnliche Häuser in Lucca, Neapel, Palermo und andern Städten Italiens; sie förderten die Volksbildung wie die Wissenschaft. Philipp Neri war selbst wissenschaftlich gebildet und pflegte das theologische Studium; er ließ bei den Zusammenkünften die Mitglieder gelehrte Vorträge halten und trug ihnen nach ihren Fähigkeiten besondere Gegenstände zur Bearbeitung auf; zu ihnen zählten Cäsar Baronius, Anton Galloni, Odorico Rinaldi und andere gelehrte Männer. Auf die Römer hatte Philipp Neri großen Einfluß; er genoß bedeutendes Ansehen durch die von ihm gewirkten Wunder, stand Pius IV. im Tode bei und sagte Pius V. den Pontifikat voraus. Er starb, 80 Jahre alt, 1595 und ward 1622 durch Gregor XV. in die Zahl der Heiligen aufgenommen, bald auch als einer der Schutzheiligen Roms verehrt.

Nach dem Muster dieser Kongregation stiftete Matthias Guerra zu Siena 1567 eine Priestergesellschaft, die den Namen vom heiligen Nagel (de sancto clavo) erhielt, weil sich ihre Mitglieder in der Kirche des Hospitals della Scala versammelten, wo unter andern Reliquien auch einer der Kreuzesnägel verehrt ward. Ihre Bestimmung war Katechisation der Jugend, Predigt und Verwaltung der Sakramente. Ebendahin gehört die 1620 von P. Paul Motta zu Rom gegründete Kongregation des hl. Joseph, welche die Aufgabe hatte, Geistliche zu bilden, Beicht zu hören, zu predigen, das Volk zu belehren und zu erbauen ohne Annahme eines irdischen Lohnes und bei strengem Gehorsam gegen den Papst. Ähnliche Vereine bildeten sich noch an verschiedenen Orten.

3. Frankreich blieb hinter Italien nicht zurück. Nach dem Muster des Oratoriums von Philipp Neri entstand die Kongregation des Oratoriums Jesu, gegründet von Peter de Berulle, dem Sohne eines Parlamentsrates in Paris, geboren 1575, seit 1599 Priester, der sich besonders der Bekehrung der Häretiker widmete und zur besseren Bildung der Geistlichen einen Verein zu stiften beschloß. Mit vier andern Priestern legte er 1611 den Grund dazu und erhielt 1613 von Paul V. die Genehmigung seiner Kongregation. Die Mitglieder sollten zwar Güter besitzen dürfen, aber doch die Armut dabei ausüben, treu alle priesterlichen Pflichten erfüllen, nicht nach Ämtern trachten, den Bischöfen gehorchen, ohne Gelübde abzulegen. Der Verein bestand aus eigentlichen Mitgliedern (Inkorporierten) und Kandidaten des Priesterstandes (Assoziierten). Berulle ward erster General der Kongregation, die in Paris mehrere Häuser erhielt und auch in den Provinzen sich ausbreitete; er ward 1627 Kardinal und starb 1629. Nach seinem Tode erhielt die Gesellschaft noch genauere Statuten; die höchste Gewalt sollte nicht im General, sondern in der Kongregation ruhen, jenem drei Gehilfen beigegeben werden. Mit dem Verein wurden auch Schulen und Seminarien verbunden; bedeutende Gelehrte gingen aus ihm hervor[1].

Bald erhoben sich auch Reformatoren älterer Orden. Jean de la Barrière (Barrierius) aus Cahors hatte die Zisterzienserabtei Feuillans

---

[1] Hierher gehören N. Malebranche, Jean Morin, Richard Simon, Bernh. Lamy, Ludw. Thomassin, Hobigant, Le Long, Massillon.

bei Toulouse schon im 19. Lebensjahre mißbräuchlich als Kommende erhalten. Er ließ sich 1577 als regelmäßigen Abt einsetzen, nahm Novizen auf und führte die alte Strenge von Citeaux wieder ein, ganz nach den Regeln von Benedikt und Bernhard. Das erregte großes Aufsehen; er ward an den Hof von Vincennes berufen. Er zog mit 62 Gefährten, ohne von den klösterlichen Übungen etwas nachzulassen, durch einen großen Teil von Frankreich. Sixtus V. (5. Mai 1586 und 13. November 1587) approbierte diese Reform; Klemens VIII. und Paul V. verliehen den reformierten Zisterziensern der Kongregation von Feuillans mehrere Vorrechte[1]. Aber auch für die eigentlichen Benediktiner Frankreichs erschien ein Reformator in der Person des Dom Didier de la Cour. Geboren 1550 bei Verdun, war er durch Vermittlung von angesehenen Verwandten noch ohne Besitz höherer Bildung in die Abtei St Vannes (St Vitonis) aufgenommen worden; durch unermüdlichen Fleiß brachte er es dahin, daß er auf der Universität Pont-à-Mousson Magister der freien Künste werden konnte. In die Abtei zurückgekehrt, suchte er seine Mitbrüder für geregeltes Ordensleben und wissenschaftliche Tätigkeit zu gewinnen — lange vergebens. Erst um 1600 hatte sein Eifer Erfolg; er reformierte seine Abtei, dann die zu Moyen-Moutier im Wasgau. Beide Stiftungen bildeten die Kongregationen von St Vannes und St Hydulph, in der die Benediktinerregel wieder in ihrer Reinheit hergestellt ward. Klemens VIII. bestätigte 1604 diese Reform, die bald in vielen Klöstern Frankreichs Anklang fand. Zuerst folgten dem Beispiel mehrere Klöster Lothringens; in wenigen Jahren reformierten sich über 400 Klöster und vereinigten sich mit dieser Kongregation. In Limoges machte die Abtei von St Augustin den Anfang; bald kamen so viele andere hinzu, daß die Abtei von St Vannes von Lothringen aus die reformierten Abteien Frankreichs nicht mehr regieren konnte. Daher ward 1618 auf dem Generalkapitel zu St Mansuy bei Tulle beschlossen, für Frankreich eine eigene Kongregation der reformierten Benediktinerklöster unter dem Namen des hl. Maurus zu errichten, damit keine Abtei vor der andern einen Vorzug habe. Papst Gregor XV. bestätigte diese Kongregation der Mauriner, ebenso der König von Frankreich; Kardinal Richelieu interessierte sich sehr lebhaft dafür. Sie erstreckte sich bald über 180 Abteien und Konventualpriorate. An der Spitze stand ein Generalabt mit allen von den Päpsten für Monte Cassino und St Vannes erteilten Privilegien und mit dem Sitze im Kloster St Germain zu Paris. Neben der Benediktinerregel hatte die Kongregation noch eigene Statuten. Sie organisierte gute Priesterseminarien und bildete sehr tüchtige Gelehrte. Bei der Aufnahme der Kandidaten und deren Ausbildung verfuhr man mit größter Sorgfalt; das Noviziat ward in eigenen Häusern bestanden, die Studienzeit streng eingehalten. Außer dem Kloster St Germain des Prés bei Paris waren die Abteien in der Normandie, die zur heiligen Trinität in Vendome, die des hl. Benignus in Dijon, die von St Denis hochberühmt[2].

---

[1] Congr. B. M. V. Fuliensis.

[2] Ein in Deutschland von dem Benediktinerkongreß in Regensburg (1631) gemachter Versuch, eine einzige Kongregation der Benediktiner mit Anschluß an Bursfeld einzuführen, wurde durch die Bischöfe vereitelt.

Auch die Prämonstratenser erhielten einen Reformator an Servais Lairuels, geboren 1560, seit 1580 dem Orden angehörig, gestorben 1631, der die verfallene Zucht in den Klöstern Lothringens und Frankreichs nach vielen Hindernissen wiederherstellte, desgleichen die Augustiner-Chorherren am hl. Petrus Fourier, geboren 1565, seit 1585 in das ganz zuchtlose Kloster Chaumousay aufgenommen, wo aber der Aufenthalt bei aller Aufopferung ihm unmöglich gemacht ward, dann (seit 1597) Pfarrer in Mataincourt in Lothringen, wo er mit ausgezeichnetem Erfolge wirkte. Er begründete die weibliche Kongregation Unserer Lieben Frau nach Augustins Regel für den Unterricht der weiblichen Jugend, die an Alice Le Clerc († 1632) eine ausgezeichnete Vorsteherin erhielt und bald 32 Klöster zählte. Als der Kardinal Karl von Lothringen, als päpstlicher Legat für Ordensreform 1591 bestellt, vergebens in den verfallenen Konventen die Ordnung herzustellen suchte, war Fourier in der Stille für die Reform seiner Ordensangehörigen tätig. Bischof Johann Porcelet von Toul, von Gregor XV. 1621 bevollmächtigt, übertrug ihm das schwierige Geschäft, das er 1623 in Lunéville begann und segensreich fortführte. Er setzte es bei Urban VIII. durch, daß die reformierten Klöster unter einen auf Lebensdauer gewählten General gestellt wurden (1628), ward (1632) wider seinen Willen zum zweiten General gewählt und starb Dezember 1640. Zur Reform der Benediktinerinnen stiftete 1617 die Prinzessin Antoinette von Orleans mit Beistand des Kapuziners Joseph du Tremblai die Kongregation der Nonnen vom Kalvarienberg.

4. Für den Volksunterricht sorgten besonders die „Väter der christlichen Lehre". Ihr Stifter war Cäsar von Bus, geboren 1544 zu Cavaillon in der päpstlichen Grafschaft Venaissin. Von sehr frommen Eltern gut erzogen, nahm er Kriegsdienste gegen die Hugenotten, verfiel eine Zeitlang in einen schlechten Wandel, bekehrte sich aber, angeregt durch das Leben der Heiligen, trat in den geistlichen Stand ein und wirkte eifrig für das Heil des Nächsten. Durch seine dringenden Ermahnungen bewog er die Benediktinerinnen von Cavaillon zur Wiederherstellung der Klosterzucht. Durch das Lesen des tridentinischen Katechismus kam er zu dem Entschluß, eine Kongregation für Erteilung des Unterrichts in der christlichen Lehre zu gründen. Fünf junge Kirchendiener gesellten sich ihm zu; er unterrichtete sie über die rechte Lehrmethode und sandte sie aus, um Unterricht zu geben. Auch angesehene Geistliche sowie der bekehrte Calvinist Joh. B. Romillon schlossen sich ihm an. Am 29. September 1592 versammelte Cäsar alle seine Genossen zu L'Isle im Gebiet von Venaissin; es ward beschlossen, vom Papst die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht in der Praxediskirche zu erbitten. Klemens VIII. gewährte die Bitte, und 1597 bestätigte er auch die Kongregation, deren erster Superior Cäsar ward. Anfangs legten diese Doktrinarier (Pères de la doctrine chrétienne) nur das Gelübde des Gehorsams ab. Im Jahre 1616 vereinigten sie sich mit den Somaskern, doch so, daß jede Kongregation ihre Besitzungen behielt. Sie beobachteten das Noviziat und legten Profeß ab. Da über die Observanz der beiderseitigen Statuten Streit ausbrach, so trennte Innozenz X. 1647 die Doktrinarier wieder von den Somaskern, und nachher bestimmte Alexander VII., daß sie nach Ablauf des

einjährigen Noviziats die drei gewöhnlichen Gelübde ablegen sollten. Ihre Kleidung war im wesentlichen die der Weltgeistlichen. Bald verbreiteten sie sich über ganz Frankreich und besaßen 15 Häuser und 26 Kollegien. Italien besaß längst neben den Somaskern ähnliche Vereine zur Erteilung des christlichen Unterrichts, wie den von dem mailändischen Edelmann de Sadis Cusani 1502 gestifteten, dessen Mitglieder in Rom zuerst in der Kirche des hl. Apollinaris Unterricht gaben, dann von Gregor XIII. die Kirche St Agatha, von Leo XI. die des hl. Martinus erhielten, sich nach dem im Auftrag Klemens' VIII. von Bellarmin verfaßten Katechismus richteten und bald, von Paul V. zu einer Erzbruderschaft erhoben, Niederlassungen in vielen italienischen Städten hatten. Die Priester trugen die Tracht der Weltgeistlichen mit einem kleinen Überschlag am Kragen, die Laien kürzere Kleider.

5. Ein sehr ersprießlicher, sowohl im Innern Europas als auswärts tätiger Orden waren die Priester der Mission, auch Lazaristen genannt. Ihr Stifter war der hl. Vinzenz von Paul, geboren 1576 von armen, aber frommen Eltern im Dorfe Pouy am Fuße der Pyrenäen, seit dem zwölften Jahre in einem Franziskanerkloster unterrichtet, nach seinen Studien an der Universität Toulouse 1600 zum Priester geweiht. Er wirkte zuerst als Jugendlehrer und bildete u. a. auch zwei Großneffen des berühmten Malteser Großmeisters Johann von La Valette; dabei studierte er fortwährend und erlangte 1604 das Bakkalaureat. Auf einer Seereise von Marseille nach Toulouse ward er 1605 nebst seinen Gefährten von Piraten gefangen und als Sklave nach Tunis verkauft. Es gelang ihm, seinen dritten Herrn, einen Renegaten aus Nizza, zu bekehren; mit ihm kam er 1607 in dessen Heimat, worauf jener den Barmherzigen Brüdern in Rom sich beigesellte, Vinzenz durch den französischen Gesandten an König Heinrich IV. gesandt ward, der ihn nach mehrfachen Prüfungen unter die Hausgeistlichen der Königin Margareta aufnehmen ließ. Seinem tätigen Geist sagte die Stellung nicht zu; er schloß sich an Berulle an; auf dessen Empfehlung ward er Pfarrer zu Clichy und nachher Erzieher und Hausgeistlicher bei dem Grafen Gondy, General der königlichen Galeeren. Trefflich wirkte der fromme Priester auf die Kinder wie auf die Eltern ein, ebenso aber als Beichtvater, Prediger und Katechet. Die von ihm bewirkte Generalbeicht eines hochgeachteten Kranken gab den Anlaß zu seinen Volksmissionen. Die Gräfin, die mit freudigem Erstaunen die herrlichen Früchte wahrgenommen hatte, wünschte eine jährliche oder wenigstens fünfjährliche Wiederholung dieser Missionspredigten und warf das Legat von 16000 Livres für eine Priestergesellschaft aus, die dieser Aufgabe sich unterziehen wolle. Als Pfarrer in Chatillon brachte Vinzenz in kürzester Zeit die glücklichsten Veränderungen hervor, und nach seiner abermaligen Rückkehr zur Familie Gondy veranstaltete er Missionen zu Ville-Preux. Er stiftete mehrere wohltätige Vereine und linderte das Los der Galeerensträflinge mit solcher Hingabe, daß ihn Ludwig XIII. zum obersten Geistlichen (grand aumônier) der königlichen Galeeren ernannte. Der Verein der Missionspriester, die unter der Autorität der Bischöfe und mit Zustimmung der Pfarrer durch belehrende und erbauende Vorträge sowie durch eifrige Spendung der Sakramente für das Seelenheil des Landvolkes tätig sein sollten, ward 1624

errichtet, die Dotation vermehrt, die Stiftung von Papst und König bestätigt. Urban VIII. bevollmächtigte den Vinzenz zur Abfassung einer Regel (1632). Die Mitglieder sollten Weltpriester sein, aber die drei gewöhnlichen Gelübde und das der Beharrlichkeit ablegen, acht Monate im Jahre den Missionsgeschäften sich widmen, außerdem auch Klerikalseminarien vorstehen, selber aber an ihrer Vervollkommnung fortarbeiten. Zur Besserung des Klerus überhaupt sollten häufige Prüfungen, geistliche Übungen in den Missionshäusern, Prediger- und Pastoralkonferenzen dienen. Von dem in Paris gewonnenen Hause St Lazarus erhielten die Missionspriester auch den Namen Lazaristen. Bald wurden viele Seminarien von ihnen geleitet. Vinzenz führte schon über 25 Missionshäuser in Frankreich, Savoyen und Italien die Aufsicht; 1642 waren sie bereits zahlreich. Nach Polen kam auf Bitten der Königin Maria Louise Lambert, der Freund des hl. Vinzenz, als eben die Pest wütete; er und sein Nachfolger Ozenne starben als Opfer der Nächstenliebe; doch blühten die Missionen fort. Vinzenz hielt in hohem Alter noch Missionen, stiftete Hospitäler zum Namen Jesu und belebte den kirchlichen Assoziationsgeist in ganz Frankreich. Er starb, 84 Jahre alt, 27. September 1660 (kanonisiert 1737). Seit Innozenz XI. betätigten sich die Lazaristen auch als Heidenmissionäre mit großem Erfolg. Ähnlich wirkte die 1644 von Joh. Eudes zu Caen in der Normandie gestiftete Kongregation der Eudisten.

Eine zweite Stiftung des hl. Vinzenz waren die Barmherzigen oder Grauen Schwestern (Filles de la charité, Sœurs grises), bestimmt für Krankenpflege, Wohltätigkeit und Unterricht der weiblichen Jugend. Schon als Pfarrer in Chatillon legte Vinzenz den Grund zu diesem Institut, für das er 1618 Regeln entwarf. Nach dem Tode der Gräfin Gondy (1625) war er mit der an Geist und Herz ausgezeichneten Witwe Louise Le Gras, geborne von Marillac, bekannt geworden; nachdem er sie vier Jahre lang sorgfältig geprüft, übertrug er ihr 1629 die Aufsicht über alle Häuser der Grauen Schwestern, die sie von da an fortwährend besuchte, ihren Eifer stets neu belebend. Das Institut fand 1633 bischöfliche Anerkennung, die Regel ward 1668 durch Klemens IV. bestätigt. Die Spitäler dieser bald in Deutschland, Polen und andern Ländern verbreiteten Schwestern wurden die großartigsten Anstalten zur Heilung und Linderung des menschlichen Elends.

6. Der Orden von der Heimsuchung Unserer Lieben Frau ward 1610 von dem hl. Bischof Franz von Sales zu Annecy in Savoyen gegründet, dem hierin die verwitwete Baronesse Joh. Franziska Fremiot von Chantal zur Seite ging. Diese Frauen (später Salesianerinnen) sollten nur im Noviziat eingeschlossen bleiben, dann aber frei ausgehen dürfen, um Kranke zu pflegen. Nachher gab er ihnen die Augustinerregel, jedoch mit eigenen Konstitutionen. Paul V. erhob 1618 die Genossenschaft zu einem eigenen Orden, der sich nebst der Krankenpflege auch der Erziehung der weiblichen Jugend annehmen sollte. Bezüglich der äußeren Lebensweise war die Regel sehr mild, der Gehorsam gegen die Oberin streng gefordert. Der Kardinalerzbischof Marquemont von Lyon verpflanzte den Orden in diese Stadt; derselbe ward nicht bloß in Frankreich, sondern auch in Italien, Deutschland und Polen mit Freude aufgenommen. Franz von Sales starb, erst 55 Jahre

alt, 1622 (kanonisiert von Alexander VII.), Johanna Franziska 1641 (kanonisiert von Klemens XIII.). Bei ihrem Tode zählte der Orden 87 Klöster.

Gleichzeitig entstanden noch mehrere andere weibliche Kongregationen. In Bordeaux eröffnete 1638 Maria Delpech de l'Etang einen weiblichen Verein zur Erziehung von Waisenmädchen, dem der Erzbischof Regeln gab; schon 1647 erhielt er in Paris das Haus von der Vorsehung, dann weitere Häuser, die unter den Schutz des hl. Joseph gestellt wurden. Die Schwestern des hl. Joseph zu Le Puy, vom Jesuiten Medaille für Jugendunterricht und Krankenpflege vorbereitet, erhielten 1650 bischöfliche und 1666 staatliche Genehmigung; sie leiteten Hospitäler, Schulen und Rettungsanstalten, pflegten die Kranken und verbreiteten sich in der Auvergne und der Dauphiné. Die Frauen des Fleischgewordenen Wortes wurden 1625 zu Lyon durch Johanna Maria Chézard de Matel (1596—1670) gestiftet und 1633 von Urban VIII. bestätigt. Sie erhielten 1639—1644 Häuser in Avignon, Grenoble und Paris und bestanden fort bis in die Neuzeit, beschäftigt mit Krankenpflege und weiblicher Erziehung. Ebenso überlebte die Stürme der Revolution die Kongregation Unserer Lieben Frau von der christlichen Liebe oder von St Michael, die P. Eudes mit der frommen Magdalena Lamy zur Besserung lasterhafter Weibspersonen 1641 zu Caen gründete und deren Leitung 1644 die Salesianerin Margareta Patin übernahm. Die päpstliche Bestätigung erfolgte 1666 und verpflichtete die Frauen zur Regel des hl. Augustin. Die ihnen von den Eltern oder von den Gerichten anvertrauten Büßerinnen zerfallen in drei Klassen, wovon jede von der andern getrennt ist.

7. In Spanien fand der strenge, aber längst erschlaffte Karmeliterorden eine Regeneration durch die hl. Theresia von Jesu. Sie war die Tochter einer vornehmen Familie, 1515 zu Avila geboren, schon in zarter Jugend zur Frömmigkeit geneigt; aber von Gott berufen, andere zur Vollkommenheit anzuleiten, ward sie auch von allen menschlichen Schwächen heimgesucht und mußte sich aus dem Zustande der Unbeständigkeit und des Hin- und Herschwankens zwischen Eifer und Lauheit hindurcharbeiten zu fester und gründlicher Tugend. Dabei gewann sie reiche Erfahrungen im inneren Leben und bildete sich zu einem männlich starken Charakter aus. In einer Selbstbiographie, ähnlich den „Bekenntnissen" Augustins, enthüllte sie die inneren Vorgänge ihres tiefen Seelenlebens mit klarem Geist, wußte in ihren zahlreichen, in klassischer spanischer Sprache geschriebenen Schriften unzählige Seelen zu belehren, zu trösten, mit der Speise ihrer himmlischen Lehren zu nähren. Auch in Gedichten sprach sie ihre Liebe zum Erlöser, ihre glühende Sehnsucht nach Vereinigung mit Gott, ihre leidensfrohe Hingabe an ihn aus. „Nicht sterben, sondern leiden" war ihr Wahlspruch. Mit Vollmacht von Papst Pius IV. begann sie seit 1562 mit der Reform des weiblichen Zweiges des Karmeliterordens; sie blieb fest bei dem schweren Werke, auch als sie den heftigsten Widerspruch und mehrfache Verfolgungen erfuhr; sie bebte vor keinem Hindernisse zurück. Noch hartnäckiger widerstrebten die Männerklöster ihres Ordens den Reformen; aber seit 1568 nahmen die meisten dieselben an. Es standen der Heiligen ihr befreundete Geistesmänner zur Seite: Anton Heredio de Jesu und besonders Johann de Yepes, genannt vom Kreuze, ebenfalls aszetischer Schriftsteller, ein inkarnierter Seraph genannt, auch dichterisch begabt; dann Petrus von Alcantara, der den Franziskanerorden zu seiner ursprünglichen Strenge

in Spanien zurückzuführen suchte. Theresia starb 4. Oktober 1582; sie ward 24. April 1614 den Seligen, 12. März 1622 den Heiligen beigezählt und (21. Januar 1627) für die Beschützerin der spanischen Reiche erklärt. Johann vom Kreuze starb 1591 (von Benedikt XIII. kanonisiert). Beide Heilige hatten neben der Reform der älteren noch viele neue Karmeliterklöster beiderlei Geschlechts gegründet. Gregor XIII. approbierte die neue Kongregation der unbeschuhten Karmeliter (1580); Klemens VIII. trennte sie selbst völlig von den beschuhten, nicht reformierten und gab ihnen einen eigenen General (1593). Beide Zweige zeichneten sich durch musterhaftes Leben, Unterricht, Krankenpflege und Missionstätigkeit aus, und die Reform verbreitete sich von Spanien über alle Länder Europas. Aus dem Augustinerorden entwickelte sich die spanisch-portugiesische Kongregation der Barfüßer durch Louis von Montoja und Thomas von Jesu, dann Luis Ponce da Leon (1588), an die sich (seit 1592) die italienische und (seit 1596) die französische Kongregation der unbeschuhten Augustiner-Eremiten reihte. Die Nolasker reformierte unter Klemens VIII. J. B. Gonzalez, wie die Trinitarier Joh. B. de Conceptione (1594).

Ein anderer Spanier, der hl. Joseph von Calasanza, der nach Verzicht auf seine Stellung als Generalvikar des Bistums Urgel in Rom ein streng aszetisches Leben führte und bei einer heftigen Seuche durch eifrige Liebeswerke sich hervortat, namentlich mit väterlicher Sorgfalt sich der verwaisten Kinder annahm, wurde der Stifter der Piaristen oder der Väter der frommen Schulen (Scuole pie), welche den Unterricht der Knaben in den Elementargegenständen, dann vorzugsweise in den Gymnasialstudien übernahmen. Unter Begünstigung des Papstes Klemens VIII. gründete Joseph um 1600 einen Verein von Weltpriestern zur Heranbildung der Knaben, den Paul V. bestätigte und Gregor XV. zu einem religiösen Orden erhob. Calasanza legte 1643 die Generalswürde nieder; der Orden bestand danach nur aus Weltpriestern. Der heilige Stifter starb 1648 (kanonisiert von Klemens XIII.). Klemens IX. führte den Orden auf den früheren Stand zurück, der sich nun rasch über Italien, Deutschland, Ungarn und andere Länder verbreitete [1].

4. Der Umschwung im religiös-sittlichen Leben; Licht- und Schattenseiten; die Hexenprozesse.

Literatur. — Ordensstifter s. oben S. 642 ff. Außer den bereits im vorhergehenden erwähnten Biographien von Heiligen und andern hervorragenden Männern der Kirche seien angeführt: Ianni, Biografia del P. Innocenzo. Caltagirone 1871. Schulenburg, Leben des sel. Laurentius von Brindisi. Mainz 1863. Pösl, Leben des hl. Thomas von Villanova. Münster 1860. F. de la Motte, Saint Fidèle de Sigmaringen. Paris 1901. Sauerland, St Paschalis Baylon O. S. Fr. Dülmen 1898. A. Groeteken, Paschalis Baylon. Einsiedeln 1909. O. Staniforth, The Saint of the Eucharist, St. Paschal Baylon. London 1908. Veuillot, Sainte Germaine Cousin. (Les Saints.) Paris 1904. B. da Palmas Arborea, Vita di

---

[1] Der von Urban VIII. am 9. Mai 1643 zum Visitator des Ordens bestellte Jesuit Pietrasanta trat keineswegs, wie oft behauptet wird, feindselig gegen Calasanza auf, sondern suchte ihn im Generalate sowie überhaupt seinem Orden zu erhalten. Nachweise bei G. Boero S. J., Sentimenti e fatti del P. Silvestro Pietrasanta d. c. d. G. in difesa di S. Giuseppe Calasanzio e dell' Ordine delle scuole pie. Roma 1847.

S. Felice da Cantalice. Roma 1908. R. de Maulde la Clavière, San Gaetano di Thiene e la riforma cattolica italiana (1480—1547). Roma 1911. J. Vianey, St. François Régis, apôtre du Vivarais et du Velay. (Les Saints.) Paris 1914. — Stanislai Hosii card. et quae ad eum scriptae sunt epistolae, tum etiam eius orationes, edd. Fr. Hipler et V. Zakrzewski. Bd I: 1525—1550, Bd II: 1551—1558. Cracoviae 1879—1886 (Acta histor. Polon.). Weber, Literas a Truchsesso ad Hosium annis 1560 et 1561 datas ex cod. Augustano primum ed. Ratisbonae 1892. Die Selbstbiographie des Kard. Bellarmin mit geschichtl. Erläuter., herausgeg. von J. J. v. Döllinger und H. Reusch. Bonn 1887. Conderc, Le vén. card. Bellarmin. 2 Bde. Paris 1893. Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn. Würzburg 1843. Duhr, Quellen zu einer Biographie des Kard. Otto Truchseß von Waldburg, in Histor. Jahrb. 1886, 177 ff; 1899, 71 ff. Kerschbaumer, Kard. Klesl. 2. Aufl. Wien 1905. v. Mayer, Des Olmützer Bischofs Stanislaus Gesandtschaftsreise nach Polen (1587—1588). Wien 1861. Compendio della vita del ven. Giov. G. Ancina. Torino 1872. Fè, Il vescovo Domenico Bollani. Brescia 1875. Colombo, Notizie e documenti inediti sulla vita di M. Giov. Franc. Bonomi, vescovo di Vercelli. Torino 1879. — J. Schmidlin, Die kirchl. Zustände in Deutschland vor dem 30jährigen Kriege nach den bischöfl. Diözesanberichten. 3 Tle. Freiburg i. Br. 1908—1910 (Erläuter. und Ergänz. zu Janssen, VI). Ph. Dengel, Berichte von Bischöfen über den Stand ihrer Diözesen. Beitrag zur Kirchengesch. Österreichs im 16. Jahrh. Innsbruck 1908 (Aus Forsch. und Mitteil. zur Gesch. Tirols und Vorarlbergs, III). J. Jungnitz, Visitationsber. der Diözese Breslau. 4 Bde. Breslau 1892 bis 1908. K. Hahn, Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Straßburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins LXV (1911) 204 ff 573 ff. O. Braunsberger, Italiens religiöse Wiedergeburt im Cinquecento, in Stimmen aus Maria-Laach LXXIX (1910) 172—187. A. Degert, Histoire des séminaires français jusqu'à la Révolution. 2 Bde. Paris 1912. L. Lallemand, Histoire de la charité. IV: Les temps modernes du XVIe au XIXe siècle. Part 1—2, Paris 1910—1912. Bahlmann, Deutschlands kathol. Katechismen bis zum Ende des 16. Jahrh. Münster 1894. — Spee, Cautio criminalis s. de processibus contra sagas liber ad magistrat. Germaniae hoc tempore necessarius. Rintel. 1631 und oft gedruckt. Diel, Friedrich Spee. 2. Aufl. von B. Duhr. Freiburg i. Br. 1901. Duhr, Neue Daten und Briefe zum Leben des P. Friedrich Spee, in Histor. Jahrb. 1900, 328 ff; Zur Biographie des P. Friedr. Spee, ebd. XXVI (1905) 327 ff; Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen. Köln 1900. Ebner, Friedrich von Spee und die Hexenprozesse seiner Zeit. Hamburg 1898. Delrio S. J., Disquisitio magica. Lovan. 1599. Binsfeld (Weihbischof von Trier), De confessionibus maleficorum. Aug. Trevir. 1596. Soldan und Heppe, Gesch. der Hexenprozesse. Neu bearb. von M. Bauer. 2 Bde. München 1912. J. Dumcke, Zauberei und Hexenprozeß. Berlin 1912. Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. Innsbruck 1874; 2. Aufl. Brixen 1891. Riezler, Gesch. der Hexenprozesse in Bayern. Stuttgart 1896. L. Humborg, Die Hexenprozesse in der Stadt Münster. Münster 1914. A. Dettling, Die schwyzerischen Hexenprozesse. Schwyz 1905. Binz und Birlinger, A. Lercheimer und seine Schrift wider den Hexenwahn. Straßburg 1888. Nik. Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß vornehmlich im 16. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1910. S. auch oben S. 341.

1. Neue lebendige Kräfte hatte die alte Kirche entfaltet, in einem ökumenischen Konzil den Glauben verteidigt und formuliert, neue heilsame Gesetze erlassen; ihre Glieder schlossen sich wieder enge an den Mittelpunkt der Einheit an, von dem alle wahrhaft reformatorischen Bestrebungen teils ausgingen, teils entschieden gefördert wurden. Die Tätigkeit der ausgezeichneten Päpste, die Wirksamkeit der geistlichen Orden, die Blüte der auswärtigen Missionen, der Wissenschaft und der Kunst, die Früchte der allenthalben gegründeten Seminarien und Schulen, der gesteigerte Glanz des Kultus, die Vermehrung der

Andachten, der frommen Stiftungen und Vereine, der erhöhte Eifer der Prediger und Katecheten, besonders aber das leuchtende Beispiel so vieler Heiligen mußten auf das religiös-sittliche Leben der katholischen Christenheit den vorteilhaftesten Einfluß ausüben, so daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts alles völlig, fast wie durch ein Wunder, umgewandelt schien. Auch abgesehen von den vielen heiligen Ordensstiftern, wie Kajetan, Johann von Gott, Ignatius, Philipp Neri, Kamillus von Lellis, Joseph Calasanza, Vinzenz von Paul, Franz von Sales, begegnet uns eine glorreiche Zahl von Helden der christlichen Tugend: der Heidenapostel Franz Xaver, die Missionäre P. Canisius, Franz Regis u. a. aus der Gesellschaft Jesu und so viele Heilige desselben Ordens, Paul Miki und andere Märtyrer in Japan und in andern Missionen, die Erzbischöfe Thomas von Villanova († 1555) und Bartholomäus de Martyribus († 1590); die Kapuziner Felix a Cantalicio, der Freund von Borromeo und Philipp Neri, Benedikt von Urbino († 1625, beatifiziert 1867), Fidelis von Sigmaringen († 1622) und Innozenz Marcinno von Caltagirone († 1655); der Franziskanerobservant Paschalis Baylon († 1592), Johann vom Kreuze, Laurentius von Brindisi, Papst Pius V., Michael de Sanctis († 1625, kanonisiert 1862), Johann Sarkander, Pfarrer in Holleschau (am 17. März 1620 des Glaubens wegen gemartert). Das weibliche Geschlecht glänzte durch eine Angela Merici und eine Theresia; an sie reihen sich Katharina de Ricciis († 1590), Magdalena de Pazzis († 1607), Hyacintha de Mariscottis († 1640), Johanna Franziska von Chantal († 1641), die Dominikanerin Agnes von Puy († 1634), in der Neuen Welt Rosa von Lima († 1617) und Maria Anna de Paredes aus Quito († 1626, beatifiziert 1856). Der Glanz solcher Tugendmuster, die nur die katholische Kirche aus ihrem Schoße hervorbringen konnte, erregte nicht bloß Bewunderung und Ehrfurcht, sondern auch den Eifer der Nachahmung in den weitesten Kreisen innerhalb und außerhalb der Klöster, unter alt und jung, unter hoch und niedrig.

Das Kardinalkollegium hatte wieder seinen alten Glanz erlangt durch tugendhafte und gelehrte Männer, wie Polus, Hosius, Borromeo, Bellarmin, Baronius, Gallio von Como, Rusticucci, Salviati, Santorio von Sanseverino, Sirletus, Augustin Valiero; ausgezeichnete päpstliche Nuntien waren tätig, wie Aleander, Bonomi (Bonhomini), Delfino, Morone, Commendone. Nach dem Beispiel der Kardinäle bildeten sich die Prälaten, wie Mantica, Torres, Malespina, Bolognetti, Arigoni. Die Kurie und Rom wurden ganz umgestaltet. Frömmigkeit und Gelehrsamkeit waren die Wege, zu den höchsten Würden zu gelangen; die wahre edle Größe drang jetzt leichter durch alle von Selbstsucht und irdischen Rücksichten bereiteten Hindernisse hindurch. Es gab wieder tüchtige Bischöfe in den verschiedenen Ländern, die emsig Synoden hielten, ihre Sprengel visitierten, häufig predigten und ihren Klerus in gut geleiteten Seminarien erzogen. In Belgien waren Franz Richardot, Bischof von Arras, und der Dominikaner Anton Havet, Bischof von Namur, eifrig in der Durchführung der Beschlüsse von Trient, wo sie selbst gewesen waren, und dabei tüchtige Prediger. Bischof Gerhard von Hamericourt in St Omer und Abt von St Bertin gründete treffliche Unterrichtsanstalten und ließ viele junge Leute studieren. In St Omer und

Douai wurden mehrere Provinzial- und Diözesansynoden gehalten. Auch Deutschland hatte wieder vortreffliche Bischöfe. Jakob von Elz, 1567 bis 1581 Erzbischof von Trier, führte eine strenge Zucht unter seinem Klerus ein, setzte schlechte Geistliche ab, ließ seinen Sprengel genau visitieren, die Schullehrer das katholische Glaubensbekenntnis ablegen, hob die Schulen, verbesserte die Agende, schloß die Protestanten 1572 von seinem Hofe aus, nahm aber auch viele derselben selbst wieder in den Schoß der Kirche auf. Daniel Brendel, 1555—1581 Erzbischof von Mainz, stellte die Fronleichnamsprozession wieder her, besuchte selbst den Chor, ließ seine Kleriker durch die Jesuiten tüchtig heranbilden, führte seit 1574 das Eichsfeld zum katholischen Glauben zurück, war aber gegen die Protestanten viel milder als sein Amtsgenosse in Trier. Brendels Nachfolger Johann Adam von Bicken (1601 bis 1604) und Johann Schweikardt (1604—1626), der Kölner Kurfürst Herzog Ernst von Bayern († 1612), der als Prediger sehr eifrige Bischof Urban von Laibach waren tüchtige Oberhirten. Wahre Säulen der Kirche waren Kardinal Otto von Truchseß, Bischof von Augsburg (1543—1573), der für Läuterung seines Klerus und für Abhaltung von Synoden unermüdlich tätig war, der Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573—1617), ein Mann voll Mut und Verstand, Stifter der Universität (1582), des Seminars, des großen Hospitals und anderer Anstalten, in vielen Gemeinden Restaurator des katholischen Glaubens, der Bischof von Paderborn Theodor von Fürstenberg, Ernst von Mengersdorf, Bischof von Bamberg, Kardinal Melchior Klesl, Bischof von Wien, Wolf Dietrich von Raittenau, Wiederhersteller des Katholizismus als Erzbischof von Salzburg (1587—1617), zuletzt durch unglückliche Politik gestürzt, Balthasar von Dernbach, Fürstabt von Fulda (1570 bis 1576) u. a. m. In Böhmen und Mähren war unter Rudolf II. Bischof Stanislaus Pawlowsky von Olmütz nicht bloß Diplomat und Gesandter, sondern auch Leiter einer entschiedenen kirchlichen Restauration. In Frankreich war der Kardinal von Guise, in Savoyen der hl. Franz von Sales, in Portugal der Erzbischof von Braga Bartholomäus de Martyribus, in Italien außer Karl Borromeo und den Bischöfen Giberto und Al. Lipomani von Verona Thomas Campegio von Feltre, Joh. Juvenal Ancina, Oratorianer und Bischof von Saluzzo († 1604), Domenico Bollani, Bischof von Brescia, Freund des Borromeo, tätig in der Hirtensorgfalt. Viele Synoden wurden gehalten, auch von Bellarmin als Erzbischof 1603 ein Provinzialkonzil von Capua, das elf kurze, aber wichtige Kanones erließ. Es entstanden zudem in Italien viele fromme Vereine von Weltpriestern, wie z. B. 1611 in Neapel durch den Jesuiten Pavone[1]; die Predigten und Katechesen wurden zahlreicher, besser vorbereitet und ausgeführt und trugen reichliche Früchte. Der Weltklerus wurde reformiert und zu ernster, gewissenhafter Ausübung seiner kirchlichen und seelsorglichen Pflichten zurückgeführt.

[1] Notizie storiche delle congregazioni ecclesiastiche instituite dal V. P. Franc. Pavone d. C. d. G. Napoli 1853.

2. Das katholische Volk, sorgfältiger unterrichtet, nachhaltiger angeeifert und unterstützt, gab sich den Übungen der Frömmigkeit und den Werken der Nächstenliebe mit größerem Eifer hin; neue Wohltätigkeitsanstalten und Zufluchtshäuser für gefährdete und bedrängte Personen erhoben sich; die Laster wurden zurückgedrängt, den Ausschweifungen gesteuert, viele Sünder gänzlich umgewandelt und bekehrt. Der Eifer in der seelsorglichen Tätigkeit, den die Führer der wahren inneren religiösen Reform bewiesen und allenthalben anregten, trug reiche Früchte der Erneuerung des praktischen christlichen Lebens. Wohl zeigten sich noch manche Schattenseiten, zu denen vor allem der schreckliche Hexenwahn gehörte, der in den zahllosen Hexenprozessen des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts so viele Opfer forderte. Die Irrung des Hexenwahns, die zur Aufstellung bestimmter richterlicher Formen des Vorgehens gegen die angeblichen Hexen geführt hatte (oben S. 343 f), breitete sich immer weiter aus. Viele Welt- und Ordensgeistliche förderten durch ihre Schriften und ihre Predigten, im Anschluß an die Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts erschienenen Hexenschriften, den Hexenglauben und dadurch auch die Hexenprozesse; so z. B. die Schriften des Trierer Weihbischofs Binsfeld und des Jesuiten Delrio (oben S. 654). In den protestantischen Gebieten übte der Hexenwahn nicht minder, ja vielfach noch ärger seine erschreckenden Wirkungen aus. Durch seine Aussprüche über den Teufel und dessen Treiben festigte Luther in den Kreisen seiner Anhänger den Glauben an die Zauberei; Zwinglis Ausführungen bestärkten nicht minder den Hexenglauben, und bei den französischen Calvinisten war derselbe in gleicher Weise im Schwung[1]. Vor allem war es verhängnisvoll, daß die protestantischen Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts zur Rechtfertigung der Strafen gegen die Hexen sich immer auf die Bibel beriefen, besonders auf Ex 22, 18; die Zauberer und Hexen müßten gestraft werden wegen ausdrücklichen Befehles Gottes. In der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 sollte (Art. 109) die Zauberei nur wegen des etwa durch sie verursachten Schadens mit dem Tode bestraft werden[2]; eine Verschärfung dieser Bestimmung findet sich zuerst in Kursachsen, in der Kriminalordnung des Kurfürsten August von 1572, indem bestimmt wird, Zauberer und Hexen sollen wegen des Bündnisses mit dem Teufel, auch wenn sie niemand beschädigt hätten, verbrannt werden[3]. In der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert erreichten die Hexenprozesse in verschiedenen Ländern, besonders in Deutschland, ihren Höhepunkt. Rom blieb in dieser Zeit von Hexenprozessen und Hexenverbrennungen frei, indem die römische Inquisition in ihrem Vorgehen gegen Zauberei und Hexen andere Grundsätze befolgte als die Hexenrichter Deutschlands und anderer Gebiete. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erließ die römische Inquisition eine Instruktion, durch die sie verschiedene schwere Mißstände der Hexenprozesse

---

[1] Zu erwähnen ist besonders die Schrift des französischen Calvinisten L. Daneau, Les Sorciers. Dialogue très utile et nécessaire pour ce temps. Genf 1574; zugleich auch in lateinischer Sprache gedruckt.

[2] Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterungen, Geschichte. Von J. Kohler und W. Scheel. 2 Bde. Halle 1901—1902.

[3] N. Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß 54 f.

zu beseitigen suchte[1]. Schon im 16. Jahrhundert begannen auch einzelne Theologen die unmenschlichen Hexenprozesse nach Kräften zu bekämpfen und in ihren Schriften gegen dieselben aufzutreten. Von katholischen Gegnern des Hexenwahns sind zu nennen Dr Andreas Schweigel in Rheinbach bei Bonn, der Dominikaner Johann Freylink in Köln, Hermann Löher, der westfälische Pfarrer Stapirius, Kornelius Loos in Mainz († 1593), vor allen aber die Jesuiten Adam Tanner († 1632) und Friedrich von Spee († 1635), welche unter großen Gefahren und Schwierigkeiten sich rühmlich hervortaten[2]. Unter den Protestanten traten besonders als Bekämpfer der Hexenverfolgungen auf der Arzt Johann Weier, der Prediger Anton Prätorius, der Jurist Joh. Georg Gödelmann und einzelne andere.

Auch sonst zeigten sich in dieser Periode manche Schäden im Volksleben, die besonders mit den Wirren dieser Zeit zusammenhängen. Die großen und verheerenden Kriege drohten eine gänzliche Verwilderung der Massen herbeizuführen; doch geschah auch vieles, ihre Leiden zu mildern, und hochherzige Taten fehlten auch da nicht; wo aber die Ruhe hergestellt und das Wirken der Kirche gesichert war, zeigten sich auch Glaubensinnigkeit und sittliche Besserung bei dem Volke. In vielem ward die katholische Welt vorteilhaft verändert. Drohte im Anfang dieser Periode alles in heidnische Ideen sich zu versenken, so kam jetzt wieder die christliche Weltanschauung zu ihrem Rechte; drohte die ganze Gesellschaft sich zu zersplittern, so bot sie wieder ein Bild wunderbarer Einheit dar; drohte die Entsittlichung alle Ordnung aufzulösen, so war wieder die strengste Sittenreinheit geachtet und Gegenstand ernstlichen Ringens. Die Entscheidungen der Päpste wurden ehrerbietig aufgenommen, das Gute der Gegenpartei benutzt und nachgeahmt, die Liebe zu den getrennten Brüdern entflammt, der Irrtum aber tief verabscheut, die Festigkeit des Glaubens neu gestärkt, die oft schmählich verkannte Kirche wieder als liebende Mutter geehrt und verherrlicht.

5. Die Tätigkeit zur Bekehrung der Irrlehrer und ihre Erfolge.

Literatur. — Seedorfer S. J., Lettres sur divers points de controverse contenant les principaux motifs qui ont déterminé le prince Frédéric, comte palatin du Rhin, à se réunir à l'église catholique. 2 Bde. Mannheim 1749. Ammon, Gallerie der merkwürdigen Personen, welche im 16., 17. und 18. Jahrh. von der evangel. zur kathol. Kirche übergetreten sind. Erlangen 1833. Höninghaus, Chronolog. Verzeichnis der denkwürdigen Bekehrungen von Protestanten zur katholischen Kirche bis auf die neueste Zeit. Aschaffenburg 1837. Rohrbacher, Die Konvertiten. Schaffhausen 1844. Räß, Die Konvertiten seit der Reform. 13 Bde. Freiburg i. Br. 1866—1880. Paulus, Der Dominikaner Bartholomäus Kleindienst, ein Konvertit aus der Reformationszeit, in Histor.-polit. Bl. CIX (1892) 485 ff; Kaspar Franck, ein Konvertit des 16. Jahrh., ebd. CXXIV (1899) 545 ff 561 ff. H. J. Allard, Vondels bekeering, in Studien LXX (1908) 485 ff. G. Brom, Vondels bekeering. Amsterdam 1907. — Bröre, Grotius' Rückkehr zur kathol. Kirche. Übers. von Clarus (Völk). Trier 1871. Krogh-Tonning, Hugo Grotius und die religiösen Bewegungen im Pro-

[1] G. Stutz, Eine kirchliche Instruktion über die Führung von Hexenprozessen, in Katholische Schweizer-Blätter 1888, 691 ff.

[2] Der Trier Stadtschultheiß Flade ward wegen Opposition gegen den Hexenglauben 1589 verbrannt.

testantismus seiner Zeit. Köln 1904. Brischar, Adam Contzen. Würzburg 1879. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur der christl. Theologie IV, Schaffhausen 1865, 579 ff. Hering, Gesch. der Unionsbestrebungen seit der Reform. 2 Bde. Leipzig 1836 f. Neudecker, Die Hauptversuche zur Pazifikation der evangel.-protest. Kirchen Deutschlands. Leipzig 1846. F. Lauchert, Die irenischen Bestrebungen des Kardinals Angelo M. Quirini O. S. B., in Studien und Mitteil. aus dem Benedikt.- und Zisterz.-Orden XXIV (1903) 243—274.

1. Sehr beträchtlich war die Zahl der vom Protestantismus zur Kirche Bekehrten, die teils infolge eigener Studien teils infolge der anregenden Predigten, Schriften und Beispiele frommer Priester zurückkehrten; unter ihnen manche Gelehrte und hochstehende Personen, zumal in Deutschland und Frankreich, dann in Polen und Ungarn. Am meisten wirkten hierfür die Jesuiten, welchen die gewandtesten Kontroversschriften und Predigten, der vielseitigste Unterricht zu danken waren. Canisius bekehrte in Wien einen protestantischen Prediger, in Augsburg mehrere Protestanten, darunter Sibylla, Gattin des Markus Fugger, so daß ihn Pius IV. 1561 dafür beglückwünschte. Von protestantischen Theologen kehrten zur Kirche zurück: Georg Wizel (1531), der in Fulda und Mainz lebte († 1574), Jakob Sauer, Dekan der theologischen Fakultät in Leipzig, 1544 in Prag Katholik, dann Propst in Wien, Joh. Haner von Nürnberg, seit 1544 Domprediger in Bamberg, Vitus Amperbach von Wemding, Professor der Philosophie in Wittenberg, nachher in Eichstätt und Ingolstadt († 1557), H. U. Hunnius, Sohn des berühmten protestantischen Theologen, dessen Konversionsschrift großen Eindruck machte (1631). Der als Vater der Mineralogie und Geognosie berühmte Georg Agricola in Chemnitz starb (1555) als treuer Verteidiger der alten Kirche[1]. Der holländische Dichter Jost van den Vondel († 1671) kehrte zur Kirche zurück. In Frankreich traten David du Perron, Heinrich Sponde und Johann Morin, alle drei bedeutende Gelehrte, vom Calvinismus zum Katholizismus über. Auch später dauerten die Konversionen bedeutender Protestanten fort. Von dänischen Konvertiten ist besonders Nikolaus Steno zu erwähnen.

Zahlreich waren die Bekehrungen in der Schweiz, wo seit 1574 die Jesuiten auf Veranstalten der Familie Pfyffer und mit Beiträgen des Papstes und Spaniens das Kollegium in Luzern hatten, dann andere erhielten, auch in Freiburg, das auf das Bündnis mit Bern verzichtet hatte. Sehr viel wirkte hier Karl Borromeo, der besonders in den Waldkantonen Verbindungen hatte und mit Melchior Lussi, dem Landammann von Unterwalden, befreundet war, zuerst Kapuziner sandte, dann Priester aus dem von ihm gegründeten helvetischen Kollegium und für sehr viele Anlaß zur Rückkehr in die alte Kirche ward. Auch von Franz von Sales hatte die Schweiz viele wohltätige Einwirkungen; mit seinem Vetter Ludwig bekehrte er schon vor

[1] Beispiele bei Raynald., Annal. a. 1564, n. 26. In Litauen Nikol. Christoph Radziwill, Fürst von Olzka, und Joh. Chodkiewicz, 1572. Andere bei Sachini, Hist. S. J. IV 5, 157. Flor. Rieß, Petrus Canisius 123 281 f. Döllinger, Reform. I 125 ff 131 139 ff 150 ff 155 ff 526 ff 575. Von H. U. Hunnius: Invicta et indissolubilia argumenta, quibus convictus et constrictus relicta Lutherana secta cathol. profitetur fidem H. U. Hunnius. Heidelb. 1631.

seinem Episkopate (1602) im Chablais Tausende von Calvinisten; die Macht seiner Predigt war auch in Genf gefürchtet. Auch in der deutschen Schweiz gab es bald viele Konversionen und auch Stiftungen zur Unterstützung von Neubekehrten. Der Bischof von Basel, dem 1579 die katholischen Kantone vollen Schutz und bei passender Gelegenheit Zurückführung seiner protestantischen Untertanen zum katholischen Glauben versprochen hatten, und der Abt von St Gallen gewannen in mehreren Gebieten ihre frühere Jurisdiktion wieder. In der Ostschweiz waren auch die Kapuziner sehr tätig, besonders Fidelis von Sigmaringen[1].

2. Die Vereinigung der Katholiken und der Protestanten war nach dem Konzil von Trient und bei der immer weiter um sich greifenden Zersplitterung der letzteren, die sogar 1557 nicht mehr die Augsburger Konfession als gemeinsame Basis der Lutheraner gelten ließen und gegen die Katholiken ihre Uneinigkeit zur Schau trugen, immer schwieriger und die Kluft zwischen den beiden Hauptparteien des Abendlandes immer größer. Dessenungeachtet trieb der Anblick der traurigen Folgen der religiösen Spaltung und die Sehnsucht nach gesichertem Frieden wie auch die Liebe zu den Verirrten zu immer neuen Versuchen, eine Vereinigung herbeizuführen durch Religionsgespräche, irenische Schriften und politische Mittel. Ferdinand I. suchte in Österreich die Union mit den Protestanten durchzuführen und veranlaßte den versöhnlich gesinnten Niederländer Georg Cassander, der die Wiedervereinigung als eine Gewissenspflicht darstellte, aber deshalb von Calvin heftig angegriffen ward, zu einem schriftlichen Gutachten über diese Frage (1564). In diesem an Kaiser Maximilian II. gerichteten Gutachten sprach sich Cassander († 1566) in einer Schrift und Überlieferung sehr willkürlich behandelnden, keinen Teil befriedigenden Weise aus. Auch andere Schriften ähnlicher Art, wie die des Georg Wizel[2], des ebenfalls konvertierten früheren Königsberger Professors Friedrich Staphylus, des Kölner Jesuiten Adam Contzen, des Markgrafen Jakob III. von Baden, der vor und bei seinem Übertritte zwei Religionsgespräche zu Baden (1589) und Emmendingen veranstaltete, blieben ohne jeden Erfolg. Auf dem Regensburger Religionsgespräch 1601 suchten die Jesuiten Gretser, Tanner u. a. gegen Hunnius, J. Heilbronner u. a. zu zeigen, daß das tote Wort der Schrift nicht höchster Richter in Glaubenssachen sein könne und eine lebendige Lehrautorität gefordert sei; das Gespräch ward aber frühzeitig abgebrochen. Die Protestanten feierten 1617 das Jubiläum ihrer Reformation in einer die Katholiken vielfach verletzenden Weise, was diese aber nicht abhielt, neuen irenischen Bestrebungen Raum zu geben, worin sich besonders die Jesuiten Joh. Dez, Scheffmacher und Jakob Masenius hervortaten[3].

---

[1] F. Clemens, Istoria delle missioni de' ff. minori Capucini della provincia di Brescia nella Rezia (1621—1693). Trento 1702.

[2] G. Richter, Die Schriften Georg Witzels bibliographisch bearbeitet. Fulda 1913.

[3] G. Cassandri Iudicium de officio pii ac publicae tranquillitatis vere amantis viri in hoc religionis dissidio (1561). (Viel Verwandtes hat Erasmus, De amicabili Ecclesiae concordia. Lutet. 1533.) Dann De articulis religionis inter Catholicos et Protest. controversis ad Imp. Ferdin. I. et Maxim. II. consultatio (1565), auch ab-

Aus politischem Interesse veranlaßte in Frankreich Kardinal Richelieu zwischen dem Calvinisten Moses Amyrault und dem Jesuiten Audebert ein Religionsgespräch, das an der Lehre von der Transsubstantiation scheiterte, sowie den Vereinigungsplan des Franz Veronius, der an die Protestanten die Anforderung gestellt wissen wollte, ihre Lehrsätze wörtlich aus der Bibel zu beweisen, und dagegen das Mißverständnis zu beseitigen trachtete, als seien die theologischen Schulmeinungen gleich den definierten Dogmen verbindlich, zu welchem Behufe er eine (nicht ganz korrekte) „Glaubensregel" verfaßte. Weit mehr wirkte nachher Bossuets „Darlegung des katholischen Glaubens", die viele Protestanten in den Schoß der Kirche zurückführte, zum Teil auch die „Analyse des Glaubens" von dem Pariser Theologen Heinrich Holden († 1665) und die „Neue Kunst" des zur Kirche zurückgekehrten Barth. Nihus († 1657), der die Argumente Tertullians von der Präskription entwickelte. Durch den Rücktritt vieler protestantischer Gelehrten zur alten Kirche (des genannten Nihus, des Barthol. Nigrinus, des Christoph Besold) sowie durch die unionsfreundlichen Äußerungen anderer, besonders des Hugo Grotius[1] und des Georg Calixtus ermutigt, veranstaltete der auf Beseitigung der religiösen Wirren seines Landes bedachte König Wladislaw IV. von Polen das Religionsgespräch zu Thorn 1645, zu dem Theologen von Sachsen und Brandenburg und auch Calixtus kamen, den aber die Lutheraner Calov und Hülsemann schon wegen seines Umgangs mit den Reformierten verabscheuten. Es ward so nichts erreicht. Sehr verdienstlich wirkte der Jesuit Schönhofer, der davon ausging, daß den Protestanten die richtigen Begriffe von der katholischen, in Trient fixierten Lehre abgingen, was sich mehr und mehr bewahrheitete, und zwar bis auf den heutigen Tag[2]. Auch in der zweiten Hälfte des

---

gedruckt in der Schrift: Via ad pacem ecclesiasticam, Amst. 1642, 21—126. Das. Hugonis Grotii Annotationes ad consultationem Cassandri script. (1641) 55. Georgii Wicelii Regia via s. de controversis religionis capitibus conciliandis sententia. Colon. 1564. Helmst. 1650. Typus Ecclesiae cathol. Colon. 1549. Staphylus, Hist. de dissolutione colloquii Wormat. 1558. Adam Contzen, Discursuum theologico-politicorum libri 3 de pace Germaniae. Politicorum libri 10 ad Ferdin. II. Mog. 1621. Des Markgrafen Jakob zu Baden und Hochberg wohlfundierte Motive, warum er von der luther. zur kathol. Religion übergegangen ist. Köln 1591. Acta Colloquii Ratisbonensis. Monach. 1602.

[1] S. Görres, Ist Hugo Grotius katholisch gestorben? in Histor.-polit. Bl. CLIV (1914) 1 ff 132 ff 161 ff.

[2] Franc. Veronius, Methodus nova, facilis et solida haereses ex fundamento destruendi. Par. 1619. Regula fidei s. secretio eorum, quae sunt de fide cath., ab iis quae non sunt de fide. Par. 1644. Aquisgr. 1842 (auch in Natal. Alex. H. E. Suppl. I 1—62, ed. Bing.). Letzteres Werk, später dem Index inseriert, diente zum Vorbild für Chrisman, Regula fidei cath. et collectio dogmatum credendorum, denuo ed. Spindler. Wirceb. 1855; bei Braun, Bibl. regul. fid. Bd II. Bonn. 1844. Bossuet, Exposition de la doctrine cathol. Paris 1671. H. Holden, Analysis fidei. Par. 1685. Barthol. Nihus, Ars nova. Hildesh. 1633. — Scripta facientia ad colloquium a seren. et potent. Polon. rege Vladisl. IV. Toruni in Borussia ad diem 10. Octobris 1644 indictum. Accessit G. Calixti Consideratio et epicrisis. Helmst. 1645. Jkier, Das Colloquium charitativum zu Thorn vom 28. August bis 2. November 1645. (Diss.) Halle 1889. Von Hugo Grotius vergleiche die Animadversiones in Animadv. Andreae Riveti. Lutet. Par. 1646.

17. Jahrhunderts und in der Folgezeit dauerten die Bestrebungen zur Wiedervereinigung der Irrlehrer mit der Kirche und zur Bekehrung der Anhänger der Irrlehre fort, und viele hervorragende Protestanten kehrten in verschiedenen Ländern zur Kirche zurück.

6. Die Entwicklung der religiösen Verhältnisse in Deutschland bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts.

Quellen. — Nuntiaturberichte aus Deutschland s. oben S. 622. Schellhaß, Akten zur Reformtätigkeit Felician Ninguardas, insbesondere in Bayern und Österreich 1572—1577 (Aus Quellen und Forsch. aus italien. Arch. und Biblioth. 1897 ff). Rom 1904. Schwarz, Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. 2 Tle. Paderborn 1889—1891. Stieve, Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590—1610. 8 Abt. (Aus Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch.). München 1885—1900. F. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir mit verwandten Schriftstücken. Bd I—III. München 1882—1903. Götz, Beiträge zur Gesch. Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556—1598 (Briefe und Akten zur Gesch. des 16. Jahrh., herausgeg. von der histor. Komm. der bayr. Akad.). München 1898. Bibl, Briefe Melchior Klesls an Herzog Wilhelm V. von Bayern. Ein Beitrag zur Gesch. der Gegenreform. in Österreich, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1900, 640 ff; Klesls Briefe an Kaiser Rudolfs II. Obersthofmeister Adam Frhrn von Dietrichstein (1583—1589). Wien 1900. Schrauf, Der Reichshofrat Dr Georg Eder. Eine Briefsammlung als Beitrag zur Gesch. der Gegenreform. in Niederösterreich. Bd I: 1573—1578. Wien 1904. Loserth, Akten und Korrespondenzen zur Gesch. der Gegenreform. in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II., 1578—1590 (Fontes rer. Austr.). Wien 1898; Akten usw. unter Ferdinand II. 1. Tl: 1590—1600. Wien 1906; 2. Tl: 1600—1637. Ebd. 1907; Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des 16. Jahrh. (Forsch. zur Verfassungs- und Verwaltungsgesch. der Steiermark II, 2). Graz 1905. Grisar, Vatikanische Berichte über die Protestantisierung und die katholische Restauration in Böhmen zur Zeit Ferdinands II., in Zeitschr. für kathol. Theol. 1886, 722 ff. A. Podlaha, Sammlung von Quellen zur Kirchengesch. Böhmens aus dem 16. bis 17. Jahrh. Prag 1908. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen. 3 Bde. (Publ. aus den preuß. Staatsarchiven.) Leipzig 1881—1895. Schwarz, Vier ungedruckte Gutachten des Kard. Otto Truchseß über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland, in Röm. Quartalschr. 1890, 25 ff; Ein Gutachten des bayrischen Kanzlers S. Eck gegen die offizielle Duldung des Protestantismus in Österreich 1568, in Festschr. des deutschen Campo Santo in Rom. Freiburg i. Br. 1897. Lossen, Zwei Streitschriften der Gegenreformation: 1. Die Autonomia; 2. Das Incendium Calvinisticum (Sitz.-Ber. der bayr. Akad. der Wissensch., phil.-histor. Klasse 1891, I 128 ff). Bibl, Das österreich. Reformationsedikt vom Jahre 1578 (Jahrb. der Gesellsch. für Gesch. des Protest. in Österr. 1902, Hft 1 und 2). Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh. mit bes. Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. München 1873. J. Schweizer, Römische Beiträge zur Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. von Bayern, in Röm. Quartalschr. XXIV (1910), Gesch. 141—200; XXVIII (1914) 130* ff 199* ff. Khevenhüller, Annales Ferdinandei (1578—1637). 9 Bde. Vienn. 1646. Berichte der Bischöfe oben S. 654.

Literatur. — a) Allgemeines: Janssen, Geschichte des deutschen Volkes (s. oben S. 367). Bd IV—VIII. M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. Bd I—III (Bibliothek deutscher Geschichte). Stuttgart 1889—1908. G. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. 2 Bde. Berlin 1899—1908. Huber, Gesch. Österreichs. Bd IV—V. Gotha 1892—1893. Riezler, Gesch. Bayerns. Bd V und VI (Allgemeine Staatengeschichte). Gotha 1902—1903. Wolf, Zur Gesch. der deutschen Protestanten 1555—1559. Berlin 1898. Schmid, Die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische Kurie in den Jahren 1558—1620, in Histor. Jahrb. 1885, 3 ff 161 ff. K. Schellhaß, Deutsche

und kuriale Gelehrte im Dienste der Gegenreformation 1572—1585, in Quellen und Forschungen aus italien. Archiven XIV (1911) 287—314; auch separat. Rom 1912. W. Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573. München 1912 (Histor. Bibliothek XXVIII). O. Braunsberger, Pius V. und die deutschen Katholiken (oben S. 623). Ph. Hiltebrandt, Die römische Kurie und die Protestanten in der Pfalz, Schlesien, Polen und Salzburg. Rom 1910. — b) Einzelne Gebiete: Lösche, Gesch. des Protestantismus in Österreich. In Umrissen. Tübingen 1902; Monumenta Austriae evangelica, ein Programm. 3. Aufl. Ebd. 1909. Wiedemann, Gesch. der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. 5 Bde. Prag 1876—1886. Waldau, Gesch. der Protestanten in Österreich. 2 Bde. Ansbach 1784. Hurter, Gesch. Ferdinands II. und seiner Eltern. Bd I. Schaffhausen 1850. Gindely, Rudolph II. und seine Zeit. 2 Bde. Prag 1862 f. Loserth, Reformation und Gegenreformation in den innerösterreich. Ländern. Stuttgart 1898; Die Gegenreformation in Salzburg unter dem Erzbischof Marx Sittich, Grafen von Hohenembs, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1898, 676 ff; Zur Kritik des Rosolenz, ebd. 1900, 485 ff; Die Gegenreformation in Innerösterreich und der innerösterreich. Herren- und Ritterstand, ebd. 1901, Ergänzungsbd VI 597 ff; Zu den Quellen zur Gesch. der Gegenreformation in Innerösterreich, ebd. 1913, 82—97; Die Gegenreformation in Graz in den Jahren 1582—1585. Graz 1901; Die steierische Religionspacifikation 1572 bis 1578. Graz 1896. Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogtum Österreich (1568—1576). Wien 1891; Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II. Innsbruck 1900; Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich 1576—1590, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1901, Ergänzungsbd VI 575 ff. Th. v. Otto, Gesch. der Reform. im Erzherzogtum Österreich unter Kaiser Maximilian II. Wien 1899. Zahlreiche Aufsätze verschiedener Verfasser in dem Jahrb. der Gesellsch. für die Gesch. des Protestantismus in Österreich. Albers, Felician Ninguardas Visitationstätigkeit in den österreich. Kronlanden von Ende September 1572 bis März 1576, in Studien und Mitteil. aus dem Benedikt.- und Zisterz.-Orden 1902, 126 ff. Böhl, Beiträge zur Gesch. der Reform. in Österreich hauptsächlich nach bisher unbenutzten Aktenstücken des Regensburger Stadtarchivs. Jena 1902. Starzer, Klöster- und Kirchenvisitation des Kard. Commendone in Niederösterreich 1569 (Blätter des Vereins für Landeskunde N.-Österr. 1893, 156). J. Schmidlin, Die innerösterreichische Gegenreformation und die bischöflichen Romberichte, in Histor.-polit. Bl. CXLV (1910) 375—393. A. Weiß, Kurze Darstellung der sog. Reformation und Gegenreform. in Steiermark. Graz 1908. H. Clauß, Österreichische und Salzburgische Emigranten in der Grafschaft Öttingen. Nördlingen 1909. — Knöpfler, Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. München 1891. Schwarz, Der erste Antrag Albrechts V. um Bewilligung des Laienkelches, in Histor. Jahrb. 1892, 144 ff. v. Reinhardstöttner, Volksschriftsteller der Gegenreformation in Altbayern, in Forsch. zur Kultur- und Literaturgesch. Bayerns 1894, 46 ff. Mayr, Kard. Commendones Kloster- und Kirchenvisitation von 1569 in den Diözesen Passau und Salzburg, in Studien und Mitteil. 1893, 385 ff 567 ff. Schlecht, Felician Ninguarda und seine Visitationstätigkeit im Eichstättischen, in Röm. Quartalschr. 1891, 62 ff 124 ff. Hartmann, Der Prozeß gegen die protestantischen Landstände in Bayern unter Herzog Albrecht V. 1564. Regensburg 1904. Hirschmann, Das Religionsgespräch zu Regensburg im Jahre 1601, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1898, 1 ff 212 ff 643 ff. Looshorn, Die Gesch. des Bistums Bamberg. Bd V: 1556—1622. Bamberg 1903. Zagel, Die Gegenreformation im Bistum Bamberg und Fürstbisch. Neithard von Thüngen 1591—1598. Bamberg 1900. Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg III, Augsburg 1813 ff, 533 ff. Stieve, Die Politik Bayerns. 2 Bde. München 1878—1883. Aretin, Gesch. des bayr. Herzogs und Churf. Max I. nach urkundl. Quellen. Bd I. Passau 1842; Bayerns auswärtige Verhältnisse. Ebd. 1839. Schreiber, Gesch. des bayr. Herzogs Wilhelm V. des Frommen. München 1860. Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I. 2 Bde. Regensburg 1903. A. Rosenlehner, Zur Restitutionspolitik Kurfürst Max-Emanuels von Bayern, in Forsch. zur Gesch. Bayerns XI (1903—1904) 156—218. P. Krinner,

Die Quellen des bayr. Staatskirchenrechts in der Zeit vom Konkordat des Jahres 1583 bis 1799. (Diss.) Würzburg 1907. M. Högl, Die Gegenreform. im Stiftlande Waldsassen. Regensburg 1905. Chr. Birckstümmer, Gesch. der Reform. und Gegenreform. in Dinckelsbühl I. Leipzig 1914. — Fabricius, Kirchl. Organisation und Verteilung der Konfessionen im Bereich der heutigen Rheinprovinz um das Jahr 1610 (Publ. der Gesellsch. für rhein. Gesch. Bd XII). Bonn 1903. Hansen, Der Kampf um Köln 1576 bis 1584 (Nuntiaturber. 3. Abt. Bd I). Berlin 1892. Melch. ab Isselt, Historia belli Coloniensis libri 4. Colon. 1584. Köler, De actis et fatis Gebh. Truchsess. Altdorf 1723. Lossen, Der Kölnische Krieg. Bd I, Gotha 1882; Bd II, Leipzig 1897. Hansen, Römische Nuntiaturberichte als Quellen zur Gesch. des Kölner Krieges, in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1895, 145 ff. G. v. Below, Verhandlungen des Herzogs von Jülich-Cleve mit Gebhard Truchseß und Ernst von Köln im Juli und August 1583, in Zeitschr. des bergischen Gesch.-Vereins 1903, 71. P. Hiltebrandt, Die päpstl. Politik in der preuß. und in der jülich-klevischen Frage, in Quellen und Forsch. aus ital. Archiv. XIV (1911) 315—398; XV (1913) 284—357; XVI (1914) 39—90. H. Rothert, Kirchengesch. der Grafschaft Mark. Gütersloh 1913. Hoeynck, Die Truchsessischen Religionswirren und die Folgezeit bis 1590, in Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Altertumskunde LII (1895) 1 ff; LIII 1 ff. Ehses-Meister, Nuntiaturberichte 1585 bis 1590. 1. Abtl.: Die Kölner Nuntiatur I. Paderborn 1895; II, ebd. 1899. Lossen, Zur Gesch. der päpstl. Nuntiatur in Köln 1573—1595, in Sitz.-Ber. der phil.-histor. Kl. der bayr. Akad. der Wissensch. 1888, I 159 ff. Unkel, Die Errichtung der ständigen apost. Nuntiatur in Köln, in Histor. Jahrb. 1891, 505 ff 721 ff; Eine Episode aus der Gesch. der Kölner Nuntiatur, ebd. 1894, 103 ff; Der erste Kölner Nuntiaturstreit und sein Einfluß auf die kirchl. Reformbestrebungen im Erzbistum Köln, ebd. 1895, 784 ff; Die Koadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erzstifte Köln, ebd. 1887, 245 ff 583 ff; Die Finanzlage im Erzstifte Köln unter Kurfürst Ernst von Bayern, ebd. 1889, 493 ff 717 ff; Die Kölner Congregatio ecclesiastica für die Reform der Erzdiözese, in Festschr. des deutschen Campo Santo in Rom 1897, 256 ff. Ruetz, Die Finanzzustände im Erzstift Köln während der ersten Regierungsjahre des Kurfürsten Ernst von Bayern 1584—1588, in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 1901, 1 ff. H. Pennings, Die Religionsunruhen in Aachen und die beiden Städtetage zu Speier und Heilbronn 1581 und 1582. (Diss.) Münster 1905. P. Knieb, Gesch. der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfelde. 2. Aufl. Heiligenstadt 1909. F. Hüllen, Zur Gesch. des Erzstiftes Trier während der Reformation, in Pastor bonus XIV (1904) 105 ff 159 ff. J. Ney, Die Reformation in Trier 1559 und ihre Unterdrückung. 2 Tle. Halle 1906—1907. Keller, Der Kampf um das evangelische Bekenntnis am Niederrhein 1555—1609, in Histor. Zeitschr. 1889, 193 ff; Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrh. 3 Bde. Leipzig 1881—1895. F. Schröder, Zur brandenburgischen Kirchenpolitik am Niederrhein, in Histor. Jahrb. XXIV (1903) 493 ff 733 ff. W. van Gulik, Zeitzer Beiträge zur Gesch. der kathol. Gegenreformation im 16. Jahrh., in Röm. Quartalschr. 1904, 57 ff. Simons, Köln. Konsistorialbeschlüsse. Presbyterial-Protokolle der heimlichen köln. Gemeinde 1572—1596 (Publ. der Gesellschaft für rhein. Geschichte XXVI). Bonn 1905. — Lossen, Der Anfang des Straßburger Kapitelstreites, in Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch., phil.-histor. Kl. XVIII (1888), Abtl. 3, S. 743 ff. Meister, Akten zum Schisma im Straßburger Domkapitel 1583—1592. Straßburg 1898; Der Straßburger Kapitelstreit 1883—1892. Ebd. 1899; Die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten in der Straßburger Stiftsfehde 1583—1592 (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 1895, Hft 61). C. Gfrörer, Straßburger Kapitelstreit und bischöflicher Krieg im Spiegel der elsässischen Flugschriftenliteratur 1563—1618. Straßburg 1907 (Straßb. Beiträge zur neueren Gesch. I, 2). A. Widmaier, Friedrich Prechter und der Straßburger Kapitelstreit. Straßburg 1910 (ebd. I, 4). O. Ziegler, Die Politik der Stadt Straßburg im bischöfl. Kriege 1592—1593. Straßburg 1906. K. Hahn, Die kirchl. Reformbestrebungen des Straßburger Bischofs Johann von Manderscheid (1569—1592). Straßburg 1913. W. Sohm, Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1530—1581. München 1912 (Histor. Bibl. XXVII). Gfrörer, Die

kathol. Kirche im österr. Elsaß unter Erzherzog Ferdinand II., in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1895, 481 ff. Schmidt, Die kathol. Restauration in den ehemaligen kurmainzer Herrschaften Königstein und Rieneck (Erläuter. und Ergänz. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes III, 1). Freiburg i. Br. 1902. Sambeth, Die Konstanzer Synode vom Jahre 1567, in Freib. Diözesanarchiv 1890, 49 ff; 1891, 50 ff. — F. v. Löher, Gesch. des Kampfes um Paderborn. Berlin 1874. L. Leineweber, Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensneuerung. (Diss.) Münster 1908. Hüsing, Der Kampf um die kathol. Religion im Bistum Münster. Münster 1883. Bahlmann, Neue Beiträge zur Gesch. der Kirchenvisitation im Bistum Münster 1571—1573, in Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1889, 352 ff. W. E. Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571—1573). Münster 1913. Lossen, Erzbischof Heinrich von Bremen und das Haus Österreich im Münsterschen Postulationsstreit 1579—1580, in Sitz.-Ber. der bayr. Akad. der Wissensch., phil.-histor. Kl. 1890, Hft 2, S. 85 ff. Spannagel, Zur Gesch. des Bistums Minden im Zeitalter der Gegenreform., in Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Altert. LV (1897) 194 ff. Sauerland, Katholizismus und Protestantismus in den norddeutschen Diözesen Magdeburg usw. im Jahre 1607, in Röm. Quartalschr. 1900, 384 ff. F. van Ortroy, Resistentia sanctimonialium catholicarum adversus haereticos ministros, ebd. XIII (1899) 50—57. K. Schellhaß, Rudolf Clenck und die Gegenreformation in Braunschweig 1575—1578 (Aus Quellen und Forsch. aus ital. Archiven XVI). Rom 1914. — J. Splittgerber, Die Gegenreform. im Kreise Schwiebus. (Diss.) Kiel 1913. Meyer, Zur Gesch. der Gegenreform. in Schlesien, in Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Altert. Schlesiens 1904, 343 ff. Jungnitz, Visitationsber. der Diözese Breslau (oben S. 654). Schauenburg, Hundert Jahre oldenburgischer Kirchengesch. 1573—1667. Bd I—V. Oldenburg 1894—1908. Gindely, Gesch. der Gegenreformation in Böhmen. Herausgeg. von Tupetz. Leipzig 1893. Vgl. Histor.-polit. Bl. CXVII (1896) 313 ff 412 ff 541 ff. A. Krötz, Gutachten der Jesuiten am Beginne der kathol. Gegenreform. in Böhmen, in Histor. Jahrb. XXXIV (1913) 1 ff 257 ff. — Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz. 2 Bde. Braunschweig 1868—1872. Remling, Das Reformationswerk in der Pfalz. Mannheim 1846. Blaul, Das Reformationswerk in der Pfalz. Speier 1846. Vilmar, Gesch. des Konfessionsstreites der evangel. Kirche in Hessen. Marburg 1860. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir. 2 Bde. München 1882—1884. E. Knodt, Die von den Grafen Albrecht und Philipp im Jahre 1579 publizierte Nassau-Saarbrückensche Kirchenordnung und Agende. Herborn 1905. — c) Einzelne Persönlichkeiten: Reimann, Die religiöse Entwicklung Maximilians II. 1554—1564, in Histor. Zeitschr. 1866, 1 ff. Reitzes, Zur Geschichte der religiösen Wandlung Kaiser Maximilians II. Leipzig 1870. Maurenbrecher, Kaiser Maximilian II. und die deutsche Reform., in Histor. Zeitschr. 1862, 351 ff. Hopfen, Maximilian II. und der Kompromißkatholizismus. München 1895. (Dazu Paulus in Histor. Jahrb. 1895, 598 ff; Götz in Histor. Zeitschr. 1896, 193 ff.) Haupt, Melanchthons und seiner Lehre Einfluß auf Maximilian II. von Österreich. (Progr.) Wittenberg 1897. Scherg, Über die religiöse Entwicklung Kaiser Maximilians II. bis zu seiner Wahl zum römischen König. Würzburg 1903. Holtzmann, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung. Berlin 1903. Schlecht, Das geheime Dispensbreve Pius' IV. für die römische Königskrönung Maximilians II., in Histor. Jahrb. 1893, 1 ff. Bibl, Maximilians II. Erklärung vom 18. August 1568 über die Erteilung der Religionskonzession, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1899, 635 ff; vgl. Archiv für österreich. Gesch. 1889, 199 ff. Mariani, L'arciduca Ernesto d'Austria e la Santa Sede 1577—1594. Roma 1898. Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich von Raittenau, Erzbischof von Salzburg 1587—1612. Augsburg 1886. Duhr, Reformbestrebungen des Kardinals Otto Truchseß von Waldburg, in Histor. Jahrb. 1886, 369 ff. Holl, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz (1604—1626) und die katholische Reform der Diözese. Freiburg i. Br. 1899. H. v. Egloffstein, Fürstabt Balthasar von Dernbach und die katholische Restauration im Erzstift Fulda 1570—1606. München 1890. Schuster, Fürstbischof Martin Brenner. Graz und Leipzig 1898. Paulus, Michael Helding, ein Prediger und Bischof des 16. Jahr-

hunderts, in Katholik 1894, II 410 ff 481 ff. Jungnitz, Martin von Gerstmann, Bischof von Breslau. Breslau 1898. Paulus, Reichshofrat Dr Georg Eder, ein katholischer Rechtsgelehrter des 16. Jahrhunderts, in Histor.-polit. Bl. CXV (1895) 13 ff 81 ff. Dürrwächter, Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation (Studien und Darstell. aus dem Gebiete der Geschichte IV, 1). Freiburg i. Br. 1904. J. Müller, Die Vermittlungspolitik Klesls von 1613 bis 1616, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch., Ergänzungsbd V (1903) 604—690. — d) Besondere Fragen: Knöpfler, Die Kelchbewegung, und Schwarz, Der erste Antrag s. oben S. 663. Saftien, Die Verhandlungen Ferdinands I. mit Pius IV. über den Laienkelch. Göttingen 1890. Smend, Kelchspendung und Kelchversagung in der abendländ. Kirche. Göttingen 1898. Duhr, Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrh. (Erläuter. und Ergänz. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes II, 4). Freiburg i. Br. 1901. Krebs, Die politische Publizistik der Jesuiten und ihrer Gegner in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Halle 1890. Duhr, Jesuitenfabeln (4. Aufl., Freiburg i. Br. 1904) 151 ff. Lorenz, Die kirchlich-politische Parteibildung in Deutschland vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges im Spiegel der konfessionellen Polemik. München 1903. Lossen, Die Reichsstadt Donauwörth und Herzog Maximilian. München 1866. Stieve, Der Kampf um Donauwörth. München 1875. Schreiber, Maximilian der kathol. Churfürst und der Dreißigjährige Krieg. München 1868. Ritter, Gesch. der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode des Kaisers Rudolf. Bd I. Schaffhausen 1867; Zur Gründung der Union (1598—1608). München 1870; Die Union und Heinrich IV. Ebd. 1874; Der Jülicher Erbfolgekrieg. Ebd. 1877. F. v. Bezold, Kaiser Rudolf II. und die heilige Liga, in Abhandl. der histor. Kl. der bayr. Akad. der Wissensch. XVII, 2. Abtl., 339 ff.

1. In Deutschland hatte die katholische Kirche vom Augsburger Religionsfrieden nur sehr geringen Schutz. Die Protestanten erweiterten nach Kräften ihre Befugnisse, machten die ihnen günstigen Bestimmungen geltend und übersahen die ungünstigen. Sie übten ihr „Reformationsrecht" aus und brachten ungeachtet des „geistlichen Vorbehalts" nach und nach die zwischen ihren Gebieten gelegenen Bistümer, Abteien und Stifte an sich, teils durch die Wahl der Kapitel, die auf protestantische Prinzen fiel, teils durch die von schwachen Prälaten mit Vorbehalt eines Jahrgehalts erlangte Abtretung, teils auch durch offenbare Gewalt, wie es bei Halberstadt 1591 durch die Herzoge von Braunschweig geschah. So kamen die Erzbistümer Bremen und Magdeburg, die Bistümer Brandenburg, Havelberg, Lebus, Merseburg, Meißen, Camin, Schwerin, Lübeck, Minden, Ratzeburg, Verden, Osnabrück, Naumburg in protestantische Hände. Da der Papst die protestantischen Bischöfe nicht bestätigen konnte, so regierten diese gewöhnlich unter dem Namen von Administratoren, unbehelligt vom Kaiser, der Prinzen aus benachbarten Fürstenhäusern nicht zu widerstehen wagte. Großes Aufsehen erregte die 1570 von Erzbischof Joachim Friedrich von Magdeburg, einem brandenburgischen Prinzen, mit Genehmigung seines Kapitels eingegangene Ehe; derselbe behauptete sich, obschon Pius V. auf seine Absetzung drang. Fast wären auch Köln, Straßburg, Aachen den Katholiken entrissen worden. Gebhard Truchseß von Waldburg, seit 1577 Kurfürst in Köln, heiratete 1579 die Gräfin Agnes von Mansfeld, Kanonissin von Gerresheim, mit der er vorher in unzüchtigem Umgang gelebt hatte, und gab bald, von den Verwandten der Agnes, den reformierten Grafen von Solms u. a. bestimmt, das Vorhaben auf, seine Würde niederzulegen, vielmehr drohte dem Erzstifte die Einführung des Calvinismus.

Das Domkapitel und die Stadt Köln wirkten nachdrücklich entgegen, und ersteres wählte, nachdem Gregor XIII. (1. April 1583) Bann und Absetzung über Gebhard ausgesprochen hatte, seinen früheren Nebenbuhler Herzog Ernst von Bayern, der auch mit dem Beistande des Prinzen von Parma das Erzstift in Besitz nahm, nachher auch Lüttich, Münster und Hildesheim zur Befestigung seiner Macht erhielt. Gebhard, als Calvinist von den lutherischen Fürsten nicht unterstützt, mußte weichen; der gefürchtete Parteigänger Martin Schenk von Nydeggen warf sich 1588 zum Feldmarschall desselben auf, ertrank aber 1589 bei einem Überfall auf Nymwegen. An diesen Kölner Krieg schloß sich der Straßburger Kapitelstreit an. Gebhard ging nämlich mit drei apostasierten Domherren nach Straßburg, wo sie Kanonikate besaßen, und brachte auch in dieses Kapitel neue Zerrüttung; zum Bischof ward Prinz Georg, Sohn des Administrators von Magdeburg, protestantischerseits, Karl von Lothringen, Bischof von Metz, katholischerseits gewählt, was zu langen Kämpfen führte, bis 1604 der protestantische Prätendent für 30 000 Taler dem Kardinal das Hochstift überließ, wobei aber acht protestantische Domherren im Kapitel blieben. In Aachen, das 1555 noch ganz katholisch war, setzten sich die Protestanten 1581 gewaltsam in den Besitz des Stadtregiments und behaupteten sich darin 15 Jahre. In den Herzogtümern Kleve, Berg, Jülich und in der Grafschaft Neuwied begünstigten die Fürsten die Protestanten. Als Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel starb (11. Juli 1568), unterdrückte Herzog Julius die Katholiken gänzlich, denen er nur Auswanderung übrig ließ, und führte durch Martin Chemnitz und Jakob Andreä das Luthertum ein[1]. Mit Mühe gelang es den Katholiken, noch die Bistümer Paderborn und Münster zu erhalten. Wo ein weltlicher Reichsstand zur neuen Lehre übertrat, war die katholische Kirche der Unterdrückung preisgegeben.

2. Der Calvinismus machte auch in Deutschland gegenüber dem Luthertum große Fortschritte, und gerade hier zeigte sich, wie gewaltsam die Landesfürsten bezüglich der Religion ihrer Untertanen schalteten. In der bis dahin lutherischen Rheinpfalz führte Kurfürst Friedrich III. 1563 den Calvinismus ein, sein Sohn Ludwig stellte 1576 mit Vertreibung der Calvinisten das Luthertum wieder her; als aber dieser 1583 starb, ließ dessen Bruder Kasimir wieder den Calvinismus herstellen und seinen unmündigen Neffen in demselben erziehen. Auch Anhalt (1596) und Hessen-Kassel (1604) mußten das Luthertum mit dem Calvinismus vertauschen. Doch führte Johann von Anhalt-Zerbst 1644 sein Territorium wieder zum Luthertum zurück, und auch in Hessen-Kassel bestand letzteres nachher noch neben dem Calvinismus fort. Diesen führte auch 1602 Graf Simon VI. von Lippe in seinem Gebiet ein, mußte jedoch die Stadt Lemgo beim Luthertum belassen. Der Brandenburger Kurfürst Joh. Sigismund nahm 1613 die Lehre Calvins an und suchte sie durch die „Märkische Konfession“ mit Umgangnahme von der schroffen Prädestinationslehre 1614 zur Herrschaft zu bringen; aber das Land widerstand nachdrücklich, besonders durch die Professoren der Universität Frankfurt

[1] L. G. H. Lentz, Die Einführung der Konkordienformel im Herzogtum Braunschweig, in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1848, Hft 2, S. 265 ff.

angefeuert; in Berlin kam es sogar 1615 zu einer Erhebung. Doch setzte er die Ausmerzung der Konkordienformel aus der Reihe der symbolischen Bücher durch und suchte die Unterscheidungslehren zwischen Lutheranern und Calvinisten immer mehr zu verflachen, welches Bestreben auch Friedrich Wilhelm (seit 1640) unter mehrfachem Widerstand weiter verfolgte. Auch viele Reichsstädte mußten ihre Religion zum öfteren wechseln. In manchen Städten und Gebieten gab es heimliche Calvinisten neben den Lutheranern[1]. Die protestantischen Grafen am Rhein, in der Wetterau und in andern Gegenden verlangten 1566 vom Kaiser, er solle ihre Wahl in katholische Stifte bei Beibehaltung ihres Glaubens zulassen, weil sonst ihre Familien zu viele Nachteile erlitten. Auch im Süden Deutschlands, sogar in Fürstbistümern, waren viele Adelige, Beamte, Bürger längere Zeit dem Protestantismus geneigt, den sie auch zur Erwerbung weiterer Macht benutzten.

In Österreich hatte Maximilian II. (1564—1576), selbst von protestantischen Ideen erfüllt, durch viele Maßregeln diese Bewegung begünstigt. Er erkannte die mährischen Brüder förmlich an, die unter ihm Synoden hielten und neue Geistliche wählten, änderte den Protestanten zulieb den für Katholiken berechneten Promotionseid, erlaubte 1568 dem Herren- und Ritterstande den lutherischen Kult in ihren Häusern und Gebieten, ließ den protestantischen Theologen Chyträus nach Wien kommen, beauftragte ihn mit Abfassung einer Agende für seine lutherischen Untertanen, ließ selbst im Wiener Ständehaus von ihnen Predigten halten und duldete, daß sie in Schlesien mehrere Kirchen den Katholiken wegnahmen. Während in protestantischen Ländern kein Katholik befördert ward, hatten Protestanten viele einflußreiche Stellen am kaiserlichen Hof inne. Gleichwohl waren die Protestanten noch immer nicht mit den ihnen gemachten Zugeständnissen zufrieden. Erst später wandte sich Maximilian wieder mehr der katholischen Kirche zu, ohne aber irgend für sie kräftig einzutreten. Unter diesem schwachen Reichsoberhaupte gerieten viele ebenso schwache Prälaten in die drückendste Abhängigkeit von den protestantischen Fürsten; selbst in ihren geheimen Räten saßen Protestanten. Fest- und Fasttage wurden vielfach nicht gehalten, eigenmächtig der Ritus geändert, die einzelnen Klassen der Bevölkerung sahen nur auf ihren Vorteil. Das Bistum Augsburg hatte 1557 alle Klöster im Württembergischen, 1558 die in der Grafschaft Öttingen verloren; in Dinkelsbühl und Donauwörth hatten die Protestanten die Parität, in Nördlingen und Memmingen die Oberhand. Viele katholische Väter sandten ihre Söhne auf protestantische Schulen; der Katholizismus schien auch in Süddeutschland mit Ausnahme des tirolischen und bayrischen Landvolks, das Canisius mit den zwei allein treugebliebenen israelitischen Stämmen verglich, dem Untergang verfallen.

3. Allmählich hob sich der Katholizismus wieder, begünstigt sowohl durch den Streit zwischen Lutheranern und Calvinisten und die Parteiungen unter den Lutheranern selbst als durch den Eifer ausgezeichneter katholischer Fürsten und Bischöfe, durch die Übertritte angesehener Protestanten, durch die

---

[1] G. Wustmann, Gesch. der heimlichen Calvinisten in Leipzig 1574—1593, in Neujahrsblätter der Bibl. und des Archives der Stadt Leipzig 1905, 1—94.

neugegründeten Schulen der Jesuiten, die Annahme und die Durchführung der Trienter Dekrete. Herzog Albrecht V. von Bayern wagte es nach dem Konzil von Trient zuerst, sein Reformationsrecht zu Gunsten der alten Kirche auszuüben; die Kanzler Simon Thadd. Eck und Viguleus Hund sowie der Sekretär Heinrich Schwigger waren dafür sehr tätig. Pius IV. verlieh dem Herzog ausgedehnte Privilegien, Kirchenzehnten und Nominationsrechte. Albrecht machte sich von den Ständen unabhängig und hatte nicht einmal nötig, von der 1564 erwirkten Konzession des Laienkelches Gebrauch zu machen; er verpflichtete seine Beamten zum katholischen Bekenntnis, förderte die Studien, Baukunst und Musik und ward für viele katholische Fürsten Führer und Vorbild. Seit 1566 begann in vielen noch katholisch gebliebenen Gebieten strenge Kirchenvisitation; die Verpflichtung der Beamten auf das tridentinische Glaubensbekenntnis, die Errichtung von Seminarien an den Bischofssitzen, die kirchliche Richtung auf den noch katholischen Universitäten Ingolstadt, Dillingen, Köln wirkten hier langsam, aber erfolgreich mit. Albrechts Sohn Wilhelm V. der Fromme wirkte im gleichen Sinne wie sein Vater weiter. In Österreich hob sich der Katholizismus wieder unter Kaiser Rudolf II. (1576—1612), der eifrig katholisch war und in Prag, seinem Sitze, die kirchlichen Bestrebungen förderte. In Wien, wo Erzherzog Ernst für seinen Bruder Statthalter war, predigte der Flacianer Josue Opitz so heftig gegen die Katholiken, daß seine Zuhörer diese mit Händen hätten zerreißen mögen, und 1578 ward die Fronleichnamsprozession freventlich gestört, worauf der Kaiser den Opitz verbannte und den lutherischen Gottesdienst unterdrückte. Bald folgten weitere Maßregeln zur Kräftigung der katholischen Bestrebungen und zur Bekämpfung der Irrlehre; 1580 ward auch an der Wiener Universität der katholische Doktoreid wieder eingeführt. Die österreichischen Protestanten wandten sich an auswärtige Universitäten um Gutachten; aber diese konnten um so weniger für sie eintreten, als die protestantischen Stände gegen Katholiken und Calvinisten dasselbe, ja noch viel mehr sich erlaubt hatten. Der trotzige Adel hielt noch auf seinen Schlössern am Luthertum fest, drohte aber, sich nicht mit bloßer Duldung zu begnügen. In Steiermark, Krain und Kärnten hatte Erzherzog Karl aus Geldverlegenheit 1578 den Protestanten weitgehende Zugeständnisse gemacht; aber 1580 brachte er, durch Gregor XIII. mit Geldsummen und durch den gewandten Nuntius Malaspina unterstützt, eine starke katholische Partei zusammen, die ihn zu entschlossenem Widerstand gegen das Umsichgreifen des Luthertums ermutigte. In Innsbruck ließen Erzherzog Ferdinand und sein Sohn, der Kardinal Andreas, Katechismen verteilen, Schulen errichten und nachdrücklich den alten Glauben verteidigen; Ferdinand, in Ingolstadt von Jesuiten erzogen, war bereit, für den katholischen Glauben sein Leben zu opfern; er wollte aber auch Herr in seinem Lande sein, so gut wie in den ihrigen die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz. Als er 1596 die Regierung auch in Graz übernommen hatte, bestrafte er die gegen die katholische Kirche verübten Unbilden und konnte, von Jesuiten und Kapuzinern unterstützt, bald die Zahl der entschiedenen Katholiken vermehren. Mit Kraft leitete er die katholische Bewegung gegen die Irrlehre. Rudolf II., der in Böhmen, Mähren und Schlesien sich sehr mild erwies und den verfolgten protestantischen Astronomen

Kepler an seinem Hof aufnahm, riet anfangs seinem Vetter von seinem Vorhaben ab, ahmte es aber bald selbst nach, als er dessen Erfolge sah. Auch in andern Gebieten, in Salzburg namentlich, geschah dasselbe; schon machten die Städte, Grafen und Reichsritter Ansprüche auf das „Reformationsrecht“. „Wie der Protestantismus vorgedrungen war, so ward er jetzt zurückgeworfen.“ Es war ein großer katholischer Sieg, der sich von Land zu Land fortwälzte. Wie konnten die protestantischen Stände den katholischen das absprechen, was sie selbst als ihr Recht fortwährend ausübten? Am meisten wirkten die nun besser gebildeten Geistlichen, die Schulen und Seminarien der Jesuiten, die hergestellte Eintracht unter den Katholiken, die Übertritte angesehener Protestanten, der persönliche Einfluß katholischer Herrscher und der sehr tüchtigen päpstlichen Nuntien[1].

4. Die Fortschritte des Katholizismus flößten aber bald den protestantischen Fürsten Besorgnis ein; sie nahmen mehr und mehr eine drohende Haltung an. Zu Hilfe kam ihnen das im Erzhause Österreich eingetretene Zerwürfnis.

Rudolf II., der fast nur den Wissenschaften lebte, hatte nach dem Tode des Erzherzogs Ernst seinen andern Bruder Matthias zum Statthalter in Österreich ernannt, der aber mit dem Kaiser zerfiel und sich auf die protestantischen Stände stützte. Angeblich wegen Unfähigkeit des Kaisers ließ sich Matthias 1606 von mehreren Erzherzogen zum Haupte des Hauses erklären und schloß eigenmächtig mit den Ungarn und dann mit den Türken Frieden. Rudolf weigerte sich, diese Schritte anzuerkennen, ward im Mai 1608 bekriegt und zur Abtretung von Ungarn, Österreich und Mähren an Matthias genötigt. Letzterer mußte den protestantischen Ständen dieser Länder große, namentlich von den ungarischen Prälaten ernst gerügte Zugeständnisse machen; aber zu nicht geringeren sah sich bald der hilflose Kaiser in Böhmen und Schlesien gezwungen. In Böhmen hatten die Utraquisten unter Maximilian II. ein der Augsburger Konfession analoges Bekenntnis eingereicht, dessen Aufnahme in die Landtafel der Widerspruch der katholischen Stände hinderte; daher blieben dieselben, obschon mit manchen Vorrechten ausgestattet, unter dem Erzbischof von Prag, der von den Ordinanden einen katholischen Eid forderte und beweibte Geistliche bestrafte; 1602 verbot der Kaiser die Zusammenkünfte der böhmischen und mährischen Brüder; er hielt die alten Utraquisten für ausgestorben und die Lutheraner für nicht berechtigt zum Genusse der diesen verliehenen Freiheiten. Der Abt von Braunau verbot seinen Untertanen den früher nie bei ihnen gebräuchlich gewesenen Kelch. Da das strenge Recht auf seiten der Katholiken war, so blieben die Beschwerden der utraquistischen Stände unerledigt. Aber nach der Demütigung des Kaisers organisierten die Dissidenten Böhmens und Schlesiens einen Aufstand und erreichten so die geforderten Freiheiten. In dem Majestätsbriefe für Böhmen vom 12. Juli 1609 gestattete Rudolf allen unter einer oder beiden Gestalten Kommunizierenden völlige Religionsfreiheit, räumte den Utraquisten das untere Konsistorium in Prag ein, entband sie von der erzbischöflichen Jurisdiktion, übergab ihnen die Universität Prag, erlaubte

---

[1] Über das katholische Reformationsrecht und die Ausschließungstheorie s. die Schrift: Autonomia, d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben. München 1586 (von Andreas Erstenberger, kaiserl. geh. Sekretär, unter dem Namen des 1584 verstorbenen Franz Burkard). Nuntiaturberichte aus Deutschland 1585—1590. 2. Abtl.: Die Nuntiatur am Kaiserhofe. Bd I: G. Malaspina und F. Sega, herausgeg. von Reichenberger (Quellen und Forsch. der Görres-Gesellsch. Bd X). Paderborn 1905.

ihnen die Erbauung von Kirchen und Schulen und die Errichtung einer eigenen Behörde zur Verteidigung dieser Rechte, bestehend aus gleich vielen Defensoren von allen drei Ständen. Die Städte hatten dasselbe Recht wie der Adel. Diesen Majestätsbrief genehmigten die katholischen Stände durch einen Vergleich, wonach der Besitzstand maßgebend war, in den königlichen Städten und Herrschaften, wo die Utraquisten keine Kirchen und Kirchhöfe hätten, solche angelegt werden durften und dem Kaiser und allen Kirchenpatronen freistand, auch utraquistische, vom Prager Erzbischof geweihte Geistliche zu berufen. Noch vorteilhafter war der schlesische Majestätsbrief (28. August 1609), der die Errichtung von Kirchen und Schulen an allen beliebigen Orten gestattete; einen ähnlichen erhielt (11. Juli) die Lausitz. Für den Augenblick war zwar der Sturm beschworen, aber es war auch der Grund zu noch ernsteren Verwicklungen gelegt [1].

Ein zweiter Sturm zog sich vom Rheine her zusammen. Der reformierte Kurfürst von der Pfalz, Friedrich IV. (1583—1610), lüstern nach der Hegemonie im protestantischen Deutschland, gegen das Haus Habsburg und die Katholiken mit Frankreich Pläne schmiedend, fand nicht bloß an den inneren Zwisten des Kaiserhauses, sondern auch an mehreren Ereignissen gute Stützen. Die 1555 noch katholische Stadt Donauwörth, nach und nach protestantisiert, hatte den Katholiken nur die einzige Klosterkirche gelassen. Bei einer vom Abte außerhalb der Kirche gehaltenen Prozession brach 1606 ein Aufstand aus, und die Lutheraner begingen an den Teilnehmern rohe Gewalttaten. Endlich ward die Stadt in die Reichsacht erklärt und Herzog Maximilian von Bayern mit deren Vollzug beauftragt. Er nahm die Stadt ein und behielt sie, weil sie die Exekutionskosten nicht erstatten konnte; dann führte er die katholische Gegenreformation durch. Der Kurfürst von der Pfalz machte die Protestanten auf die drohende Gefahr aufmerksam; Frankreich schürte das Feuer [2]. Als 1608 auf dem Regensburger Reichstage der Kaiser Beistand gegen die Türken verlangte, wollten die protestantischen Stände auf keine Beratung eingehen, wenn nicht erst der Religionsfriede neu bestätigt, allen ihren Beschwerden abgeholfen, die Hofprozesse abgeschafft würden. Die Katholiken, vom Bischof von Regensburg ermuntert, bildeten ebenso eine kompakte Einheit. Die Bestätigung des Religionsfriedens,

[1] Khevenhüller, Annal. Ferdinandei VII 185. Londorp, Der Röm. Kaiserl. Majestät und des heiligen R. R. geistl. und weltl. Standes acta publica vom Jahre 1608 vorgegangen. Frankfurt 1621 ff. Gindely, Gesch. der Erteilung des Majestätsbriefes von 1609. Prag 1858. A. Kröß, Die Erpressung des Majestätsbriefes von Kaiser Rudolf II. durch die böhmischen Stände im Jahre 1609, in Zeitschr. für kathol. Theol. XXXI und XXXII (1907 und 1908), mehrere Forts. Gegen den Wiener Frieden von 1608 protestierten auf Pauls V. Aufforderung (Fejér, Iur. ac libert. eccl. Hung. Cod. p. 124. Roscovány, Mon. III 90 f, n. 440) die ungarischen Prälaten, nicht sowohl die Toleranz als den der Häresie zugesicherten Schutz bekämpfend: Et quamvis tolerare principibus liceat, quum corrigere non licet, fidei defectiones, lege tamen ac statuto publico auctoritatem illis dare non magis licet, quam ceteris divina lege interdictis, quum non minus malum sit a fidei unitate separari, quam aliis praeceptis contravenire. Sie tadelten ferner die Bestimmungen, die den Erzbischöfen die Kanzlerwürde entzogen, die Bischöfe von der Obergespanswürde ausschlossen, die Jesuiten ihrer Güter beraubten, den Archidiakonen die Visitation, den Titularbischöfen den Sitz im Rate absprachen und die Übergabe je einer Kirche in Pest und Tyrnau an die Lutheraner zusicherten (Peterffy, Conc. Hung. II 190. Bathyán., Leg. eccl. Hung. I, Albae Carol. 1785, 660. Roscovány a. a. O. I 216 bis 220, n. 210 211).

[2] Janssen, Frankreichs Rheingelüste. Frankfurt 1861, und Tüb. Quartalschr. 1861, 532 ff; Katholik 1862, II 733 ff. Cornelius, Der große Plan Heinrichs IV. von Frankreich, in Münchener histor. Jahrb. 1866, 3 ff.

der auch nach dem Rate von Theologen öfters erneuert worden war, hielten sie für überflüssig, wollten aber doch darauf eingehen, wenn zugleich die Klausel angenommen würde, „daß das, so demselben zuwidergehandelt, abgeschafft und restituiert werde". Da die Protestanten die Klausel nicht annahmen, so ging der Reichstag nach vier Monaten ohne Beschluß und Abschied auseinander, und der Kaiser mußte der Türkenhilfe entbehren [1].

Die protestantischen Fürsten schlossen nun am 4. Mai 1608 zu Ahausen im Ansbachschen einen Bund, Union genannt, dessen Oberhaupt Friedrich IV. von der Pfalz war; denn Kursachsen und Kurbrandenburg, voll Haß gegen den Calvinisten, blieben dem Kaiserhause ergeben. Teilnehmer des Bundes waren Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, die Markgrafen von Ansbach Joachim und Christian Ernst, Fürst Christian von Anhalt, Herzog Johann Friedrich von Württemberg, Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach. Sie verpflichteten sich zu wechselseitigem, auch bewaffnetem Beistand und setzten sich sogleich in Kriegsverfassung. Darauf schlossen nun auch Maximilian I. von Bayern und sieben geistliche Fürsten (die Bischöfe von Würzburg, Augsburg, Konstanz, Passau, Regensburg, der Propst von Ellwangen, der Abt von Kempten) am 11. Juli 1609 unter dem Namen Liga einen Bund zur Verteidigung der katholischen Interessen; mit einer gewissen Unabhängigkeit gesellten sich auch die drei geistlichen Kurfürsten dazu. Schon standen sich zwei feindliche Parteien gegenüber. Da am 25. Mai Herzog Johann Wilhelm von Kleve ohne männliche Erben gestorben war, Pfalz-Neuburg, Brandenburg, Sachsen u. a. das Erbe beanspruchten, die beiden ersteren es sogar vor der kaiserlichen Entscheidung besetzten, so protestierte Rudolf und trug seinem Bruder Leopold, Bischof von Passau und Straßburg, die vorläufige Besetzung dieser Provinzen bis zum richterlichen Urteil auf, worauf dieser auch Jülich einnahm. Darüber geriet die ganze Union in Bewegung und schloß am 10. Februar 1610 ein förmliches Bündnis mit Frankreich gegen das Haus Habsburg; die Franzosen drangen bereits in Jülich ein; die Union legte vielen Bistümern schwere Kontributionen auf; die katholische Sache und Deutschland selbst waren in höchster Gefahr; dem schwachen Rudolf II. stand der kraftvolle Heinrich IV. gegenüber. Aber des letzteren Ermordung (14. Mai 1610) wandte die Gefahr ab; bald starb auch Friedrich IV. von der Pfalz (19. September 1610). Darauf schlossen Union und Liga (24. Oktober) einen Waffenstillstand zu München; schon jetzt zeigte sich, daß politische, nicht religiöse Interessen bei den Fürsten den Ausschlag gaben, was noch deutlicher hervortrat in dem bald ausbrechenden Dreißigjährigen Krieg [2]. Durch den Vertrag von Xanten (1614) erhielt Brandenburg die Gebiete Kleve, Mark, Ravensburg und Ravenstein, während Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg kamen; dies wurde 1666 bestätigt.

---

[1] H. v. Egloffstein, Der Reichstag zu Regensburg im Jahre 1608. (Diss.) München 1886. Piper, Der Augustiner Felice Milensio als päpstlicher Berichterstatter am Regensburger Reichstag vom Jahre 1608, in Röm. Quartalschrift 1891, 54 ff 151 ff.

[2] Cornelius, Zur Gesch. der deutschen Liga, in Münchener histor. Jahrb. 1865, 133 ff. Stieve, Vom Reichstag 1608 bis zur Gründung der Liga. München 1895.

7. Die kirchliche Reformtätigkeit in der Schweiz.

Quellen. — Eidgenössische Abschiede. Bd IV, Abtl. 1 und 2; Bd V, Abtl. 1 und 2 (1533—1648). Luzern und Bern 1861—1886. Ehses und Meister, Nuntiaturberichte (s. oben S. 664). Reinhardt und Steffens, Nuntiaturberichte aus der Schweiz (s. oben S. 622). Berthier, Lettres de Jean-Franç. Bonomio, nonce apostolique en Suisse, à Pierre Schnewly, prévôt de St. Nicolas de Fribourg. Fribourg en S. 1894. Wirz, Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Kurie zu der Schweiz 1512—1552 (Quellen zur Schweizer Gesch. Bd XVI). Basel 1895; Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116—1623 (ebd. Bd XXI). Basel 1902. Lettere da Roma ai nunzi pontifici in Svizzera 1609—1615, in Bollettino stor. della Svizzera ital. XXV (1903), passim. Wymann, Der hl. Karl Borromeo und die schweizerische Eidgenossenschaft. Korrespondenzen aus den Jahren 1576—1584. Stans 1903 (Aus dem „Geschichtsfreund" Bd LII—LIV). Vieles im Archiv für Schweiz. Reformationsgesch. Bd I—III. Solothurn 1868 ff. Th. v. Liebenau, Bericht des Luzerner Stadtschreibers R. Cysat an Borromeo über das Wirken der Jesuiten, in Archiv. N. F. Bd II, Hft 2. Luzern 1903. Holder, Les professions de foi à Fribourg au XVIe siècle. (Thèse.) Fribourg en S. 1897. Heinemann, Das sogen. Katharinenbuch vom Jahre 1577. Freiburg i. d. Schw. 1897. Buschbell, Ein Schreiben des Bischofs von Chur Johannes Pflug von Aspermont an den Kard. Bellarmin über die Wirren in seiner Diözese aus dem Jahre 1621, in Röm. Quartalschr. 1901, 327 ff. Reinhardt, Die Korrespondenz von Alfonso und Girolamo Casati, spanischen Gesandten in der schweiz. Eidgenossenschaft, mit Erzherzog Leopold von Österreich 1620 bis 1623 (Collectanea Friburgensia, Fasc. I). Freiburg i. d. Schw. 1894. L. R. Schmidlin, Akten zur kirchl. (Gegen-)Reformation im Kanton Solothurn zu Anfang des 17. Jahrh., in Zeitschr. für schweiz. Kirchengesch. IV (1910) 127—135.

Literatur. — Allgemeines s. oben S. 421. Glück, Geschichtl. Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz bis zur Helvetik. Mannheim 1850; Gesch. der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz. Baden 1848. Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. 2 Bde. Stans 1901 bis 1903. Ziegler, Abt Otmar II. von St Gallen. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in der Schweiz. St Gallen 1896. Kuhn, Thurgovia sacra. Geschichte der katholischen kirchlichen Stiftungen des Kantons Thurgau. 2 Bde. Frauenfeld 1869 bis 1883. E. Wymann, Kard. Karl Borromeo in seinen Beziehungen zur alten Eidgenossenschaft. Stans 1910. P. d'Alessandri, Atti di S. Carlo riguardanti la Svizzera e suoi territori. Locarno 1909. C. Robinson, St. Charles and Switzerland. Bruges 1912. Camenisch, Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin. Chur 1901. Brosch, Die Ermordung der Veltliner Protestanten im Jahre 1620, in Zeitschr. für Kirchengesch. 1901, 106 ff. E. Rott, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses III. L'affaire de la Valtelline. Paris 1906. Clem. di Brescia, Istoria delle missioni de' Frati minori Cappuccini della Rezia. Trento 1702. Cantù, Il sacro macello della Valtellina. Firenze 1853. Th. v. Liebenau, Beiträge zur Gesch. der Gegenreformation im Bistum Basel, in Kathol. Schweizerblätter 1903, 39 ff. Ch. Holder, Les visites pastorales dans le diocèse de Lausanne dépuis la fin du 16e siècle, in Archives de la Soc. d'hist. du canton de Fribourg VII (1903) 407 ff; vgl. Kathol. Schweizerblätter 1902, 1 ff 127 ff. Grüter, Der Anteil der katholischen und protestantischen Orte der Eidgenossenschaft an den religiösen und politischen Kämpfen im Wallis 1600—1613. Stans 1900. Hürbin, Handbuch der Schweizergesch. II 215 ff 358 ff. R. Feller, Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, seine Beziehungen zu Italien und sein Anteil an der Gegenreformation. 2 Bde. Stans 1906—1909. Gerster, Die kirchliche Gestaltung des Schweizerlandes von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. Mit 2 Karten, in Schweizer. Kirchenzeitung 1906, 130 ff 141 f 148 ff. Th. Segesser, L. Pfyffer und seine Zeit. 4 Bde. Luzern 1880—1886. Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf (s. oben S. 428 A. 2).

In der Schweiz bestand tatsächlich die religiöse Autonomie der einzelnen Orte (Kantone), und die Zwistigkeiten, die über die Verhältnisse des eidgenössischen Bundes ausbrechen konnten, waren bald ziemlich beseitigt. Bei den katholischen Kantonen zeigte sich ein enger Anschluß an die Kirche, und das religiöse Band erwies sich viel stärker als das nationale. Nachdem 1565 ein Schutz- und Trutzbündnis der katholischen fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Unterwalden mit dem Papst zu stande gekommen war, gaben die Visitationsreisen des hl. Karl Borromeo durch den helvetischen Teil seiner Provinz 1570 und 1581 den Anstoß zur Errichtung der Nuntiatur; 1579 zog in Luzern der erste ständige päpstliche Nuntius, Joh. Franz Bonhomini, Bischof von Vercelli, ein, der einen Bund des Bischofs von Basel mit jenen Orten veranlaßte. In trefflicher Weise wirkte derselbe, unterstützt durch den hl. Karl Borromeo und durch tüchtige katholische Staatsmänner, für die Reform des kirchlichen Lebens. Leiter der Politik der katholischen Orte war der Schultheiß von Luzern, Ludwig Pfyffer. Im Jahre 1586 vereinigten sich die katholischen Orte, nämlich außer den fünf genannten Orten der Zentralschweiz noch Freiburg und Solothurn, zu dem sog. Goldenen oder Borromeischen Bund, in dem sie sich und ihre Nachkommen verpflichteten, im katholischen Glauben zu leben und zu sterben; nach abgelegtem Eid ward die Kommunion aus den Händen des Nuntius empfangen. Nach langen Verhandlungen schlossen Zug, Luzern und Freiburg 12. Mai 1587 einen Bund mit Spanien, worin sie dem König immerwährende Freundschaft zusicherten, den Durchzug seiner Truppen durch ihre Gebirge und Werbungen in ihren Gebieten gestatteten und angemessene Zugeständnisse erhielten. Besonders gelobten sie einander, falls sie um der Religion willen in einen Krieg verwickelt würden, wechselseitigen Beistand aus allen Kräften; sie nahmen niemand aus, auch nicht ihre Eidgenossen, von denen sie am meisten einen Religionskrieg zu befürchten hatten. Um 1617 bestand so ziemlich ein Gleichgewicht zwischen den katholischen Orten (Zug, Luzern, Freiburg, Solothurn und den Urkantonen) und den protestantischen (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Genf). Die politische Selbständigkeit und die Trennung der helvetischen Orte von Deutschland, die 1648 formell anerkannt ward, waren schon früher tatsächlich vorhanden. Auf der Tagsatzung durften religiöse Fragen nicht zur Sprache gebracht werden. Die katholischen Kantone waren kriegerischer und sittenreiner, die protestantischen reicher und politisch gewandter. Die meistens sehr ausgezeichneten päpstlichen Nuntien wußten mit Takt und Milde in den katholischen Orten das gute Einvernehmen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt aufrecht zu erhalten, dem Eindringen der protestantischen Schriften zu steuern, die Bischöfe, die sich gern als Fürsten betrachteten, zum Bewußtsein ihrer kirchlichen Pflichten, zu Visitationen, Synoden, Klosterreformen und zur Errichtung von Seminarien zu bestimmen; Jesuiten, Kapuziner und andere Ordensmänner wirkten im Vereine mit tüchtigen Weltgeistlichen, wie Propst Schnewly von Freiburg, eifrig für die katholische Restauration. Im Helvetischen Kolleg in Mailand wurden tüchtige Priester für die schweizerischen Orte herangebildet. Die Jesuiten gründeten Kollegien in Luzern (1574), Freiburg (1580), Pruntrut (1591). In dem mit den Eidgenossen verbündeten Wallis blieb der

katholische Glaube vollständig erhalten. In Genf und den zu dieser Diözese gehörigen Gebieten (Chablais, Pays de Gex) wirkte vor allem der hl. Franz von Sales mit großem Erfolge zur Bekehrung der Protestanten, in dem Bistum Basel war besonders der Bischof Christoph Blaarer (1575 bis 1608) für die katholische Restauration tätig.

Die alten Bistümer waren nicht zerstört, sondern nur durch Wegfall der abgefallenen Gebiete verkleinert worden. Frühzeitig hatten die fünf alten Orte der Zentralschweiz bei Julius III. und Paul IV. die Abtrennung von Konstanz und die Verbindung mit einer eigenen Diözese Einsiedeln beantragt; die Sache war aber an dem Widerstande des Abtes und des Konstanzer Bischofs gescheitert. So behielten die Diözesen Konstanz und Como streng katholische Gegenden. Der Fürstbischof von Basel residierte außerhalb seines Sprengels in Pruntrut, das Kapitel in Freiburg im Breisgau; nur das Konsistorium blieb auf Basler Gebiet. Der Bischof von Genf residierte zu Annecy in Savoyen, der von Lausanne nahm später (1670) seinen Sitz zu Freiburg i. d. Schweiz; der von Sitten, als exemt unmittelbar dem Nuntius unterstehend, behielt seine Bischofsstadt, desgleichen der von Chur; obschon in der Stadt selbst von Protestanten umgeben, hatte er doch rein katholische Gebiete in Tirol und in der italienischen Schweiz. Bezüglich der Seminarbildung der Geistlichen schlossen die Erzbischöfe von Mailand Verträge mit mehreren Kantonen; so Kardinal Friedrich Borromeo 6. Juni 1622 mit den Anwälten des Standes von Altdorf wie nachher (1682) Friedrich Visconti und (1796) Philipp mit dem Kanton Uri[1]. Jene Katholiken, die in Untertanenländern protestantischer Kantone wohnten, waren oft sehr hart bedrückt, vor allem die entschieden katholische Valtellina von der Regierung in Graubünden. Diese litt keine fremden Priester im Tale, verbot den Besuch der Jesuitenschulen und machte dem Diözesanbischof von Como die Ausübung seines Amtes unmöglich. Die Einwohner, von den in Mailand gebildeten Priestern gut unterrichtet, fühlten sich mehr zu Italien hingezogen und ertrugen mit Schmerz das drückende Joch ihrer protestantischen Gebieter; dabei wetteiferten Frankreich, Spanien und Venedig nach Kräften, in Graubünden sich eine Partei zu schaffen. Die katholische Familie der Planta und die protestantische der Salis waren die Führer in den inneren Kämpfen Graubündens. Die spanische Faktion nahm 1607 Chur ein und zerriß die Bündnisse; die venetianische Partei, die ihr folgte und zu den Protestanten hinneigte, stellte sie wieder her. Frankreich, das viele Anhänger zählte, war 1612 für das katholische Interesse tätig und führte die Aufkündigung des venetianischen Bündnisses herbei. Die Öffnung oder Schließung der bündnerischen Päſſe war damals für die großen Mächte von höchster Wichtigkeit. Als nun der Druck für die Katholiken immer härter wurde, der edle Erzpriester Rusca von den Calvinisten auf das grausamste getötet und der Katholizismus mit Ausrottung bedroht war, vereinigte sich in Valtellina Jakob Robustelli mit andern katholischen Verbannten und Italienern zur Abwehr dieser Unterdrückung. In der Nacht auf den 19. Juli 1620 drangen die Katholiken in Tirano ein, läuteten die Sturmglocken und ermordeten viele ihrer Feinde; ähnliches geschah an andern Orten. Die Graubündener wurden mehrmals zurückgeschlagen. Aus Tirol drangen 1621 die Österreicher, aus Mailand die Spanier in das eigentliche Graubünden ein und besetzten die Pässe. Das wollte Frankreich nicht dulden; nun wurden die Pässe dem Papste Gregor XV. ausgeliefert, und Valtellina sollte selbständig werden[2]. Nachher vertrieben die Franzosen die päpstlichen Besatzungen;

[1] Die Verträge des Stuhles von Mailand mit den Kantonen erwähnt noch der Protest des Kard. Gaysruck vom 15. Mai 1846, in Schweizer K.-Ztg von Luzern 1846, 345. Roscovány, Mon. III 926—928, n. 661.

[2] Ricardo da Busconera, Martyrium b. archipresb. Ruscae. Ingolst. 1620. Gregor XV. hatte keineswegs die Hinschlachtung der Calvinisten, wohl aber die tapfere Verteidigung der katholischen Religion gebilligt. Fortissimum consilium — schrieb er 9. März 1623 — quod vos in salutaria arma capienda compulit et Grisonum (Grigioni) haereticorum iugum excutere suasit, faveat exercituum Deus pietati et fortitudini vestrae.

dann (1626) einigten sie sich mit Spanien dahin, daß Valtellina zu Graubünden zurückkehre, doch mit ungeschmälerter Freiheit des katholischen Kultus und selbständiger Ämterbesetzung, was indessen, da 1629 die Kaiserlichen die Pässe wieder einnahmen, erst vollständig 1637 zur Ausführung kam. Die Lage der Katholiken war einigermaßen besser, aber keineswegs völlig befriedigend.

8. Der Protestantismus und die Religionskämpfe in den Niederlanden; Abfall der nördlichen Niederlande.

Quellen. — L. P. Gachard, Correspondance de Philippe II sur les affaires des Pays-Bas. Bd I ff. Bruxelles 1848 ff; Analectes belges. Bd I. Ebd. 1830. Papiers d'état du card. de Granvelle. 9 Bde. Paris 1841 f. Piot, Correspondance du card. de Granvelle, faisant suite aux papiers d'état. 12 Bde. Bruxelles 1878 ff. Groen van Prinsterer, Archives ou Correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. I[re] sér. 9 Bde. Bruxelles 1835 ff. Gachard, Correspondance de Guillaume le Taciturne. 6 Bde. Bruxelles 1847—1857; Actes des États-Généraux des Pays-Bas 1576—1583. Ebd. 1861 ff. Correspondencia de Luis de Requesens y Juan de Zúñiga con Felipe II y con el card. de Granvella. Bd I ff. Madrid 1892 ff. A. Cauchie et R. Maere, Recueil des instructions générales aux nonces de Flandre (1596—1635). Bruxelles 1904; vgl. Revue d'hist. ecclés. 1904, 16 ff. A. Cauchie, Lettres de Bentivoglio (1615) et de Stravius (1642) à la fin de leur mission aux Pays-Bas catholiques, in Mélanges Paul Fredericq 1904, 319 ff. A. Cauchie et L. van der Essen, Inventaire des archives Farnésiennes de Naples au point de vue de l'histoire des Pays-Bas catholiques. Bruxelles 1911. Maere, Instruction concernant les affaires des Pays-Bas remise à Msgr. Caetani, nonce à Madrid 1592, in Bulletin de la Commiss. r. d'hist., Bruxelles 1904, 389 ff. Piot, Un registre aux correspondances de Frangipani, premier nonce permanent aux Pays-Bas. Bruxelles 1894. Hubert, Une enquête sur les affaires religieuses dans les Pays-Bas espagnoles au XVII[e] siècle, in Mélanges Paul Fredericq 1904, 327 ff. M. van Vaernewijk, Mémoires d'un patricien gantois sur les troubles religieux en Flandre et dans les Pays-Bas au XVI[e] siècle. 2 Bde. Gand 1905—1906. — J. Reitsma en van Veen, Acta der Provinciale en Particuliere Synoden, gehouden in de Noordelijke Nederlanden 1572—1620. 8 Bde. Groningen 1892 ff. Hessels, Ecclesiae Londino-Batavae archivum, pars II—III: Epistulae et tractatus cum reformationis tum ecclesiae Londino-Batavae histor. illustr. London 1889—1897. Rutgers, Acta van de nederlandsche Synoden der zestiende eeuw. s'Gravenhage 1889. Livre synodal contenant les articles résolus dans les synodes des églises wallonnes de Pays-Bas 1563—1685. Bd I. La Haye 1896. Bibliotheca reformatoria Neerlandica. Geschriften uit ten tijd der Hervorming in de Nederlanden, uitg. door S. Cramer en F. Pijper. Bd I ff. s'Gravenhage 1903 ff (bis 1914 erschienen 10 Bde). Handelingen van de vergaderingen van Correspondentie van 1614 tot 1618 in Holland gehouden, uitg. door L. A. van Langeraad in Nederland. Archief voor kerkgesch. 1900, 2. Ser., I 47 ff 163 ff.

Literatur. — F. Stradae S. J., Historiae belgicae duae decades. 2 Bde. Romae 1640—1647. Historia della guerra di Fiandra descritta dal card. Bentivoglio. Colon. 1623. Ponti Heuteri Rerum belgicarum libri 15. Amst. 1590. Gerh. Brandt, Historie der Reformatie en andere kerkelijke Geschiedenissen in en omtrent de Nederlanden. 4 Bde. Amst. 1671—1704. Meteren, Niederländische Historien von Anfang des Krieges an bis zum Jahre 1611; holländisch, dann deutsch. Arnheim 1612 f; Fortsetzung: Meteranus novus. Amst. 1640. Hoofts, Nederland. Historien (1555—1587). Amst. 1703. Wagenaar, Allgem. Gesch. der vereinigten Niederlande. Bd III. Leipzig 1758. Van der Vynkh, Histoire des troubles des Pays-Bas sous Philippe II, ed. par J. Torte. 2 Bde. Bruxelles 1822. Leo, Zwölf Bücher niederländischer Geschichte. 2 Tle. Halle 1835. Prescott, Gesch. der Regierung Philipps II. Aus dem Engl. von Scherer. Leipzig 1857. Motley, Der Abfall der Niederlande. 3 Bde. Dresden 1857 ff. Koch, Über die Empörung und den Abfall der

Niederlande von Spanien. Leipzig 1860. Henne, Hist. du règne de Charles-Quint en Belgique. Bruxelles 1858 f. Juste, Hist. de la révolution des Pays-Bas sous Philippe II. Tl 1 in 2 Bden. Tl 2. Bruxelles 1855—1863; Les Pays-Bas au XVI[e] siècle. Vie de Marnix de Ste-Adelgonde (1538—1598). Bruxelles 1858. Holzwarth, Der Abfall der Niederlande. Bd I—II. Schaffhausen 1865—1871. Histoire des troubles des Pays-Bas par Messire Renou de France, publ. par Ch. Piot. 2 Bde. Bruxelles 1886—1889. Waddington, La république des Provinces unies, la France et les Pays-Bas espagnoles de 1630 à 1650. Bd I. Paris 1895. Blok, Geschiedenis van het nederlandsche Volk. 1.—4. Bd. Groningen 1893—1899; deutsch von Houtrouw. Bd II—IV. Gotha 1905—1910. Wenzelburger, Gesch. der Niederlande. 2 Bde. Gotha 1879—1886. Namèche, Le règne de Philippe II et la lutte religieuse dans les Pays-Bas. 8 Bde. Louvain 1885—1888. Kervyn de Lettenhove, Les Huguenots et les Gueux. 6 Bde. Bruges 1883—1885. J. Reitsma, Geschiedenis van de Hervorming en de hervormde kerk de Nederlanden. 2. Ausg. Groningen 1899. Hofstede de Groot, Hundert Jahre aus der Geschichte der Reformation in den Niederlanden (1518—1619). Aus dem Holländ. von V. Greeven. Gütersloh 1893. Nuijens, Geschiedenis der kerkelijke en politieke geschillen in de republiek der zeven vereenigte provinciën. 2. Ausg. 2 Bde. Amsterdam 1904. H. Pirenne, Geschichte Belgiens. Bd IV: 1567—1648. Gotha 1914. — Ritter, Über die Anfänge des niederländ. Aufstandes, in Histor. Zeitschr. 1887, 395 ff. F. Rachfahl, Zur Vorgeschichte des niederländ. Aufstandes, in Westdeutsche Zeitschr. 1903, 69 ff. Marx, Studien zur Gesch. des niederländ. Aufstandes. Leipzig 1902. Kalkoff, Die Anfänge der Gegenreform. in den Niederlanden. Bd I. Halle 1903. Rachfahl, Margareta von Parma, Statthalterin der Niederlande 1559 bis 1567. München 1898. E. E. Tremague, The first governess of the Nederlands, Margaret of Austria. London 1908. L. Kooperberg, Margaretha van Oostenrijk, landvoogdes der Nederlanden. Amsterdam 1908. Brosch, Don Juan d'Austria in den Niederlanden, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. 1900, 458 ff. F. Rachfahl, Wilhelm von Oranien und der niederländische Aufstand. 2 Bde. Halle 1906—1908. Namèche, Guillaume le Taciturne, prince d'Orange. 2 Bde. Louvain 1890. Lacheret, L'évolution religieuse de Guillaume le Taciturne. (Thèse.) Cahors 1904. A. Elkan, Philipp Marnix von St-Adelgonde I. Leipzig 1910; Über die Entstehung des niederländischen Religionsfriedens von 1578 und Mornays Wirksamkeit in den Niederlanden, in Mitteil. des Inst. für österreich. Gesch. XXVII (1906) 468—480. A. de Schrevel, Remi Drieux, évêque de Bruges, et les troubles des Pays-Bas, in Revue d'hist. ecclés. 1901—1902, mehrere Forts. Gossart, L'établissement du régime espagnol dans les Pays-Bas et l'insurrection. Bruxelles 1905. L. Willaert, Négociations politico-religieuses entre l'Angleterre et les Pays-Bas catholiques 1598 à 1605, in Revue d'hist. ecclés. 1905—1908, mehrere Forts. — L. Knappert, Geschiedenis der nederlandsche hervormde kerk gedurende de 16[e] en 17[e] eeuw. Amsterdam 1911. J. W. Pont, Geschiedenis van het lutheranisme in de Nederlanden tot 1618. 4 Bde. Amsterdam 1908—1911. Geesinck, Calvinisten in Holland. Rotterdam 1887. Rutgers, Calvijns invloed op de reformatie in de Nederlanden. Leiden 1900. Van 't Hooft, De theologie van H. Bullinger in betrekking tot de Nederland. Reform. (Diss.) Leiden 1888. Gobius du Sart, Geschiedenis van de Liturgische Geschriften der Nederland. hervormde kerk. (Diss.) Utrecht 1886. L. de Geer, Ontstaan, invoering en ontvangst van den evangelischen gezangenbundel in de nederduitsch hervormde kerk. (Diss.) Groningen 1902. Hoffmann, Das Kirchenverfassungsrecht der niederländ. Reformierten bis zum Beginn der Dordrechter Nationalsynode. Leipzig 1902. Poujol, Hist. et influence des églises wallonnes dans les Pays-Bas. Paris 1902. Veltenaar, Théod. de Bèze et ses relations avec les théologiens des Pays-Bas. (Thèse.) Kampen 1904. S. D. van Veen, De organisatie der Nederlandsche hervormde kerk. Utrecht 1905. H. Y. Groenewegen, Het remonstrantisme te Rotterdam. Rotterdam 1907. H. J. Olthuis, De doopspraktijk der gereformeerde kerken in Nederland. (Diss.) Utrecht 1908. J. de Jong, De voorbereiding en constitueering van het kerkverband der nederlandsche gereformeerde

kerken in de 16e eeuw. I. (Diss.) Groningen 1911. A. A. van Schelven, De nederduitsche vluchtelingenkerken de 16e eeuw in England en Duitschland en hunne beteeknis voor de reformatie in de Nederlanden. Haag 1909. Frederichs, De Secte der Loisden of Antwerpsche Libertijnen. Gent 1891. Naber, Calvinist of Libertijnsch? Utrecht 1884. F. S. Knipscheer, De vestiging der gereformeerde kerk in Noord-Holland 1572—1608, in N. Archief der kerkgesch., neue Ser. III (1905) 291 ff, mit mehreren Forts. W. J. Kühler, De beteeknis van de dissenters in de kerkgeschiedenis van Nederland. Leiden 1913. W. P. J. Overmeer, De hervorming te Haarlem. Haarlem 1905. F. D. J. Moorees, Geschiedenis van het protestantisme in het prins-bisdom Luik. Rotterdam 1908. A. C. de Schrevel, Le protestantisme à Ypres et dans les environs de 1578 à 1584, in Analectes pour servir à l'hist. eccl. de Belgique XXXIX (1913) 55—88, mit Forts. — Knüttel, De toestand der nederlandsche Katholieken ten tijde der republiek. 2 Bde. s'Gravenhage 1892. G. Brom, Acta der Propaganda over de hollandsche missie van 1622 tot 1698, in Archief voor de geschied. van het aartsbisdom Utrecht 1905, mehrere Forts.; Briefwisseling der Vicarii apostolici met den H. Stoel, ebd. XXXII (1906) 372 ff, mit Forts. R. Maere, Les origines de la nonciature de Flandre, in Revue d'hist. ecclés. VII (1906), mehrere Forts. H. Meuffels, Les martyrs de Gorcum. (Les Saints.) Paris 1908. G. Hesse, De martelaren van Roermond, in Limburgs Jaarboek 1911, 170—209 264—290. P. Debuchy, Un apôtre du pays wallon au temps de la réforme, le R. P. Bernard Olivier S. J. Tournai 1911. — Bibliographie: Sepp, Bibliothek van Nederlandsche Kerkgeschiedschrijvers. Leiden 1886.

1. Als im Jahre 1555 Karl V. seinem Sohne Philipp II. die 17 niederländischen Provinzen überließ, waren sie noch in einem äußerlich ruhigen Zustand. Allein mehrere Große und der verschuldete niedere Adel suchten sich der neuen Lehre zu bedienen, um gegen den König, der seit 1559 nicht mehr ins Land kam und nicht so beliebt war wie sein Vater, die Menge aufzuregen, seine Anordnungen als den Landesfreiheiten feindselig darzustellen. Man klagte über die spanischen Beamten und Truppen im Lande, über den Ausschluß der Landesbewohner aus den höheren Ämtern, über den Minister Kardinal Granvella und die religiöse Unduldsamkeit der Regierung. Philipp II. war nichts weniger als ein unkluger Tyrann; er gab in politischen Dingen leicht nach, hielt aber mit Strenge an demjenigen fest, was zur Erhaltung des katholischen Glaubens diente, namentlich an dem Verfahren gegen die Ketzer und den Rechten des Episkopats. Da in den 17 Provinzen nur vier Bistümer waren, die unter auswärtigen Metropoliten (Köln, Trier und Reims) standen, erwirkte er 1559 von Paul IV. die Errichtung von drei Erzbistümern (Mecheln, Cambray, Utrecht) und von 14 Bistümern. Die Dotationen wurden von Abteien und Prioraten, dann von Privaten sowie auch vom König geleistet; die Durchführung einer Disziplinarreform sollte Hauptaufgabe der Bischöfe sein [1]. Nun klagten Adelige und Geistliche über Verletzung ihrer Rechte; die Mißstimmung wurde immer stärker, wobei jedoch viele mit diesen Klagen nur ihren Abfall vom alten Glauben verhüllten. Der ehrgeizige Wilhelm von Oranien-Nassau, Statthalter von Holland und andern Provinzen, der sich auf die Oberstatthalterschaft früher Hoffnung gemacht hatte und immer

[1] Konst. Pauls V. Super universas orbis ecclesias vom 14. Mai 1559 im Bull. Rom. VI 559 f. Raynald., Annal. a. 1559, n. 34 35. Vorher bestanden nur die Bistümer Utrecht, Arras, Cambray, Tournay. Die Vermehrung der Diözesen war schon unter Karl V. angeregt worden.

mehr auf Empörung sann, wußte die steigende Mißstimmung zu erhöhen. In zweiter Ehe vermählte er sich nach dem Tode der Anna von Egmont 1561 mit der Tochter des sächsischen Kurfürsten Moritz, um in Deutschland größeren Einfluß und Beistand zu finden; den König täuschte er offenbar, als er ihm versprach, seine Gemahlin solle als Katholikin leben; er selbst war ohne Treue und ohne Religion, gewandt in der Heuchelei und in der Aufreizung des Volkes. Wie er, so waren auch Lamoral Graf Egmont und Graf Horn in ihren ehrgeizigen Plänen den Rechten des Königs gefährlich. Zunächst suchten sie den Minister Kardinal Granvella, der nun auch Erzbischof von Mecheln wurde, zu stürzen.

Die Unzufriedenen stellten die Vermehrung der Bistümer als eine die Stände beleidigende, die Freiheit des Landes und die Rechte alter Stiftungen verletzende, die Einführung der spanischen Inquisition anbahnende Maßregel dar, reizten mehrere Städte, wie Antwerpen, dagegen auf und suchten die Ausführung in jeder Weise zu hintertreiben. Die Religionsgesetze und die von Karl V. eingesetzte Inquisition hatte Philipp II. nur fortbestehen lassen, nicht geändert; gleichwohl wurde sehr heftig darüber geklagt. Seit 1563 ward auch die Generalstatthalterin Margareta von Parma (1559—1567) gegen den Kardinal eingenommen; als dieser 1564 seinen Posten aufgeben mußte, kam sie immer mehr in die Schlingen der treulosen Verschwörer, die offen mit dem Auslande verkehrten, besonders mit dem Bruder des Wilhelm von Oranien, Ludwig von Nassau, der in Genf den Calvinismus angenommen hatte. Im November 1565 schlossen mehrere Edelleute zu Brüssel unter Führung Ludwigs von Nassau ein Bündnis, Kompromiß genannt; ihre von dem zum Calvinismus übergetretenen Philipp von Marnix, Herrn von Ste-Aldegonde, ausgearbeiteten Forderungen hatten äußerlich den Zweck der Bewahrung der Landesrechte, in der Tat aber verfolgten sie ganz revolutionäre Absichten. Der Bund gewann neue Mitglieder; am 5. April 1566 zogen sie in großen Scharen nach Brüssel, um der Statthalterin ihre Forderungen zu überreichen. Von einer Äußerung des Herrn von Berlaymont, der sie als einen Haufen von Bettlern (gueux, Geusen) bezeichnete, nahmen sie den Namen Geusen an[1]. Bald fanden sich viele calvinistische Prediger ein, und schon 1566 wurden in mehreren Provinzen Kirchen und Bilder zerstört. Die furchtbaren Greuelszenen öffneten vielen Katholiken, die sich der Bewegung angeschlossen hatten, die Augen. Die Statthalterin, die sich früher nur schwankend und zagend gezeigt hatte, gewann die Oberhand und besiegte die Aufrührer. Der katholische Kultus wurde wiederhergestellt, die Beamten und Lehensleute des Königs eidlich zur Erhaltung desselben verpflichtet. Wilhelm von Oranien floh nach Deutschland; Graf Egmont begab sich zum König nach Spanien. Die Ruhe schien 1567 wiederhergestellt. Ein persönliches Erscheinen des Königs und ein festes, aber gemäßigtes Auftreten der Regierung würden damals, da die Häresie noch schwach war, viel Unheil verhütet haben.

---

[1] R. van Bastelaer, Sur l'origine de la dénomination des Gueux au XVI[e] siècle, in Mélanges God. Kurth I (1908) 261—271; L'origine et l'application du mot „gueux" aux signataires du compromis des nobles, in Bull. de l'Acad. d'archéol. de Belgique 1912, 317—323.

Aber leider sandte der unbeugsame Philipp II., teils um die vorgefallenen Frevel vollends zu bestrafen, teils um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen, fest entschlossen, entweder die katholische Religion in diesen Provinzen aufrecht zu erhalten oder diese lieber ganz zu verlieren, den Herzog von Alba mit einem Heere von 10000 Mann, den besten Truppen, aus Italien nach den Niederlanden. Der Herzog, ein eiserner Soldat, verfuhr nach strengem Kriegsrecht und ließ die Grafen Egmont und Horn als Teilnehmer der vorigen Unruhen gefangen setzen. Margareta von Parma erbat und erhielt ihre Entlassung, worauf Alba Generalstatthalter ward (1567—1573). Er regierte mit Verhaftungen und Exekutionen; Egmont und Horn bestiegen am 6. Juni 1568 das Schafott; ihnen folgten andere. Die Häuser der Verurteilten wurden niedergerissen, ihre Güter eingezogen; das Land stand unter völliger Militärherrschaft. Die Strenge des Herzogs, auch in der Eintreibung neuer Abgaben, steigerte den Haß der Niederländer. Wilhelm und Ludwig von Oranien machten von Deutschland und Frankreich aus Einfälle in Holland; andere (Wassergeusen) verlegten sich auf Freibeuterei zur See und bekamen 1572 die Stadt Brielle mit Hilfe Englands in ihre Gewalt. Bald schlugen sich zu ihnen mehrere nordische Städte und erkannten den Wilhelm von Oranien, der den Titel eines königlichen Statthalters führte, als ihr Oberhaupt an. Zwar ward allen Parteien Religionsfreiheit zugesichert; aber die katholischen Priester und Mönche wurden auf das grausamste mißhandelt und ermordet; so im Sommer 1572 19 Geistliche von Gorkum durch die Soldaten Oraniens. Die Provinzen Holland und Seeland wurden in wenigen Jahren fast völlig dem Calvinismus zugeführt. Bald verbanden sich die südlichen Provinzen mit Holland und Seeland zur Entfernung der spanischen Besatzungen und zur Aufhebung der Religionsedikte; die Empörung wuchs. Herzog Alba schlug den Feind, so oft er ihn in offenem Felde traf; aber an den Städten von Seeland und Holland, wo der Protestantismus am meisten eingedrungen war, fand er den heftigsten Widerstand; doch mußte sich ihm Haarlem ergeben. Eine Deputation, die sich nach Spanien begab, wurde vom König gütig empfangen; er beschloß den strengen Statthalter durch einen milderen zu ersetzen[1].

2. Albas Nachfolger, Luis Requesens (1573—1576), war weniger kriegerisch und viel milder; er hätte fast die Ruhe wiederhergestellt. Aber Wilhelm von Oranien, selbst zu herrschen bestrebt, verhinderte jede Aussöhnung mit dem von ihm auf das schmählichste gelästerten König und suchte in Holland immer mehr dem Calvinismus die Herrschaft zu verschaffen. Nach dem Tode des Requesens übernahm der Staatsrat die Regierung; es fehlte ihm an Kraft und Einheit; die spanischen Soldaten empörten sich wegen rückständigen Soldes und plünderten Antwerpen. Nun sagten die Provinzen des Südens wie des Nordens sich gegen sie wechselseitigen Schutz zu in der „Genter

[1] Th. Juste, Le comte d'Egmont et le comte de Hornes. Bruxelles 1862. Gossard, Quelle part de responsabilité doit-on attribuer à Philippe II dans l'exécution des comtes d'Egmont et de Hornes? Bruxelles 1896. — Märtyrer von Gorkum von 1572, kanonisiert 1867: Theatrum crudelitatum haereticorum nostri temporis. Antw. 1588. Gesch. der Märtyrer von Gorkum (von Wilh. Estius). Deutsch Warendorf 1867. Meuffels, Les martyrs de Gorcum (oben S. 678).

Pazifikation" von 1576 und nahmen die Regierung selbst in die Hand[1]. Der vom König gesandte neue Statthalter Don Juan d'Austria, natürlicher Sohn Karls V., ward erst nach Annahme der „Genter Pazifikation" und Entlassung der spanischen Truppen anerkannt; Wilhelm von Oranien bedrohte auch den Süden. Aber die wallonischen Provinzen und der katholische Adel widersetzten sich dem Vordringen des Protestantismus, und an ihnen fand Don Juan eine Stütze. So sehr er zur Milde geneigt war, die er auch in seinem „ewigen Edikt" vom 17. Februar 1577 betätigte, so mußte er doch fortwährend gegen die Empörung kämpfen. Er behauptete Luxemburg, besetzte Namur, unterwarf einzelne Landschaften teils durch Waffengewalt teils durch Verträge. Der Bischof von Arras, M. Moulart, suchte eine völlige Aussöhnung mit dem König herbeizuführen. Don Juans († 1578) Nachfolger Alexander Farnese, Prinz von Parma (1578—1592), setzte mit glücklichem Erfolg sowohl den Krieg gegen die nördlichen als die Unterhandlungen mit den südlichen Provinzen fort, vereinigte die letzteren im Sonderbund von Arras (6. Januar 1579) zur Verteidigung der katholischen Religion und führte sie (Belgien) wieder zum Gehorsam des Königs zurück, wobei jedoch mehrere Beschränkungen bestehen blieben. Er setzte es durch, daß wieder spanische Truppen in das Land kamen, bekam Dünkirchen, Brügge, Ypern und Gent, Brüssel, Mecheln, Antwerpen. Belgien ward mehr und mehr ein streng katholisches Land[2].

Wie in der Politik, so war auch in der Religion Holland (der Norden) von Belgien verschieden. Dort herrschte Wilhelm von Oranien fort, obschon Erzherzog Matthias und dann Herzog Franz von Anjou von Adelsparteien als Statthalter ausgerufen wurden. Durch die Vereinigung von Holland, Seeland, Friesland, Geldern, Zutphen ward 1579 der Grund zur holländischen Republik gelegt; zu der Vereinigung der fünf Provinzen kamen 1580 Overijssel, 1594 Groningen; das Ganze (Bund der sieben Provinzen) erhielt dann den Namen Holland. Am 20. Dezember 1581 verbot Wilhelm seinem früheren Versprechen entgegen die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus und schloß die Katholiken von den öffentlichen Staatsämtern aus; schon 1580 war der erste und letzte Erzbischof von Utrecht Friedrich Schenk von Trautenberg gestorben; zwei von Spanien ernannte Nachfolger konnten nicht auf ihren Stuhl gelangen. Gregor XIII. ernannte 1583 einen Apostolischen Vikar für die holländische Mission, über welche 1597 der Brüsseler Nuntius die Oberaufsicht erhielt. Der Vikar Sasbold Vosmer wurde verbannt († 1614 in Köln)[3]. Als Wilhelm von Oranien 1584 durch einen Schuß des Burgunders Balthasar Gerard ermordet ward, folgte ihm sein

[1] Ritter, Wilhelm von Oranien und die Genter Pazifikation 1576, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1890, 28 ff.

[2] Nuijens, La pacification de Gand 1576, in Revue générale, juillet et août 1876. Jacobs, Les catholiques belges sous D. Juan d'Austria, ebd. mars 1877. Blaes, Mém. sur Em. de Lalaing, baron de Montigny. Bruxelles 1862.

[3] Auch der zweite Apostolische Vikar Philipp Roven von Ardensal, seit 1629 Erzbischof von Philippi, starb im Exil am 1. Oktober 1651. Knüttel, De verbanning van den laatsten apostolischen Vikaris der Hollandsche Missie, in Archief voor Nederlandsche Kerkgesch. 1887, 225 ff.

Sohn Moritz. Der Krieg zwischen Spanien und der holländischen Republik dauerte fort bis zu dem Waffenstillstand von 1609, der auf zwölf Jahre geschlossen ward[1]. Nach dessen Ablauf 1621 brach er wieder aus; doch führte ihn Moritz von Oranien, seit 1622 kränkelnd, minder energisch; er starb schon 23. April 1625 und hatte seinen Bruder Friedrich Heinrich zum Nachfolger. Als 1625 Richelieu die niederländische Flotte gegen die Hugenotten benutzte, erzwang die Synode von Overijssel 1626 die Heimkehr der Schiffe. Noch gab es Kämpfe zwischen Holland und Spanien, bis letzteres im Frieden von Münster 30. Januar 1648 die Unabhängigkeit der nördlichen Provinzen anerkannte. Der Fanatismus und die Unduldsamkeit der protestantischen Holländer legten den Katholiken des Landes (2/5) das härteste Joch auf. Der Calvinismus, schon in der Belgischen Konfession von 1562 ausgeprägt, erhielt durch die Synoden von Dordrecht 1574 und 1618 seine festere Gestaltung und ward seit 1575 von der neuen Universität Leiden nachdrücklich verteidigt[2].

9. Der Protestantismus und die religiösen Kämpfe in den nordischen Reichen, in Polen und Ungarn-Siebenbürgen.

A. Dänemark, Norwegen und Schweden.

Literatur. — S. oben S. 498 und 500 f. Dazu: Bang, Den danske Kirkes historie 1599—1699. Kjöbenhavn 1896. — Theiner, Schweden und seine Stellung zum Heiligen Stuhl unter Johann III., Sigismund III. und Karl IV. nach geheimen Staatspapieren. 2 Tle. Augsburg 1838 f. Cronholm, Sveriges Historia under Gustav II. Ad. Regering. Stockholm 1861. Holmqvist, D. Johannes Matthiae Gothus och hans plats i Sveriges kyrkliga utveckling. Upsala 1903. Sundberg, Om den svenska kyrkoreformationen och Upsala möte 1593. Upsala 1863. H. Biaudet, Le Saint-Siège et la Suède durant la seconde moitié du XVIe siècle. I: 1570—1576. Paris 1907; 2e partie: Epoque des relations officielles (1576—1583) I. Genève 1912.

1. In Dänemark wie auch in Norwegen gelangte sehr bald durch die Ausführung der barbarisch strengen Gesetze gegen die Katholiken der Protestantismus zur alleinigen Herrschaft. Die Landeskirchen waren nach deutschem Muster eingerichtet, der König war deren unumschränktes Haupt. Unter den dänischen Theologen war der berühmteste Melanchthons Schüler Nikolaus Hemming, Professor der Theologie in Kopenhagen; auch er mußte sich dem königlichen Despotismus in Glaubenssachen fügen und 1575 seine Abendmahlslehre widerrufen; 1562 beweinte er die trostlosen Zustände der jungen dänischen Kirche. Schon 1594 beklagten die vormundschaftlich regierenden Reichsräte den Verfall des Schulwesens. Der Adel hatte das Monopol aller Staatsvorteile; Bürger und Bauern seufzten unter Zwangslasten aller Art. Christians IV.

[1] F. Campanus, De nederlandsche Minderbroeder Joannes Neyen als onderhandelaar met de Staten-Generaal (1607—1609), in Katoliek CXXXV (1909) 275 bis 282.

[2] Confessio belgica 1562 bei Augusti, Corp. libr. symbol. Eccl. ref. 170 f. E. F. K. Müller, Die Bekenntnisschriften der reform. Kirche 233—249. Wagemann, Die Stiftung der Universität Leiden, in Jahrbücher für deutsche Theol. 1875 Bd I. Schotel, De Academie te Leiden in de 16., 17. en 18. eeuw. Haarlem 1875.

(1588—1648) Versuch, den Bedrückten Erleichterung zu verschaffen, scheiterte am Widerstand des ihm an Macht überlegenen Adels.

2. In Schweden hatte die Einführung des Protestantismus noch große religiöse Kämpfe im Gefolge. Neben dem Luthertum fand auch der Calvinismus eifrige Vertreter. König Johann III. (1568—1592) machte den Versuch, den katholischen Glauben wiederherzustellen, allein ohne Erfolg. Zuletzt siegte, nachdem König Sigismund vom Throne gestoßen worden war, das Luthertum vollständig. Die Macht des Landes war dabei groß geworden, und Schweden erhielt eine führende Rolle in der geschichtlichen Entwicklung der Zeit.

Von den vier Söhnen des Königs Gustav († 1560; oben S. 503) war Erich XIV. als König eingesetzt worden, während auch die übrigen bestimmte Gebiete erhielten. Die Lehre Calvins fand Eingang zum großen Verdrusse der herrschenden Lutheraner. Durch einen seiner Lehrer, den Franzosen Dionys Beurreus, Freund von Calvin und Beza, wurde Erich für den Calvinismus gewonnen und huldigte ihm bald öffentlich; es kam zu heftigen Kämpfen zwischen Calvinisten und Lutheranern. Aber letztere, bereits zu mächtig, errangen unter Führung des Bischofs Johann Oseg von Westerås den Sieg. Erich XIV., schon wegen seiner Tyrannei verhaßt, ward wegen seiner Maßnahmen für Einführung des Calvinismus im September 1568 vom Throne verstoßen und in den Kerker geworfen, in dem er (25. Februar 1577) an Gift starb. Der Adel, der zuletzt aus der Religionsänderung noch größeren Gewinn zog als das Königtum, bedrohte bereits das Land mit neuen furchtbaren Umwälzungen.

Erichs nächster Bruder Johann III. (1568—1592) hatte die reichen Vorzüge seines Geistes und Herzens in sorgfältigen Studien und in schweren Prüfungen entwickelt. Er war seit 1562 mit der polnischen Prinzessin Katharina, Schwester des Königs Sigismund August, vermählt, der volle Religionsfreiheit zugesichert worden war und die daher katholische Priester mit in das Land gebracht hatte, Joh. Herbst und Joseph Albert. Von seinem Bruder Erich in das Gefängnis geworfen, wo ihm seine Gemahlin den Prinzen Sigismund, nachher (1587) König von Polen, gebar, hatte Johann mit den zwei Priestern seiner Gemahlin die Kirchenväter studiert und sich immer mehr von der Wahrheit der katholischen Religion überzeugt. Mit großer Umsicht dachte er seit seiner Thronbesteigung an deren Wiederherstellung. Er suchte die schwachen Reste von Klöstern und kirchlichen Anstalten zu retten, legte Hand an die Reform der tief gesunkenen lutherischen Geistlichkeit durch 13 deshalb erlassene Artikel, führte dann eine neue teils von ihm selbst teils von Erzbischof Lorenz 1571 verfaßte, auf die Annäherung an die katholische Kirche berechnete Agende ein, worin der hl. Ansgar als Glaubensbote erwähnt und auf das Studium der Kirchenväter hingewiesen war, und besetzte nach dem Tode der eifrigen Lutheraner die Bischofssitze mit Männern von milderen Gesinnungen, den Stuhl von Upsala mit Lorenz Peterson Gothus, der sich nach katholischem Ritus konsekrieren ließ und mit dem König eine klug berechnete Übereinkunft einging. Seit seiner Unterredung mit dem von der polnischen Königin gesandten geistvollen Jesuiten Warszewicki (1574) ging Johann rascheren Schrittes vor; auf einer Synode schilderte er die Zerrissenheit der Landeskirche und fand bei vielen Geistlichen entgegenkommende Gesinnungen. Im Jahre 1576 erschien eine vom König mit Beistand des Kanzlers Peter Fecht verfaßte Liturgie, die fast allgemein angenommen ward [1]. Nur des Königs jüngster Bruder, Herzog Karl von Südermannland, bereits aus politischem Interesse das Haupt der streng lutherischen Partei, widersetzte sich mit Berufung auf das Testament des Vaters und die Reichsgesetze. Aus Belgien kam dann der Jesuit Lorenz Nikolai nach Stockholm, der eine theologische Professur erhielt und fälschlich für den Verfasser der Liturgie ausgegeben ward. Er hatte 1577 heftige Disputationen mit den lutherischen Professoren Peter Jone und Olof Luth, besonders über die

---

[1] Die Liturgie von 1576 bei Münter, Magazin für K.-G. und K.-R. des Nordens II 1, 19 ff 41 ff. Vgl. Theiner, Schweden und seine Stellung I 415 ff.

Lehren von der Kirche und vom Meßopfer; er trug aber den Sieg davon. Bereits begannen nicht wenige Lutheraner den katholischen Glauben besser zu würdigen, wozu der von Herbst verbreitete Katechismus des Petrus Canisius vieles beitrug.

Durch seine bisherigen Erfolge ermutigt, sandte Johann III. den Kanzler Peter Fecht und den gelehrten Pontus de la Gardie nach Rom, um bei Gregor XIII. die Wiedervereinigung Schwedens mit der katholischen Kirche anzubahnen. Fecht starb auf der Seereise; sein Gefährte traf in Rom ein. Gregor XIII. sandte noch 1577 den ebenso frommen als gelehrten Jesuiten Anton Possevin als Nuntius nach Schweden, mit dem Johann eingehend verhandelte. Der König entsagte 1578 dem Protestantismus und legte das tridentinische Glaubensbekenntnis ab. Die in Rom eingesetzte Kongregation verwarf indessen mehrere von den zwölf Forderungen, die der König gestellt hatte. In Schweden entspann sich auf Anstiften der deutschen lutherischen Theologen ein Streit für und wider die neue Liturgie; es bildeten sich die Parteien der Philo- und der Misoliturgen. Der König sah sich mehrfach bedroht, da sein Bruder Karl, selbst nach der Krone trachtend, bei seinem Aufenthalt in Deutschland die protestantischen Fürsten auf seine Seite zog und dessen Gemahlin Maria in Schweden die Sache des Luthertums mächtig förderte. Die hinterlistige Umgebung des Pontus de la Gardie und Jakob Typolius reizten den sonst nicht energischen König, auf den in Rom verlangten Zugeständnissen zu bestehen; darauf ging man in Rom nicht ein, weil man das Beispiel als zu gefährlich für andere Länder ansah und der Katholizismus in Schweden unter solchen Verhältnissen doch kein wahres Leben hätte gewinnen können. Als Possevin 1579 ohne die geforderten Zugeständnisse zurückkehrte, erneuerte der König sein Gesuch, und bald erkaltete bei ihm der Eifer für die katholische Sache. Er ward von vielen Seiten eingeschüchtert, befürchtete Aufstände und den Verlust des Thrones und tat jetzt für die Wiedervereinigung Schwedens mit der Kirche keinen Schritt mehr. Mit dem Tode der eifrig katholischen Königin Katharina († 16. September 1583) schwanden diese Hoffnungen noch mehr; Johann ging nachher eine zweite Ehe ein mit Guneila Bjelke, die eine Beschützerin des Luthertums war. Sie sowie der Rostocker Theolog Chyträus erlangten auf ihn großen Einfluß; nur konnten sie ihn nicht zum Aufgeben seiner Liturgie bestimmen[1].

3. Bei Johanns III. Tode (1592) war sein Sohn Sigismund, bereits König von Polen, nicht anwesend. Bis zu seiner Ankunft war sein Oheim Herzog Karl Reichsverweser. Er benutzte die Zwischenzeit, um seinen Neffen, der schon früher die Zumutung, die Augsburger Konfession zu beschwören, abgelehnt und so die zahlreichen Protestanten beleidigt hatte, vom Throne zu verdrängen. Er schrieb einen Reichstag und eine Nationalsynode nach Upsala aus, auf welcher im März 1593 die Agende und Liturgie Johanns verworfen, die Augsburger Konfession allen und der Eid auf dieselbe denen, die ein öffentliches Amt bekleideten, vorgeschrieben ward. Es wurde erklärt, man wolle weder die papistische noch die calvinische oder sonst eine Ketzerei im Lande dulden, einig bei dem allein wahren lutherischen Glauben beharren; die feigen Bischöfe bezeugten ihre Reue über die Annahme der verworfenen Liturgie; Erzbischof von Upsala wurde der übereifrige Lutheraner Abraham Angermann. Schon drohte Herzog Karl, wenn sein Neffe die Beschlüsse nicht unterschreibe, solle er auch nicht König werden. Die Verstimmung gegen den edeln und gerechten König hatte bereits einen sehr hohen Grad erreicht, als dieser (Juli 1593) nach Schweden aufbrach, um vom väterlichen Throne Besitz zu nehmen. Ihn begleitete der päpstliche Nuntius Malaspina; in Danzig traf ihn noch ein päpstlicher Abgeordneter, Barth. Powsinsky, der ihm einen Geldbeitrag für seine Kosten und weitere Ratschläge überbrachte. Die königliche Macht war schon durch frühere Zusicherungen Sigismunds bedeutend beschränkt; der König wollte nur den Katholiken einige Freiheiten verschaffen, ohne die protestantische Verfassung umzustoßen; aber auch das suchten die lutherischen Prädikanten, die das Volk

[1] Dorigny, Vie du P. Possevin. Par. 1712, 166—252. Theiner, Schweden und seine Stellung I 449 ff 504 ff. Ranke, Röm. Päpste II 81. — Iudicium praedicatorum Holmensium de publicata liturgia bei Baaz, Inventarium eccl. Sueco-Goth., Linköp. 1642, 393.

in jeder Weise aufreizten, zu verhindern; man verweigerte dem Könige sogar den öffentlichen katholischen Kultus. Besonders tobte der Prediger Erich Schepper in Stockholm; er nannte die feierliche Beerdigung eines katholischen Polen einen gotteslästerlichen Frevel und belegte die Hauptstadt mit dem Interdikt. Sigismund war der Arglist seines Oheims und dem Fanatismus der Lutheraner gegenüber außer stand, etwas Bedeutendes zu leisten; so nachgiebig und redlich er sich bewies, wurde doch eine Empörung gegen ihn angezettelt. Vor seiner Abreise ordnete er noch die Reichsregierung, die er seinem Oheim und den Reichsrichtern gemeinschaftlich übertrug, bestätigte alle Vorrechte der Landesreligion, vermehrte das Einkommen der Bischöfe und Prediger wie ihre Gewalt (16. März 1594). Aber die Prädikanten gingen so weit, daß sie die vom Könige am Gründonnerstag vorgenommene Fußwaschung (obschon sie im Evangelium steht) als abgöttischen Gebrauch verpönten und die Armen, an denen sie vollzogen worden war, mit dem Banne und dem Verluste weiterer Almosen bestraften.

Nach der Abreise Sigismunds setzte Herzog Karl zehn Jahre lang (1594—1604) seine Umtriebe fort, bis er jenen ganz des Thrones beraubte. Der Reichstag von Süderköping (1595) fand sogar darin ein Verbrechen des Königs, daß er den Katholiken freie Religionsübung und Staatsämter verliehen hatte; er beschloß, alle Nichtlutheraner zur Auswanderung zu nötigen, dem Könige das Ämterbesetzungsrecht zu entziehen und dem Herzog Karl zu übertragen, jede Appellation an den König zu verbieten, solange er außer Landes sei. Diese hochverräterischen Beschlüsse wurden mit Härte vollzogen, das Kloster in Wadstena völlig aufgehoben und zerstört, der noch nicht gefügige Teil des Volkes mit roher Gewalt zur Unterwerfung gezwungen. Man hielt noch 1595 ein Dankfest für die „Behauptung der wahren Religion gegen die Absichten und Ränke der Jesuiten". Erzbischof Angermann „hielt eine Kirchenvisitation, die ihresgleichen nicht gehabt" (Ranke). Wer die evangelische Kirche versäumte, ward mit Ruten gepeitscht; der Erzbischof führte einige starke Schüler mit sich, welche die Züchtigung unter seinen Augen vollzogen; die Altäre der Heiligen wurden zerstört, ihre Reliquien zerstreut, die Zeremonien, welche man noch 1593 für gleichgültig erklärte, 1597 an vielen Orten abgeschafft. Die Tyrannei war um so ausgesuchter, je weniger sie den Neigungen des Volkes und dem Willen des Königs entsprach. Bereits hatte Herzog Karl, der als König schaltete, den Beschluß feststellen lassen, kein königlicher Erlaß habe Geltung, wenn er nicht von der schwedischen Regierung bestätigt worden sei.

Noch regte sich eine Partei für den König. Der Statthalter Flemming in Finnland hielt dessen Banner aufrecht; viele Große, die an ihm einen Rückhalt gegen Karls Willkür gesucht hatten, wurden verjagt, aber ihre Anhänger blieben im Lande. Das gemeine Volk war mißvergnügt über die Abschaffung aller Zeremonien und sah in ländlichen Unfällen göttliche Strafen. Empört über die verübten Frevel, brach Sigismund III. im Sommer 1598 zum zweitenmal nach seinem Erbreich auf und landete mit nur 5000 Mann bei Calmar; andere Truppen waren bereits angekommen, und eine finnische Schar rückte gegen Upland vor. Karl trat mit seinem Heere dem König entgegen, der mehrfache Vorteile errang und den verräterischen Herzog mit seinen Leuten hätte vernichten können; aber er tat dem Morden Einhalt, wofür er schlechten Dank erntete. Bald erlangte Karl die Oberhand; der König mußte versprechen, sich der Entscheidung des Reichstags zu unterwerfen, und schiffte sich nach Danzig ein. Karl beschuldigte zu Jonköping (Januar 1599) den König, er wolle die Schweden zu den Irrtümern des Antichrists zurückführen; darauf kündigten (im Mai) die Stände zu Stockholm dem Könige die Treue auf, wenn er nicht alle ihre Forderungen bewillige, worunter auch die war, daß er seinen Sohn Ladislaw in Schweden durch Herzog Karl protestantisch erziehen lasse. Wer noch zu Sigismund hielt, wurde grausam hingerichtet. Endlich erklärten Karl und die Stände 1600 auf dem Reichstage zu Linköping den König Sigismund als Abtrünnigen von der wahren Lehre samt seinen Nachkommen des Thrones entsetzt. Neun Reichsräte büßten die Treue gegen den König mit Enthauptung. Der Reichstag von Nordköping 1604 wiederholte die früheren Verleumdungen und Beschimpfungen gegen Sigismund und rief den Herzog Karl (IX.) als König aus, der mit aller Gewalttätigkeit sich auf dem Thron befestigte und sogar gegen seinen Neffen in Polen einen Krieg begann. Die Herrschsucht und die Kriegslust erbte von

Karl IX. sein Sohn Gustav Adolf (1611—1632), dessen einzige Tochter und Erbin Christina dem Throne nach einiger Zeit (1654) entsagte und zur katholischen Kirche übertrat[1].

B. Polen.

Literatur. — S. oben S. 504 f. Dazu: Wierzbowski, Vincent Laureo, évêque de Mondovi, nonce apostolique en Pologne 1574—1578. Varsovie 1887. Korzeniowski, H. Spannocchii Relazione delle cose di Polonia intorno alla religione 1586 (Scriptor. rerum Polon. Bd XV). Krakau 1894. Graziani, Vita del card. Commendone, trad. franç. par Fléchier. 4[e] édit. Lyon 1702. M. Mathaus-Voltolini, La legazione del card. Ippolito Aldobrandini in Polonia nel 1588, in Bessarione ser. 2, Bd VIII (1905) 292—310. Stan. Hosii Opera. 2 Bde. Colon. 1584; Epistolae, edd. Fr. Hipler et V. Zakrzewski. 2 Bde. Cracoviae 1879 bis 1886 (Acta hist. Polon. Bd IV und VIII). Stan. Rescius, Stan. Hosii card. et episc. Warmien. vita. Romae 1687. Eichhorn, Der ermländ. Bischof und Kard. Hosius. 2 Bde. Mainz 1854. Rieß, Petrus Canisius (s. oben S. 638). Pierling, Le Saint-Siège, la Pologne et Moscou 1582—1587. Paris 1885. Jablonski, Historia consensus Sendomirensis, cui subiicitur ipse consensus. Berol. 1731. Reimann, Der Kampf Roms gegen die religiöse Freiheit in Polen 1573—1574, in Histor. Zeitschr. 1864, 379 ff. Jacobi, Das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn. Gotha 1895. A. F. Pollard, The Jesuits in Poland. Oxford 1892.

4. Die inneren Streitigkeiten unter den verschiedenen protestantischen Sekten in Polen (oben S. 506) dauerten fort. Reformierte, Lutheraner und böhmische Brüder einigten sich zwar 1570 auf einer Generalsynode zu Sendomir zu einer gemeinsamen Glaubensformel, aber diese war viel zu unbestimmt und vermochte keine wirkliche Einigung herbeizuführen. Äußerlich erstarkt, erlangten die häretischen Parteien nach dem Tode Sigismund Augusts 1573 den Religionsfrieden von Warschau, der Katholiken und Nichtkatholiken (Dissidenten) gleiche bürgerliche Rechte einräumte und beide Teile zu ewigem Frieden verpflichtete; der neugewählte König Heinrich von Valois mußte denselben beschwören. Unter dem König Stephan Bathory (1575 bis 1586), der den protestantisch gesinnten Städten Danzig, Thorn, Elbing die ihnen schon früher (1557) insgeheim zugesicherte Religionsfreiheit verbürgte, obschon er persönlich katholisch war, wurden die Dissidenten mächtiger, zumal da Erzbischof Jakob Uchanski († 1581) denselben gegenüber sich äußerst schwach, ja als ihr Förderer und zugleich als Gegner des römischen Stuhles erwies und viele Bischöfe keine kräftige Tätigkeit entwickelten. Doch fehlte es auch hier nicht der katholischen Sache an mutigen Vertretern. Neben den päpstlichen Legaten Kardinal Bolognetto und besonders Joh. Franz Commendone († 1584), der in Polen erfolgreich für Annahme der Trienter Beschlüsse und für Herstellung der gesunkenen kirchlichen Ordnung wirkte (1563—1566), war namentlich Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland, sehr tätig, ja er wurde die Säule der Kirche in Polen. Er stellte nicht bloß in seiner Diözese den Katholizismus wieder her, sondern bekehrte auch viele Abtrünnige. Er hatte 1551 auf der Synode zu Petrikau eine der Augsburger Konfession entgegengesetzte Bekenntnisschrift entworfen, die rasch allgemeine Verbreitung fand, 1557 in einem Dialog die Priesterehe, den Laienkelch und die Liturgie in der Landessprache, 1558 den J. Brenz bekämpft, den Primas

---

[1] Synode von 1593 bei Münter, Magazin II 1, 69 ff. Die Verbrechen des Herzogs Karl gegen König Sigismund enthält das Manifest: Ausa illustrissimi principis D. Caroli Sudermanniae ducis adversus serenissimum et potentissimum D. Sigismundum III Regem Sueciae et Poloniae suscepta, scripta et publicata ex mandato S. Reg. Maiestatis proprio. Dant. 1598. — Bain, Christina queen of Sweden. London 1889. Friis, Königin Christine von Schweden. Aus dem Dän. von P. Klaiber, Leipzig 1898. Claretta, La regina Cristina di Svezia in Italia. Torino 1892. Foucher de Careil, Descartes, la princesse Elisabeth et la reine Christine d'après des lettres inédites. Nouv. éd. Paris 1909.

Dziergowsky für kräftige Maßregeln gewonnen, das Lyceum in Braunsberg mit einem Kollegium der Gesellschaft Jesu 1569 begründet, diesem Orden, den Peter Canisius (1558) dort würdig vertreten hatte, im Lande Eingang verschafft. Hochverdient und ausgezeichnet durch die Kardinalswürde, starb Hosius 1579. Bald entstanden die Jesuitenkollegien von Pultusk, Posen, Wilna (1570), die mit großem Erfolge wirkten und auch von König Sigismund III. (1587—1632), der den katholischen Adel ermunterte, sowie von vielen trefflichen Bischöfen, unter denen Stanislaus Karnkowski († 1603 als Primas von Gnesen) durch Gelehrsamkeit, Tugend und Hirtensorgfalt hervorragte, nachhaltig unterstützt wurden. Als Prediger, Professor, polemischer Schriftsteller und Bibelübersetzer ragte der Jesuit Jakob Wujek († 1597) hervor; als Kanzelredner ward er noch von seinem Ordensgenossen Petrus Skarga († 1612) übertroffen, der an dem Dominikaner Fabian Birkowski († 1636) auf der Hofkanzel in Warschau einen tüchtigen Nachfolger erhielt. Der Suffraganbischof Martin Bialobrzeski von Krakau (1585) verfaßte einen ausführlichen Katechismus und volkstümliche Homilien. Diese erfolgreiche Tätigkeit zur Durchführung einer wahren kirchlichen Reform und der neue Aufschwung religiösen Lebens erregten den Zorn der Dissidenten; die strengen Maßregeln Sigismunds III. steigerten die Erbitterung bis zu Empörungsversuchen und Verbindungen mit dem Auslande, das die Unzufriedenheit zu nähren suchte. Der edelgesinnte König Ladislaus IV. (1632—1648) suchte vergebens die Spannung zu beseitigen; das Religionsgespräch zu Thorn (August bis November 1645) blieb ohne Ergebnis [1]. Der antitrinitarische Sozinianismus fand neben den protestantischen Sekten in Polen Verbreitung und einen wissenschaftlichen Mittelpunkt in der Schule zu Rakow (s. unten § 12).

C. Ungarn und Siebenbürgen.

Literatur. — S. oben S. 507. Dazu: Mailath, Die Religionswirren in Ungarn. Bd I. Regensburg 1845. Locher, Historia provinc. Austr. Societatis Iesu. Viennae 1740. Petri card. Pázmány Opera omnia. Gesamtausg. der Werke, im Auftrag der theol. Fakultät der Universität Budapest. I. Serie: Ungarische Werke; II. Serie: Lateinische Werke. Budapest 1894 ff. Schwicker, Peter Pázmány, Kard.-Erzbischof und Primas von Ungarn, und seine Zeit. Köln 1888 (Vereinsschr. der Görres-Gesellsch.). A. Veress et J. Hirschler, Epistolae et Acta Iesuitarum Transylvaniae temporibus principum Báthory (1571—1613) I—II. Viennae 1911—1913 (Fontes rerum Transylv. I—II). Ant. Possevini, Transilvania (1584), ed. A. Veress. Budapest 1914 (ebd. III).

5. Auch in Ungarn (oben S. 508) dauerten die inneren Streitigkeiten unter den Protestanten fort; allein allmählich erlangte der Calvinismus das Übergewicht über das Luthertum; 1563 nahm die Synode zu Tarczal Bezas Glaubensbekenntnis an und befahl die Verkündigung der strengen Prädestinationslehre; 1570 sprach sich eine andere zu Czenger höchst scharf gegen die Lutheraner aus. Diese entwickelten 1594 auf der Synode zu Bartfeld (Bártfa) ihren Lehrbegriff im Gegensatze zu jenen und erkannten Luthers Schriften als die Norm an, nach der alle religiösen Streitigkeiten zu entscheiden seien. Bei der Zersplitterung der Parteien traten manche Abgefallene zur alten Kirche

---

[1] Von Karnkowski rühren her: Diözesanstatuten, polnische Predigten und Abhandlungen von der Erlösung (1597) und von der Eucharistie. Von J. Wujek (Vangroviccensis) die polnische Postilla maior et minor, die Schrift De Missa et de Deitate Verbi divini contra consens. Sendom., die Vita et doctrina Salvatoris ex IV Evangeliis, der Traktat De Eccl. cath. und Hymnen. Von P. Skarga: Predigten (neue Ausg. Leipzig 1843), Auszug aus Baronius' Rocyne dzieje koscielne (Krak. 1603 f), fortgesetzt von 1198 bis 1645 von Kwiatkiewicz (Kalisz 1695 f), Leben der Heiligen, libri 3 dissert. de Eucharistia und ein poln. Traktat über die Union der latein. und der griech. Kirche. Von Birkowski: zwei Serien Fest- und Sonntagspredigten, von M. Bialobrzeski die Postilla orthodoxa (1581) 2 Bde (bald nachher ins Deutsche übersetzt) und Catechism. poln.

über, und der Klerus erhob sich mit neuem Eifer. Die kirchliche Reform wurde mit bestem Erfolge durchgeführt und dadurch dem Fortschreiten der Irrlehre Einhalt geboten.

Der Primas Nikol. Olahus von Gran († 1569) bewirkte das Restitutionsedikt vom 10. April 1560, wonach die von Laien usurpierten Kirchengüter zurückgegeben werden sollten, sowie die Berufung der Jesuiten nach Tyrnau (1561), die, vielfach von den Protestanten verfolgt, mit dem Brande ihres Kollegiums (1567) vertrieben, erst seit 1586 eine größere Wirksamkeit entfalten konnten. Viele Edelleute kehrten zum alten Glauben zurück; König Ferdinand begünstigte diese Rückkehr. Weniger geschah unter seinem Sohne Maximilian II. (1564—1576). Rudolf II. (1576—1612) erneuerte die Gesetze zu Gunsten des katholischen Glaubens. Die Protestanten verbanden sich mit dem Fürsten von Siebenbürgen und erhoben sich in wilder Empörung, worauf sie im Wiener Frieden 1606 freie Religionsübung erhielten. Die von ihnen stürmisch geforderte Austreibung der Jesuiten hinderte ein ausgezeichnetes Glied dieses Ordens, Petrus Pázmány (geb. 1570), der vom Calvinismus in die Kirche 1583 zurückgekehrt war, durch eine meisterhafte Schutzschrift; er ward 1616 Primas, 1629 Kardinal und starb 1637, von den ungarischen Katholiken als ihr größter Wohltäter gesegnet, Stifter vieler Schulen und Seminarien, Wiederhersteller der Zucht und des Ansehens der Geistlichkeit, groß als Redner und Theolog[1]. Noch öfters erhoben sich die Protestanten mit den Waffen; sie gaben sich auch mit den im Linzer Frieden 1645 gemachten Zugeständnissen nicht zufrieden, obschon der Landtag dieselben annahm.

Nach dem Landtag von Klausenburg (1556), der in Siebenbürgen allgemeine Religionsfreiheit eingeführt hatte (s. oben S. 508), nahm die Spaltung unter den Irrlehrern immer mehr zu. Die Calvinisten oder Reformierten hatten 1564 zu Enyed Anerkennung und einen eigenen Superintendenten erhalten. Endlich kamen auch die Unitarier (Sozinianer) hinzu, für die Georg Blandrata und Franz Davidis mächtig wirkten; sie erhielten 1571 Anerkennung und einen Superintendenten. Auch Wiedertäufer fanden sich ein. Bald entstanden heftige Kämpfe; die Reformierten, dann die Lutheraner bildeten die Mehrzahl der Bevölkerung, und noch zahlreicher als die Katholiken waren die griechischen Walachen. Kaspar Heltai, lutherischer Prediger in Klausenburg, besorgte 1552—1565 eine Bibelübersetzung nach der Vulgata und nach Luther; eine andere nach dem Urtexte lieferte Kaspar Károlyi, Prediger zu Göncz, 1589; seine Arbeit verbesserte Abraham Molnár, Prediger der Reformierten. Wie die böhmischen Brüder, so klagten auch die Unitarier über die heillosen Kämpfe und den Mangel jeder wahren Religiosität.

10. Der Sieg der Irrlehre in England und Schottland; die Bedrückung Irlands.

A. England.

Quellen. — Calendar of State papers, Spanish. Elizabeth, ed. by A. S. Hume. London 1893 ff. (Record Office.) Calendar of State papers, foreign series, of the reign of Elizabeth, ed. by A. J. Butler. London 1895 ff. (Record Works.) Acts of the Privy Council of England. N. ser., ed. by J. R. Dasent. London 1888 ff. Correspondence of Matthew Parker (1535—1575). Cambridge 1853. Prothero, Select statutes and other constitutional documents illustr. of the reigns of Elizabeth and James I. Oxford 1894. Records of the English catholics under the penal laws. Bd I: The first and second diaries of the English college Douay. Bd II: The letters and memorials of William card. Allen (1532—1594). London 1882. The Prayer Book of queen Elizabeth 1559. London 1898; new ed. 1912. Gibson, The 39 articles of the church of England. London 1896. Kidd, The 39 articles, their history

[1] Breven Pius' IV. an Erzbischof Nikol. v. Gran bei Raynald., Annal. a. 1560, n. 9 66. Pázmánys Buch (Hodoegus Jgazságra vez' erlo Kalxus. Pressb. 1613 1623) war geistreich und gelehrt, in trefflicher ungarischer Sprache geschrieben, so seinen Landsleuten unwiderstehlich. Auf dem Reichstage von 1625 hatten die Katholiken die Mehrheit; der vom Hofe gewünschte Konvertit Esterhazy ward Palatinus.

and their explanation. 2 Bde. London 1904. Gardiner, Constitutional documents of the Puritan revolution 1625—1660. 2. ed. Oxford 1889. J. H. Pollen, Unpublished documents relating to the English martyrs. Bd I: 1584—1603. London 1908 (Public. of the Cathol. Record Society V). E. H. Burton and J. H. Pollen, Lives of the English Martyrs. Ser. 2. Bd I: 1583—1588. London 1914.

Literatur. — Allgemeine Werke von Green, Brosch u. a. s. oben S. 530. A. Plummer, English Church history from the death of archbishop Parker to the death of Charles I. Edinburgh 1905; From the death of Charles I to the death of William III. London 1907. A. O. Meyer, England und die katholische Kirche unter Elisabeth und den Stuarts. Bd I. Rom 1911 (Bibl. des Preuß. histor. Inst. VI). — Strype, Annals of the Reformation and establishement of Religion under the reign of queen Elizabeth. 2. ed. 3 Bde. London 1727—1737. Brief annals of the Church and State under the reign of queen Elizabeth. 2. ed. London 1738. Soames, Elizabethean Religious History. London 1839. Lee, The church under queen Elizabeth. New ed. London 1893. Frere, The English Church in the reigns of Elizabeth and James I 1558—1625 (Hist. of the Engl. Church. Bd V). London 1904. Beesly, Queen Elizabeth. London 1892; new ed. 1903. Creighton, Queen Elizabeth. New ed. London 1901. A. Zimmermann, Elisabeth und die Aufrichtung der englischen Staatskirche, in Röm. Quartalschr. XXII (1908), Gesch. 81—107. Lacey, The acts of Uniformity, their scope and effect. London 1900. McColl, The Reformation settlement examined in the light of history and law. 8. ed. Lond. 1900. W. M. Kennedy, The „interpretations" of the bishops and their influence on Elizabethean episcopal policy. London 1908. Bridgett, The true story of the catholic hierarchy deposed by queen Elizabeth. London 1889. Forbes-Leith, La révolution religieuse en Angleterre à l'avènement d'Elisabeth et la résistance du clergé catholique, in Revue des quest. histor. LVIII (1895) 456 ff. J. H. Pollen, The Politics of English Catholics during the reign of queen Elizabeth. London 1902. C. G. Bayne, Anglo-roman relations 1558—1565. London and Oxford 1913. (A. Casoli,) La Santa Sede ed Elisabetta d'Inghilterra, in Civ. cattol. 1913, I 531—550. M. Haile, An Elizabethean cardinal: William Allen. London 1914. De persecutione anglicana libellus. Romae 1582. Martyrium R. P. E. Campiani 1581. Lovan. 1582. Concertatio ecclesiae catholicae in Anglia. Aug. Trev. 1588. Camm, Lives of the english martyrs declared blessed by pope Leo XIII in 1886 and 1895. Bd II: Martyrs under Elizabeth. London 1905; N. Ausg. 1914. Spillmann, Die englischen Märtyrer unter Elisabeth. Bd I—II. Freiburg i. Br. 1900—1905. Destombes, La persécution religieuse en Angleterre sous Elisabeth et les premiers Stuarts. 2. éd. 3 Bde. Lille 1886. Challoner, Denkwürdigkeiten der Missionspriester und anderer Katholiken, die in England ihrer Religion wegen den Tod erlitten haben 1577—1684. Aus dem Engl. 2 Bde. Paderborn 1852. Kobler, Die Märtyrer und Bekenner der Gesellschaft Jesu in England 1580—1681. Innsbruck 1886. Delplace, L'Angleterre et la Compagnie de Jésus 1540—1581. Bruxelles 1890. Law, A historical sketch of the conflicts between Jesuits and Seculars in the reign of queen Elizabeth. Lond. 1890. Zimmermann, Die Jesuiten und der Weltklerus in England zur Zeit Elisabeths, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1890, 556 ff. Taunton, The hist. of the Jesuits in England 1580—1773. London 1901. Walsh, The Jesuits in Great Britain. London 1903. P. Thaddeus, The Franciscans in London 1600—1850. London 1898. — Makower, Die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894. C. Burrage, The early English Dissenters in the light of recent research (1550—1641). 2 Bde. Cambridge 1912. Bradshaw, The English Puritane. London 1605; latein. Francof. 1610. Neal, The history of the Puritans or prot. Non-Conformistes. 2. ed. 4 Bde. London 1723—1738; new ed. by J. Toulin. 15 Bde. London 1797 (deutsch, Halle 1762). Chebus, Die Dissenters in England, in Niedners Zeitschr. für histor. Theol. 1848, I 87 ff. Weingarten, Die Revolutionskirchen. Leipzig 1868. Hopkins, The Puritans and queen Elizabeth. 3 Bde. New York 1875. Douglas Campbell, The Puritanism in Holland, England and America. 2 Bde. New York 1892. Gregory, Puritanism in the old world and in the new. London 1896. Drysdale,

History of the Presbyterians in England. London 1889. B. Blaxland, The struggle with Puritanism (1603—1702). London 1910. Lloyd, The story of protestant dissent and english unitarism. London 1900. Overton, The Nonjurors, their lives, principles and writings. London 1902. Gasquet, Hampshire Recusants. A story of their troubles in the time of queen Elizabeth. London 1895. Usher, Presbyterian movement in the reign of queen Elizabeth. London 1905. A. F. Scott Pearson, Der älteste engl. Presbyterianismus. (Diss.) Heidelberg 1912. H. W. Clark, History of the english Nonconformity. Bd I—II. London 1913. — Scheichl, Glaubensflüchtlinge in England, Schottland und Irland seit dem Jahre 1500. (Progr.) Linz 1896. Stancbiet, Queen Elizabeth and the French protestants in the years 1559 and 1560. (Diss.) Leipzig 1892. Kretzschmar, Die Invasionsprojekte der katholischen Mächte gegen England zur Zeit Elisabeths. Leipzig 1892. Hume, Treason and Plot. Struggles for catholic supremacy in the last years of queen Elizabeth. London 1901. L. Willaert, Négociations politico-religieuses entre l'Angleterre et les Pays-Bas catholiques (oben S. 677). Stapleton, History of the Post-reformation Catholic Missions in Oxfordshire. London 1906. P. Guilday, The English Catholic Refugees on the Continent 1558—1795. Bd I. London 1914. R. Sechat, Les réfugiés anglais dans les Pays-Bas espagnols durant le règne d'Elisabeth. Louvain 1914 (Recueil de travaux, fasc. 38). — Hutton, The English Church from the accession of Charles I to the death of Anne 1625—1714 (A hist. of the Engl. Church. Bd VI). London 1903. Zimmermann, Gesch. der englischen Katholiken unter Jakob I., in Katholik 1889, II 253 ff; Die kirchliche Politik Jakobs in England und Schottland, in Röm. Quartalschr. 1902, 375 ff. Meyer, Klemens VIII. und Jakob I. von England, in Quellen und Forsch. aus italien. Archiven 1904, 268 ff. J. Martin, Clément VIII et Jacques Stuart (1590—1603), in Revue d'hist. diplom. XVI (1911) 279—307, mit Forts. Plenkers, Thronbesteigung und Konversion der dänischen Prinzessin Anna, Gemahlin Jakobs I. von England, in Stimmen aus Maria-Laach XXXV (1888) 372 ff 491 ff. Spillmann, Die Blutzeugen unter Jakob I., Karl I. und dem Commonwealth 1603—1654 (Gesch. der Katholikenverfolgung in England. Bd IV). Freiburg i. Br. 1905; Die Blutzeugen aus den Tagen der Titus Oates-Verschwörung. Ebd. 1901. Simpkinson, Relation of the conference between William Laud, lord archbishop of Canterbury, and M. Fisher the jesuit. London 1901. J. de la Servière, Une controverse au début du XVIIe siècle. Jacques Ier, roi d'Angleterre, et le card. Bellarmin, in Études 1903, mehrere Forts. Cauchie, La correspondance de Bentivoglio et les controverses de Jacques Ier, roi d'Angleterre, avec le card. Bellarmin, in Musée belge, Bull. bibliogr. 1903, 429 ff. Herrlich, Ein Brief der Königin Maria Henriette von England, in Histor. Zeitschr. 1886, 238 ff. — Morris, The condition of catholics under James I. Father Gerards narrative of the Gunpowder Plot. London 1871 (deutsch, Freiburg i. Br. 1872). Gerard, What was the Gunpowder Plot? The traditionel story tested by original evidence. London 1897. Gardiner, What Gunpowder Plot was. London 1897. Gerard, Reply to prof. Gardiner. London 1897. Pfülf, Die Kontroverse über die Pulververschwörung, in Stimmen aus Maria-Laach LVI (1899) 41 ff 142 ff 286 ff. Spink, Gunpowder Plot and lord Mounteagle's letter. York 1902. Sidney, A history of the Gunpowder Plot. The conspiracy and its agents. London 1904. — Rothschild, Der Gedanke der geschriebenen Verfassung in der englischen Revolution. Tübingen 1903. Shaw, A history of the English Church during the civil wars and under the Commonwealth (1640—1660). 2 Bde. London 1900. S. R. Gardiner, History of the great civil war 1642—1649. 3 Bde. London 1892; Oliver Cromwell. London 1901 (deutsch von Kirchner. München 1904); History of England from the accession of James I. London 1886 ff. Brosch, Oliver Cromwell und die puritanische Revolution. Frankfurt a. M. 1886. Firth, Oliver Cromwell and the rule of the Puritans in England. London 1900. Bowmann, The protestant interest in Cromwells foreign relations. Heidelberg 1900. Hönig, Oliver Cromwell. 3 Bde. Berlin 1887—1889. Zimmermann, Zur Charakteristik Cromwells, in Histor. Jahrb. 1890, 23 ff 217 ff; Karl I. und Cromwell, ebd. 1893, 745 ff. M. v. Wolfgang, Cromwell. Freiburg i. Br.

1907. K. Brauer, Die Unionstätigkeit John Duries unter dem Protektorat Cromwells. Marburg 1907. Clarendon, Hist. de la rebellion et des guerres civiles d'Angleterre. 6 Bde. A la Haye 1704. Forster, Historical and biographical essays. Bd I. London 1858.

1. Nach dem Tode der Königin Maria bestieg Elisabeth (1558—1603), die einzige noch übrige Tochter Heinrichs VIII., den englischen Thron, und unter ihrer langen Regierung erlangte der Protestantismus endgültig die Herrschaft in England. Bei Elisabeth fielen die persönlichen Interessen mit denen des Protestantismus zusammen. Den Katholiken war sie als bei Lebzeiten Katharinas geborne Tochter Anna Boleyns illegitim; ihnen war rechtmäßige Königin Maria Stuart von Schottland, die von Heinrichs VIII. Schwester Margareta, der Gemahlin des schottischen Königs Jakob IV., abstammte. Aber da diese mit dem französischen Kronprinzen vermählt und eine Herrschaft Frankreichs oder Schottlands dem englischen Nationalstolz unerträglich war, so fand Elisabeth, die unter Königin Maria äußerlich den Katholizismus angenommen, aber sich die Zuneigung der protestantischen Partei gewahrt hatte, bei dem größeren Teil des englischen Volkes laute Anerkennung ihrer Ansprüche auf den Thron ihres Vaters, dessen Testament sie andern Verwandten vorgezogen hatte. Anfangs schien Elisabeth zwischen beiden Religionen zu schwanken; sie ließ sich nach katholischem Ritus krönen und beschwor dabei sogar die Aufrechterhaltung der katholischen Religion; sie ließ dem Papst Paul IV. ihre Thronbesteigung anzeigen und über eine Heirat mit Philipp II. von Spanien unterhandeln. Paul IV., bei dem der französische Hof die Aufrechterhaltung der Rechte der Maria Stuart beantragt hatte, antwortete ihr, es könne bei ihrer illegitimen Geburt ihr kein klares und unzweifelhaftes Erbrecht zugesprochen werden, auch Maria beanspruche die englische Krone; wolle aber Elisabeth die Sache seiner Entscheidung anheimstellen, so dürfe sie jede mit der Gerechtigkeit vereinbare Nachsicht gewärtigen. Diese Antwort beleidigte die stolze Fürstin in hohem Grade. Aber auch ohne dieselbe würde sie sich nach ihrer ganzen Stellung und nach dem Rate ihrer Umgebung für den Protestantismus entschieden haben; sie wollte nur, ehe sie hinlänglich auf dem Thron befestigt war, nicht offen mit den Katholiken und dem Papste brechen und nur langsam ihre Pläne zur Verwirklichung bringen. Sie war vor allem bestrebt, die anglikanische Staatskirche wiederherzustellen.

Sofort nach ihrer Thronbesteigung wurden die eingekerkerten Protestanten frei, die verbannten zurückgerufen, von ihnen traten viele in das Parlament ein. Auf den Rat ihres vertrautesten Ratgebers William Cecil Lord Burleigh erließ Elisabeth am 27. Dezember 1558 eine Proklamation, welche den Geistlichen das Predigen verbot, bis sie mit dem Parlament Beschlüsse fasse. Cecil hatte dem Plane der Königin die Mehrheit im Parlament zu sichern gewußt, so daß dasselbe, bald nachdem es (25. Januar 1559) mit einem katholischen Hochamte und einer reformierten Predigt eröffnet worden war, die unter Maria erlassenen Gesetze aufhob und die meisten aus der Zeit Eduards VI. wiederherstellte. Die Mehrheit betrug anfangs nur drei Stimmen. Der Gesandte von Rom wurde abberufen, aller Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl abgebrochen. Der Königin wurde der kirchliche Supremat zuerkannt und

darüber wieder ein Eid gefordert (Suprematseid) bei Strafe der Amtsentsetzung und des Güterverlustes, wodurch die Katholiken von allen Ämtern ausgeschlossen wurden; die Anerkennung der päpstlichen Autorität wie jede Widersetzlichkeit gegen die Königin in Kirchensachen galt als Hochverrat. Durch die Uniformitätsakte (Juni 1559) wurde das in einzelnen Punkten geänderte Kirchengebetbuch Eduards wieder eingeführt. Noch leisteten die hohen Prälaten und die Universitäten Widerstand; eine öffentliche Disputation unter Vorsitz des Großsiegelbewahrers, für die schon mehrere den Katholiken nachteilige Regeln festgestellt wurden, ward abgebrochen, die katholischen Teilnehmer mit Geld- und Kerkerstrafen belegt. Auf die Stellen der den Suprematseid verweigernden Geistlichen wurden reformierte Prediger ernannt. Zum Erzbischof von Canterbury erhob die Königin den Matthäus Parker, der am 17. Dezember 1559 durch den protestantischen Bischof Barlow unter Assistenz von drei andern solchen Prälaten in ungültiger Weise geweiht ward und dann andere Bischöfe weihen mußte, welche die Stellen der katholischen Bischöfe erhielten, die alle bis auf einen den Suprematseid verweigert hatten[1]. Der niedere Klerus

[1] The Life and Acts of Matth. Parker. London 1711. W. M. Kennedy, Archbishop Parker. London 1908. — Phillips, The extinction of the ancient hierarchy. London 1905. Für die Gültigkeit der anglikanischen Weihen trat der Regularkanoniker von St Genoveva in Paris, P. Courayer, auf (Dissert. de la validité des ordinations des Anglois. Nancy 1723 und Defense de la dissert. etc. 1724). Aber die meisten katholischen Theologen hielten die von M. Parker herstammenden Ordinationen der englischen Hochkirche für ungültig; so Nik. Sander (De schismate anglicano), Harding (gegen Jewell, anglikan. Bischof von Chichester), Stapleton (Fortresse of the fait), Harduin (Dissert. du P. C. Paris 1724). In neuer Zeit schrieben für die Gültigkeit der anglikanischen Weihen nach Puseys Vorgang: Lee (The validity of the Holy Orders of the Church of England. London 1869) und Baillay (Ordinum sacrorum in eccl. Angl. defensio. London 1870). Gegen dieselbe: Raynal O. S. B. (The ordinal of king Edward VI., its History, Theology and Liturgy. London 1870), Can. Estcourt (The question of anglican ordination discussed. London 1873). W. Bender, War Parker ein gültig geweihter Bischof? Würzburg 1877. Unter Leo XIII. wurde die Frage lebhaft behandelt, besonders von Engländern und Franzosen. Vgl. Dalbus, Les ordinations anglicanes. Arras 1894. Boudinhon, Étude théologique sur les ordinations anglicanes. Paris 1894. Denny et Lacey, De Hierarchia anglicana. Dissert. apologetica. London 1895 (dazu Zeitschr. für kathol. Theol. 1895, 718 ff). Sydney Smith, Reasons pro rejecting anglican Orders. London 1895. Boudinhon, De la validité des ordinations anglicanes. Paris 1896. Card. Vaughan, The way of the reunion of christendom. London 1895. Gasparri, De la valeur des ordinations anglicanes. Paris 1895. Brandi, La condanna delle ordinazioni anglicane. 2. ed. Roma 1897. Die Idee der Union der englischen Kirche mit Rom fand in England an Viscount Halifax einen eifrigen Vertreter. Leo XIII. berief 1896 eine eigene Kommission von Theologen zur Prüfung der Frage, und das Ergebnis war die Bulle Apostolicae curae vom 13. September 1896, durch welche die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen ausgesprochen wurde. Vgl. Bellesheim in Katholik 1894, 3. Folge, X 502 ff; in Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXI (1874) 3 ff; LXXVII (1897) 457 ff; Heiner ebd. S. 97 ff. J. de la Servière, La controverse sur la validité des „ordinations anglicanes", in Études CXXXII (1912) 658—666. Die wichtigsten Gründe für die Ungültigkeit sind: 1. von dem Konsekrator Parkers (Barlow) steht nicht fest, daß er je gültig geweihter Bischof war; 2. den Ordinatoren fehlte die erforderliche Intention, zu tun, was die Kirche tut; 3. die Weiheformel der anglikanischen Kirche unter Eduard VI. erwähnte der bischöflichen Gewalt gar

unterwarf sich größtenteils, meistens um seine Pfründen zu retten, dann auch in der trügerischen Hoffnung auf einen baldigen Umschwung; von 9400 Benefiziaten zog nur ein kleiner Bruchteil den Stellenverlust dem Abfall vom Glauben vor. Im Äußern war vieles noch katholisch: die Hierarchie mit ihren Privilegien, ja mit ihren Kirchengewändern, die (aus ökonomischen Rücksichten beibehaltene) Abstinenz von Fleischspeisen usf. Noch war fast die Hälfte der Nation im Herzen katholisch, aber nirgends traf die Regierung auf gewaltsamen Widerstand. Gleichwohl wurden die Maßregeln zur Unterdrückung des alten Glaubens immer mehr verschärft. Im Jahre 1562 ward beschlossen, alle Mitglieder des Unterhauses, alle öffentlichen und privaten Lehrer, alle Advokaten und Geistlichen hätten den Suprematseid zu leisten; alle, die den eingeführten Kultus tadeln würden, sowie die Verweigerer (Rekusanten) sollten als Majestätsverbrecher bestraft werden. Das ward anfangs noch nicht allenthalben, später aber mit sehr großer Härte durchgeführt. Die 42 unter Eduard VI. erlassenen Artikel wurden revidiert und als die 39 Artikel der anglikanischen Kirche zur Norm für das Bekenntnis gemacht. Vieles ließ man unbestimmt, aber deutlich wurden der päpstliche Primat, das Meßopfer („eine gotteslästerliche Erdichtung"), die Transsubstantiation, das Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen, die Bilderverehrung, die Ablässe verworfen. Wer gegen die 39 Artikel, die symbolisches Ansehen erhielten, schreiben oder handeln würde, sollte als Ketzer bestraft werden[1].

Die anglikanische Staatskirche stieß nicht bloß bei den treuen Katholiken auf Widerstand, sondern auch bei den Puritanern, den strengen Anhängern Calvins, die in der reformierten englischen Staatskirche noch zu viel papistischen Sauerteig fanden und an der Episkopalverfassung Anstoß nahmen; man nannte sie Nonkonformisten. Die Liturgie und die bischöfliche Hierarchie waren ihnen allzu päpstlich, der Chorrock, die Mütze und andere äußerliche Dinge beschwerten ihr Gewissen. Sie vermißten eine strenge Disziplin. Der Suprematseid war ihnen meistens verhaßt; einige glaubten ihn aber insofern zulassen zu können, als er jede fremde Gewalt, namentlich die päpstliche, ausschließe und besage, der Krone stehe die höchste Gewalt und Herrschaft über alle geistlichen und weltlichen Personen zu, die im Reiche geboren seien. Hartnäckiger waren sie im Ritus; sie versammelten sich sogar 1568 in der Stille und beschlossen ihre Trennung von der episkopalen Hochkirche, der sie eine presbyterianische, volkstümlichere Kirche gegenüberzustellen suchten. Viele von ihnen wurden eingezogen, bald aber wieder freigelassen. Jedoch ward in späterer Zeit gegen diese Nonkonformisten ebenfalls große Tyrannei geübt.

2. Bis zum Jahre 1570 war das Los der englischen Katholiken noch einigermaßen erträglich, so daß Pius IV. immer noch nicht die Hoffnung aufgab, Elisabeth zu gewinnen, und durch den Abt Parapaglia Unterhandlungen

---

nicht und ward so wesentlich verändert, daß die Konvokation des Klerus von 1662 ihre Beseitigung für notwendig hielt.

[1] Augusti, Corp. libror. symbol. 126—142. E. F. K. Müller, Bekenntnisschriften der reform. Kirchen 505—522.

anzuknüpfen suchte[1]. Aber seitdem die schottische Königin Maria Stuart, von ihren rebellischen Untertanen hart bedrängt, sich nach England geflüchtet, wo ihr Elisabeth ein Asyl verheißen hatte, aber nur ein Gefängnis gab (1568), und mehrere katholische Edelleute eine Erhebung zu Gunsten der Gefangenen vorbereiteten, die sie auch als ihre rechtmäßige Herrscherin ansahen[2], stieg Elisabeths Zorn und Härte gegen die Katholiken, die sie sämtlich als mitbeteiligt und staatsgefährlich ansah, obschon auch viele von ihnen unter ihren Fahnen gekämpft hatten. Elisabeth hatte ununterbrochen gegen die Könige von Spanien und Frankreich deren reformierte Untertanen aufgehetzt; es konnte kein unerhörtes Verbrechen sein, wenn ihr jetzt Gleiches mit Gleichem vergolten wurde. Nun wurden Hunderte von Katholiken hingerichtet und die Haft der Maria Stuart verschärft. Daraufhin sprach Pius V., wie schon 1563 einige englische Bischöfe und die Löwener Theologen beantragt hatten, wie auch Philipp II. riet, am 25. Februar 1570 feierlich über Elisabeth nach den geltenden Rechtsprinzipien Bann und Absetzung aus[3]. Man hoffte in Rom noch immer eine Befreiung der unglücklichen Königin Maria Stuart; Pius V. war bereit, hierfür jedes Opfer zu bringen, ermunterte Spanien und andere Mächte zu ihrem Beistand; ein Krieg gegen Elisabeth war hier vollkommen gerechtfertigt. Daß er einen Meuchelmörder gegen sie gedungen, ist eine haltlose Verleumdung; er empfahl einen Abgesandten der Gefangenen dem spanischen König, dem er völlig die Ausführung des Befreiungswerkes überließ. Aber die von dem Herzog von Norfolk geleitete Unternehmung ward vereitelt; Spanien verzögerte die Unterstützung, und seit 1571 traf Elisabeth noch härtere Maßregeln[4].

In diesem Jahre wurden vier neue Bills gegen die Anhänger der Maria Stuart und die Katholiken im Parlamente eingebracht, wovon auch drei durchgingen. Danach sollten alle als Hochverräter bestraft werden, die Elisabeths Recht auf die englische Krone anfechten oder auch nur bezweifeln, sie Ketzerin, Schismatikerin, Tyrannin nennen würden; desgleichen diejenigen, die irgend eine Bulle, ein Breve, Reskript, eine Dispensation usf. von Rom annehmen oder auf deren Grund Absolutionen und Dispensationen erteilen oder empfangen. Zur Aufrechthaltung des königlichen Supremats in Kirchensachen ward ein besonderes Tribunal eingesetzt, der „hohe Kommissionshof", der außerordentliche inquisitorische Vollmachten erhielt, an ge-

---

[1] Pius IV. bei Raynald., Annal. a. 1560, n. 42 f; a. 1561, n. 51. Le Plat, Mon. conc. Trid. IV 623 f. Daß Pius IV. der Königin die Bestätigung des Common prayer book angeboten habe, falls sie mit ihrem Reich die Suprematie des Heiligen Stuhles anerkenne, ist eine leere Fabel.

[2] Für das Recht der Maria Stuart auf England s. Joh. Leslaeus, Ep. Roffensis, De titulo et iure serenissimae principis Mariae Scotorum reginae, quo regni Angliae successionem sibi iuste vindicat. Rhemis 1581. Über den Autor s. Theiner, Annal. eccl. a. 1574, n. 10, c. 4.

[3] J. T. Tomlinson, The trial at Rome of queen Elizabeth for heresy A. D. 1570. London 1911.

[4] Aufforderungen an den Papst betreffs Elisabeths Exkommunikation bei Pallavic., Hist. conc. Trid. XXI, 7, 4 f. Spondan., Annal. a. 1569, n. 8 f. Bzov., Annal. n. 30. Pius' V. Konst. Regnans in excelsis in Bull. Rom. IV, pars 3, 98; al. II 324; ed. Taur. VII 810 f. Roscovány, Mon. III 85—87, n. 438. Vgl. darüber Hergenröther, Kathol. Kirche 678 ff, wo auch die aus Gachard, Correspondance de Philippe II Bd II 180 f ohne hinreichenden Grund entnommene Anklage gegen Pius V. gewürdigt ist.

wöhnliche Rechtsformen nicht gebunden war, dessen Beamte in die Häuser eindringen, Reden und Papiere erhaschen, mit ihren Netzen jeden Mißfälligen umstricken konnten. Die Weigerung, dem hochkirchlichen Gottesdienste anzuwohnen, zog enorme Geldstrafen, körperliche Züchtigung und schweren Kerker nach sich. Für viele Katholiken waren schon die Geldstrafen unerschwinglich; viele fanden ein klägliches Ende in den Gefängnissen. Diese tyrannische Gesetzgebung ward 1581 noch verschärft, jede Verrichtung priesterlicher Akte, die Erteilung der Absolution, die Feier des Meßopfers, die Spendung der Priesterweihe, zuletzt sogar die Beherbergung katholischer Priester ward mit dem Tode bedroht; die Lehr- und Hofmeisterstellen durften nur nach Erlaubnis der protestantischen Obrigkeiten besetzt werden. Die Regierung hielt eigene Späher, den Katholiken Fallstricke zu legen; sie gaben sich für Vertrauensmänner der gefangenen Königin Maria aus, bemühten sich, leichtgläubige Katholiken in Verschwörungen zu verwickeln, die sie dann selbst zur Anzeige brachten, oder doch zu heftigen Äußerungen gegen die herrschende Tyrannei zu verleiten, die dann ebenfalls ihre Strafe fanden. Die Kerker in allen Grafschaften waren bald mit Katholiken gefüllt; der Untergang der alten Kirche schien, zumal bei dem Mangel an Priestern, unabwendbar.

Um dem Priestermangel zu steuern, stiftete der eifrige Dr Wilhelm Allen, ehedem Vorstand von Maria-Hall in Oxford, später Kardinal und Protektor der englischen Nation in Rom (1587—1594), bereits 1568 ein Seminar für England in Douai in Belgien, dem Papst Gregor XIII. reichliche Beiträge zufließen ließ und auch noch das englische Kollegium in Rom 1579 an die Seite stellte, dessen Alumnen sich verpflichteten, nach England zur Verkündigung des Glaubens zurückzukehren und dort nach dem Beispiel der von Gregor dem Großen gesandten Missionäre zu wirken[1]. Die englischen Minister verfolgten beide Anstalten in jeder möglichen Weise und verlangten vom spanischen Statthalter die Unterdrückung des Seminars von Douai, die dieser unter der Bedingung versprach, daß man den niederländischen Rebellen die englischen Häfen verschließe; die Prinzen von Guise nahmen die Vertriebenen auf, und das Seminar von Douai blühte in Reims aufs neue. Die Gesetze gegen katholische Priester wurden mit namenloser Grausamkeit ausgeführt. Doch nichts schreckte die gottbegeisterten Missionäre zurück. Schon 1580 gingen zwei englische Jesuiten, Persons und Campian, in ihr Vaterland, wo sie unter steten Gefahren und Verfolgungen mit Mut und Klugheit die Provinzen, jener die nördlichen, dieser die südlichen, mit Änderung der Kleider und der Namen durchzogen. Sie brachten himmlischen Trost in viele katholische Familien und feierten den Gottesdienst in der Verborgenheit in einer Weise, die an die ersten christlichen Jahrhunderte erinnerte. Es erschienen wieder katholische Schriften, mit Gewandtheit und Eleganz verfaßt, die tiefen Eindruck machten. Die wahre Kirche feierte in der Verfolgung neue Triumphe; der hochherzige Campian starb als Märtyrer, ebenso Cuthbert Maine, ein edler Priester aus Cornwallis; viele andere Schlachtopfer folgten, meistens der Teilnahme an Verschwörungen angeklagt, von denen sie nichts wußten. Furchtbare Foltern und Marterwerkzeuge wurden in Anwendung gebracht; immer

---

[1] A. Bellesheim, Kard. Wilhelm Allen und die englischen Seminare auf dem Festland. Mainz 1885. B. Camm, William card. Allen, founder of the seminaries. London 1908. S. auch oben S. 689.

stärker ward die Verfolgung in den letzten Regierungsjahren der hochmütigen und herrschsüchtigen Tyrannin. Die unglückliche Maria Stuart ward nach 19jähriger Haft, 45 Jahre alt, am 18. Februar 1587 wie eine Verbrecherin hingerichtet, zunächst aus politischen Gründen und auf Urkunden hin, die bloß in unbeglaubigten Abschriften vorlagen[1]. Dieses empörende Verfahren gegen eine Königin, der man nicht einmal vor der letzten Stunde einen Priester ihrer Religion gewährte (nur die vom Papste konsekrierte Hostie war der Königin zugekommen), empörte die katholische Christenheit und brachte die Entwürfe Spaniens endlich zur Reife. König Philipp II. machte als Gemahl der früheren Königin Maria Rechtsansprüche auf England geltend. Aber die insulare Lage, die Hingebung der Nation, selbst der Katholiken, ja die Naturereignisse halfen der staatsklugen Elisabeth, und die spanische Armada ging unter (1588); neue Unternehmungen wurden wohl geplant, aber nicht ausgeführt, und Elisabeth sah sich wiederholt vom Glück begünstigt[2]. Ihr Despotismus ließ nicht nach; sie verfolgte die Katholiken, während sie Achtung vor der Gewissensfreiheit heuchelte, als Hochverräter, ohne den für ihre Sache Kämpfenden irgendwie eine Anerkennung zu geben. Ausgerüstet mit hohen Geistesgaben, aber von tyrannischem Charakter, in ihrem Privatleben nichts weniger als rein und „jungfräulich", blieb Elisabeth bis zu ihrem Tode (4. April 1603) unversöhnliche Feindin der Katholiken[3], die nach dem Tode des Bischofs von Lincoln (1584) keinen Bischof mehr hatten und erst 1598 einen Erzpriester erhielten[4].

3. Der Sohn der hingerichteten Maria Stuart, König Jakob VI. von Schottland, folgte als Jakob I. (1603—1625) auf dem englischen Throne

---

[1] Schon 1572 sagte der damalige Bischof von London in einem Briefe an Lord Burleigh, die Sicherheit des Reiches fordere, der Maria das Haupt abzuschlagen. Ellis, Letters II. Ser. III 25. Literatur über Maria Stuart s. unten S. 701.

[2] J. Martin, La préparation de l'Armada, in Revue d'hist. diplom. XXIII (1909) 161—182, mit Forts.

[3] Letters from Sir Robert Cecil to Sir G. Carew. Edited by J. Maclean. Camden Society n. 88, a. 1864. Elisabeth ward von protestantischen Theologen fast abgöttisch verehrt. Der Hofkaplan William Tooker suchte in einer eigenen Schrift zu beweisen, dieselbe besitze die Wundergabe, Kröpfe und Skrofeln zu heilen (Charisma s. donum sanationis seu explicatio totius quaestionis de mirabilium sanitatum gratia, in qua praecipue agitur de solemni et sacra curatione strumae, cui reges Angliae rite inaugurati divinitus medicati sunt et quam serenissima Elizabetha . . . ex coelesti gratia sibi concessa applicatione manuum suarum et contactu morbidarum partium non sine religiosis ceremoniis et precibus cum admirabili et felici successu in dies sanat. Londini 1597), und wollte aus diesen Wundern die Legitimität dieser „sanctissima princeps" beweisen. Vgl. Histor.-polit. Bl. VIII (1841) 355 ff. Der Hofdichter Jammy Thompson verherrlichte die „Glorwürdigkeiten" ihrer „jungfräulichen Herrschaft", während sie der protestantische Geistliche Witaker als grober Unzucht schuldig in Übereinstimmung mit vielen Zeitgenossen bezeichnete und sie vielen als das verruchteste Weib in der Geschichte erschien, selbst Jezabel nicht ausgenommen. Neuere protestantische Forscher erkennen an, daß Elisabeths Sittlichkeit nicht außer Frage sei und ihre Erfolge mehr als ihr dem Minister Cecil zuzuschreiben sind. Maurenbrecher, England im Revolutionszeitalter, Düsseldorf 1866, 91 ff. Ranke, Engl. Gesch. I u. a.

[4] Die Delegation des Erzpriesters durch den Kardinalprotektor datiert vom 7. März 1598, da die Ernennung eines Bischofs in Rom unrätlich befunden ward. Mejer, Propaganda II 37 39 f.

und vereinigte unter sich die drei britischen Reiche. Alle Religionsparteien hegten von ihm große Erwartungen: die Puritaner, weil er in ihrer Religion erzogen worden war, die Episkopalen, weil ihr System dem monarchischen Prinzip mehr zusagte, die Katholiken, weil seine Mutter eifrig katholisch gewesen war und er in Schottland sich gegen die alte Kirche duldsam erwiesen hatte. In Rom knüpfte man an seine Thronbesteigung frohe Hoffnungen. Schon früher hatte ihn Klemens VIII. wissen lassen, er bete für ihn als den Sohn einer tugendhaften Mutter, wünsche ihm alles zeitliche und geistliche Heil und hoffe, ihn selbst noch katholisch zu sehen. Jakob gestattete auch seinem Gesandten in Paris den Verkehr mit dem päpstlichen Nuntius, der jenem ein Schreiben des Kardinals Aldobrandini zeigte, worin dieser die englischen Katholiken im Namen des Papstes zum Gehorsam und zu Gebeten für ihren König aufforderte. Der König versprach, friedfertige Katholiken in Ruhe zu lassen, und ließ auch dieselben eine Zeitlang gewähren, so daß im nördlichen England Messe gelesen ward und viele Engländer sich wieder als Katholiken zeigten. Aber der Strom der protestantischen Bewegung und besonders der Eifer des Königs für die Episkopalverfassung, der den Puritanern als Papismus erschien, rissen Jakob I. fort; er führte seit 1604 die Strafgesetze gegen die Katholiken wieder aus, ließ die Strafgelder unerbittlich einziehen zu Gunsten seiner schottischen Günstlinge und sprach auch mehrere Todesurteile aus. Bei dieser Sachlage ließen einzelne sich zu unerlaubten Komplotten und Verschwörungen hinreißen. Robert Katesby faßte mit einigen Genossen den Plan, das Parlamentsgebäude samt König, Lords und Gemeinen im November 1605 in die Luft zu sprengen (Pulververschwörung). Der Plan wurde vereitelt, mehrere der Verschworenen hingerichtet. Man suchte die Jesuiten als Anstifter des Komplotts darzustellen; nach einem höchst formlosen Verfahren mit mehrfachen Torturen wurde P. Garnet, der nur im Beichtstuhl von der Verschwörung erfahren und alles getan hatte, sie abzuwehren, was er ohne Verletzung des Beichtsiegels zu tun vermochte, als Mitschuldiger ebenso zum Tode verurteilt. Dasselbe Los traf andere Missionäre. Es ward eine jährliche Feier des 5. Novembers als des Tages der entdeckten Pulververschwörung anbefohlen und in die Liturgie ein Gebet gegen grausame und blutdürstige Feinde eingeschaltet. Gegen die Katholiken wurden die Gesetze noch verschärft, obgleich die große Masse derselben an der Verschwörung unbeteiligt war; besonders wurde ihnen der Treueid auferlegt, ein verhüllter Suprematseid und außerdem für den katholischen Glauben beschimpfend; man wollte andeuten, jenes Attentat sei aus der Kirchenlehre oder aus einer speziellen Aufforderung des Papstes hervorgegangen, und forderte, daß die Katholiken durch jenen Eid eine von den angesehensten Theologen vertretene Meinung, die Kirche könne in besondern Fällen Souveräne für abgesetzt erklären, mit Eingriff in die kirchliche Lehrgewalt als ketzerisch verdammten, was keinem einzelnen Katholiken zustand. Diejenigen nun, die den Eid leisteten, sollten nur den festgesetzten Strafen unterworfen, die andern aber, auch Frauen, zu lebenslänglichem Kerker und Güterkonfiskation verurteilt und den Exkommunizierten gleich geachtet sein (1606)[1].

[1] Vgl. noch Crétineau-Joly, Hist. de la Comp. de Jésus III 83 f. Riffel, Gesch. der Aufhebung des Jesuitenordens[2] 306—311. Liturgische Erinnerung an den

Viele Katholiken leisteten den Treueid; mehrere schwankten über dessen Zulässigkeit, selbst der Erzpriester Blackwell; aber Paul V. erklärte, der viel Glaubenswidriges enthaltende Eid könne von niemand ohne Gefährdung des Seelenheiles geleistet werden, und sprach die Erwartung aus, die bisher in dem Feuer der Verfolgung bewährten Katholiken würden eher alles erdulden, als so die göttliche Majestät beleidigen. Er konnte auch nicht die Behauptung zugeben, die Handlungen der mittelalterlichen Päpste seien gottlos und ungerecht gewesen, noch theologische Meinungen als ketzerisch bezeichnen lassen, die in den kirchlichen Schulen allgemein gelehrt waren. Nun wanderten viele Katholiken selbst mit Verlust ihres Vermögens aus, andere opferten ihre Freiheit und selbst ihr Leben [1]. König Jakob, der selbst Theolog sein wollte, suchte seine Eidesformel gegen die katholischen Theologen Bellarmin, Suarez und Du Perron zu rechtfertigen; es entspann sich darüber ein literarischer Streit [2]. Jakob kannte und achtete die Kirchenväter; in Privatäußerungen gegen die Katholiken war er gemäßigt [3]. Diese hatten in London ihren religiösen Mittelpunkt in der Kapelle des spanischen Gesandten; sie waren trotz großer Verluste im Lande noch zahlreich; von den ihnen auferlegten Strafgeldern bezog der König jährlich 36 000 Pfund. Bei der Vermählung seines Sohnes Karl mit der katholischen Prinzessin Henriette von Frankreich [4] machte er zu Gunsten der Katholiken mehrere schriftliche Zusicherungen, gab auch viele eingekerkerte Katholiken frei und milderte ungeachtet der Einsprache der anglikanischen Geistlichkeit und des Parlaments deren Los mehrfach. An dem Episkopalsystem sowie am kirchlichen Supremat hielt Jakob streng fest. Er sagte: „Ich mache, was mir gefällt, Gesetz und Evangelium." Der scharfe Gegensatz der Puritaner gegen die Staatskirche trat immer mehr hervor.

4. Unter Karl I. (1625—1649), einem schwankenden und energielosen Fürsten, schienen anfangs die Katholiken ein besseres Schicksal zu haben; päpstliche Agenten kamen nach London, englische Abgeordnete gingen nach Rom; die Königin übte Einfluß auf ihren Gemahl, der an manchen katholischen Gebräuchen Gefallen hatte. Mit dem Könige verhandelte der römische Agent Cuneo über eine Ermäßigung des Treueids und erklärte die Annehmbarkeit einer nur den weltlichen Gehorsam betreffenden Formel; aber Karl I. fand Schwierigkeiten sowohl in der Gesinnung des Parlaments als in seiner eigenen hohen Idee vom göttlichen Rechte der Könige und verwarf Cuneos Vorschläge. Ebenso beständig blieb man in Rom in Verwerfung des Treueides [5]. England

---

5. November bei Daniel, Cod. liturg. III 555. Iuram. fidel. (Oath of allegiance) bei Wilkins, Conc. Brit. IV 425.

[1] Paul V. vom 1. Oktober 1606 und 23. August 1607. Wilkins a. a. O. IV, London 1737, 430 431. Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 172—174. Roscovány, Mon. I 197 f. Vgl. Hergenröther, Kathol. Kirche 686 ff, woselbst auch die aus den Notices et extraits des Mss. de la biblioth. nation. VII, Par. 1804, 311 entnommene Anklage besprochen ist. Selbst Bossuet (Defensio declar. Cleri Gall. pars 1, l. 4, c. 23, p. 387) vermochte den Eid nicht zu rechtfertigen.

[2] Jakobs Apologia pro iuramento fidelitatis in dessen Opp., London 1619, 237 f. Bellarmin., Respons. ad Apol. pro iur. fidel.: Opp. VII 640. Suarez, Defensio fidei cath. Colon. 1614. Andere Schriften bei Du Pin, Hist. eccl. du XVII[e] siècle IV 622.

[3] Jakobs Privatäußerungen bei J. Forster, Hist. Essays I, London 1858, 227.

[4] Über die Vermählung Karls I. mit einer katholischen Prinzessin wurden lange Verhandlungen gepflogen, an denen auch der päpstliche Stuhl lebhaft beteiligt war. Ranke, Röm. Päpste 483 ff 507 ff. Mehrere Dokumente bei Kunstmann, Die gemischten Ehen, Regensburg 1839, 195—205.

[5] Cuneos Berichte bei Ranke, Engl. Gesch. II 206 f, Anhang S. 26—32. Vgl. dessen Röm. Päpste II 572 ff. Über die fortwährende Verwerfung des Treueides (Ur=

hatte durch Gregor XV. einen Apostolischen Vikar erhalten, zuerst Wilhelm Bishop (1623—1625), Bischof von Chalcedon, dann Richard Smith; in Rom erörterte die Propaganda 1630 die Frage über Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England. Aber es kam nicht dazu [1]. Die im Heiratsvertrag des Königs festgesetzten Bedingungen blieben größtenteils unerfüllt, und bald kam es noch zu vielen andern, für die Katholiken höchst traurigen Verwicklungen. Der König, von kurzsichtigen Räten umgeben, war bald der Spielball fanatischer Parteien. Die Episkopalen als Vertreter des absoluten Königtums und die Presbyterianer als Verteidiger der Volkssouveränität und der bürgerlichen Freiheit standen sich schroff gegenüber; bei den letzteren traten republikanische Tendenzen unter religiöser Larve immer stärker hervor und bedrohten Monarchie und Hierarchie gleichmäßig. Mit Bibelsprüchen gerüstet, traten die Puritaner oder „Heiligen" auf und überschritten bald alles Maß. Karl fürchtete ebenso wie sein Vater, durch Gerechtigkeit gegen die Katholiken den puritanischen Fanatismus zu entflammen, und ließ sich zu halben und verkehrten Maßregeln verleiten, die stets einen seinen Absichten entgegengesetzten Erfolg hatten. Die öffentliche Meinung ward gegen seine katholische Gemahlin, gegen seinen Minister, den Herzog von Buckingham, und den streng episkopalen Erzbischof Laud von Canterbury bearbeitet. Die Parlamente, in denen bald die Puritaner die Mehrheit hatten, bekämpften die Regierung und klagten über Papismus (No Popery!). Teils um das Parlament zu beschwichtigen, teils um sich aus seinen Geldverlegenheiten zu befreien, gab der König allen tyrannischen Anordnungen gegen die Katholiken seine Zustimmung; es wiederholten sich die Strafgeldereinziehungen von Rekusanten, die Einkerkerungen und selbst die Hinrichtungen. Ausgewanderte katholische Priester, die nach England zurückkehrten, sollte die Todesstrafe treffen. Vielen katholischen Eltern nahm man die Kinder weg, um sie protestantisch erziehen zu lassen. Die Anhänger der alten Kirche waren rechtlos.

Als Karl 1636 den presbyterianischen Schotten die englische Episkopalverfassung und Liturgie mit Beschränkung ihrer willkürlichen Andachten und Predigten aufdrängen wollte, kam es dort zum Aufruhr. Nun versammelte der König wieder ein Parlament zu London, um Geldbeiträge zu erhalten; aber da sich auch hier der Geist der Widersetzlichkeit zeigte, löste er es wieder auf. Als aber die Schotten in England einfielen, sich mit den dortigen Puritanern vereinigten, die königlichen Räte ratlos waren, zumal da alle Geldmittel fehlten, berief Karl 1640 ein neues Parlament, das für ihn verhängnisvoll werden sollte. In diesem „langen Parlament" (1640—1649) begann das Unterhaus seine Beratungen mit Klagen über papistische Umtriebe, beschloß eine Läuterung der Hochkirche und gab vielen nonkonformistischen Geistlichen die ihnen entzogenen Stellen zurück. Darauf schritt es zur Anklage gegen Lord Strafford, den tüchtigsten Minister des Königs, ließ ihn hinrichten und den Erzbischof Laud im Tower einkerkern, später ebenfalls hinrichten.

---

ban VIII. vom 30. Mai 1626 bei Wilkins a. a. O. IV 471) und die unter Innozenz X. 1648 entworfene, aber nicht veröffentlichte Erklärung s. Hergenröther a. a. O. 692 ff.

[1] Apostolische Vikare in England bei Mejer, Propaganda II 43. Pius' IX. Konst. Universalis Ecclesiae vom 29. September 1850 (Acta Pii IX. t. I 236 f). Beratung der Propaganda von 1630 bei Laemmer, Anal. Rom. 37. Rinuccini, Nunziatura in Irlanda negli anni 1645 a 1649 public. su' Mss. originali. Fir. 1844.

Karl gab überall nach und beging die größten Übereilungen. Er floh von London nach York; das Parlament entzog ihm 1642 die gesetzgebende Gewalt. Noch ward zwischen beiden Teilen unterhandelt, aber beiderseits Truppen geworben. Die sehr bedrängten Katholiken waren auf seiten des Königs; dieser wollte, des Papismus verdächtigt, anfangs ihre Dienste nicht annehmen, ließ sich aber doch dazu herbei, wenn er auch noch fortwährend Priester hinrichten ließ. Zu ihm hielt noch der größere Teil des Adels, zu dem Parlamente der gegen alle Monopole aufgebrachte Bürgerstand. Die presbyterianischen Prediger entflammten ihre Truppen zum furchtbarsten Fanatismus. Jedem Katholiken wurden für die Kosten des Krieges gegen den König zwei Dritteile seines Vermögens genommen, auf den Kopf jedes katholischen Priesters ein Preis gesetzt, weil der König ein papistisches Komplott angezettelt haben sollte (1643). Ähnlich wie den Katholiken, die von beiden Teilen verfolgt wurden, erging es den Episkopalen. In der Armee wie im Parlament hatten die Puritaner das Übergewicht; jetzt schafften sie die Liturgie und das bischöfliche Regiment ganz ab und führten überall die presbyterianische Verfassung ein.

Bald erhoben sich aber gegen die Presbyterianer noch weit radikalere Gegner, die Independenten, welche das Synodalwesen und die Presbyterien verwarfen, allgemeine Duldung und Abschaffung der Prediger verlangten, weil jeder, den der Heilige Geist ergreife, predigen solle. Sie hießen auch Kongregationalisten und Brownisten (von ihrem Haupte Robert Brown). In der Tat bestiegen jetzt Soldaten, Krämer und Weiber die Kanzel. An der Spitze dieser Fanatiker standen die Obergenerale der Parlamentstruppen Fairfax und Oliver Cromwell, die nach der Diktatur strebten und mehrere Siege über die königlichen Truppen erfochten. Am 30. Januar 1647 ward der König in das Gefängnis nach Holby gebracht. Aus den Händen des Parlaments kam er in die der Independenten, welche die Presbyterianer verdrängt hatten, und endlich in die einer dritten Partei, die sich im Heere gebildet hatte, der Levellers (Gleichmacher, auch Rationalisten), welche dem Grundsatz völliger Freiheit in der Religion und der Volkssouveränität huldigten und aus der Bibel zu beweisen suchten, daß Gott alle Könige verabscheue. Eine extreme Partei verdrängte die andere. Bald ward beschlossen, den König in Anklagezustand zu versetzen. Das Oberhaus widerstand, das Unterhaus erklärte sich als die höchste Autorität; die widerstrebenden Presbyterianer wurden aus dem Parlamente gestoßen, der Rest (das „Rumpfparlament") machte dem König den Prozeß, weil er die Waffen wider das souveräne Parlament geführt habe. Ein von Cromwell geleiteter Gerichtshof verurteilte ihn unter Berufung auf die Bibel zum Tode. Am 30. Januar 1649 fiel das Haupt des Königs unter dem Henkerbeil. Das Königtum ward für abgeschafft und England als Republik erklärt[1]. So hatte England bald alle Stadien der kirchlichen und der politischen Revolution durchlaufen.

[1] J. Waddington, Congregational history 1567—1700 in relation to contemp. events. London 1874. Aus den Levellers (von ihnen die Schrift: The Leveller or the Principles and Maximes concerning Governement an Religion. London 1658) ging die Sekte der fünften Monarchie von Vennec hervor, die behauptete, es sei kein anderer König mehr anzuerkennen als Christus, das Schwert nicht in die Scheide zu stecken, bis das Königtum, dieses Babylon, allenthalben ausgerottet sei. Die Theorie von der absoluten Gewalt des Königtums rief den schärfsten Gegensatz hervor. L. Fargo Brown, The political activities of the Baptists and the fifth monarchy men in England during the interregnum. London 1912. Vgl. noch Sanford, Studies and illustrations of the great rebellion. London 1858. Den Königsmord verteidigten der Dichter J. Milton (Defensio pro populo anglicano contra Salmasii defensionem regiam pro Carolo I. London 1651) und Philippi (Responsio ad apolog. anonym. pro rege. London 1652).

B. Schottland.

Quellen und Literatur. — S. oben S. 543. Dazu: Calendar of the state papers relating to Scotland an Mary queen of Scots, ed. by J. Bain and W. K. Boyd. Bd I ff. London 1898 ff. (Record Office.) Graves Law, Catholic tractates of the sixteenth century (1573—1600). Edinburgh 1901. C. G. Mc Crie, The confessions of the Church of Scotland, their evolution and history. Edinburgh 1907. Brown, History of Scotland. Bd II: From the accession of Mary Stuart to the revolution of 1689. Cambridge 1902. Lang, A history of Scotland from the Roman occupation. Bd III: 1625—1689. London 1904. Kerr, The Covenants and the Covenanters. Edinburgh 1895. W. Forbes-Leith, Narratives of Scottish catholics under Mary Stuart and James VI. Edinburgh 1885; Memoirs of Scottish catholics during the 17th and 18th centuries. London 1909. Forbes, L'Église catholique en Ecosse à la fin du 16e siècle. Paris 1901. Mc Crie, The public worship of Presbyterian Scotland historically treated. London 1892. Balfour of Burleigh, An historical account of the rise and development of Presbiterianism in Scotland. Cambridge 1911. Recueil des dépêches, instructions et mémoires des ambassadeurs de France en Angleterre et en Ecosse pendant le 16e siècle, publ. sous la direction de Ch. Porton Couper. Bd I—II. Paris 1840. Pollen, Papal negociations with Mary queen of Scots during her reign in Scotland (1561—1567). Edinburgh 1901. Vgl. Bellesheim in Histor.-polit. Bl. CXXX (1902) 672 ff; Pfülf in Stimmen aus Maria-Laach LXII (1902) 249 ff. D. Hay Fleming, The Reformation in Scotland. London 1910. Vgl. A. Zimmermann, Zur Reformation in Schottland, in Röm. Quartalschr. 1911, Gesch. 110—123. — W. v. Schütz, Maria Stuart. Mainz 1839. Dargaud, Hist. de Marie Stuart. 2. éd. Paris 1858. Mignet, Hist. of Mary, queen of Scots. London 1863. Opitz, Maria Stuart. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1879—1882. Stevenson, The hist. of Maria Stuart by Claude Nau, her secretary. Edinburgh 1883. Gerdes, Gesch. der Königin Maria Stuart. Bd I: Bis zum Beginn ihrer Gefangenschaft in England. Gotha 1885. Kervyn de Lettenhove, Marie Stuart. L'œuvre puritaine, le procès, le supplice. 2 Bde. Paris 1891. Storm, Maria Stuart; übersetzt von P. Wittmann. München 1894. Wiesener, Marie Stuart et le compte de Bothwell. Paris 1863. K. v. Wizleben, Pro et contra Maria Stuart und ihr Verhältnis zu Bothwell. Zürich 1877. Philippson, Études sur l'histoire de Marie Stuart, in Revue histor. XXXIV—XXXIX (1887 bis 1889), mehrere Forts.; separat Nogent-le-Rotrou 1880; Histoire du règne de Marie Stuart. 3 Bde. Paris 1891—1892. Fleming, Mary, queen of Scots, from her birth to her flight into England. London 1897. Sepp, Der Originaltext der Kassettenbriefe der Königin Maria Stuart. München 1888. Henderson, The casket letters and Mary queen of Scots. Edinburgh 1889; Mary queen of Scots. Her environment and tragedy. 2 Bde. London 1906. Ch. Blennerhasset, Maria Stuart. München 1907. Brosch, Schuldig oder Non liquet? Zur Streitfrage über Maria Stuart, in Deutsche Zeitschr. für Gesch. 1889, 49 ff. Forst, Beiträge zur Gesch. der Maria Stuart, in Histor. Zeitschr. 1891, 241 ff. Lang, The mystery of Mary Stuart. London 1901. Cowan, Mary, queen of Scots, and who wrote the casket letters? 2 Bde. London 1902. Hume, The love affairs of Mary, queen of Scots. London 1903. L. Rieß, Die Lösung des Maria Stuart-Problems, in Histor. Zeitschr. CX (1913) 237—291. B. Sepp, Die Lösung der Kassettenbrieffrage. Eine Erwiderung auf L. Rieß, „Die Lösung des Maria-Stuart-Problems". Regensburg 1914. J. T. Stoddart, The girlhood of Mary queen of Scots (1548—1561). London 1908. Cardauns, Der Sturz Maria Stuarts. Köln 1883 (Vereinsschr. der Görres-Gesellsch.). Philippson, Philipp II. von Spanien und die letzten Lebensjahre Maria Stuarts, in Histor. Zeitschr. 1894, 427 ff; Marie Stuart et la ligue catholique universelle (Extr. du Bulletin de l'Acad. de Bruxelles). Brux. 1887. Maxwell Scott, The tragedy of Fortheringay. London 1895. Chantelauce, Marie Stuart, son procès et son exécution. Paris 1876. J. H. Pollen, Mary Stuart's jesuit chaplain (Henr. Samarie), in Month CXVII (1911) 11—24 136—149.

5. Die Frucht des in Schottland wegen der religiösen Neuerung ausgebrochenen Bürgerkrieges (oben S. 545) war die völlige Durchführung des Protestantismus in diesem Lande. Nach dem Tode der Regentin Maria von Guise (1560) hörte der Bürgerkrieg auf; der rebellische Adel hatte gesiegt. Selbst mehrere Katholiken forderten mit den Insurgenten Entfernung der französischen Truppen. Die junge Königin Maria Stuart und ihr Gemahl Franz II. von Frankreich sahen sich daher genötigt, mit der Kongregation den Edinburger Frieden zu schließen, der den Sieg des aufrührerischen Adels bekräftigte. Seine politischen Forderungen wurden sämtlich bewilligt, die religiöse Frage an das nächste Parlament verwiesen. Aber ohne dasselbe abzuwarten, führten die Calvinisten überall ihre neue Kirchenordnung ein und bestellten Superintendenten und Prediger, so daß sie dem Parlament, in dem sie ohnehin die Mehrheit hatten, nur die Bestätigung überließen. Dieses erklärte noch 1560 die Abschaffung der katholischen Religion, verbot das Lesen oder Anhören der Messe bei Strafe des Güterverlustes, im Wiederholungsfall bei Exil und Todesstrafe, und nahm ein calvinisches Glaubensbekenntnis an — die schottische Konfession[1]. Die Verfassung sollte presbyterianisch sein; doch ließ man einstweilen noch den Bischöfen die Einkünfte und den Sitz im Parlament, um so leichter die Zustimmung der Königin zu erhalten. Bald darauf ward Maria Stuart durch den Tod Franz' II. Witwe; von Katholiken wie von Protestanten eingeladen, kehrte sie in ihr Erbreich zurück. Noch bevor sie ankam, hatte bereits der Regentschaftsrat alle Denkmäler der alten Religion zerstören lassen. Maria Stuart wagte es, sich den Protestanten anzuvertrauen, und versprach, in der Regierung vorzüglich ihrem Rate zu folgen. Aber Knox war weit mächtiger als die Königin; wenn sie Messe hören wollte, stand ihr Leben in Gefahr; der aufgereizte Pöbel drohte ihren Kaplan zu steinigen. In schamloser Weise verunglimpfte Knox auf der Kanzel die katholische Königin; selbst bei ihrem Einzug in Edinburg führte man eine ihren Glauben verhöhnende Komödie auf; nachher ward bei ihrer Abwesenheit ihre Kapelle erbrochen und geplündert. Nicht einmal im eigenen Palast war sie Herrin.

Das erste Verfahren der jungen Witwe war gemäßigt und umsichtig, ihre Erscheinung gewinnend. Aber selbst das Beste, was sie tat, ward mißdeutet und heftig getadelt; die irregeleitete Menge sah in ihr nur eine Dienerin des Teufels. Alleinstehend unter einem ihr boshaft entfremdeten Volke, entschloß sie sich mit Billigung der tüchtigsten Männer, den Lord Heinrich Darnley, ihren Anverwandten, dessen Familie für gut katholisch galt, zu heiraten; sofort verglich Knox das Ehepaar mit Jezabel und Achab; ihr eigener Halbbruder Jakob, von ihr zum Grafen von Murray erhoben, empörte sich; die protestantischen Lords verbündeten sich mit Elisabeth von England, welche die schöne und geistreiche Nebenbuhlerin mit ihrem Hasse verfolgte. Schon wollte man der Königin nicht einmal mehr eine katholische Hofkapelle gestatten. Als jedoch Maria in einer Proklamation unter Zusicherung allgemeiner Religionsfreiheit um Beistand bat, erlangte sie den Sieg. Die Ehe ward

[1] Confessio scotica bei Augusti, Corp. libr. symbol. 143 f. E. F. K. Müller, Die Bekenntnisschriften der reform. Kirchen 249—263. Collection of the confessions of faith in the church of Scotland. 2 Bde. Edinb. 1719—1722.

1564 geschlossen[1]. Man tadelte, daß Maria ohne Befragung des Parlaments ihrem Gemahl den Königstitel gab; dieser entsprach auch nicht den Anforderungen seiner Stellung, war unzufrieden, weil ihm Maria nicht dauernd die Regierung übertrug, ließ sogar den Sekretär der Königin, David Rizzio, in den Zimmern derselben festnehmen und ermorden (März 1566). Durch eine Verschwörung der mächtigsten Barone, an deren Spitze der Graf Bothwell stand, wurde dann Darnley mit seinem Landhause in die Luft gesprengt (Februar 1567). Die Volksstimme bezeichnete den Grafen Bothwell als den Mörder, obschon 24 angesehene Glieder des Adels ihn gegen den Vorwurf verteidigten; gehässig verbreitete man auch, die Königin habe den Mord verursacht und veranlaßt; die Menge glaubte es, wenn es auch nicht bewiesen werden konnte. Knox erklärte geradezu die katholische Königin für eine Ehebrecherin und Mörderin. Schon schien ihr das Schlimmste zu drohen. Bothwell raubte die Königin und hielt sie gefangen, bis sie ihm die Hand reichte, was zur Verstärkung des gegen sie ausgestreuten Verdachtes und so zu ihrem Verderben führte. Es folgte ein neuer Aufstand, an dessen Spitze der ehrgeizige Graf Murray stand. Bothwell konnte entfliehen; die Königin aber ward gefangen und genötigt, die Krone ihrem erst dreizehn Monate alten Sohne Jakob abzutreten, für den Murray die Regentschaft übernahm. Sie ward jetzt des Mordes und des Ehebruchs angeklagt; bei der Krönung ihres Sohnes zum König forderte Knox die Hinrichtung der Mutter. Nach ihrer Flucht aus dem Gefängnisse und der Niederlage ihrer Getreuen bei Longside 1568 floh sie nach England, wo sie ihre Entsagung widerrief und sich der Königin Elisabeth in die Arme warf — ihrer Todfeindin, die sie zuletzt dem Blutgerüst überlieferte[2].

6. Mit dem Sturz der Königin war die Reformation in Schottland vollendet. Das Parlament erklärte die protestantische Kirche für die allein wahre und wollte jeden König eidlich derselben verpflichtet wissen. Der Adel behielt das geraubte Kirchengut. Das Disziplinbuch des Knox ward maßgebend. Die Kirchenverfassung war presbyterianisch-demokratisch. Die Gemeinde der Heiligen wählte die Ältesten, und auch sonst machte sich der Grundsatz der Volkssouveränität geltend. Gegen alle katholischen Obrigkeiten wurden die alttestamentlichen Stellen gegen den Götzendienst gebraucht und im Namen des Evangeliums das Recht und die Pflicht beansprucht, sie dafür zu strafen, selbst mit dem Tode, wie einst Israel die Kanaaniter. Als Knox, der Todfeind des Meßopfers, 1572 starb, trat der ebenso radikale Andreas Melville an seine Stelle. Während eine Versammlung zu Leith sich für Beibehaltung der Titel von Erzbischöfen und Bischöfen aussprach, legte die Generalversammlung von Perth dagegen Verwahrung ein. Als der junge König Jakob VI. 1578 selbst die Regierung antrat, sah er sich machtlos; 1581 wurden durch die Generalversammlung die Bischöfe zur Niederlegung ihrer Ämter genötigt und mit dem Banne bedroht, wenn sie ihre Funktionen ausüben würden; 1582 ward der König von einer fanatischen Rotte gefangen gesetzt, und die Prediger exkommunizierten alle, die das mißbilligten, wie auch den protestantischen Erzbischof von St Andrews, der ihren aufrührerischen Bestrebungen entgegenwirkte. Der im Besitz der Kirchengüter befindliche Adel und

[1] J. H. Pollen, The dispensation for the marriage of Mary Stuart with Darnley and its date, in The Scottish Hist. Rev. IV (1907) 241—248.

[2] Die Anklage, daß Bothwell im Einverständnisse mit Maria Stuart gehandelt und den Darnley getötet habe, ist unerwiesen und völlig widerlegt worden.

Hilfstruppen aus England verstärkten ihre Macht. Der junge König suchte das Episkopalsystem zur Anerkennung zu bringen und erlangte einen günstigen Parlamentsbeschluß (1584); aber die Presbyterialverfassung war bereits von zu vielen vertreten, und 1592 ward auch durch das Parlament dieselbe zur Herrschaft erhoben. Als Jakob bei der Verurteilung seiner Mutter Gebete vorschrieb, verweigerten diese die meisten Prediger, und der König mußte es sich gefallen lassen. Die königliche Gewalt war in Schottland ein bloßer Schatten.

Als Jakob VI. 1603 auch den englischen Thron bestieg, suchte er vergebens mit List und Gewalt den schottischen Presbyterianismus zu bekämpfen. Er ließ 13 Bischöfe für Schottland weihen, die er zunächst zu Vorsitzenden der Synoden und Presbyterien ernannte und denen er mehrere der Krone zugefallene bischöfliche Güter zurückgab; einige widerspenstige presbyterianische Geistliche ließ er als Verräter verurteilen, andere suchte er durch die Güter der katholischen Rekusanten zu gewinnen; er erlangte auch eine teilweise Zustimmung des Parlaments. Die Versammlung von Glasgow (Juni 1610) nahm die Episkopalverfassung an. Aber die presbyterianischen Prediger und die ihnen anhängenden Volksmassen gingen auf die Absichten des Königs nicht ein. Dieser kam 1617 nach Schottland, versah seine Bischöfe mit Kapiteln, befahl, das Abendmahl nicht sitzend, sondern kniend zu empfangen, es den Todkranken zu Hause zu spenden, Weihnachten, Karfreitag, Himmelfahrt und Pfingsten nach englischer Weise zu feiern. Aber er fand keinen Gehorsam, und noch weniger richteten seine Bischöfe etwas aus.

Der starre und aufrührerische Geist der Schotten zeigte sich aufs neue unter Karl I., der vergebens die anglikanische Kirchenverfassung und Liturgie im Lande einzuführen versuchte. Es kam zu völliger Empörung und zum Bürgerkriege. Die Anordnungen des Königs nannte man Baalsdienst und Knebelung des Geistes Gottes. Ein Presbyterianerkonvent erklärte 1638 die schottische Kirche für unabhängig, verwarf den Episkopat, die englische Liturgie und das königliche Kirchenrecht, belegte die Bischöfe mit dem Banne und stellte die früheren Zustände von Jakobs erster Regierungszeit wieder her (1639). Das schottische Parlament nahm diese Beschlüsse an; aber Karl I. wollte sie nicht genehmigen. Die Rebellen Schottlands verbanden sich enge mit den englischen; jene (der Covenant) wollten die schottische Kirche befreien, diese die anglikanische reformieren. Als nach der für ihn unglücklichen Schlacht bei Naseby 1645 König Karl nach Schottland entfloh, erklärten sich die Schotten bereit, ihn zu schützen, wenn er ihren Presbyterianismus annehme. Als er sich dessen weigerte, weil er dies für das Verderben der Monarchie ansah, ward er von seinen rebellischen Untertanen für vierhunderttausend Pfund an das englische Parlament ausgeliefert. Die Schotten hatten auch in England das Übergewicht, bis es Cromwell 1648 zerstörte; sie riefen wohl Karl II. als König aus; aber dieser mußte nach Frankreich entfliehen. Trotz aller Bedrängnisse erhielt sich noch immer die katholische Kirche in Schottland; allein die Zahl der Katholiken schmolz immer mehr zusammen. Das Kollegium in Rom lieferte eifrige Priester, die wenigstens den Samen des katholischen Glaubens bis auf bessere Zeiten erhielten.

C. Irland.

Quellen und Literatur. — Brewer and Bullen, Calendar of the Carew manuscripts preserved in the archiepiscopal library at Lambeth (1515—1600). 3 Bde. London 1867—1869. Calendar of State papers relating to Ireland of the reign of Elizabeth, ed. by Hamilton and Atkinson. London 1886 ff. Dasselbe für die Regierung Karls I., herausgeg. von Mahaffy. London 1900 ff. Mac Geoghean,

Histoire de l'Irlande. Paris 1782. Gordon, Histoire d'Irlande. Bd I. Paris 1808. Warner, Hist. of rebellion and civil war in Ireland. London 1768. Memoiren des Hauptmann Rock, herausgeg. von Thomas Moore. Aus dem Engl. Breslau 1825. Th. Moore, Hist. of Ireland. 3 Bde. Deutsch von Klee. Mainz 1835. O'Connel, Memoire of Ireland. Deutsch von Willmann. Regensburg 1843. Belling, Vindiciae catholicorum Hibernorum. Paris. 1650. Beaumont, L'Irlande sociale, politique et religieuse. 2 Bde. 7e éd. Paris 1863. Rinuccini, Nunziatura in Irlanda negli anni 1645—1649 publ. sui manuscr. originali. Firenze 1844. Bellesheim, Gesch. der kathol. Kirche in Irland. Bd II: 1509—1690. Mainz 1890. R. Bagwell, Ireland under the Tudors. 3 Bde. London 1886—1890; Ireland under the Stuarts and during the Interregnum. London 1909. Murphy, Our Martyrs. A record of those who suffered for the catholic faith under the penal laws in Ireland. Dublin 1896. P. F. Moran, Historical sketch of the persecutions suffered by the catholics of Ireland under the rule of Cromwell and the Puritans. London 1907. Zimmermann, Die irischen Märtyrer während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in Katholik 1888, II 582 ff. Ball, The reformed church of Ireland 1537 to 1888. 2d ed. London 1891. Irwin, A history of presbyterianism in the south and west of Ireland. London 1890. Boyle, The Irish College in Paris from 1578 to 1901. London 1901.

7. Die ersten Versuche, dem Protestantismus in Irland größere Verbreitung zu verschaffen, hatten keinen bedeutenden Erfolg gehabt. Nun suchte die englische Königin Elisabeth die ganze Insel zu unterwerfen und zu protestantisieren, worüber es zu langen und blutigen Kriegen kam, in denen die Irländer zugleich ihre nationale Unabhängigkeit und ihre Religion verteidigten. Aber sie erlagen zuletzt 1602 der Übermacht, der besseren Kriegskunst und den reicheren Mitteln ihrer Feinde. In dem Grade, in dem die englische Eroberung vorwärts schritt, ward die englische Staatskirche eingeführt und anglikanische Bischöfe angestellt, die aber nur sehr wenige zu sich herüberzogen. Die katholischen Bischöfe und Priester wurden abgesetzt, viele hingerichtet, die Klöster aufgehoben. Trotz allem blieben die Iren in ihrer großen Mehrheit dem katholischen Glauben treu. Die Päpste, besonders Gregor XIII., sorgten fortwährend für neue Bischöfe. Viele Eingeborne verließen lieber die Heimat, als daß sie die Religion ihrer Bedrücker annahmen; manche kehrten auch in kleineren Scharen zurück, um für ihre Landsleute zu kämpfen. So der junge Geraldin, der 1579 nach seiner Landung mehrere Vorteile errang, aber bald in einem Treffen fiel. Die Engländer wurden nur noch grausamer. Der Statthalter Lord Gray ließ an vielen Orten nur Leichen und Asche zurück; man suchte die Irländer ganz auszurotten, und wer dafür am meisten tat, ward mit großen Ländereien in dem unglücklichen Lande beschenkt. Um das Land unter englischer Herrschaft zu erhalten, förderte man seine Zerrüttung; Brand, Mord, Hunger mußten die Ruhe der Eroberer sichern.

Als Jakob I. den englischen Thron bestieg, der seine Abkunft von den alten Königen von Erin herleitete, hoffte das arme irische Volk Religionsfreiheit und ließ durch eine Deputation den König darum bitten. Aber dieser, der von seiner Amnestie nur die Papisten und Mörder ausnahm, empfing sie hart, ließ mehrere Abgeordnete längere Zeit im Kerker schmachten, die Strafgesetze gegen die Rekusanten ausführen, den katholischen Gottesdienst verbieten. Allen katholischen Priestern ward 1605 Räumung des Landes bei Todesstrafe anbefohlen. Den Eingebornen wurde immer mehr Grund und Boden entrissen, ganze Grafschaften konfisziert; an zwei Millionen Morgen kamen

an englische Kolonisten; die Not des Volkes ward immer größer. Karl I. steuerte dem Unwesen nicht; der Statthalter Lord Strafford verwandte seine Talente nur zur Unterdrückung der Irländer und setzte das Raubsystem fort. Gleichwohl gaben die Irländer dem von Schotten und Engländern hart bedrängten König Subsidien, sie erwarteten dafür nichts als Befriedigung ihrer gerechten Forderungen. Aber die 1628 ihnen bewilligten „Gnaden" kamen nicht zur Ausführung; des Königs Ratgeber wußten alles zu vereiteln. Man trieb das Volk zur Empörung, um es ausrotten zu können. Endlich erhob sich die Nation „einmütig für Gott, König und Vaterland" zunächst in der Provinz Ulster. Im Mai 1642 verkündigte die Nationalversammlung zu Kilkenny den Krieg für Irlands Religion, für die Unabhängigkeit vom englischen Parlament, für Aufrechthaltung der 1628 erlangten „Gnaden" und Ausschließung der Fremden. Eine Nationalsynode erklärte den Krieg für gerecht und heilig. Mit Fug konnten die Irländer damals gegen die rebellischen Schotten und Engländer die Gerechtigkeit ihrer Sache hervorheben. Der Krieg wurde mit Erbitterung geführt und für die Irländer eine Zeitlang mit Glück; viele Protestanten fielen. Da die Engländer auch einzelne wehrlose Eingeborne töteten, griffen diese zu Repressalien. Straffords Nachfolger, der Herzog von Ormond, schloß 1643 einen Waffenstillstand; aber der Friede scheiterte daran, daß Karl aus Furcht vor den englischen und schottischen Eiferern die Religionsfreiheit nicht bewilligen wollte. Während des Kampfes kamen wieder mehrere Priester in das Land, auch der vom Papst gesandte Erzbischof Rinuccini von Fermo.

Als König Karl von den schottischen und englischen Rebellen gefangen ward, rüstete sich das katholische Irland, ihm beizustehen; aber es mußte, als das Haupt des Königs gefallen war, diese edle Hingebung schwer büßen. Die englischen Republikaner zogen heran, Cromwell wütete mit Feuer und Schwert auf der Insel, um sie einer Einöde gleich zu machen. Härter als alles andere war die empörende Glaubenstyrannei der republikanischen Truppen, die mit den Irländern verfahren sollten wie Josue mit den Kanaanitern. Es wurden fünf Millionen Acres Landes konfisziert und teils an die Soldaten teils an die zum Kriege beisteuernden Kapitalisten vergeben. Die meisten altirischen Familien wurden so all ihrer Habe beraubt, nur die von der katholischen Kirche Abgefallenen konnten ihr Vermögen retten. Ja man ging noch weiter in der Unmenschlichkeit. 20000 Irländer wurden als Sklaven nach Amerika verkauft; man wollte alle Eingebornen in der Provinz Connaught konzentrieren, was an den alten Eigentümern der konfiszierten Güter ohne Ausnahme geschah. „Zur Hölle oder nach Connaught!" riefen die fanatischen Republikaner Cromwells. Die Aufnahme eines katholischen Priesters ward als Hochverrat erklärt und auf den Kopf eines solchen ein Preis von fünf Pfund gesetzt, gerade wie auf den Kopf eines Wolfes. Bis 1653 war fast die ganze Insel erobert, verwüstet und zertreten.

11. Die Religionskriege und die Zurückdrängung des Protestantismus in Frankreich.

Quellen. — Petitot, Collection complète des mémoires relatifs à l'histoire de France. Paris 1821 ff. Michaud et Poujoulat, Nouvelle collection des mémoires. Paris 1836 ff. Mémoires de Condé ou Recueil pour servir à l'hist. de France sous François II et Charles IX. Nouv. éd. 6 Bde. Paris 1741. Paulin, Correspondance du roi Charles et du sieur de Mandelot. Paris 1830. Feulet, Correspondance politique de Bertrand de Salignac de la Mothe Fénelon. 7 Bde. Paris 1833—1840. Albèri, Relazioni Venete, ser. 1. Bd III—IV. Firenze 1839 ff. Lalanne, Mémoires de Marguerite de Valois. Paris 1858. Goulard, Mémoires de la Ligue. 6 Bde. Amsterdam 1758. Lettres de Cathérine de Médicis, publ. par H. de la Ferrière et Baguenault de Puchesse. 9 Bde. Paris 1880—1905;

Nachtrag 1910. Dussieux, Lettres intimes de Henri IV. Paris 1876. J. Berger de Xivrey et J. Guadet, Recueil de lettres missives de Henri IV. 9 Bde. Paris 1843—1876. Halphen, Lettres inédites du roi Henri IV à M. de Béthune, ambassadeur de France à Rome. Paris 1901. Baguenault de Puchesse, Mémoires du vicomte de Turenne, depuis duc de Bouillon (1505—1586) suivis de 33 lettres du roi de Navarre (Henri IV). Paris 1901. Pradel, Mémoires de Jean de Buffard-Madiane. Toulouse 1898. Vallé et Parfouru, Mémoires de Charles Guyon, baron de la Moussaye (1553—1587). Paris 1901. Maignien, Mémoires de Jacques Pape de St. Auban (1563—1587). Grenoble 1901. Aumel, Lettres, instructions et papiers d'état du card. de Richelieu. Paris 1855 ff. La Caille, Lettres inédites de Louis XIII à Richelieu. Paris 1901. Mémoires du cardinal de Richelieu, publ. par le comte Horric de Beaucaire et R. Lavollée. Bd I—III (bis 1623). Paris 1906 bis 1912. C. de Rochemonteix, Nicolas Caussin, confesseur de Louis XIII et le card. de Richelieu. Documents inédits. Paris 1911. Lemoine, Mémoires des évêques de France sur la conduite à tenir à l'égard des réformés. Paris 1902. G. Hérelle, La réforme et la Ligue en Champagne. Documents. 2 Bde. Paris 1888—1892; Documents inédits sur le protestantisme à Vitry-le-François. 2 Bde. Paris 1903—1906. Tissier, Documents inédits pour servir à l'hist. de la réforme et de la Ligue à Narbonne et dans le Narbonnais. Narb. 1900. H. Hauser, Un récit catholique des trois premières guerres de religion. Les „Acta tumultuum gallicanorum". Paris 1912 (Aus der Revue historique). P. de Cenival, Un récit inédit de la troisième guerre de religion, in Mélanges d'arch. et d'hist. XXXIII (1913) 245—260. E. Cabié, Guerres de religion dans le sud-ouest de la France, d'après les papiers des seigneurs de Saint-Sulpice (1561—1590). Paris 1906. Viele Urkunden bei Raynaldus, Annal. a. 1559 ff. Theiner, Annal. eccl. cont. Bd I. Le Plat, Pallavicini (s. oben S. 563 f), Laemmer, Analecta (s. oben S. 365). Du Plessis d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus. Par. 1724 ff. Aymon, Synodes nationaux de l'église réformée de France. La Haye 1710. Viele Dokumente publ. im Bulletin histor. de la Société de l'hist. du protest. français.

Literatur. — Die Werke von Serrani, Thuanus (Beza?), Hist. ecclés. Soldan, Ranke s. oben S. 518 f. Belcarii episc. Metens. Commentarii rerum gallicarum ab a. 1561 ad 1567. Lugd. 1625. Davila, Storia delle guerre civili di Francia 1559—1598. Venet. 1630; deutsch von Reith. 5 Bde. Leipzig 1792 ff. Herrmann, Frankreichs Religions- und Bürgerkriege im 16. Jahrh. Leipzig 1828. Lacretelle, Hist. de France pendant les guerres de religion. 4 Bde. Paris 1815 ff. Lavisse, Histoire de France. Bd VI: Les guerres de religion (par Mariéjol). Paris 1904; Bd VII: Henri IV et Louis XIII. Ebd. 1905. M. Philippson, Heinrich IV. und Philipp III. Die Begründung des französischen Übergewichts in Europa. 3 Bde. Leipzig 1870—1876. J. W. Thompson, The wars of religion in France 1559—1576. London 1909. S. C. Gigon, La troisième guerre de religion. Paris 1911. Baudrillart, Comment et pourquoi la France est restée catholique au 16e siècle. (Thèse.) Paris 1896. Picot, Essai histor. sur l'influence de la religion en France pendant le 17e siècle. Bd I. Bruxelles 1824. Aguesse, Hist. de l'établissement du protestantisme en France. Bd III—IV. Paris 1886. De Brimont, Le XVIe siècle et les guerres de la réforme en Berry. 2 Bde. Paris 1905. Viard et Galmiche, Études sur la réforme et les guerres de religion en Bourgogne. 1re série. Paris 1905. H. Drouot, Études sur la réforme et les guerres de religion en Bourgogne. Dijon 1910. B. de la Meurthe, Histoire des guerres de religion à Loches et en Touraine. 1. Bd. Tours 1907. A. Prévost, La lutte religieuse en Champagne au XVIe siècle. Troyes 1911. De la Ferrière, La mission du duc de Luxembourg à Rome 1589—1590, in Revue des quest. histor. XL (1886) 1 ff. Manfromi, La legazione del card. Caetani in Francia 1589—1590, in Rivista stor. ital. 1893, 193 ff. Richard, La légation Aldobrandini et le traité de Lyon 1600 à 1601, in Revue d'hist. et de littér. relig. 1902, 481 ff; 1903, 25 ff. Fumi, La legazione in Francia del card. Pietro Aldobrandini. Città di Castello 1903. E. Palandri, Les négociations politiques et religieuses entre la Toscane et la France à

l'époque de Cosme Ier et de Cathérine de Médicis (1544—1580). Louvain et Paris 1908 (Univ. de Louvain. Recueil de travaux, fasc. 22). Aubert, Le Parlement et la Réforme, in Revue des quest. hist. LXXXIII (1908) 91—128. — Albèri, Vita di Caterina de Medici. Firenze 1838. Reumont, Die Jugend der Katharina de Medici. Berlin 1854. Coignet, La réforme française. Début des guerres civiles. Cathérine de Médicis et François de Guise. Paris 1895. Baguenault de Puchesse, Cathérine de Médicis et les conférences de Nérac 1578—1579, in Revue des quest. histor. LXI (1897) 337 ff; Les ducs François et Henri de Guise d'après de nouveaux documents. Paris 1877. A. Boulé, Cath. de Medicis et Coligny. Paris 1913. Poyedavant, Hist. des troubles du Béarn. Paris 1820. Lacombe, Les débuts des guerres de religion. Cathérine de Médicis entre Guise et Condé. Paris 1899. Marx, Calvin und die Widerstandsbewegung in Frankreich vom Tode Heinrichs II. bis zum Überfall von Amboise. (Diss.) Leipzig 1902. Heidenhain, Die Unionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen und die Unterstützung der Hugenotten im ersten Religionskriege. Breslau 1886. Waddington, La France et les protestants allemands sous Charles IX et Henri III. Nogent-le-Rotrou 1890. Desjardins, Charles IX. Deux années de son règne (1570—1572). Douai 1875. Marcks, Gaspard von Coligny. Sein Leben und das Frankreich seiner Zeit. Bd I. Stuttgart 1893. J. Delaborde, Gaspard de Coligny. 3 Bde. Paris 1879—1883. C. Merki, L'amiral de Coligny, la maison de Châtillon et la révolte protestante. Paris 1909. A. W. Whitehead, Gasp. de Coligny, admiral of France. London 1906. Kluckhohn, Zur Gesch. des angeblichen Bündnisses von Bayonne (1565) nebst einem Originalbericht über die Ursachen des zweiten Religionskrieges (Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch., phil.-histor. Kl. XI, Abtl. 1). Marcks, Coligny und die Ermordung Franz von Guises, in Histor. Zeitschr. LXII (1889) 42 ff. Degert, Procès de huit évêques français suspects de calvinisme, in Revue des quest. histor. LXXVI (1904) 61 ff. Méaly, Les publicistes de la réforme sous François II et Charles IX. Paris 1903. — Bartholomäusnacht: Curths, Die Bartholomäusnacht. Leipzig 1814. Audin, Hist. de la St. Barthélemy. Paris 1826. Wachler, Die Pariser Bluthochzeit. Leipzig 1826. Fauriel, Essai sur les évènements qui ont précédé et amené la St. Barthélemy. Paris 1838. W. v. Schütz, Die aufgehellte Bartholomäusnacht. Leipzig 1845. Soldan, Frankreich und die Barthol., in Histor. Taschenb. 3. F. V (1854) 75 ff. Gandy, La St. Barthélemy, in Revue des quest. histor. 1866, mehrere Forts. Wuttke, Zur Vorgeschichte der Barthol. Leipzig 1879. Baumgarten, Vor der Barthol. Straßburg 1882. G. de Brémond, La St. Barthélemy et l'Espagne, in Revue des quest. histor. XXXV (1884) 386 ff. Duhr, Zur Vorgesch. der Barthol., in Stimmen aus Maria-Laach XXIX (1885) 116 ff; Roms Stellung zur Barthol., ebd. S. 263 ff. De la Ferrière, La St. Barthélemy. Paris 1892. Philippson, Die römische Kurie und die Barthol., in Deutsche Zeitschr. für Gesch. VII (1892) 108 ff. Holländer, Hubertus Langnetus in Straßburg. Ein Beitrag zur Gesch. der Barthol., in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins. N. F. X (1895) 42 ff. Vacandard, Les papes et la St. Barthél., in Revue du Clergé français 1904; auch in dessen Études de critique et d'hist. relig., Paris 1905, 219 ff. Elkan, Die erste Publizistik der Bartholomäusnacht. (Diss.) Heidelberg 1905; Die Publizistik der Bartholomäusnacht und Mornays Vindiciae contra tyrannos. Heidelberg 1905. — Liga: Anquetil, Esprit de la Ligue (1559—1598). 3 Bde. Paris 1767. Capefigue, Histoire de la réforme, de la Ligue et du règne de Henri IV. 4 Bde. Paris 1834. Baudoin, Histoire du protest. et de la Ligue en Bourgogne. 2 Bde. Auxerre 1884. H. de l'Epinois, La Ligue et les papes. Paris 1886. V. de Chalambert, Histoire de la Ligue sous Henri III et Henri IV. Paris 1898. Richard, La papauté et la Ligue française. Paris 1901. Chardon, La Ligue au Mans. Paris 1905. Schneemann in den Stimmen aus Maria-Laach VI (1872) 504 ff. — Sauvigny, Histoire de Henri III. Paris 1778. E. Saulnier, Le rôle politique du cardinal de Bourbon (Charles X). Paris 1912 (Bibl. de l'École des hautes études, fasc. 193). F. J. Brand, P. Edm. Augerius S. J., Frankreichs Canisius. Kleve 1903. Stähelin, Der Übertritt König Heinrichs IV. zur römisch-katholischen Kirche. Basel 1856. Féret, Henri IV

et l'église catholique. Paris 1875. A. de Ruble, Jeanne d'Albret. Paris 1897 ff. Baird, The Huguenots and Henry of Navarre. 2 Bde. London 1886. Y. de la Brière, La conversion de Henri IV, in Études XCII (1902) 91 ff; CI (1904) 64 ff 168 ff. Daux, L'abjuration de Henri IV, in Revue des quest. histor. LXVIII (1900) 217 ff. H. de Font-Reaulx, Henri IV, sa vie, son œuvre. Limoges 1901. Denais-Darnays, Un État dans l'État. Les protestants français sous Henri IV (Science et religion). Paris 1903. Segretain, Sixte V et Henri IV. Paris 1861. Négociations diplomatiques et politiques du président Jeaunin 1598—1620. Orléans 1875. Couzard, Une ambassade à Rome sous Henri IV. Paris 1901. F. T. Perrens, L'Église et l'Etat sous le règne de Henri IV et le régime de Marie de Médicis. 2 Bde. Paris 1872. J. Pannier, L'église réformée de Paris sous Henri IV. Paris 1911. — Edikt von Nantes: Benoist, Histoire de l'édit de Nantes. 5 Bde. Delft 1693. Faurey, Henri IV et l'édit de Nantes. Bordeaux 1903. Benoist, Condition juridique des protestants sous le régime de l'édit de Nantes et après sa révocation. Paris 1900. Sander, Die Hugenotten und das Edikt von Nantes. Breslau 1885. Boulenger, Les protestants à Nîmes au temps de l'édit de Nantes. Paris 1903. Y. de la Brière, Comment fut adopté et accepté l'édit de Nantes, in Études XCVIII (1904) 759 ff; XCIX 44 ff. P.-E. Vigneaux, La véritable date de l'édit de Nantes et des actes additionnels. Paris 1909 (Aus der Revue des études histor.). G. Bonet-Maury, Die Gewissensfreiheit in Frankreich vom Edikt von Nantes bis zur Gegenwart. Deutsch von A. Reinecke und E. v. Röber. Leipzig 1912. — Le Vassor, Hist. de Louis XIII. 18 Bde. Amsterdam 1757. L. Batiffol, Louis XIII et la liberté de conscience, in Revue polit. 1907, IV 353 ff 545 ff. D'Avrigny, Mémoires chronologiques et dogmatiques. Nismes 1781. F. E. de Mezeray, Hist. de Marie de Médicis. 2 Bde. Amsterdam 1730. Pardoe, Life of Marie de Medicis, queen of France. 3 Bde. London 1903. Aubery, Hist. du card. de Richelieu. 2 Bde. Paris 1650. Hanotaux, Hist. du card. de Richelieu. Bd I ff. Paris 1896 ff. G. d'Avenel, Le clergé et la liberté de conscience sous Louis XIII, in Revue histor. XXXII (1886) 312 ff; XXXIII (1887) 1 ff. Gazier, Mémoires de Godefroi Hermant, ancien recteur de l'Université, sur l'hist. ecclés. du XVII[e] siècle. Bd I: 1630—1652; Bd II: 1653—1655. Paris 1904—1905. A. Cochin, Les églises calvinistes du Midi. Le cardinal Mazarin et Cromwell, in Revue des quest. histor. LXXVI (1904) 109—156.

1. Mit dem Fortschreiten des Protestantismus in Frankreich trat der politische Charakter der religiösen Bewegung immer stärker hervor (oben S. 525); die Protestanten entwickelten sich zu einem politischen Machtfaktor. Die calvinistischen Hugenotten waren bestrebt, nach dem Tode König Heinrichs II. (1559) die Schwäche der Regierung unter dessen Söhnen Franz II. (1559 bis 1560) und Karl IX. (1560—1574) zu benutzen, um ihre Macht und ihren Einfluß zu verstärken. Sie hatten schon vorher es gewagt, auf öffentlichen Plätzen von Paris Zusammenkünfte zu halten, Psalmen abzusingen und ihre Verachtung der Gesetze zur Schau zu tragen, so daß Heinrich II. (1547—1559) die strengsten Edikte erlassen und das Parlament in eigener Person von den eifrigsten Calvinisten gereinigt hatte. Seine Witwe Katharina von Medici suchte sich in der Herrschaft durch eine Schaukelpolitik zu erhalten; sie war herrschsüchtig, intrigant, ohne religiöses Gefühl. Aus Opposition gegen die regierende Familie und gegen die mächtigen Herzoge von Guise, die streng katholisch waren, wurden die bourbonischen Prinzen Beschützer und Anhänger des Calvinismus; es waren das Anton von Vendôme, König von Navarra, und seine Brüder, von denen Prinz Ludwig von Condé der tätigste war; an sie schlossen sich der Konnetabel von Montmorency, der Admiral Coligny, der eigentlicher Führer der Partei wurde, seine Brüder

François von Andelot und der Kardinal Odet von Châtillon, Bischof von Beauvais, an. Bei der Erbitterung ihrer Anhänger über die noch immer an Protestanten vollzogene Todesstrafe benutzten sie die Jugend Franz' II. und das Schwanken seiner Mutter und bildeten eine Verschwörung zu dem Zwecke, sich der Person des Königs zu bemächtigen und das Regiment von den Guisen auf den Prinzen Condé zu übertragen. Die Verschworenen holten das Gutachten ihrer Theologen und Juristen ein, die das Unternehmen billigten, wofern wirklich ein Prinz von Geblüt sich an die Spitze stelle. Aber das Komplott kam zur Anzeige; die Verschwörung von Amboise 1560 mißlang und hatte die Hinrichtung mehrerer Empörer zur Folge. Herzog Franz von Guise erhielt die Würde eines Generalleutnants von Frankreich und den Titel „Retter des Vaterlands". Seinen Bruder, den Kardinal Karl von Lothringen, sowie den zum obersten Glaubenszensor in Frankreich bestellten Kardinal Franz Tournon ernannte Pius IV. zu Legaten für die Sittenreform in Frankreich; er schrieb an König Franz, an Anton von Bourbon und dessen Gemahlin; letztere heuchelten in ihren Antworten unverbrüchliche Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, fuhren aber fort, den Calvinismus zu begünstigen, der besonders im Süden stete Fortschritte machte und auch in die päpstlichen Gebiete von Avignon und Venaissin eindrang.

Die Edikte vom 12. März und 7. Mai 1560, die noch von der Einführung einer strengen Inquisition, wie sie die Guisen wünschten, Umgang nahmen, den Bischöfen die Untersuchung über die Häresie übertrugen und eine allgemeine Amnestie für diejenigen verkündigten, welche die Gesetze in Religionssachen verletzt hatten, mit Ausnahme der Empörer und der Prädikanten, waren in der Form sehr matt und nicht geeignet, die Rebellen einzuschüchtern. Im August ward sogar eine Notabelnversammlung in Fontainebleau gehalten, welcher der Admiral Coligny eine Bittschrift um Aufhebung der Gesetze gegen die Calvinisten und um freie Religionsübung für diese einreichte; sie ward sogar von zwei Bischöfen unterstützt, von den Guisen aber entschieden bekämpft. Doch erlangte man die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Hugenotten mit Ausnahme derjenigen, die sich bewaffnet versammeln würden; zur Abstellung der Mißbräuche ward ein Nationalkonzil in Aussicht gestellt, auf den Dezember eine Versammlung der drei Stände nach Meaux berufen, nachher nach Orleans verlegt. Prinz Condé ließ sich abermals in eine Verschwörung ein und suchte sich der Stadt Lyon zu bemächtigen. Allein er ward verhaftet und vor Gericht gestellt. Den Vollzug des gegen ihn ausgesprochenen Todesurteils hinderte nur der frühzeitige Tod des Königs Franz II. (5. Dezember 1560), dem sein noch nicht elfjähriger Bruder Karl IX. unter Vormundschaft der Königin-Mutter auf den Thron folgte. Diese verschmitzte Frau suchte sich beiden Parteien, der katholischen wie der calvinischen, angenehm und unentbehrlich zu machen, verdarb es dadurch mit beiden und brachte schwere Religionskriege über Frankreich und vielfache Verwünschungen über ihren Sohn. Sie zog den Bourbonen Anton von Navarra als Statthalter zur Leitung der Staatsgeschäfte heran. Das gerichtliche Vorgehen gegen die Hugenotten wurde sofort (13. Dezember 1560) eingestellt. Am Hofe wechselten die Parteien; der Konnetabel Montmorency schloß sich dem Herzog Franz von Guise

an und bildete mit ihm und dem Marschall St André ein Triumvirat, das die Grundlage des späteren katholischen Bundes wurde; Anton von Navarra hielt sich jetzt zu ihnen. Die Königin-Mutter schloß sich dann an den begnadigten Prinzen Condé und die Chatillons an und zeigte sich den Sektierern geneigt, die, obschon in ganz Frankreich nicht viel über eine halbe Million stark, doch durch die Masse der zu ihnen zählenden Adeligen, durch ihr lautes Hervortreten und Lärmen äußerlich viel stärker erschienen[1]. In Paris und in den Provinzen dauerten die Unruhen fort.

Im Juli 1561 erschien ein neues Edikt, das mit Amnestie für die Vergangenheit und Verbot der häretischen Zusammenkünfte bloß das Exil statt der Todesstrafe über hartnäckige Sektierer verhängte. Die Hugenotten fuhren aber fort, ihre Zusammenkünfte zu halten; die Königin-Mutter ließ es geschehen, begünstigte dieselben, rühmte ihre Frömmigkeit, riet dem Papste zur Beseitigung der Bilder, der Exorzismen, der speziellen Beicht, zur Konzession des Kelches usf. Der Kanzler Michael L'Hopital, selbst im Glauben verdächtig, war für allgemeine Religionsfreiheit, die der Professor des Kirchenrechts in Paris Joh. Quintanus in eingehendem Vortrag bekämpfte[2]. Die theologische Fakultät war gegen das Nationalkonzil und gegen das von der Königin beabsichtigte Religionsgespräch zu Poissy. Pius IV. sandte deshalb den Kardinal Hippolyt von Este nach Frankreich, der aber das Gespräch nicht mehr zu hindern vermochte. Es fand im September 1561 zu Poissy im Beisein des jungen Königs, seiner Mutter, des Kardinals von Lothringen und fünf anderer Kardinäle, vieler Bischöfe, Staatsbeamten und Gelehrten statt. Die Protestanten waren durch 22 Deputierte ihrer Gemeinden und 12 Prediger vertreten, an deren Spitze Beza und Petrus Martyr standen; von seiten der Katholiken ragten der Kardinal Guise und der Jesuitengeneral Lainez hervor, dann Claudius Santes und Claudius d'Espence. Beza begann nach Katharinas Anordnung mit einem pathetisch gesprochenen Gebete, entwickelte dann neben der Lehre von der Kirche besonders die vom Abendmahle, wobei er den Katholiken durch die Behauptung Anstoß gab, der Leib Christi sei so weit von den Gestalten entfernt wie der Himmel von der Erde. Kardinal Guise antwortete ihm mit vieler Gründlichkeit. Ebenso wurden die andern calvinischen Lehren besprochen; Lainez verteidigte die katholischen Dogmen mit Kraft; aber über keinen Punkt ward man einig. Die Verhandlungen wurden zuletzt Ausschüssen von je fünf Doktoren übertragen, was ebensowenig zu einem Ziele führte. Ergebnislos löste sich die Konferenz am 25. November auf. Die Calvinisten, die dem Könige ein Glaubensbekenntnis überreicht hatten, schrieben sich den Sieg zu und wurden immer trotziger[3].

2. Am 17. Januar 1562 erließ die Königin ein Toleranzedikt, worin sie den Hugenotten freie Religionsübung außerhalb der Städte

---

[1] J. Lemoine et A. Lichtenberger, Trois familiers du grand Condé: l'abbé Bourdelot, le P. Talon, le P. Tixier. Paris 1909.

[2] Über Mich. L'Hopital s. Taillandier, Vie de M. L'Ospital. Paris 1861. Marie, Essai sur la vie et les ouvrages du chancelier Mich. de l'Hospital. Rennes 1868. Atkinson, Mich. de L'Hopital. London 1900. Amphoux, Michel de L'Hopital et la liberté de conscience au 16e siècle. Paris 1900. A. E. Shaw, Michel de l'Hospital and his policy. London 1905.

[3] Klipffel, Le Colloque de Poissy. Paris 1867. A. de Ruble, Le Colloque de Poissy (sept.-oct. 1561). Paris 1889. Claude d'Espence war mehrfach von der Sorbonne getadelt worden, namentlich 1543 wegen Begünstigung der Irrlehren über den Kult der Heiligen und der Bilder; 1543 wurden seine Schriften Paraphrase ou Méditations sur l'oraison dominicale und Consolation en adversité zensuriert; am 18. Febr. 1557 ward er vorgerufen, verhieß aber Unterwerfung. Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 132 134 137 138 187 220 f. Die Confessio gallica bei Augusti, Corp. libr. symb. Eccl. ref. 110 f.

und ohne Waffen gestattete, alle Gewalttaten und Angriffe auf katholische Institutionen, das Ausschreiben von Steuern und Abschluß heimlicher Verbindungen verbot und die entrissenen Kirchen und Kirchengüter den Katholiken zurückzugeben befahl. Das Parlament weigerte sich, es zu registrieren, die Sorbonne war dagegen; aber es kam zum Vollzug. Die Calvinisten waren damit unzufrieden, wurden noch verwegener, töteten in den Vorstädten von Paris mehrere Priester und schritten namentlich im südlichen Frankreich zu den empörendsten Gewaltmaßregeln gegen die Katholiken. Sie entweihten und zerstörten die Gräber und die Kirchen, schändeten das Allerheiligste, nötigten die Katholiken zur Anhörung ihrer Predigten, verstümmelten und mordeten Geistliche und Laien, alles mit Gutheißung ihrer Konsistorien und Prediger[1]. Das mußte den Katholiken klar machen, was sie bei ihrer Untätigkeit zu erwarten hatten; die Neuerer wollten nicht Toleranz, sondern Ausrottung des Katholizismus. Daher entwickelte sich seit 1562 in Paris eine starke Reaktion der Katholiken. Selbst sonst Schwankende fragten: Was ist das für eine Religion? Wo hat Christus befohlen, den Nächsten zu berauben, sein Blut zu vergießen? Am 1. März 1562 kam das Gefolge des Herzogs von Guise zu Vassy in der Champagne mit den in einer Scheune versammelten Hugenotten in Streit; der zur Vermittlung herbeieilende Herzog ward durch einen Stein verwundet; darüber erbittert, töteten seine Begleiter an 60 Calvinisten. Das gab den Anlaß zu einem (I.) Religions- und Bürgerkrieg.

Prinz Condé, vom englischen Gesandten Throckmorton aufgereizt, sammelte ein Heer und bemächtigte sich mehrerer Städte[2]. Zu Toulouse, wo sich an 30000 Hugenotten fanden, wurde im Mai vier Tage lang gekämpft; an 4000 Mann fielen im Kampfe, 200 Häuser zerstörte das Feuer, endlich siegten die Katholiken. Wie in dem von Johanna d'Albret regierten Béarn, so herrschten die Calvinisten in der Normandie, wo sie ihre Soldaten zu den unmenschlichsten Grausamkeiten anfeuerten. In der Dauphiné wütete Franz von Beaumont, Baron von Adrets, der seine Söhne zwang, sich im Blute der Katholiken zu baden, viele von Türmen und Felsen herabstürzen, dann von seinen Soldaten mit Hellebarden auffangen ließ. Die Hugenotten riefen sogar aus Deutschland protestantische Truppen herbei und überlieferten Havre de Grace der Königin von England. Natürlich ward nun katholischerseits das Toleranzedikt widerrufen, die Calvinisten für Hochverräter erklärt. Paris setzte sich gegen Condés Angriffe in Verteidigungszustand, trieb die Protestanten aus, nahm ein streng katholisches Gepräge an; die Glieder der Universität, des Parlaments, der Advokatur, des Militärs unterschrieben ein katholisches Glaubensbekenntnis; den jungen König samt seiner Mutter hatte Franz von Guise in die Hauptstadt gebracht. Mehrere Städte, wie Rouen, wurden von den Katholiken im Sturm genommen; am

[1] Über die Billigung der Gewalttaten seitens der calvinischen Prediger und Synoden s. Aymon, Synodes nationaux I 43 45. Bossuet, Hist. des variations X § 47. Beza schrieb am 30. Dezember 1561 an Calvin: Qui hostibus armatis pepercerant, idolis et panaceo illi Deo (dem Gott in Brotsgestalt) parcere non potuerunt, frustra reclamantibus, quibus ista non placebant. Baum, Th. Beza II, Anh. 150. Sein Brief an die französischen Kirchen vom 25. März 1562 ebd. S. 172. Vgl. Bauer, Die Hugenottenkriege, ein Werk der Toleranz, in Stimmen aus Maria-Laach 1876, Hft 7 bis 10, S. 143 ff.

[2] Marchand, Le traité des Huguenots avec les Anglais en 1562, in Revue des quest. histor. LXXVII (1905) 191 ff.

19. Dezember 1562 wurden die Rebellen bei Dreux gänzlich geschlagen. Ludwig von Condé ward gefangen, Coligny zog sich nach Orleans zurück. Als der Herzog Franz von Guise diese Stadt belagerte, ward er (18. Februar 1563) durch die meuchlerische und vergiftete Kugel des calvinischen Edelmanns Poltrot getötet, der nachher hingerichtet, aber im Genfer Martyrologium als Märtyrer verehrt ward [1].

Trotz ihrer Siege hatten die Katholiken unendlich viel verloren. Franz von Guise war ihr tüchtigster Vorkämpfer und bester Feldherr gewesen; Anton von Navarra, von dem sich seine entschieden häretische Frau getrennt hatte, erlag einer vor Rouen erhaltenen tödlichen Wunde; viele Heiligenreliquien (von Irenäus, Hilarius, Radegundis usf.) waren verbrannt, in die Luft gestreut, herrliche Dome zerstört, viele Priester ermordet, und von einer Sühne so zahlloser Verbrechen zeigte sich keine Spur. Ja die Regentin Katharina gab den gefangenen Condé frei, erließ eine Amnestie, gegen die Universität [2] und Parlament von Paris sich vergebens erhoben, und schloß im März 1563 den Vertrag von Amboise, welcher dem höheren Adel reformierten Bekenntnisses freien Kultus für sich und seine Untergebenen, auch allen Städten, wo dieser früher bestand, sowie in jedem Amtsbezirke mit Ausnahme von Paris eine Kirche zusicherte, das Januaredikt von 1562 mit nur wenigen Beschränkungen wiederholte. Sowohl Coligny und die calvinischen Prediger, die weit mehr verlangten, als die Katholiken, die gelernt hatten, was ihnen von den Hugenotten bevorstehe, waren damit unzufrieden. Doch neigte sich Katharina wieder mehr auf die katholische Seite, suchte Einvernehmen mit Spanien und verhehlte den Hugenotten jetzt ihre Abneigung nicht. In Bayonne fand im Sommer 1565 eine Zusammenkunft zwischen Katharina von Medici mit ihrer Tochter Elisabeth, Königin von Spanien, und dem Herzog von Alba statt, um ein Bündnis zwischen Frankreich und Spanien zu stande zu bringen, allein ohne Erfolg [3].

Die Hugenotten organisierten sich, klagten über neue gegen sie geschmiedete Anschläge, sammelten bedeutende Geldsummen und bildeten fast einen Staat für sich. Prinz Condé war über seine verdiente Zurücksetzung beleidigt; Coligny hatte ungern die Waffen niedergelegt; beide entwarfen schon 1567 einen neuen Plan, den König samt seinem Hofe zu Monceaux in ihre Gewalt zu bringen, der noch rechtzeitig entdeckt ward. Montmorency führte mit 6000 Schweizern den König mitten durch die bewaffneten Rebellen nach Paris. Von da an faßte Karl IX. eine unüberwindliche Abneigung gegen die Calvinisten, die noch durch die blutigen Szenen von Nîmes

---

[1] De Ruble, L'assassinat de François de Lorraine duc de Guise, 18 févr. 1563. Paris 1898. Der Mörder Poltrot de Méré, Stallmeister des Admirals Coligny, gab auf der Folter den Admiral und den Beza als Mitschuldige an; Coligny suchte sich drei Jahre später durch einen Eid von der Mitschuld zu reinigen. Lacretelle, Hist. L. IX 163.

[2] Protest der Universität Paris gegen die Amnestie bei Du Plessis a. a. O. 335.

[3] Kluckhohn s. oben S. 708. Combes, L'entrevue de Bayonne. Paris 1882. Marcks, Die Zusammenkunft von Bayonne. Straßburg 1889. Hilliger, Katharina von Medici und die Zusammenkunft in Bayonne, in Histor. Taschenbuch 1892, 239 ff. Diese Zusammenkunft Katharinas mit ihrer Tochter Elisabeth, Gemahlin Philipps II., hängt mit der Bartholomäusnacht nicht zusammen; dieser Schlag gegen die Hugenotten war nicht damals vorbereitet worden.

(29. September 1567) verstärkt wurde [1]. Dieser zweite Religionskrieg dauerte mehrere Monate fort; die Katholiken siegten bei St-Denis, verloren aber in der Schlacht den tapfern Konnetabel Montmorency und konnten ihren Sieg nicht benutzen, da die Gegner von dem Kurfürsten von der Pfalz Verstärkungen erhielten. Zum zweitenmal schlossen die Katholiken zu Longjumeau (23. März 1568) einen Frieden, der das Januaredikt von 1562 ohne die beschränkenden Klauseln erneuerte. Aber die Hugenotten weigerten sich, die bestimmten Festungen auszuliefern, legten vielmehr noch neue Befestigungen an, nahmen katholische Städte unter schändlichen Mißhandlungen der Bewohner weg, unterhielten Bündnisse mit den Protestanten in Deutschland, in den Niederlanden und mit England. Deshalb widerrief Karl IX. noch 1568 alle Vergünstigungen der Calvinisten, entzog ihnen die Ämter, erließ strenge Verordnungen gegen die Apostaten des Katholizismus, verbot den calvinischen Gottesdienst bei Todesstrafe und Güterverlust; ein Parlamentsbeschluß forderte von allen, die Gerichtsstellen erhalten sollten, das katholische Bekenntnis und entfernte die calvinischen Magistratspersonen. Dem Adel ward eine Eidesformel vorgelegt, kraft der er jeder ohne Vorwissen des Königs geschlossenen Verbindung entsagen sollte. Der Kanzler M. L'Hopital ward entlassen; man schien jetzt in allem Ernste die staatsgefährliche Sekte unterdrücken zu wollen. Der Papst gestattete zu Gunsten der katholischen Sache eine Veräußerung von Kirchengütern, wodurch 1½ Millionen Livres in den Staatsschatz flossen.

Darüber brach sofort der dritte Krieg aus, der mit noch größerer Erbitterung geführt ward. Briquemaut, ein Anführer der Hugenotten, trug ein Halsband von Ohren ermordeter Priester; von den protestantischen Verbündeten kamen Verstärkungen, während die Katholiken von Spanien und von Pius V. mit Geld und Truppen unterstützt wurden. Abermals wurden die Hugenotten bei Jarnac (13. März 1569) geschlagen, der Prinz Condé erschossen. Jetzt trat Kaspar Coligny direkt an die Spitze der Calvinisten, deren vornehmste Häupter Heinrich von Navarra, Sohn des Anton und der Johanna d'Albret, und Condés Sohn Heinrich waren. Coligny brachte ein neues Heer zusammen, das der 16jährige Heinrich von Navarra vergrößerte. Dennoch verloren die Calvinisten die Schlacht bei Moncontour (3. Oktober), aus der sie kaum 6000 Mann retteten. Es wäre jetzt um sie geschehen gewesen, hätten nicht das Parteigewühl und die Schwäche des Hofes die Ausnützung des Sieges verhindert, und wären nicht Zeit und Kraft in langwierigen Belagerungen zersplittert worden. Der König mißgönnte seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Anjou, der nebst Herzog Heinrich von Guise (Sohn des ermordeten Franz) die Katholiken befehligt hatte, die Ehren des Sieges und ward von seiner Umgebung in der Furcht bestärkt, mit der Ehre werde die Gewalt Hand in Hand gehen. Der streng katholischen Partei unter Anjou trat am Hofe eine calvinistenfreundliche entgegen; in dem Frieden von St-Germain-en-Laye im August 1570 wurde den Reformierten freie Religionsübung in ganz Frankreich mit Ausnahme von Paris, Zutritt zu allen Staatsämtern und vier von ihnen zu besetzende Sicherheitsplätze (Cognac, La Charité, La Rochelle, Montauban) eingeräumt. Anstatt den Aufruhr zu unterdrücken, ermutigte ihn der schwankende Hof, räumte der zu seinem Sturze verschworenen Partei eine Mitherrschaft ein, beleidigte die strengen Katholiken, welche die von den Hugenotten verübten Greuel nicht vergessen konnten und einen dumpfen Groll nährten, und verlor bei beiden Parteien alles An-

[1] Michelade von Nimes vom 29. September 1567, wobei 400 Katholiken das Leben verloren. Rouquette, L'inquisition protestante. Les Saint-Barthélemy calvinistes. Paris 1906.

sehen. Zum Sturze Elisabeths von England hatte man sich 1569 mit Spanien verbunden; im Bunde mit Elisabeth suchte man 1570 die spanische Herrschaft in den Niederlanden zu vernichten [1]. Die Politik war zu rasch, zu wenig vorbereitet, nicht Dauer verheißend. Eine gewaltsame Explosion erfolgte.

3. Äußerlich schien man versöhnt. Der am 13. September 1569 vom Pariser Parlament geächtete Coligny und andere Calvinistenhäupter wurden an den Hof gezogen. Coligny suchte die Gunst Karls IX. zu gewinnen und ihm Haß gegen seine Mutter einzuflößen; er gewann seit 1571 viel Einfluß, wirkte für den Krieg gegen Spanien, für Unterstützung der rebellischen Niederländer, für ein Bündnis mit Elisabeth von England, für die Entfernung der Guisen vom Hofe. Den inneren Frieden sollte die Ehe des calvinischen Heinrich von Navarra mit des Königs Schwester Margareta von Valois besiegeln, obschon Pius V. gar nicht und Gregor XIII. nur unter Bedingungen, die nicht eingehalten wurden, dispensierten. Die Trauung fand am 18. August 1572 in Paris statt, wohin sich viele calvinische Edelleute mit bewaffnetem Gefolge begeben hatten [2]. Da Coligny jetzt auf dem Punkte stand, die Königin-Mutter ganz von den Regierungsgeschäften auszuschließen und den jungen König in den Krieg mit Spanien zu verwickeln, entschloß sich die in der Wahl ihrer Mittel nicht verlegene Katharina von Medici, den Admiral, der sich bereits drohende Äußerungen erlaubt hatte, durch Meuchelmord aus dem Wege schaffen zu lassen und nach dem Mißlingen des Mordversuchs (22. August), der die Erbitterung der Hugenotten auf das höchste steigerte, die in Paris versammelten sowie auch so viele als möglich in den Provinzen in einer Nacht durch die längst gereizten Katholiken dem Untergange zu weihen. So kam es zu der berüchtigten Bartholomäusnacht (24. August 1572), die nur die Folge eines raschen Entschlusses der Königin Katharina, die sich persönlich gefährdet sah, nicht eine von langer Hand vorbereitete, planmäßig ausgeführte Gewalttat war. In Paris fielen Coligny und etwa tausend Calvinisten, aber auch viele Katholiken; in den Provinzen, wo nicht überall die Blutbefehle vollzogen wurden und viele katholische Geistliche nicht wenigen Calvinisten das Leben retteten, wurden über tausend gemordet (die Zahlangaben sind in den verschiedenen Quellen sehr schwankend) [3]. Karl IX. war von seiner

---

[1] Der Protestant Fauriel (Essai sur les événements qui ont précédé et amené la St-Barthélemy, Paris 1838, 36) erklärte mit Unrecht den Frieden von 1570 für ein perfides Einschläferungs- und Täuschungsmittel gegen die Protestanten. Dagegen zeugen die Correspondance du roi Charles publ. par M. Paulin, die Correspondance politique de Bertrand de Salignac de la Mothe Fénelon (französischer Gesandter in London 1568—1575) publ. par M. Feulet (s. oben S. 706), die Berichte von Alvise Contarini und Sigism. Cavalli bei Albèri, Relaz. Ven. Ser. 1, IV 249—252 325.

[2] Verhandlungen über die (später, 15. Dezember 1599) für nichtig erklärte Ehe Heinrichs IV. mit Margareta von Valois: Mémoires de Marguerite de Valois, éd. par M. Jul. Lalanne. Paris 1858.

[3] Der 1572 in Paris anwesende, aus Tirol gebürtige Protestant Lukas Geizkofler, damals 22jähriger Student der Rechte, der viele in protestantischen Kreisen damals zirkulierende Gerüchte wiedergibt, z. B. auch, daß der Kopf des Coligny „gen Rom" geschickt worden sei, zählt die Zahl der Pariser Opfer „über die 10 000, jung und alt, weibs- und mannspersonen" und berichtet, daß auch sehr viele Katholiken aus Habsucht, Neid und Feindschaft gemordet wurden und sein Hausherr, der Geistliche Blandis,

Mutter für den Plan gewonnen worden, weil er einen neuen Bürgerkrieg und Gefahr für sein Leben fürchtete. Viele wollten die Ermordung ihrer Verwandten an den Hugenotten rächen, andere ihrer Feinde ohne Unterschied der Religion sich entledigen; nicht wenige glaubten, durch die früheren Taten der Calvinisten erschreckt, an eine den Katholiken gefährliche Verschwörung, welche auch tags darauf vom König dem Parlament als Grund des Blutbades angegeben wurde. Auch den fremden Höfen meldete man, es sei eine Verschwörung wider das Leben des Königs und seiner Familie entdeckt, aber vor dem Ausbruch durch Ermordung der Verschworenen vereitelt worden. Daran hatte auch der englische Hof, seit 29. April mit Frankreich verbündet, damals keinen Zweifel[1]. Gregor XIII. veranstaltete in Rom ein Dankfest wegen der Errettung der königlichen Familie und der Erhaltung der katholischen Religion in Frankreich, den Berichten des französischen Gesandten vollen Glauben schenkend; aber er war sehr betrübt über das vergossene Blut und die Nichteinhaltung gerichtlicher Formen gegen die Verschworenen; an dem Blutbad selbst hat weder der päpstliche Stuhl noch die Religion einen Anteil[2]. Sicher haben die französischen Protestanten, deren Verbrechen nicht weniger zahlreich im Verhältnis der Zahl und der Macht und nicht weniger empörend waren, den französischen Katholiken hierin nichts vorzuwerfen; die deutschen Lutheraner fanden in der „Bluthochzeit" eine gerechte Strafe Gottes für die calvinischen Ketzer.

Die Bartholomäusnacht hatte die Hugenotten geschwächt, aber nicht vernichtet; sie gewannen in der öffentlichen Meinung, seit sie als Verfolgte erschienen. So brach 1573 der vierte Religionskrieg aus. Vergebens belagerte Herzog Heinrich von Anjou sechs Monate lang La Rochelle. Endlich schloß man nach der Wahl des Herzogs zum König von Polen einen Frieden (eigentlich Waffenstillstand), der dem höheren Adel und mehreren Städten freie Religionsübung zugestand. Unter den Katholiken schien sich immer mehr eine Spaltung zu verbreiten, die schon früher begonnen hatte. Neben den Hugenotten und den entschiedenen Katholiken hatte sich die gemäßigte Partei der Politiker gebildet, die, in Religionssachen lau, immer vermitteln wollten nach dem Muster des früheren Kanzlers L'Hopital, des jungen Mont-

---

seine Insassen beschützte, freilich nicht ohne daß sie ihren „nit sehr gespickten Beutel auftun" mußten (A. Wolf, Lukas Geizkofler und seine Selbstbiographie. Wien 1873). Über die Zahl der Ermordeten schwanken die Angaben zwischen 1000 und 50 000 (Ranke, Röm. Päpste II 67). Der unverdächtige Popelinière gibt die Zahl der in Paris Getöteten nur auf 1000 an; nach einem schon von Caveirac zitierten Dokumente des Hotel de Ville wurden 1100 Leichen aus der Seine aufgefischt (Gandy, La St.-Barth., oben S. 708, livr. 2, p. 330). Michiel (Relaz. Venete, ed. cit. ser. 1, IV 291) redet von 2000; so viel haben auch Papirio, Masson, Tavannes, de Thou u. a. Der edle Bischof Le Hennuyer von Lisieux schützte entschieden die Hugenotten, von denen die meisten zur Kirche zurückkehrten. M. de Formeville, Les Huguenots et la St-Barthél. à Lisieux (1840). Recherches histor. sur Jean Le Hennuyer par A. M. Bordeaux 1842 1844. Auch viele Gouverneure in den Provinzen, wie der von Bayonne, verweigerten den Vollzug der Blutbefehle.

[1] Äußerungen des englischen Hofes bei Couper, Recueil des dépêches V, Paris 1840, 120 138 161 f.

[2] Theiner, Annal. eccl. a. 1572, n. 47, p. 46 (ebd. p. 46 f und Mantissa p. 328 bis 331 336 Berichte des Nuntius Salviati). Gregor XIII. bei Brantôme, Vie de M. l'Amiral de Chastillon: Opp. VIII, éd. la Haye 1740. Paris 1822 III 283. Hergenröther, Kathol. Kirche 644—656.

morency, des Marschalls Cossé u. a. Herzog Franz von Alençon, jüngster Sohn Heinrichs II., schloß sich ihnen an und neigte zum Bündnis mit den Calvinisten. Karl IX. starb am 30. Mai 1574 und hinterließ das völlig zerrüttete Reich seinem Bruder Heinrich, Herzog von Anjou und König von Polen, der nun zurückkam und als Heinrich III. (1575—1589) ohne Kraft und Entschiedenheit, durch Trägheit und Ausschweifungen entnervt, regierte. Eine neue Schilderhebung verschaffte 1576 den Calvinisten den äußerst günstigen Frieden von Beaulieu, der ihnen nebst der Amnestie Religionsfreiheit im ganzen Reiche (nur nicht am Hofe und in Paris), Zutritt zum Parlament und völlige bürgerliche Gleichstellung, acht neue Sicherheitsplätze und den Kindern der apostasierten Priester und Mönche Legitimität zusicherte.

4. Die zunehmende Stärke und Kühnheit der Hugenotten sowie die ihnen gemachten Bewilligungen riefen eine Reaktion der Katholiken hervor, die jetzt den heiligen Bund, die Liga, zur Erhaltung der katholischen Religion, des Königs und des Staats abschlossen; an der Spitze stand der ritterliche Herzog Heinrich von Guise. Heinrich III. und seine Mutter sahen sich zu schwach, den mächtig wachsenden Bund zu unterdrücken, ergriffen daher den Ausweg, daß der König sich selbst für das Haupt der Liga erklärte. Die Folge war, daß 1577 auf der Ständeversammlung zu Blois das Edikt von 1576 wieder aufgehoben und die katholische Religion für die alleinige des Staates erklärt ward. Darüber brach ein fünfter Religionskrieg aus, der aber rasch durch das Friedensedikt von Poitiers (September 1577) beendigt wurde. Darin ward den Protestanten wohl Toleranz gewährt, aber ein öffentlicher Kultus nicht gestattet; die Universität und viele andere Körperschaften hatten sich entschieden gegen die von den Calvinisten geforderte Religionsfreiheit erhoben. Die Königin-Mutter ließ sich gegen Heinrich von Navarra im Frieden von Nerac 1579 zu noch größeren Zugeständnissen herbei; aber schon 1580 brach ein sechster Krieg aus, der jedoch am 26. November durch den Frieden von Fleix beendigt wurde. Die Hugenotten unter Heinrich von Navarra und dem jungen Condé rissen fast alle Macht an sich, gestützt auf die protestantischen Mächte, und bekämpften die Liga, die sich an Spanien anschloß.

Als Heinrichs III. letzter Bruder, Franz von Alençon (seit 1573 von Anjou), 1584 starb und bei der Kinderlosigkeit des Königs Heinrich von Navarra den Thron beanspruchte, setzte die Aussicht, einen Calvinisten zum König zu erhalten, die französischen Katholiken in die größte Unruhe. Der Herzog von Guise bestimmte den Kardinal von Bourbon, Oheim des Heinrich von Navarra, in dem Manifeste von Peronne (31. März 1585) sich zum ersten Prinzen von Geblüt mit der Anwartschaft auf den Thron und zum Oberhaupte der Liga zu erklären. Viele wünschten den Herzog von Guise zum Könige. Heinrich III., vielfach als Förderer der Häresie angeklagt, lud den Heinrich von Navarra ein, katholisch zu werden und ihm beizustehen zur Verteidigung der gemeinsamen Rechte. Aber durch die Liga eingeschüchtert, schloß er mit dieser den Vertrag von Nemours (1585), worin er ihnen Geld und Sicherheitsplätze bewilligte, den Calvinisten ihre Privilegien entzog und denen, die nicht zur alten Kirche zurückkehren wollten, die Auswanderung befahl. Die Liga gab sich alle Mühe, vom Papste eine Gutheißung ihres Verfahrens durch eine Bulle zu erlangen. Gregor XIII., obschon sehr auf Erhaltung des katholischen Glaubens bedacht und den Guisen günstig, war nicht dazu zu bewegen. Sixtus V. wies trotz der Fürsprache Spaniens das Gesuch der Liga ab und rügte ihre Bewaffnung gegen den

Willen ihres Königs[1]; nur erließ er aus Sorge für den Fortbestand des Katholizismus in Frankreich eine Konstitution vom 9. September 1585, welche den König von Navarra und den Prinzen von Condé als offenbare Häretiker für exkommuniziert und dadurch nach dem alten, auch in Frankreich geltenden Rechte von der französischen Thronfolge für ausgeschlossen erklärte[2]. Damals hatten die Bürger, das Parlament und die Universität dieselben Rechtsanschauungen; erst später wurde bei veränderten Verhältnissen das Dekret von letzterer für erpreßt und nichtig erklärt. Nur wenige (sieben) Bischöfe unterzeichneten eine Gegenerklärung. Heinrich von Navarra verteidigte sich schriftlich, ließ eine Protestation in Rom anschlagen und appellierte an das Parlament, das von seinem Standpunkte aus sich der Verkündigung der Bulle widersetzte.

Die Hugenotten gewannen unter Heinrich von Navarra den Sieg bei Coutras (20. Oktober 1587). Aber auch die Guisen errangen Vorteile, nahmen Toul, Lyon, Bourges, Orleans ohne Schwertstreich und schlugen (24. November) die deutschen Truppen, die ihren Feinden zu Hilfe kamen. Der König zeigte sich charakterlos, unterhandelte zuerst mit den Hugenotten, dann mit der Liga, schloß sich ihr zuletzt an und sprach durch ein Edikt von Rouen (19. Juli 1588) den protestantischen Prinzen die Berechtigung zur Thronfolge ab. Im Oktober desselben Jahres ward das Edikt von den Ständen zu Blois zum Reichsgrundgesetze erhoben, der König zum Gelöbnis verpflichtet, sogar sein Leben für Ausrottung der Häresie zu opfern; jeder Untertan sollte an Eides Statt geloben, nie einen Häretiker oder Begünstiger der Häresie als König anzuerkennen. Aber die Katholiken mußten bald an der Aufrichtigkeit des Königs zweifeln; dieser schwankte unschlüssig hin und her; zuletzt ward er der Macht der Liga überdrüssig und ließ noch 1588 zu Blois den Herzog Heinrich von Guise und dessen Bruder, den Kardinalerzbischof Ludwig von Lyon, meuchlerisch ermorden. Aber der dritte Bruder, der Herzog Karl von Mayenne, entkam und stellte sich an die Spitze der Liga, die sich jetzt eng an Spanien anschloß und dem Könige den Gehorsam kündigte. Der Herzog von Guise, eine großartige Natur, war der Abgott der Katholiken gewesen; um so mehr ward die Niedertracht des Königs verabscheut. Sixtus V., der den Herzog, diesen zweiten Judas Makkabäus, liebte und bewunderte, forderte vom Könige Rechenschaft, zumal wegen der Ermordung des Kardinals; ein päpstliches Monitorium ward am 23. Juni 1589 veröffentlicht. Die Sorbonne sprach sich für die Entziehung des Gehorsams gegen Heinrich III. aus (7. Januar); die Stadt Paris rüstete sich zu energischem Widerstand. Heinrich III. verband sich nun offen mit Heinrich von Navarra und belagerte im Verein mit ihm die Hauptstadt. Da ward er Anfang August 1589 von dem jungen schwärmerischen Dominikaner Jakob Clement ermordet[3].

---

[1] Déclaration des causes qui ont mu le Cardinal de Bourbon et les pairs, seigneurs, villes ... de s'opposer à ceux qui veulent subvertir la religion de l'état. Reims 1585. Ranke, Röm. Päpste II 148 (derselbe erwähnt A. 1 eine von Rom nach Spanien geschickte Denkschrift über die Thronfolge eines Guisen: Della inclinatione de' Cattolici verso la casa di Ghisa e del servitio che riceverà la christianità et il re cattolico della successione di uno di questi principi, nach Dispaccio Veneto vom 1. Dezember 1584 dem Kardinal d'Este zugeschrieben). Was die Päpste betrifft, so findet sich betreffs der französischen Sukzessionsfrage von Gregor XIII. nur der vielleicht etwas übertreibende Brief von Claude Matthieu an den Herzog von Nevers vom 11. Februar 1588 (Capefigue, Réf. IV 173. Ranke a. a. O. 149 f). Über Sixtus V. s. Tempesti, Vita di Sisto V. Bd I, Venezia 1754, 3, 285 320. Hübner, Sixte Quint II, Paris 1870, 370 ff.

[2] Const. Ab immensa im Bull. M. II, Luxemb. 1727, 163 Append.

[3] Über Heinrichs III. Schwanken s. Ranke a. a. O. II 150 ff 169 ff. Sixtus V. über die Brüder Guise ebd. S. 169. Tempesti a. a. O. I 346 f; II 137. Gutachten

5. Mit Heinrich III. starb die Linie Valois aus, die seit 1338 regiert hatte. Heinrich IV. von Navarra (1588—1610), der jetzt den Titel eines Königs von Frankreich annahm, stammte aus dem Hause Bourbon (Graf Robert von Clermont, vierter Sohn Ludwigs IX., hatte sich mit der Erbin von Bourbon, Beatrix von Burgund, vermählt und mit ihr den Prinzen Ludwig, der 1327 Herzog von Bourbon ward, erzeugt). Da Heinrich IV. Calvinist und exkommuniziert war, so erkannten ihn Spanien und die Liga nicht an; letztere kämpfte unter dem Namen des Kardinals von Bourbon, den sie Karl X. nannte († 8. Mai 1590), den der römische Stuhl aber nicht anerkannte, nur besorgt, daß kein Akatholik König werde.

Die Furcht vor Spaniens Übermacht und die guten Eigenschaften des neuen Königs Heinrich bewogen viele französische Katholiken zu seiner Anerkennung; Venedig war dafür tätig; Papst Sixtus V. hoffte noch auf seinen Rücktritt zur Kirche. Gregor XIV. erklärte sich gegen den protestantischen König und erneuerte die Erklärung seines Vorgängers; Philipp II. sandte der Liga Truppen, und auch die Piemontesen fielen ein. Aber Heinrich IV. war siegreich und hielt sich von der Verfolgung der Katholiken fern; Papst Klemens VIII. benahm sich vorsichtig und zurückhaltend [1]. Mehr und mehr sah der König ein, daß er als Calvinist nie zum ruhigen Besitze Frankreichs gelangen werde; er machte sich mit dem Gedanken des Übertritts vertraut, wozu sein Freund und Minister Sully riet. So legte Heinrich IV. am 25. Juli 1593 zu St-Denis das katholische Glaubensbekenntnis ab und ward von dem Erzbischof von Bourges losgesprochen, vorbehaltlich der päpstlichen Absolution, die zwei Jahre später erfolgte. Am 22. März 1594 zog der König unter dem Jubel des Volkes in das bis dahin von der Liga beherrschte Paris ein; auch die Sorbonne leistete den Eid der Treue (22. April) und stellte jetzt ganz andere Grundsätze auf als 1589. Die Liga löste sich auf; bis 1596 schien die Ruhe in Frankreich zurückgekehrt. Heinrich IV. hatte dem Papste Herstellung des Katholizismus in Béarn, Einführung des Trienter Konzils, genaue Beobachtung des Konkordats und Erziehung des Thronfolgers im katholischen Glauben gelobt; er leistete auch noch öfters dem päpstlichen Stuhle Beistand.

Die Calvinisten, sehr unzufrieden über den Rücktritt des Königs in die Kirche, empörten sich wiederholt und suchten ihre Unterwerfung so teuer als möglich zu verkaufen. Zu ihrer Beruhigung erließ Heinrich am 13. April 1598 das Edikt von Nantes, das ihnen mit kleinen Beschränkungen Aufenthalt und freie Religionsübung im ganzen Reiche, Zutritt zu allen Staatsämtern, Schulen und Anstalten zusicherte. Sie sollten den katholischen Kultus, wo er unterdrückt gewesen, wiederherstellen lassen, die katholischen Festtage wenigstens äußerlich beobachten, sich nach den kirchlichen Ehegesetzen richten, auf alle Umtriebe und auf Verbindungen mit dem Auslande verzichten, in den

---

der theologischen Fakultät zu Paris bei Ranke a. a. O. 188. Später, am 1. Februar 1717, ward erklärt: Facultatem decreta praetensa pro suis non agnoscere nec umquam agnovisse, sie sei 1588—1590 nicht frei gewesen. Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 484 f 493 f. Robiquet, Paris et la Ligue sous Henri III. Paris 1887. J. Boucher, De iusta Henrici III. abdicatione 1588. H. Grotius (Append. de Antichr., Amst. 1641, 59) bemerkt, das Buch sei nicht aus Mariana und Santarelli, sondern aus Junius Brutus geschöpft.

[1] Ph. van Isacker, L'intervention militaire de Clément VIII en France, in Revue d'hist. ecclés. 1911, 702—713.

Parlamenten von Grenoble und Bordeaux eigene Kammern haben und freie Synoden abhalten dürfen. Ihre Universitäten zu Saumur, Sedan, Montpellier, Montauban, Nimes, Pau wurden bestätigt, Sicherheitsplätze auf acht Jahre ihnen eingeräumt, für deren Besatzung und für die Kultusbedürfnisse Geldbeiträge bewilligt. Nur durch die größte Strenge konnte die Einregistrierung des Edikts beim Pariser Parlamente (25. Februar 1599) und auch da nur mit einigen Klauseln durchgesetzt werden. Die Calvinisten ihrerseits waren mit diesen Zugeständnissen noch lange nicht zufrieden, ließen weder in Béarn noch in ihren Sicherheitsplätzen den katholischen Kultus wiederherstellen, erwiesen sich intolerant gegen die Katholiken und schmähten besonders das Altarssakrament, wie Philipp du Plessis du Mornay 1599 in einer von dem Bischof Du Perron in öffentlicher Disputation 1600 widerlegten Schrift tat[1]; sie setzten auf ihrer Synode zu Gap 1603 als (31.) Glaubensartikel fest, daß der Papst der wahrhafte Antichrist sei, und suchten die katholischen Lehren als staatsgefährlich zu verdächtigen, ihre früheren Lehren zu Gunsten der Königsgewalt zu verhüllen[2]. Sie waren noch immer sehr bedeutend, hatten an 760 Kirchensprengel und 4000 Edelleute für sich und bildeten eine eigene politische, bewaffnete Macht, einen Staat im Staat[3].

Als Heinrich IV. am 14. Mai 1610 durch Ravaillac ermordet worden war, zählte sein Sohn und Nachfolger Ludwig XIII. (1610—1643) erst neun Jahre. Seine Mutter, Maria von Medici, führte die Vormundschaft, war aber ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Sie bestätigte das Edikt von Nantes und bewilligte die Sicherheitsplätze auf weitere fünf Jahre. Aber die Unordnungen nahmen immer mehr zu; die Hugenotten weigerten sich, die den Katholiken günstigen Bestimmungen des Edikts von Nantes zu erfüllen, und stellten immer stärkere Forderungen. Sie erhoben sich 1615 in Languedoc, 1621 in La Rochelle, unterdrückten an vielen Orten den katholischen Gottesdienst, zerstörten von den Katholiken wieder aufgebaute Kathedralen, schlossen Bündnisse mit fremden Fürsten, nahmen sogar die Heirat des jungen Königs mit einer spanischen Infantin übel und empörten sich auch gegen den nach einem neuen Bürgerkrieg ihnen gewährten Frieden von Montpellier (1622). Inzwischen mehrten sich die Bekehrungen zur katholischen Kirche, und die Regierung überzeugte sich, daß mit einer solchen einen Staat im Staate bildenden Partei nicht zu regieren war. Seit 1621 suchte sie die Macht der Reformierten zurückzudrängen; sie ließ die Versammlungen der Hugenotten durch die Kommissäre überwachen (1622). Entschieden trat ihren Übergriffen der Minister Kardinal Richelieu (1624—1642) entgegen. Er handelte in Religionssachen rein als Politiker, obschon er früher, zumal als Bischof von Luçon, eifrig gepredigt und theologische Abhandlungen geschrieben hatte. Er suchte die Hugenotten als politische Partei zu

[1] Phil. du Plessis du Mornay, De l'institution, usage et doctrine du St-Sacrem. de l'Euchar. en église ancienne, comment et quand et par quelque degré la Messe s'est introduite en sa place. Urteil der Sorbonne darüber vom Juni 1599 bei Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 535—537 und Perron, Traité sur l'Euchar. (Œuvres Bd I. Paris 1620).

[2] Aymon, Synodes nat. des églises réformées de France I 258; vgl. S. 272; II 106 f.

[3] Organisation der Hugenotten seit 1598: Bentivoglio, Relazioni, Venezia 1636, 194 f; Milano 1806, 235 f. Badoer, Relazioni di Francia 1605, bei Ranke, Röm. Päpste II 426.

unterdrücken, da diese einen eigenen Staat bilden wollten, Söldner warben, königliche Kassen wegnahmen, mit dem Auslande Verträge schlossen, dabei jede Verlegenheit des Hofes benutzten. Nachdem 1625 die Rebellen überwunden worden waren, bewies er ihnen Milde und Mäßigung und ließ ihnen noch das Edikt von Nantes. Allein 1627 erhoben sie sich wieder im Bunde mit England; der König war gefährlich krank, der Staatsschatz ziemlich leer, der Minister im Kampfe mit vielen Parteien. Aber in der Gefahr bewährte Richelieu seine geistige Kraft; die Engländer, die den Hugenotten Hilfe brachten, zwang er zum Rückzug, die Hugenottenführer ächtete er nach vergeblicher Unterhandlung und ließ La Rochelle, ihren Hauptsitz, belagern; obschon England zwei Flotten zum Beistand sandte, ward die Stadt (28. Oktober 1628) zur Übergabe genötigt [1]. Damit war die Macht der Calvinisten als politischer Korporation gebrochen, den vielen Bürgerkriegen ein Ziel gesetzt. Die Befestigungen und Sicherheitsplätze wurden zerstört, der katholische Kultus auch an protestantischen Orten eingeführt, die Unterworfenen aber mit Milde und Schonung behandelt; sogar die Anführer erhielten ihre Güter und Würden zurück; das Gnadenedikt von Nîmes (1629) ließ das Edikt von Nantes fortbestehen, soweit dessen Bestimmungen religiöser Natur waren, während die besondern politischen Rechte und die Waffenplätze den Hugenotten entzogen wurden. Überhaupt behandelte Richelieu die besiegten Protestanten unvergleichlich edler als Elisabeth und ihre Nachfolger die katholischen Irländer.

Unterdessen machte die innerkirchliche, religiöse Reform unter dem Klerus und dem Laienvolke in Frankreich die schönsten Fortschritte. Die Tätigkeit der Jesuiten in ihren Kollegien und in der Seelsorge, das Wirken hervorragender Geistesmänner wie Franz von Sales, Kardinal Pierre de Bérulle, Charles de Condren, Vinzenz von Paul, Jean Eudes, Franz Regis, der Einfluß, den P. Coton S. J. auf Heinrich IV. gewann, die Erneuerung des monastischen Lebens in zahlreichen älteren Orden wie die Gründung der neuen Orden, die Ausbildung des Klerus in den neu errichteten Seminarien, wozu besonders die Stiftung von St Sulpice durch Jean Jacques Olier [2] segensreichen Anstoß gab: das waren die hauptsächlichsten Erscheinungen, unter deren Einfluß sich das kirchliche Leben in Frankreich neu gestaltete. Eine sehr segensreiche Tätigkeit entfaltete auch eine Zeitlang die um 1627 gegründete Gesellschaft vom Heiligen Sakrament (Compagnie du Saint-Sacrement), die jedoch 1660 unterdrückt wurde [3].

12. Die Abwehr des Protestantismus in Italien; Einwirkung protestantischer Ideen; Antitrinitarier und Socinianer, besonders in Polen.

Literatur. — Die Werke von M'Crie, Ranke (Röm. Päpste), Cantù, Comba s. oben S. 525 f. O. Braunsberger, Italiens religiöse Wiedergeburt (oben S. 654). G. F. Young, The Medici. 2 Bde. London 1909. Ernesti, Über das Recht bes. der Hierarchie auf Zensur und Bücherverbote, nebst einer Lebens- und Charakterschilderung des M. A. de Dominis. Leipzig 1829. Veith, E. Richeri Systema de eccles. et polit. potestate confutatum. Ed. nova, access. discursus de vita et scriptis

[1] Dedouvres, Le Père Joseph et le siège de La Rochelle. Paris 1903.

[2] F. Monier, Vie de J.-J. Olier. Bd I. Paris 1914.

[3] René de Voyer d'Argenson, Annales de la Compagnie du Saint-Sacrement, publ. par Dom. Beauchet-Filleau. Paris 1900. R. Allier, La cabale des dévots. Paris 1902. J. Givois, Le secret dans la Comp. du Saint-Sacrement (Aus der Revue apologétique). Bruxelles 1911. Mehrere Artikel von A. Rébelliau in der Revue des deux mondes 1903, 1908 und 1909. Sourian, La Comp. du Saint-Sacrement à Caën. Paris 1913.

M. A. de Dominis. Mechlin. 1825. (Neal,) M. A. de Dominis, his shiftings in religion. London 1624. Vie abrégée de Fra Paolo par Courrayer, in Hist. du conc. de Trente. Bd I (s. oben S. 565). Grisalini, Fra Paolo Sarpi, deutsche Übersetzung. Ulm 1761. Balan, Fra P. Sarpi. Venezia 1887. Pascolato, Fra P. Sarpi. Studio con appendice contenente alcuni scritti inediti del S. Milano 1893. Bianchi-Giovini, Biografia di Fra P. Sarpi. 2 Bde. Bruxelles 1836. Rein, Paolo Sarpi und die Protestanten. Helsingfors 1904. K. Benrath, P. Sarpi, neue Briefe (1608 bis 1616). Leipzig 1909. A. Robertson, Fra Paolo Sarpi, the greatest of the Venetians. London 1911. — Maimbourg, Histoire de l'Arianisme. Paris 1622. Sandius, Bibliotheca Antitrinitariorum. Freist. 1684. Lauterbach, Ariano-Socinianismus olim in Polonia oder ehemaliger polnisch-arianischer Socinianismus. Frankfurt und Leipzig 1725. Bock, Historia Antitrinitariorum, maxime Socinianorum. 2 Bde. Regiomont. 1774—1784. Trechsel, Die protestantischen Antitrinitarier vor Faustus Socinus. 2 Bde. Heidelberg 1839—1844. Fock, Der Socinianismus. Kiel 1847. Wallace, Antitrinitar. Biography. London 1850. Burnat, Lélius Socin. Vevey 1894. Lecler, Fauste Socin. (Thèse.) Genève 1885. Luckfiel, Der Socinianismus und seine Entwicklung in Großpolen, in Zeitschr. der histor. Gesellsch. für die Provinz Posen 1892, 115 ff. Bibliotheca fratrum Polonorum, ed. A. Wissowatius. 8 Bde. Irenopoli (Amst.) 1656—1692. W. J. Kühler, Het socinianisme in Nederland. Leyden 1912. D. Orano, Liberi pensatori brucciati a Roma dal 16° al 18° secolo. Roma 1904. — Christ. Bartholomès, Giordano Bruno. 2 Bde. Paris 1847 f. Clemens, Giord. Bruno. Bonn 1847. David Levi, Giordano Bruno o la religione del pensiero. Torino 1887. Previti, Giordano Bruno e i suoi tempi. Prato 1887. Berti, Giord. Bruno da Nola. Nuova ediz. Torino 1889. Louis, Giord. Bruno, seine Weltanschauung und Lebensauffassung. Berlin 1900. Mc Intyre, Giord. Bruno. London 1903. G. Grassi-Berlazzi, Giordano Bruno, il suo spirito e i suoi tempi. Palermo 1911.

1. Die protestantische Bewegung konnte in Italien keinen festen Fuß fassen. Durch die Ausführung der Beschlüsse des Konzils von Trient, die Tätigkeit der Päpste, die Einwirkung hervorragender und eifriger Seelenhirten und Ordensmänner wurde das kirchliche Leben gebessert und zugleich der weiteren Verbreitung der Häresie Einhalt getan. Die Inquisition, durch Papst Paul III. (1542) neu eingerichtet, wachte über die Reinerhaltung des katholischen Glaubens und trat den Irrlehrern entgegen. Die von protestantischem Geiste erfüllten Akademien von Neapel und Modena lösten sich bald auf. Doch zeigten sich noch immer in Italien Einwirkungen des Protestantismus; nur mußten die Vertreter von ausgesprochen häretischen Ideen wie schon früher (oben S. 528) meistens das Land verlassen. Viele protestantische Italiener wurden Atheisten, wie Julius Cäsar Vanini, der 1629 zu Toulouse als Feind Gottes und aller Religion verbrannt ward, Cosmo Ruggerio aus Florenz, gestorben 1615 zu Paris, der die Lehre von Gott und dem Teufel für eitle Fabeln erklärte, und andere[1].

Bekannter wurden Markus Antonius de Dominis, geboren 1566, Bischof von Segni, 1602 Erzbischof von Spalato in Dalmatien, und der venetianische Servit Paul Sarpi, der mit ihm in regem Briefwechsel stand.

M. A. de Dominis, wegen unkirchlicher Neuerungen angeklagt, ging 1616 nach London, legte ein anglikanisches Glaubensbekenntnis ab und erlangte bei den

[1] Von Vanini die Schriften: Amphitheatrum providentiae und Dialogi de natura (gegen letztere die Pariser Theologen am 1. Oktober 1616, bei Du Plessis, Coll. iudic. II 2, 99).

Protestanten hohen Ruhm durch seine Schriften, besonders durch das Buch „Von dem christlichen Gemeinwesen“. Darin bekämpfte er die katholischen Dogmen, besonders den Primat, das Meßopfer, das Fegfeuer, die Beicht und die Sakramente; er behauptete die Gleichheit aller Apostel und Bischöfe, verteidigte viele Sätze des Huß, benutzte die Bibel und die Kirchengeschichte durchaus zu Gunsten der protestantischen Lehrsätze. Das nicht ohne den Schein von Gelehrsamkeit verfaßte Werk war 1617 von der Pariser, 1618 von der Kölner Universität ausführlich zensuriert. Die Leugnung der monarchischen Verfassung und aller äußeren Jurisdiktion der Kirche, die Bekämpfung der altkirchlichen Anschauung von dem Verhältnis der beiden Gewalten zueinander, die Lehre von einer gänzlichen Verdunklung der wahren Kirche, die Verwerfung der im Abendlande gehaltenen ökumenischen Konzilien, die Behauptung, daß ebenso die Laien wie die Prälaten über Glaubenssätze zu entscheiden hätten und nur die Übereinstimmung aller Kirchenmitglieder eine Glaubensentscheidung begründe — das alles gefiel nicht wenigen französischen Staatsmännern und Theologen, die daher diese Schrift fleißig benutzten. Später bereute der gefeierte Apostat seinen Schritt und kam 1622 nach Rom, um Buße zu tun. Er war weder Lutheraner noch Calvinist, noch weniger Katholik; erfüllt von Hochmut und Ehrgeiz, dachte er an ein neues Lehrsystem. Bald kam er wegen häretischer Sätze wieder in Untersuchung; während derselben starb er 1624 zu Rom [1]. Weit versteckter förderte den Protestantismus in Italien sein Freund Paul Sarpi aus dem Servitenorden, der zur besseren Bekämpfung des Papstes den Übertritt verschmähte. Protestantische Bibeln wurden durch ihn in Venedig massenhaft verbreitet. Die sprachlich beste Übersetzung lieferte 1601 der ihm befreundete Johann Diodati aus Lucca, Prediger und Professor in Genf, † 1649 [2].

2. In Italien machten sich besonders rationalistische und antitrinitarische Lehren geltend. Der Tritheismus, dann der Arianismus hatten nicht bloß an dem Kalabresen Gentilis, sondern auch an andern Vertreter, die sich nach Polen flüchteten, dort 1563 unitarische Gemeinden mit Buchdruckereien gründeten und auch in Siebenbürgen durch den Leibarzt Blandrata, einen Piemontesen, Anerkennung erhielten. Sie erklärten die Anbetung Christi für Götzendienst, da er nur ein mit den reichsten Gaben von Gott ausgestatteter Mensch sei. Lälius Socinus (Lelio Sozzini), Abkömmling eines adeligen Geschlechtes von Siena, geboren 1525, nüchtern und trocken, zuerst Jurist, dann Theolog, lebte seit 1547 in Deutschland und der Schweiz, ward mit Melanchthon u. a. bekannt, hielt sich in Wittenberg 1548 bis 1551 auf, ging dann nach Polen und zuletzt nach der Schweiz. Mehr als einmal erregte er bei Calvin und andern Reformatoren den Verdacht der Heterodoxie, hielt aber seine Meinungen verborgen bis zu seinem Tode in Zürich (1562). Seine hinterlassenen Schriften erbte sein Brudersohn Faustus

[1] Zensur des Buches De republica christ. libri 4 (London 1617) durch die Pariser Fakultät: Du Plessis a. a. O. I 2, 103—109, durch die Kölner: ebd. III 2, 191 bis 230. Vgl. auch Catholicae hierarchiae assertio, in qua B. Petri et Rom. Sedis primatus defenditur, auct. D. Leonardo Mario in Colon. acad. theol. prof. Colon. 1618. Coeffeteau, Pro sacra monarchia eccl. cath. libri 4 (Bibl. Pontif., ed. Roccaberti. Bd XVII, pars 2).

[2] Opere del P. Paolo dell' O. de' Servi. Mirandola 1677. 8 Bde. Helmst. 1716 ff mit Biographie von P. Fulgenzio. Lettere, ed. Polidori. 2 Bde. Fir. 1863. Neue Briefe, herausgeg. von K. Benrath (oben S. 722).

Socinus, geboren 1539 in Siena. Dieser suchte die Ideen seines Oheims weiter auszubilden, stand zwölf Jahre im Dienste des Hofes von Florenz, verließ aber 1574 Italien, wo er sich nicht sicher glaubte, für immer. Er studierte drei Jahre in Basel Theologie, dann ging er nach Siebenbürgen und Polen. Hier wollte er sich 1579 in die Sekte der Unitarier aufnehmen lassen, stieß aber auf Schwierigkeiten. Die unitarische Synode von Rakow wies ihn 1580 ab, weil er die Taufe nicht für notwendig hielt und noch anderes Irrige lehrte. Er ward auch politisch anrüchig, mußte Krakau verlassen, fand aber bei polnischen Edelleuten Zuflucht. Zuletzt gewann er doch viele Anhänger, ja den größeren Teil der Unitarier, denen er einen bestimmten Lehrbegriff gab und die er auf der unitarischen Synode von Rakow 1603 zu einer eigenen Gemeinschaft vereinigte. Er starb 1604 und hinterließ zahlreiche Schriften, besonders einen nachher von andern verbesserten und vermehrten Katechismus. Die nach ihm benannten Socinianer hatten viele und nicht ungewandte Schriftsteller; der Mittelpunkt ihres geistigen Strebens in Polen war die Schule von Rakow (oben S. 687). Später fand der Socinianismus in Holland eine neue Heimstätte und gewann dort manche Anhänger, wie er auch in andern Ländern Verbreitung fand.

Die Socinianer hielten an dem protestantischen Grundsatze von der Autorität der Bibel fest, modifizierten ihn aber als Rationalisten. Sie behaupteten, der Mensch gelange durch sich selbst zur Unterscheidung von gut und bös, aber die Idee von Gott und den göttlichen Dingen erlange er nur durch äußeren Unterricht, das Gottebenbildliche im Menschen sei dessen Bestimmung, die Tiere zu beherrschen. Sie trennten das Ethische vom Religiösen und erhoben jenes weit über dieses. Wohl verlangten sie Unterwerfung des Menschen unter die Schriftlehre, aber das Verständnis derselben sollte die Vernunft ermitteln, die das ihr Widersprechende nicht als Offenbarungslehre anzuerkennen und das, was auf bloßer Akkommodation beruht, auszuscheiden hat, wobei keine Tradition und äußere Autorität ihr widersprechen dürfen. Die Inspiration ward darauf beschränkt, daß nach Gottes Fügung nur weise, ehrliche, wohlunterrichtete und tugendhafte Männer die heiligen Bücher verfaßten, die jedoch bisweilen irren konnten. Um die menschliche Freiheit besser zu wahren, ward das Vorherwissen Gottes beschränkt und gelehrt, Gott lasse sich meistens von den Handlungen der Menschen bestimmen. Nur der Vater Jesu Christi ist den Socinianern wahrer Gott, die Einheit der Person unzertrennlich von der Einheit der Natur, Christus ein Mensch, der vom Heiligen Geiste empfangen, übernatürlich gezeugt, mit großer Macht ausgerüstet, Sohn Gottes ist, auch Gott genannt wird, weil er seine erhabene Macht von dem einzigen Gott selber hat und er einigermaßen seiner Gottheit teilhaftig wird. Vor dem Antritt seines Amtes ward er in den Himmel aufgenommen, um Aufträge an die Menschheit zu erhalten; nach vollbrachter Erlösung ward er um seines Gehorsams willen zu göttlicher Ehre erhoben. Obschon ihm darum Anbetung gebührt, so ist sie doch geringer als die des höchsten Gottes und auf diesen zu beziehen. Der Heilige Geist ist nur eine Kraft und Wirkung Gottes, keine Person. Eine Erbsünde gibt es strenge nicht. Adams Sünde schadete nur ihm selbst; nur eine gewisse Schuld und zunächst der Tod gingen auf seine Nachkommen über. Adam war an sich sterblich erschaffen, doch so, daß er nicht sterben mußte, hätte er im Gehorsam gegen Gott ausgeharrt. Die Erlösung besteht in einer reineren und vollkommeneren Gesetzgebung sowie in der Eröffnung von Aussichten eines künftigen, durch die Auferstehung Christi noch bestätigten Lebens, das im Neuen Bunde den

reuigen Sündern und den Beobachtern der sittlichen Vorschriften verheißen wird. Die stellvertretende Genugtuung und die Zurechnung der Verdienste Christi werden als schädlich für das sittliche Leben verworfen, nur die Sündenvergebung durch Christus anerkannt. Die sittlichen Bestrebungen beginnt der Mensch mit seinen natürlichen Kräften allein. Jeder Mensch kann, wenn ihn seine Umgebung nicht verdirbt, ohne Sünde leben, da ihm das Evangelium den anziehendsten Lohn für seine Tugenden verheißt. Die Rechtfertigung ist eine richterliche Tätigkeit Gottes, der uns aus Gnade losspricht, wenn wir im Glauben an Christus seine Gebote befolgen. Auch im Himmel ist Christus noch für uns tätig, er wendet Gottes Zorn von uns ab und verwaltet hier allein sein hohepriesterliches Amt. Alle Gnade ist hier eine äußerliche, pelagianisch gedachte. Die Sakramente sind bloß äußerliche Zeremonien, die Taufe ein Einweihungsritus zum Eintritt in die christliche Gemeinde, ursprünglich nur für die einer Versinnlichung der inneren Reinigung bedürftigen rohen Juden und Heiden bestimmt; ihre Beibehaltung beruht auf einem Mißverständnis der an sich temporären Anordnung Christi; auf Kinder ist sie strenge nicht anwendbar, doch ihre Spendung nicht zu verdammen; ihr eigentlicher Wert liegt in der Ablegung eines öffentlichen Bekenntnisses des christlichen Glaubens. Das Abendmahl dagegen ist für immer eingesetzt, jedoch nur zur Verkündigung des Todes des Herrn; es ist eine Zeremonie zur Erinnerung an Christus. Die Prädestination wird gänzlich verworfen, ebenso die Ewigkeit der Höllenstrafen; dafür wird die Vernichtung der Verdammten gelehrt.

Der Socinianismus und das Luthertum sind zwei Extreme, wovon jener des menschlichen, dieses des göttlichen Bestandteiles in dem einen Christentum sich bemächtigte, die beide im Katholizismus harmonisch geeinigt sind. Im Luthertum geht das Menschliche in Christus im Göttlichen auf (Ubiquität), im Socinianismus das Göttliche im Menschlichen. Für Luther ist Christus zunächst Versöhner, für Socinus fast nur Gesetzgeber und sittliches Vorbild; jener übertreibt die Erbsünde, dieser bestreitet sie ganz; jener denkt den Menschen nur passiv im Heilsgeschäfte, dieser allein tätig; jener redet nur von Gnade, dieser nur vom Gesetze und von den Geboten; jener schmäht die Vernunft, dieser erhebt sie auf den Thron. Luther behauptet die Klarheit und Suffizienz der Schrift für jeden, Socinus ihre Dunkelheit. Beide kommen darin überein, daß sie die Wiederherstellung des ursprünglichen Christentums für sich beanspruchen, die Bibel als alleinige Glaubensnorm ansehen, das Christentum einseitig als bloß praktische Tendenzen verfolgend betrachten. Aber der Socinianismus, der erst später völlig seine supernaturalistischen Bestandteile abstreifte und in den späteren Rationalismus überging, hat bei Luthers Epigonen weite Verbreitung erhalten; der häretische Geist des Italieners hat den des deutschen „Gottesmannes" in dessen eigener Heimat nach nicht ganz drei Jahrhunderten überflügelt, was freilich noch nicht geahnt ward, als auf der Nürnbergischen Universität und später in Altorf Ernst Soner († 1612) und seine Anhänger socinianische Lehren verbreiteten, bis sie 1615 entdeckt und zur Untersuchung gezogen wurden. Damals wurden solche Lehren noch allgemein verabscheut.

Selbst in Polen erhob sich 1638 bei einem von Socinianern gegen ein Kruzifix begangenen Frevel eine Reaktion wider sie. Ihre Schule zu Rakow ward zerstört, die Buchdruckerei ihnen genommen, ihre Lehrer verbannt, ihre Kirchen geschlossen. Der Warschauer Reichstag von 1658 beschloß ihre Austreibung und belegte den Übertritt zu der Sekte mit Todesstrafe; ihre politischen Verbindungen mit den Schweden hatten allgemeinen Haß erregt. Viele Socinianer befanden sich in Holland, England, in der Schweiz, in Preußen, in der Rheinpfalz und in Siebenbürgen, wo man 45 000 zählte. Ihre Gemeinden fanden fast allenthalben großen Widerstand; in Holland wurden bloß einzelne Socinianer geduldet, aber nicht ganze Gemeinden [1].

---

[1] Von Lälius Socinus erschienen: Dial. inter Calvinum et Vaticanum, Mini Celsi Senens. de haereticis capitali supplicio non afficiendis, Dissert. de sacramentis ad Tigurinos et Genevenses; von Faustus: De S. Scripturae auctoritate, Lectiones

Ein anderer italienischer Irrlehrer war Giordano Bruno von Nola, geb. 1550, der 1580 den Dominikanerorden verließ, nach Genua und Genf sich begab, 1582 in Paris lehrte, dann nach England ging, wo ihn Elisabeth unterhielt, die er im „Schwanengesang" pries. Später ging er nach Deutschland, darauf nach Venedig. Endlich (1598) ward er nach Rom gebracht und auf Spaniens Forderung im Februar 1600 als Ketzer verbrannt. Zuerst hatte er nur einzelne katholische Dogmen und die aristotelische Philosophie bekämpft, er hatte dann die Ideen des Raimund Lullus sich angeeignet, bald jede positive Religion verhöhnt, dann offen den Pantheismus verteidigt. Bei reichen Gaben und großer Produktivität auf vielen Gebieten des Wissens blieb er ein in sich gespaltener, unruhiger und trotziger Hasser Gottes und wies noch vor dem Tode das Kruzifix finster von sich ab. Seine in verschiedenen Ländern gedruckten Schriften streuten den Samen des Religionshasses, der Frivolität und der pantheistischen Weltanschauung aus und zogen noch viele andere Gelehrte an sich [1]. Auch mehrere andere Häretiker und rationalistische Gottesleugner, die von der Inquisition verurteilt worden waren und hartnäckig blieben, wurden in Rom den weltlichen Gerichten überliefert und verbrannt.

13. Kirche und Staat in den romanischen Ländern; der staatliche Despotismus in kirchlichen Dingen.

Literatur. — Riganti, Commentar. in regul. Cancellar. apost. 4 Bde. Romae 1744. Bianchi, Della potestà e della polizia della Chiesa. 6 Bde. Roma 1745 bis 1751. Roccaberti, Bibliotheca pontificia. 21 Bde. Romae 1695—1699. Roscovány, Monumenta catholica. 4 Bde. Quinque Eccles. 1847—1856. Bonnard, Thomas Eraste (1524—1583) et la discipline ecclésiastique. Lausanne 1897. Vie du cardinal d'Ossat. Paris 1711. Degert, Le cardinal d'Ossat, évêque de Rennes et de Bayeux. (Thèse.) Paris 1894. G. Doublet, Godeau, évêque de Grasse et de Vence (1605—1672). Bd I. Paris 1911. J. Tournyol du Clos, Richelieu et le clergé de France. La recherche des amortissements d'après les mémoires de Montchal. 1re partie. Paris 1912; Les amortissements de la propriété ecclésiastique sous Louis XIII. (Thèse.) Paris 1912. G. de Lhomel, Documents inédits sur l'interdit de 1634. Abbeville 1905. Charlas, Tractatus de libertatibus eccles. Gallicanae. Leod. 1684; nova ed. 3 Bde. Romae 1720. Guillemin, Memorandum des libertés et des servitudes de l'église gallicane. Lyon et Paris 1848. Du Pin, Manuel du droit public ecclés. français. Paris 1847. Durand de Maillane, Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale. 2 Bde. Avignon 1761 und oft. Bauer, Die gallikanischen Freiheiten, in Stimmen aus Maria-Laach 1872, Hft 12, S. 528 ff. Camus, Lettres sur la profession d'avocat. 4e éd. Paris 1818.

---

sacrae, Christ. religionis brevissima institutio, Praelectiones theol. de statu primi hominis disput., Tract. de iustificatione, de baptismo aquae. Disput. de Vita Fausti Socini in Bibliotheca fratrum Polonor. Bd I. Catech. Racov. a. 1609, ed. Oeder. Francof. 1739. Einen andern Katechismus verfaßte Osterod, socinianischer Prediger in Buscow bei Danzig, † 1611. Weitere socinianische Schriftsteller sind: K. Jonas Schlichting, Prediger in Rakow, † 1661 (Confessio fidei christ. edita nomine ecclesiarum polon., s. l. 1642, nov. 1651), Joh. Ludw. Wolzogen, † 1661, Exeget und Dogmatiker, Joh. Krell, † 1631 (De vera relig., Cracov. 1630, u. a.), A. Wissowatzi, † 1678 (Religio naturalis, 1685, Amst. 1703), Valentin Schmalz, † 1622 (De divin. chr., Racov. 1608), Daniel Brennius, † 1633 (Opp. theol., Amst. 1666), Daniel Zwicken, † 1678, wie jener in Amsterdam (Irenicum Irenicorum, 1658), u. a.

[1] Opere di Giordano Bruno, ed. Ad. Wagner. 2 Bde. Lips. 1829. Jord. Bruni Nolani scripta, quae latine confecit, omnia coll. A. Fr. Gfrörer. Stuttg. 1834. Fasc. 1—5. Opera latina, ed. Tocco et Vitelli. 3 Bde. Florent. 1889 ff. Opere italiane, ed. Wagner e de Lagarde. 2 Bde. Gotting. 1888—1889. Gesammelte Werke, herausgeg. von Kuhlenbeck. Jena 1890 ff.

Zaccaria, Antifebronio. 4 Bde. Pisaur. 1767; Antifebron. vindicatus. Ed. nova. Romae 1843. Biner, Apparatus eruditionis ad iurisprudentiam praesertim eccles. 13 Bde. August. Vindel. 1754—1766. Baluze, Vita ill. viri Petri de Marca. Paris 1663. P. de Faget, Vita ill. et rev. P. de Marca. Paris 1668. Rapin, Mémoires sur l'Église et la société, la ville, la cour et le jansénisme, éd. L. Aubineau. 3 Bde. Paris 1865. De finibus utriusque potestatis. Ratisbon. 1781. Pey, De l'autorité des deux puissances. 3 Bde. Strasbourg 1781; 4 Bde. 1795. Oliv. Patru, Œuvres. 2 Bde. Paris 1742. De Maistre, De l'Église gallicane dans son rapport avec le Souverain Pontife. Lyon 1854. Acta Cleri gallicani. Paris 1646. Collection des procès-verbaux des assemblées générales du clergé de France depuis 1560 jusqu'à présent. 10 Bde. Paris 1767—1780. P. At, Hist. du droit canon. gallican. Paris 1904. — H. Forneron, Histoire de Philippe II. 4 Bde. Paris 1881. C. Bratti, Philippe II, roi d'Espagne. Étude sur sa vie et son caractère. Nouv. éd. Paris 1912. W. Prescott, History of the reign of Philipp II. 3 Bde. London 1859—1871; deutsch von J. Scherr. 5 Bde. 1856—1859. M. A. Hume, Philipp II of Spain. London 1897. Hergenröther, Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl, in Archiv für kathol. Kirchenr. 1863—1866, 12 Art. Mendo, Bullae s. Cruciatae elucidatio. ed. 2. Lugd. 1688. Colección de los Concordatos y demas Convenios. Madrid 1848. R. de Hinajosa, Los despachos de la diplomacia pontificia en España. Bd I. Madrid 1896. Akten über den spanischen Nuntiaturstreit bei Döllinger, Beiträge I 640; Lämmer, Zur Kirchengesch., Freiburg i. Br. 1863, 43 ff, und Tejada y Ramiro, Colección completa de los Concordatos españoles. Madrid 1862. Meister, Zur spanischen Nuntiatur im 16. und 17. Jahrh., in Röm. Quartalschr. 1893, 447 ff. — Sentis, Die Monarchia Sicula. Freiburg i. Br. 1869. Sala, Miscellanea di storia italiana. Bd I. Torino 1862. Papius, Zur Gesch. des Placet, in Archiv für kathol. Kirchenrecht XVIII (1867) 194 ff. Pignatelli, Consultationes canonicae. 3 Bde. Romae 1675; ed. 3ª. 5 Bde. Venet. 1687. Meister, Die Nuntiatur von Neapel im 16. Jahrh., in Röm. Quartalschr. 1893, 70 ff. Timpe, Die kirchenpolitischen Ansichten und Bestrebungen des Kardinals Bellarmin. (Diss.) Breslau 1904.

1. Die Früchte der Gegenwirkung der Kirche gegen die Glaubensneuerung wurden bald von zweifacher Seite her bedroht: einerseits durch die so leicht nach Anspannung aller Kräfte bei den von Natur aus gebrechlichen Kindern des Staubes eintretende Erschlaffung und die nach siegreichen Kämpfen einreißende Sicherheit, anderseits durch den unter dem Einfluß des Protestantismus erst völlig großgezogenen staatlichen Despotismus, der seine Allgewalt auch in Sachen der Religion zur Geltung bringen wollte. Die Reformatoren hatten ihm die Wege geebnet, der schrankenlosen Gewissenstyrannei von seiten des Staates Tür und Tor geöffnet; es gab so viele „Kirchen" wie Territorien; während früher eine Kirche vielen Staaten gegenüberstand, konnte jetzt ein Staat, selbst von geringer Ausdehnung, vielen sog. „Kirchen" gegenüberstehen; die Unterordnung derselben war von selbst gegeben. Ward die Kirche als ein Rad der Staatsmaschine betrachtet, so war die Einheit und Katholizität derselben in ihrem innersten Wesen angegriffen, alle religiöse und politische Freiheit vernichtet. Der Cäsaropapismus drang aber auch in die katholischen Länder vor; eine gewissenlose Diplomatie machte die heiligsten Interessen ihren weltlichen Zwecken dienstbar; in das Leben ward die den protestantischen Mächten abgelernte Suprematie des Staates eingeführt und in der Theorie von nicht wenigen Gelehrten verteidigt. Von dem 1587 als Professor der Moraltheologie in Basel verstorbenen Erastus, der die völlige Unterwerfung der Kirche unter den Staat in Disziplin und Kultus vertrat und ihr jede

Selbständigkeit absprach, hat der in England im 17. Jahrhundert viel verbreitete, aber auch bekämpfte Erastianismus den Namen; „Erastianer sind nicht Christianer", wurde mehrfach gesagt. In Rom und in andern katholischen Ländern nannte man die Vertreter solcher Ansichten Regalisten, Aulici, Politici. Dem System der Fürstenherrschaft über Religion und Gewissen drückte endlich 1648 der Westfälische Friede das Siegel auf.

2. Die Übergriffe der Staatsgewalt in Kirchensachen waren besonders in Frankreich häufig und wurden hier zuerst in ein System gebracht. Schon zu Trient war darüber mehrfach Klage geführt worden, namentlich, daß die weltliche Gewalt den Vollzug päpstlicher Reskripte hindere, mit eigener Autorität dem Klerus Zehnten auflege, über Pfründenbesitz erkenne und Appellationen in Benefizialsachen annehme, in geistliche Sachen sich einmische, darüber Gesetze gebe, die kirchlichen Gesetze und Urteile ihrer Genehmigung unterstelle. Die französischen Gesandten nahmen eine anmaßende Haltung auf dem Konzil ein, und dessen Disziplinardekrete wurden als den gallikanischen Freiheiten entgegen von der Staatsgewalt verworfen. Die Versammlungen des Klerus, die in der Regel alle zwei Jahre im Mai stattfanden, erneuerten oftmals bei dem König und den Generalstaaten das Gesuch um volle Anerkennung des Konzils, aber der von Advokaten vertretene dritte Stand widersetzte sich [1]. Die Parlamente und ein Teil der Universitätslehrer beriefen sich immer auf die Freiheiten der gallikanischen Kirche, die sich hauptsächlich auf die pragmatische Sanktion von Bourges stützten, aber nirgends sonst außer in den Usurpationen früherer Könige einen festen Halt hatten und willkürlich von den Juristen gedeutet und erweitert wurden [2].

Der von der Sorbonne zensurierte Advokat Franz Grimauldet in Angers forderte zum allgemeinen Konzil die Versammlung aller Christen und schrieb den Königen und Fürsten dessen Anordnung zu, während er Katholiken und Protestanten als zwei sich an Zahl ziemlich gleichstehende Sekten bezeichnete [3]. Karl Dumoulin suchte die geistliche Gerichtsbarkeit völlig zu vernichten, das Einschreiten der weltlichen Richter gegen Geistliche nicht mehr als Ausnahme, sondern als Regel aufzustellen [4]. Peter Pithou aus Troyes (geb. 1539, † 1596), früher Calvinist, kodifizierte die bis dahin unbestimmten gallikanischen Freiheiten in einer kleinen, Heinrich IV. gewidmeten Schrift von 1594. Als Hauptmaximen der 83 Freiheiten gelten: 1) die

---

[1] Klagen zu Trient bei Raynald., Annal. a. 1562, n. 104; a. 1563, n. 163. Pallavic., Hist. conc. Trid. XXIII, 1, 4 f; 4, 10.

[2] Noch Du Pin (Manuel, Introd. § 3, p. VIII) sagt: Les libertés de l'église gallicane sont du nombre des choses dont on parle beaucoup dans le monde, sans croire qu'il faille se donner la peine de les étudier pour les connaître.

[3] Remonstrance faite per M. Fr. Grimauldet, Avocat du Roy à Angers, aux États d'Anjou assemblés au dit lieu le 14 Oct. l'an 1560. Paris 1560. Zensur der Sorbonne bei Du Plessis, Coll. iudic. II, 1, 291.

[4] Charles Dumoulin (Calvinist, dann Lutheraner, zuletzt ungläubig) bestritt die Anwesenheit des hl. Petrus in Rom, wirkte dem Trienter Konzil entgegen, hielt sich 1553—1557 in verschiedenen Städten auf, nachdem er 1553 Professor und Rat in Tübingen gewesen war, wurde in Paris vom Parlamente eingekerkert, bekehrte sich aber noch vor seinem 1568 erfolgten Tode. Von ihm rührt eine Ausgabe des Decret. Gratiani (Lugd. 1554 1559) her. Gegen seine Schriften erließ Klemens VIII. am 21. August 1602 ein eigenes Breve (Du Plessis a. a. O. I, App. XL; III 2, 171).

Könige Frankreichs sind im Zeitlichen vom Papste unabhängig; 2) die Gewalt des Papstes in Frankreich ist durch die Kanones beschränkt. Den französischen Königen werden folgende Rechte zugeschrieben: Konzilien in ihren Staaten zu versammeln, Gesetze und Verordnungen auch über kirchliche Materien zu erlassen, die Rechte der französischen Kirche zu beschützen, päpstlichen Legaten die Ausübung der Jurisdiktion im Lande zu versagen, den Bischöfen die Reise ins Ausland zu verbieten, zu geistlichen Würden zu ernennen, ihre geistlichen Beamten wegen jeder Art Vergehen zu bestrafen. Nebstdem soll die Abendmahlsbulle in Frankreich ungültig, der Papst nicht befugt sein, kirchliche Steuern ohne königliche Erlaubnis zu fordern, Untertanen vom Eide der Treue zu entbinden, Bullen ohne königliches Patent verkündigen zu lassen, königliche Beamte wegen amtlicher Akte zu exkommunizieren, noch weniger den König. Dem Könige soll, abgesehen von einer friedlichen Übereinkunft mit dem Papste, das Recht des Plazet, der Appell gegen Mißbrauch und die Berufung an ein zukünftiges allgemeines Konzil zur Seite stehen. Alle diese Freiheiten sollten aber nicht als Privilegien, sondern als ursprüngliche Rechte angesehen werden, welche die französische Nation länger und besser als die übrigen katholischen Völker sich zu erhalten gewußt habe. Die Schrift des Advokaten Pithou fand bei den französischen Juristen großen Anklang, die zum Teil von Calvinisten infizierten Parlamente nahmen sie zur Norm; es war leicht, den vom Hofe abhängigen Teil des Klerus dafür zu gewinnen, wenn auch die Mehrzahl der Bischöfe und die kirchlich gesinnten Theologen lange widerstanden und den Mangel an geschichtlicher Begründung der kühnen Behauptungen Pithous wohl zu würdigen wußten [1].

Um diesem Mangel abzuhelfen, lieferte Peter Dupuy (Puteanus, geb. 1582, † 1651) unter dem Schutze des Ministers Richelieu eine Sammlung von Beweisen für die gallikanischen Freiheiten (1638) ohne Angabe seines Namens; er gab in zwei Bänden 19 ältere Abhandlungen verschiedener Laien und dann weitere Dokumente und Beweismittel — alle zum Zwecke, die ausgedehnte Obergewalt des Königs über die französische Kirche festzustellen, in ganz schismatischer Weise. Das Privatconseil des Königs erließ aber dagegen Ende 1638 ein Verbot, und 22 damals in Paris versammelte Bischöfe zensurierten in einem Schreiben an ihre Amtsgenossen vom 14. Februar 1639 die darin verteidigte Freiheit als eine häretische Knechtschaft. Das Parlament nahm das Werk in seinen Schutz, erklärte das Schreiben der Bischöfe am 23. März 1640 für ungültig und verbot dessen Verbreitung. Bald erfreute sich Dupuys Arbeit der vollen Gunst des Hofes, und das der zweiten Auflage (Paris 1651) vorgedruckte königliche Privilegium belobte den Verfasser und den Verleger, da so die Rechte der Krone und die kostbaren Freiheiten der Kirche Frankreichs in das rechte Licht gestellt und über allen Zweifel erhoben würden; 1652 folgte von Dupuy nach seinem Tode ein Kommentar zu der Abhandlung des Pithou und 1655 dessen sicher von Fälschungen nicht freizusprechende Geschichte des Streites zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen. Man häufte jetzt die angeblichen Beweismittel; da die gallikanische Kirche nicht bloß den Klerus, sondern die ganze Nation, die

---

[1] Pithou, Libertés de l'égl. gall. (27 Oktavseiten). Paris 1596, oft abgedruckt (auch bei Du Pin a. a. O. 1—2). In der Widmungsepistel legt Pithou Heinrich IV. als Patron und Schutzherrn der französischen Kirche diese, wie er sagt, von manchen als Phantome und Chimären mißachteten kostbaren Freiheiten sehr warm ans Herz. Zum großen Teil benutzte er den 1591 geschriebenen Traktat über die Libertés de l'église de France von seinem Freunde Guy Coquille († 1603), Œuvres, éd. Bordeaux 1703. Als dieser Coquille, Advokat von Nevers, 1588 sich vor den Generalstaaten von Blois auf diese Freiheiten berief, erklärte sie einer seiner Kollegen für ein körperloses Phantom. Guillemin, Memorandum 37.

Parlamente, Universitäten, Volk und König umfaßte, so dienten zum Erweise der Überzeugungen derselben alle Parlamentsbeschlüsse, königliche Ordonnanzen, Aussprüche calvinisierender Juristen ebensogut wie die immerhin sehr spärlichen Erlasse einzelner denselben Grundsätzen huldigenden Bischöfe. Die Klagen der Versammlung des Klerus, die sofort gegen die Ausgabe von 1651 sich nachdrücklich beschwerte, blieben ungehört. Der Widerstand des Papstes gegen die ungemessenen Forderungen eines Richelieu, der auch die Religion im Lande hatte beherrschen wollen und die Idee von einem Nationalkonzil und einem Nationalpatriarchen begünstigte, erregte bei den französischen Gewalthabern großen Zorn. Eine anonyme Schrift unter dem Namen „Optatus Gallus, über Vermeidung des Schisma" (März 1640) stellte dar, bei der Abnahme der alten Zuneigung Frankreichs zum Heiligen Stuhl stehe ein dem anglikanischen ähnliches Schisma bevor, wie sich aus dem Verfahren gegen Rom und den Schriften des Dupuy ergebe. Dieselbe ward als aufrührerisch und für den König beleidigend vom Pariser Parlament zum Feuer verurteilt, vom Erzbischof von Paris, dann auch (1643) von der Inquisition verdammt. Richelieu fahndete nach dem Verfasser, und mehrere Autoren wurden mit der Widerlegung beauftragt. Von diesen entledigte sich ein Jesuit, Michel Rabardeau, in ungeschickter Weise zu Gunsten des Patriarchalsystems seines Auftrags, während der königliche Staatsrat Petrus de Marca (geb. 1594) den Standpunkt Pithous und der Parlamente im wesentlichen vertrat, so daß seine Schrift gleich den andern in Rom zensuriert ward. Der Tod Richelieus (4. Dezember 1642) machte diesen Kontroversen ein Ende; de Marca ward später (1643) zum Bischof von Conserans ernannt, aber von Urban VIII. wegen seiner anstößigen Lehren nicht bestätigt; nachher 1646 und 1647 leistete er einen Widerruf, worauf ihn Innozenz X. anerkannte. Im Jahre 1652 ward er Erzbischof von Toulouse und starb 1662, kurz vorher als Erzbischof von Paris bestätigt, nachdem er seine früheren Verirrungen möglichst gutzumachen gesucht hatte [1].

---

[1] P. Dupuy, Traités des droits et libertés de l'égl. gall. 2 Bde. Paris 1639 (Bd II: Recueil des preuves des libertés, neu ediert 1651). Dagegen Charlas, Tractatus de libert. I, l. 4, p. 138—201. — Epist. Episcop. de damnandis duobus voluminibus in den Acta Cleri Gall. p. 263 f. Procès-verbaux du clergé. Bd III. Pièces justific. n. 1. Arrêt du conseil privé du roi bei Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 244; I, App. XLIII, wo bemerkt ist, daß man in der (damals) neuen Ausgabe der Mémoires du clergé diese Dokumente wegließ. — Commentaire de P. Dupuy sur le Traité des libertés de l'égl. gall. de P. Pithou. Paris 1652. Neue Ausgabe durch Lenglet de Fresnoy. 2 Bde. Paris 1715. Neue Auflage 1731, vollständiger bei Durand de Maillane, Les libertés de l'égl. gall. prouvées et commentées suivant l'ordre et la disposition des articles dressés par P. Pithou et sur les recueils de P. Dupuy. 5 Bde. Lyon 1771. Umfang der gallikanischen Kirche bei De Marca, Conc. sac. et imp. (unten) II 1: Longe a proposito aberrant, qui ecclesiam gallicanam clero coërcent; latior est illius significatio, quae laicos ipsumque regem comprehendit. — Optati Galli de cavendo schismate liber paraeneticus ad eccl. Gallic. Primates, Archiepiscopos et Episcopos. Paris 1640. (Von Dr Karl Hersent, früher Oratorianer, später Jansenist.) S. darüber bei Du Plessis a. a. O. III 2, 244. Rapin, Mém. I 167 f. Mich. Rabardeau S. J., Optatus Gallus de cavendo schismate benigna manu sectus. Paris. 1641. Verurteilt vom römischen Index am 18. März 1643 (1645), ebenso von der Assemblée des Klerus am 19. September 1645 (Du Plessis a. a. O. III 2, 248). — Petrus de Marca, De Concordia sacerdotii et imperii s. de libertate eccl. Gallic. Paris. 1641. Vier Bücher, in den späteren Ausgaben von 1663, 1669, 1704 acht Bücher, nach Baluze aus den hinterlassenen Schriften ergänzt, vielleicht gegen den Willen des Verstorbenen. (Vgl. Theotimus Eupistinus [Zaccaria], De doctis viris, qui Febronio in scriptis suis retractandis praeiverant, Romae 1791, 31). Das Buch ward auf den Index gesetzt am 11. Juni 1642 (Proleg.

3. Den Theorien entsprachen die Tatsachen. Gegen päpstliche Bullen, die des weltlichen Plazet entbehrten, schritten die Parlamente ein, namentlich gegen die Abendmahlsbulle, gegen die Einführung des römischen Meßbuchs und des Breviers. Die Appellation wegen Mißbrauchs kam sehr häufig zur Anwendung, auch gegenüber dem Konkordate von 1516; obschon die Parlamente dieses sonst verwarfen, stützten sie doch darauf das immer mehr ausgedehnte königliche Schutzrecht; sie ließen das tridentinische Verbot dieses Appellationsrechts nicht gelten und dehnten es in einer fast schrankenlosen Weise aus, ungeachtet der seit 1605 immer häufigeren Klagen der Bischöfe. Was die Könige zur Abhilfe verfügten, war nur für den Augenblick berechnet und in der Hauptsache unzureichend. Bei dieser großen Macht der weltlichen Behörden war das königliche Ernennungsrecht für die Bistümer der Kirche sehr gefährlich; Paul III. widerstand 1542 seiner beabsichtigten Ausdehnung auf die Bretagne, Pius IV. erneuerte das Nominationsindult für Franz II. nur mit Einschärfung der unter Leo X. vereinbarten Bestimmungen und gegen das Versprechen der Aufrechthaltung der päpstlichen Rechte. Damals (1560), als es sich zugleich um Beschickung des Trienter Konzils handelte, schlug Nicole Maillard, Dekan der theologischen Fakultät in Paris, die Wiederherstellung der freien Wahl und die Beseitigung des Konkordats vergeblich vor[1]. Die Bischöfe hatten immer noch so viel kirchlichen Sinn, daß sie sich gegen das Joch der weltlichen Gewalt sträubten und auf ihren Synoden, wie 1581 zu Rouen, 1583 zu Reims, 1584 zu Bourges und 1609 zu Narbonne, für die kirchlichen Gerechtsame ihre Stimme nachdrücklich erhoben und so auch einzelne günstigere Edikte (1580, 1610, 1629 und 1657) erzielten. Aber im allgemeinen steuerte Frankreich einem Schisma entgegen, einem Protestantismus der Disziplin, der an die Stelle der kirchlichen die weltliche Autorität setzte. Das Pariser Parlament verbot 1626 alle Zusammenkünfte des Klerus ohne königliche Erlaubnis und lud mehrere Bischöfe vor, die ihm die Autorität über

---

I 92 114, ed. Bamberg. 1788). P. de Marca, Libellus, quo editionis librorum de concordia — consilium exponitur, mit Schreiben an Innozenz X. vom März 1646 und vom August 1647 (ebd. I 125 143). P. Sevestre, L'assemblée du clergé de 1641 et Richelieu, in Revue cath. des Églises III (1906) 449 ff, mit Forts. H. Coville, Étude sur Mazarin et ses démêlés avec le pape Innocent X. Paris 1914.

[1] Phillips, Kirchenrecht III 326 f 341 ff. Plazet a) gegenüber der Abendmahlsbulle bei Durand de Maillane, Dict. I 376; Guillemin, Memorandum 96; Du Plessis a. a. O. II 1, 502; b) gegenüber dem römischen Missale bei Guéranger, Instit. liturg. I 471; c) gegenüber dem römischen Brevier ebd. II 3—8. Friedberg in Doves Zeitschr. für Kirchenrecht III 68—110. Affre, De l'appel comme d'abus, de son origine etc. Paris 1845. Cagnac, De l'appel comme d'abus dans l'ancien droit français. Paris 1906. Königl. Ordres gegen Exzesse: Franz I. 1539, Karl IX. 1571, Heinrich III. 1579, Heinrich IV. 1606, Ludwig XIII. 1616. Pey, L'autorité des deux puissances III 260 261. Über die Zustände s. die Instruktion an den Nuntius in Paris, den Erzbischof von Damiette, 23. Januar 1623, im Auszug bei Ranke, Gesch. der Päpste III 401 f. Widerstand Pauls III. gegen die Einbeziehung der Bretagne in das Konkordat bei Riganti, In Regul. IX Cancell. II, 4, n. 6 f; P. 1, § 3, p. 111, n. 274 f. Pius IV. über die französischen Nominationsindulte bei Raynald., Annal. a. 1560, n. 25 f. Vorschläge des Nicole Maillard bei Du Plessis a. a. O. II 1, 289 f: Nominationes regis sunt occasioni ruinae ecclesiasticae.

die Geistlichkeit abgesprochen hatten; es bedrohte sie mit Verlust der Temporalien; der König zog den Streit an sich und übertrug ihn dem Parlament von Rouen, das seinerseits entschied, den Bischöfen sei untersagt, sich ohne königliche Ermächtigung zu versammeln und irgend etwas gegen die „heiligen Dekrete und Freiheiten der gallikanischen Kirche" zu unternehmen. Diese standen obenan und drohten die kirchliche Einheit zu zerreißen. Dem Papst sollte das Einschreiten gegen französische Bischöfe nur im Appellationsfall und in zweiter Instanz gestattet sein, und als Urban VIII. 1632 gegen den Bischof von Laon, René de Rieux, einschritt, bildete das einen Gegenstand vieljähriger Klagen und Proteste[1]. Oft sprach sich der französische Klerus in seinen Versammlungen in einer die kirchlichen Grundsätze verkennenden, den Königen allzusehr schmeichelnden Weise aus, wie 1635, als er die von den Löwener Theologen wie vom Heiligen Stuhl mißbilligte Ansicht vortrug, die Ehe der Prinzen von Geblüt sei ungültig, wenn sie ohne Zustimmung des Königs geschlossen werde. Der Glanz des „allerchristlichsten" Königs blendete und entwürdigte den Episkopat, so daß es großer Charakterfestigkeit bedurfte, um einigermaßen die kirchliche Selbständigkeit zu behaupten[2].

4. Auch in Spanien hatte die Kirche viel von dem staatlichen Absolutismus zu leiden, wenn auch hier bezüglich der Lehre keine weltlichen Eingriffe stattfanden und die Gesinnung der Könige Philipp II. (1556—1598), Philipp III. (1598 bis 1621) und Philipp IV. (1621—1665) streng katholisch war. Anlaß zu Streitigkeiten boten: 1) die Inquisition, die zwar in erster Linie ein kirchliches Institut war, auf das jedoch die Staatsgewalt einen großen Einfluß ausübte; sie schritt sehr streng ein, zog viele Bischöfe von der Residenz ab und führte auch sonst zu manchen Mißbräuchen[3]; 2) das ausgedehnte königliche Patronatsrecht über Bistümer, Abteien und sonstige Pfründen, das oft willkürlich gebraucht ward, so daß die Päpste, namentlich Gregor XIV. (1591) und Klemens VIII. (1599), zu gewissenhafter An-

[1] Verhandlungen in Jurisdiktionsfragen bei Hergenröther, Katholische Kirche 530—532. Von den Synoden s. Conc. Belvac. 1554 c. 16; Camerac. 1565 tit. 14, c. 1 2; Tornac. 1574 c. 14; Remens. 1583 c. 24; Camerac. 1586; Rotomag. 1581; Burdig. 1583 tit. 31; Turon. 1583 tit. 19; Tolosan. 1590 P. 4, c. 2 (Hardouin Conc. X 1253 1373 1434 1816. Roscovány, Mon. I 173 f 178 f 180. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims. 4 Bde. Reims 1842—1844, III, 143 203 418 473 603). Streit von 1626 bei Du Plessis, Coll. iudic. II 2, 200 f 206—210.

[2] Die Assemblées du clergé waren seit 1586 regelmäßig für Bewilligung der Beisteuern des Klerus (dons gratuits) alle zehn Jahre gehalten, wozu jede Provinz zwei Bischöfe und zwei Abgeordnete des niedern Klerus sandte; kleinere Versammlungen mit der Hälfte der Abgeordnetenzahl fanden alle fünf Jahre zur Revision der Rechnungen statt. Außerordentliche Versammlungen hielt man, so oft es der König erlaubte oder wünschte. Patru, Sur les assemblées du clergé (Œuvres div. II 445). Serbat, Les assemblées du clergé de France. Origines, organisation, développement 1561 à 1615 (Bibl. de l'École des Hautes Études, Sciences histor. fasc. 154). Paris 1906. Gerbais, Lib. de causis maioribus ad cap. Concord. de causis, Paris. 1679, 316 à 340. Diese vom gallikanischen Klerus, falls nur einiges verbessert würde, des Lobes würdig erachtete Schrift ward von der Congr. Inquis. am 18. Dezember 1680 verurteilt. Du Plessis a. a. O. III 2, 353 354. Gegen die Ansicht der Gallikaner Rom und die Löwener Theologen 1635 bei Du Plessis a. a. O. III 2, 244.

[3] L. G. Obregon, De Guillén de Lampert, la inquisición y la independencia en el siglo XVII. Paris 1908. Über die spanische Inquisition s. Bd II 708 (Die Werke von Melgares Marin und von Förster) und oben S. 353.

wendung dieser Vorrechte mahnen mußten; 3) die Belastung der Kirchen und Geistlichen mit schweren Abgaben, die früher für den Kampf gegen die Ungläubigen bewilligt worden waren, wozu Zehnten und die von Julius II. verliehene sog. Kreuzesbulle dienten; 4) die dem Rate von Kastilien und andern königlichen Behörden zugewiesene sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit; 5) die strenge Handhabung des Plazet sowohl gegen päpstliche Erlasse als gegen die Provinzial- und Diözesansynoden, zu denen königliche Kommissäre abgeordnet wurden, was Pius IV. und Pius V. verboten und was auch dieselben vielfach ihrer Früchte beraubte. Mehrmals erhoben die Päpste ernstliche Vorstellungen gegen diese und andere Mißbräuche, ohne deren vollständige Abstellung zu erreichen; doch ward die Ehrfurcht gegen den Papst im allgemeinen bis auf Philipp IV. nicht verletzt, so streng auch bisweilen die päpstlichen Rügen waren. Noch übten die Nuntien in Spanien, meist mit der Gewalt von Legaten a latere ausgestattet, ausgedehnte Befugnisse, hatten ein eigenes Tribunal und ihre Beamten, verliehen Pfründen und erteilten Dispensationen. Die vom spanischen Hofe zuerst hervorgerufene Einrichtung der Nuntiatur ward mit der Zeit diesem lästig. Unter Philipp IV. kam es zu mehreren Konflikten mit Papst Urban VIII., nicht ohne Schuld des Ministers Herzog von Olivares; dieser sandte 1634 eine für Rom beleidigende Denkschrift über die kirchlichen Verhältnisse mit verschiedenen Beschwerden ein, die berechnet war, den Einfluß des römischen Stuhles in Spanien zu vermindern; man wollte das Nuntiaturtribunal mit ganz dem Könige ergebenen Spaniern besetzen und so den Nuntius beherrschen wie den Großinquisitor. Rom ließ durch den Prälaten Maraldi eine ablehnende Antwort abfassen; der spanische Hof beharrte in einer neuen Denkschrift von 1636 auf seinen Forderungen und brachte es zu einer Vereinbarung mit dem Nuntius Cesare Facchinetti, Erzbischof von Damiate, die in Form einer königlichen Ordonnanz am 8. Oktober 1640 bekannt gemacht ward. Aber Urban VIII. verwarf am 6. April 1641 die „Konkordia", zu der dem Nuntius keine Ermächtigung gegeben worden war, und trug bei dem entstandenen Konflikt am 18. Februar 1642 dem Patriarchen Johann Jakob von Konstantinopel als Legaten a latere und seinen Beamten auf, falls sie aus Spanien vertrieben würden, ihr Amt auch außerhalb des Reiches zu üben. In Madrid machte man dagegen Urbans Einwilligung geltend und berief sich auf ein teilweise Konzessionen enthaltendes Breve vom 27. April 1641. Unter Innozenz X., der selbst Nuntius in Spanien gewesen war, mußte 1646 ein Tumult gegen den spanischen Gesandten in Rom beschwichtigt werden. Als dann der Papst den beliebten Nuntius Gaetani abrief, wollte der Madrider Hof ihn nicht ziehen lassen und seinen Nachfolger Camillo Massimi nicht annehmen, so daß der Papst die Nuntiatur schließen ließ und erst 1655 dessen Nachfolger die Annahme des neuen Nuntius erwirkte, der seinerseits nicht den einem spanischen Nuntius drohenden Gefahren entging, sich zu sehr in die Netze der spanischen Politik locken zu lassen[1]. In Belgien, den spanischen Provinzen der Niederlande, ließ die Regierung den päpstlichen Nuntien immerhin einen bedeutenden Einfluß in den kirchlichen Dingen; doch wurden sie auch hier durch das Festhalten der Regierung am Plazet und durch andere staatliche Maßregeln öfters zu Protestationen veranlaßt[2].

[1] Gregor XIV., Klemens VIII. im Bull., ed. Luxemb. II 762; ed. Rom. V 2, 237. Roscovány, Mon. I 187 189 f. Paul IV. bei Raynald., Annal. a. 1558, n. 3. Urbans VIII. Const. (710) Decet Nos und (737) Cum Nos im Bull., ed. Taur. XV 108 f 168 f. Das Breve vom 27. April 1641 wird erwähnt bei Pignatelli, Consult. can. t. II, Cons. 1, n. 15, und bei Consalvi, Note an Vargas vom 9. Januar 1802. Artaud, Vie de Pie VII t. I, chap. 17.

[2] Roscovány, Mon. I 427 f. Papius, Zur Gesch. des Plazet, in Archiv für kathol. Kirchenrecht 1867, 194 ff. L. V. Goemans, Het belgische gezantschap te

5. Auch in den italienischen Besitzungen der spanischen Krone fehlte es nicht an Konflikten. Groß war die Tyrannei der spanischen Statthalter im Königreiche Sizilien; sie stützten sich auf das Diplom Urbans II. und machten die Privilegien der „sizilianischen Monarchie" geltend (Bd II 391), die der Apostolische Stuhl nicht anerkennen konnte. Unter Pius V., Gregor XIII. und Klemens VIII. wurden lange Verhandlungen darüber ohne Erfolg geführt, von Hofkanonisten mehrere Schriften zu Gunsten des angeblichen Privilegiums verfaßt; Kardinal Baronius schrieb dagegen; ein Edikt Philipps III. vom 3. Oktober 1610 verbot seine Schrift. Philipp II. hatte schon 1579 einen ersten ständigen Richter der sizilianischen Monarchie ernannt und das Tribunal desselben organisiert, welches in die bischöfliche Jurisdiktion, in die Ordensangelegenheiten und in viele wichtige Verhältnisse eingriff, jede Reform hinderte, die päpstliche Gewalt zu einem Schatten verflüchtigte. Mit eiserner Faust hielt die weltliche Macht das kirchliche Leben nieder, und dazu ergab sich in diesem Königreiche noch Streit über die Ausdehnung der päpstlichen Indulte für Nomination zu Prälaturen und Benefizien [1]. Auch im Mailändischen fehlte es nicht an Konflikten, obschon hier Philipp II. am wenigsten despotisch regieren wollte und an die Statthalter Albuquerque (1564—1571) und Luis de Requesens, dessen Nachfolger, hierin strenge Weisungen erließ. Letzterer geriet mit Karl Borromeo in Streit; als dann der König 1583 den Karl von Aragon zum Statthalter für Mailand ernannte, erklärte er ihm, er sende ihn nicht sowohl als Gouverneur wie als Diener des Erzbischofs, der wahrhaft der Verteidiger der Provinzen sei und indem er die Religion befestige, viele Soldaten entbehrlich mache. Nachher ward von den Statthaltern oft die kirchliche Immunität verletzt, und 1617—1622 wurden von Rom aus die Bischöfe zu energischem Widerstande aufgefordert [2].

Von den übrigen italienischen Staaten hatte die Republik Venedig manche Kämpfe meistens politischer Natur, wie unter Gregor XIII.; erst seit Paul V. wurden kirchliche Differenzen häufiger [3]. Lucca, das sich, zuletzt unter spanischem Schutze, lange als freie Stadt behauptete, und Genua, das noch immer vielen Glanz entfaltete, boten den Päpsten seltener Stoff zu Klagen. In Toskana suchten die Großherzoge ein Einverständnis mit dem Heiligen Stuhle; sie legten durch ihre Gesandten in Rom eine Liste von vier Kandidaten für die erledigten Bistümer vor, aus denen der Papst den würdigsten auswählte, sie achteten die kirchliche Immunität und erbaten sich Indulte, wenn sie den Klerus zu öffentlichen Lasten beizogen. Die Herzoge aus dem Hause Farnese in Parma erkannten die päpstliche Oberhoheit an; erst Odoardo Farnese trat 1635 gegen Urban VIII. auf und versöhnte sich mit ihm erst 1644 unter französischer Vermittlung; auch Ranuccio II. leistete 1646 Innozenz X. den Lehenseid. Dagegen behielten die Este Modena und Reggio unter dem Titel eines kaiserlichen Lehens, suchten vergeblich einen Verzicht des päpstlichen Stuhles auf seine Rechte zu erwirken und schlossen sich bald mehr an Frankreich als an den Kaiser an. Die Herzoge aus dem Hause Gonzaga in Mantua waren kaiserliche Vasallen; sie schalteten oft willkürlich und konnten von Gregor XIII. nicht das Recht der Ernennung für den Bischofsstuhl ihrer Hauptstadt erlangen. In Rom

---

Rome onder Albrecht en Isabella (1600—1633), in Bijdragen tot de geschiedenis van Brabant, 1905—1909 (auch separat).

[1] Sentis, Die Monarchia Sicula 112 ff. Baron., De Monarchia Siciliae diatr., in Annal. eccl. a. 1097 t. XI, n. 18 f. Graevius, Thes. ant. III, App., dann die Antwort an Kardinal Ascanius Colonna (ebd. III 50 f). Edikt Philipps III. vom 3. Oktober 1610 bei Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 183; Suppl. p. 590—592. Nominationsindulte bei Riganti, In Reg. II Cancell. I, § 1, 208—210, n. 11 f.

[2] Instruktion Philipps II. für die Mailänder Statthalter und ihr Benehmen gegen Karl Borromeo bei A. Sala, Miscellanea di storia ital. I 443 f, n. 8; Vita di S. Carlo Borromeo n. 70 f. Römische Aktenstücke über Verletzung der kirchlichen Immunität bei Pignatelli, Consult. can. II, Cons. 50, p. 90—92; Cons. 54, p. 109.

[3] Tiepolo am 12. April 1577 bei Ranke, Röm. Päpste I 427 f. Venedigs Retraktation von 1587 bei Lämmer, Kirchengesch. 74. Scaduto, Stato e Chiesa secondo Fra Paolo Sarpi e la coscienza pubblica durante l' interdetto di Venezia 1606 a 1607. Firenze 1885.

unterschied man damals genau drei Abstufungen: Präsentations-, Nominations- und Supplikationsrecht; den meisten Fürsten Italiens war nur letzteres zugestanden. Nach dem Tode des Vinzenz II. Gonzaga († 1627) kam das Herzogtum an den Herzog von Nevers, den Ferdinand II. 1630 anerkannte; es war damit dem französischen Einflusse übergeben [1]. Zwischen Frankreich und dem Kaiser schwankten auch die Herzoge von Savoyen, die bereits viele Besitzungen in Italien hatten. Emmanuel Philibert hatte 1560 den größten Teil seiner Staaten wieder erlangt und regierte mit seinem Staatsrate ziemlich willkürlich. Karl Emmanuel I. (1580—1630) beseitigte die 1561 den Protestanten und Waldensern bewilligten Freiheiten, legte Festungen an und erwarb einen beträchtlichen Teil von Montferrat. Mit dem römischen Stuhl wurde meistens über lehensrechtliche Fragen, über den Umfang der geistlichen Immunitäten und über die Besetzung der geistlichen Stellen unterhandelt; ein Privilegium Nikolaus' V. von 1451 ward nur für ein auf das alte Herzogtum Savoyen beschränktes Supplikationsrecht von seiten der Päpste anerkannt. Andauernde Konflikte kamen noch nicht vor; die religiöse Gesinnung des Hofes, der Einfluß des Erzbischofs von Turin, der ständiges Mitglied des Staatsrats war, und das Entgegenkommen der Päpste, die sonstige Privilegien, namentlich bezüglich des Ritterordens von St Lazarus und Mauritius, verliehen, sicherten das gute Einvernehmen der beiden Gewalten. Aber durch die Verhältnisse unter Viktor Amadeus I. (1630—1637) und unter der vormundschaftlichen Regierung der Herzogin-Witwe Christine, einer französischen Prinzessin, ward der französische Einfluß überwiegend und Piemont dem übrigen Italien entfremdet [2].

14. Der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Friede.

Quellen. — M. C. Lundorp, Des hl. römischen Reichs Acta publica. 12 Bde. Frankfurt 1621 ff; bearbeitet von M. Meyer. 4 Bde. Ebd. 1665 ff. Theatrum Europaeum. Beschreibung aller denkw. Geschichten usw. 21 Tle. Frankfurt 1643 ff. Car. Caraffa, Comm. de German. sacra restaur. Colon. 1639 (mit Aktenstücken). Legatio apost. Petri Aloysii Caraffae (1624—1634), ed. Ginzel. Wirceb. 1839. Förster, A. v. Wallensteins ungedruckte Briefe. 3 Bde. Regensburg 1828—1829. Chlumaczky, Regesten der Archive von Iglau, Trebitsch, Pirnitz mit den ungedruckten Briefen Wallensteins. Bd I. Brünn 1856. Dudik, Wallensteins Korrespondenz. Wien 1865; Korrespondenz Kaiser Ferdinands II. mit M. Becanus und W. Lamormain S. J. Wien 1876. H. Hallwich, Briefe und Akten zur Gesch. Wallensteins (1630—1634). Bd I f. Wien 1910 ff (Fontes rerum Austriacarum). Briefe und Akten zur Gesch. des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, herausgeg. von der Histor. Kommission der bayr. Akad. der Wissensch. 11 Bde. München 1870 bis 1909; Neue Folge. Bd I ff. Leipzig 1907 ff. Acta publica. Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Mit einem Anhang zur Geschichte der Gegenreformation in Schlesien, herausgeg. von J. Krebs. Bd VII—VIII. Breslau 1905—1906. H. Günter, Die Habsburger Liga 1625—1635. Briefe und Akten aus dem Archiv zu Simancas. Tübingen 1908. Friedensburg, Regesten zur deutschen Gesch. aus der Zeit des Pontifikats Innozenz' X. (Quellen und Forsch. aus italienischen Archiven und Biblioth. 1901—1904, mehrere Forts.). Roos, Die Historia nostri temporis des Adolphus Brachelius. Ein Beitrag zur Kritik der Quellen des Dreißigjährigen Krieges. (Progr.) Würzburg 1900. Hitzigrath, Die Publizistik des Prager Friedens 1635 (Hallesche Abhandl. zur neueren Gesch. Bd IX). Halle 1880. Grünbaum, Über die Publizistik des Dreißigjährigen Krieges von 1626 bis 1629 (Hallesche Abhandl. Bd X). Halle 1880. Mayr-Deisinger, Die Flugschriften der Jahre 1618

---

[1] Indulta pro imponenda clericis contributione ad reparandum flumen Arni von Klemens VIII. 1600, von Gregor XV. am 20. Februar 1622 bei Pignatelli a. a. O. III, Cons. 15, p. 48, n. 36. — Analecta iuris pontificii 1867, 1056 f 1099 f.

[2] Pius IV. an den Herzog am 5. August 1561 bei Raynald., Annal. a. 1561, n. 105. Carutti, Storia del regno di Vittorio Amadeo II, Torino 1856, 9 f. Ranke a. a. O. II 155—158.

bis 1620 und ihre politische Bedeutung. München 1893. Knapp, Matthias Hoe von Hoenegg und sein Eingreifen in die Politik und Publizistik des Dreißigjährigen Krieges (Hallesche Abhandl. Bd XL). Halle 1902. Kniebe, Der Schriftenstreit über die Reformation des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg seit 1613. (Diss.) Halle 1902. Becker, Über historische Lieder und Flugschriften aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. (Diss.) Rostock 1904. Forst, Die politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilh. von Wartenberg, Bischofs von Osnabrück, aus den Jahren 1621—1631 (Publ. aus den k. preuß. Staatsarchiven. Bd LXVIII). Leipzig 1897. Instrumentum pacis Westphalicae, ed. Berninger. Monaster. 1648; ed. Meyern. 6 Bde. Hannov. 1734 f. Dazu Supplementa. 3 Bde. Gotting. 1747. Struve, Corp. iur. publ. acad. Jenae 1734. Laemmer, Analecta romana (s. oben S. 365), hat verschiedene Aktenstücke. Nuntiaturberichte aus Deutschland (oben S. 622). 4. Abtl. (1628—1635), Bd I ff. Berlin 1895 ff.

Literatur. — Bougeant, Hist. des guerres et des négociations qui précédèrent le traité de Westphalie, composée sur les mémoires du comte d'Avaux. 3 Bde. Paris 1751. Richter, Des böhmischen Aufruhrs oder des Dreißigjährigen Krieges Ursachen und Beginn. Erfurt 1844. Gindely, Gesch. des Dreißigjährigen Krieges. 4 Bde. Prag 1869—1880; Gesch. der Gegenreformation in Böhmen. Leipzig 1894. Keym, Gesch. des Dreißigjährigen Krieges. Freiburg i. Br. 1863. Söltl, Die Religionskriege in Deutschland. 2 Tle. Hamburg 1841. Onno Klopp, Der Dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632 (2. Ausg. des Werkes: Tilly im Dreißigjährigen Kriege. 2 Bde. Stuttgart 1861). 3 Bde. Paderborn 1891—1896. Winter, Gesch. des Dreißigjährigen Krieges. Berlin 1893. Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. Bd I ff. Stuttgart 1889 ff. Huber, Gesch. Österreichs. Bd V (1609—1648). Gotha 1896. Hurter, Gesch. Ferdinands II. 11 Bde. Schaffhausen 1850—1864. Koch, Gesch. des Reiches unter Ferdinand III. (1637—1657). 2 Bde. Wien 1865. A. W. Ward u. a., The Cambridge modern history. IV: The thirty years war. Cambridge 1906. — Swoboda, Die Kirchenschließung zu Klostergrab und Braunau und die Anfänge des Dreißigjährigen Krieges, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1886, 385 ff. L. Wintera, Braunau und der Dreißigjährige Krieg. Geschichtl. Studie (Aus dem Jahresbericht des Gymnasiums der Benediktiner). Braunau 1903. Pescheck, Geschichte der Gegenreform. in Böhmen. Dresden und Leipzig 1844. D'Elvert, Die Bestrafung der böhmischen Rebellen. Brünn 1868. Schnitzer, Zur Politik des Heiligen Stuhles in der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges, in Röm. Quartalschr. 1899, 151 ff. Riezler, Der Karmeliter Dominicus a Jesu Maria und der Kriegsrat vor der Schlacht am Weißen Berge, in Sitz.-Ber. der phil.-histor. Kl. der bayr. Akad. der Wissensch. 1897, Hft 1, S. 423 ff. Weskamp, Herzog Christian von Braunschweig und die Stifter Münster und Paderborn im Beginne des Dreißigjährigen Krieges (1618—1822). Paderborn 1884; Das Heer der Liga in Westfalen (1622—1623). Münster 1891. Glaser, Politik des Herzogs Johann Kasimir von Koburg. Ein Beitrag zur Gesch. des Dreißigjährigen Krieges, in Zeitschr. des Vereins für Thür. Gesch. IX (1895) 403 ff. Baur, Philipp von Sötern, geistl. Kurfürst zu Trier, und seine Politik während des Dreißigjährigen Krieges. Bd I. Speier 1897. Hübsch, Das Hochstift Bamberg und seine Politik unmittelbar vor dem ersten Einfall der Schweden 1631. Bamberg 1895. J. Spindler, Heinrich V. von Knöringen, Fürstbischof von Augsburg (1598—1646). Dillingen 1911. F. Hefele, Der Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn und die Liga. Würzburg 1912 (Würzburger Studien, Hft 6). Krebs, Die Politik der evangel. Union im Jahre 1618. 1. Tl. Breslau 1890. Baumgarten, Ein Gutachten von 26 Kardinälen über die Pakte des Kurfürsten von Trier mit Frankreich und Schweden 1632, in Histor. Jahrb. 1889, 560 ff. Lippert, Gesch. der Gegenreformation der Oberpfalz zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Freiburg i. Br. 1901. A. Veit, Die Gegenreformation an der Bergstraße in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., im Katholik, 3. Folge XIX (1904) 259 ff 350 ff. A. Naegele, Abt Benedikt Rauh von Wiblingen, Feldpropst der bayrisch-kaiserl. Armee im Dreißigjährigen Kriege. Rom 1912 (18. Suppl.-Hft der Röm. Quartalschr.). — Janssen, Schiller als Historiker.

Freiburg i. Br. 1863. Barthold, Geschichte des großen Krieges vom Tode Gustav Adolfs ab. 2 Bde. Stuttgart 1842. Mumelter von Sebernthal, Über die Verdienste österreich. Regenten um das deutsche Reich. Wien 1870. Ranke, Geschichte der römischen Päpste (s. oben S. 361). Opel, Die Wahl Leopold Wilhelms zum Bischof von Halberstadt 1628. Halle 1891. K. Schafmeister, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, als Fürstbischof von Münster (1612—1650). (Diss.) Münster 1913. Villermont, Tilly oder der Dreißigjährige Krieg. Aus dem Französ. Schaffhausen 1850. Aretin, Wallenstein. Beitrag zur näheren Kenntnis seines Charakters. Passau 1846. Hurter, Zur Gesch. Wallensteins. Schaffhausen 1855. Ranke, Gesch. Wallensteins. Leipzig 1869; 5. Aufl. 1895. Stieve, Wallensteins Übertritt zum Katholizismus, in Sitz.-Ber. der phil.-histor. Kl. der bayr. Akad. der Wissensch. 1897, Hft 2, S. 195 ff; Zur Gesch. Wallensteins, ebd. 1898, Hft 2, S. 307 ff. Duhr, Wallenstein und sein Verhältnis zu den Jesuiten, in Histor. Jahrb. 1892, 80 ff. Gädeke, Die Ergebnisse der neueren Wallenstein-Forschung, in Histor. Taschenb. 1889, 3 ff. Hurter, Wallensteins vier letzte Lebensjahre. Wien 1862. Dudik, Wallenstein von seiner Enthebung bis zur abermaligen Übernahme des Armee-Oberkommandos. Wien 1858. H. Hallwich, Gesch. Wallensteins. 3 Bde. Wien 1910. Gfrörer, Gustav Adolf. 4. Aufl. von Onno Klopp. Stuttgart 1863. Droysen, Gustav Adolf von Schweden. 2 Bde. Leipzig 1869 f. Fr. v. Soden, Gustav Adolf und sein Heer in Süddeutschland. Erlangen 1866. Schauerte, Gustav Adolf und die Katholiken in Erfurt (Vereinsschr. der Görres-Gesellsch.). Köln 1887. Gutjahr, Gustav Adolfs Beweggründe zur Teilnahme am Deutschen Krieg. Leipzig 1894. Egelhaaf, Gustav Adolf in Deutschland. Halle 1901. Gustav Adolf und die Jesuiten, in Histor.-polit. Bl. CXV (1895) 405 ff 498 ff. J. Kretzschmar, Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland. Leipzig 1904 (Quellen und Darstell. zur Gesch. Niedersachsens, XVII). — Hurter, Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinands II. Wien 1860. Adam Adami, Arcana pacis Westphalicae. Francof. 1698; ed. Meyern. Gotting. 1737. Struve, Ausführliche Historie der Religionsbeschwerden im deutschen Reiche. 2 Tle. Leipzig 1722. Gärtner, Westphäl. Friedenskanzley. 9 Tle. Leipzig 1731—1738. Pütter, Geist des Westphäl. Friedens. Göttingen 1795. Woltmann, Gesch. des Westphäl. Friedens. 2 Bde. Leipzig 1808. Ogier, Journal du congrès de Munster 1643—1647. Paris 1893. Brandstetter, Kurbrandenburgische Unionsbestrebungen 1647—1648. (Diss.) Leipzig 1898. H. v. Egloffstein, Bayerns Friedenspolitik von 1645 bis 1647. Leipzig 1898. Philippi, Der Westfälische Friede. Münster 1898. M. Ritter, Das römische Kirchenrecht und der Westfälische Friede, in Histor. Zeitschr. CI (1908) 253—282. L. Steinberger, Die Jesuiten und die Friedensfrage in der Zeit vom Prager Frieden bis zum Nürnberger Friedensexekutionsrezeß 1632—1650. Freiburg i. Br. 1906 (Studien und Darstell. V, 2—3). G. Geist, Die Säkularisation des Bistums Halberstadt im Westfäl. Friedenskongreß. (Diss.) Halle 1911. H. Richter, Die Verhandlungen über die Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden auf dem Friedenskongreß zu Osnabrück 1645—1648. (Diss.) Leipzig 1906. S. Keller, Die staatsrechtliche Anerkennung der reformierten Kirche auf dem westfälischen Friedenskongreß, in Festschr. für Paul Krüger, Berlin 1911, 473—510. Phillips, Kirchenrecht III 462 ff. Hauser, Deutschland nach dem Dreißigjährigen Kriege. Leipzig 1862.

1. Das deutsche Reich, die Wiege des Protestantismus, sollte die schlimmsten Früchte der religiösen Umwälzung ernten. Die protestantischen Fürsten verschworen sich, um ihre religiösen und sonderpolitischen Erwerbungen zu schützen, gegen Kaiser und Reich, verbündeten sich mit den auswärtigen Feinden Deutschlands und brachten so über ihre Heimat den furchtbarsten aller Religionskriege, den Dreißigjährigen Krieg. Die Feindseligkeiten begannen aus Anlaß der Streitigkeiten im habsburgischen Kaiserhaus. Kaiser Rudolf II. suchte seinen Bruder Matthias, der sich so schwer gegen ihn vergangen hatte (oben S. 670), von der Nachfolge in Böhmen auszuschließen und ward darin vom

Erzherzog Leopold unterstützt. Darüber kam es 1611 zu heftigen Kämpfen in Böhmen. Von den Ständen gerufen, erschien Matthias mit einem Heere in Prag und zwang seinen Bruder (22. Mai 1611) zur Niederlegung der böhmischen Krone — eine Demütigung, die dieser nicht lange überlebte († 12. Januar 1612). Die Versammlung der Kurfürsten zur Wahl eines römischen Königs war 1611 ergebnislos geblieben; auch nach Rudolfs Tod kam es lange zu keiner Wahl, da die weltlichen Kurfürsten durch die Wahlkapitulation die Einführung eines paritätischen Reichshofrats verlangten, die geistlichen sich dieser Forderung widersetzten. Endlich trat Sachsen auf die katholische Seite; Matthias ward gewählt und gekrönt (1612—1619). Aber der Regensburger Reichstag 1613 war ebenso unglücklich wie der von 1608; die protestantische Union und die katholische Liga standen sich feindlich gegenüber (oben S. 672); die Katholiken wußten nur zu gut, daß die Zuerkennung der nach dem Religionsfrieden eingezogenen Kirchengüter bei den Protestanten nur den Durst nach mehr erwecken würde. In Jülich und Kleve hatte die Herzogin-Witwe die Katholiken begünstigt, die nächsten Erben waren aber protestantisch. Nun trat Prinz Wolfgang Wilhelm von Neuburg, der in Düsseldorf regierte, zum katholischen Glauben über, verband sich mit Spanien und der Liga und richtete auch in Neuburg den katholischen Kultus wieder auf. Das reformierte Haus Brandenburg erhielt von Holland Beistand. Bereits 1614 griff jeder Teil so weit um sich, als er vermochte, und reformierte in seinem Sinne. Holländer und Spanier hausten am Rhein und in Westfalen wie in Feindesland. Der schwache Kaiser, erdrückt von den Fesseln, die er sich angelegt hatte, brachte keine Aussöhnung zu stande und konnte auch die beiden Bündnisse Liga und Union nicht auflösen. Immer mehr drohte ein allgemeiner Krieg im ganzen Reiche, und in Böhmen kam es bald zu offenem Aufruhr.

Die protestantischen Untertanen des Erzbischofs von Prag erbauten sich zu Klostergrab eine Kirche, ebenso die des Abtes von Braunau; dagegen erhoben der Erzbischof und der Abt Einspruch, da nur den Herren, Rittern und Städten, nicht aber deren Untertanen nach dem Majestätsbriefe (oben S. 670 f) ein solches Recht zustand. Die Defensoren bestärkten die rebellischen Untergebenen gegen ihre Herren und rechneten die geistlichen Güter zu den königlichen Kammergütern. Aber auf die Beschwerde des Erzbischofs und des Abtes befahl Kaiser Matthias, die Kirche zu Klostergrab niederzureißen, die zu Braunau zu schließen. Die Kirche in Braunau wurde jedoch nicht gesperrt, sondern blieb den Protestanten bis 1622 zur Verfügung; die in Klostergrab dagegen wurde 1617 niedergerissen. Über den Befehl des Kaisers gerieten die Protestanten in großen Zorn. Graf Thurn und andere Adelige reizten zur Empörung. Als die Beschwerdeschrift der protestantischen Stände vom Kaiser (21. März 1618) abgewiesen worden war, wurden die Statthalter Martinitz und Slawata (23. Mai) aus den Fenstern des Prager Schlosses gestürzt, die Regierung einem Direktorium von dreißig Männern übertragen, Truppen angeworben und die Jesuiten vertrieben. Der Aufruhr erfüllte bald ganz Böhmen, wo nur Budweis und Pilsen dem Kaiser treu blieben. Die protestantische Union sandte Hilfstruppen unter dem Grafen Mansfeld, der auch Pilsen einnahm. Zum Glück für Österreich starb der unentschlossene Matthias, der einen gütlichen Vergleich mit den Rebellen suchte, am 10. März 1619. Die Erzherzoge hatten sich versöhnt; der tüchtigste derselben, Ferdinand, trat an die Spitze des Hauses, bereits zum König von Böhmen (1617) und Ungarn (1618) gekrönt; ihm wurden auch die österreichischen Erbstaaten übertragen. Ferdinand II., Enkel

Ferdinands I., ward am 28. August 1619 zum Kaiser gewählt und am 9. September zu Frankfurt gekrönt. Nie trat ein Monarch unter schwierigeren Verhältnissen die Regierung an als er; nur seine tief religiöse Gesinnung gab ihm Mut und Kraft mitten unter äußeren und inneren Feinden. Neben den Türken und dem siebenbürgischen Fürsten Bethlen Gabor sollte er die Rebellen in Böhmen, Mähren und Schlesien bekämpfen; dazu versagten die ober- und niederösterreichischen Stände ihm die Huldigung, ja sie zogen in Verbindung mit den heranrückenden Böhmen vor Wien, ihren Landesfürsten zu belagern; selbst in seiner Hofburg war Ferdinand nicht sicher. Nach Frankfurt hatte er mitten durch seine Feinde ohne Geld, Volk und Waffen reisen müssen. Schon berieten sich die Protestanten über die Verteilung seiner Länder, über sein und seiner Angehörigen Schicksal. Die von den rebellischen Böhmen angetragene Königskrone nahm Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz im August 1619 an; er war das Haupt der Union, vermählt mit einer Tochter Jakobs I. von England, Neffe des Moritz von Oranien, Verbündeter der französischen Hugenotten; voll der kühnsten Entwürfe ließ er sich am 15. Oktober in Prag krönen. Der Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen, der dem Calvinisten abhold war, hielt zum Kaiser, ebenso die Liga; Spanien rüstete sich, ihm zu helfen, und Papst Paul V. gab ansehnliche Subsidien. Ganz Deutschland war in Waffenbewegung — es war der Beginn des Dreißigjährigen Krieges.

Im Frühjahr 1620 trafen die Heere der Union und der Liga bei Ulm zusammen; aber Frankreichs Vermittlung verhinderte den Kampf. Maximilian von Bayern, Oberfeldherr der Liga, rückte in Oberösterreich ein und unterwarf es dem Kaiser (böhmischer Krieg). Von da zog er, mit dem österreichischen Heere vereint, nach Böhmen und besiegte die Rebellen am Weißen Berge bei Prag (8. November 1620). Friedrich V., der „Winterkönig“, mußte entfliehen; Böhmen und die Nachbarprovinzen ergaben sich dem Kaiser; 27 der am schwersten belasteten Empörer wurden hingerichtet, ihre Güter eingezogen, die protestantischen Prediger verbannt, der Majestätsbrief vernichtet, der unterdrückte katholische Kultus wiederhergestellt, die vertriebenen Ordensgeistlichen zurückgerufen. Der Nuntius Karl Caraffa wirkte eifrig, viele Verirrte kehrten zur alten Kirche zurück; über die veräußerten und andern Kirchengüter ward nachher (1630) mit dem Heiligen Stuhle ein Konkordat abgeschlossen. Herzog Maximilian von Bayern erhielt wegen seiner Leistungen die pfälzischen Lande diesseits des Rheins, in denen er nun den katholischen Kultus wieder aufrichtete, nachher (25. Februar 1623) die Kurwürde, zunächst nur persönlich. Sachsen bekam zur Beruhigung und Entschädigung die Lausitz. So fiel die erste Epoche des Krieges durchaus zu Gunsten der Katholiken aus, die jetzt auch im übrigen Deutschland große Fortschritte machten. Große Entrüstung erregte allenthalben im katholischen Deutschland die Kunde der von den Sektierern Böhmens an Kirchen, Reliquien und Priestern verübten äußerst rohen Gewalttaten, namentlich das Martyrium des Johann Sarkander (10. März 1620)[1].

Der Krieg wäre zu Ende gewesen, und es hätte sich nur um das Los Friedrichs V. und der Rheinpfalz gehandelt, hätte nicht der besitzlose Graf von Mansfeld die Sache des „Winterkönigs“ auf fremde Kosten, besonders der geistlichen Stifte, weiter mit den Waffen vertreten. An ihn schlossen sich Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach, der Herzog Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, und zuletzt auch König Christian IV. von Dänemark an, während Bethlen

[1] Conventio pro Bohemia 1630, bei Nussi, Conventiones 39—47. Gewalttaten der Protestanten in Böhmen: Hurter, Ferdinand II. VIII 56 ff 121 ff; Westenrieder in Histor. Taschenbuch 1803, 116 ff; Sivrani, Leben und Leiden des sel. M. J. Sarkander. Aus dem Italienischen von Belrupt-Tissak. Olmütz 1860.

Gabor von Siebenbürgen durch Einfälle und Jakob I. von England durch Geldmittel ihm zu Hilfe kamen. So entspann sich ein Kampf nach dem andern (pfälzischer und niedersächsisch-dänischer Krieg). Aber überall siegten die Liga unter ihrem tapfern und entschiedenen Anführer Johann Tzerklas Grafen von Tilly und die Truppen des Kaisers unter Wallenstein. Die katholischen Heere drangen vor bis an die Küsten der Nord- und Ostsee. Der Dänenkönig erlitt 1626 durch Tilly bei Lutter am Barenberge eine entscheidende Niederlage und mußte im Frieden zu Lübeck 1629 auf jede Einmischung in die deutschen Angelegenheiten verzichten. Die Besitzungen der in die Reichsacht erklärten Herzoge von Mecklenburg erhielt Wallenstein als kaiserliches Lehen; Mansfeld mußte fliehen. In Österreich, wo 1625 und 1626 gefährliche Aufstände protestantischer Bauern bewältigt werden mußten, ward seit 1627 auch die Macht des Adels gebrochen[1].

2. Die Katholiken dachten nun wieder ernstlich daran, das ihnen gewalttätig Entrissene zurückzugewinnen. Der anfangs bedenkliche Kaiser glaubte jetzt den schon 1608 zu Regensburg von den katholischen Ständen angeregten Plan ausführen zu können: die deutschen Verhältnisse auf den Zustand von 1552 zurückzuführen und von den Protestanten alle seit jener Zeit eingezogenen Stifte zurückzuverlangen. Dafür waren die katholischen Kurfürsten, der päpstliche Nuntius und viele Ratgeber des Kaisers. So erschien am 6. März 1629 das schon im August zuvor entworfene Restitutionsedikt, welches das Reservatum ecclesiasticum zu Gunsten der geistlichen Besitzungen bestätigte, die Rückgabe der ungerecht seit 1555 den Katholiken entrissenen Bistümer (2 Erzbistümer, 12 Bistümer), Abteien und Klöster anbefahl, die bis 1631 vollendet sein sollte, den Ausschluß der nicht der Augsburger Konfession ergebenen Akatholiken vom Religionsfrieden einschärfte, den protestantischen Untertanen katholischer Fürsten freien Abzug und den katholischen wie lutherischen Reichsständen die Einführung und Beibehaltung ihres Kultus in ihren Gebieten gestattete. Das Edikt war rechtlich unangreifbar; ob es politisch klug war, darüber konnte man streiten. Kursachsen, den Calvinisten abgeneigt, wurde durch mehrere Zugeständnisse gewonnen, eine kaiserliche Kommission ward für den genauen Vollzug bestellt[2].

Aber das Restitutionswerk und mit ihm die Siege der Katholiken kamen bald ins Stocken. Die Eifersucht Frankreichs gegen die zunehmende Machtstellung Österreichs und Spaniens, der Ehrgeiz des kriegerischen Schwedenkönigs Gustav

---

[1] Gindely, Die Gegenreformation und der Aufstand in Oberösterreich im Jahre 1626, in Sitz.-Ber. der k. Akad. der Wissensch. zu Wien, phil.-histor. Kl. 1889, 1 ff. F. Stieve, Der oberösterreich. Bauernaufstand 1626[2]. 2 Bde. Linz 1905. J. Jahn, Der oberösterreich. Bauernkrieg im Jahre 1626. Budweis 1909.

[2] Onno Klopp, Das Restitutionsedikt im nordwestlichen Deutschland, in Forsch. zur deutschen Gesch. I 75 ff. Th. Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt, in Sitzungsber. der Wiener Akad. CII (1883) 315—566. Ritter, Der Ursprung des Restitutionsediktes, in Histor. Zeitschr. 1895, 62 ff. Gebauer, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt von 1629. Halle 1899. H. Günter, Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwirtembergs. Stuttgart 1901. B. Stork, Die Ausführung des Restitutionsediktes von 1629 im Erzbistum Bremen, in Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1907, 39—80. Hoogeweg, Die Restitutionsversuche im Erzstift Bremen 1617—1629, ebd. 1910, 73—134. L. Opel, Die Wahl Wilhelms zum Bischof von Halberstadt 1628. Halle 1891.

Adolf und die Erbitterung der in ihren Interessen verletzten protestantischen Fürsten, die mit dem Verlust eines guten Dritteils aller ihrer Besitzungen bedroht waren, riefen eine furchtbare Verbindung gegen den Kaiser ins Leben, die um so gefährlicher wurde, als bei den katholischen Ständen die frühere Eintracht verschwunden war. Gustav Adolf, der schon längst die Zerwürfnisse Deutschlands zur Mehrung seiner Macht zu benutzen gesucht hatte, schloß ein Bündnis mit Frankreich, das ihm bedeutende Subsidien zusagte (1630). Er erklärte, die Wohlfahrt und das Recht der Deutschen und sich selbst gegen erlittene Unbilden schirmen und verteidigen zu wollen, knüpfte mit den protestantischen Fürsten Unterhandlungen an und gedachte sich selbst das Kaisertum zu verschaffen. Bereits waren auch katholische Fürsten unzufrieden mit dem Kaiser, dessen Kriegsvölker ihnen eine unerträgliche Last waren; Max von Bayern war eifersüchtig gegen Wallenstein und setzte es durch, daß 1630 Kaiser Ferdinand II. den gehaßten Feldherrn entließ. Das kaiserliche Heer, auf Wallensteins Namen zusammengebracht, schmolz jetzt bedeutend zusammen; Gustav Adolf, der noch 1630 landete, schlug es und setzte sich an der untern Oder fest (schwedischer Krieg). Tilly operierte an der Elbe, eroberte Magdeburg (20. Mai 1631), ward aber auf dem Breiten Felde bei Leipzig von Gustav Adolf geschlagen und am 15. April 1632 bei Rain schwer verwundet. Der ritterliche Held starb 20. April 1632 zu Ingolstadt; der Schwedenkönig aber zog unaufhaltsam vorwärts, nahm Würzburg, Bamberg und Mainz; allenthalben wurden lutherische Prediger aufgestellt, den Katholiken viele Kirchen entrissen und furchtbare Grausamkeiten begangen. Der Schwede drang nach Bayern vor; in Augsburg mußten die Bürger ihm huldigen; dem Friedrich V. von der Pfalz verhieß er Wiedereinsetzung, wenn er seine Länder von ihm zu Lehen nehmen wolle. Große Erfolge feierte Gustav Adolf, bis er in der Schlacht bei Lützen, in der auch der kaiserliche Reitergeneral Pappenheim fiel, seinen Tod fand (6. November 1632)[1].

Kaiser Ferdinand II. war in großer Bedrängnis. Er verlangte von Urban VIII., daß er ihm größere Subsidien bewillige und den Krieg für einen Religionskrieg erkläre. Der Papst hatte bereits, namentlich 19. Januar 1631, dem Kaiser große Beisteuern von allen Kirchen Italiens bewilligt, durch seine Nuntien den französischen Hof von der Verbindung mit den deutschen Protestanten abzubringen versucht; den Krieg sah er aber, wie er es in der Hauptsache auch war, für einen rein politischen an, und zu weiteren Beisteuern waren seine Kassen zu sehr erschöpft; des Kaisers Übermacht bedrohte Italiens Unabhängigkeit, und Frankreich verdächtigte Spanien wegen

[1] Manifest: Tenor mandatorum, quae S. R. Maiestas Sueciae clementer vult ut consiliarius eius . . . D. Camerarius observare debeat. Upsaliae 18. Dec. 1629. — Über die Eroberung Magdeburgs s. Histor.-polit. Bl. III 43 ff; Bd XLVI und XLVII. Bensen, Das Verhängnis Magdeburgs. Schaffhausen 1842 1848. Heising, Magdeburg nicht durch Tilly zerstört und Gustav Adolf in Deutschland. Berlin 1846; 2. Aufl. 1854. Die Katastrophe von Magdeburg. Auszug aus dem Tagebuch von Zachar. Landhäuser. Mit Vorwort von Onno Klopp. Freiburg i. Br. 1874. Droysen, Studien über die Belagerung und Zerstörung Magdeburgs 1631, in Forsch. zur deutschen Gesch. III 433—606. Usinger, Die Zerstörung Magdeburgs, in Histor. Zeitschr. XIII (1895) 378—405. Onno Klopp, Der Ursprung der Tilly-Sage von Magdeburg, in Histor.-polit. Bl. CXV (1895) 161 ff. Wittich, Magdeburg als kathol. Marienburg, in Histor. Zeitschr. 1890, 415 ff; 1891, 53 ff. Teitge, Die Frage nach dem Urheber der Zerstörung Magdeburgs 1631 (Hallesche Abhandl. Hft 42). Halle 1904. Sicher befahl Pappenheim während des Kampfes, einige Häuser anzuzünden; bald entstanden noch an andern Orten Brände, und der heftige Sturmwind führte zur Einäscherung der Stadt, von der nur der Dom nebst einigen nahen Gebäuden durch die Sieger noch gerettet wurde.

geheimer Umtriebe mit den Hugenotten. Gegen die Kälte des Papstes dem Kaiser gegenüber erließ Spanien durch den Kardinal Borgia im Konsistorium einen in Form und Inhalt unzulässigen Protest, wogegen Urban eine eigene Konstitution erließ. Er ermahnte aber auch nachdrücklich alle katholischen Mächte zum Frieden und hoffte von Frankreich eine Umänderung seiner Politik. Aber nach dem Tode Tillys und dem Vordringen der Schweden bis Tirol sandte er neue Subsidien nach Deutschland; er erkannte an, daß es sich um die wichtigsten katholischen Interessen handle; nachher (1634) erneuerte er auch die Beisteuern aus den Kirchengütern. Denn nach dem Tode ihres Königs setzten die schwedischen Feldherren den Krieg fort, besonders Bernhard von Weimar und der Kanzler Oxenstierna, stets mit französischem Gelde unterstützt. Letzterer stiftete 1633 zu Heilbronn einen Bund der protestantischen Stände, die ihn gehorsamst um Annahme des Direktoriums baten. Aber auch die Katholiken nahmen sich wieder zusammen; Maximilian von Bayern schloß sich enger an den Kaiser an; der 1632 reaktivierte Wallenstein ward wegen Verdachts der Untreue von seinen Offizieren (25. Februar 1634) ermordet. Mit wechselndem Glücke ward fortgekämpft, dazwischen wieder über den Frieden unterhandelt. Auch der Papst wünschte den Frieden, nur nicht unter Bedingungen, die der katholischen Sache bleibenden Nachteil bereiteten, wie in mehreren Briefen an die Nuntien ausgesprochen ward [1].

Als die Kaiserlichen 1634 bei Nördlingen gesiegt hatten, trennte sich der sächsische Kurfürst von den übrigen Protestanten und schloß 30. Mai 1635 mit dem Kaiser den Prager Separatfrieden, dem noch andere protestantische Stände beitraten [2]. Ferdinand II. mußte darin das Restitutionsedikt aufgeben; die mittelbaren geistlichen Güter sollten den Protestanten für immer, die unmittelbaren aber, auch die erst nach dem Religionsfrieden eingezogenen, noch vierzig Jahre verbleiben; den schlesischen, nicht aber den österreichischen Protestanten ward Religionsfreiheit gewährt [3]. Die französische und schwedische Politik wollte indessen, daß die deutschen Protestanten den Katholiken das Gleichgewicht halten sollten, und sorgte für Fortsetzung des Krieges, der furchtbare Verwüstungen im Gefolge hatte (schwedisch-französischer Krieg). Die Schweden unter Banner siegten 1636 über das kaiserliche und sächsische Heer; es kam der Friedenskongreß in Köln zu stande, zu dem auch der Papst den Nuntius Ginetti mit gemessenen Instruktionen sandte; derselbe hatte kein Ergebnis, und trotz aller seiner Bemühungen erlebte der edle und große Ferdinand II. († 1637) das Ende des Krieges nicht. Unter Ferdinand III. (1637—1657) ward der schwedische General Banner 1637 bis nach Pommern zurückgedrängt; aber seit 1638 drang er wieder vor. Die Friedensunterhandlungen dauerten fort, und Ferdinand III. gab 1641 auf dem Regensburger Reichstage eine sehr ausgedehnte Amnestie. In verschiedenen Gegenden fochten die Franzosen; zu Hamburg wurden 1641 Präliminarien des Friedens verhandelt, dieselben 1645 fortgesetzt; aber erst 1648 kam der Westfälische Friede wirklich zu stande. Frankreich und Schweden gaben bereits den Deutschen Gesetze; das Land war verödet, verarmt; Bücherschätze und Kunstwerke wurden nach Schweden gebracht, die Zahl der Einwohner in sonst belebten Städten nahm stark ab, das kaiserliche Ansehen sank immer tiefer, und die einzelnen Fürsten suchten nur im Bunde mit den Reichsfeinden ihre Macht zu vergrößern.

---

[1] Urbans VIII. Const. Superna dispositione (19. Januar 1631) im Bull., ed. Luxemb. 1742 V 237—240; Const. 178, p. 255 f; Const. (403) Cum nuper. Vgl. Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat 712 ff.

[2] K. G. Helbig, Der Prager Friede, in Histor. Taschenb. 1858, 573—643.

[3] Über die verschiedenen Ansichten betreffs der den Protestanten zu gewährenden Zugeständnisse in den damaligen und späteren Verhandlungen vgl. L. Steinberger, Die Jesuiten und die Friedensfrage (oben S. 737).

3. Der Westfälische Friede wurde in zwei Urkunden von Münster und von Osnabrück (24. Oktober 1648) abgeschlossen; erstere ward mit Frankreich, letztere mit Schweden vereinbart; jedes der zwei Instrumente hat 17 Artikel. An Frankreich mußte Deutschland die bereits früher verlorenen Bistümer Metz, Toul und Verdun, Breisach, Ober- und Unterelsaß, den Sundgau, die Landvogtei Hagenau und das Besatzungsrecht in Philippsburg abtreten, an Schweden Vorpommern, die Insel Rügen nebst Stettin und Wismar, die Stifte Bremen und Verden (unter weltlichen Titeln); dazu erhielt Schweden (statt der geforderten zehn) fünf Millionen Taler für seine Kriegskosten. Brandenburg bekam für den Verlust von Pommern die Stifte Halberstadt, Camin, Minden und die Anwartschaft auf das Erzbistum Magdeburg, jedoch mit Ausnahme von vier Ämtern, die an Sachsen fielen. Der Landgraf von Hessen-Kassel erhielt (für seinen Bund mit Schweden) die reiche Abtei Hersfeld und 600 000 Taler, welche Köln, Münster, Paderborn und Fulda zu zahlen genötigt wurden. Der Herzog von Mecklenburg erhielt die Bistümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstentümer, Braunschweig aber die Klöster Gröningen und Walkenried und die Wechselfolge im Bistum Osnabrück. Zum erstenmal ward für die Umwandlung der geistlichen Stifte in weltliche Gebiete der Name Säkularisation gebraucht. Karl Ludwig, Sohn Friedrichs V. von der Pfalz, erhielt die untere Pfalz zurück und dazu die achte Kurwürde; Bayern behielt die siebte Kur, die Oberpfalz und Cham. In den säkularisierten Stiften sollte die Jurisdiktion der Bischöfe aufgehoben sein, im übrigen die Domkapitel mit Beschränkungen fortbestehen, in einigen (z. B. Osnabrück) auch protestantische Kanoniker präbendiert sein. In Bezug auf die eigentlichen Religionssachen sollten der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede unverbrüchlich befolgt, zwischen den Katholiken und Protestanten — den Lutheranern wurden jetzt erst die Calvinisten als „Reformierte" gleichgestellt — eine der Reichsverfassung entsprechende Gleichheit beobachtet werden. Deshalb sollte bei allen Reichsgerichten und Deputationen die Zahl der Beisitzer von beiden Parteien gleich sein; wenn auf Reichstagen Katholiken und Protestanten sich mit ungleichen Ansichten gegenüberstehen, soll nicht Stimmenmehrheit entscheiden, sondern nur ein gütlicher Vergleich statthaben; es ward das ius eundi in partes und die Teilung in zwei Körperschaften (corpus Catholicorum und Evangelicorum) gestattet. Den reichsunmittelbaren Ständen ward das sog. Reformationsrecht eingeräumt, das wahre Gewissensfreiheit und einen gleichartigen Rechtszustand unmöglich machte. Die Landesherren konnten kraft der Landeshoheit den Untertanen eine Religion vorschreiben, den Anhängern einer andern die bürgerlichen Rechte, sogar die den Juden gewährte Duldung entziehen; den Städteobrigkeiten ward es nicht zugestanden. Jedoch sollte dem Landesherrn sowohl in seinen damaligen als in seinen noch zu erwerbenden Gebieten die Änderung der öffentlichen Übung des Gottesdienstes und die Entziehung von Kirchen und Schulen nicht erlaubt sein, wofern im Normaljahr — als solches hatten die Katholiken 1629, die Protestanten 1618 gewollt, es ward endlich 1624 als die Mitte bestimmt — eine Konfession schon diese Rechte inne gehabt habe; diejenigen, die 1624 öffentlichen oder privaten Gottesdienst gehabt,

sollten denselben behalten dürfen; die übrigen erhielten nur die Begünstigung der Auswanderung. In Betreff der geistlichen Güter, Kirchen und Schulen galt der 1. Januar 1624 als Normalzeit. In seinen Erbstaaten ließ sich der Kaiser keine Vorschriften machen; nur die schlesischen Protestanten erhielten Vergünstigungen, wie sie die Katholiken in protestantischen Gebieten nicht hatten. Der geistliche Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens ward bestätigt und in gewissem Sinn auf die Protestanten bezüglich der in ihren Händen befindlichen reichsunmittelbaren Stifte ausgedehnt[1].

Viele und tiefe Wunden erhielt die katholische Kirche Deutschlands durch diesen Frieden. Der päpstliche Nuntius Fabio Chigi protestierte in Münster gegen alles, worin die Rechte der Kirche verletzt seien, nahm den venetianischen Botschafter zum Zeugen, daß er den Verhandlungen sich mehrfach entzogen und die Urkunden nicht unterschrieben habe; das Benehmen des Nuntius war gemäßigt und besonnen. Innozenz X. bekräftigte diesen Widerspruch durch die Bulle Zelo domus Dei vom 26. November 1648, worin er allen den Rechten der Kirche zuwiderlaufenden Artikeln und der vorsichtshalber beigefügten Klausel, daß keine Protestation gegen den Vertrag gelten solle, alle Gültigkeit absprach. Von seinem Standpunkte aus mußte er so handeln; er protestierte nicht gegen den Frieden mit den Protestanten an sich, sondern gegen die Artikel, welche Rechte der Kirche und des Heiligen Stuhles verletzten, in das innere kirchliche Gebiet eingriffen, insbesondere gegen die Abtretung so vieler katholischer Kirchengüter, gegen die Zulassung von Häretikern zu katholischen Bistümern, gegen die Aufhebung von Episkopaten und Kapiteln ohne päpstliche Mitwirkung, gegen die der weltlichen Gewalt übertragenen rein kirchlichen Befugnisse. Entschieden war der Vertrag vom rechtlichen Standpunkte aus zu verdammen, vom politischen aus war er nur als erzwungen von der Notwendigkeit, weiterem Blutvergießen Einhalt zu tun, zu rechtfertigen. Der Papst war sich und seiner Würde die Erklärung schuldig, daß er nicht in dieses Unrecht und dessen unabsehbare Folgen einwillige, sondern sich feierlich dagegen verwahrt habe. Es war ein unheilvoller Friede, den fremde Übermacht diktiert hatte und der zu weiteren Nachteilen führte; aber es war eine mächtige Tatsache, mit der fortan gerechnet werden mußte und die nicht mehr ungeschehen zu machen war. Das Territorialsystem der Protestanten hatte in Deutschland gesiegt; die päpstliche Bulle durfte nicht einmal in Wien verkündigt werden; die Katholiken, auch viele Theologen, erkannten an, daß sie praktisch nur die Bedeutung einer kirchlichen Zensur und Mißbilligung haben konnte[2].

4. Der Geist, von dem die Bestimmungen des Westfälischen Friedens über die Religionssachen getragen waren, offenbarte seinen Einfluß auch im Verhältnis der weltlichen Macht zur Kirche in den katholischen Gebieten des deutschen Reiches. Auch in diesen nahm der staatliche Despotismus

[1] Über die angebahnte Parität s. F. M. Bachmann, Nonnulla de regula aequalitatis ex § 1, art. 5 Pac. Westphal. Erford. 1792. Verhandlungen über das Normaljahr bei Mejer, Propag. II 158 f. Eine Veränderung brachte 1697 der Rijswijker Friede Art. 4, wonach in 1922 Ortschaften die Katholiken das unter Ludwig XIV. ihnen eingeräumte exercitium religionis publicum behalten durften.

[2] Protest des Nuntius Chigi datiert Münster 26. Oktober 1648 bei Gaertner, Corp. iur. eccl. II, Salzb. 1799, 380. Roscovány, Mon. I 198—200, n. 201. Vgl. Mejer, Propag. II 172 ff. Bulle Zelo domus Dei im Bull. Rom., ed. Luxemb. V 466; Bull., ed. Taur. XV 603 f. Roscovány a. a. O. I 200—203, n. 202. Bedeutung des Protestes bei Schmidt S. J., Instit. iur. eccl. Germ. P. 1, p. 83—93. Döllinger, Kirche und Kirchen 49 ff. Hergenröther, Kathol. Kirche 703—711.

in kirchlichen Dingen zu. In den Staaten des Kaisers hatte man schon 1586 und 1641 das „Recht des Plazet" einzuführen gesucht; es ward jetzt gegen den päpstlichen Protest gehandhabt. In den katholischen Staaten Deutschlands hatte die weltliche Gewalt sich vielfach in kirchliche Dinge eingemischt, anfangs hauptsächlich im Interesse der Erhaltung des katholischen Glaubens und darum ohne vielen Hindernissen von seiten der Kirchenbehörden zu begegnen. Österreich und Bayern hatten zahlreiche päpstliche Indulte erlangt; letzteres Land übte auch eine strenge Disziplin über den Klerus und hatte einen Religions- (später geistlichen) Rat, der auch weltliche Mitglieder hatte, doch seit den mit den Bischöfen abgeschlossenen Konkordaten (1583, 1587 ff) mehr mit Geistlichen besetzt wurde. Es bildeten sich Landeskollegien in Kirchensachen, in denen mehr und mehr das System der Bevormundung der Kirche, anfangs noch schwach und selten, bald aber stärker und häufiger zum Ausdruck gelangte. Der Westfälische Friede, der dieses System begünstigte, blieb eine schwere Wunde für die kirchliche Autorität[1].

15. Die theologische Literatur und die Lehrstreitigkeiten bei den Protestanten; fortschreitende Zerklüftung des Protestantismus.

A. Protestantische Theologen.

Literatur. — Oben S. 552. Dazu: Athenae Rauricae sive Catalogus professorum academiae Basiliensis (mit Verzeichnis der Schriften). Basil. 1778. Hagenbach, Die theologische Schule Basels. Basel 1860. Rogge, Brieven van Nicolaes van Reigersbergh aan Hugo de Groot. Amsterdam 1901. Luden, Hugo Grotius nach Schicksal und Schriften. Berlin 1805. Kuenen, Hugo Grotius als Ausleger des Alten Testamentes. Aus dem Holländischen von K. Budde. Freiburg i. Br. 1894. H. Bertens, Hugo de Groot en zijn rechtsphilosophie. Tilburg 1906. Krogh-Tonning, Hugo Grotius (s. oben S. 658). Hoßbach, Spener und seine Zeit; 2. Aufl. von Schweder. Berlin 1853. Lenz, Chemnitz. Ein Lebensbild. Gotha 1860. Hachfeld, Martin Chemnitz. Leipzig 1867. Erdmann Rudolph Fischer, Vita Joannis Gerhardi. Lips. 1723. Tröltzsch, Vernunft und Offenbarung bei Johann Gerhard und Melanchthon. Göttingen 1891. Arndt, Johann Arndt, ein biographischer Versuch. Berlin 1838. W. Koepp, Johann Arndt. Eine Untersuchung über die Mystik im Luthertum. Berlin 1912 (Neue Studien zur Gesch. der Theol. XIII). Gaß, Gesch. der protestantischen Dogmatik. Bd I. Berlin 1854. H. Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh. 3 Bde. Marburg 1857. Frank, Gesch. der protestantischen Theologie. Bd I. Leipzig 1862. Ritschl, Gesch. des Pietismus. Bd II—III. Bonn 1884—1886. A. Hegler, Beiträge zur Gesch. der Mystik in der Reformationszeit. Aus dem Nachlasse herausgeg. von W. Köhler. Berlin 1906 (Archiv für Reformationsgesch., Erg.-Bd I). D. Klatt, David Chytraeus als Geschichtslehrer und Geschichtsschreiber. Rostock 1909. — Koch, Gesch. des Kirchenliedes und Kirchengesanges der christlichen, insbesondere der deutschen evangelischen Kirche. 7 Bde. 3. Aufl. Stuttgart 1866. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied von Luther bis Hermann und Blaurer. Stuttgart 1841. Palmer, Evangelische Hymnologie. Stuttgart 1865.

---

[1] Plazet in Österreich und Bayern: Papius im Archiv für kathol. Kirchenrecht XVIII (1867) 204 205 209 f; Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872, 218—249 827—836; Dove in Friedbergs Zeitschr. für Kirchenrecht IX 400 ff; X 40 ff; M. Freiherr von Freiberg, Pragmatische Gesch. der bayr. Gesetzgebung III, Leipzig 1838, 180 ff 375 ff; Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reiches, Erlangen 1855, 130 ff.

Wolff, Das deutsche Kirchenlied des 16. und 17. Jahrh. Stuttgart 1894. Fischer, Das deutsche evangelische Kirchenlied des 17. Jahrh., herausgeg. von Tümpel. Gütersloh 1902 ff.

1. Die exegetischen Studien und Arbeiten der Protestanten im 16. und 17. Jahrhundert blieben nach ihrer dogmatischen Seite beherrscht durch die protestantischen Symbolschriften und den Kampf um die „reine Lehre"; trotz des Prinzips der „Schrift" als alleiniger Glaubensnorm galten die Symbole für die Auslegung höher als die Schrift. Für die linguistische Seite der alttestamentlichen Exegese haben nach dem Vorgange des Konrad Pelikan der ältere und der jüngere Buxtorf, Professoren der orientalischen Sprachen in Basel, gewirkt; der ältere († 1629) begann ein chaldäisches, talmudisches und rabbinisches Lexikon, das sein Sohn († 1664) 1640 vollendete; überhaupt benutzten beide den Talmud und die rabbinische Literatur. Thomas Erpenius († 1624) und sein noch tüchtigerer Schüler Jakob Golius († 1667) förderten die Kenntnis des Arabischen durch grammatikalische, lexikalische und andere Arbeiten, Samuel Bochart († 1667) die biblische Geographie und Zoologie. Hugo Grotius, ebenso als Philolog wie als Jurist gefeiert, erläuterte in seinen „Annotationen" die Bibel mit gediegenen Sprachkenntnissen und vieler Unbefangenheit ohne Rücksicht auf calvinische Dogmen[1], während Coccejus (Koch) in Leiden († 1669) den gemäßigt calvinischen Standpunkt aufrecht zu erhalten suchte. Ein heftiger Streit brach über den Ursprung der hebräischen Akzente und Vokalpunkte, namentlich zwischen Johann Buxtorf und Ludwig Capellus aus, ein anderer über das reine Griechisch im Neuen Testamente unter Heinrich Stephan.

Auf dem Gebiete der Dogmatik wurden Melanchthons „Hypotyposen" verdrängt durch die neueren lutherischen Dogmatiker Martin Chemnitz, Johann Gerhard (Professor in Jena, † 1637) und Leonhard Hutter († 1616), die sich doch wieder an die Scholastiker — und zwar nicht an deren Koryphäen — in der Methode anschlossen, aber viel beitrugen zur Verdrängung des Calvinismus aus den Schulen der lutherischen Staaten. Abscheu gegen Werkheiligkeit, Menschensatzungen, Ablaß, Heiligenkult, Vernunftschlüsse waren bei ihnen überwiegend, aber doch das Streben nach Systematik bemerkbar, wie es auch bei Jakob Schegk in Tübingen († 1587) und bei Johann Andreas Quenstadt (geb. 1617, † 1668 als Professor der Theologie in Wittenberg) hervortrat[2].

Aber auch die Mystik wurde von einzelnen protestantischen Theologen gepflegt, so von Johann Gerhard in seiner „Schule der Frömmigkeit". Johann Arndt, Generalsuperintendent zu Lüneburg († 1621 in Celle), gab 1605 seine vier Bücher „Vom wahren Christentum" heraus, die ungeachtet der Beschuldigung gefährlicher Irrtümer ein religiöses, freilich auch dogmatisch unsicheres Volksbuch wurden. Heinrich Müller in Rostock († 1675) und Christian Scriver aus Rendsburg († 1693) gehörten noch zu den besseren Mystikern, während bei vielen andern eine krankhafte und unvernünftige Verschwommenheit sich kundgab[3].

---

[1] Von H. Grotius: Annotat. ad V. T. Par. 1644; ed. Döderlein. 3 Bde. Hal. 1775 f. Annotat. in N. T. 2 Bde. Amst. 1641 f; ed. Windheim. 2 Bde. Hal. 1769.

[2] M. Chemnitz, Loci theologici, ed. Polyc. Leyser. 3 Bde. Francof. 1691; ed. 5. Viteb. 1690; noch berühmter sein Examen Conc. Trid. 1565 f, ed. Preuss. Berol. 1861 f. Mumm, Die Polemik des Martin Chemnitz gegen das Konzil von Trient. Leipzig 1905. J. Gerhardi Loci theol. com. cum pro adstruenda tum pro destruenda quorumvis contradicentium falsit. 9 Bde. Jen. 1610—1625; ed. Cotta. 20 Bde. Tub. 1762—1781; Indices adiecit Müller 1788 f. 2 Bde; ed. 2 1767 f, ed. Preuss. Berol. 1863 f. L. Hutteri Compend. locor. theol. iussu et auctor. Christiani II. Viteb. 1610 (Hase [Hutterus redivivus. 10. ed. Lips. 1862] legt Hutters Kompendium zu Grunde und fügt reichhaltige Noten bei). Quenstadt, Theologia didactico-polemica s. systema theol. Viteb. 1685 1696. Lips. 1702 1715.

[3] Joh. Arndt, Vom wahren Christentum, herausgeg. von Krummacher. Leipzig 1847. Apologie Arndts von dem Arzte Melchior Breler, † 1627 in Hamburg. Mysterium iniquitatis pseudo-evangelicae. Goslar. 1621. Von Heinrich Müller: Geistl.

Bei der Bedeutung des Gesanges in der Landessprache im protestantischen Gottesdienst fand das Kirchenlied stets eine besondere Pflege. Als Dichter geistlicher Lieder wurden berühmt Ph. Nikolai (1608), Johann Heermann (1640), Simon Dach in Königsberg (1650), besonders aber Paul Gerhardt aus Kursachsen, geb. 1607, Diakon bei St Nikolaus in Berlin, † 1676 zu Lüben in der Lausitz. Als Tonsetzer war Johann Eccard in Berlin, † 1617, bedeutend [1].

B. Lehrstreitigkeiten unter den Lutheranern; die Konkordienformel.

Literatur. — Anton, Gesch. der Concordienformel. 2 Bde. Leipzig 1779. Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus; Entstehung und Fortbildung des Luthertums (oben S. 552). Göschel, Die Concordienformel nach ihrer Geschichte, Lehre und Bedeutung. Leipzig 1858. Frank, Theologie der Konkordienformel. 4 Tle. Erlangen 1858—1865. Johannsen, Die Anfänge des Symbolzwanges. Leipzig 1847; Schleswig-Holsteins Stellung zur Concordienformel, in Zeitschr. für histor. Theol. 1850, 638 ff; Pfalzgraf Johann Casimir und sein Kampf gegen die Concordienformel, ebd. 1861, 419 ff. Stieve, Zur Gesch. der Concordienformel (Beiträge zur bayr. Kirchengesch. Bd I). München 1895. Karo, Das Lindauer Gespräch. Ein Beitrag zur Geschichte der Concordienformel, in Zeitschr. für wissenschaftl. Theol. 1902, 513 ff. Klunzinger, Das Religionsgespräch zu Maulbronn aktenmäßig dargestellt, in Zeitschr. für histor. Theol. 1849, 166 ff. K. Müller, Die Symbole des Luthertums, in Preuß. Jahrb. LXIII (1889) 121—148. Blum, Leichenpredigt über Dr Crell. Leipzig 1601. Dagegen: Antwort und wahrhaftiger Gegenbrief auf die Leichenpredigt Blums. Leipzig 1605. Engelcken, Historia Nicolai Crellii. Rostock. 1727. Hasse, Über die kirchengeschichtliche Bedeutung des Crellschen Prozesses, in Zeitschr. für histor. Theol. 1848, 315 ff. Calinich, Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen 1570—1574. Leipzig 1866. Kluckhohn, Der Sturz der Kryptocalvinisten in Sachsen, in Histor. Zeitschr. XVIII (1867) 77 ff. Richard, Der churfürstl. sächsische Kanzler Nik. Crell. Dresden 1859. Brandes, Der Kanzler Krell. Leipzig 1873. — Henke, Calixts Briefwechsel. Halle 1833; Forts. Jena 1835, Marburg 1840; Die Universität Helmstädt im 16. Jahrhundert oder Georg Calixt und seine Zeit. 2 Bde. Halle 1833 f. Gaß, Georg Calixt und der Synkretismus. Breslau 1846; Gesch. der protestantischen Dogmatik. 4 Bde. Berlin 1854—1867. Schmid, Gesch. der synkretistischen Streitigkeit in der Zeit des G. Calixt. Erlangen 1846. Th. Wolbaenke, Christian Dreier und der synkretistische Streit im Herzogtum Preußen. Königsberg 1909. Dowding, The life and correspondance of Calixt. Oxford 1863. Rumpf, Georges Calixte et l'unité de l'église chrétienne. (Thèse.) Lausanne 1901.

2. Die Streitigkeiten unter den Protestanten der verschiedenen Richtungen, nicht bloß zwischen den Lutheranern und Calvinisten, sondern auch unter den Anhängern des Luthertums selbst (s. oben S. 555 ff), führten eine immer größere Zersplitterung in den Lehranschauungen herbei, da eine feste kirchliche Autorität fehlte. Nach der Einführung des Calvinismus in der Kurpfalz durch Friedrich III. (oben S. 562) wurde durch den Herzog Christoph von Württemberg das Maulbronner Religionsgespräch (1564) zur Wiedergewinnung der pfälzischen Theologen veranlaßt, allein ohne Erfolg. Um wenigstens den Anhängern der Augsburger Konfession die gewünschte Lehreinheit zu verschaffen, berief Kurfürst August von Sachsen 1576 die berühmtesten Theologen nach Torgau mit dem Auftrage, unter Benutzung der bereits vorhandenen Konkordienformeln eine neue zu entwerfen, deren allgemeine Annahme sich erwarten lasse; bei der gefährdet scheinenden politischen Existenz des Protestantismus glaubte man im Dogma sich weniger starr zeigen zu sollen. Schon hatte sich der Tübinger Kanzler Jakob Andreä mit dem Kurfürsten

---

Liebeskuß — Geistl. Erquickungsstunden; von Scriver: Geistl. Seelenschatz — Gottholds zufällige Andachten.

[1] Paul Gerhardts geistl. Lieder, herausgeg. von Wackernagel. Stuttgart 1843. Trepte, Paul Gerhardt. Delitsch 1828. Roth, Paul Gerhardt. Leipzig 1829. A. Wildenhahn, Paul Gerhardts kirchengeschichtl. Lebensbild [4]. 2 Tle. Basel 1877.

in Verbindung gesetzt; David Chyträus, Professor in Rostock, und Martin Chemnitz, Superintendent in Braunschweig, wurden beigezogen. Achtzehn Theologen berieten sich zu Torgau über den freien Willen und andere Fragen; so kam das Torgauer Buch zu stande, hauptsächlich nach den Lehren der Melanchthonianer. Es gestand dem freien Willen eine Fähigkeit des Widerstandes gegen den in ihm wirken wollenden Heiligen Geist, der Gnade allein aber die Willensänderung zu, ohne jedoch die Synergie des menschlichen Willens auszuschließen. Das Buch ward an alle lutherischen Stände in Deutschland und Preußen gesandt mit der Aufforderung, ihre Bemerkungen darüber vorzubringen. Es gingen 25 teils kurze und beifällige, teils ausführlichere und teilweise widersprechende Gutachten ein. Das bot den Anlaß zu einer neuen Revision des Buches, woran zuerst Chemnitz, Andreä und Nikolaus Selnekker, dann auch Andreas Musculus († 1581), Chyträus und Körner teil hatten; doch war Chyträus ohne Einfluß, und nur mit Ingrimm unterschrieb er die unter dem Namen des Bergenschen Buches bekannte Umarbeitung. Hier wurden die dem Synergismus günstigen Stellen teils weggelassen teils umgeändert; das meiste war echt lutherisch, vieles sehr unklar. Den Hauptanteil an der Arbeit (Konkordienformel) vom 28. Mai 1577 hatte Andreä. Sie bestand aus zwei Teilen: 1) Auszug der echten Lehre, 2) weitläufigere Darstellung (solida declaratio). Dieses neue symbolische Buch, so sehr es im Geiste des „teuren Gottesmannes" gehalten war, ja gerade deswegen, fand nicht überall Beifall. Der Kurfürst Ludwig von der Pfalz, Pfalzgraf Reichard und Landgraf Wilhelm von Hessen gaben ihr Mißfallen schriftlich zu erkennen; die Theologen von Pommern, Rostock, Helmstedt, Nürnberg führten Beschwerde; die Calvinisten waren überaus erbittert. Aber nach und nach wurde die Konkordienformel doch von den meisten lutherischen Ständen angenommen. In Kursachsen ward dieselbe mit den alten ökumenischen Symbolen, der unveränderten Augsburger Konfession, deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und Luthers Katechismen als Konkordienbuch den Landständen zu Dresden vorgelegt und durch Unterschrift am 25. Juni 1580 mit symbolischem Ansehen ausgestattet. Durch die Annahme dieses dogmatischen Kodex von seiten vieler (51) Fürsten und Städte erlitten die Melanchthonianer einen harten Stoß. Doch den Regentenwechsel von 1586 suchten sie zu ihren Gunsten auszubeuten; unter Christian I. traten sie wieder kühner auf, unterstützt von dem Kanzler Nikolaus Crell, einem Freunde freier Denkweise und fast allgebietendem Minister, der in der Stille für die Vereinigung der Lutheraner und Calvinisten wirkte. Die Kontroversen auf der Kanzel wurden verboten, die wichtigsten Ämter mit Philippisten besetzt, eine Bibelausgabe veranstaltet, deren Einleitungen und Noten die Lehren Calvins nahelegten, dagegen die Konkordienformel widerlegten, das Klingeln beim Abendmahl und der Exorzismus bei der Taufe untersagt. Um das Mißbehagen der Lutheraner bekümmerte sich der Kanzler nicht; Kursachsen schien calvinisch werden zu sollen. Da starb Christian I. 1591; Herzog Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Altenburg, ein eifriger Lutheraner, ward Vormund Christians II. Noch am Tage vor dem Begräbnis Christians I. ward Crell festgenommen, ebenso die Dresdener Hofprediger Steinbach und Salmuth und der Superintendent Pirius in Wittenberg. Letztere wurden nach Unterschrift eines Bekenntnisses ihrer calvinischen Sünden wieder freigelassen, Crell aber ward nach achtjährigem Gefängnis enthauptet. In Dresden und Leipzig wütete der lutherische Pöbel an den Häusern und Leichnamen der Calvinisten; aus Leipzig wurden infolge eines Aufruhrs (14. und 15. Mai 1592) alle Reformierten vertrieben. Das Luthertum ward mit aller Strenge wiederhergestellt, sein Gegensatz zum Calvinismus in den Visitationsartikeln zu Torgau 1592 scharf hervorgehoben. Auch in Schlesien, besonders in Breslau und Liegnitz, wurden Prediger und Lehrer als verkappte Calvinisten entlassen. Das lutherische Volk haßte diese als Ketzer, und nur aus den höheren Ständen traten mehrere zum Calvinismus über. Das Denunziantenwesen blühte, besonders durch den aus Bern vertriebenen, zu den Lutheranern konvertierten Samuel Huber. Die Konkordienformel ward aber noch lange von vielen bekämpft, im Holsteinischen vom Superintendenten Paul von Eitzen[1].

---

[1] Religionsgespräch von Maulbronn im April 1564 zwischen Pfälzern und Württembergern: (Brenz,) Epitome colloquii Maulbron. inter theol. Heidelbergenses et

3. Es gab immer noch Theologen, die nach einer Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze strebten. Zu ihnen gehörte besonders Georg Calixt, geb. 1586 zu Meelby in Schleswig, vielseitig durch Studien und Reisen gebildet, Professor zu Helmstedt. Hier bekämpfte er 1611 in Disputationen die lutherische Lehre von der Ubiquität des Leibes Christi und von der Kommunikation der Eigentümlichkeiten beider Naturen, wie sie die Konkordienformel darstellte, als eutychianisch, weshalb ihn einige als Calvinisten verdächtigten. Dann behauptete er 1619 in seinem „Auszug der Theologie", gewissermaßen und indirekt könne man sagen, Gott sei uneigentlich und per accidens Ursache der Sünde, und überging viele Antithesen gegen Calvinisten und Katholiken. Noch mehr Aufsehen erregte seine Vorrede zu seiner Ausgabe des Vinzenz von Lerin (1629), worin er die Tradition der Bibel an die Seite zu stellen schien, und sein „Auszug der Moraltheologie" (1634) mit einer Digression (de arte nova), worin man Vereinigungsversuche mit Calvinisten und Katholiken sowie die Äußerung fand, mehrere Streitpunkte zwischen Katholiken und Protestanten beträfen nicht Grund und Wesen des Glaubens, fromme Katholiken könnten das Heil erlangen. Das nannte man Glaubensmengerei — Synkretismus. Calixts Kollege Konrad Hornejus äußerte in Disputationen ähnliche Ansichten. Anfangs wurden beide Männer nicht viel beunruhigt; erst 1639 suchte Statius Buscher, Prediger in Hannover, zu beweisen, Calixt und seine Freunde seien von der von ihnen beschworenen Lehre der Symbole abgewichen, da sie nebst der Bibel die alten Kirchensatzungen annähmen, Vernunft und Philosophie fast über die Schrift stellten und verdächtige und falsche Lehren behaupteten, insbesondere: 1) die Erbsünde sei nicht die ganze Natur des Menschen, sondern ein Akzidens, nur der Verlust der übernatürlichen Gerechtigkeit; 2) unter Anleitung der Natur könne man Gott und seine Taten teilweise erkennen, das Böse vom Guten unterscheiden, jenes fliehen, diesem folgen; 3) die Kinder begingen vor erlangter Verstandesreife keine wirkliche Sünde; 4) in der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben lasse Calixt das Wörtchen „allein" weg und schreibe den guten Werken gewissermaßen ein Verdienst des ewigen Lebens und eine Befestigung unseres Berufes zu; 5) in der lutherischen Kirche solle nach ihm eben diejenige Religion wesentlich geblieben sein, die vorher dagewesen sei, und es sollten die Mitglieder aller christlichen Religionsparteien einerlei Seligkeit erlangen können, wenn sie sich auf den gleichen Glauben an den Sohn Gottes, auf gleiches Vertrauen auf sein Verdienst und seinen Tod und auf gleiche Hoffnung des ewigen Lebens stützten; 6) dem

---

Württemb. de coena Domini et maiestate Christi. 1564. Wahrhaftiger und gründlicher Bericht von dem Gespräch . . ., gestellt durch die Württemberger Theologen. Frankfurt 1564. Dagegen: Epitome coll. Maulbron. cum resp. Palatin. ad epit. Württenb. Heidelb. 1565; Duplikat Tübingen 1565. Jakob Andreäs Entwurf in 5 Artikeln zur Herstellung der Einheit unter den Lutheranern von 1568. Erklärung der Kirchen in Schwaben und Württemberg von 1573. Darauf nach Abänderung durch Chemnitz und Chyträus „schwäbisch-sächsische Konkordienformel" (1575). Formel von Maulbronn vom 19. Januar 1576 (Hutter, Concord. conc. [unten] 305 f), wesentlich in das Torgauer Buch aufgenommen, das ein neuer Konvent zu Maulbronn am 15. September 1576 billigte: Köllner, Symbolik der luther. Kirche 523 ff. Über Nikol. Selnekker aus Hersbruck († 1592 in Leipzig) s. Döllinger, Reform. II 331—350; über Jak. Andreäs Tätigkeit ebd. II 379—392; über David Chyträus ebd. II 500—510. K. Schornbaum, Die brandenburgischen Theologen und das Maulbronner Gespräch 1564, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXIV (1913) 378 ff 491 ff. — Formula Concord. bei Hase, Libri symbol. 570—830. Gegen die Formel: Hospinian., Concordia discors. Tigur. 1608. Antwort von Hutter, Concordia concors. Viteb. 1614. Lips. 1690. Opposition in Hessen durch Barth. Meyer († 1600) und den Landgrafen Wilhelm, in Pommern, Nürnberg, Anhalt und Holstein, vgl. Döllinger, Reform. II 223 f 487 ff; III 367 ff 479 ff. — Vier Torgauer Visitationsartikel von 1592 gegen die falsa et erronea doctrina Calvinistarum. Jakob Andreä hatte die Calvinisten in eine Reihe mit den Arianern und Mohammedanern gestellt, und Philipp Nikolai in Hamburg († 1608) in der „Historie des Reiches Christi" (S. 594, Nürnberg 1628) erklärte das Papsttum für besser als den Calvinismus.

Papst wolle er, falls er einige Mißbräuche abstelle, nach menschlichem Rechte die oberste Stelle in der Kirche einräumen; 7) das Abendmahl oder die Messe könne nach ihm in weiterem Sinn ein Opfer genannt werden. Calixt wollte eine Vereinigung aller Konfessionen durch die sog. Fundamentalartikel, das apostolische Symbolum und die Lehre der fünf ersten christlichen Jahrhunderte; seine Regierung und die Universität Helmstedt schützten ihn; Buschers Schrift ward zu Hannover unterdrückt; Calixt und Hornejus verteidigten sich in einer eigenen Schrift (Lüneburg 1641). Als letzterer 1643 in einer Disputation die Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit behauptete — eine seit Majors Zeiten den Lutheranern verhaßte Lehre —, dehnte sich der Streit noch weiter aus, und als 1645 ein Schüler des Calixt den Satz verteidigte, daß die Trinität im Alten Bunde noch nicht so deutlich geoffenbart gewesen sei wie im Neuen, beschuldigte man ihn jüdischer und arianischer Irrtümer. Der Zorn der Lutheraner stieg noch höher, als Calixt, vom Polenkönige 1645 zu dem Religionsgespräch in Thorn berufen, freundschaftlich mit Calvinisten verkehrte, gegen die er übrigens mehrere Bücher schrieb, und einige seiner Anhänger in die katholische Kirche zurücktraten. Gegen ihn erhoben sich Jakob Weller in Dresden, Abraham Calov in Danzig (seit 1650 in Wittenberg), Johann Hülsemann in Leipzig, Werner, Scharpf u. a. Zu vermitteln suchten Salomon Glaß und Johann Musäus. Eine neue symbolische Schrift, der „wiederholte Konsens des wahrhaft lutherischen Glaubens", ward 1655 gegen ihn veröffentlicht. Doch starb Calixt 1656 in Ruhe, von Hermann Conring und den meisten seiner Kollegen geachtet und unterstützt. Die durch ihn veranlaßten Bewegungen dauerten fort bis zum Ende des 17. Jahrhunderts; die Helmstedter Universität behielt die tolerante Richtung bei, die schon früher der Peripatetiker Kornelius Martini und Johann Caselius (von ihm die Caselianer, auch Simplizisten) begründet und der Braunschweiger Hof beschützt hatte. In diesem synkretistischen Streit ward fortwährend über die Lehren von der Erbsünde, von den guten Werken, von der Rechtfertigung, vom Abendmahl und von der Kirche gestritten; die Idee, daß die drei großen Fraktionen die eine katholische Kirche bilden und man in jeder derselben selig werden könne, tauchte noch oftmals auf[1].

C. Lehrstreitigkeiten unter den Calvinisten.

Literatur. — Walch, Historische und theologische Einleitung in die Streitigkeiten, sonderlich außer der lutherischen Kirche. 5 Bde. 3. Aufl. Jena 1733 ff. Schweizer, Die protestantischen Centraldogmen innerhalb der reformierten Kirche. 2 Bde. Zürich 1854. Dorner, Geschichte der protestantischen Theologie. 2. Aufl. München 1868. Chr. Sepp, Het godgeleerd onderwijs in Nederland gedurende de 16. en 17. eeuw. 2 Bde. Leyden 1873—1874. Rogge, Caspar Janszoon Coolhaes, de voorlooper van Arminius. 2 Bde. Amsterdam 1858. Wiarda, Huibert Duifhuis, de prediker van S. Jacob. Amsterdam 1858. K. Dijk, De strijd over Infra- en Supralapsarisme in de gereformeerde kerken van Nederland. Kampen 1912. — Arminius, Opera theolog. Lugd. Batav. 1629. Epist. scriptae a I. Arminio. Amst. 1684. Episcopius, Opera. 2 Bde. Amst. 1650—1665; Lond. 1678. Regenboog, Historie der Remonstranten. Aus dem Holländischen. 2 Bde. Lemgo 1781. Brandt, Historia vitae Arminii, ed. Mosheim. Brunsv. 1725. Maronier, Jacobus Arminius. Eene bio-

---

[1] A. Calov, Historia syncretistica 1682 (in Sachsen konfisziert). Statius Buscher, Crypto-Papismus novae theol. Helmst. Hamburgi 1639. — Die Konkordienformel war im Braunschweigischen nicht angenommen, dafür das Corpus doctrinae Iulium, eine nach der Vorarbeit von 1569 unter Herzog Julius für seine Länder durch Chemnitz gemachte Sammlung von Symbolen. Sie nahm, ebenso wie das Corpus doctrinae Wilhelminum für die Lüneburgischen Lande, die Schrift des Urban Regius, Formulae quaedam caute et extra scandalum loquendi de praecipuis christ. doctrinae locis, von 1535 auf. — Consensus repetitae fidei vere lutheranae von 1655 in 88 Artikeln. Dazu Calov, Harmonia Calixtino-haeretica. 1655; Syst. locor. theolog. 1655. 2 Bde.

grafie. Amsterdam 1905. Lindeboom, Johannes Venator. Eene bijdrage tot de vroegste geschiedenis van het remonstrantisme, in Nederland. Archief v. Kerkgeschiedenis 1905, 13 ff. Ph. a Limborch, Historia vitae Sim. Episcopii. Amst. 1701. H. C. Rogge, Uytenbogaert en zijn tijd. 3 Bde. Amsterdam 1874—1876. Adr. a Cattenburgh, Bibliotheca scriptorum Remonstrantium. Amst. 1728. Francke, Historia dogmatum Arminianorum. Kil. 1814. D. de Bray, Histoire de l'église Arminienne. Strasbourg 1835. Flour, Étude sur l'Arminianisme. (Thèse.) Nîmes 1889. Van Prinsterer, Maurice et Barneveld. Utrecht 1875. Wenzelburger, Joh. Oldenbarneveld und sein Prozeß, in Histor. Zeitschr. 1876, Hft 2. H. de Jager, De remonstranten en contraremonstranten in het land van Voorne, in Nederl. Arch. v. Kerkgesch. 1892, 337 ff; 1893, 196 ff. H. Y. Groenewegen, Het remonstrantisme te Rotterdam. Rotterdam 1907. Hugo Grotius s. oben S. 745. Halesii Historia conc. Dordraceni, ed. Mosheim. Hamb. 1824. Graf, Beitrag zur Gesch. der Synode von Dordrecht. Basel 1825. Heppe, Hist. syn. nat. Dordracen. s. lit. delegator. ad landgr. Maurit., in Illgens Histor. Zeitschr. 1853, 226 ff. Schweizer, Dordrechter Synode und Apokalypse, in Zeitschr. für histor. Theol. 1854, Hft 4. Rues, Gegenwärtiger Zustand der Mennoniten und Collegianten. Jena 1743. — Werke von Neal, Chebus, Weingarten, Douglas Campbell oben S. 689. A brief account of the new sect of Latitudinarians. London 1662. Jurieu, La religion du Latitudinaire. Roterdam 1698. Bury, Latitudinarius orthodoxus (s. l.) 1697. Tulloch, Rational theology and christian philosophy in the 17th century. 2 Bde. 2d ed. Edinburgh 1873. H. B. Dexter, The Congregationalisme in the last three hundred years. New York 1880.

4. Unter den niederländischen Calvinisten brach ein heftiger Streit über Calvins Prädestinationslehre aus. Es gab zwei Parteien: die Supralapsarier, welche lehrten, die Vorherbestimmung zum Himmel oder zur Hölle habe schon vor dem Sündenfalle stattgefunden, und die Infralapsarier, welche behaupteten, erst nach dem Sündenfall sei sie eingetreten. Jakob Harmensen oder Arminius, geb. 1560 in Südholland, war nach seinen Studien in Genf unter Beza, dann in Paris und Padua zu milderen Ansichten über Freiheit und Gnadenwahl gekommen und ward, als Prediger mit der Widerlegung der minder strengen, infralapsarisch gesinnten Calvinisten beauftragt, noch entschiedener in der Verwerfung dessen, was er verteidigen sollte. Seit 1603 Professor der Theologie in Leiden, fand er gleich anfangs einen heftigen Gegner an seinem Kollegen Franz Gomar, der selbst an der leisesten Andeutung eines Widerspruchs mit Calvin Anstoß nahm und ihn des Semipelagianismus beschuldigte. Dagegen suchte Arminius zu zeigen, Gomars Lehre mache Gott zum Urheber der Sünde und sei manichäisch. Der Streit ward seit 1604 in Disputationen und Schriften lebhaft geführt. Gomar hatte die Mehrzahl der Prediger und des Volkes für sich, Arminius aber außer den infralapsarisch Gesinnten besonders die höheren Staatsbeamten. Arminius bat um eine Synode, vor der er sich seinen Verleumdern gegenüber rechtfertigen könne; es ward ihm einstweilen eine Disputation mit seinem Gegner vor einer Deputation der Staaten (1608) gewährt. Der Bericht, den diese Kommission vorlegte, fiel zu Gunsten des Arminius aus; beiden Teilen ward aber Ruhe empfohlen. Darüber erzürnt, sprachen die Gomaristen der weltlichen Obrigkeit das Recht der Einmischung in religiöse Fragen ab; die Gärung stieg immer höher. Zwar starb Arminius schon 1609, aber seine Grundsätze überlebten ihn und fanden in Johann Uytenbogart, Konrad Vorstius und Simon Episcopius gewandte und mutvolle Vertreter. Als diese bei den Ständen der Störung des Landfriedens und der Heterodoxie beschuldigt wurden, überreichten sie 1610 denselben eine Rechtfertigungsschrift in fünf Artikeln, Remonstranz genannt, woher die Arminianer auch den Namen Remonstranten erhielten. Die fünf Artikel waren: I. Der Ratschluß Gottes ist bedingt, und Gott macht nur die selig, die glauben. II. Christus ist für alle Menschen gestorben, aber nur die Gläubigen genießen davon die Segnungen. III. Der Mensch kann die Gnade annehmen oder verwerfen, aber er kann auch nur durch die Gnade zur Gnade kommen. IV. Die Gnade wirkt nicht unwiderstehlich, weder vor und bei der Bekehrung noch nach derselben. V. Gläubige können zwar beharren, aber die Unverlierbarkeit des Glaubens läßt sich nicht absolut

behaupten. Dagegen reichten die Gomaristen eine Gegenvorstellung im Sinne der strengen Lehre Calvins ein, von der sie den Namen Kontraremonstranten erhielten. An mehreren Orten, z. B. Alkmaar, Utrecht, brachen schon 1610 zwischen beiden Parteien Reibungen aus.

Die von den Ständen veranstalteten Religionsgespräche (1611 im Haag und 1613 in Delft) blieben erfolglos. Konrad Vorstius ward 1611, jedoch mit Gehalt, seines Lehramts enthoben. Gomar hatte sein Amt schon früher niedergelegt und das Land verlassen; die Professuren erhielten der Remonstrant Simon Episcopius und der Kontraremonstrant Johann Polyander, da die Stände ein neutralisierendes Verfahren einhielten. Die Gomaristen, durch Jakob I. von England begünstigt, setzten sich seit 1613 über die Verordnungen hinweg und begannen eigene Gemeinden zu stiften. Für die Arminianer waren zwei ausgezeichnete Männer, Jan van Oldenbarnevelb, seit 1586 Landesadvokat, später Ratspensionär von Holland, und Hugo Grotius (de Groot), Fiskaladvokat von Holland und Syndikus von Rotterdam, beide tolerant und indifferentistisch. Die Remonstranten hatten nicht bloß seit 1614 Duldung, sondern wurden auch offen begünstigt. Aber der Statthalter und Feldherr Moritz von Oranien, nach der höchsten Gewalt lüstern, schloß sich aus rein politischem Interesse mehr und mehr den Kontraremonstranten an, deren Kirchen er seit 1617 besuchte. Die Arminianer waren mit Oldenbarnevelb entschiedene Republikaner; sie hießen auch politische Geusen, die Gomaristen genfische oder Slijk-Geusen. Die von vielen Seiten geforderte Synode schrieb Prinz Moritz am 11. November 1617 nach Dordrecht aus, obschon mehrere Staaten dagegen waren. Oldenbarnevelb wurde zum Tode verurteilt, Hoogerbeets, der Syndikus von Leiden, und Hugo Grotius zu lebenslänglichem Kerker. Grotius entkam jedoch später (1621) durch die List seiner Frau; Hoogerbeets wurde erst 1626 frei; Oldenbarnevelb ward hingerichtet. Moritz mit seinen Soldaten änderte die Magistratskollegien. Die Arminianer, deren Häupter als spanisch und papistisch gesinnt angeklagt waren, wurden so entkräftet und schon im voraus von den herrschenden Calvinisten verdammt. Zu der Synode von Dordrecht (November 1618 bis Mai 1619) kamen auch 28 fremde Theologen aus England, Schottland und der Pfalz. Die Remonstranten wurden nicht als Mitglieder der Synode, sondern nur als Angeklagte zugelassen; der Prediger Johann Bogermann von Leeuwarden, der die Todesstrafe gegen Ketzer mit Calvin verteidigte, führte bei Beginn den Vorsitz. In der 22. Sitzung erklärte Episcopius sich zu einer Unterredung bereit; aber nicht einmal sein vom protestantischen Standpunkte aus so billiger Antrag fand Gehör, daß die Meinungen beider Teile nicht bloß nach den reformierten Symbolen, sondern auch nach der Bibel geprüft würden; Calvins Autorität galt als unfehlbar; dabei berief man sich darauf, Christus bleibe bei seiner Kirche bis ans Ende der Welt, während er doch über tausend Jahre sie verlassen haben sollte. Erst in der 57. Sitzung sprach man die Verdammung über die „Ketzerei des Arminius" aus und stellte den fünf Artikeln der Remonstranten fünf andere entgegen. Danach ist die Auserwählung ganz und gar Sache des freien Wohlgefallens Gottes ohne Rücksicht auf irgend etwas Gutes im Menschen, die Wirksamkeit des Todes Christi bloß in den Auserwählten zu finden, der freie Wille des Menschen ohne Anteil an der Bekehrung der Berufenen. Alle Berufenen befreit Gott gänzlich in diesem Leben vom Joche der Sünde; fallen sie auch in grobe Sünden, so nimmt doch Gott wegen seines unabänderlichen Vorsatzes den Heiligen Geist nicht ganz von ihnen, läßt sie keine Sünden zum Tode oder wider den Heiligen Geist begehen. Die Arminianer wurden für Ketzer erklärt, 200 verloren ihre Stellen, an 80 wurden verbannt, 40 traten zu den Gomaristen über, einige zu den Katholiken; viele gingen nach Brabant, wie Uytenbogart und Episcopius, andere nach Schleswig und bauten Friedrichstadt. Unter den Abgesetzten und Vertriebenen waren viele bedeutende Gelehrte, wie Episcopius, der noch in Schriften fortkämpfte, Gerhard Johann Voß, Kaspar Barläus, Peter Bertius. Die Beschlüsse von Dordrecht fanden Annahme in den Niederlanden, in der Schweiz und in Frankreich, aber nicht in England (außer bei den Presbyterianern) und in Kurbrandenburg, wo Johann Sigismund 1614 zum Calvinismus übergetreten war, was der Landgraf Moritz von Hessen-Kassel zehn Jahre früher getan hatte. Bei den deutschen Calvinisten überwog die mildere Prädestinationslehre des Heidelberger Katechismus.

Die Arminianer machten vor allem geltend: die strenge Prädestinationslehre mache Gott zum Urheber des Bösen, den Versöhnungstod Christi kraftlos und unerklärlich, die Vorsehung zu einem Fatum. Sie behaupteten, die Willensfreiheit komme dem Menschen unvertilgbar zu, die Sünde Adams sei eine freie Tat, die den Verlust der wahren Gerechtigkeit und vielfaches zeitliches Elend nach sich zog, aber nicht die Menschen aller guten Kräfte beraubte, die Erlösung sowie die Spendung hinlänglicher Gnade für jeden sei allgemein, so daß, wer sich nicht vom Falle erhebe, selbst die Schuld trage. Den Grund der Wirksamkeit der Gnade fanden sie im Menschen und bestritten die Unwiderstehlichkeit derselben; sie lehrten aber, daß die Gnade den Anfang, den Fortgang und die Vollendung alles wahrhaft Guten bedinge. Als den seligmachenden Glauben (fides salvifica) erkannten sie den durch die Liebe tätigen an; als Gottes Taten bezeichneten sie die Auserwählung, Adoption, Rechtfertigung, Heiligung und Besiegelung durch den Heiligen Geist. Sie ließen nur zwei Sakramente gelten und faßten den Sakramentsbegriff unklar; über das Abendmahl dachten sie wie Zwingli. Spätere, wie Limborch, behaupteten in der Trinität den Subordinatianismus, und vielfach fanden sozinianische Ideen Eingang. Die sog. Kollegianten (ihre Versammlungen nannten sie Kollegien) waren Feinde alles positiven Glaubens, gestatteten allgemeine Lehr- und Predigtfreiheit, verwarfen die Übernahme von Ämtern, den Kriegsdienst und den Eid. In den Niederlanden ward gegen sie 1623 bei Entdeckung einer Verschwörung der Söhne Oldenbarnevelds die Verfolgung erneuert; aber nach dem Tode des Prinzen Moritz 1625 ward ihre Lage günstiger, und 1636 erhielten sie Religionsfreiheit mit Ausnahme der Stadt Dordrecht. Unter dem Prinzen Friedrich kehrten viele, wie G. J. Voß und Barläus, nach Holland zurück[1].

5. Die britischen Calvinisten teilten sich in Episkopale und Presbyterianer, aus welch letzteren die Puritaner und andere fanatische Sekten hervorgingen. Der Streit über die Berechtigung der Bischöfe wurde in der Literatur ernst geführt. Nebstdem gab es nach der Synode von Dordrecht sog. Latitudinarier, welche ähnlich den holländischen Remonstranten der freieren Ansicht über die Gnadenwahl und bald auch über andere Dogmen huldigten. Sie vertrat zuerst Johann Hales († 1656), der auf der Synode in Dordrecht gewesen war, und Wilhelm Chillingworth († 1644), welcher die Glaubensartikel möglichst zu vermindern suchte, besonders in seiner Schrift „Die protestantische Religion als sicherer Weg zur Seligkeit" (1638). Aus dem englischen Puritanismus entstand durch John Robinson († 1625) der Kongregationalismus; in Leyden, wohin Robinson mit seinen Anhängern ausgewandert war, bildete sich eine Gemeinde, von der aus Henry Jakob († 1624) diese Richtung wieder nach England verpflanzte; auch in Nordamerika fand dieselbe bald Verbreitung. In Frankreich gaben ebenfalls einzelne Calvins strenge Grundsätze auf, wie Cameron († 1625), und dessen Schüler Amyrault, Professor zu Saumur († 1664). Sein Amtsgenosse Josua de la Place († 1665) hielt dafür, erst durch das Hinzukommen der aktuellen Sünde könne Adams Tat als Schuld den Nachkommen zugerechnet werden, was die Synode von Charenton 1642 verwarf. Der Professor Le Blanc zu Sedan († 1675) folgte einer ähnlichen Richtung wie Georg Calixt; ihm galten die Differenzen zwischen Calvinisten und Lutheranern für unbedeutend, weil sie keinen wesentlichen und Hauptartikel beträfen. Verworfen wurde auch von reformierten Synoden die Lehre des Claude Pajon, Professors in Saumur († 1685), der Heilige Geist wirke nicht unmittelbar und übernatürlich, sondern nur mittelbar durch Vorstellungen und Gründe auf Geist und Herz. Isaak de la Peyre (Peyrerius), geb. 1594, erregte großes Aufsehen durch die These, schon vor Adam hätten Menschen existiert, Adam sei

[1] Acta Synodi nat. Dordraci hab. Lugd. Batav. 1620 f. Han. 1620. Acta et scripta Synodi Dordrac. Remonstrantium. Harderw. 1620. Augusti, Corp. libr. symbol. 198—240. Von Episcopius: Confessio s. declaratio sententiae pastorum, qui in foederato Belgio Remonstrantes vocantur, 1622. Responsio ad duas Petri Wading. epist. Antidotum s. genuina declaratio sententiae Synodi Dordrac. Examen censurae (seiner Confessio). Instit. theol., bei seinem Tode 1643 unvollendet.

bloß Stammvater der Juden, seine Sünde bloß auf die Juden übergegangen (Präadamit). Man warf ihm auch willkürliche Bibelerklärung vor. Er starb als Katholik 1676 [1].

D. Mystische Theosophen und Ungläubige.

Literatur. — Kromayer, De Weigelianismo, Rosae-Crucianismo et Paracelso. Lips. 1669. Schmid, Gesch. des Pietismus. Nördlingen 1863. Opel, Val. Weigel. Leipzig 1864. Pertz in der Zeitschr. für histor. Theol. 1857, 3 ff; 1859, 49 ff; 1860, 258 ff. Israel, Val. Weigels Leben und Schriften. Zschopau 1888. Wyncken, Von Paracelsus zu Böhme, in Monatshefte der Comeniusgesellsch. 1900, Hft 9, S. 78 ff. Wuller, Jakob Böhmes Leben und Lehre. Stuttgart 1836. Hamberger, Die Lehre des Philosophen J. Böhme. München 1844. Fechner, J. Böhmes Leben und Schriften. Görlitz 1857. Claassen, Jakob Böhme, sein Leben und seine theosophischen Werke. 3 Bde. Stuttgart 1885. W. Elert, Die voluntaristische Mystik Jakob Böhmes. Eine psychologische Studie. Berlin 1913. Reinbeck, Nachrichten von Gichtels Lebenslauf und Lehren. Berlin 1732. Andreä Selbstbiographie, aus dem Latein. übersetzt von Seybold. Winterthur 1799. Hoßbach, Joh. Valentin Andreä und seine Zeit. Berlin 1819. Chr. v. Murr, Über den wahren Ursprung des Rosenkreuzer- und Freimaurerordens. Sulzbach 1803. Buhle, Der Ursprung und die vornehmsten Schicksale der Orden der Rosenkreuzer und Freimaurer. Göttingen 1804. Nicolai, Einige Bemerkungen über den Ursprung und die Geschichte der Rosenkreuzer und Freimaurer. Berlin 1806. Guhrauer, Kritische Bemerkungen über den Verfasser der Fama fraternitatis des Ordens der Rosenkreuzer, in Zeitschr. für histor. Theol. 1852, II 298 ff; vgl. Hochhut ebd. 1863, Hft 2; 1864, Hft 3. Erbkam, Geschichte der protestantischen Sekten im Zeitalter der Reformation. Hamburg 1848. M. Heindel, The Rosicrucian cosmoconception, or Mystic christianity. 3. Aufl. London 1911; The Rosicrucian mysteries. Ebd. 1911.

6. Der zersetzende Einfluß des protestantischen Prinzips auf das geistige Leben äußerte sich auch weiterhin in mystisch-pantheistischen Verirrungen und in dem Auftreten von Ungläubigen verschiedener Richtungen. Der Vertreter einer mystisch-schwärmerischen Theologie war Valentin Weigel, geb. 1533, gest. 1588 als Pastor im sächsischen Erzgebirge. Er hatte äußerlich vor der protestantischen Rechtgläubigkeit sich keine Blößen gegeben; aber nach seinem Tode ward er aus seinen Schriften und aus den Lehren seiner Anhänger als Häretiker erkannt. Auf ihn übten Meister Eckhart, die „teutsche Theologie" und Tauler, dann Karlstadt, Münzer, Schwenkfeld großen Einfluß; seine Spekulation schöpfte er aus den pseudoareopagitischen Schriften und aus Theophrastus Paracelsus. Wie dieser hielt V. Weigel an der platonischen Trichotomie fest und lehrte ein inneres Licht, durch dessen Vermittlung allein die äußere Offenbarung Gottes in der Bibel erkannt und wahrhaft religiöse Einsicht gefördert werde, während die Menge aller übrigen Dinge nur zur Verwirrung des Geistes diene. „Da wir alles lernen sollen, müssen wir auch alles werden können; da unser Werden aus dem Sein hervorgeht, so müssen wir auch ursprünglich alles sein, was wir können. Der Geist stammt von Gott, die Schöpfung des Menschen ist ein notwendiger Akt der göttlichen Weisheit; Gott schafft in allem nur sich, erkennt und liebt sich in seinen Geschöpfen." Der Sündenfall war ein Vorgang in der Geisterwelt, dessen Folge dieses kosmische Leben. Alles erinnert an

[1] Joh. Cameron aus Glasgow † 1625 in Montauban. Vgl. Baur, Theol. Jahrb. 1853, II 174 f. Über Amyrault s. Synode von Charenton 1644 (vgl. Aymon, Synod. ref. II 663 680). Er dehnte das decretum universale et hypotheticum auf die Heiden aus und unterschied zwischen widerstehlicher und unwiderstehlicher Gnade. Gegen seine Lehre die Formula consensus ecclesiae helveticae 1675 (Augusti, Corp. libr. symbol. 443 f) von Turretin und Heidegger. Isaac Pereyre, Praeadamitae s. exercitatio super v. 12—14, c. 5 ep. ad Rom. 1653; Systema theol. ex Praeadamitarum hypothesi. Paris. 1655. Vgl. Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 279. Zöckler in der Zeitschr. für luther. Theol. und Kirche 1878, Hft 1. Niceron, Nachrichten von berühmten Gelehrten XXIII, Halle 1771, 91 ff.

pantheistisch-gnostische Lehren. Christus wird gedacht als mit Fleisch und Blut aus dem Himmel gekommen. Weigels Anhänger, der Kantor Christoph Weickert (Herausgeber seiner Schriften), Ezechiel Meth und Isaias Stiefel, die sich sogar rühmten, Christus zu sein, wurden mehrfach verfolgt, die Schriften Weigels in Kursachsen 1624 verboten. Im verborgenen erhielten sich aber die Weigelianer fort[1].

Die Ideen des Theophrastus Paracelsus und des Weigel, namentlich den theosophischen Pantheismus mit einem Ansatze von Dualismus, bildete der begabte und durch seine Schriften nachher sehr einflußreich gewordene Jakob Böhme, Schuster in Görlitz († 1624), weiter aus. Er glaubte schon in seiner Jugend höhere Offenbarungen zu haben, nahm eine Geheimlehre innerhalb des Christentums als das Eigentum von wenigen Auserwählten an und wollte in seiner Mystik das geistige Wesen der Dinge aus den Figuren, Farben, den chemischen und physikalischen Erscheinungen verdeutlichen. Er fand zahlreiche Schüler, besonders in Schlesien den Abraham von Frankenberg (seinen Biographen), den Arzt Balthasar Walther, dann in Holland und England. In Deutschland hatten die Böhmisten vielfache Kämpfe zu bestehen. Durch die Verbreitung der oft in dunkeln Bildern ausgedrückten Lehre Böhmes bildete sich die Sage von einer geheimen Gesellschaft, die im Besitze verborgener Naturgeheimnisse und des Steines der Weisen sei, eine gesellschaftliche Erneuerung anbahne und unter einem unbekannten Leiter — Rosenkreuz — stehe, woher der Name Rosenkreuzer. Der herrschende Aberglaube begünstigte diese Meinung, die durch zwei 1614 erschienene anonyme Schriften verbreitet ward; viele strebten vergebens Aufnahme in den „geheimen Orden" zu finden, der nur in der Phantasie bestand und welchen Johann Valentin Andreä († 1654) schon in seiner Jugend verspottete. Nachher entstanden wirklich einzelne Gesellschaften, die der Reiz der Verborgenheit und des Geheimnisses umgab. Die Ideen des Paracelsus und des Böhme wirkten noch lange bei Philosophen und Naturforschern nach; so bei dem englischen Arzte Robert Flud (de Fluctibus, † 1637), „Vater der Feuerphilosophie"[2].

7. Es konnte in keiner Weise befremden, daß alle erdenklichen Mißgeburten des Geistes, alle möglichen Irrtümer sich an die große Bewegung der Geister anknüpften, die der zum Teil heidnisch gewordene Humanismus und ebenso die Willkür der „Kirchenerneuerer" zu Tage gefördert hatten. Unter den Humanisten des 16. Jahrhunderts gab es viele ganz Ungläubige, Atheisten — von denen der 1689 in Warschau wegen Leugnung Gottes und der Vorsehung hingerichtete Kasimir Leszynski ein Beispiel war — dann Pantheisten, Dualisten, Skeptiker. Crotus Rubeanus hatte die Messe eine Komödie, die Reliquien Knochen vom Rabenstein, den Psalmengesang Hundegeheul genannt. Der Erfurter Kanonikus Mutianus Rufus, der mit Kirchengütern prassend

[1] Schriften des Val. Weigel: 1. Kirchen- oder Hauspostille; 2. Prinzipaltraktat von der Gelassenheit; 3. Der güldene Griff, d. i. Anleitung, alle Dinge ohne Irrtum zu erkennen. Neuß 1607; 4. Dialogus de christianismo 1614; 5. Studium universale, ed. Lips. 1700; 6. Kurzer Weg, alle Dinge zu erkennen; 7. Das Büchlein vom Leben Christi; 8. Das Büchlein vom Gebete u. a. m. Theologia Weigelii. Neostadt. 1618.

[2] J. Böhmes Werke, herausgeg. von Gichtel. 2 Bde. Amsterdam 1682; 6 Bde von Scheibler. Ebd. 1730; 4 Bde. Leipzig 1831 ff. Stuttgart 1835. Theosophia practica. Gichtels Briefe und Leben[3]. 7 Bde. Leiden 1722. Von J. G. Gichtel, Böhmes Schüler († 1610), stammen die Engelbrüder (nach Mt 22, 30), die sich der Losreißung von aller irdischen Lust rühmten. Allgemeine und Generalreformation der ganzen weiten Welt beneben der Fama fraternitatis oder (Entdeckung der) Brüderschaft des hochlöbl. Ordens des Rosenkreuzes an die Häupter, Stände und Gelehrten Europä. Gedruckt zu Cassel durch Wilh. Wessel (1614, neugedruckt Berlin 1781 mit falscher Angabe Regensburg 1681, dann Frankfurt a. M. 1827). Dazu 1615: Confessio oder Bekandnuß der Societät und Bruderschaft R. C. — (Joh. Andreä,) Chymische Hochzeit Christiani Rosenkreuz 1616. Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 190 führt an: Themis aurea, h. e. de legibus fraternitatis roseae crucis tract. auctore Mich. Mairo (A. Nikol. Hoffmann). Roberti de Fluctibus Opp., ed. Oppenheim et Goude. 5 Bde. Paris. 1617.

die Kirche in jeder Art höhnte und offen aussprach: „Es ist nur ein Gott und eine Göttin; aber es sind viele Gestalten und Namen: Jupiter, Sol, Apollo, Moses, Christus, dann Proserpina, Tellus, Maria; aber hüte dich, das auszubreiten; man muß es in Schweigen hüllen wie eleusinische Mysterien“, war nur ein Vertreter einer Geistesrichtung, die unter vielen Humanisten Beifall fand und immer mehr allen Glauben untergrub. In England behauptete 1575 Heinrich Nikolaus (Niklas), Schüler des Wiedertäufers David Georg, das Wesen der Religion bestehe in dem Gefühle der göttlichen Liebe, alles andere sei nutzlos, das Beharren in der Sünde führe zur Überschwenglichkeit der Gnade; seine Anhänger hießen Kinder der Liebe oder Familisten. Der Calvinist Hallet glaubte, der Geist des Messias sei über ihn gekommen, sandte zwei Jünger durch die Straßen Londons, um die Erscheinung Christi mit dem Siebe zu verkündigen, und hoffte noch auf dem Schafott, Jesus komme, ihn zu befreien (1591). In den Niederlanden knüpfte der Maler David Joris aus Delft an die mittelalterlichen Apokalyptiker an und deutete die Dreieinigkeit im Sinne der Antitrinitarier als drei Weltalter, deren letztes mit ihm selbst eingetreten sei.

16. Die kirchliche Theologie. Blüte der theologischen Wissenschaften, besonders in den romanischen Ländern.

Literatur. — Hurter, Nomenclator literarius theologiae catholicae, ed. 3. Bd III: 1564—1663. Oeniponte 1907. Werner, Gesch. der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie. Bd IV. Schaffhausen 1865; Gesch. der katholischen Theologie in Deutschland. München 1866; 2. Aufl. ebd. 1889. Werke von Jesuiten s. oben S. 603 f. M. Ziegelbauer, Historia rei literariae ord. S. Benedicti. 4 Bde. Augsburg 1754. Bertrand, Bibliothèque sulpicienne ou histoire littéraire de la Compagnie de St.-Sulpice. 3 Bde. Paris 1900. Sägmüller, Das philosophisch-theologische Studium innerhalb der schwäbischen Benediktinerkongregation im 16. und 17. Jahrh., in Theol. Quartalschr. 1904, 161 ff. Féret, La faculté de théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. Époque moderne. Bd I—II: 16e et 17e siècle. Paris 1901—1904. J. v. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität. Bd III: 1510—1665. Wien 1889; Nachträge. Ebd. 1898. Hartzheim, Prodromus historiae universitatis Coloniensis. Colon. 1759. Turmel, Hist. de la théologie positive du concile de Trente au concile du Vatican. Paris 1906. — Schöpf, Johannes Nasus. Bozen 1860. Roth, Johannes zum Wege (Io. a Via), ein Kontroversist des 16. Jahrh., in Histor. Jahrb. 1895, 565 ff. Metzner, Friedrich Nausea. Regensburg 1884. Vita Allatii, auctore Steph. Gradio (Mai, Nova Patrum biblioth. VI 2, 5 ff). J. Schweizer, Ambrosius Catharinus Politus, sein Leben und seine Schriften. Paderborn 1910. P. Duhem, Dominique Soto et la scolastique Parisienne, in Bulletin hispanique 1911 und 1912 (zahlreiche Forts.). S. Ritter, Un umanista teologo: Jacopo Sadoleto. Roma 1912. Bellarmins Selbstbiographie, herausgeg. von Döllinger und Reusch. Bonn 1887. Frizou, Vie du card. Bellarmin. Nancy 1716. Buschbell, Aus Bellarmins Jugend, in Histor. Jahrb. 1902, 52 ff 307 ff; Zwei ungedruckte Aufzeichnungen zum Leben Bellarmins, in Festgabe für H. Finke, Münster 1904, 107 ff. Couderc, R. Bellarmin. 2 Bde. Paris 1893. Stanonik, Dionysius Petavius. Graz 1876. Chatellain, Vie du P. Den. Petav. Paris 1884. Werner, Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte. 2 Bde. Regensburg 1861. J. H. Busch, Das Wesen der Erbsünde nach Bellarmin und Suarez. Paderborn 1909. R. de Scoraille, François Suarez S. J. 2 Bde. Paris 1912—1913. R. Conde y Luque, Franc. Suarez S. J. Madrid 1914. Vie de M. Olier, curé de St.-Sulpice. Versailles 1818. G. M. de Fruges, J.-J. Olier (1608—1657), curé de St.-Sulpice, fondateur des séminaires. Paris 1904. F. Monier, Vie de J.-J. Olier. Bd I. Paris 1914. G. Letourneau, La mission de Jean-Jacques Olier et la fondation des grands séminaires de France. Paris 1906. Caraccioli, Vie du R. P. Condren. Paris 1764. Paulus, Conrad Köllin, ein Theologe des 16. Jahrh., in Zeitschr. für kathol. Theol. 1896, 47 ff. Pöſl, Leben des hl. Thomas von Villanova. Münster 1860. Laemmer, De Caesaris Baronii literarum commercio diatriba. Friburgi Brisg. 1903. G. Ca-

lenzio, La vita e gli scritti del card. Cesare Baronio. Roma 1907. A. Ratti, Opusculo inedito di Cesare Baronio con dodici sue lettere inedite. Perugia 1910. Per Cesare Baronio. Scritti vari. Roma 1911. Perini, Onofrio Panvinio e le sue opere. Roma 1899. Pitra, Études sur la collection des Actes des Saints par les RR. PP. Jésuites Bollandistes. Paris 1850. Prat, Maldonat et l'Université de Paris au 16e siècle. Paris 1857. Jghina, Il cardinale Giov. Bona. Mondovi 1874. — Brischar, Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den drei letzten Jahrhunderten. 3 Bde. Schaffhausen 1867. Moufang, Katholische Katechismen des 16. Jahrh. in deutscher Sprache. Mainz 1881. Reiser, Canisius als Katechet. 2. Aufl. Mainz 1882. Paulus, Zur Gesch. des Katechismus, in Katholik 1894, II 185 ff. Wahlmann, Deutschlands katholische Katechismen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Münster 1894. Thalhofer, Entwicklung des katholischen Katechismus von Canisius bis Deharbe. Freiburg i. Br. 1899. Hézard, Histoire du catéchisme depuis la naissance de l'Église jusqu'à nos jours. Paris 1900. Richard Simon, Histoire critique des principaux commentateurs du Nouveau Testament. Notterdam 1693. — Galilei-Frage: S. die ältere Literatur bei Schneemann in den Stimmen aus Maria-Laach 1878, Hft 2, S. 113 ff; Grisar in der Zeitschr. für kathol. Theol. 1877, 317 ff; 1878, 65 ff 601 673 ff; Reusch im Bonner Theol. Lit.-Blatt 1867, 752 ff; 1869, 15 ff; 1870, 810; 1873, 5; Histor. Zeitschr. XXXIV 121 ff. Daraus zu erwähnen: Marini, Galileo e l' Inquisizione. Roma 1850. Civiltà cattolica ser. 1, III 116; ser. 2, III 689 ff; ser. 9, IX 570 ff; X 612 ff. Bonora, Di Copernico e di Galileo. Scritto postumo de P. M. B. Olivieri O. Pr. Bologna 1872. Ricardi, Bibliografia Galileiana. Modena 1872; Di alcune recenti memorie sul processo e sulla condanna di Galilei. Ebd. 1876. Sante Pieralisi, Urbano VIII e Galileo Galilei. Roma 1875; Correzioni al libro: Urbano VIII ecc. Ebd. 1876. Bouix, La condamnation de Galilée (Revue des sciences ecclés. 2e sér. Bd III, 1866). M. de l'Epinois, Galilée, son procès, sa condamnation. Paris 1867. H. Martin, Galilée, les droits de la science. Paris 1858. Gilbert, Le procès de Galilée. Louvain 1869. Desjardins, Encore Galilée! Paris 1877. M. de l'Epinois, La question de Galilée. Paris 1878. C. v. Gebler, Galileo Galilei und die römische Kurie. Stuttgart 1876. Reusch, Der Prozeß Galileis und die Jesuiten. Bonn 1880. Neuere Arbeiten: Schanz, Galileo Galilei, in Histor. Jahrb. 1883, 163 ff. Grisar, Galileistudien. Regensburg 1882. Funk, Zur Galileifrage, in Kirchengeschichtl. Abhandl. II (1899) 444 ff. E. Wohlwill, Galilei und sein Kampf für die kopernikanische Lehre I. Leipzig 1909. A. Müller, Galileo Galilei und das kopernikanische Weltsystem. Freiburg i. Br. 1909; Der Galilei-Prozeß (1632—1633) nach Ursprung, Verlauf und Folgen dargestellt. Ebd. 1909 (102. Erg.-Hft der Stimmen aus Maria-Laach). K. Braig, Der Abschluß des Galilei-Handels, in Histor.-polit. Bl. CXLV (1910) 48 ff 100 ff. A. Linsmeier, Der Galileiprozeß von 1616 in naturwissenschaftl. Beleuchtung, in Zeitschr. für kathol. Theol. XXXVII (1912) 55—75. Sandonnini, Ancora di due controversie sul processo Galileiano, in Rivista stor. ital. 1886, 673 ff. Celoria, La mente di Galileo Galilei, desunta principalmente dal libro „De motu gravium", in Istituto Lombardo, Rendiconti, 2a ser., Bd XXXIV. Milano 1901. Ricci-Riccardi, Galileo Galilei e fra Tommaso Caccini. Firenze 1902. (Bricarelli,) Le peripezie d' un manoscritto. Il processo originale di Galileo, in Civiltà cattolica ser. 18, IX (1903) 641 ff. Semeria, Storia di un conflitto tra la scienza e la fede, in Studi religiosi III, Firenze 1903, 269 ff 388 ff. A. Favaro, Galileo e l' inquisizione. Documenti del processo Galileano. Firenze 1907. M. Cioni, I documenti galileiani del S. Uffizio di Firenze. Firenze 1908. N. Vaccaluzzo, Vita ed opere di Galileo Galilei. Milano 1912. B. Carrara, Il sistema Copernicano e la S. Scrittura al tempo di Galilei. Siena 1913. Fahy, Galileo. His life and works. London 1903. Sortais, Galilée et les congrégations romaines, in Études C (1904) 48 ff; Le procès de Galilée (Science et religion). Paris 1905. Vacandard, La condamnation di Galilée, in Études de critique et d'histoire religieuse, Paris 1905, 295 ff. L. Garzend, L'inquisition et l'hérésie. A propos de l'affaire Galilée. Paris 1912. A. Boudinhon, L'apologétique de l'affaire de Galilée, in Canoniste contemporain 1913, nov., 633—655. Henri de

l'Epinois, Les pièces du procès de Galilée. Paris 1877. Gebler, Die Akten des Galileischen Prozesses nach der vatikanischen Handschrift. Stuttgart 1877. Opere di Galileo Galilei, ed. Albèri. 16 Bde. Firenze 1842—1856. Le opere di Galileo Galilei. Ediz. nazionale. Firenze 1890 ff (bis 1910 erschienen Bd I—XX). Über Kepler: Breitschwert, J. Keplers Leben und Wirken. Stuttgart 1831. Gruner, J. Kepler. Stuttgart 1868. Schuster, J. Kepler und die großen kirchlichen Streitfragen seiner Zeit. Graz 1888. Müller, J. Kepler, der Gesetzgeber der neueren Astronomie. Freiburg i. Br. 1903 (83. Erg.-Hft der Stimmen aus Maria-Laach). Günther, Kepler und die Theologie. Gießen 1905. W. von Dyck, Das Glaubensbekenntnis von Johannes Kepler vom Jahre 1623, in Abhandl. der bayr. Akad. der Wissensch., math.-phys. Kl. XXV, 9. München 1912.

1. Die kirchlichen Wissenschaften blühten im Laufe des 16. Jahrhunderts vor allem in Italien, Spanien und Frankreich in verheißungsvoller Weise auf, besonders seit dem Konzil von Trient, bei dessen Verhandlungen sich eine ungeahnte Fülle gründlicher theologischer Kenntnisse offenbart hatte. Italien hatte die reichhaltigsten Bibliotheken, die meisten fürstlichen Gönner der Studien, die gefeiertsten Lehrer an seinen hohen Schulen, die vielseitigsten Gelehrten in dem Weltpriesterstand und besonders in den geistlichen Orden. In Spanien war die Eskurialbibliothek durch Gonzales Perez, Sekretär Karls V., Übersetzer der Odyssee ins Spanische und Besitzer der Bücher Alfons' V. von Aragonien, dann durch die Sammlung des Diego Hurtado de Mendoza († 1575), der als Gesandter in Italien in 20 Jahren viele griechische Manuskripte erwarb, sowie die des gelehrten Antonius Augustinus (1574 bis 1586 Erzbischof von Tarragona), später durch die Bücher des aragonischen Annalisten Hieronymus Zurita beträchtlich erweitert und durch den gelehrten Arias Montanus († 1589), der in den orientalischen wie in den klassischen Sprachen wohlbewandert war, trefflich geleitet. Dazu hatte das Land viele gefeierte Theologen, wie Pacheco de Ceraldo, Erzbischof von Burgos, die Dominikaner Petrus Soto († 1560) und Dominikus Soto († 1563), Melchior Canus († 1560), der in seinen zwölf Büchern der Loci theologici in elegantem Latein eine treffliche Einleitung in die Dogmatik gab. Zahlreich, wenn auch nicht von Einseitigkeiten frei, waren die Theologen Frankreichs, besonders die Pariser Doktoren, die sorgfältig die Literatur überwachten, zahlreiche Werke verfaßten und eine große Vielseitigkeit des Wissens an den Tag legten. In Belgien wirkten die Schulen von Löwen und Douai, die namhafte Theologen besaßen[1]. Deutschland mußte nach dem Absterben der älteren Generation von Theologen, eines Berthold, Bischofs von Chiemsee, der in seiner „Deutschen Theologie" die Irrtümer der Reformatoren schon voraus treffend und volkstümlich widerlegt hatte, eines Eck, Cochläus u. a., seine hervorragendsten Lehrer vom Auslande erhalten, bis deutsche Jesuiten und die Theologen einzelner Hochschulen, besonders Köln, teilweise auch Johann Nas, wieder ein selbständiges Leben zu wecken suchten[2].

---

[1] Viele Theologen bei Migne, Curs. complet. theol. 28 Bde. Über die Studien in Spanien s. E. Miller, Catalogue des Mss. grecs de la biblioth. de l'Escorial. Paris 1848; Discours préliminaire p. II f.

[2] Berthold von Chiemsee, Teutsche Theologie, Ausg. Münster 1528, lat. 1531; neue Ausg. in 100 Kapiteln von W. Reithmeier. München 1852. Von Eck

2. Die Dogmatik wurde zunächst polemisch gegen den Protestantismus und in Sachen bestimmter Schulmeinungen betrieben, bald aber auch in Zusammenhang mit den älteren berühmten Theologen und mit den reicheren patristischen Studien in festerer historischer Begründung und mit spekulativerem Geiste erfaßt, wobei man mehr und mehr von der älteren scholastischen Methode abging, aber auch vielfach sie in passender Weise umgestaltete und mit andern Darstellungsformen verband. Groß war die Anzahl der gediegenen dogmatischen Monographien, der polemischen Handbücher, dann auch der dogmengeschichtlichen Arbeiten. Noch wurden Kommentare zu Petrus Lombardus, aber weit mehr zu der Summa des hl. Thomas verfaßt. An sie schlossen sich an die Jesuiten Gregor de Valencia, der auch in Dillingen und Ingolstadt lehrte und eine treffliche Analyse des christlichen Glaubens schrieb († 1603), Gabriel Vasquez († 1604), weit subtilisierender, Roderich Ariaga, die Dominikaner Thomas Cajetan, Bartholomäus Medina, Theolog Philipps II. († 1581), Dominikus Bañez († 1604) u. a. m. Am Kollegium Romanum erklärte seit 1553 der Jesuit Martin Olave, der auch Assertionen über Urzustand, Fall und Erlösung des Menschen hinterließ, die theologische Summa des hl. Thomas, deren hohen Wert auch die Väter von Trient durchaus anerkannten. Den Scotus hatte schon früher der Minoritengeneral Franz Lychetus (1518) erklärt, den hl. Bonaventura der Minorit Stephan Brulifer, die Summa des hl. Thomas gegen die Heiden der Dominikaner Franz von Ferrara (1520). Allmählich verband man die Vorteile der scholastischen Methode mit den neueren Formen, die strenge Systematik mit einer anziehenderen Entwicklung. Für den Gebrauch bei der theologischen Kontroverse dienten die Handbücher der Jesuiten Martin Becanus († 1624), Franz Koster († 1619), Alfons Pisanus († 1597) u. a. m.[1]

---

ist das Enchiridion locorum commun. adv. Lutherum et alios hostes Eccl. Landesh. 1525, von ihm selbst siebenmal revidiert, hervorzuheben. Joh. Nas, geb. in Eltmann 1534, in Augsburg 1549 Lutheraner, 1552 Katholik, 1553 Franziskaner, 1557 Priester, dann Prediger und Kontroversist, † 1590 als Weihbischof von Brixen.

[1] Bedeutende Monographien von: Andreas Vega O. S. Fr., Theol. Trid. (Pallavic., Hist. conc. Trid. VI, 17, 10): De iustificatione; Dibacus Payva ab Andrada, Theol. Trid., † 1578: Defensio Vulgatae; Ruard Tapper, Theol. in Löwen, † 1559: De providentia et praedestinatione; Franz Hasselt O. S. Fr., Theol. Lovan., † 1553: De superbenedicta Trinitate. Antw. 1530; Sadolet: De christiana Ecclesia (Mai, Spicil. Rom. II 101 f); Cyprian Benetus O. Pr.: De prima orbis sede, De Concilio, De eccl. potestate, De Pontificis Maximi potestate; Hier. Vielmus O. Pr. von Venedig: De opere sex dierum, De Episcopis titularibus; Joh. Driedo von Löwen, † 1535: De gratia et libero arbitrio, De libertate christ., De Scripturis et dogmat. Eccl. Lovan. 1572; Franz Horantius O. S. Fr., † 1554: Loci catholici pro Rom. fide, De iustificatione advers. Calvinum; Mich. de Medina, Theolog Philipps II.: De sacrorum hominum continentia, De purgatorio, De indulgentiis, De recta in Deum fide libri 7; Ambrosius Pelargus O. Pr.: Gegen Erasmus und Ökolampadius; Joh. Bunderius O. Pr.: Gegen Luther und die Wiedertäufer usf. Kommentare zu Petrus Lombardus von: Joh. Major in Paris; Hadrian (VI.) von Utrecht (von ihm auch Quaestiones quodlibetales); Gregor Cortesius, Abt von Monte Cassino, dann Kardinal, † 1548 (von ihm auch De peccato originali, De potest. Eccl., Quod S. Petrus fuerit Romae); Dominikus Soto O. Pr., † 1556 (Com. edit. Venet. 1569, auch De natura et gratia libri duo. Antw. 1530. Venet. 1547). Gregor. de Valentia, Theolog. commentariorum t. IV. Diling. 1602 f; Analysis fidei cath. Ingolst. 1585; Controvers., ed. Lugd. 1591. Vasquez († 1605), Comm. in S. Thom. Sum. theol., Opp. t. X. Lugd. 1620. Arriaga, Disput. theol. Antw. 1643 f. Cajetan., Comm. in S. Thom. u. a. Opp., ed. Lugd. 1541. Barthol. Medina, In primam secundae. Salmant. 1583. Bañez, Scholastica

Alle Nationen trugen bei zur Verteidigung und Erläuterung der kirchlichen Glaubenssätze: Polen durch den Kardinal Stanislaus Hosius; England durch J. Fisher, Reginald Polus, Wilhelm Allen (Alanus, † 1594), Thomas Stapleton (Professor in Douai und Löwen, † 1598), Richard Smith († 1655); Frankreich durch Jodokus Clitoveus, Doktor der Sorbonne († 1543), Robert Cenalis († 1560), Johann Viguerius von Toulouse, Gentianus Hervetus von Reims († 1584), den Augustinerchorherrn und Bischof Claude de Saintes († 1591), den Franziskaner Christoph Cheffontaines († 1599), den Erzbischof von Sens und Kardinal David du Perron († 1618), die jansenistischen Theologen Nicole und Arnauld, welche die katholische Lehre vom Abendmahle gegen die Calvinisten mit viel Geschick und Gelehrsamkeit aus dem christlichen Altertum verteidigten; Belgien durch Johann Driedo († 1535), Jakob Latomus in Löwen († 1544), Bartholomäus Latomus († 1570), Ruard Tapper († 1559), Franz Somnius († 1574), den Augustiner Johann Garet, Jodokus Ravenstein († 1571), Wilhelm Lindanus († 1588), Bischof von Roermond, den Jesuiten Leonhard Leß († 1623). In Deutschland schlossen sich den älteren Theologen wie Albert Pigge († 1542), Johann Gropper († 1558), Eberhard Billich, Karmelit und nachher Weihbischof von Köln, Johann Faber, 1541 als Bischof von Wien verstorben, dessen Nachfolger Friedrich Nausea († 1552), Jakob Noguera, Wiener Dekan, Konrad Kling, Minorit († 1556), später die Jesuiten Jakob Gretser († 1625) und Adam Tanner († 1632) an, beide sehr vielseitige Gelehrte. Doch die größte Zahl hervorragender Dogmatiker lieferten Spanien und Portugal; außer den oben genannten sind die Dominikaner Franz Victoria († 1546), Thomas Malvenda († 1628), Thomas de Lemos († 1629), Didakus Alvarez († 1635), die Jesuiten Hieronymus Prado (1594), Emmanuel Sa (1495), Alfons Salmeron († 1585), Thomas Sanchez (1610), Kaspar Sanctius (1628), Didakus Ruiz de Montoya († 1632), Martinez de Ripalda († 1648), Johann de Lugo (geb. 1583 in Madrid, 1643 Kardinal, † 1660), sodann noch Michael Medina (1570), Didakus Payva ab Andrada († 1578), Hieronymus Osorius († 1580), Michael Palacios (1593), die Minoriten Andreas Vega, Alfons a Castro († 1558), Franz Horantius zu nennen. Nebstdem gaben die in Salamanca und Alcala strenge nach St Thomas lehrenden unbeschuhten Karmeliter seit 1631 ihre großartigen und noch heute geschätzten theologischen und philosophischen Lehrbücher heraus (Salmantizenser und Complutenser) [1]. Spanien

---

comment. in P. 1 S. Thom. 2 Bde und Comment. 2, 2. partis. Polemische Handbücher von: Martin Becanus: Manuale controversiarum libri 5; Franz Koster: Enchiridion controvers. nostri temp.; Alfons Pisanus: De quaestionibus fidei controversis; Sebast. Heiß S. J.: Apologetica declaratio ad „Aphorismos“ etc. Ingolst. 1609; Hogstraten O. Pr.: Disputationes cath. adv. Lutheranos. Colon. 1526; Epitome de fide et operibus adv. monstruosam M. Lutheri libertatem chr. Ebd. 1524; Alfons a Castro O. S. Fr., † 1558: Adv. omnes haereticos libri 14.

[1] Collegii Salmanticensis fratrum discalceatorum B. M. V. de Monte Carmelo primitivae observantiae Cursus theologicus Summam theol. D. Thomae doctoris Angelici complectens. Salmant. 1631 f; 9 Bde. Venet. 1677; neueste Ausgabe Paris, Palmé, 20 Bde. Complutensis artium cursus. 4 Bde. Compluti 1624 1631, später auf 7 Bde vermehrt. Theol. moral. Salmantic. 6 Bde. Das 1627 geleistete Votum der Salmantizenser pro defensione et sequela doctrinae S. Aug. et S. Thomae ward von sechs Minoriten angegriffen (Memorial por la Religion de S. Francisco en defensa de las doctrinas del Seraphico Doctor Scoto y otros Doctores classicos de la mesma Religion sobre el juramento que hizo la Universidad de Salamanca. En Madrid

hatte einen solchen Reichtum an tüchtigen Theologen, daß es bald auch seine Kolonien damit versorgen konnte; in Mexiko lehrte Rubius, früher in Alcala, in Lima Stephan de Avila und Bartholomäus de Ledesma, in Quito Petrus de Oviedo, in Goa Philipp a S. Trinitate. Zu Trient zeigte sich die Theologie der Spanier im vollsten Glanze[1]. Italien hatte neben dem berühmten Thomas de Vio, von seinem Geburtsorte Cajetan genannt († 1534), den Minoritengeneral, dann Kardinal Klemens Dolera († 1558), die Kardinäle Jakobatius, Cortesius, Contarini, Wilhelm Sirletus († 1585, der viele Bücher schrieb, ohne sie zum Drucke zu befördern), den Bischof Marianus Victorius von Amelia (1570), den Dominikaner Ambrosius Politus, genannt Catharinus († 1553), den durch die vielseitigste Bildung hervorragenden Jesuiten Anton Possevin († 1611)[2]. Die reichsten Materialien aus der griechischen Kirche lieferten die in Rom lebenden Griechen Petrus Arcudius († 1621) und Leo Allatius († 1669)[3].

Die drei größten Dogmatiker aber, die zugleich die verschiedenen Richtungen der Dogmatik repräsentierten, brachte der Jesuitenorden hervor. Robert Bellarmin, geboren 1542 im Florentinischen, seit 1560 der Gesellschaft Jesu angehörig, ebenso fromm wie gelehrt, unermüdlicher Prediger und Lehrer der Theologie besonders in Rom, wurde der bedeutendste Polemiker durch seine Disputationen über die strittigen Artikel des christlichen Glaubens, die durch theologischen Scharfsinn, durch genaue Kenntnis der bekämpften protestantischen Autoren, durch lichtvolle Beweisführung wie durch weise Mäßigung wahrhaft epochemachend geworden sind und für alle Zeiten ihren Wert behaupten. Trotz seines und der Ordensbrüder Widerstand erhob ihn Klemens VIII. 1598 zum Kardinal; später erhielt er auch das Erzbistum Capua und starb nach edlem Wirken 1621[4]. Wie der Italiener Bellarmin die polemisch-positive, so repräsentiert der Franzose Dionys Petavius (geb. 1583, † 1652) die historische, namentlich dogmengeschichtliche Seite der Dogmatik. Zugleich Heraus-

1628 f) und auf ihren Betrieb vom Könige für nichtig erklärt. Du Plessis, Coll. iudic. I App., XLII f; III 2, 238 f.

[1] Vic. de la Fuente, La Eseñanza tomistica en España. Madrid 1874.

[2] Von Ambrosius Catharinus ward besonders die Schrift De intentione ministri berühmt. Der Mag. S. Palat. Barthol. Spina klagte bei Paul III. über 50 Irrtümer des Catharinus, besonders in der Prädestinationslehre; dieser schrieb eine Defensio, unterwarf aber alles dem Urteile der Kirche (Du Plessis a. a. O. III 2, 89; I, App. XXXVII). Von Possevin: Bibl. selecta de ratione studiorum. Rom. 1593. Colon. 1607; Apparat. ad Script. V. et N. T. Venet. 1608.

[3] Von Petrus Arcudius sind hervorzuheben die Opuscula aurea theol. de proc. Sp. S., die Schrift De purgatorio und die andere De concordia in septem sacram. administratione. Paris. 1629 f; von Leo Allatius: De Eccles. occid. et orient. perpet. cons. Col. Agr. 1648, De Syn. Ephes., De VIII Syn. Phot., Enchir. de proc. Sp. S. (neugriechisch), Graecia orthod. usf. De Lugo, Opp. omnia theol. 7 Bde Lugd. 1651—1656.

[4] Bellarmin., Disputat. de controversis christ. fidei articulis. 3 Bde. Rom. 1581—1592; recus. Mog. 1842 f; deutsch von Gumposch. Augsburg 1842 ff. Omnia Opp., ed. Sirmond. Paris. 1630 f. X. M. Le Bachelet, Auctarium Bellarminianum. Supplément aux œuvres du card. Bellarmin. Paris 1913. Verteidiger Bellarmins gegen seine Widersacher: Gretser S. J. (Defensio Opp. Bellarm., Opp. Grets. t. VIII IX), Vitus Ebermann S. J. (Nervi sine mole und Bell. controv. a cavillis Amesii . . . vindicatae. Wirceb. 1661).

geber vieler älteren griechischen Werke, Chronolog und Historiker, Redner und Dichter, lieferte er ein großes, leider unvollendet gebliebenes Werk über die theologischen Dogmen mit ausgezeichneter Diktion und reichem Inhalt aus den Vätern und Kirchenschriftstellern, die er als besonnener Kritiker trefflich verwertete. Er wies als Kenner der platonischen Philosophie auf deren vielseitigen Gebrauch bei den Kirchenvätern hin, begründete die theologischen Ausdrucksweisen der letzteren und war nur gegen die vornicänischen Väter etwas unbillig; zu einer wissenschaftlichen Dogmengeschichte hat er den Grund gelegt[1]. Die spekulative Seite, insbesondere die philosophische Behandlung der Dogmen, vertrat der Spanier Franz Suarez (geb. 1548, † 1617), der auf verschiedenen Gebieten der Theologie hervorragte (doctor eximius)[2].

3. Die Moral wurde teils in einzelnen Abhandlungen, wie früher von Humanisten (Erasmus und L. Vives), dann von verschiedenen Theologen der geistlichen Orden, teils in den größeren dogmatischen Werken, wie von Cajetan u. a., bearbeitet. Sie pflegten die Dominikaner D. Bañez, Bartholomäus Fumus, Johann Tabiensis sowie viele Jesuiten. Des Jesuiten und nachherigen Kardinals Franz Toletus († 1596) „Summe der Gewissensfälle oder Anleitung für Priester" empfahl der hl. Franz von Sales sehr warm als kurz, leicht und sicher. Die Kasuistik wurde durch eine ganze Reihe von Autoren vertreten, insbesondere durch Henriquez, Johann Azor, Vasquez, P. Laymann († 1635), Escobar, Castro Palao, Busenbaum u. a.; sie war für den Beichtstuhl und das praktische Leben überhaupt unerläßlich; Rigoristen und Laxisten standen sich auch jetzt wie sonst gegenüber. Den Probabilismus haben die Jesuiten nicht allein vertreten, derselbe, oftmals ganz falsch gedeutet, war auch keineswegs mit einer leichtfertigen Ethik zu verwechseln; während das tutioristische System und das zuletzt in dieses zurückfallende, extrem probabilioristische zu den größten Nachteilen führten, hat der durch kirchliche Korrekturen und Zensuren immer mehr geläuterte, gesunde Probabilismus diese Klippen zu vermeiden gewußt[3]. Dabei ward die rein wissenschaft-

---

[1] Petavii Op. de Theol. dogmatibus. 3 Bde. 1642; 5 Bde. 1650. De doctrina temporum (1630), Uranologium (1633), Rationarium temporum (1633); Ausgaben von Synesius (Paris 1612), Themistius (1613), Nikephorus, Patriarch von Konstantinopel, Breviar. hist. (1616), Epiphanius (1622), Julian Apostata (1630) und viele Dissertationen, wie De Photino haeret. et duplici Sirm. Synodo (1636), De potestate consecrandi et sanctificandi (1639), De la pénitence publique (1643—1645), De lege et gratia libri duo (1648), De Trid. Conc. interpret. et S. Aug. doctrina dissert. 2 Bde (1649 1650).

[2] Fr. Suarez, Opp., ed. Lugd. 1630 f. 23 Bde. Venet. 1740—1757. 28 Bde. Paris. 1656. Rance, L'arrêt contre Suarez, in Revue des quest. histor. XXXVII (1885) 594 ff.

[3] Von Erasmus: Enchiridion militis christiani, ep. consolatoria ad virgines, modus orandi, modus confitendi (vieles darin mit Recht zensuriert); von L. Vives: Libri V de instit. feminae christ., Comm. in orat. Domin. Opp. Basil. 1560. Valent. 1782; von Joh. Medina, † 1546: De poenitentia, de restitutione et contractibus. Bañez, Dominikus Soto sowie der Jesuit Molina schrieben De iustitia et iure, Barth. Fumus, geb. 1545, die Armilla aurea, Joh. Tabiensis, † 1521, die Summa summarum de casibus conscientiae (Summa Tabiena), Franz Toletus die Summa casuum conscientiae. Viele Jesuiten, wie Comitolus, † 1626, bestritten den Probabilismus, den man dem Dominikaner Barthol. de Medina (1572) zuschreibt. Concina O. Pr., Storia del Probabilismo e del Rigorismo. Lucca 1748. Das verleumderische Buch La théologie morale des Jésuites contre la morale chrétienne en

liche Moral nicht vernachlässigt; doch ward erst spät, wie durch Bon de Merbes († 1684), der Grundsatz, man solle in der Moral ganz wie in der Dogmatik die Väterschriften verwerten, geltend gemacht und durchzuführen versucht[1]. Sehr reich entfaltete sich die asketische Literatur. Ein Meisterwerk bildeten die Exerzitien des hl. Ignatius, welche voll Glaubenstiefe und psychologischer Wahrheit tief in die Herzen drangen und für das geistige Leben fruchtbare Meditationen hervorriefen. Das Leben des Heiligen wie das des Franz Xaver bot selbst reichen Stoff zu Betrachtungen dar, wozu es auch Maffei und Tursellinus benutzten. Dazu kamen die herrlichen Schriften der hl. Theresia, des Johann vom Kreuze, des Benediktiners Ludwig Blosius († 1566), des Andreas von Guadeloupe (O. S. Fr.), des Thomas Valgonera (O. S. D.), des Augustiners Thomas von Villanueva, Erzbischofs von Valencia († 1555), in seinen Reden, des Ludwig von Granada (Gedenkbuch des christlichen Lebens, Lenkerin der Sünder, Vom Gebete und der Betrachtung), des Bartholomäus de Martyribus, † 1590 (Handbuch der geistlichen Lehre), des hl. Franz von Sales (Philothea und Briefe an Weltleute), des Theatiners Laurentius Scupoli, † 1610 (Geistlicher Kampf), des Jesuiten Alfons Rodriguez (Übung der christlichen Vollkommenheit), seiner Ordensgenossen Jakob Alvarez, Franz Arias († 1561), Ludwig de Ponte (Betrachtungen über die Geheimnisse des Glaubens) und Paul Segneri († 1694), der Kardinäle Bellarmin und Bona, des Condren, zweiten Vorstehers des französischen Oratoriums, † 1641 (Idee des wahren Priestertums Jesu Christi), des Stifters von St Sulpice Olier, † 1657 (Katechismus für das innere Leben). Unzählige haben Trost und Kraft aus diesen unvergänglichen Werken geschöpft; in Deutschland sind die Betrachtungen des Jesuiten Jeremias Drechsel und das „Himmlische Palmgärtlein" seines Ordensgenossen Wilhelm Nakatenus († 1682) von unberechenbarer Wirkung gewesen[2].

Auch das Gebiet der Pastoraltheologie in ihren verschiedenen Abzweigungen wurde eifrig gepflegt, besonders im Anschluß an die kirchliche Reformtätigkeit. Für die Pastoral überhaupt gaben Karl Borromeo, Bartholomäus de Martyribus, Franz von Sales, Franz Toletus, Petrus Fourier treffliche Anleitungen. Über die geistliche Kanzelberedsamkeit schrieben Valerius Augustinus, Ludwig von Granada, Karl Borromeo. Als Prediger wirkten besonders erfolgreich in Deutschland der bayrische Kartäuser Johann Justus Lansperg († 1539), der Franziskaner Joseph Wild († 1554), Johann Faber

---

général ward durch das Parlament von Bordeaux am 2. September 1644 verdammt. Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 248. Vgl. Döllinger und Reusch, Gesch. der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche. 2 Bde. Nördlingen 1889.

[1] Bon de Merbes, Summa christianae s. orthodoxae morum disciplinae ex SS. Script., Patribus et Conciliis excerpta.

[2] Ignatius, Theresia, Franz von Sales s. oben S. 603 644. Von St Theresia besonders: Relationes vitae suae, Via perfectionis, Fundatio coenobiorum, Castrum animae, Lib. in Cantica cant., Epist. — Blosii Opp., ed. Antw. 1632. Ingolst. 1725. Franc. Arias S. J., De imitatione Christi. Sevilla 1591 (daraus von P. Leonhard Ereber S. J.: Thesaurus inexhaustus bonorum, quae in Christo habemus. Monach. 1652); dann De imit. B. M. V.; 50 mysteria vitae D. N. et B. Virg. Ludov. de Ponte, Meditationes; neue Ausgabe von Düx. 6 Bde. Nördlingen 1857. Franz von Sales: Philothée 1608; Traité de l'amour de Dieu u. a. L. Scupoli, Il combattimento spirituale (zu Rom erschien 1837 die 256. Auflage). Alph. Rodriguez, Pratique de la perfection chrét., trad. de l'Espagnol par Regnier des Marais de l'Acad. franç. 3 Bde. Poitiers 1842. Pez, Biblioth. ascetica antiquonova. Ratisb. 1723 f. Drexelii Opp., ed. Monast. 1628. Francof. 1680.

und Friedrich Nausea, der Schwabe Michael Helding († 1561 als Bischof von Merseburg), Petrus Canisius und andere Jesuiten, in Polen Skarga und Birkowski, in Frankreich der Benediktiner Johann Raulen, Reformator der Cluniacenser, und Johann Dogäus, Bischof von Laon, die Dominikaner Wilhelm Pepin († 1529) und Stephan Paris (1550), Simon Vigor († 1575, Erzbischof von Narbonne), der Franziskaner Villèle von Bordeaux, der Jesuit Claude de Lingendes († 1666), sein Verwandter Johann, der Oratorianer Franz Ferault († 1666); in Spanien Johann von Avila, der Apostel Andalusiens, der Dominikaner Ludwig Bertrand († 1581), dann Ludwig von Granada, Thomas von Villanueva; in Portugal der Minorit Franz von Osuna (um 1530), sein Ordensgenosse Didakus Stella, Bartholomäus de Martyribus, der Jesuit Vieira; in Italien der Servit Ambrosius de Spiera, der tridentinische Theolog Franz Zamora aus dem Franziskanerorden, der Minorit Anton von Vercelli, Bischof Clarius von Foligno, Cornelio Musso, Bischof von Bitonto († 1574), Karl Borromeo, die Jesuiten Benedikt Palmius (unter Pius V. apostolischer Prediger, † 1598) und Paul Segneri, der Kapuziner Hieronymus von Narni (1622)[1]. Für die Katechese waren besonders tätig die Verfasser der wichtigeren Katechismen, die Jesuiten Augier in Frankreich, Martinez de Ripalda in Spanien, Bellarmin in Italien, Canisius in Deutschland[2]. Für die Liturgik erwarben sich Verdienste der Belgier Pameleus († 1587), Johann Stephan Durantius († 1589), der Kardinal Bona († 1674), der Venetianer Christoph Marcellus, Erzbischof von Corcyra, der Domdekan Leisentrit von Bautzen (Budissin), der eine deutsche Agende und ein katholisches Gesangbuch veröffentlichte (1567), dem ein noch umfangreicheres von Corner, Prior der Benediktiner in Göttweih, 1625 folgte. Dabei war einerseits dem Protestantismus entgegenzutreten, anderseits auch dem Volke eine gesunde Nahrung zu bieten; leicht wurden solche Arbeiten mißbraucht, wie namentlich von den Jansenisten geschah[3].

4. Auf dem Gebiete der Kirchengeschichte lieferte Cäsar Baronius († 1607) seine höchst wichtigen Annalen, an welche sich die Fortsetzungen von Raynaldus u. a. anschlossen. Der frühere Calvinist und nachherige Bischof Sponde († 1643) verfaßte

---

[1] Caroli Borromaei Lit. pastorales, Instit., Constitutiones synod., Conciones, Lit. Mediol. etc. Opp. Lugd. 1683 f. 2 Bde. Mediol. 1747 f; 5 Bde. 1787. Pastoral. instruct., ed. Westhoff. Monast. 1846. Barthol. de Martyribus, Stimulus pastorum, Compendium vitae spiritualis. Opp. lat. 2 Bde. Romae 1727. Petrus Fourier, Pratique des curés; Exercices de la journée chrét. Reims 1817 1820. Valerius Augustinus, Rhetoric. eccles. libri 3. Ludov. de Granat., Rhetorica eccles. Vgl. auch Erasmus, Ecclesiastes s. concionator evangelicus. Joh. Wilds Predigten. Neue Aufl. Regensburg 1841 ff. Joh. von Avilas Werke, übersetzt von Schermer. 3 Bde. 1856 ff. V. Garcia de Diego, Beato Juan de Avila, Epistolario spiritual. Madrid 1912. Ludov. de Granat., Conciones de tempore. Antw. 1593; Obras de Fr. Luis de Granada, ed. Fr. J. Cuerra. Madrid 1906.

[2] Bellarmins Katechismus ward noch warm empfohlen von Benedikt XIV. in der Const. (42) Etsi minime vom 7. Februar 1742. Über den des Canisius (bis 1686 in 400 Aufl.) s. Rieß, Petrus Canisius 109—125; Reiser (oben S. 640); vgl. auch S. 757. Der spanische Katechismus des Ripalda galt als klassisch; nach 1763 suchte man ihn zu beseitigen durch einen neuen; da dieser aber weit hinter jenem zurückstand, kehrte man zu dem alten zurück, nur mußte auf allen Exemplaren das Wort „Jesuit" ausgemerzt werden.

[3] Card. Bona, Rer. liturgic. libr. u. a. Opp. 4 Bde. Turon. 1747 f. Christoph. Marcelli (1520), Ceremoniarum sacrarum libri 3.

einen Auszug aus Baronius, setzte dessen Annalen bis 1640 fort und schrieb Annalen der alten Weltgeschichte; der Dominikaner Abraham Bzovius († 1637) setzte ebenso den Baronius fort, an den nachher sich auch die Kritik des Franziskaners A. Pagi anschloß. Ferdinand Ughelli († 1670) schrieb seine Italia sacra, der Augustiner Panvinio († 1568) behandelte die Geschichte der Päpste, desgleichen der Kardinal Augustin Trivultius. Eine große Anzahl guter spezialgeschichtlicher Werke wurde veröffentlicht. Dazu kamen treffliche neue Ausgaben älterer Schriften von Dominikanern (Franz Combefis, Wilhelm Parvi, Goar), Jesuiten (Sirmond, Petav, Corderius, Garnier, Fronto Ducäus, Gretser), Maurinern (Nik. Hugo Menardus, Renat Ambros Janvier, Claude Chantelou, Lucas d'Achery usf.), von den Löwener Theologen Pamelius, Molanus († 1585 als Dekan der theologischen Fakultät), von Marianus Victorius aus Reate, von Gabriel d'Aubespine (Albaspinäus), Bischof von Orleans († 1629), von Leo Allatius, Lukas Holsten († 1661), Johann Fronto († 1662), Joseph Maria Suarez († 1673), Heinrich Valesius († 1676), J. B. Cotelier († 1686), Heinrich Canisius († 1610) u. a. Seit im Jahre 1578 in Rom ein Cömeterium an der Via Salaria entdeckt war, begannen die Studien über das unterirdische Rom, und die christliche Archäologie machte große Fortschritte durch Anton Bosio († 1639), Philipp de Winghe, Jean L'Heureux (Makarius), Baronius u. a. Für die Hagiographie arbeiteten erst Bischof Aloys Lippomani von Verona, dessen Neffe Hieronymus, der Kartäuser Lorenz Surius († 1578 in Köln); der Jesuit Heribert Rosweid († 1629) brachte noch größeres Material zusammen und entwarf den großartigen Plan eines Werkes über alle Heiligen der Kirche; er hinterließ seinem Orden das doppelte Erbe. Dieser bestimmte dafür viele seiner tüchtigsten Mitglieder, namentlich den P. Johann van Bolland, von dem das Werk (Acta Sanctorum) den Namen der Bollandisten erhielt; nachher ward er von seinem Schüler P. Gottfried Henschen unterstützt (1639), dann durch einen zweiten, den noch berühmteren Daniel van Papenbrock (1659 ff). Feste Grundsätze der Quellensichtung wurden gewonnen, auf denen später Mabillon weiterbaute. Das Werk fand allenthalben den größten Beifall. Bolland selbst starb 1665. Bereits wurden großartige Konziliensammlungen angelegt und besonders die alten Riten untersucht, so durch den bekehrten Calvinisten Johann Morinus († 1659), Aubespine, Marianus Victorius, Johann Fronto. Über die historische Kunst schrieb der römische Professor Augustin Mascardi († 1640) fünf hochgeschätzte italienische Traktate[1].

Auch im Kirchenrechte erschienen zahlreiche einzelne Abhandlungen und größere Werke. Als Kanonisten glänzten Peter Paul Parisius, von Paul III. zum Kardinal erhoben († 1545), der Kardinal Simonetta und der neben ihm zu Trient bedeutende Kaspar Cervantes, nachher Erzbischof von Tarragona und Kardinal († 1575), die zwei Brüder Didakus († 1577) und Anton († 1602) Covarruvias, J. Paul Lancellotti († 1591), Verfasser eines dem kanonischen Rechtsbuche vorangedruckten Lehrbuches, Hugo Buoncompagni (nachher Gregor XIII.), Antonius Augustinus († 1586), Kardinal Prosper von Santa Croce, Herausgeber der Entscheidungen der Rota († 1589), Cujacius († 1590), Garcias Loysa († 1599), Boetius Epo, Petrus de Marca, Aug. Barbosa (1649), P. Laymann, Wagnereck, Prof. in Dillingen († 1664), Gonzalez de Tellez († 1670), Heinrich Canisius, Cabassutius († 1684), Engel in Salzburg († 1674), Pirrhing, Jesuit in Dillingen (1679).

5. Die exegetischen Studien bei den Katholiken wurden nicht nur durch die aus dem Protestantismus hervorgehende Anregung und durch die

---

[1] Agostino Mascardi, geb. 1590 zu Sarzana, von Urban VIII. zum Professor der Beredsamkeit an der römischen Universität ernannt, erlangte durch 14 Schriften hohen Ruf, am meisten aber durch die Trattati cinque dell' arte istorica (neu ediert von Adolf Bartoli. Florenz 1859). Über die kirchengeschichtliche Literatur dieser Zeit s. Bd I 26 ff.

Vorarbeiten der vorhergehenden Periode, sondern auch durch neue treffliche Leistungen gefördert. Neben den Arbeiten eines Erasmus und anderer Humanisten, der Complutenser Polyglotte, den neuen Ausgaben der Septuaginta und der Vulgata wurden 1) hebräische Grammatiken und Wörterbücher (von Reuchlin, Pelikan, Santes Pagninus [† 1536], Bellarmin), 2) Einleitungsschriften (von Santes Pagninus und Sixtus von Siena[1], † 1569), 3) neue Polyglotten, wie die Antwerpener von Arias Montanus 1569 und die Pariser von 1645[2], 4) neue Bibelübersetzungen in den verschiedenen Sprachen[3] und 5) viele treffliche Kommentare zu den einzelnen heiligen Büchern geliefert, bei denen man sich an den Wortlaut und die Väter hielt und die mehrfach getadelten, oft absonderlichen Meinungen des Kardinals Cajetan und anderer Erklärer vermied. Nicht frei von Tadel waren die Kommentare des gelehrten Humanisten Sadolet, Bischofs von Carpentras († 1547), über den Römerbrief und die Psalmen, in ciceronianischem Stil und mit konziliatorischer Tendenz gegen die Protestanten geschrieben, die Scholien des Kardinals Contarini zu den Paulinischen Briefen, die kurzen Anmerkungen des Pariser Professors Joh. Gagné († 1549) zum Neuen Testament, die Schriften des päpstlichen Bibliothekars, nachherigen Bischofs auf der Insel Candia, Augustin Steuchus. Als Exegeten machten sich noch berühmt der Minorit Nikolaus Grandis (um 1550), der den Römer- und Hebräerbrief kommentierte, der Franziskanerobservant (dann Kapuziner) Franz Titelmann von Hassalet († 1557), Andreas Masius († 1573), der das Buch Josue erläuterte, Klaudius d'Espencé († 1571), der in seiner Auslegung der Pastoralbriefe dem Klerus oft derbe Wahrheiten sagte, aber von häretischen Ansichten nicht frei war, der Bischof Jansen von Gent († 1576), Verfasser einer geschätzten Evangelienharmonie. Die Psalmen erklärten Bellarmin, Bischof Agellio von Acerno, Simon de Muis, Cyprian Suarez († 1593), das Hohelied der Dominikaner Soto

[1] Santes Pagninus O. Pr., Isagoge ad sacr. literas lib. un., Isagoge ad mysticos S. Script. sensus libri 18. Colon. 1540 f. Zu weit ging er durch den Satz, was sich nicht auf die res fidei et morum beziehe, sei in der Bibel uneigentlich zu fassen, das Historische sei nur die Spreu, das Blatt, die Rinde, der mystische Sinn aber der Weizen, die Frucht, der Kern. Sixt. Senens. O. Pr., Biblioth. sancta ex praecipuis cath. Eccl. auctoribus collecta libri 3. Venet. 1566 f. Francof. 1575 f. Colon. 1626; Libri 3 ars interpretandi S. Scripturas absolutissima. Colon. 1577 1588 f.

[2] Polyglotta Antwerp. 8 Bde. 1569—1572; Polyglotta Paris. 9 Bde. 1628—1645, par Mich. Le Jay (die Londoner von Brian Walton, 6 Bde, erst 1657).

[3] Deutsche Bibelübersetzungen s. oben S. 403 A. 4. Von Fabre Stapulensis (oben S. 520): La Sainte Bible en français. Anvers 1528; von Batablus. 2 Bde. Ebd. 1530. Übersetzung und kurze Noten 1545 und 1557 in der Bibelausgabe des Robert Stephan (Irrtümer in seinen Ausgaben notierte die Sorbonne, die 1548 ein königliches Verbot erwirkte [Du Plessis, Coll. iudic. III 1, 143—160]), von Franz Veron († 1649) nach der Vulgata und der Übersetzung der Löwener Theologen von 1557, von René Benoist, dessen Version von 1566 zu sehr mit den calvinischen übereinstimmte und an der Pariser Universität viele Kämpfe veranlaßte, 1567—1598, darum verboten ward (Du Plessis a. a. O. II 1, 392—441 533 534). In Italien gab Santes Pagninus eine sich nur zu streng an das Hebräische und Griechische haltende lateinische Bibelübersetzung aus dem Urtexte in 30jähriger Arbeit (gedruckt in Lyon 1528, 1557 und öfter).

Major, Cypr. Suarez, Isid. Clarius, der Augustiner Aloys von Leon († 1591). Der Jesuit Jakob Bonfrère, Professor in Douai († 1643), lieferte einen trefflichen Kommentar zum Pentateuch nebst einer kurzen, aber gehaltvollen biblischen Einleitung. Von seinen Ordensgenossen erklärten Hieronymus Pradus und J. B. Villalpandus den Ezechiel, Pineda das Buch Job, Ribera die zwölf kleinen Propheten und den Hebräerbrief (erstere noch besser Christoph Castro), Cornelius a Lapide (van den Steen, † 1637) fast alle biblischen Bücher, mit dem glänzendsten Erfolge der Spanier Joh. Maldonat († 1583), ein sprachlich und historisch hochgebildeter Gelehrter und als Lehrer so gesucht, daß er oft seine Vorträge unter freiem Himmel halten mußte, die vier Evangelien, Franz Toletus († 1596) den Römerbrief, die Evangelien nach Lukas und Johannes. Alfons Salmeron, päpstlicher Theolog in Trient († 1585), gab Quästionen und Abhandlungen zu fast allen neutestamentlichen Büchern. Ein anderer Jesuit, Lorinus († 1634), erklärte die Apostelgeschichte, die katholischen Briefe und mehrere Bücher des Alten Testaments. Kürzere Kommentare über die ganze Heilige Schrift lieferten Tirinus und Stephan Menochius († 1656), der auch die hebräische Archäologie, das Leben Jesu und die Apostelgeschichte behandelte. Der Polemiker Becanus gab eine Analogie des Alten und des Neuen Testaments[1].

Unter den Schrifterklärern sind noch zu nennen: Kaspar Sanctius († 1628), Verfasser mehrerer Kommentare zum Alten Testament, Giustiniani, der solche zu den Paulinischen Briefen lieferte, Arias Montanus (zu Josue, Richter, zwölf Propheten, Evangelien, Apostelgeschichte), der portugiesische Jesuit Viegas, † 1599 (zur Offenbarung des Johannes), Bischof Jak. Naklantus aus dem Predigerorden (zum Römer- und Epheserbrief), Hieronymus Oleaster aus demselben Orden, † 1563 (zu Isaias und zum Pentateuch), der Augustiner Seripandus, der Minorit Cornelius Musso († 1574), Bischof Aloys Lippomani von Verona († 1559), der Cistercienser Cyprian († 1560), Petrus Serranus von Corduba (um 1570), der Jesuit Emmanuel Sa. Besonders aber zeichnete sich der Kanzler der Universität Douai Wilhelm van Est (Estius, † 1613) aus, äußerst gewandt und glücklich in der Darstellung des Ideenganges der apostolischen Briefe, die er sämtlich erklärte; auch schrieb er eine Auslegung der schwierigsten Stellen der Heiligen Schrift. Eine vortreffliche Leistung enthielten auch die von P. Mersenne aus dem Orden der Minimi 1623 veröffentlichten Quästionen zur Genesis. Zur Ver-

[1] Bibelkommentare bei Migne, Cursus S. Script. t. XXIX. Cajetani Card. O. Pr. Comment. in V. et N. T. 3 Bde. Venet. 1596 f; 5 Bde. Lugd. 1639 f, über alle biblischen Bücher mit Ausnahme der Apokalypse; auch von M. Canus, Ambrosius Catharinus und andern Ordensgenossen wie 1544 von der Sorbonne (Du Plessis a. a. O. II 1, 141—143) zensuriert. Es ward 1546 eine Declaratio de revocatione errorum von ihm produziert (ebd. und I, App., xvi). Sadoleti Opp., ed. Mog. 1607. Patav. 1737. Contareni Opp., ed. Paris. 1571. J. Gagnaeus, Comm. in N. T. Aug. Steuchus, V. T. ad verit. hebr. recognitio. Lugd. 1531. In seiner Cosmopeia (1540) trug er Irrtümer über den Himmel und über den Tod als Strafe der Sünde vor, die er später verbesserte (Du Plessis a. a. O. II, App., xxxvii). Pradi et Villalpandi in Ezech. explanationes. 3 Bde. Rom. 1596 f. Cornel. a Lapide, Nova ed. Melitae 1842—1852. Paris. 1857 1868. Maldonat. in 4 Evang., ed. nov. Sausen. Mog. 1841 f; ed. Martin. Ebd. 1862. Von ihm auch Erklärungen zu den vier großen Propheten und zu Psalm 109. Tirinus, Comm. in S. Script. 2 Bde. Lugd. 1664.

teidigung der mosaischen Schöpfungsgeschichte wandte er mit Glück und Gewandtheit seine reichen mathematischen und physikalischen Kenntnisse an; dabei entschied er sich nach dem damaligen Stande der Wissenschaft gleich den meisten Gelehrten seiner Zeit für das ältere ptolemäische System gegen das kopernikanische[1]. Das letztere konnte wohl als Hypothese die siderischen Erscheinungen leichter erklären, aber als These aufgestellt fand es bei dem damaligen Stande der Naturwissenschaften angesichts der tellurischen Phänomene so unüberwindliche Schwierigkeiten, daß es auch berühmten Physikern und Astronomen haltlos und lächerlich erschien und selbst der gewandte Galileo Galilei († 1642) die Bedenken nicht zu beseitigen vermochte, vielmehr Erklärungen gab, die nachher ganz aufgegeben werden mußten, obschon die Lehre selbst die herrschende geworden ist.

6. Die erste Opposition gegen das kopernikanische System auf Grund der Bibel war von Melanchthon und andern Protestanten ausgegangen; daß auch katholische Theologen sich gleichfalls gegen das, was dem Wortlaut der Schrift zu widersprechen schien, erheben konnten, ist begreiflich. Die Sache Galileo Galilei wäre nicht vor der Kongregation der Inquisition behandelt worden, wäre er nach dem von wohlmeinenden Theologen ihm erteilten Rate auf dem Boden der Physik und der Astronomie stehen geblieben und hätte er nicht die biblisch-theologische Frage angeschnitten. Nun wurde er (1616) von der Indexkongregation nach Rom geladen und mußte Stillschweigen versprechen, was er jedoch nicht hielt. So erfolgte 1633, nach der Veröffentlichung des Dialogs über die beiden Weltsysteme (1632), der zweite Prozeß gegen Galilei. Die Kongregation der Inquisition als richterliche Behörde, die übrigens den Angeklagten äußerst mild behandelte, trotz seines Wortbruchs, und keinerlei Tortur gegen ihn anwenden ließ, sondern ihn nach Abschwörung seiner Irrtümer zwar zur Haft verurteilte, die jedoch vom Papst abgeändert ward, so daß er in den Palast des Florentiner Gesandten zog (1633), mußte an der Regel festhalten: Die Bibel ist nach dem einstimmigen Konsens der Väter wörtlich zu erklären, solange der Beweis für das Gegenteil nicht erbracht ist. Letzterer Fall war noch nicht gegeben, auch nach dem Urteil der meisten Sachverständigen nicht; es lag nur eine von verschiedenen Konjekturen unterstützte, noch weitere Studien erfordernde Hypothese vor. Diese ward 1616 und 1633 nach dem damaligen Stande der Wissenschaft und zur Verhütung eines Mißbrauchs der Bibel als falsch und schriftwidrig, ja wahrscheinlich als häretisch erklärt. Kopernikus hatte unbeanstandet denselben Hauptsatz vorgetragen; gegen dessen Annahme als Hypothese ward nichts eingewendet, wohl aber gegen seine Verteidigung als absolute Wahrheit und gegen den Mißbrauch der Schrift; noch viel schärfer verfuhren die Protestanten gegen Kepler wegen vermeintlicher Abweichung seiner Astronomie von der Bibel. Kardinal Bellarmin und auch Papst Urban VIII. hatten dem gelehrten Galilei vielfache Gunst erwiesen und ihn lange beschützt; sein eigenes Benehmen mußte nach dem geltenden Rechte zur Untersuchung führen. Die Dekrete der Kongregation des Index (1616) und der Inquisition (1633), obgleich dieselben nicht disziplinärer, sondern doktrineller Natur sind, berühren in keiner Weise das unfehlbare Lehramt der Kirche, da es sich überhaupt um eine dogmatische Definition durch den Papst nicht handelte; später, als der Beweis für die Bewegung der Erde evident geliefert war, ward das Verbot der Schriften von Kopernikus und Galilei aufgehoben. Schon St Thomas hatte die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung geahnt; erst später kamen die gründlichen Forschungen über die Schwere der Luft, über die Parallaxe der Fixsterne, über die jährliche und tägliche Bewegung hinzu[2].

---

[1] Casp. Sanctius S. J., In Ezech. Comm. Lugd. 1619. Giustiniani, Comm. in epist. S. Pauli. 3 Bde. Lugd. 1611—1614. Sà, Scholia in quatuor Evang. e select. DD. s. collecta. Lugd. 1610. W. Estius, Comm. in epist. apost. Paris. 1697 f; cur. Holzammer etc. Mogunt. 1858 f. Mersenne, Quaestiones celebres in Genesin. Paris 1623.

[2] Wenn Reusch meint (Theol. Lit.-Bl. 1876, 464), der päpstliche Befehl, Abschriften des Urteils und der Abschwörungsformel an alle Nuntien und Inquisitoren zu senden

Mathematik, Geographie und Naturwissenschaften konnten sich gerade in Italien frei und ungehindert entfalten; Ulisse Aldovrandi hatte für letztere eine neue Bahn gebrochen. Die Kirche suchte Auswüchse fernzuhalten, wie es ihr Amt erheischte, hinderte aber keinen Fortschritt der Wissenschaften, die sich in ihrer Sphäre hielten. Es war nicht anders mit der Philosophie, in der sich sowohl Aristoteliker als Antiaristoteliker viele Verirrungen zu Schulden kommen ließen; ohnehin waren mit den philosophischen Untersuchungen damals physikalische und naturhistorische verschmolzen. Franz Patrizi bekämpfte den Aristoteles und suchte eine philosophische Tradition von Hermes Trismegistus an nachzuweisen; er fand kirchlicherseits keine Anfechtung, wie sie Campanella u. a. notwendig erfahren mußten. Aus der Schule des Galilei gingen Gelehrte hervor, die mit strenger Beweisführung die spekulativen und die empirischen Wissenschaften verbinden wollten, wie Orazio Ricasoli Ruccellai. Kardinal Leopold von Medici suchte nach Galilei die florentinische Akademie, die den Aristoteles durch Plato mildern und das Studium von Dante und Petrarca fördern wollte, neu zu beleben [1]. Eine gänzliche Umgestaltung der Wissenschaften ward aber bei den Engländern durch Francis Bacon (Baco) von Verulam (geb. 1561, † 1626) angestrebt, da er das Reich der äußeren Natur und der Erfahrung zum Mittelpunkte alles menschlichen Wissens und zum Kern der Philosophie zu erheben suchte. Seine Induktionsmethode übte auf die weitesten Kreise, auch auf die Katholiken, großen Einfluß aus; man förderte das Wissen des Einzelnen, die Detailforschung, und verlor mehr und mehr das Verständnis des Allgemeinen und des Ganzen; anderwärts ward auf Kosten der Gründlichkeit das enzyklopädische Vielwissen immer mehr herrschend, die Denkgesetze gegen die empirischen Beobachtungen in den Schatten gestellt, diesen oft eine ungebührliche Tragweite mit phantastischer Willkür zugemessen. Die Theologen, immer mehr zur Vielseitigkeit des Studiums gedrängt, blieben eifrig, die der Offenbarung irgendwie widerstreitenden Sätze zu zensurieren, wie die Behauptungen, der Himmel sei beseelt, den Sternen komme Gefühl zu, während sie auch unter sich noch alte und neue Kontroversen verhandelten [2].

---

und den Professoren in Florenz usf. sie vorlesen zu lassen, komme der von Scheeben (Dogmatik I 250, Nr 568) geforderten Art der päpstlichen Bestätigung doch ziemlich nahe, so ist damit um so weniger etwas bewiesen, als die Materie wie die Form durch die Bestätigung nicht verändert wird; das Dekret der Kongregation bleibt ein solches und wird dadurch nicht Entscheidung ex cathedra (vgl. Scheeben a. a. O. I 251, Nr 569). Die meisten Fachgelehrten waren damals gegen Galilei, wie Tycho de Brahe, Alessandro Tassoni, Christoph Scheiner, Anton Delphin, Justus Lipsius. Immerhin ist das Dekret der Kongregation gegen Galilei und seine Lehre zu bedauern. Von St Thomas ist die Stelle lect. 17 in Aristotel. l. 2 de coelo zu beachten: Suppositiones, quas adinvenerunt astrologi, non est necessarium esse veras . . . quia forte secundum aliquem alium modum nondum ab hominibus comprehensum apparentia inter stellas salvatur.

[1] Ranke, Röm. Päpste I 482 ff 491. Gegen die Anklage, der katholische Fanatismus habe den Segato genötigt, sein Geheimnis der Petrefaktion der Leichname zu zerstören, s. Civiltà cattolica II 3, 689 ff. Gegenüber der Behauptung, der Calvinist Salomon de Caus, der vor Papin die Kraft des Dampfes erkannte, sei als Opfer des Kardinals Richelieu 1641 wahnsinnig zu Bicêtre gestorben, steht nach den von Karl Read eingesehenen Akten fest, daß er 1626 als königlicher Ingenieur in Paris starb und von Richelieu, dem er seinen Traktat Horologes solaires widmete, sogar viel Gunst erfuhr (La Vérité 1864, 3 juillet). Die Sorbonne zensurierte 1559 den Satz des Fr. Petrus Seichenspee: Coeli sunt animati als propos. falsa, erronea, revocans antiquam gentilium idololatriam, olim a Fac. damnata (Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 201 202). Über Campanella, der auch den Steinen Gefühl zuschrieb (De sensu rerum), ebd. III 2, 244. Über Ricasoli Ruccellai s. Fr. Palermo, Orazio Ricasoli Ruccellai e i suoi dialoghi filosofici. Prato 1862. Civiltà cattolica VIII, 9, n. 546, p. 72 f.

[2] Baco Verulam., Instauratio magna (De dignitate et augmento scientiarum, Novum organum P. 3); Sylva sylvarum s. hist. naturalis, Essays mor. and polit.,

17. Die Lehrstreitigkeiten unter den kirchlichen Theologen.

A. Streitigkeiten über die Heilige Schrift und über die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter.

Literatur. — Lessii Opera. Antwerp. 1626. Kleutgen, Lessii de inspiratione doctrina, bei Schneemann, Controversiae de divina gratia, Friburgi Brisg. 1881, Appendix. Dausch, Die Schriftinspiration, Freiburg i. Br. 1891, 146 ff. — Alph. Sanctius, De decreto Complutensis acad. in Concept. B. Virg. libellus. Compluti 1617. Strozzi, Controversia dell' Immacolata Concezione. Palermo 1700. Plazza, Causa Immaculatae Concept. Palermo 1747. Prat, Maldonat (oben S. 757). Literatur und Aktenstücke bei Roscovány, Beata Virgo in sua concept. immacul. Pest. 1873 f.

1. Die Richtung der theologischen Studien bei den Humanisten und die stete Berufung der protestantischen Neuerer auf die Bibel hatten das theologische Interesse in weitem Maße der Heiligen Schrift zugewandt. Dabei wurde auch die Frage der Inspiration untersucht, über deren Begriff unter den katholischen Theologen Streitigkeiten entstanden, ohne daß jedoch die kirchliche Autorität die Frage entschied.

Der oft einseitig von Protestanten wie von Katholiken aufgefaßte Begriff der Inspiration der Heiligen Schrift schien nicht bloß der freien Entfaltung der Exegese nachteilig, sondern auch hinderlich für die Verteidigung der Bibel gegen die Ungläubigen. Dieselbe ward gefaßt 1) als besonderer Beistand Gottes, der die Hagiographen vor Irrtümern und falschen Angaben bewahrte, 2) als besondere Anregung zum Schreiben durch den Heiligen Geist mit eigener Erleuchtung, 3) als Assistenz und Anregung, verbunden mit Offenbarung unbekannter Wahrheiten. Ferner erstreckte sich die göttliche Eingebung nach den einen nur auf die Gedanken und Wahrheiten, nach andern aber auch auf alle einzelnen Worte und Ausdrücke. Letztere Annahme erschien für die Exegeten sehr beengend und geeignet, gezwungene Deutungen zu veranlassen, daher auch über das Maß der Pflichten des katholischen Theologen hinauszugehen. Aber zu weit gingen die Jesuiten Leonhard Lessius († 1623) und J. du Hamel in Löwen, welche zur Beseitigung jener Übelstände lehrten, es sei nicht nur keine wörtliche, sondern nicht einmal eine Inspiration aller Gedanken erforderlich, um ein Buch als kanonisch und göttlich anzunehmen, es könne ein Buch, wie z. B. das zweite der Makkabäer, mit bloß menschlicher Kraft, wenn auch auf Anregung des Heiligen Geistes, niedergeschrieben sein, der Heilige Geist aber dem Schreibenden beistehen und nachher die Richtigkeit und Wahrheit des Inhalts bezeugen. Gegen diese Sätze, die mit einer Reihe anderer Thesen beim Ursprung des Bajanischen Streites (s. unten) aufgestellt worden waren, erließen die theologischen Fakultäten von Löwen und Douai 1587 und 1588 ihre Zensuren, und auch mehrere Bischöfe sprachen sich dagegen aus. Papst Sixtus V. zog den Streit vor seinen Richterstuhl, schob aber die Entscheidung längere Zeit hinaus, da die ganze Sache mit dem Streit über die Gnade (unten S. 774 u. 783) und der Feindseligkeit gegen die Jesuiten zusammenhing und auch einzelne Fakultäten sich für Lessius aussprachen. Darüber legte sich die Hitze des

---

Sermones fideles, Novum organum scientiarum 1620, ed. Brück. Lips. 1830. Opp. omnia. Lond. 1859 f. Corp. philos., ed. Gfrörer. Stuttg. 1831. Barth. Saint-Hilaire, Étude sur François Bacon. Paris 1890. Baconi Confessio fidei anglico sermone ante a. 1604 conscripta. Halle 1896. K. Fischer, Francis Bacon und seine Schule[3]. Heidelberg 1904 (Gesch. der neueren Philosophie, X). E. Wolff, Francis Bacon und seine Quellen. I. Bacon und die griechische Philosophie. Berlin 1910.

Kampfes über die Inspiration, und die wissenschaftliche Erörterung führte immer mehr zu der richtigen, schon von den Alten, namentlich von Chrysostomus vertretenen Mitte, ohne daß eine kirchliche Entscheidung nötig geworden wäre. Allgemein ward die göttliche Eingebung bezüglich der Sachen und Gedanken, nicht aber bezüglich der einzelnen Worte gefordert[1].

2. Da das Konzil von Trient die alte Streitfrage über die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter in dem Stande belassen hatte, in dem sie unter Sixtus IV. war, so brach die Kontroverse zwischen Franziskanern und Dominikanern wieder aus, zumal als der spanische Franziskaner Franz von St Jago behauptete, eine die Lehre seines Ordens bestätigende wunderbare Erscheinung gehabt zu haben, was zu heftigem Widerspruch der Dominikaner führte. Philipp III. von Spanien bat um Entscheidung bei Papst Paul V., der aber 1616 nur die Verordnungen von Sixtus IV. und Pius V. (1570) einschärfte, wonach keine der beiden Meinungen des Irrtums geziehen werden durfte und nur den Gelehrten die Disputation darüber erlaubt ward, dann 1617 die öffentliche Behauptung der These der Dominikaner untersagte. Der Heilige Stuhl schritt nur bedächtig voran und viel zu langsam für den Eifer der Fürsten und Universitäten. In Paris erhob sich 1575 die theologische Fakultät gegen den gelehrten Jesuiten Maldonat, der den von den Doktoranden auf die unbefleckte Empfängnis geforderten Eid tadelte. Maldonat wollte sich vor dem Bischof, aber nicht vor der Universität verantworten, mußte aber zuletzt die Vorlesungen aufgeben und sich nach Bourges begeben; doch ließen die Pariser Theologen von ihrem Eide den Zusatz weg, der die ihm entgegengesetzte Ansicht für falsch und gottlos erklärte. Polemische Vorträge über die Frage auf den Kanzeln wurden nicht geduldet. Gregor XV. lehnte abermals das Gesuch des spanischen Hofes um Definition der unbefleckten Empfängnis ab, verordnete aber 1622, man solle bei der Behauptung, Maria sei ohne Erbsünde empfangen worden, die gegenteilige Meinung mit Stillschweigen übergehen, niemand außer den vom Heiligen Stuhl autorisierten Personen (wie die Dominikaner) dürfte die Ansicht der Makulisten auch nur privatim verteidigen, in dem Festoffizium sei einfach das Wort Empfängnis beizubehalten. Viele Schriften der Makulisten wurden von den Universitäten zensuriert, so 1649 in Toulouse die des Petrus de Vincentia. Endlich 1661 verordnete Alexander VII., der Kult der Empfängnis der unbefleckten Jungfrau sei in der römischen Kirche beizubehalten, die Lehre, das Fest und der Kult dürfen bei schwerer Strafe nicht angegriffen, aber auch die Ansicht der Makulisten nicht als Häresie oder Todsünde bezeichnet werden[2].

B. Der Bajanismus.

Quellen und Literatur. — Mich. Baii Opera, cum bullis pontificum et aliis ipsius causam spectantibus. Colon. Agr. 1696. J.-B. Duchesne, Histoire du Bajanisme. Douai 1731; Conférences d'Angers sur la grâce I, Paris 1789, 261 ff. Linsenmann, Mich. Bajus und die Grundlegung des Jansenismus. Tübingen 1867. Scheeben, Zur Gesch. des Bajanismus, in Katholik 1868, I, Hft 3, 281 ff. Schäzler, Neue Untersuchungen über das Dogma von der Gnade. Mainz 1867. Du Pin, Nouv. Bibliothèque des auteurs ecclés. Bd XVI. Paris 1686 ff. Fr. Ilharard de la

---

[1] Sätze von Lessius und Du Hamel: Hist. Congreg. de auxiliis div. gratiae II, Venet. 1740, 5, 11 f. Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 120 f 135—165.

[2] Const. Pauli V. vom 31. August 1617 bei Du Plessis a. a. O. I, App., XLI. Verhandlungen über Maldonat ebd. III 1, 443—445. Urteil der Universität Toulouse vom 9. August ebd. III 2, 249 250. Const. Sollicitudo vom 2. Dezember 1661 ebd. III 2, 300—303.

Chambre (pseudon.), Traité historique et dogmatique sur la doctrine de Baius et sur l'autorité des bulles des papes qui l'ont condamné. (S. l.) 1739. Art. Baius von X. Le Bachelet im Dict. de théol. catthol. II 38—111.

3. Eine Einwirkung protestantischer Lehren zeigte sich mehrfach bei einigen Professoren in Belgien, insbesondere bei Michael de Bay (Bajus), geboren 1513 zu Melun im Hennegau, seit 1551 Professor der Exegese in Löwen, und seinem geistesverwandten Kollegen Johann Hessels, die zuerst die scholastische Methode angriffen und die Theologie mit Hintansetzung der mittelalterlichen Entwicklung nach der Bibel und den Vätern Cyprian, Ambrosius, Hieronymus und vor allem Augustinus vorgetragen wissen wollten. Der Kampf gegen die Scholastik war nur zu oft ein Deckmantel heterodoxer Lehren, weshalb auch viele Schulen, namentlich die Pariser, den Aristoteles und die scholastische Methode in Schutz nahmen. Bajus insbesondere trug bei dieser Polemik seine neuen Ansichten über den Urzustand des Menschen, über Gnade und Freiheit vor. Seine 1552 von Trient zurückgekehrten älteren Kollegen Ruard Tapper, sein früherer Lehrer, und Rawenstein (Ravesteyn), von denen jener von Bajus schon ein Schisma befürchtete, sowie die Franziskaner waren unzufrieden mit seinen Lehren, die er bald ziemlich offen mündlich und schriftlich verbreitete. Die Franziskaner zogen 18 Artikel aus seinen Schriften und sandten sie zur Zensur nach Paris. Das Gutachten der Sorbonne vom 27. Juni 1560 erklärte sie zum Teil für ketzerisch, zum Teil für falsch und sehr anstößig. Darunter waren folgende: Der freie Wille des Menschen hat keine Macht, das Gegenteil zu wollen, und diese Macht kommt ihm nicht von Natur zu. Nur (äußere) Gewalt widerspricht der natürlichen Freiheit, nicht die (innere) Notwendigkeit. An sich kann der Wille nur sündigen; jede Handlung des sich selbst überlassenen Menschen ist eine Todsünde oder doch mindestens eine läßliche. Vor der Rechtfertigung kann man bei dem gefallenen Menschen, wenn man nicht in den Pelagianismus verfallen will, keinen guten Gebrauch des freien Willens annehmen, und wer sich auf dieselbe vorbereitet, sündigt ebenso wie der, welcher seine Naturgaben schnöde mißbraucht; denn vor der Rechtfertigung sind alle Handlungen des Menschen verdammungswürdig. Überall zeigte sich eine falsche Auffassung der Lehren von der Erbsünde, Freiheit, Gnade und deren Wirkungen. Bajus unterwarf sich der Zensur um so weniger, als sie nur von einem Teil der Fakultät ausgegangen war; er schrieb Gegenbemerkungen, welche die meisten seiner Sätze aus der Bibel und St Augustin zu rechtfertigen suchten. Da nach und nach die meisten älteren Professoren von Löwen teils starben, teils auf Bischofssitze erhoben wurden, konnte er als älterer Professor sein Ansehen befestigen und sich einen Anhang verschaffen[1].

[1] Bajus schrieb Anfang 1563: De libero arbitrio, De iustitia, De iustificatione, De sacrificio, De meritis operum, De prima hominis iustitia et de virtutibus impiorum; dann: De sacramentis in genere, De forma baptismi, De indulgentiis, De orat. pro defunctis, De peccato originali, De charitate, iustitia et iustificatione. Verteidigung der Scholastik und des Aristoteles durch die Sorbonne 1543, 1553, 1624 bei Bulaeus, Hist. Univ. Paris. P. 6, p. 387 f. Du Plessis, Coll. iudic. I 1, 134 f; II 1, 136 222 f; II 2, 146; III 1, 215 f. Ruard Tapper und Bajus ebd. I, App., xxxvii. Pallavic., Hist. conc. Trid. XV, 7, 9. Gutachten der Sorbonne von 1560 bei Du Plessis a. a. O. II 1, 202—204; III 1, 50—52. Vgl. Du Pin, Biblioth. XVI 139 f.

Die Sache erregte in den Niederlanden großes Aufsehen. Kardinal Granvella, Erzbischof von Mecheln, suchte den Streit beizulegen und erwirkte 1561 von Pius IV. ein Breve, das ihn dazu bevollmächtigte und Stillschweigen auferlegte. Er bewog den Bajus, mehrere Sätze aufzugeben, und verpflichtete für das übrige die beiden Parteien zum Stillschweigen. Allein Bajus hielt dieses nicht; ein Franziskaneroberer, der mehrere seiner Untergebenen in die Irrtümer des Bajus verstrickt sah, sprach sich entschieden gegen diese aus. Schon 1561 dachte der Nuntius Commendone daran, Bajus und Hessels zum Konzil nach Trient zu schicken, und 1563 sandte sie auch der spanische Hof dahin, um sie so für einige Zeit zu entfernen und sie dort eines Besseren belehren zu lassen; mit ihnen ging auch Kornelius Jansenius (der Ältere), später Bischof von Gent, berühmter Exeget. Aber die auf ihre Irrtümer bezüglichen Fragen waren auf dem Konzil bereits verhandelt, und die Privatgespräche reichten nicht aus, die beiden Männer auf andere Gesinnungen zu bringen. Nach seiner Rückkehr von Trient entwickelte Bajus seine Meinungen nur noch bestimmter in mehreren gedruckten Abhandlungen; Hessels war weniger dafür tätig und starb schon 1566. Von mehreren Seiten wurden die wichtigsten Sätze des Bajus zusammengestellt und sowohl an den römischen Stuhl als an den spanischen Hof gesandt, an letzteren 1564 durch den Augustinereremiten Lorenz; mehrere wurden von 1564 bis 1566 durch italienische und spanische Universitäten zensuriert[1]. Pius V. ließ die Sätze sorgfältigst untersuchen und erließ am 1. Oktober 1567 eine Bulle, worin 79 aus den Schriften des Bajus ausgezogene Thesen als ketzerisch, irrig, anstößig, jedoch ohne Nennung des Namens ihres Urhebers, verdammt wurden. Granvella, der gerade in Rom weilte, ließ die Bulle durch seinen Generalvikar am 23. Dezember 1567 der theologischen Fakultät in Löwen bekannt machen; während alle andern sie ehrerbietig annahmen, klagte Bajus, er sei nicht zuvor gehört worden, lehnte die Unterwerfung ab und arbeitete eine Apologie seiner Lehren aus, die er 1569 nach Rom sandte, was ihm aber um so weniger nutzen konnte, als er in seinen Vorlesungen Ärgernis zu geben fortfuhr. Pius V. mahnte ihn 1569, seine Irrtümer abzuschwören, und bestätigte die Bulle nach ihrem ganzen Inhalt. Auch nachdem 1570 eine belgische Synode die Bulle bekannt gemacht hatte, suchte Bajus neue Ausflüchte; bald wurden die verurteilten Sätze nicht als die seinigen anerkannt, bald die Echtheit der Bulle bestritten oder behauptet, dieselbe sei erschlichen worden. Man stützte sich auf die mißdeuteten Schlußworte, wonach einige der fraglichen Sätze einigermaßen im strengen Wortlaut und im Sinne des Verfassers aufrechterhalten werden könnten, obschon das eine leere Ausrede war[2].

---

[1] Aufenthalt von Bajus und Hessels in Trient bei Pallavic. a. a. O. XV, 7, 8 9 11 12. Brief des Augustiners Lorenz an Philipp II. vom 25. November 1564 bei Gachard, Correspond. de Phil. II, Bd II xx. Zensuren der spanischen Universitäten bei Du Plessis a. a. O. III 2, 105—109.

[2] Const. Ex omnibus afflictionibus im Bull. Rom., ed. Taur. VIII 314 f. Du Plessis a. a. O. II 2, 109—115. Denzinger-Bannwart, Enchir.[11] 329—336. Das berühmte Comma Pianum, der Schlußsatz der Konstitution, lautet: Quas quidem sententias stricto coram Nobis examine ponderatas, quamquam nonnullae aliquo pacto sustineri possent, in rigore et proprio verborum sensu ab assertoribus intento haereticas, erroneas, suspectas, temerarias, scandalosas et in pias aures offen-

Diesen Winkelzügen gegenüber erließ Gregor XIII. 1579 eine neue Bulle, worin er die Konstitution seines Vorgängers einschaltete, und übersandte sie durch den apostolischen Prediger und Theologen Franz Toletus nach Löwen; sie wurde in der Versammlung der ganzen Universität vorgelesen[1]. Bajus erkannte an, daß darin mehrere seiner Lehren, und zwar in dem von ihm beabsichtigten Sinne verdammt seien, und erklärte, er verdamme sie nach der Intention der Bulle selbst und so wie diese sie verdamme; dasselbe sagte er 1580 in einer an den Papst eingereichten Unterwerfungsschrift mit dem Eingeständnisse, mehrere der fraglichen Sätze wirklich gelehrt zu haben. Die Bulle fand an der ganzen Universität ehrerbietige und gehorsame Annahme. Infolge seiner Unterwerfung ward Bajus in seinem Amte belassen und starb 1589 als Kanzler der Universität. Damit die Irrlehre nicht von neuem auftauche, ersuchte der Bischof Bonomini von Vercelli, Nuntius in Deutschland, die Fakultät von Löwen, eine bestimmte, den verdammten Artikeln des Bajus entgegengesetzte Lehrformel zu entwerfen, die alle ihre Glieder annehmen müßten. Die Formel ward entworfen und dem Nuntius sowie der Fakultät von Douai mitgeteilt, sie wurde aber wieder unterdrückt, worauf namentlich andere Streitigkeiten, insbesondere die mit Leonh. Lessius (oben S. 770) Einfluß gehabt haben sollen. Im Gegensatz zu Bajus betonte dieser nämlich vor allem die menschliche Freiheit gegenüber der Gnade und lehrte, der Wille des Menschen allein bewirke, daß die von Gott den einzelnen Menschen gewährte gratia sufficiens in der Rechtfertigung zur gratia efficax werde; die Bestimmung zur ewigen Seligkeit durch Gott trete erst ein auf Grund der vorausgesehenen, mit Hilfe der göttlichen Gnade erlangten Verdienste (s. unten S. 783).

4. Das System des Bajus läßt sich nach den drei Zuständen der noch unversehrten, der gefallenen und der erlösten Menschennatur betrachten. I. Betreffs des Urzustandes lehrt er: Der erste Mensch (wie auch die Engel) wurde von Gott rein, gerecht und unschuldig erschaffen und bestimmt, seine selige Anschauung zu erlangen. Die von Gott dem Adam und den Engeln verliehenen Gaben und die Bestimmung zur Anschauung Gottes seien nicht umsonst verliehene Gaben, reine Gnaden (denn

---

sionem immittentes respective . . . damnamus. Nach possent wollte man kein Komma setzen und zu sustineri die Worte in rigore bis intento beziehen, das Komma erst nach intento stellen. Aber das Exemplar des Toletus, das 1644 unter Urban VIII. gedruckte, das Autograph in den Archiven der römischen Inquisition wie auch innere Gründe sprechen dagegen. Vgl. Tournely, Praelectiones theol. Paris. 1725 ff; Tract. de gratia Chr. q. 3, §§ Momenta ex parte materiae Bullarum. Kilber, Tract. de gratia disp. 4, c. 2, a. 4, q. 2 (in der Theologia Wirceburgensis. Paris. 1766 ff; 3. ed. ebb. 1879 f). Viva, Damnatae theses ab Alexandro VII., Innoc. XI. et Alex. VIII. Neapoli 1708; Ad propos. 31, damn. ab Alex. VIII. B. n. 13. Manche tadelten, daß die Bulle nicht jedem einzelne Satze seine bestimmte Qualifikation gab. Allein Verurteilungen in globo hatten auch das Konzil von Konstanz gegen Wiclif und Huß, Leo X. gegen Luther und ebenso andere Päpste erlassen. Sodann war in manchen Sätzen Wahres und Falsches so gemischt, der Ausdruck so zweideutig, daß eine weitläufige Auseinandersetzung nötig gewesen wäre, um alles streng zu scheiden. Aber keiner ist unter den Sätzen, den nicht irgend eine Zensur träfe. Mehrere Sätze fanden sich in den Kollegienheften von Schülern des Bajus oder in Disputationen.

[1] Gregors XIII. Const. Provisionis nostrae vom 28. Januar 1579 im Bull. Rom., ed. Taur. VIII 514 f.

nach Bajus setzt die Gnade ein Mißverdienst, eine positive Unwürdigkeit voraus), sondern etwas, was Gott dem Menschen als zur Integrität seiner natürlichen Schöpfung gehörig schuldig war, demnach nicht etwas Übernatürliches. Dem paradiesischen Urzustande wird die Übernatürlichkeit und Gratuität geradezu abgesprochen. Ohne Anschauung Gottes soll der Mensch seine Bestimmung nicht erreichen können; folglich mußte ihm Gott dieses Ziel setzen, also auch die dazu nötigen Mittel schon kraft der Schöpfung geben. In diesem Zustand der Unschuld sind die Verdienste der guten Werke eine Frucht der ersten Schöpfung, ebenfalls rein natürlich. II. Anders verhält es sich nach dem Sündenfalle. Die Erbsünde besteht in der bösen Lust, in der Hinneigung zu den sinnlichen Gütern gegen die Vorschriften der Vernunft, in dem Gesetze des Fleisches. Sie wird fortgepflanzt, ganz wie jede andere Sünde sich auf die Nachkommen vererben kann. Ihre Folgen sind: 1) Der freie Wille kann aus sich nur sündigen, kann keiner Versuchung widerstehen, ist unfähig zu allem Guten. 2) Er bedarf jetzt, um das Gute zu tun, der Gnade. Da der uns übrig gebliebenen Freiheit nur äußerer Zwang entgegengesetzt ist, nicht innere Nötigung, so ist der Mensch frei auch in dem, was er mit Notwendigkeit tut, und er kann verdammt werden, obschon er mit Notwendigkeit Böses tut. Es gibt keinen Akt, der bloß moralisch gut wäre. Der Sünder sündigt in allen seinen Handlungen, und alle Sünden sind eigentlich Todsünden. Sünder ist nicht der, dem die heiligmachende Gnade fehlt, sondern der, welcher noch nicht den Akt der Liebe erweckt hat, durch den er den Affekt zur Sünde ablegt. Auch die unfreiwilligen und unüberlegten Regungen der Konkupiszenz sind in den Gefallenen, nicht Wiedergebornen Sünde; nur den Gerechten, bei denen die böse Lust nicht aktuell oder habituell herrscht, werden sie nicht als Sünde angerechnet. III. Die Gerechtigkeit erlangt der erwachsene Mensch durch die guten Werke und die Beobachtung des Gesetzes, nicht aber durch irgend eine eingegossene Gnade; von der wahren Rechtfertigung kann die Sündenvergebung getrennt sein. Jedes gute Werk verdient seiner Natur nach in jedem Zustand den Himmel; das ewige Leben wird formal den guten Werken erteilt ohne Rücksicht auf die Verdienste Christi; das Verdienstliche derselben hat nicht in der Gnade seinen Grund, sondern in dem Gehorsam gegen das Gesetz. Alle guten Werke der Katechumenen, die der Sündenvergebung vorausgehen, wie Glaube und Buße, verdienen das ewige Leben, dessen Verleihung Folge der natürlichen, durch die Schöpfung begründeten Ordnung ist. Der Gehorsam gegen das Gesetz oder die guten Werke gehen hervor aus dem Geiste der Liebe, den der Heilige Geist in unser Herz ergießt, wodurch man Gott liebt. Taufe und Buße lassen die Strafe nach, nicht die eigentliche Schuld; sie erteilen keine heiligmachende Gnade. In den Büßenden und Katechumenen kann es vollkommene Liebe geben ohne den Nachlaß der Sünden; die Liebe kann ohne diesen bestehen, ja man kann die vollkommene Liebe auch im Zustand der Todsünde haben und doch nicht aufhören, ein Kind der Verdammnis zu sein. Selbst die vollkommene Reue, verbunden mit der Liebe und der Sehnsucht nach dem Bußsakramente, erläßt nicht die Schuld der ewigen Strafe außer im Falle der Not und des Martyriums. Die Liebe ist eine doppelte: 1) die christliche Caritas oder 2) die lasterhafte Begierlichkeit; eine natürlich gute Liebe gibt es nicht. Der Akt auch der intensiv vollkommenen Liebe, die aber noch nicht den Affekt der habituellen Lust austreibt, kann noch mit der Sünde und der Schuld der Verdammnis beisammen sein; solange noch etwas von der fleischlichen Konkupiszenz im Menschen ist, kann er das Gebot der Gottesliebe über alles nicht erfüllen. So wird denn auch zugestanden, daß Gott dem Menschen Unmögliches befohlen habe. Dazu lehrte Bajus, die Werke der Gerechtigkeit und Enthaltsamkeit, die Christus setzte, hätten durch die Person des Handelnden keinen höheren Wert erlangt, die Messe sei nur in dem allgemeinen Sinne ein

Opfer wie jedes gute Werk, das verrichtet wird, auf daß der Mensch in heiligem Bunde Gott anhänge[1].

Bajus steht in schroffstem Gegensatze zu Luther in der Lehre von den guten Werken und der Rechtfertigung, stimmt aber mit ihm überein in der Leugnung der Übernatürlichkeit des Urzustandes, in der Verlegung des Wesens der Erbsünde in die Konkupiszenz, in den Sätzen, daß der gefallene Mensch nur sündigen könne, Gott Unmögliches befohlen habe, die zeitlichen Strafen nicht gehoben werden durch Almosen, gute Werke, mühsame Büßungen, die Leiden der Heiligen, die Verdienste, die in den Ablässen mitgeteilt werden, sondern allein durch das Verdienst Christi. Das System hat pelagianische, lutherische und calvinische Elemente. Den Grundirrtum sehen einige in der Annahme bloß einer doppelten Liebe: der theologischen Caritas und der lasterhaften Begierde, andere in der Leugnung der absoluten Übernatürlichkeit der Gnade, andere darin, daß Bajus aus der Heiligkeit, Güte, Gerechtigkeit und andern Eigenschaften Gottes die positive Folgerung zog, Gott habe keine unschuldigen Vernunftgeschöpfe erschaffen können, ohne sie zu seiner seligen Anschauung zu bestimmen. Damit stand in Verbindung, daß die Gnade bei ihm ein Mißverdienst voraussetzt, die eigentliche Gnade erst nach dem Sündenfall eintritt. Seine Theorie scheint er gleich Luther aus unrichtiger Deutung des Römerbriefs Kap. 1—7 geschöpft zu haben. Den Sündenfall dachte er sich, wie es scheint, so: Adam übertrat das göttliche Gebot, an dessen Beobachtung die Erlangung der Seligkeit geknüpft war, wurde so Rebell gegen Gott und kam unter die Obmacht der sündhaften Begierlichkeit; daher konnte er, obschon von äußerem Zwange frei, nichts Gutes mehr tun. Dieser Zustand erbte sich fort, und so kann der Mensch das Gesetz nicht eher wieder erfüllen, als bis der Heilige Geist durch Ausgießung der göttlichen Liebe in sein Herz das Hindernis beseitigt, die Herrschaft der Konkupiszenz überwunden hat. Daher kann jemand in Todsünde sein und doch die vollkommene Liebe, welche die wahre Gesetzeserfüllung ist, besitzen. Die Sendung und das Werk Christi war nur insofern eine Gnade, als dadurch die Sendung des Heiligen Geistes vermittelt ward, der unser Herz wieder mit der reinen Liebe erfüllt und dadurch die Gesetzeserfüllung möglich macht, ferner die Auferstehung des Leibes, der Nachlaß der nach Erlaß der Schuld noch übrigen Sündenstrafen und die Sakramente uns verliehen wurden. Sicher ist der Bajanismus durchaus häretisch, wenn auch Bajus nicht als formeller Häretiker erscheint.

C. Der Jansenismus; Beginn der jansenistischen Streitigkeiten.

Quellen und Literatur. — Jansenius, Augustinus sive Doctrina s. Aug. de humanae naturae sanitate, aegritudine, medicina adversus Pelagianos et Massilienses. 3 Bde. Lovanii 1640 und öfter. Isaac Habert, Défense de la foi de l'église de Paris. Paris 1644. (Ant. Arnauld,) Apologie de Jansénius et de la doctrine de St. Augustin expliquée dans son livre contre trois sermons de M. Habert. Paris 1644; Seconde apologie pour M. Jansénius. Paris 1645. Œuvres de Ant. Arnauld. Lausanne 1780. Schill, Die offizielle Relation des römischen Offiziums über die Verurteilung des Jansenismus, in Katholik 1883, II 289 ff 363 ff 472 ff. St. Cyran, Lettres chrétiennes et spirituelles. Paris 1645. Œuvres de St. Cyran. Lyon 1679. Petri Aurelii Opera. Paris. 1646 (nach dem Abrégé de l'hist. eccl. XII, Cologne 1762 ff, 452 soll de Barcos, Neffe St. Cyrans, der Verfasser sein). Ant. Arnauld, De la fréquente communion. Paris 1643. Journal inédit de Arnauld d'Andilly (1628—1629), publié d'après le mscr. autographe par E. Halphen et J. Halphen. Paris 1907. — Leydecker, Historia Iansenismi lib. 6. Traiecti ad Rhen. 1695. Gerberon, Histoire générale du Jansénisme. Amst. 1700. Luchesini, Historia polemica Iansenismi. 3 Bde. Romae 1711. Rapin, Histoire du Jansénisme, publ.

[1] Zu I.: De prima hom. iustitia c. 8, prop. damn. 21 26 1—12 18 24 27 55 76 78 79; II.: e Dpeccato originali, prop. damn. 52 66 67 34—36 40 46 20 75; III.: De iustific. c. 8, de iustitia c. 3 f; prop. damn. 42 43 32 34 54—57 2 11 16—19 45.

par Domenech. Paris 1865. Mémoires du P. Réné Rapin sur l'église 1644 à 1669, publ. par Aubineau. 3 Bde. Paris 1865. Vandenpeerebom, Corn. Jansenius, sa mort, son testament, ses épitaphes. Bruges 1882. Callewaert, Jansenius d'Ypres, ses derniers moments, sa soumission. Louvain 1893. Bouvier, Étude critique sur le Jansénisme. Strasbourg 1864. Dumas, Histoire des cinq propositions de Jansénius. Trevoux 1702. J. Laferrière, Étude sur Jean Duvergier de Hauranne, abbé de Saint-Cyran (1581—1643). Louvain 1912. J. Racine, Abrégé de l'histoire de Port-Royal, nouv. éd. par A. Gazier. Paris 1908. Sainte-Beuve, Port-Royal. 6 Bde. 8[e] éd. Paris 1912. Perrens, Sur une page incomplète de l'histoire de Port-Royal, in Revue histor. LI (1893) 250 ff; LII 1 ff. A. Gazier, Port-Royal au XVII[e] siècle. Paris 1909. Strowski, Port-Royal et le Jansénisme, in Revue des quest. histor. 1910, I 483—491; Pascal et son temps. 1[re] partie. Paris 1907. A. Delplanque, Les femmes de Port-Royal I. Paris 1912. Reuchlin, Gesch. von Port-Royal, der Kampf des reformierten und des jesuitischen Katholizismus unter Ludwig XIII. u. XIV. 2 Bde. Hamburg 1839—1844. Lowndes, The nuns of Port-Royal. London 1909. L. Rea, The enthusiasts of Port-Royal. London 1912. Monlaur, Angélique Arnauld. Paris 1901. A. von Twickel, Angelika Arnauld und ihre Beziehungen zum hl. Franz von Sales, in Katholik 4. Folge XI (1913) 326 bis 344. Jaudon, Port-Royal à Toulouse ou le Jansénisme au Parlement. Toulouse 1900. M. Prunel, Sébastien Zamet, évêque de Langres (1588—1655). Les origines du Jansénisme. Paris 1912; vgl. Civiltà catt. 1912, III 521 ff; IV 166 ff 660 ff. 1913, I 195—216. J. Bourlon, Les assemblées du clergé et le Jansénisme. Paris 1909. L. Paquier, Le Jansénisme. Étude doctrinale. Paris 1909. Eberl, Die Jansenisten und Jesuiten im Streit über die oftmalige Kommunion. Regensburg 1847. Bauer, Gesch. der Auflehnung gegen die päpstliche Autorität, in Stimmen aus Maria-Laach 1873, 1874, 1877, 1879, zahlreiche Forts. Vgl. Revue des sciences ecclésiastiques 1872 und 1873, mehrere Artikel. Jourdain, Histoire de l'université de Paris au XVII[e] et XVIII[e] siècle. 2 Bde. Paris 1888.

5. Bajus hatte viele Schüler in Belgien, Frankreich und Polen und fand Freunde durch die Verwandtschaft seiner Lehrsätze mit den protestantischen. Der bedeutendste und einflußreichste Anhänger dieser Lehren wurde Kornelius Jansen[1], geboren 1585 zu Accoy in der Grafschaft Leerdam in Nordholland von katholischen Eltern. Er studierte zu Utrecht, Löwen und Paris, hatte sich in Löwen anfänglich der Leitung der Jesuiten hingegeben, scheint aber bald, da ihm die Aufnahme in den Orden verweigert wurde, eine Abneigung gegen sie gefaßt zu haben, die sich in der Folge nur steigerte; in Löwen hatte er sich auch an mehrere Schüler des Bajus (Jakob Bajus und Jakob Jansonius) angeschlossen, namentlich aber seit 1604 an seinen Universitätsgenossen Joh. du Verger de Hauranne, geboren 1581, der unter dem Namen des Abtes von St Cyran bekannt wurde und auf ihn einen großen Einfluß ausübte. Jansenius, der eine Zeitlang in Bayonne, der Heimat des du Verger, lehrte, bis er in Löwen im Lehramt auftrat (1617), studierte besonders die Werke Augustins und die Gnadenlehre und beschloß, ein dogmatisches Werk darüber zu schreiben, während sein Freund, nun Abt von St Cyran bei Poitiers, die alte Kirchenverfassung darstellen sollte (1621). Beide hatten nämlich Pläne entworfen zur Reform der Kirche, wobei Jansen bezüglich der Lehre, in der er vielfach Pelagianismus sah, du Verger bezüglich der Disziplin wirken wollte. Scharfsinnig und gewandt arbeitete Jansenius an 20 Jahre

[1] Verschieden von dem gleichnamigen Exegeten und Bischof von Gent, oben S. 773.

an seinem Buche „Augustinus" neben andern Schriften, polemisierte gegen die Jesuiten, von denen P. Garasse von der Sorbonne nicht ohne Betreiben du Vergers 1626 zensuriert ward[1], reiste als Abgeordneter der Löwener Universität mehrmals nach Spanien zum Könige, besonders bei Streitigkeiten mit den Jesuiten, erhielt 1635 das Bistum Ypern und starb schon am 6. Mai 1638. Zwei Jahre nach seinem Tode gab sein Freund Fromondus (Froidmund) sein hinterlassenes Werk „Augustinus" heraus. Noch vor seinem Tode hatte er das Buch dem Urteil des Heiligen Stuhles unterworfen. Das Werk zerfiel in drei Hauptteile: I. acht Bücher von der Pelagianischen Häresie, II. ein Buch von der Vernunft und der Autorität in theologischen Dingen, ein Buch von der Gnade des ersten Menschen und der Engel, vier Bücher vom Zustand der gefallenen, drei Bücher vom Zustand der reinen Natur, III. zehn Bücher von der Gnade Christi des Erlösers und ein Buch über die Irrtümer der Semipelagianer und einiger Neueren.

Das System des Jansenius beruht auf folgenden Sätzen. Durch die Sünde des ersten Menschen hat der Wille seine Freiheit verloren, d. i. die Kraft, sich nach Belieben Entgegengesetztes zu wählen. Statt der Freiheit trat eine doppelte Lust ein: die irdische, die zum Bösen, die himmlische, die zum Guten antreibt. Beide wirken in verschiedenen Graden einander entgegen, so daß die stärkere stets die schwächere besiegt und der Wille nicht nur immer, sondern auch notwendig dem Impuls der stärkeren Lust folgt. Diese Notwendigkeit ist keine absolute, sondern nur eine relative, d. h. in den jetzigen Umständen, wofern die eine Lust herrscht, kann der Wille jetzt eben nicht anders handeln, obschon er unter andern Umständen bei Verringerung dieser Lust oder Verstärkung der entgegengesetzten es vermöchte. Fundamental ist die Lehre von der delectatio superior seu relative victrix. Axiome sind: 1) Alle Kraft des Willens, sich zum Guten oder zum Bösen zu neigen und zu entscheiden, entspringt im jetzigen Zustand aus der doppelten Lust; 2) deren Wirkungskraft ist relativ, abhängig von ihrem höheren oder niedrigeren Grade; die stärkere Lust besiegt die geringere. Die stärkere himmlische Lust, die siegreiche Gnade, nötigt ebenso zum Guten wie die stärkere irdische, die siegreiche Konkupiszenz, zum Bösen. Daraus folgt, daß es keine bloß hinreichende Gnade geben kann, sondern jede wirklich hinreichende Gnade auch relativ siegreich und wirksam sein muß. Denn entweder ist die Gnade stärker als die böse Lust oder schwächer; im ersteren Falle nötigt sie zum Guten, ist also wirksam, nicht bloß hinreichend; im zweiten Fall hat sie zur Überwindung der stärkeren bösen Lust keine Kraft, ist also nicht hinreichend. Gibt es aber keine bloß hinreichende Gnade, die von der wirksamen verschieden wäre, so haben auch die Gerechten, die bisweilen doch sündigen und dann keine wirksame Gnade haben, auch keine ausreichende Gnade; folglich können sie nach ihren jetzigen Kräften trotz aller Bemühungen nicht alle Gebote Gottes erfüllen (prop. I damn.). Ferner ergibt sich daraus die Unwiderstehlichkeit der inneren Gnade (prop. II). Denn der Gnade widerstehen heißt sie ihrer Wirkung berauben, die sie unter jenen Umständen haben könnte, unter denen sie gegeben wird; dieser Wirkung kann aber die Gnade gar nicht beraubt werden; denn ist sie stärker, so muß sie obsiegen; ist sie schwächer, so muß sie unterliegen; ist sie gleich, so kann der Wille bei Abgang alles Bestimmenden sich nicht entscheiden. Da der Mensch zum Verdienst wie zum Mißverdienst notwendig

[1] Verhandlungen über die Summa theologica des P. Garasse bei Du Plessis, Coll. iudic. II 2, 202 227—229 238 f. Douarche, L'université de Paris et les Jésuites. Paris 1889.

getrieben wird, je nachdem die siegreiche Gnade ihn zum Guten oder die siegreiche Lust zum Bösen antreibt, so kann bei Verdienst und Mißverdienst nicht von einer Freiheit von der inneren Notwendigkeit die Rede sein, sondern nur von einer Freiheit vom äußeren Zwang (prop. III). Der Semipelagianismus ist Häresie, insofern er die wahre Gnade Christi leugnet; da es nun keine wahre Gnade gibt, die nicht nötigend, unwiderstehlich wäre, so besteht die semipelagianische Häresie in der Annahme der Möglichkeit eines Widerstandes gegen die Gnade (prop. IV). Wenn es semipelagianisch ist, eine Gnade anzunehmen, welcher der Mensch widerstehen oder gehorchen kann, so ist es auch semipelagianisch, zu sagen, Christus sei für alle gestorben, weil bei dieser Behauptung eine Gnade gedacht werden muß, der die Menschen widerstehen können, und dann diejenigen, welche verdammt werden, doch der Gnade Christi widerstanden haben müssen (prop. V). Zu den dogmatischen Irrtümern haben sich hier die dogmenhistorischen gesellt.

6. Das Werk machte in den Niederlanden und in Frankreich, wo schon 1641 eine zweite Auflage mit Approbation von zehn Doktoren erschien, großes Aufsehen; die Calvinisten triumphierten, da sie die Lehrsätze der Synode von Dordrecht bestätigt fanden; mehrere katholische Theologen, besonders aus dem Jesuitenorden, die schon vergebens den Druck des Werkes zu hindern gesucht hatten, griffen diese Lehre an; die Bajanisten und die Freunde des Jansenius verteidigten sie. Die römische Inquisition verbot das Buch (1. August 1641); aber die Löwener Universität wollte sich nicht unterwerfen. Da erließ Urban VIII. 1642 selbst durch eine Bulle ein Verbot, weil ohne Erlaubnis der Inquisition gegen Pauls V. Verordnung in dem Werk von der Gnadenwahl gehandelt werde und mehrere Sätze des Bajus darin erneuert seien. Gegen diese Bulle suchten die Anhänger des Jansenius, die sich „Schüler des hl. Augustin" nannten, alle möglichen Ausflüchte; viele erklärten die Bulle für unecht, auch nachdem die römische Inquisition (26. Juni 1644) feierlich deren Authentie versichert hatte. In Frankreich forderte der König die Pariser theologische Fakultät zur Einregistrierung und Befolgung der Bulle auf; diese beschloß, bezüglich der Lehre dieselbe mit größter Verehrung aufzunehmen, aber noch wegen anderer Schwierigkeiten, besonders wegen der, wie es scheine, beeinträchtigten Befugnis, das ganze Buch der Sentenzen zu erklären, die formelle Annahme aufzuschieben. Der Nuntius erklärte, das Verbot beziehe sich nur auf die schon verdammten Sätze des Bajus. Der Erzbischof von Paris verbot indessen das Buch des Jansenius, bald folgten andere Bischöfe; am 15. Januar 1644 verbot auch die Sorbonne die Verteidigung der Lehren des Bajus; schon 1642 und 1643 hielt der Sorbonnist Isaak Habert Predigten gegen den „Augustinus". Diese Predigten wurden heftig von dem Jansenisten Anton Arnauld (geboren 1612) angegriffen, und auch an der Sorbonne zeigten sich „Schüler St Augustins", die noch immer die Irrtümer vortrugen und namentlich geltend machten, der Papst habe keine einzelnen Sätze des „Augustinus" verurteilt. Die Zisterzienserinnen von Port-Royal, nahe bei Paris, an ihrer Spitze die Äbtissin Angelika Arnauld, erblickten in dem Verbot Urbans VIII. eine Verurteilung der Lehre des hl. Augustinus und wollten diese verteidigen; sie traten völlig auf die Seite der Jansenisten. In Belgien widersetzten sich die Universität Löwen, die deshalb mit den Pariser Doktoren korrespondierte, sowie mehrere Bischöfe, der Erzbischof Jakob Boonen von Mecheln an der Spitze, der

Publikation der Bulle, namentlich weil dadurch der hl. Augustin verdammt scheine; sie zogen sich sogar Suspension und Interdikt zu (1652); erst 1653 unterwarfen sie sich dem Papste. Überall ward ausgesprengt, die Bulle sei ein Machwerk der Jesuiten, der Papst hintergangen, Augustins Lehre fälschlich verurteilt, die Doktrin des Jansenius verschieden von der des Bajus usw. Obschon das Gegenteil mehrfach erwiesen ward, mehrte sich doch der Anhang der Partei, für die der Abt von St Cyran und sein Schüler Anton Arnauld, der erst nach Richelieus Tod das Doktorat von der Sorbonne erlangt hatte, äußerst tätig waren[1].

Am 1. Juli 1649 legte der Syndikus Nik. Cornet der Pariser Fakultät sieben Sätze zur Prüfung vor, wovon fünf aus dem „Augustinus", zwei andere über die Buße aus Arnaulds Schrift von der häufigen Kommunion entnommen waren; die zwei letzteren ließ man nachher beiseite, die fünf ersten waren die nachher auch in Rom verdammten. Zu deren Beurteilung ward ein Ausschuß eingesetzt. Aber die Freunde des Jansenius, 60 an der Zahl, Louis de St-Amour an der Spitze, boten alles auf, die bevorstehende Verdammung zu hintertreiben, und suchten Schutz bei dem Parlamente, in dem sie viele Anhänger zählten, und das auch (5. Oktober) der Fakultät alle weiteren Schritte untersagte. Diese verwies die Sache an die Versammlung des Klerus von 1650. Die Bischöfe verhandelten darüber in aller Stille; 85 (später 88) von ihnen unterzeichneten am 12. April 1651 ein Schreiben an Papst Innozenz X., worin sie ihn baten, über jeden der fünf Sätze ein bestimmtes und entscheidendes Urteil zu fällen. Auch die Jansenisten waren nicht müßig; elf ihnen ergebene Bischöfe protestierten gegen das Verfahren ihrer Kollegen, weil erst die gallikanische Kirche ihr Urteil abgeben müsse und eine vorher erwirkte römische Entscheidung gegen die Freiheiten derselben verstoße; auch hielten sie den Zeitpunkt unpassend für Erörterung so schwieriger Fragen; in Rom beantragten sie Verhandlung der Sache in Frankreich oder doch Vernehmung der Freunde des „Augustinus" und Gestattung von Disputationen[2].

---

[1] Urbans VIII, Const. In eminenti, in Rom promulgiert am 19. Juni 1643, bei Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 245—246. Päpstliche Briefe und Dekret der Inquisition ebd. I XLIII f. Vgl. ebd. III 1, 49—52. Bull., ed. Taur. XV 92. Verbot des Erzbischofs von Paris bei Du Plessis a. a. O. III 2, 247. Erlasse des Erzbischofs von Besançon vom 26. Mai 1648 und des Bischofs von Soissons vom 4. Februar 1650 ebd. III 2, 249 251. Aktenstücke zur Stellung des Erzbischofs von Mecheln und des Bischofs von Gent 1651—1653 ebd. III 2, 251—259. Schreiben einiger Löwener Doktoren an die Pariser ebd. III 2, 248. Die Universität Douai erklärte am 27. Juli 1648 dem Erzherzog Leopold, die Löwener hätten sie fälschlich für jansenistisch gesinnt ausgegeben, sie verabscheue diese Lehre; ebd. III 2, 249.

[2] Die zwei letzten der sieben Propositionen waren: Prop. VI. Die Kirche hat ehedem geglaubt, die geheime sakramentale Buße reiche nicht für geheime Sünden hin; VII. die natürliche Reue und Zerknirschung genügt für das Bußsakrament. Schreiben der Bischöfe an den Papst bei Hard., Conc. XI 141. Du Plessis a. a. O. III 2, 260. Kurz vor der Verdammung der fünf Sätze sprach St-Beuve in einem Briefe an St-Amour vom Mai 1653 die Drohung aus, von der Entscheidung Roms werde die Erneuerung des Richerianismus (s. unten) abhängen (Carrich, De Eccl. Romanique Pontificis et Episcop. legit. potestate, Colon. 1773, 7).

Innozenz X. ernannte eine Kommission von fünf Kardinälen und dreizehn Theologen zur Untersuchung der Sache; in mehr als zwei Jahren wurde dieselbe in 36 Sitzungen verhandelt; den letzten zehn wohnte der Papst selbst bei; auch gestattete er den Vertretern des Jansenius, vor der Kongregation ihre Sache zu führen; doch vermochten ihre Künste nicht, das Verdammungsurteil abzuwehren. Am Schlußtage der Verhandlung (19. Mai 1653) übergaben sie noch dem Papst eine Schrift, worin sie in drei Kolonnen einen dreifachen Sinn der fünf Propositionen nachzuweisen suchten: 1) einen häretischen der Lutheraner und Calvinisten, 2) einen verwerflichen der Pelagianer, Semipelagianer und Jesuiten, 3) einen richtigen, in dem sie selber die Sätze verteidigten. Da es sich aber um den natürlichen Wortlaut des Jansenius handelte, konnte die Schrift auf das Urteil keinen Einfluß haben[1]. Am 31. Mai 1653 erschien die Bulle Cum occasione impressionis, welche den ersten Satz von der Unmöglichkeit, alle Gebote Gottes zu halten, als verwegen, gotteslästerisch, gottlos und häretisch, den zweiten von der unwiderstehlichen Gnade und den dritten von der Verträglichkeit der inneren Notwendigkeit mit der Freiheit als häretisch, den vierten in seinem ersten Teil (daß die Semipelagianer die Notwendigkeit der zuvorkommenden inneren Gnade zu den einzelnen Handlungen, auch zum Anfang des Glaubens, angenommen haben sollen) als falsch, im zweiten Teil (daß ihre Häresie in der Leugnung der unwiderstehlichen Gnade bestand) als häretisch, den fünften Satz, der die Annahme, Christus sei für alle gestorben, des Semipelagianismus zieh, in dem Sinne, als sei der Erlöser bloß für die Prädestinierten gestorben, als gottlos, blasphemisch und ketzerisch bezeichnete. Der Papst teilte die Bulle dem französischen König und dem Episkopat mit; ein Edikt des Königs vom 4. Juli befahl deren Annahme. Die in Paris versammelten Bischöfe, von denen einige noch die 88 Bischöfe wegen Umgehung einer Nationalsynode tadelten, sandten, von Kardinal Mazarin bestimmt, ein schönes Dank- und Unterwerfungsschreiben vom 15. Juli an den Papst. Auch an der Universität wurde die Bulle einregistriert, ebenso in Löwen. Zu Tours hielt man ein Tedeum, weil man in der Bulle den letzten gegen den Calvinismus geführten Schlag sah. Der gelehrte Franziskaner Wadding und Abbé Bourzeis, bisher eifrige Anhänger der fünf Sätze, sprachen öffentlich ihre Unterwerfung aus. Der Streit schien beigelegt, brach aber in der Folge noch weit heftiger aus[2].

Inzwischen aber hatte die Partei auch auf praktischem Gebiet gewirkt, besonders für den Beichtstuhl. Du Verger erklärte in seinen Schriften und in seinen

---

[1] Unter den Konsultoren der römischen Kongregation befand sich der Historiker des Tridentinums, Pallavicini (Hist. Conc. Trid. XV, 7, 14); für die Verdammung des „Augustinus" sollen neun Theologen gewesen sein, vier (der Augustinergeneral, der Minorit Wadding und zwei Dominikaner) sie unrätlich gefunden haben. Ranke, Röm. Päpste III 147 (nach Pallavic., Vita di Aless. VII). Scriptio defensorum Iansenii in tres columnas divisa et Innoc. X. oblata bei Du Plessis a. a. O. III 2, 263—267.

[2] Const. Cum occasione impressionis im Bull. Rom. V 486. Bull., ed. Taur. XV 720 f. Du Plessis a. a. O. III 2, 261 f (ebd. III 2, 262 f 271 f päpstliche Schreiben an den König und den französischen Episkopat, Edikt des Königs und Danksagungsschreiben der Bischöfe).

Vorträgen, läßliche Sünden seien nach dem Beispiel der alten Kirche nicht zu beichten, seien kein Stoff für die Absolution, bei Todsünden sei Angabe der Zahl und der die Art ändernden Umstände nicht nötig, die Lossprechung nütze nichts ohne vollkommene Reue und dürfe nicht vor völliger Genugtuung erteilt werden, der Priester könne nur bezeugen, daß die Sünden nachgelassen seien, die Kommunion sei für die Vergebung der Sünden weit wichtiger als die Beicht. Zur Kommunion aber forderte er die höchste Vollkommenheit und erklärte die Begierde nach ihr für höher als die Kommunion selbst; die größte Reinheit verlangte er für Anhörung und für Feier der heiligen Messe. Mit einem furchtbaren Rigorismus schreckte er von dem Empfang der Sakramente ab und brachte es in dem seiner geistlichen Leitung anvertrauten, von Angelika Arnauld reformierten reichen Nonnenkloster von Port-Royal dahin, daß die Nonnen sogar ohne die Sakramente starben. Seine Schüler klagten die Jesuiten des Laxismus an und verbreiteten den verfeinerten Calvinismus. Er gab noch andere Schriften heraus, namentlich eine vom Bischof von Paris und der römischen Inquisition verdammte „Kurze Erklärung der Glaubensgeheimnisse", sowie das Buch des hl. Augustin „Von der Jungfrauschaft", das er unter fremdem Namen und mit Bemerkungen gegen die Gelübde veröffentlichte. Er ward deshalb auf Befehl Richelieus verhaftet, nach dessen Tod wieder frei, von den Seinigen als Märtyrer betrachtet und starb am 11. Oktober 1643. Der hl. Vinzenz von Paul war entschieden gegen ihn aufgetreten; aber der Abt von St Cyran hinterließ eine zahlreiche Schule: Anton Arnauld d'Andilly, dessen ganze Familie, darunter besonders Angelika Arnauld, Äbtissin von Port-Royal, Singlin, Du Vergers Nachfolger als Beichtvater der Nonnen, Lancelot, Lugancy und andere meist gelehrte Männer (Einsiedler von Port-Royal) u. a. m. Anton Arnauld veröffentlichte anläßlich des Streites zweier Damen über die öftere oder seltenere Kommunion seine Schrift „Von der öfteren Kommunion" (1643), welche unter dem Schein der tiefsten Frömmigkeit und der äußersten Sittenstrenge alle wahre religiöse und kirchliche Gesinnung zu zerstören geeignet war. Unter übertriebenen Klagen über den Verfall der Kirchenzucht ward das Altertum gepriesen, das für alle schweren, auch geheimen Todsünden strenge öffentliche Buße und vor allem die Entfernung vom Tische des Herrn gefordert habe, dann die Notwendigkeit behauptet, auch jetzt noch durch lange und mühsame Buße und durch Hinausschieben der Lossprechung sich auf die Kommunion vorzubereiten und vorbereiten zu lassen, als höchste Vollkommenheit das Entferntbleiben von ihr unter Seufzen und Sehnen dargestellt. Die jetzige Kirche erscheint als abgeirrt von christlicher Sittenreinheit, da sie das göttliche Gebot verkennt, vor der Absolution die Buße zu verrichten. Dem Ganzen ging eine sehr giftige Vorrede voraus, die aber erst geschrieben ward, als der Verfasser von 16 Bischöfen und 20 Doktoren der Sorbonne sich die Approbationen erschlichen hatte. Das Buch wurde emsig verbreitet und hatte die Wirkung, daß der Gebrauch der Sakramente, selbst der Osterkommunion, in Paris und in andern Städten Frankreichs sich beträchtlich verminderte und unter der vollendetsten Frömmigkeit die völlige religiöse Gleichgültigkeit und tiefe Unsittlichkeit sich verbarg. Einzelne Geistliche, wie Heinrich du Hamel in St-Maurice (Diözese Sens), suchten die alte Bußdisziplin praktisch durchzuführen[1].

---

[1] Die Schrift Le pacifique véritable sur le débat de l'usage légitime du Sacr. de Pénitence, expliqué par la doctrine du Saint Concile de Trente, par Théophile Brachet, sieur de la Milletière. Paris 1644, die ganz die Bußdoktrin Du Vergers enthielt, ward am 23. Juni 1644 von der Pariser theologischen Fakultät zensuriert (Du Plessis, Coll. iudic. III 1, 19—24). A. Arnaulds Théologie familière ou briève explication des principaux mystères de la foi ward am 27. Januar 1653 durch den Bischof von Paris, am 23. April 1654 durch die römische Inquisition verdammt (ebd.

D. Der Molinistische Streit.

Literatur. — Molina, Liberi arbitrii cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione concordia. Ulyssip. 1588. Kilber, Tract. de gratia, disp. 4 in Theol. Wirceburg. Bd VII. Ed. Paris. 1879 ff. Augustin Le Blanc (Hyacinthe Serry O. Pr.), Historia congregationis de auxiliis divinae gratiae. Lovan. et Mogunt. 1699; ed. alt. Antwerp. 1709. Theodor Eleutherius (Livin de Meyer S. J.), Historia controversiarum de auxiliis divinae gratiae. Antwerp. 1705; Historia controvers. de auxiliis ab obiectionibus Hyac. Serry vindicatae lib. 3. Bruxell. 1715 f. Billuart O. Pr., Summa S. Thomae hodiernis Academiarum moribus accommodata. 19 Bde. Leod. 1746—1751. Schneemann, Entstehung und Entwicklung der thomistisch-molinistischen Kontroverse. Freiburg i. Br. 1880; in lateinischer Sprache ebd. 1881. Werner, Der hl. Thomas von Aquin. 3 Bde. Regensburg 1858 f; Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte. Wien 1861. Pesch, Ein Dominikanerbischof als Molinist vor Molina, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1885, 171 ff. Th. de Régnon, Bannésianisme et Molinisme. 1re partie: Établissement de la question et défense du Molinisme. Paris 1890. Gayraud, Thomisme et Molinisme. Préliminaires historiques et critique du Molinisme. Toulouse 1890; Thomisme et Molinisme. Réplique à Th. de Régnon S. J. Ebd. 1890. Dummermuth O. Pr., S. Thomas et doctrina praemotionis physicae. Paris. 1886. Frins S. J., S. Thomae Aquin. doctrina de cooperatione Dei etc. Paris. 1892. Dummermuth, Defensio doctrinae S. Thomae etc. Responsio ad P. Frins. Lovan. 1895. N. del Prado O. Pr., De gratia et libero arbitrio. 3 Bde. Freiburg in der Schweiz 1907. Vgl. Feldner in Commers Jahrb. der Phil. 1894—1897, zahlreiche Artikel. Über Lessius s. oben S. 770.

7. In der schwierigen Lehre von der Gnade gingen die Ansichten der Jesuiten und der Dominikaner frühzeitig auseinander, obschon sich beide Teile an die dogmatischen Entscheidungen der Kirche hielten. Die Dominikaner beschuldigten die Jesuiten der Hinneigung zum Pelagianismus, diese wiederum jene der Hinneigung zum Calvinismus (wegen ihrer Lehre von der praemotio physica). An der Universität Salamanca klagte 1581 der Dominikaner Dominikus Bañez den Jesuiten Prudentius de Monte Major bei der Inquisition wegen einiger Sätze an, die dieser aber nicht als die seinigen anerkannte. Lebhafter als dieser in Spanien ausgebrochene Streit drohte jener zu werden, der 1587 und 1588 in Belgien entstand, als Lessius und Joh. du Hamel, eifrige Bestreiter des Bajus, auf des letzteren Antrieb von den Universitäten Löwen und Douai wegen 34 ihrer Sätze, die als semipelagianisch erschienen (oben S. 774), zensuriert wurden, worüber jedoch zur Vermeidung weiterer Unruhen Sixtus V. (15. April 1588) sich das Urteil reservierte und beiden Teilen gegenseitige Zensuren verbot; nicht erweisbar ist, daß er das Urteil der beiden Universitäten bestätigte. Während dieses Streites erschien aber das berühmte Buch des Jesuiten Ludwig Molina († 1600), Professor der Theologie zu Evora in Portugal, über die Harmonie zwischen Gnade und Freiheit, das denselben noch mehr entflammte. Molina, geboren 1535 zu Cuenca in Neukastilien, seit 1553 Jesuit, unter trefflichen Lehrern gebildet, suchte die schwierigen Fragen der Gnadenlehre gleich andern Gelehrten seines

---

III 2, 246), seine Schrift De la fréquente communion nebst den Schriften des Abtes von St Cyran 1648 vom Erzbischof von Besançon. Die Widersprüche der Schrift, an der nach einigen auch Du Verger, Maistre, de Sacy arbeiteten, wies besonders Petavius (De la pénitence publique. Paris 1645) nach.

Ordens (Petrus Fonseca in Coimbra, der eigentliche Urheber des molinistischen Systems, Heinrich Henriquez in Corduba, Deza in Alcala, Didakus Paez, Mich. Marco, Prudentius de Monte Major in Salamanca) zu lösen und arbeitete an 30 Jahre an dieser Schrift, die einen Kommentar zu mehreren Artikeln des hl. Thomas bildete, und von der das Molinistische System sich herschreibt. So sehr sich auch die Jesuiten an die thomistische Lehre angeschlossen hatten, so gingen sie doch oft, zumal in ihrem Kampfe gegen die Reformatoren, von den Lehrmeinungen der damaligen Dominikaner ab, indem sie die in der Studienordnung Aquavivas von 1584 ihnen bezüglich der Lehre des hl. Thomas gestattete Freiheit gebrauchten, was die in Spanien sehr mächtigen Dominikaner, die es als ihr Vorrecht ansahen, in der Theologie den Ton anzugeben, übel aufnahmen. Bei einem damals von Katholiken und Protestanten so vielfach behandelten, an sich so wichtigen Lehrstücke war dem Predigerorden eine Abweichung von seinem Ordenssystem, auch wenn sie sich an die kirchlichen, namentlich tridentinischen Entscheidungen hielt, sehr mißliebig, und während sonst das Buch des Molina viel Anklang fand, auch bei Ordenstheologen, namentlich bei Franziskanern, erhoben sich die Dominikaner, Bañez, der Schüler des den Jesuiten nicht geneigten Melchior Canus, an der Spitze, auf das heftigste dagegen [1].

Das System des Bañez und der damaligen Dominikaner (Thomisten) war folgendes: Die Gnade wirkt die freie Einstimmung des Willens zu ihr, und diese verhält sich zu jener wie die Wirkung zur physischen Ursache. Das nannte man praemotio physica oder Prädetermination. Gott bestimmt unsern Willen physisch vorher, daß wir in der Zeit das tun, was er von Ewigkeit her beschlossen hat; diese göttliche Prämotion bewirkt nicht nur die Substanz des Aktes, sondern zugleich, daß er frei geschieht; der Mensch erscheint als ein zum Handeln des äußeren Anstoßes bedürftiges Werkzeug, alle geschöpflichen Ursachen (causae secundae) so wesentlich von Gott in allen ihren Werken abhängig, daß sie weder in der natürlichen noch in der übernatürlichen Ordnung etwas Gutes leisten können, ohne daß sie Gott dazu bestimme und antreibe. Das Zukünftige, was geschieht, erkennt Gott aus den wirksamen Dekreten seines Willens; Gott als das absolute Sein kann sich nur durch sich selbst bestimmen lassen. Die altkirchliche Unterscheidung der bloß hinreichenden und der wirksamen Gnade ist anzuerkennen; letztere ist aber jene, die nicht bloß der Seele die Kraft zum Guten gibt, sondern sie auch von innen heraus und kraft ihrer Natur so bestimmt, daß sie aktuell das Gute will und tut, und zwar auch frei. Die Wirksamkeit (Effikazität) der Gnade hat ihren letzten Grund im Willen Gottes, nicht in dem des Menschen [2]. Das System der Augustiner, dem jansenistischen ver-

---

[1] Das Werk von Ludw. Molina (Liberi arbitrii etc.) wurde gedruckt mit Approbation des Domikaners Bartholomäus Ferreira, mit Erlaubnis der Inquisition, ungeachtet der Angriffe des P. Bañez. Die Ausgaben von Lissabon 1588, Antwerpen 1599, Venedig usf. differieren, weshalb man sie in den Verhandlungen zu Rom stets auseinander hielt (neue Ausgabe Paris 1877).

[2] Alvarez, De auxiliis divinae gratiae. Romae 1610. Billuart, Summa s. Thomae (oben S. 783); De Deo d. 6, a. 4, § 2; a. 6, § 1. Gazzaniga, Praelect. theol. III, Vindob. 1780, diss. 6, p. 431 ff. Die praemotio ist = motio Dei actualis et transiens, qua Deus voluntatem ad agendum determinat et actioni applicat. Die decreta Dei praedeterminantia et ex se efficacia heben nur die libertas otii et suspensionis auf, wodurch der Geist ad operandum indifferens velut statera in aequilibrio

wandt, nimmt mit dem der Dominikaner eine von innen heraus, kraft ihrer Natur wirksame Gnade an, verwirft aber die physische Prämotion als überflüssig und stützt sich auf die stärkere oder siegreiche Lust (delectatio victrix), wodurch die geschöpfliche Freiheit gewahrt werden soll. Kein Gegenstand, heißt es hier, erscheint in der jetzigen Ordnung als allseitig und unter jedem Gesichtspunkte gut; daher flößt keiner eine solche Lust ein, daß nicht der Wille ihn verwerfen könnte, wenn andere Gedanken und Affekte angeregt werden[1].

Dagegen glaubte Molina die Einwirkung der Gnade Gottes bei jedem guten Werke mit der Willensfreiheit dadurch in besseren Einklang bringen zu können, daß er das Zusammenwirken der zwei Faktoren betonte. Nach ihm will Gott alle selig machen, jedoch unter der Bedingung, daß sie selbst es wollen oder den von Gott ihnen verliehenen Gnaden entsprechen und folgen; sein Beistand dazu ist bei allen hinreichend, das Heil zu erlangen, obschon er nach seinem Wohlgefallen dem einen mehr als dem andern zu teil werden läßt. Dieselbe Gnade ist daher bei dem einen wirksam, bei dem andern unwirksam, und bei gleichem göttlichen Beistand bekehrt sich der eine, der andere nicht. Die Zustimmung des Willens zur Gnade ist gefordert, aber so, daß ihr die Gnade stets vorhergeht (gegen den Semipelagianismus). Der Unterschied der wirksamen und der bloß hinreichenden Gnade stammt also aus dem Willen des Menschen; Gott sieht vermöge seiner Kenntnisse des bedingt Zukünftigen (der scientia media als in der Mitte stehend zwischen der Kenntnis des rein Möglichen und des absolut Zukünftigen) mit vollkommener Gewißheit voraus, wer von der ihm verliehenen Gnade Gebrauch machen wird und machen würde und wie (jedoch gibt er sie ihm nicht, weil er das voraussieht), und hat diejenigen, von denen er den guten Gebrauch voraussah, zur Seligkeit vorherbestimmt. Diese Vorherbestimmung (und ebenso die Verwerfung) steht in engster Verbindung mit der Präszienz und ist von dieser bedingt. Der freie Wille kann ohne die Gnade moralisch gute Werke vollbringen, auch einigen Versuchungen widerstehen, einzelne Tugendakte setzen — den allgemeinen Beistand Gottes immer vorausgesetzt —, aber rein natürliche Leistungen können ihm keineswegs die Gnade verdienen. Beim Empfang wie beim Wachstum der Gnade muß stets der freie Wille tätig sein; auf der Vereinigung beider beruht die Rechtfertigung. Gott weiß voraus, was der Wille in jedem gegebenen Falle tun würde, auch unter bestimmten Bedingungen (1 Kg 23, 11 ff. Mt 11, 21). Aber nicht darum erfolgt etwas, weil es Gott vorherweiß, sondern Gott sieht es vorher, weil es erfolgen wird[2].

---

ist, nicht aber die indifferentia dominii, wodurch der Wille sich entscheidet, so daß er noch anders wollen kann. Daß der Wille nicht anders könne, ist wahr in sensu composito, nicht in sensu diviso. Die gratia ex se efficax bringt unabhängig vom freien Konsens des Menschen und vor demselben prioritate non temporis, sed naturae et causalitatis das Gute unfehlbar gewiß hervor; diese Gnade gibt dem Menschen das wirkliche velle et agere, während die mere sufficiens nur das Können und Vermögen zu handeln gibt, so daß nie mit ihr das gute Werk allein vollbracht werden kann. Vgl. besonders N. del Prado, De gratia et libero arbitrio (oben S. 783).

[1] Berti O. S. A., De theolog. disciplinis, Romae 1739 ff, l. 14, c. 8, n. 5.

[2] Molina, Conc. q. 14, a. 13, disp. 38: Quinto auxilia praevenientis atque adiuvantis gratiae, quae lege ordinaria viatoribus conferuntur, quod efficacia sint, pendere a libero consensu arbitrii nostri cum illis, atque adeo in libera potestate nostra esse, vel illa efficacia reddere cooperando cum illis ad actus bonos, vel inefficacia illa reddere, continendo consensum et cooperationem nostram, aut etiam eliciendo contrarium dissensum. Vgl. ebd. q. 23, a. 4 5, disp. 1, m. 10: Quod e duobus, qui aequali motu gratiae praeveniuntur ac moventur, unus consentiat, concurrat cum gratia, eliciat actum et convertatur, alter vero non: certe solum provenit

8. Molinas Lehre schien vielen scharfsinnig, verständlich, vernunftgemäß, den Dominikanern aber unkirchlich und pelagianisch; in Spanien entstand darüber ein heftiger Streit. Die Dominikaner klagten bei der Inquisition und tadelten Molinas Lehre in ihren Vorlesungen und Schriften; die Bischöfe nahmen Partei auf beiden Seiten. Die Predigerbrüder Bañez und Thomas de Lemos erhoben sich am nachdrücklichsten. Am 4. März 1594 ward zu Valladolid eine Disputation veranstaltet; der Jesuit Anton Padilla verteidigte die Thesen Molinas, die Dominikaner bekämpften sie heftig. Zuletzt legten die Jesuiten die Sätze des Bañez der spanischen Inquisition vor, die Dominikaner die des Molina. Obschon auf Molinas Seite nicht alle Jesuiten standen, so vertraten doch die meisten sein System, wie La Bastida, Toletus, Arrubal, Gregor de Valencia; der Großinquisitor von Spanien Hieronymus Manrique wollte die Gegenklagen der Jesuiten nicht annehmen; die ganze Welt war auf den Ausgang gespannt. Die Universität von Salamanca stellte 22. Juni 1595 den neun Sätzen Molinas die ihrigen gegenüber, ohne mit jenen in einen schroffen Gegensatz zu treten; die von Alcala bezeichnete (Oktober 1595) die Lehre der Dominikaner als die gewöhnlichere, sprach aber der Ansicht Molinas nicht jede Probabilität ab. Wegen der Wichtigkeit der Sache zog Klemens VIII. 1596 den Streit vor seinen Richterstuhl; der Großinquisitor sandte die Akten und 21 Schriften nach Rom. Der Papst sowohl als der König legten beiden Teilen einstweilen Stillschweigen auf; ersterer gestattete aber später wieder die Erörterung unter Verbot wechselseitiger Zensuren. Die Dominikaner hatten in Rom sehr festen Boden, Klemens VIII. selbst und viele Kardinäle neigten sich der thomistischen Auffassung zu. Die Sache beriet eine geheime Kongregation (Congr. de auxiliis divinae gratiae) von 8—11 Konsultoren; ihre Verhandlungen dauerten 9 Jahre 8 Monate (2. Januar 1598 bis 28. August 1607). Nach den ersten elf Sitzungen (bis 22. Februar 1599) kamen die Zensoren in der Mehrheit, unter dem Vorsitze der Kardinäle Ludwig Madrucci und Pompejo Arrigoni, zu dem Schlusse, das Buch des Molina sei zu verbieten. Unterdessen kamen auch die spanischen Jesuiten an, ihre Sache zu verfechten; viele Stimmen erhoben sich zu ihren Gunsten. Klemens VIII. ließ neue Kongregationen halten, wobei meistens Kolloquien zwischen beiden Teilen stattfanden; es kamen noch die Kardinäle Bernerius aus dem Dominikaner- und Bellarmin aus dem Jesuitenorden hinzu; die Jesuiten Michael Vasquez und Petrus Arrubal disputierten mit den Dominikanern Didakus Alvarez und Michael a Ripa; letztere wollten nicht auf die heilsame Beschränkung der Kontroverse eingehen, wodurch vor allem über wirksame und bloß zureichende Gnade verhandelt werden sollte,

---

ab innata et propria et intrinseca libertate utriusque, bonis et malis, reprobis et praedestinatis communi. Gratia namque praeveniens ex parte sua aequaliter utrumque movet naturaeque necessitate ex parte sua agit; ex eo autem, quod unus eorum libere adhibere vult influxum illum sui arbitrii proprium, alter non, unus eorum convertitur, alter non item. Suarez, De gratia P. 2, c. 53: Dicimus, vocationem congruam per se spectatam et secundum suam absolutam entitatem non habere intrinsece ac determinate actualem efficaciam, sed potius de se esse indifferentem, ut congrua vel incongrua sit.

sondern sich über das ganze Buch des Molina verbreiten, für das der Jesuitenorden sich nicht verantwortlich machen wollte. Der Tod des Kardinals Madrucci (20. April 1600) unterbrach die Verhandlungen. Im dritten Stadium (27. April 1600 bis 20. März 1602) wurden 77 Versammlungen gehalten. Die Zensoren billigten in der Mehrzahl die Proskription von 20 Sätzen des Molina (90 waren früher angeklagt) und legten sie 5. Dezember 1601 dem Papste vor, der aber das Urteil nicht bestätigte, obschon von vielen Seiten auf eine Entscheidung gedrungen ward. Der gelehrte Gregor de Valencia suchte Mißverständnisse zu heben; er stellte vor, die Mehrzahl der Zensoren habe 1) eine falsche Meinung vom Pelagianismus, als habe dieser die Notwendigkeit der inneren Gnade zugelassen und nur in der Verwerfung der aus sich selbst wirksamen Gnade geirrt; 2) halte sie die physische Prämotion fast für ein Dogma, während sie davon weit entfernt, vielmehr mit dem Glauben schwer vereinbar sei; 3) setze sie fälschlich voraus, was nach einem von Gott aufgestellten Gesetze gegeben werde, sei nicht mehr unverdient. Da Papst Klemens VIII. selbst ein lebhaftes Interesse an der Verhandlung hatte, so wollte er persönlich bei der weiteren Verhandlung den Vorsitz führen.

Vom 20. März 1602 bis 22. Januar 1605 wurden im Vatikan 68 Kongregationen gehalten; der Papst wohnte 67 derselben und 37 Disputationen bei nebst den Kardinälen Camillo Borghese und Arrigoni; wozu seit der sechsten der neuen Sitzungen noch die übrigen Kardinäle des heiligen Offiziums mit Ausnahme Bellarmins kamen, der in sein Erzbistum Capua gegangen war; zu vielen kamen auch auswärtige Kardinäle. Als Zensoren waren Erzbischof Lombardus von Armagh und vier Bischöfe anwesend, als Konsultoren 9 Theologen: 2 Augustiner, 2 Franziskaner, je 1 Benediktiner und Karmelit, der Generalprokurator der Kapuziner und 2 Doktoren der Sorbonne. Von den Dominikanern fanden sich ein der General Hieronymus Xavieres, Didakus Alvarez, Thomas de Lemos, von den Jesuiten der General Aquaviva, dann Gregor de Valencia, Arrubal, Joh. de Salas, La Bastida. Verschiedene Kapitel des Molina wurden diskutiert, derselbe von vielen Vorwürfen gereinigt, auch die scientia media behandelt. Die Höfe mischten sich ein; Spanien war für die Dominikaner, Frankreich für die Jesuiten. Kardinal du Perron vertrat entschieden die Lehre der letzteren und meinte, die Ansichten der Dominikaner könnten auch die Calvinisten annehmen. Die bayrischen Fürsten und viele deutsche Universitäten sprachen sich für Molina aus, dessen Buch der Papst selbst las und mit mehreren, meistens vom Vorwurf des Pelagianismus ihn rechtfertigenden Randglossen versah. Darüber starb Klemens VIII. am 4. März 1605. Paul V., schon als Kardinal mit der Sache beschäftigt, nahm sie wieder auf und ließ vom 14. September 1605 bis 1. März 1606 17 Versammlungen halten, wobei besonders über die Wirksamkeit der Gnade und die physische Prädetermination verhandelt ward. Am Schlusse ließ der Papst sich die Vota aller Konsultoren versiegelt einreichen, manches an einzelnen bessern und legte sie Ende Juli 1607 den Kardinälen der Kongregation vor. Aber am 28. August berief er die Kardinäle zu sich und verfügte dann: die Konsultoren könnten einstweilen nach Hause reisen, seine Entscheidung werde zu gelegener Zeit bekannt gemacht werden,

unterdessen solle kein Teil den andern wegen dieser Sache zensurieren oder verunglimpfen, jeder könne in besonnener Weise seine Ansicht vertreten. Er verbot dann 1611, ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles über die Materie zu schreiben. So endigte die Kongregation über die Frage des Gnadenbeistandes in der Weise, daß auch andere als die von den Dominikanern vertretenen Ansichten überall, auch in Rom, öffentlich gelehrt und verteidigt werden konnten, nur mit Ausschluß der Verdammung und Beschimpfung der wissenschaftlichen Gegner. Die über die Verhandlungen veröffentlichten Akten wurden mit Ausnahme der Vota einzelner Theologen von Innozenz X. am 23. April 1654 für ganz unglaubwürdig erklärt, und von ihm wie von Urban VIII. wurden Pauls V. Anordnungen wiederholt [1].

Indessen ward Molinas System im Laufe der Zeit von andern, namentlich von Suarez und Vasquez, noch deutlicher entwickelt; der Kongruismus, dem schon 1612 Aquaviva sich geneigt zeigte, bildete sich aus; die Wirksamkeit der Gnade ward hauptsächlich als von deren Angemessenheit und richtigem Verhältnis zu den Zuständen und der Haltung des Empfängers, von ihrer Proportion zu seinen Seelenzuständen, ihrer Kraft und Natur selbst bedingt gedacht [2].

---

[1] Urteil von Salamanca, worin besonders hervorgehoben wird: Auxilium efficax antecedenter se habere ad opus ordine naturae et causalitatis, bei Du Plessis, Coll. iudic. III 2, 165—167; das von Alcala ebd. III 2, 167 f. — Hyacinth Serry O. Pr. gab zu Löwen und Mainz 1699 unter dem Namen Augustin Le Blanc seine Hist. Congreg. de auxil. heraus, die dann zu Antwerpen 1709 mit seinem wahren Namen wieder erschien. Der Jesuit Livin de Meyer antwortete unter dem Namen Theodor Eleutherius mit der Historia controversiarum und auf die zweite, vermehrte Auflage des Serry mit seiner Hist. controv. de auxil. ab obiectionibus Hyac. Serry vindicatae (oben S. 783). Tournely (Praelect. theol. Paris. 1725 ff) gab das Wesentliche sehr unparteiisch; ihm folgte Kilber S. J. (Tract. de gratia, oben S. 783). Gegen den Fortsetzer von Fleurys Kirchengeschichte, Alexander von St Johannes Ord. Carm., schrieb der Exjesuit Mangold Reflexiones in R. P. Alex. continuat. hist. eccl. cl. Fleurii abb. Aug. Vindel. 1783. Die Schrift von Paulus Benius Eugubinus: De efficaci Dei auxilio et lib. arbitrio. Patav. 1603, ward 1604 vom Mag. S. Palatii verboten (Du Plessis a. a. O. I, App., XLI; III 2, 171). Eingabe der Würzburger Universität an Klemens VIII. vom 7. Juli 1601 bei Ruland, Series professorum SS. Theol., qui Wirceburgi a fundata academia docuerunt, Wirceb. 1835, 258—260. Schreiben des Kanzlers Joh. Neroni von Alcala an Kardinal Arrigoni für Molina vom 22. Juni 1601 und der Universität an den Papst vom 5. April 1602, Schreiben der Universität Sevilla vom 15. Januar 1602 und der Universität Valladolid bei Du Plessis a. a. O. III 2, 169—171. Die Bibliothek des Colleg. Rom. erhielt ein von Kardinal Aldobrandini den Jesuiten geschenktes, ehemals Klemens VIII. angehöriges Exemplar des Molina, worin sich über 80 Randglossen von dessen Hand finden, meistens dahin zielend, den Autor vom Vorwurfe des Pelagianismus zu reinigen. Die anfangs ihm ungünstige Stimmung scheint bei genauer Prüfung geschwunden zu sein (Ranke, Röm. Päpste II 304). Denzinger-Bannwart, Enchir.[10] 339, n. 1090. Klemens' XII. Const. Apostolicae providentiae beneficio vom 2. Oktober 1733 bei Du Plessis a. a. O. III 2, 200 f.

[2] Der Kongruismus, so genannt von der gratia congrua bei Augustin, wird von vielen im Unterschiede vom Molinismus dahin gefaßt, daß, während dieser die Wirksamkeit der Gnade einfach vom Konsens des freien Willens herleite, jener sie von der contemperatio cum hominis ingenio, natura, affectibus, variis locorum ac temporum circumstantiis (Suarez) oder ex multitudine, varietate, consonantia et conspiratione plurium auxiliorum, quorum quidem singula effectu suo seorsum possunt defraudari,

E. Der Richerianismus; Streitigkeiten über die kirchliche Verfassung und Gewalt; Streit über den Tyrannenmord.

Quellen und Literatur. — Edm. Richer, De ecclesiastica et politica potestate. Paris. 1611 (bloß 30 S. 4°); ed. aucta. 2 Bde. Colon. 1629; die Demonstratio und die Defensio zu dem Traktat erschienen Paris 1622. Baillet, Vie d'Edm. Richer. Liège 1714. Puyol, Edm. Richer. Étude sur la renovation du gallicanisme au 17ᵉ siècle. 2 Bde. Paris 1877. Simon Vigor, Quatre livres de l'état et du gouvernement de l'Église. Paris 1612; nouv. ed. 1683. Gegen Richer schrieben: Andr. Duval, De suprema Rom. Pontif. in Ecclesiam potestate. Paris. 1614. Mich. Maucler, De monarchia divina eccl. et saec. chr. Paris. 1622. Petavius, De ecclesiastica hierarchia. Paris. 1643 (auch in dessen große Dogmatik aufgenommen). Gonzalez, De infallibilitate Romani Pontificis. Romae 1689. Charlas (oben S. 726), lib. 12, in Richer. libell. L. Veith, Richerii systema confutatum. Aug. Vindel. 1783; Mechlin. 1825. Bennettis, Privilegiorum in persona S. Petri Romano Pontif. a Christo collator. vindiciae. 5 Bde. Romae 1756. Vgl. noch: Almaïnus, Tract. de auctoritate Ecclesiae et Concil. generalium adv. Thomam de Viv. Paris. 1512; Expositio circa decisiones mag. Gul. Occam super potestate Summi Pontif., de potestate ecclesiastica et laica. Paris. 1517. C. de Ligny, Ambassades et négociations du card. Du Perron. Paris 1618. Du Perron, Réplique à la réponse du roi de la Grande-Bretagne. Paris 1633. Feret, Le card. Du Perron. Paris 1877. Die Werke von Pey, Zaccaria, Bianchi, die Procès-verbaux des assemblées gén. du clergé oben S. 726 f. Bossuet, Defensio declar. cleri gallicani. 2 Bde. Luxemburgi 1730. D'Avrigny, Mémoires pour servir à l'hist. ecclés. du 17ᵉ siècle. Nov. 1610. Gaillard, Notices et extraits. Paris 1804. Dupin, Histoire ecclés. du 17ᵉ siècle. Bd I. Paris 1714. Natalis Alexander, Historia eccles. Suppl. Bd II. Theotimus Eupistinus (Zaccaria), De doctis viris qui Febronio in scriptis suis retractandis praeiverant. Romae 1791. La Fontaine, Constitutio Unigenitus theolog. propugnata. Romae 1721. La réalité du projet de Bourg-Fontaine. Paris 1784. Petit-Didier, Traité sur l'autorité et l'infaillibilité du pape. Luxembourg 1724. Soardi, De Rom. Pontif. auctoritate. Lafiteau, Istoria della Costit. Unigenitus trad. dal francese da Inn. Nussi. Roma 1794. De Marandé, Inconvéniens d'estat procédans du Jansénisme. Paris 1654. Pichler, Gesch. der kirchlichen Trennung II, München 1864 f, 695 ff; dazu Schneemann in den Stimmen aus Maria-Laach X (1869) 122 f über die Enzyklika Pius' IX. Bauer, Gesch. der Auflehnung (oben S. 777). Bouix, De Papa. Paris. 1868 ff. Déchamps, L'assemblée générale du clergé de France de 1625 à 1626. Malines 1873. Petrus Aurelius, De hierarchia ecclesiast. (Œuvres oben S. 776). — Bellarmin., Disputationes de controversiis christianae fidei, in dessen Opera, ed. Colon. 1617; Paris. 1870 ff; Tractatus de potestate Summi Pontif. in rebus temporalibus adv. Gul. Barclaium. Romae 1610; Colon. 1611. Fuligati, Vita Roberti Bellarmini.

---

at universa simul sic aggrediuntur hominem, obsident, fatigant, ut ab eo consensum certissime obtineant (Thomassin) herstammen lasse. Die gratia congrua ist stets efficax, die nicht allen Umständen angemessene nur sufficiens. Daß Gott auf bloß natürlich gute Handlungen um der Verdienste Christi willen Rücksicht nehme, verwerfen die Kongruisten als zum Semipelagianismus hinneigend. Hauptsätze sind: 1. Ad efficaciam gratiae necessaria est congruitas stans in habitudine auxilii ad eventum, non tamen sufficit. 2. Necessaria est congruitas stans in attemperatione auxilii cum homine eiusque affectionibus, prout ea simul connotat eventum, nec tamen sic accepta sufficit. 3. Sed requiritur congruitas stans in multitudine et consonantia plurium auxiliorum (Kilber, Tract. de gratia c. 4, a. 3, p. 594 ff). Suarez, De auxil. V 25, n. 4: Vocatio efficax illa est quae . . . includit quamdam congruitatem respectu personae, cui datur, ut sit illi ita proportionata et accommodata, sicut oportet, ut in tali persona, in tali tempore et occasione infallibiliter effectum habeat, et per hoc habet illa vocatio, quod congrua et efficax sit. Vgl. ebd. III 3, 14.

Romae 1624. Döllinger und Reusch, Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin. Bonn 1887. Biographien Bellarmins von Frizon. 2 Bde. Avignon 1827, und Couderc. 2 Bde. Paris 1893. Du Pin, De antiqua Ecclesiae disciplina dissert. histor. Paris 1686. Maimbourg, Traité histor. de l'établ. et des prérog. de l'église de Rome. Paris 1685. A. M. Guerrerus, De iure ac potestate Rom. Pontif., imper. regum atque episc. Colon. Agr. 1586. Becanus, Controversia anglicana de potestate regis et Summi Pontif. contra Lancelot. sacell. regis Angliae pro defensione card. Bellarmini. Mogunt. 1612. Richer, De potestate Ecclesiae in rebus temporalibus. Colon. 1691. Schulken, Apologia pro Bellarmino, S. R. E. card. adv. librum falso inscr. Apol. R. Widdrington. Suarez, Defensio fidei cath. et apost. adv. Anglicanae sectae errores. Colon. 1614. Werner, Suarez (oben S. 756). Santarelli, De haeresi et schismate. Romae 1625. Picot, Histoire des États généraux. Paris 1872. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat. Freiburg i. Br. 1872. — Joh. Major, De auctoritate Concilii supra Papam, in den Opera Gerson. II 1159. Mariana, De rege et regis institutione lib. 3; deutsch von Riedel. Darmstadt 1843. Riffel, Aufhebung des Jesuitenordens. 3. Aufl. Mainz 1855. Hugo Grotius, Append. de Antechr. Amstel. 1641. Crétineau-Joly, Histoire de la Comp. de Jésus (oben S. 603). Bd II. Michael, Die Jesuiten und der Tyrannenmord, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1892, 556 ff.

9. In Frankreich wurde besonders heftig über die päpstlichen Rechte gestritten und namentlich die Superiorität des Papstes über die Konzilien und die Unfehlbarkeit seiner Entscheidungen angefochten, wenn auch der monarchische Charakter der Kirchenverfassung im ganzen 16. Jahrhundert streng festgehalten ward. Als 1607 Georg Criton in der Fakultät der Rechte zu Paris den Satz aufstellte, der römische Hierarch stehe über den Konzilien, befahl das Parlament, die Fakultät habe sich der theologischen in der Lehre von der Hierarchie zu konformieren; man fand jenen Satz den französischen Maximen widerstreitend. Den monarchischen Charakter der Kirchenverfassung bestritt aber offen Edmund Richer, geboren 1559 oder 1560, seit 1608 Syndikus der theologischen Fakultät in Paris, Herausgeber der Werke Gersons, ein sehr exzentrischer Geist, der 1591 die Unterwerfung des Königs unter die Stände und die Gerechtigkeit der Ermordung Heinrichs III. als Tyrannen verteidigt hatte. Als 1610 bei den Dominikanern die Thesen verteidigt wurden, der Papst stehe in keinem Fall unter dem Konzil, sei unfehlbar in Glaubenssachen usf., machte Richer dem gelehrten Prior Coiffeteau heftige Vorwürfe über solche Sätze, welche die Geduld Frankreichs erschöpfen sollten, und ließ einen jungen Sorbonnisten, Cl. Bertin, mit der Autorität des Konstanzer Konzils dagegen ankämpfen. Darüber entstand gewaltige Aufregung, und nur mit Mühe stellte Kardinal Du Perron die Ruhe wieder her, mit der Erklärung, die vorgetragenen Thesen seien keine Glaubensartikel. Ein Jahr darauf erschien Richers berüchtigtes Buch „Über die geistliche und weltliche Gewalt", welches mit vielen Widersprüchen dessen kirchlich revolutionäre Theorie vortrug. Die Kirche ward für eine durch Aristokratie gemäßigte Monarchie, ihre vollziehende Gewalt für monarchisch, ihre gesetzgebende für aristokratisch, als Träger der Unfehlbarkeit die ganze Kirche (nicht der Papst) erklärt; die päpstliche Vollgewalt sollte sich auf jede Partikularkirche, aber nicht auf die ganze, im Konzil vertretene Kirche erstrecken, der Papst nur zum Vollzug, nicht zum Erlaß der Kanones berechtigt, die häufigen Konzilien absolut notwendig sein. Die Schlüsselgewalt, die Christus wesentlicher und unmittelbarer der ganzen Kirche

als dem Petrus gegeben habe, soll der Papst nur als Diener und Beamter der Kirche ausüben können, die kirchliche Jurisdiktion im Gesamtkörper der Hierarchie einschließlich der Pfarrer als Nachfolger der 72 Jünger ruhen, nur mit Überredung, nicht mit Zwangsgewalt ausgeübt werden können, alle Gewalt, die geistliche wie die weltliche, erst durch die Beistimmung der Regierten verbindlich werden.

Das Werk erregte großes Aufsehen; der gelehrte Sorbonnist Andreas Duval erhob sich dagegen; die Synode von Sens unter dem Vorsitze des Kardinals Du Perron verdammte es im März 1612, und der Bischof Heinrich Gondi von Paris befahl, dieses Urteil in allen Kirchen der Stadt zu verkündigen. Auch die Synode von Aix unter Erzbischof Hurald sprach im Mai 1612 ein Verwerfungsurteil des Buches aus, das nachher ebenso in Rom verurteilt wurde. Richer wandte sich an das Parlament, machte den Appell gegen Mißbrauch geltend und erwirkte ein königliches Reskript, wonach die Bischöfe ihre Zensur rechtfertigen sollten. Das Parlament und seine Freunde suchten lange ihn zu halten, doch mußte er im September 1612 infolge königlicher Weisung das Syndikat niederlegen. Er stellte sich als Opfer ungerechten Hasses dar, suchte sich in mehreren Schriftstücken zu verteidigen und fand an dem königlichen Staatsrate Simon Vigor einen Verteidiger, der in seinen vier Büchern von der Kirchenregierung den monarchischen Charakter der Kirchenverfassung bestritt, die Unfehlbarkeit nur den von Fürsten berufenen Konzilien zuschrieb, den Päpsten viele Irrtümer zur Last legte, den Vorrang Petri vor den andern Aposteln leugnete und den Ideen Richers eine noch mehr demokratische Färbung gab. Richer ließ sich 1620 und 1622 zu einem sehr ungenügenden Widerruf herbei, indem er immer noch behauptete, nur die Lehre der alten Pariser Schule wiedergegeben zu haben. Erst im Dezember 1629 unterzeichnete er auf das Drängen des Kardinals Richelieu einen von diesem entworfenen Widerruf mit voller Unterwerfung unter den Heiligen Stuhl, und auf dem Totenbette (9. Dezember 1631) soll er eidlich erklärt haben, daß derselbe frei und ohne Zwang gewesen sei. Allein anderseits fand man nach seinem Tode auch druckfertige Manuskripte, die seine alten Theorien vortrugen. Welches seine wahre Gesinnung bei seinem Tode war, ist kaum festzustellen. Seine Anhänger suchten den Widerruf teils zu bezweifeln, teils in ihrem Sinne zu deuten [1].

---

[1] Die monarchische Kirchenverfassung vertraten Almainus und bei verschiedenen Anlässen (1535 1542 1554 1562) die theologische Fakultät zu Paris; vgl. Du Plessis a. a. O. I 2, 414; II 1, 323 327; II 2, 294. Parlamentsbeschluß vom 17. Dezember 1607 ebd. II 1, 547 f. Über Richers Thesen von 1591 f. Brief von Du Perron vom 15. April 1612 in Ambassade du Card. Du Perron p. 696. Disputation vom März 1610, lateinischer und französischer Bericht bei Du Plessis a. a. O. p. xxvi; II 2, 43—48. Richer hielt sich an Marsilius von Padua sowohl betreffs der behaupteten Gewalt der Kommunität und der Notwendigkeit ihrer Akzeptation der Gesetze als bezüglich der Leugnung der kirchlichen Koaktivgewalt. Schon zu Basel hatte der Pariser Doktor Thomas de Courcelles den Papst als caput ministeriale bezeichnet; vgl. Aeneas Sylv., Lib. 3 de Conc. Basil., Francof. 1791, 49. Die Sorbonne zensurierte 1558 die Sätze Vigots von Caen: 1. Die Kirche sei nicht auf Petrus gebaut, sondern auf Christus (Zensur: Etsi Christus sit primarium Ecclesiae fundamentum, tamen prop. conspirat haereticis nostri temporis tollentibus primatum B. Petri); 2. die Schlüssel seien nicht bloß dem Petrus verheißen, sondern ebenso (aeque) den übrigen Aposteln (Zensur: prop. haeretica); 3. die Schlüsselgewalt beziehe sich auf die Verkündigung des Evangeliums und die Sündenvergebung (Zensur: prop. haeretica); Du Plessis a. a. O. II 1, 189. Verhandlungen von 1612 ebd. III 2, 184—189; II 2, 58—63 299 300; von 1620 und 1623 ebd. II 2, 301. Retraktation Richers ebd. II 2, 302 f; I xliii.

Die Frage über die päpstliche Gewalt wurde von den Gallikanern und ihren Gegnern in Frankreich weiter behandelt. Entschieden vertrat Kardinal Du Perron die Lehre der römischen Theologen von der päpstlichen Suprematie; sie fand sich auch in der vom Bischof von Chartres verfaßten, nachher unterdrückten Erklärung des französischen Klerus von 1625, für sie waren die zahlreichen Opponenten Richers. Noch 1661 erklärte Petrus de Marca in einer auf seinem Totenbett diktierten Abhandlung: die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sei die einzige, die man in Italien, Spanien und den andern christlichen Ländern annehme, die entgegengesetzte der Pariser Schule sei nur geduldet, auch der größte Teil der Theologen und Juristen Frankreichs folge jener allgemeinen Lehre, die man nicht offen verwerfen könne, und verspotte die Ansicht der Sorbonne. In der Tat zeigt sich eine große Einmütigkeit der katholischen Theologen in dieser Frage, und der Benediktinerabt Petitdidier konnte die Überzeugung aussprechen, wenn die Frage über die päpstliche Unfehlbarkeit einer ökumenischen Synode, in der jeder frei seine Meinung sagen könnte, unterbreitet würde, so werde sie zu Gunsten der Päpste entschieden werden. Aber es hatte sich bereits (1622) eine antipäpstliche Verschwörung in Frankreich gebildet, die Richers Ideen mit denen des Bajus verband und mit List und Heuchelei die allmähliche Untergrabung des Katholizismus und die Einführung des einfachen Deismus in die Hand nahm; sie ging darauf aus, nach und nach die Bollwerke der Kirche zu beseitigen, dabei immer den reinsten katholischen Glauben vorschützend. Der schon genannte Jansenist J. du Verger de Hauranne, Abt von St Cyran, nahm es besonders über sich, in seiner Schrift „Petrus Aurelius über die Hierarchie" unter heftigen Ausfällen auf die dem Papst treu ergebenen Mendikanten und besonders die Jesuiten die monarchische Kirchenverfassung anzugreifen, die Bischöfe dem Papste, die Provinzialkonzilien den allgemeinen gleichzustellen, den Pfarrern als „kleinen Bischöfen" dieselbe Macht in ihren Pfarreien wie den Bischöfen in ihren Diözesen zuzuschreiben, die Verlierbarkeit des Priestercharakters infolge öffentlicher oder geheimer schwerer Sünden zu behaupten und den Primat zwischen den Aposteln Petrus und Paulus gleichmäßig zu teilen (1632). Diese Theorie von den zwei Häuptern der Kirche verbreiteten auch andere Jansenisten, was deren Verdammung durch Innozenz X. am 29. Januar 1647 hervorrief. Du Verger ward allenthalben als Vorkämpfer des Episkopats verherrlicht; der Syndikus der Sorbonne Johann Filesac nahm den „Petrus Aurelius" 1633 als rechtgläubig in Schutz, und noch 1641 trat die Sorbonne für ihn ein; der Bischof von Grasse Anton Godeau ging sogar die Versammlung des Klerus um Beisteuern für die Kosten des Druckes einer neuen Auflage an und erlangte sie durch Überlistung. Doch der König gebot die Konfiskation der Schrift, und der Klerus nahm seine Approbation zurück, als ihm der Name des Autors kund geworden war[1].

Protestation faite par M. Richer avec son testament vom 31. August 1625 ebd. II 2, 302. Die Retraktation Richers wird von Duval, Petav, Bossuet, Graveson, d'Argentré, Nisseron, Mamachi (Antiqu. t. V, l. 4, c. 1, § 4) und La Fontaine gegen Morisot und den ihm folgenden J. Georg Schellhorn festgehalten.

[1] Über die jansenistische Verschwörung seit 1621 gibt der auf Befehl der Königin Anna von dem königlichen Advokaten Joh. Filleau veröffentlichte Bericht Relation de ce qui s'est passé à Poitiers (Poitiers 1654) nach den Aussagen eines geistlichen Teilnehmers Aufschlüsse, die auch durch Briefe des Jansenius und andere Angaben bestätigt werden. Das Programm der Versammlung von Bourgfontaine enthielt: 1. Umwandlung der Kirchenverfassung in eine Aristokratie; 2. Bekämpfung der päpstlichen Infallibilität und Festhalten an der Appellation an ein allgemeines Konzil; 3. Verdächtigung der nicht zum Bunde gehörigen Beichtväter und anderer Priester wegen Habsucht, Interesse usf.; 4. Erschwerung und Anfechtung der häufigen Beichten und Kommunionen; 5. Verbreitung der Lehren des Jansenius über die Gnade. Teilnehmer waren

10. Die Gewalt der Kirche über das Zeitliche war nicht weniger in Frankreich bestritten, als in den andern katholischen Ländern verteidigt. Bellarmin stellte sie in seinen Disputationes und seinem Tract. de potest. Summi Pontificis (oben S. 789) geläutert von den Übertreibungen des Augustinus Triumphus u. a. in Bezug auf Personen, Gesetze und Urteile, soweit der höhere geistliche Zweck ein Eingreifen erfordert, in gemäßigter Weise dar und bezeichnete sie nur als eine indirekte Gewalt — ein Ausdruck, der vielen älteren Theologen und auch Sixtus V. mißfiel, der daher seine Bücher vom römischen Papst auf den Index setzen ließ [1]; doch wurden sie noch 1590 unter Urban VII. daraus gestrichen, und die Ausdrucksweise Bellarmins fand immer bessere Würdigung, während in der Hauptsache die Dominikaner, wie Franz Victoria († 1546), Dominikus Soto († 1560), ganz dasselbe vertraten. Bellarmin ward aber von zwei Seiten angegriffen: die einen beschuldigten ihn, daß er der kirchlichen Gewalt zu wenig, die andern, daß er ihr zu viel einräume; letzteres machten die Anglikaner und Gallikaner geltend, wurden aber von den meisten Theologen nachdrücklich bekämpft. Man vertrat nicht eine wirkliche weltliche Gewalt des Papstes über das Zeitliche, sondern einen Einfluß seiner geistlichen Gewalt, der für bestimmte Fälle, in denen das überirdische Heil bedroht ist, auch für das weltliche Gebiet bedeutende Folgen nach sich zieht, aber sonst die Unabhängigkeit des letzteren völlig unangetastet läßt. Darin waren die verschiedenen Orden wie auch viele Juristen, z. B. der Spanier Alfons Alvarez Guerrerus (De iure ac potest. Rom. Pont., oben S. 790) völlig einverstanden. Die älteren Franzosen hatten nur eine direkte Gewalt bestritten, durch die Frankreich in ein Vasallenverhältnis zum Papst gesetzt schien; die späteren bestritten auch die indirekte. Zunächst wurden 1561 und 1595 in Paris Thesen verworfen, die dem Papst das Recht der Absetzung der Könige und die beiden Schwerter zusprachen; aber 1610 verdammte das Pariser Parlament Bellarmins Schrift über die Gewalt des Papstes im Zeitlichen wider W. Barclay, worüber der päpstliche Nuntius sich am Hofe beschwerte und eine Zurücknahme beantragte [2]. Als dann 1612 der Jesuit Martin Becanus Bellarmins

---

der Abt von St Cyran, Cornel. Jansenius, Peter Camus, Arnauld d'Andilly, Simon Vigor. Des Staatsrats de Marandé Buch (Inconvéniens etc.) ward von den Jansenisten, die mit ihrem Anton Arnauld das Ganze einen teuflischen Roman nannten, aufgekauft und fast unterdrückt. Gegen die von den Jesuiten verfaßte Schrift La réalité du projet etc. (lateinische Ausgabe 1764) schrieb der Jansenistenfreund Clemencet O. S. B.: La vérité et l'innocence victorieuses de l'erreur et de la calomnie. 2 Bde. Cologne 1758, und das Pariser Parlament befahl am 21. April 1758 die Verbrennung jener Schrift; aber eine Widerlegung wurde nirgends geliefert. Vgl. auch die neueste Sammlung jener Schriften, die — zur Steuer der Wahrheit erschienen sind: XIV, Augsburg 1785, 177 ff; XV 119 ff. Martin de Barcos († 1678) übertrug die Idee von den zwei Häuptern in die Vorrede zu Arnaulds Schrift von der öfteren Kommunion. Verhandlungen der Sorbonne 1633 1641 bei Du Plessis a. a. O. I, App., xxx. Innozenz X. vom 19. Juni 1647 bei Denzinger-Bannwart, Enchir. [10] n. 1091.

[1] X.-M. Le Bachelet, Bellarmin à l'Index, in Études CXI (1907) 227—246.

[2] Über die Zensur der Schrift Bellarmins (De Rom. Pontif.) vgl. noch Sachini, Hist. S. J. P. 5, I 499; Franc. Victoria, Relect. de potest. Eccl. sect. 5, n. 12, Ingolst. 1580. Dominicus Soto, Comm. in l. 5 sent. d. 22, q. 2, a. 2, Salamanca 1557 ff. Von den früheren französischen Theologen s. Joh. Major, In l. 4 sent. de 24, ad arg. 5, d. 44, q. 3, Paris. 1508; Bianchi, Della potestà e della polizia della Chiesa (oben S. 726) I 108 f. Die These des Jean Tanquerel vom 6. November 1561: Ecclesia, cuius solus Papa Christi vicarius spiritualem et saecularem habens potestatem omnes fideles subiectos continens, principes suis praeceptis rebelles regno et dignitatibus privare potest, obschon nicht gedruckt noch vom Syndikus unterzeichnet, von dem Autor bloß problematice aufgestellt, bewog das Parlament, Satisfaktion für die beleidigte königliche Majestät zu fordern, hatte die Ausschließung dieses Bakkalaureus vom Lizentiat, die Verurteilung desselben zur Abbitte, eine Strafrede des Generalprokurators Gilles Bourdain und ein Verbot ähnlicher Thesen bei schweren Strafen zur

Grundsätze in einer eigenen Schrift (Controversia, oben S. 790) verteidigte, wollte die Sorbonne ihn zensurieren, wurde aber durch den Einfluß der Königin abgehalten, die sich an den römischen Stuhl wandte. Ein von dem Kardinal von Albano und Bellarmin unterzeichnetes römisches Dekret vom 3. Januar 1613 verbot das Buch des Becanus, bis es korrigiert sei, worauf dieser das Buch auch wirklich verbessert in Mainz herausgab. Die Sorbonne war aber mit den Änderungen nicht zufrieden; sie verhandelte auch ihrerseits darüber und verbot das Buch in jeder der zwei Gestalten; ebenso wurde gegen die „Apologie" Bellarmins von Adolf Schulken (oben S. 790) 10. Juni 1613 eingeschritten und dieselbe verbrannt. Auch des Franzosen Sponde Annalen wurden anstößig befunden, weil er die Könige den Hohenpriestern unterwerfe und die geistliche Jurisdiktion im Zeitlichen festhalte. Ebenso schritt das Parlament am 20. Juni 1614 gegen das Werk von Franz Suarez Defensio fidei cath. (oben S. 790) und andere Autoren ein; man wollte hierin keinerlei freie Erörterung dulden, und was in Portugal und Spanien mit Approbation der Ordensobern und der Bischöfe gedruckt werden konnte, durfte in Frankreich nicht verbreitet werden. Von allen Graduierten und zu Ämtern der Universität Beförderten sollte beschworen werden, daß der König in seinem Reiche keinen Obern im Zeitlichen anerkenne, keine Macht seine Untertanen vom Eide der Treue entbinden, noch ihn suspendieren oder absetzen könne; es ward erklärt, daß große Nachteile daraus entstünden, daß einige diese Maximen in Zweifel zögen. Deren gab es damals noch viele im Klerus und im Adel [1].

Als 1615 der dritte Stand, in dem auch Calvinisten saßen, die Lehre als gottlos und verabscheuungswürdig verdammt wissen wollte, daß es einen Fall gebe, in dem der Eid der Treue gegen den König gelöst und dieser entsetzt werden könne, erklärte der Kardinal Du Perron im Namen der beiden andern Stände, die von den besten Gelehrten vorgetragene Lehre, daß, im Falle die Fürsten ihren Glauben abschwören und gegen ihren Eid die Religion verfolgen, der Eid für nicht mehr verbindlich erklärt

---

Folge. Das Parlament von Rouen erließ einen langen Arret gegen die dem Tanquerel von P. Rektor Bertrix S. J. gegebenen chronologischen Tafeln, die zu sehr auf Verherrlichung der päpstlichen und Herabsetzung der kaiserlichen und königlichen Gewalt berechnet schienen (Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 301—316). Florentin Jakob O. S. A. mußte 1595 mehrere Thesen nach längerem Verhöre widerrufen, worin es n. 5 hieß: Huic porro Sedi successor, in qua sedet etiam nunc Clemens h. nom. VIII., omnium Pontificum maximus et supremus. . . . Qui cum in terris vices Dei agat, sub eodem esse spiritualia et temporalia non est ambigendum. Spiritualem enim et temporalem in omnes habet potestatem. N. 9: Domus ecclesiastica, cum duplicis gladii habeat potestatem, temporalis usum ad bonorum defensionem et malorum exterminium regibus et magistratibus concedit (ebd. II 1, 529—532). Dekret vom 16. November 1610, gegen Bellarmins Tr. de pot. summi pont. adv. Barclaium auf Richers Anzeige erlassen, ebd. II 2, 19—35.

[1] Römisches Dekret vom 3. Januar 1613 bei Richer, De pot. Eccl. 55. Du Plessis a. a. O. III 2, 189. Verhandlungen bei der Sorbonne ebd. II 2, 64—73 80. Arrêt du Parlement en Requisitoire de M. Servin, avocat général, contre le livre de Sponde Annal. eccles. et celui de M. Becan. vom 16. April 1613 u. a. ebd. II 2, 73—82 257 f. Über Suarez' Defensio ebd. II 2, 86 f. Werner, Fr. Suarez I 96 ff. Getadelt ward besonders l. 4, c. 23: Pontificem summum potestate coercitiva in reges uti posse usque ad depositionem, si causa subsistat. Quia vis directiva sine coactiva inefficax est. Si Deus dedit potestatem directivam, dedit et coactivam, quoniam institutio aliter facta esset imperfecta et inefficax. Es ward auf die Schmähungen Philipps IV. und auf viele französischen Ohren mißliebige Auslassungen hingewiesen. Weiter wurden als verderbliche Bücher bezeichnet: Leonard Coveneau O. S. A., Examen praefationis Monitoriae Iacobi M. Brit. et Hibern. regis. Friburgi Brisg. 1610; Louis Richeome S. J. (Provinzial), Examen catégorique contre le plaidoyer de M. Pierre de la Martelière. Bordeaux 1613; Gretser S. J., Defens. controv. Bellarm. Opera, ed. Ratisb. 1734 ff. Über die Eidesleistung s. Du Plessis a. a. O. II 2, 95.

werden könne, könne nicht verdammt werden, ohne Schisma hervorzurufen, am wenigsten sei die weltliche Versammlung der Stände dazu berechtigt. Auch Richelieu, damals Bischof von Luçon, verteidigte in seiner Antwort an vier protestantische Prediger, daß der Klerus einer Partikularkirche, wie die französische, kein Recht habe, eine solche Frage zu entscheiden. Das Parlament fuhr aber fort, die von ihm vertretene Lehre wie ein Dogma zu behandeln und die französischen Jesuiten zu quälen, auch wegen der Schriften ihrer Ordensgenossen anderer Länder, wie des Anton Santarelli De haeresi et schismate (oben S. 790), dessen Buch 1626 dem Feuer übergeben ward, worauf auch die Sorbonne es verurteilte. Dasselbe Schicksal traf später die Schrift des Dominikaners Malagola. Ja die Verpflichtung auf die Dekrete der Päpste wurde für gefährlich und unzulässig erachtet, weil darunter auch solche seien, welche den Rechten der Könige zuwiderliefen. Als 1649 Franz Hallier zum Syndikus der theologischen Fakultät erhoben werden sollte, ward dagegen geltend gemacht, er habe die Kommentare des Kornelius a Lapide approbiert, welcher das päpstliche Absetzungsrecht über die Könige behauptet habe; erst nachdem Hallier diese Lehre ausdrücklich verworfen hatte, ward er als Syndikus bestätigt. Man stieß 1642 einen Dominikaner aus der theologischen Fakultät aus, der die ihm vom Syndikus Anton de Breda gestrichene Thesis: wegen Apostasie könne ein richterlich Gebannter seine Herrschaft und sein Recht auf die Untergebenen verlieren, von neuem aufgestellt und gedruckt hatte[1].

11. Auch die ältere Streitfrage über Widerstand gegen Tyrannei und Tyrannenmord ward vielfach besprochen, bei Protestanten wie bei Katholiken. Der Protestant Junius Brutus (Hubert Languet) fand Nachahmer in den Wirren Frankreichs unter Heinrich III., namentlich an Boucher. Seit Heinrich IV. wurden die Jesuiten mehrfach der Begünstigung des Tyrannenmordes angeklagt; ihre Autoren vertraten aber meistens nur dasselbe, was auch andere Schriftsteller lehrten. Die früheren Theologen hatten einen nur mittelbar göttlichen Ursprung der königlichen Gewalt gelehrt und diese häufig vom Volk abgeleitet; in Paris hatte noch 1540 Johannes Major dieses vorgetragen und auch ein Recht des Volkes, dem König die Krone zu entziehen, verteidigt. Für die mit richterlicher und vollziehender Gewalt ausgestatteten, auch zur Absetzung des Fürsten in dringenden Fällen berechtigten Stände nahm man das Recht eines aktiven Widerstandes an. Aber während noch in der Theorie alte Verhältnisse fortlebten, bestanden sie nicht mehr in der Wirklichkeit, die immer mehr dem königlichen Absolutismus zusteuerte; so entstanden mehrfache Schwankungen auch in der Entwicklung der Lehre. Großes Aufsehen erregte das 1598 veröffentlichte Buch des spanischen Jesuiten Juan de Mariana († 1624), der den Thronerben über Ursprung, Natur

---

[1] Harangue de M. du Perron in den Opp. Perron., ed. Paris. 1622', 598 f. Richelieu, Les principaux points de la foi de l'église cath. défendus contre l'écrit adressé au Roy par les quatre ministres de Charenton; darüber die Sorbonne vom 1. August 1617 bei Du Plessis, Coll. iudic. II 2, 103. Über A. Santarellis De haeresi ebd. II 2, 203—207 210—220. Franz Malagola hatte in der Dedikation seiner Thesen gesagt: Petro Dei vicario omnia liganti et solventi super terram et in coelis, Santarellis Lehre wiederholt und die ihm angesonnene Erklärung zurückgewiesen, weshalb er im November 1682 ausgestoßen ward (ebd. III 1, 141—147). Am 1. Dezember 1626 ward in der Sorbonne Klage geführt über eine vom Präses zugelassene These des Joh. Testefort O. Pr.: Sacram Scripturam esse, quae partim Bibliis sacris, partim epistolis decretalibus summorum Pontificum, quatenus explicant Sacram Scripturam, partim sacris Conciliis continetur, die dieser dahin erläuterte: Scripturam per Ecclesiam explicatam esse regulam fidei seque per Sedem Romanam intellegere Ecclesiam. Die Fakultät wollte die These nicht dulden; der Rektor und die andern Laien der Hochschule erließen noch gegen sie ein eigenes Dekret, was aber der König wegen Inkompetenz der Laien in Glaubenssachen verbot. Die Laien hatten die These geradezu für aliénée de la vérité erklärt. Wiederholt wurde hier die Staatsgefährlichkeit der Bullen Bonifaz' VIII., Pauls IV., Pius' V. geltend gemacht (ebd. II 2, 230—237). Über Syndikus Hallier ebd. III 1, 58—60. Verfahren gegen Joh. Biarotte O. Pr. (1642) ebd. III 1, 48 49.

und Schranken der königlichen Gewalt in klassischem Latein und mit großem Freimut zu unterrichten suchte. Neben vielem Trefflichen, das sein Werk enthielt, lehrte er, daß nicht bloß ein unrechtmäßiger Herrscher, der gewalttätig ein Land okkupiere, als öffentlicher Feind von jedem der Herrschaft und des Lebens beraubt werden dürfe, sondern auch ein entarteter legitimer Herrscher, der alles göttliche und menschliche Recht mit Füßen trete, von der Nation abgesetzt und getötet, im äußersten Notfall bei Übermaß der Tyrannei, wenn nur die allgemeine Stimme über ihn konstatiert sei, auch von einem Privatmann ermordet werden könne. Während Spanien darüber ruhig blieb, kam Frankreich in heftige Aufregung; das Pariser Parlament ließ die Schrift 1610 durch Henkershand verbrennen; Paul V. war darüber entrüstet, weil man der kirchlichen Autorität vorgriff, erneuerte aber das Konstanzer Dekret gegen J. Petit, gegen dessen Wortlaut Mariana sich nicht verfehlt hatte. Der General Aquaviva untersagte (6. Juli 1610) den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu streng, irgendwie zu lehren, es sei einem jeden gestattet, unter was immer für einem Vorwande von Tyrannei Könige oder Fürsten zu töten oder einen Mordversuch auf sie zu machen. Von da an ward nirgends mehr der Fürstenmord verteidigt. Bezüglich eines Tyrannen, der zugleich illegitimer Usurpator ist, lehrte Franz Suarez, falls es kein anderes Mittel gebe und die Folgen nicht schlimmer seien als die Tyrannei selbst, sei dann die gewaltsame Beseitigung erlaubt, wenn die Bedingungen eines gerechten Krieges vorhanden seien. Auch die Jesuiten kamen darin überein: 1) einen legitimen Fürsten, der sein Volk unterdrücke und tyrannisch regiere, zu töten, sei unerlaubt, 2) auch einen Usurpator dürfe man nicht töten, sobald er im Besitze der Herrschaft sei, vorher nur mit der Autorität des legitimen Fürsten zu gerechter Verteidigung und im Kriege des Staates wider ihn [1].

18. Die Künste im Dienste der Kirche.

Literatur. — Quadria, Storia e ragione d' ogni poesia. Bologna 1739. Tiraboschi, Storia della letteratura italiana. 14 Bde. Modena 1772 ff, viele neue Auflagen. Amador de los Rios, Historia critica de la literatura española. 7 Bde. Madrid 1861—1865. Dohm, Die spanische Nationalliteratur. Berlin 1867. Baumstark, Die spanische Nationalliteratur im Zeitalter der habsburgischen Könige. Köln 1877 (Vereinsschr. der Görres-Gesellsch.). Lindemann, Gesch. der deutschen Literatur. 9. und 10. Aufl. von Ettlinger. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1915. Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern. 2 Bde. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1863. — Glareanus, Dodecachordon. Basil. 1547. Gerbert, De cantu et musica sacra a prima Ecclesiae aetate usque ad praesens tempus. 2 Bde. S. Blasii 1774. A. W. Ambros, Gesch. der Musik. 3. Aufl. Leipzig 1887—1893. Kornmüller, Lexikon der kirchlichen Tonkunst. 2 Bde. 2. Aufl. Regensburg 1891—1895. Katschthaler, Kurze Geschichte der Kirchenmusik. Regensburg 1893. K. Weinmann, Gesch. der Kirchenmusik. Regensburg 1906. Molitor, Die nachtridentinische Choralreform zu Rom. 2 Bde. Leipzig 1901 f. W. Bäumker, Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen. 4 Bde. Freiburg i. Br. 1883—1911. — Kuhn, Allgem. Kunstgeschichte. 6 Bde und 1 Reg.-Bd. Einsiedeln 1909 (mit reichen Literaturangaben). Crowe und Caval-

[1] Klagen über die Jesuiten bei Du Plessis, Coll. iudic. II 1, 502 f. Verhandlungen in Paris ebd. II 2, 37 f. Censura S. Fac. contra doctrinam eorum, qui sacris regum et principum personis vim inferunt, quae habetur in libro: Réponse apologétique à l'Anti-Coton composito a P. S. J. in defens. Marianae adv. quaedam scripta, quibus refellebatur ep. dedicatoria P. Cotonis. Letzterer hob hervor, Mariana verfehle sich nicht gegen das Konstanzer Dekret und lehre: qu'un prince légitime ne peut être tué par un particulier de son autorité. Paul V. über die Verbrennung bei Gaillard, Notices et extraits 331 340 f. Bulle zur Erneuerung des Konstanzer Dekretes vom 24. Januar 1615 im Bull., ed. Taur. XII 296, Const. 260. Spätere Lehre der Jesuiten bei Riffel, Aufhebung des Jesuitenordens 290, A. 1. Lehren der Protestanten über den Tyrannenmord s. Luthers Werke XXII (Ausg. Walch) 2151. Uckert, Luthers Leben II 46.

caselle, Gesch. der italienischen Malerei. Deutsche Ausgabe von Jordan. Leipzig 1869 ff. Burckhardt, Gesch. der Renaissance in Italien. 4. Aufl. Stuttgart 1904. Müntz, Histoire de l'art pendant la Renaissance. 3 Bde. Paris 1888 ff. Handbuch der Architektur, herausgeg. von Schmitt. Abtl. 2: Die Baustile; Bd V: Die Baukunst der Renaissance in Italien. Stuttgart 1903. W. Lübke, Gesch. der Renaissance in Deutschland. 3. Aufl. von A. Haupt. 2 Bde. Eßlingen 1914. G. v. Bezold, Die Baukunst der Renaissance in Deutschland, Holland, Belgien und Dänemark. Stuttgart 1900. Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche. 5. Aufl. Landshut 1901. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst. Bd II, 2. Hälfte: Renaissance und Neuzeit. Freiburg i. Br. 1900 f. Broussolle, L'art, la religion et la Renaissance. Paris 1910. J. Braun, Die belgischen Jesuitenkirchen. Freiburg i. Br. 1907; Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten. 2 Tle. Ebd. 1908—1910; Spaniens alte Jesuitenkirchen. Ebd. 1913. L. Serbat, L'architecture des Jésuites au XVII[e] siècle. Caen 1903.

1. Die Kunst, durch das Studium des klassischen Altertums in der Form geläutert, wandte sich bei dem Aufschwung des kirchlichen Lebens wieder würdigen und erhabenen Gegenständen zu und erlebte im Bunde mit der Kirche eine neue Blütezeit. In Italien feierte die Poesie durch das „Befreite Jerusalem" des Torquato Tasso († 1595) die Helden des gläubigen Mittelalters; sein Epos ist voll Phantasie, Gefühl, nationaler Gesinnung und psychologischer Wahrheit; seine wohlklingenden Stanzen erwarben ihm die Gunst und die Bewunderung der Großen wie des Volkes. Bernardino Baldi († 1617) schrieb treffliche Werke in Prosa und in Versen; er war zugleich Philolog und Mathematiker, an denen Italien damals sehr reich war [1]. In Spanien erhob sich eine kräftige nationale und zugleich religiöse Poesie. Calderon de la Barca, zuerst Krieger, dann Priester und Domherr in Toledo, besang den christlichen Heldenmut und den Triumph des christlichen Streiters und entwickelte in seinen Festspielen die Mysterien des Glaubens dramatisch, tief und volkstümlich zugleich. Der geistreiche Lope de Vega († 1635) übertraf ihn noch an Innigkeit und Ideenreichtum; die hl. Theresia und Johann vom Kreuze pflegten die religiöse Lyrik und Didaktik. Nachdem Spanien durch Garcilasso de la Vega, den spanischen Petrarca (1503—1535), Diego Urtado de Mendoza (1503—1575), Ferd. Herrera (1516—1595), Georg de Monte Major (1520—1562), Luigi de Leon (1527—1591) eine treffliche Literatur erhalten und die Ritterromanze hoch gehoben hatte, artete auch die letztere aus und zog sich den Spott des geistreichen Michael Cervantes (1547—1616) zu; aber die religiösen Schauspiele hoben noch immer den Geist des spanischen Volkes [2]. In Deutschland erhob sich erst im 17. Jahrhundert die religiöse Poesie, ausgezeichnet vertreten in lateinischer Sprache durch die Jesuiten Nikolaus Causinus, Avancinus und Jakob Balde, in deutscher durch Friedrich von Spee († 1635, gleich jenen Jesuit), den Kapuziner Prokopius von Templin († 1680) und den gemütreichen Johann Scheffler, genannt Angelus Silesius († 1677). Letzterer, 1624 zu Breslau im Protestantismus geboren, kehrte im Alter von 29 Jahren zum katholischen Glauben zurück, vertauschte seine Tätigkeit als Arzt mit dem Priestertum und wirkte nicht nur

---

[1] Torquato Tasso, Gerusalemme liberata, deutsch von Streckfuß[2]. 2 Bde. Leipzig 1835. Le lettere di Torquato Tasso disposte per ordine di tempo ed illustrate da Ces. Guasti. 5 Bde. Firenze 1852 f. Bernard. Baldi, Versi e prose, ed. Ugolini e Polidori. Firenze 1859.

[2] Calderon de la Barca, Geistliche Festspiele in erläuternder Übertragung von Lorinser. 18 Bändchen. Regensburg 1856—1872. Calderons größte Dramen religiösen Inhalts, übersetzt von Lorinser[2]. 7 Bde. Freiburg i. Br. 1892 ff. Lope de Vega, Obras. 25 Bde. Madrid 1609—1647, darunter 400 autos sacramentales. H. A. Rennert, The life of Lope de Vega. Glasgow 1904.

zur Verteidigung des Glaubens in mehreren Schriften, sondern gewann auch als Dichter viele Herzen, besonders durch seine „Geistliche Seelenlust“, die mit Melodien des Musikers Georg Josephi (1657) erschien, und durch seinen „Cherubinischen Wandersmann“ [1]. Als lateinische Hymnendichter ragten noch hervor: der polnische Jesuit Sarbievius († 1640), der noch vor Balde den Horaz glücklich nachahmte, Papst Urban VIII., Kardinal Bellarmin, der französische Augustinerchorherr Joh. B. Santeuil (1630—1697) [2].

2. Schwerer war es, die Musik wieder für den Dienst der Kirche zu gewinnen. Im 14. Jahrhundert waren namentlich die Flamländer Lehrer der Kirchenmusik, die aber bei ihnen zu steif und gelehrt war und bald verweltlichte. Auch in Italien hatte sich die Musik in Künstelei verloren, der Sinn der Worte blieb unbeachtet, die menschliche Stimme ward nur wie ein Instrument behandelt. Zu Trient ward über die Verweltlichung der Kirchenmusik geklagt; Pius IV. setzte eine Kommission zur Beratung der Frage nieder, ob die Musik noch in der Kirche zu dulden sei; man fürchtete bei dem tiefen Ernst des dem Ausschuß angehörigen Karl Borromeo einen strengen Spruch. Die Kirche forderte Verständlichkeit der Worte und Übereinstimmung des musikalischen Ausdrucks mit denselben, was die meisten Tonsetzer nach den Gesetzen ihrer Kunst für unmöglich erklärten. Da erschien zur rechten Zeit der rechte Mann in Joh. Pierluigi, von seiner Vaterstadt Palestrina genannt. Geboren 1524 als Sohn armer Eltern und seiner Talente wegen als Chorknabe gebraucht, mit 27 Jahren bei der von Julius III. errichteten „Capella Giulia“ bei St Peter angestellt, von Marcellus II. über seine Ideen von Kirchenmusik belehrt, schrieb er 1555 seine nachher so berühmt gewordene Messe des Papstes Marcellus. Von Paul IV. aus der Kapelle entlassen, da dieser keine verheirateten Mitglieder wollte, lebte er zurückgezogen und einsam, widmete sich aber seiner Kunst mit vollster Hingebung und schrieb 1560 die großartigen Improperien für den Karfreitag; den tiefen Sinn des dem Heiland in den Mund gelegten Prophetentextes, seine symbolische Bedeutung und seine Anwendung auf Gemüt und Religion hat kaum ein Musiker geistiger aufgefaßt, und wenn je einer geeignet war, zu versuchen, ob diese Methode auf das umfassende Werk einer Messe angewendet werden könne, so war es Palestrina. Die Kommission trug ihm das Werk auf, und er übertraf alle Erwartungen. Seine Messe ist voll einfacher Melodie und kann sich doch in Mannigfaltigkeit mit den früheren vergleichen; Chöre trennen und vereinigen sich wieder; unübertrefflich ist der Sinn des Textes ausgedrückt: das Kyrie ist Unterwerfung, das Agnus Dei Demut, das Credo Majestät. Pius IV., vor dem sie aufgeführt wurde, ward hingerissen; er verglich sie mit den himmlischen Melodien, wie sie der Apostel Johannes in der

---

[1] Balde, Carmina lyrica. Monast. 1856. Gietmann, Jakob Balde, in Stimmen aus Maria-Laach LXVI (1904) 1 ff. Bach, Jakob Balde (Straßburger Theologische Studien VI, 3—4). Freiburg i. Br. 1904. Fr. v. Spee, Trutznachtigall (zuerst 1643 gedruckt). Berlin 1817; Coesfeld 1841; Freiburg i. Br. 1908. Güldines Tugendbuch. Köln 1649; neue Aufl. Koblenz 1829. Smets, Fromme Lieder von Spee. Bonn 1849. Angelus Silesius, Geistliche Seelenlust. Breslau 1657 1664 usf; Stuttgart 1847; Cherubin. Wandersmann. Wien 1657; Glatz 1657 usf; Sulzbach 1829. Joh. Schefflers sämtliche Werke, herausgeg. von Rosenthal. 2 Bde. Regensburg 1862. Wittmann, Angelus Silesius. Augsburg 1842. Seltmann, Angelus Silesius und seine Mystik. Breslau 1896. V. Gadient, Prokop von Templin, sein Leben und seine Werke. Regensburg 1912 (Deutsche Quellen und Studien III).

[2] Sarbievii poemata. Paris. 1759. Diel S. J., M. K. Sarbiewski, in Stimmen aus Maria-Laach 1873, I 169 ff 343 ff; II 61 ff 365 ff. Maphei, Card. Barberini poemata. Romae 1637. Santolius Victorinus, Hymni sacri et novi. Paris. 1698.

Entzückung gehört haben möge. Durch dieses eine große Beispiel war nun 1564 die Frage auf immer entschieden. Gerade die Tonkunst, die sich von der Kirche fast am weitesten entfernt hatte, schloß sich nun am engsten an sie an. Wesentlich war Palestrinas Musik Choralgesang voll des feierlichsten Ernstes, voll Reichtum und Harmonie. Der Neapolitaner Luigi Dentici hatte bereits 1533 ein geschätztes „Miserere" komponiert; ihn übertraf aber Allegri († 1652), den Urban VIII. aus Fermo nach Rom berief. In ähnlicher Weise arbeiteten Felice Anerio, Nanini († 1607), der Spanier Morales und der Flamländer Orlando di Lasso († 1594). Seit 1600 geriet die Kirchenmusik in Kampf mit der in Florenz aufblühenden Oper, erhielt sich aber dennoch. Die vom hl. Philipp Neri gestifteten Musikschulen beim Oratorium wirkten trefflich; besonders führten sie in der Fastenzeit Vorgänge und Reden der Heiligen Schrift auf; so entstanden die Oratorien, die bei abwechselnder Tiefe und Lieblichkeit bestimmte Charaktere und Situationen in dramatischer Weise vorführen sollten [1].

3. Nachdem in den bildenden Künsten die Renaissance in Italien herrschend geworden und bereits die Zeit der Hochrenaissance angebrochen war, drang diese Kunstrichtung auch im Laufe des 16. Jahrhunderts in die nordischen Länder ein, und zwar vielfach zunächst durch die Malerei. Diese schuf bedeutende, von kirchlichem Geiste durchdrungene Werke. Zu Bologna erhob sich die Schule der Caracci, ausgezeichnet durch anatomische Studien und eklektische Nachahmung, vorzugsweise in christliche Ideale versenkt. Ludovico Caracci beschäftigte sich viel mit der Darstellung Christi, die er in freier origineller Weise zu geben vermochte; Agostino Caracci ward durch seinen sterbenden, das Abendmahl empfangenden Hieronymus berühmt, Annibale durch seinen „Ecce Homo". Domenichino († 1641) liebte es, die Freuden des Himmels mit der Qual der Erde in Gegensatz zu stellen, ebenso Guido Reni († 1642), der großen Schwung und eigene Konzeption zeigte, auch das Gräßliche (bethlehemitischer Kindermord) darzustellen nicht verschmähte, aber besonders die heilige Jungfrau und die Judith meisterhaft auffaßte. Neben ihnen glänzten Tizian in Venedig († 1570), Tintoretto († 1574), Paul Veronese († 1588), Dolci, Caravaggio († 1609), Baroccio († 1612), Salvator Rosa und der etwas barocke Guercino in Italien. Spanien hatte an Alonso Berrugoate († 1561), Perez de Morales († 1586), Velasquez († 1660), Alonso Cano († 1677), besonders an Murillo († 1682) große Maler, Frankreich später an N. Poussin († 1665), Le Brun, Le Sueur. Auch die Malerschulen in den Niederlanden und am Rhein wetteiferten mit den italienischen; Rubens († 1640), Rembrandt († 1674), A. van Dyk († 1641) standen hier obenan; im übrigen Deutschland glänzten Albrecht Dürer († 1528), Hans Holbein († 1543), Christoph Schwarz, Joachim Sandrart. Mit Michelangelo Buonarotti († 1564) hatte die Skulptur ihren Höhepunkt in Italien erreicht, wo Benvenuto Cellini († 1572), Jakob Tatti Sansovino († 1570) und so viele andere Bildhauer und Medailleure hervorragten. Gesunken war sie in Deutschland, wenig leistete sie in Spanien und Frankreich.

In der Baukunst suchte man jetzt in harmonischer Weise die Dekoration mit dem Baugefüge zu verbinden. Es wurden in der Zeit der Hochrenaissance, die wesentlich die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts umfaßt, großartige Werke geschaffen. Ihre herrlichste Schöpfung blieb aber die Peterskirche in Rom, die ein Muster für

---

[1] Baini, Memorie della vita di G. P. da Palestrina. 2 Bde. Roma 1828. Palestrinas Werke, herausgeg. von Haberl. Leipzig 1862 ff. Bäumker, Palestrina. Freiburg i. Br. 1877. Cametti, Cenni biografici di Gio. Pierluigi da Palestrina. Milano 1894.

kirchliche Bauten des 16. und 17. Jahrhunderts war. An die Kuppel Michelangelos schloß Maderna unter Paul V. das Langhaus und die Stirnseite, während Bernini den Petersplatz mit seinen Kolonnaden schuf. Doch dauerte diese Blütezeit nicht lange; bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat die Spätrenaissance ein, der die Kraft, die Größe und Originalität der vorhergehenden Zeit fehlte. Im Kirchenbau blieb die Schwierigkeit, daß das Tonnengewölbe und die Kuppel jene starken Stützen bedingten, die häufig die Innenwirkung beeinträchtigten. Doch wurden vielfach, besonders auch in den Jesuitenkirchen, kirchliche Denkmäler geschaffen, in denen die Würde und Erhabenheit des Gotteshauses gewahrt wird und sich auch Geschmack kundgibt. Es mangelte an den großen Architekten, an denen die große Epoche der Früh- und Hochrenaissance noch so reich gewesen war. Die Venetianer hatten noch bedeutende Meister an Sansovino († 1570) und Andrea Palladio († 1580); in Rom begann Vignola 1568 den Bau der Kirche al Gesù beim Profeßhause der Jesuiten. Doch trat die architektonische Idee vor der Masse der dekorativen Beiwerke immer mehr in den Hintergrund; mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts hielt der Barockstil seinen Einzug. Er entwickelte sich zuerst in Italien, wo Borromini und Bernini seine Hauptvertreter wurden, und verbreitete sich von dort in alle Länder. Diese Stilrichtung schuf zwar großartige und malerische Innenräume; allein es fehlt die konstruktive Einheit, Größe und Harmonie, und in der Überladung der Dekoration mischt sich Freiheit, Kraft und Zierlichkeit mit Willkür und sinnloser Verdrehung. Der Barockstil blieb in den kirchlichen Bauten herrschend während des ganzen 17. Jahrhunderts.

19. Die orientalische Christenheit; kirchliche Unionsbestrebungen und deren Erfolge; vergebliche Versuche zur Protestantisierung der griechisch-schismatischen Kirche.

Literatur. — Ios. Sim. Assemani, Bibliotheca Orientalis Clementino-Vaticana. 3 Tle in 4 Bdn. Romae 1719 ff. Ios. Assemani, Commentaria de Catholicis seu Patriarchis Chaldaeorum et Nestorianorum. Romae 1775. Le Quien, Oriens christianus. 3 Bde. Paris. 1740. Bullarium Congregationis de propaganda fide. 8 Bde. Romae 1839 ff. Ius pontificium de Propaganda fide, cura et studio Raph. de Martinis. 7 Bde (Bd VI in 2 Tln). Romae 1888 ff. Raynaldus, Annales a. 1553 ff, passim. Pichler, Gesch. der kirchlichen Trennung (s. Bd II 241). Ranke, Röm. Päpste, passim. A. d'Avril, Documents relatifs aux églises de l'Orient et à leurs rapports avec Rome. Paris 1885; La protection des chrétiens dans le Levant, in Revue de l'histoire diplomatique XIV, Paris 1900, 534 ff. Kyriakos, Gesch. der orientalischen Kirchen von 1435 bis 1898, übersetzt von Rausch. Leipzig 1902. Hilaire, La France catholique en Orient durant les trois derniers siècles. Paris 1902. A. Rabbath, Documents inédits pour servir à l'histoire du christianisme en Orient. Bd I. Paris 1905; II ebd. 1910 ff. — Strozza, Synodalia Chald. Romae 1617; De Chald. dogmat. disputatio. Colon. 1617. Giamil, Documenta relationum inter S. Sedem apostolicam et Assyriorum orientalium seu Chaldaeorum ecclesiam, in Bessarione 1900 ff, zahlreiche Forts. F. Tournebize, Le catholicisme à Alep au XVIIe siècle, in Études CXXXIV (1913) 351—370. Charron, L'église melchite catholique, in Échos d'Orient 1901 ff, zahlr. Forts.; La Syrie de 1516 à 1855, ebd. 1904 ff, zahlr. Forts. Ratel, L'église nestorienne en Turquie et en Perse, ebd. 1904, 285 ff, mit Forts. — Goes, Fides, religio moresque Aethiopum. Paris. 1541. Alvarez, Histoire et description de l'Éthiopie. Anvers 1558. Tellez, Hist. gener. d'Etiopia alta. Coïmbra 1660. Godigni, Vita Gonz. Silveira S. J. martyrium passi in urbe Monomotapae. Lugd. 1612; De Abissinorum rebus. Ebd. 1615. La Croze, Histoire du christian. d'Abessinie. La Haye 1739. E. Beccari, Notizie e saggi di opere e documenti inediti riguardanti la storia dell' Etiopia durante i secoli XVI,

XVII e XVIII. Roma 1903; Rerum aethiopicarum scriptores occidentales inediti a saec. XVI ad XIX. Bd XI: Relationes et epistolae variorum. Romae 1911. Demimuid, Vie du vén. Justin de Jacobis de la Congr. de la Mission, premier vicaire apostolique de l'Abissinie. Paris 1904. C. Roeder, Die christl. Zeit Nubiens und des Sudans, in Zeitschr. für Kirchengesch. XXXIII (1912) 364—398. — Missione apost. al Patr. Maron. Cesena 1656. Voyage aux mont Libanon par R. S. (Rich. Simon). Paris 1675. Voyage to Mount Libanon. London 1698. Kunstmann in Tüb. Theol. Quartalschr. 1845, 40 ff. Schnurrer, De ecclesia Maronitica. Tubing. 1810. — De Damas, Coup d'oeil sur l'Arménie à propos d'une mission de la Comp. de Jésus. Paris 1887. Tournebize, Histoire politique et religieuse de l'Arménie, in Revue de l'Orient chrétien 1902 ff, zahlreiche Forts. Asgian, La Santa Sede e la nazione armena, in Bessarione 1899 ff, zahlreiche Forts. S. auch die Literatur Bd II 571. — Heineccius, Abbildung der älteren und neueren griechischen Kirche. Leipzig 1711. Pitzipios, L'église orientale; deutsch von Schiel. Wien 1857. Zinkeisen, Gesch. des osmanischen Reiches in Europa. Gotha 1840 ff. Schmitt, Kritische Gesch. der neugriechischen und russischen Kirche. Mainz 1840. Greffin-Affagart, Relation de Terre-Sainte (1533—1534), publ. par J. Chavanon. Paris 1902. Legrand, Bibliothèque grecque vulgaire. Bd VII: Recueil de documents grecs concernant les relations du patriarcat de Jérusalem avec la Roumanie (1569—1728). 2. éd. Paris 1903. Breve discorso sopra l' aiuto spirituale e ridottione de Grecia (dal P. Trajani S. J.), ed. W. van Hetteren, in Bessarione 1902, ser. 2, Bd II, p. 174 ff und weitere Forts. C. Karalevski, La missione greco-cattolica della Cimarra nell' Epiro nei secoli XVI—XVIII, ebd. ser. 3 VIII (1911) 440 ff, mit Forts.; L'istruzione di Clemente VIII „super aliquibus ritibus Graecorum" (1595), ebd. XXIX (1913) 314—365, mit Forts. Gottlob, Die lateinischen Kirchengemeinden in der Türkei und ihre Visitation durch Petrus Cedulini, Bischof von Nona (1580—1581), in Histor. Jahrb. 1885, 42 ff. Crusius, Turco-Graecia. Basil. 1585. Acta et scripta Theol. Wittenbergen. et Patriarchae Constantin. Ieremiae. Viteberg. 1584. Schnurrer, De actis inter Tubing. Theolog. et Patriarcham Constantinop., ed. Paulus. Tubing. 1828. G. de Mun, L'établissement des Jésuites à Constantinople sous le règne d'Achmet I (1603—1617), in Revue des quest. histor. LXXIV (1903) 163 ff. Meyer, Die theolog. Literatur der griechischen Kirche im 16. Jahrh. (Studien zur Gesch. der Theologie und Kirche III, 6). Leipzig 1899. Kimmel, Monumenta fidei Ecclesiae Orientalis. Bd I—II. Ienae 1850. Rodotà, Della origine e stato presente del rito greco in Italia. Roma 1758. Morisani, De protopapis et deutereis Graecorum et catholicis eorum ecclesiis. Neapoli 1768. Pélissié du Rausas, Le régime des capitulations dans l'empire ottoman. Bd I—II. Paris 1905. P. Bruno, Ambassadeurs de France et Capucins français à Constantinople au XVII[e] siècle, in Études franciscaines XXIX (1913) 394—413, mit mehreren Forts. U. Mannucci, Contributi documentari per la storia della distruzione degli episcopati latini in Oriente nei secoli XVI e XVII, in Bessarione 1914, fasc. I 97—116, mit Forts. — Possevin, Moscovia. Viln. 1586; Amst. 1587. Theiner, Neueste Zustände der katholischen Kirche in Polen und Rußland. Augsburg 1841. Schlosser, Die morgenländische orthodoxe Kirche Rußlands und das europäische Abendland. Heidelberg 1845. Hefele, Russische Staatskirche, in Tüb. Theol. Quartalschr. 1853, 353 ff; auch in Beiträge zur Kirchengesch. I 344 ff; Zur Gesch. der griech. Kirche und Versuche zur Protestantifierung der griech. Kirche, in Beiträge I 407 ff. Philaret, Gesch. der Kirche Rußlands. Deutsch von Blumenthal. 2 Tle. Frankfurt 1872. Knie, Die russisch-schismatische Kirche, ihre Lehre und ihr Kult. Graz 1894. Dalton, Die russische Kirche. Leipzig 1892. Russische Studien zur Theol. und Gesch., herausgeg. von Brühl. Münster 1858 ff. Th. Ediger, Rußlands älteste Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und der römischen Kurie. (Diss.) Halle 1911. Arndt, Das Sektenwesen in der russischen Kirche, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1890, 416 ff; 1894, 417 ff. Gehring, Die Sekten der russischen Kirche 1003 bis 1897, nach ihrem Ursprung und inneren Zusammenhang dargestellt. Leipzig 1898. Pelesz, Zur Gesch. der Union der ruthenischen Kirche mit Rom. Bd I. Wien 1878. Spillmann, Die Union von Brest, in Stimmen aus Maria-Laach 1876, I 417 ff;

II 77 384 ff. Likowski, Die ruthenisch-römische Kirchenvereinigung genannt Union zu Brest. Aus dem Polnischen übersetzt von Jedzink. Freiburg i. Br. 1904. Guépin, Un apôtre de l'union des Églises au 17e siècle. S. Josaphat et l'Église gréco-slave en Pologne et en Russie. Nouv. éd. 2 Bde. Paris 1902. Vita b. Iosaphat Kunc., archiep. Ploc., auct. Iacobo Susza. Romae 1665. Harasiewicz, Annal. eccles. Ruthenae gratiam et comm. cum S. Sede habentis. Lemberg. 1862. Thomas a Iesu, De convers. omnium gent. Antw. 1684. P. Pierling, Rome et Demetrius d'après des documents nouveaux. Paris 1878; La Pologne, le St.-Siège et la Russie, in Revue des quest. histor. XXXV (1884) 167 ff; Un arbitrage pontifical aux XVIe siècle: Mission diplomatique de Possevin à Moscou, ebd. XXXVII (1885) 168 ff; Papes et tsars (1547—1597) d'après des documents nouveaux. Paris 1889; La Russie et le Saint-Siège. Études diplomatiques. 5 Bde. Paris 1896—1912. Termendžin, Acta Bulgariae ecclesiastica ab a. 1565 usque ad a. 1799, ed. Acad. scient. Slavor. meridion. Zagrab. 1887. Milkowicz, Monumenta confraternitatis Stauropigianae Leopoldiensis. Bd I: Diplomata et epistolae 1594—1600. Czernowitz 1899. Nilles, Kalendarium manuale utriusque eccl. orient. et occident. 2 Bde. Oeniponte 1896 f.

1. Der große Eifer für Missionstätigkeit bewirkte, daß im 16. und 17. Jahrhundert neue Versuche zur Vereinigung der getrennten orientalischen Christen mit der Kirche unternommen wurden. Durch die Missionen in den portugiesischen Besitzungen in Indien wurden Beziehungen angebahnt mit den in Vorderindien zerstreuten Nestorianern. Auf Betreiben der Portugiesen und besonders des Erzbischofs Alexius Menezes von Goa nahmen die indischen Chaldäer oder Thomaschristen 1599 zu Diamper unter Abschwörung des Nestorianismus den katholischen Glauben an; sie hatten 1600—1653 nacheinander vier Jesuiten als Metropoliten; aber nachher fielen viele, besonders durch den Einfluß der Holländer, wieder ab und vertrieben die Jesuiten. Da die Abgefallenen von den Nestorianern keine Bischöfe erhalten konnten, wandten sie sich an die Jakobiten und nahmen so mit der monophysitischen Lehre den westsyrischen Ritus an. Für die Treugebliebenen sandte Alexander VII. einen Karmeliten, der 1660 Erzbischof von Hierapolis wurde und dann einen indischen Priester zum Bischof weihte. Die Karmeliten brachten viele Abgefallene wieder zur Kirche zurück, und die Päpste suchten durch weise Verordnungen den vorhandenen Mißständen zu steuern. Die nestorianische Kirche im ehemaligen Perserreiche hatte beim Tode des Patriarchen Simeon 1551 nur noch einen Metropoliten, mit dessen Hilfe Simeons Neffe Bar Mama das in seiner Familie erblich gewordene Patriarchat sich aneignete. Die Bischöfe wählten aber den Mönch Johann Sulaka, der nach Rom ging und von Julius III. 1553 nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses zum Patriarchen erhoben wurde. Auf der Rückreise ward er auf Anstiften der unter Bar Mama stehenden Nestorianer ermordet. Die Nachfolger des Bar Mama trugen alle den Namen Elias, residierten zu Mosul und verharrten in der Irrlehre. Sulakas Nachfolger, Ebedjesu (1555), begab sich ebenfalls nach Rom und wurde von Pius IV. 1562 anerkannt und mit dem Pallium ausgestattet; seine Nachfolger führten seit Simeon Dencha, der seit 1582 zu Urmia in Persien residierte, den Namen Simeon fort. Um 1653 wurden 40 000 katholische Chaldäerfamilien gezählt. Von den zu Mosul residierenden nestorianischen Patriarchen hatte schon Elias I. 1586 an Sixtus V. eine Gesandtschaft abgeordnet, das Glaubensbekenntnis ward aber nicht angenommen, da es häretisch war. Dagegen trat der 1591 erhobene Elias II.

(† 1628) mit Papst Paul V. durch Briefe und Gesandte 1607 und 1610 in Verbindung und nahm auf einer Synode von Diarbekir 1616 die römische Lehre an. Sein Nachfolger Elias III. Simeon verwarf dagegen dieselbe; doch 1636 legte sein Vikar zu Rom das katholische Glaubensbekenntnis ab, und 1637 wandte sich der Patriarch selbst an die Propaganda mit einem katholischen Glaubensbekenntnis und der Bitte um eine Kirche für den chaldäischen Ritus in Rom[1].

Unter den syrischen Jakobiten, von denen nur ein Teil die Union von Florenz angenommen hatte, zeigte sich noch öfters Geneigtheit zu deren Wiederaufnahme. Das 1552 von dem Geistlichen Moses dem Papste Julius III. überreichte Glaubensbekenntnis genehmigte der Patriarch Ignatius X. nicht und ließ auch die Mahnungen Pius' IV. von 1565 unbeachtet; ja derselbe fiel zum Islam ab, bereute jedoch nachher seinen Schritt und starb in Rom. Sein Nachfolger David Ignaz XI. leistete Gregor XIII. Obedienz und erhielt 1583 das Pallium; der an ihn abgeordnete Bischof von Sidon fand aber, daß er an dem Andenken des Dioskorus hartnäckig festhielt. Erst im 17. Jahrhundert nahm der Patriarch Simeon den katholischen Glauben an und gewann für ihn viele Jakobiten, aber er sah sich zur Flucht nach Aleppo genötigt.

2. Für die Zurückführung der dem Monophysitismus ergebenen und auch vom Islam beeinflußten Abessinier zur katholischen Einheit zeigten sich viele Hoffnungen, seit dieselben mit den Portugiesen in nähere Beziehungen getreten waren. Ihr Herrscher David III. (1508—1540) schrieb mehrmals an König Johann sowie an den päpstlichen Stuhl, der seinerseits Legaten abordnete, die aber nur selten das Land erreichten; die Verbindung mit dem koptischen Patriarchen in Ägypten ward unterbrochen, der Portugiese Bermudez, Leibarzt des Gesandten, ward sogar zum kirchlichen Oberhaupt gewählt; ihn ernannte Paul III. zum Patriarchen von Alexandrien. Da aber dieser mit dem Sohn und Nachfolger Davids, Kaiser Claudius (1540—1559), zerfiel, mußte er wieder einem aus Kairo gesandten Abuna weichen. Papst Julius III. und der König von Portugal beschlossen, einen neuen Patriarchen mit zwei Bischöfen an den Kaiser zu senden und diesen auch im Kampfe mit den Mauren zu unterstützen. Der zu Lissabon geweihte Jesuit Nuñez Baretto trat 1556 als Patriarch der Abessinier mit zehn Ordensgenossen die Reise an, sandte aber von Goa aus vorerst nur die zu Bischöfen geweihten Patres Oviedo und Michael Carneyro, die wohl einzelne Bekehrungen erzielten, aber am Hof nichts ausrichteten; der Kaiser Adamas Segued war heftiger Feind der Katholiken; Nuñez starb 1562 in Ostindien. Der zu seinem Nachfolger bestimmte Oviedo († 1577) konnte nur unter vielen Mühsalen den zerstreuten Katholiken des Landes (230) geistliche Hilfe bringen, was nachher (1597) der Jesuit Melchior Sylvanus ebenso eifrig tat. P. Paez, ein gelehrter Jesuit, predigte 1604 in der Landessprache und gewann den jungen Kaiser, der seit 1596 regierte, völlig für die Union. Derselbe, zugleich dankbar für den von den Portugiesen

[1] Vgl. noch Cordara, Hist. Soc. Iesu VI 9, 535; Mejer, Propag. I 344 366. G. van Gulik, Die Konsistorialakten über die Begründung des uniert-chaldäischen Patriarchates von Mosul unter Papst Julius III., in Oriens christianus 1904, 261 ff.

ihm geleisteten Beistand, verlangte von Rom und Madrid weitere Lehrer für den Unterricht seines Volkes. Aber bald brach eine Empörung aus, die dem Kaiser das Leben kostete. Doch auch der neue Kaiser Socinius (Seltan-Segued, 1605—1632) rief den P. Paez an seinen Hof und erklärte ihm seinen Entschluß, katholisch zu werden. Er wohnte öfters den Disputationen zwischen den Jesuiten und den monophysitischen Mönchen des Landes bei, bezeigte dem Papst 1613 seine Unterwerfung, legte aber erst 1621 förmlich das katholische Glaubensbekenntnis ab. Paez, der zweite Apostel der Abessinier, wirkte 19 Jahre als Missionär und starb 1623. Die alte monophysitische Partei, von dem Abuna und seinen Mönchen geleitet, erhob sich gegen die Union und die Abschaffung der Sabbatfeier und erregte Bürgerkriege, die eine religiöse Farbe trugen. Der Kaiser siegte und machte 1624 seinen Übertritt zum Glauben der römischen Kirche bekannt. Gregor XV. hatte den von König Philipp III. vorgeschlagenen portugiesischen Jesuiten Alfons Mendez zum Patriarchen von Äthiopien ernannt; vor ihm leistete der Kaiser 1626 dem Papst feierlich Obedienz. Mit der Verdrängung der alten Gebräuche ging man zu rasch vor; es entstand eine heftige Gärung, so daß der Kaiser noch kurz vor seinem Tod Religionsfreiheit gestattete; er selbst starb in der Einheit der römischen Kirche. Der neue Kaiser Basilides (1632—1665) verbannte seinen der Union ergebenen Oheim, den Patriarchen und die Jesuiten und verbot für die Zukunft den Eintritt lateinischer Missionäre, von denen in der Folge mehrere gemartert wurden. Weder das in Rom von Kardinal Barberini 1639 für sieben junge Äthiopier gestiftete Kollegium noch die von der Propaganda abgesandten Kapuziner, von denen mehrere den Martertod erlitten, konnten den Katholizismus wieder in Aufnahme bringen; die Schriften der Jesuiten wurden verbrannt, der Verband mit den Kopten Ägyptens erneuert, gegen alle Europäer der größte Argwohn genährt[1].

3. Dagegen wurde die enge Verbindung der Maroniten mit dem römischen Stuhl neu befestigt. Der Patriarch Moses Accarensis (1524—1567) erhielt von Klemens VII. und Paul III. verschiedene Vollmachten sowie auch einen Visitator in der Person des Guardian Dionysius von Jerusalem; auf Anraten des Zisterziensers Anton Soarez verlangte er auch vom hl. Ignatius Jesuiten zum Unterricht seiner Geistlichen, was aber dieser aus Rücksicht auf die von seiten der Ungläubigen den Maroniten daraus erwachsenden Gefahren ablehnte. Durch Soarez ließ er Paul IV. huldigen, der 1556 Briefe und Geschenke an ihn sandte; von den türkischen Statthaltern erlitten die Maroniten damals mehrfache Verfolgung. An Pius IV. sandte der Patriarch den Erzbischof Georg von Damaskus, der auch dem Konzil von Trient anwohnen sollte, aber wegen mangelnder Sachkenntnisse nicht dahin gesendet ward; der Papst bestätigte die früheren Privilegien der Maroniten. Der Patriarch Michael rechtfertigte sich 1578 gegen den Vorwurf, daß die Bücher der Maroniten Irrtümer enthielten, und erhielt von Gregor XIII. 1579 das Pallium nebst

[1] Pietro Paez, apostolo dell' Abissinia, in Civiltà cattolica 1905, III 560 ff. R. de Préville, Le bienheur. Agathange de Vendôme, de l'ordre des Capucins, martyrisé en Abyssinie. Blois 1905.

mehrfachen Unterweisungen über die Sakramente. Derselbe Papst errichtete 1584 ein Hospiz für die nach Rom reisenden Maroniten, dann aber das maronitische Kollegium, aus dem viele tüchtige Männer hervorgingen, wie Georg Amira (1633 Patriarch), Gabriel Sionita, Abraham Echellensis, die drei Assemani. Mehrere Maroniten (z. B. Petrus Benedikt) traten in die Gesellschaft Jesu ein, die auch jenes Kolleg leitete. Im September 1596 hielt der Jesuit Hieronymus Dandini als Ablegat Klemens' VIII. mit dem Patriarchen Sergius Risius ein Konzil der Maroniten, auf dem mehrere Mißbräuche verbessert und 21 Kanones erlassen wurden. Der Patriarch Joseph II. führte 1606 bei seiner Nation den verbesserten Gregorianischen Kalender ein. Unter Paul V. kam Erzbischof Sergius von Damaskus mit drei Geistlichen nach Rom; der Papst mahnte 1608 die Nation zur Treue gegen die römische Kirche und zur Wahl eines tüchtigen Patriarchen, sandte 1610 dem erwählten Johann XI. das Pallium, ging auf seine Bitte ein, die maronitischen Kirchenbücher in Rom drucken zu lassen, gab Vorschriften über das Fasten und die Riten, gewährte auch dem Patriarchen das Recht, den apostolischen Segen mit einem vollkommenen Ablaß zu erteilen. Der Patriarch Georg Amira, Verfasser einer syrischen Grammatik und anderer Schriften, sowie der ebenfalls in Rom erzogene Isaak Sciadrensis, Bischof von Tripolis, Grammatiker, Dichter und Theolog, wirkten segensreich, desgleichen der Patriarch Joseph III. (1644—1647), der den römischen Primat in einem epischen Gedichte pries. Zu ihm kam der Jakobit Andreas Abdelgal, der seine Häresie abschwor und vom folgenden Patriarchen zum Erzbischof von Aleppo geweiht ward, in welchem Amte er viele Jakobiten in den Schoß der Kirche zurückführte. Urban VIII. errichtete 1625 auf dem Libanon selbst ein maronitisches Kolleg, Innozenz X. 1648 ein solches in Ravenna, das aber 1665 mit dem in Rom bestehenden vereinigt ward [1].

4. Unter den Armeniern bestand ebenfalls der katholische Glaube fort, besonders durch die Tätigkeit der Dominikaner, an deren Spitze der Erzbischof von Nachitschewan (Naxivan) stand. Diesem gab Paul III. 1544 mehrere Vergünstigungen; auch nahm er den zum Besuch der Apostelgräber nach Rom gekommenen Katholikos Stephan V. (1541—1547) ehrenvoll auf. Stephans Nachfolger Michael, der in Edschmiazin wegen der dortigen Unsicherheit nicht residieren konnte, sandte 1562 von Sebaste aus eine Unterwerfungserklärung

[1] Pius' IV. Const. Venerabilem fratrem von 1562 im Bull. Prop. Append. I 40 f. Verhandlungen unter Gregor XIII. bei Thomas a Iesu, Thes. theol. VII, Antw. 1613, S. 1700—1712. Nairon, Diss. 113. Fragen der Maroniten bei Pignatelli, Consult. canon. (oben S. 727) t. VI, Cons. 41, p. 115 f. Stiftungen Gregors XIII. Const. Salvatoris nostri und Humana sic fuerunt im Bull., ed. Taur. VIII 438—442 475—480; Bull. Prop. Append. I 82; Bull. Rom. IV 4, 44 66. Pauls V. Const. Benedictus Deus vom 28. Nov. 1608 im Bull., ed. Taur. XI 555—557. Const. 170 vom 24. Februar 1610 und Const. 223 vom 22. Nov. 1612 ebd. XI 664—666; XII 193. Kollegium auf dem Libanon Urbans VIII. Const. 151 152 vom 24. und 30. Juli 1625 ebd. XIII 358—362. Kollegium in Ravenna Innozenz' X. Const. (106) Quoniam im Bull. cit. XV 575—580; Bull. Prop. Append. I 237—242. Alexanders VII. Const. Romanus Pontifex vom 22. Oktober 1665 im Bull. Rom. VI, 6, 36; Bull. Prop. Append. I 286—296.

an Pius IV., durch dessen Vermittlung er auch Befreiung vom türkischen Joche erhoffte. Seine Gesandten Abgar und Alexander reichten eine Schrift über Lehren und Gebräuche der Armenier ein. Gregor XIII. ordnete 1584 die Errichtung eines armenischen Kollegiums in Rom an. Sixtus V. gründete ein Hospiz für diese Nation. Der Bischof Leonhard Abel von Sidon kam als Gesandter zu dem Katholikos von Sis, der auch das Florentinische Dekret unterzeichnete, aber bald zur Verantwortung nach Konstantinopel vorgeladen wurde. Fortwährend wurden die Armenier von den lateinischen Missionären grober Irrtümer beschuldigt, die indessen zum großen Teil in Abweichungen vom römischen Ritus bestanden; beiderseitig herrschte so mehrfaches Mißtrauen. Auch der Katholikos Gregor XIII., von Augustiner-Eremiten gewonnen, meldete 1605 durch Gesandte Papst Paul V. seinen Gehorsam, sah sich aber bald wegen der Unzufriedenheit seiner Untergebenen zur Abdankung genötigt; doch taten 1610 und 1613 der Katholikos Melchisedech und darauf dessen Nachfolger Moses, zu dem 1629 ein Karmelit gekommen war, bei Urban VIII. wiederholt dasselbe. An den armenischen Patriarchen Philipp sandte dieser Papst 1640 einen Dominikaner mit der Aufforderung zur Union und ließ für armenische Jünglinge Freiplätze in der Propaganda errichten, wofür die von Paul von Bologna hinterlassenen Summen dienten. Erst später (1655) bezeigte der Katholikos Philipp Innozenz X. seine Unterwerfung[1].

5. Viele unierte Griechen lebten in Italien und in andern Ländern (Italogräci). Die Päpste gestatteten ihnen die Beibehaltung ihres Ritus, insbesondere den Gebrauch des gesäuerten Brotes bei der Eucharistie, die Kommunion unter beiden Gestalten, die passive Taufformel, die vor der Weihe eingegangene einmalige Ehe der Priester, das Tragen des Bartes für diese, und verboten den Lateinern, sie in ihren Riten zu belästigen, ihre Kirchen wegzunehmen; sie forderten von ihnen Reinerhaltung des Glaubens und Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl wie gegen die lateinischen Ordinarien, die aber für sie griechische Generalvikare bestellen sollten. Unter dem Vorwande dieser von Leo X. verliehenen Privilegien verletzten aber oft die Griechen die Rechte der lateinischen Bischöfe, weshalb Klemens VII. diese wahrte, wenn er auch jene Vorrechte neu bestätigte, was auch Paul III. 1534 tat. Nur hie und da hatten die Griechen eigene Bischöfe neben den lateinischen, wie in Zakynth und Cephalonia und andern zum Teil unter Venedigs Herrschaft stehenden Inseln, wo die Klagen der Griechen über die von Lateinern an ihnen verübten Gewalttaten die Päpste zur Abordnung von eigenen Kommissarien und zur Aufrechthaltung ihrer Anordnungen bewogen. Pius IV. erklärte 1564, daß

[1] Pauls III. Const. Etsi ex debito vom Februar 1544 im Bull. Prop. Append. I 30—32. Gregors XIII. Const. vom 13. Oktober 1584 im Bull. Rom., ed. 1747 IV 4, 78. Relazione di quanto ha trattato il vescovo di Sidonia nella sua missione in Oriente data dalla Sant. di N. S. Sisto V. 1587 bei Hammer, Gesch. des osman. Reiches IV, Pest 1829, 161. Une mission religieuse en Orient au XVI[e] siècle. Relation adressée à Sixte V par l'évêque de Sidon, trad. et annotée par d'Avril. Paris 1866. Über die Irrtümer der Armenier bei Guido de Perpignan Ord. Carm., Summa de haeresibus, Colon. 1631, 48—70 (auch bei Du Plessis, Coll. iudic. I 1, 274 f). Thomas a Iesu, Thes. sap. div., Antw. 1613, 398—401. Vgl. noch Cornely in den Études relig. IX, Paris 1866, 211 ff.

die Griechen auf beiden Sizilien in Sachen der Lehre und des Kultus den Ordinarien unterstehen, und beklagte die infolge ihrer angeblichen Exemtion eingedrungenen Mißbräuche, wie Leugnung des Fegfeuers und des päpstlichen Primats, Verdammung der vom Papst verliehenen Ablässe, Verachtung der Zensuren, Verbrennung der Leichen. Viele Griechen traten zum lateinischen Ritus über. Die Klöster der Basilianer kamen in Verfall, die beiden Riten wurden gegen die Kirchengesetze vermischt. Pius V. widerrief daher 1566 alle Indulte, vermöge welcher die Griechen nach lateinischem, die Lateiner nach griechischem Ritus den Gottesdienst feierten, und Gregor XIII. gebot 1585 ganz nach der Synode von Melfi (1284, can. 4) den lateinischen Ritus überall da einzuführen, wo die Gläubigen Lateiner, die Priester Griechen seien, da griechische Priester nicht lateinischen Gemeinden vorstehen sollten. Klemens VIII. erließ 1595 eine ausführliche Instruktion für die Spendung der Sakramente an die Griechen Italiens; er wollte auch gleich Gregor XIII. alle Basilianer zu einer Kongregation vereinigt wissen, was aber nicht zur Ausführung kam. Für die Basilianer in Italien errichtete er drei Seminarien oder Noviziate in Rom, in Messina und auf dem neapolitanischen Festlande (1597)[1].

6. Die unter polnischer Herrschaft stehenden Ruthenen, die dem griechischen Schisma anhingen und einen sehr unwissenden Klerus hatten, wurden durch Jesuiten, die seit 1570 in Wilna eine Schule und seit 1578 eine auch gern von Griechen besuchte Akademie besaßen, nach und nach zum Anschluß an die römische Kirche vorbereitet. Der unionsfreundliche Metropolit von Kiew und Halicz, Michael Rahosa, setzte 1590 auf einer Versammlung des Klerus und des Adels den Beschluß durch, daß man sich von dem Patriarchate von Konstantinopel unabhängig machen wolle, sowie 1594 auf einem Konzil zu Brest, dem auch lateinische Prälaten anwohnten, den weiteren, daß der Anschluß an die römische Kirche unter Beibehaltung des Ritus zu bewerkstelligen sei. Im Juni 1595 wurde die nach Rom bestimmte Gesandtschaft gewählt, die, mit Empfehlungsschreiben des hocherfreuten Königs Sigismund III. versehen, am 23. Dezember im Konsistorium feierlich empfangen ward und dort das katholische Glaubensbekenntnis ablegte. Klemens VIII. verkündigte in einer feierlichen Bulle der Christenheit die vollzogene Vereinigung des Metropoliten und der sieben mit ihm verbundenen Bischöfe mit der römischen Kirche, bestätigte den Ruthenen die Beibehaltung ihres Ritus und dem Metro-

---

[1] Leos X. Const. Accepimus vom 18. März 1521 bei Isaac Habert, Archieraticon graec. init. Paris. 1676. Klemens' VII. Const. Cum sicut vom 15. Juli 1525 und Provisionis nostrae vom 26. März 1526 im Bull. Prop. Append. I 19 f. Pauls III. Const. Dudum vom 23. Dezember 1534 ebd. I 21—24. Päpstliche Kommission zum Schutze der Griechen Leos X. Const. Cum nuper vom 4. Juli 1521 ebd. I 17 f. Pius' IV. Const. (90) Romanus Pontifex vom 16. Februar 1564 im Bull., ed. Taur. VII 271—273; Bull. Prop. I 8—10. Pius' V. Const. Providentia vom 20. August 1566 im Bull., ed. Taur. VII 473. Gregors XIII. Const. vom 16. August 1585 bei Pichler, Gesch. der Trennung I 531. Klemens' VIII. Instr. super ritibus Italograecorum vom 31. August 1595 im Bull., ed. Taur. X 211—213; Bull. Prop. I 1—4. Vereinigung der Basilianer Const. Quae ad restituendos vom 29. Oktober 1592 im Bull., ed. Taur. IX 623—626. Const. Cum ad sublevandum vom 10. Oktober 1597 ebd. X 376—378 über die Seminarien der Griechen Italiens.

politen das Recht, die nach alter Weise gewählten Bischöfe zu bestätigen und zu weihen, während er selbst vom Papst die Bestätigung erhalten sollte. Michael Rahosa († 1599) und seine Nachfolger Hypatius von Pociey (bis 1613) und Joseph Velamin Rudski (bis 1635) wirkten höchst erfolgreich für die Befestigung der Union. Paul V. bestätigte den Ruthenen 1616 aufs neue ihren Ritus, bevollmächtigte den Erzbischof, in seiner Provinz Schulen und Bildungsanstalten zu errichten, gestattete bei der großen Entfernung der Bischofssitze voneinander, daß Ruthenen von Lateinern und Lateiner von Ruthenen die Bischofsweihe erhalten könnten, und wies den unierten Ruthenen vier Plätze im griechischen Kollegium in Rom zu. Gregor XV. erklärte 1623, daß bezüglich des Vorranges die Verschiedenheit des Ritus nicht zu berücksichtigen sei. Urban VIII. trug 1625 dem Erzbischof Joseph von Kiew auf, alle vier Jahre eine Provinzialsynode zu halten. Die Basilianer wurden reformiert; in dem Dreieinigkeitskloster zu Wilna, das Erzbischof Hypatius erlangt hatte, wurden viele ruthenische Jünglinge erzogen. Erzbischof Joseph Velamin brachte noch mehrere Klöster zur Union und bildete aus ihnen die Kongregation der heiligen Dreieinigkeit der Unierten, für welche er 1624 von Urban VIII. die Genehmigung erlangte, nachdem ein Jahr zuvor der große Basilianer Josaphat, Erzbischof von Poloczk, durch die Schismatiker ermordet worden war. Urban VIII. gab der Kongregation viele Beweise seines Wohlwollens, räumte ihr in Rom die Kirche der hll. Sergius und Bacchus ein, bei der ihr Generalprokurator wohnen sollte, nahm den Märtyrer Josaphat 1646 in die Zahl der Seligen auf, gestattete dessen Offizium und Messe und erlaubte der Kongregation die durch das Generalkapitel auf je vier Jahre vorzunehmende Wahl des Generalabtes (Protoarchimandriten). Die Jesuiten erhielten neue Kollegien und Häuser, seit 1645 auch in Kiew. Viele Gewalttaten der griechischen Schismatiker gegen die Unierten führten zu strengem Einschreiten von seiten der Könige Polens, aber auch zu Umtrieben und Einmischungen Rußlands. Öfters waren die Könige schwankend, wie Ladislaus IV., mit dessen Genehmigung der Schismatiker Petrus Mogilas 1633 als Metropolit von Kiew gewählt und geweiht wie auch in den Besitz der alten Kathedrale gesetzt wurde, während den Katholiken eine neue verheißen ward. Schroff standen sich die beiden Teile gegenüber, und Mogilas suchte durch Gründung „orthodoxer" Schulen und durch schriftstellerische Tätigkeit die Sache des Schismas zu vertreten und auszubreiten[1].

[1] Klemens' VIII. Const. Magnus Dominus von 1595 im Bull. Prop. I 15—23; Bull., ed. Taur. X 239—246. Const. Decet Rom. Pontificem vom 23. Februar 1596 im Bull. Prop. I 24—26; Bull., ed. Taur. X 250--252. Auszeichnungen für die Bischöfe Hypatius und Cyrillus Const. Romanus vom 26. Februar 1596 im Bull., ed. Taur. X 23—27. Pauls V. Const. Solet vom 10. Dezember 1615, Piis et devotis vom 3. Dezember 1615, In supremo vom 10. Dezember 1615, Decet Romanum vom 2. Dezember 1615 im Bull. Prop. Append. I 123 120—123; Bull., ed. Taur. XII 340 f. Gregors XV. Const. Exponi Nobis vom 20. März 1623 nach Decr. Congr. Rit. vom 20. August 1620 im Bull. Prop. Append. I 139—141. Urbans VIII. Const. (124) Sacrosanctum vom 12. März 1625 im Bull., ed. Taur. XIII 297. Const. In Supremo vom 31. August 1624 im Bull. Prop. Append. I 145. Const. 706 vom 8. Februar 1631 im Bull., ed. Taur. XV 91 f über die Kirche von St Sergius und Bacchus mit Bestätigung des Decr. Congr. Visit. apost. vom 22. Mai 1629. Haus und Kirche unterwarf Alexander VII.

7. Schwer gedrückt waren die Christen unter türkischer Herrschaft. Zwar hatten die schismatischen Griechen ihre Patriarchate und ihre Verfassung gerettet, aber die Patriarchen wurden willkürlich behandelt, oft zur Abdankung genötigt, auch ermordet; ihre Würde war käuflich, und die Simonie war ein Krebsübel des Klerus, der in Unwissenheit und Knechtsinn versank und nicht einmal gegen das tyrannische Institut der Janitscharen Widerstand zu leisten wagte. Die christliche Bevölkerung nahm sehr ab, sie verlor viele Kirchen und deren Güter, hatte an manchen Orten nur noch hölzerne Kirchen, war öfters verfolgt, wie unter Selim I., der sogar 1520 an ihre völlige Ausrottung dachte. Die Zahl der Renegaten war sehr groß, selbst unter den schismatischen Geistlichen. Vom Auslande her waren die Einwirkungen jetzt noch gering; am Ende des 16. Jahrhunderts erlangten die protestantischen Mächte England und Holland Einfluß, von den katholischen, da Österreich wegen Ungarns fast fortwährend mit der Pforte im Krieg lag, nur Frankreich. Seit 1583 waren Jesuiten in Konstantinopel; aber die Pest raffte die meisten hinweg, und Sixtus V. rief 1586 die letzten ab. Heinrich IV. von Frankreich erwirkte den Jesuiten vom Sultan 1609 die Erlaubnis, nach seiner Hauptstadt zu kommen; aber nach der Ermordung Heinrichs wurden sie schwer verfolgt. Gleichwohl legten sie Schulen an, leisteten tätig Hilfe bei der Pest, gewannen auch bei einigen schismatischen Würdenträgern Einfluß, und als Ferdinand II. 1623 den Jakob Curtius mit zwei Jesuiten als Gesandten abordnete, erlangten sie vom Sultan freies Wirken im ganzen Reiche. Während die Dominikaner und Franziskaner in Stambul sich auf die religiöse Pflege der Europäer (Franken) beschränkten, waren die Jesuiten auch für Bekehrungen tätig. In Syrien wirkten neben ihnen noch Kapuziner und Karmeliter, in Mesopotamien französische Kapuziner, in Arabien Karmeliter, in Circassien und Großarmenien Dominikaner. Aber die protestantischen Mächte, voll Eifersucht, wirkten fortwährend mit Geld und Intrigen entgegen und störten die Missionäre, die sonst nach dem Wiener Frieden 1615 ungestört hätten Kirchen bauen und ihren Gottesdienst halten können. Gegen sie vereinigte sich der gemeinsame Haß sowohl der Protestanten als der Schismatiker [1]. Von den byzantinischen Patriarchen war Metrophanes III. der Union mit den Lateinern geneigt; er ward 1572 zur Abdankung genötigt und schrieb unterwürfig an Gregor XIII.; sein Nachfolger Jeremias II. zeigte entgegengesetzte Gesinnungen, ward 1579 relegiert und nach Metrophanes (Dezember 1579 bis August 1580) abermals erhoben. Heftig widersetzte sich Jeremias II. der gregorianischen Kalenderverbesserung als einer heillosen, dem Nicänum zuwiderlaufenden Neuerung, brachte dagegen einen Synodalbeschluß zu stande und verbot allen ihm unterstehenden Bischöfen die Annahme des neuen Kalenders. Später dagegen näherte er sich dem Papste so, daß das sogar Grund seiner Absetzung ward; doch erhielt er auf kurze Zeit nach zwei andern Patriarchen den Stuhl zum drittenmal. Die folgenden Patriarchen, von denen Raphael II. der Union günstig war, regierten sämtlich nur ganz kurze Zeit [2]. Von andern griechisch-schismatischen Patriarchen ist besonders der

---

am 12. Juni 1660 der Congr. Prop.: Const. Ex commissi Nobis im Bull. Prop. Append. I 262. Weitere Erlasse im Bull. Rom. VI 2, 381; V 390, n. 304, ed. Luxemb. Über die Basilianer Benedikts XIV. Const. Inter plures vom 2. Mai 1774 im Bull. Bened. I 154 f, § 2; Bull. Prop. IV 116 f. Josaphats Brief an Sapieha vom 22. April 1622 in den Études relig. 1867 (août), p. 236 f. Pichlers (a. a. O. II 109 ff) völlig ungerechtes Urteil über diesen (2. Mai 1865) kanonisierten Prälaten hat Hergenröther (Chilianeum VII [1865] 26) zurückgewiesen. — Petrus Mogilas, *Ὀρθόδοξος πίστις πάντων τῶν Γραικῶν* s. *ἔκθεσις τῆς τῶν Ῥώσων πίστεως* (1632), dann 1643 von den Patriarchen Parthenius von Konstantinopel, Johannicius von Alexandrien, Macarius von Antiochien, Paisius von Jerusalem feierlich unterschrieben, 1672 abermals in Jerusalem approbiert (Kimmel, Libri symbol. eccl. or. 56—324).

[1] Cuper in Acta SS. Boll. Aug. I 221 f. Le Quien, Or. christ. I 312 f. Sachini, Hist. S. J. V, 1, 114; VI, 1, 420.

[2] Metrophanes III. bei Cuper a. a. O. 230 f. Sein Brief an Gregor XIII. bei Schelstrate, Acta Eccl. Or. contra Luth. haeres., Romae 1739, 234. Hefele,

gelehrte Dositheus von Jerusalem (1669—1707) zu erwähnen, der mehrere Schriften verfaßte und ein scharfer Gegner des Protestantismus war, während er den Katholiken gegenüber eine milde Gesinnung zeigte.

8. Bereits hatten die Lutheraner und auch andere Protestanten Versuche gemacht, eine kirchliche Vereinigung mit den Griechen zu erlangen, wozu der Papsthaß wohl eine Grundlage bot; aber das Festhalten der Griechen an ihrer orthodoxen Lehre erhob unübersteigliche Hindernisse. Unter dem Patriarchen Joasaph II. (1555—1565) kam der Diakon Demetrius Mysius nach Wittenberg, um sich an der Quelle über die neue Lehre zu unterrichten. Melanchthon übergab ihm 1559 eine von Dolscius gefertigte griechische Übersetzung der Augsburger Konfession nebst einem Schreiben an den Patriarchen, worin er seine Freude über die mitten unter grausamen Feinden sich forterhaltende orientalische Kirche aussprach und von den Protestanten versicherte, daß sie die Heilige Schrift, die Beschlüsse der heiligen Synoden und die Lehren der griechischen Väter festhalten, dagegen die schädlichen Irrtümer der Manichäer, des Paul von Samosata und anderer Häretiker wie die abergläubischen Verunstaltungen unwissender lateinischer Mönche verwerfen. Der Patriarch ließ das Schreiben unbeantwortet, da er das Ganze wohl durchschaute. Nachher (1574) wandten sich die Tübinger Theologen Jakob Andreä und Martin Crusius unter Vermittlung des von Maximilian II. zum Gesandten bei der Pforte ernannten Protestanten David von Ungnad und seines Predigers Stephan Gerlach an den Patriarchen Jeremias II., übersandten ihm mehrere Briefe und Predigten mit der Augsburger Konfession und baten um sein Urteil. Dieses erhielten sie endlich; aber es enthielt einen starken Tadel ihrer Lehren von der Rechtfertigung, von den Sakramenten, von der Anrufung der Heiligen, vom Mönchtum, vom Ausgang des Heiligen Geistes. Die Korrespondenz ward von den Tübingern fortgeführt (1576—1581); aber zuletzt bat der Patriarch, der sie zum Aufgeben ihrer Irrtümer bewegen wollte, ihn mit solchen zudringlichen Zuschriften zu verschonen. Bereits ward katholischerseits die Abweisung der Protestanten durch die Griechen und die Unehrlichkeit der ersteren vermerkt; nachher wollten jene die sieben Konzilien nur bedingt anerkannt haben, soweit sie nämlich der Bibel entsprechen[1].

Aber auch von den Calvinisten wurden solche Versuche gemacht. Cyrill Lukaris, ein Grieche aus Candia, geboren 1572, der zu Padua und Venedig unter Leitung des papstfeindlichen Maximus Margunius studiert hatte, kam nach Genf und gewann hier eine große Vorliebe für Calvins System. Nachher trat er in enge Verbindung mit seinem Landsmann Meletius Pega, Patriarchen von Alexandrien, einem heftigen Lateinerfeind, der ihn zum Priester weihte und zum Archimandriten erhob, dann als Protektor der Griechen in Polen zum Vorsteher der Schule in Wilna ernannte, wo er die Union derselben mit Rom nach Kräften, aber erfolglos zu hindern bemüht war. Nach des Meletius Tod ward Cyrill 1602 zum Patriarchen von Alexandrien erhoben, nicht ohne Verdacht der Simonie. Seit seiner Rückkehr von Genf in Briefwechsel mit calvinischen Gelehrten, suchte er nach und nach die griechische Kirche zu calvinisieren. Er trat in Verbindung mit dem holländischen Gesandten in Stambul, Kornelius von Hagen, mit dem Prediger Johann Uytenbogaert und dem Erzbischof Georg Abbot von

---

Beiträge zur Kirchengesch. I 445 ff. Jeremias II. bei Cuper in Acta SS. Boll. Aug. I 231 233 f. Dekrete gegen den gregorianischen Kalender bei Dositheus Hieros., *Τόμος Ἀγάπης* (ed. Jassy 1698) 538—554. Seine spätere Haltung bei Spondan., Annal. a. 1582, n. 18. Ant. Possevin. S. J., De Kalend. Gregor. adv. Dav. Chytraeum Sect. 4, c. 6. David Chytraeus, Chronicon Saxon. l. 27, Lips. 1595, 756. Cuper a. a. O. 233—234; über Raphael II. ebd. S. 236 f. Vgl. Leo Allat., De consens., ed. Colon. 1648, l. 3, c. 7.

[1] Leo Allat. a. a. O. c. 8, n. 2 f, c. 11 f. Hefele in Tüb. Quartalschr. 1843, 541 ff; Beiträge zur Kirchengesch. I 444—477. Werner, Gesch. der apol. und pol. Lit. III 207 ff, wo auch die Schriften des Krakauer Domherrn Stanisl. Scolovius (Censura Or. Eccl. Latio donata und Ad Wirtemb. Theol. invectivam. Trev. 1586) und andere gleichzeitige angeführt sind.

Canterbury, dann auch mit dem angesehenen holländischen Staatsmann David Le Leu de Wilhelm. Einen jungen Griechen, Metrophanes Kritopulos, sandte er zum Studium der protestantischen Theologie nach Oxford und nach Deutschland. Endlich 1621 erlangte er nach der Vergiftung des Patriarchen Timotheus II. den lang ersehnten Stuhl von Konstantinopel, und nun trug er immer mehr seine Heterodoxie zur Schau. Bald entstand eine heftige Partei gegen ihn, die ihn bei der Pforte verdächtigte und seine Verbannung nach der Insel Rhodus erwirkte. Aber seine Nachfolger Gregor IV. und Anthimus II. wurden bald vertrieben; die Bestechung der türkischen Beamten und der Einfluß der Gesandten von England und Holland verschafften dem Cyrill zum zweitenmal das Patriarchat, in dem er durch Geldspenden und Gewalttaten wider seine Gegner sich acht Jahre behauptete. Er gründete mit Englands Hilfe 1627 eine eigene Buchdruckerei in Konstantinopel, erwirkte 1628 die Ausweisung der Jesuiten und erhielt den calvinischen Prediger Anton Leger von Genf zum Beistand. Er verfaßte 1629 in lateinischer Sprache ein „Glaubensbekenntnis", das er seit 1631 auch griechisch verbreiten ließ. Da es ganz calvinisch war, stieg die Erbitterung der Griechen gegen den verräterischen Patriarchen auf das höchste; die Erzbischöfe Cyrill von Berröa und Athanasius von Thessalonich traten gegen ihn auf, und 1634 traf ihn abermals Verbannung nach mehreren Inseln, wo er mit den Calvinisten zu korrespondieren fortfuhr; er verdrängte abermals durch Bestechung 1637 den an seiner Stelle erhobenen Athanasius, blieb aber auch jetzt bei Calvins Dogmen. Daher ward er schon 1638 auf einer Synode verurteilt und wegen politischen Verdachts erdrosselt. Sein Nachfolger Cyrill Contari II. hielt eine Synode gegen ihn und seine Anhänger, von denen der von ihm auf den Stuhl von Alexandrien erhobene Metrophanes Kritopulos abgesetzt ward[1].

Da Lukaris wirklich mehrere Anhänger gefunden hatte, wurden seine Irrlehren noch öfters Gegenstand synodaler Verhandlungen, so insbesondere auf der Synode von Jassy (1642) und auf der von Jerusalem (1672) unter dem Patriarchen Dositheus und von Konstantinopel unter Dionysius IV. (1672). Petrus Mogilas, Metropolit von Kiew, gab im Gegensatze zum Calvinismus seine „rechtgläubige Konfession" heraus, welche nach der Prüfung durch Meletius Syrigus und Porphyrius von Nicäa 1643 von den vier Patriarchen und vielen Geistlichen unterschrieben und als Norm verkündigt wurde. Einzelne calvinisch gesinnte Griechen wurden auch nachher noch verdammt, wie 1691 unter Callinicus II. Dagegen gab es ebenso einzelne der Union mit Rom geneigte Griechen, wie der Patriarch Athanasius II., den Cyrill Lukaris verdrängt hatte. Mehr konnte geschehen in den Teilen des alten griechischen Reiches, die noch unter venetianischer Herrschaft standen; auf den Inseln wirkten neben den Priestern aus dem griechischen Kollegium in Rom noch Ordensgeistliche, die aber vielfach von den Schismatikern angefeindet und verfolgt wurden. Der Dominikaner Johann Andreas Carga, aus Friaul gebürtig, wirkte in Galata als apostolischer Delegat, ward 1607 von Paul V. zum Bischof von Syra ernannt, aber in Konstantinopel politisch verdächtigt, dort schwer mißhandelt und starb am 17. Oktober 1617 als Märtyrer[2].

---

[1] Aymon, Monuments authent. de la religion des Grecs ou Lettres anecdotes de Cyr. Lucaris et du Conc. de Jérusalem. A la Haye 1708. Dagegen Renaudot, Contre les calomnies et faussetés du livre intitulé: Monuments authent. etc. Paris 1709. De Moni, Hist. crit. de la religion des Orientaux, Francf. 1684, 52 f. Pichler, Der Patriarch Cyrill Lukaris und seine Zeit. München 1862. Semnoz, Les dernières années du patr. Cyrille Lucar, in Echos d'Orient VI (1903) 97 ff. Cyrilli Confessio fidei, ed. Genev. 1633, griechisch und lateinisch bei Kimmel, Monum. I 25—44. Dagegen Matth. Caryophyli *Ἀποδοκιμασία* s. *κατάκρισις*, censura confessionis fidei calvinianae, quae nomine Cyrilli Patr. Constantinop. circumfertur. Romae 1631. Synod. Constantinop. 1638—1639: Kimmel a. a. O. II 325 f 404. Hardouin, Conc. XI 179.

[2] Synode von Jassy (1642) und von Jerusalem (1672) bei Kimmel a. a. O. I 409 f 425. Synodus Hieros. adv. Calvinist. Paris. 1678; von Konstantinopel bei Kimmel a. a. O. II 223. Von Dositheus ward auf der Synode von Jerusalem die *Ἀσπὶς ὀρθοδοξίας* der griechischen Kirche errichtet. Petrus Mogilas, Confess. orthod.,

9. Rußland war im Mittelalter unter seinen Teilfürsten, die seit 1250 nur Vasallen der Mongolen gewesen waren, in der alten Abhängigkeit von Byzanz geblieben und hatte meistens von da seine Metropoliten erhalten, die seit 1329 in Wladimir und Moskau residierten, bald auch viele Spaltungen hervorriefen, während Kiew, das 1320 an Litauen gekommen war, seit 1415 wieder eigene Metropoliten erhielt. Iwan III. Wasiljewitsch († 1505) machte der Mongolenherrschaft völlig ein Ende und eignete sich die Oberleitung der Kirche an, die sich von Konstantinopel nun mehr und mehr lostrennte. Die Macht des Metropoliten und des Klerus nahm immer mehr ab, je höher die des Zaren stieg. Am meisten hob den Cäsaropapismus Iwan IV. (1534—1584), der auch das Kirchengut nicht schonte und mit ausgesuchter Grausamkeit regierte. Er ließ sich 1547 vom Metropoliten Makarius zum Kaiser krönen und, da die Kompetenz des Krönenden bestritten war, die Krönung durch den Patriarchen Joasaph II. bestätigen. Feodor Iwanowitsch erlangte 1588 von dem geldbedürftigen Patriarchen Jeremias II. von Konstantinopel die Errichtung eines eigenen Patriarchats in Moskau, weil dieses kaiserliche Stadt sei; die übrigen Patriarchen traten bei und wiesen dem neuen Patriarchen den Rang nach dem jerusalemischen an. Eine Synode von Konstantinopel bestätigte 1591 den Beschluß und schrieb die Erwähnung des Zaren als rechtgläubigsten Kaisers in den Kirchengebeten vor. Rußland beanspruchte übrigens für seinen Patriarchen die dritte Stelle, unmittelbar nach Alexandrien. Das Patriarchat verschaffte zwar der russischen Kirche größeren Glanz, aber die Abhängigkeit vom Zaren blieb im ganzen dieselbe. Im 16. Jahrhundert verbreiteten die Russen das Christentum in Kasan, Astrachan und Sibirien; es drangen aber Protestanten und Sozinianer ein, die meistens gegenüber den Katholiken begünstigt wurden [1].

Die Päpste des Mittelalters, namentlich Alexander III., Innozenz III. und seine nächsten Nachfolger, hatten öfters vergebens mit Rußland Verbindungen anzuknüpfen gesucht; es gab seit 1232 Dominikaner als Bischöfe von Kiew, die aber nicht dahin gelangen konnten. Alexander IV. übertrug 1257 dem Bischof von Lesbos die Jurisdiktion über die Lateiner in Rußland. Johann XXII. suchte durch die Dominikaner und die Genuesen in Südrußland den lateinischen Ritus auszubreiten (1320—1322). König Magnus von Schweden wollte 1347 die Russen von Nowgorod zu demselben zwingen und brachte einen von Klemens VI. begünstigten Kreuzzug gegen sie zu stande, da die Russen die benachbarten Katholiken schwer verfolgten und wie Heiden behandelten. Ein großes Hindernis war der Haß der Russen gegen die Polen. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts traten die russischen Großfürsten mit Rom in eine nähere, meistens politische Verbindung; an Alexander VI. wurden Gesandte abgeordnet, mit Leo X., Hadrian VI. und Klemens VII. ward mehrfach unterhandelt; unter Julius III. wandte Polen alle Mittel auf, die 1552 betriebene Vereinigung zu vereiteln. Durch die Erfolge der Polen bestürzt, sandte Iwan IV. 1580 ein Schreiben an Gregor XIII., der den Jesuiten A. Possevin an ihn abordnete; dieser brachte auch ein Religionsgespräch zu stande, aber keine wirkliche Einigung; nur dauerte der Verkehr mit Rom noch fort. Nach Zar Feodor († 1598) regierte sein Schwager Boris Godunow, der den jungen Sohn desselben, Demetrius, hatte ermorden lassen; ein Betrüger, der sich für den ermordeten Zarensohn ausgab und den Beistand der Polen wie der katholischen Geistlichkeit fand, erlangte den russischen Thron 1605, ward aber schon 1606 erschlagen; es folgte ein zweiter falscher Demetrius, der sich den Schismatikern anschloß; die Kriege dauerten fort, Moskau ward von den Polen, Nowgorod von den Schweden besetzt; erst seit 1618 kam es zum Frieden mit Polen. Zar Michael Romanow (1613) breitete seine Macht sehr aus, noch mehr dessen Sohn Alexei Michailowitsch, der die Kosaken gewann und viele Vorteile gegen Polen errang. Von der Union war man jetzt mehr als je entfernt.

---

ed. Amst. 1662; ed. Hoffmann. Vratisl. 1751. Über Athanasius s. Allat., De cons. III, 11, 7; Cuper in Acta SS. Boll. Aug. I 246, n. 1483. J. L. Pinzani, Vita del ven. Giov. Andrea Carga. San Daniele 1855.

[1] Über die Krönung Iwans IV. s. Obolenski Sobornaia Gram., griech. Dokument, ediert von Pitra, in Civiltà cattolica V (1864) 10, 662 f.

Unter dem Patriarchen Philaret (1619—1633), Vater des Zaren Michael, ward die Wiedertaufe der bloß durch Aspersion getauften Lateiner bei dem Übertritt vorgeschrieben und dem französischen Hofe die Erbauung einer lateinischen Kirche in Moskau abgeschlagen [1].

20. Die Erfolge der Missionen in Asien, Afrika und Amerika.

Literatur. — Allgemeine Werke von Wittmann, Marschall, Hahn u. a., ferner die Lettres édifiantes und ähnliche Werke über die Missionsunternehmen einzelner Orden und Institute s. oben S. 611 637 f 642 ff. Dazu: Répertoire historique de la Congrégation de la Mission. Paris 1900. Documents historiques relatifs à la Société des missions étrangères, annotés par A. Launay. Bd I ff. Vannes 1905 ff. Huonder, Deutsche Jesuitenmissionäre des 17. und 18. Jahrh. Freiburg i. Br. 1899. Schmidlin, Rom und die Missionen, in Kirchengeschichtl. Festgabe für A. de Waal, Freiburg i. Br. 1913, 401—488. Atlas des missions de la Société des missions étrangères, par A. Launay. Paris 1897. Streit, Missionsatlas (oben S. 611). Bullarium und Ius pontificium de prop. fide s. oben S. 800. G. Warneck, Abriß einer Gesch. der protest. Missionen. Mit einem Anhang über die kathol. Missionen. 10. Aufl. von J. Warneck. Berlin 1913. Bibliographie in der Zeitschr. für Missionswissenschaft. Münster i. W.

A. Süd- und Ostasien.

Literatur. — Müllbaur, Geschichte der katholischen Missionen in Ostindien. München 1851. Relazione dei felici successi della santa fede predicata dai Padri della Compagnia di Gesù nel regno di Tunchino, di Alessandro de Rhodes. Roma 1650. Giac. de Maestri, Relazione della santa fede predicata dai Padri della Compagnia di Gesù nella provincia Malabarica. Roma 1661. Alex. v. Rhodes, Missionsreisen in China, Tonkin, Cochinchina (1618—1648). Aus dem Französischen. Freiburg i. Br. 1858. Luis de Guzman, Historia de las misiones de la Compañía de Jesús en la India Oriental, en la China y Japón desde 1540 hasta 1600. Bilbao 1892. Spinola, Vita del b. Carlo Spinola martire. Monza 1876. Robert Nobili in Kath. Missionen 1875, 13 ff 45 ff 79 ff 95 ff. Boero, Vita del P. Giov. de Britto martire. Roma 1853. Prat, Vie du P. Jean de Britto. Paris 1853. Synopsis actorum et passionis martyrum Tunquinensium sacri ordinis Praedicatorum, in Annales des Frères Prêcheurs IV (1900) 574 ff. A. Launay, Histoire des missions de l'Inde, Pondichéry, Maïssur, Coïmbatur. 5 Bde. Paris 1898 ff. Jann, Die kathol. Missionen (oben S. 354). Penny, The Church in Madras. London 1905. Blair and Robertson, The Philippine Islands 1493—1898. Bd I—III: 1493—1605. Cleveland 1902—1904. Notes et documents pour servir à l'histoire de l'ordre des Frères Prêcheurs dans les îles Philippines, in Annales des Frères Prêcheurs V (1901) 157 ff 216 ff 310 ff. Colin, Labor evangélica de los obreros de la Compañía de Jesús en las Islas Filipinas. Nueva edic. 3 Bde. Barcelona 1904. L. Perez, Historia de las misiónes de los Franciscános en las Islas Malucas y Celebes, in Archiv. franc. histor. VI (1913) 681—701, mit Forts. — Kircher, China monumentis etc. illustrata. Amstel. 1667. Maffei, Rerum in Oriente a Soc. Iesu gestarum vol. Colon. 1574. Schall, Relatio de initio et progressu missionis Soc. Iesu in regno Sin.

---

[1] Alexander III. bei Herberstein, Rer. Moscov. Comment., Antwerp. 1557, 33. Innozenz III. bei Raynald., Annal. a. 1214, n. 8. Honorius III. und Gregor IX. bei Potthast, Reg. 752 784. Innozenz IV. ebd. 1025 1067 f 1078 1095. Alexander IV. bei Raynald. a. a. O. a. 1257, n. 27. Lat. Bischöfe von Kiew in part. bei Le Quien, Or. chr. III 1126—1130. Johann XXII. bei Theiner, Vetera mon. Polon. I, Romae 1860, 162. Raynald. a. a. O. a. 1322, n. 45; a. 1324, n. 48 f. Klemens VI. ebd. a. 1351, n. 34; Theiner a. a. O. I 572, n. 765. Alexander VI. und sein Nachfolger bei Fiebler, Nikol. Popiel, erster Gesandter Österreichs in Rußland. Wien 1857; Ein Versuch der Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche. Wien 1862.

Vienn. 1665 (deutsch von Mansegg. Ebd. 1834). N. Trigaultius, De christ. expedit. ad Sinas suscepta a Soc. Iesu. Aug. 1615; ed. auct. Colon. 1617. Martini, Brevis relatio de numero et qualitate christ. apud Sinas. Romae 1654. Bouvet, Icon regia monarch. Sinen. nunc regnantis ex gall. versa. Ed. et praef. est Leibnitius. Lips. 1699. Rémusat, Mélanges asiatiques. Bd I—II. Paris 1825—1829. Geschichte der kathol. Missionen im Kaiserreiche China. 2 Bde. Wien 1845. M. Ricci, Opere storiche pubbl. da P. Tacchi-Venturi. Bd I: Commentari della Cina. Macerata 1911; Le lettere della Cina (1580—1610). Ebd. 1913. Ch. St. Foi, Vie du R. P. Ricci, apôtre dela Chine. Paris 1859. A. Ricci-Riccardi, Il padre M. Ricci S. J. e la sua missione in Cina. Firenze 1910. (P. Tacchi-Venturi,) Nel terzo centenario del P. M. Ricci, in Civiltà catt. 1910, II 385 ff 556 ff. J. Brucker, Le père M. Ricci, fondateur des missions de la Chine, in Études CXXIV (1910) 5 ff, mit Forts. Duhr, Neue Dokumente zur Gesch. des P. Adam Schall, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1901, 330 ff. (Tacchi-Venturi,) Di alcuni antichi gesuiti in Cina, in Civiltà cattolica ser. 18, III (1901) 379 ff; La Cina sul cadere del sec. 16, ebd. V (1902) 214 ff. Rabbaey, Zendeling en sterrekundige af Ferdinand Verbiest S. J. van Pithem. Bruges 1903; 2. Aufl. 1911. H. Bosmans, Ferd. Verbiest, directeur de l'observatoire de Péking. Louvain 1912; La correspondance inédite du P. Jean Haymin d'Ath., in Analectes de l'hist. ecclés. de Belgique XXXIV (1908) 197—224; Correspondance de J.-B. Maldonado de Mons, ebd. XXXVI (1910) 39—86, mit Forts. A. Bianconi, Vita del b. Francesco di Capillas O. Pr., protomartire della Cina (1607—1648). Roma 1908. Walter, Leben, Wirken und Leiden der siebenundsiebzig seligen Märtyrer von Anam und China. Freiburg i. Br. 1903. Leibinger, Herzog Wilhelm V. von Bayern und die Jesuitenmission in China, in Forsch. zur Gesch. Bayerns XII (1904) 171 ff. O. Münsterberg, Bayern und Asien im 16., 17. und 18. Jahrh., in Zeitschr. des Münchener Altertumsvereins. N. F. VI (1894) 12 ff. A. Launay, Histoire des missions de la Chine. 3 Bde. Vannes 1907 f; Histoire de la mission du Thibet. 2 Bde. Lille 1903; La mission de Mandchourie. Tours 1905. — Ludov. Froes, Epist. amplius 50 de rebus Iapon. ab a. 1556 usque ad a. 1586 (Collect. epist. hispan.). Evor. 1598. Bollandus, Litterae annuae Iapon. a. 1628 et duorum subsequentium. Antwerp. 1638. Petr. Gomez, Historia mortis trium martyrum e Soc. Iesu qui a. 1597 in Iaponia cum aliis cruci affixi sunt. Romae 1628. P. de Morejon, Relazione del martirio de' nove Padri Gesuiti nel Japone. Roma 1632. G. F. de Marini, Delle missioni del Giappone. Roma 1663. Relation des choses da la Comp. de Jésus au Japon en 1649. Paris 1655. Crasset, Histoire de l'église du Japon. Paris 1715; deutsch. 2 Tle. Augsburg 1738. Charlevoix, Histoire de l'établissement, des progrès et de la décadence du christ. dans l'empire du Japon. Rouen 1715. De Haren, Recherches historiques sur l'état de la relig. chrét. au Japon relativ. à la nation hollandaise. Paris 1778. Pagès, Histoire de la religion chrét. au Japon depuis 1598. Paris 1869 f. L. Delpace, Le catholicisme au Japon (1540—1660). 2 Bde. Bruxelles 1908—1910. O. Cary, A history of Christianity in Japan. 2 Bde. London 1909. Rump, Die japanischen Märtyrer. Münster 1862. Cardim, Batalhas de la companhia de Jesus na sua gloriosa provincia do Japão. Lisboa 1894. Haas, Gesch. des Christentums in Japan. Bd I—II (bis 1570). Berlin 1902—1904. Boncompagni-Ludovisi, Le prime due ambasciate dei Giapponesi a Roma (1585 1615). Roma 1904. Almerico Guerra, Vita del B. Angelo Orsucci O. Pr. (mart. 1622). Monza 1875. Pouplard, La vie merveilleuse du vén. Marcel Mastrilli S. J. martyr au Japon. Lille 1903.

1. In Ostindien dauerte die vom hl. Franz Xaver und seinen Genossen (oben S. 619 ff) so segensreich begonnene Missionstätigkeit fort, und zu der bereits bestehenden Kirchenprovinz Goa mit den Suffraganbistümern Malakka und Cochin kamen die Bistümer Macao in Hinterindien (1576) für China, Cranganor (1600) und St Thomas von Meliapur (1606) hinzu. Paul V.

erhob 1616 Cranganor zum Erzbistum. Dem König von Portugal ward das Recht der Nomination für diese Sitze verliehen. Einen neuen Zuwachs erhielt die Kirche Ostindiens durch die Vereinigung der Nestorianer oder Thomaschristen mit der katholischen Einheit im Jahre 1599 auf der Synode von Diamper (oben S. 802). Die größten Schwierigkeiten bereitete den Missionären das indische Kastenwesen, das Verbot des Verkehrs der höheren Klassen mit den niedern, die Verachtung der Parias wie der Europäer. Die ersten Franziskaner- und Jesuitenmissionäre hatten das nicht berücksichtigt und darum meist nur Leute aus den niedersten Ständen bekehrt. P. Gonsalvo Fernandez predigte dem Volke von Madura fast vergebens. Der Umstand, daß das Christentum bei den Vornehmen ganz in Verachtung kam, brachte einen neuen Plan zur Reife. Der Jesuit Robert Nobili, Sprößling eines vornehmen römischen Geschlechts, kam 1606 mit dem Provinzial Albert Laerzio von Malabar in das Königreich Madura auf der Küste von Koromandel. Damit nicht ferner Christus bei den Vornehmen als Gott der Parias gelte, und weil eine wirksame Bekehrung von den höheren Ständen anfangen zu müssen schien, schloß er sich mit Zustimmung des Bischofs von Cranganor an die Brahminen an, trug deren Kleidung und nahm ganz ihre Lebensweise an, auch dem Fleischgenuß entsagend; er lernte Sanskrit und Tamul, übernahm die strengen Bußübungen der Saniassi oder Sanias (Enthaltsame, Nasiräer), disputierte mit den Brahminen und ging auf ihre Ideen ein, den Umgang mit den Parias vermeidend. Mit Benutzung der herrschenden Ansicht, es habe früher in Indien vier Wege der Wahrheit gegeben, von denen einer verloren gegangen sei, behauptete er, er sei gekommen, diesen verlorenen, aber geradesten Weg zu zeigen. Seine Methode rechtfertigte der Erfolg; schon 1609 hatte er in Madura 70 Brahminen gewonnen. Er benahm sich mit großer Umsicht; den besondern Unterscheidungszeichen gab er eine andere Bedeutung, die älteren Ausdrücke für die christlichen Dogmen vertauschte er mit eleganteren; dabei verbot er das Tragen von Asche und andern Symbolen des Götzendienstes sehr strenge. Bald sah Nobili ganze Scharen von Bekehrten um sich. Aber seine Methode erregte Anstoß bei den Franziskanern und selbst bei einigen Jesuiten; Gregor XV. sprach sich 1621 und 1623 dafür günstig aus; auch nachher noch ward sie als allein zum Ziele führend bevorzugt. P. Nobili starb am 6. Januar 1656; ihm folgte Johann de Britto, Sohn eines ostindischen Vizekönigs, geboren 1647 zu Lissabon. Er taufte viele Tausende von Heiden, ward oft verfolgt und gemartert, zuletzt infolge der Rachsucht eines Weibes am 4. Februar 1693 hingerichtet (beatifiziert 18. Mai 1852).

Zu Tunkin (Tongking) in dem Reiche Anam in Hinterindien predigten 1627 zwei Jesuiten, Alexander de Rhodes und Anton Marquez, das Evangelium und bekehrten in drei Jahren über 6000 Personen, darunter auch mehrere Bonzen. Letztere wurden selbst Glaubensboten und setzten nach Vertreibung jener Missionäre das Bekehrungswerk mit Eifer fort. Diese wurden aber bald zurückgerufen und wirkten mit unglaublichem Erfolg. In Kochinchina, das zu demselben Reich gehörte, wirkten 1618 und 1624 mehrere Jesuiten. Auf den seit 1571 zu Spanien gehörigen philippinischen Inseln siegte das Christentum vollständig; in der Hauptstadt Manila ward am

6. Februar 1579 ein Bistum errichtet, das nachher (13. August 1595) Metropole mit drei Suffraganaten (Caceres, Nueva Segovia, Cebu) ward. Auf diesen Inseln hatten die Jesuiten 1619 neun Häuser mit hundert Ordensmitgliedern, während sie in der Provinz Goa 15 Häuser mit 280, in der Malabarischen Provinz 14 Häuser mit 150 Genossen zählten.

Auch bei den tatarischen Chanen, deren Vorfahren lange eine schwankende Stellung zwischen den verschiedenen Religionen eingenommen hatten, wurden Bekehrungsversuche gemacht. Kaiser Akbar berief selbst Jesuiten zu sich, um das Christentum kennen zu lernen. Im Jahre 1595 nahm Hieronymus Xaver, Neffe des hl. Franz, festen Sitz an dessen Hof; die Empörungen der Mohammedaner trugen viel bei, den Kaiser günstig für die Jesuiten zu stimmen. Bereits 1599 ward zu Lahore Weihnachten hochfeierlich begangen; die Krippe war zwanzig Tage ausgestellt; mit Palmen zogen zahlreiche Katechumenen zur Kirche und empfingen die Taufe. Akbar las ein persisch geschriebenes Leben Christi mit vielem Vergnügen; ein Muttergottesbild ließ er in den Palast bringen, um es auch seinen Frauen zu zeigen; die Christen folgerten daraus zu viel, hatten aber immerhin eine günstige Stellung. Nach Akbars Tod 1610 empfingen drei Prinzen feierlich die Taufe; auf weißen Elefanten kamen sie zur Kirche; mit Trompeten- und Paukenschall empfing sie P. Hieronymus. Allmählich, obschon auch hier wechselnde Stimmungen eintraten, je nachdem man politisch mit den Portugiesen mehr oder minder gut stand, schien das Christentum sich befestigen zu wollen. In Agra ward 1621 ein Jesuitenkollegium gegründet, eine Station in Patna. Nach 1624 erregte Kaiser Dschehangir Hoffnungen auf seinen Übertritt.

2. Um dieselbe Zeit waren die Jesuiten auch schon nach China vorgedrungen. Mittels der Wissenschaft und der Erfindungen des Abendlandes, als Mathematiker und Gelehrte, als Künstler und Handwerker suchten sie die kunstfertige, lernbegierige und wissensstolze Bevölkerung dieses Reiches zu gewinnen. Unter dem Schutze einer Gesandtschaft kamen 1582 drei dieser Ordensmänner nach China; zwei wurden bald abberufen; der dritte aber, Matthäus Ricci, geboren 1552 zu Macerata, ein Mann von ausgezeichneten Gaben und vielseitiger Gelehrsamkeit, blieb und ward in diesem weiten Reiche der Begründer des Christentums, das seitdem nicht wieder ganz ausgerottet werden konnte. Er eignete sich vollkommen Sprache, Sitten und Gebräuche der Chinesen an und trat nach langer Vorbereitung in Kanton, später in Nanking, im Gewande eines Gelehrten auf. Er wußte den alles Ausländische verachtenden Chinesen Achtung abzugewinnen, verfertigte Uhren und eine Weltkarte, schrieb auch einen Katechismus in chinesischer Sprache. Da ihm die Mandarine unzählige Schwierigkeiten in den Weg legten, trachtete er nach Peking zu kommen. Seine kunstvollen Geschenke bahnten ihm 1600 den Weg zum Kaiserhof, wo er und seine Gefährten freundlich aufgenommen wurden. Als der Kaiser, erfreut über eine alle chinesischen Versuche weit übertreffende, von Ricci gefertigte Landkarte, zehn solcher Tafeln auf Seide zu malen und in seinen Zimmern aufzuhängen befahl, suchte der Missionär durch die in den Zwischenräumen der Karte angebrachten christlichen Symbole und Sprüche die Aufmerksamkeit des Herrschers auf die Religion zu lenken. Beim Unterricht in der Mathematik

fand er ebenso Anlaß, zu christlichen Wahrheiten hinüberzuleiten; auch wußte er mehrere der besten Stellen aus den Schriften des Confucius auswendig. Sein Ansehen stieg immer höher. Nicht allein seine unmittelbaren Schüler, auch manche Mandarine wurden gewonnen. Einer der vornehmsten derselben, Paul Seu (Sin), und seine Enkelin unterstützten nach ihrer Taufe die Missionäre durch ihr Ansehen, ihr Vermögen und die Erbauung von Kirchen. Schon 1605 ward in Peking eine Marianische Kongregation gegründet, und drei Prinzen erhielten die Taufe. Die ausgesetzten Kinder nahm man auf. Ricci vollendete seine ruhmvolle Laufbahn schon 1610, aufgerieben durch seine Anstrengungen, 58 Jahre alt. Er erhielt in Peking ein öffentliches feierliches Leichenbegängnis.

Seine Ordensgenossen folgten seinem Beispiel. Im Jahre 1610 trat eine Mondfinsternis genau zu der Zeit ein, welche die Jesuiten vorausgesagt hatten, während die einheimischen Astronomen sie unrichtig angegeben hatten. Das erhöhte das Ansehen der Jesuiten. Sie wurden gemeinsam mit mehreren von ihnen bekehrten Mandarinen mit Verbesserung der astronomischen Tafeln beauftragt; ihre Schriften fanden den Beifall vieler Gelehrten, und auch der Glaube blühte; 1611 ward die erste Kirche in Nanking eingeweiht; 1616 gab es in fünf Provinzen des Reiches nahe an 300 christliche Kirchen, obschon in mehreren Gegenden Verfolgungen ausgebrochen waren; 1619 zählte man in China 36 Jesuiten in drei Häusern. Zur Mehrung ihres Ansehens dienten genaue Beschreibungen über zwei Erdbeben und eine Schrift Lombardos über diese Naturerscheinung. Unter Riccis Nachfolgern zeichnete sich besonders der gelehrte deutsche Jesuit Joh. Adam Schall aus, der 1619 nach Macao kam, als die Verfolgung des Mandarins Schin diese Mission in einen kläglichen Zustand gebracht hatte, und hier zwei Jahre lang das Chinesische studierte. Der Kaiser entsetzte den Mandarin und rief die vertriebenen Missionäre zurück. Schall wirkte in Singanfu sieben Jahre, bekehrte viele Heiden, baute eine Kirche, ward dann auf Veranlassung des eifrigen Paul Sin 1629 nach Peking berufen, wo er die Würde eines Mandarins am kaiserlichen mathematischen Tribunal und die volle Gunst des Kaisers Xunchi erwarb. Solange Paul Sin († 1633) lebte, wagten die chinesischen Nebenbuhler nichts gegen Schall und seinen Gefährten P. Rho; ihre nachherigen Anfeindungen hatten lange keinen Erfolg, und die Schule der Jesuiten erhielt neue Vergünstigungen. Als P. Rho 1638 starb, war die Kalenderverbesserung vollendet, viele Bücher in chinesischer Sprache veröffentlicht, darunter auch christlich-aszetische. Rho erhielt ein glänzendes Leichenbegängnis; Schall fuhr fort, die mathematischen Studien mit Erfolg zu leiten, breitete aber auch das Christentum aus, erbaute Kirchen und bekehrte viele Vornehme. Als 1644 die Mandschutataren eindrangen und die Taimingdynastie stürzten, die 280 Jahre geherrscht hatte, wurden die Jesuiten als Mathematiker beschützt, und der erste Kaiser der Tatarendynastie ehrte den P. Schall nicht weniger als sein Vorgänger. Nach dem Tode des Kaisers (1660) zeigten sich die vier Mandarine, welche die vormundschaftliche Regierung führten, als Feinde des P. Schall und der Christen; heftige Anklagen wurden erhoben, Schall und seine Gefährten eingekerkert und jener verurteilt, in Stücke zerrissen zu werden. Aber drei Erdbeben und eine

Feuersbrunst im kaiserlichen Palast erschreckten das Volk und die Richter; die gefangenen Missionäre erhielten die Freiheit wieder; doch starb P. Schall vor Entkräftung am 15. August 1666, 75 Jahre alt.

Als der junge Kaiser Kanghi 1669 selbst die Regierung antrat, zeigte er sich äußerst wohlwollend gegen die Jesuiten, nahm bei ihnen Unterricht in der Mathematik, ließ ihre Verleumder nach Revision des Prozesses bestrafen und dem verstorbenen P. Schall ein ehrenvolles Denkmal setzen. Seine Stelle am mathematischen Kollegium erhielt 1671 sein früherer Gefährte, der niederländische Jesuit Ferd. Verbiest († 1688). Dessen Ansehen erhöhte sich noch, als er bei einem gefährlichen Aufruhr eine bequemere Art von Kanonen erfand, wodurch die Rebellen besiegt wurden. Von da an konnte das Christentum, soweit es auf den Kaiser ankam, sich ungehindert ausbreiten und selbst in die Halbinsel Korea und in die Tatarei eindringen. In Ningpo wirkten seit 1685 neue Missionäre. Einzelne Statthalter verfolgten indessen älteren Gesetzen gemäß noch immer die Christen. Als aber 1689 Verbiests Nachfolger, P. Gerbillon, einen glücklichen Frieden zwischen China und Rußland vermittelt hatte, als die Verdienste der Jesuiten um das Reich immer allgemeiner anerkannt, der tugendhafte Lebenswandel der Christen immer mehr bewundert wurde, da gab auch das Zeremonialtribunal, das selbst der Kaiser nicht umgehen konnte, den auch von dem Prinzen Sofan unterstützten Bitten der Christen nach und willigte ein, daß der Kaiser 1692 die älteren Gesetze gegen die christliche Religion förmlich aufhob und deren Predigt durchaus freigab. Man zählte damals in China 20000 Christen. Alexander VIII. errichtete am 10. April 1690 die Bistümer von Peking und Nanking als Suffraganate von Goa und verlieh dem König von Portugal das Ernennungsrecht. Bereits seit 1631 waren auch Missionäre anderer Orden in China tätig, von denen es vielen an Klugheit gebrach; fast schien es, als seien sie gekommen, zu ernten, wo sie nicht gesät hatten, Streitigkeiten zu erregen und den Fortgang des Bekehrungswerkes zu hemmen; bald traten nachteilige Zerwürfnisse in den Vordergrund. Gregor XIII. hatte 1585 die Missionen von China und Japan in der Art den Jesuiten reserviert, daß andere Regularen nicht ohne spezielle päpstliche Erlaubnis dahin gehen sollten, Klemens VIII. aber 1600 den Generalen der Mendikanten gestattet, Missionäre über Portugal und Goa nach China und Ostindien (nicht nach Japan) zu senden; Paul V. erweiterte 1611 die Zugeständnisse, und Urban VIII. gab 1633 die Mission allen andern Orden frei [1].

3. Auch in Japan, dessen Bewohner zum Teil dem Sintoismus mit einheimischen Göttern ergeben waren, zum Teil dem Buddhismus und den Lehren des Confucius huldigten, hatten die Jesuiten großartige Resultate. Sie setzten mit großem Erfolg die vom hl. Franz Xaver begonnene christliche Missionstätigkeit fort; im Reiche Arima wurden Christengemeinden gegründet, ebenso an der Westküste der Insel Kiusiu; die Fürsten von Omura und Tamba empfingen die heilige Taufe. Unter der Regierung des kräftigen Nobunanga machte der

---

[1] Bistümer in China im Magnum Bull., ed. Luxemb. XII 15 17 19. Beschränkungen der geistl. Orden bezüglich der Missionen im Bull., ed. Luxemb. III 118; Bull. Propag. I 81 f.

Glaube noch größere Fortschritte; schon 1579 zählte man 150 000 Christen. P. Valigniani († 1606), dessen Rat Philipp II. in ostindischen Angelegenheiten oft einholte, gründete auf den Inseln Japans an 300 Kirchen und viele Häuser der Jesuiten, in deren Orden selbst mehrere Einheimische eintraten. Die Zahl der Christen überstieg bald 200 000. Nobunanga erweckte die Hoffnung, daß er selbst das Christentum annehme. In Rom erschien 1585 vor Gregor XIII. mit P. Valigniani eine Gesandtschaft von drei Fürsten, um ihm Dank für die Predigt des Evangeliums zu erstatten. Aber schon 1587 nach dem Sturze des Nobunanga durch Taikosama brach eine heftige Christenverfolgung aus; es wurden 70 Kirchen verbrannt, und viele Christen starben den Martertod. Die Jesuiten sollten sämtlich das Land verlassen, hielten sich aber unter dem Schutze einiger Fürsten verborgen. Politische Besorgnisse wegen der Verbindung der Missionäre mit den europäischen Mächten sowie die Weigerung der Befriedigung von Taikosamas Wollust durch christliche Jungfrauen hatten zu der Verfolgung geführt. Bald nach Wiederherstellung der Ruhe, und als die Mission aufs neue zu blühen begann, ward der Zorn des Kaisers abermals gereizt. Einige von den Philippinen gekommene Franziskaner predigten 1593 öffentlich in den Hauptstädten, obschon die Jesuiten sie davor gewarnt hatten. Auch soll ein spanischer Schiffskapitän in unkluger Weise die Missionäre als zur Vorbereitung der Eroberung des Landes bestimmte Diener seines Königs bezeichnet haben; das schlechte Leben der portugiesischen Kaufleute und Matrosen führte zu dem Verdacht, der fromme Wandel der Missionäre sei nur Heuchelei. Die Holländer, welche von portugiesischen Kaufleuten als Piraten verdächtigt worden waren, taten nun ihrerseits alles, um die Portugiesen und besonders die Missionäre zu verdächtigen, was ihnen nur zu gut gelang. In der 1597 ausgebrochenen Verfolgung verloren mehrere Jesuiten, Franziskaner und andere Christen das Leben, am 5. Februar 1597 drei Jesuiten und 23 Franziskaner (kanonisiert am 9. Juni 1862). Noch furchtbarer ward die Verfolgung von 1612; die Handelseifersucht der protestantischen Holländer gegen die Portugiesen und Spanier bewog jene, die Japaner vor der Eroberungslust der letzteren zu warnen, und sie fanden nur zu leicht Gehör. Zwischen 1612 und 1622 ward der Boden Japans getränkt mit dem Blut der Christen, die eine heldenmütige Standhaftigkeit bewiesen. Die Jesuiten stifteten eine Märtyrersodalität und hatten noch jedes Jahr Neubekehrte; viele Japaner waren Priester. Von den Jesuiten mußten 91 das Reich 1613 verlassen, 27 andere hielten sich verborgen und fristeten unter furchtbaren Leiden ihr Leben, bis sie teils dem Elend und dem Hunger erlagen, teils ergriffen und enthauptet wurden. In dem einen Jahr 1622 starben 121 Märtyrer, und 2236 Erwachsene wurden von den Jesuiten getauft. Nur wenige Christen halfen sich mit der Flucht oder mit List; die meisten zogen das offene Bekenntnis vor. Die Zahl der Christen wuchs noch immer; sie wird um 1625 auf 600 000 angegeben. Allein nach und nach starben neben vielen Gläubigen die meisten Missionäre den Martertod. Die Frage, ob es den Christen Japans gestattet sei, heidnische Tempel und Altäre zu bauen, und ob man aus Ökonomie noch die Lehre von der Kreuzigung des Erlösers verschweigen dürfe, ward in Rom 1636 verneinend entschieden.

Den Todesstoß erhielt die christliche Religion in Japan 1637. Allen Ausländern wurde der Eintritt in das Reich und den christlichen Eingebornen das Verlassen desselben verboten; nur die holländischen Kaufleute durften mit Japan Handel treiben, und auch das nur unter den lästigsten und schimpflichsten Bedingungen, namentlich der Enthaltung von allen christlichen Gebräuchen und der Beschimpfung des Kreuzes, das sie mit Füßen treten mußten. Gegen den neu eingesetzten Fürsten von Arima, der seine Untertanen schwer bedrückte, bildete sich ein Aufstand, der dadurch das Gepräge eines Religionskrieges erhielt, daß die trotz aller Verfolgung noch größtenteils christliche Bevölkerung des südwestlichen Kiusiu sich erhob. Die Holländer gaben ihre Kanonen her, um 35 000 Christen der Provinz Arima, die sich in dem festen Platz Simabara verschanzt hatten, zu beschießen; die Stadt wurde erobert (1638), und die 35 000 wurden niedergemacht. Bis 1649 schien jede Spur des Christentums in Japan vertilgt. Doch auch ohne Priester erhielten sich noch in der Stille christliche Familien, die ihre Gebete fortpflanzten und den Kindern die Taufe erteilten; ganz ausgerottet ward der Glaube auch jetzt nicht. In dieser letzten Verfolgung starben allein über 80 Jesuiten den Martertod. Dasselbe Los traf diejenigen, die noch später sich in das Reich wagten, wie 1709 P. de Sidoti, der an der Küste gefangen genommen ward und in Jeddo eines qualvollen Todes starb. Die Hoffnung auf Neubelebung des Christentums in Japan schwand aber niemals völlig[1].

B. Afrika.

Literatur. — Royart, Histoire de Loango, Cacongo et autres royaumes d'Afrique. Paris 1776. Külb, Die Reisen der Missionäre nach Afrika vom 16. bis 18. Jahrhundert. Regensburg 1861 ff. Vita P. Gonzali Sylveriae S. J. Lugd. 1612. B. de Cienfuegos, Vida del P. Gonzales a Sylveira. Madrid 1614. A. P. de Paiva e Pona, Dos primeiros trabalhos dos Portuguezes no Monomotapa. Lisboa 1892. Froidevaux, Les Lazaristes à Madagascar au 17e siècle. Paris 1903.

4. In Afrika hatten die Missionen keinen bedeutenden Erfolg. Im Königreich Kongo, das von allen afrikanischen Staaten allein christlich geworden war, errichteten die Jesuiten seit 1548 Schulen; P. Souveral unterrichtete 600 Kinder. Allein 1555 wurden die Missionäre vertrieben, weil P. Kornel Gomez dem König nicht gestattete, bloß äußerlich den christlichen Kult zu beobachten und sonst nach Heidenart zu leben. Noch predigte der portugiesische Jesuit Gonsalvo Sylveria († 1561) mit Erfolg in Kongo und Monomotapa. Von 1554 bis 1626 hatte Kongo acht Bischöfe; dann hörte die Sukzession auf; es fehlte an Geistlichen; die Eingebornen sanken zum Teil sehr tief. Später übernahmen die Kapuziner diese Mission. In Angola erschien 1559 Paul Diaz de Novaes als portugiesischer Gesandter mit vier Jesuiten, die bald Verfolgung erlitten; 1574 erfolgte eine neue Expedition, aber 1578 eine abermalige Verfolgung. Doch ward 1596 das Bistum Angola gestiftet, das ebenso wie die früher (1534) errichteten Bistümer Angra, St Jago, St Thomas und Funchal (seit 1574) unter Lissabon stand. In Unter-

[1] Der Holländer de Haren (Recherches hist.) sucht die Holländer zu rechtfertigen, rechtfertigt aber noch weit mehr die Missionäre und die Christen Japans.

Guinea wirkten die Kapuziner bei den Giacas, in Ober-Guinea Karmeliter bei den Beafaren, Jesuiten an verschiedenen Orten (Pissan, Quimala, Biguba, Fatima, Sierra Leone); viele Vornehme, die sich bekehrten, hielten ihre Sklaven wie Brüder. Die Roheit der Neger und das für Europäer so verderbliche Klima hinderten größere Erfolge. Viele Missionen wurden zerstört und wieder neu errichtet. Der Franziskaner Johann de Prodo, als Schutzheiliger von Tanger verehrt, besiegelte 1630 die dortige Mission mit seinem Blute; nachher wirkten hier und in Algier die Lazaristen mit großer Hingebung und Ausdauer. In Marokko blieben noch Franziskaner, in Kairo Franziskaner-Reformaten, in Bona Augustiner tätig.

C. Amerika.

Literatur. — Geronimo de Mendicta, Hist. eccl. Ind. Obre escr. a fine del siglo XVI, publ. por J. Garcia Icazbalceta. Mexico 1870. Baluffi, L'America sotto l'aspetto religioso. Ancona 1845. Lorenzana, Concilios en Mexico. Mexico 1769. Conc. prov. Mexicanae. Mexico 1770. Tejada y Ramiro, Collección de cánones (oben S. 611). G. Garcia, Documentos ineditos o muy raros per la historia de Mexico. Bd VII: Don Juan de Palafox y Mendosa. Mexico 1906. Nicoselli, Vita di S. Toribio Alfonso Magrovesio. Roma 1726. Bérengier, Vie de S. Turibe, archévêque de Lima. Poitiers 1872. Vita s. Rosae, auct. Hansen O. Pr., in Acta Sanct. Boll. Aug. V 905 ff. Epistolae indicae Patrum Soc. Iesu. Bd I—II. Venet. 1562 f. A. de S. Maria Joboatham, Novo orbe serafico Brasilico. P. 1—2. Rio de Janeiro 1859—1861. Informações e fragmentos historicos do P. Joseph de Anchieta (1584—1586), publ. por Capistrano de Abreu (Materiaes e Achegas para a hist. e geogr. do Brasil. Bd I). Rio de Janeiro 1886. Cartas do Brasil do P. Manuel da Nóbrega (1549—1560), publ. por Valle Cabral (ebd. Bd II). Rio de Janeiro 1886. Relazione storica delle missioni nel Peru dei Padri della Comp. di Gesù. Roma 1603. A.-M. Hiral, Vie de St. François Solano O. Min., apôtre de l'Amérique méridionale. Bruges 1908. J. Hellinghaus, Der hl. Franziskus Solanus, Apostel von Peru und Tucuman. Trier 1911 (Aus allen Zonen, Hft 8). Alf. do Ovallo, Carta al Proposito General de la Comp. de Jesús de los progressos de la Mission en Chili. Roma 1646. Relation des missions de la Comp. de Jésus dans les îles et au continent de l'Amérique mérid. Paris 1655. Combes, Hist. de las islas Mindanao, Soto y olras y de los progressos de la fè. Madrid 1607. Acosta, De procuranda salute Indorum ad Philipp. reg. Colon. Agr. 1596. Fr. Erich, Hist. de la Compañia de Jesús en Chile. 2 Bde. Barcelona 1891. P. V. Maturava, Historia de los Agustinos en Chile. 2 Bde. Santiago de Chile 1902—1904. Fleuriau, Lebensgesch. des ehrw. Petrus Claver, übersetzt von Schenkle. Regensburg 1833. Longaro degli Oddi, Vita del ven. P. Petro Claver. Roma 1748. Holzwarth, Petrus Claver. Tübingen 1855. Solá, Vida de san Pedro Claver, apóstol de los negros. Barcelona 1888. Lehmkuhl, Der hl. Petrus Claver und die Linderung sozialer Not, in Stimmen aus Maria-Laach XXXIV (1888) 381 ff. F. Höver, Der hl. Petrus Claver, Apostel der Neger. 2. Aufl. Dülmen 1905. J. Charruau, L'esclave des nègres, st. Pierre Claver S. J. Paris 1914. Medina, Historia del tribunal del Santo Oficio de la Inquisicion de Lima (1569—1820). 2 Bde. Santiago de Chile 1887. Perez, La Compañia de Jesús en Colombia y Centro-America. P. 1. Madrid 1896. Pólit, La familia de santa Teresa en América y la primera carmelita americana. Freiburg i. Br. 1905. Vgl. die Literatur oben S. 611 f. — Ruiz de Montoya, Conquista spiritual hecha en Paraguay por los religiosos de la Comp. de Jesús. Madrid 1639. Jarque, Ruiz Montoya en Indias (1608—1652). 4 Bde. Madrid 1900. Nic. de Techo, Hist. provinc. Parag. Soc. Iesu. Leodii 1673. Muratori, Il Cristianesimo felice nelle missioni di Paraguay. Venezia 1743. F. X. de Charlevoix, Histoire du Paraguay. 4 Bde. Paris 1757

bis 1765; deutsch. 2 Bde. Wien 1834. Voyage d'un missionaire de Cadix à Buenos-Ayres, in den Lettres édifiantes. Recueil 30. Paris 1773. Dallas, Über den Orden der Jesuiten. Aus dem Englischen. Düsseldorf 1820. Gay, Hist. da republica Jesuitica do Paraguay. Rio de Janeiro 1863. Pfotenhauer, Die Missionen der Jesuiten in Paraguay. Gütersloh 1893. Duhr, Ungedruckte Briefe zur Geschichte des sog. Jesuitenkrieges in Paraguay, in Zeitschr. für kathol. Theol. 1898, 689 ff. Rastoul, Les Jésuites au Paraguay. 2. éd. Paris 1907. Graham, A vanished Arcadia. Some account of Jesuits in Paraguay (1607—1767). London 1901. Mulhall, Story of the Jesuit missions of Paraguay. London 1908. V. Christensen, Jesuiterstaten i Paraguay, en kristelig-social republik. Kopenhagen 1909. P. Pastells, Historia (oben S. 604). Vgl. Petermanns Mitteilungen 1889. Erg.-Bd XCVI 57 ff. Fernandez, Histor. relatio de apost. mission. Patrum Soc. Iesu apud Chiquitos. Aug. Vindel. 1733. Bach, Die Jesuiten und ihre Mission Chiquitos, herausgeg. von Kriegk. Leipzig 1843. — Jérôme l'Allemand, Relations de la mission de Canada de 1645 à 1664. Paris 1664. Relations des missions de la Comp. de Jésus à la Nouvelle France. Lyon 1616. Breve relazione delle missioni dei Padri della Comp. di Gesù nella Nuova Francia. Macerata 1653. Relation des missions des Pères de la Comp. de Jésus parmi les Hurons en 1634. Paris 1635. Venegas, Noticia de la California, ed. Buriel. Madrid 1757. Shea, Gesch. der katholischen Missionen unter den Indianerstämmen der Vereinigten Staaten. Deutsch von Roth. Würzburg 1864. Bancroft, Hist. of the United States. Bd I. Boston 1834. Chancellor, The United States. Bd I: 1607—1698. London 1904. Martin, J. Jogues, erster Apostel der Irokesen. Deutsch von Diefenbach. Regensburg 1875. J. Clinch Brian, Hist. of California and its missions. 2 Bde. San Francisco 1904. Bandelier, Fray Juan de Padilla, the first catholic missionary and martyr in Eastern Kansas 1542, in Amer. cathol. Quarterl. Rev. 1890, July. Thwaites, The Jesuit relations and allied documents 1610—1791. Cleveland (Ohio) 1896 ff (ca 60 Bde). Parkinson. The Jesuits of North-America in the 17th cent. London 1886. Zimmermann, Zur Gesch. der Jesuitenmission in Kanada im 17. Jahrh., in Zeitschr. für kathol. Theol. 1897, 264 ff. C. de Rochemonteix, Les Jésuites et la Nouvelle France au 17e siècle. 3 Bde. Paris 1895 f. Th. Hughues, Hist. of the Soc. of Jesus in North America (oben S. 604). Hammer, Die Franziskaner in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Köln 1892. W. Macdonald, Documentary source book of american history 1606—1898. London 1908. Vgl. besonders die einschlägigen Artikel in The Catholic Encyclopedia. New York 1907 ff.

5. In den spanischen und portugiesischen Besitzungen Amerikas fand die Missionstätigkeit zugleich mit der Sorge um Einführung einer geordneten kirchlichen Verwaltung und den Bestrebungen zur Befreiung der Ureinwohner vom Sklavenstande (oben S. 612 ff) ihren Fortgang. Viele Geistliche haben sich in dieser Tätigkeit hohe Verdienste erworben: P. Olmeda vom Orden de Mercede, Johann de Quevedo, Bischof von Darien, die Bischöfe von St Marta Ortiz und Mendez, Diego de Landa, Bischof von Yucatan (1573—1579), Augustin de la Coruña in Popayan, ganz besonders Erzbischof Turibius von Lima, der dreimal seinen ungeheuern Sprengel visitierte, viele Indianer bekehrte und 1582 mit sechs Bischöfen eine Provinzialsynode hielt, der noch andere und zehn Diözesansynoden bis 1604 folgten. Alle sprachen sich für die Freiheit der Indianer aus. Die Provinzialsynode in Südamerika hatte der zweite Erzbischof von Mexiko Alfonso de Montufar aus dem Predigerorden in Gang gebracht; er hielt solche 1555 und 1565. Sehr ausführliche Statuten erließ 1583 das dritte Konzil von Mexiko; es belegte auch alle mit dem Banne, welche die Ehen der Sklaven hindern würden. Eine ausführliche Denkschrift hatte dieser Synode

der Dominikaner Johann Ramirez, streng gegen die Sklavenhalter als Beichtvater und Prediger, eingereicht; er ging 1595 selbst in Sachen der Indianer nach Spanien, ward von einem englischen Korsaren gefangen, dann ausgewechselt, wirkte bei Philipp II. gegen die Kommenden, war 1600 Bischof von Guatemala und starb nach gesegneter Tätigkeit 1609. In Peru wirkten neben Pedro della Gasca segensreich die Dominikaner Franz de St Miguel, der während des Aufruhrs in Lebensgefahr kam und ein Jahr bei einem Indianer sich aufhielt, Garcia de Toledo, Vetter des Vizekönigs, Bartholomäus Vargas († 1598), Domingo de St Thomas, seit 1553 Provinzial, und viele andere. Nur konnte die Verteilung der Indianer zu den Arbeiten in den Bergwerken hier nicht ganz beseitigt werden, zumal da einige Geistliche sie als erlaubt und nützlich bezeichneten und der spanische Hof in seiner Geldnot derselben bedurfte. Eine herrliche Blüte dieses Landes und des Dominikanerordens ward die hl. Rosa von Lima, die der großen Katharina von Siena nacheiferte[1].

In Brasilien setzten die Jesuiten, obschon 1570 durch französische Hugenotten P. Azevedo und 39 andere Missionäre auf der Seereise getötet worden waren, eifrig ihr Bekehrungswerk fort. Da die Musik auf die Brasilianer den größten Eindruck machte, suchten sie durch dieses Mittel ihre Sitten zu zähmen und durch Lieder ihnen christliche Ideen beizubringen; sie lehrten nicht bloß die Religion, sondern auch Gewerbe und Künste, Gesang, Lesen und Schreiben. Trefflich wirkten die Patres Joseph Anchieta († 1597), Lorenzana, Montoya, Diaz Taño. Ihre Feinde waren bald weniger die Eingebornen als die habsüchtigen Europäer. Von diesen suchten sogar manche als Missionäre verkleidet die Indianer zu täuschen. Die Kolonisten von St Paul de Piratininga (Paulisten, Mameluken) machten als Sklavenjäger verheerende Einfälle, gegen die keine bei den Gouverneuren eingereichte Klage half. Die Jesuiten verlegten nun ihre Wohnsitze mehr in das Innere und erbaten in Europa Hilfe, besonders die Erlaubnis für die Neubekehrten, sich der Feuerwaffen im Falle der Not gegen die Menschenräuber zu bedienen, was auch der König von Portugal gewährte, der die Schützlinge der Jesuiten für unmittelbare Kronvasallen erklärte. Auf den Vortrag des P. Taño schärfte Urban VIII. am 22. April 1639 neuerdings Pauls III. Bullen ein. Gegen sie erhoben sich die Kolonisten Brasiliens mit aller Wut, wollten das Jesuitenkolleg in Rio de Janeiro und andere Ordenshäuser stürmen und vertrieben sie an einigen Orten mit Gewalt unter den schwersten Mißhandlungen. Seit 1640 war die Mission in Brasilien durch die Habgier und Tyrannei der europäischen Kolonisten fortwährend, dann auch vorübergehend durch die Invasion der calvinistischen Holländer, die 1654 jedoch ihre Eroberungen wieder aufgeben mußten, ernstlich bedroht.

Aber auch in den übrigen Ländern von Südamerika, in Peru, Chile und Mexiko, wirkten neben den andern Orden die Jesuiten sowohl für die

[1] Tejada y Ramiro, Collección de cánones V 123—179 (Conc. Mexic. I, 1555), 207—216 (Mexic. II), 486—522 (Liman. I, 1582), 522—636 (Mexic. III, 1583), 636—647 (Liman. II, 1591), 647 f (Liman. III, 1601).

Europäer als für die Eingebornen. Nach Chile waren 1593 acht Jesuiten gekommen. Aranda und Valdiva gewannen die wilden Araukaner für den Glauben; viele Patres starben den Martertod; 1598 drangen de Medrano und de Figueroa in die Verstecke der Indianer in die Kordilleren vor; zahlreiche Stämme bekehrten Imperiali, d'Ossat, de Gregorio. An die Stelle der gestorbenen und getöteten traten immer neue Arbeiter. Nach Peru, um welches sich P. Acosta (1580 ff) hohe Verdienste erworben, kamen 1614 allein 56 Jesuiten. Die Dominikaner verbreiteten sich über die nördlichen Distrikte, die Söhne des hl. Franz waren von Bogota bis Buenos Aires zerstreut, die Jesuiten waren fast überall. Unter den Franziskanern ragten Luis Bolanos und der hl. Franz von Solano († 1610, kanonisiert 1726), der „Apostel Perus", hervor. Zahlreiche religiöse Bruderschaften wurden gegründet, die Neubekehrten widerstanden siegreich allen Verlockungen zum Abfall, waren eifrig im Gebete und gaben auch ihren Festen ein tief religiöses Gepräge. Die Jesuiten errichteten großartige Lehranstalten, wie das Seminar von St Ildefons in Mexiko; an den Universitäten Mexiko und Lima trug man alle theologischen und philosophischen Disziplinen vor. Prächtige Kathedralen erhoben sich jetzt, und das kirchliche Leben machte hier glänzende Fortschritte. Um 1610 zählte man in Südamerika 5 Erzbistümer, 27 Bistümer, 400 Klöster, viele Pfarreien und Missionsstationen. In Neugranada bekehrte der hl. Ludwig Bertrand 1562—1569 an 150 000 Indianer, sah sich aber durch die Grausamkeiten der Europäer vielfach behindert. Auch der armen Negersklaven nahm sich die Kirche mit Wärme an. Sie nahm mittels des Bannes ihre Ehen in Schutz, verbot den gewissenlosen Wiederverkauf derselben, erwirkte ihnen das Recht und die Erleichterung des Selbstloskaufs. Mehrere Benediktinerklöster hatten Sklaven, die sie als Kinder des Ordens und Eigentum des Ordensstifters liebevoll behandelten. Als Negerapostel zeichneten sich besonders zwei Jesuiten aus: Alonso Sandoval, seit 1605 in Neugranada, der in sieben Jahren 30 000 Neger taufte und 1652 als Rektor des Kollegiums in Cartagena starb, und Petrus Claver, seit 1615 in letzterer Stadt, unermüdlicher Seelsorger der Negersklaven, deren Sklave er selber sein wollte († September 1654, beatifiziert 1851). Dazu suchten in einer Zeit, in der die Politiker allenthalben die Sklaverei vertraten, Theologen wie Molina, Reballo, Sanchez, Garcia, Navarra, Ledesma, Caramuel, Morel, Avendaño die richtigen Grundsätze über Besitz von Sklaven und Sklavenhandel zu verbreiten[1].

6. Aber die bedeutendste Mission hatten die Jesuiten in Paraguay. Dieses Land am La Platastrom ward 1516 von den Spaniern entdeckt und 1536 in Besitz genommen. Ohne größeren Erfolg hatten hier die Franziskaner gewirkt; Bischof Franz Viktoria von Tucuman aus dem Predigerorden berief die Jesuiten, von denen drei 1586 zu St Jago ankamen, denen bald viele andere folgten. Sie zerstreuten sich unter den Wilden und bekehrten auch mehrere derselben; aber das stete Umherschweifen dieser Völkerschaften und

[1] P. Sandoval, De instauranda Aethiopum salute. Vgl. Molina, Tract. de iustitia et iure II, disp. 34 35. Reballo, Op. de obligatione iustitiae, relig. et charitatis. Lugd. 1606. Sanchez, Consil. moral. l. 1, c. 1, dub. 4. Civiltà cattolica VI (4. agosto 1866) 7, 309 f.

ihre Mißhandlung durch die Spanier vereitelten größtenteils ihre Bemühungen. Obschon als Feinde ihrer Landsleute betrachtet, weil sie die Kommenden mißbilligten und die Indianer schützten, harrten die Patres Barsena, Angulo, Lorenzana, Torrez und viele andere mutig aus. Mit tiefer Menschenkenntnis kamen die Jesuiten auf den Gedanken, nach dem Muster der alten Glaubensboten bei den Germanen die Bekehrung dieser rohen Stämme mit einer allmählich fortschreitenden Kultur des Landes zu verbinden und aus den einzelnen christlichen Gemeinden nach und nach einen geordneten Staat zu organisieren. Sie erhielten vom Statthalter das Gebiet der Guyacurus und Guaranis mit dem Versprechen angewiesen, es sollten dort keine Kommenden errichtet und nur des Königs Oberhoheit anerkannt werden. Die Väter J. Cataldino und C. Maceta gingen dahin und hatten günstige Erfolge. Dann ward 1610 dem spanischen Hof der Plan zu einer christlichen Republik in Paraguay vorgelegt, durch den die Haupthindernisse der Bekehrung, die Mißhandlung der Indianer durch die Spanier und deren schlimmes Beispiel, beseitigt werden sollten. Philipp III. genehmigte den Plan. Unter Aufsicht und Leitung der Jesuiten entstanden nun mehrere Ansiedlungen, Reduktionen genannt, die ohne Erlaubnis des Ordens kein Spanier betreten durfte. Die Wilden lernten die ersten und notwendigsten Künste des Lebens, wurden Feldbauer, Handwerker, auch Künstler, übten sich in den Waffen zur Verteidigung gegen feindliche Nachbarstämme wie gegen europäische Sklavenjäger, denen sie 1642 siegreich widerstanden und 2000 ihrer Landsleute entrissen; eine zweite Niederlage folgte, und nachher machte der Vizekönig von Peru diesen Streifzügen ein Ende. Leicht bewogen die Jesuiten ihre Schützlinge zur Entrichtung eines Tributs an die spanische Krone, gewöhnten sie an Mäßigkeit und häusliches Leben, förderten durch geistliche Bruderschaften die Aufrechthaltung der Gesetze, spendeten mittels ihrer medizinischen Kenntnisse Hilfe in schweren Krankheiten und fanden bei den Neubekehrten eine rührende Erkenntlichkeit für ihre Hingabe. Die Bewohner Paraguays wurden gute Menschen und gute Christen, freuten sich am Glanze des Kultus und an dem Schmucke der Kirchen und stellten die Verwirklichung der idealen Republik Platons dar. Die Zahl der Reduktionen mehrte sich auf 30; die Bevölkerung stieg beträchtlich[1]. Nicht minder blühend war bald die Jesuitenmission in der benachbarten Provinz Chiquitos, sodann in Maranhao am Amazonenstrom. Als 1639 Texeira, Haupt einer Expedition, seinen Leuten gestattete, sich durch Indianersklaven für ihre Mühe zu entschädigen, widerstanden zwei Jesuiten so nachdrücklich, daß jener seine Konzession widerrief und seine Mannschaft nachgab.

7. Auch im Norden Amerikas, in Kanada, gründeten nach dem Franziskaner Lecaron die Jesuiten 1611—1639 Missionen, die trotz des heftigen Widerstandes der Bewohner und zahlreicher Beschwerden des Klimas reichliche Früchte brachten. P. Jogues ward 1646 durch die Irokesen, P. Anton Daniel 1648 durch die Mohawaks, P. Lallemand und der Apostel der Huronen Brebeuf 1649 von den Irokesen auf das grausamste gemartert; aber das

---

[1] Zeugnis des Dominikaner-Bischofs Joseph Peralta von Buenos Aires; sein Schreiben an den König 1743 bei Mamachi, Ant. II, Romae 1749 ff, 337.

Märtyrerblut trug später, zumal seit 1670, herrliche Früchte. In Nordamerika kam überhaupt die Kirche erst nach längerer Zeit zu größerem Wachstum. Von Bedeutung war es, daß König Karl I. von England 1632 Maryland dem katholischen Lord Baltimore schenkte; zwei Jesuiten waren dort die ersten Missionäre; allseitige Freiheit der verschiedenen Bekenntnisse herrschte, bis die fanatischen Protestanten mit schlechtem Dank gegen den katholischen Edelmut, sobald sie sich stark genug fühlten, die bestehende Ordnung stürzten. Vertrauensvoll hatten die Indianer sich dieser Regierung angeschlossen, viele Verbannte hier eine Zufluchtsstätte gefunden; aber nach dem Tode des Lord Baltimore wurden die Katholiken in der von ihnen trefflich organisierten Provinz ihrer Bürgerrechte beraubt, an die Stelle der katholischen Priester habgierige und lasterhafte Prädikanten gesetzt; doch gaben die katholischen Kolonisten ihren Glauben nicht auf. In Virginien ward dagegen der Anglikanismus mit reiner Gewalt zur Herrschaft gebracht, 1643 jede andere Lehre verboten, die Nonkonformisten verbannt, die Bevölkerung von grausamen und habsüchtigen Beamten und Predigern gedrückt. Die Bibel nach der Auslegung der herrschenden Partei galt als Gesetzbuch, die Strafen waren überaus streng. In ähnlicher Weise wurden nach fast ganz theokratischen Gesichtspunkten andere Kolonien an verschiedenen Punkten der heutigen Vereinigten Staaten errichtet.

Register.

Die fett gedruckten Zahlen geben die Seiten an, wo ausführlicher von der betreffenden Materie gehandelt wird.

DIE KONFESSIONEN IN EUROPA

UM DAS JAHR 1600.

Maßstab 1 : 8 500 000



HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG zu FREIBURG im BREISGAU.

Lithographie u. Druck v. C. Flemming Akt. Ges. Rotenau, Berlin